

Grundlagen Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates

Band I





Grundlagen Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Staatssekretär
und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- und Preußischen
Ministerium des Innern

Schriftleitung:

Dr. Fritz Müßigbrodt
Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

G e l e i t w o r t

Auch der letzte deutsche Volksgenosse hat heute erkannt, daß die Machtübernahme durch den Führer und seine Bewegung kein Regierungswechsel normaler Art war, daß vielmehr mit dem Beginn der nationalsozialistischen Machtergreifung eine neue geistige Haltung in Deutschland führend wurde, die alsbald Herzen und Willen des Volkes, Wesen und Organisationsform des Staates, Sinngebung und Arbeit der Wirtschaft zu bestimmen und umzugestalten begann. Viel bleibt auf diesem Wege noch zu leisten, Entscheidendes und Richtungweisendes hat der Führer mit seiner Bewegung schon geschaffen. Eine zusammenfassende Darstellung alles des Neuen in Weltanschauung, Volk, Staat und Wirtschaft, wie sie das hier vorliegende Werk bringt, wird, da sie von Männern geschrieben ist, die mit dem Herzen und mit dem Verstand das neue Werden durchdacht und mitgestaltet haben, allen Partei- und Volksgenossen einen genaueren Einblick in die Aufbauarbeit des Führers bieten. Darum begrüße ich das Erscheinen des vorliegenden Werks und wünsche ihm vollen Erfolg.

Berlin, d. 20.1.36

H e i l H i t l e r !

Rudolf Heß

Geleitwort.

Das von den Herren Staatssekretären Dr. LAMMERS und PFUNDTNER im Verlag Spaeth & Linde-Berlin herausgegebene Sammelwerk „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaft des nationalsozialistischen Staates" ist, wie mir berichtet wird, dazu bestimmt, weitesten Kreisen der Volksgenossen das nationalsozialistische Gedankengut über die Grundlagen des Dritten Reichs zu vermitteln. Ich halte das Werk zur Erreichung seines Zweckes schon deshalb für hervorragend geeignet, weil es eine große Anzahl führender Männer in Partei und Staat zu seinen Mitarbeitern zählt, und wünsche ihm daher einen vollen Erfolg.

Berlin, den 15. Januar 1936.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Frick

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Inhaltsverzeichnis:

9. Krieck, Dr., Universitätsprofessor, Heidelberg:
Nationalsozialistische Erziehung

10. Neeße, Dr., Regierungsrat im Stabe des Stellvertreters des Führers, München:
Reichsjugendführung

10a. von Tschammer u. Osten, Reichssportführer, Staatsrat, SA.-Gruppenführer, Berlin:
Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staat

Gruppe 2: Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

11. Fehrle, Dr., Universitätsprofessor, Heidelberg:
Das Wesen des Volkes

11a. Steche, Dr. phil. habil., Berlin:
Deutsche Vor- und Frühgeschichte

11b. Hoppe, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter

11c. Botzenhart, Dr., Professor, Berlin:
Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit

12. Gütt, Dr., Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Bevölkerungs- und Rassenpolitik

13. Lösener, Dr., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

14. Haushofer, Dr., Universitätsprofessor, Generalmajor a. D., München:
Geopolitische Grundlagen

15. Stuckart, Dr., Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Nationalsozialismus und Staatsrecht

16. Koellreutter, Dr., Universitätsprofessor, München:
Der nationalsozialistische Rechtsstaat

17. Freisler, Dr., Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Berlin:
Richter und Gesetz

18. Koellreutter, Dr., Universitätsprofessor, München:
Der Aufbau des deutschen Führerstaates

19. Huber, Dr., Universitätsprofessor, Leipzig:
Staat und Wirtschaft

20. Schmidt-Leonhardt, Dr., Professor, Ministerialdirigent im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin:
Die Reichskulturkammer

21. Dahlen, Dr., em. o. Professor an der Universität Berlin, Ministerialdirektor i. R., Berlin:
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate

22. Bohle, Gauleiter, Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP., Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Berlin:
Das Auslandsdeutschtum

23. Gürke, Dr., Universitätsprofessor, Wien:
Grundzüge des Völkerrechts

Zweiter Band

Der Aufbau des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1: Der verwaltungsrechtliche Aufbau

24. Medicus, Dr., Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Reichsverwaltung und Landesverwaltung

24a. Kerrl, Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Leiter der Reichsstelle für Raumordnung, Berlin:
Reichsplanung und Raumordnung

25. Weidemann, Dr. Dr., Universitätsprofessor, Oberbürgermeister, stellv. Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, Halle a. d. S.:
Deutsches Verwaltungsrecht
26. Danckwerts, Dr., Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Der Rechtsschutz in der Verwaltung
27. Fiehler, Reichsleiter der NSDAP., Oberbürgermeister, Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, München:
Deutsches Gemeinderecht
28. Seel, Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Deutsches Beamtenrecht
29. Kehrl, Polizeipräsident, Hamburg:
Die Polizei
30. Haselmayr, Generalmajor a. D., SA.-Obergruppenführer z. V., München:
Die Wehrmacht
31. Spiewok, Stadtrat, Beigeordneter der Reichshauptstadt Berlin:
Der Aufbau des Wohlfahrtswesens im nationalsozialistischen Staat

Gruppe 2: Die einzelnen Rechtsgebiete

32. Hedemann, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Recht der Person
33. Blomeyer, Dr., Universitätsprofessor, München:
Das Recht der Verpflichtungen und Geschäfte
34. Hedemann, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Recht des Eigentums und der Sachgüter
35. Fischer, H. A., Dr., Universitätsprofessor, Breslau:
Recht der Familie und der Erbschaften
36. Hedemann, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Grundbuchrecht
37. Heymann, Dr., Geh. Justizrat, Universitätsprofessor, Berlin:
Handelsrecht mit Wertpapierrecht und Seerecht
38. Großmann-Doerth, Dr., Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.:
Wirtschaftsrecht einschl. Gewerberecht
39. Mansfeld, Dr., Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Universitätsdozent, Berlin:
Arbeitsrecht
40. Richter, Dr., Universitätsprofessor, Leipzig:
Sozialversicherung
41. Krug, Dr., Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin:
Strafrecht und Strafverfahren
42. Volkmar, Dr., Universitätsprofessor, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin:
Zivilprozeßrecht
43. Kisch, Dr., Universitätsprofessor i. R., München:
Zwangsvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsrecht

Dritter Band

Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

44. Posse, Dr., Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Berlin:
Die deutsche Wirtschaft
45. Pietzsch, Leiter der Reichswirtschaftskammer, und
Grünig, Dr., Leiter der Abteilung für Zentrale Wirtschaftsbeobachtung bei der Reichswirtschaftskammer, Berlin:
Grundlagen der Wirtschaftslenkung

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Studienanweisung

Die Aufgabe dieses Werkes besteht darin, dem Leser Sinn und Wesen des nationalsozialistischen Staates nahezubringen und ihn damit zu befähigen, die nationalsozialistische Aufbauarbeit zu verstehen und an der Stelle, auf die er gestellt ist, an ihr mitzuarbeiten.

Das Werk will nicht nur gelesen, sondern Seite für Seite, Kapitel für Kapitel durchgearbeitet werden, so daß sein Inhalt ganz in den inneren Besitz dessen übergeht, der sich diesem Studium unterzieht.

Das Werk wird mit Vorbedacht kapitelweise geliefert. Die einzelnen Lieferungen sind dem Inhalt und Umfang nach so bemessen, daß zwischen ihnen immer genügend Zeit zum Durcharbeiten bleibt.

Hierbei wird sich zwar jeder seine eigene, ihm gemäße Arbeitsmethode ausbilden. Doch erscheint es nützlich, einige grundsätzliche Ratschläge zu erteilen.

Lesen Sie zunächst jeden einzelnen Beitrag aufmerksam in einem Zuge durch, damit Sie einen Gesamtüberblick bekommen. Unterstreichen Sie sich dabei die wichtigsten leitenden Gesichtspunkte.

Danach beginnen Sie von vorn, nehmen nun Satz für Satz einzeln durch und gehen nicht eher weiter, ehe Ihnen nicht jedes Wort, jeder Begriff vollkommen klargeworden ist. Machen Sie sich dabei einen schriftlichen Auszug, indem Sie den aufgenommenen Stoff in Fragen fassen.

An Hand dieser Fragen, die Sie schriftlich ohne Zuhilfenahme des Textes beantworten sollten, prüfen Sie sich dann nach einigen Tagen selbst, inwieweit der Inhalt eines jeden Kapitels in Ihren geistigen Besitz übergegangen ist.

Noch fruchtbarer wird dieses kleine „Examen", wenn Sie sich mit Freunden oder Kameraden zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Versuchen Sie das Erlernte auf Ihnen bekannt gewordene Fälle des praktischen Lebens anzuwenden, indem Sie die Maßnahme zu finden suchen, die wahrscheinlich von der zuständigen Stelle erfolgen wird.

Diese Arbeitsmethode wird Ihnen das Studium des Werkes weit über den fühlbaren praktischen Nutzen hinaus immer mehr zum Genuß werden lassen. Und gleichgültig, ob Sie schon älter oder noch jünger sind — gleichgültig, welche Vorbildung Sie genossen haben: die Schwierigkeiten, die Sie anfangs vielleicht empfinden mögen — und die Sie deshalb nicht zu schrecken brauchen —, werden von Woche zu Woche kleiner werden.

Auch wenn Sie das Werk „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates" später als Nachschlagewerk benutzen wollen, werden Sie dies nur mit vollem Nutzen können, wenn Sie sich auf das genaueste darin auskennen. Denn nur dann finden Sie sofort diejenigen Stellen, die Ihnen die im Augenblick benötigte Auskunft geben. Und diese Auskunft wieder wird nur dann mehr als Buchstabe sein, wenn das Nachlesen gleichsam nur eine Gedächtnisauffrischung darstellt.

Wenn Sie mit dieser letzten Gründlichkeit an das Studium des Werkes herangehen, wird es diejenige Bedeutung für Sie gewinnen, von der wir eingangs sprachen: es wird Ihren Gesichtskreis erweitern und Sie fördern in der Erkenntnis der Zusammenhänge, im praktischen Leben wird es Sie vor Fehlern bewahren, Ihnen die Erfüllung Ihrer Berufspflichten erleichtern und damit zugleich aber auch Ihrem persönlichen Vorwärtskommen dienen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Das Einordnen der Lieferungen

An jeden Bezieher des Werkes werden mit den ersten Lieferungen drei gut ausgestattete Sammelordner ohne besondere Berechnung geliefert.
Mit einem Griff kann jedes Kapitel in den Ordner eingelegt und zum Gebrauch herausgenommen werden.
Der Platz, an den das einzelne Kapitel innerhalb des Gesamtwerkes gehört, ist mit der durch das ganze Werk gehenden fortlaufenden Numerierung eindeutig gekennzeichnet.
Die einzelnen Blätter jedes Beitrages sind durch ein neuartiges Klebeverfahren miteinander vereinigt, so daß jedes Kapitel eine in sich geschlossene feste Einheit darstellt.
Wenn Sie einem Abschnitt einzelne oder mehrere Blätter entnehmen wollen, so ist das ohne weiteres möglich, indem Sie das einzelne Blatt mit einem leichten Ruck aus dem Zusammenhalt lösen. Einmal einzeln entnommene Blätter lassen sich freilich nicht wieder in den ursprünglichen festen Zusammenhang bringen. Doch ist dies auch nicht nötig, da solche einzelnen Blätter von den Ordnerstiften der Mappen an ihrem zugehörigen Platz festgehalten werden.



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 1

Band I, Beitrag 1

Rosenberg,
Reichsleiter der NSDAP., Berlin:

Nationalsozialismus, Religion und Kultur

Der für die gesamte weltanschauliche Schulung der Partei verantwortliche Reichsleiter nimmt in seinem Beitrag Stellung zu dem Verhältnis des Nationalsozialismus zu Religion und Kultur. Er bestimmt das Verhältnis der Kirche zum Nationalsozialismus: „Die NSDAP. achtet jede religiöse Anschauung; sie lehnt es ab, machtpolitisches Instrument einer einzelnen religiösen Gruppe zu sein, und überläßt die religiöse Entscheidung dem Gewissen des einzelnen". Die Notwendigkeit, freie Naturforschung und arteigene Geistesdarstellung zum Durchbruch zu bringen, die Notwendigkeit einer neuen Geschichtsbetrachtung und die Willenhaftigkeit germanischer Dynamik werden herausgestellt.

Band I, Beitrag 2

Dr. Dietrich,
Reichspressechef der NSDAP., Berlin:

Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke

Der Reichspressechef der NSDAP. gibt eine kurze Darstellung des Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke. Die nationalsozialistische Weltanschauung hat ihren Ursprung nicht im Hirn, sondern im Herzen. Idee und Weltanschauung bedingen die Form des neuen Deutschland. Führerprinzip, Politisierung des Volkes, innere Verbindung von Volk, Staat und Volksführung sind Grundforderungen des nationalsozialistischen Denkens. Die Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideen wird von der Partei als dem Garanten der Führer-Hierarchie der Zukunft gewährleistet.

Band I, Beitrag 3

Darré,
Reichsleiter der NSDAP., Reichsminister und Reichsbauernführer:

Blut und Boden

Der Leiter der deutschen Erzeugungsschlacht, der mit der Herausnahme des gesamten landwirtschaftlichen Sektors der deutschen Wirtschaft aus der Konkurrenzwirtschaft eine neue Ära deutscher Landwirtschaftsgeschichte eingeleitet hat, stellt die aus nationalsozialistischem Rechtsdenken erwachsene neue Verknüpfung von Blut und Boden in den Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung germanischen Bodenrechts. Er stellt das neue Bodenrecht des Nationalsozialismus in seinen Grundzügen dar.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Einführung

Der Nationalsozialismus nimmt Sinn und Rechtfertigung aus dem völkischen Bewußtsein der deutschen Nation. Er ist die Weltanschauung des deutschen Volkes schlechthin. Der Führer ist der Vollstrecker des Volkswillens und vom Vertrauen des Volkes getragen. Diese Einheit von Volk, Staat und Führung allein ermöglicht die Zusammenfassung aller Kräfte zur Sicherung der rassischen, kulturellen, gesundheitlichen und seelischen Substanz des deutschen Volkes, wie sie der nationalsozialistische Staat bereits durch eine Reihe wichtiger Grundgesetze praktisch verwirklicht hat. Sie stellt aber auch erhöhte Anforderungen an das Volk selbst, an seine Disziplin und Zucht innerhalb der weiteren und engeren Gemeinschaften, durch die der Nationalsozialismus aus der Masse erst ein Volk geformt hat. Die Entwicklung des nationalsozialistischen Staates aus dem Volksbegriff heraus stellt den einzelnen vor die Aufgabe, sich als Teil des Staatsvolkes stets für das Gesamtgeschehen der völkischen Gemeinschaft verantwortlich zu fühlen, das Schicksal und den Weg des eigenen Volkes gestaltend mitzuerleben, ständig aktiver Kämpfer für die Idee des deutschen Volkes und damit für die nationalsozialistische Volks- und Staatsidee zu sein.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Organisationen haben dies klar erkannt und deshalb ihre Arbeit darauf eingestellt, jedem einzelnen Volksgenossen die politische Wissensgrundlage zu verschaffen. Darüber hinaus haben sie in klarer Erkenntnis der biologischen Einheit des Volksorganismus besonderen Wert auf die Schulung des Körpers, des Willens und des Charakters gelegt. Die Schulung des Körpers und des Willens verwirklicht sich vorzugsweise in der Arbeit der nationalsozialistischen Organisationen, in den Reichswettkämpfen der SA und SS und nicht zuletzt in der täglichen planvollen Kleinarbeit, die die ehrenamtliche Mitwirkung am Aufbau des neuen Staates in der Partei, ihren Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden, insbesondere z. B. in der Deutschen Arbeitsfront und der NS-Volkswohlfahrt, mit sich bringt.

Neben dieser Schulung durch die NSDAP und ihre Gliederungen ergibt sich aber auch für den einzelnen Volksgenossen die Pflicht zur ständigen Weiterbildung und Arbeit an sich selbst; denn die zweckmäßige und verständnisvolle Arbeit in den Gliederungen der Bewegung wird heute bei den beteiligten Volksgenossen noch manchmal gehemmt durch mangelndes Verständnis der Zusammenhänge, die zwischen dem Nationalsozialismus als dem Gewissen und dem Träger der lebendigen Kraft des Volkes, dem Staate als seiner statischen Organisation und der Wirtschaft als dem Instrument bestehen, das dem Staat und damit dem Volk die nötigen materiellen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen hat. Der einzelne kennt leider oft das Orchester und die Rolle nicht ausreichend, in dem und in der mitzuspielen er berufen ist. Das führt leicht zu Mißverständnissen, die sich zum Nachteil des Ganzen auswirken und den Aufbau des nationalsozialistischen Staates hemmen können.

Diese Erkenntnis hat die Herausgeber dazu geführt, in dem vorliegenden Werk den Versuch zu machen, die Grundlagen, den Aufbau und die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates in einer für jeden Volksgenossen verständlichen Weise durch berufene Sachkenner aus Bewegung, Staat und Wirtschaft darstellen zu lassen. Es soll dabei gezeigt werden, wie der nationalsozialistische Staat heute in allen seinen Teilen sein bestimmendes Gesicht dadurch erhält, daß er nicht mehr Vertreter irgendwelcher dynastischer Interessen oder Parteiungen, sondern die Rechtsform des organisierten Volkes ist. Es soll insbesondere versucht werden, die weltanschaulichen Grundlagen des Dritten Reichs durch die Männer zur Darstellung zu bringen, die sie in den Kampfzeiten der Bewegung selbst entwickelt und geformt haben. Auf der Darstellung dieser Weltanschauung wird dann die Darstellung der Bewegung und des Staates in ihren verschiedenen Erscheinungsformen aufgebaut. Die dynamische Schaffenskraft des Deutschen sieht nur zu oft in dem notwendig Statischen des staatlichen Aufbaus ein unerwünschtes Hemmnis und eine Fessel der inneren Tatkraft und äußeren Bewegtheit des völkischen Lebens. Nähere Kenntnisse über die tatsächlichen Formen der Staatsführung, über die Sonderaufgaben, die die Stellen der Partei und des Staates im Volk haben, über den Inhalt von Recht und Gesetzgebung des neuen Staates, vermittelt von den vom Führer zur verantwortlichen Mitwirkung berufenen Persönlichkeiten, werden dem einzelnen im Berufsleben nützen und die Einheit des Staates und Volkslebens stärken.

zuholen, was er selbst für seinen Betrieb im Augenblick an Material braucht, um die Vorschriften gerade seiner Industriegruppe oder Innung zu kennen und zu beachten. Wenn er den Sinn der neuen Wirtschaftsformen verstehen will, muß er den Gesamtaufbau und die Gesamtfunktion der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat kennenlernen und wird dann feststellen, daß alle die Vorschriften, die ihn im Augenblick vielleicht zu beengen scheinen, letzten Endes nur seinem Volk und damit zum Schluß wieder ihm selbst dienen.

Und auch der Angestellte und Arbeiter, der als Teil der Gefolgschaft eines öffentlichen oder privaten Betriebs am Aufbau des neuen Deutschland mitarbeitet, wird das Bedürfnis nach einer klaren Übersicht über das, was in Deutschland in den letzten Jahren geschehen ist, in steigendem Maße empfinden. In der Fülle der Tagesereignisse, zwischen den Veröffentlichungen über Reden führender Persönlichkeiten, über kommende oder erschienene Gesetze, über Aufbau von neuen Organisationen verschwindet dem Nur-Zeitungsleser allzu leicht der Überblick über das, was inzwischen geworden ist. Die Darstellung durch berufene Sachkenner wird ihm zeigen, daß alles, was in Deutschland geschehen ist, ideenmäßig auf bestimmte leitende Grundsätze zurückgeht, die im Parteiprogramm ihren klassischen Ausdruck gefunden haben, in den Reden des Führers und seiner engsten Mitarbeiter in Staat und Partei immer wieder herausgearbeitet werden und infolge dieser Schulungsarbeit im Volke immer mehr zu bewußter und langsam auch schon zu unbewußter Anwendung gelangen. Auch die Technik dieser Maßnahmen selbst wird jeder für einen Teilbereich Verantwortliche, und das ist jeder Arbeiter und jeder Angestellte, gern in sich aufnehmen. Er wird sich auch fragen, wieweit sein eigenes persönliches Leben von der Geburt bis zum Tode durch den Geist des neuen Deutschland bestimmt wird, wie namentlich die Familien-, Rasse- und Blutschutzgesetzgebung in sein und seiner Familie persönliches Leben eingreift, nicht um ihm persönlich die Freiheit zu beschränken, sondern um ihm zu helfen, durch das eigene Leben und das Leben der Familie die Volksgemeinschaft gestalten zu helfen.

Nicht zuletzt hoffen die Herausgeber, daß auch der Berufssoldat die Gelegenheit benutzen wird, durch ihr Werk mehr von dem zu erfahren, was außerhalb des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftfahrt in den verflossenen drei Jahren im deutschen Staats- und Wirtschaftsleben vor sich gegangen ist. Der Beruf des Soldaten bedingt den vollen Einsatz der Persönlichkeit im Heere. Er verbietet seiner Natur nach sogar die eigentliche



politische Betätigung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Aber die jungen Männer, die auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht dem Heere zur Erziehung im Waffenhandwerk übergeben werden, kommen aus der Breite des Volkes und damit aus den Organisationen des Nationalsozialismus. Wer sie führen will, muß nicht nur die heute im Heere selbstverständliche nationalsozialistische Grundhaltung mit ihnen teilen, sondern auch in den Einzelheiten der Erziehungsgrundsätze des Nationalsozialismus besser als sie Bescheid wissen, um seiner Verantwortung gerecht werden zu können.

So hoffen die Herausgeber, mit dem vorliegenden Werk eine Aufgabe zu erfüllen, die im deutschen Schrifttum bisher nicht gelöst war. Die besondere Erscheinungsform erlaubt es, Überholtes auszumerzen, Irrtümer zu berichtigen und das Werk stets auf dem neuesten Stand zu halten, so daß es nicht veraltet, sie erlaubt auch eine allmähliche Anschaffung, so daß eine fühlbare finanzielle Belastung nicht eintritt, und, was wichtiger ist, eine innere Aneignung des behandelten Stoffes möglich ist, wenn das Werk entsprechend seinem Erscheinen tatsächlich durchgearbeitet wird. Denn das mag zum Schluß noch besonders betont sein: Die Herausgeber wollen kein Bilderbuch des Nationalsozialismus schaffen, durch das man in einer müßigen Stunde gelegentlich einmal einen Spaziergang machen kann, und das dann als Prachtwerk ungelesen im Bücherschrank verstaubt, sondern ein Handbuch, dem man hoffentlich bald überall dort, wo es gefunden wird, den tatsächlichen Gebrauch anmerkt! Jeder Deutsche, der sich die Mühe einer regelmäßigen kurzen geistigen Arbeit nimmt, wird aus dem Werk Kenntnisse und Wissen, aber auch Stärkung des Kampfwillens und des politischen Selbstbehauptungswillens schöpfen können. Daß ihr Buch auf diese Weise der Arbeit des Führers am nationalsozialistischen Dritten Reich dienen möge, ist der Wunsch und die Absicht der Herausgeber!

Berlin, im August 1936

Dr. H.-H. Lammers
Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern



Bei der Lektüre der einzelnen Beiträge ist folgendes zu beachten:
Der Nationalsozialismus ist heute die selbstverständliche Grundlage des völkischen und staatlichen Lebens und damit die Grundlage des Staates. Wenn im ersten Teile dieses Werkes die wichtigsten dieser Grundlagen des nationalsozialistischen Staates von berufenen Männern der Bewegung dargestellt werden, so wird hier ein in jedem Teil zutreffendes, wenn auch wegen der alles volkliche Leben umfassenden Wirkung nationalsozialistischen Gedankenguts notwendig nicht ganz vollständiges Bild heutiger Staatsgrundlagen gegeben. Bei den sonstigen wirtschaftlichen und rechtlichen Beiträgen des Werkes, die den heutigen Zustand schildern, muß dagegen berücksichtigt werden, daß der Nationalsozialismus seine Herkulesarbeit des Neubaus des deutschen Staates und der deutschen Wirtschaft erst soeben begonnen hat. Zwar wird alles bestehende Recht heute nach den Grundlinien nationalsozialistischer Weltanschauung ausgelegt, zwar wird das Handeln der Wirtschaft unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten vom Staat beaufsichtigt und von der Bewegung beeinflußt, aber der rechtliche und der wirtschaftliche Neubau des Reiches sind keineswegs beendet, die Reste liberalistischen Gedankenguts sind noch nicht überall beseitigt, und so schleppt der gegenwärtige Staat noch manche Schlacken der vergangenen Zeit mit sich. Sie müssen in eine Darstellung dessen, was ist, notwendig aufgenommen werden. Sie stellen dann aber nicht die Darstellung des künftigen fertigen nationalsozialistischen Staates der Zukunft dar, sondern sind zum Teil Gegenwartsschilderungen eines Zustandes, der überwunden werden muß. Die Verfasser der Beiträge haben sich an manchen Stellen bemüht, aufzuzeigen, in welcher Richtung etwa diese zukünftige Entwicklung gehen wird. In dieser Beziehung liegt aber die letzte Entscheidung beim Führer, und solange dieser nicht gesprochen hat, können solche Vorschläge der künftigen Entwicklung selbstverständlich nicht als verbindlich für den Nationalsozialismus schlechthin angesehen werden. Wenn also künftig ein Gebiet durch den Nationalsozialismus anders geregelt wird, als das einer der Verfasser dieses Werkes in seinem Beitrag als in der Richtung der kommenden Entwicklung liegend dargestellt hat, dann hat nicht der Nationalsozialismus seine Anschauung hierüber geändert, sondern der Verfasser hat sich über die wahre Stellung des Nationalsozialismus zu diesem einzelnen Problem geirrt.

Das muß beim Lesen der einzelnen Beiträge, insbesondere aber beim Lesen derjenigen, die eben wegen der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung nicht den Unbedenklichkeitsvermerk der Parteiamtlichen Prüfungskommission tragen, beachtet werden.

Trotz dieser Notwendigkeit gewisser Mängel des Werkes mußte seine Herausgabe als unumgänglich erscheinen. Wir können mit einer Gesamtübersicht über



unser volkliches, staatliches und wirtschaftliches Leben nicht warten, bis der Aufbau des neuen Deutschland beendet ist, zumal angesichts der dynamischen Grundhaltung des Nationalsozialismus ein Endzustand der Entwicklung in naher Zukunft jedenfalls nicht erreicht werden kann und soll.

Eine kurze Umschau im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Volksgenossen zeigt, wie notwendig es für alle Berufe ist, sich diese Gesamtübersicht zu verschaffen. Wer in Partei, Staat oder Wirtschaft für einen größeren oder kleineren Bereich verantwortlich ist, wer als Erzieher in irgendeiner Form den neuen Volkskörper gestalten hilft, muß selbst dafür sorgen, sich eine umfassende Kenntnis über die Grundlagen für seine Arbeit zu verschaffen. Einige Beispiele werden dies deutlich machen.

Der Lehrer aller Schulgattungen steht einem neuen Erziehungsziel gegenüber, das er sich selbst zuinnerst zu eigen machen muß, bevor er es mit Erfolg weitergeben kann. Es ist eine alte pädagogische Erfahrung, daß niemand seinen Schülern mit Erfolg ein Wissen und eine Willensrichtung vermitteln kann, die er nicht besser und klarer beherrscht als diese Schüler selbst. Mancher ältere Lehrer wird schon den Mangel empfunden haben, der darin liegt, daß seine Schüler durch die tätige Anteilnahme am Leben der Bewegung, in der HJ, der SA und der SS gewisse Grundprobleme und Grundfragen des Nationalsozialismus besser beherrschen als er selbst. Die notwendige Überlegenheit des Führers und Lehrers kann nur durch eine Überlegenheit in der klaren und systematischen Übersicht über nationalsozialistisches Wollen und Wissen erlangt werden.

Nicht anders ergeht es dem Wissenschaftler. Es gibt keinen Bereich des Lebens mehr, der um seiner selbst willen besteht und nicht eingeschlossen wäre in das Leben von Bewegung und Staat. Jede Wissenschaft bedarf einer Nachprüfung daraufhin, wie sie dem nationalsozialistischen deutschen Volk zu dienen vermag. Jeder Wissenschaftler, der sein Wissen an das Volk heranbringen und es dadurch erst fruchtbar machen will, braucht engste Fühlung mit dem heutigen Staatsaufbau und der nationalsozialistischen Bewegung.

Der deutsche Unternehmer wiederum sieht, wie der Grundsatz der schrankenlosen Gewerbefreiheit des 19. Jahrhunderts zusammenbricht, wie der Staat, getragen von der nationalsozialistischen Weltanschauung, von ihm verlangt, daß auch er sich und seinen Betrieb in das Gesamtgeschehen eingliedert, ihn dem Gesamtinteresse unterordnet. Deshalb genügt es für den Unternehmer nicht, sich aus Fachblättern mühsam nur das zusammen-

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

1

Nationalsozialismus, Religion und Kultur

Von

Alfred Rosenberg

Reichsleiter der NSDAP., Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 1 1036

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums. Berlin, den 24. 2. 1936.

Nationalsozialismus, Religion und Kultur

Von
Alfred Rosenberg
Reichsleiter der NSDAP., Berlin

1.

Der Nationalsozialismus ist von Beginn an mit dem Anspruch ins Leben getreten, nicht nur das staatliche Dasein zu verändern, sondern auch die übrigen Gebiete einer revolutionierenden Umformung zu unterziehen. Der Führer sagte sich, daß, wenn es nur darum gegangen wäre, eine Verlagerung der Macht herbeizuführen und das Parteiensystem durch eine einzige Partei zu ersetzen, daß das zwar schon ein ungeheurer Gewinn für Deutschland sein müßte, aber doch keine sichere Garantie für die Zukunft darstellen könnte. Politische Gebilde noch so grandioser Art können unter bestimmten innen- und außenpolitischen Voraussetzungen entstehen, aber mit dem Gründer und Führer unter anders gearteten Bedingungen ebenso schnell wieder vom Erdboden verschwinden. Gelingt es dagegen, ganze Völker im Banne einer **Weltanschauung** zu halten und diese Nationen zu kämpferischen **Trägern** dieser Weltanschauung zu gestalten, dann erst ist eine Sicherung dafür geschaffen, daß auch der neue Staatsgedanke einer Epoche nicht mit dem Gründer stirbt, sondern fortgestaltet hinübergetragen werden kann in die Zukunft.

Der **politische** Machtkampf in der ersten Epoche des Nationalsozialismus, d. h. von 1919 bis 1933, stand unbedingt im Vordergrund, und die machtpolitische Niederringung der großen Parteienkomplexe, wie sie der Marxismus, der Liberalismus, das Zentrum und der reaktionäre Konservatismus vorstellten, nahm alle Kraft in Anspruch. Und doch ist mitten im erbittertsten politischen Ringen niemals vergessen worden, daß eine gesamte, das ganze Land umfassende Betrachtungsweise hinter all diesen Kämpfen stand und daß dieser Lebenswille schließlich für alle Sehenden in diesem Ringen selbst dargestellt und verwirklicht wurde. Der 14jährige Kampf der NSDAP. ist ein einziger ungeheurer **Erziehungsakt am ganzen Volke** gewesen, an einem Volk, das nach 1918 vollkommen am Boden lag, verzweifelt war, zerrissen wurde von Dutzenden von politischen Parteien und Gruppen von großen Wirtschaftsinteressenten. Über all diese Leiden hinweg triumphierte schließlich aber doch der unbändige Glaube des Führers an Deutschland, weil schließlich dieses Deutschland im Führer selbst seine schönste Verkörperung gefunden hatte. Im fortschreitenden Kampf mußten bei verschiedenen Siegen in einzelnen Ländern nach und nach Nationalsozialisten staatliche und kommunale Ämter bekleiden, die Bewegung mußte zu Fragen der Kirche und der Kunst Stellung nehmen und aus dem innersten Erlebnis wuchs dann immer mehr die sich herausgestaltende nationalsozialistische Weltanschauung heran und ergriff immer festeren Besitz von dem deutschen Menschen, dessen Leben schließlich gerade durch diese neue Weltanschauung wieder Sinn und Ziel inmitten der verzweifelten Gegenwart erhielt. Inmitten der geistigen Kämpfe trat dann **das religiöse Problem** besonders in den Vordergrund.

2.

Es konnte naturgemäß für die nationalsozialistische Weltanschauung — die den fundamentalen Grundsatz aussprach, daß Blut und Charakter nur zwei verschiedene Worte sind für das gleiche Wesen — nicht ausbleiben, aus dieser Behauptung, richtiger aus diesem Erlebnis auch bestimmte Folgerungen zu ziehen. Die innerlich erlebte Grundwahrheit, die angesichts der jüdischen Vorherrschaft in negativer Weise ebenso deutlich vor Augen trat wie sie in positiver Art in der Weltgeschichte immer ihre Bestätigung fand, rief alle jene auf den Plan, die bisher immer erklärt hatten, daß Geist und Seele mit Blut nichts zu tun hätten, daß der Geist sich gleichsam aus unbekannten Fernen und aus unerklärlichen Gründen auf einzelne Menschen und Völker herabsenkte, um sie schöpferisch zu erfüllen. Diese Gruppen verschiedenster Art erklärten eigentlich damit allen Naturgesetzen den Kampf und erblickten in der Menschgestaltung nur eine Zufälligkeit, ohne auf die inneren Gesetzmäßigkeiten des Menschseins, das sich nur in verschiedenen Rassen und Völkern zeigt, eindringen zu können. Wenn der Nationalsozialismus dann aus seiner Erkenntnis die Folgerung zog, daß das gesunde Blut geschützt und wieder eine natürliche Auslese an Stelle der widernatürlichen der Weltstädte und der abstrakten Systeme treten müßte, so wurde er als materialistisch verschrieen und als atheistisch vor aller Welt angeprangert.

Um diesen Vorwurf richtigzustellen, ist zunächst notwendig, daß jeder sich die historische, politische und geistige Situation von 1919 bis 1933 erneut plastisch vor das Gemüt führt. Die Tat des 9. November 1918 war in erster Linie die Folge des Zusammenwirkens zweier Kräfte, die sich, weltanschaulich scheinbar ferne, staatspolitisch in den kommenden Jahren aufs engste zusammenfanden: des Marxismus und des Zentrums. Aus dem Gesamtgeschehen dieser düsteren Tage des Jahres 1918 können die Figuren der Marxistenführer ebensowenig ausgeschaltet werden wie die Gestalt des Zentrumführers Matthias Erzberger. Preußen, das größte Land des Reiches, wurde fast ausschließlich durch die Verbrüderung zwischen Sozialdemokratie und Zentrum regiert, und dieses Zentrum, welches Sittlichkeit, Familienschutz und andere wertvolle Dinge auf seine Fahne geschrieben hatte, hat in diesen 14 Jahren alle diese angeblich unabänderlichen Grundsätze für die Machtbeteiligung an der Herrschaft der Sozialdemokratie preisgegeben. Nie ist in Deutschland das Christentum schlimmer verhöhnt worden als durch bestimmte Zeichner und Journalisten unter der Herrschaft auch des Zentrums. Nie ist der Familiensinn so verächtlich gemacht worden wie in der großen Presse, in der Zentrums-Reichskanzler ihre Weihnachts- und Neujahrsaufsätze schrieben. Nirgends ist ein derart nervenerregender Niedergang des kulturellen Lebens so augenscheinlich geworden wie in den Theatern der Weltstädte, die unter der Herrschaft des Zentrums wucherten, in Preußen wie im ganzen Reich. Wenn im Volk im Laufe dieser Jahre eine spürbare Abneigung gegen das Zentrum immer größer wurde und schließlich sich auch auf die Kirche erstreckte, so war es die Schuld dieser Kirche, welche sich als solche schirmend vor die Politik des Zentrums stellte und ihre Prälaten in die politische Führung dieser Partei entsandte. Damit aber war sie auch mit verantwortlich vom Zentrum selbst gemacht worden für alle die zum Himmel schreienden antireligiösen Skandale der November-Republik. Gegen diese ganze Charakterlosigkeit hat der Nationalsozialismus 14 Jahre lang gekämpft und mußte es erleben, daß ausgerechnet dieses alles christliche Wesen preisgebende Zentrum i h m Atheismus, Materialismus und Religionsfeindlichkeit zuschrieb, weil er angeblich Lehren verkündete, die dem Christentum bzw. der katholischen, auch der protestantischen Kirche zuwiderliefen.

3.

Im Zentrum aller dieser Angriffe stand zunächst die Behauptung, der Nationalsozialismus betriebe Rassenvergötzung, sei materialistisch, er treibe Volksvergottung, sei antichristlich und predige Zuchtformen, die allen sittlichen Grundsätzen wider-

sprächen. Hier hat nun der Nationalsozialismus eine bestimmte Haltung gezeigt vom ersten Tage seiner Tätigkeit an bis auf heute in der Stunde seines Sieges. Der Nationalsozialismus erklärt, daß nicht unsere Zeit daran schuld ist, wenn in Deutschland zwei oder mehrere religiöse Bekenntnisse bestehen. Die Vielzahl der Konfessionen ist ein Erbteil aus 1000 Jahren deutscher Geschichte, an denen wir keine Schuld tragen. Deshalb muß er, wenn er das Volk ganz umfassen möchte, Abstand davon nehmen, sich als Kampfträger irgendeiner dieser Konfessionen zu bekennen. Er erblickt große Werte im Christentum durch das deutsche Volk geformt, er wendet sich aber im § 24 seines Programms ausdrücklich gegen jede Sittenlehre (womit vor allem der Talmud gemeint ist), die sich gegen das germanische Empfinden richtet. Diese grundsätzliche Stellungnahme hat dann später zu weiteren Feststellungen geführt, wonach die NSDAP. das Prinzip religiöser Duldsamkeit verkündet und sich nicht in der Lage sieht, den weltlichen Arm irgendeiner Konfession abzugeben. Das letztere war um so notwendiger, als bald von der einen, dann von der anderen Seite der Versuch gemacht wurde, die NSDAP. zum Schutz verschiedener religiöser Versammlungen einzusetzen und etwa vor der gesamten SA. eines Orts, die verschieden konfessionell zusammengesetzt war, den Pfarrer der einen Konfession predigen zu lassen. Hinzu kommt, daß angesichts eines gesamten seelischen Umbruchs in Deutschland auch eine Anzahl nicht zu übersehender religiöser Gruppierungen entstanden, welche die alten Kirchenformen als überlebt betrachteten und des festen Glaubens waren und sind, daß Luthers Reformation auf halbem Wege stehengeblieben sei und nun durch eine weitere Germanisierung des Glaubens vollendet werden müßte. Andere Gruppen wieder bekannten ihre Anschauung, daß bestimmte Prinzipien des Christentums an sich dem germanischen Charakter nicht entsprechen und daß deshalb eine Überwindung der alten mehr paulinischen als christlichen Kirchen notwendig sei.

Es bestehen keine Zweifel darüber, daß diese gärenden Gedanken innerhalb des Nationalsozialismus Fuß gefaßt hatten, war doch das völkische Prinzip grundlegend für alle Betrachtungen des deutschen Lebens. Hier hat der Nationalsozialismus jedoch absoluteste Duldsamkeit und Loyalität geübt. Wenn im Kampf seitens der beiden großen Konfessionen gegen die neuen Anschauungen das Wort des Führers gebraucht wurde, der erklärt hatte: den politischen Führern müßten die religiösen Anschauungen ihres Volkes immer heilig sein, so ist hierzu, die Auswertung der richtunggebenden Führerworte ergänzend, festzustellen, daß diese Achtung vor religiösem Empfinden nicht nur der einen, sondern auch der anderen Seite gilt und von keiner gesondert für sich im Kampf gegen eine andere Konfession in Anspruch genommen werden kann.

4.

Im übrigen ist aber allerdings festzustellen, daß die Rassenkunde und das mit ihr zusammenhängende Bekenntnis zum deutschen Charakter und deutschen Seelentum durchaus einen revolutionären Akt der Weltgeschichte darstellt und sicher Konsequenzen mit sich führen wird, die unser Weltbild und unsere Geschichtsbetrachtung grundlegend wenden werden. Wenn seitens der alten Mächte gegen die Rassenkunde Sturm gelaufen wird, so müssen wir auf die heroischen Kämpfe der Vergangenheit verweisen, die Ähnliches zu überstehen gehabt hatte. Als Kopernikus seine Lehre veröffentlichte, daß nicht mehr die Erde im Zentrum der Welt stehe als Scheibe, über ihr der Himmel und unter ihr die weite Hölle für alle Verdammten, so drohte mit der neuen Lehre tatsächlich ein 1000jähriges geistiges Gefüge zusammenzustürzen. Die alten Geistesmächte dieser Zeit hatten sich dann auch in erbittertster Feindschaft gegen die neue Lehre gewendet, die alles umwertete, was vorher behauptet wurde. Luther bezeichnete Kopernikus als einen Schwindler und Betrüger und erklärte, wenn es wirklich Antipoden gäbe, so hätte die Heilige Schrift gelogen. Das Papsttum setzte die Bücher, welche das heliozentrische Weltensystem lehrten, auf den Index und erst im Jahre 1827 hatte man sich der neuen Lehre so weit angeglichen, daß dieser Indexvermerk gestrichen werden konnte. Die ganze europäische

Naturerforschung stand inmitten der Bannflüche der alten Welt, trotzdem gingen die Entdeckungen des Blutkreislaufs, die Enthüllungen über die Geheimnisse des menschlichen Körperbaus ihren Gang, und ein einziger großer Triumphzug weltfreudiger Entdecker zieht sich durch die späteren Jahrhunderte bis in unsere Zeit hinein.

Ebenso wie die Entdeckungen eines Kopernikus nicht unterdrückt werden konnten, genau sowenig kann eine Bekämpfung der vom Nationalsozialismus gestützten und verwirklichten Rassenkunde die neue Entdeckung des Zusammenhangs zwischen Blut und Charakter ungeschehen machen. Diese Rassenkunde ist kein Materialismus, sie ist auch kein Spiritualismus, sondern nur das ehrliche Eingeständnis vom Wirken tiefster Naturgesetze und eine lebendige und freudige Bejahung dieses Willens in der Natur. Erst durch die Rassenkunde ist dem deutschen Volk ein neues Sehen und folglich auch ein neues lebendiges Denken geschenkt worden. Fruchtbar wie noch nie ergreift nun der Nationalsozialismus alle Funktionen des volklichen und staatlichen Lebens und gestaltet von dem einen Erlebnis, von der einen Erkenntnis aus sein gesamtes Dasein. Die verschiedenen Konfessionen müssen und werden sich mit diesem zentralen Erlebnis abfinden. Die Zeit der Bekämpfung in dem Sinne, daß die Kirche Nationalsozialisten ein christliches Begräbnis verweigert, ist vorbei. Die Kirchen haben äußerlich den politischen Nationalsozialismus anerkannt und sie werden auch den weltanschaulichen Nationalsozialismus anerkennen müssen, wie sie die Entdeckungen vor 400 Jahren nachträglich bejahen mußten. Der Nationalsozialismus ist nicht antireligiös, vielmehr ist sein Kampf und sein Opfern nur aus einem starken religiösen Impuls möglich gewesen. Mag dieser Antrieb auch scheinbar undogmatisch gewesen sein, mag er in manchen Äußerungen nicht mit den Buchstaben alter Bekenntnisse übereingestimmt haben, so ist doch die ganze große Bewegung gar nicht erklärlich ohne einen großen seelischen Auftrieb, den man nur als eine religiöse Erhebung des Menschen bezeichnen kann. Man hätte meinen sollen, die Kirchen hätten diesen Blutstrom der Seele empfunden und sich seiner angenommen, aber sie taten oft das Gegenteil und nur einzelne fanden den Mut, sich zu dieser neuen Zeit und zu dem Recht dieser neu heraufsteigenden Epoche zu bekennen.

Es ist nicht die Schuld des Nationalsozialismus, wenn jetzt die Anerkennung nachträglich erfolgen muß und, da dieses nachträglich geschieht, naturgemäß mit manchen Widerständen, mit manchen Reibereien und schließlich auch mit manchen Zänkereien verbunden erscheint. Nichtsdestoweniger hat der Führer nie die Türen zugeschlagen, sondern sie immer offen gehalten für jeden, der guten Willens ist, in diesem neuen Staat zu arbeiten und dieser neuen Weltanschauung in jenen Formen zu dienen, die seinem Wesen gemäß scheinen. Der Führer hat den Schutz für die Kirchen proklamiert und diesen Schutz durchgeführt, er hat aber ebenso unzweideutig die Pflichten der Kirche dem Nationalsozialismus gegenüber betont, und von dieser Pflichterfüllung seitens der Kirche wird auch das Verhältnis der deutschen Nation den Kirchen gegenüber abhängig sein.

5.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß außerhalb dieser streng einzuhaltenden amtlichen Stellungnahme sich einzelne Temperamente in verschiedenster Art äußern. Diese geistigen Auseinandersetzungen kann der Nationalsozialismus nicht verhindern, ebenso wie er dem Blut nicht verbieten kann, im Körper zu zirkulieren. Er hat nur darauf zu achten, daß diese geistigen Auseinandersetzungen mit Würde und Achtung der echten Überzeugung verlaufen und daß somit dafür Sorge getragen wird, daß Deutschland nicht wieder als Schauplatz machtpolitischer Religionskämpfe erscheint. Und dies ist bei der Betrachtung des ganzen Problems mit entscheidend.

Philosophisch-kirchlich-weltanschauliche Kämpfe wird es immer geben, und es ist der Tag auch gar nicht herbeizusehen, wo die Spannungen des Lebens einmal aufhören

könnten. Der Kampf ist auch auf diesem Gebiet der Vater aller Dinge und ein „Volk von Brüdern" im Sinne eines tatenlosen Allesgeltenlassen ist kein erstrebenswerter Zustand für die deutsche Nation. Aber dieser geistige Kampf darf nicht in ein politisches oder gar militärisches Gegeneinander ausarten, niemals darf eine religiöse Gruppe die machtpolitischen Werkzeuge der Partei oder des Staates für sich in Anspruch nehmen, um sie gegen eine andere Richtung zu wenden. In dem Augenblick, wo von Deutschland gesprochen wird und für die gesamte Nation eingetreten wird, haben Konfessionen, kirchlich-weltanschauliche Gegensätze zu verschwinden. Wenn ein SA.-Mann sein Braunhemd anzieht, ist er nicht mehr Katholik, Protestant oder Deutschgläubiger, sondern nur ein für die gesamte Nation streitender Deutscher.

Der Streit der Konfessionen ist für den Nationalsozialismus beendet, das Ringen der Werte aber hat seinen Fortgang genommen. In diesem Ringen der Werte stehen wir augenblicklich mitten drin, an der Spitze aller Werte aber steht für den Nationalsozialismus die Behauptung und Durchsetzung der nationalen Ehre. Von diesem Höchstwert aus gliedern sich dann die anderen Werte entsprechend ein, und der Anruf dieses Wertes wird immer entscheidend sein für die Haltung des einzelnen und der gesamten Nation. Dieser Wert ist es auch, dem sich Katholiken, Protestanten und Deutschgläubige gleichmäßig beugen können. Unter seiner Herrschaft ist der soziale Klassenkampf beendet und durch ihn wird auch der religiöse Klassenkampf einst überwunden werden können.

6.

Das Verhältnis der nationalsozialistischen Bewegung zur Religionsfrage ergibt sich nach dieser Betrachtung kurz zusammengefaßt wie folgt:

Die NSDAP. achtet jede echte religiöse Überzeugung, sie schirmt die Kirche vor jeder Verunglimpfung. Sie lehnt es ab, machtpolitisches Instrument einer einzelnen religiösen Gruppe zu sein und überläßt angesichts der nicht durch sie bestehenden Tatsache, daß es viele Bekenntnisse in Deutschland gibt, die religiöse Entscheidung dem Gewissen des einzelnen. Sie ist der Überzeugung, daß diese Haltung grundsätzlicher Duldsamkeit einmal unter der Herrschaft des nationalen Ehrgefühls jene Lebensform herbeiführen wird, die notwendig erscheint, um auf dem Grundsatz religiöser Achtung doch den ganzen Menschen für die nationalsozialistische Weltanschauung im Kampfe für die Einheit Deutschlands zu erfassen.

7.

Die Haltung, welche der Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Religiösen einnimmt, hat er auch die Jahre über in konfessionellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Dingen vertreten, nur mit dem einen Unterschied, daß hier das unbedingte Betonen germanischer Werte viel klarer in Erscheinung getreten ist. Die Verbindung von Blut und Charakter ist das Elementare des Daseins, und erst in der Behauptung und Ausgestaltung dieser natürlichen Voraussetzungen scheint dem Nationalsozialismus die Möglichkeit gegeben, wirklich organisch und schöpferisch tätig zu sein, wie das instinktmäßig bei allen wirklich Großen der Fall gewesen ist. Die Möglichkeit aber, diese Auffassung ernst zu vertreten, gibt vor allen Dingen der Stolz, daß dieses Da-Sein in sich hohe Werte birgt, denn nur, was man für wertvoll hält, ist man bereit, zu verteidigen und zu verklären. Das erfordert als erste Bedingung auch jeder kulturellen Betätigung eine Wahrhaftigkeit vor sich selbst, den Mut, der Welt und dem Schicksal ins Auge zu schauen und das für wahr Gehaltene auch zu vertreten. Diese innere Wahrhaftigkeit war der entscheidende Charakterzug der ganzen germanisch-europäisch-wissenschaftlichen Naturerforschung seit 400 Jahren, und die eroberte Freiheit der Forschung gilt erst recht auch im heutigen Reich als eine nie mehr auszutilgende Errungenschaft. Die Kulturtat des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Wissenschaft ist also nicht etwa ihre Unterdrückung gewesen, wie

es verschiedene Gegner behaupten, sondern, ganz im Gegenteil, endlich ist auf den deutschen Hochschulen die Notwendigkeit erkannt worden, die freie Naturforschung und arteigene Geistesdarstellung zum Durchbruch zu bringen.

Die angeblich tolerante Zeit des politischen Individualismus hatte die frühere Staatsmacht dazu gebraucht, nur Anhänger der liberalistischen oder marxistischen Wirtschaftsidee auf den deutschen Hochschulen lehren zu lassen und Geschichtsauffassungen zu predigen, die allen elementaren Notwendigkeiten der deutschen Lebensverteidigung widersprachen. Zugleich war es möglich, daß auf diesen Hochschulen ausgerechnet die Kunst, das Zarteste und Nationalste eines Volkes, ebenso für international erklärt wurde wie die sogenannten „Wirtschaftsgesetze". Der Nationalsozialismus hat nicht die Freiheit der Wissenschaft unterjocht, sondern nur eine Anzahl von Hochschullehrern entfernt, die die Freiheit der Forschung mit der Freiheit der Beschimpfung deutscher Werte verwechselt hatten.

Die Rassenkunde, das ganze große Gebiet der Biologie und Charakterologie knüpfen also heute unmittelbar an an jene heroischen wissenschaftlichen Kämpfe vor 400 Jahren, die sich gegen das Mittelalter durchgesetzt hatten. In der Überwindung einer schemenhaften Pseudowissenschaft des letzten Jahrhunderts geht der Nationalsozialismus hier also bahnbrechend für alle Völker voraus; denn keine Nation wird sich den neuen Entdeckungen zu entziehen vermögen, weil nämlich diese Entdeckungen den Lebensnerv aller berühren.

Hand in Hand mit dieser allgemeinen Erforschung der Naturgesetze geht eine Umwertung in der Betrachtung der europäischen, besonders der germanischen Vergangenheit vor sich. Das alte Märchen von der Einwanderung der Germanen aus Asien ist im Lichte dieser Geschichtsforschung endgültig überwunden, und die Wissenschaft des Spatens weist an der Hand kultischer und Gebrauchsgegenstände und der Form ihres Schmucks genau den Weg der verschiedenen Völkerschaften und Stämme nach. Aus einer Annahme ist auch auf diesem Gebiete eine strenge Wissenschaft geworden, die zugleich unmittelbar an die bereits früher sichergestellte geschichtliche Erscheinung des Germanentums anknüpft. Eine große Anzahl von Werken des neueren Schrifttums befaßt sich endlich nicht nur mit Babylonien, Ägypten und Palästina, sondern auch mit Europa und seinem Schicksal. Der Ausbildung dieser neuen Wissenschaft dienen bereits vorzügliche Kräfte; schon nach wenigen Jahrzehnten werden die deutschen Hochschulen von einem bewußt europäisch getragenen und germanisch bestimmten Geschlecht bevölkert sein.

Aus diesem betonten und freudigen Bejahen einer bestimmten Eigenart ergibt sich dann notwendig auch eine andersartige Bewertung geschichtlicher Gestalten. Männer und Mächte, die früher im Vordergrund der Bewertung standen, rücken zurück, und jene Persönlichkeiten, die vergessen erschienen, sind zu neuem Leben erwacht. So steht das heutige Deutschland bei den schicksalsschweren Kämpfen am Ende des 8. Jahrhunderts innerlich nicht mehr auf seiten der Franken, sondern bejaht den verzweifelten Kampf der Niedersachsen. Das neue Deutschland bewundert nach wie vor die großen geschichtlichen Gestalten des kaiserlichen Mittelalters; nichtsdestoweniger gilt seine Liebe nicht ihnen, sondern jenen Kräften, die Blut und Boden der Heimat verteidigten und die Voraussetzungen dafür schufen, daß die Kräfte Deutschlands nicht mehr nach Italien und Palästina abflossen, sondern im Zentrum Europas für kommende Bauerngeschlechter Städte und Siedlungen schufen. Die zünftige Geschichtsbetrachtung wendet dagegen ein, daß diese Abkehr nicht im bewußten Willen etwa Heinrichs des Löwen gelegen hätte, begreift aber dabei nicht, daß es bei großen Geschichtserscheinungen nicht immer auf die Bewußtheit des einzelnen Menschen ankommt, sondern auf die entscheidende Tat an sich und die Folgen, die sich aus ihr für die Nation ergeben. Der Große Kurfürst ist sich vielleicht der ganzen Tragweite der Schlacht bei Fehrbellin auch nicht bewußt gewesen, trotzdem diese die Grundlage für Preußens Aufstieg war. Friedrich der Große hat auch nicht überblicken können, was er im einzelnen für die Zukunft schuf. Trotzdem

stehen diese beiden Männer in einer einzigartigen Wertung in unserer Geschichtsauffassung.
Dieses und vieles andere bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als daß die Weltgeschichte neu geschrieben werden muß und heute ja auch schon neu geschrieben wird! Und nicht nur die politische Geschichte, sondern auch die Geschichte der sozialen Bewegungen erhält eine bedeutend andere Färbung als früher; der Kampf zwischen Bauern und kirchlichen und weltlichen Fürsten sieht heute durch ein neu erwachtes Ehrgefühl des Bauern wesentlich anders aus als früher. Auch hier hat die nationalsozialistische Bewegung schon die Voraussetzungen geschaffen, die Tradition der Freiheit und Ehre des deutschen Bauern richtig zu werten und hat in Erkenntnis, daß ohne den Bauer ein Volk nie bestehen kann, gerade die Ehre des deutschen Bauern inmitten der Industriekultur unserer Zeit wiederhergestellt.

8.

Diese Anknüpfung an Blut und Boden und an den Bauern als das Gleichnis dieser Vereinigung bringt auch eine Neubewertung des künstlerischen Schaffens mit sich. Darüber hinaus verknüpft die Rassenkunde vergangene Völker mit dem heutigen Europa, und wir stehen mitten drin in einer antiken Renaissance, nicht in dem Sinn einer lebenfremden Stubengelehrtheit, nicht in der Weise, wie instinktlose Archäologen jede kleinste Kleinigkeit Griechenlands anbeteten, sondern im Bewußtsein, daß die Dorer einen schicksalsschweren Kampf gegen Vorderasien geführt hatten und daß sie in diesem Kampf ein Schönheitsbild gestalteten, wie es bezeichnender und freier für die nordische Rasse nicht hervorgebracht worden ist. Die in ewigen Marmor gebannten Figuren sind in unseren Augen heute nicht Angehörige eines fremden Volkes, sondern sind Urbilder, die in ähnlicher Weise von manchen Großen der Renaissance und Germaniens geschildert wurden. Die Pallas Athene erscheint uns als eine Schwester der Gudrun, ebenso wie der Kopf des Perikles eine klare Rassenverwandtschaft mit den großen Heerführern des deutschen Volkes aufweist.
Auf Grund dieser allgemeinen Rassenverwandtschaft aber entstehen allerdings verschiedene künstlerische Temperamente, anders geartete Volkspersönlichkeiten; so schält sich auch germanisches Wesen und germanische Kunst immer klarer heraus und gibt in immer bewußterer Willenhaftigkeit eine andere Dynamik wieder als das statische, in vielem so verwandte Griechenland. Dieser unbedingte Lebensrhythmus des germanischen Wesens durchbricht deshalb formale Kompositionen und ist innerste Willensgestaltung. Das äußere Schöne wird immer mit dem inneren Antrieb verknüpft, ohne diesen Antrieb erscheint ein Geschehen in einem Kunstwerk nicht genügend bedingt und begründet. Das unterscheidet die Ilias von dem Nibelungenlied, das unterscheidet wohl auch eine griechische Plastik von der Bewegtheit des germanischen Wesens.
Diese tiefe Anerkennung der großen Einheit aber gibt uns auch heute die innere Kraft, nicht alles das, was in der Vergangenheit einmal geschaffen wurde, als unbedingt deutsch und germanisch zu bezeichnen. Wir fühlen heute inmitten des großen Erwachens genügend Sicherheit, um sowohl den nationalen Kitsch, der sich auf künstlerischem Gebiet bei uns herauswagt, genau so abzulehnen und als fremd zu empfinden, wie den andern Kitsch, der sich in vielen Kirchen und Rathäusern des Mittelalters oder des Barock breitmacht. Nicht alles, was damals geschnitzt und gehauen wurde, entsprach einer deutschen Gestaltung und ihrem künstlerischen Willen; auch damals gab es Künstler und Schnitzer, die aus Konjunkturgründen Kirchen, Rathäuser und Städte mit ihren Erzeugnissen versorgten, und wir wehren uns dagegen, wenn eine volkfremd ekstatische Ästhetik uns ausgerechnet diese Verzerrungen aus frühere Zeit als Vorbilder aufreden möchte, sind sie doch selbst nichts anderes als Krankheitsäußerungen, wie wir sie auch im Leben unserer Tage so oft beobachten können.

9.

Das Erleben unserer Zeit auf allen Gebieten ist einfach und monumental. Infolgedessen muß und wird auch das deutsche gesellschaftliche Leben, die deutsche Kunstgestaltung schlicht und grandios sein und verzichten können auf alle falsche Pracht, genau so wie sie sich anderseits dagegen wehrt, Ärmlichkeit und künstlerisches Unvermögen mit dieser Schlichtheit und Monumentalität zu verwechseln. Das politische Leben ist jahrzehntelang vergiftet gewesen, jedoch hat ein vierzehnjähriger Kampf um dieses politische Schicksal Deutschlands doch eine Auslese von Menschen geschaffen, die nunmehr vorbereitet und imstande sind, das staatliche Schicksal zu leiten. Auf künstlerischem und kulturellem Gebiete jedoch ist in diesen 14 Jahren nicht in ähnlicher Weise gekämpft worden und konnte angesichts der allgemeinen Kraftanspannungen nicht gekämpft werden. Deshalb fällt in der künstlerischen und kulturellen Entwicklung Deutschlands mehr als eine Generation aus, und es wird noch viele Jahre dauern, ehe nach und nach ein heranwachsendes Geschlecht imstande sein wird, auch diese Seite des nationalsozialistisch geeinten Volkes zu gestalten. Das ist nicht ein Vorwurf, sondern bedeutet die große Aufgabe für unsere Zeit. Im übrigen kann eine derartige seelische Entwicklung aber nicht gewaltsam vorwärts getrieben werden, sondern braucht Zeit und abermals Zeit. Ehe ein großer religiöser Gedanke Wirklichkeit wird, müssen viele, viele Jahrzehnte, ja Jahrhunderte vergehen, ehe die Geistesspannung vorhanden ist, da der Funke zündet. Ehe ein künstlerisch einheitlicher Stil entstehen kann, müssen ebenfalls ganze Geschlechter ein bestimmt gerichtetes Kunstempfinden besitzen, aus dessen allgemeinem Bewußtsein sich schließlich die große Persönlichkeit herausschält, um nun von dieser Richtung Gebrauch zu machen, *das* schöpferisch zu gestalten, was Millionen nur gefühlt und gestammelt haben. Die Aufgabe unserer Zeit ist es deshalb, aus einem einzigen Erlebniszentrum heraus den Menschen zu sehen, zu magnetisieren und nach *einer* Zielrichtung einzustellen. Dann ist die Hoffnung berechtigt, daß einmal auch der Gestalter des Weltkrieges, der Sänger des fünfzehnjährigen großen Kampfes des Nationalsozialismus erstehen wird, daß eine große Monumentalkunst, wie sie der Führer durch seine Riesenaufträge einleitete, innerstes Gemeingut des ganzen Volkes wird und daß von dieser großen Baukunst schöpferische Ströme ausstrahlen auf Bildner und Maler. Mit bildender Kunst und den Liedern wird dann auch eine nordische heroische Musik geboren werden, schlicht und groß wie einst das Volkslied entstand, dessen Neugeburt wir heute in der Bewegung und in der Hitlerjugend immer wieder erleben können. Diese Jugend, sie hat schon viele Problematik, mit der das reife Geschlecht noch zu ringen hat, von sich abgestreift und schaut unbefangener als die politischen Kämpfer von 1919 auf das Dasein, wächst in eine schon gefestigte Weltanschauung hinein und wird mit ihrem Kern die Spannung verstärken, um eine kulturelle Neuschöpfung zu fördern.

10.

So umfaßt der Nationalsozialismus den ganzen deutschen Menschen in seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit, in seinem Ringen um religiöse Duldsamkeit, in seiner Behauptung arteigener Schönheitsideale, und ist der festen Überzeugung, daß dieser große Kampf unserer Bewegung nicht eine politische Neugestaltung allein bedeutet, sondern gleichzeitig den Beginn einer neuen Epoche der deutschen Geistes- und Kulturgeschichte. Wir sind uns mit Stolz dieser Aufgabe bewußt, und jeder Deutsche muß im Erkennen dieser Pflicht das Seine dazu beitragen, den deutschen Menschen in seinen Werten immer instinktklarer zu erfassen, zu verklären und zu verteidigen. *Jede Weltanschauung und jede Kultur sind nur so stark wie der Wille ihrer Träger, sie zu verteidigen;* dieses eherne Gesetz gilt auch für unsere Zeit. Wenn wir den Willen zur vollkommenen Bejahung unseres Lebens besitzen, dann wird auch die deutsche Kultur einmal unter dem starken Schutz und Schirm des deutschen Staates einer großen Wiedergeburt entgegengehen.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

2

Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke

Von

Dr. Otto Dietrich
Reichspressechef der NSDAP., Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 1 1036

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP keine Bedenken erhoben.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums. Berlin, den 19. 2. 1936.

Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke

Von
Dr. Otto Dietrich
Reichspressechef der NSDAP., Berlin

Der Nationalsozialismus hat den deutschen Staat erobert und ihn mit seinem Geiste erfüllt. Das Dritte Reich ist Wirklichkeit geworden — geboren aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und gestaltet durch den nationalsozialistischen Staatsgedanken. Alles Gewordene aber wird nur durch die gleiche Kraft erhalten, die es schuf, und darum müssen alle Lebensäußerungen dieses Staates in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzeln, ebenso wie sein Wirken nur durch den nationalsozialistischen Staatsgedanken erfaßt und sein Handeln nur durch ihn begriffen werden kann. Nach den weltanschaulichen Grundsätzen des Nationalsozialismus zu leben und nach seinem inneren Lebensgesetz zu handeln, wird die schönste Tugend, wird der kategorische Imperativ im nationalsozialistischen Staat sein.

Mit Recht hat man gesagt, daß die nationalsozialistische Weltanschauung ihren Ursprung nicht im Hirn, sondern im Herzen hat. Wie der Nationalsozialismus eine Bewegung ist, die nicht intellektuell projektiert und nicht auf starren Konstruktionen aufgebaut wurde, sondern aus dem deutschen Volke selbst herausgewachsen und von seinen gefühlsmäßigen Werten getragen ist, so kann man den Nationalsozialismus in seinem tiefsten Wesen auch nicht allein verstandesmäßig begreifen, sondern muß ihn auch gefühlsmäßig erfassen, um ihn zu verstehen. Und wenn die moderne Philosophie zu der Erkenntnis vorgedrungen ist, daß das Leben nur durch das Leben selbst verstanden werden kann, dann ist der Nationalsozialismus vielleicht der beste und lebendigste Beweis für diese Auffassung. Je mehr es Philosophen und Historikern Schwierigkeiten bereitet, die nationalsozialistische Bewegung geistesgeschichtlich in ihre bisherigen Systeme einzuordnen, um so sicherer erscheint es mir, daß die nationalsozialistische Weltanschauung der Beginn eines geistigen Gesundungsprozesses überhaupt ist, einer Krise, die das bisherige abstrakte weltanschauliche und philosophische Denken von Grund auf erschüttert und den lebendigen Kräften des Geistes und der Seele die Herrschaft im Reiche der Wahrheit und des Wissens wiedererobert.

Liberalistisches Denken liegt in einer anderen weltanschaulichen Ebene als nationalsozialistisches Fühlen und Empfinden. Es mag deshalb nicht immer leicht sein, aus einer noch liberalistisch gedanklichen Auffassung und Perspektive das neue Deutschland, das den Liberalismus überwunden und durch eine neue Auffassung des menschlichen Gemeinschaftslebens abgelöst hat, zu verstehen. Wenn ich im folgenden einige Grundgedanken und Leitsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihrer Staatsauffassung herausstelle, so geschieht es in dem Wunsche, in einer kurzen Zusammenfassung ein greifbares Bild vom Wesen des Nationalsozialismus zu geben, von jenen Kräften, die sein Werden und Wirken bisher bestimmten und mit denen allein auch seine Zukunft gestaltet werden kann.

Idee und Persönlichkeit, diese zwei Grundlinien sind es, die die Schöpfung des neuen Deutschland bestimmt und bei ihr zusammengewirkt haben. Kaum jemals zuvor sind sie als gestaltende Elemente eines Volkes in dieser Klarheit und Reinheit in die Erscheinung getreten wie in der nationalsozialistischen Bewegung und in ihrem gewaltigen Ringen.

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die heroische Weltanschauung, die den wahrhaften Sozialismus mit dem tiefsten Nationalismus zu einer unlöslichen Einheit verbindet und aus ihr die denkbar stärksten Kräfte zur heroischen Lebensbehauptung der Nation entwickelt. Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung ist die Geschichte des neuen Deutschland. Sie wird einmal der Nachwelt überliefert werden als das Heldenepos der wiedererstandenen deutschen Nation. Denn die heroische Weltanschauung des deutschen Volkes hat durch den Heldenkampf der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei eine Auferstehung erlebt, wie sie schneller und kühner, erlebnisreicher und phantastischer wohl keine Sage widerzuspiegeln vermöchte. Um diese Weltanschauung zu verstehen, muß man von dem Kampf dieser Weltanschauung wissen, von dem ich mit wenigen Strichen ein Bild zeichnen möchte.

*

Am 9. November 1918 war das alte Reich zusammengebrochen. Mitten im schwersten Lebenskampf der Nation nach vier Jahren unerhörten Heldentums und gigantischer Leistung fielen ihm eigene Volksgenossen, verführt durch marxistisches Gesindel, in den Rücken. Dieser Tag der Schande, der für immer mit dem Brandmal des Verrats an der Nation behaftet ist, hat durch die Widernatürlichkeit seines Geschehens zugleich aber auch die Gegenkräfte hervorgerufen, die ein neues deutsches Geschlecht als Rächer und Gestalter eines neuen Reiches erstehen ließen. In dieser Stunde tiefster Schmach, in der wohl Tausende und aber Tausende wie Adolf Hitler den stillen Schwur ablegten, die nationale Schande dereinst auszutilgen, wurde auch zugleich die deutsche Revolution geboren und die geistige Saat gesät, aus der das Dritte Reich erstanden ist.

Viele schworen es. Aber einer handelte. In Adolf Hitler war das unzerstörbare Heldentum der Nibelungen-Nation lebendig, lohte das Feuer heroischer Tat zu neuer Gestaltung. Mitten im Chaos des Zusammenbruchs begann er den Kampf um die Seele des deutschen Volkes. Ein Jahr Kampf, jeder an seiner Stelle und auf sich selbst angewiesen. Ein Jahr des Suchens und Sichfindens. Sieben Männer zogen Ende 1919 unter der Führung Adolf Hitlers aus, um das deutsche Volk zu erobern. Welch vermessener Gedanke! — spottete man damals. Welch ein Wunder, wie war eine solche Leistung möglich? — So fragt man heute. Mit unbeugsamem Willen und unerhörter Ausdauer, die kein Rückschlag entmutigen konnte, gelang es ihm, das soziale Vertrauen der Massen zu gewinnen und ihrer nationalen Sehnsucht wieder ein Ziel zu geben.

1923 wurde ein Jahr der Entscheidung. Im kühnen Absprung hofft Hitler, das Bayern Kahrs mitreißen zu können zur deutschen Revolution. Aber wieder ist es Verrat, der diesen Heldenkampf erdolcht. Am 9. November 1923 besiegelte ein junges deutsches Heldengeschlecht den Schwur des 9. November 1918 zum ersten Male mit seinem Blute. Die NSDAP war vernichtet. Alles schien verloren. Aber es schien nur so. Das Schicksal hatte diesen Weg bestimmt. Adolf Hitler lebte und mit ihm die Bewegung. Die Schüsse an der Feldherrnhalle zu München aber wurden zum Weckruf für Millionen im Reich. Die Toten am Odeonsplatz aber waren die ersten Märtyrer der deutschen Revolution. Zum ersten Male nach fünfjähriger Erstarrung in Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung horchte die Nation auf, spürte sie den Pulsschlag eines neuen, werdenden Menschen, das Wachsen eines neuen

nationalen Willens, den begonnenen inneren Aufbruch der Nation. Der heldische Geist des deutschen Volkes, tiefverschüttet unter den Trümmern des Zusammenbruchs, war zu neuem Leben erweckt und begann sich mächtig zu regen.

Kaum hatten sich kurz vor Weihnachten 1924 hinter Adolf Hitler die Gefängnistore geschlossen, da gründete er — aus dem Nichts heraus — die Partei aufs neue. An seinem unbeugsamen Kampfeswillen stählt sich aufs neue die Zuversicht seiner alten Kameraden. Heroischer Trotz, eisenharter Wille und blinde Gefolgschaftstreue waren die seelischen Kraftquellen, aus denen die neuerstandene Bewegung schöpfte und von denen der nunmehr beginnende neue Abschnitt des Kampfes getragen wird. Hitler zeigt sich als weitschauender Taktiker. Aus dem Schicksal und den Erfahrungen der Erhebung von 1923 zog er die Konsequenzen. Die politische Situation war eine grundlegend andere geworden. Die wenn auch nur vorübergehende Konsolidierung der innerpolitischen Verhältnisse ließ jeden illegalen Handstreich als aussichtslos und den legalen Weg als den allein Erfolg versprechenden erscheinen. Die Grundsätze, die vielfach verkannt, später den Sieg der Bewegung so folgerichtig und vollständig verbürgt haben, standen schon damals bei ihm fest. Es galt, die November-Demokratie auf ihrem eigenen Boden mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Zielbewußt ging er in den neuen unendlich schweren Kampf, in einen Kampf, der zwar auf einer anderen Ebene lag, aber nicht minder heroisch war als der bisherige. Es begann der Heldenkampf der Charaktere und Bekenner.

Dem Führer wurde das Reden verboten. Der Partei fehlten die allernotwendigsten Mittel. Ihr Dasein in den nun folgenden Jahren wurde zu einer Kette von Verfolgungen, Knebelungen und Schikanen. Wer sich als Nationalsozialist bekannte, wurde verfemt und ausgestoßen aus dem Gemeinschaftsleben des Staates, aus der bürgerlichen Gesellschaft, aus dem Leben der klassenbewußten Arbeiterschaft. Schon wer des Nationalsozialismus verdächtig war, wurde aus Amt und Brot gejagt, geschäftlich vernichtet, von der Arbeitsstätte vertrieben und dem Elend preisgegeben.

Hunderte, Tausende wurden in die Gefängnisse des Novemberstaates geworfen. Durch die Straßen raste der marxistische Blutterror. Alle Mächte der Hölle wurden gegen die vorwärtsstürmende junge Bewegung entfesselt. Immer härter und schonungsloser wurde das Ringen. Hunderte der besten Kämpfer traf der marxistische Mordstahl, aber Tausende von neuen Freiheitskämpfern ergriffen das Banner und trugen es weiter bis in die letzten Winkel des deutschen Landes. Die Heldentafel ihrer Toten ist das Größte an der nationalsozialistischen Bewegung. Sie war das, was die deutsche Jugend, was Millionen Volksgenossen mit magnetischer Kraft in ihre Reihen zog. Sie alle fühlten es; eine Bewegung, für deren Idee man so sterben kann, wie ihre Helden starben und in der alle bereit sind, es ihnen gleichzutun, trägt in sich das Recht, Deutschland zu sein.

Blut und Tränen, aber auch freudiger Kampfesstolz, unbändiger Heldenmut und herrlicher Gemeinschaftsgeist zeichnen den Weg, den die Bewegung in diesen Jahren ihres Aufstieges ging. In Stadt und Dorf, in den Mietskasernen der Großstädte, in Häusern und Höfen, in Versammlungen und auf der Straße, in den Familien zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kind, wurde gekämpft um die neue Weltanschauung, wurde seelisch gerungen um die Idee des Nationalsozialismus. Die Kirchen wurden gegen ihn mobilisiert und die Kämpfer des neuen Deutschland selbst bis ins Grab verfolgt, um ihnen auch noch den Frieden der Seele zu nehmen. Aber nichts vermochte die Kämpfer zu erschüttern, den Vormarsch der Bewegung zu hemmen.

Was sich in diesen Jahren an seelischen Kämpfen innerhalb des Volkes — dem Außenstehenden unsichtbar — in Wirklichkeit ereignet hat, von dem weiß die Welt heute noch nichts. Man muß dieses heldenhafte Ringen, dieses unaufhörlich schicksalhafte Wechselspiel von äußerer Not und höchstem inneren Kraftgefühl selbst miterlebt

und mitempfunden haben, um es in seiner ganzen Tiefe zu begreifen. Es wird für immer das Geheimnis und beglückende Wissen derer sein, die sich durch diese Hölle durchgekämpft haben.

Am 14. September 1930 hatte das Schicksal zum erstenmal der NSDAP in ihrem unendlich mühsamen Ringen mit einem äußeren großen Erfolg gewinkt. Als Lohn und Ansporn zugleich. Denn erst das Jahr 1932 sollte das Schicksalsjahr der Bewegung werden. Mit dem Jahr 1932 war für Adolf Hitler die Zeit gekommen, dem Gegner das Gesetz des Handelns vorzuschreiben. In zwölf Wahlkämpfen des Jahres 1932 forderte Adolf Hitler seine Gegner in die Schranken, suchte er die Entscheidung, zerrieb er die gegnerische Front durch seinen stahlharten, zähen Willen, bis sie am 30. Januar 1933 endlich reif war zur Kapitulation. Nur wer den Sieg von heute an dem Maßstab der übermenschlichen Belastungen der Bewegung im Feldzug dieses Jahres 1932 zu messen vermag, weiß die Größe des heute Errungenen auch richtig einzuschätzen. Wenn es Wunder gäbe im Leben der Völker, dann könnte das deutsche Volk mit Recht diese glückhafte Wende seines Schicksals als übernatürliche Fügung für sich in Anspruch nehmen. Der tiefe fundamentale Wandel sowohl der inneren seelischen wie der äußeren Haltung unseres Volkes, den die nationalsozialistische Revolution zum Durchbruch gebracht hat, ist selbst für diejenigen, die mit in vorderster Front dieses gigantischen Kampfes gestanden haben, von unerhörter, kaum faßbarer Eindringlichkeit. Ein so erstaunlicher und eindrucksvoller Wandel seines inneren und äußeren Antlitzes hat sich vollzogen, daß der ausländische Beobachter ihn als natürliche Gegebenheit auch heute noch nicht begreifen kann.

Wenn jemals das Wort, daß der Charakter die Tatsachen formt, sich als richtig erwiesen hat, dann ist es in diesem Heldenkampfe der nationalsozialistischen Bewegung der Fall gewesen.

Die weltanschauliche Kraft, der dynamische Wille und die unerhörte Treue der nationalsozialistischen Bewegung haben in diesem Titanenkampf den Sieg davongetragen; in ihm hat das deutsche Volk charakterlich seine Wiedergeburt erlebt. Der Idealismus ihres Wollens und der Gleichklang der Herzen schweißte die Bewegung zusammen zu einer einzigen großen Familie, zu einer Schicksalsgemeinschaft; einer für alle und alle für einen.

Das hohe Lied der Treue und Opferbereitschaft, die heroische Weltanschauung erlebte mitten aus dem Volke heraus seine Auferstehung.

Ein gewaltiges Stück Weges ist bereits zurückgelegt. Das Dritte Reich steht in seinen Fundamenten. Ruhend auf den unvergänglichen Werten des nordischen Menschen und in der Tiefe der deutschen Seele. Gefügt in die naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art und deutschen Wesens. Gemauert und gestaltet von den lebendigen Kräften der Persönlichkeit, die unser Volk als Inkarnation seines eigenen Willens und Geistes geboren und hervorgebracht hat. Aufbau und Vollendung ist die Zukunftsaufgabe, die hingebungsvolle Mitarbeit und nationalsozialistische Pflichterfüllung verlangt.

An der Wiege des Dritten Reiches stand die Macht der Persönlichkeit, die sich in Adolf Hitler verkörpert. Ihre Bedeutung für das Werk und das Gelingen ist überragend. Sicherlich hat die heutige Zeit noch zu wenig Distanz von dem Geschehen ihrer Tage, um es in welthistorischer Perspektive zu sehen. Für die Wiedergeburt der deutschen Nation aber — das wissen wir heute bereits — bedeutet Adolf Hitler alles. Sein Wille war das Gesetz, nach dem die Bewegung nach 13 Jahren angetreten ist. Sein Geist hat dieses Ringen alleinbestimmend und verantwortlich geleitet in jeder Phase des Kampfes bis zum endgültigen Sieg.

Das letzte an der Persönlichkeit Adolf Hitlers wird uns wohl immer ein Mysterium bleiben. Der gottbegnadete Mensch geht seinen Weg, weil er ihn gehen muß. Hier

gilt das Wort, daß der Glaube Berge versetzt. Der Glaube in Adolf Hitler und der Glaube an Adolf Hitler. Wie auch immer man das Geheimnis der Persönlichkeit Adolf Hitlers erklären will, der Glaube an ihn, seine unerhörte Popularität, ist heute in Deutschland eine Macht von ungeheurer Stärke. Eine Macht, die neuartig und beispiellos ist in der nationalen Beherrschung der Völker. Über dieses neue Deutschland der Disziplin und Autorität herrscht kein Kaiser oder König, kein Despot oder Tyrann: Das Dritte Reich wird beherrscht von der Macht der Persönlichkeit.

Der Nationalsozialismus hat aus der Tiefe seiner Weltanschauung heraus einen neuen Begriff des Politischen hervortreten lassen, der sein innerstes Wesen erfaßt und in seiner ganzen Auffassung allein deutscher Art entspricht. So ist das Gesetz des Willens eines der fundamentalsten Erkenntnisse, welche die nationalsozialistische Weltanschauung dem deutschen Volke gegeben hat. Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung selbst ist dafür ein eminent praktisches Beispiel. Mit Recht hat man sie als organisierten Willen, als die Inkarnation des politischen Willens schlechthin bezeichnet. Wessen der Wille fähig ist, was der Wille als die alles bewegende und alles überschüttende Kraft für die nationalsozialistische Bewegung bedeutet hat, wissen wir heute. Aus dem Willen des einzelnen, der dem unbewußten Wollen des heimkehrenden Frontgeschlechtes Ausdruck und Zielsetzung gab, ist sie geboren worden. An ihrer Wiege stand kein Geld, kein Name. Ein Wille schuf die Bewegung aus dem Nichts. Was uns heute in der Arbeit des Tages noch kaum zum Bewußtsein kommt, wird dereinst in der Geschichte als ein Mysterium der Leistung verzeichnet sein: Der Willenskraft eines einzelnen, der es verstand, die gleiche Kraft des Willens in Millionen Herzen zu wecken, ist es in einem Jahrzehnt unerhört harter Arbeit gelungen, unser Volk aus seiner Zersplitterung zu befreien und es zur geschlossenen Volksgemeinschaft zu verschmelzen. Eiserner Wille gab den Führern — oft auf verlorenem Posten — die Kraft auszuhalten. Und dieser unbeugsame Wille ist die unerschöpfliche Energiequelle, aus der die Bewegung zu ihrer heutigen Größe und Bedeutung für die Regeneration unseres Volkes emporwuchs.

So ist die Macht des Willens vielleicht das letzte Geheimnis der nationalsozialistischen Bewegung. Wir Nationalsozialisten wissen, daß ohne Können, ohne Fleiß und Ausdauer kein wirklich großer Erfolg in der Politik erzielt werden kann. Aber der Wille ist das lodernde Fanal, das elementare, heroische und schlechthin unbedingte Element, das alle Lebensenergien erst emporreißt und sie trägt. Wo dieser Wille ist, da ist der Erfolg, wo er nicht ist, da ist der Kampf verloren, ehe wir angetreten sind. Diesen Willen als unerschöpfliches und fluktuierendes Kraftreservoir haben wir in der nationalsozialistischen Bewegung systematisch in Form gebracht. Der Wille, der die nationalsozialistische Bewegung wie ein Strom durchglüht, formt sich in der Persönlichkeit. Auf ihr, auf dem Führerprinzip, ist unsere Organisation aufgebaut. Wir haben dieses Führerprinzip ganz planmäßig in unserer Propaganda gepflegt und gefördert und dadurch die Kraft des Willens stets mit größtmöglichem Wirkungsgrad zum Einsatz gebracht. In dem Maße, in dem es uns gelang, alle verfügbaren Kräfte willensmäßig zu organisieren und in die Entscheidung einzusetzen, haben wir unsere Ziele erreicht. Unser politischer Propagandakampf um die Macht im Staate war ein Krieg, in dem nicht Soldaten aufmarschierten, sondern seelische Energien.

Nach ihren Gesetzen war eigentlich der Sieg mit mathematischer Sicherheit vorauszuberechnen. Unsere Zuversicht und unser Selbstbewußtsein während des Kampfes, die von so unschätzbarem Wert gewesen sind, waren auch tatsächlich auf dieser politischen Logik, die uns der Führer lehrte, gegründet. Zwei einfache Überlegungen waren maßgebend. Die Wahrheit der nationalsozialistischen Idee erkannten wir in dem gefühlsmäßigen Empfinden, daß sie dem innersten Wesen unseres Volkes entspricht. Wer dazu die Macht des Willens fügte, für den war der Erfolg nur noch

eine Komponente dieser Macht, die einzig und allein von der Organisation und Intensität unseres eigenen Willenseinsatzes abhing.

Für die nationalsozialistische Bewegung als Ganzes gibt es deshalb keine Grenzen ihrer Willenskraft, weil sie ihre Impulse ja unmittelbar aus dem unversiegbaren Quell des volklichen Daseins der Nation zieht. Nachdem der Nationalsozialismus entsprechend dem Vorbild des Aufbaues der Partei zur politischen Lebensform der ganzen Nation geworden ist, verlieren die politischen Grundgesetze, die in ihm lebendig sind, keineswegs an Wirksamkeit. Im Gegenteil, sie kommen nun auf einer höheren Ebene in der nationalsozialistischen Einheit der Nation zur stärksten Entfaltung und politischen Auswirkung. Der Nationalsozialismus hat das Führerprinzip bis zu seiner letzten Konsequenz verwirklicht.

Dieses Führerprinzip steht in Wechselwirkung mit einem anderen fundamentalen Grundsatz des Nationalsozialismus. Dem Führerprinzip auf der einen Seite entspricht auf der anderen die Politisierung der Geführten, die Politisierung des Volkes, die der Nationalsozialismus zielbewußt verfolgt. Politik, das war vor dem Kriege in Deutschland die Sache der Beamten und Diplomaten. Das Volk nahm innerlich keinen Anteil an ihr, stand ihr interesselos und feindselig gegenüber. Adolf Hitler aber hat das Volk wieder unmittelbar an die Politik herangebracht, hat dem Volke die Welt der Politik erschlossen.

Er verlangt nicht vom einzelnen, daß er Politik treibt. Diese Kunst bleibt wenigen dazu Berufenen und Auserwählten vorbehalten. Aber er verlangt von jedem einzelnen im deutschen Volke, daß er politisch denkt und fühlt. Denkt über den bisherigen kleinen Horizont hinaus, und damit die Bedeutung der Volksgemeinschaft gerade auch für seine eigenen Interessen, für sein eigenes Leben erkennt. Denn der Nationalsozialismus setzt als höchsten Wertmaßstab nicht das „Individuum" oder die „Menschheit", sondern das Volk als einzige reale und organisch gewachsene Ganzheit ein, die das Leben kennt. „Einer für alle und alle für einen", lautet daher sein volkspolitisches Prinzip, aus dem sich unerhört kraftspendende Wirkungen für das Leben der Gesamtheit wie des einzelnen ergeben.

„Politik verdirbt den Charakter", so sagte man vordem. Man kennzeichnete damit allerdings treffend die Charakterschwäche derjenigen, die sich zwar als Politiker bezeichneten, aber unter dieser Firma etwas anderes betrieben als Politik. „Politik ist das Schicksal", sagt demgegenüber der Nationalsozialismus. Und er verlangt damit von jedem einzelnen nichts anderes, als daß er sich mit seinem eigenen und seiner Volksgenossen Schicksal beschäftigt. Das politische Denken allerdings, zu dem der Nationalsozialismus das Volk erzieht, ist nicht kompliziert, nicht verwirrend und wissenschaftlich problematisch. Es ist einfach, klar und einheitlich. Denn der Nationalsozialismus ist nicht eine politische Herrschaftsform, über die man in der Schule abstrakt lehren kann wie über irgendeine andere, wie beispielsweise über Demokratie, Monarchie, Oligarchie oder Despotismus. Der Nationalsozialismus ist die Weltanschauung des deutschen Volkes schlechthin. Ist die Weltanschauung, die seinem eigenen innersten Wesen entspricht. Ist das politische Grundgesetz des deutschen Volkes. Die elementare Grundform seines politischen Lebens überhaupt, ohne die wirkliche Politik für das Volk zu treiben gar nicht möglich ist.

Als Staatsform aber ist der Nationalsozialismus keine Diktatur im Sinne eines dem Volke aufgezwungenen Despotismus, sondern eine ganz neue Form nationaler Demokratie. Eine Staatsform, die von innen aus einem neugeborenen nationalen Willen organisch herausgewachsen ist und in ihm selbst wurzelt. Der oberste Führer der Nation ist hier nur der Vollstrecker des Volkswillens. Aber nicht eines ständig wechselnden parlamentarischen Zahlenwillens, sondern jenes immanenten Willens zur Selbstbehauptung, der jedem Volke blutsmäßig innewohnt.

So ist die weltanschauliche Basis, auf der die NSDAP steht, aus einem Guß, innerlich fest und unangreifbar. Wenn jeder einzelne Volksgenosse diese politische Wissensgrundlage besitzt, sie gleichsam mit der Muttermilch bekommt, dann ordnet sich ihm das politische Leben sinnvoll und klar, dann ist für jeden einzelnen wie für alle das Falsche sinnlos und unmöglich, das Rechte begreiflich und verpflichtend.

Aus dieser Grundlage nationalsozialistischer Erziehung zum politischen Denken, die von entscheidender Bedeutung ist, wird der Führungsanspruch des Nationalsozialismus nicht nur verständlich, sondern er ergibt sich daraus als logische Folgerung, als zwingendes Postulat. Wer diese elementare nationalsozialistische Grundlage des Denkens besitzt, wird in einer bestimmten Situation mit fast schlafwandlerischer Sicherheit den jeweils richtigen Entschluß treffen und so handeln, wie es das Interesse der Nation erfordert. Er kann dabei im einzelnen irren, im Prinzip und auf die Dauer nicht. „Besser mit zehn Entschlüssen einen falschen treffen, als von zehn notwendigen Entschlüssen überhaupt nur einen fassen, und von diesem einen noch neun Zehntel falsch", sagte einmal der Führer. Diesen Gleichklang der Herzen und des Denkens haben wir in der nationalsozialistischen Bewegung tausendmal praktisch erlebt. Dieses politische Rezept ist erprobt! Und aus dieser, nur aus dieser Sphäre der politischen Zweckmäßigkeit für unser Volk leitet der Nationalsozialismus seinen Führungsanspruch ab. Wenn die Nation nationalsozialistisch ist und sein muß, dann können auch ihre Führer nur nationalsozialistisch sein. Dieses Recht zur Führung ist nicht nur im Interesse des Volkes vernünftig, sondern auch logisch zwingend und naturnotwendig bedingt.

Das Gesetz der Homogenität von Volk, Staat und Führung ist eines der wesentlichsten Prinzipien, die der Nationalsozialismus verwirklicht hat, um die Nation politisch in Form bringen zu können. Der Begriff der Nation nur als staatspolitisch abstrakte Einheit ist durch ihn überwunden worden. Das lebendige Bindeglied, das sich in Volk, Staat und Führung erfaßt, ist die Partei. Die Partei, deren Wurzeln im Volke liegen, ist ein geschlossener Organismus, der bereits alle Lebensfunktionen des staatlichen Gemeinschaftslebens von Grund auf in sich selbst entwickelt hat. Nur so konnte die Partei Volk und Staat wieder zusammenführen. Nur so konnte sie dem Staate wieder das Volk und dem Volk wieder den Staat bringen. Und deshalb ist die nationalsozialistische Partei die politische Lebensform und Kraftquelle der Nation zugleich, die die Einheit von Volk und Staat verbürgt. Nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft.

Der Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Partei ist in diesem Gedanken ursächlich begründet.

Die Homogenität von Volk und Staat, die Volkwerdung der Nation, die sie dem Nationalsozialismus verdankt, bringt nun außerordentliche Kräfte hervor. Kräfte, die politisch nach innen und außen wirksam gemacht werden können. Beseitigung aller Kraftvergeudung im Innern, um alle Energien der Nation zum Einsatz nach außen freizumachen, dieses Prinzip, das alle anderen vorher behandelten einschließt und umfaßt, möchte ich als das politische Gesetz der Kraftgewinnung durch Konzentration bezeichnen. Der Nationalsozialismus hat es in der Politik zur Geltung gebracht. Alles Große ist einfach. Auch der nationalsozialistische Staatsgedanke ist eine jener großen wirklichkeitsnahen und monumental einfachen Ideen, die Geschichte machen, weil sie die Gesetze des Lebens selbst wieder in das Bewußtsein des Volkes zurückführen und damit seine Kräfte auf natürlichem Wege zur Entfaltung bringen. Diese Gesetze beherrschen und sie so anwenden, daß die elementaren Kräfte eines Volkskörpers zu sinnvollster Entwicklung im Innern und zum erfolgreichsten Einsatz nach außen im internationalen Kraftfeld kommen — darin besteht die wahre Kunst der Politik.

Was einer Politik ohne Volk zu erreichen unmöglich ist, wird einer Politik unschwer gelingen, an der das gesamte Volk lebendigsten Anteil nimmt. Anteil nimmt in dem

eine Komponente dieser Macht, die einzig und allein von der Organisation und Intensität unseres eigenen Willenseinsatzes abhing.

Für die nationalsozialistische Bewegung als Ganzes gibt es deshalb keine Grenzen ihrer Willenskraft, weil sie ihre Impulse ja unmittelbar aus dem unversiegbaren Quell des volklichen Daseins der Nation zieht. Nachdem der Nationalsozialismus entsprechend dem Vorbild des Aufbaues der Partei zur politischen Lebensform der ganzen Nation geworden ist, verlieren die politischen Grundgesetze, die in ihm lebendig sind, keineswegs an Wirksamkeit. Im Gegenteil, sie kommen nun auf einer höheren Ebene in der nationalsozialistischen Einheit der Nation zur stärksten Entfaltung und politischen Auswirkung. Der Nationalsozialismus hat das Führerprinzip bis zu seiner letzten Konsequenz verwirklicht.

Dieses Führerprinzip steht in Wechselwirkung mit einem anderen fundamentalen Grundsatz des Nationalsozialismus. Dem Führerprinzip auf der einen Seite entspricht auf der anderen die Politisierung der Geführten, die Politisierung des Volkes, die der Nationalsozialismus zielbewußt verfolgt. Politik, das war vor dem Kriege in Deutschland die Sache der Beamten und Diplomaten. Das Volk nahm innerlich keinen Anteil an ihr, stand ihr interesselos und feindselig gegenüber. Adolf Hitler aber hat das Volk wieder unmittelbar an die Politik herangebracht, hat dem Volke die Welt der Politik erschlossen.

Er verlangt nicht vom einzelnen, daß er Politik treibt. Diese Kunst bleibt wenigen dazu Berufenen und Auserwählten vorbehalten. Aber er verlangt von jedem einzelnen im deutschen Volke, daß er politisch denkt und fühlt. Denkt über den bisherigen kleinen Horizont hinaus, und damit die Bedeutung der Volksgemeinschaft gerade auch für seine eigenen Interessen, für sein eigenes Leben erkennt. Denn der Nationalsozialismus setzt als höchsten Wertmaßstab nicht das „Individuum" oder die „Menschheit", sondern das Volk als einzige reale und organisch gewachsene Ganzheit ein, die das Leben kennt. „Einer für alle und alle für einen", lautet daher sein volkspolitisches Prinzip, aus dem sich unerhört kraftspendende Wirkungen für das Leben der Gesamtheit wie des einzelnen ergeben.

„Politik verdirbt den Charakter", so sagte man vordem. Man kennzeichnete damit allerdings treffend die Charakterschwäche derjenigen, die sich zwar als Politiker bezeichneten, aber unter dieser Firma etwas anderes betrieben als Politik. „Politik ist das Schicksal", sagt demgegenüber der Nationalsozialismus. Und er verlangt damit von jedem einzelnen nichts anderes, als daß er sich mit seinem eigenen und seiner Volksgenossen Schicksal beschäftigt. Das politische Denken allerdings, zu dem der Nationalsozialismus das Volk erzieht, ist nicht kompliziert, nicht verwirrend und wissenschaftlich problematisch. Es ist einfach, klar und einheitlich. Denn der Nationalsozialismus ist nicht eine politische Herrschaftsform, über die man in der Schule abstrakt lehren kann wie über irgendeine andere, wie beispielsweise über Demokratie, Monarchie, Oligarchie oder Despotismus. Der Nationalsozialismus ist die Weltanschauung des deutschen Volkes schlechthin. Ist die Weltanschauung, die seinem eigenen innersten Wesen entspricht. Ist das politische Grundgesetz des deutschen Volkes. Die elementare Grundform seines politischen Lebens überhaupt, ohne die wirkliche Politik für das Volk zu treiben gar nicht möglich ist.

Als Staatsform aber ist der Nationalsozialismus keine Diktatur im Sinne eines dem Volke aufgezwungenen Despotismus, sondern eine ganz neue Form nationaler Demokratie. Eine Staatsform, die von innen aus einem neugeborenen nationalen Willen organisch herausgewachsen ist und in ihm selbst wurzelt. Der oberste Führer der Nation ist hier nur der Vollstrecker des Volkswillens. Aber nicht eines ständig wechselnden parlamentarischen Zahlenwillens, sondern jenes immanenten Willens zur Selbstbehauptung, der jedem Volke blutsmäßig innewohnt.

So ist die weltanschauliche Basis, auf der die NSDAP steht, aus einem Guß, innerlich fest und unangreifbar. Wenn jeder einzelne Volksgenosse diese politische Wissensgrundlage besitzt, sie gleichsam mit der Muttermilch bekommt, dann ordnet sich ihm das politische Leben sinnvoll und klar, dann ist für jeden einzelnen wie für alle das Falsche sinnlos und unmöglich, das Rechte begreiflich und verpflichtend.

Aus dieser Grundlage nationalsozialistischer Erziehung zum politischen Denken, die von entscheidender Bedeutung ist, wird der Führungsanspruch des Nationalsozialismus nicht nur verständlich, sondern er ergibt sich daraus als logische Folgerung, als zwingendes Postulat. Wer diese elementare nationalsozialistische Grundlage des Denkens besitzt, wird in einer bestimmten Situation mit fast schlafwandlerischer Sicherheit den jeweils richtigen Entschluß treffen und so handeln, wie es das Interesse der Nation erfordert. Er kann dabei im einzelnen irren, im Prinzip und auf die Dauer nicht. „Besser mit zehn Entschlüssen einen falschen treffen, als von zehn notwendigen Entschlüssen überhaupt nur einen fassen, und von diesem einen noch neun Zehntel falsch", sagte einmal der Führer. Diesen Gleichklang der Herzen und des Denkens haben wir in der nationalsozialistischen Bewegung tausendmal praktisch erlebt. Dieses politische Rezept ist erprobt! Und aus dieser, nur aus dieser Sphäre der politischen Zweckmäßigkeit für unser Volk leitet der Nationalsozialismus seinen Führungsanspruch ab. Wenn die Nation nationalsozialistisch ist und sein muß, dann können auch ihre Führer nur nationalsozialistisch sein. Dieses Recht zur Führung ist nicht nur im Interesse des Volkes vernünftig, sondern auch logisch zwingend und naturnotwendig bedingt.

Das Gesetz der Homogenität von Volk, Staat und Führung ist eines der wesentlichsten Prinzipien, die der Nationalsozialismus verwirklicht hat, um die Nation politisch in Form bringen zu können. Der Begriff der Nation nur als staatspolitisch abstrakte Einheit ist durch ihn überwunden worden. Das lebendige Bindeglied, das sich in Volk, Staat und Führung erfaßt, ist die Partei. Die Partei, deren Wurzeln im Volke liegen, ist ein geschlossener Organismus, der bereits alle Lebensfunktionen des staatlichen Gemeinschaftslebens von Grund auf in sich selbst entwickelt hat. Nur so konnte die Partei Volk und Staat wieder zusammenführen. Nur so konnte sie dem Staate wieder das Volk und dem Volk wieder den Staat bringen. Und deshalb ist die nationalsozialistische Partei die politische Lebensform und Kraftquelle der Nation zugleich, die die Einheit von Volk und Staat verbürgt. Nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft.

Der Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Partei ist in diesem Gedanken ursächlich begründet.

Die Homogenität von Volk und Staat, die Volkwerdung der Nation, die sie dem Nationalsozialismus verdankt, bringt nun außerordentliche Kräfte hervor. Kräfte, die politisch nach innen und außen wirksam gemacht werden können. Beseitigung aller Kraftvergeudung im Innern, um alle Energien der Nation zum Einsatz nach außen freizumachen, dieses Prinzip, das alle anderen vorher behandelten einschließt und umfaßt, möchte ich als das politische Gesetz der Kraftgewinnung durch Konzentration bezeichnen. Der Nationalsozialismus hat es in der Politik zur Geltung gebracht. Alles Große ist einfach. Auch der nationalsozialistische Staatsgedanke ist eine jener großen wirklichkeitsnahen und monumental einfachen Ideen, die Geschichte machen, weil sie die Gesetze des Lebens selbst wieder in das Bewußtsein des Volkes zurückführen und damit seine Kräfte auf natürlichem Wege zur Entfaltung bringen. Diese Gesetze beherrschen und sie so anwenden, daß die elementaren Kräfte eines Volkskörpers zu sinnvollster Entwicklung im Innern und zum erfolgreichsten Einsatz nach außen im internationalen Kraftfeld kommen — darin besteht die wahre Kunst der Politik.

Was einer Politik ohne Volk zu erreichen unmöglich ist, wird einer Politik unschwer gelingen, an der das gesamte Volk lebendigsten Anteil nimmt. Anteil nimmt in dem

Bewußtsein, daß die Entschlüsse der Führung seine eigenen Entschlüsse sind, für die es mit aller Leidenschaft einzutreten bereit ist. Und darum ist für uns Nationalsozialisten die Politik nicht die Kunst des Möglichen und die Politik des Möglichen keine Kunst. Das Volk dem Staat als Kraftquelle erschließen und aus ihm Kräfte entwickeln, mit denen das unmöglich Erscheinende möglich zu machen ist, darin besteht die Kunst!

In der nationalsozialistischen Partei aber hat die ganze Nation von dieser Persönlichkeit ihres Schöpfers Besitz ergriffen. Die Partei wird als eine unversiegbare Quelle neuer Persönlichkeitswerte der Garant für eine gesicherte Entwicklung auch der Zukunft sein. Die nationalsozialistische Partei ist der Sauerteig der weltanschaulichen Durchdringung und Durchknetung unseres Volkes, ist zugleich aber auch die Institution, die als neue festgegründete Führungs-Hierarchie den nationalsozialistischen Staat für fernste Zukunft zu gewährleisten in der Lage ist.

Es ist ein absolut klarer und überzeugender Gedanke, daß zwar die Schöpfung einer solchen Bewegung nur von einem Führer vollzogen werden konnte, der dazu vom Schicksal bestimmt war, daß sie aber — einmal errichtet — die Kräfte zu ihrer Weiterführung in sich selbst trägt. Und zwar dann, wenn sie auf unerschütterlichen Grundsätzen aufgebaut ist und ein Führertum aus sich heraus entwickelt, das die ganze Partei wie einen Orden und eine verschworene Gemeinschaft in blindem Gehorsam hinter sich hat. Durch den Ruf „Der König ist tot, es lebe der König", wurde das Überpersönliche der monarchischen Institution gekennzeichnet. Die nationalsozialistische Führerfolge wird für alle Zukunft aus der nicht weniger zeitlosen Hierarchie der Partei erwachsen. Um eine Krone zu erben, sagt Adolf Hitler, muß man Erstgeborener sein, um eine Krone zu erwerben, ist es notwendig, Auserwählter zu sein.

In der nationalsozialistischen Partei, aus der das Dritte Reich erstanden ist, soll für alle Zukunft der Geist des Führers niedergelegt und lebendig sein. Aus ihr soll nach ihren geheiligten Grundsätzen die Auslese der Führergemeinschaft organisch herauswachsen, die wie eine unerschütterliche Garde zusammensteht, um die Einheit von Partei und Staat für alle Zeiten zu verbürgen. Wenn Stillstand Rückschritt und Vergreifung Tod bedeutet, dann wird sich die nationalsozialistische Führerauslese nach Grundsätzen vollziehen, die die nachfolgenden Geschlechter unaufhörlich zu lebendigem Einsatz zwingt. Der ewige Strom der Jugend, der unsere Bewegung emporgetragen hat und immer aufs neue in ihr den Willen sich gestalten und erneuern läßt, darf und wird in ihren Reihen niemals auch nur stocken. Die jungen, willensstarken Kräfte werden im nationalsozialistischen Staate immer und zu allen Zeiten das Tor zur Führung offen finden, über dem geschrieben steht das Wort „Leistung".

Revolutionen sind immer berechtigt und notwendig, wenn Regierungssysteme erstarren und dem flutenden Leben der Nation keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr geben. Der Nationalsozialismus, der selbst eine Revolution vollzog, wird aus dieser Erkenntnis für sein eigenes Schicksal die Lehre ziehen. Er wird als Staat die Revolution von innen heraus überwinden, indem er ihre Ursachen beseitigt und seine Führung für alle Zeit organisch und unlösbar mit dem Leben der Nation verbindet. Wer aus der nationalsozialistischen Führergemeinschaft als Führer erwählt hervorgeht, hinter den wird die Partei treten wie ein Mann, um das zeitlose Vermächtnis ihres Schöpfers zu erfüllen. In ihm liegt die Unsterblichkeit der Bewegung beschlossen und damit die Zukunft des deutschen Volkes.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrecht-lichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

3

Blut und Boden

Von

R. Walther Darré

Reichsleiter der NSDAP.,
Reichsminister und Reichsbauernführer



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 1 1036

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums. Berlin, den 24. 2. 1936.

Blut und Boden

Von

R. Walther Darré

Reichsleiter der NSDAP., Reichsminister und Reichsbauernführer

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 1	Beitrag 3

I. Die Grundlagen des Bodenrechts

1. Die Einheit von Blut und Boden

In einer Zeit, in der es der Wissenschaft darauf ankam, bei allen Gebilden des natürlichen und geschichtlichen Lebens abstrakt das Allgemeine und Gleichförmige zu erfassen, definierte man den Staat als die Einheit von Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet. Heute gilt es, die Erkenntnis zu vertiefen, welche inneren Zusammenhänge zwischen Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet — bei jedem Staat in verschiedener Weise — bestehen. Wenn schon damit die Frage gestellt wird nach der Beziehung des Volkes zu seinem Boden, so sind wir damit doch noch weit entfernt von dem Sinn der Einheit von „Blut und Boden", die den Kraftquell der nationalsozialistischen Bewegung und die Grundlage unseres Staates bildet. Denn Blut und Boden stehen nicht nur beide als Voraussetzungen unseres Staates in einem äußeren Zusammenhang, sondern bilden nach der germanischen Weltanschauung als Sippe und Hof sich gegenseitig erhaltende Glieder einer zeitlos dauernden rechtlichen Einheit. Was diese rechtliche Einheit von Blut und Boden für unser Volk bedeutet hat und in Zukunft bedeuten wird, kann zunächst durch den Gegensatz klargemacht werden, in dem das Recht von Blut und Boden zu dem Recht der Nomaden steht.

2. Der Gegensatz: Die Nomaden

Es gibt Völker, die den Boden nicht anders einschätzen als nach dem Nutzen, den er ohne einen dauernden Arbeitsaufwand ihnen, sei es auch nur vorübergehend, gewähren kann. Diese Völker gedeihen auf jedem Boden, wenn er nur — gleichviel in welcher Form — sich gewinnbringend ausbeuten läßt. Sie können daher nach dem Leitsatz: „Wo es Dir wohlgeht, da ist Dein Vaterland" ihren jeweiligen Standort wechseln. Andere Völker sind so an einen bestimmten Boden gebunden, daß sie wie Bäume tief darin wurzeln und nur mit Gefahr auf andersartigen Boden verpflanzt werden können.

Die Landschaft, die die Ausbildung jenes leicht wechselnden Typs begünstigt, ist die Steppe und die Wüste. Sie ernährt den Menschen durch die Weide, die sie seinen Herden und dem jagdbaren Wild bietet. Die Weidefläche verändert sich nach Klima und Jahreszeit und zwingt die Herden, ihre Weideplätze zu wechseln. Die Menschen folgen ihnen. Sie sind Nomaden, d. h. Wanderhirten, und durch die Steppe oder Wüste gezwungen, die ihnen ohne Saat zuwachsende Weide zu nutzen, wo sie sich immer bieten mag. Auf der Grundlage dieses Wanderlebens entwickelt sich eine besondere Verfassung der wandernden Stämme, ein besonderes Recht.

Die Tatsache, daß der einzelne in Wüsten, Steppen und Tundren sich nicht vom Stamm und dem Zuge der Herden von Weideplatz zu Weideplatz entfernen kann, kettet ihn unlöslich an den Stamm und macht ihn als einzelnen hilflos. Sie hindert ihn, mit eigener Sippe ein persönliches, eigenes Dasein zu begründen, da er nicht sich an Grund und Boden zu halten und nicht den Grund zu eigenem Hause zu legen vermag. Das unstete Umherziehen diktiert das Gesetz, nach dem der Stamm zu leben hat, und erlegt dem einzelnen die Befolgung des Gesetzes als eine für ihn und den Stamm gegebene äußere Notwendigkeit auf.

Da der einzelne keinen eigenen Grund und Boden hat, fehlt ihm die Stätte für eine besondere Aufzucht seiner Kinder und für die erbmäßige Tradition der Sippe. Damit fehlt aber auch die Grundlage für eine Ehe. Die Sorge für das Leben der Kinder trägt der ganze Stamm, die Gesamtheit der Männer. Darum hat der Vater mit dem geborenen Kinde und dessen Mutter keine besondere rechtliche Verbindung, und die Frauen haben nur geringen Rang. Das gesamte Eherecht, das auf dem Zusammenhang der Familie, der Stellung des Hausherrn und der Hausherrin aufbaut, ist für das Nomadentum undenkbar. Ebensowenig kennt der Nomade eine

Verantwortung für seinen Besitz. Das Vieh zieht kraft seines Instinkts selber und mit größerer Sicherheit, als der Mensch es könnte, nach den jeweiligen grünen Weideflächen, und der Nomade folgt ihm.

3. Bauer und Boden, das Grundverhältnis des Eigentumsrechts

Ganz anders das Recht der Völker, die als Bauern fest auf ihrem Boden ansässig waren. Der Bauer empfängt die Früchte seines Ackers und die Erträge seines Viehbestandes nicht als bloße Ausbeute einer schenkenden Natur, sondern als Ernte seiner Arbeit, nicht nur als unverdiente Gnade, sondern als Frucht seines verantwortlichen Schaffens zusammen mit den von ihm angeregten und gepflegten natürlichen Kräften. Er fühlt sich nicht auf den Stamm, die Gesamtheit der Männer, angewiesen, die bei den Nomaden durch ihren Raubzug oder ihre gemeinsamen Jagden einem jeden die Beute vermitteln müssen; sondern der Bauer steht in einem *persönlichen* Verhältnis zu seinem Boden und seinem Vieh, dem er mit seiner Arbeit und durch seine Pflege dient. Es leuchtet ein, daß das Eigentum für diesen Bauern einen ganz anderen Sinn haben muß, als ihn der Besitz der Beute für den Nomaden hat, dem die Beute vom Stamm zugeteilt wird wie die Dividende dem Aktionär. Wir sehen, daß das bäuerliche Eigentum sowohl Pflicht wie Recht, Dienst wie eigene und freie Verantwortung in sich schließt.

Die Beute, die dem Besitzer keine Pflicht auferlegt, weil sie nicht für die dauernde Erhaltung, sondern nur zum Genuß bestimmt ist, weist auch dem Recht keine Richtung, wie sie zu behandeln ist. So erscheint das Recht an der Beute nur in der unentwickelten Form als die Befugnis, beliebig mit ihr zu verfahren, ein Rechtsbegriff, der mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts überhaupt geworden ist. Aber nicht das Recht des Nomaden an der ihm zugeteilten Beute, sondern die Stellung des Bauern zu seinem Hof und Acker erscheint uns als das Vorbild und die Grundvorstellung für das Verhältnis aller schaffenden *Arbeit* zu ihrem Werke und darum als der Ausgangspunkt für die Auffassung und Gestaltung des *Eigentumsrechts*.

Nicht der Genuß und Verbrauch allein kann den Inhalt eines *Rechtes* ausschöpfen, sondern Recht kann nur sein, was der Erhaltung der lebenschaffenden Kräfte dient: die Verantwortung des Eigentümers für die ihm zu Gebote stehenden Mittel, sei es Acker und Vieh, ein Betrieb oder ein anderes Werk, der Dienst zu ihrer Erhaltung und die Erhaltung des Eigentümers durch sie. Für diesen Begriff eines verantwortlichen Eigentums ist das Bauernrecht durch das Reichserbhofgesetz wieder wegweisend geworden.

4. Bauer und Vererbung

Die Stellung des Bauern zum Boden und Hof bewahrt immer vor allen anderen Formen des Eigentums eine Besonderheit. Sie wird uns voll bewußt, wenn wir uns die germanische Odalsverfassung vergegenwärtigen. Erst dann erschließt sich uns der Sinn der Einheit von Blut und Boden.

Der Boden ist nicht ein Werk, das vom Menschen für seine Zeit geschaffen ist wie eine Werkstätte oder ein Industriebetrieb. Der Boden überdauert nicht nur den einzelnen Menschen, sondern auch das Leben seiner Enkel und Urenkel. Kraft der Wirkung der Sonne kann der Acker Früchte tragen, solange er bestellt wird. Darum erschien der Acker den Germanen unserer Frühzeit nicht als eine Sache wie andere Sachen, sondern als ein von der Gottheit, vom All, verliehenes Gut, als Sonnenlehen. Da das Gut germanisch „od" heißt, eine Silbe, die noch in unserem „Klein-od" wiederkehrt, galt ihm das vom „All" verliehene Gut als „All-od" oder — in umgekehrter Stellung der beiden Silben — als „Odal" (der Ton ruht auf der ersten Silbe).

Wie kann der Mensch, der selber kurzlebig ist, zum Träger und Eigentümer eines Odals werden und zu dem ewigen Acker in eine rechtliche, also richtige und beständige Beziehung treten? Diese Grundfrage beantwortet das germanische Recht dadurch, daß der einzelne zum Träger einer bleibenden, durch die reine Vererbung des Geblüts sich erhaltenden Art und Geschlechterfolge wird. Durch die Vererbung des Geblüts ist der einzelne ein Glied der Kette, die vom Urahn zum Urenkel reicht. Die Erhaltung dieser Kette setzt die reine Vererbung des Geblüts voraus, die allein die Gleichheit der Art in Ahnen und Nachfahren verbürgt. Diese reine Vererbung sicherte das Recht durch die Ehegesetze.

5. Zucht und Ehe

Nach germanischer Auffassung ist die Erbmasse göttlichen Ursprungs. Sie kann nur von einem aus gleichem Geblüt geborenen Weibe empfangen, getragen und geboren werden, wenn sie in gleicher Reinheit der Nachkommenschaft übermittelt werden soll. Vermischung mit fremdem oder minderem Blut bewirkt nach germanischer Auffassung Erschlaffung und Entartung der Nachkommenschaft. Umgekehrt erweist sich in vollwertigen Nachkommen die reine Erhaltung des Geblüts. Während die Ehre des Mannes sich auf seine Vorfahren und seine Taten gründet, ist die Tüchtigkeit der Nachkommenschaft die besondere Ehre der Frau als Mutter. Der Mann, der nach germanischer Anschauung vollwertig ist, zeichnet dadurch seine Mutter als reinblütige Frau aus. Er selber kehrt in der Ehe wieder zu einem reinblütigen Weibe zurück, um durch sie seine Art weiterzureichen, Kinder zu zeugen, die seine Erbmasse tragen und sein Leben fortführen können. So kreuzt sich der Kreislauf der männlichen Erbmasse innerhalb des weiten, aber in sich geschlossenen Kreises des Geblüts mit dem der weiblichen Erbmasse und beide verbinden sich zu einem ewigen Kreislauf. Der geschlossene Ring des in Zucht und Ehe erhaltenen Geblüts wird als Ehering wie in der Brautkrone und den Grabkränzen zum Sinnbild. Dieser Kreislauf ist keine bloße Naturgegebenheit, die der Mensch nur hinnehmen könnte, sondern setzt eine Ordnung, d. h. Zucht und Recht voraus, die das natürlich übermittelte Geblüt hegen und erhalten.

Die Germanen trugen durch eine gesunde Aufzucht des Nachwuchses, durch gute Auslese bei der Gattenwahl und durch Ausmerzen der Entarteten Sorge, jenen Kreislauf ihres unvermischten Blutes zu sichern. So berichtet Adam von Bremen (I 6) über die Sachsen: „Für ihre Abkunft und ihren Geburtsadel trugen sie auf das umsichtigste Sorge. Sie ließen sich nicht leicht durch die Eheverbindung mit anderen oder geringeren Völkern die Reinheit ihres Geblüts verderben und strebten danach, ein eigentümliches, unvermischtes, nur sich selbst ähnliches Volk zu bilden.“ Noch im mittelalterlichen deutschen Recht stand auf die Eingehung einer Ehe mit einem Juden die Todesstrafe. Ebenso wurde Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen nach dem Schwabenspiegel mit dem Feuertode bestraft. Aber auch innerhalb des eigenen Stammes prüften die Germanen, welchen Wert ein Geschlecht nach seinem Geblüt hatte und legten ihr Urteil darüber bei der Gattenwahl wie bei der Berechnung der Bußbeträge zugrunde.

Bei einer Heirat zwischen Unebenbürtigen folgte das Kind „der ärgeren Hand“, d. h. es erlangte nur dieselbe Rechtsstellung wie der minderberechtigte Elternteil. So war es dem Manne rechtlich unmöglich gemacht, ein aus der Vermischung mit minderem Blute stammendes Kind zum vollberechtigten Erben zu erheben. Nur die Kinder, die aus der Ehe mit seiner gleichwertigen Frau stammten, erlangten die gleichen Rechte wie er. Daß die in der Ehe geborenen Kinder aus der Verbindung der Frau mit dem vollwertigen Mann stammten, dafür trug die Frau die Verantwortung. Deshalb war die Frau die Hüterin der Blutsreinheit in der Ehe. Die Ehebrecherin traf harte Strafe; denn sie drohte, unter die in der Ehe geborenen und dadurch als reinblütig erwiesenen Kinder ein Kind, das sie aus Verbindung mit

fremdem Blut empfangen hatte, einzuschmuggeln, und verletzte damit die reine Vererbung des Geblüts. Der Mann konnte keinem Kinde aus fremdem Blut die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen, weil die mit einer anderen Frau gezeugten Kinder durch die Geburt von dieser in ihrer Abstammung gekennzeichnet wurden. Nur die Ehefrau, die aus der Verbindung mit einem Fremden ein Kind empfangen hatte, konnte dies durch die eheliche Geburt als reines Blut ausweisen und damit die Echtheit der Nachkommenschaft gefährden. Deshalb trug die Ehefrau eine hohe Verantwortung als reine Hüterin der Erbmasse. Das hohe Ansehen der germanischen Frau stand mit dieser Stellung im Einklang.

Die Hege der Erbmasse in der Ehe war gebunden an das Haus, in dessen Innerem das Herdfeuer als gebändigte und erhaltende Naturkraft Sinnbild der natürlichen Ordnung der Ehe war. So war der Hof als der Boden, auf den die Ehe aufbaute, die Stätte der Vererbung des Blutes.

Da sich der Boden auf den Bluterben vererbte, blieb die Art stets auf demselben Boden erhalten. Jedes neue Geschlecht von Kindern wuchs in derselben Umwelt auf und in denselben Lebensraum hinein und konnte von demselben Boden aus sich entfalten. So blieb die Art durch die Reinhaltung des Geblüts und die Vererbung des Bodens in der Folge der Geschlechter sich selbst gleich. Auf diese Weise verwurzelte die germanische Sippe ihre Glieder im Boden und verlieh ihnen zugleich eine Stätte und eine beständige Art. Als Träger des vererbten Geblüts und der vererbten Art war der einzelne befähigt, rechtlich mit dem Bleibenden, dem Acker und Hof, verbunden zu sein. So war der jeweilige Träger der Sippe mit Rechten und Pflichten Eigentümer auf dem Odal.

6. Das Odalsrecht, das germanische Bodenrecht

Dadurch, daß der Besitz des Bodens mit der Vererbung des Blutes verbunden wurde, wurde der Besitz des Bodens selber dem Zufall entrückt und über die kurze Lebensfrist eines einzelnen Besitzers hinaus zu einem dauerhaften Bodenrecht erhoben. Das Odal, der Erbhof, ist die einzige Rechtsform, die dem beständigen, dauernde Pflege erheischenden und dauernde Frucht tragenden Wesen des Ackers angepaßt ist und andererseits auf dem Boden die Erhaltung rassisch-wertvoller Art ermöglicht. Hier ist eine natürliche Lebenserkenntnis wirksam gewesen und hat das den natürlichen Erfordernissen des Ackers angemessene Recht geschaffen: Das Odalsrecht ist das Bodenrecht schlechthin, und der Stand der landwirtschaftlichen Kultur in den Gebieten, in denen die geschlossene Vererbung der Höfe gilt, verglichen mit anderen Gebieten, in denen Besitzwechsel und Teilung häufig sind, bestätigt eindeutig, daß dieses Bodenrecht, so alt es ist, nicht übertroffen werden kann. Zum andern beweist die Erhaltung und die Geschichte der germanischen Bauerngeschlechter, daß in ihnen wie nirgends sonst eine hohe und edle Art sich Dauer zu geben gewußt hat. Die Isländer-Sagas berichten davon.

7. Das Bodenrecht als Beispiel germanischen Rechtsdenkens

Der Acker und der Hof weisen dem jeweiligen Eigentümer seine Pflichten uhd geben dem Eigentum ein Maß von Recht und Verantwortung zum Inhalt. Der Acker und der Hof fordern und formen auch das Recht der Vererbung, das wiederum zugleich der Erhaltung des Geblüts dient. Diese sachliche Gestaltung des Rechts, die nicht von willkürlichen Bedürfnissen entwurzelter Individuen, sondern von den natürlichen Kräften her ausgeht, und, um sie und dadurch sich zu erhalten, die ihnen angemessene Rechtsform findet, ist germanische Art. Die germanischen Bauern dienten instinktiv der Erhaltung ihrer natürlichen Welt, des Ackers wie des Viehs und dies alles um der Erhaltung ihres eigenen und edlen Geblüts willen. Darum war ihr Recht keine Angelegenheit einer einmaligen menschlichen Gesetzgebung, sondern die heilbringende Ordnung, die das menschliche Tun der natürlichen Welt so ver-

band, wie es der Erhaltung der Art angemessen war. Ein Recht, das statt dessen von den vermeintlichen Ansprüchen einzelner Individuen seinen Ausgang nimmt, wirkt zerstörend, gleichviel, ob es sich um die Zerschlagung eines Hofes und Gutes, um die rücksichtslose Zerstörung der Landschaft und ihrer Kräfte oder um die Vernichtung wirtschaftlicher Werte handelt: Auf ein von einzelnen ausgehendes vermeintliches Recht stützte sich die Erbteilung, die die Höfe zerschlug; das mißbrauchte Eigentumsrecht einzelner ermöglichte die planlose, von der Bodenspekulation einzelner getriebene Ausdehnung der Großstädte und die gleichfalls von der Spekulation wegen des Nutzens einzelner geförderte Anlage industrieller Werke, die von vornherein als „Außenseiterwerke" zum Verkauf und zur Stillegung bestimmt waren. So bieten sich Beispiele genug, wie ein vom einzelnen „Subjekt" ausgehendes vermeintliches Recht zu wirken vermag.

8. Das Bodenrecht als Beispiel für die Verwurzelung des Rechts im Geblüt

Das Eigentums- und Erbrecht des Bodens, das im germanischen Odalsrecht ausgebildet ist, sicherte dem Germanen die unverfälschte Erhaltung seiner Art und seines Blutes in der Folge der Geschlechter und verband ihn dadurch mit den dauernden Kräften des Bodens und des Alls. Die Reinerhaltung der Art erschien dem Germanen als Gebot der Götter seines Volkes, deren Vorbild ihn in der Zucht der Art und bei der Beurteilung der menschlichen Taten leitete. Darum galt ihm das Recht, das die Art sicherte, als eine heilbringende Ordnung, die er um seines Geblüts willen ehrte und achtete. Diese Ordnung trug ihren Wert in sich selbst und war darum für jeden, der auf sich selbst, d. h. auf seine Art hielt, ohne weiteres verbindlich.

Ein solches Recht wurzelte im Geblüte eines jeden und leitete seine Geltung nicht erst aus einem geschriebenen Gesetz her. Dieser Unterschied ist grundlegend. Nur ein Recht, das als natürliche Ordnung die artgemäße Entwicklung und die reine Erhaltung der Kräfte eines Volkes sichert, kann von allen Volksgenossen als Stimme ihres eigenen Blutes, ihres besten Wollens gefühlt und geachtet werden und bietet einen unerschütterlichen Grund für den Aufbau eines Staates. Diese Voraussetzungen trafen für das germanische Bauernrecht, für die rechtliche Bindung im Eigentum und Erbrecht des Bodens zu. Das germanische Bauernrecht ist darum für die Auffassung und Gestaltung des Rechts in unserem Staate beispielgebend. Der Weg zu einer natürlichen Ordnung, die die Erhaltung des Geblütes sichert und deren Verbindlichkeit im Geblüt begründet ist, geht von der Rechtsanschauung jener Bauern aus.

9. Der Erbhof als Ursprungsstätte des germanischen Rechts

Das Odal war die Stätte, auf die sich die Erhaltung des Geblüts begründete. Hier ruhten die Ahnen begraben, denen der Bauer sein Blut und seine Art verdankte. Auf dem Erbhof wurde die Ehe geschlossen, in der der Germane der reinen Fortzeugung des Geblüts und der Aufzucht der Kinder diente. So war die Bindung des Geblüts an den Boden für alle Geschlechter sinnfällig. Wie sehr in dieser Bindung das Recht verwurzelt war, geht daraus hervor, daß der Erbhof und insbesondere das Ahnengrab selber die Gerichtsstätte war. „Handgemal", so hieß sowohl der Erbhof wie — als wesentlicher Teil desselben — die Stätte, wo die Ahnen begraben lagen und wo Gericht gehalten wurde. Hier wurden die Verträge durch Eid befestigt. Noch in der Fremde wurde auf ein Abbild dieses Gerichtswahrzeichens, des Handgemals, der Eid geleistet, der die Festigung einer Urkunde als „Handfeste" bewirkte. So war der Erbhof der Mittelpunkt einer natürlichen und rechtlichen Ordnung und zugleich Ursprungsstätte des germanischen Rechtsdenkens, wie Gerichtsstätte zur Wahrung jenes Rechts.

10. Erbhof und germanischer Bauernadel

Eine Frage, die sich jedem aufdrängt, ist bisher unbeantwortet geblieben. Wohin zogen die übrigen Söhne, wenn ein Sohn als Erbe den Hof übernahm? Blieben sie

rechtlich mit dem Stammhof verbunden? Die Erhaltung des Geschlechts auf dem gleichen Lebensraum verhinderte die Verkleinerung der Hofstelle. Waren nicht mehrere Höfe und ausreichendes Siedlungsland im Besitz des Geschlechts vorhanden, um für die verschiedenen Söhne selbständige Hofstellen zu bilden, so zogen die Bauernsöhne in anliegendes Ödland und siedelten. Der gesunde Überschuß bäuerlicher Kraft trieb schließlich die germanischen Stämme über ihre Grenzen hinaus. Sie suchten Land und trugen in ihren Zügen ihr Blut, ihre Gesittung und ihr Recht über ganz Europa. Die Geschichte aller europäischen Staaten seit dem Mittelalter baut darauf auf. Wo aber neben dem Stammhof neue Höfe auf neuem Land aufgebaut waren, da bildete der Stammhof unter ihnen den Edelhof, und der Besitz des Stammhofes vererbte sich jeweils dem edelsten der Söhne. So verbürgte die Vererbung des Stammhofes eine einzigartige Auslese und das Alter des Stammhofes bot einen sicheren Maßstab für den Adel des darauf ansässigen Geschlechts. *Der germanische Adel war also kein vom Bauerntum abgeschlossener Stand, sondern kennzeichnete lediglich die Bauern, die auf Odalshöfen, auf den alten Höfen ihres Geschlechts, saßen.* Sie hatten die Grabstätte der Ahnen und den Thingplatz auf ihren Höfen und leiteten das Gericht. Sie waren das Haupt des ganzen Geschlechts, der Sippe.

11. Bauerntum und germanische Kultur

Das Leben der germanischen Bauern vollzog sich in der überlieferten Ordnung, die auf der Verbindung von Blut und Boden aufbaute und der Erhaltung von Blut und Boden diente. Aus diesem Bauerntum sind die härtesten Krieger und die weisesten Richter hervorgegangen. Beispiele für die kriegerische Mannhaftigkeit jener Bauern bieten uns heute noch die Isländer-Sagas, nachdem das Sagengut unserer eigenen auf deutschem Boden ansässigen Vorfahren uns durch verderbte Nachkommen unter fremdem Einfluß vernichtet worden ist. Die Weisheit germanischen *Rechts*denkens läßt sich nachahnen, hören wir die knappen und treffsicheren Rechtssprichworte, die sich erhalten haben, oder die überlieferten germanischen Landesrechte, die, zunächst ungeschrieben, sich nur durch den regelmäßigen Vortrag des Gesetzessprechers auf dem Thing erhielten und erst im Mittelalter niedergeschrieben wurden.

Aus dieser Überlieferung blickt uns die eigene Art an und zeigt uns eine hohe landwirtschaftliche und handwerkliche Kultur. Darüber mag sich jeder heute eingehend unterrichten, der etwa noch in dem Wahn verfangen ist, daß die Germanen Nomaden, Wanderhirten oder halbwilde Waldbewohner gewesen seien. Diese naive und sachlich durch nichts begründete Vorstellung rührt nur von einer planmäßigen, als Geschichtsfälschung zu bezeichnenden Nichtachtung der wirklichen Überlieferung her. Da die schriftliche Überlieferung in den über tausend Jahren des Mittelalters fast ausschließlich in den Händen lateinisch sprechender und in ihrem Denken römisch gebildeter Mönche und Gelehrten lag, sprechen nur wenige schriftliche Urkunden, um so deutlicher aber die von der Erde bewahrten heute wieder ausgegrabenen Fundstücke und die noch aus ältester Zeit stammenden Steindenkmäler von dem Hochstand der bäuerlichen Kultur der Germanen. Als Beispiele seien nur das Felsenbild von Bohuslän in Schweden aus der Bronzezeit angeführt, das einen vollständigen Hakenpflug mit zwei Rindern darstellt, sowie die vorgeschichtlichen Pflüge von Dostrup in Jütland und von Thorn. Diese Funde bestätigen, was die oben näher angeführten Forschungen der Rechtsgeschichte ergeben haben: *Die Germanen waren seßhafte Bauern.* Die Kunde unserer Dorfnamen ist dafür ein weiterer Beleg. Schließlich spricht die Geschichte der Haustierrassen eindeutig für das Bauerntum der Germanen, wie überhaupt der im nördlichen Mitteleuropa beheimateten indogermanischen Stämme, die durch Landmangel und Raumnot gezwungen in verschiedenen Zügen nach Süden vorstießen.

II. Verfall und Selbstbehauptung im germanischen Bodenrecht

12. Die Vernichtung der Grundlagen des germanischen Bodenrechts

Die Gewißheit, daß die Germanen als Bauern auf eigenen Boden angewiesen waren, wird endlich bestätigt durch die Erfahrung, daß mit dem Verfall des Bauerntums der Untergang oder die Entartung der germanischen Stämme jeweils Hand in Hand ging. Die germanischen Stämme, die in der frühmittelalterlichen Völkerwanderung wiederum wie schon früher die germanischen Bauerntrecks auf Landsuche auszogen, konnten in den Mittelmeerländern neben einer fremden Bevölkerung nicht in derselben Weise wie in der nördlicheren Heimat eine feste Verbindung mit dem Boden eingehen. Sie gerieten, wenn auch zum Teil erst im Laufe mehrerer Jahrhunderte, unter den beherrschenden Einfluß der Zivilisation des Mittelmeergebiets, die seit dem Untergang des Griechentums und der Entnordung der Römer wesentlich von Orientalen bestimmt wurde. Nur Reste der germanischen eigenen bäuerlichen Rechtsordnung haben den Untergang des nordischen Geblüts in der Völkervermischung und das Erlöschen der germanischen Eigenart hier überdauert.

Die Stämme, die auf dem alten Boden blieben, voran die Sachsen, wurden durch das auf fremdem Boden und fremdem Recht aufbauende Frankenreich unterworfen und ihre besten Erbstämme vernichtet. Die Hinrichtung von 4500 sächsischen Edelingen bei Verden an der Aller durch Karl den Westfranken raubte dem sächsischen Stamme seine gesamte Führerschaft. Was Karl damals tat, wäre heute etwa die Einladung der 4500 höchsten Beamten, Wirtschafts- und Armeeführer Frankreichs nach Deutschland zum Zwecke einer friedlichen Aussprache, um diese dann gegen die Verabredung kurzerhand zu enthaupten und Frankreich so mit einem Schlage führerlos zu machen.

Die fränkische Grafschaftsverfassung mit beamteten, vom Frankenkönig eingesetzten Grafen als Gerichtsherren legte die Axt an die Wurzel des germanischen boden- und sippegebundenen Rechts. Die Einziehung des Allmende- und Ödlandes für den Frankenherrscher und die Ausgabe dieses Landes als Lehen an Kirchen und Klöster und an die Dienstleute des Frankenherrschers und der Kirche zerstörte die Grundlage der germanischen Verfassung. Nicht das Odal, auf dem der Bauer in verantwortlicher Freiheit dem eigenen Geschlecht diente, sondern ein abhängiger Besitz, der zu Abgaben an den grundherrlichen Fronhof zwang, wurde jetzt zum Grundbegriff der bäuerlichen Bodenverfassung.

In wie engem Zusammenhang Bodenrecht, Ehe und Erbgang stehen, zeigt sich darin, daß unter dem veränderten Bodenrecht auch die bäuerliche Heirat jetzt einer grundherrlichen Genehmigung bedurfte und diese durch eine Abgabe — „den Bedemund“ — erbeten werden mußte, und daß der Erbe Abgaben dafür entrichten mußte, daß ihm der Grundherr die Hofstelle beließ, wobei obendrein von allem Viehbestand noch jeweils das beste oder bei milder Regelung das nächstbeste Stück dem Grundherrn anheimfiel. Die Form der Abhängigkeit des Bauern und des Bodens stufte sich ab: während mancherorts die Hörigkeit nicht viel anders aussah, wie sie heute bei einem Pächter auch noch aussieht, konnte sie an anderen Stellen fast der Leibeigenschaft gleichen. Es ist aber zu betonen, daß Hörigkeit und Leibeigenschaft zwei grundsätzlich verschiedene Dinge sind, die rechtlich so scharf getrennt wurden, daß z. B. die Ehefrau eines sich freiwillig in die Leibeigenschaft begebenden Hörigen durch einfache Erklärung an zuständiger Stelle ihre Ehe als geschieden erklären konnte und die Ehe damit auch als geschieden galt. Eine Merkwürdigkeit unserer deutschen Bauerngeschichte ist die von unserer Rechtsgeschichte leider noch gar nicht näher bearbeitete Tatsache, daß wir über Deutschland verstreut eine Anzahl reichsunmittelbarer Freibauernhöfe besaßen, welche nie Abgaben zahlten, auch nicht der Kirche.

Je nach dem Maße der Abhängigkeit war der Bauer zu persönlichen Handdiensten und Spanndiensten für die Wirtschaft des Grundherrn oder Gutsherrn verpflichtet



und dessen Gerichtsbarkeit und Herrschaft auch persönlich unterworfen. Das römisch-rechtliche Denken der Juristen seit dem Ausgang des Mittelalters entfremdete sie den deutschen Rechtsvorstellungen und Rechtsgebräuchen und führte dazu, daß sie den Besitz des Bauern an seinem Boden, der ihm noch als Rest seines sippengebundenen Eigentums geblieben war, nicht mehr als Recht am Boden erkannten, sondern den Grundherrn als Eigentümer mit absoluter Verfügungsgewalt betrachteten. Denn das römische Recht kannte nicht die mannigfaltigen Rechtsverhältnisse am Boden, die das deutsche Recht entwickelt hatte, und sprach dem Eigentümer ein in seiner Richtung nicht gebundenes unbeschränktes Recht zur Verwendung des Eigentums zu. Auch der Boden wurde in diesem Sinne wie eine andere Sache Objekt dieses römisch-rechtlichen Eigentums. Danach stand es im Belieben des Grundherrn, ob er dem Blutserben des Bauern den Hof durch Vertrag weiterbeleihen wollte oder nicht. So war bäuerliches Blut und bäuerlicher Boden nicht mehr verbunden. Zwischen ihnen stand der nur durch seinen Nutzen geleitete Wille oder die Willkür des Grundherrn. Damit war dem germanischen Begriff des Erbganges in der Sippe und des verantwortungsgebundenen Eigentums der Boden entzogen.

13. Die Erhaltung der Anerbensitte

Trotzdem haben sich Reste freien Bauerntums auf deutschem Boden durch das ganze Mittelalter hindurch in einigen Gebieten erhalten, vor allem in Friesland, Niedersachsen und Tirol. Auch da, wo das Bauerntum in Abhängigkeit geriet und die Grundherren aus ihm im Ausgang des Mittelalters immer mehr an Abgaben und Diensten herauspreßten, hielten sich noch Reste von Vorstellungen aus der Welt des germanischen Bauernrechts. Vor allem galt in dem weitaus größten Teil des heutigen Reichsgebiets weiterhin die Unteilbarkeit des Hofes. Sie diente freilich in vielen Fällen zugleich den Interessen des Grund- oder Gutsherrn, der sich einen leistungsfähigen Hof für die beanspruchten Dienste und Abgaben erhielt. Da dieser Rest des germanischen Erbrechts das bäuerliche Geschlecht wenigstens vor einer fortlaufenden Schmälerung seines Bodens im Erbgang sicherte, suchte der Strom der Bauernsöhne, die auf dem heimischen Boden kein Land mehr zur Begründung einer neuen Hofstelle fanden, neues Land im deutschen Osten. Die Wiederbesiedlung des während der Völkerwanderung entleerten und inzwischen nur dünn besiedelten deutschen Ostens durch Bauernsöhne aus Nordwest-, West- und Süddeutschland ist eine natürliche Folge des germanischen Rechts der ungeteilten Erhaltung der Hofstelle.

Wo deutsche Bauern im Südosten neue Siedlungen gründeten, wie im Banat und in Siebenbürgen, vererbte sich auch der neue Hof ungeteilt auf einen Sohn. Die anderen Söhne gründeten in der Nachbarschaft eigene Hofstellen und vermehrten so den deutschen Volksboden. Die Banater Schwaben, die Maria Theresia ins Land rief, haben auf diese Weise ihren Siedlungsraum in wenigen Generationen nahezu verfünffacht. Dadurch, daß die Höfe in der Größe erhalten blieben, daß sie eine Bauernfamilie selbständig und unabhängig vom Markt ernähren konnten, sicherten sie auch in der Nachbarschaft und Umgebung slawischer und romanischer Völker, bei denen die Erbteilung ein Zwergbauerntum begründete oder der Großgrundbesitz nur Pächter leben ließ, den *deutschen* Bauern eine wirtschaftlich selbständige Stellung und soziale Überlegenheit. Darum konnte sich das deutsche Bauerntum und die deutsche Erbsitte im Grenz- und Auslandsdeutschtum jahrhundertelang auch im fremden Staatsverband behaupten.

14. Die Aushöhlung der Anerbensitte durch das individualistische Rechtsdenken

Die Grundlage der Anerbensitte war die Verbindung des Geschlechts mit dem Boden und die Vererbung des Bodens in ungeschmälerter Größe auf einen Blutserben. Er war als Treuhänder der Sippe das Oberhaupt der lebenden Generation. Diese Grundlage war überall dort verschwunden, wo der Hof nicht mehr in Verantwortung

vor der eigenen Sippe, sondern in drückender Abhängigkeit zum Nutzen einer Grund- oder Gutsherrschaft verwaltet wurde und die Bestimmung des Erben in der Hand des Grund- oder Gutsherrn lag. Aber auch da, wo der Bauer seinen Hof nach fester Erbsitte vererbte, so daß er ihm vom Grundherrn nur bei schlechter Wirtschaft entzogen werden konnte, und wo er nur einen mäßigen Zins an den Obereigentümer zu zahlen brauchte, war doch die rechtliche Bedeutung der Sippe geschwunden. Die Sippe trat nicht mehr als Gerichtsgemeinde und als der wergeldberechtigte und für das Wergeld haftende Kreis der durch Mannesstamm Verwandten hervor. Damit erlosch aber die besondere Auffassung von den Rechten und Pflichten, die sich an den Stammhof knüpften, und von der besonderen Weise der Vererbung im Mannesstamm. Vollends kam mit der Rezeption des römischen Rechts eine ganz andere Auffassung von der Vererbung nach Deutschland. Das römische Erbrecht in der byzantinischen Überlieferung des corpus juris Justinians kannte nicht die Verbindung von Blut und Boden, kannte nicht den dadurch gebundenen Erbgang des Bodens auf den Blutserben, sondern kannte nur den Begriff des Vermögens, das eine Person mit ihrem Willen beherrschte und das nach ihrem Tode ein anderer Wille beherrschen mußte. Nach dieser Auffassung setzte der Erbe die Person des Erblassers in vermögensrechtlicher Hinsicht fort. Daß Erblasser und Erbe durch den Zusammenhang des Bluts verbunden und gleicher Art sein müssen, wurde nicht anerkannt. Die Auffassung, daß Erblasser und Erbe Vertreter der mit dem vererbten Boden verbundenen Sippe waren, war den römisch-rechtlichen gebildeten Juristen fremd. Darum galt der Bauernhof, soweit es die Abhängigkeit vom Grund- oder Gutsherrn zuließ, ebenso als ein Vermögensstück wie etwa das Haus in der Stadt oder zum Tausch oder Verkauf bestimmte Waren oder Geld. Hinsichtlich dieses Vermögens bestanden für den Erben — wiederum abgesehen von den grundrechtlichen Rechten und der Gutsuntertänigkeit — keine Sonderpflichten. Darum war der Erbe, der den Hof übernehmen sollte, nicht mehr durch eine Sonderrechtsstellung ausgezeichnet, sondern stand, individualistisch betrachtet, als einzelne Person neben den anderen Blutsverwandten gleicher Gradesnähe und mußte sich die Übernahme des Hofes von ihnen im Wege einer vertragsmäßigen Erbauseinandersetzung, also Erbteilung, erkaufen.

Das Recht des Hofübernehmers in der Odalsverfassung beruhte auf seiner Stellung in der Sippe. Auf dieser Stellung in der Sippe beruhten auch seine Pflichten gegenüber Brüdern und Geschwistern, ihnen zum Erwerb von Land für einen eigenen Hof oder durch eine dem Ansehen des Geschlechts angemessene Ausstattung zu helfen. Nach Auflösung der Sippenverfassung konnte durch das Eindringen eines individualistischen Denkens das einheitliche Band der ganzen Erbregelung übersehen und konnten die einzelnen Erben isoliert für sich betrachtet werden. So wurden der Übergang des Hofes und die Ausstattung der übrigen Erben als materielle Vorteile gegeneinander abgewogen und in das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gebracht.

Dieser Wandel der Anschauung vollzog sich nicht von heute auf morgen und zeigte rechtlich verschiedene Formen. Während in früherer Zeit die weichenden Erben aus dem vorhandenen Viehbestand, den Vorräten oder anderer wertvoller Fahrhabe eine Ausstattung mitbekamen und bis zu ihrer Ausstattung auf dem Stammhof Unterhalt und Arbeit fanden, werden sie jetzt als grundsätzlich gleichberechtigte Miteigentümer des Stammhofes betrachtet und behalten dieses Miteigentum so lange, bis ihnen aus den Erträgen des Hofes eine Abfindung zugekommen ist. Später gewann die in den Städten ausgebildete Form des Rentenkaufes für die Abfindung eine Bedeutung. Man konnte durch Hingabe von Geld an einen Grundeigentümer von diesem das Recht auf eine ständige Rente kaufen, ohne daß diesem Rentenkauf etwa das Verbot des kirchlich-kanonischen Rechts, Zinsen zu nehmen, entgegenstand. Jetzt konnte der Gutsübernehmer zur Abfindung der „Miterben“ das Gut entweder mit Renten für die Miterben belasten oder aus dem für die Begründung von Renten erhaltenen

Kaufpreise den Miterben eine Abfindung auszahlen. Waren vorher die „Miteigentümer“ noch auf die Erträge des Hofes angewiesen, so hatte sich jetzt ihr Anspruch in eine feste Rente umgewandelt, oder wenn sie selber abgefunden waren, lasteten jetzt statt ihrer Rechte Renten für die kapitalistischen Geldgeber auf dem Hof. Von hier führt nur ein Schritt zur Hypothek des modernen Rechts, die den Grundeigentümer zu bestimmten abstrakt festgesetzten Geldleistungen zwingt, will er seinen Besitz vor der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bewahren. Damit begann die Abhängigkeit des bäuerlichen Bodens vom städtischen Leihkapital. Bevor diese Abhängigkeit sich zu der krassen Form der allgemeinen Zinsknechtschaft entwickeln konnte, mußten die Schranken fallen, die der Teilung der Höfe, der Veräußerung und der Belastung des bäuerlichen Bodens noch durch die Grundherrschaft oder Gutsuntertänigkeit gesetzt waren.

15. Das Ende der Grund- und Gutsherrschaft

Die Grund- und Gutsherrschaft war — wenngleich in verschiedenen Formen — in der mittelalterlichen öffentlichen Verfassung, insbesondere der Heeres- und Gerichtsverfassung begründet. Je mehr die Aufgaben der großen und kleinen Grundherren und der Gutsherrschaft von der einheitlichen Staatsgewalt der Territorialfürsten, ihrem Beamtenkörper und ihrem besoldeten oder stehenden Heer übernommen wurden, um so mehr verlor die Grundherrschaft und Gutsherrschaft ihre öffentlichen Pflichten. Diese hatten ihre Stellung über dem abhängigen Bauerntum gesichert. Das Verhältnis der Gutsherrschaft zum Bauern wurde unter dem Einfluß des römischrechtlichen Denkens, das scharf zwischen dem öffentlichen Recht des Staates und dem privaten Recht der einzelnen Untertanen unterschied, ein rein privatrechtliches Verhältnis. Schon seit dem 16. Jahrhundert hatten die Gutsherren vielfach nur ihren wirtschaftlichen Nutzen wahrgenommen und die an Bauern ausgegebenen Grundstücke wieder eingezogen, weil jetzt leicht Arbeitskräfte zu erhalten waren und die eigene Bewirtschaftung einen größeren Gewinn versprach als die Abgaben der bäuerlichen Wirtschaften. Selbst bäuerliche Geschlechter, die über hundert Jahre auf ihren Höfen saßen, hatten an den sogenannten Laßgütern nach der damaligen Rechtsauffassung kein eigenes Recht erworben und konnten deshalb durch den Widerruf der Beleihung von Grund und Boden vertrieben werden. Während in der Mark Brandenburg schon 1540 das „Bauernlegen“ beschränkt wurde, und Friedrich der Große das Einziehen der Bauernhöfe durch das Edikt vom 12. 8. 1749 verbot, *gingen in den Jahrhunderten seit Ausgang des Mittelalters in anderen deutschen Gebieten, z. B. in Mecklenburg, Hunderte von Höfen dem deutschen Bauerntum verloren und wurden zum Großgrundbesitz geschlagen.*

Die Grund- und Gutsherrschaft verlor ihre öffentlichen Aufgaben in der Verfassung des Staates vollends durch den Wandel der Staatsverfassung im 19. Jahrhundert. Im Zusammenhang damit steht der Versuch des Freiherrn vom Stein, das Bauerntum aus seiner Abhängigkeit von Grund- und Gutsherrschaft im Gebiet des preußischen Staates zu einem selbstverantwortlichen, freien Stande zu erheben.

16. Der Versuch der Bauernbefreiung von 1807 bis 1816

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob in Preußen die persönliche Gutsuntertänigkeit auf, gestattete aber gleichzeitig jedem Einwohner des Staates den freien Erwerb von Grundeigentum, jedem Bürger den Übertritt in den Bauernstand sowie jedem Bauern, ein Gewerbe zu betreiben, und beseitigte das Verbot der Teilung der Grundstücke. Zwei weitere Edikte von 1811 übertrugen denjenigen Bauern, auf deren Höfen sich schon bisher ein gewisses Erbrecht ausgebildet hatte, gegen Abtretung eines Drittels ihres Landes das Eigentum am Restbesitz; die übrigen Bauern erhielten das Eigentum nur gegen Abtretung der Hälfte ihres Bodens. Zugleich

wurden die bisherigen Verfügungsbeschränkungen aufgehoben. Die Deklaration von 1816 beschränkte diese Regelung auf diejenigen bäuerlichen Stellen, die ihren Inhaber als selbständigen Ackerwirt ernährten und ihm die Haltung eines Gespannes ermöglichten. Die nicht spannfähigen Bauern wurden von der Regelung ausgeschlossen, so daß deren Land jetzt vollends Gutsland wurde.

Zu dieser Reform konnten die weitgespannten Gedanken des Freiherrn vom Stein nur den Anlaß geben. Die Regelung, daß die Bauern die Befreiung von den Gutslasten durch Landabgabe erkaufen mußten, und die Durchführung der gesamten Regelung bestimmte die Regierung des bauernfremden, liberalen Staatsmannes Hardenberg. Hardenberg dachte liberal, d. h. kapitalistisch. Demgemäß ging er nicht nur gegen die Bauern, sondern auch gegen den grundbesitzenden Adel ganz brutal vor; in Schlesien vertrieb er z. B. um 1825 gerade diejenigen Geschlechter von ihrer Scholle, die 1813 am meisten geopfert hatten und dadurch wirtschaftlich schlecht standen. Wenn Treitschke dieses brutale Vorgehen Hardenbergs mit staatsmännischen Rücksichten zu bemänteln versucht, so übersieht er, daß er sich mit seiner Begründung in eine Unlogik verstrickt: Denn vom staatsmännischen Gesichtspunkt entsteht die Frage, welche Geschlechter eigentlich auf die Dauer gesehen für einen Staat die wichtigeren sind: diejenigen, welche in wirklichen Notzeiten ihres Volkes zu opfern verstehen oder diejenigen, deren wirtschaftliche Klugheit in solchen Notzeiten es versteht, sich für die darauffolgenden Zeiten wirtschaftlich so zu schonen, daß sie den Finanzsorgen eines Ressortministers keine Kopfschmerzen bereiten.

Die Befreiung von der Gutsuntertänigkeit entledigte den Bauern der ihm jahrhundertelang auferlegten fremden Bindungen, um ihn nach der ursprünglichen Absicht des Freiherrn vom Stein zu eigener Verantwortung für sein Geschlecht und für den Staat frei zu machen. Sie gab ihm aber für diese Freiheit keine Richtung. Die Kräfte des Bauerntums wurden damals weder an das Dorf noch an die Sippe gebunden und weder für eine Selbstverwaltung noch für den Staat fruchtbar gemacht. Die auf eine Verfassung zielende politische Bewegung hatte nur die liberale Freiheit, nicht den Aufbau des Staates und seiner Verbände vor Augen.

Die vorgeschriebene Landabgabe an den bisherigen Gutsherrn schmälerte die Ackernahrung der Bauern und führte dem zu bloßem Privateigentum gewordenen Großgrundbesitz unerhört große Flächen bäuerlichen Bodens zu: in den östlichen Provinzen des alten Preußens und der Provinz Sachsen allein 1 700 000 Morgen. Hinzu kam, daß infolge jener Bauerngesetzgebung zahllose Bauern nicht auf ihrem verkleinerten Besitz aushielten und von der ihnen verantwortungslos gegebenen Verfügungsfreiheit über ihren Boden ebenso verantwortungslos Gebrauch machten, um ihr Bauerntum aufzugeben und in den wachsenden Städten dem Gewerbe und der zunehmenden Industriearbeiterschaft zuzuströmen. Die Verbindung von Blut und Boden, die ihren umfassenden völkischen Sinn durch die Preisgabe der Odalsverfassung verloren hatte, verlor durch die Aufhebung der Gutsherrschaft noch ihren äußeren Halt. Der Boden war frei veräußerlich wie eine Ware. In der Zeit von 1816 bis 1859 sind in den östlichen Provinzen Preußens — nach den Angaben im Kommentar von Ponsik/Wenzel zum Reichssiedlungsgesetz — 620 000 Morgen Bauernland im freien Verkehr an die Rittergüter übergegangen.

17. Die Landflucht

Das Recht des 19. Jahrhunderts gestattete im liberalen Geiste jedem volle Freizügigkeit und jedes Gewerbe, als ob ein jeder zu allem gleich begabt wäre und an jedem Ort gleich gedeihen und schaffen könnte. Dieses Recht lockte nicht nur den überschüssigen Nachwuchs der bäuerlichen Bevölkerung vom Land fort, sondern trieb gerade die tatkräftigsten und unternehmendsten Bauernsöhne, also vielfach die besten vom heimischen Boden in die städtischen Betriebe oder ins Ausland, um dort auf neuem Boden einen besseren Schaffensraum zu finden. Seitdem nicht mehr durch ein

weises Recht das beste Blut an den Boden gebunden war, ging es in Zehntausenden deutscher Auswanderer als Kulturdünger fremder Staaten verloren.
Jetzt machte sich die Aushöhlung der Anerbensitte besonders bemerkbar. Der Gedanke, daß jedem Kind der gleiche Anteil an dem elterlichen Vermögen zukäme, bedrohte bei jedem Erbfall die Substanz des bäuerlichen Hofes. Der Bauer, der mehrere Kinder hatte, mußte teilen, sei es, daß er den Hof teilte, sei es, daß der Hofeserbe die übrigen Kinder auszahlte. Der immer mehr verkleinerte oder immer stärker belastete bäuerliche Besitz drohte das nordische Blut in unserem Bauerntum geradezu zu vernichten; denn die gedrückte Lage des auf dem Hof zurückbleibenden Erben führte bei der Freizügigkeit dazu, daß immer wieder die begabteren Söhne vom Lande in die Stadt strebten. Im ganzen gesehen zog die Stadt die besten Begabungen, damit aber auch die besten Erbanlagen dauernd aus dem Lande heraus und verpflanzte sie in die gerade diesen Erbanlagen ungünstige Umwelt der unorganisch zunehmenden Großstädte.
Das nordische Blutserbe, das unserem Volke seine besten Erbanlagen sichert, kann sich nur dort auf die Dauer erhalten, wo es nach den natürlichen Bedingungen seiner Art leben kann. Nach der Geschichte der nordischen Rasse sind ihre natürlichen Lebensbedingungen das bäuerliche Leben auf eigenem Boden. Die Forschungen der Menschenkunde und der Sozialwissenschaft bieten Belege genug aus der Geschichte bedeutender Familien und aus der Geschichte unserer Städte, daß die vom Land hereingewanderten Geschlechter mit guten Erbanlagen in wenigen Generationen ausstarben. — Die Verstädterung drückt sich in den Zahlen der Berufsstatistik aus: Während noch 1882 der Anteil der hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen einschließlich ihrer nicht hauptberuflich erwerbstätigen Angehörigen 40 vom Hundert der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs ausmachte, sank er seitdem auf 23 vom Hundert im Jahre 1925. Die Landbevölkerung, die in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern lebte, machte 1871 63,9 vom Hundert der Gesamtbevölkerung des Reiches aus, 1925 nur noch 35,6 vom Hundert; um nahezu ein Drittel der Gesamtbevölkerung hat sich das Übergewicht zuungunsten der Landbevölkerung auf die städtische Bevölkerung verlegt. Der Anteil der Großstadtbevölkerung an der Gesamtbevölkerung hat sich in der gleichen Zeit mehr als verfünffacht. Vergleichen wir schließlich noch die Zahl der im Hauptberuf im Handel oder Verkehr Erwerbstätigen von 1882: 1 570 318 und 1925: 10 561 941, mit der Zunahme der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung in der gleichen Zeit — 1882: 8 236 496, 1925: 14 373 256, — so wird uns auch in diesen Zahlen die Änderung im Aufbau der Wirtschaft und der Bevölkerung deutlich.

18. Das Bauerntum unter der „freien Wirtschaft"

Das Übergewicht der Städte über das Land wirkte auf das bäuerliche Leben selbst zurück. Hier kann nicht ausgeführt werden, wie die Angleichung an das städtische Leben die bäuerlichen Lebensformen auflöste und die Reste bäuerlichen Brauchtums und bäuerlicher Sitte nahezu auslöschte. Damit gingen nicht nur Gefühlswerte unseres Volkes verloren, an deren Stelle ein oberflächlicher, teils sentimentaler, teils verrohender Ersatz trat, sondern der Schwund bäuerlicher Gesittung und Art machte einer Gesinnung Platz, die von der Entfaltung der industriellen Wirtschaft und der Ausdehnung des Handels im 19. Jahrhundert ausging und sich in rein wirtschaftlichem Denken erschöpfte.
Der Einfluß fremder Wirtschaftskreise auf das Bauerntum wurde äußerlich fühlbar vor allem als Einfluß des beweglichen Finanzkapitals. Seine Stützen waren die liberale kapitalistische Wirtschaft und insbesondere der sogenannte Realkredit.
Die liberale kapitalistische Wirtschaft beruhte bekanntlich auf der Vorstellung, daß sich aus dem jeweiligen Angebot und der jeweiligen Nachfrage für jede Ware und jede Arbeitsleistung ein natürlicher Preis ergebe. Sie setzte voraus, daß jeder vollkommene Freiheit habe, sein Gewerbe zu wechseln, seinen Besitz zu wechseln,

zu arbeiten und zu kaufen, wo und was er wolle, und daß jeder so billig wie möglich einkaufe und so teuer wie möglich verkaufe. Wenn auf der ganzen Welt alles nach diesem Gesetz des Preises leben und wirtschaften würde, so mußte nach dieser Vorstellung der Ablauf des Ganzen ohne Eingriff des Staates, ohne Lenkung und Planung sich von selbst regeln. Heute weiß jeder aus dem Zusammenbruch der Weltwirtschaft, daß diese Vorstellung, so sehr sie ein ganzes Jahrhundert beherrschen konnte, auf irrigen Voraussetzungen aufbaute. Sie setzte den Menschen voraus, der nur als Einzelwesen auf seinen eigenen Nutzen gerichtet war, und der durch nichts anderes als dieses wirtschaftliche Streben gelenkt wurde. Sie ging daher vorbei an der elementaren Tatsache, daß der Mensch in Gliederungen und Verbänden lebt, und daß er durch seinen politischen Willen auf sich und andere und auf das ganze wirtschaftliche Streben einwirken kann. Sie verkannte, daß der Mensch an Boden und Rasse gebunden ist und gebunden bleiben muß, wenn er nicht verkommen will, und daß schließlich dieser nicht nur wirtschaftende, sondern politisch handelnde, bluts- und bodengebundene Mensch wiederum auch die Voraussetzung alles wirtschaftenden Handelns selber ist. Die liberale Wirtschaftsauffassung mußte danach entweder ihre eigene Voraussetzung, den Menschen oder besser gesagt die Völker, vernichten oder am Widerstand der Völker scheitern.

Immerhin vermochte die liberale Wirtschaftsauffassung die überkommene gesellschaftliche Ordnung weithin aufzulösen und jenen Typ von Menschen zu entwickeln, der sich nach seinem wirtschaftlichen Nutzen von Ort zu Ort, von Markt zu Markt bewegt, sei es, daß er als Händler möglichst hohe Gewinne zu erzielen versteht, sei es, daß er seine Arbeitskraft möglichst teuer zu verkaufen sucht oder sein Kapital zu möglichst hohem Gewinn anlegen will. Der Wechsel der Arbeitsstätte, der Vermögensanlage, des Bodens, der Staatsangehörigkeit und des Glaubens trieb die einzelnen bunt durcheinander und machte die ständige Bewegung des Menschen nach dem größtmöglichen Verdienst ebenso wie die Bewegung der Sachwerte nach dem entferntesten Markt, wenn er nur im Augenblick eine günstige Konjunktur aufwies, zu einer scheinbaren Regel.

In den schärfsten Gegensatz trat die liberal-kapitalistische Wirtschaft zum Bauerntum. Der Bauer war an einen Standort gebunden, seinen Boden, der nach altem Recht vererbt und nicht veräußert werden sollte. Das Gesetz der liberalen Wirtschaft forderte Veräußerung des Bodens, sobald ein günstiger Preis die Möglichkeit eröffnete, auf anderem Boden oder in einem anderen Berufe mehr zu verdienen. — Der Bauer war daran gebunden, zu ernten, je nachdem, wie er den Acker bestellt hatte. Das erschwerte ihm die Anpassung an den jeweils höchsten Preis und die jeweils günstigste Konjunktur. Er konnte sich nicht so leicht wie andere Betriebe auf eine andere Produktion umstellen. Er war zudem an eine bestimmte Fruchtfolge gebunden. So war der Bauer nicht in der Lage, in dem Spiel der Märkte und dem Wechsel der Preise als gleich schneller Partner mitzuspielen. Deshalb mußten die Bauernsöhne, die von dem liberalen Wirtschaftsdenken erfaßt wurden, ihren Boden aufgeben, wenn sie wie geschickte Händler dem Zug der Preise folgen wollten; das Wandern nach dem jeweils höchsten Verdienst bildete eine Art moderner Nomaden heraus, und es ist logisch, daß unter diesen Menschen dann gerade diejenigen die Führung bekommen mußten, in denen nomadische Faktoren am zahlreichsten und elementarsten zur Auswirkung drängten.

Die liberale Wirtschaft wirkte in zunehmendem Maße auch auf die Bauern ein, die auf ihrem Boden blieben. Die Getreidepreise in Deutschland sanken. Mit dem Schein einer günstigen Kapitalsanlage und hoher Dividende lockte die damalige internationale Hochfinanz europäisches Kapital in außereuropäische Länder. Sie begünstigte den Ausbau der Verkehrslinien in bisher der landwirtschaftlichen Kultur unerschlossenen Gebieten und dort den Aufbau der Landwirtschaft. Der Zug der Auswanderer folgte. In Zusammenbrüchen und Krisen ging das geliehene Kapital,

nachdem die Hochfinanz hohe Gewinne gemacht hatte, dem europäischen Sparer und Aktionär verloren. Die neu aufgebaute Landwirtschaft in Nord- und Südamerika gewann infolge der Krise noch neue Arbeitskräfte durch den Zuzug aus den amerikanischen Städten. Ende der 70er Jahre begann die nordamerikanische Getreidekonkurrenz zum Schrecken der deutschen Landwirtschaft zu werden. Seit 1893/94 trat zu dem russischen, indischen und nordamerikanischen Weizen auf unseren Märkten der argentinische Weizen hinzu. Zudem wurde durch die nichtrealisierten Börsentermingeschäfte in Getreide eine Überproduktion vorgetäuscht. So sanken die Getreidepreise unaufhaltsam.

Die Getreidezölle vermochten dem Bauern nur einen vorübergehenden Schutz zu gewähren. Das Zollsystem wies immer Lücken auf und brachte die einheimische Erzeugung niemals in eine unmittelbare Beziehung zum einheimischen Verbrauch. Auch unter dem Schutz von Getreidezöllen galt innerhalb des geschützten Marktes die Bewegung nach dem höchstmöglichen Verdienst als Gesetz der Wirtschaft. Der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse blieb schwankend. Je mehr aber der Bauer von der eigenen Versorgung mit allen möglichen Gebrauchsgütern abging und z. B. statt des früher selbst gefertigten Leinens seinen Bedarf durch Einkauf in den Städten deckte, um so mehr war er auf einen festen Erlös aus dem Verkauf seiner Ernte angewiesen. Vor allem erforderte die intensive Landwirtschaft in zunehmendem Maße Betriebsmittel, z. B. für den Kauf landwirtschaftlicher Maschinen und künstlichen Düngers. Die liberale Wirtschaft gewährte dem Bauern einerseits keine festen Preise für seine Erzeugnisse, trieb ihn andererseits zu intensiver Bewirtschaftung an, damit er möglichst hohe Erträge ernte. So wurde der Bauer in der Spanne zwischen festen Schuldbeträgen einerseits und schwankenden, geringer werdenden Einkünften andererseits festgehalten.

19. Die Mobilisierung des Bodens durch den Realkredit

Die liberale Wirtschaft konnte nur dadurch das Bauerntum bis in seine Wurzeln treffen, daß das bewegliche Kapital auch rechtlich die Herrschaft über Blut und Boden erhielt. Solange der Boden an den Erbgang der Sippe gebunden war, unterlag jede Belastung des Bodens mit einem Pfandrecht für einen Fremden dem Einspruch des nächsten Erben. Ausnahmen galten nur im Falle echter Not. Nachdem der Zusammenhang der Sippe und die gebundene Erbfolge aufgelöst war und das spätrömische Recht den Grund und Boden grundsätzlich der beweglichen Habe gleichgestellt hatte, konnte der Grund und Boden ebenso verpfändet werden wie andere Gegenstände. Das deutsche Recht wahrte bei der Verpfändung des Bodens nur besondere Formen. Gerade diese Formen trugen aber entgegen ihrem Ursprung zu einer Mobilisierung des Bodens bei.

Die Verpfändung des Bodens für eine Schuld vollzog sich nach dem modernen Recht in der Form der Hypothek oder der Grundschuld. Hypothek und Grundschuld konnten in einem Hypothekenbrief oder Grundschuldbrief verbrieft und mittels des Briefes als feste Werte übertragen und ausgetauscht werden. So konnten diese Rechte an Boden im Handel von Hand zu Hand gehen. Das Entscheidende war aber die Vollstreckung des Hypotheken- oder Grundschuldgläubigers in den Grund und Boden. Der Hypothekengläubiger des Bauern war nicht durch persönliches Vertrauen auf den Bauern gesichert. Wenn er die Hypothek von einem anderen erworben hatte, kannte er kaum den Bauern und bestenfalls nur die Größe des belasteten Grundbesitzes und die Rangstelle seiner Hypothek. Die eigentliche Sicherung des Hypothekars beruhte vielmehr auf dem Gütermarkt. Die Nachfrage nach dem Boden würde — das war die unausgesprochene, zum Teil auch unbewußte Hoffnung, auf die der Hypothekar tatsächlich baute — einen unbekannten Käufer in den Versteigerungstermin führen, weil er hier billiger kaufen konnte als im freien Markt und insbesondere etwa als Güterhändler mit hoher Gewinnspanne wiederverkaufen konnte;

dieser Käufer würde den Betrag der Hypothek als Erlös des versteigerten Grundbesitzes an den Versteigerungsrichter zahlen, und so würde der Gläubiger sein Geld samt Zinsen und Kosten sicher erhalten. Wenn aber keine Nachfrage nach Land der Versteigerung Bieter zuführte, dann konnte der Hypothekar selber bieten und womöglich den Grundbesitz lediglich für die Hypothek erwerben, ohne daß der von Haus und Hof vertriebene Bauer einen Vermögensrest aus seinem Besitz und seiner Habe retten konnte.

Die Tatsache der Versteigerung rückt den Kern des Grundpfandrechts ins volle Licht. Die Belastung ergreift den Boden nicht als Ernährungsgrundlage, sondern als Gegenstand des Gütermarktes und bewertet ihn je nach dem zu erwartenden Angebot bei Verkauf oder Versteigerung. Das Steigen oder Sinken der Bodenpreise bestimmt, ob die Hypothek den gesamten Verkaufswert des Bodens erfaßt oder sich auf einen Teil beschränkt. Sinken die Bodenpreise etwa als Folge sinkender Getreidepreise oder zunehmender Absatzschwierigkeiten, so ergreift die Hypothekenlast ohne Zutun des Gläubigers oder des Bauern mehr und mehr den gesamten Verkaufswert des Bodens und entzieht dem Bauern den Boden unter den Füßen. Der Verlust des Eigentums durch die Zwangsversteigerung ist dann lediglich der Ausdruck einer bereits vollendeten Tatsache.

Den Gefahren eines derartigen Realkredits beugte das Bauerntum zum Teil dadurch vor, daß es sich eigene Kreditorganisationen schuf in Gestalt der ländlichen Darlehnsgenossenschaften. Die genossenschaftliche Haftung baut auf dem persönlichen Einstehen eines jeden und dem persönlichen Vertrauen sowohl zu dem Genossen, der mithaftet, wie zu dem Genossen, der ein Darlehn erhält, auf. Hier erhielt sich noch das Ansehen der Persönlichkeit des Bauern und des einzelnen Hofes als Grundlage für den Kredit. Da die Darlehnsgenossenschaften aber ihrerseits in den gesamten Umlauf des Kapitals verflochten waren, konnten sie die Herrschaft des beweglichen Kapitals über Grund und Boden zwar in ihrer Wirkung mildern, aber nicht im Grunde beseitigen.

In den Jahren 1929 bis 1932 konnten 60% des bäuerlichen Kleinbesitzes, 70% des Mittelbesitzes und 80% des Großbesitzes die Zinsen nicht mehr aus dem Betriebsüberschuß aufbringen. Die Folgen der landwirtschaftlichen Verschuldung drücken sich nur zum Teil in der Ziffer der Versteigerungen aus: In den Jahren 1926 bis 1931 sind insgesamt nicht weniger als 16 500 bäuerliche Anwesen zwangsversteigert worden. Zahlenmäßig nicht erfaßt werden können die Betriebe, die infolge der Verschuldung keine Erträge abwarfen zur Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel, zu Ersatzbeschaffungen und Reparaturen, geschweige denn für die Ausbildung und Ausstattung der Kinder des Bauern. Das macht es begreiflich, daß die erwachsenen Kinder, die auf dem Hofe arbeiteten, ohne sich je selbständig machen zu können, in dem Verlangen nach einer eigenen Lebensgrundlage vielfach die Substanz des Hofes selber in Anspruch nahmen und mehr denn je zur Teilung oder weiteren Verschuldung zu Abfindungszwecken trieben. Etwa ein Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Verschuldung geht auf Erbteilungen zurück.

III. Das nationalsozialistische Bauernrecht

20. Der Angriff des Bauerntums auf die überlebende Vorstellungswelt des zusammengebrochenen liberalen Kapitalismus

Die Versuche, den Bauern innerhalb der grundsätzlich liberal-kapitalistischen Wirtschaft durch Staatsmittel zu helfen, konnten zu keinem durchschlagenden Erfolge führen. Sie gewährten dem Bauern, insbesondere dem verschuldeten Besitzer eine Hilfe, die ihn vor der unmittelbar drohenden Zwangsversteigerung seines Bodens bewahrte. Aber sie ließen jeweils einer neuen Verschuldung Tor und Tür offen. Das Bauerntum lebte unter der liberal-kapitalistischen Wirtschaft als einem fremden Lebensgesetz.

Wo der Börsenpreis entschied, was der einzelne Erzeuger verdienen konnte, konnte nur der bewegliche Händler gedeihen, aber der an feste, natürliche Bedingungen gebundene Bauer nicht bestehen. Der Bestand des deutschen Bauerntums hing jetzt davon ab, ob es gelang, die gesamte Wirtschaft, soweit sie für den Absatz der deutschen Landwirtschaft in Betracht kam, nach den Gesetzen der bäuerlichen Wirtschaft zu regeln, oder ob die Bauern als Farmer oder Pächter restlos zur gewerbsmäßigen Erzeugung besonders marktgängiger Waren übergehen und dabei weite Strecken Land brachliegen lassen mußten; eine Landflucht von unbekanntem Ausmaße wäre die Folge gewesen.

Es ging nicht nur darum, das Bauerntum aus der kapitalistischen Wirtschaft herauszulösen. Die Erhaltung des Bauerntums war nur dadurch möglich, daß sich jetzt die übrige Wirtschaft den Erfordernissen der bäuerlichen Wirtschaft ebenso anpaßte, wie früher die bäuerliche Wirtschaft durch die Struktur der liberal-kapitalistischen Wirtschaft bestimmt worden war. Die Landwirtschaft ist eng in die Gesamtwirtschaft verflochten. Das Bauerntum konnte nur dadurch erhalten werden, daß die Gesamtwirtschaft als Abnehmerin landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Kreditgeberin die Lebensnotwendigkeiten des Bauerntums beachtete. Das setzte eine Regelung des gesamten Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des landwirtschaftlichen Kredits voraus. Die Lebensgesetze des Bauerntums zwangen deshalb zu einer Änderung der gesamten Wirtschaftsstruktur. Das Bauerntum wurde zur Ausgangsstellung für den Angriff gegen die Vorstellungswelt des liberalen Kapitalismus.

Allerdings war für die Änderung der Wirtschaftsstruktur nicht allein die Erhaltung des Bauerntums maßgebend, sondern der Zusammenbruch der gesamten liberalkapitalistischen Wirtschaft, der in der Arbeitslosigkeit der über 6 Millionen in Deutschland und dem Darniederliegen der weitaus größten Zahl aller vorhandenen Betriebe jedermann sichtbar wurde. Die ganze Sinnlosigkeit des liberalen „laissez aller“, des untätigen Zusehens beim Ablauf der Wirtschaft wurde offenbar und rief nach staatlicher Hilfe für die einem verantwortungslosen Wirtschaftssystem geopferten Volksgenossen und nach vorausschauender staatlicher Lenkung der Wirtschaft für die Zukunft. Der Nationalsozialismus richtete wieder das Primat des Staates über die Wirtschaft auf und erkannte, daß die Wirtschaft Menschenwerk ist, bestimmt, dem Volke zu dienen und deshalb staatliche Lenkung verlangt, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen will. Auf Grund dieser Erkenntnis des Führers konnte der Nationalsozialismus die Wirtschaft wieder aufbauen und die schöpferischen Kräfte in ihr anregen, die durch die sinnlose Selbstzerstörung im Kampfe aller gegen alle lahmgelegt worden waren.

In diesen Aufbau fügt sich als notwendiges Glied die Sicherung der Volksernährung ein. Die Volksernährung konnte nur so gesichert werden, daß die Landwirtschaft zu dem Verbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse in eine planvolle Beziehung gesetzt wurde. Das setzte voraus, daß der Weg vom Bauern bis zum Verbraucher vor dem Einfluß unverantwortlicher Börsenjobber bewahrt wurde und die Preise statt durch das unübersehbare Spiel der Spekulation durch die festen Bedürfnisse des Bauern und das festbegrenzte Zahlungsvermögen des Verbrauchers bestimmt wurden. Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat seither bewiesen, daß der Staat hier keineswegs in ein wirkliches Gesetz wirtschaftlichen Geschehens eingegriffen hat, sondern daß er einer Lähmung der gesamten Wirtschaft abgeholfen hat, woran das liberale Wirtschaftsdenken nur durch seine eigenen Wahnvorstellungen gehindert war.

21. Die Grundlagen der nationalsozialistischen Agrarpolitik

Die nationalsozialistische Agrarpolitik will nicht möglichst hohe Preise für die Landwirtschaft erzielen und die jeweilige Konjunktur zu Preissteigerungen ausnutzen,

sondern sie will den Bedarf des deutschen Volkes decken und dem Bauern einen angemessenen Erlös zur Erhaltung seiner Wirtschaft und zum Aufbau seines Geschlechts zuführen. Dieses Ziel machte es notwendig, dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die bestimmende Rolle in der Preisbildung zu nehmen; denn solange die Preisbildung dem Handel überlassen war, diente sie nicht den Zwecken der Erzeuger und der Verbraucher, sondern wurde von dem freien Spiel der Händler getrieben, von denen jeder einzelne als Mitspieler auf die Spielregeln angewiesen war und nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammenzufassen und ihn für die ihm zukommende Aufgabe der Verteilung verantwortlich zu machen, mußte verhindert werden, daß durch das Spiel der Börse und die liberalistische Marktwirtschaft jeder einzelne Händler gegen jeden anderen und gegen Erzeuger und Verbraucher ausgespielt wurde. Denn dadurch war bisher der Handel mehr oder weniger in lauter einzelne Händler aufgelöst worden, die schließlich in blinder Verwirrung zufälligen Gewinnen nachstrebten.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik setzte an die Stelle dieser Verwirrung eine Ordnung, die den gesamten Weg der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Bauern bis zum Verbraucher umfaßt. Diese Ordnung läßt der Tätigkeit des einzelnen in seinem Aufgabenbereiche jede Freiheit, verhindert aber, daß sich das Tun des einzelnen über seinen Bereich hinaus für die ganze Volkswirtschaft schädlich auswirkt. Diese nationalsozialistische Ordnung bedingt erstens die Zusammenfassung aller in der landwirtschaftlichen Produktion und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Personen, Vereinigungen und Betriebe, und zweitens einen festen Rahmen für ihre freien, marktmäßigen Beziehungen zueinander. Die Menschen, Vereinigungen und Betriebe, die in der Landwirtschaft oder im Absatz ihrer Erzeugnisse tätig sind, sind erfaßt im Reichsnährstand. Den Rahmen für ihre marktmäßigen Beziehungen zueinander bietet die Marktregelung.

22. Marktregelung und Aufbau des Reichsnährstandes

Die Marktregelung verfolgt das Ziel, eine stetige Versorgung der Märkte und dadurch des Verbrauchers und zugleich einen festen Erlös für die Landwirtschaft zu sichern. Mittel dazu ist die Bestimmung von Festpreisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wobei die Preise sich je nach örtlichen Verhältnissen und nach der Art der marktmäßigen Erfassung (z. B. Einkauf der Mühlen beim Landhandel) unterscheiden und stufen. Als weitere Maßnahme dient der Zusammenschluß der Betriebe des Landhandels und des landwirtschaftliche Erzeugnisse bearbeitenden und verarbeitenden Gewerbes zu Verbänden und wirtschaftlichen Vereinigungen. Dadurch, daß der Reichsernährungsminister entweder selbst den Zusammenschluß verfügt oder die Angehörigen der in Betracht kommenden Gruppe ermächtigt, in Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sich zusammenzuschließen, können innerhalb der gebildeten Vereinigungen Absatz, Preise und Preisspannen geregelt werden. Das Ziel ist, auf der Grundlage eines gerechten Preises für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die einzelnen Verarbeitungs- und Handelsstufen aufzubauen. Wegen der Einzelheiten dieser Regelung ist auf den dritten Band dieses Werkes über „Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates" zu verweisen.

Die Grundlage für die gesamte Marktregelung bildet der Aufbau des Reichsnährstandes selber. Er hat nicht nur die Landwirtschaft selbst und ihre bisherigen wirtschaftspolitischen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften in sich aufgenommen, sondern auch den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die mit der Be- und Verarbeitung landwirt-

schaftlicher Erzeugnisse befaßten Betriebe. Der Reichsnährstand ist danach die große Selbstverwaltungsorganisation, die den Zweig unserer Wirtschaft erfaßt, der der Ernährung des Volkes dient.

An der Spitze des Reichsnährstandes steht der Reichsbauernführer, der gegenwärtig zugleich Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist. Ihm steht zur Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen und zur Vorbereitung gesetzlicher Regelung ein Stabsamt zur Seite. Ständiger Vertreter des Reichsbauernführers ist der Reichsobmann. Die zentrale Stelle der gesamten Selbstverwaltung des Reichsnährstandes ist das Verwaltungsamt. Im übrigen baut sich der Reichsnährstand landschaftlich auf. Die kleinste Einheit ist die Ortsbauernschaft, die nächste die Kreisbauernschaft. Eine Anzahl Kreisbauernschaften, in der Regel die Kreisbauernschaften einer Provinz oder eines Landes, faßt die Landesbauernschaft zusammen.

Die Leitung dieser Selbstverwaltungsorganisation beruht auf dem Führerprinzip. Die Führer im Reichsnährstand vom Ortsbauernführer, Kreisbauernführer über den Landesbauernführer bis zum Reichsbauernführer sind in der Regel selber Bauern oder Landwirte und in ihrem Amt als Führer ehrenamtlich tätig. Unter ihnen arbeiten im Hauptberuf tätige Beamte und Angestellte des Reichsnährstandes.

Die Selbstverwaltung des Reichsnährstandes gliedert sich sowohl in dem zentralen Verwaltungsamt wie in jeder Landesbauernschaft in vier Hauptabteilungen. Die Hauptabteilung I betreut die Angehörigen des Reichsnährstandes und ihre Beziehungen untereinander. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß zum Reichsnährstand selbstverständlich nicht nur die selbständigen Landwirte und Bauern, sondern alle in der Landwirtschaft tätigen Menschen, insbesondere die Landarbeiter und landwirtschaftlichen Angestellten gehören. Die Hauptabteilung II dient der Förderung der Landwirtschaft in fachlicher Hinsicht. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt die Aufgaben der früheren Landwirtschaftskammern. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften werden zusammengefaßt in der Hauptabteilung III. Die Hauptabteilung IV schließt den Landhandel und die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammen.

23. Die Begründung des Bauerntums im Reichserbhofgesetz

Die nationalsozialistische Agrarpolitik löste den Bauern aus den Resten der liberal-kapitalistischen Wirtschaft heraus und legte vom Bauerntum her die Grundlage für eine der Bedarfsdeckung dienende Wirtschaft mit stetiger Erzeugung, stetigem Absatz und festen Preisen. Die Maßnahmen dieser Wirtschaftspolitik konnten aber auf die Dauer nur durchgeführt werden, wenn der Bauer selbst sich von dem liberal-kapitalistischen Denken löste. Wie sollte die stetige, nicht auf Gewinn, sondern auf Erhaltung des Ganzen gerichtete bäuerliche Wirtschaftsgesinnung den Grundstein für den Neubau unserer Wirtschaft bilden können, wenn nicht der Bauer im Bereich seines eigenen Hofes sich wieder auf die bäuerliche an Boden und Blut gebundene Art besann! Vielfach hatte sich noch bäuerliche Sitte z. B. als Erbsitte erhalten. Die Geschwister des Hofeserben verlangten danach keinen Bruchteil vom Werte des Hofes, berechneten den Hof also nicht als teilbares Kapital, sondern schätzten seinen Ertragswert und berechneten nach der sogenannten Brüder- und Schwesterntaxe den Betrag, den der Hofeserbe ihnen zahlen sollte. Aber auch hier setzte das Recht den Ansprüchen der einzelnen keine Grenzen. Denn für den Bauern galt das auf den städtischen Verkehr zugeschnittene Bürgerliche Gesetzbuch, welches nicht einmal mehr den Begriff „Bauer" kannte. Wurde dieses Gesetzbuch auf den Bauernhof angewandt, so war es „Recht", daß die Kinder des Bauern den Hof zur Versteigerung brachten, um als Erben den Erlös unter sich zu teilen, und ebenso „Recht", daß der Gläubiger durch die Zwangsversteigerung zu jeder Jahreszeit und ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit des Bauern den Bauern von Grund und Boden vertreiben konnte, und das für einen Preis, der mit dem Wert des Bodens

für den Bauern niemals vergleichbar ist. Jeder Jude konnte einen Bauernhof erwerben, und jeder Bauer konnte seinen Hof, ohne seine Erben zu fragen, an jeden Beliebigen veräußern.

Sollten wieder bäuerliches Denken und bäuerliche Art gelten, so mußte der Bauer zu allererst sein eigenes bäuerliches Recht wieder in Geltung setzen und sich Gerichte schaffen, in denen Bauern bäuerliches Recht suchten und aussprachen. So wurde die Schaffung eines eigenen Bauernrechts und eigener bäuerlicher Gerichte die Grundlage für die gesamte Agrarpolitik. Dabei ging es nicht darum, aus irgendwelchen Vorstellungen oder Wunschbildern einzelner ein neues Recht zu konstruieren, sondern das Recht wieder zur Geltung zu bringen, das in tausend Jahren deutscher Geschichte dem Bauerntum die Richtung gewiesen hatte und nur durch fremdes Recht und individualistisches Denken überdeckt worden war. Das Reichserbhofgesetz erneuerte das germanische Bauernrecht. Dieses Recht dient der Erhaltung des bäuerlichen Geschlechts und sichert seine Verantwortung vor dem ganzen Volk. Darum kann dieses Recht auch unmittelbar als verpflichtend gefühlt und anerkannt werden.

Das Reichserbhofgesetz setzt das bäuerliche Geschlecht und den bäuerlichen Boden wieder in ihr altes Recht ein. Das bäuerliche Geschlecht kann, solange es bauernfähige Erben aus sich erzeugt, nicht vom Hofe getrennt werden. Der bäuerliche Boden kann grundsätzlich nicht in Geld umgesetzt werden. Er ist grundsätzlich unveräußerlich und unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Blut und Boden sind wieder durch das Bodenrecht für die Dauer verbunden.

24. Bauernehre

Die Ehre des Bauern ist nicht nur Berufs- oder Standesehre; denn Bauer sein heißt nicht nur, eine bestimmte berufliche Arbeit leisten und durch eine bestimmte Arbeit für das Volksganze mit anderen zusammen einen Berufsstand bilden. Bauer sein umfaßt mehr als das Arbeitsleben des einzelnen. Als Bauer wird einer geboren, und als Bauer zieht er auf seinem Hofe seine Erben heran, und rüstet die Kinder, die den Hof nicht erben, für's Leben aus. Auch die Bauernsöhne, die in andere Berufe übergehen, empfangen vom Bauern her ihre Art. Bauer sein umfaßt das ganze, erbmäßige, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Menschen, die dem Boden verbunden sind. In der vergangenen Zeit war diese Ganzheit aufgelöst. Der Bauer verlor im Laufe seiner Geschichte alle Verantwortung und alle Fertigkeiten mit Ausnahme der Bestellung seines Ackers, durch die er nur Landwirt blieb. Die politische Führung ging vom Bauern schon im frühen Mittelalter auf andere Stände über. Die Kenntnis der Geschichte wurde zur Angelegenheit lateinisch schreibender Mönche, die Rechtsprechung zum Geheimwissen römisch gebildeter Juristen. Die Leitung der Wirtschaft und der Märkte lag ausschließlich in den Händen der Städte und des Handels. Die Bestimmung des Erben wurde Sache des Gutsherrn. Der Bauer gewinnt im nationalsozialistischen Staat wieder zurück, was zur Ganzheit des bäuerlichen Lebens gehört.

Durch das Reichserbhofgesetz ist auch die Rechtsprechung in den lebenswichtigen Fragen des Bauerntums wieder Bauern übertragen: Die Anerbenbehörden, das Anerbengericht, das im zweiten Rechtszuge entscheidende Erbhofgericht und das Reichserbhofgericht setzen sich aus Bauern und Juristen zusammen, wobei im Anerbengericht zwei Bauern neben einem Juristen sitzen. Für die Richtung der Rechtsprechung ist die bäuerliche Gesinnung maßgebend, die sich in den Eingangsworten des Reichserbhofgesetzes ausprägt.

Die bäuerliche Ehre umfaßt danach wieder das gesamte Handeln und Denken des Bauern. Sie bestimmt auch sein Verhältnis zum Volksganzen.

Der Bauer hat die Aufgabe, die Ernährung des Volkes zu sichern. Für die Lösung dieser Aufgabe ist der Reichsnährstand dem Führer verantwortlich. Die bäuerliche



Wirtschaftspolitik erhält von da aus erst ihre volle Bedeutung. Sie hat für die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes und damit zu einem wesentlichen Teile für die Unabhängigkeit vom Auslande die Gewähr zu leisten. Die Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, also die Marktregelung, rechtfertigen sich aus der übernommenen Verantwortung. Diese begrenzt auch die Preise, die dem Bauern für seine Erzeugnisse zufließen können. Der Ernteertrag des Jahres 1934, der im Verhältnis zu den Rekordernten der vorhergehenden Jahre geringer ist, hätte nach liberal-kapitalistischem Denken die Getreidepreise an den Börsen jenes Systems heraufschnellen lassen. Die bäuerliche Verantwortung forderte, daß die Getreidepreise nicht höher festgesetzt wurden, als der Brotpreis es gestattete, den der deutsche Arbeiter zahlen konnte. Vom liberal-kapitalistischen Denken aus gesehen brachte das Bauerntum damit ein unverständliches Opfer. Für das Bauerntum bedeutete dies die Einordnung in die Gesamtheit des Volkes und in den Dienst am Staate. Damit ist das Bauerntum zum Träger des deutschen Sozialismus geworden. Da diese Haltung folgerichtig aus der bäuerlichen Gesinnung entspringt, der es um die Erhaltung des Ganzen geht, können wir heute sagen: Die Ehre des deutschen Bauern ist sein Sozialismus.

Durch die sozialistische Verantwortung und die Ehre des Bauern erhält das Eigentum am Hofe einen eigenen Sinn: Der Bauer kann nicht beliebig damit verfahren, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch ihm gestattete. Er hat den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften und er hat ihn seinem Geschlecht und sein Geschlecht auf diesem Hofe zu erhalten. Das schließt eine Veräußerung des Hofes aus. Nur wichtige Gründe können in Ausnahmefällen eine Veräußerung bäuerlichen Bodens als unumgänglich erscheinen lassen. Ob ein solcher Fall gegeben ist, darüber entscheidet das bäuerliche Gericht, das Anerbengericht. Darum bedarf jede Veräußerung bäuerlichen Bodens der Zustimmung des Anerbengerichts.

Der Bauer, der nicht ordnungsmäßig wirtschaftet, verliert dadurch seine Bauernfähigkeit. Gegen diesen Bauern kann der Landesbauernführer beim bäuerlichen Anerbengericht die „Abmeierung" beantragen. Wird der schlechte Bauer „abgemeiert", so verliert er die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes und darf sich nicht mehr Bauer nennen. Die Bewirtschaftung wird dann dem Ehegatten des bisherigen Bauern oder dem nächsten Anerben übertragen. Ist kein bauernfähiger Anerbe da, so kann dem Bauern das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers entzogen und auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen werden. Diese harte Bestimmung dient der Zucht innerhalb des Bauerntums, damit die bäuerliche Ehre gewahrt bleibt.

25. Bäuerlicher Kredit und bäuerliche Schuldverpflichtungen

Die bäuerliche Ehre bestimmt auch das Verhältnis des einzelnen Bauern zu seinem Partner im wirtschaftlichen Verkehr. Unter dem zusammengebrochenen Wirtschaftssystem gab es für den landwirtschaftlich genutzten Boden im wesentlichen nur den sogenannten Realkredit. Dieser Kredit erfaßte als Hypothek oder Grundschuld den Kapitalwert des Bodens, der im Falle einer Versteigerung als Erlös zu erzielen war. Die liberale kapitalistische Wirtschaft brachte ein Schwanken der Bodenpreise mit sich und machte schließlich, als auf dem Boden nichts mehr zu verdienen war, und nur noch Schulden und Steuern auf ihm lasteten, den Boden nahezu unverkäuflich. Damit entpuppte sich die „Sicherheit" des Realkredits als ein trügerischer Schein. Der kapitalistische Verkaufswert des Bodens, den die Hypothek erfaßt hatte, war nahezu in nichts zerflossen, die Verschuldung überstieg bei weitem den durch eine Versteigerung erreichbaren Erlös. Da das Leihkapital angesichts dieser Tatsache verloren war und die Liquidation der gesamten landwirtschaftlichen Schulden im

Wege von Zwangsversteigerungen auch innerhalb der liberal-kapitalistischen Wirtschaft nicht durchgeführt werden konnte, war der Staat gezwungen, einzugreifen. Die Maßnahmen der Osthilfe, des Vollstreckungsschutzes und schließlich die Entschuldung nach dem landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetz dienen der Ablösung der durch das frühere System der Landwirtschaft aufgebürdeten Schulden.

Es wäre nun echt liberal gedacht, nationalsozialistisch betrachtet aber nicht zu verantworten gewesen, hätten wir jetzt die Verschuldung in alter Weise wieder von neuem beginnen lassen und den neuen Kredit wieder auf dem zusammengebrochenen System der „realen Sicherheit" aufbauen lassen! Führte der bisher begangene Weg des Realkredits nicht mehr weiter, so zeigte das im Reichserbhofgesetz verankerte bäuerliche Recht einen anderen Weg.

Der Kredit des Bauern beruht jetzt auf der dauernden Ertragsfähigkeit seines Hofes, dem sicheren Bestande der bäuerlichen Wirtschaft und der Ehre des Bauern. Die Ehre des Bauern bürgt dafür, daß er den Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet. Sonst droht ihm die „Abmeierung", und ein anderer, der bauernfähig sein muß und ordnungsmäßig wirtschaften muß, tritt an seine Stelle. Danach besteht eine Gewähr, daß der Hof dauernd Erträge bringt. Die Marktregelung sichert ihnen Absatz und einen festen Preis. Eine Verkleinerung des Hofes im Erbgang findet nicht mehr statt; denn der Hof geht ungeteilt auf einen Erben über. Die Versorgungsrechte der übrigen Erben richten sich nach der Ertragsfähigkeit des Hofes. Danach kann kein anderer Betrieb so sicher für die Rückzahlung einer Schuld einstehen wie der Erbhof. Früher mußte jeder Gläubiger damit rechnen, daß der Hof in andere Hände übergehen, zwangsversteigert oder zerschlagen würde. Darum suchte er durch die Eintragung einer Hypothek selber ein Recht am Kapitalswert des Bodens zu gewinnen. Dieser Wert war aber abstrakt berechnet und erwies sich als trügerisch. Jetzt bleibt der Hof als dauernde Grundlage von Erträgen erhalten und sichert dem Bauern den Kredit und den Gläubigern die Zahlung der Schuld.

Freilich wird der Gläubiger nicht ungemessen Kredit geben dürfen. „Gläubiger" und „Kredit" kommt sprachlich von glauben und vertrauen her und weist auf die eigene Verantwortung dessen hin, der Glauben gewährt. Kommt aber ein Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, *obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre*, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit entziehen, d. h. den Bauern „abmeiern".

Auf die gleiche Weise sichern die Ehre des Bauern und die in die Hände des Landesbauernführers und des bäuerlichen Gerichts gelegte Gewalt über die schlechten Eigentümer auch die Erfüllung der Pflichten, die dem Bauern nach dem Reichserbhofgesetz gegenüber den weichenden Erben obliegen: Er hat ihnen bis zur Volljährigkeit Unterhalt, daneben eine Ausbildung und zur Begründung einer selbständigen Existenz eine Ausstattung zu gewähren, wobei die Erträge des Hofes Maß und Grenze bestimmen.

26. Die Neubildung deutschen Bauerntums

Das Reichserbhofgesetz erfaßt alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Ackernahrung darstellen und einem bauernfähigen Alleineigentümer gehören. Die Bauernfähigkeit setzt voraus: deutsches oder stammesgleiches Blut, deutsche Staatsangehörigkeit, bäuerliche Ehre und die Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Wo eine dieser Voraussetzungen fehlt, besteht bisher noch kein Erbhof. Die Zahl der Erbhöfe kann sich dadurch vermehren, daß auch solche Besitzungen, deren Eigentümer nicht zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung fähig, nicht deutscher Staatsbürger oder etwa jüdischen Blutes ist, oder Besitzungen, die mehreren Eigentümern gehören, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person übergehen. Auch durch

Teilung solchen Großgrundbesitzes, der über 125 ha umfaßt und daher nicht Erbhof ist, können Erbhöfe gebildet werden.

Eine größere Bedeutung als die Bildung neuer Erbhöfe im Wege der freien Verfügung der jeweiligen Eigentümer hat die Neubildung deutschen Bauerntums durch die Siedlung. Hier weist das Erbhofrecht unmittelbar in die Zukunft. Die geschlossene Vererbung der Höfe stellt in jedem Jahrgang Bauernsöhne, die ihren Stammhof nicht erben und nach neuem Boden verlangen. Diesen Bauernsöhnen Land zu schaffen, ist die Aufgabe der Siedlung. Daneben kommen alle die als Siedler in Betracht, die ursprünglich bäuerlicher Herkunft sind, in der Vergangenheit als Landarbeiter oder in anderen Berufen gearbeitet haben und sich noch die Fähigkeit zu bäuerlichem Leben bewahrt haben.

Das Bauerntum ist nach dem Reichserbhofgesetz bestimmt, Blutsquelle des deutschen Volkes zu sein. Das schließt eine dreifache Aufgabe in sich: In erster Linie gilt es, die bäuerliche Art und dadurch das nordische Geblüt in unserem Bauerntum rein auf den Höfen zu erhalten; denn die Vererbung von Blut und Boden als Einheit ist die dauernde Grundlage für den Bestand des Volkes. Als zweites gilt es, den Anteil des nordisch bestimmten Geblüts im Volke dadurch zu stärken, daß durch Vermehrung der bäuerlichen Stellen weiteren nordisch bestimmten Familien das der nordischen Art entsprechende bäuerliche Leben ermöglicht wird. Schließlich stellt das Bauerntum die gesunden Kräfte, die das Leben der Städte und der anderen Berufe durchbluten. Innerhalb dieser dreifachen Aufgabe steht die Neubildung deutschen Bauerntums im Mittelpunkt. Sie ist für den Siedler der Anfang eines Geschlechts, das wiederum die gesamte Aufgabe des deutschen Bauerntums mit zu übernehmen hat. Der Siedlung gilt deshalb die besondere Aufmerksamkeit der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Sie schließt den Kreis, der von der Einheit in Blut und Boden ausgeht und wieder zu dieser Einheit zurückkehrt.

Schrifttum

von Amira, Grundriß des germanischen Rechts. Straßburg 1913.
Behn, Altgermanische Kunst, München 1927.
Darré, R. Walther, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, München 1929.
Derselbe, Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
Fleischmann, Cäsar, Tacitus, Karl der Große und die deutsche Landwirtschaft, Berlin 1911.
Gauch, Hermann, Die germanische Odals- oder Allodverfassung, Berlin 1934.
Günther, H. F. K., Rassekunde des deutschen Volkes, München.
Derselbe, Die Verstädterung, 1934.
Kiekebusch, A., Deutsche Vor- und Frühgeschichte, Reclam 1934.
Kossinna, G., Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Berlin-Lichterfelde 1927;
Derselbe, Altgermanische Kulturhöhe, München 1927.
Mayer, Kleinstadt und Großstadt, Langensalza 1926.
Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza 1926.
Meyer, Herbert, Das Handgemal. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunde, Weimar 1934.
Mielke, Die Siedlungskunde des deutschen Volkes, München 1927.
Riehl, Vom deutschen Land und Volke. Herausgegeben von Paul Zaunert, Jena 1922.
Ruhland, Gustav, System der politischen Ökonomie. Mit einem Vorwort vom Reichsbauernführer R. Walther Darré, Berlin 1934.
Saure, Wilhelm, Das Reichserbhofgesetz. Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem, Tübingen 1857.

Archiv des Reichsnährstandes, insbesondere Band 52: Der erste Reichsbauerntag in Weimar, herausgegeben vom Reichsnährstand, Berlin.
Odal, Monatsschrift für Blut und Boden, Herausgeber R. Walther Darré, Berlin.



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

4

Rassengeschichte des deutschen Volkes

Von

Dr. Johann von Leers
Universitätsprofessor, Jena

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin - Wien

Lieferung 40 73030 (8)

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 49

Band I Gruppe 1 Beitrag 4
Dr. Johann von Leers
Universitätsprofessor, Jena

Rassengeschichte des deutschen Volkes

Der Verfasser gibt eine knappe, aber erschöpfende Darstellung der Geschichte unseres Volkes vom Gesichtspunkt der Rasse, der Siedlungsgeschichte und der biologischen Entwicklung; einsetzend in der frühgeschichtlichen Periode, stellt er die rassische Zusammensetzung des Germanentums, den Umbruch in der karolingischen Zeit, die Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte des Mittelalters dar, untersucht die Wirkungen der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges auf unser Volk, zeigt seinen biologischen Aufstieg in mehreren Etappen und Wellen der Bevölkerungszunahme, schildert eingehend die Gründe für die mit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts einsetzende Geburtenarmut und läßt so die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates als den ersten großen Versuch, bewußt das biologische Gefüge unseres Volkes zu sichern und zu bessern, erscheinen. Ein besonderes, sehr eingehendes Kapitel ist der Darstellung der Auseinandersetzung unseres Volkes mit dem Judentum gewidmet.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Lieferung 49 78980 (8)

Rassengeschichte des deutschen Volkes

von

Dr. Johann von Leers
Universitätsprofessor, Jena

Inhaltsübersicht:

Band I	Gruppe 1	Beitrag 4

1. Wie weit reicht unsere Ahnenreihe zurück?

a) Die ältesten Rassen unseres Lebensraumes

Die Ausgrabungswissenschaften und die Menschenkunde (Anthropologie) ermöglichen es uns, die Wurzeln unseres Volkes bis in eine sehr tiefe Vergangenheit zurückzuverfolgen.

Lange litt jede Untersuchung der Herkunft unserer Art daran, daß man „zeitliche Aufeinanderfolge" und „Abstammung" verwechselte, also etwa glaubte, daß die heutigen Rassen sich geradewegs aus den ganz urtümlichen Menschen der Altsteinzeit, deren Reste wir im „Kiefer von Mauer", in den Skelettresten des „Neandertalmenschen" (bezeichnet nach seinem ersten Fundort in dem nach dem Theologen Neander benannten kleinen Teil bei Düsseldorf) besitzen, entwickelt hätten. Weil jene ganz urtümlichen Menschenformen sich in sehr alten Erdschichten fanden, so nahm man an, daß sie die echten Ahnen und Vorfahren der späteren höheren Rassen seien. Diese Auffassung wurde unterstrichen durch die bis dahin geltende Lehre von der umwandelnden Kraft der Umwelt auf den Rassebestand. Man nahm also etwa an, daß diese Menschen durch Klima und Boden unserer Landschaft immer höher entwickelt seien, so daß sich schließlich der moderne „europäische" Mensch aus ihnen ergeben habe. Man verlängerte auch ohne Bedenken die Linie nach rückwärts und nahm an, daß jene ältesten, halb tierhaften Menschengruppen wiederum in gerader Linie von Menschenaffen abstammten, suchte deswegen mit Eifer das „fehlende Glied", das Mensch und Menschenaffe verbinden sollte.

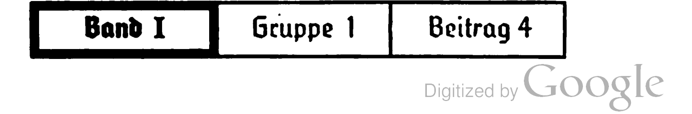
So einfach sehen wir dies heute nicht mehr.

b) Der Begriff der Rasse

Zuerst einmal haben wir erkannt, daß es eine Veränderung des Rasseerbgutes durch die Umwelt nicht gibt. Erworbene Eigenschaften werden nicht vererbt, weder das Klima noch der Boden, noch die Nahrung ändern das Erbbild. Es ist möglich und kommt vor, daß Menschengruppen in einem Klima zugrunde gehen, dem sie nicht angepaßt sind, daß nur diejenigen sich erhalten und fortpflanzen, die aus irgendeinem Grunde mit der Umwelt „fertig" werden, daß auf diese Weise eine Auslese besonders einer Umwelt gewachsener Menschen entsteht. Die Auslese begünstigt also einen bestimmten Teil der Menschengruppen, die Ausmerze vernichtet einen anderen Teil — die Rasse aber als solche ändert sich nicht. Rasse stellt sich dar „in einer Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt." (Günther: „Rassenkunde des deutschen Volkes", S. 40). Es gibt Fälle, wo innerhalb einer Rasse überraschend und auf einmal eine neue erbliche Veranlagung auftritt, die bis dahin nicht sichtbar war. „Eine Veränderung nun, die das Erbgut beeinflußt und daher auf die folgenden Generationen übergeht, bezeichnet die Vererbungslehre als Mutation. Das Wort selber bedeutet sprachlich nichts anderes als „Abänderung", was ja „Modifikation" schließlich auch bedeutet; es ist aber ausschließlich im Gebrauch für Veränderungen im Erbgut (Dr. Gustav Franke, „Vererbung und Rasse", Deutscher Volksverlag, München). Auf dem Wege der Mutation ist es denkbar, daß neue Rassen entstehen."

Man muß den Begriff Rasse deutlich trennen von:

a) Sprachengruppe. Es gibt also keine germanische, romanische, slawische Rasse, sondern nur eine germanische, romanische, slawische Sprachengruppe, die von Menschen sehr verschiedener Rasse gesprochene Sprachen umfassen.



β) Volk. Es gibt keine deutsche, italienische, polnische Rasse, sondern nur ein deutsches, italienisches, polnisches Volk, dessen Angehörige sehr verschiedene Rassenzusammensetzung haben können.

γ) Erdteil. Es gibt keine europäische Rasse, sondern in Europa sitzen Angehörige mehrerer Rassen und sind in verschiedener Mischung in den europäischen Völkern enthalten.
In der ältesten Menschheitsgeschichte dagegen vermögen wir keine Sprachgruppen und Völker festzustellen. Wohl aber vermögen wir Rassen zu erkennen.

c) Neandertaler
Etwa um das Jahrhunderttausend vor Christi taucht auf unserm Boden ein ganz primitiver Urmensch, der Neandertaler, auf. Er ist kein direkter Vorfahre von uns und scheint bei einer dann einsetzenden Vereisung verschwunden zu sein. Er steht im Körperbau den heutigen Australnegern nahe und geht wohl auf noch ältere Menschengruppen zurück. Wir dürfen annehmen, daß er verschwand, ohne in unserem Volk Nachkommen hinterlassen zu haben. Einzelne Rasseforscher halten ihn für einen Seitenzweig auf niedriger Stufe, der sich aus dem frühesten Menschen entwickelt habe und ausgestorben sei.

d) Der älteste Ahn
Die Rasse von Aurignac taucht gleich nach dem Neandertaler auf. Sie heißt auch Lößrasse, weil sie auf Lößboden besonders häufig vorkam. Diese Menschen sind nicht urtümlich, sondern gehören zur Art des heute lebenden Menschen. Von mittlerem Wuchs, schlank, feingliedrig, sehr langschädlig, stellen die Aurignac-Menschen (etwa seit 80 000 v. Chr.) eine Bevölkerung dar, die durch ihre schönen Höhlenmalereien (besonders in Frankreich) schon wesentliche Spuren der Kultur zeigt.
Daneben tauchen zwei Kurzkopfrassen in Europa auf (Furfooz-Rasse und Grenelle-Rasse — beide in Frankreich gefunden), in denen man vielleicht Vorläufer der heutigen ostischen Rasse sehen kann.

e) Noch ein Ahn
Mit ihnen zugleich tritt eine langköpfige, aber breitgesichtige Rasse auf, die zugleich mit einer Welle kälteliebender Tiere (Mammut, Auerochse, Renntier) erscheint und darum auch die Rasse der Renntierjäger genannt wird. Sie heißt Cro-Magnon-Rasse (nach einem Fundort in Frankreich).
Es sind Menschen, deren Körperhöhe beim Mann bis zu 1,80 Meter beträgt und die durchaus der heutigen „fälischen" oder „dalischen" Rasse entsprechen.
Es ist eine sehr begabte Rasse, die gegen Ende der letzten Eiszeit sich in Mitteleuropa überall durchsetzt, in geschickten Knochenwerkzeugen und Fischereigeräten, in schönen Höhlenmalereien Spuren ihrer hohen Begabung hinterlassen hat.
Eigenartig ist nun, daß mit einer eintretenden Erwärmung offenbar diese Menschen der Kälte nachgezogen sind, so daß diese Funde vielfach auf Jahrtausende abbrechen. „Die Renntierjäger müssen abgewandert sein. In welcher Richtung aber? — Das deuten die Funde an, die um so jünger sind, je mehr man nach Norden kommt. Daraus ergibt sich der Schluß, die Renntierjäger seien, mit den Renntieren selbst ... einer einsetzenden Erwärmung unseres Erdteils ausgewichen und nach Norden ausgewandert." (Günther.)

f) Die Wurzel unserer Art
Eines scheint jedenfalls sicher, wie es auch Reche („Rasse und Heimat der Indogermanen" und „Entstehung der nordischen Rasse" in der Festschrift für Hermann Hirt „Germanen und Indogermanen") ausspricht, daß die Wurzeln der nordischen Rasse Europas schon in der Altsteinzeit, im Menschen der Aurignac-Rasse und der Cro-Magnon-Rasse, anzunehmen sind. Wie dies im einzelnen zu erklären ist, mag offen bleiben und enthält eine ganze Anzahl Streitfragen.

Daraus ergibt sich, daß die für unser Volk wie für die europäischen Kulturvölker bestimmende nordische Rasse offenbar nicht eingewandert ist, sondern mit großer Sicherheit als einheimisch zu bezeichnen ist.

Wir werden damit rechnen dürfen, daß das nördliche Klima und die Jahrtausende andauernde Lebensweise nördlicher Jäger eine starke Auslese dieser Rasse hervorrief:

g) Ergebnis einer Auslese

α) Einmal in körperlicher Hinsicht: Der stark nordische Europäer verträgt feuchtheißes Tropenklima nicht. Er ist ihm nicht angepaßt, auch die wärmere gemäßigte Zone (Mittelmeergebiet) entspricht offenbar seinen Anlagen nicht — daher sind immer wieder in diese Gebiete eingewanderte nordische Völker, zuletzt noch die Germanen der Völkerwanderungszeit, in diesem Klima zugrunde gegangen. Weder ein tropisches Klima, noch ein Steppenklima, noch das Klima des Mittelmeergebietes kann also ursprüngliche Heimat der nordischen Rasse gewesen sein.

Das kühle, gemäßigte Klima der nördlichen Zone ist vielmehr seine Urheimat. Das beweist

αα) die Haut der nordischen Rasse. Sie ist erheblich dünner als bei anderen Rassen und besonders reich an fein verästelten Blutgefäßen und Nerven, so daß sie rasch mit Blut zu füllen oder vom Blut zu entleeren ist. Sie dient also besonders der Wärmeregelung, wie es nur nötig in einem Klima ist, in dem recht erhebliche Temperaturunterschiede in schnellem Wechsel auf die Haut wirken. Ein solches abwechslungsreiches, kühles Klima ist auch dasjenige, bei dem der nordische Mensch seine größte Leistungsfähigkeit entfaltet, das seiner Vitalität am günstigsten ist, während warmes und gar Tropenklima ihn erschlafft. Größerer Nervenreichtum der Haut (auch zur Regulierung der Wärme), im Verhältnis zu anderen Rassen, frühes Eintreten des „Schwitzens" auch bei an sich nicht hohen Wärmegraden, helle Farben der Haut (dunkle Haut ist ein Nachteil in einem sonnenarmen Klima, weil sie durch Farbstoff gegen das ultraviolette Licht schützt, so daß dieses in den Körper allzuwenig eindringt, während die helle Haut auch die kleinen Mengen von Ultraviolettstrahlen, die ein nebliges nordisches Klima zuläßt, noch einfängt) (vgl. Reche, „Rasse und Heimat der Indogermanen" S. 155), helle Augen, günstig ebenfalls dort, wo nicht allzu grelles Sonnenlicht herrscht, sprechen ebenfalls dafür, daß diese Rasse einem feuchten, kühlen, seenahen Klima angepaßt ist. Nicht aber das Klima hat den Menschen hervorgebracht, sondern Menschen mit allzudunkler Haut sind (am Mangel an Ultraviolettlicht), mit zu wenig durchbluteter Haut (an Erkältungskrankheiten) in diesem nordischen Klima früher zugrunde gegangen, während die Menschen, die körperlich dem Klima angepaßt waren, sich vermehrten. Noch heute sterben afrikanische Eingeborene am Schnupfen der Europäer, während für diese selbst der Schnupfen völlig harmlos ist.

ββ) In gleicher Weise sind die geistigen Eigenschaften der nordischen Rasse ein Ausleseergebnis ihrer Heimat. Nichtvordenkliche, nur in den Tag hineinlebende Familien vermochten sich bei den harten Anforderungen eines arktischen und halbarktischen Jägerlebens nicht zu halten, sondern verhungerten. Die Armut der Natur zwang, jede Nutzung der Umwelt sorgfältig zu überlegen. Wer das nicht konnte, ging zugrunde.

So entstand eine Menschengruppe, in der früh ein hohes Maß von Erfindungsgabe, Verstand, technischer Fähigkeit und Überlegsamkeit vorhanden war, weil alle diejenigen, denen diese Eigenschaften fehlten, in diesem Klima zugrunde gingen.

h) Dauer der Auslese

Es muß eine außerordentlich lange Zeit gewesen sein, in der diese Auslesevorgänge stattfanden, denn schon „die ältesten, viele Jahrtausende zurückliegenden Berichte über



sie zeigen uns die nordische Rasse bereits im vollen Besitz aller dieser Eigenschaften, zeigen sie uns nicht als ein erst Werdendes, sondern als ein seit langem Gewordenes, dessen Eigenschaften bereits so erbfest sind, daß sie sich nicht mehr wesentlich ändern können . . ." „Ebenso werden die kennzeichnend seelischen Eigenschaften der nordischen Rasse durch die aufeinanderfolgenden Vereisungen . . . immer stärker herausgezüchtet worden sein. Zu ihrer Züchtung sind ohne Zweifel ebenfalls längere Zeiträume notwendig gewesen, haben nicht wenige tausend Jahre genügt." (Reche, „Rasse und Heimat der Indogermanen".)

2. Vorindogermanen und Indogermanen

a) Vorindogermanen

An den verschiedensten Stellen der Erde vermögen wir einen erheblichen Einschlag langköpfiger, hellhäutiger, blonder Bevölkerung, also der nordischen und der ihr nahe verwandten fälischen Rasse, festzustellen. Das ist etwa der Fall im nördlichen Afrika (wo die häufige Blondheit der Kabylen nicht etwa von der Einwanderung der germanischen Wandalen stammt, sondern viel älter ist), auf den Kanarischen Inseln, wo die Spanier eine blonde Bevölkerung im 16. Jahrhundert vorfanden, wahrscheinlich nach den Ausgrabungen bis tief nach Asien hinein. Wir finden aber auffälligerweise sprachlich hier keine oder nur ferne Verwandtschaft zu den Sprachen, die wir heute als „indogermanisch" bezeichnen.

1. Es muß sich hier vielmehr um Vorindogermanen nordischer und fälischer Rasse gehandelt haben.

Wie hängt das zusammen?

Mit dem Ende der letzten Eiszeit haben die Menschen nordischer Rasse in Nord- und Mitteleuropa in den Küstengebieten der Nordsee und westlichen Ostsee als seßhafte Fischer gelebt, die Anfänge der Töpferei erfunden; zu Beginn der jüngeren Steinzeit finden wie sie bereits als seßhafte Bauern. Sie haben also den Schritt von dem Sammeln von Früchten und Gräsern zu ihrem Anbau gemacht. Diese Bevölkerung nahm infolge der besseren Ernährungsmöglichkeit durch den Ackerbau rasch zu; Gruppen von ihr setzten sich bereits in Bewegung, um über Europa hinaus vorzudringen (Vorindogermanen).

Es entsteht dann in Nord- und Mitteleuropa mit dem Beginn der jüngeren Steinzeit eine Reihe von Kulturgebieten, die wir nach ihren hauptsächlichen Erzeugnissen unterscheiden:

1. Das Gebiet der Hünengräber (Großsteingrab-Leute) in Nordwesteuropa, einer seemännischen Bevölkerung, die von der westlichen Ostsee bis nach Nordspanien sich ausdehnte und in der neben nordischen Menschen auch fälische häufig waren.
2. Das Gebiet der Schnurkeramiker (sogenannt nach ihren Töpfen, die Schnurmuster zeigen), in Thüringen.
3. Das Gebiet der Bandkeramiker (nach den Bandmustern auf ihren Töpfen) in Süddeutschland und im Donaugebiet.

Ein Vorstoß der Schnurkeramiker aus Thüringen, der sich wellenförmig nach allen Seiten ausdehnt, legte nun die Grundlage zu den verschiedenen indogermanischen Völkern.

b) Indogermanen

Alle jene drei Kulturkreise waren schon vorher ganz oder teilweise von der nordischen Rasse bestimmt. Der Vorstoß der Schnurkeramiker aber ließ die uns heute noch bekannten Völkergruppen der indogermanischen Sprachfamilie entstehen.



Ein Zug der Schnurkeramiker nach Osten ließ durch Vermischung mit den dortigen Gruppen die baltisch-slawische Gruppe, ein Vorstoß nach Südosten in das Gebiet der Bandkeramik die frühen Italiker und Kelten entstehen.

Ein Vorstoß der Schnurkeramiker nach Nordwesten und ihre Verbindung mit den Hünengräberleuten Nordwestdeutschlands sowie der gleichfalls nordischen Gruppe der sogenannten Einzelgrableute in Jütland ließ die Germanen entstehen.

Das Germanentum stammt also aus der Verbindung von drei größeren nordisch bestimmten Kulturkreisen der Jungsteinzeit, unter denen einer, der Kulturkreis der Hünengräberleute, einen stark fälischen Einschlag hatte.

So entstand die indogermanische Völkergruppe. Man teilt sie in Kentum- und Satemindogermanen, nach dem Wort für „Hundert", das bei der einen Gruppe mit „K" (lat. centum) bzw. deutsch hundert, griechisch hekaton anfängt, bei den anderen mit „s" (russisch „sto", altiranisch „satem"). Es ist also eine Familie, die sprachlich in zwei, wenn auch recht verwandte, Gruppen, zerfällt.

Zu den Kentumindogermanen gehören die Italiker (Römer, und damit sprachlich die romanischen Völker: Italiener, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Rumänen, Rhätoromanen), die Kelten (heute noch Iren, Bretonen, schottische Gälen und Walliser), die Hellenen (die alten Griechen und die heutigen Neugriechen), die Germanen (Deutsche, Engländer, Schweden, Norweger, Dänen, Isländer, Färinger auf den Färöern), ferner eine Anzahl untergegangener Völker. Zur Satemgruppe gehören die Sanskritinder (von denen heute noch lebende indische Sprachen abstammen, wenn auch ihr Blut fast erloschen ist), die Meder und Perser, die in den heutigen Iraniern und Kurden weiterleben, die Kafiren (im östlichen Afghanistan), die baltische Gruppe (Litauer und Letten), die slawische Gruppe (Serben, Kroaten, Slowenen, Bulgaren, Wenden, Polen, Ukrainer, Tschechen, Slowaken, Weißrussen, Großrussen).

Alle indogermanischen Völker haben ursprünglich aus Sippen bestanden, die schlank und hochwüchsig, blond, helläugig, langköpfig, hochgesichtig und schmalnasig waren, d. h. die Urindogermanen waren wohl fast rein nordischer Rasse.

Wir finden bei ihnen allen, daß nur diese Sippen vollgültige Ehen schlossen und sich durch Heiratsverbote und durch die Vorschrift, daß die Kinder der „ärgeren Hand" folgten, gegen die Mischung mit Fremdrassigen schützten. Da sie zugleich die Träger der bäuerlichen Kultur waren, so führte dies zu einer Häufung besonders starker Erbanlagen kulturschöpferischer Art.

Alle indogermanischen Völker enthalten so bis heute hin als einziges ihnen allen gemeinsames Rasseelement das Erbgut der nordischen Rasse, das sich in den einzelnen Völkern verschieden stark erhalten hat. Alle Wanderungen dieser Völker sind durch Landarmut hervorgerufen, sind nicht Züge von Wanderhirten, sondern Bauernwanderungen zur Landsuche.

3. Die Germanen

Das deutsche Volk geht so mit dem größten Teil seines Blutsbestandes, seiner Sprache und seiner Kultur auf jene Gruppe der Kentumindogermanen zurück, die wir als ein Ergebnis der Verbindung von Schnurkeramikern, Hünengräberleuten und den „Einzelgrableuten" Jütlands festgestellt haben. Allen diesen drei Kulturkreisen war die nordische Rasse als überwiegender Bestandteil gemeinsam.

Die Germanen sind also nicht das Ergebnis einer „Rassenmischung", sondern der Verbindung dreier zur gleichen Rasse gehöriger jungsteinzeitlicher Kulturkreise.

a) Körperform

Weil hier Menschen fast gleicher Rasse zusammenkamen, unterschied das körperliche Bild der einzelnen Stämme sich nicht voneinander, so daß der Römer Tacitus sagen





konnte: „Dagegen trete ich der Ansicht derjenigen bei, die Germaniens durch keinerlei Blutmischung mit Fremden entstellte Bevölkerung für einen eigenartigen, reinen und nur sich selbst gleichen Menschenschlag halten. Daher ist auch die Leibesbeschaffenheit trotz der großen Volksmenge bei allen dieselbe; trotzige blaue Augen, rötliche Haare, mächtige, doch nur zum Ansturm geeignete Leiber."

Germanengräber weisen, soweit wir sie zurückverfolgen können, rein nordische neben fälischen Schädeln und Skelettformen auf.

b) Früheste Entwicklung

Etwa seit 2000 v. Chr. kann man davon sprechen, daß das Germanentum sich von den anderen indogermanischen Gruppen schon einigermaßen deutlich abzuheben begonnen hat. Um 1800 v. Chr. sitzen die Germanen im mittleren und südlichen Schweden und Norwegen, in Jütland, auf den dänischen Inseln und in Norddeutschland etwa von der Zuidersee bis zur Odermündung; um 800 v. Chr. haben sie sich auch sprachlich deutlich von den anderen Indogermanen getrennt und begonnen, die Kelten aus Mitteldeutschland zu verdrängen, wo diese von einer Höhenburg nach der anderen zurückgeworfen wurden.

Diese keltisch-germanischen Kämpfe, die uns in ihrem großen Teil nicht schriftlich hinterlassen sind, aber die wir an den Bodenfunden wohl erkennen können, waren nicht ohne Einfluß auf die Rassengeschichte unseres Volkes.

c) Der keltisch-germanische Kampf

Um 800 v. Chr. begann man neben dem Kupfer und der Bronze auch das Eisen zu bearbeiten. Die Ausgrabungen zeigen uns, daß es eine Zeit schwerer Kriege war. Zwischen 750 und 120 v. Chr. stoßen ostgermanische Völker weichselabwärts bis an das Schwarze Meer vor, in Westdeutschland wird den Kelten der niederrheinische Raum abgenommen, und germanische Völker dringen bis in das heutige Belgien vor. Bis gegen 100 v. Chr. werden Westerwald, Lahntal und Mainfranken den Kelten entrissen. Besonders schwer scheint damals um Thüringen gekämpft worden zu sein.

Für die Griechen und Römer wirkten sich diese Kämpfe im Norden nur als Einbrüche keltischer Wanderscharen in das Gebiet des Mittelmeeres aus, wobei ihnen selten klar wurde, daß diese so kriegerisch auftretenden Kelten (Sieg der Gallier über die Römer an der Allia 388, Ruf des gallischen Heerkönigs Brennus: „Wehe den Besiegten!") in Wirklichkeit Verdrängte waren.

d) Keltische Reste im germanischen Raum

Die Römer haben noch lange Kelten und Germanen verwechselt, weil der gleiche nordische Rassebestand sie ihnen als dasselbe Volk erscheinen ließ; erst später stellten sie fest, daß die Kelten erheblich gemischter seien. In der Tat saßen bei den Kelten ziemlich reinrassig nordische kriegerische Adelssippen über einer rassisch schon recht gemischten Unterschicht rundköpfiger kleinwüchsiger Leute „ostischer" und „westischer" Rasse. Während die keltische Herrenschicht entweder gegen die vordrängenden Germanen fiel oder lieber auswanderte als sich unterwarf, blieb die Knechtsschicht im Lande. Ein Teil wurde von den Germanen als Unfreie übernommen. Ein sehr wesentlicher Teil flüchtete in die damals wenig zugänglichen deutschen Mittelgebirge, wo sich gelegentlich ihr Blut erhielt. Etwa in der Rhön, deren armer Boden die Germanen nicht reizte, mag „aus diesem Tatbestand sich wohl der stärkere Dunkelheitsindex der Bewohner gegenüber dem Hessischen Hinterland erklären" (Dr. Gustav Paul, „Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes"). Auch die stärkere rassische Durchmischung mancher Teile Thüringens erklärt sich hieraus. Sehr stark kann dieser nichtnordische Anteil der frühen Bevölkerung Germaniens nicht gewesen sein, sonst wäre er den Römern stärker aufgefallen. Die Germanen selber hatten ein

lebhaftes Empfinden dafür, daß die Schicht ihrer Unfreien anders zusammengesetzt war als sie selbst. In der Edda wird der Unfreie als dunkel und kurzwüchsig geschildert. Man wird also annehmen dürfen, daß in jener Zeit in den Grundbestand des germanischen Volkes, in die freien Bauernschaften, andersrassiges Blut noch nicht eindrang.

4. Germanische Erbpflege

a) Körperliches Zuchtziel

Wie die anderen Indogermanen, so kannten auch die Germanen eine bewußte Erbpflege. Sie fühlten sich als Herrenrasse und hatten eine bewußte und betonte Freude an der Hochzucht des Geschlechtes. „Großen Mannes Art" erschien ihnen als erstrebenswert, sie sahen auf die erblich dürftigen, leiblich und seelisch schmächtigeren „kleinen Leute" (das germanische Wort dafür, isländisch „litilmen", ist ganz offen verächtlich) herab. Sie hatten eine Freude an Leibesschönheit und Tüchtigkeit, leiteten gern gutes und schlechtes Verhalten von der erblichen Anlage der Menschen her, wie es unsere Sprache bis heute tut, wenn sie übles Benehmen als „bösartig" oder als „niederträchtig" bezeichnet. „Trachten" bedeutete „erblich angelegt sein" zu etwas. Der dänische frühmittelalterliche Chronist Saxo Grammaticus sagt noch sehr deutlich: „Die Gestalt zeigt die Abkunft, und in dem Blitzen der Augen leuchtet die edle Natur auf. Die Schärfe des Gesichts läßt die hohe Geburt schauen, und der ist nicht niederen Standes, den die Schönheit, das sicherste Kennzeichen der Vornehmheit, empfiehlt. Die Gestalt läßt sicher auf die Abkunft schließen."

Mißgestaltete, krüppelhafte und schwächliche Kinder zog man gar nicht erst auf. Auf diese Weise wurden im Laufe der Jahrhunderte eine Menge minderwertiger Erbanlagen ausgetilgt. Die Rechtsprechung war ebenfalls von dem Gedanken getragen, auslesend zu wirken. Auch die schwerste Gewalttat, auch die Tötung eines Menschen, konnte an sich durch Bußzahlungen gebüßt werden — sobald sich aber aus der Tat Niedrigkeit und Niedertracht der Gesinnung ergab, wurde der Täter friedlos gelegt und als „Neiding" getötet. Man wollte damit weder vergelten, noch abschrecken, sondern, wie der Bauer ein Unkraut vernichtet, austilgen, was man als „aus der Art geschlagen", als „entartet" empfand. Minderwertige und abartig veranlagte Menschen, Verräter, Überläufer, Feiglinge und Unzüchtige tötete man in jedem Falle, wie Tacitus berichtet. „Durch diese Maßnahmen vollzog sich eine dauernde Reinigung des Volkes, da die Anlagen solcher Menschen aus dem Erbgange des Volkes ausschieden" (Günther).

b) Ehe und Rasse

Zweck der Ehe war die Erzeugung eines echten Erben — daraus ergab sich auch das Recht der Unehelichen. Das uneheliche Kind eines freien Mannes und einer freien Frau, bei dem also keine rassischen Bedenken vorlagen, stand im Volke an Recht den Freien völlig gleich; es erbte lediglich nicht den Hof, der dem ehelichen Kind vorbehalten war.

Das uneheliche Kind eines freien Mannes mit einem unfreien Mädchen oder gar eines unfreien Mannes mit einem freien Mädchen — in beiden Fällen war eine Ehe ausgeschlossen — folgte der „ärgeren Hand" und blieb unfrei.

c) Landrecht und Rasse

Das germanische Landrecht unterstützte diese erbauslesenden Funktionen des Eherechtes. Der Hof war unteilbar, unverkäuflich und vererbte sich nur auf einen Sohn. Er hieß „Odal". Wo sich solche Höfe bis ins Mittelalter retteten, hießen sie auch „Sonnenlehen" oder „Gotteslehen". Da diese Höfe nur an freie Erben aus rechtmäßiger Ehe kamen, so ergab sich daraus, daß für diese Familien eine dauernde wirtschaftliche Grundlage vorhanden war, die sie hielt und sicherte.



d) Das gute Ergebnis

Das Ergebnis dieser bewußten Auslese und Pflege der guten Art war ein auch körperlich schöner Menschentyp; der Schriftsteller Prokopios bezeichnet die Germanen als „schön von Gestalt", nennt die gotischen und wandalischen Frauen „sehr schön", Tacitus lobt die gewandten und edlen Gestalten, die Abbildungen germanischer Menschen durch römische Bildhauer zeigen auffällig viel schöne Gesichter und harmonische Körper.

e) Frömmigkeit und Rasse

Die Erbpflege der Germanen hängt aufs engste zusammen mit ihrer Frömmigkeit. Nicht anders als die übrigen Indogermanen sahen sie in der Welt eine göttliche Ordnung wirken. In diese fühlten sie sich hineingestellt, von den Göttern berufen zu einer Aufgabe, wie der Bauer das Unland zu Ackerland macht und aus wilden Gewächsen Kulturgewächse züchtet, dieses gegenwärtige Leben tüchtiger, geordneter und besser zu machen. „Die Erde erkennt der Indogermane als das Feld seiner hegenden Tätigkeit bäuerlicher Art, und Pflanze, Tier und Menschen sieht er zur Reifung und Selbstbehauptung berufen in der Ordnung einer Heimatflur . . . indogermanische und somit germanische Frömmigkeit hat sich in kennzeichnend adelsbäuerlicher Weise auf alle Wachstumswerte dieser Erde gerichtet und sie alle mit Verehrung umfaßt. So wurde sie zu einer Frömmigkeit der Steigerung des Lebens, und zwar des Lebens als einer Leib-Seele-Einheit. Damit mußte sie unmittelbar zu einer Frömmigkeit der Erhaltung und auslesenden Steigerung tüchtiger Geschlechter werden." (Günther: „Herkunft und Rassegeschichte der Germanen".)

Unfromm und widergöttlich erschien es darum den Germanen, unverheiratet zu sein, sich mit einem Menschen schlechterer Art zu verbinden, gar den Kindersegen zu verhüten oder Ehelosigkeit als einen Dienst gegenüber dem Göttlichen anzusehen. Fromm erschien es ihm, durch Krieg und Arbeit reiche Höfe anzulegen, von einer Frau bester Art viele schöne Kinder zu gewinnen, Ackerbau, Recht und Ordnung über diese Erde auszubreiten. Wenn heute noch unser Volk sagt, „daß Arbeit Gottesdienst" ist, daß „Kindersegen ein Segen von Gott" ist, daß „man Gott auch auf dem Acker und im Walde verehren könne", so sind das Nachklänge der weltinnigen Frömmigkeit der Germanen.

Für die Rassengeschichte unseres Volkes war diese Art Frömmigkeit von großem Vorteil — sie sorgte dafür, daß durch Jahrtausende bewußt gute Art vermehrt, untüchtige und minderwertige Art ferngehalten wurde. Ihr verdanken wir trotz aller späteren Fehler und Irrtümer die hohe Menge von Begabungen in unserem Volk.

5. Germanische Ausdehnung

Um das Jahr 50 v. Chr. saß die Gesamtheit der germanischen Stämme in Skandinavien und auf dem Festland im Raum zwischen der Maas, der Mosel, dem oberen Rhein, in den Gebieten am unteren Main und Neckar, hatte Nordost-Böhmen, das Oderland und das Weichselland bis zu den Karpathen besetzt.

a) Die Nordgermanen

Die nordgermanischen Stämme, die Vorfahren der heutigen Schweden, Dänen und Norweger (sowie der durch spätere Besiedlung gebildeten Isländer und Färinger) sind in jener Zeit sprachlich von den übrigen Germanen noch kaum geschieden. Von Osten her finden wir bei ihnen ein leichtes Eindringen finnischer, nur zum Teil nordischer, zum größeren Teil ostbaltischer Menschen. Die Nordgermanen haben aber im allgemeinen den nordischen Rassebestand recht gut erhalten. Sie sind nicht unsere Vorfahren, sondern stammen nur mit uns von den gleichen Vorfahren ab.



b) Die Ostgermanen

Aus Skandinavien sind nacheinander einige der bedeutendsten germanischen Völker abgeströmt. Die Rugier (aus dem norwegischen Rogaland), die Goten (aus Öster- und Västergötland), die Burgunder (von Bornholm = Burgundarholm), die Wandalen (von Vendsyssel an der Nordspitze Jütlands) haben sich über die See in die Mündungsgebiete von Weichsel und Oder einfallend von dort aus ausgedehnt. Wahrscheinlich Klimaverschlechterung hat sie zur Abwanderung aus Skandinavien getrieben.

Etwa die Rega war in Pommern die Kulturscheide zwischen Ostgermanen und Westgermanen. Weiter südlich siedelten die Ostgermanen über das Wartheland bis zu den Karpathen herab, die Burgunder saßen zuerst zwischen Oder und Persante, dehnten sich dann bis zur Netzeniederung, dem Culmerland und bis in die Gegend von Warschau aus, auch Teile Schlesiens (Kreise Sagan, Grünberg, Bunzlau und Goldberg) waren lange Zeit burgundisch. Die Rugier saßen viele Jahrhunderte in der Weichselmündung, hatten später auch Rügen inne.

Die Goten zogen auf der uralten Handelsstraße an der Oder und Weichsel weiter nach Süden und erschienen früh (214 n. Chr.) am Schwarzen Meer.

Alle diese ostgermanischen Völker sind abgewandert und während der Völkerwanderung aus ihrem Raum verschwunden.

Dennoch ist ihr Blut nicht gänzlich verloren gegangen. In Ostpreußen und im Weichselland bezeugt uns Jordanes noch im 6. Jahrhundert ein Mischvolk der Widiwarer aus Prussen und Resten der gotischen Gepiden; noch als der Deutsche Orden im 13. Jahrhundert Preußen eroberte, traf er dort gotische Reste auf dem Samland an; die Burgunder, die von der Oder aus bis zum Rhein und von dort bis in die Westalpen zogen, haben zahlreich ihr Blut hinterlassen; wendische und polnische Namen burgundischer Wurzel bezeugen uns, daß ihre Reste zum Teil im Slawentum (ebenso wie nicht unerhebliche Reste der Goten im Polentum und in den Kroaten, wo sich vor allem viele Adelsgeschlechter gotischer Abkunft rühmen) aufgingen; so mag burgundisches Blut auch am Rhein um Worms, wo ein kurzlebiges Burgunderreich bestanden, sich gehalten haben; blonde, ganz skandinavisch anmutende Menschen in der Westschweiz werden heute allgemein auf Burgunder zurückgeführt. In Schlesien wurde der Name der wandalischen Silinger von den slawischen Nachwanderern ebenso übernommen wie das alte Heiligtum aus dem Zobten, und wie in Böhmen auf der Stelle des heutigen Prag „auf dem Hügel Zizi“ ein altes Heiligtum des germanischen Kriegsgottes Ziu von den nachwandernden Slawen ebenfalls übernommen wurde. In Kärnten und in Teilen von Tirol deutet enge Verbindung mit skandinavischen Bauformen in einigen Tälern, im bayerischen Dialekt eine Anzahl sonst nicht in den deutschen Dialekten vorkommender gotischer Wörter auf ostgermanische Reste, die hier übernommen wurden. Von den Rugiern ist ein Teil nach mannigfaltigen Kämpfen mit den Goten und Hunnen vernichtet, ein Teil in Thrakien angesiedelt und dort in den Balkanvölkern verschwunden, ein großer Teil des Stammes aber saß in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Niederösterreich, wurde 487 nach Italien geführt und ging dort in den Ostgoten, später den Langobarden auf.

So sind es nur Einschläge des Ostgermanentums, die sich im deutschen Volke befinden; allerdings werden wir sie uns nicht als ganz gering vorzustellen haben. Noch im Mittelalter finden wir eine lebendige Volksüberlieferung bestimmter Schweizer Täler, daß ihre Vorfahren einst aus Schweden gekommen seien.

c) Die Südgermanen

Die Süd- oder Westgermanen sind die direkten Ahnen des deutschen Volkes. Etwa um 70 v. Chr. sitzen sie von der Nordsee und Ostsee bis zur Maas, Mosel und Oberrhein und bis zu den Mittelgebirgen, nach Tacitus zerfallend in die drei großen Gruppen der Ingwäonen an den Nordseeküsten, der Istwäonen im Westen und der Herminonen in Mitteldeutschland.



Unter den Herminonen ragten hervor die Sweben, die, ursprünglich an der Ostsee und in der Mark sitzend, sich nach Südwesten ausdehnten, wo ihr Name im heutigen Schwaben fortlebt. Die Langobarden saßen an der Unterelbe, an der äußersten Westgrenze haben wir offenbar den Fall, daß vielfach keltische Stämme germanisiert (durch germanische Eroberer), germanische Stämme keltisiert (durch massenhaft unterworfene Kelten) waren. Im einzelnen ist die Verteilung der germanischen Stämme viel umstritten; Namen und Wohnsitze wechseln, unter dem Druck der Auseinandersetzung mit dem Römischen Reich vermögen wir eine immer stärkere Zusammenfassung der germanischen Stämme festzustellen.

d) Die Berührung mit den Römern

αα) Die Entstehung der Berührungszone. Cäsar schob von 58 bis 51 v. Chr. die römische Grenze bis an den Rhein vor, bis 10 v. Chr. waren die keltischen und rhätischen Alpengebiete in römischer Hand, lag die Römergrenze an der Donau, z. T. nördlich der Donau. Römische Heere drangen bis zur Saale, ja bis zur Elbe vor. Erst die schwere Niederlage des Quinctilius Varus 9 n. Chr. sicherte die germanischen Lande vor der Römerherrschaft.

ββ) Die Grenze zwischen den freien Germanen und Römern verlief dann lange von der Zuidersee bis zum Niederrhein, ließ den Taunus auf römischer Seite, ebenfalls das untere Maingebiet und stieß durch das Neckargebiet dem Lauf der Altmühl folgend bis zur Donau vor, folgte dann der Donau.

γγ) Rassezusammensetzung des Römertums. Die Römerherrschaft bedeutete das Einströmen auch rassisch fremder Gruppen. Die Zahl der eigentlichen Römer, auch der Italiker in den römischen Heeren nahm früh durch Kindermangel stark ab. Wiederum scheinen hier früh die westischen Typen den nordischen gegenüber zahlreicher gewesen zu sein. Abbildungen von Römern aus den Rhein- und Donaugebieten zeigen viel westische Rassentypen. Noch einmal kam ein stärkeres rassisch westisches Element durch die Ansiedlung von Kelten in diesem Gebiete; die Römerherrschaft war vielfach Rekeltisierung; Keltenstämme, die bereits vor den Germanen abgewandert waren, wurden von der römischen Verwaltung wieder angesiedelt, so Helvetier und Arverner am Schwarzwald und an der Donau, Bojer, die von Böhmen schon bis nach Südfrankreich vor den Germanen ausgewichen waren, wurden nach Württemberg geholt, ja keltische Britonen aus England in den Odenwald übersiedelt. Die kernigen Alpenvölker wohl wesentlich dinarischer Rasse wurden von den Römern bevorzugt als Grenztruppen verwandt; Rhäter treffen wir immer wieder als „kaiserliche Feldjäger“ (equites singulares Augusti); daneben aber brachten die Römer auch gänzlich fremde Truppen ins Land. Syrische Bogenschützen lagen z. B. zeitweilig in Bingen, armenische Panzerreiter in Kannstadt, balearische Schleuderer, nordafrikanische Reiterei werden uns mehrfach in den Kämpfen gegen die Germanen bezeugt. Menschen orientalischer und vorderasiatischer Rasse kamen so in das Land; das römische Heer des 3. und 4. Jahrhunderts n. Chr. war rassisch kaum weniger bunt als die französische Besatzungsarmee nach dem Weltkrieg. Da der römische Soldat unverheiratet sein mußte, aber nicht in einer Kaserne, sondern in Baracken um das Lager mit einer Frau zusammenlebte, die er nach vollendeter Dienstzeit, ausgerüstet mit jenen metallenen Ausweismarken, die ihn zur Ansiedlung berechtigten, den „Zivilversorgungsscheinen“ des römischen Heeres, zu heiraten pflegte, so ist sicher sehr viel Blut dieser bunten römischen Armee in die Bevölkerung eingeströmt.

δδ) Der Geburtensieg des Germanentums. Die Stärke der Geburtlichkeit der Germanen aber hat sich durchgesetzt. Wir hören früh, daß germanische Stämme von den Römern in Dienst genommen und als Grenzwachen angesiedelt wurden. So zog der Feldherr Agrippa die Ubier nach Köln, die Sugambrer, ein Stamm der Istwäonen, wurden an der Maas und Waal angesiedelt. In Mengen finden wir vor allem germanische Kriegsleute im römischen Dienst. Die Überlegenheit der Germanen als Reiter gegenüber den Südländern (noch heute sind Völker nordischen Rasseeinschlages

bessere Pferdepfleger und Kavalleristen als überwiegend westische Völker) führte dazu, daß zuerst die „alae auxiliares", die Hilfsschwadronen der Legionen, germanisch wurden. Seit dem 4. Jahrhundert ist ein deutliches Überwiegen der germanischen Elemente in den römischen Rhein- und Donaulanden zu spüren, bis etwa im südlichen Bayern bereits große germanische Siedlungen hinter dem Limes lagen und die römischen Legionäre sich beklagten, daß der Limes „mitten durch feindliches Volk" ginge.

ee) Seine Gründe. Wo immer die Germanen sich ansiedelten, trugen sie gegenüber der verstädterten römischen Bevölkerung ihre gesunde bäuerliche Siedlungsform, ihr Odalsrecht, das stets der Familie die Heimat erhielt, und ihre Auffassung von der Verwerflichkeit jeder Kinderbeschränkung mit sich. Das war auch der Grund, warum selbst kleine germanische Stämme schwere Niederlagen gegen das finanziell, verwaltungsmäßig und militärisch noch lange überlegene römische Reich bald überwanden, während schon Augustus Mühe hatte, die im Teutoburger Wald verlorenen drei Legionen aus dem Menschenbestand seines Reiches zu ersetzen. Das bäuerliche, kinderfrohe, den eigenen Hof als Grundlage der Familie festhaltende Germanentum war gegenüber dem verstädterten, am Sklavenkapitalismus der Arbeit des freien Mannes entwöhnten, in Geld denkenden Römertum biologisch gesünder aufgebaut. Die Römergrenze war biologisch bereits gefallen, auch ehe der letzte grauköpfige Zenturio den letzten Pallisadenabschnitt den Germanen preisgeben mußte. Unerschöpflich, wie die Eichen um ihre Höfe waren die Germanen an Zahl dem Römertum „über den Kopf gewachsen". Alle zähe Behauptung der Heere des sterbenden römischen Reiches konnte die Niederlage nicht aufhalten.

Die Einklammerung des westgermanischen Raumes durch die römische Rhein- und Donaugrenze wirkte sich als Bevölkerungsstauung aus. Das zwang einmal die Germanen, ihren Ackerbau zu intensivieren, und dies wiederum ermöglichte die Aufzucht einer größeren Kinderzahl. Es führte auch zu größeren Zusammenschlüssen der bis dahin kleinen Stammeseinheiten.

e) Bevölkerungszahl Germaniens

Die Bevölkerungsdichte Germaniens zur Zeit der Schlacht im Teutoburger Walde ist wahrscheinlich bisher immer zu niedrig angenommen worden, da man die Höhe der germanischen Landwirtschaft allgemein unterschätzte. So kam etwa Schmoller zur Schätzung einer Dichtigkeit von 4 bis 6 Personen auf den Quadratkilometer; Gustaf Kossinna, der Altmeister der Vorgeschichtsforschung, nahm für das heutige Deutschland damals eine Zahl von 2 Millionen Menschen an, würde aber heute wahrscheinlich auch eine höhere Zahl annehmen, denn auch unter Berücksichtigung großer Wald- und Sumpfstrecken setzen Heere, wie sie etwa Marbod den Römern in Stärke von 74 000 Mann entgegenstellte, obwohl er nur über das heutige Böhmen, Mähren, Schlesien und Brandenburg verfügte, eine stärkere Bevölkerungszahl voraus. Vielleicht wird man heute die Schätzung des Altmeisters der Vorgeschichtswissenschaft beinahe verdoppeln können und käme dann auf eine — für unsere heutige Betrachtung immer noch außerordentlich dünne Gesamtbevölkerung von 3,5 bis 4 Millionen des gesamten heutigen deutschen Volksraumes, soweit er damals in der Hand der westgermanischen Stämme war.

6. Germanentum und römische Restbevölkerung

In immer neuen Stößen hatten die Germanen den Limes angegriffen, im dritten Jahrhundert begann dieser zu wanken, 350 setzten sich die Schwaben (das Wort „Alamannen" ist lediglich eine andere Bezeichnung für denselben Stamm) im Elsaß fest, kurz darauf fielen die Niederlande und Belgien in die Hände der Franken, etwa spätestens bis 460 sind die letzten Römerstellungen am Rhein geräumt worden.

Es sind drei germanische Stämme, die diesen Vormarsch getragen haben: Franken, Schwaben und Bayern.

a) Die Franken

Die Franken besetzten vom Niederrhein aus die Niederlande und das nördliche Belgien, drangen von dort in Gallien ein und schoben sich bis an die Loire vor; auf der Höhe ihrer Ausdehnung waren fränkisch besiedelt fast die ganzen heutigen Niederlande, das flämische Volkstumsgebiet, der Niederrhein, das Rheinische Schiefergebirge, Rheingau, Wetterau, Rheinhessen, von der Pfalz der Westrich und die Gegend um Worms, Starkenburg, das deutsche Lothringen, Luxemburg, mainaufwärts das Maintal bis zum Fichtelgebirge. Nach Westen saßen die Franken in einem breiten Siedlungsgürtel nur zum Teil als Bauernschaft, zum größeren Teil als Herrenschicht über Provinzrömern im gesamten Mittelfrankreich.

Die Franken überschichteten einmal germanische Teile (schwäbische Gruppen in Teilen von Rheinhessen, der Pfalz und des Elsaß, Nachfahren der Hermunduren in „Oberfranken"). Die außerordentliche Verschiedenheit der fränkischen Dialekte (vom Niederländischen bis zum Mainfränkischen) ist durch diese Überschichtung anderer germanischer Stämme schon bei der vorchristlichen Ausdehnung des Frankenstammes zu erklären. Am unvermischtesten blieben die Niederfranken am Niederrhein.

Ihr weiter politischer Ausgriff bei vergleichsweise geringer Volkszahl hatte zur Folge, daß von der römischen Bevölkerung auch unter fränkischer Herrschaft auffällig große Restbestände erhalten blieben. Die zahlreichen romanischen Ortsnamen allerdings bedeuten nicht, daß dort noch lange römische Bevölkerung leben blieb, so wenig wie die zahlreichen slawischen Ortsnamen in Ostdeutschland auf ein langes Weiterbestehen slawischer Bevölkerung überall schließen lassen. Die Franken haben vielfach die fremden Ortsnamen einfach beibehalten. Sie ließen aber auch die römische Bevölkerung in weitem Umfang im Land sitzen. Im Moselland zeigt der Rassebefund starken westischen Einschlag, ebenso wie die Gräber einer waffenlosen Handwerker- und Bauernbevölkerung jener Zeit mit provinzial-römischem Kulturgut auf das Fortleben der Römerbevölkerung deuten. Im Kohlenwald und den Ardennen erhielt sich sogar die lateinische Sprache als Grundlage des heutigen Wallonischen; je weiter nach Westen, um so mehr überwog die römische Bevölkerung, und die Franken bildeten nur noch Oberschicht.

b) Die Schwaben (Alamannen)

Die Schwaben durchstießen den oberrheinischen Limes, besetzten das Elsaß, die südliche Pfalz, Teile von Rheinhessen (wo sie dann später durch die Franken überlagert wurden). Im Elsaß fand ihre Ausdehnung die natürliche Grenze am Wasgenwald, in dessen Hochtäler sich die römische Bevölkerung flüchtete. Hier lebten lange romanische Dialekte fort, die erst im 18. Jahrhundert der französischen Schriftsprache eingefügt wurden. Die elsässische Ebene aber wurde rein schwäbisch besiedelt. Auf der lothringischen Hochebene hat die alte Römerfestung Mediomatricum (Metz) sehr heftigen und langen Widerstand geleistet, so daß schließlich die schwäbische Siedlung nördlich um sie herumschwenkte. Diese Kämpfe zeigen sich noch heute in der Volkstumsgrenze — im Schutz und Schatten von Metz hielt sich die heute französisch sprechende romanische Bevölkerung, während das übrige Lothringen in die Hände der Schwaben fiel und dann wiederum von Franken überlagert wurde.

Nach Osten gaben die Schwaben Land auf, so daß der Lech schließlich ihre Stammesgrenze gegen die Bayern wurde. Ihre stärkste Eroberung liegt nach Südwesten im Gebiet der heutigen Schweiz. 455 zertrümmerten sie die römische Kastellkette von Basel bis zum Bodensee und warfen die Römer auf deren Militärgrenze, die an der Aare entlang über Solothurn, Aventicum (heute Avenches) nach Lausanne und Genf führte. Sowohl sprachlich wie rassisch ist diese Grenze noch heute erkennbar. Erst die mittelalterliche Kolonisation der deutschen Bauernschaften hat durch Er-

schließung bis dahin versumpfter Talsohlen und unzugänglicher Hochtäler das deutschsprachige Gebiet der Schweiz ausgedehnt; im wesentlichen aber läuft die Grenze zwischen der deutschen und der französischen Schweiz noch heute ungefähr dort, wo der Einbruch der Schwaben in der Völkerwanderung zum Stillstand kam. In unzugänglichen Gebirgsgegenden hielt sich die romanisierte Bevölkerung, so im Baseler Jura, der heute wie eine Nase des französischen Volkstumsgebietes in das deutsche Volkstum hineinschaut, und in den unzugänglichen Tälern Graubündens. Im Vorarlberg, das gleichfalls von den Schwaben erobert wurde, erinnert der Walengau, im ebenfalls schwäbischen Liechtenstein und im deutschsprachigen Gebiet des alten Bistums Chur erinnern noch die romanischen Ortsnamen an die Römerbevölkerung. Die Kämpfe sind hier heftiger gewesen als an der Frankengrenze, der Landgewinn war geringer, aber gründlicher; es scheint, als ob die Schwaben in ganzen Landschaften die römische Bevölkerung erschlagen oder vertrieben haben.

c) Die bayerische Landnahme

Zwischen 510 und 530 sind zum erstenmal die Bajowarer genannt; ihr Name bedeutet: Leute aus Bojoheim (Böhmen). 565 ist zum erstenmal der Lech als Grenze zwischen ihnen und den Schwaben bezeugt; die Ostalpenlande sind im späten 6. und 7. Jahrhundert von ihnen gewonnen. Romanische Reste blieben in Hochtälern und Seitentälern sitzen, wo sie als „Ladiner" in Tirol bis heute hin fortleben; der Walchengau, der Walchensee erinnern ebenso an solche Reste, bei Admont ging erst im Mittelalter eine romanische Sprachinsel im Deutschtum auf, nur flüchtig romanisierte Keltenreste wurden in Kärnten und Teilen der Steiermark angetroffen. Der Einschlag dieser, rassisch wohl überwiegend dinarischen, in der Grundlage rhätischen und illyrisch-keltischen Bevölkerung mit provinzlateinischer Sprache war rassisch auf den bayrischen Stamm nicht gering. „Im Gebirge erhielt sich das romanisch-dinarische Element und nahm auf die Gestaltung des oberbayrischen Typus und Volkscharakters in der Folge merklichen Einfluß."

Aber auch hier blieb der nordische Grundbestand des bajuwarischen Stammes entscheidend. „Die schöpferische Oberschicht ist vorwiegend nordisch, wie ja auch der schöpferisch führende Raum, das Donautal und merkwürdigerweise Wien nordisch erheblich reiner ist als die Alpenländer. Diese nordische Oberschicht hat dem dinarischen Volke geistig das Gesicht geprägt." (Nadler: „Die deutschen Stämme".)

d) Der Kampf mit den Ostgermanen

In breitem Bogen von Flandern bis zur Steiermark haben so die westgermanischen Stämme in der Völkerwanderung sich Raum geschaffen. Daß sie nicht mehr Raum errangen, liegt daran, daß im Dienst der Römer stehende ostgermanische Völker ihnen den Weg sperrten, nämlich die lange Zeit mit dem Römerreich gegen die Franken verbündeten Westgoten in Südfrankreich, dann die Burgunder in der Westschweiz, die in den Zweifrontenkämpfen gegen Schwaben und Franken fast ausbluteten. Das bayrische Vordringen durch die Ostalpen auf Oberitalien wurde durch die Langobarden gehemmt, die, wenn auch im Gegensatz zum römischen Reich, die Lombardei besetzt hatten und ihre Grenzen etwa soweit vorgetrieben hatten, wie heute das italienische Volkstumsgebiet reicht, zum Teil aber bis nach Kärnten ihre Macht erstreckten.

Alle drei, Westgoten, Burgunder und Langobarden (auch die bis etwa 1000 n. Chr. nachweisbaren ostgotischen Reste im oberitalischen Seengebiet) sind der sprachlichen Romanisierung verfallen. Ihre kurzlebigen Staaten hinderten aber, daß der Raumgewinn der Völkerwanderungszeit für die westgermanischen, später deutschen Stämme größer wurde.

e) Die Bekehrung zum Christentum und ihre Bedeutung für die Rassengeschichte

Die westgermanischen, später deutschen Stämme (das Rassen- und Glaubensschicksal der in das römische Reich eingezogenen Ostgermanen, Westgoten, Ostgoten, Burgunder sowie der nicht ostgermanischen Langobarden ist hier nicht darzustellen) waren zum Teil, wie Thüringer, Sachsen und Friesen während der Völkerwanderung von der christlichen Lehre fast ganz unberührt, teils lernten sie diese als den Glauben ihrer römischen Gegner und späteren Untertanen kennen, wie die Franken, Schwaben und Bayern. Früh waren iro-schottische Missionare unter den germanischen Stämmen tätig, die versuchten, den christlichen Glauben in starker Annäherung an Vorstellungen des altarischen Lichtglaubens zu verbreiten. Ihre Wirkung war gering, ihre stillen Gemeinden, die sie gründeten, ohne Bedeutung und auch wohl ohne Schaden für die Rasse, aber immerhin Einbruchsstellen.

α) König Chlodwigs Bekehrung. Entscheidend wird, daß der fränkische König Chlodwig als Volkskönig des salischen Teilstammes der Franken 486 die reiche Statthalterei des römischen Feldherrn Syagrius, den fruchtbarsten Teil Mittelfrankreichs, eroberte und seinem Reich einfügte, 496 zum katholischen Glauben seiner zahlreichen romanischen Untertanen übertrat. Er gewann damit die Unterstützung der Kirche und der katholischen römischen Bevölkerung sowohl gegen die arianischen, „ketzerischen" Westgoten und Burgunder, wie gegen das Freibauerntum seiner eigenen Franken.

β) Der Untergang des Freibauerntums. Im fränkischen Reich vollzog sich ein sozialer Umbruch. Die großen steuerfreien Kaiserdomänen vergaben Chlodwig und seine Nachfolger an persönliche Gefolgsleute, Franken und Römer. Diese so entstandenen großen Vasallen auf riesigen, aber jederzeit vom König entziehbaren Besitzungen gewannen ein wirtschaftliches und politisches Übergewicht über die alte Freibauernschaft. Als christlicher König wurde der Frankenkönig nun „von Gott eingesetzter" Herrscher eines Volkes, in dem der Unterschied des Blutes und der Volkszugehörigkeit zwischen Franken und Römern sich immer mehr verwischte, der Unterschied des Glaubens (Christ oder Heide) entscheidend wurde. Der fränkische Bauer, der zum Christentum übertritt, aber wird verpflichtet, der Kirche den Zehnten von seinem landwirtschaftlichen Ertrag zu geben. Kann er diese bei der noch üblichen extensiven Wirtschaft vergleichsweise hohe Steuer nicht bezahlen, so beschlagnahmt die Kirche unbedenklich einen Teil seines Hofes. Vor allem aber erzwang sie die Teilbarkeit der Bauernhöfe. Starb der Bauer, so mußte er zum „Heil seiner Seele" einen Teil des Hofes (meist einen Sohnesanteil) an die Kirche abtreten. Das Kirchenland wird immer größer, das Bauernland immer kleiner. Das Freibauerntum verlor buchstäblich „den Boden unter den Füßen", und seine Söhne mußten, um existieren zu können, gegen Fronlasten, Scharwerke und Abgaben als hörige Leute Land vom König, von den Vasallen des Königs oder von der Kirche zu Landleihe nehmen. Wer sich beharrlich dieser Entwicklung entgegenstemmte, wurde solange zum Kriegsdienst aufgeboten, bis er seinen altfreien Hof einem Großen oder der Kirche auftrug und von ihr als Leihgut zurücknahm. Das ist die Wurzel aller späteren bäuerlichen Abhängigkeit, Hörigkeit und Leibeigenschaft. Der alte Kirchenbesitz in Frankreich und in Westdeutschland steht so nicht auf Rodungsland, sondern auf Land, das der Bauer damals gezwungen wurde, abzugeben.

γ) Der Umbruch bei Schwaben, Bayern und Sachsen. Diese Entwicklung, die aufkommende Hörigkeit der früheren Freibauern, das Aufsteigen einer Vasallengefolgschaft des Königs zum Teil freier, zum Teil unfreier Herkunft, bedeutet die stärkste soziale Umwälzung, die unser Volk überhaupt je erlitten hat. Karl Martell zwang die Schwaben in sein Reich und legte ihnen in der Lex Alamanorum (etwa 719) die Zwangsschenkung an die Kirche auf dem Totenbett auf; 10 Jahre später wird das bayrische Herzogtum unter das fränkische Reich gestellt und in der

Lex Bajuvarorum gleichfalls die Zwangsschenkung dort eingeführt. Der Kampf der Sachsen gegen Kaiser Karl in immer neuen Erhebungen (von 772 bis 806) war nicht nur Widerstand eines Stammes, der sich nicht in ein einheitliches Reich eingliedern lassen wollte, auch nicht nur Religionskampf, sondern vor allem Abwehr gegen Zwangsschenkung und Hörigkeit. Auch bei den Thüringern erfolgte der gleiche soziale Umbruch.

δ) Rassische Bedeutung des Umbruchs. Rassisch bedeutete dies, daß die Mehrzahl der germanischen Freibauernfamilien in eine Stellung herabsank, die bis dahin ihre eigenen Unfreien gehabt hatten, daß die soziale Kluft, die den altgermanischen Odalsbauern von seinen Unfreien und von der Römerbevölkerung getrennt hatte, nach unten nivelliert wurde. Am Sinken des Wergeldes für die „Barschalke" in Bayern, Leuten, die noch zum Teil für ein Stück ihres väterlichen Besitzes frei waren, für den größeren Teil aber bereits fron- und scharwerkspflichtiges Herren- oder Kirchenland genommen hatten, läßt sich dieses Absinken deutlich erkennen. Die Grabfunde zeigen das gleiche; an der Menge von Kurzschädeln und Mischtypen der christlichen Gräber im Unterschied zu den fast rein nordischen Typen der vorchristlichen Grabanlagen ist die eingetretene Rassemischung zu erkennen.

ε) Wandel der Anschauungen in rassischen Dingen. Auch geistig wurde diese Entwicklung von der Kirche gefördert. Das Germanentum hatte stets den Wert guter Blutsauslese betont. Die Ungleichheit der Menschen ihrer Art nach war ihm selbstverständlich. Paulus aber lehrte (Apostelgeschichte 17, 26), „die Menschen seien alle aus einem Blute geschaffen", eine Lehre, die dem wüsten Rassemischmasch des späteren Römerreiches zusagen mochte. Die Kirche machte Unfreie zu Geistlichen, wodurch diese in den Stand der Freien aufstiegen. Ganz allgemein aber wurden die Grundwerte des germanischen Denkens, Selbstbewußtsein und Stolz auf gute Abstammung, abgelehnt. Der bekannte nationalsozialistische Rasseforscher Hans F. K. Günther sagt: „Die von der Kirche gelehrte Erlösung sollte aber — und das ist das wesentliche — gegenüber der überlieferten Rassepflege des Germanentums zugleich eine Befreiung und Reinigung von Artung, Stamm, Sprache und Volk bewirken . . . Die Offenbarung Johannis (5,9) lehrte, daß Gott die Menschen heraus erlöst habe durch sein Blut aus jedem Stamm, jeder Sprache und jedem Volkstum." Günther stellt das Empfinden des Germanen gegenüber dieser Lehre und die Auswirkungen dieser Lehre sehr klar dar: „Midgard, die Welt der sinnvollen Ordnung, die bebaute Heimaterde, war kein Übel, war vielmehr gerade etwas Göttliches, und Utgard, die Mächte alles Widergöttlichen, galt es auf seiten des Gottes zu bekämpfen. Ein besseres Leben als das streitbare Leben auf dieser Erde und in Gottesfreundschaft konnte es gar nicht geben. Eben als Frommer besaß der Germane die oben geschilderte Weltgeborgenheit und als Edeling und Nachkomme ausgelesener adelsbäuerlicher Geschlechter die Gewißheit guter Artung. Nun sollte ihm Midgard ein Schauplatz der Erbsünde und der erlösungsbedürftigen Gebrechlichkeit werden, seine Artung selbst, dem widerwärtigen, zur Sünde hinabziehenden „Fleische" verhaftet, etwas Befleckendes, aus dem eine vom Leibe getrennte Seele einem Jenseits zustreben müsse. Alle menschliche Artung sei schon im Keime verdorben, „böse von Jugend auf" (1. Mose 8, 2) und erzeugt aus „sündigem Samen" (Psalm 51, 7). Nach dieser Lehre war es gar nicht mehr möglich, daß, wie es dem Indogermanen erschien, sich in Menschengeschlechtern etwas Göttliches darstellen könne; vielmehr war alles Menschliche in Erbsünde empfangen, vor Gott unwürdig und darum auf eine Erlösung, die Erlösung durch ein Blutopfer, angewiesen."

f) Ehetauglichkeitsauswahl im Volksbrauch

Auf diese Weise wurde die bewußte Hochzüchtung, wie sie in der germanischen Zeit Grundsatz und im religiösen und geistigen Leben des Volkes verankert war, geradezu verworfen. Im Bauerntum jedoch hielt sich noch lange der Grundsatz der Zuchtwahl bei der Ehe. Zahlreiche noch heute lebendige Bräuche, die im Mittelalter in voller

Blüte standen, haben den Sinn einer solchen Auslese. Körperliche Kraft und Tüchtigkeit etwa sollten durch das Tragen der gewaltigen Metallfiguren („Würdiger") an zahlreichen, auf alten Heiligtümern errichteten Leonhardskirchen in Bayern und Österreich, durch den Brautlauf, durch Kraftproben der Jungmännerverbände, auch durch den Brauch des „Mailehnes", bei dem durch Rätsel die geistigen Fähigkeiten auf die Probe gestellt werden sollten, geprüft werden, um die Ehetauglichkeit festzustellen. Noch sehr lange erhielt sich, zum Teil bis in unsere Zeit, der Brauch, daß jede Schicht im Dorfe möglichst unter sich heiratete. Das bedeutete in jenen vorkapitalistischen Zeiten, als Wohlhabenheit nicht anders als durch Tüchtigkeit in der Arbeit oder im Kriege normalerweise zu erringen war, eine gewisse Auslese.

Nicht so sehr also das Aufsteigen der Unfreien in die Freienschicht war der Schaden der Christianisierungsperiode, als umgekehrt das Absinken der großen, durch Verlust ihres Hofes an die Kirche hörig gewordenen Massen der Freien in eine ganze oder halbe Unfreiheit, die dann schließlich auch zur Vermischung mit der alten Unfreienschicht führte.

g) Die fränkische Durchmischung

Die fränkische Zeit, vor allen die karolingische Periode, brachte ferner eine starke Durchmischung des gesamten festlandgermanischen Raumes durch den herrschenden Stamm der Franken. Man kann geradezu von einer „Verfrankung" Deutschlands sprechen, zumal die Franken eine zielbewußte militärpolitische Siedlungspolitik durch die Anlage ihrer Königshöfe, Pfalzen und Heerlager trieben. Es ist kein Zufall, daß sich in nichtfränkischen Gegenden noch im Mittelalter Teile der Ritterschaft auf fränkische Abkunft beriefen, nach fränkischem Recht zu leben angaben, sich schließlich von Kaiser Karl selber herleiteten. Bei dieser dünnen Überschichtung zahlreicher Landschaften anderer deutscher Stämme durch Franken hat es sich wohl durchgehend um Angehörige der germanischen Kriegerschicht, in geringerem Maße um die viel weniger nordrassische romanische Unterschicht gehandelt.

Die Franken haben ferner die anderen Stämme gründlich durcheinandergeschüttelt. Kaiser Karl I. soll nach den Angaben von Einhard bis zu einem Drittel des sächsischen Stammes zwangsweise ausgesiedelt haben. Zahlreiche Sachsennamen von Orten, oft, offenbar zur besseren Aufsicht, neben fränkischen Ansiedlungen, wie Sachsenhausen bei Frankfurt a. M., oder in der Nähe von Klöstern, weisen, verstreut bis nach Kärnten, auf diese Sachsenumsiedlungen hin. Unter Kaiser Karl I. wurde an der Südostgrenze das türkische Reitervolk der Awaren vernichtet; es mag sein, daß kleine Gruppen von ihnen vom Deutschtum aufgesogen wurden. Eine viel größere Bedeutung hatte die Berührung mit den Slawen.

7. Die Berührung mit den Slawen

a) Die slawische Westwanderung

Der Raum, den die ostgermanischen Völker zwischen Elbe und Weichsel geräumt hatten, ist schrittweise von slawischen Völkern besetzt worden. Auf die germanische Völkerwanderung folgte die slawische. Auch diese ging mit ihrer größten Kraft nach Süden und führte zur Slawisierung der Balkanhalbinsel und wesentlicher Teile des Ostalpengebietes. Böhmen und Mähren wurden von politisch noch nicht geeinten Slawenstämmen besetzt; andere Gruppen, offenbar den Serben und Kroaten nahestehend (noch heute bezeichnen sich die Lausitzer Wenden als „srpski narod" = sorbisches Volk), zogen dem Lauf der Oder und der Elbe folgend, nach Nordwesten und erfüllten in recht dünner Siedlung die Lande östlich der Elbe.

b) Vorslawische germanische Reste im Ostland

Sie haben hier überall noch germanische Reste vorgefunden; in Schlesien haben sie germanische Namen der Ortschaften und Flüsse, ja den Landesnamen (polnisch „Sląsk", vom wandalischen Stamm der Silinger) sich mundgerecht gemacht, im Warthe-

gebiet burgundische Reste übernommen; für Mecklenburg hat der große Sagenforscher Prof. Wossidlo nachgewiesen, daß eine ganze Anzahl religiöser Vorstellungen und Sagenstoffe der vorslawischen, germanischen Zeit von den einrückenden Slawen übernommen wurde; noch im 11. Jahrhundert spricht in der Altmark der Chronist Ordericus Vitalis von „sächsischen Liutizen" als von einem Slawenstamm, der „Oden und Frea", also germanische Götter, verehrte. Sprachlich aber sind diese germanischen Reste im Slawentum aufgegangen.

c) Slawen im Südostraum

Die Slawenvölker kamen im Ostalpengebiet und in Böhmen gedrängt und geschoben von den türkischen Awaren, von denen sie abhängig und unterdrückt waren. So lehnten sich ihre Stämme in Kärnten, Krain und Steiermark früh an das vordringende Bayerntum an: es entstand die alte bayrisch-slowenische Misch- und Berührungszone und eintausendjährige Zugehörigkeit der Slowenen zum alten Deutschen Reich. Rassisch waren und sind die Deutschen und Slawen fast gleich in diesem Südostraum; lediglich findet sich bei der slowenischen Bevölkerung ein gewisser ostbaltischer Einschlag. Sonst sind beide nordisch-dinarisch.

d) Slawen am Main, in Thüringen und Sachsen

Fast spurlos gingen im Deutschtum die sehr kleinen slawischen Gruppen der Oberpfalz um Bamberg auf. Anders war es in Thüringen und Sachsen. Diese Gebiete wurden früh dem Deutschen Reiche angeschlossen, machten schon den großen Wendenaufstand 983 beim Tode Ottos II. nicht mehr mit, die Eindeutschung erfolgte hier durch Waldrodung und Stadtgründung, durch Übergang der alten slawischen Führergeschlechter, Starosten und Zupanen, in die deutsche Ritterschaft. Offenbar hat ein Teil dieser slawischen Stämme einen erheblich stärkeren Einschlag an ostischen und ostbaltischen Bestandteilen gehabt als die benachbarten deutschen Stämme, so daß heute noch die Langköpfigkeit in diesen Gebieten dort zahlreicher ist, wo altdeutscher Boden oder geschlossen deutsche Rodungsinseln bestanden, während die früheren im offenen Walde oder in wasserreichen Gegenden gelegenen geschlosseneren slawischen Siedlungen durch einen stärkeren Anteil Kurzköpfiger und Dunkler auffallen. Das darf aber nicht dazu verführen, diese Slawen für wesentlich ostbaltisch-ostisch zu halten; ihre Kriegergräber zeigen eine sehr nordische Schicht, die doch nur zum Teil gefallen ist, zum größeren Teil im Deutschtum aufging.

e) Slawen in Brandenburg, Mecklenburg, Bremen, Schlesien

Nördlich Berlin, in der Mittelmark, Priegnitz, in den Oderlandschaften und der Uckermark hat das Wendentum sich ziemlich lange gewehrt, mag auch stärkere Verluste erlitten haben, bestand immerhin sprachlich auf recht weiten Strecken noch bis in das 18. Jahrhundert und besteht in der Lausitz und im Spreewald noch heute. Auch hier wird man von einer nordisch-ostbaltisch-ostischen Mischung, im Spreewald wohl mit dinarischen Einschlägen, sprechen dürfen. Da den mittelalterlichen Deutschen der ostbaltische Einschlag fast fehlte, so hielten sie ihn für besonders kennzeichnend slawisch, so daß noch heute vielfach Gesichter mit breiten Backenknochen und tiefliegenden grauen Augen im Volk gern als „slawische Gesichter" bezeichnet werden. Diese werden aber nicht einmal im mittelalterlichen Wendentum überwogen haben und tun es auch im heutigen nicht.

f) Slawen an der Ostseeküste

In schweren und blutigen Kämpfen wurde den Wenden lediglich Ostholstein und Mecklenburg abgenommen; aus Ostholstein verschwanden sie ganz, in Mecklenburg ging ihre Oberschicht wohl ziemlich zugrunde, während sich das Volkstum und die Sprache in abgelegenen Gegenden (Jabeler Heide) wohl noch über den Dreißigjährigen Krieg rettete, das „Wendland" in der Provinz Hannover um Lüchow und Dannenberg, ein vorgeschobener Zipfel westlich der Elbe, die wendische Sprache

noch bis in das 18. Jahrhundert erhielt und erst ganz langsam gegen die plattdeutsche Sprache eintauschte. Fast ohne Kampf wurde — während Rügen von Dänen und Niedersachsen erobert wurde — Pommern dem Deutschen Reiche eingefügt. Die pommerschen Herzöge traten ohne Widerwillen in das Deutsche Reich ein, um sich Rückendeckung gegen Dänemark und Polen zu verschaffen. Auch hier kam die deutsche Sprache durch Waldrodung und Städtegründung, wurde die wendische Bevölkerung nicht verdrängt, sondern ging im Deutschtum auf. Der ganze alte kriegerische Wendenadel wohl ziemlich rein nordischer Abkunft trat in die deutsche Ritterschaft über; die wendische Sprache in Pommern, das „Slowinzische", hielt sich noch bis in das 20. Jahrhundert in einer Rückzugsecke am Lebasee.

g) Slawische Kriegsgefangenensiedlung

Seit der karolingischen Zeit finden wir, daß slawische Kriegsgefangene und weggeführte Bevölkerungsteile über altdeutsche Lande in kleinen Siedlungen zerstreut angesetzt wurden. Daher erklären sich slawische Ortsnamen in Gebieten, wohin sonst die Slawen nicht drangen.

h) Charakter und Rasse der slawischen Siedlung

Zahlreich waren alle diese slawischen Völker nicht; neben kleinen Landschaften, die ihnen zusagten und wo sie dichter saßen, standen große Wald- und Sumpfgebiete, die sie mieden. Der Einschlag dieses Menschentums im deutschen Volke, der im vorigen Jahrhundert gelegentlich überschätzt wurde, aber auch sich gar nicht bestreiten läßt, brachte im wesentlichen nicht viel neue Rassebestandteile. Nordische, ostische und etwas dinarische Art, die die Slawen mitbrachten, kam zu nordischen, ostischen und dinarischen Bestandteilen der deutschen Stämme, lediglich der ostbaltische Einschlag stellte einen gewissen Unterschied dar. Im allgemeinen war und ist die Verwandtschaft von Deutschen und Slawen rassisch aus der gemeinsamen indogermanischen Vergangenheit viel größer als die Verschiedenheiten, und die Artähnlichkeit stärker, als der Eifer der mönchischen Chronisten, die in den Wenden erst einmal die Heiden sahen, damals zugab.

8. Der Zusammenbruch des karolingischen Reiches und seine rassischen Folgen

a) Rassische Verluste durch Wikinger und Normannen

Der Niedergang des karolingischen Reiches, sein rascher Verfall infolge der Herabdrückung der altfreien Schicht in Hörigkeit und der ungesunden Ausdehnung des Klosterbesitzes auf Kosten des wehrhaften Bauerntums brachte zwei schwere Verluste. Die heftigen Einfälle der Normannen, der nordgermanischen Wikinger, mit furchtbaren Verwüstungen am Niederrhein und im Nordseegebiet haben unzweifelhaft starke Verluste der deutschen Bevölkerung zur Folge gehabt, ohne daß dafür etwa in erheblichem Umfang Nordgermanentum in das deutsche Volk eingetreten wäre. Köln lag jahrelang in Trümmern, selbst bis nach der Eifel erstreckten sich die grausamen Heerzüge der Wikinger, die erst um 900 n. Chr. langsam abbrachen.

b) Rassebild der Magyaren

Viel vernichtender waren die Ungarneinfälle. Die Magyaren kamen aus dem Gebiet zwischen Wolga und Kama, waren ein südfinnischer Stamm, der sich reichlich mit Türkenstämmen verband und so aus einem seßhaften Waldbauernvolk immer mehr zu einem kriegerischen Reitervolk wurde, sprachlich zwischen Türken und Finnen stehend und mit hoher Herrschbegabung. Als die Magyaren in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts aus dem Gebiet der Donaumündung über die Karpathen in die Tiefebene von Donau und Theiß einrückten, zeigen ihre Grabskelette, daß etwa 40 v. H. dieses Volkes zur innerasiatischen Rasse, 40 v. H. zur ostbaltischen Rasse, 20 v. H. zur westischen, ostischen und nordischen Rasse gehören. Diese letzteren 20 v. H. waren offenbar bereits Gefangene. Unter den Frauenschädeln war der Anteil westi-

scher und nordischer Typen, jedenfalls nicht ostbaltischer oder innerasiatischer Schädel, größer; die alten Magyaren haben also offenbar eine Menge Frauen fremder Völker geraubt. Wie ein Unwetter kamen sie über die dünne slawische Ansiedlung in der Ebene der Donau, Theiß und Körös, die zum Teil in die Berge floh (die späteren Slowaken), zum größeren Teil leibeigen wurde.

c) Verwüstungen durch die Magyaren

907 schlugen die Magyaren den bayrischen Heerbann in der Vernichtungsschlacht von Preßburg. Die Wehrverfassung des karolingischen Reiches mit seiner Verklosterung und seiner Zurückdrängung des altfreien, waffenfähigen Mannes brach völlig zusammen. Die Magyaren durchzogen in immer neuen Raubzügen Süddeutschland, drangen bis Lothringen, ja bis Köln vor. Ihr Einbruch hat den deutschen Bestand unzweifelhaft sehr geschädigt, denn sie erschlugen nicht nur die Kriegsleute, sondern hatten die später auch von Mongolen und Tataren befolgte Methode, ein Land „auszufischen", d. h. mit ihren leichten Reiterhaufen eine ganze Gegend einzuschließen und die Bevölkerung als Sklaven davonzutreiben. Wollte der Normanne Raub, der Wende Fischgründe und Land, so wollte der Magyar Sklaven haben, die für ihn den Acker bebauten und arbeiteten, während er das Glück seines ungebundenen freien Reiterlebens genoß. Er griff an die Lebensgrundlage des damaligen Deutschtums überhaupt. Mehr als einmal bestand die Gefahr, daß die Magyaren auch die oberbayrische Hochebene besetzen würden.

9. Der Reichsneubau durch Heinrich I.

a) Wiederherstellung des Freibauerntums.

Die Verluste des deutschen Volkes in jener Zeit sind schwer abzuschätzen, müssen aber außerordentlich hoch gewesen sein. Umgekehrt brachten die Magyarenstürme ungewollt einen Segen: die Masse der Klöster der karolingischen Zeit, die dem altfreien Bauern den Lebensatem nahmen, wurde von den Magyaren vernichtet. Um seinen Stamm überhaupt zu erhalten, griff Herzog Arnulf von Bayern (den seitdem die kirchliche Geschichtsschreibung als den „Bösen" bezeichnet) in den großen Klosterbesitz ein und gab das Land ohne Bedenken als waffenpflichtige Freihöfe an Bauern aus. Mit Heinrich I. (919 bis 936) kommt ein deutsches Volkskönigstum hoch, das durchaus nicht so stark kirchlich gebunden ist, wie die Karolinger. Heinrich I. legte an den wichtigen Straßen seines Landes steinerne Burgen, für die Magyaren uneinnehmbar, an und ersetzte die bisherigen, großenteils aus abhängigen Berufskriegern bestehenden Heere durch Wiederherstellung des altfreien, wehrhaften Bauerntums. Die Einrichtung der „Sattelhöfe" Westfalens und Hannovers, die einen freien berittenen Kriegsmann ins Feld stellten, wird mit Recht von der Volksüberlieferung auf ihn zurückgeführt. Er schaffte 928 durch Eroberung der Stadt Brandenburg (damals eine Wasserburg) und durch Eingliederung der Sorben in der Mark Meißen Ruhe an der Ostseite seines Herrschaftsgebietes und schlug 933 die Magyaren zum erstenmal vernichtend nahe der Unstrut bei dem nicht mehr festzustellenden Ort Riade (vielleicht Rietheburg?).

Otto I. (936 bis 973), sein Nachfolger, machte den Ungarneinfällen durch die Schlacht bei Kühlenthal auf dem Lechfeld ein Ende.

b) Aufstieg der deutschen Macht

Mit den Kaisern aus dem sächsischen Hause hebt sich die Stellung des deutschen Volkes; bisher war es angegriffen, ja in der Existenz bedroht, nun greift es siegreich um sich, drängt die dänische Macht im Norden, die Wendenstämme im Osten, die Ungarn im Süden zurück. Otto I. setzt sich die römische Kaiserkrone auf, Heinrich II. (1002—1024) behauptet in schweren Kämpfen gegen Polen die Lausitz und Böhmen, das Deutsche Reich wird zum Mittelpunkt der europäischen Politik.

c) Bevölkerungszahl unter den Sachsenkaisern

Die Zahl der Bevölkerung gegen Ausgang der sächsischen Kaiserzeit (Tod Heinrichs II. 1024) läßt sich nicht genau schätzen; die Quellen scheinen zu beweisen, daß die Fruchtbarkeit nicht übermäßig hoch war, die Zahl der Männer die Frauen stark überwog, zumal offenbar sehr viel Frauen im Kindbett starben, viele Männer, von denen wir hören, deshalb mehrfach verheiratet sind. Die zahlreichen kriegerischen Unternehmungen jener Zeit mit relativ kleinen Heeren haben den deutschen Rassebestand kaum gefährdet; wir können feststellen, daß offenbar zahlreiche zweite und dritte Söhne altfreier Bauernschaft, gelegentlich auch einmal Unfreie, in die sich bildende, mit Lehnsland ausgerüstete Berufskriegerschicht des Rittertums aufstieg. War die karolingische Zeit in jeder Hinsicht eine Periode schwerer Gefährdung des Rassebestandes, so war die Zeit der sächsischen Kaiser durch Stärkung des deutschen Volkes, innere Gesundung und äußere Machtausdehnung gekennzeichnet.

10. Die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst und ihre Wirkungen auf den rassischen Bestand des deutschen Volkes

a) Die ottonische Reichskirchenverfassung

Otto I. (936 bis 973) hatte bereits, enttäuscht durch seine Verwandten, die Reichsverwaltung wesentlich auf den deutschen Bischöfen aufgebaut, diesen und den Reichsäbten große Ländereien aus Reichsgut zur Erfüllung ihrer Aufgaben übertragen. Otto II. (973 bis 983) und Otto III. (983 bis 1002) hatten dies fortgesetzt, vor allem Heinrich II. (1002 bis 1024) die geistlichen Fürsten mit Landschenkungen und Belehnungen geradezu überschüttet. Für einen auswärtigen Betrachter mochte unter ihm es erscheinen, als sei das Deutsche Reich von der Kirche verwaltet, ein Kirchenstaat, dessen Oberhaupt, der König und römische Kaiser selber, lediglich ein Weltlicher sei.

Eine rassische Gefahr lag anfänglich hierin nicht. Otto I. hatte vielfach Männer aus den ersten sächsischen Familien an die Spitze seiner Bistümer gestellt; es war üblich geworden, daß der Kriegsadel mit seinen jüngeren Söhnen die leitenden Stellen der kirchlichen Verwaltung Deutschlands besetzte; mit Ausnahme der Reichsäbte, die als Mönche nicht heiraten durften, war die ganze deutsche Geistlichkeit verheiratet und vielfach sehr kinderreich. Es ging hier also wertvolles Blut nicht verloren. Lediglich die Klöster wirkten als eine dauernde Entziehung von Erbgut, das unfruchtbar blieb, wenn auch die Männer vielfach erst dann ins Kloster eintraten, nachdem sie der Welt Kinder erzeugt hatten.

b) Durchsetzen der Erblichkeit

Unter Konrad II. (1024 bis 1039) steht das Reich auf der Höhe seiner Macht, der Kaiser ist beinahe Schiedsrichter Europas. Überall setzt sich arteigenes Rechtsdenken wieder durch. Wie einst der germanische Bauer seinen unverkäuflichen, unteilbaren, auf einen Sohn vererbenden Hof besessen hatte, so erstrebte der Lehnsritter gleichfalls die Vererblichkeit seines Lehens. Dies berührte sich mit dem Interesse des Kaisers. Solange ein rebellischer Herzog (wie etwa der von der Volkssage zu Unrecht gepriesene Herzog Ernst von Schwaben) in der Lage war, seine Lehnsritter gegen den Kaiser aufzubieten und ihnen im Weigerungsfalle mit der Entziehung des Lehens zu drohen, war die kaiserliche Macht gefährdet. So gewährte Konrad II. in der „constitutio de feudis“ (1032) den Lehnsrittern die Erblichkeit ihrer Lehen; nur durch Spruch eines Lehnsgerichtes, in dem nicht der Lehnsherr, sondern andere Lehnsritter saßen, und gegen das die Berufung an den Kaiser offenstand, sollte Lehn entzogen werden können. Das bedeutete eine ungeheure Sicherheit für den Ritter.

c) Wiederverselbständigung der Bauern

Der alte karolingische Fronhof hatte sich schon unter den Kaisern aus dem sächsischen Hause in weiten Gegenden aufgelöst und verschwand immer mehr. Statt das Land

des Fronhofes von der abhängigen Bauernschaft bestellen zu lassen, hatte man sich daran gewöhnt, das Fronhofsland in größeren und kleineren Stücken zu verpachten, die bisherigen Arbeitsleistungen der abhängigen Bauern aber in feste Abgaben umzuwandeln. Diese Abgaben hatte man dann vielfach einem Ritter als Ausstattung zur Erfüllung seiner Lehnspflicht überschrieben. Solange der Ritter selber jederzeit von seinem Lehnsherrn willkürlich des Lehns entsetzt werden konnte, galten auch diese abhängigen Bauern, die ja einst ihren Hof einem Kloster oder großen Herrn „aufgetragen" und als Bittbesitz wieder empfangen hatten, ebenfalls als nicht erbliche Besitzer ihrer Bauernhöfe, die ihnen jederzeit entzogen werden konnten. Als nun der Ritter überall für sein Lehn die Erblichkeit durchsetzte, erreichte sie auch der Bauer. Die Chroniken der Klöster sind voll von Klagen darüber, daß die königlichen Vögte beim Tode eines Bauern das Kloster hinderten, den Hof zurückzunehmen (und etwa zu höheren Abgaben auszugeben), sondern die Kinder im Besitz des Hofes hielten. Konrad II, der „guote künic Kuonrat", wie ihn das Volk nannte, verdiente mit Recht den Beinamen „Odalskönig" — überall wo die Bande zwischen Familie und Grund und Boden gelöst waren, schuf er sie wieder. Eine Welle der Vererblichkeit ging über das Land — der Lehnsritter konnte sein festes Haus, der Bauer seinen Hof, der städtische Lehnsträger sein Amt, der vielfach noch hörige Handwerker (der noch lange Zeit als Zeichen der Hörigkeit den „Bu-Teil" aus seinem Nachlaß an den Herrn des bisherigen Fronhofes zu leisten hatte) seine Werkstatt den Kindern hinterlassen. Das deutsche Volk fand zu einer ihm gemäßen Lebensordnung zurück, bei der Eigentum und Familie wieder eng verbunden waren.

d) Bevölkerungszunahme

Das scheint sich auch schon in der nächsten Generation in einem verstärkten Kinderreichtum ausgewirkt zu haben. Es ist kein Zufall, daß Rodungen und Trockenlegungen im Rhein- und Donaugebiet (da wir fast nur klösterliche Urkunden haben, so erscheinen diese allzu leicht lediglich als Werk der Klöster — die in der Tat vielfach auf diesem Gebiet sehr tätig waren —, während der freibäuerliche Anteil zu wenig aufgezeichnet wurde) zunahmen; statt 250 Ortschaften um 900 finden wir 1050 nach der Berechnung von Lamprecht 470 Ortschaften im Mosellano, also beinahe eine Verdoppelung. Das deutsche Volk begann zu wachsen und zuzunehmen. In den Alpentälern hören wir von Trockenlegungen der Talsohlen und von Rodungen.

e) Der Priester und die Erblichkeit

Jedermann, Ritter, Bauer, Handwerker, erreichte die Erblichkeit, nur einer nicht — der verheiratete Priester. So nimmt es nicht wunder, daß die Geistlichkeit überall auch auf Erblichkeit ihrer Stellen drang. Der Dorfpriester, nicht übermäßig lateinisch gebildet, im Lebenszuschnitt von einem größeren Bauern nicht unterschieden, wollte, menschlich nur zu verständlich, auch seinem Knaben den Pfarrhof als Erbe sichern. Kinderhände griffen von allen Seiten nach dem durch Königsschenkung, durch Schenkungen „zum Heil der Seele" und vielfach durch harte Bedrückung des Bauerntums, durch Zwangsabgaben an die Kirche, wie sie Kaiser Karl vorgeschrieben hatte, angewachsenen kirchlichen Landbesitz. Das Gesetz des germanischen Wesens, eines uralten Bauernvolkes, in dem Hof, Ehe und Kindschaft immer Mittelpunkt des Daseins waren, drohte, über den Begriff der Kirche als eines überpersönlichen Heilsapparates zu siegen.

f) Die Bewegung von Cluny

Ausgehend von dem Kloster Cluny in Burgund erhob sich dagegen eine Mönchsbewegung, die sich innerhalb der Kirche rasch durchsetzte. Sie verlangte die Abschaffung der Laien-Investitur — kein König sollte mehr einen geistlichen Würdenträger in sein Amt einsetzen dürfen. Damit hätte der Deutsche Kaiser das Recht, die höchsten Beamten seines Reiches, die seit Otto I. überall mit Reichsaufgaben betrauten Kirchenfürsten einzusetzen, verlieren müssen. Die Mönchsbewegung

von Cluny forderte ferner das Verbot der „Simonie“: kein Geistlicher sollte für sein Amt Zahlungen an einen weltlichen Herrscher leisten. Damit wären alle Lehnsanerkennungsgebühren weggefallen, die für den riesigen, an kirchliche Würdenträger zu Lehn gegebenen Reichsbesitz genau wie bei jedem anderen Lehen an die Krone gezahlt wurden. Beide Forderungen hätten, voll verwirklicht, das Reich gesprengt.

g) Das Zölibat

Die Forderung nach dem Zölibat, der Ehelosigkeit der Priester, wurde von Cluny mit besonderer Energie aufgestellt. Der Priester sollte unverheiratet sein. Diese Forderung hatte einmal den Zweck, ihn von Familienbanden freizustellen und dafür straffer in den Dienst der Kirche einzuordnen. Sie richtete sich aber vor allem gegen das Streben der Priester nach Erblichkeit ihrer Pfarrstellen. Nur indem man den Priestern die Ehe verbot, war es damals möglich, jede Vererblichkeit des mit den kirchlichen Stellen verbundenen Landbesitzes zu verhindern. Millionen Kinder sind deshalb nicht geboren worden, weil dieses kirchliche Recht sich durchsetzte.

Das Zölibat hat sich als ein unbestreitbar schwerer Volksschaden ausgewirkt. Gerade besonders begabte Knaben wurden im Mittelalter (wie noch heute in streng kirchlichen Gegenden) für den geistlichen Beruf bestimmt. Indem man ihnen die eheliche Fortpflanzung versagte (wofür die uneheliche Vermehrung nicht den genügenden Ersatz bot und bieten kann), wurden die bei ihnen vorhandenen Erbanlagen an Begabung unwiderruflich zum Erlöschen gebracht. Das Zölibat merzte aus dem gesamten Volke in unvorstellbar hohem Maße gerade die Begabungen aus. Besonders betroffen war die Ritterschaft. Üblicherweise stellten ihre jüngeren Söhne den größten Teil der höheren Geistlichkeit; im altdeutschen Raum war es jahrhundertelang Brauch, daß mindestens ein Mitglied einer größeren Ritterfamilie in ein Domherrnstift eintrat, Kanonikus wurde, ein höheres geistliches Amt bekleidete. Während der älteste Sohn Burg- und Landbesitz erbte, der körperlich Derbere für den Kriegsdienst bestimmt war, wurde der gerade geistig Begabtere Kleriker — und blieb damit kinderlos. Das Zölibat war eine ständig blutende Wunde am Körper des deutschen Volkes und ist es bis heute geblieben.

h) Kämpfe zwischen Kaiser und Papst

Unter Heinrich IV. (1056 bis 1106) kam es über die Herrschaftsansprüche der cluniacensisch geführten Kirche (Papst Gregor VII.) nicht nur zum Streit zwischen Kaiser und Papst, sondern auch zu langjährigen Bürgerkriegen (1077 bis 1080; dann 1081 bis 1097; dann 1104 bis 1106). Eine päpstlich geführte Partei stellte dem Kaiser päpstliche Gegenkönige entgegen; der Bürgerkrieg erforderte sehr viel Opfer und wurde seitens der päpstlichen Partei mit erschreckender Grausamkeit geführt; ein ganzes gefangenes schwäbisches Bauernheer etwa wurde entmannt. Ganze Landschaften verödeten. Es ist die Zeit, in der wir überall finden, daß zur größeren Sicherheit kleinere Dörfer zusammengelegt werden, wüste Feldmarken entstehen. Unter Heinrich V. (1106 bis 1125) flackerte der Bürgerkrieg wieder auf.

i) Die Kreuzzüge

Die Kreuzzüge wurden von der päpstlichen Politik ins Werk gesetzt, um Jerusalem und Palästina den Mohammedanern zu entreißen, zugleich, um den Einfluß der Kirche zu verstärken, Heere zu schaffen, die auf Befehl des Papstes ins Feld zogen und um so die Ritterschaft mit kirchlichem Sendungsbewußtsein an Stelle des werdenden Nationalbewußtseins zu durchtränken.

Die Deutschen waren nicht eigentlich die Hauptträger des Kreuzzuggedankens. Am ersten Kreuzzug (1096 bis 1099) waren sie nur schwach beteiligt; leider dafür unter dem wenig fähigen Konrad III. (1138 bis 1152) am zweiten Kreuzzug (1147 bis 1148) um so zahlreicher. Ein großes deutsches Reichsheer ging dabei fast völlig gegen die Türken zugrunde. Der dritte Kreuzzug (1189 bis 1192) stand unter Führung von

Kaiser Friedrich Barbarossa (1152 bis 1190), der sehr gegen seinen Willen in diesen Kreuzzug hineingetrieben wurde. Auch hier ging fast das ganze deutsche Heer unter. Bei den späteren Kreuzzügen waren die Deutschen nur noch an dem fünften (1228 bis 1229) beteiligt, auf dem wenig Blut floß und Kaiser Friedrich II. (1215 bis 1250) zum friedlichen Ausgleich mit dem Sultan von Ägypten kam.

Neben diesen großen Kreuzzügen aber erfolgte dauernd ein Abströmen von Kriegsleuten nach Palästina; es galt beinahe als moralische Pflicht jedes deutschen Fürsten, einen Kreuzzug mitgemacht zu haben.

Im Ergebnis waren die Kreuzzüge für den Rassebestand des deutschen Volkes reiner Verlust. Die sehr hohen Opfer an Kriegsleuten, vielfach der besten Ritterschaft, brachten dem deutschen Volk keinen direkten Vorteil. Erfreulich war nur, daß auf Grund der damaligen Bußpraxis, die schweren Verbrechern als Sühne eine Wallfahrt zum Heiligen Grabe oder die Teilnahme an einem Kreuzzug auferlegte, Deutschland eine Menge Gesindels los wurde, das nicht wiederkehrte. Eine Rassevermischung mit der orientalischen Bevölkerung trat, wenige bis in die Sage als auffällige Merkwürdigkeiten weitergegebene Fälle (die zwei Frauen des Grafen von Gleichen) ausgenommen, nicht ein. Eher schon traten in Palästina Europäer zum Islam über. Geistig bedeuteten die Kreuzzüge eine Ausweitung des Gesichtskreises, zugleich den ersten Zweifel an der alleinigen Gültigkeit der kirchlichen Lehre, die im Vergleich mit dem Islam und seinen einleuchtenden und stark rationalen Denkformen, auch im Vergleich mit der byzantinischen Kirche sich nicht mehr als unbezweifelte Wahrheit aufrechterhalten ließ.

11. Die Ostkolonisation des Deutschen Ordens

Die geistlichen Ritterorden waren ein Ergebnis der Kreuzzüge. Sie sollten das Ideal des Ritters und des Mönches vereinigen. Auf deutschem Boden erschien neben kleineren Orden, die bald vergingen, 1190 der Deutsche Orden, siedelte 1226 in das Preußenland über und eroberte Ostpreußen, wie der später in ihm aufgegangene Orden der Schwertbrüder die baltischen Lande.

Der Orden der Brüder vom Deutschen Hause hat so dem deutschen Volk einen bedeutenden Lebensraum erschlossen.

a) Die Gewinnung Preußens. In Westpreußen fand er eine dünne Bevölkerung slawischen, vom Polentum deutlich geschiedenen, den ostpommerschen Wenden nahestehenden Volkstums vor. In Ostpreußen saßen die Preußen, ein indogermanisches Volk, den Letten und Litauern nahestehend, dazu mit einzelnen ostgermanischen Resten. Diese Bevölkerung hat sich sehr lange und sehr zäh gegen die Annahme des christlichen Glaubens und gegen die Herrschaft des Ordens gewehrt; als sie nach zwanzigjährigem schwerem Aufstand 1283 erlag, waren ganze Gegenden menschenleer. Die Überbleibsel der Preußen sind dann sprachlich eingedeutscht, die letzten Reste erst nach der Reformation. Der Orden holte, um das schon vor der Besitzergreifung menschenarme Land aufzusiedeln, neue Siedler herein. Die Städte wurden überall von Deutschen gegründet. Auf dem Lande war der größte Teil der Bauern ebenfalls deutsch, daneben wurden Kaschuben tiefer nach Westpreußen, nordslawische Masowier (ihre Verwandten in der alten Heimat gingen später im Polentum auf) nach Masuren geholt. Teilweise läßt sich die Herkunft der verschiedenen Siedler in Ostpreußen noch feststellen; so wurde die ostpreußische Küste wesentlich von Niedersachsen, das Ermland von Schlesiern besetzt. Bürgerliche Städtegründung und Lehnsmannentum jüngerer Rittersöhne gaben auch Kurland, Livland und Estland ein deutsches Gesicht; der Bauer aber blieb dort lettisch bzw. estnisch, deutsche Bauern erreichten das baltische Land nicht mehr, da ein schmaler Streifen Litauens und ein dichter Grenzwald Ostpreußen und die baltischen Lande trennten.

Der Deutsche Ritterorden hat so dem deutschen Volk weiten Lebensraum eröffnet. Das glich den Schaden aus, daß der Ritter selbst ehelos war, der Orden, der sich

fast nur aus Franken, Schwaben und Bayern ergänzte, noch einmal eine starke Blutentziehung für die Ritterschaft gerade der das alte Reich hauptsächlich tragenden Landschaften darstellte. Auf diesem harten Kolonialboden Preußens, der nur willenskräftige und zähe Menschen anzog, entwickelte sich ein besonders tüchtiger Menschenschlag. Es ist kennzeichnend, daß der Ostpreuße sowohl deutscher wie masurischer und später litauischer Abstammung durchschnittlich etwas nordischer zu sein scheint als der Deutsche des altdeutschen Volksbodens, der heutige Masowier oder der Litauer Altlitauens. Das Gesetz der kolonialen Auslese bewährte sich auch an diesem Ordensland.

12. Die Italienzüge

a) Umfang der Italienzüge

Die unter Heinrich IV. begonnene Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum füllt in immer neuen Zusammenstößen die Periode bis zum Ende des Hohenstaufenschen Hauses (Hinrichtung des letzten Hohenstaufen Konradin 1267 in Neapel) aus. Die päpstliche Politik bediente sich in diesem Kampfe der italienischen Volksmassen, der deutschen Eifersucht untereinander, der Unbotmäßigkeit der deutschen Fürsten, schließlich der Könige Frankreichs, um die Macht des Deutschen Reiches zu zerstören. Das gelang. Mit dem Ende des Staufenschen Hauses trat im Deutschen Reich die kaiserlose Zeit völliger Wirren ein.

Der Volksbestand wurde aufs schwerste geschädigt. Jene strahlende Ritterschaft, die von den Kaisern aus dem salischen Hause geschaffen war, blutete in immer neuen, auf die Dauer doch erfolglosen Zügen nach Italien aus. Auf den italienischen Schlachtfeldern und in der Kinderlosigkeit des geistlichen Standes erloschen jene Familien, die von Konrad II. bis Friedrich Barbarossa Glanz, Macht und Größe des Reiches getragen hatten. Der Aderlaß an staatspolitisch Begabten war so groß, daß mit dem Ende der Hohenstaufen, Schwaben und Franken, die bisherigen Kronlandschaften des Reiches, an Bedeutung zurückgingen.

b) Bevölkerungsverluste

Zölibat, Kreuzzüge und der Kampf gegen die päpstlichen Herrschaftsansprüche in Italien — diese drei ständig strömenden Wunden ließen das alte Deutsche Reich von Kräften kommen.

13. Aufstieg des deutschen Ostraumes

a) Bevölkerungszunahme und Gewinn an Lebensraum

Dennoch haben wir damals eine starke Bevölkerungszunahme. Schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts empfahl der kluge Bischof Otto von Bamberg das Klosterleben, „weil sich die Menschen so unzählig vermehrt hätten“, die Pachtpreise stiegen, der Bauer begann neue Rodungen vorzunehmen, das Land wurde ihm zu eng.

Die Ostlandsiedlung der Deutschen, die zur Eindeutschung der Wendengebiete führte, war einmal eine bäuerliche Bewegung, unterstützt von Kaufleuten und Klöstern des siedlungstüchtigen Zisterzienserordens. Sie war außerdem Rittersiedlung — und diese ging noch weiter als der Bauer; deutsche Ritter saßen in den baltischen Landen, waren zahlreich in Polen und Ungarn, bis sie dort sprachlich im polnischen bzw. magyarischen Adel aufgingen. Von höchster Bedeutung aber war die deutsche Städtegründung. Die Deutschen brachten die steinerne Stadt in die ostdeutschen Landschaften, nach Skandinavien, Polen und Ungarn. Soweit im Norden, Osten und Südosten die römische Kirche reichte, soweit ging auch die deutsche Städtegründung. Durch die Zünfte, die überall satzungsgemäß rein deutsch gehalten wurden, standen infolge des Wanderzwanges der Gesellen auch die entferntesten, am weitesten vorgeschobenen Handwerkerstädte im magyarischen, ukrainischen (Lemberg), polnischen, baltischen und skandinavischen Lebensraum miteinander und mit der Gesamtheit des Reiches in

Verbindung. Während im Süden und Westen das Reich verfiel, entstand so in diesem großen Lebensraum östlich der Elbe, in Polen, Böhmen, Mähren, Ungarn und in den Ostalpen dem Deutschtum ein Betätigungsfeld, wo rein deutsche Gebiete, deutsche Städte mit und ohne bäuerliche Umgegend und inmitten fremdvölkischen Bauerntums, deutsche Sprachinseln, deutsche Rittersitze ein bald engeres, bald weiteres Netz über die Lande spannten.

Wandernde Gesellen, wehrhafte Frachtfahrerbrüderschaften, die deutsche Sprache in ihrer oberdeutschen Form als Verkehrssprache des Handels und des Handwerks in Ungarn, Polen, Schlesien, Böhmen und Mähren, in ihrer niederdeutschen Form im ganzen Ostseebecken, deutsche Formen des Städtebaues, des Handwerks, der städtischen Selbstverwaltung gaben diesem Lebensraum das Gesicht. Hierhin konnte ausweichen, wem immer die Verhältnisse in Altdeutschland zu eng wurden. Hier erwuchs ein neues, gesundes Deutschtum, vermehrte sich und zog immer mehr auch die politische Entscheidung an sich.

b) Verlagerung des politischen Schwergewichts

Schon der böhmische König Ottokar II. versuchte den deutsch-slawischen Raum von Böhmen und Mähren, Schlesien, Österreich und den Ostalpenländern ausschlaggebend im Reich zu machen. Als er 1238 gegen Rudolf von Habsburg auf dem Marchfelde fiel, übernahm sein Gegner weitgehend seine Staatsidee. Das Haus Habsburg setzte sich in den Besitz Österreichs. Mit Ausnahme Ludwigs des Bayern (1314 bis 1347) hat es seitdem keine westdeutsche Dynastie im deutschen Mittelalter gegeben, jedenfalls hielt sich keine auf längere Zeit. Die Kaiser aus dem luxemburgischen Hause (Karl IV. 1347 bis 1378, Wenzel I. 1378 bis 1400, Sigismund 1410 bis 1437) regierten von Prag aus, die Habsburger von Wien, mit der Belehnung des Burggrafen Friedrich I. von Hohenzollern (1415) mit der Mark Brandenburg stieg auch diese Landschaft politisch auf.

14. Wachsen und Abnehmen des Volkes

a) Die deutsche Bevölkerungszahl im Hochmittelalter

Die Bevölkerungszahl des Deutschen Reiches im 13. und 14. Jahrhundert läßt sich nur zum Teil schätzen. Für die Städte liegen solche Schätzungen vor. Danach zählten Köln, Frankfurt a. M., Nürnberg, Ulm, Straßburg, Braunschweig, Lübeck, Hamburg wohl schon um 1400 zu den Städten über 20 000 Einwohner, waren also Großstädte im mittelalterlichen Sinne. Die Gesamtbevölkerung der zum Deutschen Reich gehörenden Gebiete wird um 1400 mit 15 Millionen Einwohnern anzunehmen sein.

b) Rückschläge durch Seuchen

Volksseuchen haben gelegentlich starke Rückschläge gebracht. Das Mittelalter war ihnen gegenüber infolge des Darniederliegens der ärztlichen Kunst fast hilflos. Die Lepra, der „Aussatz“, war weit verbreitet, so daß es fast in jeder Stadt ein Leprosenhaus („Miserkrug“) gab. Der Mutterkornbrand, das „Heilige Feuer“ forderte infolge der Unkenntnis seiner Ursachen bei der Verwendung von Getreide starke Opfer. Die Pest kam immer wieder, wütete besonders 1006 bis 1009 in der Steiermark, 1236 bis 1237 in Süddeutschland, am schlimmsten 1348 als der „Schwarze Tod“ auftretend von Kärnten aus über Steiermark, Österreich, Bayern bis nach den Rheinlanden und Norddeutschland. Etwa ein Drittel der Bevölkerung der vom „Schwarzen Tod“ heimgesuchten Gebiete ging völlig zugrunde, in Pommern und Holstein sogar etwa zwei Drittel, in Schleswig vier Fünftel der Bevölkerung. Die ungeheuren Verwüstungen durch die Krankheit scheinen sogar volkspolitisch das Gesicht der Landschaft verändert zu haben. In Pommern sind damals ganze Wendengegenden ausgestorben, das Land ist dann mit Deutschen besiedelt; ebenso fanden dadurch in Schleswig Verschiebungen der Siedlungsgebiete zwischen Niederdeutschen, Nordfriesen und Jüten statt. Grippeartige Erkrankungen, der „Englische Schweiß“, ver-

heerend infolge der engen Siedlungsweise in den Städten, forderten starke Opfer. Die Syphilis, nicht erst nach der Entdeckung Amerikas eingeschleppt, sondern wohl schon im Altertum bekannt, verbreitete sich in bedenklicher Weise. Wahrscheinlich hat dabei eine Rolle gespielt, daß mit der Zunahme der Bevölkerung durch Städtegründung und Ostlandsiedlung die Zahl der Frauen die der Männer sehr übertraf. Während die Männer durch die Unsicherheit des Lebens auf Reisen, die hohen Kriegsverluste — im Verhältnis zur Zahl der Kämpfer war ein mittelalterlicher Krieg viel verlustreicher als ein moderner Krieg infolge des reinen Nahkampfes —, die Unmäßigkeit des Lebens und manche anderen Gründe stärker aufgerieben wurden, außerdem zahlreiche Männer als Geistliche ehelos blieben, bestand ein starker Frauenüberschuß. Auf 1 000 Männer kamen 1449 in Nürnberg 1207 Frauen. Dieser starke Frauenüberschuß hatte in nicht geringem Maße Unsittlichkeit zur Folge, zumal das Mittelalter auf diesem Gebiet in bedenklichem Maße weitherzig war. Die Folge davon waren jene Heimsuchungen durch die gefürchtete Seuche, der man doch nicht entgegenzuwirken vermochte.

c) Hungersnöte

Neben den Seuchen haben auch die Hungersnöte im Mittelalter, vor allem im 12. Jahrhundert, zu starken Verlusten des Volkstums geführt, hatten allerdings auch eine gewisse biologische Auslesewirkung, denn die wirtschaftlich tüchtigeren Gruppen waren von ihnen offenbar weniger betroffen als diejenigen mit geringerer Wirtschaftsleistung.

15. Der Dreißigjährige Krieg

a) Umfang der Volksverluste

Während zeitweilig die Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) auf die deutsche Bevölkerungszahl so stark übertrieben wurden, daß man von der Vernichtung von zwei Dritteln der Bevölkerung sprach, neigt das neuere Schrifttum vielfach dazu, die Wirkungen zu unterschätzen. Sicher sind vor allem bei Darlegungen der Steuerschwäche einzelner Landschaften, bei moralisierenden Bußpredigten und dergleichen die Kriegszerstörungen übertrieben worden — dennoch waren sie schwer genug. Am meisten heimgesucht war die „Große Brandstraße" von der Ostsee über Mitteldeutschland in das Maintal und Niederbayern. Die Bevölkerung von Berlin etwa ging von 12 000 im Jahre 1618 auf 6 000 im Jahre 1654 zurück, Frankfurt a. O., Neubrandenburg, die meisten mecklenburgischen Städte konnten als mehr oder minder ausgebrannt gelten. In der Priegnitz waren die kleinen Städtchen fast alle verlassen. In Mecklenburg konnte nur noch ein Viertel der Bauernstellen nach dem Krieg wieder von Bauern betrieben werden — die anderen wurden von einem nach dem Kriege rasch hochkommenden großen Grundbesitz zusammengekauft, der den Wiederaufbau in die Hand nahm. In Thüringen ist etwa die Hälfte der Bevölkerung erschlagen worden, in Württemberg hatte die Bevölkerung 1622 444 852 Menschen betragen — schon 1639 war sie auf 97 258 gesunken. In Franken erlaubte 1650 der Landtag, daß jeder Mann zwei Frauen heiraten sollte, um die ungeheuren Männerverluste auszugleichen.

b) Verschonte Gegenden

Neben diesen wohl am meisten betroffenen Gegenden — auch Böhmen, Schlesien, Teile von Sachsen hatten viel Schaden genommen — standen aber andere, die verschont geblieben waren. Holstein hatte nur einen kurzen Durchmarsch Wallensteinischer Truppen erlitten, in Westfalen waren große Landschaften ziemlich verschont, am Niederrhein war kaum gekämpft worden, wenn auch spanische und kaiserliche Kriegsvölker dort herumzogen. Die österreichischen Erblande hatten durch den Krieg selber nicht viel gelitten, doch war in Oberösterreich durch den verzweifelten Aufstand von 1625/26 gegen die Gegenreformation viel Blut geflossen. Ganz arme Gegenden waren überhaupt weitgehend verschont geblieben.

c) Wiederbesiedlung

Nach dem Dreißigjährigen Kriege setzte eine starke Wiederbesiedlung ein. Es kamen Schweizer, die ganze Teile Süddeutschlands wieder auffüllten, in Brandenburg wurden Schweizer durch den großen Kurfürsten im Havelbruch und im Ruppiner Land angesetzt; eine Pfälzer Einwanderung, verscheucht durch die französische Bedrohung der Pfalz, ging nach Brandenburg, ja, noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts gingen Pfälzer Bauern bis nach Jütland, wo auf der Alheide ihre Nachfahren erst im vorigen Jahrhundert zur dänischen Sprache übergingen. In ganz Nord- und Ostdeutschland setzte eine starke Verholländerung ein. Waren schon vor dem Dreißigjährigen Kriege westfriesische „Mennoniten" („Taufgesinnte") nach Holstein, Hamburg, Danzig (wo sie den Danziger Werder besiedelten), nach Elbing und in das Ermland gekommen, so nahmen sie vor allem im 18. Jahrhundert auch in Ostpreußen zu. Unabhängig von ihnen aber kam aus dem gewerbfleißigen, fortschrittlichen Holland eine breite Einwanderung von Kaufleuten, Seeleuten, Deichbauern und Handwerkern — fast jede alte Müllerfamilie in Brandenburg und Pommern ist holländischer Abkunft. In Nordfriesland, etwa auf Eiderstedt, verdrängten nach Sturmfluten die geldkräftigeren Holländer nordfriesische Gruppen. Als Pachtschäfer, als fortschrittliche Landwirte jener Zeit gingen sie bis nach Polen, wo die sogenannten „Hauländer"-Dörfer um die Stadt Posen holländische Gründungen sind. Als Reste der großen Schwedenheere blieben auch einzelne Schweden im deutschen Volkskörper; in der Pfalz ist in manchen Dörfern ein spanischer Einschlag durch Einheirat spanischer Soldaten jener Zeit feststellbar. Als Kaufleute und Kunsthandwerker kamen in der Periode des Barock zahlreiche Italiener. Als die Gegenreformation in Polen kam, wurden nicht nur Protestanten deutscher, sondern auch polnischer Herkunft verdrängt, und diese letztere, sogenannte „Sozinianer", wandten sich zum Teil nach Deutschland. Ihre Zahl war nicht groß.

d) Hugenotteneinwanderung

Aus Frankreich waren schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seit dem Einsetzen der blutigen Religionskämpfe innerhalb Frankreichs (1559) einzelne Gruppen verdrängter französischer Protestanten und Reformierter nach Deutschland gekommen, hatten sich im Elsaß, in der Pfalz, im nördlichen Baden, in der Landgrafschaft Homburg und um Erlangen angesiedelt. Als König Ludwig XIV. 1685 das Edikt von Nantes, das bis dahin den Reformierten eine gewisse Rechtssicherheit gegeben hatte, aufhob, ergoß sich ein Strom von Flüchtlingen aus Frankreich nach der Schweiz, England, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, vor allem aber nach Deutschland. Insgesamt sind etwa eine halbe Million Franzosen damals ausgewandert.

Der Große Kurfürst lud durch das Edikt von Potsdam 1685 diese französischen Hugenotten in seine Staaten ein. Es entstanden so Hugenottengemeinden in Berlin, wo fast ein Drittel der Bevölkerung damals Franzosen waren, und in zahlreichen Ortschaften der Mark Brandenburg, vor allem in der Uckermark, in Pommern und in Cleve, aber auch Mecklenburg, Hannover und zahlreiche deutsche Mittelstaaten nahmen damals Franzosen auf. Die Masse dieser Hugenotten stammte aus Französisch-Flandern, Artois und der Pikardie, ferner von der normannischen Küste — also aus Landschaften, die im frühen Mittelalter noch fränkisch gesprochen hatten und noch heute besondere Gebiete heller Haarfärbung und heller Augen, also nordischer Rasse sind; ferner kamen Hugenotten aus dem Kampfgebiet der unteren und mittleren Garonne, altem Westgotenland, das ebenfalls auf den französischen Rassekarten noch heute heller ist als das übrige Frankreich; einzelne Gruppen kamen auch aus dem Rhonetal. Diese französischen Hugenotten waren eine Auslese guten nordischen Blutes Frankreichs mit gewissen westischen Einschlägen. Es waren die Standhaftesten, Ernstesten und Überzeugungstreuesten der französischen Reformierten, sie brachten eine geschlossene Weltanschauung und eine stoische Lebenshaltung mit; zu sehr großem Teil waren sie hochbegabte Menschen, Handwerker, Unternehmer, Gewerbetreibende,



Ärzte, die Elite des französischen Bürgertums ganzer Landschaften, dazu zahlreich die besten Adelsfamilien Frankreichs. Sie stellten so eine doppelte Auslese dar — einmal eine Auslese auf Charakter und Überzeugungstreue, zum andern auf persönliche Leistung, denn sie mußten ihr ganzes Vermögen in Frankreich zurücklassen, und nur diejenigen trauten sich die Auswanderung zu, die überzeugt sein konnten, durch ihre eigenen hohen Fähigkeiten im fremden Lande sich neues Vermögen erwerben und den alten sozialen Stand wieder erringen zu können. Das Handwerk Ostdeutschlands, vor allem Berlins, dankt diesen Hugenotten außerordentlich viel, in der Uckermark um Schwedt haben sie den Tabakbau eingeführt, die Namen dieser französischen Adelsfamilien sind zahlreich in der deutschen Heeresgeschichte. Diese Einwanderung ist die wertvollste gewesen, die wir in unserer ganzen Geschichte gehabt haben.

Etwa parallel mit dieser Einwanderung von Hugenotten aus Frankreich kam eine zahlenmäßig geringere Einwanderung von Wallonen reformierten Bekenntnisses, die sich vor allem nach Mitteldeutschland, besonders nach Frankfurt a. M., wandte. Schließlich, gleichfalls von der Gegenreformation verdrängt, erschienen in Württemberg Waldenser, die 1698 im Amt Maulbronn in geschlossenen Gemeinden angesiedelt wurden und ziemlich lange ihren südfranzösischen Dialekt bewahrten. Kleine Waldenser-Gruppen wurden bis Norddeutschland zerstreut. Sie stellten wohl eine überwiegend westische Rassengruppe dar, wie jedenfalls Untersuchungen der alten Waldenser-Dörfer in Württemberg zeigten.

e) Umschichtungen durch konfessionelle Verdrängung

Die konfessionellen Bedrängnisse haben ganz allgemein zu einem starken Bevölkerungswechsel der einzelnen Landschaften geführt. Aus den österreichischen Erblanden und Böhmen wurden die Protestanten, Reformierten und „böhmischen Brüder" durch die Gegenreformation verdrängt. Unter den Protestanten überwog das deutsche Element, unter den „böhmischen Brüdern" das Tschechentum, aber auch große Teile des böhmischen Adels, 185 Geschlechter, mehr deutschen als tschechischen Ursprungs, wurden verdrängt. Deutsche Protestanten aus Österreich übersiedelten stark nach Nürnberg, Ansbach, Preußen, vor allem auch nach Sachsen. Die vom Protestantismus am stärksten ergriffenen österreichischen Gebiete Oberösterreichs und Kärntens stellten den größten Teil dieser „Exulanten". Eine große Menge solcher wegen ihres Glaubens vertriebener Deutscher aus den Alpenlanden kam noch einmal, als der Erzbischof von Salzburg Firmian die Protestanten seines Landes in brutalster Weise austrieb, in Bewegung. 1732 erklärte König Friedrich Wilhelm I. sich bereit, Salzburger Protestanten in seinem Staat aufzunehmen, vor allem sie in dem 1709 bis 1711 durch die Pest und eine darauf folgende Hungersnot entvölkerten Ostpreußen, wo 10 834 Bauernstellen wüst geworden waren, und wo man schon Schweizer, Pfälzer und einzelne Waldenser angesetzt hatte, aufzunehmen. So wurden in Ostpreußen nach Zählung von 1734 11 889 Salzburger angesiedelt, die sich nach anfänglich schweren Jahren hier wirtschaftlich hocharbeiteten. Eine kleinere Gruppe der Salzburger und die vom Fürstabt von Berchtesgaden vertriebenen Berchtesgadener Protestanten, überwiegend Handwerker, wurden in Berlin angesiedelt.

Die Einwanderung dieser alpenländischen Protestanten überwiegend dinarisch-nordischer Rassezusammensetzung bedeutete, da es sich auch hier um eine Auslese von Überzeugungstreue und Leistungsfähigkeit handelte, wenn auch der Bildungsstand geringer als bei den Hugenotten war, eine Verstärkung der kulturellen Kraft des deutschen Nordens und Ostens. Die Masse der geflüchteten und von der Gegenreformation vertriebenen „Böhmischen Brüder" ging nach Schlesien, Sachsen, der Lausitz, zum Teil auch nach Berlin, in dessen Umgegend böhmische Brüdergemeinden, zum Teil mit tschechischer Kirchensprache (Nowawes = „Neues Dorf" bei Potsdam) entstanden. Auch sie stellten in vieler Hinsicht eine Auslese dar, und man wird sie als wohl überwiegend nordisch-ostisch zu bezeichnen haben. Daneben kamen sehr viele

Sudetendeutsche aus Böhmen nach Kursachsen, siedelten sich im Erzgebirge, in der Oberlausitz und in den sächsischen Städten an.

In Schlesien setzte ähnlich wie in Österreich und Böhmen eine scharfe Verfolgung der Protestanten ein. Weil dort, vor allem in Oberschlesien, das Städtebürgertum deutsch, die Masse der Landbevölkerung aber slawisch war, die Deutschen den Protestantismus angenommen hatten, während dieser die slawische Landarbeiter- und Bauernbevölkerung aus sprachlichen Gründen nicht hatte erfassen können, so führte die Gegenreformation vor allem in Oberschlesien, wo durch Abwanderung der deutschen Bergknappen der Bergbau vielfach zum Erliegen kam, zu einer ausgesprochenen Schwächung des Deutschtums. Erst im 18. Jahrhundert drang so infolge dieser Massenabwanderung der Deutschen aus Oberschlesien das dortige „wasserpolnische" Idiom wieder vor. Im kleinen Umfang kam im 17. und 18. Jahrhundert auch eine magyarische Einwanderung nach Deutschland. In Ungarn rangen Katholizismus und Calvinismus miteinander — die ungarischen Lutheraner, zum größten Teil deutsche Städtebürger, aber auch einzelne Magyaren wurden von beiden Seiten bedrängt und ihre Bildungsschicht, Geistliche und Lehrer, wanderte zum Teil in die protestantischen Gebiete Deutschlands aus. Schotten, die schon im Mittelalter als Händler an der Ostseeküste erschienen waren, kamen zum Teil als Religionsflüchtlinge, ebenso gelegentlich protestantische Slowenen. Der Kampf mit den Türken, bei dem das kroatische Volk die Vorhut Europas und der deutschen Lande darstellte und die schwersten Stöße auszuhalten hatte, veranlaßte die Ansiedlung geflüchteter kroatischer Bauern schon seit 1524 im Burgenland, dann aber auch in Niederösterreich und Mähren; bis nach Bayern hinein entstanden kleinere und größere Siedlungen kroatischer Bauern. Die meisten von ihnen gingen friedlich im Deutschtum auf. Rassisch brachten auch sie dinarisch-nordisches Menschentum mit sich.

Im geringeren Umfang als die Verdrängung protestantischer Bevölkerung durch katholische Obrigkeit fand aber auch eine Verdrängung von Katholiken durch protestantische Fürsten statt; erheblich waren die dadurch hervorgerufenen Umvolkungen nicht, da die protestantischen Staatswesen frühzeitiger von der Aufklärung ergriffen wurden und den finsteren Geist der Glaubensverfolgung so rascher überwanden.

Im allgemeinen haben die zahlreichen Umvolkungen aus konfessionellen Gründen nach dem Dreißigjährigen Kriege zu einer stärkeren Durchmischung des deutschen Volkes geführt; haben sie auch hier die Bevölkerungsvermehrung verlangsamt und unverhältnismäßig hohe Verluste an Menschen gebracht, die bei einer solchen Wanderung zugrunde gingen oder sich unter den neuen Lebensumständen nicht zu halten vermochten, so führten sie doch zu einem Überleben der Willensstärkeren und Leistungsfähigeren unter diesen Binnenwanderern.

16. Die Neubildung aus den Trümmern

a) „Ahnenverlust"

Diese zwei Momente, einmal die starke Verminderung unseres Volksbestandes durch den Dreißigjährigen Krieg, dann die starke Umvolkung durch konfessionelle Verdrängung, aber auch durch zielbewußte Siedlungspolitik der Regierungen, die aus noch stark besiedelten Gebieten Kolonisten in menschenleere Gebiete riefen, hat wesentlich zu einem im Vergleich zu anderen Völkern auffällig starken „Ahnenverlust" des deutschen Volkes geführt. Während die heutigen 43 Millionen Franzosen von den etwa 18 bis 20 Millionen Franzosen um 1700 abstammen, stammen die etwa 75 Millionen Deutschen von den allerhöchstens 10 Millionen Deutschen um 1650 — ungerechnet die erwähnten zahlenmäßig nicht starken Zuwanderungen von Niederländern, Hugenotten, anderen Franzosen und sonstigen kleinen Gruppen fremder Einwanderer — ab. Die Deutschen haben also viel mehr Ahnen miteinander gemeinsam, als etwa die Franzosen. Viel mehr deutsche Familien müssen bei ihrer Ahnenforschung im 17. Jahrhundert auf den gleichen Urahn stoßen, als etwa französische oder englische

Familien. Man sollte diese Tatsache nicht unterschätzen. Obwohl staatlich das deutsche Volk im 17., 18. und 19. Jahrhundert stark zerklüftet war, ist es blutsmäßig viel einheitlicher als manche anderen Völker. Die so viel betonte Verschiedenheit der Stämme und der Ausprägungen des deutschen Menschen durch die einzelnen Staaten („Preußischer Stil", gar der „österreichische Mensch") waren viel mehr Oberflächenerscheinung — darunter bestand eine viel stärkere Wesens- und Blutsgleichheit.

b) Neues Wachsen

Das 17. und 18. Jahrhundert sind dann Zeiten rascher Bevölkerungszunahme gewesen. Das wesentliche Verdienst daran hat die zu Unrecht oft verketzerte Aufklärung. Mit der Beendigung der konfessionellen Verfolgungen, endlich auch in Österreich durch Joseph II., schuf sie eine größere Sicherheit des Erwerbes, mit der aus Gründen der Vernunft und Menschenliebe, aber auch aus praktischen Erwägungen von den Regierungen geschaffenen Erleichterungen der bäuerlichen Lasten (Fixierung der Robotlasten in Österreich schon unter Maria Theresia, Beseitigung der Leibeigenschaft durch Joseph II., auf den preußischen Domänen Beseitigung der Zwangsgesindedienste und der Leibeigenschaft durch Friedrich den Großen) durch Förderung von Arbeit und Gewerbe, Abschaffung von Mißbräuchen, Beendigung der schrecklichen Hexenprozesse, die im 16. und 17. Jahrhundert in ganzen Ortschaften (Bistum Würzburg, Erzbistum Trier, protestantische Stadt Lemgo) von beiden Kirchen mit dem gleichen „Feuereifer" betrieben und zu einer furchtbaren Blutsteuer der weiblichen Bevölkerung geworden war, mit der Verbesserung des Ackerbaues, der Erschließung von Ödlanden (Oderbruch, Netze- und Warthebruch, Kolonisation in Preußen) hob sich Lebensfreude, Zuvertrauen und Kinderfreudigkeit der Bevölkerung. Die Schäden der Aufklärungszeit, ein auch nur zum Teil übertriebener Individualismus, vielfach ein Rückschlag gegenüber der unerträglichen geistigen Bevormundung durch die Kirchen, vermochten sich anfänglich kaum schädigend auszuwirken, da sie die breiten Schichten der Bevölkerung nicht erreichten.

c) Der Segen der Aufklärungszeit für den Rassebestand

Menschen glücklich zu machen, neue Heimstätten zu schaffen, im Menschen den größten Reichtum seines Staates zu sehen, war nicht nur bei den preußischen Königen, sondern auch bei zahlreichen anderen Landesfürsten Regierungsprinzip. Schon das 18. Jahrhundert kannte Prämien auf Kinderreichtum, versuchte die Frühehe zu fördern und die Lasten der Mutterschaft zu erleichtern. Der Rassegedanke als solcher lag ihm noch fern, aber in der bewußten Auswahl tüchtiger Siedler, in seiner ein wenig altväterlich bevormundenden, gegenüber Faulheit und Liederlichkeit aber herzhaft zugreifenden Verwaltungspraxis lag doch eine gewisse Bekämpfung durchaus unsozialen Erbgutes. Die starke staatliche Zersplitterung allerdings verhinderte, daß segensreiche Maßnahmen der Volkserziehung gleichmäßig durchgeführt wurden — während etwa in Preußens rheinischem Besitz Cleve jeder Landstreicher und Nichtstuer von Amts wegen ins Arbeits- und Spinnhaus abgeholt und — falls er sich dazu eignete — unter straffer Aufsicht angesiedelt wurde, berichtet Perthes im ausgehenden 18. Jahrhundert, daß im benachbarten Köln von 70 000 Einwohnern 30 000 Bettler und Bettlerinnen waren, die sich nichtstuend von den Klostersuppen nährten, war auch in den kleineren, langsam völlig erstarrten Reichsstädten eine Stagnation der Bevölkerung und in manchen kleinen, lebensunfähigen Territorien Süddeutschlands hilflose Armut und Elend daheim.

d) Krisen und Spannungen

Das ausgehende 18. Jahrhundert aber war, zumal auf die Epoche der großen Kolonisatoren und Volkserzieher (Friedrich der Große und Joseph II.) ein Rückschlag auf geistigem Gebiet in klerikale Verfinsterung (Friedrich Wilhelm II. von Preußen, Auslieferung des Schulunterrichtes an die Kirche) folgte, zugleich eine Zeit gärender Spannungen („Sturm und Drangperiode") wirtschaftlich schwerer Nöte, da die

Maschinenkraft die Handarbeit zu verdrängen begann (blutige schlesische Weberunruhen von 1795, Unruhen in den Reichsstädten, vor allem Trier schon seit 1770), Auswanderungsfieber, vorrevolutionärer Spannungen.

17. Die große Französische Revolution und die Napoleonischen Kriege

a) Neue Franzoseneinwanderung und innerdeutsche Umschichtung

Die große Französische Revolution brachte einmal eine neue Franzoseneinwanderung; die sogenannten „Réfugiés", jene französischen Adelsfamilien und ihr Anhang, die noch rechtzeitig sich vor der Guillotine retten konnten, flüchteten nach Deutschland. Von ihnen stammt die Mehrzahl der katholischen Adelsfamilien mit französischem Namen in Österreich und Bayern ab, kleinere Gruppen gingen auch nach Thüringen und Holstein. Da die große Revolution geradezu das Schlagwort „Jagt die Blonden!" aufgebracht hatte, so mag sich in diesen Familien ein ziemlich stark nordischer Bestand befunden haben. Waren schon, als im polnischen Erbfolgekrieg 1735 der Rest des alten Reichserzherzogtums Lothringen in französische Hände fiel, deutschsprechende, aber auch reichstreu gesinnte französisch sprechende Lothringer nach Deutschland abgeströmt (überwiegend nach Österreich und in das Banat), so hatte die Französische Revolution, die sogleich auch die letzten Reichsbesitzungen in Lothringen und im Elsaß wegnahm, eine Flucht des deutschen Adels von Lothringen und Elsaß, aber auch zahlreicher Patrizierfamilien etwa aus Straßburg zur Folge. Als die Revolutionsarmeen das linke Rheinufer eroberten, wich auch dort vor allem der alte reichsritterschaftliche Adel, der bis zum bitteren Ende das alte Reich verteidigt hatte und die grimmigsten Franzosenhasser stellte (auch Freiherr vom Stein in Preußen, Graf Stadion in Österreich) in das Innere Deutschlands aus. Mit jeder dieser Familien ging eine mehr oder minder große Gruppe an Dienerschaft und persönlichem Anhang mit.

b) Blutverluste

Die von Kaiser Napoleon als „Drittes Deutschland" organisierte Zusammenfassung der südwestdeutschen Staaten im „Rheinbund" mußte sehr erhebliche Truppenmassen aufbringen. In den spanischen Kämpfen, dann vor allem in der Großen Armee Napoleons in Rußland gingen ganze Jahrgänge der männlichen Jugend Süddeutschlands zugrunde. Umgekehrt brachte die französische Armee einen gewissen westischen Bluteinschlag in größere Teile des deutschen Landes. Die schweren Niederlagen, vor allem die Verluste der österreichischen Lande in dem unter Aufgebot der ganzen Volkskraft geführten unglücklichen Kriege von 1809, die Einbuße Preußens 1806/07 stellten noch einmal einen schweren rassischen Verlust dar. Der Befreiungskrieg war wiederum in seiner ersten Hälfte ganz wesentlich, und zwar auf beiden Seiten, denn auch Napoleons Heere bestanden zum großen Teil aus deutschen Rheinbundtruppen, für die Deutschen verlustreicher als für alle anderen daran beteiligten Völker. Der zweite Teil des Krieges allerdings, bei dem während des Einmarsches in Frankreich 1814 die russischen, im österreichischen Heere die ungarischen und die kroatischen Kontingente auch eine schwere Last trugen, war mindestens nicht mehr überwiegend nur von Deutschen durchgefochten.

18. Die Zeit nach den Befreiungskriegen bis zum Weltkrieg

a) Die große Bevölkerungsvermehrung

In ganz Europa setzte nach den Befreiungskriegen, mit Ausnahme Frankreichs, eine sehr starke Bevölkerungsvermehrung ein. Die alten sittlichen Auffassungen, daß Kindersegen ein Segen Gottes sei, waren noch in der Bevölkerung unerschüttert, noch immer galten in großen Teilen der europäischen Völker die eigenen Kinder als die besten und billigsten Arbeitskräfte, als die natürliche Altersversorgung. Dazu aber

hatten sich die Erwerbsmöglichkeiten erweitert. Der Anbau der Kartoffel hatte überall das Gespenst der Hungersnot gebannt, entstehende Industrien waren in der Lage, wenn auch unter heute oft unvorstellbar schweren Lebensbedingungen, langer Arbeitszeit, kläglichen Wohnungsverhältnissen den Menschen Verdienst zu geben. Verbesserungen des Ackerbaues, Belebung des Verkehrs, schließlich die jederzeit bestehende Möglichkeit der Auswanderung nach Amerika zerstörten alle Bedenken gegen die Fortpflanzung in weitest möglichem Umfang. Verbesserung der ärztlichen Fürsorge, aber auch abhängige Fabrikarbeit, zu der auf selbständige geistige Disposition nicht mehr gesehen zu werden brauchte, ließen auch diejenigen sich vermehren, die sonst infolge körperlicher Schäden oder unzureichender geistiger Ausstattung gar nicht oder kaum zur Fortpflanzung gekommen wären.

b) Die große soziale Umschichtung und ihre Folgen

Die Aufhebung des Zunftwesens in den Städten, die bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts fast in allen deutschen Landen durchgeführte Gewerbefreiheit, hatte sicher den biologischen Vorteil, daß manch tüchtiger Geselle, der sonst allzuspät zur Meisterschaft und Familiengründung kam, sich früher selbständig machen konnte; schwerer aber wog der Nachteil, daß die gute biologische Auslese, die die alte Zunft einst trotz mancher Verknöcherungen dargestellt hatte, nicht mehr stattfand, dagegen Leute sich niederlassen, sich als Meister bezeichnen und Kinder in die Welt setzen konnten, die von der alten Zunft wegen ihrer unterwertigen Leistung nie die Erlaubnis dazu bekommen hätten. Die Handwerkerzunft des Mittelalters, bei der möglichst Meistertochter und Meistersohn sich heirateten, ausgelesene technische Begabungen zueinander kamen, konnte ihre biologisch nützliche Tätigkeit nicht fortsetzen. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande wurden eine große Anzahl lebendiger Volkskräfte frei, es entfiel damit aber auch der Heiratskonsens, der sonst für Leibeigene, die sich heiraten wollten, beim Gutsherrn eingeholt werden mußte — und manches Pärchen, dem kein verständiger Gutsherr die Heirat gestattet hätte, weil er sich der üblen Nachzucht wohl bewußt war, ehelichte sich jetzt und verstärkte die Zahl der „konstitutionell Dorfarmen", Unterbegabten und „Dorfdeppen". Da in Preußen nur ein kleiner Teil der Bauernschaft bei der Aufhebung der Leibeigenschaft seine Höfe vom großen Besitz frei bekam, die Masse der kleinen, nicht spannfähigen Bauern aber überhaupt die bisher bewirtschafteten Grundstücke nicht erhielt, sondern dieses Land dem großen Grundbesitz einverleibt wurde, die bisher darauf ansässigen Bauern in das Tagelöhnertum herabsanken, auch durch die unselige, vom Staatskanzler Fürst Hardenberg geschaffene Bestimmung, daß zur Ablösung der bisherigen bäuerlichen Lasten der bisherige Fronbauer Land an den Gutsherrn abzutreten hatte, entstand eine allgemeine Lockerung der Besitzverhältnisse auf dem Land. Mit der fast in allen Teilen Deutschlands im 19. Jahrhundert bis auf geringe Reste durchgeführten Teilung der alten Allmenden verloren zugleich die wirtschaftlich schwächeren Elemente im Dorf für sie außerordentlich wertvolle Nutzungsrechte. Wo die freie Verschuldung und Erbteilung sich durchsetzte, entstand rasch ein oft hochverschuldetes Zwergbauerntum, das ebenfalls die Bindung an die Scholle verlor. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde dazu die Landarbeit immer mehr Saisonarbeit; die Drescher, die bis dahin den ganzen Winter hindurch das Korn ausgedroschen hatten, wurden überflüssig, weil die Dreschmaschine ihre Arbeit in wenigen Wochen schaffte. Der Anbau der Zuckerrübe führte zu einem starken Arbeiterbedarf im Frühjahr, zur Zeit des Pflanzens und Verziehens der Rübe, dann wieder im Herbst zur Rübenernte — dazwischen waren diese Arbeiter überflüssig auf dem Lande. So mußte es der Landwirtschaft praktisch erscheinen, den festansässigen Arbeiter weitgehend durch Arbeiterkolonnen, die zur Bestellzeit und Ernte kamen, den Winter aber nicht durchgehalten zu werden brauchten, zu ersetzen.

Alle diese Gründe zusammen: Die Entstehung eines landlosen Tagelöhnertums im Osten, eines Zwergbauerntums im Westen, der Verdrängung der kleinen Allmende-

nutzberechtigten in Mittel- und Westdeutschland, die Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit in der Landwirtschaft führten zu einer Auflockerung der Schollenbindung. In der gleichen Richtung wirkte die geistige Grundhaltung des liberalen Zeitalters.

c) Die wirtschaftlichen Strukturveränderungen und ihre rassischen Folgen

Solange die Lebensverhältnisse in der Industrie ärmlich, ungesund und in vieler Hinsicht geradezu grauenvoll waren, wie zwischen 1820 und 1850, als die werdende deutsche Industrie mit der ungeheuren Übermacht des höher entwickelten britischen Industrieapparates, selber gehemmt durch die deutsche Kleinstaaterei, kämpfte, während die deutsche Landwirtschaft hohen Absatz ihrer Produkte in das gleiche England genoß, zwischen 1830 und 1860 in Ostdeutschland die Blütezeit der Rittergutswirtschaft erlebte, von der mindestens für den Landarbeiter ein für damalige Zeiten gegenüber dem kläglichen Leben des Industriearbeiters bescheidene, aber gesicherte Lebensgrundlage abfiel, blieb der Zug zur Stadt noch in mäßigen Grenzen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber begann sich dies zu ändern. Der Preußische Zollverein, die Zusammenfassung des kleindeutschen Raumes durch Bismarck, der machtpolitische Aufstieg, eine Reihe von eigenen Erfindungen und die Herausbildung eines wenn auch kleinen, so doch tüchtigen Stammes industrieller Arbeiter gaben der deutschen Industrie einen starken Aufstieg.

d) Agrarkrise und Entwurzelung

Umgekehrt stellte sich etwa zur gleichen Zeit England vom Bezug deutschen Korns auf russisches, später auf nordamerikanisches, kanadisches und argentinisches Getreide um. Obwohl die deutsche Landwirtschaft einen immer aufnahmefähigeren Binnenmarkt fand, wurde ihr dieser bald gleichfalls durch russisches, dann auch durch amerikanisches Getreide strittig gemacht. War sie zur Zeit ihrer Massenausfuhr nach England durchaus freihändlerisch eingestellt, so verlangte sie jetzt Schutzzoll, ohne ihn doch rasch genug zu bekommen. Zur Zeit ihrer hohen Ausfuhr hatte sie sich vergleichsweise, auch durch Aufnahme fremden Kapitals, stark intensiviert. Mit dem Rückschlag begannen diese Schulden drückend zu werden, ohne daß es einen ausreichenden Schutz vor dem fremden Getreide oder eine Börsengesetzgebung, die in der Lage war, die wildeste Spekulation zu verhindern, gab. Bei einem Recht, das den Grund und Boden von jeder Bindung an die Familie losgelöst hatte und es dem Gläubiger erlaubte, sich bei jeder Fälligkeit durch Versteigerung des Hofes und Vertreibung des bisherigen Besitzers und seiner Familie von der Stätte oft jahrhundertlanger Arbeit zu befriedigen, geriet die Landwirtschaft gegenüber der Industrie ins Hintertreffen. Ihre Löhne, die Lebensmöglichkeiten, die sie dem Landarbeiter, aber auch allen anderen, die in ihr beschäftigt waren, zu bieten vermochte, blieben hilflos hinter den Lebensmöglichkeiten der aufsteigenden Industrie zurück. Als gar die ostdeutsche Landwirtschaft, teils aus praktischen Erfordernissen der Rübenwirtschaft, teils zur Verbilligung ihrer Betriebe, teils zum Ersatz bereits fehlender eigener deutscher Landarbeiter fremde Landarbeiter, Polen, Ukrainer, Rumänen, ins Land zog, begann der deutsche Landarbeiter, der die Konkurrenz mit diesen bedürfnislosen kulturell rückständigen Fremden ablehnte, erst recht in die Städte auszuweichen. Das deutsche Volk machte seine stärkste Binnenwanderung durch.

e) Landflucht aus Ostdeutschland

Die Landflucht, die Übersiedlung vom Lande und von der Kleinstadt in die Großstadt, führte dazu, daß, während 1817 noch gut zwei Drittel unseres Volkes auf dem Lande und in der Kleinstadt ansässig waren, zu Beginn des Weltkrieges bereits zwei Drittel der deutschen Bevölkerung in der Großstadt seinen Wohnsitz hatte.

Da die Industrie durch ihre Rohstoffe wesentlich standortbedingt ist, so ballten sich die Großstädte in den Gebieten des Kohle- und Erzvorkommens zusammen. Im Tal

der Ruhr entstand so eine Industrielandschaft ganz neuer Prägung, ähnlich entstanden große Industriezusammenballungen in Mitteldeutschland, um Mannheim, im Gebiet der Saarkohle. Ostdeutschland dagegen ist an den von jener Zeit gesuchten industriellen Rohstoffen arm. So flutete die Masse der vom Lande in die Städte auf der Suche nach Industriearbeit abströmenden Menschen von Ost nach West. Waren im 12. und 13. Jahrhundert die Deutschen nach Osten über die Elbe gegangen, um „eine bessere Stätte" zu suchen, so erfolgte nun beinahe das Gegenteil: gerade die besonders Tüchtigen, Strebsamen, Aufstiegswilligen gingen aus Ostdeutschland in die westdeutschen Industriegebiete, bestenfalls nach Berlin, das vor allem aus Schlesien starken Zuzug bekam.

f) Wirkung der Polonisierung Oberschlesiens

Dort aber, wo allein im Deutschen Reich Bismarcks große Erdschätze in Ostdeutschland lagen, in Oberschlesien, wo treibhausartig und mit oft wenig glücklichen sozialen Verhältnissen auf der Grundlage des schon von Friedrich dem Großen wieder belebten Erz- und Kohlenbergbaus nach 1870 eine Industrie hochschoß, hielt diese gerade die zahlreiche Nachkommenschaft der einen (stark mit deutschen Ausdrücken durchsetzten) polnischen Dialekt sprechenden Bevölkerung fest. Gerade von dort strömte die nichtdeutsche Bevölkerung nicht etwa nach dem Westen ab, wo sie wahrscheinlich zum großen Teil eingedeutscht oder zu ungefährlichen, inselartig verstreuten polnischen Volkstumsenklaven geworden wäre, sondern stellte die Masse der oberschlesischen Industriearbeiterschaft, unter der es der höchst geschickten, im Volkstumskampf erfolgreich arbeitenden polnischen Propaganda gelang, zum Teil ein polnisches Nationalbewußtsein verbunden mit sozialer Unzufriedenheit und konfessioneller Gegensätzlichkeit zu erwecken. Das Abströmen des größten Teiles des deutschen Nachwuchses in die Industrie des Westens, die „Polonisierung von unten" in Oberschlesien, die immer größere Verbreitung der fremden Wanderarbeiter, das Auftauchen tschechischer Arbeiter und Unternehmer im teilweise gemischt deutsch-wendischen Sprachgebiet der Braunkohlenlager der Lausitz vor dem Kriege — das alles ließ vom Gesichtspunkt der Biologen das Deutschtum östlich der Elbe vor dem Weltkrieg als in raschem Rückzug befindlich erscheinen.

g) Das Problem der polnischen Gruppe im Reich

Erschwert wurde die Lage dadurch, daß neben gemischten Gebieten auch rein polnische Gebiete zum Reiche gehörten. Hatten 1772 Preußen, Rußland und Österreich Polen im wesentlichen nur die Gebiete abgenommen, die es einst selber auf der Höhe seiner Macht erobert hatte, so hatte man in der zweiten Teilung von 1793 ganz überwiegend, in der dritten Teilung von 1795 nur noch rein polnische Volkstumsgebiete genommen. Aus strategischen Gründen hatte Preußen 1815 auf dem Wiener Kongreß nicht nur deutsche und überwiegend deutsche Randgebiete, sondern in der Mitte und im Süden der Provinz Posen unstreitig altpolnisches Land mit nur sehr geringen deutschen Gruppen genommen. Versuche, auch in diesen Gebieten das Deutschtum zu verstärken, blieben fast ergebnislos; durch die Gewährung von „Ostmarkenzulagen" an Beamte und staatliche Unterstützung der deutschen Siedlung erweckte man erst recht den Eindruck, daß der Aufenthalt im Osten eine Art Übel sei, das man nur dann auf sich nehmen könne, wenn der Staat besondere Erleichterungen und Vergünstigungen für dieses schwere Opfer gewähre. War die Ostsiedlung des deutschen Mittelalters impulsiv und auf Grund eines echten Bevölkerungsdruckes erfolgt, so erinnerten die Siedlungsexperimente der Zeit vor dem Weltkriege stark an den Versuch, Wasser den Berg hinaufleiten zu wollen. Selbstverständlich hatten sie gegenüber dem entschlossen den Volkstumskampf führenden Polentum keine Durchschlagskraft, ja, stillschweigend gelang es der polnischen Politik und Propaganda nicht nur große Teile der Bevölkerung in Oberschlesien, sondern auch die ostwendischen Kaschuben, selbst kleinere und größere geschlossene deutsche Bauernsiedlungen katholischer Konfession (Bamberka-Dörfer in der Provinz Posen) für das polnische Volkstum zu gewinnen.



h) Amerikanisierung und Bildung fremder Volkstumsinseln

Der Sog der deutschen Industrielandschaften wurde aber bereits um die Jahrhundertwende so stark, daß er nicht nur deutsches Landvolk, sondern bereits Arbeitsuchende der benachbarten Fremdvölker an sich zog. Bereits begannen die Deutschen, sich von ganz primitiven Arbeiten zurückzuziehen; wie ein Teil der Landarbeit in Ostdeutschland in polnische Hände überging, so tauchten Italiener in großen Gruppen als Erdarbeiter in Süd- und Westdeutschland auf, bildeten sich slowenische, kroatische, polnische Arbeitersiedlungen im Ruhrgebiet. Besonders stark verfiel Wien als südöstliche Großstadt des deutschen Volksraumes der Unterwanderung; um 1910 zählte Wien allein 120 000 Tschechen, große Gruppen von Slowaken, Magyaren und Italienern.

19. Verstädterung und Geburtenrückgang

a) Entwicklung der Geburtlichkeit

Die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches in seinem Umfang bis 1938 (ohne Elsaß-Lothringen) wurde 1815 mit etwa 22,7 Millionen geschätzt, 1870 betrug sie 39,5 Millionen. Im Jahre 1900 war sie auf 56 Millionen, im Jahre 1910 auf 65 Millionen angewachsen. Zwischen 1840 und 1890 kamen so ungefähr jährlich auf tausend Einwohner 38 bis 40 Geburten. Der Geburtenüberschuß war am höchsten bis 1870, begann dann ganz langsam zu sinken und betrug 1911 12,2 auf Tausend. Der Geburtenüberschuß zeigte aber das wahre biologische Verhältnis schon nicht mehr — er schien deshalb größer, weil die Zahl der Todesfälle infolge der verbesserten medizinischen Maßnahmen, vor allem infolge der Fortschritte in der Säuglingspflege, abnahm. Die allgemeine Lebensdauer wurde so heraufgesetzt; hatte die allgemeine Lebensdauer nach der Sterbetafel der Reichsstatistik im Jahrzehnt von 1871 bis 1880 bei Männern 35,6, bei Frauen 38,5 Jahre betragen, so lag sie im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege bei Männern auf etwa 50 und bei Frauen auf etwa 54 Jahre. Das fortschreitende Wachstum der Bevölkerung des Deutschen Reiches beruhte also nicht so sehr auf einer Vermehrung der Bevölkerung, sondern auf einer Verlängerung ihrer Lebensdauer.

b) Rückgang des Kinderreichtums

Dagegen ging der Kinderreichtum zurück. Es kamen an ehelich geborenen Kindern auf jede Ehe im Jahr:

1874	5,3 Kinder
1884	4,3 "
1894	4,1 "
1904	3,9 "
1914	3,6 "

Die eheliche Fruchtbarkeit sank.

Das hing einmal zusammen mit der Verstädterung des deutschen Volkes, die engere Wohnräume, geringere Bewegungsfreiheit für die Kinder, aber auch weniger Möglichkeiten zur Kinderernährung mit sich brachte. Der Tagelöhner brauchte sich um die Ernährung seiner Kinder aus seinem Deputatkorn, seiner Schweinehaltung und seinem Garten keine allzu großen Sorgen zu machen; die Kinder „lebten so dabei mit" und konnten früh ein wenig mitverdienen. Für den städtischen Arbeiter aber kostete jeder Topf Milch, jedes Stück Brot der Kinder bares Geld, das erst verdient werden mußte. Der Wille zum sozialen Aufstieg ließ es vielen geraten erscheinen, die Zahl der Kinder einzuschränken, um auf diese Weise die wenigen Kinder besser aufzuziehen. Wie das Zeitalter des Liberalismus den einzelnen Menschen stark von

bisherigen Bindungen loslöste, so verblaßte auch das Gefühl dafür, daß Ehe, Vaterschaft und Mutterschaft eine Grundordnung des Lebens sind. Immer mehr wurde die Frage, ob man überhaupt eine Ehe gründen und ob man Kindersegen haben solle, als ein Rechenexempel aufgefaßt. Besonders bedenklich war es, daß gesteigerte Anforderungen vielfach zu einer ungesunden Hinausschiebung der Eheschließung führten. 1910 waren zwischen 30 und 40 Jahren noch ledig

von Offizieren	49,3 v. H.
„ höheren Beamten	45,4 „
„ Hochschullehrern	41,4 „
„ Ärzten	35,7 „
„ Durchschnitt des Volkes	17,9 „

c) Begabtenausmerze

Diese Hinausschiebung der Eheschließung hatte aber bei den am meisten davon betroffenen Schichten einen überdurchschnittlichen Kindermangel zur Folge.
Es kamen schon 1912 auf die Familie:

bei Offizieren, höheren Beamten und freien Berufen	2 Kinder
„ Angestellten	2,5 „
„ Gesellen und Gehilfen	2,9 „
„ Fabrikarbeitern	4,1 „
„ Tagelöhnern und Landarbeitern	5,2 „

Das aber bedeutete, daß gerade die Erbanlagen der besonders begabten Familien, die durch Leistung und Tüchtigkeit aufgestiegen waren, nur völlig unzureichend weitergegeben wurden. Während dort, wo offenbar die Leistungsbegabungen geringer waren, noch eine verhältnismäßig starke Reproduktion erfolgte, gingen wertvollste Erbanlagen durch das auch bereits nach unten sich senkende Zweikindersystem der führenden Schichten verloren. Schon vor dem Weltkrieg setzte in den Schulen die Klage über die sogenannte „Überbürdung" der Schüler ein, in Wirklichkeit lagen die auftretenden Schwierigkeiten aber mehr daran, daß schon damals in den Klassen die Kinder mit besonders hohen Begabungen abnahmen, während die durch eine Massenverschulung, durch die in weiten Kreisen eingerissene Flucht vor der körperlichen Arbeit in die „Stehkragenberufe", in die höheren Schulen geschwemmten durchschnittlich und knapp durchschnittlich Begabten an dem Wissensstoff erlahmten. Je rascher die Verstädterung vor sich ging, je schneller Generation auf Generation fast alle ihre Begabungen in großstädtische, führende Berufe abgab, um so mehr mußte das „Ausbrennen der Begabungen" sich verstärken.

d) Der Weg der Verstädterung

Die Großstadt wurde das Grab gerade der begabteren Erbstämme — und sie begann im Deutschen Reich sich immer weiter auszudehnen. Es gab im Deutschen Reiche

im Jahre	Großstädte	Millionen Einwohner	v. H. der Reichsbevölkerung
1871	8	1,96	4,8
1880	14	3,77	7,2
1890	24	5,99	12,1
1900	35	9,12	16,2
1910	48	13,82	21,3
1925	45	16,43	26,3
1933	52	19,66	30,1

e) Zunahme der Unterwertigkeit

Während aber die besonders wertvollen Begabungen sich nicht mehr genügend fortpflanzten, nahm die Unterwertigkeit zu. Neben den geistig Beweglichen, Unterneh-

mungslustigen und Tüchtigen waren zum großen Teil auch die „anlagemäßigen Dorfarmen", die Untüchtigen, ja, die verbrecherischen Elemente vom Land und den kleinen Städten in die Großstädte gezogen. Dr. med. Karl Ritter („Ein Menschenschlag", Georg Thieme Verlag, Leipzig) hat überzeugend nachgewiesen, daß Gauner und Landstreicherfamilien, die noch um 1850 in kleinen Städten und Ortschaften hausten, schon in der darauf folgenden Generation und spätestens um die Jahrhundertwende in die Großstädte übergesiedelt waren. Waren einst solche „Unehrlichen" und die ihnen nahestanden kaum zur Eheschließung, sicher nicht zum Bürgerrecht zugelassen, so wurde jetzt durch eine weitgetriebene Wohlfahrtspflege dieses unterschichtliche Menschentum geradezu hochgepäppelt. Hatte die Rechtspflege des Mittelalters eine, wenn auch noch grausame Ausmerze gegen das Verbrechertum dargestellt, so wurde das Strafrecht jetzt immer mehr humanisiert — nicht auch zuletzt auf das Betreiben jüdischer Strafrechtler — und das Verbrechertum vermochte sich fortzupflanzen und seine bösen Anlagen in dem gleichen Maße weiterzugeben, wie leider die guten und begabten Anlagen zu wenig weitergegeben wurden. Bald lernte es den Aufenthalt in den Strafanstalten nicht mehr übermäßig fürchten, und benutzte die Lücken der allzusehr auf den Schutz des einzelnen berechneten Gesetzgebung, um, „am Gesetz vorbei" handelnd, sich dennoch auf Kosten der ehrlichen Arbeit eine Lebensgrundlage zu schaffen.

f) Zunahme der erblich Belasteten

Infolge der verbesserten Fürsorge und Pflegemaßnahmen vermehrten sich aber auch diejenigen, die sonst entweder gar keine oder nur sehr wenige Nachkommen gehabt hätten, alle jene Menschen, die in Wirklichkeit nicht in der Lage waren, aus eigener Arbeit sich selbst und die Ihren zu erhalten, sondern die noch einen Zuschuß aus dem Arbeitsertrage des gesamten Volkes brauchten, deren soziales Produkt unter dem erforderlichen Mindestbestand liegt, also körperlich oder vor allem geistig Belastete, Schwachsinnige, Krüppel von Geburt, Imbezille, Geistesgestörte, die nicht gerade gefährlich waren, darum durch Unterbringung in eine Anstalt nicht etwa an der Fortpflanzung gehindert werden konnten. Sie taten sich zusammen und vermehrten sich.

g) Zunahme rasseschädigender Süchte

Hatte schon in früheren Jahrhunderten die Trunksucht im deutschen Volke schwere Rasseschäden angerichtet — besonders im ausgehenden 15. Jahrhundert und gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte sie in Deutschland als eines der schwersten Volkslaster großen Schaden angerichtet —, so nahm sie mit steigender Wohlhabenheit in manchen Schichten wieder bedenklich zu. Im Studententum der Vorkriegszeit hat der Alkohol unzweifelhaft zahlreiche begabte Erbträger vernichtet, mindestens geschädigt; da er außerdem als einer der gefährlichsten „Kuppler zur Unzucht" wirkt, hat gerade der Alkohol der Verbreitung der rassezerstörenden Geschlechtskrankheiten in großen Schichten Vorschub geleistet. Das seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland auftauchende, ursprünglich nur auf ziemlich kleine Schichten beschränkte Tabakrauchen ist bis etwa zur Mitte des vorigen Jahrhunderts kaum von großer Bedeutung gewesen, dann aber trat neben die Pfeife erst die Zigarre und dann die Zigarette; beide eroberten sich immer größere Volksschichten, und schon vor dem Weltkrieg begann das Tabakrauchen der Frauen sich stärker zu verbreiten. Nun ist das Nikotin des Tabaks ein außerordentlich wirksames Keimgift, das vor allem die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau in schwerster Weise schädigt. Nicht zufällig waren schon vor dem Weltkrieg stark rauchende Völker, das türkische wie das magyarische Volk, auffällig kinderarm. Nach neueren Untersuchungen (Dr. med. Lickint) befördert das Tabakrauchen auch die Anlage zum Krebs; in der Tat nahmen die Krebserkrankungen innerhalb des deutschen Volkes ziemlich im gleichen Tempo wie die Ausbreitung der Rauchunsitten zu.

So waren schon vor dem Weltkrieg eine ganze Anzahl bedenklicher Rassegefährdungen in unserem Volke aufgetreten, Rückgang der Hochwertigkeit, Zunahme der Kriminellen und geistig oder körperlich Unterwertigen, bewußte Geburteneinschränkung in breiten Volksschichten, rasseschädliche Laster wie Alkoholismus und Nikotinismus — die schwerste Gefährdung aber war das blutsmäßige Eindringen des Judentums.

20. Der Einbruch des Judentums in das deutsche Volk

A. Die Rassengrundlagen des jüdischen Volkes

a) Vorgeschichte

Während etwa das deutsche Volk in ununterbrochener Linie als seßhaftes Bauernvolk auf die Menschen nordischer Rasse der mittleren Steinzeit zurückgeht, ist das jüdische Volk als Volkstum viel jünger. Palästina tritt ziemlich spät in das Licht der Geschichte. Bis etwa 2500 v. Chr. scheint das wenig bevölkerte Land zum westisch-mittelmeerischen Kulturkreis zu gehören. Um 2500 v. Chr. vermögen wir auch die erste Einwanderung von Stämmen wüstenländischer Herkunft festzustellen. Zu jener Zeit bestand wohl der größte Teil der Bevölkerung Palästinas bereits aus Menschen vorderasiatischer Rasse. Damit sind jene beiden Rassen gegeben, die im ganzen alten Vorderen Orient die Grundlage der Bevölkerung gebildet haben und zum Teil noch bilden:

1. Die vorderasiatische Rasse (so nach Günther, auch als armenoide Rasse bezeichnet) ist mittelgroß, untersetzt, kurzköpfig mit sehr steilem Hinterhaupt und gewaltiger, stark herausspringender Krummnase, fleischigen Lippen, hervorstehenden Unterlippen, starker dunkler Behaarung. Seelisch sind die Menschen dieser Rasse händlerisch sehr begabt, besitzen einen geschmeidigen Verstand, starkes Einfühlungsvermögen, List, Verschlagenheit, eine nicht geringe Begabung für Schauspielkunst. Religiös ist kennzeichnend für Menschen dieser Rasse, daß ihnen Körper und Körperlichkeit als „Fleisch" in besonders starkem Gegensatz zur Seele steht, dieser Zwiespalt ihnen immer wieder die „Erlösung" von dem „sündigen Fleisch" als eigentliches Ziel der Religion erscheinen läßt. Es ist die Rasse, deren Angehörige ebenso die Tempelprostitution des alten Babylon wie die mönchische Askese aus dem gleichen religiösen Grundmotiv geschaffen haben. Für sie steht „Welt" und „Geist" in ganz besonders hartem Gegensatz.

Die Urheimat dieser Rasse wird man im Kaukasus anzunehmen haben. Um 3500 v. Chr. scheinen Menschen dieser Rasse schon in Syrien und Palästina gesiedelt zu haben; in Palästina gefundene Kurzköpfe dieser frühesten Zeit sind vorderasiatische Kurzköpfe.

2. Die „wüstenländische" (auch orientalische) Rasse, heute am besten durch den reinblütigen Araber der Wüste vertreten, ist mittelgroß, ausgesprochen langköpfig, schmalgesichtig, mit feiner, gelegentlich winklig gebogener Nase, leicht geschwungenen Lippen, kurzem Mund, betonter Kinnunterlippenfurche, mandelförmigen Augen, heller, an den unbekleideten Stellen wie zartestes Elfenbein wirkender Haut; die Augen sind dunkel bis haselnußbraun, mit einem warmen samtenen Ausdruck, das Haar ist dunkelbraun bis schwarz, dünn und weich.

Seelisch ist diese Rasse von der vorderasiatischen gründlich geschieden. Der wüstenländische Mensch hat einen starken Sinn für Würde, ein Gefühlsleben, das, andauernder schwerer Arbeit unfähig, aus langer Träumerei zu stoßweiser Aktivität durchbrechen kann, eine lebhafte Einbildungskraft verbunden mit merkwürdiger Nüchternheit, er ist schlechter Soldat und guter Krieger. Das religiöse Leben ist geprägt durch das Leben in der Wüste, die weder ein geordnetes Jahr noch den gleichmäßigen Rhythmus bäuerlicher Arbeit kennt, wie er bei den Bauernvölkern fast überall zur Erkenntnis eines Gottes der Ordnung, der sich im rechten Gang der Welt den Menschen fromm, hilfreich erweist, geführt hat; in der Leblosigkeit der Wüste, jederzeit den Gefahren preisgegeben, als Wanderhirt stark vereinzelt, emp-

findet sich der wüstenländische Mensch als ein „Staubkorn in der Hand des Ewigen" (Koran), der nicht mit dem oder den göttlichen Wesen in gleicher Lebensordnung steht, sondern als ein „Knecht Gottes" („Abd allah") dessen, des „ganz Anderen" Barmherzigkeit erfleht. Gott spricht zu ihm nicht aus der Ordnung der Natur, sondern aus „Gesichten", aus Stimmen in der Wüste — „siehe, es geschah die Stimme des Herrn zu seinem Knecht . . ."

Alles Gotterleben dieser Rasse ist „Offenbarung", bei der der Reichtum oft jahrelanger religiöser Grübelei — alle Propheten in diesem Menschtum gehen darum einige Jahre in die Wüste — nach außen projiziert und als göttliche Offenbarung aufgenommen wird. In der Art dieser Offenbarung spiegelt sich darum auch das Rassebild besonders deutlich; handelt es sich bei dem Propheten um eine sittlich hochstehende Persönlichkeit guter Art, etwa Mohammed, so wird die ihm zuteil werdende Offenbarung sittliche Höhenlagen besitzen; ist es dagegen eine moralisch tieferstehende Persönlichkeit aus einem Volkstum mit bedenklichen Anlagen, so wird die Offenbarung und das Gottesbild, das sich ihm offenbart, diese Züge tragen.

Um 2500 v. Chr. sind in Palästina also wesentlich Gruppen vorderasiatischer Rasse mit einigen westischen Einschlägen durch Menschen wüstenländischer Rasse überlagert worden.

Steingräber und Steinsetzungen, die sich auf einzelnen Stellen Palästinas gefunden haben, lassen annehmen, daß Menschen nordischer und vor allem fälischer Rasse, des sogenannten Cro-Magnon-Typs, die in ganz Westeuropa und Nordafrika die Hünengräber verbreiteten, auch in Palästina eindrangen.

Seit 2500 v. Chr. macht sich einmal in Palästina ein starker politischer Einfluß der Ägypter bemerkbar. Das altägyptische Volk war rassisch keine Einheit. Neben Menschen der wüstenländischen „orientalischen" Rasse standen Menschen der hamitischen Rasse. Die hamitische Rasse ist sehr hoch gewachsen (bei Männern 1,90 bis 2 Meter), schlank, hochbeinig, geschmeidig, ausgesprochen langköpfig und schmalgesichtig mit weitausladendem Hinterkopf, großen, vorquellenden, oft sehr ausdrucksvollen Augen; die Hautfarbe liegt zwischen einem rötlichen Hellbraun und rötlichem Dunkelbraun. Das Haar ist dunkelbraun bis schwarz, lockig, aber nicht gekräuselt. Seelisch handelt es sich um eine kriegerische, kluge, für Herrschaft und Organisation begabte Rasse, die eigentliche Herren- und Adelsrasse Afrikas. Innerhalb des altägyptischen Volkes war dieser Menschentyp sehr zahlreich vertreten. In der ägyptischen Unterschicht kamen Neger als Sklaven, später auch als Kriegsleute vor. So mag die Berührung mit Ägypten nach Palästina im ganzen Altertum neben wüstenländischem auch etwas hamitisches und negerisches Blut getragen haben.

Zwischen 2000 und 1300 v. Chr. entstand in Kleinasien das Reich der Hettiter. Die hettitische Sprache ist indogermanisch, die Herrenschicht dieses Volkes war nordisch, aber im Wortschatz wie in der Masse der Bevölkerung zeigt sich, daß vorderasiatischer Rassetyp überwog. Gehörte die führende Schicht der Hettiter auffälligerweise der westindogermanischen Völkergruppe (Kentumvölker) an, so war Staat und Volk der Hettiter doch überwiegend vorderasiatischen Rassegepräges.

Um 1600 v. Chr. erschien in den Mitanni eine zweite Gruppe von Stämmen indogermanischer Sprache und sogar sehr stark nordischer Rassegrundlage. Es handelt sich hier um eine zur ostindogermanischen Gruppe (Satemgruppe) gehörige Bevölkerung, eine Absplitterung der Sanskritinder, die den Zug nach Indien nicht mitmachten, sondern sich als Rosse liebendes Kriegervolk am oberen Euphrat niederließen, und als Soldkrieger, Raubritter und kleine Stadtkönige zeitweilig bis nach Palästina sich ausbreiteten (vgl. Schnökel, „Die ersten Arier im alten Orient"), die uns erhaltene ägyptische Korrespondenz der sogenannten Amarnabriefe hat uns sogar die Namen solcher arischen Stadtkönige, Kriegsbandenführer und Feldobristen erhalten.

Zwischen 1700 und 1580 brachen wandernde Völker von Norden und aus der Wüste, die sogenannten Hyksos, über Syrien und Palästina bis nach Ägypten vor. Unter ihnen überwogen wohl Stämme wüstenländischer Rasse, aber auch einzelne stärker nordische Gruppen, vorderasiatische Menschen, sicher auch manch Stamm rassisch ungeklärter Herkunft ist in diesem Strudel mitgezogen.

In Palästina finden wir, daß die Amoriter, ein Volk, das unzweifelhaft eine „semitische", d. h. dem heutigen Arabisch nahestehende Sprache redete, zugleich aber von den Ägyptern als blond und helläugig abgebildet wurde, so daß Günther (Rassenkunde des jüdischen Volkes) einen nordrassischen Einschlag bei ihnen als gewiß annimmt, sich niedergelassen hatten.

Schließlich kamen von der See aus Kreta kriegerische Seevölker nordisch-westischer Mischung, die „Pelischtim" (Philister) der Bibel und ließen sich an der Küste Palästinas nieder.

Wir können also als Rassengeschichte Palästinas die folgende Mischung feststellen: vorderasiatische Grundlage mit sehr frühen Einschlägen von Cro-Magnon und westischen Menschen, überlagert durch die erste Einwanderung wüstenländischer Menschen; darauf starke ägyptische Einflußnahme, die auch etwas hamitisches und negerisches Blut in das Land bringt, zugleich Auftauchen starker neuer vorderasiatischer Gruppen mit nordischen (und anderen? türko-mongolischen?) Einschlägen. Neue Überlagerung durch Menschen wüstenländischer Rasse und neues Auftauchen westischer und nordischer Gruppen durch die Philister. Zwischen 1580 und 1200 steht Palästina wieder unter der Herrschaft der ägyptischen Pharaonen, womit sich noch einmal ein gewisser hamitischer Einschlag verbunden haben mag.

Sprachlich setzte sich die semitische Sprachgruppe völlig durch; auch diejenigen Völker, die rassisch einen anderen Einschlag hatten, etwa die Philister, sprachen eine semitische Sprache.

b) Das Auftauchen der Juden

In diesem ausgesprochenen Durchgangsland der Völker mit seiner starken Rassemischung tauchten die Juden spät (zwischen 1400 und 1200) auf. Sie erscheinen gleichfalls mit einer semitischen Sprache. Sie berufen sich auch auf Wurzelverwandtschaft mit der großen wüstenländischen Stammesgruppe der Aramäer. „Ein nomadisierender Aramäer war mein Ahn", soll der Israelit (2. Moses 26, 5) sprechen, wenn er seinem Gott die Erstlinge des Landesertrages opfert. Dennoch erscheinen in den Zügen des Judentums früh eigenartige Unterschiede, die es von den anderen wüstenländischen Völkern wie von der Bevölkerung Kanaans unterschieden.

Die Bevölkerung Kanaans war größer und höher gewachsen als die einwandernden „Israeliten". Den hebräischen Spähern erschienen manche Kanaaniter als Riesen, die „Enakskinder" um Hebron wurden geradezu zur Bezeichnung von Riesen, ebenso die „Rephaim", so daß der englische Rassenforscher Sayce („The Races of the Old Testament" 1925) diese geradezu als Zweige der „blonden Rasse" bezeichnet. Die Kanaaniter waren ein Bauernvolk mit einem recht hoch entwickelten Städtewesen; die einrückenden „israelitischen" Stämme waren jedenfalls keine Bauern.

c) Die eigentümliche jüdische Überlieferung

Von den übrigen Stämmen wüstenländischer Rasse, etwa von den Arabern, trennt die Stämme Israels früh ihre durchaus andere Moral. Auch nicht der verworfenste, heruntergekommenste arabische Stamm würde von seinen Stammvätern, noch dazu mit Billigung und Zustimmung, berichten, was von Abraham überliefert wird, daß er zweimal seine Frau gewinnsüchtig verkuppelt, Isaak das gleiche Stück ebenfalls versucht habe. Jakobs Lebensgeschichte besteht vom Sachwucher an seinem Bruder Esau angefangen über die Untreue und den Betrug an Laban, über den neuen Betrug am alten Isaak nur aus Gaunerstücken. In der Gestalt des Joseph, mag er nun ein vermenschlichter Stammesgott oder ein Wunschbild oder eine echte Persönlichkeit

gewesen sein, ist der Typ des Hofjuden vorausgenommen. In diesen Gestalten ist wenig von dem würdevollen Wesen reinblütig wüstenländischer Menschen. Derartige Sagen gibt es auch bei keinem anderen Volk des Altertums.

Den anderen Völkern muß das Judentum früh als eine eigenartige und von jedem anderen Volk verschiedene Erscheinung vorgekommen sein.

d) Die ältesten Berichte über den Ursprung des Judentums

Der uns in einem langen Zitat durch den jüdischen Schriftsteller Flavius Josephus (der leidenschaftlich gegen ihn polemisiert) erhaltene ägyptische Schriftsteller Manetho berichtet, daß einst ein König von Ägypten von einem Gottesorakel angewiesen sei, „das ganze Land von den Aussätzigen und den anderen bemakelten Menschen frei zu machen". Er habe sie zusammentreiben und in den Steinbrüchen arbeiten lassen, ihnen aber schließlich eine Stadt angewiesen. „Wie sie in die Stadt gekommen waren und so einen geeigneten Ort zum Abfallen innehatten, wählten sie sich zum Anführer einen Priester von Heliopolis, der Osarsiphus hieß, und diesem schwuren sie, in allem gehorchen zu wollen. Er gab ihnen als erstes Gesetz, weder Götter zu verehren noch sich der in Ägypten vorzüglich als heilig verehrten Tiere zu enthalten, sondern sie alle zu töten und zu verzehren, ferner mit niemandem als mit Mitgliedern der Verschwörung in Verbindung zu treten. Nachdem er solche und viele andere Gesetze, die den ägyptischen Sitten am meisten entgegengesetzt waren, gegeben hatte, rief er einst aus Ägypten vertriebene räuberische Hirtenstämme ins Land. Diese aber zusammen mit „den befleckten Ägyptern behandelten die Menschen so frevelhaft, daß ihre Herrschaft allen, die damals die Schändlichkeiten mit ansahen, sehr übel erschien. Denn sie zündeten nicht allein Städte und Dörfer an und begnügten sich nicht mit der Ausplünderung der Tempel . . . Der Priester, der ihnen die Verfassung und Gesetze festgestellt hat, soll aus Heliopolis gewesen und Osarsiph nach dem dort verehrten Gott Osiris geheißen, dann aber, als er zu jenem Volke überging, seinen Namen geändert und sich Moses genannt haben".

Der griechisch schreibende Alexandriner Lysimachus (um 100 n. Chr.) sagt das gleiche: „Unter dem Ägypterkönige Bocchoris floh das Volk der Juden, das mit Aussatz, Krätze und anderen Krankheiten behaftet war, in die Tempel und flehte um Lebensunterhalt. Da aber sehr viele Menschen von der Krankheit ergriffen wurden, entstand eine Unfruchtbarkeit in Ägypten. Bocchoris, der Ägypterkönig, sandte Leute an den Ammon, um ihn ein Orakel wegen der Unfruchtbarkeit zu fragen. Der Gott aber schrieb vor, die Tempel von unheiligen und gottlosen Menschen zu reinigen."

Besonders bedeutsam erscheint, was in diesem Zusammenhang P. Cornelius Tacitus (im fünften Buch der Historien) offenbar auf Grund des Studiums alter, uns verlorengegangener Schriftsteller berichtet: „Die meisten Geschichtsschreiber kommen darin überein, daß bei einer entstandenen Seuche in Ägypten, von welcher die Leiber ausschlugen, König Bocchoris das Orakel des Ammon beschickt habe und auf seine Bitte um ein Heilmittel angewiesen worden sei, das Reich zu reinigen, und diese Art Menschen als den Göttern verhaßt in andere Länder zu schaffen. Man habe also das Gesindel zusammengesucht, fortgebracht und in einer Wüste liegen lassen. Dem hilflos weinenden Haufen habe Moses, einer der Vertriebenen, angedeutet, sie möchten weder auf Menschen- noch Götterhilfe warten, da sie von beiden verlassen seien, sondern sich ihm als einem himmlischen Leiter anvertrauen. Moses führte, um sich des Volkes für die Zukunft zu versichern, neue Gebräuche unter ihnen ein, wie sie bei keinem anderen Volk üblich sind. Bei ihnen ist alles unheilig, was uns heilig ist, alles erlaubt, was wir verabscheuen . . ." Es ließe sich die Zahl dieser Stimmen aus dem klassischen Altertum noch vermehren, die darauf hinauskommen, daß es sich bei dem „Volk Israel" um das aus Ägypten ausgetriebene dortige Verbrechertum gehandelt habe. Auffällig ist, daß auch die Bibel solche Züge überliefert. „Auch viel zugelaufenes Volk zog mit ihnen", heißt es beim Auszug aus Ägypten (2. Moses 12, 38), ausdrücklich vom „Pöbelvolk" in der Begleitung der abwandern-

den Stämme wird 4. Moses 11, 4 gesprochen, der Negereinschlag, der noch heute im jüdischen Volk gelegentlich festzustellen ist und sich im negerischen Kraushaar und wulstigen Lippen äußert, kann auch aus der Unterschicht der alten Ägypter stammen. Kuschi, der Kuschite, der Urgroßvater Jehudis, des Juden, wird ausdrücklich bei Jeremia (36, 14) erwähnt — unter den Kuschiten aber verstand man immer Neger; von Kindern hebräischer Väter und ägyptischer Sklavinnen wird vielfach gesprochen — diese Mütter aber haben wohl vielfach negerischen Einschlag gehabt.

e) Rassische Zusammensetzung der „Stämme Israels"

Die Zusammensetzung des hebräischen Volkes, wie es so bei seiner Einwanderung in Palästina vor uns auftaucht, spricht auch rassisch nicht dagegen, daß es sich wesentlich um die Unterschicht Ägyptens, darunter die dortige Diebeskaste, gehandelt habe: Die Stämme Israels stellten eine vorderasiatisch-wüstenländisch-hamitisch-negerische Mischung dar, zu denen der eine oder andere in die ägyptische Unterschicht abgesunkene bzw. in Palästina in diese Stämme hineingeratene Mensch stärker nordischen Bluts-einschlages hinzugetreten sein mag.

f) Nordischer Einschlag

Ein Bestand an Blonden innerhalb des Judentums in Palästina ist unbestreitbar. Günther veranschlagt ihn auf etwa 15 v. H. des Gesamtvolkes. Hierbei wird es sich wesentlich um mehr oder minder nordische Menschen aus der Bevölkerung Kanaans wie um Kriegsleute gehandelt haben, die, wie die Leibwachen der Könige David und Salomon, „Krethi und Plethi", d. h. Kreter und Philister waren. Jedenfalls waren die Philister erheblich nordischer als die Stämme Israels. Wo also immer heute noch unter den Juden nordischer Bluteinschlag vorkommt, wird er aber zum überwiegenden Teil auf solche Beimischungen aus Palästina zurückgehen. Die heutigen Samaritaner, die sich selbst als die einzig reinen Nachkommen der alten Hebräer bezeichnen, stellten ein vorderasiatisch-wüstenländisch-hamitisch-nordisches Gemisch dar; da sie aber gerade durch Esra vom übrigen Judentum ausgestoßen wurden, weil sie sich mit fremden Frauen verbunden hätten, so kann man ihren Rassebestand als nicht ganz kennzeichnend für den Bestand des alten Volkes Israel annehmen.

g) Die übereinstimmende Meinung des klassischen Altertums

Entscheidend jedenfalls ist für uns, daß die Überlieferung des klassischen Altertums das Judentum nicht als Volk unter Völkern, sondern als ein aus der Unterschicht Ägyptens zuzüglich einiger Räuberstämme gebildetes Spätvolk angesehen hat, daß die Stammessage vollkommen gaunerische Züge trägt und daß die Einstellung gegenüber anderen Völkern darauf deutet, daß gaunerische Züge stets im Volke Israel angelegt waren und es wesentlich bestimmten. Auch die Gottesvorstellung ist von ihnen getränkt. Im Unterschied zum „fas", dem frommen Recht indogermanischer Völker oder der Gastfreiheit reinblütig wüstenländischer Araber, befiehlt Jehova: „Ihr dürft keinerlei Aas essen. Dem Fremden, der sich an deinem Wohnort aufhält, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es einem Ausländer verkaufen; denn du bist ein Jahwe, deinem Gott, geheiligtes Volk." Jehova ist wohl der einzige Gott, den die vergleichende Religionsgeschichte kennt, der durch den Handel seiner Anhänger mit verdorbener Fleischware geheiligt wird!

Der gleiche Gott verheißt (2. Moses 3, 21, 22): „Auch werde ich (Jahwe) diesem Volk bei den Ägyptern Ansehen verschaffen, damit wenn ihr wegzieht, ihr nicht mit leeren Händen wegzieht. Sondern jedes Weib soll von ihrer Nachbarin und Hausgenossin verlangen, daß sie ihr silberne und goldene Geräte und Kleider leihe (!); die sollt ihr euren Söhnen und Töchtern anlegen und sollt so die Ägypter um ihr Eigentum bringen." Das ist eine Verheißung, wie sie sonst auch kein Gott der Weltgeschichte gegeben hat und wie sie nur im Munde des Schutzgottes einer Diebeskaste sinnvoll wäre.

Kriminelle Erbstämme sind es so, die dieses Volk oder mindestens einen wesentlichen Teil dieses Volkes gebildet haben.

B. Die Juden als Staatsvolk

a) Festsetzung in Palästina

Die Festsetzung der Stämme in Palästina ist offenbar nicht auf einmal, sondern in ziemlich langsamem Vordringen erfolgt. In größeren und kleineren Horden schoben sich die „israelitischen Stämme" zwischen die Kulturgebiete der einheimischen Bevölkerung, setzten sich im damals noch waldreichen Gebirgslande fest. Kulturell bedeutet ihre Einwanderung in Kanaan „zweifellos für die Kanaanäer und von der kanaanäischen Perspektive gesehen einen außerordentlichen Rückgang der Lebensforderungen und der Lebenshaltung. Man kann jedem Laien das sehr einfach und sehr eindrücklich klarmachen, wenn man ihm etwa Scherben keramischer Geräte der vorisraelitischen Zeit Palästinas vorführt: da sieht man, wie in israelitischer Zeit das Material gröber und plumper ist; es dauert überaus lange, bis die alte Höhe wieder erreicht wird. Eigene Kunst, d. h. bildende Kunst hat Israel nie erzeugt." (Kurt Möhlenbrink: Die Entstehung des Judentums.)

b) Kurzlebige Eigenstaatlichkeit

Vorübergehend gelang es ihnen unter David und Salomo die Vorherrschaft des Landes zu erringen, nur ein kleiner Teil wandte sich bäuerlicher Arbeit zu oder blieb Hirte, die meisten setzten sich als zinsausbeutende Oberschicht über der bedrückten kanaanitischen Bevölkerung fest; der Kulturzustand blieb denkbar niedrig, selbst zum Bau des bescheidenen salomonischen Tempels fanden sich unter ihnen nicht genug Handwerker, immer aufs neue eiferten die Propheten gegen die Übernahme der Kulturgüter der höherstehenden Nachbarn und der Kanaaniter. Mit dem Tode Salomos 933 zerfiel das Reich in zwei Teile. Das Südreich Juda muß den stärkeren Bestandteil der kriminellen Elemente umfaßt haben, denn gerade seine Geschichte ist ein wahres Wirrsal von Königsmord und Umsturz. Das Nordreich Israel wurde 722 durch die Assyrer unterworfen, die Wohlhabenderen der Bevölkerung deportiert. Das Südreich Juda erlag den Babyloniern, 587 wurde der letzte König Zedekia (Zidkijahu) mit der Oberschicht nach Babylon deportiert. Die Ackerbauer und Weingärtner ließ man, als überwiegend den israelitischen Stämmen nicht angehörend, im Lande.

c) Die Entstehung des modernen Judentums aus dem Zionismus Esras

Die nach Babylon deportierte Gruppe wurde die Wurzel des späteren Judentums, wenn auch andere nahe verwandte Teile sich an diese wieder ankristallisiert haben mögen. 539 eroberten die Iranier (Perser) Babylon und erlaubten den weggeführten Judäern die Heimkehr nach Palästina. Der „erste Zionismus" brachte eine Rückwanderung der überzeugtesten und „jüdischsten" Judäer nach Palästina. Auch damals spielte sich das gleiche Bild wie heute ab. Die einheimische Bevölkerung in Palästina versuchte verzweifelt, diese Rückwanderung zu verhindern. Nehemia (seit 445 Statthalter von Jerusalem), nach ihm der Priester Esra, der 433 eine weitere Schar Rückwanderer nach Jerusalem führte, haben die früheren Gesetze als „Thora Mosis" zusammengestellt, vor allem aber die Juden gezwungen, alle fremdstämmigen Frauen zu verstoßen. „Esras Wirken hat die rassenkundlich bedeutsame Folge gehabt, dem Hebräertum die Richtung zum blutsmäßigen Abschluß von anderen Völkern zu geben . . . So wurde aus der Volkstums- und Glaubensabschließung so etwas wie die blutsmäßige Abschließung eines bestimmten Rassengemisches . . . Die Gesetzgebung Nehemias und Esras bewirkte den Zusammenschluß derjenigen Nachkommen, des alten Hebräertums, von denen das heute über die Welt zerstreute Judentum ausgegangen ist . . ." (Günther.)

d) Die jüdischen Rassegesetze

Es entstand auf diese Weise nicht eine neue Rasse, wohl aber eine „Zucht" ganz bestimmter Menschentypen. Dem Juden ist es seit Esra und Nehemia verboten, eine Frau nichtjüdischen Blutes zu heiraten, wohl aber darf er, ja soll er unehelich seine Art soweit wie möglich verbreiten und kann auch, wenn dies im Interesse des Judentums liegt, seine Tochter Fremden zur Frau geben. Während so die fremden Völker mit jüdischem Blut durchtränkt wurden, kam im männlichen Stamme des Judentums immer wieder „reines" Judentum zu „reinem" Judentum. Auf diese Weise trat eine Häufung spezifisch jüdischer Eigenschaften in körperlicher und geistiger Hinsicht ein. Daß das wirre Rassegemisch der Juden heute einander so ähnlich ist, daß man bei ganz blonden wie bei ganz dunklen Juden kennzeichnend jüdische Züge findet, liegt an dieser engen, bewußt gezüchteten Blutsgemeinschaft. Die Juden sind untereinander verwandter als andere Völker. Das jüdische Gesetz hat zugleich innerhalb des Judentums eine biologische Auslese der gaunerischsten Elemente begünstigt.

e) Auslese gaunerischer Anlagen durch das „Gesetz"

Aus der Auslegung der Thora Mosis ergab sich (um 500 n. Chr.) der Talmud (von Babylon); eine große Sammlung von Rabbineraussprüchen, Streitgesprächen und Auslegungen; er erwies sich dann im Mittelalter als für das Judentum bereits weitgehend unhandlich geworden, so daß im „Gedeckten Tisch" (Schulchan aruch) die Rabbiner Joseph Karo (gestorben 1575) und Mausche Isserles (gestorben 1572) eine Zusammenfassung des jüdischen Rechtes schufen.

Hierbei wird rechtlich der Unterschied ganz scharf betont: Es gibt zwei Wesen auf dieser Welt, Juden- und alle anderen Wesen. Von den Juden sagt Jahwe: „Ihr werdet adam (d. h. Menschen) genannt, die Völker der Welt aber werden nicht Menschen genannt." Ausdrücklich wird ein Nichtjude dem Tier gleichgesetzt. Als solcher hat er weder Eigentum noch rechte Ehe, sowenig wie der Fuchs an seiner Höhle ein Eigentum besitzt oder der Storch mit seiner Störchin eine Ehe im Rechtssinne führt. Infolgedessen ist das Eigentum des Nichtjuden jedem Juden preisgegeben, ein Ehebruch mit einer Nichtjüdin ist im jüdischen Recht kein Ehebruch. Ein Nichtjude kann darum auch im Rechtssinne von einem Juden nicht betrogen werden, sowenig wie man ein Tier „betrügen" kann. Hieraus ergibt sich, daß nach jüdischem Recht es straflos ist, wenn ein Jude einen Nichtjuden betrügt; betrügt aber ein Jude einen anderen Juden, so wird er deswegen zwar nicht bestraft, muß aber dem anderen Juden den erlangten Gewinn herausgeben. Hat er ihn aber nur bis zur Höhe des Sechstels der Gesamtsumme betrogen (also bei 300 M bis zur Höhe von 49,99 M), so braucht er ihm nichts herauszugeben. Bis zu einem Sechstel der Gesamtsumme darf auch ein Jude den anderen nach dem Schulchan aruch betrügen. Ganz offenbar wird hier von Rechts wegen dem Gerisseneren, Gaunerischeren die größere Lebenschance gegeben; entsprechend ist nach dem Schulchan aruch eine Sache, die der Bestohlene nicht sofort verfolgt, als von ihm durch freiwillige Aufgabe („jiusch") preisgegeben anzusehen. Im jüdischen Strafrecht wird derjenige bestraft, der der direkte Täter ist — Anstifter, Beihelfer, Hehler sind nach jüdischem Strafrecht straflos; gründen zwei Juden eine Handelsgesellschaft, etwa Schmul (Samuel) und Mausche (Moses), und der Schmul stiehlt dem Nichtjuden A seine Geldbörse, so muß er dem Mausche die erlangte Summe zur Hälfte abgeben — denn derartiges gehört zum normalen Betrieb einer jüdischen Handelsgesellschaft. Gelingt es aber dem A, den Dieb zur Herausgabe des erlangten Gutes zu zwingen, so braucht Mausche seinen Teil nicht wieder einzuschießen — denn warum hat Schmul sich fassen lassen?!. Das jüdische Recht bevorzugt biologisch den Unehrlichen. Das talmudische Denken schulte dazu früh auf die Eigenschaften der gerissenen Rechtsumgehung. (Vgl. H. Schroer: „Blut und Geld im Judentum"; München, Hoheneichen-Verlag, 2. Bd.)

C. Die Geschichte der Juden bis zur Zerstörung Jerusalems

a) Das Judentum unter Persern und Griechen

Das Judentum dankte den Iraniern (Persern) die hochherzige und ahnungslose Zurückführung nach Palästina schlecht. Im Buch Esther spricht sich — mag dieses nun ein Roman sein oder auf ein wirkliches Ereignis zurückgehen — der abgründige Haß der Juden gegen dieses vornehme nordische Volk aus. Die Juden überdauerten das Perserreich, sie gerieten nach dem Tode Alexanders des Großen (323 v. Chr.) unter die Herrschaft der Diadochen von Syrien, griechischer Generäle als Nachfolger Alexanders des Großen. Dem Versuch, die hohe hellenische Kultur auch dem Judentum zugänglich zu machen, widersetzten sie sich in den Kämpfen der Makkabäer (167 bis 130 v. Chr.). Zu Unrecht werden diese Kämpfe als „nationale Befreiungskämpfe" bezeichnet. Jene Horden, die außer Jahwe und Mosis Gesetz nichts in der Welt anerkannten, hatten keine wirklichen nationalen Werte zu verteidigen. Ihr beschränkter und roher Fanatismus wandte sich mit abgründigem Haß gegen die leuchtende griechische Kultur; vergleichbar den mahdistischen Derwischhorden des vorigen Jahrhunderts im Sudan, gelang es ihnen im Anprall ihrer rasenden Scharen die Heere des König Antiochus aus Palästina zu verdrängen. Alle Juden, die sich der hellenischen Kultur öffneten, wurden dabei vernichtet.

b) Ausmerze der weniger „jüdischen" Elemente.

„Es kam damals zuerst zu einer Ausmerze der weniger „jüdischen" Elemente, aller Juden, die sich nicht so gehässig von der hellenistischen Gedankenwelt abschlossen, wie die Strenggläubigen das voll Eiferwut forderten" (Günther). So bildete sich ein jüdischer Priesterstaat (130 bis 63 v. Chr.), in dem aufs neue sich die Wahrheit des Satzes erwies, daß die Juden, unter sich gelassen, sich im furchtbaren gegenseitigen Haß aufzehren und vernichten. So entstand noch einmal eine „Auslese" von Menschen, die zu zähestem Glaubenseifer und schrankenloser Unduldsamkeit neigen.

c) Die Juden und das römische Reich

Als Palästina unter römische Herrschaft kam, öffneten sich damit für die Juden die Möglichkeiten, sich als Sklavenhändler und Gelddarleiher im ganzen Römischen Reich zu betätigen. Schon früh konnte der jüdische Philosoph Philo aus Alexandria sich rühmen, daß alle Länder des Römischen Reiches mit Judensiedlungen überzogen seien, und der Geograph Strabo (Zeitgenosse Christi) sagt gleichfalls, daß die Juden überall hingekommen seien und es so leicht keinen Ort der Welt gäbe, wo man sie nicht fände.

Die Verbindung mit dem Verbrechertum der verschiedenen Völker nahmen die Juden rasch auf; Tacitus berichtet: „Verworfene, die vom Glauben ihrer Völker abgefallen sind, tragen Tribut dorthin, wo die Juden mächtig geworden sind. Fest zusammenhaltend, „mit feindseligem Haß gegen alle Nichtjuden" (Tacitus), überzeugt davon, daß Jehovah ihnen alle anderen Völker preisgegeben habe, in der Wurzel gaunerisch, bildete das Judentum einen zersetzenden Fremdkörper im Römischen Reich.

Im Jahre 66 bis 70 versuchten die Juden mit Gewalt die römische Herrschaft in Palästina zu stürzen. Nach furchtbaren Greueltaten, die sie begingen, erlagen sie dem Kaiser, Titus, der Jerusalem zerstörte und sich mit Recht schon durch diese Tat seinen Beinamen „Freude und Wonne des Menschengeschlechtes" erwarb. Weitere Erhebungen der Juden unter Mobilisierung der Sklavenmassen in Kypern und im nordafrikanischen Kyrene, endlich eine Erhebung 135 n. Chr. unter Bar Kochba („Sternensohn"), bei der das Landvolk von Palästina mitgerissen wurde, und die den Römern sehr zu schaffen machte, blieben erfolglos für die Juden. Es fiel hierbei offenbar der mehr zur Gewalttätigkeit neigende Typ. Die schweren Kämpfe bedeuteten eine Auslese wieder in Richtung auf den handels- und geschäftsmäßig besonders gerissenen

Typ, ohne daß doch die Neigung zu rechtloser Gewalttätigkeit im Judentum ganz ausgemerzt wurde.

d) Bedeutung der Christianisierung der Antike für das Rassenschicksal des Judentums

Die Übernahme der Lehre des Christentums bedeutete einmal, daß die jüdische Tradition des alten Testamentes auch Völkern, die bis dahin nichts von ihr gewußt hatten, gebracht wurde. Jüdische Denk- und Erlebnisformen zogen so in das Seelenleben von Völkern ein, die bis dahin nichts damit zu tun hatten. Durch die Gleichsetzung des Weltgottes mit dem jüdischen Jahwe wurde dieser Stammesgott der Juden überall dort auf den Thron gehoben, wo Jupiter Optimus Maximus, wo Zeus, Wodan, Swantewit oder wie immer die verschiedenen nationalen Ausprägungen des altarischen Himmels- und Rechtsgottes hießen, gestanden hatten.

Rassisch bedeutete die Annahme des christlichen Glaubens einmal eine gewisse Rassenschranke gegenüber dem ungetauften Juden; früh hat die christliche Kirche die Ehe mit Glaubensjuden verboten, früh es bekämpft, daß Christen im Hause eines Juden Dienste taten. Umgekehrt bedeutete die Annahme des christlichen Glaubens eine Öffnung der Rassenschranke. Nicht im Römischen Reich mit seiner starken Rassenvermischung, wohl aber bei den germanischen Völkern hatte bis dahin der Grundsatz gegolten, daß fremdes Blut nicht geheiratet wurde, Freie nur mit Freien sich vermählten. Diese Blutschranke wurde nun niedergerissen. Das frühe Christentum hat zunächst die Völker- und Rassenschranke als gottwidrig bekämpft: „Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier" — so Paulus im Galaterbriefe 2, 28 . . . Ferner konnten die Sklavenfrage und Ständefrage keine Bedeutung erlangen in einem eschatologischen Jenseitsglauben, d. h. einem Glauben an ein baldiges Weltende und Hereinbrechen des Reiches Gottes. Als aber dieses Weltende sich nicht ereignete, wurde aus solchen Sätzen, wie Paulus sie ausgesprochen hatte, eine diesseitige Folgerung gezogen; die Aufhebung der Völker- und Rassenschranken, der Schranken zwischen Frei und Unfrei" (Günther).

D. Juden in Deutschland

a) Frühestes Erscheinen

Auf deutschem Boden sind die jüdischen Kolonien der Römerzeit offenbar in der Völkerwanderung vernichtet worden. Wir sehen Juden vielmehr erst ab 500 n. Chr. im Frankenreich eine größere Rolle spielen, als sich dort der große Umsturz der bisherigen Sozialordnung vollzog. Der altfreie Bauer wurde gezwungen, seinen bisher unteilbaren Hof auf dem Totenbette zu teilen und der Kirche einen Sohnesanteil zu überlassen. An die Stelle lebensfähiger altfreier Höfe trat so unwirtschaftlicher Parzellenbesitz, der bald gegen Leistung von Frondiensten und Scharwerken Land von weltlichen und geistlichen Großen zu Leihe nehmen mußte. Allzu halsstarrige Bauernschaften wurden solange zum Kriegsdienst an fernen Grenzen aufgeboten, bis sie sich in Abhängigkeit ergaben. Vom Frankenreich verbreitete sich die Unfreiheit der Bauernschaften auf die anderen festlandgermanischen Stämme; 718 wurde den Alemannen-Schwaben die Zwangsschenkung an die Kirche auf dem Totenbett aufgezwungen, 729 den Bayern, das Ergebnis der Kämpfe Kaiser Karls gegen die Sachsen war gleichfalls, daß große Teile der sächsischen Bauernschaft unfrei wurden (vgl. v. Leers „Odal" Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland). Hörig gewordene Freibauernsöhne wurden an den Fronhöfen jener Zeit zusammengezogen. Es entwickelte sich ein blühender Sklavenhandel.

b) Juden als Sklavenhändler

Die Juden waren Träger dieses Sklavenhandels, wie ihn uns Bischof Agobard von Lyon eingehend geschildert hat. Der arabische Schriftsteller Ibn Khordadbeh, ein Zeitgenosse der karolingischen Periode, beschreibt uns eingehend die Methoden und

Verkehrswege jenes jüdischen Sklavenhandels. Unter Kaiser Karls Sohn Ludwig dem Frommen war der Einfluß der Juden so stark, daß der Kaiser und sein Hof als von den jüdischen Sklavenhändlern bestochen galten, einzelne einflußreiche Große des fränkischen Hofes zum jüdischen Glauben übertraten.

c) Juden als Geldbarleiher und Hehler

Der jüdische Sklavenhandel kam auf deutschem Boden mit dem Niedergang der Karolinger zum Erliegen, und endete etwa um das Jahr 1000 völlig, während er in Osteuropa noch längere Zeit bestand. Eine Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Judentums gab es nicht, Juden konnten Grundbesitz erwerben, waren in größeren und kleineren Städten fest ansässig. Sie stellten sich zuerst auf den Großhandel um. Je mehr nun aber die Geldwirtschaft sich ausbreitete, und das Sittlichkeitsempfinden der europäischen Völker sich gegen den Zins wandte, um so günstiger wurde die Lage der Juden. Das europäische Mittelalter verwarf den Zins, einmal, weil er dem Gläubiger auf Kosten des Schuldners ein müheloses Einkommen sicherte, dann aber auch, weil im Rahmen der bedarfswirtschaftlich aufgebauten mittelalterlichen Stadt, in der die Handwerkerzünfte jeden gelernten Meister bei seiner ehrlichen Nahrung erhalten wollten, der verschuldete Handwerker nicht nur für sich und die Seinen, sondern auch für den Gläubiger arbeiten, damit aber notwendigerweise den anderen Meistern „nach ihrem Brot stehen" mußte. Die Kirche folgte dieser Volksabstimmung und verbot das Zinsnehmen aus seelsorgerischen Gründen. Die Juden waren aber als Träger der Heilsverheißung, der Überlieferung des Alten Testamentes und als Beispiel der von ihnen verübten Kreuzigung Christi die einzigen in den christlichen Staaten des Mittelalters geduldeten Nichtchristen. Da nun die Kirche jedem Christen verbot, Geld auf Zinsen auszuleihen, bekamen die Juden so als einzige von diesem Verbot nicht erfaßte Schicht ein Vorrecht auf das Zinsgeschäft. Fürsten und Obrigkeiten erleichterten ihnen gegen oft hohe Abgaben die Ausübung ihres Darlehnsgewerbes. Im Jahre 1090 verschaffte gar der Bischof Rüdiger Huozman von Speyer den Juden seiner Gemeinde — und fast alle Obrigkeiten ahmten dies Beispiel nach — das Recht, wenn eine gestohlene Ware im Laden eines Juden gefunden war, zu beschwören, daß der Jude diese Ware als Pfand bekommen habe. Er war nicht verpflichtet zu sagen, wer sie ihm verpfändet hatte. Der rechtmäßige Eigentümer konnte so die Ware nicht wiederbekommen, sofern er nicht die von dem Juden angegebene Pfandsumme erlegte. Dieses Hehlereiprivileg führte dazu, daß im Mittelalter alle Diebe und Räuber die gestohlenen Waren zu den Juden brachten. Da es sich über ganz Europa verbreitete, so stammen noch heute die Fachausdrücke der Gaunersprache in fast allen europäischen Sprachen aus dem Hebräischen.

Zinsprivileg und Hehlereiprivileg machten die Juden reich. In Judenaustreibungen wehrten sich die Handwerker (die von den Juden ja mit verfallener Pfandware und Diebesware unterboten und geschädigt wurden), aber auch Bauern und kleine Ritterschaft gegen die Juden. Die größten Judenaustreibungen liegen im Jahre 1096, dann 1146, besonders stark 1336 bis 1338 und 1348 bis 1349. Zahlreiche Juden aus Deutschland wanderten nach Polen aus. Sie verbanden sich dort mit den Resten des im 8. Jahrhundert zum jüdischen Glauben übergetretenen finnisch-türkischen Volkes der Chasaren und mit aus den Gegenden des Schwarzen Meeres heraufgezogenen Juden aus Kleinasien.

Hieraus entstand das sehr zahlreiche Ostjudentum, das in seiner „jiddischen" Sprache noch mittelalterliches Deutsch mitschleppt.

d) Eindringen von Judenblut im Mittelalter

Die Zahl der Judentaufen im Mittelalter ist nicht sehr groß gewesen; soweit Juden mit Gewalt gezwungen waren, sich taufen zu lassen, traten sie fast stets zum Judentum zurück. In der ganzen Mark Brandenburg sind im 15. und 16. Jahrhundert





gerade acht Judentaufen vorgekommen. Unehelicher Verkehr zwischen Juden und Christen war verboten und wurde hart bestraft. Das Einsickern jüdischen Blutes in unser Volk kann also nicht erheblich gewesen sein, zumal die Handwerkerzünfte von ihren Lehrlingen den Nachweis ehelicher und deutscher Geburt, die Ritterschaft von ihren Angehörigen gleichfalls den Nachweis der „Geburt zu Helm und Schild" forderten, die Ehesitten der Bauernschaften sehr streng waren. Wo Judenblut einsickerte, konnte es wohl nur unehelich und im allgemeinen in den niedrigsten Schichten geschehen. Selbst das Betreten der Häuser der „schönen wilden Fräulein" war etwa im alten Frankfurt a. M. Juden verboten.

e) Hofjuden und erste Ostjudeneinwanderung

Durch Zins- und Hehlereigeschäft stiegen die Juden auf und wurden im 15. Jahrhundert, als die bisherigen Lehnsheere durch die viel kostspieligeren Landsknechtsheere ersetzt wurden, zuerst Hofjuden einzelner Fürsten. Als 1648 auf deutschem Boden der Dreißigjährige Krieg zu Ende ging, brach in der benachbarten Republik Polen ein furchtbarer Kosakenaufstand aus, der sich unter dem großen Hetman Bogdan Chmielnizkij besonders gegen die Juden richtete. Auf ihn folgten gleichfalls judenfeindliche Erhebungen der polnischen Bauernschaften. Etwa eine Viertelmillion Juden in Polen wurde erschlagen. Mindestens ebensoviel ergossen sich über die deutschen Lande. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert finden wir, daß sich die Zahl der Juden in Deutschland fast überall verdoppelt, ja verdreifacht hatte, vom Aufkauf der Hehlerware gingen die Juden zur Organisation der Diebstähle, schließlich zur Bildung großer bewaffneter jüdischer Räuberbanden über, die ihren Höhepunkt zwischen 1790 und 1810 im Rheinland erreichten.

f) Der Fehler der „Emanzipation"

Die Aufklärungszeit beging in der Judenfrage einen folgenschweren Irrtum. Innerlich frei von dem giftigen Streit der Konfessionen, eine natürliche Religiosität suchend und voll Vertrauen in die guten Eigenschaften des Menschengeschlechtes glaubten die führenden Geister der deutschen Aufklärung, unbekannt mit den Gesetzen der Rasse und Erblichkeit, es sei möglich, die Juden aus ihrer verachteten Stellung und ihrer sozialschädlichen Atmosphäre von Wucher, Schacher und Diebstahl durch Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern und bessere Erziehung herauszuheben. Um das Ende des 18. Jahrhunderts fallen häufigere Eheschließungen mit getauften Juden. Die große Französische Revolution gewährte dann 1791 den Juden die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung, diese wurde auf die unter direkter französischer Herrschaft stehenden Gebiete Deutschlands durch Napoleon I. und auf die Rheinbundstaaten durch die mit Napoleon verbündeten Fürsten übertragen. In Preußen gewährte 1812 Hardenberg den Juden die staatspolitische Gleichberechtigung, nachdem die wohlhabenden Juden schon vorher sich weitgehende gesellschaftliche Gleichberechtigung errungen hatten.

Nur vorübergehend erfolgte in dieser Bewegung zur völligen rechtlichen Gleichstellung der Juden ein Rückschlag auf den Wiener Kongreß, bis schließlich im Zweiten Reiche alle bisher noch vorhandenen „Staatsbürgerlichen Beschränkungen" gegenüber dem Judentum als „Konfession" wegfielen. Die Rassenfrage sah jene Zeit überhaupt nicht.

E. Das Judentum auf deutschem Boden im 19. und 20. Jahrhundert

a) Die Zunahme

Das Judentum auf deutschem Boden nahm durch Zuwanderung aus dem Osten zu, wobei eine ungeschickte Schulpolitik, die den Juden geradezu die deutsche Bildung aufdrängte, in den Provinzen Posen und Westpreußen diese Bewegung noch unter-

stützte, endlich auch aus den österreichischen und russischen Teilen Polens immer größere Mengen von Juden einströmten. In Berlin stieg die Zahl der Juden von

1816	3 373
1830	4 689
1850	10 037
1880	53 916
1910	92 013

Groß-Berlin zählte 1913 bereits 150 000 Glaubensjuden.

Die Juden gaben ihren jiddischen Dialekt auf, verließen die jüdische Tracht und die jüdischen Sitten, glichen sich äußerlich der einheimischen Bevölkerung an. Die Vermischung nahm zu. Von hundert Judenehen wurden mit Deutschblütigen geschlossen:

1901 . . .	35,4 v. H.
1905 . . .	44,4 v. H.

Das Judentum wurde reich, es eroberte sich das Bildungswesen, schon 1904 besuchten in Berlin 80 v. H. der jüdischen Kinder (gegen nur 25 v. H. der nichtjüdischen Kinder) höhere Lehranstalten.

b) Die Judentaufen

Eine verantwortungslose Judenmission erleichterte den Juden den Erwerb des Taufscheins als eines Tarnungsmittels zum Eindringen in unser Volk. Es ist bemerkenswert, daß die Judentaufen immer dann zunahmen, wenn judengegnerische Bewegungen im Volke spürbar waren, „wie in der Zeit des Stöckerschen und später des nationalsozialistischen Kampfes die Welle der Judentaufen anschwoll, während sie anderseits fiel in den Jahren 1848 bis 1889, in denen sie sich im Schutz eines ihnen gewogenen Regierungssystems geborgen fühlten" (Kern „Die Judentaufe", Stuttgart 1937). Insgesamt haben wir in Deutschland mit etwa 45 000 statistisch erfaßbaren Judentaufen zu rechnen, die zwischen 1800 und 1933 vorkamen und fast stets mit Rassemischung verbunden war.

c) Die uneheliche Durchsetzung

Noch bedenklicher als dieser breite Einbruch jüdischen Blutstroms auf ehelichem Wege in unser Volk war die starke uneheliche Durchsetzung mit jüdischem Blut. Die letzten Polizeiverbote gegen den unehelichen Verkehr mit Juden waren am Ausgang des 18. Jahrhunderts gefallen, und das Judentum vermochte nun, unter Benutzung seines größeren Reichtums, die außereheliche Durchsetzung des deutschen Volkes mit jüdischem Blute in großem Maßstab zu betreiben.

d) Die Geistesverjudung

Am allerunheimlichsten aber war der Einbruch des jüdischen Geistes in das Denken unseres Volkes. Der getaufte Jude Friedrich Julius Stahl (eigentlich Jolson), der Nachfahr übler Hehler aus der alten Judengemeinde Heidingsfeld bei Würzburg, wurde der anerkannte Staats- und Kirchenrechtslehrer Preußens und der geistige Schöpfer der Konservativen Partei Preußens, er schuf eine widervölkische Staatslehre, die den Staat nicht vom Volk, sondern von der von Jahwe eingesetzten Obrigkeit herleitete, den Gedanken der nationalen Einheit leugnete, und nicht die Erhaltung der lebendigen Volks- und Rassenwerte, sondern den Schutz von „Thron und Altar" predigte. Die Freihandelslehre des Engländers Adams Smith, die in großen Teilen des unternehmenden deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert anerkannt war, wurde von dem Juden Ricardo (eigentlich Levy) dahin abgewandelt, daß die rücksichtslose Durchsetzung des spekulativen Eigeninteresses jedes einzelnen die wahre Harmonie der Wirtschaft zur Folge haben werde; alle völkischen und genossenschaftlichen

Bindungen wurden von dieser Lehre bestritten. Der Sohn des getauften Juden Justizrat Marx (eigentlich Mordechai) in Trier, der Literat Karl Marx bemächtigte sich der geistigen Führung der Arbeiterschaft, der er die Zerstörung aller bestehenden Staaten und die Übernahme aller Macht durch das (von Juden geführte) Proletariat, die Auflösung der arischen Grundwerte des Eigentums und der Volksverbundenheit als Ziel darbot. Meir Anschel Rothschild und seine fünf Söhne, ihnen folgend eine ganze Reihe jüdischer Geldmänner aber ersetzten die bisherige Stellung des Hofjuden durch die Machtstellung des die Staatsanleihen begebenden jüdischen Bankhauses. Der Hofjude konnte noch in Ungnade fallen und ihm seine Forderungen herabgestrichen werden — das Bankhaus hatte nicht mit einem einzelnen Fürsten, sondern mit dem anonymen Staat zu tun, und wenn der Staat die hohen Lasten herabsetzen wollte, veranlaßte ihr Eigeninteresse die zahlreichen kleinen Sparer, die auch Stücke der Staatsanleihe gekauft hatten, das Bankhaus gegen solche Versuche der Staaten zu unterstützen. Auf dem Gebiet der Kunst, des Theaters, der Musik, der Medizin und besonders gefährlich in der Rechtspflege bemächtigte sich das Judentum entscheidender Stellungen. Im Strafrecht kämpfte es unter dem Schlagwort der „Humanisierung" dafür, im Verbrecher nur den „geborenen" Verbrecher (Jude Lombroso) zu sehen, der deshalb für seine Tat nicht haftbar gemacht werden könne, dann den Verbrecher als Opfer der Umwelt darzustellen, um ihn zugleich zu entschuldigen und den sozialen Umsturz zu fördern, endlich seine Tat als Wirkung in das Unterbewußtsein verdrängter Komplexe (Jude Freud) darzustellen — alles mit dem Ziel, die Strafe herabzusetzen, die Vermehrung des Berufsverbrechertums als der Kerntruppe des geplanten jüdischen Umsturzes, wie einst im Römerreich, zu fördern. Aus dem gleichen Grunde wurden alle Erkenntnisse über Rasse und Vererblichkeit von der jüdischen Presse, Öffentlichkeit und Wissenschaft zielbewußt bekämpft.

Das 19. und beginnende 20. Jahrhundert war in Europa und auch im deutschen Volk eine Zeit weitgehender Geistes- und Seelenverjudung, beginnend mit den in der Schule verherrlichten Taten der Erzväter im Alten Testament und endend mit den Lehren von Marx, Ricardo und Stahl, verbunden zugleich mit einem Einströmen jüdischen Blutes in bisher unbekanntem Ausmaß in den Volkskörper.

21. Krise des deutschen Volkskörpers

Der Einbruch des Judentums in den deutschen Volkskörper war gerade dadurch so gefährlich, daß er zeitlich mit einer Entwicklungkrise des deutschen Volkes selber zusammenfiel. Der außerordentlich rasche Geburtenanstieg der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der unbekümmert um eine gleichzeitig relativ starke Auswanderung, die nach 1848 vielfach politischen Charakter angenommen hatte, und ohne Rücksicht auf die nicht sehr erheblichen Verluste der Kriege von 1864, 1866 und 1870 angehalten hatte, brach Ende des 19. Jahrhunderts jäh ab.

a) Rascher Geburtenniedergang

Jahr		
1901	27,7	Geburten auf Tausend
1911	28,6	„ „ „
1921	25,3	„ „ „
1931	16,0	„ „ „

Von den verheirateten Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren hatte:

Jahr			
1890	jede 3. Frau	1	lebendes Kind
1910	„ 4. „	1	„ „
1925	„ 7. „	1	„ „
1930	„ 8. „	1	„ „

Auf 100 verheiratete Frauen zwischen 15 und 45 Jahren kamen im Jahre

1880	noch 307 Kinder
1900	„ 286 „
1925	„ 146 „
1930	„ 119 „

Die Kinderarmut erschien schneller in der Großstadt als auf dem Lande. Wir stellen auf Grund der Volkszählung vom 16. Juni 1933 die Ehen aus Orten unter 2000 Einwohnern den Ehen aus Städten von 100 000 und mehr Einwohnern gegenüber:

	Von je 100 Ehefrauen hatten in der jetzigen Ehe an Kindern geboren:						Hundertsatz der Kinderlosen und Kinderarmen
Orte unter	0	1	2	3	4	5 u. m.	
2000 Einwohnern	13,4	19,3	19,5	14,2	9,9	23,7	52,2
Großstädte	27,5	26,4	19,4	10,6	5,9	10,2	73,3

Die Zahl der kinderlosen Ehen war also in der Großstadt doppelt so groß wie auf dem Lande, die Zahl der kinderreichen Ehen auf dem Lande doppelt so groß wie in der Großstadt; aber auch auf dem Lande erreichten die kinderlosen und kinderarmen Ehen bereits 52,2 v. H.

Rassisch bedeutete die starke Zunahme der Geburtlichkeit im vorigen Jahrhundert und ihr seit der Jahrhundertwende einsetzender Abfall eine starke Neuformung des Volkskörpers in vielfacher Hinsicht.

b) Wertigkeitskrise

Die zunehmende Geburtlichkeit der Deutschen seit 1815 ließ das Gesetz wirksam werden, daß bei größerer Kinderzahl auch die Wahrscheinlichkeit besonderer Begabungshäufung zunimmt. Der auffällig geistige Aufschwung, besonders in der Technik und Wissenschaft, aber auch auf allen Gebieten des täglichen Lebens, den das 19. Jahrhundert brachte, ist nur dadurch zu erklären, daß unter den viel mehr geborenen Kindern auch viel mehr Begabungen steckten. Diese Begabungen aber wiederum ermöglichten es, den Lebensraum auszuweiten, zwar nicht auf dem natürlichen Wege der Gewinnung neuen Landes, wie es wünschenswert gewesen wäre, aber doch durch den Aufbau einer großen Industrie. Diese wiederum war so stark, daß sie besonders tüchtige und unternehmungslustige Menschen auch anderen Volkstums anzusaugen vermochte. Nicht nur als primitive Arbeiter, sondern hingerissen in den Strudel des Aufstiegs, den das Deutschland des 19. Jahrhunderts darstellte, sind Tausende von Familien verwandter, aber andersvölkischer Herkunft (Polen, Slowenen, etwa im Ruhrgebiet, aber auch in anderen Industriezentren) im Deutschtum aufgegangen. Überwiegend wird es sich hierbei um besonders tüchtige und aktive Menschen gehandelt haben.

Der Schaden war größer. Da die Ausweitung des Lebensraums unseres Volkes nicht durch Landgewinnung, sondern durch Aufbau eines komplizierten Industrieapparates mit hochentwickelter Verwaltung erfolgte, so entstanden nicht soviel selbständige als festbezahlte abhängige Existenzen. Unter diesen nahm die Neigung früh zu, die Zahl der Kinder nach dem kaum veränderlichen Einkommen zu bemessen. Verlängerte Ausbildungszeit und erhöhte Kosten der Berufsvorbereitung belasteten solche Eltern mit festem Einkommen verhältnismäßig schwer. — So beschränkten sie die Zahl der Kinder. Gerade Berufe mit besonders hoher sozialer Leistung heirateten zu spät und waren kinderarm. Immer wieder stiegen so besonders tüchtige, begabte Menschen überwiegend nordischer Rasse sozial auf — und immer wieder verfielen ihre Begabungen durch Kinderarmut und Kindermangel der Auslöschung ohne jede Hoffnung auf Wiederkehr.

c) Verstädterung

Das deutsche Volk verstädterte.

Die rasche Zunahme der Großstädte war aus dem natürlichen Geburtenüberschuß des Landes nicht zu bewerkstelligen. Aus großen Teilen zogen die Großstädte vielmehr nicht nur den Überschuß, sondern den echten Grundbestand der Bevölkerung an sich. Zwischen 1895 und 1900 verloren allein die Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Westpreußen und Ostpreußen über 1½ Millionen Menschen. Im wesentlichen aber bedeutete diese Landflucht doch einen Verlust der besonders begabten deutschen Menschen nordisch-fälischer Rassezusammensetzung in den landwirtschaftlichen Gebieten, wobei diese Menschen in der Großstadt rasch der Kinderlosigkeit anheimfielen. Selbstverständlich blieben einzelne „stille Ecken" von der großen Umschichtung durch die Industrialisierung verschont, so das Münsterland, Teile Ostfrieslands, Niedersachsens, die Schwalm und manche Teile Rheinhessens, Württembergs, Frankens und Altbayerns, des Waldviertels von Niederösterreich und der österreichischen Alpenlande. Über die Hälfte des deutschen Volkes aber hat im Zeitalter der Industrialisierung seinen Wohnsitz aus der Landwirtschaft in die Großstadt oder in industrialisierte Gebiete verlegt.

Wie sich der soziale Aufstieg als Kinderarmut der besonders Begabten auswirkte, so ergriff diese Kinderarmut auch andere, bis dahin kinderreiche und biologisch stabile Schichten. In Handwerksmeisterfamilien Thüringens stellte Prof. Dr. Karl Astel fest, daß die Zahl der lebendgeborenen Kinder auf die fruchtbare Ehe betrug

1890	4,97
1907	3,14
1921	1,87
1933	0,80

Wie sehr die Kinderarmut gerade die besonders aufgestiegenen Schichten ergriffen hatte und zum Teil heute noch ergriffen hält, zeigt die folgende Übersicht, aus der zugleich hervorgeht, daß der Bodenbesitz fast stets mit einer Zunahme der Kinderzahl verbunden ist, während Familien ohne Land in sonst gleicher sozialer Stellung durchgehend kinderärmer sind:

Soz. Stellung des Familienhauptes	Von je 100 zusammenlebenden Ehepaaren hatten an Kindern bekommen:						Hundertsatz an Kinderlosen und Kinderarmen
	0	1	2	3	4	5 u. m.	
Industriearbeiter							
ohne Land	25,9	30,0	19,6	10,2	5,6	8,7	75,5
mit Land	13,0	22,5	21,9	14,8	9,5	18,3	57,4
Landarbeiter							
ohne Land	19,2	24,6	19,0	12,1	7,9	17,2	62,8
mit Land	10,9	17,8	18,4	14,2	10,5	28,2	47,1
Selbständige in Landwirtschaft, Industrie und Handwerk							
ohne Land	26,0	26,1	21,5	11,8	6,1	8,5	73,6
mit Land	14,5	19,2	21,8	15,5	10,0	19,0	55,5
Beamter							
ohne Land	25,8	30,0	22,8	11,1	5,1	5,2	78,6
mit Land	13,4	22,4	25,8	16,3	9,2	12,9	61,6
Ang. in Ind., Handw. u. öff. Dienst							
ohne Land	33,4	31,7	19,4	8,2	3,6	3,7	84,5
mit Land	18,0	26,6	24,0	13,5	7,3	10,6	68,6

(nach Franke a. a. O.)

d) Zunahme der Unterwertigen
Umgekehrt brachte die Industrialisierung gerade denjenigen, die sonst vielleicht durch eigene Unwirtschaftlichkeit, mangelnde Vordenklichkeit und Untüchtigkeit spät oder gar nicht zur Eheschließung gekommen wären, durch die stärkere Mechanisierung der Arbeit, die auch bei geringerer geistiger Anstrengung noch die Möglichkeit, sich zu ernähren, gab, und durch die verbesserte Säuglingspflege und ärztliche Fürsorge eine verstärkte Vermehrung. Menschen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Mangelhaftigkeit in der Landarbeit kaum eine Familie hätten gründen können, vermehrten sich nun. Die Zahl der Unterwertigen nahm zu und wurde geradezu durch eine Wohlfahrtspflege, die ganz unbiologisch dachte, gefördert. Das gesunde Verhältnis der Natur kehrte sich um — „die Minderwertigen vermehrten sich doppelt so schnell wie die Hochwertigen".

e) Geistige Vermassung
In jedem Volk gibt es einen ziemlich kleinen Prozentsatz Höchstbegabter, die durch große Leistungen die Entwicklung vorantreiben, eine große Anzahl Gutbegabter, die die vorhandene Kultur beherrschen und wirklich ausbauen, eine breite Schicht guten Durchschnitts, der in der Lage ist, die vorhandene Kultur weiterzutragen und sie mindestens noch zu übersehen vermag, dann bereits die breite Schicht derer, für die nur noch ein ziemlich schmaler Ausschnitt des Kulturlebens ihrer Art nach übersehbar ist, endlich die Schicht derer, denen die Kulturgüter bereits „zu schwer" sind, für die die kulturelle Gesamtleistung eine Last ist, die sie abwerfen möchten, „weil sie ihr nicht mehr gewachsen sind". Von diesen letzten Menschen wird die Verpöbelung als Erleichterung empfunden. Mit dem Neidinstinkt gegen die Höherwertigen verbindet sich bei ihnen der Abwehrkampf gegen alles, was ihnen als geistige Überlegenheit Schrecken einflößt. „Von den zahlreichen Menschen aus, die in den abendländischen Völkern ihren Erbanlagen nach vor der angehäuften Menge von Gesittungsgütern erschrecken und sich davon beeinträchtigt fühlen, erhebt sich Welle auf Welle eines Hasses gegen jegliche Bildung, der sich als Haß gegen alle Gebildeten und alle, die gebildet scheinen, auswirkt" (Hans F. K. Günther „Die Verstädterung").

Die Zahl solcher Unterwertigen nahm zu, und an ihre Neidinstinkte konnte der Jude mit seiner marxistischen Lehre appellieren. Während auf dem Lande aber neiderfüllter Massengeist, die Verhetzung durch wurzellose Intellektuelle sich kaum in gleichem Maße entwickeln konnten, fanden diese in den Großstädten mit ihren urteilslos gewordenen, durch die Flut der Eindrücke stärker abgestumpften Massen viel eher Anhaltspunkte; das Wachsen des Marxismus fiel zusammen mit der Zunahme derjenigen Menschen, die rassisch und wesensmäßig unter der Kulturgrenze blieben oder nur mit Mühe mit ihr Schritt hielten, der nicht so sehr wirtschaftlich wie rassisch „Schlechtweggekommenen".

f) Der Umfang der Unterwertigkeit
Prof. Scheumann („Bekämpfung der Unterwertigkeit", Berlin 1935) stellte fest:
„Als Nachkommen ungeeigneter Eltern fallen der öffentlichen Fürsorge mehr oder weniger zur Last:

mindestens	100 000	erblich schwer Geisteskranke,
	60 000	Epileptiker,
	200 000	Trinker,
	52 000	Geburtskrüppel,
	15 000	Taubstumme,
	13 000	Blinde,
	1 200 000	klinisch Tuberkulose (Ende 1930 standen in Betreuung der Tuberkulosefürsorgestellen etwa 1 000 000 Lungenkranke),
	400 000	Psychopathen und Fürsorgezöglinge,
	60 000	erblich Schwachsinnige.



Das sind 8 bis 10 v. H. aller Deutschen zwischen 16 und 45 Jahren."

Das waren aber immer nur die ganz groben Fälle. Die zahlreichen Übergangsfälle, die sich in Imbezillität, geringer Lebensleistung, angeborener Dummheit und Begriffsstutzigkeit äußerten, fanden mindestens einen Ausdruck in der unheimlich zunehmenden Zahl der Hilfsschüler auf den deutschen Schulen. Ohne eine solche bedenklich steigende rassische Unterwertigkeit im Volke wäre es ja auch gar nicht zu erklären gewesen, daß demokratische Neidinstinkte, verpöbelte Massenparteien, wie die marxistischen Parteien oder eine Partei, die, wie das Zentrum, auf der Ausnutzung des kindlichsten konfessionellen Aberglaubens beruhte, im Volk einen Anhang gewinnen und schließlich zur Macht kommen konnten, während die Weltgebäude, auf dem diese politischen Gruppierungen beruhten, in Wirklichkeit durch die Forschungsarbeit der Hochwertigen seit langem in Trümmern gelegt waren.

Daß aber immer noch genug gesunde, rassisch hochwertige Kräfte vorhanden waren, um schließlich den Zusammenbruch der Lebensordnung zu verhindern, zeigt die Tatsache, daß die deutsche Nation trotz diesen hochbedenklichen Auflösungserscheinungen immerhin vier Jahre lang den Weltkrieg gegen erdrückende Übermacht durchstand, und erst dann am Aufstand der von den Juden gegängelten Unterwertigkeit niederbrach.

22. Der Weltkrieg

a) Umfang der Verluste

Der Weltkrieg führte im deutschen Volk zu einem sehr starken Verlust an Menschen und an Wertigkeit. Das deutsche Volk im Reich verlor im Kampf 1,82 Millionen Tote und 2 Millionen Verhungerter während der Blockade. Durch die Abwesenheit der Männer trat zwischen 1914 bis 1918 ein Geburtenverlust von mindestens 3,6 Millionen Kindern ein. Diese nicht zur Welt gekommenen Kriegskinder fehlen heute im Altersaufbau unseres Volkes. Durch den starken Verlust an Männern und durch die nach dem Zusammenbruch einsetzende Sittenlosigkeit und Auflösung sanken die Eheschließungen ab. 1919 kamen aber auch in der Tat auf 1000 heiratsfähige Mädchen und Frauen nur noch 770 heiratsfähige Männer. Besonders hart war wieder der Verlust an Hochwertigen. Das deutsche Volk im Reich verlor 19,3 v. H. aller, die vor dem Feinde standen, das deutsche Volk in Österreich sogar noch etwas mehr. Von den aktiven Offizieren aber fielen 24,8 v. H., von den Studenten allein 16 000, „aus allen Ständen und Berufen sind gerade die kräftigsten, gesundesten, seelisch wertvollsten Männer in den Tod gegangen" (Dr. G. Paul, „Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes"). Während in früheren Kriegen die stärksten Verluste durch Krankheiten eintraten, von denen vielfach doch die Schwächeren ergriffen wurden, starben im Weltkrieg nur ein Zehntel der im Felde Gebliebenen an Krankheiten, neun Zehntel durch feindliche Waffen. In den Sturmtrupps, bei den Fliegern, bei den „Korsett-Stangen-Divisionen", die immer wieder an den schwachen Stellen der Front eingesetzt wurden, stand der beste Teil des deutschen Heeres und wurde besonders stark zusammengeschossen — und mit ihm fielen die geeignetsten Väter der nächsten Generation.

b) Biologische Kriegsfolgen

Als Folge zeigte sich eine Beschleunigung des bereits vor dem Kriege spürbaren Geburtenrückganges, das Gesetz der raschen Geburtenzunahme nach einem schweren Krieg erfüllte sich nicht, der Verlust großen deutschen Volksbodens, die Belastung mit Reparationen, die Verstärkung der Industrialisierung, die nun noch außerdem mit fremdem Kapital betrieben wurde, die Zunahme der Landflucht, die Notwendigkeit, seit 1928 eine steigende Anzahl Arbeitsloser aus den Arbeitserträgen der noch beschäftigten Bevölkerung zu ernähren, hatten weitere rassische Schäden zur Folge.

c) Steigende Verjudung

Die Verjudung nahm zu. Hatten zwischen 1901 und 1910 8 225 Ehen zwischen Glaubensjuden und Christen (davon sicher die meisten nichtjüdischen Volkstums) stattgefunden, so waren es zwischen 1911 und 1924 schon 20 266 solcher Ehen; die wirtschaftliche Überlegenheit der Juden führte auch zu einer Verstärkung des unehelichen Mischlingstums.

d) Erwachen rassischer Erkenntnisse

Die naturwissenschaftlichen Gesetze der Vererbung waren schon von einzelnen Denkern im 19. Jahrhundert auf die Menschen und auf die Völkergeschichte angewandt worden, so durch den genialen Franzosen Gobineau, durch den Deutsch-Engländer Houston Stewart Chamberlain, durch Otto Ammon, Woltmann, Ludwig Schemann u. a. Bahnbrechend wurden für die wissenschaftliche Erkenntnis der Rasse und der Vererblichkeit im Völkerleben die Untersuchungen der Menschenrassen durch die Anthropologen Bauer, Fischer, Lenz, dann vor allem durch Hans F. K. Günther. Die Bedeutung des Bauerntums für die nordische Rasse stellte überzeugend Walther Darré dar. Der Führer Adolf Hitler war der erste, der die hohe Bedeutung der Rasse als des entscheidenden Faktors für Werden und Vergehen der Völker erkannte und die Erhaltung der Rasse unseres Volkes, den Rassenkampf gegen das Judentum zur Grundlage der von ihm geschaffenen Bewegung machte.

23. Der nationalsozialistische Aufbau auf rassischem Gebiet

a) Formen und Wege nationalsozialistischer Rassepolitik

Nationalsozialismus ist nach dem Wort von Reichsminister Dr. Frick „angewandte Rassenkunde". In dreifacher Hinsicht hat der nationalsozialistische Staat den Rassegedanken in seine Gesetzgebung eingebaut: abwehrend, pflegend, fördernd.

Der Abwehr gegen das Judentum dienen das Verbot der körperlichen Vermischung mit Juden auf ehelichem und unehelichem Wege, die Ausgliederung des Judentums aus dem deutschen Volkskörper durch Aufhebung der unseligen „Gleichberechtigung" der Juden. Der Reinigung des Volkskörpers dient das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juni 1933 (RGBl. I S. 529), das dem Staat die Möglichkeit gibt, durch chirurgischen Eingriff Erbkranke im Sinne dieses Gesetzes unfruchtbar zu machen, ferner das Gesetz „gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" (vom 24. November 1933, RGBl. I S. 995), ergänzt durch eine ganze Anzahl Einzelbestimmungen, deren gemeinsamer Sinn es ist, das Verbrechertum und die verbrecherischen Anlagen zurückzudrängen, endlich solche Menschen, die mit schwerer erblicher Krankheit geschlagen sind, ohne ihnen deshalb etwa in ihrem menschlichen Wert nahezutreten, daran zu hindern, ihr Leid in gleich unglücklichen Kindern weiter fortzupflanzen. Diese Abwehr gegen unerwünschte rassische Veränderung oder Entwicklung stellt eine Einheit dar. Ihr Ergebnis wird notwendigerweise sein, daß das deutsche Volk im Reich im Vergleich zu anderen Völkern, bei denen solche Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zur Verhinderung der Mischung mit jüdischem Blute sowie zur Fernhaltung erblich schwer verbrecherischer Nachkommenschaft nicht getroffen werden, immer mehr einem Garten, der sorgfältig von Unkraut gereinigt ist, verglichen mit verunkrauteten Gärten, gleichen wird.

Pflegend für den gesunden Rassebestand sind Maßnahmen wie die Sicherung des Bauerntums durch die Schaffung der Marktordnung und die Stellung der Höfe unter das Reichserbhofrecht, sind aber auch alle Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplatz und Verdienst, um den deutschen Menschen die wirtschaftliche Grundlage zu geben, ein gesundes und rassisch fruchtbares Familienleben zu führen.

Fördernd im rassischen Sinne sind alle Maßnahmen, bei denen die Volksgemeinschaft den Eltern rassisch erwünschter Kinder Zuschüsse, sei es in der Gestalt von Ehestandsdarlehen, Kinderzulagen, Kinderreichen-Beihilfen u. a. Vorteile leistet, sind aber auch alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehung, deren Ziel die Aufzucht eines seelisch und geistig den besten Werten unserer Art nachlebenden, körperlich gesunden Nachwuchses unseres Volkes ist.

Kinder sind nach dem Wort des Führers der größte Reichtum des Volkes.

b) Das bisherige Ergebnis

Es ist gelungen, im alten Bestande des Reiches den Geburtenüberschuß von 4,3 im Jahre 1932 auf 7,8 auf Tausend zu steigern; mit Erfolg sind mindestens die größten Gruppen der erkennbar Erbkranken unfruchtbar gemacht worden, dem Judentum ist die Möglichkeit, seine böse Art unserem Volke beizumengen, weitgehend genommen, das Berufsverbrechertum ist niedergekämpft, seine schlimmsten Exemplare sind durch die Sicherungsverwahrung gehindert, ihre Anlagen fortzupflanzen.

Ein starker Aufstieg auch in rassischer Hinsicht hat eingesetzt. Sport, körperliche Kräftigung, zahlreiche Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung von Mutter und Kind, Förderung der kinderreichen Ehe haben eingesetzt; die auflösende, jede sittliche Ordnung verneinende Richtung in der Kunst und der öffentlichen Meinung ist ausgeschaltet, rassische Zuchtwahlgesetze haben sich auch im Volke durchgesetzt.

c) Der jetzige Rassebestand des deutschen Volkes

Hans F. K. Günther (Rassenkunde des deutschen Volkes) veranschlagt die Zusammensetzung unseres Volkes, wie sie gegenwärtig erscheint, folgendermaßen:

> Die nordische und fälische Rasse mag etwa 55 bis 60 v. H. des deutschen Blutes ausmachen; in der nördlichen Hälfte des deutschen Sprachgebiets etwa 65 bis 70 v. H., in der südlichen wohl eher 20 v. H. Die ostische Rasse mag etwa 15 v. H. des deutschen Blutes ausmachen.
>
> Die dinarische Rasse mag etwa 15 v. H. des deutschen Blutes ausmachen; in der nördlichen Hälfte des deutschen Sprachgebietes höchstens 5 v. H., in der südlichen etwa 20 v. H.
>
> Die ostbaltische Rasse mag etwa 8 v. H. ausmachen; in der westlichen Hälfte des deutschen Sprachgebietes etwa 3 bis 4 v. H., in der östlichen 15 v. H.
>
> Die westische Rasse mag höchstens 2 v. H. des deutschen Blutes ausmachen. Auf einen eigentlich innerasiatischen Einschlag mögen etwa 2 v. H. kommen, in der östlichen Hälfte des deutschen Sprachgebietes vielleicht 4 v. H.

Die Heimholung Deutscher ins Reich durch den Führer

Wie nie ein Herrscher der deutschen Vergangenheit hat der Führer Adolf Hitler eine deutsche Landschaft nach der anderen wieder in das Deutsche Reich hineingeholt, und zwar:

Im März 1935
das Saarland mit 1900 qkm und 841 000 Einwohnern.

Im März 1938
die Ostmark mit 83 800 qkm und 6,76 Millionen Einwohnern.

Im Oktober 1938
das Sudetenland mit 29 000 qkm und 3,7 Millionen Einwohnern.

Im März 1939
Böhmen mit 32 167 qkm und 4 473 000 Einwohnern.
Mähren mit 16 780 qkm und 2 321 000 Einwohnern.
Das Memelland mit 2 848 qkm und 141 000 Einwohnern.



Insgesamt hat der Führer 163 600 qkm mit 18,2 Millionen Einwohnern dem Reiche wiedergewonnen; es handelt sich mit Ausnahme der Tschechen in Böhmen und Mähren, der kleinen Gruppen von Slowenen in Kärnten, von Kroaten und einigen Magyaren an der Südgrenze der Ostmark gegen Ungarn, einiger Slowaken und weniger Litauer um deutsches Volk, das so zum Reich wieder heimgekehrt ist. Dennoch decken sich Reichsgrenze und Volkstumsgrenze noch nicht völlig.

Anhang

Das Deutschtum außerhalb der Reichsgrenzen

Außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches steht (abgesehen von Reichsdeutschen, die im Auslande tätig sind):

1. das Deutschtum des geschlossenen Volksbodens in Europa,
2. das Deutschtum, das getrennt vom geschlossenen Volksboden in Europa oder Übersee siedelt.

a) In rassischer Hinsicht unterscheidet sich das Deutschtum des geschlossenen Volksbodens, und zwar der verselbständigten Staaten Luxemburg und Liechtenstein (bis zum Jahre 1866 Mitglieder des Deutschen Bundes), Danzig (bis 1918 Teil des Deutschen Reiches), ferner das Deutschtum der Schweiz, Elsaß-Lothringens, das Belgien-Deutschtum, das Deutschtum Nordschleswigs und der westlichen Gebiete Polens vom Deutschtum des Reiches in keiner Weise. Hier handelt es sich um alte deutsche Siedlungsräume, die erst sehr spät staatlich vom Deutschen Reich getrennt sind, und auch dort, wo eine Vermischung mit dem nichtdeutschen Nachbarvolk stattfand, hat durch dieses das Deutschtum dieser Gebiete kaum andere Rassebestandteile aufgenommen, als das deutsche Volk des Reiches selbst besitzt.

Zahlenmäßig handelt es sich um folgende Gruppen:

Deutsche in Belgien	etwa	140 000
Deutschschweizer	„	2 924 000
Deutsche in Liechtenstein	„	10 000
„ „ Polen (Westgebiete)	„	300 000
„ „ Danzig	„	350 000
„ „ Luxemburg	„	300 000
„ „ Nordschleswig	„	43 000
„ „ Elsaß-Lothringen	„	1 580 000

b) Außerhalb dieses geschlossenen Volksbodens sitzen in Europa deutsche Volksgruppen, die das Ergebnis früherer Auswanderungen sind. Diese tragen darum in ihrem rassischen Bestande vielfach nicht das Gesicht des reichsdeutschen Volkes von heute, sondern seiner rassischen Zusammensetzung zu der Zeit, als ihre Vorfahren auswanderten.

α) Von der mittelalterlichen deutschen Ostwanderung sind die deutschen Bürgerschaften in Skandinavien und das zahlreiche Deutschtum der Städte Polens und Ungarns fast ganz versunken. Erhalten haben sich die Baltikum-Deutschen (in Estland etwa 16 000, in Lettland etwa 63 000). Sie stammen aus Westfalen und Niedersachsen, waren schon bei ihrer Auswanderung überwiegend Oberschicht und sind heute wohl nordischer und fälischer als die Bewohner dieser Landschaften des Reiches. Von der großen Ungarnwanderung haben sich die Siebenbürger-Sachsen (etwa 240 000) gehalten; sie stammen aus den Mosellanden, aus Luxemburg, der Eifel und aus zum Teil schon romanisierten, im Mittelalter deutschen Gebieten Belgiens. Sie sind heute nordischer und fälischer als die Einwohner dieser Landschaften.

β) Aus der großen Wanderung des 17. und 18. Jahrhunderts stammten das Deutschtum im heutigen Ungarn (etwa 500 000), das Schwabentum des unter Rumänien (etwa 320 000 Schwaben) und Südslawien (etwa 600 000 Schwaben) geteilten Banats, des Szathmarer Landes (zu Rumänien: etwa 40 000 Deutsche), einige deutsche Gruppen in Kroatien, Slawonien, ferner die Galizien-Deutschen, die Joseph II. dort ansiedelte (etwa 90 000).

Alle diese Gruppen stammen aus dem Bauerntum des Schwarzwaldes, der Pfalz, Lothringens und der fränkischen Gebiete Süddeutschlands, soweit diese im 18. Jahrhundert katholisch waren. Sie tragen darum auch rassisch das ähnliche Gesicht dieser Landschaften, werden wahrscheinlich — genaue Untersuchungen fehlen — heute ein wenig nordischer sein, da jede Auswanderung stets die aktiveren, unternehmungslustigeren Elemente an sich gezogen hat. Einzelne dieser Volksgruppen, so die Banater-Schwaben, befinden sich durch Kinderarmut in starker biologischer Krise.

Das Rußland-Deutschtum dürfte zum großen Teil vernichtet sein.

Kinder- und zukunftsreich dagegen sind die Gruppen des Deutschtums in Wolhynien (überwiegend Niederdeutsche) unter polnischer Herrschaft (etwa 200 000 Menschen mit größerem durchschnittlichen Kinderreichtum als Russen und Polen), und das Deutschtum in der rumänischen Dobrudscha.

γ) Die Masse der Auswanderer aus dem Reichsgebiet (unter ihnen wieder überwiegend Pfälzer, Rheinländer, Mitteldeutsche, Mecklenburger, Pommern, Nord- und Ostfriesen) hat sich im vorigen Jahrhundert erst nach USA, dann nach Kanada, endlich nach Südamerika gewandt. Fast stets stellten diese deutschen Gruppen eine gewisse Auslese nordischer Elemente dar. Die Zahl dieses Amerika-Deutschtums wird veranschlagt auf

Nord- und Südamerika	9 700 000
Anglo-Amerika	8 500 000
Vereinigte Staaten: Deutschstämmige 1. und 2. Grades	8 000 000
Deutschsprachige	3 000 000
Kanada	500 000
Ibero-Amerika	1 200 000
Mexiko	13 000
Übrige mittelamerikanische Staaten	8 000
Brasilien	900 000
Rio Grande do Sul	400 000
Santa Catharina	250 000
Paraná	60 000
São Paulo	60 000
Espiritu Santo	25 000
Argentinien	230 000
Chile	25 000
Paraguay	15 000
Uruguay	8 000
Venezuela	3 000
Kolumbien	2 000
Bolivien	1 000

Dazu kommt das Deutschtum, wie es als Streudeutschtum sich in einer Anzahl europäischer Staaten findet, ferner etwa 16 000 Deutsche in unseren ehemaligen Kolonien, 35 000 Deutsche in der Südafrikanischen Union, etwa 21 000 Deutsche (überwiegend Reichsdeutsche) in den Staaten Asiens, 75 000 Deutsche in Australien. Die Gesamtzahl des Deutschtums in der Welt wird mit 95 bis 96 Millionen Menschen nicht zu hoch veranschlagt.

Schrifttum

Dr. Gustav Paul: Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes. J. F. Lehmanns Verlag, München 1935.

Rich. Keyser: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands. S. Hirzel, Leipzig 1938.

Hans F. K. Günther: Rassenkunde des deutschen Volkes. J. F. Lehmann, München.

" " " " : Rassenkunde des jüdischen Volkes. J. F. Lehmann München.

" " " " : Herkunft und Rassengeschichte der Germanen. J. F. Lehmann, München.

" " " " : Rassenkunde Europas. J. F. Lehmann, München.

S. Passarge: Das Judentum als landschaftskundliches-ethnologisches Problem. J. F. Lehmann, Hamburg 1928.

Ludwig Ferdinand Clauß: Die Nordische Seele. J. F. Lehmann, München 1934.

" " " : Rasse und Seele. J. F. Lehmann, München 1934.

R. Walther Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. J. F. Lehmann, München.

Karl Peter Kern: Die Judentaufe. Durchbruch-Verlag, Stuttgart, 1938.

Kurt Möhlenbrink: Die Entstehung des Judentums. Hanseatische Verlagsanstalt, 1936.

Joh. v. Leers: Rassen, Völker und Volkstümer, Verlag Beltz, Langensalza, 1938.

Dr. Gustav Franke: Vererbung und Rasse. Eine Einführung in Vererbungslehre, Familienkunde, Rassenhygiene und Rassenkunde, Deutscher Volksverlag, München.

Hans Weinert: Die Rassen der Menschheit, Verlag B. G. Teubner, Leipzig-Berlin.

" " : Menschen der Vorzeit, Verlag Enke, Stuttgart.

" " : Biologische Grundlagen für Rassenkunde und Rassenhygiene, Verlag Enke, Stuttgart.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

5

Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung

Von

Dr. Hans Fabricius
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Reichsamtsleiter, MdR, Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 9. 4. 36.

Grundlagen,
... und Wirtschaftsordnung
...tionalsozialistischen Staates

Lieferung 3

...trag 5
...icius,
... im Reichs- und
...erium des Innern,
...ter, MdR, Berlin
...er national-
...n Bewegung

Die Einzelheiten der Geschichte der Bewegung sind nicht so bekannt, wie es zum Verständnis ihres gegenwärtigen Handelns wünschenswert ist. Die Tatsachen dieser Entwicklung sprechen eine eindeutige Sprache. Der Verfasser, der seit langem in der Gefolgschaft des Führers steht, gibt eine ins einzelne gehende Darstellung des tatsächlichen Ablaufs der Bewegung vom Eintritt Adolf Hitlers in die damalige „Deutsche Arbeiterpartei" über die Münchener November-Ereignisse zur Neuschaffung der Partei und von da durch kampferfüllte Jahre zu ihrem Endsieg.

* * *

Die einzelnen Blätter eines jeden Beitrags sind nach einem neuartigen Klebeverfahren miteinander vereinigt, so daß jedes Kapitel eine in sich geschlossene feste Einheit darstellt. Wenn Sie jedoch einem Abschnitt nur einzelne Blätter entnehmen wollen, ist auch dies ohne weiteres möglich, indem Sie das einzelne Blatt mit einem leichten Ruck aus dem Zusammenhalt lösen. Freilich lassen sich die einmal einzeln entnommenen Blätter nicht wieder in den ursprünglichen festen Zusammenhang bringen. Doch ist dies auch nicht nötig, da solche einzelnen Blätter ja von den Ordnerstiften der Mappe an ihrem zugehörigen Platz festgehalten werden. Der Platz, an den das einzelne Kapitel innerhalb des Gesamtwerkes gehört, ist durch die durch das ganze Werk gehende fortlaufende Numerierung eindeutig gekennzeichnet.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung

Von

Dr. Hans Fabricius
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Reichsamtsleiter, MdR, Berlin

Inhaltsübersicht

I. Entstehungsursachen der Bewegung

1. Die geschichtlichen Grundbedingungen

Oberflächliche und böswillige Beurteiler der Zeitgeschichte haben oft behauptet, daß die nationalsozialistische Bewegung ihre Entstehung, ihren Aufstieg und ihren Sieg lediglich der allgemeinen Not und ihrer Ausnutzung durch eine gerissene und demagogische Propaganda verdanke. Wer sich mit diesem seichten Erklärungsversuch begnügt, wird das Geschehen unserer Tage niemals begreifen.

Die Not des Volkes — aber keineswegs nur die leibliche — gehörte gewiß zu den Vorbedingungen der Bewegung. Aber niemals wäre ein Weg aus dieser Not gefunden worden, wenn nicht das Bild einer besseren Staatsordnung, der Keim einer heilkräftigen Weltanschauung, eine ideale Sehnsucht und die Kräfte zu ihrer Verwirklichung in unserem Volke geschlummert hätten. Auch diese Sehnsucht und diese Kräfte wären jedoch unwirksam geblieben, wenn sie nicht aus dem Schlummer erweckt worden wären. Ihre Erweckung und Fruchtbarmachung endlich war nur möglich durch eine geniale Persönlichkeit, in der diese Sehnsucht und diese Kräfte stärkstes Leben gewonnen hatten, und die nunmehr mit allen Mitteln der Lebensklugheit — darunter auch mit dem Mittel einer psychologisch durchdachten Propaganda — an die Verwirklichung ihres gewaltigen Zieles heranging.

Ob dem deutschen Volke eine solche Persönlichkeit geschenkt wurde, hing von dem unerforschlichen Walten der Vorsehung ab.

2. Die Not des Volkes

Das deutsche Volk hatte den Weltkrieg verloren. Während die besten Volkskräfte an der Front kämpften, hatten Drückeberger und Deserteure, gewissenlose Politiker und Juden den Umsturz vorbereitet. Kaiser und Fürsten, denen das Wohl des Volkes bis dahin anvertraut war, überließen den Meuterern kampflos das Feld.

In einem schmachvollen Waffenstillstand lieferten die neuen Machthaber dem Feinde die Waffen des deutschen Volkes aus. Die Folge war das furchtbare Diktat von Versailles, das unser Volk einer ewigen Versklavung, Verelendung und Tributpflicht zu überantworten schien. Sittliche Verlumpung und leiblicher Verfall schienen das unausweichliche Los des deutschen Heldenvolkes geworden zu sein; am Ende mußte der völlige Untergang stehen.

Der tonangebend gewordene Marxismus hetzte die handarbeitende Bevölkerung immer tiefer in den Wahn des Klassenkampfes und der proletarischen Internationale hinein. In allen Lagern und auf allen Lebensgebieten wirkte der Jude und untergrub die letzten deutschen Ideale, suchte alle Kräfte der inneren Wiedererhebung zu ertöten.

Keine der Mächte, die in der Vorkriegszeit bestimmend gewesen waren, bot Aussicht auf Rettung. Der monarchische Gedanke hatte durch die Selbstpreisgabe der Fürsten selbst bei den eigenen Anhängern jede Überzeugungskraft verloren. Das Bürgertum, das einst für staatserhaltend gegolten hatte, verkroch sich vor den neuen Machthabern oder stützte sie sogar in der unsinnigen Hoffnung, mit ihrer Hilfe eine wirtschaftliche Besserung seiner Lage zu erreichen.

Die mächtige Zentrumspartei, die das Interesse der deutschen Katholiken wahrzunehmen vorgab, verbündete sich mit dem gottesleugnerischen Marxismus. Dieser wiederum, der den Sozialismus, das Interesse der Handarbeiterschaft zu vertreten behauptete, schloß engste Brüderschaft mit dem jüdischen Finanzkapitalismus.

Außenpolitisch erblickte die sogenannte Republik, von solchen Mächten beherrscht, das einzige Heil in bedingungsloser Unterwerfung unter den Willen Frankreichs und der übrigen Feindmächte und ermutigte diese dadurch zu immer neuen Erpressungen und Vergewaltigungen.

3. Die Kräfte der Gesundung

Angesichts dieser Trostlosigkeit lag die einzige Hoffnung in den gesunden Grundkräften des deutschen Volkes, die einst im Laufe der Geschichte die deutsche Kultur, die deutschen Staaten, die deutsche Arbeit, die deutsche Wirtschaft trotz furchtbarer Leidenszeiten immer wieder zu neuer Blüte gebracht und sich im großen Kriege von neuem so unvergleichlich bewährt hatten. Aber die Träger dieser gesunden Grundkräfte waren teils an den Fronten verblutet, teils im Banne falscher Vorstellungen, des Ergebnisses einer falschen Erziehung, zur Unwirksamkeit verdammt und lahmgelegt.

Es rächte sich nun, daß schon lange vor dem Kriege unser Volk von den ewigen Grundgesetzen wahrhafter Lebensgestaltung abgeirrt war. Das ganze 19. Jahrhundert hatte in immer steigendem Maße dem Liberalismus gehuldigt, einer Weltanschauung, die im Einzelmenschen den letzten Wert erblickte. Darüber war jedes tiefere Gefühl für Volkstum, Volksgemeinschaft und vor allem für Rasse verlorengegangen. Auch im Juden sah man nur noch den Einzelmenschen und erkannte ihn in jeder Hinsicht als gleichberechtigt an. Vor keiner Blutsvermischung scheute man mehr zurück, zumal eine solche zwar innerlich zerrissene, aber gerade durch ihre Zerrissenheit besonders „interessante" Einzelmenschen erzeugte.

Unter dieser vom Judentum geförderten verderblichen Weltanschauung war schon vor dem Kriege das deutsche Volk innerlich auseinandergefallen. Der Jude Marx hatte folgerichtig den Liberalismus weiterentwickelt und dem Privategoismus des Bürgers den Klassenegoismus des von den Segnungen der Kultur und der Wirtschaftsblüte ausgeschlossenen, von seinen bürgerlichen Volksgenossen verlassenen Proletariats entgegengesetzt. Nun standen sich Bürgertum und Proletariat innerhalb des gleichen Volkes als Todfeinde gegenüber.

Der liberalistische und marxistische Irrwahn, durch das Kriegserlebnis vorübergehend erschüttert, schoß nach dem Umsturz üppiger als je ins Kraut und schien jede

Wiedererhebung unmöglich zu machen, da er auch die gesunden Kräfte in der Arbeiterschaft wie im Bürgertum umnebelte und außer Gefecht setzte. Selbst solche, die im stillen über das Treiben der neuen Machthaber die Fäuste ballten, Tausende alter Soldaten, Offiziere, Beamten, Landwirte wußten unter dem Einfluß der ihnen anerzogenen falschen Vorstellungen kein besseres Ideal aufzustellen als die geschichtlich sinnlose und der breiten Masse mit Recht verhaßte Rückkehr zur Vorkriegszeit, die „Reaktion".

4. Die völkischen Bestrebungen

Nur hier und da dämmerten bessere Erkenntnisse. Auch in der Vorkriegszeit hatte es solche in manchen Kreisen gegeben. So hatte damals der Hofprediger Stöcker versucht, in Massenversammlungen die Arbeiterschaft für die Nation zurückzugewinnen. Theodor Fritsch hatte in seiner Zeitschrift „Der Hammer" den Kampf gegen das Judentum aufgenommen. Houston Stewart Chamberlain hatte in dem weitverbreiteten Werke „Die Grundlagen des XIX. Jahrhunderts" ein gewaltiges Gemälde völkischer Geschichtsbetrachtung und Weltauffassung niedergelegt. Aber alle diese Versuche waren damals in dem Brei der herrschenden liberalistisch-marxistischen Denkweise zunächst versackt.

Jetzt nach dem Kriege flackerte als natürliche Folge des Fronterlebnisses der völkische Gedanke an verschiedenen Stellen des Reiches erneut auf. Das Judentum, dessen Wirken nunmehr allenthalben mit schamloser Offenheit hervortrat, forderte geradezu zu antisemitischen Abwehrgefühlen heraus. Man begann sich wieder der alten, lange verschütteten Grundwahrheit zu erinnern, daß wir Deutschen, ohne Unterschied der Klasse, eine natürliche Gemeinschaft bilden, die sich innerhalb der übrigen Welt durchzusetzen hat, und daß diese Gemeinschaft letzten Endes auf der Gemeinsamkeit des Blutes und der Rasse beruht.

Aber diese völkischen Bestrebungen blieben vereinzelt und zersplittert. Sie bekämpften sich gegenseitig. Ihre Träger wirkten als Träumer und Phantasten. Sie zeigten wohl ein großes und gutes Ziel, aber niemand schien den praktischen Weg zur Verwirklichung dieses Zieles zu wissen. Mit Lachen ging man über diese weltfremden Ideologen zur Tagesordnung über. Die große Masse der Bürger und Arbeiter blieb hoffnungslos in Liberalismus und Marxismus befangen.

5. Der Führer

Aber die Vorsehung wollte nicht, daß das deutsche Volk verdarb.

Es lebte in Deutschland ein einfacher, unbekannter Mann, der als Gefreiter aus dem Kriege zurückgekehrt war. Er war gänzlich mittellos. Er besaß weder Geld noch eine einflußreiche Stellung, hatte weder Bewaffnete hinter sich noch Freunde oder Gönner, die ihm durch ihren Einfluß hätten emporhelfen können. Er war ganz auf sich allein gestellt.

Diesem einen Manne gelang es, scheinbar aus dem Nichts eine Bewegung zu erzeugen, die unter seiner Führung schließlich das ganze Volk erfaßte und umschmolz, eine Welt irriger und verderblicher Vorstellungen in Scherben schlug und auf den Trümmern der schwarzrotgoldenen Republik einen neuen, wahrhaften Volksstaat errichtete, das Reich der Deutschen.

Diese Tat, die zu den wunderbarsten Geschehnissen der Weltgeschichte zählt, konnte nur einem Menschen gelingen, dem die Natur die seltensten Gaben des Geistes und des Charakters verliehen und dem sein bisheriges Leben ganz besondere Erkenntnisse vermittelt und außergewöhnliche Prüfungen auferlegt hatte. Wer ganz aus eigener Kraft eine Macht wie die nationalsozialistische Bewegung ins Leben zu rufen vermochte, der mußte diese Bewegung zuvor in sich selbst erlebt, sich innerlich erarbeitet und erkämpft haben.

Darum beginnt die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung mit der Geburt Adolf Hitlers.





II. Hitlers Entwicklung zum Nationalsozialismus (1889 bis 1918)

1. Der Nationalismus des Knaben

Als Sohn eines österreichischen Zollbeamten wurde Adolf Hitler am 20. April 1889 in Braunau am Inn, einem Städtchen nahe der bayrischen Grenze, geboren. Schon früh erwachte in dem Knaben die Liebe zum Soldatentum und zum Bismarck-Reich; eine illustrierte Geschichte des deutschen Einigungskrieges 1870/71, die er unter den Büchern des Vaters fand, gab den Anlaß. Auf der Realschule in Linz fesselte ihn vor allem das Fach der Geschichte, daneben besonders Geographie. Sein Geschichtslehrer war Professor Ludwig Poetsch, der die Jugend für die deutsche Vergangenheit zu begeistern und ihr zugleich das wesentliche aller Geschichtsbetrachtung, die Nutzanwendung auf die Gegenwart, beizubringen verstand.

Schon damals lernte Hitler sein deutsches Volkstum aus ganzer Seele lieben, zugleich aber seinen Staat, das Habsburger-Reich, hassen, weil es das Deutschtum planmäßig zugunsten des Slawentums unterdrückte. Es wuchs in ihm die Sehnsucht nach dem benachbarten Deutschen Reich der Kraft und der Ehre, das ihm als wahre Pflegestätte des Deutschtums erschien, und bitter empfand er es, als Österreicher von der durch das Reich verkörperten Gemeinschaft der Deutschen ausgeschlossen zu sein. So wurde schon der Knabe zum Nationalisten und zugleich gesinnungsmäßig zum Revolutionär gegen eine Monarchie, die das Wohl der deutschen Nation mißachtete.

Der Vater hatte ihn für den Beamtenberuf bestimmt. Hitler aber wollte Künstler werden. Er glaubte sich zum Maler berufen, bis er später erkannte, daß seine Hauptbegabung auf dem Gebiete der Architektur lag. Er war fest entschlossen, seinen Willen gegenüber dem des Vaters durchzusetzen und auf eigenen Wegen sein Glück zu suchen. Des Vaters eigenes Vorbild war ihm dabei schärfster Ansporn. Der Vater hatte sich durch zähe Willenskraft vom armen Häuslerssohn zum Staatsbeamten emporgearbeitet, und der Sohn wollte ihm an Willen und Zähigkeit dereinst bestimmt nicht nachstehen.

2. Die Schule des Leidens

Mit 13 Jahren verlor Hitler den Vater, mit 16 Jahren die geliebte Mutter. Trotzig nahm er den Kampf ums Dasein auf.

Er ging nach Wien, um — koste es, was es wolle — sein Berufsideal zu verwirklichen und sich die Architektenlaufbahn, für die ihm die vorgeschriebene Vorbildung bisher fehlte, durch zähen Fleiß zu erschließen.

Es begann mit fünf Jahren bitteren Elends. Um sein Leben zu fristen, arbeitete Hitler als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter auf Baustellen. Gleichwohl war der Hunger sein täglicher Begleiter. Bücher und gelegentliche Besuche der Oper darbte sich der junge Hitler buchstäblich vom Munde ab.

Die Beschäftigung mit Politik, mit den Lebensfragen seines Volkes, neben der Berufsarbeit erscheint ihm als selbstverständliche Pflicht. Tagsüber gibt ihm das Leben den ernstesten Anschauungsunterricht. Nach Feierabend aber vertieft er sich mit leidenschaftlicher Ausdauer in die Bücher und studiert neben seiner künstlerischen Fortbildung die Grundgesetze der Politik und der Geschichte.

In diesen schweren Jahren formt und festigt sich in ihm die Weltanschauung, die einst zur Grundlage der nationalsozialistischen Bewegung werden sollte. Zugleich stählt die Not seinen Willen, lehrt ihn Härte gegen sich selbst und läßt ihn die unerbittlich harten Naturgesetze erkennen, denen das Leben des einzelnen wie das Leben der Völker unterworfen ist: die Gesetze der Auslese und des ewigen Sieges der Kraft über die Schwäche.

3. Hitler erlebt die soziale Frage

Als Arbeiter unter Arbeitern gewinnt Hitler tiefste Einblicke in das Seelenleben des „Proletariers“. Mit Grauen wendet er sich zunächst ab von der Roheit, ja Verkommenheit mancher seiner Arbeitskollegen. Mit der Zeit aber lernt er verstehen, daß nicht diese Verwahrlosten selbst in erster Linie die Schuld trifft, sondern daß sie Opfer der ungesunden und schmachvollen sozialen Verhältnisse sind.

Nüchtern, ohne Rührseligkeit, geht er den Ursachen der Verblendung seiner Arbeitskameraden nach. Er sieht ein, daß schon die übliche Volksschulerziehung wenig oder nichts dafür tut, um in dem Arbeiterkinde ein lebendiges Gefühl für die Größe der Nation zu erwecken, und daß das Wenige, was die Schule etwa an Ansätzen zum Nationalstolz hervorzurufen vermag, den Kindern im proletarischen Elternhause meist wieder ausgeredet und lächerlich gemacht wird. Er wird sich schaudernd darüber klar, daß unerträgliche Verhältnisse daheim, die Enge des Wohnraumes, die Schmalheit des Verdienstes oft zwangsläufig zur Zerrüttung des Familienlebens und zur sittlichen Vergiftung des Nachwuchses führen. Als schlimmste Bedrohung des Arbeiters erkennt er die dauernde Unsicherheit des Verdienstes, das stets lauernde Gespenst der Arbeitslosigkeit, das nur zu leicht jeden Sinn für Wirtschaftlichkeit ertötet und dem Leichtsinn und der Verwahrlosung den Boden bereitet.

Zugleich jedoch wird ihm die tröstliche Gewißheit, daß ein bisher unzerstörter gesunder Kern auch in der Arbeiterschaft sich erhalten hat, daß so manche Arbeiterfamilie allem Elend und allen Versuchungen innerlich Trotz geboten hat und ein leuchtendes Beispiel des Fleißes, der Anspruchslosigkeit und der Kameradschaft gibt. Aber Hitler weiß von nun an, daß soziale Gerechtigkeit und nationale Erziehung unerläßliche Vorbedingungen sind, damit die Arbeiterschaft ihre Nation wieder lieben lernen kann.

4. Hitler wird Antimarxist

Im Erleben der sozialen Not stößt Hitler naturgemäß auf den Marxismus. Unter seinen Arbeitskollegen am Bau lernt er die ersten Sozialdemokraten kennen. Er hört mit steigendem Entsetzen, wie sie in ihren täglichen Gesprächen alle hohen Werte, durch die der Bestand des Menschengeschlechts gewährleistet wird, Nation, Vaterland, Autorität, Schule, Moral und Religion verhöhnen und in den Schmutz ziehen. Nach anfänglicher Zurückhaltung beginnt er, den Lästerern gesprächsweise seine eigenen besseren Erkenntnisse entgegenzuhalten. Dabei muß er bei den anderen eine anscheinend hoffnungslose Unbelehrbarkeit feststellen.

Das qualvolle vergebliche Ringen um die Seelen seiner Arbeitsbrüder führt Hitler zu einem gründlichen Studium des sozialdemokratischen Schrifttums und der sozialdemokratischen Presse. Nun enthüllt sich ihm die marxistische Lehre und Taktik in ihrer ganzen teuflischen Zweckmäßigkeit, und in seinem deutschen Herzen flammt ein glühender Haß gegen diese Volkspest und ihre Urheber auf.

Peinlich gewissenhaft spürt er den Erfolgsursachen der marxistischen Massenvergiftung nach und findet sie in der planmäßigen, bewußt einseitigen, ununterbrochenen Bearbeitung der Masse durch die Propagandamittel Presse und Volksrede, in der Erweckung eines Machtbewußtseins der Masse durch Aufzüge und Riesenversammlungen, in strengster Parteidisziplin und in der brutalen Terrorisierung Andersdenkender. Zugleich wird sich Hitler der schweren Mitschuld des Bürgertums bewußt, das der sozialen Not der Arbeiterschaft kaum Beachtung schenkt und dessen politische Vertreter sich oft den dringendsten sozialen Besserungsversuchen entgegenstemmen.

So kommt Hitler zu der Auffassung, daß die Gewerkschaftsbewegung als Notwehr der Arbeiter gegen das privatkapitalistische Denken und Handeln der Unternehmerschaft und des ganzen Bürgertums völlig berechtigt und sogar notwendig ist; aber er muß feststellen, daß auch die Gewerkschaften bereits zu willenlosen Werkzeugen der marxistischen Politik herabgesunken sind, deren Ziel keineswegs eine Hebung der

sozialen Lage des Arbeiters, sondern die Zertrümmerung der nationalen Wirtschaft ist. Da sich Hitler fortgesetzt weigert, sich organisieren zu lassen und dadurch mittelbar dem Marxismus Tribut zu zollen, wendet sich der marxistische Terror bald gegen ihn selbst. Wiederholt droht ihm die Gefahr, von fanatischen Sozialdemokraten vom Baugerüst gestoßen zu werden.

5. Hitler erkennt das Judentum

In der Heimat und in Linz hatte Hitler Juden kaum kennengelernt. Als er nach Wien geht, ist er der Überzeugung, daß Antisemitismus ein religiöses Vorurteil und unserer aufgeklärten Zeit unwürdig ist. Der scheinbar unsachliche Ton, den die antisemitischen Zeitungen in Wien anschlagen, stößt ihn vollends ab. Wien selbst aber, in dem damals schon etwa jeder zehnte Bürger Jude ist, lehrt ihn ganz allmählich das wahre Gesicht des Judentums erkennen.

Lange sträubt er sich gegen diese Erkenntnis. Sie kostet ihn die schwersten seelischen Kämpfe. Auf die Dauer aber kann er sich als denkender und sehender Mensch nicht der Tatsache verschließen, daß fast an allen deutschfeindlichen und volksschädlichen Erscheinungen Juden maßgebend beteiligt sind. Mit der Zeit wird ihm volle Klarheit. Er entdeckt den Juden hinter der scheinheiligen Sachlichkeit der „großen Presse", hinter den zersetzenden Darbietungen der Kunst, der Literatur und des Theaters, hinter Prostitution und Mädchenhandel und schließlich auch hinter dem Truggebäude der marxistischen Weltanschauung.

Um seine Erkenntnisse nachzuprüfen, studiert er gründlichst die Werke der jüdischen Väter des Marxistentums. Er unterhält sich auch mit einzelnen Juden und kreuzt mit ihnen geistig die Klinge. Dabei lernt er die Eigenart der jüdischen Dialektik und der jüdischen Lügenkunst kennen und stellt immer wieder fest, daß die jüdischen Bekannten, wenn sie sich in ihrer Scheinbeweisführung widerlegt sehen, stets ausweichen, weil sie nicht belehrt sein wollen. So gewinnt Hitler die Überzeugung von der Nutzlosigkeit jedes Versuches einer weltanschaulichen Judenbekehrung. Es wird ihm klar, daß der Trieb zur Zersetzung fremden Volkstums dem Juden von Natur angeboren und darum unausrottbar ist.

Durch diese Erkenntnisse erlangt Hitler aber auch die erlösende Gewißheit, daß der sinnlose Haß der verführten deutschen Arbeiter gegen das eigene Volkstum und Vaterland nicht deutschem Denken entsprungen ist, sondern aus jüdischen Hirnen stammt. Sein Mitgefühl für den vom Juden verhetzten deutschen Arbeiter steigt.

Vor allem aber lehrt ihn die Erkenntnis des jüdischen Wesens die entscheidende, welt- und geschichtsgestaltende Bedeutung der R a s s e überhaupt.

6. Hitler wird Antiparlamentarier

Zwei Jahre lang war Hitler häufiger Gast auf der Zuhörertribüne des österreichischen Abgeordnetenhauses. Dann wußte er genug von Parlament und Parlamentarismus. Die unwürdigen und lächerlichen Szenen, deren Zeuge er dort war, prägten sich ihm tief in die Seele. Er gewann den lebendigsten Begriff vom Typ des Parlamentariers, der, ohne persönliche Verantwortung, ohne Sachkenntnis in den meisten ihm vorgelegten Fragen, dazu geistig meist keineswegs eine besondere Leuchte, notwendig zum Schwätzer wird und schließlich seine höchste Aufgabe darin erblickt, sich sein Mandat als Futterkrippe solange wie möglich zu erhalten.

In dieser Zeit erkannte Hitler in dem auf Mehrheitsentscheidungen abzielenden Parlamentsbetrieb den Gipfel politischen Unsinns, das Staats- und Volksschicksal an die Mehrheit der Dummen und Feigen zu überantworten. Er durchschaute auch den Sinn dieser Einrichtung: die Auslieferung der Nation an das Judentum. Denn die jüdische Presse macht die öffentliche Meinung, die öffentliche Meinung bestimmt das Wahlergebnis und auf dem Wahlergebnis beruht die Zusammensetzung der Parlamente.

7. Studium politischer Erneuerungsbewegungen

Der Aufenthalt in Wien brachte Hitler in Berührung mit zwei großen politischen Erneuerungsbewegungen, die ihn beide auf ihre Art anzogen, ja begeisterten und ihm gleichwohl durch die Fehler, die sie begingen, Lehren von ungeheuerem Zukunftswert gaben. Es waren die Alldeutsche Bewegung des Freiherrn v. Schoenerer und die Christlich-soziale Partei des großen Wiener Oberbürgermeisters Lueger. Beide Bewegungen hatten große und gute Ziele, bekämpften verderbliche Übelstände, aber beide scheiterten wegen taktischer und weltanschaulicher Mängel.

Die Alldeutschen wandten sich scharf gegen die Unterdrückung des Deutschtums durch die Habsburgische Monarchie, empfanden die Pflicht, gegen eine Staatsautorität zu rebellieren, die sich an der Nation versündigte, erstrebten ein großdeutsches Reich und bekämpften das Judentum als Rasse. Hitler wandte ihnen bald seine volle Sympathie zu, mußte aber erleben, daß diese Bewegung nach anfangs gewaltigem Aufschwung elend zusammenbrach.

Mit scharfer Überlegung forschte Hitler nach den Gründen dieses Zusammenbruchs und fand sie in folgendem: Die Bewegung war ohne jedes Verständnis für die Psychologie der Masse. Sie behandelte infolgedessen die soziale Frage nur oberflächlich. Ihre alleinige Stütze war das obere Bürgertum. Dieses aber hielt den Kampf nicht durch, weil es an seinem Besitz hängt, ihn nicht aufs Spiel setzen möchte und dadurch nur einen begrenzten Kampfwillen hat. Der Untergang der Bewegung wurde besiegelt, als sie Abgeordnete ins Parlament sandte und diese sich dem Parlamentarismus verschrieben. Nun wurden aus Kämpfern Parlamentarier, die bisherigen Massenversammlungen wurden vernachlässigt, die Bewegung verlor jede Fühlung mit dem Volk.

Noch eine weitere wichtige Erkenntnis schöpfte Hitler aus dem Schicksal der Alldeutschen. Die Bewegung hatte ihre Kraft zersplittert. Statt den Willen und die Aufmerksamkeit ihrer Anhänger auf ein einziges großes Ziel zu sammeln, zeigte sie dem Volke die verschiedensten Feinde, darunter verhängnisvollerweise auch die katholische Kirche. Damit mengte sie religiöse Fragen in den politischen Kampf, verletzte weite Volkskreise in ihren heiligsten Empfindungen und schürte den konfessionellen Haß, statt auf die politische Einheit hinzuarbeiten. Hitler lernte hieran für alle Zukunft, daß Kampf gegen eine Kirche, eine Religion, eine Dogmatik wohl die Aufgabe eines religiösen Reformators, niemals aber die Aufgabe eines völkischen Politikers sein kann.

Genau die umgekehrten Fehler beobachtete Hitler bei den Christlich-sozialen, deren Führer Lueger Wien zu einem Kraftmittelpunkt machen und von hier aus den ganzen Staat erneuern wollte. Diese Bewegung sicherte sich eine gesunde, kampfkräftige Grundlage in der breiten Masse des opferbereiten, vom Untergang bedrohten Mittelstandes. Sie stellte den sozialen Gedanken in den Vordergrund, unterhielt ein gutes Verhältnis zur Kirche, verstand sich vorzüglich auf das Seelenleben des Volkes und fand daher den der Masse angemessenen Ton. Aber da sie all die verschiedenen Nationalitäten des Habsburger-Reiches zugleich zu erfassen strebte, verstand sie nichts vom Nationalismus und wollte auch nichts davon verstehen; der von ihr gepredigte Antisemitismus aber beschränkte sich auf die Konfessionsjuden und verlor durch Verleugnung des Rassegedankens jeden tieferen Sinn und jede Wirksamkeit. Hitler erkannte, daß damit ihre Berufung zu einer deutschen Erneuerung verloren war.

Das Studium diesen beiden Bewegungen begründete in Hitler die Grundüberzeugung, daß nur eine solche Bewegung dem deutschen Volke zum Segen werden konnte, die Nationalismus und Sozialismus miteinander verschmolz und ihre Überzeugung zum Gemeingut breitester Massen zu machen verstand.

8. Hitler lernt das Reich kennen

Als Hitler im Frühjahr 1912 Wien und damit Österreich den Rücken kehrte, war er ein gereifter Mann mit bereits abgeschlossener Weltanschauung geworden. Die Weltanschauung, die er in sich trug, war erlebt, erarbeitet und erkämpft und in der Verbindung ihrer einzelnen Bestandteile durchaus einzigartig. Hitler verließ Wien als der erste und vorläufig einzige Nationalsozialist.

Hinfort war für ihn nicht mehr eine Änderung, sondern nur noch ein Ausbau und eine Vertiefung seiner Weltanschauung möglich.

Seine alte, nunmehr unwiderstehlich gewordene Sehnsucht trieb ihn ins Reich. Er nahm seinen Wohnsitz in der Kunststadt München.

Schon seit den Jahren 1909/1910 hatte er es durch Fleiß und Ausdauer so weit gebracht, daß er nicht mehr als Hilfsarbeiter sein Leben zu fristen brauchte, sondern als kleiner Zeichner und Aquarellist sein allerdings kärgliches Brot verdiente. Nun durfte er in München, bei aller Einschränkung, die glücklichsten und zufriedensten Jahre seines Lebens verbringen. Er arbeitete als Kunstmaler für seinen Unterhalt, um inzwischen seine Ausbildung zum Architekten vollenden zu können, und hatte nunmehr, befreit von körperlicher Überanstrengung, doppelte Frische zur Fortsetzung und Abrundung auch seiner politischen Studien.

Solange er in Österreich lebte, war ihm das Deutsche Reich als Urbild der Vollkommenheit erschienen. Jetzt in Deutschland selbst erkannte er die Schwächen und Fehler, an denen das Reich krankte. Mit Schrecken bemerkte er die gänzlich falsche Meinung, die hier über das Habsburger-Reich verbreitet war, diesen durchaus slawisch gerichteten Staat, in dem die Reichsdeutschen einen „deutschen Bruderstaat" erblicken zu dürfen glaubten. Das Bündnis des Reichs mit diesem zum Zerfall bestimmten Staatsgebilde erschien Hitler als furchtbare Gefahr.

Auch in anderer Hinsicht erregte die Prüfung der Reichspolitik in Hitler schwere Befürchtungen. Er erkannte mit scharfem Blick, daß schon der Grundgedanke dieser Politik, die Sicherung der deutschen Volksernährung im Wege der Wirtschafts- und Kolonialpolitik, der Gedanke einer „wirtschaftsfriedlichen" Eroberung des Weltmarktes von völliger Verblendung zeugte und unweigerlich eines Tages zum Kriege mit England führen mußte. Die Ablehnung der von Ludendorff geforderten Heeresverstärkung durch den Deutschen Reichstag empfand Hitler angesichts der völligen Einkreisung Deutschlands als unverzeihliches Verbrechen.

Als Ursache für die Lähmung des gesunden politischen Instinktes in der reichsdeutschen Politik erkannte er das Wirken der gleichen Mächte, deren Verderblichkeit ihm schon in Wien klargeworden war: sie hießen Liberalismus und vor allem Marxismus. Von neuem vertieft er sich in das Studium der marxistischen Lehre und erforscht zugleich die bisher zu ihrer Bekämpfung angewandten Mittel und die Gründe ihres Versagens. Er lernt verstehen, daß die Bismarcksche Sozialisten-Gesetzgebung scheitern mußte, weil es unmöglich ist, eine Idee, auch wenn sie noch so falsch ist, lediglich mit Mitteln der Gewalt zu unterdrücken.

Im Bekanntenkreise spricht Hitler sich die schweren Sorgen vom Herzen, die ihm die Leichtfertigkeit bereitet, mit der die reichsdeutsche Regierung der marxistischen Volksvergiftung freien Lauf läßt, ohne die Furchtbarkeit der hieraus erwachsenden Gefahr zu begreifen. Er prägt den Satz, daß der Marxismus sterben muß, wenn Deutschland in Zukunft leben soll. Bald sollte sich die prophetische Natur dieses Satzes bewahrheiten.

9. Hitler im Kriege

Den Ausbruch des großen Krieges begrüßt Hitler mit heller Begeisterung. Er dankt seinem Schöpfer, daß er ihm Gelegenheit gibt, sich nicht nur mit dem Munde, sondern mit der Tat und seinem ganzen Sein für die Nation einzusetzen.

Er weiß, daß dieser Krieg ein Freiheitskampf der Deutschen um Sein oder Nichtsein ist, und daß es in diesem Kriege nicht um Österreich geht, woher der Anlaß kam, sondern um das Reich der Deutschen. Im deutschen Heere will er darum kämpfen.

Am 3. August 1914 reicht er dem König von Bayern ein Gesuch ein, in ein bayrisches Regiment eintreten zu dürfen. Schon tags darauf erhält er zu seiner unbeschreiblichen Freude die Bewilligung.

Das Regiment List nimmt ihn auf, man bildet ihn aus. Er ist von Sorge erfüllt, vielleicht zu spät an die Front zu kommen. In Flandern erhält er die Feuertaufe. Er ist unter den Freiwilligen, die mit dem Gesang des Deutschlandliedes dem drohenden Tode entgegenstürmen.

Den ganzen Krieg hindurch ist er an der Westfront, lange Zeit in der besonders gefährdeten Stellung eines Meldegängers. Er erlebt alle Schrecken der Materialschlacht, alle seelischen Erschütterungen des Frontsoldaten. An drei großen Offensiven nimmt er teil. Er wird mit dem Eisernen Kreuz II. und I. Klasse und dem Militär-Verdienstkreuz ausgezeichnet und erhält eine Regimentsbelobigung für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde.

Obwohl er völlig im Soldatentum aufgeht, kann er nicht umhin, die politische Entwicklung in der Heimat mit ernster Besorgnis zu beachten. Er muß feststellen, daß die zunehmende Flaumacherei der jüdischen Presse von Regierungsseite geduldet wird, daß die amtliche Kriegspropaganda, deren Aufgabe es gewesen wäre, die Flamme der Begeisterung lebendig zu halten und immer stärker zu schüren, in Deutschland völlig versagt, während die Kriegspropaganda der Feinde mit höchster Vollendung gehandhabt wird und sich als furchtbare Waffe — schließlich in Deutschland selbst — auswirkt.

Bei der Betrachtung der feindlichen Kriegspropaganda und ihrer Erfolge drängt sich ihm die Erkenntnis auf, daß eine Propaganda, wenn sie wirksam sein soll, sich nicht an die Intelligenz, sondern an die breite Masse zu wenden hat, daß sie weniger auf den Verstand als auf das Gefühl abgestellt sein und einige wenige, gemeinverständliche Gesichtspunkte in gleichmäßiger, einheitlicher ewiger Wiederholung der breiten Masse immer von neuem einhämmern muß. An der deutschen Kriegspropaganda aber stellt Hitler fest, daß sie nicht einmal ein klares Kriegsziel aufzustellen und den Sinn des Ringens einleuchtend zu machen versteht, daß sie unter der Leitung weltfremder Bürokraten jedes Verständnis für die Volksseele vermissen läßt und in Halbheit, Ästhetentum, Humanität und Objektivität erstickt.

Vergebens wartet Hitler darauf, daß die Regierung sich aufrafft, bei gegebener Gelegenheit der marxistischen Giftschlange, die sich zu Kriegsbeginn totgestellt hat, allmählich aber immer dreister sich wieder zu rühren beginnt, den Kopf zu zertreten. Freilich sagt er sich auch, daß es daheim leider an einer großen Idee fehlt, die dem Marxismus entgegengesetzt werden könnte, und er äußert zu Kameraden, daß allein auf die bürgerlichen Parteien gestützt die Regierung allerdings dem Marxismus gegenüber machtlos sei, daß vielmehr eine B e w e g u n g ins Leben gerufen werden müsse, die mehr sei als eine bloße Partei. Damals erwacht in Hitler zuerst der Gedanke, sich nach dem Kriege nebenberuflich als politischer Redner zu betätigen.

10. Der Zusammenbruch des Reiches

Am 7. Oktober 1916, in der Somme-Schlacht, wird Hitler verwundet. Im Lazarett Beelitz und dann beim Ersatz-Bataillon in München erlebt er mit Entsetzen, wie weit die Entsittlichung und die Verkehrung der gesunden Begriffe bereits fortgeschritten ist. Er sieht Juden als Vorbilder der Drückebergerei in allen möglichen Schreibstuben wirken. Zum ersten Male hört er aber auch deutschblütige sogenannte Soldaten sich der eigenen Feigheit rühmen und Drückebergerei als Heldentugend ausgeben. Angewidert meldet er sich sofort zur Front zurück. Von März 1917 ab tut er wieder im Westen seine schwere Soldatenpflicht.

Als Rußland niedergerungen ist, das deutsche Heer von neuer Kraft und Siegeszuversicht erfüllt ist, in den feindlichen Lagern dagegen Zweifel und Mutlosigkeit um sich zu greifen beginnen, proklamiert der Marxismus in Deutschland den Munitionsarbeiterstreik. Den Frontsoldaten Adolf Hitler packt namenlose Wut über dieses schandbare Verbrechen marxistischer Landesverräter.

Im Herbst 1918 verteidigt sein Regiment in zähem Ringen denselben flandrischen Boden, den Hitler als Kriegsfreiwilliger einst mit erobern half. Am Abend des 13. Oktober beginnt der Engländer die deutschen Truppen mit einem Trommelfeuer von Gelbgasgranaten zu überschütten, das die ganze Nacht über fortdauert. Morgens am 14. Oktober fühlt Hitler einen wachsenden Schmerz in den Augen. Es ist, als wenn sie sich in glühende Kohlen verwandelten. In diesem Zustande bringt er seine letzte Meldung nach rückwärts.

Als Blinder wird er in das Lazarett in Pasewalk eingeliefert.

Nur langsam, als schwacher Schimmer zunächst, kehrt ihm das Augenlicht zurück. Inzwischen nimmt draußen in der Welt das Verhängnis seinen Lauf.

Am 10. November erfährt Hitler aus dem Munde des Lazarettpfarrers den Eintritt der Katastrophe, den billigen Sieg der roten Rebellen, die Abdankung des Kaisers, die Bereitschaft Deutschlands zur Unterwerfung unter die Gnade der Feinde. Der halbblinde Soldat weiß sofort, was dies bedeutet. In verzweifelten Weinkrämpfen wirft er sich auf sein Lager, und nun beginnt für ihn eine Reihe furchtbarer Tage und Nächte, in denen er sich qualvoll und vergeblich abmüht, das Unfaßbare zu begreifen. Alles sollte vergebens gewesen sein, alle Kämpfe und Entbehrungen für nichts, alles Blut umsonst geflossen, das Leben von Millionen edelster Deutscher nur deshalb geopfert, damit Verbrecher und Juden in Deutschland die Macht an sich reißen konnten? Mit zusammengebissenen Zähnen schwört Hitler es sich zu, daß er die Front an ihren Verrätern rächen wird, daß er das Seinige tun wird, um dem Opfertod der Kameraden den Sinn zurückzugeben und das Schicksal der deutschen Nation zu wenden. Sein Entschluß steht nun fest: Hinein in die Politik!

So wird in den gleichen Novembertagen, die Deutschlands tiefste Schmach und Erniedrigung bringen, im dem Entschluß Adolf Hitlers bereits der Keim der nationalen Wiedergeburt lebendig. Was in Hitlers Seele in den langen Jahren der Entwicklung Gestalt gewonnen hat, wird nun seinen Ausgang nehmen ins Volk. Bisher war er der einzige Träger seiner Weltanschauung. Nun wird er, der einzelne Unbekannte, sich vervielfältigen, sein Wille und seine Kraft werden Gestalt gewinnen in Hunderten, Tausenden, Millionen.

III. Der erste Aufstieg der Bewegung (1919 bis 1923)

1. Hitler findet zur Deutschen Arbeiterpartei

Die Vorsehung hat Hitler das Augenlicht wiedergeschenkt. Nach München zurückgekehrt, bleibt er zunächst Soldat. Vergebens grübelt er über einen Weg, wie er, der Unbekannte, das furchtbare Schicksal seines Volkes wenden kann.

Zunächst scheint sein eigenes Dasein in Frage gestellt. Es gelingt den Kommunisten, in München vorübergehend eine blutige „Räterepublik“ zu errichten. Hitler fällt unliebsam auf. Der Zentralrat beschließt, ihn unschädlich zu machen. Am frühen Morgen des 27. April 1919 bringen drei Rotgardisten in Hitlers Wohnung, um ihn zu verhaften. Kaltblütig tritt ihnen Hitler entgegen, droht mit dem Karabiner — und die Kerle verduften. Wieder einmal erfährt er die Wahrheit des Satzes: „Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott.“ Er hat den Marxisten den Meister gezeigt.

Nach der Befreiung Münchens wird Hitler in eine militärische Kommission zur Untersuchung der Revolutionsvorgänge berufen und dort zum ersten Male politisch

tätig. Bei einem staatsbürgerlichen Ausbildungskursus für Wehrmachtangehörige lernt Hitler gesinnungsverwandte Kameraden kennen, mit denen er den Gedanken erörtert, eine „Sozialrevolutionäre Partei“ zu gründen. Bedeutende Anregungen für die wirtschaftliche Zielsetzung einer solchen Partei gibt ihm ein Vortrag, den Gottfried Feder im Kursus über „Brechung der Zinsknechtschaft“ hält. In der scharfen Unterscheidung Feders zwischen raffendem und schaffendem Kapital, zwischen dem internationalen Börsen- und Leihkapital, das von Zins und Spekulation lebt und die Wirtschaft beherrschen will, und dem nationalen Kapital, das — selbst ein Ergebnis nationaler Arbeit — sich in den Dienst der nationalen Wirtschaft stellt, erkennt Hitler den Kernpunkt eines dem Marxismus entgegenzusetzenden wirtschaftlichen Erneuerungsprogramms.

Bei einer Aussprache im Kursus widerlegt er einen Redner, der für die Juden eine Lanze bricht, so schlagend und gründlich, daß er bald darauf zum „Bildungsoffizier“ bei einem Münchner Regiment ernannt wird. Nun hat Hitler zum ersten Male Gelegenheit, regelmäßig vor einem größeren Kreis zu sprechen, entwickelt seine Stimme und wird sich mit Freude der Kraft bewußt, die seiner Rede innewohnt. Tausende von Kameraden begeistert er wieder für Volk und Vaterland. So gewinnt er unter Soldaten seine ersten Anhänger.

Eines Tages erhält er den dienstlichen Auftrag, einen Abend der am 5. Januar 1919 gegründeten „Deutschen Arbeiterpartei“ im Sterneder-Bräu zu besuchen. Er findet kaum 25 Menschen versammelt, die Veranstaltung kommt ihm höchst langweilig vor, bis sich in der Aussprache ein Professor erhebt und sich für eine Loslösung Bayerns von Preußen einsetzt. Das ist zuviel für Hitler. In flammender Zornrede wäscht er dem Separatisten den Kopf und verläßt das Lokal. Wenige Tage später erhält er eine Einladung zu einer Ausschußsitzung und zugleich die befremdende Mitteilung, daß er „in die Deutsche Arbeiterpartei aufgenommen sei“.

Widerstrebend folgt er der Einladung. Der „Ausschuß“ macht einen jammervollen Eindruck. Die ganze Partei zählt 6 Mitglieder. Sie besitzt weder Stempel noch Mitgliedskarten, kein Programm und vor allem keinerlei Geld. Die Verhandlungsweise im „Ausschuß“ ist von einer kaum zu überbietenden Spießerhaftigkeit. Aber Hitler empfindet, daß das dunkle Wollen dieser wenigen einfachen Menschen sich mit dem seinen berührt; sie möchten etwas schaffen, was mehr ist als eine gewöhnliche „Partei“.

Hitler weiß, daß es für ihn, wenn er einmal beigetreten ist, kein Zurück mehr geben wird. Zwei Tage ringt er schwer mit sich selbst. Dann ist er entschlossen. Als 7. Mitglied tritt er dem Verein bei. Er hat den Wink der Vorsehung verstanden.

2. Die gewaltige Zielsetzung

Vom ersten Tage seiner Mitgliedschaft an war Hitler von dem unerschütterlichen Willen erfüllt, der Partei, in die er eingetreten war, das höchste politische Ziel zu setzen, das überhaupt denkbar ist: diese Zwergpartei von 7 Mann sollte einst der Staat werden.

Das — völlig aussichtslose — Ziel, das den bürgerlich-nationalen Parteien vorschwebte, durch Wiederherstellung des Vorkriegszustandes die Folgen des Kriegsverlustes und des Zusammenbruchs zu beseitigen, konnte einem Hitler unmöglich genügen. Er wußte, daß es vielmehr galt, die Ursachen des Zusammenbruchs an der Wurzel zu packen und auszurotten und so dem deutschen Volke eine gesunde Lebensgrundlage zu schaffen, die auch in der Vorkriegszeit gefehlt hatte.

Das Grundübel der Vorkriegszeit hatte in dem Mangel einer allgemein anerkannten und innerlich wahrhaftigen Weltanschauung bestanden. Infolge dieses Mangels hatte man die grundsätzliche, allein entscheidende Lebensbedingung jedes Volkstums vernachlässigt, ja vergessen: den Wert des Blutes und der Rasse.

Aus Mangel an Weltanschauung war man der Unsicherheit und **Halbheit** auf allen Lebensgebieten verfallen.

Man hatte das Judentum groß werden lassen, der Rassenvermischung Vorschub geleistet, mit der Erbgesundheit des Volkes Schindluder getrieben, hatte der sittlichen Vergiftung des Volkes und der Jugend durch Presse, Schrifttum, Theater und Kino freie Bahn gegeben, hatte eine stets schwankende Außen- und Innenpolitik betrieben und es schließlich dahin kommen lassen, daß der Jude den tatbereitesten und opferwilligsten Teil der Bevölkerung, das Millionenheer der Handarbeiter, in seine Gefolgschaft brachte und zum Feinde des Staates und der Nation ausbildete. Man war verantwortungsscheu geworden, hatte der Mehrheit und der Masse immer stärkeren Einfluß auf die Führung eingeräumt, hatte vergessen, daß Werte ewig nur von Einzelpersönlichkeiten durch Leistung, nicht durch Abstimmung geschaffen werden.

Man war der Wirtschafts- und Mammonsanbetung verfallen, das Finanzkapital hatte die Herrschaft über die Arbeit angetreten, die Selbstsucht des einzelnen triumphierte, und der **Selbsterhaltungswille der Nation schwand.**

An diesen Krebsschäden war das Bismarckreich zugrunde gegangen trotz der starken Grundmauern, auf denen sein Gründer es errichtet hatte, trotz der im Kern national gebliebenen Wirtschaft, trotz der auf Autorität, Stetigkeit und Überparteilichkeit angelegten Staatsform, trotz eines untadeligen Berufsbeamtenkörpers, trotz des besten und tapfersten Heeres der Welt.

Die Aufgabe war: alles, was aus älterer oder neuerer Zeit faul, morsch oder brüchig war, mitleidlos zu vernichten, bis man auf die gesunden Grundmauern stieß, dann aber auf diesen gesunden Grundmauern von neuem aufzubauen und einen wirklichen deutschen Volksstaat, einen „germanischen Staat deutscher Nation" zu errichten, einen Staat, der nunmehr allen wertvollen Kräften der Nation die freie Entfaltung ermöglichen, den Bestand der Nation nach außen und innen sichern und als seine höchste Pflicht die Erhaltung und Förderung der **rassischen Werte** betrachten soll.

Ein Staat, der solchen Aufgaben genügen will, braucht Macht. Die deutsche Ohnmacht nach dem Kriege aber beruhte nicht etwa, wie die meisten glaubten, auf dem Mangel an Waffen, sondern auf dem Mangel an nationalem Selbsterhaltungswillen, auf der Verneinung der Nation durch die Millionen vom Marxismus verführter Volksgenossen. Die erste, unumgängliche Voraussetzung für die Schaffung eines starken Volksstaates war mithin die „**Nationalisierung der Massen**". Nur aus der breiten Masse des Volkes, nicht aus den verbildeten, zur Halbheit und Bedenklichkeit erzogenen bürgerlichen Intelligenzschichten konnten auch in aller Regel die Kräfte der Tatbereitschaft und des Opferwillens gewonnen werden, ohne die das Unternehmen der nationalen Erneuerung von vornherein aussichtslos war.

Den Massen galt es mithin eine neue, einheitliche Weltanschauung von höchster Wahrhaftigkeit einzuimpfen, eine antimarxistische, antisemitische und antiparlamentarische Weltanschauung, die sich zu den Grundsätzen des Führertums, der Manneszucht, der persönlichen Leistung und der natürlichen Auslese bekannte und in **Volk** und **Rasse** die höchsten Werte verehrte.

Gelang es, die breite Masse für diese Weltanschauung zu gewinnen, dann würde die bürgerliche Intelligenz schon von selbst nachfolgen; ernstlicher Widerstand war von dieser Seite jedenfalls nicht zu fürchten. Und dann würde es einer entschlossenen Kämpfergruppe, auch wenn sie an Zahl verhältnismäßig klein war, ein leichtes sein, auf dem Boden der neuen Weltanschauung den neuen Staat der Deutschen zu errichten.

3. Die Mittel zur Verwirklichung

Aus den Erfahrungen und den genialen Denkergebnissen seines ganzen Lebens und einer unbeirrbaren Gefühlssicherheit schöpfte Hitler die **ehernen Grundsätze**, nach denen er sein gewaltiges Ziel zu verfolgen beschloß.



Zur Nationalisierung der Massen konnte keinesfalls ein schaler Patriotismus bürgerlicher Prägung genügen, und auch die von bürgerlichen Politikern beliebte Taktik, Zusammenstößen mit Gegnern möglichst auszuweichen, war in ihrer Schwäche und Halbheit unbrauchbar.

Die Partei, die das Volk erobern sollte, mußte einen Nationalismus predigen, der mit Fanatismus geladen war, und zugleich an die besitzenden Schichten die Forderung stellen, durch soziale Opfer den Nachweis ihrer angeblich nationalen Einstellung zu erbringen.

Die Partei mußte von vornherein die Erringung der ganzen Macht als ihr Ziel aufstellen. Denn nur die alleinige Macht würde ihr einst die Möglichkeit geben, den Staat einheitlich nach ihrer Weltanschauung zu gestalten.

Die Partei mußte an die Ausschließlichkeit ihrer Sendung glauben lernen. Arbeitsgemeinschaften mit Verbänden scheinbar ähnlicher Zielrichtung durfte sie nur vorübergehend zur Erreichung taktischer Teilziele eingehen, jede Dauerverbindung dagegen mußte sie ablehnen, da eine solche sie in ihrer Wesensentfaltung nur lähmen und schwächen konnte.

Um die Macht erringen zu können, mußte die Partei den gegenwärtigen Inhabern der Macht und allen sonst ihr im Wege befindlichen Gebilden den Vernichtungskrieg ansagen. Nicht zuletzt waren solche Gebilde zu vernichten, die das gleiche oder ein ähnliches Ziel anzustreben vorgaben; denn das Ziel war so hoch gesteckt, daß es nur von einer völlig einheitlichen, geschlossenen und einheitlich geführten Bewegung erkämpft werden konnte.

Die Vernichtung der feindlichen wie der im Wettbewerb stehenden Gebilde hatte in der Weise zu erfolgen, daß die Partei allmählich alle wertvollen Kräfte aus diesen herauszog und sich selbst einverleibte. Dies mußte auf die Dauer dahin führen, daß die Partei zum Sammelpunkt aller Kraft wurde, während die anderen zusammenbrachen.

Um einen solchen Vernichtungskampf bestehen zu können, mußte die Partei in ihren Reihen höchstes Selbstvertrauen züchten und sich mit Unduldsamkeit gegen alles waffnen, was nicht auf ihrem Boden gewachsen war.

Sie mußte sich mit unerhörtem Angriffs- und Opfergeist erfüllen. Von den Gegnern gehaßt, verfolgt und verleumdet zu werden, mußte bei den Parteigenossen nicht als Unglück, sondern als höchste Ehre und Genugtuung gelten.

Zugleich mußte die Partei, um den unausbleiblichen Rückschlägen gewachsen zu sein, zu eiserner Beharrlichkeit erzogen werden. Rückschläge durften nicht entmutigen, sondern mußten sich als Ansporn zu größter Leistungssteigerung auswirken.

Die Partei mußte sich die Aufgabe setzen, aufzuklären und zu überzeugen, aber sie mußte bereit sein, jeden Versuch, diesen geistigen Kampf mit roher Gewalt zu stören, mit ebenso roher Gewalt zu Boden zu schlagen. Nur solche Haltung konnte ihr bei der breiten Masse Achtung verschaffen. Der Marxismus vor allem war überhaupt nur zu besiegen, wenn man ihn mit den eigenen Waffen schlug und seinem Terror den gleichen Terror entgegensetzte.

Jeder Parteigenosse mußte endlich von der Überzeugung durchdrungen sein, daß Echtheit der Gesinnung sich nicht mit Worten, sondern allein durch Taten und Opfer kundtut, und daß das Ziel der Partei nur durch den täglichen Einsatz der letzten Kraft jedes einzelnen erreicht werden konnte.

4. Propaganda und Organisation

Propaganda! Aufpeitschende Propaganda! Das war die Vorbedingung für alles Weitere. Die Partei mußte bekannt werden; nur dann konnte eine Volksbewegung aus ihr entstehen. Wie aber eine Propaganda gemacht werden muß, wenn sie wirksam



sein soll, darüber hatte Hitler bei seinem Eintritt in die Partei längst die festesten und klarsten Begriffe.

Hauptträger der Propaganda hatte nicht das geschriebene, sondern das gesprochene Wort zu sein. Nur der Redner, nicht der Schriftsteller vermag Massen in seinen Bann zu schlagen. Nur der Redner kann die ganze, unmittelbare Macht seiner Persönlichkeit wirksam werden lassen, nur er kann fortgesetzt den Eindruck seiner Worte auf die Hörer nachprüfen. Nur er kann feststellen, ob er überhaupt verstanden worden ist, oder ob sein Gedankengang noch klarerer Darstellung bedarf, nur er, nicht der Schreiber empfängt dauernd aus dem Publikum selbst Anregung, Antrieb und Kraft zu höchster Ausdruckssteigerung, nur er vermag Massenbegeisterung zu wecken, weil eine solche voraussetzt, daß eine Masse versammelt ist und sich als eine machtvolle Gemeinschaft empfindet.

Das entscheidende Mittel für die Schaffung einer Bewegung konnte daher nur die Massenversammlung sein, bei der in freier Rede die neue Weltanschauung und ihre Ziele zu verkünden und den Zuhörern in die Herzen zu brennen waren.

Das geschriebene Wort hatte für die Propaganda nur eine Bedeutung zweiten Grades, es hatte vorbereitend, unterstützend und vertiefend zu wirken.

Die Form der Rede durfte nicht den Gesichtspunkten der Ästhetik und der Humanität, sondern ausschließlich dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit Rechnung tragen. Man mußte volkstümlich, derb, mit schonungsloser Offenheit reden, und eine unbändige Kraft des Wollens, ein rücksichtsloser Angriffsgeist mußte schon durch die Ausdrucksweise den Zuhörern erkennbar gemacht werden.

So populär die Ausdrucksweise sein mußte, so unpopulär durfte, ja mußte der Inhalt der Rede sein. Denn es galt ja nicht, der Masse nach dem Munde zu reden, sondern umgekehrt eingefleischte Vorurteile und Wahnideen aus den Herzen und Hirnen herauszureißen und dem Volke ganz neue Überzeugungen beizubringen. Den Gegner hatte die Propaganda nicht zu schonen, sondern bewußt herauszufordern. Nur so konnte man die Aufmerksamkeit der Anhänger feindlicher Parteien erzwingen, und nur wenn sie aufmerksam geworden waren, konnte man sie mit der Zeit überzeugen und gewinnen. Außerdem würde der Gegner, wenn man ihn bis aufs Blut reizte, schließlich sein wahres Wesen so unverhüllt offenbaren, daß er es mit den eigenen Anhängern verdarb.

Aufgabe der Propaganda war es ferner, zu verhüten, daß die Masse durch die Größe des Endzieles und die Vielheit der Gegner verwirrt würde. Es galt, die Aufmerksamkeit immer nur auf wenige große, leicht faßliche Gesichtspunkte zu sammeln und je nach der tagespolitischen Lage zunächst ein verhältnismäßig nahes Teilziel aufzustellen, auf das die ganze Kampfkraft der Partei sich zu stürzen hatte. Nur so würde es möglich sein, von Abschnitt zu Abschnitt schreitend schließlich das Endziel zu erreichen.

In sittlicher Hinsicht hatte die Propaganda im Gegensatz zu der Gepflogenheit der Gegner, die den Neid, die Feigheit, die Gewinnsucht und andere materialistische Triebe des Menschen aufzupeitschen suchten, umgekehrt in der Masse die großen idealistischen Tugenden, Ehrgefühl, Tapferkeit, Opfersinn lebendig zu machen. Denn nur der Idealismus hat von jeher den menschlichen Gemeinschaften den reellen Bestand auf die Dauer gewährleistet.

Erst wenn die Propaganda schon beträchtliche Erfolge gezeitigt hatte, würde die Organisation einzusetzen haben. Wenn die Propaganda darauf ausgehen muß, möglichst zahlreiche Anhänger zu werben, mußte es Aufgabe der Organisation sein, aus der Menge der Anhänger die Aktivisten, die Tat- und Willensmenschen als Mitglieder der Partei auszulesen und ihren Fähigkeiten entsprechend anzusetzen. Für die rechte Auslese sorgte bereits die schroffe und drauf-

gängerische Form der Propaganda. Sie ließ die Mitgliedschaft als so gefahrvoll und unbequem erscheinen, daß die große Menge der Lauen und Vorsichtigen sich bestimmt nicht zur Mitgliedschaft drängen würde. Nur die kühnen, kräftigen und opferbereiten Naturen würden das Wagnis des Eintritts auf sich nehmen. Diese Abschreckung der großen Menge mochte spießbürgerlichen Kritikern als Fehler und als Parteischädigung erscheinen, enthielt aber in Wahrheit die Gewähr des Endsieges. Denn auf diese Weise mußte sich in der Partei schließlich die „Majorität der Kraft" sammeln, und diese mußte in der Entscheidungsstunde mit Naturnotwendigkeit über die bloße „Majorität der Zahl" den Sieg davontragen.

Beim Aufbau der Organisation galt es, zunächst die Zentrale — München — zu einem Bollwerk unanfechtbarer Autorität zu gestalten. Erst wenn in der Zentrale ein weithin anerkanntes und angesehenes Vorbild in weltanschaulicher und taktischer Hinsicht geschaffen war, durfte zur Errichtung von Untergliederungen im Lande (Ortsgruppen, Bezirken, Gauen) übergegangen werden, die sich dann streng nach dem Münchner Vorbilde entwickeln mußten.

Dabei durfte keinesfalls die Organisation von oben künstlich erzwungen und übereilt werden. Sie mußte vielmehr in jedem Ort und jeder Gegend organisch heranreifen. Überall war abzuwarten, ob sich ein führender Kopf zeigte, der entschlossen war, die örtliche Vertretung der Idee und der Partei zu übernehmen. Erst dann war die organisatorische Eingliederung zu verantworten. Denn nur so war die Gewähr gegeben, daß sich allenthalben das Naturgesetz der Auslese des Geeignetsten ungestört auswirken konnte.

Die gesamte Partei mußte von Anbeginn nach den Grundsätzen aufgebaut werden, die einst Grundsätze des kommenden Staates sein sollten: Führertum, Verantwortung nach oben, unbedingte Autorität nach unten, Auslese und Verwendung aller Mitarbeiter ausschließlich nach ihrer besonderen Fähigkeit und Leistung.

Es galt, eine Parteiorganisation zu schaffen, die in sich selbst bereits den künftigen Staat gestaltete und heranreifen ließ, um am Tage des Sieges als fertiges Gerüst des neuen Staates dazustehen und nunmehr die Kräfte der gesamten Nation in sich aufzunehmen.

5. Die kümmerlichen Anfänge

So himmelhoch das Ziel gesteckt und so genial die Mittel zur Erreichung des Zieles erkannt waren, so kümmerlich waren die ersten Schritte auf dem Wege der Verwirklichung.

Gleich nach Eintritt in die Partei hatte Hitler die Leitung der Propaganda übernommen. Aber es kostete bereits schwere Mühe, bei den eigenen Parteigenossen die Neigung zur Halbheit zu überwinden und für die gewählten Propagandamethoden Verständnis zu erwecken.

Die völlige Mittellosigkeit der Partei zwingt die 7 Mitglieder, im Anfang die Einladungszettel für die Sprechabende mit der Hand zu schreiben und höchstpersönlich im näheren und weiteren Bekanntenkreise jedes einzelnen zu verteilen. Dann geht man dazu über, die Zettel in Ermangelung einer eigenen Schreibmaschine in einem Geschäft maschinenschriftlich herstellen zu lassen.

Hitler selbst trägt eines Tages allein 80 solcher Zettel aus. Erfolg: am Sprechabend finden sich die 7 Mitglieder wieder allein, keiner der Eingeladenen ist erschienen. Tut nichts. Allmählich hebt sich die Teilnehmerzahl doch. Bei den nächsten Sprechabenden erscheinen 11, dann 13, dann 17, dann 23, dann 34 Zuhörer.

Schließlich setzt Hitler durch, daß Geld zusammengekratzt wird, um zum erstenmal einen Sprechabend in einer Zeitung anzukündigen. Siehe da! 111 Personen erscheinen! Hitler spricht als zweiter Redner so begeisternd, daß bei der Sammlung am Schluß eine Gesamtspende von 300 Mark aufkommt. Mit einem Schlage befindet sich die Partei im Besitz eines nie erträumten „Vermögens".

Aber einzelnen Parteigenossen ist gar nicht wohl dabei zumute, daß die Partei so rasch „bekannt" wird; man fürchtet, daß die Marxisten aufmerksam werden und eines Tages den Zirkel auseinanderschlagen könnten. Hitler trifft rechtzeitig Vorsorge. Er bringt frisches Blut in den Verein, Kameraden, Feldsoldaten, denen nichts unmöglich oder zu gefährlich erscheint. Nun verflüchtigen sich die aufgekeimten Angstgefühle sehr rasch.

Bei einem Sprechabend im Oktober, der die Rekordzahl von 130 Besuchern erreicht, kommt es tatsächlich zum ersten marxistischen Störungsversuch. Die Störenfriede werden kurzerhand hinausgeworfen.

Als die Besucherzahl weiter auf 170 gestiegen ist, dringt Hitler auf Miete eines größeren Versammlungsraumes. Er dringt durch, aber ach! — im neuen Lokal erscheinen beim nächsten Abend nur 140. Der erste Rückschlag! Und schon „meckert" es unter den Parteigenossen, daß vielzuviel Versammlungen gemacht würden. Heftig begehrt man gegen den kühnen Propagandaleiter auf. Der aber läßt sich nicht irre machen, und der Erfolg gibt ihm recht.

Die nächste Versammlung hat bereits über 200 Besucher, nach zwei Wochen sind es 270, nach weiteren zwei Wochen 400, der Saal bereits überfüllt.

In jener Zeit gibt sich die Partei auf Hitlers Betreiben ihren vollen Namen: „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei." Mit vollem Bedacht wählt er das Fremdwort „nationalsozialistisch" und vermeidet das Wort „völkisch", um von vornherein wirklichkeitsfremde volkstümelnde Schwarmgeister abzuschrecken und die Verbundenheit der Partei mit der Realität des Lebens, mit der breiten Masse und ihrer sozialen Not zu verdeutlichen. Er behält auch absichtlich den Ausdruck „Partei" bei, um das Bewußtsein lebendig zu halten, daß die Bewegung zunächst nur einen winzigen Bruchteil des Volkes verkörpert, der sich gegen andere Parteien erst durchzukämpfen hat. Am Jahresschluß 1919 hat die Partei 64 eingeschriebene Mitglieder.

6. Der Durchbruch

Schon Anfang 1920 drängt Hitler auf Abhaltung der ersten Massenversammlung.

Da die rote Presse inzwischen auf die Partei aufmerksam geworden ist, wird die Sorge vor marxistischen Terrorakten erneut lebendig und stellt sich der Absicht Hitlers in den Weg. Es kommt zu schweren Auseinandersetzungen, die zum Rücktritt des Parteivorsitzenden Harrer führen. An seine Stelle tritt Anton Drexler, einer der Gründer der Partei. Nun dringt Hitler durch. Die Versammlung wird auf den 24. Februar 1920 im Festsaal des Münchner Hofbräuhauses festgesetzt.

In großem Stil trifft Hitler die werbenden Vorbereitungen. Die Plakate und Flugblätter tragen die aufpeitschende rote Farbe, damit die Marxisten gereizt und so in die Versammlung gelockt werden.

Unterstützt von Feder und Drexler verfaßt Hitler das Parteiprogramm. Es wird so formuliert, daß die Feigen und Halben abgeschreckt werden müssen, die breite Masse aber sogleich eine lebendige Vorstellung von den Zielen und dem Wesen der Partei erhält.

Im Hofbräuhausfestsaal drängen sich 2000 Menschen. Die Stimmung bei Beginn der Versammlung zeigt, daß über die Hälfte von ihnen radikale Marxisten sind. Geheul und Gebrüll übertönen den Anfang der Rede Hitlers. Aber bald sind die Hauptschreier durch die Fäuste seiner Anhänger zum Schweigen gebracht. Hitler beginnt das Programm zu erläutern. Allmählich übertönt der Beifall die Zwischenrufe, wird zum Sturm, verstärkt sich zum Orkan. Als schließlich Hitler die 25 Thesen Punkt für Punkt der Versammlung zur Annahme oder Ablehnung vorliest, wird eine nach der anderen unter immer maßloser sich steigendem Jubel einstimmig angenommen. Hitler hat die Masse restlos in den Bann seines Willens und Glaubens gezwungen.



Vor ihm steht, fanatisch in einer Idee geeinigt, der Kern der neuen Bewegung, die sein Ziel ist. Durch einen ersten Volksentscheid hat das Programm der Partei die Weihe erhalten.

Der Bann ist gebrochen. Der stürmische Aufstieg beginnt.

Von nun an sieht der Hofbräuhausfestsaal Woche für Woche mindestens einmal eine Massenversammlung der NSDAP. Da der Saal die Masse der Andrängenden bald nicht mehr faßt, werden zwischendurch immer häufiger Versammlungen im Bürgerbräufestsaal und im Münchner-Kindl-Keller, der 5000 Personen aufnimmt, abgehalten. Vor den roten, in herausforderndem Tone gehaltenen Ankündigungsplakaten stauen sich immer größere Menschenmengen. Es wird zur Tradition, daß Versammlungen der NSDAP lange vor Beginn wegen Überfüllung polizeilich gesperrt werden müssen. Jede Versammlung schweißt neue Massen von Anhängern und Gegnern zu fanatischer Kampfgemeinschaft zusammen und endet mit begeisterten Ausbrüchen der wiedererweckten nationalen Leidenschaft.

Am 21. April 1920 kann Hitler in Rosenheim die erste Ortsgruppe der NSDAP außerhalb Münchens gründen.

Im Hochsommer 1920 steigt über der Bewegung das von Hitler geschaffene Hakenkreuzbanner empor. In den Farben des Bismarck-Reiches, auf dessen gesunden Grundmauern auch das neue Reich der Zukunft erstehen soll, ist die Fahne gehalten. Das leuchtende Rot der Grundfarbe symbolisiert den sozialen Gedanken, das Weiß des runden Mittelfeldes den Nationalismus, das schwarze Hakenkreuz den Kampf um den Sieg der arischen Rasse und der schaffenden Arbeit.

Nach dem Muster der Fahne wird das Parteiabzeichen geschaffen. Die Ordner bei den Versammlungen erhalten Armbinden mit dem gleichen Symbol.

Am 17. Dezember 1920 erwirbt Hitler für die Partei mit Hilfe seines Freundes und Parteigenossen, des Dichters Dietrich Eckart, den Völkischen Beobachter, dessen Hauptschriftleitung Hermann Esser, später Dietrich Eckart und schließlich Alfred Rosenberg (März 1923) übernimmt.

Am Jahresende 1920 hat die Partei bereits 3000 eingeschriebene Mitglieder und ungezählte Tausende von Anhängern, darunter Zehntausende bekehrter Marxisten. Der Kampfruf der Partei ist unüberhörbar geworden. „Deutschland" — gellt eine Stimme, „erwache!" dröhnt es im Sprechchor zurück. Die Bewegung marschiert, und ihren Marschtritt beflügelt das Kampflied Dietrich Eckarts:

„Sturm! Sturm! Sturm!
Sturm! Sturm! Sturm!
Läutet die Glocken von Turm zu Turm!
Läutet die Männer, die Greise, die Buben,
Läutet die Schläfer aus ihren Stuben,
Läutet die Mädchen herunter die Stiegen,
Läutet die Mütter hinweg von den Wiegen!
Dröhnen soll sie und gellen, die Luft,
Rasen, rasen im Donner der Rache!
Läutet die Toten aus ihrer Gruft!
Deutschland — erwache!"

7. Der Vormarsch

Als Ende Januar 1921 die Reparationskonferenz in Paris eine völlig wahnwitzige Tributsumme für Deutschland festsetzt, als die Gefahr droht, daß die November-Demokratie sich dieser Forderung unterwirft, tritt eine in München bestehende „Arbeitsgemeinschaft völkischer Verbände", die den gewaltigen Aufschwung der NSDAP für sich auszunutzen hofft, an Hitler mit der Einladung heran, sich an einer

gemeinsamen Protestkundgebung zu beteiligen. Hitler sagt zu. Als aber die völkischen Veranstalter aus Furcht vor marxistischen Störungen tagelang zu keinem Entschluß über Versammlungsort und -tag kommen können, reißt Hitler die Geduld. Er beschließt, die Kundgebung allein mit der NSDAP durchzuführen, und mietet am 2. Februar bereits für den nächsten Abend den größten, von der Partei bisher noch nicht in Anspruch genommenen Münchner Versammlungsraum, den Zirkus Krone.

Innerhalb zehn Minuten diktiert er das Ankündigungsplakat. Am Versammlungstage selbst fahren durch die Straßen Münchens zwei rotverkleidete Lastkraftwagen mit stolz flatternden Hakenkreuzbannern, besetzt mit je 15 bis 20 Parteigenossen, die Flugblätter unter die Menge werfen; eine bisher noch nie gesehene Erscheinung.

Die Versammlung wird zu einem ungeheuren Erfolge. Nach Dietrich Eckart spricht 2½ Stunden lang Hitler. 6500 Zuhörer folgen seinen Worten in atemloser Spannung, bis sich am Schluß die verhaltene Begeisterung in Beifallsstürmen und im Gesang des Deutschlandliedes entlädt.

Der Erfolg ist so gewaltig, daß Hitler die Zirkusversammlung in den nächsten zwei Wochen noch zweimal wiederholen kann. Von neuem steigert er das Tempo der Propaganda. Von nun an veranstaltet die NSDAP wöchentlich zwei bis drei Massenversammlungen in München.

Von allen Seiten beleuchtet Hitler in seiner Versammlungstätigkeit die November-Verbrecher und ihre volksverderbliche Politik auf der einen, die nationalsozialistische Idee und die Ziele der Bewegung auf der anderen Seite. Ausgangspunkt seiner Propaganda ist die nur zu nötige Aufklärung des Volkes über das Diktat von Versailles. Haben doch die Marxisten den Wahn zu verbreiten verstanden, als sei dieser „Frieden" die Grundlage für einen Wiederaufstieg namentlich der Arbeiterklasse, und als seien die Deutschland auferlegten Bedingungen harmlos im Vergleich zu dem, was Deutschland im Frieden von Brest-Litowsk den Russen aufzuerlegen versucht habe. Hitler zerreißt das marxistische Lügennetz. Hunderttausende klärt er darüber auf, daß Deutschland in Brest-Litowsk die größte Mäßigung geübt hat, Versailles dagegen ein wohldurchdachtes System zur völligen Vernichtung des deutschen Volkes bedeutet. Er überzeugt die Massen davon, daß, wer Versailles preist, damit jeden Gedanken an „Sozialismus" aufgeben muß, da dieser Vertrag die ganze Nation dem Elend preisgibt und darum auch die soziale Hebung einer einzelnen Klasse von vornherein ausschließt.

So erweckt Hitler das Bewußtsein, daß es heute um das nackte Dasein des deutschen Volkes und damit jedes einzelnen Deutschen zu kämpfen gilt. Er entlarvt die Marxisten als heimliche Bundesgenossen des Landesfeindes. Er zeigt dem Volke die großen Männer der deutschen Geschichte als leuchtende Vorbilder und enthüllt das erhabene Ziel, das der Nationalsozialismus sich gesteckt hat.

„Der Arbeiter im Deutschland der Zukunft" — „Versailles Deutschlands Vernichtung" — „Zukunft oder Untergang?" — „Staatsmänner oder Nationalverbrecher?" — „Der deutsche Arbeiter und die Friedensverträge" — „Internationale Solidarität ein jüdischer Weltbetrug" — so und ähnlich lauten die Themen, die Hitler in seinen Massenkundgebungen behandelt und schon auf den Ankündigungsplakaten in kräftigen, aufrüttelnden Sätzen erläutert.

Er lehrt das Volk, alle für den Daseinskampf belanglosen Gegensätze zu vergessen, und fordert, daß Katholiken und Protestanten, Monarchisten und Republikaner, Bayern und Preußen zusammenstehen müssen in dem einen Gedanken: Deutschland.

Dabei wird Hitlers Versammlungstechnik immer vollkommener. Die zu erwartenden Einwände der Gegner kennt oder errät er im voraus, und der Zuhörer, dem bei

Hitlers Worten soeben innerlich ein Bedenken aufgestiegen ist, hört zu seinem Erstaunen im nächsten Augenblick schon aus dem Munde des Redners die schlagende Widerlegung. Mit prophetischem Scharfblick verkündet Hitler die unausbleiblichen Folgen einer ehrlosen Politik. Bis in Einzelheiten sieht er die kommenden Ereignisse voraus und hat so die Gewißheit, daß selbst der, den er heute noch nicht überzeugt, über kurz oder lang, durch die Ereignisse belehrt, den Wahrheitskünder in ihm erkennen wird.

Die Erfolge sind so gewaltig und wachsen in solchem Tempo, daß die Gegner zunächst kaum zur Besinnung kommen, dann aber mit allen Mitteln versuchen, diesem gefährlichen Manne das Handwerk zu legen. Die Vorsehung jedoch hält sichtbar die Hand über die junge Bewegung.

8. Pöhner und Frick

Nicht zu unterschätzen ist die Gefahr, die der jungen Partei von der „Staatsgewalt" und der „Bürokratie" droht. Die bürgerlich-nationale Regierung des bayrischen Monarchisten v. Kahr betrachtete den Aufstieg Hitlers mit sehr gemischten Gefühlen. Dem echten Bürokraten aber muß eine Propaganda von der Heftigkeit und Unbedingtheit der nationalsozialistischen ohne weiteres auf die Nerven fallen, weil sie „Ruhe und Ordnung" stört. Hitler lernt sehr bald jene besondere Sorte von Ministerial- und Polizeibeamten kennen, die wirklichkeitsfremd, herzenskalt, verbildet und seelisch erstarrt der jeweiligen Regierung bedingungslos hörig, für die Grundnotwendigkeiten des Volkslebens aber blind sind. Für Bürokraten dieses Schlages konnte es nur einen Herzenswunsch geben: diese lästige Partei möglichst im Keime zu ersticken.

Die Möglichkeit völliger Unterdrückung war in der ersten Zeit für die amtlichen Gewalthaber zweifellos gegeben. Die Vorsehung aber wollte, daß gerade in den Anfangsjahren der Bewegung an den maßgebenden Münchner Amtsstellen zwei Männer kerndeutschen Herzens saßen, die das Gegenteil jenes Bürokratentyps waren, sich vor allem als Deutsche, dann erst als Beamte fühlten und mit einem fast hellseherischen Blick für Wesenhaftes und Wertvolles begabt waren. Diese Männer waren der Münchner Polizeipräsident Ernst Pöhner (gest. 11. April 1925) und sein Chef der politischen Polizei, Oberamtmann Dr. Wilhelm Frick.

Beide Männer erkennen schon damals in der Bewegung den Kern einer deutschen Erneuerung, die einzige Möglichkeit, die entfremdete Arbeiterschaft der Nation zurückzuerobern. Beide erfassen es als ihre Berufung, dieser Bewegung die Bahn zu ebnen, ihr die freie Entfaltung zu sichern und ihre Propaganda so ungehindert wie möglich sich auswirken zu lassen. Wo sich Auswüchse zeigen, die polizeilich nicht tragbar sind, treten die beiden Beamten mit Hitler selbst in Verbindung, und in gemeinsamer Aussprache findet sich dann immer der Weg, den erstrebten Erfolg auf anderem, polizeilich unbedenklichen Wege zu erreichen. Nach „oben" aber halten diese beiden Beamten den Nacken steif. Im Landtag und bei der Regierung erregt ihre entgegenkommende Handhabung der Plakatzensur oft schärfstes Mißfallen. Aber mutig kämpfen die beiden Beamten alle Widerstände nieder.

Als im Herbst 1921 in Bayern eine neue Regierung ans Ruder kommt, die allen völkischen und antisemitischen Strömungen entschiedene Gegnerschaft ansagt, lassen Pöhner und Frick sich in andere Ämter versetzen, da es ihnen unmöglich ist, zu Werkzeugen der Unterdrückung gegenüber einer Bewegung zu werden, in der Deutschlands Zukunft beschlossen liegt. Mit gutem Gewissen können sie ihren bisherigen Posten verlassen. Denn inzwischen ist unter ihrer Obhut die Bewegung so erstarkt, daß amtliche Unterdrückungsversuche sie nicht mehr gefährden können. Die bürokratischen Schikanen werden zwar von nun an nicht mehr abreißen. Aber ihr einziger Erfolg wird sein, daß die Kampfkraft der Bewegung nur zu immer wilderem Fanatismus gesteigert wird.

9. Hitler übernimmt die Führung

Die unerhörten Leistungen des Propagandaleiters Hitler lassen die Neider in der eigenen Partei nicht schlafen. Man spinnt gegen Hitler gefährliche Ränke. Im Hochsommer 1921 kommt es zum offenen Krach. Aber die schlechte Absicht wendet sich zum Segen. Hitlers sieghafte Persönlichkeit triumphiert. Am 29. Juli 1921 wählt ihn die Generalmitgliederversammlung zum ersten Parteivorsitzenden.

Dieses Ereignis kommt gerade zur rechten Zeit; denn nun, nachdem die Propaganda ihre entscheidende erste Aufgabe gelöst, die Partei bekannt gemacht und einen mächtigen Kreis von Mitgliedern und Anhängern geworben hat, ist es höchste Zeit, im Wege der Organisation die Ergebnisse der Propaganda für die Dauer zu sichern und fruchtbar zu machen.

Zunächst schafft Hitler den „Parlamentarismus" in der eigenen Partei ab. Seltsamerweise ließ sich diese antiparlamentarische Partei bisher von einem „Ausschuß" führen, der im Abstimmungswege Mehrheitsbeschlüsse faßte. Das hört nun auf. Der Parteivorsitzende erhält volle Befehlsgewalt, volle Führerautorität und Führerverantwortung. Er besetzt seinerseits die andern Parteiämter nach eigener Auswahl mit geeigneten Persönlichkeiten, deren jede in ihrem Bereich wieder volle Autorität und Selbständigkeit erhält und dem Führer für den Erfolg auf ihrem Arbeitsgebiet verantwortlich ist. So wird in München das Muster geschaffen für die Organisation der Gesamtpartei bis zu den untersten Gliederungen nach dem Führergrundsatz. Zum Geschäftsführer der Partei beruft Hitler seinen einstigen Regiments-Feldwebel Max Amann, dessen Tüchtigkeit er im Felde kennen und schätzen gelernt hat. Mit seiner Hilfe bringt Hitler Ordnung in den Geschäftsbetrieb der Partei wie der Parteipresse. Die bezahlten Angestellten werden nicht nach der Parteizugehörigkeit, sondern nach Fähigkeit ausgewählt. Nur bei gleicher Eignung der Bewerber erhält der Parteigenosse den Vorzug. Dieses System bewährt sich. Die Nichtparteigenossen, die ihre Arbeitsleistung anerkannt sehen, werden bald treueste Nationalsozialisten.

Dabei hütet sich Hitler vor dem Versuch unfruchtbarer Organisationskunststücke. Bei einer Arbeiterpartei lag der Gedanke nahe, daß man den roten Gewerkschaften eigene Gewerkschaften entgegensetzen müsse. Hitler, obwohl er die Gesundheit des Gewerkschaftsgedankens an sich bejaht, erkennt sogleich die Aussichtslosigkeit einer Gegengründung. Im Kampfe um die Macht hätten nationalsozialistische Gewerkschaften nur den idealen Kampfgeist der Bewegung geschwächt und die Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche Fragen abgelenkt. Hitler will, daß seine Anhänger, soweit sie Gewerkschaftsmitglieder sind, ihre Stellung dort halten und nach besten Kräften die marxistische Machtstellung von innen heraus auszuhöhlen suchen.

Am 1. November 1921 bezieht die Partei eine neue, würdigere Geschäftsstelle. Eine zentrale Mitgliederkartei wird eingerichtet. Unter Amanns Fürsorge entsteht eine Finanzverwaltung von mustergültiger Ordnung und Sparsamkeit. So wird der solide Grund gelegt, der den Bestand der Partei und ihre Arbeit in den kommenden Jahren überhaupt erst ermöglicht.

Am 11. Oktober 1921 wird in Zwickau die erste nationalsozialistische Ortsgruppe außerhalb Bayerns gegründet.

Die Zahl der eingeschriebenen Parteimitglieder steigt bis Ende 1921 auf 6000.

10. Der Marxismus bäumt sich auf

Der Todfeind der Nation, der jüdisch geführte Marxismus, ist durch den beispiellosen Aufschwung der NSDAP in größte Bestürzung geraten.

Anfangs hat die rote Presse die Parole ausgegeben, daß man die Nationalsozialisten unter sich lassen solle. Aber die Parole hat nur zum Teil Erfolg. Die roten Plakate locken trotz des marxistischen Verbots so manchen Neugierigen in die Versammlungen. Die Bewegung wächst. Nun versucht es die Marxistenpresse mit der umgekehrten Taktik. Sie fordert ihre Anhänger auf, in Massen zu erscheinen und den Hitlerleuten

zu zeigen, was Proletarierfäuste sind. Die Parole wird im ersten Teile befolgt, in Massen strömen die Marxisten hinein — aber als bekehrte Nationalsozialisten kommen sie aus den Versammlungen wieder heraus. Dies Ergebnis ist freilich noch fataler. Man kehrt zu der alten Parole zurück: Meidet die Hitler-Versammlungen. Die Bewegung aber wächst trotzdem. Es hätte noch einen dritten Weg gegeben: daß die „prominenten" Marxisten in die Versammlungen gingen und vor ihren Anhängern in der Diskussion mit Hitler geistig die Klingen kreuzten. Aber dazu waren diese „Führer" zu feige; sie schickten als Diskussionsredner arme Teufel vor, die kläglich versagten.

Hitler versteht es, der Masse Achtung abzuzwingen. Er kennt im Gegensatz zu den bürgerlichen Politikern bei seinen Veranstaltungen keine „Damen und Herren", sondern nur „Volksgenossen und Volksgenossinnen". Die Versammlungsleitung kennzeichnet sich durch soldatische Entschiedenheit und Strenge. Gleich bei Eröffnung der Versammlung wird bekanntgegeben, daß man von seinem Hausrecht im Notfall rücksichtslos Gebrauch machen und jeden Störenfried an die Luft setzen wird. Es stehen auch die Fäuste bereit, die dem Hausrecht Geltung zu verschaffen wissen.

Hitler geht von der einfachen Tatsache aus, daß auch die beste Weisheit sich auf dieser Welt nicht durchsetzen kann, wenn sie nicht durch die Kraft beschützt wird. Er weiß, daß der Nationalsozialismus dem Marxismus nur dann gewachsen sein wird, wenn er ihm Kampfmethoden von mindestens gleicher Wirksamkeit entgegensetzt. Wenn beide Weltanschauungen mit gleich starken Kampfmitteln miteinander ringen, dann — aber nur dann — muß am Ende die Idee der Wahrheit den Sieg erringen.

In dieser Erkenntnis hat Hitler schon Anfang 1920 als Saalschutz eine Ordnertruppe gebildet, um deren Gründung sich Emil Maurice besonders verdient macht. Es sind lauter junge handfeste Burschen, Studenten, Jungarbeiter, Frontsoldaten, alle durchdrungen von der Heiligkeit der nationalsozialistischen Idee und von der Überzeugung, daß es sich lohnt, für diese Idee sein Leben einzusetzen. Diese Truppe, die sich allmählich in Hundertschaften und Gruppen zu gliedern beginnt, erhält im August den Namen „Turn- und Sportabteilung". Bald soll sie ihre Feuertaufe bestehen.

Im Laufe des Jahres 1921 wird den Marxisten in München klar, daß mit Totschweigen und Verbot des Versammlungsbesuches der Aufstieg der Hitler-Bewegung nicht aufzuhalten ist. Die große Kraftprobe ist auf die Dauer nicht zu umgehen. Hitler ersehnt sie heiß, und im Herbst erfüllt sich sein Wunsch.

Aus Anlaß eines angeblichen Attentats auf einen roten Abgeordneten, das man der NSDAP in die Schuhe schiebt, eröffnet die Marxistenpresse ein wüstes Trommelfeuer gegen die Bewegung. Auf den 4. November 1921 hat Hitler eine Versammlung im Hofbräuhausfestsaal angesetzt. Knapp zwei Stunden vor Beginn erhält er die sichere Nachricht, daß die Marxisten zur Sprengung der Versammlung entschlossen sind. In der kurzen Zeit vermag er nur 46 Mann der Ordnungstruppe zur Stelle zu schaffen. Vor ihnen hält er eine bitterernste Ansprache. Es geht diesmal ums Ganze. Glückt es den Marxisten, die Versammlung zu sprengen, so ist die Partei auf Jahre zurückgeworfen, vielleicht für immer erledigt. Wer sich von den Ordnern feige zeigen sollte, dem wird Hitler persönlich die Hakenkreuzbinde vom Arme reißen.

Im Saale herrscht Gewitterschwüle. Gegen 800 Marxisten sitzen in drohender Haltung unter den Zuhörern, besonders dicht geballt um den Biertisch, von dem aus Hitler reden soll. Anderthalb Stunden gelingt es ihm gleichwohl ohne wesentliche Störung zu sprechen. Inzwischen sammeln die Gegner Maßkrüge an. Auf ein Signal bricht plötzlich der Tumult los. Im Nu verwandelt sich der Saal in ein einziges Gewimmel schreiender und grölender Menschen. Bierkrüge fliegen durch den Saal, Stuhlbeine werden geschwungen. Aber schon sind die Ordner zur Stelle. Wie die Löwen stürzen sie sich in die Haufen der Gegner, an der Spitze Emil Maurice

und Rudolf Heß. Bald ist jeder von ihnen blutüberströmt. Binnen 20 Minuten sind sämtliche Gegner in eine Saalecke gedrängt. Jetzt fallen von dort Schüsse in Richtung nach dem Tisch, auf dem Hitler steht. Es erhebt sich eine wilde Knallerei, während der die letzten Störenfriede hinausgehauen werden.

Dann fährt Hitler, als sei nichts geschehen, in seiner Rede fort. Als die Kundgebung geschlossen ist, erscheint ein aufgeregter Polizeileutnant und erklärt die Versammlung für „aufgelöst".

Seit diesem Tage trägt die Ordnertruppe den Ehrennamen Sturmabteilung (SA). Die Marxisten wagen in München von Stund an keine Versammlungsstörung mehr. Die Sturmabteilung aber kämpft weiter.

11. Die Sturmabteilung

Hitler gestaltet seine SA im bewußten Gegensatz zu all den Wehrverbänden, Einwohnerwehren und Freikorps, die sich nach dem Kriege aus den Resten der alten Armee gebildet haben. All diesen Verbänden ehrlicher alter Soldaten fehlt die große politische Idee. In bestem Glauben haben sie ihre Kampfkraft und ihre Manneszucht in den Dienst unwürdiger, ja volksverderblicher politischer Kräfte gestellt. Sie haben den Spartakismus zu Boden gerungen — zum Wohle und zur höheren Ehre der Sozialdemokratie.

Der SA-Mann soll kein ideenloser Landsknecht sein. Er soll auch kein Halbsoldat sein. Hitler, der Feind aller Halbheit, will keine Truppe schaffen, die militärischen Ehrgeiz notgedrungen mit militärischer Minderwertigkeit verbindet. Was ihm vorschwebt, ist eine ganz neue Schöpfung, ist der politische Soldat, der, ohne sich einen nicht vorhandenen militärischen Wert anzumaßen, seine volle Manneskraft einer politischen Idee zur Verfügung stellt.

Durchglüht und begeistert von der nationalsozialistischen Idee soll der SA-Mann sein. Seine Aufgabe ist es, mit seiner ganzen Persönlichkeit für diese Idee einzutreten und zu werben und, wo nötig, mit seiner Körperkraft unter Einsatz von Leib und Leben die Verkündung, den Durchbruch und die Fortentwicklung der Idee zu sichern.

Die SA soll das Gegenteil eines Geheimbundes sein. Stolz und offen soll sie sich zur Idee bekennen, durch ihr Auftreten in voller Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit erregen und so für die Idee werben. Diese Aufgabe ist später durch das leuchtende Braun der Uniform besonders sinnfällig geworden. Sehr bald wurden die Kolonnen der SA, wenn sie singend in freier, unbekümmerter Haltung, mit leuchtenden Augen durch die Straßen zogen, zum herrlichsten und lebendigsten „Propagandamittel" der Bewegung.

Die Sturmabteilung sorgt dafür, daß der Nationalsozialismus allen bürgerlich-nationalen Leisetretern immer mehr zum Ärgernis und zum Greuel wird. Im Mai 1922 trägt sich die „nationale" Bayernregierung allen Ernstes mit dem Gedanken, den Schöpfer der SA, den Frontsoldaten Hitler, auszuweisen. Aber sie wagt es nicht mehr. Die Macht dieses Mannes ist bereits zu groß.

Dafür läßt man Hitler im Juni/Juli 1922 für einen Monat im Gefängnis verschwinden, weil es ihm gelungen ist, eine gegnerische Versammlung zu sprengen.

Am 16. August 1922 aber steht Hitler, der Freiheit wiedergegeben, in München auf dem Königsplatz und spricht auf einer Kundgebung der vaterländischen Verbände gegen das Republik-Schutzgesetz vor über 60 000 Volksgenossen. Geschlossen marschiert die Partei zu dieser Kundgebung auf, an der Spitze sechs Hundertschaften SA mit zwei Musikkapellen und 15 Hakenkreuzfahnen, von den Volksmassen mit ungeheurer Begeisterung begrüßt. Als republikanische Schutzbündler den Aufmarsch zu stören versuchen, werden sie von der SA mit blutigen Köpfen in die Flucht geschlagen. An diesem Tage erkämpft sich die SA das Recht auf die Straße.

Am 14. Oktober 1922 trifft Hitler mit 800 Mann SA in Coburg ein, wohin ihn völkische Verbände zur Teilnahme an einem „Deutschen Tag" eingeladen haben. Am Bahnhof erfährt er, daß die völkischen Veranstalter mit den Marxisten ein Abkommen getroffen haben, wonach nicht in geschlossenem Zuge in die Stadt marschiert werden darf.

Hitler ist empört. Mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen zieht er an der Spitze der SA in Coburg ein. Die Marxisten eröffnen ein Steinbombardement. In zehn Minuten sind sie von der SA auseinandergejagt.

In der Nacht kommt es zu weiteren erbitterten Kämpfen. Am Tage darauf marschiert Hitler mittags mit seiner SA, die durch freiwilligen Zuzug inzwischen auf 1500 Mann angeschwollen ist, über den großen Platz, den die Marxisten zu einer Gegendemonstration ausersehen haben. Aber die Roten sind bereits kleingeworden. Nur vereinzelt versuchen sie noch die SA anzurempeln, werden aber rasch zurückgewiesen. Schon wagt es die Bevölkerung an vielen Stellen der Stadt, der siegreichen SA zuzujubeln.

Am Bahnhof verweigert das Zugpersonal zunächst den Abtransport der SA. Aber die Drohung Hitlers, er werde dann die Lokomotive selbst bedienen und die roten Saboteure als Geiseln mitnehmen, wirkt Wunder. Pünktlich fährt der Zug ab.

Die bürgerliche Presse entrüstet sich nicht wenig über die „Roheit" all dieser Vorgänge. Der rote Terror aber ist in Coburg für immer gebrochen.

Von nun an wird das gleiche Verfahren auch in anderen Orten Bayerns angewandt. Eine rote Hochburg nach der anderen muß vor der SA kapitulieren.

Führer der gesamten SA wird — im März 1923 — Hermann Göring.

Um die gleiche Zeit wird aus der SA eine besondere „Stabswache" des Führers ausgelesen, die bald danach den Namen „Stoßtrupp Hitler" erhält. Sie bekommt schwarze Mützen mit einem Totenkopf und wird zum Vorläufer der späteren Schutzstaffeln (SS).

12. Das Katastrophenjahr 1923

Inzwischen ist die Bewegung zur ausschlaggebenden politischen Macht in Bayern geworden. Ende 1922 führt der Frankenführer Julius Streicher in Nürnberg seine Anhänger, die bisher in der Deutschsozialistischen Partei zusammengefaßt waren, der nationalsozialistischen Bewegung zu. Die Propaganda nimmt gigantische Formen an. Am 30. November 1922 finden in München gleichzeitig fünf, am 13. Dezember sogar zehn überfüllte Massenversammlungen der NSDAP statt.

Der Ruf der Bewegung ist bereits weit über Bayern hinausgedrungen. Im ganzen Reiche beginnen die Flammen der nationalsozialistischen Idee emporzuflackern. Auch in Berlin bildet sich die erste Hitler-Gruppe. Aber die Widersacher sind wachsam. Das vom Hitlergeist entflammte Bayern ist ihnen eine furchtbare Warnung. Sie wollen anderwärts rechtzeitig vorbeugen. So wird am 18. November 1922 die NSDAP in Preußen verboten. Gleiche Verbote ergehen 1922 und 1923 in Sachsen, Thüringen, Hamburg, Baden, Hessen und Braunschweig.

1923 bricht als Folge einer vierjährigen Politik der Ehrlosigkeit das Verhängnis mit voller Wucht über Deutschland herein. Am 11. Januar marschieren die Franzosen ins Ruhrgebiet.

Die bürgerlich-nationale Reichsregierung Cuno greift zu dem schwächlichen Mittel eines „passiven Widerstandes" und unterläßt jeden Versuch, als Rückendeckung dieses Unternehmens den aktiven Widerstand zu organisieren. Sie proklamieren im Ruhrgebiet den „Generalstreik" gegen Frankreich, — als wenn — wie Hitler spottet — jemals in der Geschichte eine Nation sich „freigefaulenzt" hätte. Sie erblickt alles Heil in einer „Einheitsfront" der bürgerlichen Parteien mit der von Landesverrätern geführten Sozialdemokratie.

Hitler schließt sich und die NSDAP sofort von dieser wurmstichigen und widernatürlichen Einheitsfront aus und ruft dadurch bei den weltfremden „Bürgerlichen" größte Aufregung und Entrüstung hervor. Die bayerische Regierung befürchtet von seiner Seite einen Putsch und verhängt den Ausnahmezustand.

Hitler ist gerade im Begriff, in München den ersten Reichsparteitag der Bewegung abzuhalten. Die Regierung verbietet die geplanten Veranstaltungen. Erst auf Fürsprache des Reichswehrgenerals Franz Ritter v. Epp, der einst (1919) München von der Rätediktatur befreite, lenkt die Regierung ein. So kann Hitler am 27. Januar zwölf Versammlungen abhalten und tags darauf auf dem Marsfeld als Feldzeichen der SA die ersten vier Standarten weihen. Zum erstenmal erscheint ein Teil der SA in einheitlicher Uniform, grauer Windjacke mit grauer Skimütze.

Am 8 Februar 1923 wird der Völkische Beobachter Tageszeitung.

Die Franzosen an der Ruhr! Der Feind im Lande! Diese furchtbare Tatsache zwingt Hitler im Jahre 1923 zu grundsätzlicher Abweichung von seinem bisherigen politischen Vorgehen. Bislang hatte er klar und folgerichtig nur das eine Ziel verfolgt, ausgehend von einer kleinen Gruppe entschlossener Volksgenossen allmählich von innen heraus das ganze Volk in einer einzigen Idee unter einheitlicher Führung zu einigen. Aber dieses Ziel konnte nur in jahrelanger mühevoller Arbeit erreicht werden. Jetzt aber war der Feind rechtswidrig in deutsches Land eingebrochen. Jeder Tag konnte die Stunde bringen, in der der passive Widerstand in einen aktiven verwandelt werden und die ganze Nation, soweit sie zur Abwehr überhaupt willens war, geschlossen zusammenstehen mußte. In solcher Zeit war auch die — für Hitlers eigentliches Ziel unumgängliche — Bekämpfung verwandter nationalistischer Gruppen eine Unmöglichkeit. Gegen den äußeren Feind mußte sich alles zusammenschließen, was Wehrwillen, soldatischen Geist und Tatbereitschaft in sich trug. Zu bekämpfen waren lediglich jene fälschlich „national" genannten Kreise, bei denen Feigheit, Halbheit und Entschlußlosigkeit zu Hause war, und vor allem der Totengräber jedes Wehrwillens, der Marxismus.

So schließt Hitler mit Albrecht v. Graefe, dem Führer der Deutschvölkischen Freiheitspartei, die unabhängig von der NSDAP in Norddeutschland Boden gewonnen hat und dem Nationalsozialismus verwandte Ideen verficht, ein Abkommen, wonach Graefe mit seiner Partei Norddeutschland bearbeiten soll und Hitler sich auf Süddeutschland beschränkt. Hitler kann dies um so eher zugestehen, als die NSDAP im Norden noch in den ersten Anfängen steht und zudem amtlich verboten ist.

Die Sturmabteilung wird von Hitler — in bewußter, zeitbedingter Abkehr von ihrer eigentlichen Zweckbestimmung — zu einem Wehrverband umgebildet. Sie schließt sich Anfang Februar mit anderen Wehrverbänden, darunter dem „Bund Oberland" des Dr. Weber, zu einer „Arbeitsgemeinschaft der Vaterländischen Kampfverbände" zusammen, deren militärische Führung Oberstleutnant a. D. Hermann Kriebel übernimmt. Im März und April veranstalten die Kampfverbände in der Umgebung Münchens große militärische Übungen.

Am 1. Mai 1923, als die marxistisch verhetzten Massen demonstrieren und der Kommunismus die Not des Vaterlandes für seine Zwecke auszubeuten hofft, marschieren die Kampfverbände bewaffnet auf dem Oberwiesenfeld bei München auf und halten so die Marxisten in Schach. Hitler wünscht an diesem Tage die endgültige Abrechnung mit den Volksbetrügern. Die „nationale" Bayernregierung aber weiß sein Vorhaben durch Einsatz von Polizei und Reichswehr zu verhindern.

Inzwischen organisieren todesmutige nationale Aktivisten im Ruhrgebiet auf eigene Faust einen aktiven Widerstand gegen die französischen Unterdrücker. Am 26. Mai 1923 wird einer dieser Helden, der durch Verrat dem Feinde ausgelieferte National-



sozialist Albert Leo Schlageter, von den Franzosen bei Düsseldorf standrechtlich erschossen. In einer gewaltigen Trauerfeier auf dem Königsplatz in München am 10. Juni huldigen die Kampfverbände dem toten Kameraden.

Die reaktionäre Bayernregierung beobachtet mit wachsendem Argwohn, wie Hitlers Macht und Ansehen von Tag zu Tag stärker wird. Am 15. Juli, beim Deutschen Turnfest, läßt sie ihrem aus Angst geborenen Haß die Zügel schießen. Hitler hat im Zirkus Krone gesprochen. Als der Festzug der Turner und der SA zurückmarschiert, stürzt sich die Polizei auf die Kolonne, sprengt sie auseinander und raubt der SA eine Standarte. Aber die Empörung, die dieses Ereignis auslöst, führt Hitler nur neue Anhänger zu.

Immer gefahrdrohender wird die politische Lage im Reich. Reichskanzler Cuno tritt am 13. August zurück, Stresemann übernimmt die Kanzlerschaft. Wochenlang wird nun über die Regierungsbildung verhandelt.

Die Kampfverbände aber sind auf der Wacht. Auf dem „Deutschen Tag" in Nürnberg am 1. und 2. September marschieren rund 70000 Mann auf. Die Arbeitsgemeinschaft verdichtet sich zum „Deutschen Kampfbund". Er besteht aus NSDAP, SA, dem „Bund Oberland" und der „Reichsflagge". Als die „Reichsflagge" sich einen Monat später durch das Versagen ihres Führers vom Kampfbund loslöst, tritt an ihre Stelle die aus hitlertreuen Mitgliedern der „Reichsflagge" gebildete „Reichskriegsflagge". Das größte Aufsehen erregt, daß in Nürnberg der Generalquartiermeister des Weltkrieges Ludendorff sich durch seine Anwesenheit offen zum Kampfbunde bekennt.

Die Nachrichten aus Berlin werden immer alarmierender. Die Kampfverbände erkennen, daß in solcher Zeit dem stärksten politischen Kopf die Führung gebührt und unterstellen den Kampfbund Hitler als politischem Führer. Man schreibt den 25. September 1923. Tags darauf wird Stresemann den Ruhrwiderstand abbrechen.

Im Reiche herrscht das Chaos. Der Kommunismus wütet in Sachsen und Thüringen. Die Rheinpfalz windet sich unter dem Schreckensregiment des französischen Generals de Metz und der Separatisten. Die deutsche Währung stürzt in den Abgrund. In der Raserei der Hochinflation droht das ganze Volk in Verzweiflung zu versinken.

Als am 26. September der Widerstand an der Ruhr eingestellt wird, geht ein einziger Schrei der Empörung durch die Reihen aller deutschen Nationalisten. Abermals sollen schwerste Opfer an Gut und Blut umsonst gebracht sein? Ist Schlageter für ein Nichts gestorben? Soll das deutsche Volk erneut seinen Henkern überantwortet werden? — Es scheint nur eine Antwort zu geben: „Nieder mit den Ruhrverrätern! — Marsch auf Berlin!"

13. Die Erhebung vom 8. November 1923

Die bayrische Reaktion glaubt ihre Stunde gekommen. Am Tage des Abbruchs der Ruhraktion ernennt die Münchener Regierung Dr. v. Kahr zum Generalstaatskommissar und überträgt ihm die vollziehende Gewalt. Kahr ordnet den Ausnahmezustand für ganz Bayern an und beginnt seine Tätigkeit damit, daß er 14 Massenversammlungen, die Hitler mit dem Thema „Nieder mit den Ruhrverrätern!" angesetzt hat, verbietet.

Tags darauf verhängt Ebert von Berlin aus den Ausnahmezustand über das ganze Reich und überträgt die vollziehende Gewalt an den Reichswehrminister Geßler, der die Ausübung den verschiedenen Wehrkreisbefehlshabern anvertraut.

Der bayrische Wehrkreisbefehlshaber General v. Lossow verweigert den Gehorsam und unterstellt sich Kahr. Er wird von Geßler abgesetzt, von den bayerischen Macht-

habern aber dafür zum Landeskommandanten ernannt. Am 22. Oktober wird die bayrische Reichswehrdivision von der Münchener Regierung feierlich in Pflicht genommen. Das bedeutet unverhüllte Kriegserklärung Münchens an Berlin.

Hitler erkennt die ungeheure Gefahr der hiermit geschaffenen Lage. Wohl muß er den Gedanken eines vernichtenden Schlages gegen Berlin, die Hochburg der November-Demokratie, mit Freude begrüßen. Aber er weiß, daß es den Kreisen um Dr. v. Kahr leider nur um Bayern geht, nicht um Deutschland. Wiederherstellung der bayrischen Monarchie, Rettung der „bayrischen Belange", Befreiung Bayerns von „preußischem" Einfluß, daß sind die kläglichen Ziele, die diesen Reaktionären vorschweben. Wie leicht kann am Ende solcher Bestrebungen der Separatismus, die Zerschlagung der Reichseinheit stehen.

Trotz aller zur Schau getragenen Entschlossenheit fühlt sich die Reaktion innerlich unsicher. Sie fühlt, daß sie einen Erfolg gegen Berlin nicht ohne die Hilfe der mächtigen Volksbewegung Hitlers erhoffen kann. So unterhandelt man mit ihm und seinen Beauftragten, stellt den Marsch auf Berlin als beschlossene Sache hin, behält sich aber den Zeitpunkt zunächst vor. Keinesfalls nämlich darf Hitler bei dem Unternehmen die Führung oder auch nur das Übergewicht erhalten. Im gleichen Augenblick wäre es vorbei mit den von der Reaktion erträumten Zielen. Denn Hitler geht es um Deutschland, nicht um Bayern. Darum sucht man zunächst nach Verbindungen in Norddeutschland, um nicht auf den gefährlichen Bundesgenossen Hitler allein angewiesen zu sein.

Hitler merkt, daß die Reaktion ihn als Werkzeug mißbrauchen möchte. Er sieht zugleich, daß die Lage für eine gewaltsame Zertrümmerung des November-Systems die besten Aussichten bietet, wenn Kampfverbände, bayrische Reichswehr und Landespolizei zusammengehen. Dann aber muß sofort gehandelt werden, ehe die günstige Stunde verpaßt ist. Das Ziel jedoch darf kein anderes als die Erneuerung des Reiches im nationalsozialistischen Gedanken sein. Er hat nicht das Volk wachgetrommelt und mit einem neuen heiligen Glauben erfüllt, um es am Ende an die Reaktion zu verraten. Den Versuchen Kahrs, der Reaktion die Führung zu sichern und die Bewegung in eine Nebenrolle zu drücken, muß also zuvorgekommen werden, und zwar sofort. Schlägt die Reaktion auf eigene Faust los, dann wird es zu spät und eine nationalsozialistische Erneuerung Deutschlands vielleicht für immer unterbunden sein.

Die Lage fordert gebieterisch einen raschen und kühnen Entschluß.

Am Abend des 8. November 1923 spricht Dr. v. Kahr im Bürgerbräukeller zu einer Versammlung. Am Vorstandstisch sitzen auch General v. Lossow und der Chef der bayrischen Landespolizei Oberst Seißer. An der Spitze eines Stoßtrupps bewaffneter SA stürmt Hitler in den Versammlungsraum, verschafft sich durch einen Pistolenschuß an die Decke Gehör und ruft die nationale Revolution aus. Während darauf Göring zur Menge spricht, klärt Hitler in einem Nebenzimmer Kahr, Lossow und Seißer über den Zweck seines Unternehmens auf und erlangt schließlich ihre Zustimmung. Der herbeigerufene Ludendorff trifft ein und stellt sich dem Unternehmen zur Verfügung.

Hitler kehrt nun in den Saal zurück und verkündet unter brausendem Beifall das Ergebnis: Absetzung Eberts und der Reichsregierung, Bildung einer vorläufigen Nationalregierung: er selbst Regierungschef, Ludendorff Führer der Nationalarmee, Kahr Landesverweser von Bayern, Pöhner bayrischer Ministerpräsident, Lossow Reichswehrminister, Seißer Reichspolizeiminister.

Nun sprechen Ludendorff und Pöhner, dann Kahr, Lossow und Seißer zur Versammlung, bekennen sich zu der nationalen Revolution und bestätigen die Übernahme ihrer Ämter. Unendlicher Jubel der Massen dankt ihnen.

In der Nacht aber vollziehen Kahr, Lossow und Seißer den **Verrat**. Sie treffen die Vorbereitungen zur Niederwerfung der nationalen Erhebung. **Frick**, der am Abend als Leiter der Münchner Kriminalpolizei durch dienstliche Anordnungen Blutvergießen verhütet, dann im Auftrage der neuen Regierung die Geschäfte des Münchner Polizeipräsidenten übernommen und um Mitternacht zusammen mit Pöhner die Presse über die Ereignisse unterrichtet hat, wird beim Morgengrauen **verhaftet**, bald danach auch **Pöhner**.

Während am Morgen des 9. November ganz München auf Grund der Berichte der Morgenpresse in einen Taumel der Begeisterung gerät, erhält Hitler bereits Kunde von dem vollzogenen Verrat. Er ist tief erschüttert, erkennt und ergreift aber sogleich die einzige noch vorhandene schwache Möglichkeit, die Lage zu retten. Er wird den Abtrünnigen beweisen, daß die breiten Massen ihm gehören und der nationalen Revolution mit Begeisterung zustimmen. Vielleicht bringt dies die Verräter noch zur Besinnung.

Ein gewaltiger Zug bewegt sich nun durch die Straßen Münchens. An der Spitze hinter den Fahnen Hitler und Ludendorff mit den anderen Führern, darunter Göring und v. Graefe, dann die Kolonnen der SA und der Kampfverbände. Sodann die Parteigenossen und Anhänger. Die Straßen sind reich geflaggt, vom Rathaus wehen die schwarzweißrote und die Hakenkreuzflagge. Das Deutschlandlied erschallt. Überall wird der Zug begeistert von der Bevölkerung begrüßt, immer größere Massen reihen sich ihm ein.

Auf dem Odeonplatz an der Feldherrnhalle ereignet sich dann das Entsetzliche. Die Polizei eröffnet plötzlich von verschiedenen Seiten aus Gewehren und Maschinenpistolen ein Schnellfeuer auf den friedlich marschierenden Zug. Ein Aufschrei des Entsetzens gellt durch die Volksmenge. Deutsche Männer wälzen sich in ihrem Blute. Vierzehn Nationalsozialisten und Oberländer sind zu Tode getroffen. Zwei Angehörige der „Reichskriegsflagge" erleiden zur selben Zeit am Kriegsministerium das gleiche Schicksal.

Hitler ist von seinem sterbenden Nebenmann zu Boden gerissen worden, erleidet eine schwere Schultergelenkverletzung und wird von Freunden in Sicherheit gebracht. Göring ist schwer verwundet. Ludendorff ist wie durch ein Wunder unversehrt durch die Geschoßgarben geschritten und dann verhaftet worden.

Die nationale Revolution ist durch reaktionären Verrat im Blute erstickt.

Es opferten ihr Leben: **Felix Allfarth**, **Andreas Bauriedl**, **Theodor Casella**, **Wilhelm Ehrlich**, **Martin Faust**, **Anton Hechenberger**, **Oskar Körner**, **Karl Kuhn**, **Karl Laforce**, **Kurt Neubauer**, **Klaus v. Pape**, **Theodor von der Pfordten**, **Johann Rickmers**, **Max Erwin v. Scheubner-Richter**, **Lorenz Ritter v. Stransky**, **Wilhelm Wolf**.

Am 11. November 1923 wird Hitler in Uffing am Staffelsee verhaftet und in die Festung Landsberg am Lech überführt.

Am 23. November 1923 löst General v. Seeckt, nunmehr Inhaber der vollziehenden Gewalt im Reiche, die NSDAP, die zuletzt 55 787 eingeschriebene Mitglieder zählt, für das ganze Reichsgebiet auf.

Am 30. Dezember 1923 stirbt nach sechswöchiger Haft einer der Besten der Bewegung, **Dietrich Eckart**.

14. Der Hitler-Prozeß

Alles scheint verloren, Hitler durchlebt furchtbare Stunden seelischer Qual. Jeder andere wäre wohl völlig verzweifelt. Er aber weiß, daß seine Sendung nicht beendet ist. Mit ungebrochener Kraft flammen Trotz, Wille und Glaube in ihm empor.

Als er am 26. Februar 1924 mit seinen Getreuen, des Hochverrats angeklagt, vor das Münchner Volksgericht tritt, gelingt ihm das Unerhörte: im Verlauf der wochenlangen Verhandlung wandelt er die Niederlage zum bisher gewaltigsten Siege der Bewegung.

Er weiß, daß dieser Prozeß eine Sensation für die Weltpresse darstellt. In großangelegter Rede entwickelt er seinen Werdegang, die nationalsozialistische Idee und die Ziele der Bewegung. Aus dem Angeklagten wird der furchtbare öffentliche Ankläger gegen Marxismus und Reaktion. Jetzt hört ihn ganz Deutschland, hört ihn die Welt.

Dieser Prozeß und das Blut der Märtyrer von der Feldherrnhalle schaffen die Grundlage für die große Zukunft, die der Bewegung beschieden ist.

In seinem Schlußwort spricht Hitler die prophetischen Worte:

„Das ist das sichtbare Zeichen des Gelingens des 8. November, daß in seiner Folge die Jugend sich wie eine Sturmflut erhebt . . . Das ist der größte Gewinn des 8. November, daß er nicht zur Depression geführt hat, sondern dazu beitrug, das Volk aufs höchste zu begeistern. Ich glaube, daß die Stunde kommen wird, da die Massen, die heute mit unserer Kreuzfahne auf der Straße stehen, sich vereinen werden mit denen, die am 9. November auf uns geschossen haben. Ich glaube daran, daß das Blut nicht ewig uns trennen wird . . . Einmal wird die Stunde kommen, daß die Reichswehr an unserer Seite stehen wird, Offiziere und Mannschaften . . . Die Armee, die wir herangebildet haben, die wächst von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde schneller. Gerade in diesen Tagen habe ich die stolze Hoffnung, daß einmal die Stunde kommt, daß diese wilden Scharen zu Bataillonen, die Bataillone zu Regimentern, die Regimenter zu Divisionen werden, daß die alte Kokarde aus dem Schmutz herausgeholt wird, daß die alten Fahnen wieder voranflattern, daß dann die Versöhnung kommt beim ewigen letzten Gottesgericht, zu dem anzutreten wir willens sind."

Das Volksgericht verurteilt Hitler am 1. April 1924 wegen Hochverrats zu fünf Jahren Festung, jedoch mit der Aussicht, bei „guter Führung" nach sechs Monaten mit Bewährungsfrist in Freiheit gesetzt zu werden.

IV. Der Kampf der Bewegung um das Reich (1924 bis 1933)

1. Der neue Weg

Die Parteiorganisation ist aufgelöst, der Führer in Haft. Aber die Bewegung lebt und drängt nach Betätigung.

Noch vor Beginn des Prozesses, in der Untersuchungshaft, faßt Hitler den entscheidenden Entschluß, der ihm nach weiteren schweren Kampfjahren den Sieg sichern wird: er erteilt seine Zustimmung, daß die Nationalsozialisten in die Parlamente gehen.

Damit ist ein neuer Weg beschritten: der Weg planmäßiger Legalität.

Bisher hatte die Partei keine Abgeordneten zu Parlamentswahlen aufgestellt, sondern ihre einzige Aufgabe darin erblickt, die breiten Massen aufzuwühlen und mit einer neuen Überzeugung zu erfüllen und die Kampfkräftigsten aus der Masse in einer organisierten Gemeinschaft unter einheitlicher Führung zusammenzuschließen. Die Eroberung der Staatsgewalt war bei diesem Verfahren praktisch nur in der Form denkbar, daß eines Tages durch einen großen, von der NSDAP geführten Volksaufstand die bisherigen Machthaber gewaltsam davongejagt wurden.

Daß dieser Weg nur wenig Erfolgsaussichten hatte, war durch den 9. November 1923 offenbar geworden. Gegen waffengeübte, disziplinierte, blindgehorsame Polizeitruppen, wie sie die November-Demokratie nun einmal aus der Tradition

des alten Reiches geerbt hatte, war eine Volksbewegung so gut wie machtlos, und selbst eine weitere Aufklärung und Erweckung der Massen konnte der Staat, wenn er ernstlich wollte, mit Polizeimitteln verhindern.

In Erkenntnis dieser Lage faßte Hitler einen Entschluß von unerhörter Kühnheit, dessen Ausführbarkeit allgemein für unmöglich gehalten wurde: die parlamentarische Demokratie mit ihren eigenen Mitteln zu stürzen. Schon 1925 sagte er voraus, daß dies in etwa sieben Jahren gelungen sein werde.

Es galt mithin, innerhalb der Demokratie Machtpositionen zu eroberen, und dazu gehörte zunächst die Eroberung von Parlamentssitzen, vor allem im Reichstag. Hitler erinnerte sich aber recht wohl des Verhängnisses, das der Eintritt ins Parlament einst für die Alldeutsche Bewegung in Österreich bedeutet hatte. Er traf daher von vornherein strengste Vorsorge, daß seine Bewegung nicht, wie damals die Alldeutschen, selber vom Gift des parlamentarischen Systems angefressen werden konnte.

2. Die Taktik in den Parlamenten

Wer als Nationalsozialist in ein Parlament gewählt wurde, mußte sich darüber klar sein, daß er niemals „Parlamentarier" werden durfte. Er hatte Kämpfer zu bleiben und seine Hauptaufgabe nach wie vor in der Erweckung des Volkes zu erblicken.

Es kam darauf an, mit eiskalter Berechnung alle Vorteile, die der Parlamentarismus bot, für die Bewegung auszunutzen, den Gefahren des parlamentarischen Systems aber planmäßig auszuweichen oder charakterfest die Spitze zu bieten.

Die Vorteile hießen: Diäten, Freifahrschein, Immunität.

Die Diäten bedeuteten eine sichere, staatlich gewährleistete Geldquelle, die die Bewegung sehr gut gebrauchen konnte. Der einzelne Abgeordnete durfte sich beim Empfang der Diäten grundsätzlich nur als Treuhänder der Bewegung fühlen.

Der Freifahrschein gewährte dem nationalsozialistischen Abgeordneten auf Kosten der Republik die größtmögliche Bewegungsfreiheit und erleichterte ihm die Volksaufklärung in allen Teilen des Reiches.

Die Immunität endlich gab die größte denkbare Sicherheit dafür, daß die Aufklärung des Volkes niemals völlig unterbunden werden konnte. Selbst wenn man die Parteiorganisation verbot, konnte man nach den Grundsätzen der Demokratie den einzelnen Abgeordneten das Reden und damit die Volksaufklärung nicht verwehren.

Versuchte aber die Demokratie, den nationalsozialistischen Abgeordneten die parlamentarischen Rechte zu schmälern, so verleugnete sie damit ihr eigenes Wesen und erledigte sich in den Augen der eigenen Anhänger. Es galt dann, mit lautem Geschrei so lange auf die Verleugnung der demokratischen Grundsätze hinzuweisen, bis die Demokratie wieder einlenkte und die Behinderung der legalen nationalsozialistischen Betätigung aufgab.

So wurden in der Folgezeit die Nationalsozialisten, obwohl sie in aller Offenheit dem parlamentarischen System den legalen Vernichtungskrieg ansagten, zu den lautesten und unerbittlichsten Verfechtern der demokratischen Freiheiten und Grundrechte, sobald man sie ihnen selbst vorenthalten oder schmälern wollte. Denn jeder Nationalsozialist wußte, daß von der Ausnutzung dieser Rechte und Freiheiten der Endsieg der Bewegung abhing.

Den Gefahren des parlamentarischen Systems aber wirkten folgende Grundsätze entgegen:

Jeder nationalsozialistische Abgeordnete hat die Pflicht, seine ganze Kraft der Volksaufklärung zu widmen und sich im Parlamentsgebäude überhaupt nur aufzuhalten, soweit dies im gegebenen Falle unbedingt als geboten erscheint.

Koalitionen mit anderen Parteien dürfen — jedenfalls für die Dauer oder unter Preisgabe von Grundsätzen — nicht eingegangen werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Nationalsozialisten, im Parlament „positive Mitarbeit" zu leisten. Sie haben sich als Hechte im Karpfenteich zu fühlen, sich von den Abgeordneten anderer Parteien auch im Privatumgang strengstens abzusondern, die Parlamentstribüne lediglich als Propagandamittel anzusehen und allen übrigen Parteien Schwierigkeiten zu machen, wo immer sich die Möglichkeit bietet.

Vor allem hat der Nationalsozialist als Abgeordneter nicht am Mandat zu kleben und keinesfalls Neuwahlen zu scheuen. Die NSDAP muß im Gegenteil stets mit allen Mitteln auf Auflösung des Parlaments und Neuwahlen hinarbeiten, vor allem im Reichstag.

Denn da inzwischen die Volksaufklärung immer weiter fortschreitet, wird sich von Wahl zu Wahl die Zahl der nationalsozialistischen Sitze steigern, jeder Wahlsieg wird seinerseits, indem er das Anwachsen der Bewegung vor aller Welt offenkundig macht, die Zahl der Anhänger und Wähler erneut erhöhen, und diese Wechselwirkung wird sich von Wahl zu Wahl fortsetzen, bis eines Tages überhaupt nur Nationalsozialisten im Reichstag sitzen.

So wird sich die Bewegung über kurz oder lang durch Befolgung der eigenen Gesetze der Demokratie legal und gewaltlos im Besitze der ganzen Macht sehen.

Der Mann, der im Reichstag diese Grundsätze Jahre hindurch mit zäher Energie und Folgerichtigkeit bis zum Endsiege durchgeführt hat, war der Führer der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion, der bisherige Münchner Oberamtmann Dr. Frick.

3. Aufschwung und Rückschlag

Schon wenige Tage nach dem Volksgerichtsurteil, am 6. April 1924, wurden bei den bayrischen Landtagswahlen die ersten nationalsozialistischen Abgeordneten gewählt. Der „Völkische Block", der freilich nicht nur Nationalsozialisten umfaßte, erhielt unter dem Eindruck des Hitler-Prozesses 23 von 129 Mandaten.

Am 4. Mai 1924 folgten Reichstagswahlen. Die Einheitsliste der „Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung", in der sich Nationalsozialisten und Deutschvölkische zusammengeschlossen hatten, erhielt die für damalige Begriffe gewaltige Zahl von 32 Mandaten, unter denen allerdings nur wenige den Nationalsozialisten zufielen. Unter den Gewählten waren Dr. Frick und Feder, die seither ununterbrochen dem Reichstag angehört haben.

Die Vereinigung der Nationalsozialisten mit „richtungsverwandten" Völkischen war nur ein Notbehelf, der sich aus der Tatsache ergab, daß die Partei aufgelöst und ihr Führer in Haft war.

Niemand besaß das Ansehen, um an Hitlers Stelle eine einheitliche Führung der völkischen Sache durchsetzen zu können. Selbst unter Hitlers Anhängern war Zwiespalt entstanden. Es gab eine „Großdeutsche Volksgemeinschaft", dann den „Großdeutschen Block" in Bayern, endlich die „Nationalsozialistische Freiheitsbewegung" im Reich. In diesen Organisationen waren die Nationalsozialisten zerstreut.

Die Mitglieder der aufgelösten SA sammelten sich zum großen Teil im „Frontbann", aber diese Vereinigung nahm auch frühere Angehörige aller möglichen Wehrverbände auf, so daß auch hier von einem einheitlichen politischen Willen nicht die Rede sein konnte.

Die Uneinigkeit und Führerlosigkeit der Hitler-Anhänger wie der Völkischen überhaupt legte jede wirksame Propaganda lahm und schädigte das Ansehen der völkischen Sache.

Dazu kam, daß nach Beendigung der Inflation sich in weiten Volkskreisen die Hoffnung festzusetzen begann, es werde nun allmählich aufwärts gehen. Äußerliche Ruhe und Ordnung wurden überall im Reiche wieder hergestellt. Als am 29. August 1924 gegen die Stimmen der Nationalsozialisten und Deutschvölkischen die Dawes-



G e s e t z e angenommen wurden, begann unter der Einwirkung der Dawes-Anleihe jene wirtschaftliche Scheinblüte, durch die sich unzählige Deutsche jahrelang über den Ernst der Zeit hinwegtäuschen ließen. Nun, da Deutschland den Hals in die Dawes-Schlinge gesteckt hatte, fanden sich die Franzosen schließlich auch zur Räumung des Ruhrgebietes bereit.

Damit waren viele besonders fühlbare Mißstände, die der nationalsozialistischen Propaganda das Ohr der Massen geöffnet hatten, fürs erste behoben, und die Kernfaulheit des Systems lag nicht mehr so offen vor aller Augen wie bisher.

Der 1. Oktober 1924, an dem Hitler nach der Absicht des Volksgerichts in Freiheit gesetzt werden sollte, verstrich. Die Staatsanwaltschaft verstand es, die Freilassung von einem Monat zum andern zu verzögern.

Am 20. Oktober wurde der Reichstag aufgelöst. Die Neuwahl vom 7. Dezember 1924 brachte den nach den Umständen unvermeidlichen Sieg der bürgerlichen Mitte. Die 32 Sitze der „Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung“ schmolzen auf 14 zusammen, von denen nur 4 auf Nationalsozialisten entfielen.

Es schien trübe um die völkische Sache zu stehen.

Da wurde am 20. Dezember 1924 Hitler endlich aus der Haft entlassen — zu rechter Zeit.

4. Neugründung der Partei

Aus der Festungshaft brachte Hitler seiner Bewegung und seinem Volke ein Geschenk von unschätzbarem Werte mit: den ersten Band seines Werkes „M e i n K a m p f“, den er in den Monaten der Haft seinem Privatsekretär Rudolf Heß diktiert hatte. Das Werk wurde zur Bibel der Bewegung. Aus ihm konnte hinfort jeder Nationalsozialist klarste und erschöpfende Einsicht in die Idee und Taktik Hitlers gewinnen und den Grundsätzen des Führers nachzueifern versuchen. Dadurch wurde das Werk zu einer der wichtigsten Grundlagen für die e i n h e i t l i c h e E n t w i c k l u n g der Bewegung im ganzen Reiche. Selbst die Festungshaft Hitlers wurde so der Bewegung zur Quelle des Segens.

Am 27. Februar 1925 gründete Hitler im Münchener Bürgerbräukeller die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei von neuem. Damit ist zugleich die notwendige Trennung von den Deutschvölkischen vollzogen, die in den folgenden Jahren zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Am gleichen Tage gibt Hitler den Befehl zur Neugründung der S t u r m a b t e i l u n g. Sie soll gemäß ihrem ursprünglichen Grundgedanken wiedererstehen, nicht als Wehrverband, sondern als politische Schutz- und Kampftruppe. Sie erhält nunmehr das B r a u n h e m d mit der braunen Mütze.

Am Tage nach der Neugründung der NSDAP stirbt der Sozialdemokrat Friedrich Ebert. Das deutsche Volk darf sich nun zum ersten Male das Staatsoberhaupt wählen.

Die NSDAP stellt für den ersten Wahlgang als eigenen Präsidentschaftskandidaten L u d e n d o r f f auf, der 200 000 Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang setzt sie sich für den Generalfeldmarschall v. H i n d e n b u r g ein, der sich als 78jähriger seinem Volke noch einmal zur Verfügung gestellt hat.

Am 26. April 1925 wird Hindenburg in hartem Kampf gegen den Zentrumskandidaten Marx zum Reichspräsidenten gewählt.

Es ist, als ob sich aus dem Sumpfe der Republik plötzlich ein granitener Block erhöbe. Noch weiß niemand die ganze Bedeutung des Ereignisses zu würdigen, die sich erst viele Jahre später erweisen soll. Vorerst dient die Wahl Hindenburgs dazu, den deutschen Spießbürger nur noch tiefer einzuschläfern, und die Machthaber der November-Demokratie versuchen, hinter der Kolossalgestalt des Feldmarschalls ihre eigene Erbärmlichkeit den Blicken und der Aufmerksamkeit der Mitwelt zu entziehen.

5. Organisches Wachstum

Kaum hat Hitler die Partei neu gegründet, so wird auch schon der erste, als tödlich gedachte Schlag gegen sie geführt. Am 9. März 1925 wird Hitler in Bayern das Reden verboten. Preußen, Sachsen, Baden und andere Länder schließen sich an. Redefreiheit hat er schließlich nur noch in Württemberg, Thüringen, Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin.

Schon jetzt zeigt sich, wie wertvoll es ist, daß die Partei Abgeordnete in den Parlamenten hat. Von der Parlamentstribüne kann man vor der Welt Lärm schlagen über das Redeverbot, verhängt gegen einen deutschen Frontsoldaten; Frick besorgt es im Reichstag, Dr. Buttmann im bayrischen Landtag. Aber erst am 5. März 1927 wird das Verbot in Bayern, am 28. September 1928 in Preußen aufgehoben. Durch das Redeverbot hoffte man, die neu gegründete Partei im Keime zu ersticken. Die Partei selbst hält man noch für ungefährlich, darum unterläßt man ein Verbot. Man glaubt, es genüge, den Führer, dessen überragende Bedeutung man erkannt hat, mundtot gemacht zu haben. Aber man irrt. Denn jetzt geht die Saat vom November 1923 auf.

Zwar ist die erste Aufwallung der Massen, die nach dem Hitler-Prozeß zu den Wahlsiegen des Frühjahrs 1924 geführt hatte, zunächst verebbt. Aber es gibt eine Anzahl starker Herzen, denen sich der 9. November 1923 und das offenbar gewordene Führertum Hitlers unauslöschlich eingeprägt haben. Es sind die aktivsten, verbissensten, tatkräftigsten Kampfnaturen, die nunmehr von einem unwiderstehlichen inneren Drang getrieben werden, von Hitler zu zeugen und für seine Sache einzutreten. Sie sind über ganz Deutschland verstreut, kennen einander meist überhaupt noch nicht und werden doch bereits zusammengehalten durch ein gemeinsames tiefes Seelenerlebnis, das sie zwingt, alle in der gleichen Richtung im Geiste Hitlers tätig zu werden.

So geschieht es, daß um die gleiche Zeit, in der die Staatsgewalt Hitler den Mund verschließt, an allen Ecken und Enden des Reiches feurige Verkünder seiner Idee erstehen. Unermüdlich reisen sie von Ort zu Ort, versuchen nach Hitlers Vorbild die Massen aufzurütteln und sammeln die Gleichgesinnten und Erweckten in festen Organisationsformen. Ortsgruppen über Ortsgruppen entstehen so, und es bilden sich die ersten Gaue.

Es sind nicht Männer einer bestimmten Berufs- oder Gesellschaftsschicht, sondern aus allen Ständen und Kreisen des deutschen Volkes erheben sich Führernaturen, berührt vom Hauch einer schicksalhaften Berufung, und fühlen Kräfte in sich lebendig werden, von denen sie bisher selbst kaum etwas geahnt haben. Männer, die schweigsam, in sich gekehrt, aller Redekunst bar waren, entwickeln sich zu hinreißenden Volksrednern. Bescheidene, zurückhaltende, besonnene Charaktere, weiche, freundliche Gemüter werden zu erbarmungslosen, fanatischen Kämpfern für die Sache. Menschen, die bisher ganz von ihrem kleinen bürgerlichen Beruf ausgefüllt schienen, enthüllen sich als begnadete Propagandisten und Organisatoren.

In allen deutschen Gauen, in jeder Stadt, jedem Flecken und jedem Dorf beginnt sich nun zu wiederholen, was Hitler 1919 in München begann. Allenthalben hebt in kleinerem oder größerem Maßstabe, aber überall in den gleichen Grundformen, derselbe Kampf um den Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung an.

Aus kleinsten Anfängen bilden sich unter Führung entschlossener Tatmenschen die nationalsozialistischen Keimzellen, wachsen allmählich, erkämpfen sich Geltung nach außen, überwinden Krisen im Innern, der Tüchtigste und Geeignetste setzt sich als örtlicher Führer durch, Führer und Gefolgschaften schmelzen zu unlöslich verschworenen Gemeinschaften zusammen.

Hart und schwer ist überall der Beginn des Kampfes, die Häuflein der Getreuen sind zunächst verschwindend gering an Zahl, der Kampf muß jedem, der nicht von der Idee begeistert ist, als völlig aussichtslos erscheinen, überall hört man Gelächter und Spott über diese Narren, die anscheinend aus Sturheit die ersichtliche Besserung der



deutschen Verhältnisse nicht sehen oder wahrhaben wollen. Aber gerade durch die Schwere und Aussichtslosigkeit des Kampfes, durch den Spott und die Verständnislosigkeit fast der ganzen Umwelt geschieht es, daß nur die wirklich begeisterten, selbstlosen, unentwegten, verbissenen Kämpfer sich zusammenfinden und aus sich den unzerbrechlichen Kern der Bewegung formen, die einst Deutschland tragen soll. So formiert sich die „Alte Garde".

6. Auslese der Kämpfer

In ganz Deutschland kämpfen sich Unterführer der Bewegung hervor, die dann meist als Gauführer in den Kreis der unmittelbarsten Gefolgschaft Hitlers eintreten.

In Sachsen wirkt der Fabrikant Martin Mutschmann, in Baden der Leutnant a. D. Robert Wagner, in Mecklenburg der Landarbeiter Friedrich Hildebrandt, im Rheinland der Chemiker Dr. Robert Ley, Erich Koch, Josef Wagner und Karl Kaufmann, in Anhalt der Hauptmann a. D. Loeper, in Holstein der Kaufmann Hinrich Lohse, in Westfalen Hauptmann a. D. v. Pfeffer, in Berlin Regierungsrat Dr. Schlange, in der Pfalz der Lehrer Josef Bürckel, und noch mancher Name gleich guten Klanges könnte hinzugefügt werden.

In Pommern hat der Universitätsprofessor Dr. Theodor Vahlen bereits 1924 den nationalsozialistischen Gau und zugleich die erste nationalsozialistische Zeitung in Norddeutschland, den „Norddeutschen Beobachter", gegründet, aus dem sich dann eine ganze Reihe von Kampfblättern entwickeln. Vahlen muß seine nationalsozialistische Betätigung, die den Zorn Severings erregt, mit Dienstentlassung büßen und ist lange Jahre ohne Amt und Einkommen.

In Hessen ist Peter Gemeinder tätig, ein Kämpfer, der ohne Rücksicht auf ein schweres Herzleiden seinen Kampf fanatisch fortsetzt, bis er nach einer Rede in einer Riesenversammlung in Mainz am 29. September 1931 einem Herzschlag erliegt.

In Elberfeld tritt 1924 Dr. Joseph Goebbels als Schriftleiter der „Völkischen Freiheit", 1925 als Gründer der „Nationalsozialistischen Briefe" hervor. Mit fester Hand leitet Hitler von München aus die Gesamtbewegung, steckt die Kampfziele ab, gibt die Richtlinien der Propaganda, gliedert die im Reiche emporwachsenden Gemeinschaften zu gegebener Zeit in die Organisation ein, hütet und pflegt die keimende und sprossende Bewegung wie ein weiser Gärtner.

Am 1. November 1926 tritt Dr. Goebbels sein Amt als Berliner Gauleiter an und beginnt seinen triumphalen Kampf um Berlin. Er schafft Ordnung in der zerrütteten Berliner Bewegung, bricht am 11. Februar 1927 in der Saalschlacht in den Pharussälen — unter ganz ähnlichen Umständen wie Hitler 1921 im Münchener Hofbräuhaus — mit Hilfe der Berliner SA den kommunistischen Terror. Am 6. Mai 1927 wird die Partei in Berlin verboten, und während der Verbotszeit, die bis 31. März 1928 währt, gründet Dr. Goebbels den „Angriff", der zu einer der schärfsten Waffen im Kampfe um Berlin wird. Durch eine unvergleichliche Kunst und Kraft der Rede und durch rücksichtslosen Einsatz seiner Person erobert sich Goebbels die Herzen Tausender und aber Tausender und schweißt die nationalsozialistische Gemeinde in Berlin zu einer ihm blind ergebenen, fanatischen Kampfgemeinschaft zusammen.

Am 16. November 1928 spricht Hitler zum ersten Male im Berliner Sportpalast. Im ganzen Reiche, zunächst in den einzelnen Ortsgruppen und Gauen, wächst die SA organisch zu neuer Blüte heran. Am 1. November 1926 wird sie unter dem Obersten SA-Führer v. Pfeffer unter einheitlicher Befehlsgewalt zusammengefaßt, bis am 2. September 1930 Hitler selbst ihre oberste Führung übernimmt.

Unermüdlich reisen die Redner der Bewegung von Ort zu Ort und predigen Hitlers Idee. Einer von ihnen, Ludwig Münchmeyer, der als Pfarrer auf

der Nordseeinsel Borkum einen aufopfernden Kampf um die überlieferte Freiheit der Insel von jüdischen Kurgästen siegreich durchgeführt hat, spricht von 1926 bis zur Machtübernahme in über 1200 Versammlungen in allen Teilen Deutschlands. Über 100 politische Prozesse werden gegen ihn anhängig gemacht, grundlos, denn fast sämtlich enden sie mit Freisprechung.

Der Erfolg der unzähligen Einzelkämpfe, die so im ganzen Reiche in Richtung auf das eine große Ziel geführt werden, bleibt nicht aus. Trotz der scheinbaren Wirtschaftsblüte, trotz der im Reiche eingekehrten Scheinruhe und Scheinordnung und der damit verbundenen Erschwerung der Propaganda wächst die Bewegung langsam, aber stetig von Jahr zu Jahr. Ende 1925 zählt die Partei 27 000 Mitglieder, Ende 1926 sind es 50 000 geworden, im Jahre 1927 werden es 72 000 und Ende 1928 ist die Mitgliederzahl auf 108 000 gestiegen.

Auf den **Reichsparteitagen**, die Hitler von Zeit zu Zeit zusammenberuft, wird sich die Gesamtbewegung ihrer Einheitlichkeit und ihrer zunehmenden Bedeutung und Kraft bewußt, hier treffen sich die Parteigenossen aus den entlegensten Teilen Deutschlands und lernen sich als Glieder einer einzigen großen Familie fühlen. Jeder Reichsparteitag bringt der Partei eine ungeheure Steigerung des Glaubens und der inneren Kraft.

In Weimar, Anfang Juli 1926, beim 2. Reichsparteitag (dem ersten nach der Neugründung) marschieren 6000 Mann SA an Hitler vorüber; er weiht 8 Standarten. Der 3. Reichsparteitag, der im August 1927 in Nürnberg stattfindet, bringt bereits einen Aufmarsch von 30 000 Mann SA; 12 Standarten werden geweiht.

Als am 20. Mai 1928 der **Reichstag** neugewählt wird, erhält die NSDAP 12 Sitze, gewiß eine noch verschwindend geringe Zahl unter 491 Abgeordneten. Aber diese kleine Gruppe wird dadurch stark, daß sie nur aus Nationalsozialisten besteht und ein völlig zuverlässiges Werkzeug in der Hand Hitlers ist. Die Deutschvölkischen haben kein Mandat erhalten. Drei ihrer besten Köpfe, **Graf Reventlow**, **Stöhr** und **Kube** haben sich schon ein Jahr zuvor Adolf Hitler unterstellt. Nun hat die Deutschvölkische Freiheitspartei endgültig ausgespielt. Der völkische Gedanke kennt nur noch eine einzige, durch einheitliche Führung unbedingt schlagkräftige politische Vertretung: die NSDAP. Ein erstes Teilziel ist erreicht.

Das langsame Emporwachsen der NSDAP in den Jahren 1925 bis 1928 gleicht einem zähen, mühseligen Stellungskrieg. Noch ist kein Schimmer von der Möglichkeit eines Endsieges erkennbar. Vorausgesetzt, daß die Bewegung auch weiterhin im gleichen Maße wie in diesen ersten Jahren zunimmt — um etwa 25 000 Mitglieder jährlich —, scheint ein Kampf von mehreren Jahrzehnten zur Erreichung des Endzieles notwendig zu sein.

Aber inzwischen bereitet sich unsichtbar in der November-Demokratie der Zusammenbruch vor. Der künstliche Schein einer Blüte läßt sich auf die Dauer nicht vortäuschen. Anfang 1929 wird offenkundig, daß der vielgepriesene **Dawes-Plan** nicht durchführbar ist. An seine Stelle soll ein auf die Dauer ebenso unerfüllbarer neuer Versklavungspakt, der **Young-Plan**, gesetzt werden. Aufs neue hofft man, dem deutschen Volk damit für weitere Jahre Sand in die Augen zu streuen.

Hitler erkennt und ergreift den Augenblick. Mit flammender Leidenschaft führt er seine Bewegung in den Kampf gegen den Young-Plan. Der Stellungskrieg verwandelt sich in eine stürmische Offensive. Sie wird zum Anfang eines unaufhaltsam sich steigernden Aufschwunges der Bewegung.

7. Die unbekannten Parteigenossen

In den Menschen, die zu Adolf Hitler finden, vollzieht sich eine **innere Wandlung**. Nicht durch Zwang oder Überredung werden sie gewonnen, sondern eine neue Überzeugung ringt sich in ihnen durch, bis eines Tages jäh ein Funke aufspringt und der Entschluß feststeht: nicht zu ruhen und zu rasten, bis der Sieg der Bewegung

erkämpft ist, und bis dahin alles hinter sich zu werfen, was anderen das Leben lebenswert macht, Beruf, Ansehen, Familie, Einkommen, Vermögen, Behaglichkeit, wenn es sein muß, Gesundheit, Blut und Leben. Ein einziger Gedanke beherrscht fortan ihr ganzes Sein und Tun: Hitler und seine Idee. Es vollziehen sich seelische Wandlungen, die wohl nur mit dem inneren Erlebnis der ersten Christen verglichen werden können.

Unzählige besiegeln ihren Entschluß durch bitteres Leiden. Geschäftsleute werden boykottiert, Arbeiter und Angestellte aus ihren Stellungen entlassen, Beamte gemaßregelt und aus dem Dienste gejagt. Alles wird gern, ja mit freudigem Stolze geduldet, weil es Opfer sind, die Adolf Hitler gebracht werden. Der Nationalsozialist wird gesellschaftlich geächtet, mancher von seinen Eltern und Angehörigen verstoßen. Ständig droht der Polizeiknüppel dem, der sich zu Hitler bekennt, und in den dunkeln Gassen und Winkeln lauert der Kommunismus, um mit Dolch und Pistole über den Nationalsozialisten herzufallen. Seit 1928, je sieghafter die Bewegung emporwächst, steigert sich mehr und mehr der Blutterror. Im Laufe der Jahre vergießen Tausende ihr Blut, so mancher wird zum Krüppel geschlagen und Hunderte erleiden den Tod, ein Heil für Adolf Hitler auf den Lippen.

Aber jede Verfolgung, Mißhandlung und Unbill steigert nur den Kampfeswillen zu immer tieferer Glut. Für jeden Toten springen zehn neue Kämpfer in die Bresche. All diese Unbekannten, jeder an seinem Platze, fechten den gleichen Kampf durch, den Hitler seit 1919 kämpft, in seinem Geiste, nach seiner Taktik, für seine Idee, nach seinen Befehlen: den Kampf gegen Lüge, Dummheit und Feigheit, den Kampf um Erneuerung des deutschen Volkes, um Freiheit und Brot, um den deutschen Volksstaat der Zukunft.

Niemals hätte die Bewegung ohne die Arbeit dieser Tausende — dann Millionen — von Unbekannten den Sieg errungen. Jeder einzelne glaubt und fühlt, daß es am gegebenen Orte, bei der gegebenen Gelegenheit gerade auf ihn, auf sein Verhalten, auf seinen Einsatz ankommt, und handelt so, als hinge von ihm allein Deutschlands Zukunft ab.

Diese unzähligen von der Idee Begeisterten betätigen sich in unermüdlicher Kleinpropaganda, vor allem in der Propaganda von Mund zu Mund.

Bald gibt es kaum noch einen Stammtisch, eine private Gesellschaft, ein Kaffeekränzchen, bei dem nicht plötzlich eine Junge sich löst und zum Entsetzen der anderen in das seichte Tagesgeplauder und das Zwielicht überlebter Vorstellungen den Blitz der nationalsozialistischen Weltanschauung hineinsendet.

Diese unbekannten Parteigenossen und Anhänger verpassen keine Gelegenheit, andere auf die Idee und Bewegung aufmerksam zu machen. In aller Öffentlichkeit, so auffällig wie möglich, lesen sie den VB, den Angriff oder andere Parteiblätter. In öffentlichen Verkehrsmitteln, Omnibus, Eisenbahn, Straßenbahn, in den Gastwirtschaften und Hotels hinterlassen sie ihr Zeitungsmaterial, damit andere es finden und vielleicht erweckt werden. Hören sie auf der Straße oder in Lokalen, wie Fremde sich politisch unterhalten, so schalten sie sich in das Gespräch ein und enden mit einem begeisterten Bekenntnis zu Hitler. Sie begleiten die SA auf ihren Propagandamärschen und verteilen im Gehen rechts und links Flugblätter und Zeitungen unter der stumpfen oder grollenden Zuschauerschaft, die die Straße umsäumt.

Jeder wirkt in seinem Bekannten- und Verwandtenkreise, einer zieht den anderen nach sich, die Versammlungen füllen sich, immer mehr Volksgenossen werden in den Bann der Bewegung gezogen. Ein überschwellendes Glücksgefühl der Verbundenheit, der Brüderlichkeit, der Kameradschaft durchströmt all diese einfachen Menschen, und wenn sie auf der Straße einem Volksgenossen begegnen, der furchtlos das Parteiabzeichen an der Brust trägt, dann leuchten die Augen, der Arm fliegt zum Heilgruße hoch. Es gibt keine größere Freude, als wenn einander unbekannte Männer oder Frauen sich plötzlich als Nationalsozialisten erkennen. Im gleichen Augenblick gibt

es keine Fremdheit mehr, in jedem Landesteil Deutschlands bleibt es sich gleich, ob der Preuße nach Bayern oder der Sachse nach Baden verschlagen wird: als Nationalsozialist fühlt er sich mit den Parteigenossen sofort aufs engste vertraut, sie alle wissen sich als Glieder einer einzigen großen deutschen Familie.

Dem Heer der unbekannten Parteigenossen und Anhänger schreitet als ein leuchtendes Vorbild der Treue, Hingabe und Todesverachtung der unbekannte SA-Mann voran. Auch er klärt auf, treibt Mundpropaganda, sucht zu überzeugen, gebraucht geistige Waffen, genau wie die andern. Darüber hinaus aber ist er jeden Augenblick bereit, auch mit der Faust die Freiheit der Lehre zu verteidigen. Tag für Tag und Nacht für Nacht setzt er sein Leben ein. In der Dunkelheit bewegen sich die Klebekolonnen der SA durch die Straßen, um durch Maueranschläge auch in den finstersten Orten und Stadtteilen das Licht der neuen Erkenntnis zu verkünden. In geschlossenen, wuchtigen, disziplinierten Aufmärschen, trotzige Kampflieder auf den Lippen, trägt die SA das Hakenkreuzbanner auch in die rotesten Viertel, trotzt der schäumenden Wut, die ihr entgegenbrandet, erzwingt sich Achtung und pflanzt schließlich in Millionen die Keime der Wiedergeburt. Die Sturmlokale der SA werden zu Trutzburgen der Idee und zu Mittelpunkten eines dauernden, todesmutigen Kleinkrieges gegen Marxismus und Untermenschentum.

Jungarbeiter, Studenten, Bauernjungen und mehr und mehr Arbeitslose, vor allem solche, die ihre Arbeitsstelle der Idee geopfert haben, stehen hier zusammen in einer Kameradschaft auf Leben und Tod und kämpfen gegen die Todfeinde der Nation. Aus rauhen Kehlen tönt ihr Kampfgesang weit hinaus ins Volk:

„Brüder in Zechen und Gruben, Brüder ihr hinter dem Pflug,
Aus den Fabriken und Stuben, folgt unsres Banners Zug!
Börsengauner und Schieber knechten das Vaterland.
Wir wollen ehrlich verdienen, fleißig mit schaffender Hand.
Einst kommt der Tag der Rache, einmal da werden wir frei!
Schaffendes Deutschland erwache! Brich deine Ketten entzwei!
Drum laßt das Banner fliegen, daß unsere Feinde es seh'n.
Immer werden wir siegen, wenn wir zusammensteh'n.
Hitler treu ergeben, treu bis in den Tod.
Hitler wird uns führen einst aus dieser Not."

8. Das Kampfjahr 1929

Um den großen Kampf gegen den Young-Plan so erfolgreich wie möglich zu gestalten, geht Hitler bis zur Erreichung des gesteckten Teilzieles ein Zweckbündnis ein.

Am 9. Juli 1929 bildet sich der „Reichsausschuß für das Deutsche Volksbegehren" unter Hitler, Hugenberg, Seldte und Claß. Mit dem Volksbegehren will man ein „Freiheitsgesetz" einbringen, das die Annahme des Young-Planes unmöglich machen soll. Das Bündnis der bekannten bürgerlich-nationalen Politiker mit Hitler erregt das gewaltigste Aufsehen; viele, die bisher abseits standen, billigen nun der Sache Hitlers zum ersten Male Erfolgsaussichten zu.

Mit ungeheurer Wucht stürzt sich die nationalsozialistische Bewegung in den Kampf. Fieberhaft beginnen alle Propagandamittel zu arbeiten.

Auf Hitlers Veranlassung erhält der Entwurf des Freiheitsgesetzes einen § 4, der besagt, daß in Zukunft jeder Minister, der neue Tributverpflichtungen eingehen sollte, gleich einem Landesverräter bestraft werden soll.

Der nationale Spießbürger schüttelt den Kopf ob solcher „Überspitzung" des Kampfes, die den Erfolg, wie er ihn versteht, gefährden und zahlreiche „maßvoll" denkende Menschen von der Beteiligung am Volksbegehren abschrecken könnte. Hitler aber arbeitet auf weite Sicht. Er weiß, daß gerade die rohe, rücksichtslose Brandmarkung

der Erfüllungspolitik mit dem Namen „Landesverrat" die Leidenschaften auf beiden Seiten bis zur Weißglut entfachen und so in ungeahntem Maße aufrüttelnd wirken wird.

Das schlechte Gewissen treibt die demokratischen Machthaber mehr und mehr zur Verleugnung ihrer eigenen Grundsätze.

Im Juni 1929 erlebt Berlin bei der 10. Wiederkehr des Tages von Versailles das unerhörte Schauspiel, daß die jüdisch-marxistische Berliner Polizeigewalt nationalsozialistische Studenten und Arbeiter, die Unter den Linden mit dem Gesange des Deutschlandliedes demonstrieren, in rohester Weise niederknüppeln läßt.

Mitten im Kampf um den Young-Plan ruft Hitler seine Bewegung in den ersten Augusttagen zum 4. Reichsparteitag nach Nürnberg. Auch hier wüten Polizeiterror und Rotmord. Aber die Begeisterung der in Nürnberg aus allen deutschen Gauen zusammengeströmten Parteigenossen und Anhänger ist unbeschreiblich. 60 000 Köpfe stark steht die braune Armee im Luitpoldhain vor dem Führer aufmarschiert. Er weiht 24 Standarten der SA, dazu 10 Sturmfahnen für die SS, die Schutzstaffel, die 1925 als Elitetruppe des Führers gebildet worden ist.

Demgegenüber verläuft am 11. August die Verfassungsfeier in Berlin und der Aufmarsch des „Reichsbanners Schwarzrotgold" und anderer republikanischer Verbände als zwar massenhaftes, aber innerlich hohles und schwungloses Schaugepränge.

Als die Listen zum Volksbegehren ausliegen, setzt der staatliche Terror gegen die Beamten ein. Man hängt Plakate mit Beschimpfungen gegen die Urheber des Volksbegehrens in die Dienstgebäude. Man verbietet in manchen Verwaltungen den Beamten überhaupt, sich am Volksbegehren zu beteiligen. Man erläßt für das ganze Reich die Weisung, jeden Beamten, der für das Volksbegehren eintritt, dienstlich zu melden, damit über seine disziplinare Verfolgung entschieden werden kann. Aber nicht jeder Beamte ließ sich durch diesen Terror schrecken; soweit es damals schon Nationalsozialisten in der Beamtenschaft gab, hat bestimmt keiner aus Furcht vor diesen Drohungen die Einzeichnung in die Volksbegehrensliste unterlassen.

Diese Kette von Verfassungsbrüchen, die dann nachträglich, als es zu spät war, vom Staatsgerichtshof mißbilligt wurde, verfehlte völlig ihren Zweck. Sie trug dazu bei, das öffentliche Interesse nun erst recht auf das Volksbegehren zu lenken.

Der politische Traumzustand ist auf einmal gebrochen. An jeder Straßenecke, an jedem Biertisch, in jedem Straßenbahnwagen spricht man von Politik und nichts anderem. Zahllose Volksgenossen werden zur Einkehr, zur Besinnung und schließlich zur Erkenntnis der rettenden Kräfte gebracht. In weitesten Kreisen entstehen mindestens Zweifel an der Richtigkeit des Regierungskurses. Diese noch Schwankenden werden später, wenn erst die Folgen des Young-Planes hervortreten, sich dieser Kampfzeit erinnern und dann gewonnen werden.

Trotz allen Terrors erreicht das Volksbegehren, wenn auch sehr knapp, die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenzahl. Am 29. Oktober werden über 4 Millionen Ja-Stimmen gezählt. Nun muß es zum Volksentscheid kommen. Er wird von dem roten Reichsinnenminister Severing ausgerechnet auf den Goldenen Sonntag vor Weihnachten gelegt. Gleichwohl steigt beim Volksentscheid die Zahl der Ja-Stimmen noch auf 5,8 Millionen. Aber die Zahl genügt nicht; das Freiheitsgesetz gilt als abgelehnt.

Äußerlich ist mithin der Erfolg ausgeblieben. Innerlich aber hat die nationalsozialistische Bewegung einen gewaltigen Auftrieb erhalten, und die breite Masse des Volkes ist weithin im Erwachen. Der bedingungslose Einsatz der Nationalsozialisten in diesem Kampf hat überdies ihre kämpferische Überlegenheit über all ihre Bundesgenossen, von den Gegnern ganz zu schweigen, ins hellste Licht gerückt und das Ansehen der Bewegung mächtig gehoben.

Das Jahr hat in Sachsen, Mecklenburg, Baden, Lübeck und zuletzt am 8. Dezember in Thüringen der Bewegung immer größere Wahlerfolge gebracht. In Coburg ist bei den Stadtratswahlen im Juni unter Führung des erprobten Vorkämpfers Franz Schwede zum ersten Male in einer deutschen Stadt eine absolute nationalsozialistische Mehrheit erzielt worden.

Ende 1929 zählt die Partei 176 000 eingeschriebene Mitglieder.

Selbstgefühl und Siegeszuversicht der Bewegung sind unermeßlich gesteigert und finden ihren Ausdruck in dem hinreißenden Kampflied, das der Student und Sturmführer Horst Wessel der Bewegung schenkt:

„Die Straße frei den braunen Bataillonen!
Die Straße frei dem Sturmabteilungsmann!
Es schau'n aufs Hakenkreuz voll Hoffnung schon Millionen.
Der Tag für Freiheit und für Brot bricht an.
Zum letztenmal wird nun Appell geblasen.
Zum Kampf steh'n wir alle schon bereit.
Bald flattern Hitler-Fahnen über allen Straßen!
Die Knechtschaft dauert nur noch kurze Zeit!
Die Fahne hoch! Die Reihen dicht geschlossen!
SA marschiert mit ruhig festem Schritt.
Kam'raden, die Rotfront und Reaktion erschossen,
Marschiern im Geist in unsern Reihen mit."

9. Das Durchbruchsjahr 1930

Ein furchtbares Ereignis leitet das Jahr 1930 ein.

Horst Wessel, der an der Spitze des Sturmes 5 der Berliner SA dem Rotfrontbunde die wertvollsten Kämpfer entzogen und dem Banner Adolf Hitlers zugeführt hat, wird am 14. Januar von Kommunisten in seiner Wohnung überfallen und niedergeschossen. Nach wochenlangem qualvollen Leiden stirbt er am 23. Februar. Mit widerlichen Polizeischikanen sucht man sein Leichenbegängnis zu beeinträchtigen. Als ihn am 1. März die Berliner Bevölkerung zu Grabe trägt, wütet der Gummiknüppel unter den Leidtragenden, wüstes Geheul, Schmähungen und Steinwürfe des Untermenschentums umbranden den Leichenzug und die Trauerfeier.

Aber Wessels Blut und die grauenvollen Begleitumstände seines Endes bringen millionenfache Saat der Erweckung. Sein Lied verbreitet sich durch alle deutschen Gaue und wird zur heiligen Kampfhymne der Bewegung.

Inzwischen hat sich in Thüringen nach den Wahlen vom 8. Dezember 1929, die der NSDAP sechs Landtagssitze eingebracht haben, die Möglichkeit ergeben, durch Beteiligung der Nationalsozialisten eine „nationale Regierung" zu bilden. Hitler ergreift sofort die Gelegenheit, um dem System eine neue Machtposition abzuringen. Zwar herrscht in weiten Kreisen der Partei die Ansicht, daß die Einnahme von „Ministerposten" mit der revolutionären Zielrichtung der Partei unvereinbar sei. Hitler jedoch erkennt, daß ein echter Nationalsozialist als Minister eines deutschen Landes so gewaltige Wirkungsmöglichkeiten haben wird, daß alle Bedenken und Nachteile dagegen verblassen.

Natürlich muß von vornherein durch Propaganda klargestellt werden, daß ein solcher Minister keinerlei Möglichkeit hat, das Schicksal der Nation im Großen zum Besseren zu wenden, solange die Reichsgewalt sich in den Händen der alten Machthaber befindet. Die Aufgabe eines solchen Ministers kann nur darin bestehen, innerhalb seines beschränkten Machtbereichs eine Verwirklichung nationalsozialistischer Grundsätze zu versuchen, sich volksfeindlichen Maßnahmen nach Möglichkeit entgegenzustemmen und mit allen Mitteln einerseits die nationalsozialistischen Ziele zu verdeutlichen, anderseits die Halbheit, Schwäche und Böswilligkeit der übrigen

politischen Kräfte zu entlarven. Selbstverständlich ist, daß der nationalsozialistische Minister ebensowenig an seinem Sessel kleben darf wie der nationalsozialistische Abgeordnete an seinem Mandat. Alles kommt mithin darauf an, den rechten Mann zu finden.

Hitler findet ihn in dem Führer der Reichstagsfraktion Dr. Frick.

Am 23. Februar 1930 übernimmt Frick im Auftrage Hitlers das thüringische Innen- und Volksbildungsministerium. Er ist der erste nationalsozialistische Minister, den die Welt erlebt. Er erweist sich als Meister der Tatpropaganda.

In der Reichstagssitzung am 12. März, in der der Youngplan angenommen wird, erhebt Frick im Namen Thüringens als einziger Ländervertreter seine Stimme gegen den Versklavungspakt. Seine bürgerlichen Ministerkollegen, die ihm wenige Tage danach die Ermächtigung zu diesem Schritt absprechen, blamieren sich tödlich vor der Geschichte und vor dem erwachten Volk.

Als Frick die Thüringer Polizei zu einem national zuverlässigen Werkzeug umbildet, sperrt ihm der Reichsinnenminister Severing, dann dessen Nachfolger Wirth die Polizeikostenzuschüsse. Frick hält durch, und zum Schluß muß das Reich in einem Vergleiche klein beigeben.

Frick errichtet in Jena den ersten deutschen Lehrstuhl für Rassenkunde und beruft dafür den Professor Günther. Die liberalistische „Intelligenz“ heult auf, ebenso als Frick dem alten Vorkämpfer für deutsche Kunst, Professor Dr. Schultze-Naumburg, wieder ein Wirkungsfeld eröffnet.

Frick führt deutsche Schulgebete ein, Freiheitsgebete, in denen der Herrgott um Befreiung des deutschen Volkes „von Betrug und Verrat“ angefleht wird. Eine wurzellose, volksfremde Geistlichkeit entrüstet sich über solche „Haßgebete“, und der Staatsgerichtshof erklärt die Gebete für verfassungswidrig, weil sie „die Gefühle Andersdenkender verletzen“.

Frick kämpft gegen die ostjüdische Einwanderung, gegen den Unfug der Negermusik und gegen die Volkspest der Abtreibungspropaganda und erläßt zu diesem Zweck eine Reihe von Theater- und Filmverboten. Verblendete Gerichte heben diese Verbote wieder auf.

So führt Frick 13 Monate lang, zum Entsetzen seiner Ministerkollegen und aller bürgerlichen Leisetreter, einen heroischen Kampf gegen alles Undeutsche, erweckt in Unzähligen das nationale Gewissen und zwingt die Widersacher, in einer für sie beschämenden Deutlichkeit Farbe zu bekennen und sich selbst zu entlarven.

Im Reich hat inzwischen die sozialdemokratische Regierung Müller die Segel gestrichen. Die Sozialdemokratie weiß, daß nach Annahme des Youngplanes nunmehr die Folgen dieses Versklavungspaktes auszubaden sein werden. Gern überläßt sie diese undankbare Aufgabe dem Zentrumskanzler Dr. Brüning, der am 30. März sein Amt antritt. Er wird von der SPD einige Monate bekämpft, dann fast zwei Jahre lang „toleriert“.

Schon im Juli 1930 sieht sich Brüning genötigt, zur Sicherstellung der Tributleistungen zwei Steuer-Notverordnungen mit schweren Belastungen der Wirtschaft und des schaffenden Volkes zu erlassen.

Als der Reichstag die Aufhebung dieser Verordnungen beschließt, erfolgt am 16. Juli die von den Nationalsozialisten heiß ersehnte Auflösung.

Endlich Neuwahlen! Die Bewegung atmet auf. Eine gewaltige Welle der Propaganda rollt nun über ganz Deutschland.

Es zeigt sich, daß die Ernte über Erwarten schnell gereift ist.

Als am 14. September abends die Wahlergebnisse verkündet werden, trauen die Parteigenossen und Anhänger kaum ihren Ohren, und ein Todesfrösteln durchschauert die Gebeine aller Gegner. Statt der bisherigen 12 hat die NSDAP mit einem

Schlage 107 Reichstagssitze erobert. Fast 6½ Millionen Deutsche haben nationalsozialistisch gewählt. Die NSDAP ist zur zweitstärksten Fraktion im Reichstag geworden.

Ein einziger Jubelschrei geht durch die ganze Bewegung, durch jede Ortsgruppe, durch alle Gaue. Der Durchbruch ist erkämpft! Die NSDAP ist zu einer gewaltigen politischen Macht herangewachsen.

Die gleichzeitig abgehaltenen Braunschweigischen Landtagswahlen setzen die NSDAP in den Besitz eines neuen staatlichen Bollwerks: der Nationalsozialist Dr. Franzen wird Braunschweigischer Innenminister.

Am 13. Oktober ziehen die 107 gewählten Nationalsozialisten in leuchtendem Braunhemd — ein nie gesehener Anblick, grauenerregend für die Systemparteien — in den Reichstag ein. Sie beginnen ihre Tätigkeit mit schärfster Kampfansage gegen Brüning. Der gegen den Kanzler sogleich eingebrachte Mißtrauensantrag wird jedoch abgelehnt, da die SPD aus Angst vor Hitler sich entschlossen hat, Brüning zu stützen.

Der Dezember 1930 beweist den staunenden Berlinern augenfällig, zu welcher gewaltigen sieghaften Macht der Nationalsozialismus geworden ist. Dr. Goebbels, der eine Anzahl entschlossener und unternehmungsfroher Abgeordneter und SA-Männer um sich gesammelt hat, sprengt am Nollendorfplatz unter mächtigem Krawall und dem Platzen von Stinkbomben die Uraufführung des Pazifistenfilms „Im Westen nichts Neues". Tagelang führt er dann in immer stärker anschwellenden, dabei mustergültig disziplinierten Demonstrationszügen die erwachende Bevölkerung durch die Straßen um den Kurfürstendamm. Alles was nur einen Funken von Nationalgefühl in sich spürt, wird aufgerüttelt und reiht sich ein. Die übernervöse Polizeigewalt läßt sich zu sinnlosen Gummiknüppelorgien und Schießereien hinreißen. Die Empörung derer, die Zeuge werden, erweckt der Bewegung neue Kämpfer.

Der Erfolg dieser Kundgebungen ist durchschlagend. In wenigen Tagen ist das Verbot des Filmes erzwungen. Der nationalsozialistische Sieg findet in ganz Deutschland mächtigen Widerhall. —

Ende 1930 beträgt die Zahl der Parteimitglieder 389 000.

Das Brüning-System aber hat die Zahl der Arbeitslosen auf 4,3 Millionen zu steigern verstanden.

10. Das Krisenjahr 1931

Je bitterer die Not wird, die sich über Deutschland breitet, desto mehr erkennt man nunmehr in den Nationalsozialisten, die diese Not als Folge der Tributpolitik seit Jahren prophezeit haben, die Wahrheitskünder. Aber auch der Kommunismus gewinnt unheimlich an Boden.

Der Notverordnungs-Kanzler Dr. Brüning weicht und wankt nicht. Er scheint ewig regieren zu wollen. Mit parlamentarischen Kniffen, unter geschickter Ausnutzung der Eigensucht der bürgerlichen Mittelparteien gelingt es ihm, ein Mißtrauensvotum nach dem anderen abzubiegen.

Die nationale Opposition, weit an der Spitze die NSDAP, führt gegen ihn, im Reichstag und draußen im Lande, einen zähen Kampf, der dem Kanzler und seinen bürgerlich-marxistischen Bundesgenossen mehr und mehr auf die Nerven fällt.

Als im Februar die Brüning gefügige Reichstagsmehrheit eine verfassungswidrige Änderung der Geschäftsordnung beschließt, um die nationale Opposition im Reichstag mundtot zu machen, erkennen die Nationalsozialisten hierin die längst erwünschte Gelegenheit, der parlamentarischen Klopffechterei endgültig Lebewohl zu sagen. Während Brüning erbleicht, verlassen sie, begleitet von Deutschnationalen und

Landvolk, in geschlossenem Zuge den Reichstag mit der Erklärung, ohne zwingenden Anlaß nicht wieder in das Parlament zurückzukehren. Fortan können die 107 ihre ganze Kraft uneingeschränkt der weiteren Aufrüttelung der Massen widmen.

Um diese Absicht tunlichst zu durchkreuzen, erläßt Brüning am 28. März die Notverordnung „zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen". Sie gibt die Grundlage für zahlreiche Versammlungs- und Uniformverbote.

In der Volksmeinung aber fällt jeder Schlag, den Brüning führt, auf ihn selbst zurück. Die Jagd nach verbotenen Uniformstücken, die Auflösung von Versammlungen aus nichtigem Anlaß erregen im Volke teils Gelächter, teils Empörung und führen der Bewegung nur neue Anhänger zu.

Harte Prüfungen hat das Schicksal in diesem Jahre für die Bewegung vorbereitet. Aber alle werden sieghaft überstanden.

Am 1. April wird Minister Frick durch die Vereinigung bürgerlicher und marxistischer Stimmen im thüringischen Landtag zum Rücktritt gezwungen. Die vor einem Jahr hier errungene Machtstellung ist mithin verloren. Aber sie ist gut genutzt worden. Das hat zur Folge, daß Fricks Sturz und die törichten Maßnahmen der verbliebenen bürgerlichen Minister sich bald als gewaltige nationalsozialistische Propagandaerfolge auswirken. Ein Jahr noch, und Thüringen wird unter seinem Gauleiter Fritz Sauckel eine rein nationalsozialistische Regierung erhalten.

Am gleichen Tage, an dem Frick zurücktritt, versucht der SA-Führer im Osten, Hauptmann Stennes, in Berlin eine Rebellion der SA zu entfesseln. Hitler eilt sofort herbei, fährt persönlich von Sturmlokal zu Sturmlokal, mit wenigen, leidenschaftlich hingeschleuderten Sätzen erobert er sich die Herzen der SA-Männer, soweit sie irregeführt waren, zurück, und so manchen dieser rauhen Kämpfer sieht man in bittere Tränen ausbrechen. Die Berliner SS unter Kurt Daluege erwirbt sich um die Wiederherstellung der Ordnung große Verdienste.

Es war nicht die erste Krise, die die Bewegung durchzumachen hatte. Vor Jahren schon hatte Ludendorff sich abgewandt. Die Bewegung hatte es mühelos überwunden. Im Sommer 1930 hatte Otto Straßer, der Bruder des Reichsorganisationsleiters Gregor Straßer, Schriftleiter einer Reihe nationalsozialistischer Kampfblätter, den Versuch gemacht, eine „revolutionäre" Sonderpartei zu gründen. Er sank sofort nach seinem Abfall zur völligen Bedeutungslosigkeit herab. Genau so ergeht es jetzt Stennes.

Außenstehende haben diese Krisen der Bewegung immer mißverstanden. Für die einen, die Wohlmeinenden, hatten sie etwas Erschreckendes, die anderen, die Gegner, pflegten bei jeder solchen Erscheinung ein Triumphgeschrei über beginnende Zersetzung anzustimmen. Sie alle verkannten das Wesen solcher Krisen völlig.

Krisen sind notwendige Begleiterscheinungen eines kraftvollen organischen Lebens. Wie sich in der Bewegung fortgesetzt eine Auslese der Tüchtigen vollzieht, so auch eine Ausmerze alles dessen, was sich als unzulänglich erweist. Der nationalsozialistische Kampf stellt ungeheure, vom Spießbürger nicht geahnte Anforderungen an den Charakter, an die Treue, Tapferkeit und Ausdauer jedes einzelnen. So ist es unausbleiblich, daß dieser oder jener, der sogar Hervorragendes geleistet haben mag, bei einer für ihn besonders gefährlichen Prüfung eines Tages versagt, weil sein Charakter eine schwache Stelle aufweist. Die Folge ist aber immer nur, daß dann diese einzelnen ausgeschieden werden und von der Bewegung gelöst politisch verkümmern, während der breite Strom der Bewegung selbst klarer und ungetrübter denn je weiterrauscht.

Noch einen weiteren Fall dieser Art sollte Hitler im gleichen Jahre erleben, als im Juli 1931 der Braunschweigische Minister Dr. Franzen sich der Bürde seines Amtes nicht mehr gewachsen zeigt, auf eigene Faust sein Ministeramt niederlegt und aus der Partei ausscheidet. Fast wäre hierdurch nach dem thüringischen nun auch

das braunschweigische Bollwerk verlorengegangen. Es gelingt aber schließlich doch noch, den Nationalsozialisten Dietrich Klagges auf den von Franzen preisgegebenen Posten zu stellen.

Im Sommer 1931 offenbart sich die steigende Zerrüttung der deutschen Verhältnisse und die Kernfaulheit des Brüning-Systems in einem katastrophalen Bankenkrach. Nur durch das Eingreifen des amerikanischen Präsidenten Hoover wird der Zusammenbruch des Systems noch einmal verhütet.

Immer von neuem rennt die nationale Opposition gegen die anscheinend uneinnehmbare Festung Brüning an; der Erfolg bleibt versagt.

Ein vom „Stahlhelm" gegen Hitlers Wunsch eingebrachtes, dann aber naturgemäß von der NSDAP unterstütztes Volksbegehren auf Auflösung des preußischen Landtags erzielt (im April) sechs Millionen Jastimmen; der Volksentscheid aber scheitert (im August), wenn es auch gelingt, die Zahl der Jastimmen auf 9,8 Millionen zu steigern.

Als die nationale Opposition zum nächsten Schlage ausholt, bildet Brüning in aller Eile sein Kabinett zu einem sogenannten „Kabinett der Frontsoldaten" um, in der Hoffnung, den nationalen Gegnern hiermit das Wasser abzugraben.

Am 10. Oktober wird Hitler zum erstenmal von Hindenburg empfangen. Eine große Hoffnung leuchtet auf. Auch Göring nimmt an der Unterredung teil. Aber sie verläuft ergebnislos.

Der folgende Tag bringt die geplante große Aktion. In Bad Harzburg vereinigt sich die gesamte nationale Opposition zu einer machtvollen Tagung. SA und Stahlhelm marschieren gemeinsam auf. Hitler, Hugenberg, Seldte, der einstige Reichsbankpräsident Dr. Schacht, General Graf von der Goltz und andere nationale Politiker schließen sich, unbeschadet aller weltanschaulichen Unterschiede, zur „Harzburger Front" zusammen, um mit vereinten Kräften den Sturz Brünings durchzusetzen. Gemeinsam erheben sie die Forderung nach Aufhebung der Notverordnungen und Auflösung des Reichstags.

Aber der am 16. Oktober im Reichstage gegen Brüning eingebrachte Mißtrauensantrag wird wiederum abgelehnt, wenn auch nur noch mit einer knappen Mehrheit von 295 gegen 270 Stimmen. Von neuem kehrt nun die nationale Opposition dem Parlament den Rücken. Von neuem wenden sich die nationalsozialistischen Abgeordneten mit ihrer ganzen Kraft der Aufklärung der Volksmassen zu.

Hitlers Vernichtungswille dem System gegenüber ist ungebrochen. Unmittelbar nach dem Mißerfolg im Reichstage nimmt er in Braunschweig am 17. und 18. Oktober den Vorbeimarsch von 104 000 SA- und SS-Männern ab. Er weiht 24 Standarten.

Das System erschaudert. Er will nichts mehr sehen von diesen endlosen braunen Kolonnen, die täglich zu größerer Stärke anschwellen. Man muß dieser unheimlichen Drohung ein Ende machen. So erläßt Brüning am 8. November 1931 ein allgemeines Verbot politischer Uniformen für das ganze Reich. In ganz Deutschland ist nun kein Braunhemd mehr zu sehen.

Zum Schutze des Systems und zur aktiven Bekämpfung der NSDAP schließen sich am 23. Dezember die „republikanischen" Verbände, an der Spitze das „Reichsbanner", zur „Eisernen Front" zusammen. Die Eisenfrontler, die als Abzeichen drei nach unten zeigende Pfeile tragen, werden bald zum Gespött ganz Deutschlands. Zum Jahresschluß verordnet Brüning zur Lahmlegung der nationalsozialistischen Propaganda einen „Weihnachtsfrieden".

Es war, so scheint es, ein Jahr der Mißerfolge für die Bewegung. Und doch ist am Schluß dieses Jahres das System schwer erschüttert, die Bewegung aber gewaltig emporgewachsen.

Die Zahl der Arbeitslosen übersteigt nun bereits 5½ Millionen. Immer drohender reckt sich der Kommunismus.

Die NSDAP aber ist im Verlauf dieses Jahres bei den Parlamentswahlen in Oldenburg (Mai) und Hessen (November) zur stärksten, in Hamburg (September) zur zweitstärksten Partei geworden. Ihre Mitgliederzahl beträgt Ende des Jahres 806 000. Im April 1932 ist die Million vollzählig.

11. Der Titanenkampf

Im April 1932 läuft die Amtszeit des Reichspräsidenten von Hindenburg ab. Brüning sieht seinen Thron wanken. Nur durch das Vertrauen Hindenburgs hofft er sich noch weiterhin halten und eine Auflösung des Reichstags vermeiden zu können. So läßt sich der Zentrumskanzler im Januar 1932 herbei, mit Hitler zu verhandeln. Er schlägt vor, zur Vermeidung einer Neuwahl des Reichspräsidenten die Amtszeit Hindenburgs durch Gesetz zu verlängern. Das ist ohne die parlamentarische Hilfe der NSDAP nicht möglich. Hitler, der Brünings Absichten durchschaut, lehnt ab. Er will den Kampf, mag er noch so schwer sein.

So kommt es zur Volkswahl.

Noch einmal stellt Hindenburg sich seinem Volk zur Verfügung, ein 85jähriger. Aber seltsam sind nunmehr die Fronten vertauscht. Für die Wahl des Generalfeldmarschalls setzen sich gerade die politischen Kräfte ein, die ihn 1925 wütend bekämpften, Sozialdemokratie und Zentrum, dazu alles, was an der Erhaltung des Brüning-Systems ein Interesse hat.

Hitler hingegen, der 1925 den Sieg Hindenburgs erkämpfen half, ist nun gezwungen, den Kampf gegen Hindenburg aufzunehmen.

Allenthalben zerbricht man sich die Köpfe, wen Hitler diesem Titanen der deutschen Geschichte als Gegenbewerber entgegenzusetzen gedenkt. Für unmöglich hält man es, daß Hitler persönlich sich stellen und die Aussicht einer sicheren Niederlage in Kauf nehmen wird. Daß der NSDAP noch jede „Niederlage" zum Siege ausgeschlagen ist, macht man sich nicht klar.

Am 22. Februar 1932 verkündet Dr. Goebbels als Reichspropagandaleiter der Partei im Berliner Sportpalast, daß Hitler selbst als Gegenbewerber Hindenburgs in die Schranken treten wird. Mit tosendem Jubel, der sich in der Bewegung über das ganze Reich fortpflanzt, wird die Nachricht aufgenommen.

Deutschnationale und Stahlhelm aber sträuben sich, in Hitler den kommenden Führer der Nation anzuerkennen. Sie bilden einen „Schwarzweißroten Block" und stellen den Stahlhelmer Düsterberg als Sonderkandidaten auf. Zu diesem tritt als vierter Bewerber der Kommunist Thälmann.

Der Wahlkampf, der nun beginnt, wird von Brüning zugunsten Hindenburgs unter Ausnutzung aller staatlichen Hilfsmittel geführt, unter Einsatz auch des Rundfunks, dessen Benutzung Hitler dagegen versagt wird.

Die nationalsozialistische Bewegung führt diesen Wahlkampf in einem alles bisherige übertreffenden Rausch der Begeisterung und Siegeszuversicht. Die Propaganda erhebt sich zu hinreißendem Schwunge, Hunderttausende, vielleicht Millionen steigern sich in den festen Glauben hinein, daß Hitler — schon in diesem ersten Wahlgang — Sieger werden wird.

Als am Abend des 10. März die Ergebnisse verkündet werden — Hindenburg 18,65, Hitler „nur" 11,33 Millionen Stimmen —, gibt es in der Partei lange Gesichter. Die Gefahr droht, daß auf den Überschwang der Zuversicht eine allgemeine furchtbare Ernüchterung und Entmutigung folgen wird.

Hitler aber faßt noch in der Nacht nach der Wahl den erlösenden Entschluß, der die Enttäuschung der Partei im Keime erstickt. Er beschließt, auch den zweiten Wahlgang zu wagen. Auch eine zweite Niederlage, die ja einem Hindenburg gegenüber nur

ehrenvoll sein kann, wird er in Kauf nehmen, denn er weiß: die Tatsache allein, daß er mit Hindenburg sich gemessen und den kühnen Griff nach der höchsten Würde des Reiches gewagt hat, wird auch im Falle des Unterliegens den Glanz und das Ansehen der Bewegung auf höchste steigern.

Düsterberg, der 2,55 Millionen Stimmen erhalten hat, scheidet im zweiten Wahlgange aus.

Brüning, in der verfehlten Hoffnung, die Enttäuschung der Partei so zu voller Auswirkung zu bringen, verfügt einen „Osterfrieden", während dessen politische Versammlungen verboten sind. Dann entbrennt der Wahlkampf mit neuer Wut.

Um die verweigerte Rundfunkpropaganda auszugleichen, bedient sich Hitler zum ersten Male in einem Wahlgange in großem Maßstabe des Flugzeuges. Der Deutschlandflug, den er unternimmt, symbolisiert eindringlich den Adlerflug der Bewegung. In allen Teilen des Reiches erwartet das Volk in Riesenversammlungen den Führer. In sieben Tagen spricht Hitler in 21 deutschen Städten.

Am 10. April erhält Hindenburg 19,35 Millionen, Hitler 13,41 Millionen Stimmen. Thälmann, der im ersten Wahlgang die erschreckende Zahl von beinah 5 Millionen Stimmen auf sich vereinigt hat, sinkt auf 3,7 Millionen ab.

Die „Niederlage" Hitlers im Präsidentschaftskampf ist nun endgültig, der Mut der Bewegung aber ungebrochen, die Leidenschaft aufs höchste aufgepeitscht. Schon rüstet man zu einem neuen Wahlgang, der die Macht der Marxisten in Preußen brechen soll.

Brüning aber glaubt, gegen die „besiegte" Bewegung nun den Vernichtungsschlag führen zu können. Sein Reichswehrminister General Gröner, der zugleich das Reichsinnenministerium verwaltet, verbietet am 13. April die SA.

Die Bewegung beachtet es kaum, sie lacht höchstens über den törichten Versuch, lebendige Menschen durch Paragraphen wegleugnen zu wollen, sie lebt und webt bereits mit voller Hingabe in den Aufgaben des neuen Wahlganges: am 24. April soll in Preußen der Landtag neu gewählt werden, ebenso in Bayern, Württemberg, Anhalt und Hamburg.

Hitler startet zum zweiten Deutschlandflug, spricht innerhalb einer Woche in 25 Riesenversammlungen.

Der Erfolg ist diesmal überwältigend. Außer in Bayern wird die NSDAP überall zur stärksten Partei, in Preußen steigt sie von 6 auf 162 Mandate (38,3% der Gesamtzahl).

Überall jedoch, auch in Preußen, bleiben die alten Regierungen, obwohl ihnen die Parlamentsmehrheit fehlt, vorerst als „geschäftsführend" im Sattel. Das parlamentarische System hat sich selbst erledigt. Die scheinheiligen Verehrer des Mehrheitswillens und der Volkssouveränität mißachten leichten Herzens den Volkswillen, nachdem er sich gegen sie selbst gewandt hat.

Vom 9. bis 12. Mai tagt der Reichstag. Die Nationalsozialisten sind zur Stelle, denn wiederum steht der Sturz Brünings auf der Tagesordnung. Gröner, der das SA-Verbot rednerisch rechtfertigen soll, versagt dabei aufs peinlichste. Die Folge ist sein Rücktritt als Wehrminister. Das Mißtrauensvotum gegen Brüning jedoch wird abermals abgelehnt.

Während im Reichstag eine Schlägerei im Gange ist, erscheint der jüdische Polizeivizepräsident von Berlin, Dr. Bernhard Weiß, im Volksmunde „Isidor" genannt, mit einer Gruppe Schutzpolizisten im Plenarsaal und läßt seine Beamten über die Regierungsbänke hinweg gegen die nationalsozialistische Fraktion eine Art Sturmangriff vollführen, der allerdings in den Anfängen steckenbleibt. Es ist eine symbolische Szene, in der das System sein jüdisches Gesicht noch einmal in schamloser Offenheit enthüllt.

Brüning glaubt sich hundert Meter vor dem Ziel. Er ist's, aber anders als er denkt. Am 29. Mai 1932 erhält die NSDAP bei den Wahlen in Oldenburg zum erstenmal in einem Landesparlament die absolute Mehrheit. Am gleichen Tage legt Brüning dem Reichspräsidenten eine Notverordnung mit neuen Drosselungen der Wirtschaft vor. Aber Hindenburgs Geduld ist am Ende. Er lehnt die Unterschrift ab. Tags darauf reicht Brüning seine Entlassung ein. Hindenburg gewährt sie und empfängt Hitler zu einer Unterredung.

12. Der Sieg

Kanzler wird Herr v. Papen. Er hat dem rechten Flügel des Zentrums angehört und dieser Partei wegen ihrer marxistenfreundlichen Politik schließlich den Rücken gekehrt. Hinter sein Kabinett stellen sich Deutschnationale und Stahlhelm.

Hitler ist bereit, das Kabinett zunächst gewähren zu lassen und seine Taten abzuwarten. Aber er hat Bedingungen gestellt.

Zur Erfüllung dieser Abmachung hebt Papen das Verbot der SA auf und eröffnet der NSDAP den Rundfunk. Am 4. Juni 1932 wird — was Hitler vor allem gefordert hatte — der Reichstag aufgelöst.

Im Juni erobert die NSDAP im Landtag von Mecklenburg-Schwerin die absolute Mehrheit, in Hessen 32 von 70 Landtagssitzen. Dann beginnt der Reichstagswahlkampf.

Furchtbar wütet der kommunistische Blutterror, dem die sozialdemokratische Preußenregierung Vorschub leistet. Dieser eine Wahlgang kostet der NSDAP 32 Tote und das Blut tausender Verletzter.

Am 20. Juli 1932 setzt Papen, von Hindenburg zum Reichskommissar für Preußen ernannt, die Marxistenregierung in Preußen unter Einsatz von Polizeigewalt ab. Da die nationalsozialistische Bewegung dieses Vorgehen billigt, vollzieht es sich reibungslos, ohne daß die republikanische „Eiserne Front" den geringsten Widerstand wagt. Selbst Severing „weicht der Gewalt" und begnügt sich mit leerem Protest.

Hitler begibt sich auf seinen Deutschlandflug. Er spricht innerhalb von zwei Wochen in 50 Riesenversammlungen.

Am 31. Juli erhält die NSDAP statt der bisherigen 107 nunmehr 230 Reichstagssitze. Am 13. August wird Hitler zu Hindenburg gerufen. Die Partei erwartet mit Bestimmtheit, daß er als Kanzler von der Unterredung zurückkehren wird. Aber noch immer ist die Zeit nicht reif. Die Partei soll noch weitere Prüfungen bestehen, ehe das Schicksal sie für würdig befindet, die Macht zu übernehmen.

Hitler wird nur der Posten eines Vizekanzlers angeboten. Er schlägt ihn aus. In Landesregierungen war eine bloße Regierungsbeteiligung der NSDAP möglich und von propagandistischem Wert gewesen. In die Reichsregierung aber, die die volle Verantwortung für das Schicksal der Nation zu tragen hat, kann die NSDAP nur eintreten, wenn sie die Führung erhält. Sonst würde sie die Mitverantwortung für eine weltanschaulich nicht zu verantwortende Politik übernehmen, sich selbst untreu werden und sich ihr eigenes Grab graben.

Mit stolzer Genugtuung begrüßt die Partei die Absage des Führers. Aber der Kampf gegen Papen und sein Kabinett ist nun unvermeidlich geworden.

Dieses Kabinett ist von keiner zukunftsgestaltenden Idee getragen. In wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht hat es bereits durch eine Notverordnung den Weg Brünings fortzusetzen begonnen. Niemals wird dieses Kabinett die Kraft haben, der Arbeitslosigkeit zu steuern. Hinter ihm stehen lediglich die Kreise der Reaktion, die darauf ausgehen, den Nationalsozialismus um die Frucht eines 14jährigen Kampfes zu bringen und die Nation in einen längst überlebten Zustand zurückzuwerfen. Dieses Kabinett gießt durch seine Politik fortgesetzt Öl in das Feuer

der Kommunisten, deren Macht immer bedrohlicher anschwillt. Es hat keine Wurzeln im Volke. Es kann Deutschlands Schicksal nicht wenden.

Auf Grund einer Notverordnung gegen den Terror, in der Nationalsozialisten und Kommunisten politisch gleichgewertet werden, fällt am 22. August ein Sondergericht in Beuthen ein Todesurteil gegen fünf SA-Männer, die einen Volksschädling beseitigt haben. Wenn man auch nicht wagt, das Urteil zu vollstrecken, so bringt dieses Ereignis doch die Erbitterung der Nationalsozialisten gegen das Kabinett auf den Siedepunkt.

Am 30. August, als der Reichstag zusammentritt, wird Hermann Göring, der sich in den letzten Jahren als politischer Beauftragter des Führers in Berlin größte Verdienste erworben hat, zum Reichstagspräsidenten gewählt. Am 12. September tagt der Reichstag von neuem. Papen, der weiß, daß er auf nationalsozialistische Unterstützung nicht mehr rechnen kann, so daß ihm ein vernichtendes Mißtrauensvotum sicher ist, hat sich die Ermächtigung zur Auflösung des Reichstags erwirkt. Aber noch ehe er die Auflösungsorder verlesen kann, bringt Göring das Mißtrauensvotum zur Abstimmung. Die Regierung erhält 42 Vertrauensstimmen, 512 Abgeordnete stimmen gegen sie. Trotzdem — der Reichstag ist aufgelöst.

Der neue Reichstagswahlkampf setzt ein. „Gegen Marxismus und Reaktion!" heißt die nationalsozialistische Wahlparole. Die Reaktion arbeitet fieberhaft unter Aufgebot aller verfügbaren Mittel. Sie behauptet, Papen sei es, der die Ziele Hitlers in Wahrheit verfechte, Hitler selbst habe sich dem Parlamentarismus verschrieben, sich mit dem Zentrum verbrüdert und vertrete einen verkappten Marxismus. Zwei Millionen Wähler lassen sich durch solche Irreführungen fangen.

Abermals spricht Hitler in diesem Wahlgang bei seinem vierten Deutschlandflug in 50 Kundgebungen. Tausende von nationalsozialistischen Propagandarednern sind unterwegs und reißen der Reaktion schonungslos die Maske vom Gesicht. In Berlin beteiligt sich die Partei zum Protest gegen Lohndruck führend an einem großen Verkehrsstreik; dabei erleidet der Zollbeamte Reppich im SA-Dienst durch die Kugel eines Polizeibeamten den Tod für das kommende Reich der sozialen Gerechtigkeit. Alle Opfer und Anstrengungen aber können nicht verhindern, daß die Partei am 6. November nur noch 196 Reichstagsmandate erhält, mithin 34 Sitze verloren hat. Die Reaktion triumphiert: „Hitler hat seine Stunde verpaßt! Sein Stern erbleicht!" Lähmender Schrecken will sich der Bewegung bemächtigen. Konjunkturritter, die sich in die Partei eingeschlichen haben, kehren nun reumütig ins Lager der Reaktion zurück. Eine heilsame Reinigung vollzieht sich. Der Kern der Bewegung aber hat den ersten Schrecken rasch überwunden und hält eisern Stand. Das Vorbild des Führers, dessen Glaubenskraft ungebrochen ist, reißt alle Herzen wieder empor.

Der Triumph der Reaktion war gegenstandslos. Das Reichskabinett steht am Ende seiner Kunst. Denn auch der neue Reichstag bietet ihm keine Mehrheit. Erreicht ist nur, daß die NSDAP geschwächt, der Kommunismus dafür aber von 89 auf 100 Sitze gestiegen ist. Nicht weniger als 6 Millionen Wähler haben kommunistisch gestimmt.

Am 17. November tritt der Reichskanzler v. Papen zurück. Abermals — am 19. und 21. November — wird Hitler zu Hindenburg gerufen. Man schlägt ihm vor, er solle versuchen, eine Reichstagsmehrheit hinter sich zu bringen, dann könne er auf die Kanzlerschaft rechnen.

Hitler lehnt abermals ab. Nicht aus der Hand einer innerlich brüchigen Parteikoalition, sondern allein aus der Hand Hindenburgs will und darf er das Kanzleramt entgegennehmen. Noch besitzt er das Vertrauen des Generalfeldmarschalls nicht. Also gilt es, weiterhin um das Vertrauen des großen Mannes zu ringen, der die beste Tradition des alten Reiches und den Waffenruhm der Nation verkörpert. „Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn."



Noch einmal wird eine Zwischenlösung versucht.

General v. Schleicher, der bisher hinter den Kulissen eine sehr einflußreiche politische Rolle gespielt hat, tritt nun als Kanzler in das Licht der Öffentlichkeit. Seine Regierungserklärung zeigt, daß ihm jede politische Idee fehlt, daß er es mit all und jedem zu halten versucht. Über der Zukunft liegt undurchdringlicher Nebel. Wird abermals der Reichstag auffliegen? Wird es zu Neuwahlen kommen? Wird die NSDAP weitere Sitze verlieren? Was dann? Soll der Kommunismus der Erbe werden? Will man versuchen, durch eine ideenlose Militärdiktatur das deutsche Erwachen zu ersticken?

Am 6. Dezember tritt der Reichstag zusammen. General Litzmann, der nun 82jährige Sieger von Brzeziny, der, ein Jüngling im Herzen, seit Jahren in der Gefolgschaft Adolf Hitlers kämpft, eröffnet als Alterspräsident die Sitzung. Göring wird erneut zum Präsidenten gewählt.

Eine Reichstagsauflösung unterbleibt, aber am 8. Dezember trifft die NSDAP ein neuer, heimtückischer Stoß: der Reichsorganisationsleiter Gregor Straßer, einer der angesehensten Männer der Partei, legt seine Ämter nieder. Schleicher hat ihn in seine Netze gezogen, durch lockende Versprechungen seinem Ehrgeiz geschmeichelt. Ein Charakter, der weithin in der Bewegung Vertrauen genoß, hat im Feuer der Prüfung versagt, ist treulos geworden.

Verwirrung ergreift die Partei, selbst Führerkreise. Aber sie dauert nur Stunden. Als Hitler vor der Reichstagsfraktion in einer ergreifenden Rede die Zusammenhänge klarlegt, vereinigt sich die gesamte Führerschaft in einem überwältigenden Treuebekenntnis. Spurlos geht die Straßer-Krise, die als tödlicher Dolchstoß gedacht war, an der Gesamtbewegung vorüber. In trotziger Verbissenheit schreitet die Partei, bedingungsloser denn je auf Hitler eingeschworen, in das neue Jahr. Drohend und doch verheißungsvoll ertönt in den Versammlungen der Gesang der Parteigenossen:

„Siehst Du im Osten das Morgenrot?
Ein Zeichen zur Freiheit, zur Sonne!
Wir halten zusammen, ob lebend ob tot,
Mag kommen was immer da wolle . . .
Wir ballen die Fäuste und werden es wagen!
Es gibt kein Zurück mehr, und keiner darf zagen.
Volk ans Gewehr! Volk ans Gewehr!“

Über der Bewegung liegt nun die Weihe der letzten Bewährung. Die Welt weiß es: Diese Trutzburg ist unerschütterlich.

Am 15. Januar 1933 wetterleuchtet der Lippesche Wahlsieg. Er zeigt die Bewegung in neuem Aufstieg; 5 v. H. Zuwachs seit dem 6. November.

In den folgenden zwei Wochen verhandelt Hitler, von Göring treu unterstützt, mit Papen und Hugenberg. Ein Weg der Verständigung wird gefunden.

Als Schleicher am 28. Januar von Hindenburg die Ermächtigung zu erneuter Reichstagsauflösung fordert, wird er zurückgewiesen. Nun bleibt ihm nur der Rücktritt.

Am 30. Januar 1933 ist der Sieg errungen. Paul v. Hindenburg ernennt Adolf Hitler zum Reichskanzler.

Franz v. Papen begnügt sich mit der Vizekanzlerschaft.

Ein Jubelsturm rast durch ganz Deutschland. In jedem Dorfe und jeder Stadt formieren sich die Fackelzüge. In Berlin aber zieht unter den brausenden Begeisterungsrufen der Massen SA, SS und Stahlhelm, endlose Kolonnen, im Fackelscheine durch das Brandenburger Tor, um in der Wilhelmstraße dem Generalfeldmarschall und dem Führer zu huldigen.

V. Die Bewegung baut das Neue Reich

1. Die nationalsozialistische Revolution

Als Hitler die Kanzlerschaft übernimmt, ist das deutsche Volk noch in zahlreiche Parteien zersplittert. Sie haben in verschiedenen Ländern noch mächtige Stützpunkte. In der Reichsregierung selbst sitzen die Führer der Deutschnationalen Volkspartei und des „Stahlhelms", Dr. Hugenberg und Franz Seldte. Nur zwei Nationalsozialisten hat Hitler zunächst in seinem Kabinett: Dr. Frick, den neuen Reichsinnenminister, und Göring, der das Innenministerium in Preußen übernimmt.

Aber innerhalb weniger Monate wird der Sturmwind der nationalsozialistischen Bewegung nun sämtliche Parteien und politischen Machtgruppen hinwegfegen und zur alleinigen politischen Macht in Deutschland werden.

Bereits am 1. Februar beginnt diese Entwicklung. Hindenburg löst nach dem Wunsche Hitlers den Reichstag auf.

Während der Wahlkampf in vollem Gange ist, setzen die Kommunisten den Reichstag in Brand. Göring packt zu und führt gegen den Kommunismus den Vernichtungsschlag.

Die Wahl am 5. März 1933 bringt der Bewegung den entscheidenden Sieg. Die NSDAP erhält 288 von 647 Sitzen und hat nach Ausschluß der 81 gewählten Kommunisten nunmehr die absolute Mehrheit im Reichstag.

Das Wahlergebnis gibt das Signal zur nationalsozialistischen Revolution. Die Bewegung setzt sich kurzerhand in den Besitz zahlreicher wichtiger Machtplätze des öffentlichen Lebens. Frick übernimmt innerhalb weniger Tage durch Kommissare die Polizeigewalt in sämtlichen Ländern, die noch nicht nationalsozialistisch regiert sind. Die Parteigewaltigen des bisherigen Systems werden entthront. Auf den öffentlichen Gebäuden im ganzen Reiche hissen Nationalsozialisten das Hakenkreuzbanner.

Am 12. März erklärt Hindenburg die Hakenkreuzfahne und die schwarzweißrote Fahne zu Reichsfahnen. Tags darauf wird Dr. Goebbels Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda; das erste nationalsozialistische Ministerium entsteht.

In der gewaltigen Symbolik des Staatsaktes von Potsdam am 21. März führen Hindenburg und Hitler der ganzen Nation sinnfällig vor Augen, daß eine völlig neue Zeit angebrochen ist, die jedoch ihre Wurzeln im Geiste Friedrichs des Großen hat. Im neugewählten Reichstag erteilt Hitler dem Sozialdemokraten Wels, der zum letztenmal dem Marxismus im Deutschen Reichstag seine Stimme leiht, eine vernichtende Abfuhr. Sie gibt der Sozialdemokratie in der Meinung der breitesten Volkskreise den Rest. Dann erteilt der Reichstag mit der verfassungsmäßigen Zweidrittelmehrheit der Regierung Hitler für zunächst vier Jahre die Vollmacht, an Stelle des Parlamentes Gesetze zu erlassen und sogar die Verfassung zu ändern.

Eines der ersten und wichtigsten Gesetze, die auf Grund dieser Ermächtigung ergehen, ist das Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933. Es verankert die Macht der NSDAP in allen deutschen Ländern. Zu Reichsstatthaltern ernennt Hindenburg ausschließlich alte nationalsozialistische Kämpfer: den General v. Epp (Bayern) und die Gauleiter Martin Mutschmann (Sachsen), Wilhelm Murr (Württemberg), Robert Wagner (Baden), Fritz Sauckel (Thüringen), Jakob Sprenger (Hessen), Wilhelm Friedrich Loeper (Braunschweig-Anhalt), Carl Röver (Bremen-Oldenburg), Karl Kaufmann (Hamburg), Dr. Alfred Meyer (Lippe) und Friedrich Hildebrandt (Mecklenburg-Lübeck).

In Preußen erhält die Ausübung der Reichsstatthalterschaft Hermann Göring, der am 11. April zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt wird. Er überträgt die

Oberpräsidien zum größten Teil nationalsozialistischen Gauleitern, die Polizeipräsidien hohen SA-Führern.

Auf Grund eines weiteren Gesetzes vom 7. April vollzieht sich nunmehr im Reich und in den Ländern eine weitgehende und doch mit Besonnenheit durchgeführte Säuberung des Berufsbeamtentums von fremdrassigen, politisch unzuverlässigen und sachlich unfähigen Bestandteilen. Zum erstenmal führt dieses Beamtengesetz den Rassegedanken in die deutsche Gesetzgebung ein.

Am 1. Mai 1933 versammelt sich in allen deutschen Gauen das schaffende Volk aller Stände und vernimmt die große wirtschafts- und sozialpolitische Rede, die Hitler auf dem Tempelhofer Felde vor den Arbeitern, Angestellten und Beamten der Reichshauptstadt hält. Hinfort wird zur Ehre der Arbeit Jahr für Jahr der einst von Marxisten zur Schürung des Klassenkampfes mißbrauchte 1. Mai als „Tag der nationalen Arbeit" von der Volksgemeinschaft gefeiert werden.

Am folgenden Tage besetzen die Nationalsozialisten die Gewerkschaftshäuser und beginnen, die einst zu politischen Zwecken schändlich mißbrauchten Gewerkschaften zu Einrichtungen umzugestalten, die dem Wohle des schaffenden Volkes wahrhaft dienen sollen.

Mehr und mehr wenden sich die Herzen der verführten und verhetzten Arbeiter Adolf Hitler, seiner Bewegung und seiner Idee zu und erkennen die Irrtümer der Vergangenheit.

Weiter festigt sich die nationalsozialistische Macht im Staate. Am 5. Mai wird Göring als Reichsluftfahrtminister zum Begründer des zweiten nationalsozialistischen Ministeriums. Der deutschnationale Parteiführer Dr. Hugenberg tritt am 27. Juni als Reichsminister zurück. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft übernimmt nun der Nationalsozialist R. Walther Darré, das Reichswirtschaftsministerium — in das später Gottfried Feder als Staatssekretär berufen wird — der Nationalsozialist Kurt Schmitt. Der Reichsarbeitsminister Seldte ist am 27. April der NSDAP beigetreten.

Dem Parteiwesen ist jeder Nährboden entzogen. Ganz von selbst schwinden die Parteien dahin, stellen ihre Tätigkeit ein, lösen sich auf. Bereits am 6. Juli kann Hitler die Revolution für beendet erklären, und am 14. Juli wird durch Reichsgesetz festgestellt, daß in Deutschland als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei besteht. Der Versuch einer Neubildung von Parteien soll in Zukunft mit schweren Freiheitsstrafen geahndet werden.

Als bei der Neuwahl des Reichstags am 12. November 1933 sich fast 40 Millionen Deutsche zur Bewegung bekennen und 661 Abgeordnete der nationalsozialistischen Liste gewählt werden, gibt es auch im Reichstag nur noch eine einzige „Fraktion", die nationalsozialistische, unter Führung des Nationalsozialisten Dr. Frick.

Nunmehr proklamiert das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1933 die unlösliche Verbundenheit von Staat und Partei und damit den nationalsozialistischen Staat. Die Partei wird zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der nationalsozialistische Aufbau

Auf dem 5. Reichsparteitag in Nürnberg vom 31. August bis 3. September 1933, dem Parteitag des Sieges, verkündet Hitler den Entschluß zum Neuaufbau des Reichs. Alle deutschen Stämme sind im nationalsozialistischen Gedanken geeinigt. Die Einzelstaaten, aus dynastischer Willkür entstanden, haben ihren Sinn verloren. Das Gebot der Stunde ist die Schaffung des nationalsozialistischen Einheitsstaates. Die Grundlage hierfür wird am 30. Januar 1934 durch das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" geschaffen. Den Ländern wird die eigene Staatshoheit entzogen. Das einheitliche Reich der Deutschen ist da. Es beginnt nun die mühsame und besonnene Arbeit der inneren Ausgestaltung, geleitet von Dr. Frick.

Wie auf staatsrechtlichem so vollzieht sich auch auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens durch die vorwärtstreibende Kraft der Bewegung und ihre völlige Hingabe an das große Ziel, aber unter Heranziehung auch aller übrigen zur Mitarbeit willigen Volkskräfte ein einzigartiger Aufbau.

Das Erbe, das das System vor allem auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet hinterlassen hat, ist entsetzlich. Der Tag der nationalen Erhebung hat 6 Millionen Arbeitslose vorgefunden. Durch gewaltige, vom Führer selbst erschaute Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, durch die zähe und rücksichtslose Energie unzähliger Nationalsozialisten, die als Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter, Minister, Bürgermeister, Landräte usw. das eine Ziel der Arbeitsbeschaffung allem anderen voranstellen, gelingt es, die Zahl der Arbeitslosen bis Ende November 1933 bereits auf 3,7 Millionen herabzudrücken, und in der Folgezeit sinkt die Arbeitslosenzahl weiter. Nach den Richtlinien des Führers baut der Nationalsozialist Todt als Generalinspektor das gewaltige Netz der deutschen Reichsautobahnen. An führender Stelle fördert die große Arbeitsschlacht der Nationalsozialist Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium.

Das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" schafft die Grundlage für eine Neugestaltung des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in nationalsozialistischem Geiste. Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft, die sich in Führer und Gefolgschaft gliedert, und der sozialen Verantwortung des Unternehmers soll in Zukunft die Betriebe beherrschen.

Als Landwirtschaftsminister reißt der Nationalsozialist Darré das versinkende Bauerntum durch das Reichserbhofgesetz und andere einschneidende Maßnahmen vom Abgrunde zurück und sichert die Zukunft dieser Kraft- und Ernährungsquelle der Nation.

Im Reichsinnenministerium beginnt Dr. Frick bahnbrechende Reformen des Gesundheitswesens und der Rassenpflege. In Preußen gestaltet Hanns Kerrl als Justizminister das Rechtswesen, Bernhard Rust, der später das Reichserziehungsministerium erhält, als Kultusminister das Erziehungswesen im nationalsozialistischen Sinne neu. In allen Ländern und Gauen wirken nationalsozialistische Minister, Gauleiter, Beamte und politische Leiter zu dem einen großen Ziele zusammen: Erneuerung des gesamten deutschen Lebens im Geiste Adolf Hitlers.

Draußen im Auslande jedoch nisten sich die jüdischen und nichtjüdischen Emigranten ein, die aus dem erwachenden Deutschland geflüchteten Volksverbrecher. Voll Neid und Wut beobachten sie den unaufhaltsamen Aufstieg der von Hitler geführten deutschen Nation, versuchen mit Kübeln von Unrat die strahlende Erscheinung dieses neugeborenen Staates zu beschmutzen, hetzen die Weltmeinung auf, treiben zum Boykott deutscher Waren, schüren Kriegsgelüste und verdächtigen Deutschland als Friedensstörer.

Aber mit fester Hand lenkt Hitler das Steuer der deutschen Außenpolitik. Schon am 17. Mai 1933 verkündet er im Deutschen Reichstag mit höchster Überzeugungskraft den selbstverständlichen und unerschütterlichen deutschen Friedenswillen. Zugleich aber stellt er auch außenpolitisch die Ehre der Nation wieder her. Als bei den Verhandlungen in Genf offenbar wird, daß Deutschland auch weiterhin die Gleichberechtigung in der Abrüstungsfrage vorenthalten werden soll, beschließt das Hitler-Kabinett den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund. Bei der Volksabstimmung am 12. November 1933 bekennen sich 40,6 Millionen Deutsche zu dieser Politik der Ehre und des Friedens.

Den ersten, erstaunlichen Erfolg erzielt die nationalsozialistische Friedenspolitik am 26. Januar 1934 durch die Verständigung mit Polen.



3. Die nationalsozialistische Volkserziehung

Mit beispielloser Milde ist die nationalsozialistische Bewegung nach der Machtübernahme, nachdem sie 14 Jahre lang der Gegenstand schlimmster Verfolgungen gewesen war, mit ihren bisherigen Gegnern verfahren. Deutschland verdankt diese Tatsache dem Edelmut und Weitblick des Führers, dem nichts an Rache, alles aber an der Versöhnung des Volkes gelegen war. So stellte er seiner Bewegung nach Übernahme der Macht die große Aufgabe, das ganze Volk zum Nationalsozialismus zu erziehen. Seither ist die Bewegung unermüdlich am Werke, das Volk zu ordnen, zu formen, zu disziplinieren. Wie sie die Parteienzersplitterung beseitigt hat, so erwirkt sie eine Vereinheitlichung der Organisationen auf allen möglichen Gebieten. Die nationalsozialistischen Parteigliederungen, in der Kampfzeit entstanden, werden nun zu Trägern der Volksorganisation, Volkserziehung und Volksversöhnung.

Einst um die Wende 1927/1928 sind in Berlin durch Johannes Engel und Reinhold Muchow die ersten nationalsozialistischen Betriebszellen im schweren Kampf gegen marxistischen Terror entstanden. Unter Walter Schuhmann ist im Januar 1931 die Reichszentrale der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO) geschaffen worden. Auf dieser Grundlage errichtet nunmehr nach der Übernahme der Gewerkschaften Dr. Robert Ley den mächtigen Bau der Deutschen Arbeitsfront, die für die Gewinnung des deutschen Arbeitertums von größter Bedeutung wird. In der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" erschließt sie den deutschen Arbeitsmenschen die Kulturgüter und die Schönheiten der Heimat.

Auch der von dem nationalsozialistischen Studenten- und Jugendführer v. Renteln Anfang Dezember 1932 gegründete „Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes", der zur „Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation" (NS-Hago) ausgebaut wird, mündet in die Arbeitsfront ein.

Aus der nationalsozialistischen Beamtenabteilung, zu der Ende 1931 Jakob Sprenger die in ganz Deutschland organisch entstandenen nationalsozialistischen Beamtenarbeitsgemeinschaften zusammengefaßt hat, erwächst unter Hermann Neef der Reichsbund der Deutschen Beamten, der die bisherigen etwa 900 interessenmäßig geschiedenen Beamtenverbände in nationalsozialistischem Geiste zusammenschmilzt. Hans Frank, Reichsjustizkommissar und bayrischer Justizminister, errichtet auf der Grundlage seines „Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen" die deutsche Rechtsfront. Der bayrische Kultusminister Hans Schemm bildet seinen „Nationalsozialistischen Lehrerbund" zu einer umfassenden Organisation der deutschen Erzieherschaft um. Die Ärzte formieren sich unter Dr. Gerhard Wagner, die Techniker unter Gottfried Feder.

Unter Leitung von Dr. Goebbels organisiert zuerst im Winter 1933/34 zum Kampf gegen Hunger und Kälte Erich Hilgenfeldt das gewaltige „Winterhilfswerk", das er dann zu der Dauereinrichtung der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt" (NSV) ausbaut.

Hanns Oberlindober einigt die bisher zersplitterten Kriegsopferverbände in der „Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung" (NSKOV).

Das gesamte deutsche Sportwesen faßt Hans v. Tschammer-Osten als Reichssportführer unter seiner einheitlichen Leitung zusammen.

Oberst Konstantin Hierl formiert die Kolonnen des zu immer größerer Bedeutung heranwachsenden „Freiwilligen Arbeitsdienstes".

Im „Kampfbund für Deutsche Kultur", den Alfred Rosenberg im August 1927 gegründet hat, finden sich die Künstler und Kunstfreunde, die zur Erneuerung der deutschen Kultur aus nationalsozialistischem Geiste entschlossen sind; 1934 formt sich der Kampfbund um zur „Nationalsozialistischen Kulturgemeinde".

Als ständische Pflichtorganisationen gründet der Reichsbauernführer Darré — auf der Grundlage seines im Juni 1930 entstandenen „Agrarpolitischen Apparates" —



den Reichsnährstand, Dr. **Goebbels** die Reichskulturkammer, die ihrerseits Kammern für Musik, bildende Künste, Theater, Schrifttum, Presse, Rundfunk und Film in sich vereinigt.
Auf der Grundlage des „Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes", der auf eine lange Tradition schwerer Kampfjahre zurückblickt, entsteht ein neues deutsches Studententum. Die deutschen Jungen und Mädels aber strömen in begeisterten Scharen in die „**Hitler-Jugend**", der unter ihrem Führer Baldur v. **Schirach** die verantwortungsschwerste aller Aufgaben gestellt ist: die Heranbildung eines neuen, von allen liberalistischen und marxistischen Schlacken gereinigten, von der Wurzel aus nationalsozialistischen jungen Geschlechtes, des Trägers der deutschen Zukunft.
Diese ganze Entwicklung, die Zusammenfassung, Ordnung und Einigung des Volkes vollzieht sich — von dem Sonderfall der ständischen Pflichtorganisation abgesehen — nach dem Willen des Führers ohne Zwang, auf dem Boden der Freiwilligkeit, lediglich getragen von dem hinreißenden Schwung der nationalsozialistischen Bewegung. So wie in den Jahren des innerpolitischen Kampfes die Partei marschierte, in mustergültiger Manneszucht, einmütig, entschlossen, mit legalen Mitteln sich durchzukämpfen gegen die ganze Umwelt der innerpolitischen Feinde, so marschiert nunmehr unter nationalsozialistischer Führung das ganze deutsche Volk, geordnet, einig, unbekümmert um die Anfeindungen einer noch wahnbefangenen Welt, in der eisernen Entschlossenheit, allen Widerständen zum Trotz die großen friedlichen Ziele zu verwirklichen, denen Adolf Hitler die Nation nach dem Willen der Vorsehung entgegenführt.

4. Die Entwicklung der Partei

Für die Bewegung selbst bedeutete die Machtübernahme eine neue schicksalhafte Prüfung, bei der bittere Begleiterscheinungen nicht ausbleiben konnten.
Die Eroberung der Macht bringt zunächst einen ungeheuren, fast beängstigenden Zustrom bisher gleichgültiger oder gegnerischer Volksgenossen, die sich nunmehr der Partei eingliedern wollen, aber das Erlebnis des nationalsozialistischen Kampfes nicht in sich tragen. Den Eintritt in die Partei zu sperren, ist in den ersten Monaten nicht möglich; denn noch teilt der Nationalsozialismus vorerst die Macht mit anderen politischen Gruppen, und die Kreise der Reaktion machen verzweifelte Anstrengungen, die innerlich aufgewühlten Volksmassen in ihr Lager zu locken, um sie dann als Machtfaktor gegen den Nationalsozialismus ausspielen zu können. So kann erst im Mai 1933, als der Sieg der Bewegung über die Kräfte der Reaktion nicht mehr in Frage gestellt ist, die Partei für weiteren Zustrom gesperrt werden.
Die Überschwemmung der Partei mit Millionen ihrem inneren Wesen zunächst fremden Volksgenossen bringt die schwere Gefahr einer Verfälschung und Verwässerung der nationalsozialistischen Ideale mit sich. Die Gefahr wird dadurch gebannt, daß grundsätzlich alle Führerstellen in der Partei alten Parteigenossen und Kämpfern vorbehalten bleiben, denen nun die schwere Aufgabe der Erziehung und Einordnung der übrigen obliegt. Hitler legt die Obhut für die Partei in die Hände eines seiner ältesten, treuesten und erprobtesten Mitkämpfer: **Rudolf Heß** wird „Stellvertreter des Führers". **Alfred Rosenberg** erhält den besonderen Auftrag, die einheitliche und unverfälschte Erhaltung des nationalsozialistischen Gedankengutes sicherzustellen und zu überwachen.
Aber für die alten Parteigenossen und Kämpfer selbst in ihrer Gesamtheit beginnt eine Zeit neuer Charakter- und Leistungsproben. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind plötzlich ins Gigantische gestiegen. Sie sehen sich teilweise vor ganz neuen Aufgaben, bei denen andersgeartete Fähigkeiten und Eigenschaften zu bewähren sind als bisher. Standen bisher Kampf und Massenaufklärung im Vordergrunde ihrer Tätigkeit, so treten jetzt Aufbau und planmäßige Volkserziehung an die erste Stelle.

Das unerbittliche Gesetz der Auslese und Ausmerze streicht von neuem über die Bewegung hin. Es ist unmöglich, daß jeder einzelne der alten Parteigenossen sich auch den neuen Anforderungen voll gewachsen zeigt. Andere wieder, bisher mehr im Hintergrunde, werden ungeahnte Leistungskraft offenbaren.

Der jähe Wechsel aus dem Zustande dauernden Verfolgtseins zu reichster Machtfülle bringt schwere Prüfungen charakterlicher Art mit sich. Ungeheuer stark muß die Versuchung sein, nach der jahrelangen ununterbrochenen Anspannung der Kampfzeit nun, da der Sieg erfochten ist, den solange unterdrückten Neigungen des Allzumenschlichen die Zügel schießen zu lassen, den strengen Anforderungen der Idee mehr oder weniger untreu zu werden und die Macht, die so schwer erkämpft wurde, zu mißbrauchen. Nicht jeder Charakter wird diesen Versuchungen widerstehen. So wird sich eine neue, naturgesetzliche Reinigung vollziehen und die mitleidlos ausscheiden, die sich in der neuen Lage als unzulänglich erweisen. Zu besonders hoher Bedeutung wachsen unter solchen Umständen die seit Jahren unter Leitung des alten Nationalsozialisten Walter Buch arbeitenden „Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse" (Uschla) heran, die nunmehr zu Parteigerichten, gipfelnd in dem Obersten Parteigericht in München, ausgebaut werden.

Die Spannungen, die unter diesen Verhältnissen in einzelnen Führerkreisen entstanden sind, kommen am 30. Juni 1934 zu fürchterlicher Entladung. Ein alter Mitkämpfer des Führers, der Stabschef der SA, Röhm, der sich besonders 1931/1932 um den Aufbau der SA unbestreitbare Verdienste erworben hat, ist mit einer Anzahl ihm nahestehender Unterführer der SA den Verlockungen der Macht charakterlich erlegen. Nachdem dieser Kreis im täglichen Leben die nationalsozialistische Idee immer hemmungsloser verraten hat, schreckt er schließlich auch vor dem Verrat am Führer nicht mehr zurück. Man schmiedet einen gräßlichen Anschlag und ist entschlossen, die ahnungslose SA zu einer Meintat gegen den Führer zu mißbrauchen. Hitler hat vergeblich gewarnt, hat die Entwicklung dann im stillen beobachtet. Im rechten Augenblick greift er zu, verhaftet persönlich den Verräter und läßt ihn und die Mitverschworenen erschießen. Bei der Auslöschung auch der letzten Unruheherde erwerben sich Göring, der Neuschöpfer der preußischen Polizei, Heinrich Himmler, der Reichsführer der SS und Leiter der Politischen Polizei, und Adolf Wagner, der bayrische Innenminister, besondere Verdienste.

Wieder sind alle die bitter enttäuscht, die bei diesen Ereignissen den Zerfall der SA oder gar der Partei witterten und erhofften. Wieder sind lediglich nach dem Gesetz der Ausmerze Schädlinge ausgeschieden worden, die Bewegung aber hat von neuem ihre unerschütterliche Gesundheit bewiesen. Nur noch enger hat sich das Band der Treue, des Vertrauens und der menschlichen Teilnahme um Führer, Bewegung und Volk geschlungen, die Partei ist geschlossener und zuversichtlicher denn je und die SA „marschiert in ruhig festem Schritt" unter ihrem neuen Stabschef Viktor Lutze in treuester Gefolgschaft des Führers.

5. Hindenburgs Vermächtnis

Kaum ist die Röhm-Revolte erstickt, so kommt eine neue Prüfung über Führer, Bewegung und Volk.

Reichspräsident v. Hindenburg erkrankt und schließt am 2. August 1934 die Augen für immer. Die mißgünstige Welt hofft, daß nunmehr Verwirrung und Chaos über das junge Deutschland hereinbrechen werden. Aber sie ist schlecht unterrichtet.

In Deutschland ist kein Einsichtiger im Zweifel darüber, daß nur ein einziger Mann berufen ist, Hindenburgs Platz einzunehmen: Adolf Hitler. Der Generalfeldmarschall selbst hat in seinem politischen Testament ergreifende Worte des Vertrauens für den Volkskanzler und seine Bewegung gefunden.

Als Hindenburg in die Ewigkeit eingeht, hat das Reichskabinett bereits den entscheidenden Beschluß gefaßt: die Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers werden hinfort vereinigt in der Person des Führers. Hitler aber will nur dem Volke die Erhebung zum Staatsoberhaupt verdanken, nur auf das Vertrauen des Volkes seine Macht gründen. So ruft er das Volk zur Abstimmung über den Kabinettsbeschluß auf.

Nachdem der Volkskanzler in feierlicher Weihestunde den toten Feldherrn auf dem Schlachtfelde von Tannenberg zu Grabe geleitet hat, fällt am 19. August 1934 die Entscheidung des deutschen Volkes. Mit 38 Millionen (90 v. H. der abgegebenen) Stimmen kürt das Volk den Führer der Bewegung zum Oberhaupt des Reiches.

Die Bewegung hat nun die ganze Macht und die alleinige Verantwortung für das deutsche Schicksal übernommen. Ihre Geschichte, ihre in tausend Prüfungen bewährte Echtheit und Kernhaftigkeit gibt die Gewähr dafür, daß Macht und Verantwortung in ihren Händen auch weiterhin der Nation zum Segen werden wird. Mit letzter Hingabe wird sich die Bewegung der erhabenen Aufgabe widmen, die der Führer ihr vorzeichnete, als er nach seiner Wahl zum Staatsoberhaupt die Worte sprach:

„Der Kampf um die Staatsgewalt ist mit dem heutigen Tage beendet. Der Kampf aber um unser teures Volk nimmt seinen Fortgang. Das Ziel steht unverrückbar fest: es muß und es wird der Tag kommen, an dem auch der letzte Deutsche das Symbol des Reiches als Bekenntnis in seinem Herzen trägt."

Der 6. Reichsparteitag, der vom 4. bis 10. September 1934 in Nürnberg stattfindet, zeigt, daß für den Kampf um die Seele unseres Volkes inzwischen in aller Stille, kaum bemerkt von der Welt, eine der wichtigsten Waffen zu erstaunlicher Vollkommenheit ausgestaltet worden ist. Oberst Hierl führt in Nürnberg erstmalig ein Heer von 52 000 Männern des Freiwilligen Arbeitsdienstes, wahren Urbildern von Jugendkraft und Manneszucht, vor.

Dieser Parteitag, der außerdem 200 000 Politische Leiter, 97 000 SA-Männer unter Lutze, 11 000 SS-Männer und 6000 Hitlerjungen aufmarschiert sieht, liefert nunmehr vor aller Welt den unanfechtbaren Beweis, daß die Partei alle Krisen dieses schweren Jahres sieghaft überwunden hat und in stolzer Geschlossenheit der Zukunft entgegenschreitet.

Eine schwere Enttäuschung bereitet der Parteitag allen denen, die als Auswirkung der Ereignisse des Sommers 1934 gehofft hatten, daß die Vormachtstellung der Partei im neuen Deutschland nunmehr gegenüber reaktionären und bürokratischen Kräften eine Minderung erfahren würde. Der Führer selbst vernichtet alle derartigen Hoffnungen mit der schneidend scharfen Feststellung: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schufen uns unsern Staat!"

Wie das Morgenrot der Freiheit wirkt es, daß an diesem Reichsparteitag zum ersten Male Formationen der Wehrmacht in Erscheinung treten.

6. Heimkehr des Saarlandes

Das Jahr 1935 bringt der Bewegung und mit ihr der Nation Erfüllungen, wie sie in diesem Ausmaße niemand im In- und Auslande ahnen konnte.

Die im sogenannten Friedensvertrag vorgesehene Abstimmung über die Rückgliederung des Saargebietes steht gleich im ersten Monat des Jahres bevor. Ängstliche Gemüter und Agenten des Auslandes erheben wieder einmal das bekannte Gemunkel über die katastrophale Niederlage, die sich das nationalsozialistische Deutschland demnächst bei dieser Gelegenheit holen wird. Denn im Saargebiet kann ja ein „Wahlterror", wie ihn die Greuelpropaganda als Erklärungsgrund für die unerhörten bisherigen Wahlsiege Hitler-Deutschlands der Welt vorlügt, deutscherseits nicht in Frage kommen. Also steht die deutsche Sache diesmal faul, meint man.

Doch abermals kommt es anders. Statt der Niederlage bringt der 13. Januar 1935 einen gewaltigen Sieg. Nicht weniger als 90,76 v. H. der abgegebenen Saarstimmen erhält das nationalsozialistische Deutschland; auf Frankreich entfallen ganze 0,40 v. H.

Am 1. März wird die Rückgliederung des Saargebietes von Reichsinnenminister Dr. Frick feierlich vollzogen. Unter ungeheurem Jubel stattet Adolf Hitler dem befreiten deutschen Lande seinen ersten Besuch ab. Mit dem Gau Rheinpfalz der NSDAP, dessen Gauleiter Bürckel sich um die Vorbereitung des Abstimmungssieges hervorragend verdient gemacht hat, wird das Saarland nunmehr zu der naturgegebenen wirtschaftlichen und politischen Einheit des Gaues „Rheinpfalz-Saar" verbunden.

Zähneknirschend müssen die Gegner der nationalsozialistischen Idee sich eingestehen, daß ohne den begeisterten Schwung und die Tatfreudigkeit der nationalsozialistischen Bewegung ein derartiger deutscher Sieg niemals erzielt worden wäre.

7. Die Wehrfreiheit

Acht Tage nach der Rückgliederung des Saarlandes, am 9. März, gibt Göring die Wiedererrichtung einer deutschen Militärluftfahrt bekannt, und nach abermals einer Woche, am 16. März 1935 vollzieht sich das größte Ereignis der neueren deutschen Geschichte: durch die Tat des Führers nimmt sich die deutsche Nation die Wehrfreiheit zurück, die Reichsregierung beschließt die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Mit tiefinnerem Jubel wird das deutsche Volk sich bewußt, daß die Armee, die uns Frieden und Ehre gewährleisten soll, bereits vorhanden ist. Seither weiß die Nation, wenn sie ihre Soldaten marschieren sieht, daß sie diese Soldaten der Bewegung verdankt, den politischen Kämpfern, in erster Linie dem Manne, der nunmehr als Staatsoberhaupt zugleich Oberster Befehlshaber dieser stolzen Wehrmacht ist. So mancher Volksgenosse, dem der Nationalsozialismus noch nicht in seiner ganzen Bedeutung klar geworden war, und der vielleicht der neuen Zeit noch kühl oder gar ablehnend gegenübergestanden hatte, wird an dem Tage, als die Wehrfreiheit Wirklichkeit wurde, dem Führer und der Partei im stillen Abbitte geleistet haben.

Nachdem die Nation sich so, aus der allein dem Nationalsozialismus zu verdankenden wiedererrungenen Kraft und Selbstgewißheit heraus, ihre Ehre vor aller Welt zurückgeholt hatte, entwickelte der Führer am 21. Mai 1935 vor dem Deutschen Reichstag seine Grundsätze und Gedanken über die Sicherung und Erhaltung des Weltfriedens und gab damit zugleich seinem Friedenswillen einen Ausdruck, der im Auslande eine viel tiefere Wirkung hinterließ, als mancher Zweifler dies für möglich gehalten hätte. Bereits am 18. Juni 1935 konnte das Flottenabkommen mit England geschlossen werden, durch das die bisher Deutschland zugestandene Gesamttonnage von 108 000 auf 420 000 Tonnen erhöht wurde.

Durch dieses Abkommen war offenkundig geworden, daß das wieder wehrkräftige Deutsche Reich nunmehr von den anderen Staaten als gleichberechtigter Partner angesehen wird und wieder zu einem Faktor der Weltpolitik geworden ist.

Als Gegenstück und Ergänzung der Wehrpflicht schuf das Gesetz vom 26. Juni 1935 die allgemeine Arbeitsdienstpflicht. Jeder Deutsche soll hinfort eine gewisse Zeit in kameradschaftlichem Zusammenwirken mit Volksgenossen aller Schichten Arbeit am deutschen Boden leisten und die Ehre der Handarbeit selbst erleben und bewähren. Leiter dieses „Reichsarbeitsdienstes" wurde sein Schöpfer und Organisator, der nunmehrige Reichsarbeitsführer Hierl.

8. Parteiprogramm wird Wirklichkeit

Auf den verschiedensten Gebieten des Lebens bringt das Jahr 1935 geradezu stürmische Fortschritte in der Verwirklichung des nationalsozialistischen Parteiprogramms und zur Festigung der Machtstellung der NSDAP.

Am 30. Januar, dem Jahrestag der Machtergreifung, wird in der Deutschen Gemeindeordnung ein einheitliches Kommunalrecht für ganz Deutschland geschaffen und zugleich die Mitwirkung der Partei in Gemeindedingen gesetzlich verankert und festgelegt.

Dem Stellvertreter des Führers werden im Laufe des Jahres wichtige Befugnisse auf dem Gebiete der Beamtenpersonalpolitik erteilt. Kein höherer Beamter wird hinfort befördert oder einberufen, wenn der Stellvertreter des Führers nicht zustimmt.

Im Sommer 1935 gelingt es zum ersten Male, die Arbeitslosenziffer unter 2 Millionen herabzudrücken.

Vom 10. bis 17. September 1935 begeht die Bewegung in Nürnberg den grandiosen Reichsparteitag der Freiheit. Im Rahmen des Parteitages lösen die Übungen der wiedererstandenen Wehrmacht, vor allem der motorisierten Truppenteile, der Panzergeschwader und Kampfflugzeuge ungeheure Begeisterung aus. In seiner großen Schlußrede vor dem Kongreß entwickelt der Führer die Verfassungsgrundsätze des nationalsozialistischen Deutschen Reiches und bezeichnet Partei und Wehrmacht als die beiden großen Säulen dieses Reiches, in dem die Partei innerpolitisch, die Wehrmacht außenpolitisch den Bürgen für Frieden und Sicherheit darstellt.

Erstmalig in der deutschen Geschichte wird zu diesem Reichsparteitag überraschend auch der Deutsche Reichstag nach Nürnberg einberufen, ein grundsätzlich und symbolisch hochbedeutsamer Akt, durch den die überragende Bedeutung der Partei und der Parteitage besonders eindringlich in Erscheinung getreten ist.

In Amerika hatten Juden und Kommunisten sich erdreistet, auf einem deutschen Schiff die Hakenkreuzfahne zu beleidigen. In Deutschland selbst hatte gerade der Sommer 1935 gezeigt, daß das Judentum zum großen Teil die seit der Machtergreifung ihm gegenüber geübte Langmut mißverstand und zu mißbrauchen versuchte. Aufdringliches Benehmen von Juden in Badeorten und Badeanstalten, Belästigungen deutscher Mädchen durch Juden, schließlich in Berlin bei einer Filmvorstellung offenes Aufbegehren des Judentums gegen einen schwedischen Film, der jüdische Wesensart wahrheitsgemäß und leidenschaftslos darstellte — das waren Erscheinungen, die den Gesetzgeber auf den Plan rufen mußten und zu einer schleunigen Regelung des Judenproblems drängten.

So beschließt der Reichstag am 15. September 1935 die berühmten drei Nürnberger Gesetze:

I. Das Reichsflaggengesetz, das die Hakenkreuzfahne, die ja ohnehin die alten Farben Schwarz-Weiß-Rot in sich enthält, nunmehr zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge sowie zur Handelsflagge erklärt,

II. das Reichsbürgergesetz, das die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht einführt und Juden vom Reichsbürgerrecht ausschließt, und

III. das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, das Eheschließungen und überhaupt Vermischungen zwischen Juden und Deutschen bei schwerer Strafe verbietet.

Schließlich bringt das Jahr 1935 noch auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens, dessen Neugestaltung am 14. Juli 1933 mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses begann, eine entscheidende Fortentwicklung durch das Gesetz vom 18. Oktober 1935 zum Schutze der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), das Eheschließungen zwischen erbgesunden und erbkranken Volksgenossen verbietet und als Voraussetzung für jede Eheschließung die Beibringung eines vom Gesundheitsamt auszustellenden Ehetauglichkeitszeugnisses aufstellt.

Niemand kann bestreiten, daß dies alles Maßnahmen sind, die ganz gewaltige Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Idee bedeuten.

9. Über Gräber vorwärts!

Mit der Machtergreifung am 30. Januar 1933 ist der Opfergang der Bewegung nicht beendet gewesen. Im Jahre des Sieges 1933 hat nach den parteiamtlichen Angaben des Nationalsozialistischen Jahrbuches 1936 der Mordterror der Gegner noch 51 Todesopfer gefordert, im Jahre 1934 weitere 4, im Jahre 1935 weitere 2 Todesopfer.

Wenn nunmehr im Reiche dank der Festigung der nationalsozialistischen Macht ersichtlich der marxistischen Mordpest Einhalt geboten worden ist, so ist der Bewegung doch auch auf andere Weise so mancher alte Kämpfer durch den Tod entrissen worden, und unter ihnen sind bestimmt nicht wenige, die sich in Kampf und Arbeit für die Bewegung gesundheitlich aufgerieben haben oder durch Unglücksfälle im Dienste der Bewegung ihr Leben lassen mußten.

Zwei besonders schwere Verluste hat das Jahr 1935 der Bewegung gebracht. Am 5. März 1935 wurde der Gauleiter der Bayrischen Ostmark und Gründer des Nationalsozialistischen Lehrerbundes Hans Schemm, Ende 1935 der Gauleiter von Magdeburg-Anhalt Wilhelm Friedrich Loeper, zwei der ältesten und besten Vorkämpfer der Bewegung, vorzeitig durch den Tod dahingerafft.

Aber nationalsozialistische Kämpfer leben auch nach ihrem leiblichen Tode fort durch ihre Taten und Werke und durch den Geist derer, die ihrem Vorbild folgen und ihr Werk fortführen. Diesem Gedanken hat der Führer am 9. November 1935 erhabenen Ausdruck gegeben, als er die 16 Gefallenen vom 9. November 1923 von der Feldherrnhalle zum Königsplatz in München überführte und sie dort in den beiden für sie errichteten offenen Tempeln unter freiem Himmel ewige Wache beziehen ließ.

Unter den Parteigenossen, die an dieser wundervollen Feier, der symbolischen Auferstehung unserer gefallenen Kämpfer, mitwirken durften, befand sich auch der Landesleiter der Partei für die in der Schweiz lebenden Parteigenossen Wilhelm Gustloff. Er ahnte wohl nicht, wie bald er den Helden von der Feldherrnhalle nachfolgen sollte. Am 4. Februar 1936 traf ihn in Davos die meuchelmörderische Kugel des Juden Frankfurter. Dort, außerhalb der Grenzen des starken Deutschen Reiches, glaubte jüdischer Haß und Blutdurst es wagen zu dürfen, gegen den Nationalsozialismus die Mörderhand zu erheben.

Als Wilhelm Gustloff am 12. Februar in Schwerin, seiner mecklenburgischen Heimat, beigesetzt wurde, erinnerte der Führer in seiner Gedenkrede an die zahllosen Opfer, die den Siegesweg der Bewegung säumen, und kennzeichnete die Urheber all dieser Opfer mit folgenden Worten:

„Hinter jedem Mord stand dieselbe Macht, die verantwortlich ist für diesen Mord: hinter den harmlosen kleinen verhetzten Volksgenossen, die aufgewiegelt waren, steht die haßerfüllte Macht unseres jüdischen Feindes, eines Feindes, dem wir nichts zu Leide getan hatten, der aber versuchte, unser deutsches Volk zu unterjochen und zu seinem Sklaven zu machen, der verantwortlich ist für all das Unglück, das uns im November 1918 getroffen hat, und verantwortlich ist für das Unglück, das in den Jahren darauf Deutschland heimsuchte. . . . Dieses Mal ist nun der Träger dieser Taten zum ersten Mal selbst in Erscheinung getreten. . . . Es ist ein Ruhmesblatt für die Schweiz sowohl als auch für unsere eigenen Deutschen in der Schweiz, daß sich keiner dingen ließ zu dieser Tat, so daß zum ersten Mal der geistige Urheber selbst zum Täter werden mußte. So ist unser Parteigenosse denn von der Macht gefällt worden, die einen fanatischen Kampf nicht nur gegen unser deutsches Volk, sondern gegen jedes freie, selbständige und unabhängige Volk führt. Wir begreifen die Kampfansage, und wir nehmen sie auf! Mein lieber Parteigenosse, Du bist nicht umsonst gefallen! . . . Das deutsche Volk hat einen Lebenden im Jahre 1936 verloren, allein einen Unsterblichen für die Zukunft gewonnen!"

Fast um dieselbe Zeit, als der Nationalsozialismus im Ausland in Wilhelm Gustloff, wie der Führer sagte, „seinen ersten bewußten Blutzeugen" bekam, versammelten sich in Garmisch-Partenkirchen zahlreiche ausländische Gäste aus allen Ländern der Welt zum Beginn der Olympischen Winterspiele.

Mit dem Jahre 1936 hat das Jahr der Olympischen Spiele begonnen, und eine gütige Vorsehung hat es gefügt, daß gerade diesmal diese Spiele im nationalsozialistischen Deutschland stattfinden. Dieses große internationale Ereignis wird unendlich viel dazu beitragen, daß auch das Ausland allmählich die nationalsozialistische Bewegung so sehen lernt, wie sie wirklich ist.

10. Der 7. und der 29. März 1936

Weder vor noch nach der Machtergreifung hat die nationalsozialistische Bewegung sich jemals an Kriegsgedanken berauscht. Da ihr alleiniger Zweck die Erhaltung und Sicherung des deutschen Volkes und seiner rassischen Werte ist, hat sie im Gegenteil es von jeher als höchste völkische Pflicht erkannt, Völkerfrieden und Völkerverständigung mit äußerster Kraft zu fördern, damit nicht durch kriegerische Verwicklungen von neuem edelste rassische Werte vernichtet und die Völker in ihrem Bestand gefährdet werden. Was aber die nationalsozialistische Auffassung grundsätzlich vom sogenannten „Pazifismus" unterscheidet, ist die Erkenntnis, daß in den Genuß wahren Friedens ein Volk nur dann kommen kann, wenn es im Vollbesitz seiner Ehre ist und die Macht und den Willen hat, sein Lebensrecht, wenn es not tut, auch mit Waffengewalt zu verteidigen.

Im Sinne dieser nationalsozialistischen Grundhaltung, die Friedens- und Ehrliebe miteinander vereinigt, hat sich am 16. März 1935 die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit vollzogen, und im gleichen Sinne vollzog sich ein Jahr danach, am 7. März 1936 dank dieser wiedererrungenen Wehrhoheit am Rhein die völlige Wiederherstellung der bis dahin im Westen noch auf das empfindlichste beschränkten deutschen Gebietshoheit.

Als am 6. März die Abgeordneten des Deutschen Reichstags bei ihrem Reichstagspräsidenten Hermann Göring sich zu einem Kameradschaftsabend versammelt haben, erfahren sie — und zugleich durch den Rundfunk das Volk und die Welt —, daß tags darauf der Reichstag zusammentreten soll, um eine Erklärung der Reichsregierung entgegenzunehmen.

Schlag 12 Uhr mittags tritt am 7. März 1936 Adolf Hitler vor den versammelten Reichstag. In einer seiner gewaltigsten Reden verkündet er, daß soeben deutsche Truppen in den westlichen Provinzen des Reiches ihre neuen Friedensgarnisonen beziehen. Nachdem Frankreich durch seinen Pakt mit Sowjetrußland selbst den Locarnovertrag zerrissen hat, ist auch die in diesem Vertrag Deutschland auferlegte einseitige Pflicht, eine breite Zone seines westlichen Grenzgebietes „entmilitarisiert", d. h. waffenlos zu halten, rechtsungültig und zugleich mit Ehre und Sicherheit nicht länger vereinbar geworden.

Durch den Einmarsch der deutschen Truppen in diese bisher entwaffnete Zone ist nunmehr die volle Souveränität, das volle Hoheitsrecht über das gesamte Reichsgebiet wiedergewonnen. In der gleichen Rede aber, in der der Führer diese kühne und herrliche Tat den gewählten Vertretern seines Volkes verkünden kann, entwickelt er die genialen Vorschläge, die er in seinem Memorandum an Frankreich zur Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts und damit zu einer dauerhaften Sicherung des Weltfriedens niedergelegt hat. Nachdem Deutschland sich Freiheit und Gleichberechtigung aus eigener Kraft zurückgewonnen hat, kann nunmehr sogar die Wiederaufnahme einer deutschen Mitarbeit im Völkerbunde ins Auge gefaßt werden.

In diesem weltgeschichtlichen Augenblick vereinigt sich der Führer mit den Männern des Deutschen Reichstags und durch sie mit der gesamten nationalsozialistischen Bewegung „zu zwei heiligen inneren Bekenntnissen":

„Erstens zu dem Schwur, vor keiner Macht und vor keiner Gewalt in der Wiederherstellung der Ehre unseres Volkes zurückzuweichen und lieber der schwersten Not ehrenvoll zu erliegen, als jemals vor ihr zu kapitulieren, und
zweitens zu dem Bekenntnis, nun erst recht für eine Verständigung der Völker Europas und insbesondere für eine Verständigung mit unseren westlichen Völkern und Nachbarn einzutreten."

Aber im nationalsozialistischen Volksstaat muß zu solchen schicksalhaften Entschlüssen nach dem Willen Adolf Hitlers das Volk selbst Stellung nehmen. Darum gibt der Führer zugleich durch Reichstagsauflösung dem deutschen Volke Gelegenheit, ihm selbst und seinen Mitkämpfern und Mitarbeitern erneut das Vertrauen zu bestätigen und dadurch vor aller Welt ein Bekenntnis zu der nationalsozialistischen Politik der Ehre und des Friedens abzulegen.

Nach einem dreiwöchigen, von hinreißendem Schwung getragenen Erweckungs- und Aufklärungsfeldzug der gesamten Bewegung, in dessen Verlauf der Führer selbst von Versammlung zu Versammlung eilt und schließlich von Essen und von Köln aus zum ganzen deutschen Volk spricht, finden am 29. März 1936 die Neuwahlen des Reichstages statt. 44,5 Millionen Deutsche, 99 vom Hundert aller Wähler, vereinigen sich zu einem einzigartigen Treue- und Gefolgschaftsbekenntnis für den Führer und seine Bewegung. Vor aller Welt wird offenbar, daß Adolf Hitler Deutschland ist und daß die deutsche Nation, deren Zerrissenheit und Uneinigkeit einst sprichwörtlich war und für hoffnungslos galt, durch die nationalsozialistische Bewegung zu einer in der Geschichte aller Zeiten und Völker beispiellosen Einheit und Geschlossenheit gelangt ist.

An der Spitze dieser im Nationalsozialismus geeinten Nation ist Adolf Hitler entschlossen, nach der deutschen Schicksalswende nunmehr im Zeichen der Ehre, der Gleichberechtigung und des Friedens die große europäische Schicksalswende herbeizuführen.

Schrifttum

Adolf Hitler, Mein Kampf.
Dr. Goebbels, Kampf um Berlin.
Dr. Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei.
Göring, Aufbau einer Nation.
Dr. Frick, Die Nationalsozialisten im Reichstag (2. Auflage bearbeitet von Dr. Fischer).
Dr. v. Leers, Adolf Hitler (Sammlung „Menschen und Mächte").
Schott, Das Volksbuch vom Hitler.
Dr. v. Leers, Kurzgefaßte Geschichte des Nationalsozialismus.
Volz, Geschichte der NSDAP.
Fanderl, Von sieben Mann zum Volk, Illustrierte Geschichte der NSDAP und SA.
Dietrich, Mit Hitler in die Macht.
Lurker, Hitler hinter Festungsmauern.
Meyer, Adolf, Mit Adolf Hitler im Bayerischen Reserve-Infanterie-Regiment 16 List.
Sommerfeld, Hermann Göring, ein Lebensbild.
Dr. Fabricius, Reichsinnenminister Dr. Frick, der revolutionäre Staatsmann.
Krause, Reichsminister Dr. Goebbels.
Bade, Joseph Goebbels.
Kole, Dr. Ley, der Führer der deutschen Arbeitsfront.
Biallas, Walter Schuhmann, ein deutscher Arbeiterführer.
Adam, Johannes Engel, ein deutscher Arbeiterführer.
Frank, Franz Ritter v. Epp, der Weg eines deutschen Soldaten.
Münchmeyer, Kampf um deutsches Erwachen.
Hoffmann-Berchtold, Hitler über Deutschland.
Dr. v. Leers, 14 Jahre Judenrepublik.
Knorr & Hirth, GmbH, München, Der Hitler-Prozeß vor dem Volksgericht in München.
Fabricius-Stamm, Bewegung, Staat und Volk in ihren Organisationen (Führer-Kalender).
Gauleitung der Bayr. Ostmark: Hans Schemm spricht. Seine Reden und sein Werk, bearbeitet von Dr. Kahl-Fürthmann.



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

6

Das Programm der NSDAP.

Von

Dr. Hans Fabricius

Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Reichsamtsleiter, MdR, Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35



Lieferung 15 43711

Das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Von

Dr. Hans Fabricius
Reichsamtsleiter der NSDAP.,
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 1	Beitrag 6



A. Wesen und Zweck des Programms

Einleitung: „Das Programm der NSDAP. ist ein Zeitprogramm. Die Führer lehnen es ab, nach Erreichung der im Programm aufgestellten Ziele neue aufzustellen nur zu dem Zweck, um durch künstlich gesteigerte Unzufriedenheit der Massen das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen."

1. Zeitprogramm von Ewigkeitsgehalt

Das nationalsozialistische Programm bezeichnet sich bescheiden als „Zeitprogramm". Das bedeutet, daß das Programm nicht etwa unerreichbare Ideale oder theoretische Lehrsätze aufstellen will, sondern praktische Forderungen, deren Verwirklichung innerhalb angemessener Zeit durchaus möglich und nur eine Frage des Willens und der Kraft ist. Dieses auf Umgestaltung der Wirklichkeit abzielende Zeitprogramm ist aber seinerseits der Ausdruck einer Weltanschauung von Ewigkeitswert. Es ist geboren aus Erkenntnissen und Tugenden, die für alle Zeit die Voraussetzung für den Bestand und das Gedeihen des deutschen Volkes bilden werden.

So enthält das Programm ein zeitlich bedingtes Willensbekenntnis und zugleich ein für immer gültiges Glaubensbekenntnis.

2. Revolutionäres Willensbekenntnis

Das Programm entstand (Februar 1920) in der Zeit der tiefsten äußeren und inneren Erniedrigung des deutschen Volkes und setzte sich als Ziel die Errettung dieses Volkes. Deutschland war von den Siegerstaaten des Weltkrieges geknechtet und entrechtet. Im Innern hatten die Minderwertigen und die Fremdrassigen die Oberhand gewonnen. Sie predigten und betätigten Grundsätze, die zum rettungslosen Verfall des deutschen Volkes, letzten Endes zum Volkstod führen mußten, wenn nicht Einhalt geschah. Daß diese katastrophale Lage aber überhaupt hatte entstehen und das Untermenschentum die Macht hatte erringen können, war die Folge fehlerhafter Zustände, Einrichtungen und Anschauungen, die schon seit vielen Jahrzehnten, teilweise seit Jahrhunderten bestanden und auf Abirrungen oder Verfälschungen des deutschen Wesens beruhten.

Unter diesen Umständen konnte ein Programm, das sich die Rettung des deutschen Volkes zum Ziele setzte, nur einen von Grund aus revolutionären Inhalt haben. Seine Forderungen mußten mit den verderblichen Anschauungen und Zuständen der jüngsten wie der älteren Vergangenheit erbarmungslos ins Gericht gehen und darauf abzielen, sie „radikal", d. h. mit der Wurzel ausrotten.

So fordert das nationalsozialistische Programm eine Revolution, die zerstören soll, zerstören und beseitigen, was faul und verderblich ist, um die Bahn frei zu machen für das Gesunde, für die Entfaltung der lange unterdrückten deutschen Art und der deutschen Volkskräfte. Nicht die Zerstörung mithin ist der Endzweck der vom Programm geforderten Revolution, sondern der Aufbau, die Erneuerung, die Rückbesinnung auf blutsmäßig angestammte Art, die Wiedergeburt deutschen Wesens und die Neugestaltung des gesamten deutschen Lebens.

3. Unabänderliches Glaubensbekenntnis

Adolf Hitler hat das Parteiprogramm für unabänderlich erklärt und damit den schärfsten Trennungsstrich gezogen zwischen der NSDAP. und den alten parlamentarischen Parteien. Für die alten Parteien war ihr Programm ein Mittel des Stimmenfangs und der eigensüchtigen Selbsterhaltung. Für sie war es daher selbstverständlich, daß sie ihre Programme zu ergänzen, zu verschönern, ja sogar im Grundsätzlichen zu ändern suchten, wenn die taktische Lage dies als zweckmäßig erscheinen

ließ. Für die NSDAP. dagegen sollte und soll das Programm nach dem Willen Adolf Hitlers der Ausdruck des gemeinsamen Glaubens sein, eines Glaubens, der stark und fest genug sein muß, um seine Bekenner zur äußersten Willensentfaltung und zur entschlossensten Niederkämpfung aller äußeren und inneren Widerstände zu befähigen. Ein solcher Glaube bedarf einer dogmatischen Grundlage, die unanfechtbar und unerschütterlich ist.

Hätte Adolf Hitler das Programm für Erörterungen über Auslegungs-, Abänderungs- und Verbesserungsmöglichkeiten freigegeben, so hätten Begriffsspalter und Besserwisser sich darüber gestürzt und — „in bester Absicht" natürlich — die Glaubensgrundlage der Bewegung binnen kurzem bis zur Unkenntlichkeit zerfressen. Den tückischen Feinden des erwachenden Deutschlands wäre es dann leicht gefallen, theoretische Streitfragen als Zankäpfel in die Bewegung hineinzuwerfen und dadurch, von der Zersetzung des Glaubens abgesehen, auch die Tatkraft der Parteigenossenschaft lahmzulegen.

Die Verkündung dieses unabänderlichen Programms, die am 24. Februar 1920 im Hofbräuhausfestsaal in München erfolgte, war eine geschichtliche Tat ersten Ranges. Durch sie wurde die sogenannte „völkische Weltanschauung" aus dem Zustande der Verschwommenheit und Träumerei erlöst. Das Programm gab dieser Weltanschauung die festumrissene nationalsozialistische Gestalt und die bestimmte, auf Umgestaltung der Wirklichkeit gerichtete praktische Zielsetzung. Es war hinfort im Rahmen der Bewegung nicht mehr möglich, unter Berufung auf einen allgemeinen und unklaren „völkischen Gedanken" verschiedenartige Ansichten und Absichten zu verfechten, sondern das Programm zwang jeden, der sich der Partei eingliederte, in die festbestimmte gemeinsame Haltung und Marschrichtung hinein, von der abzuweichen nicht gestattet war.

4. Totalität des Programms

Wenn das Programm in seiner Einleitung es ablehnt, nach Erreichung der aufgestellten Ziele neue aufzustellen, etwa um neue Unzufriedenheit im Volk zu erregen und dadurch einen Vorwand zum Fortbestehen der Partei zu erhalten, so liegt hierin wiederum eine schroffe Absage an den Ungeist, der die alte Parteienwelt beherrschte. Während die sonstigen Parteien als Trägerinnen aller möglichen Sonderinteressen buchstäblich von der Unzufriedenheit und der Zwietracht der verschiedenen Volksteile lebten und zum Zweck ihrer Selbsterhaltung geradezu auf die Verewigung dieser Zwietracht und Unzufriedenheit angewiesen waren, ist das Ziel der NSDAP. von Anbeginn die Schaffung der Volksgemeinschaft. Es kann ihr daher niemals einfallen, auf Mittel zu sinnen, um Zwietracht und Unzufriedenheit künstlich zu steigern. Sie fühlt sich nicht wie die Interessenparteien als Selbstzweck, sondern als Dienerin des Gesamtvolkes in allen seinen Teilen.

In der Ablehnung der späteren Aufstellung neuer Forderungen spricht sich aber vor allem die Überzeugung der Partei aus, daß ihr Programm alles in sich schließt, was in der gegenwärtigen geschichtlichen Lage zur Errettung des deutschen Volkes erforderlich ist. Sind die Programmforderungen sämtlich verwirklicht, so wird das deutsche Volk gerettet sein. Es bedarf dann keiner neuen Forderungen, sondern lediglich der Erhaltung, Pflege und Verteidigung des Errungenen. Es gilt dann, die Weltanschauung und kämpferische Lebenshaltung, die Erkenntnisse und Tugenden, aus denen das Programm geboren und verwirklicht wurde, für immer lebendig und wirksam zu erhalten. Die Gewähr hierfür bietet für alle Zeit die Partei, die als politische Auslese, als Orden, den Staat trägt und das Volk führt.

5. Verständnis des Programms

In seiner Formulierung ist das Programm nicht auf Stubengelehrte zugeschnitten, sondern auf Kämpfer. Für Spießbürger, Intellektualisten, verbildete oder gefühlsarme Verstandesmenschen war daher das Programm von jeher ein schweres Ärgernis.

Gerade dies war aber auch beabsichtigt. Menschen der genannten Art, mögen sie in ihren Berufen noch so tüchtig und wertvoll sein, kann eine kämpferische Bewegung in ihren Reihen nicht gebrauchen.

Man konnte, vor allem in der Kampfzeit, immer wieder beobachten, wie der „Verstand der Verständigen" an dem nationalsozialistischen Parteiprogramm zuschanden wurde, während schlichte, unverbildete Männer und Frauen aus dem Volke den Sinn des Programms und seiner einzelnen Forderungen mühelos erfaßten. Es war geradezu tragikomisch zu beobachten, wie die Bildungsphilister, selbst wenn sie den ehrlichen Willen haben mochten, mit Hilfe des Programms in den Nationalsozialismus einzudringen, bei diesem Vorhaben immer wieder scheiterten. Sie stolperten über Ausdrücke, witterten hinter den einfachsten und klarsten Sätzen einen verborgenen geheimen Sinn, entdeckten mit Entsetzen Auslegungsmöglichkeiten, auf die kein gesundes Hirn je verfallen konnte, verfingen sich von Punkt zu Punkt immer unrettbarer in einem Netz schwerwiegendster Zweifel und Bedenken und gerieten am Ende in ein fortgesetztes Achselzucken und Kopfschütteln.

Diese Menschen unterlagen dem Irrtum, daß man durch Bücherwälzen zu einem Glauben gelangen könne. Man wird nicht Nationalsozialist durch das bloße trockene Studium des Programms oder anderer Druckschriften. Es nützt nichts, wenn man die 25 Programmpunkte sogar auswendig lernt. Denn den Nationalsozialismus muß man inwendig haben.

Es gibt Tausende von wirklich echten Nationalsozialisten, die sich über die Programmpunkte noch niemals den Kopf zerbrochen, das Programm vielleicht überhaupt noch nicht im Wortlaut gelesen haben und trotzdem Sinn und Wesen des Programms ganz unverfälscht inwendig im Herzen tragen und danach leben und handeln.

Bedrucktes Papier, tote Buchstaben können für sich allein niemals einen Glauben entzünden. Auch das schönste Parteiprogramm wird erst dann überzeugen, wenn man sieht, daß Menschen vorhanden sind, die es ehrlich vertreten. Als Adolf Hitler am 24. Februar 1920 das Programm zur Glaubens- und Willensgrundlage der Bewegung erhob, gelang ihm dies nicht durch die einfache Verteilung einer Druckschrift, sondern dadurch, daß er seine ganze geniale Persönlichkeit in die Waagschale warf, furchtlos vor die überwiegend feindlich gesonnene Volksmenge hintrat und in gewaltiger Rede, in die er seine ganze persönliche Glaubens- und Willenskraft hineinlegte, die Versammlung schließlich zu einmütiger begeisterter Anerkennung des Programms zwang. Durch ein tiefes Seelenerlebnis wurde damals den Hörern das Verständnis des Programms erschlossen. Wer dieses Erlebnis erfahren hatte und bewahrte, konnte das Programm hinfort nicht mehr wesentlich mißverstehen.

So ist es geblieben. In allen Gauen Deutschlands gewann das Parteiprogramm Leben in der SA. und SS., in Organisation und Propaganda, in unzähligen Ausmärschen, Sprechabenden und Massenversammlungen, in der Begeisterung und Opferfreudigkeit der Mitglieder und Anhänger, in der Kameradschaft und Todesbereitschaft der nationalsozialistischen Kämpfer, in dem gesamten Leben und Wirken der Bewegung. Wer von dem Schwung und dem Glauben dieser Bewegung innerlich gepackt wurde, der verstand im selben Augenblick auch das Programm, mochte es ihm vorher auch als Buch mit sieben Siegeln erschienen sein. Wer von der Flamme der nationalsozialistischen Erweckung ergriffen war, dem war damit auch das Programm in Fleisch und Blut übergegangen, selbst wenn er es nie gelesen hatte. Las er es dann aber, dann erkannte er ohne weiteres in ihm den selbstverständlichen Ausdruck des eigenen Wollens und Glaubens.

Auch heute ist der sicherste Weg zum Verständnis des Programms die Teilnahme am Leben der Bewegung. Der beste und untrüglichste „Kommentar" des Programms aber sind die Reden des Führers und sein Buch „Mein Kampf".

Vgl. Beitrag 2 „Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke" und Beitrag 5 „Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung".

B. Die 25 Forderungen des Programms

I. Völkische Selbstbesinnung

Punkt 1: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Groß-Deutschland."

1. Recht der Selbstbestimmung

Durch die Verheißungen des amerikanischen Präsidenten Wilson hatte sich Deutschland unter dem Einfluß einer unheilvollen politischen Führung nach vierjährigem heldenhaftem Widerstand gegen die Heere fast der ganzen Welt dazu verleiten lassen, die Waffen wegzuwerfen und sich wehrlos in Friedensverhandlungen zu begeben. Diese konnten unter solchen Umständen nur in dem Diktat der anderen und der bedingungslosen Unterwerfung der waffenlosen Deutschen bestehen. Juden und andere Volksverführer hatten jedoch dem erschöpften deutschen Volke vorgegaukelt — und viele Deutsche hatten es geglaubt —, daß die Sieger sich an die Leitsätze Wilsons (genannt „die 14 Punkte") in edler Großmut freiwillig halten würden.

Einer der schönsten und einleuchtendsten Grundsätze, die Wilson verkündet hatte, nannte sich Selbstbestimmungsrecht der Völker. Jedes Volk, so schien dieser Grundsatz zu besagen, mag es sich um Italiener, Franzosen, Polen usw. oder auch um Deutsche handeln, soll berechtigt sein, in einem eigenen Staatswesen seine Angelegenheiten selbst zu regeln und sein Volkstum zu pflegen; alle von ihren Mutterländern bisher politisch getrennten Volksteile aber sollen das Recht erhalten, sich dem Staatswesen anzuschließen, zu dem sie nach Abstammung und Kultur gehören. Auf diese Weise wird das fürchterliche vierjährige Blutbad am Ende doch noch einen Sinn erhalten und allen Völkern zum Heile werden.

Als die Friedensdiktate von Versailles und St. Germain Wirklichkeit geworden waren, mußte der deutsche Michel im Reich und in Österreich freilich erkennen, daß man ihn schändlich betrogen hatte. Der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts der Völker war in den Friedensdiktaten zwar benutzt und zum Vorwand genommen worden, um auf Kosten Deutschlands und der deutschen Macht anderen Völkern die Selbstbestimmung zu geben. Dagegen war es den Siegerstaaten gar nicht eingefallen, das völkische Selbstbestimmungsrecht auch zugunsten des Deutschtums sich auswirken zu lassen. Dem deutschblütigen Österreich wurde im Versailler Diktat der Anschluß an das Deutsche Reich sogar ausdrücklich verboten, und alle österreichischen Anschlußbestrebungen, mochten sie selbst in den überwältigendsten Volksabstimmungen wie in Tirol und Salzburg ihren Ausdruck finden, wurden auch in der Folgezeit von den Siegermächten kalt zurückgewiesen und unwirksam gemacht. Vollends mit Füßen getreten wurde das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes durch die gewaltsame Abtrennung kerndeutscher Gebiete und Bevölkerungsteile vom Mutterlande. Man scheute sich nicht einmal, das urdeutsche Saarland, an dessen Willen, dem Reich auch weiterhin und für alle Zeit anzugehören, kein unterrichteter Mensch jemals zweifeln konnte, über anderthalb Jahrzehnte vom Reich abzuschnüren, in der unsinnigen Hoffnung, es so dem Mutterland entfremden und schließlich gar mit Hilfe einer Abstimmung vom Reich losreißen zu können.

Gegen dieses schreiende Unrecht, das dem gutgläubigen deutschen Volk angetan wurde, wendet sich die NSDAP. im ersten Punkt ihres Programms mit der Forderung: Wir wollen völkisches Selbstbestimmungsrecht nicht nur für die anderen, sondern auch für uns Deutsche!

2. Groß-Deutschland

Mit dem Protestschrei an die Welt gegen die Verweigerung des deutschen Selbstbestimmungsrechts verbindet sich ein Weckruf an alle Deutschen im Reich und außerhalb des Reiches. Es ist die Aufforderung an alle Deutschen, sich ihres Deutschtums, ihrer deutschen Eigenart und ihrer blutsmäßigen und kulturellen Zusammengehörigkeit bewußt zu bleiben oder wieder bewußt zu werden. Die praktische Zielsetzung dieses Aufrufs ist der Zusammenschluß aller Deutschen zu einem Groß-Deutschland.

Menschen deutschen Blutes leben in allen Erdteilen. Viele von ihnen haben die deutsche Staatsangehörigkeit, viele leben aber auch als Bürger anderer Staaten. Die Deutschen in der Fremde leben teilweise verstreut als einzelne Pioniere, teils auch in geschlossenen Volksgruppen, sei es umgeben von fremdem Volkstum oder auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Mutterlandes. Alle diese Deutschen bilden zusammen mit den Reichsdeutschen blutsmäßig und kulturell ein Groß-Deutschland, solange sie sich als Deutsche fühlen, ihre deutsche Art bewahren und den seelischen Zusammenhang mit dem Mutterland nicht verlieren. Diese Zugehörigkeit zum blutsmäßig-kulturellen Groß-Deutschland hindert solche Deutschen, die einem nichtdeutschen Staat angehören, keineswegs, ihre Pflichten als Bürger ihres Staates mit voller Treue zu erfüllen. Die Bewahrung ihrer deutschen Eigenart wird sie unter Umständen sogar zu besonders wertvollen Bürgern ihres Staates machen. Auf der andern Seite wird es aber auch dem Mutterland und dem Gesamtdeutschtum zum Vorteil sein, wenn deutschblütige Bürger nichtdeutscher Staaten ihrem Gemeinwesen zum Segen gereichen und so inmitten fremden Volkstums dem Deutschtum Achtung und Verständnis erwerben.

Bei alledem ist jedoch Groß-Deutschland nicht nur ein blutsmäßig-kultureller, sondern auch ein staatlich-politischer Begriff und als solcher gleichbedeutend mit dem Gedanken des deutschen Nationalstaates.

3. Der deutsche Nationalstaat

Wer zu der Erkenntnis gelangt ist, daß auf dieser Erde die Völker die natürlichen, aus Rasse und Geschichte erwachsenen menschlichen Gemeinschaften sind, muß es als den besten und natürlichsten Zustand ansehen, wenn jedes dieser Völker möglichst auch seinen eigenen Staat hat und jeder Angehörige eines Volkes Bürger des Staates ist, den sich sein Volk geschaffen hat. Dieser Gedanke liegt ja auch dem von Wilson verkündeten Selbstbestimmungsrecht der Völker zugrunde. Der Nationalsozialismus als Träger der völkischen Weltanschauung hat den gleichen Gedanken auf seine Fahne geschrieben. So wie er allen Völkern der Erde das Recht zur Bildung von Nationalstaaten zuerkennt, fordert er auch für das eigene Volk einen Staat, der grundsätzlich alle Volksangehörigen umfassen und zusammenschließen und so auch in politischem Sinne ein Groß-Deutschland darstellen soll.

Soweit aber geographische oder weltpolitische Hindernisse dieser staatlichen Zusammenfassung aller Deutschen entgegenstehen, bedarf es auf jeden Fall eines Kernstaates, der genügend Ansehen und Macht besitzt, um das blutsmäßig-kulturelle Groß-Deutschland in seinem Bestand zu sichern und dem Deutschtum der ganzen Welt notfalls Schutz und Schirm zu bieten.

Als das nationalsozialistische Programm entstand, regierte in Deutschland die judenhörige, waffen- und würdelose November-Demokratie. Sie konnte dem Deutschtum in der Welt keinerlei Halt bieten, sondern tat alles, um das Deutschtum bei andern Völkern in Verruf zu bringen und mit Schimpf und Schande zu bedecken. Dem Auslandsdeutschen aber, der sich seines Mutterlandes schämen mußte, hätte es — falls er keine Aussicht auf Besserung mehr sah — eigentlich niemand verdenken können, wenn er schließlich seine Heimat verleugnete, im fremden Volkstum untertauchte und

so Kulturdünger für die anderen wurde. In demselben Maße, wie das Mutterland unter seinen „republikanischen" Machthabern deutsche Art verriet und verkommen ließ, mußte auch im Ausland der Wille, deutsche Art zu erhalten, geschwächt und gefährdet werden. Hätte das jüdisch-marxistische Regiment im Reich zum endgültigen Zusammenbruch des Deutschtums geführt, so hätte sich naturgemäß auch in der übrigen Welt deutsche Art nicht auf die Dauer behaupten können, sie wäre schließlich vom Erdboden verschwunden.

Die Zukunft des Deutschtums hängt demnach ab von dem Bestehen eines deutschen Nationalstaates, der, vom groß-deutschen Gedanken getragen, eine echte Pflegstätte des Deutschtums ist, eines Staates, der schon durch sein Ansehen und seine Kraft Unterdrückungen des Deutschtums in andern Ländern verhindert, den Gegnern deutschen Wesens achtungsvolle Scheu einflößt, die deutschen Stammesbrüder in aller Welt aber mit Mut und stolzer Zuversicht erfüllt.

Vgl. Beitrag 22 „Das Auslandsdeutschtum".

II. Befreiung vom Feindesjoch

Punkt 2: „Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain."

1. Deutschlands Knebelung

Die Partei, die sich die Errettung des deutschen Volkes und die Errichtung eines wahrhaften Reiches der Deutschen als Aufgabe gestellt hatte, mußte von vornherein mit größter Offenheit die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß bei Fortdauer der außenpolitischen Knechtung unseres Volkes dessen Schicksal besiegelt, der Volkstod unausbleiblich sein würde.

Die Friedensdiktate machten das deutsche Volk wehrlos, ehrlos und brotlos. Sie enthielten somit das Todesurteil für unser Volk. Auf Menschenalter hinaus sollten Tribute von unerschwinglicher Höhe aus diesem Volk herausgepreßt werden. Turmhohe Verschuldung, Bankrott der Wirtschaft, Arbeitslosigkeit der Massen und somit seelische und leibliche Verelendung des ganzen Volkes mußten die Folgen sein. Während es nach den Friedensdiktaten den Feindmächten und ihren Freunden gestattet blieb, sich zu Wasser, Erde und Luft Streitkräfte von beliebiger Stärke zu halten und sie mit den modernsten Kampfmitteln zu bewaffnen, blieb dem 66-Millionen-Volk der Deutschen nur ein Heer von hunderttausend Mann erlaubt, und die Ausrüstung dieses Heeres mit modernen Waffen wie Tanks, Flugzeugen usw. wurde überhaupt verboten. Während Frankreich seine Grenze gegen Deutschland in ihrer ganzen Länge zu einem einzigen, uneinnehmbaren Festungswerk ausbauen durfte, mußten wir unsere Festungen schleifen, mußten im westlichen Grenzgebiet lange Jahre hindurch fremde Besatzungstruppen (darunter an Rhein und Saar über 30 000 „französische" Neger!) erdulden, und nach deren endlichem Abzug blieb es uns verboten, eigene Truppen in dieses breite Grenzland zu legen, verboten auch, in dieser „entmilitarisierten Zone" den geschützstarrenden französischen Festungswerken auch nur die bescheidensten eigenen Befestigungen entgegenzusetzen.

So war Deutschland der Möglichkeit von Einfällen schwerbewaffneter Nachbarn hilflos ausgesetzt, und daß diese Möglichkeit zu verheerender Wirklichkeit werden konnte, bewies 1923 der französische Einbruch ins Ruhrgebiet.

So teuflich und grauenvoll war die Knechtung, Entrechtung und Entehrung, die unserm Volke in Versailles auferlegt war, daß die Gegner selbst dies alles nur mit einer Lüge zu rechtfertigen vermochten, mit der erpresserisch in den „Friedensvertrag" eingefügten Lüge, daß Deutschland, und zwar ganz allein, die Schuld am Weltkrieg trage.

2. Schmach der Erfüllungspolitik

Die regierenden Systemparteien, die bürgerlichen wie die marxistischen und das Zentrum, wußten dieser außenpolitischen Vergewaltigung nichts anderes entgegenzusetzen als leere Wortproteste. Selbst der Einbruch ins Ruhrgebiet hatte nur für kurze Zeit einen lahmen „passiven Widerstand" auf deutscher Seite zur Folge. Dann ergab man sich von neuem einer unentwegten Erfüllungs- und Unterwerfungspolitik, die im Ergebnis darauf hinauslief, daß Deutschland sich den Vernichtungswillen der Feinde selbst zu eigen machte und gleich einem Irrsinnigen gegen sich selbst wütete.

Wirtschaftskatastrophen und ein wachsendes Millionenheer von Arbeitslosen waren das Ergebnis. Das schlimmste aber war, daß diese Erfüllungspsychose, wenn ihr niemand entgegentrat, schließlich jeden Wehr- und Widerstandswillen und jedes Gefühl für nationale Ehre und Würde im Volke ertöten mußte.

Der wirtschaftliche Bankrott aber und die Arbeitslosigkeit nährten zwangsläufig eine Verzweiflungsstimmung, die das deutsche Volk, wenn kein Retter erstand, mit unausweichbarer Gewißheit dem Kommunismus in die Arme trieb.

3. Der Weg zur Freiheit

Der Anfang der Befreiung konnte nur darin liegen, daß im deutschen Volk eine Macht entstand, die fanatisch das eingeschläferte nationale Ehrgefühl aufrüttelte und den völkischen Wehr- und Widerstandswillen zu heller Flamme entfachte. In dieser Absicht ruft das nationalsozialistische Parteiprogramm mit kühner Zielsetzung das deutsche Volk auf zur Erringung der deutschen Gleichberechtigung und zu der Forderung auf Beseitigung der Friedensdiktate.

Wir wollen keine Vorrechte vor anderen Völkern, aber wir verlangen als ehrliebendes und am Kriege schuldloses Volk das g l e i c h e R e c h t wie die anderen Völker. Wir wollen kein Volk zweiter Klasse, kein Helotenvolk bleiben. Wir wollen frei sein. Wir wollen, daß unser Volk lebt und ihm sein Leben auf Jahrtausende hinaus gesichert bleibt. Wir gönnen ja auch den anderen Völkern ihre Freiheit und ihr Leben. Darum fordert das Programm nicht, wie es bei den Systemparteien üblich war, nur die Revision dieser oder jener Bestimmungen der Friedensdiktate, sondern die Beseitigung dieser Diktate überhaupt, den Generalangriff auf den verderblichen Geist dieser Diktate, der darauf ausgeht, die Völker der Erde für ewig in Sieger und Besiegte, in Sklavenvölker und Herrenvölker aufzuteilen. Nur wenn mit diesem Wahnwitz, der Sieger und Besiegte gleichermaßen gefährdet, endgültig gebrochen und endlich allen Völkern, auch dem deutschen, die gleiche Berechtigung zuerkannt wird, kann es zu einer wahren Befriedung Europas und der Welt kommen.

Vgl. Beitrag 23 „Grundzüge des Völkerrechts".

III. Sicherung des Lebensraumes

Punkt 3: „Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses."

1. Hungerblockade und Bodenraub

Auch die Forderung nach Land und Boden ist unmittelbar verursacht durch die bitteren Erfahrungen des Krieges und die Unvernunft des Versailler Diktatfriedens.

Mit der Blockade hatten die Feindmächte das ganze deutsche Volk, Männer, Frauen und Kinder, auszuhungern versucht. Hunger und Entbehrungen hatten zahlreiche Opfer gefordert. Der deutsche Nachwuchs vor allem war schwer geschädigt worden. Dies alles aber, mußte sich der Deutsche sagen, wäre zu vermeiden gewesen, wenn

unser Volk eine für Krieg und Frieden ausreichende Ernährungsgrundlage gehabt hätte. Die Feindmächte selbst wurden so durch ihre Blockadepolitik zu Lehrmeistern, die das deutsche Volk auf eine bittere, aber unvergeßliche Art über den unschätzbaren Wert des Bodens als völkischer Ernährungsgrundlage aufklärten.

Das Versailler Diktat jedoch beschränkte diese Ernährungsgrundlage und mit ihr den deutschen Lebensraum in brutalem Aberwitz noch weiter. Es riß nicht nur große Gebietsteile mit wertvollen Bodenschätzen vom Mutterland los, sondern raubte auch mit einem Federstrich die gesamten deutschen Kolonien, die für die Versorgung des Mutterlandes wertvollste Beiträge und für den deutschen Bevölkerungsüberschuß Siedlungsmöglichkeiten unter deutscher Reichshoheit gewährt hatten.

2. Liberalistisch-marxistische Gleichgültigkeit

Die Systemparteien konnten sich mit diesen Gewaltakten und der gesamten deutschen Raumnot leichten Herzens abfinden. Ihnen war ja der blutsbedingte Begriff des Volkes fremd, sie brauchten sich also um die Erhaltung des deutschen Blutes und die Lebensbedingungen des deutschen Volkes keine Gedanken zu machen.

„Alles ist gleich, was Menschenantlitz trägt", lautete einer der Leitsätze dieser Parteigebilde. Mochten also die deutschen Menschen, die im Inland kein Brot mehr fanden, getrost auswandern und zum Bestandteil anderer Völker werden, nach dem Wahlspruch: „Wo es mir gut geht, ist mein Vaterland".

Auch die Ernährungsfrage machte den liberalistisch-marxistischen Parteien wenig Kummer. Mochte der Bauernstand verkommen, mochten die deutschen Menschen sich immer dichter in den Großstädten zusammenballen — zum Ausgleich dafür erzeugten ja andere Länder das nötige Brotgetreide, und die „Weltwirtschaft" würde schon den erforderlichen Austausch regeln.

Am allerwenigsten brauchten sich die Systemparteien um die Unterbringung und Ernährung des Bevölkerungsüberschusses zu sorgen. Einerseits wünschten sie einen solchen nicht, anderseits hatten sie ihn, wenn sie am Ruder blieben, für die Dauer auch nicht zu befürchten. Sie konnten sich sagen, daß unter ihrer Herrschaft infolge ihrer volksmordenden Regierungsgrundsätze von einem Bevölkerungsüberschuß bald nicht mehr die Rede sein, der Geburtenrückgang immer reißender fortschreiten und das deutsche Volk schließlich vom Erdboden verschwinden würde.

3. Blut und Boden

Wer wie der Nationalsozialismus die Bedeutung des Blutes erkannt hat, wird mit unausweichbarer Logik zum Verständnis auch der Bedeutung des Bodens geführt. Wer sein Volk und das in diesem Volk verkörperte Blut liebt und sein Volkstum als höchsten irdischen Wert seelisch erfaßt hat, der muß auch für dieses Volk den Lebensraum fordern, den es als Daseinsgrundlage für Gegenwart und Zukunft braucht.

Es ist daher heilige Pflicht einer völkischen Politik, die Ernährungsgrundlage des Volkes — auch für den unerwünschten Fall eines Krieges und einer erneuten Blockade — unbedingt sicherzustellen.

Die naturverbundene nationalsozialistische Weltanschauung erkennt im Bauerntum, dem mit dem Boden am engsten verbundenen Menschentum, die unentbehrliche Grundlage für die Erhaltung des deutschen Blutes und das Gedeihen des deutschen Volkes. „Wir erkennen nicht nur die überragende Bedeutung des Nährstandes für unser Volk, sondern sehen im Landvolk auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft." So heißt es in der „Parteiamtlichen Kundgebung" vom März 1930, in der Adolf Hitler die Grundlinien der kommenden nationalsozialistischen Bauernpolitik verkündete.

Eine völkische Staatsführung muß demnach bestrebt sein, möglichst vielen wertvollen deutschen Familien durch eine planvolle Siedlungspolitik ein Leben auf eigener Scholle zu ermöglichen.

Künstliche Geburtenbeschränkung, wie sie das verantwortungslose November-System als Allheilmittel empfahl, bedeutet fortgesetzte Selbstverstümmelung eines Volkes und ist einer freien Nation unwürdig. Anhaltender Geburtenrückgang muß zur Vergreisung und schließlich zum Erlöschen des Volkes führen. Darum will der Nationalsozialismus ein gesundes, kräftiges, lebensbejahendes Volk, das im Bewußtsein seines Wertes das Naturrecht aller Lebewesen, sich zu entwickeln, auszubreiten und zu vermehren, als selbstverständlich für sich in Anspruch nimmt.

Das programmatische Verlangen nach Lebensraum für das lebende und das kommende Volk ist ein Mahnruf an die Welt, von dem Versuch abzustehen, dem deutschen Volk eine seiner ersten Lebensnotwendigkeiten vorenthalten zu wollen. Es schließt aber zugleich den Aufruf an das eigene Volk in sich, den vorhandenen Lebensraum — durch Urbarmachung von Ödland, Bodenverbesserung und Steigerung der Erzeugung — bis zur letzten Möglichkeit für die Zwecke der Ernährung und Siedlung nutzbar zu machen. So leitet der Programmpunkt 3 hinüber zum Programmpunkt 17 mit seiner Forderung einer den nationalen Bedürfnissen angepaßten Bodenreform.

Vgl. Beitrag 3 „Blut und Boden", Beitrag 12 „Bevölkerungs- und Rassenpolitik" und Beitrag 48 „Agrar- und Siedlungspolitik".

IV. Blutbedingtes Volksgenossentum

Punkt 4: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein."

1. Blutmäßige Überfremdung

Seit der Freimaurer-Revolution von 1789 — bekannt unter dem Namen der „Großen Französischen Revolution" — und der unter ihrem Einfluß in allen europäischen Staaten durchgeführten „Befreiung", in Wahrheit Entfesselung des Judentums, waren auch in Deutschland die Juden zu voller staatsbürgerlicher Gleichberechtigung gelangt. Als Folge setzte der grauenhafte Vorgang einer allmählichen rassischen Vergiftung und Zersetzung des deutschen Blutes ein. Rassestolz und sogar Rassebewußtsein schwanden dahin. Wohlhabende und vornehme deutsche Familien erniedrigten sich um schnöden Geldes willen zu blutmäßiger Vermischung mit Juden und gaben so dem übrigen Volk das übelste Beispiel. Vielfach gebrauchte das Judentum die christliche Taufe als Kriegslist, um sich völlig „gesellschaftsfähig" zu machen und auch in solche Kreise und Stellungen einzudringen, für die wenigstens das mosaische Religionsbekenntnis noch als Hinderungsgrund galt.

Als im November 1918 das Bismarck-Reich zerbrach und von der mit gutem Grund so genannten „Judenrepublik" beerbt wurde, schien es für die geschilderte Entwicklung kein Halten mehr zu geben. Man konnte von Deutschen aus „besseren Kreisen" nunmehr sogar gelegentlich Äußerungen des Bedauerns hören, daß man kein Jude war, weil man als Jude jetzt bessere Verdienstmöglichkeiten haben würde. Kein Wunder, wenn sich anderseits in den einfachen Volkskreisen vielfach die Meinung bildete, der Deutsche habe dem Juden dankbar zu sein, weil dieser ihm Arbeit gebe, was auf die Überzeugung hinauslief, daß der Jude der geborene Herr, der Deutsche dagegen nur berufen sei, im Dienste des Juden zu schuften.

Wenn diese würdelose Verleugnung der eigenen stolzen Rasse Gemeingut der deutschen Bevölkerung wurde, dann konnte die völlige Bastardierung und Verjudung des deutschen Volkstums nur noch eine Frage der Zeit, und zwar ganz kurzer Zeit sein.

2. Volksgenossentum

In dieser jammervollen Lage pflanzte der Nationalsozialismus das Banner des Rassestolzes auf und setzte der jüdisch-freimaurerischen Irrlehre und Vernebelungstaktik den leuchtenden Gedanken des deutschen Volksgenossentums entgegen.

Der Liberalismus hatte gelehrt, das Volk sei nichts als die Summe der Menschen, die in den Grenzen eines Staates lebten, die gleiche Sprache und Kultur ihr eigen nennten und auf eine gemeinsame geschichtliche Vergangenheit zurückblickten. Demgegenüber erkannte der Nationalsozialismus als das erste und entscheidende Merkmal für den Volksbegriff die Rasse, das gemeinsame Blut.

Aus dieser nationalsozialistischen Erkenntnis folgt, daß der Jude als Träger artfremden Blutes niemals zum deutschen Volk gehören kann und die Bezeichnung „Volksgenosse" auf ihn von deutscher Seite nicht anwendbar ist. An dieser naturgegebenen Tatsache kann auch die christliche Taufe oder ein sonstiger Religionswechsel nichts ändern.

3. Staatsbürgertum

Da der Staat nur des Volkes und der Volksgemeinschaft wegen da ist, kann auch niemand, der nicht zum Volk gehört, die staatsbürgerlichen Rechte beanspruchen. Dies folgt aus dem Wesen des Nationalstaates.

Diese schlichte nationalsozialistische Logik zerstört mit einem Schlage das ganze verlogene Humanitätsgerede, mit dem der Jude die deutschen Hirne über ein Jahrhundert lang betört und sich selbst die Gleichberechtigung erschlichen hatte.

Vgl. Beitrag 8 „Vom Wesen der Volksgemeinschaft".

V. Aussonderung der Fremdblütigen

Punkt 5: „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-Gesetzgebung stehen."

1. Angemaßtes Staatsbürgerrecht

Als das Programm entstand, spielte der „deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens" und jüdischer Rasse im deutschen Vaterland die Hauptrolle. Es gab kein Gebiet des deutschen Lebens, in das der Artfremde nicht hineinredete und in dem er nicht den Ton anzugeben versuchte. Wollte ihn wirklich jemand einmal zurechtweisen, so berief er sich auf sein „deutsches Staatsbürgerrecht" und gab zu verstehen, daß seine rassische Herkunft niemanden etwas angehe.

2. Gastrecht

Das Parteiprogramm erhob die Forderung, daß dieser jüdische Spuk verschwinden müsse und es rassefremde Staatsbürger nicht mehr geben dürfe.

Aber nicht rechtlos sollen die Fremdblütigen werden. Als rassische Fremdlinge sollen sie immerhin Gastrecht genießen. Dieses Gastrecht freilich legt die Verpflichtung auf, sich mit der einem Gaste und Fremdling geziemenden Bescheidenheit zu benehmen.

Vgl. Beitrag 13 „Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht".

VI. Führerauslese nach Blut und Leistung

Punkt 6: „Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.



Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten."

1. Judenherrschaft

In der November-Demokratie war der Jude nicht nur als Staatsbürger, sondern praktisch sogar als bevorzugter Staatsbürger anerkannt. Vom Standpunkt der damals herrschenden Parteien war es selbstverständlich, daß er Beamter und sogar Minister werden konnte, ja für die Führung des deutschen Staatswesens von Natur als besonders begnadet anzusehen war. In Wirklichkeit beherrschte der Jude den damaligen Unstaat ohnehin durch seine Presse, sein Geld und die judenhörigen Parteien. Außer der NSDAP. und einigen kleineren völkischen Gruppen waren sämtliche Parteien von links bis rechts mehr oder weniger jüdisch durchsetzt.

Im Rat der Volksbeauftragten, der 1918 die kaiserliche Regierung ablöste, spielte der Jude Landsberg die führende Rolle. In den Reichstag und andere Parlamente drängten die Juden hinein und nannten sich Abgeordnete des deutschen Volkes. Man sah Juden an wichtigen staatlichen Schlüsselstellungen. So konnte z. B. der Jude Hilferding, Mediziner von Beruf, mehrmals Reichsfinanzminister, der Jude Rathenau Reichsminister des Äußern, der Jude Freund Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, der Jude Hirsch Preußischer Ministerpräsident, der Jude Weismann Staatssekretär im Preußischen Staatsministerium und der Jude Bernhard Weiß (im Volksmunde Isidor genannt) Polizeivizepräsident von Berlin werden. Die neue sogenannte deutsche Reichsverfassung stammte von einem Juden namens Preuß.

Wenn Juden nicht in noch weit ausgedehnterem Maße, als es tatsächlich der Fall war, in hohen Staatsämtern hervortraten, so nur deshalb, weil es jüdischer Vorsicht und Feigheit — zumal nach dem blutigen Ende Rathenaus — ratsamer zu sein schien, die Macht durch deutschblütige Strohmänner und anonyme Kräfte auszuüben und selbst im Hintergrund zu bleiben. Die furchtbare Tatsache blieb bestehen, daß das deutsche Volk von Juden regiert wurde, wenn nicht von jüdischen Ministern und Beamten, dann von jüdischen Parteipolitikern, jüdischen Hetzaposteln, jüdischen Pressebestien, jüdischen Finanzgewaltigen. Mit Hilfe gefälliger Deutscher, die sich zu Judengenossen erniedrigten, konnte das Judentum Regierung und Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung seinen Zwecken entsprechend beeinflussen.

2. Parlamentarismus

Das staatliche Kernstück des Systems der Judenherrschaft war der in der Reichsverfassung des Juden Preuß und den Verfassungen der Einzelstaaten verankerte Parlamentarismus, eine Einrichtung, die den inneren Hader, den ständigen Kampf Deutscher gegen Deutsche, den Wettlauf der verschiedenen Berufsschichten um materielle Vorteile zur Grundlage des staatlichen Lebens zu machen suchte. Der Parlamentarismus erschöpfte sich keineswegs in dem nutzlosen Strohdreschen und den würdelosen Skandalszenen, mit denen das tägliche parlamentarische Leben erfüllt war, und in der fortgesetzten Aufhetzung der verschiedenen Volksteile zum Klassenkampf; er übte vielmehr auch auf den Staats- und Beamtenapparat eine dauernde zersetzende Wirkung aus.

Nach parlamentarischem Brauch wurden die höchsten öffentlichen Amtsträger, die Minister, nicht nach Befähigung und Charakter, sondern in erster Linie nach der Parteizugehörigkeit ausgewählt. Die jeweils regierende Parteienmehrheit hatte die Minister zu stellen. Ob in diesen zufällig regierenden Parteien überhaupt Männer vorhanden waren, die geistig und charakterlich das Zeug zum Minister hatten, danach fragte man nicht. Die erlauchten Parlamentarier der System-Parteien glaubten offenbar, durch Aufgeblasenheit und Wichtigtun wirkliches Können und Fachwissen ersetzen zu dürfen.

Wie aber für die Ministerposten das Parteibuch entscheidend war, so suchte man unter den gleichen Gesichtspunkten auch die gesamte Staatsverwaltung parteipolitisch zu

durchsetzen. Das alte, aus der Vorkriegszeit überkommene untadelige Berufsbeamtentum wurde entwürdigt und bloßgestellt, indem man künstlich judenhörige, den Parteien gefällige Personen in den Beamtenkörper hineinpflanzte, die vielfach auch nicht die geringste Vorbildung oder Eignung für den Beamtenberuf mitbrachten, durch ihre Unfähigkeit und Charakterlosigkeit den überlieferten hervorragenden Ruf des deutschen Beamtentums aufs schwerste gefährdeten und den für das Volkswohl unerläßlichen Geist eines verantwortungsbewußten Staatsdienertums in sein Gegenteil zu verwandeln begannen.

3. Deutsche Staatsführung

Angesichts dieser zunehmenden Verkommenheit und der schamlosen Verjudung des öffentlichen Lebens erhob das nationalsozialistische Parteiprogramm die gebieterische Forderung, daß alle Ämter, die mit der politischen und staatlichen Führung des deutschen Volkes zusammenhängen, und zwar die höchsten wie die geringsten Ämter, nur von deutschblütigen Menschen verwaltet werden dürfen und nur von solchen, die nach Charakter und Befähigung in ihrem Amte auch das zu leisten vermögen, was das deutsche Volk von dem Träger gerade dieses Amtes zu beanspruchen hat.

Nur Deutsche dürfen über Deutsche regieren. Darum hinaus mit den Juden und allem jüdischen Einfluß aus Staatsführung, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, aus dem Beamtentum und überhaupt allen öffentlichen Stellungen in Reich, Ländern und Gemeinden! Hinaus aber auch mit solchen Amtsträgern, die zwar deutschblütig, aber nach Charakter und Befähigung ungeeignet sind, ein öffentliches Amt zu führen und anderen Vorbild zu sein.

Die Besten eines Volkes sind zur Volks- und Staatsführung die allein Berufenen. Menschen, die bewiesen haben, daß ihnen das Volkswohl über ihr eigenes geht, daß sie Gut und Blut und ihr ganzes Sein ihrem Volk und Vaterland zu opfern fähig sind — Menschen, die Mut, Entschlossenheit, Verantwortungsfreudigkeit, Fleiß und Uneigennützigkeit miteinander vereinen — Menschen, die nach Kenntnissen und Fähigkeiten auf ihrem Arbeitsfeld Höchstleistungen erwarten lassen —, das sind die Persönlichkeiten, denen der Nationalsozialismus die politische und staatliche Führung des Volkes im Großen wie im Kleinen anvertraut wissen will.

Vgl. Beitrag 28 „Deutsches Beamtenrecht".

VII. Vorrecht des deutschen Blutes

Punkt 7: „Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reich auszuweisen."

1. Jüdisches Schmarotzertum

Die in der November-Demokratie bevorrechtigten „deutschen Staatsbürger" jüdischer Rasse führten seit 1918 in immer dreisterer Weise ein Parasitenleben auf Kosten des deutschen Wirtsvolkes. Als der Deutsche im Kriege blutete, strich der Jude Kriegsgewinne ein. Als die Inflation dem deutschen Volk Ersparnisse und Familienbesitz raubte, bereicherte sich der Jude durch das Hamstern der verschiedensten „Sachwerte". In den Zeiten, in denen die Lebensmittel rationiert waren und die deutschen Hausfrauen mit verhärmten Gesichtern Tag für Tag „Schlange standen", schwamm der Jude im Fett, besorgte sich „hintenherum" weit mehr, als er bedurfte, und verdiente Unsummen am Schleichhandel. Während nach dem Kriege unzählige deutsche Familien jahraus jahrein als hoffnungslose Wohnungssuchende von einer Liste der Wohnungsämter in die andere überschrieben wurden und viele, viele Tausende von deutschen Brautpaaren in Ermangelung einer Wohnung nicht heiraten konnten, gab es für



Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten."

1. Judenherrschaft

In der November-Demokratie war der Jude nicht nur als Staatsbürger, sondern praktisch sogar als bevorzugter Staatsbürger anerkannt. Vom Standpunkt der damals herrschenden Parteien war es selbstverständlich, daß er Beamter und sogar Minister werden konnte, ja für die Führung des deutschen Staatswesens von Natur als besonders begnadet anzusehen war. In Wirklichkeit beherrschte der Jude den damaligen Unstaat ohnehin durch seine Presse, sein Geld und die judenhörigen Parteien. Außer der NSDAP. und einigen kleineren völkischen Gruppen waren sämtliche Parteien von links bis rechts mehr oder weniger jüdisch durchsetzt.

Im Rat der Volksbeauftragten, der 1918 die kaiserliche Regierung ablöste, spielte der Jude Landsberg die führende Rolle. In den Reichstag und andere Parlamente drängten die Juden hinein und nannten sich Abgeordnete des deutschen Volkes. Man sah Juden an wichtigen staatlichen Schlüsselstellungen. So konnte z. B. der Jude Hilferding, Mediziner von Beruf, mehrmals Reichsfinanzminister, der Jude Rathenau Reichsminister des Äußern, der Jude Freund Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, der Jude Hirsch Preußischer Ministerpräsident, der Jude Weismann Staatssekretär im Preußischen Staatsministerium und der Jude Bernhard Weiß (im Volksmunde Isidor genannt) Polizeivizepräsident von Berlin werden. Die neue sogenannte deutsche Reichsverfassung stammte von einem Juden namens Preuß.

Wenn Juden nicht in noch weit ausgedehnterem Maße, als es tatsächlich der Fall war, in hohen Staatsämtern hervortraten, so nur deshalb, weil es jüdischer Vorsicht und Feigheit — zumal nach dem blutigen Ende Rathenaus — ratsamer zu sein schien, die Macht durch deutschblütige Strohmänner und anonyme Kräfte auszuüben und selbst im Hintergrund zu bleiben. Die furchtbare Tatsache blieb bestehen, daß das deutsche Volk von Juden regiert wurde, wenn nicht von jüdischen Ministern und Beamten, dann von jüdischen Parteipolitikern, jüdischen Hetzaposteln, jüdischen Pressebestien, jüdischen Finanzgewaltigen. Mit Hilfe gefälliger Deutscher, die sich zu Judengenossen erniedrigten, konnte das Judentum Regierung und Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung seinen Zwecken entsprechend beeinflussen.

2. Parlamentarismus

Das staatliche Kernstück des Systems der Judenherrschaft war der in der Reichsverfassung des Juden Preuß und den Verfassungen der Einzelstaaten verankerte Parlamentarismus, eine Einrichtung, die den inneren Hader, den ständigen Kampf Deutscher gegen Deutsche, den Wettlauf der verschiedenen Berufsschichten um materielle Vorteile zur Grundlage des staatlichen Lebens zu machen suchte. Der Parlamentarismus erschöpfte sich keineswegs in dem nutzlosen Strohdreschen und den würdelosen Skandalszenen, mit denen das tägliche parlamentarische Leben erfüllt war, und in der fortgesetzten Aufhetzung der verschiedenen Volksteile zum Klassenkampf; er übte vielmehr auch auf den Staats- und Beamtenapparat eine dauernde zersetzende Wirkung aus.

Nach parlamentarischem Brauch wurden die höchsten öffentlichen Amtsträger, die Minister, nicht nach Befähigung und Charakter, sondern in erster Linie nach der Parteizugehörigkeit ausgewählt. Die jeweils regierende Parteienmehrheit hatte die Minister zu stellen. Ob in diesen zufällig regierenden Parteien überhaupt Männer vorhanden waren, die geistig und charakterlich das Zeug zum Minister hatten, danach fragte man nicht. Die erlauchten Parlamentarier der System-Parteien glaubten offenbar, durch Aufgeblasenheit und Wichtigtun wirkliches Können und Fachwissen ersetzen zu dürfen.

Wie aber für die Ministerposten das Parteibuch entscheidend war, so suchte man unter den gleichen Gesichtspunkten auch die gesamte Staatsverwaltung parteipolitisch zu

durchsetzen. Das alte, aus der Vorkriegszeit überkommene untadelige Berufsbeamtentum wurde entwürdigt und bloßgestellt, indem man künstlich judenhörige, den Parteien gefällige Personen in den Beamtenkörper hineinpflanzte, die vielfach auch nicht die geringste Vorbildung oder Eignung für den Beamtenberuf mitbrachten, durch ihre Unfähigkeit und Charakterlosigkeit den überlieferten hervorragenden Ruf des deutschen Beamtentums aufs schwerste gefährdeten und den für das Volkswohl unerläßlichen Geist eines verantwortungsbewußten Staatsdienertums in sein Gegenteil zu verwandeln begannen.

3. Deutsche Staatsführung

Angesichts dieser zunehmenden Verkommenheit und der schamlosen Verjudung des öffentlichen Lebens erhob das nationalsozialistische Parteiprogramm die gebieterische Forderung, daß alle Ämter, die mit der politischen und staatlichen Führung des deutschen Volkes zusammenhängen, und zwar die höchsten wie die geringsten Ämter, nur von deutschblütigen Menschen verwaltet werden dürfen und nur von solchen, die nach Charakter und Befähigung in ihrem Amte auch das zu *leisten* vermögen, was das deutsche Volk von dem Träger gerade dieses Amtes zu beanspruchen hat.

Nur *Deutsche* dürfen über Deutsche regieren. Darum hinaus mit den Juden und allem jüdischen Einfluß aus Staatsführung, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, aus dem Beamtentum und überhaupt allen öffentlichen Stellungen in Reich, Ländern und Gemeinden! Hinaus aber auch mit solchen Amtsträgern, die zwar deutschblütig, aber nach Charakter und Befähigung ungeeignet sind, ein öffentliches Amt zu führen und anderen Vorbild zu sein.

Die *Besten* eines Volkes sind zur Volks- und Staatsführung die allein Berufenen. Menschen, die bewiesen haben, daß ihnen das Volkswohl über ihr eigenes geht, daß sie Gut und Blut und ihr ganzes Sein ihrem Volk und Vaterland zu opfern fähig sind — Menschen, die Mut, Entschlossenheit, Verantwortungsfreudigkeit, Fleiß und Uneigennützigkeit miteinander vereinen — Menschen, die nach Kenntnissen und Fähigkeiten auf ihrem Arbeitsfeld Höchstleistungen erwarten lassen —, das sind die Persönlichkeiten, denen der Nationalsozialismus die politische und staatliche Führung des Volkes im Großen wie im Kleinen anvertraut wissen will.

Vgl. Beitrag 28 „Deutsches Beamtenrecht".

VII. Vorrecht des deutschen Blutes

Punkt 7: „Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reich auszuweisen."

1. Jüdisches Schmarotzertum

Die in der November-Demokratie bevorrechtigten „deutschen Staatsbürger" jüdischer Rasse führten seit 1918 in immer dreisterer Weise ein Parasitenleben auf Kosten des deutschen Wirtsvolkes. Als der Deutsche im Kriege blutete, strich der Jude Kriegsgewinne ein. Als die Inflation dem deutschen Volk Ersparnisse und Familienbesitz raubte, bereicherte sich der Jude durch das Hamstern der verschiedensten „Sachwerte". In den Zeiten, in denen die Lebensmittel rationiert waren und die deutschen Hausfrauen mit verhärmten Gesichtern Tag für Tag „Schlange standen", schwamm der Jude im Fett, besorgte sich „hintenherum" weit mehr, als er bedurfte, und verdiente Unsummen am Schleichhandel. Während nach dem Kriege unzählige deutsche Familien jahraus jahrein als hoffnungslose Wohnungssuchende von einer Liste der Wohnungsämter in die andere überschrieben wurden und viele, viele Tausende von deutschen Brautpaaren in Ermangelung einer Wohnung nicht heiraten konnten, gab es für

jüdische Schieber Wohnraum jeglicher Größen und Preislagen in Hülle und Fülle, und die Wohnungsschieberei wurde zugleich zu einer weiteren schmutzigen, aber ergiebigen Erwerbsquelle für das Judentum.

Das deutsche Volk sank immer tiefer ins Elend. Dem Juden aber ging es von Tag zu Tag besser.

2. Deutsche Lebenssicherung als Staatsaufgabe

Den schamlosen rassefremden Blutsaugern — nicht etwa dem anständigen Ausländer, der seinen Lebensbedarf ehrlich bezahlt oder erarbeitet — gilt die Mahnung des Parteiprogramms, daß man einen Gast nur dann durchfüttern kann und darf, wenn man selbst zu essen hat, und daß schmarotzende Gäste, die einem das Brot wegessen wollen, vor die Tür gesetzt gehören.

Eine krasse Entartungserscheinung der Systemzeit führte so zur Formulierung der völkischen Erkenntnis, daß der Staat zunächst einmal für die Lebensmöglichkeiten seiner blutsmäßig ihm zugehörigen Bürger zu sorgen und ihnen die Arbeits- und Erwerbsgrundlage zu sichern hat und nur, sofern er dieser Pflicht genügt hat, berechtigt ist, Menschen fremden Stammes in ähnlicher Weise zu fördern. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und unabhängig von der Juden- und Rassenfrage; er gilt auch solchen Ausländern gegenüber, die rassisch durchaus artverwandt sind. So war es z. B. vom völkischen Standpunkt unverantwortlich, wenn früher die Großgrundbesitzer zu jeder Ernte Massen von polnischen Landarbeitern hereinholten, während deutsche Arbeiter erwerbslos auf der Straße lagen.

Vgl. Beitrag 13 „Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht".

VIII. Abwehr fremden Blutes

Punkt 8: „Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reichs gezwungen werden."

1. Unerwünschte Einwanderung

Es ist deutsche, vor allem brandenburgisch-preußische Überlieferung (man denke an den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen!), dem Einströmen wertvollen verwandten Blutes aus dem Ausland eher fördernd als ablehnend gegenüberzustehen. Wenn das nationalsozialistische Programm sich gegen jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher wendet, so bedeutet dies nicht eine grundsätzliche, sondern eine zeitbedingte Abkehr von dieser Überlieferung. Als z. B. den Salzburgern und den französischen Hugenotten in Preußen eine neue Heimat geboten wurde, bestand dort noch nicht das Mißverhältnis zwischen Lebensraum und Bevölkerungsdichte, wie es heute für ganz Deutschland kennzeichnend ist. Es gab damals auch noch keine ins Gewicht fallende Arbeitslosigkeit. Nach dem Weltkrieg aber griffen alle Staaten, die von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden, zwangsläufig zu der Notwehrmaßnahme einer Einwanderungssperre. Deutschland aber war von der Geißel der Arbeitslosigkeit am allerschwersten betroffen. Die Zahl seiner Arbeitslosen wuchs, bis Adolf Hitler zur Macht kam, auf rund 7 Millionen.

Die November-Demokratie schämte sich trotz dieser Notlage des deutschen Volkes nicht, eine Einwanderung zu dulden, nein, planmäßig zu fördern, die weder wertvoll noch artverwandt war, sondern im Gegenteil verderbenbringend und im höchsten Grade rassegefährdend: die Einwanderung der Ostjuden.

Schon während des Krieges hatte dieser schmutzige Zustrom eingesetzt, um dann nach dem Umsturz von 1918 jedes erträgliche Maß zu überschreiten. Aus Polen und Galizien, teilweise auch aus Holland und anderen Ländern strömte das Judentum



über die deutschen Grenzen, geleitet von der Witterung, daß Deutschland damals einem Aas glich, das es zu zerfleddern galt. Es kamen die Sklarz und Kutisker und Barmat und Sklarek, es kamen Tausende von jüdischen Trödlern, Schiebern und Gaunern, um sich an dem (wie sie meinten) sterbenden Deutschland gesundzumachen. Sie trugen den Pesthauch fauler Geschäftsmoral und schnöder Talmudereien in deutsche Amtsstuben und Familien und erfüllten allmählich ganz Deutschland mit dem Gestank einer noch nie dagewesenen Korruption.

2. Mittel der Abwehr

Der Schande dieser hemmungslosen ostjüdischen Einwanderung setzte das Parteiprogramm die Forderung entgegen: Die Grenzen zu! Niemand von diesem Gaunergesindel ist mehr hereinzulassen! Zugleich aber hinaus mit all dem fremdrassigen Schieberpack, das seit 1914 eingedrungen ist, nur um uns zu begaunern und auszuplündern! Denn dieses Gesindel hat das grundsätzlich auch dem Judentum zugebilligte Gastrecht verwirkt.

So war es wiederum eine Verantwortungslosigkeit des November-Systems, die den Anlaß gab, einer allgemeingültigen völkischen Grundforderung Ausdruck zu geben, dem Satze nämlich, daß Deutschland die Heimat der Deutschen sein soll und bei aller gern geübten Gastfreundschaft nicht dazu da ist, Nicht-Deutschen Erwerbs- und Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen. Solange noch deutschblütige Menschen im Ausland leben, die infolge des Mangels an deutschem Lebensraum wider Willen vom Mutterland getrennt bleiben müssen, hat ein deutscher Staat grundsätzlich nicht das Recht, Ausländern, die nicht deutschblütig sind, für die Dauer Zuflucht zu gewähren.

Vgl. Beitrag 13 „Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht".

IX. Staatsbürgerliche Gleichheit der Deutschen

Punkt 9: „Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen."

1. Natürliche Ungleichheit der Menschen

Die Überzeugung von der Ungleichheit der Menschen gehört zu den nationalsozialistischen Grunderkenntnissen. Der Nationalsozialismus stellt nicht nur die auf Erbanlage beruhende Verschiedenheit der Rassen und die rassenmäßige Verschiedenheit der Völker fest — auch innerhalb der Rassen und Völker erkennt er die unendliche Mannigfaltigkeit der einzelnen Menschen und die Vielfältigkeit ihrer Fähigkeiten nach Art und Grad. Auf Grund seiner besonderen Anlagen hat jeder Mensch im Leben seines Volkes eine besondere Berufung; es kommt nur darauf an, diese Berufung zu erkennen und sich auswirken zu lassen. Einen der grundlegendsten Vorgänge des völkischen Lebens erblickt der Nationalsozialismus daher in der unaufhörlichen, unverfälschten, naturgemäßen Auslese und Ausmerze der für die verschiedenen Aufgaben des Volkslebens Tauglichen und Untauglichen und in der Auffindung der auf den verschiedenen Gebieten Tüchtigsten und darum zur Führung Berufenen.

2. Rechtliche Gleichheit der Staatsbürger

Dieser für das Gedeihen des Volksganzen lebensnotwendige Vorgang der Auslese, Aussonderung und Verteilung der einzelnen Volksgenossen auf die verschiedenen Berufe und Aufgaben vollzieht sich nur dann unverfälscht und mit dem erstrebten Erfolge, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Wettbewerb angetreten wird, für alle die gleichen sind. So führt gerade die Erkenntnis von der Ungleichheit der Anlagen und Aufgaben zur Forderung der Gleichheit der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Vorrechte der Geburt — des Standes oder des elterlichen Geldbeutels — kann und darf der Nationalsozialismus demnach nicht anerkennen. Er kann auch nicht dulden, daß Volksgenossen nach Art von Leibeigenen bereits mit besonderen Pflichten belastet zur Welt kommen.

Wenn auch das liberalistische Zeitalter die Vorrechte des Adels, die Leibeigenschaft und andere rechtliche Ungleichheiten der Stände grundsätzlich abgeschafft hatte, so doch nur, um statt dessen eine weit schlimmere Ungleichheit ins Volk zu tragen. An die Stelle des Vorrechtes einzelner Stände war das weit unheilvollere Vorrecht des Geldes getreten. Es wurde zwar nirgends paragraphenmäßig festgelegt, bestand aber und beherrschte mehr und mehr das ganze Volksleben, um schließlich zum wildesten Klassenkampf und Klassenhaß zwischen „Besitzenden" und „Enterbten" zu führen.

Besonders gefährlich mußte das Vorrecht des Geldes für die Begabtenauslese und die zweckmäßige Ausbildung des Nachwuchses werden; denn es führte zwangsläufig dahin, daß die Güte der Ausbildung weniger von der Begabung des Kindes als von der Wohlhabenheit der Eltern abhing. Mit dieser Frage befaßt sich Punkt 20 des Parteiprogramms noch besonders.

Das Vorrecht des Geldes zu brechen, erkannte der Nationalsozialismus von Anfang an als eine seiner wichtigsten Aufgaben.

3. Rechte und Pflichten der Staatsbürger

Staatsbürgerliche Rechte sind nach nationalsozialistischer Auffassung undenkbar ohne entsprechende staatsbürgerliche Pflichten. Während die Freimaurer-Revolution von 1789 ihre sogenannten „Menschenrechte" um des einzelnen willen verkündete und mit ihnen die allmähliche Loslösung des Einzelmenschen von allen Gemeinschaftsbindungen vorbereitete, erkennt der Nationalsozialismus dem Staatsbürger nur solche Rechte zu, die gleichzeitig der Volksgesamtheit zugute kommen; er verleiht diese Rechte dem einzelnen in erster Linie nicht um seinetwillen, sondern um des Volkes willen.

Rechte, die der Nationalsozialismus dem deutschen Staatsbürger zuerkennt, sind z. B. das Recht auf Ausbildung der angeborenen Fähigkeiten (vgl. Punkt 20 des Programms), das Recht auf Anerkennung der Leistung, das Recht auf Achtung als Volksgenosse, das Recht auf Arbeit und das Recht, bei vorhandener Tauglichkeit zum Ehrendienst am deutschen Volk mit dem Spaten und mit der Waffe zugelassen zu werden. Staatsbürgerliche Pflichten, die diesen Rechten entsprechen, sind z. B. die Pflicht zur Achtung anderer Volksgenossen, die Pflicht, seine Fähigkeiten zum Wohle des Volksganzen zu gebrauchen (vgl. Punkt 10 des Programms), die Arbeitsdienstpflicht und die Wehrpflicht.

Auf dem Boden einer so verstandenen staatsbürgerlichen Gleichheit vollzieht sich sodann der Vorgang der Auslese, Aussonderung und Aufgabenverteilung. Dieser Vorgang führt naturgemäß zur größten Vielfältigkeit und Verschiedenartigkeit der besonderen, den einzelnen Volksgenossen im Volksleben zufallenden Rechte und Pflichten. Der Fähige und Begabte wird auf Grund der ihm übertragenen Aufgaben besonders schwere Pflichten aufgebürdet erhalten. Wer sich durch Eintritt in die Partei in besonders umfassendem Maße dem Dienst am Volke weiht, übernimmt damit eine unbegrenzte Fülle erhöhter Pflichten. Ähnliches gilt von dem, der sich als Beamter dem uneigennützigen Dienst am Staate verschreibt. In allen derartigen Fällen muß die Übertragung besonderer Pflichten anderseits zur Verleihung besonderer Befugnisse führen, die aber nicht als persönliche Vorrechte des mit ihnen ausgestatteten Volksgenossen anzusehen sind, sondern lediglich als Mittel der Amtsausübung und Pflichterfüllung zum Wohle des Volksganzen.

Vgl. Beitrag 13 „Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht".



X. Pflicht des Staatsbürgers zur Arbeit

Punkt 10: „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen."

1. Wesen der Arbeit

Statt des Geldes stellt der Nationalsozialismus die **Arbeit** in den Mittelpunkt des Denkens und Fühlens. Er erfüllt zugleich den Begriff der Arbeit mit neuem Leben, indem er ihr den alten, deutschen Sinn zurückgibt.

Das liberalistische Zeitalter, in seinen Anschauungen weitgehend jüdisch bestimmt, verstand unter Arbeit jedes beliebige Tätigwerden und erblickte den Hauptzweck der Arbeit in der Selbsterhaltung des arbeitenden Menschen und in dem Lohn, dem Vorteil, der für diesen Einzelmenschen aus seiner Arbeit heraussprang. Ob die Tätigkeit anderen Menschen, ob sie dem Volke nützte oder schadete, war für den liberalistischen Arbeitsbegriff gleichgültig. Als Arbeit galt das eine wie das andere. Der jüdische Großschieber wurde von einfältigen Leuten bewundert wegen der bei seinen Betrügereien aufgewandten „Gehirnarbeit". Demnach durfte auch der Geldschrankknacker mit Fug und Recht sein Treiben als „Arbeit" bezeichnen.

Der Liberalismus sprach den Eigennutz heilig. So manche Tätigkeit, die ihm aus diesem Grunde als rechtmäßig und im bürgerlichen Sinne durchaus wohlanständig erschien, kann von einem nationalsozialistisch geläuterten Denken nicht mehr als Arbeit anerkannt werden.

Jede Tätigkeit, die gegen das Wohl der Gesamtheit verstößt, ist nicht Arbeit, sondern Übeltat, Verbrechen. Ein Tun, das dem Volke nicht gerade schädlich, aber auch nicht nützlich ist, kann ebenfalls nicht als Arbeit bezeichnet werden, sondern ist leere Spielerei. Arbeit ist nur solche Tätigkeit, die — abgesehen von dem Nutzen, den sie dem Arbeitenden selbst bringt und bringen soll — gleichzeitig zum Wohl des Volkes beiträgt und so „zum Nutzen aller" erfolgt.

Aus dieser Arbeitsauffassung folgt, daß körperliche und geistige Arbeit, da sie beide für das Wohl des Ganzen notwendig sind, gleichermaßen Achtung verdienen, und daß es weniger darauf ankommt, welche Art Arbeit einer leistet, als darauf, daß er seine Arbeit gut, d. h. in einer die Allgemeinheit zufriedenstellenden Weise leistet.

2. Arbeitspflicht

Arbeit zu leisten, gehört zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten, von denen es keine Befreiung gibt. Auch wer wirtschaftlich so gestellt ist, daß er Arbeitsverdienst zum Leben nicht braucht, hat die Pflicht und Schuldigkeit, die Gaben, die ihm Mutter Natur verliehen hat, nicht verkümmern zu lassen, sondern sie durch Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen.

Eine Anwendungsform der allgemeinen Arbeitspflicht ist die Arbeitsdienstpflicht, die alle jungen Deutschen, ohne Unterschied der Herkunft und des späteren Berufs, in der Arbeit am deutschen Boden zusammenführt und sie zur Arbeitskameradschaft und zur Achtung der vom Liberalismus so schnöde mißachteten Handarbeit erziehen soll.

Der Pflicht zur Arbeit entspricht das Recht auf Arbeit, d. h. die Pflicht der Allgemeinheit, den einzelnen entsprechend seinen Fähigkeiten anzusetzen und ihm so die Möglichkeit zu schaffen, seine Kräfte dem Volkswohl zugute kommen zu lassen.

Der Gedanke, daß es Pflicht und Recht des Volksgenossen ist, durch Arbeit seinem Volke zu dienen, ist urdeutsch und das Gegenstück zu dem jüdischen Ideal, möglichst als Schmarotzer von der Arbeit anderer leben zu dürfen.

3. Regelung der Arbeit

So sehr es im Interesse des Ganzen zu wünschen ist, daß möglichst jeder Volksgenosse seiner Neigung und Fähigkeit, mithin seinem inneren Beruf entsprechend beschäftigt wird, so kann es doch nicht wie im liberalistischen Zeitalter schlechthin dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben, was er arbeiten will. Der einzelne ist vielmehr auch in dieser Hinsicht an die Bedürfnisse der Gemeinschaft gebunden. Ob eine Arbeit, z. B. die Herstellung einer Ware in bestimmten Mengen, der Gesamtheit zuträglich ist oder nicht, kann manchmal vom einzelnen gar nicht beurteilt werden, sondern bedarf einer Prüfung von hoher Warte.

Der einzelne Volksgenosse muß sich daher im völkischen Staat mit seiner Arbeit und Berufsausübung zuchtvoll einordnen in die Organisationsformen, denen es obliegt, dafür zu sorgen, daß die Leistung des einzelnen dem Ganzen nicht verlorengeht, sondern ihm nutzbar wird. In diesem Sinne fordert das Programm, daß die Arbeit der Volksgenossen „im Rahmen des Gesamten" zu erfolgen hat.

Vgl. Beitrag 39 „Arbeitsrecht", Beitrag 58 „Sozialpolitik" und Beitrag 59 „Arbeitsdienst".

XI. Brechung der Zinsknechtschaft

Punkt 11: „Daher fordern wir: Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens. Brechung der Zinsknechtschaft."

1. Arbeits- und müheloses Einkommen

Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Jedes Einkommen muß gerechtfertigt sein als Folge einer Leistung, die der Allgemeinheit zugute kommt.

Es widerspricht daher nicht etwa nationalsozialistischer Auffassung, wenn der Volksgenosse von dem Ertrag seiner Arbeit Ersparnisse macht, deren Ertrag in der Folgezeit dem Sparer oder seinen Kindern laufend zugute kommt und ihnen eine verbesserte Lebenshaltung ermöglicht. Kinder, die ein ehrlich erarbeitetes Vermögen erben, brauchen sich dieser Erbschaft nicht zu schämen. Gerade der Nationalsozialismus betrachtet die Geschlechterfolge in den Familien als eine Einheit, die im Zusammenhang zu betrachten ist. Es ist daher durchaus in der Ordnung, wenn besondere Leistungen oder Arbeitsersparnisse in einer Familie sich auch noch auf Kinder und Enkel wohltätig auswirken; nur müssen diese sich des Erbes würdig erweisen und von ihm einen auch der Allgemeinheit gerecht werdenden Gebrauch machen.

Wer aber die Arbeitskraft von ihm abhängiger Volksgenossen ausbeutet, indem er ihnen den gerechten Lohn vorenthält, der eignet sich damit den Ertrag der Arbeit anderer an und verschafft sich ein Einkommen, das er nicht erarbeitet hat. Solches müheloses Einkommen auf Kosten anderer erklärt der Nationalsozialismus für ebenso unzulässig wie z. B. Einkünfte aus einem Vermögen, das durch Wucher, Preistreiberei oder Schiebungen zusammengetragen worden ist.

2. Zinsknechtschaft

Ausbeutung jeglicher schaffenden Arbeit, der geistigen wie der körperlichen, Ausbeutung der Unternehmer wie der Lohnarbeiter, der Erzeuger wie der Verbraucher, Ausbeutung der Arbeitskraft ganzer Völker — das war das Ziel, dem das internationale, zum großen Teil jüdische Finanzkapital im liberalistischen Zeitalter mit bestem Erfolg zustrebte. Das Ergebnis war die unsittliche Herrschaft des Geldes über die Arbeit.

Der Jude Walter Rathenau sprach das berüchtigte, aber wahre Wort von den „300, die die Welt regieren", den 300 Finanzmagnaten, „von denen jeder jeden kennt" und die Rathenau deshalb so gut kannte, weil er selbst zu ihnen gehörte.

Das internationale Finanzkapital macht seine Geschäfte mit Hungersnot, Inflation und Deflation. Es hat seine Hand im Spiel, wenn blutige Kriege ausbrechen. Es macht ihm nichts aus, in Zeiten, wo Millionen Menschen darben, ganze Ernten zu verbrennen oder ins Meer zu schütten, bloß um die Preise in der gewünschten Höhe zu halten. Seine Absicht ist nicht, Werte zu schaffen, sondern Gewinne zu erraffen. Es dient keiner Gemeinschaft, sondern nur sich selbst. Es strebt nach Gewinn um jeden Preis, sei es auch um den Preis der Vernichtung von Werten und des Elends der Völker.

Vor der übermächtigen Gefahr, die dieser Finanzvampir bedeutet, müssen alle Streitigkeiten, wie sie zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern oder zwischen Erzeugern und Verbrauchern um den Volkswirtschaftsertrag geführt werden, fast als wesenlos erscheinen; denn dieses internationale Ungeheuer würgt sie alle miteinander und raubt dem Gesamtvolk die Früchte seines Fleißes.

Hatte schon vor dem Kriege die Versklavung der Arbeit unter das Geld bedenkliche Fortschritte gemacht, so reifte im Deutschland der Nachkriegszeit die Zinsknechtschaft zu furchtbarster Wirklichkeit heran. Die Milliardentribute, die das deutsche Volk im Wahn einer irrsinnigen Erfüllungspolitik nach dem Dawesplan, dem Youngplan und anderen Finanzdiktaten an die Feindmächte abführte, konnten auch beim besten Willen nicht aus eigener Wirtschaftskraft erarbeitet werden, führten daher zu einer immer hemmungsloseren Pumpwirtschaft und verstrickten so das deutsche Volk in eine von Jahr zu Jahr steigende Verschuldung bei der internationalen Bank- und Börsenwelt. Selbst die deutsche Reichsbahn, einst von Bismarck geschaffen, damit sie dem deutschen Volk und der deutschen Wirtschaft diene, wurde zu einem Ausbeutungsgegenstand für internationale Profitgier herabgewürdigt.

3. Nationalsozialistisches Wirtschaftsdenken

Die Herrschaft dieses raffenden Kapitals zu brechen und das deutsche Volk aus der Gewalt internationaler Vampire zu befreien, hat der Nationalsozialismus von Anbeginn als eine seiner größten geschichtlichen Aufgaben erkannt. Dem eigennützigen Profitstreben der liberalistisch-finanzkapitalistischen Wirtschaftsauffassung stellt er den Grundsatz entgegen, daß die Wirtschaft dem Volk für ihr Verhalten verantwortlich ist. Das Geld hat nicht die Völker zu beherrschen, sondern ihnen zu dienen. Die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck, sondern dazu bestimmt, das Leben des Volkes zu sichern und sein Wohl zu fördern. Dieser Aufgabe entsprechend das Wirtschaftsleben umzugestalten, ist das Ziel, das sich das nationalsozialistische Parteiprogramm mit der Forderung einer „Brechung der Zinsknechtschaft“ gesteckt hat.

Es ist demnach nicht etwa der Sinn des Programms, den Nationalsozialismus auf irgendwelche Wirtschaftstheorien, etwa auf den Gedanken einer völlig „zinslosen“ Wirtschaft festzulegen. Nicht die Theorie, sondern der praktische Erfolg ist entscheidend. Die richtige Wirtschaftsweise ist daher nach nationalsozialistischer Auffassung jeweils die, die am besten und vollkommensten und mit der sozial gerechtesten Verteilung die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Gesamtvolkes deckt.

Vgl. den 3. Band „Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates“ (Beitrag 44 und folgende).

XII. Einziehung der Kriegsgewinne

Punkt 12: „Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volk fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volk bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne.“



1. Krieg

Der Nationalsozialismus ist aus dem Erleben des großen Krieges geboren. Zu den Erkenntnissen, die er aus diesem Krieg heimgebracht hat, gehört auch das Wissen um die Furchtbarkeit des Krieges.

Krieg bedeutet, auch wenn er siegreich ist, für ein Volk stets den Verlust edelsten Blutes. Der Krieg fordert seine Opfer vorwiegend gerade unter den Besten, Tüchtigsten und Tapfersten des Volkes. Vom Standpunkt völkischer Erkenntnis ist ein Krieg daher nur zu verantworten, wenn Lebensrechte des Gesamtvolkes auf dem Spiel stehen, die auf keine andere Weise gewahrt werden können.

Steht aber ein Volk eines Tages vor der Wahl, einen Krieg zu führen oder — auf langsame oder schnelle Art — zugrunde zu gehen, dann ist der Krieg nicht nur ein Gebot der Selbsterhaltung, sondern auch der Ehre. Die Zeit eines solchen völkisch unvermeidbaren Krieges ist für das Volk, das ihn führt, eine heilige Zeit, eine Zeit, in der die Selbstsucht vor der Größe des Augenblicks verstummt, in der jeder anständige Volksgenosse sich innerlich seinem Volk als Opfer weiht und durch die Tat sich bereit zeigt, für das Volksganze, wenn nötig, selbst sein Leben hinzugeben.

2. Kriegsgewinnlertum

Liberalistisch-kapitalistischer Händlergeist aber bringt es fertig, selbst angesichts des Opferganges einer ganzen Nation den Profit über alles andere zu setzen.

Von allen Erscheinungsformen mammonistischer Gesinnung ist der Typ des Kriegsgewinnlers ohne Frage die widerlichste. Er versucht, das Blut der Helden, das Blut ehrlicher Soldaten, das Blut der eigenen Volksgenossen in Geld umzumünzen. Er beutet die Not der Völker, selbst des eigenen Volkes, zu schnöden Wuchergewinnen aus. Die heilige Zeit, in der andere für ihr Volk sterben, ist für ihn nur eine günstige Gelegenheit, auf leichte Art Geld zu machen.

Im Weltkrieg gab es wie in allen anderen beteiligten Ländern so auch in Deutschland die Schande solchen Kriegsgewinnlertums. Zum großen Teil waren die Hyänen in Menschengestalt, die dieser Tätigkeit nachgingen, freilich nicht Volksgenossen, sondern jüdischen Geblütes. Was sie durch Ausnutzung der Not des Landes ergaunerten, kann nach nationalsozialistischer Auffassung nimmermehr als rechtmäßig erworbenes Eigentum gelten, sondern es ist dem Staat, der Allgemeinheit verfallen.

Vgl. Beitrag 8 „Vom Wesen der Volksgemeinschaft“.

XIII. Verstaatlichung der Trustbildungen

Punkt 13: „Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe.“

1. Sozialisierung als Schlagwort

Der Ruf nach „Sozialisierung der Produktionsmittel“ gehörte zu den Hauptschlagworten der marxistischen Irrlehre und der Judenrevolte von 1918. Man spiegelte der deutschen Arbeiterschaft vor, diese Sozialisierung werde sich so vollziehen, daß die Arbeiterschaft, das „Proletariat“, die Fabriken und sonstigen Betriebe in eigene Verwaltung nehmen und zum Nutzen der Arbeiterklasse fortführen werde.

In den 14 Jahren der Judenrepublik ist dann allerdings von einer solchen Sozialisierung zugunsten der Arbeiter nichts zu merken gewesen. Wohl aber vollzog sich eine „Sozialisierung“ anderer Art. In den furchtbaren, durch die Mißwirtschaft des Systems verschuldeten Notjahren nach dem Krieg gingen die kleinen und mittleren Betriebe massenweise zu Bruch, und die Produktionsmittel, die in ihrer Hand gewesen waren, sammelten sich mehr und mehr bei wenigen Großkapitalisten oder

Kapitalgesellschaften. In der Tat: diese „Sozialisierung" marschierte! Aber nicht das deutsche Arbeitertum, sondern der Kapitalismus war der Gewinner.

Bekanntlich hielt der Marxismus für den deutschen Arbeiter einen wundervollen Trost bereit. Es ist ganz in der Ordnung, so hieß es, daß zunächst einmal die Produktionsmittel sich im Besitz einiger weniger Kapitalisten sammeln, denn um so leichter wird es dann sein, diese wenigen eines Tages zu enteignen und die ganze Beute auf das „Proletariat" zu überführen.

Aber das war Zukunftsmusik. Die Wirklichkeit sah anders aus. Der Finanzkapitalismus triumphierte. Die Zinsknechtschaft nahm immer unerträglichere Formen an.

2. Kapitalistische Vertrustung

Der kapitalistische Jude und der marxistische Jude haben sich — bei aller mit Geschrei zur Schau getragenen scheinbaren Feindschaft — von jeher planmäßig gegenseitig in die Hände gearbeitet. Wenn der Marxist seine Freude daran hatte, daß die bisherigen Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe besitzlos und als nunmehrige „Proletarier" für die marxistischen Sirenengesänge empfänglicher wurden, so empfand anderseits der Kapitalist mindestens die gleiche Befriedigung darüber, daß diese Betriebe sich nunmehr in seiner Hand sammelten und seine Macht mehr und mehr vergrößerten.

Eines der gefährlichsten Mittel des raffenden Kapitals zur Durchführung der Zinsknechtschaft heißt: Vertrustung.

Gelingt es den verantwortungslosen Finanzmächten, ganze Wirtschaftszweige, die lebenswichtig sind, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle zu vereinigen und so jeden Wettbewerb auszuschalten, so erhalten sie damit die Macht zu schrankenloser erpresserischer Ausbeutung der schaffenden Arbeit. Sie können dann nach Belieben die Erzeugung erhöhen oder einschränken, die Löhne drücken, Arbeiter auf die Straße setzen und die Preise der Erzeugnisse erhöhen. Sie bilden als Träger solcher Monopole zum mindesten eine dauernde Bedrohung der ihren Preisdiktaten auf Gnade und Ungnade ausgelieferten Verbraucherschaft.

Die größte Steigerung der Gefahr für die schaffende Arbeit entsteht aber dann, wenn es dem Finanzkapital glückt, derartige Monopole und Trusts über die Grenzen eines Landes hinauszuspinnen und sie zu einem überstaatlichen, internationalen Netz auszugestalten. Dann ist der Zustand erreicht, daß ganze Staaten und Völker der Willkür einiger Finanzmagnaten preisgegeben sind und daß Staatsmänner und Politiker gezwungen sind, sich den Wünschen und Weisungen wurzelloser Bank- und Börsenfürsten in Demut zu unterwerfen.

Die internationale Vertrustung der Wirtschaft bildet demgemäß zweifellos einen der wichtigsten und wirksamsten Punkte im Plan des Weltjudentums zur Verwirklichung seiner Weltherrschaft.

3. Eigenbetrieb und Verstaatlichung

Dem marxistisch-kapitalistischen Spukgebilde einer allgemeinen Weltvertrustung setzt das nationalsozialistische Programm die Forderung nach Verstaatlichung aller bereits vertrusteten Betriebe entgegen.

Der Nationalsozialismus hat sich das marxistische Schlagwort von der Sozialisierung der Produktionsmittel niemals zu eigen gemacht. Ihm liegt auch nichts ferner als der Gedanke einer allgemeinen Verstaatlichung der Produktionsmittel. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit grundsätzlich nicht Sache des Staates, sondern des Volkes und der in ihm lebenden Einzelpersönlichkeiten. Eine Verstaatlichung der Wirtschaft und der Erzeugung von Wirtschaftsgütern würde den Erfindungs- und Unternehmungsgeist, der im Volke lebendig ist,

auf wirtschaftlichem Gebiet weitgehend ausschalten. Die Wirtschaft wird aber nur dann die für das Volkswohl erforderlichen Höchstleistungen hervorbringen, wenn die im Volk vorhandenen Kräfte restlos hierfür eingesetzt werden und die wirtschaftlich begabten Persönlichkeiten vollen Spielraum erhalten, ihre Fähigkeiten — selbstverständlich unter Bindung an die Rücksichtnahme auf die Gesamtheit — zu betätigen und zu entwickeln.

Nur auf diesem Wege ist es auch erreichbar, möglichst vielen Volksgenossen das Glück der beruflichen Selbständigkeit, des eigenen Betriebes, der eigenen Werkstatt zuteil werden zu lassen.

Undenkbar aber ist, daß ein Staat, der sich seiner völkischen Pflicht bewußt ist, sich damit abfindet, wenn lebenswichtige Wirtschaftszweige von Trusts, womöglich internationaler Art, mit Beschlag belegt und damit der Willkür finanzkapitalistischen Profitstrebens ausgeliefert sind. Hier hat der Staat die Pflicht, zum Wohl des ihm anvertrauten Volkes zuzugreifen und die vertrusteten Wirtschaftszweige aus der Hand privater Gesellschaften zunächst einmal in die eigene Staatshand zu überführen oder sie mindestens in so starke Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen, daß ein Mißbrauch der privaten Wirtschaftsmacht hinfort ausgeschlossen und ihre Anwendung zum Besten des Volkes voll gewährleistet ist.

Vgl. Beitrag 46 „Deutsche Wirtschaftsgeschichte".

XIV. Soziale Gerechtigkeit

Punkt 14: „Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben."

1. Liberalistisches Ausbeutertum

Der liberalistisch denkende Unternehmer sah als seine einzige Aufgabe an: bei der Erzeugung, Verarbeitung oder dem Vertrieb von Gütern möglichst geringe Betriebskosten, vor allem also möglichst niedrige Arbeitslöhne aufzuwenden und dabei einen möglichst großen Warenabsatz zu möglichst hohen Preisen zu erzielen. Auf diese Weise mußte der größte überhaupt mögliche Gewinn zu erlangen sein, und darauf kam es ja nach liberalistischer Auffassung allein an.

Die Masse der Verbraucher war für diese Denkweise nichts anderes als ein Personenkreis, dessen Geldbeutel es zu erleichtern galt. Die Lohnarbeiter aber, deren sich ein solcher Unternehmer bediente, waren für ihn nur lebende Werkzeuge, die man nun einmal zum Geldverdienen nötig hatte, die man aber nach Belieben in Gebrauch nehmen und wieder in die Ecke werfen durfte und für die man vernünftigerweise sowenig Geld aufwendete wie nur irgend möglich.

Diese Haltung des liberalistischen Unternehmers (die natürlich nicht jedem einzelnen Unternehmer jener Zeit zu eigen, aber für den Zeitgeist überhaupt typisch war) bedeutete eine völlige innere Loslösung aus der Arbeitsgemeinschaft, ja aus der Volksgemeinschaft, eine Vereinsamung des Unternehmers auf dem Goldhaufen seiner Gewinne. Diese Haltung war überhaupt nur möglich in einer Zeit, die das Gefühl für Blut, Rasse, Volkstum unter dem Hauch giftiger mammonistischer Irrlehren größtenteils verloren hatte.

2. Marxistische Verführung

Am verheerendsten mußte sich die Haltung eines solchen Unternehmers bei den Lohnarbeitern auswirken, die er an seinem Werk mitarbeiten ließ. In diesen Menschen mußten Gefühle der Verlassenheit und der Minderwertigkeit, der Verbitterung, des Neides und schließlich des Hasses durch solches Verhalten geradezu gezüchtet werden.

Der Arbeiter sah, wie der Unternehmer sich in einer prächtigen, mauerumgürteten Villa abschloß und verschanzte, er sah, wie das Unternehmen blühte und wuchs und



die Lebenshaltung des Unternehmers demgemäß immer großartiger und üppiger wurde, während er selbst, der Lohnarbeiter, der doch auch zum Aufblühen des Werkes beitrug, mit Weib und Kindern immer in den gleichen Umständen drückendster Armut verblieb, ohne Hoffnung auf Besserung, aber stets belastet mit der Furcht, eines Tages womöglich auch noch auf die Straße gesetzt zu werden. Das Verletzendste aber war, wenn der Unternehmer dieses Elend überhaupt nicht zu bemerken schien oder es als das natürliche Los der „niederen Klassen" gleichgültig zur Kenntnis nahm.

Für das Bürgertum des 19. Jahrhunderts stellte der Typ des erfolgreichen, wohlhabenden Unternehmers ein Ideal dar. So kam es, daß die in Unternehmerkreisen entstandene Geringschätzung der Lohnarbeiter mehr oder weniger das gesamte besitzende Bürgertum ergriff und durchdrang.

Diese aus der Geldanbetung geborene antisoziale und antivölkische Herzenskälte des Bürgertums sollte sich bitter rächen. Um den gerechten Lohn betrogen, als Menschen verachtet, von den eigenen besitzenden Volksgenossen verlassen, wurden die deutschen Arbeiter in ihrer leiblichen und seelischen Not zwangsläufig das Opfer der Verführungskünste des Judentums, das mit teuflischer Freude die Gelegenheit, unter den Deutschen den Klassenkampf zu schüren, wahrnahm. So wurde der Jude Marx (Mardochai) mit seiner Wahnsinnslehre zum „Apostel" der deutschen Arbeiter.

Am 9. November 1918 ging die Saat sozialer Verständnislosigkeit fürchterlich auf und brachte Jammer und Schmach über die ganze Nation.

3. Deutscher Sozialismus

Der Nationalsozialismus war die einzige politische Bewegung, die diese Zusammenhänge klar und scharf erkannte und rücksichtslos die Folgerungen daraus zog. Fanatisch erhob er die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit und Wiederherstellung der Ehre des Handarbeitertums. In diesem Sinne ist auch der Programmpunkt zu verstehen, der die „Gewinnbeteiligung an Großbetrieben" verlangt.

Das Programm will sich mit der Forderung der Gewinnbeteiligung nicht etwa auf eine Lohntheorie festlegen, die es vielleicht für richtig hält, den Lohn jeweils nach einer Quote vom Gewinn des Gesamtunternehmens zu errechnen oder dem festen Lohn eine gewisse Gewinnquote zuzuschlagen. In welcher Form die Gewinnbeteiligung durchzuführen ist, überläßt das Programm vielmehr vernünftigerweise den Erfahrungen der künftigen Praxis.

Das Programm will auch nicht etwa besagen, daß die Gewinnbeteiligung sich auf „Großbetriebe" zu beschränken habe. Auf das Beispiel des Großbetriebs ist die Programmforderung nur deshalb zugeschnitten, weil bei Großbetrieben von jeher Mißverhältnisse zwischen Gesamtgewinn und Löhnen am sinnfälligsten in Erscheinung getreten waren.

Endlich will das Programm die Gewinnbeteiligung auch nicht etwa auf die Arbeiterschaft als Klasse oder gar auf die Belegschaft des fraglichen Betriebes beschränkt wissen. Das Gedeihen eines Betriebes ist wohl niemals nur das Werk eines tüchtigen Unternehmers und seiner fleißigen Arbeiter, es wird vielmehr immer zugleich bedingt sein durch die Gesamtverhältnisse des Landes und das Zusammenwirken, die Gesamtleistung und den gemeinsamen Aufschwung der ganzen Nation. Darum fordert die soziale Gerechtigkeit, daß bei einem blühenden Unternehmen nicht nur Unternehmer und Arbeiter am Gewinn beteiligt sind, sondern das ganze Volk. Die Gewinnbeteiligung des Gesamtvolkes am Aufschwung eines Betriebes vollzieht sich durch Preisverbilligung für die in dem Betrieb hergestellten Güter.

Die Programmforderung nach Gewinnbeteiligung führt somit zu dem allgemeingültigen nationalsozialistischen Grundsatz, daß an den Erträgnissen und dem Aufschwung der Gesamtwirtschaft eines Volkes jeder schaffende Volksgenosse entsprechend seiner Leistung beteiligt werden soll, und daß vor allem den

früher unterdrückten Handarbeitern ihr vollgemessener Anteil am Volkswirtschaftsertrag zuteil werden muß.

Daß den Unternehmern für ihre Tatkraft, ihren Wagemut, ihr Risiko, ihre schöpferischen Ideen und ihre Organisationsleistungen volkswirtschaftlich ein Gewinnanteil zusteht, der all diesen Leistungen gerecht wird, hat der Nationalsozialismus immer anerkannt. Es geht aber nicht an, daß an einem allgemeinen nationalen Wirtschaftsaufschwung, wie es im liberalistischen Zeitalter fast als selbstverständlich galt, nur eine dünne Schicht von Geld- und Erfolgsmenschen, Unternehmern und hinter ihnen stehenden Leihkapitalisten teilnimmt, während die breiten Massen des Volkes im Elend bleiben oder gar noch tiefer verelenden. Es ist vielmehr dafür zu sorgen, daß die Lebenshaltung aller Schichten des Volkes, soweit menschenmöglich, jeweils mit der Wirtschaftslage des Gesamtvolkes in Einklang steht und daß bei steigendem Wohlstand der Nation vor allem auch die Handarbeiterschaft ihre Lebenshaltung entsprechend verbessern kann.

Selbstverständlich ist es bei alledem für den Nationalsozialisten, daß es nicht allein darauf ankommt, den Arbeitern und ihren Familien die notwendigen stofflichen Güter zu sichern, sondern daß die Handarbeiterschaft Anspruch darauf hat, auch an den ideellen Gütern der Nation, den Schöpfungen der Kunst und Kultur und dem Genuß der Naturschätze des Vaterlandes teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen höchsten nationalen Gütern muß jedem anständigen und fleißigen Volksgenossen ermöglicht werden, schon weil jeder Volksgenosse eines Tages in die Lage kommen kann, für die Nation und ihre höchsten Güter mit seinem Leben eintreten zu müssen.

Der Unternehmer oder Betriebsführer aber hat nach nationalsozialistischer Auffassung seinen Betrieb nicht in erster Linie anzusehen als eine Quelle des Gewinnes, sondern als eine Arbeitsgemeinschaft deutscher Menschen, für deren Wohl er mitverantwortlich ist. Der Unternehmer, der Nationalsozialist ist, weiß, daß sein Betrieb eine der vielen Zellen der großen Arbeitsgemeinschaft des deutschen Volkes darstellt. Er weiß auch, daß es nicht allein darauf ankommt, den Betrieb — zum Wohl des Volksganzen — zu Höchstleistungen zu steigern, sondern daß ihm gleichzeitig die schöne Pflicht auferlegt ist, die ihm anvertrauten deutschen Menschen, diese Träger wertvollen Blutes, als Volksgenossen und Mitarbeiter zu achten und zu betreuen und mit ihnen eine tief innerliche, auf dem Bewußtsein des Volksgenossentums beruhende Gemeinschaft zu pflegen.

Vgl. Beitrag 58 „Sozialpolitik".

XV. Ausbau der Altersversorgung

Punkt 15: „Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung."

1. Versorgung der Staatsdiener

Seit langer Zeit schon zahlt der Staat an seine Beamten, d. h. die Volksgenossen, die sich lebenslänglich dem Staatsdienst, dem Dienst an der Allgemeinheit, widmen, Alterspensionen. Wie der Staat für die alten Berufsbeamten sorgt, so hat er auch für die ausgedienten Berufssoldaten ein besonderes Versorgungssystem entwickelt. Diese Regelung, die zugunsten von Beamten und Soldaten getroffen ist, kann man auf zwei Grundgedanken zurückführen.

Der eine Grundgedanke ist, daß ein Volksgenosse, der sein ganzes Leben der Gesamtheit weiht, auch ein Anrecht darauf hat, im Alter durch die Gesamtheit vor Not geschützt zu werden.

Der weitere Grundgedanke besteht darin, daß Beamte und Berufssoldaten, da sie ihre ganze Kraft dem Staate schulden, während ihrer ganzen Dienstzeit von Berufs wegen gehindert sind, sich durch wirtschaftende Tätigkeit eine Lebensgrundlage zu schaffen, die ihnen auch im Alter eine Versorgung gewähren würde.

Indem das nationalsozialistische Programm den Gedanken der Altersversorgung auf seine Fahne schreibt, erkennt es die für Beamte und Soldaten getroffene Regelung grundsätzlich als gesund und berechtigt an.

Die Altersversorgung dieser Personenkreise liegt in der Tat schon deshalb im Interesse der Gesamtheit, weil Staatsdiener, die die Aussicht hätten, im Alter am Hungertuch zu nagen, eine Dienstfreudigkeit schwerlich würden aufbringen können. Vor allem aber ist es völkische Ehrenpflicht, Volksgenossen, die ihr Leben lang ehrlich gearbeitet haben, im Alter nicht verkommen zu lassen.

2. Versorgung der Arbeiter und Angestellten

Der Nationalsozialismus erkennt jedoch, daß diese Ehrenpflicht keineswegs nur gegenüber Berufsbeamten und Berufssoldaten besteht, sondern daß breiteste Schichten des Volkes in ähnlichem Sinne einer Altersversorgung bedürftig und würdig sind.

Im liberalistischen Zeitalter gehörte der Gedanke an das Alter und die damit eintretende Arbeitsunfähigkeit zu den unheimlichsten Gespenstern, die in den deutschen Arbeiterfamilien geisterten und ihnen das Leben verbitterten. Solange seine Arbeitskraft noch ungebrochen war, konnte der deutsche Arbeiter noch halbwegs damit rechnen, sich und die Familie notdürftig durchs Leben zu bringen. Aber mit Grauen mußte er an den Tag denken, an dem das Alter ihm das Arbeitswerkzeug aus der Hand winden würde. Selbst wenn er erwachsene Kinder hatte, war es für ihn ein qualvoller Gedanke, diesen zur Last zu fallen, die doch selbst nur das Notdürftigste für sich und ihre Familie erarbeiteten.

Der Nationalsozialismus ist entschlossen, den deutschen Arbeitsmenschen von dieser quälenden Sorge um sein Schicksal im Alter ein für allemal zu entlasten.

Wie der Beamte und Berufssoldat gehört auch der Arbeiter und Angestellte zu den Volksgenossen, die in abhängiger Stellung gegen feste Bezüge tätig und in aller Regel nicht in der Lage sind, sich eine selbständige, auch das Alter sicherstellende Lebensgrundlage zu schaffen. Wenn auch Arbeiter und Angestellte nicht wie die Beamten Organe des Staates sind und im allgemeinen nicht wie diese unmittelbar dem Staat und der Allgemeinheit dienen, so hat doch gerade der Nationalsozialismus die Wahrheit neu entdeckt, daß nicht nur die Beamtenarbeit, sondern jede wirkliche „Arbeit" Dienst an der Allgemeinheit ist. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist wirkliche Arbeit niemals eine reine Privatangelegenheit des einzelnen, sondern immer zugleich Volkssache.

Aus dieser Wertung der Arbeit folgt ohne weiteres, daß jeder, der ehrlich gearbeitet hat, ohne sein Alter sicherstellen zu können, von der Allgemeinheit eine Altersversorgung beanspruchen kann.

Die Würde der Arbeit, die soziale Gerechtigkeit, der Gedanke der Volksgemeinschaft und die Verpflichtung vor Rasse und Volkstum erfordern zwingend den Ausbau der Altersversorgung.

Vgl. Beitrag 28 „Deutsches Beamtenrecht" und Beitrag 40 „Sozialversicherung".

XVI. Erneuerung des Mittelstandes

Punkt 16: „Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Großwarenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder oder Gemeinden."

1. Der Mittelstand im alten Reich

Das alte Reich verdankte seine bei aller inneren Zerrissenheit bewundernswerte Festigkeit und Kraft nicht zuletzt seinem blühenden Mittelstand, jener breiten Schicht

leidlich wohlhabender, wirtschaftlich gesicherter Bürger, die eigene kaufmännische, handwerkliche oder gewerbliche Betriebe ihr eigen nannten und bestrebt waren, diesen ehrlich erworbenen Besitz durch ehrliche Arbeit für sich, ihre Familien und ihre Nachkommen zu erhalten und zu mehren. Dieser bürgerliche Mittelstand galt mit Recht als ein „staatserhaltendes Element" ersten Ranges. Er war nächst dem Bauernstand zweifellos auch biologisch die beste Gewähr für den Fortbestand des Volkes, denn er bot einem großen Teil des Volkes die geordnete und ausreichende Grundlage zur Familiengründung.

2. Die Proletarisierung

Nach dem Weltkrieg trat als Folge des Kriegsverlustes, der Inflation, der Tributsteuern, der Arbeitslosigkeit und der Mißregierung die beängstigende Erscheinung ein, daß der Mittelstand mehr und mehr dahinschmolz. Zahllose Geschäfte gingen in Konkurs, ein Betrieb nach dem andern mußte die Tore schließen, der Besitz des Bürgers in der Stadt geriet unter den Hammer ebenso wie auf dem Lande der Hof des Bauern. Ein Mittelständler nach dem andern verlor seine „Existenz", seine Selbständigkeit, und mußte, sofern er nicht überhaupt der Wohlfahrtspflege zur Last fiel, hinfort sein Brot in einem unselbständigen Arbeits- oder Angestelltenverhältnis suchen. Mancher städtische Hausbesitzer z. B., der sein Grundstück in der Inflationszeit verkauft hatte, mußte bekanntlich froh sein, in seinem früheren Hause die Portierstelle zu erhalten.

Empörend wirkte es, daß das jüdisch-liberalistisch-marxistische System das Sterben des Mittelstandes nicht etwa aufzuhalten suchte, sondern diese Verfallserscheinung im Gegenteil freudig begrüßte und offensichtlich förderte.

Wie bereits bei Erörterung des Programmpunktes 13 angedeutet wurde, mußte der kapitalistische Geist an dem Untergang des Mittelstandes seine helle Freude haben. Die großen Geldleute, die Konzerne und Mammutgesellschaften schluckten einen nach dem andern von den kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleuten. Aus den Konkursmassen des Mittelstandes füllten Warenhäuser und Einheitspreisläden billig ihre Bestände auf, um dann durch Unterbietung der noch verbliebenen Mittelstandskaufleute auch diese zu Fall zu bringen und zu beerben.

Dem Marxismus anderseits, der als Sozialdemokratie in der Regierung saß, war der selbständige Besitzer, gleichviel ob Bürger oder Bauer, stets ein Dorn im Auge gewesen. Die Proletarisierung des Mittelstandes hatte von jeher zu den wesentlichsten marxistischen Zielen gehört. Die Rechnung — die lediglich durch das Eingreifen Adolf Hitlers zu einer Fehlrechnung wurde — ging dahin, daß der entwurzelte Bürger und Bauer, der als selbständiger und freier Mann vom Marxismus nichts hatte wissen wollen, nunmehr, nach Verlust von Besitz und Selbständigkeit ins Proletariat herabgesunken, eine leichte Beute des marxistischen Massenbetrugs werden würde.

So strebte die deutsche Wirtschaftsentwicklung dem naturwidrigen, mindestens dem deutschen Geiste wesensfremden Zustande zu, daß es demnächst nur noch aberwitzige Reichtumsanhäufung auf der einen, bitterste Armut und Not auf der andern Seite unvermittelt nebeneinander geben würde. Eine der Zahl nach kleine Schicht von Großunternehmern, Kapitalgesellschaften und meist jüdischen Geldleuten sammelte mehr und mehr die gesamte Wirtschaftsmacht in ihrer Hand, während die breite Masse der deutschblütigen Bevölkerung der Proletarisierung und schließlich zu vielen Millionen der Arbeitslosigkeit verfiel.

3. Wiedergeburt

In schroffem Gegensatz zu Marxismus und Liberalismus fordert das nationalsozialistische Programm aus Ehrfurcht vor dem deutschen Blute und im Gefühl volks-



genössischer Verpflichtung die Wiedererweckung des Mittelstandes auf breitester Grundlage.

Dabei ist für den Nationalsozialismus nicht so sehr der im alten Reich beliebte Gedanke maßgebend, daß durch Verschaffung von Besitz möglichst viele Staatsbürger mit ihren Interessen an den Staat gebunden und dadurch zu „Patrioten" gemacht werden. Von diesem materialistisch verankerten „Patriotismus", der in den Entscheidungstagen des November 1918 seine Wertlosigkeit erwies, hält der Nationalsozialismus herzlich wenig. Ihm kommt es vielmehr bei der Neuschaffung des Mittelstandes vor allem darauf an, für möglichst viele deutsche Familien eine dauerhafte Lebensgrundlage zu schaffen.

So sehr der Nationalsozialismus, wie bei Erörterung der Programmpunkte 14 und 15 dargelegt wurde, bemüht ist, durch Erfüllung der Forderungen sozialer Gerechtigkeit den deutschen Arbeitern und Angestellten auch in ihrer beruflichen Unselbständigkeit das Leben lebenswert zu machen, so will er darüber hinaus möglichst vielen Arbeitern und Angestellten auf Grund ihres Fleißes und ihrer Fähigkeiten die Möglichkeit eröffnen, auf bäuerlicher oder bürgerlicher Grundlage zu dem Glück der beruflichen Selbständigkeit zu gelangen.

Für die Schaffung und Erhaltung dieses neuen deutschen Mittelstandes will der Nationalsozialismus mit allen erdenkbaren tauglichen Mitteln sorgen, wofür das Programm als Beispiele die Kommunalisierung der Großwarenhäuser, ihre billige Vermietung an Kleingewerbetreibende und weitgehende Berücksichtigung des Kleingewerbes bei der Vergebung öffentlicher Aufträge anführt.

Vgl. Beitrag 44 „Die deutsche Wirtschaft" und Beitrag 52 „Gewerbe und Gewerbepolitik".

XVII. Bodenreform

Punkt 17: „Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation."

1. Der liberalistische Eigentumsbegriff

Es genügt nicht, daß ein Volk, wie es der Programmpunkt 3 fordert, in seiner Gesamtheit die für sein Leben notwendige Landfläche erhält. Vielmehr ist für das Gedeihen des Volkes außerdem erforderlich, daß der ihm zur Verfügung stehende Boden auch richtig verteilt und richtig genutzt wird.

Diese völkisch selbstverständliche Forderung war unter der Herrschaft des liberalistischen Eigentumsbegriffs schlechthin unerfüllbar.

Nach liberalistischer Auffassung konnte jeder Eigentümer mit seinem Eigentum „nach Belieben verfahren". Er konnte also seinen Boden bebauen oder auch brachliegen lassen. Er konnte nach seinem Belieben Wälder oder Wiesen oder Äcker oder Gärten oder Bauwerke auf seinem Boden erstehen lassen, ohne im geringsten danach fragen zu müssen, welche Bebauungsart wohl dem Bedürfnis der Gemeinschaft entsprach. Er konnte Menschen — und zwar Volksgenossen oder auch Fremdlinge — als Gäste oder Mieter oder Pächter oder Gesinde auf seinem Boden verkehren lassen, es stand aber ebenso auch in seiner Macht, sein ganzes Besitztum mit einem Zaun zu umfrieden und unter der Warnung „Vorsicht, bissige Hunde!" jedem Menschen den Zutritt zu verwehren.

Hätte mithin in der Zeit liberalistischer Eigentumsauffassung irgendeine Kapitalgesellschaft ganz Deutschland aufgekauft, so wäre sie nach dieser seltsamen Rechtstheorie



befugt gewesen, durch Brachliegenlassen des gesamten Bodens das deutsche Volk zum Verhungern zu bringen oder auch mittels des „Hausrechts" allen Deutschen das Betreten ihres Vaterlandes zu verbieten.

An dem Widersinn dieser letzten theoretischen Folgerung aus dem liberalistischen Eigentumsbegriff wird die ganze Unnatur und Verwerflichkeit dieser Rechtsauffassung erkennbar. Die liberalistische Praxis war denn auch dementsprechend. Der Boden wurde ohne alle Ehrfurcht zu einer Handelsware, einem Spielball des Schachers habgieriger Spekulanten und verantwortungsloser Grundstücksschieber herabgewürdigt. Scharenweise fielen die großen und kleinen Bodenbesitzer in Stadt und Land in die Schlingen und Netze des Leihkapitals. Mit der Gier lüsterner Raubtiere stürzte sich das auch hier wieder vorwiegend jüdische Schiebertum auf die kostbare Beute, um den deutschen Boden nach allen Regeln seiner schäbigen Kunst zu zerstückeln und auszuschlachten und durch Verhandeln der Bodenstücke, ohne auch nur einen Finger zu ehrlicher Arbeit zu rühren, phantastische Schiebergewinne einzuheimsen.

Dieses Treiben, das schon lange Jahrzehnte vor dem Krieg eingesetzt hatte, nahm unter dem Novembersystem die aberwitzigsten Formen an. Ganze Wohnviertel der Großstädte gingen jetzt in den Besitz von Ausländern oder jüdischen Kapitalgesellschaften über. Die deutsche Landwirtschaft aber, das deutsche Bauerntum näherte sich unaufhaltsam dem, wie es schien, unvermeidbaren endgültigen Zusammenbruch. Als dann der Nationalsozialismus kam und einem Eigentumsbegriff, der diese haarsträubenden Zustände zuließ und sogar als „rechtmäßig" ansah, Kampf bis aufs Messer ansagte, erhob sich von allen Seiten ein gewaltiges Geschrei. Es hieß: jetzt vergreifen die Nationalsozialisten sich sogar an der „Heiligkeit des Eigentums!".

2. Heiligkeit des Bodens

Nicht das Privateigentum als solches ist heilig, sondern heilig ist der Boden als Lebensgrundlage eines Volkes.

Der Boden ist heilig, weil er dem Volke Brot gibt. Er ist heilig, weil ohne ihn das deutsche Blut verrinnen und verderben würde. Er ist heilig, weil unsere Väter ihn erkämpft, urbar gemacht, bearbeitet, bebaut und immer wieder unter Einsatz des Lebens verteidigt haben.

Weil der Boden heilig ist, muß allerdings auch das Eigentum, das eine deutsche Familie als Lebensgrundlage an einem Stück dieses Bodens hat, heilig und unantastbar sein, sofern dieses Stück Boden ehrlich erworben ist und im Einklang mit den Bedürfnissen der Gesamtheit bewirtschaftet wird.

Dieses heilige Eigentum am Boden, das der Liberalismus entheiligt und entwürdigt hat, will der Nationalsozialismus mit den schärfsten Mitteln gewahrt und geschützt wissen vor allen Bedrohungen von außen und von innen, sogar vor dem Leichtsinn einzelner Besitzer, zum Besten der Familie als der Zelle des Volkstums.

3. Enteignung

Der Boden, der einem Volk zur Verfügung steht, hat eine ganz bestimmte, nicht ohne weiteres ausdehnbare Größe. Die Gegenstände, die zur beweglichen Habe gehören, lassen sich im Gegensatz hierzu meist in beliebiger Menge herstellen, sie sind ersetzbar, wenn sie verderben oder verlorengehen, und sind vermehrbar, wenn die vorhandene Menge nicht ausreicht. Der Boden dagegen ist einmalig und unersetzlich, und mit dem vorhandenen Bestand muß aufs peinlichste hausgehalten werden Die Verantwortung, die dem Bodeneigentümer dem Volk gegenüber auferlegt ist, ist daher unvergleichlich viel größer als die Verantwortung eines Eigentümers, der nur bewegliche Habe sein eigen nennt.





Die Heiligkeit des in seinem Umfang beschränkten und darum so kostbaren Bodens fordert gebieterisch, daß gegen jeden Mißbrauch und jede Entweihung des Bodens unerbittlich eingeschritten wird.

Wer auf unehrliche Weise Boden erwirbt, wer seinen Bodenbesitz zu volksschädlichen Zwecken mißbraucht oder wer ihn zum Schaden des Volksganzen vernachlässigt oder der volkswirtschaftlich notwendigen Nutzung entzieht, kann nicht erwarten, auf die Dauer als rechtmäßiger Besitzer anerkannt zu werden. Er muß der Enteignung verfallen und hat keinen Anspruch, entschädigt zu werden.

Denn in höherem Sinne gehört aller Boden dem Volk, und der private Bodeneigentümer ist dem Wesen der Sache nach nur Lehnsträger von Volkes Gnaden. Erweist er sich des Lehens unwürdig, so tritt das Volk wieder in seine Rechte und kann über das heimgefallene Lehen zugunsten eines Würdigeren verfügen.

Die Systemparteien haben nichts unversucht gelassen, um diese eindeutig-gerade nationalsozialistische Stellungnahme zum Eigentumsbegriff zu verdrehen, den Nationalsozialismus als eigentumsfeindlich zu verketzern und die besitzenden Schichten durch Entfesselung niederer Instinkte der Eigensucht gegen ihn aufzuhetzen. Adolf Hitler brach diesen Bestrebungen die Spitze ab, indem er am 13. April 1928 folgende parteiamtliche Erklärung abgab:

> „Gegenüber den verlogenen Auslegungen des Punktes 17 des Programms der NSDAP. von seiten unserer Gegner ist folgende Feststellung notwendig: Da die NSDAP. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus ‚Unentgeltliche Enteignung' nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücksspekulations-Gesellschaften."

4. Neues Bodenrecht

Die Bodenreform, die das Parteiprogramm fordert, soll das Bodenrecht mit dem nationalen Bedürfnis in Einklang bringen.

Da der Nationalsozialismus das Eigentum bejaht und sogar möglichst vielen Volksgenossen das Glück eigenen Bodenbesitzes zuteil werden lassen will, versteht es sich von selbst, daß es nicht dem nationalen Bedürfnis entsprechen würde, wenn dem Eigentümer die Freude an seinem Besitz verkümmert werden sollte. Der Eigentümer muß daher grundsätzlich auch in Zukunft die Freiheit haben, nach eigenen Gedanken und Antrieben und unter eigener Verantwortung in seinem Besitztum zu schalten und zu walten, nur hinfort immer mit der Einschränkung, daß das Bedürfnis des Volksganzen entgegenstehenden Privatwünschen unter allen Umständen vorgehen muß.

Das nationale Bedürfnis erheischt, daß das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten und gesichert und das Bodenrecht entsprechend gestaltet wird. Darüber hinaus erfordert das nationale Bedürfnis, daß möglichst vielen zur Zeit wurzellosen Volksgenossen die Möglichkeit eröffnet wird, durch Siedlung wieder im Mutterboden Wurzel zu fassen und ihren Familien ein Leben auf eigener Scholle zu erarbeiten.

Nicht zuletzt ist es unabweisbares Bedürfnis der Nation, daß der Boden durch eine gesunde Mischung von kleineren und größeren Besitztümern und durch die Art seiner Bearbeitung die Ernährung des Volkes für alle etwa eintretenden Fälle gewährleistet und so die Nährfreiheit sicherstellt.

Auf der andern Seite verbietet das nationale Bedürfnis jeden Mißbrauch des Bodens zu eigensüchtigen Zwecken, es verbietet, sei es in Form von Spekulationsgewinnen oder eines laufenden Zinses, aus dem Boden Gewinne zu ziehen, die nicht durch Arbeit und Leistung innerlich gerechtfertigt sind.



Allen diesen Gesichtspunkten soll ein nationalsozialistisches Bodenrecht Rechnung tragen.

Vgl. Beitrag 3 „Blut und Boden" und Beitrag 48 „Agrar- und Siedlungspolitik".

XVIII. Kampf dem Verbrechertum

Punkt 18: „Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse."

1. Die verbrecherfreundliche Systemzeit

„Nicht der Mörder, sondern der Ermordete ist schuldig", so lautete der paradoxe Satz, den sich die liberalistisch-marxistischen Verderber Deutschlands anscheinend zur Richtschnur erkoren hatten. Stand ein Verbrechen zur Aburteilung, so war von dem Opfer des Verbrechens kaum noch die Rede. Der Verbrecher aber wurde, je scheußlicher und viehischer seine Tat war, zu einem um so interessanteren Gegenstand der psychologischen Durchleuchtung, Betrachtung und Erforschung — oder gar der stillen Bewunderung.

War gar ein Jude der Täter, so sorgte die Judenpresse schon dafür, daß dieser Verbrecher förmlich zum Helden oder Märtyrer gestempelt wurde. Schieber und Wucherer vom Schlage der Barmat und Kutisker wuchsen in dem Gemauschel jüdischer Zeitungen und Zeitschriften zum Range wahrer „Genies" empor. Ein Scheusal wie der Judenjunge Schlesinger, der in räuberischer Absicht einen Eisenbahnzug zum Entgleisen gebracht und dadurch den Tod zahlreicher deutscher Menschen verschuldet hatte, wurde von dieser Presse als zarte Künstlernatur und beklagenswertes Opfer unglücklicher Umstände geradezu in den Himmel gehoben.

Im Grunde ist es ja auch nur zu natürlich, daß eine Rasse, die wie die jüdische instinktmäßig auf die Zersetzung ihres Wirtsvolkes ausgeht, sich mit dem Verbrechertum innerhalb dieses Volkes eines Sinnes fühlt. Die Geschichte lehrt, daß schon von jeher das Judentum in Deutschland bald in offener, bald in versteckter Form mit der Verbrecherwelt weitgehend gemeinsame Sache gemacht hat.

So versteht es sich eigentlich von selbst, daß in den Jahren der Judenherrschaft das Bestreben unverkennbar war, den Verbrecher auf alle nur erdenkliche Weise zu entschuldigen und womöglich der Strafe zu entziehen und ihm, wenn sich die Bestrafung schließlich doch nicht hatte umgehen lassen, dann wenigstens das Leben in der Strafanstalt so angenehm wie möglich zu machen. Etwas ganz Unmenschliches, aller Humanität ins Gesicht Schlagendes war in den Augen des Judentums — die Todesstrafe. Sie abzuschaffen war dem Judengerede zufolge eigentlich ein selbstverständliches Gebot unserer fortgeschrittenen Zeit. Mindestens durften Todesurteile, solange sie rechtlich leider noch möglich waren, doch keinesfalls mehr vollstreckt werden.

Bei solchen Anschauungen der damals herrschenden Schicht mußten Polizei und Strafjustiz mehr und mehr zu lächerlichen Vogelscheuchen werden, die kein Verbrecher mehr ernst nahm. Üppig durfte das Verbrechertum ins Kraut schießen. Der anständige Volksgenosse aber wurde mit der Zeit vogelfrei.

2. Wirksame Verbrecherbekämpfung

Der vom Judentum gewünschten, von törichten oder verblendeten Deutschen unterstützten Verhätschelung des Verbrechertums, dieser Verwirrung und Entartung des Rechtsgefühls tritt das nationalsozialistische Programm mit schroffen, schneidenden Sätzen entgegen.

Für den Nationalsozialismus, der den Schutz des Volkes und der Rasse auf sein Banner geschrieben hat, kann es in dieser Frage nur eine einzige Parole geben: Kampf dem Verbrechertum bis zum äußersten, bis zur Vernichtung.
Wie der Staat nach nationalsozialistischer Auffassung die Pflicht hat, den anständigen, fleißigen, wertvollen Volksgenossen zu stützen, ihm in der Not zu helfen, ihm das Leben zu erleichtern und zu verschönen, so kann dem volksschädlichen Verbrechertum gegenüber anderseits nur die unerbittlichste Härte am Platze sein.
Harte Strafe als Vergeltung und Sühne des Verbrechens fordert das gesunde Gerechtigkeitsgefühl des Volkes. Nur durch Härte kann man unverbesserliche Verbrecher von weiteren Übeltaten abschrecken und sie, wenn nötig, unschädlich machen. Mitleid mit dem Verbrecher ist gleichbedeutend mit Erbarmungslosigkeit gegen die anständige Bevölkerung. Denn jede Milde gegen das Verbrechertum bedeutet für dieses eine Ermunterung, seine verbrecherische Tätigkeit auf Kosten der ehrlichen Leute fortzusetzen und noch zu steigern.
Eine Sonderbehandlung kann nur für solche Missetäter in Frage kommen, die nach Alter, Veranlagung und Tatbeweggründen als besserungsfähig anzusehen, somit nicht dem eigentlichen Verbrechertum zuzurechnen sind.

3. Strafrechtsreform

In der Kampfansage des Programms an das Verbrechertum liegt zugleich die Forderung einer durchgreifenden Strafrechtsreform.
Das bisher geltende deutsche Strafrecht war ein ausgesprochen liberalistisches Gewächs. Es ging von der Einzelperson und ihren Menschenrechten aus. Der Schutz, den es gewähren wollte, galt daher dem einzelnen und jenem formalen, blutleeren Staatsbegriff, den sich der Liberalismus zurechtgeklügelt hatte.
Vom Volke wußte dieses Strafrecht so gut wie überhaupt nichts. Eines der schwersten Verbrechen am Volke, die Vergiftung der Blutsreinheit, die Rassenschande, war dem alten Rechte völlig unbekannt. Es kannte überhaupt keine „Verbrechen am Volke", sondern höchstens Verbrechen am Staate und „gemeingefährliche" Verbrechen.
So war schon der im Parteiprogramm gebrauchte Ausdruck vom „gemeinen V o l k s - v e r b r e c h e r" eine revolutionäre Herausforderung an die liberalistische Strafrechtslehre. Völlig neu war die aus dem Programm ablesbare nationalsozialistische Begriffsbestimmung: „Verbrecher ist, wer durch seine Tätigkeit das Gemeininteresse schädigt".
Das Programm bringt somit zum Ausdruck, daß der Nationalsozialismus, indem er alle Dinge dieser Erde vom Volke aus betrachtet, zu einer grundsätzlichen Neubewertung alles menschlichen Verhaltens und damit auch zu einer neuen Auffassung vom Wesen des Verbrechens und den einzelnen Verbrechenstatbeständen gelangen muß. Es ergibt sich damit die Notwendigkeit eines neuen, nationalsozialistischen Strafrechts, das die Werte V o l k, R a s s e, G e m e i n s c h a f t s l e b e n in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen rückt und ihren Schutz gewährleistet.

Vgl. Beitrag 41 „Strafrecht und Strafverfahren" und Beitrag 29 „Die Polizei".

XIX. Revolution des Rechts

Punkt 19: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht".

1. Recht

Recht ist die Lebensordnung, die einem Volke gesetzt ist. Das Recht regelt die Beziehungen von Gemeinschaft und einzelnen sowie der einzelnen untereinander. Nur unter einer Rechtsordnung, die seiner Eigenart entspricht und aus seiner Eigenart geboren ist, wird ein Volk glücklich leben und seine Kräfte völlig frei entfalten können.

Wir sahen bereits, wie sich das nationalsozialistische Programm (im Punkt 17) gegen ein volksverderbliches Bodenrecht und (im Punkt 18) gegen ein volksfremdes Strafrecht wenden mußte. Aber über diese Sondergebiete hinaus fordert das Programm ganz allgemein eine Revolution des Rechtslebens überhaupt.

2. Die Rezeption des römischen Rechts

Dem deutschen Volke ist seit Jahrhunderten der Segen eines artgemäßen, bodenständigen Rechts versagt gewesen.

An Stelle der alten deutschen Rechtssatzungen war im humanistischen Zeitalter ein fremdes Recht eingeführt worden, das sogenannte römische Recht, wie es im Corpus juris des spätrömischen Kaisers Justinian zusammengefaßt war. Es war dies nicht etwa das Recht, unter dem das alte Rom einst mächtig und stark geworden war, nicht das Recht, das den römischen Staat zu einem Urbild des Staatsbegriffs überhaupt gemacht hatte, sondern das Recht einer späten Verfallszeit, die den Keim der Auflösung in sich trug.

Es war ein Recht, das durchaus auf den Individualismus des Einzelmenschen zugeschnitten war, der Selbstsucht des Besitzenden schmeichelte und die Achtung und Rücksichtnahme auf eine Gemeinschaft, auf das Wohl des Volkes kaum kannte: Ein Recht, dem die Weisheit, daß der Einzelmensch nur als Teil seines Volkes etwas wert ist und Wertvolles leisten kann, abhanden gekommen war.

Dieses Recht war dem deutschen Volke einst aufgezwungen worden. Das Volk hatte dieses Recht niemals geliebt, ja nicht einmal verstanden. Zur Auslegung und Anwendung dieses fremden Rechtes war ein Stand gelehrter Juristen nötig geworden, der es als eine Geheimwissenschaft hütete und handhabte.

3. Spätere Rechtsentwicklung

Noch in den Zeiten des Bismarck-Reiches bildete dieses römische Recht die Hauptgrundlage des Rechtslebens in Deutschland. Wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hier und da auf alte deutsche Rechtsgedanken zurückgriff, so blieb doch das Hauptgefüge römisch-rechtlich. Der materialistische Grundzug des justinianischen Rechts paßte ja auch trefflich zu der mammonistisch-eigensüchtigen Lebensauffassung, wie sie unter dem zunehmenden Wohlstand des kaiserlichen Deutschlands und dem wachsenden Einfluß des Judentums gerade die besser gestellten Schichten unseres Volkes mehr und mehr ergriff und durchseuchte.

Die Nachkriegszeit mit ihrer ausgesprochenen Judenherrschaft brachte dann den völligen Zusammenbruch aller Rechtsbegriffe. Höchste deutsche Richter erklärten, daß sie gezwungen seien, Unrecht statt Recht zu sprechen. Andere stellten fest, daß das Recht in Deutschland völlig zur „Dirne der Politik", zum Spielball der verantwortungslosen Parteienwirtschaft herabgesunken war. Der schamlose Raubzug der Inflation und seine rechtliche Anerkennung vernichteten das letzte Vertrauen zum Recht und zur Justiz. Die zur Täuschung der Masse geschaffenen sozialrechtlichen Einrichtungen wirkten angesichts der zunehmenden Verelendung des ganzen Volkes und der furchtbar ansteigenden Arbeitslosigkeit nur noch als schneidender Hohn. Schieber und Wucherer schlüpften hurtig durch die Maschen der Gesetze und erwarben Reichtum und Macht. Wer sich dagegen für die Zukunft seines Volkes einsetzte, geriet zwangsläufig in die Fußangeln der Paragraphen. Denn allmählich war es in der Judenrepublik dahin gekommen, daß eigentlich nur noch zwei „Grundpfeiler des Rechts" unerschüttert blieben: das Diktat von Versailles, das den Feindmächten die Sklavendienste des deutschen Volkes gewährleistete, und das Gesetz zum Schutze der Republik, das die Verewigung der Judenherrschaft im Innern zum eigentlichen Ziele hatte.

4. Rechtserneuerung

Der Nationalsozialismus erkannte, daß eine Genesung des deutschen Volkes nicht denkbar ist ohne Erneuerung des Rechts von Grund aus.

Wie in allen Dingen, so muß auch hier auf die eingeborene, im Erbe der Väter begründete deutsche Art zurückgegangen werden. Aus der Tiefe des Volkstums ist das neue deutsche Recht zu schöpfen; nur dann kann es dem Volke wieder zum Segen gereichen und den völkischen Bedürfnissen gerecht werden. Nur dann wird auch das Volk seine Rechtsordnung verstehen, lieben und achten — und beachten. Nur dann kann der „Jurist", statt volksfremd und vereinsamt im Hexenkessel einer Geheimwissenschaft umherzugeistern, ein lebendiges Glied der Gemeinschaft, ein wirklicher Diener am Recht und damit Diener des Volkes werden.

Aus diesen Erkenntnissen heraus wünscht das Parteiprogramm das materialistische After-Recht des verfallenden Roms zum Teufel und ruft nach einem von Grund aus deutschen Recht, das den Gemeinschaftsgedanken, das Volkswohl, Blut und Boden, nationale Ehre und soziale Gerechtigkeit zu Angelpunkten seiner Lehre und seiner Wirksamkeit machen wird.

Vgl. Gruppe 2 des zweiten Bandes „Die einzelnen Rechtsgebiete" (Beitrag 32 und folgende).

XX. Revolution des Bildungswesens

Punkt 20: „Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellungen zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung geistig besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten."

1. Systeme der Volksverdummung

Es hat Zeiten gegeben, in denen es für Staatsweisheit galt, das Volk in einem Zustand möglichster Bildungslosigkeit zu erhalten. Es waren die Zeiten, in denen mancher den Staat dazu bestimmt glaubte, für gewisse Dynastien oder herrschende Schichten als Pfründe zu dienen. Je ungebildeter das Volk blieb, desto leichter und williger, so folgerte man, würde es sich regieren und — ausbeuten lassen. Brachte man dagegen dem Volk Bildung bei, so war zu befürchten, daß Throne und Altäre und alle Vorrechte der herrschenden Stände ins Wanken gerieten. Das „Geschenk" einer besseren Bildung an „das Volk" mußte nach der Meinung einer gewissen Oberschicht die Gefahr heraufbeschwören, daß die „Begehrlichkeit der Massen" zu immer höheren Ansprüchen gereizt wurde (von der eigenen Begehrlichkeit sprach man nicht gern).

Es soll nicht verschwiegen werden, daß es immerhin auch in jenen Zeiten einsichtige Menschen und wahrhaft große Fürsten gegeben hat, denen solche reaktionäre Engherzigkeit fremd und die Sorge um Hebung der Volksbildung Herzenssache war.

Die berechtigte Forderung einer Besserung der Volksbildungsverhältnisse hatte selbstverständlich auch der Marxismus in sein Feldgeschrei aufgenommen. Aber nur ganz harmlose Gemüter konnten erwarten, daß nach dem Sturz der deutschen Throne im November 1918 und dem angeblichen Siege des „Proletariats" nunmehr eine Epoche großzügiger und gründlicher Volksbildung anbrechen würde.

Der Marxismus mit seiner naturwidrigen Irrlehre war völlig außerstande, dem Volk eine wahrhafte und tiefe Bildung zu vermitteln. Was er als Bildung verabreichte,



war in Wirklichkeit die gefährlichste Scheinbildung, war konzentriertes geistiges Gift, aus dem sich das deutsche Volk, wenn ihm niemand rechtzeitig zu Hilfe kam, den Tod trinken mußte. Die großen politischen und völkischen Grundwahrheiten, die den Bestand eines Volkes verbürgen und darum die Voraussetzung jeder echten Volksbildung sind, wurden vom Marxismus dem Volk teils vorenthalten, teils in zynischer Weise verächtlich gemacht und in den Schmutz gezogen.

Dazu kam im November-Deutschland das Durcheinander der Parteienwirtschaft mit ihrem Geschwirr von Schlagworten, Aufrufen und Programmen. Sämtliche Parteigebilde versuchten in ihrem Sinne „erzieherisch" und „bildend" auf die ihnen zugänglichen Volksteile einzuwirken. Der Erfolg war, daß ein geistig-weltanschauliches Chaos ohnegleichen im deutschen Volk Platz griff. Über dieser babylonischen Verwirrung aber erhob sich die grinsende Fratze des Judentums. Denn das ganze Parteiensystem der November-Demokratie war im Grunde nichts anderes als eine vom Judentum erfundene und in Gang gehaltene Maschinerie zur weltanschaulich-politischen Verblödung und Verblendung des deutschen Volkes.

2. Volksbildung als völkische Pflicht

Den inneren Beruf zur Volksbildung kann nur haben, wer bewußt oder mindestens instinktmäßig auf dem Boden der völkischen Weltanschauung steht. Wer aber sein Volk liebt und in ihm den höchsten irdischen Wert erblickt, wer es als heiligste Aufgabe empfindet, diesem Volk auf unabsehbare Zeiten hinaus die volle Lebensentfaltung zu ermöglichen und zu sichern, muß notwendigerweise zu einem Fanatiker des Volksbildungsgedankens werden.

Der Nationalsozialismus will das deutsche Volk zu Höchstleistungen führen, zu Höchstleistungen auf allen Lebensgebieten, sei es auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder künstlerischem Gebiet. Höchstleistungen eines Volkes sind aber nur zu erreichen, wenn die im Volk, vor allem im Nachwuchs vorhandenen Fähigkeiten in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit erforscht, erkannt und bei jedem einzelnen Volksgenossen zur denkbar besten Ausbildung gebracht werden.

Voraussetzung hierfür ist, wie bereits bei der Besprechung des Programmpunktes 9 erwähnt wurde, daß die Bedingungen, um zu einer der Befähigung entsprechenden Ausbildung zu gelangen, für alle Deutschen gleichmäßig gestaltet werden. Jeder junge Deutsche muß in gleicher Weise Gelegenheit erhalten, zu zeigen, was an ihm ist, und auf Grund dieser Erprobung muß ihm dann auch die entsprechende Ausbildung gesichert sein.

Niemand wird behaupten, daß dies im bisherigen Deutschland, sei es vor oder nach dem Krieg, der Fall war und daß etwa der Sohn des Fabrikarbeiters und der Sohn reicher Eltern gleichberechtigt mit den gleichen Bildungsaussichten ins Leben getreten wären. Beim Arbeiterjungen mußte eine hohe Begabung unter Umständen unausgebildet verkümmern, weil den Eltern die Mittel zur Ausbildung fehlten. Umgekehrt wurde so manches Bürgersöhnchen trotz mangelhafter Begabung mit Hilfe von Hauslehrern, Pressen, Repetitorien und anderen kostspieligen geistigen Treibhausmitteln künstlich und gegen die Natur durch alle Examina geschleust und geradezu gewaltsam auf verantwortungsvolle, gutbezahlte Posten geschleift. Den Schaden trugen nicht nur die Beteiligten, die wohl beide in den für sie nicht passenden Tätigkeiten keine innere Befriedigung finden konnten, sondern vor allem das deutsche Volk, dem in dem einen Fall eine zu führender Tätigkeit berufene Kraft mangels Ausbildung verlorenging, im andern Fall eine unfähige Null durch die Macht des Geldes in einer für das Ganze wichtigen Stellung aufgedrängt wurde.

Das nationalsozialistische Programm verlangt daher, daß dort, wo die Geldmittel der Eltern nicht ausreichen, um einem Kind die nach seiner Begabung angebrachte Ausbildung zuteil werden zu lassen, der Staat im Interesse des Volksganzen einzu-

greifen und dem Kind die Ausbildung durch Aufwendung öffentlicher Mittel zu ermöglichen hat.

Dieser Grundsatz ist von größter Wichtigkeit vor allem auch für eine gesunde Führer-Auslese auf allen Lebensgebieten.

3. Ziel und Wege der Volksbildung

Ziel der Volksbildung ist demnach, jeden Volksgenossen und jede Volksgenossin instand zu setzen, an geeigneter Stelle der angeborenen Befähigung entsprechend das Beste für das Volksganze zu leisten. Der deutsche Nachwuchs soll mithin nicht mit totem Wissen vollgepfropft, sondern für das praktische Leben tüchtig und stark gemacht werden.

Die liberalistische Weltbetrachtung hatte zu einer sehr einseitigen Überschätzung des Wissens und der rein verstandesmäßigen Bildung geführt. Dies hing unmittelbar mit der dem Liberalismus eigentümlichen Geldanbetung zusammen.

Man war sich bewußt, daß „Wissen eine Macht" bedeutet, daß die verstandesmäßige „Bildung" ein wirksames Mittel sein kann, Mitmenschen zu überflügeln, vielleicht auch zu übervorteilen, und zu Reichtümern zu gelangen. Dies war der eine Grund, warum man Wissen und Bildung besonders schätzte.

Der andere Grund war, daß man auch die Bildung als eine Ware ansah, und zwar als eine besonders teure. Bildung kostete Geld, viel Geld. Man konnte sie also kaufen, aber nur der vermochte es, der über erhebliche Geldmittel verfügte. So war die Achtung, die der Liberalismus dem „gebildeten" Menschen entgegenbrachte, hauptsächlich in der Achtung vor dem Geld begründet, das diese Bildung gekostet haben mußte.

Der Charakter genoß beim Liberalismus nicht im entferntesten die Achtung und Beachtung wie das Wissen. Denn Charakter ließ sich nicht wie Wissen durch Geld erwerben — er mußte angeboren sein.

Im Gegensatz zu dieser liberalistischen Bevorzugung einseitiger Verstandesausbildung und Wissensanhäufung verlangt der Nationalsozialismus als unerläßlich für das praktische Leben die gleichmäßige Ausbildung des ganzen Menschen. Er geht dabei von der naturgegebenen Zusammengehörigkeit von Körper, Seele und Geist aus. Neben der Ausbildung des Verstandes und der Vermittlung des praktisch notwendigen Wissens muß daher nach nationalsozialistischer Auffassung die Ausbildung des Körpers und die Entwicklung der wertvollen Charakteranlagen stehen.

Ausgangspunkt und Grundlage der gesamten Volksbildung muß die einheitliche politische Erziehung sein.

Im alten Reich war sie völlig vernachlässigt worden. Damals mußte der junge Deutsche auf der Schule zu der Ansicht kommen, daß das Wissen, das man ihm dort verabfolgte, Selbstzweck sei oder allenfalls ihm, dem Schüler, einmal dazu verhelfen sollte, „daß er es zu etwas brächte". Daß Bildung und Wissen noch einen höheren Sinn haben als die Erleichterung des eigenen Fortkommens, konnte dem Schüler nicht einfallen. Denn in weltanschaulich-politischer Hinsicht entließ ihn die Schule völlig richtungslos. Daß es ein Volk und eine Volksgemeinschaft gibt, die aller Bildung und aller späteren Tätigkeit erst den tieferen Sinn verleiht, davon hörte und lernte die deutsche Jugend nichts.

So kam es, daß die Arbeiterjugend, wenn sie die Schule verließ, ohne jeden weltanschaulichen Schutz wehrlos der jüdisch-marxistischen Propaganda überantwortet war, die bürgerliche Jugend aber überhaupt ohne jede politische Richtlinie blieb, kein Interesse für Politik und überhaupt keine Vorstellung von ihr gewann und allen etwa eintretenden politischen Ereignissen völlig ahnungs- und verständnislos gegenüberstehen mußte. Nur aus diesem Mangel jeglicher politischer Erziehung ist

es zu erklären, daß unser anständiges deutsches Volk von den November-Ereignissen 1918 in so beschämender Weise überrumpelt werden konnte.

Der Nationalsozialismus will, daß jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädel schon im zarten Alter an die großen weltanschaulichen Grundgedanken herangeführt wird, die Gemeingut des ganzen Volkes sein müssen, weil ihre Beachtung die Voraussetzung für das Leben und den Bestand des Volkes bildet. Die nationalsozialistische Weltanschauung muß der deutschen Jugend aber nicht nur gelehrt, sondern auch vorgelebt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß sie den Kindern schon in Fleisch und Blut übergeht und ihre Haltung bestimmt, damit sie als erwachsene Männer und Frauen ihr ganzes Sein, Körper, Seele und Geist mit Begeisterung und Hingabe zweckvoll einsetzen für das Wohl ihres Volkes.

Vgl. Beitrag 8 „Nationalsozialistische Erziehung" und Beitrag 9 a „Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staate".

XXI. Pflege der Volksgesundheit

Punkt 21: „Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht, durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugendausbildung beschäftigenden Vereine."

1. Die Folge der Geschlechter

Volk ist nach nationalsozialistischer Erkenntnis nicht, wie der Liberalismus es sich vorstellte, nur die Summe der zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Staat lebenden Menschen, sondern Volk ist die ewige Geschlechterfolge innerhalb einer aus gemeinsamer Rasse entstandenen, durch Blutsverwandtschaft verbundenen Kulturgemeinschaft. Darum hat das heute lebende Geschlecht, weil es selbst sein Dasein den vorangegangenen Geschlechtern verdankt, die völkische Pflicht, sein Bluterbe weiterzugeben an kommende Geschlechter.

Volksgesundheitspflege in nationalsozialstischem Sinne kann sich daher nicht mit der Fürsorge für die Gesundheit der Einzelmenschen begnügen, aus denen sich unser Volk gegenwärtig zusammensetzt. Ihr Ziel muß vielmehr sein, die Bedingungen dafür zu schaffen, daß unser Volk in alle Zukunft, in allen kommenden Geschlechtern nicht nur so gesund bleibt wie heute, sondern immer gesünder wird.

2. Mutter und Kind

Dieser Erkenntnis entspricht es, wenn das Parteiprogramm bei der Forderung des Ausbaues der Volksgesundheitspflege an die Spitze stellt: den Schutz von Mutter und Kind.

Angesichts der bislang herrschenden Zustände und Auffassungen lag hierin eine revolutionäre Tat.

Soviel im liberalistischen Zeitalter auch vom „Jahrhundert des Kindes" geschwatzt wurde, so stand diesem anmaßenden Gerede leider die betrübliche Tatsache gegenüber, daß in Deutschland immer weniger Kinder geboren wurden.

Der Wille zum Kind wurde immer schwächer. Schuld daran war die vom Judentum geförderte materialistische Lebensauffassung, die nur an den Einzelmenschen und sein Wohlergehen dachte und in der Jagd nach Geldbesitz, Wohlstand und Wohlleben den eigentlichen Lebenszweck erblickte. Auch hier wieder ging leider das besitzende und gebildete Bürgertum mit dem schlechten Beispiel voran.

Der Gedanke, bei einem größeren Kindersegen den eigenen Lebensstil und Lebensgenuß herabmindern zu müssen, veranlaßte viele Eltern zu künstlicher Geburten-

beschränkung. Hinzu kam die von Affenliebe diktierte Erwägung, daß wenige Kinder es im Leben besser haben würden als viele, weil man ihnen eine bessere Bildung zuteil werden lassen könnte und auch die Erbschaft sich dann weniger zersplitterte. Diese weichliche Auffassung verkannte, daß kein Mensch Anspruch darauf hat, ausgestattet mit einem elterlichen Vorschuß ins Leben zu treten, sondern grundsätzlich jeder Mensch durch eigene Arbeit und Leistung seine Daseinsberechtigung zu erweisen und seinen Platz im Leben zu erkämpfen hat.

Es kam schließlich dahin, daß Geburtenbeschränkung als Zeichen einer besonders „verständigen" und „gewissenhaften" Lebensauffassung galt und kinderreiche Familien sich oft genug geradezu dem Spott und der Mißachtung ausgesetzt sahen.

Wie „verständig" und „gewissenhaft" die Eltern handelten, die die Kinderzahl absichtlich beschränkten, ergibt sich aus der (an jeder beliebigen Familiengeschichte nachprüfbaren) Überlegung, daß von den heute in unserm Volk lebenden Menschen überhaupt niemand zur Welt gekommen wäre, wenn bereits unsere Ahnen und Vorahnen durchweg das Zwei- oder Dreikindersystem befolgt hätten. Feststeht, daß die meisten unserer Genies und großen Männer nicht geboren worden wären, wenn ihre Eltern die Familie auf zwei oder drei Kinder beschränkt hätten.

Bei dem traurigen Beispiel, das die besitzenden Kreise gaben, war es nicht verwunderlich, wenn die besitzlose Arbeiterschaft, für die die Aufzucht vieler Kinder doch ohnehin eine weit schwerere Aufgabe bedeutet, mehr und mehr den jüdisch-marxistischen Einflüsterungen ihr Ohr lieh, wonach es ihr gutes Recht sei, auch ihrerseits die Geburtenzahl zu beschränken, notfalls durch Tötung des keimenden Lebens.

Dieser fürchterlichen, den Bestand der Nation in ihren ursprünglichsten natürlichen Voraussetzungen bedrohenden Sinnesverwirrung will sich das Parteiprogramm mit der Forderung des Schutzes von Mutter und Kind entgegenwerfen.

Der Nationalsozialismus weiß, daß es den Volkstod bedeutet, wenn der Wille zum Kind nicht wieder geweckt wird und es nicht gelingt, die Geburtenzahl wieder zum Anstieg zu bringen. Die kinderreiche Familie muß daher wieder zu einem Ideal jeder deutschen Frau und jedes deutschen Mannes werden. Der Staat aber hat der kinderreichen deutschen Familie planmäßige Förderung und unbedingten Schutz angedeihen zu lassen.

In diesem Zusammenhang erwächst der Volksgesundheitspflege ihre höchste und heiligste Aufgabe: Vorsorge zu treffen, daß der aus deutschen Familien hervorgehende Nachwuchs an Leib und Seele gesund, vor allem auch erbgesund und somit geeignet ist, das deutsche Blut seinerseits an kommende Geschlechter weiterzugeben. Es gilt, soweit irgend möglich, zu verhüten, daß unglückliche, die Gemeinschaft nur belastende erbkranke Kinder überhaupt erzeugt werden. Es gilt vor allem auch dafür zu sorgen, daß eheliche Verbindungen grundsätzlich nur geschlossen werden, wenn sie auch unter den Gesichtspunkten der Volksgesundheit unbedenklich sind und ein erbgesunder Nachwuchs nach menschlichem Ermessen gesichert erscheint.

Die Eheschließung ist nach nationalsozialistischer Auffassung keine Privatangelegenheit zweier Menschen oder zweier Familien, sondern eine Angelegenheit des Volkes und birgt daher höchste Verantwortung in sich. Wenn einst, in den Zeiten der liberalistischen Geistestrübung, bei bürgerlichen Eheschließungen oft in erster Linie das Bankkonto und der Wertpapierbesitz des Schwiegervaters maßgebend war und Gesundheitsfragen (und sogar Rassenfragen!) vielfach überhaupt nicht erörtert wurden, sollen in Zukunft bei der Gattenwahl aller verantwortungsbewußten Deutschen entscheidende Bedeutung gewinnen: das Gesundheitszeugnis und die Ahnentafel.

3. Stählung der Körper

Neben der Sicherung einer gesunden Fortpflanzung des Volkes liegt der Volksgesundheitspflege die Sorge um die Gesunderhaltung aller gegenwärtig lebenden



Deutschen ob. Nur der Mensch, der auch körperlich gesund ist, ist voll leistungsfähig und ein vollwertiges Glied des Volksganzen. Darum ist es völkische Pflicht jedes einzelnen, sich gesund zu erhalten, Krankheiten möglichst vorzubeugen, und wenn sie dennoch eingetreten sind, die Gesundung anzustreben.

Die Gesundheitspflege besteht auf der einen Seite in der möglichsten Verhütung gesundheitsschädigender Einwirkungen, auf der andern Seite in der Ausbildung, Abhärtung und Stählung des Körpers.

Unter den Abwehrmaßnahmen gegen schädigende Einwirkungen nennt das Programm als wichtigstes Beispiel das Verbot der (von gewinnsüchtigen Unternehmern einst zu Ausbeutungszwecken eingeführten) Jugendarbeit, d. h. einer Arbeit, die ihrer Art nach über die Kräfte der Jugend hinausgeht, an dieser Kraft Raubbau treibt und die werdende Volkskraft bereits im Keim schädigt.

Zur eigentlichen Entwicklung und Steigerung der Volkskraft aber muß die Nation, vor allem die Jugend der Nation Leibesübungen treiben.

Der Gedanke der Leibesübungen war in dem „Volk der Dichter und Denker" Jahrhunderte lang vernachlässigt worden. Es ist kein Zufall, daß der große Deutsche Friedrich Ludwig Jahn, der das Wort und den Begriff „Volkstum" geprägt hat, auch zum Wiedererwecker der Leibesübungen in Deutschland wurde und unter dem Namen des „Turnvaters" fortlebt. Der kapitalistisch-materialistische Geist freilich, der nach den Befreiungskriegen sich auszubreiten begann, wußte mit dem aus der napoleonischen Fremdherrschaft geborenen Gedankengut Jahns nichts anzufangen, da es für das Idol des Geldverdienens nicht als verwendbar erschien.

Der Nationalsozialismus erblickt im Turnen und im Sport die großen Mittel nationaler Körperschulung. Darum verlangt das Parteiprogramm großzügigste Förderung der Leibesübungen durch den Staat und Einführung der Turn- und Sportpflicht für alle Deutschen.

Vgl. Beitrag 12 „Bevölkerungs- und Rassenpolitik", Beitrag 9 „Nationalsozialistische Erziehung", Beitrag 9 a „Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staate" und Beitrag 31 „Das Wohlfahrtswesen im nationalsozialistischen Staate".

XXII. Schaffung eines Volksheeres

Punkt 22: „Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres."

1. Die alte Armee

Das wertvollste und zugleich umfassendste Volkserziehungsmittel und die beste Körper- und Charakterschule waren im alten Deutschland zweifellos Heer und Marine.

Die alte Armee, aufgebaut auf der allgemeinen Wehrpflicht, bildete einen mächtigen Damm gegen die zersetzenden Einflüsse der liberalistischen wie der marxistischen Weltanschauung und gegen den jüdisch-materialistischen Geist. Wer als Soldat in dieser Armee gedient hatte, war damit in den Besitz eines lebenslänglich unverlierbaren ideellen Gewinnes gelangt. Mochte der gediente Soldat sich späterhin noch so sehr in marxistische oder auch kapitalistische Vorstellungen verlieren, dies alles war doch nur oberflächlicher Firnis im Vergleich zu dem tiefen seelischen Erinnerungsgut, das die Soldatenzeit ihm hinterlassen hatte. Nur so war es erklärlich, daß im August 1914 bei Kriegsausbruch mit einem Schlag Eigennutz und Klassenhaß aus den Seelen weggewischt waren und Millionen vermeintlicher Marxisten begeistert zu den Fahnen strömten.

So war die alte Armee mitten in dem Strudel verderblichster weltanschaulicher Strömungen ein fester Halt für die Volksseele geblieben. In der Zeit bereits beginnender höhnischer Zersetzung und Verunglimpfung aller hohen Werte und Ideale

durch das Judentum erhielt sich die Armee als eine Pflegstätte strenger Pflichterfüllung und heroischer Lebensauffassung.

Diese Armee sicherte uns die Achtung der Welt und war die Voraussetzung für das Aufblühen der Wirtschaft und die Pflege der deutschen Kultur. Der Zusammenbruch von 1918 war nur möglich, weil diese Armee, in vierjährigem Heldenkampf auf einen Bruchteil ihres Bestandes zusammengeschmolzen, mit letzter Kraft sich dem übermächtigen feindlichen Druck an den Grenzen entgegenstemmte und dadurch gezwungen war, ihr Augenmerk von der Heimat wegzuwenden. So fanden Verräter und Deserteure dort freies Feld, um die politische Macht hinterrücks an sich zu reißen.

2. Die Reichswehr

Das Versailler Diktat beraubte uns zur stillen Freude der Juden und marxistischen Hetzer dieser einzigartigen Schule der Volkserziehung, die zugleich eine Schule echten Kameradschaftsgeistes gewesen war. Es untersagte uns die allgemeine Wehrpflicht und beließ uns lediglich eine „Söldnertruppe" von 100 000 Mann.

Aber die Absicht der Feinde, den Geist der alten Armee auszutilgen, mißlang. Die Reichswehr, dieses „Söldnerheer" der 100 000, hütete diesen Geist in aller Stille mit Ingrimm und Zähigkeit und hielt sich bereit für den Tag der Freiheit, der doch vielleicht einmal eine Wiedergeburt des einstigen Volkes in Waffen bringen würde.

Das deutsche Volk aber hatte die furchtbaren Folgen abzubüßen, die das Verschwinden der alten Armee nach sich zog. Denn wenn auch der Geist dieser Armee fortlebte in der Reichswehr und diese nichts unterließ, um sich zu einer Mustertruppe auszugestalten — das eine hatten die Feinde doch erreicht, daß Deutschland praktisch wehrlos geworden war und mit 100 000 Soldaten, denen alle modernen Kampfmittel entzogen waren, an eine ernsthafte Verteidigung seiner Grenzen nicht mehr denken konnte. Wehrlosigkeit aber bedeutet politische Machtlosigkeit, und diese wieder war für das vereinsamte Deutschland gleichbedeutend mit Verelendung.

Ferner hatte der Feind mit der Beseitigung der alten Armee erreicht, daß die große Masse des deutschen Volkes hinfort von dem Segen soldatischer Zucht und Schulung ausgeschlossen war. Die deutsche Jugend war jetzt den jüdisch-marxistischen Mächten, die auf Verlumpung und Verlotterung der jungen Deutschen, auf pazifistische Verseuchung und Abtötung des Wehrwillens und Ehrgefühls ausgingen, scheinbar hilflos preisgegeben.

Die Lage Deutschlands wäre — trotz Reichswehr — hoffnungslos gewesen, wenn nicht der Geist der alten Armee, wie er in den Schützengräben und bei den Sturmangriffen des Weltkrieges sich geformt und geläutert hatte, auch politisch wiedererstanden wäre in der Bewegung Adolf Hitlers.

3. Das deutsche Volksheer

Angesichts der furchtbaren Not, in die das deutsche Volk durch den Verlust seiner Waffen geraten war, erhob das nationalsozialistische Programm die unter den 1920 gegebenen Umständen fast aberwitzig anmutende und bis Frühjahr 1935 fast allgemein für aussichtslos gehaltene Forderung nach Bildung eines Volksheeres.

In dieser Forderung drückte sich die Erkenntnis aus, daß eine Wiederherstellung der Lebensrechte unseres Volkes und eine kraftvolle deutsche Politik nach außen nie wieder möglich sein würde, wenn Deutschland nicht entschlossen war, sich wieder ein Heer zu schaffen, das die Gewähr für einen wirksamen Schutz seiner Grenzen bieten würde. Daß nur ein Volksheer zur Lösung dieser Aufgabe fähig sein würde, war sicher. So lag in der Forderung, ein Volksheer zu schaffen, zugleich das Verlangen nach Wiederherstellung der allgemeinen Wehrpflicht. Durch sie sollte das Soldatentum zugleich auch ideenmäßig emporgehoben werden von der Stufe einer

bezahlten „Söldnertätigkeit" zum Ehrendienst am deutschen Volk. Unter Volksheer versteht der Nationalsozialist eine Armee, die wieder wie einst eine Schule der Volkserziehung, eine Pflanzstätte wehrhaften, männlichen Geistes und eine Stätte körperlicher Stählung und Durchbildung und charakterlicher Festigung darstellen soll. Aber auch in dem Sinne soll die Armee ein Volksheer sein, daß in ihr kein Vorrecht des Standes oder der Bildung, sondern nur die Leistung etwas gilt, und echter nationalsozialistischer Geist gleichermaßen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften erfüllt.

Vgl. Beitrag 30 „Die Wehrmacht".

XXIII. Wiedergeburt einer deutschen Kultur

Punkt 23: „Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewußte politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. Um die Schaffung einer deutschen Presse zu ermöglichen, fordern wir, daß

a) sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen.
b) nichtdeutsche Zeitungen zu ihrem Erscheinen der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürfen. Sie dürfen nicht in deutscher Sprache gedruckt werden.
c) jede finanzielle Beteiligung an deutschen Zeitungen oder deren Beeinflussung durch Nicht-Deutsche gesetzlich verboten wird und fordern als Strafe für Übertretungen die Schließung einer solchen Zeitung, sowie die sofortige Ausweisung der daran beteiligten Nicht-Deutschen aus dem Reich.

Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen, sind zu verbieten.
Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen eine Kunst- und Literaturrichtung, die einen zersetzenden Einfluß auf unser Volksleben ausübt, und die Schließung von Veranstaltungen, die gegen vorstehende Forderungen verstoßen."

1. Lügenverbreitung durch die Systempresse

Eines der bedeutendsten und wirksamsten Mittel politisch-weltanschaulicher und kultureller Volkserziehung ist die Presse. Die täglich gelesene Zeitung ist für den modernen Menschen neben Rundfunk und Film die Hauptquelle, aus der er seine Kenntnis und sein Urteil schöpft über alles, was abseits seines Berufes und seiner unmittelbaren Wahrnehmung liegt. Es ist daher von höchster, meist entscheidender Bedeutung für die politisch-weltanschauliche wie auch für die kulturelle Meinungsbildung eines Volkes, ob die Presse, die von diesem Volk gelesen wird, im Dienst der Wahrheit oder der Lüge steht.
Unter dem Novembersystem wurde die Presse fast aller Parteien zu einem geradezu grauenhaften Werkzeug aller erdenklichen politischen und weltanschaulichen Lügen. Die Aufgabe dieser Presseerzeugnisse war ja meist nicht die sachliche Vermittlung von Nachrichten, sondern der Stimmenfang für die verschiedenen Parteien. Schon darin aber, daß diese Zeitungen von links und rechts und vom Zentrum dem Volk Heil oder Rettung durch diese oder jene Systempartei verhießen, lag eine Unwahrhaftigkeit und Irreführung schädlichster Art.
Das schlimmste aber war der Kampf, den diese Presse der verschiedensten Parteilager gegen alle grundlegenden politischen Wahrheiten führte. Je nach Bedarf wirkte sie einlullend oder aufpeitschend, hetzerisch oder beschwichtigend, aber fast immer so, daß der Erfolg zum Schaden des Gesamtvolkes ausfiel. Sie predigte den deutschen Lesern knechtselige Erfüllungsbereitschaft, pazifistische Verleugnung des Wehrwillens, Mißtrauen gegen die Kraft des eigenen Volkes, trügerische Hoffnungen auf fremde Hilfe, Klassenkampf, Anbetung des Stoffes und des Mammons, Ablehnung alles Heldischen, Verleugnung aller idealen und doch so realen Werte wie der nationalen Ehre und Freiheit, der Familie, des Volkstums, des Glaubens an ein göttliches Walten.

Wenn auch die Lügen und Irrlehren, die die Zeitungen der verschiedenen Parteirichtungen verbreiteten, sich untereinander oft widersprachen, so schienen sie doch alle einem gemeinsamen Ziel zuzustreben: der politisch-weltanschaulichen und kulturellen Vergiftung und Zersetzung des deutschen Volkes.

Es war nur selbstverständlich, daß die Künder der politischen Heilswahrheit, Adolf Hitler und seine Getreuen, von vornherein, sobald sie nur einiges Aufmerken in der Öffentlichkeit erregt hatten, von dieser Presse geächtet wurden und daß man einen Verleumdungs- und Lügenfeldzug ohnegleichen gegen sie eröffnete, bloß um sie in den Augen des Volkes unmöglich zu machen und die Botschaft der Wahrheit durch Verleumdung ihrer Verkünder als unglaubhaft erscheinen zu lassen.

In diesem Kampf gegen den Nationalsozialismus vereinigte sich mit seltenen Ausnahmen die Presse aller Parteirichtungen, der marxistischen wie der bürgerlichen und des Zentrums. Nur in den Methoden des Kampfes, in der Grobheit oder der Feinheit des Tones, in der Plumpheit oder Geschicklichkeit des Lügens fanden sich Unterschiede je nach der Art des Leserkreises, der für die verschiedenen Zeitungen in Betracht kam.

Das deutsche Volk konnte aus dieser unheimlichen Lügenverstrickung nur errettet werden, wenn der Presse die Maske rücksichtslos vom Gesicht gerissen und jedes erdenkbare Mittel der Gegenwirkung gegen sie angesetzt wurde. Dies geschah durch die allmähliche, jedoch sehr schwierige Bildung einer nationalsozialistischen Presse, vor allem aber durch die unaufhörlichen, von begeisterten Nationalsozialisten durch Städte und Dörfer getragenen Versammlungswellen und die unermüdliche tägliche Kleinarbeit, die alle Parteimitglieder und Anhänger der Bewegung entfalteten, indem sie die Propaganda für den Nationalsozialismus und die Widerlegung der Pressselügen von Mund zu Mund trugen.

2. Das Judentum als Beherrscher der Presse

Wie verlogen diese Presse war, ermißt man am besten daraus, daß der eigentliche Beherrscher Deutschlands, das Judentum, in ihr niemals erwähnt wurde. Das Wort „Jude" überhaupt zu gebrauchen, galt als Zeichen von Rückständigkeit und Unsachlichkeit, außerdem als taktlos. In Blättern, die als „ernsthaft" angesehen werden wollten, durfte eine solche Entgleisung nicht vorkommen.

Das Geheimnis dieser auffallenden Rücksichtnahme und Schamhaftigkeit dem Judentum gegenüber lag darin, daß die gesamte „große Presse" von Juden ausgehalten und zum größten Teil auch von Juden geschrieben oder geleitet und inhaltlich bestimmt wurde. Wenn die Zeitung nicht unmittelbar von Juden betrieben wurde, war sie mindestens wirtschaftlich von den Inseraten jüdischer Geschäftsleute abhängig und dadurch dem Judentum hörig.

Wer dies wußte, brauchte sich nicht mehr darüber zu wundern, daß diese Presse von Lügenhaftigkeit strotzte, alles förderte, was dem deutschen Volk schädlich war, und alles in den Schmutz zog, was ihm Rettung bringen konnte.

3. Schaffung einer deutschen Presse

Als Grundvoraussetzung für eine anständige und wirklich deutsche Presse fordert das Parteiprogramm die restlose Ausmerzung des Judentums aus dem Pressewesen und die Beseitigung jeder jüdischen Einflußnahme geistiger wie geldlicher Art auf die Presse.

Soweit aber jüdische Zeitungen als Lesestoff für die in Deutschland lebende Judenheit staatlich zugelassen bleiben, soll jede Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß diese Blätter für deutsche Zeitungen gehalten werden können. Für Juden, die den Vorschriften zur Erneuerung der Presse zuwiderhandeln, fordert das Programm die Ausweisung.

Grundsätzlich gilt es sodann aufzuräumen mit der volksverderblichen und unsinnigen Pressefreiheit liberalistischer Prägung.

In dem Wahn, daß die freie Meinungsäußerung ein „Menschenrecht" sei, das niemandem verkürzt werden dürfe, hatte der deutsche Liberalismus jedem verantwortungslosen Schreibling und jedem Juden die Macht in die Hand gegeben, mit Hilfe der Presse planmäßige Seelenvergiftung zu treiben. Mit diesem Unfug eines falschen Freiheitsbegriffs will der Nationalsozialismus Schluß machen. Wohl bejaht auch er die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse. Aber diese Freiheit findet ihre unerbittliche Grenze an der Rücksichtnahme auf das Volkswohl. Denn schutzwürdig ist nur die Freiheit zum Guten, nicht auch die Freiheit zum Bösen.

Darum fordert das Programm das Verbot solcher Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen.

4. Kulturelle Erneuerung

Durch die im Programm geforderte Reinigung und Erneuerung des Pressewesens soll die Bahn gebrochen werden für eine Wiedergeburt der deutschen Kultur überhaupt.

Wenn die in Deutschland erscheinende Presse unter dem Einfluß des Judentums zu einem einzigen gigantischen Werkzeug der Lüge geworden war, so waren die anderen Zweige des deutschen Kulturlebens einer ähnlichen Entartung verfallen oder mindestens auf dem besten Wege dazu. Das Judentum hatte sich — teilweise schon vor dem Krieg, mit größter Dreistigkeit aber in der Nachkriegszeit — geradezu die Vormundschaft über das ganze deutsche Kulturleben angemaßt. Die jüdische Pressemacht sorgte dafür, daß deutsche Kulturträger und Kulturwerte, die dem Judentum nicht genehm waren, gar nicht erst aufkommen konnten. Sie wurden in Grund und Boden kritisiert oder besser noch totgeschwiegen.

Wie die Presse, so wurden auch Rundfunk, Film, Theater, Dichtkunst, Literatur, überhaupt alle kulturellen Einrichtungen mehr und mehr vom Judentum dazu mißbraucht, das deutsche Volksleben zu zersetzen und die deutsche Seele ihrer angestammten Art zu entfremden.

Auf offener Bühne wagte das Judentum, die toten deutschen Soldaten des Weltkrieges zu verhöhnen oder auch sittenverderbliche Theaterstücke jüdischer Verfasser mit Polizeigewalt gegen den Protest entrüsteter deutscher Theaterbesucher zur Aufführung zu bringen. Auf musikalischem Gebiet triumphierten blöde Nigger- und Jazzklänge über die volkstümlich heiteren Lieder und Tanzweisen früherer Tage. Chaotische Anhäufungen von Mißklängen wurden als „ernste Musik" angepriesen und auf den Markt gebracht. Tolle Ausgeburten offenbar kranker Hirne mußte das verblüffte deutsche Publikum unter den Bezeichnungen „Futurismus", „Kubismus" und dergleichen als „moderne Malerei" und „neuzeitliche Bildkunst" oder auch als „neue Sachlichkeit" über sich ergehen lassen. In der Architektur aber beleidigte man das deutsche Empfinden durch artfremde Schachtelbauten im sogenannten Dessauer Bauhausstil, die man frech und roh mitten in die deutsche Landschaft hineinpflanzte. Gegen diese Verhöhnungen des deutschen Kulturwillens fordert das Programm gesetzlichen Schutz und staatliches Eingreifen. Denn die Ausrottung des kulturellen Unkrauts ist die Vorbedingung dafür, daß gesunde deutsche Eigenart auf kulturellem Boden sich wieder frei und ungestört entwickeln kann. Das Ziel ist eine von fremdrassigem Einfluß gereinigte, aus der Väterart wiedergeborene und von nationalsozialistischer Haltung getragene deutsche Kultur und eine Kunst, die für den deutschen Menschen wieder ein wirklicher Quell der Kraft, der Freude, der Seelenstärkung, der Erhebung und Begeisterung ist.

Vgl. Beitrag 1 „Nationalsozialismus, Religion und Kultur" und Beitrag 2 „Der Nationalsozialismus als Weltanschauung und Staatsgedanke".

XXIV. Revolution der Gesinnung

Punkt 24: „Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz vor Eigennutz."

1. Der jüdisch-materialistische Geist

Der Nationalsozialismus hat erkannt, daß das ganze Unglück unseres Volkes, der Verlust des Krieges und der innere Zusammenbruch von 1918 letzten Endes auf einer Verderbnis und Entartung der Gesinnung beruhte, einer Verderbnis, die schon lange Jahrzehnte vor dem Krieg eingesetzt hatte.

Im deutschen Volk war ein Geist herrschend geworden, der Äußerlichkeiten und anerzogene Eigenschaften wie Bildung und Besitz höher stellte als angeborenen inneren Wert, ein Geist, der den Zusammenhang mit den ewigen Grundlagen und Urquellen menschlicher Kraft und menschlichen Wertes verloren hatte, ein Geist, dem Blut und Boden, Volk und Vaterland, Ehre und Heldentum leere Begriffe und tönende Worte geworden waren. Es war ein Geist der Selbstsucht, der nach Besitz und Genuß gierte und Aufopferung für andere als Narrheit verlachte, ein Geist, der jeden Glauben an Ideale verloren hatte, weil ihm die geheimnisvolle seelische Fühlung mit dem Ewigen, Unergründlichen, Göttlichen abhanden gekommen war. Dieser Geist beachtete wohl noch aus Überlieferung gewisse religiöse Formen, fühlte sich aber innerlich über jede Art von Religion erhaben, sei es nun, daß er als bürgerliches Freidenkertum die Religion als Ammenmärchen belächelte oder als gottesleugnerischer Marxismus in der Religion nur ein schlau erfundenes Trugmittel zur Verdummung und leichteren Ausbeutung der Massen erblickte.

Auf jeden Fall handelte es sich hier um einen undeutschen, von jüdischer Seite eingeflößten und gepflegten Ungeist, der das deutsche Volk, wenn er herrschend blieb, einem unrettbaren inneren und äußeren Verfall entgegenführen mußte.

Dem Nationalsozialismus war von Anbeginn klar, daß es niemals genügen würde, nur die jüdischen Verführer und Träger des materialistischen Ungeistes auszuschalten, sondern daß das gesamte Programm der nationalen Ehre und Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit nur durchführbar sein würde, wenn es gelang, in uns selbst, im eigenen Volk den jüdisch-materialistischen Geist zum Schweigen zu bringen und zu ersticken.

2. Religiöse Glaubensfreiheit

Der jüdisch-materialistische Geist kann nur überwunden werden durch Kräfte, die dem einzelnen aus den geheimnisvollen Tiefen der Seele und des Gewissens zuströmen. Diese Kräfte können von außen wohl angeregt und geweckt werden, aber hervorbrechen können sie nur aus dem Innersten des Menschenherzens. Es sind die Kräfte, durch die der Mensch sich verbunden fühlt mit dem Ewigen und Göttlichen: die Kräfte der Religion, des Gott-Erlebens.

Niemals hätte der Nationalsozialismus den schweren Weg des Glaubens trotz scheinbar völliger Aussichtslosigkeit des Erfolgs überhaupt beschritten, niemals hätte er die unzähligen Prüfungen und Hindernisse, die ihn auf seinem Weg erwarteten, siegreich überwinden können, wenn nicht seinen Bekennern und Anhängern religiöse Kräfte zugeströmt wären. Die Bewegung hätte oft genug Anlaß gehabt, am Endsiege zu

verzweifeln und von weiterem Kampfe abzustehen, wenn ihre Träger sich bei diesem Kampf nicht im Einklang gefühlt hätten mit dem Göttlichen, wenn sie ihren Kampf für Volk, Rasse, Ehre, Freiheit, Gerechtigkeit nicht im tiefsten Herzen als einen heiligen, gottgewollten empfunden hätten.

Auf welche Art der einzelne Mensch Gott erlebt, ob in überlieferten kirchlichen Formen oder vielleicht auf anderen Wegen, ist eine so tiefe, persönliche, mit ewigen Geheimnissen verknüpfte Frage, daß es dem nordisch-deutschen Empfinden von jeher widerstrebt hat, sich bei anderen in dieses Seelen-Mysterium einzumischen. So hat auch der Nationalsozialismus den Kämpfer, der zu ihm stieß, niemals gefragt: Wie erlebst Du Gott? Zu welcher Kirche, welcher Religion, welcher Konfession bekennst Du Dich? Sondern der Nationalsozialismus sagte zu ihm: „Du bist deutschen Blutes, das genügt mir. Daß Du mit Gott nicht schlecht stehst, erkenne ich daraus, daß Du in unseren Reihen mitkämpfen willst."

So geschah es, daß sich unter dem Hakenkreuzbanner Männer und Frauen verschiedenster religiöser Bekenntnisse, Katholiken, Protestanten, „Deutschgläubige", auch Menschen, die aus der Kirche ausgetreten (aber deshalb noch längst keine Gottesleugner) waren, zusammenfanden, geeint durch ihr Deutschtum, geeint durch das gemeinsame politische Bekenntnis und Kampfziel, geeint durch die Begeisterung für den Führer, geeint aber auch durch das mehr oder weniger bewußte Erlebnis, daß gerade der nationalsozialistische Kampf und der wunderbare Aufstieg der Bewegung sichtbar von einer Vorsehung, einem göttlichen Walten geheiligt und gesegnet war.

Nur eine solche Front überkonfessioneller gefühlsmäßiger Gottesstreiter war und ist befähigt, gegen den jüdisch-marxistischen Geist mit Erfolg anzutreten. Eine Front, die ihre Streiter nach religiösen Dogmen befragt und Nichtbekenner irgendwelcher Dogmen aus ihren Reihen ausgeschlossen hätte, wäre dieser Aufgabe nach Lage der Dinge niemals gewachsen gewesen.

Wenn demgemäß das Parteiprogramm die religiöse Glaubensfreiheit verkündet, so deshalb, weil der Nationalsozialismus keinem Deutschen die Religion, aus der er Kraft schöpft, verkümmern oder bekritteln oder verdächtig machen will. Der Nationalsozialismus als politische Bewegung hat zudem nicht nötig, sich in religiöse Glaubensfragen zu mischen. Denn wenn ihm auch die Kraft letzten Endes aus dem Ewigen zuströmt, so liegen seine Ziele doch völlig im Diesseits und sind von religiösen Glaubenssätzen ganz unabhängig.

Indem der Nationalsozialismus für alle Religionen, die nicht den Staat gefährden oder nordisch-deutschem Sittlichkeitsgefühl widersprechen, Freiheit fordert, sichert er diesen Religionen seinen Schutz zu. Denn er will, daß das deutsche Volk wieder zu einem Volk wird, das an Gott glaubt. Die ebenso einfältige wie überhebliche Lehre, daß die Welt ein seelenlos arbeitender Mechanismus sei, daß nur „der Stoff" Wirklichkeit habe, Geist und Seele dagegen nur Folgeerscheinungen des Stoffes seien und es infolgedessen auch keinen Gott gebe, diese jüdisch-materialistische Verunglimpfung der Gotteswelt überläßt der Nationalsozialismus neidlos den Bolschewisten.

3. Positives Christentum

Wenn der Nationalsozialismus erklärt, den Standpunkt eines „positiven" Christentums vertreten zu wollen, so zieht er damit einen Trennungsstrich zwischen sich und den Parteien, die nach Art des katholischen Zentrums, der katholischen Bayrischen Volkspartei und des evangelischen Christlich-Sozialen Volksdienstes sich zwar christlich nannten, aber alles andere als eine positive christliche Politik trieben. Wenn jene Parteien das volksverderbliche November-System und damit den gottesleugnerischen und klassenkämpferischen Marxismus mehr oder weniger bewußt stützten, ja sogar teilweise mit ihm jahrelang bewußt gemeinsame Sache machten und so das Christentum zu dessen schwerem Schaden als Deckmantel einer verderblichen Politik mißbrauchten,

so ist umgekehrt der Nationalsozialismus entschlossen, sich zwar jeder äußeren Frömmelei zu enthalten, dafür aber durch die Tat zu zeigen, wie man — zunächst einmal am eigenen Volke — als Christ zu handeln hat.

Die NSDAP. hat vom Beginn ihres Bestehens an im Gegensatz vor allem zum „christlichen" Zentrum jede auch nur loseste Zusammenarbeit mit den marxistischen Gottesleugnern stets kompromißlos und mit Abscheu abgelehnt und alle Kräfte zusammengefaßt, um sie letzten Endes ausschließlich gegen die Zentralleitung des Gottesleugnertums, die bolschewistische Weltpest, einzusetzen.

Der Nationalsozialismus will ferner zeigen, daß man christliche Nächstenliebe nicht betätigt, indem man durch Unterstützung klassenkämpferischer Parteien die Zwietracht der Volksgenossen untereinander schürt oder dem Schauspiel des Klassenkampfes mit gekreuzten Armen zusieht, sondern indem man das soziale Gewissen weckt, den Klassenkampf beseitigt und das Volk zur Anerkennung ewiger göttlicher Wahrheiten und Weltgesetze und damit zu einer Volksgemeinschaft auf einheitlicher weltanschaulicher Grundlage führt.

Eine positive christliche Haltung kann der Nationalsozialismus darin nicht erblicken, wenn sich jemand um Auseinandersetzungen mit dem Untermenschentum, die gefährlich werden könnten, vorsichtig herumzudrücken versucht; dagegen entspricht es bestimmt den Forderungen eines positiven Christentums, wenn man im Kampf um die Seele seines Volkes durch persönlichen Einsatz beweist, daß man bereit ist, sein Leben zu lassen für seine Brüder. Tausende von Nationalsozialisten haben bekanntlich diese Bereitschaft durch Hingabe ihres Blutes, Hunderte durch das Opfer ihres Lebens besiegelt.

Den Standpunkt eines positiven Christentums vertritt alles in allem nicht der, der christliche Worte auf den Lippen führt, aber in dem großen Weltanschauungskampf unserer Zeit, in der gigantischen Auseinandersetzung zwischen Licht und Finsternis, zwischen den Vorkämpfern einer sinnvollen göttlichen Ordnung und dem völkermordenden Gottesleugnertum, entweder ziellos hin und her schwankt oder gar sich auf die Seite der Satanspartei schlägt, sondern allein der, der sich klar und entschlossen und todesmutig auf die Seite des Lichts, des Lebens und der göttlichen Weltordnung stellt.

Dies ist der Sinn des Wortes vom „positiven Christentum". Dagegen liegt es dem Programm fern, etwa ein religiöses „Bekenntnis" zu christlichen Glaubenssätzen ablegen zu wollen. Denn „Bekenntnisse" können immer nur Menschen ablegen, niemals „eine Partei als solche". Eine Partei könnte höchstens für die in ihr zusammengeschlossenen Menschen ein Bekenntnis ablegen. Dies in religiöser Hinsicht zu tun, ist aber gerade nicht die Absicht des Programms; denn den Parteimitgliedern soll ja wie allen Deutschen ihr religiöses Bekenntnis freigestellt sein.

4. Gemeinnutz vor Eigennutz

Worauf es politisch ankommt, ist, daß sich im deutschen Volk der notwendige Gesinnungswandel vollzieht, jene innere seelische Revolution, die sich vom jüdisch-materialistischen Geist der Geldanbetung, des Klassenkampfes, der Genußsucht, des Neides, der nationalen Ehrlosigkeit bewußt und für immer abkehrt und die Wandlung vollzieht zu nationalsozialistischer Weltanschauung und Lebenshaltung, zu der Bereitschaft, in jeder Lebenslage das Volkswohl über das eigene Wohl zu setzen und, wenn es not tut, sich selbst und alle Lebensgüter dem Volk zu opfern.

Diesen Geist bedingungsloser Opferbereitschaft hat die NSDAP. in den Jahren des Kampfes um die Macht in sich ausgebildet und dem deutschen Volk vorgelebt. So wie die NSDAP. ohne diesen Geist niemals die Staatsgewalt erobert hätte, so wird das gesamte deutsche Volk die ihm von der Vorsehung gestellten Aufgaben nur dann

meistern, wenn es diesen Geist der Uneigennützigkeit und Opferfreudigkeit immer tiefer in sich aufnimmt und ihn niemals wieder aufgibt.

Vgl. Beitrag 1 „Nationalsozialismus, Religion und Kultur".

XXV. Errichtung eines neuen Reiches

Punkt 25: „Zur Durchführung alles dessen fordern wir: Die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen.

Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten."

1. Der Staat als Mittel

Die besten Grundsätze und das herrlichste und vernünftigste Programm bleiben Wortgeklingel, wenn nicht in der harten Welt der Tatsachen die Mittel zur Verwirklichung der Idee geschaffen werden.

Auch das nationalsozialistische Programm wäre Schall und Rauch geblieben, wenn der Nationalsozialismus nicht den eisernen Willen gehabt und betätigt hätte, sich die uneingeschränkte Macht zur Verwirklichung des Programms zu verschaffen. Diesem Ziel galt der fast 14 Jahre lang mit beispielloser Zähigkeit geführte nationalsozialistische Kampf um die Staatsgewalt.

Es ging bei diesem Kampf gleichzeitig um die Gewinnung der Seele des deutschen Volkes. Aber niemals hätte es genügen können, dem Volk eine neue Überzeugung beizubringen, wenn es nicht auch gelang, für die Bewahrung und Betätigung dieser Überzeugung die feste staatliche Form zu schaffen und zu ihrer Sicherung eine starke staatliche Macht aufzurichten.

Der Staat, dem der Nationalsozialismus von jeher zugestrebt hat, ist demnach nicht etwa Selbstzweck. Die in reaktionären und bürokratischen Kreisen einst beliebte Vergottung des Staates, seine Erhebung zu einem geheimnisvollen, sich selbst genügenden Idol lehnt der Nationalsozialismus ab. Der Staat ist nicht um seiner selbst willen, sondern des Volkes wegen da. Er ist ein Mittel, um den Bestand des Volkes für Gegenwart und Zukunft zu sichern.

2. Starke Reichsgewalt

Als das Parteiprogramm entstand, war ein Zerfall des ein halbes Jahrhundert zuvor durch Bismarck geeinigten Reichs eine politische Möglichkeit, mit der angesichts der verschiedenen, von den Feindmächten begünstigten separatistischen Bestrebungen ernstlich gerechnet werden mußte.

Nach der Abdankung der Fürsten waren die deutschen Einzelstaaten im kleinen zu kläglichen Abbildern dessen geworden, was die November-Republik, die sich den Namen des Deutschen Reichs anmaßte, im großen darstellte. Wie diese hatte jeder Einzelstaat seinen Parlamentarismus, und je nach der jeweils im Lande herrschenden Parteienmehrheit machte jeder dieser Staaten seine eigene Politik, bald im Einklang, bald im Gegensatz zur Politik des Reichs, bald für, bald gegen die Politik anderer Einzelstaaten. Dieser aus der Bundesstaatsnatur des Reichs entstandene Zustand bildete sozusagen die Krönung des über Deutschland hereingebrochenen politischen Chaos. Die von Bismarck gebannte Kleinstaaterei, dieses Jahrhunderte alte deutsche Erbübel schien in häßlicheren Formen als je erneut aufzuleben und gefährdete aufs schwerste die kaum geschaffene deutsche Einheit.

Aus dem Anblick dieses jammervollen Zustandes schöpft das Programm die Überzeugung, daß für das erstrebte Deutsche Reich der Zukunft die erste und dringlichste Aufgabe darin bestehen würde, die unbedingte Autorität der Reichsgewalt über das gesamte Reichsgebiet herzustellen und ein für allemal unerschütterlich fest zu gründen.

Wenn das neue Reich, wie Punkt 1 des Programms zeigt, berufen sein soll, den Kern und Halt und festen Hort für das Deutschtum der ganzen Welt zu bilden, dann war die Herstellung der politischen Einheit in den eigenen Reichsgrenzen und die Ausmerzung der kleinstaatlichen Eigenbrötelei eine zwingende Notwendigkeit.

Die für das Volkswohl erforderliche vollkommenste und kraftvollste Zusammenfassung der Reichsgewalt war aber praktisch nur zu erreichen, wenn sie an der Spitze in die Hand eines einzigen Mannes gelegt wurde: des Führers.

3. Der Volksstaat

Dieser starke Staat, dessen Umrisse das Programm entwirft, darf aber keineswegs bloßer Autoritätsträger sein; sonst wäre seine baldige Erstarrung unausbleiblich. Er muß vielmehr in dauernder lebendiger Verbindung mit dem Volk stehen und aus ihm immer neue Kraft schöpfen, wie er umgekehrt seinerseits dem Volk Kraft vermittelt.

Darum spricht das Programm von einem „politischen Zentralparlament", in dem sich die Staatsführung verkörpern und dessen Haupt selbstverständlich der Führer sein soll. Es ist klar, daß hier nicht an ein Parlament in dem alten Sinne einer „Abstimmungsmaschine" gedacht ist, sondern an eine Volksvertretung im besten und eigentlichsten Sinne des Wortes, einen Rat von Männern, die dem Führer zur Seite stehen, sein Vertrauen wie das des Volkes besitzen und bestimmt sind, die Sorgen und Nöte des Volkes aus den verschiedenen deutschen Gauen und Lebensbereichen an den Führer heranzutragen, anderseits aber auch den Willen und die Entscheidungen des Führers in das Volk, in die örtlichen und sachlichen Gebiete hinüberzuleiten, das Verständnis für diese Entscheidungen zu vermitteln und ihre unverfälschte Verwirklichung zu gewährleisten.

Man begreift, daß dieses „Zentralparlament" im wesentlichen gleichbedeutend sein muß mit den politischen Vertrauensmännern des Führers, mit der auf den Führer eingeschworenen und zugleich im Volk verwurzelten Führerschaft der Partei und ihrer Gliederungen.

Mit Hilfe dieses Führerkreises, der ihm zur Verfügung stehenden weitverzweigten Parteiorganisation und den in dieser lebenden Kräften muß es gelingen, die unaufhörliche lebendige Verbindung von Führung, Staat und Volk und einen das Ganze ständig durchpulsenden Blutkreislauf herzustellen, die Verwirklichung des Führerwillens bis in die letzten Zellen des Volkes hinein zu gewährleisten und das deutsche Volk in allen Gauen und Lebensbezirken zu einer zuchtvoll geordneten und zweckmäßig gegliederten Arbeits- und Lebensgemeinschaft von bisher ungeahnter Stärke und Leistungskraft zusammenzufassen.

Eine zweckvolle Durchbildung aller örtlichen Verwaltungs- und Selbstverwaltungsorgane wird endlich dafür sorgen, daß die vom Reich ausgehenden großen einheitlichen Richtlinien entsprechend den besonderen örtlichen Bedürfnissen in den verschiedenen Teilen des Reichs sinngemäß durchgeführt, ausgestaltet und ergänzt werden.

So formt sich im Zusammenklang von Führer, Staat, Partei und Volk das Bild eines neuen, lebendigen, mächtigen Reichs der Deutschen.

Vgl. Beitrag 15 „Nationalsozialismus und Staatsrecht", Beitrag 16 „Der nationalsozialistische Rechtsstaat", Beitrag 18 „Der Aufbau des deutschen Führerstaates" und Gruppe 1 des 2. Bandes „Der verwaltungsrechtliche Aufbau" (Beitrag 24 und folgende).

C. Verwirklichung des Programms

Schluß: „Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens, für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten."

1. Die Leistung

Das revolutionäre Wollen, das im nationalsozialistischen Parteiprogramm Ausdruck gefunden hat, zielt auf eine Umwälzung so allgemeiner und grundsätzlicher Art, daß die klügsten Köpfe bis zum Jahre 1933 eine auch nur annähernde Verwirklichung der 25 Forderungen für ausgeschlossen hielten und das Programm als eine — allenfalls zum Stimmenfang geeignete — Utopie belächelten.

Heute, im vierten Jahr des nationalsozialistischen Staates, dürften diese „Klugen" wohl eines anderen belehrt worden sein. Selbst der gläubigste und zuversichtlichste Nationalsozialist hätte wohl niemals für möglich gehalten, daß nach so wenigen Jahren schon das Programm in so gewaltigem Ausmaß verwirklicht sein könnte, wie es tatsächlich gelungen ist.

Das Judentum ist aus allen Gebieten des staatlichen und kulturellen Lebens restlos ausgeschaltet. Die Systemparteien sind vernichtet. Die innere Zwietracht ist verschwunden. Kleinstaaterei und Eigenbrötelei gehören der Vergangenheit an. Es ist der Grund gelegt für ein neues, einheitliches, festgefügtes Deutsches Reich. Viele Millionen Deutsche, die zur Zeit der Machtergreifung Adolf Hitlers ohne Arbeit waren, sind in Lohn und Brot gebracht. Das deutsche Bauerntum ist durch die Erbhofgesetzgebung vom Untergang gerettet und gesichert. Die im Reichsnährstand organisierte Landwirtschaft hat in ihren Erzeugungsschlachten unser Volk dem Ziel der Nährfreiheit ein gutes Stück näher gebracht. Dem deutschen Arbeiter und Angestellten sind in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" die Tore geöffnet worden zum Erleben der deutschen Kultur und der deutschen Heimat, ja selbst fremder Länder und Meere. Durch die Nürnberger Gesetzgebung ist der Rassenschande ein Ende gemacht und die Blutsreinheit des Volkes für alle Zukunft gesichert worden. Dem Fortwuchern von Erbkrankheiten in die kommenden Geschlechter hinein ist vorgebeugt worden. Bei jeder Familiengründung wird die Gesundheit der Eheschließenden geprüft und so die Gewähr für gesunden Nachwuchs geschaffen. Bei den Olympischen Spielen in Berlin hat sich gezeigt, daß die körperliche Ertüchtigung unseres Volkes beispiellose Fortschritte gemacht hat. Eine allgemeine Arbeitsdienstpflicht lehrt jeden jungen Deutschen Achtung vor der Arbeit und Ehrfurcht vor dem Heimatboden. Die Ketten von Versailles sind gesprengt, ohne daß neues Blut geflossen wäre. Ein starkes, wohlgerüstetes Volksheer schützt unsere Grenzen und warnt die Welt, unsere Ehre und unsere Lebensrechte anzutasten. Dabei ist Deutschland unter Adolf Hitlers Führung zum Herold und Vorkämpfer des Friedensgedankens geworden. Die allgemeine Wehrpflicht vermittelt wieder dem ganzen deutschen Volk den Segen soldatischer Erziehung.

Dies alles klingt deutschen Ohren noch fast wie ein Märchen und ist doch Wahrheit geworden.

Gleichwohl wissen wir, daß die Fülle der Aufgaben, die das Parteiprogramm der NSDAP. in sich birgt, noch längst nicht ausgeschöpft ist, daß wir auf vielen Gebieten noch am Anfang stehen, daß Arbeit und Kampf fortgesetzt werden müssen.

2. Ursachen der Leistung

Auf die Frage nach der Ursache so märchenhafter Leistung gibt die Antwort der Schlußsatz des Parteiprogramms. Nur dem rücksichtslosen zähen Kampfgeist, der

Adolf Hitler und seine Bewegung heute wie am ersten Tag beseelt, sind alle diese Erfolge zu verdanken.

Dieser Kampfgeist aber beruht auf einem unerschütterlichen Glauben, auf der felsenfesten Überzeugung von der Richtigkeit des gesteckten Zieles wie des eingeschlagenen Weges. So tief und rein ist der Glaube an die Größe und Heiligkeit der dem Nationalsozialismus von der Vorsehung gestellten Aufgabe, daß eine gewaltige Zahl begeisterter Männer und Frauen bereit war und immer bereit sein wird, für die nationalsozialistische Sache, wenn es not tut, ihr Leben hinzugeben.

Das stolze Beispiel dieser Haltung hat jederzeit der Führer selbst gegeben, indem er in unzähligen Lebenslagen bewies, daß das im Programm gegebene Versprechen des persönlichen Lebenseinsatzes heiligster Ernst war. Dieses Schlußwort des Programms war keine tönende Phrase, wie Zweifler zunächst annehmen mochten, sondern der Ausdruck eines verbissenen, fanatischen Wollens und einer als heilig empfundenen inneren Verpflichtung. Das wurde aller Welt offenbar, als Adolf Hitler und die ersten Unterführer der Bewegung am 9. November 1923 an der Spitze des Zuges ihrer Anhänger dem Tode Trotz boten.

In dieser Haltung liegt auch die Gewähr für die Zukunft. Der Nationalsozialismus wird von Sieg zu Sieg schreiten, solange die Nationalsozialisten für ihn zu sterben bereit sind.

Schrifttum

Adolf Hitler, Mein Kampf.
Alfred Rosenberg, Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP.
Derselbe, Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus.
Derselbe, Blut und Ehre. Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt.
Derselbe, Gestaltung der Idee.
Rudolf Jung, Der nationale Sozialismus.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

7

Organisatorischer Aufbau der NSDAP

Von

Dr. Hans Fabricius
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern
Reichsamtsleiter, MdR, Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 9 1375

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 9. 12. 36.

Organisatorischer Aufbau der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

(Abgeschlossen im Januar 1937)

Von

Dr. Hans Fabricius

Ministerialrat im Reichs- und Preuß.schen Ministerium des Innern, Reichsamtsleiter, M. d. R., Berlin

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines über Organisation und Partei

1. Zweck des Organisierens

Organisieren kann niemals Selbstzweck sein. Organisation ist Form. Eine Form aber wäre sinnlos ohne Inhalt. Formen sind nur ihres Inhalts wegen da.

Als Form freilich ist Organisation eine Notwendigkeit, die nicht vernachlässigt werden darf, wenn nicht unter Umständen kostbares, mühsam gesammeltes Gut nutzlos wieder zerfließen und zerflattern soll.

Auch die Organisation der NSDAP ist kein Wert an sich, sondern nur wertvoll als Form für einen Inhalt, als solche aber notwendig.

Adolf Hitler ist sich über den Sinn und Zweck des Organisierens von Anbeginn seiner politischen Tätigkeit völlig klar gewesen. Es konnte ihm daher nicht einfallen, etwa damit zu beginnen, daß er auf dem Papier eine „Organisation" entwarf, um dann zu versuchen, einer solchen toten Form Leben einzublasen. Adolf Hitler begann vielmehr damit daß er Menschen eroberte, daß er die nationalsozialistische Idee predigte, vorlebte und vorkämpfte und in den Herzen und Hirnen deutscher Männer und Frauen Erkenntnisse, Willensentschlüsse und Kräfte wachrief, die den seinigen entsprachen.

Wer aber glaubte, daß Adolf Hitler sich mit dieser aufklärenden und aufrüttelnden Tätigkeit begnügen würde, war im Irrtum. Adolf Hitler war nicht nur, wie viele meinten, der große „Trommler", sondern in ihm lebte zugleich die Kraft und der Wille, all diese Menschen, die seine Trommel erweckte und aufrief, nun aber auch auf die Dauer zusammenzufassen zu einem Werkzeug der Tat.

So mancher Prediger völkischer Wahrheiten vor und neben Adolf Hitler war daran gescheitert, daß er zwar verstand, Begeisterung aufflammen zu lassen, dann aber nicht zu verhindern wußte, daß die Wirkung seiner Worte wie ein Strohfeuer wieder in sich zusammensank oder höchstens örtliche, persönliche, für das große Ganze völlig unzulängliche Früchte tragen konnte. Adolf Hitler dagegen ließ einer zielbewußten Propaganda schrittweise die zielbewußte Organisation folgen und verwirklichte damit eine unumgängliche Vorbedingung des Sieges.

2. Organisationsgrundsätze

Der Grundgedanke der Organisation bestand darin, daß aus der Masse der durch Propaganda geworbenen Anhänger die „Aktivisten", d. h. alle, die bereit und imstande waren, aktiv mitzukämpfen und mitzuarbeiten, herausgeholt, zusammengefaßt und je nach ihrer Eignung planmäßig für die große Aufgabe angesetzt werden mußten.

Die gemeinsame Arbeit und der gemeinsame Kampf mußten dann das Gemeinschaftsgefühl, das sich in Versammlungen unter dem Eindruck gemeinsamen Erlebens zwar leicht bildet, aber nach dem Auseinandergehen ebenso leicht wieder verflüchtigt, mehr und mehr zu einem unverlierbaren seelischen Gut werden lassen.

Um jedoch die Organisation wirklich dauerhaft und unbedingt schlagkräftig zu machen, mußte zu dem Gemeinschaftsgefühl die lückenlose Durchführung des Führergedankens hinzukommen.

Führertum ist Autorität, die sich auf Vertrauen gründet und sich auswirkt in der Treue und Disziplin der Gefolgschaft. Daß der Führergedanke als Wesensmerkmal der nationalsozialistischen Parteiorganisation lebendige Gestalt gewinnen konnte, verdanken wir der einmaligen geschichtlichen Persönlichkeit des Führers. Dadurch, daß Adolf Hitler vermöge der Kraft seiner Persönlichkeit das Vertrauen der Millionen

für sich und seine Ziele eroberte, wurde die gewaltige Vertrauensgrundlage geschaffen, aus der bis in die fernsten Zeiten alle, die an verantwortlicher Stelle für die nationalsozialistischen Ziele wirken, ihre Führungsautorität letzten Endes herleiten werden.

3. Entwicklung der Organisation

Schritt für Schritt, den Erfolgen der Propaganda sich anpassend, hat die Organisation der Partei sich entwickelt, wobei die fortschreitende Durchbildung der Organisation dann umgekehrt wieder der Propaganda zugute kam.

Adolf Hitler erkannte als notwendig, daß zunächst in München, wo die Bewegung entstanden war, eine Ur- und Musterzelle der Organisation geschaffen wurde. Diese Urzelle war dazu bestimmt, der Organisation der Partei im ganzen Reich als Vorbild zu dienen. Voraussetzung war dann, daß sich in den verschiedenen Teilen des Reichs Kräfte fanden, die entschlossen und befähigt waren, dem Münchener Vorbild nachzueifern.

So hat sich der Aufbau der Partei, der nach der Neugründung 1925 als Frucht des Märtyrerblutes von der Feldherrnhalle in allen Teilen Deutschlands begann, nicht durch papierene Erlasse und ausgeklügelte Organisationspläne vollzogen, sondern durch lebendige Persönlichkeiten, die ihrerseits dem lebendigen Beispiel folgten, das der Führer selbst in München gab.

Allenthalben vollzog sich die Organisation nach Maßgabe der örtlich vorhandenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Auf den praktischen politischen Zweck kam es an. Nur solche Organisationsformen, die diesem Zweck dienten, waren zu schaffen. Alles, war darüber hinausging, war als schädliche Überorganisation zu vermeiden. Auch an sich wünschenswerte Organisationsformen waren wertlos, wenn geeignete Persönlichkeiten fehlten, um ihnen Inhalt zu verleihen. Es war daher Grundsatz, daß eine Einrichtung immer erst dann in die Organisation eingebaut werden durfte, wenn eine geeignete Persönlichkeit auftrat, um die damit verbundene Aufgabe zu meistern. Es hatte z. B. keinen Zweck, in einer Ortschaft eine Ortsgruppe der Partei zu gründen, solange dort noch kein Mann vorhanden war, der die nationalsozialistische Idee erfaßt hatte und zur örtlichen Führung geeignet war.

4. Vollendung der Organisation

Der organisatorische Aufbau der Partei hat sich vollzogen in zähem Ringen mit den Widerständen der alten Parteienwelt und den Gewaltmitteln der November-Republik. Gerade dadurch wurden die Grundmauern der Organisation hart und dauerhaft.

Je stärker die Partei zahlenmäßig wurde und je näher sie der Machtergreifung kam, desto umfangreicher und vielfältiger wurden naturgemäß ihre Aufgaben, und je stürmischer die politische Entwicklung, vor allem in den letzten Jahren vor dem Siege der Partei zur Entscheidung drängte, desto schwieriger wurde es, diesem Tempo auch organisatorisch gerecht zu werden. Mit der Machtergreifung selbst wuchsen die Aufgaben der Partei vollends ins Unermeßliche, und die plötzlich gewandelte politische Lage stellte an die Organisation bisher kaum geahnte Anforderungen gewaltigen Ausmaßes.

Unter diesen Umständen versteht es sich von selbst, daß der organisatorische Aufbau der Partei im Augenblick der Machtergreifung keineswegs etwas Vollendetes oder Abgeschlossenes darstellte. Auch heute, im vierten Jahre des nationalsozialistischen Staates, wird kein Einsichtiger erwarten, daß die Organisation der Partei ein in jeder Beziehung abgerundetes, nicht mehr verbesserungsbedürftiges und hinfort unveränderliches Werk darstellen müßte.

Die organisatorische Entwicklung der Partei befindet sich vielmehr dauernd in Fluß und wird zu einem Abschluß, einer „Vollendung", überhaupt niemals gelangen können. Vollendung würde vielmehr in diesem Falle Erstarrung und Tod bedeuten.

Die Organisationsformen nämlich sind notwendigerweise abhängig von den praktischen Aufgaben, die die Partei zu erfüllen hat, und da diese Aufgaben im Wandel der Zeiten wechseln werden und im einzelnen nicht voraussehbar sind, kann auch die Organisationsform der Partei niemals als endgültig abgeschlossen gelten.

Die Organisationsgrundsätze freilich und gewisse Grundformen der Parteiorganisation werden für immer unantastbar und unabänderlich sein. Denn so mannigfaltig die Tagesaufgaben sein können, vor die sich die Partei im Laufe der Jahrhunderte gestellt sehen wird, so unwandelbar ist die Grundaufgabe, die die Partei am deutschen Volk zu erfüllen hat und immer zu erfüllen haben wird: politischer Willensträger der Nation zu sein.

Wer mithin den organisatorischen Aufbau der NSDAP von innen heraus, in seinem Wesen, in seinen ewigen und seinen wandelbaren Teilen verstehen will, muß zuvor versuchen, sich über den Aufgabenkreis der Partei in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft klar zu werden.

II. Die Aufgaben der Partei

1. Parteiaufgaben vor der Machtergreifung

Die Vorsehung selbst ist es, von der Adolf Hitler und seine Partei die Aufgabe gestellt erhalten haben. Diese Aufgabe heißt: Errettung des deutschen Volkes.
Ein so gewaltiger geschichtlicher Auftrag birgt naturgemäß eine unerschöpfliche Fülle von Einzelaufgaben in sich, und es wäre ein ebenso törichtes wie vergebliches Unterfangen, den großen Gesamtauftrag in alle seine Einzelteile zerlegen zu wollen und dann zu behaupten, man habe die Aufgaben der geschichtlichen Wirklichkeit, die sich nationalsozialistische Bewegung nennt, erschöpfend aufgezählt. Nur in großen Umrissen kann man versuchen, eine Vorstellung davon zu erwecken, welcher Aufgabenkreis der Partei Adolf Hitlers gestellt war und ist.

Als dringlichste, wenn auch in scheinbar unerreichbarer Ferne liegende Aufgabe der Partei erschien zunächst die Erringung der staatlichen Macht, da keine der sonst im Volke wirkenden oder gar der an der staatlichen Macht beteiligten Parteien und Strömungen die Einsicht, die Kraft und den Willen besaß, deren es zur Errettung des deutschen Volkes bedurfte.

Die Erringung der Macht aber war undenkbar, wenn sich nicht politische Kämpfer fanden, die mit äußerster Hingabe, unbeugsamer Entschlossenheit und der fanatischen Bereitschaft, wenn nötig alles, selbst das Leben zu opfern, gemeinsam ihr politisches Ziel verfolgten. Daraus ergab sich für die Partei von selbst die weitere Aufgabe, sich selbst als eine Auslese politischer Soldaten zu gestalten, d. h. aus der Gesamtheit des Volkes die mutigsten, opferfreudigsten und politisch einsichtigsten Männer und Frauen herauszuziehen und in der Partei zu vereinigen.

Aber auch die Zusammenfassung einer solchen, zur Erringung der Macht entschlossenen, todesmutigen Gemeinschaft politischer Kämpfer genügte für sich allein nicht, um dem Auftrage, den die Vorsehung der Partei gegeben hatte, gerecht zu werden. Das erwies sich durch das Scheitern der Erhebung vom 8./9. November 1923. Sie mußte, geschichtlich betrachtet, scheitern, weil das deutsche Volk damals für die Aufnahme und Verwirklichung der nationalsozialistischen Idee noch nicht reif gemacht war. So ergab sich für die in der Partei vereinigte und sich fortgesetzt ergänzende und verstärkende kämpferische Auslese die Aufgabe, durch unermündliche Werbung in Wort und Schrift

und durch die erzieherische Kraft des eigenen Beispiels immer mehr Volksgenossen zu Bekennern oder wenigstens Anhängern der nationalsozialistischen Weltanschauung zu machen und so mit der Zeit möglichst das ganze deutsche Volk für diese Weltanschauung zu gewinnen. Es ergab sich für die Partei somit die Aufgabe, zum Kern eines sich erneuernden Volkes zu werden.

Als die Partei auch machtpolitisch Erfolge zu erringen begann, erwuchs naturgemäß, z. B. in Parlamenten und Länderregierungen, die neue Aufgabe, nach Möglichkeit, wenn auch vorerst nur in bescheidenem Umfange, praktisch zu beweisen, daß die nationalsozialistische Idee imstande war, die Wirklichkeit des staatlichen und sozialen Lebens durch Taten umzugestalten. Das erste, wie ein Fanal wirkende sieghafte Beispiel dieser Art lieferte Dr. Frick im Auftrage des Führers 1930 als thüringischer Innen- und Volksbildungsminister. So näherte sich die Partei schrittweise ihrer Ewigkeitsaufgabe, die nur in der ununterbrochenen Verwirklichung der nationalsozialistischen Idee auf allen Lebensgebieten bestehen kann.

2. Parteiaufgaben seit der Machtergreifung

In ihrem Kern sind die Aufgaben der Partei durch die Machtergreifung nicht verändert worden; nur im einzelnen haben sie sich naturgemäß in unerhörtem Maße vervielfältigt und erweitert.

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß mit der „Eroberung der Macht" am 30. Januar 1933 der Kampf um die Macht sein Ende gefunden hätte. Denn zunächst war nur die politische Spitzenstellung besetzt; es blieb Aufgabe der Partei, nunmehr Staat und Volk allmählich auch bis in die letzten organisatorischen Verzweigungen hinein machtpolitisch zu durchdringen und die erkämpften Machtstellungen für alle Zukunft zu sichern. Der Vorgang der machtpolitischen Durchdringung ist bei allen gewaltigen Fortschritten, die seit 1933 gemacht worden sind, dennoch auch heute noch nicht völlig abgeschlossen. Aber auch dann, wenn die machtpolitische Durchdringung der Nation eines Tages vollendet sein wird, d. h. wenn es nirgends mehr eine Machtbefugnis geben wird, die nicht von einem Nationalsozialisten ausgeübt würde, auch dann wird die machtpolitische Aufgabe der Partei keineswegs wegfallen. Es wird vielmehr immer die Aufgabe der Partei bleiben, dafür zu sorgen, daß ihr als der Hüterin der nationalsozialistischen Idee auch allezeit die Macht erhalten bleibt. Diese dauernde Sicherung der Macht kann nicht etwa durch Waffen- oder Polizeigewalt, sondern allein durch die in der Partei verkörperte politische Willensmacht gewährleistet werden. Denn auch die Eroberung der Macht ist ja nicht Waffen oder Polizeimitteln, sondern ausschließlich der geballten, unbeugsamen Willenskraft der Partei zu verdanken gewesen.

Die Aufgabe der Partei, eine Auslese politischen Führer- und Kämpfertums bereitzustellen, ist durch die Machtergreifung ebenfalls nicht verändert worden, sondern hat in ihrem Ernst womöglich noch eine Steigerung erfahren. Denn diese Auslese soll heute Menschen liefern, die nicht nur der Partei dienen, sondern auch das Staatsschiff zu lenken und zu bedienen und das Volk in seinen mannigfachen Lebensäußerungen zu betreuen geeignet sind. Anderseits sind die harten Bedingungen, die Gefahren, Verfolgungen, materiellen Nachteile, die vor der Machtergreifung von selbst für die rechte Auslese sorgten, weggefallen, ja zunächst anscheinend so in ihr Gegenteil verkehrt worden, daß nach der Machtergreifung bekanntlich ein geradezu hemmungsloser Zustrom zur Partei einzusetzen begann, der dann mit Ablauf des April 1933 gewaltsam abgestoppt werden mußte. Die Partei hat also jetzt die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die harten natürlichen Auslesebedingungen der Kampfzeit planmäßig durch gleichwertige Auslesebedingungen ersetzt werden.

Die Aufgabe, die der Partei als Kern des sich erneuernden Volkes schon vor der Machtergreifung gesetzt war, ist vollends ins Gigantische gewachsen. Neben die Pro-



paganda ist die planmäßige Erziehung und Schulung aller Schichten des Volkes zum nationalsozialistischen Gedanken und zu nationalsozialistischer Lebenshaltung getreten.

Für die Aufgabe der Partei, die nationalsozialistische Weltanschauung auf allen Lebensgebieten praktisch zu verwirklichen, haben sich infolge der Machtergreifung alle Tore weit geöffnet. Die Partei widmet sich dieser Aufgabe teils unmittelbar mit ihrer Organisation, teils bedient sie sich dazu des ihr nunmehr überall zur Verfügung stehenden Staatsapparates.

3. Der Führer über die Parteiaufgaben

Auf dem Parteitag der Freiheit im September 1935 in Nürnberg hat Adolf Hitler in seiner Schlußrede vor dem Kongreß erklärt:

„Die Nationalsozialistische Partei hat Ungeheures geschaffen. Nicht unsere Wirtschaftsführer, nicht unsere Professoren und Gelehrten, nicht Soldaten und nicht Künstler, nicht Philosophen, Denker und Dichter haben unser Volk vom Abgrund zurückgerissen, sondern ausschließlich das politische Soldatentum unserer Partei. Ihre Wirkung spüren wir erst in den Anfängen, ihre fortlaufende Bedeutung aber wird einmal die Nachwelt ermessen. Alles könnte eher zugrunde gehen, nur sie nicht. Denn es ist etwas Wunderbares, daß es dem deutschen Volk gelang, die ungeheure Kraft der Autorität zu gewinnen, die in dem Bestehen und in der Festigkeit einer solchen Bewegung ruht."

In der gleichen Rede, in der er Partei und Wehrmacht als Stützen des neuen Reichs miteinander vergleicht, äußert der Führer über die Zukunftsaufgaben der Partei u. a. folgendes:

„Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen. Ihre Aufgabe ist es, erstens für die ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes auf allen Gebieten des Lebens zu sorgen, und zweitens diese politische Auffassung in die dauernde Ordnung eines festen Systems zu bringen und damit für alle Zukunft sicherzustellen und zu stabilisieren. Sie hat daher den geschichtlichen Auftrag zu erfüllen, die innere volkliche Substanz unseres Volkes zu untersuchen, kennenzulernen mit allen ihren Werten und Schwächen, und sie hat aus ihrer gewonnenen Einsicht die praktischen Folgerungen zu ziehen. Sie hat im gesamten nationalen Wirken auf allen Gebieten des Lebens aus diesen Erkenntnissen heraus die großen Ziele zu setzen und zu bestimmen. Sie muß das tatsächliche öffentliche Leben in Übereinstimmung bringen mit den Pflichten, die sich aus diesen Bedingungen des inneren Wesens unseres Volkes ergeben. Sie hat diese Aufgabe dabei zuversichtlich und selbstsicher zu erfüllen, ohne sich im geringsten beirren zu lassen durch den ihr zugetragenen Zweifel an der Berechtigung eines solchen Unterfangens."

„Wenn die Nationalsozialistische Partei ihrem Zweck als Mittel dienen will, dann muß sie zunächst der politischen Führung der Nation jene Auslese sichern, die auf fast allen Lebensgebieten stattfindet und somit dort tatsächlich als Führung vorhanden ist."

„So wie die Armee sich bewußt auf seiner Auslese der sich zum Waffenhandwerk hingezogen fühlenden Menschen aufbaut, so muß es umgekehrt die Aufgabe der Partei sein, in ihrer Organisation die zur politischen Führung fähigen Elemente der Nation zu sammeln und zu fördern. Diese Befähigung hat aber mit Kapital, Bildung, Geburt usw. genau so wenig zu tun, wie auch die Fähigkeit zum Soldaten nicht abhängig ist von sonstigen bürgerlichen Eignungen. Ausschlaggebend ist ausschließlich die innere Veranlagung und damit Eignung. Sie ist zugleich die Berufung. So wie die Armee dieser bewußten Berufung die dauernde Heimstatt und damit wieder die

Voraussetzung für die innere Forterhaltung und die äußere Auswirkung dieser Fähigkeit gibt, so muß die Partei in ihrer Organisation der politischen Berufung die Form der äußerlich sichtbaren Erscheinung und damit die Grundlage und Möglichkeit des Aus- und Weiterbildens geben."

„Wenn es nun die Aufgabe der Partei ist, eine Organisation zu bilden, in der die politische Auslese der Nation ihre fortdauernde ewige Ergänzung findet, dann ist es ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Staatsführung ein weltanschaulich stabiler Charakter verliehen wird. Sie hat daher den geschichtlichen Befehl zu erfüllen, in ihrer Organisation die Voraussetzung zu schaffen für die Stabilisierung der Führung im Staat durch die Auslese, Ausbildung und Abstellung dieser Führung. Sie muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden, und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen! Die Partei hat mithin aus ihrer Organisation für die Zukunft dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben, und zweitens durch ihre Lehrtätigkeit dem nationalsozialistischen Staat das ihn tragende nationalsozialistische Volk zu erziehen."

„Parteiaufgabe ist:

1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.
2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.
3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft."

Seinen politischen Leitern rief Adolf Hitler auf dem gleichen Parteitag zu:

„Wir werden weiterarbeiten und weiterbilden und uns immer mehr würdig machen, die ausschließlichen Machtträger des deutschen Volkes zu sein. So geht der Kampf weiter, und wir kommen in die Periode der zweiten großen Aufgabe, der fortgesetzten Erziehung unseres Volkes und der Überwachung unseres Volkes. Der Erziehung mit dem Zweck, uns alle und unser deutsches Volk immer mehr in die Welt der nationalsozialistischen Idee heineinzuführen, und der Überwachung, um fortgesetzt wachsam zu prüfen, daß nirgendwo ein Rückschritt oder gar ein Zerfall stattfindet."

„Zieht das Banner auf des Mutes, der Opferwilligkeit, der Hingabe und paßt auf, wer sich um dieses Banner schart. Und die, die von dem Banner angezogen werden, die sind berufen, ein Volk zu führen, und sonst niemand."

4. Der Führer über Partei- und Staatsaufgaben

Partei und Staat, Parteiorganisation und staatliche Behördenorganisation dienen gemeinsam dem Volke und ergänzen einander. Aber der „Primat" (Vorrang) gebührt der Partei. Darum hat bereits das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 die Partei als die „führende und bewegende Kraft des Staates" bezeichnet. Der Staat ist nach einem Worte Hermann Görings „der Staat der Partei". Adolf Hitler hat diese Tatsache schon auf dem Reichsparteitag von 1934 mit größter Schärfe herausgestellt, indem er erklärte: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schufen uns unsern Staat!"

Wie dies zu verstehen ist, hat der Führer auf dem Reichsparteitag von 1935 in seiner Schlußrede eingehend erläutert. Als Staatsaufgabe bezeichnet Adolf Hitler in dieser Rede „die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze", während er der Partei, wie bereits erwähnt, die dreifache Aufgabe zuweist, eine „sich selbst fort-

erhaltende ewige Zelle der nationalsozialistischen Lehre" zu sein, das gesamte Volk nationalsozialistisch zu erziehen und die Erzogenen „an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft" abzustellen. Dieser Abgrenzung der Aufgabengebiete von Partei und Staat läßt der Führer das bedeutungsschwere Wort folgen:

„Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen."

Der Führer betont jedoch gleich danach, daß diese reinliche Scheidung und Abgrenzung der Zuständigkeiten von Partei und Staat in der gegenwärtigen Übergangszeit noch nicht restlos durchführbar sei, vielmehr das Ziel darstelle, dem wir zuzustreben hätten. Er bemerkt hierzu:

„Allerdings befinden wir uns auch heute noch inmitten der Liquidierung einer Revolution, das heißt der nationalsozialistischen Revolution, das heißt die Machtübernahme muß allmählich ihre Vollendung finden in der Übernahme der Führung. Dies erfordert ein langes Übergangsstadium. Da die Fermente des alten Staates, das heißt also der alten Parteiwelt nicht sofort restlos überwunden und beseitigt werden konnten, ergibt sich an vielen Stellen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der noch nicht restlos nationalsozialistisch sichergestellten Entwicklung. Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und wenn notwendig korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen.

Das letzte Ziel aber muß sein, durch die restlose Erfassung aller Deutschen mittels der nationalsozialistischen Aufklärung und Lehre in der Partei und im Anhängerkreis dem gesamten Volks- und Staatsaufbau in der Zukunft überhaupt nur noch Nationalsozialisten zur Verfügung zu stellen.

Dieser Nationalsozialismus aber ist dann die weltanschauliche Grundlage der Existenz und damit der Organisation des Deutschen Reiches als nationalsozialistischer Staat."

Die Verteilung der Einzelaufgaben zwischen Partei- und Staatsapparat ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, für die es keine endgültige und abschließende Lösung gibt. So haben wir es nach der Machtergreifung mehrfach erlebt, daß Einrichtungen, die aus der Partei heraus entstanden waren, zu Staatseinrichtungen wurden. Aber auch der umgekehrte Vorgang kann sich unter Umständen vollziehen. Dieses hat Adolf Hitler in seiner Proklamation bei der Eröffnung des Parteikongresses von 1935 mit folgenden Worten besonders hervorgehoben:

„Dort, wo sich die formale Bürokratie des Staates als ungeeignet erweisen sollte, ein Problem zu lösen, wird die deutsche Nation ihre lebendigere Organisation ansetzen, um ihren Lebensnotwendigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen."

„Was staatlich gelöst werden kann, wird staatlich gelöst, was der Staat seinem ganzen Wesen nach eben nicht zu lösen in der Lage ist, wird durch die Bewegung gelöst. Denn auch der Staat ist nur eine der Organisationsformen des völkischen Lebens, angetrieben und beherrscht aber von dem unmittelbaren Ausdruck des volklichen Lebenswillens, der Partei, der nationalsozialistischen Bewegung."

In seiner Schlußansprache an diesen Parteikongreß hat der Führer dann nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, „die Autorität der Partei als letzte überwachende und entscheidende Instanz und als letzte

Richterin anzuerkennen. Wer dies nicht versteht, ist unfähig, geschichtlich, schöpferisch und konstruktiv zu denken".

Aus der so verstandenen inneren Einheit von Partei, Staat und Volk formt sich nach dem Willen des Führers das Deutsche Reich, die deutsche Nation.

III. Die Reichsleitung der Partei

1. Entstehung und Wesen

Die Reichsleitung der Partei mit dem Sitz in München ist entstanden aus jener von Adolf Hitler geschaffenen Urzelle, die zum Vorbild der Parteiorganisation in ganz Deutschland werden sollte.

Die Reichsleitung verkörpert die höchste Autorität der Partei.

In ihrem Aufbau spiegelt sich der Totalitätsanspruch der Bewegung, der Anspruch, ausnahmslos alle Gebiete des Volks- und Staatslebens zu erfassen, mit dem Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen und führend zu beherrschen.

Der Aufbau der Reichsleitung läßt zugleich erkennen, daß er organisch und lebendig aus den praktisch-politischen Bedürfnissen und den personellen Gegebenheiten erwachsen ist; frei von schulmeisterlicher Pedanterie ist er ausschließlich darauf zugeschnitten, den zur Führung berufenen Persönlichkeiten der Partei ein geordnetes, gemeinsames Wirken für die nationalsozialistischen Ziele zu ermöglichen.

2. Der Führer

Die Spitze der gesamten Partei ist der Führer Adolf Hitler.

Er ist zugleich ihr Ursprung. Adolf Hitlers Wille hat der gesamten Parteiorganisation in allen ihren Teilen und Gliederungen das Leben gegeben.

Der Führer ist die Quelle der Kraft, die täglich und stündlich in den gesamten Parteikörper hineinströmt. Er ist zugleich der Kraftspeicher, dem täglich und stündlich Kräfte aus dem gesamten Parteikörper zuströmen.

Der Führer ist Träger der höchsten und letzten Befehlsgewalt in der Partei. Jeder seiner Befehle kann mit Hilfe der Parteiorganisation bis in das kleinste Dorf und die geringste Hütte Deutschlands getragen werden. Ein Wink des Führers vermag, wenn nötig, mit einem Schlage ganz Deutschland in Bewegung zu setzen.

Die dem Führer zur Weiterleitung seines Willens unmittelbar zur Verfügung stehenden organisatorischen Werkzeuge heißen: Kanzlei des Führers der NSDAP, Parteiadjutantur des Führers und Privatkanzlei Adolf Hitler.

Der Führer der Partei ist zugleich Oberster SA-Führer (Führer der Sturm-Abteilung der Partei).

3. Der Stellvertreter des Führers

Als Adolf Hitler mit der Kanzlerschaft die Führung des Deutschen Reichs übernommen hatte, ergab sich bald die Notwendigkeit, die ununterbrochene Fürsorge für die Partei einem Vertrauensmann zu übertragen, der die vollkommenste Gewähr dafür bot, diese Fürsorge in jeder Hinsicht getreu dem Geiste des Führers auszuüben. So wurde Rudolf Heß am 27. April 1933 Stellvertreter des Führers.

Sein nächster Mitarbeiter ist sein Stabsleiter.

Sein Stab besteht aus dem Geschäftsführer, dem Leiter des Personalamts, den Bearbeitern der Buchhaltung und der Presseangelegenheiten, endlich aus der Fülle

der Sachbearbeiter, Beauftragten und Vertrauensmänner für die verschiedenen Lebens- und Sachgebiete, so

für den Neubau des Reichs,
für Fragen der Arbeitsbeschaffung, für Finanz- und Steuerpolitik,
für innere Parteiangelegenheiten,
für staatsrechtliche Fragen,
für außenpolitische Fragen,
für Siedlungs- und Planungswesen,
für alle Fragen der Technik und ihrer Organisationen,
für alle Fragen der Volksgesundheit,
für Hochschulangelegenheiten,
für alle Schulfragen,
für Kunst- und Kulturfragen,
für Musikfragen,
für praktisch-technische Fragen.

Zum unmittelbaren Dienstbereich des Stellvertreters des Führers gehören ferner:

der Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP,
die Kommission für Wirtschaftspolitik,
das Rassenpolitische Amt,
das Amt für Sippenforschung,
das Hauptarchiv,
die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums.

Der Verbindungsstab des Stellvertreters des Führers hat seinen Sitz in Berlin, untersteht einem besonderen Stabsleiter und ist vor allem dazu bestimmt, den Verkehr der Partei mit den in Berlin amtierenden Ministerien zu vermitteln.
Als Organ der Parteiaufsicht steht dem Stellvertreter des Führers ein Sonderbeauftragter zur Verfügung.
Insgesamt ist die Organisation der Dienststelle des Stellvertreters des Führers ersichtlich dazu bestimmt, zwei Grundaufgaben zu dienen, nämlich den Aufgaben der Obersten Parteileitung und der zentralen Einflußnahme der Partei auf das Staatsleben, vor allem auf Personalpolitik und Gesetzgebung.

4. Die Reichsleiter

Die Reichsleiter sind eine in der Kampfzeit entstandene Auslese zur Führung berufener Männer, denen der Führer die Reichsleitung der großen Teilgebiete des Parteilebens übertragen hat, deren Bedeutung als Vertrauensmänner und Berater des Führers und seines Stellvertreters sich aber keineswegs in der Betreuung des jedem von ihnen zugewiesenen besonderen Arbeitsgebietes erschöpft.
Die gegenwärtigen Reichsleiter der NSDAP sind:

Franz Xaver Schwarz, Reichsschatzmeister der Partei und General-Bevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP.
Philipp Bouhler, der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP, dem außer der Kanzlei des Führers auch die Parteiadjutantur des Führers und die Privatkanzlei Adolf Hitler unterstehen; er ist zugleich Vorsitzender der „Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums“.
Martin Bormann, der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
Dr. Robert Ley, Reichsorganisationsleiter der Partei, zugleich Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront.
Walter Buch, Oberster Richter der Partei.
Wilhelm Grimm, Vorsitzender der II. Kammer des Obersten Parteigerichts.
Dr. Joseph Goebbels, Reichspropagandaleiter der NSDAP.

Max A m a n n, Reichsleiter für die Presse und als solcher Präsident der Reichspressekammer. Seiner Aufsicht unterliegt das gesamte Presse- und Verlagswesen der Partei.
Dr. Otto D i e t r i c h, Reichspressechef der NSDAP; er leitet die Reichspressestelle der NSDAP, die ihr Hauptbüro in München, ihr „Pressepolitisches Amt" in Berlin hat. Das Hauptbüro in München hat die Schriftleitung des Verordnungsblattes der Reichsleitung der NSDAP und führt die Zentral-Kartei der NS-Journalisten; ihm untersteht die Auslandspressestelle. Im Pressepolitischen Amt wird die Hauptschriftleitung der Nationalsozialistischen Parteikorrespondenz geführt, die Verbindung zu den Gaupresseämtern unterhalten und die Information der Parteipresse besorgt.
Dr. Hans F r a n k, Leiter des Reichsrechtsamts der NSDAP und als solcher Reichsrechtsführer.
Alfred R o s e n b e r g, Leiter des Außenpolitischen Amtes der NSDAP, Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.
Franz R i t t e r v o n E p p, Leiter des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP.
R. Walther D a r r é, Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik, Reichbauernführer.
Dr. Wilhelm F r i c k, Führer der Reichstagsfraktion der NSDAP.
Karl F i e h l e r, Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik.
Viktor L u t z e, Chef des Stabes der SA.
Heinrich H i m m l e r, Reichsführer SS.
Baldur v. S c h i r a c h, Reichsjugendführer.
Konstantin H i e r l, Reichsarbeitsführer.

5. Das Oberste Parteigericht

Der Oberste Parteirichter, Reichsleiter W a l t e r B u c h, bildet die Spitze der Parteigerichtsbarkeit, indem er der höchsten parteigerichtlichen Instanz, dem Obersten Parteigericht, vorsteht.

Nach den Richtlinien, die der Stellvertreter des Führers am 17. Februar 1934 für die Parteigerichte genehmigt hat, haben diese „den Zweck, die gemeinsame Ehre der Partei und die des einzelnen Parteigenossen zu wahren, sowie nötigenfalls Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder auf gütlichem Wege auszugleichen". Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere, „gegen diejenigen Parteigenossen, deren Benehmen dem Ehrgefühl und den Anschauungen der NSDAP nicht entspricht, . . . einzuschreiten und, wo es zur Wahrung der Ehre und des Ansehens der Partei nötig erscheint, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Partei anzutragen" (§ 1 der Richtlinien).

„Die Parteigerichte haben sich stets als die eisernen Klammern der Bewegung zu betrachten, die den stolzen Bau der NSDAP, den politische Leiter und SA-Führer in mühevoller Arbeit aufgeführt haben, zusammenhalten. Ihn vor Rissen und Erschütterungen zu bewahren, ist die vornehmste Aufgabe der Parteigerichte" (Walter Buch).

Das Oberste Parteigericht hat die Aufgabe, durch seine höchstrichterliche Rechtsprechung die Grundsätze herauszuarbeiten, die für das Verhalten der Parteimitglieder gelten müssen, damit Ehre, Reinheit und Festigkeit der Bewegung gewahrt bleiben. Dadurch gewinnt das Oberste Parteigericht die Bedeutung des höchsten Ehrengerichtshofes innerhalb der Nation.

Das Oberste Parteigericht gliedert sich in mehrere Kammern. Jede von ihnen besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Die Parteirichter sind „nur ihrem nationalsozialistischen Gewissen verhaftet und keines politischen Leiters Untergebene, und untertan sind sie nur dem Führer" (Walter Buch).

6. Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP

Eine ähnlich hohe Stellung wie der Oberste Parteirichter hat Reichsleiter **Alfred Rosenberg** durch den Auftrag erhalten, den ihm der Führer am 24. Januar 1934 erteilt hat. Wenn das Oberste Parteigericht den Ehrbegriff der Bewegung zu hüten und dafür zu sorgen hat, daß er in der praktischen Lebenshaltung der Parteimitglieder gewahrt bleibt, so hat der Beauftragte für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung über die **Reinheit der Idee** zu wachen und zu verhüten, daß der Nationalsozialismus in den geistigen Lebensäußerungen der Partei irgendwelche Verfälschungen oder Abirrungen erleidet.

Der Amtssitz des Beauftragten befindet sich zur Zeit in Berlin. Sein Geschäftsbereich umfaßt Dienststellen für Kunstpflege, für Philosophie und Pädagogik, für Volks- und Frühgeschichte, für Geschichte, für arische Weltanschauung, für nordische Fragen, für Schulungsfragen, für Stoffsammlung und Lehrpläne (Überwachung), für Verbände, für Schrifttumspflege, für weltanschauliche Information und eine Arbeitsgemeinschaft für die Schulung der gesamten Bewegung.

Unter der Leitung des Beauftragten Reichsleiters Rosenberg steht die von ihm im Januar 1937 gemeinsam mit dem Reichsbauernführer, dem Reichsarbeitsführer, dem Reichsführer SS und dem Reichsjugendführer gegründete **Arbeitsgemeinschaft für deutsche Volkskunde**. Ihr Zweck ist die „Abwehr der weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der volkskundlichen Forschung und der praktischen Volkskundearbeit" sowie die „Beratung aller an volkskundlichen Fragen interessierten Parteidienststellen".

Der Beauftragte Reichsleiter Rosenberg betreut durch seine Dienststelle:

- die **NS-Kulturgemeinde**, geführt von dem Leiter des Amtes für Kunstpflege,
- die **Reichsstelle für Förderung des deutschen Schrifttums**, unterstellt dem Leiter der Abteilung Schrifttumspflege,
- den **Reichsbund für deutsche Vorgeschichte**, geführt von dem Leiter der Abteilung Vorgeschichte.

7. Der Reichspropagandaleiter

Aufgabe der Reichspropagandaleitung ist es, den nationalsozialistischen Gedanken mit Hilfe aller technischen Errungenschaften und kulturellen Einrichtungen ins Volk zu tragen, ihn dauernd in Partei und Volk lebendig zu erhalten und die Maßnahmen der Partei und auch des nationalsozialistischen Staates durch Vorbereitung und Aufklärung zu unterstützen.

Aus dieser Aufgabe ergibt sich von selbst die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit des Reichspropagandaleiters mit Staat und Volk. Darum ist der Reichspropagandaleiter der NSDAP, Reichsleiter Dr. **Goebbels**, seit dem 13. März 1933 zugleich Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Seit Herbst 1933 ist er zugleich Präsident der Reichskulturkammer, der ständischen Organisation aller auf den Gebieten des Kulturlebens tätigen Volksgenossen. Die Reichskulturkammer besteht aus der Reichsfilmkammer, der Reichsmusikkammer, der Reichskammer für bildende Künste, der Reichstheaterkammer, der Reichsschrifttumskammer, der Reichspressekammer (Präsident: Reichsleiter **Amann**) und der Reichsrundfunkkammer.

Die Reichspropagandaleitung hat ihren Sitz in München. Der Reichspropagandaleiter hat dort einen ständigen Vertreter und Stabsleiter. Sein Geschäftsbereich gliedert sich in die Ämter: Aktive Propaganda, Rundfunk, Film, Verbindungsstelle, Kultur, Presse-Propaganda, Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung, Ausstellungs- und Messewesen, Reichsautozug Deutschland.

8. Der Reichsschatzmeister

Der Geschäftsbereich des Reichsschatzmeisters umfaßt nicht nur die Finanzverwaltung, sondern die gesamte innere Verwaltung der Partei. Der Reichsschatzmeister, Reichsleiter Schwarz, ist somit Oberster Leiter der Verwaltung der Bewegung. Er hat das geschichtliche Verdienst, seit der Neugründung der Partei im Februar 1925 die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für Leben, Kampf und Sieg der Partei geschaffen zu haben. Seine Arbeit liefert auch heute die unentbehrliche materielle Grundlage für die gesamte Wirksamkeit der Partei. Sie schafft gleichzeitig, indem sie durch Genauigkeit und Strenge die Sauberkeit des Finanzgebarens im gesamten Bereiche der Parteiwirksamkeit gewährleistet, die unumgängliche Voraussetzung für die idealistische Hingabe der Gesamtparteigenossenschaft an die Parteiaufgaben.

Dem Reichsschatzmeister unterstehen folgende Hauptämter:

- Hauptamt I, Stabsamt, mit den Ämtern:
  Hauptkasse, Hauptbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Lotterieabteilung, Reichszeugmeisterei, Hilfskasse;
- Hauptamt II, Reichshaushaltsamt;
- Hauptamt III, Reichsrechnungsamt, mit dem Reichsrevisionsamt;
- Hauptamt IV, Verwaltungsamt, mit den Ämtern:
  Personalabteilung, Hausinspektion, Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole, Zentralregistratur, Zentralein- und -auslaufamt sowie Materialverwaltung, Druckerei und Buchbinderei, Archiv für Geschichte und Publizistik-Sammlung J. F. M. Rehse, Reichsleitungs-Garage;
- Hauptamt V,
  Rechtsamt des Reichsschatzmeisters mit dem Amt für Versicherungswesen, Amt für Fernmeldewesen, Amt für Mitgliederwesen, Aufnahme, Kartei.

Ferner hat der Reichsschatzmeister Sonderbeauftragte für die Bauleitung und die Grundstücksverwaltung der Reichsleitung.

9. Der Reichsorganisationsleiter

Als vornehmste Aufgabe der Reichsorganisationsleitung kann man es bezeichnen, die Formen zu schaffen und zu unterhalten, durch die von der Partei aus das deutsche Volk in allen seinen Teilen zur praktischen Verwirklichung der nationalsozialistischen Erziehung erfaßt werden soll. Es ist daher kein Zufall, daß der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Reichsleiter Dr. Ley, zugleich der Leiter der Deutschen Arbeitsfront ist. Ihm unterstehen auch die drei Ordensburgen der NSDAP (Crössinsee, Vogelsang, Sonthofen), die vor allem der Ausbildung und Auslese des Führernachwuchses der Partei dienen sollen.

Zum Geschäftsbereich des Reichsorganisationsleiters, dem sein Stabsleiter zur Seite steht, gehören:

- das Haupt-Organisationsamt, das den Ausbildungsleiter, das Reichsamt für Statistik, das Prüfungs- und Beschaffungsamt und die Ämter für gebietliche und für vertikale Organisation in sich schließt,
- die Organisationsleitung der Reichsparteitage,
- das Haupt-Personalamt,
- das Haupt-Schulungsamt.

Hierzu treten die Hauptämter, Ämter und Gliederungen, die man als unmittelbar „volkbetreuend“ bezeichnen kann, nämlich:

- die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO),
- das Hauptamt für Handwerk und Handel,
- das Hauptamt für Kommunalpolitik,

das Hauptamt für Beamte,
das Hauptamt für Erzieher,
das Hauptamt für Kriegsopfer,
das Hauptamt für Volksgesundheit,
das Amt für Technik,
die NS-Frauenschaft,
das Hauptamt für Volkswohlfahrt,
der NS Deutsche Studentenbund,
der NS Deutsche Dozentenbund.

Sämtliche Hauptämter und Ämter unterstehen verwaltungsmäßig, personaltechnisch, organisatorisch und disziplinär dem Reichsorganisationsleiter. Politisch jedoch unterstehen die Hauptämter für Kommunalpolitik, Beamte, Erzieher, Kriegsopfer, Volksgesundheit, das Amt für Technik, die NS-Frauenschaft und das Hauptamt für Volkswohlfahrt, der NS Deutsche Studenten- und der NS Deutsche Dozentenbund unmittelbar dem Stellvertreter des Führers. Die übrigen Hauptämter und Ämter unterstehen dem Reichsorganisationsleiter auch politisch.

10. Die volkbetreuenden Ämter und Gliederungen der Reichsorganisationsleitung

a) Das Hauptamt NSBO (Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation) hat vom Führer die Sonderaufgabe erhalten, die Betriebe für die nationalsozialistische Weltanschauung zu gewinnen und über die Wahrung nationalsozialistischen Gedankengutes in den Betrieben zu wachen. Sie ist der Organisationsträger der Deutschen Arbeitsfront (DAF).
Das Hauptamt NSBO untersteht dem Reichsobmann der NSBO.
Die Deutsche Arbeitsfront ist nach der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 die „Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust“. Sie umfaßt insbesondere „die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder“. Ihr Ziel ist „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen“. Weitere Aufgaben sind: Gestaltung des sozialen Ausgleichs, Entwicklung der Berufsertüchtigung, Errichtung von Selbsthilfeeinrichtungen, Aufbau einer organischen Ordnung, umfassende Freizeitgestaltung.
Die Deutsche Arbeitsfront mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ wird vom Reichsorganisationsleiter der Partei geführt.

Die Reichswaltung der Deutschen Arbeitsfront hat ihren Sitz im Zentralbüro. Dieses ist in folgende 6 Hauptarbeitsgebiete gegliedert:

Hauptarbeitsgebiet I: Stabsamt mit Rechtsamt,
Hauptarbeitsgebiet II: Personalamt,
Hauptarbeitsgebiet III:

1. Organisationsamt der DAF (einschließend das Organisationsamt der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“),
2. Presseamt der DAF (einschließend das Presseamt der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“),
3. Schulungsamt,
4. Sozialamt,
5. Propagandaamt der DAF (einschließend das Propagandaamt der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“),
6. Amt für Volksgesundheit,
7. Amt für Berufserziehung und Betriebsführung,
8. Amt für Rechtsberatungsstellen,
9. Jugendamt,
10. Frauenamt,

11. Heimstättenamt,
12. Wirtschaftsamt,
13. Arbeitswissenschaftliches Institut,
14. Amt für Information,
15. Amt Arbeitsdank,
16. Amt Soziale Selbstverantwortung,
17. Amt für technische Wissenschaft,
18. Amt Wehrmachtsheime in der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Zum Hauptarbeitsgebiet III gehören ferner die Reichsbetriebsgemeinschaften:

1. Nahrung und Genuß,
2. Textil,
3. Bekleidung,
4. Bau,
5. Holz,
6. Eisen und Metall,
7. Chemie,
8. Druck,
9. Papier,
10. Verkehr und öffentliche Betriebe,
11. Bergbau,
12. Banken und Versicherungen,
13. Freie Berufe,
14. Landwirtschaft (Reichsnährstand),
15. Leder,
16. Stein und Erde,
17. Handel,
18. Das deutsche Handwerk;

Hauptarbeitsgebiet IV:
Schatzamt der DAF (einschließend Schatzamt der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude");

Hauptarbeitsgebiet V:
NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" mit Amt für Reisen, Wandern und Urlaub, Amt Feierabend, Sportamt, Amt für Schönheit der Arbeit, Amt Deutsches Volksbildungswerk, Amt Werkscharen, Amt Wehrmachtsheime;

Hauptarbeitsgebiet VI:
der Oberste Ehren- und Disziplinarhof.

b) Das Hauptamt für Handwerk und Handel ist für die politische Schulung der in den Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18 der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Volksgenossen zuständig, ohne dabei unmittelbar in den Dienstbereich der Deutschen Arbeitsfront einzugreifen.
Das Hauptamt für Handwerk und Handel gliedert sich in die Arbeitsgebiete: Organisation — Geschäftsführung — Presse und Propaganda — Schulung — Marktpolitische Fragen.

c) Das Hauptamt für Kommunalpolitik untersteht dem Reichsleiter Fiehler, der gleichzeitig Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages ist. Der Deutsche Gemeindetag wird mithin durch den Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik parteimäßig betreut. Er ist im übrigen eine durch Gesetz vom 15. Dezember 1933 geschaffene Körperschaft des öffentlichen Rechts, der sämtliche deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände angehören, um sich durch Beratung und durch Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit unterstützen zu lassen.

Das Hauptamt für Kommunalpolitik hat Referenten für Schulungs-, Kommunalrechts- und Kulturfragen, für Siedlung und Arbeitsbeschaffung, für Beamten-, Angestellten- und Arbeiterfragen, für Fürsorge- und Wohlfahrtsfragen, für Finanz- und Steuerwesen, für Sparkassen- und Kreditfragen, Wirtschaft und Energieversorgung, für die kommunale Presse und die Schriftleitung der Zeitschrift „Die NS-Gemeinde".

d) **Das Hauptamt für Beamte** hat die Aufgabe, mit dem Berufsbeamtentum zusammenhängende Fragen zu bearbeiten, vor allem aber das deutsche Berufsbeamtentum politisch zu erfassen und nationalsozialistisch auszurichten. Seine organisatorischen Anfänge liegen im Jahre 1931, seine ideenmäßige und kämpferische Vorbereitung geht bis in die ersten Zeiten der Bewegung (v. d. Pfordten, Frick, Poehner) zurück. Gründer der nationalsozialistischen Beamtenorganisation ist **Jakob Sprenger**, jetzt Gauleiter von Hessen-Nassau.

Zur Erfassung der deutschen Gesamtbeamtenschaft und Einschmelzung der unzähligen alten Beamtenverbände rief Ende 1933 **Hermann Neef** auf der Grundlage der nationalsozialistischen Beamtenorganisation mit Unterstützung des Reichsministers des Innern Dr. **Frick** den **Reichsbund der Deutschen Beamten** ins Leben, der vom Hauptamt für Beamte seither betreut wird.

Aufgabe des Reichsbundes ist nach der Satzung in erster Linie die Erziehung seiner Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und verantwortungsbewußten Dienern des nationalsozialistischen Staates, ferner die Unterstützung der Regierung in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen, Unterhaltung, Ausbau und Umbau gesunder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung der Beamten dienen.

Der Hauptamtsleiter, der zugleich Reichswalter des Reichsbundes ist, wird durch einen Reichsgeschäftsführer und eine Anzahl Referenten unterstützt. Das Hauptamt enthält unter anderem folgende Hauptstellen:

Organisation und Propaganda
: mit der Organisationsabteilung, der Propagandaabteilung und der Abteilung für weibliche Beamte,

Geld- und Vermögensverwaltung
: mit den Abteilungen: Haushalt der Gliederungen, Rechnungsprüfung, Grundbesitzverwaltung — Buchhaltung und Kasse — Revisionsabteilung, Statistik — Erholungsheime — Entschuldung,

Beamtenpolitik und Beamtenrecht
: mit den Abteilungen: Beamtenpolitik — Beamtenrecht — Besoldung — Erziehung und Unterricht — Technischer Ausschuß,

Wirtschafts- und Sozialpolitik
: mit der Wirtschaftsabteilung, der Sozialabteilung und dem Tuberkulose-Hilfswerk.

Das Hauptamt für Beamte hat ferner in Anlehnung an die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung 14 **Sachbearbeiter** eingesetzt, denen die Betreuung der folgenden 14 **Fachschaften** des Reichsbundes obliegt:

1. Reichsbahnverwaltung, 2. Reichspostverwaltung, 3. Reichssteuerverwaltung, 4. Reichszollverwaltung, 5. Reichsheeres- und -marineverwaltung, 6. Öffentliche Banken (Reichs-, Staats- und Landesbanken), 7. Sonstige Reichsverwaltungen, 8. Körperschaften des öffentlichen Rechts des Reichs, 9. Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten, 10. Reichsjustizverwaltung, 11. Forstverwaltungen, 12. Allgemeine Länderverwaltungen, 13. Gemeindeverwaltungen und 14. Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

e) **Das Hauptamt für Erzieher** betreut den 1927 von **Hans Schemm** gegründeten und bis zu seinem Tode 1935 von ihm geleiteten **Nationalsozialistischen Lehrerbund**, der die gesamte deutsche Erzieherschaft mit

nationalsozialistischem Geiste durchdringen will. Zum Leiter des Hauptamtes für Erzieher und des Lehrerbundes hat der Führer nach dem Tode Schemms den thüringischen Volksbildungsminister Fritz Wächter ernannt.
Der Nationalsozialistische Lehrerbund gliedert sich in die Abteilungen Geschäftsführung, Organisation, Schulung, Schrifttum, Presse, Wirtschaft und Recht, Erziehung und Unterricht, Reichskassenführung. Er hat folgende Fachschaften gebildet: 1. Hochschulen, 2. Höhere Schulen, 3. Mittelschulen, 4. Volksschulen, 5. Sonderschulen, 6. Berufsschulen, 7. Privatschulen.

f) Das Hauptamt für Kriegsopfer steht unter Leitung des Reichskriegsopferführers Hanns Oberlindober und betreut die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung (NSKOV), die Einheitsorganisation, in der die früheren Vereinigungen der Kriegsverletzten aufgegangen sind. In ihr bestehen Referate für Personalien, Presse, Rechtswesen, Siedlung, Organisation, Kassenverwaltung, Arbeitsbeschaffung, Schulung, Propaganda sowie die Betreuungs-Abteilung.

g) Das Hauptamt für Volksgesundheit betreut unter Leitung des Reichsärzteführers Dr. Gerhard Wagner den im August 1929 gegründeten Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund und bearbeitet alle Fragen der Volksgesundheit.

h) Das Amt für Technik steht unter der Leitung des als Erbauer der Reichsautobahnen bekannten Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Fritz Todt und betreut den von diesem gleichfalls geleiteten Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik (NSBDT).

i) Die NS-Frauenschaft ist eine Gliederung der Partei und betreut das Deutsche Frauenwerk. In diesem ist die gesamte deutsche Frauenarbeit zusammengefaßt, die von der NS-Frauenschaft unter Leitung der Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink die weltanschaulich-politisch-kulturelle Ausrichtung erfährt. Zur Vereinheitlichung der gesamten Frauenarbeit führt die Reichsfrauenführerin zugleich das Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront, den Deutschen Frauenarbeitsdienst und den Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes.

k) Das Hauptamt für Volkswohlfahrt wird von Erich Hilgenfeldt geleitet und betreut die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt" (NSV), die vom Führer am 3. Mai 1933 zur einzigen parteiamtlichen Organisation für das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege und -fürsorge erklärt worden ist.
Zweck der NSV ist, den Opferwillen der Nation in Wirksamkeit zu setzen, um der sozialistischen Verpflichtung zu genügen, die die Gemeinschaft — in ihrem eigenen Interesse — gegenüber den in Not befindlichen Volksgenossen und Volksschichten zu erfüllen hat. Die gewaltigen Aufgabengebiete, in denen sich die NSV bereits bewähren konnte, sind insbesondere:

das Hilfswerk Mutter und Kind,
das Winterhilfswerk.

Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt gliedert sich in die Ämter Organisation, Finanzverwaltung, Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, Volksgesundheit, Werbung und Schulung.

l) Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund, der im Februar 1926 auf Anordnung des Führers von Wilhelm Tempel gegründet wurde und von der Kampfzeit her eine glorreiche Tradition besitzt, hat für die politische Schulung und Erziehung des gesamten studentischen Nachwuchses zu sorgen. Er ist die politische Organisation der deutschen Studierenden an den Hoch- und Fachschulen. Außer der politischen Erziehung gehört auch die körperliche Ertüchtigung der Studenten zu seinen Aufgaben.

Die Reichsdienststelle des Studentenbundes hat folgende Hauptstellen: Kasse und Verwaltung, Organisation, Personal, Presse und Propaganda, Politische Schulung, Kameradschaftserziehung, Sozialstudentische Arbeit, Studentischer Einsatz, Facherziehung, Kultur, Grenz- und Auslandsamt, Studentinnen und Verbindungsstelle.

m) Der Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund umfaßt (ohne deren Zugehörigkeit zum NS-Lehrerbund aufzuheben) alle Hochschullehrer, die Parteimitglieder sind. Er bildet gemeinsam mit dem NS-Studentenbund die für die Hochschulen zuständige Parteigliederung und hat die Führung bei solchen hochschulpolitischen Fragen, die über rein studentische Belange hinausgehen.

11. Besondere, von Reichsleitern geführte Ämter

a) Das Reichrechtsamt steht unter der Leitung des Reichsleiters Dr. Hans Frank. Es gliedert sich folgendermaßen:

Amt für Rechtsverwaltung,
Amt für Rechtspolitik,
Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes,
Amt für NS-Rechtswahrer,
Amt für Rechtsschrifttum,
Amt für Schulung.

Aufgabe des Amtes für NS-Rechtswahrer ist die Betreuung des im Oktober 1928 von Dr. Hans Frank gegründeten Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (bis 1936 Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen genannt).

Dieser Bund ist der Träger der Deutschen Rechtsfront. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Mitarbeit an der Neugestaltung des Deutschen Rechtes im Geiste der nationalsozialistischen Ideenwelt und der Zusammenfassung aller Diener am Rechte für diesen Zweck.

Die Reichsgeschäftsstelle des Bundes besteht aus dem Presseamt, dem Vermögensamt, dem Verwaltungsamt, dem Sozialamt und dem Organisationsamt.

Reichsleiter Dr. Frank hat sich ferner einen Führerrat beigeordnet, dem u. a. der Leiter des Reichs-Ehrengerichts, die beiden Reichsgeneralinspekteure des Bundes und der Direktor der Akademie für Deutsches Recht angehören.

Zum Führerrat des Bundes gehören außerdem die Reichsfachgruppenleiter, von denen folgende Fachgruppen betreut werden:

1. Richter und Staatsanwälte, 2. Rechtsanwälte, 3. Notare, 4. Hochschullehrer, 5. Verwaltungsrechtswahrer, 6. Wirtschaftsrechtler, 7. Rechtspfleger, 8. Referendare.

In enger Verbindung mit dem Rechtswahrerbund steht die vom Reichsrechtsführer gegründete und geleitete Akademie für Deutsches Recht, die aus etwa 140 ordentlichen Mitgliedern aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft und 30 korporativen Mitgliedern, den Juristischen Hochschulfakultäten, besteht.

In den zahlreichen Ausschüssen der Akademie werden Gesetzesentwürfe zur Erneuerung des Deutschen Rechts auf den verschiedenen Rechtsgebieten beraten.

b) Das Reichsamt für Agrarpolitik wird von dem Reichsbauernführer Reichsleiter R. Walther Darré geleitet, der zugleich Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist. Die geschichtliche Grundlage dieses Amtes bildet der „Agrarpolitische Apparat“, dessen Aufbau begann, als Darré am 1. Juni 1930 in die Reichsleitung der NSDAP berufen worden war.

Das Reichsamt für Agrarpolitik gliedert sich in folgende Ämter:

Personal und Organisation (Agrarpolitischer Apparat),
Agrarwirtschaft,
Presse und Werbung,

Bauernkultur,
Forstwirtschaft,
Bauernschulung
Bauernrecht,
Landarbeiterfragen,
Blutsfragen des deutschen Bauerntums,
Bäuerliche Siedlung.

Vom Leiter des Agrarpolitischen Amtes als dem Reichsbauernführer wird der **Reichsnährstand** betreut, die ständische Organisation aller auf dem Gebiet der Volksernährung tätigen Deutschen. Unter dem Reichsbauernführer steht der Reichsobmann des Reichsnährstandes und das Stabsamt des Reichsbauernführers, das unter Leitung des Stabsamtsführers die Stabshauptabteilungen in sich schließt. Weiterhin gehören zu den Mitarbeitern des Reichsbauernführers: der Siegelbewahrer des Deutschen Reichsbauernrates, der Generalinspekteur des Reichsnährstandes und der Leiter des Verwaltungsamtes.

Das Verwaltungsamt des Reichsnährstandes gliedert sich in folgende Hauptabteilungen:

Reichsverwaltungshauptabteilung; sie umfaßt die gesamte Kanzlei-, Finanz- und Personalverwaltung des Reichsnährstandes.

Reichshauptabteilung I (Der Mensch); sie betreut den bäuerlichen Menschen und hat die Pflege der bäuerlichen Kultur, Hütung des Arbeits- und Rechtsfriedens, die bäuerliche Schulungsarbeit und die Siedlerberatung als Aufgabe.

Reichshauptabteilung II (Der Hof); sie betreut den bäuerlichen Betrieb und hat die Beratung und Förderung der bäuerlichen Betriebsführung und Hauswirtschaft und der landwirtschaftlichen Werkausbildung zur Aufgabe.

Reichshauptabteilung III (Marktordnung und Förderung); sie umfaßt den Landhandel und die Gewerbe, von denen landwirtschaftliche Erzeugnisse be- und verarbeitet werden.

c) **Das Außenpolitische Amt** unterſteht dem Reichsleiter **Alfred Rosenberg**.

Es gliedert sich u. a. in das Verwaltungsamt, das Amt für Länderreferate, das Amt für Außenhandel, das Presseamt und das Amt für kulturelle Zusammenarbeit.

Das Amt für Länderreferate umfaßt die Hauptstellen Britisches Imperium — Ferner Osten — Naher Osten — Süd-Osten und Alter Orient — Norden — Westen und Übersee — Schulungshaus.

d) **Das Kolonialpolitische Amt** wird von dem Reichsleiter General **Franz Ritter v. Epp** geleitet, der sich in den Jahren 1900/01 bei der China-Expedition und 1904/06 als Kompaniechef in der Kaiserlichen Schutztruppe in Südwestafrika beim Herero- und Hottentottenaufstand soldatische und koloniale Lorbeeren erworben hat.

Das Amt hat seinen Hauptsitz in München und eine Verbindungsstelle in Berlin.

12. Die Oberste SA-Führung

Den Ehrennamen **Sturmabteilung** verlieh der Führer nach der geschichtlichen Saalschlacht vom 4. November 1921 der kleinen Schar todesmutiger Männer, die an jenem Abend die nationalsozialistische Massenversammlung im Münchener Hofbräuhaus mit Leib und Leben gegen den marxistischen Terror gedeckt hatten. Inzwischen haben fast 400 Tote und gegen 40 000 Verletzte aus unzähligen Saal- und Straßenschlachten dem Namen SA eine Weihe und einen Glanz verliehen, der niemals verblassen kann. Die stete Bereitschaft, mit Hingabe des eigenen Blutes für die Idee einzutreten und den Nationalsozialismus, wo nötig, mit der Faust zu verteidigen,

hat die SA zugleich zum ethischen Kernstück der Bewegung und zum handfesten Garanten des neuen Reiches werden lassen. Die meisten in der Kampfzeit erwachsenen Unterführer und politischen Leiter der Partei sind durch die Schule der SA gegangen. Nach dem Willen des Führers soll die SA für alle Zukunft die große Schule des politischen Soldatentums, der kämpferischen Einsatzbereitschaft, der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgeistes sein.

Als Oberster SA-Führer hat Adolf Hitler die Sorge für diese politische Kern- und Kampftruppe dem Reichsleiter Viktor Lutze anvertraut, indem er ihn am 30. Juni 1934 zum Chef des Stabes der SA ernannte.

Der Chef des Stabes wird unterstützt von seiner Adjutantur und dem Stabsführer der Obersten SA-Führung, die sich in folgende Ämter und Abteilungen gliedert:

Führungsamt,
Personalamt,
Gerichts- und Rechtsamt,
Sanitätsamt,
Verwaltungsamt,
Ausbildungsabteilung
Reichsführerschule,
Zeitung „Der SA-Mann".

13. Der Reichsführer SS

Die Schutzstaffeln (SS) der NSDAP sind am 9. November 1925 als eine Auslese besonders treuer und zuverlässiger Parteigenossen zum persönlichen Schutze des Führers und seiner Unterführer und zum Versammlungsschutz geschaffen worden; Vorläufer der SS war im Jahre 1923 der von Julius Schreck gegründete „Stoßtrupp Adolf Hitler", der auch bereits den Totenkopf an der Mütze trug. Der Zahl nach ist die SS absichtlich immer verhältnismäßig klein gehalten worden; sie zählt gegenwärtig etwa 200 000 Mann.

Die SS ist im Rahmen der Gesamtbewegung in erster Linie dazu berufen, die Sicherung Deutschlands im Innern zu gewährleisten. Darum ist ihr Reichsführer gleichzeitig Chef der deutschen Polizei im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern.

Die SS will zugleich dem Gedanken von Blut und Boden Gestalt geben, indem sie besonders strenge Anforderungen für die Eheschließungen ihrer Mitglieder aufstellt und sich zu einem Sippenverband auszugestalten sucht, der durch Seßhaftmachung rassisch wertvoller Familien unserem Volke das beste Bluterbe erhalten und vermehren soll. An der Spitze der SS steht als Reichsführer SS der Reichsleiter Heinrich Himmler. Er untersteht, seit am 20. Juli 1934 die SS zu einer selbständigen Gliederung neben der SA erhoben worden ist, unmittelbar dem Obersten SA-Führer Adolf Hitler.

Unter dem Reichsführer bearbeiten die verschiedenen Aufgabengebiete der SS:

der Chef des SS-Hauptamtes,
der Chef des Rasse- und Siedelungshauptamtes (Reichsleiter Darré) und
der Chef des Sicherheitshauptamtes.

Das SS-Hauptamt bildet die organisatorische Zusammenfassung und Oberste Befehlsstelle der 3 Teilformationen der SS:

Allgemeine SS,
SS-Verfügungstruppe und
SS-Wachverbände.

Die SS gibt die Zeitung „Das Schwarze Korps" heraus.

14. Die Führung der Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK)

Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps ist entstanden aus der Verschmelzung der Motor-SA und des alten NS-Automobilkorps, die vor der Machtergreifung gemeinsam die Mittel der Motorisierung für den politischen Kampf der NSDAP einsetzten. Heute umfaßt das NSKK als Riesenorganisation annähernd 500 000 Deutsche Kraftfahrer in freiwilliger Dienstleistung. Es ist zum Träger des Motorisierungsgedankens in Deutschland geworden und ist heute ein Werkzeug von kaum abschätzbarem Wert für die deutsche Wirtschaft sowohl wie für die deutsche Wehrhaftmachung. Es ist auch mit der Verkehrserziehung betraut worden.

Korpsführer ist Adolf Hühnlein. Ihn unterstützen der Chef-Stabsführer, der Chef-Adjutant und der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte.

Die Korpsführung hat je eine Dienststelle in München und in Berlin.

Die Münchener Dienststelle gliedert sich in das Organisationsamt, das Personalamt, die Reichskassenverwaltung, das Sanitätsamt, das Rechtsamt und die Stabsabteilung.

Die Berliner Dienststelle besteht aus der Inspektion der Motorsportschulen, dem Amt Sport, dem Amt Presse, dem Amt Verkehr, der Stabsabteilung.

An Reichsschulen betreut die Korpsführung:

- die Reichsführerschule des NSKK in Seesen bei Königswusterhausen,
- die Reichsmotorsportschule des NSKK in Döberitz/Elsgrund,
- die Technische Führerschule in München.

In einer Abteilung der Korpsführung befindet sich der Verlag „Deutsche Kraft-Fahrt“.

15. Die Reichsjugendführung der NSDAP

Die Sorge für die nationalsozialistische Jugend und für die deutsche Jugend überhaupt ist dem Reichsleiter Baldur v. Schirach als dem Reichsjugendführer der Partei und zugleich Jugendführer des Deutschen Reiches anvertraut. Ihm untersteht die Gesamtheit der 1926 gegründeten, während der Kampfzeit in Not und Tod bewährten Hitlerjugend. Sie umfaßt nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 heute die ganze deutsche Jugend und gliedert sich wie folgt:

- Hitlerjugend (Jungen von 14 bis 18 Jahren),
- Deutsches Jungvolk in der HJ (Jungen von 10 bis 14 Jahren),
- Bund deutscher Mädel in der HJ (Mädel von 14 bis 21 Jahren),
- Jungmädel in der HJ (Mädel von 10 bis 14 Jahren).

Dem Reichsjugendführer unmittelbar unterstellt ist die Reichsreferentin des Bundes Deutscher Mädel.

Dem Stabsführer des Reichsjugendführers unterstehen unmittelbar:

- die Inspektion,
- die vier Reichsführerschulen der HJ und des BDM,
- das Referat Langemarck,
- das Referat Wirtschaftspolitische Schulung.

Zur Reichsjugendführung gehören folgende Ämter:

Das Organisationsamt (O). Arbeitsgebiet: Organisation, Dienstvorschrift, Statistik, Einsatz, Ausrüstung, Bekleidung.

Das Personalamt (P). Arbeitsgebiet: Personalfragen, Disziplinarfragen, Führerauswahl, Schulfragen, Verbindungsstelle zur Polizei.

Das Soziale Amt (S). Arbeitsgebiet: Jugendpflege, Jugendrecht, Agrarpolitische Fragen, Arbeitseinsatz, Berufswesen.

Das Gesundheitsamt (G). Arbeitsgebiet: Gesundheitsdienst, Truppenärztlicher Dienst, Rettungsdienst, Jungarzt- und Feldscherausbildung, Verbindungsstelle zum Amt für Volksgesundheit.

Das Amt für körperliche Schulung (KS). Arbeitsgebiet: Körperliche Schulung für HJ, DJ, BDM und JM, Leistungsabzeichen für HJ und BDM, Sonderausbildung.
Das Amt für weltanschauliche Schulung (WS). Arbeitsgebiet: Weltanschauliche Schulung, Schrifttum, Führerschulen.
Das Kulturamt (K). Arbeitsgebiet: Kulturarbeit, Fest- und Feiergestaltung.
Das Presse- und Propagandaamt (Pr). Arbeitsgebiet: Propaganda, Film, Presse, Bildstelle.
Das Rundfunkamt (R). Arbeitsgebiet: HJ-Funk, Schulfunk, Kinderfunk, Funktechnik.
Das Amt für Jugendwandern (W). Arbeitsgebiet: Wanderungen, Fahrten.
Das Grenz- und Auslandsamt (GA). Arbeitsgebiet: Jugendauslandsarbeit, Volksdeutsche Jugendarbeit, Ausländerdienst, Grenz- und Auslandsfahrtenstelle.
Das Verwaltungsamt (V), das dem Reichsschatzmeister unterstellt ist. Arbeitsgebiet: Verwaltung, Kasse, Etatswesen, Revision, Mitgliederkartei, Materialstelle.
Das Rechtsamt.
Das Amt für Jugendverbände.

16. Die Nationalsozialistische Reichstagsfraktion

Die Führung der Reichstagsfraktion liegt in der Hand des Reichsleiters Dr. Wilhelm Frick, der zugleich Reichs- und Preußischer Minister des Innern ist. Ende 1924 bestand die Gruppe der nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten einschließlich Dr. Frick aus 4 Mann. Heute umschließt die Nationalsozialistische Reichstagsfraktion sämtliche 741 Abgeordneten des Reichstags (die eigentlichen Fraktionsmitglieder und etwa 20 Gäste der Fraktion). Ihr den Jahren nach ältestes Mitglied war der 1936 vorstorbene Kriegsheld und nationalsozialistische Vorkämpfer General Litzmann.

Da der Reichstag die gewählte Volksvertretung darstellt und dazu berufen ist, Gesetze von besonderer Tragweite (wie das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, die Nürnberger Gesetze über den Schutz des deutschen Blutes, das Reichsbürgerrecht und die Reichsflagge) zu beschließen, trifft sich in der Nationalsozialistischen Reichstagsfraktion die Partei mit dem Volke und dem Staate.

Die Abgeordneten sind die politischen Vertrauensmänner gleichzeitig des Führers und des deutschen Volkes. Vorkämpfer der nationalsozialistischen Bewegung und des nationalen Gedankens überhaupt, führende Männer der SA, SS, NSKK, Hitlerjugend, Redner, Propagandisten, Erzieher des Volkes, Männer des Staates sind in der Reichstagsfraktion vereinigt. Wie die Partei als solche den politischen Willen des deutschen Volkes verkörpert und gestaltet, so verkörpert und gestaltet die Nationalsozialistische Reichstagsfraktion den politischen Willen der Volksvertretung. Sie gibt die Gewähr dafür, daß der Deutsche Reichstag sich niemals wieder wie einst Sonderinteressen dienstbar macht, sondern sich stets und ausschließlich von dem Gesamtinteresse der Nation leiten läßt und der nationalsozialistischen Staatsführung verantwortungsbewußte und disziplinierte Gefolgschaft leistet.

Der Fraktionsführer wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Fraktionsgeschäftsführer. Die Fraktion hat ein Fraktionsbüro und ein Fraktionsarchiv. Als Referenten sind tätig der Fraktionssekretär und sein Vertreter, der Pressereferent der Fraktion und der Verbindungsreferent der Fraktion zum Reichsinnenministerium.

IV. Die Hoheitsgebiete der Partei

1. Die organisatorische Grundeinteilung

Um den politischen Willen des Führers durch das ganze Reich bis zum letzten Partei- und Volksgenossen zu tragen und die vielgestaltige Arbeit der Reichsleitung für die Gesamtpartei und das ganze deutsche Volk in allen Teilen des Reichs fruchtbar werden zu lassen, hat sich die Partei einen Verwaltungsaufbau geschaffen, der über

eine Folge sich stufenweise verkleinernder Gebietseinheiten das Hirn der Partei mit dem Herzen des Volkes verbindet.

Vorbild dieses heute im ganzen Reich durchgeführten organisatorischen Aufbaus der Partei war der Organisationsplan, den im Jahre 1928 der — 1933 verstorbene — junge Berliner Gauorganisationsleiter Reinhold Muchow für Groß-Berlin einführte. Muchow schuf eine Unterteilung des Gaues in Bezirke, Sektionen, Straßenzellen, Unterstraßenzellen und Zellen. Nur die Bezeichnungen haben sich seither zum Teil gewandelt. Sie lauten heute für das ganze Reichsgebiet: Gau — Kreis — Ortsgruppe (Stützpunkt) — Zelle — Block.

Die Parteigenossen, die im Rahmen dieses Verwaltungsaufbaues und in den entsprechenden Organen der Reichsleitung Parteiämter bekleiden, heißen Politische Leiter (früher Amtswalter). Sie werden auf den Führer nach folgender Eidesformel vereidigt:

> „Ich schwöre Adolf Hitler unerschütterliche Treue. Ich schwöre ihm und den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam."

Die Politischen Leiter, die an der Spitze der verschiedenen Gebietseinheiten stehen und somit die — an höchster Stelle durch den Führer und seinen Stellvertreter verkörperte — Parteihoheit jeweils für ihr Gebiet vertreten, heißen Hoheitsträger der Partei.

Der Hoheitsträger ist für das ihm anvertraute Gebiet und die darin lebenden Menschen in politisch-weltanschaulicher Hinsicht verantwortlich. Diese Verantwortung gilt im Rahmen der örtlichen Gebietsgrenzen für alle Sach- und Lebensgebiete. Alle übrigen Politischen Leiter des örtlichen Gebiets sind lediglich zur Unterstützung des Hoheitsträgers dar. Sie unterstehen dabei der Befehls- und Disziplinargewalt des Hoheitsträgers. Der Hoheitsträger bedient sich ihrer vor allem zu dem Zweck, um auf den verschiedenen Sach- und Lebensgebieten die von den zuständigen Organen der Reichsleitung ausgegebenen Weisungen und Richtlinien zur Durchführung zu bringen.

Den Hoheitsträgern und ihren Mitarbeiterstäben stehen die Gliederungen der Partei zur Seite. Die gebietsmäßige Einteilung der Gliederungen deckt sich nicht überall mit den Hoheitsgebieten der Partei. Gleichwohl unterstehen in politisch-weltanschaulicher Hinsicht auch die Gliederungen den Richtlinien und der Aufsicht des örtlichen Hoheitsträgers und sind diesem für das politisch-weltanschauliche Verhalten der Gliederung innerhalb seines Gebiets verantwortlich.

Der Führer hat in seiner Verordnung vom 29. März 1935 (zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat) zu Gliederungen der Partei erklärt:

- die Sturmabteilung (SA),
- die Schutzstaffel (SS),
- das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK),
- die Hitlerjugend (HJ),
- den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, zu dem auf Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 24. Juli 1935 der Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund getreten ist,
- die Nationalsozialistische Frauenschaft.

Die Gliederungen sind organisatorisch und rechtlich Teile der NSDAP, die ihrerseits durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 die Rechtsnatur einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts", freilich einer einzigartigen, völlig autonomen, der Staatsaufsicht entzogenen Körperschaft des öffentlichen Rechts, beigelegt erhalten hat.
In der gleichen Durchführungsverordnung vom 29. März 1935 hat der Führer als nicht unmittelbar zur Partei gehörige, aber der Partei angeschlossene Verbände bezeichnet:

den Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund,
den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB),
den Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB),
die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV),
die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung (NSKOV),
den Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB),
den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Techniker (NSBDT),
die Deutsche Arbeitsfront (DAF).

Diese der Partei angeschlossenen Verbände sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Rechtlich haben sie — abgesehen von der Deutschen Arbeitsfornt — sämtlich die Form eines „Eingetragenen Vereins". Sie werden jedoch im Wege der Personalunion von Politischen Leitern der Partei geführt und unterstehen in politisch-weltanschaulicher Hinsicht der Aufsicht und den Richtlinien des Hoheitsträgers der Partei. In finanzieller Hinsicht unterliegen sie ebenso wie die Partei und die Parteigliederungen der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Partei.

1. Die Hoheitsträger

Das Reichsgebiet ist eingeteilt in Gaue.

Einschließlich der Auslandsorganisation, die organisatorisch einem Gau gleichgestellt ist, hat die NSDAP 33 Gaue, die hier mit den Namen und Amtssitzen der Gauleiter als der unmittelbarsten örtlichen Vertrauensmänner des Führers und seines Stellvertreters aufgeführt werden sollen:

Gau Baden unter Robert Wagner, Karlsruhe,
Gau Bayrische Ostmark unter Fritz Wächtler als Nachfolger des 1935 verstorbenen Gauleiters Hans Schemm, Bayreuth,
Gau Berlin unter Dr. Joseph Goebbels, Berlin,
Gau Danzig unter Albert Forster, Danzig,
Gau Düsseldorf unter Friedrich Karl Florian, Düsseldorf,
Gau Essen unter Josef Terboven, Essen,
Gau Franken unter Julius Streicher, Nürnberg,
Gau Halle-Merseburg unter Rudolf Jordan, Halle,
Gau Hamburg unter Karl Kaufmann, Hamburg,
Gau Hessen-Nassau unter Jakob Sprenger, Frankfurt a. M.,
Gau Koblenz-Trier unter Gustav Simon, Koblenz,
Gau Köln-Aachen unter Josef Grohé, Köln,
Gau Kurhessen unter Karl Weinrich, Kassel,
Gau Kurmark unter Emil Stürtz, Berlin,
Gau Magdeburg-Anhalt unter Eggeling, dem Stellvertreter des 1935 verstorbenen Gauleiters Wilhelm Friedrich Loeper, Dessau,
Gau Mainfranken unter Dr. Otto Hellmuth, Würzburg,
Gau Mecklenburg-Lübeck unter Friedrich Hildebrandt, Schwerin,
Gau München-Oberbayern unter Adolf Wagner, München,
Gau Ost-Hannover unter Otto Telschow, Harburg-Wilhelmsburg,
Gau Ostpreußen unter Erich Koch, Königsberg,
Gau Pommern unter Franz Schwede-Coburg, Stettin,
Gau Saar-Pfalz unter Josef Bürckel, Neustadt a. d. Hdt.,
Gau Sachsen unter Martin Mutschmann, Dresden,
Gau Schlesien unter Josef Wagner, Breslau,
Gau Schleswig-Holstein unter Hinrich Lohse, Kiel,
Gau Schwaben unter Karl Wahl, Augsburg,
Gau Süd-Hannover-Braunschweig unter Bernhard Rust, Hannover,

Gau Thüringen unter Fritz Sauckel, Weimar,
Gau Weser-Ems unter Karl Röver, Oldenburg,
Gau Westfalen-Nord unter Dr. Alfred Meyer, Münster,
Gau Westfalen-Süd unter Josef Wagner, Bochum (jetzt Breslau),
Gau Württemberg-Hohenzollern unter Wilhelm Murr, Stuttgart,
Auslandsorganisation (Gau Ausland) unter Ernst Wilhelm Bohle, Berlin.

Die Auslandsorganisation der NSDAP umfaßt alle im Auslande lebenden Parteimitglieder. Gegenstand ihrer Propaganda, Organisation und sonstigen Tätigkeit sind lediglich die außerhalb der Reichsgrenzen lebenden Volksgenossen deutscher Staatsangehörigkeit. Jede Einmischung in Angelegenheiten des Gaststaates und Gastvolkes ist der Auslandsorganisation untersagt. In ihrem Schweizerischen Landesleiter Wilhelm Gustloff, der in der Nacht des 4. Februar 1936 zu Davos von jüdischer Mörderhand getötet wurde, hat die Auslandsorganisation ihren großen Blutzeugen erhalten.

Die inländischen Gaue sind ihrerseits eingeteilt in Kreise, die Kreise wiederum in Ortsgruppen und (bei geringerem Umfang) Stützpunkte, die Ortsgruppen in Zellen, die Zellen in Blocks. Demgemäß gibt es folgende Arten von örtlichen Hoheitsträgern:

Gauleiter,
Kreisleiter,
Ortsgruppenleiter (und Stützpunktleiter),
Zellenleiter,
Blockleiter.

Die Ortsgruppe mit ihren Zellen und Blocks ist die Einheit, in der die Partei ihre eigentliche Wurzel hat, hier vollzieht sich in der gemeinsamen Arbeit und Kameradschaftspflege der Parteigenossen aller Berufe und Schichten und Konfessionen, auch der verschiedensten Parteigliederungen und betreuten Verbände immer von neuem die Bildung parteigenössischen Gemeinschaftsgeistes und nationalsozialistischen Lebensgefühls; hier wird die Volksgemeinschaft immer wieder neu geboren.

3. Der Mitarbeiterstab der Hoheitsträger

Für die Politischen Leiter, die zur Unterstützung der Parteiführung und der örtlichen Hoheitsträger bestellt sind, gelten folgende Dienstbezeichnungen:

Reichsleiter,
Hauptdienstleiter (nur bei der Reichsleitung),
Hauptamtsleiter (bei Reichsleitung, Gau, Kreis),
Stellvertretende Gauleiter,
Amtsleiter (bei Reichsleitung, Gau, Kreis, Ortsgruppe),
Hauptstellenleiter (bei Reichsleitung, Gau, Kreis, Ortsgruppe),
Stellenleiter (bei Reichsleitung, Gau, Kreis, Ortsgruppe),
Hilfsstellenleiter (nur bei der Reichsleitung),
Mitarbeiter (bei Reichsleitung, Gau, Kreis, Ortsgruppe).

Die Träger dieser Dienstbezeichnungen können jedoch einen verschiedenen Rang haben, je nachdem, ob sie bei der Reichsleitung, dem Gau, dem Kreis oder der Ortsgruppe tätig sind.

Wie sich bereits aus den Dienstbezeichnungen der Politischen Leiter ergibt, unterteilen sich die Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen in Ämter, Hauptstellen und Stellen. Welche Bezeichnung zu wählen und welcher Dienstgrad dementsprechend dem Leiter zu verleihen ist, wird jeweils von Bedeutung und Umfang des betreffenden Teilarbeitsgebietes abhängen.

Entsprechend der Aufgabe der Hoheitsträger, den Willen des Führers und die mannigfaltigen Arbeitsergebnisse der Reichsleitung ins Volk zu leiten und der praktischen Verwirklichung zuzuführen, müssen sich die bei der Reichsleitung bestehenden Arbeitsgebiete, Hauptämter, Ämter, Hauptstellen und Stellen mehr oder weniger vollständig in der Organisation der Gaue, Kreise und Ortsgruppen wiederholen. Aus dem Zweck der Gesamtorganisation ergibt sich ferner, daß die Amtsleiter, Hauptstellenleiter und Stellenleiter der Hoheitsträger zwar der Befehls- und Disziplinargewalt des Hoheitsträgers, insbesondere in politisch-weltanschaulicher Hinsicht, unterstehen, zugleich aber auf dem von ihnen bearbeiteten Fachgebiet an die Weisungen und Richtlinien der entsprechenden fachlichen Organe des nächsthöheren Hoheitsträgers, letzten Endes der Reichsleitung gebunden sind.

Bei einer Gauleitung z. B. werden sich, um ein ungefähres Schema zu skizzieren, regelmäßig in Wiederholung der Organisation der Reichsleitung folgende Ämter (die bei geringem Umfang teilweise auch als Hauptstellen oder Stellen ausgestaltet sein können) mit nachfolgender oder sinngemäß ähnlicher Bezeichnung vorfinden:

Gauschatzmeister,
Gaupersonalamt,
Gauorganisationsamt,
Gaupropagandaleiter,
Gaupresseamt,
Gauschulungsamt,
Rassenpolitisches Gauamt,
Gauamt für Agrarpolitik,
Gauamt für Volksgesundheit,
Gaurechtsamt,
Gauamt für Erzieher,
Gauamt für Volkswohlfahrt,
Gauamt für Kriegsopfer,
Gauamt für Beamte,
Gauamt für Technik,
Gauamt NSBO,
Hauptstelle für Handwerk und Handel (früher NS-Hago),
Gauamt für Kommunalpolitik.

Die Leiter all dieser Ämter unterstehen, insbesondere in politisch-weltanschaulicher Hinsicht, der Befehls- und Disziplinargewalt des Gauleiters. In allgemeinfachlicher Hinsicht dagegen unterstehen sie dem fachlich zuständigen Organ der Reichsleitung. Es erteilt mithin die fachlichen Weisungen und Richtlinien

für den Gauschatzmeister der Reichsschatzmeister,
für das Gaupersonalamt das Hauptpersonalamt des Reichsorganisationsleiters,
für das Gauorganisationsamt des Hauptorganisationsamt des Reichsorganisationsleiters,
für den Gaupropagandaleiter der Reichspropagandaleiter,
für das Gaupresseamt der Reichspressechef der NSDAP und der Reichsleiter für die Presse,
für das Gauschulungsamt der Beauftragte für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP und das Hauptschulungsamt des Reichsorganisationsleiters,
für das Rassenpolitische Gauamt das Rassenpolitische Amt beim Stellvertreter des Führers,
für das Gauamt für Agrarpolitik das Reichsamt für Agrarpolitik des Reichsleiters Darré,
für das Gauamt für Volksgesundheit das Hauptamt für Volksgesundheit,

für das Gaurechtsamt das Reichsrechtsamt des Reichsleiters Dr. Frank,
für das Gauamt für Erzieher das Hauptamt für Erzieher,
für die Gauämter für Volkswohlfahrt, für Kriegsopfer, für Beamte, für Technik, für NSBO, für Handwerk und Handel und für Kommunalpolitik die entsprechenden Hauptämter bei der Reichsorganisationsleitung.

Für die Organisation der Gaue wie für die der Kreise, Ortsgruppen usw. gilt im übrigen der allgemeine Organisationsgrundsatz, daß Ämter und überhaupt Organe nur geschaffen werden dürfen, soweit ein Bedürfnis vorhanden ist und ein geeigneter Amtsträger zur Verfügung steht.
Demgemäß werden sich bei den Kreisen die beim Gau eingerichteten Ämter nur noch zum Teil wiederholen (Beispiel: Kreispropagandaleiter, Kreisorganisationsamt, Kreisamt für Beamte); für andere, beim Gau noch notwendige Ämter wird beim Kreis kein Bedürfnis mehr vorhanden sein oder es wird mit Rücksicht auf die geringere Größe des örtlichen Gebietes die Vereinigung mehrerer Sachgebiete in einem gemeinsamen Kreisamt (z. B. Kreisamt für Propaganda und Presse) sich ermöglichen lassen.
Dasselbe gilt in verstärktem Maße von den Ortsgruppen, die mit noch erheblich weniger Ämtern und sonstigen Organen auskommen werden als die Kreise.
Bei Zelle und Block endlich ist das Gebiet so klein, daß die Zellen- und Blockleiter ihre (übrigens sehr verantwortungsschweren) Aufgaben allein mit einigen Hilfspersonen erledigen können.

4. Die volkbetreuenden Organe der Hoheitsträger

Von besonderer Bedeutung sind die bei den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen (nach Bedarf) eingerichteten Ämter, deren Politische Leiter im Wege der Personalunion zugleich die der Partei angeschlossenen Verbände oder sonstige von der Partei betreute Organisationen zu führen oder zu betreuen haben.
Die Inhaber von Ämtern bei betreuten Organisationen führen in dieser Eigenschaft — zum Unterschied von den „Politischen Leitern" der Partei — die Bezeichnung „Walter" des betreuten Verbandes. Soweit in Ämtern der Partei und des Verbandes Personalunion besteht, ist der Amtsträger Politischer Leiter der Partei und Walter des betreuten Verbandes in einer Person. Beispiel: der Leiter des Gauamts für Beamte ist gleichzeitig Gauwalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.

a) Die Ämter für Volksgesundheit betreuen den Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund e. V. Dieser Bund hat für jedes Gaugebiet der Partei einen Gauobmann bestellt, der in der Regel mit dem Gauamtsleiter für Volksgesundheit personengleich sein wird.

b) Die Ämter für Erzieher betreuen den Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V. Auch dieser Bund hat Gauobmänner bestellt, die wiederum mit den Gauamtsleitern für Erzieher regelmäßig personengleich sein werden. Im Rahmen des Lehrerbundes sind, soweit erforderlich, Unterteilungen zur Betreuung der verschiedenen Fachschaften des Lehrerbundes vorgesehen.

c) Die Ämter für Volkswohlfahrt betreuen die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e. V. Der Anschluß an die Partei ist, da sich die Vereinsorganisation eng an die Parteiorganisation anlehnt, in ähnlicher Form gesichert wie bei Ärztebund und Lehrerbund.

d) Die Ämter für Kriegsopfer betreuen die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V. Für den Anschluß dieses Vereins an die Partei gilt entsprechendes wie für die NSV.

e) Die Ämter für Beamte betreuen den Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. Im Rahmen des Reichsbundes sind, soweit erforderlich, Unterteilungen zur Betreuung der 14 Fachschaften des Reichsbundes vorgesehen. Die

Politischen Leiter der Partei bei den Ämtern für Beamte sind sämtlich zugleich Walter des Reichsbundes.

f) Die Ämter für Technik betreuen nach ähnlichen Grundsätzen den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik e. V.

g) Die Ämter NSBO betreuen gemeinsam mit den Ämtern für Handwerk und Handel im Auftrage des Reichsorganisationsleiters weltanschaulich die Deutsche Arbeitsfront und deren Einrichtung, die Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht nach § 5 der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 der gebietlichen Gliederung der Partei. In der gleichen Verordnung hat der Führer bestimmt, daß der Reichsorganisationsleiter zu Unterführern der Deutschen Arbeitsfront „in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP vorhandenen Gliederungen der NSBO und des Amtes für Handwerk und Handel, des weiteren Angehörige der SA und der SS" ernennen soll.

Die Inhaber von Ämtern der Deutschen Arbeitsfront führen die Bezeichnung Walter, Amtsträger der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" dagegen werden Warte genannt.

Die bei dem Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront bestehenden 18 Reichsbetriebsgemeinschaften sind örtlich untergeteilt in Gaubetriebsgemeinschaften, Kreisbetriebsgemeinschaften, Ortsbetriebsgemeinschaften und einzelne Betriebsgemeinschaften.

h) Die NS-Frauenschaft betreut das Deutsche Frauenwerk. Die NS-Frauenschaft ist nach der Verordnung vom 29. März 1935 eine Gliederung der NSDAP. Sie hat für die Gaugebiete der Partei Gaufrauenschaftsleiterinnen eingesetzt. Die Gaufrauenschaftsleiterinnen sind gleichzeitig die Beauftragten des Deutschen Frauenwerks, das die frühere „Frauenfront" und die Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Frauenverbände umfaßt. Zu den „der Partei angeschlossenen Verbänden" im Sinne der Verordnung vom 29. März 1935 gehört das Deutsche Frauenwerk nicht.

i) Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund e. V. wird in seiner Gesamtheit von dem Amt für Rechtswahrer im Reichsrechtsamt betreut. Die Gauwalter des Rechtswahrerbundes sind den Gaurechtsamtsleitern unterstellt, sofern sie nicht mit diesen personengleich sind.

Der Rechtswahrerbund hat Gauwalter für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, Berlin (Kammergericht), Breslau, Celle-Braunschweig, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt (Main)-Darmstadt, für den Hanseatischen Gaubezirk (Sitz Hamburg), für die Bezirke Hamm (Westf.), Jena, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg-Marienwerder, München, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg, Rostock, Stettin, Stuttgart, Zweibrücken, für Danzig, für das Ausland (Sitz Berlin) und für die Saar (Sitz Saarbrücken).

Die weitere Unterteilung des Bundes paßt sich den Landgerichts- und Amtsgerichtsbezirken an und wird von Bezirkswaltern getragen.

k) Die zu den Ämtern für Agrarpolitik gehörenden Landwirtschaftlichen Gaufachberater sorgen für die Verbindung der Partei mit der großen ständischen Organisation des Reichsnährstandes. Die Gaufachberater bei den Gauleitungen der Partei sind meist personengleich mit den Landesbauernführern, die an der Spitze der Landesbauernschaften des Reichsnährstandes stehen. Restlos läßt sich der Grundsatz der Personengleichheit deshalb nicht durchführen, weil die Gebiete der Landesbauernschaften nicht völlig mit den Gaugebieten der Partei übereinstimmen.

Der Reichsnährstand umfaßt folgende 20 Landesbauernschaften: Baden — Bayern — Braunschweig — Hannover — Hessen-Nassau — Kur-Hessen — Kurmark —

Mecklenburg — Oldenburg — Ostpreußen — Saar-Pfalz — Pommern — Rheinland — Sachsen — Sachsen-Anhalt — Schlesien — Schleswig-Holstein — Thüringen — Westfalen — Württemberg.

Die Landesbauernschaften sind untergeteilt in (insgesamt etwa 500) Kreisbauernschaften unter Kreisbauernführern, und die Kreisbauernschaften wiederum sind in (insgesamt etwa 50 000) Ortsbauernschaften unter Ortsbauernführern gegliedert.

l) Die Rassenpolitischen Ämter betreuen den (nicht zu den angeschlossenen Verbänden zählenden) Reichsbund der Kinderreichen.

5. Die Parteigerichte

Die parteirechtliche Grundlage für die Parteigerichtsbarkeit bilden gegenwärtig die vom Stellvertreter des Führers am 17. Februar 1934 genehmigten „Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP".

Unter dem Obersten Parteigericht bei der Reichsleitung bestehen Gaugerichte bei sämtlichen Gauen der Partei, unter diesen Kreisgerichte und Ortsgerichte. Das Kreisgericht ist dem Ortsgericht nicht übergeordnet, sondern es ist das gemeinsame Gericht für alle im Kreise befindlichen Ortsgruppen unter 500 Parteimitgliedern. Ortsgruppen von 500 und mehr Parteimitgliedern erhalten besondere, dem etwa vorhandenen Kreisgericht nebengeordnete Ortsgerichte.

Die Mitglieder des Obersten Parteigerichts sind vom Führer ernannt. Der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts ernennt auf Vorschlag der zuständigen Gauleiter die Vorsitzenden der Gaugerichte. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Gaugerichts ernennt das Oberste Parteigericht die Vorsitzenden der Kreis- und Ortsgerichte.

Die Gau-, Kreis- und Ortsrichter berufen ihre Beisitzer und deren Ersatzmänner im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.

Zu Amtsenthebungen von Parteirichtern und Beisitzern ist nur der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts befugt.

Die Strafen, auf die ein Parteigericht antragen kann, sind: Verweis, Verwarnung (unter Umständen verbunden mit der zeitlichen Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes oder des Rechtes zum Tragen der Waffe oder der Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten als Redner) und Ausschluß aus der Partei.

Die Vollziehung der im Parteigerichtsbeschluß beantragten Strafe liegt dem zuständigen Politischen Leiter ob. Für die Vollziehung eines Ausschlusses aus der Partei sind nur die Hoheitsträger zuständig.

Voraussetzung für die Vollziehung der vom Parteigericht beantragten Strafe ist, daß der Parteigerichtsbeschluß rechtskräftig, d. h. im Beschwerdewege nicht mehr anfechtbar ist.

Die Beschwerde ist zulässig

a) gegen Beschlüsse der Kreis- und Ortsgerichte, wenn im Beschluß Ausschluß aus der Partei oder Verwarnung beantragt wird; Beschwerdeinstanz ist das Gaugericht. Beschlüsse der Kreis- und Ortsgerichte, worin lediglich auf Verweis angetragen wird, sind hiernach ohne weiteres rechtskräftig;

b) gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Gaugerichte, wenn im Beschluß Ausschluß aus der Partei oder Verwarnung beantragt wird; Beschwerdeinstanz ist das Oberste Parteigericht. Erstinstanzliche Beschlüsse des Gaugerichts, die lediglich auf Verweis erkennen, sind ohne weiteres rechtskräftig;

c) gegen Beschlüsse, die das Gaugericht in der Beschwerdeinstanz trifft, wenn der Beschluß den Antrag auf Ausschluß stellt (oder die dahin gehende Entscheidung der Vorinstanz bestätigt); die weitere Beschwerdeinstanz ist das Oberste Parteigericht. Beschlüsse des Gaugerichts in der Beschwerdeinstanz, die auf Verweis oder Verwarnung antragen, sind hiernach ohne weiteres rechtskräftig.

Die Beschwerdefrist beträgt acht Tage vom Tage der Zustellung an; innerhalb dieser acht Tage ist die Beschwerde auch zu begründen. Die Einreichung der Beschwerde hat bei dem Parteigericht zu erfolgen, dessen Beschluß angefochten wird.
Die Parteigerichte sind unabhängig und verpflichtet, gemäß Satzung und Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren; gebunden sind sie lediglich an Anweisungen allgemeiner Natur, die das übergeordnete Parteigericht gibt, und an Beschlüsse des übergeordneten Parteigerichts (§ 12 der Richtlinien).

6. Die Sturmabteilung (SA)

Die SA der NSDAP, eine Gliederung der Partei im Sinne der Verordnung vom 29. März 1935, ist gebietlich eingeteilt in folgende 22 Gruppen:

SA-Gruppe Bayerische Ostmark (Sitz: Bayreuth),
SA-Gruppe Berlin-Brandenburg (Sitz: Berlin),
SA-Gruppe Franken (Sitz: Nürnberg),
SA-Gruppe Hansa (Sitz: Hamburg),
SA-Gruppe Hessen (Sitz: Frankfurt a. M.),
SA-Gruppe Hochland (Sitz: München),
SA-Gruppe Kurpfalz (Sitz: Mannheim),
SA-Gruppe Mitte (Sitz: Magdeburg),
SA-Gruppe Niederrhein (Sitz: Duisburg),
SA-Gruppe Niedersachsen (Sitz: Hannover),
SA-Gruppe Nordmark (Sitz: Kiel),
SA-Gruppe Nordsee (Sitz: Bremen),
SA-Gruppe Nordwest (Sitz: Bad Godesberg),
SA-Gruppe Ostland (Sitz: Königsberg),
SA-Gruppe Ostmark (Sitz: Frankfurt a. d. O.),
SA-Gruppe Pommern (Sitz: Stettin),
SA-Gruppe Sachsen (Sitz: Dresden),
SA-Gruppe Schlesien (Sitz: Breslau),
SA-Gruppe Südwest (Sitz: Stuttgart),
SA-Gruppe Thüringen (Sitz: Weimar),
SA-Gruppe Westfalen (Sitz: Dortmund),
SA-Gruppe Westmark (Sitz: Koblenz).

Die Gruppen sind eingeteilt in Brigaden, die Brigaden in Standarten, die Standarten in Sturmbanne, diese wieder in Stürme. Alle diese Untergliederungen werden Einheiten genannt. Die niedrigste Einheit ist der Sturm. Er ist aber zugleich die wichtigste Einheit, die — zugleich traditionsgeheiligte — unmittelbarste Pflanz- und Pflegestätte des SA-Geistes; er hat für die SA die gleiche Bedeutung wie für die Gesamtpartei die Ortsgruppe. Der Sturm gliedert sich in die Untereinheiten Trupp und Schar.
Die SA hat folgende Dienstgrade:

SA-Mann — Sturmmann — Rottenführer — Scharführer — Oberscharführer — Truppführer — Obertruppführer — Sturmführer — Obersturmführer — Sturmhauptführer — Sturmbannführer — Obersturmbannführer — Standartenführer — Oberführer — Brigadeführer — Gruppenführer — Obergruppenführer — Chef des Stabes.

7. Die Schutzstaffeln (SS)

Die SS der NSDAP, ebenfalls eine Gliederung und damit Bestandteil der Partei, ist in folgende Oberabschnitte und Abschnitte eingeteilt:

SS-Oberabschnitt Süd (München)
mit den Abschnitten I München, XXXII Augsburg und SS-Reiterabschnitt V,

SS-Oberabschnitt Südwest (Stuttgart)
mit den Abschnitten X Malsen-Ponikau, XIX Karlsruhe, XXIX Konstanz und SS-Reiter-Abschnitt VI,
SS-Oberabschnitt Rhein (Arolsen)
mit den Abschnitten XI Wiesbaden, XXVII Gotha und XXX Kassel,
SS-Oberabschnitt West (Düsseldorf)
mit den Abschnitten V Essen, XVII Münster, XXV Bochum und SS-Reiter-Abschnitt VII,
SS-Oberabschnitt Nordwest (Hamburg)
mit den Abschnitten XIV Bremen, XV Hamburg, XX Kiel und SS-Reiter-Abschnitt I,
SS-Oberabschnitt Nord (Stettin)
mit den Abschnitten XIII Stettin und XXXIII Schwerin
SS-Oberabschnitt Nordost (Königsberg)
mit den Abschnitten VII Königsberg, XXII Allenstein, XXVI Danzig-Oliva und SS-Reiter-Abschnitt II,
SS-Oberabschnitt Ost (Berlin)
mit den Abschnitten III Berlin, XII Frankfurt a.d.O., XXIII Berlin und SS-Reiter-Abschnitt IV,
SS-Oberabschnitt Südost (Breslau)
mit den Abschnitten VI Breslau, XXI Görlitz, XXIV Oppeln und SS-Reiter-Abschnitt III,
SS-Oberabschnitt Elbe (Dresden)
mit den Abschnitten II Dresden, XVIII Weimar und SS-Reiter-Abschnitt VIII,
SS-Oberabschnitt Main (Nürnberg)
mit den Abschnitten IX Nürnberg und XXVIII Bayreuth,
SS-Oberabschnitt Mitte (Braunschweig)
mit den Abschnitten IV Hannover und XVI Magdeburg.

Die Abschnitte der SS sind eingeteilt in Standarten, die Standarten in Sturmbanne, diese in Stürme.

Die SS hat folgende von den Dienstgraden der SA nur wenig abweichende Dienstgrade:

SS-Mann — Sturmmann — Rottenführer — Unterscharführer — Scharführer — Oberscharführer — Hauptscharführer — Untersturmführer — Obersturmführer — Hauptsturmführer — Sturmbannführer — Obersturmbannführer — Standartenführer — Oberführer — Brigadeführer — Gruppenführer — Obergruppenführer — Reichsführer SS.

8. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK)

Das NSKK, gleich SA und SS eine Gliederung der Partei, ist gebietsmäßig eingeteilt in

die selbständigen Motorgruppen Ostland und Schlesien,
die Motor-Obergruppen Süd, Ost, West und Nord.

Zur Obergruppe Süd gehören die Motorbrigaden Bayrische Ostmark, Franken, Hochland, Kurpfalz und Südwest, zur Obergruppe Ost die Motorbrigaden Berlin, Leipzig, Mitte, Ostmark, Sachsen und Thüringen, zur Obergruppe West die Motorgruppe Hessen und die Motorbrigaden Niederrhein, Niedersachsen, Westfalen und Westmark und zur Obergruppe Nord die Motorbrigaden Hansa, Nordmark, Nordsee und Pommern.

Die Dienstgrade der NSKK entsprechen denen der SA.

9. Die Hitlerjugend (HJ)

Die Organisation der gesamten Hitlerjugend verläuft entsprechend ihrer vierfachen Einteilung — Hitlerjugend im engeren Sinne (Jungen von 14 bis 18 Jahren), Deutsches Jungvolk in der HJ (Jungen von 10 bis 14 Jahren), Bund Deutscher Mädel in der HJ (Mädel von 14 bis 21 Jahren) und Jungmädel in der HJ (Mädel von 10 bis 14 Jahren) — zunächst in vier großen Säulen.

Die Grundzelle der Hitlerjugend im engeren Sinne bildet die Kameradschaft, die etwa 15 Jungen umfaßt. Mehrere Kameradschaften (2 bis 4) sind zu einer Schar zusammengeschlossen (etwa 50 Jungen). Durch Zusammenfassung von 2 bis 4 Scharen entsteht die Gefolgschaft (etwa 150 Jungen). 3 bis 5 Gefolgschaften bilden den Unterbann (etwa 600 Jungen), 4 bis 6 Unterbanne den Bann (etwa 3000 Jungen).

Insgesamt bestehen 341 Banne.

Die gleiche Folge von Einheiten wiederholt sich beim Deutschen Jungvolk, beim Bund Deutscher Mädel und bei den Jungmädeln, nur führen die Einheiten dort andere Bezeichnungen. Sie heißen:

a) beim Deutschen Jungvolk: Jungenschaft — Jungzug — Fähnlein — Stamm und Jungbann; insgesamt gibt es 569 Jungbanne,
b) beim Bund Deutscher Mädel: Mädelschaft — Mädelschar — Mädelgruppe — Mädelring — Untergau; insgesamt gibt es 341 Untergaue,
c) bei den Jungmädeln: Jungmädelschaft — Jungmädelschar — Jungmädelgruppe — Jungmädelring — Jungmädeluntergau; insgesamt bestehen 341 Jungmädeluntergaue.

Bis hierher stehen die vier organisatorischen Säulen der Gesamtheit der HJ selbständig nebeneinander. Die nächsthöheren Einheiten, Gebiet und Obergebiet für die männliche Jugend, Obergau und Gauverband für die weibliche Jugend, fassen organisatorisch die gesamte männliche Jugend auf der einen, die gesamte weibliche auf der anderen Seite zusammen. Im Gebiet nämlich vereinigen sich etwa 15 Banne der Hitlerjugend mit 20 vom Gebietsjungvolkführer geleiteten Jungbannen unter der gemeinsamen Oberleitung des Gebietsführers der Hitlerjugend. Entsprechend vereinen sich im Obergau etwa 15 Untergaue des Bundes Deutscher Mädel mit 15 Jungmädeluntergauen, die der Obergaujungmädelführerin unterstehen, unter der gemeinsamen Oberleitung der Obergauführerin des Bundes Deutscher Mädel.

Die Gebiete (für die männliche Jugend) und die ihnen entsprechenden Obergaue (für die weibliche Jugend) sind folgende:

Gebiet und Obergau 1 (Ostland), Königsberg i. Pr.,
Gebiet und Obergau 2 (Kurmark), Frankfurt a. d. O.,
Gebiet und Obergau 3 (Berlin), Berlin,
Gebiet und Obergau 4 (Schlesien), Breslau,
Gebiet und Obergau 5 (Pommern), Stettin,
Gebiet und Obergau 6 (Nordmark), Altona und Hamburg,
Gebiet und Obergau 7 (Nordsee), Oldenburg,
Gebiet und Obergau 8 (Niedersachsen), Hannover,
Gebiet und Obergau 9 (Westfalen), Münster,
Gebiet und Obergau 10 (Ruhr-Niederrhein), Düsseldorf,
Gebiet und Obergau 11 (Mittelrhein), Köln,
Gebiet und Obergau 12 (Westmark), Koblenz,
Gebiet und Obergau 13 (Hessen-Nassau), Wiesbaden,
Gebiet und Obergau 14 (Kurhessen), Kassel,
Gebiet und Obergau 15 (Mittelland), Halle (Saale),
Gebiet und Obergau 16 (Sachsen), Dresden,
Gebiet und Obergau 17 (Thüringen), Weimar,

Gebiet und Obergau 18 (Franken), Nürnberg,
Gebiet 19 (Hochland), München, Obergau I/19 (München-Oberbayern) und II/19 (Schwaben),
Gebiet und Obergau 20 (Württemberg), Stuttgart,
Gebiet und Obergau 21 (Baden), Karlsruhe,
Gebiet und Obergau 22 (Bayrische Ostmark), Bayreuth,
Gebiet und Obergau 23 (Mittelelbe), Magdeburg,
Gebiet und Obergau 24 (Mecklenburg), Bad Kleinen und Schwerin,
Gebiet und Obergau 25 (Saar-Pfalz), Neustadt a. d. Hdt.

Die Gebiete 1 bis 5 bilden das Obergebiet I Ost, die Gebiete 6 bis 8 und 24 das Obergebiet II Nord, die Gebiete 9 bis 14 und 25 das Obergebiet III West, die Gebiete 15 bis 17 und 23 das Obergebiet IV Mitte und die Gebiete 18 bis 22 das Obergebiet V Süd.
Dieser Zusammenfassung entspricht bei der weiblichen Jugend die Zusammenfassung der Obergaue zu den Gauverbänden Ost, Nord, West, Mitte und Süd.
Die Gesamtheit der männlichen und der weiblichen Jugend erhält schließlich die gemeinsame Oberleitung in der Reichsjugendführung.
Auch die Hitlerjugend in ihrer Gesamtheit hat die Rechtsnatur einer Gliederung der NSDAP im Sinne der Verordnung vom 29. März 1935.

10. Studentenbund und Dozentenbund

Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund und der zur Zusammenarbeit mit diesem berufene Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund, die organisatorisch dem Reichsorganisationsleiter der Partei, politisch unmittelbar dem Stellvertreter des Führers unterstehen, gehören ebenfalls zu den Gliederungen der NSDAP. Ihre gebietsmäßige Unterteilung ist der Einteilung der NSDAP in Gaue angepaßt. Die Vertreter und Leiter der beiden Bünde im Gaugebiet sind der Gaustudentenbundsführer und der Gaudozentenbundsführer.

V. Formen der Volks- und Staatsbetreuung

1. Der einzelne als Parteiorgan

Der Führung und Betreuung von Volk und Staat dient, wie bei der Erörterung der Parteiaufgaben dargelegt worden ist, letzten Endes der gesamte organisatorische Aufbau der Partei. Man darf aber nicht glauben, daß sich die Einwirkung der Partei auf Volk und Staat etwa in der Tätigkeit der im Organisationsplan aufgeführten, förmlich und ausdrücklich anerkannten Ämter, Hauptämter, Kreisleitungen, Gauleitungen und sonstigen Parteidienststellen erschöpft. Die NSDAP ist ja nicht bloß „Organisation“, sie ist kein etwa bloß mechanisch arbeitender „Apparat“, sondern als Kern der Volksgemeinschaft ein Organismus, dessen Lebenszellen die von der nationalsozialistischen Idee erfüllten und begeisterten Menschen sind.
Beispiel: die Reichspropagandaleitung und die Gau- und Kreispropagandaleitungen der Partei sind bestimmt überaus bedeutende und unentbehrliche Organisationsformen. Und doch wäre das Wirken dieser Parteidienststellen vergebens, wenn sich nicht zugleich in Gestalt all der einzelnen, von der Idee durchdrungenen Parteigenossen, SA-Männer und überhaupt Nationalsozialisten Propagandisten des täglichen Lebens fänden, die ständig darauf bedacht sind, bei den unzähligen und mannigfaltigen Anläßen des Alltags die Arbeit der parteiamtlichen Progagandastellen und der Gesamtpartei praktisch auszumünzen und von Mensch zu Mensch überzuleiten in das Bewußtsein des ganzen Volkes.

Jeder Parteigenosse, jeder SA-Mann, jedes Mitglied irgendeiner Parteigliederung ist mithin, unabhängig von besonderen ihm übertragenen Ämtern, und auch dann, wenn ihm Ämter innerhalb des Organisationsapparates überhaupt nicht zugewiesen sind, berufen und verpflichtet, als Organ der Partei sich zu verhalten und tätig zu werden, sooft und sobald die Lage es erfordert. An welchen Platz im Staats- und Volksleben auch immer der Nationalsozialist gestellt sein mag, immer und überall, beruflich und außerhalb des Berufs ist es seine Aufgabe, das nationalsozialistische Wollen des Führers und der Partei in seinem Bereich verwirklichen zu helfen. Zu diesem pflichtmäßigen nationalsozialistischen Verhalten gehört vor allem auch die disziplinierte Einordnung in die von Partei und Staat geschaffenen Ordnungen und Formen der Volksgemeinschaft.

Mitglieder, die nicht in dieser Weise bemüht sind, auch als Einzelmenschen ständig als Organe der Partei zu wirken, werden zwangsläufig über kurz oder lang von der Partei ausgeschieden; auf bloße Parteibuchbesitzer hat die NSDAP seit ihren Uranfängen noch niemals Wert gelegt.

Es liegt zugleich auf der Hand, daß die Möglichkeit, im Beruf und im täglichen Leben als Organe der Partei zu wirken, sich keineswegs auf eingeschriebene Parteimitglieder oder Mitglieder von Parteigliederungen beschränkt. Lebendiges Organ der Partei ist vielmehr jeder von der nationalsozialistischen Idee wirklich innerlich ergriffene und erfüllte deutsche Mensch, jeder Deutsche, der Adolf Hitler nicht nur Gefolgschaft leistet, weil er in ihm das Staatsoberhaupt erblickt oder den überragenden Genius, die große geschichtliche Erscheinung anerkennt, sondern der dem Führer folgt, weil die nationalsozialistische Idee, das nationalsozialistische Wollen des Führers ihn in tiefster Seele gepackt hat und ihn unwiderstehlich zur Nachfolge in Wort und Tat zwingt.

Was aber für den Volksgenossen, der nicht in der Partei organisiert ist, lediglich als Ausdruck freudiger und freiwilliger Hingabe in Erscheinung tritt, ist für den, der sich durch Eintritt in die Partei oder eine ihrer Gliederungen einmal mit Leib und Seele dem Nationalsozialismus verschrieben hat, zugleich die Erfüllung einer unerbittlichen Pflicht. Der Parteigenosse ist dem Führer der Partei, unter Umständen auch den Parteigerichten dafür verantwortlich, daß er dort, wo ihn das Leben hinstellt, nationalsozialistisch handelt.

Aus dieser Gebundenheit jedes einzelnen Parteigenossen und jedes Nationalsozialisten an den Führer und die Partei erklärt es sich, daß die parteimäßige Betreuung von Volk und Staat sich keineswegs nur durch die Wirksamkeit des organisatorischen Parteiapparates vollzieht und sich auch nicht darin erschöpft, daß eine Reihe von Verbänden an diese Parteiorganisation zwecks Betreuung „angeschlossen" ist, vielmehr in weitestem Umfang einfach darin ihren Ausdruck findet, daß die Partei große Lebensgebiete einzelnen besonders bewährten und befähigten Parteigenossen (oder sonst in nationalsozialistischer Haltung erprobten Männern) anvertraut und diese nun ihrerseits für die weitere Durchdringung dieses Lebensgebietes mit nationalsozialistischem Geiste und nationalsozialistischen Willensträgern sorgen.

Einige der wichtigsten Fälle dieser Art bedürfen der Darstellung, um das Bild des organisatorischen Aufbaus der NSDAP abzurunden.

2. Partei und Wirtschaft

Das Reichsgesetz vom 27. Februar 1934 hat die Rechtsgrundlage für eine ständische Organisation der Gewerblichen Wirtschaft geschaffen. Auf Grund und in Ausführung dieses Gesetzes ist die gewerbliche Wirtschaft fachlich in die sechs Reichsgruppen Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft, örtlich in 18 — den Bezirken der von Staats wegen amtierenden Treuhänder der Arbeit entsprechende — Wirtschaftsbezirke eingeteilt worden. Jeder Wirtschaftsbezirk hat als gemeinsame Vertretung der bezirklichen

Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern des Bezirks eine Wirtschaftskammer.
Es bestehen demgemäß die 18 Bezirkswirtschaftskammern: Königsberg, Breslau, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Hannover, Düsseldorf, Dortmund, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Weimar, Dresden, München, Karlsruhe, Stuttgart und Saarbrücken.
Als oberste Zusammenfassung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern ist die Reichswirtschaftskammer in Berlin errichtet worden.
„Wirtschaft und Sozialpolitik gehören zusammen!" Nach diesem von Reichsleiter Dr. Ley in seinem Aufruf vom 21. März 1935 herausgestellten Grundsatz ist durch Vereinbarung zwischen Deutscher Arbeitsfront und Reichswirtschaftsministerium die Eingliederung der Gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront beschlossen worden. Der Führer hat diese „Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet" durch Verordnung vom 21. März 1935 bestätigt.
Nach dieser Vereinbarung ist aus dem Beirat der Reichswirtschaftskammer und dem Reichsarbeitsrat, der sich aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront zusammensetzt, der Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat gebildet worden, an dessen Spitze Reichsleiter Dr. Ley steht. Hauptaufgabe dieses Rates ist nach der Vereinbarung „vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der Deutschen Arbeitsfront".
Dem Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat entsprechen in den Bezirken die Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräte.
In Verfolg der Neuregelung vom 21. März 1935 hat Reichsleiter Dr. Ley dem wirtschaftlichen Zwecken dienenden Aufbau des Wirtschaftskammersystems einen für Zwecke der Sozialpolitik bestimmten Aufbau eines Systems von Arbeitskammern an die Seite gesetzt. Am 31. August 1935 errichtete er in Berlin die seiner Leitung unterstehende Reichsarbeitskammer. Für die Wirtschaftsbezirke wurden entsprechend den Bezirkswirtschaftskammern folgende 18 Arbeitskammern errichtet: Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Nordmark, Bremen, Niedersachsen, Düsseldorf, Westfalen-Lippe, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschland-Magdeburg, Mitteldeutschland-Weimar, Sachsen, Bayern, Karlsruhe, Württemberg und Saar-Pfalz.
Die Arbeitskammern setzen sich aus Arbeitern, Angestellten, Unternehmern und Vertretern der Partei und ihrer Gliederungen zusammen; die Mitglieder der Arbeitskammern werden vereidigt.
Unabhängig von der Gewerblichen Wirtschaft, deren Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront sich auf Grund der Vereinbarung vom 21. März 1935 vollzieht, ist die deutsche Landwirtschaft von Reichsleiter Darré bereits seit 1933 im Reichsnährstand zusammengeschlossen worden, dessen Aufbau bereits im Zusammenhang mit den Ämtern für Agrarpolitik und dem Agrarpolitischen Apparat der Partei geschildert worden ist. Am Erntedanktag 1935 hat sich auch der Reichsnährstand in die Deutsche Arbeitsfront eingegliedert.

Auf dem Parteitag der Ehre im September 1936 hat der Führer dem deutschen Volke mit dem neuen Vierjahresplan ein gewaltiges wirtschaftspolitisches Ziel gesteckt: die Erringung der Nähr- und Rohstoff-Freiheit. Die Durchführung des Vierjahresplans übertrug er dem alten nationalsozialistischen Vorkämpfer Hermann Göring, der durch den Erlaß vom 18. Oktober 1936 zwecks einheitlicher Lenkung und Zusammenfassung aller Kräfte die Berechtigung erhielt, bei der Durchführung

des Planes „alle Behörden, einschließlich der obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen".

3. Partei und Kultur

Zur parteimäßigen Betreuung der Kulturangelegenheiten wirken verschiedene Persönlichkeiten und Einrichtungen neben- und miteinander, um eine allseitige Erfassung und Durchdringung der Kulturgebiete in nationalsozialistischem Sinne zu gewährleisten. Reichsleiter Dr. Goebbels hat die kulturell schaffenden deutschen Menschen in der staatlichen Reichskulturkammer ständisch zusammengefaßt. Die Zusammensetzung dieser Kammer ist bei der Darstellung der Reichspropagandaleitung der Partei skizziert worden.
Von einer anderen Richtung her, nämlich von der Seite des zum Erleben und zur Aufnahme der Kulturgüter bestimmten Volkes sucht Reichsleiter Rosenberg mit Hilfe der von ihm betreuten NS-Kulturgemeinde die kulturellen Gebiete nationalsozialistisch zu durchdringen. Die NS-Kulturgemeinde ist durch Verschmelzung des in den Kampfjahren von Rosenberg gegründeten „Kampfbundes für Deutsche Kultur" und des „Reichsverbandes Deutsche Bühne" entstanden und verkörpert eine gewaltige Besucherorganisation insbesondere für die Theater, erstreckt ihre Wirksamkeit aber zugleich, z. B. durch Veranstaltung von Konzerten und Kunstausstellungen, auf alle anderen Kulturgebiete. Ziel der NS-Kulturgemeinde ist es, das in der liberalistischen Epoche verbildete, halt- und richtungslos gewordene kulturelle „Publikum" umzuformen zu einer von einheitlichem nationalsozialistischen Kulturwillen erfüllten „Gemeinde".
Reichsleiter Dr. Ley hat mit Hilfe der Deutschen Arbeitsfront in der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude das großartige Werkzeug geschaffen, um den Genuß der deutschen Kulturgüter in bisher niemals für möglich gehaltenem Ausmaße solchen Volksgenossen und Volksgenossinnen zu verschaffen, die bisher nach Lage ihres Einkommens vom Erleben der Kultur ihres Volkes so gut wie ausgeschlossen waren.
Von der staatlichen Seite her ist Hermann Göring, der als Preußischer Ministerpräsident die preußischen Staatstheater betreut, zur Erfüllung wichtiger Aufgaben nationalsozialistischer Kulturpolitik berufen.

4. Partei und Sport

„Die körperliche Ertüchtigung auf möglichst weite Kreise des Volkes zu übertragen, ist eine besondere Aufgabe des SA-Führerkorps." Mit dieser Begründung hat der Führer in einem Befehl, den er als Oberster SA-Führer am 1. März 1936 bekanntgemacht hat, eine Leistungsprüfung aller SA-Führer mit dem Ziele angeordnet, die Lehr- und Prüfungsberechtigung für das SA-Sportabzeichen unter verschärften Bedingungen zu erringen. In diesem Satz des Führers ist zugleich die Betreuung des deutschen Sportes als eine besonders bedeutsame Aufgabe der SA festgelegt. Am 30. November 1936 hat der Führer die SA demgemäß mit der Vorbereitung und Durchführung der Nationalsozialistischen Kampfspiele betraut, die fortan auf den Reichsparteitagen vor sich gehen sollen.
SA-Gruppenführer v. Tschammer-Osten hat seit 1933 als Reichssportführer im Auftrage des Reichsministers des Innern Dr. Frick die bisher in unzählige Vereine zersplitterte deutsche Turn- und Sportbewegung in der Einheitsorganisation des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen zusammengefaßt.
Das Reich ist für die Zwecke der Sportorganisation in folgende 16 Gaue eingeteilt:

- Gau I Ostpreußen (Königsberg),
- Gau II Pommern (Stettin),
- Gau III Brandenburg (Berlin-Charlottenburg),

Gau IV Schlesien (Breslau),
Gau V Sachsen (Chemnitz),
Gau VI Mitte (Magdeburg),
Gau VII Nordmark (Hamburg),
Gau VIII Niedersachsen (Hannover),
Gau IX Westfalen (Dortmund),
Gau X Niederrhein (Düsseldorf),
Gau XI Mittelrhein (Köln),
Gau XII Hessen (Kassel),
Gau XIII Südwest (Frankfurt a. M.),
Gau XIV Baden (Karlsruhe),
Gau XV Württemberg (Stuttgart),
Gau XVI Bayern (München).

Die Gaue gliedern sich in je 2 bis 4 Bezirke. Für jeden Gau hat der Reichssportführer einen SA-Führer als „Politischen Beauftragten" eingesetzt. Entsprechend gibt es weitere Politische Beauftragte in den Bezirken. Für die nationalsozialistische Schulung der Turn- und Sportgemeinden sorgen die „Dietwarte".

Fachlich gliedert sich der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen in folgende 23 Fachämter.

1. Geräteturnen, Gymnastik, Sommerspiele; 2. Fußball, Rugby, Kricket; 3. Leichtathletik; 4. Handball; 5. Schwimmen; 6. Schwerathletik (Ringen, Gewichtheben, Jiu-Jitsu); 7. Boxen; 8. Fechten; 9. Schießen; 10. Hockey; 11. Tennis, Tischtennis; 12. Golf; 13. Radsport; 14. Rudern; 15. Kanusport; 16. Segeln; 17. Motorjachtsport; 18. Eissport, Rollschuhsport; 19. Bob- und Schlittensport; 20. Skilauf; 21. Bergsteigen; 22 Kegeln und 23. Billard.

Führer des Deutschen Kraftfahrsports ist Korpsführer Hühnlein. Er präsidiert der „Obersten Nationalen Sportbehörde für die Deutsche Kraftfahrt" in Berlin und führt das als Gliederung der NSDAP bereits in seiner Organisation dargestellte Nationalsozialistische Kraftfahrkorps. Außerdem gehört zum Deutschen Kraftfahrsport der Deutsche Automobilklub (München-Berlin).

Der deutsche Luftsport ist seit dem 25. März 1933 im Deutschen Luftsportverband zusammengefaßt, der alle Zweige des Luftsportes, insbesondere Modellbau und Modellflug, Segelflug, Motorflugsport, Fliegen mit Menschenkraft und Ballonsport, einheitlich betreut. Der Reichsluftsportführer ist gleichzeitig Inspekteur der Fliegerreserve, denn dem Luftsportverband liegt auch die vor- und nachmilitärische Ausbildung und Betreuung der für die Luftwaffe bestimmten Kräfte ob.

Der Verband gliedert sich in 16 Luftsportlandesgruppen, die gleichzeitig die Fliegergaureserven darstellen. Ihnen unterstehen die Ortsgruppen, Stützpunkte, Schulen und Übungsstellen.

Soweit die Verbandsmitglieder sich selbst im Luftsport betätigen und nicht lediglich zur Förderung des Luftsportgedankens dem Verbande beigetreten sind, werden sie zu Reservefliegerstürmen, Segelfliegerstürmen und Jungfliegerscharen zusammengefaßt. Körperschaftliches Mitglied des Deutschen Luftsportverbandes ist der Aeroklub von Deutschland. Er ist zugleich Mitglied der „Fédération aéronautique internationale" und als solches zur Vertretung der luftsportlichen Belange Deutschlands dem Ausland gegenüber berufen.

5. Partei und Arbeitsdienst

Der Reichsparteitag der NSDAP von 1934 brachte die Überraschung des erstmaligen Aufmarsches von 52 000 strammen und wohldisziplinierten Männern des Freiwilligen Arbeitsdienstes. Organisator und Führer dieser wie aus dem

Boden gestampft wirkenden Organisation war der seit 1929 in der Reichsleitung der NSDAP tätige Oberst a. D. Konstantin Hierl. Durch Reichsgesetz vom 26. Juni 1935 ist inzwischen auf der Grundlage der von Hierl geschaffenen Freiwilligen-Organisation die Allgemeine Arbeitsdienstpflicht als Vorbereitung des Wehrdienstes eingeführt worden: „Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke — alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen. — Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen. — Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt". So umreißt § 1 des Gesetzes knapp und klar den Zweck und das Wesen dieser aus der Tiefe nationalsozialistischen Fühlens und Wollens geborenen Einrichtung.

Als Reichsarbeitsführer übt nunmehr Hierl die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus, der dem Reichsleiter Dr. Frick in seiner Eigenschaft als Reichsinnenminister unterstellt ist. Er ist seit 1936 zugleich Reichsleiter der NSDAP.

Die wichtigsten Ämter der Reichsleitung des Arbeitsdienstes sind das Dienstamt, das Verwaltungs- und Wirtschaftsamt, das Planungsamt, das Personalamt, das Heildienstamt, das Aufklärungs- und Außenamt, das Presseamt und das Erziehungs- und Ausbildungsamt.

Der Reichsarbeitsdienst teilt sich ein in folgende 30 Arbeitsgaue:

Ostpreußen (Königsberg) — Pommern Ost (Stolp) — Pommern West (Stettin) — Mecklenburg (Schwerin) — Schleswig-Holstein (Kiel) — Ostmark (Frankfurt a. d. O.) — Brandenburg (Berlin-Friedenau) — Niederschlesien (Görlitz) — Mittelschlesien (Breslau) — Oberschlesien (Oppeln) — Magdeburg-Anhalt (Dessau-Ziebigk) — Merseburg (Merseburg) — Sachsen-Ost (Dresden) — Sachsen-West (Leipzig) — Niedersachsen-Mitte (Bremen) — Niedersachsen-Ost (Hannover) — Niedersachsen-West (Oldenburg i. O.) — Westfalen-Nord (Münster) — Westfalen-Süd (Dortmund-Lücklemberg) — Niederrhein (Düsseldorf) — Hessen-Nord (Kassel) — Thüringen (Weimar) — Mittelrhein (Koblenz) — Hessen-Süd (Wiesbaden) — Württemberg (Stuttgart) — Baden (Karlsruhe) — Saar-Pfalz (Kaiserslautern) — Franken (Würzburg) — Bayern-Ostmark (Regensburg) — Bayern-Hochland (München).

Die Gaue sind eingeteilt in Gruppen, diese wieder in Abteilungen, die meist gleichzeitig ein Lager bilden und regelmäßig aus 3 Zügen (zu je 3 Trupps zu 15 Mann) bestehen.

Der Reichsarbeitsdienst kennt folgende Dienstgrade:

Arbeitsmann — Vormann — Obervormann — Truppführer — Obertruppführer — Unterfeldmeister — Feldmeister — Oberfeldmeister — Oberstfeldmeister — Arbeitsführer — Oberarbeitsführer — Gauarbeitsführer — Oberstarbeitsführer — Generalarbeitsführer — Generaloberarbeitsführer — Reichsarbeitsführer.

Die Betreuung (z. B. Arbeitsvermittlung, Umschulung, Ansiedlung) der ausscheidenden Arbeitsmänner liegt der selbständigen Organisation „Arbeitsdank" ob, die von Reichsarbeitsführer Hierl im Dezember 1935 auf der Leipziger Tagung in die Deutsche Arbeitsfront eingegliedert worden ist.

6. Partei und Staatsverwaltung

Nach der Machtergreifung am 30. Januar 1933 waren zunächst lediglich folgende Organe der Partei zur unmittelbaren Staatsbetreuung vorhanden:

der Führer der Partei Adolf Hitler als Reichskanzler,

Reichsleiter Dr. Wilhelm Frick, an der nationalen Erhebung von 1923 be-

teiligt und gemeinsam mit Adolf Hitler angeklagt und verurteilt, nunmehr Reichsminister des Innern,

Hermann Göring, der SA-Kommandeur von 1923, einst beim Blutbad an der Feldherrnhalle schwer verwundet, jetzt als Reichsminister mit der Leitung des Preußischen Innenministeriums beauftragt,

das Heer der in den nationalsozialistischen „Beamtenarbeitsgemeinschaften" oder „Beamtenabteilungen" (den „Stammfachschaften" der späteren Ämter für Beamte) während der Kampfzeit zusammengeschlossenen nationalsozialistischen Beamten, die trotz bereits stattlicher Anzahl doch nur einen Bruchteil der Gesamtbeamtenschaft ausmachten.

Seither hat die Durchdringung der Staatsverwaltung mit Persönlichkeiten der Partei und die Belebung des Staatsapparates durch Zusammenwirken mit Parteiorganen gewaltige Fortschritte gemacht und ist in ständiger Vorwärtsentwicklung begriffen. Infolge der März-Wahl 1933 gelangten zunächst zahlreiche führende Parteimitglieder als Minister in die Regierungen der Länder.

Das Reichskabinett wurde um folgende Parteimitglieder als Reichsminister verstärkt:

Dr. Joseph Goebbels als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,

Hermann Göring als Reichsminister der Luftfahrt (zugleich Reichsforstmeister und Preußischer Landesforstmeister),

R. Walther Darré als Reichs- und Preußischer Minister für Ernährung und Landwirtschaft,

Bernhard Rust als Reichs- und Preußischer Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,

Hanns Kerrl als Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten (zugleich Leiter der Reichsstelle für Raumordnung),

Hans Frank, Reichsminister, als Reichsrechtsführer zuständig für das Gebiet der nationalsozialistischen Rechtserneuerung.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister Franz Seldte trat 1933 der NSDAP als Mitglied bei.

Von entscheidender Bedeutung für die parteimäßige Durchdringung der Staatsverwaltung war die Berufung des Stellvertreters des Führers Rudolf Heß als Reichsminister zur Vertretung der Partei als solcher in das Reichskabinett. Sein Einfluß in gesetzespolitischer und personalpolitischer Beziehung hat sich fortgesetzt verstärkt.

Durch die Berufung erprobter Nationalsozialisten als Staatssekretäre in verschiedene Ministerien ist der Einfluß der Partei in der Zentralinstanz des Reiches weiterhin gestärkt und gefestigt worden.

In den Teilgebieten des Reiches ist die Macht der Partei über den Staatsapparat dadurch verankert worden, daß als Reichsstatthalter und als Oberpräsidenten für die preußischen Provinzen meist die örtlich zuständigen Gauleiter der NSDAP ernannt worden sind. Zahlreiche Landrats- und Bürgermeisterstellen sind alten Parteigenossen übertragen worden. Die Stellen der Polizeipräsidenten sind zum großen Teil mit verdienten SA- oder SS-Führern besetzt worden. Allmählich beginnt auch der vom Reichsinnenminister Dr. Frick aufgestellte Grundsatz, daß die Personalreferate bei den Behörden bewährten alten Parteigenossen übertragen werden sollen, sich mehr und mehr durchzusetzen.

An der Spitze Preußens steht als Ministerpräsident Hermann Göring. Chef der Deutschen Polizei im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern ist für das ganze Reichsgebiet der Reichsführer SS Heinrich Himmler. Unter ihm wirken als Chef der Sicherheitspolizei der SS-Gruppenführer

Heydrich, als Chef der Ordnungspolizei der bereits in der Saalschlacht in den Pharus-Sälen erprobte alte Berliner SA-, später SS-Führer Kurt Daluege.

Jeder Beamte, der Parteimitglied ist, ist für die nationalsozialistische Führung seines Amtes nicht nur dem Führer als dem Staatsoberhaupt, sondern auch dem Parteiführer verantwortlich. Er hat zwar von keiner Parteistelle Befehle entgegenzunehmen und unterliegt lediglich der Befehlsgewalt seiner dienstlichen Vorgesetzten. Verstößt er jedoch dabei schuldhaft gegen seine parteigenössischen Pflichten, so unterliegt er — unabhängig von etwaiger disziplinarischer Ahndung — auch der Parteistrafe, die der Führer der Partei oder die von diesem bestellten Parteigerichte über ihn verhängen. Zu den besonderen Pflichten jedes Beamten — mithin erst recht jedes Beamten, der Parteimitglied ist — gehört die verständnisvolle Zusammenarbeit mit den für die verschiedenen Lebensgebiete zuständigen Parteidienststellen. Dieser Grundsatz gilt naturgemäß mit in erster Linie für das Verhalten der Beamten gegenüber den von der Partei gerade für Fragen des Beamtentums eingerichteten „Ämtern für Beamte" und dem von diesen Ämtern betreuten Reichsbund der Deutschen Beamten.

7. Partei und Wehrmacht

Zwischen Partei und Wehrmacht, den beiden Säulen, die nach dem Wort des Führers das nationalsozialistische Deutschland tragen, besteht ein Unterschied nur den Aufgaben, aber nicht dem Geiste nach. Die Aufgaben ergänzen einander. Wenn die Wehrmacht den Frieden und die Sicherheit des Reiches nach außen zu gewährleisten hat, so ist die Partei der Bürge für den Frieden und die Sicherheit im Innern des Reiches. Der Geist aber ist in beiden Organisationen der gleiche, nämlich der soldatische. Denn die Partei ist nichts anderes als die Organisation des politischen Soldatentums.

In den Feldschlachten und Schützengräben des Weltkrieges ist der „Frontsozialismus" und in ihm der Keim der nationalsozialistischen Weltanschauung entstanden. Es war der Geist der Besten des alten deutschen Heeres, der schließlich in der NSDAP politische Gestalt gewann. So erklärt es sich, daß sogar in den Jahren der Novemberdemokratie die Reichswehr, obwohl sie formell einen Teil des damaligen Unstaates bildete, dennoch von der Partei geachtet, ja im stillen geliebt wurde; denn jeder Nationalsozialist empfand instinktiv, daß die Reichswehr dem Geiste nach mit jenem Unstaate nichts zu tun hatte, sondern zur NSDAP gehörte. Das Wort, daß die Reichswehr nach der Machtergreifung „keiner geistigen und politischen Gleichschaltung bedurfte" (Major Jost), hat mithin seine volle Berechtigung. Heute aber ist es der größte Stolz und die tiefste Freude jedes nationalsozialistischen Kämpfers, sich beim Anblick der wiedererstandenen Wehrmacht sagen zu dürfen, daß die Partei es war, die die politischen Voraussetzungen erkämpfte, ohne die die Wiederherstellung der Wehrfreiheit und die Wiedergeburt des deutschen Volksheeres niemals möglich gewesen wäre.

Wer um diese Dinge weiß, kann die Vorschrift des Wehrgesetzes, die dem Soldaten „politische Betätigung" untersagt, unmöglich mißverstehen. Er wird vor allem darüber sich ohne weiteres klar sein, daß die Bestimmung, wonach bei Parteimitgliedern während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht die Parteimitgliedschaft „ruht", nichts weiter als eine Selbstverständlichkeit ist; denn es ist eine seit Urzeiten anerkannte militärische Notwendigkeit, daß der Soldat, solange er Soldat ist, seinen militärischen Vorgesetzten blinden Gehorsam schuldet und daher von jeder disziplinären Bindung gegenüber anderen Stellen während dieser Zeit frei sein muß. In einer von Generalfeldmarschall v. Blomberg als Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht eingeleiteten Schrift (Major Walter Jost: Die wehrpolitische Revolution

des Nationalsozialismus) hat die Wehrmacht selbst sich mit Entschiedenheit gegen Mißdeutungen der erwähnten Vorschriften des Wehrgesetzes verwahrt und ihre Stellung zu Politik und Partei mit folgenden Sätzen gekennzeichnet:

„Ein politisierendes Heer ist ein Widerspruch in sich selbst und ein Krebsübel für jeden Staat. Erste Pflicht des Soldaten ist bedingungsloser, blinder Gehorsam. Mit soldatischer Manneszucht verträgt sich nicht das aktive Eingreifen in Fragen der Tagespolitik. Das Verbot der politischen Betätigung soll aber keineswegs heißen, daß der Soldat sich überhaupt nicht um Politik kümmern soll. Selbstverständlich muß er das tun. Er muß politisch denken lernen, er muß wissen, wo die Kraftquellen der Nation fließen, er muß kennen, was das Volk bewegt und wohin das Staatsschiff steuert".

„Heute gäbe es nichts Armseligeres als einen Soldaten, der unberührt vom politischen Geschehen der Zeit nur dem Gamaschendienst frönt. Wie sollte der Offizier Führer, Erzieher und Kamerad seiner Mannschaft sein, die aus der Hitlerjugend, der SA, SS und dem Arbeitsdienst kommt, ohne Kenntnis und freudige Bejahung des Geistes des neuen Deutschlands? Es ist ein großer Unterschied zwischen einem politischen Heer und einer politisierenden Armee. Eine unpolitische Armee hat es nie gegeben. So monarchisch und konservativ die alte Armee war, so nationalsozialistisch muß die neue sein. Zu allem politischen Geschehen, das die Einheit und die Kraft der Nation fördert, kann und muß sich der Soldat bekennen; von allem, was spaltet und schwächt, hat er sich fernzuhalten. Der Waffenträger ist nicht ein stumpfsinniger Träger des Tornisters und des Gewehrs, sondern ein Mann, der mit dem Volkskörper unzertrennlich verwachsen ist."

„Der Soldat ist also selbstverständlich Nationalsozialist, auch wenn er das Parteibuch nicht besitzt . . . Die neue Wehrmacht, die ihr Dasein und ihre Freiheit dem Nationalsozialismus verdankt, ist auf Gedeih und Verderb mit ihm verbunden."

„Die Wehrmacht soll nach dem Willen ihres Schöpfers zusammen mit den anderen Organisationen der Partei und des Staates ein politischer und gesellschaftlicher Schmelztiegel für die Erziehung des neuen deutschen Menschen sein. So klar die Aufgabenbereiche von Partei und Wehrmacht getrennt sind, so innig treffen sie sich in der gemeinsamen Erziehungsarbeit. Die Klüfte, die einst zwischen den Ständen und Klassen, zwischen Staat und Parteien, zwischen Ländern und Konfessionen bestanden, sind geschlossen. Die weltanschaulichen und politischen Gegensätze, die früher den Erziehungsweg des jungen Deutschen zerspalteten, sind beseitigt. Einheitlich ausgerichtet an Leib und Seele vom Elternhaus über die Schule, die Hitlerjugend und die Staatsjugend, den Arbeitsdienst und die politischen Gliederungen in der Partei, über die Wehrmacht in den Lebensberuf soll der künftige Deutsche seinen Weg im Dienste des Volkes gehen . . . Denn der deutsche Mann der Zukunft soll nicht nur Soldat sein während der aktiven Dienstzeit und im Ernstfalle, sondern auch hinter dem Pflug und dem Schraubstock, auf dem Kontor und dem Katheder, in der Jugend und im Alter."

Angesichts dieser gewaltigen nationalsozialistischen Erziehungsaufgabe, die ihr gestellt ist, konnte auch die Wehrmacht im Zusammenhang mit der Darstellung des organisatorischen Aufbaues der Partei nicht übergangen werden, so völlig getrennt die beiden Organisationen auch äußerlich erscheinen.

In die drei mächtigen Gruppen Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe gliedert sich die Organisation der deutschen Wehrmacht, und es ist der besondere Stolz der Partei, daß einer ihrer ältesten Vorkämpfer, Generaloberst Hermann Göring, berufen war, die jüngste dieser Gruppen, die Luftwaffe (erster Generalstabschef der 1936 den Fliegertod gestorbene Generalleutnant Wever), als Reichsluftfahrtminister wie aus dem Nichts heraus ins Leben zu rufen und in zäher Arbeit

aufzubauen. Durch die im April 1933 gegründete Millionenorganisation des Reichsluftschutzbundes hat sich das Reichsluftfahrtministerium eine breite Grundlage im Volk geschaffen.

An der Spitze der gesamten Wehrmacht steht als ihr Oberster Befehlshaber Adolf Hitler. Auf ihn leistet der Soldat folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

8. Der Schlußstein

Die Stellung des Führers bildet den Schlußstein des gewaltigen Bauwerkes, das, von der Partei und ihrer Organisation getragen, die ganze deutsche Nation bis in die fernste Zukunft in seine schirmende Obhut nehmen soll.
In seiner großen Rede auf dem Reichsparteitag 1935 am Schluß des Kongresses hat Adolf Hitler die Verfassung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches in folgenden Sätzen festgestellt:

„Der Führer ist die Partei und die Partei ist der Führer. So wie ich mich nur als Teil dieser Partei fühle, fühlt sich die Partei nur als ein Teil von mir . . . Sie garantiert die Stabilität der Führung des Volkes und des Reiches, und in ihrer eigenen Stabilität garantiert sie dieser Führung die nötige Autorität. Aus diesem festen Boden heraus wird die Verfassung des neuen Deutschen Reiches wachsen. Diese Partei als weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des deutschen Schicksals hat der Nation und damit dem Reich den Führer zu geben . . . Die Armee als die Repräsentantin und Organisatorin der Wehrkraft unseres Volkes aber muß dem von der Bewegung der Nation gegebenen Führer in Treue und Gehorsam die organisierte, ihr anvertraute militärische Kraft des Reiches stets bewahren und zur Verfügung stellen. Denn nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht."

VI. Schlußbemerkung

Ich habe versucht, den organisatorischen Aufbau der NSDAP zugleich in seinen äußeren und inneren Zusammenhängen mit Volk, Staat und Wehrmacht so zu zeichnen, wie er sich heute — im Januar 1937 — in großen Zügen darstellt.

Diese Arbeit erhebt nicht den Anspruch, eine für alle Zukunft geltende abschließende Darstellung des organisatorischen Aufbaues der NSDAP zu geben. Auch für die Gegenwart erhebt sie nicht den Anspruch, die parteiamtlichen Darstellungen der Parteiorganisation ersetzen zu wollen.

Zweck dieser Darstellung ist, das Verständnis für die organisatorischen Fragen der NSDAP zu fördern und dadurch zum laufenden Studium gerade der parteiamtlichen Quellen anzuregen.

Ich verweise daher zum Schluß vor allem auf das alljährlich erscheinende parteiamtliche „Nationalsozialistische Jahrbuch", dessen Jahresfolgen neben anderen Beiträgen auch den jeweiligen Stand der Parteiorganisation enthalten und dadurch eine zuverlässige und dauernde Unterrichtung über die organisatorische Fortentwicklung der Partei ermöglichen.

Schrifttum

Adolf Hitler, Mein Kampf.

Nationalsozialistisches Jahrbuch 1937 (sowie die früheren Jahrgänge).

Fabricius-Stamm, Bewegung, Staat und Volk in ihren Organisationen, Führer-Kalender, 4. Aufl. 1935.

Deutscher Beamten-Kalender, herausgegeben vom Reichsbund der Deutschen Beamten.

Jahrbuch der Hitlerjugend, herausgegeben vom Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung.

Dr. Stamm, Der Reichsarbeitsdienst, Reichsarbeitsdienstgesetz mit ergänzenden Bestimmungen und Erläuterungen. 1935.

Gottfried Neeße, Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Versuch einer Rechtsdeutung. Stuttgart 1935.

Hans Volz, Daten der Geschichte der NSDAP., 4. Aufl. 1935.

Walter Jost, Die wehrpolitische Revolution des Nationalsozialismus. Hamburg 1935.

Dr. Robert Ley, Deutschland ist schöner geworden. Berlin 1936.

Hans Schemm spricht. Seine Reden und sein Werk, bearbeitet von Dr. G. Karl Furthmann. Bayreuth 1935.

Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, herausgegeben vom Zentralverlag der NSDAP. München.

Richtlinien für die Parteigerichte. München 1934.

Dr. Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, 4. Aufl. 1936.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

7a

Die Sturmabteilungen

Von

Viktor Lutze
Stabschef der SA.



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

7

Lieferung 39 43816⁵ (1)

„Gegen die Herausgabe dieser Schrift bestehen seitens der NSDAP. keine Bedenken. — Die Schrift wird in der NS.-Bibliographie geführt."
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 12. 10. 1937.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 39

Band I Gruppe 1 Beitrag 7a

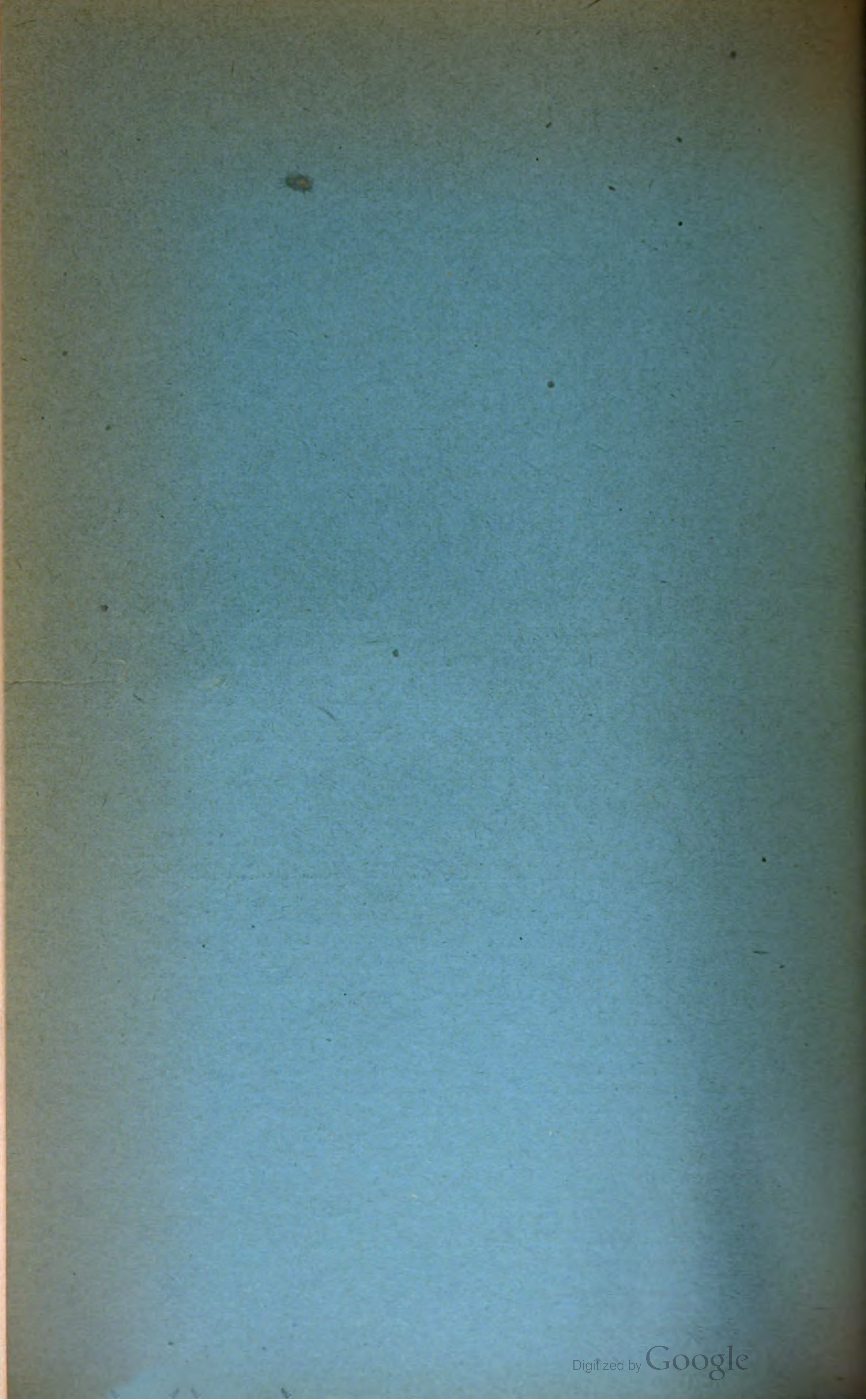
Viktor Lutze
Stabschef der SA.

Die Sturmabteilungen

In seinen Ausführungen über die Sturmabteilungen zeichnet der Stabschef nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick in klarer und übersichtlicher Form das Wesen und die Aufgaben der SA. Aus der geschichtlichen Wesensbestimmung des politischen Soldatentums wird die Aufgabenstellung in Gegenwart und Zukunft abgeleitet, insbesondere auch das Verhältnis SA. — Wehrmacht behandelt, wobei die vor- und nachmilitärische Erziehung und der Wehrsport eine eingehende Würdigung erfahren.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Lieferung 39 43816⁵ (1)



Die Sturmabteilungen

Von

Viktor Lutze
Stabschef der SA.

Inhaltsübersicht

Der geschichtliche Rang der SA.

Niemals ist der Kampf der nationalsozialistischen Idee um Deutschland von dem Marsch und Kampf der SA. zu trennen! Ohne die nationalsozialistische Idee hätte es keine SA. gegeben, aber ohne die SA. hätte es nie zu einem Siege der nationalsozialistischen Idee kommen können! Längst hat die SA. ihren Platz in der Geschichte als siegreicher Stoßtrupp der nationalsozialistischen Idee und des neuen Reiches eingenommen! Darüber ist nicht mehr zu rechten. Dieser Tatbestand sei lediglich an den Anfang dieser Abhandlung gesetzt, um das Entscheidende über den *geschichtlichen Rang* der SA. zu sagen.

Im folgenden will ich noch einmal eine kurze Rückschau halten auf die Umstände und Zeitbedingungen bei der Entstehung der SA.: Nach einem beispiellos heldenhaften Kampfe und nach einer soldatischen und militärischen Leistung, die wir voll Stolz als einzig dastehend in der Geschichte erachten, wurde mit dem Verrat in der Heimat, die vielleicht *zu* gut vor den wahren Schrecken des Krieges, deren Kenntnis wohl eine bessere nationale Disziplin veranlaßt hätte, bewahrt worden war, auch der innere Widerstand der unbesiegten Front zerbrochen.

Alles hätte sich ja ertragen lassen — so war damals das Gefühl des Frontsoldaten —, wenn es schließlich Erfolg gehabt und sinnvoll gewesen wäre, aber so . . . Viele Männer waren bei diesem bitteren Ende müde geworden und ließen sich ohne Verständnis, aber auch ohne Widerstand im Strome der „neuen Zeit" treiben, die mit viel erlogenen Versprechungen begonnen hatte. Ein Teil aber auch, geführt und aufgehetzt von verbrecherischen Juden und Hetzern, folgte der roten Fahne, teils weil unter dieser Fahne allen niedrigen Instinkten des Hasses, des Zerstörens und Niederreißens freier Lauf gewährt schien, teils auch aus echter Leidenschaft und verblendeter Hoffnung auf eine bessere Zukunft unter dem Zeichen der Verbrüderung aller „Proletarier" der Welt.

Nur eine Minderzahl von Soldaten des großen Krieges verharrte in entschlossenem Widerstand gegen den neuen, undeutschen Staat, der für immer mit dem Fluche der verratenen Front verbunden ist. Da aber eine einheitliche große politische Idee noch fehlte und auch der Vorkriegsstaat endgültig liquidiert war, vermochte dieser Widerstand ohne einheitlichen Willen und einheitliche Führung dem neuen Staatswesen, das seinen schmählichen Ursprung in dem Diktat von Versailles hatte, nicht gefährlich zu werden.

Ich brauche in diesem Zusammenhange nicht die Geschichte der Entstehung der nationalsozialistischen Bewegung zu wiederholen. Ich will nur kurz darauf hinweisen, wie bereits in den ersten Anfängen der Bewegung der Führer ganz klar die Notwendigkeit erkannte, eine eigene Schutzformation aufzustellen, um den Terror der Roten mit Gewalt — mit der „Gewalt der Vernunft" — zu brechen und sich erst einmal das Recht auf die Straße zu erobern! Der Führer wußte genau, daß eine politische Bewegung, die nicht kämpfen wollte und deren Anhänger nicht bereit waren, ihre Fäuste zu gebrauchen und auch ihren Kopf hinzuhalten, sehr bald verspielt haben würde! Der Terror der Straße und rohe brutale Gewalt sind nicht allein mit schönen Ideen hinter dem sicheren Ofen hervor zu bekämpfen . . . Es gab wohl auch damals genug Menschen, die „im Herzen national" waren, aber sie machten auf der Straße aus ihrem Herzen eine Mördergrube! Außerdem genügte es nicht, „national" zu denken. Eine Bewegung, die in jener Zeit, als das sozialistische Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Arbeiters von Juden zu einem volksfeindlichen Marxismus umgefälscht war, der eine Zeit der „Schönheit und Würde" heraufführen wollte, es wagte, den Nationalismus mit einem wahren Sozialismus zu verbinden, und sich überdies eine „Arbeiterpartei" nannte, benötigte Kämpfer, die nicht nur im verborgenen Kämmerlein, sondern auf der Straße sich unerschüttert zu ihrem Glauben an Deutschland bekannten! Wie hätte die neue Idee sich sonst verbreiten sollen, wie hätte man trommeln und werben, wie hätte man Versammlungen durchführen können, nachdem der rote Terror eingesetzt hatte?

So gab der Führer am 3. August 1921 den Befehl zur Aufstellung der **nationalsozialistischen Sturmabteilung, der SA.**, die in einem unaufhörlichen Siegeszuge, der für den einzelnen oft genug ein Opferweg war, Deutschland erobert hat, für den Führer! Die SA. hat die neue Fahne, die der Führer ihr als seiner Sturmabteilung übergeben hat, getragen bis schließlich zum Siegesmarsche durch das Brandenburger Tor am 30. Januar 1933!

In der SA. sammelten sich nach ihrer Gründung allmählich die aktivsten Kräfte aus der Frontsoldatengeneration und aus der Nachkriegsgeneration, die inzwischen heranwuchs, verbunden in dem fanatischen Willen nach einem neuen, ehrenvollen und besseren Deutschland der nationalen Freiheit und der sozialistischen Gerechtigkeit, — nach einem Deutschland, das nicht mehr ein Phantom war, sondern das als das hohe Ziel eines **nationalsozialistischen Reiches** in der Verheißung des Führers, die nichts **versprach**, sondern nur alles vom einzelnen **forderte**, klare Gestalt angenommen hatte.

Vielleicht vermag es der eine oder andere heute noch nicht zu verstehen, wenn ich behaupte, daß es einen kämpferischen Einsatz für ein **neues, ein wirklich erneuertes Deutschland nur in der SA. gab!** Das zukünftige Schicksal Deutschlands war beschlossen im Marschtritt der SA.-Kolonnen; denn was wäre geworden, wenn diese SA.-Männer, diese namenlosen Soldaten des Führers, schwach geworden wären, wenn sie **nicht** durchgehalten, sondern versagt hätten . . .

Unter diesem Gesichtswinkel erhält der Kampf der SA., wie er nun einmal ausgekämpft werden mußte, mit den nackten Fäusten auf der Straße und in den Versammlungssälen und im täglichen Einsatz und Dienst, seinen besonderen Rang, den ich um der Ehre und des Ansehens des Braunhemdes willen ausdrücklich betone: **dieser Kampf war ein Kampf um Deutschland, und in diesem Kampfe**

hat sich das Schicksal Deutschlands entschieden! Das ist ein historischer Tatbestand, den man niemals vergessen darf und den man vielleicht später, in der Rückschau, noch klarer erkennen wird als heute. Jeder Deutsche steht heute und zukünftig in der Schuld der SA., und jeder muß sich bemühen, zu seinem Teile die Schuld abzutragen, indem er aus freudigem Herzen sich tätig zum Werke des Führers bekennt! Die „kleinen Marschierer", über die mancher die Nase gerümpft hat und von deren sogenannten „Radau-Methoden" er weit abgerückt ist, haben überhaupt erst die Voraussetzungen zur deutschen Wiedergeburt unserer Tage geschaffen! Dank will gewiß keiner von den alten Marschierern, denn sie sind ja nicht für irgendwelchen Dank noch für irgendein persönliches Ziel marschiert, sondern sie sind im freiwilligen Gehorsam nach dem Befehl des Führers für Deutschland marschiert, — der Dank, der ihnen gebührt, kommt am besten in der Achtung der ganzen Nation vor dem Braunhemd der politischen Soldaten des Führers zum Ausdruck.

Damit komme ich auf die heutige Stellung der SA. zu sprechen, die von manchem nicht mehr ihrem eigentlichen Sinne nach verstanden wird, weil doch der „Kampf um die Macht" beendet sei. Dazu ist zu sagen: das Ziel des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung ist niemals nur die Eroberung der „Macht" gewesen, sondern das neue, nationalsozialistische Deutschland, das der Führer jetzt mit seinen Mitarbeitern und mit dem ganzen deutschen Volke aufzubauen, in allen Einzelzügen zu erfüllen und zeitenüberdauernd zu sichern am Werke ist. Dieser Kampf ist noch nicht beendet, denn das neue Reich soll als das endliche und wahre Reich aller Deutschen für die künftigen Jahrhunderte gebaut sein, und alle sind wir diesem Beginnen für unser ganzes Leben verschworen! Jedem einzelnen, jeder Gliederung und jeder Organisation weist der Führer hier die Aufgaben zu, die zu erfüllen sind, wie er auch der SA. heute ihre Arbeit zugewiesen hat und in Zukunft ihre Arbeit zuweisen wird. Der Geist der SA. aber wird immer derselbe sein, denn die SA. kann ihre Tradition, die verpflichtet, ja gar nicht verleugnen, sonst würde sie selber die Grundlagen ihrer Existenz verleugnen!

SA. als Stoßtrupp der Volksgemeinschaft

Es sei vorausgeschickt, daß ich niemals in erster Linie als SA.-Mann, sondern als Nationalsozialist spreche, denn die SA. kann nicht selbständig neben der nationalsozialistischen Bewegung, sondern nur in ihr stehen, und ihre einmal mehr nach dieser und einmal mehr nach jener Seite hin ausgeweiteten Aufgaben werden vom Führer nach den zeitlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten der nationalsozialistischen Bewegung bestimmt.

Als Nationalsozialist — und gerade als alter Nationalsozialist — verstand ich sehr früh, daß das neue Deutschland, dessen Bild wir in der Zeit des Kampfes im Herzen trugen, niemals in die Luft hinein aus der bloßen Vorstellung aufgerichtet werden könnte, sondern daß das neue Deutschland seine starken Wurzeln in einer neuen, in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft haben müsse. Darum wurde ich SA.-Mann, weil die SA. damals wie heute die hohe Schule der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft ist!

Es war, wenn man heute zurückdenkt, eine ungeheuerliche Kühnheit, daß der Führer in einer Zeit, in der das deutsche Volk in einem solchen Maße in sich bis aufs Messer bekämpfende Klassen und Parteien aufgespalten war, daß man gar nicht mehr von einem deutschen Volke sprechen konnte, die Idee einer Volksgemeinschaft proklamierte, die ohne Unterschied jeden Deutschen erfassen und an der unterschiedslos jeder Deutsche den gleichen unmittelbaren Anteil haben sollte! Während in der politischen Vorstellungswelt jener Zeit in jedem politischen Lager überhaupt nur die Vorstellung lebendig war, durch Unterdrückung und Niederknüppelung des politischen

Gegners sich selber durchzusetzen, glaubte der Führer an das deutsche Volk, das in einer übergeordneten Gemeinschaft sich wiederfinden werde! Das ist auch der lange und oft verkannte grundsätzliche Unterschied zwischen der SA. und sämtlichen übrigen uniformierten Organisationen der damaligen Parteien und politischen Richtungen: die SA. ging auch auf die Straße und sie scheute niemals eine gewaltmäßige Auseinandersetzung, aber nicht, um den einzelnen politischen Gegner niederzuknüppeln, sondern sie kämpfte — notgedrungen auch auf diese Weise — unter der Idee der künftigen Volksgemeinschaft, die einmal alle Deutschen, auch die gegenwärtigen Gegner, umfassen würde!

Den Mut zur Unpopularität hat der Führer wahrhaftig stets besessen, denn indem er damals im Anfang in den Namen seiner Bewegung das Wort „national" einfügte, stieß er die gesamte Linke vor den Kopf und durch das Wort „sozialistisch" die gesamte Rechte! Aber er glaubte ja an das deutsche Volk, und die angeblichen Sozialisten, die Marxisten, müßten schließlich doch wieder die nationale Schicksalsgemeinschaft des ganzen Volkes erkennen und die sogenannten Nationalen den sozialistischen Gerechtigkeitsanspruch des deutschen Arbeiters. Über Stände, Stämme, Klassen und Parteien mußte die deutsche Volksgemeinschaft geboren werden.

Stoßtrupp dieser Volksgemeinschaft war von Anfang an die SA., in deren Reihen ja zum ersten Male die volksspaltenden Irrlehren überwunden wurden kraft der nationalsozialistischen Idee, wo der ungelernte Arbeiter neben dem Studenten, der Maurerpolier neben dem ehemaligen Offizier und der Lehrling neben dem Lehrer marschierte, — alle glücklicherweise als Kameraden für Deutschland! Es galt hier in der SA. niemand nach Herkunft und Bildungsgang, sondern nur nach seinem persönlichen Einsatz als SA.-Mann! Die SA. mit ihrer sozialistischen Kameradschaft war die Geburtsstätte der neuen Volksgemeinschaft.

Die SA. fühlte und fühlt sich im besonderen als sozialistischer Stoßtrupp, weil es zu den entscheidenden Aufgaben unserer Zeit gehört, dem deutschen Arbeiter endlich zu dem ihm gebührenden Platz in der Nation zu verhelfen, von dem er durch die Auswüchse einer kapitalistischen Zeit und eines pharisäischen bürgerlichen Patriotismus ausgeschlossen worden und so den marxistischen Verführern ins Garn gegangen war. Die SA. wird es sich immer zur besonderen Ehre anrechnen, daß der Hundertsatz der Handarbeiter in ihr, früher wie heute, immer ein besonders hoher gewesen ist.

Die SA. ist hier Stoßtrupp eines wirklichen deutschen Sozialismus, der kein Vorrecht mehr kennt als das der Leistung, die nicht an Besitz und Herkunft gebunden ist. Und die SA. wird immer sozialistischer Stoßtrupp der neuen Volksgemeinschaft bleiben, denn in ihren Reihen wird niemand danach gefragt: wer bist du?, sondern nur: wie bist du? Und immer wird die SA. alle etwaigen Versuche eines Widerstandes gegen das sozialistische Prinzip der Volksgemeinschaft niederschlagen!

Die neue deutsche Gesellschaftsordnung, in der kein Platz mehr für die Vorrechte der Geburt, des Geldes und des Namens sein wird, findet ihren sichtbarsten Ausdruck in der SA. Indem der SA.-Mann von heute sich in freiwilliger Pflicht der Disziplin der SA. unterstellt, bekennt er damit seinen Verzicht auf persönliche Vorrechte im alten Sinn, denn im braunen Hemd sind alle gleich im Dienste an Deutschland!

Die Uniformierung der Menschen in der SA. und in den übrigen nationalsozialistischen Gliederungen bedeutet jedoch niemals eine Gleichmacherei um jeden Preis, wie es nach der Betrachtungsweise einer überwundenen liberalistischen Anschauung vielleicht scheinen könnte, sondern diese Uniformierung ist die erste Voraussetzung einer nationalsozialistischen Leistungsauslese, der sozia-

listischen Aristokratie der größeren Leistung, der Pflicht und der Arbeit.

Diese Aristokratie wird in der SA. vorgelebt, denn es kommt ja nicht nur darauf an, neue Erkenntnisse in der Theorie durchzusetzen, sondern entscheidend ist erst ihre Umsetzung in die Tat, in die Wirklichkeit unseres völkischen Lebens!

Ich fasse noch einmal zusammen: der die Zeiten überdauernde Bestand des neuen Reiches ist in weitem Maße begründet auf die wirkliche und restlose Erfüllung einer ehrlichen deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft. Das sozialistische Erlebnis der Kameradschaft in der SA. und des Dienstes in der SA. bedeutet die praktische Erfüllung dieser Volksgemeinschaft. Darum ist und bleibt die SA. als die hohe Schule der Kameradschaft auch Stoßtrupp der neuen Volksgemeinschaft und damit der neuen Gesellschaftsordnung, der neuen Leistungsaristokratie!

Der politische Soldat

Die Anforderungen, die in der Kampfzeit an den SA.-Mann gestellt wurden, waren sehr hoch: er mußte sich freiwillig der Disziplin einer straff soldatisch ausgerichteten Organisation ein- und unterordnen; er mußte marschieren, er mußte Dienst tun, er mußte bereit sein zum Einsatz, er mußte Propaganda treiben, immer gewärtig, sich gegen Überfälle und Angriffe seiner Haut wehren zu müssen. Aber er mußte sich nicht nur auf Befehl einsetzen, sondern er mußte immer und stets bereit sein, sich mit allen seinen Kräften und seiner ganzen Persönlichkeit für die nationalsozialistische Idee einzusetzen. Er mußte diese Idee, deren Soldat er war, zu jeder Stunde bekennen und leben! Er mußte sich für sie einsetzen nicht nur mit den Fäusten, denn sonst hätte er gar nicht auftreten können, sondern ebensosehr mit der Überzeugungskraft der besseren politischen und weltanschaulichen Gründe und Beweise. Er fühlte sich als Soldat seiner Idee nicht nur, wenn er zum Dienst sein Braunhemd angezogen hatte, sondern diese Idee hatte ihn restlos in Besitz genommen. Er war immer und überall SA.-Mann, sozusagen als „totaler Nationalsozialist“!

So bildete sich allmählich in der Kampfzeit jener besondere Erscheinungstyp des neuen deutschen Menschen heraus, der Vorbedingung für den siegreichen Kampf der nationalsozialistischen Bewegung war und der Vorbedingung für die restlose Erfüllung und zeitenüberdauernde Sicherung dieser Bewegung und ihres Reiches ist: der politische Soldat!

Diese politischen Soldaten sind es gewesen, deren unermeßliche Treue, Mut, Disziplin und Opferbereitschaft dem Führer die Macht erobert haben, und zwar, was besonders aufschlußreich für diesen neuen Typus des Soldaten ist, ohne Waffen und in unblutiger Revolution! Kurzsichtige wollten darin zwar den Mangel an revolutionärer Wucht und Entschlossenheit sehen. In Wirklichkeit jedoch ist gerade dieser Umstand der überzeugende und wahrhaft große Beweis, daß die nationalsozialistische Revolution eine echte und wahre Revolution war, getragen von einer überwältigenden neuen politischen Idee! Auch die nationalsozialistische Bewegung hatte schon einmal in einer entscheidenden Stunde versucht, unter Mithilfe der Waffen die Wende zu erzwingen. Aber die Zeit war noch nicht reif gewesen.

Ein bloßer Putsch jedoch mit keiner anderen Überzeugungskraft als der der Waffen und der Gewalt ist niemals eine echte Revolution und trägt den Keim des Untergangs bereits in sich.

Wir müssen uns also immer daran erinnern, daß die politischen Soldaten der SA., die allerdings, dazu gezwungen, sich jederzeit als echte Soldaten und Kämpfer auch der Waffen bedient hätten, dem Führer nur durch ihren unaufhaltbar gewordenen Marsch, getragen von der gewaltigen Kraft der nationalsozialistischen Idee, die

Revolution gewinnen halfen und ihr so ihre überragende geschichtliche Größe sicherten! Der politische Soldat, später dann von gewissenlosen Männern für kurze Zeit einen sehr bald und gründlich korrigierten Irrweg geführt, hat hier am sichtbarsten den geschichtlichen Beweis für die Richtigkeit seiner Prinzipien geliefert.

Der politische Soldat, die markanteste innenpolitische Erscheinung, ist einer der tragenden Grundpfeiler des neuen Reiches. Sein Fortbestand nach der vollzogenen Machtübernahme ist eine entscheidende politische und völkische Notwendigkeit! Denn in demselben Maße, in dem der Kampf um die Weltanschauung und damit der Kampf um die nationalsozialistische Volkwerdung und damit schließlich um die tiefere Begründung und Sicherung des neuen Reiches weitergeht, besteht auch die Aufgabe des politischen Soldaten weiter!

Neben den politischen Soldaten als Ideenträger ist im neuen Reiche im Vollzuge der staatlichen Sicherung nach außen der Soldat als Waffenträger getreten. Jeder deutsche Mann, der fähig und würdig ist, die Waffen zu führen, unterliegt der allgemeinen Wehrpflicht. Der Waffendienst ist als elementare staatliche Notwendigkeit ein Pflichtdienst — der ein Ehrendienst ist! — jedes wehrfähigen Mannes. Der politische Soldat dagegen stellt sich auch heute noch, neben dem selbstverständlichen Wehrdienst, freiwillig in den Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung!

Damit glaube ich den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Soldaten als Ideenträger und dem Soldaten als Waffenträger klargelegt zu haben. Es ist einleuchtend, daß es eine irgendwie geartete grundsätzliche Rivalität zwischen beiden, die gewisse Auslandskreise bisweilen neben übrigen Lügen über den militärischen Charakter der SA. aufzutischen pflegen, gar nicht geben kann, weil beider Aufgaben zunächst auf ganz verschiedenen Ebenen liegen! Sie rivalisieren nicht miteinander, sondern sie ergänzen sich miteinander auf eine für den nationalsozialistischen Staat notwendige Weise! Beider Ziel heißt Deutschland, aber sie dienen Deutschland auf verschiedene Weise.

In der Politik schlechthin ist nur militärische Macht und soldatische Tüchtigkeit, so unerläßlich sie für einen freien Staat sind, ohne eine tragende politische Idee nur bedingt in der Lage, einen Staat zu tragen. Es gibt auch in unserer Geschichte manchen Beweis dafür. Ich denke da zunächst an das Preußen Friedrichs des Großen und an das Bismarcksche Reich. Beide sind groß und stark geworden vornehmlich durch soldatisch-militärische Kraft. Aber auch nur, weil an ihrer Spitze überragende Persönlichkeiten standen, die ideenmäßig die soldatischen Elementarbegriffe — Ehrenhaftigkeit, Treue, Einsatzbereitschaft, Opfermut und Kameradschaft — richtig erfaßten und für ein großes politisches Ziel einsetzten. In dem Augenblick aber, wo jene Männer ihr Ziel erreicht hatten oder, anders, aus dem politischen Leben ausschieden, begann — mit wechselndem Tempo — eine Periode des Verfalls. Ihre Idee, nicht mehr verstanden, ging unter. Diese ideenmäßige Verfallsperiode war auch immer der Beginn des Verfalles ihres politischen Werkes.

Auch 1918 war ja die Schwerkraft der Waffen nicht auf Seiten derer, die die Meutererrevolte anzettelten und mitmachten. Die politische Widerstandskraft, die Idee war erschöpft . . . Auch in diesem Zusammenhange sei noch einmal daran erinnert, daß ja die nationalsozialistische Revolution ohne Waffen — und gerade darum so entscheidend — siegreich war!

Als ein weiteres Beispiel seien hier noch die Krieger- und Wehrverbände erwähnt. Obgleich sie vor dem Kriege wie auch nach 1918 bestanden, außerdem sich in formalmilitärischer wie auch waffentechnischer Ausbildung und Übung weit mehr betätigten als die damals viel kleinere SA., konnten sie weder den Zusammenbruch von 1918 verhindern noch dann die Weimarer Republik beseitigen.

Gerade bei den Wehrverbänden und Kriegervereinen in Deutschland zeigte es sich, daß nicht alles damit getan ist, soldatischen Geist und soldatische Praxis zu üben und zu pflegen. Diese Verbände haben, ohne daß damit ihr guter Wille in Abrede gestellt werden soll, **politisch versagt** und damit einen weiteren Beweis erbracht dafür, daß allein soldatische Haltung und Praxis **ohne ideenmäßige, weltanschauliche Grundlage** nicht politisch entscheidend wirksam zu werden vermag! Ich erwähne in diesem Zusammenhange auch kurz die nach dem Kriege aufgestellten Freikorps, denen Mangel an soldatischer Tüchtigkeit gewiß nicht nachgesagt werden kann!

Das beste soldatische Wollen bleibt jedoch ohne ideenmäßige Grundlage schließlich eine Technik ohne Geist.

Aus dieser Tatsache, die bei der heutigen außenpolitischen Situation Deutschlands mehr denn je ins Gewicht fällt und entsprechende Berücksichtigung notwendigerweise verlangt, erwächst die Erkenntnis, daß in der Vergangenheit Staaten ursächlich weniger an dem Mangel ihres machtpolitischen Ausmaßes als vielmehr am Fehlen einer ideenmäßigen und weltanschaulichen Grundlage und eines weltanschaulichen Instrumentes schwach geworden sind — eines weltanschaulichen Instrumentes, das auf soldatisch-kämpferischer Grundlage die Idee, die den Staat geformt und geprägt hat, im Volke vertritt und damit diese Idee stets lebendig und wirksam erhält.

Die nationalsozialistische Wehrmacht verbürgt die Sicherheit und Unantastbarkeit des Reiches nach außen; innenpolitische Aufgaben hat — im Gegensatz zu anderen Ländern! — unsere Wehrmacht nicht. Die nationalsozialistische Regierung ist eine Regierung des Volkes und ist somit jeder Sorge vor innenpolitischen Gefahren enthoben. Eine niemals aufhörende Aufgabe jedoch ist die weltanschauliche Durchdringung des **ganzen** Volkes bis in die letzten Zellen, die tiefe Verankerung der nationalsozialistischen Idee in allen Einzelzügen und die Mobilisierung aller politischen und seelischen, überhaupt aller Lebenskräfte des Volkes, damit die Nation — unter dem Gesichtspunkt außenpolitischer Gefahren betrachtet — **jede** Gefahr, die sie bedrohen könnte, in der tiefen Zuversicht und unerschütterlichen Festigkeit, welche die politische und ideenmäßige Geschlossenheit verleiht, notfalls mit den Waffen in der Hand ihrer Soldaten abwehren kann!

Wir dürfen gerade das Nebeneinanderbestehen der zwei Soldatentypen, des Ideenträgers und des Waffenträgers, als einen überragenden Beweis für die Genialität des Führers dankbar erkennen, denn damit ist sowohl die **politische, machtmäßige**, wie auch die **ideenmäßige**, weltanschauliche Sicherung des neuen Reiches gewährleistet und für alle Zukunft verbürgt!

Die Erziehungsaufgabe der SA.

In den Entbehrungen und Verfolgungen der Kampfzeit, aber auch in ihrer seelischen Größe, in die jeder ehrliche Kämpfer in der einzigartigen Kameradschaft, in der Opferbereitschaft und in der selbstlosen Hingabe an die Idee hineinwuchs, ist jener Typ des kämpferischen deutschen Menschen geschaffen worden, den wir als politischen Soldaten kennengelernt haben.

Der Kampf, wie ihn die SA. tagtäglich kämpfen mußte, war gewiß nicht leicht. Er war nichts für Halbe und Laue, sondern er forderte den ganzen Einsatz ganzer Kerle, die sich in der freiwillig übernommenen Pflicht bewähren mußten. So wurde in der SA. der Menschentyp vorbereitet — körperlich tüchtig, mutig und tapfer, kämpferisch im Einsatz der ganzen Persönlichkeit, weltanschaulich klar ausgerichtet —, den wir als den nationalsozialistischen Deutschen ansprechen können, als den Deutschen der Gegenwart und Zukunft.

Die SA. war auch hier die harte Schule, in der sich die Spreu vom Weizen sonderte. Die meisten führenden Parteigenossen, die heute in den Ämtern und Dienststellen der Partei und des Staates ihren Dienst verrichten, sind einmal durch diese Schule ge-

gangen und haben sich im SA.-mäßigen Einsatz alle noch störenden Ecken und Kanten abgeschliffen.

Der geistig-seelische Umbruch ist ja auch gewiß nicht leicht: gestern noch gab es Angehörige von Parteien, Stämmen und Ständen, die sich in erster Linie dieser engeren Gemeinschaft verbunden fühlten und nicht der größeren Gemeinschaft des ganzen Volkes, falls sie diese nicht sogar gänzlich leugneten; gestern noch gab es Menschen, die, weitgehend durch ihre Zeit geprägt, in allerlei zersetzenden, gefährlichen und volksfremden Gedankengängen dachten —, und heute soll es plötzlich nur noch Deutsche, nationalsozialistische Deutsche geben? Es liegt auf der Hand, daß noch viele alte Denkformen innerlich überwunden werden müssen, ehe es ein allgemeines und zur Selbstverständlichkeit gewordenes nationalsozialistisches Denken gibt! Und es müssen noch manche parteipolitisch, stammes- und standesmäßig geprägte Vorbehalte wirklich innerlich überwunden werden, ehe es eine allgemeine und zur Selbstverständlichkeit gewordene nationalsozialistische Haltung gibt!

Anders ausgedrückt und von einer höheren Warte aus betrachtet, heißt das: das neue nationalsozialistische Deutschland erfordert den neuen deutschen Menschen, der nationalsozialistisch denkt, fühlt und — jederzeit handelt!

Der geistig-seelische Umbruch eines Volkes kann ja nicht von heute auf morgen erfolgen, selbst wenn alle guten Willens sind. Alle müssen sie lernen, alle müssen sie zum neuen Denken erzogen werden und sich selber erziehen.

Einen wesentlichen Anteil an dieser großen Erziehungsaufgabe hat die SA. In ihr sind ja alle Prinzipien zur Schaffung des neuen deutschen Menschen von Anfang an gegeben: durch die freiwillige Unterwerfung unter die Disziplin der SA. lernt der SA.-Mann — nicht als „Drill", sondern als höchste sittlich-völkische Notwendigkeit — die freiwillige Übernahme von Pflichten um der Nation willen. Im braunen Hemd verschwinden alle die äußerlichen Unterschiede, welche die Menschen von gestern in Stände und Klassen schieden. Dem Fabrikarbeiter steht das Braunhemd genau so zu Gesichte wie seinem Betriebsführer! Beide begegnen sich als Kameraden für Deutschland im freiwillig erwählten Dienst der SA. In der Kameradschaft der SA. lernt der SA.-Mann die Volksgemeinschaft in ihrem tieferen, verpflichtenden Sinne erkennen und leben. Im Kampfsport lernt er die körperliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit als eine völkische und politische Pflicht begreifen. Jeder einzelne erkennt, daß er nicht ein willkürliches Leben für sich allein leben kann, sondern daß er unabdingbar in die größeren Pflichten und in die umfassende Verantwortung seines Volkes hineingeboren ist und sie als Freiwilliger immer und stets zu bewähren hat! Er begreift auch, daß seine wehrmäßige Pflicht nicht mit dem einmaligen Waffendienst beendet ist, sondern daß sie, ideenmäßig und weltanschaulich unterbaut, für den wehrfähigen Mann niemals aufhört! Und er begreift schließlich, daß Nationalsozialismus nicht nur ein unverbindliches Lippenbekenntnis ist, sondern schicksalhaftes Lebensgesetz der Deutschen von heute und morgen!

So werden hier in der SA. auf mancherlei Weise die Prinzipien zur Prägung und Erziehung des neuen deutschen Menschen in die Tat umgesetzt. Die SA. hat wesentlichen Anteil an der Schaffung des nationalsozialistischen Menschen als des Trägers und Erfüllers des nationalsozialistischen Reiches. Die SA. wahrt auch heute ihren alten Rang als Schule des praktischen Nationalsozialismus!

SA. als Trägerin des Wehrwillens

Wehrwille wird oft gleichgesetzt mit der militärischen Ausbildung und Rüstung eines Volkes. Diese Gleichsetzung ist nicht zutreffend. In der Entscheidungsstunde eines Volkes sind nicht die Waffen und die technische Ausbildung an diesen Waffen, so selbstverständlich beides in seiner Notwendigkeit ist, ausschlaggebend,

sondern ausschlaggebend ist letzten Endes die seelische Bereitschaft des ganzen Volkes, sich dieser Waffen auch im Bewußtsein, daß hier der höchste Dienst an der Nation gefordert und als eine Selbstverständlichkeit gewährt wird, mit unerschütterlicher Entschlossenheit zu bedienen! Für den Fall, daß die letzte Entscheidung an ein Volk herangetragen wird, ist also nicht allein entscheidend die technische Mobilisierung, sondern die Mobilisierung der seelischen Widerstandskräfte des ganzen Volkes!

Ein Volk, das unbesiegt das Feld behauptet hat, kann trotzdem schließlich doch die Waffen strecken . . . Wir haben das allzu bitter erlebt in unserer jüngsten Geschichte. Ein Volk, das sich geographisch und politisch in der Lage des deutschen Volkes befindet, bedarf nicht nur der technisch ausgebildeten Soldaten, sondern es bedarf der Männer, die körperlich und ideenmäßig jederzeit alle Vorbedingungen höchster Wehrhaftigkeit erfüllen!

Dieser Gedankengang, der zugleich eine abermalige Darlegung der Notwendigkeit des politischen Soldaten unserer Zeit bedeutet, begründet den Anspruch und die Aufgabe der SA., Trägerin des Wehrwillens und der Wehrkraft des deutschen Volkes zu sein!

Es wäre jedoch unsinnig, der SA. deswegen, wie es mitunter geschieht, militaristische Absichten zu unterstellen. Es ist nämlich eine alte Erfahrungssache, daß nur ein starkes Volk, das für alle Möglichkeiten gerüstet ist, auch in der Lage ist, den Frieden wirklich zu sichern und zu bewahren. Ein starkes Deutschland ist gewiß ein besserer Friedensgarant in Europa als ein schwaches Deutschland! Der Friede braucht nun einmal die schützende Hand des Starken. Und es ist weiterhin eine unleugbare Tatsache, daß dort, wo Soldaten die Politik und überhaupt die öffentliche Meinung eines Landes bestimmen, eine wirkliche ehrliche Friedensbereitschaft die Folge ist. Den Krieg wollen immer nur die verantwortungslosen Nur-Politiker, die Hetzer aus Böswilligkeit und Verständnislosigkeit und die Geschäftemacher, die wissen, daß sie doch nicht mitkämpfen werden!

Auf der anderen Seite hatten wir gesehen, daß Soldatentum ohne politische Idee eine gewisse Krisenanfälligkeit besitzt. Indem nun in Deutschland neben dem Soldaten als Waffenträger der politische Soldat als Träger der nationalsozialistischen Idee steht, ist zugleich die höchstmögliche Sicherung des Friedens und die höchste technische, körperliche und geistige Bereitschaft zum bedingungslosen Einsatz für das Volk gewährleistet!

Darüber hinaus glauben wir Nationalsozialisten, daß die entscheidenden Tugenden des Menschen überhaupt in seinem Kämpfertum, in seinem Soldatentum beschlossen sind, denn das Grundprinzip des Lebens auf dieser Erde und allen menschlichen Fortschritts und aller Leistung ist der Kampf! Der Mensch, der zu Höchstleistungen auf jedem Gebiet fähig sein will, muß Kämpfer sein. Er muß ebensosehr bereit sein zum Kampfe mit den Waffen wie zum Kampfe mit der Materie in der Arbeit, die uns in ihrer durch den Nationalsozialismus geadelten Form auch nur ein Ausdruck des Kampfprinzips ist.

Indem wir die kämpferischen und soldatischen Kräfte des deutschen Volkes pflegen, üben und kräftigen, steigern wir damit die allgemeine arbeits- und schaffensmäßige Tüchtigkeit des deutschen Volkes zu jener Höhe, die Glück und Wohlstand für das ganze Volk verheißt!

Durch ihre allgemeine praktische und weltanschauliche Begründung des deutschen Wehrwillens schließt die SA. durch ihre Existenz und ihr Wirken zugleich jene gefährlichen Entartungserscheinungen eines Volkes aus, die wir unter dem Namen Pazifismus kennen. Es leuchtet ein, daß der Pazifismus als konsequente Ver-

neinung des Kampfprinzips über die Verweigerung des Waffendienstes hinaus den Ausdruck einer allgemeinen Schwächung der Lebenskräfte überhaupt bedeutet, denn Leben schlechthin ist ja doch Kampf. Ein Volk, das mit pazifistischen Gedankengängen durchsetzt wird, wird im weitesten Maße lebensuntüchtig und besiegelt damit seinen politischen und völkischen Verfall!

In bezug auf die Anfälligkeit eines Volkes für den Pazifismus ist der Stand der technischen Rüstung und die Zahl der Soldaten von untergeordneter Bedeutung. Der Pazifismus kann sich ebensowohl in einem Staate ausbreiten, der über die beste technische Rüstung aller Zeiten verfügt wie in einem vollkommen abgerüsteten Staate, wie es das Deutschland der Nachkriegszeit war. Die primäre Wirkung des Pazifismus besteht ja nicht darin, daß er ein Volk technisch entwaffnet, sondern daß er es seiner kämpferischen Anlagen und seiner seelischen Kräfte beraubt!

Das politische Soldatentum, das ja unmittelbar in das ganze Volk hineinwirkt, wird verhindern, daß in dem Fall, daß Deutschland sich noch einmal seiner Lebensrechte wehren müßte, die Heimat ein anfälliger Körper ist, sondern sie wird das starke Rückgrat der kämpfenden Front sein! Der Ausgang des Weltkrieges, der in der deutschen Heimat und nicht an der Front entschieden worden ist, ist hier eine furchtbare Warnung!

Daß der SA.-Mann selbst — sollte es noch einmal dazu kommen — seiner Anlage, seiner Auslese und seiner praktischen, charakteristischen und weltanschaulichen Ausbildung entsprechend an der Front im vordersten Gliede als echter Soldat mit höchster Hingabe seine Pflicht tun wird, ist selbstverständlich und sei nur nebenher bemerkt.

In bezug auf die unmittelbaren Berührungspunkte der Aufgabengebiete von SA. und Wehrmacht fällt — unter dem Gesichtspunkt der Wehrmacht — vornehmlich die vormilitärische Ausbildung ins Auge — welche die SA. ihren Männern vermittelt und sie damit in wesentlicher Weise für den praktischen Wehrdienst mit der Waffe von sich aus vorbereitet.

Die Ausbildungsmethoden der SA. sind ja hinreichend bekannt und sollen hier nur kurz gestreift werden. Die charakterliche, ideenmäßige und weltanschauliche Ausrichtung als geistige Grundlage der SA. ergibt sich als eine Selbstverständlichkeit aus dem ganzen bisher Gesagten. Gründliche wehrsportliche Ausbildung in Theorie und Praxis ist eine weitere Voraussetzung für den SA.-Mann. Körperliche Ertüchtigung und Sport werden in der neuen Form des Kampfsportes als eine politische Notwendigkeit begriffen und betrieben. Das SA.-Sportabzeichen, die Reichswettkämpfe der SA. und die NS.-Kampfspiele in Nürnberg sind Ausdruck dieser neuen Kampfsportidee.

Es gibt eine große Anzahl von technischen Einheiten in der SA., Reiter-, Marine-, Pionier- und Nachrichten-Einheiten, die notwendig sind, um die vielfache Einsatzbereitschaft und -fähigkeit der SA. zu gewährleisten. Auf Grund dieser technischen Einheiten ist es der SA. möglich, jederzeit etwa bei Naturkatastrophen und anderen Unglücken tatkräftig einzugreifen, wie bereits des öfteren mit großem Erfolg geschehen.

Der straffe soldatische Drill der SA. ist begründet in der Notwendigkeit einer scharfen inneren Disziplin und guter körperlicher Haltung des SA.-Mannes. Eine politische Kampftruppe wie die SA., die nicht als lockere Bewegung, sondern als festgefügte soldatische Organisation jederzeit einsatzbereit sein muß und schon rein äußerlich die nationalsozialistische Idee zu repräsentieren hat, kann nicht auf strafffste Disziplin und vorbildliche Haltung jedes einzelnen Mannes verzichten! Gerade die straffe freiwillige Disziplin — die ja die höchste Form der Disziplin ist — ist es ja auch gewesen, die in der Kampfzeit der SA. ihre revolutionäre Stoßkraft verliehen hat und sie in allen Auseinandersetzungen ihren zahlenmäßig immer weit stärkeren

Gegnern überlegen sein ließ! Diese Prinzipien sind also bereits traditionell in der SA.

Ich hoffe, hiermit auch die Ausbildungsmethoden und Prinzipien der SA. als Trägerin des Wehrwillens verständlich gemacht zu haben.

SA. marschiert für Deutschland!

Die SA. hat deutsche Geschichte gemacht. Sie hat als kämpferischer Stoßtrupp der Nationalsozialistischen Partei und Bewegung unter dem obersten Befehl des Führers entscheidenden Anteil an der Eroberung des Staates.

Nicht nur machtmäßig in der geballten Kraft ihrer Marschkolonnen hat die SA. den Staat erobert, sondern vor allem ideenmäßig und weltanschaulich das deutsche Volk! Und die nationalsozialistische Revolution, in deren Vollzug diese Eroberung vor sich gegangen ist, ist ja nicht in dem Vorgang der Machtübernahme erschöpft, sondern sie geht weiter und wirkt fort als ideenmäßige und weltanschauliche und nun auch praktische Durchdringung und Erfüllung des gesamten deutschen Volkes! Die nationalsozialistische Revolution ist ja nicht ein einmaliger Vorgang, nach welchem man sich nun wieder in die verpflichtungslose Anonymität des „Bürgers" zurückziehen kann, sondern die nationalsozialistische Revolution ist zum Gesetz unseres ganzen zukünftigen Lebens geworden!

So ist auch heute noch die SA. revolutionärer Stoßtrupp der neuen Weltanschauung im Geiste der Kampfjahre!

Dieser SA.-Geist ist der Geist der überpersönlichen restlosen Hingabe an die verpflichtende Idee: Deutschland. Dieser Geist war es, der die SA.-Männer stark machte, trotz Opfer und Not und Verfolgung, trotz Einsatz und Kampf ohne Ende, der manchem die Existenz vernichtete und ihn ins Gefängnis brachte, immer weiter zu marschieren — für Deutschland! Hunderte von Blutzeugen hat dieser SA.-Geist! Und in einer solchen tieferen Deutung darf ich sagen, daß das neue Deutschland im weitesten Maße ein Deutschland des SA.-Geistes ist und auch, da es unverrückbar unter dem Gesetz der nationalsozialistischen Revolution steht, bleiben wird!

Staat und Partei haben in starkem Maße die alten Kameraden der SA. für ihre Aufgaben benötigt — eine stolze Anerkennung für die SA.! Die neuen Kameraden aber reihen sich, von derselben Pflicht zum freiwilligen Einsatz für Deutschland getrieben, ein. Sie füllen die Kolonnen auf und setzen den Marsch im alten Geist fort!

Die alleinige Aufgabe in der langen Kampfzeit der SA. hieß: Deutschland und ihr Befehl: Adolf Hitler! Diese eine Aufgabe ist die Summe aller Aufgaben, die das Schicksal den Deutschen heute gestellt hat. So wird, wenn die Erfordernisse des Tages diese Aufgabe auch in immer neuer und veränderter Gestalt werden erscheinen lassen, die Aufgabe der SA. doch unverrückbar: Deutschland und ihr Befehl unverrückbar: Adolf Hitler lauten!

Niemals wird die SA. ihre Fahnen, unter denen sie das neue Deutschland erstürmt hat, wieder einrollen! Weil die SA. um Deutschlands willen und für Deutschland marschiert, kann und darf ihr Marsch niemals aufhören!

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

7b
Die Schutzstaffel

Von

Heinrich Himmler
Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

„Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben."
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 3. 5. 1938.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 43

Band I Gruppe 1 Beitrag 7b

Heinrich Himmler,
Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei

Die Schutzstaffel

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, zeigt in seinem Beitrag über die Schutzstaffel an einigen eindringlichen Beispielen aus der 2000jährigen Geschichte unseres Volkes die Ursachen des Verfalls. In klarer Erkenntnis dieser Ursachen ergeben sich hieraus die Aufgaben für die Schutzstaffel, an deren Spitze die vier Haupttugenden stehen: Reinheit des Blutes, Wille zur Freiheit, Ehre und Treue, Gehorsam.

Um diese Tugenden verwirklichen zu können, mußte der Orden der SS geschaffen werden, dem eine begrenzte Anzahl nordisch bestimmter Männer angehört, die sich bewußt sind, daß von der Durchführung ihrer Aufgaben die Zukunft des ewigen Deutschlands abhängt.

Band III Beitrag 47

Dr. Frauendorfer
Hauptamtsleiter der NSDAP.

Ständischer Aufbau

Der Nationalsozialismus brachte für alle Gebiete unseres Lebens neue Wertungen, Staat, Kultur und Wirtschaft stehen im neuen Reich unter großen, allgemein verbindlichen Leitsätzen.

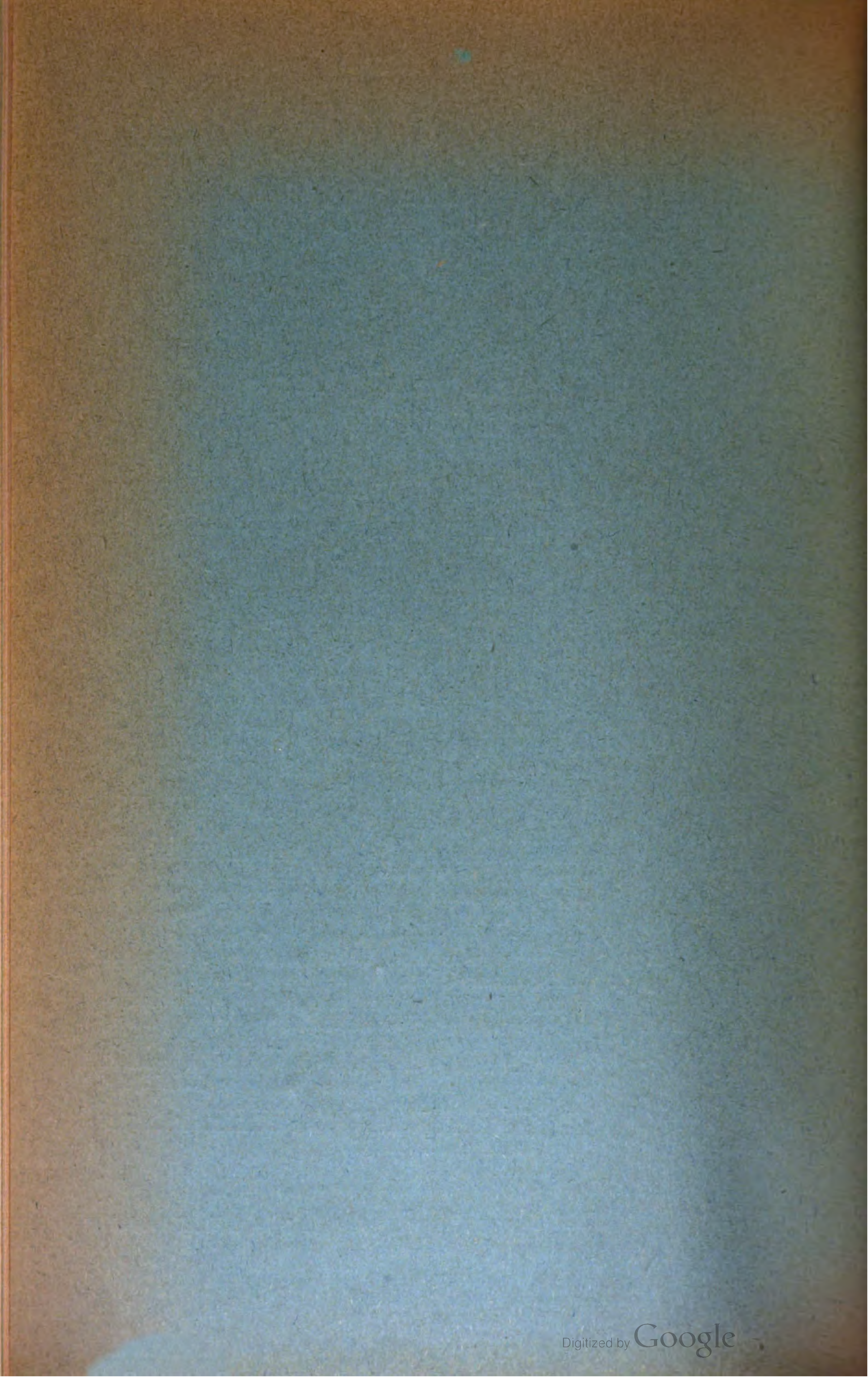
Der neuen Sinngebung entspricht für zahlreiche Erscheinungen unseres sozialen Lebens auch eine neue Form. Für das Verhältnis von Staat, Wirtschaft und einzelnem Volksgenossen enthält schon das Programm der NSDAP. eine organisatorische Richtlinie. Wenn hier im Punkt 25 die Bildung von Stände- und Berufskammern gefordert wird, so ist es notwendig, daß jeder einzelne, der von dieser gewaltigen Neuordnung erfaßt wird, sich Rechenschaft geben kann über die Grundgedanken und die organisatorischen Auswirkungen dieser organischen Neugestaltung.

In dem Aufsatz „Ständischer Aufbau" stellt deshalb der Verfasser die weltanschaulichen Grundlagen der neuen Ordnung eingehend dar. Anschließend werden die ständischen Organisationen in ihrem Aufbau, Wesen und Wirken erläutert. Zahlreiche Hinweise auf nationalsozialistische Grundsätze in der sozial- und wirtschaftspolitischen Neuordnung vermitteln ein anschauliches Bild von der Entwicklung und Zielsetzung der neuen Sozialordnung.

Da die Lieferungen 43/44 nur 92 statt durchschnittlich 112 Seiten umfassen, werden die im nächsten Monat folgd. Lieferungen 45/46 entsprechend mehr Umfang aufweisen.

Bis zum Abschluß d. Gesamtwerkes wird der zugesagte Durchschnittsumfang von 56 Seiten je Lieferung mindestens erreicht, voraussichtlich sogar überschritten sein

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien



Die Schutzstaffel

von

Heinrich Himmler
Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei

Die Geschichte unseres Volkes

Wenn wir uns die Geschichte unseres Volkes ansehen, so ist sie in den letzten 2 000 Jahren die leidvollste Geschichte, die je ein Volk, gesegnet mit allen Gaben des Geistes und des Leibes, haben konnte und hatte.

Wir stellen die große Frage des Warum?

Ich möchte mich darauf beschränken, ein paar Beispiele anzuführen, die nur ganz wenige aus der großen Reihe sein können, und will versuchen dann eine Antwort zu geben.

Der Befreier Germaniens von der Herrschaft des römischen Reiches war, wie bekannt, Hermann der Cherusker. Er fiel, getötet von Menschen seiner eigenen Sippe, seines Blutes, nachdem sein Schwiegervater die eigene Tochter, die Frau des Befreiers, den Römern in die Hände gespielt hatte.

Ich erinnere an die ganzen letzten Jahrhunderte des römischen Reiches, dessen Herrschaft und Größe untermauert wurde, weil, angefangen von Cäsar, dessen engster Mitarbeiter und Sekretär, ein Germane, Gallien für Rom organisierte, bis in die Zeiten der Völkerwanderung immer wieder germanische Schöpferkraft, germanisches Führergenie, germanisches Führerkönnen und germanisches Soldatentum dem verderbten und rassisch schon zum Tode verurteilten römischen Staat gegen das eigene Blut dienten.

Ich erinnere an den Verzweiflungskampf eines Widukind, der verlorengehen mußte, weil die Edelinge des eigenen Stammes und eigenen Volkes, Menschen des gleichen Blutes, die vorher schon sich nicht fügen konnten, dem eigenen Herzog in den Rücken fielen.

Ich erinnere an die oft erwähnte Alemannenschlacht, die verloren ging, weil die eigenen so freien Germanen es nicht duldeten, daß ihre Herzöge, gleichen Blutes wie sie, um die Schlacht zu übersehen als Reiter auf den Pferden saßen, da sie sonst eine halbe Menschenlänge größer gewesen wären als sie selbst.

Ich erinnere zuletzt an die Bauernkriege, in denen einem todesmutigen Kampf eine ebenso große Unordnung, Zersplitterung und Disziplinlosigkeit gegenüberstand, in denen ein lauteres Wollen und das weise ausgedachte Wunschbild der besten Köpfe des Bauerntums für einen deutschen Staat nach verlorener Schlacht zusammen mit den blutigen Leichnamen unverbesserlich törichter Germanen in die Grube sanken, und an dessen Ende als letztes nur der tragische und erkennende Wunsch gesetzt werden konnte, daß die Enkel es besser ausfechten mögen.

Sicherlich ist eine unserer besten Tugenden unser unbändiger Freiheitswille. Sicherlich ist das beste Erbgut, das bis in unsere heutige Zeit erhalten blieb, die Auslese unseres Blutes, die Güte unserer Rasse. Beide jedoch allein, so wie sie in unserem

freiheitsliebenden Volk entwickelt waren, waren nicht nur Ansporn und Antrieb zu kultureller Größe und heroischem Kampf, sondern ebensosehr die Hindernisse zur Bildung eines großen Staates aller Deutschen und ebenso die Ursache zu allen Niederlagen, die wir in unserer ganzen Geschichte Jahrhundert für Jahrhundert entgegennehmen mußten.

Es war ja durch die überspitzte Einschätzung vom Wert des durch gleich gutes Blut stolzen Ichs nicht möglich, daß ein Edeling dem anderen gehorchte, daß ein Herzog dem anderen Treue hielt, daß einer sich dem anderen unterordnete. Eigenen Führern und eigenen Staatsschöpfern, die ohne Zweifel oft vorhanden waren — angefangen von einem Widukind bis zu einem Florian Geyer — wurde niemals von den Germanen gleichen Blutes die Möglichkeit gegeben, den deutschen Staat zu schaffen. Und es ging letzten Endes an diesen Fehlern Reich um Reich in Trümmer, seien es die Reiche der Goten, die der Vandalen, die der Burgunden, die der Alemannen und mancher anderen gewesen.

Nachdem nun im deutschen Raum eine von Deutschen geschaffene, mit deutschem Geist erfüllte Staatsbildung nicht ins Leben trat, mußte die von anderen Deutschen, aber mit fremdem Geist in Blut und Tränen und Elend diktierte Herrschaft und Zusammenfassung in ein Reich unter härtester Faust entgegengenommen werden.

Jedesmal sehen wir dasselbe Bild: Der Ungehorsam, die Nichtunterordnung, die Unterschätzung des Gegners und ein wirklichkeitsfremdes Wünschen von Zuständen, von politischen Lagen und von Gegebenheiten, die eben nicht da waren. Und immer wieder trat uns ein Gegner in irgendeiner Form gegenüber, der nüchtern, rechnend mit den realen Wirklichkeiten des politischen Kampfes dieser Erde Schritt für Schritt sich voranwälzte und trotz der schlechteren Qualität und trotz des minderen Blutes und trotz der geringeren Kultur immer wieder über uns siegte.

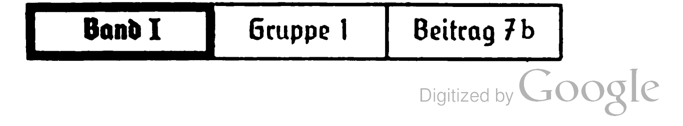
So ist unser Volk — wir wollen es für uns als Deutsche feststellen — aus eigener Schuld den schweren Weg der letzten 2 000 Jahre gegangen. Werfe niemand irgendeinem Gegner vor, daß er gesiegt hat und unser Blut verlangte; denn das Gesetz der weiten Gotteswelt, das Gesetz dieser Erde und das Gesetz der Völker rechnet nicht den, der es in seinem übervollen Herzen besser meint, sondern zählt den, der siegt.

Mancher wird nun still, vorwurfsvoll die Frage aufwerfen: wozu die furchtbaren Feststellungen von Schuld und Fehlern trotz aller Tugenden? Können wir denn einen Glauben für die Zukunft haben?

Wir wollen frei und offen sagen, daß uns nichts in dem Glauben an die Zukunft unseres Volkes und unseres Blutes so bestärkt wie die Tatsache, daß unser Volk und unsere Rasse trotz aller Fehler und trotz allen Leides heute noch lebt und heute sich wieder zur Größe erhoben hat. Wir glauben an die Bestimmung und an die Aufgabe unseres Blutes und sehen in der Geschichte der letzten zwei Jahrtausende nicht nur Niederlage und Unglück, sondern einen zu unserer eigenen Erhaltung notwendigen Weg des Lernens.

Der Weg zum Gehorsam

Am Anfang unseres Jahrtausends traten gemäß dem Gebot der Kirche fast alle nachgeborenen Söhne der besten deutschen Geschlechter in den Dienst der Kirche als ihre Priester und Kirchenfürsten. Eine Unzahl nahm das Kreuz auf sich und ging den Kreuzweg deutschen Blutes in den fernen Osten, in Wüste und Sand. Ein Teil dieser kreuzfahrenden Ritter ordnete sich als ritterliche Priester ein in die verschiedenen Ritterorden, brachte mit sich deutsche Tapferkeit, deutsches Führertum, deutsche Unbestechlichkeit und ging im Orden der römischen Kirche in die Schule des Gehorsams, der Unterordnung und der staatlichen Autorität, in die Schule, die schon wieder älter war als die Kirche selbst.



Und so war dieser Ritterorden beteiligt an der Schaffung des ersten modernen, nach den Prinzipien staatlicher Verwaltung und autoritären Gehorsams aufgebauten Staates Friedrichs II. in Sizilien. Erfüllt von diesen Kenntnissen wurde der Orden durch staatsmännische Klugheit des priesterlichen Edelings Hermann von Salza in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach dem deutschen Osten verpflanzt und richtete hier den wohl bekannten deutschen Staat des Ordens im Ostraum auf.

Leicht war zum erstenmal im deutschen Raum Gehorsam einzuführen; denn neben der absoluten Herrschaft der christlichen Religion wirkte hier der Umstand mit, daß eine rassisch aus dem besten deutschen Blut durch Kampf ausgelesene Ritterschaft der edelsten Geschlechter sich als Führerschicht über Völker und Blutsmischungen schob, die rassisch unserem Volk nicht an Wert gleichkamen, so daß neben dem kirchlichen Gehorsam das Wertgefälle von Leistung und Persönlichkeit entstand.

Aus diesem Ostpreußen, das die Kurfürsten von Brandenburg als Könige in Preußen übernahmen, wurden die Prinzipien der Organisation der Verwaltung, der Sauberkeit und vor allem des bedingungslosen Gehorsams auf Preußen übernommen. Die preußische Armee mit ihren Söldnern wurde im inneren Deutschland die erste große Schule absoluter Disziplin. Diese Disziplin war damals nicht nur auf den edelsten Motiven der menschlichen Seele aufgebaut, sondern wahrhaft in vielen Fällen auf der Kraft des Stärkeren, des Staates, auf dem Sold und Lebensunterhalt und auf der Angst vor der Fuchtel des Unteroffiziers.

Das dauerte eine Zeit, bis ein heroischer Geist, der größte preußische König, der Alte Fritz, dieses disziplinierte Heer in drei großen Kriegen selbst anführte. Es ist wohl richtig, auch in den letzten Schlachten des dritten schlesischen Krieges stand hinter dem Musketier der im Kadettenkorps ebenso schonungslos zum Gehorsam erzogene preußische Offizier mit seinem Esponton. Und trotzdem war dieser Gehorsam bereits veredelt durch die Liebe zu diesem Führer, durch die Liebe zu dem werdenden Vaterland Preußen, durch die Ehre, nicht nur Söldner, sondern Held dieser heroischen preußischen Armee sein zu können. Und zum erstenmal klingt in diesem unbedingten Gehorsam die Melodie auf: laßt uns brave Landeskinder sein.

Der nächste Schritt leitet über eine furchtbare Niederlage zum Volksheer der Befreiungskriege 1812 bis 1815 über, in denen der Bürgerssohn und Student es schon als Ehre empfinden, in freiwilligem Gehorsam Landwehrmänner und Soldaten des preußischen Volkheeres sein zu können. Und weiter geht die Geschichte in schnelleren Schritten. Mehr und mehr haben sich dem Volk die Begriffe von Freiheit und Ehre sowie von Gehorsam zu nähern begonnen.

Mit der Armee eines solchen Geistes kann Preußen in den Jahren 1864 und 1866 die freiheitliebenden, in ihren Stammsitzen seit frühester Zeit wohnenden Schleswig-Holsteiner, Bayern, Württemberger und die sonstigen Süddeutschen, die in manchen Punkten verwandte, doch nicht so gerade Pfade gegangen waren, nicht nur erobern und besiegen, sondern auch innerlich gewinnen und sie in die Ordnung und den Gehorsam eines Deutschen Reiches aus innerer Überzeugung eingliedern.

Und noch einmal geht die Geschichte ein halbes Jahrhundert voran in unsere Zeit, in den Weltkrieg. Ehre, Freiheit und Gehorsam sind einander noch näher gerückt. Und zwei Millionen der besten Deutschen melden sich nicht nur zum Kampf für die Freiheit, sondern ebenso willig zur Einstellung in die Ordnung der besten Organisation, der deutschen Armee.

4½ Jahre werden wir durchglüht, und noch einmal zeigt uns das Schicksal, daß wir noch nicht ausgelernt hatten. Das Schicksal zeigte es denen, die befehlen müssen und die an manchen Stellen vergaßen, daß der letzte Gehorsam in der Zeit der letzten, schwersten Prüfung, wenn alles an Kronen, Symbolen und äußeren Abzeichen staatlicher Autorität in Not, Schlamm und Elend verwischt wird, vom Volk gleichen Blutes nur Führern geleistet wird und nur dann, wenn Ehre, Freiheit und Gehor-

freiheitsliebenden Volk entwickelt waren, waren nicht nur Ansporn und Antrieb zu kultureller Größe und heroischem Kampf, sondern ebensosehr die Hindernisse zur Bildung eines großen Staates aller Deutschen und ebenso die Ursache zu allen Niederlagen, die wir in unserer ganzen Geschichte Jahrhundert für Jahrhundert entgegennehmen mußten.

Es war ja durch die überspitzte Einschätzung vom Wert des durch gleich gutes Blut stolzen Ichs nicht möglich, daß ein Edeling dem anderen gehorchte, daß ein Herzog dem anderen Treue hielt, daß einer sich dem anderen unterordnete. Eigenen Führern und eigenen Staatsschöpfern, die ohne Zweifel oft vorhanden waren — angefangen von einem Widukind bis zu einem Florian Geyer — wurde niemals von den Germanen gleichen Blutes die Möglichkeit gegeben, den deutschen Staat zu schaffen. Und es ging letzten Endes an diesen Fehlern Reich um Reich in Trümmer, seien es die Reiche der Goten, die der Vandalen, die der Burgunden, die der Alemannen und mancher anderen gewesen.

Nachdem nun im deutschen Raum eine von Deutschen geschaffene, mit deutschem Geist erfüllte Staatsbildung nicht ins Leben trat, mußte die von anderen Deutschen, aber mit fremdem Geist in Blut und Tränen und Elend diktierte Herrschaft und Zusammenfassung in ein Reich unter härtester Faust entgegengenommen werden.

Jedesmal sehen wir dasselbe Bild: Der Ungehorsam, die Nichtunterordnung, die Unterschätzung des Gegners und ein wirklichkeitsfremdes Wünschen von Zuständen, von politischen Lagen und von Gegebenheiten, die eben nicht da waren. Und immer wieder trat uns ein Gegner in irgendeiner Form gegenüber, der nüchtern, rechnend mit den realen Wirklichkeiten des politischen Kampfes dieser Erde Schritt für Schritt sich voranwälzte und trotz der schlechteren Qualität und trotz des minderen Blutes und trotz der geringeren Kultur immer wieder über uns siegte.

So ist unser Volk — wir wollen es für uns als Deutsche feststellen — aus eigener Schuld den schweren Weg der letzten 2 000 Jahre gegangen. Werfe niemand irgendeinem Gegner vor, daß er gesiegt hat und unser Blut verlangte; denn das Gesetz der weiten Gotteswelt, das Gesetz dieser Erde und das Gesetz der Völker rechnet nicht den, der es in seinem übervollen Herzen besser meint, sondern zählt den, der siegt.

Mancher wird nun still, vorwurfsvoll die Frage aufwerfen: wozu die furchtbaren Feststellungen von Schuld und Fehlern trotz aller Tugenden? Können wir denn einen Glauben für die Zukunft haben?

Wir wollen frei und offen sagen, daß uns nichts in dem Glauben an die Zukunft unseres Volkes und unseres Blutes so bestärkt wie die Tatsache, daß unser Volk und unsere Rasse trotz aller Fehler und trotz allen Leides heute noch lebt und heute sich wieder zur Größe erhoben hat. Wir glauben an die Bestimmung und an die Aufgabe unseres Blutes und sehen in der Geschichte der letzten zwei Jahrtausende nicht nur Niederlage und Unglück, sondern einen zu unserer eigenen Erhaltung notwendigen Weg des Lernens.

Der Weg zum Gehorsam

Am Anfang unseres Jahrtausends traten gemäß dem Gebot der Kirche fast alle nachgeborenen Söhne der besten deutschen Geschlechter in den Dienst der Kirche als ihre Priester und Kirchenfürsten. Eine Unzahl nahm das Kreuz auf sich und ging den Kreuzweg deutschen Blutes in den fernen Osten, in Wüste und Sand. Ein Teil dieser kreuzfahrenden Ritter ordnete sich als ritterliche Priester ein in die verschiedenen Ritterorden, brachte mit sich deutsche Tapferkeit, deutsches Führertum, deutsche Unbestechlichkeit und ging im Orden der römischen Kirche in die Schule des Gehorsams, der Unterordnung und der staatlichen Autorität, in die Schule, die schon wieder älter war als die Kirche selbst.

Und so war dieser Ritterorden beteiligt an der Schaffung des ersten modernen, nach den Prinzipien staatlicher Verwaltung und autoritären Gehorsams aufgebauten Staates Friedrichs II. in Sizilien. Erfüllt von diesen Kenntnissen wurde der Orden durch staatsmännische Klugheit des priesterlichen Edelings Hermann von Salza in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach dem deutschen Osten verpflanzt und richtete hier den wohl bekannten deutschen Staat des Ordens im Ostraum auf.

Leicht war zum erstenmal im deutschen Raum Gehorsam einzuführen; denn neben der absoluten Herrschaft der christlichen Religion wirkte hier der Umstand mit, daß eine rassisch aus dem besten deutschen Blut durch Kampf ausgelesene Ritterschaft der edelsten Geschlechter sich als Führerschicht über Völker und Blutsmischungen schob, die rassisch unserem Volk nicht an Wert gleichkamen, so daß neben dem kirchlichen Gehorsam das Wertgefälle von Leistung und Persönlichkeit entstand.

Aus diesem Ostpreußen, das die Kurfürsten von Brandenburg als Könige in Preußen übernahmen, wurden die Prinzipien der Organisation der Verwaltung, der Sauberkeit und vor allem des bedingungslosen Gehorsams auf Preußen übernommen. Die preußische Armee mit ihren Söldnern wurde im inneren Deutschland die erste große Schule absoluter Disziplin. Diese Disziplin war damals nicht nur auf den edelsten Motiven der menschlichen Seele aufgebaut, sondern wahrhaft in vielen Fällen auf der Kraft des Stärkeren, des Staates, auf dem Sold und Lebensunterhalt und auf der Angst vor der Fuchtel des Unteroffiziers.

Das dauerte eine Zeit, bis ein heroischer Geist, der größte preußische König, der Alte Fritz, dieses disziplinierte Heer in drei großen Kriegen selbst anführte. Es ist wohl richtig, auch in den letzten Schlachten des dritten schlesischen Krieges stand hinter dem Musketier der im Kadettenkorps ebenso schonungslos zum Gehorsam erzogene preußische Offizier mit seinem Esponton. Und trotzdem war dieser Gehorsam bereits veredelt durch die Liebe zu diesem Führer, durch die Liebe zu dem werdenden Vaterland Preußen, durch die Ehre, nicht nur Söldner, sondern Held dieser heroischen preußischen Armee sein zu können. Und zum erstenmal klingt in diesem unbedingten Gehorsam die Melodie auf: laßt uns brave Landeskinder sein.

Der nächste Schritt leitet über eine furchtbare Niederlage zum Volksheer der Befreiungskriege 1812 bis 1815 über, in denen der Bürgerssohn und Student es schon als Ehre empfinden, in freiwilligem Gehorsam Landwehrmänner und Soldaten des preußischen Volkheeres sein zu können. Und weiter geht die Geschichte in schnelleren Schritten. Mehr und mehr haben sich dem Volk die Begriffe von Freiheit und Ehre sowie von Gehorsam zu nähern begonnen.

Mit der Armee eines solchen Geistes kann Preußen in den Jahren 1864 und 1866 die freiheitliebenden, in ihren Stammsitzen seit frühester Zeit wohnenden Schleswig-Holsteiner, Bayern, Württemberger und die sonstigen Süddeutschen, die in manchen Punkten verwandte, doch nicht so gerade Pfade gegangen waren, nicht nur erobern und besiegen, sondern auch innerlich gewinnen und sie in die Ordnung und den Gehorsam eines Deutschen Reiches aus innerer Überzeugung eingliedern.

Und noch einmal geht die Geschichte ein halbes Jahrhundert voran in unsere Zeit, in den Weltkrieg. Ehre, Freiheit und Gehorsam sind einander noch näher gerückt. Und zwei Millionen der besten Deutschen melden sich nicht nur zum Kampf für die Freiheit, sondern ebenso willig zur Einstellung in die Ordnung der besten Organisation, der deutschen Armee.

4½ Jahre werden wir durchglüht, und noch einmal zeigt uns das Schicksal, daß wir noch nicht ausgelernt hatten. Das Schicksal zeigte es denen, die befehlen müssen und die an manchen Stellen vergaßen, daß der letzte Gehorsam in der Zeit der letzten, schwersten Prüfung, wenn alles an Kronen, Symbolen und äußeren Abzeichen staatlicher Autorität in Not, Schlamm und Elend verwischt wird, vom Volk gleichen Blutes nur Führern geleistet wird und nur dann, wenn Ehre, Freiheit und Gehor-

sam als ein einziger ungetrübter Gleichklang schwingen; es zeigte denen, die gehorchen müssen, daß jeder Ungehorsam, wenn er einmal auch aus vermeintlicher verletzter Ehre und vermeintlicher gekränkter Freiheit heraus berechtigt zu sein schiene, immer wieder den eigenen Herrn schlägt und als Verletzung der Treue, als Erbsünde der Väter das eigene Volk und damit jeden Ungehorsamen selbst in die Tiefe stürzt.

Und nun begann für das aus allen Fugen geratene deutsche Volk, so wie wir hoffen, die letzte Schule unseres Weges zum Gehorsam. Das Schicksal sandte uns den Führer. Selbst ein gehorsamer Soldat der großen deutschen Armee, trug er das ganze Wissen um Freiheit, Ehre und Blutswert unseres Volkes in sich und nahm uns in seine Schule. In nunmehr 15 Jahren Kampf und Sieg erzog er zuerst wenige, dann mehr und mehr der am meisten die Freiheit liebenden Köpfe, die Auslese des kämpferischsten deutschen Blutes zu Nationalsozialisten, zu Menschen, die bewußte Träger des Wertes unserer Rasse und unseres Blutes sind, wissend, daß Blut die notwendigste Voraussetzung zu Kultur und Größe ist. Er stachelte zugleich den Willen zu Freiheit und Ehre selbst der Fanatischsten zu noch stärkerer Energie, zu noch unbeugsamerem Wollen an und bändigte als drittes diese Kräfte gleichen Blutswertes, unbändigsten Freiheitswillens und des schärfst empfundenen Ehrbegriffes in einem aus Blut, Ehre und Freiheitswollen entspringenden freiwilligen und desto mehr verpflichtenden Gehorsam.

Ich glaube, daß man die deutsche Geschichte und den selbstverschuldeten Leidensweg unseres Volkes auch einmal mit diesen Augen ansehen kann und glaube, daß er damit nach dem ewigen, gütigen Gesetz dieser Welt einen Sinn offenbart und damit zugleich Hinweis und Verpflichtung wird, daß unser Volk nicht am Ende steht, sondern am Anfang seiner ihm im Rahmen der Völker dieser Erde gegebenen Mission und Aufgabe.

Damit komme ich zur Schutzstaffel selbst, die ein Teil dieser von Adolf Hitler geschaffenen und erzogenen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist und die im Rahmen der Bewegung vom Führer ihre besondere Aufgabe der Sicherung des Reiches nach innen erhalten hat.

Aufstellung der Schutzstaffel

Als vom Führer vor Jahren, im Jahre 1925, der Befehl zur Aufstellung der Schutzstaffel erfolgte und dann im Januar 1929 der Befehl zur größeren Organisation dieses Verbandes gegeben wurde, war es uns im Jahre 1929 klar, daß diese Schutzstaffel nur dann ihre Aufgabe erfüllen konnte, wenn sie im höchsten Maße nach den Erkenntnissen und den vom Führer der Bewegung gegebenen Richtlinien und den ihr anerzogenen Tugenden aufgestellt wurde.

Erkenntnis vom Wert des Blutes und der Auslese

Als erste Richtlinie galt und gilt für uns die Erkenntnis vom Wert des Blutes und der Auslese. Diese Voraussetzung galt im Jahre 1929 und wird gelten, solange es eine Schutzstaffel geben wird.

Wir gingen so wie der Saatzüchter, der eine alte, gute Sorte, die vermischt und abgebaut ist, wieder rein züchten soll, zuerst über das Feld zur sogenannten Staudenauslese geht, zunächst daran, rein äußerlich die Menschen zu entfernen, die wir glaubten für den Aufbau der Schutzstaffel nicht brauchen zu können.

Die Art der Auslese konzentrierte sich auf die Auswahl derjenigen, die körperlich dem Wunschbild, dem nordisch-bestimmten Menschen, am meisten nahekommen. Äußere Merkmale wie Größe und rassisch entsprechendes Aussehen spielten und spielen dabei eine Rolle.

Daß dieses Prinzip im Laufe der Jahre, je mehr wir Erfahrungen sammelten, besser und schärfer ausgebaut wurde, brauche ich nicht zu versichern. Es besteht bei uns die vollste Klarheit darüber, daß es bei dieser Auslese niemals einen Stillstand geben kann. Jahr um Jahr werden unsere Forderungen in demselben Maße schärfer, als durch die Auswirkung der deutschen Rassegesetze und das immer mehr erwachende Verständnis für Blut und Zucht der Aufstieg der deutschen Menschheit anhebt.

Es muß so sein, daß die Bedingungen, die in hundert oder mehr Jahren von unseren Nachfolgern gestellt werden, um ein Vielfaches mehr vom einzelnen verlangen, als es heute der Fall sein kann.

Ebenso wissen wir, daß die erste nach äußeren Gesichtspunkten — heute nach Ahnentafeln und vielfachen Untersuchungen — ergänzte Auswahl nur das erste, aber auch nur das allererste Ausleseprinzip sein kann, daß ein durch alle Jahre des Lebens in der Schutzstaffel gehender Ausleseprozeß die Fortsetzung sein muß und daß die Aussiebung der charakterlich, willensmäßig, herzensmäßig und damit blutsmäßig für uns nicht Tauglichen folgen muß.

Durch Gesetze, die wir uns selbst geben, wollen wir für alle Zukunft dafür sorgen, daß nicht etwa jeder Sohn einer im Sippenbuch der SS eingetragenen SS-Familie die Anwartschaft oder gar das Recht hat, wieder SS-Mann zu werden, sondern wir wollen dafür sorgen, daß immer nur ein Teil der Söhne dieser Familien von uns als SS-Männer aufgenommen und anerkannt wird und wir werden weiter darauf bedacht sein, daß ständig die Auslese und der Blutstrom besten deutschen Blutes des gesamten Volkes in die Schutzstaffel Eingang nehmen möge. — Dies zunächst zum Prinzip der Auslese.

Leistungsprüfungen

Die zweite Richtlinie und Tugend, die wir uns bemühen der Schutzstaffel anzuerziehen und ihr als in ihr wohnende, unauslöschbare Eigenschaft für alle Zukunft mitzugeben, ist der Freiheitswille und Kampfgeist.

Wir haben von jeher den Ehrgeiz gehabt in jedem Kampf und an jeder Stelle die besten sein zu wollen. Und wir freuen uns hierbei über jeden Menschen und jeden Verband, der mit seinen Leistungen und seinem Kampfgeist dem unseren gleichkommt oder uns überflügelt, denn jeder, der uns gleichkommt, ist ein Gewinn für Deutschland und wäre für uns der Beweis, daß wir selbst zu wenig Kraft in uns hatten und daß wir unsere Anstrengungen zu verdoppeln, unseren Willen zum Kampf noch zu läutern und unsere Härte gegen uns selbst noch zu stählen hätten.

Durch härteste Schule, durch die zeitlebens jeder von uns zu gehen hat, durch Jahr für Jahr abzulegende Leistungsprüfungen sorgen wir dafür, daß der Mut und Kampfgeist jedes einzelnen, vor allem aber des Führerkorps immer wieder auf die Probe gestellt wird. Wir werden gleichzeitig durch diese jährlich von uns geforderten Leistungen einen Riegel davorschieben, daß je in unseren Reihen die dem deutschen Volk schon so oft zur tödlichen Gefahr gewordene Gemütlichkeit einziehen kann. Weiterhin wird eine Gemeinschaft, von der in gleichen Abständen bis ins Alter hinein körperliche und willensmäßige Leistungen gefordert werden, einfach bleiben und auf die Dauer Dinge von sich weisen, die für ein behäbiges Leben zwar schön sein mögen, die aber unsere Kraft für Deutschland schwächen und den Kampfgeist zum Erlahmen bringen könnten.

Treue und Ehre

Als dritte Richtlinie und Tugend, die zum Aufbau und Wesen dieser Schutzstaffel notwendig ist, sind die Begriffe Treue und Ehre zu nennen. Beide sind unlösbar voneinander. Sie sind niedergelegt in zwei Sätzen; in dem Satz, den der Führer uns geschenkt hat: „Meine Ehre heißt Treue" und in dem Satz des alten deutschen Rechts: „Alle Ehre von Treue kommt."

Viele Dinge, so lehren wir den SS-Mann, können auf dieser Erde verziehen werden, eines aber niemals: die Untreue. Wer die Treue verletzt, schließt sich aus aus unserer Gesellschaft. Denn Treue ist eine Angelegenheit des Herzens, niemals des Verstandes. Der Verstand mag straucheln. Das ist manchmal schädlich, jedoch niemals unverbesserlich. Das Herz aber hat immer denselben Pulsschlag zu schlagen, und wenn es aufhört, stirbt der Mensch genau so wie ein Volk, wenn es die Treue bricht. Wir meinen hiermit Treue jeder Art, Treue zum Führer und damit zum deutschen germanischen Volk, seinem Wissen und seiner Art, Treue zum Blut, zu unseren Ahnen und Enkeln, Treue zu unserer Sippe, Treue zum Kameraden und Treue zu den unverrückbaren Gesetzen des Anstandes, der Sauberkeit und der Ritterlichkeit. Es sündigt einer gegen Treue und Ehre nicht nur dann, wenn er untätig seine oder der Schutzstaffel Ehre verletzen läßt, sondern vor allem auch dann, wenn er die Ehre anderer nicht achtet, Dinge verspottet, die anderen heilig sind oder wenn er für Abwesende, Schwache und Schutzlose nicht männlich und anständig eintritt.

Gehorsam

Die vierte Richtlinie und Tugend, die für uns gilt, ist die des Gehorsams; des Gehorsams, der bedingungslos aus höchster Freiwilligkeit kommt, aus dem Dienst an unserer Weltanschauung, der bereit ist, jedes, aber auch jedes Opfer an Stolz, an äußeren Ehren und all dem, was uns persönlich lieb und wert ist, zu bringen; des Gehorsams, der nicht ein einziges Mal zaudert, sondern bedingungslos jeden Befehl befolgt, der vom Führer kommt oder rechtmäßig von den Vorgesetzten gegeben wird; des Gehorsams, der ebenso in der Zeit des politischen Kampfes, wenn der Freiheitswille glaubt, sich empören zu müssen, stillschweigt, der, bei wachesten Sinnen und gespanntester Aufmerksamkeit gegen den Gegner, wenn es verboten ist, nicht den Finger rührt, der ebenso bedingungslos gehorcht und zum Angriff geht, auch wenn er einmal glauben sollte, es in seinem Herzen nicht überwinden zu können.

Wir sind so ehrlich, nicht von uns zu behaupten, daß alle diese Gesetze bis zum letzten Mann und bis zum letzten, tiefsten Verständnis schon erfaßt sind. Wir glauben aber behaupten zu können, daß in nunmehr 9 Jahren die Schutzstaffel im großen nach diesen Richtlinien angetreten ist, aufgebaut wurde und nach ihnen lebt. Wir wissen, daß wir Jahr für Jahr mehr von diesen Tugenden in uns aufnehmen und sie mehr und mehr zum selbstverständlichen Gut jedes SS-Mannes werden. Wir sind der Überzeugung, daß, wenn wir einst nach Jahren, früher oder später, dann, wenn es das Schicksal bestimmt, als erste Generation dieser Schutzstaffel nicht mehr sind, wir diese Tugenden als volles Erbe, als beste Tradition denen, die nach uns SS-Männer sind, überliefern können.

Heiratsgesetz

Entsprechend diesen Richtlinien und Tugenden haben wir uns selbst Gesetze gegeben und das Leben unserer Gemeinschaft eingerichtet und den Weg festgelegt für eine ferne Zukunft. — Als erstes Gesetz wurde im Jahre 1931 der SS-Befehl erlassen, der die Heirats- und Verlobungsgenehmigung für jeden SS-Mann vorschrieb. Wir haben die Folgerung gezogen aus der Erkenntnis vom Wert des Blutes. Wir sind uns darüber klargeworden, daß es unsinnig wäre den Versuch zu unternehmen, Männer rassischer Auslese zu sammeln und nicht an die Sippe zu denken. Wir wollten und wollen nicht den Fehler der Soldaten- und Männerbünde der Vergangenheit machen, die Jahrhunderte wohl bestehen mögen und dann, weil der Blutstrom der Zucht und die Tradition der Sippe fehlt, ins Nichts versinken, wir wissen ja aus tiefster, innerster Überzeugung, daß eine Gemeinschaft nur dann, wenn sie in Ehrfurcht vor den Ahnen der fernsten und grauesten Vorzeit, überzeugt von der ewigen Herkunft ihres Volkes lebt, imstande sein wird, den Weg in die Zukunft zu gehen. Wir wissen, daß nur dann, wenn die Erkenntnis ganzen Blutes als Ver-

pflichtung aufgefaßt wird, als heiliges Vermächtnis, das in artreiner Sippe weiter zu vererben ist, eine Rasse und ein Volk das ewige Leben haben. Wir sind durchdrungen von der Überzeugung, daß nur die Generation, die eingebettet ist zwischen Ahnen und Enkeln, den richtigen Maßstab für die Größe ihrer Aufgabe und Verpflichtung und für die Winzigkeit ihrer eigenen und vergänglichen Bedeutung in sich aufnimmt.

Der Sieg des Kindes

Wir haben erfahren, daß nur der Mensch dieser Überzeugung auch in den Zeiten des Erfolges sich bescheiden lernt und den Fehler des Übermutes, der Überheblichkeit vermeiden lernt, daß ebenfalls nur solche Menschen die Zeiten in schwerster Belastung mit derselben eisernen Ruhe ertragen, wie sie die Zeiten des Glückes bescheiden und spartanisch einfach überleben. Wir lehren deswegen über das Gesetz des Heiratsbefehls hinaus unsere ᛋᛋ-Männer, über die Erziehung zur Wahl der artgemäß richtigen Frau hinaus, daß all unser Kampf, der Tod der zwei Millionen des Weltkrieges, der politische Kampf unserer letzten 15 Jahre, der Aufbau unserer Wehrmacht zum Schutze unserer Grenzen vergeblich und zwecklos wäre, wenn nicht dem Sieg des deutschen Geistes der Sieg des deutschen Kindes folgen würde.

Wir haben es uns als eine unserer Aufgaben gesetzt, auch hier nicht mit Rede und Wort, sondern durch Tat und Beispiel in unseren eigenen Reihen voranzugehen. Wir werden es heute und in aller Zukunft unseren Männern wieder einprägen, daß der heiligste und wertvollste Mensch unseres Volkes jede der Heiligkeit ihrer Pflicht bewußte Mutter unseres Blutes und das kostbarste Gut das deutsche Kind ist.

Ehrengesetz des ᛋᛋ-Mannes

Als weiteres Gesetz wurde am 9. November 1935 durch Befehl festgelegt, daß jeder ᛋᛋ-Mann seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen das Recht und die Pflicht habe. Es wurde zugleich in dem Befehl festgelegt, daß ᛋᛋ-Mann im Sinne des Ordens der ᛋᛋ jeder Angehörige der ᛋᛋ ist, der nach Ableistung einer Zeit von 1½ Jahren als Anwärter, nach Ableistung seines ᛋᛋ-Eides auf den Führer, nach ehrenvoller Ableistung seiner Arbeitsdienst- und Wehrpflicht mit 21 Jahren den ᛋᛋ-Dolch, die Waffe, verliehen bekommt und damit als vollgültiger ᛋᛋ-Mann in den Orden der ᛋᛋ aufgenommen wird. ᛋᛋ-Mann ist jeder von uns, ob Mann dem Dienstgrade nach oder der Reichsführer. Wir haben uns dieses Ehrengesetz gegeben, weil wir der Überzeugung sind, daß nur der Mann, der weiß, daß er für jede seiner Taten und seiner Worte an irgendeiner Stelle einmal zur Verantwortung gezogen wird, den letzten Sinn unserer Gemeinschaft erfassen wird und wieder lernt, als untadelig sauberer Soldat des Lebens seinem Volke zu dienen. Denn dieses Ehrengesetz verpflichtet ihn ebenso zur Wahrung der eigenen Ehre, wie es die Achtung der anderen von ihm verlangt und wie es bei aller Grundsatzstrenge, Güte und Großherzigkeit gegenüber seinen Kameraden, seinen Volksgenossen und seinen Mitmenschen uns als Pflicht auferlegt.

Zu ein paar Problemen darf ich nunmehr Stellung nehmen. Zum ersten. In einem Büchlein, das „50 Fragen und Antworten für den ᛋᛋ-Mann“ überschrieben ist, steht als erste Frage: „Wie lautet dein Eid?“

Die Antwort ist: „Wir schwören dir, Adolf Hitler, als Führer und Kanzler des Deutschen Reiches Treue und Tapferkeit. Wir geloben dir und den von dir bestimmten Vorgesetzten Gehorsam bis in den Tod. So wahr uns Gott helfe!“

Die zweite Frage lautet: „Also glaubst du an einen Gott?“

Die Antwortet lautet: „Ja, ich glaube an einen Herrgott.“

Die dritte Frage lautet: „Was hältst du von einem Menschen, der an keinen Gott glaubt?“

Die Antwortet lautet: „Ich halte ihn für überheblich, größenwahnsinnig und dumm; er ist nicht für uns geeignet."

Ich habe diese drei Fragen und Antworten mitgeteilt, um damit eindeutig unsere Stellung zur Religion darzutun. Wir wären nicht fähig dieses zusammengeschworene Korps zu sein, wenn wir nicht die Überzeugung und den Glauben an einen Herrgott hätten, der über uns steht, der uns und unser Vaterland, unser Volk und diese Erde geschaffen und uns unseren Führer geschickt hat.

Wird sind heilig davon überzeugt, daß wir nach den ewigen Gesetzen dieser Welt für jede Tat, für jedes Wort und für jeden Gedanken einzustehen haben, daß alles, was unser Geist ersinnt, was unsere Zunge spricht, und was unsere Hand vollführt, mit dem Geschehen nicht abgetan ist, sondern Ursache ist, die ihre Wirkung haben wird, die im unentwegten, unentrinnbaren Kreislauf zum Segen oder Unsegen auf uns selbst und auf unser Volk zurückfällt. Menschen mit dieser Überzeugung sind alles andere als Atheisten. Wir verbitten uns aber, deswegen, weil wir uns als Gemeinschaft nicht für diese oder jene Konfession, nicht für irgendein Dogma festlegen, oder auch nur von irgendeinem unserer Männer dies verlangen, unter Mißbrauch des Wortes Heide als Atheisten verschrieen zu werden. Wir nehmen uns allerdings das Recht und die Freiheit, einen scharfen und sauberen Strich zwischen kirchlicher, konfessioneller Betätigung und politischem, weltanschaulichem Soldatentum zu ziehen und werden jeden Übergriff auf das schärfste abwehren, ebensosehr wie wir unsere Männer trotz vielen berechtigten Ingrimms und schlechtester Erfahrungen, die unser Volk auf diesem Gebiete in der Vergangenheit machte, dazu erziehen, daß all das, was irgendeinem Volksgenossen heilig ist — aus seiner Erziehung und Überzeugung heraus — von uns ohne jede Kränkung durch Wort oder Tat geachtet wird.

Blut und Boden

Der in der Schutzstaffel von Anbeginn vertretene Gedanke des Blutes wäre zum Tode verurteilt, wenn er nicht unlösbar mit der Überzeugung vom Wert und von der Heiligkeit des Bodens verbunden wäre. Von Anfang an hat das Rasse- und Siedlungs-Hauptamt in seinem Namen den Begriff „Blut und Boden" in anderen Worten, aber im selben Sinn niedergelegt. Ich darf versichern, daß es kein Zufall ist, daß der Reichsbauernführer des Deutschen Reiches seit Jahren als Führer der SS angehört, sowie es kein Zufall ist, daß ich nach Abstammung, Blut und Wesen, Bauer bin und dem Reichsbauernrat angehöre. Bauern und SS-Männer gehören beide nicht zu den Arten von Menschen, die überflüssig viele liebenswürdige und freundliche Worte sagen. Es sei aber hier klar und deutlich vernehmbar ausgesprochen: so wie es bisher war, soll es nach unserem Willen auch für die Zukunft sein. Da, wo die Bauern Adolf Hitlers stehen, werden sie die Schutzstaffel immer als treuesten Freund an ihrer Seite haben, genau so wie wir wissen, daß da, wo die Schutzstaffel Adolf Hitlers steht, der deutsche Bauer als bester Kamerad und Freund ihr zur Seite steht. So ist es heute und so sei es für alle Zukunft.

Sicherheitsdienst und Polizei

Ich weiß, daß es manche Leute in Deutschland gibt, denen schlecht wird, wenn sie unseren schwarzen Rock sehen; wir haben Verständnis dafür und erwarten nicht, daß wir von allzu vielen geliebt werden. Achten werden und sollen uns alle, denen Deutschland am Herzen liegt, fürchten sollen uns die, die irgendwie und irgendwann dem Führer und der Nation gegenüber ein schlechtes Gewissen haben müssen. Für diese Menschen haben wir eine Organisation ausgebaut, die Sicherheitsdienst heißt, und ebenso stellen wir als SS die Führer und Männer für den Dienst in der Deutschen Polizei. Wir werden unablässig unsere Aufgabe, die Garanten der Sicherheit Deutschlands im Innern zu sein, erfüllen, ebenso wie die deutsche Wehrmacht die

Sicherung der Ehre und Größe und des Friedens des Reiches nach außen garantiert. Wir werden dafür sorgen, daß niemals mehr in Deutschland, dem Herzen Europas, von innen oder durch Emissäre von außen her die jüdisch-bolschewistische Revolution des Untermenschen entfacht werden kann. Unbarmherzig werden wir für alle diese Kräfte, deren Existenz und Treiben wir kennen, am Tage auch nur des geringsten Versuches, sei er heute, sei er in Jahrzehnten oder in Jahrhunderten, ein gnadeloses Richtschwert sein.

Bolschewismus keine Tageserscheinung

Ich möchte betonen, wir sehen im Bolschewismus keine Tageserscheinung, die leichthin aus der Welt herausdebattiert oder unseren Wünschen gemäß weggedacht werden könnte. Wir kennen die Juden, dies Volk, das aus den Abfallprodukten sämtlicher Völker und Nationen dieses Erdballes zusammengesetzt und allen den Stempel seiner jüdischen Blutsart aufgedrückt hat, dessen Wunsch die Weltherrschaft, dessen Lust die Zerstörung, dessen Wille die Ausrottung, dessen Religion die Gottlosigkeit, dessen Idee der Bolschewismus ist. Wir unterschätzen den Juden nicht, weil wir ihn seit Jahrtausenden kennen, wir überschätzen ihn nicht, weil wir an die göttliche Sendung unseres Volkes und unsere durch Adolf Hitlers Führung und Werk wieder auferstandene Kraft glauben.

Das schwarze Korps

In diesem neuerstandenen Volk sind nun wir, die Schutzstaffel, nach des Führers Befehl gegründet worden und gewachsen. Wenn ich versuchte zu beschreiben, was Organisation, Aufbau und Aufgabe der ᛋᛋ sei, so wird trotzdem niemand uns begreifen können, der nicht innerlich mit seinem Blut und seinem Herzen uns zu erfassen versucht. Es läßt sich nicht erklären, warum wir, an Zahl so wenig, im Rahmen des deutschen Volkes rund zweihunderttausend Mann, diese Kraft in uns haben. Es läßt sich nicht logisch erläutern, warum heute jeder von uns, der den schwarzen Rock trägt, ganz gleich, wo er sei, von der Kraft dieser unserer Gemeinschaft getragen wird; sei es, daß er im Sattel des Renngaules sitzt, auf dem Sportplatz ficht, sei es, daß er als Beamter dient, sei es, daß er als Arbeiter am Bau Steine trägt, oder sei es, daß er an höchster Staatsstelle regiert, daß er als Soldat Dienst tut, sei es, daß er an Werken deutschen Geistes unserer Art schafft, sei es, daß er menschlich irgendwo — vielleicht ungesehen — seinen Mann zu stellen hat. Jeder von uns weiß, daß er nicht allein steht, sondern daß diese unerhörte Kraft von zweihunderttausend Menschen, die zusammengeschworen sind, ihm unermeßliche Kraft verleiht, ebenso wie er weiß, daß er als Repräsentant dieses schwarzen Korps dieser seiner Gemeinschaft durch beste Leistung an seinem Platz Ehre zu machen hat. So sind wir angetreten und marschieren nach unabänderlichen Gesetzen als ein nationalsozialistischer, soldatischer Orden nordisch bestimmter Männer und als eine geschworene Gemeinschaft ihrer Sippen, den Weg in eine ferne Zukunft und wünschen und glauben, wir möchten nicht nur sein die Enkel, die es besser ausfochten, sondern darüber hinaus die Ahnen spätester, für das ewige Leben des deutschen germanischen Volkes notwendiger Geschlechter.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

7c

Das Nationalsozialistische Kraftfahr=Korps

Von

Adolf Hühnlein

Korpsführer des NSKK.

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 47 8405 (4)



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 47

Band I Gruppe 1 Beitrag 7c

Adolf Hühnlein,
Korpsführer des NSKK.

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps

Der Verfasser zeigt in großen Zügen, wie der Führer bereits in den ersten Anfängen der Bewegung den Motor als politisches Kampfinstrument einsetzte, wie dann nach und nach die Partei motorisiert wurde und das NSKK. heute in umfassender Weise die Motorisierung der Nation in die Hände genommen hat.
Er schildert die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Motor an immer breitere Massen heranzuführen und geht dann eingehend auf die Erfassung der Jugend ein, die in den Motorsportscharen der HJ. und in den Motorsportschulen des NSKK. sportlich, technisch und weltanschaulich herangebildet wird.
Mit seiner umfassenden Organisation bildet heute das NSKK. den Kraftspeicher und Jungbrunnen der motorisierten Nation.

Band II Gruppe 1 Beitrag 24a

Reichsminister Hanns Kerrl
Leiter der Reichsstelle für Raumordnung

Reichsplanung und Raumordnung

Über Aufgaben und Probleme der Reichs- und Landesplanung ist im einzelnen schon sehr viel geschrieben worden, es fehlte bisher aber an einer übersichtlichen Gesamtdarstellung.
Reichsminister Kerrl, der als Leiter der Reichsstelle für Raumordnung vom Führer mit der zusammenfassenden, übergeordneten Planung und Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet betraut worden ist, gibt nunmehr in diesem Beitrag eine erste kurze Gesamtübersicht über die Entstehung, die Organisation, die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben und Arbeitsgebiete der Reichsplanung und Raumordnung.
Im ersten Teil wird die Entwicklung der Verhältnisse im deutschen Raum bis 1933 geschildert, insbesondere die Wandlung Deutschlands vom Agrarland zum Industriestaat mit ihren Auswirkungen, die Einengung der deutschen Lebensgrundlagen und die ersten Ansätze zu einer Planung.
Nach eingehender Darstellung der Rechtsgrundlagen und des Organisationsaufbaues der nationalsozialistischen Raumordnung als übergeordneter Totalplanung folgt eine Gesamtschau der vielfältigen Aufgaben und Arbeitsgebiete sowie der Sonderaufgaben: Mitarbeit am Vierjahresplan und Emslandplanung.
Eine Reihe praktischer Planungsbeispiele mit Karten und Plänen trägt wesentlich zur Vertiefung des Verständnisses für diese schwierige, aber so überaus wichtige Aufgabe beim Auf- und Ausbau des Dritten Reiches bei.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

eferung 47 8405 (4)

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps

Von

Adolf Hühnlein
Korpsführer des NSKK.

Inhaltsübersicht

Zwischen gestern und heute

Hunderttausende von Händen rühren sich wieder in Deutschlands Kraftfahrzeugfabriken. Der Fahrzeugabsatz vervielfacht sich, steigt weiter und weiter, ohne daß in unserer kraftvoll aufblühenden Wirtschaft bisher ein Ende abzusehen ist.

Das erste Autobahnnetz der Welt durchzieht mit seinen weiten weißen Betonstreifen das Land, dehnt sich immer mehr aus, greift immer weiter um sich, Städte, Gaue, Länder verbindend.

Neues deutsches Leben braust darüber hinweg. Millionen Deutsche werden ihrer Enge entrissen, sehen zum erstenmal ihr Land in seiner ganzen Schönheit.

Eine gewaltige Befruchtung aller Werte geht von der Motorisierung aus. Die Lebensfreude erhöht sich, vielfältig strömt vom Kraftfahrzeug her neuer Auftrieb in die Wirtschaft.

Im Kampf der Nationen übernehmen deutsche Rennwagen die Führung. Deutsche Motoren reißen die Rekorde der Welt an sich, auf dem Boden und in der Luft. Eine eherne Zeit räumt sieghaft mit den Holztanks auf und sichert in der Wehrfreiheit dem Volk seine Arbeit.

Der Kraftfahrsport wird zum Volkssport.

Millionen deutscher Menschen erleben die Siege deutscher Männer und Motoren an den Rennstrecken. Zu Tausenden stählen sie sich selber hinter Lenker und Steuerrad in Geländefahrten und unerbittlichen Zerreißproben.

Sehnsucht eines jeden Jungen ist heute der Motor, Ziel eines jeden Schaffenden der Besitz eines Kraftwagens oder eines Kraftrades. Mit gewaltigen Schritten geht's dem Ziele zu, der motorisierten Nation.

Diese immer stärkere Motorisierung ist in ihren gewaltigen Ausmaßen nicht eine selbstverständliche Folgerung des allgemeinen Wirtschaftsaufstiegs, sie ist noch weniger ein Zufall.

Nein, diese Motorisierung ist gewollt, ist bewußt geschaffen und nach ganz bestimmten Plänen in ganz bestimmte Bahnen gelenkt und mit ganz bestimmtem Ziel gefördert worden. Und der ihre umwälzende Bedeutung zuerst erkannte und sie in geradezu genialer Weise seinen Zielen dienstbar zu machen wußte, ist der Führer.

Wie war es denn damals? — Die deutsche Presse schwieg ihn tot oder verunglimpfte und verspottete ihn, der Rundfunk verschloß sich seinen Zielen, alle Parteien bekämpften ihn. Und überall trat ihm der Staat mit seiner Gesetzgebung und der Brachialgewalt seiner Polizei entgegen und riegelte immer wieder rücksichtslos und brutal jeden Versuch der Neuwerdung des deutschen Volkes ab.

Wie konnte da der Führer seinem Wort, seiner Sprache über weite Gebiete, ja über das ganze Reich Gehör verschaffen, wäre nicht der Motor gewesen. Ihn stellte der Führer als erster Staatsmann mit seiner die Leistung vervielfachenden Eigenart zur Erreichung seiner politischen Ziele in weitestem Maße in Rechnung. Kraftwagen und Flugzeug trugen ihn hinaus über deutsches Land, zu den deutschen Menschen, die oft bis in die späte Nacht zu Hunderttausenden gläubig auf seine Ankunft warteten, wenn widrige Umstände eine Verzögerung seiner Fahrten brachten.

Der Erfolg gab dem Führer wie immer recht. Und es ist nur die logische Folgerung aus dieser Erfahrung, die er machte, daß er mit steigender Kraft der Bewegung, aber auch mit der steigenden Schärfe des Endkampfes nun auch

die Motorisierung der Partei

befahl und immer weiter vorwärts trieb.

Wir wissen, daß aus Mangel an Mitteln erst im Frühjahr 1930 — kleinere, mehr lokale Ansätze will ich hier übergehen — die Aufstellung einer vollkommen motorisierten Formation gelang. Das „Nationalsozialistische Automobil-Korps“ wurde geschaffen. Für Zwecke der Partei und der SA. standen erstmals in kaum nennenswertem Umfang Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Ein kleiner Anfang war gemacht — ein sehr kleiner, wenn man bedenkt, daß das Korps damals knappe 300 Mitglieder zählte, als ich im Dezember 1930 die Führung des gesamten Nationalsozialistischen Kraftfahr-Wesens übernahm.

Anfang April 1931 wird das „Nationalsozialistische Automobil-Korps“ in „Nationalsozialistisches Kraftfahr-Korps“ (NSKK.) umbenannt. Sechs Wochen später wird mit der Aufstellung von Motorstürmen und Staffeln die Gründung der Motor-SA. vollzogen. SA.-Geist zieht nun ein in das gesamte Nationalsozialistische Kraftfahr-Wesen.

5 000 Fahrzeuge aus allen Teilen des Reiches sind beim Braunschweiger SA.-Treffen im Oktober 1931 aufgefahren. Eine erstmalige gewaltige Demonstration für den Willen zur Motorisierung, eine erste große Heerschau der motorisierten Partei, die den Führer aufs tiefste beeindruckt.

Es kommt nach Jahren unendlichen Kampfes im großen wie im kleinen, an dem auch das NSKK. in vorderster Linie beteiligt war, der große Tag des Aufbruchs. Das Ziel, das noch wenige Monate zuvor so weit entfernt schien, ist endlich erreicht — ein Ziel und doch nur eine Etappe. Denn aus der Motorisierung der Partei heraus entstand nun die viel gewaltigere, alles umfassende Aufgabe, die Nation zu motorisieren.

*

Die weitere Entwicklung des deutschen Kraftfahr-Wesens im allgemeinen und des NSKK. im besonderen ist zu bekannt, als daß ich sie noch näher zu schildern brauchte.

Ein gewaltiger Zustrom zum NSKK. setzt nach der Machtergreifung ein. Die verschiedenen Automobil-Clubs mit ihren Sonderinteressen und ihren vielfach volks-

fremden Gewohnheiten und Einrichtungen verschwinden, die deutschen Kraftfahrer werden geeint. Die Oberste Nationale Sportkommission und die Oberste Motorrad-Sportbehörde werden zur „Obersten Nationalen Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt" (ONS.), als der Dienststelle des Führers des Deutschen Kraftfahrsports, zusammengefaßt. Motor-SA. und NSKK. werden vereint und zur selbständigen Gliederung der Partei erhoben.

Die Motorisierung der Nation

Nun ist der Weg frei zum Ziel, nun kann nach einheitlichen Richtlinien die Motorisierung der Nation begonnen werden.

Wie soll sie erfolgen und was bezweckt sie?

Es ist nicht Aufgabe des Korps, vielleicht aus einer spielerischen Freude am Organisieren heraus die deutschen Kraftfahrer und Kraftfahrzeugbesitzer zusammenzufassen. Es ist auch nicht seine Absicht, in die Initiative der Kraftfahrzeug-Wirtschaft einzugreifen, ihr bestimmte Fesseln anzulegen und ihre reiche technische und kaufmännische Entfaltung zu hemmen. — Aufgabe und letztes Ziel ist, dem Volk den Motor und den Motor dem Volk zu erschließen. Diesem großen nationalen Ziel aber hat sich alles unterzuordnen.

Der Kraftfahrsport als Mittel zur „Popularisierung" des Motors

Wichtiges Mittel, den Motor an das Volk in weitestem Ausmaß heranzubringen, ist der Kraftfahrsport.

Sportlicher Endzweck ist und bleibt für uns die Volksertüchtigung. Volksertüchtigung wird aber nicht nur durch sportliche Gewandtheit, durch sportliche Spiele und Wettkämpfe, die nach Spitzenleistungen einzelner streben, erreicht, sondern — zumal in einer Zeit höchster politischer Spannungen — am gründlichsten durch den Wehrsport. Wer Wehrsport betreibt, hat den Wehrwillen und macht sich — weit ab von aller Soldatenspielerei und allem falsch verstandenen Militarismus — stark für die höchste Aufgabe, die einmal ein Land seinen Menschen stellen kann.

Kraftfahrsport aber ist in diesem Sinne Wehrsport. Er ist eine Sportart, die Härte und ganze Männlichkeit, Geistesgegenwart und Gewandtheit, handwerkliches Können und eine volle Beherrschung des Fahrzeuges verlangt.

Zum erstenmal nach der Machtergreifung wurde der Kraftfahrsport auf der „2000-km-Fahrt durch Deutschland" wirklich in die breitesten Massen getragen. Es starteten nicht mehr die Größen der alten Sportwelt allein, es startete der unbekannte Motorfahrer. 2585 Fahrer nahmen an der Fahrt teil, 100 000 NSKK.-Männer sicherten die Strecke und Millionen von deutschen Männern und Frauen wurden Augenzeugen der gewaltigen Leistungen der Männer an Lenker und Steuerrad und der Güte deutscher Werkmannsarbeit.

In solch gewaltigen Leistungsproben, die sich immer wieder folgen und in den zahllosen Einzelveranstaltungen der Staffeln und Stürme wird in denkbar stärkstem Maße das Volk mit der Kraftfahrt vertraut gemacht. Denn hier gehen nicht „Kanonen" an den Start, hier werden keine „Stare" gezüchtet, hier ist das Volk selber Fahrer und interessierter Zuschauer.

Die ungeheueren Erfahrungen, die hierbei sowohl über die Materialbeschaffenheit, wie über die Konstruktion der Fahrzeuge und Maschinen als ganzes und aller Einzelteile für die Kraftfahrzeug-Industrie gesammelt werden, seien nur am Rand erwähnt. Sie sind jedoch gleichfalls von eminenter Wichtigkeit für die Entwicklung der Motorisierung, weil sie fast ausschließlich an Fahrzeugen gemacht werden, die aus der Serienfabrikation kommen und keinesfalls für solche Zerreißproben speziell gebaut sind. Diese Veranstaltungen stellen daher das scharfe Gewissen der Industrie im wahrsten Sinne des Wortes dar.

Die vor- und nachmilitärische motorische Wehrerziehung

Wer die Jugend hat, hat das Volk, hat die Zukunft. Dieses Wort gilt wie für alle Einzelgebiete deutschen Lebens, so im besonderen Maße für das der Motorisierung. So ist es klar, daß die Heranführung der Kräfte an die großen Aufgaben der deutschen Motorisierung schon bei der Jugend ihren Anfang nehmen muß. Hier gilt es, die Motorbegeisterten schon frühzeitig auszulesen. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches werden die in den Motorsportscharen der HJ. zusammengefaßten Jungmannen in den Altersklassen vom 14. bis 18. Lebensjahre von erfahrenen Führern und Männern des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps betreut und an Hand von Schnittmodellen und vorbildlichem technischen Anschauungsmaterial allmählich in alle technischen Geheimnisse des Motors eingeführt. Auch durch die Zurverfügungstellung von Kleinstkrafträdern, die das Korps aus eigenen Mitteln beschafft, wird dieser Unterricht wirksam unterstützt.

Der weiteren Ausbildung nach vollendetem 18. Lebensjahre dienen die über das ganze Reich verteilten insgesamt 27 Motorsportschulen des NSKK. — die in ihrer Gesamtheit zugleich die größte Fahrschule der Welt verkörpern --, auf denen jeder zu einem motorisierten Truppenteil der Wehrmacht gemusterte junge deutsche Mann vor Ableistung seiner Wehrpflicht seine vormilitärische, motorische Wehrertüchtigung erfährt. Denn so überragend wichtig die Leistungsfähigkeit der Maschine, die Güte des Materials, die Vollkommenheit der Konstruktion auch ist, entscheidend ist und bleibt doch immer der Mensch, der diese Maschine meistert. So fließt alljährlich ein Strom von Zehntausenden junger deutscher Männer aus allen Berufsschichten durch diese große Erziehungsschule der Nation hindurch. In mehrwöchigen, vom nationalsozialistischen Gemeinschafts- und Kameradschaftsgeiste getragenen Lehrgängen vermitteln ihnen die Motorsportschulen des Korps jene vormotorische Ertüchtigung, die sie zu lebendigen Trägern des Motorisierungsgedankens des Führers macht und an den motorischen Dienst des Heeres heranführt.

Ein besonders breiter Raum dient neben der Unterweisung in allen Fragen der Verkehrsdisziplin, dem technischen Unterricht. Das praktisch Handwerkliche ist und bleibt das Herzstück der Ausbildung.

Daneben werden Leibesübungen und Sport betrieben, um den Sinn der Jungmannen zu schärfen, sie zu lehren, das Gelände zu beurteilen, sich bei Tag und Nacht nach den Sternen und dem Kompaß zu orientieren. Ordnungsübungen werden abgehalten, die nicht um des Exerzierens willen geschehen, sondern dem Jungmann aufrechte Haltung, ein klares, ruhiges Auge und eine feste und bestimmte Sprache geben.

Daß darüber hinaus der weltanschauliche Unterricht nicht vergessen wird, ist im nationalsozialistischen Reich eine Selbstverständlichkeit, die nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Im übrigen: Der ganze Tag im Leben der Motorsportschüler ist Weltanschauung. In und außer Dienst, beim Essen, beim Spielen, beim Unterricht, beim Fahren, in den Werkstätten, in der Freizeit wird nationalsozialistischer Geist und nationalsozialistische Kameradschaft in die Tat umgesetzt.

Wenn dann die Zeit ihrer Wehrpflicht gekommen ist, werden die jungen deutschen Männer, die durch die Erziehungsschule der deutschen Motorisierung hindurchgegangen sind, wohlvorbereitet an Körper und Geist, mit Stolz das Kleid des Waffenträgers der Nation, der Wehrmacht tragen, um nach Ableistung ihrer Wehrpflicht in der großen Kameradschaft der Motorstürme des Korps Aufnahme zu finden und hier ihre Wehrkraft zu erhalten und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten immer weiter zu vertiefen. Somit vereint das NSKK. die gesamte vor- und nachmilitärische motorische Wehrerziehung des deutschen Mannes in seiner Hand.

Das NSKK. im Dienste der Verkehrserziehung und der Verkehrshilfe

In einem modernen Verkehrsland muß der moderne Verkehrsmensch wohnen. Mit dem Tempo der fortschreitenden Motorisierung hat der Mensch mit seiner inneren Einstellung nicht Schritt halten können. Den modernen Verkehrsmenschen gilt es erst noch zu schaffen. Den Verkehrssinn im Volke wachzurufen ist eine Aufgabe, der sich das Korps mit besonderem Eifer annimmt. Es nützt nichts, wenn allein das Korps und darüber hinaus die anderen Gliederungen der Partei sich einer besonders mustergültigen Verkehrsdisziplin befleißigen. Dem ganzen Volke muß der Begriff „Verkehrsdisziplin" in Fleisch und Blut übergehen.

Rund 16 000 Führer und Männer des Korps haben sich daher völlig ehrenamtlich in den Dienst dieser bedeutungsvollen Aufgabe gestellt. Nach getaner Berufsarbeit sieht man sie in allen großen Verkehrszentren des Deutschen Reiches — überall im Brennpunkt des Straßenverkehrs — stehen. Jeder Verkehrsteilnehmer, der sich falsch verhält, wird von ihnen in verständnisvoller Weise auf seine Fehler aufmerksam gemacht und durch diese systematische Schulung allmählich zur Verkehrsdisziplin erzogen. Der NSKK.-Verkehrserziehungsdienst besitzt keine polizeilichen Befugnisse und soll es auch nicht. So wie die Partei auf allen Gebieten der große Lehrmeister der deutschen Nation ist, steht auch hier der Mann des NSKK.-Verkehrserziehungsdienstes im Brennpunkt der Öffentlichkeit als Mahner und Helfer.

Eine weitere einzigartige Beitragsleistung der Partei auf der Grundlage der Freiwilligkeit stellt der vom NSKK. in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrzeug-Handwerk, dem Deutschen Roten Kreuz und der Polizei geschaffene Verkehrshilfsdienst dar, der mit seinem dichten Zonennetz bis zum Jahre 1940 rund 40 000 km des deutschen Reichsstraßennetzes erfaßt und jedem Verkehrsteilnehmer bei Tag und Nacht Freund und Helfer in der Not ist.

NSKK. als Träger des Motorisierungsgedankens

Ich komme zurück zum Beginn meiner Ausführungen. In nun mehr als sechs Jahren nationalsozialistischer Staatsführung ist die Motorisierung der Nation um ein gewaltiges Stück vorwärtsgetrieben worden. Träger des Ideengutes der Motorisierung ist und bleibt das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps.

Es steht festgefügt da, stets einsatzbereit, eine umfassende Organisation, wie sie dem Führer schon im Jahre 1922 vorschwebte.

Kein Automobil- und Motorrad-Rennen findet statt, keine Gelände-, keine Zielfahrt, kein irgendwie geartetes motorsportliches Ereignis im weiten Deutschen Reich, für das nicht das NSKK. verantwortlich zeichnet. Ja, man kann wohl sagen, es rollt heute kein Motor mehr über deutsche Autobahnen und Landstraßen, dessen Lauf nicht in irgendeiner Weise, sei es technisch, sei es konstruktionsmäßig, sei es in der Materialbeschaffenheit, vom NSKK. beeinflußt wäre. Geist und Wille des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps stehen hinter jedem Motor.

Mit 500 000 Führern und Männern, die technisch und handwerklich geschult, sportlich gestählt und ganz im Sinne des Führers geistig ausgerichtet sind, die wie ein engmaschiges Netz über das ganze Reich verteilt, nach einheitlichen großen Richtlinien in unendlicher Kleinarbeit immer und immer wieder die Motorfreudigkeit des Volkes anregen, fördern und erhalten, bildet das NSKK. den Kraftspeicher und mit seinem ständig fließenden Nachwuchs aus der Jugend den unerschöpflichen Jungbrunnen der motorisierten Nation.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

7d

Das Nationalsozialistische Deutsche Studententum

von

Dr. Martin Sandberger
Amtsleiter der Reichsstudentenführung

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

7

Lieferung 53 63940 (1)



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 53

Band I Gruppe 1 Beitrag 7d

Dr. Sandberger
Amtsleiter der Reichsstudentenführung

Das Nationalsozialistische Deutsche Studententum

Der Verfassungsbeauftragte des Reichsstudentenführers gibt in dem vorliegenden Beitrag zunächst eine geschichtliche Darlegung der schicksalhaften Tragik des deutschen Studententums, die darin bestand, der Nation vom Beginn des 19. Jahrhunderts an zwar immer wieder das Ideal der völkischen Erneuerung gewiesen zu haben, ohne jedoch zu einer straffen, sämtliche Kräfte sammelnden und ausrichtenden Einigung durchgedrungen zu sein. Es wird dann gezeigt, wie diese Einigung durch den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund vollzogen werden konnte, der, nach einem Worte des Führers aus der Kampfzeit, in erfolgreichem Wirken für den Sieg der nationalsozialistischen Idee auf der Hochschule „zum deutschen Volk marschierte". In knapper und doch erschöpfender Fassung gelangt das Organisationsgefüge des heutigen nationalsozialistischen Studententums zur Darstellung, dessen vier tragende Säulen der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund, die Deutsche Studentenschaft, das Reichsstudentenwerk und der NS.-Altherrenbund sind. Anschaulich wird dem Leser vor Augen geführt, wie alle diese in der Hand des Reichsstudentenführers nunmehr einheitlich zusammengefaßten Organisationen ihre Initiativen für die entsprechenden Wirkungsbereiche von den einzelnen Ämtern der Reichsstudentenführung erhalten.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Das Nationalsozialistische Deutsche Studententum

von

Dr. Martin Sandberger,
Amtsleiter der Reichsstudentenführung

Inhaltsübersicht

I. Die Geschichte des deutschen Studententums

1. Wartburg und Kyffhäuser

Lange Jahrhunderte in der Geschichte der deutschen Hochschulen gab es, in denen das Studententum zu einer umfassenden gemeinsamen Organisation nicht zu kommen vermochte. Erst seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts wurde immer wieder versucht, die Studenten des gesamten deutschen Sprachgebietes zu einheitlichem nationalem Wollen zusammenzufassen. Diese Versuche gingen von vereinzelten Gruppen und Verbänden aus, die zwar zahlenmäßig weit in der Minderheit waren, aber kraft der Wucht und Stärke ihrer Forderungen nicht nur mit Recht innerhalb der Studentenschaft den Totalitätsanspruch erhoben, sondern darüber hinaus weite Kreise des deutschen Volkes für ihre Ideen begeisterten.

Die urburschenschaftliche Bewegung, die 1815 von Jena ausging und mit elementarem Schwung die akademische Jugend fast aller Universitäten erfaßte, fand ihren Höhepunkt 1817 im Wartburgfest, das für die gesamte Nation geschichtliche Bedeutung gewann. Im Verfolg der Karlsbader Beschlüsse des Jahres 1819 aber wurde diese Bewegung mit den polizeilichen Mitteln der Reaktion im Keime erstickt; so sehr, daß die Burschenschaften, als sie dann in den fünfziger und sechziger Jahren wiedererstanden, im Bismarckschen Reich die aktive nationale Führung nicht mehr zu übernehmen vermochten. Es war in dieser Zeit das Verdienst der im Kyffhäuser-Verband zusammengefaßten Vereine Deutscher Studenten, dem nationalen Gedanken in der Studentenschaft zum Durchbruch verholfen und ihn zur selbstverständlichen Grundlage jeder Korporation gemacht zu haben. Als Träger des völkischen Antisemitismus war der Kyffhäuser-Verband zweifellos der stärkste Vorläufer des Nationalsozialismus im studentischen Bereich. Es gelang hier, aus fast allen Korporationen die Juden, wenn auch zeitlich bedingt meist nur die Konfessionsjuden, auszuscheiden und zur Gründung eigener Zusammenschlüsse zu zwingen, wobei übrigens die Assimilanten bald von den Zionisten überflügelt waren. In Österreich wurde eine ähnliche Bewegung vor allem von den Burschenschaften getragen; ihr gelang es auch, durch noch konsequentere Betonung des Rasseprinzips und noch leidenschaftlichere Vertretung ihrer politischen Forderungen schon damals eine reinliche Scheidung zwischen deutschstämmigen und fremdstämmigen, vor allem jüdischen Studenten herbeizuführen.

2. Der Wilhelminismus

In Deutschland brachte die Epoche zwischen 1870 und 1918 mit der Glanzzeit des Bürgertums auch eine äußere Blüte des Studententums, das dem Bürgertum die Führer und Beamten stellte. Aber unter diesem äußeren Glanz verbarg sich nur mühsam eine gewisse innere Hohlheit und Blasiertheit, die die wilhelminische Epoche im allgemeinen kennzeichnet. Über Gegensätzlichkeiten und Streitigkeiten kam man nie hinaus: zwischen Verbindungsstudenten und Freistudenten und innerhalb der studentischen Verbände wieder zwischen den schlagenden und nichtschlagenden, den farbentragenden und schwarzen, zwischen konfessionellen und neutralen; und innerhalb der schlagenden hatten sich mitunter Dutzende von Korporationen gegenseitig in den Verruf gesteckt, so daß es damals manchen Waffenstudenten gab, der nur sehr wenige satisfaktionsfähige Kommilitonen kannte, mit denen zu verkehren hinreichend couleurfähig war.

Die Studentenschaft dieser Zeit war in ihrer Zersplitterung ein getreues Spiegelbild des gesamten Volkes. Wo die Nation sich in politischen Leidenschaften befehdet, in Klassen und Stände zerspalten, durch Parteifunktionäre aufgehetzt, und in ihren führenden Schichten in satte Selbstzufriedenheit versinkt, da kann auch die Studentenschaft kein Bild der Einigkeit und Einheit geben. Wir können diese Periode in der Ge-

schichte des deutschen Studententums nicht besser charakterisieren als mit den Worten des Reichsministers und Reichsleiters Dr. Frick vom 29. Januar 1934 im Berliner Sportpalast: „Die damalige Zeit war nicht reif für die Schaffung der studentischen Einheit. Die Voraussetzungen fehlten überall. Sie fehlten beim Staat. Die Staatsauffassung eines Metternich und der Karlsbader Beschlüsse sind kein Boden für studentische Einheit. — Sie fehlten bei den Hochschulen. Die Stellungnahme der Rektoren und Senate zu den studentischen Einheitsbemühungen ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Hochschulen und des deutschen Professorentums. Aber auch den Studenten selber fehlte die Haltung, von der allein aus — wie wir heute wissen — der allen Zwiespalt überbrückende Wille zur Einheit durchdringen kann."

3. Der Kampf der NSDAP. um die Hochschule

Die Geschichte des nationalsozialistischen Kampfes in der Hochschule geht bis in die Anfänge der NSDAP. zurück. Bereits im Frühjahr 1923 riefen die damaligen Führer der nationalsozialistischen Studentengruppen der Münchener Hochschulen, Rudolf Heß und Hermann Göring, die deutschen Studenten Münchens zu einer Hitlerkundgebung auf, der das Thema: „Deutscher Student und deutscher Arbeiter — die Träger der deutschen Zukunft" zugrunde lag.

Nach dem Wiedererstehen der NSDAP. in den Jahren 1924 und 1925 bildeten sich an den deutschen Hochschulen erneut nationalsozialistische Studentengruppen in Form von Hochschulsektionen der Parteiortsgruppen. Im Januar 1926 gab der Führer den Befehl zur Gründung des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes. Die Hochschulsektionen unterstellten sich sofort als Hochschulgruppen dem von Adolf Hitler eingesetzten Führer des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbunds.

Die Schwierigkeiten, die sich dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund entgegenstellten, schienen anfänglich unüberwindlich zu sein. Alle die antivölkischen Kräfte, mit denen sich die NSDAP. auseinanderzusetzen hatte, Judentum, Freimaurerei, politischer Konfessionalismus, betrachteten gerade die Hochschule als ihre Domäne. Trotzdem gelang es in einem unerhörten Siegeszug, in kurzer Zeit an allen Hoch- und Fachschulen Großdeutschlands Gruppen ins Leben zu rufen. Am 20. Februar 1926 erfolgte im „Völkischen Beobachter" der erste öffentliche Aufruf des NSD.-Studentenbunds, der „von allen Gesinnungsfreunden der Hochschulen des deutschen Sprachgebiets, die bereits der NSDAP. angehören, unverzüglich fordert, Sektionen des NSD.-Studentenbunds zu gründen". Bereits im folgenden Jahr konnte in Leipzig, wohin die Bundesführung übergesiedelt war, die erste Reichstagung abgehalten werden. Auf ihr waren schon fast alle reichsdeutschen Universitäten und Technischen Hochschulen vertreten. Wenn die einzelnen Gruppen auch noch klein waren, so vereinigten sie in ihren Reihen die revolutionärsten Kräfte des Studententums, deren Aktivität durch die zahlenmäßige Schwäche eher gesteigert als geschmälert wurde. Auf der zweiten Reichstagung im Februar 1928 waren außer allen damaligen reichsdeutschen Hochschulen auch bereits Wien, Graz und andere österreichische Hochschulstädte vertreten. Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund bekundete damit, daß er, wie die Gesamtbewegung, sein Gefüge sich im großdeutschen Raum schaffen wollte.

Die Aufgaben und das Ziel des NSD.-Studentenbunds gehen eindeutig aus der Satzung hervor, die damals geschaffen wurde und als Rahmensatzung für alle Hochschulgruppen galt. Sie heißen:

„Aufgaben: Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund ist eine Vereinigung von Studenten nationalsozialistischer Weltanschauung. Seine Aufgaben sind:
- a) wissenschaftliche (Bearbeitung von Spezialfragen des Nationalsozialismus),
- b) propagandistische (Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengänge auf der Hochschule),
- c) erzieherische (Heranbildung des Führernachwuchses für die NSDAP.).

Ziel: Der NSDStB. kämpft für das Dritte Reich sozialer Gerechtigkeit und nationaler Freiheit. Seine Ziele sind identisch mit denen der NSDAP."

Der Studentenbund sah sich so vor zwei Aufgaben gestellt: erstens auf der Hochschule innerhalb der Studentenschaft für die Ideen der Bewegung Adolf Hitlers zu werben und in der Hochschule deren völkische und soziale Forderungen aufzurichten, zweitens den für den Nationalsozialismus gewonnenen Studenten der Bewegung zur Verfügung zu stellen.

Von allem Anfang an stand fest, daß der Studentenbund nicht neben der Gesamtbewegung, sondern mitten in ihr arbeiten und wirken mußte. Fast ausschließlich standen die alten Studentenbundsmänner neben ihrer Tätigkeit im Studentenbund oder in der Deutschen Studentenschaft in der Partei oder deren Gliederung.

Neben dieser Mitarbeit der Studenten in der Partei vollzog sich naturgemäß ihre Arbeit in der Hochschule. Durch die bewährten Propagandaformen der Gesamtpartei, nicht etwa durch besondere akademische Methoden, mußte um jeden einzelnen Studenten, wie um jeden anderen Volksgenossen, gerungen werden. So wurde in unaufhaltsamem Schwung ein Gesinnungswandel im Bereich des deutschen Studententums herbeigeführt, für den die Ergebnisse der Wahlen zu den Allgemeinen Studentenausschüssen äußerer Ausdruck waren. Hier konnte der Studentenbund in immer steigendem Maße Erfolge verzeichnen. In Heidelberg, Erlangen und an vielen anderen Orten gelang es frühzeitig, zu absoluten Stimmenmehrheiten zu kommen, die zwangsläufig dann dazu führten, daß gegen alle sonstigen Widerstände auf dem Grazer Studententag des Jahres 1931 die Führung der „Deutschen Studentenschaft" von Nationalsozialisten auf legalem, parlamentarischem Weg übernommen wurde.

Zu einer Zeit, da in Deutschland noch schwarz-rote Koalitionen regierten, wurden an den deutschen Hoch- und Fachschulen absolute Mehrheiten durch den NSD.-Studentenbund für die NSDAP. erfochten.

Die Erfolge des NSD.-Studentenbunds bedeuteten für die NSDAP. und ihre Propaganda immer wieder einen gewaltigen Auftrieb. Der Führer gab dem im Jahre 1930 mit den Worten Ausdruck: „Nichts gibt mir mehr Glauben an den Sieg der Idee als die Erfolge des Nationalsozialismus auf der Hochschule!" Im März 1931, in seinem Aufruf zur Gründung seiner NS.-Studenten-Kampfhilfe, sagte der Führer: „In unerhörtem Siegeszug pflanzt der Nationalsozialismus an einer Universität nach der andern, an einer Technischen Hochschule nach der andern, die Fahne des Freiheitskampfes unseres Volkes auf. So, wie in den größten Zeiten deutscher Geschichte ist nun wieder der deutsche Student zum Bannerträger der Zukunft unseres Volkes geworden. Was Generationen deutscher Bürgerlichkeit an unserem Volk verschuldet haben, macht die deutsche Jugend unter dem Zwang ihres Herzens in reißendem Sturm wieder gut. Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund marschiert zum deutschen Volk. Er wird das vollziehen, was unseren Feinden als das Gefährlichste erscheint: Deutsche Kraft und deutscher Geist werden wieder zu einer Einheit verschmelzen und dem deutschen Lebenswillen damit die Möglichkeit seiner Verwirklichung bieten."

4. Die geistige Situation der Hochschule

Der Kampf des NSD.-Studentenbundes an der Hochschule war vor allem deshalb besonders schwierig, weil ihr nach ihrer ganzen Entwicklung die unmittelbare völkische Sinngebung fremd geblieben war. Ein Blick in die Entwicklungsgeschichte der Hochschule läßt dies deutlich werden.

Die Universität, das Urbild der deutschen Hochschule, ist eine Schöpfung des germanisch-christlichen Mittelalters, die sich ihrer Struktur nach außerhalb Deutschlands entwickelt hat und die aus dem Universalismus der römisch-katholischen Kirche er-

wachsen ist. Die Theologie galt als der Vorhof aller anderen Fachgebiete, sie war das weltanschauliche Bindeglied, Anfang und Ende des Erkenntnisstrebens. Die Zeit des Humanismus wandelte diese kirchliche Betonung ab, ohne sie ganz zu erschüttern. Was etwa zur Zeit eines Erasmus von Rotterdam in äußerer Scheinblüte als „deutsche Bildung" bezeichnet wurde, war in Wahrheit eine Fülle von Fremdgut, ein Vielwissen von formaler Höhe. Auch der völkische Revolutionierungsversuch Luthers änderte daran wenig: die neue Hochschule als Mittelpunkt deutschen Geisteslebens kam nicht. Das Bildungssystem, das entstanden war, war ein Gemisch von Konfessionalismus, Scholastik und Humanismus.

Die Aufklärung hat die scholastisch-humanistische Hochschule nicht restlos zu erneuern vermocht. Die Schleiermacher-Humboldtsche Universität bedeutet vor allem in ihrer Geschichte und in der Gründung der Universität Berlin zum Ausdruck gekommenen Hinwendung zur Nationalidee eine Neugestaltung, scheute aber doch im Entscheidenden vor einem Bruch mit der Tradition zurück. Sie war getragen von der großen Humanitätsidee des 18. Jahrhunderts, und in ihrem Namen besaß die deutsche Universität die geistige Führung in der Nation, was vorher nicht der Fall gewesen ist.

In der Entwicklung eines weiteren Jahrhunderts hat sich das Bild der deutschen Universität wiederum vollkommen gewandelt. Sie besaß nicht mehr die Führung in der Nation und sie stellte auch nicht mehr eine geistige Einheit und eine gemeinsame Sinnrichtung dar. Die Einzelwissenschaften hatten sich aus dem gemeinsamen Boden gelöst, verselbständigt, immer weiter verzweigt und immer mehr zersplittert. Das Ganze der Wissenschaft und die Universität war ersichtlich im Niedergang und ihre bildende Wirkkraft erlahmte. Sie lebte aus verbrauchten Traditionen, schuf aus Literatur wiederum Literatur und stand mit ihrem ganzen Betrieb abseits von den Lebenswirklichkeiten, ohne näheres Verhältnis zur Lage, Not und Aufgabe der Nation. Die Wissenschaft wurde zum Selbstzweck, man meinte, die Wissenschaft sei voraussetzungslos. In Wirklichkeit wurde mit dieser Voraussetzungslosigkeit einer objektiven Wissenschaft nur die politisch liberale Tendenz bewußt oder unbewußt verschleiert.

Das Ergebnis dieser Wertfreiheit der Wissenschaft war Überfremdung auf der einen und Spezialisierung auf der andern Seite. Da der völkische Sinnmittelpunkt fehlte und mit ihm der gesunde Maßstab aller Wissenschaft, formten vorwiegend Mächte überstaatlicher Ausrichtung das geistige Gesicht des 19. Jahrhunderts: Kirche, Judentum, Freimaurertum und Marxismus. Sie beherrschten sachlich wie personell die sogenannte Bildung; auf der andern Seite machte sich der Spezialismus breit, kamen tausenderlei Maßstäbe auf, die miteinander im Widerstreit lagen oder sich in sich selbst abkapselten. Statt großer schöpferischer Gestaltung triumphierte das Epigonentum.

In Wirklichkeit hat also die Hochschule bei ihrer Entwicklung viele Erschütterungen und Krisen erlebt, ohne aber dadurch ihre ursprüngliche Grundlage wesentlich zu ändern. Es war stets nur ein Umbauen und ein Weiterbauen auf den bestehenden Fundamenten, vielfach bestimmt durch fremde Einflüsse und durch geistige Strömungen, die von außerhalb des Reiches kamen. Die Universität wurde groß und alt in einem Zeitraum, den der Nationalsozialismus als die Zeit der geistigen Völkerwanderung und der Überfremdung des deutschen Volkes empfunden und erkannt hat. Diese Zeit aber hat heute ihr eindeutiges Ende gefunden. Damit aber hat zugleich die bisherige Entwicklung der deutschen Universität ihren unerbittlichen Abschluß erhalten.

Immer und immer wieder waren in der Vergangenheit die Universitäten der Gefahr erlegen, Anstalten des reinen Intellekts zu werden. Der Intellekt als solcher war allein entscheidend, während die Werte des Charakters, der Seele und des Gemüts oft überhaupt nicht gebildet wurden. So entstand jener Typ des intellektuellen Geistesmenschen, der weithin jeden wahren Schöpfertums verlustig gegangen war

und der erfahrungsgemäß, eben weil Charakter und Haltung in seiner Erziehung völlig vernachlässigt wurden, auch politische und völkische Belastungsproben ungleich schwerer zu ertragen vermag als der unverbildete Volksgenosse, der mit der Kraft eines heißen Herzens und eines starken Glaubens dem Willen seines Führers folgt.

„Wahrhaft geistig schöpferische Gestaltungskraft entspringt nicht dem Verstand allein, sondern ist eng verbunden dem Gemüt, dem Herzen und dem Charakter. Sie gilt es zu bilden, wenn es um die Schaffung neuer Werte geht, wie es Aufgabe und Ziel der deutschen Hochschule sein muß. Sie müssen zugleich geweckt und gestählt werden in allen den jungen Menschen, die auf Deutschlands hohen Schulen Studenten sind. Denn die Studenten von heute werden die Erzieher, Ärzte, Rechtswahrer, Wirtschaftler und Techniker von morgen. Sie alle stehen dann an verantwortungsvollen Stellen unseres völkischen Lebens. Ihr Tun erschöpft sich nicht im Kommando über Maschinen und im Gebrauch der Feder; ihr Handeln erfüllt sich in der Führung von Menschen. Und weil zur Menschenführung nur die besten Kräfte geeignet sind, die durch eigenes Vorbild wirken, deshalb muß der Student nicht nur zu einem höchsten Maß von Wissen und Können erzogen werden, sondern auch vor allem zu Charakter und Persönlichkeit" (Dr. Scheel beim Deutschen Studententag 1938).

5. Die Verfassung des deutschen Studententums

Vor der Machtübernahme durch die NSDAP war die tatsächliche Verfassung des deutschen Studententums ebenso verwirrt und zersplittert wie alle Gemeinschaften und Einrichtungen des deutschen Volkes überhaupt. Drei Organisationsgruppen standen einander gegenüber:

1. die Deutsche Studentenschaft, 1919 von der Kriegsgeneration als Selbstverwaltungs- und Selbsthilfe-Organisation gegründet, in den Nachkriegsjahren mehr Gewerkschaft, Zweckverband, Interessenvertretung als wirklich politischer Träger völkischer und weltanschaulicher Ideale, zugleich — vor allem in den örtlichen Studentenausschüssen — entsprechend dem parlamentarisch-demokratischen Prinzip, Tummelplatz studentischer Filialen der Systemparteien und Diskussions-Gremium des Korporations-Prestiges;
2. eine Vielzahl von großen und kleinen Korporations-Verbänden, schlagenden und nichtschlagenden, nationalbewußten und internationalen, viele davon in sich uneinig, in Kreise und Gruppen aufgespalteten, jedenfalls unfähig zu einer entscheidenden politischen Tat;
3. seit 1926 der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund, der in den Jahren 1930 bis 1932 in fast allen örtlichen Studentenschaften, auf dem Grazer Studententag 1931 auch in der Deutschen Studentenschaft selbst nach parlamentarischen Grundsätzen die Macht eroberte, nach und nach einen Teil der waffenstudentischen Korporationen mit nationalsozialistischen Ideen durchsetzte und schließlich 1933 bei der Machtübernahme den einzigen geschlossenen Machtfaktor des Nationalsozialismus auf den deutschen Hochschulen darstellte.

Dieses Bild der Zersplitterung hat sich auch in den Jahren unmittelbar nach der Machtergreifung bis zum Amtsantritt des Reichsstudentenführers Dr. Scheel im November 1936 nur unwesentlich geändert. Die Führung von Studentenschaft und Studentenbund war getrennt geblieben. Ihre aktiven Kräfte hatten sich zersplittert; sie hatten häufig genug nebeneinander und gegeneinander gearbeitet. Das Reichsstudentenwerk, als soziales Selbsthilfewerk zweifellos die größte und bleibendste Tat der Studentengeneration von 1919, war der Studentenschaft in ihrem Konflikt mit dem preußischen Kultusminister Becker 1926 verlorengegangen; es stand 1936 noch immer außerhalb der studentischen Organisation. Neben Studentenbund, Studentenschaft und Studentenwerk standen die großen Korporationsverbände. Zwar hatten sich im Jahre 1936 die aktiven Korporationen in Auswirkung des Erlasses des Stellver-

treters des Führers vom 14. Mai 1936 aufgelöst. Ihre Altherrenverbände und deren Reichszusammenschlüsse bestanden aber neben dem Studentenbund und weithin in Opposition zu ihm weiter. Sie vereinigten in sich neben gewissen konfessionellen oder reaktionären Tendenzen zweifellos wertvollen Gemeinschaftsgeist und völkische Tradition, und es war eine fast tragische Entwicklung, daß diese starken Gemeinschaften so lange außerhalb der NSDAP., zum Teil neben ihr, zum Teil aber auch in verstimmter Ablehnung ihr gegenüber verharrt waren, obwohl mancher ihrer Führer für seine Person längst aktiver Nationalsozialist war, viele ihrer Mitglieder der Partei und ihren Gliederungen angehörten und es zudem längst jedem Einsichtigen klar war, daß der Führer für die Partei den unabdingbaren Anspruch auf die Erziehung des deutschen Menschen gestellt hatte und daß daher Gemeinschaften, die sich so ausschließlich um die Idee der charakterlichen und nationalen Erziehung junger Volksgenossen gebildet hatten, wie es bei den meisten Altherrenverbänden der Fall war, unmöglich außerhalb der NSDAP. bestehen und gedeihen konnten. Viele, die sich für ihre Person längst freudig unter die Gesetze der nationalsozialistischen Bewegung gestellt hatten, verkannten noch immer jenen vom Führer immer wieder aufgestellten Grundsatz von der Totalität der Partei auf dem Gebiete der Erziehung. Sie glaubten, gerade die studentische Erziehungsgemeinschaft und die ihr entsprechende Traditionsgemeinschaft der Alten Herren könne außerhalb der Partei, gewissermaßen auf „privatem", „politisch neutralem" Boden bestehen, während sie aber zugleich wohl wußten, daß der heutige Student später als Führer seiner Volksgenossen auf dem Gebiete der Wirtschaft, des Rechtslebens, der Gesundheitsführung, der Erziehung usw. eine besonders wichtige Funktion besitzt, und obwohl sie also notwendigerweise zu dem Schluß hätten kommen müssen, daß die Partei auf die Erziehung dieser jungen Volksgenossen, der Studenten, ein besonderes Maß von Sorgfalt und Mühe verwenden müsse.

II. Die Reichsstudentenführung

1. Die Stellung des Reichsstudentenführers

Die Auffassungen und Meinungen waren also unklar und verwirrt, die Organisationsformen waren zersplittert und widerspruchsvoll, als Dr. Scheel sein Amt als Reichsstudentenführer antrat. Schon wenige Wochen später war es durch organisatorische Zusammenlegung und durch Herstellung der Personalunion in allen Ämtern der Studentenschaft und des Studentenbundes gelungen, die schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Der rasche und planvolle Aufbau der studentischen Kameradschaften (heute nahezu 1000 im ganzen Reich) und die Erfassung der besten Kräfte aus den älteren Semestern im Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten (Teilnehmerzahl 1937/38: 14 593) hat aus der vorher ungegliederten und gestaltlosen Masse der Studenten eine gemeinschaftsmäßig geordnete und für wertvollste Aufgaben aktiv eingesetzte Mannschaft geformt.

Auch die Ziele, die Dr. Scheel bei seiner Amtsübernahme auf dem Gebiet des Altherrenbunds und des Reichsstudentenwerks als besonders vordringlich bezeichnet hat — Ausbau der „NS.-Studentenkampfhilfe" durch Aufklärung und Werbung, Herstellung organisatorischer und rechtlicher Beziehungen zwischen der Reichsstudentenführung, dem NS.-Altherrenbund und dem Reichsstudentenwerk —, sind im Sommer 1938 erreicht worden.

Die Führung des gesamten deutschen Studententums an allen deutschen Hoch- und Fachschulen, die Führung der nationalsozialistischen Alt-Akademiker, die soziale Betreuung des studentischen Nachwuchses und die Sorge für Auslese, Berufslenkung und Berufserziehung in den akademischen Berufen liegt heute einheitlich und straff zusammengefaßt beim **Reichsstudentenführer**.

Zur Lösung aller Aufgaben von Führung und Verwaltung auf den von ihm zu betreuenden Gebieten steht ihm ein Stab von Mitarbeitern zur Verfügung, die in der Reichsstudentenführung zusammengefaßt sind. Die Reichsstudentenführung ist ein Teil der Reichsleitung der NSDAP.

Dem Reichsstudentenführer unterstehen:

1. der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund als Gliederung der NSDAP.,
2. die Deutsche Studentenschaft als staatlich anerkannte Selbstverwaltungsgemeinschaft aller deutschen Studenten,
3. der NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten (früher: „NS.-Studentenkampfhilfe"),
4. das Reichsstudentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die dem Reichsstudentenführer unterstehenden vier Säulen sind organisatorisch und personell wechselseitig auf das engste verbunden. In nahezu sämtlichen Ämtern des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft ist von der Reichsinstanz bis in die örtliche Gliederung Personalunion hergestellt. Der Hauptgeschäftsführer des Reichsstudentenwerks gehört als Amtsleiter der Reichsstudentenführung an, der Wirtschafts- und Sozialamtsleiter der Reichsstudentenführung ist zugleich im Auftrag des Reichsstudentenführers Inspekteur des Reichsstudentenwerks. Der „Amtschef" des NS.-Altherrenbunds ist zugleich Amtsleiter der Reichsstudentenführung, die Gaustudentenführungen führen zugleich die Geschäfte der Gauverbandsleiter des NS.-Altherrenbunds, die örtlichen Studentenführer die Geschäfte der Hoch- und Fachschulringführer.

Der Deutsche Studententag, der jährlich im Sommersemester als machtvolle politische Kundgebung des nationalsozialistischen Studenten- und Altherrentums stattfindet, vereinigt alle Kräfte, die am Neuaufbau tätig sind, um gemeinsam Rechenschaft über das bisher Geleistete abzulegen, Ausschau zu halten auf die Zukunft und sich erneut zum Führer und zu den ewigen Grundsätzen der nationalsozialistischen Bewegung zu bekennen.

2. Die Aufgaben der Ämter

Der Überblick über die Ämter der Reichsstudentenführung vermittelt einen Eindruck von dem Umfang der in der Reichsstudentenführung und den ihr nachgeordneten Stellen zu leistenden Arbeit.

a) Amt Politische Erziehung, — Landdienst, Fabrikdienst

Das Amt Politische Erziehung ist für die gesamte weltanschauliche und politische Erziehung aller deutschen Studenten an den Hoch- und Fachschulen verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, die deutschen Studenten zu charakterlich starken und weltanschaulich gefestigten Nationalsozialisten zu formen, die an den Hochschulen und im Berufsleben die vom Führer gesteckten Ziele durchsetzen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden an allen Hoch- und Fachschulen studentische Kameradschaften als unterste Einheiten des NSD.-Studentenbundes gebildet.

Ihre Haltung und Einsatzbereitschaft beweisen die Kameradschaften durch Einsatz im Landdienst, im Fabrikdienst, in der NSV.-Arbeit und in der Erntehilfe.

Zu den Obliegenheiten dieses Amtes gehört es, den Studenteneinsatz vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen, sowie allgemein den politischen Blick des Studenten nach dem Osten zu lenken und ihn so zum aktiven Träger einer nationalsozialistischen Ostpolitik zu machen. Das Amt zieht ferner die Kameradschaftsführer laufend zu Lagern zusammen, um sie für ihre Arbeit auszurichten.

„Wie der Arbeitsdienst einst, bevor er zur großen Erziehungsschule der deutschen Jugend wurde, so ist heute der Land- und Fabrikdienst Ehrendienst und Bewährungsprobe der deutschen Studenten. Zwei schwere Mängel in der Ausbildung des geistig

schaffenden Menschen, die sein Versagen in der Vergangenheit verursacht haben, sind in Zukunft ganz besonders zu bekämpfen:

1. Die für die Ausbildung des Studenten an sich verantwortliche Institution begnügt sich damit, daß der Student hört und mit dem Federhalter oder bestenfalls mit dem Ohr aufnimmt und im Gedächtnis behält. Sein Wert aber wird allein danach bemessen, ob er das auswendig Gelernte im Examen wieder von sich geben kann. Wird der Student durch diese schülerhaften Methoden einmal zum unselbständigen Denken erzogen, so wirkt sich die unverantwortliche Vernachlässigung der gerade für einen Mann in unseren Berufen so wesentlichen Kräfte des Herzens, der Urteilsfähigkeit, des Mutes, des Willens und der Entschlossenheit besonders verheerend aus, denn die Neunmalweisen sind bekanntlich Feinde jeder Tat. Im Land- und Fabrikdienst lernt der Student hart zu werden gegen sich selbst, mit Schwierigkeiten fertig zu werden, sich durchzusetzen, sich Vertrauen und Anerkennung zu schaffen, mit einem Wort, was er auf der Universität nicht lernt: Handeln!
2. Der zweite Mangel ist: die einseitige verstandesmäßige und theoretische Ausbildung riegelte den Studenten von der Wirklichkeit und damit von dem politischen Leben des Volkes ab und machte ihn weltfremd. Nun ist aber die Erfahrung, d. h. das Wissen aus eigener Anschauung und aus eigenem Erleben die wichtigste Lehrmeisterin für einen jungen Menschen. Nicht Kenntnisse sind im Leben entscheidend, sondern Erkenntnisse. Der Land- und Fabrikdienst ermöglicht dem Studenten, sein Wissen und Denken an der harten Wirklichkeit zu überprüfen, und vermittelt ihm anderseits durch die Erfahrung des praktischen Lebens eine Fülle von Anregungen für sein Studium. Diese Überlegungen haben den Reichsstudentenführer veranlaßt, die Bewährung des Studenten in dieser politischen Schule des Land- und Fabrikdienstes zur Voraussetzung für die Aufnahme in den NSD.-Studentenbund zu machen" (Stellv. Reichsstudentenführer Horn, Deutscher Studententag 1938).

Allein in den Sommerferien 1937 und in den Frühjahrsferien 1938 haben im acht Wochen dauernden Landdiensteinsatz und in sechswöchiger Erntehilfe 9843 Studenten und Studentinnen gearbeitet, die den deutschen Bauern an der Ostgrenze in 882 Dörfern, auf 7053 Höfen die Ernte einbringen halfen. In durchschnittlich sechswöchiger Arbeit haben diese Studenten und Studentinnen im Landdienst und in der Erntehilfe 2 834 784 Arbeitsstunden geleistet. Im Fabrikdienst haben in den letzten zwei Jahren 1117 Studenten und Studentinnen in 172 665 Arbeitsstunden gearbeitet und damit deutschen Arbeitern und Arbeiterinnen 21 583 Tage zusätzliche Erholung ermöglicht. Bei den Studentinnen erfolgte darüber hinaus ein besonderer Einsatz in der NSV., in den drei Fachgebieten des Frauendienstes, im deutschen Frauenwerk, im Jugend- und Frauenamt der DAF. und im Reichsmütterdienst.

b) Wirtschafts- und Sozialarbeit, — Langemarckstudium

Aufgabe des Wirtschafts- und Sozialamts ist die wirtschaftliche und soziale Betreuung aller Studenten auf nationalsozialistischer Grundlage. Die Forderung, daß jeder deutsche Volksgenosse unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage, einzig und allein nach seinen Fähigkeiten, auf den Platz in der Volksgemeinschaft gestellt werden muß, der ihm nach seiner Leistung zukommt, ist die Grundlage der studentischen Sozialarbeit überhaupt. An keiner Stelle ist die Frage der Auslese und Förderung von solch ausschlaggebender Bedeutung wie gerade bei den deutschen Hoch- und Fachschulen. Maßgebend im Mittelpunkt steht der Punkt 20 des Programms der NSDAP., der fordert, daß jedem jungen Deutschen ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen der Eltern der Weg zu den höchsten Bildungsstätten der Nation freigemacht wird. Die studentische Sozialarbeit gründet sich auf die alleinige Verpflich-

tung der Bewegung, das Recht der Menschenführung auszuüben, sowie auf den Willen zur Leistung und zur Leistungssteigerung der deutschen studentischen Jugend. Die wesentlichsten Punkte der studentischen Sozialarbeit sind:

Auslese und Förderung des Nachwuchses des deutschen Studententums,
Sorge für die wirtschaftliche und soziale Betreuung aller volksdeutschen Studenten,
Ermöglichung des Hochschulstudiums für körperlich behinderte Abiturienten und Abiturientinnen durch Dienstleistung im studentischen Ausgleichsdienst,
Heranführung besonders begabter Arbeiter- und Bauernsöhne, die sich im Dienst der HJ., SA., SS, des NSKK, des Reichsarbeitsdienstes usw. bewährt haben, an die Hochschule.

Durch eine erhöhte Arbeitsleistung und durch eine Änderung des Studiensystems muß eine Konzentrierung und damit eine Verkürzung des heutigen Studienganges ermöglicht werden. Das deutsche Volk kämpft mit den letzten Reserven um seine Unabhängigkeit. Dabei wird der letzte Mann gebraucht und eine Fehlleitung von geistig dringend notwendigen Kräften ist daher mit allen Mitteln zu vermeiden. So wird die Berufslenkung und Berufsberatung zu einer ausschlaggebenden Hauptaufgabe der sozialen studentischen Arbeit.

Nicht eine charitativ betreuende Förderung, die dem Studenten alle Sorge abnimmt, ist das Ziel, sondern eine Förderung, der eine bestimmte Aufgabenstellung zugrunde liegt, an der sich der Geförderte zum Wohle der Nation während der Gesamtdauer seiner Studienzeit und noch darüber hinaus zu bewähren hat.

Neben der Förderung der im Reichsberufswettkampf ausgezeichneten Studenten führt der Reichsstudentenführer die Vorstudienausbildung, das Langemarckstudium durch, in dem befähigte, charakterlich und weltanschaulich hochwertige junge Volksgenossen, in erster Linie Bauern- und Arbeitersöhne, erfaßt und zum Besuch der Hochschule vorbereitet werden. Durch die Auslesebestrebungen des Studententums sollen dem deutschen Arbeiter- und Bauerntum nicht seine fähigsten Kräfte entzogen werden. Wer aber die geistigen Fähigkeiten besitzt, soll und muß die Möglichkeit haben, unabhängig von den Kosten der Vorbildung einen Beruf zu wählen, der es ihm ermöglicht, seine geistigen Fähigkeiten zum Wohle der gesamten Nation auszubilden und zu verwerten.

„Es muß erreicht werden, daß in jedem Jahr aus jedem Gau nur die fachlich und politisch wirklich geeigneten Männer auf die Hochschule einziehen. Denn entscheidend ist nicht, wieviel Prozent Söhne von Beamten, Handwerkern oder Arbeitern auf einer Hochschule studieren, sondern entscheidend ist allein, daß jede Hochschule hundert Prozent Studenten hat, die für ihr gewähltes Fachgebiet hundertprozentig geeignet sind. Es ist ja nicht einzusehen, warum die großartige Berufsplanung und Berufslenkung, die heute überall durchgeführt wird, für die Hochschule nicht gültig sein soll. Die Wahl des Studiums darf nicht dem Zufall überlassen bleiben oder, wenn das Studium besonders teuer ist, nur den Söhnen wohlhabender Eltern offenstehen. Ich habe deshalb dafür gesorgt, daß durch eine großzügige Berufsberatung auf den höheren Schulen eine entsprechende Berufserziehung während des Studiums und eine anschließende Berufslenkung jeder zu einem Studium geeignete junge Mann auch tatsächlich an den richtigen Arbeitsplatz gebracht wird, und zwar so gut und so schnell wie möglich. Dazu ist eine Studienverkürzung nötig, vor allem die Streichung der unbezahlten Ausbildungszeit nach dem Studium. Man kann einen Jungakademiker unmöglich bis zum 32. Lebensjahr als Lehrling behandeln und ihn so bezahlen, daß er nicht einmal heiraten kann. An die Stelle einer planlosen Förderung von Kirchen, Gemeinden, privaten oder öffentlichen Personen muß dann eine

Zusammenfassung aller Förderungsmittel treten, die künftig nur nach den Grundsätzen einer nationalsozialistischen Auslese an wirklich geeignete Männer auszugeben sind, und zwar nicht als Almosen, sondern als Ausbildungsversicherung, die der Staat und die Bewegung auf Grund einer Leistungsförderung gewähren. Der Studentenbund wird dabei in erster Linie das Erziehungsproblem vom Standpunkt der Partei aus betrachten und dafür Sorge tragen, daß vorbildliche Kämpfer und verantwortungsvolle Glieder der Volksgemeinschaft ausgelesen und erzogen werden. Wir werden darüber wachen, daß die Hochschule zum Spiegelbild der Volksgemeinschaft wird und zur Erziehungsstätte für alle tüchtigen Söhne des Volkes. Dann wird auch niemand mehr der Hochschule den Vorwurf machen können, sie stehe abseits vom lebendigen Strom des völkischen Lebens. Gerade im Langemarckstudium ist eine besonders fruchtbare Möglichkeit eines sozialistischen Gemeinschaftswerkes aller für Hochschule und Beruf verantwortlichen Stellen gegeben. Wir Studenten sehen in unserem Langemarckstudium die Verwirklichung eines alten Kampfzieles. Wir sind einst ausgezogen, um als SA.-Männer und Studenten die Hochschule für den Führer zu erobern. Wir sind Sturm gelaufen gegen den verlogenen Bildungswahn und die hohle Exklusivität der damaligen Akademiker und haben in der deutschen Revolution des Jahres 1933 einer neuen Jugend die Tore einer neuen Hochschule geöffnet. Als Kampftruppe der Bewegung sind wir, Söhne aller Stände, im Studentenbund der Kampfzeit angetreten. Auch heute und in Zukunft marschiert in unseren Reihen das ganze Volk. Nicht wessen Sohn er ist, wird gefragt, sondern was er leistet und wie er sich bewährt als Kämpfer und Kamerad. Und alle erleben sie als Studenten immer aufs neue die eine große Gemeinschaft ihres Volkes: in Land- und Fabrikdienst, im Reichsberufswettkampf und der Fachgruppenarbeit stehen sie in der Front aller Schaffenden und alle treten sie nach den drei Semestern der Kameradschaftserziehung zu den Kampfformationen der Bewegung, um dort ihre Pflicht in restlosem Einsatz unter Beweis zu stellen" (Dr. Scheel bei der Eröffnung des 4. Langemarck-Lehrgangs in Hannover, Dezember 1938).

„Es ist eine nüchterne Tatsache, daß der akademische Nachwuchs fast aller Berufsrichtungen aus dem normalen Zugang über die Hochschule nicht gedeckt werden kann. Deshalb ist es wichtig, daß heute die Möglichkeit besteht, etwas wieder gutzumachen, was einst zum Schaden Deutschlands verhindert bzw. von einer unfähigen Führung nicht als notwendig erkannt wurde. Ich glaube, kein Volk hat je ein Zuviel an Könnern gehabt auf keinem Gebiete, vor allem aber nicht auf dem der Wirtschaft, der Forschung, der Technik usw. Ich glaube weiter, daß wir es uns gar nicht leisten können, einen Teil von jungen deutschen Menschen, die sich aus dem größten Teil des deutschen Volkes, aus der Arbeiter- und Bauernschaft rekrutieren, deshalb zur Auslese nicht heranzuziehen, weil sie selbst nicht in der Lage sind, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Ergreifung eines wissenschaftlichen Berufs zu erfüllen. Selbst wenn man diese Angelegenheit nicht vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit, vielmehr rein rechnerisch überdenkt, wird man logischerweise zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ein für die Ausbildung begabter Volkskräfte aufgewendeter Betrag im Gesamtresultat hundert- und tausendfach aufgewogen wird durch die Leistung, die jene Kräfte nach erfolgter Ausbildung für die Gesamtheit des Volkes, das heißt für den Staat vollbringen können. Der nationalsozialistische Staat kann es sich nicht gestatten, die zur Führung auf irgendeinem Gebiet des völkischen Lebens befähigten Kräfte einfach deshalb brachliegen zu lassen oder falsch einzusetzen, weil sie nicht einer von vornherein bestimmten Schicht unseres Volkes angehören. Die Erfahrungen der nationalsozialistischen Volksführung, die dem Langemarckstudium zugrunde gelegt sind, stellen einen Erfolg von vornherein sicher, und ich bin überzeugt, daß dieser zahlenmäßig bescheidene Anfang der Arbeit des Langemarckstudiums in seiner Fortsetzung die notwendige Vergrößerung und Vervollkommnung erfahren wird" (Stabschef Lutze bei der Eröffnung des 4. Langemarckstudiums, Hannover).

c) Kulturpolitik, — Studententage

Dem Kulturamt obliegt die Aufgabe, richtungweisend für alles kulturelle Leben innerhalb des deutschen Studententums zu sein, insbesondere Richtlinien zu geben für die studentische Fest- und Feiergestaltung, für die Durchführung der Reichsveranstaltungen, z. B. der Langemarckfeier, des Deutschen Studententags usw., die eigenschöpferischen Kräfte des Studententums zu wahren und zu pflegen, neues studentisches Brauchtum zu entwickeln und mit allen für die Kulturarbeit zuständigen Organisationen, vor allem der Reichskulturkammer, der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" usw. zusammenzuarbeiten.

Seit dem Jahre 1938 führt die Reichsstudentenführung jährlich den Deutschen Studententag durch, der eine machtvolle politische Willenskundgebung des deutschen Studententums darstellt. Zugleich führen alle örtlichen Studentenbundsgruppen im Reiche am Ende des Sommersemesters örtliche Studententage durch, die aus einem „Tag der Wissenschaft", einem „Tag des Sports" und einem „Tag der Kameradschaft" bestehen und die dazu bestimmt sind, eine Leistungsschau, eine Willenskundgebung und ein Bekenntnis des Studententums darzustellen. Zu gemeinsamer Arbeit, zu ernsten Feiern und zu fröhlicher Geselligkeit sollen sich die Studenten und Dozenten zusammenfinden; die Alten Herren der Kameradschaften aus dem ganzen Reiche sollen bei diesem Anlaß den Weg zu ihrer Kameradschaft und zu ihrer Hochschule finden.

Die besonderen Aufgaben der studentischen Kulturarbeit bezeichnen die Worte des Stellvertretenden Reichsstudentenführers Horn auf dem Deutschen Studententag 1938:

> „Es kommt uns darauf an, die verschüttete innere Aufnahmebereitschaft und Erlebnisfähigkeit des Studenten für die Kulturgüter seines Volkes zunächst auf dem Wege zu wecken, der der sicherste und der beste ist: durch die Freude am eigenen Schaffen und Mitwirken. Die musische Erziehung durch das einfache Lied und durch die Gemeinschaftsstunden mit den Kameradschaften, die Bildung von Studenten-Chören bei der Mehrzahl der Studentenbundsgruppen, die Einrichtung eines Studenten-Orchesters in jedem Gau, an den meisten Universitäten und an allen Hochschulen für Lehrerbildung, die Schaffung des Reichsstudenten-Orchesters und die Bildung von Laienspiel- und Theatergruppen sind lebendiger Ausdruck dafür, wie sehr bisher brachliegende Kräfte im Studenten besonders angesprochen und in großer Fülle und Mannigfaltigkeit entwickelt werden könnten. Die Sonderkundgebung des NSD.-Studentenbunds auf dem Reichsparteitag 1937 wurde durch ihre feierliche Ausgestaltung allen Teilnehmern trotz der gewaltigen Wirkung aller großen Parteiveranstaltungen zu einem Erlebnis.
>
> Es gibt keine besondere studentische Kultur, sondern nur eine deutsche Kultur. Wie sehr aber der Student nicht nur aufnehmend, sondern selbst schöpferisch an der Vermehrung der Kulturgüter unseres Volkes mitzuwirken, berufen und auch tatsächlich in der Lage ist, zeigt der hervorragende Erfolg der Sonderveranstaltung des NSD.-Studentenbunds bei den Düsseldorfer Reichsmusiktagen 1938, die fünf Werke junger Musikstudenten zur Uraufführung brachten. So sind die bisher abseits stehenden Kunst- und Musikhochschulen wieder in das gesamte studentische Leben einbezogen und zum kulturellen Mittelpunkt unserer Arbeit geworden. Damit sind also von dem Leben und der Arbeit der Studenten aus zum ersten Male wieder Ansätze geschaffen, Wissenschaft, Kunst und Technik über die rednerische Forderung hinaus praktisch zu einer Einheit zusammenzuführen. Hier werden auch Entwicklungslinien für eine Hochschule der Zukunft sichtbar. Auf den Gebieten der kulturellen Arbeit fällt den Studentinnen eine besondere Aufgabe zu. Ihre Arbeit hat zum Ziel, in der zukünftigen Frau und Mutter die eigenschöpferischen Kräfte

in den Formen des alltäglichen und geselligen Lebens durch Lied, Wort, Bewegung, Spiel und Werkarbeit wieder zu wecken und damit durch ihre natürliche Befähigung neue Grundlagen für eine echte Haus- und Familienkultur zu schaffen."

d) Außenarbeit

Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht das Volk. Aus der Erkenntnis, daß der Nationalsozialismus den gesamtdeutschen Gedanken zwingend fordert, leistet der NSD.-Studentenbund in besonderer Weise volksdeutsche Arbeit und pflegt damit zugleich eine hohe Tradition des deutschen Studententums. Seit dem Zerfall des Ersten Reiches der Deutschen ist in der Studentenschaft die Sehnsucht nach staatlicher Einheit und einem größeren Deutschland, mochte sie auch im übrigen Volk zu erlöschen drohen, nie zur Ruhe gekommen. Mit der nationalsozialistischen Revolution ist die Sehnsucht nach der großdeutschen Einheit zum Durchbruch gekommen. Die Kräfte, die bisher durch den Kampf gegen den Staat gebunden waren, wurden nun frei, um die Festigung der Einheit des gesamten deutschen Studententums in aller Welt durch Förderung, Schulung und Einsatz zu aktivieren.

Im einzelnen ist das Außenamt zuständig für
- die volksdeutsche Arbeit,
- die Auslandsarbeit und
- die kolonialpolitische Arbeit.

Das Außenamt arbeitet am Ausbau der Förderung des Studiums Auslandsdeutscher im Reich durch Stipendien und finanzielle Beihilfen. Es unterstützt die volksdeutsche Arbeit der Kameradschaften, die mit der Schulung beginnen, um dann zu einer lebendigen gemeinsamen Arbeit mit auslandsdeutschen Kameraden ausgebaut zu werden. Denjenigen, die sich am stärksten in der volksdeutschen Arbeit eingesetzt und bewährt haben, werden vom Außenamt Reisen und Fahrten in volksdeutsche Siedlungsgebiete ermöglicht.

In engstem Zusammenhang damit steht die Auslandskunde und Auslandsarbeit. Ihre Aufgabe ist es, der zwischenvölkischen Verständigung und der Förderung der Achtung der Völker voreinander zu dienen. Die Beziehungen zu fremdvölkischen Studentenschaften hängen notwendigerweise davon ab, wie sich diese zum deutschen Volkstum stellen. Die Achtung vor dem andern Volkstum kommt jedoch nur aus der Erkenntnis seines Wesens. Diese Kenntnis zu vermitteln dient die Auslandskunde und die außenpolitische Schulung. Sie wird ergänzt durch die Auslandsarbeit oder zwischenvölkische Arbeit. Sie gestaltet praktisch die politische, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Studentenschaft und fremdvölkischen Studentenschaften. Sie betreut fremdsprachige Studierende im Reich und fördert die Überwachung des Studiums deutscher Studenten im Ausland. Ein wesentliches Mittel hierbei ist der gegenseitige Austausch. Die zahlreichen freundschaftlichen Beziehungen der Deutschen Studentenschaft zu der studentischen Jugend anderer Völker bilden einerseits die wichtigste Voraussetzung für einen würdigen Abschluß der gesamten studentischen Erziehungsarbeit durch Auslandsstudium und Auslandsreisen. Sie beweisen anderseits, wie sehr gerade die studentische Jugend berufen ist, für die Verständigung der Völker untereinander zu wirken. Denn aus ihren Reihen gehen zum großen Teil die Männer hervor, die auf die Beziehungen der Völker untereinander maßgeblichen Einfluß haben.

Auf Grund des systematisch aufgebauten Erziehungssystems war es der Reichsstudentenführung bereits im Jahre 1937 möglich, den besten und würdigsten Studenten aus Kameradschaften und Fachgruppen ein Studium im Ausland über die Gefallenen-Gedenkstiftung oder den Akademischen Austauschdienst zu ermöglichen. Die wechselseitigen Besuche zwischen der Reichsstudentenführung und den Studentenschaften Italiens, Finnlands, Bulgariens und Griechenlands, vor allem aber die Teilnahme einer starken Abordnung der Reichsstudentenführung bei den Italienischen

Leistungswettkämpfen haben dazu beigetragen, die gegenseitige Achtung zu fördern und die Erkenntnis bei der Jugend der völkisch bewußten Nationen zu vertiefen, daß sie eine breite Abwehrphalanx bilden muß.

Mit dieser Arbeit erfüllt die Reichsstudentenführung zugleich die Aufgabe, dem Staat und der Partei den Nachwuchs zur Verfügung stellen, der befähigt ist, auch auf außenpolitischem Gebiet den Forderungen zu entsprechen, die die nationalsozialistische Idee stellt.

Der Raub der deutschen Kolonien darf nicht vergessen werden. Den kolonialen Gedanken wachzuhalten durch Schulung und Heranbildung des gesamten kolonialpolitischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen einsatzfähigen Nachwuchses ist Ehrenpflicht der Kolonialarbeit des NSD.-Studentenbundes.

c) Amt Wissenschaft und Facherziehung, — der Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten

Das Amt Wissenschaft und Facherziehung hat die Aufgabe, das deutsche Studententum und damit den Nachwuchs aller geistig schaffenden Berufe zu einer klaren nationalsozialistischen Haltung in allen Fragen der Wissenschaft und Technik und zu einer nationalsozialistischen Berufsauffassung hinzuführen. Durch die Stellung und Bearbeitung völkisch vordringlicher Probleme der Wissenschaft und Technik wird eine Leistungssteigerung auf allen entscheidenden Gebieten des völkischen Lebens erstrebt.

Das Amt Wissenschaft und Facherziehung erfaßt alle Studenten der deutschen Hoch- und Fachschulen ihren Fachrichtungen entsprechend in Fachgruppen. Die gesamte fachlich-politische Selbsterziehungsarbeit erfolgt über die Reichsfachgruppen und, von diesen gelenkt, in den Fachgruppen der Studentenführungen.

Dem Ziel der Leistungssteigerung dient insbesondere die Durchführung des Reichsberufswettkampfs der deutschen Studenten.

Das Amt Wissenschaft und Facherziehung erstrebt ferner eine rege Zusammenarbeit mit den Studentenschaften befreundeter ausländischer Nationen in allen Fragen der Wissenschaft und Technik. Es beteiligt sich an gemeinsamen Konferenzen deutscher und ausländischer Studenten über Fragen der einzelnen Fachgebiete. Ihm obliegt die Durchführung des zwischen der Deutschen und Italienischen Studentenschaft stattfindenden „Deutsch-Italienischen studentischen Leistungskampfes“.

Die Aufgabe des Amtes Wissenschaft und Facherziehung und seiner Fachgruppen ist es nicht, Ersatz für die Wissenschaft zu bieten, sondern ihr aus den unmittelbaren Fragen der Nation neuen Impuls zu geben und sie damit wieder an das Leben des Volkes zu binden. Der Student soll wieder spüren, daß alles Wissen und alle Kenntnisse einen großen Sinn haben und es soll in ihm wieder erweckt werden eine tiefe Ehrfurcht und Achtung vor jeder echten, d. h. lebendigen Wissenschaft, die die brennenden Fragen unserer Zeit nicht totschweigt, sondern anpackt und löst.

Wie sehr die Wissenschaftsarbeit in den Fachgruppen zu den Lebensfragen des Volkes zurückgefunden hat, zeigt die Auswahl der Gebiete, die eine weltanschauliche Entscheidung verlangen oder besonders vordringliche Fragen sozialer, wirtschaftlicher, gesundheitlicher, rechtlicher und kultureller Natur enthalten. Mit dem Ziel, Schäden und Gefahren der völkischen Lebensordnung aufzudecken, die Grundlagen zu ihrer Beseitigung zu erarbeiten und damit die Wissenschaft in den Dienst des Volkes zu stellen, wurden in den Arbeitsgemeinschaften der Fachgruppen Betriebs- und Dorfuntersuchungen durchgeführt, die Lage der Landarbeiter und die Ernährungslage des deutschen Volkes geprüft, das Volksgruppenrecht und die weltanschaulichen Gegner wie Judentum, Freimaurerei und politischer Katholizismus behandelt. Um die durch Nachwuchsmangel, Dienstpflicht und bevölkerungspolitische Rücksichten gerechtfertigte Forderung nach Verkürzung der Ausbildungszeit, insbesondere des Vorbereitungsdienstes in die Tat umzusetzen, treten die Reichsfachgruppen in Verhandlungen mit

den Berufsverbänden und den zuständigen Partei- und Staatsstellen. In einzelnen Fällen ergriffen die Fachgruppen Selbstschutzmaßnahmen. So wurden von der Reichsfachgruppe Lehrerbildung Lehrdienst-Arbeitsgemeinschaften und von der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft Repetitorenkurse eingerichtet.

Der Reichsberufswettkampf ist der gestaltgewordene Ausdruck für den gewaltigen Leistungswillen der studentischen Jugend geworden. Über alle bestehenden fachgemäßen Schranken hinweg muß der deutsche Student lernen, die Dinge in ihrem Zusammenhang zu sehen. Er muß lernen, alle Wechselwirkungen und Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensgebieten zu erkennen, und er muß aus der gewonnenen Schau heraus den Weg zur schöpferischen Gestaltung finden.

f) Sonstige Ämter

Das Organisations- und Personalamt der Reichsstudentenführung ist zuständig für alle organisatorischen und personellen Fragen des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft.

Das Verbindungsamt Berlin hält die dauernde Verbindung mit den in Berlin ansässigen Partei- und Staatsstellen aufrecht.

Das Amt Presse und Propaganda hat für die Verbreitung des Wissens um Sinn und Inhalt der gesamten studentischen Arbeit durch Presse und Propaganda Sorge zu tragen. Es leitet und beaufsichtigt die gesamte Presse- und Propagandaarbeit des NSD.-Studentenbunds. Es gibt eine Schriftenreihe und die Broschüren der Reichsstudentenführung heraus.

Das offizielle Zentralorgan des NSD.-Studentenbunds ist die „Bewegung", eine Wochenzeitschrift, die mit geringen Unterbrechungen seit dem Jahre 1931 im Zentralverlag der NSDAP. (Eher Nachf., München) erscheint.

Das Amt Körperliche Ertüchtigung ist verantwortlich für die nationalsozialistische Ausrichtung der gesamten körperlichen Ertüchtigung der deutschen Studenten als Bestandteil ihrer politischen Erziehung, sowie für die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu ausländischen Studentenschaften auf dem Gebiete des internationalen Wettkampfverkehrs. Die Durchführung des Sports in den Kameradschaften, die freiwilligen Sportnachmittage, der Tag des Sports bei den Studententagen, die Reichssportwettkämpfe, die von der Reichsstudentenführung alljährlich zum Deutschen Studententag ausgeschrieben werden, sind die ersten Ansätze, um die Leibeserziehung nicht nur zu einem freiwillig geleisteten, sondern zu einem als selbständig empfundenen Bestandteil jedes Studiums zu machen. Als äußeres Zeichen eines gesunden Körpers verlangt der Reichsstudentenführer bei Aufnahme in den NSD.-Studentenbund, also nach zweisemestiger Dienstzeit in der Kameradschaft, den Besitz des SA.-Sportabzeichens, des Reichssportabzeichens und des Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

Das Rechts- und Gerichtsamt übt im Namen und Auftrag des Reichsstudentenführers die oberste Disziplinargewalt im Rahmen der Dienststrafordnung des NSD.-Studentenbunds und der Dienststrafordnung der Deutschen Studentenschaft aus. Es ist ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Ehrenangelegenheiten auf Grund der Ehrenordnung des deutschen Studententums. Es führt die Geschäfte für den Ehrenrat der Reichsstudentenführung. Ferner bearbeitet das Rechts- und Gerichtsamt alle verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich aus der Rechtsordnung des deutschen Studententums ergeben, sowie die zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der übrigen Ämter erwachsen.

Der Reichsreferent für Fachschulen ist der Beauftragte des Reichsstudentenführers für sämtliche Fachschulangelegenheiten.

Die Reichsreferentin für Studentinnen ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die die Studentinnen an den deutschen Hoch- und Fachschulen betreffen. Sie hat besondere Hauptstellen für Frauendienst, für Frauenberufsarbeit, für die Schulung der Studentinnen und ähnliche Fragen.

III. Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund

1. Die Aufgaben

Der NSD.-Studentenbund ist eine selbständige Gliederung der NSDAP. Er hat vom Führer und von der Partei den Auftrag erhalten, die deutschen Studenten an den Hoch- und Fachschulen zu körperlich und geistig leistungsfähigen einwandfreien und weltanschaulich zuverlässigen Nationalsozialisten zu erziehen.

Der NSD.-Studentenbund ist keine Standes- oder Berufsorganisation. Denn Student sein ist weder ein Stand noch ein Beruf. Student sein ist Ausbildungsstufe eines Menschen, an den höchste charakterliche Forderungen gestellt werden und der diesen Forderungen gerecht werden muß.

Er ist mit allen seinen Einrichtungen eine einzige große Führerschule für den geistigen Nachwuchs von Partei und Staat. Denn die Studenten von heute sind die Erzieher, Ärzte, Ingenieure, Rechtswahrer, Künstler, die forschenden und lehrenden Wissenschaftler unseres Volkes von morgen. Sie rekrutieren sich nach den Grundsätzen der Partei aus allen Schichten und Ständen des Volkes. Soweit die Hochschule selbst diesen Forderungen noch nicht entspricht, wird die Reichsstudentenführung sie mit dem Langemarckstudium mehr und mehr durchsetzen.

Die Studenten von heute haben morgen in ihrem Beruf wie wenig andere Menschen die Möglichkeit, auf die Erziehung der Jugend, auf die Gestaltung der Wirtschaft, auf die Gesundung sozialer Verhältnisse, auf Weiterentwicklung von Forschung und Erkenntnis, auf die Gesundheitsführung, kurz auf alle Gebiete des deutschen Lebens maßgeblichen, wenn nicht entscheidenden Einfluß auszuüben.

Was den späteren Beruf des Studenten von dem des Arbeiters, Bauern oder Handwerkers unterscheidet, ist nicht die soziale oder moralische Wertung, sondern im wesentlichen das Maß der Verantwortung für Menschen. Gleichgültig welchen akademischen Beruf der Student künftig ausübt, ob als Arzt, als Erzieher, als Betriebsführer, Rechtswahrer oder Techniker, in erster Linie hat er deutsche Volksgenossen zu betreuen und zu führen. Mehr als die Träger anderer Berufe gewinnt er Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, in die innersten und persönlichsten Bezirke des menschlichen Lebens. Er wird Helfer und Führer sein müssen auf dem Weg zu einer gesunden Lebensordnung aller Schichten unseres Volkes.

Zudem kommt der Student zur Hoch- und Fachschule in einem Lebensalter, in dem er besonders aufgeschlossen ist, in dem er stolz darauf ist, daß viel von ihm verlangt wird, in dem er bereit ist, sich großen Idealen hinzugeben und großen Führern bedingungslos zu folgen. Es ist aber auch die Zeit, in der sich sein innerer Wert und sein Charakter formt.

Um den deutschen Studenten hinzuführen und reif zu machen für die hohen Aufgaben, die an ihn später gestellt werden, ist eine den ganzen Menschen erfassende totale Erziehung notwendig.

Diese Erziehungsaufgabe erfüllt der NSD.-Studentenbund mit den studentischen Kameradschaften, die an allen Hoch- und Fachschulen im Reich, nahezu tausend an der Zahl, bestehen.

„Es handelt sich darum, einen neuen Typ des geistig schaffenden Menschen zu erziehen. Er wird kein Verstandesakrobat, kein allein dem dumpfen Instinkt gehorchendes Wesen, kein „Nur-Gemütsmensch“ und auch kein bloßer Kraftmensch sein, sondern alle ihm von Natur innewohnenden Kräfte werden gleichermaßen ihre höchstmögliche Entwicklung in einer Einheit erfahren. Allein diese Ganzheit macht das Wesen der für unsere Berufe zu fordernden reifen und freien Persönlichkeit aus. Ein solcher Typus wächst nicht allein in der stillen Studierstube und am allerwenigsten im Zustand der akademischen Freiheit, sondern ist — wie es eindringlich das geschichtliche Beispiel des deutschen Offiziers und die verehrungswürdige Gestalt eines Moltke lehrt — das Ergebnis eines festen Erziehungssystems, d. h. einer straffen Zucht, einer Unterwerfung unter höchste und härteste Anforderungen. Diese Erziehung kommt der natürlichen Verfassung des Studenten in diesen für seine Entwicklung vom Jüngling zum Manne so entscheidenden Jahren entgegen. Es ist die Zeit, in der es stolz macht, viel von sich verlangt zu sehen, da der junge Mensch nicht nach Originalität und Selbständigkeit strebt, sondern es sein nächstes und natürlichstes Bedürfnis ist, sich großen Führern hinzugeben, auf der Bahn des Meisters begeistert nachzuwandeln, sich für große Ideale einzusetzen, wenn er nur von einer zielbewußten Führung dazu aufgerufen wird. Dieses Ziel zum erstenmal in der Geschichte unseres Volkes auch für die Träger der geistig schaffenden Berufe zu entwickeln, ist die Aufgabe des NSD.-Studentenbundes“ (Stellv. Reichsstudentenführer Horn, Deutscher Studententag 1938).

2. Die Kameradschaften

Die Kameradschaftserziehung ist heute der einzige Weg der Aufnahme in den NSD.-Studentenbund. Die Zugehörigkeit zum NSD.-Studentenbund wiederum ist die Voraussetzung für die Überweisung in die der NSDAP. angeschlossenen Verbände. Die normale Dauer der Kameradschaftserziehung beträgt drei Semester. Im Sommersemester 1938 gehörten 70 v. H. aller ersten bis dritten Semester den Kameradschaften des NSD.-Studentenbunds an (18 356 Männer in 875 Kameradschaften, ohne die Ostmark). In kleinen und mittleren Hochschulen mit starker studentischer Führung waren bereits 80 v. H., an den Hochschulen für Lehrerbildung sogar 90 v. H. aller ersten bis dritten Semester erfaßt. Diese Tatsache beweist, daß es in naher Zukunft gelingen wird, alle Studenten in den Kameradschaften zu sammeln, die überhaupt geeignet und gewillt sind, in einer nationalsozialistischen Gemeinschaft zu leben.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Kameradschaft steht die politische Erziehung in Schulungsabenden, Gemeinschaftsstunden und Feiern während des Semesters, der Land- und Fabrikdienst während der Ferien.

Nach dem dritten Semester steht der Student, der mit Erfolg die Kameradschaftserziehung durchlaufen hat, einerseits der Fachgruppenarbeit des NSD.-Studentenbunds und dem Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten zur Verfügung. Er ist zugleich verpflichtet, in eine Kampfgliederung der NSDAP. (SA., SS, NSKK, NSFK.) einzutreten. Mit seiner Kameradschaft bleibt der Student auch in den höheren Semestern, wenn auch in lockerer Form, sowie späterhin als Alter Herr in ständiger Verbindung.

Richtunggebend für alle Kameradschaften im gesamten Reiche sind die vom Reichsstudentenführer festgesetzten „Richtlinien für die Kameradschaftserziehung des NSD.-Studentenbunds“, denen die „Zehn Gesetze des Deutschen Studenten“ vorangeschickt sind, Lebensgesetze, nach denen zu allen Zeiten die besten Männer unseres Volkes in freier Verantwortung gelebt haben.

Die Aufgabe der Kameradschaft ist verkörpert in ihrem Namen. Er soll für sie Ziel und Verpflichtung bedeuten. Der Name wird durch den Reichsstudentenführer nach Bewährung verliehen, ebenso wie auch die Fahne, die zugleich die vom Führer verliehene Fahne des NSD.-Studentenbunds ist.

Drei Hauptaufgaben im Lebenskampf unseres Volkes sind den Kameradschaften besonders aufgegeben:

1. der Kampf gegen die weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus,
2. der Kampf des deutschen Volkstums um seine Existenz an den deutschen Grenzen, insbesondere im Osten, und im Ausland,
3. die Verwirklichung des Sozialismus in der Volksgemeinschaft, d. h. Gerechtigkeit gegenüber dem Arbeiter, Achtung vor seiner Würde als deutscher Mensch durch die Tat und nicht allein durch das Wort.

Mitglied einer Kameradschaft kann jeder Student werden, der den Aufnahmebedingungen der NSDAP. genügt und willens ist, sich einer Gemeinschaft deutscher Studenten einzuordnen. Frühestens im Laufe des zweiten Semesters kann der Student in den NSD.-Studentenbund berufen werden. Die Berufung ist eine ehrende Auszeichnung. Er hat sich ihr stets durch vorbildliche Leistung und Einsatzbereitschaft würdig zu erweisen.

Für die Führung der Kameradschaft ist ausschließlich der Kameradschaftsführer verantwortlich. Er wird vom Gaustudentenführer auf Vorschlag des Studentenführers berufen und abberufen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß die Kameradschaft sich nicht zu einem Bund oder zu einem Verein besonderer Art entwickelt, sondern daß sie sich ständig bewußt ist, Zelle einer einheitlichen nationalsozialistischen Gliederung zu sein.

3. Aufbau und Organisation

Oberster Führer der Kameradschaften einer Studentenbundsgruppe ist der örtliche Studentenführer. Studentenbundsgruppen bestehen an allen deutschen Hoch- und Fachschulen. Der Studentenführer wird auf Vorschlag des Gaustudentenführers vom Reichsstudentenführer berufen und abberufen. Er ist verantwortlich für die gesamte Arbeit des NSD.-Studentenbundes an einer Hoch- bzw. Fachschule.

Die Gaustudentenführer werden vom Reichsstudentenführer im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter berufen und abberufen. Sie gehören zugleich dem Gaustab im Range eines Gauamtsleiters an. Sie sind dem Reichsstudentenführer für die gesamte Arbeit des NSD.-Studentenbunds innerhalb ihres Dienstbereichs, d. h. in allen Studentenbundsgruppen ihres Gaugebiets verantwortlich. Sie sind ferner verantwortlich für gute Zusammenarbeit mit den Hoheitsträgern in ihrem Gaugebiet, sie garantieren dafür, daß ihre Arbeit mit den allgemeinen politischen Richtlinien des Gauleiters übereinstimmt.

Dem Gaustudentenführer und Studentenführer steht für jedes Arbeitsgebiet, das in der Reichsstudentenführung in einem Amt zusammengefaßt ist, ein Amtsleiter zur Verfügung. Der Amtsleiter für Politische Erziehung unterstützt ihn besonders in der Führung der Kameradschaften. Der Amtsleiter für Wissenschaft und Facherziehung der örtlichen Studentenführung faßt alle örtlichen Fachgruppen zu enger Gemeinschaftsarbeit zusammen. Die Ämter NS.-Altherrenbund der Gaustudentenführungen führen zugleich die Geschäfte der Gauverbandsleitungen des NS.-Altherrenbunds, die Ämter NS.-Altherrenbund der örtlichen Studentenführungen führen die Geschäfte der Hoch- und Fachschulringführer des NS.-Altherrenbunds.

IV. Die Deutsche Studentenschaft

Die zur Zeit noch formell geltende Verfassung der Deutschen Studentenschaft wurde vom Reichsminister des Innern am 7. Febraur 1934 erlassen. Sie ist in zahlreichen Punkten durch die politische Entwicklung der Zwischenzeit überholt. Eine Neuregelung durch Gesetz oder Führererlaß wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1939 erfolgen.

Zur Zeit gelten etwa folgende Grundsätze:

Die Deutsche Studentenschaft ist die Gemeinschaft der deutschen Studenten an den deutschen Hoch- und Fachschulen. Sie hat die Aufgabe, alle deutschen Studenten im Namen des nationalsozialistischen Staates zu erfassen und zu führen, sowie befähigte und würdige Volksgenossen aus allen Schichten zur Hoch- und Fachschule heranzuführen und sie bis zur Erreichung ihres Berufsziels zu fördern und zu betreuen. Sie hat ferner die Aufgabe, zu den Studentenschaften des Auslands würdige Beziehungen zu pflegen und die deutschen Studenten im Ausland zu betreuen.

Die volksdeutschen Studenten an den deutschen Hoch- und Fachschulen, die nicht Reichsangehörige sind, übernehmen durch ihre Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft keine Pflichten, die den Gesetzen ihres Staates widersprechen.

Die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft unterstehen dem Reichsstudentenführer auf Grund einer von ihm erlassenen Disziplinarordnung.

Führer der Deutschen Studentenschaft ist der Führer des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes. Er führt die Dienstbezeichnung „Reichsstudentenführer". Er untersteht dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung persönlich und unmittelbar.

Die Deutsche Studentenschaft ist auf dem Grundsatz der Selbstführung, Selbsterziehung und Selbstverwaltung des deutschen Studententums aufgebaut. Sie gliedert sich in Bereiche und in örtliche Studentenschaften. Die Bereichsführer und Studentenführer werden vom Reichsstudentenführer ernannt und abberufen. Die Gaustudentenführer üben für die Studentenschaften in ihrem Gaugebiet im Auftrag des Bereichsführers die Dienstaufsicht aus. Studentenschaften bestehen an sämtlichen wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen Fachschulen, die nach ihrer Struktur die Durchführung einer studentischen Selbsterziehungsarbeit ermöglichen.

Wie bereits erwähnt, hat Reichsstudentenführer Dr. Scheel unmittelbar nach seiner Amtsübernahme im November 1936 sämtliche Dienststellen der Deutschen Studentenschaft mit denen des NSD.-Studentenbunds in Personalunion vereinigt. Alle örtlichen Studentenschaftsführer sind zugleich Studentenbundsgruppenführer. In der Mittelinstanz sind die Bereichsführungen Dienststellen der Deutschen Studentenschaft, die Gaustudentenführungen Dienststellen des NSD.-Studentenbunds, entsprechend der verschiedenartigen gebietlichen und organisatorischen Struktur von Partei und Staat.

Die Deutsche Studentenschaft hat ihre Aufgaben in erster Linie auf dem Gebiete der Auslandsarbeit, des Sports und des Wettkampfwesens, der Wissenschaft und Facherziehung. Die Bereichsführungen der Deutschen Studentenschaft haben ferner die Aufgabe, in der Mittelinstanz die Zusammenarbeit zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Studentenschaft herzustellen.

V. Das Reichsstudentenwerk

Durch Reichsgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 802) wurde das Reichsstudentenwerk, das zuvor als eingetragener Verein bestanden hatte, zur öffentlich-rechtlichen Anstalt erhoben. Die örtlichen Einrichtungen des studentischen Hilfswerks wurden ihm angegliedert. Als Aufgabe wurde ihm die wirtschaftliche und gesundheitliche Betreuung des deutschen Nachwuchses an den deutschen Hoch- und Fachschulen gestellt.

Vorsitzender des Reichsstudentenwerks ist der Reichsstudentenführer. Er vertritt das Reichsstudentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Die laufenden Geschäfte führt der Hauptgeschäftsführer des Reichsstudentenwerks. Dem Vorsitzenden stehen ferner sechs Beiräte zur Seite, die auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und entlassen werden. Die Aufsicht über das Reichsstudentenwerk führt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Reichsstudentenwerk
1. durch Zuschüsse des Reiches und der Länder,
2. durch sonstige freiwillige Zuwendungen,
3. durch Pflichtbeiträge der Studenten.

An den Hoch- und Fachschulen bestehen örtliche Werke des Reichsstudentenwerks. Sie sind Glieder der öffentlich-rechtlichen Anstalt Reichsstudentenwerk.

Die örtlichen Geschäftsführer der Studentenwerke sind zugleich Wirtschafts- und Sozialamtsleiter der örtlichen Studentenführungen. Sie sind dadurch mit der politischen Sozialarbeit des Studententums unmittelbar verbunden.

Die besondere Aufgabe des Reichsstudentenwerks ist es, in staatlichem Auftrag die vom Reichsstudentenführer und vom Wirtschafts- und Sozialamt der Reichsstudentenführung festgesetzten sozialpolitischen Aufgaben zu lösen. Hierunter fallen alle diejenigen Fragen, die mit der finanziellen Förderung fähiger Studenten, mit der Berufsberatung und Berufslenkung, mit der Auslese von Studenten usw. zusammenhängen. Eine besonders weitgehende Förderung erhalten diejenigen Studenten, die sich im Reichsberufswettkampf hervorragend ausgezeichnet haben. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung und Überwachung der Pflichtenuntersuchungen sämtlicher Studenten, die Jahr für Jahr auf das genaueste vorgenommen werden und deren Zweck es ist, zu erreichen, daß nur geistig und körperlich voll geeignete und gesunde Menschen zum Studium zugelassen werden und daß zugleich kranke Volksgenossen einer ordnungsgemäßen Gesundheitsbehandlung zugeführt werden. Das Reichsstudentenwerk verwaltet ferner die örtlichen Studentenhäuser, die Studentenspeisungen und ähnliche schon bisher bestehende Einrichtungen.

Eine besonders verantwortliche Aufgabe des Reichsstudentenwerks ist die Verwaltung und Betreuung des gesamten Langemarckstudiums der Reichsstudentenführung (vgl. oben II 2 b).

VI. Der NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten

1. Die Grundlagen des NS.-Altherrenbundes

In seinem Aufruf zur Gründung der NS.-Studentenkampfhilfe im März 1931 sagt der Führer u. a.:

„Was der nationalsozialistische Student nun an persönlichen Opfern bringt, erfordert zwingend die Ergänzung durch die Opfer derer, die nicht das Glück besitzen, heute am Kampf um die deutsche Jugend aktiv teilnehmen zu können. Die deutsche Jugend beendigt den Klassenkampf, den unseligerweise ihre Väter bewußt oder unbewußt mit einleiten halfen. Die Väter aber haben die Pflicht, auch zu ihrem Teil mit gutzumachen, was ihre Generation verbrochen hat. Der nationalsozialistische Student, der seinen Kampf in einer Zeit ficht, die der studierenden Jugend ein härteres Leben gibt, als es einst den Vätern beschieden war, fordert und verlangt, daß die bereits im Lebenskampf stehenden Generationen auch ihrerseits ihre Pflicht der Nation gegenüber erfüllen. Er hat das Recht, zu fordern, daß der Freiheitskampf der jungen Generation nicht mit platonischem Interesse verfolgt wird, sondern daß die Alten Herren auch selbst noch einmal jung werden mögen und den jungen Kämpfern als treue Kameraden zur Seite stehen."

Im Frühjahr 1937 wurde die NS.-Studentenkampfhilfe als Altherrenbund der Deutschen Studenten auf eine neue Basis gestellt. Unter zwei Gesichtspunkten begann eine erfolgreiche Werbung und ein rascher und großzügiger Aufbau:

1. Reichsstudentenführer Dr. Scheel anerkannte im Namen von Partei und Staat die vaterländischen und erzieherischen Werte der waffenstudentischen Korporationen. „Es muß festgestellt werden, daß die Korporationen zu ihrem Teil an der

Erhaltung des deutschen Volkes wertvollste Mitarbeit geleistet haben. Mannestum, Ehre, Freiheitsliebe, völkisches Wollen, Sinn für die Gemeinschaft waren nicht nur Begriffe, sondern Grundlage einer guten Korporationserziehung", so betonte Dr. Scheel bei der ersten Kundgebung des NS.-Altherrenbundes am 15. Mai 1937 in München.

2. Zugleich aber wurde mit aller Wucht und Entschiedenheit auf die Größe der neuen nationalsozialistischen Aufgaben des Studententums und damit auch des Altakademikers hingewiesen: „Die alten Formen mußten neuen weichen. Aber die alten Ideale, die über ein Jahrhundert lang als feierliches Bekenntnis im deutschen Studententum lebten, die Ideale Ehre, Freiheit, Vaterland, Einigkeit, Recht und Freiheit, sie sind heute nicht mehr Ideale einzelner kleiner Gemeinschaften, sondern durch die Kraft und Erziehungsarbeit des Nationalsozialismus Bekenntnis des ganzen deutschen Volkes geworden. Im Zeichen des Nationalsozialismus gibt es für die einzelnen Kameradschaften keine Sondertümelei auf Spezialgebieten mehr. Jede Kameradschaft muß gleichmäßig ausgerichtet sein auf die späteren Aufgaben, die den deutschen Mann erwarten, auf den Dienst am Volk und Reich" (Dr. Scheel am 15. Mai 1937 in München).

Durch Erlaß vom 14. Mai 1937 bezeichnet der Stellvertreter des Führers als künftige Aufgaben der NS.-Studentenkampfhilfe:

1. die Herstellung der lebendigen Verbindung zwischen den jungen Studenten und den Alten Herren der Hoch- und Fachschulen,
2. die Teilnahme an den großen Aufgaben des deutschen Studententums,
3. die Übernahme der ausdrücklich anerkannten erzieherischen und nationalen Traditionen der bisherigen Alt-Herren-Zusammenschlüsse.

2. Die Entwicklung des NS.-Altherrenbundes

Unmittelbar nach der Volksabstimmung vom 10. April 1938 erließen unter dem Eindruck der historischen Stunde der Schaffung des großdeutschen Reiches die waffenstudentischen Verbandsführer einen gemeinsamen Aufruf, in dem sie im Interesse der Einigung des gesamten Altakademikertums ihren Willen zum Ausdruck brachten, „die Selbständigkeit ihrer Verbände aufzugeben, um sie und ihre Kräfte in der großen Gemeinschaft des NS.-Altherrenbunds der deutschen Studenten für die Aufgaben des Studententums einsetzen zu können".

Schon vorher hatten die waffenstudentischen Korporationen und Altherrenverbände in Österreich, die sich schon im illegalen Kampfe größte Verdienste erworben hatten, ihre Auflösung und Eingliederung in den NSD.-Studentenbund und NS.-Altherrenbund beschlossen. Der Beschluß der Verbandsführer wurde vom Stellvertreter des Führers durch Erlaß vom 30. April 1938 ausdrücklich bestätigt. Zugleich wurde die Führung des NS.-Altherrenbunds, die zuvor in der Hand des Gauleiters und Staatsministers Adolf Wagner-München gelegen hatte, mit der des NS.-Studentenbunds vereinigt und in die Hand Dr. Scheels gelegt.

Die Eingliederung des alten Waffenstudententums erfolgte in der Form, daß geschlossene Gruppen aus ehemaligen Altherrenverbänden sich im Wege des Einzelbeitritts dem NS.-Altherrenbund anschlossen und sodann auf Grund von Einzelverhandlungen mit den Führern des NSD.-Studentenbunds gemeinsam mit andern derartigen Gruppen oder für sich allein — je nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der Finanzlage — die neue Altherrenschaft einer studentischen Kameradschaft bildeten. Durch einen Erlaß des Reichsstudentenführers vom 28. Februar 1938 wurde angeordnet, daß nach dem 15. Mai 1938 Verhandlungen über die Neubildung von Altherrenschaften nicht mehr stattfinden. Bis zu diesem Termin erklärten rund 95 v. H. aller ehemaligen waffenstudentischen Altherrenverbände und darüber hinaus eine erhebliche Zahl ehemaliger protestantischer Altherrenverbände ihre Absicht zur Mitarbeit im Rahmen einer neuen Altherrenschaft.

Die katholischen Korporationsverbände, die sich weder um Eingliederung in den NS.-Altherrenbund bemüht noch sich aufgelöst hatten, wurden vom Reichsführer ϟϟ und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern durch Erlaß vom 21. Juni 1938 einschließlich aller Untergliederungen, angeschlossenen Vereinigungen und Altherrenverbände aufgelöst. Der offiziellen Begründung des Verbots ist zu entnehmen:

„Die katholischen Studenten- und Altherrenverbände waren vor der Machtübernahme im alten Reichsgebiet die Träger der Zentrumspolitik und im Lande Österreich bis zum 13. März 1938 im Rahmen der Vaterländischen Front die stärksten Stützen des Regimes Dollfuß und Schuschnigg. Trotz äußerer Gleichschaltung haben in den Jahren 1933 bis 1938 Angehörige dieser Verbände im alten Reichsgebiet staatsfeindliche Beziehungen mit österreichischen Verbandsbrüdern gepflegt.

Nachdem sich im April 1938 alle waffenstudentischen Altherrenverbände unter dem historischen Eindruck der Schöpfung des Großdeutschen Reiches aufgelöst haben, um ihre Mitglieder in den offiziellen, unter Führung des Reichsstudentenführers stehenden NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten zu überführen und damit die Einigung des gesamten nationalsozialistischen Altherrentums herzustellen, ist das Weiterbestehen von Studenten- und Altherrenverbänden außerhalb des NSD.-Studentenbunds und des NS.-Altherrenbunds als den hierfür zuständigen Parteigliederungen politisch nicht tragbar."

Da der Stellvertreter des Führers und der Reichsführer ϟϟ wiederholt ihren eindeutigen Willen ausgedrückt haben, daß das gesamte Altakademikertum ausschließlich im NS.-Altherrenbund zusammengeschlossen sein soll, und da die Reichsstudentenführung unter Einsatz der Autorität der Partei und des Staates seit dem Frühjahr 1937 das gesamte nationalsozialistische Altherrentum nachdrücklichst zur Eingliederung geworben hat, ist davon auszugehen, daß in Zukunft irgendwelche Altherrenvereinigungen, gleich welcher Herkunft, die sich dem NS.-Altherrenbund nicht mit dem größten Teil des Bestands ihrer Mitglieder einordnen, nicht weiterbestehen, sondern im Zuge der Vereinheitlichung des Vereinswesens aufgelöst werden, falls sie nicht ihre Selbstauflösung beschließen. Der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Menschenführung und Menschenerziehung erstreckt sich naturgemäß nicht nur auf die studentischen Erziehungsgemeinschaften selbst, sondern ebenso auch auf diejenigen Traditionsvereinigungen, die sich seinerzeit ausschließlich um die Ideale der Erziehung junger Studenten gebildet haben.

3. Rechtsform und Organisation

Parteiorganisatorisch ist der NS.-Altherrenbund zur Zeit als Teilgemeinschaft des NSD.-Studentenbunds gemeinsam mit diesem eine Gliederung der NSDAP. (§ 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 19. März 1935, RGBl. I S. 502). Er hat also wie alle Gliederungen der NSDAP. keine eigene Rechtsfähigkeit. Rechtsfähig ist vielmehr allein die NSDAP., in Vermögensangelegenheiten sind für sie und ihre Gliederungen ausschließlich der Reichsschatzmeister der NSDAP. und die von ihm eingesetzten Reichskassenverwalter der Gliederungen und ihre nachgeordneten Verwaltungsleiter zuständig.

Der NS.-Altherrenbund gliedert sich

a) nach dem Wohnsitz der Mitglieder in Gauverbände und Ortsverbände, entsprechend der Gau- und Kreiseinteilung der NSDAP.,

b) nach der früheren Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Hoch- oder Fachschule in Hoch- und Fachschulringe.

Die Hoch- und Fachschulringe gliedern sich in Altherrenschaften. Jeder Kameradschaft des NSD.-Studentenbunds entspricht eine Altherrenschaft des NS.-Altherrenbunds. Die Männer des NSD.-Studentenbunds sind bei Studienabschluß verpflichtet, von

ihrer Kameradschaft in die zugehörige Altherrenschaft des NS.-Altherrenbunds überzutreten.

Die Hochschulringführer haben die Altherrenschaftsführer ihres Hochschulringes zu gemeinsamen Aufgaben zusammenzufassen, insbesondere dafür zu sorgen, daß der Aufbau des Hochschulringes nach gleichmäßigen und einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Sie sind ferner gemeinsam mit den örtlichen Studentenführern verantwortlich für die Durchführung der Studententage, die im Sommer jeden Jahres an allen deutschen Hoch- und Fachschulen als gemeinsame Veranstaltungen des NSD.-Studentenbunds und NS.-Altherrenbunds abgehalten werden.

Die Altherrenschaftsführer haben die Hauptaufgabe, ihre Mitglieder zu einer geschlossenen Gemeinschaft zum Einsatz im Sinne der Aufgaben des Altherrenbunds, insbesondere zur Betreuung einer Kameradschaft des NSD.-Studentenbunds zusammenzufassen. Die Altherrenschaftsführer sind als Führer in einer Gliederung der NSDAP. dem Reichsstudentenführer für die politische Haltung ihrer Altherrenschaft verantwortlich. Sie sind während der Dauer des organisatorischen Aufbaues insbesondere dafür verantwortlich, daß die Eingliederung der Altherrenvereinigungen ehemaliger Korporationen, die zu ihrer Altherrenschaft gehören, rasch und reibungslos erfolgt, und daß die Veranstaltungen und Veröffentlichungen der Altherrenschaft in jeder Hinsicht den politischen Forderungen der NSDAP. entsprechen.

Die Häuser der ehemaligen Korporationen werden an Kameradschaften des NSD.-Studentenbunds durch formularmäßige Überlassungsverträge zwischen dem Hauseigentümer (dem sogenannten „Hausverein") und dem Reichsschatzmeister der NSDAP. zur Verfügung gestellt. Die Verträge werden unterschriftlich bestätigt vom Führer der neuen Altherrenschaft (die naturgemäß mit dem Hausverein personell eng verbunden ist) und im Namen des Reichsstudentenführers von dem zuständigen Bereichsführer.

Die Ortsverbandsleiter des NS.-Altherrenbunds haben die Aufgabe, sämtliche Mitglieder des NS.-Altherrenbunds, die im Bezirke ihres Ortsverbands wohnen, zur aktiven Mitarbeit an den Aufgaben des Altherrenbunds heranzuziehen und sie zu einer politischen Gemeinschaft im Sinne der Aufgaben des NS.-Altherrenbunds zusammenzufassen. Sie sollen ferner mit den politischen Hoheitsträgern und mit den örtlichen Führern der angeschlossenen Verbände der NSDAP. dauernd Fühlung halten und gegebenenfalls an gemeinsamen Aufgaben mitwirken. Die Ortsverbandsleiter sind in diesem Sinn gemeinsam mit den Altherrenschaftsführern dafür verantwortlich, daß der Altakademiker als solcher in die NSDAP. eingebaut wird.

4. Die zwei Aufgaben des NS.-Altherrenbundes

Der NS.-Altherrenbund hat sonach eine doppelte Aufgabe:

1. Er ist berufen, die politische Erziehung des jungen Studenten zum überzeugten Nationalsozialisten mit allen Mitteln zu unterstützen. Dies geschieht durch Überlassung von Häusern und Heimen an die Kameradschaften, durch Beschaffung der erforderlichen Literatur für die politische Erziehungsarbeit, durch Gewährung finanzieller Mittel für die Ausgestaltung von Gemeinschaftsstunden und Feiern, für Grenz- und Auslandsfahrten, für die Lösung besonders schwieriger Reichsberufswettkampfsarbeiten durch einzelne Kameradschaftsmitglieder usw.
2. Er hat ferner den Auftrag, als Glied der NSDAP. und im engsten und unmittelbarsten Zusammenwirken mit dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. den Altakademiker mehr und mehr in die NSDAP. einzubauen, d. h. ihn durch planmäßige und geschickte Erziehungsarbeit immer mehr zum überzeugten Gefolgsmann des Führers und der nationalsozialistischen Bewegung zu machen. Er soll daran mitwirken, daß auch in Krisenzeiten des völkischen und staatlichen Lebens



der Akademiker unter allen Umständen treu zum Führer und zu seinem Volke steht, nicht mit zahllosen Bedenken nach rechts und nach links sieht, sondern ohne Zögern dem Führer folgt.

Die bisher auf diesem Gebiete in aller Nüchternheit festzustellende Lage hat der Führer am 8. November 1938 in seiner Rede vor den Alten Kämpfern im Bürgerbräukeller in München gekennzeichnet:

„Wenn einer der entscheidendsten Gründe des Zusammenbruchs das soziale und gesellschaftliche Versagen unseres von Hochmut und Standesdünkel erfüllten Bürgertums war, so war die zweite große Ursache das Versagen der führenden politischen und militärischen Schichten unseres Volkes gegenüber den Elementen der Destruktion, der Unordnung und des Aufruhrs. Es zeigte sich damals Feigheit, Haltlosigkeit und Halbheit in allen Entschlüssen. Dieses Versagen der gesamten politischen Führung war in ihrer falschen Auslese begründet. Man hat im Laufe von Jahrzehnten in unserem sogenannten Bürgertum wohl eine Art wirtschaftlicher Führung aufgebaut, aber dabei ganz vergessen, daß die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Führung nicht im geringsten identisch zu sein braucht mit politischem Führertum, ja daß sie zunächst ihm geradezu entgegenstand. Es ist damals jene Ansicht großgezüchtet worden, daß unter Außerachtlassung der charakterlichen und männlichen Haltung nur das sogenannte vermeintliche Wissen entscheidend sein sollte. Diese „Führerauslese" von damals hat, das kann wohl nicht bestritten werden, in der kritischen Stunde restlos versagt! . . .

Was sich damals in der Nationalsozialistischen Partei sammelte in diesem Land, war ohne Zweifel Deutschland. Denn es sind Werte und nicht wirtschaftliche Vorgänge, welche die Träger der neuen deutschen Volksgemeinschaft sind. Es war damals verständlich, daß die Partei in erster Linie bei den nicht so sehr vom Glück Gesegneten, in den breiten Massen des Volkes ihren Anhang fand. Dort herrschte noch mehr Instinkt, und aus dem Instinkt kommt der Glaube! Unsere wenigen ewigen Kritiker urteilen nur aus ihrem Intellektualismus heraus. Sie sind daher als Bausteine in der Volksgemeinschaft nicht zu gebrauchen, auch heute nicht!

Sie sind keine Glaubensträger, sie sind nicht unerschütterlich und vor allem, sie halten in Augenblicken der Not und der Gefahr nicht durch. Denn während das breite, gesunde Volk sich instinktmäßig sofort zusammenschließt zu einer Volksgemeinschaft, laufen diese auseinander wie die Hühner in einem Hühnerhof. Man kann mit ihnen daher auch nicht Geschichte machen, sie sind unbrauchbar als tragende Elemente einer Volksgemeinschaft."

Nicht den Geist an sich, nicht schöpferische Kräfte in Wissenschaft, Kunst und Technik lehnt die nationalsozialistische Bewegung ab, sondern — aus einer tiefen Erfahrung in guten und schlechten Zeiten — jene Schichten von nur intellektuellen Kritikern, die sich nur an ihren aus blassem Wissen zusammengesetzten, mitunter aber doch recht dürftigen Verstand halten und denen Instinkt und Gefühl, Glaube und Seele unbekannte Vorstellungen sind.

In diesem Sinne sagte auch Reichsstudentenführer Dr. Scheel auf dem Deutschen Studententag 1938:

„Die Wissenschaft ist für uns Ausdruck jener Sehnsucht und jenes Dranges nach letzten Erkenntnissen, wie er vor allem dem germanischen Menschen innewohnt. In seiner Wissenschaft spiegelt sich die Schöpferkraft jedes Volkes. Sie ist eines seiner höchsten Kulturgüter, um die es lohnt, sich bis zum letzten einzusetzen. Freilich meinen wir mit dieser Wissenschaft nicht jene auch Wissenschaft genannte Erscheinungsform völkischen Intellekts, die in der Zeit des deutschen Niedergangs an den Hochschulen großgeworden war. Denn diese war von allem Leben losgelöst, zur Unfruchtbarkeit verdammt. Sie erschöpfte sich in bruchstückhaftem Fachwissen, das um seiner selbst willen vermehrt und registriert wurde, dem aber jedes große Ideal fehlte. Diese

Art der Spezialisierung wurde nicht als ein verhängnisvoller Wahn, sondern als die letzte Entfaltung gesehen. Die Triebfeder dieser Entwicklung war vielfach Eigendünkel und Egoismus. Triebfeder unserer Wissenschaft aber ist der Existenzkampf und das Leben unseres Volkes. Von ihm erhält sie ihre Bestimmung und ihren Wert. Aus dem Leben der deutschen Volksgemeinschaft und der Rassenlehre der nationalsozialistischen Bewegung erwächst der deutschen Wissenschaft ihre neue Idee und ihre neue Aufgabe. Sie kommt aus der Gemeinschaft ihres Volkes und geht wieder in dieselbe ein. Von kundiger Hand geführt, wird sie eine ebenso scharfe Klinge sein im Kampf für unser deutsches Volk, wie die blanke Waffe aus Stahl."

So sieht das nationalsozialistische Studententum seine politische und historische Aufgabe heute darin, — und dafür setzt es seine gesamten politischen und wirtschaftlichen Kräfte ein, dafür sich einzusetzen ist auch die Hauptaufgabe des nationalsozialistischen Altherrentums —, daß ein neuer Typ des geistig schaffenden Menschen entsteht, in dem Verstand und Geist, Seele, Herz und Gemüt in gleichem Maße geformt, geweckt und gebildet sind.

„Ein neuer Typ muß entstehen", so sagte der Führer 1927 zum Studententum, „der nicht mehr in seinem Werte gewertet wird nach dem Ertragen von Bier, sondern nach dem Grade seiner Widerstandsfähigkeit in den Unbilden des Lebens und dem Angriffsfanatismus gegen die Feinde dieses Lebens, wer immer sie sein mögen. Nicht bierehrliche Stichfestigkeit, sondern politische Schlagkraft ist jetzt nötig, und die Vorstellung der heutigen Zeit wird nicht mehr befriedigt durch den Studiosus von einst, das mehr oder weniger bemooste Haupt, als vielmehr durch den Mann, dessen Beschreibung heißt: schlank wie ein Windhund, zäh wie Leder und hart wie Stahl."

Der deutsche Student soll wissen, daß es nicht nötig ist zu leben, wohl aber seine Pflicht gegenüber seinem Volke zu erfüllen. Er soll wissen, daß im Dienen mehr Freiheit liegt als im eigenen Befehl, daß von seinem Glauben, seiner Begeisterung und seinem kämpferischen Willen die Zukunft Deutschlands mitabhängt. Er muß ritterlich und bescheiden, stolz und treu zugleich sein. Er soll leben nach den Worten, die in den „Zehn Gesetzen des Deutschen Studenten" niedergelegt sind:

„Du kannst nicht anzünden, wenn es in dir nicht brennt. Habe den Mut zu bewundern und ehrfüchtig zu sein! Was dich nicht umbringt, macht dich nur stärker. Gelobt sei, was hart macht! Sei eins im Denken und Handeln! Lebe dem Führer nach!"

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

8

Vom Wesen der Volksgemeinschaft

Von

Fritz Reinhardt
Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 21 73711



Vom Wesen der Volksgemeinschaft

Von

Fritz Reinhardt
Hauptdienstleiter im Stab des Stellvertreters des Führers
und Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Wir leben in den Jahren der Neugestaltung der Dinge unseres Volkes durch den Nationalsozialismus. Auf allen Gebieten des öffentlichen und auch des privaten Lebens formen sich die Dinge nach neuen Gedanken und Grundsätzen — nach Gedanken und Grundsätzen, die sich nach nationalsozialistischer Weltanschauung ergeben.

Die Leistungen und Neugestaltungen bereits in den ersten drei Jahren des Adolf Hitler-Staates sind riesengroß. Sie sind so groß, daß wahrscheinlich erst kommende Geschlechter sie in ihrer ganzen Wucht zu ermessen vermögen werden. Volksgemeinschaft, Ausschaltung der Juden aus dem Leben des Deutschen Volkes, Verminderung der Arbeitslosigkeit, Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Gesundung des Deutschen Arbeitertums und des Deutschen Bauerntums, Arbeitsdienst, allgemeine Wehrpflicht, Aufbau der Deutschen Wehrmacht, Wiederherstellung der Deutschen Ehre und der Deutschen Freiheit, Wiedererlangung von Achtung und Geltung der Deutschen in der Welt, das sind nur einige der Worte, die von der Größe des bisher Erreichten zeugen.

Alle diese Tatsachen stellen erst den Anfang der Entwicklung dar, in der sich die Neugestaltung der Dinge des Deutschen Volkes vollziehen wird.

*

Niemand von uns kann leben und gedeihen ohne die Anderen. Wohl ohne den einzelnen Anderen, nicht aber, ohne Glied einer organisierten Vielheit von Personen zu sein, in der sich die Lebensnotwendigkeiten der Einzelnen ergänzen und treffen. Die natürliche Grundlage für eine solche Vielheit ist gegeben, wenn die Angehörigen der Vielheit gleicher Abstammung, gleicher Sprache und gleicher Kultur sind. Eine solche aus der Natur heraus erwachsene Vielheit ist das, was wir Volk nennen.

Adolf Hitler hat das Wort Volksgemeinschaft geprägt. Durch dieses Wort soll den Angehörigen unseres Volkes in aller Eindeutigkeit zum Bewußtsein gebracht werden, daß der Einzelne nichts ist, ohne Glied einer Gemeinschaft zu sein, und daß die natürliche Gemeinschaft nur die Gemeinschaft von Menschen gleicher Abstammung, gleicher Sprache und gleicher Kultur — die Volksgemeinschaft — ist.

Der Begriff Volksgemeinschaft besagt, daß die Angehörigen eines Volkes von Natur aus in Gemeinschaft verbunden sind und sich in allen Dingen ihres Lebens als in Gemeinschaft verbunden — als Glieder einer Volksgemeinschaft — zu fühlen haben.

*

Unter Volksgemeinschaft ist die Zusammenfassung aller Volksgenossen zu einheitlichem Denken, Fühlen und Handeln in allen Dingen, die grundlegend sind für die Gestaltung der Dinge der Nation, zu verstehen.

Die Volksgemeinschaft ist die natürliche Voraussetzung für das Sein der Volksganzheit und mittelbar schließlich jedes Einzelnen. Wer auf dieser Welt leben und gedeihen will, ist von Natur aus verpflichtet, seinen Daseinskampf in der Hauptsache auf Kampf um das Lebensrecht der Volksgemeinschaft und damit der Nation abzustellen. Die Volksgemeinschaft birgt die Kraft und die sonstigen Voraussetzungen in sich, deren der einzelne Volksgenosse bedarf, um den Daseinskampf auch seines Berufs, seiner Familie und schließlich seines Ich mit Erfolg bestehen zu können.

Die Volksgemeinschaft ist nicht räumlich begrenzt; sie umfaßt alle Volksgenossen, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthaltsort, also auch diejenigen, die jenseits der deutschen Landesgrenzpfähle leben.

*

Das Schicksal eines Volkes bestimmt sich nach seinen ideellen und nach seinen materiellen Grundlagen. Die ideellen Grundlagen beruhen:

1. in dem gefühlsmäßigen Verbundensein der einzelnen Volksgenossen gegenüber der Volksganzheit;
2. in dem Willen der Einzelnen, Glieder eines selbständigen, unabhängigen, freien Volkes zu sein, und in der Entschlossenheit, diesen Willen immer und überall, wann und wo es gilt, für die Belange der Deutschen einzutreten, einzusetzen, koste es was es wolle;
3. in der Erkenntnis, daß solches gefühlsmäßiges Verbundensein, solcher Wille und solche Entschlossenheit Macht ursprünglicher Art — eigentliche Macht — wahre Volksmacht — darstellen, und daß solche wahre Volksmacht nur erwachsen und von Dauer sein kann in einer Volksgemeinschaft, in der
   a) die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit geregelt sind,
   b) jeder Volksgenosse im Volksgenossen zuerst einen Volksgenossen, nicht aber den Angehörigen eines anderen Standes erblickt,
   c) jeder Volksgenosse dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" huldigt und demgemäß bereit und entschlossen ist, in allen Dingen seines Lebens sein eigenes Ich den allgemeinen Interessen des Volksganzen unterzuordnen.

Diese ideellen Güter eines Volkes stellen, wenn sie das Denken, Fühlen und Handeln aller Volksgenossen erfüllen, den Inbegriff dessen dar, was wir Volksgemeinschaft nennen.

Volksgemeinschaft ist wahre Volksmacht, nach deren Stärke sich das Schicksal der Nation und damit des Volkes in allen seinen Ständen grundlegend bestimmt.

*

Nach der Stärke der Volksmacht bestimmt sich schließlich auch der Wert der Machtinstrumente Armee, Flotte und Luftwehr. Armee, Flotte und Luftwehr stellen den Inbegriff dessen dar, was wir Wehrmacht nennen. Die Wehrmacht ist nicht tatsächliche Macht, sondern nur die Äußerung tat-

sächlicher Macht, nur ein Machtinstrument. Der Wert dieses Machtinstruments bestimmt sich grundlegend nach der tatsächlichen Macht, in der es beruht, das heißt also, nach dem Grad des gefühlsmäßigen Verbundenseins der Volksgenossen gegenüber der Volksgemeinschaft, nach dem Grad des Willens der Einzelnen, als selbständiges, unabhängiges, freies Volk zu sein, nach dem Grad der Entschlossenheit, diesen Willen immer und überall, wann und wo es gilt, für die Belange der Deutschen einzutreten, einzusetzen, und nach der Erkenntnis, daß solches gefühlsmäßiges Verbundensein und solcher Wille und solche Entschlossenheit nur erwachsen und von Dauer sein können in einer Gemeinschaft, in der die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit geregelt sind und in den Volksgenossen aller Stände das Gefühl, Angehörige einer wahren Volksgemeinschaft zu sein, lebendig erhalten wird.

*

Soll ein Volk nicht nur von Natur aus, sondern auch rechtlich als solches gelten, und sollen die Beziehungen der Volksgenossen zueinander geregelt sein, so muß das Volk in eine bestimmte Rechtsform gekleidet werden, es muß zu einer selbständigen Rechtsperson gestaltet werden. Eine solche Rechtsperson, in die das Volk als Ganzes gekleidet wird, ist das, was wir Staat nennen. Der Staat ist die Gesamtheit aller Volksgenossen und Volksgenossinnen, gekleidet in eine einzige, auf ganz bestimmten Gesetzen beruhende Person. Er ist das Volk in einer Person.

Das Volk ist das Natürliche, das aus der Natur heraus Erwachsene. Der Staat ist die Rechtsform, in die das Volk als Ganzes gekleidet wird, um rechtlich als Volk zu sein, er ist die Rechtsform, innerhalb deren sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht, und in der die Gesamtheit aller Volksgenossen den Kampf um das Lebensrecht der Nation und damit um die Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit eines jeden Einzelnen führt.

Die wichtigsten Aufgaben des Staates sind:

1. das Volk als solches gesetzlich zu vertreten und zu schützen;
2. darauf bedacht zu sein, daß das Volk in seinem Blut rein und in seiner Art erhalten bleibt;
3. die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat zu regeln. Diese Regelung muß nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit im Rahmen der allgemeinen Interessen des Volksganzen geschehen;
4. die Voraussetzungen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken, deren es bedarf, wenn das Volk in seiner Ganzheit soll leben und gedeihen können, und wenn alle Volksgenossen und alle Volksgenossinnen im Bereich des Staates genügend Arbeit und dafür genügend Brot sollen finden und sich ein menschenwürdiges Dasein sollen gestalten können.

*

Der Staat beruht nach nationalsozialistischer Auffassung auf dem Willen des Volkes und seines Führers. Der Staat ist nach nationalsozialistischer Auffassung nicht um seiner selbst willen oder um bestimmter Personen oder Interessentengruppen willen, sondern einzig und allein um des seiner Führung anvertrauten Volkes willen da. Führung, Form und Gesetze des Staates müssen unter allen Umständen den Belangen der Volksgemeinschaft entsprechen.

Der Begriff Volksgemeinschaft besagt, daß die Angehörigen eines Volkes von Natur aus in Gemeinschaft verbunden sind und sich in allen Dingen ihres Lebens als in Gemeinschaft verbunden — als Glieder einer Volksgemeinschaft — zu fühlen haben.

*

Unter Volksgemeinschaft ist die Zusammenfassung aller Volksgenossen zu einheitlichem Denken, Fühlen und Handeln in allen Dingen, die grundlegend sind für die Gestaltung der Dinge der Nation, zu verstehen.

Die Volksgemeinschaft ist die natürliche Voraussetzung für das Sein der Volksganzheit und mittelbar schließlich jedes Einzelnen. Wer auf dieser Welt leben und gedeihen will, ist von Natur aus verpflichtet, seinen Daseinskampf in der Hauptsache auf Kampf um das Lebensrecht der Volksgemeinschaft und damit der Nation abzustellen. Die Volksgemeinschaft birgt die Kraft und die sonstigen Voraussetzungen in sich, deren der einzelne Volksgenosse bedarf, um den Daseinskampf auch seines Berufs, seiner Familie und schließlich seines Ich mit Erfolg bestehen zu können.

Die Volksgemeinschaft ist nicht räumlich begrenzt; sie umfaßt alle Volksgenossen, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthaltsort, also auch diejenigen, die jenseits der deutschen Landesgrenzpfähle leben.

*

Das Schicksal eines Volkes bestimmt sich nach seinen ideellen und nach seinen materiellen Grundlagen. Die ideellen Grundlagen beruhen:

1. in dem gefühlsmäßigen Verbundensein der einzelnen Volksgenossen gegenüber der Volksganzheit;
2. in dem Willen der Einzelnen, Glieder eines selbständigen, unabhängigen, freien Volkes zu sein, und in der Entschlossenheit, diesen Willen immer und überall, wann und wo es gilt, für die Belange der Deutschen einzutreten, einzusetzen, koste es was es wolle;
3. in der Erkenntnis, daß solches gefühlsmäßiges Verbundensein, solcher Wille und solche Entschlossenheit Macht ursprünglicher Art — eigentliche Macht — wahre Volksmacht — darstellen, und daß solche wahre Volksmacht nur erwachsen und von Dauer sein kann in einer Volksgemeinschaft, in der
   a) die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit geregelt sind,
   b) jeder Volksgenosse im Volksgenossen zuerst einen Volksgenossen, nicht aber den Angehörigen eines anderen Standes erblickt,
   c) jeder Volksgenosse dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" huldigt und demgemäß bereit und entschlossen ist, in allen Dingen seines Lebens sein eigenes Ich den allgemeinen Interessen des Volksganzen unterzuordnen.

Diese ideellen Güter eines Volkes stellen, wenn sie das Denken, Fühlen und Handeln aller Volksgenossen erfüllen, den Inbegriff dessen dar, was wir Volksgemeinschaft nennen.

Volksgemeinschaft ist wahre Volksmacht, nach deren Stärke sich das Schicksal der Nation und damit des Volkes in allen seinen Ständen grundlegend bestimmt.

*

Nach der Stärke der Volksmacht bestimmt sich schließlich auch der Wert der Machtinstrumente Armee, Flotte und Luftwehr. Armee, Flotte und Luftwehr stellen den Inbegriff dessen dar, was wir Wehrmacht nennen. Die Wehrmacht ist nicht tatsächliche Macht, sondern nur die Äußerung tat-

sächlicher Macht, nur ein Machtinstrument. Der Wert dieses Machtinstruments bestimmt sich grundlegend nach der tatsächlichen Macht, in der es beruht, das heißt also, nach dem Grad des gefühlsmäßigen Verbundenseins der Volksgenossen gegenüber der Volksgemeinschaft, nach dem Grad des Willens der Einzelnen, als selbständiges, unabhängiges, freies Volk zu sein, nach dem Grad der Entschlossenheit, diesen Willen immer und überall, wann und wo es gilt, für die Belange der Deutschen einzutreten, einzusetzen, und nach der Erkenntnis, daß solches gefühlsmäßiges Verbundensein und solcher Wille und solche Entschlossenheit nur erwachsen und von Dauer sein können in einer Gemeinschaft, in der die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit geregelt sind und in den Volksgenossen aller Stände das Gefühl, Angehörige einer wahren Volksgemeinschaft zu sein, lebendig erhalten wird.

*

Soll ein Volk nicht nur von Natur aus, sondern auch rechtlich als solches gelten, und sollen die Beziehungen der Volksgenossen zueinander geregelt sein, so muß das Volk in eine bestimmte Rechtsform gekleidet werden, es muß zu einer selbständigen Rechtsperson gestaltet werden. Eine solche Rechtsperson, in die das Volk als Ganzes gekleidet wird, ist das, was wir Staat nennen. Der Staat ist die Gesamtheit aller Volksgenossen und Volksgenossinnen, gekleidet in eine einzige, auf ganz bestimmten Gesetzen beruhende Person. Er ist das Volk in einer Person.

Das Volk ist das Natürliche, das aus der Natur heraus Erwachsene. Der Staat ist die Rechtsform, in die das Volk als Ganzes gekleidet wird, um rechtlich als Volk zu sein, er ist die Rechtsform, innerhalb deren sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht, und in der die Gesamtheit aller Volksgenossen den Kampf um das Lebensrecht der Nation und damit um die Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit eines jeden Einzelnen führt.

Die wichtigsten Aufgaben des Staates sind:

1. das Volk als solches gesetzlich zu vertreten und zu schützen;
2. darauf bedacht zu sein, daß das Volk in seinem Blut rein und in seiner Art erhalten bleibt;
3. die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat zu regeln. Diese Regelung muß nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit im Rahmen der allgemeinen Interessen des Volksganzen geschehen;
4. die Voraussetzungen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken, deren es bedarf, wenn das Volk in seiner Ganzheit soll leben und gedeihen können, und wenn alle Volksgenossen und alle Volksgenossinnen im Bereich des Staates genügend Arbeit und dafür genügend Brot sollen finden und sich ein menschenwürdiges Dasein sollen gestalten können.

*

Der Staat beruht nach nationalsozialistischer Auffassung auf dem Willen des Volkes und seines Führers. Der Staat ist nach nationalsozialistischer Auffassung nicht um seiner selbst willen oder um bestimmter Personen oder Interessentengruppen willen, sondern einzig und allein um des seiner Führung anvertrauten Volkes willen da. Führung, Form und Gesetze des Staates müssen unter allen Umständen den Belangen der Volksgemeinschaft entsprechen.

Nach nationalsozialistischer Auffassung darf die Führung des Staates nichts billigen, und sie muß alles unterlassen und unterbinden, was geeignet sein könnte, den allgemeinen Interessen des Volksganzen, den Belangen der Volksgemeinschaft, zuwiderzulaufen. Gesetze und sonstige Maßnahmen, die den Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft zuwiderlaufen, müssen beseitigt oder den Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft angepaßt werden, und Gesetze und Maßnahmen, die durch die allgemeinen Interessen des Volksganzen bedingt sind, müssen geschaffen und ausgebaut werden. Stehen verschiedene Maßnahmen zur Wahl, und zwar mit der Maßgabe, daß nur eine der Maßnahmen durchgeführt werden kann, so darf selbstverständlich nur diejenige Maßnahme durchgeführt werden, die den Belangen der Volksgemeinschaft am meisten entspricht.

*

Den Begriff Volksgemeinschaft hat es im alten Deutschland nicht gegeben. In den Wörterbüchern des alten Deutschland ist der Begriff Volksgemeinschaft nicht zu finden. Das Wort Volksgemeinschaft ist geprägt worden und der Geist, den dieses Wort in sich schließt, ist in die Hirne und Herzen der Deutschen geträufelt worden durch den Mann, der unser aller Führer ist: durch Adolf Hitler.

Das Deutsche Volk bestand zwar auch im alten Deutschland auf Grund seiner Abstammung und seiner Sprache, nicht aber auch im Denken, Fühlen und Handeln in dem, was wir Volksgemeinschaft nennen. Das Deutsche Volk bestand damals aus 60 Millionen Deutschen, die zwar staatlich zusammengefaßt waren, aber auf dem Boden dieses Staates nicht eine Volksgemeinschaft darstellten, sondern eine Vielheit von Klassen und Kasten, die sich mehr oder weniger ablehnend gegenüberstanden und sich mehr oder weniger bekämpften. Auf der einen Seite standen die „Besitzenden“, denen der Arbeiterstand, gesellschaftlich gesehen, das fünfte Rad am Wagen war, und auf der anderen Seite standen die „Arbeiter“, die in den Besitzenden ihre gesellschaftlichen Feinde erblickten. Das Deutsche Volk war innerlich zerrissen und zerklüftet. Woran lag das?

Als Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dazu überging, die Menschenausfuhr durch Warenausfuhr abzulösen und Deutschland zu industrialisieren, da wurde in Deutschland ein neuer Stand geboren: der Industriearbeiterstand. Es hätte damals in Deutschland die Frage bestimmend werden müssen: Wie stehen die Angehörigen dieses neuen Standes zum Staat und vor allem zum Volksganzen und zum Begriff Nation? Fühlen sie sich als Bestandteile eines Volkes, als Angehörige einer Volksgemeinschaft der Nation —, oder fühlen sie sich als Angehörige einer Klasse für sich? Im ersteren Fall, nämlich, wenn sie sich als Angehörige eines Volkes — einer Volksgemeinschaft — der Nation — fühlten, war die Voraussetzung für den einheitlichen Willen der Deutschen in allen ihren Berufsständen — den Willen, der wahre Volksmacht darstellt — gegeben und ruhte die Nation auf felsigem Grund. Fühlten sie sich aber als eine Klasse für sich, so bestand die Gefahr, daß die Angehörigen dieser Klasse eines Tages ihren eigenen Weg gingen, einen Weg, der vielleicht nicht mehr im Rahmen der allgemeinen Interessen des Volksganzen verlief. Dann war der einheitliche Wille, der Macht ursprünglicher Art — wahre Volksmacht — darstellt, nicht gegeben. Dann ruhte die Nation nicht auf felsigem Grund und war der Bestand der Nation in Gefahr!

Über diese Frage gingen die damaligen bürgerlichen Parteien achselzuckend hinweg. Sie hatten keinerlei Verständnis für die Belange des Industriearbeiterstandes und dachten nicht daran, was werden mußte, wenn die

Angehörigen dieses Standes einmal zu einer Armee von vielen Millionen und schließlich zu einem bestimmenden Faktor im Staat geworden sein würden. Die Angehörigen des neuen Standes blieben sich selbst überlassen und wurden zu einer Klasse für sich. Sie empfanden innerhalb der Volksgemeinschaft keinerlei Wärme, sie begannen zu frieren, sie fühlten sich als außerhalb der Nation stehend, sie wurden unzufrieden und erbittert, das Wort „national" wurde ihnen zum Inbegriff von „Verständnislosigkeit gegenüber den Belangen des Industriearbeiterstandes".

Da kam ein anderer, der sich ihrer annahm, der internationale Jude. Dieser wußte, welch brutale Kraft in diesen Massen schlummerte und wie er diese Massen einstmals zu einem wertvollen Instrument in seiner Hand, allerdings nur für seine Zwecke, würde machen können. Niemals würde die international eingestellte und jüdisch geleitete Sozialdemokratie so bedeutenden Nährboden für ihr Wachstum in Deutschland gefunden haben, wenn nicht die damaligen bürgerlichen Parteien so unklug mit der sozialen Frage umgegangen wären.

Nicht nur die Verständnislosigkeit der damaligen bürgerlichen Parteien gegenüber den Belangen des Industriearbeiterstandes, auch die Art der Industrialisierungspolitik überhaupt, ist ein Fehler gewesen, der Nährboden für das Wachstum der Sozialdemokratie abgab. Die Industrialisierung war eine solche um jeden Preis. Vor lauter Industrialisierungswahn wurde zweierlei übersehen:

1. daß die Neigung zur Abwanderung vom Land in die Stadt und damit die Zahl der Entwurzelten und schließlich der Unzufriedenen und Erbitterten immer größer wurde,
2. daß das Interesse an der Ertragsteigerung volkseigenen Bodens ein solches zweiter Ordnung in Deutschland wurde und der Gedanke der größtmöglichen volkswirtschaftlichen Unabhängigkeit und Freiheit dem weltwirtschaftlichen Gedanken erlag. Es wurde nicht volkswirtschaflich und demnach nicht national, sondern in der Hauptsache weltwirtschaftlich und damit international gedacht und gehandelt.

Die Politik der Industrialisierung um jeden Preis mußte bei der Verständnislosigkeit der bürgerlichen Parteien gegenüber den Belangen des Industriearbeiterstandes nicht nur innenpolitisch und volkswirtschaftlich zu sehr bedenklichen Entwicklungen führen, sie war auch von ungünstiger Wirkung auf Deutschlands außenpolitische Lage; denn sie brachte den bisherigen Weltmarktbeherrscher England immer stärker in Stimmung gegen Deutschland. Die Politik der Industrialisierung um jeden Preis war keine Politik auf weite Sicht, sondern eine Kurzsichtigkeit, von der vorauszusehen war, daß sie sich früher oder später irgendwie rächen würde.

•

So wurde das Deutsche Volk allmählich zerrissen. Auf der einen Seite erstand eine in sich abgeschlossene Parteiengruppe, die von vornherein erklärte, national zu sein, ohne damit einen Gedanken zu verbinden, dessen Fehlen dem Begriff des Nationalen zuwiderläuft. Man glaubte, es genüge, um national zu sein, allein schon die Betonung des nationalen Gedankens, eine äußerlich zur Schau getragene sogenannte patriotische Gesinnung, das Absingen des Kaiserliedes und sonstiger vaterländischer Lieder, die Bereitwilligkeit, dem Soldatenstand zu dienen und dem Staat zu geben, was dieser

an Schutzmitteln bedurfte. Man erkannte aber nicht und hatte nicht erkennen wollen, daß zum nationalen Gedanken und zur Betätigung in seiner Richtung auch die Sorge um den Nachwuchs unseres Volkes gehört. Um den Nachwuchs nicht nur der sogenannten bürgerlichen Stände, sondern aller Stände. Die Sorge um die Gesundheit der Angehörigen dieser Stände nicht nur am Körper, sondern auch an der Seele. Dieses Versäumnis hat sich bitter gerächt. Die Bürger waren gute Patrioten, aber keine Nationalisten.

Wahrer Nationalismus ist nur gegeben in dem gefühlsmäßigen Verbundensein aller Volksgenossen gegenüber der Volksganzheit, in dem einheitlichen Willen der Volksgenossen aller Stände, als selbständiges, unabhängiges, freies Volk zu sein, und in der Entschlossenheit, diesen Willen immer und überall, wann und wo das Wohl des Volkes es bedingt, einzusetzen, und in der Erkenntnis, daß solches gefühlsmäßiges Verbundensein, solcher einheitlicher Wille und solche Entschlossenheit nur erwachsen und von Dauer sein können in einer Volksgemeinschaft, in der die Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit geregelt sind und der Volksgenosse im Volksgenossen zuerst einen Volksgenossen, nicht aber den Angehörigen eines anderen Standes erblickt und so in den Volksgenossen aller Stände das Gefühl, Angehörige einer wahren Volksgemeinschaft zu sein, gepflegt und lebendig erhalten wird.

An dieser Erkenntnis, daß wahrer Nationalismus nur erwachsen und von Dauer sein kann in einer wahren Volksgemeinschaft, hatte es den bürgerlichen Parteien gefehlt. Der Begriff Volksgemeinschaft war ihnen fremd, er war im Wörterbuch ihrer Zeit nicht enthalten.

Der Nationalismus der Herren Patrioten war ein solcher, der nicht auf eherner Grundlage beruhte, sondern auf Sand gebaut war. Es war das eben in Wirklichkeit nicht Nationalismus, sondern nur Patriotismus.

Die Begriffe „Nationalismus“ und „Patriotismus“ sind nicht ein und dasselbe. Zu wahrem Nationalismus gehört tausendmal mehr als zu einem bißchen Patriotismus.

Nationalismus ist nur Scheinnationalismus, solange er sich nicht in Einklang mit dem Begriff „unbedingter sozialer Gerechtigkeit in der Regelung der Beziehungen der Volksgenossen zueinander und zum Staat“ befindet, und solange nicht derjenige, der Nationalist sein will, im Volksgenossen zuerst einen Volksgenossen, nicht aber einen Angehörigen anderen Standes erblickt und bereit ist, in allen Dingen seines Lebens sein eigenes Ich den allgemeinen Interessen des Volksganzen unterzuordnen.

Wahrer Nationalismus ist nur gegeben, wenn er in dem Begriff Volksgemeinschaft beruht.

•

Auf der anderen Seite erwuchsen die sogenannten sozialen und sozialistischen Parteien, wie sie sich tauften. Auch diese hatten einen Bruch. Die sich Sozialisten nannten, erkannten nicht und hatten nicht erkennen wollen, daß zum sozialen und sozialistischen Gedanken auch die Sorge um die Zukunft der Nation gehört. Sie hatten nicht erkannt und nicht erkennen wollen, daß alles Gerede von sozialem Fortschritt, von sozialer Hebung der werktätigen Massen nur Geflunker sein mußte, solange nicht dem berechtigten Streben nach Besserstellung des einzelnen Standes der Begriff Volksgemeinschaft übergeordnet war. Sie hatten nicht erkannt und nicht erkennen wollen, daß Wohl und Wehe des ein-

zelnen Berufsstandes, des einzelnen Volksgenossen und der einzelnen Volksgenossin sich in der *Hauptsache* nach dem Schicksal des *Volksganzen* bestimmen, und daß die *Volksgemeinschaft* der *einzige* Quell ist, aus dem heraus auf die Dauer auf natürliche Weise ein Wohlsein an den einzelnen Berufsstand, an die einzelne Familie, an den einzelnen Volksgenossen und an die einzelne Volksgenossin kommen kann.

Wahrer Sozialismus ist nur gegeben in der Entschlossenheit der Volksgenossen aller Stände, in ihren Beziehungen zueinander *unbedingte soziale Gerechtigkeit* zu üben und im Verkehr untereinander sich nicht als Angehörige von *Klassen*, sondern als *Volksgenossen* zu fühlen, und in der *Erkenntnis*, daß die *Volksgemeinschaft* — die *Nation* — der einzige Quell ist, aus dem heraus auf die Dauer auf natürliche Weise ein Wohlsein an den einzelnen Berufsstand, an die einzelne Familie, an den einzelnen Volksgenossen und an die einzelne Volksgenossin kommen kann, und daß eine *soziale Hebung der werktätigen Massen unseres Volkes eine unbedingt nationale Grundlage bedingt*.

An dieser Erkenntnis, daß wahrer Sozialismus nur erwachsen und von Dauer sein kann in einer auf felsigem Grund beruhenden *Nation*, und daß das Schicksal des einzelnen Berufsstandes und des einzelnen Volksgenossen *naturgemäß gebunden* ist an das Schicksal der *Nation*, hatte es den Herren Sozialdemokraten *gefehlt*. Der Begriff „Nation" war denjenigen, die sich Sozialisten nannten, etwas *Verhaßtes*. Der Sozialismus der Herren Sozialdemokraten war ein solcher, der nicht auf *eherner Grundlage* beruhte, sondern *auf Sand* gebaut war. Ihr Sozialismus war in Wirklichkeit nicht *Sozialismus*, sondern *nur Träumerei in sozialen Phrasen*, deren Verwirklichung *undenkbar* war, solange von den Träumern die *Voraussetzungen* der Verwirklichung *verneint* wurden.

Sozialismus ist nur *Schein*sozialismus, solange er sich nicht in Einklang mit dem Begriff „*national*" befindet, und solange nicht demjenigen, der Sozialist sein will, die *Nation über alles* geht.

·

Wie *Nationalismus* auf *Sand* gebaut ist, solange er nicht auf *unbedingter sozialer Gerechtigkeit* beruht, so ist *Sozialismus* auf Sand gebaut, solange er nicht auf *nationalem Denken* beruht. Es gibt *keinen wahren Nationalismus ohne soziale Grundlage*, und es gibt keinen wahren *Sozialismus* ohne *nationale* Grundlage.

Nationalismus und Sozialismus sind in *Wirklichkeit* nicht *Gegensätze*, sie schließen sich nicht *aus*, sondern sie *bedingen* einander, sie sind *ein und dasselbe*, sie beruhen auf einem *gemeinsamen Nenner*. Dieser gemeinsame Nenner heißt *Volksgenossenschaftsgeist* oder *Volksgemeinschaftsgeist*. Und *Volksgemeinschaftsgeist* ist *das*, was wir *Nationalsozialismus* nennen.

Nationalsozialismus ist _Volksgenossenschaftsgeist_. „_Nationalsozialist sein_" heißt „_wahrer Volksgenosse sein_". Und _wahrer Volksgenosse_ ist, wer _Volksgenossenschaftsgeist_ und somit _sozialen Gerechtigkeitswillen_ und _heiße Liebe zur Nation_ in sich trägt.

Es gibt in Wirklichkeit nicht *Nationalismus* und *Sozialismus*, sondern nur *Nationalsozialismus*. *Alles andere* ist entweder nur *Patriotismus* oder nur *Träumerei in sozialen Phrasen*.

Nationalsozialismus ist der einheitliche Nenner, auf dem wahrer Nationalismus und wahrer Sozialismus sich finden und der den Begriff Volksgemeinschaft in sich schließt.

*

Die Sorge um das Wohl der Nation hatte der internationale Jude der Gedankenwelt der sozialdemokratisch organisierten Massen zu entreißen vermocht. Bei der sehr sorgfältigen Durchführung dieses jahrzehntelangen Vorkriegsplanes hatten sich die bürgerlichen Parteien in Deutschland durch ihre Verschlossenheit gegenüber den Lebensnotwendigkeiten der Angehörigen des neuen Standes — des Industriearbeiterstandes — unbewußt als Bundesgenossen des internationalen Juden erwiesen. Die Verschlossenheit der bürgerlichen Parteien gegenüber den Lebensnotwendigkeiten der Angehörigen des neuen Standes kam teilweise daher, daß es dem internationalen Juden gelungen war, sich auch im bürgerlichen Lager zum maßgebenden Wortführer aufzuschwingen.

Der gleiche Jude, der auf der einen Seite dem Bürgertum die übelsten Angewohnheiten als Morgengabe mitgebracht hatte, war es, der unter Verbergung seines wahren Gesichts auf der anderen Seite die Massen aufwiegelte und aufpeitschte und die Fehler der einen den anderen in tausendfältig verzerrter Form aufzeichnete. Das war ihm insbesondere dadurch möglich, daß ihm in Deutschland nichts im Weg gestanden hatte, das Machtmittel Presse — das Mittel zur Erzeugung öffentlicher Meinung — in seine Führung zu bringen.

Auf der einen Seite waren die Geldjuden tonangebend für die Betriebs- und Sozialpolitik in der Industrie, und zwar in einer Weise, in der sie die Deutschen Industrieunternehmer in Front gegen die Schaffenden in den Unternehmungen zwangen. Auf der anderen Seite waren sie die Gönner der Sozialdemokratischen Partei und dadurch die Verstärker der gegen das Deutsche Unternehmertum gerichteten Front.

Es waren im Laufe der Jahre und Jahrzehnte auch sogenannte weiße Juden entstanden. Das waren solche Christen, die sich so gern als Liberalisten zu bezeichnen pflegten und die einem Grundsatz huldigten, nach dem die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen höher stand als die Volksgemeinschaft und das Schicksal der Nation.

Hüben wie drüben als Geldgeber, Berater und Führer ein und derselbe, nicht aber etwa zu der Beratenen und Geführten Wohl, sondern zu seinem Wohl. Weder hüben noch drüben hat das Streben der Beratenen und Geführten zu Erfolg geführt, weder hüben noch drüben konnte es zu Erfolg führen, solange Führer der internationale Jude war. Dieser war Gegner einer Deutschen Nation, weil eine solche seinen Zwecken zuwider war. Er setzte alles daran, die Interessen desjenigen Standes, der für das Schicksal unseres Volkes entscheidend war, des Industriearbeiterstandes, außerhalb der allgemeinen Interessen des Volksganzen — der Nation — verlaufen zu lassen.

Die CV-Zeitung, das Organ des Zentralverbandes daitscher Staatsbürger jiddischen Glaubens hatte in Nr. 7 vom 14. Februar 1930 unter dem Titel „Juden in der deutschen Politik" u. a. wörtlich geschrieben:

> „Wir sehen Juden als Führer in allen Parteilagern, auf der Rechten wie auf der Linken. Rechts den Begründer der Konservativen Partei Preußens: Stahl, links bei den Bürgerlichen wie bei den Sozialisten . . . Sie alle haben nach besten Kräften, jeder in der Art seiner Anlage und Fähigkeiten, an der Entwicklung Deutschlands in den letzten hundert Jahren mitgearbeitet. Ohne die meisten von ihnen ist diese Entwicklung nicht zu denken."

Das ist ganz unsere Meinung: „ohne die meisten von ihnen war diese Entwicklung nicht zu denken". Die Entwicklung, die das Deutsche Volk dahin geführt hatte, wo es sich noch vor wenigen Jahren befand: in Not und Elend, in Knechtschaft und Sklaverei, aus denen der Jude für sein Volk den Nutzen zog.

•

Die Massen links und die Massen rechts, sie mögen je nach ihrer Meinung das Beste gewollt und in dem ehrlichen Glauben gelebt haben, das ihrem Wollen Entsprechende zu tun, sie sind aber je für sich in einen Zug eingestiegen, den sie Führern anvertraut haben, die den Zug: den Zug der Linken auf der einen Seite sowohl als auch den Zug der Rechten auf der andern Seite, ganz anderswohin geführt haben als dahin, wohin die Insassen in Wirklichkeit wollten.

Oder — — war es anders? Was hatten die sogenannten Nationalen hinterlassen? Hatten sie ein Deutschland hinterlassen, groß und mächtig, unabhängig und stark? Hatten sie den Begriff „national" so zu heben verstanden, daß jeder Deutsche stolz darauf war, „national" zu sein? Hatten sie den Begriff „Vaterland" zu einer Höhe geführt, daß jeder Volksgenosse sich demütig vor ihm beugte? Nein, das Ergebnis ihres jahrzehntelangen Verhaltens war, daß Millionen von Volksgenossen stolz darauf waren, das Gegenteil von dem zu sein, was „national" ist. Was sie als Ergebnis ihres jahrzehntelangen Wirkens hinterlassen hatten, das war ein Deutschland der Ohnmacht, ein Deutschland der Schmach und der Schande. Ihr Staat brach 1918 jäh zusammen, er brach zusammen aus eigener Schuld, weil sie es nicht verstanden hatten, das Deutsche Volk der Deutschen Nation zu erhalten.

Ihr Staat brach zusammen, weil er nicht auf felsigem Grund, sondern nur auf Machtinstrumenten ohne den einheitlichen Willen, der Macht ursprünglicher Art — eigentliche Macht — darstellt, beruhte. Er brach im tiefsten Grund zusammen, weil es für sie keine Judenfrage gegeben hatte.

Und was hatten die Anderen erreicht? Die sogenannten „Sozialisten"? Hatten sie Deutschland zu einer sozialen Höhe geführt, daß jeder Einzelne glücklich sein konnte, Angehöriger gerade ihrer Lehre zu sein? Wir brauchen hier nur auf die Millionenarmee der Vollarbeitslosen und der Kurzarbeiter, auf das Massenelend in den Städten und auf dem Land hinzuweisen, das sie dem Deutschen Volk beschert hatten, um darzutun, wie es um den Inhalt des Ergebnisses des siebzigjährigen marxistischen Strebens in Deutschland bestellt war. Die Not schrie gen Himmel. Und keiner der marxistischen Führer sprang hervor, um die Beseitigung der Ursachen dieser Not zu verlangen. Im Gegenteil, die sozialdemokratischen Führer setzten sich mit aller Kraft für die Erhaltung der Ursachen unserer Not ein, weil sie wußten, daß nur in solcher Not ihr Weizen am besten gedeihen konnte.

•

Nach marxistischer Theorie gibt es nicht Volksgemeinschaften, sondern nur Klassen und infolgedessen nicht Volksgenossen, sondern nur Klassengenossen. Dem waschechten Marxisten in Deutschland war jeder Standesgenosse jenseits der Deutschen Grenzpfähle tausendmal lieber als jeder Blutsgenosse anderen Standes diesseits der Deutschen Grenzpfähle, mit dem er von Natur aus auf Gedeih und Verderben verbunden war. Crispien, der damalige Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei, erklärte am 11. Juni 1922 im Reichstag:

„Wir kennen kein Vaterland, das Deutschland heißt."

Und der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Seydewitz schrieb in seiner Broschüre „Sozialdemokratie und Wehrproblem", die er Anfang 1929 im Reichstag hatte erscheinen lassen:

„Der Vorwurf des Landesverrats ist nichts gegenüber einer Partei, die keine Pflichten gegenüber Land und Nation, die Pflichten lediglich gegenüber der Klasse des Proletariats hat."

Das schrieb ein führendes Mitglied einer Partei, die in dem damaligen Staat die maßgebenden Ministerposten und sonstigen höchsten Beamtenposten innehatte. „Keinerlei Pflichten gegenüber Land und Nation", das war nicht Volks- und Lebensbejahung, das war Volks- und Lebensverneinung. Wir haben die Folgen solcher Volks- und Lebensverneinung zur Genüge verspürt, als Volk sowohl als auch als Einzelner. Solche Volks- und Lebensverneinung durch die Marxisten konnte nur gedeihen, weil ihnen die sogenannten Bürgerlichen Vorschub leisteten.

Wohl und Wehe des einzelnen Berufsstandes und Wohl und Wehe der einzelnen Familie und des einzelnen Volksgenossen bestimmen sich niemals nach der Liebe zu den Standesgenossen jenseits der Deutschen Grenzpfähle, sondern grundsätzlich nur nach der Liebe zur Volksgemeinschaft, innerhalb deren der einzelne Berufsstand vorkommt, oder der die einzelne Familie, der einzelne Volksgenosse oder die einzelne Volksgenossin angehört.

Die Volksgemeinschaft ist die einzige Grundlage, auf der allein nur das Streben nach Besserstellung des einzelnen Berufsstandes, der einzelnen Familie und der einzelnen Person sich in gesunder Weise verwirklichen kann.

Die Volksgemeinschaft — die Nation — das bin ja ich. Ich bin ein ganz kleines Gliedchen des Volksganzen — der Volksgemeinschaft — der Nation —, und niemals kann es mir als diesem ganz kleinen Gliedchen auf die Dauer auf natürliche Weise gut gehen, wenn ich Gliedchen einer schlecht bestellten und schließlich im Versiegen begriffenen Nation bin. Wer das erkennt und danach handelt, wer erkennt, daß die Nation der einzige Quell ist, aus dem heraus auf natürliche Weise auf die Dauer ein Wohlsein an den einzelnen Berufsstand, an die einzelne Familie, an den einzelnen Volksgenossen und an die einzelne Volksgenossin kommen kann und infolgedessen all sein Tun und Lassen zuerst abgestellt sein läßt auf das Wohl der Volksgemeinschaft — der Nation —, der hat den Begriff wahrer Volksgemeinschaft und somit den elementarsten Wesenszug des Nationalsozialismus erfaßt.

Wenn jeder einzelne Volksgenosse den Begriff wahrer Volksgemeinschaft erfaßt und sein Denken, Fühlen und Handeln darauf einstellt, so wird daraus ein großes Ganzes, das in eine engverbundene Kraft zusammenfließt, in eine Kraft, die Macht ursprünglicher Art — eigentliche Macht — wahre Volksmacht — darstellt, Macht, deren wir bedürfen, wenn unser Volk auf die Dauer soll leben und gedeihen können und wenn auf die Dauer die Daseinsgrundlage für jeden Einzelnen von uns gegeben sein soll.

Solche Macht ursprünglicher Art, die sich aus glühender Hingabe an die Volksgemeinschaft ergibt, gepaart mit der Erkenntnis, daß solche Hingabe nur erwachsen und von Dauer sein kann in einer Volksgemeinschaft, in der die Beziehungen der Volksgenossen zueinander nach dem Grundsatz unbedingter sozialer Gerechtigkeit geregelt sind und in den Volksgenossen aller Stände das Gefühl, Glieder einer wahren Volksgemeinschaft zu sein, lebendig erhalten wird, ist das, was wir Nationalsozialismus nennen.

•

Das ist es, was Adolf Hitler vom Jahr 1919 ab unentwegt in die Hirne und Herzen der Deutschen geträufelt hat. Das ist es, was ihn zum Schmied wahrer Deutscher Volksgemeinschaft, zum Überwinder von Klassen und Kasten und zum Befreier der Deutschen aus Not und Elend und aus Schande und Schmach werden ließ.



Der Staat der Klassen und Kasten brach im Jahr 1918 in sich zusammen. Die damaligen Machthaber trugen nicht die Kraft in sich, deren es bedurft hätte, an die Stelle des zusammengebrochenen Staates einen neuen zu setzen und aus der Vergangenheit die entsprechenden Lehren zu ziehen, sondern sie überließen das Feld denjenigen, die sich als Führer derer aufspielten, die sich als die gesellschaftlich Unterdrückten fühlten. Die neuen Machthaber waren keinem Gedanken so abhold, wie gerade demjenigen der Deutschen Volksgemeinschaft. Ihnen kam es darauf an, die Nation zu entdeutschen und Deutschland zum Tummelplatz internationaler Phrasen und internationaler Geschäfte und zum Staat nichtsnutziger und volksschädlicher Parteien zu machen. Das Deutsche Volk wurde einen Kurs gesteuert, der im Interesse aller Feinde Deutschlands gelegen war und den Belangen des Deutschen Volkes aufs schärfste zuwiderlief.

Schon im Jahr 1919 stand Adolf Hitler auf, der sich in hellster Empörung gegen diejenigen wandte, die zu feige waren, sich den Verderbern des Deutschen Volkes entgegenzustellen, und der predigte, daß eine Rettung des Deutschen Volkes nur möglich sein werde dadurch, daß die Gesamtheit der Deutschen zu einer Volksgemeinschaft gestaltet werde. Es entstand die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Es bildete sich eine kleine Gemeinschaft von Deutschen, die eisern entschlossen waren, ihre zunächst ganz kleine Gemeinschaft zur großen Deutschen Volksgemeinschaft fortzuentwickeln.

Die Gemeinschaft wuchs. Im November 1923 wurde durch ein Verbrechen von Verrätern am Deutschen Volk die Bewegung, die dem Gedanken der Volksgemeinschaft diente, unter Maschinengewehrfeuer niederkartätscht. Adolf Hitler und seine Getreuen wurden zu Festungshaft verurteilt, weil sie es gewagt hatten, im Deutschen Volk für den Gedanken der Volksgemeinschaft zu werben.

Am 25. Februar 1925 rief Adolf Hitler zur Neugründung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei auf. Der Kampf war schwer; es stemmte sich die überwiegende Mehrheit der Deutschen uns entgegen, und der ganze Machtapparat des Staates wurde gegen uns eingesetzt. Erst hatten sie versucht, uns totzuschweigen, dann versuchten sie, uns mit Schmutz zu bewerfen, dann wurde der Gummiknüppel gegen uns geschwungen. Es half alles nichts; alles Gute und Gesunde setzt sich durch gegen alles Schwache und Ungesunde. Der erste große Sieg wurde uns am 14. September 1930. 6½ Millionen Volksgenossen und Volksgenossinnen hatten ihre Stimme für die Liste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei abgegeben und damit sich zur Deutschen Volksgemeinschaft bekannt. Dann kamen die Riesenerfolge im Jahr 1932, und seit dem 30. Januar 1933 ist Deutschland unser.

Parteien und Klassen, Zwietracht und Haß sind überwunden! Die Parteien der Marxisten und die Parteien der Bürgerlichen, sie alle sind in der Versenkung verschwunden und mit ihnen ihre Führer. Die in den Parteien organisiert gewesenen Arbeiter, Bürger und Bauern haben den Weg in die Deutsche Volksgemeinschaft gefunden. An die Stelle von Parteien und Klassen ist die Deutsche Volksgemeinschaft getreten, der Parteienstaat der Verantwortungslosigkeit und der Verneinung völkischen Lebens der Deutschen ist abgelöst worden durch den Adolf Hitler-Staat der Verantwortung und der Volks- und Lebensbejahung. Adolf Hitler hat Deutschland von nichtsnutzigen und volksverderberischen Parteien befreit, er hat Deutschland vor dem Bolschewismus und vor dem völligen wirtschaftlichen und sozialen Zerfall bewahrt, und er hat allen Deutschen den Glauben an

Deutschland und an ein *Deutsches Volk* wiedergegeben und die *Voraussetzungen zur Sicherung der Zukunft aller Deutschen geschaffen.*

*

Es war eine *falsche* Rechnung, die in den letzten drei Jahren in der Welt da und dort aufgemacht wurde, nämlich, daß das neue Deutsche Reich *nicht gefestigt* sei. Das nationalsozialistische Deutsche Reich wird sich als *unerschütterlich* erweisen. Es wird nicht nur heute und morgen, sondern es wird nach hundert und nach tausend Jahren noch sein und *niemals* wiederkehren ein Deutschland, wie es *vor* Adolf Hitler war. Der Friede im *Innern ist gesichert.* Das Deutsche Volk *ist einiger als je. Die Deutsche Volksgemeinschaft steht. Sie beruht auf felsigem Grund.* Wenn es noch eines Beweises dafür bedurfte, so hat ihn das Deutsche Volk am *29. März 1936* erbracht. Das *gesamte* Deutsche Volk, *alle* Volksgenossen und Volksgenossinnen, *stehen* zur Deutschen *Volksgemeinschaft* und deren Führer *Adolf Hitler!* Das *ist* so und *bleibt* so und wird *niemals anders* sein können.

*

Die Deutsche Volksgemeinschaft schließt nicht nur alle diejenigen ein, die Mitglieder der *Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei* sind, sie umschließt *alle*, die nach *Abstammung*, *Sprache* und *Kultur* zur Deutschen Volksgemeinschaft gehören und sich dem ehernen Gesetz der *Natur* gemäß zur Deutschen Volksgemeinschaft *bekennen.* Die Deutsche Volksgemeinschaft umschließt demgemäß auch nicht nur die Volksgenossen *innerhalb* der Deutschen Grenzpfähle, sondern die Volksgenossen überall in der Welt, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthaltsort, ohne Rücksicht auf Stand und Beruf und auch ohne Rücksicht darauf, zu welcher der früheren politischen Richtungen oder Parteien sich der Einzelne früher bekannt haben mag, und ohne Rücksicht darauf, wie der Einzelne *früher* zum *Nationalsozialismus* und zu *Adolf Hitler* gestanden haben mag, früher, in einer Zeit, da er über das Wesen des Nationalsozialismus und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, über Adolf Hitler und sein Wollen *noch nicht aufgeklärt* war. Voraussetzung ist einzig und allein, daß sich der Volksgenosse *heute zur Deutschen Volksgemeinschaft bekennt* und all sein Denken, Fühlen und Handeln auf das abgestellt sein läßt, was die *Fahne der Deutschen Volksgemeinschaft*, die *Fahne des Nationalsozialistischen Deutschen Reiches*, die *Adolf Hitler-Fahne ihm gebietet.*

Das *leuchtende Rot* unserer Fahne ist das Zeichen *wahren Volksgemeinschaftsgeistes.* Solchen wahren Volksgemeinschaftsgeist trägt derjenige in sich, der im Volksgenossen stets zuerst einen *Volksgenossen*, nicht aber den Angehörigen eines *anderen Standes* erblickt, und der bereit und entschlossen ist, in allen Dingen seines Lebens sein eigenes *Ich* den allgemeinen Interessen des Volks*ganzen unterzuordnen.*

Ein Nationalsozialist kennt *nicht Klassen* und *nicht Kasten*, sondern nur eine einzige große *Volksgemeinschaft*, innerhalb deren jeder Volksgenosse, welchen Berufes und Standes er auch sei, nichts zu tun hat als seine *Pflicht*, seine *Pflicht* und *immer nur* seine *Pflicht* nach Maßgabe der ihm von Gott gegebenen Gesundheit und der ihm von Gott gegebenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Das *Weiß* zeugt von der *Reinheit* unseres *Wollens* und unserer *Treue* zu *Führer* und zu *Volk.*

Das Hakenkreuz ist das Zeichen der völkischen Wiedergeburt der Deutschen; es zeugt von dem Anspruch unseres Volkes auf die Achtung und die Geltung und den Platz in der Welt, die ihm auf Grund seines Fleißes, seiner Ehrlichkeit und seiner Tüchtigkeit und seiner Leistungen für die Zivilisation und die Wohlfahrt der Welt gebühren.

Dieser harmonische Dreiklang: das leuchtende Rot als das Zeichen wahren Volksgemeinschaftsgeistes, das Weiß als das Zeichen unserer Treue zu Führer und zu Volk, und das Hakenkreuz als das Zeichen des völkischen Wiederaufstiegs der Deutschen, dieser harmonische Dreiklang stellt den Inbegriff dessen dar, was wir Nationalsozialismus nennen und was all unser Tun und Lassen, all unser Denken, Fühlen und Handeln erfüllen soll und muß innerhalb und außerhalb unseres Berufs.

•

Das Volk ist das Natürliche, das aus der Natur heraus Erwachsene. Der Staat beruht nach nationalsozialistischer Auffassung auf dem Willen des Volkes und seines Führers. Der Begriff Volk setzt voraus, daß die Angehörigen der Vielheit, unter der ein Volk verstanden wird, gleicher Abstammung, gleicher Sprache und gleicher Kultur sind. Aus diesem grundlegenden Naturgesetz heraus ergibt sich, daß ein Jude nicht Angehöriger des Deutschen Volkes sein kann.

Es gibt ein Deutsches Volk und gibt ein jüdisches Volk. Wie es unmöglich ist, aus einem deutsch geborenen Menschen einen Juden zu machen, so unmöglich ist es, aus einem Juden einen Deutschen zu machen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß ein Jude nicht Angehöriger des Deutschen Volkes sein kann. Wie ein Deutscher dem ehernen Naturgesetz gemäß nicht Angehöriger des jüdischen Volkes sein kann, so kann ein Jude von Natur aus nicht Angehöriger des Deutschen Volkes sein.

Der nationalsozialistische Deutsche Staat ist ein Staat des Deutschen Volkes; der nationalsozialistische Staat beruht auf dem Willen des Deutschen Volkes und seines Führers. Es können demgemäß auch nur Deutsche als Vollstrecker dieses Willens in Betracht kommen, und es können nur Deutsche als alleinige Träger der vollen politischen Rechte des Staates der Deutschen in Betracht kommen. Diesem ehernen Naturgesetz hat der Deutsche Reichstag am 15. September 1935 durch das Reichsbürgergesetz entsprochen. Diesem Reichsbürgergesetz gemäß wird unterschieden zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern. Alleiniger Träger der vollen politischen Rechte ist nur der Reichsbürger. Und Reichsbürger kann nur sein, wer Deutschen oder artverwandten Blutes ist. Ein Jude kann demgemäß nicht Reichsbürger sein. Ein Jude kann nur Staatsangehöriger sein. Der Unterschied zwischen einem Staatsangehörigen und einem Reichsbürger besteht begrifflich in folgendem: der Staatsangehörige gehört lediglich zum Schutzverband des Deutschen Reiches, das heißt insbesondere, daß er hier seinen Wohnsitz haben und leben und einem Erwerb nachgehen darf. Der Reichsbürger dagegen ist Träger der vollen politischen Rechte, das heißt insbesondere: er ist wahlberechtigt, er kann Beamter werden, er kann Ehrenämter im Rahmen der Deutschen Volksgemeinschaft übertragen erhalten usw.

So ist auch die Judenfrage im neuen Deutschland gelöst worden, gelöst in der Weise, daß der Jude aus der Gestaltung der Deutschen Dinge ausgeschaltet ist. Es wird niemals mehr möglich sein, daß der Jude sich zum Führer von Berufsständen in Deutschland aufschwingen und die einen gegen die anderen um des internationalen Juden willen ausspielen kann. Das öffentliche Leben im

nationalsozialistischen Deutschland ist *frei von Juden* und damit *frei* von der *Gefahr innerer Zerrissenheit und Zerklüftung.* Es wird mancher Volksgenosse sich heute innerlich schämen, sich einst von *Juden* haben *führen* zu lassen, mancher *Arbeiter* sowohl als auch mancher *Unternehmer.* Wir tragen diesem Arbeiter oder Unternehmer sein Verhalten aus vergangener Zeit nicht nach, wenn sein heutiges Verhalten erkennen läßt, daß er ein Irregeleiteter war, und daß er heute *rückhaltlos zum nationalsozialistischen Staat und zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei* steht und all sein Denken, Fühlen und Handeln auf *die* Dinge abgestellt sein läßt, die der Begriff *Volksgemeinschaft* in sich schließt.

Der Jude ist aus der Gestaltung *aller* Deutschen Dinge, selbstverständlich auch aus der *Deutschen Kunst* jeder Art, ausgeschaltet. Es besteht nicht mehr die Gefahr der Verzerrung Deutschen Wesens durch die Kunst, und es ist wahrhaft Deutschen Kunstschaffenden der Weg geebnet, aus *Deutscher* Seele zu schöpfen und *Deutsches Sehnen* zu gestalten.

*

Und nun zu einem *weiteren* Merkmal, das der Begriff Volksgemeinschaft in sich schließt.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmter *Mittel.* Zu diesen Mitteln gehören bestimmte *Einrichtungen* — Staatseinrichtungen — und bestimmte Summen *Geldes.* Die Summen Geldes sind erforderlich zur Bestreitung der *Ausgaben*, die sich in Wahrnehmung der Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft durch den Staat ergeben. Die Ausgaben des Staates erfolgen einzig und allein um des seiner Führung anvertrauten *Volkes* willen. Das gilt auch von den Ausgaben zur Förderung der Deutschen *Kunst.*

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel müssen, soweit nicht dem Staat Einnahmen aus eigenem Vermögen zufließen, in Form von *Steuern und sonstigen Abgaben* auf die *Glieder* der Volksgemeinschaft *umgelegt* werden.

Ohne Steuern kein Staat und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des Volkes, des Berufsstandes, der Familie und der Einzelperson.

Der *Staat*, an den die Volksgenossen Steuern zahlen, ist *ihr* Staat. Der Staat stellt, wie ich bereits ausgeführt habe, die Rechtsform dar, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht. Jede Steuerzahlung geschieht durch den einzelnen Volksgenossen nicht *fremder* Interessen wegen, sondern mittelbar in jedem Fall um seiner *selbst* willen. Jeder Steuerpflichtige ist ein Glied der Volksgemeinschaft, die die Voraussetzung für sein persönliches Sein ist. Nur derjenige ist wahrer Volksgenosse, dessen Denken und Handeln dieser Erkenntnis entspricht und der es demgemäß als *selbstverständlich* empfindet, dem Staat zu geben, was diesem im Rahmen der Gesetze zukommt, und was dieser braucht, um seine Aufgaben zum Wohl der Volksganzheit und damit schließlich jedes Einzelnen erfüllen zu können.

Steuernzahlen heißt nicht „*Opfer* bringen", sondern einzig und allein seine *Pflicht* tun, die die Natur dem Einzelnen um seiner *selbst* willen auferlegt, und deren Merkmale geregelt sind durch die Gesetze des Staates. Es steht nicht das *Volk* auf der *einen* und der *Staat* auf der *anderen* Seite, sondern es steht und lebt *das Volk* in *seinem Staat.*

Die *Finanzbehörde* ist eine *Einrichtung* dieses Staates, die niemand anderem *dient* als der *Volksganzheit* und mittelbar jedem *Einzelnen.*

Das Finanzamt steht dem Steuerpflichtigen nicht gegenüber, sondern es ist das Amt des Steuerpflichtigen, das in letzter Schlußfolgerung um des Steuerpflichtigen selbst willen die Aufgaben erfüllt, die ihm das Gesetz vorschreibt. Der Finanzbeamte tut bei der Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben ebenso wie der Steuerpflichtige bei der Erfüllung seiner steuerlichen Aufgaben nichts anderes als seine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft und damit gegenüber sich selbst.

Das Wohl der Volksgemeinschaft, die soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und der Begriff der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bedingen, daß die Gegenstände, die einem Gesetz gemäß der Besteuerung unterliegen, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes restlos erfaßt werden. Jeder Betrag, der dem Staat und damit der Volksgemeinschaft vorenthalten wird, fehlt dem Staat zu restloser Erfüllung seiner Aufgaben und muß unter Umständen auf andere Volksgenossen mehr umgelegt werden.

Vergehen gegen die Steuerpflicht sind Vergehen gegen die Volksgemeinschaft und gegen die Nation, sie stellen die schlimmste Art des Eigennutzes und der ungerechtfertigten Bereicherung des Einzelnen zum Schaden des Staates und damit aller ehrlichen Angehörigen der Volksgemeinschaft dar.

Wir leben in den Jahren der Neugestaltung der Dinge unseres Volkes. Die Neugestaltung vieler Dinge ist nicht möglich ohne viel Geld.

Wenn im Volksgenossen das Gefühl, Angehöriger einer Volksgemeinschaft zu sein, lebendig sein soll, muß er überzeugt sein, daß durch die Führung der Volksgemeinschaft und innerhalb der Volksgemeinschaft alles geschieht, um ihm die Voraussetzungen für die Gestaltung eines menschenwürdigen Daseins zu sichern. Die elementarste Voraussetzung für die Gestaltung eines menschenwürdigen Daseins ist die Möglichkeit, im Bereich der Volksgemeinschaft Arbeit und dafür genügend Brot zu finden. Deshalb der grundlegende nationalsozialistische Kampfsatz „Für Arbeit und Brot!" Die Führung des nationalsozialistischen Staates erblickt ihre Hauptaufgabe darin, die Voraussetzungen zu schaffen und zu stärken, deren es bedarf, wenn alle Volksgenossen und Volksgenossinnen im Bereich des Deutschen Staates auf natürliche Weise (das heißt durch eigene Arbeit oder durch Arbeit des Familienoberhauptes) ihr Brot sollen finden und sich als Glied einer wahren Volksgemeinschaft sollen fühlen können.

Soziale Zufriedenheit der Arbeiterschaft ist die elementarste Voraussetzung für den Bestand der Volksgemeinschaft und damit des Staates. Sie ist der felsige Grund, auf dem die Nation blühen und gedeihen kann.

Dieser Erkenntnis folgend, ist, solange es in Deutschland noch Arbeitslose gibt, einer der Grundzüge des Adolf Hitler-Staates: Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Die Verminderung der Arbeitslosigkeit ist erforderlich zur Sicherung des Rechtes des Einzelnen auf Arbeit und zur Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit kostet Geld. Dieses fließt zwar auf dem Weg über erhöhte Umsätze, erhöhte Einkommen und erhöhten Verbrauch in Form von Steuern an den Staat zurück, es muß jedoch vorher zur Durchführung der Maßnahmen durch den Staat unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden.



Die Durchführung des Arbeitsdienstes, der Bau der Reichsautobahnen und der Aufbau der Deutschen Wehrmacht kosten ebenfalls Geld.

Und es gibt noch viele andere Dinge, deren Gestaltung nicht möglich ist ohne entsprechende Summen Geldes.

Der Finanzbedarf ist um so größer, je durchgreifender die Neugestaltung der Dinge geschieht und je wuchtiger der felsige Grund sein soll, auf dem sich das Leben des Deutschen Volkes zum Nutzen und zum Segen aller Volksgenossen in Zukunft vollziehen soll.

*

Die Tatsache, daß viele der erforderlichen Maßnahmen und Neugestaltungen nicht möglich sind ohne große Summen Geldes, wirkt um so schwerer, wenn wir bedenken, daß Deutschland im Zeitpunkt der staatlichen Machtübernahme durch den Führer am Vorabend einer Finanzkatastrophe und damit des völligen finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruchs stand. In den letzten Jahren des Parteienstaates waren fortgesetzt neue Steuern eingeführt und die Sätze bestehender Steuern erhöht worden. Das Aufkommen an Steuern ging jedoch katastrophal zurück. Es waren auch fortgesetzt die Löhne und Gehälter gekürzt worden. Die Kaufkraft der meisten Volksgenossen war gesunken. Die Nachfrage nach Gütern und Leistungen war immer kleiner geworden. Die Zahl der Betriebseinschränkungen, Betriebsstillegungen und Betriebszusammenbrüche war fortgesetzt größer geworden. Die Arbeitslosigkeit hatte sich zur sozialen Katastrophe ausgewachsen. Der öffentliche Haushalt stand im Zeichen der herannahenden Finanzkatastrophe: auf der Ausgabenseite bewegte sich der Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe katastrophal nach oben, auf der Einnahmenseite das Aufkommen an Steuern katastrophal nach unten. Der Fehlbetrag im öffentlichen Haushalt wurde unentwegt größer.

Die Ursachen dieser katastrophalen Entwicklung waren: die Tributwahnsinnspolitik und sonstige Irrsinnspolitik der in der Nachkriegszeit regierenden Parteien und deren Drahtzieher und die durchaus verfehlten finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen insbesondere der Jahre 1930 und 1931.

Statt in der Zeit, als die Arbeitslosenziffer unentwegt stieg und die Arbeitslosigkeit sich zur sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Katastrophe zu entwickeln drohte, Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu verordnen und durchzuführen, wurden unentwegt Maßnahmen verordnet und durchgeführt, die neue Keimzellen zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit in sich bargen. Die verfehlten Maßnahmen waren Wasser auf die Mühlen der in Deutschland wühlenden Bolschewisten, die nichts sehnlicher herbeisehnten als den sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch und damit die Voraussetzung für die Umwandlung Deutschlands in eine Zweigstelle des jüdischen Sowjetstaates.

Es war in der Stunde höchster Gefahr, als es dem Führer schließlich gelang, die staatliche Führung der Deutschen zu übernehmen und damit das Deutsche Volk vor dem Blutrausch des Bolschewismus und dem Versinken in ein Nichts zu bewahren. Die Hilflosigkeit der regierenden Parteien wurde abgelöst durch den unbändigen Willen des Führers, das Schicksal des Deutschen Volkes grundlegend zu wenden. Dieses politische Geschehen, die Ablösung des Parteienstaates durch den Adolf Hitler-Staat, ist die elementarste Voraussetzung für die Bewahrung unseres Volkes vor dem Blutrausch des Bolschewismus und für die grundlegende Wendung der Dinge unseres Volkes auf allen entscheidenden Gebieten des öffentlichen Lebens in Deutschland gewesen.

Die erste große innenpolitische Aufgabe bestand nunmehr darin, den Gedanken der wahren Deutschen Volksgemeinschaft bis in die letzte Schlußfolgerung zu verwirklichen. Die erste große sozialpolitische, wirtschaftspolitische und finanzpolitische Aufgabe bestand darin, alle nur denkbare Kraft auf Verminderung der Arbeitslosigkeit abzustellen.

Die Verwirklichung dieser beiden grundlegenden Aufgaben: Volksgemeinschaft und Verminderung der Arbeitslosigkeit, war die Voraussetzung für die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und für den Aufbau der Deutschen Wehrmacht, die Verwirklichung der Volksgemeinschaft in ideeller und die Verminderung der Arbeitslosigkeit in materieller Hinsicht. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit war eine Voraussetzung in ideeller Hinsicht insofern, als sie zur Verminderung der Zahl der sozial kranken Volksgenossen und zur Sicherung der Festigkeit im Bestand der Volksgemeinschaft führt, und sie ist die Voraussetzung in materieller Hinsicht insofern, als sie die elementarste Voraussetzung zur Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes ist und ohne diese Gesundung eine Sicherung der materiellen Voraussetzungen zum Aufbau der Deutschen Wehrmacht undenkbar sein würde.

Und der Aufbau der Deutschen Wehrmacht ist die unerläßliche Voraussetzung zur Sicherung des Lebensrechtes des Deutschen Volkes und zur Gestaltung der Deutschen Dinge zum Nutzen und zum Segen des Deutschen Volkes und damit schließlich jedes einzelnen Deutschen.

Die drei wichtigsten der grundlegenden Neugestaltungen sind: Volksgemeinschaft, Verminderung der Arbeitslosigkeit und Aufbau der Deutschen Wehrmacht.

Ohne Volksgemeinschaft keine ideelle Voraussetzung zum Aufbau der Deutschen Wehrmacht, ohne Verminderung der Arbeitslosigkeit keine materielle Voraussetzung zum Aufbau der Deutschen Wehrmacht, und ohne Aufbau der Deutschen Wehrmacht keine Sicherung des Lebensrechtes der Deutschen Nation und keine Möglichkeit zur Gestaltung der Deutschen Dinge zum Nutzen und zum Segen des Deutschen Volkes und damit schließlich jedes einzelnen Deutschen!

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

9

Nationalsozialistische Erziehung

Von

Professor Dr. Ernst Krieck
Universität Heidelberg



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 2 1936

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums. Berlin, den 24. 2. 1936.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 2

Band I, Beitrag 9
Dr. Ernst Krieck,
Professor an der Universität Heidelberg
Nationalsozialistische Erziehung

Jede Staatsgründung muß durch erzieherische Einrichtungen und Einwirkungen im Wechsel der Geschlechter sich selbst erhalten. Das Erziehungswerk der großen Preußenkönige und des Freiherrn vom Stein setzt Hitler auf der Ebene des Dritten Reichs in neuer geschichtlicher Lage fort. Diese Erziehung ist als die Gesamtheit der von der Gemeinschaft auf den Nachwuchs ausstrahlenden Einwirkungen zu begreifen. Der Staat als Wirkform des Volksganzen beherrscht sie. Sie wirkt auf die Rasse im unüberschreitbaren Rahmen der rassischen Variationsbreite. Der Anteil der Volksordnungen an der Erziehung, der Anteil von Kirchen und Kultur, Schulen, Fach- und Hochschulen an der Erziehung wird gezeigt. Kulturpolitik und Kulturverwaltung stehen im Dienst des großen Erziehungswerks zur Einheit der Willensrichtung, der Haltung und der Weltanschauung des Volkes.

Band I, Beitrag 12
Dr. Arthur Gütt,
Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin
Bevölkerungs- und Rassenpolitik

Ausgehend von dem in auch schwersten Schicksalsprüfungen jahrhundertelang ungebrochenen Lebenswillen des deutschen Volkes zeigt der Verfasser den Verfall unseres Volkskörpers in den letzten Jahrzehnten. Er belegt an Hand anschaulicher Darstellungen, daß das deutsche Volk, wenn sich seine Einstellung zum Kind nicht ändert, in kurzer Zeit durch Geburtenrückgang vergreist sein wird und durch den Geburtenschwund namentlich in den Schichten mit besonderen Erbwerten seinem inneren Zerfall entgegengeht. Der Verfasser untersucht die Ursachen dieses erschreckenden Abstiegs. Er umreißt die Hauptaufgaben einer Bevölkerungspolitik, die sich noch zur rechten Zeit der Volksentartung und dem Volkstod entgegenstemmt, indem sie dem erbgesunden Blut die heimatliche Scholle sichert und das Volk mittels bewußter Auslese durch viele Geschlechter hindurch zu neuer Blüte führt.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Nationalsozialistische Erziehung

Von

Professor Dr. Ernst Krieck
Universität Heidelberg

Inhaltsübersicht



I. Staat, Politik und Erziehung

Ursprung der politischen Erziehungslehre

Die Philosophie der Griechen war ihrem Sinne nach ein Mühen um Lebensdeutung und Lebensgestaltung. Das Leben des einzelnen Menschen wurde von ihnen notwendigerweise im Zusammenhang der Polis, der übergeordneten Lebensganzheit gesehen. Die Polis fordert und formt den ganzen Menschen. Daher ist bei Platon die Lehre vom Staat unabtrennbar von der Erziehungslehre. Beide sind miteinander entstanden als zwei Hälften eines Ganzen und lassen sich seitdem nicht mehr voneinander trennen, sobald man nach der Verfestigung des Staates in Volk und Menschentum wie nach seiner Selbsterhaltung im Wechsel der Generationen fragt.

Der Staat im Geschlechterwechsel

Der natürliche Grundvorgang in der geschichtlichen Bewegung ist der Wechsel aufeinanderfolgender Geschlechter. Jedes nachfolgende Geschlecht wird notwendig in solche Richtung hineinerzogen und auf Form gebracht, daß es Lebensart und Lebenslinie des vorhergehenden Geschlechts fortsetzt. Wenn ein Staat samt seinen Ordnungen und Werten sich im Geschlechterwechsel selbst erhalten und fortpflanzen soll, so muß er notwendigerweise die nachfolgenden Geschlechter in seine Art und Richtung eingliedern. Durch Erziehung erhält der Staat sich selbst und erneuert sich im Wechsel der Geschlechter. Wo immer die Staatslehren den Staat in der geschichtlichen Bewegung erfaßt haben, da ist seit den Tagen Platons stets das Erziehungsproblem zugleich in Sicht getreten.

Staatsgründung and Staatserneuerung

Alle Gründungen und Umgestaltungen von Staaten bleiben unsicher und problematisch, wenn es den Staatsgründern und Reformern nicht gelingt, die Staatsidee in Willen, Haltung und Weltanschauung des Staatsvolkes oder doch einer breiten staatstragenden Schicht zu verwurzeln. Der Staat vollendet sich im Innern seines Volkes. Darum ist jede Staatsgründung und jede Staatsreform darauf verwiesen, durch erzieherische Einrichtungen und Einwirkungen sich zu festigen, die Staatsidee zu verwirklichen und im Wechsel der Geschlechter sich selbst zu erhalten. Die Wertordnung, auf die der Staat gegründet ist, muß in Willensrichtung, in Haltung und Weltanschauung des Staatsvolkes durch Erziehung lebendig und wirksam gemacht werden. Die Macht eines Staates beruht auf seiner Fähigkeit, aus dem Staatsvolk einen geschlossenen und handlungsfähigen politischen Willen aufzuzüchten.

Der preußische Staat als Erzieher

Das größte Beispiel aus der Vergangenheit gibt der preußische Staat. Sein Aufstieg und seine Macht unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen beruht ganz vorwiegend auf der durch den Staat an Volk, an Beamtentum, an Heer und Offizierstand geleisteten Erziehungsarbeit. Bei der Wiederaufrichtung des preußischen Staates nach dem Zusammenbruch von 1806 ist der Gedanke einer Volkserziehung

durch den neuen Staat beim Freiherrn vom Stein wie bei allen Reformern des Staates, des Heeres und der Schule — von der Volksschule bis zur reformierten Universität — in klassischer Weise aufgetreten. Die große geistige Bewegung jener Zeit (Klassik, deutscher Idealismus, Neuhumanismus, Pestalozzi, Romantik), die den Erziehungsgedanken in sich trug, trat in der Reform Preußens mit dem Staatswerk zum engen Bunde zusammen. Die Erziehungswirkung des Staates erfolgte keineswegs nur durch das von Grund auf reformierte Schulwesen von der Volksschule bis zur Gründung der Universität Berlin (1810), sondern durch sämtliche Staatsordnungen, z. B. durch die Städteordnung nach dem Grundsatz germanischer Selbstverwaltung, nicht zuletzt aber durch das auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaute Heer. Allerdings klafft hier ein bemerkenswerter Zwiespalt: die Bildung auf der Universität, die auf die Humanitätsidee und ihre nationale Abwandlung gegründet war, verlief in ganz anderer Richtung als die Volkserziehung gemäß der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist ein Grundsatz des Nationalsozialismus, daß im künftigen deutschen Staat sämtliche Erziehungswirkungen auf dasselbe einheitliche, für Staat und Volk maßgebliche Ziel, das durch die nationalsozialistische Idee gegeben ist, ausgerichtet werden.

Adolf Hitler als Künder der nationalsozialistischen Erziehung

Soweit man in Geschichte und Leben der Völker Umschau halten mag, ist noch niemals zuvor eine Staatsidee und ein Staatswerk in so enger, monumentaler und weit ausgreifender Weise mit dem Erziehungsgedanken verbunden gewesen wie bei Adolf Hitler, dem Führer der nationalsozialistischen Bewegung und Gründer des Dritten Reiches. Hier unterscheidet sich Hitler wesentlich von Bismarck, dem das politische Erziehungsproblem eines Volkes nicht nahegetreten ist. Dagegen setzt Hitler auf der Ebene des Dritten Reiches, in neuer geschichtlicher Lage und vor viel gewaltigeren Aufgaben das Werk der großen Preußenkönige und des Freihern vom Stein fort. Es ist das Ziel der nationalsozialistischen Bewegung, das deutsche Volk aus seinen Naturgrundlagen, aus Rasse, Blut und Boden her zu erneuern und in neuen Volks- und Staatsordnungen, in einer dem deutschen Grundcharakter entsprechenden Kultur und Wertordnung seiner Vollendung und seiner geschichtlichen Mission in der Menschheit entgegenzuführen. Darum ist mit der nationalsozialistischen Revolution eine Schwelle in der Geschichte des Abendlandes und der ganzen Menschheit überschritten. Das Werk der Erneuerung des deutschen Volkes aus Blut und Boden, seine Emporführung in neuen Staats- und Volksordnungen ist durch den Führer der Bewegung von der politischen Seite her in Angriff genommen dergestalt, daß der politische Gedanke dabei unlöslich verflochten ist mit dem Erziehungsgedanken: das Dritte Reich vollendet sich im Innern des deutschen Menschen mit einer neuen Haltung und Weltanschauung, die das Volkstum zur wirklichen Gemeinschaft, zur Einheit und lebendigen Ganzheit bindet und damit den Weg bereitet zum Tag des Deutschen in der Geschichte.

Die politische Erziehungslehre Adolf Hitlers

In seinem Buch „Mein Kampf" hat Hitler der Darlegung seiner Grundsätze über Erziehung, Bildung und Schule breiten Raum gegeben. Gerade über die Zeit des Sieges der Bewegung hinweg schlägt dann weiterhin eine Reihe monumentaler Reden einen gewaltigen Brückenbogen. Sie haben allesamt den politischen und völkischen Erziehungsgedanken zu einer zuvor nie dagewesenen Höhenlage emporgetragen, und von ihm wird das gesamte Problem des nationalsozialistischen Staates einer Wirtschafts- und Volksordnung auf der Grundlage der sozialen Gerechtigkeit

und einer völkisch-rassischen Kultur erschlossen. Hierher gehören z. B. die Reden vor den Industriellen in Düsseldorf, von Königsberg, vor den Märzwahlen 1933, von Potsdam, von Reichenhall und vom Nürnberger Parteitag 1933.

Das erziehungspraktische Werk Adolf Hitlers

Entsprechend der Lage im Weimarer Zwischenreich mußte die nationalsozialistische Bewegung, wenn sie politisch wirksam werden wollte, die Form einer Partei annehmen. Im Unterschied von den anderen Parteien trug der Nationalsozialismus aber von allem Anfang als aufbrechende Volksbewegung den Anspruch und Willen zur totalen Ergreifung und Erneuerung des Volksganzen in sich. In der Form unterschied sich der Nationalsozialismus von den Parteien darin, daß in ihm nicht das liberaldemokratische Prinzip der Zahlen und Wahlen galt. Diese Partei trat vielmehr auf als Gefolgschaft unter der autoritären Führung Hitlers, wobei die Autorität und Macht des Führers nichts anderes war als der verkörperte und vom Führer geformte Wille der Gefolgschaft selbst. Schon in der Gefolgschaftsordnung von Partei und Bewegung kam ein altgermanisches, rassisch-völkisches Lebensprinzip zur Wiedergeburt, das darum mit der Stunde des Sieges samt der zugehörigen Wertordnung und Weltanschauung auf Staat und Volksganzes ausgeweitet wurde. In Wahrheit ist das Dritte Reich nicht sowohl „autoritärer" Staat — ein Staat ohne Autorität wäre ja Unstaat, wie es der „Staat" von Weimar gewesen ist —, auch nicht „totaler" Staat, worin meist der Gedanke kollektiven Aufgehens des Volkes im Staat enthalten ist, sondern der germanische Führer- und Gefolgschaftsstaat eines freien Volkes, in dem ein demokratisches und ein aristokratisches Element eine neue Einheit eingegangen sind und in dessen völkisch-politischem Gemeinwesen der Lebensstrom im Kreislauf von unten nach oben wie von oben nach unten verläuft. Der Führer ist nicht ohne die Gefolgschaft, die Gefolgschaft nicht ohne den Führer. Alles aus dem Volk aufwachsende Leben aber findet seine Sinneinheit und Erfüllung in der Gestalt und schöpferischen Leistung des Führers. Darin ist mit der politischen Leistung die erzieherische notwendig und unabtrennbar verbunden, weil die politische Lebensform für sich nichts ist, wenn sie nicht erfüllt ist von einer entsprechenden Willensrichtung, Haltung und Weltanschauung der Gemeinschaft, die sie zur Einheit zusammenfaßt. Gründung und Führung der Gefolgschaftspartei samt allen ihren Organen durch Adolf Hitler ist von allem Anfang an ein Werk der Erziehung, der Formung deutschen Menschentums gewesen. Eine neue Lebensgrundlage mit entsprechender Zuchtordnung allein konnten dieser „Partei" den Anspruch auf die Totalität, auf den Sieg, auf die Ergreifung der Herrschaft im Staat, auf die Durchwirkung des Volksganzen und Neuordnung des völkisch-politischen Gemeinwesens geben. Bis 1933 ist noch keine deutsche Revolution von unten her gelungen. Die nationalsozialistische Erneuerungsbewegung kam zum Sieg, weil ihr Menschentum von Anfang an in Form, in Zucht und Gleichrichtung gebracht war. Allein die „Revolution in Form und Zucht" ermöglichte der Bewegung den legalen und unblutigen Sieg. Weil die Partei die Keimzelle der Erneuerung für Staat, Volk, Rasse und Kultur war, so ruht auf ihr die Verheißung der deutschen Zukunft. Auf dem Wege der Zucht durch die neuen Ordnungen aber wird eine rassisch-völkische, den nationalsozialistischen Staat tragende Auslesefschicht aus dem Volk heraufgeführt. Das ist der Sinn der nationalsozialistischen Partei und ihrer völkisch-politischen Erziehungsorgane (Parteischulung, SA. und SS., Arbeitsdienst, Hitlerjugend, Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Arbeitsfront usw.). Hitlers Werk einheitlicher Charakterzucht in Volksgemeinschaft und Volksgenossen wird dereinst vollendet in der rassisch-völkisch-politischen Weltanschauung der Deutschen. Das ist das Ziel nationalsozialistischer Erziehung.

Weltanschauung und Wertordnung des Nationalsozialismus

Das Grundgesetz nationalsozialistischer Weltanschauung, gewaltig heraufbrechend aus der Not der Kriegszeit und notvollem Erleben der Nachkriegszeit, lautet: Das Ganze

vor dem Teil, Gemeinnutz vor Eigennutz; entsprechend dem Gesetz organischen Lebens aber auch: Jedem das Seine gemäß seinen Leistungen für das Ganze. Lebensgesetz, Weltanschauung, Wertordnung und entsprechende Erziehung gründen in Blut und Boden und stehen im Zusammenhang der uns von Not und Schicksal auferlegten völkisch-politischen Gesamtaufgabe. Bahnt der Führer mit dem Gefolgschaftsstaat den Weg zu diesem Ziel, so ist mit diesen Voraussetzungen die bindende Wertordnung und verpflichtende Weltanschauung zugleich gegeben. Dem nordischen Rassetum und Gefolgschaftsstaat entsprechen die Werte der Wehrhaftigkeit an Arm und Geist, der Wahrhaftigkeit, der Ehre, der Treubindung, der Kameradschaft, der Helden- und Totenehre, der völkischen Gemeinsamkeit, der Blut- und Schicksalsverbundenheit, der sozialen Gerechtigkeit und eines ihr entsprechenden Ausgleichs zwischen allen Volksgenossen, Ständen und Berufen auf der Grundlage gleicher Arbeit, gleichen Dienstes und des Leistungsmaßstabes in der Volksgemeinschaft, der Hingebung an das Volksganze, der Ausrichtung, Haltung und Weltanschauung gemäß unserem rassischen Grundgesetz, das in jedem Volksgenossen Leib, Seele und Geist in gleicher Weise umgreift, das die Rasse- und Volksgenossen zur Willens- und Weltanschauungseinheit bindet, das uns in den großen, von Vätern und Ahnen herkommenden, auf Kinder und Enkel hinstrebenden, völkische Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Lebenseinheit verbindenden Blutstrom einreiht.

Der Gang unserer Geschichte

In einem verfallenen Staat, aus einem mit Untergang bedrohten Volk erhebt sich aus den Untergründen eine Erneuerungsbewegung, geformt, gelenkt und zum Siege geführt durch Adolf Hitler. Der Sieg bedeutet Ergreifung und Neuformung der politischen Macht. Die politische Macht stößt mit ihrem letzten Ziel bis hinab in die blut- und rassemäßigen Naturgrundlagen des Volkes. In dieser Spannung zwischen politischer Macht und Rasseerneuerung beginnt und vollzieht sich die Umwandlung von Reich und Staat, von Volk, von Volks- und Wirtschaftsordnungen, von Recht, von Kultur, Wissenschaft und Schule. Das ist der Weg des Dritten Reiches. Dabei ist politische Schöpfung unlöslich verbunden mit Zucht und völkischer Erziehung, mit Erneuerung der Rasse und Kampf um die rassisch-politische Weltanschauung.

II. Erziehungswissenschaftliche Voraussetzungen

Definition der Erziehung

Der Mensch ist Gemeinschaftswesen: einzelnes Leben und Werden hat nur Existenzmöglichkeit, Sinn und Erfüllung im Zusammenhang übergeordneter Lebensgemeinschaft, in Gliedschaft am Volksganzen. Jeder einzelne Mensch bringt ins Leben mit seine persönliche und rassische Anlage. Natürliche Veranlagung kommt indessen nicht spontan und wachstumsmäßig zur Selbstentfaltung, sondern stellt zunächst nur eine Reihe innerhalb unüberschreitbarer Grenzen (einer Variationsbreite) enthaltener Entfaltungsmöglichkeiten dar. Auslese, Ausrichtung und Entfaltung der mitgebrachten rassischen und persönlichen Anlagen erfolgt allein unter den Einwirkungen der Lebensgemeinschaft, der beständig von ihr auf Glieder und Nachwuchs ausgehenden Anreize, Anforderungen, Richtungsstöße, Fördernisse und Hemmnisse, Zielsetzungen und Wegweisungen. Die Gesamtheit der von der Gemeinschaft auf den Nachwuchs ausstrahlenden Einwirkungen, soweit dadurch im Nachwuchs Wachstum gefördert und geformt, Anlagen zur persönlichen und gliedschaftlichen Reife gebracht werden, heißt Erziehung. An ihr haben Anteil alle Lebensordnungen, Lebenswerte und Lebensaufgaben, die dem wachsenden Menschen in der Lebensgemeinschaft entgegentreten. Erziehung vollzieht sich teils funktional, d. h. unbewußt und unabsichtlich, teils nach bewußter Ordnung und planmäßiger Methode, wobei das Ganze der Erziehung niemals der Willkür, sondern dem Lebensgesetz der Gemeinschaft mit ihren Ordnungen und Inhalten,

ihren Wegen und Zielen untersteht. Die Vielheit der Erziehungswirkungen empfängt aus dem Lebensgesetz der Gemeinschaft gemeinsamen Sinn und gleiche Richtung. Das heißt: jede Gemeinschaft kann ihren Nachwuchs nur gemäß ihrer eigenen Art, ihrem Charakter, ihrem Gesetz und Lebensziel erziehen. Vorhandene rassische Anlagen im Nachwuchs werden dann zu höchster Reife und Leistungsfähigkeit gesteigert, wenn die Ordnungen, Werte, Gehalte und Ziele der erziehenden Lebensgemeinschaft selbst diesen rassischen Anlagen entsprechen und durch schöpferische Menschen der Rasse aus der Anlage in die gestaltete und gestaltende Wirklichkeit erhoben worden sind. „Geschichte" geht hervor aus solchen immer wiederkehrenden Schöpfungsakten auf allen Gebieten des völkischen Gemeinschaftslebens. Erziehung reiht den Menschen in die völkische Gemeinschaft als reifes und leistungsfähiges Glied ein und damit zugleich in den geschichtlichen Werdegang der Gemeinschaft.

Die Vielgestaltigkeit in der Erziehung

Das mit der Geburt in die völkische Lebensgemeinschaft an einem bestimmten Ort eintretende Kind findet eine Vielheit von Aufgaben vor, für die es bereitet und reif gemacht werden muß durch die entsprechenden Lebensordnungen (Familie, Staat, Schule, Berufs- und Wirtschaftsordnung, Religionsgemeinschaft, politische Ordnungen usw.). Jede dieser Ordnungen zieht den heranwachsenden Menschen in sich hinein und macht ihn reif für ihre besonderen Ziele, indem sie gemäß ihren besonderen Gesetzen und Werten in seinem Wachstum eine besondere Seite und Funktion ausformt. So wird an jedem Menschen die religiöse, politische, technische, wirtschaftliche Seite und Veranlagung entfaltet und zu ihrer Reife emporgeführt.

Die Sinneinheit in der Erziehung

Jeder einzelne Mensch verarbeitet alle die vielen auf ihn eindringenden Erziehungswirkungen nach seinem persönlichen und rassischen Eigengesetz, wodurch er zu persönlichem Wachstum, zu vielseitiger Entfaltung, zu persönlicher Reife kommt. Das ist indessen nur die eine, die persönliche Seite des Erziehungsprozesses. Durch die erzieherische Einwirkung aus den vielen Lebensordnungen wird er diesen zugleich als Glied eingefügt. Wir stehen nicht vor Wahl und Entscheidung, ob das Ziel der Erziehung die Persönlichkeit *oder* die Gliedschaft in einem höheren Ganzen ist, vielmehr ist die Eingliederung in die Lebensgemeinschaft das Medium, die Vorbedingung und Voraussetzung, daß ein Mensch überhaupt erst zu seiner persönlichen Reife und Erfüllung kommt. Von der anderen Seite her ist die Einheit in der vielteiligen Erziehung damit gewährleistet, daß alle jene erziehenden Lebensordnungen und Teilgemeinschaften selbst wieder als Glieder dem einheitlichen Volksganzen eingefügt sind und seinem Lebensgesetz unterstehen. Das Ganze ist vor und über dem Teil — auch in der Erziehung. Völkisches Gesetz und Ziel sind maßgebend für die Teilerziehung in Familie, Schule, Beruf, Wirtschaft, Kirche, Verbänden und Ordnungen aller Art, weil sie alle als ausgesonderte Glieder der Volksgemeinschaft deren Sonderaufgaben unter dem Gesetz der völkischen Ganzheit zu erfüllen haben. Die Sinneinheit des übergeordneten Volksganzen wird auf der Daseinsebene des Dritten Reiches hergestellt durch die nationalsozialistische Richtungs- und Erneuerungsbewegung, die, indem sie alle Teilgemeinschaften und Volksordnungen durchwirkt und auf ihre Idee ausrichtet, auch ihren erzieherischen Teilwirkungen und Sonderaufgaben allesamt die gleiche Sinnrichtung auf die große, vom Schicksal auferlegte Gesamtaufgabe und die ihr angemessene Weltanschauung gibt. Darum wird auch der deutsche Mensch in seiner Totalität durch die nationalsozialistische Bewegung geformt.

Die dreiseitige Leistung der Erziehung

Die Erziehung erfüllt am heranwachsenden Menschen drei Reifungsfunktionen: sie verhilft ihm 1. zum nötigen technischen Können und Sachwissen, sie formt 2. Haltung,

Charakter und Willensrichtung, sie bildet ihn endlich 3. gemäß einer Weltanschauung, indem sie in ihm selbst das entsprechende Weltbild ausformt oder vielmehr ihm das in der Gemeinschaft vorhandene Weltbild einbildet. Die erzieherische Einwirkung von jeder einzelnen dieser drei Seiten her geht jeweils auf Formung und Ausrichtung des ganzen Menschen, stellt aber jeweils einen einseitigen Weg zu diesem Ziel dar. Die Erziehung vollbringt ihre Leistung am besten, wenn alle drei Arten und Wege gleichzeitig und gleichmäßig zum selben Ziel hinführen. Im Zeitalter des Rationalismus ist der zweite Weg fast völlig ausgeschieden. Der nationalsozialistischen Idee gemäß fällt aber der Schwerpunkt gerade in die Charaktererziehung als den Mittelpunkt, das Fundament aller übrigen Erziehung. Dafür hat sie mit den Organisationen, die unmittelbar aus der Bewegung hervorgewachsen sind und ihren Willen am stärksten zum Ausdruck bringen, die geeigneten Organe ausgebildet. In SA. und SS., in den nationalsozialistischen Jugend- und Studentenorganisationen, in Arbeitsfront und Arbeitsdienst wird der Grund zur Charaktererziehung gelegt. Durchgeführt wird die Erziehung des Charakters in einem wehrhaft-politisch-musischen Zuchtsystem gemäß der rassisch-völkisch-politischen Weltanschauung und Wertordnung. In Berufserziehung und Berufsschulung kommt der Hauptteil der erforderlichen Ausbildung technischen Könnens samt dem nötigen Sach- und Fachwissen hinzu, in Schule und Schulung jeder Art das im eigentlichen Sinne weltanschauliche, das welt- und lebendeutende Wissen. Eine völlige und reinliche Aufteilung der drei Erziehungsfunktionen auf diese Erziehungsorgane ist übrigens nicht möglich. Die unmittelbare Charaktererziehung ist notwendig tragend und grundlegend für beide anderen Arten der Erziehung. Aufgegeben ist sie zuletzt aber von allen drei Seiten her.

Der Anteil von Schule und Bildung an der Gesamterziehung

Es gehört zur Würde des Menschen, daß er sich von Sinn und Zusammenhängen seines Lebens, von seiner Stellung zu Welt und Mitmenschen Rechenschaft ablegen kann. Das geschieht aus dem heraus, was man die Weltanschauung oder das Weltbild nennt. Auf der Grundlage persönlichen Erfahrens und Erlebens wird das Weltbild ausgebaut, stufenmäßig ausgeweitet und vertieft durch Einfügen und Einbilden des in der Gemeinschaft vorhandenen, ihrer Art und ihrem Sinn Ausdruck gebenden geistigen Gutes. Durch dieses Einbilden geistigen Gutes erlangt der heranwachsende Mensch sein Weltbild. Der Gang der Darbietung und Aneignung selbst heißt „Bildung" und wird zum größten Teil, wenigstens soweit Darbietung und Aneignung nach Methode und in planmäßig organisierter Form erfolgen, durch die Schule geleistet. Die Schule nimmt wesensmäßig Anteil an der Gesamterziehung durch eine planmäßig-methodische Bildung, durch die mit Aneignung des vorhandenen Bildungs- oder Kulturgutes das Weltbild des heranwachsenden Menschen ausgebaut wird. Weltbild, Charakter und Können aber stehen in nächstem Sinn- und Wirkungszusammenhang, womit die Möglichkeit gegeben ist, von jeder Seite her ins Ganze zu wirken. Die Schule geleitet den jungen Menschen auf einem kleineren oder größeren Stück seines Lebensweges, indem sie das mitgebrachte Heimatbild des Kindes zum rassisch-völkisch-politischen Weltbild des reifen Volksgenossen ausweitet und vertieft. Alle Arten und Stufen unseres reichverzweigten Schulwesens haben an dieser Leistung Anteil: Sinn und Ziel ist überall gleich von der Volksschule bis hinauf zur Universität, Art der Anwendung und Grenze des Erreichbaren ist jedoch auf den verschiedenen Stufen und in den unterschiedlichen Arten des Schulwesens verschieden. Daraus kommt die Einheit, das geistige Band eines völkisch-rassisch-politischen Weltbildes im ganzen Volkstum, daraus kommt aber auch die vielfache Stufung und Gliederung innerhalb des Ganzen der völkischen Weltanschauung und Bildung.

Das Recht auf Erziehung, Bildung und Schule

Volksgemeinschaft ist Träger und Grundlage aller Erziehung und Bildung. Jedes körperschaftliche Glied (jede Volksordnung) besitzt aus Eigenrecht einen ihr notwen-

digen Anteil am Gesamt der Erziehung und Bildung, weil jedes soziale Glied sich selbst im Geschlechterwechsel nur erhalten und seine Aufgabe erfüllen kann, wenn es den ihm zukommenden Teil des Nachwuchses ergreifen und seinen Sonderaufgaben gemäß erziehen und bilden kann. Was ein solches Glied der erzieherischen und bildenden Ordnungen aus sich herausstellt, ist sein Eigentum und Eigenrecht. Damit erlangt es seinen Anteil am Gesamt der öffentlichen Erziehung des Nachwuchses, nachdem die Familie, die als Keimzelle des Volkes die völkische Fortpflanzung und die Grundlagen der Aufzucht des Nachwuchses auf Form und Ordnung gebracht hat, die heranwachsenden Menschen den anderen Volksordnungen zuleitet. Über allen Gliedern und ihren Anteilen an der Gesamterziehung aber steht das Gesetz der völkischen Lebensganzheit. (Dazu siehe mein Buch: „Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung", Berlin 1930.)

Der Staat als Oberherr über Erziehung, Bildung und Schule

Im völkischen Gesamtstaat kommt der Wille des zum Ganzen geeinten Volkes zur Existenz, zur Macht, zur Handlungsfähigkeit. Darum ist der Staat als Willens- und Wirkform des Volksganzen notwendig der Oberherr über das ganze Leben der Volksgenossen, auch über die verschiedenen Lebensgebiete: Wirtschaft, Eigentum, Recht, Kultur, Erziehung, Bildung, Schule. Der Staat wirkt im Namen der völkisch-rassischen Weltanschauung, worin Art und Glaube, Haltung und Wille des Volkes zum geistigen Ausdruck kommt. Im Staat erfüllt sich Geschichte und Schicksal des Volkes. Darum hat er die oberste Pflicht und oberste Herrschaft auch über Erziehung, Bildung und Schule. Er ordnet und überwacht die gesamte Erziehung des Nachwuchses so, daß alle Volksgenossen und Volksordnungen dabei zu ihrem eigentümlichen Anteil und Recht, zur Erfüllung ihrer Teilaufgabe am Ganzen kommen. Damit wird auch der Persönlichkeit ihr Recht und ihre Reifung.

Bedeutung der Erziehungswissenschaft für die Erziehung

Die „Pädagogik" des 19. Jahrhunderts hat den Erziehungsvorgang künstlich konstruiert als ein von vornherein zweckbewußtes, verstandes- und planmäßiges Handeln eines als „Erzieher" charakterisierten Einzelmenschen am einzelnen „Zögling". Nach ihren Grundzügen war diese Theorie durchaus individualistisch und intellektualistisch (Erziehung = erziehender Unterricht bei Herbart) eingestellt, von den Lebenswirklichkeiten in Staat und Volksordnung gänzlich abgelöst. Diese Theorie lebte im leeren Raum und sah an der allgemeinen Lebenswirklichkeit vorbei, während die Wirklichkeit in Erziehung, Bildung und Schule ihre eigenen Wege ging. Zur selben Zeit, als Adolf Hitler sein großes Erziehungswerk im Dienste der rassisch-völkisch-politischen Idee begann, wurde auch der Bann der überlieferten „Pädagogik" gebrochen und — von mir vorwiegend — eine völkisch-politische Erziehungswissenschaft geschaffen, die von derselben, für die ganze völkische Aufbruchsbewegung bestimmenden Idee getragen und ausgerichtet war. Erziehungswirklichkeit und Erziehungswissenschaft standen von da an im inneren Einklang. Darum kam mit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung auch die neue, Wirklichkeit und geschichtliche Bewegung in die Theorie auffangende Erziehungswissenschaft, als ein Anlauf zu einem völkisch-politischen Wissenschaftstyp überhaupt, zum Sieg. Ihr — von Rosenberg aufgenommenes — Kennzeichen ist vorwiegend die Lehre von der Typenzucht auf rassisch-völkischer Grundlage und im Zusammenhang des geschichtlichen Werdens. Die neue, der Wirklichkeit und der völkischen Gesamtaufgabe gemäße wissenschaftliche Sicht auf die Erziehungsprobleme des Nationalsozialismus hat sowohl für deren praktische Gestaltung wie für das neuwerdende völkisch-politische Weltbild, wie endlich für die Neugestaltung aller Wissenschaften entscheidende Bedeutung erlangt.

III. Die geschichtlichen Voraussetzungen

Volk im Werden.

Der Sinn einer tausendjährigen deutschen Geschichte ist Volkwerdung. Die im Ostraum des verfallenden Frankenreiches siedelnden Stämme Germaniens werden durch eine Reihe geschichtsbildender Mächte, u. a. durch die Reichsgründung Ottos des Großen, in die Bahn der Verschmelzung zu einem einheitlichen Volk geleitet. Um die Volkwerdung nebeneinandergelagerter, aber nicht wie anderwärts sich überschichtender und überschneidender Stämme geht von da an die ganze deutsche Geschichte mit ihren inneren Kämpfen zwischen den Kräften der Zusammenfassung und der partikularistischen Aufsplitterung, mit den Störungs- und Vernichtungsbestrebungen von außen her, mit den gewaltigen Aufstiegen und Aufbrüchen (z. B. im 16. Jahrhundert) und den schicksalhaften Einstürzen (im 13., im 17. Jahrhundert, in der napoleonischen Zeit und am Ende des Weltkrieges). Am Werden des deutschen Volkes, das zuletzt stets wieder durch sittliche Anstrengungen und Leistungen emporgeführt wurde, hatte die Erziehung, besonders die Erziehung vom Staate her, stets einen entscheidenden Anteil. Wir sind nicht nur das dynamische, sondern auch das pädagogische Volk in der neueren Geschichte. So haben unsere großen Denker, so hat z. B. Friedrich List erkannt und gelehrt.

Deutsche Selbsterkenntnis

Aus seiner Art und seinen Schicksalen heraus ist der Deutsche von altersher mehr als die anderen genötigt gewesen, die Frage nach seiner Eigenart, nach seiner Bestimmung und Wesenheit immer neu aufzuwerfen. Kein anderes Volk hatte so schwer und nachhaltig um seine Selbsterkenntnis und sein Selbstbewußtsein zu ringen. Seit den Tagen Wolframs von Eschenbach, seit Luther insbesondere bis herab auf Nietzsche lauten die Antworten auf diese Fragen, in der Weise hundertfach verschieden, im Sinne aber einmütig: Wir sind die ewig Werdenden, die stets um eine ferne Vollendung Ringenden, die Ruhelosen, die in keinem Zustand Beruhigung und Befriedigung finden können. So haben wir uns denn unter Hitlers Führung abermals auf den Weg gemacht, eine neue völkische Vollendung zu suchen — im Dritten Reich. In dieser Charakteranlage ist der pädagogische Sinn der deutschen Geschichte und der nationalsozialistischen Bewegung enthalten. In keinem anderen Volk der neueren Geschichte ist die Erziehungsidee so sehr im Mittelpunkt gestanden wie im deutschen Geistesleben unserer Klassik: der ganze deutsche Idealismus ist nach seiner praktischen Seite hin darauf begründet.

Deutsche Not und Notwende

Schicksalsschläge haben das deutsche Volk auf seinem geschichtlichen Weg immer wieder an den Rand des Abgrundes geführt. Darauf folgten dann jeweils die Zeiten neuer Erhebung, der Bewährung seiner unerschöpflichen Jugendkräfte aus den rassischen Untergründen. Wir sind das Volk der Wiedergeburten. Der Zusammenbruch von 1918 war verschuldet nicht nur durch politische Unfähigkeit, sondern durch Schwächung und Zersetzung der völkischen Lebensgrundlage, was dann im Zwischenreich zu lebensgefährlicher innerer Auflösung führte. Auf dieser Grundlage konnte keine Haltung, kein fester und zukunftbestimmender Wille, kein Charakter mehr hochgezüchtet werden. Die nationalsozialistische Erneuerungsbewegung nahm den Kampf auf der gesund gebliebenen rassischen Lebensgrundlage nicht nur gegen die Kräfte der Zersetzung und Auflösung auf, sondern trat in den Weltanschauungskampf gegen das ablaufende Zeitalter überhaupt ein. Das Ziel ist völkische Wiedergeburt auf der Ebene des Dritten Reiches, womit nicht nur für das „Volk im Werden", sondern für die gesamte Geschichte und Kultur des Abendlandes eine Epoche gesetzt, eine Schwelle überschritten.

ist. Der Not tritt entgegen die Notwende aus der Aufbruchsbewegung. Daher stammt das gewaltige sittliche Pathos, die erzieherische und weltanschauliche Wirkkraft des politischen Führers und Staatsmannes an der Schwelle des Dritten Reiches. Hier beginnt das gewaltigste Werk einer totalen Volkserziehung, das jemals von der Geschichte gesehen und in der Geschichte in Angriff genommen worden ist.

Schöpfung

Revolutionen, Staatsgründungen, Volkserhebungen, Schöpfungen jeder Art haben ihre schicksalsmäßig bestimmte Stunde, in denen sie allein möglich sind: sie sind mit der für sie nötigen Begnadung an einen geschichtlichen Ort und Zeitpunkt gebunden. Ihnen voraus geht eine Bewegung, eine Kräfteverlagerung und Schwerpunktverschiebung in den seelischen Untergründen eines Volkes, woraus Aufbruch, Wachstum, Bedürfnis, Ergriffenheit und Bereitschaft erfolgen. Die Aufbruchsbewegung kommt aber nicht von selbst zum Ziel. Wenn sie vor dem Durchbruch steht, wenn ihre Stunde reif wird, bedarf sie des Geburtshelfers, des Führers, der ihr erlösendes Wort spricht, ihren Sinn durch schöpferisches Handeln in neuer Gestalt offenbart und vollendet. Wer aus einer von der Bewegung ergriffenen Gemeinschaft und gebundenen Gefolgschaft einen neuen Staat und ein artgemäßes neues Menschentum schafft, ist zugleich schöpferischer Staatsmann und Volkserzieher. In Hitler ist der Grundgedanke Platons vom staatsgründenden Erzieher Fleisch und Wirklichkeit geworden. Mit dieser schöpferischen Bahnbereitung ist erstmals Volkserziehung in der ganzen Breite der züchtenden Institutionen, der Erziehungseinrichtungen aller Art und der weltanschaulichen Schulung wieder wirksam geworden: sie bringt auf Form und Bewußtsein, was die aufbrechenden Kräfte des völkischen Untergrundes triebhaft vorbereitet und möglich gemacht haben.

IV. Rasse und Erziehung

Wesen der Rasse

Rasse ist ein Gesetz, das Leib, Seele und Geist in gleicher Weise umgreift und einen festen Typus schafft, der sich zuletzt nach einer bestimmenden Wertordnung vollendet. Rasse ordnet die Gleichartigen in engerer Lebensverbundenheit zusammen und reiht sie als Glieder in die Kette wechselnder Geschlechter fest ein. Rasse ist das Stetige im Wandel der Geschichte und schafft den Grundcharakter und die blutmäßige Bindung in Gemeinschaft und Geschlechterkette.

Rassische Anlagen

Rassemäßige Anlage kommt nicht von allein durch spontane Wachstums- und Entfaltungskraft zur Erfüllung. Rasse ist vielmehr ein unüberschreitbarer Rahmen positiver Möglichkeiten in einer bestimmten Variationsbreite. Zwar kann nichts Rassefremdes in den Menschen durch Erziehung hereingebracht werden. Aber Erziehung schafft unter den vorhandenen Anlagen eine Auslese und bringt das positiv Ausgelesene erst zur Entfaltung, während andere Möglichkeiten unterdrückt werden. Zur höchstmöglichen Entfaltung kommen rassische Anlagen nur, wenn sie von artgemäßen Lebensordnungen, Lebensgehalten und Wertordnungen in der erziehenden Gemeinschaft beeinflußt und gelenkt werden.

Rasse und Volk

Niemals deckt sich ein Volkstum mit einer Rasse. Das besagt nicht, daß nun jeder Rasse im deutschen Volk ein eigenes Erziehungssystem zugeordnet werden müßte. Es

soll vielmehr die herrschende und maßgebende „nordische“ Rasse so ausgelesen und hochgezüchtet werden, daß sie zum festen Rückhalt, zum tragenden Rückgrat der ganzen Volksgemeinschaft wird. Indem die herrschende Rasse ihr Gesetz und Ziel über Staat, Recht, Wirtschaft und Kultur des Volksganzen errichtet, setzt sie auch das Ziel für Zucht, Erziehung und Bildung aller Volksgenossen. Diejenigen, die in Haltung, Lebensart und Leistung das Gesetz der Rasse voll erfüllen, gelten als vollrassisch und werden einer politisch führenden, den Staat tragenden Ausleseschicht zugerechnet. Rasse wird gemessen an Art und Grad der Leistungsfähigkeit für das rassisch-völkische Lebensganze. (Hitlers Kulturrede auf dem Nürnberger Parteitag 1933.) Mit der Rassezucht kommt das aristokratische Element in Volk und Staat hoch. Das Vorrecht der rassisch-völkischen Ausleseschicht beruht einzig allein auf ihrer erhöhten Leistung, Pflichterfüllung und Verantwortung gegenüber dem Staat und dem Volksganzen.

Rassetheorie

Die rassische Zucht und Charaktererziehung beruht nicht auf einer Rassetheorie, sondern auf der aus unserem Rassetum neu heraufgebrochenen Willenshaltung und Willensrichtung: auf einem elementaren Glauben, der zur rassezüchterischen Kraft wird. Die begleitende Rassetheorie wird in den Bestand der Bildung aufgenommen zum Ausbau des rassisch-völkischen Weltbildes. Die der Rasse gemäße Wertordnung und Weltanschauung ist ziel- und maßgebend in der gesamten völkischen Erziehung und Bildung.

Rassisch bedingte Volksordnungen

Alle Völker haben ihre eigentümliche Form der Familie, der Gefolgschaft, der Berufsordnungen usw. Die Eigenart der germanischen Familie und der bei den Germanen besonders entwickelten Gefolgschaft samt ihrem Wertsystem und Lebensgehalt bringt den rassischen Untergrund und Grundcharakter zur Darstellung. In solchen rassegemäßen Lebensordnungen und ihrem Wertsystem kann die rassische Veranlagung des Nachwuchses darum auch zum höchsten Grad der Entfaltung gesteigert werden. Die germanische Gefolgschaft war Zuchtstätte germanischen Heldentums. Die Wiedergeburt der gefolgschaftlichen Lebensform mit ihrer heldischen Wertordnung aus der nationalsozialistischen Aufbruchsbewegung zeigt eine neue Entfaltung der rassischen Lebensuntergründe an. Wenn alle Volksordnungen (Familie, Beruf, Staat usw.) dem rassischen Wertsystem gemäß wieder geformt und ausgerichtet sind, so wirken sie erzieherisch zusammen auf den Nachwuchs im Sinn der rassegemäßen Haltung, Charaktererziehung und Weltanschauung. (Dazu mein Buch: „Menschenformung“, Leipzig 1933, Kap. „Germanische Gefolgschaft“ und „Mittelalterliche Zunft“.)

Rassisch bedingte Kultur

Jeder Lebensordnung ist ein Teil des gesamten geistigen Besitzes, des Kulturgutes, zugeordnet und eingebaut, wenigstens in ursprünglichen Lebensverhältnissen. Dabei kommt der Kulturbesitz einer Lebensordnung (z. B. an ihren Feiern) zu regelmäßiger Auswirkung auf die Genossen. Das muß in Zukunft unter Umbildung einer Kultur, die sich aus der festen Lebensbildung gelöst, autonom erklärt und in gesonderten Räumen für sich angesiedelt hat, wieder angestrebt werden. SA., Hitlerjugend, Arbeitsdienst, Arbeitsfront, Studentenschaften gewinnen wieder ein ihrer Art und ihrem Ziel entsprechendes Kulturgut, woraus sie z. B. ihr „musisches“ Erziehungssystem aufbauen. Wenn ein solcher geistiger Besitz, der den Lebensordnungen fest eingebaut ist und zu gegebenen Zeitpunkten (Feiern, Fahrten usw.) zu regelmäßiger erzieherischer Auswirkung auf die Genossenschaft kommt, zugleich mit Ziel und Weltanschauung der Gemeinschaft in Übereinstimmung steht, so gibt er auch dem rassischen Charakter und Wertsystem Ausdruck und ist berufen und befähigt, im Sinn des rassischen Richtungs- und Lebenswillens entfaltend und festigend auf den Nachwuchs

einzuwirken. Zu soldatisch-heldischer Zuchtordnung und Lebensform gehört soldatisch-heldische Dichtung, Musik und Kunst jeder Art als notwendiges Erziehungsmittel.

Rassisch bedingte Wissenschaft

Alle Erkenntnis ist, wenn sie fruchtbar sein soll, in die Lebenszusammenhänge des Erkennenden und derjenigen, für welche die Erkenntnis als Lehre bestimmt ist, verflochten. Fruchtbare Erkenntnis steht notwendig mit dem Charakter in Verbindung, entspringt einer bestimmten Lebensrichtung, die sich in Frage und Antwortfindung des Erkennenden kundgibt, und weist darum den Empfangenden auch wieder in solche Lebensrichtung hinein. Fruchtbare und in den Ursprüngen rassisch bestimmte Wissenschaft dient zum Aufbau des Weltbildes und damit zur Menschenformung in dem zugeordneten Lebenskreis. Echte Wissenschaft ist ein Erziehungsmittel im Zusammenhang einer Weltanschauung. (Siehe dazu mein Buch: „Wissenschaft, Weltanschauung, Hochschulreform", Leipzig 1934).

V. Der Anteil der Volksordnungen

Die neuen politischen Volksordnungen

Die nationalsozialistische Bewegung hat bestimmte neue Lebensformen aus sich erzeugt und mit ihrem Sieg diese Ansätze auf Staat und Volk im ganzen ausgeweitet. Da diese Formen der eigentliche und unmittelbare Ausdruck des Willens und der Wertordnung in der Bewegung sind, gemäß ihrer Weltanschauung und ihrem Glauben ausgerichtet, tragen sie auch den Schwerpunkt nationalsozialistischer Erziehung in sich, wie sie auch dem neuen Staat als seine Hauptstützen eingebaut sind.

Die nationalsozialistische Partei

Mit Beseitigung aller anderen Parteien ist der Staat zum „Einparteistaat", d. h. zum Gefolgschafts- und Führerstaat, geworden. Die Partei stellt eine politisch-weltanschauliche Ausleseschicht dar. Sie ist das vornehmlichste Erziehungsorgan des Staates im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und Wertordnung. In der Parteiorganisation selbst wird, besonders infolge der Masseneintritte von 1933, eine durch alle Ortsgruppen pflichtmäßig von älteren und gefestigten Parteigenossen getragene weltanschaulich-politische Schulung durchgeführt. Ein tiefer Wandel in Weltanschauung und Haltung wird sich in einem unter anderen Lebens- und Weltanschauungsbedingungen aufgewachsenen Geschlecht allerdings nicht mehr erzielen lassen. Erst die Jugend, die unter dem Lebensgesetz des Nationalsozialismus heranwächst, wird das nationalsozialistische Volk endgültig mit sich heraufführen.

SA. und SS.

Erst Hilfs- und Schutzorganisationen der Partei, sind diese Formationen früh schon zu eigentlichen Erziehungsstätten der Mannschaft und des Nachwuchses geworden. Sie stehen nicht in Konkurrenz mit der Reichswehr, sondern haben ganz wesentlich die Aufgabe einer wehrhaft-politisch-weltanschaulichen Ausformung des Charakters und der Haltung. In ihrer ganzen Art entsprechen sie durchaus dem völkisch-rassischen Charakter der Deutschen, verkörpern sie dessen Lebensrichtung und Wertordnung und sind darum in hohem Grade zu einer entsprechenden Charaktererziehung befähigt. Die SA. bringt Angehörige aller Volksschichten in Kameradschaft zusammen und entwickelt aus der Kameradschaftlichkeit den Geist des *echten Sozialismus*.

Hitlerjugend, Jungvolk, Bund Deutscher Mädel

Die nationalsozialistischen Erben der einstigen bündischen Jugendbewegung sind zu einem allgemeinen Erziehungsinstitut der völkischen Jugend geworden. Sie befinden

sich auf dem Wege zur Staatsjugend als einer staatlichen Institution. Die bündische Selbsterziehung, wie sie einst überall in germanischen Ländern in Dorf und Stadt in Gestalt der „Burschenschaften“, „Bubenbruderschaften“ usw. vorhanden war — die Studentenbünde sind ein Ableger davon —, ist die allgemeine Vorstufe zur völkisch-politischen Reife, eine Aufstiegslaufbahn und wehrhaft-politische Erziehungsform, wie die SA. im Geist eines politischen Soldatentums, eines wehrhaften Charakters, eines Kameradschaftssozialismus, erziehend. An ihrer oberen Grenze wird nach Bewährung und Leistung der Übergang in die politische Führungsschicht, in die staatstragende Ausleseschicht erfolgen. Die Zucht geschieht hier durch eine wehrhafte und musische, zugleich leibliche und seelische Formung. Die nationalsozialistische Bewegung hat sich selbst in der Hauptsache als eine völkisch-politische Jugendbewegung erwiesen, weshalb ihre Jugendorganisationen zu einem Kernstück des gesamten Aufbaues geworden sind. Die Jugendbewegung von einst fand ihren Boden und ihr Ziel, als sie sich in das große Geschehen der Zeit, zwischen die völkische Not und die Notwendigkeit der Revolution hineingestellt fand. An der Jugend hat sich die völkische Aufbruchsbewegung in Gestalt der Ergriffenheit und des Mitgerissenwerdens am stärksten kundgetan.

Arbeitsdienst

Eine Erziehungsstätte zum praktischen Sozialismus im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und auf der Grundlage der Werkarbeit des öffentlichen Werkdienstes. Erst mit dem Nationalsozialismus hat die Werkarbeit die volle Ehre im höchsten und letzten Sinn erlangt: Arbeit gibt die praktische Basis für die Eignung der Volksgemeinschaft. In der Arbeit selbst sind und werden alle Volksgenossen gleich von Rang und Wert, und auf dieser Grundlage erhebt sich jeder zu seinem persönlichen Rang und Wert bis hinauf zur Führerschaft im Maße, als er erhöhte Leistung und Pflichterfüllung im gemeinsamen Dienst am Ganzen zu vollbringen vermag. Durch den Arbeitsdienst wird die Jungmannschaft aller Stände, Klassen und Volksschichten nicht nur untereinander in Kameradschaft vor dem Werk in die Gemeinschaft gleicher Arbeit und Bewährung gestellt, sondern auch praktisch mit den Aufgaben der Nation in Verbindung gebracht. Der Kameradschaftssozialismus der SA. und Hitlerjugend wird im Arbeitsdienst zum Werksozialismus, zur Volksgemeinschaft aus Arbeit und Werkleistung. Vor allen Dingen aber hat der Arbeitsdienst einen Teil der Arbeitslosen vor dem Verkommen im Müßiggang bewahrt und ihnen die Würde dadurch wiedergegeben, daß sich Jugend aus allen Schichten und Klassen mit ihnen in Reih und Glied stellt. Hier bekundet sich die erzieherische Kraft und der Segen gemeinsamer Werkarbeit an allen Klassen und Schichten des deutschen Volkes.

Die älteren Lebensformen

Bei ihnen, die in Richtung, Haltung und Form erstarrt waren, kann die Umstellung nur durch lange und eindringliche erzieherische Arbeit an ihnen selbst und ihren Gliedern vollbracht werden, eingeleitet und gelenkt zum Teil von solchen Gliedern, die von der Bewegung früh schon elementar und unmittelbar ergriffen wurden, teils durch die Einwirkung von außen her über die voll nationalsozialistischen Organisationen. Da oftmals in solchen Lebensformen (Familie, Schule, Universität) die Jungen als die zuerst Ergriffenen den Nationalsozialismus erstmals hereintrugen, hat sich vielfach das erzieherische Verhältnis zwischen Jung und Alt geradezu verkehrt. Die „Gleichschaltung“ dagegen hat oft nur einen falschen Schein bewirkt und der Reaktion zur willkommenen Tarnung gedient.

Die Familie

Kaum an einer anderen Stelle hat sich die Auflösung des deutschen Volkes so gefährlich ausgewirkt wie in der weitgehenden Zerstörung der Familie. Wie in Rußland ersichtlich, hat der Marxismus die systematische Zerstörung der Familie denkbar weit getrieben, um damit das Privateigentum zugleich in den Wurzeln zu treffen. Im

Bereich der Familie wird sich die nationalsozialistische Revolution mächtig auswirken. Denn die Familie wird als Regenerationszelle eines organischen Volkes und Staates deren Grundlage abgeben, nicht mehr der einzelne Mensch und die Zahl solcher in der aufgelösten Masse. Die Wiedergesundung und Wiederherstellung der zerstörten Familie wird zum Kreuzungspunkt einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung organischen Volkstums: Soziale Regelung der Rechts- und Eigentumsordnung, soziale Gliederung des Lebensraums, Umbildung des Wirtschaftssystems im Sinne eines organischen Sozialismus werden sich in der Gestaltung der Familie auswirken. Da die Familie die Fortpflanzung und den grundlegenden Teil der Aufzucht des Nachwuchses in geregelter Sozialform zu leisten hat, ist sie diejenige unter den Sozialordnungen, die dem natürlichen, blutmäßigen, rassischen Lebensuntergrund am nächsten steht. Daher haben an der Familie die Maßnahmen der Bevölkerungspolitik und der Rassehygiene ihre wichtigsten Ansatzpunkte. Gesundung der Familie als Zelle organischen Volkstums setzt ihre Eingliederung und Verwurzelung im Lebensraum des Volkes und seiner Eigentumsordnung ebenso voraus wie die unter rassepflegerischen Gesichtspunkten sich vollziehende Gattenwahl, die Gleiches mit Gleichem zusammenschließt.

Erziehung in der Familie

In der Regel ist die bewußte, planmäßige Erziehungstätigkeit in der Familie nur ein Einschlag in der funktionalen, d. h. aus Art und Lebensrichtung der Familie unmittelbar sich vollziehenden Erziehung. Die Familie legt im Nachwuchs den Grundstein für alle spätere und weiterführende Erziehung durch Schule und die andern Volksordnungen. Indessen besitzt die Familie keineswegs etwa ein Monopol an Erziehung und Erziehungsrecht: sie ist ja selbst nur ein kleines und unselbständiges Glied am Volksganzen, und die andern Volksordnungen haben an der Erziehung gemäß dem von ihnen zu leistenden Anteil ein ebenso ursprüngliches Eigenrecht, nicht aber ein aus dem Recht der Familie delegiertes und abgeleitetes Recht auf Erziehung. Da die Familie ihren grundlegenden Anteil an der Erziehung funktional leistet, so kommt die erzieherische Funktion der Familie von selbst in Ordnung und zur Wirkungsfähigkeit, sobald sie als gesunde, geschlossene, ihren Sinn erfüllende Lebensform im sozialen Lebensraum des Volkes wieder fest verwurzelt ist. Wenn der Strom der Aufbruchsbewegung durch das ganze Volk hindurchgeht, ergreift er auch die Regenerationszellen, richtet sie aus auf seine Ziele und seine Weltanschauung, verschafft ihnen den nötigen Geistesbesitz, der seiner Art gemäß ist, und bringt mit alledem die erzieherische Funktion und Leistung der Familie mit dem Ganzen in Gleichrichtung.

Berufs- und Wirtschaftsordnungen

Das liberalistisch-kapitalistische Zeitalter hat die gewachsenen Volksordnungen aufgelöst und zerstört, damit auch ihr Ethos und ihre erzieherische Fähigkeit, soweit sich die Berufserziehung auf Charakter und Haltung erstreckt hatte. Der Nationalsozialismus erstrebt eine neue Wirtschafts- und Sozialordnung in geschlossenen Verbänden, die als Glieder und Körperschaften des öffentlichen Rechtes dem völkisch-politischen Gemeinwesen eingegliedert sind, unter Oberaufsicht des Staates ihre Pflichten und Leistungen erfüllen unter einem neuen Berufs- und Wirtschaftsethos nach dem Grundsatz: Gemeinnutz vor Eigennutz. Sie sind zusammengefaßt in der Arbeitsfront.

Erziehung in den Berufs- und Wirtschaftsordnungen

Mit dem Erstehen in sich geschlossener Berufs- und Wirtschaftsverbände als Gliedern des Gemeinwesens wird auch die Erziehung für Beruf und Wirtschaft auf eine neue Stufe gehoben. Es wird dann eine geschlossene und wirksame Erziehung nicht nur im berufstechnischen Wissen und Können, sondern auch gemäß dem neuen Berufs- und Wirtschaftsethos eine Erziehung zur Berufsehre, zur Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit

des Charakters. Das Wirtschafts- und Berufsleben des ablaufenden Zeitabschnittes ist gerade durch die Schwäche seiner sittlichen Grundlagen gekennzeichnet gewesen. Mit einem neuen Berufsethos und entsprechender Charakterzucht durch geschlossene Berufsordnungen wird die Wirtschaft auf die Grundlage sozialistischer Gesinnung und Verpflichtung gestellt. Dafür sorgt die Zusammenfassung aller Verbände in der Arbeitsfront, die für gemeinsame weltanschauliche Grundlage und Ausrichtung zu sorgen hat. Über dem Erziehungsganzen in Wirtschaft und Beruf, den dienenden Gliedern des Volksganzen, wölbt sich die nationalsozialistische Weltanschauung, die für jegliche Haltung in Beruf und Wirtschaft zuletzt maßgebend und zielweisend ist. Von hier aus erfolgt die Regelung des Lehrlings-, des Gesellen- und Gehilfenwesens wie auch des Berufsschulwesens im Zuge des gesamten öffentlichen Schulwesens.

Erziehung in den Beamtenorganisationen

Die im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstandenen Beamtenorganisationen waren „Interessenvertretungen" der Beamtenschaft auf der Grundlage liberalistischer (vertragsartiger) Berufs- und Lebensauffassung. Bewegung und Staat des Nationalsozialismus haben für derartige Interessenpolitik keinen Sinn und keinen Raum mehr. Die Verbände sind indessen nicht beseitigt, sondern in nationalsozialistische Erziehungsorganisationen für das Beamtentum umgewandelt. Weltanschauung, Dienstethos und Staatsidee des Nationalsozialismus sollen den Beamten auch außerhalb des Dienstes als bestimmende und erziehende Lebensmächte umgeben. Der Beamte hat mit dem Staat nicht einen Arbeitsvertrag auf Gegenseitigkeit geschlossen, sondern er ist dienendes Glied am Staat wie der Führer der erste Diener des Volksganzen ist. Es gibt künftig keine gesonderte Privatexistenz mit privater Haltung, Weltanschauung und Politik mehr: wie jeder Volksgenosse ist der Beamte in erster Linie dem Staat und dem Volksganzen mit seiner ganzen Existenz zum Dienst verpflichtet.

Erziehung in den Lehrerorganisationen

Die Organisationen der Lehrerschaften haben denselben Ursprung und denselben Sinn wie die Beamtenorganisationen überhaupt, unterscheiden sich doch aber in einem wesentlichen Punkt von Anfang an. Die Lehrerschaften sind Träger pädagogischer Ideen, nicht bloß ausführende Organe in der Schule gewesen. Schulreformen sind in aller Regel durch Wachstum von unten her, durch eigene Initiative in der Lehrerschaft verbreitet worden. Diese Aufgabe wird den Verbänden auch im nationalsozialistischen Staat verbleiben: die Lehrerschaft hat auf ihrer Ebene und unter ihren Möglichkeiten die nationalsozialistische Schulreform vorzubereiten. Infolgedessen ist die „Erziehung der Erzieher" im Sinn des Nationalsozialismus eine besonders wichtige Aufgabe, und zwar sowohl in den Verbänden wie in den Hochschulen für Lehrerbildung. Die früh schon von der Bewegung Ergriffenen und Geformten haben in der Schulung der Lehrerschaften die Führung. Analog der NSBO. waren sie im NSLB. zusammengeschlossen. Der NSLB. ist als Träger der Weltanschauung und nationalsozialistischen Erziehungsidee führende Organisation für die zur Einheit zusammengeschlossenen Lehrerorganisationen Deutschlands: Der alte Traum von der „Einheit des Lehrerstandes" ist damit auf dem Boden des Nationalsozialismus verwirklicht.

VI. Der Anteil von Konfessionen und Kirchen

Konfession und Weltanschauung

Die dogmatischen Lehren der Konfessionen sind nicht mit Weltanschauung gleichzusetzen, wie zumal in den kulturpolitischen Kämpfen der letzten Jahrzehnte meist geschehen ist. Weltanschauung ist, wie der Name besagt, eine sinnhafte Anschauung vom Zusammenhang der Welt, von Sinn und Stellung unseres Lebens in der Welt.

Dogmen bringen das religiöse Verhältnis des Menschen zu Gott auf Formel, und dieses Verhältnis ist wesentlich mitbestimmt durch Art und Charakter des religiösen Menschen, auch durch seine rassische und völkische Bindung. In der Weltanschauung wird das Verhältnis des Menschen zu Gott bestimmende Achse sein, aber nicht mehr. Der deutsche Protestant und der deutsche Katholik haben des weltanschaulich Gemeinsamen weit mehr als etwa der deutsche und der südamerikanische Katholik, auch wenn diese den Katechismus und die Kirche gemeinsam haben. Um alle Deutschen schließt sich das Band ihres Volkstums, rassischer Verwandtschaft und Blutgemeinschaft; gemeinsam ist ihnen Geschichte, Schicksal, Lebensraum, Heimat, Sprache, Recht, Staat, Wirtschaft, Kultur, und alles das schlägt sich in der völkischen Weltanschauung nieder. Diese völkische Weltanschauung, die das völkisch Gemeinsame über die trennenden Gegensätze der Konfessionen, Stämme, Klassen, Bildungsschichten erhebt, soll das deutsche Volk zu seiner letzten Einheit und Sinnerfüllung führen. Sie ist indessen nicht eine schematische, sondern eine organische Einheit, die der Eigenart aller, auch der Konfessionen, Raum gewährt. Jeder kann schließlich das Volks- und Weltganze nur anschauen, im Weltbild ergreifen unter den Bedingungen seines Ortes und seiner Eigenart, wozu die konfessionellen, stammlichen und anderweitigen Abwandlungen gemeinsamer deutscher Art gehören. Religion ist insofern völkisch bedingt, als jeder Mensch sich Gott im Glauben nur nähern, Offenbarung aufnehmen, Schöpfung erkennen, Gnade empfangen kann gemäß seiner rassischen Art und seiner Bindung im völkischen Lebensganzen. Darum stehen deutsche Katholiken und Protestanten notwendig in der Gemeinsamkeit völkischer Weltanschauung, ihrer dogmatischen Unterscheidungslehren unbeschadet.

Religion und Erziehung

Religion, wenn sie rechter Art ist, durchwirkt das ganze Leben wie ein Sauerteig. Aber sie stellt weder das ganze Leben in sich dar, noch sind die Verwalter des religiösen Gutes berufen, das ganze Leben eines Volkes zu beherrschen. Das Volk beherrscht sich selbst mit seinen Organen, obenan dem Staat als der Verkörperung des Volkswillens. Religion, das Tor des Menschen zu Gott und Gottes zum Menschen, muß stets den vom Apostel geforderten „Erweis des Geistes und der Kraft“ erbringen können in der inneren Gestaltung des Lebens. Darum ist die Religion richtunggebende Achse der Weltanschauung von innen her. Darum gebührt der Religion wesentlicher Anteil an der Erziehung. Religion ist Quelle der Kraft zur Erneuerung, zur Erhebung aus Not und Niederung, letzte Sinngebung und Sinnrichtung des Lebens. Die religiöse Erziehung wird geleistet mit den Einrichtungen und Übungen der Kirchen und andern Glaubensgemeinschaften, mit dem Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, mit der religiösen Beeinflussung der Kultur und der religiösen Bindung der Volksordnungen von der Familie bis zum Staat. Wenn aber Kirchen die Oberherrschaft im öffentlichen Leben überhaupt anstreben, wenn sie Familie und Volksordnungen in ihren Herrschaftsbereich einzuziehen suchen, wenn sie (z. B. mit Jugendbünden) eigene Einrichtungen totaler, vor allem völkisch-politischer Erziehung anstreben, so überschreiten sie ihre Grenzen, werden zu politischen Systemen und mißbrauchen die Religion zu Zwecken politischer Macht und priesterlichen Herrschaftswillens. Glaubensgemeinschaften aller Art sind Glieder am Volksganzen, dem Gesetz des Ganzen, seinen Bindungen und Aufgaben, darum auch seiner Weltanschauung unterstellt. In diesem Sinn haben die Glaubensgemeinschaften ihre religiös erzieherische Mission zu erfüllen.

VII. Der Anteil der Kultur

Wesen und Kritik der Kultur

Das 19. Jahrhundert hat vor der „Kultur“ einen Götzendienst errichtet, als sei darin überhaupt das Höchste und Wertvollste im Leben erreicht. Der Nationalsozialismus legt demgegenüber den Schwerpunkt vom Werk, vom Gestalteten jeder Art zurück in



das Leben selbst, in die gestaltenden, zeugenden Lebenskräfte des Volkstums, und wie auf allen anderen Gebieten wird auch hier die völkische Lebensganzheit zum Ziel und zum Maß aller Dinge. Der Begriff der Kultur ist einst durch den deutschen Idealismus zu einer übertriebenen und übertreibenden Höhenlage hinaufgeschraubt worden: er gehört eng zusammen mit den Begriffen der Bildung, der Humanität und der harmonischen Persönlichkeit unter den Ideen des Wahren, Guten und Schönen. Dafür hat der deutsche Idealismus ein oberes, von der Wirklichkeit des Lebens gelöstes Reich des „reinen Geistes" konstituiert. Der Mensch erlange danach seine Vollkommenheit, wenn er in dieses Reich hinaufsteige und sich hier zu Humanität und zur harmonischen Persönlichkeit vollende nach dem Gesetz der Ideendreiheit des Wahren, Guten, Schönen. Kultur war demnach der Inbegriff von Philosophie, Wissenschaft und Kunst. Der Weg zur Höhenlage des reinen Geistes wurde praktisch eröffnet mit dem neuhumanistischen Gymnasium und der neuen Universität (vorbildlich gegründet in Berlin 1810). Das Ergebnis war die „Bildungselite" des 19. Jahrhunderts, eine Zerreißung des Volkskörpers in eine „gebildete" und eine „ungebildete" Schicht, in der dann vor allem die Arbeiterschaft, ohne Führung von oben her, dem Marxismus und der jüdischen Führung verfiel, eine Zerreißung der Lebenseinheit in eine höhere Welt (Geist) und eine niedere Welt (Alltag, Wirklichkeit, Wirtschaft, Materie), eine Herauslösung alles „Geistigen" und „Kulturellen" aus den natürlichen Lebenszusammenhängen, aus den Sozialordnungen und ihre Ansiedlung in gesonderten künstlichen Räumen (Museen, Konzertsälen, Theatern, lebensfremden Schulen), von wo aus sie nicht mehr zur fördernden Rückwirkung auf das Leben des Volkes kamen und darum nach einer Blütezeit zum Epigonentum und Verfall verurteilt waren.

Der Wandel in der Kultur

Vor hundert Jahren verkündete Friedrich List eine deutsche Volkswirtschaft, in der der Schwerpunkt vom Güterbestand, vom Reichtum an Güterbesitz hinwegverlegt ist in die lebendigen Produktivkräfte des Volkes, womit das Erziehungsproblem in der Volkswirtschaft mächtig herausgestellt wurde. Dieser Grundsatz gilt heute für die gesamte Kultur: geistiger Besitz, der Bestand an Kulturgut hat nur Sinn, soweit auf dem Weg über das Werk die lebendigen Kräfte des Volkstums gefördert und geformt, gestärkt und ausgerichtet werden, und das Werk kommt nur zur fördernden Rückwirkung auf das lebendige Werden, wenn es einer Gemeinde angehört und ihrer Art entspricht. Im echten Kulturwerk (Kunst, Dichtung, Wissenschaft) wird ein Menschenkreis seiner selbst bewußt, kommt ein Volk zu seiner Selbstanschauung nach Art und Charakter, nach Not und Aufgabe. Blut- und volksmäßig gebundene und bestimmte Kultur ist auch befähigt, erzieherisch auf ein werdendes Volk zurückzuwirken, weil sie notwendigerweise seine Weltanschauung zur Darstellung bringt, seinem Wollen und seiner Wertordnung gemäß ist. Zu einem heldischen Menschentum gehört notwendig die heldische Kunst, die militante Philosophie und Wissenschaft. Weltanschauung ist das Band zwischen „Geist" und gesamter Lebenswirklichkeit. In einem tiefgehenden geschichtlichen Wandel, wie wir ihn erleben, empfangen Kunst und Wissenschaft nicht nur neuen Inhalt, wenden sie sich nicht nur anderen Gegenständen zu, sondern sie erleiden dann notwendig einen Sinn- und Artwandel auch nach Ethos und Form. Vor allem ist nötig, daß eine Kultur, wenn sie Wurzel schlagen und erzieherische Früchte tragen soll, aus ihrer Höhenlage oberhalb der Lebenswirklichkeiten herabgeholt und in die Lebensordnungen fest eingegliedert wird. Die neuen Wehr- und Jugendverbände ringen um einen eigenen und eigentümlichen Geistesbesitz, aus dem sie ihre musische Erziehung aufbauen, ihre Feste und Feiern bestreiten, ihr Leben umrahmen und ihre Haltung formen können. Die neu erstehenden Thingplätze sollen Stätten werden, auf denen Volksgemeinschaft und Kunst (in neuen Formen) miteinander



erwachsen, wo eine Gemeinschaft in der ihr gemäßen Kunst sich selbst darstellt, sich selbst anschaut und formt. Damit gewinnt Kultur neue Wurzeln und einen neuen Sinn.

Kultur und Erziehung

Bringt das Kulturgut die Weltanschauung zur Darstellung, so dient es, wenn es im Bildungsgang dem Nachwuchs eingebildet, eingegliedert wird, auch ihm zum Ausbau seiner Weltanschauung und bindet mit diesem Band der Gemeinsamkeit die Gemeinschaft. Auf dem Wege über die gemeinsame Weltanschauung gliedert sich Volk die Volksgenossen und den Nachwuchs, bildet zugleich aber in Volksgenossen und Nachwuchs die bewußte Volkheit aus, d. h. auf diesem Weg wird völkische Art in Bewußtsein und Weltbild ausgeformt. Damit wird Haltung geformt und Charakter ausgerichtet. Der junge Mensch nimmt den geistigen Besitz seiner Gemeinschaft funktional in sich auf, wo und wann er ihm wirksam entgegentritt. Mit Hilfe des Kulturgutes baut die Schule das Weltbild planmäßig und methodisch aus, führt damit den einzelnen Volksgenossen zu seiner geistigen Reife und zur Bindung in der Volksgemeinschaft. Entsteht aus neuer Lage, aus Not, Aufbruch und schicksalhaft auferlegter Gesamtaufgabe in einem Volk eine entsprechend neue Weltanschauung, so äußert sie sich zunächst elementar in Ergriffenheit, in Glauben und Symbol, wie wir an uns allen, besonders aber an der Jugend, erlebt haben. Daraus wird dann das Weltbild ausgeformt durch Musik, Kunst aller Art, Dichtung, Philosophie und Wissenschaft. Dazu ist aber ein langer Prozeß neuer Schöpfung auf allen diesen Gebieten notwendig. Und ein zweiter Schöpfungsprozeß wird nötig in Bildungsgang und Schule selbst, wo in neuen Weisen und Formen das geistige Gut in lebendigen Geistesbesitz und Geisteskraft, in wirksame Weltanschauung wieder umgesetzt werden soll. Damit ist das Kernproblem einer nationalsozialistischen Schulreform in allen Arten und auf allen Stufen unseres Schulwesens aufgeworfen.

Das Geschichtsbild

Sind wir als Volk in eine neue geschichtliche Lage und vor eine neue geschichtsbildende Gesamtaufgabe gestellt, so ändert sich damit entsprechend unsere Sicht auf Vergangenheit und Zukunft. Aus Gegebenheit und Aufgabe treten wir mit neuen Fragen an Welt und Menschheit, an Natur und Geschichte hin, und gemäß diesen Fragen fallen die Antworten aus: es ergibt sich eine neue Sinnlinie der auf uns zuführenden und über uns hinweg in die Zukunft weisenden Geschichte. Das unter uns entstehende rassisch-völkisch-politische Geschichtsbild ist wesentlicher Teil des aus der nationalsozialistischen Revolution erstehenden neuen Weltbildes. Damit ist für die nationalsozialistischen Schulen ein entscheidendes Bildungsmittel und Medium gegeben. (Siehe dazu mein Buch: „Wissenschaft, Weltanschauung, Hochschulreform", Leipzig 1934.)

Nationalsozialistische Schulreform

Wie die Mehrheit der Gebildeten ist die Schule jeder Art von der Revolution wenigstens insofern überrascht worden, als sie zum wenigsten nicht sehen konnte, daß damit eine grundlegende neue Forderung auch an ihr inneres Leben gestellt sei. Die nationalsozialistischen Lehrer hatten sich zunächst von der durch ein Menschenalter hinziehenden Reformerei in Permanenz, die oft Auflösung des Guten gebracht, aber nicht allzu viele positive Früchte getragen hatte, abgewendet in der Meinung, zwischen einer guten weltanschaulichen Haltung des Lehrers und einer soliden Arbeit in der Schule sei das ganze Problem erledigt. Form, Inhalt, Leben und Weise der Schule ist aber noch etwas für sich selbst, und es kann auch in dieser Richtung nach einer Revolution, die den Totalitätsanspruch erhebt, nicht dem Dritten Reich die

Schulform etwa von 1890 zugeordnet bleiben. Es genügt auch nicht, wenn neue Fächer und Gegenstände (z. B. Vorgeschichte und Rassebiologie) hinzugefügt oder gegen andere Lehrstoffe ausgetauscht werden. Es geht vielmehr mit Richtung auf ein neues Weltbild um die Überwindung des zu Ende gehenden Zeitalters auch in der Schule. Grundsätze einer allgemeinen nationalsozialistischen Schulreform sind: 1. die Einheit des Sinnes und Zieles aller Bildung gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung: 2. die Gestaltung der Organisation, des Lehrgutes (Bildungsplan) und der Lehrweise gemäß diesem Ziel, 3. die Überwindung der „Lebensfremdheit“ der Schule dadurch, daß ihr Eigenleben mit den Lebenswirklichkeiten und Lebensaufgaben der Volksgemeinschaft in enge Verbindung gebracht wird, 4. die Überwindung der verselbständigten „Fächer“ in einer ganzheitlichen, der Wirklichkeit und Weltanschauung entsprechenden Lehrform. Diese Grundsätze gelten gleichmäßig für sämtliche Stufen und Arten der Schule, erleiden aber nach Art und Stufe verschiedene Anwendung. Vor allem aber muß die Schule mit den neuerstandenen Organen der Volks- und Jugenderziehung (Hitlerjugend, SA., studentischen Erziehungsorganisationen, Arbeitsdienst) in Einklang und inneren Sinnzusammenhang gebracht werden.

Die Volksschule

Ein einziger, schon in die Zeit vor dem Durchbruch zurückreichender Anlauf zur Reform der Schule im völkischen Sinne ist gemacht mit der Landschulbewegung, die an den verschiedensten Punkten Deutschlands verheißungsvolle Ansätze besitzt. Die vorhergehende Schulreform bezog sich vornehmlich auf die städtischen Schulen und war bestimmt durch liberalistisch-pazifistisch-marxistische Grundanschauungen. Es ist die Aufgabe der Landschulen geworden, das vorgefundene Heimatbild des Schülers im Zusammenhang der Landschaft, der völkischen und rassischen Lebensbedingungen, der geschichtlichen und sozialen Gegebenheiten und den Aufgaben des Dorfes durch einen ganzheitlichen Unterricht organisch zum rassisch-völkisch-politischen Weltbild auszuweiten und zu vertiefen. Die „Lebensfremdheit“ der Landschule ist wesentlich dadurch bedingt, daß sich in das Dorf von außen und „oben“ ein ihm nicht gemäßes Kulturgut in starker und abgeschlossener Form hereingesenkt hat und da als Fremdkörper ein Eigenleben führte. Das „Kulturgut“ wird nun beim Aufbau neuer Bildung dem Heimat- und Weltbild organisch einzugliedern sein. Die Landschulbewegung hat grundlegend zu zeigen, was Erziehung und Bildung „aus Blut und Boden“ sei. Die städtischen Schulen werden in eine entsprechende Reformbewegung eintreten, nachdem die Landschulbewegung die Bahn gebrochen hat.

Die höheren Schulen

Hier ist Fächerung und Fachspezialistentum, von der Hochschule hereingetragen, unter dem Vorwand der „Wissenschaftlichkeit“ am schwersten eingefilzt. Es ist bisher dem Schüler überlassen, aus den unzusammenhängenden Fächerbrocken, die täglich im „Stundenplan“ und jahraus jahrein im „Lehrplan“ an ihn hingebracht werden, ein sinnhaft einheitliches Weltbild zu formen, das seiner Art gemäß ist, was er meist nicht fertig bringt, weshalb diese „Bildung“ nach den Prüfungen meist wieder abfällt wie dürrer Zunder. Im „Kampf der Fächer“, der das Leben und Vorwärtsschreiten der höheren Schulen bestimmt hat, feierte der überlieferte Intellektualismus der Bildung Orgien. Was aber nicht aus dem Blut stammt, das geht auch nicht wieder in blutmäßigen, dauernden Eigenbesitz über. Überwindung des Bildungs- und Fächerenzyklopädismus durch einen gestuften ganzeinheitlichen Unterricht, der nach Idee und Weltanschauung des Nationalsozialismus ausgerichtet ist, stellt das Kernstück einer Reform der höheren Schule dar.

Die Fach- und Berufsschulen

Ihr Zentralproblem ist, das nötige Berufs- und Sachwissen mit der berufspraktischen Übung so in Verbindung zu bringen, daß Beruf, Fach und Sache sich dem nationalsozialistischen Weltbild organisch einfügen: Beruf und Fach werden damit dem Gesetz der völkischen Lebensganzheit eingegliedert, ihrem Ethos und ihrer Wertordnung unterstellt, womit Haltung und Bewußtsein des Schülers so geformt und ausgerichtet werden, daß er sich samt seinem Beruf als dienendes Glied am völkisch-politischen Gemeinwesen fühlt, den Lebenszusammenhang und Sinn seines Tuns, seine Stellung im ganzen erfaßt und das so Gewonnene in seinem Leben zur Darstellung bringt. Er lernt, das Ganze von Fach und Beruf her sehen. Das Ganze wird in seiner Haltung und Willensrichtung Wirklichkeit, geformtes Menschentum.

Die Hochschulen

Seit Gründung der Universität Berlin (1810) besaß die deutsche Universität ihre tragende Idee, ihren Mittelpunkt und zielweisenden Sinn für sämtliche Fächer und Fakultäten in der Humanitätsidee und ihrer Abwandlung in der Nationalidee. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben sich die einzelnen Fächer aus diesem Sinnzusammenhang gelöst, verselbständigt, weiter verzweigt, so daß schließlich die Hochschule nur noch ein Rahmen für eine unorganische und ungefüge Masse von Einzeldingen, Einzelwissen, Einzelmethoden war. Der Durchbruch von 1933 hat den Hochschulen zunächst einen erzieherischen Unterbau, wie er zuvor nicht vorhanden war, im nationalsozialistischen Sinn geschaffen durch Einreihung der Studentenschaft und der Dozentenschaft in die neuen, volksgemeinschaftlichen, nach der nationalsozialistischen Idee ausgerichteten Erziehungsordnungen. Damit ist die Hochschule aus ihrer Isolierung ins lebendige Volkstum hereingeholt. Der wissenschaftlich lehrhafte Oberbau wird mit diesem Unterbau in organische Sinngleichheit gebracht, wenn alles Wissen und Erkennen, alles Forschen und Lehren nach der rassisch-völkisch-politischen Idee und Weltanschauung ausgerichtet ist, womit die sinnlose Vielheit des Einzelwissens wieder einen lebendigen Bezugspunkt, eine sinnhafte Mitte erhält. Aus dieser tragenden Idee wird die Hochschule mit der Sinneinheit in der Vielheit auch wieder eine plastische Gestalt gewinnen.

Die Volksschullehrerbildung

Seit alters eines der schwierigsten und umstrittensten Probleme der Kulturpolitik. Das Ziel aller Hochbildung ist die (beruflich und fachlich abgewandelte) Sicht auf die Lebensganzheit, die „Universitas" — diesmal nicht „litterarum", da die Literatur nur Mittel zur Wirklichkeitsgestaltung in Menschentum und Lebensordnung ist, sondern die Ganzheit und „Universitas" gemäß der völkisch-politischen Idee. Es bleibt das Fernziel, in einer neuen Gestalt der Universität diese „Universitas" in einer Einheitsgestalt wiederherzustellen, ohne das Eigengesetz des Beruflichen und Fachlichen zu vergewaltigen. Inzwischen weist der Weg über die fachliche „Hochschule für Lehrerbildung" zum neuen Ziel: den nationalsozialistisch erzogenen und gebildeten Lehrer so auszustatten, daß er dereinst die nationalsozialistische Schule aus der Idee in die Wirklichkeit umsetzen kann. Es ist also eine Hochschulform zu finden, die Charaktererziehung, wehrhaft-musische Erziehung mit wissenschaftlicher und berufspraktischer Ausbildung zu einer Sinneinheit vereinigt in Ausrichtung auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Es kann hier Weg und Weise gefunden werden, die für die gesamte Reform der Hochschulen, zumal für die Ausbildung aller Gattungen deutscher Lehrer vorbildlich wirkt. Zugleich ist damit der Weg zur nationalsozialistischen Schulreform gebahnt und die Einheit des völkischen Lehrstandes eingeleitet.

Tradition und Revolution in der Bildung

Nie zerbricht echte Revolution den tieferen Lebenszusammenhang im Volk, stellt solchen vielmehr erst wieder her unter Beseitigung verbrauchter Formen und Ordnungen an der Oberfläche, lebenshemmender Werte und zur Führung unfähig gewordener Volksschichten. Das gilt auch im Bereich der Kultur und Bildung. In der „Pädagogik“ des rationalistischen Zeitalters ist der Gehalt, das die Weltanschauung tragende geistige Gut in den Hintergrund getreten zugunsten eines Methodenformalismus. Im schulpraktischen Leben tobte der Kampf der Fächer um Geltung und Vorrang. Die nationalsozialistische Reform setzt die ganzeinheitliche Weltanschauung in den Mittelpunkt und wählt aus dem überlieferten Bildungsgut aus, was ihrer Art und ihren Werten gemäß ist. Neben einer Neuschöpfung der Kultur wird also eine Revision der Kulturüberlieferung für die Zwecke der Schule nach den Werten und Zielen nationalsozialistischer Weltanschauung einsetzen. Auch in Kultur und Kulturgut wird die nationalsozialistische Idee eine neue, von ferner Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft führende Sinnlinie herausstellen.

VIII. Kulturpolitik

Das Problem der Politik überhaupt

Politik ist eine Art des öffentlichen Handelns, die aus dem normierten und geregelten Handeln (Wirtschaften, Verwaltung, Gericht, Unterricht usw.) herausfällt und jeweils dort nötig ist, wo die Dinge im Fließen und Werden sind, wo geschichtliches Werden gesteuert, wo das öffentliche Leben geformt und umgeformt werden muß. Politisches Handeln ist dabei notwendig bezogen auf die öffentliche Macht. In Zeiten der Revolution erhält naturgemäß die politische Steuerung und Gestaltung des Laufes der öffentlichen Dinge erhöhte Bedeutung. Politik ist notwendig ausgerichtet nach letzten Zielen und Ideen, geht also nicht nur im Einzelfall und im Zweck-Mittel-Verhältnis auf. Nationalsozialistische Politik ist in Art und Richtung bestimmt durch die nationalsozialistische Weltanschauung und Wertordnung, steuert darum mit Kultur und Erziehung zum selben Ziel. Da die Politik die Führung auf dem Weg zu diesem Ziel hat, so führt sie naturgemäß auch in Kultur und Erziehung.

Die Sinneinheit aller Politik

Im Zeitalter des Liberalismus beanspruchten die einzelnen, auseinandergelösten Lebensgebiete (Wirtschaft, Kultur, Kirche usw.) untereinander und gegenüber dem Staat die Unabhängigkeit, Eigengesetzlichkeit und Selbstbestimmung, also die „Autonomie“. Es gab im Zustand des „Pluralismus“ darum ebenso viele Arten selbständiger, auf eigene Ziele ausgerichteter „Politik“, als es Lebensgebiete mit dem Anspruch der „Autonomie“ gab. Die nationalsozialistische Bewegung hat demgegenüber die Einheit und Ganzheit des völkisch-politischen Lebens hergestellt. Mit der einheitlichen Sinnrichtung und ganzheitlichen Lebensform im völkisch-politischen Gemeinwesen, das nicht nur alle Volksgenossen erfaßt, sondern auch alle gesonderten Lebensgebiete eingliedert, ist die einheitliche Sinnlinie des Werdens gewonnen und damit die Richtungseinheit in der Politik hergestellt. Auch jetzt sind innere Spannungen notwendig vorhanden und müssen zum Austrag gebracht werden. In letzter Instanz entscheidet aber der Führer des Führerstaates über die Richtung der Politik jeder Art. Im politisch geschlossenen Gemeinwesen gibt es nur *eine* Politik und nur *eine* Führung in der Politik. Politik wird Schöpfung.

Das Problem der Kulturpolitik

Unter diesen Umständen kann unter „Kulturpolitik" nur verstanden werden eine Art des politischen Gestaltens und Führens im Kulturbereich, wodurch dieser Bereich mit der gesamten politischen Führung in Gleichrichtung gebracht und auf dasselbe völkisch-politische Gesamtziel hingelenkt wird. „Eigengesetzlichkeit" der Kultur besagt hier nicht mehr, daß sie einen autonomen Lebensbereich darstellt, sondern daß Methoden und Mittel der Kulturpolitik entsprechend der Sonderart der Kultur hergestellt und in Anwendung gebracht werden müssen. Kulturpolitik dieser Art umschließt die Gestaltung und Reform von Bildung und Schule.

Schulreform als Zentralproblem der Kulturpolitik

Wie oben ausgeführt, muß Schulreform notwendig in den bestehenden Schulen von unten her zum schöpferischen Ansatz gebracht werden. Von der Staatsführung her muß dann dieses von unten aufstrebende Werden gestaltet, gelenkt, geordnet werden. Auch hier ist darum in Zeiten der Umformung schöpferisches Handeln gefordert. Dazu kommen die entstehenden Neuformen, die von der kulturpolitischen Führung als Ausdruck der Bewegung geschaffen werden, nebst der entsprechenden Personalauslese auf der ganzen Linie. Darum wird in Zeiten des Umbruches in erhöhtem Maße notwendig, daß schöpferische Gestalter und nicht bloß Verwalter in der Führung der Kulturpolitik stehen.

Die Kulturpolitik im Gebiet der Kunst

Wie die bisherige Darstellung gezeigt hat, läßt sich vom Erziehungsproblem her unsere ganze völkisch-politische Daseinsfrage aufrollen. Im besonderen hängt das Problem von Schule und Bildung unlöslich mit dem ganzen Kulturproblem zusammen, weil die Kulturgüter den notwendigen Inhalt eines Bildungsganges ausmachen. Das Ziel ist die Neugestaltung des deutschen Menschentums gemäß der nationalsozialistischen Idee. Dazu gehören notwendig die Künste, weil sie berufen sind, dem werdenden deutschen Menschen sich selbst, seine Art, seinen Lebens- und Schicksalsweg ins Bild zu erheben, worin er sich selbst anschaut und vollendet, im ganzen also auf das Menschentum führend, belebend, vertiefend, ausweitend einzuwirken und ihm sein Ideal vor Augen zu stellen. Politik und Staat können naturgemäß in Kunst und Wissenschaft nicht selbst schöpferisch sein, aber sie können einer solchen Schöpfung die Bahn und den Boden bereiten. Ferner können und müssen sie, um der Sinn- und Gleichrichtung des ganzen völkischen Lebens willen, worüber sie verantwortlich zu wachen haben, über Kunst und Wissenschaft ein Richteramt üben: das Hemmende und Zerstörende ist zu unterdrücken, das dem Ziel Förderliche mit Nachdruck zu pflegen und zu unterstützen. In der Kulturpolitik des nationalsozialistischen Staates kommt damit ein Grundsatz der Staats- und Erziehungsphilosophie Platons zur Anwendung und zur Verwirklichung, wie denn überhaupt mit der nationalsozialistischen Revolution die Staatsphilosophie Platons nahe an unsere Gegenwart hingerückt ist.

Erziehung der Presse und durch die Presse

Das Zeitalter des Liberalismus setzte voraus, daß eine politische Willensbildung in der Nation zustande komme durch Diskussion der vorhandenen Gegensätze, durch Willensdelegation nach Wahlen und Zahlen der Einzelmenschen. Die Presse als Wortführerin der öffentlichen Meinung war schließlich aus einer willenbildenden Macht zu einer Störerin aller Ordnung, aller Macht- und Willensbildung, alles Handelns geworden, weil ihr Kritik und Opposition auf jeden Fall und zu jedem Preis zur Aufgabe geworden war. Der nationalsozialistische Staat bildet die Presse um zu einem öffentlichen Erziehungsmittel am ganzen Volk, hat dazu aber allererst die Presse in seine Zucht nehmen müssen. Die Freiheit der Kritik, soweit sie dem Aus-

leben aller zerstörenden Kräfte am Aufbau diente, ist unterbunden; öffentliche Kritik kann nur dem Austrag der berechtigten Gegensätze innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung dienen, setzt also die ehrliche Bindung an Gesamtziel und Weltanschauung voraus. Vor allem aber dient die Presse samt allen anderen Organen der Publizität, vor allem dem Rundfunk, der Formung und Ausrichtung der Volksgemeinschaft, der weltanschaulichen Einung und einer politischen Willensbildung durch den Führer.

Nationalsozialistische Erziehung in der Wehrmacht

Die Reichswehr ist ihrer Natur nach stets in innerem Gegensatz zum Weimarer Zwischenreich gestanden, bedeutete aber in diesem Bereich die einzige wirklich staatsaufbauende Leistung. Im nationalsozialistischen Staat erfolgt der innere Umbau der Wehrmacht durch einen Erziehungsprozeß, geleitet durch den Reichskriegsminister von Blomberg. Die „Neutralität" ist gefallen: der Soldat wird durch eine Erziehung gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung an den nationalsozialistischen Staat und seine Ziele gebunden, wogegen sich die Wehrmacht nicht an die liberal-demokratische, pazifistisch-marxistische Staatsidee von Weimar gebunden fühlte. Damit ist zwar auch das Heer politisch-weltanschaulich ausgerichtet und gebunden. Aber der Begriff des „politischen Soldatentums", der für die SA. seine volle Berechtigung behält, bleibt gegenüber der Wehrmacht insofern problematisch, als das Heer notwendig dem Staatsganzen zugeordnet und dienstbar ist, nicht aber einen eigenen politischen Willen in sich tragen darf. Das heißt: das Heer darf nicht der Raum einer politischen Herrschaft und einer staatstragenden Ausleseschicht sein. Mit den Parteien ist im übrigen die Gefahr eines Mißbrauchs der Wehrmacht zu parteipolitischen Zwecken beseitigt. Die einzige vorhandene Partei ist ja dem Staat als Grundpfeiler eingebaut und ihm schon auf weite Strecken gleichgesetzt. Die Überwindung der „Neutralität" aber macht den politischen und nationalerzieherischen Sinn der Wehrmacht frei und zur wirkenden Kraft.

IX. Kulturverwaltung

Das Reich als Form des einig gewordenen Volkes

Das Deutsche Reich wird als Drittes Reich einzig und allein getragen vom einheitlichen Volk und der nationalsozialistischen Partei, nicht mehr von Stämmen, Einzelstaaten oder politischen Parteien. Im Reich wird also der einheitliche Führerstaat verwirklicht. Darum ist in diesem „totalen" Staat auch die Kultur und Kulturverwaltung auf das Reich übergegangen. Die Verwaltungen der „Länder" oder der künftigen Gaue sind, wie das Reichsstatthaltergesetz lehrt, nur dezentralisierte Zweigstellen der einheitlichen Reichsverwaltung. Sie haben nicht mehr wie die Bundesstaaten im Bismarckschen Reich oder die „Länder" in der Weimarer Reichsverfassung Eigenrecht. Darum hat sich das Reich gerade auf dem Gebiet der Kultur und der Erziehung eine Reihe von vorher nicht bestehenden Reichsorganen zugebildet.

Der innere Gegensatz zum zweiten Reich

Das Bismarcksche Reich war die Erfüllung dessen, was deutsche Geschlechter in der Zerrissenheit des Volkes zuvor ersehnt und vorbereitet hatten. Das war aber vielleicht der größte Fehler in seiner Anlage: es war nichts als Erfüllung. Der Deutsche war nach 1871 „saturiert" und ging ans Geschäft, ans Geldverdienen: es kam mit den Gründerjahren die Zeit für „big business". Weil das zweite Reich keine Aufgabe hatte, dem Volk keine weit über sich selbst hinausweisende Aufgabe setzte, darum gingen beste Deutsche — wie Lagarde — in die Opposition. Das Bismarcksche Reich war Rahmen für Kleindeutschland — und nichts sonst. „Setzen wir das Reich in den Sattel, reiten wird es schon können." Es ist 1918 in den Tod

geritten. Ganz anders das Dritte Reich. Es hat gar nichts von Saturiertheit und von bürgerlicher Sekurität an sich. Es ist geboren aus deutscher Not; es ist nicht Erfüllung, sondern unendliche Aufgabe am Volk im Werden. Es wendet sich nicht an den Bürger, sondern an alle arbeitenden Volksgenossen, zumal an Arbeiter, Bauern und Mittelstand, um sie in die einige Volksgemeinschaft zu führen. Das Dritte Reich ist nicht ein Ende, sondern ein Anfang, nicht ein Rahmen, sondern Schwelle eines Zeitalters, und seine Aufgabe heißt: Volkserziehung, Umwandlung und Einung der deutschen Menschen in der lebendigen Ganzheit deutscher Volksgemeinschaft mit dem inneren und äußeren Aufbau des völkisch-politischen Gemeinwesens der Deutschen. Erziehung ist der große Ruf, der über dem Dritten Reich steht, und Adolf Hitler ist darum der große Rufer in der Volkserziehung, weil er der Führer zur Volksgemeinschaft, der Vorkämpfer des Dritten Reiches ist.
Darum ist die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Bernhard Rust aber auch weit mehr als eine Verwaltungsmaßnahme zur Vereinheitlichung des Reiches: es ist ein Fanal für den großen Erziehungsgedanken, der im Mittelpunkt des großen Gesamtwerkes steht. Mit diesem Reichsministerium ist der Erziehungsgedanke an die Spitze gesetzt.

Die Gründung des Reichsministeriums für Erziehung

Im Wesen Bismarcks und im Sinne seiner Reichsgründung hätte ein Gedanke an ein Reichsministerium für Erziehung schon gar nicht liegen können. Einmal war der Erziehungsgedanke damals im Erlahmen und Erliegen. Dann aber setzte hier der föderalistische Gedanke des Rahmenreiches ein: man überließ die öffentliche Erziehung den partikularen Mächten der Einzelstaaten, weil man nicht sah, nicht sehen konnte, daß erst durch Erziehung Staat und Reich in Herz und Willen des Volkes verwurzelt, daß erst durch Erziehung Macht und Autorität, Einheit und Gemeinschaft der Deutschen verfestigt, daß erst durch Erziehung in weite Zukunft weisende Gesamtaufgabe erfüllt werden könne. Man sah den wesenhaften Zusammenhang von Politik und Erziehung so wenig, wie den innersten Zusammenhang von Wissenschaft und Erziehung, von Kunst und Erziehung und von allen wiederum mit Politik und Weltanschauung. Das Zeitalter des liberalen Bürgertums überließ alle diese Dinge dem Wachsenlassen, der Freiheit, dem guten Willen und der Vernunft der einzelnen. Damit sind wir schließlich, als das Weimarer Zwischenreich die Grundsätze des Liberalismus bis zur Verblödung verzerrt in Anwendung brachte, in Not und Verfall und Auflösung ausweglos versunken. Mit Adolf Hitler kam die Notwende und mit ihr Licht und neue Erkenntnis von Lebenszusammenhang, von politischer Gestaltung, völkischer Erziehung, nationalsozialistischer Kultur in der werdenden Volksgemeinschaft. Das neue Reichsministerium legt davon Zeugnis ab. Es ist ein Ehrentitel der deutschen Volksschullehrerschaft, daß sie schon seit Generationen nicht nur nach dem Reichsunterrichtsministerium, sondern im Zusammenhang damit auch nach der Einheit der Volksbildung und des Lehrstandes gerufen hat. Es war gemeint als ein Weg zur inneren deutschen Einheit. Allerdings — von ihrer liberalen Ebene war das Verlangen nicht nur nicht erfüllbar: es hätte in einem gefährlichen Schematismus und Mechanismus geendet. Jetzt ist die dritte Ebene gewonnen, auf der die Einheit sinnhaft-organisch erfüllbar geworden ist. Das neue Reichsministerium soll Bürge dafür sein. Es ist ein mächtiger Schritt weiter auf der Bahn, die mit der Gründung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes beschritten worden ist. Was jetzt deutsche Einheit und Gemeinschaft auch von der erzieherischen Seite her ermöglicht, das ist die gewaltige Aufbruchsbewegung, die alles durchwirkt und ausrichtet und deren Gehalt in eine neue Form deutschen Menschentums umgesetzt werden muß.

Die Aufgaben des Reichsministeriums für Erziehung

Gewaltig sind die schöpferischen Aufgaben, die dem neuen Reichsministerium zufallen. Es ist nichts weniger als die Gesamtreform des deutschen Unterrichtswesens in allen seinen vielen Zweigen und auf allen seinen Stufen — von der Landschulreform angefangen bis hinauf zur Universitätsreform und der Erneuerung der Lehrerbildung, die nach Lage der Dinge ganz besonders dringlich geworden ist. Es ist eine Aufgabe auf lange Sicht, auf Generationen. Man wird Geduld haben müssen. Denn die Reform von oben kann eigentlich nur zur Gestalt bringen und erfüllen, was von unten her aus Bewegung und Wachstum schon angesetzt hat. An einzelnen Stellen, wie den höheren Schulen, hat aber noch sehr wenig angesetzt. Es wird da nicht nur um Vereinfachung der Typen gehen, sondern um radikale Umgestaltung der Lehrpläne, Lehrweisen und Bildungsgüter, vor allem um Durchbrechung des Fächerenzyklopädismus und Fächerabsolutismus. Das für alle Schüler gemeinsame und verbindliche Ziel aber ist gegeben durch die nationalsozialistische Idee, ebenso die Ebene, auf der die Reform sich vollziehen muß: die völkisch-politische, die ganzheitlich-organische Ebene, auf der das völkisch-politische Gemeinwesen der Deutschen und ihre Weltanschauung überhaupt erbaut werden wird.

Die Aufgaben des Reichsministeriums für Propaganda

Bald nach der Machtübernahme ist das Reichsministerium für Propaganda und Volksaufklärung mit Zweigstellen über das ganze Reich unter Goebbels gegründet worden. Die nationalsozialistische Bewegung hatte einen großen Teil ihrer Stoßkraft der Kraft meisterlicher Propaganda verdankt, und es liegt ein Gesetz vor, daß Staaten nur erhalten werden nach dem Prinzip, unter dem sie angetreten sind. Daraus folgte, daß das Reich diese Propaganda übernahm und sie für neue, z. B. die außenpolitischen Aufgaben in Anwendung brachte. Die Propaganda der Partei war von Anbeginn an nicht nur Methode der Werbung, sondern auch der erzieherischen Ausbildung und weltanschaulichen Festigung der Parteigenossen gewesen. Mit der Übertragung dieser Aufgaben auf das Reich ist ein neuer Weg der Erziehung vom Staate her erschlossen worden. Dabei wurden weite Kulturgebiete (Kunst, Presse, Rundfunk) organisatorisch miteinbezogen, und um der erzieherischen und staatsbildenden Auswirkung willen sind aus diesen Kulturgebieten Körperschaften des öffentlichen Rechts mit körperschaftlicher Zusammenfassung der Berufsgleichen gegründet worden. Es ist damit die Kultur in die von der Weltanschauung gewiesene Bahn gelenkt.

Die erzieherische Aufgabe der übrigen Reichsministerien

Die volkserzieherische Aufgabe des Dritten Reiches ist mit diesen beiden neuen Reichsministerien nicht erschöpft. Vielmehr ist der ganze Staat gedacht als eine gewaltige Erziehungsanstalt des deutschen Volkes, darum haben auch alle Reichsbehörden an der gesamterzieherischen Aufgabe ihren eigentümlichen Anteil. Gesetz und Gesetzgebung, Heeresleitung, Kulturverwaltung, Arbeitsdienst, Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsorganisation, dazu alle Organe der staatstragenden Partei sind bewußt vor die große Erziehungsaufgabe gestellt und nehmen sie von verschiedenen Ansatzpunkten her und auf verschiedenen Wegen in Angriff.

X. Der Kampf um die Weltanschauung

Sinn der Weltanschauung

Politik, Staat, Volksordnungen, Kultur, Erziehung und Bildung stehen vor derselben Gesamtaufgabe, und der Weg zur Erfüllung dieser Aufgabe ist gewiesen durch die gemeinsame völkische Weltanschauung. Weltanschauung geht nicht hervor aus

Willkür und Wahl, nicht aus Überlegung und freiem Willensentschluß, sondern sie ist uns bestimmt mitsamt unserer Lebensrichtung durch Rasse und Charakter, durch Lage und Schicksal. Wir haben unsere Weltanschauung nicht „gemacht", sondern wir sind bestimmt durch unsere Art, ergriffen von der Bewegung in unserer Auseinandersetzung mit Welt und Menschheit, woraus unsere Anschauung und Erkenntnis von Welt und Mensch, von Sinn und Aufgabe unseres Lebens hervorgeht. Darum ist es ein Mißbrauch, Weltanschauung mit dem Katechismus einer Konfession den Interessen einer Partei oder Klasse gleichzusetzen.

Weltanschauung und Volkstum

Unsere Weltanschauung ist zuletzt bestimmt durch unser völkisches Lebensganzes, gemäß seiner rassischen Art, seinem Charakter und Lebenswillen, seiner Not und Aufgabe. Die völkische Weltanschauung ist aber nicht eine schematisch gleichförmige, sondern eine sinnhaft organische Einheit. Das bedeutet: jeder Volksgenosse kommt zu seiner weltanschaulichen Sicht gemäß seiner besonderen Art, Lage und Aufgabe. Er hat innerhalb des Ganzen das Recht auf seine Eigenart, auf seinen besonderen Ort und seine eigentümlichen Lebensbedingungen. Organische Weltanschauung stellt die völkische Einheit in Vielheit und Gliedschaft her, ohne die Eigengesetzlichkeit der Glieder durch ein Schema oder ein Kollektiv zu vergewaltigen. Darum ist Eigenart und engerer Lebenskreis aller Volksgenossen mitbestimmend für ihre völkische Weltanschauung. Das gilt für persönliche Eigenart, für Beruf, ständische und Klassenlage, Stammesart, Heimat und Landschaft, auch für die Konfession.

Weltanschauung und Konfession

Die konfessionelle Spaltung im deutschen Volk ist eine vorgefundene, geschichtlich bedingte Wirklichkeit, die sich auf politischem Wege nicht beseitigen läßt. Der konfessionelle Gegensatz schließt aber die sinnhaft organische Einheit völkischer Weltanschauung nicht aus, wofern diese Einheit nicht durch politische Herrschaftsansprüche einer Hierarchie hintertrieben wird. Deutsche Katholiken und Protestanten leben im selben Raum und stehen unter demselben Schicksal, sprechen dieselbe Sprache, kommen her aus derselben Art und Geschichte, haben dieselben Sitten und Lebensgesetze, sind verbunden in derselben Volkswirtschaft, unterstehen demselben Staat und Recht. Wird alles Gemeinsame gegenüber dem Trennenden herausgearbeitet und in seine Mächtigkeit erhoben, so gehen sie beide ein in die organische Volksgemeinschaft, um die sich das Band der gemeinsamen Weltanschauung schlingt. Jeder mag Gott in seiner Weise verehren: sie stehen beide vor Gott in der Verwandtschaft des rassisch-völkischen Charakters, in der Verbundenheit der Geschichte und des Schicksals, in der völkischen Lebensgemeinschaft. Die Religion ist die Achse der Weltanschauung, die sich aber fugt und formt nach rassischer Art und völkischen Lebensbedingungen. Darum sind deutsche Protestanten und Katholiken auf ihrem Weg zu Gott allemal und in erster Linie Deutsche. Denn sie haben unter sich viel mehr des Gemeinsamen, Verpflichtenden und Bindenden als mit den Glaubensgenossen in anderen Völkern, mit denen sie eben nur Dogma und Kult gemeinsam haben. Erhebt sich das Gemeinsame und Bindende über das Trennende, so ist auch in dieser Richtung die Volksgemeinschaft gefestigt, die völkische Weltanschauung gesichert. Nicht Konfession und Kirche, sondern Volk ist das Lebensganze. Darum ist zuletzt auch Weltanschauung und Religion völkisch bedingt. Konfessionen sind Abwandlungen, Glieder völkischer Lebens- und Weltanschauungseinheit.

Das Ziel

Nach dem großen epochemachenden Gedanken Adolf Hitlers erfüllt sich Politik und Staat, Volksordnung, Wirtschaft und Recht, Kultur, Erziehung und Bildung in der Erneuerung des deutschen Volkes und des deutschen Menschentums aus seinen Lebensgrundlagen heraus und gemäß seinem rassisch-völkischen Lebensgesetz. Der Zielpunkt alles politischen Handelns liegt in der Gestaltung des Menschentums selbst, wo es mit Sinn und Aufgabe der Erziehung zusammentrifft. Die rassisch-völkisch-politische Weltanschauung, die das völkische Lebensganze zum bestimmenden Mittelpunkt hat, weist den Weg zu diesem Ziel für Politik und Erziehung, für Kultur und Bildung, für die schöpferische Neugestaltung der Lebensordnungen, der Wirtschaft, des Rechts. Vollendet wird das große Werk sein, wenn im deutschen Volk in all seiner Vielgestaltigkeit und Gliederung die Einheit der Willensrichtung, der Haltung und der Weltanschauung hergestellt ist. Das ist das größte Erziehungswerk, das je in der Menschheit unternommen worden ist.

Schrifttum

Adolf Hitler: „Mein Kampf"; ferner die großen Reden zu Düsseldorf, Königsberg, Potsdam, Reichenhall, Nürnberg.

Frick: „Kampfziel der deutschen Schule".

Ph. Hördt: „Der Durchbruch der Volkheit und die Schule"; „Grundformen volkhafter Bildung".

Krieck: „Die deutsche Staatsidee"; „Erziehungsphilosophie"; „Menschenformung"; „Nationalpolitische Erziehung"; „Musische Erziehung"; „Völkischer Gesamtstaat und nationale Erziehung"; „Der Staat des deutschen Menschen"; „Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung"; „Nationalsozialistische Erziehung begründet aus der Philosophie der Erziehung".

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

10

Reichsjugendführung

von

Dr. jur. Gottfried Neeße
Oberbannführer der HJ., München



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 41

Band I Gruppe 1 Beitrag 10

Dr. jur. Gottfried Neeße
Oberbannführer der HJ., München

Reichsjugendführung

In dem Beitrag „Reichsjugendführung" zeigt der Verfasser, der seit 1929 in der nationalsozialistischen Bewegung arbeitet, die Grundlinien der deutschen Jugendordnung auf, behandelt die geschichtliche Entwicklung der Jugendarbeit im Zweiten Reich und legt Aufbau und Tätigkeit der Reichsjugendführung der NSDAP. dar.

„Die Jugend ist das Volk von morgen." Die Jugendführung, die sich der Bedeutung dieses Satzes und der Größe ihrer Aufgabe bewußt ist, muß ihre Arbeit als einen Teil der allgemeinen völkischen Arbeit von Partei und Staat auffassen und über den Rahmen der eigentlichen Jugendorganisationen hinaus gestalten.

In irgendeiner Hinsicht hat jede Staatsbehörde und jede Parrteidienststelle mit Jugendfragen zu tun. Zur rechten Beantwortung dieser Fragen ist die Kenntnis der Jugendarbeit, die heute für die gesamte deutsche Jugend von dem Jugendführer des Deutschen Reiches geleitet wird, unbedingt erforderlich. Das Gesetz über die Hitlerjugend, das Ende 1936 dem Reichsjugendführer der NSDAP. die Aufgabe übertrug, die gesamte deutsche Jugend in der Hitlerjugend zu erziehen, ist der Beweis dafür, daß der Führer selbst allen Jugendfragen die höchste Bedeutung beimißt. Daher ist die nationalsozialistische Jugendarbeit eine Angelegenheit, die alle an verantwortlicher Stelle stehenden Volksgenossen beschäftigen muß — eine Angelegenheit, die nicht nur Wohlwollen, sondern wahrhaftes Verständnis erfordert. Dieses Verständnis soll der Beitrag „Reichsjugendführung" vermitteln.

Band I Gruppe 2 Beitrag 22

Gauleiter Bohle
Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP.
Staatssekretär im Auswärtigen Amt

Das Auslandsdeutschtum

Der Leiter der Auslandsorganisation der NSDPA. schreibt hier über sein eigenstes Arbeitsgebiet.

Der Aufsatz enthält eine in der Literatur wohl erstmalige Darstellung der Auslandsarbeit der NSDAP. unter den Auslandsdeutschen, d. h. im organisatorischen Sinne der Auslandsorganisation der deutschblütigen Reichsangehörigen im Ausland. An eine Darstellung der Geschichte der Bewegungsgruppen im Ausland schließt sich eine Schilderung der Arbeit der Auslandsorganisation der NSDAP. an, die übersichtlich nach den Ämtern innerhalb dieser Organisation gegliedert ist. Wichtig ist die ausdrückliche Feststellung, daß jeder organisatorische Zusammenhang der Partei mit den fremdstaatlichen deutschen Volksgruppen im Ausland grundsätzlich abgelehnt wird und daß als oberster Grundsatz der Auslandsorganisation die Nichteinmischung in die Politik der Gastländer gilt.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Reichsjugendführung

Von

Dr. jur. Gottfried Neeße, Oberbannführer der HJ., München

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Jugend als Ordnung des Volkes

1. Die nationalsozialistische Weltanschauung gibt die Richtung

Den Ausgangspunkt für Schau und Tat der Gegenwart finden wir in einer einzigen Tatsache: Es ist die Tatsache der nationalsozialistischen Revolution des Jahres 1933. In diesem Jahre wurde die Zeitenwende offenbar, in der sich Europa seit dem Ausbruch des großen Krieges befindet. Es ist gleichgültig, mit welcher Einzelfrage wir uns befassen, ob wir die größte Aufgabe der Gemeinschaft oder den kleinsten Zweifel unseres persönlichen Bereiches bewältigen wollen — immer wieder haben wir uns klarzuwerden über die Wandlung der Zeit. Man hat zahlreiche und vielfältige Versuche angestellt, den Sinn der nationalsozialistischen Gegenwart zu erfassen — gerade in ihrer grundlegenden Unterschiedlichkeit und grundsätzlichen Feindschaft gegen die vergangene Geschichtsepoche des Liberalismus. Die beiden Worte „ich" und „wir" bringen den entscheidenden Gegensatz zum Ausdruck. Der Liberalismus kannte nur den Einzelmenschen, das von allen tiefen Bindungen an Volk, Raum und Schicksal gelöste selbstherrliche Individuum; er entfernte sich mit dieser Lehre, der eine gleiche Zielsetzung in der Politik und im Recht, in Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft entsprach, immer weiter von der Wirklichkeit des Lebens. Wir leben heute nicht mehr in jener wirklichkeitsfernen und -fremden Welt, die den Einzelmenschen an den Anfang und an das Ende des Weltgeschehens setzte und aus ihm allein Maß und Ziel jeglicher Art nahm. Wir haben heute erkannt, daß der einzelne Mensch — so wie er nicht aus sich selbst heraus entstehen kann — nicht aus eigener Vollkommenheit und Gnade zu bestehen und zu schaffen vermag.

Wenn wir in der Gemeinschaft Beginn, Ziel und Sinn des Einzeldaseins begreifen, sind wir nicht nur wahrhaftiger gegen uns selbst, sondern kommen auch der Wahrheit selbst näher — soweit dies eben Menschen vermögen —

als die Menschen der vergangenen Zeit. Die Gemeinschaft aber, die wir meinen und der wir uns verpflichtet wissen, ist keine beliebige Menschenansammlung und kein Begriff abstrakter Theorie, sondern ist die lebendige Gemeinschaft unseres deutschen Volkes.

2. Der Sinngehalt der Gemeinschaft

Jedem revolutionären Anschauungswandel droht nicht nur Gefahr von den bewußten, kämpferischen, ehrlichen Feinden, sondern auch von neuen, allzu neuen unzulänglichen Freunden, und die Gefahr der Verwässerung und Verfälschung kann oft ebenso groß sein wie die andere der Zerstörung und Vernichtung. Wer nicht tief genug im Nationalsozialismus verwurzelt ist, um die Andersartigkeit der nationalsozialistischen Idee recht zu begreifen, die niemals mit einer bloßen Umkehr des vorhandenen Gedankengutes ausgedrückt werden kann, wird immer wieder nur zu Verwirrung statt zu Klärung und Gestaltung beitragen. Es mag einfach sein, der schroffen Ablehnung der liberalistischen Anschauung, die der Nationalsozialismus heute kundtut, dadurch gerecht zu werden, daß man den Wert des einzelnen Menschen überhaupt leugnet. Es mag einfach sein, aber es widerspricht der Wirklichkeit.

Die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt nationalsozialistischen Denkens und nationalsozialistischen Handelns, aber der einzelne verschwindet nicht in ihr. Ein Volk lebt in seinen Menschen. „Der einzelne an sich bedeutet für den Nationalsozialismus nichts", sagt der Führer. Daraus ergibt sich, daß der einzelne Mensch in der Gemeinschaft wohl etwas bedeutet.

Die Achtung vor der Wirksamkeit, vor der schöpferischen Kraft und Größe eines Menschen ist in der nationalsozialistischen Bewegung von jeher stark gewesen, sie ist es noch heute im nationalsozialistischen Reich und wird es sein, solange es überhaupt Nationalsozialisten gibt. Wir müssen in der deutschen Geschichte weit zurückgehen, ehe wir wieder eine derart beträchtliche Anzahl ausgeprägter Persönlichkeiten in einer einzigen Generation finden, wie wir sie im Deutschland der Gegenwart vor uns sehen, in der Generation der Männer, die den Kampf gegen das alte Zeitalter zum siegreichen Ende gebracht haben.

So ist für uns „Gemeinschaft" kein Brei, in dem die Einzelmenschen zu unterschiedsloser Gleichheit zusammenströmen, sondern ein Bauwerk, in dem sich ein Volksgenosse zum anderen fügt. Gerade in ihrer Formung und Gliederung wird eine Gemeinschaft mächtig und groß in der Geschichte.

3. Der Begriff der „Ordnung"

Daß Gemeinschaft mehr ist als eine bloße Summe von Individuen, ist eindeutig klar. Eine Ehe ist mehr als das Zusammenleben von Mann und Frau, und eine „Nation ist mehr, als eine Volkszählung zum Ausdruck bringen kann". Sie reiht die einzelnen Menschen nicht gesetzlos und willkürlich nebeneinander, sondern schafft eine sinnvolle Folge, sie faßt nicht die einzelnen Menschen sogleich in größter Menge zusammen, sondern stellt sie in bestimmte umgrenzte Lebensbereiche, in „Ordnungen".

Der Begriff der Ordnung ist kein Rechtsbegriff alter Art, keine bloße gedankliche Vorstellung, sondern Bezeichnung einer faßlichen, sichtbaren Wirklichkeit. Deswegen gebraucht die Wissenschaft der letzten Jahre oft den Ausdruck „konkrete Ordnung". „Organisation" allein trifft den wahren Gehalt des Wortes nicht, denn es gibt Organisationen, die nicht Ordnungen sind, wie das Beispiel der Aktiengesellschaft im Handelsrecht beweist. In der Ordnung vereint sich das wirkende und das geprägte Element zu einer Einheit, während die Organisation nur die Prägung, die Form, sozusagen das tragende Gerüst einer Gemeinschaft darstellt. Noch eindeutiger mag das Wort „Korps" verdeutlichen, was unter „Ordnung" zu verstehen ist.

Der Liberalismus löste eine Ordnung nach der anderen auf, wie er alles über das Individuum Hinausreichende planmäßig zersetzte. In der Politik ging der Kampf der interessierten Gruppen gegeneinander, jener Zusammenballungen einzelner Menschen, die meist keine andere Gemeinsamkeit hatten als den Wunsch, persönlich den Platz an der Scheinsonne des materiellen Glücks und Wohlbehagens zu erhaschen. Die Partei alter Art, die im Parlament die Stätte ihres Wirkens fand, war keine „Ordnung" im heutigen Sinne. Im Gegenteil: das Gesetz, das sie in sich trug, zwang sie dazu, noch gegen die echten Ordnungen anzurennen, die aus früheren Jahrzehnten der Republik von Weimar überkommen waren und eben deshalb als politische Faktoren erschienen, weil sie — vom Parlament und der Parteien-Herrschaft her gesehen — unpolitisch waren: gegen die Verwaltung, die Reichswehr und die Justiz des Staates.

Neben diesen Mächten bildete sich in der NSDAP. eine neue Ordnung, die nicht nur bewußt politisch sein wollte und war, sondern auch eine eindeutige Feindesstellung gegenüber dem System einnahm. Daß die Bewegung sich zum Aufbau ihrer nationalsozialistischen Ordnung, der „Zelle des kommenden Reiches", im Rahmen der Gesetze des Liberalismus halten mußte, erschwerte ihre Aufgabe und wies sie dabei doch zugleich immer wieder auf das Wesentliche, auf die innerste Bedeutung ihres Kampfes hin, der von einer formellen Einfügung in bestehende Formen — wie die der Parlamentspartei in der Politik oder die des bürgerlich-rechtlichen Vereins im Recht — nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Satzung der NSDAP. vom Jahre 1926, die sich formell an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hielt und trotzdem in Wirklichkeit etwas völlig Neuartiges, dem bisherigen Vereinsrecht Fremdes gestaltete, ist noch heute dafür ein lebendiger Beweis.

4. Die konkrete Ordnung in Vergangenheit und Gegenwart

Schon einmal gab es in unserer Geschichte eine strenge Gliederung in bestimmte festgefügte Ordnungen: Im Ständestaat des Mittelalters. In den Gilden der Kaufleute und den Zünften der Handwerker sind Beispiele gegeben. Die Gesamtheit der mittelalterlichen Lebensordnungen war noch von einer überstaatlichen Ordnung, der Katholischen Kirche, in bestimmter Weise durchwirkt und beeinflußt. Damals gehörte ein Mann außerhalb seiner Sippe meist nur noch einer konkreten Ordnung an: der seines Berufes. Mit der fortschreitenden Entwicklung, Ausbreitung und Vervielfältigung unseres Gemeinschaftslebens hat sich das verändert. Heute gehört beispielsweise ein Mann außerhalb seiner Sippe als Parteigenosse der Ordnung der NSDAP., als ϟϟ-Führer der Ordnung der Schutzstaffel der NSDAP., als Erbhofbauer der Ordnung des Reichsnährstandes, als Angehöriger des Beurlaubtenstandes der Ordnung der Wehrmacht an. Die Zahl der Ordnungen ist — gemessen an der Zahl der früher vorhandenen — weitaus größer geworden. Außer den obersten hoheitlichen Lebensordnungen des Volkes, Partei und Staat, die ihrerseits wieder verschiedene Teilordnungen in sich fassen, wie Deutsche Arbeitsfront oder Wehrmacht, finden sich noch andere, deren bedeutsamste die Familie ist. Eine solche konkrete Ordnung, eine vor allem, die sich in der Gegenwart immer stärker ausprägt, ist die Jugend des deutschen Volkes.

5. Nationalsozialismus und Jugend

Ein Volk ist nichts Seiendes, sondern ein Werdendes. Im ewigen Wechsel der Geschlechter ist die Unvergänglichkeit des Volkes begründet. Wenn es sich nicht immer wieder erneuert, wenn es nicht immer wieder Jugend hat, stirbt es ab und ist dem Untergang verfallen — mag es noch so stark, mächtig und reich sein. Der Nationalsozialismus, der nicht von heute und für morgen in die deutsche Geschichte eingerückt ist, sondern für die fernste Zukunft des deutschen Volkes sorgt, muß sich notwendigerweise mit einem ganz anderen Willen zur Jugend bekennen, als dies bei früheren politischen Organisationen der Fall war. Aus dem tiefen Bewußtsein künftiger

Kämpfe und Proben erwächst ihm nicht nur immer neu sein Wille und seine Leidenschaft, seine Kraft zur Überwindung aller gegenwärtigen Schwierigkeiten, sondern auch seine besondere Stellung zur Jugend. Die Parteien des Systems, die innerlich meist vollständig vergreist waren, suchten die „Jugend" für sich zu gewinnen, um ihre Pfründen zu erhalten und sich auch für kommende Jahre den zuverlässigen Stamm einer Wählerschaft zu sichern. Das Schlagwort: „Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft", spielte gerade in den mittleren Jahren der Weimarer Republik bei den Parteien der bürgerlichen Mitte eine besondere Rolle. Wenn demgegenüber die NSDAP. in einer stolzen Gewißheit sagte: „Wer die Zukunft hat, der hat die Jugend", so lag darin mehr als eine propagandistisch wirksame Gegenparole. Es lag darin die Weisheit, daß die nationalsozialistische Bewegung deshalb die Jugend zu ihren Fahnen zog, weil sie selbst nicht nur ihren Jahren, sondern auch ihrem innersten Wesen nach eine junge Bewegung war.

Eine alte Organisation konnte nicht so kämpferisch und fanatisch sein, so rein im Glauben, so hoch im Planen, so begeistert und begeisternd, so unbedingt in Opfer und in Einsatz. Weil die deutsche Jugend spürte, daß es hier nicht um die Sicherung eines Parteibestandes, sondern um das Geschick der Nation ging, kam sie zu Adolf Hitler.

6. Was ist Jugend?

Der Führer hat schon früh — in seinem Werk „Mein Kampf" — seine Einstellung zur Jugend zum Ausdruck gebracht:

> „Ich glaube heute fest daran, daß im allgemeinen sämtliche schöpferischen Gedanken schon in der Jugend grundsätzlich erscheinen, sofern solche überhaupt vorhanden sind. Ich unterscheide zwischen der Weisheit des Alters, die nur in einer größeren Gründlichkeit und Vorsicht als Ergebnis der Erfahrungen eines langen Lebens gelten kann, und der Genialität der Jugend, die in unerschöpflicher Fruchtbarkeit Gedanken und Ideen ausschüttet, ohne sie zunächst auch nur verarbeiten zu können, infolge der Fülle ihrer Zahl. Sie liefert die Baustoffe und Zukunftspläne, aus denen das weisere Alter die Steine nimmt, behaut und den Bau aufführt, soweit nicht die sogenannte Weisheit des Alters die Genialität der Jugend erstickt hat."

Das Wort Jugend ist doppeldeutig. Es bezeichnet einmal das Lebensalter des Menschen, das nur eine geringe Anzahl von Jahren aufweist, zum anderen die konkrete Ordnung der jungen Mannschaft eines Volkes. Noch eine dritte Bedeutung des Wortes gibt es, die hier außer Betracht bleiben muß: „Jugend" im tiefsten weltanschaulichen Sinne ist gewiß nicht allein oder überhaupt nicht eine Frage des Lebensalters oder der Lebensordnung, sondern eine der Lebenshaltung. Ein Mensch, der großen Dingen dient, der kein Wenn und Aber kennt, der sich entflammen kann für überpersönliche Aufgaben, der sich zu opfern vermag ohne Rücksicht auf sich und andere, der dem Leben und all seinen Wundern offensteht — ein solcher Mensch ist jung. In diesem Sinne sind die „innerlich alten Menschen die Pest für ein gesundes Volk. Sie sind der zähe und erbitterte Widerstand gegen jede neue Idee". In diesem Sinne gibt es junge Menschen von 70 Jahren und alte abgebrauchte Menschen von 20 Jahren. Aber es wäre ein nicht zu verwirklichendes Beginnen, die Ordnung der Jugend eines Volkes auf die in diesem Sinne wahrhaft jungen Menschen eines Volkes zu stützen. Eine junge Lebenshaltung entspringt dem innersten Wesen eines Menschen, sie ist nicht zu erlernen und nicht zu erzwingen, sie ist nicht einmal mit Gewißheit zu erkennen. Es gibt zuviel Maske und Schein in der Welt. Der Mensch sucht das Unbedingte, weil er zu genau Bescheid weiß um die tiefe Bedingtheit, Vergänglichkeit und Begrenztheit alles Lebendigen. Er findet es im Einsatz für eine Idee, im Glauben an ein Schicksal, aber nie und nimmer in der Erkenntnis. Hier ist der Weg der größten Wahrscheinlichkeit, der Weg des geringsten Irrtums, zugleich der Weg, den die Wirklichkeit weist. Wer das weiß, wird keine Bedenken haben, zur Jugend eines Volkes die Volksgenossen zu

rechnen, **die an Jahren jung sind, und die anderen, die** — obwohl sie der Jugend ihrem Lebensalter nach entwachsen sind — **in der Jugendarbeit stehen.**

Wenn auch mit einer solchen Regelung nicht nur und nicht alle wahrhaft jungen Menschen eines Volkes erfaßt werden, so ist doch eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die an Jahren jungen und die sich in der Jugendarbeit einsetzenden Volksgenossen zum großen Teil auch ihrem Wesen nach jung sind. Eine Frage zweiten Ranges ist nach dieser grundsätzlichen Klärung, welche Altersgrenzen für die Jugendordnung zu bestimmen sind.

7. Das „Generationenproblem"

Die Jugend eines Volkes stellt „**eine Gruppe von Rechtsgenossen eigener Art**" dar (Webler). Der Führer hat sie selbst einmal als einen „Staat für sich" bezeichnet, der dem Erwachsenen „in einer gewissen geschlossenen Solidarität" gegenübertritt. Das sogenannte „Generationenproblem" hat es früher von jeher gegeben. Es bestand in der uralten Auseinandersetzung von Vater und Sohn. Es war ein Problem des Individuums, nicht eines der Gesamtheit. Die Versuche, eine „junge Generation" jeweils auszuspielen gegen „die Alten", die glücklich Besitzenden, die Inhaber der begehrenswerten Posten des öffentlichen Lebens, blieben eine Angelegenheit politisierender und ehrgeiziger Literaten. Die Jugend selbst hatte nichts damit zu tun.

Heute gibt es **kein Generationenproblem mehr**, weil es — vielleicht zum ersten Male in der deutschen Geschichte — einen einheitlichen Dienst, eine einheitliche Aufgabe für das ganze Volk gibt — ohne Rücksicht auf Alter, Stand, Besitz. Weil die Jugend derselben Aufgabe dient wie alle anderen einsatzbereiten Volksgenossen, nimmt sie keine Sonderstellung im alten Sinne mehr ein. Der Junge, der in einer Jungenschaft des DJ. seinen Dienst tut, ist nicht mehr nur der „Trabant seiner Eltern", wie er es zu Beginn des Jahrhunderts war, er ist an seiner Stelle und in seinem Bereich ein Kämpfer der Idee. Deshalb hat die Jugend es nicht mehr nötig, aufzubegehren und Forderungen zu stellen, anmaßend und herausfordernd zu sein, sondern kann sich ihrer Arbeit widmen. Und je mehr sie in ihrer Arbeit an eigener Leistung vorzuweisen vermag, um so sicherer, ruhiger und beständiger wird ihre Mitarbeit am gesamten Aufbauwerk des Führers. Einem Hitlerjungen des Jahres 1936 erscheint es nicht nur lächerlich, sondern auch vollständig sinnlos, Jugend an sich als besonderen Wert zu preisen. **Sechzehnjährigkeit ist kein persönliches Verdienst.** Wenn Jugend heute von der Mehrzahl der jungen Volksgenossen nicht mehr als Vorrecht, sondern als besondere Verpflichtung aufgefaßt wird, so ist auch das ein Erfolg nationalsozialistischer Politik.

8. Die Eigenständigkeit der Jugend

Es gibt keine Selbstherrlichkeit mehr innerhalb der Nation — weder für den einzelnen Volksgenossen, noch für die einzelne Volksordnung. Früher lebten Wirtschaft, Parlament, Kirche, lebten die Gewerkschaften, Parteien, Gemeinden, lebten die einzelnen Menschen für sich und ihre eigenen Zwecke. Heute ist alles nach der höheren Einheit, der größeren Ordnung hin ausgerichtet. **Die weltanschauliche und politische Einheit des Volkes ist das höchste Gut**, das die nationalsozialistische Bewegung bei ihrem Kampf um die Macht errungen hat. Die Führung der Jugend ist sich heute vollkommen darüber klar, daß diese Einheit von falscher Weltanschauung und feindlicher Politik her gefährdet wird. Aus diesem Grunde ist sie nicht nur auf der Hut, um in ihren eigenen Reihen die Einheit in beiderlei Hinsicht zu erhalten, sondern auch darüber hinaus alle offenen, geheimen und sogar unbewußten Trennungsbestrebungen zu vernichten, wo sie sich auch zeigen mögen. Sie fügt

sich deshalb bewußt in den Rahmen der beiden hoheitlichen Organisationen Partei und Staat, ohne daß ihr dadurch etwas von ihrer eigenen Bedeutung genommen würde.

Die Hitler-Jugend mit Deutschem Jungvolk, Bund Deutscher Mädel und Jungmädelbund, die den Kern der Jugendordnung bildet, ist eine Gliederung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft NSDAP. nach der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 502). Die HJ. ist mit dieser Kennzeichnung als Gliederung der NSDAP. in ihrer eigentlichen Bedeutung ebensowenig erfaßt wie die NSDAP. mit der Kennzeichnung als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Hitler-Jugend erhält eine besondere Stellung durch die Tatsache, daß ihre Aufgaben allumfassend sind — im Bereich der Jugend —, während die anderen Gliederungen und Verbände der NSDAP. große Teilaufgaben zu erfüllen haben. Die Aufgabe sozialer Hilfe, körperlicher und charakterlicher Ertüchtigung, weltanschaulicher Schulung, rechtspolitischer Gestaltung, kultureller Förderung, gesundheitlicher Betreuung, propagandistischen Einsatzes, volks- und auslandsdeutscher Arbeit wird von ihr für ihre Organisationen und zum Teil darüber hinaus wahrgenommen, während auf diesen Gebieten — außerhalb der Jugendarbeit — eine Mehrzahl großer nationalsozialistischer Gliederungen und Verbände tätig ist. Die Jugend hat alle diese Aufgaben einheitlich in ihrem eigenen Rahmen zu bewältigen.

9. Größe und Gefahr der Jugendarbeit

In dieser Totalität liegt Größe und Gefahr der Jugendarbeit beschlossen. Hier liegt auch ihre Bedeutung für die anderen Ordnungen des Volkes überhaupt. Die Jugend kommt in ihrer Tätigkeit mit allen Behörden des Staates und allen Dienststellen der Partei in Verbindung. Sie hat sich überall zu bewähren an sachlichen Aufgaben. Und wenn die Arbeit der Bewegung nicht schon selbst Lebendigkeit und Unbedingtheit in sich trüge, so böte schon diese dauernde Verbindung mit der Jugendarbeit genügend Möglichkeiten der steten Überprüfung und neuen Ausrichtung der eigenen Tätigkeit. Die Freiheit von allen fachlichen Schranken, die der Arbeit einen Umfang verleiht, der von Außenstehenden nicht geahnt wird, birgt die Gefahr der Zersplitterung. Aber die Gefahren erkennen, heißt sie schon halb überwunden haben.

Entscheidend und alle anderen Aufgaben weit überragend ist der Auftrag, den der Führer der Hitler-Jugend erteilt hat: In Zukunft ausschließlich den Nachwuchs der Bewegung aus ihren Reihen zu stellen. Es ist der Auftrag, in sich das „Volk von morgen" auszuprägen. Und selbst wenn der eine oder andere Volksgenosse mit der Jugendarbeit in keiner Weise beruflich in Verbindung käme — diese eine Tatsache ist so bedeutsam, daß die Arbeit der Hitler-Jugend des Interesse der ganzen Nation erwarten kann.

Von der Erfüllung dieser Grundaufgabe der Hitler-Jugend hängt auf weite Sicht gesehen das Ergebnis aller anderen heute in Deutschland begonnenen Arbeiten ab. Es hängt davon auch ab die endgültige Formung und Gestaltung einer Jugendordnung.

10. Die Jugendordnung

Heute ist das Wort von der konkreten Ordnung „Deutsche Jugend" noch nicht vollkommen Wirklichkeit geworden, aber es ist auch bereits weitaus mehr als ein Programm, ein Plan, ein Ziel. Die Jugend ist heute wirklich zum Träger der Entwicklung geworden. Sie steht in der Zeit, sie kämpft gemeinsam mit dem Führer des Reiches und seinen Mitarbeitern für die Zukunft. Es gibt heute kein politisches Leben mehr in der Jugend außerhalb der Riesenorganisation der Hitler-Jugend; daß heißt aber: es gibt heute keine wichtige überpersön-

liche Meinung, Regung oder Gestaltung in der deutschen Jugend, die nicht nationalsozialistisch oder zum mindesten maßgebend im nationalsozialistischen Sinne beeinflußt wäre.

Die Hitler-Jugend, der Kern der deutschen Jugendordnung, ist heute bereits durch ihren Einsatz und durch das Vertrauen des Volkes in verschiedenen Altersklassen (vor allem denen des Deutschen Jungvolkes: 10 bis 14 Jahre) fast schon zur Jugendordnung selbst geworden, da sie hier fast alle erbgesunden deutschen Jungen in sich vereint. Es wäre eine vergebliche Mühe, eine Trennung von deutscher Jugend und Hitler-Jugend auch nur theoretisch vorzunehmen, wie es eine vergebliche Mühe wäre, eine Trennung von deutschem Volke und nationalsozialistischer Bewegung betrachtungsweise zu versuchen.

11. Die Reichsjugendführung der NSDAP.

Die oberste Befehlsstelle der Hitler-Jugend ist durch das Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 die oberste Befehlsstelle der deutschen Jugend geworden. Die Reichsjugendführung der NSDAP. erfaßt in ihrer Dienststelle zentral die gesamte Organisation, Tätigkeit, Propaganda der nationalsozialistischen — und das ist heute gleichbedeutend mit der aktiven und allein wichtigen — Jugend und bestimmt die gesamte Jugendarbeit im Reiche.

Die Reichsjugendführung ist *kein bürokratischer Apparat*, der sich damit zufrieden gibt, „die anfallenden Arbeiten zu erledigen". Sie muß wie jede Dienststelle der nationalsozialistischen Bewegung aus innerster Verpflichtung darum bemüht sein, immer tiefer der Idee zu dienen, immer von neuem zu fragen, wo noch mehr Einsatz zu leisten ist für den Führer und sein Aufbauwerk.

In dreierlei Hinsicht bildet sie eine Einheit: sie ist eins mit der *nationalsozialistischen Bewegung*, deren Teil sie ist. Sie hat kein Leben außerhalb der Bewegung. — Sie ist eins *mit dem Reichsjugendführer*. Wie überall in der nationalsozialistischen Bewegung und dem großen nationalsozialistischen verfassungsrechtlichen Führergrundsatz entsprechend sind der Leiter und die Mitarbeiter einer Dienststelle, ist Mann und Amt nicht zu trennen oder auch nur zu unterscheiden. — Sie ist eins *mit der deutschen Jugend*, insbesondere mit der Hitler-Jugend selbst, nicht nur der Organisation, der Anschauung und Zielsetzung, sondern auch dem Wesen nach.

So ist eine Darstellung der Reichsjugendführung der NSDAP. zugleich eine Darstellung der Jugendordnung des Deutschen Reiches und muß es auch sein.

II. Abschnitt:

Die Jugend im Zweiten Reiche

Einleitung

Die Jugend hat in der Geschichte nicht immer dieselbe Stellung innerhalb der Gemeinschaft eingenommen. Wir haben Zeiten, in denen die Verneinung des jugendlichen Elements bis zur Verleugnung des Daseins der Jugend geht. Die Zeit des Barocks, die ihr Ideal nur im reifen lebenbeherrschenden Menschen sah, mußte schon im Äußeren alles Junge verbannen. Die Kinder, die sich mit der Würde erwachsener Hofleute in Allongeperücken und Reifröcken bewegten, waren Abbilder von Erwachsenen, ohne je jung gewesen zu sein.

Andere Zeiten der Geschichte wiederum hatten in jungen Menschen ihre Träger und Kämpfer: Die Zeit des „Sturm und Drang", an der noch der junge Goethe Anteil hatte, der Streit der Burschenschaften gegen die Reaktion im Anfang des 19. Jahrhunderts und schließlich die deutsche Jugendbewegung zu Anfang unseres Jahr-



hunderts sind Beispiele dafür. Die meisten dieser Fragen sind aber noch zu wenig untersucht, als daß man verwertbare Ergebnisse daraus herzuleiten vermöchte. Die Lage und Entwicklung der Jugend im Zweiten Deutschen Reiche ist jedoch zum Gegenstande einer geschichtlichen Darstellung zu nehmen.

A. Die Jugendarbeit des Staates

1. Die Einstellung des jungen Menschen zur „Jugend"

Die Mehrzahl der jungen Menschen der wilhelminischen Zeit erfüllte das Bestreben, möglichst bald in die „Welt der Erwachsenen" einzurücken. Die Schule und die Lehre: das waren Lebenszeiten, die vor dem „Leben" lagen und der Vorbereitung auf dieses sagenhafte Leben dienten. Die jungen „Proletarier" wollten in Lohn und Brot, die jungen „Bürger" wollten in die Karriere. Allen diesen Wünschen aber war die Jugend hinderlich, ein Lebensalter, das man möglichst zu überspringen oder doch zu verbergen trachtete. Das kam schon in Äußerlichkeiten zum Ausdrucke. Die Zigarette und die lange Hose spielten hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es lag im Geiste der Zeit, daß die Jugend in ihrer überwiegenden Mehrzahl gar nicht jung sein wollte, denn die Zeit selbst war alt und ging ihrem Ende zu — mochte sie sich auch auf der Höhe ihrer Kraft und ihres Glückes fühlen.

2. Der Staat des Zweiten Kaiserreiches kennt keine Jugend, sondern nur den einzelnen Jugendlichen

Der Staat diente unbewußt der Förderung solcher Vorstellungen. Für ihn gab es eine Jugend als Ordnung des Volkes gar nicht, wenn er auch manches schöne offizielle Wort für die Jugend als Lebensalter fand. Die Jugend als Symbol wurde gefeiert, die Jugend als Tatsache wurde übersehen. Nur durch die Schule nahm die Öffentlichkeit davon Kenntnis, daß in dem Volke junge Menschen lebten. Außerhalb der Schule gab es nur das private Dasein des einzelnen. Es gab keine gemeinsame Aufgabe der Jugend, weil es überhaupt keine Gemeinsamkeit der Jugend gab; aber es bestand auch keine Möglichkeit für den einzelnen jungen Menschen, eine persönliche Aufgabe unter eigener Verantwortung zu gestalten: Die Jugend war allein eine Zeit der Vorbereitung, nicht eine Zeit des Einsatzes. Der junge Mensch war noch nichts, sondern er sollte erst etwas werden; ein Faktor in der sogenannten Gesellschaft wurde er erst, wenn er als Mann im Berufe finanziell selbständig geworden oder als Mädchen in das heiratsfähige Alter eingerückt war.

Für den Staat ergab sich als selbstverständliche Folge seiner Einstellung zum jungen Menschen die Tatsache, daß er nicht in der Verwaltung zu Jugendfragen Stellung zu nehmen brauchte, sondern sich damit begnügen konnte, in seinen großen Gesetzen Sonderbestimmungen für „das Kind" oder „den Minderjährigen" zu geben.

3. Die Gesetzgebung von 1871 bis 1918

Im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom Jahre 1871 schufen die §§ 55 bis 57 für den Täter unter 18 Jahren gewisse Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe. Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches brachte unwesentliche Änderungen (Einführungsgesetz zum BGB Art. 34 Abs. 2). Erst in der Weimarer Republik wurde im Jugendgerichtsgesetze grundlegender Wandel geschaffen. Im übrigen tritt der junge Mensch nur als Objekt strafbarer Handlungen im Gesetze in Erscheinung: Kindesunterschiebung, Unzucht mit Kindern, Verführung, Kindestötung, Aussetzung, Kindesmißhandlung sind dafür Beispiele.

Noch deutlicher kam die Einstellung des Staates im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst zum Ausdrucke. Über den weltanschaulichen Gehalt dieses kennzeichnendsten und beachtlichsten Gesetzes der liberalistischen Zeit ist kein Wort zu verlieren. Es war tatsächlich ein „bürgerliches" Gesetz. Die Auffassung vom Rechte als einem Systeme



individueller Beziehungen fand in ihm seine Verkörperung. Der junge Mensch ist hier nur als einzelnes Glied der Gesellschaft von Bedeutung — und das nicht in seiner Jugendlichkeit, sondern in seiner „Minderjährigkeit", seiner „beschränkten Geschäftsfähigkeit", seiner rechtlichen Abhängigkeit und Unselbständigkeit. Es ist gesagt worden, der junge Mensch im Alter von 7 bis 21 Jahren habe seine rechtliche Stellung mit einem wegen Geistesschwäche entmündigten Erwachsenen („Volljährigen") geteilt. In dieser Übertreibung ist ein Korn Wahrheit zu finden. Der junge Mensch erhielt im Systeme des privaten Rechtes nichts aus sich selbst heraus: er ist ein „Erwachsener minderen Rechtes".

Die persönliche Stellung des jungen Menschen ist im BGB in mancherlei Hinsicht geklärt. Er steht — vor allem hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seines Wohnsitzes — in besonderen Beziehungen zu seinem Vater (im Falle der unehelichen Geburt: zu seiner Mutter), er untersteht der elterlichen Vollgewalt des Vaters, der für Person und Vermögen und die gesetzliche Vertretung des „Kindes" in allen weiteren Angelegenheiten zu sorgen hat. Eine wirkliche Familieneinheit ist im Gesetz nicht begründet, so daß der junge Mensch auch hier nicht eine ihm entsprechende organische Stellung erhält, sondern nur in eine einzelne Beziehung zu einem anderen Einzelmenschen eingefügt wird. Weitere Bestimmungen über die Wahlkindschaft (Kindesannahme), das Recht des außer der Ehe geborenen Kindes und die Rechtsstellung des Vormundes vervollständigen die persönliche Stellung des Jugendlichen im Bürgerlichen Rechte. Die rechtliche Sicherung des jungen Menschen ist — abgesehen von den Bestimmungen des Strafrechtes — zum Teile im Bürgerlichen Gesetzbuche, zum anderen Teile im Handelsgesetzbuche und kleineren Gesetzen und Verordnungen zu finden. Schon vor der Geburt kann „zur Wahrung künftiger Rechte" ein Pfleger des erwarteten Kindes bestellt werden (§ 1912 BGB); das Unterhaltsrecht ist für eheliche und uneheliche Kinder ausführlich geregelt. Neben die materielle Sicherung tritt die gesundheitliche und sittliche Sicherung der kaufmännischen Lehrlinge (§§ 62, 77 HGB) und der Kinder in gewerblichen Betrieben (Gesetz betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903).

In seinem organischen Aufbau schuf der Staat keine besonderen Behörden, um Jugendangelegenheiten zu bearbeiten. Das Vormundschaftsgericht hatte im wilhelminischen Reiche keinesfalls eine auf die Jugend, ihre Betreuung und Unterstützung ausgerichtete Tätigkeit.

4. Die Weimarer Verfassung

Die Weimarer Republik schien in der Stellung des Staates zum jungen Menschen eine Änderung zu schaffen. Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 stellt in den Artikeln 120 bis 122 programmatische Forderungen auf, in denen die Pflicht der Eltern, den „Nachwuchs zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" zu erziehen, nochmals ausdrücklich hervorgehoben und die Forderung aufgestellt wird, den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung „die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung" zu schaffen wie den ehelichen Kindern und die „Jugend gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung" zu schützen. Im Artikel 145 wird das Bestehen der allgemeinen Schulpflicht festgestellt. Die Verfassung schuf mit diesen Darlegungen nichts Neues, sondern gab nur dem guten Willen der Volksvertreter Ausdruck, die mehr als schöne Worte nicht zu geben vermochten. Es waren Wünsche, aber keine Tatsachen.

5. Die Bedeutung von Jugendgerichtsgesetz und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

Trotzdem gelang der Weimarer Republik später der Vorstoß über das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch der wilhelminischen Zeit hinaus in den beiden neuartigen und umfangreichen Gesetzeswerken des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923.

Beide Gesetze hatten noch keine Vorstellung davon, daß Jugend eine Lebensordnung im Rahmen der Volksgemeinschaft ist, sondern sahen allein in dem einzelnen jungen Menschen den Gegenstand ihrer Regelungen. Trotz aller Unzulänglichkeit sind diese beiden Gesetze deshalb der Beachtung wert, weil sie zum ersten Male — wenn auch noch sehr versteckt, von falschen Erwägungen ausgehend und nur dem kundigen Betrachter erkennbar — eine Ahnung von der Andersartigkeit der Jugend spüren ließen. Das ist kein Verdienst der Republik; — vor allem ist zu sagen, daß die Andersartigkeit der Jugend im Unterschiede zum erwachsenen Menschen nicht in der Verschiedenheit der Lebenshaltung, sondern der Lebenskraft gesehen wurde. Diese unrichtige Einstellung des Staates zur Jugend wirkte sich dahin aus, daß der gesunde, ehrliebende, stolze Jungen-Typ nicht beachtet, sondern der gefährdete, verwahrloste, gestrauchelte Jugendliche betreut wurde — auch hier wieder kam das geheime Gesetz des Liberalismus zur Geltung, der sich stets dem Kleineren, Minderwertigeren, Lebensuntüchtigeren zugewendet hat. Kennzeichnend — nicht nur für die beiden großen Jugendgesetze, sondern überhaupt für die ganze Anschauung der Republik — ist der § 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, dessen erste beiden Sätze lauten: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Das sogenannte Familienrecht war — nicht für die Gesamtheit der Sippe, sondern für das einzelne Familienmitglied — in ein klares und berechenbares System positiver Regeln gebracht worden. Es war ein ausgesprochen individualistisches Recht, von dem jeder Einfluß der größeren Gemeinschaft engstens ferngehalten wurde. Das „Recht der Eltern zur Erziehung" war ebenso auf die selbstherrliche Person des Einzelmenschen gestellt, wie das „Recht des Kindes auf Erziehung". Das „Eindringen vormundschaftlicher Organe in das Familienleben" wurde sorgsam verhütet, die im Staate organisierte Volksgemeinschaft trat nur dort als „Obervormund" auf, wo ein Eingriff in die individuellen Rechte nicht mehr zu vermeiden war: Beispielsweise dann, wenn die elterliche Gewalt wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder eines vorsätzlichen mit einer höheren Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verwirkt war. Nur dort kam der Staat aus seiner überparteilichen neutralen Wächterstellung heraus, wo die Ausbeutung oder Verwahrlosung des Kindes drohte.

6. Andere Gesetze der Republik

Auch in den sonstigen Gesetzen der Weimarer Republik war eine andere Einstellung nicht zu erkennen. Das Gesetz betreffend die Grundschulen vom 28. April 1920, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, die Arbeitszeitordnung vom 21. Dezember 1923 (neu gefaßt am 26. Juli 1934), die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927 in der Fassung vom 12. Oktober 1929 und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 brachten unter anderem Bestimmungen, die sich mit Jugendlichen befassen. In allen diesen Werken der Gesetzgebung fand nur der einzelne junge Mensch Berücksichtigung, nicht der „Lebensstand der Jugend".

7. „Jugendbehörden" des Staates von Weimar

Der Staat schuf sich in seiner Behördenorganisation — vor allem auf Grund der beiden großen Jugendgesetze — besondere Stellen im Jugendamte und im Jugendgerichte. Das Jugendamt, dessen räumlicher Wirkungskreis nach landesrechtlichen Bestimmungen umgrenzt wurde, war ein Organ der „Jugendhilfe", der Wohlfahrt und Fürsorge. Aber Fürsorge und Förderung sind verschiedene Dinge. Jede gesunde

Jugend, die weiß, daß sie Förderung braucht, lehnt die Fürsorge ab. So haben wohl die Jugendämter eine segensreiche und nicht zu unterschätzende oder zu verunglimpfende Tätigkeit geleistet, indem sie sich dem Schutze der Pflegekinder, der Mitwirkung im Vormundschaftswesen, der Betreuung der gefährdeten Jugendlichen in Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, der Jugendgerichtshilfe, der Beaufsichtigung der Kinderarbeit und anderen weniger wichtigen Aufgaben widmeten — die Verbindung zur selbständigen, gesunden, wollenden und schaffenden Jugend des Volkes fanden sie nicht. Dazu kam, daß sie in ihrer Arbeit durch ihren organisatorischen Aufbau selbst behindert waren. Jugendämter wurden bei den Gemeindeverbänden bzw. den größeren („bezirksfreien") Gemeinden gebildet, sie waren belastet mit Arbeitsmethoden parlamentarischer Art und vermißten eine einheitliche Leitung und Ausrichtung. Die Landesjugendämter schufen je nach der Tatkraft und Einsicht der in ihnen maßgebenden Männer eine einheitliche und straffe Jugendarbeit wenigstens für das eine Land; ein Reichsjugendamt, das in den §§ 15 bis 17 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vorgesehen war, ist nie entstanden. Ein weiterer einheitstörender und einheitvernichtender Umstand lag darin, daß die Jugendämter sich der Mitarbeit der Verbände der sogenannten freien Wohlfahrtspflege bedienen mußten, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Verbände waren weltanschaulich, religiös und politisch derart verschieden, daß eine „Jugendarbeit" im heutigen Sinne des Wortes auch nicht zu einem kleinen Teile durchzuführen war. Die Jugendgerichte gelangten nur in den Großstädten als besondere organisatorische Formen zu Bedeutung, wo eine eigene auch personell und nicht nur büromäßig von dem übrigen „Amtsgerichte" unterschiedene Behörde entstehen konnte. So verständnisvoll und aufopferungsvoll auch der einzelne Jugendrichter sein mochte — der ganze Apparat, der ihm zur Verfügung stand, war nicht geeignet, über die Sorge für den einzelnen straffälligen Jugendlichen hinaus zu größeren Aufgaben der gesamten und gesunden Jugend vorzustoßen. Die Jugend war an dieser Arbeit nur als Objekt in einzelnen ihrer Jugendgenossen duldend beteiligt. Sie hatte nichts zu schaffen mit der „Jugendpflege" des Staates, ja lehnte sie sogar ab.

B. Die Jugendarbeit außerhalb des Staates

I. Die Jugendbewegung

1. Die Jugend im wilhelminischen Reiche

Der Wandervogel ist nicht der Vorgänger und Vorkämpfer des Hitlerjungen von heute. Beide trennt eine Welt, ein Weltgeschehen: der große Krieg der Jahre 1914 bis 1918. Aber um in aller Klarheit die Jugendarbeit der Gegenwart zu erkennen, ihre Besonderheit und ihre Neuartigkeit, muß man unterrichtet sein über die Jugendarbeit des Zweiten Reiches, die nicht allein vom Staate, sondern auch von den „Bünden" der Jugend her Richtung und Antrieb erhielt.

Das wilhelminische Reich war ein sattes Reich, es war „saturiert", wie sein Gründer selbst gesagt hat. Die ursprünglichen Werte des Lebens waren ihm verlorengegangen, es war hochmütig ohne wahrhaften Stolz und ohne Haltung, patriotisch ohne echten Nationalismus, sozial ohne ehrlichen Sozialismus, und suchte den Besitz statt des Einsatzes und die Bildung statt der Zucht; es war ein spätes und altes Reich — mochte es sich auch noch so jugendlich stark und ungebärdig nach außen hin zeigen; es war ein Klassenstaat — fern von Volkstum und Volksgemeinschaft. Und es war eine Zeit, die den ursprünglichen, den Werten der Welt noch nahen Menschen zum Proteste herausfordern mußte, eine Zeit gegen die Jugend. So entstand die Jugendbewegung gegen den Geist dieser Zeit.



2. Die inneren Grundlagen der Jugendbewegung

Den jungen Menschen, die sich um die Jahrhundertwende zu gemeinsamer Fahrt, zu Lager und Spiel zusammenfanden, war es anfangs gewiß nicht um Rebellion zu tun. Dafür erkannten sie zu wenig vom Wesen der Zeit. Der einzige, der ihnen das Innerste der europäischen Kultur hätte bloßlegen können, Friedrich Nietzsche, war zu jener Zeit im deutschen Volke — wenn man überhaupt etwas von ihm wußte — als „Dichter des Zarathustra" und „Antichrist" bekannt, nicht aber als unbarmherziger Kritiker einer unechten und dem Untergange verfallenen Zeit. Den Jungen genügte es in den ersten Jahren ihrer Bewegung, sich aus der Konvention der Erwachsenen und aus dem Bereiche der Städte zu lösen und in eigener und selbstgewählter Gemeinschaft zu leben. Die Jugend kam hier vor allem zu dem Bewußtsein ihrer Eigenart, ihrer Fremdheit gegenüber allen erstarrten und gekünstelten Anschauungen der Zeit, deren bewußte und kritiklose Träger die Älteren waren. Die Jugend begann sich als einen besonderen „Lebensstand" zu begreifen. In der Entwicklung lagen bereits die Ansätze zu künftiger Gegnerschaft verborgen. Da das Leben in der Gemeinschaft, im Bunde zum eigentlichen Leben des Jungen wurde, neben dem Elternhaus und Schule lästige Nebendinge waren, begann bald die Auseinandersetzung mit diesen störenden Mächten, deren Berechtigung nicht mehr erkannt und anerkannt wurde.

3. Geistige Verführer der Jugend

Es mußte Männern von überlegenem Geiste und zerstörerischer Gesinnung ein leichtes sein, diese zum größten Teile noch ungeklärten, ja unbewußten Stimmungen und Strömungen in der Jugend weiter zu steigern. Mancher Junge, der mit den Kameraden ins Land hinaus wandern wollte, mochte das Zusammensein in der Familie als hemmende Zeitvergeudung empfinden und sich infolge der neuen Eindrücke und Erlebnisse in der Gemeinschaft, die er zu Hause weder teilen noch überhaupt recht mitteilen konnte, seinen Angehörigen entfremden. In den Anfängen der Jugendbewegung war aber von Familienfeindschaft ebensowenig zu spüren wie von einer besonders starken Gegnerschaft gegen die Schule, ihre Menschen und Einrichtungen. Erst als Männer bewußt der Jugend Haß und Abscheu gegen die Mächte der Tradition predigten, entstand eine wirkliche Scheidung von junger und „erwachsener" Welt. Zwei Namen sind hier zu nennen als Namen von Männern, die eine an sich gute und gesunde Bewegung, „eine der wenigen erfreulichen Erscheinungen der wilhelminischen Zeit", verdarben: Hans Blüher und Gustav Wyneken. Wie weit ihr tatsächlicher Einfluß reichte, ist in dem unbeschreiblichen Gewimmel der Jugendbünde, ihrer Trennungen, Auflösungen, Absplitterungen, Neugründungen, Zusammenschlüsse und Vereinigungen für den Rückschauenden nicht festzustellen; ihr geistiger Einfluß war bestimmt sehr groß und ging über den Rahmen eines Bundes oder Verbandes weit hinaus. Das gesamte Schrifttum der Jugendbewegung ist von ihnen maßgebend beeinflußt worden. Die Lehre dieser Männer war nicht nur gegen die sinn- und wertlosen Versteinerungen falscher Tradition gerichtet, sondern gegen jegliche Tradition überhaupt. Es war eine Zersetzungsarbeit, die die Ehrfurcht vor den Eltern, die Achtung vor den Werten der Familie, Dankbarkeit und Liebe planmäßig vernichten sollte. In ähnlicher Weise wurde die Schule als finstere jugendfeindliche Einrichtung hingestellt und gehässig im Ansehen der Jugend entwertet. Es ist interessant, daß manche Männer, die ursprünglich in der Jugendbewegung „unpolitisch" ihren Kampf gegen die Tradition begonnen hatten, nach dem Kriege bei den Parteien der äußersten Linken, zum Teile sogar bei dem Roten Frontkämpferbunde zu finden waren. In ihnen offenbarte sich das zerstörerische, zucht- und ehrfurchtlose Element der Jugendbewegung, jene maßlose Selbstüberschätzung der „Jugend an sich", die schon immer mit Recht als untrüglicher Beweis der Unreife gegolten hat. Beachtlich ist, daß sich bei diesen Fanatikern gegen Ordnung und Über-

lieferung mit feiner Witterung für alle Fäulnis Juden einfanden, um sich am Kampfe der Meinungen, an der Auflösung der überkommenen Werte nach Kräften zu beteiligen.

4. Die beiden „Richtungen" in der Jugend

Es wäre falsch, die ganze Jugendbewegung der Vergangenheit mit diesen Lehren in Verbindung zu bringen. Es gab viele andere Kräfte, die etwas vom inneren Überflusse und der Lebendigkeit wußten, von der Unerschöpflichkeit, der Kraft und der Begeisterung, die der Jugend innewohnt, die nach Wahrheit und Reinheit strebten und sich eine ideale Welt zu verwirklichen suchten. Wo auf der einen Seite Dünkel und Haß gegen „die Alten" entstand, war auf der anderen Seite das Gefühl der Verantwortung groß geworden. Aber zur Auswirkung in die Breite und in die Tiefe gelangte weder die eine noch die andere Anschauung, weil es im Grunde genommen nur Gruppen von Individuen waren, die sich zusammenfanden, um ihre eigene Person anregen und steigern zu lassen, nicht aber um gemeinsam für eine größere Aufgabe Dienst zu tun. Sie empfanden — und darin gleichen sich die anarchistischen und die konservativen Menschen der Jugendbewegung — vor allem die Verpflichtung, aus dem eigenen Leben „etwas" zu gestalten und sich selbst zur größten Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit zu bringen. Das Fest auf dem Hohen Meißner am 11. bis 12. Oktober 1913 ist das Symbol der Jugendbewegung geworden. Die verpflichtende Parole, die auf diesem Feste geschaffen wurde, lautete: „Die Freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung, vor eigener Verantwortung, mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten." Aber es gibt etwas Höheres als die Gestaltung des eigenen Lebens. Diese Gewißheit schafft eine Kluft zwischen der Jugendbewegung und der Jugend des Führers, die nie zu überbrücken ist.

5. Der Weltkrieg

Vor dem Weltkriege mochte eine solche Einstellung den Schein einer Berechtigung für sich haben: „Die Jugend hatte noch nicht die größere Gemeinschaft des Volkes erfahren und fand keinen genialen Führer, der sie in diese Gemeinschaft hätte führen können." Aber der Krieg machte die Gemeinsamkeit des deutschen Schicksals offenbar: Er gab damit eine Lehre, die nur noch von denen übersehen werden konnte, die kein inneres Recht mehr auf die Gestaltung der deutschen Zukunft hatten. Daß sich mit der gesamten deutschen Jugend auch die Menschen der Jugendbewegung an der Front einsetzten, ist eine Selbstverständlichkeit, die der Hervorhebung nicht bedarf. Es war das Opfer des deutschen Soldaten, nicht des Wandervogels.

6. Die Lage der Jugendbewegung nach dem Weltkriege

Als der Krieg beendet war, begann die Jugendbewegung ihr Dasein von neuem — als ob ein 1. August 1914 und ein 9. November 1918 nie gewesen wäre. Was in den Kriegsjahren nur mühsam an Organisation und Eigenleben aufrechterhalten worden war, wuchs nunmehr wieder in die Breite und nahm an Gewicht und Einfluß zu. Die Jugendbewegung, die früher als Jugend — frei von überpersönlicher Verantwortung — neben der Zeit gelebt hatte, fand sich — abgesehen von den Jugendgruppen der Parteien — auch jetzt noch nicht zur Wirklichkeit des Alltags, zur Politik. Versenkung in die Natur vermag den einzelnen wohl glücklich, aber die Gesamtheit niemals frei und stark zu machen. Lebensreform ist keine Staatsgestaltung, und darauf allein kam es an. Eine Jugend, die sich in eine Neutralität rettet, schaltet sich selbst aus dem Geschehen der Zeit aus. Die Wandervogel-Hundertschaft in den Oberschlesienkämpfen war nicht der Anfang einer neuen Jugendbewegung, sondern

das letzte Aufgebot der Kriegsfreiwilligen. Wieder ging es um die „Persönlichkeitsbildung" des einzelnen jungen Menschen, wieder wurde jede Festlegung für die Gesamtheit vermieden, um die individuelle Entwicklung nicht zu stören. Die Jugendbewegung der Nachkriegszeit hat sich mit dem Gefühle begnügt, statt sich zur Tat zu entschließen. Die Programmlosigkeit war ihr einziges Programm. Mit Verachtung sah sie auf die „parteipolitische Massejugend", die eine Auslese nur im Kampfe und nicht in der vornehmen Abgeschlossenheit eines gewählten Kreises herausbilden wollte, und war im Instinkte schon so schwach, so unjung geworden, daß sie nicht zu unterscheiden wußte zwischen den Parteien alter Art und der Bewegung Adolf Hitlers. Der Kampf um eine besondere „Jugendkultur" war sinnlos, wo die gesamte deutsche Kultur an der Wurzel getroffen war und mit ihr auch alle Ansätze einer kulturellen Sendung der Jugend vor der Vernichtung standen.

7. Die organisatorische Entwicklung der deutschen Jugendbewegung

Wie es keine einheitliche geistige Ausrichtung der Jugendbewegung gab, so bestand auch keine einheitliche organisatorische Entwicklung. Die stärkste Quelle der Jugendbewegung ist der „Wandervogel" gewesen. Der Student Karl Fischer gestaltete im Jahre 1896 einen Stenographenverein am Steglitzer Gymnasium zu einem Wanderbunde um, ohne damit eine große Bewegung in Gang setzen zu wollen. Der Gedanke des Jugendwanderns fand überall im Reiche Verwirklichung — zum Teil auch unabhängig von jener ersten bedeutsamen Gründung. Ein „Ausschuß für Schülerfahrten", der 1901 entstand und bereits 1906 etwa 78 Ortsgruppen mit 1500 Jungen hatte, spielte eine Zeitlang eine Rolle. Noch vor dem Kriege — 1909 — faßte eine andere große Organisation Boden in Deutschland: Die Pfadfinderbewegung, die in ihrer Gedankenwelt klarer, knapper und soldatischer war als die allermeisten anderen Bünde der Jugendbewegung. Eine große Rolle hat seit 1913 bis in die Nachkriegszeit hinein die „Freideutsche Jugend" gespielt, die aber wegen ihrer vollständigen Richtungslosigkeit in allen überpersönlichen Angelegenheiten den anderen entschiedeneren Organisationen ihre Anhänger und Gruppen nach und nach abgab. In den letzten Jahren vor der Machtübernahme hat vor allem seit 1927 die „Deutsche Freischar" — oft in außerordentlich geschickter und der nationalsozialistischen Jugend gefährlicher Weise — Jugendarbeit geleistet. Viel klarer sind die organisatorischen Verhältnisse bei den Bünden, die sich in einer größeren Aufgabe oder einer über die jugendliche Ideologie hinausreichenden Gedankenwelt gebunden hatten. Beispiele dafür sind die katholische „Quickbornbewegung", die 1909 aus einem Kreise schlesischer Schüler entstanden ist und nichts Neues gestalten, sondern nur die alten katholischen Weisheiten zu neuer Lebendigkeit und Fruchtbarkeit bringen wollte, und die Sozialistische Arbeiterjugend, die auch bereits Jahre vor dem Beginn des Weltkrieges innerhalb der Sozialdemokratie die vom „Wandervogel" entwickelten Formen der Jugendbewegung mit dem Inhalte der marxistischen Politik erfüllte. Es war schon 1906 eine „Vereinigung der Freien Jugend-Organisationen Deutschlands" entstanden. Es ist verständlich, daß in den Jahren der Weimarer Republik die kommunistische Partei viele Anhänger der sozialdemokratischen Jugend schon durch die schärfere Art ihres Kampfes und ihrer Werbung zu sich hinüberzog.

Interessant ist es, wie die Gedankenwelt der Jugendbewegung politischen Zielen zunutze gemacht wurde. So gab es einen „Zentraljugendrat", der im August 1919 zum Kampfe gegen das wilhelminische System aufrief, mit der Begründung, „die Erwachsenen" hätten die verhaßten Einrichtungen der Gegenwart auf dem Gewissen. Der „Klassenkampf der Jugend" war schon früher proklamiert worden, wobei sich der marxistische Charakter derartiger Kundgebungen deutlich offenbarte: „Mögen die herrschenden Klassen vor einer Jugendrevolution zittern. Jugend aller Stände vereinigt euch."

8. Die Leistungen der Jugendbewegung

Die Jugendbewegung hat unbestreitbare sachliche Verdienste, die ihr niemand nehmen kann. Vor dem Kriege hat sie zur kulturellen Erneuerung einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die Erziehung zur Vereinfachung des Lebens, die Abkehr von Luxus und Schein, selbst die oft übertriebene und überschätzte Gegnerschaft gegen Alkohol und Nikotin, die Erweckung des Volksliedes und des Volkstanzes, die Neugestaltung von Sprache, Kleidung und Feier sind zu erwähnen. Das Wandervogel-Liederbuch „Der Zupfgeigenhansel" war eine Schöpfung von großer Bedeutung. Auch nach dem Kriege schien einmal eine Zeitlang eine Verbindung des Jugend- mit dem Wehrgedanken Wirklichkeit zu werden, ohne daß in dieser Hinsicht wesentliche Ergebnisse zu verzeichnen waren. Einzelne Bünde führten Grenz- und Auslandsfahrten durch, die zum guten Teile für die volksdeutsche Arbeit einen nicht zu unterschätzenden Wert besaßen. Arbeitsdienstlager wurden — allerdings meist auf überbündischer und überparteilicher Grundlage — ins Werk gesetzt. Stark wirkte sich der Einfluß einzelner Bünde der Jugendbewegung vor allem in der Arbeit der Deutschen Studentenschaft aus.

Viele Pläne und Unternehmungen waren von gutem Willen und ehrlicher Begeisterung getragen. Wir haben es nicht nötig, Leistung und Zielsetzung der Jugendbewegung zu verkleinern. Vor allem hat der „Bund der Artamanen", die der Reichsjugendführer „die einzige reale bündische Organisation" genannt hat, mit seiner bäuerlichen Aufbauarbeit der nationalsozialistischen Bewegung Pionierdienste geleistet. Im ganzen gesehen aber blieb alles Beginnen der Bünde Stückwerk, so wie sie selbst nichts Ganzes waren. Es fehlte ihnen das Wesentliche: die Idee und der Führer. Baldur von Schirach beginnt sein Werk über die Hitler-Jugend mit dem Satze: „Das, was man früher als deutsche Jugendbewegung bezeichnete, ist tot."

9. Organisationen zwischen Jugendbewegung und Staat

Verschiedene große überbündische oder außerbündische Organisationen nahmen eine Stellung zwischen Jugendbewegung und Staat ein.

Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände war bald nach dem Krieges entstanden, um überhaupt eine gemeinsame Verhandlung der „Jugend" mit den Staatsbehörden und eine gemeinsame Bearbeitung aller gemeinsamen Angelegenheiten der Jugendbewegung zu ermöglichen. Dieser Reichsausschuß war ein Gebilde ohne Kraft und Farbe. Die Zugehörigkeit zum Reichsausschusse beschränkte in keiner Weise die innere Selbständigkeit und äußere Bewegungsfreiheit der angeschlossenen Verbände. Kein Verband wurde im Reichsausschuß zu einer Sache gedrängt, der er nicht selbst seine Zustimmung erteilt hatte. Es galten im Reichsausschuß nur Einheitsbeschlüsse; bei der Zerrissenheit der Jugendbewegung waren aber einheitliche Beschlüsse nur in nebensächlichen Dingen zu fassen, so daß die Wirksamkeit des Reichsausschusses mehr auf dem Papiere als in der Wirklichkeit zu finden war. Er hatte sich zur Aufgabe gemacht, das allen Jugendverbänden Gemeinsame und als gemeinsames Gut Anerkannte zu vertreten.

In den meisten wichtigen Dingen gab es keine Gemeinsamkeit. Und wenn wirklich einmal ein einheitlicher Plan in die Tat umgesetzt werden sollte, so kam er über das Vorstadium der Beratungen, der Programme und Planungen nicht hinaus.

Dem Reichsausschusse der deutschen Jugendverbände gehörten nahezu ausschließlich alle Bünde und Verbände der deutschen Jugend an. Im Jahre 1927 gehörten ihm 74 Jugendverbände an mit einer Gesamtzahl von etwas über 5 000 000 Jugendlicher. Etwa 41 v. H. aller Jugendlichen im Deutschen Reiche waren damit dem Reichsausschusse angegliedert. Anteilsmäßig stellten die evangelische Jugend 11,58 v. H., die katholischen Jugendbünde 21,76 v. H., die sozialistischen Jugendbünde 1,05 v. H.,

die jüdischen Jugendbünde 0,09 v. H., die sogenannten parteipolitischen Jugendbünde 0,92 v. H., die Bünde der freien Jugendbewegung 0,69 v. H., die berufsständischen Jugendbünde 15,41 v. H., die Jugendbünde für Leibesübungen 38,40 v. H., und die sonstigen Jugendbünde 10,10 v. H. der Gesamtzahl aller im Reichsausschusse zusammengeschlossenen Jugendlichen. Jede dieser großen Verbandgruppen war in verschiedene Verbände und jeder Verband wiederum in viele einzelne Bünde aufgeteilt, die zu einem großen Teile völlige Selbständigkeit für sich beanspruchten. Von einer gemeinsamen deutschen Jugendarbeit konnte daher bis zur Machtübernahme Adolf Hitlers keine Rede sein.

Der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen war nach dem Kriege gegründet worden und hatte einen schnellen Aufschwung genommen. Auch vor dem Kriege hatte es „Schüler- und Studentenherbergen“ und „Volksschülerherbergen“ gegeben, die aber wgen ihrer geringen Zahl keine Bedeutung für die gesamte Jugend erlangten. Vor dem Kriege war in ganz Deutschland noch nicht einmal ein halbes Hundert Jugendherbergen vorhanden, während in dem Jahrzehnte von 1919 bis 1929 ihre Zahl von 300 auf 2319 anstieg. Dieser segensreiche große Verband, der hervorragende Werte für die Jugend schuf, mußte seine Überparteilichkeit betonen, um seine Arbeit unbehindert durchführen zu können. Nur wenige der etwa 30 Gaue des Verbandes unterlagen marxistischem Einflusse.

Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung trat ebenfalls als überparteiliche Einrichtung im Jahre 1932 an die Öffentlichkeit. Sein Bestreben war, die deutsche Jugend ohne Rücksicht auf ihre bündische oder politische Zugehörigkeit in den Fragen des Geländesports zu schulen. Auf die Dauer war nicht zu verkennen, daß die Reaktion — vor allem Schleicher — mit Hilfe dieses Reichskuratoriums eine Entpolitisierung der immer bedrohlicher anwachsenden nationalsozialistischen Jugendbewegung in die Wege leiten wollte. Die „Jugend“ sollte vom „Staat“ geführt werden. Ehe überhaupt die Hitler-Jugend die Auseinandersetzung mit diesen Bestrebungen ernsthaft beginnen konnte, machte die nationalsozialistische Revolution die Pläne der Reaktion zunichte.

II. Die Hitler-Jugend

1. Die Anfänge der Hitler-Jugend

Fern von der Jugendarbeit des Staates und fern vom Dasein der Jugendbünde war die Hitler-Jugend innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung groß geworden. Im März 1922 hatte Adolf Hitler den „Nationalsozialistischen Jugendbund“ gegründet, der, ohne größere Bedeutung erlangt zu haben, gemeinsam mit der Partei in der Nacht vom 8. zum 9. November 1923 in Bayern und am 23. November im ganzen Reiche verboten wurde. Nach der Neugründung der Partei entstanden — zuerst ohne Verbindung mit der Parteileitung — im Jahre 1925 die ersten Gruppen nationalsozialistischer Jugend im sächsischen Vogtlande, bald darauf auch in Franken. Auf dem 2. Reichsparteitage der NSDAP. am 3. und 4. Juli 1926 in Weimar erfolgte offiziell die Gründung einer nationalsozialistischen Jugendorganisation, die nach einem Gedanken Streichers den Namen „Hitler-Jugend“ erhielt. Der erste Reichsführer der Hitler-Jugend war Kurt Gruber, der in einer unerhört mühseligen und aufreibenden Arbeit von Plauen i. V. aus die Grundlagen der Organisation schuf. Aus vereinzelten Gruppen, die sich aus verschiedenen Orten zusammenfanden, wurden nach und nach „Gaue“ gebildet, die fast durchweg in ihrer räumlichen Ausdehnung den Gauen der NSDAP. entsprachen. Die Verbindung der einzelnen Gruppen zur Reichsführung der Hitler-Jugend konnte bei der Begrenztheit der Geldmittel nicht sehr weit ausgebaut werden. Neben der Gestaltung der Organisation wurde alle Kraft an eine erfolgreiche und eindringliche Propaganda gesetzt — eine Aufgabe, die gemeinsam mit der

Parteigenossenschaft, besonders mit der SA., durchgeführt wurde. Die Hitler-Jugend, die sich als „Bund deutscher Arbeiterjugend" bezeichnete, wandte sich mit ihren Parolen vor allem an den Jungarbeiter. Da die Schüler von der Werbung der Hitler-Jugend nur ungenügend erfaßt wurden, entstanden — dem Gebote der Lage folgend — vom Jahre 1928 ab nationalsozialistische Schülerbünde, die trotz enger Anlehnung an die Hitler-Jugend schon sehr bald als selbständige Organisation — NSS. — in Erscheinung traten. Die Befürchtung, die schon bei dem 1926 gegründeten Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund ohne Grund geäußert worden war, durch Schaffung einer solchen Organisation könnte Kasten- und Klassengeist in die Jugend der Bewegung getragen werden, erwies sich als unberechtigt. Die Idee ist stark genug, um über die äußere Verschiedenheit aller einzelnen Organisationen hinweg die Einheit der Haltung und Ausrichtung zu gewährleisten.

2. Die Hitler-Jugend in der Reichsleitung der Partei

Die Stellung der HJ.-Reichsführung — die im Jahre 1931 nach München verlegt worden war — innerhalb der Parteileitung war lange Zeit hindurch nicht eindeutig geregelt. Die Unterstellung unter die SA. wirkte sich mit der Zeit immer weniger auf die Jugendarbeit aus — vor allem, seitdem sich eine eigene Jugendführerschaft der nationalsozialistischen Bewegung herausgebildet hatte. Die Hitler-Jugend war schon in den Anfangszeiten etwas vollkommen anderes als eine „kleine SA.".

Eine Zeitlang war auch der Vorsitzende des damaligen Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses der Reichsleitung, Pg. Buch, mit der „Leitung des Jugendausschusses der NSDAP." betraut. Die damaligen Reichsführer der Hitler-Jugend, des Nationalsozialistischen Schülerbundes und des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes, die Pgg. Gruber, v. Renteln und v. Schirach fanden sich schon damals zu gemeinsamer Arbeit zusammen und gaben auch als einheitliches „Organ der nationalsozialistischen Jugend" die Zeitschrift „Die deutsche Zukunft" heraus. Die Frage der Jugendbewegung wurde nicht nur von der Hitler-Jugend, sondern auch vom Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbunde in Angriff genommen. Verhandlungen mit der „Freischar Schill", den „Geusen" und dem Bunde der „Adler und Falken" wurden unter Vermittlung Alfred Rosenbergs aufgenommen, ohne ein besonderes Ergebnis zu zeitigen. Trotz aller Widerwärtigkeiten und Hindernisse marschierte auf dem 4. Reichsparteitage 1929 die Hitler-Jugend in Nürnberg vor dem Führer mit 2000 Mann vorbei: ein Erfolg, der vor allem dem Einsatze Grubers zu danken war.

3. Der Reichsjugendführer der NSDAP.

Am 30. Oktober 1931 wurde der damalige Reichsführer des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes, Baldur v. Schirach, zum Reichsjugendführer der NSDAP. ernannt. Der Reichsjugendführer unterstand damals noch dem Chef des Stabes der SA. unmittelbar und stand im Dienstrang eines SA.-Gruppenführers. Unter ihm erhielt Pg. v. Renteln außer der Leitung des Nationalsozialistischen Schülerbundes noch die Reichsführung der Hitler-Jugend, nachdem der bisherige HJ.-Reichsführer aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amte zurückgetreten war. Die Hitler-Jugend erhielt unter der rücksichtslosen und zielbewußten Führung v. Rentelns eine neue straffe und klare Gliederung, die in den Grundzügen noch heute vorhanden ist. Unmittelbar unter dem neuen Reichsführer wurde ein Parteigenosse als Reichsorganisationsleiter und ein zweiter als Reichsbildungsleiter eingesetzt. Ihnen war eine Reihe einzelner Sachbearbeiter unterstellt. Die „Neben-Organisationen" — später als „Deutsches Jungvolk" und „Bund deutscher Mädel" noch besonders ausgebaut — wurden mit der „Kern-Hitler-Jugend" einheitlich zusammengefaßt. Die Mitgliederzahl der Hitler-Jugend wuchs gerade in den Monaten, nach-



dem v. Renteln die Führung der Hitler-Jugend übernommen hatte, ständig und schnell an. In den vier Monaten von Dezember 1931 bis März 1932 verdoppelte sich die Hitler-Jugend. Am 26. und 27. März 1932 fand die große Reichsführertagung der Hitler-Jugend in Braunschweig statt, die für die weitere nationalsozialistische Jugendarbeit richtunggebend war. Die Hitler-Jugend konnte damals bereits vor der Öffentlichkeit das Ziel verkünden, noch im selben Jahre die Hunderttausend-Zahl zu erreichen und damit die „Organisation der Volksjugend" zu sein. Als v. Renteln durch seine umfangreichen wirtschaftspolitischen Aufgaben in der Reichsleitung der NSDAP. immer stärker in Anspruch genommen wurde, gab er 1932 die Führung der Hitler-Jugend und des Nationalsozialistischen Schülerbundes an den Reichsjugendführer ab.

Der Kampf der Jahre 1931 und 1932 war auch für die Hitler-Jugend besonders schwer. Haß und Terror traf sie ebenso hart wie die gesamte Bewegung. Die Mehrzahl ihrer 23 toten Kameraden ist in jenen Jahren gefallen. Zugleich mit dem Verbote der SA. durch Groener im Sommer 1932 erfolgte das Verbot der Hitler-Jugend, deren organisatorischer Zusammenhalt in der „Nationalsozialistischen Jugendbewegung" bis zur einige Monate später erfolgten Aufhebung des Verbots mühsam aufrechterhalten wurde.

4. Der erste Reichsjugendtag

Am 1. und 2. Oktober desselben Jahres fand in Potsdam der erste Reichsjugendtag der NSDAP. statt, die größte Jugendkundgebung, die die Geschichte kennt, eine großartige Demonstration der jungen Bewegung gegen das alte System. Über 100 000 Angehörige der nationalsozialistischen Jugendorganisation marschierten vor dem Führer 7½ Stunden vorbei. Gerade in der taktisch schweren Lage, in der sich die NSDAP. zu jener Zeit befand, war dieser Tag eine Unterstützung des nationalsozialistischen Kampfes um die Macht, wie sie wirksamer nicht gedacht werden konnte.

Der Erfolg der Kundgebung war allein dadurch ermöglicht worden, daß die Baldur v. Schirach unmittelbar untergebene Dienststelle der Bewegung, die „Reichsjugendführung der NSDAP.", sich immer stärker durchgeformt und zu immer größerer Macht und Geschlossenheit entwickelt hatte. „Nicht die pünktliche Beantwortung von Briefen allein ist für eine gute Führung kennzeichnend, sondern ihr Kontakt mit der kämpfenden Gemeinschaft", sagt der Reichsjugendführer.

5. Die Hitler-Jugend von 1936

Im Jahre 1936 umfaßte die Gesamt-Hitler-Jugend, die noch im Jahre 1933 nur 150 000 Mitglieder hatte, in ihren Gliederungen — (Kern-) Hitler-Jugend, Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel und Jungmädel in der Hitler-Jugend — wohl weit über 6 000 000 junger deutscher Menschen. Der Nationalsozialistische Schülerbund und die 1932 gegründeten Nationalsozialistischen Jugendbetriebszellen sind wieder in die gesamte Hitler-Jugend eingefügt worden. Die Jahrgänge sind von 10 bis 14 Jahren dem Deutschen Jungvolk, von 14 bis 18 Jahren der (Kern-) Hitler-Jugend zugeteilt. Die Mädels gehören dem Bund Deutscher Mädel bis zum Alter von 21 Jahren an. Der Einteilung nach Altersstufen und der anderen nach Geschlechtern steht eine dritte Einteilung nach Landschaften zur Seite. Die Hitler-Jugend gliedert sich im Reich in 26 Gebiete, die selbst wieder in Banne, Unterbanne, Gefolgschaften, Scharen und Kameradschaften untergeteilt sind. Obergebiete und Oberbanne, die eine Zeitlang nach der Machtübernahme als selbständige Dienststellen zwischen Reichsjugendführung und Gebiet einerseits und Gebiet und Bann anderseits bestanden, sind aufgelöst worden, um eine Überzahl von Stäben und damit zugleich ein Übermaß von Papierarbeit zu vermeiden. Die Ränge des Obergebietsführers und des Oberbannführers sind bestehen geblieben. Die Leitung der gesamten Hitler-



Jugend und die Vertretung nach außen hat der Führer der Einheit — also beispielsweise der zuständige HJ.-Gebietsführer. Er hat auch die Entscheidung in allen die Gesamt-Hitler-Jugend betreffenden Angelegenheiten. Die organisatorische Selbständigkeit der Hitler-Jugend-Gliederungen wird davon im Wesen nicht berührt. Die Gebietsführungen und die Bannführungen sind entsprechend dem Aufbau der Reichsjugendführung ausgebaut. Den „Ämtern" der Reichsjugendführung entsprechen die „Abteilungen" der Gebiete und die „Stellen" der Banne. Die frühere organisatorische Unterstellung der Jugendarbeit unter die SA.-Führung war schon im Jahr 1932 durch die Ernennung des Reichsjugendführers zum Amtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP. beseitigt worden. Seit dem 2. Juni 1933 ist Baldur v. Schirach Reichsleiter der NSDAP. Im Jahre 1934 ist der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund aus der einheitlichen Jugendarbeit herausgelöst und als selbständige Organisation dem Stellvertreter des Führers unterstellt worden.

Die Hitler-Jugend ist nicht nur rechtlich, sondern auch politisch ein Teil der großen Nationalsozialistischen Partei. Der Dienst für den Führer und die Idee eint alle Gliederungen und Verbände der NSDAP. Die Hitler-Jugend hat wohl ein Eigenleben. In ihrer roten Fahne, die den weißen Balken und das schwarze Hakenkreuz in der Mitte trägt, und in ihrem Fahnenliede kommt es zum Ausdruck. Aber dieses Eigenleben, planvoll gefördert und unterstützt von allen maßgebenden Männern der Parteileitung, fügt sich jederzeit in das größere Leben der nationalsozialistischen Bewegung ein.

III. Abschnitt:

Aufbau und Arbeit der Reichsjugendführung

1. Der Reichsjugendführer der NSDAP.

Die Reichsjugendführung der NSDAP. ist ein Teil der nationalsozialistischen Bewegung. Ihr Aufbau und ihre Arbeit liegen noch nicht unverrückbar für alle Zeiten fest. Die Behörden des Staates haben Jahrhunderte gebraucht, ehe sie die angemessene Form und die brauchbarste Arbeitsweise gefunden hatten. Eine Darstellung der obersten Befehlsstelle der Jugend innerhalb der Bewegung soll daher weniger den technisch-bürokratischen Apparat als die Lebendigkeit und die Gestaltungskraft der deutschen Jugendarbeit aufzeigen; sie soll nicht ein allumfassendes Bild der Tätigkeit, sondern einen beispielhaften Eindruck des jungen Willens der Nation vermitteln. Ihr ist der organisatorische Stand der Reichsjugendführung von Anfang 1938 zugrunde gelegt.

An der Spitze der Reichsjugendführung steht der Reichsjugendführer Baldur v. Schirach, der als Reichsleiter der NSDAP. die Jugend unlöslich mit der Führung der Partei verbindet und zugleich als Jugendführer des Deutschen Reiches eine — keinem Ministerium untergebene — Reichszentralbehörde ist. Er gibt in ständiger persönlicher Fühlungnahme mit dem Führer selbst die Richtung der Jugendarbeit an, er formt die Jugend der Nation und bestimmt ihr Verhältnis zu den anderen großen Faktoren des Gemeinschaftslebens, mit denen sie in Berührung kommt: zu den Mächten der Erziehung, die im Volke schaffen.

Die Hitler-Jugend wird zur Einsatzbereitschaft für alle echte Überlieferung von ihren Führern erzogen. Sie wird zur Hochachtung aller wertvollen und wichtigen Mächte des Volkes hingeführt. Die unreife Ablehnung der Autorität von Eltern und Lehrern kennt sie nicht mehr. Die Familie ist der Urgrund aller Erziehungsarbeit, weil sie die Anlage des Jungen unbewußt bestimmt. Die bewußte Formung außerhalb der Familie wird in der Hitler-Jugend auf der einen Seite und in Schule und Lehrstelle auf der anderen Seite durchgeführt. Die Schule und die Lehrstelle vermitteln das Wissen und das Können, deren der junge Mensch zu



seiner späteren Berufsarbeit benötigt. Die Hitler-Jugend stellt den jungen Menschen in die Kampf- und Erlebnisgemeinschaft der Bewegung und stählt den Charakter. Eine vollkommene und eindeutige Aufteilung der Aufgaben ist nur in der Theorie möglich. Die Schule und die Lehrstelle vermitteln auch charakterliche Werte, die Hitler-Jugend vermittelt auch Kenntnisse. Die Grundaufgabe der einzelnen „Erziehungsfaktoren" bleibt trotzdem bestehen und wird sich auch in Zukunft immer stärker ausprägen.

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung nahm der Umfang des Hitler-Jugend-Dienstes immer mehr zu, so daß die fast tägliche Beanspruchung der Jugend zu einer Störung des Familienlebens und einer Minderung der beruflichen Leistung führen mußte. Das Abkommen zwischen Reichserziehungsminister und Jugendführer des Deutschen Reiches vom 7. Juni 1934 war ein erster großzügiger Versuch, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Der Jugendarbeit wurde damit ein schulfreier Tag in der Woche als „Staatsjugendtag" eingeräumt. Daß dieses Abkommen eine vollständige Klärung nicht bringen konnte, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß die Mehrzahl der in der Hitler-Jugend organisierten Jungen und Mädel berufstätig ist und somit von dieser Regelung nicht erfaßt wird.

Auch in allen grundsätzlichen weltanschaulichen Fragen entscheidet der Reichsjugendführer selbst. So ist die Stellung der Hitler-Jugend zur Religion von ihm festgelegt worden. Er sorgt dafür, daß die nationalsozialistische Jugend in diesen tiefsten Dingen des Menschenlebens die rechten Maßstäbe behält und niemals die Ehrfurcht verliert vor Gott und seiner Offenbarung. Aber er schärft zugleich dieser Jugend den Blick für die Feinde der Idee, die sich nur zu oft mit der Religion zu tarnen versuchen. Die Hitler-Jugend ist eine politische Jugend. Sie muß das Wesen des Gegners durch alle seine Masken hindurch erkennen, um ihn wirksam zu bekämpfen und schließlich ganz zu vernichten. Sie hat eine Aufgabe für das deutsche Volk zu erfüllen: Eine Gemeinschaft über Kaste und Konfession hinweg in sich herauszubilden — eine Gemeinschaft, die deutsch sein will und nichts als dies — frei und fern von allen Sonderwünschen und Sonderzielen einzelner Gruppen.

Die großen Pläne für die Zukunft werden unter der persönlichen Leitung des Reichsjugendführers bearbeitet, bis sie einem bestimmten Amt zugeteilt werden. Besonders zu erwähnen ist der Plan der Errichtung einer Akademie für Jugendführung, in der alle Jugendführer im Rahmen der ergangenen Ausbildungsordnung für das Führerkorps der Hitler-Jugend eine sorgfältige und einheitliche Ausbildung erhalten werden. Der Bau ist bereits begonnen und wird 1939 beendet sein.

Der Reichsjugendführer gibt der deutschen Jugend die großen Jahresparolen. So war das Jahr 1934 das „Jahr der Schulung", 1935 das „Jahr der Ertüchtigung", 1936 das „Jahr des Deutschen Jungvolks", 1937 das „Jahr der Heimbeschaffung", 1938 ist als das „Jahr der Verständigung" proklamiert worden

2. Die dem Reichsjugendführer untergebenen Dienststellen außerhalb der Ämter

Der Reichsjugendführer hat als seinen ständigen Stellvertreter den Stabsführer der Reichsjugendführung bestellt. Ihm persönlich unterstehen zugleich der Chefadjutant sowie der Persönliche Pressereferent.

Der Beauftragte für die Leibeserziehung der Deutschen Jugend ist dem Reichsjugendführer für alle Aufgaben der Leibesübungen und der körperlichen Ertüchtigung verantwortlich.

Die Reichsreferentin des Bundes Deutscher Mädel ist für alle BDM.-Angelegenheiten eingesetzt.





Die HJ.-Gerichtsbarkeit arbeitet im unmittelbaren Auftrage des Reichsjugendführers.

Dem Reichsjugendführer untersteht ferner der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, die Akademie für Deutsche Jugendführung in Braunschweig als Bildungsstätte des HJ.-Führerkorps, die Reichssportschule-BDM. in Berchtesgaden, der Arbeitsausschuß Langemarck, das Hauptreferat Gefallenenehrung und die Reichsjugendbücherei.

An Inspekteuren sind noch zu nennen: der Inspekteur der Adolf-Hitler-Schulen, — der gleichzeitig Beauftragter für Schul- und Hochschulfragen ist — und der Reichsinspekteur für Gesundheitswesen der Hitler-Jugend.

Dem Stabsführer unterstehen unmittelbar: der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung, die „Inspektion", die aus bewährten Einheitsführern der Hitler-Jugend besteht und für die rechte Zusammenarbeit der einzelnen Hitler-Jugend-Gebiete im Reiche sorgt, sowie das Hauptreferat Führerschulen, das die verschiedenen Führerschulen neben der Akademie für Deutsche Jugendführung betreut.

Neu ist das Institut für nationalsozialistische Jugendarbeit, das als Bildungsstätte für die Hitler-Jugend-Führerschaft eingerichtet wird.

Dem Stabsführer unterstehen weiterhin unmittelbar die Wachgefolgschaft „Baldur von Schirach" und die Verbindungsstelle der Reichsjugendführung in München.

Eine besondere Erwähnung verdient die Arbeit des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung. Der Reichsjugendführer gründete ihn im Herbste 1936, um das von der Hitler-Jugend aufgestellte Programm des Baues eigener Erziehungsstätten zu verwirklichen. Alle an dieser nationalsozialistischen Erziehungsarbeit interessierten Stellen der Partei und des Staates wurden in diesem Ausschuß zusammengefaßt, und zwar wurden Vertreter und Beauftragte hierfür bestimmt von dem Reichsschatzmeister der NSDAP., dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern, dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Deutschen Gemeindetag.

Außerdem hat der Reichsjugendführer einen Ehrenausschuß für die HJ.-Heimbeschaffung bestellt.

Im Einvernehmen mit den im Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung beteiligten Dienststellen wurde bei jeder Gebietsführung der Hitler-Jugend ein Beauftragter des Gebietsführers für die HJ.-Heimbeschaffung bestimmt. Dieser Beauftragte untersteht dem Gebietsführer unmittelbar und erhält die Richtlinien für seine Arbeit vom Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung.

Der Beauftragte des Gebietsführers ruft einen Arbeitskreis für HJ.-Heimbeschaffung innerhalb seines Gebietsbereiches ein, in dem alle an der HJ.-Heimbeschaffung interessierten Dienststellen und Behörden vertreten sind.

Der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung hat sämtliche Bauvorhaben für die Zwecke der Jugendarbeit mit Ausnahme der Jugendherbergen zu genehmigen. In seinen Arbeitsbereich gehört die Errichtung von HJ.-Heimen, Führerschulen, HJ.-Kameradschaftshäusern, Lehrlingsheimen, Landdienstheimen usw.

Aufgabe des Ausschusses ist die Bearbeitung der architektonischen Gestaltung und der Zweckmäßigkeitserfordernisse sowie der finanziellen Überprüfung der Bauvorhaben und der Unterhaltungsfragen für die fertiggestellten Bauten. Meldepflichtig sind auch Umbauvorhaben bereits bestehender Gebäude. In Zusammenarbeit mit der DAF. wird ferner die Errichtung von Adolf-Hitler-Schulen vorbereitet.

Die Errichtung der Bauten wird den besten Architekten jeder Landschaft verantwortlich übertragen. Der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung macht es sich zur

Aufgabe, befähigte Architekten zu schulen und sie mit den Erfordernissen der Jugendbauten vertraut zu machen. Außerdem veröffentlicht der Ausschuß Musterbeispiele für Lösungen tatsächlich gestellter Aufgaben.

3. Die Reichsjugendführung als Einheit

Unmittelbar unter dem Stabsführer arbeiten 14 Ämter. Die Ämter selbst sind wieder in Hauptreferate und Referate eingeteilt, jedoch tritt nach außen hin allein der Amtschef in Erscheinung. Außer dieser sachlichen besteht noch eine persönliche Gliederung: Die Amtschefs sind „Mitglieder der RJF.", die Stellvertreter der Amtschefs, die Hauptreferenten und Referenten sind „Mitglieder des Stabes der RJF.", während die übrigen Mitarbeiter die „RJF.-Gefolgschaft" und die „RJF.-Mädelgruppe" bilden. Wöchentlich einmal machen die einzelnen Ämter geschlossen Sportdienst außerhalb ihrer sachlichen Arbeit in der Reichsjugendführung.

Ein kleines Bild von der ungeheuren Arbeitsleistung der Dienststelle vermitteln folgende Zahlen und Tatsachen: Die gesamte Hitler-Jugend ist ihrer Zahl nach mindestens doppelt so groß wie die NSDAP. Die Reichsjugendführung hat etwa 750 hauptamtlich Angestellte — allein für ihre zentrale Arbeit. Zu dieser Zahl kommen noch die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter der einzelnen Ämter. Etwa 40 000 Sendungen liefen 1936 im Durchschnitt monatlich durch die Post ein, während etwa 70 000 Sendungen hinausgingen. Für ihre Arbeit braucht die Reichsjugendführung allein etwa 600 Räume, die in verschiedenen Häusern untergebracht sind.

Der Sitz der Reichsjugendführung ist heute noch in Berlin, während sich in München nur die große Kartei der gesamten Hitler-Jugend und die Verbindungsstelle der RJF. befindet.

4. Zentralamt

Das Zentralamt ist für den gesamten Schriftverkehr der Reichsjugendführung verantwortlich, soweit er nicht die staatlichen Aufgaben betrifft und von der „Behördenabteilung" wahrgenommen wird, einer besonderen Dienststelle in der RJF., die für die Erfüllung der neuen staatlichen Aufgaben der deutschen Jugendführung zu sorgen hat. Es hat insoweit die Aufgabe, den Posteingang zu überprüfen, zu registrieren, an die einzelnen Ämter weiterzuleiten, Angelegenheiten, die über den Rahmen des Amtes hinausgehen, den in Frage kommenden Ämtern bekanntzugeben und den Postausgang zu überwachen. Weiter ist es für die Überwachung des inneren Dienstbetriebes und den geordneten Geschäftsgang innerhalb der Reichsjugendführung verantwortlich. Dabei wird es von „Geschäftsführern" unterstützt, die in jedem Amt eingesetzt sind. Weiter werden im Zentralamt alle Angelegenheiten bearbeitet, die die Reichsjugendführung als solche betreffen, z. B. Einladungen, Teilnahme des HJ.-Führerkorps an Veranstaltungen u. a. m.

5. Organisationsamt

Das Organisationsamt ist eine der ältesten Dienststellen innerhalb der Jugendführung. Es bearbeitet alle organisatorischen Fragen der Hitler-Jugend. Es gliedert sich in vier Hauptreferate.

Das Hauptreferat Organisation hat die Festlegung der Grenzen für die einzelnen größeren Einheiten der Hitler-Jugend — vom Unterbann aufwärts — vorzunehmen und hat in Auswertung der statistischen Ergebnisse Änderungen, Teilungen und Zusammenlegungen von Einheiten vorzunehmen. Es bestimmt die Dienstsitze der Einheitsführer. In einer Kartei sammelt es die Anschriften der Einheiten und vermerkt Begrenzung und Bestand. Die Gliederungspläne der einzelnen Arbeitsgebiete werden hier mit ausgearbeitet und begutachtet. Von den Vorschriften

über geringfügig erscheinende Einzelheiten angefangen bis zu den wichtigsten grundsätzlichen Dingen der organisatorischen Formung der Jugend wird hier alles Material einheitlich geprüft und der gesamten Arbeit zunutze gemacht. Der monatliche Arbeitsbericht der Gebiete der Hitler-Jugend und der — den Gebieten an Umfang entsprechenden — Obergaue des Bundes Deutscher Mädel wird in diesem Hauptreferat zentral bearbeitet, ehe er den einzelnen zuständigen Ämtern zur Kenntnisnahme und Verwertung zugeht. Die Stärkemeldung, die regelmäßig als Anlage des Arbeitsberichtes eingeht, gibt einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der Hitler-Jugend in den einzelnen Einheiten. Eine Chronik der Hitler-Jugend wird planvoll aufgebaut. In einem großen Band wird die geschichtliche Entwicklung jedes einzelnen Bannes eingehend und unter Verwertung aller Unterlagen geschildert. Aus der Gesamtheit aller dieser einzelnen Darstellungen wächst eine Geschichte der Hitler-Jugend — ein Teil der Geschichte der NSDAP.

Das Hauptreferat Statistik stellt die für die Organisation, die Gliederung und Zusammensetzung der nationalsozialistischen Jugend bedeutsamen Unterlagen zusammen. Es hat die „Mitgliederbewegung" der Hitler-Jugend zu erfassen, die Neuaufnahmen, Überweisungen, Austritte und Ausschlüsse zu einem Gesamtbilde auszuarbeiten. Eine besondere Aufgabe ist es, das Verhältnis der Hitler-Jugend zur gesamten deutschen Jugend darzulegen. Als eines der — auch propagandistisch — bedeutsamsten Ergebnisse der letzten Zeit ist die Feststellung anzusehen, daß infolge der letzten großen Jungvolkwerbung etwa 95 v. H. aller 10- bis 14jährigen deutschen Jungen im Deutschen Jungvolk zusammengeschlossen sind. Die Angaben über die Führerschaft der Hitler-Jugend werden ausgewertet nach Dienstrang und -stellung, Beruf, Alter, Zugehörigkeit zu NSDAP. und HJ. und anderen wichtigen Gesichtspunkten und dem Personalamt übergeben, das zu einem Teil seine Maßnahmen auf diesen Feststellungen des Organisationsamtes aufbauen kann. Auch die Leistungen der Jugend werden statistisch in verschiedener Hinsicht bearbeitet. So wird festgestellt, wieviel Zeltlager und Fahrten in einem Jahre veranstaltet worden sind, wie viele Hitlerjungen das vom Reichsjugendführer gestiftete HJ.-Leistungsabzeichen erworben haben und wieviel Angehörige der Hitler-Jugend und ihrer Gliederungen auf den Führerschulen geschult worden sind. Die berufsständische Zusammensetzung der Hitler-Jugend wird untersucht. Als Ergebnis der Jahre 1934 und 1935 ist ermittelt worden, daß 21 v. H. Schüler, 5 v. H. kaufmännisch Tätige, 23 v. H. in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte, 42 v. H. Jungarbeiter und 9 v. H. sonstige Berufstätige in der Hitler-Jugend stehen.

Das Hauptreferat Bekleidung und Ausrüstung hat alle Angelegenheiten, die Art, Form, Farbe und Verarbeitung einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände betreffen, in Zusammenarbeit mit der Reichszeugmeisterei der NSDAP. zu klären, die die Herstellungsvorschriften für die Industrie im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung erläßt. Das Hauptreferat legt den Dienstanzug in allen Einzelheiten für Sommer und Winter fest und überwacht die Einheitlichkeit der Bekleidung und Ausrüstung.

Das Hauptreferat Aufmarschstab besteht aus Kameraden, die besondere Erfahrung in Transport, Unterbringung und Verpflegung von Menschenmassen haben. Es hat alle großen Kundgebungen der Jugend, die über den Bereich eines Gebietes hinausgehen, bis ins Letzte vorzubereiten. Die Verhandlungen mit den Behörden, die Wahl des Lagerplatzes, die Überprüfung des Zeltbaues: das sind Fragen, die von hier aus zu beantworten sind. Als Beispiele für die Arbeit dieses Hauptreferats können die große Sonnenwendfeier der deutschen Jugend am 21. Juni 1936 und der Adolf-Hitler-Marsch zum Reichsparteitag in Nürnberg genannt werden, auf dem die Bannfahnen der Hitler-Jugend aus all ihren Standorten im Reiche zu der großen Jahresfeier der NSDAP. gebracht werden.



6. Personalamt

Das **Personalamt** hat — wenn auch unter anderer Benennung und in anderer Form — von Anfang an in der Jugendführung der nationalsozialistischen Bewegung bestanden.

Dem **Hauptreferat Führung** obliegt die Besetzung der einzelnen Dienststellen. Es nimmt alle Beauftragungen, Bestätigungen und Entlastungen vom Unterbannführer an aufwärts vor. Vom Oberbannführer an werden die Ernennungen vom Stellvertreter des Führers vorbereitet und vom Führer selbst gezeichnet.

Alle drei Monate kommt der sogenannte „Führerbefehl" heraus. In diesem sind alle Ernennungen und Beförderungen vom Unterbannführer an aufwärts, Ausschlüsse und Warnungen, sowie die Verlustmeldung von Mitgliedsbüchern und Ehrenzeichen enthalten. Jeder Hitler-Jugend-Führer, zunächst vom Unterbannführer an aufwärts, später auch die unteren Dienstgrade, hat den Nachweis seiner arischen Abstammung, zurückreichend bis zum 1. 1. 1800, zu erbringen. Ebenfalls haben HJ.-Führer um Verlobungs- und Heiratsgenehmigung hier nachzukommen. Dem Antrag sind die Ahnennachweise und ärztliche Unbedenklichkeitsatteste des Antragstellers und seiner Braut beizufügen.

Im **Hauptreferat Führer- und Erziehernachwuchs** wird eine der wichtigsten Fragen, die Führerauslese, behandelt. Besonders nach der Verordnung des Reichsjugendführers vom 18. 2. 1938 über die Ausbildungsordnung für das Führerkorps der Hitler-Jugend hat dieses Hauptreferat eine große Aufgabe erhalten. Es ist für den Führernachwuchs verantwortlich und hat die geeigneten Anwärter für das HJ.-Führerkorps auszusuchen. Zur Heranbildung des HJ.-Führerkorps dient die Akademie für Jugendführung in Braunschweig. Jeder Hitlerjunge kann dahin berufen werden. Er muß den Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbringen, muß vollkommen gesund sein und eine einwandfreie nationalsozialistische Haltung sowie körperliche und geistige Leistungsfähigkeit besitzen. Abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Akademie. Folgender Ausbildungsgang ist für den Führeranwärter nach erfolgter Ableistung der Arbeitsdienst- und Wehrdienstpflicht vorgeschrieben:

1. Viermonatige Tätigkeit als Mitarbeiter in einer Gebietsführung;
2. Achtwöchiger Lehrgang in der Reichsjugendführerschule in Potsdam;
3. Einjährige Ausbildung auf der Akademie für Jugendführung;
4. Dreiwöchige Ausbildung in der Industrie des Inlandes und sechsmonatige Ausbildung im Auslande;
5. Abschlußprüfung.

Vor Beginn der Ausbildung auf der Akademie erfolgt die Verpflichtung für eine Mindestdienstzeit von 12 Jahren in der HJ. Besteht der Führeranwärter die Abschlußprüfung erfolgreich, erhält er das Jugendführerpatent des Jugendführers des Deutschen Reichs. Nach seiner Dienstzeit in der HJ. kann er in Partei oder Staat weiterarbeiten.

Alle Disziplinarangelegenheiten finden im **Hauptreferat Disziplinar- und Mitgliedschaftswesen** ihre Bearbeitung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der HJ.-Gerichtsbarkeit gehören. Sehr wesentlich dabei ist die Behandlung von Beschwerden, die aus Elternkreisen und von Partei- und Staatsdienststellen kommen. Das Hauptrefereat hat dafür Sorge zu tragen, daß noch bestehende Mängel in den Untergliederungen behoben werden. Weiterhin werden in dem Hauptreferat Bescheinigungen über frühere Mitgliedschaften in der Hitler-Jugend ausgestellt und sonstige Fragen über Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend geregelt. Auch ist hier darüber

zu entscheiden, ob Jungen und Mädel in der Hitler-Jugend aufgenommen werden können, von denen der Nachweis der Abstammung nicht vollständig erbracht werden kann. Zu dem Hauptreferat gehört außerdem noch das Referat Gnadenwesen. Hier werden in engster Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Führers alle Gnadengesuche von HJ.-Angehörigen oder solchen, die früher einmal der Hitler-Jugend angehört haben, bearbeitet. Im wesentlichen handelt es sich hier um Gesuche solcher Jugendlicher, die in irgendeiner Weise mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind und auf dem Gnadenwege um Strafaussetzung, Bewährungsfrist, Straftilgung usw. bitten.

Desgleichen erfolgt hier die Bearbeitung der Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens der Hitler-Jugend für alle diejenigen, die vor dem 1. 10. 1932 der Hitler-Jugend angehört haben und bis heute ununterbrochen der NSDAP. bzw. der Hitler-Jugend angehören.

Die BDM.-Sachbearbeiterin im Personalamt gestaltet die sachlichen Aufgaben aller anderen Hauptreferate für den Bund Deutscher Mädel aus. Gerade in Personalangelegenheiten ist eine solche Sonderbearbeitung der Mädelfragen notwendig.

Mit der Übergabe ihrer Kinder an die Organisationen der Hitler-Jugend bringt die deutsche Elternschaft der Führung der deutschen Jugend ein großes Vertrauen entgegen. Dieses Vertrauen verpflichtet wiederum die Führung, peinlichst darauf zu achten, daß jeder schlechte Einfluß von den Jungen ferngehalten wird. Da es aber anderseits in einer Millionenorganisation unvermeidlich ist, daß sich schlechte Elemente einschleichen, muß dafür Sorge getragen werden, daß jeder schlechte Einfluß in den ersten Anfängen erkannt und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsbehörden ausgerottet wird. Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung dieser Aufgabe ist, daß von dieser Dienststelle eine enge Zusammenarbeit mit den Vollzugs- und Sicherheitsbehörden des Staates und der Partei hergestellt wird. Die Einrichtung des Streifendienstes in der Hitler-Jugend sorgt dafür, daß Angehörige der Hitler-Jugend sich auch dann diszipliniert und ordentlich benehmen, wenn sie der Befehlsgewalt ihrer Führer entzogen sind. Aufmerksame Beachtung aller Erscheinungen in den Formationen und in den notwendigen Fällen ein unerbittlich scharfes Durchgreifen gemeinsam mit den Staatsbehörden schützt den gesunden Teil unserer Jugend und gewährleistet einen störungsfreien Ablauf der großen Erziehungsarbeit. Das „Personalamt" hat darüber hinaus noch die Aufgabe, alle Erscheinungen auf diesem Gebiete planmäßig auszuwerten. Den aktiven Führern der Formationen wird hierdurch neues Wissen für ihre Erziehungsarbeit vermittelt.

Organisatorisch ist die Dienststelle eingeteilt in ein Hauptreferat für kriminelle Überwachung, ein zweites Hauptreferat für politische Überwachung und ein selbständiges Referat zur Organisation des Streifendienstes und für die technische Durchführung der Auswertung.

Die HJ.-Gerichtsbarkeit untersteht dem Reichsjugendführer unmittelbar. HJ.-Oberrichter ist der Chef des Personalamtes. Die HJ.-Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne beruht auf der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend und der Dienstvorschrift zur HJ.-Disziplinarordnung vom 8. 10. 1936 (Reichsbefehl vom 14. 12. 1936, Sonderdruck). Hierdurch ist den Einheitsführern und den HJ.-Gerichten die Disziplinargewalt in bestimmtem Umfange verliehen worden.

Die HJ.-Gerichtsbarkeit im engeren Sinne entscheidet über schwerere Verfehlungen, für die ein den Einheitsführern zur Verfügung stehendes Disziplinarmittel nicht ausreichen würde, über Verfahren zum Schutze der eigenen Ehre und als Schlichtungs-

stelle in persönlichen Streitfällen. Das HJ.-Obergericht ist die Einspruchsinstanz für die Entscheidungen der HJ.-Gerichte. Als einzige Instanz erkennt es für Recht gegen Hitlerjungen vom Führer eines Bannes an aufwärts, ferner gegen Mitarbeiter der Reichsjugendführung. Die HJ.-Gerichte sind mit einem HJ.-Richter und zwei beratenden Beisitzern besetzt. Sie bestehen für alle Gebiete. Das HJ.-Obergericht hat seinen Dienstsitz in Berlin.

Die Entscheidung erfolgt in mündlichem oder schriftlichem Verfahren. Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gerichtstagen, die nach Bedarf an den einzelnen Orten anberaumt werden. Es wird darauf hingearbeitet, in sämtlichen Fällen mündliche Verhandlungen durchzuführen und in engster Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten zu entscheiden. Die HJ.-Gerichtsbarkeit wird weiter ausgebaut.

Der stellvertretende Chef des Personalamtes ist Inspekteur der Adolf-Hitler-Schulen und gleichzeitig Beauftragter für Schul- und Hochschulfragen. In seiner Eigenschaft als Inspekteur der Adolf-Hitler-Schulen gibt er die Richtlinien für die gesamte Arbeit der Adolf-Hitler-Schulen. Er arbeitet hier mit den zuständigen Dienststellen der Partei zusammen. Als Schul- und Hochschulbeauftragter erledigt er alle Schul- und Hochschulfragen, die die HJ. betreffen. Die Zusammenarbeit der Reichsjugendführung mit der Reichsstudentenführung liegt vor allem in seiner Hand.

7. Gesundheitsamt

Ein ausgebautes Gesundheitswesen gab es vor der Machtübernahme Adolf Hitlers in der nationalsozialistischen Jugend nicht. In der Kampfzeit hatte die Hitler-Jugend wie die anderen Gliederungen der Bewegung ihren Dienst ohne Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit zu versehen. Auch noch nach dem Revolutionsjahr war das Gesundheitswesen nicht einheitlich zusammengefaßt, sondern in verschiedenen Ämtern und Referaten der Reichsjugendführung verstreut. Als das gesamte Gesundheitswesen der Partei neu geordnet wurde, faßte man auch die Bearbeitung des Jugendgesundheitswesens in dem Gesundheitsamt der Reichsjugendführung zusammen. Der Reichsjugendführer hat bei einer Tagung der HJ.-Gebietsärzte in Weimar 1935 gesagt: „Ich weiß keine Dienststelle der Bewegung, die soviel Verantwortung trägt, wie Ihr Jugendärzte." Durch den Ausbau des Gesundheitswesens, der immer weiter vervollkommnet wird, sorgt die nationalsozialistische Jugendführung dafür, daß nicht nur in Zukunft jede übermäßige Beanspruchung vermieden, sondern daß darüber hinaus noch der Dienst dem Gesundheitszustand des einzelnen Jungen entsprechend gestaltet wird.

Grundsätzlich ist zwischen der Gesundheitssicherung und der Gesundheitsführung der Jugend zu unterscheiden. Die Gesundheitssicherung, der sogenannte „truppenärztliche Dienst" der Hitler-Jugend umfaßt die Sorge für den Kranken bei allen Veranstaltungen der Hitler-Jugend, wie vor allem Lagern, Aufmärschen und Tagungen. Schon vorher wird der Arzt zum Plan der Veranstaltung gehört. Durch ein ausgebautes Nachrichtenwesen ist er in der Lage, alle Veranstaltungen in Gegenden zu unterbinden, wo beispielsweise Fälle von ansteckenden und die Jugend gefährdenden Krankheiten (Diphtherie, spinale Kinderlähmung usw.) aufgetreten sind. Von besonderer Bedeutung war die Mitwirkung der Ärzte bei den großen Sommerlagern des Jahres 1935, wo alle Einzelheiten — die Lage, die Trinkwasserversorgung, der Latrinenbau und anderes mehr — auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit überprüft wurden. Die Gesundheitsführung umfaßt hingegen die Sorge für den gesunden Jungen. Der Wille, vorbeugend und schützend die Gesundheit zu überwachen, statt immer nur bereits eingetretene Schäden zu beseitigen, ist nationalsozialistischem Denken entsprungen. Jeder Junge, der einer nationalsozialistischen Jugendorganisation angehört, erhält ein Gesundheitsstammbuch, das ihn in jedem Abschnitt seines Lebens begleiten und jederzeit ein erschöpfendes Bild

seiner körperlichen Leistungsfähigkeit geben wird. Die Aufgabe, die hier gestellt ist, ist ebenso schwer wie segensreich. Die altersmäßige Verschiedenheit und der Wechsel der körperlichen Eigenschaften im Entwicklungsalter kann auch einen erfahrenen Arzt, der nicht besonders für Jugendfragen geschult ist, zu Fehlschlüssen bringen. Anderseits besteht bei frühzeitigem Eingreifen die Möglichkeit, durch ordnungsmäßige Behandlung Schäden auszugleichen, die in späteren Jahren kaum oder überhaupt nicht mehr zu beseitigen sind. Die „Reihenuntersuchungen" — wo die Jungen nicht „der Reihe nach" behandelt werden, sondern eine Reihe von Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen am selben Jungen vorgenommen werden, stellten den ersten Versuch dar, eine Gesundheitsbetreuung der Jugend auf weite Sicht durchzuführen.

Diese grundlegende Arbeit leistet vor allem das Hauptreferat ärztliche Betreuung der HJ. im Gesundheitsamt der Reichsjugendführung, in dem außerdem noch die besonders wichtige und notwendige Sonderschulung der Ärzte, der umfangreiche und ständig wachsende Aufbau der Feldscherorganisation und die rassenpolitischen Fragen der Hitler-Jugend bearbeitet werden. Die Feldscherausbildung besonders geeigneter Kameraden der Hitler-Jugend und ihrer Gliederungen schafft in der Jugend einen neuen Typ des Arzthelfers, der nicht mehr abseits vom Dienst steht und daher von den Kameraden für voll genommen wird. Der Wechsel der Benennung kennzeichnet den Wechsel der Sache: Der Feldscher der Hitler-Jugend unterscheidet sich vom „Sanitäter" alter Schule wie der Polizist vom „Schutzmann". In das Hauptreferat ist auch die Verbindungsstelle zum Deutschen Roten Kreuz, zu SA., SS und NSKK. eingebaut.

Außerdem sind Verbindungsführer zum Reichsministerium des Innern, zu der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und der Deutschen Arbeitsfront, zu den wissenschaftlichen Instituten und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eingesetzt. Dieselben Aufgaben führen in entsprechender Abänderung das Hauptreferat ärztliche Betreuung von BDM. und JM. und das Hauptreferat ärztliche Betreuung des DJ. aus.

Das Hauptreferat Sonderausrüstung sorgt für die rechte Gestaltung, Beschaffung und Erhaltung des Materials, das für die Arbeit des Gesundheitsamtes notwendig ist. Viele deutsche Reichspatente sind aus der praktischen Arbeit heraus entstanden, besondere Erfindungen sind gemacht worden, um die oft so gefährliche Verwechselung von inneren und äußeren Mitteln bei der von den Feldscheren oft selbständig zu leistenden Ersten Hilfe unmöglich zu machen. Da einheitlich alle Bestellungen von Verband- und Arzneimitteln aus den Reihen der Hitler-Jugend über das Gesundheitsamt gehen, wird ein monatlicher Umsatz von rund 30 000 RM erzielt. Die Höhe des Umsatzes ermöglicht eine Einflußnahme auf die Herstellungsindustrie, die wiederum der Jugend zugute kommt. Der Einsatz von Hitler-Jugend-Apothekern bis zu den Bannen hinab gibt die Gewähr dafür, daß die einzelnen Mittel immer in Ordnung sind.

Das Hauptreferat Zahnärztliche Betreuung trifft Vorsorge dafür, daß akut auftretende Verletzungen oder Erkrankungen der Zähne, die sofortiger Erledigung bedürfen, ohne Verzögerung behandelt werden und daß der Gesundheitszustand der Zähne bei den einzelnen Hitler-Jugend-Angehörigen ständig überwacht wird. In dem Amt bestehen noch zwei selbständige Referate, das Referat Gesundheitsinspektion, das für die einheitliche Gestaltung der Gesundheitsarbeit in den Gebieten zu sorgen hat, und das Referat Fachpresse, das die ärztlichen Zeitschriften im Hinblick auf Jugendfragen zu prüfen und auch Beiträge für sie zu beschaffen oder zu vermitteln hat.

Eine feste organisatorische Verbindung zu der zuständigen Dienststelle der nationalsozialistischen Bewegung ist bereits seit längerer Zeit vorhanden. Der Leiter des Gesundheitsamtes der Reichsjugendführung ist zugleich Leiter der Jugenddienst-

stelle im Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. In entsprechender Weise sind die Gebiets- und Bannärzte der Hitler-Jugend bei den Gauleitungen und Kreisleitungen der Partei eingebaut.

Die Tätigkeit des Arztes in der Hitler-Jugend gewinnt immer größere Bedeutung.

Jedes Jahr findet ein allgemeiner Gesundheitsappell und Zahngesundheitsappell der deutschen Jugend statt. Alle Jugendlichen, die krank oder schwächlich sind, werden auf Grund dieser Untersuchung für Heilbehandlung, Erholungsaufenthalt, Zahnbehandlung oder Landverschickung bestimmt.

Die gesamte Führerschaft wird über Gesundheitsführung belehrt. Sie wird vertraut gemacht mit den Grundkenntnissen der Medizin der Leibesübungen und mit den hygienischen Maßnahmen, die für Lager und Fahrt zu beachten sind.

Die Arbeit, die für die Gesundheitsführung der deutschen Jugend zu leisten ist, wird in einem Handbuche der Jugendgesundheitsführung behandelt. Die Ausbildung der Feldschere und Gesundheitsdienstmädel erfolgt nach einem besonderen Ausbildungsbuche. Der Aufbau und die Aufgaben des Gesundheitsdienstes sind in der Gesundheitsdienstordnung niedergelegt.

Alle Dienste hat der Einheitsführer vorher mit dem Arzte zu besprechen; seine Anordnung hat bindende Kraft. Eine Überanstrengung des einzelnen Jungen wird immer mehr zu den Ausnahmefällen gehören. Damit ist ein Ziel erreicht, das der Reichsjugendführer schon im August 1933 angestrebt hat, als er in seiner Eigenschaft als Jugendführer des Deutschen Reiches für die gesamte Jugend eine Anordnung herausgab, in der er besondere Vorschriften zur Verhütung von Überanstrengung einzelner Jungen und Mädel erteilte.

8. Amt für Leibesübungen

Im November 1933 wurde in der Reichsjugendführung „die Abteilung Ertüchtigung (E)" geschaffen. Sie wurde später in „Amt für körperliche Schulung" umbenannt. — Nach Verkündung des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 ernannte der Reichsjugendführer den Reichssportführer zum Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend. Die bisherige Jugendarbeit des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen wurde von der Hitler-Jugend übernommen. Diese bedeutende Erweiterung der Aufgaben war der Anlaß dafür, das bisherige einheitliche Amt für körperliche Schulung 1937 in das Amt für Leibesübungen und das Amt für körperliche Ertüchtigung zu teilen.

Das Amt für Leibesübungen leitet die gesamten pflichtmäßigen und freiwilligen Leibesübungen der Jugend außerhalb des staatlichen Schulbetriebes.

Im Hauptreferat Grundschule werden die Richtlinien, Dienstpläne und Ausbildungsvorschriften für die Turn- und Sportpflicht aller Jungen und Mädel ausgearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist der alljährlich stattfindende Reichssportwettkampf (früher Deutsches Jugendfest) der Hitler-Jugend, dessen Durchführung in einem Erlasse des Führers und Reichskanzlers dem Jugendführer des Deutschen Reichs übertragen wurde. An diesem Reichssportwettkampfe haben im Jahre 1937 6,1 Millionen Jungen und Mädel teilgenommen.

Zu Beginn des Jahres 1937 verfügte der Reichsjugendführer die pflichtmäßige Durchführung des Führerzehnkampfes für alle HJ.-Führer vom Gefolgschaftsführer an aufwärts. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß der HJ.-Führer alle Leistungen, die er von seinen Kameraden verlangt, in erhöhtem Maße selbst erfüllen muß. Auch dieser Führerzehnkampf wird hier bearbeitet, ebenso wie der sportliche Teil des Reichsberufswettkampfes und der Reichsseesportwettkampf der Hitler-Jugend. Schulungsmaterial wird laufend zur Ergänzung der Anweisungen herausgegeben. Die „Grundschule" in den Leibesübungen bildet die Grundlage für die Wehrerziehung der deutschen Jugend.

Das **Hauptreferat Leistungssport** bearbeitet die gesamten Aufgaben des ehemaligen Jugendreferats des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. Mit der Ernennung des Reichssportführers zum Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend wurde eine weitgehende Personalunion der bisherigen Jugenddienststellen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen mit den für die Leibeserziehung verantwortlichen Dienststellen der Hitler-Jugend in die Wege geleitet. Die wesentliche Aufgabe dieses Referats ist die Durchführung der deutschen Jugendmeisterschaften mit ihren gesamten Ausscheidungswettkämpfen vom Bann über das Gebiet bis zu den Reichsendwettkämpfen.

Das **Hauptreferat Schulung** leitet die gesamte Ausbildung von Kampfrichtern, Übungsleitern, Sportwarten und den Einsatz der hauptamtlichen Stellenleiter für Leibeserziehung in den Bannen und Jungbannen. Zu diesem Zwecke stehen die Reichsakademie für Leibesübungen sowie zwei Reichssportschulen (Braunau/Schl. und Freiburg/Br.) zur Verfügung.

Im **Hauptreferat Sportaufsicht**, das zu Beginn des Jahres 1938 geschaffen wurde, werden insbesondere die sportlichen Beziehungen zu der Jugend des Auslandes gepflegt und sportliche Auslandsreisen bearbeitet. Weiterhin werden hier die wichtigen Arbeiten der Auswertung und statistischen Überprüfung des Sportes durchgeführt. Ein besonderes Referat Sportwissenschaft untersucht laufend die Zusammenhänge zwischen körperlicher Beanspruchung und Gesundheitszustand, um alle Vorsichtsmaßnahmen gegen eine körperliche Überanstrengung der Jugend zu treffen.

Im **Hauptreferat Sportschrifttum**, das gleichzeitig dem Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung angeschlossen ist, ist die Schriftleitung der Zeitschrift „Sport und Jugend" verankert. –

Im **Hauptreferat Leibesübungen an den Adolf-Hitler-Schulen** werden in Verbindung mit dem Inspekteur für die Adolf-Hitler-Schulen die gesamten Fragen der Leibeserziehung an den Adolf-Hitler-Schulen bearbeitet.

Das **Hauptreferat Wettkampfstab** bereitet die gesamten Reichswettkämpfe der HJ. vor: die Reichswintersportwettkämpfe in Garmisch-Partenkirchen, die Kampfspiele der Hitler-Jugend in Nürnberg und die Reichsendwettkämpfe im Geräteturnen, Boxen, Fechten, Ringen, Kanusport, Segeln und Rudern.

Dem Chef des Amtes für Leibesübungen ist für die gesamte Leibeserziehung der Mädel die Hauptreferentin des BDM. beigegeben, die die gesamte Leibeserziehung der Mädel bearbeitet.

9. Amt für körperliche Ertüchtigung

Auch dieses Amt steht gleich dem Amt für Leibesübungen unter dem Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend.

Das Ziel der körperlichen Ertüchtigung ist nicht eine militärische Ausbildung der Jugend mit der Waffe oder eine Soldatenspielerei, sondern eine körperliche, geistige und charakterliche Vorbereitung für den späteren Dienst in der Wehrmacht.

Die Arbeit des Amtes dient insbesondere der Grundausbildung und Sonderausbildung der Jugend. Die Grundausbildung umfaßt Kleinkaliberschießen und Geländesport. Sie wird bei den Einheiten der HJ. von Schießwarten und Geländesportwarten durchgeführt. Die Ausbildung der Schießwarte erfolgt auf der Reichsschießschule in Obermaaßfeld. Die Errichtung einer weiteren Schießschule und zweier Geländesportschulen ist geplant. Die Schießausbildung in der Hitler-Jugend will den Jungen mit der Handhabung des Kleinkalibergewehrs voll vertraut machen. Für bestimmte Leistungen wird die Schießauszeichnung der HJ. und eine Schießauszeichnung für Scharfschützen verliehen.

Der Geländesport ist der Abschluß der körperlichen Ertüchtigung. Die Fähigkeiten, die sich der einzelne Junge auf dem Sportplatz und in der Turnhalle angeeignet hat,



soll er nunmehr im Gelände praktisch anwenden. Er hat sich anzuschleichen, zu beobachten, sich im Gelände zurechtzufinden, Spuren zu lesen, sich zu tarnen und noch in vielfach anderer Weise Gewandtheit, Mut und Sicherheit zu beweisen.

Das vielseitige Programm der körperlichen Ertüchtigung verlangt eine einheitliche Ausrichtung auf ein Ziel. Dieses Ziel hat der Reichsjugendführer in den Bedingungen des von ihm gestifteten HJ.-Leistungsabzeichens aufgezeigt, das dem Alter des Jungen entsprechend in Eisen, Bronze und Silber verliehen wird. Außerdem gibt es ein Leistungsabzeichen für das Deutsche Jungvolk. Die Leibeserziehung in der Hitler-Jugend beginnt mit den Vorbereitungen zur „Pimpfenprobe", die im ersten Jahre des Jungvolkdienstes abgelegt wird; sie wird mit Übungen für das Leistungsabzeichen des Deutschen Jungvolks fortgesetzt und findet ihren Abschluß in der Erringung des Silbernen Leistungsabzeichens der HJ.

Die Sonderausbildung in der Hitler-Jugend erfolgt auf den Gebieten des Motorsportes, des Marinewesens, des Flugwesens, des Reitwesens, des Nachrichtenwesens und des Luftschutzes. Um diese Sonderausbildung erfolgreich durchführen zu können, werden die interessierten Hitler-Jungen in den sogenannten Sondereinheiten der Flieger-HJ., der Marine-HJ., der Motor-HJ. und der Nachrichten-HJ. erfaßt. Luftschutzausbildung erhalten alle Angehörigen der HJ.

Die Ausbildung der Flieger-HJ. und der Motor-HJ. wird in engster Zusammenarbeit mit dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps und dem Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps durchgeführt, mit denen der Reichsjugendführer einzelne Vereinbarungen getroffen hat. Die Ausbildung der Sondereinheiten findet teils in den Einheiten selbst statt, teils auf besonderen Schulen (zwei Reichsseesportschulen der HJ., Schulen des NS.-Fliegerkorps und des NSKK.).

10. Amt für weltanschauliche Schulung

Das Amt für weltanschauliche Schulung steht in seiner Arbeit unmittelbar neben den der Leibeserziehung dienenden Ämtern. Eines ist ohne das andere nicht denkbar. Die Schulungsarbeit der Hitler-Jugend ist ein Teil des gesamten nationalsozialistischen Erziehungswerkes. Es geht nicht darum, Wissen auf irgendeinem Gebiete zu vermitteln, sondern den als Nationalsozialisten handelnden Menschen zu erziehen, in Gefühl und Verstand die Voraussetzungen für nationalistische Taten zu schaffen. Eine sogenannte allgemeine Bildung, die immer nur eine halbe Bildung, ein Salonwissen gewesen ist, kann niemals das Ziel der Schulungsarbeit in der Hitler-Jugend sein. Auch in der weltanschaulichen Schulung geht es um die Charakterwerte des einzelnen jungen Menschen. Außerdem soll neben dem unbedingt notwendigen nationalsozialistischen Grundwissen die Erkenntnis der wichtigsten politischen Zusammenhänge vermittelt werden. Der Stoff der Schulungsarbeit ist heute in der Hitler-Jugend und dem Deutschen Jungvolk verschieden ausgesucht und gestaltet. Die Stätten der weltanschaulichen Schulung sind an erster Stelle die Heimabende, die in der kleinsten Einheit der großen Jugendgemeinschaft die Zusammenarbeit und das Zusammenleben von Führer und Gefolgschaft und damit eine besonders ausführliche und eindringliche Beeinflussung auf weltanschaulichem Gebiete ermöglichen. Auch auf der Fahrt und im Lager hat die weltanschauliche Schulung ihren Platz: andere Auswahl und andere Formung des Stoffes lassen die Schwierigkeiten überwinden, die sich aus der außerordentlich großen Ablenkung der Jungen durch die hunderterlei neuen und besonderen Erscheinungen einer Fahrt oder eines Lagers ergeben.

Der jahrgangsweise Aufbau der Hitler-Jugend ermöglicht es, diese Beeinflussung auf das Auffassungsvermögen des Jungen abzustellen. So kann dieses Erziehungswerk beim Zehnjährigen beginnen und den Achtzehnjährigen oder das einundzwanzigjährige Mädel als gefestigte Nationalsozialisten aus den Reihen der Hitler-Jugend entlassen.

Die Reichsjugendführung gibt für die Schulungsarbeit in den Heimabenden vierzehntägig schriftliches Schulungsmaterial heraus, das in Inhalt und Form auf die verschiedenen Jahrgänge zugeschnitten ist.

Die sogenannten Heimabendmappen der Hitler-Jugend sind heute schon ein Beweis der Gestaltungskraft, die in dieser neuen Jugend lebt. Alle 14 Tage erscheint eine Mappe „Die Kameradschaft" für die Hitler-Jugend und eine andere „Die Jungenschaft" für das Deutsche Jungvolk. Für jedes Vierteljahr wird ein Thema aufgestellt, das in dieser Zeit von verschiedenen Richtungen her untersucht und dargestellt wird. Die Vierteljahres-Themen werden den großen politischen Geschehnissen der Gegenwart entnommen. So sind beispielsweise im Anschluß an den Erlaß der Nürnberger Judengesetze Rassenfragen und im Anschluß an die Wiederbesetzung der Rheinlande wehrpolitische Fragen behandelt worden. In gleicher Ausstattung und mit ähnlichem Inhalt werden für die Mädelorganisationen monatlich als Heimabendmappen „Die Mädelschaft" und „Die Jungmädelschaft" herausgegeben.

Eine besondere Stellung nimmt die Führerschulung ein. Sie erfolgt in den Wochenendschulungen — in Bann-, Gebiets- und Reichsführerschulen, ab 1939 auf der Akademie für Jugendführung in Braunschweig. Der Schulungsplan der Jugendführer baut auf dem Schulungsplan der Einheiten auf. — Eine wissensmäßige Grundlage für die politische Schulungsarbeit gibt den fähigen und interessierten Jungen und Führern das heute in über 150 Städten Deutschlands bestehende „Führerschulungswerk" der Hitler-Jugend. Diese Einrichtung faßt fähige und interessierte Führer der Hitler-Jugend in Arbeitsgemeinschaften zusammen und leitet sie zu rechter eigener Weiterarbeit an.

Die gesamte Schulungsarbeit wird außerdem gefördert durch den Buchversand des Amtes, der den Dienststellen den Bezug wichtiger und guter Bücher ermöglicht. Es bestanden schon 1936 etwa 30 Gebietsführerschulen der Hitler-Jugend und etwa 40 Obergauführerinnenschulen des Bundes Deutscher Mädel — alle ständig mit Lehrgängen belegt. Die Schulungsleiter der Hitler-Jugend unterstützen die Einheitsführer, die für die Schulungsarbeit stets in erster Linie verantwortlich sind. Sie werden in einer eigenen Schule des Amtes für weltanschauliche Schulung für ihre Arbeit ausgebildet und erhalten hier die rechte Übersicht über Stoff und Methode der Schulungsarbeit in der Hitler-Jugend und können sich praktisch hier die Fähigkeit zu wirksamer Gestaltung und Wiedergabe des Stoffes erarbeiten.

Die Arbeit des Amtes wird in den sieben Hauptreferaten Führerschulung, Führerschulen, Schulung der HJ.-Einheiten, Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Weltanschauliche Prüfungsstelle des Jugendschrifttums und Weltanschauliche Überwachung geleistet. Die Sonderschulungen verschiedenster Art, die die anderen Ämter der Reichsjugendführung auf ihren Sachgebieten vornehmen, haben sich an der weltanschaulichen Schulung immer wieder auszurichten, weil auch die beste fachliche Unterrichtung nichts wert ist, wenn nicht eine geschlossene, starke und kämpferische Weltanschauung als Grundlage vorhanden ist.

11. Kulturamt

Das Kulturamt ist vom Reichsjugendführer im Jahre 1935 neu geschaffen worden, um auch im kulturellen Leben des Reiches einen einheitlichen Einsatz der Jugend zu gewährleisten. Schon seit Dezember 1934 bestand die Arbeitsgemeinschaft junger Künstler in der Hitler-Jugend, die alle schöpferischen Kräfte der jungen Generation zusammenfassen sollte. Das Ziel ist nicht eine „Jugendkultur" im Sinne der früheren Jugendbewegung, nicht das „Jugendliche" oder das „Neue" soll im kulturellen Schaffen gestaltet werden, sondern das Lebendige, das Echte, das Zukunftweisende, das Deutsche. Die Arbeit hat folgende Grundgedanken: Kultur und Politik sind im Innersten eine Einheit im Nationalsozialismus. Passen beide Mächte nicht mehr zusammen, so ist dies ein Zeichen dafür, daß Mängel und Fehler im einen



oder im anderen Gebiet vorhanden sind. Die Kultur ist keine Insel der Seligen, die fern vom täglichen Leben, seinen Nöten und Forderungen steht, sondern Ausdruck der Wirklichkeit, ihre Ordnung und Veredelung, ihre Ballung und Steigerung; die Kultur ist nicht das Objekt einer Organisationsgabe, die jede Erscheinung sofort in feste und starre Form bringen will, — sie wird nur von ehrfürchtigen, innerlich dafür bereiteten Menschen in ihrem Wachstum gefördert oder gehemmt werden können.

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die Grundlage für das Kulturschaffen. Sie ist groß und weit genug, um die einzelne künstlerisch schaffende Persönlichkeit nicht zu beengen. Auch die höchste formale Meisterschaft ist wertlos, wenn sie nicht im Volke ihren Ursprung hat und der Gemeinschaft dienen und Werte bringen will. So ist auch hier nicht die Form der Kunst, sondern die Formung des nationalsozialistischen Menschen der Ansatzpunkt. Eine völkische Kultur kann nur von volkverbundenen Menschen geschaffen werden. Auf diesen Voraussetzungen baut sich die außerordentlich vielgestaltige und reiche Kulturarbeit der nationalsozialistischen Jugend auf, die in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht geschildert, sondern nur erlebt werden kann

Das Kulturamt betreut die Arbeitsgemeinschaft „Junges Schaffen", die zu ihren Mitarbeitern alle künstlerisch und wissenschaftlich Tätigen der jungen Generation zählt, soweit sie gewillt und geeignet sind, in Kunst und Wissenschaft das Erlebnis der Hitler-Jugend und damit der nationalsozialistischen Bewegung zu gestalten. Sie ist keine fachliche oder ständische Organisation, sondern sucht eine besonders ausgewählte Kameradschaft auf Grund von Leistung und Charakterwert zu formen.

Das Hauptreferat Musik betreut die Musikarbeit der Hitler-Jugend. Im Vordergrund steht eine planvolle Liedarbeit, die zunächst in den Formationen und in offenen Singstunden mit der Bevölkerung geleistet wird. Die zahlreichen „Liederblätter der Hitler-Jugend" und die Liederbücher für Jungen und Mädel können Zeugnis geben von dem Bemühen um Form und Inhalt des neuen Liedes. Wertvolles altes und neues Liedgut wird auf diese Weise dem Volke zugänglich gemacht; hinzu tritt die Instrumentalarbeit in Orchestern, Spielscharen und Musikzügen. Innerhalb unseres deutschen Musiklebens haben die alljährlich stattfindenden Musiktage der Hitler-Jugend hohe Bedeutung gewonnen. Die besten Werke der jungen Generation erleben neben denen unserer großen Meister an diesen Tagen ihre Aufführung und zeigen, daß die Jugend wieder dem großen schöpferischen Kulturschaffen dienen will. — Für alle Fragen der Musikerziehung gibt die Reichsjugendführung die Zeitschrift „Musik in Jugend und Volk" heraus.

Das Hauptreferat Bildende Kunst umfaßt neben der allgemeinen künstlerischen Erziehung der Hitler-Jugend besonders die Schulung der jungen Architekten, Maler, Plastiker und Graphiker in hierfür eingerichteten Lehrgängen und Lagern.

Im Vordergrund der Arbeit des Hauptreferates Schrifttum steht die Sorge um das neue Jugendbuch. Der Anfang 1938 gegründete Jugendbuchring ist ein Versuch, möglichst allen Jugendlichen eine Gelegenheit zum Erwerb eines guten und billigen Jugendbuches zu geben. Eine vielseitige Beratung beseitigt alle Unklarheiten in Fragen des Jugendschrifttums. Junge, begabte Schriftsteller erhalten verdiente Förderung. Alljährlich erscheint eine Liste des gesamten neuen Jugendschrifttums.

Lied, Musik, Wort und Spiel werden zusammenfassend bearbeitet im Hauptreferat Feier und Freizeit. Schon heute bildet sich nach den ersten noch tastenden Versuchen im Feierwesen der Jugend eine Ordnung im Jahres- und Lebenslaufe aus. Die Arbeit dieses Hauptreferats geht vor allem dahin, bewährte Gestaltungen (Programme) allen Einheiten zugänglich zu machen und sie bei der Durchführung zu unterstützen. Die Zeitschrift „Die Spielschar" teilt Erfahrungen mit und

gibt den Einheitsführern in vielen Beispielen das nötige Rüstzeug mit für die Fest- und Feiergestaltung auf dem Lande und in der Stadt. Besondere Pflege erfährt in letzter Zeit das Puppenspiel, das gerade in den Grenzgebieten wichtige volkstumspolitische Arbeit leisten kann.

Die Theaterfragen bearbeitet das Hauptreferat für Theaterfragen und Dramaturgie. Die Reichstheatertage der Hitler-Jugend, die Woche der jungen Dramatiker in der Hitler-Jugend und andere Veranstaltungen ähnlicher Art mögen Wollen und Können bezeugen. In einigen Gebieten wurden mit Erfolg Lager für junge Bühnenkünstler von der Hitler-Jugend durchgeführt. Die Stoßtrupps der HJ.-Kulturarbeit sind nach einem Worte des Reichsjugendführers die Spielscharen, die in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon Hervorragendes geleistet haben.

In großen jährlichen Lagern aller jungen kulturschaffenden Menschen des Nationalsozialismus, an denen die hervorragendsten Männer von Politik, Kunst und Wissenschaft teilnehmen, findet die Kulturarbeit der Hitler-Jugend ihren repräsentativen Ausdruck. Landeck 1934, Warnicken 1935, Heidelberg 1936: damit sind nicht nur schöne Erinnerungen benannt, sondern Sinnbilder einer Entwicklung, die die deutsche Kunst zurück in die Gemeinschaft und den deutschen Künstler zurück in die Mitte des Volkes führt, aus dem er Kraft und Schöpfergabe empfängt. Kultur ist keine Darbietung mehr, keine Selbstbespiegelung, kein Geschäft, sie ist wieder ein Bekenntnis geworden.

12. Rundfunkamt

Das Rundfunkamt ist älter als das Kulturamt der Reichsjugendführung, für das es in vieler Hinsicht Vorarbeit geleistet hat. Auch jetzt noch steht es mit ihm in engster Verbindung. Bald nach der Machtübernahme stellte die Hitler-Jugend aus ihren Reihen den Jugendfunkleiter beim Deutschlandsender. Als bei einzelnen Reichssendern — vor allem in Stuttgart und in München — andere Kameraden die Betreuung des Jugendfunks übernommen hatten, wurde eine gemeinsame Linie der Arbeit festgelegt. Der Reichsjugendführer entsandte einen Beauftragten in die Reichssendeleitung. Von diesem Tage an setzte eine einheitliche Jugendarbeit im Rundfunkwesen ein. Im Januar 1934 war die Vertretung der Hitler-Jugend beim deutschen Rundfunk zum größten Teil organisatorisch aufgebaut. Um aber ständig wirksam nicht nur von der Sendeseite aus auf die Jugend, sondern auch von der Jugend — und zwar von den Einheiten der Hitler-Jugend aus — auf die Sender Einfluß nehmen zu können, wurde in der Reichsjugendführung das jetzige Rundfunkamt und in den Gebieten und Bannen der Hitler-Jugend Dienststellen eingerichtet; zur Ausbildung des funktechnischen Nachwuchses entstand außerdem eine Funkwartorganisation, die FT.-Kameradschaften der Gebiete. Das Hauptreferat Funktechnik behandelt alle wirtschaftlichen und technischen Fragen der Rundfunkarbeit, das Fernseh- und Kurzwellenwesen und alle Ausbildungsfragen. Die Reichsjugendführung unterhält in Göttingen die „Reichsfunkschule der Hitler-Jugend", in der ständig eine theoretische und praktische Ausbildung besonders geeigneter Kameraden erfolgt. Die Schule ist von der Reichsmarine als funktechnische Schule anerkannt. Das Hauptreferat Werbung führt die große Rundfunkgerätebeschaffungsaktion durch, die für die Heime der Hitler-Jugend bereits etwa 35 000 Rundfunkgeräte herangeholt hat. Die Rundfunkausstellungen, an denen die Hitler-Jugend stets stark beteiligt ist, werden mit allen nötigen Unterlagen versehen. Das Rundfunkprogramm wird weiter ausgestaltet, vertieft und erweitert. Ein eigener Abhördienst überprüft und beurteilt die Jugendsendungen. In enger Anlehnung an den weltanschaulichen Schulungsplan der Reichsjugendführung wird das Programm aufgestellt. Die sonntäglichen Morgenfeiern der Hitler-Jugend haben in der Öffentlichkeit einen besonders starken Widerhall gefunden. Ein weiteres Hauptreferat Schulfunk bearbeitet gemeinsam mit dem Nationalsozialistischen Lehrerbund alle Fragen, die innerhalb des Jugendfunks Belange der Schule berühren, insbesondere den Ausbau des sogenannten Schulfunks selbst. Alle zwei Wochen wird ein Gesamt-



plan aller HJ.- und Schulfunksendungen herausgegeben, der in allen Schulen des Reiches ausgehängt wird. An allen deutschen Sendern bestehen besondere Rundfunkspielscharen der Hitler-Jugend, die Sendungen des Jugendfunks gestalten.

Ein Werk von internationaler Bedeutung hat das Rundfunkamt der Reichsjugendführung in der Weltringsendung „Jugend singt über die Grenzen" im Oktober 1935 verwirklicht. Die Jugend einer großen Anzahl von Völkern sang besonders kennzeichnende Volkslieder und zeigte damit die Eigenart ihrer Länder. 32 fremde Staaten mit insgesamt 1200 Sendern waren an dieser Sendung beteiligt. Die Verbindung mit dem Ausland wird stark gefördert. Spielscharen der Hitler-Jugend fahren in die fremden Länder, um dort im Rundfunk zu singen. Für die auslandsdeutsche Jugend wird eine große Menge von Einzelsendungen veranstaltet, für die beim Kurzwellensender ein besonderer Jugendfunkleiter eingesetzt ist.

13. Presse- und Propagandaamt

Das Presse- und Propagandaamt hat die deutsche Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Hitler-Jugend aufzuklären, hat an den großen Aktionen der anderen Ämter maßgebend mitzuarbeiten und die Werbung für die Hitler-Jugend auf allen Gebieten durchzuführen. Als wichtigstes Mittel der Aufklärung und der Werbung hat es die nationalsozialistische Jugendpresse zu betreuen. Es gliedert sich in neun Hauptreferate und mehrere selbständige Einzelreferate.

Das Hauptreferat Organisation und Presseschulung hat die Aufgabe, alle in der Pressearbeit der Hitler-Jugend stehenden schöpferischen Kräfte der Jugend auf dem Gebiet der Presse zu erfassen und einheitlich auszurichten. In planmäßiger Auslese werden aus den Reihen der Hitler-Jugend alle die Kameraden ausgesucht, die die Fähigkeit haben, das Wollen und Sein der nationalsozialistischen Jugend der Öffentlichkeit zu übermitteln. Das Hauptreferat arbeitet hierbei aufs engste mit dem Reichsverband der deutschen Presse und dem Pressepolitischen Amt des Reichspressechefs der NSDAP. zusammen. Der Chef des Amtes ist zugleich Leiter der Fachschaft Jugendpresse im Reichsverband der deutschen Presse.

Das Hauptreferat Auswertung und Pressestelle vermittelt den Schriftleitungen der Tagespresse Stoff an Nachrichten, Aufsätzen und Berichten aus allen Arbeitsgebieten der Hitler-Jugend und betreut die Vertreter der Zeitungen und Zeitschriften bei allen Veranstaltungen der Hitler-Jugend.

Das Hauptreferat Propaganda ist verantwortlich für alle Werbeaktionen, die zu dem Grundthema Jugend in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung stehen. Es arbeitet mit Lautsprecher und Filmwagen und setzt Plakate, Flugblätter, Werbehefte, Schallplatten, Filme, Schaukastendienste und Wandzeitungen für die Propaganda ein. Außerdem ist hierbei der Straßeneinsatz der HJ.-Einheiten und die Rednertätigkeit der HJ.-Fachredner auf Kundgebungen aller Art zu erwähnen. Das Rednerwesen der Hitler-Jugend ist bis in Einzelheiten hinein durchorganisiert; die Redner sind karteimäßig erfaßt. — Auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens hat sich die Hitler-Jugend über die stehende Ausstellung hinaus mit dem Problem der Wanderausstellung erfolgreich befaßt.

Aufgabe des Hauptreferats Film ist die Organisation der deutschen „Jugendfilmstunden", in denen die besten Filmschöpfungen im Rahmen besonderer Feierstunden gezeigt werden. Eine weitere Aufgabe besteht darin, eigene Filme der Hitler-Jugend herzustellen, in denen deren Arbeit und Aufgabe zum Ausdruck kommen.

Das Hauptreferat Auslandspresse hat die pressemäßige Auswertung der Arbeit des Grenz- und Auslandsamtes der Reichsjugendführung.

Die Reichsbildstelle versorgt die Tagespresse mit Bildmaterial über alle Veranstaltungen und Arbeitsgebiete der Hitler-Jugend und sorgt für eine bildmäßige Erfassung der nationalsozialistischen Jugendarbeit. Sie verfügt über ein großes Bild-

archiv, das ein Spiegelbild der Entwicklung und des gegenwärtigen Schaffens der Hitler-Jugend darstellt.

Die Arbeit des Hauptreferats BDM. faßt alle einzelnen Aufgabengebiete des Amtes in sich zusammen für die presse- und propagandamäßige Bearbeitung der BDM.-Fragen. In ihm wird die Zeitschrift des BDM. „Das deutsche Mädel" betreut, die ihrer Auflagenziffer nach die größte Zeitschrift der weiblichen Jugend in der Welt ist.

Das Hauptreferat Schriften- und Verlagswesen überprüft das gesamte Schriftenwesen der Hitler-Jugend und betreut die einzelnen Zeitschriften und Zeitungen der Hitler-Jugend. Von der Reichsjugendführung werden zur Zeit zehn eigene periodische Druckschriften veröffentlicht, darunter neben dem vom Reichsjugendführer persönlich herausgegebenen Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht" die sozialpolitische Monatsschrift „Das junge Deutschland", die Reichszeitung „Die HJ.", die oben erwähnte Zeitschrift des BDM., die Zeitschrift des Deutschen Jungvolkes „Der Pimpf", weiterhin „Musik in Jugend und Volk", „Die Spielschar", „Sport der Jugend", „Luftsport und Jugend" und die Zeitschrift der Gehörlosen in der HJ. „Die Quelle". — Außerdem erscheinen noch vier Gebietszeitschriften der Hitler-Jugend.

Die Reichsjugendführung verfügt über einen eigenen täglich erscheinenden Pressedienst, den „Reichsjugendpressedienst", der auch in einer wöchentlichen und einer Maternausgabe herausgebracht wird.

Das selbständige Referat Jungvolk wertet alle Ergebnisse der Arbeit des Amtes für das Deutsche Jungvolk aus; mit ihm verbunden ist die Schriftleitung der Jungvolk-Zeitschrift.

Das Presse- und Propagandaamt arbeitet in ständiger Verbindung mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichspropagandaleitung der NSDAP., dem Reichspropagandaring für nationalsozialistische Volksaufklärung und Propaganda und den andern für Presse- und Propagandaarbeit verantwortlichen Stellen in Partei und Staat und fügt so seine Arbeit sinnvoll in die Arbeit des Reiches ein.

14. Amt für Fahrten und Wandern und der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen

Das Amt für Fahrten und Wandern wurde in der Reichsjugendführung im Mai 1933 kurz nach der Übernahme des Deutschen Jugendherbergswerks durch die Hitler-Jugend errichtet. Es bearbeitet das gesamte Fahrtenwesen der Hitler-Jugend, das vor allem im nationalsozialistischen Reiche als eines der wichtigsten Erziehungsmittel hervorragende Bedeutung hat. Die Fahrt weitet den Blick des einzelnen jungen Menschen über die engere Heimat hinaus, sie schafft eine stärkere Verbundenheit mit Land und Volk, sie erzieht zum Nationalsozialismus im Schauen der großen Werke des nationalsozialistischen Aufbaues. Sie erzieht zur Kameradschaft und Einordnung, sie dient der Erholung und zugleich der Charakterformung und zeigt jedem Teilnehmer Wert und Kraft der Gemeinschaft. Die Einzelbearbeitung der Fahrten wird von den Gebietsführungen aus vorgenommen, während die Reichsjugendführung nur für die Einheitlichkeit der Fahrtentätigkeit in der nationalsozialistischen Jugend sorgt. In Zusammenarbeit mit dem Grenz- und Auslandsamt werden Richtlinien für Fahrten aller HJ.-Gliederungen herausgegeben. Für Großfahrten sind jedem Gebiet bestimmte andere Gebiete innerhalb des Reichs zugewiesen, damit eine planvolle Verteilung des Fahrtenbetriebs gewährleistet ist. Ein besonderes Gewicht erhält das Amt dadurch, daß sein Chef zugleich der Leiter des Deutschen Jugendherbergswerks ist, eines der größten Werke, für die die Hitler-Jugend Verantwortung trägt.

Der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen untersteht dem Jugendführer des Deutschen Reichs. Der Jugendführer des Deutschen Reichs ernennt den Leiter des Reichsverbandes, der wiederum von sich aus die Leiter der Landesverbände ernennt. Die nationalsozialistische Erneuerung hat auch hier viele Ausschüsse und Unterausschüsse beseitigt, den Führergrundsatz durchgeführt und damit die Verwaltung bedeutend vereinfacht und verbilligt. Bei dem Reichsverband und den Landesverbänden ist jeweils ein Beirat gebildet, der sich im wesentlichen aus den Vertretern der Behörden und anderen Fachleuten zusammensetzt. Der Reichsverband klärt alle organisatorischen Fragen, regelt den Verkehr mit dem Auslande, prüft die Ausgaben der Landesverbände, bearbeitet alle Steuerfragen, leitet die Propaganda und alle anderen gesamt-wichtigen Angelegenheiten. Bei den Landesverbänden laufen alle Fäden der Arbeit erstmalig zusammen. Heute bestehen in Deutschland zweiundzwanzig solcher Landesverbände, die alle als bürgerlich-rechtliche Vereine eingetragen sind. Der Regelung in der Reichsjugendführung entsprechend sind die Leiter der Landesverbände für deutsche Jugendherbergen zugleich die Leiter der Abteilungen für Fahrten und Wandern in den Gebietsführungen. Vom Landesverband aus wird jeweils die Betreuung der einzelnen Jugendherbergen und der Ortsverbände des Jugendherbergswerkes vorgenommen. Der Umfang dieser Arbeit ist allein an der Tatsache zu erkennen, daß bei Großjugendherbergen Tagesumsätze von 1000 RM vorkommen. Die Ortsverbände unterhalten die Kartenausgabestellen für die Jugendherbergsausweise, sie haben „Patenschaften“ über einzelne Jugendherbergen, sind verantwortlich für die Durchführung der großen Sammlung, die jährlich im Reich durchgeführt wird. Ihnen sind die Vertrauenslehrer beigeordnet, die an jeder deutschen Schule für das Deutsche Jugendherbergswerk eingesetzt sind; außerdem werden alle Beschwerden zuerst von ihnen bearbeitet. Sie haben die wichtige Aufgabe der Mitgliederwerbung.

Deutschland hat heute etwa 2000 Jugendherbergen. Die Zahl ist gegenüber den letzten Jahren des Systems etwas geringer geworden, weil rücksichtslos alle die Herbergen — insgesamt über 500 — geschlossen worden sind, die nicht den höchsten Anforderungen der Leitung des Reichsverbandes an Wohnlichkeit und Hygiene entsprachen. Die Zahl der Neubauten und Hauskäufe ist demgegenüber bedeutend gestiegen; sie hat sich gegenüber 1933 mehr als verdoppelt. Etwa 1400 Jugendherbergen stehen in eigener Verwaltung des Jugendherbergswerkes, während die übrigen von Gemeinden oder auch Privatpersonen verwaltet werden. Um die Arbeit noch mehr zu vereinheitlichen und zu verbilligen, sollen mit der Zeit alle Jugendherbergen in die eigene Verwaltung übernommen werden. Von den etwa 50 000 Mitarbeitern des Jugendherbergswerks sind etwa 6000 hauptamtlich — im Reichsverband, den Landesverbänden und den einzelnen Jugendherbergen — angestellt. Im Jahre 1937 hatte das Deutsche Jugendherbergswerk rund 175 000 Mitglieder, die sich aus Förderern und korporativen Mitgliedern zusammensetzen. Außerdem wurden 250 000 jugendliche Einzelmitglieder gezählt. Um die Bedeutung dieser Zahlen würdigen zu können, ist zu überlegen, daß sich bei einer großen Anzahl der korporativen Mitglieder wieder Hunderte von Jugendlichen befinden, die auf Grund dieser Mitgliedschaft die Jugendherbergen benutzen können. Die Monatszeitschrift „Jugend und Heimat“, die eine Auflagenziffer von über 189 000 Stück hat, erhält die Verbindung zwischen der Leitung des Verbandes und seinen Mitgliedern. Das Deutsche Jugendherbergswerk ist eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes geworden. Die Zahl der jährlichen Übernachtungen ist ständig im Steigen begriffen. Seit 1933 hat diese Zahl um 2 000 000 zugenommen und überstieg im Jahre 1935 bereits 6 500 000: „eine moderne Völkerwanderung größten Ausmaßes“. Im Jahre 1937 waren 8 000 000 Übernachtungen zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Übernachtungen sämtlicher ausländischer Jugendherbergsverbände betrug zusammengerechnet etwa 1 000 000 im gleichen Jahre.

Die jährlichen Sammlungen des Deutschen Jugendherbergsverbandes dienen zu einem großen Teil dazu, unbemittelten Jugendlichen durch Übergabe sogenannter Wandergutscheine, die in allen deutschen Jugendherbergen in Zahlung gegeben werden können, billige Wanderungen zu ermöglichen. Zum anderen dienten sie dazu, die ungeheure Schuldenlast von 5½ Millionen RM abzudecken, die die Hitler-Jugend bei Übernahme des deutschen Jugendherbergsverbandes im April 1933 vorfand, und die Bautätigkeit zu fördern. Die Zahl der neuerbauten Jugendherbergen betrug 1933: 12; 1935: 25; 1936: 51; 1937: 62. Für 1938 sind 147 Neubauten geplant. Die große Einrichtung des „Schulpfennig", der von den Vertrauenslehrern eingezogen und vierteljährlich überwiesen wird, schafft eine weitere geldliche Sicherung des großen Werkes.

Die internationale Zusammenarbeit im Jugendherbergswesen ist auf die Anregung Deutschlands aufgenommen worden. Unter dem Vorsitz eines Deutschen besteht eine Internationale Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergsverbände. Auf Grund gegenseitiger Abkommen, die die Verbände dieser Arbeitsgemeinschaft abschlossen, erhält jeder Jugendliche, der die Mitgliedskarte eines dieser Verbände besitzt, die Berechtigung, die Jugendherbergen sämtlicher anderer vertragschließender Verbände zu benutzen. Im Jahre 1935 wies die Statistik des Deutschen Jugendherbergswerkes über 108 000 Ausländer-Übernachtungen auf. Diese Zahl erhöhte sich 1937 auf 200 000.

Das Deutsche Jugendherbergswerk ist dank der Arbeit der Reichsjugendführung und des Einsatzes der Hitler-Jugend vorbildlich für die ganze Welt geworden. Die deutschen Jugendherbergen sind nicht bloße Übernachtungsräume und Unterkunftsgelegenheiten mehr, sondern Stätten nationalsozialistischer Erziehung. Sie sind — wie der Reichsjugendführer gesagt hat — „ein einzigartiges Symbol für den Gemeinschaftsgeist unserer Zeit".

15. Grenz- und Auslandsamt

Das Grenz- und Auslandsamt stellt seine Arbeit unter zwei große Grundgedanken:

1. Das deutsche Volk steht im Mittelpunkte aller Auslandsarbeit

Daraus ergeben sich keinerlei imperialistische oder irredentistische Bestrebungen, sondern allein der Wille, das eigene Volkstum wie auch jedes fremde Volkstum als die eigentlichen Mächte der Geschichte zu erkennen und so in einer Anerkennung der Eigenart aller Völker zu einer neuen Form der zwischenstaatlichen Beziehungen zu gelangen.

2. Die Hitler-Jugend treibt keine Außenpolitik

Aber die Beschäftigung mit Grenz- und Auslandsfragen ist so notwendig zur rechten Erfassung und Gestaltung der inneren Aufgaben, daß auf die Außenarbeit nicht verzichtet werden kann. Das Hauptreferat Deutschtumsarbeit hat vor allem die Pflege der kulturellen Beziehungen zu der — nicht dem Deutschen Reich angehörenden — auslandsdeutschen Jugend. Planmäßig werden die Grenzlande aufgesucht, die in der Systemzeit auf das schwerste vernachlässigt worden waren. Da die Landstriche an der Reichsgrenze vielfach Notstandsgebiete sind, ergibt sich hier die Notwendigkeit besonderer Förderung der Jugendarbeit — vor allem in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung. Das Hauptreferat Auslandsverbindungen soll die zwischenvölkischen Beziehungen der Jugend aller Länder fördern. Gerade in dieser Aufgabe sind wichtige Möglichkeiten für die Hitler-Jugend gegeben, die Außenpolitik des Reichs wirksam zu unterstützen. Hier arbeitet eine Reihe älterer HJ.-Führer, die selbst lange Jahre im Ausland gelebt und die Verhältnisse der fremden Länder kennengelernt haben. Ein eigener Führungsdienst sorgt dafür, daß nicht nur die ausländischen Jugendlichen bei ihrer Anwesenheit in Deutschland betreut, sondern daß auch ausländische Erwachsene, die

Interesse für die Arbeit der HJ. haben, mit den Leistungen der nationalsozialistischen Jugendführung vertraut gemacht werden. Aus allen Kreisen des Auslandes werden Menschen erfaßt und gehen als Freunde der deutschen Jugend in ihre Heimat zurück. Jährlich werden insgesamt etwa 50 000 solcher ausländischer Erwachsener in die Heimabende und Lager der HJ. geführt.

Jährlich werden eine Reihe von Gruppenfahrten in das Ausland durchgeführt. 1938 werden in ungefähr 400 Gruppen etwa 14 000 Führer der HJ. und des DJ. sowie Führerinnen des BdM. einen vier- und mehrwöchigen Aufenthalt im Auslande erleben.

Jährlich ladet die HJ. offizielle ausländische Jugendabordnungen nach Deutschland ein, die Deutschlandfahrten unternehmen und gemeinsam mit den deutschen Kameraden Wochen an der See oder in den Bergen verbringen. Das vom Reichsjugendführer errichtete Auslandshaus der HJ. in Berlin wird der Mittelpunkt dieser Arbeit werden. In ihm werden laufend Vortragsreihen über die Welterziehungsarbeit und die außenpolitische Arbeit stattfinden. Die Arbeiten für das vom Reichsjugendführer proklamierte „Jahr der Verständigung" erfahren hier ihre Verwirklichung. So arbeitet die HJ. aus eigener Kraft an dem großen Gedanken der Zusammenarbeit und der zwischenstaatlichen Verständigung an vorderster Stelle mit.

Die Kleinarbeit an der Völkerverständigung ist unentbehrlich. Die Jugend findet sich leichter und williger zusammen als ältere Menschen, die durch Gleichgültigkeit vielfach gehemmt oder durch Vorurteil oftmals gebunden sind.

Die Führung der reichsdeutschen Jugend im Auslande ist in dem Hauptreferat Reichsdeutsche Jugend im Auslande verankert. Auch die Führung der reichsdeutschen Jugend im Ausland befaßt sich mit allen Gebieten des jugendlichen Lebens. Z. B. schafft sie Lehrstellen im Reich, Berufsausbildungsmöglichkeiten, Freiplätze an Schulen, unterstützt Hilfsbedürftige im Rahmen der Arbeit der NSV. usw. Darüber hinaus ist es notwendig, daß viele Jungen und Mädel die großen Veranstaltungen der HJ. im Auslande besuchen, daß sie die Führerschulen kennenlernen und daß die Reichsjugendführung von sich aus geeignete Arbeitskräfte in das Ausland sendet. Alljährlich werden etwa 100 000 Druckschriften an die Führung der HJ. im Auslande gegeben. In diese Arbeit gehört auch die Erfassung der seefahrenden Jugend, die in einem Reichsbann Seefahrt zusammengefaßt ist.

Der Aufgabenbereich des Hauptreferates Grenzlandarbeit ergibt sich aus der Erkenntnis, daß gerade unser Grenzgürtel volks-, sozial- und kulturpolitisch festgefügt sein muß, wenn er den Aufgaben eines völkischen Schutzwalles um Deutschland gewachsen sein will.

Aus dieser Betreuung ergibt sich eine Dreiteilung der Gesamtarbeit im Grenzlande: Grenzarbeit, Grenzgürtelarbeit und Kameradschaftsarbeit.

Den Grenzlandkameraden der HJ. und damit auch der gesamten Bevölkerung wird die Hilfe der Kameraden aus dem Innern des Reiches vermittelt. Diese Hilfe besteht aber nicht in einer nur materiellen Unterstützung, sondern in der inneren Anteilnahme der gesamten Jugend, der die deutsche Grenze nahegerückt und zum Erlebnis werden soll. Dies wird dadurch erreicht, daß die Arbeit bestimmter Binnenbanne auf ihnen zugeteilte Banne des Grenzgürtels ausgerichtet wird, um so zu innigen Wechselbeziehungen zwischen Grenze und Binnenland zu kommen und den Grenzgürtel in das Leben des gesamten deutschen Volkskörpers möglichst stark eingliedern. Die praktische Arbeit umfaßt dementsprechend Fahrten an die Grenze und von hier ins Reich, Lager an landschaftlich schönen oder politisch bedrohten Punkten des Grenzlandes, grenzpolitische Schulung der an die Grenze fahrenden Jungen und Mädel wie auch insbesondere der Einheitsführer und -Führerinnen und eine gut organisierte materielle Unterstützung des Grenzlandes durch Buchsammlungen, Verteilung von Sportgeräten, Uniformen usw. und Abnahme besonderer Erzeugnisse des Grenzgebietes selbst. Über allem aber steht die seelische Kameradschaft zwischen den deutschen

Jungen und Mädeln und die Schaffung eines nationalsozialistischen Kampfblockes an unseren Grenzen durch eine bewußte Führerauslese. Diese stellt außerdem die Verbindung zu allen anderen zuständigen Stellen dar, deren Aufgaben unsere Arbeit berührt. Eine wesentliche Erweiterung hat die gesamte Grenzlandarbeit durch die am 13. 3. 1938 erfolgte Eingliederung Deutsch-Österreichs in das Deutsche Reich erfahren.

Auf Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs sind alle Einzel- oder Gruppen-Auslandsfahrten Jugendlicher beim Grenz- und Auslandsamt der Reichsjugendführung anmelde- und genehmigungspflichtig. Während die Auslandsreisen einzelner Jugendlicher in den nachgeordneten Dienststellen, den Gebietsführungen bearbeitet werden, liegt die Hauptaufgabe des Hauptreferates Auslandsfahrtenstelle darin, die Gruppenfahrten vorzubereiten und ihre Durchführung mit Rat und Tat zu unterstützen. Sie ist weiterhin zuständig für die Beschaffung eventuell notwendiger Fahrtzuschüsse, für die Organisation der Fahrt im Ausland (Unterbringung, Verpflegung, Fahrtweg usw.), für die Beschaffung der Devisen und sorgt für die Genehmigung der Fahrt durch den Jugendführer des Deutschen Reichs.

Die Hauptaufgabe des Hauptreferates Aufklärung, Kolonialarbeit, Antikominternarbeit ist es, der Hitler-Jugend ausreichende Kenntnisse des Volks- und Auslandsdeutschtums und der auswärtigen Politik zu übermitteln.

Durch die enge Verbindung des Schulungs- und Rednerwesens sowie der Kulturarbeit im VDA. mit der Reichsjugendführung, ist die Möglichkeit gegeben, eine umfassende Aufklärungsarbeit durchzuführen. Parallel zu dieser Aufklärungsarbeit steht die Antikomintern- und Kolonialarbeit.

Die Ausbildung der Träger dieser Arbeit in den HJ.- und BDM.-Einheiten wird einheitlich für das ganze Reich durchgeführt. Den Abteilungsleitern in den Gebieten und Obergauen steht der vertrauliche Informationsdienst des Amtes zur Verfügung, durch den sie mit den politischen Ereignissen und politischen Strömungen vertraut gemacht werden.

Um eine einheitliche, nach gebietlichen Gesichtspunkten geordnete Arbeit durchzuführen, sind die sogenannten Länderhauptreferate errichtet worden. Sie dienen einer Vertiefung der zwischenstaatlichen Beziehungen, einer direkten ans Persönliche grenzenden Zusammenarbeit mit den Stellen des Auslandes und einer vorzüglichen, engen Zusammenarbeit mit den einzelnen reichsdeutschen Ämtern und Stellen der außenpolitischen Dienststellen, wie Auswärtiges Amt, Auslandsorganisation der NSDAP. usw.

Die Länderhauptreferate erfassen gesondert Nordwest-Europa, Westeuropa, Mittelmeerraum, Osteuropa, Asien und Amerika.

16. Verwaltungsamt

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 bildet die Hitler-Jugend als Gliederung der Partei mit dieser vermögensrechtlich eine Einheit. Mit der obersten Verwaltungsführung in der Hitler-Jugend ist vom Reichsschatzmeister der NSDAP. als Generalbevollmächtigtem des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei der Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend beauftragt. Durch diese Regelung ist, einem erprobten staatsrechtlichen Grundsatz gemäß, die Trennung der Wirtschaftsverwaltung der Hitler-Jugend von ihrer politischen Führung angeordnet. Die dem Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend vom Reichsschatzmeister der NSDAP. erteilte Vollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten zu erteilen. Zur Heranbildung für den Verwaltungsdienst der Hitler-Jugend bestehen derzeit zwei Reichsverwaltungsführerschulen, die dem Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend unmittelbar unterstellt sind. Derzeit sind für die Verwaltung der Hitler-Jugend ungefähr 42 000 Verwaltungsdienststellen eingerichtet, von welchen etwa 41 000 Stellen ehrenamtlich, die restlichen 1000 Stellen



hauptamtlich besetzt sind (bei 26 Gebieten, 909 Bannen und Untergauen und 111 HJ.- und BDM.-Führerschulen).

In den organisatorischen Aufbau der Reichsjugendführung ist die Kassenverwaltung der Hitler-Jugend unter der Bezeichnung „Verwaltungsamt" eingegliedert. Den wichtigsten Sachgebieten entsprechend, ist die Kassenverwaltung der Hitler-Jugend in folgende Abteilungen (Hauptreferate) eingeteilt:

Revision (Revisionen, Revisionsauswertung, Revisionskartei); Buchhaltung mit der Hauptkasse der RJF.; Vertragsprüfung (Grundstücks-, Telefonverträge, Einrichtung von Bank- und Postscheckkonten); Versicherung (Unfall- und Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, Krankenhilfe, Kraftfahrzeugversicherung, Feuer- und Sonderversicherung); Kraftfahrwesen (reichseinheitlicher Einkauf von Fahrzeugen und Reifen); Einkauf (gleichzeitig Material- und Versandstelle, Vervielfältigung, Haus- und Kantinenverwaltung); Besoldung (Besoldung der HJ.-Führer des Reiches, personal- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten); Kartei (Reichskartei der Hitler-Jugend, Ausweiserstellung); Haushalt und Statistik (Etatwesen, Finanzausgleich, Vermögensgebarung der Einheiten, Beitragsabrechnungen, Kassenberichte, Verwaltungsdienstvorschriften, Verwaltungs-Neuregelungen, Statistik); Rechtsverwaltung (Vertragsprüfungen, Steuerfragen, Prozeßführung, Rechtsgutachten); Behördenverwaltung (Krankenhilfe- und Unterstützungsfonds, Förderung des Offiziersnachwuchses aus der HJ., Verwaltung der Langemarck-Spende).

Heute ist durch die Reichskassenverwaltung der Hitler-Jugend die Möglichkeit geschaffen worden, die finanzielle Entwicklung und laufende Vermögensgebarung der Hitler-Jugend im ganzen Reich bis ins einzelne hinein zu beobachten und nach einem genau durchgeführten System laufend zu überprüfen. Verschuldungen der Einheiten der Hitler-Jugend sind hierdurch praktisch ausgeschlossen. Seit der am 8. 4. 1935 begonnenen Neuorganisation der Finanzverwaltung der Hitler-Jugend sind die Vermögensverhältnisse geordnet und gefestigt. Die früher nur summenmäßige Beitragsabrechnung wurde durch die Neuregelung auf namentliche Beitragsabrechnung umgestellt, nach welcher grundsätzlich jedes Mitglied der Hitler-Jugend in jeder Beitragsabrechnung mit dem geschuldeten und dem gezahlten Beitrag namentlich erfaßt wird.

17. Soziales Amt

Der Reichsjugendführer schreibt in seinem Werk über die Hitler-Jugend: „Es ist vielleicht gerade die sozialistische Arbeit der Hitler-Jugend, die sie so ganz abhebt von dem, was wir vor ihrem Entstehen Jugendbewegung nannten." Der sozialistische Einsatz erfährt hier seine letzte Steigerung, die sozialistische Aufbauarbeit der Hitler-Jugend erhält hier ihre Krönung. Nach dem Leitsatz „Gesunderhaltung der Gesunden und Leistungssteigerung der Leistungsfähigen" entstand die „Soziale Arbeit der Hitler-Jugend", die heute im Deutschen Reich ein Begriff geworden ist. In ihr sind viele große Aufgaben, wie beispielsweise die Gesundheitsführung der nationalsozialistischen Jugend, zum ersten Male begonnen und durchgesetzt worden, die heute in anderen Ämtern bearbeitet werden. Über den Riesenbereich der sozialen Jugendarbeit ist nur ein flüchtiger Überblick möglich. Das Hauptreferat Jugendschutz und Jugendpflege führt im Einvernehmen und zum Teile über die Organisation der NS.-Volkswohlfahrt alle betreuenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugenderholungspflege (u. a. die Kinderlandverschickung) und Jugendhilfe durch. Die Kommunaldienststelle sorgt im Rahmen des Arbeitsgebietes für Gemeindeangelegenheiten für die kommunalpolitische Schulung geeigneter HJ.-Führer. Von dieser Stelle erfolgt gleichzeitig die Beratung der Gemeinden in allen Jugendfragen. Der Bearbeiter ist als Verbindungsführer zum Deutschen Gemeindetag eingesetzt. Fahrpreisermäßigungen und Steuererleichte-

rungen bei Jugendpflegeveranstaltungen werden von der Hitler-Jugend selbst in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden geregelt.

Der Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung ist zugleich der Vorsitzende des Jugendrechtsausschusses in der Akademie für Deutsches Recht, in dem wichtige Gesetzentwürfe durchberaten werden. So hat die nationalsozialistische Jugend großen Anteil an der amtlichen Vorbereitung des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen sowie des Berufserziehungsgesetzes, die im Laufe der kommenden Monate verkündet werden sollen.

Der Rechtsdienststelle ist die Erledigung aller für die nationalsozialistische Jugend bestehenden jugendrechtlichen Fragen vom Reichsjugendführer Mitte Oktober 1935 übertragen worden. Sie gliedert sich in die Hauptreferate Verfassungsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht und Pflegerecht. Die Dienststellen der HJ.-Rechtsarbeit schaffen für die Gegenwart und die Zukunft in der Rechtspflege, die der Klärung aller schwebenden Jugendrechtsangelegenheiten dient, und in der Rechtspolitik, die die Mitarbeit an allen die Jugend betreffenden rechtlichen Maßnahmen verwirklicht. Eine Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. 5. 1935 regelt in großzügiger Weise die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Hitler-Jugend. In Straf- und Familiensachen, die Angehörige der nationalsozialistischen Jugendorganisationen betreffen, arbeitet die Hitler-Jugend an einer richtigen Entscheidung mit und erfüllt so ihre erzieherischen Aufgaben auch in allen denjenigen Fällen, die der Entscheidung der Gerichte unterliegen. Da die Rechtsarbeit in sehr viele andere Arbeitsgebiete der Jugend übergreift, ist gerade für die Rechtsdienststelle eine besonders enge Verbindung mit den anderen Ämtern der Reichsjugendführung erforderlich. Wenn hier in der Hauptsache — ebenso wie in der Gesundheitsarbeit — ältere Kameraden eingesetzt sind, die fachliche Vorbildung besitzen, so ist dies kein Hinderungsgrund dafür, daß der Grundgedanke alles Schaffens der Hitler-Jugend auch in der Rechtsarbeit lebendig ist: nationalsozialistische Jugendarbeit steht im politischen Kampf der nationalsozialistischen Bewegung. Auch das Recht dient somit dem Kampf der Politik. Aus diesem Geist, dem auf der ersten großen Rechtstagung der Hitler-Jugend in Oldenburg im November 1935 überzeugend Ausdruck verliehen wurde, wird die Überwindung und Beseitigung der liberalistischen Jugendgesetze (Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und Jugendgerichtsgesetz) erfolgen und der Neubau eines einheitlichen nationalsozialistischen Jugendrechts vollendet werden.

Das Hauptreferat Landdienst regelt den Einsatz der Jugend auf dem Lande. Der große Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande und das Überangebot von Arbeitskräften in der Stadt ließ den Gedanken erstehen, aus der nationalsozialistischen Erziehung heraus freiwillig Jungen zum Einsatz im Landdienst zu gewinnen. Die Landdienstgruppen werden auf privaten bäuerlichen Betrieben und Großbetrieben eingesetzt, wo ein zusätzlicher Bedarf an Arbeitskräften besteht. Die Mitglieder der Gruppen werden nach ortsüblichem Tarif bezahlt. Der Gemeinschaftseinsatz ermöglicht die nationalsozialistische Erziehung. Es erhalten die einzelnen Betriebe, die Landdienstgrupepn aufnehmen, einen Zuschuß von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Landdienstgruppen bilden eine Kameradschaft oder ein Schar der örtlichen HJ.-Einheit. Da die Gruppen vor allem im Osten arbeiten, erfüllen sie über den wirtschaftlichen Zweck hinaus noch eine politische Aufgabe. Der Landdienst soll zugleich die einzelnen Jugengenossen auf den landwirtschaftlichen Beruf vorbereiten und sie dafür „umschulen". Die Landdienstzeit des einzelnen wird als Lehrzeit bei Ablegung der Landarbeitslehre angerechnet. Vier Landdienstgruppen-Führerschulen, die alle mit einem bäuerlichen Betrieb verbunden sind, dienen der vollkommenen Verwirklichung des Landdienstgedankens. Im gleichen Sinne wurde im Jahre 1936 der Mädel-Landdienst eingerichtet. Er bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege zum verstärkten Einsatz

junger weiblicher Arbeitskräfte auf dem Lande, wie er durch die Umschulungslager bereits mit großem Erfolg begonnen wurde. Diese Umschulungslager sind in Zusammenarbeit zwischen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Reichsjugendführung eingerichtet worden, wobei von der Reichsanstalt die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, während die Verantwortung für die Durchführung der Lager und die Bereitstellung der Führerinnen der Bund Deutscher Mädel übernahm.

Einen anderen Mangel soll das von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem Frauenwerk und der Reichsjugendführung gemeinsam durchgeführte Hauswirtschaftliche Jahr abhelfen: Es bestand besonders in den Städten die große Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Arbeitskräften, andererseits konnten Jahr für Jahr noch viele Mädel, die aus der Schule entlassen wurden, nicht in die Lehr- und Arbeitsstellen einrücken, weil diese überfüllt waren. Hier setzte die Werbung für das Hauswirtschaftliche Jahr ein, um die jungen Menschen wieder allmählich zu dem Jahre hindurch so verpönt gewesenen hauswirtschaftlichen Beruf zurückzuführen. So nehmen sie zunächst im Rahmen dieses Hauswirtschaftlichen Jahres eine Haushaltstelle an, wo sie schlicht um schlicht in einem gegenseitigen Treueverhältnis von der Hausfrau in deren Pflichten- und Wirkungskreis eingeführt werden. Die Betreuung der Mädel erfolgt durch den Bund Deutscher Mädel. In 27 Haushaltungsschulen des Bundes Deutscher Mädel laufen Jahres- und Halbjahreskurse, die teilweise bereits staatlich anerkannt sind.

Zu Ostern 1934 hat das Erziehungsministerium in Preußen den Versuch unternommen, 22 000 Jungen und Mädel, die nach der Schulentlassung in der Wirtschaft kein berufliches Unterkommen fanden, in Landjahrlagern für ein halbes Jahr zusammenzufassen. Seitdem hat dieser Gedanke unter der tatkräftigen Förderung der Reichsjugendführung immer weiteren Ausbau erfahren. Die Landjahrangehörigen tragen HJ.-Uniform. Die Landjahrführer der einzelnen Regierungsbezirke sind Mitglieder der Stäbe in den einzelnen Gebietsführungen. Der gesamte Schulungsplan wird von der Hitler-Jugend aus aufgestellt. Ein Sachbearbeiter der Reichsjugendführung hat die zusätzliche bäuerliche Berufsschulung, den zwischengebietlichen Landjugendaustausch (der etwa ein Gegenstück zu den wandernden Handwerksgesellen darstellt), die dörfliche Jugendkulturarbeit und noch eine Reihe anderer wichtiger Aufgaben gemeinsam mit den in der Hitler-Jugend eingesetzten „Bauerntumsreferenten“ durchzuführen.

Das Hauptreferat Berufswesen hat in Verbindung mit der Reichsanstalt die Berufsberatung in nationalsozialistischem Sinne ausgebaut, in der die HJ.-Führer jetzt über jeden Kameraden, der sich beraten läßt, eine charakterliche Beurteilung abzugeben haben. Der Leiter dieses Hauptreferats ist zugleich Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront und führt von dort aus und mit Hilfe der dort vorhandenen größeren Mittel die beruflichen Vorschulungskurse, die zusätzliche Berufsschulung und die soziale Betriebsarbeit durch — Aufgaben, von denen jede einzelne für das Leben ungezählter tausender junger deutscher Menschen von unabsehbarer Bedeutung ist. Der Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend, den der Reichsjugendführer als Symbol der Hitler-Jugend bezeichnet hat, überragt aber noch weit alle jene — von der Deutschen Arbeitsfront aus verwirklichten — Aufgaben der Hitler-Jugend. Mit Recht ist dieses großartige schöpferische und zukunftsreiche Werk der Olympia der Arbeit bezeichnet und im Jahre 1938 auf alle schaffenden Deutschen erweitert worden. Die wirtschaftliche Notwendigkeit eines solchen Wettkampfes ist nicht zu verkennen. Deutschland leidet noch heute unter einem Mangel an Facharbeitern. Die zusätzliche Berufsschulung konnte zur Behebung dieses Mangels nicht ausreichen, obwohl schon im Jahre 1934 allein 25 000 Lehrgänge mit etwa 400 000 männlichen und weiblichen Teilnehmern durchgeführt worden sind. Im Jahre 1935 hat der zweite Reichsberufs-

wettkampf, der etwa 250 verschiedene Berufe erfaßt, in ungefähr 2000 Ort stattgefunden. In den Ausschüssen und Wettkampfleitungen waren annähernd 100 000 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Etwa 1 450 000 männliche und weibliche Jungarbeiter nahmen an dem Reichsberufswettkampf teil. Außer der wirtschaftlichen Bedeutung und der überragenden organisatorischen Leistung ist der erzieherische Wert besonders zu betonen. Das Wort vom Adel der Leistung ist Wirklichkeit geworden: Die Reichssieger der einzelnen Berufsgruppen werden am 1. Mai jedes Jahres persönlich durch den Handschlag des Führers über die Menge der anderen Volksgenossen erhoben und ausgezeichnet.

Eine Verbindungsstelle zum Reichsstudentenwerk sorgt für die Förderung der begabten Kameraden durch Unterstützungen aller Art; ein selbständiges Referat sozialpolitische Schulung sorgt für die Verbreitung und Vertiefung der für die Sozialarbeit unentbehrlichen Fachkenntnisse. Alle Gebiete sozialer Jugendarbeit finden ihren Niederschlag und kommen zum Ausdruck in der sozialpolitischen Zeitschrift und Amtlichen Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches. „Das junge Deutschland". In jedem Jahre wird in großem Maßstabe im Anschluß an den Reichsberufswettkampf und im Hinblick auf die in jedem Sommer veranstalteten Fahrten und Lager der Hitler-Jugend die Freizeitaktion durchgeführt, die die Urlaubsverhältnisse der Jugendlichen in der Wirtschaft erträglich gestalten soll. Die Freizeit der Jugend von heute ist nach dem Wort des Reichsjugendführers die Gesundheit des Volkes von morgen.

Die soziale Arbeit ist fern von allen sentimentalen Fürsorgegedanken. Die Hitler-Jugend will die Leistungssteigerung der Leistungsfähigen und damit die soziale Ertüchtigung der deutschen Jugend. So wird gerade in der sozialen Arbeit der Wille besonders stark und überzeugend, jener politische Wille der nationalsozialistischen Jugend, den der Reichsjugendführer in einer großen Parole aufzeigt: „Durch Sozialismus zur Nation!"

18. Das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936

Lange Jahre vor der Machtübernahme hatte der Führer den Satz geprägt: „Jugend soll von Jugend geführt werden". Dieser Satz ist viel erörtert werden. Mancher heimliche Feind des neuen Deutschland hat ihn zum Gegenstand einer heuchlerisch besorgten Betrachtung gemacht. Gewiß darf er nicht als ein Freibrief für grüne Überheblichkeit verstanden werden. Wer aber auch nur einmal Einblick gewonnen hat in die rastlose Arbeit der nationalsozialistischen Jugendführung, der weiß auch, daß die Führerschaft der Hitler-Jugend in dem Worte ihres obersten Führers nur eine große und täglich neue Verpflichtung sieht. Alles Verständnis des deutschen Jugendverfassungsrechtes hat in diesem Satz Adolf Hitlers seine einzige Quelle. „Selbstführung der Jugend" bedeutet nicht nur die Leitung von Fahrten, Geländespielen, Heimabenden, Sportwettkämpfen, Lagern, Ausmärschen und Werbeveranstaltungen innerhalb der Organisation der Hitler-Jugend selbst. Sie umfaßt dies alles, aber sie erschöpft sich darin nicht. Eine Jugend führt sich nur dann selbst, wenn sie ihren Bereich in eigener Verantwortung und in vollem Umfange gestaltet. Die Meinung, diese Selbstführung würde gegenständlich begrenzt durch Elternhaus und Schule, bleibt ebenso an der Oberfläche wie die andere Meinung, die Führung der Bewegung würde gegenständlich begrenzt durch Volk und Staat.

Der Reichsjugendführer hat am 1. Mai 1936 zuerst in der Öffentlichkeit die Errichtung einer „Reichsjugend" angekündigt. Die Grundgedanken des deutschen Jugendverfassungsrechtes sind kurz darauf auf dem großen etwa alle drei Jahre stattfindenden Treffen der deutschen Rechtswahrer, dem Deutschen Juristentage 1936, in Leipzig ausgesprochen worden.

Die Führerschaft der Hitler-Jugend hat in unermüdlicher Kleinarbeit die organisatorische Erfassung und Formung der Jugend und die Bewältigung der großen sachlichen Aufgaben verbessert und vertieft. Der Führer hat schließlich den Grundsatz der Selbstführung der deutschen Jugend in dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 ausdrücklich bestätigt. Er hat damit die Aufbauarbeit, die der Reichsjugendführer der NSDAP. seit der Machtübernahme geleistet hatte, in feierlicher Form anerkannt. Das Gesetz (RGBl. I S. 993), das von entscheidender Bedeutung für die gesamte zukünftige Entwicklung der deutschen Jugend ist, hat folgenden Wortlaut:

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend köperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches". Er hat die Stellung einer obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1936 ist mehr als eine Bestätigung. Es weist neue und schwere Aufgaben, die die ganze Kraft aller in der Jugendarbeit tätigen Volksgenossen fordern werden.

Die Jugendordnung hat heute bereits vom Führer ihren reichsgesetzlich bestimmten Platz in der Gesamtordnung des Volkes erhalten. Sie ist damit ein Teil unserer werdenden nationalsozialistischen Reichsverfassung geworden.

Schrifttum

1. Baldur v. Schirach: Die Hitler-Jugend, Idee und Gestalt, Berlin 1934;
2. Artur Axmann: Olympia der Arbeit, Berlin 1936;
3. Johannes Rodatz: Erziehung durch Erleben, Berlin 1936;
4. Helmut Stellrecht: Die Wehrerziehung der deutschen Jugend, Berlin 1936;
5. Georg Usadel: Zucht und Ordnung, Grundlagen einer nationalsozialistischen Ethik, Hamburg 1936;

Das Junge Deutschland, Amtliches Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches;

Wille und Macht, Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:

Die weltanschaulichen Grundlagen

10a

Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staat

Von

Reichssportführer

von Tschammer und Osten



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 27 103716[5]

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 27

Band I Beitrag 10a

von Tschammer und Osten
Reichssportführer

Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staat

In dem Beitrag des Reichssportführers werden Geschichte, Aufbau und Gliederung der deutschen Leibesübungen in knapper, übersichtlicher Form dargestellt. Ihre Wirkung auf die Erziehung des jungen Deutschen zum bewußten Mitglied der Volksgemeinschaft wird geschildert und die Richtung gezeigt, in der jeder an seiner Stelle mitwirken kann und soll, um die Leibeserziehung unserer Jugend und des ganzen Volkes im Interesse des Gemeinwohls zu fördern.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Lieferung 27 103716[5]

Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staat

Von

Reichssportführer,
von Tschammer und Osten

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 1	Beitrag 10a

I. Grundlagen

Anordnungen der Staatsführung. Standpunkt der Partei

Ernennung des Reichssportführers

Am 19. 6. 1933 erließ der Reichsminister des Innern eine Verfügung an den SA.-Gruppenführer von Tschammer und Osten, in der es heißt:

„Ich ernenne Sie mit dem heutigen Tage zum Reichssportführer. In dieser Eigenschaft untersteht Ihnen das gesamte deutsche Turn- und Sportwesen. Ich vertraue darauf, daß Sie die deutsche Turn- und Sportorganisation zu einem wichtigen Mittel der Erziehung des deutschen Menschen zu Volk und Staat ausbauen und führen, und sichere Ihnen bei diesem Werk meine rückhaltlose Unterstützung zu."

Erlaß des Führers vom 14. 12. 1933

Diese Beauftragung fand ihre Bestätigung in einem Erlaß des Führers vom 14. 12. 1933, der mit den Worten schließt:

„Eine wichtige Aufgabe ist die dauernde und nachhaltige Pflege der Leibesübungen im ganzen Volke als eines der wichtigsten Kulturgüter im nationalsozialistischen Staat. Wir werden dadurch dem Geist des neuen Deutschland in der Kraft seines Volkes eine dauernde Grundlage schaffen.
Für die erfolgreiche Durchführung dieser beiden Aufgaben ist der Reichssportführer mir und dem zuständigen Reichsminister des Innern allein verantwortlich. Ich ersuche alle Organisationen, Behörden usw., ihm jede mögliche Unterstützung und Förderung zuteil werden zu lassen."

Verordnung des Führers vom 27. 6. 1934

Am 27. 6. 1934 unterzeichnete der Führer nachstehende Verordnung, in der er ausdrücklich auf die lückenlose Einheitsfront der Leibesübungen und die alleinige Verantwortlichkeit des Reichssportführers für dieses Gebiet hinweist:

„Gewisse Entwicklungsgänge bezüglich der Leibesübungen in verschiedenen Organisationen des Staates und der Bewegung, insbesondere aber in der HJ. zeigen mir, daß die von mir geforderte durch den Reichssportführer eingeleitete Einheitlichkeit in den Leibesübungen in Deutschland nicht in der Form gewährleistet ist, wie ich es im Interesse der Gesamtentwicklung gewünscht und in meiner Verfügung vom 14. 12. 1933 zum Ausdruck gebracht habe. In dieser Verfügung übertrug ich dem Reichssportführer die Pflege und alleinige Verantwortung über das gesamte Gebiet der Leibesübungen.
Um nunmehr allen dieser meiner Willensmeinung widerstrebenden Auffassungen und Richtungen zu begegnen, ordne ich an, daß der Reichssportführer nicht nur im Interesse der oben geschilderten Einheitlichkeit der Leibesübungen, sondern auch wegen einer planmäßigen sportlichen Ausbildung der Jugend im Hinblick auf die innen- und außenpolitischen Aufgaben des Sports und mit besonderer Rücksicht auf die Vorbereitungen zur Olympiade, von allen Organisationen des Staates und der Partei maßgeblich zu hören und zu beteiligen ist. Eigenmächtige Entscheidungen, die der Grundtendenz der bisher von mir anerkannten Arbeit des Reichssportführers zuwiderlaufen und die ohne seine Mitarbeit zustande kommen, haben zu unterbleiben.

Berlin, den 27. Juni 1934.

gez. Adolf Hitler."



Leibeserziehung im Programm der NSDAP.

Damit war die Arbeitsgrundlage für die praktische Auswirkung des Programmpunktes Nr. 21 der NSDAP. gelegt, in dem die Forderungen der Leibeserziehung kurz und klar umrissen werden:

„Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht, durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugendausbildung beschäftigenden Vereine."

Der Führer legt die Richtlinien der deutschen Leibeserziehung fest

Der Führer hat diesen Punkt des nationalsozialistischen Staatsprogramms in seinem Werk „Mein Kampf" mit folgenden Sätzen eingehend erläutert:

„Vor allem muß in der bisherigen Erziehung ein Ausgleich zwischen geistigem Unterricht und körperlicher Ertüchtigung eintreten." „Man hat bei unserer Erziehung vollkommen vergessen, daß auf die Dauer ein gesunder Geist auch nur in einem gesunden Körper zu wohnen vermag."

„Man sündigte einfach auf den Körper los und vermeinte, in der einseitigen Ausbildung des ‚Geistes' eine sichere Gewähr für die Größe der Nation zu besitzen. Ein Irrtum, der sich schneller zu rächen begann, als man dachte."

„In körperlichen Gebrechen liegt nicht selten der erste Grund zur persönlichen Feigheit."

„Der völkische Staat hat in dieser Erkenntnis seine gesamte Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen bloßen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten kerngesunder Körper." „Der völkische Staat muß dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß ein zwar wissenschaftlich weniger gebildeter, aber körperlich gesunder Mensch mit gutem, festem Charakter, erfüllt von Entschlußfreudigkeit und Willenskraft, für die Volksgemeinschaft wertvoller ist als ein geistreicher Schwächling." „Er muß vor allem dafür sorgen, daß nicht eine Generation von Stubenhockern herangebildet wird."

„Die körperliche Ertüchtigung ist daher im völkischen Staat nicht eine Sache des einzelnen, auch nicht eine Angelegenheit, die in erster Linie die Eltern angeht und die erst in zweiter oder dritter die Allgemeinheit interessiert, sondern eine Forderung der Selbsterhaltung des durch den Staat vertretenen und geschützten Volkstums."

„So ist überhaupt der Sport nicht nur dazu da, den einzelnen stark, gewandt und kühn zu machen, sondern er soll auch abhärten und lehren, Unbilden zu ertragen." Der junge Volksgenosse „muß in seiner körperlichen Kraft und Gewandtheit den Glauben an die Unbesiegbarkeit seines ganzen Volkstums wiedergewinnen."

Deutlicher und in seiner ganzen Tiefe erschöpfender läßt sich das Ziel der körperlichen Ertüchtigung in so wenigen Sätzen kaum aufstellen und verständlich machen.

II. Geschichte der Leibesübungen

Deutsches Altertum

Die Leibeserziehung hat von jeher schon diejenigen Führer des deutschen Volkes bewegt, die die wirkliche Volksgemeinschaft über den Kampf zur Erreichung politischer Einzelziele stellten.

Die Wurzel der deutschen Leibesübungen steckt tief im Germanentum.

Ganz am Anfang unserer Geschichte sehen wir in den Germanen ein „Volk in Leibesübungen". Reckenhaft erkämpften sie sich ihren Lebensraum von den militärisch-technisch um mehrere Klassen höher stehenden Völkern. Sie hielten den überlegenen

Mitteln des römischen Weltreiches stand und bewahrten die deutschen Kernlande vor romanischer Überschwemmung.

Mittelalter

Der streitbare Ritter des Mittelalters pflegte die Leibesübungen und die Charakterbildung durch Leibeserziehung als tägliche berufliche Schulung. „Ritterlicher" Kampf ist uns heute noch das Vorbild sportlichen Wettstreits.

Auch die Bürger der emporblühenden Städte und die Bauern des flachen Landes maßen ihre Kräfte in körperlichen Übungen und Waffengewandtheit.

Größtes und schönstes Fest der Gemeinschaft war das „Freischießen" mit Bogen und Armbrust, später mit der Feuerwaffe, das sich in den Schützenfesten bis auf unsere Tage erhalten hat.

1618 bis 1648

Der Dreißigjährige Krieg mit seinem Rauben und Morden verödete die deutschen Lande. Den Ritter warf er aus dem Sattel, dem Bürger zerstörte er Heim, Handwerk und Handel und dem Bauern Flur und Haus. Er traf die Lebenskraft des deutschen Volkes so tief, daß es sich erst in Jahrhunderten wieder erholen konnte, während die Nachbarreiche kräftig emporblühten.

In dieser Notzeit deutscher Geschichte stand kein Mann auf, um den Bürger zu lehren, durch des eigenen Körpers Ertüchtigung „den Glauben an die Unbesiegbarkeit des Volkstums wiederzugewinnen".

Jahn

Nahezu zwei Jahrhunderte verflossen, ehe die vergessenen Leibesübungen wieder einen Verkünder fanden. Das war Friedrich Ludwig Jahn. Er faßte die Frage gleich in ihrer vollen Tiefe an.

Deutlich erkannte er, daß das deutsche Leben immer mehr in einzelne Teilgebiete auseinanderzufallen drohte, die für sich allein keinen Halt fanden. Aus dieser Schwäche rührte die politische Ohnmacht Deutschlands. Nur der kraftvoll erzogene Staatsbürger und eine entschlossene Gemeinschaft aller Deutschstämmigen konnte dem Reich die unzerstörbare Grundlage schaffen.

Der Anfang war schwer.

Vom Rhein bis zur Elbe starrten französische Bajonette und unterdrückten jeden Befreiungsversuch mit Gewalt.

1809

Jahn erweckte deshalb zuerst den deutschen Freiheitsgeist zu neuem Leben. Gleichzeitig erzog er die deutsche Jugend zu kraftvollem Mannestum. Auf seinen Turnplätzen versammelten sich die Jünglinge zu Leibesübung und Spiel. Hier wurden Manneszucht und Kameradschaft gepflegt. Der deutschen Heimat und unserem Volke galt die Arbeit.

Wie eine Feuersbrunst fegte die glühende Lohe seiner Ideen Kleinmut und Schwäche aus den Herzen der Unterdrückten.

1813

Vier kurze Jahre gab ihm das Schicksal Zeit, ehe es sein Werk auf die entscheidende Probe stellte.

Napoleon war geschlagen aus Rußland zurückgekehrt. York hatte den ersten kühnen Schritt getan und sein Korps mit den Feinden des Korsen vereint. Sturmglocken heulten durch das Land. Nur der preußische König zögerte. Ihm standen noch die fliehenden Trümmer des Heeres von Jena vor Augen. Erst als in langen Reihen Jahns Turner in Breslau einzogen, glaubte er an den Sieg.

Leipzig und Waterloo zerschlugen die französischen Weltherrschaftsträume. Das Volksheer aller deutschen Stämme hatte Unerwartetes vollbracht. Stolz reckten die Deutschen sich auf im Bewußtsein ihrer Kraft.

Der Staat jedoch zeigte wenig Neigung, die körperliche Ertüchtigung seiner Bürger zu fördern. Er fürchtete, die geschlossene Front der deutschen Männer, wie Jahn sie auf seinen Turnplätzen schaffen wollte, könne seiner Gängelung nur allzu leicht entwachsen. Die Ereignisse der französischen Revolution lagen immer noch wie ein Albdruck auf den besorgten Gemütern der Regierenden. Sie sahen ein Chaos hereinbrechen, wenn die Untertanen sich durch „die gefährliche Lehre von der Deutschen Einheit" ihrer Macht bewußt würden. Dabei übersahen sie den Unterschied zwischen der Entfesselung blutiger Rachegelüste aus jahrhundertelanger Knechtschaft und dem freiwilligen Entfalten der Volkskraft einer nicht nur staatlich, sondern auch geistig geeinten, rassischen Gemeinschaft.

„Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" — dieser Maueranschlag des Stadtkommandanten von Berlin nach der Unglücksschlacht bei Jena kennzeichnet am besten den Geist, der auch nach den Befreiungskriegen in den Kabinetten herrschte.

Ein großer Gedanke wurde damit eingesargt.

1819 bis 1918

Aber so einfach ließ der deutsche Bürger, Bauer und Arbeiter sich nicht in die Ecke verweisen. Die Liebe zu einem großen, mächtigen Reich brannte in vielen tausend Herzen —, und da der Weg zur deutschen Gemeinschaft über die Leibeserziehung versperrt war, scharten sie sich um die Banner politischer Führer, die alle, jeder auf seine Art, das „Reich" errichten wollten. Stammesbrüder zerspalteten sich in Parteien.

November 1918

Damit versinken die Leibesübungen als politisches Erziehungsmittel, bis die schmachvolle Meuterei im November 1918 die Ohnmacht des Volkes im Augenblick höchster Not offenbarte.

> „Würde unsere gesamte geistige Oberschicht einst nicht so ausschließlich in vornehmen Anstandslehren erzogen worden sein, hätte sie an Stelle dessen durchgehends Boxen gelernt, so wäre eine deutsche Revolution von Zuhältern, Deserteuren und ähnlichem Gesindel niemals möglich gewesen; denn was dieser den Erfolg schenkte, war nicht die kühne, mutige Tatkraft der Revolutionsmacher, sondern die feige, jämmerliche Entschlußlosigkeit derjenigen, die den Staat leiteten und für ihn verantwortlich waren."

So kennzeichnet Adolf Hitler das Unverständnis für die Leibeserziehung in der Vorkriegszeit.

Nachkriegszeit bis zum Umbruch

Aber kaum war die erste Betäubung nach dem beschämenden Sturz gewichen, da erwachte in unzähligen deutschen Jünglingen und Männern die Stimme des Blutes. Sie erhob lauten Widerspruch gegen knechtische Unterwerfung. Mehr instinktiv als verstandesmäßig forderte sie Erstarkung des eigenen Körpers als Grundlage für die Wiedererstarkung des Volkes.

Hunderttausende strömten auf die Sportplätze und Übungsstätten, um ihre Leiber zu stählen und bereit zu sein, wenn das Vaterland riefe. Das war aber durchaus nicht im Sinne der Machthaber des Parteienstaates. Klüglich und bewußt lenkten sie einen Teil dieses Stromes in alle erdenkbaren gegensätzlichen Verbände, die die widerstrebendsten politischen und konfessionellen Ziele auf ihre Paniere geschrieben hatten.

Diesen Mißbrauch der rein menschlichen Freude an den Leibesübungen finden wir heute noch in zahlreichen Staaten des Auslands. Er bildet für das brennende Problem der Verständigung von Volk zu Volk eine Gefahr.

1933

Nach der Machtübernahme stand die neue Staatsführung vor der Aufgabe, den gesunden, aber falsch geleiteten Willen des deutschen Volkes zu den Leibesübungen zu einigen und einzusetzen für das große Werk des Wiederaufbaus.

Die erste Aufgabe hieß Reinigung und Ordnung.

Beauftragung des Reichssportführers

Ein Nationalsozialist, der SA.-Gruppenführer von Tschammer und Osten, wurde mit der Leitung des gesamten deutschen Turn- und Sportwesens beauftragt.

Sportführer mit volksfeindlichen Bestrebungen wurden entfernt.

Für die zahlreichen Vereinigungen verschiedenster Art mußte ein umfassender Bund mit einem Ziel und einem Führer geschaffen werden.

So stark waren der Wille zur Leibesertüchtigung und die Kraft der Bewegung, daß nicht ein einziges Gesetz erforderlich war, diesen Bund ins Leben zu rufen, an dessen Spitze sich der Reichssportführer stellte.

Der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen (DRL)

Im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen sind sämtliche Verbände und Vereine des deutschen Sports zusammengeschlossen.

Für die Verwaltung und Leitung eines so mannigfach verzweigten Gebietes, wie es die Leibesübungen sind, mußten neue Wege gefunden werden:

Die Gliederung des DRL.

Die einzelnen Sportarten unterstehen der Pflege ihres Fachamtes oder Verbandes, dem die fachliche Leitung obliegt.
An der Spitze sämtlicher Fachämter und Verbände steht in den rund 200 Kreisen der Kreisführer, den 16 Gauen der Gauführer und im Reich der Reichssportführer.
Damit sind die Leibesübungen landschaftlich gegliedert und die Regelung aller Fragen überfachlich jeweils in eine Hand gelegt.
Der Reichsbund umfaßte bei seiner Gründung zunächst nur diejenigen, die bereits Leibesübungen trieben. Seine Aufgabe, die insbesondere der Reichssportführer vertritt, heißt jedoch, das ganze deutsche Volk zu den Leibesübungen zu führen.

Sport des schaffenden Menschen und der Jugend

Dieses Ziel wurde von zwei Seiten angepackt: einmal, indem man dem schaffenden Menschen den Sport in die Betriebe brachte (Sportamt KdF. — Amtsleiter: der Reichssportführer) — und zum anderen, indem man die gesamte deutsche Jugend zum regelmäßigen Sportbetrieb verpflichtete (Beauftragter für die körperliche Erziehung der gesamten deutschen Jugend im Rahmen der Obersten Reichsbehörde für die Erziehung der deutschen Jugend: der Reichssportführer). Beide Bestrebungen sollen darin gipfeln, die Freude an körperlicher Ertüchtigung wachzurufen und zu stärken und die Leibesfreudigen dann als tatkräftige Sportkameraden in den Reichsbund zu leiten.

Die ersten vier Jahre

Der Entwicklungsgang der Jahre 1933 bis 1936 gibt ein anschauliches Bild von dem Werden und dem heutigen Stand unserer Leibeserziehung.

1933

Die politisch und konfessionell eingestellten Sportverbände werden aufgelöst. Den irregeleiteten Kameraden wird der Gedanke der Deutschen Leibesübungen nahegebracht.

Der neutrale Sport erhält nationalsozialistische Führung.

Als praktische Tat neuer Volksführung wird die „Deutsche Sporthilfe" für verletzte und bedürftige Kameraden geschaffen.

Das Deutsche Turnfest in Stuttgart ist die erste gewaltige Kundgebung für das neue Ziel.

1934

Die Pläne für die Leibeserziehung des gesamten Volkes werden festgelegt.

Das Sportamt „Kraft durch Freude" wird geschaffen und bringt die Leibesübungen in die Betriebe.

Die Deutschen Kampfspiele in Nürnberg zeigen die Leistungshöhe des deutschen Sports und sind Schauplatz der feierlichen Verkündung nationalsozialistischer Grundsätze der Sportführung und der Gründung des DRL.

Die Vorarbeiten zu den Olympischen Spielen setzen ein. Die „Suche nach dem unbekannten Sportsmann" zeigt der Öffentlichkeit, daß jeder „Mögliche" berufen und verantwortlich ist.

Alle Verbände und Formationen des Staates und der Bewegung nehmen die Leibesübungen in ihr Programm auf.

Deutschland schafft sich die Vorbedingungen, das erste „Volk in Leibesübungen" in der Welt zu werden.

1935

Die deutschen Sportzweige werden sachlich gegliedert. Gau- und Kreisführer übernehmen die Leitung der Leibesübungen ihres Bereichs. In Koburg erklärt die Deutsche Turnerschaft — die größte sporttreibende Vereinigung der Welt — ihre Einsatzbereitschaft für den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Die Olympiaanwärter schulen ihre Kräfte in zahlreichen Lehrgängen. Eine in der deutschen Sportgeschichte noch nicht dagewesene Anzahl internationaler Kämpfe erprobt bewährte und neue Kräfte. Leistung und Haltung unserer Wettkämpfer sind beste Werbung für das Neue Reich auch im Ausland.

1936

Die Vorarbeiten zu einem großen Werk sind beendet. Der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen tritt ins praktische Leben. Der Staat verleiht ihm Fahne und Abzeichen mit dem Hakenkreuz. Der deutsche Sport erfährt seine Belastungsprobe im Wettstreit mit den Besten der ganzen Welt. Die Olympischen Kämpfe enden mit einem Siege, der der größte Welterfolg aller bisherigen Spiele ist. Nach ihrem Abschluß werden alle Kräfte frei zur Weiterarbeit.

Eine der gewaltigsten Kulturaufgaben, die der Staat zu vergeben hat, wird in Angriff genommen: die Leibeserziehung der gesamten deutschen Jugend vom 10. Lebensjahre an.

Zusammenfassung

Die Geschichte der Menschheit und das Leben jedes einzelnen ist Kampf. Ihn bestehen nur starke Männer und Frauen. Im Ringen um den Lebensraum unserer Erde haben sich nur starke Völker behaupten können.

Unsere Altvorderen waren ein starkes, leibestüchtiges Volk. Bruderkampf (Dreißigjähriger Krieg) und Bruderzwist (Parteien) hatten die deutsche Leibestüchtigkeit

zerbrochen. Jahn, ihren großen Neuerwecker und Verkünder des Gedankens der **politischen** Leibeserziehung, warf eine kurzsichtige Regierung ins Gefängnis. Geistige Bildung, das Anreichern von meist totem Wissen, wurde für wertvoller erachtet als die Ertüchtigung des Körpers.

Das Dritte Reich schuf mit seiner **totalen** Erziehung den natürlichen Ausgleich.

Diese Erziehungsaufgabe ist so groß und umfassend, daß es noch jahrzehntelanger Arbeit und der unentwegten Mithilfe aller Hände des Staates und der Gemeinden bedarf, um sie zu lösen. Das Ziel heißt: Deutschland, das „Volk in Leibesübungen".

III. Was erwartet die Staatsführung von einer folgerichtigen Durchführung der Leibeserziehung für die Volksgemeinschaft

Totale Erziehung

Die höchste aller Staatsaufgaben ist die Erziehung der Volksgenossen. Jedes Staatsgebilde ist so stark und lebenskräftig wie seine Erziehungsform.

Der Novemberstaat war ebenso reich an Erziehungsformen wie an Parteien. Jede weltanschauliche Gruppe verfocht ihr eigenes Erziehungsziel. Das Ergebnis war ein formloses Durcheinander, eine Mißachtung des Staates durch alle Erzogenen und dadurch seine Ohnmacht.

Der Nationalsozialismus stellte ein einheitliches Erziehungsideal und eine **einheitliche Erziehungsform** auf:

Der Staatsbürger ist in erster Linie Diener der Volksgemeinschaft. Seine Erziehung muß eine umfassende (totale) sein: Nicht nur der Geist, aber auch nicht nur der Leib müssen erzogen werden, sondern der ganze Mensch, in dem die Natur beides untrennbar vereint hat. Leibeserziehung ist also kein Ding an sich, denn der Leib ist nicht das Ziel, sondern Ansatzpunkt und wichtigstes Hilfsmittel der Erziehung.

Leibesertüchtigung steht daher in der vordersten Linie der Staatsaufgaben.

Schon der Weg zu dem Ziel unserer Erziehung zeitigt die ersten Ergebnisse: In dem jungen Menschen entfalten sich die schlummernden körperlichen Anlagen seiner Ahnen. Die Muskeln kräftigen sich, der Leib wird geschmeidig und widerstandsfähig, die Lungen weit und das Herz stark. Gesunde, lebenskräftige Gestalten tummeln sich auf den Sportplätzen.

Charakterbildung

Leibesertüchtigung erfordert täglich den raschen, vollen Einsatz des Körpers bei vielen Übungen. Ängstliches Zögern beim Sprung vom Brett, beim Kampf Mann gegen Mann, wird vom festen Willen überwunden. Der Wille wächst mit der steigenden Kraft und Leistung des Körpers.

Starkes Wollen und das Vertrauen zum eigenen Können sind feste Stützen und Grundlagen jeder Charakterbildung.

Förderung der Wehrkraft

Der Dienst mit der Waffe stellt hohe Ansprüche an den Körper. Nur ein gesunder, kräftiger Mann kann der großen Aufgabe des Staatsbürgers gerecht werden, den Heimatboden zu verteidigen.

Die heutigen Anforderungen an den Soldaten sind weit höher als früher. Die Ausbildung des Rekruten verliert kostbare Zeit, wenn er erst nach Wochen oder Monaten imstande ist, die körperlichen Anstrengungen mühelos zu bewältigen.

Nur wer seinen Körper beherrscht, lernt die Waffe beherrschen und meistern.

Leistungssteigerung im Beruf

Kraft und hohes Können verlangt auch jeder Lebensberuf. Er ist ein Kampf aller um Behauptung und Aufstieg.

Nachhaltige, steigende Leistungen vollbringt nur der gesunde Leib. Leichter als der Schwächling bewältigt er auch geistige Aufgaben. Wissen und Kraft vereint, sind Unterpfande des Erfolgs im Leben und Beruf.

Volksgemeinschaft

Der gesunde, starke, fleißige Mensch schafft und strebt für sich, seine Familie, sein Werk und für die große Volksgemeinschaft. Er ist der hilfsbereite Kamerad seiner Gefährten und versteht Waffen und Wehr zu handhaben, wenn das Vaterland ruft. Die Gesetze seiner Gemeinschaft befolgt er ebenso willig wie die des Wettkampfs.

Er hat Achtung vor dem Können und Verständnis für das Wollen seiner Volksgeschwister.

Selbstsichere Kraft verleiht ihm die wahre Würde des Staatsbürgers.

Schönheit und Anmut

Nur der kraftgestählte, gesunde Körper ist schön. In ihm lebt das natürliche, unverbildete Verständnis für Schönheit und ein sicheres Kunstempfinden. Leibesübungen, die immer wiederholten Übungen des Leibes, entwickeln Gewandtheit und mit zunehmender Beherrschung männlich-kraftvolle und weiblich-gelöste Anmut.

Der leibesfrohe Mensch und seine Gemeinschaft sind die Pflanzstätte kultureller Werte.

Außenpolitische Werte

Der Starke fürchtet sich nicht. Im Vertrauen auf seine Kraft reicht er dem Gegner die Hand vor dem Wettstreit.

Starke Völker achten einander.

In sportlichen Kämpfen erproben sie ihre Kraft. Ihre Leistung verschafft ihnen Achtung und Verständnis bei den anderen.

Ritterlicher Sport *verbindet* die Völker.

Zusammenfassung

Eine totale Erziehung muß alle Kräfte des menschlichen Körpers und Geistes *erwecken* und zu hoher *Leistung* führen.

Sie schafft durch Erhaltung der Gesundheit, Förderung der Lebenskraft, Stählung des Willens und Charakters und Stärkung der Wehrkraft *politische Werte*.

Sie steigert die Leistungen im Beruf und entfaltet die in jedem gesunden Menschen schlummernden Kräfte. Damit erwachsen dem Volk kostbare *soziale Werte*.

Sie ist, alles in allem, die Voraussetzung und die dauerhafte Grundlage jeder Volksgemeinschaft.

Ohne diese Erkenntnisse und die Durchsetzung der Folgerungen aus ihnen kann Volksgemeinschaft nicht werden.

IV. Die Aufgaben der Gemeinden bei der Verwirklichung des Plans, das „Volk in Leibesübungen" zu schaffen

Das klassische Vorbild der Leibeserziehung

Die vorangegangenen Darlegungen haben einen Überblick über die *Werte* gegeben, die sowohl dem Volk als Ganzem wie auch den Gemeinden und schließlich jedem einzelnen Glied der Volksgemeinschaft durch die Leibesübungen erwachsen.

Geschichte, sorgfältige Forschungen und Beobachtungen sind Beweise ihres Vorhandenseins.

Seit Jahrhunderten streben die Völker des Abendlands und der Neuen Welt ein Ideal ihrer Erziehung an, dessen klassisches Vorbild sie der Blütezeit des alten Griechenlands verdanken. Die Zeitgenossen Homers, Platos und Alexanders sind die Lehrmeister für unser Ziel der Harmonie von Körper, Seele und Geist durch politische Leibeserziehung. Sie waren der erste Stoßtrupp auf dem Wege zu einem erhabenen Menschheitsideal:

„Ewig mahnt vom Anbeginn des Werdens
Das heil'ge Wort Vollkommenheit." (Jahn)

Der Staat erwartet Mitarbeit aller

In weitausschauender Weise und mit dem ganzen Gewicht ihres Einflusses auf den deutschen Menschen hat die nationalsozialistische Staatsführung die Vorbedingungen zur Erreichung dieses Zieles geschaffen.

Sie erwartet die freudige Mitarbeit aller, denen sie die Verwaltung eines Amts in der Volksgemeinschaft übertragen hat.

Erste Voraussetzung für eine fruchtbringende Mithilfe sind Wissen um die Leibesübungen und eigene Betätigung in der Gemeinschaft der Leibesübungen Treibenden. Wissen und eigenes Tun, also Theorie und Praxis vereint, öffnen erst die Tore wahren Verstehens.

Weite Kreise unserer Volksgenossen, viel größere, als wir allgemein glauben, stehen den Leibesübungen noch fremd und untätig gegenüber.

Wohl bejahen sie ihre Wichtigkeit und erkennen auch manchen ihrer Werte, aber der Grundforderung eigener Mitarbeit bleiben sie fern.

Sie sind die „Stammtischhelden" der großen Schlacht, die um Glück, Gesundheit und Aufstieg unseres Volkes auf den Sportstätten geschlagen wird.

Tagespresse und Fachzeitungen berichten von diesem Ringen und von den geplanten und durchgeführten Maßnahmen auf dem weitverzweigten Gebiet der Leibesübungen. Ihre genaue Kenntnis ist für den verantwortungsbewußten Mitarbeiter an der Volksgemeinschaft unerläßlich. Dabei handelt es sich stets nicht allein um die Bestrebungen des DRL, sondern aller Organisationen, die Leibesübungen betreiben, wie Sportamt „Kraft durch Freude", Schulen, Jugendsport, Formationen der Bewegung, Heer, Arbeitsdienst usw.

Sie alle setzen ihre Kräfte ein, aus dem Gedanken der totalen Leibeserziehung lebendige Wirklichkeit zu schaffen. Wie die Eiche im deutschen Boden, so wurzelt diese Idee in den sportfreudigen Organisationen des deutschen Lebens.

Die Kraft jeder Organisation entsteht und wächst jedoch in dem Leben ihrer kleinsten Glieder. Ein Staat ist nur so leistungsfähig wie der Durchschnitt seiner Gemeinwesen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Leibesübungen dem deutschen Volk als selbstverständliche, naturbedingte und politisch unerläßliche Lebensbetätigung nahezubringen, ist deshalb ein ebenso wichtiges wie dankbares Aufgabengebiet jeder Gemeinde und Verwaltungsbehörde, und keine Gemeinde darf sich dieser Aufgabe entziehen.

Diese Mitarbeit gliedert sich um drei Punkte:

1. Übungsstätten und Geräte,
2. Sportlehrer,
3. moralische Unterstützung.

Vom 10. Lebensjahr an wird künftig durch die HJ. jeder deutsche Junge und jedes deutsche Mädel planmäßig in die Leibeserziehung hineingeführt. So umfangreich auch die bisher angelegten Plätze und Hallen sein mögen, so eifrig inzwischen auch die Heranbildung geeigneter Sportlehrer gefördert worden ist, an der Größe dieses neuen Zustroms zu den Leibesübungen gemessen, sind sie nur gering und kaum ausreichend.

Es handelt sich ja bei weitem nicht nur darum, den jungen Nachwuchs abteilungsweise zu gemeinsamen Übungen zu führen, wie etwa beim Turnunterricht in den Schulen. Unter einer planmäßig durchgeführten Leibeserziehung ist vielmehr neben der gewissenhaften Grundschulung die Ausbildung in einer ganzen Reihe von Sportarten zu verstehen, deren Auswahl dem Zögling freigestellt wird. Durch Hinzunahme von Ergänzungsübungen führen sie schließlich zu einer sinnvollen Durchbildung des Körpers.

Eine solche Leibeserziehung erfordert nicht nur einen Übungsleiter für jede Abteilung, wie bei der Grundschulung, sondern darüber hinaus eine ganz erhebliche Anzahl von Fachlehrern für die einzelnen Sportarten.

Es genügt auch nicht der Bau eines Tummel- und Spielplatzes für jede Gemeinde, sondern es bedarf fachgerechter Übungsstätten nebst ausreichendem, einwandfreiem Gerät.

1. Schaffung von Übungsstätten

Der Stand von Übungsstätten, den es zunächst überall zu erreichen gilt, ist in nachstehenden Forderungen ausgedrückt:

5 qm Übungsfläche auf den Kopf der Bevölkerung,
0,2 qm Halle auf den Kopf der Bevölkerung,
1 Hallenbad von 300 cbm je 10 000 Seelen.

An Hand dieser Richtzahlen läßt sich für jede Gemeinde feststellen, wie groß der zusätzliche Bedarf an Sportplätzen, Turnhallen und Schwimmbädern ist.

Der ideale Sportplatz soll vier Forderungen entsprechen:

ausreichend,
nahe,
zweckmäßig,
schön.

„Spielplatzbau ist Pflicht, Spielplatzkultur der Stolz der Gemeinde."

Große Flächen zerlege man durch schmückendes Grün in selbständige Einheiten und schaffe ohne Reklame und Bretterzaun einen Sportpark.

Schafft Schwimmbäder!

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Bau von Schwimmbädern.

Im ganzen Deutschen Reich sind lediglich 5371 Schwimmstätten (240 Schwimmhallen und 5131 Sommerbadeanstalten) vorhanden.

44 000 Gemeinden besitzen keine Schwimmgelegenheit.

Dieser Mangel hat bereits am 5. 6. 1936 den Reichs- und Preußischen Minister des Innern zu einer Verfügung veranlaßt, in der er die Bedeutung des Schwimmsports für die Gesundheit und körperliche Ertüchtigung der Jugend hervorhebt und die Bürgermeister der Gemeinden ersucht, „zu prüfen, ob in ihrer Gemeinde auf diesem Gebiet schon das geleistet worden ist, was nach der finanziellen Lage der Gemeinde geschehen kann".

Der „Propagandaausschuß zur Förderung des Schwimmsports“ (Berlin W 35, Viktoriastraße 6), unter dem Protektorat des Reichsministers Dr. Goebbels, des Reichsbauernführers Darré und des Reichsjugendführers v. Schirach, stellt den Gemeinden Werbematerial, Baupläne und Baukostenzuschüsse zur Verfügung.

2. Sportlehrer und Übungsleiter

Ist die Übungsstätte vorhanden, so muß sie auch einen Übungsleiter erhalten, denn

„Ein Spielplatz ohne Sportlehrer ist ein Mann ohne Kopf.“

Die hauptamtliche Bestellung von Sportlehrern je nach Größe der Gemeinde ist anzustreben, weil sie Zeit und Vorbildung haben, einen Stamm brauchbarer Übungswarte heranzubilden. Für kleinere Gemeinden sind die Leibesübungen treibenden Gemeinschaften (Vereine des DRL) in erster Linie in der Lage, geeignete Kräfte für die Ausbildung zu stellen.

Wo ein solcher Verein noch nicht besteht, darf die Gemeindeverwaltung kein Mittel der Anregung und Unterstützung zur Gründung unversucht lassen. Sie erfüllt damit gleichzeitig die Forderung des Punktes 21 des Parteiprogramms. Wie ausschlaggebend eine solche Förderung für die Leibeserziehung ist, geht daraus hervor, daß von den 50 347 Gemeinden Deutschlands nur 18 642 Vereine der Leibesübungen besitzen. Die restlichen 31 000 sind wohl die kleinsten im Lande; für sie erscheint es ratsam, Sportgemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und den Kreis- und Gauführern des DRL (Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen) ins Leben zu rufen.

3. Moralische Unterstützung der Leibesübungen

Neben der finanziellen Hilfe beim Bau, der Instandhaltung und Verbesserung der Sportstätten, der Beschaffung von Geräten, der Anstellung und Heranbildung von Übungsleitern haben die Gemeindeverwaltungen noch die ehrenvolle Pflicht, die deutschen Leibesübungen zur Erfassung der Gesamtbevölkerung mit dem Gewicht ihres Einflusses und Ansehens zu unterstützen.

Ein sportfremder oder gar sportfeindlicher Beamter ist im heutigen Staat fehl an seinem Platz.

In vorbildlicher Sportbetätigung und -unterstützung muß er auch hier Diener der Volksgemeinschaft sein.

Den Bürgermeistern obliegt es, die „Feste der Leibesübungen“ in jeder Hinsicht zu unterstützen und durch eigene Anwesenheit den Gemeindemitgliedern die Bedeutung der Leibesübungen zu zeigen, wie es der Führer bei Regen und Sonnenschein während der Olympischen Spiele unermüdlich und vorbildlich tat.

Geld, Mühen und Zeit kommen dem Gemeinwesen nicht nur ideell, sondern auch finanziell zugute. Die mit der Steigerung des Verkehrs von nah und fern sich steigernden Vorteile machen die Aufwendungen bald bezahlt.

Zusammenfassung

Ein Gemeinwesen gesunder, schaffensfroher Menschen wird blühen und gedeihen wie seine Glieder.

Die Lasten für Kranke und Arbeitsunfähige vermindern sich — das Steueraufkommen steigt. Lebenslust und Schaffenskraft durchpulsen die Gemeinschaft der Gesunden.
Blühende Gemeinden sind der Stolz und die Kraft des Staates.
Arbeit für die Leibesübung ist wesentlichste Arbeit für die Zukunft unseres Volkes.



Anhang

Sportstätten ein Ausdruck unserer Zeit

Die deutsche Presse hat den Bau von Übungsstätten nach neuzeitlichen Gesichtspunkten als ein wichtiges Gebiet der Leibesübungen erkannt.

Sie lenkt die Öffentlichkeit auf die Beachtung dieser Fragen hin, deren Verwirklichung als ein Ausdruck deutschen Kulturlebens und -schaffens das ganze Volk angeht und die Baumeister beim Bau von Übungsstätten vor große Aufgaben stellt. Die „Saarbrücker Zeitung“ erhebt „Drei Forderungen“, um die Sportstätten zu einem Ausdruck unserer Zeit zu gestalten:

„Die geregelte Erziehung eines Volkes durch Leibesübungen hat zweierlei zur Voraussetzung: ausgebildete Fachkräfte und geeignete Übungsstätten. Übungsstätten sind eine notwendige und wichtige Voraussetzung für eine planmäßige Pflege der Leibesübungen. Ohne sie ist eine dauernde und geregelte Volkserziehung unmöglich, und ohne ausgebildete Fachkräfte ist jede Übungsanlage, auch die beste, eine unzulängliche Einrichtung.

Wir haben heute nicht mehr das unbenutzte Land, auf dem die Jugend noch wie zu Jahns Zeiten tummeln kann, und die Inanspruchnahme von Wald und Feld ist so viel polizeilichen Bestimmungen unterworfen, daß ein Tummeln im Gelände nur noch in begrenztem Maße möglich ist.

Die heutige Stellung der Leibesübungen im Volksganzen muß ganz notwendig dazu führen, daß man auch den Stätten ihrer Pflege eine ganz andere Bedeutung beimißt als früher. Die Technik wird einen Stil entwickeln müssen, der der völkischen Eigenart der Leibesübungen in unserer Zeit entspricht. Sie wird das kulturelle Antlitz der deutschen Übungsstätten formen in Bau, Plastik, Malerei, Kunsthandwerk und Handwerk.

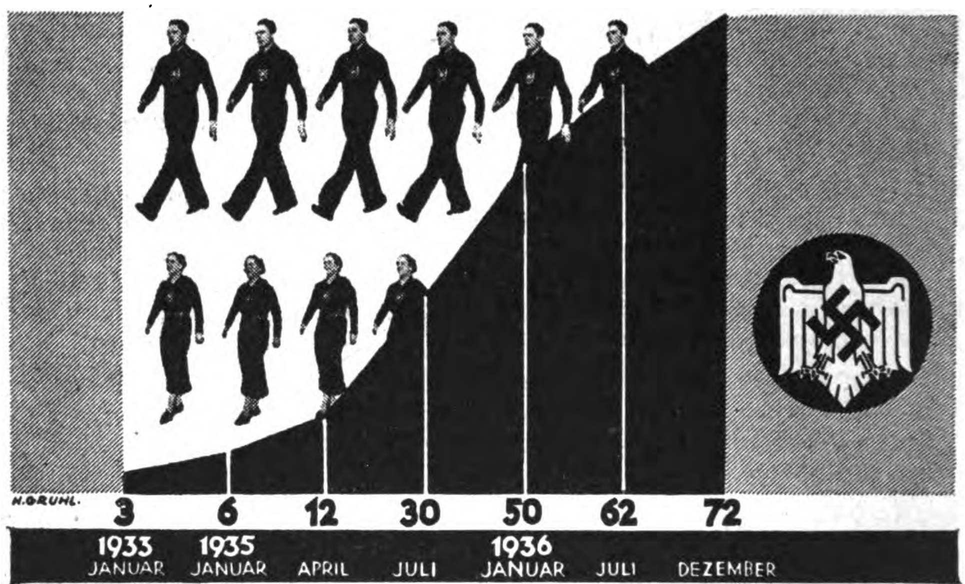
Die erste Forderung an alle Verantwortlichen ist: Im Stadtplan muß für alle Gebäude und Gelände der Leibesübungen mehr Platz eingeräumt werden. Die zweite Forderung ist: Der Städtebauer muß diese wesentlichen Bestandteile in den Stadtplan hineinarbeiten, im harmonischen Zusammenhang mit all den anderen Bestandteilen des Gemeinschaftslebens, und muß den Übungsstätten die Lage, die Gestalt und den Ausdruck geben, der ihrer Bedeutung in unserer Zeit entspricht. Die dritte Forderung ist: Bei allem Entwerfen und Gestalten, bei Planen und Formen für alle Übungsstätten muß der Techniker mit dem Fachmann, der Baumeister mit dem Turn- und Sportlehrer zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit aller Kräfte wird auch die Wirkung haben, daß die Übenden sich an dem Bauwerk freuen, daß es auf die Volksgenossen anziehend wirkt, daß es, weil es ein Kunstwerk ist, Schönheit, Freude und Kraft ausstrahlt. Es wird in sich selbst zu einem ewigen Künder der Idee, der neuen Wertung der Leibeserziehung, für ein Volk in unserer Zeit zu einem unvergänglichen Werk, wie der heilige Hain von Olympia.

Die Technik hat auf dem Gebiet des Übungsstättenbaues die hohe Kulturaufgabe, diese Stätten zum Ausdruck unserer Zeit zu machen, ihnen die Symbolik des Kampfes, der Ritterlichkeit, der Kraft, der gläubigen und starken Herzen, der Treue und des Idealismus zu verleihen, die unserer Zeit eigen sind.“

Bilder-Anhang

Wandersportlehrer



Auf dem flachen Lande, wo kein Verein für Leibesübungen besteht, führen die Wandersportlehrer und -lehrerinnen Sportlehrgänge durch.

Der Erfolg ihrer Arbeit hängt wesentlich davon ab, daß Behörden und parteiamtliche Stellen sie in jeder Richtung unterstützen, insbesondere

durch Anweisungen an die nachgeordneten Dienststellen,
durch Veröffentlichungen über Zeit und Ort der Lehrgänge,
durch Bereitstellen von Mitteln für Geräte und Übungsstätten und
durch persönliche Teilnahme an den Veranstaltungen der Wandersportlehrer.



Der Reichssportführer verleiht als öffentliche Anerkennung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen das Deutsche Reichssportabzeichen.

Das Reichssportabzeichen erfordert eine fünffache Leistung in Körperfertigkeit, Schnelligkeit und Ausdauer.

Es wird in drei Klassen: Bronze, Silber und Gold, verliehen.

Das Abzeichen in Bronze erwirbt, wer zwischen dem 18. und 32. Lebensjahr die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Das Abzeichen in Silber erwirbt, wer zwischen dem 32. und 40. Lebensjahr die geforderten Leistungen erfüllt, oder wer 8 Jahre lang hintereinander jedesmal die geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Das Abzeichen in Gold erwirbt, wer das 40. Lebensjahr überschritten hat oder als Besitzer des silbernen Abzeichens in den weiteren folgenden 7 Jahren jedesmal die geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Die geforderten fünf Leistungen können auf verschiedenen Gebieten der Leibesübungen erfüllt werden.

Gruppe 1: Schwimmen

300 m in 9 Minuten oder
Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft

Gruppe 2: Springen

Hochsprung 1,35 m oder
Weitsprung 4,75 m oder
Riesensprung (Grätsche) über das langgestellte Pferd

Reichssportabzeichen (Fortsetzung)

Gruppe 3: Laufen

100 m in 13 4/10 Sek.	oder
400 m in 68 Sek.	oder
1500 m in 5 Min. 20 Sek.	

Gruppe 4: Werfen und besondere Leistungen

Diskuswerfen	25 m	oder
Speerwerfen	30 m	oder
Kugelstoßen	8 m	oder
Steinstoßen	9 m, rechts und links zusammen,	oder
Schwimmen	100 m in 1 Min. 40 Sek.	oder
Kleinkaliberschießen		oder
Großkaliberschießen		oder
Pistolenschießen		

Gruppe 5: Dauerleistung

Laufen	10 000 m in	50 Min.	oder
Gepäckmarsch	25 000 m in 4 Std.	10 Min.	oder
Schwimmen	1 000 m in	24 Min.	oder
Radfahren	20 000 m in	45 Min.	oder
Kraftradgeländefahren	50 000 m in	85 Min.	

Der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen (DRL)



Die lebendigen Kräfte im deutschen Sport



und ihre Wirkungsstätten



Der Sport als Wirtschaftsfaktor



Eine eindringliche Mahnung



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

11

Das Wesen des Volkes

Von

Universitätsprofessor Dr. Eugen Fehrle
Heidelberg



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 25 93716[5]

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 24. 4. 1936.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 25

Band I Gruppe 2 Beitrag 11

Universitätsprof. Dr. Fehrle
Heidelberg

Das Wesen des Volkes

In einer geschichtlich aufgebauten Darstellung zeigt der Verfasser die Überfremdung des deutschen Volkes durch die Mittelmeerkultur, später durch westliche Einflüsse und die Zersetzungsarbeit fremdrassischer Menschen. Er weist auf die inneren Schwächen des Kaiserreichs und seine uns fremde Pose hin und stellt dagegen die Erhebungen aus dem deutschen Volkstum heraus, wie sie sich zuerst im 19. Jahrhundert in der von Herder ausgehenden Gegenbewegung der deutschen Romantik äußerten, in den Freiheitskriegen einen politischen Ausdruck fanden und im Reiche Adolf Hitlers, seiner Arbeit, seiner Art und Gestaltung von Volksfeiern und seiner Wertung des volksnahen deutschen Menschen Ausdruck finden.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Das Wesen des Volkes

Von

Universitätsprofessor Dr. Eugen Fehrle

Heidelberg

Das Volk als solches, das ist die ewige Quelle und der ewige Brunnen, der immer wieder neues Leben gibt, und diese Quelle muß gesund erhalten werden.
Adolf Hitler

Der Staat Adolf Hitlers ist auf dem deutschen Volkstum aufgebaut, d. h. auf der Gesamtheit der Kräfte und Triebe, der Empfindungen und Gedanken, die unser ureigenes Wesen ausmachen, die das Rassenhafte unseres Volkes offenbaren, die unser Arteigenes sind, das was uns im Blute liegt, unsere Erbmasse. Sie war in vergangenen Jahrhunderten für das Schicksal unseres Volkes bestimmend, und durch sie ist auch in alle Zukunft unsere Geschichte und unsere Bildung bedingt.

Überfremdungen und ihre Überwindung

Vom Volkstum geht alle Kultur aus. Was an Bildung außerhalb des Volkstums steht, ihm fremd ist, kann nicht Kultur genannt werden, höchstens Zivilisation. Kultur ist immer blut- und bodengebunden, Zivilisation braucht das nicht zu sein. Städtische Bildung erzeugte mehrfach Zivilisationszustände, die unserem Volkstum fremd waren. Solche Modeerscheinungen gehen von Menschen aus, die ihrem Blut nach uns artfremd sind und nie Verbindung mit der deutschen Scholle gehabt oder sie in einem städtischen Allerweltsbürgertum verloren haben. Jedes Volk ist Überfremdungen der Art ausgesetzt. Denken wir, um nur ein harmloses, von uns selbst erlebtes Beispiel zu erwähnen, an die wiederholt gemachten Versuche, bei uns chinesische Kunstgegenstände einzuführen. Solche Sonderbarkeiten bleiben bei entwurzelten Städtern einige Zeit Mode oder werden bald als eine Merkwürdigkeit fremder Art im Glasschrank aufgestellt und als fremd empfunden.

Deutschland war durch seine Lage in Europa Überfremdungen immer mehr ausgesetzt als die anderen Länder unseres Erdteils. Unser Land ist nicht durch hohe Gebirgskämme, breite sumpfige Niederungen oder weite Meere abgegrenzt gegen andere Rassen und Völker. So haben durch alle Jahrhunderte vom Süden, Westen und Osten her fremde Heere versucht, bei uns einzudringen und sich deutsches Land zu erobern, und auch im Frieden überströmte fremde Kultur unser Volk. Diese kulturellen Einwirkungen aus der Fremde waren manchmal nur das Vorspiel zur Aneignung deutschen Landes. Der gemütliche deutsche Michel hat solche Überfremdungen oft erst reichlich spät gemerkt. Aber so gesund war unser Volkstum durch alle Zeiten, daß es immer in Tagen der Gefahr und Not sich aufbäumte gegen die Kräfte, die deutsches Wesen umwandeln und so mit der Zeit zersetzen und vernichten wollten. Ein Überblick über die deutsche Geschichte zeigt uns Bedrohung, Niedergang und Wiedererhebung unseres Volkstums dreimal in großem Ausmaß:

Verdrängung deutscher Sprache und Art in der Kirche

Die christliche Kirche hat sich Latein als Amtssprache gewählt. Diese Amtssprache wurde später in Deutschland nicht nur in der Kirche üblich, sondern auch in der staatlichen Verwaltung, in der Wissenschaft und im Verkehr der sogenannten Gebildeten. Unsere Muttersprache war von vielen der im Staatsleben und in der Kultur führenden Männer als barbarisch und gewöhnlich verachtet. Wenn man von Heiligem und Erhabenem sang oder sagte, so geschah das in lateinischer Sprache. Kaiser Karl IV. hatte auf Veranlassung der Kirche im Jahre 1369 verboten, in deutscher Sprache über die heiligen Schriften zu schreiben. Solche Verbote kirchlicher und weltlicher Herren dauerten an bis ins 16. Jahrhundert. Mit ihnen war eine starke Verachtung deutscher Art überhaupt verbunden. Das lag zunächst nicht im Sinne großer Vertreter der Kirche. Der Kirchenvater Augustin schrieb in seinem Werk „Der Staat Gottes" 19, 17: „Der himmlische Staat beruft aus allen Völkern seine Bürger, sammelt aus allen Zungen seine Pilgergemeinde. Ihn kümmert es nicht, was sich in den Sitten, Gesetzen und Einrichtungen Verschiedenes findet; ihm ist es eigen, nichts daran aufzulösen oder zu zerstören, sondern im Gegenteil es zu bewahren und zu befolgen. Dieses Verschiedene in verschiedenen Nationen bleibt ja hingeordnet auf den einen und gemeinsamen Zweck des irdischen Friedens, wenn es nur die Religion des einen, höchsten und wahren Gottes nicht hindert." Diese Worte hören sich so an, als ob die „Universalkirche" die Eigenart der Völker in Sitte und Brauch achten wolle. Aber die christlichen Bekehrer in Deutschland haben meist anders gehandelt. Sie waren germanisch-deutschem Brauch feindlich, während sie sich dem griechisch-römischen Heidentum gegenüber viel duldsamer verhielten.

Wir fragen uns, warum die Vertreter der christlichen Religion dem germanischen Heidentum gegenüber sich anders verhielten als dem griechischen und römischen gegenüber. Mit der heidnischen Mittelmeerkultur hatte das Christentum sich bald angefreundet. Heidnische Schriftsteller der Griechen und Römer wurden in christlichen Schulen gelesen. Die heidnischen Götter der Mittelmeervölker wurden als Sinnbilder für Gutes und Böses genannt und lebten als solche auch in der Kunst der christlichen Zeit weiter. So war das Christentum, als es zu uns kam, stark mit der Vorstellungswelt der Mittelmeerkultur durchsetzt. Die feindliche Einstellung, die seine Vertreter öfters deutschem Brauch und deutscher Art gegenüber zeigten, beruht teilweise auf den rassischen Gegensätzen zwischen der Mittelmeerkultur und dem germanischen Wesen. Diese Mittelmeerkultur war allerdings damals weit entfernt von arischem Wesen, wie es sich offenbarte in den herrlichen Schöpfungen griechischer Kunst früherer Jahrhunderte und in der bäuerlichen Festigkeit der Römer, die zur Zeit der Scipionen gegen die orientalische Überflutung durch die Punier unter Hannibal kämpften. Orientalische Sitte und Haltung hatte längst in Griechenland und Rom arische Art zurückgedrängt.

So war die seelische Haltung vieler Vertreter der christlichen Kirche uns in zweifacher Hinsicht fremd: einmal bestanden große Spannungen zwischen der Lehre des Christentums an sich und dem Germanentum; dazu kam die durch orientalische Einflüsse und rassische Verschiedenheit andersartige Haltung der Mittelmeervölker. Man wollte das Germanisch-Deutsche in uns möglichst zurückdrängen. Über Heiliges sollte das deutsche Volk nicht in seiner Muttersprache reden. Man hielt sie für zu plump, solche hohen Begriffe auszudrücken. Erst Meister Eckehart erkannte, daß gerade in der Urwüchsigkeit der deutschen Sprache ihr hoher Wert liege. Er drückte Übersinnliches durch Sinnliches und somit Sinnvolles aus und erschloß so erst dem Deutschen die eigentlichen Gehalte der Religion. Aber weil er damit den von der Kirche ängstlich gehüteten Schatz dem Volke preisgab und ihn „profanierte", so kam er in den Ruf der Ketzerei. Im Jahre 1329, zwei Jahre nach seinem Tode, traf ihn endgültig die Verurteilung durch Papst Johannes XXII. So scheiterte der erste Versuch, mit den Mitteln der deutschen Sprache den christlichen Glauben wahrhaft volkstümlich zu

machen. Die wertvollen Sprachschöpfungen Eckeharts aber vermochte erst eine spätere Zeit zu würdigen.

Doch auf den Gebieten, die sich durch Bann und Erlasse nicht beengen ließen, in Kunst und Musik, kam deutsches Wesen immer zum Ausdruck: die gotischen Dome sind schließlich die herrlichsten Zeugen des Durchbruchs deutscher Eigenart.

Westische Einflüsse

Später bevorzugte man an Fürstenhöfen, beim Adel und im Bürgerhaus der Stadt französische Sprache und welsche Sitte und schämte sich deutscher Art. Gegen diese Überfremdung wehrte sich deutsches Volkstum um 1800 in der Bewegung, die man als Romantik und „Sturm und Drang" bezeichnet. Gesundes deutsches Empfinden räumte auf mit dem welschen Plunder und fegte die fremde Tünche weg.

Zerstörungsarbeit fremder Rassen

Den dritten großen Zersetzungsversuch deutschen Wesens haben wir alle miterlebt: rassefremde Menschen drangen in führende Stellungen des Staates und der Gesellschaft ein und versuchten, die deutsche Kultur nach ihrer Art zu gestalten. Zeitung, Theater, Kunst hatten sie schon an sich gerissen, hatten folgerichtig und schlau mit Spott und Hohn, mit ausgeklügelter Verstandesschärfe, was uns heilig und erhaben war, als minderwertig hinzustellen versucht. Denken wir zurück an einige unserer Witzblätter zur Weihnachtszeit. Wie niederträchtig haben sie alles, was uns im Herzen bewegte, mit kalter Verstandesklugheit zersetzt und in den Dreck gezogen! Gegen diese Entartung des deutschen Wesens erhob sich der Nationalsozialismus und betonte als Grundlage aller Gesundung der Volksgesamtheit das Reinhalten deutscher Art, das Sich-Besinnen auf deutsches Volkstum.

Innere Schwächen des Zweiten Reiches

Patriotismus als artfremder Begriff

Unter Volkstum werden sich die meisten Beamten des früheren Staates kaum eine bestimmte Vorstellung machen können. Um solche Begriffe hat sich der Beamte im Zweiten Reich nicht zu kümmern brauchen, während das Dritte Reich fordert, daß er damit vertraut sei.

Woher kommt der Unterschied zwischen damals und heute?

Der Staat Bismarcks war ganz anderer Art als das Reich Adolf Hitlers. Bismarck hat nach den Verhältnissen, wie sie damals vorlagen, ein Gebilde organisiert, das zu einem mächtigen und prächtigen Staat führte. Wir alle, die wir Bismarcks Reich noch erlebt haben, sind stolz darauf. Doch es hatte, abgesehen von der immer wieder schmerzlich empfundenen Notwendigkeit, daß viele Deutsche außerhalb des Reiches bleiben mußten, auch eine innere Schwäche: es war ein organisiertes Gebilde, das nicht aus dem Volkstum heraus gewachsen, sondern vielmehr aus den geschichtlichen Machtverhältnissen innerhalb und außerhalb Deutschlands gestaltet worden ist. Diese Gestaltung war die große staatsmännische Tat Bismarcks, und doch kann dieses Reich, wenn wir geschichtlich große Überschau halten, nur als eine Zwischenlösung betrachtet werden. Heimat und Vaterland waren darin nicht so innig verbunden, wie die Sehnsucht des deutschen Volkes es verlangte. Der Patriotismus des Bismarckschen Reiches war zu wenig blut- und bodengebunden.

Wir, die wir Deutschland liebten, waren damals erfaßt vom Patriotismus des Zweiten Reiches. Und doch kommt uns heute, wo wir ihn von der Vaterlandsliebe aus betrachten, die das Dritte Reich zur Grundlage hat, zum Bewußtsein, warum uns seine Begeisterung nicht immer ganz erfüllen konnte.

Schon das Wort Patriotismus weist uns nach den Gründen. Es ist aus der Mittelmeerkultur übernommen. Hans Günther hat in seiner Rassenkunde den Mittel-

meermenschen als den Darstellungstypus bezeichnet. Die Richtigkeit dieser Kennzeichnung kann jedermann leicht bestätigt finden, der durch Italien wandert: Das Mädchen, das in den Apenninen einen Wassereimer auf dem Kopfe trägt, ja der Postkartenverkäufer auf der Straße, sie stellen sich so dar, als ob sie eben abgebildet werden sollten; in den Kunstsammlungen Italiens drängt sich uns Deutschen oft das Empfinden auf, die Gestalten seien hingestellt, um gemalt zu werden, jede Gewandfalte sei sorgfältig gelegt, um sich gut zu „präsentieren". Stellen wir dagegen den Bamberger Reiter: nichts sieht aus, als ob es zurechtgemacht sei; alles Gestalten ist von innen her gegeben und ist ungewollt Ausdruck der seelischen Haltung. Hier sollen keine Werte ausgesprochen werden. Ich will nur das Andersartige der Mittelmeerkultur betonen. Etwas Pose gehört zum Südländer. Ohne sie wäre er unecht.

Für den Begriff, der jedem Volke zum Heiligsten gehören soll, für die Vaterlandsliebe, hatte man damals ein Wort aus einem anderen Kulturkreis entlehnt und von Patriotismus gesprochen. Wenn ein Volk derartige Empfindungen in einem Wort ausspricht, das andersrassischem Fühlen entstammt, so ist etwas nicht ganz in Ordnung. Und tatsächlich hafteten dem Begriff Patriotismus manche Merkmale von dem Sich-Darstellen der Mittelmeerkultur an, und das führte zu einem Schaugepränge, dem bisweilen die deutsche Innerlichkeit fehlte. Viele von uns haben diese Fehler bei patriotischen Festen früherer Jahre schmerzlich empfunden.

Machen wir an einem kleinen sprachlichen Beispiel die Probe auf die Wandlung unseres Empfindens in dieser Hinsicht: Das Gepränge der früheren patriotischen Feste hat vielen Leuten „imponiert". Wir müssen hier das Fremdwort brauchen, das der Mittelmeerkultur angehört. Aber wir können dieses Wort nicht anwenden, wenn wir an den Weihefrühling des Dritten Reiches denken, wie er am 1. Mai 1933 vom deutschen Volke gefeiert worden ist. Dies Fest ging uns zu Herzen, es hat uns gefallen, es hat uns mit Bewunderung erfüllt, Menschen, die bis dort dem Nationalsozialismus fernstanden, waren ergriffen und wurden zum Neuen Reich bekehrt; aber es müßte als sprachwidrig empfunden werden, wenn wir sagen wollten: das Fest hat uns imponiert. Ausländern, die es in Berlin erlebt haben, mag es „imponiert" haben; uns Deutschen ging es tiefer.

Volk und Führer

Genau so geht es, wenn wir das Verhältnis zwischen Volk und Führern einst und jetzt betrachten. Kaiser Wilhelm II. hat vielen Leuten, auch in Deutschland, durch sein Auftreten imponiert; auch der große Bismarck in seinen Stiefeln und im Kürassierhelm. In Tausenden von Bildern, die in Dorfwirtshäusern hingen und heute noch vereinzelt zu sehen sind, ist er in seiner „imponierenden" Gestalt bei den Friedensverhandlungen mit den Franzosen und bei seiner Begegnung mit Napoleon III. dargestellt. Wir alle aber würden es als sinn- und sprachwidrig empfinden, wenn jemand sagen wollte, Adolf Hitler imponiere dem deutschen Volke. Unser aller Verhältnis zu ihm ist viel zu herzlich, als daß wir einen solchen Ausdruck gebrauchen könnten. Das hat uns kein Schulmeister gelehrt, das sagt uns das Herz, das ist Empfinden der deutschen Volksseele. Begründet ist dieses Empfinden in der Tatsache, daß wir früher regiert wurden, heute aber geführt werden. Die Regierenden von früher standen nicht auf einer Ebene mit dem Volke wie die Führenden heute. Es kam auch gar nicht darauf an, daß das Volk die Regierungsmaßnahmen begriff. Bismarck konnte vielleicht auf die Zustimmung einer Mehrheit rechnen, bestenfalls auf das Verständnis einiger Weniger. Hitler braucht die tätige Mitarbeit aller Volksgenossen, ja er hat sich in den Gliederungen der NSDAP. Gefolgschaften geschaffen, die selbst Träger und Verkörperer des Staatsgedankens sind. Daneben soll eine beruflich gegliederte und doch über alle Stände hinweg einheitliche Schulung jeden Deutschen zur Anteilnahme am Schicksal des Volkes erziehen. Diesem Zweck dienen auch die Verwaltungs-Akademien. Der

Beamte darf nicht nur der Ausführende sein, dem seine Arbeit lediglich Brotverdienst ist, sondern selbst Mitschaffender am großen Volkskörper. Er muß wieder in seinem Wirkungskreise werben und Verständnis wecken. Denn man kann nicht von jedem Volksgenossen verlangen, daß er volle Einsicht hat in alles Wollen und Handeln der Führenden, aber eine wahre Volksgemeinschaft kann nur entstehen, wenn im ganzen das Volk seine Führer versteht. Und die Führer können nur schaffen, wenn sie im Bewußtsein handeln, vom Volke verstanden zu sein. Es stehen ja nicht hier oben Regierende, dort unten das Volk: die Gesamtheit aller bildet das Volk. Der schöpferische Einzelwille der Führenden ist schließlich nur Äußerung der Volksseele im ganzen. Die Führenden setzen die Sehnsucht des Volkes in die Tat um. Soll ein solches Zusammengehen aller Volksgenossen fruchtbar werden, so muß das Volk im ganzen allerdings so weit sein, daß seine Sehnsucht eine bestimmte Richtung hat, wenn sich die Volksmenge auch dessen nicht bewußt ist. Sie handelt aus einem ihr angeborenen Trieb heraus, aus einem ihr im Blut liegenden Gefühl und, solange das Volk eine gesunde Erbmasse in sich hat, ist diese triebhaft geleitete Sehnsucht gut und kann unbewußt für lange Zeitläufe die Geschichte bestimmen, wenn aus dem Volk heraus Führer wachsen, die blutsmäßig mit ihm verbunden sind.

Die Stellung des Beamten

Für manche Beamten des Kaiserreichs war das Volk das Publikum, das sie zu regieren oder zu betreuen hatten. Bisweilen hatte man das Empfinden: hier steht der Beamte, dort das Volk oder Publikum. Das Wort Volk hatte oft den Beigeschmack der Masse, d. h. der Vielen, oft Allzuvielen, der Unterschiedslosen, die keine Persönlichkeiten sind und sich dadurch vom „Gebildeten" unterschieden. Selbstverständlich wird es in jedem Volke Unterschiede der Stände nach Beruf und Bildung geben und Verschiedenheiten der seelischen Haltung der einzelnen Stände und Berufsgruppen. Aber in den europäischen Kulturen haben die allmählich herbeigeführten Unterschiede zu einer heillosen Zerklüftung der Volksgesamtheiten bei allen Nationen geführt.

Falsche Erziehung als Ursache der Zerklüftung

Bei uns Deutschen beruht die Zerklüftung in erster Reihe auf der **volksfremden Bildung**, die seit Jahrhunderten jeder Deutsche, der eine hohe Schule besuchte, durchmachen mußte. Schon in früher Kindheit, wo der Mensch am empfänglichsten ist für alle Eindrücke, wurde der Deutsche in vielen Unterrichtsstunden jahrelang in die Kultur der Mittelmeervölker eingeführt und so unterrichtet, als ob dort auch für uns der Mittelpunkt und Maßstab für alle Kultur liege. Die Grundsätze und Vorstellungen dieser Kultur wurden den deutschen Kindern als fertige Erscheinungen hingestellt, denen man zuzustreben habe, wenn man gebildet sein wolle. Unsere eigene Vorstellungswelt wurde in vieler Hinsicht gar nicht berührt oder nach den Maßstäben der Mittelmeerkultur „verbessert". Greifen wir ein Gebiet der Kunst als Beispiel heraus. Geschmeidige Rundung und gefällige Linien aus der südländischen Kunst galten allein als schön, die herrliche Holzschnitzerei Deutschlands wurde als eckig und holzig beiseitegeschoben. Und diese beiden Worte, die einst der stolzen Arbeit unserer Meister galten, bekamen einen üblen Beigeschmack, ja wurden mit der Zeit zum Schimpfwort. So war es möglich, daß die Kunst eines unserer größten Meister, Grünewalds, lange Zeit verachtet und vergessen war. In dieser Art wurde der Deutsche, der sich eine höhere Bildung aneignen wollte, auf fast allen Gebieten an fremden Idealen und nach fremden Werten geformt. Und der so Geformte hieß der **Gebildete** und unterschied sich mit Stolz vom Volk. So standen auf der einen Seite die Gewachsenen, die noch Bodengebundenen, das Volk und dort die Geformten, Entwurzelten, Verstädterten, die sogenannten Gebildeten. Ziel des Beamten war es, zu diesen zu gehören. Und mancher hat dies dadurch gezeigt, daß er seine Heimat

verleugnete, daß er so tat, als ob die Scholle seiner Eltern ihm fern liege, und mit der Zeit fand er sich wirklich nicht mehr heim.

Das deutsche Volk ein Organismus, kein organisiertes Gebilde

Bei Betrachtung der Volksgesamtheit stellte man dann fest, daß das deutsche Volk in eine Oberschicht und eine Unterschicht zerfalle. Außerdem zerfiel es nach unseren Lehrbüchern in Königreiche, Großherzogtümer, Herzogtümer usw. und dann in einige Konfessionen und einige Dutzend Parteien. Die Geschichte zerfiel in Epochen, die man voneinander trennte, statt das Gemeinsame, Durchgehende zu betonen. Der Deutsche lernte und lehrte arglos von diesem Zerfallen in Gruppen und Grüppchen. Statt den Blick zu schulen für das zusammengehörige Ganze, sah er nur viele trennende Teile. Im Staate Adolf Hitlers zerfällt das Volk nicht mehr, sondern baut sich auf auf verschiedene Stände und Berufsgruppen. Denn das deutsche Volk ist jetzt kein organisiertes Gebilde mehr, sondern ein Organismus, d. h. mehr als nur eine Summe von Einzelpersönlichkeiten, mehr als eine „Interessengemeinschaft". Im Organismus ist ein Glied mit dem anderen verwachsen wie im menschlichen Körper, wo kein Teil gesund sein kann, wenn es die andern nicht auch sind. Das führt zu sozialen Verpflichtungen den Volksgenossen gegenüber, das führt zu innigster Verbundenheit des Volksganzen.

Ein Kennzeichen des Zerfalls im alten Reich war auch die stets zunehmende Absonderung des Arbeiterstandes. Eine anfängliche „Emanzipation" war hier nur die Vorstufe einer endgültigen Entwurzelung des Arbeitertums und seiner Loslösung von der Volksgemeinschaft, die in dem Wahnbilde eines internationalen Proletariertums ihre erschreckenden Früchte zeitigte. Hier setzte der Führer ein: nicht durch soziale Gesetze im Sinne früherer Wohltätigkeit und durch Almosen suchte er die Unzufriedenheit zu beseitigen, nein: er setzte vom ersten Augenblick an den Arbeiter beim Aufbau der Bewegung und des Staates in vorderster Front ein und machte damit den bislang als Feind aller Staatsordnung Verrufenen zum treuen und bewußten Kämpfer und Schützer des Staates. So hat Adolf Hitler mit der Gründung des Dritten Reiches eine längst gehegte Sehnsucht des deutschen Volkes erfüllt und große, seit über hundert Jahren erörterte geschichtliche Fragen entschieden.

Das Betonen deutscher Eigenart um 1800

Herder gegen verfehlte Bildungsideale

Im Jahre 1769 gebrauchte Johann Gottfried Herder zum erstenmal den Ausdruck Volksseele. Er faßt also das Volk auf als Organismus und kämpft damit gegen den Individualismus, der schon lange vor Herder verkündigt worden war und der, altgriechischem Beispiel folgend, den Einzelmenschen zum Ausgangspunkt aller kulturellen Betrachtung und zum Maßstab nahm, nicht eine Gemeinschaft der Menschen, das Volk. Mit leidenschaftlicher Liebe für sein Volk kämpft Herder gegen diese klassische Literatur, aus der die Überfremdung kam. Er bezeichnet sie als „Paradiesvogel, so bunt, so artig, ganz Flug, ganz Höhe und — ohne Fuß auf die deutsche Erde". Dagegen fordert er Pflege unserer eigenen Volkslieder, unseres Mythos, unserer Sage, kurz unseres Volksgutes und weist hin auf die Engländer, die damals ihre alten Volksgesänge längst hervorgeholt und aus ihnen nationale Begeisterung erweckt und große Dichter angeregt hatten. Herder wendet sich an das deutsche Volk: „Großes Reich, Reich von zehn Völkern, Deutschland! Du hast keinen Shakespeare, hast du auch keine Gesänge deiner Vorfahren, deren du dich rühmen könntest? Schweizer, Schwaben, Franken, Bayern, Westfalen, Sachsen, Wenden, Preußen, ihr habt allesamt nichts? Die Stimme eurer Väter ist verklungen und schweigt im Staube? Volk von tapferer Sitte, von edler Tugend und Sprache, du hast keine Abdrücke deiner Seele die Zeiten hinunter? Kein Zweifel! Sie sind

gewesen, sie sind vielleicht noch da; nur sie liegen unter Schlamm, sind verkannt und verachtet. . . Wir müssen Hand anlegen, aufnehmen, suchen, ehe wir alle klassisch gebildet dastehen, französische Lieder singen, wie französische Menuetts tanzen, oder gar allesamt Hexameter und horazische Oden schreiben. . . . Legt also Hand an, meine Brüder und zeigt unserer Nation, was sie ist und nicht ist, wie sie dachte und fühlte, oder wie sie denkt und fühlt."

Mit solchen Aufrufen suchte Herder den Nationalgeist zu wecken, der in Sprache und Dichtung in uns leben und wirken soll.

Herder ist der Führer der Bewegung, die man als „Sturm und Drang" bezeichnet. Diese weist mit ihm im Kampfe gegen den lateinischen Geist in unserer Bildung auf die eigenständigen Seelenkräfte des deutschen Menschen hin als Ausgangspunkt für alle Kultur und zugleich auf die Zusammengehörigkeit aller Volksgenossen, die nicht zerstört werden dürfe durch engen Kastengeist, wie ihn die Kultur des Rokokozeitalters besonders gepflegt hatte.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, betone ich: Herder war sich des hohen Wertes der griechisch-römischen Kultur wohl bewußt, aber er lehnte es ab, daß sie Ausgangspunkt und Ziel unserer deutschen Bildung im Sinne „klassischer" Ideale sei. So ist auch unsere Stellung heute: wir ehren diese Kultur, suchen uns ihr arisches Erbe verständlich zu machen, lehnen es aber ab, sie im Sinne des früheren Humanismus zum Maßstab für unsere Kultur zu machen.

Neue Begriffe

In dem Kampf jener Jahre waren Begriffe wie Volk, Volkstum, Volksgeist, Volkheit viel gebraucht als Rufe im Ringen um eine blut- und bodengebundene Bildung. Manche dieser Begriffe waren erst damals entstanden, andere, die schon lange gebräuchlich waren, kamen jetzt zu Ehren. Unter Volk verstand man bisher meist die Masse, die ungebildete Masse, den Pöbel. Herder wehrt sich mit scharfen Worten gegen diese Auffassung. Unter Volk versteht er die Menschen, die aus angeborenem Trieb, aus gesundem Empfinden handeln, die „mehr durch Tätigkeit als durch Spekulation gebildet sind". Damit deckt sich etwa, was Ernst Moritz Arndt in seiner Hoffnungsrede vom Jahre 1810 sagt, wenn er zwischen der Lebenseinstellung der betrachtenden und der handelnden Menschen unterscheidet: der Handelnde wird geleitet „durch eine dunkle Macht, die auch in dem Zeitalter ist, und durch eine dunklere Liebe, die er sich nicht erklären mag, auch wenn er es könnte, durch jene tiefe Liebe, die in seinem Volke, seiner Sitte, seiner Sprache von Kindheit auf mit dem innersten Kern seines Daseins unauflöslich verwachsen ist".

Volksseele und Volkstum

Ein **Volk** ist also Träger einer unbestimmbaren, verstandesgemäß nicht faßbaren, irrationalen Macht, die sein Schicksal bestimmt. Diese treibende und haltende Macht nennt man Volksseele, Volksgeist, seine Erscheinungsform ist das Volkstum. Der Turnvater Friedrich Ludwig **Jahn** schreibt im Jahre 1810 in seiner „Einleitung in die allgemeine Volkskunde": „Was Einzelheiten sammelt, sie zu Mengen häuft, diese zu Ganzen verknüpft, solche steigernd zu immer größern verbindet, zu Sonnenreichen und Welten eint, bis alle sämtlich das große All bilden — diese **Einungskraft** kann in der höchsten und größesten und umfassendsten Menschengesellschaft, im Volke, nicht anders genannt werden als — **Volkstum**. Es ist das Gemeinsame des Volkes, sein innewohnendes Wesen, sein Regen und Leben, seine Wiedererzeugungskraft, seine Fortpflanzungsfähigkeit. Dadurch waltet in allen Volksgliedern ein **volkstümliches** Denken und Fühlen, Lieben und Hassen, Frohsein und Trauern, Leiden und Handeln, Entbehren und Genießen, Hoffen und Sehnen, Ahnen und Glauben. Das bringt alle die einzelnen Menschen des Volkes, ohne daß ihre Freiheit und Selbständigkeit untergeht, sondern gerade noch mehr gestärkt wird, in

der Viel- und Allverbindung mit den übrigen zu einer schönverbundenen Gemeinde." Das sind Worte von Männern, die damals, in Deutschlands größter Not, zum Aufstieg führten.

Politische Leistungen in ihrer Gebundenheit an gesundes Volkstum

Die politische und die geistige Lage um die Zeit der französischen Revolution

1806 war das alte Kaisertum zu Ende. Es hatte sich selbst aufgegeben. In Deutschland herrschten großenteils die Franzosen. Napoleon I. setzte nach Belieben Fürsten ein und ab, deutsche und fremde. Deutsche Sitte und Sprache war von der Mehrzahl derer, die hätten führen sollen, mißachtet. Aber das deutsche Volkstum war noch so gesund, daß schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Hoffnung bestand, das deutsche Volk werde sich gegen Überfremdung und Zerspaltung zur Einheit sammeln. Arndt schreibt darüber:

„Es war ein junges, schöneres Leben, was seine besseren Schriftsteller angezündet hatten, ein allgemeinwerdendes Gefühl von dem, was in dem Volke liege, und was es wert sei; und daher eine gewisse Annäherung und Hinneigung aller zu allen, wenigstens durch den Sinn; mehr vielleicht, als es je vorher gewesen war. Man fing an, auf den Namen Deutscher, auf deutsche Kunst und Sitte stolz zu werden, und dieser Stolz hätte gewiß ein heiliges, unsichtbares Band um das ganze Volk geschlungen und es endlich zur Einheit der Gesinnung zusammengezogen, wäre nicht die französische Revolution dazwischengekommen."

Die Freiheitskriege

Die unmittelbaren Erschütterungen der französischen Revolution und ihrer Folgen dauerten verhältnismäßig kurz. Das deutsche Volk war zu gesund, als daß es fremde Knechtschaft lange ertragen hätte, und die Aufrufe zielbewußter Führer hatten längst die Volksgenossen wach gemacht: in den Freiheitskriegen verjagte das deutsche Volk die fremden Herren und gab vor aller Welt seinen festen Willen kund, daß es wieder ein eigenständiges Volk sein wolle.

Die politischen Erfolge verdankte Deutschland seinem gesunden Volkstum. Denn dies war „kein Krieg, von dem die Kronen wissen, es war ein Kreuzzug, war ein heiliger Krieg", der im Namen des Volkes geführt worden war. Deutschland war wohl nicht durch militärische Rüstungen, aber durch seine seelische Haltung vorbereitet. Politische Leistungen, die in diesem Sinne zu werten sind, die also in der Artung des Volkes ihren letzten Ursprung haben, werden demnach stets ihre Vorgänger in den Äußerungen des Volkes auf dem Gebiete der Kultur haben. Es ist kein Zufall, daß ein Jahr vor der Schlacht bei Leipzig der erste Band der deutschen Märchen der Brüder Grimm herausgekommen ist, und im selben Jahre 1812 wurde zum erstenmal das Wort Volkskunde genannt als Bezeichnung der Wissenschaft, die sich bewußt und folgerichtig der Pflege des Volkstums annimmt.

Das Dritte Reich als Erfüllung deutscher Sehnsucht

Doch die letzte Sehnsucht des deutschen Volkes wurde nicht erfüllt: die Erhebung führte zu keinem einheitlichen deutschen Reich. Aber der Wille dazu war im deutschen Volke nicht mehr auszutilgen. Die Versuche des Jahres 1848 in der Paulskirche in Frankfurt scheiterten an dem Mangel eines Führers und an den falschen Grundlagen der Bewegung. Bismarcks Schöpfung 1871 war eine Einigung, die zu wenig von den Kräften des Volkstums unterbaut war. Sonst hätten volksfremde Menschen dieses mächtige Reich nicht so unterwühlen können, wie wir es erleben mußten. Erst Adolf Hitler hat die lange gehegte Sehnsucht des deutschen Volkes erfüllt im Dritten Reich, das auf dem bodenständigen Volkstum aufgebaut ist. Das ist Hitlers große weltgeschichtliche und einzigartige Tat.

Jetzt gehören Heimat und Vaterland zum selben Vorstellungskreis, das Vaterland ist uns wieder zugleich Mutterland, und das ganze deutsche Volk ist in dem beglückenden Gefühl verbunden, daß wir wieder unserer deutschen Eigenart leben dürfen und jeden Volksgenossen als Mitschaffer an der Ausgestaltung deutscher Art betrachten können.

„Wir sind so sehr Gemeinschaft geworden, daß uns nur ein Wunsch erfüllt: es möchten alle Bestandteile unseres Volkes ihr bestes Teil beisteuern zum Reichtum unseres gemeinsamen, nationalen Lebens" (Hitler).

Bäuerliches Soldatentum als Erbe germanischer Lebenshaltung

Die Stellung des Bauern im Wandel der Zeiten

Im früheren Reich war eine Volksschicht fast nur als „Lieferant" beteiligt am Gesamtleben: die Bauern. Wie Adolf Hitler sich zum Bauerntum stellt, hat er am 1. Mai 1933 klar ausgesprochen: „Es gibt keinen Aufstieg, der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern." Das ist eine neue Lehre, die seit Jahrhunderten in Deutschland nicht mehr befolgt worden ist. Wohl sind immer wieder einzelne Männer für die Hervorhebung des Bauerntums eingetreten (Justus Möser, Herder), aber der Bauer behielt seine untergeordnete Stellung. Kultur schrieb man ihm kaum zu, er galt als „primitiv", darin etwa Naturvölkern gleichstehend, oder wo man seine Sitten und Bräuche kannte und sogar gerne sah, erachtete man seine Kultur doch für so geringwertig, daß sie für Erziehung und Bildung des deutschen Volkes nicht in Frage kam. Bäuerisch war ein Begriff, mit dem man etwas verächtlich machte, und Bauer war bis zum Jahre 1933 als Schimpfwort gebraucht. Erst Adolf Hitler hat dem Bauern seine Ehre wiedergegeben.

Der Bauer als Wahrer deutscher Art

Die Hochschätzung des Bauern durch den Nationalsozialismus beruht nicht etwa nur darauf, daß man seine körperliche Gesundheit für die Wehrhaftigkeit und den Bestand des Volkes hochschätzt — was gelegentlich auch im zweiten Reich betont worden ist —, sondern sie beruht auf dem Bewußtsein, daß etwas in der Volksgemeinschaft fehlt, wenn der Bauer nicht ganz, körperlich und seelisch, in sie eingestellt ist. Der Bauer ist dem Städter in einer Hinsicht weit voraus: er war durch alle Jahrhunderte viel weniger Überfremdungen zugänglich wie der Städter. Nehmen wir ein Beispiel: manche unserer Städte wurden beträchtlich umgeändert durch die aus dem Süden kommende Renaissance. Und heute noch zeigt man in der Stadt mit Stolz diese Zeugen fremden Geistes. Auf das Bauernhaus haben sie nicht eingewirkt. Es hat nach der Renaissance dieselbe Gestalt wie vorher. So hatte der Bauer am meisten von allen Ständen deutsche Art bewahrt. In seinem Brauch, seiner Sitte, seiner Lebensführung spiegelt sich am besten das Wesen des deutschen Volkes. Seine seelische Haltung kommt am ehesten altgermanischer Art nahe, wie wir sie aus dem Mythos, aus alten Liedern und aus den nordischen Sagas kennen.

Aufbaubereitschaft des Bauern

Der Behauptungswille unseres Volkes, der bei aller Not und in den größten Bedrängnissen durch einige Jahrtausende sich immer wieder gezeigt und zu neuem Aufbau geführt hat, ist hauptsächlich eine bäuerliche Eigenschaft. Der Bauer verliert heute den Ertrag seiner Ernte durch Hagel und Blitz, im nächsten Jahr muß er wegen allzu großer Hitze darben, dann vernichtet ihm der Krieg, was er eingebracht hat: er steht allezeit mit beiden Füßen fest auf seiner Erde und ist bereit, aufzubauen und vom Heute aus das Morgen zu gestalten und zu kämpfen gegen alle Feinde, die sein Dasein bedrohen. Solche Bereitschaft führt zu heldischer Haltung auch im Ringen um Bestand und Glück des Volkes, zu einem heldischen

Leben einzelner, die dann wieder die seelische Haltung des Gesamtvolkes bestimmen. Tausende leisten ihnen gerne Gefolgschaft; denn diese Haltung gehört zum Wesen des deutschen Volkes. Solche Aufbaubereitschaft, solch bäuerliches Soldatentum (das mit Militarismus nichts zu tun hat) verlangt der Nationalsozialismus von allen Volksgenossen, vom Arbeiter der Hand wie der Stirn. Sie alle sollen, jeder an seiner Stelle und auf seine Art, bei ihrer Arbeit von dem Bewußtsein geleitet sein, daß sie mithelfen am Aufbau des Gesamtvolkes, an seinem Bestand und seinem Glück. Damit gehen wir in unserer Lebensauffassung über alle Wandlungen, Hemmungen und Spaltungen, die aus der Fremde in unser Volk hineingetragen worden sind und ihm Jahrhunderte lang Not und Gefahr gebracht haben, zurück auf eine germanische Lebenshaltung.

Nationale Feiern einst und jetzt

Vertiefung statt Gemütsleere

Es ist bewundernswert zu beobachten, wie unser Führer die Vorstellung des völkischen Staates folgerichtig durchgedacht und durchgeführt hat bis zu den Einzelheiten, die manchem Beobachter, der in seinem Empfinden vom alten Staat herkommt, nebensächlich erscheinen mochten. Denken wir zurück an den Weihefrühling des Neuen Reiches, an den 1. Mai 1933. Unter freiem Himmel kam das ganze deutsche Volk, Arbeiter der Hand und der Stirn zusammen, zog durch die Stadt und das Dorf. Ringsum standen frische Maien auf Plätzen, in Straßen und an Häusern. Früher fanden sich wohl zu einer solchen Feier die „Prominenten der Gesellschaft“ in einem festlich geschmückten Saal zusammen. Dann hätte ein Staatsrechtslehrer über die Vorteile der neuen Staatslehre gegenüber der alten gesprochen und die „Spitzen der Behörden“ wären zu einem festlichen Mahl zusammengekommen. Das Volk hätte man währenddessen im Saale einer Wirtschaft mit Bier „regaliert“. Man sprach zum Hirn und zum Magen, das Gemüt war kaum beteiligt. Der 1. Mai des Jahres 1933 aber ergriff das deutsche Volk in der Tiefe seines Herzens. Die Maien mit ihrem jungen Grün erweckten überall die Zuversicht, daß einem Reich, das mit solcher Hoffnungsfreudigkeit, mit solchem guten Glauben an Einheit und Dauer, mit einer solchen heiligen Haltung beginnt, eine gedeihliche Entwicklung und ein sicherer Bestand für alle Zukunft gewährleistet sei.

Maien und Hakenkreuz als Sinnbilder deutschen Lebenswillens

Wichtig ist, daß diese Maien kein dem deutschen Volke neues Zeichen waren, sondern ein seit Jahrtausenden übliches Sinnbild sind. Schon vor viertausend Jahren sprach beim ersten Pflügen im Frühling mit einem Maien in der Hand der germanische Bauer die Zuversicht aus, daß die Arbeit im Acker Segen bringe; noch heute steckt mancher Bauer als Sinnbild solcher Zuversicht beim Beginn der Feldarbeit immergrüne Zweige in die vier Ecken des Ackers; der Bursche bringt als Zeichen seiner Treue und seiner Hoffnungen am 1. Mai einen Maien am Fenster seiner Geliebten an. Zur Zeit der Wintersonnenwende stellen wir alle solche Maien als Weihnachtsbäume in der Stube auf, aus unseren und unserer Kinder Augen leuchten beim Lichterglanz des Weihnachtsbaumes tausend Hoffnungen auf, und wir singen im Kreise der Familie:

> O Tannenbaum, o Tannenbaum,
> Wie treu sind deine Blätter . . .

Hoffnung, Beständigkeit und Treue sind Vorstellungen, die für das deutsche Volk zusammengehören. So erneuern wir alljährlich am 1. Mai, umgeben von hoffnungverheißenden Sinnbildern, unserem Volke und seinem besten Vertreter, unserem Führer, die Treue nach Väterart.

Über all die Maien weg leuchtet uns dabei ein anderes Sinnbild entgegen: das Hakenkreuz. Auch es führt uns zurück, mehr als viertausend Jahre, in die Vorstellungswelt unserer Ahnen und weist nach derselben Richtung wie die Maien: das Hakenkreuz ist ein Sinnbild der sich drehenden Sonne, des durch die Sonnenwärme alljährlich wiederkehrenden Lebens und schließlich der ewigen Dauer des Lebens für unser Volk.

Andere Völker haben andere Sinnbilder, jedes nach seiner Art. Hakenkreuz und Maien zeigen sehr sinnvoll das Wesen des deutschen Volkes, das auf bäuerlicher Zuversicht und Treue aufgebaut ist.

Volk und Staat

Eine Zusammenfassung

Wenn wir so das Volk im Längsschnitt seiner Entwicklung und in den Äußerungen seiner Eigenart betrachtet haben, so hat uns dabei ein Gedanke geleitet: Über das Wesen eines Volkes ist zu verschiedenen Zeiten viel geredet und geschrieben worden. Oft war es nur eine unfruchtbare Begriffsspielerei. Wir hielten es für besser, dieses so schwer bestimmbare „Volk" in der Geschichte zu verfolgen, zu sehen, wie es, hier bedroht durch fremde Mächte, hier Gestalt geworden in Männern und Werken der Kultur, als das einzig Ruhende und doch ewig Gestaltende unsere Geschichte unterbaut hat.

Volk kennzeichnet in der Geschichte den sicheren Gang des Geschehens, richtungweisend ist das Blut.

Staatsformen mögen für Zeitläufe von dieser Linie abweichen: eine gesunde Geschichtsentwicklung aber wird stets das Bestreben zeigen, Volk und Staat möglichst zur Deckung zu bringen. Gewiß: die Staatsform kann auch vorübergehend bestimmt werden von Menschen, die außerhalb des Volkes stehen, die von einer fremden Erbmasse geleitet werden; doch nur solange, bis sich das Volk der Andersartigkeit dieser Elemente bewußt wird.

Der Staat folgt also den Gesetzen des Volkes. Wo er gegen sie sündigt, kann sich Volk auch gegen den Staat richten. Dann erstehen aus seinen Reihen die Führer; denn es fühlt, daß die derzeitigen Inhaber der Macht, einst Kinder des Volkes, mit ihm nicht mehr verwachsen sind.

So sehen wir ein zweites. Volk strebt zum Staat. Denn erst im Staat weiß das Volk, was es will (Hegel).

Volk steht also am Anfang.

Es gab ein germanisches Volk, ehe es einen germanischen Staat gab. Das Gemeinsame, das in Rasse, Glaube, Brauch, Sprache und Lebenshaltung zum Ausdruck kam, sehen wir heute klar, damals war es nur wenigen bewußt. Zu diesen Männern, die darin ihrer Zeit voraus waren, gehört Arminius. Sein Ziel war es, das Volk zum Staat zu führen.

Wie bei ihm, war später bei Hunderten und Tausenden diese Kraft des Volkes wirksam. So sind große Einzelpersönlichkeiten immer Verkörperer der Volkspersönlichkeit. Nicht Stand und Geld aber erhebt sie über die andern, sondern die hohe Aufgabe, Künder dieses Volkes zu sein.

So ist Volk das selbst Ungestaltete, das dennoch die einzige Grundlage ist für alle Gestaltung. Volk ist das Unbewußte, das zum Bewußtsein drängt.

Volk spricht aus den Formen der Kunst, den Weisen der Musik, aus den Worten und Taten seiner großen Söhne. Volk lebt in der Prägung seiner Sitten und Bräuche, Volk feiert in der Eigenart seiner Feste. Und nur, wer selbst im Volk wurzelt, versteht diese Sprache, denn sie ist die Sprache des Blutes.

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

11a

Deutsche Vor- und Frühgeschichte

von

Theodor Steche
Dr. phil. habil., Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 50 109815 (1)



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 50

Band I Gruppe 2 Beitrag 11a

Dr. phil. habil.
Theodor Steche
Berlin

Deutsche Vor- und Frühgeschichte

Der Beitrag bildet den ersten Teil einer kurzen Darstellung der Geschichte der Menschen, die im Raume des heutigen Deutschland gelebt haben. Der Anfangsteil des Beitrags schildert die ältesten Stufen menschlichen Lebens in Deutschland und besonders die Entstehung und allmähliche Ausbreitung der Germanen und der in Süddeutschland siedelnden Keltenvölker. Im Mittelteil sind die weltgeschichtlich entscheidenden Kämpfe der Germanen mit den Römern vom germanischen Standpunkt aus dargestellt; ferner werden die für die Heimatkunde wichtigen Verschiebungen und Entwicklungen der Stammesgebiete aufgezeigt. Der Schlußteil behandelt die Völkerwanderungszeit und die Merowingerzeit. Besonders eingehend sind, zum Teil auf Grund zerstreuter und selten gelesener Schriftquellen, die Vorgänge geschildert, die im 6. und 7. Jahrhundert große Teile des östlichen Mitteleuropa in die Hand der Awaren und ihrer damaligen Untertanen, der Slawen, gebracht haben; diese Vorgänge sind die Ursachen für viele noch heute bestehende wichtige völkische Fragen.

Band II Gruppe 1 Beitrag 28

Hanns Seel,
Ministerialdirigent,
Leiter der Unterabteilung Beamtentum im Reichsministerium des Innern, Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht der Akademie für Deutsches Recht

Deutsches Beamtenrecht

Der Verfasser, bekannt als Bearbeiter des Berufsbeamtengesetzes und als Leiter der Unterabteilung Beamtentum im Reichsministerium des Innern an der Um- und Neugestaltung des deutschen Beamtenrechts maßgebend beteiligt, geht in seiner Abhandlung vom Verhältnis von Partei, Staat und Beamten im Dritten Reich aus. Er zeigt die historischen und ethischen Grundlagen des Berufsbeamtentums, sein Werden und Wachsen in preußisch-deutscher Tradition, seinen stolzen Aufstieg im Bismarck-Reich, seinen Niedergang im Zwischenreich und die große Wende, die der 30. Januar 1933 auch für das deutsche Beamtentum brachte. Die Beamtengesetzgebung des Jahres 1933, die Einwirkungen des staatsrechtlichen Neubaus des Reichs auf das Beamtentum und schließlich die neuen Beamtengesetze vom 26. Januar 1937 werden, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, eingehend dargestellt. Alle grundlegenden Fragen, wie die Bedeutung des Rasseproblems für das Beamtenrecht oder das Dienststrafrecht, werden ebenso erörtert wie die Aufgaben beamtenrechtlicher Natur, die sich aus der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ergeben. Der nationalsozialistischen Beamtenpolitik und ihren Problemen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, in dem auch die Beamtenorganisation des Dritten Reichs behandelt wird. Überall sind die tragenden Gedanken nationalsozialistischer Weltanschauung und Staatsauffassung besonders herausgearbeitet.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Deutsche Vor- und Frühgeschichte

Von Dr. phil. habil. Theodor Steche, Berlin

Inhaltsübersicht

I. Deutschland während der vorgeschichtlichen Zeit

1. Warum ist die deutsche Vor- und Frühgeschichte wichtig?

Jedes Volk, das ein ausgebildetes Volksbewußtsein hat, beschäftigt sich mit seiner Vergangenheit. In Blütezeiten will es am Beispiel der Vorfahren seine Machtstellung begründen; in Zeiten des Unglücks oder des Niedergangs sucht es in der Vergangenheit Trost und Hoffnung auf die Wiederkehr besserer Zeiten. Stets kann man beobachten, daß gerade die ältesten, unsicher bekannten Zeiten am meisten Anteil finden und zu Versuchen reizen, Genaueres zu erforschen oder durch Schau zu erschließen; an den frühesten Ereignissen erhebt sich der Stolz auf die Vorfahren am meisten.

Demgegenüber haben geistige Richtungen, die das Volkstum nicht in den Mittelpunkt ihrer Weltanschauung stellen, stets die Neigung gehabt, die alten Zeiten als schlecht und unvollkommen hinzustellen. In das deutsche Volk haben christliche Kirchen jahrhundertelang die Vorstellung eingepflanzt, seinen Vorfahren habe erst das Christentum den Ackerbau und die Gesittung gebracht; die humanistische Gelehrsamkeit meinte, alle wichtigen Kulturgüter hätten die Deutschen von den Griechen und Römern erhalten. Im Ausland wurde während des Weltkriegs und wird teilweise noch jetzt behauptet, die Vorfahren der Deutschen seien „Barbaren" gewesen; eine große Hetze ist darauf aufgebaut worden.

So kommt es, daß sowohl das gute wie auch das schlechte Bild von den Vorfahren eines Volkes ein wichtiger Teil seiner Weltanschauung ist. Die nationalsozialistische Bewegung hat dies früh erkannt. Schon 1931 ist in den von Reichsleiter Alfred Rosenberg herausgegebenen „Nationalsozialistischen Monatsheften" aus der Feder von Hans Reinerth ein grundlegender Aufsatz über die weltanschauliche Bedeutung der Vorgeschichte erschienen. Nach der Machtübernahme wurden unter Reinerth die vorhandenen Vorgeschichtsvereine im „Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte" zusammengefaßt und in dem von Alfred Rosenberg geleiteten Amt für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. eine „Hauptstelle für Vorgeschichte" eingerichtet. Am 9. November 1937 wurde diese vom Führer zu einem Reichsamt erhoben und Professor Reinerth zum Reichsamtsleiter ernannt.

Die deutsche Vorgeschichte ist also kein Wissensgebiet von nur fachlicher Bedeutung, sondern aus weltanschaulichen Gründen soll jeder Deutsche, gleichgültig wo seine Arbeitskraft eingesetzt ist, in großen Linien das Grundlegende davon kennen.

2. Deutschland während der Altsteinzeit und Mittelsteinzeit

Die Zeitspanne, welche die Vorgeschichte behandelt, beginnt mit dem frühesten Bodenfund, der das Dasein von Menschen bezeugt, und endet mit der frühesten heute erhaltenen schriftlichen Nachricht. Was vor der vorgeschichtlichen Zeit liegt, wird von der Geologie und Paläontologie, den Lehren von den Erdschichten und den ausgestorbenen Tieren und Pflanzen, bearbeitet; hinter der Vorgeschichtszeit liegen die frühgeschichtlichen und geschichtlichen Zeiten.

In Deutschland stammt das älteste Zeugnis vom Menschen aus der Zeitspanne der Eiszeiten. Sicherlich dreimal, wahrscheinlich sogar viermal rückten infolge von Klimaverschlechterungen aus Skandinavien riesige Gletscher bis nach Mitteldeutschland, aus den Alpen bis ins heutige Südbayern herein; dazwischen lagen Zeiten, in denen es ebenso warm oder sogar noch wärmer war als heute. Aus einer derartigen „Zwischeneiszeit", die vor oder innerhalb der drittletzten Vereisung lag, stammt der menschliche Unterkiefer von Mauer bei Heidelberg. Er ist außerordentlich plump und massig und hat keinen Kinnvorsprung. Da bei dem Unterkiefer nichts anderes, das von Menschen herrührt, gefunden worden ist, kann man Näheres über die Menschen, die vor etwa 500 000 Jahren in Deutschland lebten, noch nicht sagen.

Nach einem Beschluß, den im Juli 1938 führende Fachmänner im Haus der Deutschen Erziehung in Bayreuth gefaßt haben, soll die Menschenform, welcher der Unterkiefer von Mauer angehört, „Vormensch" genannt werden.

Während der vorletzten Zwischeneiszeit und der vorletzten Eiszeit, deren Gletscher am weitesten vordrangen, lebten in Europa Menschen, die sich von den heutigen, aber auch von denen, die den Unterkiefer von Mauer hinterlassen haben, erheblich unterschieden. Im Neandertal bei Düsseldorf wurden 1856 die ersten wissenschaftlich bearbeiteten Knochenreste von ihnen gefunden; daher nennt man diese Menschenart die „Neandertaler". Nach dem Bayreuther Beschluß soll auf sie der Name „Urmensch" angewendet werden. Ihre Schädel waren viel niedriger als heutige Menschenschädel; die Knochenbögen über den Augen traten gewaltig hervor und bildeten „Überaugenwülste"; der Unterkiefer war zwar kleiner als der von Mauer, hatte aber ebenfalls keinen Kinnvorsprung; die Beine waren kurz und die Körper nur etwa 160 bis 165 cm lang. Das Fehlen des Kinnvorsprungs beweist, daß die Sprache der Neandertaler noch unvollkommen war; die niedrige Schädelkapsel deutet auf geringe geistige Fähigkeiten. Ein Knochengerüst, das in Le Moustier in Südfrankreich gefunden wurde, ist aber richtig bestattet; die Neandertaler „Urmenschen" übten also schon Fürsorge für ihre Toten. Sie wohnten meist in Höhlen oder Halbhöhlen und lebten hauptsächlich von der Jagd; ihre wichtigsten Geräte waren grobe „Faustkeile" aus Feuerstein. Die vorgeschichtlichen Zeitspannen, in denen die Menschen noch keine Geräte aus Metallen hinterlassen haben, faßt man unter dem Namen „Steinzeit" zusammen; ihr erster Teil war die „Altsteinzeit". Das Zeitalter der Neandertaler Urmenschen fällt in die Jahre von rund 300 000 bis 100 000 vor unserer Zeitrechnung.

Von den Neandertalern stammen wir Deutsche nicht ab. Diese Menschenart ist gegen Ende der vorletzten Eiszeit aus Deutschland verschwunden und jetzt völlig ausgestorben. Spätestens aus dem Anfang der letzten Zwischeneiszeit stammt ein Menschenschädel, der 1933 in Steinheim an der Murr in Württemberg gefunden worden ist. Er hat zwar noch Überaugenwülste und niedrigen Schädel, gehörte aber keinem Neandertaler, sondern steht in der Mitte zwischen den ältesten, in China und Java gefundenen „Vormenschen" und den heutigen Menschenformen. Vermutlich bildet der Steinheimer Schädel ein Glied in der Vorfahrenreihe der heutigen Menschheit, wogegen die Neandertaler ein abgestorbener Seitenzweig waren.

Während der letzten Zwischeneiszeit traten in Europa Menschen auf, die zur heutigen Form gehören. Man unterscheidet zwei Rassen, die nach französischen Fundorten benannt sind; die Leute von Aurignac hatten schmale Schädel und schlanke Körper, die Menschen von Cro-Magnon breite Schädel und sehr große Körper. Die groben Faustkeile der Neandertaler verwendeten sie nicht; ihre Feuersteingeräte waren feine Klingen, daneben gebrauchten sie viele Geräte aus Knochen und Geweihen. Allmählich verschlechterte sich das Klima wieder, und die letzte Eiszeit begann; aus Skandinavien rückten die Gletscher bis fast an die Elbmündung, in die Gegend südlich von Berlin und beinah bis Warschau vor. In dem kalten Streifen zwischen dem Eisrand in Norddeutschland und den völlig vereisten Alpen lebte eine kälteangepaßte Tierwelt, die von den Menschen gejagt wurde; dort züchtete das harte Klima durch strenge Auslese Menschen von hoher Geistes- und Willenskraft heran. Außerdem schufen reichliche Wolken oder Nebel einen Mangel an Sonnenstrahlen und dadurch Auslesebedingungen, unter denen die Menschen mit den dunklen Augen und Haaren und der bräunlichen Haut der übrigen Menschenrassen verschwanden und nur Menschen mit blauen Augen, blonden Haaren und weißer Haut übrigblieben. So entstand, hauptsächlich aus Nachkommen von Cro-Magnon-Leuten, die „fälische" Rasse; ein Teil der Abkömmlinge von Aurignac-Menschen bildete sich zur „nordischen" Rasse um, während ihre dunkler gefärbten südeuropäischen Blutsverwandten wahrscheinlich zur „westischen" oder „mittelmeerischen"

Rasse wurden. Auch am Ostrand des Eises, im heutigen Polen und Rußland, spaltete sich aus den Vorfahren der dunklen „ostischen" Rasse die helle „ostbaltische" Rasse ab; deren körperliche und seelische Eigenschaften sind infolge des andern Ausgangsstoffes von denen der nordischen und der fälischen merklich verschieden. Da ein Teil der ostbaltischen Menschen während des Mittelalters ins deutsche Volk eingegangen ist, muß Deutschlands Vorgeschichte auch diese Rasse beachten.

Seit etwa 20 000 besserte sich das Klima, und die Gletscher wichen zurück; um rund 10 000 war der letzte Rest Norddeutschlands eisfrei. Bäume, zuerst die Birke, dann Kiefer, Haselnuß und Eiche, wanderten wieder ein; das Mammut und das Ren, die Hauptjagdtiere der damaligen in Deutschland lebenden „Rentierjäger", zogen sich mit dem Eisrand nach Norden und Nordosten zurück. Gegen Ende dieser „Nacheiszeit" wanderten aus dem Osten die Vorfahren der rundköpfigen ostischen Rasse ein. Aus Mecklenburg und Holstein, wo sie an den Gewässern als Fischer und Jäger lebten, wurden sie von Menschen nordischer Rasse wieder verdrängt, die an den Küsten große Muschelhaufen als Abfälle ihrer Nahrung hinterlassen haben. Dagegen blieb in Süddeutschland die ostische Rasse erhalten.

Gleichzeitig mit der letzten Eiszeit, durchschnittlich mit dem Jahre 12 000, läßt die Vorgeschichtsforschung die Altsteinzeit enden und die „Mittelsteinzeit" beginnen. Aus ihr stammen in Deutschland die ältesten Beile und die ersten Ruder; damals wurden Gefäße aus gebranntem Ton erfunden und als erstes Haustier der Hund gezähmt. Es begannen die planmäßige Aussaat und Ernte nahrunglieferender Pflanzen und der Bau von vertieften Wohnhütten, deren Dach bis zum Erdboden reichte; damit wurden die Menschengruppen, obwohl sie noch weiterhin vom Jagen, Fischen und Sammeln lebten, seßhaft.

Die geschichtliche Bedeutung der Altsteinzeit, die so weit vor der Gegenwart zurückliegt, beruht darauf, daß sich in ihr die Menschenrassen bildeten, die noch heute dem größten Teil des deutschen Volkes zugrunde liegen. Während der Mittelsteinzeit entstand die Seßhaftigkeit und damit die entscheidende Vorbedingung für die spätere europäische und deutsche Kultur.

3. Der Beginn des Ackerbaus und der Völkergruppen in Deutschland

Am Ende der Mittelsteinzeit, gegen 4000, wurde das Verfahren erfunden, Steine zu schleifen und daraus Werkzeuge herzustellen. In der Frühzeit der Vorgeschichtsforschung, als man zunächst einen Überblick über die Arten der Bodenfunde gewinnen mußte, waren die Werkzeuge aus geschliffenen Steinen das Unterscheidungsmerkmal zwischen der Altsteinzeit und der „Jungsteinzeit". Später hat man erkannt, daß für die damaligen Bewohner Deutschlands nicht das Steinschleifen, sondern etwas anderes eine wahrhaft neue Zeit herbeiführte: der Ackerbau mit dem Pflug. Seit etwa 3500 ist der vollständige Ackerbau in Deutschland durch Funde belegt: mehrere Sorten von Gerste, Hirse und Weizen, ferner Erbse, Linse, Mohn und Flachs, mehrere Gemüsepflanzen und der Apfelbaum wurden angebaut; Ackergeräte, Reib- und Mahlsteine sowie Reste mehrerer Brotarten hat man gefunden. Außer dem Hund waren nun auch Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine gezähmt. Jagd, Fischerei und Nutzung wildwachsender Pflanzen bestanden zwar weiter, bildeten aber nicht mehr die Hauptgrundlage des Lebens. Der Pflug und die Haustiere haben die Grundlage der höheren Kulturen in Europa, das gleichzeitig Ackerbau und Viehzucht treibende seßhafte Bauerntum, geschaffen.

Ackerbau und Viehzucht vergrößerten die Bevölkerungsdichte und den Wohlstand der Menschen. Die immer zahlreicher werdenden Bodenfunde wachsen über das rein Zweckmäßige hinaus; verschiedene Arten der Totenbestattung, verschiedene Formen und Verzierungen der Tongefäße, Waffen, Geräte und anderer Dinge entwickeln sich. In langer Arbeit hat die Vorgeschichtsforschung festgestellt, daß die Grenzlinien zwischen den verschiedenen Gestaltungsarten all dieser Dinge meist beisammenliegen;

als erster hat 1895 Gustaf Kossinna ausgesprochen, daß die Menschengruppen mit gleichen Kulturgütern den Gemeinschaften entsprechen, die wir heute Völker oder Völkergruppen nennen. Die Grenzlinien verschieden gestalteter Bodenfunde sind also ehemalige Völkergrenzen. Man muß nur beachten, daß die Mehrzahl aller Funde gleich oder verschieden sein muß, wenn man ein oder mehrere Völker annehmen will; ein vereinzelter Fund in einem Gebiet, das im allgemeinen andersartig ist, kann durch Handel oder Erbeutung dorthin gelangt sein. Wenn man bei Einzelheiten vorsichtig ist, dann bildet Kossinnas „siedlungsarchäologische Methode" eine einwandfreie wissenschaftliche Grundlage; sie wird jetzt allgemein von den Forschern angewendet.

Während der Jungsteinzeit lebten im Raum des heutigen Deutschlands vier „Völker" mit eigenen Kulturgütern. Von der Zuidersee über Norddeutschland bis nach Südschweden wohnten Leute, die ihre Toten in Sippengräbern bestatteten, die aus gewaltigen Steinblöcken errichtet waren; diese Menschengruppe nennt man die „Großsteingräberleute". In Mitteldeutschland, hauptsächlich in Thüringen, lebten Menschen, die ihre Tongefäße mit schnurartigen Mustern verzierten; diesen gibt man den Namen „Schnurkeramiker". Von Süddeutschland bis nach Südrußland versahen die Einwohner ihre Tongefäße mit Mustern aus breiten Bändern; daher werden sie „Bandkeramiker" genannt. Von Ostpommern und Ostpreußen bis nach Sibirien erstreckte sich der Brauch, in die Töpfe Verzierungen mit einem kammförmigen Werkzeug einzudrücken; die Bewohner dieses weiten Raumes nennt man „Kammkeramiker". Aber nicht nur in der Ausschmückung der Tongefäße, sondern auch in den Formen anderer Dinge und in den Bestattungssitten unterschieden sich die Schnurkeramiker, Bandkeramiker und Kammkeramiker voneinander und von den Großsteingräberleuten; die Namen sind nur als bequeme und einprägsame Bezeichnungen nach dem auffallendsten Unterscheidungsmerkmal gewählt.

In den Einwohnerschaften dieser vier Gebiete haben während der Jungsteinzeit allmählich bestimmte Rassen das Übergewicht bekommen. Die Großsteingräberleute und die Schnurkeramiker gehörten fast durchweg der nordischen oder der fälischen Rasse an, wobei im Großsteingräbergebiet die fälische, im Schnurkeramikerland die nordische überwog; da die Kulturgüter dieser beiden Gebiete mit Ausnahme der Bestattungsart ziemlich ähnlich sind, faßt man sie zum „nordischen Kreis" zusammen. Die Bandkeramiker waren zwar zum Teil nordischer oder westischer, hauptsächlich jedoch ostischer Rasse; ihr Gebiet nennt man auch den „ostischen Kreis". Der in Europa liegende Teil des Kammkeramikerlandes deckt sich fast genau mit dem Verbreitungsgebiet der ostbaltischen Rasse. Das heutige Großbritannien, Westholland, Belgien, Frankreich, die Schweiz, Italien und die Pyrenäenhalbinsel gehörten zum „westischen Kreis"; dessen Einwohner waren überwiegend westischer Rasse.

Während der Jungsteinzeit entstand aus der in den Boden eingetieften Wohnhütte, deren Dach die Erde berührte, das oberirdische, mit Wänden versehene Haus. Im ostischen und westischen Kreis, anfangs auch bei den Großsteingräberleuten, war es rund; die Schnurkeramiker dagegen entwickelten die viereckige Form. Ihr Haus hatte zuerst nur einen Raum, später zwei Räume, in deren vorderem der Herd und der Backofen standen; manchmal war vor dem Haus noch eine offene Vorhalle. Zunächst bestanden die Wände aus Flechtwerk, das zwischen die das Dach tragenden Pfosten eingefügt war; später kam der „Blockhausbau" aus waagerecht gelegten Balken auf.

4. Völkerbewegungen in der Jungsteinzeit

Die Grenzen der Gebiete gleicher Kulturgüter blieben nicht unverändert. In der ersten Hälfte des 3. Jahrtausends dehnten sich die Bandkeramiker bis in die Gegend von Köln aus; etwas später verdrängten Großsteingräberleute die Kammkeramiker aus Ostpommern und gelangten bis an die untere Weichsel. Am folgenreichsten war jedoch die Ausbreitung der Schnurkeramiker. Bei ihnen kam eine sehr

wirkungsvolle steinerne Streitaxt auf; ferner gelangten sie als erstes Volk Mitteleuropas in den Besitz des gezähmten Pferdes und des zweirädrigen, später auch des vierrädrigen Wagens. Streitaxt, Pferd und Streitwagen erzeugten eine bedeutende kriegerische Überlegenheit; nach allen Richtungen drangen die Schnurkeramiker, die von da ab auch „Streitaxtleute" genannt werden, in die Länder der Nachbarn ein und zwangen sie, ihre Ansiedlung dort zu dulden. In Südwestdeutschland hat das Moor, das den Federsee in Württemberg allmählich bis auf einen kleinen Rest eingeengt hat, bei Aichbühl eine jungsteinzeitliche Siedlung überwachsen und, weil Holz im Moor oder unter Wasser die Jahrtausende überdauert, schöne Zeugnisse für das nordische Viereckhaus bewahrt. Die mit den Ureinwohnern vermischten Nachkommen der Streitaxtleute in Südwestdeutschland und der Schweiz errichteten häufig ihre Häuser auf Pfählen; dort entstand die „Pfahlbautenkultur". Teile der Menschen, denen die Aichbühler Kulturstufe zuzuschreiben ist, zogen über die Alpen nach Süden und wurden zu den Vorfahren der Altitaliker nordischer Herkunft.

In Südosteuropa überschichteten Streitaxtleute die dortigen Bandkeramiker und dehnten sich bis nach Nordgriechenland, Kleinasien und an den Kaukasus aus; später wanderten Nachkommen ihrer östlichsten Gruppen nach Persien, Indien und Mittelasien ein. In Nordostdeutschland entstand an der Oder durch Mischung mit Großsteingräberleuten die „Oderschnurkeramik"; dann drangen Siedler nordischer und fälischer Rasse an der Ostsee bis nach Südfinnland vor. Ein anderer Teil der Streitaxtleute siedelte sich auf dem Geestrücken von Schleswig-Holstein und Jütland sowie in den dänischen Inseln an; an den Marschen und an den Küsten blieben die Großsteingräberleute wohnen.

Seit der Mitte des dritten Jahrtausends treten in Mitteldeutschland, zuerst sehr selten, Bodenfunde aus Kupfer auf. Vom Südharz bis zum Frankenwald und Vogtland erstreckten sich, wie Wilhelm Witter festgestellt hat, alte, heute fast erschöpfte Kupfererzgänge; das zuweilen vorkommende metallische Naturkupfer und die buntfarbigen Kupfererze mußten den Menschen einmal auffallen. Die ältesten Gegenstände sind aus natürlichem Rohkupfer gehämmert; von etwa 2200 an lernte man, aus Erzen Kupfer zu erschmelzen und warm zu verarbeiten. Die mitteldeutschen Kupfererze waren mit Erzen von Zinn oder anderen Metallen vermengt; allmählich erkannte man, daß ein zinnhaltiges Kupfer härter und für Werkzeuge und Waffen geeigneter ist als reines Kupfer. Im Laufe der Jahrhunderte wurde, wie genaue Untersuchungen gezeigt haben, der Zinngehalt immer größer; um 1800 war die günstigste Mischung von einem Teil Zinn und neun Teilen Kupfer erreicht, die dann dauernd beibehalten wurde. Diese Mischung nennt man heute Bronze. Weil Bodenfunde aus Bronze unter den übrigen sehr auffallen, läßt die Vorgeschichtsforschung mit der Zeit um 1800, in der sich die Bronze ziemlich schnell in ganz Europa durchsetzte, die Jungsteinzeit enden und die „Bronzezeit" beginnen.

In allen Ländern, in denen sich Schnurkeramiker oder Streitaxtleute angesiedelt haben, finden sich das Viereckhaus, oft mit Vorhalle versehen, das gezähmte Pferd, der Wagen und die Bronze. Viereckhaus, Pferd und Wagen sind auch Kennzeichen der Völker, deren Sprachen zu der von Indien bis Island reichenden „indogermanischen" Sprachgruppe gehören; diese Sprachen haben ferner eine alte gemeinsame Bezeichnung für die Bronze, die in dem deutschen Wort Erz nachlebt, während die übrigen Metallnamen in den Einzelsprachen verschieden sind. Seit langem weiß man, daß die Völker mit indogermanischen Sprachen von einem Urvolk abstammen, das einst die indogermanische Ursprache geredet hat; jedes Einzelvolk hat sich später mit den Ureinwohnern seiner neuen Heimat vermischt und seine Sprache selbständig weiterentwickelt. Wo das Urvolk gelebt hat, wußte man zunächst nicht. Allmählich zeigten die Bodenfunde, daß das Viereckhaus in Mitteleuropa am frühesten aufgetreten ist und daß die Streitaxtleute fast sämtlich der nordischen oder der fälischen Rasse angehört haben; Hanns F. K. Günther hat festgestellt, daß die ältesten

Schriftzeugnisse aller indogermanischen Völker, sogar der in Asien wohnenden, die Menschen ihrer Oberschichten als blondhaarig, blauäugig und hellhäutig bezeichnet haben. Die hellfarbigen Rassen sind aber an ein Tropen- oder ein Steppenklima nicht angepaßt und können nur in Europa nördlich der Alpen entstanden sein. Frühere Meinungen, welche die Urheimat der Indogermanen in Asien oder Südrußland suchten, sind unhaltbar; die Schnurkeramiker nordischer und fälischer Rasse, die ersten Bewohner des Viereckhauses, waren das indogermanische Urvolk.
Die Jungsteinzeit liegt sechs- bis viertausend Jahre hinter unserer heutigen Zeit zurück. Trotzdem ist sie geschichtlich wichtig. Als wichtigste Neuerrungenschaften hat sie unserem Land gebracht das Bauerntum mit Ackerbau und Viehzucht, die Einteilung der Einwohner in mehrere, durch ihre Kulturgüter unterscheidbare Völkergruppen, das Viereckhaus, die älteste Metallbearbeitung und den frühesten erkennbaren Vorläufer unserer deutschen Sprache.

5. Die Entstehung des Germanenvolkes

Nachdem die Völkerausdehnungen der Jungsteinzeit ihr Ende erreicht hatten, schmolzen die Neueinwanderer mit den alten Einwohnern zu neuen Völkern und Kulturkreisen zusammen. In Ostpreußen und nördlich davon entstand aus den einheimischen Kammkeramikern und den eingewanderten Streitaxtleuten ein Kulturkreis, der sich ununterbrochen bis ins Mittelalter fortgesetzt hat; das neue Volk bildete die Vorfahren der Altpreußen, Litauer und Letten, deren Sprachen der „baltischen" Gruppe der indogermanischen Sprachen angehören. Deshalb nennt man die bronzezeitlichen Bewohner Ostpreußens und seiner Umgebung die „Urbalten".
In Schleswig-Holstein, Jütland und auf den dänischen Inseln wuchsen die Großsteingräberleute und Streitaxtleute zwischen 2000 und 1800 ebenfalls zu einem neuen einheitlichen Volk zusammen. Langsam dehnte es sich aus: um 1500 waren Skandinavien und Norddeutschland zwischen der Wesermündung, der Aller, der Gegend von Brandenburg und der Peenemündung zum Volksgebiet hinzugekommen; dreihundert Jahre später waren der Harz, die Saalemündung und die Gegend von Kolberg in Ostpommern erreicht; um 800 gehörten auch der Nordosten der heutigen Niederlande, Westfalen, Nordthüringen, ganz Ostpommern und das Land an der unteren Weichsel zum Land dieses Volkes. Die aus den Bodenfunden erschlossene bronzezeitliche Kultur Norddeutschlands und Skandinaviens geht ohne Bruch und ohne Neueinwanderung anderer Menschen in die Kultur der Volksstämme über, die seit Beginn unserer Zeitrechnung „Germanen" genannt wurden. Zwar ist dieser Volksname nachweislich erst damals zur Gesamtbezeichnung geworden; da aber die Germanen jener Zeit unzweifelhaft von den im selben Land lebenden Einwohnern der Bronzezeit abstammen, gebraucht man heute, weil es bequem und zweckmäßig ist, den Namen Germanen bis zum Beginn der Bronzezeit rückwirkend. Oft sagt man auch „Urgermanen" und setzt an Stelle des Wortes „Bronzezeit", welches sich auf den äußerlichen Werkstoff mancher Geräte bezieht, die Bezeichnung „urgermanische Zeit", welche auf die für die damaligen Menschen viel wichtigere Entstehung des neuen Germanenvolkes hindeutet. Auf Zeiten, die älter sind als das Jahr 1800 vor unserer Zeitrechnung, möge man dagegen die Volksnamen Germanen oder Urgermanen niemals anwenden, sondern nur die Namen Großsteingräberleute und Streitaxtleute oder Schnurkeramiker gebrauchen. Denn sowohl die Großsteingräberleute als auch ein Teil der indogermanischen Schnurkeramiker waren die Vorfahren der Germanen; würde man ihren Namen auf eines der beiden Völker anwenden und auf das andere nicht, wäre es in beiden Fällen falsch.
Im Bronzeguß, den die Streitaxtleute aus Mitteldeutschland mitgebracht hatten, erreichten die Urgermanen technisch und künstlerisch die höchsten Leistungen unter allen damaligen Völkern Europas. Vorzügliche Beile, Äxte, Dolche, Stoßschwerter und Speerspitzen wurden geschaffen; den Tongefäßen wurden Bronzegefäße nachgebildet, aus einer Knochennadel mit Faden entstand die Sicherheitsnadel der

Bronzezeit, die Fibel. Bald entwickelten sich Formen, die dem neuen Werkstoff am gemäßesten waren; die Verzierungen der Schwertgriffe, Gefäße, Rasiermesser, Fibeln und Schmuckstücke erreichten eine künstlerische Höhe, die auch den heutigen Betrachtern der Gegenstände oder ihrer Abbildungen große Achtung abzwingt. Aus dem Rinderhorn entwickelte sich ein gewundenes Blashorn, die „Lure"; aus äußerst dünnwandiger Bronze gegossen unter kunstvoller Zusammenschweißung der Teilstücke, ergaben die Luren einen warmen, dem des heutigen Waldhorns ähnlichen Ton. Etwas später als die Bronze verwendeten die Urgermanen das Gold; Ringe, kleine Schalen und Schmuckstücke von schönen Formen wurden daraus verfertigt. Mehrere in Jütland gefundene gut erhaltene Särge aus ausgehöhlten Eichenstämmen überliefern die Tracht der Urgermanen; wollene Röcke, Mäntel und Mützen von Männern, Haarnetze, Hauben, Jacken und Röcke von Frauen, Gürtel mit Quasten und Lederschuhe sind in deutlichen Resten erhalten. Beigaben in den Baumsärgen sind Zeugnisse für Eimer aus Birkenrinde, hübsch verzierte Holztassen, Faltstühle mit Ledersitz und andere Holzgegenstände. Felszeichnungen aus Skandinavien stellen Pflüge, Wagen und Schiffe, Jagden und Kämpfe, Menschen und Götter dar; einige Zeichen sind keine getreuen Bilder, sondern vereinfachte „Sinnbilder" (Symbole), welche vielleicht Wörter bezeichneten und die Vorstufe einer Schrift waren. Die Bodenfunde und Felszeichnungen sind Zeugen einer urgermanischen Kultur, welche die frühere Meinung, unsere Vorfahren seien fellbekleidete „Barbaren" gewesen und hätten alle Kulturgüter erst von den östlichen oder südlichen Völkern erhalten, Lügen straft.

6. Mittel- und Süddeutschland während der urgermanischen Zeit

Nach Mittel- und Süddeutschland wanderte in der letzten Jungsteinzeit aus Südeuropa ein Volk ein, das man nach einem eigenartigen Tongefäß die „Glockenbecherleute" nennt. Vom Rhein bis nach Sachsen und Böhmen sind ihre Siedlungsspuren nachgewiesen. Im Anfang der Zeit, als sich im Norden die Urgermanen bildeten, verschmolzen die Glockenbecherleute mit den Nachkommen der mittel- und süddeutschen Schnurkeramiker und Bandkeramiker zu neuen Völkern, die man an den hinterlassenen Bodenfunden erkennt.

Über das südliche Brandenburg, Ostthüringen, Nordböhmen, Niederösterreich, Ungarn, Westpolen und alles Dazwischenliegende erstreckte sich ein großer einheitlicher Kulturkreis. Während der frühen Bronzezeit wurden dort die Toten als auf der Seite liegende „Hocker" mit angezogenen Beinen begraben; die Fürsten setzte man in großen Hügeln bei, von denen eins, dessen Totenkammer die Form des Viereckhauses hatte, bei Leubingen in Ostthüringen war. Diese von rund 1800 bis 1500 dauernde Kultur nennt man nach dem zuerst wissenschaftlich untersuchten, in Böhmen liegenden Fundplatz die „Aunjetitzer Kultur", seit neuerer Zeit auch die „Leubinger Kultur".

Seit rund 1500 wurden in diesem Kulturkreis die Toten verbrannt und ihre Aschenreste in Urnen beigesetzt; in der Gestaltung und Verzierung der schönen, oft mit eigenartigen Buckeln versehenen Tongefäße erzielte dieser Kulturkreis seine künstlerischen Höchstleistungen. Weil die zuerst wissenschaftlich untersuchten Urnenfelder dieses Kreises in der Lausitz gefunden worden sind, spricht man von der „Lausitzer Kultur". Dieser Name ist ebenso wie der Name „Aunjetitzer Kultur" nicht gut, denn Aunjetitz und die Lausitz waren nur kleine Teile des großen einheitlichen Kulturkreises, und mit den späteren slawischen Bewohnern dieser Gegenden haben die beiden bronzezeitlichen Kulturen gar nichts zu tun. Von der urgermanischen Kultur in Norddeutschland und Skandinavien, deren künstlerische Höchstleistungen das Bronzehandwerk hervorgebracht hat, waren die Aunjetitzer und die Lausitzer Kultur deutlich verschieden. Da beim Beginn der schriftlichen Überlieferung alle in Mittel-, Ost- und Südosteuropa wohnenden Völker indogermanische Sprachen hatten, muß auch die Sprache der Leubinger, Aunjetitzer und Lausitzer Leute von dem schnur-

keramischen Teil ihrer Vorfahren her indogermanisch gew. . Aber infolge späterer Völkerverschiebungen führt keine gerade Fortsetzung z. m späteren dort lebenden Volk, dessen Name geschichtlich bezeugt ist. Es sin. Bestrebungen im Gange, für die Aunjetitzer und die Lausitzer Kultur und ihre Träger neue, befriedigende Namen zu suchen und einzuführen.

Am Rhein, in Südwestdeutschland sowie in West- und Südböhmen entstanden durch Mischung von Bandkeramikern, Schnurkeramikern und Glockenbecherleuten mehrere kleine Kulturkreise; allmählich beeinflußten sie sich gegenseitig und wuchsen seit etwa 1800 zu der „süddeutschen Hügelgräberkultur" zusammen. Etwa 600 Jahre später taucht zwischen den Hügelgräberleuten ein neues Volk auf, das seine Leichen verbrannte; man nennt es die „Urnenfelderleute". Das Federseemoor hat in der bronzezeitlichen Wasserburg bei Buchau übereinander zwei Dörfer von ihnen, eins aus der Zeit zwischen 1200 und 900, das andere aus der Zeit um 800, bewahrt.

Um das Jahr 1000 kam aus den Mittelmeerländern das neue Metall Eisen nach Süddeutschland. Bei Hallstatt, einem schon seit der Jungsteinzeit bestehenden Salzbergwerksort in Oberösterreich, befand sich ein großes Gräberfeld aus der frühen Eisenzeit; nach ihm werden die Jahrhunderte von 1000 bis 500 oft die „Hallstattzeit" genannt. Das Eisen war zuerst ein seltenes Schmuckmetall; bald aber erkannte man, daß es für Waffen viel geeigneter ist als Bronze. Die Kultur der Hallstattleute geht ohne Bruch in die der Völker über, die später in den ältesten Schriftzeugnissen von den Innsbrucker Alpen über Venetien und Südslawien bis nach Albanien hin den Namen „Illyrer" trugen; der formenfreudige Stil der aus den Ostalpen stammenden Funde der Hallstattzeit paßt zu dem später bezeugten Formengefühl der „dinarischen" Rasse, die noch heute in den ehemals von Illyrern bewohnten Ländern vorherrscht. Die Bodenfunde, die örtliche Übereinstimmung und rassische Gesichtspunkte haben dazu geführt, daß man den Volksnamen Illyrer auch auf die Hallstattleute rückwirkend anwendet.

Zwischen 1000 und 800 wanderte ein Teil der Hallstattleute nach Südwestdeutschland; noch heute läßt sich dort, allerdings meist in Mischung, das Blut der dinarischen Rasse nachweisen. Seit etwa 800 sind die südwestdeutschen Hügelgräberleute und Urnenfelderleute mit dem eingewanderten Teil der Hallstattleute zu einem einheitlichen neuen Kulturkreis zusammengewachsen; auch dieser hat reiche Bodenfunde hinterlassen, die im Stil von den Hallstattfunden aus den Ostalpen abweichen. Dieser neue Kulturkreis, der sich von Südwestdeutschland auf die Nordschweiz und Ostfrankreich ausgebreitet hat, geht ohne Bruch in die Kultur der Menschen über, die beim Beginn der schriftlichen Nachrichten in demselben Raum mit dem Sammelnamen „Kelten" belegt sind. Es ist einwandfrei und auch zweckmäßig, die Einwohner Südwestdeutschlands, der Nordschweiz und Ostfrankreichs von rund 800 ab „Urkelten" zu nennen. Weiter zurück möge man aber diesen Namen, weil damals das Volk noch nicht einheitlich war, nicht ausdehnen.

In der Zeit um 800 lebten im Raume des heutigen Deutschlands fünf Völker, welche sämtlich indogermanische Sprachen redeten: im Norden die Urgermanen, in Ostpreußen die Urbalten, im Osten die „Lausitzer Leute", im Südosten die Urillyrer und im Westen und Südwesten die Urkelten.

7. Die große Ausbreitung der Germanen und der Kelten

Bei den Germanen in Norddeutschland und Skandinavien kam das Eisen erst um 800 in Gebrauch. Während der Anfang der Bronzezeit für ganz Mitteleuropa einheitlich um rund 1800 angesetzt werden kann, muß man beachten, daß ihr Ende in Süddeutschland ungefähr 200 Jahre früher liegt als im Norden.

Ungefähr gleichzeitig mit der Übernahme des Eisens durch die Germanen wurden Nord- und Mitteleuropa von einem Naturereignis betroffen, das die Geschichte des gesamten Europas in neue Bahnen lenkte: das Klima verschlechterte sich. Die

Untersuchung, von welchen Pflanzen die in Moore gewehten Blütenstaubpollen stammten, die sogenannte Pollenanalyse, hat ergeben, daß seit etwa 800 die Sommer kühler und feuchter wurden. Der Bodensee und andere Binnenseen stiegen um rund vier Meter, weite bisher fruchtbare Niederungen wurden zu Sümpfen und Mooren; in Skandinavien wichen die Baumgrenze und die Getreidegrenze um mehrere Breitengrade nach Süden zurück. Was sollte aus den Menschen werden, welche die bisherige Heimat nicht mehr ernähren konnte?

Sie mußten auswandern. Infolge des Klimasturzes breiteten sich die Gebiete der Germanen und der Kelten in einem Maße und einer Schnelligkeit aus, welche die Vergrößerung des Germanenlandes während der tausend Jahre der Bronzezeit weit in den Schatten stellt. Abwanderer aus Skandinavien fuhren über die Ostsee und nahmen bis etwa 500 den Urbalten das westliche Ostpreußen, den „Lausitzer" Leuten Westpolen bis etwa zur Mitte zwischen Thorn und Warschau sowie das Land rechts der Oder bis ins nördliche Schlesien weg. Die Lausitzer Leute waren kurz vorher durch Einfälle nomadischer Skythenvölker aus Südrußland geschwächt worden; in Vettersfelde bei Guben wurde als nordwestlichster Skythenfund ein Häuptlingsgrab mit reichen Goldgegenständen aufgedeckt. Ein anderer Skytheneinfall richtete sich nach Böhmen; mehrere der Fluchtburgen, welche die Lausitzer Leute aus Erd- und Holzwällen errichtet hatten, enthalten Brandspuren und skythische Pfeilspitzen.

Reste der nördlichen Lausitzer Leute blieben als Untertanen der einwandernden Germanen im Lande wohnen und verschmolzen allmählich mit ihnen. Schon während der späten Bronzezeit hatten sich im germanischen Neuland Ostpommern einige Abweichungen von der übrigen urgermanischen Kultur gezeigt; während der ältesten Eisenzeit wurden die Unterschiede bedeutend größer. Es entwickelte sich der bei den übrigen Germanen unbekannte Brauch, auf dem Oberteil der Urnen, welche die Asche der Toten enthielten, Mund, Nase, Augen und Ohren eines Menschen anzudeuten; so entstand die von Ostpommern bis nach Südpolen reichende „Gesichtsurnenkultur". Während der gesamten Eisenzeit muß man zwischen „Westgermanen" und „Ostgermanen" unterscheiden; ihre Grenze verlief, im Laufe der Jahrhunderte langsam nach Westen rückend, in der Nähe der unteren Oder und dann zum Westende des Riesengebirges.

Auch in Westeuropa geschahen große Völkerverschiebungen. Die Westgermanen, in deren Heimat die Sümpfe und Moore wuchsen, überschritten den Rhein und nahmen bis 500 das heutige Holland und Ostbelgien in Besitz. Noch mehr griffen die Kelten aus. Von ihren Sitzen in Südwestdeutschland, der Nordschweiz und Ostfrankreich aus überschichteten sie als nordrassische Herren die westischen Bewohner des mittleren Westfrankreichs, Britanniens und Spaniens. Die in Mitteldeutschland verlaufende Grenze zwischen den Germanen und Kelten verschob sich nur wenig nach Süden; durch große Ringburgen auf geeigneten Kuppen des Thüringerwaldes, der Rhön, des Sauerlands, Westerwalds und der Eifel sicherten die Kelten ihre Volksgrenze gegen etwaige Angriffe der Germanen.

Während der nächsten Jahrhunderte lief die Ausbreitung der Germanen und der Kelten weiter. Bis zum Jahre 300 nahmen die ostgermanischen Gesichtsurnenleute das südöstliche Polen bis zum Flusse Bug und zum Rande der Karpathen ein; in die Landstriche an der Ostsee, Warthe und unterer Weichsel zogen an ihre Stelle neue, aus Schweden und Bornholm kommende Germanenstämme. Mittelschlesien und die Länder nördlich vom Riesengebirge und Erzgebirge wurden germanisch.

In Süddeutschland kamen die Kelten immer mehr in den Vordergrund. Ungefähr um 500 endete der von den Urillyrern geschaffene Hallstattstil der Eisengegenstände; ein neuer, von Kelten entwickelter schlichterer Stil entstand. Nach dem am frühesten untersuchten, sehr reichen Fundplatz auf der Untiefe La Tène im westschweizerischen Neuenburger See nennt man die süd- und mitteldeutsche Eisenzeit von 500 bis zum Beginn unserer Zeitrechnung die „Latènezeit". Die noch überwiegend nordische

Rasse der Kelten und ihre vorzüglichen Eisenwaffen setzten sie in den Stand, die stark ostisch durchsetzten „Lausitzer" Leute, soweit sie nicht schon den Germanen erlegen waren, zu unterwerfen. Böhmen, Mähren, Südschlesien und Niederösterreich bis zum Wiener Wald wurden nach Ausweis der Bodenfunde keltische Gebiete. Auch die bisher von den Illyrern vorwiegend dinarischer Rasse bewohnten Flußgebiete der Mur und der Drau kamen in den Besitz keltischer Völkerschaften.

Allmählich gewannen die Germanen über die Kelten das Übergewicht. In Westdeutschland siedelten sich, wie die Bodenfunde zeigen, in den bisher keltischen Landen an der Lahn und der unteren Mosel zwischen 500 und 300 Germanen an; östlich vom Rhein siegte das germanische Volkstum, im Moselland wurde es dagegen von dem zahlreicheren Keltentum wieder aufgesogen. Während des zweiten Jahrhunderts wurden auch die Landschaften an der Werra, Fulda, Kinzig und fränkischen Saale sowie die Ebene zwischen dem Rhein und dem Spessart bis ungefähr zur Neckarmündung germanisches Land; am Ende des 2. Jahrhunderts besetzte ein Germanenstamm Nordostböhmen. Offenbar hatten die Germanen den keltischen Vorsprung in der Herstellung eiserner Waffen eingeholt, und nun wurden sie, weil die nordische und fälische Rasse bei ihnen rein erhalten war, den rassisch immer mehr vermischten Kelten kriegerisch überlegen. Im heutigen Nordbayern hielten sich dagegen Kelten; die „Steinsburg" auf dem Gleichberg bei Römhild in Südthüringen ist bis ins letzte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung eine keltische Grenzburg gewesen.

Die Jahrhunderte von 800 bis 100 sind also gekennzeichnet durch eine vom Klimasturz erzwungene und durch die neuen Eisenwaffen ermöglichte gewaltige Ausdehnung der nordisch-fälischen Germanen und der zunächst noch überwiegend nordischen Kelten; die Leidtragenden waren die weniger kriegstüchtigen Angehörigen der westischen Rasse und die schon vorwiegend ostisch gewordenen „Lausitzer" Leute sowie die Urillyrer der Ostalpen. Infolge der wachsenden Entfernungen fielen das urgermanische und das urkeltische Volk in Stammesgruppen und Einzelvölker auseinander; die für die Germanen der Bronzezeit angewendete Bezeichnung „Urgermanen" und das für die Hallstattzeit passende Wort „Urkelten" kann man nun nicht mehr gebrauchen. Deshalb läßt die Vorgeschichtswissenschaft heute die „urgermanische Zeit" gleichzeitig mit der nordeuropäischen Bronzezeit um 800 enden und nennt die darauf folgende Zeitspanne die „großgermanische Zeit".

Während derselben Zeit entwickelten sich in Griechenland und in Italien Städte; die Stadtkultur führte zum Gebrauch der Schrift und ließ eine Geschichtschreibung entstehen. Aus den letzten Jahrhunderten vor dem Beginn unserer Zeitrechnung sind einige Ereignisse, die sich auf Mitteleuropa nördlich der Alpen beziehen, von den südeuropäischen Völkern aufgezeichnet worden; die vorgeschichtliche Zeit, aus der Bodenfunde die einzigen Überlieferungszeugnisse sind, endet und die frühgeschichtliche Zeit des Raums, der heute Deutschland heißt, beginnt.

II. Deutschland während der älteren frühgeschichtlichen Zeit

1. Was ist Frühgeschichte?

Die Frühgeschichtsforschung behandelt die Zeitspannen in der Vergangenheit jedes Volkes, für die zwar schon schriftliche Nachrichten vorhanden sind, jedoch in so geringer Zahl, daß nur durch Hinzuziehen der Bodenfunde ein befriedigend inhaltsreiches Bild entsteht. Die frühgeschichtliche Zeit beginnt mit der ältesten erhaltenen schriftlichen Nachricht und endet mit dem Anfang der eigentlichen geschichtlichen Zeit, aus der so viele Schriftzeugnisse bekannt sind, daß Bodenfunde das Geschichtsbild nur in Einzelheiten, aber nicht in entscheidenden Dingen bereichern. In der Frühgeschichtsforschung müssen die Deutung der Schriftquellen wie in der Geschichtswissenschaft und die Deutung der Bodenfunde wie in der Vorgeschichtswissenschaft miteinander gehen.

In Deutschlands Frühgeschichte reichen Schriftzeugnisse und Bodenfunde sogar zusammen nicht aus; als dritte Quelle muß die Überlieferung benutzt werden, die zunächst mündlich in germanischen Heldenliedern oder Merkliedern lebte und erst später niedergeschrieben worden ist. Wie diese Liedüberlieferung bei den Germanen war und welche Fehlermöglichkeiten sie barg, ist erst vor wenigen Jahrzehnten an den isländischen Dichtungen und Sagas aufgehellt und dann, namentlich durch Andreas Heusler, auf die deutsche Heidensage angewendet worden; erst seit kurzem kann man die liedhafte Überlieferung der Germanen durch Ausscheiden ihrer Fehler als Geschichtszeugnisse verwerten.

Nicht nur die Spärlichkeit der Schriftzeugnisse, sondern noch etwas anderes fordert gebieterisch, daß bei Deutschlands Frühgeschichte die Bodenfunde und die Liedüberlieferung hinzugezogen werden: die Geschichtsnachrichten sind sämtlich im Ausland verfaßt und geschrieben worden; einheimische deutsche Geschichtsquellen gibt es erst aus der geschichtlichen Zeit. Die ausländischen Schriftzeugnisse sind teils, weil mit unseren Vorfahren Krieg bestand, bewußt feindselig verzerrt, teils unbewußt infolge des Volks- oder Rassenunterschieds der Verfasser fehlerhaltig. Der kritiklose Glaube an die ausländischen Schriftquellen hat früher zu schweren Fehlanschauungen geführt; bei der Beurteilung sachlicher Zustände kann nur gute Kenntnis der Bodenfunde, beim Einfühlen in geistige Dinge nur genaue Kenntnis altnordischer Schriftwerke die Forscher vor Irrtümern bewahren.

Wegen der geringen Zahl der Schriftzeugnisse muß die Frühgeschichte alle erreichbaren heranziehen, auch solche in Werken, deren Hauptinhalt ein anderer ist. Oft stehen gerade die wichtigsten Angaben in Texten, die in Deutschland selten gelesen werden und sogar mit Namen kaum bekannt sind. Viel mehr frühgeschichtliche Tatsachen, als man gemeinhin glaubt, sind nicht nur von der heutigen Forschung vermutet, sondern durch eine alte Quelle bezeugt. Damit die Leser dies erfahren und durch ältere Meinungen, die ihnen etwa entgegentreten, nicht verwirrt werden, ist im folgenden öfter der Name einer solchen selteneren Schriftquelle angeführt. Aber man möge das Gedächtnis mit diesen Namen nicht belasten; nur wenn Zweifel oder Einwände auftauchen, möge man nachsehen und entgegnen, daß eine bezeugte Tatsache vorliegt. Wann und wo die Schriftquelle verfaßt ist, warum sie glaubwürdig erscheint, wo man heute den Text in der Ursprache gedruckt findet und auf welcher Seite die Nachricht steht, das möge man nötigenfalls bei einem Sachkenner erfragen.

Für manche wichtigen Geschichtszusammenhänge müssen als Belege Einzeltatsachen angegeben werden. Diese nehme man nur soweit wie nötig im Gedächtnis auf. Dann aber präge man sich die Worte ein, die unser Führer und Reichskanzler Adolf Hitler im Anfang des Buches „Mein Kampf" niedergeschrieben hat: „Geschichte ‚lernen' heißt die Kräfte suchen und finden, die als Ursachen zu jenen Wirkungen führen, die wir dann als geschichtliche Ereignisse vor unseren Augen sehen. Die Kunst des Lesens wie des Lernens ist auch hier: Wesentliches behalten, Unwesentliches vergessen."

2. Schriftliche Hindeutungen auf Vorgänge in vorgeschichtlicher Zeit

Einige schriftliche Nachrichten werfen Licht auf Vorgänge, die noch in die vorgeschichtliche Zeit fallen. Am weitesten zurück reicht die Umwandlung der indogermanischen, von den schnurkeramischen Streitaxtleuten nach Norden mitgebrachten Sprache zur urgermanischen Sprache. Etwa ein Viertel der germanischen Wörter, darunter viele für die Seeschiffahrt, haben in anderen indogermanischen Sprachen keine Gegenstücke; vermutlich stammen sie aus der alten Sprache der küstenbewohnenden Großsteingräberleute. Von dieser ist nichts erhalten; selbst wenn sie den gleichen Ursprung wie die indogermanische Sprache gehabt haben sollte, mußte sie, weil die Großsteingräberleute und die Schnurkeramiker mindestens tausend Jahre lang getrennte Völker waren, von der indogermanischen abweichen. Die „erste oder ger-

manische Lautverschiebung" wandelte einen Teil der indogermanischen Mitlaute um; der Wortton, der bislang keine feste Stelle hatte, wurde auf die Anfangssilbe der Wortstämme verlegt. Alle altgermanischen Namen von Menschen, Völkern und Orten müssen auf der ersten Silbe betont werden.

Die in Liedern fortlebende „Sage" der Germanen hat ebenfalls einige alte Vorgänge festgehalten. Nach der Stammsage der Goten, welche Jordanes niedergeschrieben hat, sind diese aus Skandinavien zu Schiff nach der Insel Gotland und von dort in die Wohnsitze der am Meere wohnenden Ulmerugier gefahren; sie vertrieben diese und besiegten dann auch deren Nachbarn, die Wandalen. Bodenfunde haben bestätigt, daß die Goten aus Südschweden und Gotland gekommen sind und beiderseits der unteren Weichsel einen Teil der Rugier, die in Pommern weiterlebten, vertrieben haben. Die Stammsage der Langobarden schildert, wie aus Skadinawja, dem heutigen Schonen an Schwedens Südspitze, das kleine Volk der Winniler auf die Südseite der Ostsee auswanderte, dort ein Teilvolk der Wandalen besiegte und wegen seiner langen Bärte den Namen Langobarden erhielt. Noch der Römer Plinius hat etwa im Jahre 72 unserer Zeitrechnung die ältere Form des Namens Wandalen, Wandilen, als Gesamtbezeichnung aller zwischen Karpathen und Ostsee wohnenden Ostgermanenstämme gebraucht.

Seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung ist durch mehrere Schriftwerke die Germanengruppe der Bastarnen, Peukiner und Skiren als Bewohner des heutigen Rumäniens östlich der Karpathen bezeugt. Höchstwahrscheinlich waren sie Nachkommen der Gesichtsurnenleute, denn diese haben das heutige Mittel- und Südpolen während des 3. Jahrhunderts verlassen. Die Bastarnen und Peukiner haben bis zum Ende des 3., die Skiren sogar bis Ende des 5. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung bestanden.

Diese Schriftzeugnisse beziehen sich auf Vorgänge, die zeitlich nicht genau bekannt oder außerhalb von Deutschland geschehen sind. Deutschlands frühgeschichtliche Zeit, in der die Schriftquellen laufend fließen, beginnt mit den ersten Zusammenstößen, die ein Germanenvolk mit dem Großreich der Römer gehabt hat.

3. Der Kimbernzug und seine Wirkungen

Etwa im Jahre 120 vor unserer Zeitrechnung wurden weite Landstriche Schleswig-Holsteins und Jütlands durch eine außergewöhnliche Sturmflut für dauernd unter Wasser gesetzt; große Teile des dort lebenden Volkes der Kimbern mußten auswandern. Das keltische Volk der Bojer, die im Bojoheim, dem heutigen Böhmen, und in Südschlesien siedelten, verteidigte sich mit Erfolg; danach hielten sich die Kimbern im Lande der ebenfalls keltischen Skordisker an der unteren Drau auf. Von dort zogen sie nach Westen ins Land der keltischen Taurisker. Bei Noreja, das bei Neumarkt an der Grenze von Kärnten und Steiermark lag, wurde 113 der römische Konsul Papirius Carbo besiegt; das war der erste Kampf zwischen Germanen und Römern.

Danach weilten die Kimbern im Lande der ebenfalls keltischen Helvetier, das sich damals vom Neuenburger See bis an den unteren Main erstreckte, und dann im Sequanerland zwischen Saone und Rhone. 109 schickten sie Gesandte nach Rom mit der Bitte um Land; als dies verweigert wurde, besiegten sie den Konsul Junius Silanus. Während der nächsten Jahre hielten sie sich im Lande der Arverner, der heutigen Auvergne, auf; die Einwohner schlossen sich in ihren ummauerten festen Orten ein.

Am 6. Oktober 105 vernichteten die Kimbern am Ostufer der unteren Rhone bei Arausio, heute Orange, in unwiderstehlichem Ansturm zwei römische Heere; der Konsul Mallius Maximus fiel, der andere Feldherr, Servilius Cäpio, entkam mit wenigen Leuten, nach späterer übertreibender Meinung nur zehn Mann. 60 000 Mann nach der besseren, bei Diodor erhaltenen Überlieferung, das Doppelte

nach der schlechteren, fanden den Tod. Die Kimbern weihten die gesamte Beute den Göttern.

Im nächsten Jahre durchzogen sie Nordspanien; 103 wanderten sie durch Westfrankreich an die untere Seine. Die Belgier, die zum größtenteil germanisches Blut hatten, wiesen ihre Angriffe erfolgreich ab; daher entschlossen sich die Kimbern im Frühjahr 102, nach Italien zu ziehen. Daß sie das von Anfang an beabsichtigt hätten, ist ein später entstandener Irrtum. 6000 Mann ließen sie zur Bewachung des Gepäcks zurück; deren Nachkommen siedelten sich später in der Umgebung der heutigen Stadt Tongern an und wurden zum Volksstamm der Aduatuker.

An der Etsch im Gebiet von Trient schlugen die Kimbern die wartenden Römertruppen des Konsuls Lutatius Catulus in die Flucht. Während des Winters von 102 auf 101 war ganz Italien nördlich des Po in ihrer Macht; das sanfte Klima, die üppige Lebensweise und der ungewohnte Weingenuß verweichlichten sie aber. Wenige Tage nach dem 30. Juli 101 wurden sie von den vereinigten Heeren des Marius und des Catulus auf den Raudischen Feldern bei Vercellä in Nordwestitalien vernichtend geschlagen; die Römer selbst haben den Sieg hauptsächlich der Hitze, der Sonnenblendung und dem Staub, die den Nordleuten ungewohnt waren, zugeschrieben. 60 000 Gefangene wurden Sklaven der Römer; noch mehr fanden den Tod.

Den Kimbern hatte sich der helvetische Gau der Tiguriner angeschlossen, aber bald von ihnen getrennt, Südwestfrankreich durchwandert und sie erst Ende 103 wieder an der Seine getroffen. Gemeinsam mit den Kimbern zogen sie 102 in die Ostalpen, verließen diese nach der Schlacht von Vercellä fluchtartig und nahmen den Sequanern das Land zwischen dem Genfer und dem Neuenburger See weg.

Gleichzeitig mit den Kimbern und Tigurinern zogen 102 die Ambronen und die Teutonen an der Rhone entlang nach Süden. Aber der römische Konsul Marius besiegte bei Aquä Sextia nördlich von Marseille im Herbst 102 die Ambronen und vernichtete einige Tage später am selben Ort ihren Rest und die Teutonen gänzlich. Auch die Ambronen hatten, wie Pompejus Festus überliefert, durch eine Überschwemmung des Meeres ihre Wohnsitze verloren; Plutarch hat sie den streitbarsten Teil der Feinde genannt, die früher den Mallius und Cäpio überwunden hatten. Sie waren also ein Gau der Kimbern, die Insel Amrum bewahrt ihren Namen noch heute.

Der älteste Bericht über den Kimbernzug sagt, daß sich außer den Tigurinern noch ein zweiter Gau der Helvetier den Kimbern anschloß und bei Aquä Sextia von Marius vernichtet wurde. Die einzige erhaltene Abschrift davon enthält die entstellte Namensform Tougenen statt Teutonen. Ein südlich von Miltenberg am Main gefundener Grenzstein bezeugt, daß im zweiten Jahre unserer Zeitrechnung dort ein Volk namens Toutonen wohnte; in derselben Zeit hat sie der Erdkundler Claudius Ptolemäus mit leichtem Schreibfehler Touronen genannt. Die Form Toutonen ist die spätkeltische Form des Namens Teutonen; südlich von Miltenberg lebte der daheimgebliebene Rest des Helvetiergaus, der größtenteils bei Aquä Sextiä zugrunde gegangen war. Auch die Tiguriner müssen vor der Ankunft der Kimbern rechts vom Rhein gelebt haben.

Im Jahre 58 hat Julius Cäsar als erster die Teutonen Germanen genannt; diesen Namen gab er damals allen rechtsrheinischen Völkern, unbekümmert um ihr Volkstum. Die späteren Schriftsteller haben daraufhin die Teutonen auch volksmäßig für Germanen gehalten und ihre Heimat in die Nähe des Kimbernlandes verlegt, aber jeder an eine andere Stelle: an den Meerbusen, an dem Skandinavien liegt, nach Holstein, in die äußersten Teile Galliens oder nach Brandenburg. Zwei späte Quellen haben die Teutonen irrig als Mitkämpfer bei Noreja angegeben. Die Verschiedenheit zeigt, daß all dies erdacht ist und nicht auf Tatsachen beruht. Die Teutonen wohnten zwar im heutigen Südwestdeutschland, waren aber volksmäßig keine Germanen, sondern der nördlichste Gau der Helvetier.

Der Kimbernzug, der so viel germanisches Blut gekostet hat, blieb nicht wirkungslos. Bei Negau in der Nähe von Radkersburg in der Steiermark wurden zwanzig Bronzehelme gefunden, die aus dem 2. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung stammen. Einer von ihnen enthält die Inschrift: Harigasti teiwa; diese Worte sind unzweifelhaft germanisch und bedeuten entweder „Harigast einem Gott" oder „Dem Gott Harigast". Die Schriftzeichen dieses ältesten germanischen Sprachzeugnisses sind die „norditalischen", die aus derselben Wurzel stammen wie die griechischen und lateinischen und durch manche Inschriften aus den Ostalpenländern bezeugt sind. Andere Germanen als die Kimbern sind im 2. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung dort nicht gewesen; nur ein Kimber, der die norditalischen Buchstaben während des Aufenthalts seines Volks im Skordiskerland kennengelernt hat, kann die Weihinschrift in den Negauer Helm eingeritzt haben.

Im Stil gleichen die norditalischen Buchstaben dieser Inschrift der germanischen Schrift, die später unter dem Namen „Runen" bestanden hat. Jahrzehntelang hat Streit getobt, ob die Runen unabhängig von den Mittelmeerschriften erfunden worden seien oder nicht. Von den 24 Zeichen der älteren, „gemeingermanischen" Runenreihe stimmen etwa drei Viertel in Form und Lautwert mit gewissen Mittelmeerbuchstaben so weitgehend überein, daß eine zufällige Gleichheit außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt. Andrerseits enthält die Runenreihe Zeichen für zwei e-Laute sowie für j und ng, was keine Mittelmeerschrift kennt; zweitens ist die Reihenfolge der Runen ganz anders; drittens wurden sie in drei Gruppen eingeteilt, deren altnordische Bezeichnung sowohl „Achtergruppe" wie „Geschlecht" bedeutete; viertens hatten die Runen aus der germanischen Sprache entnommene Namen, die von den griechischen und lateinischen Buchstabennamen ganz verschieden sind; fünftens wurden sie nicht nur als Lautzeichen, sondern manchmal auch als Wortzeichen verwendet und dabei oft zu Zauberzwecken, was von Mittelmeerbuchstaben nie bezeugt ist.

1928 hat der norwegische Forscher Marstrander erkannt, daß von allen Mittelmeerschriften nur die norditalischen das Vorbild des größeren Teils der Runen gewesen sein können. Sieben Jahre später hat Wolfgang Krause als erster ausgesprochen, daß die Runen nicht, wie man früher meinte, nur ein Vorbild gehabt haben, sondern zwei, und zwar einerseits die norditalischen Buchstaben, anderseits Wortzeichen, die bei den Germanen schon als einheimisch vorhanden gewesen sein müssen. Das ist die einleuchtendste Ansicht. Die Negauer Inschrift mit ihrer germanischen Sprache, aber zwei, und zwar einerseits die norditalischen Buchstaben, andrerseits Wortzeichen, die vielleicht ein Kimber oder Aduatuker, muß aus den neuen Lautzeichen und aus alteinheimischen Wortzeichen die neue Schrift erdacht haben. So kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit die Runenschrift als eine mittelbare Folge des Kimbernzugs ansehen.

Die weltgeschichtliche Wirkung des Kimbernzugs traf nicht die Römer, denn diese waren damals noch kräftig genug, den Schlag von Arausio zu überstehen. Verhängnisvoll war er für die Kelten. Erstens wurde deren rechtsrheinischer Teil durch den Abzug der Tiguriner und der meisten Teutonen-Toutonen geschwächt; zweitens mußten alle Keltenvölker von der Drau bis nach Westfrankreich die Kimbern eine Zeitlang in ihren Ländern unterhalten. Sie sahen, daß sie den Stämmen der Völkergruppe, der die Kimbern angehörten, nicht widerstehen konnten; die Römer, die schließlich die gefürchteten Krieger überwanden, erwiesen sich dadurch auch den Kelten als kampfüberlegen. Der Kimbernzug hat das Selbstvertrauen der Kelten gegenüber den Germanen und den Römern vernichtet.

4. Ariowist und Cäsar

Die Wirkungen traten wenige Jahrzehnte später ein. Die Sequaner, deren Land von der Saone, der Rhone und dem Jura bis in die heutige Pfalz reichte, waren seit langem mit ihren Westnachbarn, den Häduern, verfeindet. Im Jahre 71 vor unserer Zeitrechnung nahmen sie den kriegerisch überlegenen Germanenfürsten

Ariowist in Sold (sein Name muß auf der ersten Silbe betont werden); dieser zog mit seinen Kriegern ins Häduerland und schlug 61 zahlreiche Kelten entscheidend. Die Häduer baten die ihnen seit langem befreundeten Römer um Unterstützung; durch Verhandlungen erreichte Rom, daß Ariowist das Häduerland räumte. Als Gegenleistung trug 59 der Konsul Julius Cäsar den Ariowist mit dem Titel „König der Germanen" in das Verzeichnis der mit Rom befreundeten Fürsten ein; die Sequaner mußten ihm das nördliche Drittel ihres Landes zur Ansiedlung der bisher im Häduerland beschäftigten Germanenkrieger abtreten. Im Jahre 59 vor unserer Zeitrechnung sind die Ostpfalz und das Unterelsaß germanischer Volksboden geworden.

Sämtliche Schriftzeugnisse nennen den Ariowist einen König oder Führer der „Germanen". Im Widerspruch dazu wird er in manchen neuzeitlichen Werken als König der Sweben bezeichnet; dies beruht auf der von Plinius rund 130 Jahre später niedergeschriebenen Angabe, ein König der Sweben habe im Jahre 62 einem römischen Statthalter ein Geschenk übersandt. Aber 30 Jahre vorher hat Pomponius Mela dabei einen anderen Volksnamen, Boter, gebraucht, und weder er noch Plinius sagen, wie der König hieß; Ariowist lag 62 noch im Kampf mit den römerfreundlichen Häduern, war mit den römerfeindlichen Sequanern verbündet und hat sicherlich keinen römischen Statthalter beschenkt. Seine erste Frau war zwar eine Swebin, die zweite aber eine Tochter des keltischen Königs der Noriker, des selbständig gewordenen Teils der früheren Taurisker um Noreja; der Germanenkönig hat also seine Stellung durch Verschwägerungen mit Fürsten der Nachbarvölker gestärkt. Es ist sicher falsch, wenn man den Ariowist einen Swebenkönig nennt und meint, er sei aus dem inneren Deutschland an den Rhein gezogen; er herrschte über die Germanenstämme, die nach dem Ausweis der Bodenfunde schon über hundert Jahre lang östlich vom Rhein zwischen dem unteren Main und Neckar wohnten.

Ungefähr in denselben Jahren wurden die keltischen Bojer von ihren Ostnachbarn, den Dakern, besiegt und fast vernichtet. Der Rest verließ seine Heimat, versuchte vergeblich, die Stadt Noreja zu erstürmen und schloß sich dann den Helvetiern an. Das Bojoheim, Südböhmen, blieb jahrzehntelang eine menschenleere Grenzmark zwischen den Dakern im Südosten und den germanischen Sweben im Norden.

58 wanderten die Helvetier und einige ihrer Nachbarn, durch dauernde Grenzkämpfe mit den Germanen beunruhigt, aus. Ihr Land erstreckte sich damals vom Genfer See 240 römische Meilen (355 km) in die Länge und 180 Meilen (267 km) in die Breite, also bis in die Gegenden von Karlsruhe und Stuttgart; auf die Wichtigkeit dieser Entfernungsangabe hat namentlich Eduard Norden hingewiesen. Der „sehr breite und sehr tiefe Rhein", der das Helvetierland von den Germanen trennte, war nicht das Stück zwischen dem Bodensee und der Aaremündung, wo der Rhein ziemlich schmal und bedeutend wasserärmer ist als die Aare, sondern ein Teil des Rheinlaufs unterhalb von Basel, der an das von Ariowists Germanen besetzte Sequanerland angrenzte. Der römische Feldherr Julius Cäsar besiegte die ausgewanderten Helvetier, Latoviker, Tulinger, Rauraker und von Noreja gekommenen Bojer und zwang die drei erstgenannten, in ihre Heimatländer zurückzukehren. Die Helvetier machte Cäsar in Form eines „Bündnisses" von Rom abhängig; die Bojer wurden von den Häduern in ihr Volk aufgenommen; die Rauraker, deren frühere Wohnsitze unbekannt sind, erhielten den bisher helvetischen Breisgau. 44 oder 43 wurde ihnen auf dem linken, bisher sequanischen Rheinufer die römische Koloniestadt Augusta Rauricorum, Augst bei Basel, als Hauptstadt gegeben.

Während des Helvetierkriegs verlangte Ariowist, die Sequaner sollten ihm ein zweites Drittel ihres Landes abtreten, damit 24 000 neu angekommene Haruden angesiedelt werden könnten. Dieses Volk wohnte in der heutigen Landschaft Hördaland in Jütland. Die keltischen Stämme baten den Cäsar gegen Ariowist um Hilfe; er ging darauf ein. Seine Soldaten, die durch Schauermärchen in große Furcht vor Ariowists Kriegern versetzt waren, ermutigte er durch eine geschickte Rede; in dieser

erklärte er als erster die vor Jahrzehnten besiegten Kimbern und Teutonen für dasselbe Volk wie Ariowists Germanen. Seitdem bezeichneten die Römer mit diesem Namen, den bisher nur die am Rhein wohnenden Stämme trugen, sämtliche gleichsprachige Völkerschaften; allmählich nannten sich, wie Tacitus in seiner Germania berichtet, diese selbst so.

In einer persönlichen Unterredung forderte Cäsar von Ariowist, keine weiteren Germanen links vom Rhein anzusiedeln; die dort schon wohnenden sollten bleiben. Der Germanenkönig lehnte die römische Einmischung als unberechtigt ab. Mitte September 58 kam es im Oberelsaß an einem unbekannten Orte zum Kampfe zwischen Cäsars Heer und den von Ariowist geführten Tribokern, Nemetern, Wangiern (Wangionen), Sedusern, Markomannen, Haruden und einer Gruppe von Sweben. Diese wurden völlig besiegt; Ariowist entkam mit wenigen Leuten über den Rhein. Zahlreiche Gaue der Sweben, die zur Unterstützung an den Rhein gekommen waren, zogen wieder in ihre Heimat, von den Rheinanwohnern bekämpft.

Später hat Cäsar die Helvetier, Sequaner, Mediomatriker, Triboker und Treverer als Rheinanwohner aufgezählt; die Mediomatriker und Treverer waren Keltenstämme mit den Hauptorten Metz und Trier. An anderer Stelle sagt er, der Herkynische Wald, die keltische Sammelbezeichnung aller Gebirge vom Schwarzwald bis zu den Karpathen, beginne in den Gebieten der Helvetier, Nauraker und Nemeter; die beiden letzten, vorher nicht genannten, Völker wohnten also damals rechts vom Rhein. Der griechische Erdkundler Strabo hat im Jahre 18 unserer Zeitrechnung die Triboker als das einzige westlich vom Oberrhein wohnende Germanenvolk bezeichnet; sie waren staatsrechtlich der Volksgemeinde der Mediomatriker eingegliedert. Die Haruden sind in Süddeutschland nie wieder erwähnt und offenbar auf Ariowists übrige Germanen aufgeteilt worden; auch der Stamm der Seduser verschwand.

Ariowist starb im Herbst 54. Er wurde zwar von Cäsar besiegt; ein dauernder Erfolg war aber sein Gewinn der Ostpfalz und des Unterelsasses für die Triboker. Ariowist ist der erste mit Namen bekannte Mehrer germanischen Volksbodens.

5. Die anderen Germanen während Cäsars Zeit

Seine Berichte vom Gallischen Krieg beginnt Cäsar mit den Worten: „Gallien insgesamt wird in drei Teile zerlegt: den einen bewohnen die Belgier, den andern die Aquitanier, den dritten die, welche in ihrer eigenen Sprache Kelten, in unserer Gallier genannt werden. Diese alle unterscheiden sich nach Sprache, Einrichtungen und Gesetzen voneinander." Als er im Jahre 57 daran ging, die Belgier zu unterwerfen, wurde ihm berichtet, „die meisten Belgier stammten von den Germanen ab und seien vor alters über den Rhein geführt worden". Die Nervier im heutigen Hennegau und ihre Ostnachbarn, die von den Kimbern und Teutonen abstammenden Aduatuker, verteidigten tapfer, aber erfolglos ihre Freiheit; Strabo hat die Nervier ausdrücklich ein germanisches Volk genannt, und noch Tacitus erwähnt, daß sie auf ihre germanische Abstammung stolz waren. Die Eburer (Eburonen) beiderseits der unteren Maas, die Kondruser und Paimaner in den heutigen Landschaften Condroz und Famenne südlich von Lüttich sowie die Kairoser und Segnen in der Eifel unterwarfen sich ohne Kampf; Cäsar sagt, daß diese Volksstämme den gemeinsamen Namen „Germanen" führten, und hat sie mehrmals „linksrheinische Germanen" genannt. Noch Tacitus erfuhr, daß zunächst sie allein Germanen hießen und daß dieser Name erst nachher zur Gesamtbezeichnung der zahlreichen später so genannten Völkerschaften geworden ist.

Gallien war, wie Cäsar ausdrücklich gesagt hat, kein Gebiet eines einzigen Volkes, sondern wie die heutige Schweiz ein dreisprachiges Land. Strabo überliefert, daß die Sprache der Belgier der keltischen ähnlicher war als die der Aquitanier; das ist völlig richtig, denn die beiden ersten waren indogermanisch, die aquitanische dagegen

der Vorfahr der nichtindogermanischen heutigen baskischen Sprache. Bald nach Cäsars Zeit sind allerdings die westlichsten belgischen Volksstämme Kelten geworden, später auch die Nervier. Für das richtige Verständnis der Frühgeschichte aller linksrheinischen Länder ist es entscheidend, zu wissen: der Name Gallier sagt ebensowenig wie der heutige Name Schweizer etwas darüber aus, welcher Sprach- und Volksgemeinschaft ein Mensch angehört hat. Die alten Belgier waren örtlich Gallier, sprachlich aber Germanen, keine Kelten.

Rechts vom Rhein erweiterten Sweben, vermutlich die nach Ariowists Niederlage zurückkehrenden Gaue, ihr Gebiet. Im Winter von 58 auf 57 vertrieben sie die Usipeter und Tenkterer, deren damalige Wohnsitze unbekannt sind; die ungefähr von Wiesbaden bis gegenüber von Köln siedelnden Ubier bedrängten sie so, daß diese 55 mit dem römischen Reich einen Freundschaftsvertrag schlossen. Die Usipeter und Tenkterer überschritten nach dreijährigem Umherirren den Rhein dicht bei seiner Mündung; Cäsar trat ihnen 54 entgegen, benutzte ein Mißverständnis während der Verhandlungen als Vorwand und überfiel das Lager der Nichtsahnenden. Ihre Reste nahmen die Sugambern auf, die rechts vom Rhein vom Ubierland bis dicht ans Meer wohnten.

Um die Feinde der Ubier einzuschüchtern, überschritt Cäsar 55 und 53 den Rhein, kam aber nicht zum Kampf, da sich die Sugambern und Sweben in ihre Wälder zurückzogen. Dabei sammelte der römische Feldherr Nachrichten über den Ackerbau und die Sitten der Sweben und der andern rechtsrheinischen Germanen; trotz mancher Fehler sind sie als ältestes Schriftzeugnis darüber wertvoll. Die Sweben wurden von den Cheruskern durch den Bakenis-Wald getrennt; vom 6. bis 8. Jahrhundert lautete dieser Name Bokonia oder Buchonia, in diesem Urwald wurde das Kloster Fulda gegründet. Zu Cäsars Zeit waren also die Wälder auf dem Vogelsberg, an der obersten Fulda und auf der Rhön die Südgrenze der Cherusker. Östlich von Ariowists Germanen und den Sweben lebten am Herkynischen Walde die keltischen Volken-Tektosagen; die germanische Form dieses Namens, Walchen, wandten die Germanen auf alle Kelten und später in den Formen Walachen, Wallonen oder Welsche auf die Romanen an. Cäsars Bericht paßt zu den Bodenfunden, welche zeigen, daß auf dem Gleichberg bei Römhild bis ins letzte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung eine keltische Grenzburg stand.

Im Winter 54 zu 53 erhoben sich die Eburer gegen die Fremdherrschaft und vernichteten einen römischen Truppenteil. Cäsar besiegte sie mit Übermacht und gab ihr Land allen Umwohnern zur Plünderung preis; das Eburervolk verschwand als erster Märtyrer germanischer Freiheit für immer.

6. Das westliche Germanien kommt unter die Herrschaft der Römer

Die Ubier wurden vom römischen Feldherrn Agrippa, entweder 38 oder 19 vor unserer Zeitrechnung, mit ihrer Zustimmung auf die linke Rheinseite in den Südteil des ehemaligen Eburerlandes umgesiedelt; ihr rechtsrheinisches Land übergaben die Römer den Chatten. Im Jahre 29 überschritt eine Gruppe von Sweben den Rhein, wurde aber zurückgetrieben; seitdem gehörte das rechtsrheinische Land zwischen der Mainmündung und der Neckarmündung den Sweben. Die Germanen, die vor 29 dort lebten, möge man aber niemals Sweben nennen!

Dreizehn Jahre später drangen Sugambern ins linksrheinische Land ein, besiegten einen römischen Truppenteil unter Lollius und erbeuteten dabei einen Legionsadler. Weil dieses Symbol verlorenging, empfanden die Römer die an sich nicht schwere „Niederlage des Lollius" als eine Schmach. Die Wirkung war groß: Kaiser Augustus beschloß, das rechtsrheinische Land dem Römerreich einzuverleiben.

Von 15 bis 13 unterwarfen seine Stiefsöhne Tiberius und Drusus die nichtindogermanischen Räter im heutigen Graubünden und Vorarlberg, die illyrischen Volksstämme in der Brennergegend und die im heutigen Bayern sitzenden keltischen

Vindeliker; dieses hier zuerst genannte Volk kann nur durch Zusammenschluß der nach Cäsar nie wieder erwähnten Latoviker, Tulinger und Volken-Tektosagen entstanden sein. Die Gebiete all dieser Völker vereinigten die Römer zur Provinz Rätien, die ebenso wie das Land Gallien dreisprachig war. Gleichzeitig ging das keltische Köngreich Norikum, das vom unteren Inn bis an den Wiener Wald reichte, auf friedlichem Wege an den Kaiser Augustus über. So sind die heutige Südostschweiz, Südbayern und Österreich Teile des Römerreichs geworden.

Während der nächsten vier Sommer 12 bis 9 durchzog Drusus in großen Feldzügen das rechtsrheinische Land. Mit den Friesen schloß er einen Freundschaftsvertrag; dann besiegte er die Usipeter, Sugambern, Cherusker, Sweben, Chatten und Markomannen. Die Chatten hatten noch im Jahre 11 auf römischer Seite gestanden, dann aber, als Drusus „in ihrem Land unmittelbar am Rhein" ein Kastell errichtete, dieses verlassen und sich in das bis dahin zum Cheruskerland gehörende Kurhessen begeben; die Markomannen hatten ihren König verjagt, so daß dieser nach Rom floh. Auf dem letzten Feldzug überschritt Drusus die Weser oder Werra, die damals den gemeinsamen Namen Wisurgis trugen, erlitt aber zwischen der Saale und dem Rhein einen Schenkelbruch und starb nach dreißig Tagen.

Im nächsten Jahre 8 überschritt Tiberius den Rhein; die von seinem Bruder Drusus bekämpften Germanenstämme unterwarfen sich mit Ausnahme der Sugambern und der Markomannen. Die erstgenannten siedelte Tiberius zwangsweise auf die westliche Rheinseite in den Nordteil des früheren Eburerlandes um; ihr Volksverband wurde aufgelöst. Die neuen Einwohner östlich der Maas erhielten den Namen Kugerner und wurden der Volksgemeinde der Ubier eingegliedert; die Leute westlich der Maas wurden mit den Aduatukern, Kondrusern und Paimanern zur neuen Volksgemeinde der Tungern vereinigt. Die Usipeter, die bisher am Rhein oberhalb der Ijssel gelebt hatten, erhielten das von den Chatten verlassene Land an der Lahn, die Tenkterer das Land östlich von Köln. Ein Teil der Sugamberngaue entzog sich, wie Strabo überliefert, durch Abwanderung nach Osten der Römerherrschaft; die Marsen zogen ins südliche Westfalen, die ursprünglich östlich der Ijssel wohnenden Chamawer und Tubanten saßen um 150 an der Werra.

Ebenso handelten die Markomannen. Ihr neuer König Marobod führte sie in das seit rund 50 Jahren menschenleere Bojoheim (Südböhmen) und wurde dadurch der zweite mit Namen bekannte Mehrer germanischen Volksbodens. Er hatte seine Jugend in Rom verlebt; dies beweist, daß das von Ariowist abgeschlossene Freundschaftsabkommen nach dessen Niederlage wieder bestanden hat. Die Nemeter und Wangier sind bei all diesen Kämpfen nie erwähnt worden; sie müssen seit 58 „Freunde" der Römer geblieben sein. Einige Jahre nach dem Markomannenzug siedelte Domitius Ahenobarbus, der römische Statthalter an der Donau, in einem Teil des bisherigen Markomannenlandes, der Gegend von Ansbach und Würzburg, eine Gruppe von Hermunduren an, die ihre Heimat verlassen hatten. Dann zog er, ohne daß sich jemand widersetzte, von der Donau an die Elbe und schloß mit den Anwohnern Freundschaftsverträge.

Im Jahre 4 unserer Zeitrechnung unterwarf Tiberius die Kanninefaten im heutigen holländischen Kennemerland, die Chattwaren in Südwestfalen und die Brukterer an der Ems und oberen Lippe. Im folgenden Jahre nahm er die kampflose Unterwerfung der Chauchen entgegen, die an der Nordsee zwischen Ems und Elbe wohnten und meist irrig Chauken genannt werden; dann „brach er die Kraft" der Langobarden,' die ihre linkselbischen Wohnsitze verließen und sich im rechtselbischen Teil, dem heutigen Ostholstein und Mecklenburg, zusammenzogen, und gelangte mit dem Römerheer bis an die Elbe, die an den Gebieten der Semnen (Semnonen) und Hermunduren vorbeifloß. Damals erfuhren die Römer, daß sich auch die Langobarden, Semnen und Hermunduren Sweben nannten; seitdem verwendeten sie diesen Namen als Sammelbezeichnung mehrerer Volksstämme, und er verschwand als Benennung des swebischen Einzelvolkes, das Cäsar und Drusus bekämpft hatten.

Gleichzeitig durchsegelte eine römische Flotte die Nordsee und das Kattegat; die in der Heimat gebliebenen Kimbern und Haruden sowie die Semnen baten durch Gesandte um die Freundschaft des Kaisers Augustus. Am Ende des Jahres 5 standen alle Germanen westlich der Elbe, des Erzgebirges und des Böhmerwaldes unter römischer Hoheit.

Warum sind diese Kämpfe mit ihrer verwirrenden Fülle von Stammesnamen geschichtlich bedeutungsvoll? In der Zeit von 38 vor bis 5 nach dem Beginn unserer Zeitrechnung sind von den zwanzig zwischen Rhein und Elbe wohnenden Germanenstämmen neun, nämlich die Ubier, Chatten, Markomannen, Sugambern, Usipeter, Tenkterer, Marsen, Chamawer und Tubanten, vollständig in neue Länder gezogen; von den Sweben und den Hermunduren wechselten infolge von Vergrößerung, von den Cheruskern und Langobarden infolge von Verkleinerung der Stammesgebiete Volksteile ihre Wohnsitze; nur sieben Stämme, die Nemeter, Wangier, Kanninefaten, Friesen, Brukterer, Chattwaren und Chauchen, blieben unverändert in ihren Heimatländern. Durch diese Wanderungen, die so tiefgreifend nie wieder im westelbischen Deutschland geschehen sind, wird die Zuteilung der Bodenfunde an die mit Namen belegten Volksstämme sehr erschwert; jeder Forscher muß diese schwierigen Dinge genau kennen. Die große Zahl der Wohnsitzänderungen hat den sonst sorgfältigen Erdkundler Strabo zu dem Irrtum geführt, die Germanen wechselten gern ihre Heimat; so befangen, hat er Cäsars zutreffende Angabe, daß die Germanen jedes Jahr die Ackerfelder neu verteilten, auch auf die Häuser bezogen, von den Cäsar dies nicht gesagt hat; dadurch kam er zu der Meinung, die Germanen seien wie die östlichen Steppenvölker Nomaden, die keinen Ackerbau trieben und mit Herden und Wagen dauernd umherzögen. Strabos „Nomadentheorie" hat bis ins 19. Jahrhundert die Betrachtung der Germanengeschichte irregeführt und ist erst mit vieler Mühe widerlegt worden. In Wahrheit haben damals die germanischen Bauernvölker nur unter Zwang der Römer oder, um deren Herrschaft zu entgehen, ihre Heimat verlassen und sind in den neuen Ländern sofort wieder seßhaft geworden.

7. Germaniens Befreiung durch den Cherusker Arminius

König Marobod unterstellte sich, wie Strabo berichtet, außer den Markomannen einige andere in Böhmen wohnende Germanenstämme, fünf ostgermanische Völker im heutigen Schlesien und Westpolen und die swebischen Semnen. Die Furcht vor Rom trieb diese Völker unter Marobods Führung. Sein gutausgebildetes Heer umfaßte nach römischer Schätzung 70 000 Krieger zu Fuß und 4000 Reiter. Im Jahre 6 zog Tiberius mit sechs Legionen von der Donau bei Wien gegen den Markomannenkönig, sechs andere ließ er vom Rhein aus nach Böhmen rücken; aber fünf Tage vor der voraussichtlichen Vereinigung des Römerheere erhielt Tiberius die Nachricht, daß südlich der Donau ein großer Aufstand gegen die Römer ausgebrochen war. Sogleich kehrte er um und schloß mit Marobod Frieden; drei Jahre mußte er gegen die Aufständischen kämpfen.

Währenddessen versuchte in Germanien der Statthalter Quinctilius Varus, römische Rechtsprechung und Steuern einzuführen; das erbitterte sehr. Ein vornehmer Cherusker hatte im römischen Heer als Offizier gedient, die Würde eines römischen Ritters und damit den Namen Arminius erhalten. Alle Quellen verwenden diesen Namen, seinen germanischen kennen wir nicht; die Übersetzung Hermann ist irrig, und auch mit der Sagengestalt Siegfrieds hat Arminius nichts zu tun. Mit außergewöhnlicher Gewandtheit bereitete er einen Freiheitskampf vor und umgarnte den trotz volksverräterischer Warnungen sorglosen Varus; er verlockte ihn mit seinen drei Legionen zu einem Marsch durch unwegsames Waldgelände und vernichtete im Herbst des Jahres 9 am Teutoburger Wald nicht weit von den Quellen der Ems und Lippe mit seinen Germanen in mehrtägigem Kampf das Römerheer. Varus gab sich selbst den Tod; nur ganz geringe Reste entkamen. Der genaue Kampfort ist, weil die Berichte unklar sind und sich teilweise widersprechen, nicht bekannt.

Die Friesen und Chauchen an der Nordsee sowie die Hermunduren, Nemeter und Wangier in Süddeutschland, die mit den Römern vertragsmäßig „befreundet", aber nicht durch Gewalt unterworfen waren, änderten ihr Verhältnis zu den Römern nicht; dagegen brach in der Mitte die Römerherrschaft bis zum Rhein hin sofort zusammen. Rom war entsetzt; während der nächsten fünf Jahre wagten die Römerheere kaum, den Rhein zu überschreiten. Als jedoch Kaiser Augustus am 19. August 14 gestorben war, nahm der neue Feldherr Germanicus, ein Sohn des Drusus, den Krieg wieder auf. Noch im Herbst 14 zog er vom Niederrhein nach Osten, überraschte die nichtsahnenden, gerade ein Fest feiernden Marsen und verwüstete ihr Gebiet. Im nächsten Frühjahr drang er ebenso überraschend von Mainz aus ins Land der Chatten bis an die Eder und verbrannte ihren Stammeshauptort Mattium, das heutige Dorf Metze. Ein zweiter Zug brachte die Gattin des Arminius, Thusnelda, in seine Gewalt; ihr eigener römerfreundlicher und volksverräterischer Vater Segestes hatte den Germanicus herbeigerufen.

Daraufhin rief Arminius alle freien Germanen zu neuem Kampf auf. Germanicus führte seine Truppen teils zu Schiff, teils im Marsch durch das Friesenland zur Ems, verwüstete das Brukthererland, bestattete am Teutoburger Wald die sechs Jahre vorher Gefallenen und schlug sich mit Arminius in einem unentschiedenen Kampf. Auf dem Rückweg wurde das Landheer an den ehemals von Domitius Ahenobarbus angelegten „langen Knüppeldämmen" im Moor von Arminius erbittert angegriffen, behauptete sich jedoch; zwei mit der Flotte zurückbeförderte Legionen wären bei einem Marsch durchs Wattenmeer in einer Sturmflut beinah ertrunken. Im nächsten Jahr führte Germanicus die Römer zu Schiff in die Emsmündung und dann im Marsch an die Weser; die hierbei zuerst genannten Angriwaren, offenbar der südlichste Gau der Chauchen, gingen zu Arminius über, wurden aber von den Römern wieder unterworfen. Auf der Ebene Idistaviso an den Abhängen der Bückeburger Berge stellte sich Arminius zur Schlacht, wurde aber besiegt. Bei dem Grenzwall, den die Angriwaren zwischen der Weser und dem Steinhuder Meer gegen die Cherusker errichtet hatten, griff Arminius die Römer an; die Schlacht endete unentschieden. Im Spätsommer 16 verlud Germanicus den größten Teil der Truppen auf die Schiffe; ein Südsturm überraschte sie im Wattenmeer und trieb sie teils gegen die Inselkette, teils in die offene Nordsee, teils wie den Germanicus selbst ins Land der Chauchen. Mühsam wurden die meisten Römer gerettet. Kaiser Tiberius erkannte, daß trotz der Siege der Krieg gegen Arminius aussichtslos und die Nordsee für die römischen Seeleute unberechenbar war; er rief den Germanicus ab.

Sowie der Druck Roms gewichen war, entbrannte zwischen Arminius und Marobod der Kampf um den Vorrang. Die swebischen Semnen und Langobarden traten von Marobods Seite auf die des Arminius; die Schlacht endete unentschieden, aber Marobod gab den Kampf auf. Im Jahre 18 gewann Drusus, der Sohn des Kaisers Tiberius, den Katwald, der von Marobod vertrieben bei den hier zuerst genannten Goten lebte, zum Aufruhr; die Königsburg wurde genommen, Marobod begab sich ins Römerreich. Tiberius gewährte ihm Schutz und wies ihm Ravenna als Wohnsitz an; noch 18 Jahre lebte der alternde König dort. Bald darauf wurde auch Katwald mit Hilfe des Hermundurenfürsten Wibil vertrieben und im Römerreich aufgenommen; Marobods und Katwalds Gefolgsleute siedelten die Römer am Nordufer der Donau zwischen der March und dem Flusse Cusus an und gaben ihnen den Wanni aus dem Geschlechte der Quaden zum König. Allmählich wurde dessen Sippenname zum Namen des neuen Volksstamms. Da Claudius Ptolemäus um 150 den Lunawald östlich der Marchmündung, die Kleinen Karpathen, als Ostgrenze der Quaden bezeichnet hat, lag der Cusus westlich der March; welcher Fluß es war, ist unbekannt. Durch die Ansiedlung von Marobods und Katwalds Gefolgsleuten wurde der germanische Volksboden wiederum, und zwar durch das heutige Mähren und nördliche Niederösterreich, erweitert.

Nach dem Sieg über Marobod erstrebte Arminius die Königswürde. Das entsprach nicht dem damaligen Empfinden der Cherusker; im Jahre 21 verlor er, erst 37 Jahre alt, durch Hinterlist seiner Verwandten das Leben. Sieben Jahre später empörten sich die Friesen gegen ihren ungerechten römischen Befehlshaber und vernichteten einen Truppenteil; Kaiser Tiberius verzichtete auf Wiederherstellung des früheren Zustands. 47 entstand bei den Chauchen Unruhe; Kaiser Claudius befahl, alle rechtsrheinischen Truppen zurückzuziehen und den Rhein und die Donau als Reichsgrenzen zu betrachten. Nach dem Erfolg des Arminius konnten die Römer die weit vorspringenden Länder der Chauchen und Friesen gegen ernsthafte Angriffe nicht halten; auch dieses Zurückweichen war eine nachträgliche Wirkung seiner Taten.

Arminius hat verhindert, daß das Germanenland westlich der Elbe ebenso wie die keltischen Gebiete in Sprache und Kultur romanisch wurde; dadurch hat er Europas Geschichte entscheidend beeinflußt. Seine Größe liegt nicht nur auf kriegerischem Gebiet, sondern ebensosehr in der überragenden Willens- und Überzeugungskraft, mit der er die Germanenstämme zu gemeinsamem Handeln aufrief und mitriß. Die Abwehr gegen Germanicus in den Jahren 15 und 16, die den endgültigen Verzicht der Römer bewirkte, war eine mindestens ebenso große Leistung wie die Varusschlacht. Mit Recht hat der Römer Tacitus von Arminius gesagt: „Unzweifelhaft war er der Befreier Germaniens und hat nicht wie andere Könige oder Heerführer die Anfänge des römischen Volkes, sondern das Reich in seiner größten Blüte zum Kampf herausgefordert; bei den Schlachten war er im Erfolg schwankend, im Kriege unbesiegt."

8. Julius Civilis und der Freiheitskampf der Batawer

Auf die mit dem Jahre 18 endenden von Kämpfen und Wanderungen erfüllten dreißig Jahre folgten fünf Jahrzehnte Ruhe, die nur durch kleine örtliche, für die allgemeine Frühgeschichte Deutschlands unwesentliche Kämpfe und Gebietsveränderungen unterbrochen wurden. Es ist völlig falsch, zu glauben, die Germanen hätten dauernd untereinander oder mit den Römern in Kriegszustand gelegen; sie waren keine von Krieg oder Raub lebenden Nomadenvölker, sondern seßhafte Bauern, die nur kämpften, wenn Ursache dazu war, dann allerdings freudig und tapfer.

Eine neue Zeit der Unruhe brach herein, und zwar über die Rheinlande, als der römische Kaiser Nero im Juli 68 abgesetzt und getötet worden war. Der neue Kaiser Galba bestrafte, wie Tacitus berichtet, die Treverer und einige andere ostgallische Keltenstämme, die sich ihm erst spät angeschlossen hatten, durch Verkleinerung ihrer Gebiete. Januar 69 wurde er ermordet; bis zum Dezember kämpften drei Kaiser und ihre Anhänger im Römerreich gegeneinander.

Diese Wirren benutzte Julius Civilis, ein Offizier der von den Batawern gestellten Hilfstruppen, auch den linksrheinischen Germanen die Freiheit zu erkämpfen. Er war durch ungerechte Behandlung erbittert; seinen germanischen Namen kennen wir ebensowenig wie den des Arminius. Die von Cäsar zuerst erwähnten Batawer bewohnten die „Batawerinsel" zwischen der Waal und dem Rheinarm, der heute Niederrhein, Krummer Rhein und Alter Rhein heißt. Die im Kanninefatenland nördlich davon stehenden römischen Truppen wurden vernichtet, die Tungern und Kugerner schlossen sich an, die Friesen, Chauchen, Brukterer und Tenkterer unterstützten den Freiheitskampf ihrer Stammesbrüder. Nach mehreren Gefechten mußten sich die römischen Soldaten in die Lager von Xanten und Neuß zurückziehen; die Chatten, Usipeter und Mattiaker belagerten, allerdings erfolglos, Mainz. Die letztgenannten sind hier zuerst erwähnt; sie bewohnten den „mattiakischen Acker" an der unteren Lahn und die Umgebung des Badeortes Aquae Mattiacae, des heutigen Wiesbadens, und waren nach römischem Brauch zu einer Volksgemeinde gleichen Namens zusammengefaßt worden.

Anfang 70 lehnten auch die Treverer die römische Herrschaft ab; die nun abgeschnittenen römischen Soldaten am Rhein und die Ubier mußten sich ergeben. Als „Befehlshaber des Rheinufers" hob der Treverer Julius Tutor Truppen bei den Kärakaten, Wangiern und Tribokern aus; hier sind zum erstenmal das neue Kärakatenvolk, die Wangier als linksrheinische Einwohner und die Triboker als selbständige, von den Mediomatrikern unabhängige Volksgemeinde genannt. Nur auf Kaiser Galba, der die Volksgebiete der Treverer und anderer Ostgallier verkleinert hat, können diese Neuerungen zurückgehen.

Unter dem Feldherrn Petilius Cerialis kam im Frühjahr 70 ein neues Römerheer an den Rhein. Sogleich gingen die Mainzer Legionen sowie die Triboker, Wangier und Kärakaten zu ihm über. Die germanischen Krieger des Civilis wurden vor Trier nach beinah errungenem Siege geschlagen; daraufhin fielen die Ubier von ihm ab. Nicht weit von Xanten stellte sich Civilis dem Cerialis zur Entscheidungsschlacht; am ersten Tag hatte er Erfolg, am zweiten wurde er besiegt. Daraufhin zog er sich auf die Batawerinsel zurück, schlug alle Angriffe der Römer ab und erbeutete sogar durch Überfall die römische Rheinflotte. Der Herbst kam mit großen Regengüssen und Überschwemmungen; Cerialis erkannte, daß ein Winterkrieg in dem feuchten Lande den klimaungewohnten Römern schwere Verluste bringen würde, und schloß nach einer Unterredung mit Civilis Frieden.

Dessen Bedingungen erkennt man aus dem, was Tacitus 28 Jahre später in seiner Germania geschrieben hat. Die Bataver waren wie zuvor den Römern untertan, aber steuerfrei und nur zum Heeresdienst verpflichtet. In dem Land zwischen der Jssel und der unteren Lippe, das vorher den Legionen als menschenleeres Weideland vorbehalten war, siedelte 98 wieder ein Germanenstamm und hatte den alten am Lande hängenden Namen Chamawer angenommen; auch das Land der an der Lippe wohnenden Brukterer erstreckte sich nun bis zum Rhein. Die Kanninefaten hat Tacitus unter den von Rom abhängigen Stämmen nicht genannt; zwar gab es noch im 2. und 3. Jahrhundert einen nach ihnen benannten Truppenteil, der sich vermutlich aus freiwilligen Söldnern ergänzte, aber die Reihe der späteren Grenzfestungen verlief am Niederrhein, Krummen und Alten Rhein entlang.

Julius Civilis hat also einen Stamm, die Kanninefaten, von der Römerherrschaft befreit und durch Gewinnung des Legionsweidelands einem zweiten Stamm, den neuen Chamawern, Raum geschaffen. Zwar hat er nicht so große Erfolge errungen wie Arminius; aber auch er verdient unsere Beachtung als ein fähiger, den Römern gewachsener Feldherr und ein Mehrer des freien Germaniens.

9. Fast hundert Jahre ruhiger Zeit

Vermutlich auf Grund der Kämpfe von 69 und 70 hat Kaiser Vespasian eine wichtige Änderung in der Verwaltung des linksrheinischen Landes durchgeführt. Um 72 hat Plinius im 4. Buch seiner Naturgeschichte die Volksstämme der Provinz Belgien aufgezählt; zum Schluß sagt er: „Am Rhein aber wohnen von den Völkern Germaniens in derselben Provinz die Nemeter, Triboker, Wangier — im Ubierland ist die agrippinische Kolonie (Köln) — die Kugerner und die Bataver." Im 34. Buch der Naturgeschichte, das etwa 76 verfaßt worden ist, sagt dagegen Plinius von dem Zinkerz Galmei: „Man berichtet, daß es vor kurzem auch in der Provinz Germanien gefunden worden sei." Zwischen 72 und 76 hat also Vespasian das von Germanen bewohnte linksrheinische Land verwaltungsmäßig von der Provinz Belgien abgetrennt und zur selbständigen Provinz Germanien erhoben; auch die Volksgemeinde der Tungern gehörte dazu. Sein Sohn Kaiser Domitian hat zwischen 82 und 90 das lange und schmale Land in die Provinzen Obergermanien und Niedergermanien geteilt. Nun war auch verwaltungsrechtlich klar, daß das linksrheinische Land germanischer, kein keltischer Volksboden war. Von da ab wurden die Wörter „Gallier" und „gallisch" auch auf Sprache und Volkstum bezogen und bekamen die Bedeutungen „Kelte" und „keltisch".

Die Nemeter hatten im Jahre 70 nicht unter Tutor gestanden und sind von Plinius als südlichstes germanisches Rheinufervolk vor den Tribokern und Wangiern genannt worden. Tacitus hat in der Germania als erster auch die Nemeter unter den linksrheinischen Völkern aufgezählt; spätere Zeugnisse nennen die Stadt Noviomagus, heute Speier, ihre Hauptstadt und Borbetomagus, heute Worms, die Hauptstadt der Wangier. Ebenso wie rund 110 Jahre früher die Rauraker im Breisgau die linksrheinische Römerstadt Augusta Rauricorum zur Hauptstadt bekammen, geschah es nun mit den bisher nur rechtsrheinischen Wangiern und Nemetern. Die Hauptstadt der Triboker war Brumat im Elsaß; jetzt wohnten also die Nemeter zwischen den Tribokern und den Wangiern. Das Wangiergebiet reichte in schmalem Streifen bis an den Vinxtbach bei Andernach, die Grenze Obergermaniens und Niedergermaniens; dieser Streifen war vorher Trevererland und vielleicht das Gebiet der wieder aufgelösten Volksgemeinde der Kärakaten. Oft liest man, die Wangier und Nemeter hätten schon seit Ariowists Zeit auf dem linken Rheinufer gewohnt. Das ist falsch: erst im Jahre 68 haben die Wangier, erst nach 72 die Nemeter linksrheinisches Land bekommen.

83 und 89 war Krieg zwischen den Römern und den Chatten. Kaiser Domitian ließ daraufhin das Land der Mattiaker, die ebenso wie die Batawer den Römern zum Heeresdienst verpflichtet, aber steuerfrei waren, und das ehemals helvetische und seit kurzem von Einwanderern aus Gallien neubesiedelte Land am oberen und mittleren Neckar durch eine Reihe von Kastellen schützen. Die südwestdeutschen Hermunduren waren zwar noch 98, wie Tacitus überliefert hat, den Römern vertraglich verbunden und hatten als einzige Germanen das Recht, überall und ohne Geleit über die Grenze und bis in Rätiens Hauptstadt, das heutige Augsburg, zu kommen; trotzdem errichteten auch die Statthalter von Rätien vom Neckarknie bei Plochingen über die Alb bis an die Donau bei Kelheim eine Kastellreihe. Später wurden die Kastelle durch Warttürme und einen Graben mit Wall oder einer Mauer verbunden; um 155 wurde östlich des Neckars eine neue derartige Grenzbefestigung gezogen. Das Ganze war der römische „Grenzwall" oder „Limes". Das Land zwischen ihm und dem Rhein und der Donau teilten die Römer in Volksgemeinden ein; Kaiser Trajan errichtete zwischen 98 und 117 die der Neckarsweben mit der Hauptstadt Ladenburg bei Heidelberg, deren Volksname hier zuerst erscheint und auf frühere Zeiten nicht angewendet werden möge. Die übrigen Bezirke wurden nach den Gebirgen Taunus und Odenwald, dem Flüßchen Elsenz und den heutigen Orten Baden und Rottenburg benannt.

In Norddeutschland schlugen kurz vor 98 die Angriwaren und die Chamawer die Brukterer schwer und nahmen den Nordteil ihres Landes in Besitz; seitdem lebten Brukterer nur noch an der unteren Lippe und Ruhr. Ein römischer Feldherr führte einen Bruktererkönig in das Land zurück. Trajan, der von 96 bis 98 am Rhein Statthalter war, schloß mit allen an den Rhein grenzenden Germanenvölkern Verträge; noch 300 Jahre später galten sie, wie Claudius Claudianus und Orosius bezeugen, als staatsmännisches Meisterwerk. Nach dem Brauch, der seit 18 bei den Markomannen und Quaden an der Donau bestand, gebot über jeden Stamm ein König, dessen Wahl vom römischen Kaiser bestätigt werden mußte; der Stamm verpflichtete sich, Frieden zu halten, und erhielt dafür jährlich von den Römern „Geschenke". Diese Regelung wurde auch von den Germanen als gut und gerecht empfunden; mit Ausnahmen eines Einfalls der Chatten um 162 nach Obergermanien und Rätien und eines Raubzugs, den die entfernteren und in das Vertragswerk nicht einbezogenen Chauchen um 170 über See ins heutige Flandern machten, herrschte am Rhein 130 Jahre lang Frieden.

In dieser Friedensstimmung schrieb Tacitus 98 sein Buch „Germania" und später seine Geschichtswerke, die Hauptquellen für die Taten des Arminius und Julius Civilis. Wir Deutsche dürfen anerkennen, daß Tacitus ehrlich bestrebt war, unsere Vorfahren wahrheitsgetreu zu schildern und gerecht zu beurteilen; trotzdem sind ihm

infolge des Volksunterschieds mehrere Irrtümer unterlaufen, so daß man seine Werke ohne Vergleich mit den Bodenfunden und den altisländischen Zeugnissen nicht zur Grundlage der Auffassungen machen darf.

Die Angaben, die Tacitus in der „Germania" und rund 50 Jahre später Claudius Ptolemäus in seinem Erdkundebuch über die Wohnsitze der Germanenstämme gemacht haben, geben Kunde von einer Entwicklung, die sich zwischen 18 und 150 im nichtrömischen Germanien vollzogen hat: die Großvölker spalteten sich in kleinere auf. Die Kimbern und die Cherusker waren schon zur Zeit des Tacitus nur noch kleine Restvölker; als Claudius Ptolemäus schrieb, waren die nördlichsten und die südlichsten Gaue der Semnen und die westlichsten der Chatten selbständige Stämme geworden, die Reste der Cherusker und Chatten saßen im Südosten ihrer ehemaligen Gebiete, nördlich und südlich vom Thüringer Wald. Das Großvolk der Hermunduren ist in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts sogar vollständig verschwunden und in mehrere Einzelvölker in Südwestdeutschland und Nordostböhmen aufgespalten. Nur die ostgermanischen Lugier in Schlesien und Südwestpolen waren von dem Zerfall noch nicht ergriffen; sowohl Tacitus wie auch Claudius Ptolemäus haben sie als großes, aus mehreren Einzelstämmen bestehendes Volk aufgeführt. Im äußersten Norden hatte als Gegenstück eine Neuentwicklung begonnen: aus mehreren, von Tacitus genannten Kleinstämmen war zwischen Elbe, Schlei und Warnow das von Claudius Ptolemäus als erstem genannte neue Volk der Sachsen entstanden.

10. Der Markomannenkrieg und die ersten Alamannenkämpfe

Fast hundert Jahre lang war seit dem Batawerkrieg Frieden gewesen, nur durch die Chattenkriege und einen kurzen Markomannenkrieg des Kaisers Domitian unterbrochen. Da überschritt im Sommer 167 eine Schar von 6000 Langobarden und Obiern, einem sonst nie genannten Volksstamm unbekannten Sitzes, die Donau. Von zwei römischen Truppenteilen eingekreist, schickten sie den Markomannenkönig Ballomar und andere Männer aus zehn Volksstämmen als Vermittler zum Statthalter der Provinz Pannonien, des Landes östlich vom Wiener Wald; ein Vertrag wurde beschworen und die Langobarden und Obier kehrten in ihre Heimat zurück.

Ob ein Zwist mit den Vermittlern entstand, ist nicht überliefert. Aber im Spätsommer 167 drangen die Markomannen und Quaden sowie mehrere nichtgermanische Völkerschaften plötzlich ins Römerreich ein, besetzten Pannonien, belagerten Aquileja und zerstörten sogar die Stadt Oderzo in Nordostitalien. Erst im nächsten Frühjahr konnte Kaiser Marcus Aurelius ins Feld ziehen; die eingedrungenen Könige und Völker zogen sich zurück, mit den Quaden wurde Friede geschlossen. Der Kaiser kaufte „die Hilfe von Germanen gegen Germanen"; das waren die hier zuerst genannten Asdinger und Lakringer. Die Asdinger besiegten die in der heutigen Ostslowakei wohnenden nichtgermanischen Koistoboker; bald darauf wurden die keltischen Kotiner am Gran von den Römern vernichtet. 172 verjagten die Quaden ihren vor drei Jahren mit Zustimmung des Kaisers eingesetzten König und wählten einen neuen; nun überschritten die Römer die Donau, besiegten die Quaden und Markomannen sowie ihre Verbündeten und errichteten Kastelle in Südmähren. Infolge des Aufstands eines Provinzstatthalters schloß der Kaiser im Sommer 175 Frieden. Aber die 20 000 römischen Soldaten in den neuen Kastellen verleideten den Quaden die Heimat so, daß sie sämtlich zu den Semnen nach Norden auswandern wollten; der Kaiser ließ die Bergpässe sperren und verhinderte dies. Seit 177 weilte er, weil neue Kämpfe entbrannt waren, wieder selbst in den Donauländern; die Buren, welche Claudius Ptolemäus als südlichstes, an der obersten Oder wohnendes Teilvolk der Lugier bezeichnet hat, erlitten schwere Verluste.

Am 17. März 180 starb Kaiser Marcus Aurelius an der Donau; sein Sohn Commodus schloß mit den Markomannen und Quaden Frieden. Er gab die neuen

Kastelle nördlich der Donau auf; dafür verpflichteten sich die beiden Völker, weder mit den Buren noch mit den Wandalen Krieg zu führen. Bald danach kam auch der Friede mit den Buren zustande.

Hier ist zum erstenmal ein Einzelvolk namens Wandalen genannt. Die Stammsagen der Goten und der Langobarden haben mit diesem Namen Stämme an der Ostsee belegt; Plinius hat die ältere Namensform Wandilen als Sammelnamen der Ostgermanen, Tacitus als eine ehemalige Sammelbezeichnung angeführt; Claudius Ptolemäus hat zwischen Oder und Weichsel viele Germanenstämme aufgezählt, aber Wandalen nie genannt. Das neue Wandalenvolk lebte südlich der Karpaten, wo bisher nie Germanen gewohnt hatten; spätere Quellen bezeugen, daß die wandalische Königssippe Asdinger oder Hasdinger hieß. Offenbar waren die Asdinger, die um 171 dem Kaiser Marcus Aurelius zu Hilfe kamen, Kriegerscharen aus mehreren nördlich der Karpaten wohnenden Ostergermanenstämmen, die unter Führern aus der Sippe der Asdinger standen; 180 waren sie mit den später nie wieder genannten Lakringern zu einem neuen Volke vereinigt, das die alte Sammelbezeichnung Wandilen in der abgeänderten Form Wandalen als Volksnamen führte.

Als Ostgrenze der Quaden hatte Claudius Ptolemäus den Lunawald, die Kleinen und Weißen Karpaten, bezeichnet; Marcus Aurelius ließ aber Päſſe sperren, die nur dort gelegen haben können, und schrieb einmal „bei den Quaden am Gran", an dem bisher die Kotiner gelebt hatten. Zwischen 172 und 177 haben also die Quaden das Land östlich der Kleinen Karpaten gewonnen. Das römische Reich hatte damals noch die Kraft, dem Angriff der vereinigten Donauvölker zu widerstehen; die Leidtragenden waren die nichtgermanischen Völker in der heutigen Slowakei, deren Land an die Quaden und das neue Wandalenvolk überging. Auch der Markomannenkrieg hat den germanischen Volksboden vermehrt.

Bald danach ist in das neue Wandalenvolk auch das Volk der Lugier, die in Schlesien und Südwestpolen lebten, eingegangen. Denn der Name Lugier ist nach 180 nie mehr genannt worden; andrerseits hat Dio Cassius in seinem zwischen 205 und 229 geschriebenen Werk als erster und einziger die Berge, aus denen die Elbe entspringt, „wandalische Berge" genannt. Nach den Lugiern haben sich auch ihre nordwestlichen Nachbarn, die Silinger, der Volksgemeinschaft der Wandalen angeschlossen, aber ihren eigenen Namen beibehalten. Den Bewohnern Schlesiens und Südwestpolens möge man also für die Zeit vor 200 nur den von Strabo, Tacitus und Claudius Ptolemäus übereinstimmend bezeugten Namen Lugier geben und den Namen Wandalen erst vom 3. Jahrhundert ab in diesem Raum verwenden.

Nach dem Markomannenkrieg bestand rund drei Jahrzehnte lang zwischen Germanen und Römern Friede. 213 kämpfte Kaiser Caracalla in der Nähe des Mains im Lande der Alamannen und danach mit den Chatten. Asinius Quadratus hat überliefert, der neue Volksstamm heiße so, weil seine Angehörigen aus mehreren Stämmen zusammengekommen oder -gemischt seien; die Silben Ala entsprechen dem heutigen Wort „alle". Die von Claudius Ptolemäus in Südwestdeutschland genannten Kleinstämme, in die das swebische Hermundurenvolk zerfallen war, müssen in der Hauptsache die Vorfahren der Alamannen gewesen sein. Im 19. Jahrhundert entstand die Meinung, die Semnen seien nach Süddeutschland ausgewandert und hätten dort den Namen Alamannen angenommen; in den Schriftquellen deutet gar nichts darauf hin. Slawische Politiker sind durch diese Ansicht zu der den Bodenfunden völlig widersprechenden Behauptung geführt worden, Brandenburg sei infolge der Auswanderung der Semnen schon um 200 slawisches Land geworden; wir Deutsche müssen uns von dem Irrtum, die Alamannen stammten von den Semnen ab, unbedingt fernhalten.

Seit 193 durchtobten innere Kämpfe und wirtschaftliche Schwierigkeiten das Römerreich; das Geld wurde dauernd verschlechtert. An Kaiser Caracalla schickten die an der Nordsee bis zur Elbmündung wohnenden Germanenstämme Gesandte mit der

Bitte um Freundschaftsverträge; sie wollten Geld erhalten und drohten, sonst Krieg anzufangen. Caracalla ging darauf ein und gab ihnen echte Goldmünzen, während im Römerreich minderwertiges Geld umlief. Die von Kaiser Trajan abgeschlossenen Freundschaftsverträge wurden also infolge der inneren Schwächung des Römerreichs jetzt anders aufgefaßt!

Die immer fortschreitende Entwertung des römischen Geldes scheint verursacht zu haben, daß 233 alle Germanen an Rhein und Donau die Verträge als nicht erfüllt betrachteten und als Feinde die Grenzströme überschritten. Kaiser Alexander Severus zog an den Rhein, wurde aber 235 in der Nähe von Mainz ermordet; sein Nachfolger Maximinus der Thraker durchzog mit einem gewaltigen Heere von Mainz bis nach Pannonien unter Gefechten und Verwüstungen die Germanenländer. Das war der letzte Krieg, in dem das Römerreich seinen Besitz wahrte; die Zeit, in der es den Germanen überlegen war, endete.

11. Die ersten Landverluste des Römerreichs an die Germanen

Das Volk der Goten saß, als Claudius Ptolemäus schrieb, rechts der Weichsel nordwestlich der heutigen Stadt Warschau. Dann wanderte es, wie seine Stammsage schildert, nach Südosten; seit 214 ist es am Schwarzen Meer bezeugt. 238 fand an der unteren Donau der erste Kampf mit den Römern statt, elf Jahre später in großem Maßstab der zweite. Die Goten besetzten fast das ganze heutige Bulgarien; 251 umzingelten sie in einer Schlacht den Kaiser Decius und nahmen ihm das Leben. Noch nie zuvor war ein römischer Kaiser durch Feindeshand gefallen.

Dieser Ansehensverlust des Kaisertums gab allen angrenzenden Germanen vom Schwarzen Meer bis zur Nordsee, die schon lange unzufrieden waren, den Mut zu Angriffen. Die Goten durchzogen, mit Nachbarvölkern verbündet, in mehreren großen Kriegszügen Kleinasien und die Balkanhalbinsel bis nach Griechenland; erst achtzehn Jahre später wurden sie 269 entscheidend besiegt und zum Frieden gezwungen. Aber der von 270 bis 275 herrschende Kaiser Aurelian erkannte, daß die von Trajan nördlich der unteren Donau errichtete Provinz Dakien, das heutige Südrumänien einschließlich Siebenbürgens, nicht mehr zu halten war; er überließ es den Ostgermanen.

Seit 253 griffen die Markomannen und die rechtsrheinischen Germanenstämme das Römerreich an; jedoch hatten fünf Jahre lang Kaiser Gallienus, der den Westteil des Reichs beherrschte, am Rhein und seine Feldherren in Pannonien mit der Abwehr Erfolg. Aber 258 wurde der Kaiser des Ostteils, Valerianus, vom Perserkönig hinterlistig gefangen; dieser zweite Ansehensverlust des Kaisertums bewirkte, daß sich gegen Gallienus viele Gegenkaiser erhoben und die Germanen verstärkt angriffen. Die Markomannen zogen bis vor Rom und Ravenna; schließlich überließ ihnen Gallienus Nordpannonien und nahm sie als „Verbündete" in den Reichsverband auf. Noch gegen Ende des 4. Jahrhunderts unterstand dem Statthalter von Pannonien ein „Tribun des Markomannenvolkes". Nördlich der Donau wohnte nun zwischen den Quaden im Osten und den Alamannen im Westen das 272 zuerst genannte neue Volk der Juthungen; diese waren, wie mehrere Schriftwerke bezeugen, ein Teil der Sweben.

Die Alamannen überschritten 259 den römischen Grenzwall und besetzten das Neckarland sowie das Vindelikerland im heutigen Südbayern. Mehrere Scharen durchzogen während der nächsten zwölf Jahre kämpfend die Schweiz, Ostfrankreich und Norditalien. 274 nahm ihnen Kaiser Aurelian das Vindelikerland wieder ab.

Nördlich vom Main mußte Gallienus die seit Trajan mit den Römern „befreundeten" Usipeter und vier andere Kleinstämme von der rechten Rheinseite in die Provinz Belgien umsiedeln; das Usipeterland an der Lahn kam in den Besitz der Brukterer, in denen schon früher die Tenkterer aufgegangen waren. So wurde das kurz vor 98 fast vernichtete Brukterervolk wieder groß, aber in einem südlicheren Land als früher.

Die östlich vom Niederrhein wohnenden Germanen überschritten 259 ebenfalls den Strom; eine Schar von ihnen kam bis nach Spanien, blieb zwölf Jahre dort, zerstörte Tarragona und setzte zum Teil sogar auf erbeuteten Schiffen nach Nordafrika über. Bei diesen Kämpfen taucht zuerst der neue Name Franken auf. Aber er bezeichnete nicht wie die Namen Sachsen, Alamannen und Juthungen ein neues Einzelvolk, wobei ältere Stammesnamen verschwanden, sondern die Namen Brukterer, Chattwaren und Chamawer erhielten sich bis ins 5. Jahrhundert. Der Name Franken war also eine Sammelbezeichnung und trat an die Stelle des Sammelnamens Germanen. Denn die Einwohner der Provinzen Ober- und Niedergermanien hießen nach römischem Brauch Germanen; es mußte Mißverständnisse erzeugen, die freien rechtsrheinischen Germanen ebenso zu nennen.

In Gallien erhob sich 259 der Feldherr Postumus zum Gegenkaiser, warf alle Eingedrungenen hinaus und stellte die Grenzfestungen wieder her. Als er 267 ermordet war, plünderten und verbrannten die Germanen einige Kastelle und Städte; der Nachfolger Lälianus ließ sie wieder aufbauen. Nach der Ermordung Kaiser Aurelians durchbrachen im Sommer 275, wie Flavius Vopiscus berichtet, die Germanen den Grenzwall rechts vom Rhein und erstürmten viele Städte; aber drei Jahre später besiegte Kaiser Probus „in unwegsamen Sümpfen" die Franken und drängte die Alamannen über den Neckar und an die Alb zurück. Im Land zwischen dem ehemaligen Grenzwall und dem Rhein ließ er die alamannischen Neusiedler wohnen; neun Gaukönige ergaben sich ihm und verpflichteten ihre Untergebenen zum Dienst im römischen Heer. 282 wurde Probus ermordet; der neue Kaiser Carus sandte, wie Aurelius Victor sagt, „weil nach dem Bekanntwerden vom Tode des Probus manche der Fremdlinge erfolgreich eingefallen waren, zum Schutze Galliens seinen älteren Sohn". Aber 284 fanden Carus, im Jahre darauf seine zwei Söhne den Tod; die neuen Kaiser Diokletian und Maximian verzichteten endgültig darauf, das Land wiederzuerobern, und machten den Rhein und die Donau zur neuen Reichsgrenze.

Die Alamannen siedelten sich, wie die Ortsnamen zeigen, sippenweise in neuen Bauerndörfern an und erhielten, wie ihre ältesten „Reihengräber" zeigen, ihre nordisch-fälische Rasse lange unvermischt. Aber Teile der Vorbevölkerung blieben, nun als Untertanen der Alamannen, im Lande wohnen; daher fließt heute in Baden und Württemberg, namentlich am Schwarzwald, auch Blut der ostischen und etwas weniger der dinarischen Rasse.

In vier Kriegszügen, 259, 267, 275 und 282, haben also die Alamannen und südlichsten Franken den rechtsrheinischen Teil des Römerreichs erobert und zu ihren Volksgebieten hinzugewonnen. Auch die Markomannen erwarben neuen Boden, begaben sich allerdings dabei unter römische Oberhoheit; die Ostgermanen breiteten sich bis an die untere Donau aus. Das Jahr 251, in dem die Goten als erste Feinde einem römischen Kaiser den Tod brachten, führte den Umschwung herbei: von nun ab erlitt das gealterte Kaiserreich Landverluste an die rassegesunden Germanen.

12. Weitere Landgewinne der Westgermanen

Im inneren Deutschland änderten sich während des 3. Jahrhunderts ebenfalls einige Stammesgrenzen. Das neue Volk der Sachsen kam, wie seine Stammsage schildert, im Lande Hadeln über die Elbe; ein Wechsel der Bodenfunde zeigt, daß die östlichsten Chauchen vertrieben wurden. Allmählich gingen die übrigen Chauchen teils in den Sachsen, teils in den Friesen auf; die untere Weser wurde die Grenze, der Name Chauchen verschwand. Später bildeten die Angriwaren und der im Bardengau um Lüneburg sitzengebliebene Teil der Langobarden Teile des Sachsenvolkes, behielten aber ihre alten Namen.

Als die Goten nach Südosten wanderten, wurden die Anwohner der Weichselmündung unter dem Volksnamen Gepiden selbständig. Im 3. Jahrhundert besiegten

sie die Burgunder schwer; diese wichen nach Südwesten aus, was die Bodenfunde deutlich zeigen, und kamen 278 zum erstenmal am Main mit den Römern in Kampf. Den Alamannen, die im ehemals römischen Gebiet neuen Boden fanden, nahmen die Burgunder das Mainland weg; noch kurz vor 297 kämpften beide Völker darum. Seit spätestens 278 saßen die ostgermanischen Burgunder, mitten unter den Westgermanen, am oberen und mittleren Main.

Vor 297 rückte der Unterkaiser Constantius Chlorus „die Grenzen Germaniens und Rätiens bis an die Donauquelle vor“. 296 eroberte er die Bataverinsel nördlich der Waal, die seit der Zeit des Gallienus den Römern verloren war, zurück; die Besiegten werden in den meisten Quellen Franken, in einer jedoch Chamawer und Friesen genannt. Dies zeigt, daß im 3. Jahrhundert auch die Friesen in den Sammelbegriff Franken einbezogen wurden; ferner können die seefahrenden „Franken“, die zwischen 270 und 370 mehrmals erwähnt sind, nur Friesen gewesen sein, denn die andern Frankenstämme grenzten nicht ans Meer.

In der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts fanden zwar zuweilen örtliche Kämpfe statt; die Grenzen änderten sich aber nicht. Eine Kriegszeit begann erst wieder 350. Im Januar dieses Jahres hatte im Westteil des Römerreichs Magnentius den Kaiser Constans gestürzt und sich selbst zum Kaiser erhoben; der Kaiser des Ostens Constantius, ein Bruder des Constans, rüstete zum Krieg. Durch schriftlichen Erlaß erklärte er, wie Libanios bezeugt, alle Friedensverträge zwischen dem Westteil des Reichs und den Alamannen und Franken für aufgehoben und erlaubte diesen, so viel wie möglich von Gallien und Rätien zu besetzen. Der Einmarsch der Alamannen und Franken war also rechtmäßig.

353 verlor Magnentius durch Constantius Reich und Leben. Im nächsten Jahre zog dieser an den Rhein bei Augst; die Alamannen hinderten mit Erfolg das Römerheer am Übergang und baten dann um Frieden, Constantius stimmte nach Befragung seines Heeres zu. 355 wurde nördlich vom Bodensee der Alamannenstamm der Lentier, deren Name in dem des heutigen Linzgaus weiterlebt, bekriegt; nach einer Niederlage und einem Sieg der Römer wurde auch hier Friede. Während der nächsten Jahrzehnte errichteten die Römer an der Iller bis Kempten, von dort über Isny nach Bregenz und am Rhein entlang Kastelle; hier verlief die neue Reichsgrenze. Seit 350 ist das Dreieck zwischen Iller, Rhein und Donau alamannisches Land.

Westlich des Rheins hatten Alamannen und Franken weite Teile Ostgalliens in Besitz genommen. Aber im Sommer 357 besiegte der zum Unterkaiser des Westens ernannte Neffe des Constantius, Julian, die vereinigten Krieger der Alamannengaue bei Straßburg völlig; die Landschaften links vom Oberrhein kamen wieder unter die Herrschaft der Römer.

Im nächsten Jahre wandte sich Julian gegen die Franken. Der Stamm der Salier hatte, von Sachsen vertrieben, die heutige Provinz Overijssel, die noch im Mittelalter Salland hieß, verlassen und sich vollzählig in der Landschaft Toxandrien angesiedelt; diese war, wie Plinius überliefert hat, der östlichste Teil des Küstenlands zwischen Schelde und Seine, also das heutige Flandern. Nach einem kurzen Feldzug nahm Julian die Salier in ihren neuen Wohnsitzen als „Verbündete“ in den Staatsverband des Römerreichs auf. Kurz darauf griff er die chamawischen Franken an und gewährte ihnen unter der Bedingung, daß sie wieder in ihre rechtsrheinische Heimat, das Hamaland zwischen Ijssel und Lippe, zurückkehrten, Frieden.

Während des Spätsommers 358 und des folgenden Jahres brachte Julian, wobei er das Alamannenland bis zum ehemaligen römischen Grenzwall durchzog, sämtliche Gaukönige der Alamannen zum Friedensschluß. Dann überschritt er südlich von Xanten den Niederrhein, griff die chattwarischen Franken in ihrem Lande an und zwang auch sie zur Einstellung des Krieges. Aber von 365 bis 369 waren die Ala-

mannen wieder im Kampf mit den Römern, weil zu Jahresbeginn statt der vertraglich festgesetzten „Geschenke" den Gesandten wertlose Dinge angeboten wurden.

Einen Sieg der Römer im Jahre 368 hat der Dichter Ausonius verherrlicht und dabei als erster, dessen Worte erhalten sind, die Alamannen Sweben genannt. Zwar gehörten die Stämme, die sich um 200 zum Alamannenvolk zusammengeschlossen hatten, zur Gruppe der Sweben, heißen aber von 213 bis 368 in keiner Quelle so. Im rechtsrheinischen Land südlich des Mains lebten seit 29 vor unserer Zeitrechnung Sweben, und dort hatte Kaiser Trajan die Volksgemeinde der Neckarsweben eingerichtet; offenbar haben die linksrheinischen Anwohner den gewohnten Namen Sweben für ihre Ostnachbarn beibehalten, auch als das Land alamannisch geworden war. Ausonius, der aus Bordeaux stammte und in Trier lebte, ist diesem Sprachgebrauch gefolgt. Seitdem haben jahrhundertelang die Namen Alamannen und Sweben, später Schwaben, dasselbe bedeutet.

Die Kämpfe der Alamannen gegen die Römer in der Zeit nach 350, die von Ammianus Marcellinus ausführlich und glaubwürdig geschildert sind, bilden neben den Kriegszügen von 259 bis 282 die Heldenzeit des Alamannenstammes und verdienen in Südwestdeutschland eingehende Aufmerksamkeit. Für Deutschland insgesamt ist die Zeit von 350 bis 370 dadurch bedeutend, daß im Südwesten das Land zwischen der oberen Donau und dem Bodensee, im Nordwesten das heutige Flandern germanischer Volksboden geworden sind.

III. Deutschland während der Völkerwanderungszeit und Merowingerzeit

1. Der Hunneneinfall und seine Wirkungen

Vom Beginn der urgermanischen Zeit um 1800 vor unserer Zeitrechnung bis zum Jahre 375 hat sich der germanische Volksboden immer mehr vergrößert; mit Ausnahme des Übergangs der westlichsten Belgier zum Keltentum ist kein germanisch gewordener Boden, auch wenn er staatlich unter die Herrschaft der Römer kam, dem Volkstum verlorengegangen. Das Jahr 375 war ein Wendepunkt; mit ihm begannen rund vierhundert Jahre, in denen sich der germanische Volksboden zwar an manchen Stellen noch vergrößert, an andern aber in viel stärkerem Maße verkleinert hat.

Den Anlaß zu diesem Umschwung brachte das asiatische Steppenreitervolk der Hunnen. Um 370 überschritten sie, zusammen mit dem von ihnen mitgerissenen Kaukasusvolk der Alanen, in Südrußland den Don; den schnellbeweglichen Reitern konnten die langsameren germanischen Bauern nicht widerstehen. Nach mehrjährigen Kämpfen kam der größte Teil der Ostgoten unter die Oberhoheit der Hunnenherrscher; die Westgoten und ein kleiner Teil der Ostgoten überschritten 375 die untere Donau und wurden nach siebenjährigen Kämpfen als „Verbündete" des Römerreichs im heutigen Bulgarien angesiedelt. 383 erschien zuerst eine Schar von Hunnen und Alanen in Mitteleuropa, vom weströmischen Kaiser gegen die nach Rätien eingefallenen Juthungen gerufen; sie verwüsteten auch alamannische Landstriche.

Die Hunnen haben alle ostgermanischen und mehrere nichtgermanische Völker in Bewegung gebracht und die zahlreichsten und tiefgreifendsten Völkerwanderungen verursacht, die Europa in der durch schriftliche Nachrichten bekannten Zeit erlebt hat. Obwohl heute die Bodenfunde ebenso große oder noch größere Völkerwanderungen in vorgeschichtlichen Zeiten erwiesen haben, so daß die Zeit nach 375 nicht allein auf den Namen „Völkerwanderungszeit" Anspruch machen kann, sei dieser eingebürgerte Ausdruck hier doch beibehalten. Man denke aber daran, daß er sich nur auf die frühgeschichtlichen Zeiten bezieht.

Am Rhein merkte man von der Hunnengefahr noch nichts. Etwa 385 wurde König Makrian, der die nördlichsten Alamannengaue am unteren Main beherrschte, vom Frankenkönig Mallobaud besiegt und getötet; seitdem gehörten Makrians Alamannen zu Mallobauds Reich und wurden allmählich Franken genannt. Im Winter von 391 auf 392 überschritt zum letzten Male ein Römerheer den Niederrhein und verwüstete die Wohnsitze der brukterischen und chamawischen Franken, während die vom Strom entfernteren Chattwaren und die mit ihnen unter demselben König stehenden Ampsiwaren die Feinde nur von fern beobachteten.

Dann kam der Umschwung: Im Februar 395 reiste, wie Claudius Claudianus schildert, der Wandale Stilicho, der Vormund und Reichsverweser des unmündigen weströmischen Kaisers Honorius, an den Rhein und schloß mit den Alamannen und Franken Bündnisse. Nur der Zwang, alle Kräfte der Verteidigung gegen die nomadischen Hunnen und Alanen bereit zu halten, kann die Alamannen und Franken dazu bewogen haben; denn das selbst schwer bedrohte Römerreich war für sie jetzt viel weniger gefährlich als die räuberischen schnellen Reitervölker.

Nach Italien drangen im Herbst 401 die Westgoten unter dem König Alarich, Ende 405 eine sehr große Menge von Ostgermanen verschiedener Stämme, die vermutlich den Hunnen auswichen, unter dem Ostgoten Radagais ein; mit großer Mühe besiegte Stilicho beide Feinde. Aber gegen Radagais mußte er die am Rhein stehenden römischen Truppen nach Italien ziehen; er tat es, weil die Alamannen und Franken durch Verträge verbunden waren. Den Abzug der Truppen benutzten die Alanen und begannen am 31. Dezember 406, bei Mainz über den Rhein nach Gallien einzudringen. Ihnen folgten, wahrscheinlich ebenfalls den Hunnen entfliehend, 407 die asdingischen Wandalen aus dem heutigen Ungarn. Die Franken bekämpften sie, dem mit Stilicho geschlossenen Vertrage treu, und vernichteten viele, darunter den König Godegisel; aber der Alanenkönig Respendial kehrte vom Rhein her zurück und half den Wandalen, so daß auch sie nach Gallien einwandern konnten. Unter hunnischer Oberhoheit besiegte, wie Jordanes schreibt, der Ostgotenkönig Hunimund die Sweben, offenbar die an der Donau lebenden; Teile von ihnen, ferner ein Teil der silingischen Wandalen aus Schlesien und die am oberen Main lebenden Burgunder zogen ebenfalls nach Gallien. Mainz wurde eingenommen, Worms durch lange Belagerung vernichtet; viele Orte Nordfrankreichs wurden von Feinden besetzt.

Dem Stilicho warf man vor, die Stämme zur Einwanderung nach Gallien aufgefordert zu haben; im August 408 wurde er ermordet. Dadurch erloschen die Bündnisverträge der Alamannen und Franken; nun besetzten auch sie linksrheinische Landstriche. 409 waren, wie Hieronymus geschrieben hat, Speier und Straßburg in germanischem Besitz; vor 413 besetzten Franken die Stadt Trier. Mit den Alamannen und den Burgundern schloß der Gallien beherrschende Gegenkaiser Constantin Verträge; diese beiden Völker blieben im Besitz ihrer linksrheinischen Eroberungen.

409 wanderten die Sweben, Wandalen und ein Teil der Alanen nach Spanien weiter; 410 eroberte der Westgotenkönig Alarich die seit 800 Jahren von keinem Feinde betretene Stadt Rom. Zwei Jahre später siedelten die Westgoten in Südfrankreich; 413 schloß der römische Feldherr Constantius mit den Burgundern, drei Jahre später mit den Westgoten Bündnisverträge. Von 418 ab war das weströmische Reich der Form nach wiederhergestellt.

Aber in Wahrheit war der Einbruch der Alanen und der ihnen folgenden Germanenvölker nach Gallien sein Todesstoß. Die Eingedrungenen, zu denen dann noch die Westgoten kamen, blieben als eigene, sich nicht als Römer fühlende Volkskörper im Reich; aus dem bisher festgefügten Einheitsstaat war ein zerbrechliches Gebilde geworden. Den Ostgermanen hat der Hunneneinfall die Heimat geraubt und sie in Länder getrieben, in denen sie innerhalb von zahlenmäßig überlegenen Bevölkerungen

früher oder später ihr Volkstum verlieren mußten; die Westgermanen, die Vorfahren der Deutschen, hat er von dem seit 460 Jahren benachbarten übermächtigen Großstaat befreit.

2. Völkerbewegungen in Mitteleuropa während des fünften Jahrhunderts

Um 400 hat Vegetius Renatus zuerst das neue Volk der Thüringer erwähnt; ihre Keimzelle war vielleicht die von Claudius Ptolemäus genannte Landschaft Teuriochaim im heutigen Vogtland. Im 18. Jahrhundert, als die Lautverschiebungsgesetze noch nicht bekannt waren, entstand die Meinung, die Thüringer seien die Nachkommen der Hermunduren. Das ist unmöglich. Niemals konnte ein d des 1. und 2. Jahrhunderts zu einem th des 5. bis 10. Jahrhunderts werden; die Hermunduren sind von sämtlichen alten Schriftzeugnissen nur einesteils an der oberen Elbe in der Nachbarschaft der Quaden und anderenteils in Südwestdeutschland nördlich von Augsburg erwähnt, aber nie in Thüringen.

Der römische Feldherr Aetius nahm 428 den Franken das besetzte linksrheinische Land wieder ab; zwei Jahre später besiegte er die Juthungen, die hierbei zum letztenmal genannt sind. 437 überfiel im Auftrag des Aetius eine Hunnenschar die Burgunder und tötete viele von ihnen, darunter den König Gundihar; sechs Jahre später siedelte Aetius die übriggebliebenen Burgunder in Savoyen und der heutigen Westschweiz an.

In Britannien, das seit 407 von den Römern verlassen war, rief ein keltischer Gaukönig entweder 428, 446 oder 449 eine Schar von Jüten zu Hilfe und überließ ihnen die Landschaft Kent. Während der nächsten hundert Jahre besiedelten Sachsen die südlichen Teile, Angeln die nördlichen Landschaften Englands. Ihre Heimat Angeln in Holstein war noch im 8. Jahrhundert fast menschenleer. Aus diesen Einwanderern ist das spätere angelsächsische und heutige englische Volk zusammengewachsen.

Im rechtsrheinischen Frankenland stritten sich, wie Priscus überliefert, 450 zwei Brüder um die Königswürde; der eine rief den Aetius zu Hilfe, der andere den Hunnenkönig Attila, der eine gewaltige Herrschaft mit dem Mittelpunkt an der Theiß aufgerichtet hatte. Dieser Ruf und einige andere Gründe veranlaßten Attila, im nächsten Jahre mit einem gewaltigen Heer nach Gallien zu ziehen. In diesem waren, wie Sidonius Apollinaris schreibt, außer mehreren nichtgermanischen Völkern die ostgermanischen Gepiden, Skiren, Rugier und zum Teil die Burgunder, die westgermanischen Thüringer und endlich die „brukterischen Franken, die auch der Neckar mit schilfreicher Welle bespült". Diese Worte und der Kampf der Franken 407 gegen die Wandalen am Main zeigen, daß, wahrscheinlich seit Mallobauds Sieg über Makrian, der untere Neckar die Südgrenze der brukterischen Franken bildete.

Dem Heere Attilas trat Aetius mit römischen Truppen und den verbündeten Westgoten, Alanen und salischen Franken entgegen. Bei Catalaunum, Chalons an der Marne, tobte 451 eine gewaltige Schlacht. Attila zog sich in seine Länder zurück; Aetius folgte bis in die Gegend von Tongern, konnte aber Galliens Nordostecke nicht wiedergewinnen. Das Land zwischen Schelde, Maas und dem „Kohlenwald" südlich von Brüssel hieß bis ins 7. Jahrhundert hinein Thuringia; das Land zwischen der unteren Maas und dem Rhein bildete den Gau Hattuarias. Teile der Thüringer und der chattwarischen Franken, in denen die chamawischen aufgegangen waren, haben also westlich vom Niederrhein neues Siedelland gewonnen.

453 starb Attila. Seine Söhne verstanden es nicht, die Anhänglichkeit der untertänigen Germanenstämme zu erhalten; schon im nächsten Jahre rief der Gepidenkönig Ardarich zum Freiheitskampf auf, die Hunnen wurden besiegt, Attilas ältester Sohn fiel. Die Germanenkönige und ihre Kriegerscharen hatte Attila in der Nähe seines Königssitzes an der Theiß gehalten; nun teilten sie das Land südlich der Karpathen und Sudeten unter sich auf. Die Gepiden nahmen Siebenbürgen und

Ostungarn, die Ostgoten Pannonien; die in der Slowakei lebenden westgermanischen Nachkommen der Quaden wurden unter dem Namen Schwaben selbständig; Mähren und das nördliche Niederösterreich besetzte der Ostteil der Rugier, in Südböhmen und dem nördlichen Oberösterreich errichteten über westgermanischen Einwohnern die ostgermanischen Heruler ein Königreich. Die alten Volksnamen Quaden, Markomannen und Juthungen verschwanden.

Vor dem Hunneneinbruch hatten die Heruler am Schwarzen Meer, die Ostgoten zwischen Don und Weichsel, die Gepiden im heutigen Polen, die östlichen Rugier in Ostpommern gewohnt. Jetzt aber richteten sie ihre Reiche auf der Südseite der Karpaten und Sudeten ein und zogen ihre Volksgenossen, soweit sie nicht schon unter der Hunnenherrschaft dorthin gekommen waren, nach. Nur zwei germanische Restvölkchen blieben. Auf der Halbinsel Krim erhielten sich die „Krimgoten" bis 1475, ihre Sprache sogar bis nach 1550. An der Weichselmündung wohnten, wie Jordanes 551 schrieb, die aus mehreren Völkern zusammengeschmolzenen Widiwaren; noch im 9. Jahrhundert hieß, wie der Angelsachse Wulfstan berichtet hat, das Land dort Witland. Die Flußnamen Weichsel und Elbing sind germanisch und nie durch fremdsprachlichen Mund gegangen; germanische Bodenfunde reichen an der Weichselmündung von der Gotenzeit bis in die Wikingerzeit. Aber sonst erlosch in dem weiten Raum zwischen dem Don, den Karpathen und der Oder das Germanentum. Zwar betraf dies nicht die westgermanischen Vorfahren der Deutschen, sondern die Ostgermanen; dennoch war dieser große Raumverlust eine sehr unheilvolle Wirkung der Hunnenherrschaft.

Eine andere hat diese in der deutschen Geistesgeschichte hinterlassen. König Attila starb in der Brautnacht mit einer Burgunderin Hildiko an einem Blutsturz. Dieser schnelle Tod des gefürchteten Herrschers erschien so seltsam, daß sich die Meinung bildete, Hildiko sei eine Schwester des vor sechzehn Jahren erschlagenen Burgunderkönigs Gundihar gewesen und habe aus Blutrachepflicht den Attila ermordet. Jahrhundertelang wurden Lieder davon gesungen; auch der bald erfolgte Tod von Attilas Söhnen wurde in die Sage einbezogen. So ist der Hunnenkönig Attila eine Hauptgestalt der altnordischen und, mit der späteren Namensform Etzel, der deutschen Nibelungensage geworden.

3. Das Ende des weströmischen Reichs

Am 21. September 454 wurde der Römerfeldherr Aetius, am 16. März 455 Kaiser Valentinian III., am 31. Mai desselben Jahres Kaiser Petronius Maximus ermordet. Während der nur zweieinhalb Monate dauernden Zeit dieses Kaisers besetzten, wie Sidonius Apollinaris am 1. Januar 456 in einem Gedicht gesagt hat, Sachsen die Nordküste Galliens, Franken das obere Germanien sowie das westliche Belgien und Alamannen linksrheinische Landstriche. 457 wurden neunhundert Alamannen bei Bellinzona am Tessin besiegt; das Flußgebiet der Reuß, das damals verwaltungsmäßig zu Gallien gehörte, ist also zwischen 455 und 457 alamannischer Boden geworden.

Von den folgenden, rasch wechselnden weströmischen Kaisern fand keiner allgemeine Anerkennung; das Reich löste sich allmählich auf. Zwischen 457 und 459 eroberten Franken Köln; der Statthalter Ägidius mußte fliehen. Die Stadt wurde nicht zerstört, sondern ihre Bewohner kamen, wie Salvianus schildert, unter die Herrschaft der Franken; später war Köln ein Königssitz. Als Ägidius 464 starb und die Statthalterwürde seinem Sohne Syagrius vererbte, erkannten die salischen Franken diesen nicht als Oberherrn an, sondern Chlojo, der König des Ostteils, besetzte Cambrai, und die westlichen Salier wählten den von Ägidius früher vertriebenen Childerich, Merowechs Sohn, zum unabhängigen König. Dieser brachte Paris und um 469 Orleans in seinen Besitz. Die nordgallischen Sachsen breiteten sich bis an die Loire aus; das Land südlich davon besetzten die Westgoten, Südostgallien die Burgunder.

In Italien, zu dem damals verwaltungsmäßig auch Rätien und Norikum gehörten, errichtete 457 der Feldherr Rikimer, ein Germane, eine kraftvolle Herrschaft. Aber nach seinem Tod im August 472 hatte das Land in jedem Jahr einen anderen Kaiser und war staatlich ganz zerrüttet; nun wurde auch, wie Eugippius anschaulich geschildert hat, die Ebene östlich der Iller alamannischer Boden. Der König Gibuld beherrschte das heutige Niederbayern; Passau wurde von Thüringern eingenommen, die Römerstadt Joviacum stromabwärts davon plötzlich von Herulern überfallen und sogar Tiburnia beim heutigen Spittal an der Drau von Alamannen bedroht. Um 476 nahm der in Niederösterreich herrschende Rugierkönig Feletheu die Römer auf, damit sie nicht unter die Herrschaft der Alamannen und Thüringer kämen; die Enns wurde Ostgrenze des Alamannenlandes. Im Westen drangen Alamannen zwischen dem Wasgenwald und dem Schweizer Jura bis in die Gegend von Troyes vor.

Am 23. August 476 setzte der Ostgermane Odowakar den letzten weströmischen Kaiser ab und machte sich, indem er der Form nach den oströmischen Kaiser als Reichsoberhaupt anerkannte, zum Herrscher Italiens. Zusammen mit dem Burgunderkönig besiegte er die Alamannen; zwischen ihnen und den Romanen bildete sich eine neue Volksgrenze, die man an der Häufigkeit der noch bestehenden Ortsnamen romanischen Ursprungs erkennt. Graubünden, die Südostecke von St. Gallen, das südliche Vorarlberg, das Inntal oberhalb der Zillermündung, die Gegend von Partenkirchen und alles Land südlich der Tauern blieben römisch; alles nördlichere Land wurde von den Romanen geräumt und von alamannischen Bauernsippen besiedelt.

481 starb Childerich, der König der westlichen Salier; sein erst fünfzehnjähriger Sohn Chlodowech (Chlodwig) wurde Nachfolger. Fünf Jahre später besiegte er zusammen mit seinem Vetter Ragnachar von Cambrai den römischen Statthalter Syagrius, nahm ihm das Leben und verleibte den letzten Teil des weströmischen Reichs seinem Königreich ein. 487 zog Odowakar ins Land der Rugier, besiegte sie und führte die meisten gefangen nach Italien; der Rest floh zum Ostgotenkönig Theoderich. Diesen bewog der oströmische Kaiser Zeno, mit seinem Volk nach Italien zu ziehen, dem Odowakar die Herrschaft zu entreißen, sein Volk dort anzusiedeln und über die Römer als Statthalter des Kaisers zu herrschen. Theoderich überschritt August 489 den Isonzo, siegte in mehreren Schlachten und tötete im Frühjahr 493 in Ravenna den Odowakar mit eigener Hand.

In früheren Geschichtswerken und im Ausland noch heute kann man lesen, die Germanen hätten das römische Reich zerstört und dadurch große Kulturwerte vernichtet. Das ist ein Irrtum. Rassisch erschlaffte das Römertum schon um Beginn unserer Zeitrechnung, soziale Schäden wurden seit 193 immer stärker, die Schöpferkraft der Kultur erlosch lange vor dem Ende des Staates. Die durch die Hunnen und Alanen veranlaßten Züge der Ostgermanen gaben nur einem innerlich längst morschen Gebilde den äußeren Stoß zum Zusammensturz; die westgermanischen Vorfahren der Deutschen waren daran nicht beteiligt, sondern haben nur in den letzten zwanzig Jahren der Auflösung einige Landstücke in Besitz genommen.

Was hat die über fünfhundertjährige Herrschaft der Römer am Rhein unseren Vorfahren gegeben? Das läßt sich aus manchen Schriftzeugnissen und aus den Lehnwörtern lateinischen Ursprungs, die in die deutsche Sprache eingegangen sind, feststellen. Fünf Gebiete sind es in der Hauptsache: der Steinhausbau mit der Innenausstattung des steinernen, heute städtischen Hauses, der Weinbau, die Glasmacherei, die Namen der sieben Wochentage und größtenteils der Gartenbau mit den meisten Obstarten, Gemüse- und Heilpflanzen. Die Form der Lehnwörter zeigt, daß fast alles links vom Niederrhein und nur ganz wenig in Süddeutschland übernommen wurde; Bodenfunde beweisen, daß die den Römern untertänigen linksrheinischen Germanen jahrhundertelang vor dem Ende des Reichs diese Tätigkeiten betrieben haben. In diesen fünf Sachgebieten soll auch die deutschbewußte Auffassung die Entlehnung aus dem Süden zugeben. Dagegen ist scharf zu betonen, daß der seit der Jungsteinzeit in

Deutschland betriebene Ackerbau, das Bauerntum, der Holzhausbau, Religion, Recht, Sitte, Dichtung, Himmelskunde und Zeitrechnung der Germanen keine oder nur sehr wenige Entlehnungen römischer Herkunft aus der Zeit vor 500 aufweisen und als Gesamterscheinungen einheimische selbstgewachsene Kulturgüter sind. Das ist die sachlich richtige und mit der Ehre unserer Vorfahren verträgliche Auffassung.

4. Chlodowech, der Begründer des Merowingerreiches

Nachdem Chlodowech, der König der westlichen salischen Franken, den Rest des Römerreichs in Nordgallien in seinen Besitz gebracht hatte, baute er zielbewußt einen großen Staat auf. 491 unterwarf er sich den westlich der Maas wohnenden Teil der Thüringer, wenige Jahre später die in Nordgallien angesiedelten Sachsen. Um 493 verheiratete er seine Schwester Audefled dem Ostgotenkönig Theoderich in Italien; er selbst vermählte sich mit der burgundischen Königstochter Chrodechild. Diese Heirat wurde von weltgeschichtlicher Bedeutung, denn Chrodechild war eine eifrige Katholikin und erreichte nach mehrjährigen Mühen im Jahre 496, daß ihr Gatte mit zwei Schwestern und rund 3000 Gefolgsleuten zum katholischen Christentum übertrat. Seine Lebensweise und Sittenanschauungen änderte Clodowech dabei nicht; aber nun galt er bei allen Romanen in Gallien als ein rechtmäßiger Herrscher im Gegensatz zu den Königen der Burgunder und der Westgoten, die einer andern Form des Christentums, der arianischen, anhingen.

Im Jahre 500 kämpfte Chlodowech mit den Burgundern; damals war er, wie Nicetius von Trier überliefert, schon Christ. In einer großen Schlacht, die nach der Schilderung des Jonas von Bobbio am linken Ufer des Oberrheins stattfand, besiegte er die Alamannen; deren König fiel. Der Ostgotenkönig schrieb durch seinen Staatskanzler Cassiodor dem Schwager, er möge gegen die Alamannen milde sein und die in Theoderichs Schutz flüchtenden Teile unbehelligt lassen; Chlodowech gab nach, die westlichen Alamannen wurden ihm, die östlichen dem Theoderich untertan. Cassiodors Brief ist nach 501 geschrieben; Ennodius erwähnt das Ende des alamannischen Königtums unmittelbar nach einem Ereignis aus dem Jahre 505. In der fränkischen Geschichte des Bischofs Gregor von Tours, die um 575 begonnen wurde, findet sich zuerst die Sage, Chlodowech habe während der Alamannenschlacht gelobt, Christ zu werden, wenn sein Heer siege. Aber das ist, wie die Forschung während der letzten Jahrzehnte erkannt hat, ein Irrtum; der Alamannensieg geschah 505 oder 506 und hat mit der 496 geschehenen Taufe Chlodowechs in Wahrheit nichts zu tun.

Der Ostgotenkönig Theoderich knüpfte nicht nur Beziehungen zu Chlodowech, sondern auch zu andern Germanenkönigen. Hermenfrid, dem Sohne des Thüringerkönigs Bisin, vermählte er seine Nichte Amalaberga; den Herulerkönig Rodulf machte er zu seinem „Waffensohn"; der König der Warnen sandte ihm außergewöhnlich gute Schwerter, für welche Cassiodor im Namen des Königs dankte. Sogar die nichtgermanischen Aisten im heutigen Ostpreußen schickten an Theoderich eine Gesandtschaft.

Unter der Oberhoheit der Heruler standen die Langobarden, die seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Nordböhmen lebten und, nachdem Odowaker 487 das Rugierreich vernichtet hatte, auch das verlassene „Rugiland", Mähren und Nord-Niederösterreich, besiedelt hatten. Um 505 besiegten sie die Heruler völlig; König Rodulf fiel. Die bald darauf verfaßte „Fränkische Völkertafel" nennt die Heruler nicht mehr, dagegen als erstes Schriftzeugnis das neue Volk der Bajowaren; dieser Name war bisher ein Gauname und bedeutete „Bewohner des Bojoheims", Südböhmens. Die Schreibweise Bajuwaren taucht erst spät auf und ist sprachlich unmöglich. Durch die Vernichtung der Herulerherrschaft wurden auch die Bajowaren frei und ein selbständiges Volk.

Ein Teil der übriggebliebenen Heruler wurde 512 vom oströmischen Kaiser aufgenommen und bildete seitdem eine Kriegerschar in seinem Dienst; der andere Teil

wanderte in die alte Herulerheimat in Südschweden zurück. Sie zogen, wie Prokopios schreibt, „durch zahlreiche Volksgebiete der Slawen, durchwanderten danach viel menschenleeres Land und gelangten zu den Warnen; dann durchzogen sie die Stammesgebiete der Dänen".

Hier sind zum erstenmal die Slawen als, allerdings noch nicht unmittelbar angrenzende, Ostnachbarn der Germanen genannt. Für die Zeit zwischen 530 und 540 hat Prokopios mehrmals sie und die Warnen als Nordnachbarn der Langobarden erwähnt. Jordanes schrieb 551, daß nördlich der Karpaten „von der Weichselquelle ab durch unermeßliche Räume der volkreiche Stamm der Weneden siedelte"; sie waren damals ein Teil der Slawen. Claudius Ptolemäus hat um 150 die Wohnsitze der Weneden zwischen das Frische Haff, den „Wenedischen Meerbusen", und die masurischen Höhen, die „Wenedischen Berge", gelegt; nach den Bodenfunden haben damals sicher dort keine Slawen gelebt, sondern deren Urheimat lag an den großen Sümpfen des Pripjetflusses. Während der Hunnenherrschaft sind zwischen Don und Oder die Völker durcheinander gewirbelt worden; schließlich setzte sich in diesem Raum die altslawische Sprache durch, auch bei den früher andersprechenden Weneden. Die Germanen behielten, ebenso wie sie einst den Namen Volken-Walchen auf alle Kelten und später alle Romanen ausgedehnt hatten, den Volksnamen Weneden trotz deren Sprachwechsel bei und machten ihn in den Formen Wenden oder Winden zur Gesamtbezeichnung aller Slawen.

507 besiegte Chlodowech die Westgoten und nahm ihnen große Teile Südwestfrankreichs ab; dabei half ihm Chloderich, der Sohn des in Köln herrschenden Königs Sigebert, der früher einmal gegen die Alamannen bei Zülpich gekämpft hatte. Kurz nach dem Westgotensieg stiftete Chlodowech den Chloderich an, seinen Vater ermorden zu lassen; nachdem dies im Bokonia-Wald geschehen war, ließ er den untreuen Sohn durch Abgesandte töten, eilte in sein Land und wurde auch dort zum König gewählt. Dann nahm er mit List den Frankenkönig Chararich und dessen Sohn gefangen, ließ sie töten und setzte sich an Chararichs Stelle; hierbei kann es sich nur um die chattwarischen Franken gehandelt haben. Schließlich beseitigte Chlodowech durch Verrat seinen Vetter Ragnachar von Cambrai sowie dessen Brüder und gewann den Ostteil der salischen Franken als Untertanen. Nach 507 erließ er das in lateinischer Sprache verfaßte Gesetzbuch der Salier, die Lex Salica. Im Jahre 511 starb er.

Den Römer Syagrius, die Thüringer an der Maas, die nordgallischen Sachsen, die Alamannen und die Westgoten hat Chlodowech besiegt, als er von den Franken nur über den Westteil der Salier gebot; die übrigen Franken wurden erst ganz zuletzt seine Untertanen. Heute bezeichnet der Name Franken nur noch einen einzigen der deutschen Stämme; deshalb erzeugt die Benennung „Frankenreich" jetzt das falsche Bild, das „fränkische Volk" habe sein Siedelland erweitert und die andern Stämme unterworfen. Das war nicht der Fall, sondern der eine Mann Chlodowech hat sich an die Stelle anderer Herrscher gesetzt und ein neues Großreich begründet. Fremde Sippen, die den Titel König führten, rotteten er und später seine Nachkommen restlos aus; über 250 Jahre lang stand im Bewußtsein der im heutigen Deutschland und Frankreich lebenden Menschen ganz fest, niemand außer einem Merowinger, wie Chlodowechs Sippe nach seinem Ahnen Merowech hieß, dürfe den Titel König führen. Der heute richtigste Name für den von Chlodowech geschaffenen Staat ist „Merowingerreich".

Seit langem nennt man den Zeitabschnitt, in dem die Merowinger herrschten, die „Merowingerzeit". Der Name ist gut, denn die Merowingersippe bestimmte damals tatsächlich die Geschicke Deutschlands und Frankreichs. Zum Teil überschneidet sich die Merowingerzeit mit der Völkerwanderungszeit, die man herkömmlich mit dem Jahre 568 enden läßt. Aber zwischen 500 und 568 sind nur zwei Germanenvölker, die Heruler und die Langobarden, als Ganze gewandert, und die Ursachen dazu waren andere als in der Hunnenzeit. Am besten läßt man mit der Einwanderung

der Ostgoten nach Italien im Jahre 489 die Völkerwanderungszeit enden und, weil kurz vorher durch den Tod des Syagrius das letzte Stück des weströmischen Reichs verschwand, die Merowingerzeit beginnen.

5. Theuderich und Theudebert I., die Schöpfer des Großreichs Austrasien

Chlodowechs Reich wurde 511 nach merowingischem Sippenrecht unter seine vier Söhne geteilt; Theuderich, der älteste, erhielt die Landschaften am Rhein und einen Teil Ostfrankreichs. Als Königssitz erwählte er sich die Stadt Metz. In dem Namensteil Theude- ist eu nicht wie oi, sondern etwa wie in dem Worte „beurteilen" auszusprechen. Die alten Stammesnamen Salier, Chattwaren und Brukterer blieben nur noch als Bezeichnungen der kleinen Ursprungsgaue erhalten; Theuderichs Teilreich hieß Austrasien (Ostland), das übrige Merowingerreich Neustrien (Westland).

Auch das Thüringerreich wurde nach König Bisins Tod unter seine drei Söhne geteilt; einer davon, Bertachar, starb früh. Herminfrid besiegte, von seiner Gattin Amalaberga angestiftet, mit Hilfe Theuderichs von Austrasien seinen Bruder Baderich und ließ ihn töten, verweigerte aber dem Theuderich den versprochenen Anteil von Baderichs Land. 531 fiel dieser zusammen mit seinem Bruder Chlothachar I. von Neustrien ins Thüringerland ein; nach zwei Niederlagen wich Herminfrid nach Burgscheidungen an der Unstrut zurück, Chlothachars Heer zog mit vieler Beute heim. Im nächsten Frühjahr rief Theuderich die Sachsen zu Hilfe; diese erstürmten im Herbst 532 Burgscheidungen und erhielten als Lohn das Land nördlich der Unstrut und westlich der unteren Saale zum Siedeln.

Mit seinem neuen Ostnachbar, dem Langobardenkönig Wako, verband sich Theuderich sofort, indem er seinen Sohn Theudebert mit dessen Tochter Wisigard verlobte. Wako hatte seinen Königssitz in Nordböhmen errichtet und die Donauschwaben in der heutigen Slowakei unterworfen; sie verschmolzen allmählich mit den Langobarden. Herminfrid war aus Burgscheidungen entkommen; Theuderich lud ihn zu Verhandlungen nach Zülpich ein, ließ ihn aber hinterlistig von der Stadtmauer herabstürzen. Kurz danach starb er 533 selbst an einer Krankheit.

532 bis 534 vernichteten die in Neustrien herrschenden Merowinger das Königshaus der Burgunder und unterwarfen sich deren Reich in Südostfrankreich. 535 griff der byzantinische Kaiser Justinian die Ostgoten in Italien an. Um sich den Rücken zu decken, traten diese im Januar 537 den Merowingern alle Landschaften jenseits der Alpen ab; den vor rund 30 Jahren unter ostgotischen Schutz gekommenen Teil der Alamannen erhielt Theudebert I. von Austrasien. Als die Byzantiner die Goten fast vernichteten, zog er 539 mit einem großen Heer nach Norditalien; obwohl er es bald wieder verließ, blieben die nördlich vom Po wohnenden Goten unter seinem Schutz. Vom Ostgotenkönig Totila, der seit 541 beinah ganz Italien zurückgewann, ließ sich Theudebert in einem Vertrag fast alles Land nördlich des Po abtreten; nur Pavia, Brescia und Verona blieben in der Hand der Goten, die Byzantiner besaßen nur den schmalen, durch Sümpfe vom Binnenland getrennten Küstenstreifen Venetiens bis nach Ravenna.

In einem stolzen Brief an Kaiser Justinian hat Theudebert die ihm untertänigen Völker aufgezählt und den Umfang seines Reichs beschrieben: „Von der Donau und der Grenze Pannoniens bis zu den Gestaden des Meeres erstreckt sich unsere Herrschaft". Pannoniens Grenze verlief auf dem Wiener Wald; das Meer erreichte Theudeberts Reich südlich von der Rheinmündung. In dem Brief hat der König auch erwähnt, das Volk der Nordschwaben sei seiner Hoheit unterworfen; diese wohnten im heutigen Brandenburg und waren Nachkommen der alten Semnen. Die Warnen, die im Brief nach ihrer alten Heimat Jüten genannt sind, und Teile der Sachsen hatten sich dem Theudebert freiwillig unterstellt.

Kaiser Justinian führte nach spätrömischem Brauch die Titel Francicus, Alamannicus, Langobardicus und Gepidicus, weil frühere Römerkaiser einst diese Völker besiegt hatten. Theudeberts Stolz wurde dadurch gekränkt; er forderte die Langobarden und die Gepiden zu einem gemeinsamen Krieg gegen Justinian auf. Daraufhin trat dieser 546 Pannonien und den Bezirk der Stadt Noreja, also die Länder zwischen Donau, Save und Alpen, an die Langobarden ab, deren 539 gestorbener König Wako mit ihm einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen hatte; gegen einen Angriff Theudeberts hätte er diese Länder nie halten können. Der Langobardenkönig Audwin und viele seiner Leute verlegten ihre Wohnsitze auf die Südseite der Donau. Noch ehe Theudebert seine Kriegsrüstungen beendet hatte, starb er 548 plötzlich auf der Auerochsenjagd; ein Ur, dessen Ansturm der König mutig erwartete, rannte einen jungen Baum um, und dieser traf den Herrscher zu Tode.

Theuderich und sein Sohn Theudebert haben das anfangs kleine Reich Austrasien bis an den Po, den Wiener Wald und über die mittlere Elbe hinaus zu einem Großreich ausgeweitet; die Franken mit Ausnahme der westlichen Salier, alle Alamannen, Thüringer, Warnen und Nordschwaben standen unter demselben König und wuchsen allmählich zu einem überstammlichen Großvolk zusammen. Die vertragliche Abtretung der Alpenländer durch die Ostgoten hat bewirkt, daß deren bisherige Einwohner dort blieben; während der nächsten Jahrhunderte gingen sie von der romanischen Sprache bis auf wenige Reste zur deutschen über. Nur wenn man Theudeberts Geschichte kennt, versteht man, warum in den heutigen Deutschen der Ostalpen zum Teil das Blut der dinarischen Rasse, das von den alten Illyrervölkern stammt, weiterfließt. Nach einer kurzen Zeit des Schwankens begriff Theudebert, daß die Germanen gegen Byzanz zusammenstehen müßten; ohne seine Rückendeckung wären die Erfolge des Ostgotenkönigs Totila undenkbar gewesen, und nur seine Angriffsdrohung hat den Langobarden das große Land zwischen Donau und Save verschafft. Theudebert I. von Austrasien verdient, als einer der besten Herrscher Deutschlands rege beachtet zu werden.

6. Die Germanen verlieren den Südostraum

Die Langobarden gerieten bald nach Pannoniens Besetzung in Streit mit ihren neuen Ostnachbarn, den Gepiden. Nach mehreren Kämpfen wurde ein zweijähriger Waffenstillstand geschlossen; währenddessen machten 550 die Gepiden den furchtbaren Fehler, das nomadische Reitervolk der Awaren, das bis dahin am Don in Südrußland lebte, um Hilfe zu bitten und dadurch auf Südost- und Mitteleuropa aufmerksam zu machen. 551 besiegte Albwin, der Sohn des Langobardenkönigs Audwin, die Gepiden und tötete mit eigener Hand deren Königssohn Thurismod; ein mutiger, im Heldenlied lange gefeierter Besuch Albwins beim Gepidenkönig Thurisind stiftete zwischen beiden Völkern Frieden.

Austrasien kam 548 an Theudeberts jungen Sohn Theudebald. 552 zog der byzantinische Feldherr Narses mit einem gewaltigen Heer, in dem auch 5500 Langobarden waren, gegen die Ostgoten nach Italien; am Isonzo verweigerten die Franken den Durchmarsch. Aber Narses brachte sein Heer über Venetiens schmalen Küstenstreifen nach Ravenna; Totila wurde besiegt und verlor in der Schlacht sein Leben. Im nächsten Jahr fiel der letzte Ostgotenkönig Teja in heldenhaftem Kampf am Vesuv. Daraufhin überschritten auf Bitten der nördlich vom Po lebenden Goten die Alamannenherzöge Butilin und Leuthari, zwei Brüder, mit vielen Kriegern den Po und durchzogen 554 Italien bis zu den Südspitzen. Leutharis Heer kehrte, nur einmal angegriffen, mit reicher Beute zurück; aber teils in einem Lager bei Keneta, heute Vittorio, in Nordostitalien, teils im Etschtal starben manche, darunter Herzog Leuthari, an einer Seuche. Butilins Alamannen wurden von Narses in der Nähe von Capua völlig geschlagen und vernichtet.

555 starb König Theudebald, noch jung, an einer Krankheit. Austrasien kam an seinen Großonkel Chlothachar I. von Neustrien; dieser heiratete Theudebalds junge Witwe Walderada, die zweite Tochter des verstorbenen Langobardenkönigs Wako. Aber nach katholischem Kirchenrecht durfte man nicht die Witwe eines Verwandten heiraten; die Bischöfe erhoben Einspruch, und Chlothachar gab nach. Garibald, der erste mit Namen bekannte Herrscher der Bajowaren, nahm die Walderada zur Frau.

Als Chlothachar I., der zuletzt das ganze Merowingerreich allein beherrschte, 561 starb, erbte von seinen vier Söhnen Sigebert I. Austrasien. Im nächsten Sommer eroberte Narses die letzten von Goten gehaltenen Städte Verona und Brescia; bald darauf besiegte er den jenseits der Etsch gebietenden fränkischen Herzog Amming und brachte alles Land bis zum Brenner und zu den Tauern in byzantinischen Besitz. Die 23 Jahre, in denen merowingische Krieger in Norditalien weilten, waren zu Ende. Aber eine Wirkung blieb: damals hatten die Angehörigen des Reiches Austrasien die ostgotischen Heldenlieder vom König Theoderich kennengelernt und Verona für die Hauptstadt des Gotenreiches gehalten; aus diesen Liedern entwickelten sich im Lauf der Jahrhunderte die deutschen Sagen vom König Dietrich von Bern.

Sigebert I. konnte den Verlust Norditaliens nicht hindern. Denn sogleich nach Chlothachars Tod fielen awarische Reiter nach Austrasien ein; Sigebert trat ihnen, wie Paulus Diaconus schreibt, „in Thüringen entgegen und überwand sie an der Elbe". Wenige Jahre später zog der Awarenherrscher Bajan selbst heran; Sigeberts Mannen flohen, der König wurde umzingelt und gefangen. Zwar machte er durch seine Gewandtheit dem Bajan Eindruck und erlangte Frieden; aber er mußte, wie Menander Protektor und Gregor von Tours überliefern, sich verpflichten, nie wieder gegen die Awaren zu kämpfen, und ihren Abzug durch viele „Geschenke" erkaufen.

Inzwischen waren der Langobardenkönig Audwin und der Gepidenkönig Thurisind gestorben. Dessen Sohn Kunimund wollte den Tod seines Bruders Thurismod rächen; 566 besiegte er die Langobarden unter ihrem König Albwin. Nun wiederholten diese den früheren Fehler der Gepiden und baten die nomadischen Awaren um Hilfe. Ihre Gesandten hielt Bajan, wie Menander Protektor ausführlich schildert, so lange nervenaufreibend hin, bis sie ein Zehntel alles Viehs der Langobarden und nach dem Siege das gesamte Gepidenland sowie die Hälfte aller Gepiden den Awaren versprachen! 567 fielen beide Völker ins Gepidenland ein; Kunimund trat in seinem Haß zuerst den Langobarden entgegen, wurde aber in blutiger Schlacht besiegt und getötet. Die Awaren gerieten gar nicht in Kampf; da sie aber rechtzeitig eingerückt waren, konnten ihnen die Langobarden den Siegespreis nicht weigern. Mehrmals, zuletzt im Anfang des 9. Jahrhunderts, sind Gepiden als Untertanen der Awaren im heutigen Ungarn erwähnt.

Nun waren statt des stammverwandten Bauernvolks der Gepiden die nur von Raub oder Abgaben fremder Völker lebenden Awaren die Ostnachbarn der Langobarden. Jetzt sahen diese, was für Fehler sie gemacht hatten! Ihre weiten Wohnsitze waren äußerst gefährdet; die Schilderungen, welche die 552 mit Narses in Italien gewesenen Langobarden gaben, bewogen sie, insgesamt dorthin auszuwandern. Im Winter 567 auf 568 schlossen sie mit dem Awarenherrscher Bajan einen Vertrag, daß sie ihm ihr gesamtes Land schenkten; dafür hinderte Bajan dann durch dauernde Angriffe die Byzantiner, nach Italien Truppen gegen die Langobarden zu entsenden. Am 1. April 568 überschritt König Albwin mit den ersten Langobarden den Isonzo; während der nächsten Jahre siedelten sie sich, wie Paulus Diaconus sagt, mit allen ihnen untertänigen Donauschwaben, Gepiden, Pannoniern und Norikern in Teilen Italiens an. Der Wortlaut der Schriftquellen deutet klar darauf hin, daß niemand im bisherigen Langobardenland zurückgeblieben ist; wer hätte auch Lust gehabt, statt in Italien Angehöriger der Herrenschicht zu werden, sich in die Knechtschaft der Awaren zu begeben? Wohl kaum ein zweites Mal ist ein derart vollständiger Bevölkerungswechsel eines großen Raums so eindeutig bezeugt.

Zur Verstärkung nahm Albwin eine Anzahl von Sachsen nach Italien mit. In deren Land westlich der unteren Saale siedelte Sigebert von Austrasien die bisher östlich der Elbe wohnenden Nordschwaben um; denn falls etwa Awaren sie bedrängten, durfte er diese vertragsmäßig nicht bekämpfen. Als die Sachsen 574 enttäuscht zurückkehrten, behaupteten die Nordschwaben in siegreichem Kampf ihre neue Heimat; bis ins 13. Jahrhundert erhielt sich ihr Name.

Die Awaren besiedelten, da sie selbst keine Landwirtschaft trieben, die Gebiete der Gepiden, Langobarden und Nordschwaben mit den Slawen, die sie zwischen 550 und 568 nördlich der Karpaten unterworfen hatten. Weil sich der Volksraum der Slawen plötzlich ungeheuer ausweitete, war die Siedlung im Neuland zunächst sehr dünn; slawische Bodenfunde kommen dort in nennenswerten Mengen erst vom 8. Jahrhundert ab vor.

Zwei Germanenstämme blieben in ihrer Heimat, wurden aber durch den Abzug der Langobarden und Nordschwaben von ihren Stammesverwandten getrennt und übernahmen allmählich die slawische Sprache. Von der Stadt Nimptsch am Zobtenberg in Schlesien hat im 10. Jahrhundert Thietmar von Merseburg geschrieben, sie heiße Nemzi, weil sie „einst von unseren Leuten gegründet worden sei"; Nemzi ist der slawische Name der Deutschen. Mehrere Schriftquellen enthalten den Gaunamen Silensi; aus diesem ist der Name Schlesien entstanden. Die Form Silensi ist durch altslawischen Lautwandel aus dem germanischen Namen der Silinger umgebildet worden; diese wohnten zur Zeit des Claudius Ptolemäus an der mittleren Oder, ein Teil wanderte 407 als Gruppe der Wandalen nach Gallien und Spanien aus. Der Angelsachse Beda hat 727 geschrieben, daß es um 680 in „Germanien" einige Völker gab, die das Christentum nicht hatten, nämlich die Friesen, „Rugini", Dänen, „Hunnen", Altsachsen und Borachtwaren. Die Namensform Rugini gehört zum alten Volksnamen Rugier und dem Namen der Insel Rügen; deren Einwohner hießen später Rujani und sprachen slawisch. Beda hat die Rugini unter den heidnischen Völkern Germaniens aufgezählt, und in den slawischen Sprachen kam der Laut g vor i nicht vor, sondern wurde zu einem Zischlaut; die Bewohner Rügens waren also um 680 noch Germanen und haben erst nachher die slawische Sprache übernommen und sich Rujani genannt.

Bei der Wiedereindeutschung des Ostens wurde das Blut der slawisch gewordenen Rügener und Silinger, das ehemalige Nordschwabenland und das früher den Langobarden gehörende Sudetenland, Niederösterreich, die Steiermark und Ostkärnten dem Deutschtum zurückgewonnen. Aber das Blut der Langobarden, die in Italien ihr germanisches Volkstum verloren, und der Boden des heutigen Siebenbürgens, Ungarns, der Slowakei und des größten Teils des Tschechenlandes gingen durch den verblendeten Haß der Gepiden und der Langobarden gegeneinander und durch die Staatskunst des Awarenherrschers Bajan dem Germanentum für immer verloren. Die zwei Jahre vom Sommer 566 bis zum Sommer 568 gehören zu den unheilvollsten der gesamten Germanengeschichte.

7. Die Bayern werden den Merowingern untertan

Um 476 haben Alamannen das Land südlich von Passau besetzt, sich bis zur Enns ausgebreitet und sogar Kärnten durchzogen. Jordanes schrieb um 550, die Alamannen beherrschten das Land bis zu den Alpen, von wo sich mehrere Flüsse in die Donau ergießen; 554 zogen Leutharis Alamannen teils durch Venetien, teils durch das Etschtal in ihre Heimat zurück. Dagegen betrat Venantius Fortunatus, als er um 565 von Venetien über Norikum an der Drau und das Breonenland am Brenner nach Frankreich reiste, in den Nordtiroler Alpen das Land der Bajowaren und erst bei Augsburg am Lech das Alamannenland. Zwischen 554 und 565 ist also die Ebene östlich vom Lech aus alamannischem Volksgebiet zu bayrischem geworden.

Daß das damals kleine Bajowarenvolk dem mächtigen Merowingerkönig Chlothachar I. dieses Land mit Gewalt abgenommen habe, ist unmöglich. Aber der Bayernherrscher Garibald hatte durch die Heirat mit Walderada dem Chlothachar aus einer großen Verlegenheit geholfen, denn deren Verstoßung aus der Ehe war an sich eine schwere Beleidigung des kraftvollen Langobardenvolkes. Wahrscheinlich hat Chlothachar, der von seinem Riesenreich einiges entbehren konnte, das Gebiet östlich vom Lech dem Garibald aus Dank und als Mitgift für Walderada geschenkt; die alamannischen Einwohner hießen nach damaligem Sprachgebrauch nun Bajowaren.

575 kämpfte im Etschtal der fränkische Herzog Chramnichis mit den Langobarden, wurde aber vom Herzog Ewin von Trient bei Salurn besiegt und getötet. Kurz darauf heiratete dieser eine Tochter Garibalds. Ebenfalls 575 wurde König Sigebert in Neustrien ermordet; die austrasischen Großen erzwangen, daß sein fünfjähriger Sohn Childebert II. ihnen ausgeliefert und König von Austrasien wurde. Nach seiner Volljährigkeit führte dieser mit dem Langobardenkönig Authari 585 und 588 Kriege; im nächsten Jahre ritt dieser, wie ein langobardisches, von Paulus Diaconus nacherzähltes Lied schilderte, ins Bajowarenland und warb um Garibalds zweite Tochter Theudelinde. Der Bayernherrscher hat eine Tochter dem Langobardenherzog Ewin von Trient unmittelbar nach dessen Sieg über einen fränkischen Herzog, eine zweite dem seit Jahren mit dem Austrasierkönig verfeindeten Langobardenkönig gegeben; unzweifelhaft waren Garibald und seine Bayern den Merowingern nicht untertan.

Childebert II. war äußerst tatkräftig und ließ sich Autharis Verschwägerung mit Garibald nicht gefallen. Die Franken rückten ins Bajowarenland ein; Theudelinde floh mit ihrem Bruder Gundwald zu den Langobarden und heiratete am 15. Mai 590 den König Authari. Childebert setzte den Thassilo als Bayernherzog ein; im Sommer 590 ließ er, mit den Byzantinern verbündet, zwanzig Herzöge nach Norditalien einrücken. Aber nachdem Authari am 5. September plötzlich gestorben war, schloß Childebert mit den Langobarden Frieden.

Um 1120 hat ein bayrischer Geistlicher versucht zu berechnen, wann der in Wahrheit kurz nach 716 gestorbene Bayernherzog Theodo gelebt habe. Dabei verwechselte er den von 695 bis 711 in Neustrien lebenden König Childebert III. mit dem viel bekannteren Childebert II. und setzte diesen, den durchschnittlich um 65 Jahre zu niedrigen Jahreszahlen in der Chronik des Abtes Regino von Prüm folgend, fälschlich in den Anfang des 6. Jahrhunderts. Wenig später schrieb auf Grund dieser Berechnung ein anderer, die Bayern seien unter Theodo 508 in ihr heutiges Land eingewandert. Diese Irrtümer wurden jahrhundertelang geglaubt, sind erst im 19. Jahrhundert durch mühsame Forschung widerlegt worden und spuken in manchen Büchern noch heute; in Wahrheit haben die Bayern ihr Land südlich der Donau erst zwischen 554 und 565 bekommen und sind erst im Frühjahr 590 Untertanen der Merowinger geworden.

Der Bayernherzog Thassilo fiel bald nach seiner Einsetzung siegreich ins Slawenland ein; aber bei einem zweiten Kriegszug um 594 wurden zweitausend Bayern vom Awarenherrscher selbst überrascht und getötet. Childebert II. erbte 592 das merowingische Teilreich Burgund, warf zwei Jahre später die Warnen nieder, die sich empört hatten, starb aber 595, erst 25 Jahre alt, plötzlich durch Krankheit. Sein neun Jahre alter Sohn Theudebert II. erbte Austrasien, der ein Jahr jüngere Bruder Theuderich II. Burgund. 596 mußte sich Austrasien von einem Einfall der Awaren durch große „Geschenke" loskaufen.

In demselben Jahre kamen, wie Theophylaktos Simokatta berichtet, zum byzantinischen Kaiser drei slawische Männer; sie waren „am nordwestlichen Meere" beheimatet, als Gesandte beim Awarenherrscher gewesen und, weil er ihnen die Rückkehr verweigerte, geflohen. Diese Nachricht ist das früheste Zeugnis dafür, daß in einem Land an der Ostsee, offenbar dem heutigen Ostpommern, Slawen, und zwar hier unabhängig vom Awarenherrscher, lebten.

Zwischen 610 und 612 wurde Garibald, der Sohn des Bayernherzogs Thassilo, von den Slawen in der Nähe der heutigen Stadt Lienz im Pustertal besiegt; die Bayern ermannten sich zwar und schlugen die Feinde hinaus, das westliche Kärnten war aber damals schon slawisches Land. Bald nach 615 reiste Eustasius von Luxeuil, wie Jonas von Bobbio schreibt, um das Christentum zu verkünden, „zu den Bojern, die jetzt Bajowaren heißen“. Den längst verklungenen Namen Bojer kann der sehr belesene Jonas nur in alten Schriften gefunden haben; alle diese nannten das kreisförmig vom Herkynischen Wald umschlossene Bojoheim, Böhmen, aber niemals Landschaften westlich oder südlich vom Böhmerwald ihre Heimat. Die Bajowaren konnte Jonas nur den ehemaligen Bojern gleichsetzen, wenn ihm Böhmen als deren Heimat angegeben wurde; seine Worte und auch germanische Bodenfunde aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts zeigen, daß Südböhmen noch nach 615 zum Gebiet der Bajowaren gehört hat.

8. Innere Vorgänge im Reich Austrasien

In die Merowingerzeit fällt ein wichtiges Ereignis der deutschen Sprachgeschichte: die hochdeutsche Lautverschiebung. Sie hat die im Niederdeutschen und in den übrigen germanischen Sprachen bewahrten Laute p, t und k zu Reibelauten umgewandelt. Dies begann bei den Langobarden und den südlichen Alamannen. Der Langobardenkönig Wako ist 548 von Prokopios Wakis, in allen späteren Schriftwerken dagegen Waccho oder Wacho genannt worden, und 573 enthielt der Name des Langobardenherzogs Zaban schon den neuen Laut z; der Name des 554 gefallenen Alamannenherzogs Butilin lautet seit 580 in den Quellen Buccelenus oder Buccilinus. Nördlich der Alpen hat Venantius Fortunatus um 565 den Lech noch Licca genannt; Bischof Answald von Straßburg schrieb 614 noch Stratoburg. Dagegen hießen die Elsässer 610 und 614 schon nach der neuen Lautform Alesaciones; der Wald Bokonia wurde 641 Buchonia genannt.

Die „fränkischen“ Mundarten am mittleren Rhein haben die Lautverschiebung nur teilweise durchgeführt; auf ihrem Lautstand beruhen die spätere mittelhochdeutsche und neuhochdeutsche Schriftsprache. Vermittelnde Lautformen entstehen nur, wenn viele Menschen einer alten und einer neuen Sprachform dauernd zusammenkommen; nur ihre Zusammenfassung in einem einzigen Staat mit einem festen Verwaltungsmittelpunkt schafft die Bedingungen dazu. Ein gütiges Geschick hat dem deutschen Volke geschenkt, daß die hochdeutsche Lautverschiebung erst eintrat, als das überstammliche Großreich Austrasien mit dem festen Königssitz Metz bestand; daß die Sprachspaltung zwischen Hochdeutsch und Niederdeutsch keine Volksspaltung geworden ist, sondern daß die für Nord und Süd noch annehmbare „fränkische“ Stufe der Verschiebung entstand, verdanken wir dem von den Merowingern geschaffenen Reich Austrasien.

König Chlodewech war aus politischen Gründen 496 zum katholischen Christentum übergetreten. Die Bischofssitze von Köln, Trier, Mainz, Worms, Speier und Straßburg entsprechen den Hauptstädten der spätrömischen Volksgemeinden, die um 300 Kaiser Diokletian festgesetzt hatte; das Bistum Lüttich war bis zum Ende des 6. Jahrhunderts in Tongern, der Hauptstadt der Volksgemeinde der Tungern. Die Franken haben also im linksrheinischen Land die Kircheneinteilung nicht geändert.

Die Alamannen, die 553 und 554 mit den Herzögen Butilin und Leuthari Italien durchzogen, waren, wie Agathias ausdrücklich sagt, im Gegensatz zu den Franken Heiden. Um 610 wollten der irische Mönch Columban und sein Schüler Gallus, wie Wettin in dessen Lebensbeschreibung erzählt, in Tuggen am oberen Ende des Züricher Sees das Christentum einführen, wurden aber von den heidnischen Einwohnern vertrieben. Darauf ließ sich Columban, wie Jonas von Bobbio berichtet, in der Nähe der zerstörten Römerstadt Bregenz nieder; einmal griff er störend in ein Wodansopfer der Alamannen ein. Sie beklagten sich beim Herzog Kunzo; dieser sandte dem

Columban einen Boten mit der Aufforderung, das Land zu verlassen. Er ging nach Italien; sein erkrankter Schüler Gallus errichtete südlich vom Bodensee eine Einsiedelei, aus der im 8. Jahrhundert das Kloster St.-Gallen erwuchs.

549 ist zum letzten Mal ein Bischof von Windisch an der Aare bezeugt; seit etwa 580 war dieses Bistum geteilt in eins von Avenches, das zum Teilreich Burgund gehörte und später nach Lausanne verlegt wurde, und eins in Konstanz. Kurz nach 614 leitete der Alamannenherzog Kunzo, wie Wettin schildert, nach dem Tode eines Konstanzer Bischofs die Wahl des Nachfolgers; dabei zog er die Bischöfe von Augsburg und Speier hinzu. Das in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts erlassene älteste Gesetzbuch der Alamannen erwähnt zwar oft die christliche Kirche, gibt ihr aber viel weniger Vorrechte als das spätere Alamannengesetz aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts. Aus einem Brief des Papstes Gregor III. vom Jahre 737 an die Bischöfe, „die im Gebiet der Bayern und in Alamannien eingesetzt sind", geht hervor, daß damals im alamannischen Volksgebiet vier Bistümer bestanden; ihre Sitze waren Augsburg, Konstanz, Straßburg und Speier. Die letztgenannte Stadt ist erst im 9. Jahrhundert zum fränkischen Stammesgebiet gekommen.

In den Ostalpen bestanden 590, wie aus einem Brief mehrerer Bischöfe an den byzantinischen Kaiser hervorgeht, Bistümer von Breonien, „des zweiten Rätiens" und von Tiburnia an der Drau. Alle diese sind um 600 erloschen; daß das kurz vor 737 gegründete Bistum Passau auf ein spätrömisches Bistum von Lorch an der Ennsmündung und das um 765 errichtete Bistum von Säben, später Brixen, auf das des zweiten Rätiens zurückgehe, sind Erfindungen. Der Untergang der Bistümer in den Ostalpen hat wesentlich dazu beigetragen, daß dort die romanische Sprache erlosch und die deutsche siegte.

Theudelinde, die Tochter des ersten Bayernherrschers Garibald, war katholisch wie ihre Mutter Walderada; welchen Glauben ihr Vater und die beiden ersten merowingischen Bayernherzoge hatten, ist nicht überliefert. In Thüringen ließ sich erst kurz nach 687 Herzog Gozbert in seiner Hauptstadt Würzburg von dem Iren Kilian, in Bayern erst Herzog Theodo von dem bald nach 696 ins Land gekommenen Ruprecht taufen. Kein Merowinger hat in Austrasien ein neues Bistum gegründet; die Lebensweise der Könige war von den Sittenlehren Jesu Christi nicht merkbar berührt. Kennzeichnend ist der Alamannenherzog Kunzo, der zuerst dem Columban die Unfrieden erzeugende Tätigkeit unterband, wenige Jahre später aber selbst eine Bischofswahl leitete. Das merowingische Austrasien war ein zweikonfessioneller Staat mit Glaubensduldung, der den Besitzstand der Glaubensarten nicht ändern wollte; in dieser Hinsicht war es altgermanisch und grundsätzlich vom Denken des Mittelalters verschieden.

Als König Childebert II. 595 starb, teilte er das zu Austrasien gehörende Elsaß dem Theuderich II. von Burgund zu, weil dieser dort erzogen war. In diesem Jahre wurde das Elsaß vom Herzogtum Alamannien gelöst und ein eigenes Herzogtum. Die westgotische Königstochter Brunichild, Sigeberts I. Witwe, deren Rückkehr die Austrasier schon 575 nicht gefordert hatten, wurde 598 von dort verjagt und von Theuderich ehrenvoll in Burgund aufgenommen. Von Haß erfüllt, brachte sie diesen dazu, seinen Bruder zu bekriegen; 612 wurde Theudebert bei Zülpich besiegt, auf der Flucht gefangen und bald darauf getötet. Theuderich wurde auch in Austrasien König, starb aber schon ein Jahr später durch Krankheit.

Brunichild wollte für ihren elfjährigen Urenkel Sigebert II. die Herrschaft führen; aber die Austrasier beschlossen, den König Chlothachar II. von Neustrien, Sigeberts I. Neffen, zum König zu erheben, und gewannen auch die Burgunder dafür. Brunichild, von allen verlassen, wurde gefangen und in grausamster Weise hingerichtet; der kleine Sigebert und seine Brüder verloren das Leben, und Chlothachar wurde einziger König des gesamten Merowingerreichs.

Aber er herrschte nicht wie die bisherigen Könige aus eigener Macht, sondern als Erwählter der Großen mehr dem Namen nach. Austrasien und Burgund erhielten eigene, von den Vornehmen zu wählende Reichsverwalter; diese führten den Titel „Hausmeier“, der ursprünglich nur den Vorsteher des Königshaushalts bezeichnet hatte. In Austrasien erhielt Rado diese Würde. Auf einer Reichsversammlung in Paris wurde 614 die neue Verfassung festgelegt; seit diesem Jahr war das Merowingerreich staatsrechtlich etwas wesentlich anderes als vorher.

9. König Dagoberts unglücklicher Slawenkrieg

Chlothachar II., der Neustrier, wurde in Austrasien nicht beliebt; März 623 trat er die Herrschaft darüber an seinen Sohn Dagobert I. ab. Dessen Hausmeier wurde Pippin, den man später den Älteren nannte. Zwei Jahre später ließ Dagobert, von Pippin veranlaßt, den reichen Agilolfinger Chrodwald hinterlistig ermorden. Mitte 629 starb in Neustrien Chlothachar II.; Ende des nächsten Jahres verlegte Dagobert endgültig seinen Wohnsitz dorthin, weil er das Westreich mehr liebte als das Ostreich. Kurz darauf folgte ihm der Hausmeier Pippin, weil die Austrasier ihn haßten.

624 reiste der Kaufmann Samo, ein Westfranke, um Handel zu treiben, zu den slawischen Wenden, die den Awaren untertan waren. „Die Awaren kamen“, so heißt es wörtlich in der Fredegarchronik, „jedes Jahr zum Überwintern zu den Slawen und zogen deren Frauen und Töchter auf ihr Lager; außer andern Bedrückungen entrichteten die Slawen den Awaren Abgaben. Die Söhne der Awaren, welche diese mit den Frauen und Töchtern der Wenden erzeugt hatten, ertrugen endlich die Bosheit und Bedrückung nicht länger, lehnten die Herrschaft der Awaren ab und begannen, sich zu empören.“ Dabei half ihnen der Franke Samo; unter seiner Führung besiegten sie mehrmals die Awaren und wählten ihn wegen seiner Verdienste zum König.

Sieben Jahre später erschlugen in Samos Reich Wenden mehrere fränkische Kaufleute. Dagoberts Bote, der Entschädigung forderte, beleidigte befehlswidrig den Samo schwer und wurde hinausgeworfen. Daraufhin ließ Dagobert drei Heere in Samos Reich einrücken. Die verbündeten Langobarden und der Alamannenherzog Chrodobert siegten; dagegen wurden die Austrasier in dreitägigem Kampf vor dem Lager Wogastisburg von der Hauptmacht der Wenden geschlagen. Den Sieg errang, wie die Fredegarchronik schreibt, „nicht so sehr die Tapferkeit der Slawen wie die Unverständigkeit der Austrasier, weil sie sahen, daß sie bei Dagobert unbeliebt waren und von ihm dauernd ausgebeutet wurden.“ Die Wogastisburg lag auf dem Burgberg bei Kaaden; dort tritt die Eger in einem Engtal aus dem ehemals urwaldbedeckten Bergland in die Ebene ein, und an dieser Stelle verlief bis 631 die Volksgrenze zwischen den Thüringern und den Slawen.

Die Niederlage der Austrasier hatte schwere Folgen. Derwan, der Herzog der Sorben, die bisher den Merowingern untertan waren und hier zuerst genannt sind, schloß sich sofort dem Samo an. Sommer 632 fiel ein großes Wendenheer nach Thüringen ein; Dagobert kam nach Mainz, dort boten Gesandte der Sachsen an, sie wollten die Wenden abwehren, wenn der König die bisherigen Abgaben aufhöbe. Dagobert willigte ein; die Sachsen erreichten nur wenig, aber die Abgaben und damit die Oberhoheit der Merowinger über sie hörten trotzdem auf. 633 verwüsteten die Slawen wiederum Thüringen und außerdem „andere Gaue des Frankenreichs“; das waren Teile des Bajowarenlandes, denn andere Volksstämme als diese und die Thüringer grenzten damals nicht an slawisches Land.

Auf Wunsch der weltlichen und geistlichen Großen übertrug Dagobert im Frühjahr 634 das Reich Austrasien seinem Sohne Sigebert III., gab ihm einen Königsschatz, die Stadt Metz als Wohnsitz und den Herzog Adalgisel als Vormund und Reichsverwalter; der Hausmeier Pippin blieb bei Dagobert. Da Sigebert erst drei Jahre alt war, bedeutete der Thronwechsel in Wahrheit Dagoberts und Pippins Absetzung.

Von da ab verteidigten die Austrasier die Reichsgrenzen mit Erfolg; der noch von Dagobert eingesetzte Thüringerherzog Radulf schlug sie in demselben Jahre 634 mehrmals in die Flucht. Samo starb 659 und hatte, wie die Fredegarchronik schreibt, von zwölf wendischen Frauen 22 Söhne und 15 Töchter; nach damaligem Recht wurden die Reiche selbständiger Fürsten unter die Söhne geteilt, so daß Samos Slawenreich in viele Teilstücke zerfiel, die für Austrasien nicht mehr gefährlich waren. Das Land an der Donau unterwarfen später die Awaren wieder, Böhmen und Kärnten dagegen nicht.

Bajowaren hatte Eustasius von Luxeuil noch in Südböhmen angetroffen; 631 war der Engpaß von Wogastisburg bei Kaaden an der Eger die Westgrenze des Slawenlandes. Später aber verlief, wie die Westgrenze des geschlossenen Gebiets von Ortsnamen slawischen Ursprungs, die Linie der altslawischen Burgwälle im Saalegebiet und eine Verfügung Kaiser Karls über die Grenzstellen für den Slawen- und Awarenhandel zeigen, die Volksgrenze zwischen Deutschen und Slawen bedeutend weiter im Westen: dicht westlich der Saale, an der Itz und der Regnitz entlang bis nördlich von Forchheim, dann quer über die untere Nab und nördlich des Regens über den Böhmerwald zur Ennsmündung. Die Grenzverschiebung kann nur in den Jahren 632 bis 634 geschehen sein, als nach dem klaren Zeugnis der Fredegarchronik die Abwehr völlig versagte.

Einige Germanen haben sich östlich der Saale gehalten. Kaiser Karl bekriegte 808 und 809 die Böhmen; dabei führte er, wie die Chronik von Moissac berichtet, in beiden Jahren ein Heer „jenseits der Saale über das Werenofeld". Das 802 oder 803 erlassene Gesetzbuch der Thüringer hat den Untertitel „der Angeln und der Werinen"; das ist die Spätform des alten Volksnamens Warnen. Der Name des Flusses Flöha, älter Fleha, im Erzgebirge ist germanisch und, weil die altslawischen Sprachen kein f hatten, dauernd in germanischem Munde geblieben; die Linie der slawischen Burgwälle knickt am Gebirgsrand nach Osten um, und südlich einer Linie von etwa Greiz nach Chemnitz fehlen Ortsnamen slawischen Ursprungs. In den Tälern des westlichen Erzgebirges hat sich also ein Rest der Warnen gehalten und wurde durch Rückgewinnung des slawisch gewordenen Lands zwischen der oberen Elster und Saale noch vor 800 wieder mit dem Thüringerland verbunden.

König Dagobert war kein Schwächling; nach 634 hat er in Neustrien große Kriegserfolge gehabt und ist von der französischen Heldendichtung jahrhundertelang gefeiert worden. Aber ebenso wie die aus Spanien gekommene Westgotin Brunichild und der Neustrier Chlothachar II. verstand Dagobert nicht, die Herzen der Austrasier zu gewinnen; offenbar waren die Westgoten und die Westfranken damals schon stark verwelscht und von den Austrasiern volksverschieden. Dagoberts Versagen in der Menschenführung hat dem deutschen Volksboden einen erheblichen Verlust zugefügt, der in Böhmens Mittelteil bis heute geblieben ist.

10. Das Ende des merowingischen Reichs Austrasien und der frühgeschichtlichen Zeit Deutschlands

Januar 639 starb in Neustrien König Dagobert; der Hausmeier Pippin unterstellte sich nun dem kleinen König Sigebert III. von Austrasien, starb aber schon ein Jahr später. Neuer Hausmeier wurde Otto; Herzog Adalgisel blieb jedoch Sigeberts Vormund und Reichsverwalter. Gegen ihn stellte sich der Thüringerherzog Radulf, der Held des Slawenkampfes, immer feindlicher; 641 zogen Sigebert und Adalgisel mit Heeresmacht gegen ihn. Der Agilolfinger Fara, der sich, um seinen Vater Chrodwald zu rächen, mit Radulf verbündet hatte, wurde besiegt und getötet; dann durchzog das königliche Heer den Wald Buchonia, Thüringens damalige Westgrenze, wurde aber vor einer Fluchtburg Radulfs an der Unstrut durch die Uneinigkeit der Herzöge

und einen plötzlichen Ausfall der Thüringer schwer geschlagen. Es war froh, am nächsten Tage durch Vertrag freien Abzug zum Rhein zu erreichen. Radulf benahm sich, wie die Fredegarchronik sagt, „als ob er ein König in Thüringen sei; mit den Wenden und den übrigen Nachbarvölkern schloß er selbständig Freundschaftsverträge. In Worten leugnete er jedoch Sigeberts Oberherrschaft nicht; tatsächlich leistete er seiner Herrschaft nach Kräften Widerstand."

Zwei Jahre später wurde der Hausmeier Otto ermordet. Pippins Sohn Grimwald wurde sein Nachfolger und später auch der des Reichsverwalters Adalgisel. Anfang 656 starb Sigebert III. kinderlos; nach ihm war sieben Jahre lang, wie ein Königsverzeichnis schreibt, „Childebert der Adoptierte, Grimwalds Sohn", dem Namen nach König. Nach dessen Tod Mitte 662 versuchte Grimwald, ohne König weiter zu herrschen; das ließen sich die anderen austrasischen Großen nicht gefallen, überwältigten ihn und lieferten ihn dem König von Neustrien aus; in Paris fand der Hausmeier seinen Tod. Die Königin Balthild, die in Neustrien für den ältesten ihrer drei unmündigen Söhne regierte, sandte ihren zweiten Sohn Childerich II. mit dem neuen Hausmeier Wulfwald nach Austrasien; Königin Emnechild, die Witwe Sigeberts III., wurde seine Vormünderin. Nach dem frühen Tode seines Bruders wurde Childerich 673 auch in Neustrien König und begab sich dorthin; infolge erbitternder Gewalttaten wurde er Ende 675 ermordet. Hausmeier Wulfwald entkam mit knapper Not nach Austrasien.

Um 680 kämpfte, wie Paulus Diaconus überliefert, der langobardische Herzog von Trient mit einem bayrischen Grafen von Bozen; im 7. Jahrhundert ist also das Breonenland am Brenner ein Teil des Herzogtums Bayern geworden. Dadurch siegte im Passeier Tal, im Etschtal von Meran bis Salurn und fast im ganzen Flußgebiet der Eisack die deutsche Sprache über die romanische; nur im Enneberger Tal südlich von Bruneck und im Grödner Tal hielt sich eine romanische Mundart dauernd. Das Etschtal oberhalb von Meran, der Vintschgau, gehörte während des frühen Mittelalters zur Grafschaft Rätien, hat fast nur Ortsnamen romanischen Ursprungs und wurde erst im 16. Jahrhundert zur deutschen Sprache übergeführt.

Nach der Ermordung Childerichs II. erhoben die Neustrier den dritten Bruder Theuderich III. zum König. Er war ein Schwächling und ganz in der Hand der um das Hausmeieramt von Neustrien streitenden Großen, aber der einzige Merowinger. Wulfwalds austrasisches Hausmeieramt hing staatsrechtlich in der Luft; um nicht das Schicksal seines Vorgängers Grimwald zu erleiden, erfand er im Verein mit dem angelsächsischen Bischof Wilfrid von York das Märchen, Grimwald habe nach Sigeberts Tod dessen Sohn gewaltsam nach Irland geschickt und seinen eigenen Sohn widerrechtlich zum Könige gemacht. Den angeblichen Merowinger ließ Wulfwald aus Irland kommen und setzte ihn Mitte 676 zum König Dagobert II. von Austrasien ein. Sommer 679 reiste Wilfrid von York, wie Eddi, der sich lateinisch Stephanus nannte, in dessen Lebensbeschreibung schildert, durch Austrasien nach Rom und wurde von Dagobert ehrenvoll empfangen; als er 680 zurückkehrte, war dieser „durch die Nachstellung der Herzöge mit Zustimmung der Bischöfe hinterlistig ermordet". Im Kloster Stenay an der Maas, wo die Leiche beigesetzt wurde, fanden am 23. Dezember die Totenfeiern statt. Wulfwald muß kurz zuvor eines natürlichen Todes gestorben sein.

Nun gab es außer dem Neustrier Theuderich III. wirklich keinen Merowinger mehr. In Austrasien herrschten nach Wulfwalds Tod, „weil die Könige ausgestorben waren", Martin und Pippin der Mittlere. Dieser war ein Sohn von Grimwalds Schwester, also ein Enkel Pippins des Älteren. 680 zogen beide nach Neustrien, wurden aber vom dortigen Hausmeier besiegt; Martin wurde gefangen und ermordet. Seitdem war Pippin, der Ahnherr der Karolinger, alleiniger Herzog von Austrasien.

Das 827 abgefaßte Breviarium des Erchanbert enthält die staatsrechtlich wichtigen Worte: „Seit jenen Zeiten wollte der Alamannenherzog Gotafrid und die übrigen Herzöge ringsumher nicht den Herzögen der Franken gehorchen, weil sie nicht den Merowingerkönigen dienen konnten, wie sie es vorher gewohnt waren. Daher hielt sich jeder einzelne für sich, bis allmählich nach dem Tode des Herzogs Gotafrid Karl und die übrigen Fürsten der Franken sich bemühten, sie allmählich, so wie sie konnten, zu sich zurückzubringen." Pippin der Mittlere hat zwar 687 die Macht erworben, in Neustrien die Hausmeier zu ernennen, und daraufhin den Titel „Fürst der Franken" angenommen, ist aber selbst niemals Hausmeier gewesen und erst von späteren Schriftwerken irrig so genannt worden. Mit den Herzögen von Thüringen, Bayern, Elsaß und dem 708 verstorbenen Alamannenherzog Gotafrid hat er nie gekämpft.

Im 8. Jahrhundert war in den Herzogtümern Austrasien, Thüringen, Elsaß, Alamannien und Bayern sowie in der selbständigen Grafschaft Rätien das Herrscheramt erblich und wurde, wenn mehrere Söhne vorhanden waren, geteilt; das waren damals die Kennzeichen selbständiger Reiche. In Bayern besaßen die Agilolfinger die Herzogswürde; das zwischen 730 und 744 verfaßte älteste Gesetzbuch der Bayern sagt, dies sei „immer" so gewesen. Früher glaubte man, das Gesetzbuch stamme aus dem 7. Jahrhundert und schon der erste Bayernherrscher Garibald sei ein Agilolfinger gewesen; aber er und die beiden ersten merowingischen Bayernherzöge Thassilo und Garibald sind nie Agilolfinger, die beiden ersten Agilolfinger Chrodwald und Fara nie Bayernherzöge genannt worden. Der im Gesetzbuch niedergelegte Rechtszustand galt erst seit 680; nach damaligem Sprachgebrauch konnte das 50 Jahre später schon „immer" heißen.

Keiner der Herzöge hat 680 gewagt, den Königstitel anzunehmen; alle erkannten den Merowingerkönig von Neustrien als Oberherrn an. Da dieser und seine Nachkommen sogar dort völlig machtlos waren, bedeutete dies nur eine Formsache. Die vom Thüringerherzog Radulf 641 geschaffene Rechtsform haben 680 die übrigen Herzöge und der Graf von Rätien übernommen; nach dem Tode des Hausmeiers Wulfwald und der Ermordung Dagoberts II. am 23. Dezember 679 fiel das seit 511 bestehende Einheitsreich Austrasien in einen lockeren Staatenbund auseinander.

Aber in den 168 Jahren von 511 bis 679 ist den Bewohnern Süd- und Mitteldeutschlands unverrückbar ins Bewußtsein und Gefühl eingeprägt worden, daß an der Spitze ihres Stammes nur ein Herzog und über allen zusammen ein gemeinsamer König stehen müsse. Wenige Jahrzehnte später haben der Sohn und die Enkel Pippins des Mittleren die Reichseinheit wiederhergestellt; die seit der Mitte des 6. Jahrhunderts als selbständiges Volk wieder bezeugten Friesen und später durch Kaiser Karl die Sachsen wurden eingefügt. Der Gedanke der Reichseinheit hat, sogar wenn die Spitze tatsächlich fehlte, in Deutschland ununterbrochen bis heute gelebt. Nicht erst die Karolinger oder der christliche Staatsgedanke des Mittelalters, sondern der in Austrasien herrschende Teil der Merowinger hat das überstammliche Königtum in Deutschland und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einzelstämme zu einem Reich und Volk, das allerdings damals noch nicht das deutsche hieß, geschaffen.

Mit dem Jahre 709 beginnen die lückenlosen einheimischen Schriftzeugnisse und damit für die heutige Forschung die deutsche Geschichte in engerem Sinn. Pippin der Mittlere und seine Nachkommen sowie die in Bayern herrschenden Agilolfinger waren als Christen unduldsam und rotteten das Heidentum aus; von 723 ab schuf der Angelsachse Bonifatius die mit Rom verbundene christliche Kirche Deutschlands. Damit fing geistig das Mittelalter an. Das Jahr 680, mit dem die Karolingerzeit beginnt, ist für Deutschland das Ende des Altgermanentums und die richtigste Grenze zwischen Frühgeschichte und Geschichte.

Schrifttum

Allgemeine Darstellungen:

Walter Frenzel, Grundzüge der Vorgeschichte Deutschlands und der Deutschen, Stuttgart 1935.
Gustaf Kossinna, Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, 3. Auflage, Leipzig 1936.
Gustaf Kossinna, Altgermanische Kulturhöhe, 6. Auflage, Leipzig 1937.
Wolfgang Schultz, Altgermanische Kultur in Wort und Bild, 3. Auflage, München 1935.
Karl Theodor Strasser, Sachsen und Angelsachsen, Hamburg 1931.
Germanen-Erbe, Monatsschrift für Deutsche Vorgeschichte, herausgegeben von Reichsamtsleiter Prof. Hans Reinerth, Leipzig, seit 1936.

Fachliche Unterlagen für Einzelfragen:

Wilhelm Gieseler, Abstammungs- und Rassenkunde des Menschen, 1. Teil, Öhringen 1936.
Wilhelm Witter, Die Ausbeutung der mitteldeutschen Erzlagerstätten in der frühen Metallzeit, Leipzig 1938.
Otto Reche, Rasse und Heimat der Indogermanen, München 1936.
Walter Schulz, Indogermanen und Germanen, Leipzig 1936.
Hans Reinerth, Das Federseemoor als Siedlungsland des Vorzeitmenschen, 5. Auflage, Leipzig 1936
Fritz Eichler und R. A. Nowotny, Der Harigast-Helm von Negau in der Steiermark, Zeitschrift „Germanen-Erbe", 3. Jahrgang, Mai 1938.
Wolfgang Krause, Was man in Runen ritzte, Halle 1935.
K. Th. Weigel, Runen und Sinnbilder, Berlin 1935.
Wilhelm Capelle, Das alte Germanien, Die Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller, Jena 1929.
Eduard Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania, Leipzig 1920.
Friedrich Hertlein, Die Römer in Württemberg, Stuttgart 1928.
Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 2. Auflage, Basel 1931.
Theodor Steche, Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolemäus, Leipzig 1937.
Theodor Steche, Die Alamannen und die Franken im deutschen Südwesten, Saarpfälzische Abhandlungen zur Landes- und Volksforschung, 2. Band, Kaiserslautern 1938.
Theodor Steche, Die älteste Geschichte der Bajowaren, Zeitschrift „Volk und Heimat", 14. Jahr, Januar und Februar 1938.
Max Vasmer, Der Name Schlesiens, Zeitschrift „Altschlesien", Band 6, Breslau 1936.
Theodor Steche, Zeit und Ursachen der hochdeutschen Lautverschiebung, Zeitschrift für Deutsche Philologie, 62. Band, Stuttgart 1937.
Richard Käubler, Wogastisburg, Zeitschrift für slawische Philologie, 14. Band, 1937.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

11b

Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter

Von

Dr. Willy Hoppe
Universitätsprofessor, Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 51 83915 (1)



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 51

Band I Gruppe 2 Beitrag 11b

Dr. Willy Hoppe
Universitätsprofessor Berlin

Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter

Bei aller Knappheit der Darstellung, die „Grundzüge" immer haben müssen, sucht der Verfasser bei seiner Zeichnung der deutschen Geschichte im Mittelalter dem außerordentlichen Wechsel des geschichtlichen Lebens jener Epoche gerecht zu werden. Er schildert die Vorgänge der politischen Reichsgeschichte, die sogenannte Kaiserpolitik des Mittelalters, aber er vergißt darüber nicht die völkischen Wandlungen und Beeinflussungen. Er deutet die Hauptzüge der einzelnen Herrscherpersönlichkeiten an, aber er sucht auch Werden und Wirken der einzelnen Schichten, die deutsche Geschichte prägen, verständlich zu machen: der Fürsten, des adligen Rittertums, der Bürger und Bauern. Die Folgen des römisch-kirchlichen Einflusses auf Deutschlands politische und kulturelle Entwicklung werden stark herausgehoben. Immer wieder werden die Ereignisse in ihrer Wirkung auf den Gesamtverlauf unserer Geschichte gewertet und werden die Ansatzpunkte einzelner bedeutender geschichtlicher Entwicklungslinien aufgezeigt. Den verhängnisvollen Sonderbestrebungen, die schon früh Deutschlands Geschichte aufzulösen beginnen, hat der Verfasser besondere Aufmerksamkeit geschenkt, weil nur so ein Teil der Schwere unseres mittelalterlichen Schicksals verständlich wird.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter

Von

Dr. Willy Hoppe
Professor an der Universität Berlin

Inhaltsübersicht

Einleitung

In der deutschen Geschichte pflegen wir einen Abschnitt als das sogenannte „Mittelalter" herauszuheben. Diese verhältnismäßig junge Einteilung und Bezeichnung birgt ungeachtet der Anfechtbarkeit aller Periodisierung der Geschichte die richtige Erkenntnis in sich, daß mit dem Eintritt der Germanen in die römische Kulturwelt für unser Volk sich Neues anbahne. Der Germane hat sich — durch die Völkerwanderung in das politische und kulturelle Getriebe Roms hineingerissen — mit dem Fremden, das ihm begegnete, auseinandersetzen müssen. Wandalen, Goten und wie die Stämme heißen mögen, sind aufgegangen in fremdem Volkstum. Mit voller Absicht werden diese Geschehnisse im folgenden nicht behandelt. Sie sind trotz des eben Gesagten Ende, nicht Anfang. Wir setzen vielmehr mit dem Zeitpunkt ein, in dem sich ein germanisches Staatsgebilde unter Führung eines bedeutenden Geschlechtes unsern Blicken zeigt, das in der Gesamtheit zwar zerfiel, aber in einem seiner Stücke doch die Grundlage bildete für den Bau Deutschlands: wir meinen das Frankenreich und seine eigentlichen Gestalter, die Karolinger. Von hier führen wir die Darstellung bis zur Zeit um 1500. Der tiefste Inhalt dieser Zeitspanne ist Aufbau und beginnende Auflösung eines deutschen Reiches, ist des deutschen Menschen Suchen und Abkehr von Italien, Kirche, Rom und ihren Mächten. Es kennzeichnet eine neue Zeit, daß diese Auseinandersetzung in der sogenannten Reformation mit ganz neuen Mitteln erstrebt wird. Deutsches Glück und deutsche Not, Aufstieg und Fall, Freiheit und Knechtung, die in buntem Wechsel durch die Jahrhunderte des Mittelalters gehen, wollen wir im folgenden erleben. Die stärkste Lehre unserer Geschichte wird die der unzerstörbaren Kraft deutschen Wesens sein, wie sie sich nicht zuletzt in der Ostbewegung der mittelalterlichen Jahrhunderte offenbart.

Die Anfänge der Karolinger

Die wesentlichste Leistung der Karolinger, einer aus dem östlichen deutschen Teile des fränkischen Reiches stammenden, unzweifelhaft germanischen Familie, für die deutsche Geschichte beruht auf der vorübergehenden Zusammenfassung fast aller germanischen Stämme in einem Reiche, freilich in Verbindung mit römisch-gallischen Bevölkerungsteilen. Ein Grundstein zu dieser Entwicklung ist bereits mitten in den Wirren des zerfallenden merowingischen Reiches gelegt worden durch den Urgroßvater Karl des Großen, Pippin den Mittleren. Er hebt sich bei dem unheimlichen blutigen Kampfe des Adels um den Einfluß auf die Staatsgeschäfte — das merowingische Königtum ist längst viel zu schwach dazu, wirklich zu regieren — heraus. Im Jahre 678 erringt er durch den Sieg von Testri (bei St. Quentin) die Stellung eines Hausmeiers im fränkischen Gesamtreich, d. h. des Beamten, in dessen Händen alle Fäden der staatlichen Gewalt zusammenlaufen. Damit setzen wieder ruhige Zustände ein.

Nach außen wird die Ruhe gestört durch die drohende Wirkung des Islam. In einem Vorrücken ohnegleichen waren die in dem Religionsbekenntnis Mohammeds national geeinigten Araber an der Nordküste Afrikas vorwärts gedrungen, hatten, abgesehen von weiten Teilen Ägyptens, die Nordküste Afrikas besetzt, die Meerenge von Gibraltar überschritten, Spanien eingenommen. Sie klopften nun an die Tore der fränkischen Gebiete und bedrohten damit zugleich die Kultur der germanischen Stämme. Ihr Sieg hätte Mord und Brand weitergetragen. Mit dem Schwerte wäre die Unterdrückung weiterer abendländischer Gebiete erfolgt, die christliche Welt, der eine stützende staatliche, politische Macht fehlte, verdrängt worden.

Karl Martell, der Vorbereiter der karolingischen Dynastie

Der Sohn und Nachfolger Pippins in dem erblich gewordenen Amte des Hausmeiers, Karl, hat nicht nur trotz erheblicher Schwierigkeiten nach dem Tode des

Einleitung

In der deutschen Geschichte pflegen wir einen Abschnitt als das sogenannte „Mittelalter" herauszuheben. Diese verhältnismäßig junge Einteilung und Bezeichnung birgt ungeachtet der Anfechtbarkeit aller Periodisierung der Geschichte die richtige Erkenntnis in sich, daß mit dem Eintritt der Germanen in die römische Kulturwelt für unser Volk sich Neues anbahne. Der Germane hat sich — durch die Völkerwanderung in das politische und kulturelle Getriebe Roms hineingerissen — mit dem Fremden, das ihm begegnete, auseinandersetzen müssen. Wandalen, Goten und wie die Stämme heißen mögen, sind aufgegangen in fremdem Volkstum. Mit voller Absicht werden diese Geschehnisse im folgenden nicht behandelt. Sie sind trotz des eben Gesagten Ende, nicht Anfang. Wir setzen vielmehr mit dem Zeitpunkt ein, in dem sich ein germanisches Staatsgebilde unter Führung eines bedeutenden Geschlechtes unsern Blicken zeigt, das in der Gesamtheit zwar zerfiel, aber in einem seiner Stücke doch die Grundlage bildete für den Bau Deutschlands: wir meinen das Frankenreich und seine eigentlichen Gestalter, die Karolinger. Von hier führen wir die Darstellung bis zur Zeit um 1500. Der tiefste Inhalt dieser Zeitspanne ist Aufbau und beginnende Auflösung eines *deutschen* Reiches, ist des deutschen Menschen Suchen und Abkehr von Italien, Kirche, Rom und ihren Mächten. Es kennzeichnet eine neue Zeit, daß diese Auseinandersetzung in der sogenannten Reformation mit ganz neuen Mitteln erstrebt wird. Deutsches Glück und deutsche Not, Aufstieg und Fall, Freiheit und Knechtung, die in buntem Wechsel durch die Jahrhunderte des Mittelalters gehen, wollen wir im folgenden erleben. Die stärkste Lehre unserer Geschichte wird die der unzerstörbaren Kraft deutschen Wesens sein, wie sie sich nicht zuletzt in der Ostbewegung der mittelalterlichen Jahrhunderte offenbart.

Die Anfänge der Karolinger

Die wesentlichste Leistung der Karolinger, einer aus dem östlichen deutschen Teile des fränkischen Reiches stammenden, unzweifelhaft germanischen Familie, für die deutsche Geschichte beruht auf der vorübergehenden Zusammenfassung fast aller germanischen Stämme in einem Reiche, freilich in Verbindung mit römisch-gallischen Bevölkerungsteilen. Ein Grundstein zu dieser Entwicklung ist bereits mitten in den Wirren des zerfallenden merowingischen Reiches gelegt worden durch den Urgroßvater Karl des Großen, Pippin den Mittleren. Er hebt sich bei dem unheimlichen blutigen Kampfe des Adels um den Einfluß auf die Staatsgeschäfte — das merowingische Königtum ist längst viel zu schwach dazu, wirklich zu regieren — heraus. Im Jahre 678 erringt er durch den Sieg von Testri (bei St. Quentin) die Stellung eines Hausmeiers im fränkischen Gesamtreich, d. h. des Beamten, in dessen Händen alle Fäden der staatlichen Gewalt zusammenlaufen. Damit setzen wieder ruhige Zustände ein.

Nach außen wird die Ruhe gestört durch die drohende Wirkung des Islam. In einem Vorrücken ohnegleichen waren die in dem Religionsbekenntnis Mohammeds national geeinigten Araber an der Nordküste Afrikas vorwärts gedrungen, hatten, abgesehen von weiten Teilen Ägyptens, die Nordküste Afrikas besetzt, die Meerenge von Gibraltar überschritten, Spanien eingenommen. Sie klopften nun an die Tore der fränkischen Gebiete und bedrohten damit zugleich die Kultur der germanischen Stämme. Ihr Sieg hätte Mord und Brand weitergetragen. Mit dem Schwerte wäre die Unterdrückung weiterer abendländischer Gebiete erfolgt, die christliche Welt, der eine stützende staatliche, politische Macht fehlte, verdrängt worden.

Karl Martell, der Vorbereiter der karolingischen Dynastie

Der Sohn und Nachfolger Pippins in dem erblich gewordenen Amte des Hausmeiers, Karl, hat nicht nur trotz erheblicher Schwierigkeiten nach dem Tode des

Vaters (714) die Ruhe im Innern wiederhergestellt, er hat auch in welthistorischer Tat den Ansturm der Araber bei Poitiers 732 gebrochen. Der fanatische, bisher bewährte Glaube des Islam an seine unbezwingliche Macht war damit gebrochen. Weitere Eroberungen sind ihm nicht beschieden gewesen. Aus dem gesamten Frankenreich wurden die Araber allmählich verdrängt. Als Karl Martell, „der Hammer", ist ihr Besieger in die Geschichte eingegangen. Durch ihn ist der östliche Teil des Frankenreiches, aus dem später Deutschland werden sollte, vor der weiteren Auseinandersetzung mit dem Islam bewahrt geblieben. Seitdem ist das Frankenreich unbestritten die Macht Europas gewesen.

Aber auch innerpolitisch bricht mit der Person Karl Martells eine neue Entwicklung der deutschen Geschichte an, der Aufbau einer fränkischen Kirche. Dadurch ist die Geschichte des Mittelalters in ganz bestimmte Bahnen gelenkt worden. Mission, Christianisierung waren im Merowingerreich seit langem getrieben worden, namentlich von angelsächsischen Mönchen. Eine Fülle von Klöstern war entstanden, mancher Bischof geweiht worden. Aber ein gemeinschaftliches Band, abgesehen von der christlichen Idee, das Organisatorische fehlte. Hier griff Karl Martell ein, indem er den Angelsachsen Winfried-Bonifatius gewann, den hervorragendsten Vertreter einer angelsächsischen Sonderkirche auf den britischen Inseln. 716 traf Winfried-Bonifatius auf dem Festlande ein. Bis zu seinem Tode (754) hat er gewirkt, nicht als „Apostel" Deutschlands, wohl aber als Organisator der fränkischen Kirche. Diese neue Geschlossenheit der Kirche hat später ihren nationalen Wert wohl erweisen können, aber daß diese Kirche durch Winfried-Bonifatius dem römischen Papst untergeordnet wurde, hat für das deutsche Volk schweres Verhängnis gebracht. Noch blieben die fränkischen Herrscher die Herren der Kirche. Sie bewirkten auch wichtige Reformen in ihrem Innern. Aber moralisch wuchs durch die Unterordnung unter Rom der Anspruch des Papsttums auf den sogenannten Primat, die Erstherrschaft, ungemein. Das war von den fränkischen Herrschern zwar nicht gewollt und doch unterstützt. So blieb die Förderung Winfrieds durch das fränkische Herrschertum ein verhängnisvoller Schritt. Auch ohne Rom hätte sich kirchliche Organisation gewinnen lassen.

Begründung der karolingischen Dynastie

Das Schattenkönigtum der Merowinger ist durch den Sohn Karl Martells, Pippin den Jüngeren, vollständig beseitigt worden. 751 hat er sich durch Bonifatius salben und damit auf den Thron setzen lassen. Der Entschluß zur Annahme der königlichen Würde ist aber auf das unseligste mit dem Papsttum verknüpft worden, dessen geistliches Ansehen Pippin anrief, als er den letzten Sprossen der Merowingerdynastie abzusetzen gedachte. Damit wird das Jahr 751 zu einem Schicksalsjahr der deutschen Geschichte. Es verstärkt die durch Bonifatius eingeleitete Bindung an Rom. Noch war das Papsttum keine allgemein anerkannte, noch war es keine politische Macht. Es kämpfte, von dem byzantinischen Reich bedrängt, jetzt um seine Stellung mit den in Oberitalien in der Völkerwanderung seßhaft gewordenen Langobarden. Gegen sie rief der Papst Pippin zu Hilfe. Karl Martell hatte solchem Ansinnen nicht stattgegeben. Die Kirche, die ihm gewiß viel zu danken hatte, machte aus ihm in der Legende einen Sünder, der zur Hölle fuhr. Pippin hat im Gegensatz zum Vater dem Papste, der die fränkischen Machtbestrebungen unterstützt hatte, Schutz gewährt, ja er ist in offenen Kampf mit den Langobarden getreten und hat das Papsttum von schwerem Druck befreit. Aber schon wird aus dem, der Schutz gegen den Bedränger gefordert hatte, einer, der Anspruch auf Beherrschung des Königstums, ja auf Königsetzung erhebt. Die sogenannte Pippinsche Schenkung, die Bestätigung einer dem Frankenkönig vorgelegten Fälschung, der sogenannten Konstantinschen Schenkung (754), hat die staatspolitische Stellung der Päpste bestätigt, alle verlorenen Besitztitel in Italien, vor allem gegenüber Byzanz, wiedergegeben, ja sie erweitert. Der päpstliche Kirchenstaat war geschaffen. Es mag sein, daß Pippin geglaubt hat, als

Christ der Kirche und dem heiligen Petrus durch seine Hilfeleistung gegen die Langobarden dienen, der „Schutzherr" der Kirche werden zu müssen. Für den Gesamtverlauf unserer deutschen Geschichte ergeben sich gleichwohl aus diesen Ereignissen die schwersten Folgen und Verwicklungen. Sie beruhen, kurz gesagt, auf der päpstlichen Forderung der unumschränkten kirchlichen, später auch weltlichen Vorherrschaft.

Karl der Große

Der Sohn Pippins, Karl, führte die fränkische Herrschaft auf vorher ungeahnte Bahnen. Er schuf ein fränkisches Weltimperium, aber das germanische Element wurde in ihm überwuchert durch eine fremde Kirchengewalt, eine fremde Kultur, eine fremde Regierungsform. Solange eine kraftvolle Persönlichkeit die Zügel führte, blieben die Dinge bis zu einem gewissen Grade in der Schwebe. Bei ihrem Fehlen mußte unweigerlich der Zerfall die Folge sein Als den „Großen" haben die Zeitgenossen bereits Karl bezeichnet, und zu den großen Persönlichkeiten der Geschichte gehört er auch. Aber wir werden uns doch heute wieder bewußt, daß diesem glänzenden Bilde in Richtung auf die Entwicklung unseres Volkes sehr dunkle Seiten nicht fehlen.

Erweiterungspolitik nach Süden. Hinübergreifen nach Italien

Der Germane Karl (zu Unrecht nehmen ihn die Franzosen als Charlemagne in Anspruch) hat die Herrschaft, die er zunächst mit einem Bruder teilte, an sich gerissen und dann bald begonnen, Gebiete dem fränkischen Reich anzugliedern. Sofort zeigte sich die ungewöhnliche Energie dieses Mannes. In einem durch neue Verwicklungen zwischen dem Papsttum und den Langobarden herbeigeführten Kampfe, in den er eingriff, beendete er kurzerhand die langobardische Herrschaft in Italien, entfernte den König und machte sich selbst zum Langobardenkönig, d. h. zum italienischen König (774). Dadurch wurden weite oberitalienische Gebiete gewonnen und nach der Sicherung Bayerns durch die von keinem Skrupel gehemmte Entfernung des widerstrebenden einheimischen Herzogs die territoriale Verbindung mit Rom gewonnen. Die seitdem erneuerte Verbindung mit dem Papsttum ist eine der Folgen dieses langobardischen Krieges gewesen. Seine Wirkungen werden wir noch kennenlernen.

Eingliederung des sächsischen Stammes

Mit der gleichen Tatkraft wie im Süden vollzog sich die Erweiterungspolitik Karls im Nordosten gegen die Sachsen. Ihr keineswegs geeinter germanischer Stamm hatte sich in einzelnen kleineren Verbänden ohne eine Gesamtverfassung im Kampfe gegen alle Unterdrücker gehalten: Westfalen westlich der Weser, Ostfalen östlich des Flusses, an ihm selbst die Engern. Dazu kamen die Nordalbingier zwischen Elbe und Eider. Es hatte seit langem zur fränkischen Politik gehört, die kriegerischen Stämme, die in ihrem Freiheitsgefühl eine ständige Beunruhigung für die fränkische Macht bildeten, zur Ruhe zu zwingen. Karl dachte an mehr, an Unterwerfung und Eingliederung. Von 772 an hat er sie durch 30 Jahre hin in dauernden Kriegen auf das blutigste, grausamste und erbarmungsloseste durchgeführt, zum Teil gegen den westfälischen Heerführer, den tapferen, in Geschichte und Sage verherrlichten Herzog Widukind. Wie weit sich Karl in seiner Erbitterung hinreißen ließ, zeigt die nicht abzuleugnende, durch schriftliche Zeugnisse gut beglaubigte Massenschlächterei bei Verden an der Aller (782). Mit solcher Hinrichtung verknüpft ist die Verwüstung weiter Landstriche, die Verschickung der Bewohner in andere Gebiete (Sachsenhausen bei Frankfurt a M.). Ob sich Karl bei seiner Politik auf einen Teil des sächsischen Adels stützen konnte, der seine eigene Stellung gegenüber niedrigeren Bevölkerungsklassen retten wollte, ist für die Gesamtbeurteilung unwichtig. Eroberung des Landes, Unterwerfung der immer wieder abfallenden Bevölkerung war für Karl nicht denkbar ohne gleichzeitige Bekehrung, die die Sachsen übrigens erst ablehnten, als sie im Gefolge

fränkischer Politik kam. Damit ist gesagt, daß auch die Bekehrung durch das Schwert erfolgte. Es ist eine der bittersten Tatsachen unserer Geschichte, daß hier der Germane gegen den Germanen im Kampfe stand, daß einer der besten germanischen Stämme nur so eingegliedert wurde. Diese Eingliederung hat den sächsischen Stamm vor einer eigenen Entwicklung, vielleicht im Zusammenhang mit dem skandinavischen Norden, bewahrt. Sie hat die spätere gewaltige Aufbauarbeit der Sachsen im Reich und am Reich möglich gemacht. Es darf auch nicht vergessen werden, daß gegenüber der drohenden Überfremdung des Westens und Südens durch römischen Kultureinfluß das Gegengewicht des germanischen Elementes durch die Eingliederung der Sachsen verstärkt wurde. Mit vollem Recht ist einmal gesagt worden, daß „ohne die volle Einfügung der Bayern und Sachsen ins fränkische Reich das Entstehen eines deutschen Volkes und Staates nicht denkbar" wäre.

Ausweitung des fränkischen Reiches

Ein „Erobererreich" ist dieses fränkische Staatsgebilde genannt worden, zu dem Karl auch fügte, was nicht so sehr innerer Bestandteil als vielmehr Grenzdeckung werden sollte: gegen die Araber, die sogenannte spanische Mark (zwischen Ebro und Pyrenäen), gegen den nördlichen Feind die dänische Mark, und nicht zuletzt die bedeutsame Sicherung des Ostens, gegen die Slaven die sorbische Mark, gegen die Ungarn die Ostmark. In der letzten nahm Karl die Tätigkeit der bayerischen Herzöge wieder auf, die Ausbreitung deutschen Volkstums, die er gegenüber den Slaven durchaus vermieden hat. So baute sich durch Karl das fränkische Reich von dem Rheintal als dem Kern nach allen Himmelsrichtungen, von dem Ebro bis zur Elbe, von Mittelitalien bis zur Eider, eine Verbindung germanischen und römischen Volkstums in einem Staat. Fränkisches, d. h. germanisches Volkstum beharrte dabei nach Westen zu in den alten Grenzen. An eine germanische Überflutung Nordfrankreichs ist nicht zu denken. Nach Osten zu deckten Bayern und Sachsen die germanische Flanke. Hierauf beruht die Bedeutung ihrer Eingliederung. Damit war die Vorbedingung für den Wiedergewinn der alten germanischen Ostgebiete und der Alpenländer gegeben, ein Ziel, das spätere Jahrhunderte angestrebt und auch erreicht haben.

Ordnung des fränkischen Staatswesens durch die Karolinger

Dieses gewaltige Reich mit den Gegensätzen seines Volkstums konnte nur durch eine ungewöhnlich straffe zentrale Gewalt geleitet werden. Karl hat in Anknüpfung an Maßnahmen seiner Vorgänger die Formen dieser Regierungsgewalt geschaffen. Er hat alle Gebiete seiner Staatsverwaltung mit neuem Leben durchdrungen, aber mit einem Leben, das germanischer Auffassung nicht durchweg standhielt, sondern fremde Anschauungen Boden gewinnen ließ. Man kann seine Regierungsform durchaus absolutistisch nennen. Die Mannigfaltigkeit des alten germanischen Lebens wurde durch eine Vereinheitlichung großen Stils aufgehoben. Die alten landschaftlich bedingten Herzogtümer fielen; sie wurden ersetzt durch die in dichtem Netz über das ganze Reich gelegten Verwaltungbezirke der Grafschaften. Ihre Leiter, die Grafen, waren königliche Beamte, Vertreter des Königs mit allen Rechten und Pflichten des Herrschers. Die persönliche Berührung des Herzogs mit den freien Volksgenossen war dahin. Mit Beamten hatte es der einzelne überall zu tun, die obendrein in den Gebieten häufig völlig fremd waren. An Widerstand der Einheimischen gegen dieses Beamtenelement konnte es naturgemäß nicht fehlen, nun gar, wenn die Fremden plötzlich an die Spitze des bisher selbständigen Gerichtes aller Freien traten. Das Beamtenheer mit einem Spitzenbeamtentum am königlichen Hofe erforderte dauernde Beaufsichtigung. Der König konnte sie nicht üben, er bediente sich dazu der sogenannten Königsboten, die auf ständigen Reisen die Verbindung zwischen dem König und dem Grafen, aber nicht dem Volke herstellten. Der bisherige Freie wurde aber auch sonst seiner alten stolzen Stellung entkleidet. Daß er Heeresdienst leistete, war seit uralter

Zeit für ihn etwas Selbstverständliches gewesen. Ebenso selbstverständlich wurde es aber für ihn, daß er sich dem mehr oder weniger zu entziehen suchte, als bei der Ausweitung des Frankenreiches, bei seiner Außenpolitik stärkere militärische Verpflichtungen ihm oblagen. Es gelang ihm, indem er sich unter den Schutz eines Höheren stellte, ihm sein Land übertrug, es dann aber als sein Lehnsmann in Form der Leihe zurückempfing. Damit opferte er zwar einen Teil seiner Freiheit, aber die Heereslasten wurden für ihn zugleich mildere, und auch manche andere Erleichterung wurde ihm zuteil. Ein solches Verfahren, in Hunterttausenden von Fällen angewandt, schuf ein System von Abhängigkeit, das der früheren Zeit fremd war. Und dieses für die mittelalterliche Zeit charakteristische, eben durch Karl bewußt geförderte Lehnssystem gewann neben der privatrechtlichen auch eine öffentlich-rechtliche Seite. Auch die Ämter, vor allem die Grafschaften, wurden als Lehen vergeben. So ist ein sehr festes Abhängigkeitsgefüge entstanden, aber es bedingte auch, daß der innere Zusammenhang aller Volksgenossen mit dem Staat verlorenging.

Die Kaiserkrönung des Jahres 800 und ihre Folgen

Karl und sein Geschlecht sind germanischen Blutes gewesen, wie wir bereits sagten. Und zweifellos hat Karl auch germanische Kultur und Sitte geschätzt und sie mannigfaltig gepflegt und gefördert. Aber ebenso gewiß ist auch, daß er in unheilvollem Zwiespalt eine kulturelle Renaissance heraufzuführen suchte, die deutlich die Züge römisch-lateinischer Bildung trägt. Wie seinem Staat völkisch die Einheit fehlte, so ist auch dessen Träger keine einheitliche Persönlichkeit gewesen. Es wird uns besonders klar, wenn wir ihn, den Germanen, den Lockungen römischen Herrschertraumes erliegen sehen: Karl hat am Weihnachtstage 800 durch den Papst die römische Kaiserkrone erhalten. Damit wurde der Gedanke eines Universalreiches, das seit dem Untergang Roms nicht mehr bestanden hatte, verwirklicht. Wir wissen nicht, ob der Gedanke der Kaiserkrönung beim Papst oder bei Karl aufgetaucht ist. Wenn bei Karl, so mochten die riesigen Erfolge seines Wirkens den Gedanken nahelegen, sein Werk durch die äußere Form, die einst in einem Weltreich Geltung gehabt hatte, zu krönen. Freilich dieses fränkische Imperium mußte neben den antik-römischen auch andere Züge tragen, die christlichen. Tatsache ist aber, daß Karl über den Vorgang bei der Krönung (der Papst hat ihm, während er betete, die Krone heimlich aufgesetzt) unwillig war. Nicht vom Papst wollte er offenbar die Krone empfangen, sondern sie sich selbst aufsetzen, so wie er später ohne Zutun des Papstes seinen Sohn in eigener Person zum Kaiser gekrönt hat. Denn unzweifelhaft fühlte er sich als den Herrn des Papstes. Freilich hat die Kirche bald in der Krönung ein Geschenk des Papstes gesehen; sie hat noch zu Lebzeiten Karls Ansprüche politischer Art erhoben, die Karl zurückwies.

Die Tat von 800 ist entscheidend für die weiteren Geschicke unseres Volkes. Durch die Verbindung des deutschen Königtums mit dem Papst, wie sie gut 150 Jahre nach Karl erneut aufgenommen und dann beibehalten wurde, ist die christliche Kultur des Abendlandes gesichert worden. Aber neben die weltliche Macht des Königtums trat als die zweite Stütze des christlichen „Gottesstaates" die römisch-päpstliche, und dieses Papsttum sah seine Aufgabe nicht im Kirchlichen erschöpft. Wenn nach den Anschauungen des Kirchenvaters Augustin in seinem „Gottesstaat", Anschauungen, die Karl kannte und schätzte, die Welt von einer weltlichen und geistlichen Gewalt regiert werden sollte, über denen Gott alle Zügel in seiner Hand hielt, so fühlte sich die kirchliche Gewalt diesem obersten Lenker aller Dinge zweifellos näher. Sie mußte, wenn auch vielleicht nicht sofort, letzten Endes auch nach der Lenkung der *weltlichen* Dinge streben und sich über die königliche Macht erheben. Daß dieser weltlichen Macht durch den Kaisertitel eine neue stärkere Machtfülle zukam, ist nicht zu leugnen. Aber wir werden noch sehen, wie diese neue Funktion, die nun auch neue Aufgaben brachte, den deutschen Herrscher später von seinem eigentlichen Aufgabenkreis abzog.

Indem Karl die Krönung in der geschilderten Form als vollzogen ansah, schuf er unbewußt Bedingungen, die dem deutschen Volk schweres Leid gebracht haben. Die Not, die die völkische Uneinheitlichkeit des Karolingerreiches brachte, ist schon unter seinen Nachfolgern behoben worden, die Not der Verbindung des Jahres 800 auf Jahrhunderte nicht. Sie ist bis in unsere Tage spürbar gewesen.

Der Zerfall des Reiches beginnt

Karls Reich ist schon unter seinen Nachfolgern zerfallen. Es war eben ein Bau, dessen Gefüge nicht durch das warme Blut des Volkes fest gekittet wurde. Die kühne, aber auch kühle Konstruktion des „Staates" erstickte in diesem Universalreich völkisches Leben. Wieder einmal zeigte sich die Unmöglichkeit der Verbindung römischen und germanischen Wesens in einem Staat. Eine wirkliche Staatsgesinnung war trotz der straffen Staatsform nicht entstanden. Die oben berührte Verminderung der Freien, eben des erhaltenden Elementes, übte ihre Wirkung; die Interessensucht der aufsteigenden Großen, deren Grundherrschaften den kleinbäuerlichen Besitz immer mehr verdrängten, sprengte und zersetzte das Reich, dessen Zusammenhalt zu Karls Zeiten eben auf seiner Person beruhte. Es ist um so schneller zerfallen, als dem persönlich bedeutenden Karl ein unfähiger schwacher Nachfolger beschieden war, Ludwig der Fromme, wie sein Zuname besagt, ein Verehrer der Kirche, von ihr beherrscht und gezügelt. Wenn diese bei der durch Familienstreitigkeiten und Erbteilung beschleunigten Auflösung die Reichseinheit zu wahren und zu erhalten schien, so tat sie es um ihrer selbst willen. Sie wollte den Schutz, die Stütze der weltlichen Macht nicht entbehren; sie steigerte aber zugleich die eigenen Ansprüche, wie es etwa in den berüchtigten Urkundenfälschungen der sogenannten pseudoisidorischen Dekretalien, die die universelle Stellung des Papsttums betonen, und besonders in dem sie anwendenden, die Machtstellung des Papsttums auch in weltlichen Dingen fordernden Papste Nikolaus I. zutage trat. Zu gleicher Zeit machten sich auswärtige Feinde die sich meldende Schwäche des Frankenreiches zunutze: Dänen, Slaven, Magyaren und am nachdrücklichsten Normannen.

Das ostfränkische Reich

Aus den Erbteilungen heben sich zwei heraus, die von Verdun (843) und von Mersen (870). Sie schaffen die Vorbedingung für das Entstehen dreier Reiche, Deutschland, Frankreich und Italien, für die Bildung der drei Nationalitäten, für die Formung ihrer Sprachen. Von Deutschland ist freilich zunächst noch nicht die Rede, vielmehr von Ostfranken; denn der östliche Teil des Frankenreiches gibt den Raum her für ein gesondertes Herrschaftsgebiet. Im wesentlichen eint es die germanischen Elemente des Frankenreiches, Bayern und Sachsen faßt es zusammen, Alamannen und den größten Teil der Franken. Aber die Sprachgrenze hat keinen Einfluß auf die äußere Gestaltung dieses neuen Reiches gehabt; denn in seinem westlichen Teile saßen zahlreiche französisch Sprechende, während in dem sich nun bildenden Frankreich unter anderen die deutsch sprechenden Flandrer blieben.

Das Ostreich der Franken ist im Laufe der folgenden Jahrzehnte (wie das Westreich) auseinandergefallen, so fest auch zeitweilig eine Persönlichkeit wie Ludwig der Deutsche (843 bis 876) es zusammenband. Parteien zerreißen die Einheit, erschweren den meist kränklichen letzten Karolingern ihre Aufgabe; die Grafen und Großen machen bei der schwachen Obergewalt aus ihren Lehen und Ämtern Erbe und dauernden Besitz. Lokale selbständige Gewalten richten sich allerorten auf. Die Stammherzogtümer, namentlich Bayern und Sachsen, die Karl der Große beseitigt hatte, entfalten ihre einigende Kraft und versuchen, an ihrem Teile eine begrenzte Ordnung zu schaffen. Mit einem Kinde, Ludwig, endet 911 der ostfränkische Zweig der Karolinger. Die ernsthaften Bemühungen eines rheinfränkischen Grafen Konrad, den neben seiner Stammeszugehörigkeit auch die Verwandtschaft mit dem Karolingerhause als Nach-

folger im Königtum empfahl, haben doch nur in einigen Teilgebieten vorübergehenden Erfolg gehabt. Der Gedanke des karolingischen Universalreiches, längst aufgegeben, hatte seine Unkraft erwiesen. Aber immerhin, mit Konrads Wahl deutet sich doch schon Neues an; denn nicht der westfränkische Karolinger als der Vertreter des Gesamtlandes trat an die Spitze auch des Ostreiches, vielmehr wählten die deutschen Stämme einen der Herzöge, eben Konrad. Aus dem Stammelement erwuchs dann zunächst der Aufstieg. Konrad bestimmte, ein Zeichen für die Größe seines Charakters, seinen Gegner, den sächsischen Herzog, zu seinem Nachfolger. Mit einem Heinrich I. hebt sich die neue Schicksalslinie deutlicher heraus. Mochte das Reich von den damals Lebenden auch als ein fränkisches angesehen werden; es war doch, da es die deutschen Stämme vereinigte und von Frankreich endgültig loslöste, ein deutsches. Erst jetzt kann man daher von einer deutschen Geschichte reden.

Vielheit der Stämme, kein Volk

Mit Heinrich I. hebt die sogenannte deutsche Kaiserzeit an. Sie wird durch zwei Züge gekennzeichnet, die Auseinandersetzung mit der päpstlichen Gewalt und durch das mächtige Ausgreifen deutschen Volkstums in Ost und Südost. Seltsamer Weg, den unser Volk geht! Es muß im internationalen Reich der Karolinger aufgehen, um in und nach dessen Zerfall noch die Stämme vereinigt zu lassen, von deren Gesamtheit man im 9. Jahrhundert hier und da als „regnum thiutiscum" spricht, als dem deutschen Reich. In diesem Lande sprach man nicht lateinisch oder irgendeine römische Mundart, sondern „thiutisk", die Sprache des Volkes. Eine allgemeine offizielle Benennung hat es noch lange nicht gegeben. Erst gegen Ende des sogenannten Mittelalters wurde die Bezeichnung „Heiliges römisches Reich deutscher Nation" gebraucht. Wenn aber schon im 9. Jahrhundert ein gemeinsamer Name benutzt wurde, so zeigt es, daß das Bewußtsein einer gemeinsamen Nation zu wachsen beginnt, trotzdem ein deutsches Volk noch nicht vorhanden war, sondern nur die auch durch ihre Mundart und ihr Recht stark geschiedenen Stämme.

Drei große Stammesgruppen lassen sich erkennen: eine nördliche (Sachsen und Friesen), eine mittlere (Franken und Thüringer), eine südliche (Bayern und Alamannen). Sie sind erst in langer Geschichte durch gemeinsames Leben zu einem Volk zusammengeschweißt worden.

In diesen Stämmen ist beim Niedergang der karolingischen Zeit, wie schon angedeutet wurde, eine eigentümliche Kraft lebendig geblieben, die im einzelnen zusammengefaßt wurde durch Männer an der Spitze. In Anknüpfung an die alte germanische Würde des Heerführers, des Herzogs, hatten sie die Gesamtleitung des Stammes, die Regierung, an sich gebracht. So treten vor allem zwei Herzogfamilien hervor: in Bayern die Arnulfinger, benannt nach dem Schöpfer des Herzogtums; in Sachsen, zu dem auch Thüringen geschlagen ist, die Ludolfinger, die ihren Namen von dem Ältesten der Familie herleiten. Auch in Schwaben und Franken regen sich Sondergewalten. Und schließlich ist auch in dem stammesmäßig fränkischen, doch mit zahlreicher französischer Bevölkerung durchsetzten Lothringen ein Stammherzogtum entstanden. Die Schicksalsfrage ist, ob diese Herzogtümer als Sonderstaaten eigene Wege gehen oder durch die königliche Gewalt zusammengehalten werden können.

Heinrich I., der Sachse

Hier eben liegt das Verdienst Heinrichs I. und damit des sächsischen Stammes, der einst mit Gewalt in die fränkische Einheit eingefügt war. Jetzt wurden er und sein Herzog die Wegbereiter in das neue Land. Man hat ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß die Sachsen wie die Franken die seßhaftesten der deutschen Stämme seit der Völkerwanderung gewesen seien und daß es „darum kein Zufall, daß beide entscheidenden Anteil am Entstehen des ersten Deutschen Reiches besitzen."



Daß eine eigenwillige, klare und feste Persönlichkeit an die Spitze des Reiches trat, hat Heinrich sofort bewiesen, als er nicht etwa aus Demut, wie die kirchlichen Gewährsmänner wissen wollten, Salbung und Krönung durch geistliche Hand ablehnte. Klugheit und die dem sächsischen Stamm eigene kühle Überlegung zeigte sich auch, wie er die Herzöge beim Reich hielt, nicht durch Gewalt, die ihm die noch geringen königlichen Machtmittel nicht gestatteten, sondern durch Verhandlungen. Auch in der Selbstbeschränkung kann politische Größe liegen. Auf solche Weise hat er sogar das entfremdete Lothringen wieder zum Reich bringen können. Seine eigentliche Farbe erhält Heinrichs Bild aber durch seine militärischen Leistungen. Er war durch sein Herzogtum und die in ihm liegenden großen Besitzungen seiner Familie (am Harz) naturgemäß auf die Beobachtung der von Osten her drohenden Feinde gewiesen, der Slaven und der Ungarn. Diese hat er nach einer hervorragenden organisatorischen Vorbereitung (ohne Städtegründungen, die Heinrich nie vorgenommen hat) abgewehrt, jene zum Teil unterworfen (Eroberung der slavischen Feste Brandenburg im Winter 928/29 und Sieg von Lenzen an der Elbe 929). Damit war dem Reich nahegebracht, daß seiner Aufgaben im Nordosten harrten. Noch hat Heinrich nicht, wie schon früher die bayerischen Herzöge in dem östlich ihrem Lande vorgelagerten Gebiet, in den unterworfenen slavischen Bezirken zwischen Elbe und Oder gesiedelt. Dazu war die Zeit noch nicht reif. Aber er hat doch (auch durch die Unterwerfung des böhmischen Herrschers unter das Reich) in wahrhaft großartiger Weise erkannt, wo die Zukunftsaufgaben des Reiches lagen. Er war eben ein klarblickender, seinen Aufgabenkreis überschauender, sein Ziel unbeirrt verfolgender Politiker. Daß seine Nachfolger diese Politik nicht fortsetzten, ist zum Unheil des Reiches und des Deutschen Volkes ausgeschlagen.

Otto der Große und seine Ostpolitik

Wie sehr sich Heinrich durchgesetzt hatte, zeigt die unbestrittene Nachfolge seines Sohnes Otto. An der deutsch-slavischen Grenze, in Magdeburg, war er aufgewachsen und erzogen; hier hatte er seine ersten schönen Ehejahre verlebt. Mit dem Osten schien der junge Sachse verwachsen, und ihm galt in den ersten beiden Jahrzehnten seiner Regierung seine besondere Aufmerksamkeit. Das von Heinrich I. doch nur locker gewonnene slavische Land wurde jetzt bis zur Oder in jahrelangen, zum Teil blutigsten Kämpfen dem Reiche eingefügt. Über das neue Land zog sich bald die staatliche Organisation, von Ottos treuesten Helfern, dem Markgrafen Gero und Hermann Billung geleitet. Überall wurden, meist in Anlehnung an slavische Befestigungsplätze, Militärstationen errichtet. Bauernsiedlung in dem Ostland kannte die Zeit noch nicht oder doch nur in dem sehr begrenzten Raum von der Saale bis zur Mulde. Sie konnte sie auch noch nicht kennen, da das alte Reich noch Raum genug gewährte und nicht den Menschenüberfluß besaß, der zur Ostsiedlung notwendig gewesen wäre. Aber Hand in Hand mit der politischen Organisation ging die kirchliche. Was in der karolingischen Zeit an der Ostgrenze des damaligen Reiches begonnen war (Gründung der Bistümer Hildesheim, Halberstadt usw.), wurde fortgesetzt. Eine dichte Kette von Bistümern zog sich nun vom hohen Norden bis zu den Flußgebieten der Mulde und Elster. Sie alle wurden in die deutsche Kirche eingeordnet, die ihren wesentlichsten Führer im Ostlande in dem 968 gegründeten Erzbistum Magdeburg erhielt. Es ist dem christlich gewordenen Polen, das seit 963 den deutschen König als seinen Herrn anerkennen mußte, zwar gelungen, das polnische Bistum Posen von der Unterstellung unter Magdeburg zu befreien, aber doch nicht, in die Welt der deutschen Bistümer einzudringen. Und wie der zum Teil außerdeutsche Norden durch einzelne dortige Bistümer an das Reich gekettet wurde, so auch Böhmen in stärkerem Maße als bisher durch das neu gegründete, dem Erzbistum Mainz unterstellte Bistum Prag.



Die Versuche, dem deutschen Blute Geltung zu verschaffen, hat Otto in noch höherem Maße im Südosten angestellt. Vorbedingung war die endgültige Beseitigung der Ungarnangriffe. Hier liegt die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Sieges über die Ungarn in der Nähe von Augsburg (955). Damit war nicht nur Deutschland, das jahrzehntelang auf das fürchterlichste heimgesucht war, frei, sondern Siedlung und Mission konnten im Südosten (Salzburger und Passauer Gebiet) in weitem Umfange erneut und erfolgreich aufgenommen werden, geschützt durch die gegen Ungarn geschaffene Ostmark, die Grundlage Österreichs. Ja, schon nach knapp 20 Jahren wurde Ungarn in den deutschen Kultur- und Machtkreis einbezogen.

So griff dieser tüchtige begabte sächsische Königssproß durch die Förderung deutscher Geltung weit in die östliche, südöstliche, ja auch nördliche Welt hinein. Daß er diese Politik einschlagen konnte, dankte er der trotz mancher Rückschläge fest in seiner Hand befindlichen Königsgewalt, von deren Grundlagen wir sogleich hören werden. Daß er diese Politik nicht fortsetzte, sondern die alten unheilvollen Bahnen Karls des Großen aufnahm, hat Deutschland in schweren Schaden gestürzt.

Otto und sein Regierungssystem

Otto hat anders als sein Vater, der einen losen Staatenbund leitete, von vornherein an ein zentral gelenktes Einheitsreich gedacht. Solche Politik mußte den Widerstand der herzoglichen Gewalten zur Folge haben. Er setzte auch ein. Otto hat ihn niedergezwungen. Er hat seine Verwandten an die Stelle der Herzöge gesetzt. Aber auch dieses Mittel versagte. Verschwörungen einiger neuer Herzöge drohten Otto zu stürzen. Es ist eine Tatsache unserer Geschichte geworden, daß Otto der herzoglichen Gewalten zwar schließlich Herr wurde, daß er sie aber nicht beseitigte, sondern bestehen ließ. Stamm und Herzog standen deutlich dem Staat und dem König gegenüber und haben ihnen noch lange gegenübergestanden. Eines der Ergebnisse der ottonischen Regierung ist, daß das partikularistische Element kräftig bleibt und daß es fortan unsere deutsche Geschichte weiter durchzieht. Ein zweites Entwicklungsmoment unserer Geschichte ist gegeben durch die Art, wie Otto sich der herzoglichen Gewalt gegenüber eine Stütze seiner königlichen Macht suchte: in der Kirche. Er hat Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte durch reiche Begabung mit Königsgütern, durch nahezu unumschränkte Verleihung der weltlichen Hoheitsrechte in ihren Besitzungen zu Reichsfürsten emporgehoben. Gewiß, er konnte sich nun auf diese „Reichskirche" verlassen, die fest in seiner Hand war, da die ihm erwünschten und genehmen Männer die kirchlichen Würden erhielten. Er gewann durch sie in Kriegszeiten ein mächtiges, die Leistung der weltlichen Großen weit überragendes militärisches Aufgebot. Er gewann eine zunächst treue, ergebene, keineswegs immer romfreundliche Gefolgschaft von ihres deutschen Volkstums bewußten, oft geistig hochstehenden Männern, die von dem „Glauben an die Idee des Reiches" erfüllt waren. Aber wie mußte sich diese Macht einmal gegen das Königstum auswirken, wenn sie nicht von ihr beherrscht wurde, wenn sie ihre eigenen Wege ging, wenn sie in fremde Abhängigkeit gezogen wurde? All das ist eingetreten und hat mit zur Schwächung der königlichen Macht, zur Knebelung des deutschen Volkes beigetragen. Einzelne Kirchen als weltliche Fürstentümer haben bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts — wenn auch oft kümmerlichen — Bestand in der deutschen Reichsverfassung gehabt.

Die Kaiserkrönung

Noch Otto selbst hat aus dieser seiner Politik verhängnisvolle Folgerungen ziehen müssen. Wollte er seiner deutschen Kirchenfürsten wirklich Herr sein, so mußte er sich des Einflusses auf ihren obersten Gebieter versichern. Das war und blieb der Papst. Eingreifen in Italien, wo um die päpstliche Gewalt dauernd heftige Kämpfe tobten, war die Losung. Dieses Eingreifen hat Otto zunächst die

italienische Königskrone verschafft, bald danach, im Jahre 962 auch die kaiserliche Krone auf sein Haupt gebracht, übrigens mit seinem vollen Willen. Sie ist seitdem bis 1806 das Ziel aller deutschen Könige gewesen. Kein anderer außerhalb der deutschen Königsreihe ist je in ihren Besitz gelangt. Einzig die sogenannten Nachfolger Petri haben die Kaiserkrone verliehen, bis sich der Habsburger Maximilian als erster ohne päpstliche Krönung zum Kaiser machte (1508).

Seit 962 ist nun das deutsche Schicksal mit dem italienischen immer wieder aufs neue verquickt worden. Hie Kaisertum, hie Papsttum! Unter diesem Rufe haben sich die politischen Mächte des Reiches, ja Europas geschieden. Nicht der Friede ist über Deutschland gekommen, sondern das Schwert. Wert und Unwert haben die 962 geknüpfte Verbindung erhöht und belastet. Die Frage, was überwog, hat jahrzehntelang die Geschichtsforschung beschäftigt. Es kann im Grunde doch nur eine Antwort geben.

Wert und Unwert der mittelalterlichen Kaiserpolitik

Otto war ein nüchtern urteilender, von keiner romantischen Idee geblendeter Niedersachse, und er hat als solcher den Weg zum Kaisertum nicht ohne Überlegung beschritten. Wir deuteten es schon an: er mußte Italien und Rom zu beherrschen suchen, weil er so auch die Zügel der deutschen Kirche fest in der Hand behielt. Ein Mann wie Otto mochte die so geschaffenen Verhältnisse meistern können. Wie aber später? Kein Zweifel, daß allzu oft fortan der deutsche König im Reich fehlte, fernab in Italien war, wenn aufbegehrende partikularistische Gewalten seine Anwesenheit und seine kräftige Hand nötig machten. Kein Zweifel, daß der Kaiser oft genug nur durch weitgehende Vergünstigungen die Fürsten und Herren des Reiches seiner Italienpolitik geneigt machte, daß er Besitz dahingab, der besser in Händen des Reiches geblieben wäre. Es war unmöglich, die Rechte in Italien zu wahren, in Deutschland der Herr zu bleiben und etwa noch, woran Otto jedenfalls dachte, die ungeschützte Ostgrenze fest und kräftig zu machen und gesichert zu erweitern. Die Vielheit und Schwere der Aufgaben hat die deutschen Herrschergeschlechter der nächsten drei Jahrhunderte frühzeitig dahinsterben lassen. Unter den einzelnen Königen ist die Hälfte vor dem 40. Lebensjahr gestorben, ganz anders als in Frankreich. Auch die italienische Sonne mag das ihrige getan haben.

Gewiß, es war eine Zeit des Glanzes. Von mittelalterlicher Kaiserherrlichkeit pflegt man nicht zu Unrecht zu sprechen. Das Bewußtsein, e i n Volk zu sein, ist durch die zunächst steigende kaiserlich-königliche Macht gehegt und gepflegt worden. Als „homines imperatoris", als Leute des Kaisers schlechthin wurden die deutschen Kaufleute in sächsischer Zeit in London bezeichnet. Auf Jahrhunderte hin hat nach Ottos des Großen Ungarnsieg kein äußerer Feind das deutsche Land betreten, abgesehen von geringen slavischen Einfällen. Das in einem Staat geeinte Volk wurde genau damals, als Otto die Kaiserkrone sein eigen nannte, mit dem einheitlichen Namen der Deutschen bezeichnet. Die kriegerische Kraft der Deutschen hat sie immer wieder in die angrenzenden Länder wie Polen, Böhmen, Ungarn ziehen lassen, nicht um zu erobern, sondern um helfend und vermittelnd in dortige Thronstreitigkeiten einzugreifen. Daß die polnischen, böhmischen und ungarischen Herren ihr Land dann vom deutschen König zu Lehen nahmen, war etwas Selbstverständliches. Also gewiß: es war eine Zeit des Glanzes. Sie offenbart sich auch in dem reichen wirtschaftlichen Strom, der auf der vom Orient nach Venedig und Genua ziehenden Welthandelsstraße nun weiter gelenkt wurde über die Alpen und Deutschland zweifellos befruchtet hat.

Und trotzdem! Man mag mit noch so vielen Gründen die Notwendigkeiten einer Italienpolitik zu belegen versuchen. Man mag selbst sagen, daß ohne deutsche Kaiserpolitik „ein geeintes Italien" auf Deutschland hätte „drücken" müssen. Entscheidend bleiben nicht Gründe, sondern das Ergebnis, und das war: Auflösung in Deutsch-

land etwa ein Jahrhundert nach Ottos Tode. Das war Vergeudung der besten Kraft deutschen Blutes auf italienischem Boden im 12. und 13. Jahrhundert. Schon bei dem Sohne Ottos zeigt sich überdies, wohin die Italienpolitik weiter locken mußte.

Ausgang der Ottonen

Mit der Gewinnung des langobardisch-italienischen Königreiches, mit dem Einfluß auf den Papst und sein Gebiet rückte man an die süditalienische Interessensphäre des byzantinischen Kaisertums in Konstantinopel, des letzten Restes des alten römischen Reiches. Zwangsläufig wurde man gedrängt, auch nach Süditalien zu greifen. Die Hand der griechischen Kaisertochter fiel Ottos Sohn, Otto II. zu. Fremdes, orientalisches Blut fließt damit in das rassereine sächsische Herrscherhaus, und Otto II. und sein Sohn Otto III verfangen sich immer mehr in den Schlingen einer Politik, die nun schon an die Mittelmeerstellung, ja schließlich an Weltherrschaft zu denken wagt. Während Otto II. sich mit den Arabern in Süditalien herumschlug, brach im Osten zusammen, was der Vater jenseits der früheren deutsch-slavischen Grenzen erreicht hatte. Otto III., ehe- und erbenlos, schweifte frühzeitig in die Ferne. Pilgerfahrt und Karlverehrung nahmen ihn gefangen, verstiegene Anschauungen von seiner kaiserlichen Würde und ihren Aufgaben, düstere, ins Asketische übersteigerte Anschauungen. Polnische, ungarische Belange gingen verloren. Und währenddessen knisterte es im innerdeutschen Gebälk. Lokale Gewalten erkannten die königliche Gewalt nicht mehr an; unter den Bischöfen beobachtete man schon Tendenzen, die die festgefügte Reichskirche zu spalten drohten und päpstlichem Einfluß die Türen öffneten.

Der Tatkraft eines Verwandten Ottos III., seines Vetters Heinrich aus der bayerischen Herzogfamilie, war es zu danken, daß das Schlimmste vermieden wurde. Heinrich hat redlich nach allen Seiten hin, auch gegen die Kirche, wenn auch hier durch seine persönliche Einstellung gehemmt, königliche Macht und deutsche Ansprüche gewahrt; aber die Schicksalsfrage an Deutschland war doch bereits gestellt.

Glanzzeit mittelalterlicher Königsherrschaft

Die Antwort ist durch die kraftvollste Persönlichkeit unter den deutschen Herrschern des Mittelalters noch einmal kurz aufgeschoben worden, durch den mit den Ottonen entfernt verwandten Konrad II. (1024 bis 1039), der die Reihe der sogenannten fränkisch-salischen Herrscher eröffnete. Man spricht von seiner Zeit als dem Höhepunkt mittelalterlicher deutscher Herrschaft. Mit Recht! Kirche und Papsttum gehorchten seinem Wink. Die im Innern durch einen aufsässigen Fürsten, Ernst von Schwaben, und einen abtrünnigen lothringischen Herzog gestörte Ruhe wurde bald wiederhergestellt. Nach außen hin (man mag blicken, wohin man will) übte der deutsche König unbestritten seine Geltung, ja er vermehrte sie durch die Erwerbung des Königreiches von Burgund. In langen Streifen erstreckte sich dieses Reich vom Oberrhein der heutigen Schweiz bis an das Mittelländische Meer. Es brachte Deutschland den Besitz der wichtigen Westalpenpässe; mit ihnen vermochte der deutsche Herrscher die südfranzösischen Machthaber von Italien abzuriegeln. Wie das italienische Königtum ist das burgundische nun an das Reich gekettet, freilich kein dauernder Besitz, aber doch stets aufs neue von der deutschen Krone erstrebt und damit deutschem Einfluß zeitweilig geöffnet.

Wir rühren bei dieser Heraushebung Konrads an das Geheimnis der bedeutenden Persönlichkeit. Energie, Großzügigkeit, klare Zielerkenntnis sind wesentliche Züge dieses Heinrich I. verwandten Mannes. Wenn von seinem Ableben ein kirchlicher Chronist schreibt: „Bei seinem Tode hat gewiß niemand geseufzt“, so erkennen wir nur zu gut, wie sehr Konrad in deutschem Sinne handelte. Schon aber wuchs in der Kirche eine Gedankenwelt, die der weltlichen Macht überaus gefährlich wurde. In

ihr wurde die Lunte geschaffen, mit der bedeutende kirchliche Führer dann Entzündung und Brand brachten. Aus der Kirche als der Dienerin und Helferin des deutschen Königs wurde eine gegnerische, bekämpfende Macht, und bitter rächte sich nun die Verknüpfung deutscher Interessen mit dem Papsttum und Rom.

Erste Zeichen kirchlicher Gegnerschaft gegenüber dem Reich

Fernab von Deutschland, auf burgundischem Boden, erwuchs in dem Benediktinerkloster Cluny eine Bewegung von starkem geistigen Ausmaß. Sie forderte zunächst in den Klöstern die Rückkehr zu der ursprünglichen Zucht. Dann aber stellte sie als ihr Programm die allgemeine Reform der verweltlichten Kirche auf. Sollte die Kirche rein sein, so mußte sie, war die Anschauung, auch frei werden, frei von weltlichen Mächten. Eine solche Lehre, zumal wenn sie in Deutschland, in dem Kloster Hirsau in Schwaben, eine starke Stütze fand, mußte in erster Linie das deutsche Königtum treffen, das seit der ottonischen Zeit die deutsche und seit Konrads II. Zeit auch die italienische Kirche an sich gebunden hatte. Die Lehre traf nicht nur den König, sondern auch jeden, der nach altem germanischen Recht Kirchen und Klöster im Reich gebaut und aus eigenem Gut bewidmet hatte (Eigenkirchen), nach dem gleichen Recht die Geistlichen bestellte und auch an den Einnahmen aus der Kirche teilhatte. Daß namentlich bei den Bistümern der König die ihm genehmen Kandidaten einführte, nicht immer nach einer Wahl durch die verordneten Instanzen, daß er die „Investitur" vollzog, galt in Deutschland als selbstverständlich. Gerade hier aber bekämpfte die cluniazensische Reformbewegung jeden weltlichen Einfluß, wie sie auch den vorkommenden mißbräuchlichen Kirchenämterkauf auf das schärfste ablehnte und als dritte Forderung die bisher keineswegs durchweg geübte Ehelosigkeit der Geistlichen verlangte. Die letzte Forderung ist, als sie auf einer Synode verkündet wurde, von den deutschen Geistlichen stürmisch als unsittlich abgelehnt worden. Germanisches Empfinden zeigte sich auch hier.

Heinrich III.

Konrad hatte nicht etwa abwartend, sondern ablehnend, Wachsen und Wirken jener Ideen, von denen die erste die folgenreichste war, beobachtet. An seinem Sohn Heinrich III. ist merkwürdigerweise die Erkenntnis von der dem König drohenden Gefahr vorübergegangen. Es mag sein, daß auch seine Gattin Agnes von Poitiers, eine französische Prinzessin, maßgeblich auf ihn einwirkte, der Bewegung seinen Schutz zu geben. Er hat die Bewegung gefördert, nicht etwa, um für sich selbst die praktischen Folgerungen zu ziehen und die Rechte des deutschen Königtums zu schmälern oder gar aufzugeben. Aber der im Sinne seiner Zeit sehr fromme Herrscher erblickte in der Reinigung der Kirche eine Aufgabe, der sich der deutsche König eben als der Schützer dieser Kirche nicht entziehen durfte. Solche Anschauung hat ihn und sein Reich aufs neue in die italienisch-römischen Dinge verstrickt. Denn sollte reformiert werden, so mußte begonnen werden beim Papsttum, dessen moralische Verwüstung damals einen Höhepunkt erreicht hatte.

Diese Überlegung hat den deutschen König nach Italien und nach Rom geführt. Sie hat ihn redend und handelnd auf Synoden und Besprechungen eingreifen, Päpste absetzen, deutsche Päpste einsetzen lassen. Und während durch Heinrichs Tätigkeit aus der Verkommenheit der bisherigen römischen Zustände ein an innerer Macht immer wieder wachsendes Papsttum entsteht, übersieht der von seiner Aufgabe ganz gefangene Mann, daß in Deutschland seiner die eigentlichen Aufgaben harren, daß hier die partikularen Gewalten, Fürsten und Kirche, unruhig werden. Jene wurden nicht immer geschickt behandelt, diese durch die Reform in Anhänger und Gegner des Neuen gespalten. Beide aber fanden sich im Mißtrauen gegen den König. Auch der äußere Feind begann zu drohen: Normannen und Slaven.

Noch war der König der Mächtigste; die Vorgänge bei den Papstsetzungen hatten es gezeigt. Äußerlich war die Höhe der konradinischen Zeit eingehalten. Wer tiefer gesehen hätte, der wußte, als Heinrich 1056 39jährig starb, daß über kurz oder lang der deutsche Schicksalskampf einsetzen mußte. 20 Jahre später stand der deutsche König vor dem Papste als seinem Richter.

Heinrich IV. und Gregor VII.

Ein unmündiger Herrscher, der sechsjährige Heinrich IV., die Gewalten des Reiches gegeneinander und zum Teil gegen die Krone. das Versagen eines zentralen deutschen Königtums, zudem der Tod des letzten deutschen Papstes, den die Geschichte kennt, das Emporkommen einer päpstlichen Reformpartei, die den deutschen Einfluß mit Erfolg auszuschalten sich bemühte: mit diesen wenigen Worten ist die Geschichte der nächsten Jahre umschrieben.

Entscheidend bleibt, daß gerade in der Zeit, wo alles auf eine deutsche Führerpersönlichkeit von Fähigkeit und Ausmaß ankam, ein von den Vormündern und sonstigen Einflüssen hin- und hergezerrter Knabe an der Spitze des Reiches stand, aus dem ein keineswegs reifer Jüngling und erst allmählich ein durch tragische Schuld geläuterter, kluger, selbständiger, zäher Mann wurde, Heinrich IV. Und ihm gegenüber ein Papst, Gregor VII., dessen geschichtliche Bedeutung in ihrer unseligen Wirkung auf Deutschland nicht überschätzt werden kann, ein leidenschaftlicher Kämpfer, ein ungewöhnlich geschickter Staatsmann, persönlich unantastbar. In einem maßlosen Machtstreben erweiterte er die päpstliche Beherrschung der Kirche zu dem Versuch, durch die Kirche die gesamte Welt zu beherrschen. Daß er Weltherrschaftsansprüche geltend machte, war ihm eine selbstverständliche von Gott gesetzte Pflicht.

Der Kampf der beiden Gewalten

In mächtigem Auf und Ab wogte der Kampf dahin. Und mehr als einmal scheint so oder so der Ausgang einzutreten, als der Geschlagene sich zu neuem Kampf aufrafft. Geschickt und mit diplomatischer Gewandtheit haben beide Gegner Hilfe zu gewinnen versucht: beim deutschen Fürstentum und beim deutschen Klerus. In diesen ist durch die kirchliche Reformbewegung, wie schon gesagt, die Spaltung hineingetragen. Die deutsche Kirche war nicht mehr fest in der Hand des Königs. In jenem wurde der unselige deutsche Sondergeist aufs neue lebendig, nicht zuletzt in dem fast schärfsten Gegner des Franken Heinrich, in dem sächsischen Herzogtum. Der Partikularismus, der am Anfang der deutschen Geschichte steht, entfaltet eine unheimliche Wirksamkeit, ja er wird durch den päpstlichen Antrieb gegen die zermürbte zentrale Gewalt geradezu bestärkt. Zum ersten Male in der deutschen Geschichte werden dem rechtmäßigen Herrn Gegenkönige entgegengestellt. An dem, was damals von der päpstlichen Diplomatie, am stärksten von Gregor selbst, vorbereitet wurde, was das deutsche Volk mehr denn je auseinanderriß, haben wir noch jahrhundertelang leiden müssen. Die staatliche Auflösung der kommenden Zeit hat in jenen siebziger und achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts eine ihrer Wurzeln.

Ebenso wie in Deutschland die einheitliche Grundlage zerstört wurde, so brach die deutsche Stellung auch in Italien zusammen. In den unteritalienischen Normannen, die dort als Söldner am Anfang des 11. Jahrhunderts eingedrungen waren und rasch weitere Gebiete erobert hatten, gewann der Papst kriegerische und zunächst zuverlässige Vasallen: die Normannen haben ihre Gebiete von dem Papste zu Lehen genommen. Zugleich machten sie das Papsttum unabhängig vom deutschen Schutz. Der schon 1059 zwischen dem Papst und den Normannen geschlossene Bund hat die Stellung des deutschen Königs in Italien ungemein erschwert. Aber auch andere partikulare Mächte in Italien griffen das Königtum an: der Markgraf von Toscana und sein Geschlecht, wichtig, weil er durch den Besitz weiter oberitalienischer Gebiete den Weg von Deutschland nach Italien zu sperren vermochte. Und schließ-

lich ist eine von der päpstlichen Partei entfesselte Volksbewegung in den lombardischen Städten gefährlich geworden. Sie war zunächst religiöser Art, wandte sich dann aber immer mehr demokratisch-politischen Gedanken zu, durch die in eigentümlicher Weise die Idee der Volkssouveränität und das Recht zur Absetzung des Königs verkündet wurde. Dem Papsttum ist auch dieses Mittel, die Revolutionierung der unteren städtischen Schicht, recht gewesen.

In dem Kampfe, der in den Jahren 1076 und 1077 eine geradezu dramatische Steigerung erfuhr, hat das Königtum neben einzelnen Fürsten und einem doch nicht unerheblichen Teil der deutschen Bischöfe und Äbte sich zweier Helfer bedienen dürfen, die, beide jung, hier zum ersten Male in der deutschen Geschichte als politische Mächte auftreten, um erst später ihre volle Wirksamkeit zu entfalten: einmal die zuerst von Konrad II herausgehobenen kleineren Vasallen. Wie der Großvater benutzte auch Heinrich IV. diesen niederen Adel erfolgreich gegen die großen Herren. Der zweite Helfer war das jugendfrische Bürgertum. In den rheinischen Gebieten hat das Städtetum damals die ersten Sprossen entfaltet. Sie waren bereits so kräftig, daß Heinrich hier militärische und finanzielle Hilfe erhielt.

Zum Schwert, zum Wort, zum Geld gesellte sich als Kampfmittel auch die Schrift, zum erstenmal in unserer Geschichte in solcher Weite. Die propagandistische Streitschrift wurde von beiden Gegnern benutzt, sie zog alle Register, sie warf ihre Meinung sachlich und unsachlich in den Tageskampf, schuf Schlagworte und diente an ihrem Teil dazu, die einzelnen Momente grell zu beleuchten.

Neue fürstliche Gewalten

Gregor VII. ist in den jahrzehntelangen Kämpfen schließlich in der Verbannung fern von Rom gestorben (1085), mit dem Bewußtsein, daß er unterlegen sei. Heinrich hat unter Verzicht auf Italien schließlich gegen den eigenen Sohn Heinrich V., gegen aufsässige Fürsten und päpstliche Diplomaten um seine Krone ringen müssen. Auch er ist in den Kämpfen unterlegen. Sein Sohn, der letzte männliche Sproß des salischen Hauses, hat als König keine andere Politik treiben können als der eben noch so hart von ihm angegriffene Vater. Auch er mußte fühlen, daß die Stellung der Fürsten in Deutschland infolge der unruhigen zerrissenen letzten Jahrzehnte eine ungewöhnlich starke geworden war. Neben den geschlossenen Herzogtümern entstanden mehr denn je kleinere politische Gebilde. In Hessen und Thüringen erhob eine neue landgräfliche Familie ihr Haupt, die Wettiner errangen die markgräfliche Würde in Meißen, die Askanier bereiteten sich vor, ihre territoriale Stellung an der Elbe auszubauen, und vor allem rückten die Welfen in das Erbe des sächsischen Herzoghauses ein. Immer stärker kündeten sich die Zeichen eines neuen Landesfürstentums an, das für den weiteren Verlauf unserer Geschichte so charakteristisch werden sollte. Und ebenso mußte Heinrich V. auch fühlen, daß trotz aller Versuche, die königlichen Rechte zu halten, in Sachen der Investitur die alten Grundlagen nicht mehr gewahrt werden konnten.

Der Gang nach Kanossa und das Wormser Konkordat

Wir können die Einzelheiten der aufregenden Jahrzehnte, die Deutschland unter den beiden letzten Saliern erlebte, nicht verfolgen. Zwei Ereignisse heben sich vor allem heraus und werden mit Recht als entscheidend angesehen: Heinrichs IV. Gang nach Kanossa (1077) und das von Heinrich V. 1122 mit der Kurie abgeschlossene sogenannte Wormser Konkordat.

Heinrich IV. hat durch die Buße vor dem geistlichen Herrn der Kirche an sich nichts getan, was nach Anschauung der Zeit als Demütigung angesehen werden konnte. Er hat als Christ gehandelt und damit die Loslösung vom Bann, der auf ihm lag, erreicht, vom Bann, den seine politischen Gegner allzu gern auf ihm sahen. Damit hatte er zugleich die Hände wieder freibekommen. Der vom Bann Gelöste konnte

wieder handeln. Und doch zeigt der Vorgang die Wandlung der Dinge. Kann man sich Otto den Großen, Konrad II., ja selbst Heinrich III. als Büßer vor dem Papst denken? Man darf in dem Gang Heinrichs nach Kanossa einen Akt politischer Klugheit sehen, aber muß doch zugleich erkennen, wohin die Dinge gelaufen waren, daß der König dadurch seine Macht wiederzugewinnen versuchte. „Daß so große Autorität (vom Papste) geübt werden konnte, ohne unmittelbar von Waffen gestützt zu werden, bedeutete einen gewaltigen Wandel der Anschauungen." „In diesem Sinn eröffnet Kanossa einen neuen Abschnitt der Weltgeschichte."

Der als Wormser Konkordat bezeichnete Vertrag zwischen Kaiser und Papst hat die Investitur zu regeln unternommen. Er sicherte dem König in Deutschland weitgehenden Einfluß. Ohne den König war keine Wahl zum Bischof oder Abt möglich. Erst wenn die Erkorenen nach der Wahl vom König mit dem weltlichen Besitz ihrer Kirchen belehnt waren, konnte die Weihe und damit die endgültige Einführung in das Amt geschehen. In Italien und Burgund wurde dem König jeder Einfluß aus der Hand gewunden; hier wurde seine Teilnahme bei der Besetzung nahezu bloße Formalität.

Lothar von Sachsen

Wie sehr sich die deutsche Entwicklungslinie umgebogen hatte, erweist neben dem bisher Gesagten die Bestellung des Nachfolgers Heinrichs V. Papst und deutsches Fürstentum haben den ihnen genehmen Kandidaten auf den Thron gehoben, den Herzog von Sachsen, Lothar, einen durch Heirat reich gewordenen niedersächsischen Adeligen (1125 bis 1137). Wir würden ihn kaum nennen, denn sein Handeln in Richtung auf die für das Reich schlechthin entscheidenden päpstlichen Beziehungen ist erfolglos geblieben. Aber wir heben Lothar heute mehr heraus, als es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, früher geschehen ist, weil er d e r deutsche König gewesen ist, der Deutschland zum erstenmal seit der ottonischen Zeit wieder in den Osten und Norden wies. Wer in Niederdeutschland (nicht allzu weit von der Elbe) seinen Familienbesitz hatte, der bewertete richtiger, was sich an der Ostgrenze vollzog. In ihrer Nähe wuchsen jene Fürstengewalten immer stärker empor, von denen wir vorhin sprachen. Sie fanden in dem König Lothar einen Förderer, als die Ostbewegung stärker wurde, jetzt unter ganz anderen Voraussetzungen als in der ottonischen Zeit. Was sie in ihrer Form für das deutsche Volk bedeutet, werden wir noch erfahren. Für jetzt sei es genug, darauf hinzuweisen, daß eine große, für unsere völkische Zukunft entscheidende Idee unsere Geschichte zu befruchten beginnt und daß ein deutscher Herrscher an ihrer Förderung Anteil hat.

Erweiterung des politischen Schauplatzes

Der politische Schauplatz beginnt sich aber nicht nur nach dem Osten, sondern auch nach dem Norden hin zu erweitern. Die Zeiten waren freilich vorbei, in denen Erzbischof Adalbert von Hamburg und Bremen, der Erzieher Heinrichs IV., den Gedanken eines nordischen Patriarchats hegen konnte und die nordischen Bistümer und Kirchen deutschem Einfluß unterwerfen wollte. Lothar hat des Reiches Ansehen im Norden aufrechterhalten. Doch schon seit dem beginnenden 11. Jahrhundert hatte die dänische Macht ein Großreich errichtet, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Ostsee als sein Binnenmeer einzubeziehen versuchte. Hier mußten zwangsläufig demnächst deutsche politische Kräfte angespannt werden, die der Ostsee den deutschen Charakter gaben, der ihr dann jahrhundertelang blieb. Schon kündigte sich in ihren ersten Zügen die Zeit der Hanse an.

Schon früher wurde deutsches Schicksal mit der morgenländischen Welt verflochten. Aus religiösen Gründen war man aus aller Welt ununterbrochen an die christlichen

Stätten Palästinas gepilgert; größere und kleinere Wallfahrten waren unternommen worden. Wirtschaftliche Bedürfnisse hatten die französischen und vor allem die italienischen Städte wie Venedig und Genua in Verbindung mit dem Morgenlande gebracht. Aus beiden Antrieben ist das Verlangen entstanden, die Christenheit in den Besitz Jerusalems und weiterer Gebiete zu bringen. Noch stärker aber wirkte der politische Gedanke, und hier spannte das Papsttum bald die großen europäischen Staaten ein, um seinen Weltherrschaftsplänen ein neues großes Ziel zu setzen. Von päpstlicher Seite ist der erste Kreuzzug (1096 bis 1099) ins Werk gesetzt. Alle übrigen, bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts, sind ohne das Papsttum nicht denkbar. Das Blut tausender deutscher Männer ist in solchen Unternehmungen geopfert worden; denn wer die römische Kaiserkrone trug, der konnte sich solcher Bewegung auf die Dauer nicht entziehen, einer Bewegung, die aus der mittelalterlichen Auffassung heraus durchaus verständlich ist. Für die Fortentwicklung unseres Volkes ist sie trotz aller wirtschaftlichen und geistigen Anregung hemmend gewesen, ja sie hat in mehr als einer Richtung geradezu schädlich gewirkt.

Wir halten in unserer Betrachtung inne. Wir sind bei einer Zeit angelangt, in der das Mittelalter auf der Höhe seiner Kultur angeblich angelangt ist. Wie steht es damit?

Welsche Überfremdung des Mittelalters

In der Ordnung der karolingischen Zeit hatte Fremdes bereits die ursprüngliche germanische Art zum Teil überdeckt, wie wir feststellen konnten. Die mittelalterliche Epoche ist trotz des Aufschwunges, der auf allen Gebieten durch die beiden ersten Sachsenkönige wirksam zu werden begann, dieser fremden Überlagerung und Durchdringung nicht ledig geworden. Die durch das römische Papsttum verfärbten und auch verfälschten christlichen Gedanken haben an der inneren und äußeren deutschen Welt geformt. Eine Fremdherrschaft hat — freilich nicht mit vollem Erfolg — deutsches Denken und Fühlen in ihren Bann geschlagen.

Zwei Gebiete heben wir hervor, weil sie für das Mittelalter charakteristisch geworden sind, Mönchswesen und Rittertum. Aus den geistlichen Reihen, die durch die Verbindung mit dem Königstum in der ottonischen und salischen Zeit an Ansehen gewonnen hatten, wuchs eine Schicht heraus, die in ihren Vertretern zunächst kräftige deutsche Züge zeigte. Was hat dann aber die Kirchenreform der Cluniazenser und die sich anschließende Bewegung daraus gemacht? Fremdorientierte Kirchenfürsten und ein weltabgewandtes und auf die Dauer gesehen unproduktives Mönchstum, das in den typisch welschen, sogenannten Bettelorden eine gewisse Krönung erhielt, undeutsch in Auffassung und Arbeitsleistung. Auch den Ritterstand hat diese Überfremdung verändert. Ihn schmückte einst die Zier der alten freien germanischen Genossenschaft, einer kriegerischen Gemeinschaft ohnegleichen. Noch die glanzvolle Zeit der Staufer ist in ihren ungewöhnlichen ritterlichen Leistungen nicht anders denkbar und weite Kreise des schwerterprobten Standes haben an alten Anschauungen und Gewohnheiten festgehalten. Aber andere Schichten werden im späten Mittelalter in steigendem Maße in feste Regeln, konventionelle Formen eingespannt, die aus französischem Land eingeführt sind und eine Abschließung von dem Urgrund des deutschen Rittertums bedeuten.

Deutsche Baukunst und Dichtung

Welsche Überfremdung, die sich z. B. auch durch die lateinische Sprache als die offizielle Urkundensprache breitmachte, hat die bürgerlichen und bäuerlichen Schichten nicht ergriffen, und sie hat unsere völkischen Grundlagen auch sonst nicht in allem zersetzen können. Wann hätte je ein Welscher die Stifterfiguren des Naumburger Domes·

oder den Bamberger Reiter schaffen können? Und deutsch sind unzählige Bauten des hohen Mittelalters, die vielen kirchlichen und die wenigen profanen. Wir erkennen mit geschärftem Auge, daß die Gotik Geist von unserem Geist ist. Herrlich offenbart sich deutsche Art auch in der Dichtkunst. Nie hat man aufgehört, mündlich von dem zu berichten, was Urväterweisheit und Urväterdichtung an kulturellen Schätzen einst den Germanen geschenkt hatten. Durch das ganze Mittelalter und weiterhin ist ein Teil dieses kostbaren Gutes mündlich bewahrt und, wenn auch unter starker Einbuße und Abwandlung, weitergetragen worden. Und gut deutsch bleibt auch die schriftliche Pflege der Dichtung. Freilich bedient man sich jetzt der lateinischen Sprache, und Dichter ist zunächst der Mönch, aber er besingt mit deutschem Empfinden deutsche Helden, wie etwa Ekkehard in seinem Waltharilied etwas von der Heldenkraft erkennen läßt, die die Ungarn aus Deutschland trieb. Sächsisches, deutsches Wesen atmen auch die lateinischen Verse, die die Nonne Roswith von Gandersheim auf Otto den Großen anstimmte. Die deutsche Dichtung hat unter der dann einsetzenden, in ihrer Wirkung so weitreichenden Cluniazenser und Hirsauer Reform wohl gelitten. Wie hätte diese robuste Weltfeindlichkeit nicht auch die feinen und zarten Blüten der Poesie in ihrem Wachstum hemmen sollen! Aber auch hier kämpfte der deutsche Mensch mannhaft um seine geistige Selbstbehauptung, und er stieg schließlich zu einer Höhe auf, wie sie das um 1200 in Österreich aufgezeichnete Nibelungenlied oder das Gudrunlied zeigen. Ja, den Mönch als Dichter löste der Ritter ab, nicht der in welsche Reden und Gedanken eingespannte, sondern der deutsche, volkhafte, auch innerlich wahrhaft adelige Schwertmann. Da erhebt Walther von der Vogelweide seine Laute und singt in deutschen Versen von Liebe und Lenz, von der deutschen Heimat und von päpstlich-welscher Tücke, der erste unserer Lyriker und der erste politische Dichter. Neben ihm leuchtet die warme Menschlichkeit Wolfram von Eschenbachs auf. Wer die wahrhafte Frömmigkeit des Mittelalters kennenlernen will, die rein und unverfälscht aus deutschem Wesen quillt, der sehe, wie er in seinem Parzival den Helden aus Schuld und Verstrickung zur reinen Höhe führt. Es konnte gar nicht anders sein, als daß solche Wortführer weiter Schichten die politischen Ansprüche der Päpste bekämpften.

Deutsche Geistlichkeit

Auch die deutsche Kirche weist in ihren Vertretern manchen Mann auf, der Zeuge dafür ist, wie Heimisches und Fremdes in der Kultur jener Zeiten sich machtvoll auseinandersetzten. Immer hat es unter den deutschen Bischöfen und Äbten wehrhafte Männer gegeben, die allem abhold waren, was Rom beanspruchte, mochte es sich um die Herrschaft in weltlichen Dingen, um das Zölibat oder was sonst handeln. Welch eine wundervolle Gestalt ist z. B. der Kanzler Friedrich Barbarossas, der Kölner Erzbischof Rainald von Dassel. Niedersächsischem Blut entsprossen hat er, ein treuer Diener seines königlichen Herrn, seine Kirche zu leiten, deutsche Kultur zu pflegen und auch das Schwert recht zu führen gewußt. Das 11. und 12. Jahrhundert haben eine große Zahl solcher deutschen Kirchenfürsten wirken sehen (etwa Adalbert von Bremen, Wichmann von Magdeburg), Zoll für Zoll Männer deutschen Gepräges, wackere Kämpfer gegen alles, was Deutschland fremd und schädlich war.

Deutsches Recht

Vielleicht den feinsten Ausdruck völkischen Wesens gibt das Recht. Hier blieb lange unverändert, was als Gewohnheitsrecht ungeschrieben sich von Geschlecht zu Geschlecht aus germanischer Zeit fortgepflanzt hatte. Es war treues Abbild einer Gemeinschaft, die bäuerlichen Ursprungs war und vor allem den Boden als die Grundlage ihres Seins erachtete. Hier sprach kein Berufsrichter Recht. Aus klarem gesundem Empfinden heraus wies Laienmund immer wieder den rechten Weg. Wie sich der Germane in Genossenschaften zusammengeschlossen hatte, so zeigt auch das deutsche Mittelalter ungemein starke genossenschaftliche Züge, es mochte sich um das Dorf und

seine ländliche Wirtschaft, es mochte sich um die Stadt, ihre Verwaltung, ihren Handels- und Handwerksbetrieb handeln. Jeder stand innerhalb der Genossenschaften an seinem Platz. Jede Genossenschaft hatte den anderen gegenüber ihre bestimmten Aufgaben. Es war selbstverständliche Pflicht, daß der einzelne nicht über seinen ihm zugewiesenen Kreis hinausbegehrte, daß er sich willig eingliederte in das größere Ganze und zu seinem Nutzen schuf. So zeigte das Recht beste deutsche Züge. Aber auch hier drohte Überfremdung. Auch hier mußte der Deutsche um seine Selbstbehauptung ringen. Damals hatte Eike von Repgow in seinem „Sachsenspiegel" (um 1220) in mutigen niederdeutschen Sätzen niedergelegt, was Rechtens sei, auch zwischen Kaiser und Papst, und hat gelehrt, daß der Mensch mit seiner Geburt hineingestellt werde in eine bestimmte Rechtssphäre Es ist das hohe Lied von der Geltung deutschen Rechtes für den deutschen Menschen. Als Eike von Repgow lebte, war das deutsche Königtum mehr denn je hineingerissen in den politischen Kampf um seine Existenz. Ihn wollen wir nun weiter verfolgen.

Staufer und Welfen

Das deutsche Volk hatte bisher Thronstreitigkeiten kennengelernt durch die gelegentliche Aufstellung von Gegenkönigen oder durch die Widersetzlichkeit königlicher Verwandter. Seit dem Aussterben der Salier wurde es in neue Wirren hineingerissen durch den Streit zweier Geschlechter um die Krone, der Staufer und der Welfen. Unter den Dynasten der Zeit Heinrich IV. war Friedrich von Büren aus einem an den Abhängen der Schwäbischen Alb sitzenden Geschlecht, das sich hernach nach dem Berg Staufen nannte, durch treue Hilfe für den Kaiser emporgestiegen. Friedrichs Sohn hatte das Herzogtum Schwaben erhalten. Er und sein Geschlecht hatten östlich und westlich des Oberrheins eine starke Machtstellung bezogen. Der von Heinrich V. als Nachfolger bestimmte Mann war einer dieser Staufer, Heinrichs Neffe. Er hat Lothar weichen müssen, und mit diesem ist jene Familie emporgestiegen, die, aus dem Gebiet nördlich des Bodensees stammend, Anfang des 12. Jahrhunderts auch in Sachsen Fuß gefaßt hatte, die Welfen. Zu Bayern hatte Lothar seinem welfischen Schwiegersohn Heinrich dem Stolzen auch das Herzogtum Sachsen gegeben; er sollte sein Nachfolger werden. Wiederum hat geistliche, vom Papst geleitete Machenschaft widerrechtlich den auf den Thron erhoben, der ihr am ungefährlichsten erschien, einen Staufer Konrad (1138). Der Welfe hat sich nie gefügt. Zum erstenmal trat der staufisch-welfische Gegensatz, der einen gewissen Vorläufer in der Gegnerschaft der Welfen gegen die Salier gehabt hatte, hervor.

Er hat lange unsere Geschichte beherrscht Keiner ahnte damals, wie verhängnisvoll es wurde, daß nicht der Welfe nach Lothars Tode auf den Thron kam. Das Jahr 1138 ist eines der Schicksalsjahre unserer Geschichte. Päpstliche Mitwirkung hat es dazu gemacht. Daß die Kurie den für sie rechten, d. h. schwächeren Kandidaten erhoben hatte, erweist der geradezu trostlose Zustand, in dem das Reich bei Konrads Tode war. Ein geistlicher Geschichtsschreiber der Zeit, gewiß geneigt, Konrad in allem zu entschuldigen, spricht davon, daß das Reich „fast zur Auflösung gekommen sei". Das deutsche Königtum schien dahin zu sein. Und doch sind die 14 Jahre Konrads nach dem Erstarken unter Lothar nur ein Zwischenspiel gewesen. Noch einmal hat die Gnade des Schicksals Aufstieg gewährt, indem sie dem deutschen Volk eine so ungewöhnliche Persönlichkeit wie den Staufer Friedrich (von den Italienern als Barbarossa = Rotbart bezeichnet) gab, freilich einen Aufstieg vor dem endgültigen Niedergang.

Friedrich Barbarossa. Die neue Richtung

Ohne jede päpstliche Beteiligung ist Friedrich gewählt worden. Keine Anzeige seiner Wahl ist nach Rom gegangen. Wie der neue Herrscher dachte, wird dadurch deutlich genug gekennzeichnet. Seine kraftvolle Persönlichkeit nimmt auch sofort wieder alle

Rechte über die deutsche Kirche in Anspruch. Er beherrscht sie wieder, und aus ihr nimmt er sich einen Teil seiner besten und zuverlässigsten Helfer, vor allen anderen Männer von geistigem Rang wie den Kölner Erzbischof Rainald von Dassel, den gewandten und tatkräftigen Reichskanzler, den Verfechter antipäpstlicher Bestrebungen, und den Kirchenfürsten und weltmännischen Diplomaten Erzbischof Wichmann von Magdeburg, den weitausschauenden Förderer der deutschen Kolonisation. Beste Politik Ottos des Großen hatte einst solche zuverlässigen geistlichen Herren um den Herrscher geschart.

Die ersten Regierungsjahre Friedrichs zeigten ihn als einen klugen, das Notwendige erkennenden Mann. Alles wurde mit Bestimmtheit und Entschlossenheit in Ordnung gebracht. Man spürte eine Hand, wie sie Deutschland seit langem nicht hatte. Die königliche Macht war nicht mehr inhaltslos, sie gewann kräftigen Gehalt, nicht zuletzt durch die über zwei Jahrzehnte fortgesetzte Bemühung, mit den Welfen ein gutes Verhältnis zu schaffen. Es schien um so leichter, als das damalige Haupt des Geschlechtes, Heinrich der Löwe, ein Verwandter, Friedrichs Vetter war. In Friedrich floß von mütterlicher Seite Welfenblut. Das wichtigste Mittel, dem Löwen über den Schmerz ob der 1138 entgangenen Königskrone hinwegzuhelfen, war Steigerung seiner Macht. Zum Herzogtum Sachsen fügte Friedrich Bayern und half Heinrich, der mit Ungestüm in das ostelbische Slawenland hinübergriff und auch nach Norden seine Blicke richtete, zu einer Stellung, die an Macht der königlichen kaum nachgab. Es mag sein, daß der nicht ungefährliche Dualismus dadurch verschärft wurde, aber zunächst sah Friedrich den gewünschten Erfolg: die welfische Macht wurde eine der festen Stützen des Reiches.

Brandenburg, Holstein, Österreich

Damals haben sich aus dem sächsischen Einflußgebiet zwei Bezirke endgültig gelöst, die der Entwicklung des Nordostlandes neue feste Züge geben sollten: die junge Markgrafschaft Brandenburg unter den Askaniern und die Grafschaft Holstein unter den Schauenburgern, beide keineswegs zur Freude des Welfen, der auch die wachsende wettinische Stellung an der Mittelelbe, in Meißen und Lausitz, mißtrauisch beobachtete. Mit der Rückgabe Bayerns an die Welfen war eine folgenreiche Einwirkung im Südosten verbunden. Seit Karls des Großen Tagen hatte hier, von dem Ungarneinfall unterbrochen, die von Bayern vorgeschobene Ostmark bestanden, die schon Ende des 10. Jahrhunderts „Ostarrichi" genannt wird. Die ostfränkischen Babenberger (Bamberg) hatten als Markgrafen dort überaus verdienstlich gewirkt. Sie lösten sich zum Teil ungewöhnlich selbständig von Bayern und hatten die Grenzen der Mark und mit ihnen den Reichsboden und deutschen Volksboden nach dem Osten ausgeweitet. Nun trennte sich das Gebiet endgültig von Bayern ab. Aus dem Markgrafen wurde 1156 ein Herzog mit weitreichenden Vorrechten. Die schon in der karolingischen Zeit gestellte Aufgabe, „Schirm zu sein für das Gesamtdeutschtum gegen feindliche Volksgewalt, den Boden, den es zum deutschen Kulturboden gemacht hat, deutsch zu erhalten", diese Aufgabe ist nun erneut und zur selbständigeren Ausführung Österreich und seinem babenbergischen Herrschergeschlecht gegeben worden. Es hat sie im 12. und 13. Jahrhundert glänzend gelöst. Wenn irgendwo, so ist damals im Lande Österreich eine reiche deutsche Kultur erblüht.

Einfügung von Burgund

Diese Heraushebung Österreichs durch Friedrich kam, abgesehen von dem eigenen österreichischen Nutzen, vor allem dem Reich zugute; denn sie band, indem sie Österreich von Bayern löste, es mit seinen eigenen Aufgaben um so stärker an das Reich. Eben damals (1156) hat Friedrich das von Konrad II. gewonnene und dann verlorengegangene Burgund erneut in den Reichsverband eingefügt und damit von seinem schwäbischen Hausgut aus über die nun in seinen Besitz gelangten Alpenpässe eine

wichtige Brücke nach Süden und Westen geschlagen. Eine Heirat mit Burgunds Erbin half ihm dazu. Welche Aussichten eröffneten sich unter diesem jungen König, der nach allen Richtungen kräftig ausgriff und des Deutschen Reiches Ansehen mehrte.

Die Aufnahme der Italienpolitik

Eine Persönlichkeit wie Friedrich geht an ihre Aufgabe mit ganz bestimmter Zielsetzung. Das Ziel war nach Friedrichs eigenen Worten, „daß das alte römische Reich in alter Kraft und Würde wiederhergestellt werde". Darin war auch beschlossen die Gewinnung der Kaiserkrone. Friedrich folgte also den Bahnen Karls des Großen, den er hat heiligsprechen lassen, und er folgte Otto dem Großen. Es war der „letzte große Versuch, das Unmögliche möglich zu machen und deutsches Königtum mit der Herrschaft über Italien zu verbinden". Ihm hat Friedrich fast seine ganze Tätigkeit gewidmet. Um seinetwillen hat er die deutschen Fürsten in Deutschland mehr gewähren lassen als gut war, übrigens ohne sich selbst etwas zu vergeben, wenn sich die schwerwiegenden Folgen auch erst unter seinem Enkel zeigen sollten. Wir bewundern gewiß die Unermüdlichkeit, ja zuweilen die Genialität, mit der der Staufer an sein Werk ging. Erfolge hat er aufzuweisen, wie sie die deutsche Geschichte lange nicht mehr gesehen hatte, und er ist nicht ohne Grund in das Gedächtnis unseres Volkes als eine der glänzendsten Gestalten des deutschen Mittelalters eingegangen. Aber gleichwohl bleibt die Aufnahme der Kaiser- und Italienpolitik für uns verhängnisvoll.

1154/55, also sehr bald nach dem Regierungsantritt, zog König Friedrich über die Alpen, um sich zum Kaiser krönen zu lassen. Der ersten Italienfahrt sind noch mehrere gefolgt. Er kam 1154 als Freund des Papstes, von ihm erwartet, da sich der Herr der Kirche von den verschiedensten Gegnern bedroht sah, von den Römern, die aufsässig geworden waren, von den Normannen, die in Süditalien ihre ihnen innewohnende staatenbildende Kraft betätigt hatten. Ein großes Königreich Sizilien unter einheitlicher Führung war dort aus vielen einzelnen Herrschaften entstanden. Nicht so unmittelbar, aber in dem Beispiel von Auflehnung gegen herrschende Gewalt gefährlich wurden die oberitalienischen lombardischen Städte, an der Spitze Mailand. Sie lebten unter sich meist in Unfrieden und Fehde, aber sie waren eins in dem Bestreben, ihrem wirtschaftlichen Aufstieg den politischen in Form der selbständigen Republiken folgen zu lassen.

Das Auf und Ab von Friedrichs jahrzehntelanger Tätigkeit in Italien zu verfolgen, kann nicht Zweck unserer Darstellung sein. Wir heben die entscheidenden Punkte heraus. Der Bruch mit dem Papsttum ist schon nach kurzer Zeit erfolgt, als die deutsche Hilfe gegenüber Lombarden und Sizilien versagte. Aus den bisherigen Feinden wurden Bundesgenossen des Papstes. Nichts kann greller die natürliche Gegensätzlichkeit von Kaiser und Papst beleuchten als das auf einem Reichstage zu Besançon 1157 verlesene päpstliche Schreiben, in dem das Kaisertum als „Lehen" des Papstes bezeichnet wurde, und eine spätere Erklärung Friedrichs: „Dem Heiligen Vater erweisen wir gern die schuldige Ehrerbietung, für die Kaiserkrone aber fühlen wir uns allein göttlicher Verleihung verpflichtet." In dem Kampf wurde die reine Machtfrage ausgespielt, und zwar die Frage nach der königlichen Macht in Italien. Kirchliche Dinge, wie sie im Investiturstreit vorlagen, sind diesmal überhaupt nicht berührt worden. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß deshalb, abgesehen von den völlig verschiedenen Gestalten Heinrichs IV. und Friedrichs, auch keine wirklich päpstliche Partei in Deutschland entstand.

Friedrich hatte sich zunächst vor allem den lombardischen Städten zugewandt, die er deutscher Verwaltung zu unterstellen willens war. Gesetzgeberisch, vor allem durch die Verkündung der kaiserlichen Rechte in den sogenannten Ronkalischen Beschlüssen (1158), und militärisch suchte er sein Ziel zu erreichen, die politische Stellung der oberitalienischen Gemeinden zu brechen. Mit der Zerstörung des wieder abtrünnig gewordenen Mailand (1162) richtete er einen schweren Schlag gegen die Führerin

des Widerstandes. Der Kampf wuchs durch Alexander III., einen ungewöhnlich tatkräftigen Papst, der der antikaiserlichen Koalition durch seine Beziehungen zu Frankreich und zur byzantinischen Macht Schwung gab. Die deutschen Kräfte begannen schwächer zu werden, als die deutschen Fürsten nicht mehr völlig der Italienpolitik folgten. Auch Friedrichs Verwandter, Heinrich der Löwe, versagte trotz ernster Bitte des Kaisers die Hilfe. Noch einmal raffte sich Friedrich dennoch auf. Eine Schlacht, widerwillig aufgenommen, brachte ihm die Niederlage (bei Legnano 1176).

Es entspricht der ungewöhnlichen Persönlichkeit Friedrichs, daß er diese Niederlage in einen Teilerfolg umzuwandeln verstand, durch seine ausgezeichnete Diplomatie Der Friede von Venedig (1177) hat ihn mit seinen Gegnern versöhnt, vor allem mit Alexander III. Die volle Herrschaft über die lombardischen Städte wurde aufgegeben. Um so fester setzte sich Friedrich in Mittelitalien fest. Von einer Unterwerfung unter das Papsttum konnte keine Rede sein. Allzusehr bedurfte es der staufischen Hilfe, ja fast erscheint Friedrich in seinen letzten Jahren als der Schutzherr des Papstes. Vor allem aber: der Venediger Friede gab ihm die Hände für Deutschland frei; nicht zu spät, aber spät genug hat der Kaiser hier eingegriffen.

Abrechnung mit Heinrich dem Löwen

Es galt vor allem abzurechnen mit dem Welfen. Nicht, daß er die Heeresfolge verweigerte und dadurch half, den Kaiser bei Legnano in Mißgeschick zu bringen, veranlaßte Friedrich, gegen ihn vorzugehen. Es war mit Händen zu greifen, daß Heinrich seine Macht nicht genügte, daß er sie in Bayern und Sachsen zielbewußt zu stärken und auszudehnen bemüht war. Der Klagen gegen ihn war kein Ende. Wer über das Herzogtum in Bayern und Sachsen hinausstrebte, der bedrohte letzten Endes die kaiserliche Macht, und so brach der staufisch-welfische Gegensatz erneut auf. Jetzt mußte der Versuch gemacht werden, ihn endgültig zu beseitigen. Daher ist es gleichgültig, ob die Anklage gegen Heinrich auf Hochverrat, auf Verbindung mit äußeren Feinden des Reiches berechtigt ist oder nicht. Der Grund lag viel tiefer.

Heinrich ist schneller als man wohl dachte, unterworfen worden (1180/81), um so mehr als seine Gegner (und es waren nicht wenige) gegen ihn zusammenstanden. Mit ihm, der außer Landes zu seinem Schwiegervater nach England ging, fiel das Herzogtum Sachsen in alter Größe. Der Kölner Erzbischof und ein Askanier haben sich im wesentlichen darin geteilt, Bayern wurde damals — wichtig genug für den weiteren Verlauf seiner Geschichte — an die Wittelsbacher gegeben.

Was bedeutet dieser Sturz Heinrichts des Löwen für unser Volk? Zunächst einmal nicht das Ende, sondern den Fortgang des staufisch-welfischen Gegensatzes — bis zum Untergang der Staufer. Er bedeutet weiter den ungesunden Fortgang der Italienpolitik, bald unter Aufgabe nahezu aller königlichen Tätigkeit in Deutschland. Wäre der Welfe 1138 auf den Königsthron erhoben worden, er hätte eine andere, deutschere Politik getrieben. Der Staufer mußte von seiner süddeutschen machtpolitischen Grundlage in Schwaben und auch Franken seine Kraft nach Süden lenken. Das hätte wahrscheinlich auch Heinrich der Löwe von seinem Bayern aus getan. Wenigstens hat bayerische Politik im Mittelalter stets diese Tendenz gehabt. Aber Gegengewicht hätte ihm immer Sachsen gegeben. Er hätte dem Reich, nicht einzelnen Landesfürsten, die Vorteile der ostelbischen Ausbreitung verschafft. Nie wäre der Welfe ganz in der Italienpolitik aufgegangen. So wenig wir die ritterliche liebenswürdige Gestalt Friedrichs in unserer Geschichte missen mögen, so unerfreuliche persönliche Züge Heinrich auch trägt, selbst nach 1180 hätte ein König Heinrich dem Reich wahrscheinlich große Zeiten gebracht. Es bezeichnet die Sachlage doch sehr, daß sich der Däne sofort den Fall Heinrichs zunutze machen konnte. Er wurde Lehnsherr über Mecklenburg und Pommern. Der dänischen Invasion in die südlichen Ostseegebiete waren Tor und Tür offen. Mit dem Jahre 1138 beginnt sich ein Schicksalsknoten unseres Volkes zu knüpfen, mit dem Jahre 1180 wird er fest zugezogen.

Die Politik Heinrichs VI.

Folgerichtig vollzog sich das staufische Geschick. In immer höheren äußeren Glanz tauchten Friedrich und sein Sohn. Aber sie verloren sich immer stärker in die südliche Interessensphäre. Von der Kreuzzugsidee begeistert, der nachzugehen Friedrich als dem Kaiser selbstverständlich höchste christliche Pflicht war, ist er hinausgezogen und ehe er noch Palästina erreichte, in Kleinasien ertrunken (1190). Der Thronfolger Heinrich VI. hatte auf Betreiben seines Vaters die Hand der Erbin des Normannenreiches, des Königreichs Sizilien, gewonnen. Unter Vernachlässigung der deutschen Aufgabe ist er der tatsächlichen Erwerbung der sizilianischen Herrschaft nachgegangen. Er hat, eine brutale Herrschernatur, von seiner sizilianischen Stellung aus eine Macht begründet, wie sie keiner der deutschen Herrscher bisher innegehabt hatte. Ob Weltmachtpolitik oder nicht; tatsächlich hat er nicht aus deutscher, sondern aus normannischer Auffassung heraus zu erobern versucht, in reinem Machtdrang, bis ihn, den 32jährigen, der Tod hinwegraffte (1197).

Nochmalige Auseinandersetzung zwischen Staufern und Welfen

Die Lage des Jahres 1197 ist vielfach mit der des Jahres 1056 verglichen worden. Aus anscheinend sicheren Verhältnissen wurde Deutschland durch den plötzlichen Tod eines tatkräftigen Herrschers herausgerissen. Kein handlungsfähiger Nachfolger war vorhanden. Wie Heinrich IV., so war jetzt Friedrich II. ein unmündiges Kind. Jetzt wie damals waren die deutschen Fürsten uneins, nicht bereit, einheitlich die bisherige Politik fortzusetzen und zu stützen. Vor allem aber regte sich auch diesmal wieder das Papsttum, das kurz nach Heinrichs VI. Tode durch Innozenz III. vertreten wurde. Ihm war es beschieden, die Träume Gregors VII. nahezu zu verwirklichen. Das Papsttum fühlte sich durch die sizilische Heirat Heinrich VI. aufs äußerste getroffen und vergab es dem staufischen Geschlecht nie, daß es damit in die päpstlichen Lehensrechte über Süditalien eingegriffen hatte. Dem Papst konnte nichts gelegener kommen, als daß Friedrichs II. Mutter für ihn auf das deutsche Königtum verzichtete und daß in Deutschland, von Frankreich und England unterstützt, eine Doppelwahl zustande kam (1198): Heinrichs VI. Bruder Philipp und Heinrichs des Löwen Sohn Otto (IV.) beanspruchten den Thron. Deutschland zerfiel in zwei Parteien. Der innere Kampf tobte und zerfleischte das Land. Der Papst spielte den Welfen gegen den Staufer aus, er erweiterte seine Machtstellung Schritt für Schritt durch Vergrößerung des Kirchenstaates. Und er wurde jetzt in der Tat *die* große politische Macht Italiens: in seiner Hand liefen alle Fäden zusammen. Er ließ die Welfen wieder fallen, er ließ Friedrich II. zum König wählen. Was nützte Otto, dem Sohn einer englischen Mutter, dem in England Erzogenen, die englische Hilfe? Dem Staufer stand Englands Gegner, Frankreich, zur Seite, und dessen Sieg über Otto (bei Bouvines, 1214) hat die Stellung Friedrichs gesichert, zumal der Welfe nach wenigen Jahren starb. Gesichert! Doch auf wie kurze Zeit und um welchen Preis! In Fesseln geschlagen war das Staufergeschlecht, in Fesseln geschlagen war Deutschland. Sein Schicksal war besiegelt: es zerfiel. Friedrich mochte sich zu einem heldenhaften Kampf um die Freiheit aufraffen. Ihn lockte das Kaisertum, ihn fesselte Sizilien. Von hier aus sah er alles, von hier handelte er. Nicht, daß er sich um Deutschland nicht bekümmert hätte, aber nur ganz nebenher und sofern ihn nicht anderes beanspruchte.

Friedrich II. und Deutschland

In die Reihe der deutschen Herrscher gehört Friedrich II. Name kaum hinein. Wir mögen den aus mittelalterlichen Bindungen sich lösenden, modern anmutenden Mann, der abendländische, byzantinische und arabische Bildung seltsam vereinte, staatsmännisch bedeutend, verstandesreich, aber seelenarm war, eine Herrschergestalt wie wenige, wir mögen ihn in seinem Wirken mit Anteilnahme verfolgen. Als deutscher

Herrscher wird er zu leicht befunden, trotz seines heroischen Kampfes gegen eine alle Machtmittel, nicht zuletzt das Geld anwendende, sittlich belastete geistig-geistliche Macht, die weltliche Ziele in unnatürlicher Steigerung zu den ihrigen gemacht hatte. So großartig, eine wahrhaft positive Leistung, wie der Mainzer Landfrieden von 1235 erscheint, von Friedrich erwirkt, als er einmal — selten genug — in Deutschland weilt, ihm steht doch gegenüber der unheilvolle Verzicht auf königliche Rechte gegenüber den Fürsten. Die entscheidenden Akte, in denen er den welfischen und geistlichen Fürsten 1231 diese Rechte preisgab, haben zum Werden des Landesfürstentums beigetragen. Dieses Landesfürstentum ist dann in der Folgezeit der eigentliche Träger der deutschen Geschichte geworden, und diese Geschichte, die sich seit dem Investiturstreit bereits aufspaltet, mußte so partikularistisch werden. Als es galt, das Dänentum von Deutschland zurückzudrängen (Schlacht bei Bornhöved in Holstein 1227), die Mongolen abzuwehren (Schlacht bei Liegnitz 1241), dem deutschen Volk Raum im Osten zu schaffen, damals fehlte das Königtum. Alles lag in den Händen der Landesfürsten. Hier wirkten sie verdienstlich. Auf das Ganze gesehen blieb diese Entwicklung, namentlich, wenn man das geschlossene Werden in England und Frankreich damit vergleicht, ein Verhängnis.

Ausgang der Staufer

Die Wolken wurden noch dichter nach Friedrichs plötzlichem Tode (1250). Gegen den Nachfolger, seinen Sohn Konrad IV., wurden seitens der Fürsten, geistlicher und weltlicher, nacheinander zwei Gegenkönige aufgestellt: ein thüringischer Landgraf und ein Graf von Holland. Der Zerfall war da. In Unteritalien rangen die Staufer um Krone und Geltung. Konrads Halbbruder Manfred erlag dort dem französischen Gegner. Immer deutlicher zeichnete sich die aufsteigende französische Macht am politischen Himmel ab, deren Einmischung in die deutschen Verhältnisse der staufisch-welfische Gegensatz herbeigeführt hatte. Nicht zum ersten und letzten Male hat Frankreich hier deutsches Schicksal mitbestimmt. Französische Politik hat schließlich auch die Staufer mit ausrotten helfen. Ein französischer Bewerber um Süditalien nahm den Sohn Konrads IV., den Enkel Friedrichs II., den 16jährigen Konrad, als er im Kampf um sein Erbe unterlag, gefangen. Er hat ihn dann — ein Schimpf auf Recht und Ritterlichkeit — in Neapel hinrichten lassen (1268). Der Wunsch der Päpste, daß das staufische „Otterngezücht" vernichtet würde, war erfüllt.

Ein kurzes Nachspiel folgte. Wer mochte jetzt noch in Deutschland König heißen? Ausländisches Geld begann zu rollen. England und Frankreich kauften deutsche Fürsten. Sie hatten schon 1256 in einer Doppelwahl zwei Ausländern, Richard von Cornwallis als welfisch-englischem, Alfons von Castilien als staufisch-französischem Prätendenten, zum Thron verhelfen wollen. Wirklich regiert hat keiner von beiden. Alfons ist überhaupt nicht in Deutschland gewesen. Jede zentrale Macht fehlte. Kampf, Faustrecht ist die Losung. Aber triumphierend hebt in dieser „kaiserlosen, schrecklichen Zeit" das Landesfürstentum sein Haupt hoch und höher.

Noch einmal: Unwert der Italienpolitik

„Die Weltgeschichte ist das Weltgericht." Dieses Gericht hatte das Urteil über den Wert der Italienpolitik unserer deutschen Herrscher klar und deutlich gesprochen. Auf italienischem Boden war das Kaisertum dem römischen Papsttum und dem französischen Imperialismus erlegen. Deutschland in seiner Einheit war darüber zerbrochen. Daß Karl und Otto einst dem Hilferuf des Papsttums folgten, um durch Steigerung dieser Macht dann den Gegner zu stärken, der vereint mit dem deutschen Fürstentum die zentrale Gewalt des Reiches beseitigen half, bitter genug hat sich solche „universale" Politik gerächt. Nicht an der Uneinigkeit der deutschen Fürsten, die sich um die Krone stritten, anstatt sie in der Gefahr zu verteidigen, ist „das Kaisertum zugrunde gegangen", d. h. die Italienpolitik unheilvoll geendet, nicht daran,

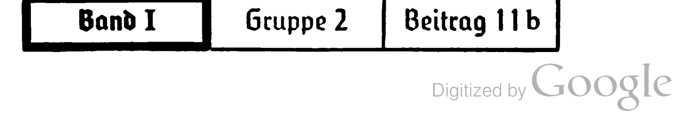
daß die „innere Auflösung des Reiches“ durch Wachsen der fürstlichen Gewalt „längst im Gange“ war. Nein! Es war etwas Unnatürliches und mußte — wie alles Unnatürliche — zum Tode verdammt sein, wenn das deutsche Königtum seinen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands suchte.

Das sogenannte späte Mittelalter

Die Jahrhunderte nach dem Fall der Staufer bis zur Reformation pflegt man als Spätmittelalter zu bezeichnen. Die Einteilung ist, wie alle solche Einteilungen, anfechtbar, denn das große Geschehen der deutschen Reformation läßt sich in seinen feinsten Wurzeln bis in die staufischen Jahrhunderte zurückverfolgen und man könnte auch aus anderen Gründen sagen, ein tiefer Einschnitt sei nicht so sehr um 1500 als schon um 1250 zu machen. Und doch: die Zeitwende von 1500 bringt den, wenn auch nur zum Teil geglückten Aufbau im großen, während die Jahrhunderte vorher — und nach dem Fall der Staufer — unter dem einen Wort der Auflösung begriffen werden können, der fortschreitenden Auflösung des deutschen Reiches. Es fehlt gewiß nicht an Versuchen, der Auflösung Einhalt zu gebieten, Bollwerke der Einigung hier und da zu errichten. Aber wie kläglich steht im allgemeinen die zentrale Gewalt des deutschen Kaisertums da und wie üppig schießt das Territorialfürstentum mit anderen partikularen Mächten empor. Wir werden weder das Wuchern dieser noch die Entwicklung des Fürstentums im einzelnen darstellen. Wir heben nur die landesfürstlichen Dynastien heraus, die berufen waren, den Faden deutscher Geschichte entscheidend weiterzuspinnen (vor allem die Habsburger) und wir gedenken einiger weniger Kaiser, die noch einmal deutsches Geschehen auf eine gewisse Höhe hinaufführten. Zwischen beiden Gewalten steht in mannigfaltiger Schichtung das deutsche Volk. Gerade am Anfang unserer Epoche führt es, von einzelnen Fürsten geleitet, den Gedanken der Ostkolonisation verstärkt fort. Und ebenso hat Volkskraft den großartigen Bund der Hanse befruchtet, der zeitweilig berufen war, deutsche Macht würdig und nachdrücklich dem Ausland gegenüber zu vertreten. Deutsche Volkskraft in straffster Form hat den deutschen Orden seine Aufgaben in Sorgfalt erfüllen lassen, wie die Hanse ungestützt von der kaiserlichen Zentralgewalt. Deutsches Volk regt sich in Stadt und Land. Es schafft seine aus tiefstem Erleben geborenen Bauten, es singt und sorgt in der Mystik um die tiefsten Fragen unseres Seins und hebt durch Meister Eckehart den Wert der freien Persönlichkeit heraus. Es formt in den Städten Züge einer neuartigen Gemeinschaft. Es beginnt sich der jüdischen Gefahr bewußt zu werden, es ringt in der Adelsschicht mit dem Landesfürstentum um seine wirtschaftliche Existenz. Es schafft sich, von den Großen befehdet, in dem Teilgebiet der Schweiz ein eigenes, zunächst deutsches Sonderreich. Es ringt in vielen Herzen und Hirnen um neue Formen von Verfassung und Verwaltung des Reichs, es baut sich in der Feme Rechtshöfe eigenen Gepräges, weil ein einheitliches und nun gar deutsches Recht zu fehlen beginnt. Es wälzt Probleme einer kirchlichen Reform. Wohin man sieht, Stürmen und Stoßen, aus dem Leistungen geboren werden. Aber — und damit kehren wir zum Ausgangspunkt zurück — es fehlt die starke Hand, die alle Kräfte zusammenfaßt zu einem einheitlichen Willen. Auf dieses Defizit des spätmittelalterlichen Abschnitts haben wir hinzuweisen, wenn wir uns auch wohl bewußt bleiben, daß wir versuchen sollen, „die Vergangenheit in ihrer zeitlichen Bindung zu verstehen“.

Häufiger Wechsel der Königsgeschlechter

Nichts beleuchtet vielleicht stärker die Zerteiltheit des späten Mittelalters, als daß die königliche Gewalt von einem Geschlecht an das andere übergeht. Jeder Inhaber der höchsten Würde handelt vor allem im Interesse seines Hauses. Das wird nun Inhalt der spätmittelalterlichen Königspolitik schlechthin und muß es nach Sachlage



der Dinge auch sein. Der reiche Schatz des Reichsguts war seit der salischen Zeit immer mehr aufgezehrt worden. Friedrich II. hatte unter dem Anreiz seiner Italienpolitik und der dortigen Machtbestrebungen dem deutschen Königsbesitz kein wesentliches Interesse entgegengebracht. Ohne die wirtschaftliche Grundlage der frühmittelalterlichen Könige, ging also jetzt der Herrscher des Reiches an sein Amt. Wie sollte aber der König herrschen können, wenn er nicht Macht sein eigen nannte? Woher sollte er sie anders gewinnen, als, indem er sich durch weiteren Erwerb territorialen Besitzes zu dem bisher seinem Hause gehörigen die Stärke verschaffte, soweit nur immer möglich. Das wurde Wunsch und Wille aller, die das Schicksal auf den Thron führte. In fast wirrer Reihe lösten sich die einzelnen Familien ab, die nach dem Throne drängten, und machten durch diesen ständigen Wechsel den Anstieg e i n e r Familie zu einer einzigen führenden und überragenden Macht unmöglich.

Dem ersten König, einem Habsburger, folgte ein kleiner Nassauer Graf, ihn löste wieder ein Habsburger ab. Ein Luxemburger, ein Bayer, mit einem Habsburger im Kampf liegend, folgten. Wiederum traten dann zwei Luxemburger nacheinander auf den Plan, deren erster für ganz kurze Zeit in einem Thüringer Grafen einen Gegenkönig erhielt. Für wenige Jahre hielt sich dann ein Pfälzer an der Spitze des Reiches. Nach einem nochmaligen Luxemburger setzte dann 1438 endgültig die Reihe der Habsburger ein, bei denen die höchste Würde bis zum Ende des ersten Deutschen Reiches 1806 geblieben ist. So haben im Spätmittelalter nicht weniger als 13 bis 14 Herrscher aus sechs verschiedenen Familien in fast 2½ Jahrhunderten regiert oder es versucht. Nur wenige waren Träger günstiger Entwicklung von Volk und Reich, und doch alle, so sonderbar es erscheinen mag, eine Gewähr für das Reich: indem sie nämlich einfach durch ihre Existenz „verhinderten, daß die französischen Könige sich der Oberherrschaft über das deutsche Reich bemächtigten". Diese Gefahr lag nahe genug.

Die einzelnen Persönlichkeiten zu schildern, ist hier nicht der Platz. Wir lösen zunächst drei aus den vielen heraus, einen Habsburger, einen Wittelsbacher, einen Luxemburger. Von diesen Dreien hat jeder eine besondere Aufgabe erfüllt, deutsches Schicksal in eigener Note erklingen lassen. Keiner von ihnen so tatgewaltig, wie der oder jener der hochmittelalterlichen Herrscher und doch hat der Erste von ihnen ein Werk geschaffen, das in unseren Tagen erneut und in anderer Form wieder aufgenommen ist: Rudolf von Habsburg.

Rudolf von Habsburg

Der im Südosten des Reiches, im Elsaß und in der Schweiz reich begüterte Graf Rudolf von Habsburg war von den des Thronstreits müden Fürsten fast einstimmig zum König gewählt worden (1273). Er gehört nicht zu den Großen der Geschichte. Nahezu bürgerliche Züge haften ihm an. Aber er hat das Österreich, den nach dem Aussterben der dortigen Babenberger (1246) verlorengegangenen Südostraum des Reiches, dem aufstrebenden slavischen Großstaat Ottokars von Böhmen entrissen, der damals weit auf deutsche oder deutsch gewordene Gebiete übergriff. Wir kennen Ottokar als den Förderer deutscher Kolonisation und Städtegründung im böhmisch-mährischen Bezirk. Man hat daher bestritten, daß Rudolfs Sieg über ihn (endgültig auf dem Marchfeld bei Wien, 1278) im deutschen Interesse gelegen habe. Aber es ist doch mehr als zweifelhaft, ob bei einem Siege Ottokars und einem deshalb ungestörten weiteren Germanisierungsprozeß allmählich etwa das tschechische Volkstum ganz aufgegangen wäre in deutscher Art. Es liegt mindestens sehr nahe, daß das Südostdeutschtum „der dynastisch-zwingenden Gewalt des großböhmischen Staatsgedankens erlegen" wäre und sich vom Gesamtdeutschtum getrennt hätte. Sicher ist durch die enge Verbindung südwestdeutschen und süddeutschen Reichsgebiets mit dem

Osten mittels der habsburgischen Hausmacht Österreich erneut fest in die Schicksalsgemeinschaft eingefügt worden, ja es wurde zur Führerstellung berufen. Nicht zuletzt durch diesen Schritt in den Osten hat Rudolf sein Habsburger Geschlecht in die große deutsche Politik eingeführt. Eine der entscheidenden Linien deutscher Geschichte geht daher von diesem deutschen König aus.

Erneute Aufnahme der Italienpolitik

Italien hat Rudolf nie betreten, die Kaiserkrone nie erlangt. Auch seine beiden Nachfolger blieben Italien fern und fast scheint Deutschland nunmehr den italienischen Einwirkungen entronnen zu sein. Italienische Gegenversuche fanden in dem im Gegensatz zu dem Habsburger gewählten Heinrich VII., der als erster Luxemburger den Thron bestieg (1308), einen durchaus willfährigen Partner. So beachtlich sein energisches Auftreten in Italien auch war, so sehr es durch die literarisch-propagandistische Mitwirkung eines Dante auch geadelt worden ist, der päpstlich-französischen Front gegenüber wären Erfolge auch bei einem längeren Leben des Kaisers versagt geblieben († 1313). Heinrichs Zug nach Italien war wenige Jahre nach der Bulle Papst Bonifaz VIII. erfolgt, die erneut — und zwar unerhört gesteigert — die päpstliche Obergewalt über den Staat verkündete. Es war derselbe Papst, der der als Mütze gestalteten päpstlichen Tiara zum erstenmal die Form einer Krone gab.
Noch einmal ist hernach ein deutscher König gegen ein Papsttum, das solchen Ansprüchen Ausdruck gab, in die Schranken getreten. So wenig dieser letzte Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum sich an Großartigkeit messen läßt mit dem salischen oder staufischen Waffengang, er ist trotz aller Unzulänglichkeit des deutschen Kämpfers doch Ausdruck deutscher Kraft, deutschen Willens, deutscher Not.

Ludwig des Bayern Anfänge

Der vornehmste Träger des Kampfes auf deutscher Seite war der 1314 an die Spitze des Reiches getretene Herzog Ludwig von Bayern. Mit Mühe hatte er sich zunächst auf seinem Platze behauptet; denn gegen ihn stand ein Glied der Habsburger Familie, Friedrich der Schöne von Österreich, von einer Gegengruppe zum König ernannt. Als Friedrich nach einem achtjährigen Bürgerkrieg, der Deutschland schwer schädigte, erlag (Schlacht bei Mühldorf, 1322), war nicht nur der Gegensatz des bayerischen Stammlandes zu dem daraus hervorgegangenen Österreich unheilvoll betont, sondern es schien auch eine folgenreiche Politik abgebrochen, die Rudolf von Habsburgs Sohn, Albrecht I., zehn Jahre lang Träger der deutschen Krone (1298 bis 1308), zielbewußt gefördert hatte: die Vereinigung eines die königliche Gewalt betätigenden Österreich mit Böhmen und Ungarn und damit die Schaffung einer deutschen Vollwerkstellung im Osten. Diese Politik schien fortan unmöglich, um so mehr, als bereits 1310, bald nach Albrechts Tode, dem Luxemburger Hause der Erwerb Böhmens geglückt war. Während nun das Habsburger Haus in seinen einzelnen Linien um so nachdrücklicher seinen landesherrlichen Besitz auszubauen und zu sichern begann, (im Südwesten des Reiches nicht ohne die heraufziehende schweizerische eidgenössische Opposition), während der Vertreter der luxemburgischen Territorialmacht, König Johann von Böhmen, ein Sohn Kaiser Heinrich VII., des böhmischen Besitzes nicht durchaus sicher, seinen Interessen in Deutschland nachging, unterzog sich die dritte der bedeutenden deutschen Mächte, der Wittelsbacher König Ludwig, dem Kampf mit der Kurie.

Kampf mit der Kurie

Was Ludwig eingreifen ließ, war die Abwehr päpstlicher Eingriffe in Reichsrechte auf italienischem Boden. Aber damit verknüpfte sich bald der Kampf gegen das hinter dem Papsttum stehende französische Königtum, das seit 1309 die Kurie nach Avignon (Südfrankreich) in die „babylonische Gefangenschaft" gezwungen hatte und immer wieder beeinflußte, dem Bayern auch in Deutschland Schwierigkeiten zu bereiten. Es

sind also nicht so sehr die uns aus dem Investiturstreit bekannten Fragen. Der Kampf bewegte sich doch in wesentlich anderen Ideen. Er wurde beeinflußt durch eine Reformbewegung, deren Gedanken Ludwig, übrigens keineswegs uneingeschränkt, übernahm. Ebenso wie den Saliern und Staufern stellten sich auch ihm Juristen und Theologen zur Verfügung, wie Marsilius von Padua und Wilhelm von Occam. Die Kampfschrift des ersten, der „Defensor pacis“, sprach Papst und Kirche jedes Recht zur Einmischung in die weltlichen Dinge ab. Völlig eigengesetzlich, lehrte die Schrift, verliefe das Leben des Staates. Eine geistliche Einrichtung sei die Kirche, geistliche Befugnisse allein kämen ihr zu. Aber nicht der Papst, sondern die allgemeine Kirchen-Versammlung — übrigens unter Teilnahme der Laien, also die Gemeinschaft aller Gläubigen — habe die letzte Entscheidung in kirchlichen Dingen zu treffen. Das waren neue und in dieser Schärfe bisher nicht gehörte Töne, und neu war es auch, daß ein kirchlicher Orden, der bisher als der treueste des Papsttums angesehen war, auf die Seite Ludwigs trat: die Franziskaner. Sie vollzogen den Schritt aus einem Gegensatz zur Kurie heraus, die die franziskanische Lehre von der unbedingten Armut Christi und der Apostel (also auch ihrer Nachfolger, der Päpste) verwarf. Der Kampf zog die weitesten Kreise. Er sah die Kurfürsten an der Seite des Herrschers, aber er führte auch die durch die Franziskaner aufgerufenen Volksmassen der Städte als treue Anhänger Ludwig zu. In einer selten geschlossenen Abwehrfront stand Deutschland dem Papsttum gegenüber, ja diese Front fand eine außenpolitische Verstärkung durch ein Bündnis mit dem englischen Königshaus. Sein Anspruch auf die französische Krone näherte es Ludwig.

Also ein Ringen von weitem Ausmaße, ein Kampf, der auf beiden Seiten zeitweilig mit äußerster Erbitterung geführt wurde. Es war selbstverständlich, daß das Papsttum die Rechtmäßigkeit des Wittelsbacher Königstums bestritt, daß der Bannstrahl gegen Ludwig geschleudert wurde. Aber ebenso auch, daß Ludwig, als er nach Italien zog, die Unzufriedenheit der über den Fortgang der Päpste erbitterten Römer ausnutzte, daß er aus Volkshand die Kaiserkrone übernahm und daß er einen franziskanischen Gegenpapst aufstellte. Anhaltende Erfolge blieben Ludwig versagt. Er war zwar der Mann, einen solchen Kampf heraufzubeschwören, aber nicht, ihn durchzufechten. Er ist, wenn er sich auch auf dem Thron hielt, seines Königstums nicht froh geworden Während der französische König unverhohlen sein Auge auf den Rhein als Frankreichs Grenze heftete, ging Ludwig der Freundschaft Englands verlustig. Der Gegensatz griff auf das Reich über. Aus dem notwendigen Drange nach Macht griff Ludwig nach einem Territorium nach dem andern, nach Brandenburg, Tirol, Holland. Aber er mußte sich damit zugleich Gegner über Gegner wecken Längst hatte sich der Luxemburger, der seine Thronbesteigung unterstützt hatte, gelöst und auf Frankreichs Seite geschlagen. Die eigenen Reihen begannen sich zu verwirren und dann zu lichten. So schleppt sich der Deutschland dem Zerfall preisgebende Kampf dahin. Der letzte große Waffengang, der im Mittelalter Kaisertum und Papsttum beschieden war, findet auf beiden Seiten keine Kämpfer, die ihn emporheben auf die Höhe wahrhaft heroischen Geschehens. Und doch ist das Ergebnis des Kampfes nicht minder groß. Die politische Weltherrschaft blieb dem Papsttum versagt, endgültig versagt. Der Persönlichkeit Ludwigs haftet dieser Erfolg gewiß nicht an. Die trotz aller Schicksalsschläge unverwüstliche Kraft des Reiches, das Recht seiner Kurfürsten, der geschlossene nationale Wille hatten, ungeachtet aller Spaltungen, aller schließlich Ludwig begegnenden Abneigung, ja Feindschaft, das Bollwerk gebildet, das die päpstliche Hierarchie nicht einnehmen konnte. Hier liegt die große Bedeutung damaligen deutschen Geschehens.

Karl IV. und seine Ostbestrebungen

Der Gegenkönig, der dem gebannten Wittelsbacher ein Jahr vor seinem Tode († 1347) gegenübertrat, war ein Luxemburger, der Enkel jenes Heinrich VII. und Sohn Johanns von Böhmen, Karl IV.

Er brachte nach den habsburgischen Anfängen eine weitere Verlagerung des deutschen Schwerpunktes in den Osten. Eines Gegenkönigs, des thüringischen Grafen Günther von Schwarzburg, ist er durch dessen frühen Tod bald ledig geworden. Dann hat er sich, während Deutschland und Europa von dem Schrecken der Pest, des „schwarzen Todes" erfaßt, mächtige Bevölkerungseinbuße erlitten und weite Kreise nach anfänglicher Erschütterung um so stärker der Verwilderung anheimfielen, ganz der Fürsorge für Böhmen hingegeben, das an ihn durch seine tschechische Mutter, eine Enkelin Ottokars, des Gegners Rudolf von Habsburgs, überkommen war. „Böhmens Vater" ist er in Wahrheit geworden, aber das bedeutete durchaus eine Stärkung des Deutschtums. Das „goldene" Prag wurde durch ihn in seinem deutschen Wesen gefördert. Deutsch sind die Bauten, die er in der Moldaustadt entstehen ließ, deutsch die Universität, die er dort als erste in Deutschland errichtete (1348). Von seinem Wollen künden die zahllosen deutschen Neugründungen im Lande, darunter Karlsbad, kündet die Sorge um das wirtschaftliche Gedeihen. Der deutschen Dichtung wird eine Stätte im Lande bereitet, der böhmischen Kanzlei Karls ist ganz wesentlich die Ausbildung einer deutschen Schriftsprache zu verdanken.

Von Böhmen aus griff er nun mächtig in die Weite, sicher aus dynastischem Interesse heraus, aber er arbeitete damit doch auch dem Ansehen des Reiches vor. Ungarn, sehnlichst gewünscht, ist ihm selbst nicht zugefallen. Aber mit einer wahrhaft raffinierten Diplomatie, die ihm Erbanlage und am französischen Hofe, wo er erzogen, erlernte Kenntnis war, hat er die Gebiete der Lausitz, Schlesiens, Mährens, der Oberpfalz, ja schließlich Brandenburgs, gewonnen. Das Flußsystem der Elbe wie der Oder, oder doch Teile davon, hat er so einbezogen in sein stark von wirtschaftlichen Absichten beeinflußtes politisches Wirken, das bis an die See strebte: mit einer pommerschen Prinzessin ist er eine Zweckehe eingegangen. Ein Besuch Lübecks — seit Friedrich Barbarossas Tagen hatte die hansische Ostseeherrscherin keinen deutschen König mehr in ihren Mauern gesehen — hat ebenfalls solchen Plänen gedient.

Goldene Bulle und Reichsgedanke

Was Karl, der Luxemburger und der böhmische König, tat, ist dem Reiche nicht abträglich gewesen. Das Wort Kaiser Maximilians von Karl als dem „Erzstiefvater des Reiches" ist grundfalsch. Nicht daß der kühle, seelenlose Rechner in seiner unbezweifelbaren Übernationalität mit seinen staatlich-dynastischen Rücksichten dem Reich um seiner Deutschheit willen, aus einem inneren Gefühl, aus der bangen Sorge um deutsche Zukunft, seine Kraft lieh. Es war ihm Objekt. Und doch hat er den Reichsgedanken und die Reichseinheit herausgestellt. Es kam seinem Hause zugute. Unter solchen Gesichtspunkten ist die nach der Siegelkapsel als „Goldene Bulle" bezeichnete Urkunde von 1356 zu werten. Es ist eine Häufung der verschiedenartigsten Bestimmungen. Aus ihnen hebt sich heraus die Ordnung der deutschen Königswahl, zu vollziehen durch sieben nach den Territorien endgültig fest bestimmte Fürsten des Reiches, die Kurfürsten. Bis zum Ende des alten Reiches hat dieses Staatsgrundgesetz Geltung gehabt. Die Stellung der Kurfürsten ist durch weitgehende Rechte, die ihnen die Bulle zusprach, betont worden. Kein Zweifel, daß durch die Festsetzung des Wahlreiches der Unruhe Tür und Tor geöffnet blieb, daß durch die „Verewigung des Reichsterritorialismus" der Kurfürsten Möglichkeiten außer acht gelassen wurden, die gerade damals in den nationalen Staaten des Abendlandes kraftvolle Wirklichkeit wurden. Es war trotzdem eine — wenn auch konservative — reichsbetonte Zusammenfassung großen Stils, die den Zwiespalt der Kurfürsten auszuschließen versuchte. Daß man den päpstlichen Einfluß beseitigte, zeigt, wohin Karls Wille ging; mit keinem Worte wurde der päpstlichen Rechtsansprüche auf Mitwirkung bei der Königssetzung gedacht.

Zurückdrängung Frankreichs. Italienisch-burgundische Erfolge

Diese Zurückdrängung der Kurie bedeutete zugleich Zurückdrängung Frankreichs. Es war gerade damals in den Kampf mit England verstrickt, der es ein Jahrhundert lang beschäftigt hat und der zeitweise an die Wurzeln seiner Existenz rührte. Als Karl zweimal Italien aufsuchte, fand er das Papsttum schwächer als sein Vorgänger. Rechtstitel des Kaisertums und des Reichs in Italien zu erneuern, ist ihm so leichter geworden, freilich auch dank der unehrlichen Geschicklichkeit, die ihm eigen war. Wenn es Karl gelang, an der Rückkehr der Kurie von Avignon nach Rom vorbereitend mitzuarbeiten, so lag darin ein weiterer Erfolg gegen Frankreich. Unter solchen Umständen ist es Karl nicht allzu schwer gefallen, die Westgrenze des Reiches wieder herzustellen, Verdun und Cambrai wieder zu gewinnen, ja die seit Friedrich Barbarossas Zeit nicht mehr geübten kaiserlichen Rechte in Burgund durch die Königskrönung in Arles wieder in Anspruch zu nehmen Gewiß waren für Karl das Kaisertum und alle italienisch-burgundischen Rechte „nichts als Dekoration". Dennoch war so die europäische Geltung des Reiches seit langem wieder einmal mit Nachdruck herausgehoben.

Wachsen der habsburgischen Macht

Alle diese Erfolge können nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Schwergewicht der Politik Karls ganz der luxemburgischen Hausmacht galt, um so mehr galt, als nach dem Zurücktreten der Wittelsbacher sich die habsburgische Macht besitzmäßig immer stärker in den Vordergrund schob. In den westlichen Stammlanden mußte sie der werdenden Schweiz manches Opfer bringen; vom Osten aus hat gerade zu Karls Zeiten der ungewöhnlich tätige und umsichtige Rudolf IV. (1358 bis 1365) durch den Erwerb Tirols (1363) eine Brücke nach dem Altbesitz geschlagen. Den Herren so manchen bequemen Alpenpasses konnte so, wie einst den bayerischen Herzögen, der Blick auf Oberitalien nicht schwer fallen. Zielbewußt ist damals die landesherrliche Stellung der Habsburger ausgebaut worden. Nach allen Richtungen hin ist der Besitz fest in der Hand des Landesherrn gesichert, zugleich der Zusammenhang mit dem Reich sonderstaatlich gelockert worden. Auch eine Urkundenfälschung großen Stils hat mithelfen müssen. Deutlich zeichnet sich Habsburgs werdende, für Deutschland schicksalweisende Macht gegenüber den Luxemburgern ab. Sie ist vorübergehend durch Teilung und Spaltung geschwächt worden, aber ein Leitgedanke blieb und wuchs: er hieß Ostmitteleuropa.

Die weitere Auflösung des Reichs

Nicht so sehr die weitgehende Erbteilung, die Karl vornahm, als die ungewöhnlich traurige Gestalt seines ihm auf den Thron folgenden Sohnes Wenzel (1378 bis 1400) haben die Auflösung befördert. Wider Erwarten des Vaters lebte er nach dem Antritt der Herrschaft ganz dem Genuß und dem Augenblick. Die Kurfürsten haben ihn schließlich für abgesetzt erklärt. Er hat — von Böhmen aus — die Verwirrung des Reiches nur noch vermehrt. Sein Nachfolger in der Königswürde, Rupprecht von der Pfalz (1400 bis 1410), wußte ihr erst recht nicht zu steuern. So trieb das Reich nach den Ansätzen einer Konsolidierung immer weiter in den von vielfachen Wirbeln aufgewühlten Strom hinein. Die feste Hand fehlte. Längst hatte man sich daran gewöhnt, selbst nach Abhilfe zu suchen, sich in Stadt und Land durch Sonderbünde zu schützen. Der bedeutendste dieser Bünde ist die Hanse. Sie kann nicht verstanden werden, ohne einen Blick auf die Wiedergewinnung des Ostens für unser Volkstum.

Ostbewegung

Die Ostbewegung, eine von einzelnen fürstlichen und grundherrlichen Persönlichkeiten geförderte Volksbewegung, griff in zwei Richtungen weit aus: nach Nordosten und

Südosten. Aber während Südosteuropa seit der karolingischen Zeit von dem bayerischen Herzogtum aus, dann — durch den Donaulauf gewiesen — von ganz Südwestdeutschland, also von Gebieten, die schon früh eine nicht unbedeutende Kraft aufspeicherten, in bis zur Neuzeit fast ununterbrochenen Zügen dem Deutschtum erschlossen wird, hat die Landnahme des Nordostens erst später eingesetzt. Denn was die ottonische Zeit dort brachte, waren allenfalls Anfänge, die bald verschütteten, nicht mehr, wenn es auch freilich verdienstvoll genug bleibt, daß überhaupt der Nordosten in den Gesichtskreis des deutschen Volkes gerückt wurde. Ihn volksmäßig zu gewinnen, mußten nach dem Aussterben der Ottonen an der deutsch-slavischen Grenze erst allmählich politische Mächte entstehen, die ihre militärische Kraft und Hilfe der Ostbewegung zur Verfügung zu stellen in der Lage waren. Es mußte weiter die Übervölkerung des Altreichs soweit vorgeschritten sein, daß überschüssiges Menschenmaterial reichlich abgegeben werden konnte. Und es war weiter von höchster Wichtigkeit, daß wirtschaftsgewerbliche Zentren im Altreich herangewachsen waren, die Ableger in die Ostwelt herübersenden konnten, die Städte. So ist die Nordostbewegung später, aber kürzer und nachdrücklicher erfolgt.

Neben Heinrich dem Löwen haben vornehmlich die Schauenburger, die Askanier, die Wettiner den Weg gewiesen und die kriegerische Sicherung gegeben. Das Königtum stand, wie wir schon sahen, bis auf Lothar abseits. So sind Holstein, Brandenburg, die Gebiete um die Mittelelbe und östlich davon deutschem Einfluß gewonnen worden: durch bäuerliche und bürgerliche Siedlung. Aber auch Gebiete, die in den Händen slavischer Fürsten blieben, wie Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Polen, haben die gern gesehenen und geradezu in das Land gerufenen deutschen Siedler aufgenommen, nicht zuletzt Böhmen, auf dessen deutscher Siedlung überaus geneigtes, einheimisches Herrschergeschlecht der Przemysliden schon früher hingewiesen wurde. Der deutsche Adel hat dem Wirken der deutschen Fürsten selbstverständlich sein Schwert kämpfend und schirmend geliehen, vor allem dem großen Bau, den der Deutsche Ritterorden, ein Hauptträger des Ostgedankens, seit 1226 im Preußenlande und darüber hinaus errichtete. Der deutsche Adel ist aber auch in reicher Zahl in den Gebieten slavischer Fürsten seßhaft geworden. Neben ihm hat die deutsche Kirche ihre Organisation über die Länder gebreitet, um freilich an den Gebieten der Nationalkirchen Polens, Böhmens und Ungarns ihre Grenze zu finden. Aber die Klöster deutscher Zisterzienser, des kolonisationsfreudigen Ordens, sind tief in den Osten eingedrungen.

Man hat berechnet, daß das seine Wirtschaft planvoll in das Neuland verpflanzende deutsche Volkstum vom 12. bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert seinen Raum um die Hälfte des vorher verfügbaren Siedlungsgebietes ausgedehnt habe. Doch die neu geschaffenen Volkstumsgrenzen verliefen nicht in gerader Fluchtlinie. Drei Zungen strecken sich weit in den Osten hinein. Die eine bis in die äußerste Ecke Preußens, die zweite wird durch Schlesien, über die Sudeten nach Süden hinübergreifend gebildet, die dritte ist das gesegnete Gebiet von Österreich, Steiermark und Kärnten. Zwischen diesen Zungen und weit über sie hinaus ist das Deutschtum auf kleineren oder größeren Inseln heimisch geworden. Der Siedlerstrom begann nicht nur zu versiegen, er entbehrte von Anfang an einer einheitlichen Leitung, wie sie eine zentrale Gewalt im Reiche hätte geben können. Wieviel deutsche Volkskraft ist, außerhalb der geschlossen deutsch gewordenen Gebiete, allmählich im Dienst fremder Fürsten und Völker aufgezehrt worden. Dabei bleibt freilich zu berichten, daß trotzdem deren Gebiete in dauernder deutscher Beeinflussung geblieben sind. Überall diesseits und jenseits der neuen Grenzen ist das deutsche Volkstum der Träger einer in dem Maße nie wieder erreichten Kulturausbreitung geworden. Es formte die Wirtschaft der Länder ganz um oder gab ihr entscheidende Züge. Es formte in Kirchen und Rathäusern eine neue, namentlich dem Nordosten eigene Kunst, es brachte neue Lebensformen und Siedlungen und Rechtssatzungen. Es ist durch mancherlei Verhältnisse, auch durch landschaftliche und wirtschaftliche

Momente, bedingt, daß der Mensch des nördlichen Siedlungslandes im allgemeinen herber, härter und auch politischer gebildet wurde. Doch ob Nord oder Süd: es erwuchsen dem Reich, das mit seiner westlichen Gebundenheit noch lange nicht die Wichtigkeit der Ostentwicklung einsah, gerade im Osten die beiden deutschen Großmächte der Neuzeit, Österreich und Preußen.

Die Hanse

In der neu geprägten Welt des Ostens war der Ostsee eine vornehmliche Rolle beschieden. Nördlich und südlich ihrer Gewässer hatten einst in weitem westlichen Bogen Germanen gesessen, ja ihr großes Becken hatte die seefahrtgewohnten Stämme geradezu miteinander verbunden. Dabei war der Insel Gotland seit uralter Zeit eine Schlüsselstellung zugekommen. Aber weite Küstengebiete der Ostsee waren ja den Germanen seit der Zeit der Völkerwanderung verlorengegangen. Slaven hatten die südlichen Küsten in Besitz genommen, und da die im Norden und zum Teil auch Westen der See sitzenden Nordgermanen an der Entwicklung des mittelalterlichen deutschen Reiches keinen Anteil gehabt hatten, war die Ostsee mehr oder weniger außerhalb des deutschen Bereiches gerückt. Was an deutschen Kaufleuten die Ostsee befuhr und Verbindung mit den auf Gotland sitzenden Skandinaviern suchte, war zahlenmäßig sicher gering und hätte selbst im andern Fall dem Westostverkehr keine stärkere deutsche Note geben können. Denn als ein sehr fester Riegel hatte sich inzwischen Dänemark zwischen Ostsee und Nordsee geschoben. Es ist die geschichtliche Aufgabe der Hanse gewesen, diesen Riegel zu lösen und die Ostsee politisch und wirtschaftlich zu einem deutschen Bereich zu machen.

Von dem reich entwickelten Städtewesen der flandrisch-niederrheinischen und niedersächsischen Lande ist die Entwicklung ausgegangen im Zusammenhang mit der geschilderten Ostbewegung der 12. und 13. Jahrhunderte. Von dem um 1158 gegründeten deutschen Lübeck, dessen unvergleichliche Lage zwischen Nord- und Ostsee schicksalsweisend der dänischen Macht ausbog, sind planvolle andere Städtegründungen ausgegangen: Wisby auf Gotland, Riga, das durch die Düna aus den baltischen Landen den Weg ins Innere eröffnete. Nowgorod wurde „der eine Endpfeiler einer Brücke vom Westen nach dem Osten; die deutsche Kolonie in Brügge der andere. Die Zwischenpfeiler von Westen bis nach Hamburg bildeten niederrheinische, westfälische und niedersächsische Städte. Mit Lübeck begann dann der kunstvolle Neubau nach dem Osten, der über Wisby, Riga, Reval und Dorpat das Endziel erreichte". Mit Recht ist auf den großen Wandel hingewiesen, der darin liegt, daß vor etwa 1150 weder diese noch alle anderen ungenannten Städte vorhanden waren. Ein riesiges Absatzgebiet war damit für den deutschen Kaufmann gewonnen. Es umfaßte auch das Hinterland am südlichen Ostseeufer und vor allem strahlte deutsche Wirtschaftstätigkeit nun auch kräftig in das Ausland aus: nach dem russischen Nowgorod, dem schwedischen Stockholm, dem norwegischen Bergen, dem flandrischen Brügge, dem englischen London. Genossenschaftlich als „Hansen" fanden sich hier die deutschen Kaufleute zusammen. „Hanse" bedeutet nichts anderes als Genossenschaft, Schar. Es hat viele solcher Hansen gegeben, nach ausländischen Wirkungsorten und ihrer Heimatstadt getrennt, wohl aber eins in dem klaren Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Kein Ausländer konnte ihr Mitglied sein.

Wirtschaftliche Interessen, Erwerb ausländischer Privilegien: hier liegt das Ziel dieser Hansen. Die große „dudesche hanse", die der einzelnen Stadt und ihrer Kaufmannschaft Anteil an der Gesamtheit der hansischen Auslandsprivilegien gab, konnte erst werden, als neben dem Zusammenschluß einzelner Kaufmannsgruppen Städtebündnisse traten, wie etwa das zwischen Lübeck und Hamburg 1241 oder das zwischen Lübeck, Wisby und Riga von 1282. Das auch bei jenen sicher nicht fehlende politische Wollen mußte hier viel stärkeren Ausdruck finden. Aus beiden Wurzeln ist also die deutsche Hanse entstanden. Unter der Führung Lübecks hat der an sich lockere, nie durch eine Gesamtsatzung festgelegte und geordnete Bund Höchstleistungen vollbracht.

„Man löste die Wirtschaft nicht vom Volkstum, man löste sie aber erst recht nicht von der Politik." Wirtschaftlich ist der hansische Kaufmann der Händler großen Stils gewesen, dessen Blick weite Gebiete zu überschauen gewohnt war. Auch den Waren Oberdeutschlands, Italiens und des Orients galt seine Aufmerksamkeit. Mit dem Händlerischen verknüpfte sich bei ihm die Anregung und Organisation der handwerklichen Produktion. Das gilt für das Binnenland wie auch für das Ausland. Politisch-völkisch liegt die Leistung der Hanse darin, daß sie in weitem Bogen, der sich von West nach Ost durch das nördliche Europa spannte, dem Deutschtum Geltung verschaffte in einer Zeit, in der von einer Zentralstelle des Reiches keine Hilfe zu erwarten war. Der Norden war der kaiserlichen Macht ganz aus dem Blickfeld verschwunden. Man sollte auch nicht vergessen, daß der Hanse ein gut Teil der Ostbewegung zu verdanken ist, indem sie deren linke Flanke sicher deckte.

Wenn die Hanse das Antlitz des Nordens politisch und wirtschaftlich zu bestimmen unternahm, so konnten Spannungen und Reibungen nicht ausbleiben. Sie hat sie überwunden dank einer zumeist glänzenden Führung durch Männer, die aus der Ratsherrenschicht ihrer Städte kamen und in ihren hervorragenden Vertretern kaufmännische Tatkraft mit diplomatischem Geschick und militärischem Können vereinten. Sie haben zeitweilig dem Norden ihr Gesetz diktiert, am stärksten in dem Frieden von Stralsund von 1370. Er zwang nach heftigem Kampf die alte Rivalin Dänemark, die schon 1227 durch die nicht ohne Zutun Lübecks erfolgte Niederlage von Bornhöved einen entscheidenden Schlag erhalten hatte, auf die Knie. Es war der Höhepunkt hansischer Geschichte. Die aufkommenden Nationalstaaten, wie England unter den Tudors, Schweden unter den Wasas, haben später hansischer Wirtschaftspolitik keinen Spielraum gelassen und ebenso hat das kraftvoll sich regende deutsche Fürstentum seine Städte aus jeder Sonderverbindung außerhalb des Territoriums energisch gelöst. Sehr langsam ist dieser Todesprozeß erfolgt, aber das Siechtum hatte schon Ende des 16. Jahrhunderts die Hanse aus der Reihe der politischen Mächte ausgelöscht.

Die schweizerische Eidgenossenschaft

Auch ein anderer großer Bund des deutschen Spätmittelalters ist im Gegensatz zu der fürstlichen Gewalt emporgekommen. Auch er spiegelt die Zerrissenheit des Reichs, ja, er hat, da er sich der Schwächung und Vernichtung entzog, sogar schließlich den Gang aus dem Reich angetreten: die schweizerische Eidgenossenschaft. In drei zum Vierwaldstädter See führenden Haupttälern, dem von Uri, Schwyz und Unterwalden, setzte die Bewegung ein. Hier hatte ein von Viehzucht und Ackerbau lebender, durch die Natur von der Umwelt ziemlich abgeschlossener, aber durch den See miteinander verbundener alemannischer Bauernschlag eigener harter Prägung sich schon früh gegen Ansprüche der Landesherren, der Habsburger, gewehrt Königliche Freibriefe hatten die entsprechende Freiheit nicht zu wahren vermocht. Der Gedanke eines eigenen Zusammenschlusses und der Befreiung vom habsburgischen Drucke lag nicht fern. Der ewige Bund der drei Urkantone von 1291, der auf ein älteres Bündnis zurückgriff, ist dann der Ausgangspunkt einer Entwicklung geworden, die langsam, aber stetig ein großes Gebiet Oberdeutschlands in der sogenannten Eidgenossenschaft zusammenfaßte und über die zunächst ländlichen Bezirke hinaus auch auf Städte, wie z. B. Luzern, Zürich usw. übergriff. Dabei haben die deutschen Thronkämpfe die Bestrebungen der Schweizer gefördert. Die Eidgenossen haben aber auch durch eigenen militärischen Einsatz ihrer bäuerlich-bürgerlichen Fußtruppen gegen die Ritterkontingente Habsburgs (Schlacht bei Morgarten 1315, Sempach 1386) und gegen ausländische Mächte, wie Karl den Kühnen von Burgund (Schlachten bei Granson und Murten 1476) ihre Erfolge errungen. Im ausgehenden 15. Jahrhundert bot sich in dem sogenannten „Schwabenkrieg" Gelegenheit, über ihr ursprünglich erstrebtes Ziel, die unmittelbare Unterstellung unter das Reich, hinauszugehen. Die Beziehungen zum Reich waren damit in der Tat gelöst, wenn

auch erst 1648 die staatsrechtliche Sanktion erfolgte. Ein bedeutendes Stück wurde so dem Reiche entfremdet durch den eigenen Willen deutscher Volksgenossen. Denn deutsch ist der Bund gewesen und deutsch ist er noch lange geblieben. Als Orte „des großen alten pundts obertütscher landen" haben sich die Kantone selbst 1516 bezeichnet. Erst die Schaffung der Helvetischen Republik in der napoleonischen Zeit (1797) hat den deutschen Charakter verändert und den Kreis der Kantone erweitert.

Sonderbestrebungen an der Nordseeküste

Das Bild von der Auflockerung des Reichsverbandes wird bereichert durch die vielfachen anderen Bünde, die jeder staatlichen Einheit Hohn sprechen. Die Eidgenossenschaft hat ein freilich nicht vollendetes Gegenstück in den zahlreichen Bünden der Nordseeküste im friesischen Stammesgebiet. Der Volksstamm hatte früh begonnen, abseits zu stehen vom Reich. Wohl kamen deutsche Könige ursprünglich oft in jene Lande, etwa nach dem Bischofssitz Utrecht, aber es ist doch kennzeichnend, daß seit Karls IV. Tagen bis zum Untergang des ersten Deutschen Reiches kein deutscher Herrscher mehr den Boden Norddeutschlands betreten hat. Die Rechte der deutschen Könige in jenen Gegenden waren früh in Verfall gekommen. Es war den Friesen, nicht zuletzt dank der geographisch gesicherten Lage, leicht geworden, eigene Wege zu gehen. Die Westfriesen lösten sich gegen Ende des Mittelalters gleich den Eidgenossen ganz aus dem Reich und wurden den habsburgischen Niederlanden einverleibt. Die Ostfriesen, unter einzelnen Häuptlingsgewalten stark zersplittert, fanden sich vorübergehend in einem großen Bunde, dem „Upstalsbom-Bund" zusammen. Am Reiche nahmen sie kaum teil. Auch die östlich der Weser sitzenden friesischen Wurtsaten (Land Wursten) haben sich bis ins 16. Jahrhundert völlig unabhängig gehalten, bis sie der aufstrebenden Fürstenmacht der Bremer Erzbischöfe zum Opfer fielen. Die Dinge liegen hier ähnlich, wie bei den zum sächsischen Stammestum gehörigen, wenn auch mit Friesen durchsetzten Dithmarschern zwischen Eider und Elbe. Fern von Reich und Fürstenmacht hat sich hier eine Bauernrepublik ohne Adel und Stände, eine großartig geschlossene stolze, waffenfreudige Bauernschaft bis ins 15. Jahrhundert erhalten. Der schwerste Kampf setzte für sie ein, als die unselige Personalunion des Königreichs Dänemark mit dem Herzogtum Schleswig und der Grafschaft Holstein unter dem Grafengeschlecht von Oldenburg (1460) um sie herum einen Machtbereich häufte. In der gewaltigen Schlacht bei Hemmingstedt (1500) sind die Dithmarscher dem Verhängnis noch einmal entgangen. Fast 60 Jahre später mußten sie sich beugen, nicht dem Reich, sondern eben fremder dänischer Macht. Verlust und Bedrohung des deutschen Volksbodens ist das unheilvolle Kennzeichen der spätmittelalterlichen Zeit. Weder Nord noch Süd, Ost noch West sind dabei ausgenommen.

Bildung des Fürstentums

Die Gegensätzlichkeit der mittelalterlichen Zeit wird aber erst völlig klar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie — ungehemmt durch eine königliche starke Hand — fürstliche und städtische Mächte miteinander rangen und wie in diesem Kampf das ritterliche Element hineinspielte. Die Anfänge der fürstlichen Gewalt, ihr weiteres Wachsen, hatten wir hier und da schon berührt. Kleine adlige Amtsträger des Königs, mit einem Lehen bedacht und sachlich mit dem König verbunden, darüber hinaus mit ihm durch persönliche Treue verknüpft, hatten sich immer mehr von der königlichen Gewalt gelöst. In steigendem Maße war ihr zunächst belehnter, geliehener Besitz erblich geworden. Ein königliches Recht nach dem andern, wie das des Gerichts, Zolls, des Marktes, der Münze, der Befestigungen usw., war an die aufstrebenden Gewalten übergegangen, die oft genug, z. B. in der Zeit des Investiturstreits, von außen her gegen den König stark gefördert waren. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt lösten sich die einzelnen Gebiete mehr aus dem übrigen Gefüge heraus. Ihre Herren, 1232 zum erstenmal als „Landesherren" bezeichnet, nahmen jede Ge-

legenheit wahr, ihr Land zu erweitern: Eheverbindungen, Erbschaften und Kriege halfen dazu, die Grenzen zu erweitern, aber zugleich auch alles in dauernder Unruhe zu lassen. Eine gewisse Festigung trat zwar ein durch die Machtstellung, die den Kurfürsten zu eigen war, und weiter durch die Bildung großer Landesfürstentümer, wie wir sie etwa schon bei den Luxemburgern und Habsburgern kennenlernten, und wie sie gerade im ausgehenden Mittelalter im Nordosten durch die Zollern in Brandenburg und durch die Wettiner in Meißen errichtet wurden. Aber was hieß Festigung bei der Unzahl kleiner und kleinster weltlicher und kirchlicher Territorialherren, deren bunter Reigen sich namentlich im Süden und Westen des Reiches tummelte? Und wie konnte Festigung eintreten, wenn sich den Territorialgewalten innerhalb ihrer Grenzen Gewalten anderer Art entgegenstellten, darunter das Rittertum.

Das Rittertum

Die große Zeit des Rittertums war vorbei. Das Fürstentum war nicht mehr in gleichem Maße wie früher auf die ehemaligen Standesgenossen angewiesen. Der Hofdienst bot nicht genug Raum. Militärisch war der Ritter bei dem Fehlen der großen Kriege — Italien- und Kreuzzüge waren vorbei — ohne Arbeit. Das Aufkommen der Fußtruppen (Söldner), die Änderung der Taktik schränkten die ritterliche Verwendbarkeit weiter ein. Der Übergang in die städtische Bevölkerung war immer nur einzelnen möglich. Die große Menge des Adels saß draußen auf den keineswegs bequemen Burgen oder auf dem Adelshof innerhalb der Dörfer und ernährte sich schlecht und recht vom Ertrag des Gutes. Man war oft genug in wirtschaftlicher Not. Die meisten Adligen waren verärgert durch die Wendung der Dinge und betrachteten mißgünstig den „reichen" Städter. Oft genug bot sich Gelegenheit zu offener rechtlicher Fehde; der oder jener mochte aber auch zu heimlichem Auflauern und Überfall städtischer Kaufmannswagen, zur Gefangennahme und Erpressung von Lösegeld bereit sein, wenn man auch keineswegs das spätmittelalterliche Rittertum als „Raubrittertum" brandmarken darf. Immerhin, der Ritter fühlte sich herabgesetzt und bedrängt. Er suchte sich einem Aufgehen im Territorium und der fremden Rechtsgewalt zu entziehen. Er suchte seine soziale und wirtschaftliche Stellung gegenüber den Städten zu wahren. Vom Kaiser war keine Hilfe zu erwarten. Eigene Kraft mußte helfen. In zahlreichen Bünden fanden die gleichstrebenden Adligen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zusammen, vor allem im Südwesten, wo die Reichsritterschaft besonders zahlreich vertreten war: in Hessen zählte der Bund der Hörner über 2000 Mitglieder, in Franken wirkten die Ritter von St. Georg, in Schwaben die Schlegler. Am stärksten aber war ein Bund auf dem Boden der mit Reichsrittern geradezu überfüllten Wetterau. Hier war die Gesellschaft vom Löwen tätig. Das Rittertum hat den ihm vom Schicksal auferlegten Kampf mit Fürsten und Städten mannhaft gekämpft. Franz v. Sickingen ist der letzte große Vertreter dieser Kampfrichtung gewesen.

Städtebünde

In noch stärkerem Maße als das Rittertum suchten sich die Städte der fürstlichen Bindung zu entziehen. Nicht allen ist es gelungen. Auch die sogenannten Reichsstädte, d. h. zunächst die auf Königsboden gebauten, schließlich alle unmittelbar dem König unterstehenden, hatten Mühe, sich dem Zugriff der Landesherren zu entziehen. Der Südwesten, altes königliches Besitzgebiet aus der salischen und staufischen Zeit her, war voll von ihnen. Zwei Drittel aller Reichsstädte war in Schwaben gelegen. Jede dieser Reichsstätte, von fremden Territorien umlagert, hatte das lebhafte politische Verlangen, ihren Machtbereich auszudehnen. Solche eigene Politik war möglich nur auf Kosten fremder, fürstlicher Gewalt. Vielfältig griffen so die Reichsstädte hinaus in das Territorium, so daß z. B. Nürnberg schließlich ein Gebiet von 1300 qkm sein eigen nennen konnte. Die Freiheit der Reichsstädte mußte not-

wendig die auf landesfürstlichem Boden erbauten oder in landesfürstliche Abhängigkeit geratenen Städte locken, jenen gleich zu werden. Hundertfacher Zündstoff häufte sich so mit dem Aufblühen des spätmittelalterlichen deutschen Städtewesens auf, dem auch eine weitreichende Wirtschafts- und Geldmacht zur Verfügung stand. Eine starke zentrale Gewalt hätte das Gegeneinander von Städten, Adel und Fürsten verringern können, und ein Mann wie Karl IV. hat sich zeitlebens auch entsprechend betätigt. Die Gefahr, die in einer um 1400 in Oberdeutschland laut werdenden Forderung lag: „Zwischen den vier Wäldern eine große Schweiz" (Wasgen-, Thüringer-, Böhmerwald, Alpenvorland), ist gebannt worden, aber verhindern ließ sich nicht, daß auch die Städte trotz aller Gegenarbeit in Sonderbünden sich zusammenschlossen. Der Hanse gedachten wir bereits. Am Rhein war schon 1254 ein Bund entstanden, der einige dortige Städte so kräftig verband, daß sie in die allgemeine Reichspolitik eingreifen konnten. Hatte dieser Bund sich noch in Verbindung mit landesherrlichen Gewalten durchzusetzen versucht, so haben im Spätmittelalter sich die Städte vornehmlich mit ihresgleichen zusammengetan. Zahllos sind diese Städtebünde: wir heben aus ihnen den Schwäbischen Bund von 1376 und den 1381 neu erstandenen Rheinischen Bund hervor. In blutigen Kriegen haben sich die Bünde des Landesfürstentums zu erwehren versucht. Aus mancherlei Gründen war die militärische Macht der Städte, soviel stärker dort auch der einzelne an die Gesamtheit geknüpft war als in den Territorien, den landesfürstlichen Waffen auf die Dauer nicht gewachsen. Die Unterwerfung unter den fürstlichen Willen ist damals noch nicht vollendet worden Im Grunde ist der Kampf erst nach dem Dreißigjährigen Kriege entschieden. Auf jeden Fall hätte der Sieg der Städte um 1400 und ihre damit verbundene Stärkung Gewalten hochgeführt, die im Grunde noch partikularistischer waren als das Fürstentum. Ihr Sieg hätte weitere Auflösung des Reiches bedeutet.

Die Einheit der mittelalterlichen Stadt

Indem sich die Stadt nach außen hin viel stärker als das Dorf vom umliegenden Lande abschloß, äußerlich durch die Befestigung, innerlich durch das in ihr geltende Recht, schweißte sie durch Verwaltung und Organisation ihre auf Reinheit des Blutes bedachte Bevölkerung trotz der verschiedenen Schichtung zu einem Gemeinwesen zusammen, wie es das damalige Deutschland sonst nicht kannte. Hier war der einzelne wirklich nur um des Ganzen willen da. Ihm galt seine Aufgabe. Sich mit den Waffen für das Ganze einzusetzen, war selbstverständliche Pflicht aller Männer. An inneren Kämpfen hat es auch hier nicht gefehlt. Die Zünfte, zunächst wirtschaftliche Zweckverbände, gliederten den einzelnen bis zum Tode in eine unter strengen wirtschaftlichen und sittlichen Geboten stehende Gemeinschaft. Die trotz aller Enge wahrhaft große Kraft, die in ihnen wuchs, mußte nach politischer Wirkung drängen. Da die Geschlechter im Rat Teilnahme am Regiment versagten, suchte man mit Gewalt dazu zu gelangen. Die Geschichte fast aller größeren deutschen Städte kennt diese Zunftkämpfe. Das innere Gefüge der Stadt wurde dadurch aber niemals auf die Dauer erschüttert. Es blieb doch die große Gemeinschaft, deren Verwaltung (namentlich die finanzielle) oft genug Vorbild für das fürstliche Territorium wurde. Daß man wirklich Gemeinschaft blieb, beruhte auch auf der Ausschließung fremder Elemente, d. h. aller, die des Bürgerrechts bar waren. Fremd, geduldet blieb vor allem immer der Jude, trotzdem er die Geldnöte der Könige und Landesherren weidlich ausnutzte durch Riesenzahlungen, die ihm sein Reichtum gestattete. Der Wucher war für ihn nicht wie für die deutschen Volksschichten durch kirchliches Zinsverbot unmöglich. Schon früh versuchte er auch aus der räumlichen Abgeschlossenheit innerhalb der Judengassen und Judenhöfe auszubrechen. Mit Recht sah die städtische Bevölkerung, vor allem die mittleren und unteren Schichten, in den Juden die wirtschaftlichen Nutznießer, die den Deutschen ausbeuteten und in unlauterer Weise das saubere Handwerk und den ehrlichen Handel schädigten. Aber die Bevölkerung wehrte sich gegen

die Fremden auch aus religösen und nicht zuletzt, wenn auch damals unbewußt, rassischen Beweggründen. So ist eine Judenfrage den meisten Städten wohl bekannt, bis auf die Hansestädte, die sich diesen Fremden verschlossen. Es war bei der starken Krisenstimmung der Zeit kein Wunder, daß sich der Unwille der deutschen Bevölkerung oft in gewaltsamer Verfolgung und Vertreibung der deutschen Juden entlud. Aber bei der Vielheit der deutschen Territorien und Gewalten war eine durchgreifende Lösung nicht möglich.

Die spätmittelalterliche Kultur eine bürgerliche

Man hat mit Recht von der Enge des städtischen Lebenskreises gesprochen, der nur wenige Städte, wie etwa Lübeck und Nürnberg, entgingen. Gleichwohl ist die Kultur des Spätmittelalters im wesentlichen eine städtische. Gleichwohl sind in diesen reinrassigen Gemeinschaften höchste künstlerische Werte geschaffen worden, die für das Spätmittelalter geradezu charakteristisch geworden sind. Bürgerlich wurde jetzt die Geschichtsschreibung. In den städtischen Klöstern begannen Franziskaner und Dominikaner den Weltenlauf aufzuzeichnen. Die Stadtschreiber berichteten in deutscher Sprache von den Geschehnissen der Stadt. Bürgerlich wurde auch die Dichtung. Die Epoche der großen Heldenlieder der Kaiserzeit war vorbei. An Till Eulenspiegel erfreute man sich. Der Minnesang endete, mochte er auch in Ausläufern noch gepflegt werden. Das Volkslied erklang, dessen Dichter niemand kennt. Der Meistergesang war der Pflege städtischer Handwerker anheimgegeben, oft hölzern und formal, aber doch ein Zeugnis für die geistige Regsamkeit des Bürgertums. Dieselben Männer schufen durch ihrer Hände Arbeit Erzeugnisse, die bis zum heutigen Tage künden von dem innerlichen Verhältnis des Meisters zu seinem Werk, Gegenstände von höchster Zweckmäßigkeit und größter Schönheit, wirkliche „Schöpfungen" deutscher Menschen der städtischen Lebenskreise. Diese Bürger, Kaufleute und Handwerker, traten neben die Kirche und das Fürstentum als Förderer der großen Bauten, ja die bürgerliche Baukunst wurde die des Spätmittelalters schlechthin. Im 14. Jahrhundert sind keine neuen Domkirchen mehr geschaffen worden, abgesehen von den Ländern der Ostsiedlung. Auch die Zeit der großen Klosterbauten war vorüber, bis auf die bedeutsamen Kirchen der städtischen Dominikaner und Franziskaner. Aber in reicher Fülle wurden — durch bürgerliche Handwerker — Stadtkirchen neu errichtet oder umgebaut. Die wirtschaftlichen Erfolge der Städte gaben die Mittel zu solchen kostspieligen Gebäuden her, wenn die Bauzeit auch oft Geschlechter überdauerte. Rathäuser und Tore, Bürgerhäuser und Türme formten das äußere Bild der Stadt, das bis weit in die Neuzeit hinein bestehen blieb. Solche Bauten waren Gemeinschaftsarbeit, Ausdruck der Gemeinschaft. Und doch deutete sich der Partikularismus des Spätmittelalters auch im Baulichen an. Viel mehr als früher ist der einzelne Förderer der Kunst. Nicht so sehr das Königtum oder die Kirche bauen, sondern der oder jener, vornehmlich der einzelne Bürger. Zeugnis ist dafür auch die Unmenge der kleinen Kapellen an und neben den Kirchen. „Die Kunst geht in die Masse, wie nie zuvor. Und zugleich ist sie voll von Beziehungen zum Individuum."

Sinken des Bauerntums

Stieg so das Bürgertum, so sank das Bauerntum um so mehr. Die gesunde bäuerliche Kultur Germaniens war seit der karolingischen Zeit ins Wanken geraten. Wir haben gehört, daß der bäuerliche Freie, der Träger des Volkslebens, damals in seiner Wertung zu sinken begann. Je mehr zugleich den Adel des Bluts der Beamten- und Schwertadel und die geistliche Herrschaft verdrängten, um so stärker banden den Bauern Abhängigkeit und Fron. Noch einmal gewährte die ostdeutsche Wiederbesiedlung einem Teil des Bauerntums ungewöhnlichen Aufstieg. Als freien Mann sah er sich zunächst auf freiem Erbe in den weiten Ebenen des Ostens. Aber auch hier ist bald von Jahrhundert zu Jahrhundert der Abstieg deutlich und das auf-

kommende Landesfürstentum hat die bäuerliche Stellung keineswegs gebessert, vielmehr durch Vergebung von Rechten an den Adel und die Kirche den Bauern weiter niedergedrückt. Die beginnende Gutsherrschaft des Adels war ohne zahlreiche willige und gefügige Arbeiter nicht zu denken. Sie mußte, wenn auch ihre volle Auswirkung erst später einsetzte, dem Bauern weitere Einbuße seiner Freiheit bringen. Das römische Recht stand in keinem Punkte so im Widerspruch zum deutschen wie beim Bauernrecht. Hier hat es auch auf seinem Vordringen in Deutschland besonders verhängnisvoll gewirkt. Seit dem 14. Jahrhundert hören denn auch Aufstände und Empörungen der Bauernschaft im Süden des Reiches nicht auf. Alle verliefen erfolglos. Sie schwellen schließlich zu der großen Bauernbewegung der Reformation an, deren tragischer Ausgang den Bauern das „Arbeitstier der Nation" bleiben läßt. Trotz der paar Gebiete im Norden des Reiches, in denen die Entwicklung anders verlief, bleibt diese Kennzeichnung bestehen.

Die Abkehr von der kirchlichen Lehre

Das ungewöhnliche Neue dieser Jahrhunderte offenbart sich auch in der Wandlung der kirchlichen Geltung. Anzeichen sind schon früh vorhanden, daß einzelne der offiziellen Auffassung nicht mehr beipflichten. Im Kampf Ludwigs des Bayern war dergleichen deutlich geworden. Jetzt trat zur Kritik an dem politischen Gebaren der Kirche auch stärker die an ihrer Lehre. Man begann in das Zentrum vorzustoßen. Während des ganzen Mittelalters hatten sogenannte „Ketzer" Aufsehen erregt. Seitdem der Sachsenedeling Gottschalk in der spätkarolingischen Zeit als einer der ersten den Kampf zwischen germanischem Freiheitsstreben und römisch-katholischem Gewissenszwang geführt hatte, ohne in langjähriger Klosterhaft je zu widerrufen, hatten die Reihe aufrechter deutscher Menschen nicht aufgehört, die im Bewußtsein ihrer völkischen Eigenkraft Selbstbehauptung deutschen Geistes gegenüber römischer Vergewaltigung verfochten. Ja, man hat mit Recht einmal gesagt: die mittelalterliche deutsche Geschichte sei zu einem guten Teil von eben dieser Auseinandersetzung erfüllt. Jetzt, im Spätmittelalter, aber rückten solche „Ketzer" immer häufiger gegen die kirchliche Lehre vor, vor allem die Waldenser, eine von einem reichen südfranzösischen Kaufmann gestiftete Bewegung, die gerade in Deutschland allenthalben Anklang fand und hier um 1350 in voller Blüte stand. Sie lehnte zunächst noch nicht das Dogma der Kirche ab, aber alle ihre Einrichtungen, soweit sie nicht biblisch zu belegen waren. Stets aufs neue, zum Teil grausam, verfolgt, ist die Lehre niemals ganz unterdrückt worden. Ihre Gedanken sind hier und da aufgenommen von ungesunden Elementen, die sie radikal ausbeuteten, wie z. B. von den Geißlern. Wahrhaft deutsch, Ausdruck tiefster Sehnsucht nach dem Ewigen, haben dann die Mystiker gedacht, voran Meister Eckhart († 1327). Über die größtenteils im Ausland erwachsene rationalistische Scholastik erhob sich diese wunderbare — und vergessen wir nicht — mündlich und schriftlich deutsch verkündete Lehre, der Eckhart, „ein großer Zauberer des Wortes" sprachlich meisterhaft und durch wundervolle Gleichnisse Ausdruck gab: nicht der Kirche und ihrer Einrichtungen bedarf der einzelne, um selbst bis zum Urgrund aller Welt, dem Göttlichen, vorzudringen. Es ist jedem ehrlich Strebenden vergönnt. Man mag getrost die Äußerlichkeiten der Kirche erfüllen. Aber das letzte Stück Weg zu Gott muß der Mensch selbst finden. Es waren bisher ungehörte Worte innerlichsten Lebens. Sie wiesen den Menschen auch darauf hin, gut zu handeln, nicht um irgendwelcher künftiger Seligkeit willen. Die Kirche hat die deutsche Lehre Eckharts, in der dem Priester der altverbriefte Platz im Grunde genommen war, verbannt, obwohl dieser Dominikaner sich keiner Kirchenfeindlichkeit bewußt war. Die Lehre mochte verbannt werden, die Männer, die sie predigten, mochten seltener werden. Die Gedanken, niemals weichlich, sondern kraftvoll deutsch, eigenwillig, in die Tiefe des Gemüts führend, sind in deutschen Landen nicht verlorengegangen. Der kleinen Gruppen und Gemeinschaften, die sie pflegten, ist die Kirche nie Herr geworden. Der Laie war sich seiner eigenen Verantwortung bewußt geworden, und auch kirchliche Kreise begannen er-

schüttert aufzuhorchen. In Luther ist dann ein gut Teil der Mystik lebendig geworden und insofern bedeutet die Mystik einen starken Schritt hin zu der großen geistigen Auseinandersetzung, an deren Pforte das deutsche Volk von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr herantrat.

Gefahren im Osten: Polen, Ungarn und Türken

Vielfältigkeit und Gegensätzlichkeit des Spätmittelalters, Auflösung und Neubeginn haben wir kennenzulernen versucht. Wenn wir uns nun wieder dem Träger der Krone als dem Vertreter des Reiches zuwenden, so erhebt sich die Frage, ob das 15. Jahrhundert überhaupt noch eine Reichspolitik kennt. Innenpolitisch schon, insofern man sich ehrlich um die innere Festigung des Reiches bemüht. In „Kurvereinen" fanden sich die Kurfürsten, das beherrschende Element, zusammen, aber auch die Stände nahmen an den für den Bestand des Reiches wichtigen Fragen emsig teil. Reichsreformpläne wurden aufgestellt, verworfen, erneuert. Sie verschwanden im 15. Jahrhundert nicht mehr. Außenpolitisch sind zwar auch Versuche einheitlicher Aktion gemacht worden; hier blieben Erfolge nahezu ganz versagt. Wurde ein Reichsheer z. B. überhaupt aufgestellt, so hat es den entscheidenden Sieg nie an seine Fahnen heften können. Außenpolitik wurde Tun nicht so sehr des Reiches, als des einzelnen Herrschers. Das will sagen: sie war Politik der einzelnen Dynastien um der Hausmacht willen. Das treffendste Beispiel bietet der Bruder Wenzels, der als Nachfolger Rupprechts die deutsche Regierung antrat, der luxemburgische Sigismund (1410 bis 1437). An die vier Jahre war er König, ehe er nach Deutschland kam. Und doch war, was er inzwischen trieb, Politik, die auf das Reich stark zurückwirkte. Es war die Fortsetzung der alten luxemburgischen Politik in Osteuropa. Sie bezweckte, Ungarn und Polen an Böhmen anzugliedern. Mit Ungarn war es Sigismund gelungen, indem er die Hand einer Tochter des 1382 verstorbenen Königs Ludwigs des Großen erhielt. Erbteil der anderen Tochter war Polen, dessen Krone Ludwig ebenfalls getragen hatte. Indem nun diese Tochter sich mit dem Großfürsten Jagiello von Litauen (1386) vermählte, entstand im Osten des Reiches ein nicht ungefährliches Kraftzentrum, dessen Druck bald seine Wirkung ausübte: auf den deutschen Orden. Er ist ihr gewiß nicht allein erlegen (Schlacht bei Tannenberg, 1410). Innerer Verfall und äußere Umstände anderer Art haben erheblich mitgewirkt. Indessen hätte sich der Sturz des stolzen Gebildes ohne den g e e i n t e n polnisch-litauischen Staat unschwer aufhalten lassen. Von diesem Zusammenbruch des Ordens führt eine, wenn auch oft unterbrochene, Linie bis zu den Forderungen Polens, die nach dem Weltkrieg verwirklicht sind.

Zur gleichen Zeit rückte die jugendfrische türkische Macht von Osten immer näher an das Reich heran. Ihr Nachbarland, Ungarn, kam in unmittelbare Gefahr. Es wurde das Bollwerk des Reiches gegen den neuen Feind. Da sein König zugleich Herrscher des Reiches war, mußte die Türkenabwehr eine Sache des Reiches werden. Hier hat Sigismund unzweifelhaft Verdienste errungen.

Kaiser Sigismund. Die böhmische Frage

Noch eine Wetterwolke zog im Osten herauf, von Böhmen her. Ein tschechischer Bauernsohn, Geistlicher, zum Lehrer an der Prager Universität aufgestiegen, hatte die von den Franziskanern verkündete und von vielen anderen aufgegriffene Lehre von der Armut Christi ausgeprägt. Forderungen der Kirchenreform hatte er damit eng verknüpft. Entscheidend aber war, daß er damit leidenschaftlich eine soziale und nationalpolitische Propaganda verband: es ist der später zum tschechischen Nationalheros gewordene Johann Huß. Unter seiner Führung setzte die Opposition gegen das Deutschtum in Böhmen ein. Da Wenzel nach seiner Absetzung als deutscher König Böhmens König geblieben war, tat sein Gegensatz zum Reich das übrige. Er

dachte nicht daran, die Bewegung zu bekämpfen, und so wuchs sie ins Ungeheure. Sie hätte auf Böhmen beschränkt bleiben können, doch als Huß, der selbst an ein Konzil appelliert hatte, auf der ersten großen Kirchenversammlung, in der man im 15. Jahrhundert die Kirchenfrage zu lösen versuchte, in Konstanz, zum Tode verurteilt und verbrannt wurde (1415), da nahm die hussitische Bewegung jene Form an, die sie zur Gefahr Deutschlands, ja Osteuropas machte. Das Reich mit seinem von den Hussiten bitter gehaßten König Sigismund, den sie des Todes ihres Propheten schuldig ziehen, hat sich der verwüstenden Einfälle hussitischer Heere nicht erwehren können. In immer revolutionärere Bahnen, die sich schließlich kommunistischen Forderungen mindestens näherten, lenkte das Hussitentum ein. Wenn es nicht bis zum letzten wirksam wurde, so beruhte dies gewiß nicht auf der militärischen Tüchtigkeit des Reiches oder auf dem politischen Verdienst Sigismunds, sondern auf innertschechischen Gegensätzen. Die Gefahr schwand, aber es blieb ein Böhmen, in dem sich das Tschechentum als Herr fühlte. Hier liegt die große geschichtliche Bedeutung des Hussitismus: in der (vorher durchaus gefährdeten) Erhaltung und Stärkung der tschechischen Nationalität. Das Deutschtum war empfindlich zurückgedrängt, zum Teil ausgelöscht.

Wenige Jahrzehnte später ist auch ein Tscheche Böhmens König geworden. Es ist die gleiche Entwicklung zum Nationalen, wie sie auch in Ungarn sich auswirkte. Auch hier ist ein eigenes Königtum bald entstanden Alles Streben Sigismunds schien vergeblich gewesen zu sein, ganz zu schweigen von der Kirchenreform. Soviel Interesse der König auch einer Neuordnung der unleidlichen Kirchenverhältnisse, einer Reform des Papsttums entgegenbrachte, soviel er auch für die Reform des Reiches zu wirken suchte, die damals in Schrift und Wort eifrig verfochten wurde — das Ergebnis war hier wie dort trübselig genug.

Habsburgs Machtstellung

Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zeichnete sich der Aufstieg der Familie stärker ab, die dann auf Jahrhunderte zur Führung des Reiches berufen wurde: der Habsburger Die Heirat Albrechts II. von Österreich mit einer Tochter Sigismunds hatte bei dem Fehlen eines männlichen Erben Sigismunds das luxemburgische Erbe Habsburg zugeführt. Der frühe Tod Albrechts, der auch im Reiche Sigismund folgte (1438 bis 1439), hat erfolgreiche Arbeit des tüchtigen Fürsten im Reiche unmöglich gemacht. Sein Vetter, Friedrich III. (1440 bis 1493) „der traurigste aller deutschen Könige und Kaiser", „aber auch der langlebigste", erhielt den Thron. Mit schamloser Zähigkeit hat er im Reiche nur die Substanz auszunutzen unternommen, die seiner Dynastie Machtzuwachs brachte. Er hat die Bestrebungen der Kirchenreform verraten um des dynastischen Vorteils willen, wie übrigens auch manche der damaligen Fürsten. Er hat französische Söldner wegen seiner Fehde mit den Schweizern ins Elsaß einrücken lassen. Seine Lässigkeit hat mitgeholfen, in Ungarn wie Böhmen nationale Thronbewerber aufstehen zu lassen. In Nord und Süd, Ost und West bröckelte deutscher Boden ab, dessen wir im einzelnen schon gedachten: in der Nordmark, in der Schweiz, in Preußen und in Lothringen. Fast alle Territorien wurden von innerer Fehde zerrissen. Nur eins wurde trotz aller Erschütterungen fester und fester: Habsburg. Der in den Zeichen AEIOU, d. h. „alles Erdreich ist Österreich untertan" ausgedrückte Gedanke beherrschte Friedrichs Streben. Ihm wurde die Reichsidee dienstbar gemacht. So schlug Friedrich die Brücke von den österreichischen Stamm- und Nebenlanden, die er wieder in eine Hand zusammenbrachte, über den Pfeiler der alten südwestdeutschen Besitzungen Habsburgs zu dem machtvollen Gebilde, das sich, wenn auch nicht geschlossen, von der Saone bis hinab zur Nordsee erstreckte, dem Herzogtum Burgund. Daß dieses im 14. Jahrhundert entstandene französisch-deutsche Zwischenland, auf Kosten beider Staaten gebildet, nach dem Tode seines letzten Herzogs, Karls des Kühnen, durch dessen Tochter Maria an Friedrichs

Sohn und Nachfolger Maximilian kam (1479), hatte die weitreichendsten Folgen. Böhmen, Ungarn, Polen waren der Habsburger Politik damit nicht entrückt. Aber das Interesse an ihnen trat doch zunächst etwas zurück gegenüber den Bestrebungen, das neue wertvolle Besitztum dem eigenen Hause zu erhalten.

Deutsche Geschichte zersplitterte sich immer mehr in Territorialgeschichte. Zugleich wurde sie überragt eben von diesem werdenden dynastischen Großstaat, dessen europäische Weltstellung der geistig schwer bewegliche und doch weitwirkende Friedrich vorbereitet hat. Damit war dem Streben Frankreichs über seine Ostgrenze hinaus zunächst Einhalt geboten. Hier trat Habsburg an Stelle des ohnmächtigen Reiches als Wächter auf, ebenso wie ihm im Osten die Führerstellung im Abwehrkampf gegen den Türken immer mehr zufiel. Das kam gewiß auch dem Reich zugute, aber Reichspolitik trieb Habsburg doch nicht. So vollendet sich die große Tragik, die in den Jahren des Hochmittelalters bereits anhebt. Aber es beginnt in jenem Jahrzehnt auch der neue Staat zu werden, dem — sehr viel später — im Gegensatz zu Habsburg und Österreich die Führung zu neuer Einigung des Reiches zufallen sollte: das zollernsche Fürstenhaus hat damals die ihm 1415 von Sigismund verliehene Mark Brandenburg zu einem kraftvollen Territorium auszubauen begonnen. Es ist die Grundlage Preußens geworden.

Ausklang unter Maximilian

Von der durch den Vater vorbereiteten Grundlage aus unternahm Maximilian (1493 bis 1519) den weiteren Ausbau der habsburgischen Stellung. Soweit die Mitarbeit der Reichsstände dabei in Frage kam, mußte er nach den Erfahrungen, die das Reich mit seinem Vater gemacht hatte, auf entschlossenen Widerstand stoßen. Die Stände gegen die kaiserliche Gewalt fester zusammenzuschließen, ist das Werk des Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg gewesen. Zeitweilig schien es fast, als sollten die Befugnisse des Kaisers überlagert werden von einer neuen unabhängigen zentralen Instanz. Bertholds Tod (1504) hat Maximilian wieder freier gestellt. Was vorher an Reichsreformen geschaffen wurde (Ewiger Landfriede, Reichskammergericht, Reichssteuer des sogenannten gemeinen Pfennigs, Reichsregiment), was später folgte (Einteilung des Reiches in zehn Landfriedenskreise), hatte nur zum Teil Bestand, vor allem fiel die ständische Reichsregierung gegenüber der monarchischen. Es wurde schließlich doch auch für Max Notwendigkeit, über der großen Politik, in die das Haus Habsburg verstrickt war, die Sorge um das Reich hinantzusetzen.

Über die weitgedehnten Bahnen seines Vaters ging Maximilian hinaus, als er seinem Sohn die Hand der spanischen Erbin verschaffte. Damit winkte Habsburg nicht nur Spanien mit seinen Nebenländern; schon begann jenseits des Meeres der werdende riesige Kolonialbesitz zu locken. In Maximilians Enkel, Karl V., wurde dann der Habsburger geboren, in dessen Reich die Sonne nicht unterging. Wie im Südosten Europas gegen den Türken, so bezog Habsburg nun im Westen verantwortungsreich noch mehr die Wacht. Es wurde seine große geschichtliche Aufgabe, hier Frankreich, das von ihm mächtig umklammerte Land, in Schach zu halten. So sicher Habsburg hier dynastisch, nicht deutsch dachte, seine Leistung kam doch Deutschland zugute.

Es war ein Deutschland, dem auch zu Maximilians Zeit keine innere Ruhe, kein Aufbau beschieden war. Der Reformen war man nicht froh geworden. Fehden der Fürsten, des Adels, der Städte tobten nahezu überall, Äußerungen schlimmster Zerrissenheit. Was hatte sich gegenüber der Zeit Friedrichs III. verbessert? Der deutsche König, der seine Reichsohnmacht jetzt hinter dem prunkenden Titel eines „römischen Königs" barg, setzte sich gegenüber den Territorien und Ständen eben-

sowenig durch, wie er den Einmischungen von päpstlicher Seite Schach bot. Hier rührte ein Fremder, nicht ohne die geistlichen Kurfürsten, selbst an die innersten Angelegenheiten des Reiches. Gegen solche Anmaßungen konnte Hilfe nur aus dem ureigensten, dem gesundesten Teile des Volkes kommen. Das deutsche Königtum hatte in der Auseinandersetzung mit Rom — auf das Ganze gesehen — versagt. Nun kam ein Geringerer und nahm von anderer Grundlage den Kampf auf. Noch zu Maximilians Lebzeiten, am 31. Oktober 1517, heftete der Universitätsprofessor Martin Luther seine Kampfansage an die Pforte der Wittenberger Schloßkirche. Er mochte sich der vollen Bedeutung seines Schrittes nicht bewußt sein, und doch wies seine Tat in ein neues Jahrhundert deutscher Geschichte hinein.

Schrifttum

Abgesehen von den fachwissenschaftlichen Werken gibt es kein reiches Schrifttum zur mittelalterlichen deutschen Geschichte, namentlich kaum etwas, das vom heutigen Standpunkt aus das Geschehen jener Jahrhunderte in ihrer Wirkung auf die Gegenwart betrachtet, vor allem die Italienpolitik der deutschen Herrscher. Von allgemeinen Darstellungen nennen wir

Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte, 10. Aufl., Bd. 1. Jena 1932.

Heinrich Wolf, Deutsche Geschichte, 3. Aufl. Hannover (1936).

Einhart (d. i. Heinrich Claß), Deutsche Geschichte, 16. Aufl. Leipzig 1936.

Johs. Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte. Neue erw. Bearbeitg. Stuttgart 1934.

Rich. Suchenwirth, Deutsche Geschichte. Neue Aufl. Leipzig 1936.

Von Einzeldarstellungen:

Dietr. Schäfer, Mittelalter. Ein geschichtlicher Überblick. München und Berlin 1923.

Karl Hampe, Das Hochmittelalter. Berlin (1932).

Schilderungen einzelner Abschnitte des Mittelalters neben Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 7. Aufl., herausgegeben von Friedr. Baethgen, Leipzig 1937, durch Franz Steinbach, Erich Maschke, Hermann Heimpel im Handbuch der Deutschen Geschichte, herausgegeben von Otto Brandt, Arnold Oskar Meyer, Hermann Ullmann, Bd. 1. Potsdam 1936 ff.

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1:
Die weltanschaulichen Grundlagen

11c

Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit

Von

Professor Dr. Erich Botzenhart
Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 54 63040 (1)



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 54

Band I Gruppe 2 Beitrag 11 c

Botzenhart
Dr., Professor, Berlin:

Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit

Im Anschluß an Hoppe schildert Botzenhart die Entwicklung der deutschen Geschichte bis zur Gegenwart. Er entwirft mit wenigen, aber kräftigen Strichen ein plastisches Bild der inneren und äußeren Geschichte unseres Volkes in diesen wechselvollen Jahrhunderten mit ihren Höhepunkten und jähen Abstürzen. Er zeigt vor allem den langen und leidensvollen Weg, den unser Volk durch innere Zersplitterung und äußere Not hindurch gegangen ist bis zur endlichen Verwirklichung seines Einheitssehnens und Einheitsstrebens im Großdeutschen Reich Adolf Hitlers. Das Schicksal des Reiches ist das eigentliche Leitmotiv der Darstellung. Sie läßt uns aus dem historischen Rückblick auf die reichsbauenden und reichszerstörenden Kräfte in ihrer Wechselwirkung den endlichen Sieg des Reichsgedankens durch die nationalsozialistische Bewegung in seiner ganzen Größe begreifen; als die Vollendung dessen, um was Generationen gerungen haben und wofür wir uns durch Leistung und Einsatz dankbar erweisen müssen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 54

Band I Gruppe 2 Beitrag 11 c

Bozenhart
Dr., Professor, Berlin:

Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit

Im Anschluß an Hoppe schildert Bozenhart die Entwicklung der deutschen Geschichte bis zur Gegenwart. Er entwirft mit wenigen, aber kräftigen Strichen ein plastisches Bild der inneren und äußeren Geschichte unseres Volkes in diesen wechselvollen Jahrhunderten mit ihren Höhepunkten und jähen Abstürzen. Er zeigt vor allem den langen und leidensvollen Weg, den unser Volk durch innere Zersplitterung und äußere Not hindurch gegangen ist bis zur endlichen Verwirklichung seines Einheitssehnens und Einheitsstrebens im Großdeutschen Reich Adolf Hitlers. Das Schicksal des Reiches ist das eigentliche Leitmotiv der Darstellung. Sie läßt uns aus dem historischen Rückblick auf die reichsbauenden und reichszerstörenden Kräfte in ihrer Wechselwirkung den endlichen Sieg des Reichsgedankens durch die nationalsozialistische Bewegung in seiner ganzen Größe begreifen; als die Vollendung dessen, um was Generationen gerungen haben und wofür wir uns durch Leistung und Einsatz dankbar erweisen müssen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit

Von

Professor Dr. Erich Botzenhart
Berlin

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 2	Beitrag 11c

I. Deutschland im Zeitalter Luthers und Karls V.
Der deutsche Protest gegen Rom

Zeitwende

Drei Namen stehen über der Schwelle, über welche der Weg der abendländischen Völker, der Weg des deutschen Volkes vom Mittelalter zur Neuzeit führt: Kopernikus, Columbus, Luther.

An der Wende der Zeiten, als das Mittelalter langsam hinabsank und eine neue Epoche heraufstieg, haben sie vor allen anderen und gleichsam stellvertretend die große Wandlung in sich vollzogen, die das neue Zeitalter von dem sinkenden trennen sollte, sie haben sich damit an die Spitze der Scharen gesetzt, die dann auf ihren Spuren wandelnd den Auftrag der Weltgeschichte weiter vollstreckten.

Nicht als ob sie damit in sich selbst und für alle anderen einen radikalen Bruch zwischen dem versinkenden und dem neu heraufsteigenden Zeitalter vollzogen hätten. Sie blieben in vielem noch dem Mittelalter verhaftet, und das Mittelalter reicht weit über sie hinaus noch in die neuere Zeit hinein. Trotzdem, sie haben die Wege gebahnt und abgesteckt, auf denen die Entwicklung nun weiterhin vorwärtsschritt, und deswegen ist man bei aller Erkenntnis von den Schwierigkeiten einer klaren Grenzziehung doch berechtigt, die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert als einen der ganz großen Zeitabschnitte unserer Geschichte zu betrachten. Das gilt für die Geschichte unseres ganzen Erdteils, das gilt insbesondere für die Geschichte unseres Volkes. Beides verflicht sich hier so eng wie nur je, weil hier einmal wieder die deutsche Entscheidung zu einer abendländischen Entscheidung wurde.

Der deutsche Protest gegen Rom — Die Tat Martin Luthers

Während durch die Taten des Genuesen und der großen Seefahrer die Horizonte der Erde sich weiteten und neue, erahnte und unerahnte Kontinente den Ozeanen entstiegen, während der Frauenburger Domherr dem Weltsystem einen neuen Schwerpunkt und Mittelpunkt gab, trat der Wittenberger Augustiner-Mönch zur größten aller dieser geistigen Entscheidungsschlachten an, zum Kampf um die Freiheit des deutschen Menschen, des deutschen Volkes, der ganzen nordischen Welt von der universalen Herrschaft des römischen Priestertums.

Fast ein Jahrtausend lang hatte das Christentum in der Form der römischen Papstkirche alle Lebensordnungen des deutschen Volkes seinem Machtanspruch unterworfen. Seit Gregor VII. und Innozenz III. erhob die römische Kirche den Anspruch auf Überordnung in allen Fragen nicht nur des religiösen, sondern auch des staatlichen und politischen Lebens. Jeder Versuch eines Widerstandes war erdrückt, die Einheit des Reiches im Kampf um die politische Durchsetzung des kirchlichen Herrschaftsanspruchs schonungslos und für immer zerstört worden, die Bewegung der Waldenser und Albigenser, des Wiclif waren am „Felsen Petri" zerschellt.

Aber auch die anderen großen Bewegungen des ausgehenden Mittelalters, die deutsche Mystik und der Humanismus, haben die Macht der Kirche nicht erschüttert. Der ganz nach innen gewandten Mystik fehlt von Anfang an jeder kämpferische Wille, die neuheidnischen und kritischen Strömungen im Humanismus bleiben eine Angelegenheit einiger Literaten, die größten Vertreter seines Geistes haben sich trotz allem, was sie über Kirche und Religion gespottet haben, nicht von ihr gelöst und deswegen in der großen Entscheidung, die heraufzog, schließlich doch zu ihr gehalten, das Beispiel des Erasmus spricht hier für viele andere.

Alle Bereicherung der Wissenschaften und der Künste, aller Spott über die „Dunkelmänner", alle „gravamina" über den Verfall der Kirche und die Aussaugung deutscher Nation, sie haben die Macht Roms nicht erschüttert. Diese Bewegungen gingen immer noch aus von dem Glauben an die Möglichkeit einer Reformation an Haupt und Gliedern und legten deshalb nicht die Axt an die Wurzel des Baumes. Sie tasteten den Kernpunkt der Macht der Kirche nicht an: ihre Mittlerstelle zwischen Gott und allen menschlichen Dingen. Noch steht der Priester zwischen Gott und dem Menschen, die Schlüssel des Himmelreichs in seinen Händen, ausgestattet mit der Macht, zu binden und zu lösen.

Nur wenn man sich von hier aus die geistige und politische Macht der Kirche klarmacht, kann man begreifen, daß der deutsche Aufstand gegen Rom, den Luther einleitet, tatsächlich den Beginn eines neuen Zeitalters darstellt, daß durch die Hammerschläge, mit denen er seine Thesen in Wittenberg anschlug, wirklich der Stundenschlag der Weltgeschichte klingt, der den Beginn eines neuen Tages ankündigt.

Denn Luther traf mit der Sicherheit des großen weltgeschichtlich Handelnden genau auf die entscheidende Stelle. Über den Mißbrauch des Ablaßwesens, der auch Luthers Vorgehen veranlaßt hatte, wurde allgemein geklagt, aber erst Luther, und nur er, stieß zum Kern der Dinge durch, indem er überhaupt die Frage nach dem Wesen von Buße, Gnade und Vergebung stellte. Und von hier aus, von den innersten und tiefsten Fragen des Menschendaseins her, vollzog sich nun die große Selbstbefreiung des germanischen Menschen aus den Fesseln Roms. Eine um die andere wurden sie nun gesprengt, die geistliche Binde- und Lösegewalt des Priestertums beseitigt und damit die Schlüsselstellung seiner geistigen und politischen Macht. Der Priester rückt aus seiner entscheidenden Stellung zwischen Gott und den Menschen, unmittelbar sieht sich nun der deutsche und germanische Mensch in Freiheit und Gebundenheit seinem Gott und Christus gegenüber, deren er sich nur durch den Glauben, nicht mehr durch kirchlich-magische Sicherheitsmittel gewiß werden kann.

Politische Folgen des Angriffs gegen Rom — Neue Stellung von Staat und Obrigkeit

Die Folgen dieser in schwersten Kämpfen errungenen und verfochtenen Erkenntnisse sind auf dem politischen Gebiet nicht minder tiefgreifend gewesen wie auf dem religiösen. Nicht nur das theologische, das ganze Fundament der mittelalterlichen Ordnung geriet ins Wanken, als Luther ihr Grundgesetz umstieß, „daß alles, was die römische Kirche erklärt, befiehlt und verdammt, sofort von allen nachgesprochen, befolgt und verdammt werden muß". Mit dem geistigen fiel auch der politische Superioritätsanspruch der Kirche. Auf den Thesenanschlag mußte deshalb mit weltgeschichtlicher Folgerichtigkeit die Verbrennung der Bannbulle und des kanonischen Rechts folgen, wie Luther sie vorgenommen hat (1520). Hier ging eine Welt in Flammen auf, die ganze Welt der von kirchlicher Norm gesetzten Ordnung des Abendlandes. Luther selbst hat es so empfunden. „Der Papst ist ein Gott auf Erden, über alle himmlischen und irdischen geistlichen und weltlichen Gewalten", hat er einmal gesagt, und aus dieser Stellung hat er ihn geworfen. Und wie der Einzelmensch durch die Tat Luthers einen neuen Rang und eine neue Aufgabe erhält, so treten nunmehr auch die irdischen Ordnungen und Satzungen wieder aus ihrer Unterordnung unter das Priestertum, sie treten unmittelbar zu Gott und empfangen unmittelbar ihre Sanktion und ihr Recht. Obrigkeit, Amt und Stand erhalten damit ein neues

Ethos, eine neue Stellung in der Welt, auch das Priestertum wird ein Amt wie jedes andere, ein hohes und wichtiges, aber nicht das Amt der Ämter. „Ein Schuster, ein Schmied, ein Bauer", heißt es in der Schrift an den christlichen Adel, „ein jeglicher seines Handwerks Amt und Werk hat, und doch sind alle gleich geweihte Priester und Bischöfe, und ein jeglicher soll mit seinem Amt oder Werk dem anderen nützlich und dienstlich sein, daß also vielerlei Werke alle auf eine Gemeine gerichtet sind, Leib und Seele zu fördern, gleich wie die Gliedmaßen des Körpers alle eins dem anderen dienen." Das ist Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum. Priestertum als Gottesdienst sind alle Berufe, die der Gemeinschaft dienen. Damit ist auch die Grenze zwischen Priester und Laien aufgehoben. Alle sind gleichermaßen Diener am Werke Gottes, wo es nun auch verrichtet wird.

Christentum und Staat bei Martin Luther

Trotz dieser Aufhebung der Schranken zwischen Laienwelt und Priestertum lebt Luther noch in der christlichen Vorstellung von der Trennung der profanen und der göttlichen Welt. Der Christ lebt in „dieser Welt". Sie ist die Welt der Sünde, bleibt es und soll es bleiben, weil der Christ ihrer zu seiner Bewährung bedarf, er sei nun, in welchem Amt und Stand er auch sei. Deshalb hat er auch nicht die Aufgabe, die irdische Welt zu verbessern und den gewalthabenden Ämtern ihre Norm vorzuschreiben, sondern er ist untertan der Obrigkeit. Wenn diese Obrigkeit ihr Amt als christliche Obrigkeit versieht, um so besser für sie und alle. Wo nicht, so bleibt nur für den Fall der äußersten Bedrängnis in Glaubenssachen ein Widerstandsrecht möglich, in der Regel aber nur der Gehorsam. Das Ideal Luthers aber ist die Zusammenarbeit von christlicher Gemeinde und christlicher Obrigkeit, das Bündnis zwischen Staat und Kirche, das das Kennzeichen der lutherischen Staaten der folgenden Jahrhunderte geworden ist.

Innere Gefahren der neuen Bewegung

Luthers Auffassung von dem Verhältnis des Christen zur Welt, seine Lehre vom leidenden Gehorsam hat zweifellos die politische Stoßkraft des Protestantismus bedrohlich geschwächt. Ebenso auch seine Lehre vom allgemeinen Priestertum, die vielfach individualistisch mißverstanden, den Protestantismus schon zu Luthers Zeiten in eine Reihe von Sekten auseinander zu reißen drohte und zu weltgeschichtlich wichtigen Abspaltungen geführt hat. Aber der Weg, den er eingeschlagen hat, mußte trotz allen ihm innewohnenden Gefahren gegangen werden, wenn das deutsche Volk zum Bewußtsein seiner selbst und zur Erfüllung seiner Sendung in der Welt kommen wollte. Es ist kein Zufall, daß dem Reformator der größte Teil des deutschen Volkes und schließlich des ganzen nordischen Europa gefolgt ist und daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der großen geistigen Erscheinungen der letzten Jahrhunderte aus dem geistigen Raum der Reformation gekommen sind. Nicht der Protestantismus als Religion, soviel er auch für ihre Erneuerung bedeutete, sondern der Protestantismus als Haltung hat diese Entwicklung ermöglicht, der Luther die Bahn gebrochen hat, als er zuerst den germanischen Protest gegen die römische Überfremdung aussprach.

Politische Opfer der deutschen Nation

Die geistige Freiheit und Weite, die sich der deutsche und der germanische Geist durch den Aufstand gegen den römischen Universalismus zunächst durch die Tat Luthers und dann in stets sich erneuerndem Protest auch gegen die Erstarrung des Protestantismus als kirchlicher Bewegung erkämpfte, ist mit den schwersten Opfern bezahlt worden. Aber es hat keinen Sinn, sie zu beklagen oder sie der neuen Bewegung zur Last zu schreiben, weil im geschichtlichen sowenig wie im menschlichen Dasein Fortschritt und Reife ohne Einsatz und Opfer zu erzwingen sind. Und hier war eine Urentscheidug aus tiefster innerster Notwendigkeit gefallen. Das deutsche Volk hat sie damals schon in seiner großen Mehrheit so begriffen und in Luther den Mann

seines Schicksals gesehen. Von der Nordsee bis zu den Alpen, ja weit über das Deutschtum hinaus ging die Bewegung, die über alle Stände und Territorien hinweg ein Faktor der Einigung und Zusammenschmelzung des deutschen Volkes und überhaupt der nordisch-germanischen Welt zu werden schien.

Die universalistisch-römischen Gegenkräfte — Karl V.

Daß es nicht so kam, daß die Bewegung nicht die geistige Einheit und Zusammenfassung der Deutschen aus dem gemeinsamen Protest gegen Rom herausgebracht hat, liegt hauptsächlich an denen, die von außen her fremde Mächte und fremde Kräfte in die Schlacht führten, um die Wendung aufzuhalten und womöglich rückgängig zu machen. Es kam vor allem daher, daß Deutschland in dieser entscheidenden Stunde keine oberste Führung, daß es vor allem keinen Kaiser hatte, der das Anliegen der Nation begriff und aufnahm, der das Kaisertum dadurch aus einem universalen, mittelalterlichen zu einem wirklich deutschen Kaisertum gemacht hätte.

Für Karl V., der im Schicksalsjahr 1519 zum deutschen Kaiser gewählt wurde, lag eine solche Haltung außerhalb aller politischen und geistigen Möglichkeiten. Für ihn war das Kaisertum und sein noch immer nicht erloschener Glanz und Vorrang in der europäischen Welt ein Mittel mehr, seine Kronen zusammenzuhalten, und vor allem ein Mittel, seinem französischen Rivalen und seinen Angriffen auf Italien mit den Rechten und Kräften des Reiches entgegentreten zu können. Die deutsche Krone war ihm eine Krone neben vielen, Deutschland ein Land unter den anderen Ländern der weiten, großen, überstaatlichen, übervölkischen, die Welt umspannenden habsburgischen Gesamtmonarchie.

Die einzige Verpflichtung, die Karl V. dem Reich gegenüber wirklich empfand, das war die Verpflichtung zur Unterdrückung des deutschen Protestes gegen Rom, zur Wiederherstellung der Glaubenseinheit, die außerdem für ihn eine Grundlage seiner Universalmonarchie bildete.

So beginnt an der Schwelle des neuen Zeitalters das Bündnis zwischen Habsburg und dem politischen Katholizismus der Neuzeit, wobei Karl V. als eine zweifellos imperiale Gestalt noch einigermaßen die Rolle des gleichberechtigten und manchmal sogar überlegen führenden Partners spielt. Seine Nachfolger in Deutschland und in Spanien aber sind rasch zu Handlangern der römischen Reaktionsbewegung, der Gegenreformation, herabgesunken.

Reichstag zu Worms — Luther vor Karl V. 1521

Selten sind sich geschichtliche Kräfte in so reiner Verkörperung entgegengetreten, wie das bei der Begegnung Karl V. mit Luther auf dem Reichstag zu Worms geschah. Hier sollte dem bereits verurteilten Ketzer noch einmal Gelegenheit zum Widerruf gegeben werden, hier hat der Mönch unter dem Eindruck der feierlichen und großen Stunde vor Kaiser und Reich sein endgültiges „widerrufen kann und will ich nicht" gesprochen, hier hat auch Karl V. endgültig unwiderruflich seine Stellung bezogen. Wenn der deutsche Mönch aus dem Bewußtsein letzter Verantwortung gegen Gott und seine Nation handelte, „weil ich meiner Heimat, teutschen Landen, meinen Dienst nicht habe wollen entziehen", so tat Karl V. es aus dem Gefühl dynastischer, spanischer und katholischer Gebundenheit. „Als Erbe christlicher Kaiser und der katholischen Könige in Spanien, von österreichischen und burgundischen Herzögen, welche alle die treuesten Söhne der katholischen Kirche und Verteidiger und Ausbreiter des katholischen Glaubens gewesen sind", beschloß er, „an diese Sache alle unsere Reiche und Lande, unser eigen Leib und Blut, Leben und Seele zu setzen" und gegen Luther als einen überführten Ketzer zu verfahren. Er verlangte von den Fürsten und Ständen, daß sie sich ihm anschlössen und die Acht, die er im Wormser Edikt über Luther verhängte, vollstreckten.

Die Frage war nun, ob der Kaiser die Macht hatte, die deutsche Bewegung gegen Rom zu ersticken, ob sich eine Hand in Deutschland finden würde, um den Befehl Karls V. auszuführen.

Kampf um das Schicksal des deutschen Protestes — Außenpolitische Behinderung des Kaisers — Krieg der Häuser Habsburg und Valois

Zwei Faktoren haben zusammen gewirkt, um das zu verhindern. Einmal die außenpolitischen Schwierigkeiten des Kaisers, dann die innerpolitische Lage des Reiches. Vom ersten Tage seiner Regierung an, ja schon bevor er die deutsche Kaiserkrone erlangte, sah sich Karl V. der erbitterten Feindschaft Franz I. von Frankreich gegenübergestellt. Der ehrgeizige und tatkräftige Franzose folgte den Traditionen seines Hauses und den Lebensgesetzen seines Landes, wenn er sich gegen die Umklammerung Frankreichs durch die spanisch-habsburgische Monarchie zur Wehr setzte. Seitdem Maximilian I. das burgundische Erbe, d. h. die Niederlande und Burgund an sich gebracht und seinem Enkel Karl die Anwartschaft auf die Nachfolge in Spanien gesichert hatte, drohte Frankreich die Gefahr, durch diese habsburgische Machtanhäufung erdrückt zu werden. Schon der Großvater Franz I., Karl VIII., hatte versucht, den Ring zu sprengen und durch den Angriff auf Italien (1492) der französischen Position Luft zu machen. Frankreich hat aber nach dem wechselvollen Kampf, dessen Erbe Franz I. übernahm, schließlich nur das Herzogtum Mailand behalten können.

Karl V. hätte den Franzosen in dieser mächtigen Ausfallposition auch dann nicht dulden können, wenn Franz I. nicht ohnehin alles getan hätte, um ihm in allen seinen Landen Schwierigkeiten zu machen. Er hat den französischen König 1525 mit Hilfe der deutschen Landsknechte bei Pavia vernichtend geschlagen und gefangen.

Die Stellung des Papsttums zum Krieg Karls V. gegen Franz I. — Erstürmung Roms durch die deutschen Landsknechte

In dieser Lage, die Karl V. die Möglichkeit zu bieten schien, schnell mit den Protestanten abzurechnen, war es der Papst selbst, der ihm in den Rücken fiel, indem er Franz I. seiner Verpflichtungen entband und den Kaiser nötigte, ein zweites Mal gegen Frankreich ins Feld zu ziehen, um Franz zur Einhaltung der übernommenen Friedensbedingungen zu zwingen (1526 bis 1529). Es waren rein weltliche Interessen, die die Haltung des Papstes bestimmten. Er sah vor allem die alte, unter den Staufern so gefährliche Konstellation wieder heraufziehen, die Umklammerung des Kirchenstaates durch einen über Nord- und Süditalien gebietenden Kaiser. Sie hatte Innozenz III, und seine Nachfolger zum Vernichtungskampf gegen das mittelalterliche Kaisertum im Bund mit den Franzosen veranlaßt. Clemens VII. stellt dieses Bündnis wieder her, der Herrscher des Kirchenstaates war stärker in ihm als das Oberhaupt der Kirche.

Aber nicht nur unter diesem Gesichtswinkel zeigt der Kampf, der 1526 zwischen Karl V. und Franz I. entbrannte, eine merkwürdige Verkehrung der Fronten. Auf des Kaisers Seite fochten in besonders großer Zahl deutsche Landsknechte. Sie fochten mit besonderer Begeisterung, weil es gegen die ihnen verhaßte Papst- und Pfaffenherrschaft ging. Der Einsatz und der Ausbruch dieser deutschen Volkskraft hat dann 1527 durch die Erstürmung Roms und die Belagerung des Papstes in der Engelsburg diesen zum Ausscheiden aus dem Kampf gezwungen.

Bedrohung des Abendlands durch die Türken — Eroberung Ungarns — Vereinigung Ungarns mit Habsburg-Österreich

Wenige Wochen nach dem Abschluß des Krieges gegen Frankreich entschied sich die größte Krise der damaligen abendländischen Welt. Seit der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 hatte die türkische Macht in schnellem Siegeszug die ganze Balkanhalbinsel unterworfen. In den Tagen, als Karl V. den Wormser Reichstag abhielt, schickten sie sich an zur Belagerung Belgrads und erstürmten am 8. Juli 1521 mit dieser Stadt das Tor nach Mitteleuropa. Aber der damals schon mögliche Stoß nach dem Herzen des Erdteils unterblieb noch einige Jahre, da sie ihre Macht erst im

östlichen Mittelmeer ausbreiteten. Erst 1526 wurde die Offensive nach Nordosten weitergetragen. Eine einzige Schlacht entschied das Schicksal Ungarns und seiner Dynastie, König Ludwig, der letzte Sproß des Hauses der Jagellonen, verlor bei Mohacz Schlacht, Reich und Leben (1526). Wehrlos fiel sein in Parteien zerspaltenes Land den Türken anheim, die nun in schnellem Heerzug bis an die Grenze des deutschen Raumes vordrangen.

Das Unglück Ungarns wurde das Glück des Hauses Habsburg, denn nunmehr trat der 1515 zwischen Jagellonen und Habsburgern geschlossene Erbvertrag in Kraft, den Maximilian I. gegen die endgültige Anerkennung des Friedens von Thorn, d. h. gegen die offizielle Preisgabe des deutschen Nordostens, vom ungarischen und polnischen Zweig der Jagellonen erhandelt hatte.

Angriff der Türken auf den deutschen Raum — Siegreiche Abwehr

Mit dem Tode Ludwigs von Ungarn wurde Karls Bruder Ferdinand, der eigentliche Herr der deutschen Erblande des Hauses Habsburg, König von Ungarn und Böhmen. Damit tritt nun im Osten eine Lage ein, wie sie ähnlich auch im Westen bestand. Dort hatte die Ablenkung der französischen Aktivität und Eroberungslust von Italien notwendig zu einem verstärkten Druck auf die Westgrenze geführt. Nun verstärkt die Annahme der ungarischen Königskrone durch Ferdinand die ohnehin drohende Gefahr eines Drucks der Osmanen auf die deutsche Ostgrenze. Denn Soliman I., der große Beherrscher des Türkenreiches, mußte seinen in Ungarn eingesetzten Scheinkönig schon um seiner Ehre willen gegen die habsburgischen Ansprüche und Umtriebe zu Hilfe kommen. Er konnte seiner ganzen Natur nach keinen anderen Weg dazu wählen als den offensiven, den Angriff auf die deutschen Stammlande Ferdinands. Drei Jahre nach der ersten Eroberung Ungarns holte Soliman zum entscheidenden Schlage aus, im September 1529 standen die Türken vor Wien. In der Hand seiner Verteidiger lag das Schicksal Deutschlands und ganz Europas. Sie haben ihre Stadt und damit die Erdteilsmitte heldenhaft und erfolgreich behauptet und die Türken zum Abzug gezwungen. Diese Abwehr der Türken ist eine ausschließlich deutsche Leistung, die größte, deren wir uns neben der Tat Luthers in diesem Jahrhundert zu rühmen haben. Die Idee einer universalistischen Einheit des Abendlandes aber, wie Karl V. sie noch immer festhielt, erwies sich gerade in diesen Kämpfen als ein Phantom. Die beiden höchsten Gewalten, die diese Einheit hätten darstellen sollen und die zur Verteidigung des Abendlandes am ehesten berufen waren, Kaiser und Papst, lagen damals im Kampfe, und der Papst unterstützte den heimlichen Verbündeten des Sultans, den König von Frankreich.

Universalistische Ideologie Karls V. — Vernachlässigung und Schädigung deutscher Interessen

Wir rühren damit an die vielleicht tiefste Tragik im politischen Leben Karls V. Er hat den Kreuzzug gegen die Türken mit dem Kaiser als Führer des christlichen Abendlands als eine seiner Hauptaufgaben angesehen. Er hätte damit nicht nur seine deutschen, sondern auch seine spanischen und italienischen Länder verteidigt, die ihm die Türken durch ihre Ausdehnung im Mittelmeer und ihre Verbindung mit dem Berberfürsten und Seeräuberkönig Chairidin Barbarossa bedrohten. Schon aus diesem Grunde wollte Karl V. die Kirchenspaltung friedlich oder mit Gewalt beseitigen, den König von Frankreich zur politischen Gefolgschaft und zur militärischen Heerfolge zwingen, um dann als Schutzherr der Christenheit gegen die Türken zu ziehen. Daß der offene Widerstand der Franzosen, die Winkelzüge der päpstlichen Politik diesen Plan einer im Kampf erprobten universalistischen Einigung Europas zerschlugen, das ist vielleicht einer der wichtigsten Gründe für die schließliche Resignation Karl V. und seine Abdankung geworden. Er selbst übersah, daß die nationalen

Kräfte zu stark geworden waren, um sich noch einmal dem mittelalterlichen Einheitsgedanken zu unterwerfen, daß zumal das innerlich schon so stark konsolidierte und durch die habsburgische Umklammerung bedrohte Frankreich sich seinem System nicht einfügen konnte, ohne sich aufzugeben und daß der deutsche Protest gegen Rom sich nicht mehr zum Verstummen bringen ließ. Aber es muß festgehalten werden, daß nicht diese deutsche Bewegung die Einigkeit des Abendlandes im Kampf gegen die Türken gestört hat, sondern daß es, wie wir gesehen haben, andere Mächte gewesen sind. Der deutsche Protestantismus hat sich bedingungslos hinter den Kaiser gestellt und sich seine politische Bedrängnis durch die Türken nicht zunutze gemacht. Luther hat in seinem „Sendschreiben wider die Türken" die gemeinsame Sache des Reiches und der Christenheit über alles andere gestellt, und sein gewaltigstes Lied „Eine feste Burg ist unser Gott" entstand als ein Trost- und Trutzlied gegen die Türkengefahr.

Die Verkennung der erwachenden nationalen Energien hat nicht nur dem Kaiser selbst und seinen Plänen, sie hat auch der deutschen Nation schwer geschadet. Auch hier verging eine große Stunde ungenützt. Die Türkennot hätte einem wirklich deutschen Kaiser zu einem Einigungsmittel allererster Ordnung werden können. Man verweilt gern einen Moment bei diesem Bilde: ein deutscher Kaiser, der, von den Fesseln der universalen, vor allem aber der romkirchlichen Idee befreit, die Deutschen zu dem von ihnen selbst so sehr gewünschten Nationalkonzil gerufen, ihnen den Weg zu einem erneuerten Christentum frei gemacht und dieses in sich einige Volk gegen die Türken geführt hätte. Es gab damals in den Frühlingsjahren der Reformation keine Macht, die einem solchen Auftrieb Widerstand zu leisten imstande gewesen wäre. Aber das Reich hatte eben keinen deutschen Kaiser. Die gedankliche und materielle Basis Karls V. und seiner Macht lag fern ab von Deutschland, deutschem Volk und deutschem Wesen.

Gefährdung der deutschen Stellung im Norden und Nordosten — Die Hanse — Das deutsche Ordensland Preußen

Das zeigte sich vor allem auch in der völligen Verständnislosigkeit Karls V. gegenüber den Problemen des deutschen Nordostens, der Untätigkeit, mit der er dem dortigen Zerfall der deutschen Machtstellung, der Bedrohung des deutschen Volksbodens zusah.

Noch blühte der Handel der Hanseaten, wenn sie auch allmählich hinter den Niederländern zurücktraten. Aber ihre äußere Machtstellung zerfiel, und der Versuch Jürgen Wullenwebers, des revolutionären Lübecker Bürgermeisters, sie noch einmal zu erneuern, endete nicht nur mit der Katastrophe Wullenwebers (1537), sondern wirkte auch weiter machtzerstörend auf die Hansa zurück. Der Norden und England entzogen sich der deutschen Führung. Der Kaiser hat sich um diese Veränderung so wenig wie seine Vorgänger gekümmert. Die Hanse in seine Kolonialpolitik einzuspannen ähnlich wie seine Geldgeber, die Welser, kam ihm gar nicht in den Sinn.

Schlimmer war es, daß er auch im Nordosten die Dinge sich völlig selbst überließ. Daß es hier nicht zu schwersten dauernden Verlusten deutschen Raums und deutschen Volkstums kam, ist eines der wichtigsten unmittelbar politischen Verdienste der Reformation und des deutschen Selbstbehauptungswillens.

Das deutsche Ordensland Preußen war durch den Frieden von Thorn (1466) unter polnische Oberhoheit gekommen. Maximilian I. hatte, wie wir gesehen haben, um des ungarischen Erbes willen, 1515 den Thorner Frieden von Reichs wegen anerkannt. 10 Jahre später leistete Hochmeister Albrecht von Brandenburg, die Aussichtslosigkeit eines weiteren Widerstandes einsehend, dem König von Polen den bisher verweigerten Huldigungseid, nachdem er vorher auf den Rat Luthers das Ordensgebiet in ein weltliches Herzogtum umgewandelt hatte. So blieb Ostpreußen seiner

Mission erhalten, Bollwerk des Deutschtums im Nordosten zu sein, eine Mission, die es als katholischer Staat unter polnischer Lehenshoheit, vor allem dann im Polen der Gegenreformation, nie hätte erfüllen können. Nur durch die Säkularisation ist dieser deutsche Nordosten dem Schicksal der Polonisierung entgangen.

Auch diese Tat hat wie alle Entscheidungen jener Epoche eine Tragweite von Jahrhunderten gehabt. Fast zur selben Zeit, in der Habsburg-Österreich durch den Erwerb Ungarns seine Doppelstellung als deutscher und fremdvölkischer Staat begründete und dadurch den Grund legte zu dem Hinauswachsen der Habsburger-Monarchie aus dem Reiche, fast zur selben Zeit begründete sich die so ganz anders geartete Doppelstellung des Hauses der Hohenzollern, das immer mehr in den deutschen Raum hineinwuchs. Die beiden für die Zukunft unserer Nation wichtigsten Dynastien traten fast gleichzeitig in eine neue, entscheidende Wende ihres geschichtlichen Daseins ein.

Allgemeine Lage des Reichs um 1530 — Fortgang der Bewegung Martin Luthers

Das war also die Lage des Reiches in den ersten Jahrzehnten der Regierung Karls V.: Die Grenzen überall unter stärkstem Druck und in der Gefahr abzubröckeln, der Kaiser ganz dem Süden und Südosten zugewandt, ohne Verständnis für die Lage des Nordens und Nordostens, im übrigen ganz in seine universalistisch-katholische Welt gebunden, Deutschland und seinem Schicksal fremd, durch die Sorgen seiner Auslandspolitik und Kriege dem Reich in den bedeutungsvollen Jahren von 1519 bis 1530 überhaupt völlig ferngehalten.

Es war die für die Entwicklung und endgültige Ausbreitung des Protestantismus entscheidende Periode. Als Karl V. zum Reichstag von Augsburg zurückkehrte, hatte die Bewegung ihre ersten Krisen überstanden und unausrottbar Wurzel geschlagen. Das Wormser Edikt hatte keinen Vollstrecker gefunden, Acht und Bann hatten Luther nichts anhaben können. Er war von seinem Landesherrn auf die Wartburg gebracht worden, die Bibelübersetzung, die er hier begann, gehört zu seinen größten Geschenken an die deutsche Nation. Sie ist eines der wichtigsten Entwicklungsdokumente, nicht nur ihres religiösen, sondern auch ihres volklich-sprachlichen Daseins geworden. Unterdessen ging die von ihm entfachte Bewegung weiter, und schon drohten die ihr innewohnenden Gefahrenelemente sie zu zersprengen. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum, die Berufung auf das eigene, durch die Gnade erleuchtete Gewissen als dem letzten und allein verantwortlichen Interpreten des Wortes, dazu die Umtriebe radikaler Schwärmer, denen die Bewegung nicht schnell genug und nicht weit genug ging, hatten in Wittenberg und an anderen Orten zu Bilderstürmen und ähnlichen Ausschreitungen geführt.

Erste Organisation der Bewegung — Ansätze der landeskirchlichen Entwicklung

Luther hat auf die Nachricht von solchen Unruhen und Ausschreitungen die Wartburg verlassen und zunächst in Wittenberg selbst schnell Ordnung geschaffen. Aber das Problem, das hier zu lösen war, war ein allgemeines und weittragendes. Man stand vor der unausweichlichen und schwierigen Aufgabe, einer großen geistigen Bewegung eine organisatorische Form und Grundlage zu geben. Denn ungehemmt und ungeregelt floß diese Bewegung zunächst dahin, und man darf sich nicht vorstellen, daß sich sogleich klare Fronten gebildet hätten. In vielen, Laien und Geistlichen, mischten sich überkommene und neue Elemente. Die alten geistlichen Autoritäten versagten, die weltlichen verhielten sich vielfach abwartend. Über Kirchenordnung und Kirchenvermögen mußte endlich klar entschieden werden, vor allem an solchen Orten, wo Anhänger der alten und der neuen Richtung sich mischten.

Der Versuch, geistige Entscheidungen und materielle Regelungen ganz von unten her, durch die Gemeinde, vollziehen zu lassen, mußte bei der Unklarheit der Verhältnisse und Vorstellungen, der Gefahr der Zersplitterung und Sektenbildung, in die Anarchie

führen. Die neue Ordnung mußte nach Luthers Meinung von denen gegeben werden, welchen das Amt dazu verliehen war, d. h. von den Führern der reformatorischen Bewegung und den weltlichen Obrigkeiten, die sich dieser Sache annahmen. Luthers Schrift „Von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde", die Leisniger Kasten-Ordnung, Kirchenvisitationen, Melanchthons „Unterricht für Visitatoren", das alles sind die ersten Schritte zur Konsolidierung der neuen Bewegung, die Luther zusammen mit den weltlichen Obrigkeiten unternahm. Aus der praktischen Zusammenarbeit in diesen Fragen der Kirchenordnung und des Kirchenregiments ist das Bündnis zwischen Kirche und Staat recht eigentlich gewachsen, das, wie wir oben schon gesehen haben, in der Staatsauffassung Luthers ohnehin vorgebildet war. Man hat deswegen die Entstehung des konfessionellen Territorialismus, die daraus entspringende Verstärkung der landesherrlichen Gewalt und damit der partikularen Mächte in Deutschland als eine Schuld der neuen Bewegung gegen Rom angesehen. Aber eine solche Betrachtung verwechselt Ursache und Wirkung. Es ist gerade umgekehrt: Weil Deutschland schon zersplittert war, weil die wichtigsten Hoheitsrechte und Aufgaben bereits Sache der Landesherren geworden waren, deswegen bemächtigte sich nun der Territorialstaat auch der neuen Ordnung der Kirche, und deswegen kommt ihm die Steigerung der ethischen und faktischen Gewalt des weltlichen Regiments, die die Reformation gebracht hat, zugute. Die weltlichen Obrigkeiten mußten diese Dinge in die Hand nehmen, wenn sie nicht tatenlos den schwersten Erschütterungen des inneren Lebens zusehen wollten. Im übrigen war die Erstarkung des territorialen Kirchenregiments und damit der weltlichen Obrigkeit überhaupt kein auf die protestantischen Staaten beschränkter Vorgang. Er setzt in den katholischen Gebieten zum Teil schon vor der Reformation ein, und natürlich stellte dann diese selbst die Landesherren auch in den nicht von der neuen Bewegung beherrschten Gebieten vor ähnliche Aufgaben.

Verbindung des religiösen und politischen Protestes in den sozialen Bewegungen der Zeit — Der Bauernkrieg 1525

Die tiefe Verbindung des Religiösen mit dem Politischen tritt nirgends stärker zutage als in der Tragödie des deutschen Bauernkrieges. Es ist das Wesen einer totalen Revolution, daß sie alle Bereiche des Lebens durchdringt, und der deutsche Protest gegen Rom und die von dort ausgehende geistige Überfremdung hat in der Reformation nur den stärksten und weltgeschichtlich wirksamsten, aber nicht seinen einzigen Ausdruck gefunden. Denn die Erhebung des deutschen Bauern zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist vorwiegend ein Aufstand gegen das fremde römische Recht, mit dessen Hilfe die Grundherren ihre Ansprüche den Bauern gegenüber ausweiteten, um die letzten Reste germanischer Gemeinfreiheit zu vernichten. Der germanische Gemeinfreie, längst schon seiner wichtigsten Rechte beraubt und weitgehend herabgedrückt, lebt aber noch in den süddeutschen Bauern fort, die übrigens das Gros der deutschen Landsknechte bildeten und ein sehr wehrhaftes Geschlecht waren. Er fühlte sich nun immer mehr an den Rand seiner Existenz gedrängt, noch einmal erhob er sich in trotzigem Aufstand, dessen tragischer Ausgang den endgültigen Sieg des fremden Rechtes und den politischen und wirtschaftlichen Niedergang des Bauerntums besiegelte.

Es ist eine tiefe Tragik der deutschen Geschichte, daß sich die beiden Aufstandsbewegungen, die religiöse und die soziale, nur in ihren extremsten Richtungen, in der theokratisch-kommunistischen Bewegung des Thomas Münzer berührten, im übrigen aber auseinandergingen. Denn Luther stand den Forderungen der Bauern nicht von Hause aus feindselig gegenüber. Er hatte in seinen Schriften dem Adel und den Obrigkeiten auch in dieser Frage ins Gewissen geredet. Die Bauern wiederum sahen im „Evangelium", in der Lehre Luthers ein Fundament ihrer Bewegung, in Luther ihren eigentlichen geistigen Führer. Am Evangelium, so wollten es die „12 Artikel", sollte die Rechtsgültigkeit der herrschaftlichen Ansprüche geprüft werden, sie forderten

Freiheit für die Verkündigung der reinen Lehre und die Anstellung lutherischer Priester. Es war ein tragischer Irrtum, der die Bauern auf diesem Wege eine Erneuerung der völkischen Rechtsordnung suchen ließ, vor allem deshalb, weil Luther selbst die Scheidung des weltlichen und des geistigen Bereichs aufrechthielt und alle Versuche, weltliches Recht und weltliche Ansprüche mit evangelischen Motiven zu begründen, verdammte. Der Gegensatz verschärfte sich, da Luther zunächst nur die schwärmerisch-kommunistische Richtung der Bauernbewegung in Thüringen unter Münzers Führung sah. So ließ sich der Reformator, zur Stellungnahme gezwungen, hinreißen zu seiner Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern" und stärkte damit den Schwertarm, der den Bauernaufstand im Jahre 1525 blutig niederschlug. Das Schicksal des deutschen Bauerntums war damit auf Jahrhunderte hinaus entschieden. Eine der großen tragenden Schichten unserer mittelalterlich-germanischen Geschichte sank tiefer und tiefer in persönliche und politische Rechtlosigkeit und Bedeutungslosigkeit hinab.

Todeskampf der Ritterschaft

Sie teilte dieses Schicksal mit einer der anderen großen politisch tragenden Schicht des Mittelalters, dem Reichsrittertum, das ebenfalls in diesen Jahren seinen letzten Verzweiflungskampf um die Behauptung seiner politischen Stellung ausfocht. Hier lebte neben vielem Eigennutz doch noch ein starker Reichspatriotismus, der sich ähnlich wie die Bauernbewegung gegen die feudalen Zwischengewalten wandte, um einem starken Kaisertum unmittelbar zu dienen.

Dieser Reichspatriotismus verkörpert sich am stärksten in der Person des geistigen Hauptes der von Franz von Sickingen angeführten Bewegung, in Ulrich von Hutten. Durch ihn kommt die Wiederbelebung des nationalen Selbstbewußtseins, die der Humanismus gebracht hatte, zum politischen Einsatz. Durch ihn wird am stärksten unter der Laienwelt der Protest gegen Rom laut. Auch er sucht die Verbindung zu dem großen Wortführer des religiösen Protests. Hutten, der in seinem „Arminius", die Führergestalt und den Geist der ersten deutschen Freiheitsbewegung wiedererweckt hatte, sah in Luther den Vorkämpfer deutscher Freiheit in seiner Zeit. Es ist bei Hutten ein politisches, kein religiöses Zusammengehörigkeitsgefühl, das Luther, der sich seiner deutschen Mission durchaus bewußt war, aber deshalb nicht erwidern konnte, weil Hutten und Sickingen den Weg des geistigen Kampfes verließen und mit den Waffen die Vernichtung des Pfaffenregiments in Deutschland und damit die Befreiung von Rom anstrebten. So ging auch diese Bewegung ihren Weg allein bis zum blutigen und bitteren Ende, das über sie hereinbrach, als Sickingen 1523 auf der Ebernburg dem Erzbischof von Mainz erlag und als Hutten landflüchtig auf der Ufenau in Krankheit und Elend verkam.

Das Bürgertum

Bauern und Ritter erlagen im politischen Kampf gegen die erstarkende Macht des territorialen Fürstentums, das Bürgertum allein behauptete sich vorläufig. Es war ein reiches und stolzes Geschlecht, das reichsstädtische Bürgertum jener Zeit, das in den Fuggern und Welsern zu finanzieller Großmacht emporstieg, und das damals eine Hochblüte geistiger Kultur hervorbrachte, von der die Namen Dürer, Holbein, Hans Sachs, Cranach, Peter Vischer Zeugnis ablegen.

Dieses Bürgertum bekannte sich in seiner großen Mehrheit zu der neuen Bewegung. Ihm ist vor allem eines der größten Geschenke zugute gekommen, welches die Reformation dem deutschen Volk gebracht hat, die hauptsächlich von Melanchthon begründete deutsche Schule, die Grundlage der modernen deutschen Bildung. Sie entwuchs dem hier allein fruchtbar werdenden Bündnis zwischen Humanismus und Reformation, wie es sich in der Gestalt Melanchthons verkörperte. Die großen aus dieser Zeit noch bis in unsere Gegenwart hereinragenden Schöpfungen dieses Geistes zeugen nicht nur

von seiner fortwirkenden Kraft, sie zeugen auch, wie etwa Schulpforta oder das Tübinger Stift, aus denen noch in den neuesten Jahrhunderten ein Nietzsche und ein Hölderlin hervorgingen, wiederum dafür, daß der Protestantismus nicht als Religion, sondern als Haltung das eigentlich entscheidende Moment unserer Geistesgeschichte und unserer inneren Selbstbehauptung gewesen ist.

Fortgang des Kampfes um den deutschen Protest gegen Rom — Der Reichstag zu Augsburg 1530

Das äußere Schicksal der Bewegung hing, wir sahen es schon, von Anfang an ab von der Entwicklung der außenpolitischen Konstellationen. Solange Kaiser und Papst sich befehdeten, solange Karl V. durch Türken und Franzosen festgehalten war, konnte sein im Wormser Edikt niedergelegter Wille nicht vollstreckt werden. Denn in Deutschland dachte weder das „Reichsregiment", ein Fürstenausschuß, der in Abwesenheit des Kaisers die Regierung führte, sich aber bald wieder auflöste, noch der Reichstag an ein gewaltsames Vorgehen gegen die Reformation. Man einigte sich schließlich dahin, daß bis zu einem allgemeinen Nationalkonzil jeder es halten solle, wie er hoffe, es vor Gott und dem Kaiser verantworten zu können. Karl V. und sein Bruder Ferdinand haben diese dem Protestantismus günstige Entscheidung hingenommen, solange sie sie nicht ändern konnten. Als aber im Frühjahr 1529 die politische Lage vorübergehend besser wurde, forderten sie drohend die Durchführung des Wormser Edikts und erreichten von dem eingeschüchterten, von einer katholischen Mehrheit beherrschten Reichstag zu Speyer einen Beschluß, der jeden Fortgang der neuen Lehre unterbinden sollte. Der Protest, den die evangelische Minderheit gegen den Reichstagsbeschluß einlegte, hat ihr dann ihren Parteinamen gegeben, die „Protestanten" verwahrten sich im Namen der Gewissensfreiheit gegen jede Majorisierung in Fragen einer religiösen Entscheidung. Damit war nun noch einmal klar ausgesprochen, was eigentlich schon seit Worms feststand, daß ohne Bürgerkrieg an eine Einigung der Nation auf der Grundlage des alten Glaubens nicht mehr zu denken war.

Diesen letzten Austrag hat aber der Kaiser, als er 1530, von den größten außenpolitischen Sorgen befreit, zum Reichstag nach Augsburg kam, noch nicht gewagt. Er lebte damals ohnehin noch in der, wie wir gesehen haben, utopischen Idee einer allgemeinen Einigung der Christenheit und des Türkenkreuzzugs. Deutschland war ein Teil seines universalen Systems, es sollte ihm durch Überwindung der Glaubensspaltung auf dem Wege eines allgemeinen Konzils wieder eingegliedert werden. Aber auch dieser Weg war damals schon nicht mehr gangbar. Der Papst wollte sich dazu nur unter Bedingungen verstehen, die von vornherein die Aufgabe des deutschen Protestes bedeutet hätten, und auch Luther hatte schon in Worms sich nur dann dem Entschluß eines Konzils beugen wollen, wenn er durch das Wort überführt werde. Er wollte und konnte seine Sache, die Sache der deutschen Nation, niemals einer vom Papst beherrschten Versammlung überantworten. Sein Ziel war das friedliche Nebeneinanderleben der Meinungen, der friedliche Fortgang der geistigen Auseinandersetzung in Deutschland. Die Verhandlungen des Augsburger Reichstages zeigten, daß eine ehrliche Verständigung und Überbrückung der Gegensätze, wie Melanchthon sie erstrebte, auf einer solchen Versammlung nicht möglich war. Man schied nach der Übergabe der großen Bekenntnisschrift der Protestanten, der „Confessio Augustana", in Uneinigkeit und Unfrieden.

Konfessionelle Fürstenbündnisse

Mit diesem Reichstag ist der geistige Höhepunkt der reformatorischen Bewegung überschritten. In der Folgezeit treten dann auch die Fronten immer klarer heraus und beginnen sich gegeneinander zu formieren. Auf der einen Seite der Kaiser, der an seinen universalistischen Plänen festhielt, aber durch die Eigensucht des Papstes

und den fortdauernden Druck der Türkennot gehindert wurde, den deutschen Protest auszutreten. Auf der anderen Seite die Protestanten, seit 1531 durch den Schmalkaldischen Bund, nicht das erste, aber das größte der konfessionellen Fürstenbündnisse, äußerlich lose zusammengehalten und doch wieder durch die Verschiedenheit der Herrscherpersönlichkeiten, ihre politischen Temperamente und ihre Ziele an der Entfaltung einer wirklich starken protestantischen Politik gehindert.

Der Schmalkaldische Krieg 1546/47

Es ist diese ihre innere Schwäche, die Karl V. seit Anfang der 40er Jahre durchschaute, und die ihn schließlich zu dem Entschluß veranlaßte, bald mit den Protestanten abzurechnen. In dem Zeitpunkt, als die Bewegung nahezu ganz Deutschland durchdrungen hatte, als ihr auch der letzte weltliche Kurfürst beigetreten war, als sich nur noch in Bayern die alte Kirche behauptete, holte Karl V. zum vernichtenden Schlage gegen die religiös sich einigende Nation aus. Er hatte inzwischen seine spanisch-habsburgische Macht auf Kosten des Reiches gestärkt, indem er 1544 seinen alten Feind Franz I. im Frieden von Crespy mit der Aussicht auf das Reichslehen Mailand, um das soviel deutsches Blut geflossen war, abspeiste und befriedigte. Er hatte 1543 das Bistum Cambrai, wie schon früher das Bistum Utrecht säkularisiert und seiner Hausmacht einverleibt. 1545 fügte er Geldern hinzu — alle diese Gebiete wurden später dem spanischen Erbe Philipps II. zugeschlagen und sind damit dem Reiche vorlorengegangen. So, im Rücken frei und gestärkt, zog Karl V. 1546 zu Felde gegen den Bund der Protestanten. Mit Hilfe fremder Truppen, die er gegen die ausdrücklichen Bedingungen seiner Wahlkapitulation ins Land geführt hatte, schlug er sie vernichtend bei Mühlberg, ihre Führer, Friedrich der Weise und Phlipp von Hessen, wurden gefangen.

Dem Kaiser eröffnete sich nun endlich die Möglichkeit, seine langgehegten Pläne zu verwirklichen. Schon plante er, die Kaiserwürde seinem zelotischen Sohne, Philipp II., zu übertragen. Seine spanische Umgebung ließ es mehr, als es politisch klug war, die Deutschen fühlen, wer eigentlich Herr im Reiche war und erst recht werden sollte.

Der Aufstand des Moritz von Sachsen 1552

In diesem Augenblick hat partikularistische Eigensucht bewirkt, was die Sorge um die Erhaltung des deutschen Protestes nicht vermocht hatte, die deutschen Fürsten setzten dem Kaiser entschlossenen Widerstand entgegen. Die Angst um die Erhaltung ihrer „Libertät" veranlaßte den ehrgeizigsten und fähigsten unter ihnen, Moritz von Sachsen, der soeben noch dem Kaiser geholfen hatte, seine Glaubensgenossen niederzuwerfen, zum Abfall und offenen Aufstand, und er befleckte seine an sich schon unreine Sache noch durch die Verbindung mit Frankreich, die er um die Preisgabe von Metz, Toul und Verdun erkaufte. Der Schlag kam so überraschend für Karl V., daß ihm nichts übrigblieb als die Kapitulation, d. h. die Verständigung mit den Fürsten und die Preisgabe der Ergebnisse von 1548. Mit der „Libertät" war zugleich auch die Sache des Protestantismus gerettet. Nach langwierigen Verhandlungen wurde im Augsburger Religionsfrieden ein Ausgleich gefunden.

Augsburger Religionsfriede 1555 — Abdankung Karls V.

Sein Hauptinhalt war die Übertragung der landesherrlichen Gewalt auch auf die Glaubensfragen. In Deutschland galt fortan der Grundsatz „cuius regio, eius religio". Damit war der Verzicht des Kaisers auf eine einheitliche universalistische Lösung der die Nation am meisten beschäftigenden Frage ausgesprochen. Da Reich und Volk im Kaiser keinen Führer und Überwinder seiner inneren Not gefunden hatten, so war hier die Führung auf die partikularen Gewalten übergegangen, denen auf diese Weise ein erheblicher Machtzuwachs zufiel.

Die Niederlage von 1551 hat die Kraft Karls V. gebrochen. Er trat, nachdem er vergebens versucht hatte, Metz zurückzugewinnen, vom Schauplatz ab, auf dem er solange kämpfend gestanden, und hinterließ die deutschen Teile seines Reiches seinem Bruder Ferdinand, der ihm im Kaisertum folgte. Die spanischen Teile samt den Niederlanden und die ihnen einverleibten Reichslehen wurden dem spanischen Erbe zugeschlagen.

II. Der Kampf um die Behauptung des deutschen Protestes gegen Rom — Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg

Wesen der Gegenreformation — Vorbedingungen ihrer Erfolge — Die Jesuiten

Der Augsburger Religionsfriede bot trotz aller Mängel, die ihm anhafteten, noch einmal die Möglichkeit einer friedlichen Fortentwicklung der deutschen Dinge. Die Lösung von Rom hätte sich auch weiterhin vollziehen können und sie ging fort. Aber die Gegenseite gab das Spiel nicht verloren. Was 1546 mit gewaltsamen Mitteln und auf einen Schlag versucht worden war und mißglückte, mußte nun mit neuen, auf lange Sicht arbeitenden Methoden wieder versucht und zum besseren Ende gebracht werden. Zweierlei kam dem Gegenstoß zustatten, der sich so um die Mitte des Jahrhunderts vorbereitete und den man gemeinhin mit dem Namen der Gegenreformation bezeichnet.

Erstens die theologische Spaltung und Verknöcherung des deutschen Protestantismus. Während ihm im Calvinismus ein innerlich festerer und politisch aktiverer Kampfgenosse entstand, zeterte nun von allen Kanzeln die „rabies theologorum" gegen jede Abweichung von der „reinen Lehre", und der Haß unter den verschiedenen Bekenntnissen des neuen Glaubens war oft stärker als die Abneigung gegen die „Papisten". Diese Streitigkeiten und Zänkereien politisierender Theologen und theologisierender Landesväter haben die innere und äußere Stoßkraft des Protestantismus völlig lahmgelegt und dem Gegner dadurch Zeit gelassen, seine erschütterten Kräfte zu regenerieren und zu sammeln.

Damit berühren wir nun die zweite der großen Voraussetzungen für das siegreiche Vordringen des römischen Gegenangriffs. Es gehört zu den wichtigsten Auswirkungen der deutschen Bewegung, daß die römische Kirche sich nun selbst einem Regenerationsprozeß unterzog, den fast zwei Jahrhunderte kirchlicher Reformbestrebungen nicht hatten bewirken können. Diese Erneuerung bedeutete zugleich eine Sichtung und Sammlung der Kräfte, eine innere Neuausrichtung, eine straffe dogmatische und organisatorische Zusammenfassung. Das ist die Arbeit, die das Tridentiner Konzil (1545 bis 1563) geleistet hat. Zugleich aber bedeutete diese neue Richtung eine Abkehr von aller Vermittlung mit der neuen Bewegung in Deutschland, die bisher von manchen römisch-kirchlichen Kreisen noch versucht worden war. Kampf bis zur Vernichtung oder Unterwerfung, das wurde nun die klare Parole, Kampf mit allen Mitteln, notfalls auch mit Gewalt. An diesem politisch und kirchlich neu ausgerichtetem Willen hatte sich die Lebenskraft des deutschen Protestes gegen Rom zu bewähren. Das ist die Perspektive, unter der man die Geschichte Deutschlands von nun an bis zum Jahre 1648 zu betrachten hat, aus der man den blutigen und qualvollen Weg, den Deutschland gegangen ist, als ihm der Kampf von außen her aufgedrungen wurde, würdigen muß.

Wesen und Charakter dieser Politik enthüllt nichts deutlicher als das Werkzeug, das sie sich erwählte, als es sich ihr darbot, die Gesellschaft Jesu. Der Jesuitenorden ist die Perversion der germanisch-ritterlichen Instinkte. Alles, was diese an Treue, Opfermut, Entsagungsfähigkeit und Hingabe im Dienste des Volkes und der Ehre an Tugenden ausgebildet hatten, wird hier, ins Pfäffisch-Mönchische, Unvölkische gewandt, eingesetzt, um den germanischen Protest gegen Rom zu unterdrücken. Seine

erstaunlichen Erfolge verdankt der Jesuitenorden der Methode, sich vor allem an die führenden Häuser und Schichten in Deutschland zu halten, ihren geistig oder politisch aktiven Nachwuchs seiner Schule und seiner geistigen Herrschaft zu unterwerfen. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, etwa um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert sich den Generalstab heranzubilden, der die blutigen Schlachten der Gegenreformation schlug. Die beiden Herrscher, die den Dreißigjährigen Krieg hauptsächlich zu verantworten haben, Ferdinand II. und Maximilian von Bayern, sind Zöglinge derselben Jesuitenschule (Ingolstadt) gewesen.

Erste Stadien des Kampfes um Deutschland

Zwei Menschenalter hindurch, von 1555 bis 1615, hielten sich in Deutschland die politischen Kräfte einigermaßen in Schach, vor allem da auf keiner Seite eine ausgesprochen aggressive Führung vorhanden war. Ohne die fremde Einmischung wäre der Ausgleich der beiden um die Seele des Volkes ringenden Kräfte ein friedlicher geblieben. Bis weit in die unter katholischer Herrschaft stehenden Gebiete des deutschen Südens hinein reichte die Anhängerschaft der neuen Lehre, war sich das Volk einig in seinem Protest gegen Rom. Noch immer machte die Reformation Fortschritte, auch als die Gegenreformation bereits ihre Kräfte konzentrierte und sich anschickte, ganze verlorene Provinzen zurückzuerobern.

Das war hauptsächlich im deutschen Nordwesten der Fall, wo die Jesuiten ein besonders ergiebiges Arbeitsfeld gefunden hatten. Hier wurde in äußerst erbittert geführten Kämpfen, insbesondere um das Erzbistum Köln (Köln selbst war die erste Jesuitenniederlassung in Deutschland) 1546 zum erstenmal die Gegenreformation mit Hilfe fremder Truppen durchgeführt, die die spanischen Habsburger im schmalkaldischen Kriege ins Reich gerufen hatten.

Fremdvölkischer Charakter der Gegenreformation — Ihre weltumspannende Wirksamkeit zur Einkreisung Deutschlands

Fremde Sache, spanische Sache war die Gegenreformation von Anfang an. Spanisch-katholisch waren die Jesuiten, spanisch-katholisch war die beherrschende Gestalt dieses ganzen Zeitalters, Philipp II. Nicht eigentlich von Rom, noch weniger von Wien aus wurden damals die großen Linien der Weltpolitik bestimmt, sondern von Madrid aus, bis im England der Elisabeth der neue große Gegenspieler Spaniens und eine neue Macht der europäischen Geschichte entstand. Der Versuch Philipps II., durch die Heirat mit der englischen Thronerbin Maria der Katholischen († 1558) auch England auf friedlichem Wege seinem System anzugliedern, scheiterte ebenso wie der Versuch einer kriegerischen Unterwerfung (Untergang der Armada 1588).

Kampf um die Niederlande

Dem Unterfangen, die allgemein-germanische Bewegung wenigstens in den Niederlanden auszurotten, war nur ein Teilerfolg beschieden. In schweren Kämpfen unter der Führung des Heldengeschlechtes der Oranier behaupteten sich die nördlichen Niederlande und bildeten eine neue staatliche Gemeinschaft. Auch hier ging durch die Schuld Habsburgs und der Gegenreformation deutsches Reichsland verloren, entweder durch die Eingliederung in die spanisch-habsburgische Erbmasse oder durch die in diesen Kämpfen sich vollziehende Abspaltung der Niederlande vom Reich, dessen Kaiser der Bruder und geistige Verbündete des Unterdrückers der deutschen Bewegung war.

Der Angriff der Gegenreformation auf den europäischen Osten und Norden

Während so die Gegenreformation im Westen wertvollen Boden gewann, während sie in den übrigen Teilen Deutschlands den Kampf langsam und systematisch vorbereitete, spann sie auch im Osten und Nordosten ihr Netz um Deutschland herum. Polen wurde in diesem Zeitraum wieder fest an die Kirche gekettet und für alle

Die Niederlage von 1551 hat die Kraft Karls V. gebrochen. Er trat, nachdem er vergebens versucht hatte, Metz zurückzugewinnen, vom Schauplatz ab, auf dem er solange kämpfend gestanden, und hinterließ die deutschen Teile seines Reiches seinem Bruder Ferdinand, der ihm im Kaisertum folgte. Die spanischen Teile samt den Niederlanden und die ihnen einverleibten Reichslehen wurden dem spanischen Erbe zugeschlagen.

II. Der Kampf um die Behauptung des deutschen Protestes gegen Rom — Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg

Wesen der Gegenreformation — Vorbedingungen ihrer Erfolge — Die Jesuiten

Der Augsburger Religionsfriede bot trotz aller Mängel, die ihm anhafteten, noch einmal die Möglichkeit einer friedlichen Fortentwicklung der deutschen Dinge. Die Lösung von Rom hätte sich auch weiterhin vollziehen können und sie ging fort. Aber die Gegenseite gab das Spiel nicht verloren. Was 1546 mit gewaltsamen Mitteln und auf einen Schlag versucht worden war und mißglückte, mußte nun mit neuen, auf lange Sicht arbeitenden Methoden wieder versucht und zum besseren Ende gebracht werden. Zweierlei kam dem Gegenstoß zustatten, der sich so um die Mitte des Jahrhunderts vorbereitete und den man gemeinhin mit dem Namen der Gegenreformation bezeichnet.

Erstens die theologische Spaltung und Verknöcherung des deutschen Protestantismus. Während ihm im Calvinismus ein innerlich festerer und politisch aktiverer Kampfgenosse entstand, zeterte nun von allen Kanzeln die „rabies theologorum" gegen jede Abweichung von der „reinen Lehre", und der Haß unter den verschiedenen Bekenntnissen des neuen Glaubens war oft stärker als die Abneigung gegen die „Papisten". Diese Streitigkeiten und Zänkereien politisierender Theologen und theologisierender Landesväter haben die innere und äußere Stoßkraft des Protestantismus völlig lahmgelegt und dem Gegner dadurch Zeit gelassen, seine erschütterten Kräfte zu regenerieren und zu sammeln.

Damit berühren wir nun die zweite der großen Voraussetzungen für das siegreiche Vordringen des römischen Gegenangriffs. Es gehört zu den wichtigsten Auswirkungen der deutschen Bewegung, daß die römische Kirche sich nun selbst einem Regenerationsprozeß unterzog, den fast zwei Jahrhunderte kirchlicher Reformbestrebungen nicht hatten bewirken können. Diese Erneuerung bedeutete zugleich eine Sichtung und Sammlung der Kräfte, eine innere Neuausrichtung, eine straffe dogmatische und organisatorische Zusammenfassung. Das ist die Arbeit, die das Tridentiner Konzil (1545 bis 1563) geleistet hat. Zugleich aber bedeutete diese neue Richtung eine Abkehr von aller Vermittlung mit der neuen Bewegung in Deutschland, die bisher von manchen römisch-kirchlichen Kreisen noch versucht worden war. Kampf bis zur Vernichtung oder Unterwerfung, das wurde nun die klare Parole, Kampf mit allen Mitteln, notfalls auch mit Gewalt. An diesem politisch und kirchlich neu ausgerichtetem Willen hatte sich die Lebenskraft des deutschen Protestes gegen Rom zu bewähren. Das ist die Perspektive, unter der man die Geschichte Deutschlands von nun an bis zum Jahre 1648 zu betrachten hat, aus der man den blutigen und qualvollen Weg, den Deutschland gegangen ist, als ihm der Kampf von außen her aufgedrungen wurde, würdigen muß.

Wesen und Charakter dieser Politik enthüllt nichts deutlicher als das Werkzeug, das sie sich erwählte, als es sich ihr darbot, die Gesellschaft Jesu. Der Jesuitenorden ist die Perversion der germanisch-ritterlichen Instinkte. Alles, was diese an Treue, Opfermut, Entsagungsfähigkeit und Hingabe im Dienste des Volkes und der Ehre an Tugenden ausgebildet hatten, wird hier, ins Pfäffisch-Mönchische, Unvölkische gewandt, eingesetzt, um den germanischen Protest gegen Rom zu unterdrücken. Seine

erstaunlichen Erfolge verdankt der Jesuitenorden der Methode, sich vor allem an die führenden Häuser und Schichten in Deutschland zu halten, ihren geistig oder politisch aktiven Nachwuchs seiner Schule und seiner geistigen Herrschaft zu unterwerfen. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, etwa um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert sich den Generalstab heranzubilden, der die blutigen Schlachten der Gegenreformation schlug. Die beiden Herrscher, die den Dreißigjährigen Krieg hauptsächlich zu verantworten haben, Ferdinand II. und Maximilian von Bayern, sind Zöglinge derselben Jesuitenschule (Ingolstadt) gewesen.

Erste Stadien des Kampfes um Deutschland

Zwei Menschenalter hindurch, von 1555 bis 1615, hielten sich in Deutschland die politischen Kräfte einigermaßen in Schach, vor allem da auf keiner Seite eine ausgesprochen aggressive Führung vorhanden war. Ohne die fremde Einmischung wäre der Ausgleich der beiden um die Seele des Volkes ringenden Kräfte ein friedlicher geblieben. Bis weit in die unter katholischer Herrschaft stehenden Gebiete des deutschen Südens hinein reichte die Anhängerschaft der neuen Lehre, war sich das Volk einig in seinem Protest gegen Rom. Noch immer machte die Reformation Fortschritte, auch als die Gegenreformation bereits ihre Kräfte konzentrierte und sich anschickte, ganze verlorene Provinzen zurückzuerobern.

Das war hauptsächlich im deutschen Nordwesten der Fall, wo die Jesuiten ein besonders ergiebiges Arbeitsfeld gefunden hatten. Hier wurde in äußerst erbittert geführten Kämpfen, insbesondere um das Erzbistum Köln (Köln selbst war die erste Jesuitenniederlassung in Deutschland) 1546 zum erstenmal die Gegenreformation mit Hilfe fremder Truppen durchgeführt, die die spanischen Habsburger im schmalkaldischen Kriege ins Reich gerufen hatten.

Fremdvölkischer Charakter der Gegenreformation — Ihre weltumspannende Wirksamkeit zur Einkreisung Deutschlands

Fremde Sache, spanische Sache war die Gegenreformation von Anfang an. Spanisch-katholisch waren die Jesuiten, spanisch-katholisch war die beherrschende Gestalt dieses ganzen Zeitalters, Philipp II. Nicht eigentlich von Rom, noch weniger von Wien aus wurden damals die großen Linien der Weltpolitik bestimmt, sondern von Madrid aus, bis im England der Elisabeth der neue große Gegenspieler Spaniens und eine neue Macht der europäischen Geschichte entstand. Der Versuch Philipps II., durch die Heirat mit der englischen Thronerbin Maria der Katholischen († 1558) auch England auf friedlichem Wege seinem System anzugliedern, scheiterte ebenso wie der Versuch einer kriegerischen Unterwerfung (Untergang der Armada 1588).

Kampf um die Niederlande

Dem Unterfangen, die allgemein-germanische Bewegung wenigstens in den Niederlanden auszurotten, war nur ein Teilerfolg beschieden. In schweren Kämpfen unter der Führung des Heldengeschlechtes der Oranier behaupteten sich die nördlichen Niederlande und bildeten eine neue staatliche Gemeinschaft. Auch hier ging durch die Schuld Habsburgs und der Gegenreformation deutsches Reichsland verloren, entweder durch die Eingliederung in die spanisch-habsburgische Erbmasse oder durch die in diesen Kämpfen sich vollziehende Abspaltung der Niederlande vom Reich, dessen Kaiser der Bruder und geistige Verbündete des Unterdrückers der deutschen Bewegung war.

Der Angriff der Gegenreformation auf den europäischen Osten und Norden

Während so die Gegenreformation im Westen wertvollen Boden gewann, während sie in den übrigen Teilen Deutschlands den Kampf langsam und systematisch vorbereitete, spann sie auch im Osten und Nordosten ihr Netz um Deutschland herum. Polen wurde in diesem Zeitraum wieder fest an die Kirche gekettet und für alle

Zeiten zur Vormacht des Katholizismus im Osten. Schweden rettete vor dem Schicksal der Katholisierung nur die Thronumwälzung von 1598, die das Land von dem „Jesuitenkönig" Sigismund befreite und Karl IX., den Vater Gustav Adolfs, an die Spitze des Reiches brachte. So war die Gefahr vermieden, daß der ganze Norden und Osten, unter einer Krone vereint (Sigismund war gleichzeitig König von Schweden und Polen) und heimlich von Jesuiten geleitet, der Gegenreformation zum Opfer fiel. So wurde wenigstens im Norden das Werk Gustav Wasas gerettet, unter dem sich das schwedische Volk dem germanischen Protest gegen Rom angeschlossen hatte. So wurde es möglich, daß diesem Protest in höchster Bedrängnis später aus diesem Norden die rettende Hilfe kam.

Politische Lage des Reiches in diesem Zeitraum — Deutschland am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges

Das Reich spielte in diesem Weltkampf eine traurige und nahezu passive Rolle. Dabei war Deutschlands außenpolitische Lage in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei weitem nicht mehr so angespannt wie im Zeitalter Karls V. Zwar die Türkengefahr lastete noch immer mit latentem Druck auf der Südostfront. Aber die Kraft des osmanischen Ansturms war doch für lange Zeit gebrochen, da nach dem Tode des gewaltigen Soliman sein Erbe in den Händen unfähiger Nachfolger verkam und die Türken sich auf die Behauptung Ungarns beschränken mußten. Immerhin, hier zwang die eigene Not und Gefahr die Habsburger, zugleich mit ihren Ansprüchen und ihrer Existenz das Vorfeld Mitteleuropas und des Reiches zu behaupten, und das deutsche Volk hat seine Kraft bereitwillig in den Dienst dieser Sache gestellt. Durch nahezu zwei Jahrhunderte haben die Deutschen hier fast allein und vielfach noch im Rücken angegriffen die Wacht für Europa gehalten.

Aber je mehr sich der Schwerpunkt der Politik der deutschen Habsburger nach dem Südosten verlagerte, desto weniger waren sie nun bereit und fähig, die Grenzwacht im Westen wahrzunehmen. Dabei hatte sich auch hier ähnlich wie im Osten die Lage viel erträglicher gestaltet als einst unter Karl V. Frankreich war durch blutige Religionskämpfe, die in der Bartholomäusnacht ihren entsetzlichsten Ausbruch fanden, auf Generationen völlig lahmgelegt. Die österreichischen Habsburger haben es versäumt, diese fast wehrlose Lage im Interesse des Reiches auszunutzen etwa zu dem Versuch, das 1551 Verlorene wiederzugewinnen. Sie überließen den Rhein ihren spanischen Vettern, die dort ihre Verbindungsstraße von Spanien über Italien, die Schweiz nach den Niederlanden hatten, und die sich nun in den deutschen Gebieten am Niederrhein festsetzten und die Gegenreformation auf deutschem Boden mit Waffengewalt und brutaler Unterdrückung bis weit nach Westfalen hinein durchführten. Die österreichischen Habsburger haben nichts getan gegen die Verletzung des Reichsgebiets und die Unterdrückung deutscher Untertanen durch das landfremde Kriegsvolk, das keinerlei Rechtstitel hatte für seinen Aufenthalt im Reich und das den niederländisch-spanischen Krieg auf Deutschland ausdehnte. Ja sie waren 1617 sogar bereit, ihre vorderösterreichischen Lande an Spanien abzutreten, um den Preis der Zustimmung der spanischen Linie zur Kaiserwahl Ferdinands II.

Die Haltung der österreichischen Habsburger entsprang weniger gegenreformatorischer Gesinnung als der vollkommenen Richtungslosigkeit und Schwäche, die die Nachfolger Ferdinands I. (Maximilian II., Rudolf II. und Matthias) gemeinsam haben. Sie besaßen keinerlei Willen und keine Kraft zur politischen Führung. Das Kaisertum versank in ihrer Nichtigkeit. In der Innenpolitik hatten sie längst jeden Führungsanspruch aufgegeben, den auch stärkere Naturen als sie nicht mehr hätten durchsetzen können. In der Religionspolitik waren sie Männer des Ausgleichs, ja Maximilian II. war nicht frei von innerer Hinneigung zu der neuen Lehre. Sie duldeten die Ausbreitung des Protestantismus in ihren Erblanden und gewährten ihm mancherlei Zugeständnisse, das wichtigste und schicksalsschwerste war der Majestäts-

brief von 1609, der ihren böhmischen Untertanen Gewissensfreiheit und den Ständen sogar das Recht zur Errichtung von Schulen und Kirchen in ihren Gebieten gewährte.

Im Reiche herrschte unter der Regierung dieser schwachen und zeitweise in völlige Untätigkeit herabsinkenden Kaiser ein Zustand vollendeter Fürstenanarchie, den nicht nur die Unfähigkeit der Habsburger, sondern auch die seit 1555 gesteigerte Selbständigkeit der Fürsten verschuldete. Führungslos trieb Deutschland der großen Katastrophe entgegen, die ihm von außen her bereitet wurde, um die Tat von 1519 und ihr in den Händen unfähiger Nachfahren verkommendes Erbe zu beseitigen.

Es war nun aber nicht so, daß sich in den kritischen Jahren nach der Jahrhundertwende in Deutschland zwei bewaffnete Lager kampfbereit gegenübergestanden hätten. Wohl hatten sich unter dem Eindruck der sich zuspitzenden Lage, vor allem aus Anlaß der gewaltsamen, von den Jesuiten provozierten Rekatholisierung Donauwörths, die Protestanten zur „Union" zusammengeschlossen (1608) und die Katholiken sich daraufhin in der „Liga" vereinigt (1609). Aber beide Bündnisse waren in sich uneinheitlich und schwach, ohne eigentlichen Willen zum Krieg, den im Reich selbst jedermann zu vermeiden wünschte.

Kaiserwahl Ferdinand II.

Erst mit der Wahl Ferdinand II. zum deutschen Kaiser fuhr ein neuer Wind in die gewitterschwüle Atmosphäre. Er entfachte den schwelenden Brand, den die Brandstifter der Gegenreformation bereits angelegt hatten, zur lodernden, alles verzehrenden Flamme.

Ferdinand II. (1619 bis 1637) war kein unbeschriebenes Blatt mehr, als er im verhängnisvollen August 1619, hundert Jahre nach Karl V., zum deutschen Kaiser gewählt wurde. Er hatte in seinem Stammlande Steiermark als erster deutscher Fürst die Unterdrückung und Ausrottung der protestantischen Strömungen mit Feuer und Schwert durchgeführt, getreu seinem Leitspruch, daß er lieber Land und Leute verlieren, als über Ketzer regieren wolle. Sein Name war ein Programm, das Programm der gewaltsamen Gegenreformation. Ob Steiermark oder das Reich: er wollte lieber Land und Leute verlieren, als über Ketzer herrschen.

Die deutschen Fürsten, auch die Protestanten, wählten ihn trotz allen diesen Proben seines gegenreformatorischen Eifers. So stark war noch die Idee der Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, daß sie keinen anderen wählen wollten, weil sonst der offene Kampf und die Auflösung des Reiches unvermeidlich schienen. Sie hatten auch keinen anderen, denn in dieser ganz besonders unseligen und großenteils in Prunk und Trunk verkommenden Fürstengeneration war außer dem ebenfalls erzkatholischen Maximilian von Bayern keine überragende Gestalt.

Der böhmische Aufstand, Beginn des Dreißigjährigen Krieges

Ferdinand II. brachte ein gefährliches Erbe mit, sein eigenes Haus brannte schon, als er ins deutsche hinüberzog, es brannte durch seine Schuld und die seiner jesuitischen Ratgeber. In Böhmen waren die Dinge auch nach dem Majestätsbrief von 1609 nicht zur Ruhe gekommen. Hier war Ferdinand 1617 als Nachfolger seines Bruders noch zu dessen Lebzeiten als König angenommen worden. Er war gewillt, die Gegenreformation hier wie in Steiermark durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, daß er den Majestätsbrief bestätigt hatte. So unterstützte er denn den Prager Erzbischof in seinem Vorgehen gegen die Protestanten. Örtliche Differenzen in Braunau und Klostergrab führten zu gereizten Verhandlungen und Tätlichkeiten, die böhmischen Unterhändler warfen in Prag die kaiserlichen Abgesandten aus einem Fenster des Hradschin. Der Vorgang war das Signal zum Ausbruch der böhmischen Revolution, die Beziehungen zu Wien wurden abgebrochen. Böhmen befand sich in vollem Aufstand als Kaiser Matthias starb und die Frage entstand, ob Ferdinand nun endgültig seine Nachfolge in Böhmen antreten solle.

Die Böhmen bestritten ihm das Recht der Nachfolge und wählten den aktivsten der Protestanten zum König, den Kalvinisten Friedrich von der Pfalz. Mit der Annahme der böhmischen Königskrone durch den Pfälzer griff nun der Streit auf das Reich über. Ferdinand II. mußte um seiner Hausmacht willen versuchen, sich dieses Gegners zu entledigen. Er konnte den Kampf um so leichter aufnehmen, als die deutschen Protestanten, die schon früher jede Unterstützung des böhmischen Aufstandes abgelehnt hatten, um eine Ausdehnung des Konflikts auf das Reich zu verhindern, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen Friedrich jede Unterstützung versagten. Die Vormacht des Luthertums in Deutschland, Sachsen, half dem Habsburger sogar noch den Aufstand in Schlesien zu unterdrücken. Trotzdem scheiterte der Versuch, den Konflikt auf diese Weise zu lokalisieren.

Die Schuld der Gegenreformation am Dreißigjährigen Krieg — Eingreifen Spaniens

Denn auf der Seite der Gegenreformation dachte man anders. Dynastische und konfessionelle Interessen haben die Liga, vor allem ihren Führer, Wilhelm von Bayern, bewogen, in den Kampf einzugreifen. Sie hielten die Stunde der Abrechnung für gekommen. Gegen das Versprechen der pfälzischen Kur und pfälzischen Landes führte der Herzog von Bayern die Liga ins Feld gegen Friedrich von der Pfalz. Und hier nun, gleich zu Beginn des nun entbrennenden großen Kampfes, brachte die Gegenreformation nicht nur ihre deutschen, sondern auch ihre europäischen Verbündeten zum Einsatz. Die Spanier fielen vom Rhein her in die Stammlande Friedrichs ein, bei der Niederwerfung des Aufstandes in Böhmen haben polnische Kräfte mitgeholfen.

Die Schlacht am Weißen Berg (1620) und ihre Folgen — Übergreifen des Kampfes auf Niederdeutschland

Die Schlacht am Weißen Berg bei Prag beendete mit einem Schlag die Herrschaft des neuen Königs. Sie ist nicht nur als die erste große Kampfhandlung des Dreißigjährigen Kriegs von Bedeutung für die deutsche Geschichte, sie ist es vor allem deshalb, weil sie die bis dahin noch schwankende Macht des ersten absolut gegenreformatorischen Kaisers in Österreich begründete und damit das Schicksal nicht nur ganz Deutschlands, sondern vor allem des Südostdeutschtums nachhaltig bestimmte. Denn nun erst wurden weite Teile des südlichen Deutschlands, die bisher stark protestantisch gewesen waren, gewaltsam wieder der römischen Kirche unterworfen und so die Glaubensspaltung auch im deutschen Süden recht eigentlich untermauert. Nicht nur in Böhmen, sondern auch in Oberösterreich, in Schlesien, in der Lausitz wurde nun die Gegenreformation mit aller Gewalt durchgeführt. Ferdinand sah in einem Sieg ein Zeichen des Himmels, eine Bestätigung seines Auftrags, alle seine Länder in den Schoß der Kirche zurückzuführen.

An sich hätte sehr wohl noch die Möglichkeit bestanden, den Streit um die böhmische Krone, auf die der Pfälzer auch nach seiner Niederlage nicht verzichtet hatte, als eine rein dynastische Angelegenheit auszutragen. Die protestantischen Fürsten, die die Lage immer noch nicht begriffen oder nicht begreifen wollten, sahen die Sache zunächst auch noch so an. Erst als Ferdinand mit seinen spanischen Helfern am Rhein bei der Verfolgung des geschlagenen Pfälzers und seiner Anhänger (Christian von Anhalt, Ernst von Mansfeld, Christian von Halberstadt) den Krieg bis weit nach Niederdeutschland trug und überall in seinem Gefolge die Gegenreformation ihren Einzug hielt, erkannten einige von ihnen die Unausweichlichkeit der Entscheidung. So ist es gekommen, daß der deutsche Protestantismus seine Kräfte nach und nach gegen die geschlossen und überlegen auftretende habsburgisch-spanisch-bayerische Macht in den Kampf warf, wo sie nacheinander aufgerieben wurden.

Der Niederlage des Pfälzers und seiner Verbündeten folgte die Niederlage des Dänenkönigs Christian IV., der sich als Herzog von Holstein und als Oberster des

Niedersächsischen Kreises befähigt und berechtigt glaubte, in den deutschen Kampf einzugreifen und den dabei vorwiegend territoriale Interessen bestimmten. Er wurde von Tilly, dem hervorragendsten Feldherrn der Liga, 1626 bei Lutter am Barenberg vernichtend geschlagen. Ganz Niederdeutschland fiel in die Hand der Gegenreformation. Albrecht von Wallenstein, der neu ernannte Generalissimus des Kaisers, jagte die Dänen vollends vom Festland, besetzte Mecklenburg und suchte sich durch die Bewältigung Stralsunds (1628) einen festen Halt an der Ostseeküste zu schaffen. Im Mai 1629 schied das völlig geschlagene Dänemark durch den Frieden von Lübeck aus dem Kampf aus.

Triumph der Gegenreformation am Ende der ersten Kriegsphase

Der Kaiser und die Gegenreformation standen auf dem Gipfel- und Scheitelpunkt ihrer Macht. Der Süden des Reiches, der Westen und Nordwesten waren in ihren Händen. Was noch nicht unterworfen war, weil es sich aus dem Kampf herausgehalten hatte, vor allem die Häupter der Protestanten, Brandenburg und Sachsen, war durch Unfähigkeit und Untätigkeit verächtlich geworden und mochte seiner Stunde harren, bis der Kaiser sie für gekommen hielt. Vorläufig ging man daran, das Ergebnis des bisherigen zehnjährigen Kampfes, der ein einziger triumphaler Sieg der Gegenreformation gewesen war, in die Scheunen zu bringen. Das Restitutionsedikt von 1629 wollte den Protestantismus auf den Besitzstand von 1552 zurückbringen, d. h. ihm den größten Teil seines bisherigen Gebietes rauben.

Das Eingreifen Schwedens und Frankreichs — Gustav Adolf und Richelieu

Der Sieg der Gegenreformation war bei dem weltumfassenden Charakter der Bewegung (vgl. oben S. 19) und bei der weltumfassenden, durch diesen Sieg ungeheuer gesteigerten Macht der spanischen und österreichischen Habsburger keine rein deutsche und auch keine rein religiöse Angelegenheit mehr. Er bedeutet den Triumph Habsburgs und Roms nicht nur in Deutschland, sondern in Europa. Deshalb erhoben sich auch jetzt außerhalb Deutschlands die Mächte, die sich durch diesen Sieg am meisten bedroht fühlten, die eine weltanschaulich und dynastisch, die andere rein territorial und dynastisch, das Schweden Gustav Adolfs und das Frankreich Richelieus. Und so kommt nun hier zum erstenmal über die konfessionellen Gegensätze hinweg ein Bündnis zustande, das das Schicksal Europas auf lange hinaus bestimmt: das rekatholisierte Frankreich findet sich zusammen mit dem auf Gedeih und Verderb an das Schicksal des Protestantismus gebundenen Schweden.

Es war Frankreich, das dieses Bündnis zustande gebracht hat und das nun den alten Kampf gegen Habsburg wieder aufnahme. Damals sowenig wie im Zeitalter Franz I. haben weltanschauliche oder sonstige Bedenken Frankreich abgehalten, jeden Bundesgenossen anzunehmen, der auf der Welt gegen Habsburg zu haben war. Die Gefahr, die einstens unter Karl V. Frankreich bedrohte, zog nun wieder herauf: die Umklammerung durch eine starke habsburgische Macht.

Aber das durch zwei Generationen innerlich zerrissene und geschwächte Frankreich hatte nun in Richelieu den großen Staatsmann gefunden, der die Folgen des Bürgerkrieges liquidierte, die Macht des Feudalismus brach und die noch auseinanderstrebenden und sich bekämpfenden Kräfte Frankreichs nieder- und zusammenzwang. Während das Reich sich innerlich zerfleischte und zum Schlachtfeld europäischer Interessen wurde, legte Richelieu in Frankreich die Grundlagen eines neuen Staates und setzte es dadurch in Stand, als der wahre Sieger aus dem großen Krieg hervorzugehen.

Aber nicht nur Frankreich, auch Schweden war durch den Sieg der Gegenreformation in seiner Existenz bedroht. Noch regierten in Polen die ganz der Gegenreformation verfallenen Vettern Gustav Adolfs. Sie standen im Bunde mit dem Kaiser, als dieser sich an der Ostsee festsetzen wollte. Das Bündnis der deutschen Gegenreformation mit der polnischen hätte Schweden nicht nur seine neu erworbenen Besitzungen

an der Ostsee, es hätte den protestantischen Wasas die Krone gekostet, Schweden der Gegenreformation ausgeliefert, den germanischen Protest auch hier im fernsten Norden unterdrückt. „Wir müssen ihnen in Stralsund begegnen, sonst suchen sie uns in Stockholm auf", so hat Gustav Adolf die Situation damals richtig gekennzeichnet. Es ging um sein Land und seinen Glauben. Es ging um das gesamte Schicksal der antirömischen Bewegung, als der Schwedenkönig nach Deutschland aufbrach.

So entzündet sich am Sieg der Gegenreformation die Fackel des Krieges von neuem. Es ist überhaupt das Signum des Dreißigjährigen Krieges, daß sich gleichsam ein Brandherd am anderen entzündet, bis schließlich die Kriegsfurie landauf, landab ganz Deutschland verheert. Aber die Situation von 1632 ist besonders in einer Hinsicht lehrreich. Sie zeigt den dem internationalen Grundzug der Gegenreformation entsprechenden, weit über Deutschland hinausgreifenden Charakter des Krieges, in dem sich nun auch noch mit den weltanschaulichen Gegensätzen der politische Gegensatz der Häuser Habsburg und Valois verflocht. Deutschland, der deutsche Protest, war nur ein Teilproblem der Auseinandersetzung, die jetzt begann. Deswegen ist es auch ganz falsch, den Deutschen den Vorwurf zu machen, daß sie sich aus religiös-konfessionellen Gründen dreißig Jahre lang selbst zerfleischt hätten. Die Deutschen haben den Krieg weder gewollt, noch unterhalten. Er ist ihnen von außen aufgezwungen worden, und äußere Gewalten haben sie auf dem Leidensweg vorwärtsgestoßen, den sie nun noch zwei blutige und bittere Jahrzehnte gehen mußten.

Siegeszug und Tod Gustav Adolfs (1632) — Wallenstein

Der Siegeszug Gustav Adolfs nach seiner Landung auf deutschem Boden führte den Schwedenkönig bis tief nach Bayern hinein. Die Gegenreformation war ins Herz getroffen, als der Schwedenkönig bei Lützen den Sieg über den Feldherrn des Kaisers mit seinem Tode bezahlte (6. November 1632).

Eine Zeitlang mochte es scheinen, als ob nach dem Tod des Königs nun Albrecht von Wallenstein das Geschick des Krieges und des Landes in seinen Händen halte. Er war 1629 gestürzt, aber im Mai 1632 wieder berufen worden. Doch Wallenstein fiel, bevor er, oder eigentlich, weil er nicht den Entschluß zum Handeln fand. Er hat bei seinem blutigen Ende in Eger (1634) das Geheimnis seiner letzten Pläne mit ins Grab genommen. Aber vielleicht ist das Dunkel, das seine Gestalt und seine Absichten noch heute umgibt, in ihm selbst begründet. Wir können nicht wissen, was er letztlich wollte, weil er selbst nicht wußte, was er letztlich wollte. Rache am Kaiser und an denen, die ihn 1632 gestürzt hatten, die ihm nach seiner Wiederbetrauung mit dem Generalrat noch mißtrauten und ihn kritisierten, Demütigung des Hauses Habsburg durch eine Verbindung mit seinen Feinden und für sich selbst die böhmische Krone — Herstellung des Reichsfriedens durch Unterhandlungen mit den protestantischen Reichsfürsten, Säuberung des deutschen Bodens von den Fremden und Wiederherstellung des Zustandes von 1619, er selbst dabei als der große Friedensbringer und König von Böhmen, beide Pläne kreuzten sich in mannigfachen Kombinationen in seinem von Ehrgeiz erfüllten Gemüt, während er, ohne formal die Grenzen seiner Vollmachten zu überschreiten, mit den Gegnern des Kaisers verhandelte. Aber Wallenstein war nicht der Mann zur Ausführung so weitgehender Pläne im Guten wie im Schlimmen. Ihm fehlte zum wirklich großen geschichtlichen Handeln die skrupellose Entschlußkraft, der bedingungslose Glaube an sich und seinen Stern, den etwa Napoleon hatte. Ihm fehlte vor allem die innere Bindung an ein Volk oder einen Glauben, die ihm Auftrag und Mission gegeben hätte. Er sah letztlich doch nur sich selbst, aber er glaubte doch nicht genug an sich selbst. So ist sein Sturz die Tragödie eines Menschen, der ohne große Idee und ohne Glauben sich einer großen geschichtlichen Aufgabe gegenübersieht, und über den das Rad der Geschichte hinweggeht, weil ihm die Kraft des Handelns fehlt, die der Glaube an die Gerechtigkeit einer großen Sache, denen verleiht, die ihr dienen.

Der Hauptpunkt der Kritik, die seine Feinde an ihm geübt hatten, war die Lahmheit seiner Kriegsführung nach Gustav Adolfs Tod. Er hatte es nicht vermocht, die Schweden aus dem Land zu treiben und die Niederlage von Lützen wiedergutzumachen. Noch im Jahre seines Sturzes wurde in der blutigen Schlacht von Nördlingen, in der die verbündeten Schweden und Franzosen den Kaiserlichen erlagen, das Gleichgewicht wiederhergestellt.

Wieder einmal wie 1629 schien die Kriegsfackel erlöschen zu wollen, wieder einmal hätte Frieden geschlossen werden können, wenn dieser Krieg nur eine Sache des deutschen Volkes gewesen wäre. Die Vormacht der deutschen Protestanten, Kursachsen, schied durch den Prager Frieden (1635) aus, nachdem sie überhaupt nur fünf Jahre am Kampf gegen die Gegenreformation teilgenommen hatte, und Schweden selbst war nahe daran, ebenfalls Frieden zu machen.

Ausgang des Dreißigjährigen Krieges

Daß es nicht dazu kam, daß Deutschland noch weitere dreizehn grauenvolle Jahre über sich ergehen lassen mußte, ist vor allem die Schuld Frankreichs, welches das Wiedererstarken der Habsburger nicht zulassen wollte. Nicht um Deutschland und den Glauben wurde fürderhin gestritten, sondern der Kampf der Häuser Valois und Habsburg, vor allem spanisch-Habsburgs, wurde unter schwedischer Assistenz auf deutschem Boden ausgetragen und mit deutschem Blut bezahlt. Dieser Kampf, der für Frankreich mit einer Kette von Niederlagen begann, wurde ihm eine Schule des Krieges, aus der die ersten großen Generale seines großen Jahrhunderts, des Jahrhunderts Ludwigs XIV., eine Turenne, ein Condé, hervorgingen.

In Deutschland selbst wogte der Kampf hin und her. Als aber die Lage von 1632 sich wiederholte, als die Habsburger und die Gegenreformation 1646 die Schweden wieder in den eigenen Staaten sahen, wurden endlich die seit langem in Münster und Osnabrück schwebenden Verhandlungen 1648 durch den Westfälischen Frieden abgeschlossen.

Der Westfälische Friede — Seine Bedeutung — Deutschland nach dem Ausgang des Dreißigjährigen Krieges

Der Westfälische Frieden beendet nicht nur die schauerlichste Kriegsepoche unserer Geschichte, er beendet ein ganzes Zeitalter, das mit dem Jahre 1519 begann. Was brachte er, und was bedeutete er?

Reich und Volk bluteten aus tausend Wunden. Die Verheerungen des Krieges waren grenzenlos. Trotzdem hat sich das deutsche Volk sehr schnell nach dem Krieg wieder zu Äußerungen seiner Kraft erhoben, die ein Unterpfand seiner unversieglichen Lebenskraft sind für immer.

Die Wunden, die der Krieg dem Reich als politischem Körper geschlagen hat, sind nie mehr verheilt. Die im Mittelalter einsetzende und durch die Entwicklung des Reformationszeitalters verstärkte Tendenz zum Zerfall in partikulare Sonderbildungen trat mit dem Westfälischen Frieden in eine neue Phase ihrer Entwicklung. Den Reichsständen wurden die Souveränität in aller Form zuerkannt, sie erhielten das Recht, Bündnisse unter sich und mit dem Ausland zu schließen mit der praktisch nichtssagenden Einschränkung, daß diese sich nicht gegen Kaiser und Reich richten dürften.

Dieser so mächtig gestärkte Partikularismus war nicht nur eine rein dynastische Angelegenheit. Immer stärker gewöhnten sich die Deutschen daran, in den Grenzen ihrer territorialen Heimat zu denken und zu leben, das übrige Deutschland als Ausland und Fremde zu betrachten. Zweifellos hat diese verhängnisvolle Entwicklung auch einige gute Seiten gehabt, indem sie die Durchbildung der deutschen Stämme und Landschaften förderte und an einzelnen Stätten Kulturzentren entstehen ließ, die kein anderes Land der Erde in solcher Vielheit und Mannigfaltigkeit aufzuweisen hat.

Aber diese Vorzüge sind teuer erkauft worden durch die Lähmung der politischen Energie und Stoßkraft unseres Volkes, durch schwere und blutige Bruderkriege. Es war ein circulus vitiosus. Seit der durch den Konflikt mit dem Papsttum und die Italienpolitik verursachten Schwächung der Zentralgewalt und dem Aufkommen der territorialen Mächte sind diese in steigendem Maße die einzigen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung staatlicher Ordnung in Deutschland fähigen Organe geworden. Das habsburgische Kaisertum hat teils aus Schwäche, teils wiederum infolge seiner universalistischen Bindungen die partikularen Gewalten nicht niederzuringen vermocht. Diese wieder ziehen Kraft und Lebensenergie aus der Bewältigung ihrer Aufgaben und aus den von ihnen beherrschten Räumen und lähmen so, dem Gesetz ihrer Staatsraison gehorchend, das Kaisertum noch mehr. Bündnisse mit auswärtigen Staaten gegen das Reich und zum Nachteil des Reichs, wie sie etwa die bayerische und brandenburgische Politik jahrzehntelang bestimmt haben, offener Reichsverrat wie der der Wittelsbacher Kurfürsten im spanischen Erbfolgekrieg sind keine Seltenheit in der mit so vieler Schuld beladenen Geschichte des deutschen Partikularismus.

Das Reich als politisch aktionsfähige Körperschaft hatte faktisch aufgehört zu existieren. Aber die Idee der deutschen Einheit und Zusammengehörigkeit ist im deutschen Volke damit doch nicht erloschen, und in den großen Notzeiten, die das Jahrhundert noch bringen sollte, hat es sich gezeigt, daß dieses Gefühl der Einheit noch wirksam werden konnte im Volk und auch in seinen Fürsten über alle Trennungsschranken hinweg.

Territoriale Verluste

Zur inneren Schwäche des Reiches treten schwere territoriale Verluste. Die Nordwestflanke unserer Position ging verloren, die Niederlande wurden nun vollends offiziell aus dem Reichsverband entlassen. Sie hatten, solange sie noch Glied des Reichs waren, schutzlos und vom Kaiser preisgegeben, dem Ansturm der spanisch-habsburgisch-römischen Mächte standhalten müssen. Sie waren in diesen Kämpfen zu einem eigenen Staatswesen erwachsen und gingen fortan ihre eigenen Wege, die sie immer weiter vom deutschen Schicksal abführten. Gleichzeitig ging auch die Schweiz, die sich ebenfalls im Aufstand gegen Habsburg dem Reich entfremdet hatte, endgültig verloren.

Entstanden hier Staaten eigener Prägung und Souveränität, so rissen im Norden und Westen die fremden Mächte Fetzen aus dem Körper des Reichs, das hier wieder einmal für Habsburgs katholisch-universalistische Weltherrschaftspläne blutete, während Erfolge Habsburg allein zugute kamen.

Frankreich nahm außer den österreichischen Landgrafschaften Ober- und Unter-Elsaß noch die Landvogtei über 10 elsässische Landstädte an sich, und das alles unter so unklaren Rechtsmitteln, daß die Abtretung dieser Gebiete später der Anlaß zum Verlust großer Teile des linken Rheinufers wurde.

Schweden, das zuletzt nur noch um die Sicherung und den Ausbau seiner Vormachtstellung an der Ostsee gekämpft hatte, nahm Vorpommern mit Stettin. Da diese Gebiete formal beim Reich verblieben, so trat Schweden als Reichsstand ähnlich wie Dänemark in den Reichsverband ein.

Diese schweren territorialen Verluste sind später nur teilweise wiedergutgemacht worden. Der Partikularismus, diese opfervolle Durchgangsstufe unserer Entwicklung ist heute nach jahrhundertelangen Kämpfen überwunden. Die Spaltung im Glauben, die die Gegenreformation durch die Unterdrückung des deutschen Protests gegen Rom verursacht hat und die durch den Westfälischen Frieden erneut festgelegt wurde, ist als verhängnisvollstes Erbe dieser Epoche noch geblieben, die konfessionellen Grenzen haben sich seit dem Abschluß dieses Zeitalters der deutschen Glaubenskriege nicht mehr wesentlich verschoben.

Die Kirchen alles Konfessionen haben aus dem Dreißigjährigen Krieg keine Lehre gezogen. Der Papst protestierte vielmehr feierlich gegen den Frieden, der den blutigen Leiden unseres Volkes ein Ende machte, die Lutheraner protestierten gegen die Aufnahme der Calvinisten in den Religionsfrieden, das Gezeter der Theologen von den Kanzeln ging weiter, als wäre kein Krieg gewesen und als hätte nicht die tiefe Uneinigkeit der Protestanten die schwere Krise ihrer Sache am meisten mitverschuldet. Nach wie vor führten diese Theologen das Volk in die Öde ihres herrschsüchtigen Gezänks und ihrer scholastischen Haarspaltereien.

III. Vom Westfälischen Frieden bis zum Untergang des Ersten Reichs 1806

1. Dreifrontenkrieg gegen Franzosen, Türken und Schweden. Der Aufstieg Brandenburg-Preußens

Rationalismus und Aufklärung

Nach dem großen Kriege zeigte sich im Volke, zunächst wie immer in seinen führenden, eine neue Richtung weisenden Geistern, eine Abkehr von dieser ganzen Welt, für die man so lange und so viel geblutet hatte. Ein neues geistiges Zeitalter stieg herauf, dereinst auch zu Zerfall und Niedergang bestimmt, aber in vielem eine geschichtlich fortwirkende Macht bis auf unsere Tage.

Der Geist der europäischen Völker wandte dem Theologengezänke den Rücken. Die unverlierbare Frömmigkeit des deutschen Volkes suchte in dem Elend der Zeit Halt und Trost in einem verinnerlichsten Christentum, das die Enge der orthodoxen Parteistellungen und in manchen auch die Grenzen des Konfessionellen überwandt (Angelus Silesius). Später wurde der deutsche Pietismus eine der stillen und tiefen, aber in seiner Wirkung auf das deutsche Geistesleben des folgenden Jahrhunderts außerordentlich bedeutsamen geistigen Bewegungen der Nation.

Ihn übertrifft aber an zeitgeschichtlicher und weltgeschichtlicher Wirkung bei weitem die eigentlich beherrschende Richtung der Zeit, die, sich vom Christlich-religiösen immer mehr loslösend, die Gesetze alles Daseins nur durch die eigene Vernunft zu ergründen und begründen suchte, und die schnell dazu überging, nur noch das anzuerkennen, was den Erkenntnissen und Forderungen der Vernunft entsprach.

Von den großen Neuentdeckungen der Naturwissenschaften ausgehend, die Keppler und Newton vor allem zu danken sind, übertrug man die mathematisch-naturwissenschaftliche Methode auf alle Gebiete des Denkens und Seins, „more geometrico" sollten die Gesetze der Welt und des menschlichen Zusammenlebens erschlossen werden. Wir stehen am Beginn des Aufklärungszeitalters, das nun unter der „Herrschaft der Vernunft" mit dem „Spuk" vergangener Jahrhunderte aufräumte, dem „Dunkel" und der „Barbarei" des Mittelalters und der jüngsten Vergangenheit das siegende Licht des menschlichen Geistes entgegensetzte, das nun ein neues goldenes Zeitalter der Menschheit heraufführen sollte.

Spätere Geschlechter, die die Einseitigkeit und die Unzulänglichkeiten dieses rationalistischen Zeitalters am eigenen Leibe erfahren mußten, haben in der Aufklärung nur Verfall und Untergang gesehen. Aber man darf nicht verkennen, daß erst die Aufklärung die Herrschaft der scholastischen Theologie (auch der verknöcherten lutherischen) über die Wissenschaften, über das Staats- und Rechtsdenken endgültig gebrochen und ihnen dadurch ihre freie und großartige Entwicklung ermöglicht hat. Sie hat dem Staat und der Politik eine neue starke Stellung gegeben bzw. zurückgegeben, wenn sie auch schon die Keime kommender Zersetzung in die politische Entwicklung hineintrug. Zunächst aber haben Vernunft- und Naturrecht dem Absolutismus die Waffe

geschliffen, die es ihm ermöglichte, vor allem in Frankreich, aber auch in den größeren deutschen Einzelstaaten, die politische Energien wieder zusammenzufassen und zum Einsatz zu bringen. Daß diese Waffe dereinst mit vernichtender Wucht auf das Haupt der Könige und die Fundamente der Staaten zurückfallen würde, konnte in den ersten Anfängen der Entwicklung noch niemand ahnen.

Deutsches Geistesleben nach dem Kriege

Den Beginn der neuen Bewegung bezeichnet in Deutschland im politischen Bereich der Name Pufendorfs, von dem die Linie dann über Thomasius, Leibniz zu Friedrich dem Großen führt. Bedeutet Pufendorf den ersten Anfang der Selbstbesinnung auf dem politischen Gebiet, so zeigen auf dem kulturellen die Namen Grimmelshausen, Glogau, Angelus, Silesius, Otto von Guericke und Schütz, daß Deutschlands geistiges Firmament doch nicht ohne Sterne war, ehe die Morgenröte der großen Zeit unserer Philosophie und Dichtung aufging.

Die politische Leistung der Deutschen in dieser Epoche

Der Eindruck der Trostlosigkeit, den die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts bis heute hinterlassen hat, ist hauptsächlich aus der Betrachtung der Verfassungsverhältnisse und der sozialen und wirtschaftlichen Lage des deutschen Volkes in jener Zeit entstanden. Die Prunksucht und Ausländerei der oberen Schichten, der tiefe Verfall des Bürgertums, die gedrückte Lage des Bauernstandes, sie haben den Eindruck entstehen lassen, daß jene Zeiten eine Epoche des Ruins darstellen, aus der nur der Aufstieg Preußens glanzvoll hervorleuchtet.

Dieses traurige Bild ist gewiß richtig, wenn man nur die eben angeführten Sektoren unseres damaligen deutschen Lebens betrachtet. Aber man darf darüber nicht vergessen, was dieses aus tausend Wunden blutende deutsche Volk in der Epoche nach dem großen Kriege geleistet hat. Schon 16 Jahre später erfocht seine vereinte Volkskraft den ersten großen Türkensieg unserer Geschichte bei St. Gotthard an der Raab. 27 Jahre nach dem Westfälischen Frieden leitete der Sieg von Fehrbellin den Zusammenbruch der schwedischen Macht in Deutschland ein, acht weitere Jahre darauf wurde vor Wien die größte Streitmacht der Türken abgewiesen, während gleichzeitig die Westgrenze des Reiches gegen den Druck Frankreichs gehalten werden mußte. Vergleicht man diese Leistungen mit dem, was das lebenssatte und reiche Deutschland vor dem Dreißigjährigen Krieg leistete, hält man dem entgegen, daß diese ganze Epoche keine große Heldengestalt und keine große Heldenleistung hervorgebracht hat, so wird man das Zeitalter der Gegenreformation als das in jeder Richtung trostloseste unserer Geschichte betrachten und mit um so mehr Bewunderung auf die geschichtliche Leistung sehen, die das durch die härteste Notzeit gegangene Geschlecht unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg hinterlassen hat.

Das Emporkommen Brandenburg-Preußens — Der Große Kurfürst — Das Problem des deutschen Dualismus

Das größte und folgenreichste Ereignis dieser Epoche ist zweifellos die Heraufkunft des brandenburgisch-preußischen Staates, die Begründung seiner Macht durch den Großen Kurfürsten. In dem Raum, den das Reich am wenigsten zu durchdringen und zu beherrschen vermochte, und den es teilweise sogar preisgegeben hatte, wuchs ein schon deswegen mit einem besonderen Maß von Eigenstaatlichkeit versehenes Staatswesen heran.

Indem seine Dynastie ihre weit zerstreuten Besitzungen zu größerer Einheit zusammenfaßte, führte sie zugleich den deutschen Nordosten wieder in den Zusammenhang der Reichsgeschicke zurück und verklammerte ihn unauflöslich mit ihnen. Diese werdende Großmacht erkannte von Anfang an, daß sie bei der Kärglichkeit ihrer

natürlichen Hilfsmittel nur durch die straffste Organisation ihrer Macht, durch äußerste Sparsamkeit, Sauberkeit und Exaktheit der Staatsführung und Verwaltung, vor allem aber durch eine stets schlagfertige Armee ihren Weg würde gehen und sich behaupten können. Sie entwickelte dabei die ihr eigentümliche, nüchterne und doch wieder kühne, scharf durch- und zugreifende Staatsraison, die das Gesetz ihres Lebens geblieben ist. Diese Staatsraison verkörperte sich in einer in der Geschichte einzig dastehenden Reihe großer Monarchen im 17. und 18. Jahrhundert. Diese Monarchen wiederum stellen die höchste sittliche Verkörperung der Herrschaftsform ihres Zeitalters dar, der absoluten Monarchie, die sonst in so vielen deutschen Staaten zum Zerrbild ausländischer Beispiele, zur Nachäffung insbesondere des Hofes von Versailles geworden war. Die aufbauende und staatsbildende Kraft des landesherrlichen Absolutismus, der nach dem geschichtlich gewordenen Versagen der Reichsgewalt die einzig ordnende Kraft im Deutschland des 17. und 18. Jahrhunderts war und sein konnte, ist im Preußen jener Epoche in idealtypischer Weise repräsentiert.

Die junge, mächtig aufstrebende preußische Macht suchte ihren Weg zunächst innerhalb des Reiches, im Einklang mit der Reichspolitik zu gehen, und sie ist trotz des schweren von Habsburg provozierten Rückschlages von 1679 im großen und ganzen bis zu König Friedrich Wilhelm I. von der Rücksicht auf Kaiser und Reich beherrscht gewesen. Erst mit Friedrich d.Gr. beginnt eine rücksichtslose Machtstaatspolitik, die aber später wieder in die alte Reichstradition zurücklenkt, bis sie dann Bismarck wieder aufnahm und zu Ende führte. Zu Ende nicht nur in dem Sinne, daß er den eigentlich schon mit dem Großen Kurfürst beginnenden Dualismus ausgekämpft hat, sondern vor allem in dem Sinne, daß er die preußische Rebellion gegen Habsburg (nicht gegen das Reich, das längst nicht mehr von Habsburg dargestellt wurde) durch die Wiederaufrichtung des Reiches geschichtlich rechtfertigte. Denn darin, daß sie einen Auftrag der Geschichte erfüllen und zu fruchtbarem Ende führen, unterscheiden sich die wirklichen großen Revolutionäre von den Meuterern, und darin, im Rang und in der fruchtbaren Auswirkung ihrer Taten, offenbart sich das Urteil der Weltgeschichte, die in diesem Sinne (und nicht in irgendeinem moralischen) schließlich doch das Weltgericht ist.

Außenpolitische Lage des Reichs nach 1648

Das Reich sah sich nach dem Frieden drei außenpolitischen Aufgaben gegenübergestellt: die Wiedergewinnung seiner Souveränität und Integrität an der Nordostfront, die Verteidigung seiner Grenzen im Westen und ebenso im Osten. Alle drei Aufgaben verquicken sich vielfach miteinander, schon weil hinter den Gegnern, die hier zu bekämpfen waren, der einheitliche und leitende Wille des Hauptfeindes stand, Ludwigs XIV., die die Staatsmacht Frankreichs, seinen Anspruch auf die Hegemonie in Europa, seinen Drang nach der Rheingrenze erfolgreich und in seiner Art großartig vertrat.

Deutsche Offensive im Norden — Souveränität Preußens — Kampf um die deutsche Ostseeküste

Deutschland ergriff durch Preußen zunächst die Offensive, um den Ostseeraum wieder an sich zu bringen. Die Abschüttelung der fremden Lehenshoheit über Ostpreußen war das erste Ziel der Politik des Großen Kurfürsten. Er wollte diese Lehenshoheit zunächst dem Reiche wiedergewinnen, aber so fremd stand Habsburg dem deutschen Osten gegenüber, daß man dort auf die preußischen Pläne überhaupt nicht einging. Der Große Kurfürst hat dann die Souveränität über Ostpreußen in einem geschickten Wechselspiel zwischen den um die Herrschaft über den Ostseeraum kämpfenden Großmächten, Schweden und Polen, für sich gewonnen. Seine junge Armee hat dabei in der dreitägigen Schlacht von Warschau (1656) ihre erste europäische Waffenprobe glänzend bestanden. Die Verträge von Labiau und Wehlau, schließlich

der Friede von Oliva bestätigten Brandenburgs Souveränität über das ehemalige Ordensland Preußen (1660). Der Staat des Großen Kurfürsten stand fortan mit einem Fuße außerhalb des Reiches, aber er verteidigte hier eine rein deutsche Außenstellung und erfüllte damit seine größte deutsche Mission in diesem Zeitalter.

Sehr viel schwieriger und verlustreicher als die Erreichung dieses Zieles gestaltete sich der Kampf um das zweite große Objekt der preußisch-deutschen Politik im Nordosten, die Wiedergewinnung der ganzen deutschen Ostseeküste durch die Verdrängung der Schweden aus Pommern. Hier sollte der Große Kurfürst die größten militärischen Erfolge seiner Laufbahn erringen, und hier sollte er die größten politischen Enttäuschungen seines Lebens erfahren. Zunächst nahmen die beiden Vormächte Deutschlands, Habsburg und Hohenzollern, die Aufgabe gemeinsam in Angriff. Habsburg unterstützte Preußen dabei schon deshalb, weil man seine Stimme für die Kaiserwahl Leopolds I. — Ferdinand III. war 1657 gestorben — brauchte. Österreicher und Brandenburger haben dann gemeinsam die damals zu Schweden gehörigen nordelbischen Herzogtümer erobert, die ihre vereinigten Fahnen dreihundert Jahre später noch einmal im Kampf um Schleswig-Holstein sehen sollten. Beide Mächte haben zusammen in Schwedisch-Pommern gefochten, um die Fremdlinge aus dem Lande zu werfen. Der Erfolg blieb dem ersten Ansturm versagt, nur die Souveränität über Ostpreußen gaben die Schweden im Frieden von Oliva preis.

Die Wiedergewinnung Pommerns ist unverändert das nächste Ziel der preußischen Politik geblieben, es lenkte seinen Blick auf das Problem der Freiheit der deutschen Ströme, deren Mündungen in fremder Hand waren, und darüber hinaus auf die See und über die See. „Was sind Rhein, Weser, Elbe und Oder-Strom nunmehr anders als fremder Nationen Gefangene?", heißt es in jener Flugschrift des Großen Kurfürsten, die den berühmten Mahnruf enthält: „Gedenke das Du ein Teutscher bist."

Kolonial- und Flottenpolitik des Großen Kurfürsten

Dem Kurfürsten war es Ernst mit seinen reichspatriotischen Gesinnungen. Er hat in diesen Jahren den Plan des Arnold Gysels van Lyr aufgenommen, dem Reich eine Flotte zu schaffen unter Brandenburgs Generaladmiralat und deutsche Reichskolonien über See zu gründen. Da der Kaiser auf solche Pläne nicht einging, so hat der Große Kurfürst sie für Preußen allein durchzuführen gesucht. Er schuf eine brandenburgische Flotte und gründete die ersten deutschen Kolonien in Afrika, ein verheißungsvoller Ansatz deutscher See- und Kolonialpolitik, den seine Nachfolger dann verkümmern und schließlich eingehen ließen.

Europa zwischen den Kriegen — Leopold I. und Ludwig XIV.

Im allgemeinen kam die Aktivität der brandenburgischen und der Reichspolitik in den Jahren nach 1660 eine Zeitlang zur Ruhe. Europa schien einen Augenblick Atem zu schöpfen, ehe es sich in eine neue Periode gewaltiger kriegerischer Anspannungen und Auseinandersetzungen warf.

Leopold I., Deutschlands soeben (1658) gewählter junger Kaiser, der nun fast durch zwei Menschenalter, fast ebensolange wie sein großer Gegenspieler Ludwig XIV., regieren sollte, suchte sich erst in seinem eigenen österreichischen Machtbereich zu festigen, ehe er an größere Aufgaben heranging. Ludwig XIV. hat den Zeitraum zwischen 1648 und 1660 benutzt, um die Abrechnung mit Spanien, das dem Westfälischen Frieden nicht beigetreten war, zu Ende zu führen. Er hat dabei dessen Macht endgültig gebrochen. Der Pyrenäen-Frieden (1659) brachte die endgültige Entscheidung des seit Karl V. tobenden Kampfes zwischen Habsburg-Spanien und Frankreich. Der Versuch Spaniens, den Gegner einzuschnüren und zu erdrücken, war gescheitert. Der Ring um Frankreich war zwar noch nicht gebrochen, aber so dünn und schwach geworden, daß das nunmehr wieder erstarkende Frankreich ihn jederzeit vollends sprengen konnte.

Ludwig XIV. hat das in zwei Richtungen versucht, nach Norden und nach Osten. Aber ehe die beiden Großmächte der Zeit, Habsburg-Österreich und Valois-Frankreich, von den Generationsgenossen Leopold I. und Ludwig XIV. geführt, die Waffen wieder aufnahmen, liegt ein Augenblick politischer Stille über den blutgetränkten Schlachtfeldern Europas, in der sich die Gegner gleichsam abtasten und die Chancen des Angriffs abwägen.

Der Rheinbund von 1658

In diese Periode fällt der Versuch des Kurfürsten von Mainz, die süddeutschen Fürsten zu einem Rheinbund zusammenzufassen, der als Puffer und Mittler zwischen Habsburg und Frankreich stehen und die weitere Ausblutung des Reichs für spanische Interessen verhindern sollte. Aber die enge Anlehnung an Frankreich zeigte deutlich genug, daß man der eigenen Kraft wenig zutraute, und als die scharfe Luft der großen weltpolitischen Auseinandersetzungen wieder durch Europa wehte, zerplatzte denn auch das ganze Gebilde wie eine Seifenblase.

Neuer Türkenkrieg (1664)

Dem Reich aber brachten diese kurzen relativ ruhigen Jahre wenigstens den einen großen Vorteil, daß es im Rücken ungestört, ja zum erstenmal sogar mit gewisser Unterstützung Frankreichs die neu heraufziehende Türkengefahr abwenden konnte. Auch der Allerchristlichste König stellt sich in die Reihen der Streiter, die die plötzlich und mit unerwarteter Heftigkeit wieder hervorbrechende Türkenmacht bei St. Gotthard an der Raab vernichtend schlugen (1664). Es war ein Sieg der ganzen Christenheit, alle Konfessionen, alle Mächte hatten sich unter dem Eindruck des panischen Schreckens, der den Türken vorhergegangen war, zu einer großen Kraftanstrengung geeinigt und so den ersten großen Erfolg Europas über die Türken davongetragen.

Wessen man sich allerdings von Ludwig XIV. zu versehen hatte, das zeigte sich sogleich, als er noch im selben Jahre auf Wunsch des Kurfürsten von Mainz diesem die Reichsstadt Erfurt unterwarf. 6000 Franzosen zogen damals mitten im Frieden, vom Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches gerufen, durch Deutschland bis ins Herz des Reiches.

Die ersten Raubkriege Ludwig XIV. (1668 bis 1679)

Zunächst allerdings blieb der Vorgang Episode und die Politik des friedlichen Ausgleichs beherrschte gleichermaßen den Kaiser wie die Höfe. Während aber Leopold seinen ungarischen und innerösterreichischen Interessen nachging und das Reich ohne politische Führung blieb, nutzte Ludwig die Stimmung, um einen Reichsfürsten nach dem anderen unter dem Deckmantel dieser Friedenspolitik an sich zu ziehen, darunter auch Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

So nach allen Seiten gesichert, ergriff Ludwig XIV. 1667 die große Offensive. Sie beginnt mit dem Überfall auf die spanischen Niederlande, welche nach kurzem Feldzug zur Abtretung wichtiger, darunter auch ehemals deutscher Grenzfestungen genötigt wurden (z. B. Lille). Es folgt 1670 die Vertreibung des Herzogs von Lothringen, durch die ältestes deutsches Land zunächst vorübergehend an Frankreich kam, ohne das sich eine Hand dagegen erhoben hätte.

Der nächste diplomatisch sorgfältig vorbereitete Schlag traf 1672 Holland. Aber während die französischen Heere dort einbrachen, um die fadenscheinigen Gebietsansprüche ihres Königs durchzufechten, zeigte sich die Schwäche seiner auf die Ohnmacht und Zerrissenheit des Reichs berechneten Politik. Brandenburg und der Kaiser fanden sich trotz der Abmachungen zwischen dem ersteren und Frankreich zu gemeinsamer Abwehr des Angriffs zusammen. Kaiserliche und brandenburgische Truppen suchten den Franzosen ihre große Anmarschstraße den Rhein entlang zu verlegen.

Turennes große Feldherrnkunst siegte jedoch über die uneinheitlich geführten Truppen der durch innere Spannungen gelähmten Koalition. Die Mißerfolge und Mißverständnisse dieses Feldzuges führten 1673 zum Ausscheiden Brandenburgs, das, allerdings nur für ein Jahr, Österreich und Spanien die Last des Kampfes überließ.

Große Erfolge der Kaiserlichen im Bunde mit Wilhelm v. Oranien, in welchem den Holländern in ihrer Bedrängnis ein kraftvoller Führer erstanden war, die Kriegserklärung des Reiches an die Franzosen, der Wiedereintritt Brandenburgs in den Kampf, alle diese Vorgänge machten das Jahr 1674 zu einem der hoffnungsreichsten in der großen Auseinandersetzung mit Ludwig XIV. Als damals der Große Kurfürst mit dem Kaiserlichen Oberbefehlshaber auf der Rheinbrücke zu Kehl zusammentraf, schien der Erfolg des Feldzuges gesichert. Trotzdem entsprachen die Erfolge im Feld nicht den hochgespannten Erwartungen. Vor allem griffen die Franzosen nun auf die bewährten diplomatischen Mittel Franz I. und Richelieus zurück, sie erweckten der deutschen Koalition die alten Gegner im Rücken.

Eingreifen Schwedens — Fehrbellin

Polen, Ungarn, die Türkei waren schon lange erfolgverheißende Tätigkeitsfelder der agilen französischen Politik. Nun rief Ludwig XIV. Brandenburgs alten Gegner, die Schweden auf den Plan. Sie fielen in Preußen ein und wollten westwärts durchstoßend dem am Rhein stehenden Kurfürsten in den Rücken fallen. Aber dessen kühne Entschlußkraft vereitelte das Unternehmen. In Gewaltmärschen vom Rhein zurückkehrend, schlug er die Schweden, noch ehe sie richtig wußten, was sie vor sich hatten, in einer Reihe von Gefechten und schließlich in der Entscheidungsschlacht von Fehrbellin am 28. Juni 1675. In wenigen Tagen brach die Schwedenherrschaft in der Mark zusammen, Preußen konnte daran denken, den Verbündeten Ludwigs XIV. endgültig aus Deutschland zu verjagen und Pommern für sich und für Deutschland zurückzugewinnen. Nacheinander fielen in den Feldzügen der folgenden Jahre Stralsund und Stettin in die Hände des Kurfürsten, Rügen wurde 1678 durch kaiserliche und brandenburgische Streitkräfte im Bund mit Dänemark vorübergehend erobert. Im gleichen Jahre hat der Große Kurfürst die zur Wiedergewinnung Pommerns aufgebotenen schwedischen Streitkräfte vernichtend geschlagen, sie in einem unerhörten Siegeszug durch das verschneite Ostpreußen und über das vereiste Haff hinweg bis über die letzten Grenzen seiner Staaten hinaus geworfen und verfolgt und damit den deutschen Nordosten scheinbar für immer befreit.

Aber dem Jubel über einen einzigartigen Siegeszug ist wohl kaum jemals eine so furchtbare und unverdiente Enttäuschung gefolgt.

Teils aus Neid gegen den „Vandalenkönig an der Ostsee", teils aus Mangel an Vertrauen in die eigene Kraft gab des Kurfürsten Bundesgenosse am Rhein, der Kaiser, seine Stellung preis, um seinen ungarischen Interessen nachzugehen. Er überließ die Nordostfront sich selbst und Brandenburg-Preußen der Rache Ludwigs XIV.

Friedensschlüsse von Nymwegen und St. Germain

Habsburg-Österreich hatte die Front am Rhein nur mit großer Mühe behaupten können. Seine vorderösterreichischen Besitzungen, Freiburg und der Breisgau, fielen in die Hände der Franzosen. Als 1678 die Niederlande ihren Frieden mit Frankreich machten, als die von den Franzosen finanzierte ungarische Erhebung immer weiter um sich griff, wurde die Westfront aufgegeben, ohne daß man ernsthaft die Möglichkeiten erwogen hätte, die sich aus dem Freiwerden der brandenburgischen Kräfte nach der Niederlage der Schweden ergaben.

Habsburg schloß Frieden mit Ludwig XIV. Es gab seine vorderösterreichischen Gebiete, es gab vor allem den deutschen Nordosten skrupellos preis (Friede von Nymwegen).

Preußen, dem schwedisch-französischen Bündnis allein gegenübergestellt, blieb nur die Kapitulation. Im Frieden von St. Germain mußte es alle seine Eroberungen wieder herausgeben, die Erfolge eines siebenjährigen heldenhaften Kampfes waren ihm, waren Deutschland verloren. Der Kurfürst aber, von Kaiser und Reich in Stich gelassen und in der schmählichsten Weise verraten, band sich nun für Jahre, schicksalsschwerste Jahre in der Geschichte des Reiches, an Frankreich durch eine sofort nach dem Frieden geschlossene Allianz. Wie hätte er noch Vertrauen zu Habsburg haben sollen, welches Recht hatte der Kaiser auch, sich als Schützer und Mehrer des Reichs zu bezeichnen? Die Ereignisse von 1679 beweisen deutlich, daß Habsburg dem ihm durch die Kaiserwürde auferlegten Beruf nur treu geblieben ist, solange sein eigenes Interesse auf dem Spiel stand, daß es sein kaiserliches Amt nur als Deckmantel für die Wahrung eigener Interessen gebrauchte, im übrigen aber den deutschen Fürsten mit dem schlechten Beispiel einer egoistischen Politik auf Kosten des Reichs voranging.

Die Reunionen — Der Raub Straßburgs

Zunächst aber hat diese Haltung Habsburgs die Wirkung gehabt, daß der vielleicht am stärksten deutsch empfindende Fürst des Zeitalters grollend und rachedürstend beiseite stand, als die Krisis des Reichs sich um 1680 wieder einem ihrer Höhepunkte näherte. Ludwig XIV., den die innere Gespaltenheit des Reichs und seine Schwäche nach den Anstrengungen der letzten Kriegsjahre zu immer brutalerem Vorgehen ermunterten, ging seit 1679 daran, durch die sogenannten Reunionen die im Westfälischen Frieden erworbenen Gebiete im Elsaß systematisch seinem Reich einzugliedern und durch eine möglichst weitgespannte Auslegung aller nur denkbaren Rechte auch anderes deutsches Land an sich zu reißen. Das Verfahren entsprach dabei durchaus den üblichen Methoden französischer Scheinjuristik, durch die Vertauschung lehensrechtlicher Begriffe mit modernstaatlichen Hoheitsrechten wurden Ansprüche konstruiert, die im Friedensvertrag nirgends begründet waren. Die Proteste der Betroffenen (Städte und Standesherren) verhallten wirkungslos. 1681 krönte der König seine Raubpolitik durch den mit keinem, sei es auch noch so zweifelhaftem Rechtstitel zu bemäntelnden Raub Straßburgs.

Höhe- und Wendepunkt der Türkennot — Die Türken vor Wien (1683) — Der deutsche Gegenstoß im Südostraum

Kaiser und Reich waren wehrlos gegen diese freche Gewalttat, denn schon zog im Osten erneut die Gefahr eines großen Türkeneinfalls herauf. Den ungarischen Aufstand hatte man auch nach dem Verlust der Rheinfront nicht niederwerfen können, die Aufständischen fanden auch diesmal wieder die Unterstützung des Sultans. Noch einmal sammelte sich ein riesiges Türkenheer zum letzten großen Ansturm auf die Ostfront des Reiches. Noch einmal wie 1664 zog dieses alle seine Kräfte, mit denen sich ein Teil des übrigen Europa vereinigte, zusammen, um dem Stoß zu begegnen. Frankreich blieb offiziell neutral. Es nutzte die Stunde zur Erpressung von Zugeständnissen über die Rechtsgültigkeit der Reunionen. Brandenburg stand grollend beiseite.

Vor den Mauern Wiens entschied sich im blutigen Spätsommer des Jahres 1683 noch einmal wie 1529 das Schicksal Europas. In heldenhafter Abwehr hielten die Bürger Wiens mit den Truppen zusammen die eingeschlossene und auf äußerste bedrohte Stadt, bis die große Schlacht am Kahlenberg ihnen Entsatz, den Türken aber eine vernichtende Niederlage brachte.

Es war der Wendepunkt im großen Kampf gegen die Türken, in dem Deutschland und vor allem das Volk der Ostmark nun über eineinhalb Jahrhunderte die Grenzwacht gehalten hatte. Eine neue Epoche der Türkenkriege, die Eroberung des Südostraums, beginnt. Denn mit dem Abzug der Türken war der Kampf nicht zu Ende. Österreich stieß kraftvoll nach und ging nun seinerseits zur Offensive über. Zunächst

wurden nur Teilerfolge errungen, aber je mehr nun in den folgenden Jahren die Volkskraft aller deutschen Stämme sich hier einsetzte, desto mehr kam die Türkenmacht ins Wanken. 1686 wird Ofen, über dem mehr als 150 Jahre der Halbmond geweht hatte, den Türken entrissen, im Anschluß daran wurde die Offensive bis nach Belgrad vorgetragen. Als diese großen Erfolge errungen wurden, da stand auch Brandenburg wieder in der vordersten Reihe der deutschen Kämpfer. Anfang 1686 hatte der alte Held an der Spree seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht und durch die Entsendung brandenburgischer Truppen entscheidend in die großen Entscheidungen eingegriffen.

Ausgang der Regierung des Großen Kurfürsten

Die Trennung Friedrich Wilhelms I. von der französischen Allianz hatte ihren Hauptgrund in dem Vorgehen Ludwigs XIV. gegen das Reich und gegen die französischen Protestanten. Als der König 1685 das Edikt von Nantes aufhob, das diesen bisher noch Schutz gewährt hatte, antwortete der Große Kurfürst durch das Edikt von Potsdam, welches den Vertriebenen eine Zuflucht in Preußen bot. Er gewann dadurch dem Staat eine Menge tüchtiger Elemente, die sich insbesondere in seiner Volkswirtschaft, aber darüber hinaus in jeder staatlichen und politischen Tätigkeit bewährten.

Einfall Ludwigs XIV. in die Pfalz (1688)

Ludwig XIV. hatte den Erfolgen von Kaiser und Reich im Osten zusehen müssen, obgleich sie ihn, den alle Welt als den heimlichen Verbündeten der Türken kannte, schmerzlich genug trafen. Aber offene Einmischung zugunsten des Feindes der Christenheit konnte er doch nicht wagen. Nachdem aber nun nach dem ersten Fall Belgrads, dem ein Vorstoß der Kaiserlichen bis nach Serbien hinein folgte, die Gefahr heraufzog, daß das Reich des Feindes im Rücken sich entledige, da entschloß er sich zum Handeln.

Unter dem Vorwand, Erbansprüche seines Hauses auf die Pfalz wahrnehmen zu müssen, fiel er 1688 in das blühende Land ein, hoffend, daß Kaiser und Reich, im Osten gefesselt, sich seiner nicht erwehren könnten. Aber er hatte sich verrechnet. Nordwestdeutsche, brandenburgische und bayerische Truppen zusammen mit den von Osten heraneilenden Kaiserlichen, warfen seine Truppen an den Rhein zurück. Und nun, als Ludwig XIV. sah, daß er sich nur schwer würde halten können, erfolgte der Befehl zur Verwüstung der Pfalz, jenes „brûlez le Palatinat", das, von einer kriegsverrohten Soldateska ausgeführt, das Land und seine Städte zu einer Wüste machte, und von dem noch heute die Ruinen Heidelbergs und die geplünderten Kaisergräber in Speyer und Worms zeugen.

Aber das Übermaß der Rechtsverletzung, der Zerstörung und des imperialistischen Ausdehnungsdranges rief nun auch außerhalb Frankreichs Gegenkräfte auf, die sich mit dem Reich in der großen Allianz von 1689 zusammenfanden, um Ludwig XIV. in seine Schranken zurückzuweisen. Ihr gehörte vor allem Wilhelm von Oranien an, der, seit 1688 auch König von England, die gesamte Macht der beiden größten Seestaaten der damaligen Welt mit in den Kampf führte.

Zweifrontenkrieg — Der „Türkenlouis" und Prinz Eugen — Friedensschlüsse von Rijswijk (1697) und Carlowitz (1699)

Auch in diesem Kampf hatte das Reich die Last des Zweifrontenkrieges zu tragen. Die weit nach Serbien vorgestoßenen Truppen mußten zurückgenommen, Belgrad wieder aufgegeben werden. Die nachdrängenden Osmanen wurden bei Slankamen vom Markgrafen Ludwig von Baden, dem in vielen Schlachten erprobten „Türkenlouis", mit kaiserlichen und brandenburgischen Truppen so geschlagen, daß ihnen eine wirksame

Offensive unmöglich war. Wie später Prinz Eugen, so hat auch sein Vorgänger, Ludwig von Baden, die Führung am Rhein und an der Donau in die Hände genommen, ohne freilich mit den schwachen Kräften, die im Osten frei gemacht werden konnten, entscheidende Erfolge im Westen erringen zu können. Aber das Reich behauptete wenigstens auch hier seine Grenzen. Als dann die Türken bei Zenta vom Prinzen Eugen in der ersten großen Entscheidungsschlacht, die dieser für Habsburg und das Reich gewann, noch einmal schwer geschlagen wurden, da sah Ludwig XIV. ein, daß er diesmal nicht zu seinem Ziele kommen würde.

Doch wiederum gelang es ihm wie so oft, seine Gegner diplomatisch zu trennen und sie einen nach dem andern zu einem Sonderfrieden zu bewegen, so daß am Schluß das Reich im Frieden von Rijswijk wieder leer ausging. Die Hoffnung, die Reunionen oder wenigstens Straßburg wiederzugewinnen, wurde enttäuscht. Österreich-Habsburg aber gewann für sich und für das Ostmark-Deutschtum neuen Raum durch den Frieden von Carlowitz, der seine Grenzen bis zur Donau ausdehnte und ihm Siebenbürgen mit geringen Ausnahmen unterwarf.

Der Spanische Erbfolgekrieg

Als diese beiden Friedensschlüsse vollzogen wurden, standen bereits die Schatten eines neuen Krieges riesengroß am politischen Himmel Europas. Noch einmal mußte das deutsche Volk zu einem gewaltigen Waffengang antreten, noch einmal den ewigen Kampf der Häuser Habsburg und Valois ausfechten, als diese über das Erbe des letzten, am 1. November 1700 verstorbenen spanischen Habsburgers in Streit gerieten. Wer sollte die schon stark entwertete Hinterlassenschaft Karls V., die aber immer noch ein ungeheures Kolonialreich einschloß, übernehmen — der bourbonische Großneffe des letzten spanischen Königs, zugleich der Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou, den der sterbende König zu seinem Nachfolger eingesetzt hatte, oder dessen habsburgischer Neffe Karl, der Sohn Kaiser Leopolds? Sollte das Reich Karls V. wieder erstehen oder sollte seine ungeheure Ländermasse geteilt werden?

Der Kampf um das spanische Erbe griff weit über Europa hinaus, denn auch die Seemächte hatten ein Interesse daran, das spanische Weltreich nicht unter französische Kontrolle geraten zu lassen. So schloß sich noch einmal eine große Koalition gegen Ludwig XIV. zusammen. Der Kaiser, die Seemächte, das durch die Verleihung der Königswürde (1701) aufs neue an Österreich gefesselte Preußen, dessen Monarch, Friedrich I., die politische Linie der letzten Lebensjahre seines Vaters fortsetzte.

Deutschland und das deutsche Volk bluteten in diesem Kampf für rein dynastisch habsburgische Interessen und für die Interessen der neu sich bildenden Kolonialmächte, die sich mit Habsburg in die spanische Beute teilen wollten. Drei Kaiser hat dieser große Kampf kommen und gehen sehen: Leopold I. sank nach langer Regierung nun doch noch zehn Jahre vor seinem französischen Gegenspieler ins Grab (1705). Joseph I. starb nach kurzer Regierung, in der sich eine neue, deutsche Epoche des Hauses Habsburg anzukündigen schien. Ihm folgte schließlich sein Bruder Karl VI., der spanische Thronprätendent, in welchem, trübe und gebrochen, der Schatten Karls V. und seiner Universalmonarchie noch einmal heraufstieg.

Deutschland und Deutsche kämpften in diesem ungeheuren Kampf auf allen Schlachtfeldern Europas — in Spanien, wo hannoveranische Truppen Gibraltar für die Engländer eroberten, in Italien, wo Brandenburger und Österreicher die großen Schlachten von Turin und Cassano schlugen, in Ungarn, wo die Türken noch einmal vordrangen, nicht zuletzt und hauptsächlich natürlich auf den alten blutgedüngten Schlachtfeldern im Westen. Dieser letzte Krieg, den Ludwig XIV. heraufbeschworen hat, er steht nun doch nicht mehr im Zeichen seiner Überlegenheit, im Zeichen der Überlegenheit seiner Waffen. Den Glanz seiner Feldherrn überstrahlt nun der Feldherrnruhm des Prinzen Eugen. Er siegte, um nur einige seiner Heldentaten zu nennen,

zusammen mit Leopold von Dessau in der großen Schlacht von Turin (1706). Er schlug zusammen mit dem Führer der englischen Streitkräfte, dem Herzog von Malborough, die großen Schlachten im Westen: Höchstädt (1704), die erste große Niederlage der Franzosen im Zeitalter Ludwig XIV., Oudenarde (1708) und die größte Schlacht des Jahrhunderts, Malplaquet (1709). Er brachte Ludwig XIV. eine Reihe schwerer Niederlagen bei, die Frankreich an den Rand des Verderbens und seinen König zum erstenmal zu einem Verzichtfrieden geneigt machten. Ludwig war bereit, den Habsburger in Spanien anzuerkennen, Abtretungen an seiner Ostgrenze zu bewilligen und Straßburg herauszugeben.

Der Ausgang des Krieges — Friedensschlüsse von Rastatt und Baden (1714)

Da hat der Übermut und die dynastische Unersättlichkeit der Sieger das Werk in letzter Stunde selbst vereitelt, indem sie an Ludwig noch die Forderung stellten, daß er selbst seinen Enkel aus Spanien vertreiben helfe, ein Ansinnen, welches das Ehrgefühl des Franzosen ablehnte. Zu Tode erschöpft, kämpfte er weiter, und, wie um die Überhebung seiner Gegner zu strafen, half ihm noch einmal das Schicksal aus der höchsten Not. Als 1711 Kaiser Joseph I. starb und sein Bruder Karl nun zugleich Spanien, die habsburgischen Erblande samt der Kaiserwürde erhalten und damit das Reich Karls V. in kaum verringertem Umfang wieder erstehen sollte, da zerfiel die Koalition. Die Seemächte hatten kein Interesse an einer solchen Stärkung des Hauses Habsburg. Sie schlossen zu Utrecht 1712 Frieden mit Frankreich. Habsburg und das Reich mußten notgedrungen folgen (Friede zu Rastatt und Baden 1714). Spanien blieb in der Hand der Bourbonen, aber sein großer Besitz wurde aufgeteilt. Neapel, Mailand, Sizilien, die spanischen Niederlande fielen an Habsburg-Österreich, was hier dereinst dem Reich entfremdet worden war, kam nun zwar wieder unter deutsche Herrschaft, aber nicht ans Reich zurück, dieses bezahlte sogar noch mit Landau.

Österreich-Habsburg selbst aber wuchs durch den neuen großen Länderzuwachs weit über den Raum hinaus, den es politisch durchdringen konnte, und in Aufgaben hinein, die es immer weiter vom Reich ablenken mußten. Zu den notwendigen Konsequenzen dieser Entwicklung gehört es, daß die Führung in Deutschland an den Staat überging, der sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr auf deutschem Boden konsolidierte und der sich hier seine Macht entwickelte, Brandenburg — Preußen.

Wiederaufnahme der deutschen Offensive im Norden und Osten

Beide Mächte, Preußen und Österreich, nahmen kurz nach Beendigung des großen spanischen Erbfolgekrieges die Offensive nach Osten und Nordosten wieder auf. Die Staaten, die dort bisher als Frankreichs Kettenhunde im Rücken des Reichs immer bereit gestanden waren, Schweden und die Türkei, hatten sich im letzten Kampfe versagt, die erstere aus weltanschaulichen und politischen Gründen, die letztere aus innerer Schwäche.

Schweden hatte sich nach einer Periode innerpolitischer Schwierigkeiten zur letzten heroischen Entfaltung seiner Kräfte in der neueren Geschichte aufgerafft. Sein heldenhafter, aber in Krieg und Politik die schwedischen Kräfte maßlos überspannender König Karl XII. war mit Rußland, der unter Peter dem Großen neu aufsteigenden Vormacht des Ostens, und mit der aufgeblähten Scheinmacht des unter August dem Starken vereinigten polnisch-sächsischen Königreichs in den Endkampf um den Ostseeraum eingetreten. Aber während Karl XII. die letztere zu Boden schlug, erlag er der ersteren nach anfänglichen Erfolgen auf dem Schlachtfeld von Pultawa (1709).

Preußen schloß sich, als nach dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges seine Kräfte im Osten frei wurden, Rußland an, um endlich Schweden das langersehnte Vorpommern abzujagen. Noch einmal kreuzten die alten Gegner an der Ostsee die Klingen, noch einmal wurden die Schweden vom Festland und aus Rügen vertrieben. Der

Preis des Sieges, den Friedrich Wilhelm I., Preußens tatkräftiger König (seit 1713), nach Hause brachte, war aber doch nur Stettin und damit wenigstens der Besitz der Odermündung.

In dieser Zeit führte die Nation den Stoß in der Südostrichtung mit dem nachhaltigsten Erfolg fort. Hier errang der „edle Ritter" seine letzten unverwelklichen Lorbeeren durch den Sieg von Peterwardein, die Eroberung Temesvars und schließlich durch die zweite Einnahme Belgrads. Im Frieden von Passarowitz, der dieses Eroberungswerk abschloß, fiel das Banat Temesvar, Belgrad selbst nebst einem Teil Nordserbiens an Habsburg-Österreich, Gebiete, die später unter ungünstigeren Konstellationen nicht ganz gehalten werden konnten. Nach einem neuen Türkenkrieg (1737 bis 1739) mußten im Frieden von Belgrad dieses selbst aufgegeben, die Grenzen über die Donau zurückgenommen werden. Sie blieben so bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In das neu erschlossene Land ergoß sich seit 1717 ein Strom deutscher Bauernsiedler. Ein großes Kolonisationswerk sicherte hier mit deutschem Blut auf einer von Deutschen eroberten und kultivierten Erde die neuerworbenen Grenzen.

Tod Ludwigs XIV. (1715) — Bedeutung seiner Regierung für Frankreich und das übrige Europa, insbesondere für Deutschland

Während dieser Kämpfe und Leistungen des deutschen Volkes war in Frankreich 1715 der Mann gestorben, der der Epoche seit 1648 ihren Namen gegeben hat, Ludwig XIV. Sein Tod gibt noch einmal Anlaß, auf die Ergebnisse dieses Zeitraums für Deutschland zurückzublicken. Sie sind — die Taten von Fehrbellin, von Wien, von Ofen, Belgrad und Malplaquet beweisen es — nicht nur Verfall, Niedergang und Überfremdung gewesen. Gewiß waren die Franzosen uns in der Konzentration ihrer staatlichen Macht voraus, gewiß verdanken sie dieser und den großen Männern dieser Epoche die Erfolge, die sie im Westen auf Kosten des Reiches errungen haben. Aber schon am Schluß der Regierung Ludwigs XIV. zeigen sich die Folgen der übertriebenen Anspannung ihrer Macht. Frankreich hat sich von den Erschütterungen, die es vor allem auch durch den heldenhaften Widerstand der Deutschen im Spanischen Erbfolgekrieg erlitten hatte, nie mehr erholt. Die ersten Keime der Revolution, die diesen Staat zu Ende des Jahrhunderts verschlangen, sind damals zu Beginn des Jahrhunderts gelegt worden.

Deutsches und französisches Geistesleben im Zeitalter Ludwigs XIV.

Auch auf dem Gebiet der Dichtung und Philosophie war Frankreich, das im Zeitalter Ludwigs XIV. die klassischen Erzeugnisse seines Geistes hervorbrachte, Deutschland um ein Menschenalter voraus, jenes Menschenalter, das der deutsche Geist eben brauchte, um sich nach den Zerstörungen des großen Krieges wieder zu sammeln. Dann aber entfaltete er sich mit einer Kraft und Vielseitigkeit, der schon damals und nicht erst in unserer klassischen Epoche kein Volk Gleichwertiges an die Seite zu setzen hatte. Von den Ansätzen dieser Entwicklung ist schon oben die Rede gewesen. Was mit Angelus Silesius und Grimmelshausen noch unmittelbar auf dem Schutthaufen des Dreißigjährigen Krieges zu keimen beginnt, die zarte Pflanze der deutschen Dichtung, sollte allerdings erst langsam in den Stürmen dieses Jahrhunderts heranblühen. Dafür aber begann mit Albrecht Schütz die Hochzeit der großen deutschen Musik, die schon zu Ende der Epoche Ludwigs XIV. mit Bach (geboren 1685) und Händel (geboren 1685) ihrem Höhepunkt zustrebt, ähnlich wie das deutsche Barock mit Schlüter (geboren 1632), Fischer von Erlach (geboren 1656) und Balthasar Neumann (geboren 1687). Ein Jahr nach Ludwigs Tode starb Leibniz, in dem die Aufklärungsphilosophie in Deutschland ihren ersten, dann nur noch von Kant übertroffenen Höhepunkt erreicht. Das alles sind, trotz starker Befruchtungen vom Ausland her, deutsche Leistungen, deutsche Ausprägungen der allgemeinen Tendenzen, die das Zeitalter geformt und getragen haben.

Der deutsche Absolutismus

Und nicht anders ist es auf dem Gebiet der inneren politischen Ordnungen. Hier ist die Verwelschung vielerorts widerlich und fast vollständig, sie ist das bei der Betrachtung der Epoche zunächst in die Augen Springende. Trotzdem darf man das für die Zeit und für die Zukunft Entscheidende dabei doch nicht übersehen, daß nämlich neben und über den vielen kleinen Nachäffern Ludwigs XIV. in den deutschen Vormächten der Zeit, in Österreich und in Preußen, der Absolutismus eine eigenständige und durchaus deutsche Gestaltung gefunden hat.

Gerade bei der Betrachtung dieser deutschen Erscheinungsformen des Absolutismus begreift man die innere Notwendigkeit, mit der diese auf den ersten Blick aus Willkür und persönlicher Herrschsucht, aus skrupelloser Nachahmung des Auslands entsprungene Regierungsform sich in Deutschland entwickeln mußte. Soviel insbesondere der kleinstaatliche Absolutismus in Deutschland auch gesündigt hat, es gab einfach nach der durch den Westfälischen Frieden gewissermaßen sanktionierten Zerstörung der zentralen Reichsgewalt in Deutschland kein anderes Element der Ordnung mehr als die absolute Staatsgewalt. (Vgl. oben S. 28 f.)

Sozialordnung — Niedergang des Bürgertums — Verfall der Selbstverwaltung

Nachdem die innerpolitischen Auseinandersetzungen der Reformationszeit Ritter und Bauern als staatstragende, zu politischem Handeln und politischer Verantwortung fähige Schichten ausgeschaltet hatten, zerschlug der Krieg auch die Stellung des Bürgertums. Dieses war schon in den Jahrzehnten vor dem Krieg, ähnlich wie die oberen Stände der Nation, innerlich von seiner im Reformationszeitalter behaupteten Höhe herabgesunken. Nicht nur an den Höfen, sondern gerade auch hier herrschte eine enge und steife Beschränktheit, Selbstsucht und Mangel an politischem Verantwortungsgefühl. Die städtischen Ämter und Güter wurde nimmer mehr Pfründen einer kleinen oligarchischen Schicht. Der Krieg hat dann die ohnehin schon erschütterten Grundlagen des städtischen Wohlstands und Bürgersinns fast völlig zerstört und niedergestampft. Es ist nicht so, daß der fürstliche Absolutismus, als er im Lauf der Entwicklung, insbesondere in Preußen, in das Städtewesen eingriff, ein blühendes und starkes Eigenleben zerstört hätte. Dieses war in sich längst verkommen und verlangte förmlich nach Neuordnung und Reform von oben her.

Die landständischen Organisationen, in denen die hauptsächlich oder fast ausschließlich adeligen Vertretungen der Provinzen einzelner größerer Staaten noch eine gewisse Selbstverwaltung behaupteten oder beanspruchten, waren meistens Repräsentanten eines standesegoistischen und territorialen Partikularismus. Seine Überwindung und Einschmelzung in ein größeres staatliches Ganzes war nicht nur ein Gebot der Staatsraison, sondern auch ein Schritt zur inneren Verschmelzung und Einigung der Nation, zunächst auf dem Umweg allerdings über den Einzelstaat.

Der innere Aufbau des preußischen Staates durch Friedrich Wilhelm I.

Kein deutscher Staat ist diesen Weg mit mehr Konsequenz und doch ganz aus innerer Notwendigkeit gegangen als Preußen. Der Große Kurfürst hat ihn zuerst beschritten, als er nach dem Kriege die Stände seiner verschiedenen Provinzen unter die Botmäßigkeit der Zentralgewalt zwang, als er durch die Einführung eines einheitlichen, für Stadt und Land gesonderten Steuerwesens, vor allem durch die Einführung der Steuerräte (commissarii loci) zum erstenmal vom Staat aus in das Finanz- und Wirtschaftswesen der Städte eingriff. Die große Triebkraft der innerpolitischen Entwicklung war schon unter dem Großen Kurfürsten die Sorge für den Unterhalt des stehenden Heeres, das er zuerst in Preußen einführte. Sie zwang den Staat, alle seine Mittel und Kräfte aufs äußerste anzuspannen.

So blieb es erst recht unter seinem Enkel Friedrich Wilhelm I., „Preußens größtem inneren König". Keiner hat mehr als er für die Entwicklung der preußischen Armee getan. Er schuf in ihr das unvergleichliche Instrument, mit dem dann sein großer Sohn die Schlachten der Schlesischen Kriege schlug und die Großmachtstellung Preußens begründete. Der Soldatenkönig verkündete erstmals in Europa wieder den altgermanischen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, die er nur aus staatswirtschaftlichen Gründen durch die Exemption ganzer Stände unterbrach (Kantonreglements von 1728 und 1733). Er schuf vor allem das preußische Offizierkorps in seiner modernen Gestalt, erfüllte es mit einem neuen Ethos kriegerischer Zucht und Ehre, das ein unvergängliches Erbteil deutschen Soldatentums bis auf unsere Zeit geblieben ist. Die Sorge um den Unterhalt dieser Armee und die Lage des Staates, die zur Anspannung aller Kräfte zwang, veranlaßte ihn zur schärfsten Kontrolle und Beaufsichtigung aller, vor allem auch der wirtschaftlichen Kräfte, um deren Leistungsfähigkeit und damit auch die Ergiebigkeit der Steuerquellen zu steigern. Daraus ergab sich eine bis ins einzelnste gehende Reglementierung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, sowie eine scharfe und durchgreifende Beaufsichtigung aller Zweige der Verwaltung und der Produktion. Davon wurde insbesondere auch das Städtewesen betroffen, das Friedrich Wilhelm I., der es in einem äußerst verwahrlosten Zustand vorfand, unter schärfste Aufsicht nahm und die Selbstverwaltung nahezu beseitigte. Mit einer wahrhaft übermenschlichen Arbeitskraft und einem unvergleichlichen Organisationstalent ausgerüstet, hat der König die ganze Staatsverwaltung mit seinem Geist der Pflichttreue, der Sparsamkeit und der Gewissenhaftigkeit durchtränkt. Er hat sie organisatorisch in einer für die ganze Folgezeit grundlegenden Neugliederung zusammengefaßt. Seine wichtigste Leistung war dabei die Schaffung der Kriegs- und Domänenkammern, aus denen dann die heutigen Regierungen hervorgingen, und des Generaldirektoriums, in dem die obersten Zweige der Staatsverwaltung zusammenliefen. Friedrich Wilhelm I. hat auf diese Weise einen Verwaltungsapparat geschaffen, der ihm und seinem Nachfolger die schnelle und absolut sichere Handhabung aller staatlichen Machtmittel ermöglichte. Er hat mit oft brutaler Härte alle Zweige des öffentlichen, des wirtschaftlichen und oft genug auch weite Bezirke des privaten Lebens unter seinen, den Staat verkörpernden Herrschaftsanspruch gezwungen. Nicht aus Willkür und Despotismus, so sehr das persönliche Regiment seinem Charakter und Herrscherwillen entsprach, nicht aus Ruhmsucht oder Ehrgeiz nach kriegerischen Lorbeeren, so sehr er Soldat war, sondern einzig und allein aus dem Gefühl tiefster innerer Verantwortung und Sorge um das Schicksal Preußens.

Während die Staaten der Habsburger und der Valois sich nach den großen Kriegen, die das Zeitalter Ludwigs XIV. erfüllt hatten, in tiefer Erschöpfung gegenüberlagen und einem Prozeß der inneren Erschlaffung oder Auflösung anheimfielen, während Habsburg immer mehr aus Deutschland herauswuchs, schuf Friedrich Wilhelm I. so in einem Prozeß höchster Konzentration die Jahrhunderte überdauernden Fundamente einer neuen, rein deutschen Macht.

Karl VI. und die Pragmatische Sanktion — Überlassung Lothringens an Frankreich durch das Haus Habsburg

Inzwischen bemühte sich Karl VI., der letzte männliche Habsburger, unfähig zur inneren Reorganisation und Durchdringung seines weiten Reichs, um die Erhaltung wenigstens seines äußeren ungeteilten Fortbestands unter seiner Dynastie. Er tat es nicht, wie der alternde Prinz Eugen ihm riet, durch innere Konsolidierung und straffe Zusammenfassung seiner Macht, vor allem durch Sorge für die Erhaltung der Schlagkraft seiner Armee, sondern auf dem Weg von Verhandlungen mit den übrigen Mächten der Zeit. Schließlich gewann er auch deren Zustimmung zu der „Pragmatischen Sanktion", die unter Hintansetzung des bisher geltenden männlichen Erbfolgerechts, seiner Tochter Maria Theresia die Nachfolge in allen Ländern der habsburgischen Monarchie sichern sollte.

In dem Bemühen um die Erhaltung des habsburgischen Familienbesitzes schreckte er auch vor offener Preisgabe deutschen Landes nicht zurück. So erwarb er 1738 die Zustimmung Frankreichs durch den Verzicht auf Lothringen, das schon einmal an Frankreich verlorengegangen, dann aber wieder zurückgewonnen war. Es war das Stammland und Besitztum seines Schwiegersohns Franz, des Gatten Maria Theresias, das nun zunächst an den aus Polen vertriebenen französischen Kandidaten für die polnische Krone, Stanislaus Leszinsky, und nach dessen Tode an Frankreich überging.

Wie hätte eine Dynastie, die eine solche reichsverräterische Politik betrieb und betrieben hatte, noch Achtung für ihre, aus dem von ihr selbst so schmählich geschändeten Kaisertum hergeleiteten Ansprüche finden sollen bei einem Fürstengeschlecht, das es wirklich nicht schwer hatte die innere Verlogenheit dieser Position zu erkennen?

2. Zweikampf Preußen—Österreich

Thronbesteigung Friedrichs des Großen und Maria Theresias 1740 — Geschichtliche Bedeutung des Kampfes zwischen Österreich und Preußen

Keiner hat diese Verlogenheit des habsburgischen Anspruchs unbarmherziger durchschaut als der junge König Friedrich II., der am 31. Mai 1740 den preußischen Thron bestieg, wenige Monate ehe mit dem Tode Karls VI. der Mannesstamm des Hauses Habsburg erlosch und Maria Theresia zur Regierung kam (Oktober 1740). Vor seinen kühlen und scharfen Augen galten keine Illusionen und keine Prätensionen über die Heiligkeit des Hauses Habsburg und des habsburgischen Kaisertums. Er griff kühn und skrupellos zum Schwert, um den Machtanspruch seines von Habsburg so manchesmal schmählich betrogenen Staates zu verfechten.

Der Kampf, der am 16. Dezember 1740 mit dem Einmarsch Friedrichs in Schlesien begann, hat eine weit über seinen eigentlichen Gegenstand, die Provinz Schlesien, hinausreichende Bedeutung in unserer Geschichte. Es ist die größte innerdeutsche Auseinandersetzung zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und dem Krieg von 1866. Er verbindet diese beiden Pole, weil mit ihm noch einmal ein Gegenschlag gegen das Erbe und die Erben der Gegenreformation erfolgt und zugleich der deutsche Dualismus ins entscheidende Stadium tritt.

Friedrichs Staatsbegriff

In Friedrichs Staat und Staatsbegriff vollendet sich die Loslösung des Staates von der Herrschaft der Theologie, die in Deutschland Luther eingeleitet und die Aufklärung dann weitergeführt hatte. Friedrich steht auf dem Gipfelpunkt dieser Entwicklung, weil er den Staat durch sein Denken und seine Taten mit einem neuen Ethos, dem Begriff der staatsbürgerlichen Pflicht, die den König wie seine Untertanen bindet, erfüllte. Hier hat das aufgeklärte Staatsdenken seinen Höhepunkt erklommen zu einer Zeit, in der es in Frankreich schon anfing, die Grundlagen des Staates durch seinen Individualismus zu zersetzen. In dieser seiner souverän über und jenseits aller Theologie stehenden politischen Haltung ist Friedrich der schärfste und im Bewußtsein seiner geistigen Stellung und Macht kühl ironische Gegner jedes kirchlichen Herrschaftsanspruchs dem Staat gegenüber, der Erzketzer, wenn man so will. Es hatte deswegen seinen guten Sinn, wenn der Papst zu Beginn des Siebenjährigen Krieges dem an der Spitze der kaiserlichen Armeen ins Feld ziehenden Karl von Lothringen einen geweihten Degen übersandte, trotzdem ja Friedrich die katholische Kirche nie irgendwie bedrückt hat.

Friedrich und das Reich

Der König selbst verfolgte, als er den Kampf gegen Habsburg aufnahm, in erster Linie preußische Ziele, und er hat genau wie seine Gegner an das Reich als Ganzes erst in zweiter oder letzter Linie gedacht. Aber ohne Reichsbewußtsein ist er deswegen

doch nicht gewesen. Er bot, als er Schlesien forderte, dem Hause Habsburg zugleich Garantie für seinen übrigen Besitzstand und für die Kaiserkrone. Er hat noch bis zum Siebenjährigen Krieg immer wieder den Plan erwogen, nach der Österreich abgerungenen Anerkennung der Stellung Preußens als Kronfeldherr des Reichs zusammen mit dem Kaiser die Franzosen aus dem Reich zu schlagen und dessen alten Besitzstand wiederherzustellen — ein Plan, der allein schon an der Unversöhnlichkeit des Hauses Habsburg scheitern mußte.

Dort gab es seit 1740, ebenfalls ohne jede Rücksicht auf das Reich, nur ein Ziel, Rache an Preußen, Wiedergewinnung Schlesiens. Wenn Friedrich zunächst seinen Kampf mit fremder Hilfe focht, so hat auch Habsburg, das einst Spanier und andere Fremdvölker ins Reich geführt hatte, seine Bundesgenossen genommen, wo es sie bekommen konnte, es hat, als es 1756 zur letzten Auseinandersetzung antrat, nicht nur die Franzosen, sondern auch Schweden und Rußland aufgeboten.

Und doch vollzog in diesem Kampf, den beide Parteien ohne viele reichspatriotische Skrupel durchfochten, Friedrich einen Auftrag der Geschichte, indem er seinem Staat die Großmachtstellung schuf, die ihn dereinst befähigte, wieder wirkliche Herrschaft und Führung im Reiche auszuüben, die von dem sinkenden Geschlecht der Habsburg-Lothringer nicht mehr zu erwarten war. Überhaupt war Friedrichs Kampf ein Aufstand gegen Habsburg und nicht gegen das Reich, das, so wie sich die Dinge unter schwerer Mitschuld Habsburgs entwickelt hatten, längst nicht mehr von dieser Dynastie vertreten wurde. Daß das Reich als solches durch Friedrichs Rebellion an Schlagkraft und innerer Festigkeit verloren habe, ist nur in ganz geringen Grenzen richtig. Das beweist jeder Blick auf die Entwicklung der Reichsgeschicke in den letzten Jahrhunderten und insbesondere seit dem Westfälischen Frieden, in denen immer nur der Druck der äußersten Not, nicht aber die Führerqualität des Kaiserhauses die Deutschen zusammengeführt hatte. Das beweist ein Blick auf die Charaktere der Habsburger von Franz I. bis zu Franz Joseph II., die alle, trotz Joseph II., sei es aus Mangel großer Führereigenschaften, sei es aus Schuld der seit 1648 bestehenden Verfassungsverhältnisse, zu wirklich großer aktiver Reichspolitik nicht mehr imstande waren.

Friedrich und Maria Theresia

Vor allem Franz I. war zu solcher Leistung von Hause aus schon völlig unfähig. Er steht nicht umsonst ganz im Schatten Maria Theresias. Aber auch ihr Dasein erhält seinen stärksten politischen Inhalt von ihrem Gegner, nämlich von Friedrich d. Gr. An ihm wächst Maria Theresia, genau so wie Friedrich an dem großen Kampf mit ihr, zur großen Herrschergestalt empor. Und so wie Friedrich Preußen mit seinem Geist durchdringt und ihm — nicht er allein, aber doch er vor allem — in seiner eigentlichen Hauptstadt Potsdam auch äußerlich das Gesicht gibt durch jenen preußischen Stil, der seine Natur und sein Wesen widerspiegelt, so hat Maria Theresia aus der schier unglaublichen Reichhaltigkeit ihrer mütterlichen Herrschernatur den deutschen Südosten, vor allem ihr Österreich, durchtränkt mit jener Weite und Wärme, jener lebenszugewandten Kraft und Heiterkeit, die bei aller inneren Frömmigkeit und Tiefe der Ausdruck ihres Geistes und der Ausdruck ihres Volkes ist. Maria Theresia und Friedrich verkörpern beide in ihrem Bereich Gegensätze und doch wieder nur zwei verschiedene Seiten des deutschen Wesens, sie haben dieses ihr deutsches Wesen ihren politischen Schöpfungen als unverlierbares Erbe eingeprägt.

Maria Theresia bestimmte auch, ihrem Gatten an Tatkraft und Geist weit überlegen, die Politik Habsburg-Österreichs und damit (ab 1745) des Kaisertums. In dem Verhältnis der beiden Gatten kommt so recht auch das Verhältnis des Kaisertums zur Dynastie Habsburg, zur Casa d'Austria, zum Ausdruck. So wie Habsburgs Traditionen und Lebensinteressen, in Maria Theresia verkörpert, die politische Haltung des

Erzhauses bestimmen und den bedeutungslosen, von Hause aus machtlosen Kaiser zur Rolle des Nebenspielers herabdrücken, so war es eigentlich alle Zeit gewesen, so hatten sich Habsburg und Kaisertum eigentlich immer zueinander verhalten.

Maria Theresia im Kampf um das Erbe Habsburgs — Verlust Schlesiens im ersten und zweiten Schlesischen Krieg

Um das Erbe ihrer Väter, um die Stellung ihres Mannes hat Maria Theresia mit dem großartigen Mut und der großartigen Entschlossenheit ihrer Heldennatur gekämpft und den Kopf oben behalten, als alles schon verloren schien. Denn Habsburg-Österreich stand am Rand des Verderbens, als Friedrich mit dem Einfall in Schlesien den Kampf um das Erbe Karls VI. eröffnete und sich bald darauf Bayern, Spanien, Sachsen, Frankreich anschlossen, als die Gegner Habsburgs dem Reich in Karl VII. von Bayern (1741 bis 1745) zum erstenmal seit Jahrhunderten einen nichthabsburgischen Herrscher gaben.

Habsburg aber dachte nicht an die Selbstaufgabe seines Besitzes, zu dem es auch die Kaiserwürde rechnete, die solange der unübertrefflich bequeme Deckmantel seiner eigensüchtigen Bestrebungen gewesen war. Wie man in Wien selbst zum Kaisertum als solchem stand, das zeigte die Selbstverständlichkeit, mit der man den Kampf gegen einen nichthabsburgischen Kaiser sofort aufnahm, ohne ihm auch nur einen Moment die Unterordnung und Anerkennung zu zollen, die man für einen habsburgischen Kaiser in Anspruch nahm.

Trotz aller entschlossenen Gegenwehr ist die mutige Herrscherin der Koalition ihrer Gegner nicht gewachsen gewesen. Deshalb faßte sie, nachdem sie zweimal von Friedrich geschlagen war, den Entschluß, sich diesen Gegner zunächst vom Halse zu schaffen, indem sie im Frieden von Berlin Schlesien an Preußen abtrat.

Nachdem sie sich so Luft gemacht hatte, wandte sie sich mit aller Kraft gegen den mit Frankreich verbündeten Kaiser aus dem Hause Wittelsbach und warf die schlecht geführten Bayern und Franzosen zunächst aus Böhmen, wohin sie vorgedrungen waren, später aus Bayern selbst bis an den Rhein zurück.

In diesem Augenblick fiel Friedrich, der von einem wiedererstarkten Österreich eine Bedrohung seiner jüngsten Eroberung fürchten mußte, den siegreich vordringenden Truppen Habsburgs in die Flanke (1744). Er hat damit nicht, wie so oft behauptet wird, die Wiedereroberung des Elsasses und Straßburgs verhindert, da die Stellung der Österreicher jenseits des Rheins schon vor seinem Eintreten unhaltbar geworden war. Aber er hat die erschütterte politische Stellung Frankreichs im Reich in diesem Kampf noch einmal mit vollem Bewußtsein hergestellt, ehe er sie dann bei Roßbach zehn Jahre später für ein Menschenalter so zerschmetterte, wie es niemand vor ihm getan hatte.

Vorläufig hatte sein Eingreifen in den Kampf nur den Erfolg, daß er dessen ganze Last sich selbst zuzog, da die bayerisch-französische Führung wiederum kläglich versagte, und Bayern zudem nach dem Tode Kals VII. (1745) Frieden mit Habsburg machte. Der König aber rettete sich aus seiner militärisch und politisch gleichermaßen schwierig gewordenen Lage nur durch die glänzenden Siege von Hohenfriedberg, Sohr und Kesselsdorf, die ihm erst richtig den Ruhm des ersten Feldherrn seiner Zeit eintrugen, und schloß schließlich zu Dresden am Weihnachtstage 1745 den Frieden, der ihm den Besitz Schlesiens bestätigte.

Der Kampf um das Erbe Karls VI. endete drei Jahre später mit dem Frieden von Aachen (1748), durch den Habsburg-Österreich zwar gewisse Gebiete in Italien an Frankreich verlor, im ganzen aber nach achtjährigem Kriege seinen Besitzstand behauptete. Inzwischen war auch die höchste Würde des Reichs wieder an Habsburg gekommen, Franz I. war 1745 zum römischen Kaiser gewählt und gekrönt worden.

Dem Heldenmut, mit dem Maria Theresia die ersten acht Jahre ihrer Regierung durchgekämpft hatte, verdankte sie es, daß ihr Haus im großen und ganzen ungeschmälert und unerschüttert aus der Katastrophe herauskam, die es 1740 zu vernichten drohte. Schlesien war der einzig wirklich große Verlust, den Habsburg erlitten hatte, um Schlesien kreisten die Gedanken und Pläne der Kaiserin immerzu. Volksdeutsche oder reichspatriotische Erwägungen spielen dabei keine Rolle, lediglich der beleidigte Stolz und die schwer empfundene Schädigung des Hauses Österreich. Die Stellung des Kaisers und des Deutschtums im Osten ist durch den Wechsel im Besitz Schlesiens nicht geschwächt worden. Denn für Habsburgs vorwiegend nach Süden und Südosten orientierte, immer mehr aus Deutschland hinausführende Politik gehörte Schlesien zu den Randgebieten, die es politisch längst nicht mehr durchdrang. Nur ein so stark am deutschen Osten interessierter Staat wie Preußen, ein protestantischer Staat vor allem, konnte Schlesien zu einem Schutzwall des Deutschtums machen und es gegen die fremdvölkische Unterwanderung behaupten.

Einkreisung Preußens

Reichsinteressen, Volksinteressen standen also nicht auf dem Spiele, als Habsburg seine Politik der Einkreisung Preußens begann, als es dem schon seit 1746 bestehenden Bündnis mit Rußland 1756 die Allianz mit dem Todfeind aus zweieinhalb Jahrhunderten, mit Frankreich, folgen ließ und schließlich auch Schweden gewann. Das Reich spielte den Büttel für Habsburg, als der Reichstag zu Regensburg auch noch den Reichskrieg gegen Preußen erklärte, in einer Sache, die mit Reichsinteressen nichts zu tun hatte. Dieser Koalition hatte Friedrich außer der eigenen Kraft nur das Bündnis mit England entgegenzustellen.

Während der diplomatischen Vorbereitungen des neuen, letzten Entscheidungskampfes waren dem Reich acht Jahre des Friedens geschenkt, in denen die beiden Gegner ihre Staaten innerlich besser durchorganisierten und ihre Armeen instand setzten. Es waren die Jahre des Philosophen von Sanssouci, die Jahre, in denen für Friedrich das Glück der Kronprinzentage von Rheinsberg noch einmal wiederkehrte, nur daß die Flöte jetzt von einem Manne gespielt wurde, der sich inzwischen als Staatsmann und Feldherr größten Ausmaßes gezeigt hatte, und der keinen Augenblick das Bewußtsein dafür verlor, daß ihm die Stunde der größten Bewährung noch bevorstand.

Der Siebenjährige Krieg (1756 bis 1763)

Sobald der König im Sommer 1756 aus den Berichten seiner diplomatischen Agenten die Überzeugung gewonnen hatte, daß das Netz der feindlichen Koalition sich jede Stunde um ihn zusammenziehen könne, da entschloß er sich, dem Schicksal entgegenzugehen und den Krieg seinerseits zu eröffnen. Aus dem Heldenkampf der sieben Jahre, aus dem die Namen Roßbach und Leuthen, Kollin und Kunersdorf neben vielen anderen als Zeugnisse höchster heldischer Bewährung in Sieg und Niederlage hervorleuchten, ging Preußen noch einmal ungeschwächt als die deutsche Großmacht der Zukunft hervor, Friedrich aber, die Größe und Heldenhaftigkeit seiner Gegnerin noch überstrahlend als der deutsche Held der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Gewiß kann dieser deutsche Bruderkampf angesehen werden als ein Teil der großen Auseinandersetzung zwischen England und Frankreich um die Beherrschung der überseeischen Räume, in welchem Frankreich den größten Teil seines Kolonialreichs an England verlor und in welchem die deutschen Antagonisten zweifellos auch die kontinentalen Degen der großen weltpolitischen Gegenspieler waren. Aber dieser deutsche Kampf ist doch wesentlich mehr als ein Annex der weltpolitischen Auseinandersetzung, er entsprang vor allem unserer eigenen geschichtlichen Situation und ihren Notwendigkeiten.

Für Deutschland war nun das Problem des Dualismus in sein entscheidendes Stadium getreten, bis es abermals auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Böhmens ein Jahrhundert später gelöst wurde.

Dieses Jahrhundert erwies gerade am Scheitern der von den edelsten und wirklich reichspatriotischen Motiven getragenen Lösungsversuche, daß es einen anderen Weg in die Zukunft Deutschlands nicht gab als die völlige Eliminierung des Hauses Habsburg, weil dieses zwar längst alle Fähigkeiten zur Führung der Reichsgeschicke verloren hatte, sich aber doch nicht entschließen konnte, den neu auftretenden Kräften in Deutschland den Weg frei zu geben.

Das Verhältnis Preußens zu Österreich nach dem Siebenjährigen Krieg — Die erste Teilung Polens — Heimkehr entfremdeten deutschen Landes

Friedrich selbst hat nach dem Krieg sich nur noch darauf beschränkt, die außenpolitische Lage seines Staates zu erhalten und jede Verschlechterung zu vermeiden, die ihm vor allem aus einem neuen Machtzuwachs Habsburgs zu erwachsen schien. Deswegen griff er 1779 noch einmal zum Schwert, als Joseph II. (seit 1765 der Nachfolger Franz I. im Kaisertum) die alten Pläne Habsburgs über eine gewaltsame Erwerbung Bayerns wieder aufnahm. Deswegen gründete er 1785 den deutschen Fürstenbund, ohne diesen allerdings zu einem norddeutschen Bund unter preußischer Führung zu erweitern, wie einzelne deutsche Fürsten, z. B. Karl August von Weimar, es schon damals forderten. Nur die Abwehr habsburgischer Vergrößerungspläne, nicht aber die Sprengung des Reichs war Friedrichs politisches Ziel.

Trotz aller solcher Gegensätze zwischen den beiden deutschen Vormächten ist das größte außenpolitische Ereignis der späten Jahre Friedrichs des Großen im Zusammenwirken mit Habsburg zustande gekommen, die erste Teilung Polens (1772). Sie brachte Preußen eine glückliche Abrundung seines Besitzes im Osten und führte zugleich lange verlorenes deutsches Land wieder unter deutsche Herrschaft zurück, während Österreich sich wiederum mit einer Masse fremdvölkischen Gebietes belastete und auch dadurch wieder an deutschem Charakter verlor.

Die Reformen Josephs II. — Deutscher Charakter seines Werkes

Allerdings hat gerade in diesen Jahren Joseph II., einer der wenigen und zugleich der letzte politisch deutschdenkende Habsburger, den Versuch gemacht, die deutsche Substanz seiner Erblande von den Schlacken jahrhundertelanger Überfremdung zu befreien. Wenn er auch an der katholischen Religion als Staatsreligion festhielt, so brach er doch energisch mit der bisherigen Vorherrschaft der Kirche im öffentlichen Leben durch die Einführung der Zivilehe, die Aufhebung eines großen Teils der Klöster, durch die sehr viel bisher in toter Hand befindlicher Grundbesitz wieder für die bäuerliche Bewirtschaftung frei wurde, durch die Beseitigung der Vormundschaft der Geistlichkeit über das Schulwesen, wie überhaupt Joseph II. sich der Schule und vor allem der Volksschule in vorbildlicher Weise annahm. Neben diesen Reformen, die das deutsche Volk Österreichs vom Geist der Gegenreformation befreien sollten, ist es vor allem Josephs II. Sorge für die Lebenskraft des Bauerntums, die ihn zum größten deutschen Reformer vor dem Freiherrn vom Stein 10 Jahre vor der Französischen Revolution macht. Er hat als erster in Deutschland die Leibeigenschaft beseitigt und die wirtschaftliche Stellung des Landvolks gehoben und geschützt. Alle diese Reformmaßnahmen entspringen dem aufgeklärt humanitären Geist des Spätabsolutismus, der sich in Joseph II. in seltener Reinheit verkörpert. Die politischen Schwächen dieser Staatsauffassung zeigten sich in den Maßnahmen zur Judenemanzipation, die Joseph II. 1781 unternahm, und durch die, wenn auch Josephs Gesetze die Juden noch von aller Teilnahme am öffentlichen Leben ausschlossen, doch der Weg betreten wurde, der zur Gleichstellung der Juden, vor allem aber zur Erweiterung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Machtstellung führte.

Das Ende der großen Epoche des Absolutismus in Deutschland — Ausgang Friedrichs des Großen und Josephs II.

Während Österreich hier in stürmischem, fast überhastetem Tempo eine Staatsreform vornahm, die nachzuholen suchte, was Generationen versäumt hatten, und die, insbesondere seine Kirchenpolitik, vielfach Episode blieb, suchte Friedrich in planvoller und stetiger Arbeit die Wunden zu heilen, die der Krieg dem Lande und dem Volke des deutschen Nordostens geschlagen hatte. Auch seine größte Leistung liegt hier auf dem agrarpolitischen Gebiete; durch große Meliorationen und Siedlungen hat er vor allem im Oderbruch dem Staate im Frieden eine ganze Provinz gewonnen. Daneben bildete die im Gange befindliche Kodifikation des preußischen Rechts im Allgemeinen Landrecht das größte innenpolitische Erbe, das Friedrich seinen Nachfolgern hinterließ, als er 1786 die Augen schloß. — Er hatte, gestützt auf das verwaltungsorganisatorische und militärische Werk seines Vaters, durch die Heldenkraft seiner Persönlichkeit Preußens Großmachtstellung begründet, er hinterließ es im Schutze einer für fast unbesieglich geltenden Armee. Nur dem sehr scharf zusehenden Auge traten zu Ende seiner Regierung in Armee und Verwaltung die ersten Spuren einer Erstarrung entgegen, die unter seinen Nachfolgern schnell und unaufhaltsam sich weiter entwickeln sollte, während zugleich die Kraft der politischen Führung erlahmte.

Vier Jahre später folgte ihm Joseph II. in den Tod. Er ließ sein Werk, das eine lange und stetige Regierung nötig gehabt hätte, um zu reifen, als einen Torso zurück in den Händen seines Nachfolgers Leopolds II., den nach zwei Jahren der Tod ebenfalls abrief. Mit ihm ging der letzte Habsburger dahin, der das Werk Josephs hätte fortsetzen und von dem eine Regeneration Habsburgs-Österreichs vielleicht noch hätte ausgehen können.

3. Der Untergang des Reiches im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons

Führungswechsel in Europa — Frankreichs Wiederaufstieg zur Macht — Die Revolution von 1789

Nach dem Tode Friedrichs des Großen und Leopolds II. traten an die Spitze sowohl der nordostdeutschen wie der südostdeutschen Großmacht für Generationen Herrschergestalten, die den großen Aufgaben ihrer Zeit nicht mehr im Entferntesten gewachsen waren. Deutschlands führende Mächte gerieten in weltpolitisch entscheidender Stunde in ein Stadium der Erstarrung und der Erschlaffung, während Frankreich, seit dem Ausgang Ludwigs XIV. von seiner einst weltbeherrschenden Höhe herabgesunken, nunmehr wieder die Führung der europäischen Geschicke an sich riß. Ein neues europäisches Zeitalter, das Zeitalter der Französischen Revolution zog herauf, ein Zeitalter, daß nicht nur das europäische Staatensystem, sondern vor allem das Reich in seinen Grundfesten erschütterte, das mit der politischen zugleich auch die große soziale Umwälzung brachte, auf der die Geschichte des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts beruht. Das Bürgertum, der dritte Stand, erobert nun die Macht im Staat, an die Stelle der aristokratisch-absolutistischen Ordnung tritt die bürgerlich-liberale Demokratie.

Wirkungen der Französischen Revolution auf Deutschland

Die Ideen aber, die diese Revolution getragen haben, und die aus der Staatsphilosophie der Aufklärung geboren wurden, haben, von Frankreich ausgehend, auch das politische Denken der Deutschen in ihren Bann geschlagen und die geistig-politische Entwicklung bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bestimmt. Sie sind erst durch den Nationalsozialismus in Deutschland überwunden worden, während sie noch heute die politische Haltung der westlichen Demokratien prägen.

Zunächst allerdings war die Wirkung der Französischen Revolution auf Deutschland gering. Von unseren Dichtern und Denkern und in gewissen bürgerlichen Kreisen wurde sie zunächst mit Jubel begrüßt. Aber dieser wich sehr schnell einer fast allgemeinen und gründlichen Enttäuschung. Die Masse des Volkes blieb ziemlich unberührt, die soziale und politische Ordnung unerschüttert. Betrachten wir sie noch einen Augenblick in diesem geschichtlichen Moment, bevor das alte Reich in sich zusammensank.

Zustand des Reiches um die Wende zum 19. Jahrhundert

Das Reich als politischer Körper hatte praktisch aufgehört, zu existieren und zu handeln. Das Reichsgefühl war fast in allen Teilen erloschen und hatte einem lokalen Patriotismus, einem Kirchturms-Partikularismus an vielen Stellen, Platz gemacht. Der jahrhundertelange Prozeß der Ausbildung der deutschen Einzelstaaten hatte sich vollendet. Der einzelstaatliche Absolutismus war die Herrschaftsform der Zeit geworden. Neben der partikularistischen Aufspaltung zersetzte das Volk damals noch die schroffe berufsständische Gliederung, welche die einzelnen Volksschichten in oft radikal erstarrten und verzopften Organisationen voneinander trennte. Der Adel war nicht in dem Maße wie in Frankreich Hofadel geworden und saß noch großenteils auf seinen Gütern, in den großen Monarchien Deutschlands leistete er in Armee und Verwaltung dem Staat gute Dienste. Seine scharfe Absonderung von den anderen Ständen, viel Überheblichkeit und die fast ausschließliche Besetzung der obersten Staatsstellen und der Offiziersstellen durch Adlige reizten insbesondere die aufsteigenden bürgerlichen Schichten.

Unter dem Adel und großenteils unter seiner Herrschaft lebte das Bauerntum in fast allen deutschen Territorien noch von der Erbuntertänigkeit bedrückt und an jeder wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegsmöglichkeit verhindert dahin.

Im Unterschied dazu erhob sich das Bürgertum seit der Mitte des Jahrhunderts langsam wieder aus dem Zerfall, der etwa 200 Jahre vorher eingesetzt hatte. Aber es war nicht mehr das handwerkliche Bürgertum der alten Zeit, was jetzt emporkam, sondern eine mit der Entwicklung des Frühkapitalismus nach oben drängende neue Schicht, die mehr als die ganze bisherige Entwicklung noch zum Untergang der älteren bürgerlichen Schichten beitragen sollte. Noch stand dies alles in den Anfängen. Das deutsche Bürgertum jener Zeit war weder kapitalistisch-wirtschaftlich, noch politisch eine Macht. Dem politischen Leben seit langem entfremdet, hielt es sich auch seinerseits vom Staat zurück, dessen immer mehr in sich erstarrende Bürokratie seiner so wenig wie der übrigen völkischen Kräfte bedürftig zu sein glaubte.

Das große Zeitalter der deutschen Philosophie und Dichtung

Das Bürgertum aber marschierte im Bund mit den neuen Großmächten der Zeit, dem sich entwickelnden modernen Kapitalismus und der modernen Bildung, die die alte aristokratische Kultur allmählich ablöste. Während die weit ins 18. Jahrhundert nachwirkende Epoche Ludwigs XIV, noch Friedrich den Großen wie viele andere durchaus deutsche Seelen in ihrem Banne hielt, erhob sich schon überall der deutsche Geist, um sich dieser Fesseln zu entledigen und das große Zeitalter der Vorherrschaft des Deutschen Ingeniums in allen Gebieten des geistigen Lebens zu begründen. Wir haben die ersten Flügelschläge des deutschen Geistes nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zur Jahrhundertmitte schon früher verfolgt und dabei gesehen, daß auch diese Periode nicht arm an großen deutschen Leistungen gewesen ist. Aber seit dieser Jahrhundertmitte etwa bricht nun ein immer stärker und stärker quellender Strom deutschen geistigen Lebens hervor und entfernt sich immer mehr von den ausländischen Quellen, die ihn noch in seinen ersten Anfängen gespeist hatten. In Lessing, Klopstock, Winckelmann, in Schiller, Goethe und Kant erreicht er dann

bis zur Jahrhundertwende eine Mächtigkeit und eine Fruchtbarkeit, die seit der Renaissance bei keinem Volk der Erde mehr erreicht wurde, und die weit bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts hinein nicht nur Deutschland, sondern Europa und die Welt mit unvergänglichen und für die Geistesgeschichte der Menschheit unentbehrlichen Leistungen beschenkte.

Allerdings war diese geistige Bewegung zunächst unpolitisch, eher geneigt, sich aus der Welt der schlechten Wirklichkeit ins Reich des Ideals zu flüchten, im Kult der freien Persönlichkeit und des Schönen ihre Erfüllung zu suchen, als das politische Dasein zu gestalten. Trotzdem wohnt auch in ihr eine politisch einigende Kraft. Sie schuf in einer Zeit, in der den Deutschen nichts mehr blieb als ihre gemeinsame Sprache, ihr gemeinsames Blut und ihre von den wenigsten ergriffene gemeinsame Geschichte doch noch ein nationales Selbstgefühl, das dann, als die völkischen Erkenntnisse der deutschen Romantik in diese geistige Bewegung einströmten, sich auch wieder zu einem politischen Nationalgefühl wandelte, das die Wiedergeburt vorbereiten und schließlich auch vollenden half.

Das Reich im Kampfe mit der Französischen Revolution und Napoleon I.

Diese geistige Bewegung vollzog sich in einer Zeit der Zerstörung unserer äußeren nationalen Ordnung, sie erreichte ihren Höhepunkt etwa in den Jahren, als das alte Reich endgültig zusammenbrach.

Dieser Zusammenbruch vollzog sich im Kampf mit der Französischen Revolution. Er wurde eingeleitet durch die Offensive des revolutionären Frankreichs gegen den Rhein im Jahre 1792, in welcher sich der Absolutheits- und Welterlösungsanspruch der Ideen von 1789 mit dem alten französischen Imperialismus verknüpfte. Um seiner innerpolitischen Schwierigkeiten Herr zu werden, um seine Ideen nach außen zu tragen und sich dadurch neue Gebiete Deutschlands und Europas geistig und politisch zu unterwerfen, hatte das revolutionäre Frankreich im Frühjahr 1792 unter nichtigen Vorwänden den führenden deutschen Großmächten den Krieg erklärt und damit eine neue, fast 25jährige Periode von Kriegen und revolutionären Erschütterungen über Europa heraufbeschworen. Die Offensive, die dann die deutschen Mächte nach Frankreich hinein unternahmen kam bei Valmy zum Stehen und endigte in einem kläglichen Rückzug. Die Uneinigkeit der Verbündeten, die Schwäche ihrer Führung und Generale, sie haben dann viel mehr als die Kraft der neuen Ideen und die Vorteile der von der Revolution entwickelten aufgelösten Kampfweise zu den Niederlagen der Koalition beigetragen und zum Verlust des linken Rheinufers und der österreichischen Niederlande geführt, die nunmehr endgültig deutscher Herrschaft verlorengingen. Am Rhein selbst schwankte das Kriegsglück, aber bis zum Jahre 1795 wurde hier und in der Pfalz die Reichsgrenze nach der schnell überwundenen Katastrophe von 1792, wo die Franzosen über den Rhein vorgestoßen waren, gehalten. Damals schied Preußen aus der Koalition aus, um im Osten bei der letzten Teilung Polens in einem unrühmlichen Feldzug unverdauliche fremdvölkische Gebiete einzuheimsen und bei der Teilung dieser Beute nicht von Österreich übervorteilt zu werden. Aber auch dann noch, nach diesem von vielen der besten Zeitgenossen als Verrat an der deutschen Sache empfundenen Ausscheiden Preußens, verteidigte der junge Erzherzog Karl an der Spitze deutscher und österreichischer Truppen die Sache des Reichs am Rhein und in Süddeutschland.

Nicht die Kraft der neuen Ideen, sondern die Kraft eines neuen militärischen Genies, das nur wenige seinesgleichen in der Geschichte hatte, entschied dann das Schicksal Deutschlands und Europas. In dem 27jährigen, bis dahin fast unbekannten General Napoleon Bonaparte erstand Frankreich der Retter aus äußerer Bedrängnis, aus unabsehbaren inneren Wirren und innerer Korruption. Mit ihm erstand für nunmehr zwei Jahrzehnte der Mann des europäischen Schicksals. Er schlug 1796

die Österreicher in Italien in einem glänzenden Feldzug und zwang sie zum Frieden vom Campoformio. Er hat 1799 nach seiner Rückkehr aus Ägypten noch einmal den Krieg gegen eine neu erstandene Koalition zu siegreichem Ende geführt.

Der Verlust des linken Rheinufers — Säkularisationen in Deutschland

Der Siegespreis, den er aus diesen Feldzügen nach Hause brachte, war die Herrschaft über Italien und das linke Rheinufer. Preußen hatte zuerst im Jahre 1795, Österreich dann 1796, schließlich das Reich im Frieden von Lunéville 1801 auf die linksrheinischen deutschen Gebiete verzichtet. Für die Verluste, die sie dort erlitten, sollten die deutschen Staaten auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden. Die Verhandlungen, die über diese Entschädigung geführt wurden, gehören zu den schmachvollsten und insofern schmerzlichsten und doch wieder zu den heilsamsten Vorgängen der deutschen Geschichte. Denn nun beginnt unter dem Druck und Diktat des Auslandes der große Flurbereinigungsprozeß in Deutschland, der die ärgsten Auswüchse unserer Zersplitterung beseitigte und den Aufspaltungsprozeß zum erstenmal rückwärts revidierte. Vor dem siegreichen Beherrscher des neuen Frankreichs und seinen Kreaturen krochen nun die meisten deutschen Fürsten, um ihr Stück aus der rechtsrheinischen Beute zu erhaschen, die vor allem durch die Säkularisation der geistlichen Herrschaften und Besitztümer gewonnen wurde. Sie verschwanden fast alle als selbständige Staatswesen aus der deutschen Geschichte, und mit ihnen schwand eine der Hauptstützen der habsburgischen Politik im Reich. Reich und Kaisertum aber gingen ihrem unaufhaltsamen Untergang entgegen. In Paris, nicht in Wien oder in Regensburg wurde über die neue Verteilung der Kräfte in Deutschland entschieden. Von Kaiser und Reich nahm kaum jemand Notiz. Ihnen blieb nichts übrig, als im Reichsdeputationshauptschluß (1803) die Teilung der Beute zu ratifizieren.

Endgültige Auflösung des Reiches — Der Rheinbund — Niederlegung der Kaiserkrone

In den folgenden drei Jahren zerschlug Napoleon dann endgültig die letzten Fundamente des Reichs. Nachdem er 1805 die süddeutschen Staaten zu seinen Vasallen herabgedrückt und Österreich nach einem kurzen, glänzenden Feldzug noch einmal niedergeworfen hatte, fielen seinen deutschen Bundesgenossen neue große Gebiete zu. Sie erhielten außerdem durch Frankreichs Gnade die volle Souveränität vom Reich, die sie allerdings im Rheinbund sogleich gegen eine neue und drückende Abhängigkeit von Frankreich eintauschen mußten.

Das Ende des Reichs war damit gekommen. Als Napoleon im August 1806 erklären ließ, daß er das Reich nicht mehr anerkenne und auch die Rheinbundstaaten sich von ihm lossagten, legte Franz I. resigniert die Krone nieder, die sein Haus durch die Jahrhunderte getragen hatte — das letzte lose Band der deutschen Einheit schien für immer zerschnitten.

Der Untergang des alten Preußens 1806

Zwei Monate später erlag bei Jena und Auerstädt der Staat, der seit den Tagen des Großen Kurfürsten und des großen Friedrich berufen schien, das Erbe der sinkenden Kaisermacht anzutreten, hinter dessen starker Wehr sich seit 1795 ganz Norddeutschland vor den Stürmen der Epoche gesichert und gerettet geglaubt hatte. Die schwächliche Politik des Lavierens und Ausgleichens hatte schließlich nichts mehr geholfen. Vor die Wahl gestellt, sich widerspruchslos allen Zumutungen Napoleons zu fügen und sich seinem System einzugliedern oder um Preußens Selbständigkeit zu fechten, hatte man schließlich die Entscheidung gewagt und war schmachvoll erlegen. Frankreich aber trug nun seine siegreichen Adler vom Rhein bis zur Memel, unbesiegbar scheinbar erhoben sie sich über der zerschmetterten deutschen Nation.

IV. Der Kampf um die Wiederaufrichtung des Reiches

1. Die deutsche Erneuerungsbewegung von 1806—1813 und der Befreiungskrieg

Deutsche Schicksalswende 1807

In diesem Schicksalsjahr 1806, das die endgültige Auflösung des Reiches und die Zertrümmerung Preußens sah, stehen wir wieder vor einem der großen epochalen Wendepunkte unserer Geschichte. Wir sind es allzusehr gewohnt, diese nach dem Rhythmus ausländischer Bewegungen zu bemessen, und so setzen wir denn gewöhnlich an den Beginn unserer neuesten Geschichte die große Französische Revolution von 1789. Ihre unermeßliche europäische Bedeutung soll auch hier nicht geleugnet werden, und wer die Geschichte vom soziologischen Standpunkt aus betrachtet oder mit den aus der Revolution geborenen Maßstäben des demokratischen Liberalismus mißt, wird immer zu der Revolution von 1789 als dem großen Ausgangspunkt der modernen Entwicklung zurückkehren. Für uns Deutsche aber verschieben sich die Cäsuren. Wir sind uns seit 1933 und erst recht seit 1938 bewußt geworden, daß unser geschichtliches Leben einem anderen Rhythmus gehorcht als dem, der das Dasein der westlichen Demokratien bestimmt und der von dorther auch lange verwirrend auf den Ablauf unseres eigenen Schicksals eingewirkt hat. Nicht das Aufkommen neuer Schichten, nicht die Entwicklung und praktische Umsetzung der politischen Theorien der Französischen Revolution bestimmen den Ablauf und damit die entscheidenden Einschnitte unserer eigenen Geschichte, sondern das Schicksal des Reichs als der gemeinsamen Heimat aller Deutschen. Deswegen wird uns, die wir die Schaffung des Großdeutschen Reiches erlebten, das Jahr 1806 und nicht 1789 zur entscheidenden Cäsur. Nicht oder nicht vorwiegend deshalb, weil damals das erste Reich zu Ende ging — es existierte ja vorher nur noch dem Namen nach —, nicht um des Vergehenden willen, sondern weil hier zugleich ein neuer Anfang war. Denn als die Deutschen nun endgültig verloren hatten, was den meisten von ihnen schon lange kaum noch Besitztum war, da fingen sie an zu begreifen, was es heißt, ein Volk ohne Reich zu sein, zu ahnen, daß sie ohne das Reich überhaupt kein politisch lebensfähiges Volk sein könnten, da erwacht in ihnen wieder Reichssehnsucht und Reichsleidenschaft.

Den Untergang des Reiches hatten sie im ganzen fast teilnahmslos hingenommen. Nur in Nürnberg erhob sich eine Stimme, die öffentlich Deutschlands Los beklagte, und der tapfere Buchhändler Palm büßte die Verbreitung der Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung" und die Verheimlichung des Verfassers mit seinem Leben. Aber in weiten Bezirken Deutschlands regten sich von nun an die völkischen Kräfte zum Widerstand gegen die geistig politische Überfremdung und Vergewaltigung.

Der Freiherr vom Stein und sein Versuch einer deutschen Revolution

Sie fanden ihre Verkörperung und ihren Verfechter im Reichsfreiherrn vom Stein, dem revolutionären Führer einer deutschen Erneuerung Preußens, dem größten Herold der deutschen Einigung und Befreiung in seiner Zeit.

Seine Gestalt, sein Werk und sein Vermächtnis, sie stehen bahnbrechend und wegweisend am Beginn eines neuen Zeitalters der neuen Geschichte. Was er in Preußen nach dem Zusammenbruch von Jena schuf und schaffen wollte, das war nicht nur eine Verwaltungsreform und eine längst fällig gewordene Sozialreform, es war die Erneuerung des preußischen Staates auf einer volkhaft deutschen, mit den besten Elementen unserer germanischen Tradition verbundenen Grundlage. Er hat den neuen Staat auf dem neuen politischen Volksbegriff aufbauen wollen — nicht den

vom einzelnen ausgehenden Volksbegriff der Revolution, sondern auf dem geschichtlichen Volksbegriff, der im Volk nicht eine Summe von Individuen sieht, sondern eine durch gemeinsame Entwicklung gewordene Einheit. Dieses Volk wieder mit dem Staat zu verschmelzen, dem es solange entfremdet gewesen war, es zum Einsatz seiner politischen Kräfte für die Gemeinschaft zu erziehen und dazu anzuleiten, das war das Ziel seiner großen Selbstverwaltungspläne, von denen nur die Städteordnung Wirklichkeit geworden ist. Vom Volksganzen her betrieb er die Bauernbefreiung, die deswegen auch nicht schrankenlose und schutzlose Freiheit sein sollte, sondern Freiheit in der völkischen Ordnung und deshalb gebunden und geregelt durch Maßnahmen zum Schutz des Bauerntums und seiner Scholle. Mit dem völkischen verbindet sich in ihm das staatliche Denken, das ihn zu den großen Reformen der obersten Staats- und Provinzialbehörden führte, auf denen die moderne Staatsverwaltung Preußens beruht. Aber bei allem, was er für Preußen getan hat, war Preußen für ihn doch nur ein Stück Deutschland, für dessen Einheit und Freiheit er seine erneuerte Kraft jederzeit einzusetzen bereit war. Über den ersten Versuch dieses Einsatzes ist er dann gestürzt (1808) und von Napoleon geächtet worden. Er hat später als Berater des Zaren von Rußland im Feldzug 1812 und im Befreiungskrieg als unermüdlicher Mahner und Warner seine geschichtliche Mission weitergeführt.

Scharnhorst und Gneisenau

Was er auf seinem Gebiet erstrebt hatte, vollendeten auf dem militärischen Scharnhorst, Gneisenau und andere in zäher, unermüdlicher Arbeit. Ihr Werk greift mit dem Steins zusammen, eine Trennung ist hier nicht eigentlich möglich. Sie haben mit ihm aufs engste zusammengearbeitet, und sie strebten beide demselben Ziele zu, der Aktivierung aller politischen Kräfte der Nation, sei es nun in der Selbstverwaltung oder unter den Waffen.

Verfälschung der Steinschen Ideen durch Hardenberg

Aber während die Militärreformer ihr Werk zu Ende führen durften, schied Stein aus, ehe es soweit war und hinterließ es Nachfolgern, die es entweder gar nicht oder nicht in seinem Geist weiterführten. Der Staatskanzler von Hardenberg hat im Gegensatz zu Stein dem Wirtschaftsliberalismus in Preußen Tür und Tor geöffnet und damit vor allem Steins Bauernreform verfälscht. Er hat im Gegensatz zu Stein die Judenemanzipation durchgeführt (1812) und damit dem Judentum in Preußen den Weg frei gemacht. So ist er trotz erheblicher Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation im ganzen doch der Gegenpol Steins und der Verfälscher seines Werkes. Seine unbestrittene Leistung ist die geschickte Führung der preußischen Diplomatie durch die schweren Jahre von 1810 bis 1813, in denen der kleinste Fehltritt Preußens Untergang bringen konnte.

Die deutsche Erhebung von 1809

Denn auch der deutsche Aufstand, den Stein und sein Kreis geplant hatten, war zunächst gescheitert. Österreich allein vermochte ihn nicht durchzufechten, trotz Aspern, dem ersten Sieg über den bis dahin unbesiegten Kaiser, trotz der tapferen Hingabe der Tiroler, trotz der Unterstützung durch norddeutsche Erhebungsversuche. Aber es ging doch ein Ahnen der Befreiung durchs deutsche Volk in jenem eisernen Frühling 1809, in dem auf den Schlachtfeldern an der Donau, in Tirol wie in Braunschweig, in Innsbruck wie in Stralsund gegen das fremde Joch gestritten wurde.

Der Befreiungskrieg (1812/13)

Noch einmal aber hatte Napoleon gesiegt. Als jedoch im Winter 1812 die Blüte seiner Armee auf den Schneefeldern Rußlands fiel, ergriff die deutsche Nation die Stunde, um das fremde Joch abzuschütteln. Hier erfüllte Preußen zum erstenmal seinen

Führerberuf in der deutschen Geschichte, zu dem es Friedrichs Taten bestimmt hatten. Trotz aller Schwäche seines ausgesogenen und reduzierten Staates gab es das Signal zum großen Befreiungskampf. Diesen Kampf damals aufzunehmen nicht nur gegen Napoleon, sondern gegen einen großen Teil des übrigen Deutschlands, war bei der schnell offenkundig werdenden Schwäche des russischen Verbündeten und der undurchsichtigen und unsicheren Haltung Österreichs ein sehr viel größeres Wagnis, als die meisten der Nachlebenden es sich klarmachen. York durch die Tat von Tauroggen, der ostpreußische Landtag, die freudige Erhebung der ganzen Provinz, sie rissen den Staat mit sich fort. Hardenberg gab nach einer geschickt abgepaßten Politik des Hinhaltens der drängenden Kriegsbegeisterung im rechten Augenblick die Bahn frei, Scharnhorsts Wehrreform wurde in einer genialen Improvisation in die Wirklichkeit umgesetzt, mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für die Dauer des Krieges trat zum erstenmal in Deutschlands neuerer Geschichte nun das Volk in Waffen auf den Plan.

Der Waffenschmied der deutschen Freiheit fiel selbst als das erste große Opfer des beginnenden Kampfes, durch seinen Heldentod die Götter gleichsam zum Sieg verpflichtend. Über die schweren, tapfer getragenen Niederlagen des Frühjahrs 1813 (Großgörschen und Bautzen), über die Ungewißheit der Waffenstillstandzeit im Sommer, über den Anschluß Österreichs im Herbst führt dann die blutige und entbehrungsreiche Bahn von der Katzbach über Leipzig nach Paris und noch einmal nach Paris nach der Schlacht von Waterloo.

2. Enttäuschungen und Irrwege der deutschen Reichssehnsucht. Die soziale Umschichtung und der bürgerliche Liberalismus

Enttäuschte Hoffnungen — Der deutsche Bund

Napoleons Macht lag am Boden, zwei Jahrzehnte blutiger Auseinandersetzung, in denen Deutschland sich gegen den Geist und die Macht des Westens zu behaupten hatte, waren zu Ende, das alte Reich war darüber zerfallen, die bunte Mannigfaltigkeit seiner in Jahrhunderten entstandenen Gliedstaaten war nach Zahl und Typus reduziert, die geistlichen Staaten, die Mehrzahl der Reichsstädte, die kleineren Herrschaften verschwunden. Größere geschlossene Staatsgebilde hatten sich auf den Trümmern der alten Ordnung konsolidiert. Sie blieben, Preußen voran, die Träger der neueren deutschen Entwicklung in den folgenden Jahrzehnten.

Denn der Befreiungskampf, der nach dem Willen der großen deutschen Patrioten, eines Stein, Arndt, Jahn, zugleich auch ein Einigungs- und Erneuerungskampf für das Reich hätte sein sollen, hatte gerade in dieser letzten Hinsicht mit bitterer und schwerer Enttäuschung geendet. Wohl schlang der deutsche Bund, den der Wiener Kongreß nach langem Feilschen um Macht und Einfluß schließlich zustande gebracht hatte, ein loses Band der Einheit um die deutschen Staaten. Und so viel Reichs- und Einheitsbewußtsein war nun doch geblieben und wieder erwacht, daß kein deutscher Staat fürder mehr als Bundesgenosse des Auslands gegen Deutschland oder Deutsche focht. Aber den Wünschen oder der Sehnsucht der deutschen Patrioten genügte das traurige Machwerk des Kongresses nicht.

Metternichs Kampf gegen den deutschen Einheitsgedanken — Seine Furcht vor der nationalen Revolution

Es ist für die Beurteilung der weiteren geschichtlichen Entwicklung Deutschlands wichtig zu konstatieren, daß es vorwiegend Habsburg-Österreichs Schuld gewesen ist, daß die deutsche Einheit und das deutsche Kaisertum in Wien nicht wieder hergestellt wurden. Aufs Ganze gesehen hat Österreich damit dem Reich einen Dienst erwiesen, aber es durfte sich nicht beklagen, daß ihm später verlorenging, was es damals aus-

schlug. Sein führender Staatsmann hatte in weitschauender Eifersucht gegen Preußen schon während des Krieges den geschlagenen Rheinbundstaaten die Souveränität garantiert, an der jede deutsche Einheit scheitern mußte. Er hat folgerichtig dann die Erneuerung des Kaisertums abgelehnt, trotzdem Preußen damals für eine Einordnung in ein von Österreich geführtes föderatives deutsches System zu haben war, er hat endlich Österreich vollends aus der deutschen Entwicklung herausgeführt, als er es von allen Bindungen an die deutsche Westfront löste und damit ganz auf seine eigenen, dem Reich und dem deutschen Volk zumeist völlig fremden südosteuropäischen und italienischen Interessengebiete beschränkte. Damit war die Verteidigung der für das ganze folgende Jahrhundert wichtigsten deutschen Volks- und Staatsgrenzen im Westen und Osten Preußen überlassen, die deutsche Großmacht dadurch auf ihre deutschen Aufgaben, an denen sich ihr Führungsanspruch bewähren sollte, gestoßen. Ein weiterer, wichtiger Abschnitt des Weges, der im Laufe der Jahrhunderte Österreich aus dem Reich herausführte — die Straße nach Königgrätz —, ist damit 1815 in Wien beschritten worden, und das Jahr 1866 bildet nur einen neuen tragischen Höhepunkt der Entwicklung, die zur Abschnürung des an den Habsburgerstaat gefesselten Südostdeutschtums vom Reich führte — einer Entwicklung, die von Metternich über Königgrätz zu Dollfuß und Schuschnigg ging, bis sie Adolf Hitler 1938 abschnitt und überwand.

Dem Kampf gegen den deutschen Einheitsgedanken, dessen Verwirklichung er 1813 bis 1815 so erfolgreich verhindert hat, galt Metternichs politisches Werk vornehmlich auch in den Jahren nach 1815, in denen sein Geist und Wille der deutschen und der europäischen Politik ihr Gepräge gab. Fragt man nach den Gründen, die ihn zu diesem Kampf bestimmten, so fragt man zugleich nach den Motiven, die ihn bewogen, die für Österreich doch scheinbar so außerordentlich günstige Gelegenheit zur Wiederherstellung seiner deutschen Kaisermacht ungenützt vorübergehen zu lassen. Die Antwort ist einfach. Habsburg-Österreich mußte gegen jede völkische Einigungsbewegung sein, weil deren Anerkennung in Deutschland zugleich ihre Anerkennung in den anderen Gebieten seines vielgestaltigen Völkerreichs bedeutete. Und viel schwerer als die Frage nach dem deutschen Schicksal wog und mußte in Wien die Frage wiegen, was sollte aus Habsburg-Österreichs Kronen werden, wenn diese volkhafte Bewegung sich durchsetzte und anerkannt wurde. Habsburg-Österreichs Schicksalsfrage war damit gestellt. Sie stand ein Jahrhundert lang ungelöst über allen politischen Entscheidungen des Habsbrger Reiches, bis schließlich ihre gewaltsame Lösung das Ende des Staates und der Monarchie herbeiführte.

Metternich kannte diese Gefahren. Deswegen schreckte ihn das Gespenst der nationalen Revolution, das er überall umgehen sah, deshalb haßte er alle völkischen Revolutionäre, deren Zahl und politische Macht er gewaltig überschätzte, deshalb waren ihm die brutalsten und gemeinsten Mittel (Demagogenverfolgungen) gut genug, sie zu unterdrücken. Er schreckte mit diesem Gespenst zugleich auch die übrigen deutschen Regierungen, insbesondere das ganz in Österreichs Fahrwasser segelnde Preußen.

Preußen im Zeitalter der Reaktion — Allgemeine Wehrpflicht — Zollverein

Dieses selbst bietet im Zeitalter der Reaktion viele Züge der Erstarrung und der Stagnation. Trotzdem gehört es zu den bewundernswertesten Leistungen der deutschen Verwaltungsgeschichte, wie hier ein ungewöhnlich hochstehendes Beamtentum, verkörpert insbesondere in einer Reihe mit fast königlicher Selbständigkeit wirkender Oberpräsidenten (Schön, Vincke, Sack, Merckel), die heterogenen Teile des neuen Preußens zusammenschmiedete und die Wunden des Krieges und der Fremdherrschaft heilte. Zwei Leistungen aber stammen vor allem aus jener in vielem so unerfreulichen Epoche, die beide, die eine indirekt, die andere direkt, Leistungen für die deutsche Zukunft waren. Die eine ist die dauerne Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrgesetz vom 3. September 1814, die andere die Schaffung des Zollvereins 1834.

Der Durchbruch des bürgerlichen Zeitalters in Deutschland — Wandlungen der sozialen und wirtschaftlichen Struktur

Während nun in diesem Zeitalter der Reaktion die deutschen Regierungen ihre Völker von oben her in Ruhe hielten oder in Ruhe zu halten suchten, vollendete sich still und fast unvermerkt die große Umwälzung, von der wir schon oben sprachen, der Durchbruch des bürgerlichen Zeitalters. Es steht bei denen, die es nur nach seinen Verfallserscheinungen und Schattenseiten beurteilen, mit Recht in wenig günstigem Lichte. Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß es auch andere Seiten gehabt hat, denen wir große positive Leistungen verdanken. Sie entstammen hauptsächlich der Verbindung des deutschen Idealismus mit den besten Kräften der selbstbewußt emporstrebenden neuen Schicht. Dieser Verbindung sind Männer entsprossen wie Dahlmann, Droysen, Ranke und trotz anderer Herkunft schließlich auch Heinrich von Treitschke, gleich groß als Charaktere, als Wissenschaftler und als Vorkämpfer deutscher Einheit und Freiheit. Neben ihnen stehen dann die Bahnbrecher der großen Epoche der deutschen Naturwissenschaft und Technik, die ersten großen Gründer und Führer unserer Industrie: Liebig, Bunsen, Gauß, Weber, Mayer auf dem wissenschaftlichen Gebiet, Borsig, Krupp, Harkort auf dem industriellen.

Aber in dieses Bild fallen von Anfang an schwere und düstere Schatten. Die geistige Haltung der heraufkommenden bürgerlichen Schicht wird weitgehend bestimmt nicht durch das Beispiel ihrer hervorragendsten Vertreter, sondern durch die nun erst richtig von Westen hereinströmenden Ideen des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus, den die großen Gestalten der Epoche ablehnten oder in sich überwanden, der aber die Religion weiter Kreise wurde. Ihrem wirtschaftlichen und politischen Machtstreben kam eine Lehre gerade recht, die, die Persönlichkeit über die Gemeinschaft stellend, vor allem das Prinzip der wirtschaftlichen Ellenbogenfreiheit verfocht, jenes Prinzip, das Macht und Freiheit für den wirtschaftlich Starken, Vogelfreiheit aber für den wirtschaftlich Schwächeren bedeutet. Unter seiner Herrschaft begann nun der Todeskampf des handwerklichen Mittel- und Kleinbürgertums, das von der Fabrikarbeit erdrückt, langsam der Proletarisierung verfiel. Gleichzeitig strömten vom Lande, teils infolge des Bauernlegens durch den Großgrundbesitz, teils auch schon als Folge der Lockungen der großen Städte, bäuerliche Kräfte ab, die von den städtischen und industriellen Zentren angezogen und wurzellos gemacht werden. Vergebens kämpft das Arbeiter- und Handwerkertum in Gesellen- und Handwerkervereinen gegen sein Geschick, dem es, von den politisch Verantwortlichen allein gelassen, erliegen mußte.

Marxismus und Judentum

Das politische System der Reaktion hatte zwar nach 1815 die äußeren Ordnungen stabilisiert, aber den inneren politischen Bedürfnissen und Sehnsüchten der Nation nicht Rechnung zu tragen vermocht. So verfiel das Bürgertum dem westlichen Liberalismus, das Arbeitertum und das Handwerkertum wurde wirtschaftlich ein Opfer der Handelsfreiheit und geriet geistig unter den Einfluß der von Moses Heß und Karl Marx geleiteten kommunistischen Bewegung. Mit den Namen von Heß und Marx ist nun zugleich der Einbruch eines weiteren gefährlichen Elements in die politisch-soziale Entwicklung des 19. Jahrhunderts aufgezeigt, der Einbruch des Judentums. Ihm sind die westlich liberalen Ideologien vor allem zugute gekommen. Unter ihrem Einfluß hat sich das Judentum die Emanzipation erkämpft, während es gleichzeitig in breiter Front auf allen Gebieten in das deutsche Leben eindringt. Neben Marx sind hier Rothschild und Heine die richtungweisenden Namen. Sie bezeichnen den Sieg des Judentums auf den für die Entwicklung des 19. Jahrhunderts so entscheidenden Gebieten: Marxismus, Börsenkapital und Journalismus.

Der politische Katholizismus im 19. Jahrhundert

Zu diesen in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts aufkommenden, mit seinem Ablauf stetig wachsenden Bewegungen und Gefahren gesellt sich als eine dritte, dem Marxismus und Liberalismus an Gefährlichkeit nicht nachstehende, der politische Katholizismus. Dieser — er ist in Wirklichkeit so alt wie die katholische Kirche selbst — war gleich ihr von der Aufklärung totgesagt worden. Aber sogleich nach dem Ende der Befreiungskriege zeigte sich seine ungebrochene Lebenskraft. Die Erneuerung des Jesuitenordens im Jahre 1815 kann als Signal der sich erneuernden gegenreformatorischen Bewegung betrachtet werden. In Deutschland nahm sie, insbesondere in Preußen — Österreich war ihr längstens wieder hörig geworden — gleich nach dem Ende des Befreiungskrieges den Kampf mit dem Staat auf. Der Bischof von Münster, spätere Erzbischof von Köln, Droste-Vischering, provozierte in der Frage der Schulaufsicht und der gemischten Ehen den ersten offenen Kulturkampf in diesem Jahrhundert.

Die deutsche Einheitsbewegung und der Liberalismus

Die marxistische und die politisch-katholische Bewegung werden zunächst noch überschattet von der liberalen und der deutschen Einheitsbewegung. Beide verbinden sich im Kampf gegen die Mächte der Reaktion, und viele der besten Köpfe sind damals dem Liberalismus nur deshalb verfallen, weil sie bei den herrschenden Mächten kein Verständnis für ihr durchaus deutsches Einheitsdenken fanden. Nun ist es allerdings nicht so gewesen, wie eine schematische Betrachtung des Zeitraums es so leicht darstellt, daß diese Regierungen selbst als letzte Hüter des Partikularismus einsam im großen Strom der deutschen Einigkeitsbewegung gestanden hätten. Diese umfaßte die besten und edelsten, aber durchaus nicht die zahlreichsten Kräfte der Nation. In den breiten Volksschichten herrschte, soweit sie sich überhaupt um politische Fragen kümmerten, der in langer einzelstaatlicher Tradition herangezüchtete Länderpartikularismus noch durchaus vor und hat noch weit ins 19. und 20. Jahrhundert hinein gewirkt. Ja, die Bevölkerungen dachten, nach Bismarcks treffender Beobachtung, vielfach partikularistischer als die Regierungen und die Dynastien.

Die gemeinsame Front gegen die Reaktion brachte es mit sich, daß sich in den politischen Bewegungen des Vormärz hinter der Parole der deutschen Einheit viele versteckten, die in Wirklichkeit in dieser Parole nur ein Mittel zur Durchsetzung demokratisch-liberaler Forderungen sahen und folgerichtig auch dem Einheitsgedanken den Rücken kehrten, sobald sich herausstellte, daß sie dabei nicht auf ihre parteipolitische Rechnung kamen.

Die Revolution von 1848

Verfassungsbewegung und Einheitsverlangen, nationale und liberale Ideen in vielfach verschlungener Mischung und Abschattierung vereinigten sich dann in der Revolution von 1848 zu dem Versuch, Reichseinheit und Verfassung durch eine Volksbewegung zu erzwingen. Das Ziel der Bewegung ist ein doppeltes. Sie will zugleich die Einheit und die liberale Freiheit, sie will zugleich eine einheitliche deutsche Staatsgewalt schaffen und diese wieder, sowie auch die Regierungen der Einzelstaaten unter die Kontrolle der Volksvertretung stellen. Sie hat im ersten revolutionären Ansturm zunächst in fast allen deutschen Staaten die Regierungen zum Zurückweichen vor ihren Forderungen gezwungen und sich im Frankfurter Parlament ein Organ ihres politischen Willens, zugleich allerdings auch ein Spiegelbild ihrer politischen Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit geschaffen. Denn das ist das Tragische dieser von der Idee der Einheit ausgehenden Bewegung, daß sie selbst einen einheitlichen und zielklaren Willen nicht aus sich herauszusetzen vermag, daß sie erst recht die deutsche Zerrissenheit und das Wirrsal der Zeit zum Ausdruck bringt und in ihren Nachwirkungen

vergrößert. Denn neben den Regierungen entwickelten sich die von der 48er Bewegung in ihrer Machtstellung geförderten Länderparlamente zu neuen Organen des popularen Partikularismus, seiner landschaftlichen oder parteipolitischen Selbstsucht. Die Bewegung, die den Weg zur deutschen Einheit entschlossen beschreiten wollte, zeigte in Wirklichkeit vor allem, wie weit und schwer der Weg zur gesamtdeutschen Einheit tatsächlich noch war.

Schwerste Kämpfe um die Durchsetzung ihrer Ideale führten in vielen deutschen Staaten, vor allem in Preußen und in Österreich, zunächst zur Erschütterung der Staatsgewalt und der gesamten Ordnung. Die alten Gewalten haben sich dann doch wieder gesammelt und gefestigt und die Revolution an einzelnen Stellen, so vor allem in Wien und in Dresden, blutig niedergeschlagen.

Während so in den Einzelstaaten der Kampf um Freiheit und Verfassung hin und her wogte und entschieden wurde, tagte in Frankfurt die großdeutsche Nationalversammlung, die in ihren Reihen die besten und edelsten Gestalten der Nation sammelte. Sie hat in ehrlichem Ringen, gelegentlich selbst von den Ausbrüchen radikaldemokratischer und liberaler Volksbewegungen bedroht, ein Verfassungswerk geschaffen, das, wenn es auch für den Augenblick vergebens gewesen ist, doch auf die spätere Entwicklung zur deutschen Einheit befruchtend gewirkt hat und insofern nicht verloren war. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und durch sie auch die Reichsverfassung von 1871 hat manches ihrer Elemente übernommen.

Wenn die Männer der Paulskirche glaubten, die obersten politischen Gesetzgeber der deutschen Nation zu sein, so befanden sie sich von vornherein in einem Irrtum und standen vor einer unlösbaren Aufgabe. Denn ein großer Teil der Nation, Regierungen, Parlamente und Bevölkerungen der Einzelstaaten waren nicht bereit, ihr Werk und ihren Spruch anzuerkennen, und die Versammlung hatte nicht die Macht, ihnen ihren Willen aufzuzwingen. Auch hier offenbart sich die Bewegung von 1848 als eine Tragödie deutscher Führerlosigkeit und Zersplitterung. Als man sich endlich nach langen und schwersten Kämpfen auf die geschichtlich unausweichliche kleindeutsche Lösung, d. h. auf ein Erbkaisertum mit preußischer Spitze, einigte, geschah es mit knappster Mehrheit, fast die Hälfte der Versammlung selbst war dagegen, und draußen im Land war der Widerstand noch größer und praktisch unüberwindlich. Habsburg-Österreich versagte sich vollständig, ein großer Teil der Süddeutschen mit ihm, aber auch Friedrich Wilhelm IV. lehnte die ihm angebotene Kaiserkrone ab. Er wollte sie nicht den demokratischen Gewalten verdanken, die ihn im Märzaufstand 1848 so tief gedemütigt hatten und die er ohnehin seiner ganzen romantisch-reaktionären Staatsauffassung nach tief verabscheute. Aber indem er aus solchen Motiven ablehnte, erfüllte der sonst so unpolitische Monarch doch auch politisch das Gebot der Stunde. Denn Preußen hätte diese Verfassung einem großen Teil der Nation im Bürgerkrieg aufzwingen müssen, und dazu fehlte ihm die militärische und politische Macht. Auf die popularen aktivistischen Kräfte, die so laut nach der Einheit riefen, hätte man sich schon gar nicht stützen können, sie wollten so wenig ein Bündnis mit dem König von Preußen wie dieser mit ihnen. Sie wollten eine demokratisch-liberale Scheinmonarchie, wenn nicht überhaupt die demokratische Republik. Für sie und nicht für das Werk der Paulskirche haben sie sich dann nach der Ablehnung der Krone durch Friedrich Wilhelm IV. noch einmal in einen Aufstand, der nicht viel mehr war als ein Verzweiflungsstreich, und der auf die Unterstützung des geistig verwandten Auslands spekulierte, geschlagen. Zwischen ihnen und der wiedererstarkten Reaktion sind dann die letzten wirklichen unentwegten Anhänger des Frankfurter Parlaments und seines Werkes, unter ihnen so ehrliche und aufrichtige Persönlichkeiten wie Uhland, vollends zerrieben worden, als sie nach dem Zerfall und der Auflösung der Frankfurter Versammlung als ein Rumpfparlament nach Stuttgart zogen und dort schließlich auseinandergetrieben wurden.

Preußische Unionspläne — Ihr Scheitern am Widerstand Österreichs

Aber trotz allem kläglichen Scheitern und allen Rückschlägen, trotz allen Enttäuschungen, trotz dem Erstarken der Reaktion ging die deutsche Einheitsbewegung weiter, zunächst geschwächt und gehemmt, später wieder mächtig emporwachsend. Die Schicksalsfrage des Jahrhunderts war gestellt und verlangte immer gebieterischer nach Antwort und Lösung. Die Regierungen selbst vermochten sich ihr nicht zu entziehen. Unter ihrem Antrieb versuchte zunächst Preußen eine engere Zusammenfassung der Kräfte des deutschen Nordens in der „Deutschen Union", aber die drohende Haltung des seit der Niederwerfung der Revolution innerlich wieder gefestigten Österreich zwangen es zum Zurückweichen (Olmütz 1850).

Habsburg-Österreich war durch die Revolution an den Rand des Untergangs gedrängt worden. Metternich, der es so lange und recht eigentlich repräsentierte, stürzte und mit ihm sein System. Aber die Stunde, die beide hinwegfegte, offenbarte die zerstörende Gewalt der von ihm gefürchteten und bekämpften nationalen Bewegungen für den Bestand der Habsburger Monarchie. Nur mit rücksichtsloser Waffengewalt und mit russischer Hilfe hat sie sich schließlich behaupten können. Der kleindeutschen Entscheidung des Frankfurter Parlaments gegenüber gab Österreich zu verstehen, daß es sich auch durch keinen Parlamentsbeschluß aus Deutschland verdrängen lasse, und ebenso entschlossen durchkreuzte man dann nachher den preußischen Versuch einer Teillösung des Problems und zwang den seine politischen Kräfte überspannenden Staat in den Verhandlungen zu Olmütz zur Kapitulation.

So sind alle Versuche, den deutschen Dualismus zu überwinden und zur Einheit zu kommen, gescheitert. Österreich-Habsburg, zu einer wirklichen Führung und Gestaltung der deutschen Geschichte unfähig, war trotzdem entschlossen, seine Stellung im Reich und im Deutschen Bund zu behaupten. Wie ein Klotz lag der Vielvölkerstaat, der doch als Ganzes dem Reich in keiner Form eingegliedert werden konnte, und der sich nicht entschließen wollte, daraus die Konsequenzen zu ziehen, als ein Hindernis auf dem Weg der deutschen Entwicklung.

Aber auch Preußen, von dem allein die Entscheidung kommen konnte, war noch nicht fähig, sie herbeizuführen. Friedrich Wilhelm IV. selbst war dazu am wenigsten geeignet. Er wollte selbst nichts anderes sein als der erste Paladin, der Kronfeldherr eines österreichischen Kaisertums, das nach der ganzen Struktur Habsburg-Österreichs eine Unmöglichkeit war. Zu jeder selbständigen, von Preußen ausgehenden Lösung aber fehlte vor allem deswegen jede Möglichkeit und Voraussetzung, weil das politische Ansehen und die politischen Machtmittel dieses Staates unter der schwankenden und unsicheren Regierung dieses Königs völlig herabgewirtschaftet waren.

Beginn einer neuen Ära der preußisch-deutschen Entwicklung (1860)

Es ist eines der geheimnisvollen Gesetze der Geschichte, daß sie, wenn die Dinge einer unausweichlichen Entscheidung zutreiben, oft ganz in der Stille und unbeachtet die Männer heranwachsen läßt, die ihren Auftrag erfüllen. Als es in Deutschland mit dem Ablauf des fünften Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts dahin gekommen war, da traten, auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit stehend, die Männer hervor, deren Erscheinen an sich schon die Überwindung der permanenten Existenzkrise bedeutet, welche die nun zu Ende gehende Regierung Friedrich Wilhelms IV. von ihrem ersten Tage an über Preußen heraufbeschworen hatte. Mochte auch der Anfang der 60er Jahre mit dem Regierungskonflikt eine unerhört dramatische Zuspitzung der inneren Lage Preußens bringen, der Gefahrenpunkt war doch schon überwunden, als Preußen sich selber wiederfand in Wilhelm I., in Roon, in Moltke und Otto von Bismarck.

V. Bismarcks Reichsgründung und das II. Reich

1. Die Reichsgründung

Bismarck und der nationale Liberalismus

Mit der Übernahme des preußischen Ministerpräsidiums durch Otto von Bismarck am 23. September 1862 beginnt eine neue Epoche unserer Geschichte, die seinen Namen trägt. Zwei Aufgaben standen vor ihm, eng miteinander verbunden: die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Staatsautorität und damit der politischen und militärischen Schlagkraft Preußens und die Lösung der deutschen Frage. Die erste mußte der zweiten vorausgehen, weil Bismarck auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Gesandter im Bundestag es schon damals erkannt und ausgesprochen hat, daß die zweite nicht mehr zu lösen sei durch Reden und Parlamentsbeschlüsse, sondern durch Eisen und Blut.

Als Bismarck die Führung der preußisch-deutschen Geschicke übernahm, sah er sich einer geistig-politischen Situation gegenüber, wie sie seit Jahrzehnten die Lage in Deutschland erschwert und verwirrt hatte. Der nationale Liberalismus, seit Ende der 50er Jahre wieder mächtig im Aufschwung, hatte die 1848 so mühsam errungene Erkenntnis nicht preisgegeben, daß allein die preußisch-kleindeutsche Lösung der Not der Zeit ein Ende machen könne. Aber er scheute vor der Konsequenz zurück, mit dem Preußen, so wie es nun einmal war und wie es sich in Wilhelm I. erst wieder richtig auf sich selbst besann, die Lösung der deutschen Frage anzugreifen, weil dieses Preußen sich dem Liberalismus nicht unterwarf, ja mit ihm sogar in heftiger Fehde lag. Wieder einmal stellte dieser die Parteiparole über die Idee der Einheit, an der Bewährungsprobe von 1860 bis 1864 ist er innerlich zerbrochen, wenn er auch als politische Bewegung noch lange weiterwirkte. Bismarck aber, dem der nationale Liberalismus ein wertvoller Bundesgenosse hätte sein können, erkämpfte die deutsche Einigung unter dem Haß und Hohn dieser Bewegung, als der von der Volksmeinung in Preußen, in Deutschland und in Europa verfemte Reaktionär, der hinterlistige, brutale Unterdrücker und Vergewaltiger der Nation.

Der preußische Verfassungskonflikt

Gegenstand des Kampfes um Preußen waren die vom König und von Roon für nötig gehaltenen Reformen der Heeresverfassung. Boyens Werk hatte im Lauf der Jahrzehnte bedenkliche Mängel aufgewiesen, es erfaßte vor allem nur einen Teil der waffenfähigen jungen Mannschaft und zwang den Staat, sofort bei Kriegsbeginn auf die ältesten Jahrgänge von Landwehr und Landsturm zurückzugreifen. Trotzdem widersetzte sich der von einer liberalen Mehrheit beherrschte Landtag, gestützt auf sein Budgetrecht, der vom König und der Regierung für notwendig gehaltenen Heeresvermehrung, er verlangte als Äquivalent die Herabsetzung der Dienstzeit auf zwei Jahre, eine Forderung, auf die die preußische Staatsregierung im Interesse der Schlagkraft der Armee nicht einging. Als nun Wilhelm I., gestützt auf den Rat Bismarcks und Roons, die Heeresvermehrung gegen den Willen des Parlaments und ohne dessen finanzielle Bewilligung einführte, wurde aus dem bisher schon leidenschaftlich geführten parlamentarischen Konflikt ein Verfassungskonflikt, der den Staat bis in seine Grundlagen zu erschüttern drohte. Auch die gemäßigten Liberalen, die an sich die Notwendigkeit der Heeresvermehrung einsahen, stellten sich nun aus rein doktrinären Gründen, um die Parlamentsrechte nicht antasten zu lassen, bedingungslos auf die Seite der Opposition. Die Staatskrise, in der sich Preußen damals befand, ist nur durch die eiserne Entschlossenheit Bismarcks und durch die ungeheuren Erfolge seiner Außenpolitik überwunden worden.

Der Kampf um Schleswig-Holstein

Der preußische Verfassungskonflikt war auf seinem Höhepunkt angelangt, als die Stunde der außenpolitischen Bewährung an den Staat und an seine Lenker herantrat. Sie haben sie bestanden gegen den Widerstand nicht nur des Auslands, sondern auch der preußischen Liberalen, gegen den Widerstand des nationalen Liberalismus in Deutschland. Das Werk von 1864 und 1866 ist das Werk eines Mannes, der damals der bestgehaßte in ganz Deutschland war.

Am 15. November 1863 starb Friedrich VII. von Dänemark, zwei Tage nachdem der dänische Reichsrat ein Gesetz über die Einverleibung Schleswigs in Dänemark und eine mit nichtssagenden Sonderrechten ausgestattete Verfassung für Holstein beschlossen hatte. Damit trat die schleswig-holsteinische Frage erneut in ein akutes Stadium, nachdem sie bereits seit 1848 immer wieder ein Gegenstand des Kampfes der nationalen Kräfte und Leidenschaften in Deutschland und Dänemark gewesen war. An ihr hatte sich das deutsche Nationalgefühl seither immer wieder entzündet, auch hier war es wie in der Frage der deutschen Einheit dem nationalen Liberalismus längst klar geworden, daß die Lösung nur durch Preußen herbeigeführt werden konnte. Aber auch hier wieder wurde ihm die Haltung Preußens ein Stein des Anstoßes und des Ärgernisses.

Schon 1848 und 1849 war es nach lange vorhergehenden Auseinandersetzungen wegen der Unteilbarkeit und Selbständigkeit der Herzogtümer zum Kampf mit Dänemark gekommen. Sie hatten damals in ihrem Befreiungskampf die Unterstützung des Bundes und insbesondere der Frankfurter Nationalversammlung gefunden. In ihrem Auftrag hatte Preußen die Dänen aus dem Lande geworfen. Als aber die großen Mächte Europas, argwöhnisch gegen jede Ausbreitung Deutschlands in Europa, sich auf Seiten Dänemarks stellten und eine drohende Haltung gegen Preußen einnahmen, als dieses, das aus Frankfurt und vom nationalen Liberalismus zwar jede moralische, aber keinerlei machtpolitische Unterstützung zu erwarten hatte, vor der Drohung des Auslands zurückwich und die Herzogtümer sich selbst überließ, ertönte das Zorn- und Zetergeschrei der Frankfurter Versammlung und aller deutschen Patrioten. Seitdem waren die Herzogtümer, sich selbst überlassen, wieder unter die dänische Botmäßigkeit zurückgezwungen worden, aber ihre Unteilbarkeit und Selbständigkeit blieb trotz fortbestehender Personalunion mit Dänemark im Grundsatz auch von diesem anerkannt (Londoner Protokoll 1852). Als nun beim Regierungswechsel von 1863 Dänemark die Einverleibung Schleswigs und seine Trennung von Holstein aussprach, beschloß der Deutsche Bund die Exekution gegen Dänemark, die zunächst Sachsen und Hannover übertragen wurde. Mit ihren Truppen aber kam als Prätendent für den Herzogstuhl Friedrich von Augustenburg ins Land, und damit war nun der Anlaß gegeben für den Zusammenstoß der preußischen Politik mit der öffentlichen Meinung des übrigen Deutschland. Über die Notwendigkeit der Befreiung der Herzogtümer bestand keine Meinungsverschiedenheit, wohl aber über die Frage, was dann aus ihnen werden sollte. Die vom nationalen Liberalismus beherrschte öffentliche Meinung war für Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit unter dem Augustenburger, Bismarck aber war von Anfang an entschlossen, hier keinen neuen deutschen Sonderstaat aufkommen zu lassen. Seiner meisterhaften Diplomatie gelang es, auch Österreich für seine Politik zu gewinnen, indem er im Gegensatz zur Volksstimmung, aber unter richtiger Einschätzung der politischen Machtverhältnisse sich auf den Boden des Londoner Protokolls stellte, das mit anderen Großmächten auch Preußen und Österreich garantiert hatten. Dadurch, daß Bismarck in klarer Erkenntnis der dänischen Halsstarrigkeit nur die Wiederherstellung der im Londoner Protokoll garantierten und auch von Dänemark anerkannten Untrennbarkeit der Herzogtümer forderte, schuf er einen Kriegsgrund, der Österreich auf seine Seite zwang und das Ausland ausschaltete. Gemeinsam haben dann die beiden deutschen Mächte die Dänen geschlagen, den Augustenburger verdrängt und das Land in Verwaltung genommen.

Konflikt zwischen Preußen und Österreich beschwört den Austrag von 1866 herauf

Aber gerade aus dem gemeinsamen Sieg und aus dem Kondominat der beiden deutschen Vormächte über Schleswig-Holstein erwuchs der Zwist, der zur endgültigen Auseinandersetzung über die Frage der Vorherrschaft in Deutschland führte. Habsburg-Österreich hoffte, Preußen durch das Angebot der Herzogtümer für die Herausgabe der Grafschaft Glatz zu gewinnen. Als Bismarck darauf nicht einging, stellte Habsburg sich auf seiten des Augustenburgers, der Staat der Reaktion hoffte, nun im Bund mit der liberalen öffentlichen Meinung, in Deutschland und Preußen selbst den Gegner in den Staub zu werfen.

Die Auseinandersetzung von 1866 ist also nicht nur von Preußen aus ins Auge gefaßt worden. Auch Österreichs leitender Staatsmann, Graf Beust, Bismarcks politischer und persönlicher Gegner, hat sie herbeigesehnt und vorbereitet. Preußen sollte ein neues Olmütz erleben.

Deshalb wurde die schleswig-holsteinische Sache, als der Tauschplan sich zerschlagen hatte, dem Bund überwiesen, der eine absolut antipreußische Entscheidung fällen mußte, da die Mittel- und Kleinstaaten alle für den Augustenburger waren, gleichzeitig wurde die Mobilmachung der Bundestruppen mit Ausnahme der preußischen beantragt. Preußen erklärte nunmehr den Bund für gebrochen. Der Krieg war unvermeidlich. Da hat noch in letzter Stunde Habsburg-Österreich, um den verhaßten Gegner ja ganz sicher niederzuwerfen, Napoleon III. die Schaffung eines aus preußischem Gebiet zu bildenden rheinisch-katholischen Pufferstaats unter einem österreichischen Erzherzog angetragen, ein Vorschlag, der nichts anderes bedeutete als die Vergrößerung der deutschen Zersplitterung und die Wiederherstellung des französischen Einflusses am Rhein, ein Ziel, das Napoleon III. seit langem erstrebte. Mit einem Verrat an Deutschland beschloß Habsburg-Österreich seinen geschichtlichen Weg als deutscher Staat, so wie es dereinst auch sein ganzes politisches Dasein beschließen sollte.

Königgrätz

Aber die Waffen entschieden, bevor der Plan sich verwirklichte. Preußen, von fast allen deutschen Staaten bekämpft und der öffentlichen Meinung innerhalb und außerhalb seines Landes für einen frivolen Friedensbrecher und Urheber des deutschen Bruderkrieges erklärt, von den meisten schon schadenfroh verloren gegeben, fügte ein neues glänzendes Ruhmesblatt in die große Geschichte seiner militärischen und politischen Leistungen. Nicht mehr 7 Jahre, sondern 7 Tage dauerte der Feldzug, der den Kampf um die deutsche Vorherrschaft entschied. In *einer* großen Schlacht brach bei Königgrätz Österreichs Heer und Macht zusammen. Seine deutschen Vasallen vermochten keinen ernsthaften Widerstand zu leisten, zum erstenmal vernahm die Welt den Namen des größten Feldherrn der Epoche, Helmuth von Moltke.

Die Friedensschlüsse — Bündnisse Preußens mit den süddeutschen Staaten

Deutschland lag unter den Fängen des preußischen Adlers. Würde der leitende Staatsmann des siegreichen Staates eine preußische oder eine deutsche Politik machen? Bismarck stand auf der Höhe der Stunde. Er tat beides, weil beides notwendig war. Preußen erhielt endlich die ihm so bitter notwendige Abrundung seines zerrissenen Gebietes durch die Einverleibung Hannovers, Kurhessens, Nassaus, Frankfurts und der Herzogtümer und damit die Kraft und Macht, die Führung in Deutschland auszuüben und zu behaupten. Aber sogleich wurde nun auch, zum erstenmal wieder seit Jahrhunderten in der deutschen Geschichte, eine Politik aus deutscher Verantwortung getrieben, die Einigung weitschauend vorbereitet. Die geschlagenen Süddeutschen wurden nur mit geringen Kontributionen belegt und so die Basis für eine endgültige Verständigung mit Preußen geschaffen, welches sie nun durch eine Reihe

von Militärbündnissen an sich schloß. Und diese Bündnisse haben in wenigen Jahren geleistet, was unter österreichischer Führung in Deutschland in Jahrhunderten umsonst erstrebt worden war, sie haben die darniederliegende Wehrkraft der süddeutschen Stämme und Staaten regneriert und reorganisiert und so den Grund gelegt zu dem unvergleichlichen Heer des zweiten deutschen Reichs.

Der Norddeutsche Bund — Ausscheiden Habsburg-Österreichs aus dem Reich

Norddeutschland wurde, zu einem festen Bund zusammengefaßt, zum Kern der werdenden deutschen Einheit. Die Verfassung dieses Bundes, ein Meisterstück Bismarckscher Staatskunst, wurde zum Modell der Reichsverfassung von 1871, so wie die schwarz-weiß-rote Flagge dieses Bundes dann die Flagge des erneuerten deutschen Kaiserreichs wurde.

Habsburg-Österreich aber schied nun aus dem Reiche aus. Auch hier hat Bismarck durch eine gegen den Widerstand seines eigenen Monarchen erkämpfte Schonung des Gegners den Weg für eine Verständigung offengehalten — im Bewußtsein der Verantwortung vor der gesamtdeutschen Vergangenheit und Zukunft, zugleich auch im Interesse der preußischen Politik, das gebot, sich hier in Deutschland keinen unversöhnlichen Feind zu schaffen, zumal da Frankreich bereits eine drohende Haltung annahm und auch seinerseits eine allzu große Schwächung des Habsburger Staates nicht zulassen wollte.

Der Weg des Südostdeutschtums nach 1866

Die Entscheidung von 1866 ist um den schweren Preis des Ausschlusses der Südostmarkdeutschen aus dem Reichsverband erkauft worden. Habsburg nahm sie gleichsam mit als seine Gefangenen bei seinem erzwungenen Exodus — man darf dieses Bild gebrauchen, wenn auch die meisten der damals lebenden Deutsch-Österreicher sich noch zur Dynastie Habsburg bekannten. Denn als politisches Ganzes führte das Deutschtum der Ostmark von nun an im Habsburgerstaat einen vom übrigen Reich damals nicht genügend gewürdigten und nicht hoch genug zu würdigenden Kampf um die deutsche Selbstbehauptung und die Durchdringung des Donauraums gegen das immer stärker werdende Selbstbewußtsein der übrigen Nationalitäten in Österreich. Das Deutschtum der Südostmark erwies sich hier noch einmal als tapferer Vorposten des Gesamtdeutschtums an der Donau. Es hat seinen Kampf gefochten nicht zuletzt gegen ein Regime, das sich immer weiter vom Deutschtum entfernte und sich seinen deutschen politischen Aufgaben entzog, und viele seiner besten sind in einen für sie unlösbaren Konflikt zwischen Staatstreue und Volkstreue gekommen. Männer wie Schönerer und Lueger haben in den folgenden Jahrzehnten am deutlichsten und an weit sichtbarer Stelle die aus diesem Grenzkampf erwachsende Verbindung des Volksgedankens und des sozialen Gedankens vorgelebt, die das eigentliche Lebenselement der allerdings noch geringen, volksverantwortlich denkenden Schicht des Südostdeutschtums war. Aus dem Kampf dieser Haltung mit dem staatlichen und dynastischen Denken und seiner für Habsburg-Österreich noch immer bezeichnenden Verbindung von Klerikalismus und politischer Reaktion, aus der Atmosphäre dieses Kampfes hat der junge österreichische Arbeiter Adolf Hitler die ersten bestimmenden Eindrücke seines politischen Lebens erhalten.

In diesen volksdeutschen Kreisen lebte ein starkes gesamtdeutsches Bewußtsein, das ohne Haß und ohne Ressentiment nach Deutschland hinüberblickte und das Werk bewunderte, das sich hier unter den Hammerschlägen Bismarcks gestaltete. Hier wurde es dann schon recht deutlich ausgesprochen, daß auch dem Deutschtum der Südostmark Erhaltung, Rettung und Befreiung nur von dem geeinigten Deutschland her kommen konnte, von Habsburg aber nichts mehr zu erwarten sei.

Die Reichsgründung

Bismarck war nach der notwendigen Lösung von 1866, die man gewissermaßen als die negative Seite des deutschen Einigungswerks bezeichnen kann, sogleich weiter zur positiven Leistung geschritten, die nun der preußischen Politik seit den Tagen des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen vollends ihre innere Rechtfertigung und Sanktion verlieh. Die Einigung Deutschlands wurde nun um Deutschlands willen, nicht aus dynastischen oder aus partikularistischen Motiven in Angriff genommen.

Was 1813 bis 1815 nicht gelungen war, was die besten Deutschen seit Jahren ersehnten, das wurde nun von Bismarck zu einer nach den damaligen politischen Umständen vollendeten Lösung geführt. Sie vollzog sich im Abwehrkampf gegen den Westen, den der dritte Napoleon provoziert hatte.

Deutschland und das Frankreich Napoleons III.

Napoleons unruhiger Ehrgeiz war seit langem auf der Suche nach neuen Erfolgen für seine seit den sechziger Jahren unglückliche und erfolglose Politik. Am Feuer der deutschen Zwietracht gedachte er sein Süppchen zu kochen und als Schiedsrichter in Deutschland den streitenden Mächten den ihm genehmen Machtanteil zuzumessen, für Frankreich selbst aber Kompensationen, d. h. vor allem Gebietsgewinne auf dem linken Rheinufer herauszuschlagen. Der Ausgang des Krieges von 1866 war eine eklatante Niederlage seiner Politik, das ganze französische Volk empfand es so und schrie nach Rache für Sadowa. Das Erstarken und Emporkommen Preußens zur allein führenden deutschen Großmacht war der französischen Politik unerträglich. Sie suchte nach Wegen, den preußischen Staat wieder herabzudrücken, ehe ihm neue Fortschritte in Deutschland gelangen. Die Thronkandidatur eines Hohenzollernprinzen in Spanien lieferte den Anlaß und Vorwand. Französische Sicherheitsforderungen, die nach Form und Inhalt eine offensichtliche Demütigung Preußens anstrebten, gaben den äußeren Anstoß, Bismarck nahm den Handschuh auf, den Napoleon ihm hinwarf.

Der Krieg von 1870/71

Und nun erlebt die Welt ein Wunder, wie sie es seit Jahrhunderten nicht gesehen hatte. Wie ein Mann erhob sich das deutsche Volk, vergessen war der Bruderkrieg, der kaum vier Jahre zurücklag. Die damals gegeneinander gefochten hatten, zogen nun als Kameraden und Bundesgenossen ins Feld. In einem unerhörten Anlauf wurde das kaiserliche Frankreich niedergeworfen, Napoleon selbst durch einen der großartigsten Siege, die jemals in der Geschichte erfochten wurden, bei Sedan mit seiner letzten Armee gefangen, der tapfere Widerstand der neubegründeten Republik schließlich in einem langwierigen Winterfeldzug niedergeworfen.

Kaiserproklamation 1871

Im Feldlager, unter dem Donner der Kanonen vor dem belagerten Paris, wurde im Spiegelsaal zu Versailles am 18. Januar 1871 Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser ausgerufen, das zweite Reich der Deutschen war erstanden nach meisterhaften diplomatischen Verhandlungen, in denen Bismarck den patriotischen Schwung der Zeit zum Gelingen des Einigungswerks ausnutzte. Mit dem Gewinn der deutschen Einheit, soweit sie damals erreichbar war, mit der Rückkehr Elsaß-Lothringens zum Reich schloß der dritte und letzte der deutschen Einigungskriege ab.

2. Das zweite Reich bis zu Bismarcks Sturz

Die politische Lage Deutschlands nach 1871

Das Zentrum Europas, solange das Schlachtfeld und der Kampfplatz fremder militärischer und politischer Kräfte, seit langem mehr Objekt als Subjekt der Politik, war plötzlich wieder zum festen Kern und Zentrum des Erdteils geworden. Das politische Erleben unserer Tage läßt uns begreifen, was die Deutschen und das

Ausland dabei empfunden haben. Beim größten Teil der Nation, vor allem im Anfang, das Gefühl einer beglückenden großen Wende, Stolz auf das Erreichte, gesteigertes und in der Folgezeit oft übersteigertes Selbstbewußtsein. Draußen aber Haß, Neid und Mißtrauen, Mißtrauen vor allem gegen den Kanzler, dessen „Kürassierstiefel" angeblich alles niedertrat.

Die politische Lage des Reiches war deshalb von Anfang an eine gespannte und bedrohte. Bismarck selbst ist dieses Gefühl nie los geworden. Lebenslang bedrückte ihn „le cauchemar des coalitions", die Sorge, daß seine Schöpfung dem vereinigten Druck fremder Mächte erliegen könne. Eine meisterhafte Politik suchte diesen Gefahren zu begegnen und sie auszuschalten, die alten Freunde zu erhalten, die geschlagenen Gegner zu gewinnen oder zu isolieren.

Das Verhältnis zu Rußland

Alle Erfolge der letzten Jahre wären ohne die traditionelle Freundschaft Preußens mit Rußland kaum zu erreichen gewesen, das Preußen 1864, 1866 und 1870 den Rücken frei gehalten hat. Aber bald nach der Reichsgründung geriet diese Freundschaft ins Wanken, als Rußland nach der Niederwerfung der Türkei im Jahre 1878 von den Großmächten an der völligen Ausnützung seines Sieges verhindert wurde und Bismarck auf dem Berliner Kongreß als „ehrlicher Makler", aber nicht als Anwalt der ohnehin unerreichbaren russischen Forderungen auftrat. Damit beginnt die Entfremdung zwischen Preußen-Deutschland und Rußland, die durch diplomatische Ungeschicklichkeit unter Bismarcks Nachfolgern verstärkt, 1892 zum französisch-russischem Bündnis führte. Noch zu Lebzeiten seines ersten Kanzlers zog die Gefahr des Zweifrontenkrieges gegen Deutschland herauf.

Das Bündnis mit Österreich-Ungarn (1879)

Die Erkenntnis, daß der bisherige Eckpfeiler seiner Politik wanke, vor allem aber auch das Gefühl gesamtdeutscher Verantwortung hat Bismarck dann 1879 zum Abschluß des Bündnisses mit Österreich veranlaßt. Das Reich, das er gegründet hat, ist ja ein deutscher Nationalstaat, aber kein volksdeutsches Reich gewesen. Es konnte das nicht sein nach Lage der politischen Verhältnisse, es konnte es auch nicht sein, weil der nationalrevolutionäre völkische Gestaltungswille unserer Zeit das Bismarckreich weder gestaltete, noch erfüllte. Aber ein gesamtdeutsches Bewußtsein war in vielen Deutschen jener Generation, die 1866 (auch auf der Seite der Sieger) blutenden Herzens miterlebten, vorhanden, und es war vor allem auch Bismarck nicht fremd. Deswegen war und wurde der Bund mit Österreich ihm mehr als eine politische Allianz gewöhnlicher Art. Er betrachtete Österreich als eine deutsche Macht und wollte den Bund der beiden deutschen Mächte enger als ein anderes Bündnis gestalten und ihn womöglich sogar in den Verfassungen der beiden Staaten verankern. Dazu ist es dann nicht gekommen. Aber das Gefühl gesamtdeutscher Verantwortung und die Bereitschaft, politische Konsequenzen daraus zu ziehen, war in Bismarck stärker als bei Habsburg und seinen Ministern, die noch in der Epoche, die Bismarcks Namen trägt, das Deutschtum als Staatssprache preisgaben (1880) und die fremden Nationalitäten in ihrem Kampf gegen das Deutschtum faktisch unterstützten.

Das Bündnis mit Italien

Dem Bund der Mittelmächte trat 1883 Italien bei, das durch die französische Besitzergreifung von Tunis politisch geschädigt und verstimmt war. Freilich war dieses Bündnis mit Italien von Anfang an und im Lauf der Zeit immer mehr belastet durch die politischen Differenzen, die sich aus den nationalen Gegensätzen in den österreichisch-italienischen Grenzgebieten ergaben.

Deutschland und England

Der Versuch, den Dreibund durch die Hinzuziehung der größten germanischen Weltmacht England zu erweitern, ist trotz aller Bemühungen Bismarcks und seiner Nachfolger gescheitert. England hat es abgelehnt, in ein engeres Verhältnis zu den Mittelmächten zu treten, es glitt im Gegenteil mehr und mehr auf die Seite ihrer Gegner hinüber.

Gründe der wachsenden Entfremdung: Kolonialpolitik, Welthandel, Flottenbau

Schon die Einigung Deutschlands hatte England, das Mitteleuropa bisher vor allem als sein freies Absatzgebiet betrachtet hatte, nicht gleichgültig gelassen. Als nun das junge Reich auf allen Gebieten, die bisher Englands größte und fast unbestrittene Domänen waren, seine Ansprüche anmeldete und als Konkurrent auftrat, breitete sich in England mehr eine Atmosphäre der Verärgerung und des Mißtrauens aus, die die Haltung der englischen Politik von nun an bestimmte.

Drei Dinge sind es vor allem gewesen, die dieses Mißtrauen Englands gegen Deutschland verursachten, alle drei aber ursprüngliche und unabdingbare Lebensäußerungen und Lebensrechte unserer Nation: die deutsche Kolonialpolitik, die Entwicklung des deutschen Überseehandels, der Aufbau einer wirklich leistungsfähigen deutschen Kriegsflotte.

Auf allen diesen Gebieten setzt die Entwicklung erst am Ausgang der Epoche Bismarcks richtig ein, nicht nur in der Kolonialpolitik, sondern auch im Überseehandel und vor allem im Flottenbau, ja die beiden letzteren gelangen erst in der Ära Wilhelms II. zur vollen Entfaltung. Aber der große Aufschwung beginnt auch hier schon mit Bismarcks Kanzlerschaft.

Der deutsche Welthandel

Schon damals entstand in der mächtig emporblühenden Volkswirtschaft des Deutschen Reichs ein Teilhaber am Weltmarkt, der alle anderen Nationen bald zu unwilligem und erstauntem Aufhorchen zwang. Deutschlands Handelsflotte trug die Erzeugnisse unseres Könnens und unseres Fleißes über alle Meere, ihre Tonnage stieg von 1871 bis 1886 fast um das Doppelte.

Kolonialpolitik

Unter solchen Voraussetzungen vollzog sich der Übergang Deutschlands von der Kontinental- zur Weltpolitik. Bismarck hat nur zögernd über das ihm vertraute Gebiet der kontinentalen Interessen und Gegensätze hinausgegriffen, aber der nach Übersee drängenden Volkskraft und Sehnsucht, dem Wagemut der deutschen Kaufleute und Kolonialpioniere (Lüderitz, Peters) konnte Schutz und Förderung des Reichs nicht versagt bleiben. So hat denn Bismarck 1884 die Bahn kolonialer Erwerbungen beschritten und zuerst Südwestafrika, dann Togo und Kamerun, später Deutsch-Ostafrika und andere überseeische Gebiete unter den Schutz des Reiches gestellt.

Deutschland hat als letzte der großen Mächte Hand auf die noch freien Räume der Erde gelegt, kurz ehe die anderen sich zu deren endgültiger Teilung anschickten. Die deutschen Kolonien haben unter einer gerechten, sauberen und humanen Verwaltung einen raschen, dem deutschen Volk wie den Eingeborenen segensreichen Aufschwung genommen. Die schwarz-weiß-rote Flagge, die über ihnen wehte, ist rein geblieben von den häßlichen und unaustilgbaren Flecken, durch die schrankenlose Gewinnsucht, Korruption und habgierige Brutalität die Kolonialgeschichte so vieler anderer Völker beflecken, keine ist auch mit weniger Blut geschrieben worden als die deutsche.

Flottenbau

Seit den Tagen des Großen Kurfürsten traten zum erstenmal wieder die Deutschen selbständig als Kolonisatoren in Übersee auf, was damals im Ansatz stecken blieb, blühte nun in hoffnungsvoller Entfaltung auf. Und so wie hier und so wie in der

Kolonialpolitik die Enkel vollendeten, was der erste große Hohenzoller begonnen hatte, so haben sie auch seine Flottenpläne wieder aufgenommen und machtvoll verwirklicht. Zwar hatte schon die Frankfurter Nationalversammlung den Bau einer deutschen Flotte in Aussicht genommen und durch den Ankauf von Schiffen auch begonnen, aber so wie die ganze Bewegung fand auch dieser Versuch einer Flottengründung ein klägliches Ende. Die Schiffe wurden 1852 versteigert. Dabei hat dann Preußen die ersten Fahrzeuge für seine Flotte erworben. Im Krieg von 1864 hatten preußische und österreichische Schiffe unter Führung Tegetthoffs den Dänen vor Helgoland ein kleines Seegefecht geliefert, aber diese und andere Gefechte zeigten bei aller zutage tretenden Tapferkeit doch nur die klägliche Schwäche der einst so großen und seegewaltigen Nation auf den Meeren, die ihre Ufer bespülten. Mit dem Neubau des Reichs, vor allem aber mit dem Beginn seiner Weltpolitik wurde auch hier ein Wandel nötig. Männer wie Prinz Adalbert von Preußen, der die Bedeutung der Seemacht schon frühzeitig erkannt hat, und der erste Admiral der preußischen Flotte wurde; nach ihm Admiral von Stosch leiteten den ersten Aufbau der preußisch-deutschen Flotte, deren Vollendung dann das Werk Wilhelms II. und des Großadmirals von Tirpitz gewesen ist.

Innerpolitische Lage des Reiches

Die politischen Spannungen, die der Aufstieg und die Machtentfaltung Deutschlands mit sich brachten, bildeten eine dauernde Gefahr, die nur Bismarcks geniale Politik zu bannen verstand, während sie seine Epigonen überwältigte und schließlich verschlang. Aber zu den Sorgen außenpolitischer Art, die den Kanzler von Anfang an bedrückten, kamen ebenfalls von Anfang an Sorgen und Gefahren innenpolitischer Natur. Die Verfassung des Reichs, die sich an das im Norddeutschen Bund bewährte System anschloß, war in ihrer Mischung föderativer und zentralistischer Elemente ein Meisterstück erster Ordnung, die bestmögliche damals erreichbare Lösung des deutschen Verfassungsproblemes. Sie hat sich durch zwei Menschenalter als ein Band der deutschen Zusammengehörigkeit bewährt. Partikularistische, reichszerstörende Tendenzen sind auch in den Jahren der schwersten Belastung nicht mehr oder mindestens nicht mehr offen und entschieden hervorgetreten. Wo sie sich versteckt bemerkbar machten und als sie nach dem Zusammenbruch des Bismarckreichs wieder hervortraten, kamen sie nicht von den alten monarchischen Gewalten und Regierungen, sie kamen vom Träger eines neuen deutschen Partikularismus, den politischen Parteien.

Die politischen Parteien

Diese haben vom ersten Tage an eine der schwersten Gefahren für den Bestand des Reichs gebildet. Es war schon ein böses Omen für unsere innerpolitische Entwicklung, daß im Parlament des Nordeutschen Bundes sich zwei Abgeordnete fanden, die sich bei der Bewilligung der Kriegskredite der Stimme enthielten, sich also in einer Lebensfrage der Nation von den übrigen Vertretern derselben demonstrativ absetzten. Es war die Kampfansage des Marxismus an das werdende Reich. Als dann der erste Reichstag des zweiten Reiches zusammentrat, hatte sich der politische Katholizismus in der Zentrumspartei zum Kampf formiert. Der nationale Liberalismus war zwar durch die Ereignisse von 1866 und 1870 zunächst für Bismarck gewonnen worden, doch in seinen Reihen befand sich eine große Zahl liberaldemokratischer Doktrinäre, denen das Parteidogma bald wieder wichtiger wurde als alle nationalen Erfolge und Lebensfragen, und die sich deshalb bald abspalteten und mit Zentrum und Sozialdemokratie gemeinsame Sache machten. Wie schnell es auf diesem Weg abwärts ging, zeigt die Tatsache, daß der Reichstag es 1895 mit Mehrheitsbeschluß ablehnte, dem Reichsgründer zu seinem 80. Geburtstag zu gratulieren. Die Zusammensetzung der Stimmen zeigt die Front der Reichsfeinde: Zentrum, Sozialdemokraten und Fortschrittspartei. Die konservativen Kräfte aber, die in diesem Jahrhundert in Stein und Bismarck die größten deutschen Revolutionäre aus sich geboren hatten,

waren damit in ihrer politischen Fruchtbarkeit auch erschöpft. Sie verfielen immer mehr der Erstarrung und dem unentrinnbaren Verhängnis des Parteiensystems. Von hier aus war keine fruchtbare Überwindung der Kräfte der Zersetzung mehr möglich, vor allem seitdem die Konservativen zur Vertretung bestimmter Interessengruppen wurden.

Politischer Katholizismus und Marxismus haben dann Bismarck zu den größten innerpolitischen Auseinandersetzungen seiner Kanzlerschaft gezwungen, Kulturkampf und Kampf gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Auseinandersetzung mit dem politischen Katholizismus — Der Kulturkampf

Nichts wäre verkehrter, als den sogenannten Kulturkampf des Bismarckreiches als einen besonderen und abgelösten Vorgang dieser Epoche zu betrachten. Er bildet nur einen besonders wichtigen Abschnitt des uralten Kampfes der römischen Kirche gegen den deutschen Staat oder um die Macht im deutschen Staat, der schon im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts durch den Erzbischof Droste-Vischering wieder aufgenommen worden war (vgl. oben S. 54). Seitdem hatte die Kirche sich der neuen Einflußmöglichkeiten, die die Presse und die Massenpropaganda boten, meisterhaft bedient, um ihren Einfluß zu festigen und zu vermehren.

Die ecclesia militans hatte dann durch die Verkündung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes ihren Herrschafts- und Ausschließlichkeitsanspruch vor aller Welt dokumentiert (Juli 1870). Nun ging man daran, ihn in Deutschland durchzufechten. Als der Staat sich weigerte, gegen die Altkatholiken, welche das Dogma von der Unfehlbarkeit nicht anerkannten, vorzugehen und sie aus ihren Ämtern zu jagen, war das Signal zum Kampf gegeben. Eine wüste Hetze von den Kanzeln und in den Beichtstühlen begann. Der politische Katholizismus verband sich mit den nationalen Umtrieben der Polen und Elsässer, und das alles nicht etwa, weil der preußische Staat die Kirche angegriffen oder irgendwie bedrückt hätte, sondern nur weil er sich weigerte, sich zum Büttel römisch-priesterlicher Herrschaftsansprüche zu machen. Deswegen wurde ein Kampf entfesselt, der den Staat schwer erschütterte und nach dem Willen der Drahtzieher noch schwerer erschüttern sollte. In der mit außerordentlicher Erbitterung geführten Auseinandersetzung, die zur Festsetzung zweier Erzbischöfe und zahlreicher politisierender Priester führte, hat Bismarck bei weitem nicht in dem Maße, wie es nötig gewesen wäre, die Unterstützung der öffentlichen Meinung gefunden, welche, unpolitisch genug, den Kampf als einen religiösen und nicht als einen politischen ansah. Die Kirche ist deswegen innerlich eher gestärkt als geschwächt aus diesem Konflikt hervorgegangen. Sie hat aber trotzdem wichtige Positionen räumen müssen, denn — wenn auch nicht alle Kampfmaßnahmen bestehen blieben und bestehen bleiben sollten — das Schulaufsichtsgesetz, das Gesetz über die Zivilehe, nicht zuletzt die Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland (letztere allerdings nur bis 1917) wurden aufrechterhalten.

Der Kampf gegen den Marxismus — Das Sozialistengesetz

Hatte dieser Kampf wenigstens mit einem Teilerfolg des Staates geendet, so unterlag er bei dem Versuch, den Marxismus niederzuzwingen. Bismarcks Vorgehen gegen die Sozialdemokratie wurde veranlaßt durch zwei kurz aufeinanderfolgende Attentate marxistisch verhetzter Individuen auf den alten Kaiser. Der Kanzler benutzte diese Vorfälle zu einem Verbot der Sozialdemokratischen Partei, das im ganzen zwölf Jahre (1878 bis 1890) in Gültigkeit blieb. Zu einer nachhaltigen Unterdrückung des Marxismus aber konnte dieses Verbot nicht führen, weil eine Bewegung, die sich, nicht zuletzt durch die Vernachlässigung der sozialen und geistigen Nöte des Arbeitertums durch die regierenden Kreise, jahrzehntelang so tief ins Volk gefressen hatte, nun nicht einfach auf dem Verbotsweg zu überwinden war.

Die großen Sozialgesetze Bismarcks

Das hat Bismarck selbst ganz klar eingesehen, und er ging nun nicht nur aus taktischen Gründen, sondern vor allem aus dem Gefühl der sozialen Verantwortlichkeit heraus an die Wiedergutmachung des durch Generationen Versäumten. Die Thronrede vom 15. Februar 1881 und eine kaiserliche Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881 kündigten die ersten großen Sozialgesetze an, durch die Deutschland der Welt auf diesem Gebiet voranging. Sie sind dann 1883 und 1884, zuerst das Krankenversicherungsgesetz und dann das Unfallversicherungsgesetz, vom Reichstag angenommen worden gegen den Widerstand des Liberalismus. Die Vertreter der humanen Fortschrittsideen erwiesen sich einmal wieder wie so oft vorher und seitdem als die Verfechter der wirtschaftlichen und sozialen Reaktion.

3. Der Niedergang des Reiches unter Wilhelm II.

Bismarcks Sturz

In der Auseinandersetzung mit den parteipolitischen Strömungen aller Richtungen und Schattierungen, im Kampf gegen die von außen drohenden Gefahren, hat Bismarck das Reich innerlich ausgebaut und soviel als möglich gefestigt und gesichert. Es gibt keine politische Mächtegruppierung in Deutschland und außerhalb des Reichs, die sich nicht zeitweilig oder durchgängig aus Egoismus und Kurzsichtigkeit dem nur auf Deutschlands Größe gerichteten Streben des Kanzlers entgegengestellt hätte. Er konnte den Kampf mit ihnen wagen und, soweit es menschenmöglich war, auch bestehen kraft seiner Genialität und solange ihm eines blieb: das Vertrauen des höchsten Vertreters der deutschen Staatsgewalt, des Kaisers. Solange dieser, wie Wilhelm I. es getan hatte, allen Intrigen zum Sturze des Kanzlers und dessen eigenen, oft nur taktisch gemeinten, manchmal aber aus Verärgerung und augenblicklicher Kampfesmüdigkeit geborenen Abschiedsgesuchen sein „niemals" entgegenstellte, war Bismarck wenigstens im Rücken gedeckt. Mit dem Regierungswechsel von 1888 kam auch diese wichtigste Stütze seiner Stellung ins Wanken. Zu den vielen Konflikten, die sein kämpferisches Dasein ausgefüllt hatten, gesellte sich am Schluß seiner Laufbahn der für ihn am meisten tragische, der Konflikt mit dem Träger der Krone.

Thronwechsel 1888

Am 18. März 1888 hatte Wilhelm I. sein an Ruhm und Erfolgen so reiches Leben beschlossen. Das kurze Zwischenregiment des schon bei seiner Thronbesteigung totkranken Kaisers Friedrich hatte keine Spuren hinterlassen können. Juli 1888 folgte ihm sein ältester Sohn Wilhelm II.

Wilhelm II.

Vielseitig begabt und erfüllt vom hohen Bewußtsein seines kaiserlichen Amtes, in seiner persönlichen Lebensführung untadelig, verfügte Wilhelm II. über eine Reihe von Herrschereigenschaften, die ihm und dem deutschen Volke zu dauerndem Segen hätten gereichen können; aber seiner unruhigen und sprunghaften Natur fehlte vor allem eins, was seinen Großvater so ausgezeichnet hatte, die innere Sicherheit, das innere Gleichmaß, das Vertrauen erweckt. Wilhelm II. hatte viel mehr in sich von der Veranlagung Friedrich Wilhelms IV., und das Bewußtsein seines Amtes und seiner Stellung erinnerte in vielem an dessen überspannte Vorstellungen vom Gottesgnadentum. Wie Friedrich Wilhelm IV., so hatte auch Wilhelm II. den Drang, seine innere Unsicherheit durch glänzende, in seinem Fall laute, oft überlaute Reden und große Gesten zu verdecken, die der deutschen Politik und dem Ansehen der Krone schweren, manchmal nicht wieder gutzumachenden Schaden gebracht haben. Vor allem aber beseelte ihn von Anfang an ein Tatendrang, der weit über das Maß seiner politischen Fähigkeiten und seiner Erfahrung hinausging.

Der Konflikt zwischen Kaiser und Kanzler

In allem dem liegen schon die psychologischen Wurzeln des Konfliktes mit Bismarck, der schon auf den Beginn der Regierung Wilhelms II. einen schweren Schatten warf und mit zu den Vorkommnissen gehört, die sein Ansehen und die Autorität der Krone nachhaltig erschütterten. Denn war der Kaiser entschlossen, selbst zu regieren im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, so war Bismarck nicht weniger gewillt, seine Stellung zu behaupten. Solange er die Verantwortung für das Geschick des Reiches trug, trug er sie ganz, und er hatte von Anfang an, ja schon vor dem Regierungsbeginn des Kaisers, Erfahrungen gemacht, die seine Haltung rechtfertigten, da er ihn mehrfach vor übereilten und unnötigen Schritten hatte warnen müssen.

So trübte sich schnell das anfänglich noch gute Verhältnis zwischen dem jungen Kaiser und dem greisen, aber noch immer machtvollen Kanzler. Der Konflikt entstand über einer Frage der Innenpolitik und über einem außenpolitischem Problem. Beide waren von gleich großer Tragweite.

Im Ruhrgebiet war es 1889 zu schweren Streiks gekommen, die Bismarck durchkämpfen und zugleich als Droh- und Schreckmittel den bürgerlichen Kreisen gegenüber ausnützen wollte. Der Kaiser, der zu Beginn wie zu Ende seiner Regierung vor einem entschiedenen Vorgehen zurückschreckte, riet zu Ausgleich und Versöhnung und brachte sie auch durch sein persönliches Eingreifen zustande. Aber das politische Problem bestand fort, wie sollte der immer gefährlicher werdenden marxistischen Aktion entgegengewirkt werden? Der Kaiser hoffte ihr durch Fortführung der Sozialgesetzgebung zu begegnen, ein Mittel, das allein niemals helfen konnte, solange man nicht eine Ideologie hatte, die den Marxismus innerlich überwand, und solange es den an der Unzufriedenheit der Massen interessierten marxistischen Hetzern erlaubt war, ihr Handwerk weiterzutreiben. Bismarck, der ohnehin nicht geneigt war, noch weitere Eingriffe in das private Wirtschaftsleben vorzunehmen, war dafür, den Kampf aufzunehmen und bis zum letzten Ende durchzufechten. Er wollte noch einmal wie 1862 den Konflikt auf sich nehmen, durch Einbringung eines verschärften Sozialistengesetzes und einer ohnehin fälligen Wehrvorlage den Reichstag vor seine Existenzfrage stellen und in dem von ihm vorausgesehenen Fall eines Kampfes mit der Volksvertretung diese durch eine Verfassungsänderung entmachten, Krone und Reich aber wie einstens 1862/64 mit der ganzen Autorität und Kraft seiner Persönlichkeit decken. Damals, 1862, hatte ihn ein an sich fast verzweifelnder, aber zum letzten Einsatz für seine Krone und für Preußens Wehr entschlossener Monarch gerufen. Nun bemühte sich Bismarck, den Enkel gegen seinen Willen zum Kampf für die Erhaltung der Staatsmacht zu gewinnen. Er wußte genau, daß es nun oder nimmer geschehen könne und geschehen müsse. Wilhelm II. aber fürchtete den Kampf, er fürchtete die Revolution, er paktierte mit den Parteien gegen den Kanzler und ließ so den inneren Gegnern einer starken Reichsgewalt die Zeit, sich zu einer alles überwuchernden und alles erstickenden Macht zu entwickeln.

Der außenpolitische Anlaß zum Bruch betraf das Verhältnis des Reiches zu Rußland. Bismarck hatte das seit dem Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnis doppelt schwierige Rußland durch einen besonderen Freundschaftsvertrag, den sogenannten Rückversicherungsvertrag, an Deutschland zu binden gesucht, ein wie er selbst wußte, sehr diffiziles und größte diplomatische Geschicklichkeit erforderndes Unternehmen. Der Hauptzweck war dabei, das Abschwenken Rußlands in eine offen antideutsche Politik zu verhindern. Meinungsunterschiede über die in Rußland herrschenden Strömungen, die sich zwischen Kaiser und Kanzler ergaben, bedingten auch hier Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung dieses politischen Problems.

Formale, aber nicht bedeutungslose Differenzen führten schließlich zur unheilbaren Zuspitzung des Konflikts. Der Kaiser verhandelte ohne den Kanzler mit hohen Staatsbeamten, Bismarck verlangte auf Grund einer Kabinettsorder von 1852 seine

Zuziehung zu diesen Besprechungen. Da der Kaiser auf eine solche „Bevormundung" nicht eingehen wollte, verlangte er die Aufhebung der Ordre, und als Bismarck sich nicht dazu hergab, drängte er ihn zur Entlassung.

Es war ein Akt unsäglicher Verblendung, als der 28jährige Monarch in maßloser Überschätzung seiner eigenen Fähigkeiten den Begründer des Reiches aus dem Amt entfernte. Er belastete dadurch den Anfang seiner Regierung mit einem ungeheuren Fehlgriff. Denn bei aller Würdigung der psychologischen und sachlichen Schwierigkeiten, die das Verhältnis zwischen Kaiser und Kanzler beschwerten, wird man doch sagen müssen, daß das Recht auf seiten Bismarcks war, der zudem auf seine Staatsstreichpläne, die der Kaiser am meisten fürchtete, Verzicht geleistet hatte. Mit dem Kanzler ging ein ungeheures Kapital an Vertrauen und Stabilität, an Erfahrung und sicherer Tatkraft dem Reiche vorzeitig verloren. Die reichstreuen Elemente wurden in ihrem Verhältnis zur obersten Staatsführung mißtrauisch und unsicher, die Reichsfeinde triumphierten, ihnen hatte der Kaiser zu einem unverhofften Siege verholfen.

Führerlosigkeit nach Bismarcks Abgang

Das Reich aber fand nach dem Abgang Bismarcks keinen Kanzler mehr, der fähig gewesen wäre, die drängenden innen- und außenpolitischen Probleme zu meistern. Die endgültige Erschöpfung seiner Führerschicht zeigt nichts so deutlich wie die Tatsache, daß die Generation der Epigonen keinen wirklich großen Staatsmann mehr hervorbrachte, keine überragende und wirklich große politische Persönlichkeit mit alleiniger Ausnahme des Admirals von Tirpitz.

Tirpitz

Zwischen Bismarck und Ludendorff erstand in ihm der stärkste politische Wille des kaiserlichen Deutschlands, der einzige der wilhelminischen Epoche vor dem Weltkrieg überhaupt. Mit seinem Namen verknüpft sich denn auch die wichtigste Leistung dieses Zeitraums, der Ausbau der deutschen Schlachtflotte. Doch Tirpitz war mehr als ein hervorragender Spezialist auf seinem Gebiet. Er hatte ein politisches Ziel, das war Deutschland zur See von der Gnade Englands unabhängig zu machen. Aber sein politisches Wollen scheiterte an der Halbheit, die das wichtigste Charakteristikum jener Zeit ist. So wurde die scharfe und schneidige Waffe, die er schuf, nicht genügend gestärkt und nicht genügend eingesetzt, als die Stunde dafür schlug. Aber die Schaffung dieses Instruments in einem unverhältnismäßig kurzen Zeitraum, die Ausbildung eines hervorragenden Offizierkorps und Mannschaftsbestands, schließlich die Bewährung der Flotte auf allen Meeren und in der größten Seeschlacht der Weltgeschichte, das alles, wie überhaupt die Wiedererweckung des Sinns für maritime Leistung, ist das Verdienst des Admirals v. Tirpitz und des Kaisers, der auf diesem Gebiet sein liebstes Betätigungsfeld sah.

Das deutsche Heer der Vorkriegszeit — Mangelnde Vermehrung

Auch das deutsche Heer der Vorkriegszeit war und blieb militärisch auf der Höhe seiner früheren Leistungsfähigkeit und fand in Männern wie dem Generalfeldmarschall v. Schlieffen die Führer, die eine Erstarrung und Verknöcherung, die sich sonst nach siegreichen Kriegen leicht einstellen, im großen und ganzen verhinderten. Der einzig gefährliche Mangel, der der deutschen Rüstung anhaftete, war nicht durch die militärische, sondern die politische Führung verschuldet und durch die vaterlandslose Haltung der Parteien. Immer weniger erfüllte die Armee ihre Aufgabe, das Volk in Waffen darzustellen. Die Handhabung des Budgetrechts durch den Reichstag verhinderte eine der steigenden Volkszahl entsprechende Heeresvermehrung, ein Fehler, der mit die Hauptschuld trägt an der Niederlage von 1918, vielleicht sogar am Ausbruch des Weltkrieges selbst. Wer hätte es 1914 gewagt, ein seiner Volkszahl, seinem

Reichtum und seiner technischen Überlegenheit entsprechend gerüstetes Deutschland anzugreifen?

Aber hinter der glänzenden Fassade vollzog sich in dieser Zeit, den wenigsten allerdings im vollen Umfang bewußt, bereits ein Zersetzungsprozeß, der nicht aufzuhalten war, weil jede Sicherheit der Führung und jede das Volk vereinende Ideologie verlorengegangen war. Bismarcks überragende Persönlichkeit hatte noch immer vermocht, die zentrifugalen Tendenzen zu meistern, nach seinem Abgang traten sie mit verstärkter und verheerender Kraft erst richtig hervor. Marxismus und politischer Katholizismus beherrschten weite Kreise des Volkes und wurden zu ausschlaggebenden Faktoren des innerpolitischen Machtkampfes. Der nationale Liberalismus verlor seit der Fehlentscheidung von 1862 bis 1866 immer mehr an innerer Substanz und verblaßte in einem gehaltlosen Epigonentum. Die Konservativen waren zur Standes- und Interessenvertretung erstarrt. Ein tiefer Riß klaffte zwischen dem Arbeitertum und den bürgerlichen Schichten, das erstere verfiel vollends den staatszerstörenden Kräften des Marxismus, die letzteren waren zur politischen Regeneration des Reiches unfähig. Der Kaiser selbst spiegelte in seiner Art und in seinem Auftreten nur allzu deutlich die innere Haltungslosigkeit gerade dieser Schichten wider, ihre Unproduktivität, über die alle Tüchtigkeit und Betriebsamkeit nicht hinwegtäuschen konnte, ihr lautes und forsches Auftreten, das umsonst die innere Angst und Unsicherheit zu betäuben suchte, die aus dem Gefühl entsprang, daß die innere und äußere Macht ihren Händen entglitt.

Zu allen diesen unerfreulichen Erscheinungen gesellte sich dann noch, sie vermehrend und ihre Wirkung beschleunigend, das Vordringen des Judentums. Der ungeheuere Wirtschaftsaufschwung seit 1872 hatte die Juden in Scharen herbeigezogen, und seitdem drängten sie überall weiter nach vorn (vgl. oben S. 53 f.). Unter Bismarck ist es ihnen wenigstens nicht gelungen, in führende Staatsämter und in die unmittelbare Nähe des Kaisers vorzudringen. Unter Wilhelm II. trat auch hier ein Wandel ein. Es genügt an die Namen Dernburg, Rathenau und Ballin zu erinnern. Die Verjudung der Presse, ja des ganzen deutschen Geisteslebens machte rapide Fortschritte und nahm schon vor 1914 einen erschreckenden Umfang an. Auch hier lohnte das Judentum die Entwicklungsfreiheit, die ihm gegeben wurde, durch skrupellose Zersetzung, der Name Maximilian Hardens ist hierfür ein Symbol. Männer wie Lagarde, Stöcker und Heinrich von Treitschke hatten diesem Entwicklungsprozeß vergebens Einhalt zu bieten versucht, ihre Stimmen verhallten ungehört. So vollzieht sich schon unter der Regierung des letzten Kaisers der Prozeß der Reichszersetzung, der 1914 einen kurzen Moment unterbrochen, 1918 zum Zusammenbruch des wilhelminischen Deutschlands und schließlich zum Totentanz der Nachkriegsjahre führt.

Zunehmende Verschlechterung unserer außenpolitischen Lage

Dabei forderte seit dem Abgang Bismarcks die außenpolitische Lage des Reiches immer mehr zur stärksten Konzentration der nationalen Kräfte auf. Die Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages hatte die von Bismarck befürchteten schlimmen Wirkungen sofort gezeitigt. Frankreich und Rußland schlossen sich zum Zweibund zusammen, die deutschfeindlichen Richtungen erhielten besonders in Rußland neuen Auftrieb.

Frankreich

Frankreich verzichtete nicht auf den Gedanken der Revanche und der Zurückgewinnung der 1870 verlorenen Gebiete. Wenn sich auch zeitenweise, vor allem unter dem Einfluß kolonialer Enttäuschungen und Rückschläge ein erträgliches Verhältnis zu Deutschland herausbildete, wenn die innere Schwäche der durch politische Parteiungen und große Skandale erschütterten Republik Frankreich auch bis etwa 1905 zu keinem wirklich gefährlichen Gegner werden ließ, so blieb es doch der Kristallisationspunkt jeder

aktiven deutschfeindlichen Politik. Eine wesentliche Verschärfung erfuhr der latente deutsch-französische Gegensatz, als Frankreich 1905 Hand auf Marokko legte und Deutschland dort seine Interessen energisch wahrnahm. Damals hat Frankreich zunächst vor Deutschland zurückweichen müssen, weil der russische Bundesgenosse durch den Krieg mit Japan festgelegt war. Das Reich hat die Gelegenheit zu einem Präventivkrieg nicht wahrgenommen und Frankreich und Europa dadurch den Beweis seiner Friedensliebe gegeben. Trotzdem hat sich die politische Lage noch weiter verschärft. Frankreich zog aus der Krise von 1905 die Konsequenz, seine Rüstung zu verstärken und seine politischen Freundschaften noch mehr zu aktivieren. Das geschah hauptsächlich durch einen immer enger werdenden Zusammenschluß mit England.

England — Die Politik der Einkreisung Deutschlands

Die Beziehungen des Inselreichs zu Deutschland hatten sich nach dem Sturz Bismarcks zunächst wenig geändert, ja zu Beginn des neuen Jahrhunderts schien es sogar, als sollte der von ihm angestrebte Anschluß Englands an das mitteleuropäische Bündnis zustande kommen. Aber die damals von jenseits des Kanals gemachten Bündnisandeutungen hielt die deutsche Politik und vielleicht sogar mit Recht für nicht eigentlich ernsthaft gemeint und ist nicht darauf eingegangen. In der Folgezeit haben sich dann die deutsch-englischen Beziehungen vollends verschlechtert. Die Engländer haben mit der ihnen eigentümlichen Logik den Bestand und den Aufbau ihrer eigenen riesigen Flotte für ihr selbstverständliches Privileg und für eine Garantie des Weltfriedens gehalten, den Ausbau der deutschen Flotte für eine sie ganz speziell angehende Bedrohung. Mißgunst und Ärger über die steigende deutsche Konkurrenz kamen hinzu, um die englische Politik und das englische Volk zu wachsender Deutschfeindlichkeit zu veranlassen. Die Lage wurde noch dadurch verschärft, daß Edward VII., seit 1901 König von England, sich zum Vollstrecker dieser antideutschen Instinkte machte, wobei persönliche Sympathie für Frankreich und Antipathie gegen seinen deutschen Vetter noch mitwirkten. So betrieb er vor allem die Politik der Entente Cordiale mit Frankreich, die 1904 förmlich geschlossen wurde und nach der Krise von 1905 eine erhebliche Verstärkung erfuhr.

Rußland

Der klugen und zielbewußten Politik des englischen Königs gelang dann um dieselbe Zeit ein weiterer Schritt zur Isolierung und Einkreisung Deutschlands. England verständigte sich mit seinem alten politischen Gegner Rußland über die die beiden Mächte hauptsächlich trennenden Interessen in Asien. Dabei kam ihm zustatten, daß Deutschland, in dem immer mehr die Wirtschaft die Politik und nicht mehr die Politik die Wirtschaft bestimmte, durch die Ausdehnung seines Einflusses auf die Türkei die politischen und wirtschaftlichen Interessen Englands wie Rußlands berührte und diese beiden Mächte dadurch noch enger zusammentrieb.

Unklare und schwankende Haltung der deutschen Politik

Das Reich geriet durch diese Mächtegruppierung in eine üble politische Zwangslage. Alle Versuche, aus ihr herauszukommen, alles Liebeswerben Wilhelms II. um seine englischen und russischen Vettern scheiterten und mußten scheitern, weil jede klare und sichere Linie fehlte. Man entschloß sich weder zu einer zielklaren Übersee- und Flottenpolitik, für welche nur die Anlehnung an Rußland dem Reich die Rückenfreiheit gegeben hätte, die nötig war, um notfalls den Konflikt mit England aufzunehmen, den in Deutschland im übrigen niemand anstrebte. Man entschloß sich aber auch nicht zu einem rechtzeitigen und die Engländer befriedigenden Flottenausgleich, um, von hier aus wenigstens nicht direkt gestört, eine planvolle Ostpolitik zu betreiben. Während man, das immer feindseliger werdende England im Rücken, in Südosteuropa und in der Türkei rein kapitalistische Pläne verfolgte, fehlte völlig jeder Gedanke an

eine Ostpolitik mit dem Ziel der Erschließung neuer kontinentaler Lebensräume für unser übervölkertes Reich auf Kosten des europäischen Rußlands. So schwankte das Reich in dem Glauben, durch einen friedlichen Wettstreit und Ausgleich schließlich doch seine Stellung behaupten und seinen Wohlstand mehren zu können, unsicher zwischen den Großmächten hin und her, die es alle mißtrauisch betrachteten und sich in diesem Mißtrauen zusammenfanden. Schon bald nach der Jahrhundertwende hatte sich die Lage so verschlechtert, daß weder mit Rußland, noch mit England noch eine freundschaftliche und dauerhafte Verständigung zu erzielen war. Auch der Verzicht auf die Flottenpolitik hätte uns nach dem Abschluß der Entente Cordiale bestenfalls noch eine von starken Sympathien für Frankreich getrübte Neutralität Englands eingetragen.

Rußland und der Panslawismus

Auch mit Rußland war kein dauerhaftes Freundschaftsverhältnis mehr möglich, trotz der loyalen Haltung, die die deutsche Politik Rußland gegenüber in der Krise von 1905 gezeigt hatte. Zu stark war damals schon der Einfluß der panslawistischen Strömungen auf die russische Staatsführung. Sie stießen hauptsächlich mit den Lebensinteressen Österreich-Ungarns zusammen und bedrohten schließlich den Bestand der Donaumonarchie selbst. Denn nach der Niederlage in Ostasien und dem Ausgleich mit England drängte die Politik des Zarenreichs immer mehr in die alten Bahnen zurück. Es suchte den Weg über den Balkan nach Konstantinopel, den Zugang zum Meer, die Verwirklichung des alten Traums der Schutzherrschaft über alle Slawen und die orthodoxen Christen in diesem Raum und in der Türkei. Hier aber traf man überall auf Österreich und Deutschland. Die sich hieraus ergebenden Gegensätze wurden nun noch dadurch verstärkt, daß die aus den Türkenkriegen hervorgegangenen Balkanstaaten und ihr junges starkes Rassen- und Nationalbewußtsein von sich aus einen Rückhalt an Rußland suchten, einen Rückhalt nicht nur zur Abwehr der in den Balkanraum hineingreifenden österreichischen Politik, sondern auch zum Angriff auf dieses Österreich selbst, mit dem Zweck einer Befreiung und eines Zusammenschlusses aller slawischen Völker.

Der Mord von Sarajevo

Aus dieser Atmosphäre ist dann die Tat geboren worden, die den Weltkrieg und eine heute noch nicht abgeschlossene Periode europäischer und vielleicht sogar planetarischer Umwälzungen einleitete, die Ermordung des österreichischen Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand in Sarajevo am 28. Juni 1914.

4. Der Weltkrieg und der Untergang des Zweiten Reichs

Auslösung der europäischen Krise

Die Erschütterung, welche die Schüsse von Sarajevo auslösten, kann verglichen werden mit der Erschütterung, die in einer genügend gesättigten Lösung das Zusammenschließen der Kristalle herbeiführt. Das Europa der letzten Jahre vor dem Krieg glich einer solchen Lösung, es bedurfte nur noch des geringsten Anstoßes, um die Katastrophe herbeizuführen.

Diplomatische Ungeschicklichkeiten und Mißgriffe aller Staaten haben zweifellos dazu beigetragen, sie in diesem Moment herbeizuführen, und wer sich nur auf die Betrachtung der diplomatischen Verhandlungen beschränkt, könnte leicht zu dem Eindruck kommen, daß die Großmächte Europas in einen Krieg „hineingeschlittert" sind, den sie hätten vermeiden können. Trotzdem waltet über solchen großen Vorgängen eine geschichtliche Notwendigkeit, die die Zufälle, welche aus menschlichen Unzulänglichkeiten entstehen, ausschaltet oder benutzt. Denn was sich nun in den folgenden Jahren vollzog, war mehr als eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen verschiedenen

Staaten, die wie ein Gewitter vorüberzieht und höchstens einige Veränderungen auf der Landkarte hinterläßt. Hier vollzog sich der Zusammenbruch einer Ordnung, die zum Untergang reif war trotz aller äußeren Blüte. Es begann der schwere und bittere Umschmelzungsprozeß, dem die deutsche Nation sich unterziehen mußte, um diejenigen Elemente ihrer Substanz zu härten und herauszuglühen, die die Träger ihrer Zukunft sein sollten. Es begann zugleich auch der Umschmelzungsprozeß Mitteleuropas, der nötig war, damit Großdeutschland werden konnte.

Frage der Kriegsschuld

Das alles entschuldigt nicht die Totengräber der europäischen Ordnung, die frevelhaft die letzten Möglichkeiten, den Frieden zu retten, zerschlugen und damit die unmittelbare Schuld am Ausbruch des Krieges tragen. Sie fällt in erster Linie auf Rußland, das sich von Anfang an hinter Serbien stellte und dann durch seine Gesamtmobilmachung am 1. August 1914 die letzten Aussichten zu einer Lokalisierung und Beilegung des Konflikts zunichte machte. Nächst Rußland aber sind die Hauptschuldigen die Mächte, die es von seinem Vorgehen nicht abhielten, obgleich sie es gekonnt hätten: Frankreich vor allem und schließlich auch England, dessen unklares und undurchsichtiges Doppelspiel in den entscheidenden Tagen viel zur verhängnisvollen Entwicklung der Ereignisse beigetragen hat.

Deutschland hat, das hat jede Forschung, auch des Auslands, längst ergeben, diesen Krieg weder gewollt noch verschuldet. Es zog in den Kampf, um den Bestand Habsburg-Österreichs zu retten, ohne den man die deutsche Stellung nicht meinte behaupten zu können. Außerdem aber fühlte man sich verpflichtet, das Wort von der Nibelungentreue einzulösen, von der Bülow einst gesprochen hatte, und die Habsburg dann mit dem Versuch des Verrats an Deutschland lohnte, als es glaubte, dadurch seine Krone noch einmal retten zu können.

Der Lebenskampf des Gesamtdeutschtums 1914 bis 1918

Vier Jahre lang hat dann Deutschland die Hauptlast dieses Kampfes getragen. Was an Heldentum und entsagungsvoller Hingabe in dieser Zeit an allen Fronten und in der Heimat geleistet worden ist, hat kein Volk der Erde jemals vollbracht und ertragen. Von Anfang an glich Deutschland einer belagerten Festung, deren Besatzung in gewaltigen Ausfällen versucht, den Ring der Belagerer zu sprengen und diese selbst vernichtend zu schlagen. In ungeheuren Angriffs- und Abwehrschlachten haben Deutschlands Heere die Gegner von den Grenzen vertrieben und sind bis weit in Feindesland hinein vorgestoßen, Marne, Tannenberg, die Masurischen Seen, Verdun, Somme und wie sie alle heißen, sind unvergängliche Zeugnisse dieses deutschen Heldentums. Aber eine wirklich kriegsentscheidende Wendung haben auch die größten deutschen Siege unserer Heere nicht erfechten können, trotzdem Staaten (Serbien, Rumänien, Rußland) und Armeen unter ihren Schlägen zusammenbrachen. Von Bagdad bis zum Ärmelkanal, von Verdun bis tief und immer tiefer nach Rußland hinein erstrecken sich die von den Mittelmächten kämpfend beherrschten Räume, die, ein stählerner aber elastischer Gürtel, die Front der Gräben umzog. Dahinter kämpften erstmals wieder Schulter an Schulter diejenigen, die das bittere Jahr 1866 auch bisher noch voneinander getrennt hatte. In dieser großen durch vier Jahre fortdauernden Schlacht, in der sich Großdeutschland um sein Dasein schlug, wurde vielen wieder der Begriff und das Erlebnis eines gesamtdeutschen Schicksals wach, das, einen Unbekannten unter Millionen, auch den Soldaten Adolf Hitler, in den Strudel des Krieges gerissen hatte.

Während in Europa jeder feindliche Angriff an der deutschen Abwehr scheiterte, kämpften auf den deutschen Außenposten zu Land und zur See deutsche Soldaten und Matrosen bis zum ehrenvollen unausweichlichen Untergang („Emden", Graf Spee, Tsingtau, Deutsch-Südwestafrika, Togo, Kamerun) oder sie hielten in kaum vorstell-

barer Ausdauer bis zum letzten Tage aus, wie Lettow-Vorbeck in Deutsch-Ostafrika. Auf Schlachtschiffen und Unterseebooten fuhren die deutschen Seeleute immer wieder an den Feind und haben dem sich einer entscheidenden Auseinandersetzung entziehenden England dann schließlich doch am Skagerrak einen Sieg abgerungen, von dem sich der Ruf seiner Seemacht bisher nicht erholte.

Das Versagen der politischen Führung — Fortgang der inneren Zersetzung

Und doch fehlte aller dieser heldenhaften Leistung das Wichtigste und Entscheidende, eine zielklare und sichere Führung und eine alle auch über die Anfänge der ersten Kriegsbegeisterung hinaustragende und einigende Idee. Auf dem militärischen Gebiet hat die Auslese, die der Krieg unter unseren Führern vollzog, schließlich in Hindenburg und Ludendorff die größten Soldaten des damaligen Deutschlands auf den ersten und richtigen Platz gestellt. Aber ihrer einzigartigen militärischen Genialität fehlte jedes Äquivalent in der politischen Führung. Deren Versagen verdeutlicht ohne weiteres ein Blick auf die vier Kanzler, die in einer Zeit der schwersten Bedrohung und der höchsten Anspannung aller nationalen Kräfte den Stuhl Bismarcks innehatten: Bethmann-Hollweg, Michaelis, Hertling, Prinz Max von Baden. Keiner unter ihnen, der Kraft und Größe genug gehabt hätte, um die an sich schon riesenhafte Aufgabe zu meistern. Sie konnten dem Volke, das so vieles trug, nicht geben, was sie selbst nicht hatten: Zielklarheit, Entschlossenheit und Einheit. Sie ließen es im Gegenteil zu, daß in einer Zeit, in der nur die konzentrierteste Geschlossenheit das Reich hätte retten können, der alte Parteihader, die alte Zersetzungsarbeit der Reichsfeinde weiterging. So hat zunächst und am stärksten der Marxismus, dann aber auch Zentrum und Liberalismus den politischen Willen der Nation lahmlegen und irreführen können. Die Kräfte, die sich gegen das Reich zusammengefunden hatten, die Ideologie des Westens und des seit 1917 bolschewisierten Ostens, fanden ihre Bundesgenossen im Innern der belagerten Festung. Ihrer gemeinsamen Arbeit ist diese schließlich im November 1918 erlegen.

Der Zusammenbruch von 1918 — Waffenstillstand

Es bedurfte bei der Schwäche der Führung, die zuletzt selbst schon den Kräften des Liberalismus und des politischen Katholizismus anheimgefallen war und die dem Marxismus innerlich machtlos gegenüberstand, bei der äußersten Anstrengung der an den erschütterten Fronten kämpfenden aktiven und einsatzfähigen politischen Kräfte keiner großen und wahren Revolution, um den Zusammenbruch herbeizuführen. Es genügte die Revolte marxistischer Hochverräter und jenes Ausschusses der kämpfenden Nation, der sich marodierend hinter der Front und in der Heimat herumtrieb.

Als im trüben November 1918 unter dem Siegesjubel der inneren und äußeren Reichsfeinde alles zusammenbrach, was bis dahin deutsche Größe und deutsche Ehre gewesen war, zogen die finstersten Zeiten unserer Geschichte wieder herauf. Im Walde von Compiègne verhandelten die Totengräber des Reiches mit den „Siegern" über die Bedingungen des Waffenstillstands. Sie erlebten dabei zum erstenmal, was es mit der so laut verkündeten Menschlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Gesinnungsfreunde auf der Gegenseite auf sich hatte.

Die neue Linie der deutschen Außenpolitik

Ihre staatsmännische „Größe" charakterisiert für damals und später Erzbergers, ihres eigentlichen Repräsentanten denkwürdiges Wort „wir müssen alles zugeben, dann werden sie uns alles verzeihen". Das war wirklich die Parole, unter der die Politik und das Schicksal der neuen Republik dann entschieden wurde.

Denn darum ging es nun wirklich, daß man in Deutschland daran glaubte, durch „Zugeben" das Wohlwollen und die Verzeihung einer zu Deutschlands Vernichtung entschlossenen Welt zu gewinnen. „Zugeben", das hieß hier nicht nur die Bewilligung aller der unerhörten und unerfüllbaren Forderungen, die nun tagtäglich an Deutschland gestellt wurden und denen die wehrlos gemachte Nation sich auch zunächst nicht entziehen konnte. Zugeben, das bedeutete — und hierin liegt das Entscheidende und der eigentliche Vorgang der Unterwerfung — das Eingeständnis angeblich begangener Verstöße gegen Sitte und Recht, vor allem gegen die geheiligten Gesetze der Demokratie, es bedeutete die Verleugnung aller großen und guten deutschen Traditionen, die innere Anpassung an die Ideologie der Sieger, den Glauben an den Segen der Demokratie.

VI. Deutschland unter dem Diktat von Versailles

Die Schicksalsstunde der liberalen Ideologie

Die große Stunde der Bewährung hatte für diese demokratisch-liberale Ideologie nun tatsächlich geschlagen, als der eigentliche Sieger des Weltkrieges, Woodrow Wilson, der Repräsentant des amerikanischen Börsenkapitals, wie ein wahrer Weltheiland gefeiert, in Bordeaux an Land stieg, um Europa den Frieden zu schenken. Selten ist in der Weltgeschichte eine größere Aufgabe in die Hände eines unfähigeren Menschen gelegt worden, dessen vom Weihrauch liberaler Lobeshymnen umnebeltes Gehin der primitivsten ethnographischen, geschichtlichen, volkswirtschaftlichen und geographischen Kenntnisse ermangelte, die nötig gewesen wären, um die Fragen, die hier entschieden werden sollten, überhaupt auch nur richtig zu beurteilen. Erfüllt von der Selbstgerechtigkeit und der durch nichts gerechtfertigten intellektuellen und moralischen Überheblichkeit des liberalen Demokraten, glaubte er die Welt und die Verhältnisse unseres Erdteils in das Schema seiner Parteidoktrin pressen zu können, deren feierlich verkündete Grundsätze er zu halten weder gewillt, noch fähig war. So geriet er denn bald ganz unter den Einfluß der rach- und beutegierigen französischen und englischen Politik, sowie der 28 übrigen Staaten, die sich am Raub zu beteiligen suchten.

Diejenigen Kreise Deutschlands aber — und es waren ihrer leider nur allzu viele —, die sich vom „Zugeben" die Verzeihung der Gegner erhofften, konnten schon während des Waffenstillstands die lehrreichsten Erfahrungen machen. Nicht nur, daß man die ungeheuersten Materiallieferungen von uns erpreßte, auch die Hungerblockade blieb gegenüber dem wehrlosen und erschöpften Lande bis zum Friedensschluß volle neun Monate nach Abschluß des Krieges aufrechterhalten.

Der Vertrag von Versailles enthüllt das Gesicht der Demokratie

Im Sommer 1919 wurden dann die Friedensbedingungen überreicht. Sie enthüllten ein für allemal das Gesicht der Demokratien, die nach diesem Vorgang für Zeit und Ewigkeit das Recht verloren haben, sich als Vertreter der Humanität und Gerechtigkeit zu bezeichnen. Denn das, was sie vorlegten, als es wirklich galt, nun im Gegensatz zu den fluchwürdigen antidemokratischen Systemen Recht und Menschlichkeit und Gerechtigkeit auf der Erde zu beweisen, das war das Werk von Haß, Rachsucht und gemeinster kapitalistischer Raubgier. Nicht nur, daß sie dem Besiegten Bedingungen auferlegten, die seine Wehrhaftigkeit für immer ruinieren sollten, nicht nur daß er unerhörte Gebietsverluste hinzunehmen hatte, es wurden ihm auch seine wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten zerstört und ihm trotzdem zunächst nicht festgesetzte, aber schließlich fast nur noch in astronomischen Größenordnungen zu errech-

nende Kontributionen auferlegt. Damit aber nicht genug. Teils aus Rachgier, teils um dem Raub, zu dem sich die Hüter der Menschenrechte doch nicht offen bekennen konnten, ein moralisches Mäntelchen umzuhängen, wurde die bewußte Lüge von der Alleinschuld Deutschlands am Kriege und von seiner Unfähigkeit zu kolonialer Betätigung zur Grundlage des ganzen Raubsystems gemacht. Die erzwungene Abrüstung Deutschlands wurde als notwendige Voraussetzung für eine allgemeine Weltabrüstung bezeichnet, von Freiheit der Meere und den anderen Verheißungen des Präsidenten Wilson, die die Nation zur Niederlegung ihrer Waffen veranlaßt hatten, war keine Rede mehr.

Zerreißung des deutschen Volkes trotz der Verkündigung des Selbstbestimmungsrechts

Keine dieser Versprechungen ist schamloser gebrochen worden als die Verkündigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Während der Habsburger Staat sich unter dieser Parole auflöste, wurde dem Deutschtum der Südostmark die Heimkehr ins Reich verweigert, wurden im Sudetenland 2,5 Millionen Deutsche gegen ihren ausgesprochenen Willen ohne jede Befragung dem neugebildeten tschechischen Staat zugeschlagen, wurden durch Scheinabstimmungen, deren Ergebnisse in Wirklichkeit gefälscht und erpreßt waren, Gebiete unserer Westgrenze vom Reich losgerissen, wurden deutsche Gebietsteile trotz ihres in den Volksabstimmungen bekundeten Willens, beim Reiche zu bleiben, von Deutschland losgerissen (Oberschlesien).

Die erzwungene „Selbständigkeit" Deutsch-Österreichs — Leidensweg des Südostdeutschtums

Den schlimmsten Betrug aber an dem von ihnen so feierlich verkündeten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker begingen die Siegerstaaten an dem deutschen Volk der Südostmark. Deutsch-Österreich hatte ebenso wie das Sudetenland nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Monarchie sofort und eindeutig seinen Willen zur Vereinigung mit dem Deutschen Reiche bekundet. Gerade deswegen aber wurde es im Artikel 88 des Friedens von St. Germain, den die Alliierten dem wehrlosen Reststaat des einstigen Habsburger-Reichs abpreßten, gezwungen, dem Anschluß ans Reich zu entsagen, ja sogar das Prädikat „deutsch" wurde aus der Bezeichnung des neuen Staats gestrichen und untersagt. Das deutsche Volk der Ostmark hat sich dadurch nicht abhalten lassen, seine Treue zum gesamtdeutschen Vaterland in einer Reihe von Volksabstimmungen in einzelnen seiner Länder Ausdruck zu geben. Zur Knebelung dieses Volkswillens benutzten die Sieger die echt demokratischen, humanen Methoden der Aushungerung und der wirtschaftlichen Erpressung. Da Deutsch-Österreich als Staat wirtschaftlich nicht existieren konnte und deswegen auf Völkerbundsanleihen angewiesen war, wurde jedes finanzielle Zugeständnis, das ohnehin nur einen Wechsel auf Wucherzinsen darstellte, an die erneuten Verpflichtungen gebunden, dem Anschluß an Deutschland zu entsagen. Die Deutschen Österreichs haben diese Verpflichtungen als das angesehen, was sie waren, als Erpressungen ohne rechtliche und moralische Gültigkeit, und auch ihre Regierungen ließen keinen Zweifel darüber, daß sie Österreich als deutschen Staat betrachteten, dessen letztes politisches Ziel die Aufgabe seiner erzwungenen Selbständigkeit und die Heimkehr ins Reich sei. Zweifellos hat die Überzeugung, daß auch im Reiche ähnliche innerpolitische Mächtegruppierungen, wie sie Österreich in wechselnden Koalitionen beherrschten, am Ruder bleiben würden, auch bei den sonst den internationalen Mächten verhafteten Politikern des Nachkriegs-Österreich dazu mitgewirkt, sich auf diese Linie zu stellen. Sie sahen, und das mit Recht, einfach keine andere Rettung vor der wirtschaftlichen und politischen Katastrophe und durften bei der innerpolitischen Lage des Reichs auf eine Fortdauer ihrer Macht und ihres Einflusses auch nach dem Anschluß hoffen. Sie sind also nur scheinbar

Träger des wahren volkspolitischen Willens des Südostdeutschtums gewesen. Aber erst der aus der großen wirtschaftlichen und politischen Not der Jahre 1929 bis 1932 zur Macht emporgestiegenen klerikal-legitimistischen Reaktion blieb es dann vorbehalten, aus rein parteipolitisch-weltanschaulicher Opposition gegen das neue Deutschland heraus und im Gegensatz zum wahren Volkswillen Deutsch-Österreichs sich dem Willen der Siegerstaaten zu beugen, die erzwungene Selbständigkeit als ein Gnadengeschenk zu akzeptieren und die besondere Mission des österreichischen Staates und des österreichischen Menschen zu proklamieren. Die Loslösung des Südostdeutschtums vom Reich sollte als der angebliche Wille der Bevölkerung dargestellt, die erzwungene Grenze verewigt werden.

Deutschland am Rande des Abgrunds

Während Deutsch-Österreich so unter dem Diktat von St. Germain und seinen Folgen durch Inflation, namenloses Wirtschaftselend und Bürgerkrieg seinen verhängnisvollen Weg von Renner zu Dollfuß ging, wurde Deutschland selbst von allen Fieberschauern der tödlichen Verwundung von 1918 geschüttelt. Der Bolschewismus hielt seine Stunde für gekommen, um das in Auflösung befindliche Reich zu überrennen. Unter der Führung fast ausschließlich jüdischer Anführer tobte der Bürgerkrieg durch das Land. Liebknecht und Luxemburg im Norden, Eisner mit seinem ostjüdischen Anhang in Bayern versuchten die Aufrichtung der Rätediktatur. Aus dem Hexensabbat dieser Jahre ist das Reich nicht durch diejenigen gerettet worden, die als die Marodeure des großen Krieges sich die Herrschaft über das deutsche Volk angemaßt haben. Noch einmal, ehe er die Waffen endgültig niederlegte, erhob sich der Frontsoldat und trieb das Gesindel zu Paaren, schützte so gut er konnte die offenen Grenzen, oft genug von denen verraten und befehdet, denen er damit die Grundlagen ihrer Herrschaft sicherte und nur bemüht, das Reich nicht im Bolschewismus untergehen zu lassen.

Diese freiwilligen Kämpfer haben damals das Schlimmste von Deutschland abgewehrt, aber die Herrschaft des Marxismus, des politischen Katholizismus und vor allem des Judentums vermochten sie nicht zu brechen, weil sie noch nicht im Besitz einer neuen Ideologie waren, die diese Kräfte innerlich überwand. Deswegen mußte der Aufstand scheitern, den sie im Kapp-Putsch 1920 unternahmen. Deutschland blieb fernerhin denjenigen ausgeliefert, die die Urheber und Nutznießer der Revolte von 1918 waren.

Das Reich unter der Herrschaft der Kräfte der Zerstörung — Die Politik der inneren und äußeren Unterwerfung unter Versailles

Unter ihrem Regime beginnt dann die schrankenlose Herrschaft des Judentums, die eine der Wesensmerkmale dieses Zwischenreichs ist. Juden besetzten nun entscheidende Kommandostellen auf allen Gebieten unseres politischen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens weit über das Maß hinaus, in dem sie diese vorher schon beherrscht hatten. Sie betrieben in Wissenschaft, Kunst und Literatur die schamlose Zersetzung aller deutschen Lebenswerte, insbesondere auch durch eine systematische Herabwürdigung der großen Traditionen unserer Vergangenheit und die Lähmung unseres Wehrwillens. Sie waren die Hauptnutznießer des sich nun rapide vollziehenden wirtschaftlichen Zusammenbruchs und der Inflation. Sie waren zusammen mit den Freimaurern, den Marxisten aller Schattierungen und dem politischen Katholizismus die Statthalter des Geistes der westlichen Demokratien, die Deutschland niederhielten, und niederhalten wollten, und denen sie jede Widerstandsregung rücksichtslos denunzierten, weil sie nur von der Herrschaft dieser Prinzipien eine Dauer ihrer eigenen Herrschaft erhoffen konnten. Aus diesem Grunde sollte das Bündnis der Reichsfeinde, der außenpolitischen wie der innenpolitischen, denen Deutschland 1918 erlegen war, verewigt werden.

Unter diesem Zeichen steht auch die Außenpolitik der Republik. Sie ist in verschiedenen Abschattierungen, aber im Grunde gleichbleibend eine Politik der Anpassung an das System der Sieger, eine Politik nicht der erzwungenen, sondern der freiwilligen Unterwerfung, der geistigen Einordnung in das siegreiche System. Das Erzbergersche Zugeben, damit sie uns alles verzeihen, gilt mutatis mutandis immer noch und findet seinen letzten Ausdruck in dem Eintritt Deutschlands in die Genfer Liga, der Weltherrschaftsorganisation der demokratischen Ideologie. Er vollendet die freiwillige Unterwerfung Deutschlands unter das System von Versailles.

Die Segnungen der Demokratien

Noch immer bot sich in diesen Jahren den Siegern die Gelegenheit, das 1919 so schmählich Versäumte wenigstens teilweise nachzuholen, einem sich innerlich und äußerlich unterwerfenden Deutschland nun die Sonne der Gerechtigkeit und Humanität scheinen zu lassen. Aber nun erst recht zeigte es sich, daß das, was in Versailles geschah, keine Entgleisung in Siegesrausch und Rachgier gewesen war, sondern der unveränderte und wahre Ausdruck des Geistes der westlichen Demokratien. Obgleich niemand an die These von der Alleinschuld Deutschlands am Krieg und die Koloniallüge glaubte, blieben alle auf diese Lügen basierten Forderungen bestehen. Obgleich niemand daran dachte abzurüsten, wurde die Wehrlosmachung Deutschlands rücksichtslos erzwungen und aufrechterhalten. Obgleich Deutschland am Erliegen war, wurde die kapitalistische Aussaugung fortgesetzt und aus einem an den Haaren herbeigezogenen Scheingrund, der angeblich nicht rechtzeitig erfolgten Ablieferung von 10 000 Telegraphenstangen, ein Raubzug größten Ausmaßes durch die Besetzung des Ruhrgebiets organisiert. Und am Tage, an dem die französischen Truppen in Deutschland weiter vorrückten, besetzten im Osten die Litauer das Memelgebiet, ohne daß die Hüter der Heiligkeit der Verträge einen Finger gerührt hätten. Hunderttausende wurden im Ruhrgebiet mitten im Frieden vertrieben, die Bevölkerung der Willkür schwarzer Truppen preisgegeben, hundert Personen ermordet, unzählige schwer verletzt, Albert Leo Schlageter um seiner Treue zu Reich und Volk willen standrechtlich erschossen.

Aber auch als dieser Wahnsinn, der allerdings deutlicher als alles andere zeigte, daß der Krieg im Frieden weiterging, nach einer neuen schmachvollen Kapitulation des wehrlosen Deutschlands sein Ende nahm, ging die Politik auf beiden Seiten auf den alten Linien weiter. Um das Wohlwollen der Sieger zu erkaufen, wurden Zahlungsverpflichtungen übernommen, die jede wirtschaftliche Vernunft von vornherein als unerfüllbar bezeichnete. Fremde Fronvögte beaufsichtigten Deutschlands Finanzen. Fremde Anleihen sollten unsere Wirtschaft am Leben halten, damit sie weiter tributfähig blieb. Sie konnten nur die Last der politischen und wirtschaftlichen Schulden vermehren, der die deutsche Volkswirtschaft schließlich erliegen mußte und nach einer Periode der Scheinblüte auch erlag.

Das Regiment der politischen Parteien

Das Reich war in diesen Jahren wie in den trostlosesten Zeiten nach dem Dreißigjährigen Krieg und vor 1806 zum Objekt der Weltpolitik herabgesunken. Außenpolitisch stand es unter dem Schicksal von Versailles, innerpolitisch war es der Eigensucht der sich bekämpfenden Parteien ausgeliefert. Keine noch so brennende und große Frage unseres nationalen Daseins, die diese nicht zum Gegenstand ihres widerlichen Kuhhandels herabgewürdigt hätten. Nur die Rücksicht auf den Bestand ihrer Herrschaft regierte ihr politisches Denken und Handeln. Dabei waren sie großenteils Vertreter mehr oder minder mächtiger Interessengruppen oder internationaler überstaatlicher Mächte. Unter ihren Parolen wurde das deutsche Volk in tausend Gegensätze zerrissen, von denen die von marxistischen und kapitalistischen Gruppen gleichermaßen aufrechterhaltenen Klassengegensätze die schlimmsten und schädlichsten waren.

VII. Die Neubegründung des Reiches und die Vollendung der Reichseinheit durch Adolf Hitler und die nationalsozialistische Bewegung[1])

1. Entwicklung und Aufstieg der nationalsozialistischen Bewegung 1919 bis 1933

In diesen verhängnisvollen Jahren, in denen die Macht, das Ansehen und die Kraft des Reiches tiefer und tiefer sank und Deutschland führerlos einer neuen Katastrophe entgegenging, erstand ihm in der nationalsozialistischen Bewegung die rettende Macht. In ihr erhob sich die Kraft unserer Vergangenheit, welche die Republik nach langem Kampf endgültig eingesargt glaubte, das deutsche Soldatentum des Weltkrieges in erneuter Gestalt. In Adolf Hitler, dem Führer und Schöpfer der Bewegung, hat der unbekannte Soldat des Weltkrieges sich aus den Wirren des Zusammenbruchs und der Nachkriegszeit aufgemacht, um den Weg in ein neues Deutschland zu suchen und frei zu machen. „In Adolf Hitler wurde der Frontsoldat des Krieges zum erstenmal bewußt und zielklar revolutionär. In Hitler stand für Millionen der Toten dieses Krieges der politische Testamentsvollstrecker auf" (Walter Frank, Zur Geschichte des Nationalsozialismus).

Als Adolf Hitler am 16. September 1919 der „Deutschen Arbeiterpartei" als 7. Mitglied beitrat, war diese nichts anderes als ein bedeutungsloser politischer Debattierklub wie so viele andere auch. Erst durch ihn und nur durch ihn ist aus diesem Nichts die große politische Bewegung geworden, die, wie ein Strom anschwellend, eine neue Epoche in der deutschen Geschichte begründete. Der Glaube an sein immer wieder durch neue Beweise politischer Tatkraft und politischen Instinktes erwiesenes Führertum war es in erster Linie, der die Menschen der Bewegung zuführte und sie in ihr zusammenschweißte, dieser Glaube und der Wille zur Erneuerung des Reiches, dessen Retter sie in Adolf Hitler erkannten. Er selbst aber appellierte an die sittlichen Mächte der Nation, die er selbst in sich verkörperte, an Mut, Willen, Charakterfestigkeit und Opferbereitschaft, die er nun in den Reihen seiner Mitkämpfer um sich sammelte. Mit ihnen mobilisierte Adolf Hitler täglich die völkisch-revolutionären Kräfte gegen die innere und äußere Unterwerfung unter das System von Versailles.

Aber alle diese Kräfte trugen und gestalteten die Bewegung nun nicht von selbst. Es bedurfte der höchsten Kunst der Menschenführung, um sie jahrelang wachzuhalten und zusammenzuhalten, in einer Zeit und in einem Kampf, der neben ungeheuren Erfolgen auch Krisen, Rückschläge und Enttäuschungen brachte.

Der 9. November 1923

Die schwerste Stunde der Bewährung schlug der jungen Bewegung im November 1923. Damals, als der Ruhreinbruch eine Welle des nationalen Widerstandswillens in Deutschland auslöste, als der deutsche Volkskörper von allen Fieberschauern des Währungszerfalls erschüttert wurde, als in Sachsen und Mitteldeutschland der Kommunismus in blutigen Aufständen wieder einmal nach der Macht in Deutschland griff, während gleichzeitig am Rhein der Separatismus und in gewissen Kreisen des Südens der konfessionelle Partikularismus seinen reichszersetzenden Plänen nachging, damals glaubte Adolf Hitler die Stunde gekommen, um das Volk zum innerpolitischen

[1]) Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung und des Dritten Reiches wird hier nur in ihren großen Grundzügen und unter dem diese ganze Darstellung beherrschenden Gesichtspunkt der Reichserneuerung behandelt. Für die Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag von Fabricius, Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung.

und außenpolitischen Befreiungskampf aufzurufen. Der Versuch scheiterte, weil die reaktionär-partikularistischen Kräfte der bayerischen Staatsführung, nachdem sie am Abend des 8. November, von Hitler mitgerissen, ihm und seiner Sache den Staatsapparat und die Machtmittel zur Verfügung gestellt hatten, ihn in derselben Nacht noch verrieten und am 9. November diese Machtmittel gegen die Bewegung einsetzten. An der Feldherrnhalle in München eröffnete die bayerische Landespolizei das Feuer auf den unbewaffneten Demonstrationszug der Nationalsozialisten, an dessen Spitze Hitler und Ludendorff marschierten. Sie blieben wie durch ein Wunder unverletzt. Dreizehn andere aber bezahlten ihren Glauben an die Bewegung mit ihrem Leben, die ersten in einer langen Reihe von Blutzeugen, die nach ihnen kommen sollten. Die Partei selbst wurde verboten, Adolf Hitler verhaftet und zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt.

Krise und Neuaufbau der Bewegung (1923/25)

Während er in Landsberg gefangen saß und hier das große Bekenntnisbuch der Bewegung „Mein Kampf" niederschrieb, schien diese selbst dem Verfall preisgegeben. Es zeigte sich ganz klar, daß sie trotz aller hier aufgesammelten politischen Energien das Werk eines Mannes war und ohne ihn nicht bestehen konnte. Mit seiner Rückkehr ins politische Leben (Februar 1925) begann denn auch der Wiederaufstieg der Partei. Ungebrochen durch den Rückschlag von 1923, den er selbst je länger je mehr als eine tragische Notwendigkeit erkannte, hat Adolf Hitler sofort nach seiner Entlassung die Bewegung neu aufgebaut.

Neuer Siegeszug

Und nun marschierten wieder, unaufhaltsam sich vermehrend, seine braunen Bataillone, durch keine Schikane, kein Verbot, keine Unterdrückung in ihrem Siegeszug aufzuhalten. In der 1921 begründeten, im Februar 1925 reorganisierten SA. und der 1925 aufgestellten ᛋᛋ verkörpert sich am stärksten das Antlitz der Bewegung, der Typ des politischen Soldaten, der, alle Klassen- und Standesunterschiede überwindend, das Volk zusammenschweißt, der, in zahllosen Kämpfen eingesetzt und bewährt, unter immer neuen Butopfern das Hakenkreuzbanner vorwärtsträgt. Hinter ihm aber marschierten zuerst Zehntausende, dann Hunderttausende, schließlich Millionen. Die Partei eroberte zunächst in Koburg als erster deutscher Stadt die absolute Mehrheit und damit die politische Macht (Dezember 1928). Sie beteiligte sich 1930 in Thüringen zum erstenmal an der Regierung und stellte in Dr. Frick den ersten nationalsozialistischen Minister. Als sie bei den Reichstagswahlen im September 1930 in einem bis dahin unerhörten Wahlerfolg die Zahl ihrer Wähler verneunfachte und mit 107 Abgeordneten in den Reichstag einzog, ahnten auch diejenigen, die sie bisher bespöttelt hatten, den sich vollziehenden Durchbruch einer neuen politischen Macht und schlossen sich um so enger gegen sie zusammen. Aber unaufhaltsam ging der Vormarsch weiter, trotzdem der Zentrumskanzler Brüning an der Spitze einer schwarz-roten Koalition, trotzdem die rote Regierung des größten deutschen Landes und alle anderen Länderregierungen ihr jedes nur mögliche Hindernis (Partei- und SA.-Verbote) in den Weg legten. Ihrem gemeinsamen Widerstand gelang es, die nationalsozialistische Partei in der Reichspräsidentenwahl im April 1932 noch einmal an der Erringung der Macht zu verhindern. Fast gleichzeitig aber erwies diese sich bei der Neuwahl der Länderparlamente in allen deutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns als die stärkste politische Partei und errang bald darauf in Oldenburg und Mecklenburg zum erstenmal die absolute Mehrheit und damit die durch keine Angstkoalition mehr zu verhindernde Führung.

Endkampf um die Macht

Alle diese Erfolge und der in ihnen klar zutage tretende politische Wille des deutschen Volkes haben die Machthaber im Reich und in den Ländern außer Mecklenburg und Oldenburg nicht dazu bestimmen können, ihr die Führung einzuräumen, die sie be-

anspruchte und die ihr zukam. Man hoffte, die Bewegung durch eine Politik der Ermattung zu zermürben und zu sprengen. Aber auch diesmal wieder überwand die Führerkraft Adolf Hitlers die Krise und damit seine Gegner. In der Entscheidungsschlacht um das kleine Land Lippe erwies sich erneut die Geschlossenheit und Stoßkraft der Partei.

Diese unter anderen Umständen vielleicht wenig bedeutungsvolle Wahl wurde durch die politischen Verhältnisse, unter denen sie vor sich ging, zu einem von Freund und Feind so empfundenen Gottesurteil, denn in jenen Tagen hatten sich mit dem kläglichen Versagen der Regierung Schleicher die letzten Kräfte erschöpft und verausgabt, die von konservativer Seite her seit der Ablösung Brünings durch Papen im Jahre 1932 zur Rettung des Staates durch den Reichspräsidenten von Hindenburg aufgeboten waren. Es blieb kein anderer Ausweg mehr, als der an den Toren rüttelnden Macht der völkischen Revolution den Weg freizugeben, wenn das Reich nicht in politischem und wirtschaftlichem Chaos versinken wollte.

2. Das Dritte Reich 1933 bis 1938

Der 30. Januar 1933

Am 30. Januar 1933 legte Reichspräsident von Hindenburg nach dramatischen Verhandlungen die Macht in die Hände Adolf Hitlers. Am Abend dieses Tages, als Zehntausende jubelnd den Platz vor der Reichskanzlei erfüllten und als der Fackelzug der Formationen an dem greisen Träger großer deutscher Tradition und dem jungen Träger der deutschen Zukunft vorbeidefilierte, da erfüllte Adolf Hitler nicht nur das Gefühl des Stolzes und der Freude über den triumphalen Sieg seiner Bewegung, sondern zugleich die tiefste Sorge und Verantwortung für die Zukunft des Reichs, die nun in seinen Händen lag, zugleich aber auch der Glaube und der Wille, dieser Sorge Herr zu werden. In dem stolzen Rechenschaftsbericht, den er fünf Jahre später dem Reichstag erstattete, schwingen diese Gefühle noch nach. „Als ich am 30. Januar 1933 die Reichskanzlei betrat, war ich nicht der erste, der berufen wurde, das deutsche Volk zu retten, sondern der letzte, d. h. nach mir befand sich niemand mehr als das Chaos." (Rede vom 22. Februar 1938, Der Angriff 1938, Nr. 45.)

Aber alle, die diesen Tag und diese Stunden miterlebt haben, erfüllte das Gefühl einer neuen epochalen Wendung der deutschen Geschichte. Es war kein Regierungswechsel, es war der geordnete und disziplinierte Vollzug einer deutschen Revolution, das fühlte jeder.

Das Programm des Wiederaufbaus

Am 1. Februar 1933 verkündete die neue Reichsregierung ihr Programm, für dessen Erfüllung sie vier Jahre Zeit forderte. Sie bezeichnete es als ihre oberste und erste Aufgabe, die geistige und willensmäßige Einheit unseres Volkes wieder herzustellen, es über Stände und Klassen wieder zum Bewußtsein seiner volklichen und politischen Einheit und der daraus entspringenden Pflichten zu bringen und verkündete zwei große Vierjahrespläne, die das Werk der Reorganisation unserer Volkswirtschaft zu vollbringen bestimmt waren. Ihr Hauptziel war die Rettung des deutschen Bauern und die Überwindung der Arbeitslosigkeit. Als eine der Voraussetzungen für das Gelingen ihres Werkes bezeichnete die Regierung, ihrer bisherigen Kampfrichtung getreu, die Vernichtung des Kommunismus. Was hier verkündet wurde, war im Unterschied zu den Regierungsprogrammen des Parteienstaates kein Agitationsprogramm, sondern ein Aktionsprogramm, dessen Verwirklichung nun sofort mit der der Bewegung und ihrer Führung eigenen Energie in Angriff genommen wurde.

Maßnahmen zur Herstellung der inneren Einheit — Kapitulation des Parteienstaats

Grundvoraussetzung für das Gelingen des revolutionären und von vornherein als eine neue Reichsgründung gedachten Programms war vor allem die Durchdringung des Volkes mit dem neuen nationalsozialistischen Geist seiner Führung, die einheitliche

Leitung und Beherrschung des Staatsapparates unter Beseitigung der bisherigen Zersplitterung und Zerrissenheit, mit einem Wort, die totale Überwindung des Parteienstaates.

Die legale Grundlage dazu schuf sich die Regierung durch das dem neugewählten Reichstag vorgelegte und von diesem genehmigte Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich). Hier vollzog sich die Kapitulation der politischen Parteien, vor der sich verwirklichenden völkischen Staatsidee, der Parteienstaat unterschrieb selbst sein Todesurteil, als der Reichstag das Gesetz annahm. Die Selbstauflösung der politischen Parteien, das Verbot ihrer Neugründung waren die Selbstfolgen dieses Vorgangs.

Beseitigung des Partikularismus

Damit war schon wenige Wochen nach dem Machtantritt der neuen Regierung eine der Hauptursachen des deutschen Niedergangs und der deutschen Ohnmacht beseitigt. Aber gleichzeitig mit dem Parteipartikularismus ging es nun auch mit dem Länderpartikularismus zu Ende. Die Ende März und Anfang April erlassenen Gesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich beseitigten de facto deren ohnehin politisch willensmäßig mit der Reichsregierung gleichgerichteten Parlamente und schuf durch die Einführung der Reichsstatthalter eine feste Verklammerung zwischen den Ländern und dem Reich. Einen weiteren wichtigen Abschnitt dieser Wahrung der inneren Einigung bildet das am Jahrestag der Machtergreifung 1934 erlassene Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, das die endgültige Beseitigung der Landtage, die Übertragung der Länderhoheitsrechte auf das Reich und die Unterstellung der Länderregierungen unter die Reichsregierung brachte, sowie schließlich das Gesetz vom 5. Februar 1934, das die einheitliche deutsche Reichsangehörigkeit schuf. Den sinngemäßen Abschluß dieses Prozesses der nationalen Konzentration und Einigung bildet dann die förmliche Übertragung der obersten Staatsgewalt an den Schöpfer und Führer des neuen Reiches durch das Führergesetz, das am 2. August 1934 nach dem Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg erlassen wurde und welches das deutsche Volk durch die Abstimmung vom 19. August bestätigte.

Der Tod Hindenburgs und das Führergesetz

Der Generalfeldmarschall und Reichspräsident war am 2. August 1934 nach einem schon fast sagenhaft gewordenen Dasein abgerufen worden. Er hatte die Gründung des Zweiten Reiches im Spiegelsaal von Versailles miterlebt. Er hatte das deutsche Feldheer des Weltkrieges von Tannenberg bis zum Ende an hervorragender und schließlich an leitender Stelle geführt und dann nach dem Krieg noch nahezu zehn Jahre an der Spitze des Reichs gestanden. Er hatte schließlich am 30. Januar 1933 das Bündnis zwischen Tradition und Bewegung auch äußerlich vollzogen, das diese in sich selbst längstens darstellte und das dann im Staatsakt von Potsdam nochmals seinen feierlichen Ausdruck fand. Nun übernahm nach seinem Tode Adolf Hitler in aller Form die alleinige Führung und Verantwortung, die er in Wirklichkeit schon hatte, seitdem er in die Reichskanzlei eingezogen war.

Die Überwindung der Wirtschaftskrise — Beseitigung der Arbeitslosigkeit

Von den zahllosen großen und lebenswichtigen Problemen, die die neue Staatsführung vor sich sah, war das brennendste und am meisten nach sofortiger Abhilfe schreiende die Überwindung der Wirtschaftskrise und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, die nahezu 7 Millionen Menschen in Deutschland erwerbslos machte. Die Lösung dieser Aufgabe war nur möglich, weil der Nationalsozialismus die Bahnen der liberal-kapitalistischen Wirtschaftspolitik verließ. Sie war nur möglich durch eine zielklare und energische Wirtschaftslenkung, die von weit gespannten Zielsetzungen beherrscht wurde, vor allem aber durch die ideologische Lösung von den bisherigen An-

schauungen, die im Geld und nicht in der Arbeit und Produktion die Grundlage der nationalen Wirtschaft sahen. Der Nationalsozialismus hat Geld und Kapital wieder zu dem gemacht, was sie sein sollen, Diener und nicht Herren der Wirtschaft. Er ist deswegen auch nicht den Weg der Währungs- und Lohnexperimente, sondern der Leistungs- und Produktionssteigerung gegangen. Nur so war es möglich, binnen vier Jahren die Arbeitslosigkeit tatsächlich praktisch zu beseitigen, so daß später sogar ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften eintrat, nur so war es möglich, die Leistungen der deutschen Volkswirtschaft in einem vorher kaum für möglich gehaltenen Maße zu steigern.

Der Kampf für die Rettung der deutschen Landwirtschaft und des Bauerntums

Neben der Industrie war es vor allem die deutsche Landwirtschaft, die der rettenden Fürsorge am meisten bedurfte. Sie erfuhr sie nicht nur, weil das nationalsozialistische Deutschland die Sicherung der Ernährungsfreiheit unseres deutschen Volkes für eine ihrer wesentlichsten Aufgaben ansah, sondern vor allem auch deshalb, weil der Nationalsozialismus im deutschen Bauerntum eine der unversieglichen Kräfte unseres nationalen Lebens erkennt. So wurde zunächst durch Vollstreckungsschutz, später aber dann grundsätzlich durch das Erbhofgesetz der Zersplitterung und wirtschaftlichen Gefährdung des bäuerlichen Grundbesitzes ein Ende gemacht, das Bauerntum dadurch wieder auf seiner Scholle fest und sicher verankert. In alledem sind jahrhundertealte Forderungen der größten und einsichtigsten deutschen Agrarpolitiker wie etwa des Freiherrn vom Stein nach generationenlanger Mißachtung verwirklicht worden.

Zusammenfassung aller schaffenden Kräfte in der Arbeitsfront

Aber über der Sorge um die Wirtschaft hat der neue Staat die im liberal-kapitalistischen Zeitalter so sehr vernachlässigte Sorge für den Träger der Wirtschaft, die Schaffenden aller Stände nicht vergessen. Sie steht bei ihm mit im Vordergrund seiner Politik. Infolge der Fehler und Versäumnisse der früheren Systeme waren ihre genossenschaftlichen Organisationen, die Gewerkschaften unter marxistischer Führung, zu Instrumenten des Klassenkampfes und der Volkszersplitterung geworden, denen auf der anderen Seite Arbeitgeberverbände sowie Arbeiter- und Angestelltenverbände verschiedenster Parteischattierungen gegenüberstanden. Der Nationalsozialismus hat diese Interessenten- und Parteivertretungen überwunden und beseitigt und das deutsche Arbeitertum aller Berufe und Berufsgruppen in der Deutschen Arbeitsfront zusammengefaßt, die am 2. Mai 1933 nach der Beseitigung der marxistischen Gewerkschaften gegründet wurde.

Der Arbeitsdienst

Den schönsten und stärksten Ausdruck aber fand das nationalsozialistische Ideal der Volksgemeinde aller Schaffenden und der Erziehung zur Volksgemeinschaft durch gemeinsame Arbeit am gemeinsamen Werk in der Begründung und dem Aufbau des Deutschen Arbeitsdienstes, der die Söhne aller Stände zu Arbeitssoldaten der Nation werden läßt und dadurch nicht nur große wirtschaftliche Aufgaben, sondern vor allem das Werk der sozialen Zusammenschweißung unseres Volkes erfüllt. Er dient wie alle anderen Organisationen der inneren Überwindung des Marxismus, die der Nationalsozialismus als einer seiner Hauptaufgaben erkannt hat und festhält, auch nachdem er ihn äußerlich niederschlug.

Hitler-Jugend

Dieses ganze Werk der politischen Erziehung und Einigung, das Arbeitsfront und Arbeitsdienst zusammen mit den alten Kampfformationen der SA. und SS und zusammen mit der Wehrmacht zu leisten haben, erhält seinen Unterbau durch die 1926 begründete Hitlerjugend. Nirgends ist so wie im nationalsozialistischen Deutschland mit dem Grundsatz mens sana in corpore sano Ernst gemacht worden, und ganz im Sinne

Friedrich Ludwig Jahns hat das alte Wort auch einen politischen Inhalt bekommen. Denn was hier für die körperliche Ertüchtigung der Jugend geleistet wird, geschieht im Dienste einer besonderen Weltanschauung, es geschieht nicht aus individualistischen Erwägungen, sondern vom Gemeinschaftsdenken aus, es geschieht nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung des einzelnen, sondern zur Erziehung zur Wehrhaftigkeit und zur Einheit des physischen und seelischen Menschen. Es geschieht nicht zuletzt zur Erreichung eines der größten Ziele der nationalsozialistischen Staatsführung, der Erhaltung und Sicherung der biologischen Lebensgrundlagen der Nation.

Sicherung der biologischen Volksgrundlagen — Ausscheidung des Judentums

Ihr dienen vor allem die großen und bahnbrechenden Gesetze über die Reinhaltung und Gesundhaltung des deutschen Blutes und der deutschen Familie als der Keimzelle unseres völkischen Lebens, zur Abwendung der Gefahr, die unserer nationalen Existenz durch den schleichenden Volkstod, die sinkenden Bevölkerungs- und Kinderzahlen drohte. Ehestandsdarlehen, das Ehegesundheitsgesetz und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verfolgen den Zweck, eine starke und mächtige Kette lebensstarker Geschlechter zu begründen und das deutsche Volk von den Schlacken früherer Vernachlässigung zu reinigen, Millionen, die bisher zur Erhaltung lebensuntüchtiger und lebensunwürdiger Elemente verwendet wurden, für die Aufzucht starker und gesunder Geschlechter frei zu machen.

Alle diese Maßnahmen aber sind letzten Endes getragen von einer Erkenntnis, die der Nationalsozialismus zur Grundlage seiner weltanschaulichen und politischen Haltung gemacht hat und seiner Natur entsprechend in die Wirklichkeit umsetzt: Der Erkenntnis von der unüberschätzbaren Bedeutung des rassischen Elements als der unverlierbaren Grundlage der völkischen Entwicklung und aller völkischen Lebensäußerungen. Hier und nicht etwa im Wirtschaftlichen liegt der Ausgangspunkt für den Kampf des Nationalsozialismus gegen das Judentum. Weil er im Judentum das für jede eigene völkische Entwicklung absolut verderbliche Element erkannt hat, deswegen betreibt der Nationalsozialismus und das Dritte Reich seine schonungslose Ausmerzung aus allen Gebieten unseres völkischen Daseins und deswegen wird jede Vermischung jüdischen Blutes mit deutschem Blut unterbunden und unter schärfste Strafe gestellt. Die Reinerhaltung, die Höherentwicklung der die deutsche Art begründenden Rassekomponenten, die Ausscheidung schlechten Erbgutes ist oberstes Gesetz der nationalsozialistischen Volks- und Staatsführung.

Die Außenpolitik des Dritten Reiches

Wie alle großen Daseinskämpfe unseres Volkes, so ist auch der Kampf des Dritten Reiches um die Selbsterhaltung der deutschen Nation zugleich ein innenpolitischer und ein außenpolitischer gewesen. Sogleich vom ersten Tage an erhoben sich gegen die nationalsozialistische Bewegung und gegen das Dritte Reich die ausländischen Verbündeten der Mächte, die sich im Innern von ihnen bedroht fühlten, vor allem das Weltjudentum und die mit ihm verbündete liberal-demokratische und marxistische Ideologie. Ihrer Zusammenarbeit war 1918 das Zweite Reich erlegen. Sie hatten in schöner Eintracht jedes wirkliche Wiedererstarken Deutschlands zu verhindern gewußt. Als sich nun mit Adolf Hitler das deutsche Volk erhob, um wieder Herr seines Schicksals zu werden, fanden sie sich zu gemeinsamer Abwehr zusammen. Seine inneren Feinde hat das Dritte Reich politisch und ideologisch niedergeworfen. Gegen die Vertreter ihres Geistes im Ausland kämpft es bis auf den heutigen Tag.

Der Austritt aus dem Genfer System — Dessen Erschütterung durch die Gewinnung neuer politischer Freundschaften — Italien — Japan

Trotzdem über die Frontstellung der liberalen Demokratien und des Marxismus von Anfang an kein Zweifel bestehen konnte, hat das neue Deutschland ohne Rücksicht auf politische Doktrinen vom ersten Tage an versucht, mit Deutschlands ehemaligen

Gegnern, den hauptsächlichsten Vertretern dieser liberalen Demokratie, eine ehrliche und gerechte Neuordnung Europas herbeizuführen, eine Neuordnung allerdings, die bisher geltende Scheidung in Sieger und Besiegte, in Hochgerüstete und Waffenlose beseitigen und einen tragbaren und dauerhaften Ausgleich herbeiführen sollte. Diese Versuche sind an der verständnislosen Ablehnung der in der Genfer Liga organisierten Siegermächte gescheitert. Und so wie einst der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund den Verzicht auf den Protest gegen Versailles bedeutete und die Einordnung Deutschlands in das Versailler System vollendete, so war es nun selbstverständliche Konsequenz aus der Haltung einer Regierung, die nun nicht den papiernen, sondern den realen Protest gegen Versailles auf ihre Fahne schrieb, daß sie die Genfer Liga verließ, als sich herausstellte, daß diese trotz aller schönen Phrasen an der Verewigung des Versailler Systems festhielt. Deutschland bewies seine Bereitwilligkeit zur friedlichen Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn und ehemaligen Gegnern durch den Nichtangriffspakt mit Polen, die immer enger werdende Verständigung mit Italien, die schließlich zur Achse Berlin—Rom und zum konstruktiven Grundbestandteil einer europäischen Friedenspolitik wurde, und durch seine Verständigung mit Japan. Die deutsche Außenpolitik erschütterte so je länger je mehr das bis dahin festgefügte Einkreisungssystem von Versailles. Die freundschaftlichen Verbindungen mit Italien und Japan haben Deutschland in der kurzen Zeit ihres Bestehens mehr genützt als die platonischen Versicherungen des Mitleids und des Wohlwollens, die einzelne Völkerbundstaaten dem wehrlosen Deutschland zuteil werden ließen, um desto ungestörter zu sein bei der Verewigung der deutschen Ohnmacht. Diese neuen Freundschaften haben die Erringung großer politischer Erfolge erleichtert, zum Teil sogar erst möglich gemacht.

Deutschlands Wiederaufstieg zur souveränen Macht — Wiederherstellung der Wehrfreiheit

Aber diese Verbindungen wurden selbst erst möglich, nachdem Deutschland sich wieder gefunden hatte und entschlossen den Weg der Selbstbehauptung ging, nachdem es vor allem die erste Voraussetzung jeder nationalen Souveränität, seine Wehrhoheit sich zurückeroberte.

Kein Bestandteil des Versailler Vertrags, der ja schließlich nicht nur Pflichten und Leistungen der Besiegten, sondern auch solche der Sieger festlegte, ist von den letzteren skrupelloser gebrochen worden als die Bestimmungen über die Abrüstung. Während Deutschland vertragsgemäß bis zum äußersten abgerüstet hat und diese Abrüstung auch von den gewiß nicht nachsichtigen Kontrollkommissionen der Sieger bestätigt erhielt, haben diese selbst ihre nationalen Rüstungen nicht vermindert, sondern im Gegenteil dauernd vermehrt. Die nationalsozialistische Regierung zog die Konsequenzen aus diesem einseitigen Vertragsbruch, indem sie sich selbst nun auch nicht mehr an die Versailler Bestimmungen band. Aber der Weg der deutschen Aufrüstung ist nicht beschritten worden, ohne daß Deutschland die Hand zu beiderseitigen Rüstungsbeschränkungen geboten hätte. Jedoch der Vorschlag eines Dreihunderttausendmann-Heeres unter Verzicht auf alle Angriffswaffen bei ähnlichen Rüstungsbeschränkungen der Gegner unter internationaler Kontrolle des Rüstungsstandes aller Beteiligten wurde nicht angenommen. Nur im Flottenabkommen mit England, in dem sich Deutschland freiwillig zur Beschränkung seiner Seerüstungen auf ein Drittel der englischen bereit erklärte, fand der Gedanke der freiwilligen Rüstungsbeschränkung Annahme und Verwirklichung.

Erst als alle anderen Versuche in dieser Richtung fehlgeschlagen waren, schritt Deutschland energisch und rücksichtslos zum Neuaufbau seiner Wehrmacht. Ein großer Teil der Finanzkraft, der Arbeitskraft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nation wurden an dieses Werk gesetzt mit dem Ergebnis, daß Deutschlands Rüstung heute stärker ist als je. Die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht am

13. März 1935 dokumentierte vor aller Welt, daß die Zeit der wehrlosen Unterwerfung Deutschlands endgültig vorüber sei. Zwei Jahre nach der Machtergreifung war erreicht, was vor 1933 niemand für möglich gehalten hätte. Die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit ist eine der größten und nie dankbar genug zu würdigenden Leistungen in der Geschichte des Dritten Reichs überhaupt.

Wiederherstellung der territorialen Integrität und Souveränität — Saarabstimmung und Rheinlandbefreiung

Damit war die Voraussetzung geschaffen für die Wiedergewinnung auch unserer territorialen Souveränität und Integrität. Nachdem die Volksabstimmung im Saargebiet ein mit 91prozentiger Mehrheit ausgesprochenes Treuebekenntnis zum Reich ergeben und zugleich wieder einmal die Verlogenheit der von der französischen Propaganda ausgestreuten Behauptungen über den politischen Willen des Volkes an der Saar erwiesen hatte, war dem Völkerbund nichts anderes übrig geblieben, als das Saarland mit Wirkung vom 1. März 1935 ab wieder dem Reich zurückzustellen.

Aber noch immer standen diese Gebiete wie das ganze Rheinland unter den demütigenden und lebensgefährlichen Bestimmungen über die Entmilitarisierung der sogenannten neutralen Zone am Rhein. Es war eine Neutralität typisch für den Geist von Versailles. Frankreichs Befestigungen reichten bis unmittelbar zum Rhein, sie waren angeblich keine Bedrohung für irgendwen, Deutschland aber durfte in einem 50 km breiten Streifen östlich des Rheins keine Garnisonen und keine Befestigungen unterhalten. Wichtigste Gebiete waren dadurch wehrlos jedem feindlichen Einfall preisgegeben, die militärische Lage Deutschlands in jedem Konfliktsfall von vornherein aufs schwerste belastet. Als sich die internationale Lage durch den Abschluß des Bündnisses zwischen Frankreich und Sowjetrußland zuspitzte, handelte die Regierung Adolf Hitlers rasch und entschlossen. Das Rheinland wurde militärisch besetzt. Unter dem grenzenlosen Jubel der Bevölkerung zogen 16 Jahre nach Versailles zum erstenmal wieder deutsche Truppen dort ein. Eine weitere wichtige Fessel des Vertrags war gesprengt.

Der Lebenskampf der deutschen Ostmark

Während so dem deutschen Volke in den ihm nach 1918 noch gebliebenen Grenzen ein starker, wehrhafter, geschlossener, der erste wahre Volksstaat der deutschen Geschichte erstand, ging die seit 1866 und erst recht seit 1918 abgesprengte Gruppe des Südostdeutschtums den schweren und bitteren Leidensweg weiter, dessen erste Stationen wir oben verfolgt haben. Je mehr die Macht und Größe des Reichs unter der Führung Adolf Hitlers emporwuchs, desto stärker wurde der Glaube derer an ihn, die sich in der Ostmark nicht mehr offen zu ihm bekennen durften, desto größer ihre Sehnsucht zur Heimkehr ins Reich, desto gewaltsamer der Druck, der ihnen entgegengesetzt wurde. Gleichzeitig und aus den gleichen Ursachen wuchs auch im abgesprengten Sudetendeutschtum der völkische Selbstbehauptungswille der deutschen Bevölkerung, die sich unter der Führung Konrad Henleins über alle bisher bestehenden Parteigegensätze hinweg einigte. Auch hier begegnete er der schonungslosen Unterdrückung durch das deutschfeindliche Regiment der tschecho-slowakischen Republik unter der Führung Beneschs, des Statthalters des Versailler Systems im Rücken des Reichs, der zugleich auch der Verbindungsmann dieses Systems zu Moskau war. Die Leiden des Sudetendeutschtums verschlimmerten sich, seitdem dieses in den Gemeindewahlen Ende 1937 seine Stärke und Geschlossenheit vor aller Welt dokumentiert hatte.

Die politische Lage Anfang 1938

In Österreich wie im Sudetenland drängten die Dinge einer endgültigen Neuregelung entgegen. Es konnte nicht so bleiben, daß rund 10 Millionen Deutsche von einer volksfremden oder dem Volk entfremdeten Regierung wegen ihrer Treue zum Gesamtdeutschtum und zu der dieses Gesamtdeutschtum beseelenden Idee länger in einem Zustand rechtloser Unterdrückung gehalten wurden.

Letzte Versuche einer Verständigung mit der österreichischen Reaktion

Das war die Lage am Beginn des schicksalsreichen Jahres 1938, des sechsten Jahres der nationalsozialistischen Revolution. Niemandem konnte die Lage der Deutschen in der Ostmark mehr am Herzen liegen als dem Führer und Kanzler des Reiches, der, selbst ein Sohn dieser Ostmark, es als eine heilige Mission und Aufgabe empfand, diese Deutschen aus ihrer rechtlosen Lage zu befreien und ihrem Wunsch nach Heimkehr ins Reich die Erfüllung zu bereiten. Adolf Hitler hat auch hier zunächst den Weg des friedlichen Ausgleichs versucht, um zunächst wenigstens dem Deutschtum der Südostmark erträgliche Lebensbedingungen zu schaffen. In einer Unterredung mit dem Bundeskanzler Schuschnigg versicherte er diesem, „daß das Deutsche Reich einer weiteren Unterdrückung dieser Volksgenossen nicht mehr zusehen würde" und stellte ihm anheim, auf dem Weg einer vernünftigen und billigen Abmachung einer endgültigen Lösung dieses Problems näherzutreten. Er ließ ihm allerdings auch keinen Zweifel darüber, daß sonst die Freiheit im Sinne des Selbstbestimmungsrechts dieser 6½ Millionen Deutschen mit anderen geeigneten Mitteln erzwungen werden würde. Das Ergebnis war eine Abmachung, die hoffen ließ, auf dem Weg einer allgemeinen Verständigung dieses schwierige Problem zu lösen.

Die Reichstagsrede vom 22. Februar 1938

Kurz darauf präzisierte der Führer und Reichskanzler den deutschen Standpunkt in aller Öffentlichkeit in seiner historischen Reichstagsrede vom 22. Februar 1938. Er erklärte, daß das Schicksal der vom Mutterland gegen ihren Willen abgetrennten 10 Millionen Deutschen in Mitteleuropa das Reich nicht mehr gleichgültig lassen könne, daß vor allem weitere Unterdrückung und Mißhandlung dieser Deutschen zu den schärfsten Gegenmaßnahmen führen müßte.

Zusammenbruch des österreichischen Regimes — Durchbruch der nationalsozialistischen Revolution

Wenige Tage später ließ Schuschnigg die Maske friedlicher Verständigung fallen und versuchte, durch eine Volksabstimmung unter völlig unklaren Parolen und mit Methoden, die jedem Wahlschwindel Tür und Tor offen ließen (so fehlten z. B. die nötigsten Wahlkarteien), sich eine scheinlegale Basis zum Vorgehen gegen die Nationalsozialismus in Österreich zu schaffen. Er entfesselte damit die Revolution, die ihn und sein System verschlang. Die nationalsozialistische Mehrheit der österreichischen Bevölkerung war nicht bereit, sich das Vorgehen der klerikal-reaktionären Regierung gefallen zu lassen. Das Land befand sich im Zustand einer Gärung, die den unmittelbaren Ausbruch einer Revolution ankündigte.

Die Heimkehr Österreichs ins Reich — Der Befreiungsmarsch der deutschen Truppen

Die deutsche Reichsregierung ihrerseits war entschlossen, einer neuen gewaltsamen Unterdrückung nicht mehr zuzusehen und es nach Möglichkeit überhaupt nicht zum Ausbruch eines Bürgerkrieges kommen zu lassen. Deshalb wurden rechtzeitig Truppen für den Einmarsch in Österreich bereitgestellt, die dann, als am Abend des 11. März der Sturm losbrach, der das System Schuschnigg hinwegfegte, auf die Bitte der neu ernannten Regierung Seyß-Inquart noch in der Nacht an einzelnen Stellen die Grenze überschritten und am 12. März überall in Österreich einmarschierten. Sie kamen nicht als Eroberer und Unterdrücker, sondern von dem ungeheuren Jubel des Volkes begrüßt, als Befreier und als Vollstrecker des deutschen Einigungswillens.

Ihnen folgte noch am selben Tage Adolf Hitler selbst. Er, der einst seine Heimat als namenloser Arbeiter verlassen hatte, der vier Jahre im Weltkrieg für die Existenz des Gesamtdeutschtums gekämpft, später 15 Jahre lang um dessen innere Erneuerung gerungen und dann in weiteren fünf Jahren das vom Zerfall bedrohte Reich zu einem neuen Aufstieg geführt hatte, er kehrte in diese seine Heimat zurück, um sie mit dem

übrigen Deutschland zum Großdeutschen Reich zusammenzuschweißen. Am 13. März ergingen von Linz aus die Gesetze über die Eingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich und die Vereidigung des ehemaligen Bundesheeres auf den Führer. In Wien, wo er in einem triumphalen Einzug empfangen worden war, hielt Adolf Hitler dann am 15. März die erste große Truppenparade ab. Ein langes und leidenvolles Kapitel der deutschen Geschichte war damit abgeschlossen. Am 10. April sanktionierte das österreichische Volk durch seine Abstimmung mit 99prozentiger Mehrheit den geschichtlichen Umschwung, der sich vollzogen hatte.

Der Kampf um das Lebensrecht des Sudetendeutschtums als volksdeutsches und als internationales Problem — Gefährdung des europäischen Friedens durch die Tschecho-Slowakei

Aber die deutsche Staatsführung und das deutsche Volk blieben nicht lange im ungestörten Genuß der Freude über den Sieg des großdeutschen Gedankens und der nationalsozialistischen Idee in Österreich. Sie konnten nicht ungestört an die Durchführung der sofort mit aller Energie begonnenen Aufbauarbeiten gehen. Aus dem alten böhmischen Wetterwinkel zogen neue Gefahren für den Frieden Deutschlands und Europas herauf. Der Terror der tschechischen Regierung gegen das Sudetendeutschtum verschärfte sich. Die sudetendeutsche Frage wurde, da der tschechische Staat und seine damalige Führung zugleich der Exponent des Versailler Systems und Sowjetrußlands in Mitteleuropa war, zu einem brennenden internationalen Problem. Durch die am 21. Mai unter dem erlogenen Vorwand einer deutschen Teilmobilmachung verfügte Mobilisierung der tschechischen Armee zog zum erstenmal in diesem Sommer die Gefahr einer europäischen politischen Verwicklung herauf. Sie wurde durch das ruhige und besonnene Auftreten der deutschen Regierung, die sich nicht provozieren ließ, beseitigt. Aber bei aller Ruhe und bei allem Friedenswillen war die Deutsche Regierung entschlossen, sich ein derartiges Vorgehen ein zweites Mal nicht bieten zu lassen und dem verstärkt einsetzenden Terror der Tschechen endgültig und radikal ein baldiges Ende zu machen.

Deutsche Gegenmaßnahmen — Westbefestigung

Es wurde deshalb am 28. Mai der Befehl zur Vorbereitung des militärischen Einschreitens mit dem Termin des 2. Oktober gegeben und zugleich zur Sicherung der Westfront der Ausbau eines gewaltigen Verteidigungswerks angeordnet und in den nächsten Monaten mit ungeheurem Energieaufwand in Angriff genommen.

Immer deutlicher zeigte es sich in diesen Monaten, daß ein friedliches und gesichertes Weiterleben der 3½ Millionen Deutschen unter tschechischer Herrschaft nicht mehr möglich war. Deshalb forderte der Führer und Reichskanzler auf dem ersten Parteitag Großdeutschlands in Nürnberg klar und eindeutig das Selbstbestimmungsrecht für die Sudetendeutschen und ließ durchblicken, daß er sich dieses Rechts notfalls mit allen Mitteln annehmen werde.

Verhandlungen mit Chamberlain in Berchtesgaden und Godesberg — Katastrophenpolitik Beneschs

Diesen seinen Standpunkt und den Entschluß, ihm Geltung zu verschaffen, brachte Adolf Hitler dann in der ersten der direkten Aussprachen, die er mit dem Führer der englischen Politik, Sir Neville Chamberlain, auf dem Obersalzberg hatte, noch einmal zum Ausdruck. Auch die fremden Mächte, nicht nur das Deutschland befreundete Italien, das von Anfang bis zu Ende dieser Krise getreu zu Deutschland stand, erkannten schließlich, daß die Deutschen im Sudetenland nicht länger unter tschechischer Hoheit leben konnten, sie übermittelten deswegen der Tschecho-Slowakei am 19. September einen Vorschlag zur Abtretung der überwiegend deutsch bevölkerten Gebiete. Diesem Vorschlag stimmte die tschechische Regierung offiziell zu, eine am selben Tag abge-

gebene, zweideutige und unklare Erklärung ihres Staatspräsidenten Benesch aber rechtfertigte vollauf das Mißtrauen, das die deutsche Staatsführung der Tschecho-Slowakei gegenüber empfand und das die deutsche Haltung entscheidend bestimmt hatte. Denn nur auf Zeitgewinn konnte die tschechische Politik berechnet sein, Zeitgewinn, um die ihr ungünstige Lage noch mehr zu verwirren und womöglich den allgemeinen Krieg herbeizuführen. Dieses Bestreben verrät sich ganz deutlich in der Anordnung der allgemeinen Mobilmachung für die tschechische Armee am Abend des 23. September, während noch Adolf Hitler und Chamberlain in Godesberg berieten. In diesen erneuten Besprechungen mit dem englischen Ministerpräsidenten war deutscherseits die Abtretung des Sudetenlandes ohne weitere Verzögerung gefordert worden. Es wurden Gebiete bezeichnet, die bis zum 1. Oktober geräumt und an Deutschland übergeben werden sollten, andere, in denen auch ohne sofortige Räumung ebenso wie in den geräumten Gebieten eine Volksabstimmung unter internationaler Kontrolle vorgesehen war. Diese Vorschläge glaubte vor allem wohl wegen des Termins die englische und französische Regierung der Tschecho-Slowakei nur zur Kenntnisnahme und nicht zur Annahme übermitteln zu können. Sie überließen ihr damit die freie Entscheidung und bestärkten sie de facto in dem Glauben, daß eine Ablehnung dieser Forderungen bei dem dann sicher zu erwartenden bewaffneten Konflikt die westlichen Großmächte auf seiten der Tschecho-Slowakei sehen würde. Unter diesen Aspekten lehnte denn auch die Tschecho-Slowakei die deutschen Forderungen ab. Tage der stärksten europäischen Spannung folgten. Würde Deutschland am 1. Oktober die Verwirklichung seiner Forderungen erzwingen, würde das übrige Europa für die Forterhaltung des Unrechts von Versailles eintreten? Adolf Hitler ließ an seiner Entschlossenheit keinen Zweifel, Mussolini stellte sich an seine Seite.

Die Konferenz von München — Die Befreiung des Sudetenlands und seine Heimkehr ins Reich

Da hat in letzter Stunde die bei aller Entschlossenheit noch immer vorhandene Friedensbereitschaft des Führers Europa vor dem Kriege gerettet. Er nahm den von Mussolini auf Anregung Chamberlains gemachten letzten Vermittlungsvorschlag an, eine sofortige Zusammenkunft der führenden Staatsmänner Europas in München sollte noch einmal die bestehenden Streitfragen untersuchen und womöglich eine Einigung herbeiführen.

Im Laufe des 29. September trafen Mussolini, Chamberlain und Daladier mit Adolf Hitler in München zusammen. Am späten Abend dieses Tages war die Einigung erzielt, die europäische Krise beseitigt. Auch das Sudetendeutschtum kehrte heim ins Reich. Die von ihm besiedelten Gebiete wurden vom 1. bis 10. Oktober von den Tschechen geräumt und etappenweise von deutschen Truppen besetzt. Sie zogen unter dem unbeschreiblichen Jubel einer von jahrelangem Druck und monatelangem Terror befreiten Bevölkerung ein. Die Grenzpfähle fielen, mit ihnen die Tschecho-Slowakei des Versailler Systems. Benesch dankte ab. Eine mit Klugheit gepaarte Kühnheit, die Clausewitz als das Merkmal des Helden bezeichnete, eine unbedingte Entschlossenheit und ruhige Sicherheit in allen kritischen Stunden hat diese Entscheidung Europa abgerungen.

Schon wenige Monate später erwies es sich, daß das Kunstprodukt von Versailles, der Tschecho-Slowakische Staat, die Niederlage, die dieses System in München erlitten hatte, nicht überleben konnte, daß er nur in diesem System und als ein Teil dieses Systems bestand, daß aber keine eigene Lebenskraft in ihm war. Von den Mächten von Versailles preisgegeben und von ihnen durch den starken Wall des wiedererstandenen Deutschlands getrennt, fiel er in sich zusammen, das künstliche Gebäude brach, seiner äußeren Stützen beraubt, schnell auseinander. Die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei leitete das Ende ein, noch einmal erhoben sich im Reststaat dann in diesen Tagen die alten hussitischen Instinkte, aber ehe sie eine stützende

und fördernde Hand fanden, brach die Katastrophe über sie und ihren Staat herein. Die tschechische Regierung fühlte sich der Lage nicht mehr gewachsen. Am Abend des 15. April reiste der Staatspräsident Hacha nach Berlin und legte noch in dieser Nacht das Geschick seines Staates und seines Volkes in die Hand des Führers. Deutsche Truppen und mit ihnen Adolf Hitler zogen am folgenden Tag in die alten Reichslande Böhmen und Mähren ein, am Abend des 15. April wehte die Hakenkreuzfahne und die Führerstandarte auf der Burg in Prag, die einstens Schöpfung und Sitz deutscher Kaiser, dann so lange Zentrum der Handlanger des Versailler Systems gewesen war. Am 18. April wurde von hier aus das Gesetz über die Bildung der Reichsprotektorate Böhmen und Mähren erlassen, das diese Gebiete wieder dem Reiche einfügte unter Wahrung der kulturellen Autonomie des tschechischen Volkes.

Wenige Tage später, am 22. April 1939, bequemte sich auch Litauen zur Wiedergutmachung des Unrechts von 1923, das Memelland kehrte zum Reiche zurück.

Neben der Bedeutung, die diesen Vorgängen im Zusammenhang des gesamtdeutschen Einigungsprozesses zukommt, haben sie auch noch eine schwerwiegende internationale Bedeutung. Die Rückgabe des Memellandes bereinigte die durch die Gewalttat von 1923 und ihre unausbleiblichen Folgen ständig gedrückte Atmosphäre zwischen Deutschland und Litauen, mit dem Zusammenbruch der Tschecho-Slowakei brach zugleich ein Eckpfeiler des Versailler Systems zusammen. Böhmen, die Zitadelle Europas, ist wieder in deutscher Hand. Damit und mit der gleichzeitig sich vollendenden Schutzwehr Deutschlands im Westen wurde die internationale Sicherheit unseres durch seine mitteleuropäische Lage so vielen Gefahren ausgesetzten Reichs ganz wesentlich erhöht.

Das Großdeutsche Reich als Verwirklichung jahrhundertealter Sehnsucht

Und doch tritt das Gefühl der Beruhigung, das diese Erhöhung unserer Sicherheit bietet, weit zurück hinter dem Gefühl des Stolzes und der Freude über die im Jahre 1938 vollendete Einigung aller Deutschen im mitteleuropäischen Raum, die Aufrichtung des Großdeutschen Reichs. Gestützt auf eine starke Wehrmacht, erhebt es sich über den Trümmern aller früheren reichszersplitternden Mächte dynastisch-partikularistischer oder parteipolitischer Art. Der Ausgang des Krieges, das Unrecht von Versailles hat damit durch den Frontsoldaten des Krieges, Adolf Hitler, und durch die eigene Kraft und Entschlossenheit des deutschen Volkes seine Sühne gefunden. Alte ruhmreiche Staaten und Dynastien sind zugrunde gegangen und mußten — wir erkennen es heute — zugrunde gehen, damit Großdeutschland werden konnte. Wofür Tausende und aber Tausende seit Generationen gekämpft, gelitten und geblutet haben, das hat sich nun erfüllt. Was nach dem Untergang des ersten Reichs der große Prophet und Vorkämpfer der deutschen Einigung, der Freiherr vom Stein gewollt, was Bismarck im Rahmen des damals Möglichen verwirklichte, das hat Adolf Hitler vollendet.

Adolf Hitler als der Einiger des deutschen Volkes

So sehen nicht nur wir es, so sieht es auch die übrige Welt, soweit sie — was selten genug ist — die deutsche Entwicklung geschichtlich zu würdigen vermag. Ein französischer Historiker deutscher Abkunft, Constantin von Grunwald, schließt sein Buch über den Freiherrn vom Stein, nachdem er seinen Helden bis zum Todesjahr 1831 begleitet hat, mit den Worten: „40 Jahre später (nach dem Tode Steins): beim Klang der Pfeifen und Trommeln wird der Sohn der Königin Luise, Wilhelm von Hohenzollern, im Feindesland, in der Spiegelgalerie des Schlosses von Versailles zum Deutschen Kaiser gekrönt. Zwei Generationen weiter und die „34 Despoten" fallen am Ausgang eines verheerenden Krieges. Nochmals 20 Jahre, und ein Sohn des Volkes steht auf, umjubelt vom Beifall des Volkes, um sich zum Vollstrecker der endgültigen Einigung Deutschlands zu machen."

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

12

Bevölkerungs- und Rassenpolitik

Von

Dr. Arthur Gütt
Ministerialdirektor
im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 2 1936

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums. Berlin, den 24. 2. 1936.

Bevölkerungs- und Rassenpolitik

von

Dr. Arthur Gütt
Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern

Inhaltsübersicht

---

1. Einführung

Blicken wir zurück auf die Jahrtausende alte Geschichte der Deutschen, so können wir ein mehrfaches Auf- und Niedergehen unseres Volkes feststellen. Denken wir zurück an die Zeit der Völkerwanderung, an die Eroberungen, an den Unternehmungsgeist und die Blütezeit der germanischen Stämme. Denken wir aber auch daran, daß die Folge hiervon eine Entvölkerung größerer Teile des germanischen Siedlungsraumes gewesen ist.

Denken wir an Hermann den Cherusker, der Kerndeutschland vor der Romanisierung bewahrte. Erinnern wir uns des heldenhaften Kampfes des Sachsenherzogs Widukind, der letzten Endes trotz des verlorenen Kampfes und trotz der darauf folgenden Christianisierung den in Deutschland verbliebenen Stämmen ihre Eigenart und einen Rest ihres Volkstums gerettet hat.

Erinnern wir uns an die Weltherrschaft der deutschen Kaiser, aber auch an den Verlust deutschen Blutes in den Kämpfen des Mittelalters um die römische Kaiserkrone, um die Herrschaft in Italien, in Kreuzzügen und Fürstenfehden, an Hexenverbrennungen, Inquisition oder an die schreckliche Notzeit, die der Dreißigjährige Krieg um eines christlichen Glaubensstreites willen über unser Volk brachte!

Immer wieder stand das deutsche Volk auf; es erholte sich von seinen unendlichen Verlusten und blieb immer noch ein Volk, in dem sich deutscher, germanischer Geist regte, der letzten Endes die Fortschritte der Zivilisation und der Kultur der heutigen Welt maßgeblich mitbestimmt hat. Wie war dies möglich? fragen wir uns. —

Es war nur möglich, weil wir in den vergangenen Jahrhunderten ein urwüchsiges Bauernvolk waren, das sich den alten germanischen Familiensinn, seine Sippengesetze

und einen Rest von Rassebewußtsein bewahrt hatte, trotzdem es, im Herzen Europas liegend, rassisch besonders gefährdet war und trotzdem man mit allen Mitteln des Geistes, der Dogmen und weltlichen Macht sein Rassebewußtsein zu vernichten versucht hat.

Nur so können wir den völkischen und kulturellen Aufstieg begreifen, der unserem Volk im 19. Jahrhundert noch einmal vergönnt war. Mit dem Fortschreiten der medizinischen Wissenschaften wurde das Ansteigen der Volkszahl möglich. Es folgte die Industrialisierung und Verstädterung Deutschlands, das auf der Höhe seiner wirtschaftlichen und staatlichen Macht durch eine verfehlte Politik vom Weltkrieg überrascht wurde. Die ganze Welt stand gegen uns, man wollte uns vernichten! — Es gelang nicht, sondern wir erlagen dem geistigen und rassischen Zerfall, der lange vor dem Krieg eingesetzt hatte und systematisch vorbereitet worden war. Die Folge davon war der Landesverrat von 1918, dem dann eine 15jährige Verfallszeit folgte.

Noch einmal regte sich deutscher Heldengeist in eines deutschen Soldaten Brust, der den Glauben an sein Volk nicht verlor! Das deutsche Volk war ja noch da! — Er erkannte, daß es Generationen dauern muß, bis ein Volk tatsächlich geistig und seelisch so verseucht ist, daß es dann vernichtet werden kann. Es geschah das unseren inneren und äußeren Feinden unmöglich erscheinende Ereignis, daß es Adolf Hitler gelang, dieses Volk noch einmal hochzureißen. Er gab dem deutschen Volk den Glauben an eine bessere Zukunft und an einen rassischen Wiederaufstieg!

Doch welch ein Unterschied besteht heute gegenüber früheren Zeiten der Not und des staatlichen Verfalls! Damals Vernichtung ganzer Städte, ganzer Länderstrecken, unzählige selbstsüchtige Fürsten, staatliche Ohnmacht.

Der übriggebliebene Teil des Volkes aber war noch ein urwüchsiges Bauernvolk, war noch gebunden an Heimat und Scholle. Heute sehen wir ein anderes Volk vor uns, in dem eine wirtschaftliche und seelische Strukturwandlung vor sich gegangen ist.

Solange unser Volk urwüchsig war, konnten seine Staatsmänner, die weltlichen wie die geistlichen Würdenträger, noch so unfähig sein, noch so viel Verbrechen und Unterlassungssünden begehen, wie sie wollten, das Volk richtete sich wieder auf! Aus mit Stroh gedeckten Häusern, aus Bauernstuben erstanden immer wieder Männer und Frauen, die unserem Volk einen Weg in die Zukunft wiesen und den völkischen Wiederaufstieg verbürgten. Dies alles aber hört auf, die Zukunft der Nation ist gefährdet, der Untergang droht heute dem deutschen Volk wie einst den Griechen und Römern, weil die körperlich, geistig und rassisch wertvollen Menschen nicht mehr heiraten oder wenn sie es tun, keine Kinder mehr haben und aufziehen wollen! Bis dahin zehrte Deutschland von dem Blut, das uns eine Jahrtausend alte Zuchtwahl der germanischen Stämme, unserer Vorfahren hinterließ.

Nicht nur wir, alle nordisch bestimmten, germanisch geführten weißen Völker verdanken ihre Zivilisation, ihre kulturelle Höhe dieser unendlich langen rassischen Hochzucht der jahrtausendelang zurückliegenden germanischen Vorzeit im weitesten Sinne des Wortes. Diese Blutströme versiegen nicht nur bei uns, sondern bei allen germanischen und weißen Völkern, aber bei uns im Herzen Europas ist die Lage am gefährlichsten! *Wieder lastet auf dem alten Siedlungsland der Germanen, lastet auf uns Deutschen noch einmal die Verantwortung für die Zukunft Europas, für das Bestehen der weißen Völker, von denen einige unser rassisches Denken und Empfinden überhaupt nicht mehr zu verstehen scheinen, sondern sich mit Negern und Asiaten gegen uns wenden! Darum ist die volksbiologische Lage für Deutschland so ernst, darum ist es mit dem politischen Erwachen noch nicht getan, darum muß Bevölkerungs- und Rassenpolitik die Grundlage aller Staatspolitik in Deutschland werden!*



2. Bevölkerungsbewegung und Lebensbilanz des deutschen Volkes

Bevor ich jedoch auf die ausmerzenden und fördernden Maßnahmen deutscher Bevölkerungspolitik eingehen kann, müssen wir uns zunächst mit der Bevölkerungsbewegung und der volksbiologischen Lebensbilanz unseres Volkes vertraut machen. Die ungeheure Wandlung, die biologische Unterbilanz unseres Volkes wird durch nichts so klar bewiesen und vor Augen geführt wie durch die Gegenüberstellung der Geburtenzahlen von 1901 und 1933:

Im Deutschen Reich wurden lebend geboren

im Jahre 1901	2 032 000 Kinder,
im Jahre 1933 nur noch	957 000 Kinder.

Es sind dies weniger als die Hälfte, obgleich wir um die Jahrhundertwende nicht 65 Millionen, sondern weniger als heute, nämlich nur 57 Millionen Einwohner hatten. Während wir also um 1900 noch 37 Geburten auf das Tausend der Bevölkerung zählten, sind es 1933 nur noch 14,7 auf das Tausend. Vergleichen wir diese Zahlen mit der relativen Geburtenziffer in anderen Ländern, so können wir feststellen, daß sie unter die von Frankreich (1932: 17,1 a. T., Deutschland 1932: 15,0 a. T.) abgesunken ist. Italien hat mit 40 Millionen Einwohnern mehr Geburten als wir, dagegen Polen mit nur 32 Millionen, also der Hälfte, ungefähr dieselbe Zahl an Lebendgeborenen jährlich aufzuweisen wie wir mit 65 Millionen. Es ist das Verdienst Friedrich Burgdörfers, auf diese gefährliche Lage schon vor Jahren hingewiesen zu haben.

Betrachten wir die Geburtenkurve Abb 1,*) so sehen wir ab 1900 bereits ein Absinken der Geburtenziffer bis zum Kriegsausbruch etwa von 37 auf 27 a. T. Dann folgt der jähe Absturz in den Kriegsjahren, in denen etwa 3,5 Millionen Kinder weniger, als sonst zu erwarten gewesen wären, geboren wurden. Es ist dann nach Kriegsschluß

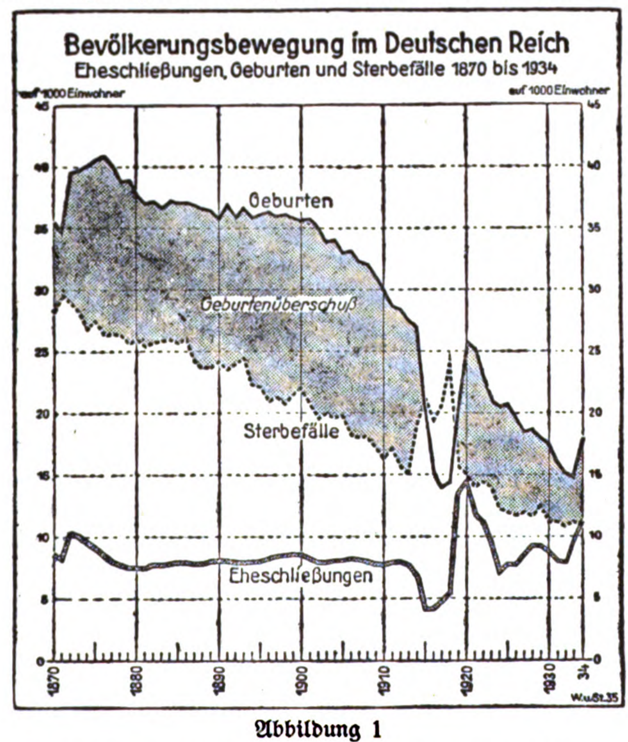


Abbildung 1

*) Die Abbildungen sind Burgdörfers Buch: „Volk ohne Jugend", 3. Aufl., Verlag Vowinkel, Heidelberg und Berlin-Grunewald, entnommen.

ein vorübergehender Geburtenaufstieg zu bemerken, der aber trotz großer Heiratshäufigkeit dauernd weiter sinkt und 1933 bereits auf 14,7 a. T. angelangt ist.

Aus der Kurve ist weiter ersichtlich, daß die Sterbefälle allerdings ebenfalls dauernd abgenommen haben, und zwar von 1900 mit etwa 22 a. T. bis auf etwa 11 a. T. im Jahre 1933 trotz der etwa gleich hoch bleibenden Zahl der Eheschließungen.

Wer nun eine solche Kurve oberflächlich betrachtet, kann zu dem Schluß kommen, nun, was wollen die Bevölkerungspolitiker: wir haben ja noch 1933 einen Geburtenüberschuß von etwa 4 a. T., wenn dieser auch um die Jahrhundertwende herum noch dreimal so viel, mehr als etwa 14 a. T., betragen hat! Aber auch dieser geringe Geburtenüberschuß stellt sich bei näherer Betrachtung als Täuschung heraus; denn biologisch betrachtet, ist ein Wachstum der Bevölkerung überhaupt nicht mehr vorhanden.

Die zeugungs- und gebärfähigen Altersklassen sind heute in Deutschland sehr stark, die sterbensreifen hohen Altersklassen zur Zeit noch gering besetzt. Nur unter Berücksichtigung des eigenartigen Altersaufbaues und der dadurch bedingten zur Zeit sehr niedrigen Sterbeziffer ist die heutige Geburtsüberschußziffer überhaupt verständlich. Der Begriff 1000 der Bevölkerung ist nämlich biologisch gesehen nicht feststehend, sondern je nach der Altersklassenbesetzung ganz verschieden zu bewerten. So wird daher die rohe Geburten- und Sterbeziffer durch die Beziehung der Geburten- zur Sterbefallzahl auf 1000 Einwohner berechnet. Um also die Lebensbilanz unseres Volkes zu ziehen, muß man die Zufälligkeiten des heutigen Altersaufbaues bereinigen. Würden nämlich von 1000 Menschen tatsächlich immer nur 11 a. T. Menschen sterben, so würde das bedeuten, daß jedes lebendgeborene Kind im Durchschnitt 1000 : 11, also 91 Jahre alt werden müßte. Im Deutschen Reich beträgt die mittlere Lebenserwartung aber nur 57,4 Jahre, so daß dieser Zahl eine bereinigte Sterbeziffer von 1000 : 57,4 = 17,4 a. T. entspricht. Wenn also die heute übermäßig stark besetzten mittleren Altersklassen ins höhere Alter aufrücken, muß die Hypothek des Todes in den kommenden Jahren eingelöst werden, d. h. die Sterblichkeit wird auf 17,4 a. T. etwa ansteigen müssen.

Auch die rohe Geburtenziffer von 14,7 a. T. im Jahre 1933 beruht daher trotz ihrer geringen Höhe noch auf einer Täuschung; denn die bereinigte Geburtenziffer betrug 1933 nur noch etwa 12,2 — 12,3 a. T. Beträgt aber die bereinigte Sterbeziffer etwa 17,4 a. T., müßte demnach zur Erhaltung der Volkszahl auch die bereinigte Geburtenziffer, also das erforderliche Geburtensoll 17,4 a. T. betragen. Setzt man diese Zahl = 100, so betrug das G e b u r t e n d e f i z i t des deutschen Volkes

1927 = 9 v. H.,
1930 = 15 v. H.,
1931 = 23 v. H.,
1932 = rd. 30 v. H.

d. h. also an G e b ä r l e i s t u n g e n zur Erhaltung des Volksbestandes fehlt heute schon rund e i n D r i t t e l; es werden also etwa 3 0 0 0 0 0 K i n d e r im Jahre z u w e n i g geboren, um das deutsche Volk der Zahl nach zu erhalten.

Bei dem modernen Geburtenrückgang handelt es sich in der Hauptsache um eine Geburtenbeschränkung, eine Kleinhaltung der Familie durch mangelnden Familiensinn, der sich in der Unlust zur Heirat und in mangelndem Willen zum Kinde bei Mann und Frau äußert.

Es entfielen auf 1000 gebärfähige Ehefrauen

im Jahre 1900 bis 1901 = 286 ehelich Geborene im Deutschen Reich,
in Berlin nur 170,

im Jahre 1932 = 101 im Deutschen Reich,
in Berlin nur noch 45.

Die Geburtenbeschränkung ist mehr oder weniger in allen Schichten der Bevölkerung bemerkbar, sowohl in der Stadt wie auf dem Lande, in evangelischen und katholischen Familien, wenn sie auch zur Zeit auf dem Lande noch nicht so ausgesprochen ist wie in der Stadt. Das Zweikindersystem ist weitgehend durchgeführt und wird in weiten Kreisen der Bevölkerung bereits vom Einkindsystem überholt. Nur noch 10 v. H. aller Familien sind kinderreich, d. h. sie haben vier oder mehr als vier Kinder. Ein Volk, das zum Zweikindersystem übergeht, würde praktisch in 300 Jahren so gut wie ausgestorben sein, wie Abbildung 2 erläutert.

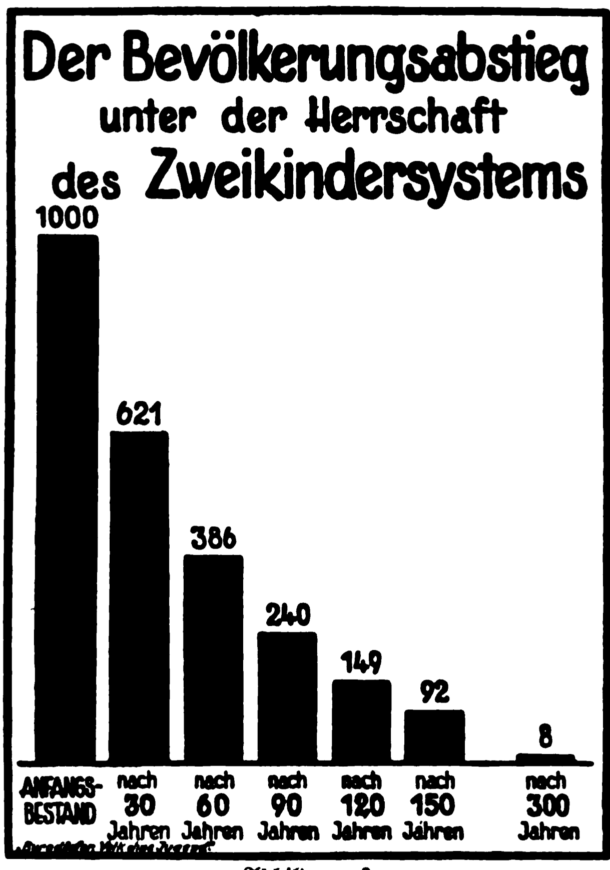


Abbildung 2

Die Unfruchtbarkeit in den Städten ist ungeheuerlich: In Berlin ist schon das Einkindsystem gefährdet, die Zahl der Eheschließungen ist höher als die Zahl der Geburten. In München beträgt das Geburtendefizit 50 v. H., im Gesamtdurchschnitt der deutschen Großstädte 40 v. H., selbst in Mittel- und Kleinstädten ist das Defizit der Geburten auf 30 v. H. gestiegen. Nur noch die Landbevölkerung weist ein geringes tatsächliches Wachstum auf, indem der wirkliche Geburtenüberschuß 13 v. H. ausmacht, der aber nicht mehr ausreicht, um den Verlust der Städte zu decken, da selbst die Mittel- und Kleinstädte im Durchschnitt einen Fehlbetrag von 30 v. H. Geburten aufweisen.

Die nationalsozialistische Regierung hat den Ernst unserer bevölkerungspolitischen Lage in seinem ganzen Ausmaße erkannt und war von Anfang an bestrebt, durch gesetzliche Maßnahmen dem weiteren Verfall des Volkes entgegenzuwirken. Abbildung 1 zeigt die seit dem Jahre 1933 einsetzende Zunahme von Eheschließungen. Die

gewährten Ehestandsdarlehen haben es vielen Volksgenossen erst ermöglicht, die aufgeschobene Ehe nachzuholen, so daß eine Häufung von Eheschließungen zu beobachten war. Aus diesen Ehen sind bisher zum größten Teil erste Kinder hervorgegangen, wie die Statistik zeigt. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob aus diesen Familiengründungen zweite, dritte und vierte Kinder hervorgehen werden. Vor allem aber ist festzustellen, daß auch die Zahl der Geburten, die fast ohne Unterbrechung seit drei Jahrzehnten in geradezu beispielloser Weise von Jahr zu Jahr zurückgegangen war, erstmals wieder eine Zunahme aufweist. Die Zahl der Lebendgeborenen stieg erstmalig wieder auf über 1 Million (1 181 000 oder 18,0 auf Tausend). Die bereits ab Mai 1933 festzustellende Geburtenzunahme ist sicherlich durch den starken Rückgang der Abtreibungen vor allem in den Großstädten mit bedingt und als Zeichen des wiedergewonnenen Vertrauens zur Staatsführung anzusehen. So erfreulich dieser bevölkerungspolitische Aufschwung auch sein mag, so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, daß damit die Gefahren jetzt schon behoben seien; denn es ist leider nicht zu erwarten, daß die Geburtenzunahme in gleicher Höhe anhalten wird, so daß die Bestandserhaltung unseres Volkes noch nicht sichergestellt, sondern auch weiterhin gefährdet bleibt.

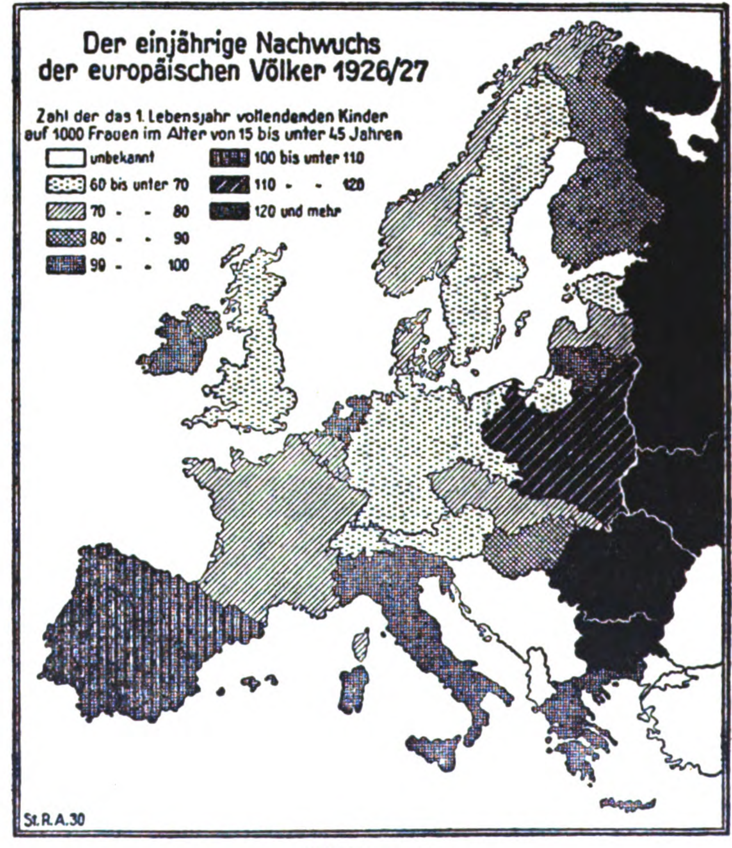


Abbildung 3

3. Lebensbilanz der europäischen Völker

Der Geburtenrückgang, die Beschränkung der Kinderzahl macht sich vor allem bei den germanischen Völkern bemerkbar, wie Abbildung 3 zeigt. Die Geburtenkarte Europas läßt ein starkes Gefälle von Osten nach Westen erkennen. Die slawischen Frauen

haben eine doppelt so große Gebärfreudigkeit wie unsere deutschen Frauen, so daß die Gefahr besteht, daß die slawischen Völker sich auch über Mitteleuropa ergießen werden.

Unterzieht man die Lebensbilanz der europäischen Völker einer Bereinigung, so ergibt sich nach Burgdörfer, daß in allen germanischen Ländern (mit Ausnahme von Holland) ein natürliches Wachstum nicht mehr vorhanden ist. Während in Frankreich die Bilanz beinahe ausgeglichen ist, haben Holland, Italien, Polen und die Ukraine noch einen echten Überschuß, ein Volkswachstum aufzuweisen, wie aus Abbildung 4 ersichtlich ist.

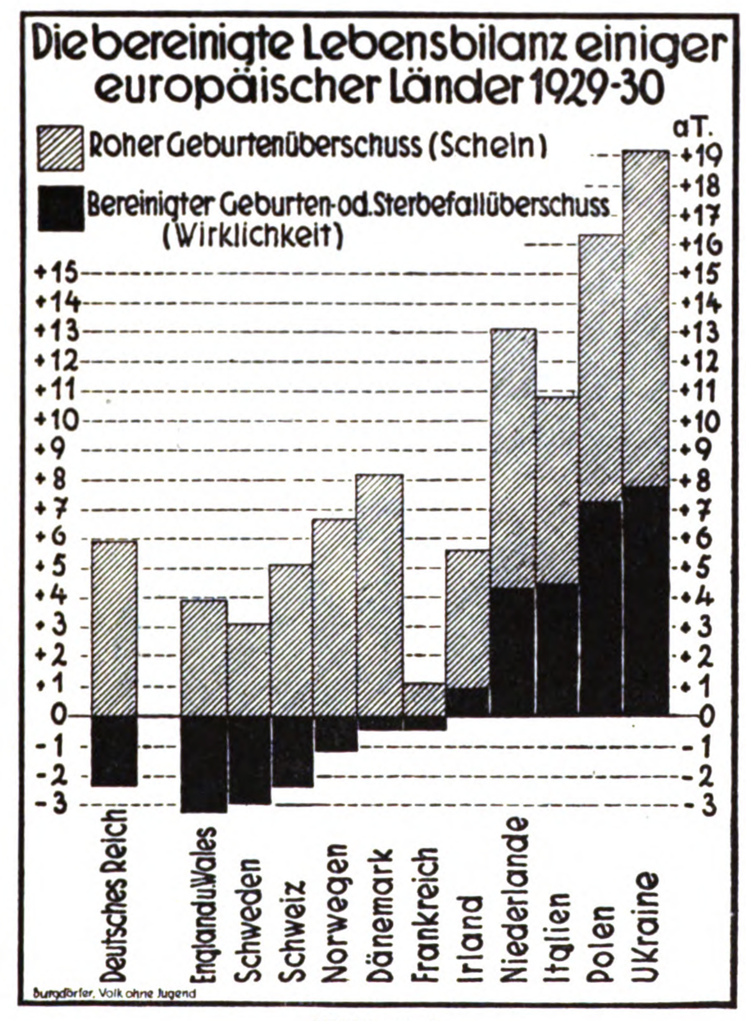


Abbildung 4

4. Altersaufbau und Überalterung des deutschen Volkes

Wenn auch die Bedeutung eines Volkes nicht allein von seiner Zahl abhängt, so ist sie doch die Voraussetzung für alles andere, sowohl für die Qualität der Menschen als auch für die Wirtschaft und Machtstellung des Landes. Dies kann man erst richtig verstehen, wenn man sich die Struktur des Volkskörpers näher ansieht. In einem jungen wachsenden Volk gleicht der Altersaufbau einer ebenmäßig gebauten Pyramide

(siehe Abbildung 5) mit breiter Basis, auf deren Grundlinie die Zahl der Kinder und Jugendlichen jedes Jahrganges, seitlich auf der einen Hälfte die der weiblich Geborenen, auf der anderen die des männlichen Geschlechts eingetragen und so statistisch dargestellt worden ist. Da auf der Mittelachse die Altersjahre gezählt und die einzelnen Jahrgänge immer wieder seitlich der Altersklassenzahl nach aufgetragen werden, stellt sich der statistisch dargestellte Altersaufbau bei einem jungen noch wachsenden Volk als eine Pyramide dar, wie sie nach Abbildung 5 sich ergibt.

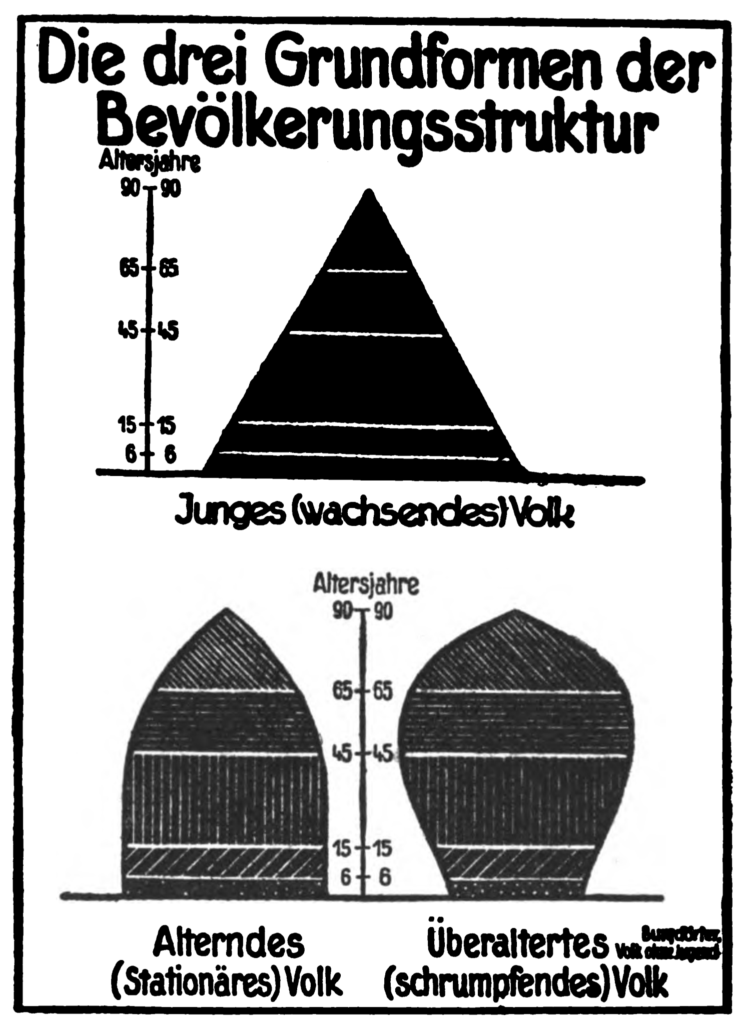


Abbildung 5

Bei einem gealterten, seinen Bestand aus eigener Kraft aber noch erhaltenden Volk nimmt die Pyramide die Form einer Glocke an, während man als Symbol eines überalterten Volkskörpers eine Urnenform erhält (siehe Abbildung 5). Bei einem solchen Volkskörper schrumpft die Basis immer mehr, da die Zahl der geborenen Kinder von Jahr zu Jahr abnehmend in einem Mißverhältnis zu den stark besetzten mittleren und höheren Altersklassen steht.

Es kommt so zu einer Vergreisung des Volkskörpers, wie sie bei uns bereits vor sich geht, was aus den Abbildungen 6 a und b ersichtlich ist: Wir hatten 1910 noch eine ziemlich regelmäßig gebaute Pyramide mit breiter Basis, während wir 1925 schon

eine völlig zerstörte Grundform vor uns sehen. Dabei können wir schon die starke Schrumpfung an der Basis feststellen, die dem Geburtenrückgang nach dem Kriege entspricht, dann die Einkerbung in den Geburtenjahrgängen 1915 bis 1918 mit den $3^{1}/_{2}$ Millionen Nichtgeborenen und der Einbuchtung auf seiten der Männer, da die 2 Millionen Gefallenen fehlen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Fall B, der schwarzschraffierte Kern, der wahrscheinlichere und auch noch als zu optimistisch anzusehen ist. Das deutsche Volk befindet sich nicht nur politisch, nicht nur kulturell und weltanschaulich, sondern auch volksbiologisch gesehen an einer Zeitenwende. Nach dem Aufstieg des letzten Jahrhunderts ist nahezu ein Stillstand wahrzunehmen, dem um die Mitte des jetzigen Jahrhunderts eine Abnahme und eine Schrumpfung der Zahl folgen werden, wenn es nicht gelingt, eine Wandlung zu erreichen. Der Abbildung 6 liegen Berechnungen des Statistischen Reichsamts zugrunde, aus denen hervorgeht,

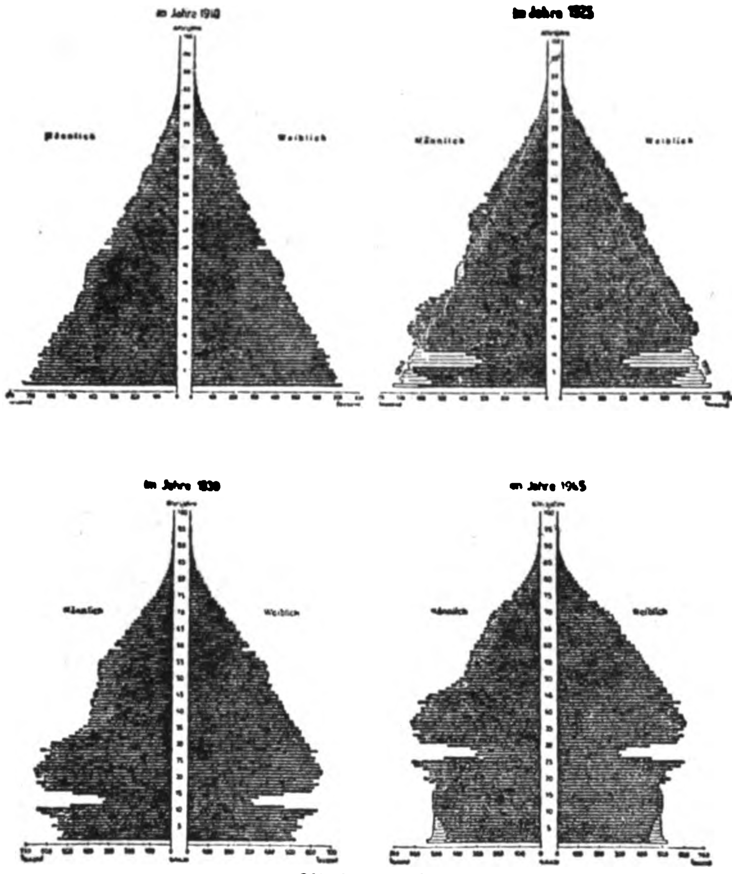


Abbildung 6a

daß im Falle B die Reichsbevölkerung bis zum Ende des Jahrhunderts auf etwa 47 Millionen zurückgehen würde. Während der in den Abbildungen 6a und b angenommene Fall A bereits als durch die Verhältnisse seit 1927 überholt angesehen werden muß, wird im Fall B vorausgesetzt, daß die Geburtenhäufigkeit, auf 1000 gebärfähige Frauen berechnet, im Laufe der nächsten 25 Jahre nur langsam um etwa 1 v. H. zurückgehen wird, um vom Jahre 1955 ab auf einem seit 1927 um 25 v. H. niedrigeren Niveau konstant zu bleiben. Die Geburtenhäufigkeit ist aber bereits seit 1927 bis zum Jahre 1933 um etwa 25 v. H. abgesunken, so daß auch bei einer geringen Hebung der jährlichen Geburtenzahl die Berechnung der Abbildung 6b eher als zu optimistisch angesehen werden muß. Ohne Übertreibung geht dann aber die

Bevölkerungszahl unaufhaltsam weiter zurück, um schon um das Jahr 2050 nach Burgdörfer wieder da angelangt zu sein, wo wir um das Jahr 1816 (also während der Napoleonischen Kriege) standen, nämlich bei 25 Millionen Einwohnern, ohne daß wir aber unsere Urwüchsigkeit von 1816 noch besitzen.

Unser Volk treibt demnach biologisch dem Abgrund zu, wenn es uns nicht gelingt, dies durch bevölkerungs- und rassenpolitische Maßnahmen zu verhindern!

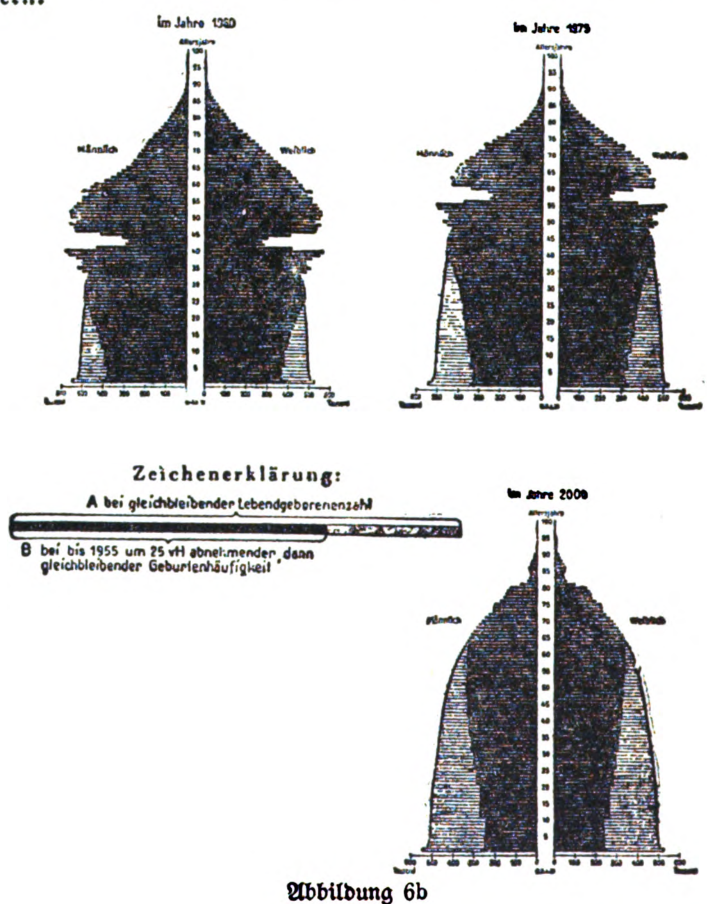


Abbildung 6b

5. Auswirkungen der Überalterung

Wie man auch über die Zukunft Deutschlands denken mag, es besteht kein Zweifel, daß die Auswirkungen der zunehmenden Überalterung unseres Volkes auf den Arbeitsmarkt, auf die Produktion, auf den Konsum, auf die Wirtschaft, auf die Schule und Siedlung, auf die Wohnungspolitik, den Heiratsmarkt, die Sozialpolitik, die Wehrfähigkeit usw. außerordentlich groß und entscheidend sein werden. Hier können nur einige Beispiele herausgegriffen werden, um die Bedeutung der Bevölkerungspolitik für Staat und Volk aufzuzeigen.

Solange unser Volk ein natürliches Wachstum aufwies, mußten vor dem Kriege nahezu eine halbe Million Menschen jährlich in die Wirtschaft eingegliedert werden, um alle die Arbeitsplätze zu besetzen, die allein durch den zunehmenden inneren Bedarf an Verbrauchsgütern aller Art in Industrie, Handel und Gewerbe neu gebraucht wurden. Der Konsum und damit die deutsche Wirtschaft erhielten gerade durch das jährliche Steigen der Volkszahl einen dauernden Antrieb. An die Stelle

der Belebung ist nun aber ein Stillstand getreten, der sich zu einem Rückgang der Volkszahl und damit zu einer Störung des Gleichgewichts zwischen Produktion und der nur verbrauchenden Bevölkerungsschicht entwickelt hat. Da Kinder nur Konsumenten sind, mußte das Fehlen von etwa 9 Millionen Kindern gegenüber dem Vorkriegsstand zu einer Störung des Gleichgewichts zwischen Produzenten und Konsumenten führen. So erklärt sich, abgesehen von anderen Gründen der sogenannten Weltkrise, des verlorengegangenen Außenhandels, der Mechanisierung der Betriebe, des Schandvertrags von Versailles usw., gerade dadurch zu einem großen Teil die heute in allen zivilisierten Ländern vorhandene Arbeitslosigkeit. Dieser Zustand wird aber bei dem anhaltenden Geburtenrückgang in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einem Schwund der erwerbsfähigen Schicht, zu einer Schrumpfung der arbeitenden Bevölkerung führen, so daß wir in Deutschland dann aus einem Arbeiterüberfluß zu einem so erheblichen Mangel an deutschen Arbeitern kommen werden, daß eine fremdvölkische Unterwanderung nicht zu umgehen sein wird. Da in unseren östlichen Nachbarvölkern genau das Gegenteil, ein großer Zuwachs

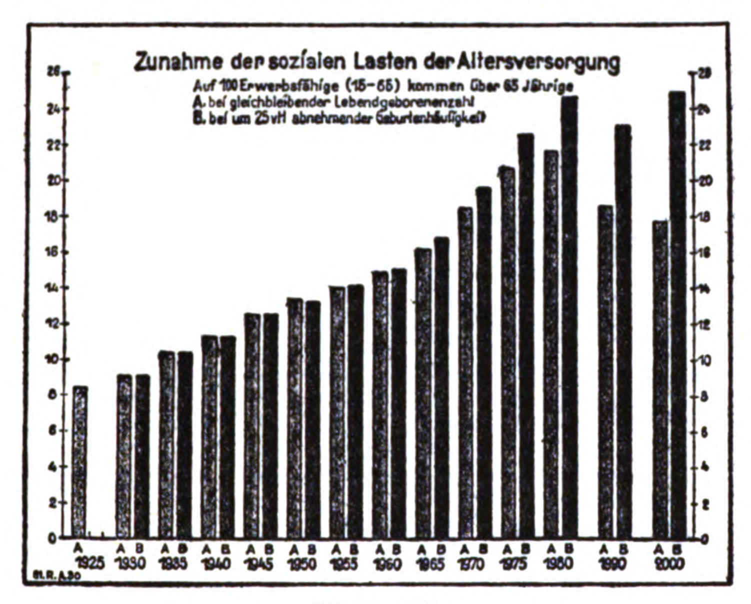
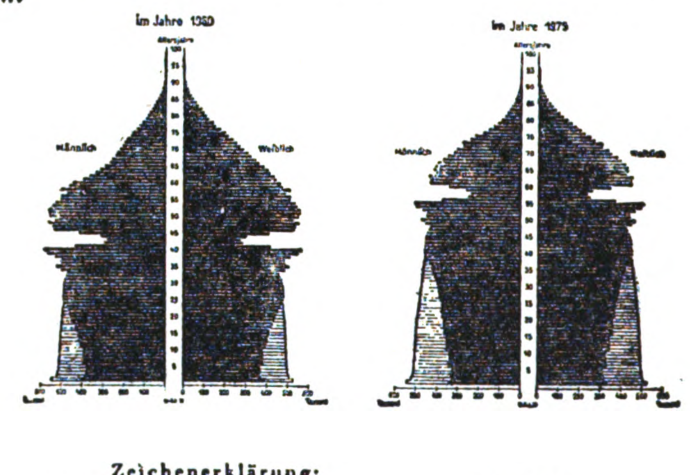


Abbildung 7

in der erwerbsfähigen Schicht zu erwarten ist, wird der bevölkerungspolitische Druck so stark werden, daß wir ihm dann nicht mehr mit eigenen Kräften begegnen können. Hier sehen wir eine völkische Gefahr voraus, die heute schon auf einem anderen Gebiet, dem der Sozialpolitik, in Erscheinung tritt. Da die stark besetzten Vorkriegsjahrgänge, besonders die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Altersgrenze von 65 Jahren im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte überschreiten werden, muß die Zahl der alten Leute, besonders bei dem Ansteigen des Lebensdurchschnittsalters, immer mehr zunehmen und dementsprechend auch die Höhe und Zahl der Renten wie die Aufwendungen für Krankheit und Siechtum. Die Zahl der Greise und Greisinnen wird um das 2½fache von 4 Millionen bis auf nahezu 10 Millionen im Laufe der nächsten Jahrzehnte ansteigen, wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist, dagegen muß in der zweiten

Bevölkerungszahl unaufhaltsam weiter zurück, um schon um das Jahr 2050 nach Burgdörfer wieder da angelangt zu sein, wo wir um das Jahr 1816 (also während der Napoleonischen Kriege) standen, nämlich bei 25 Millionen Einwohnern, ohne daß wir aber unsere Urwüchsigkeit von 1816 noch besitzen.

Unser Volk treibt demnach biologisch dem Abgrund zu, wenn es uns nicht gelingt, dies durch bevölkerungs- und rassenpolitische Maßnahmen zu verhindern!



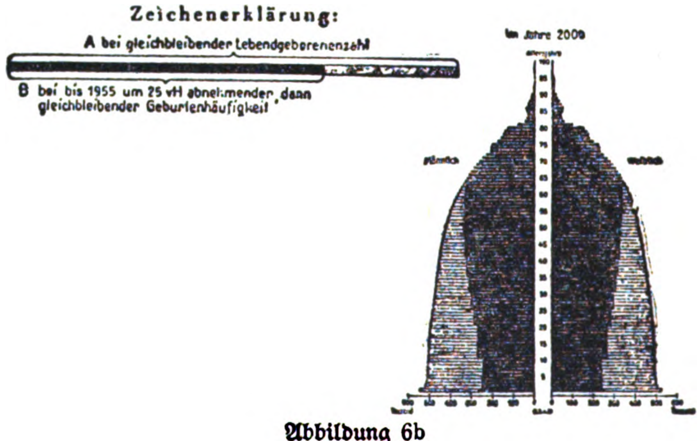


Abbildung 6b

5. Auswirkungen der Überalterung

Wie man auch über die Zukunft Deutschlands denken mag, es besteht kein Zweifel, daß die Auswirkungen der zunehmenden Überalterung unseres Volkes auf den Arbeitsmarkt, auf die Produktion, auf den Konsum, auf die Wirtschaft, auf die Schule und Siedlung, auf die Wohnungspolitik, den Heiratsmarkt, die Sozialpolitik, die Wehrfähigkeit usw. außerordentlich groß und entscheidend sein werden. Hier können nur einige Beispiele herausgegriffen werden, um die Bedeutung der Bevölkerungspolitik für Staat und Volk aufzuzeigen.

Solange unser Volk ein natürliches Wachstum aufwies, mußten vor dem Kriege nahezu eine halbe Million Menschen jährlich in die Wirtschaft eingegliedert werden, um alle die Arbeitsplätze zu besetzen, die allein durch den zunehmenden inneren Bedarf an Verbrauchsgütern aller Art in Industrie, Handel und Gewerbe neu gebraucht wurden. Der Konsum und damit die deutsche Wirtschaft erhielten gerade durch das jährliche Steigen der Volkszahl einen dauernden Antrieb. An die Stelle

der Belebung ist nun aber ein Stillstand getreten, der sich zu einem Rückgang der Volkszahl und damit zu einer Störung des Gleichgewichts zwischen Produktion und der nur verbrauchenden Bevölkerungsschicht entwickelt hat. Da Kinder nur Konsumenten sind, mußte das Fehlen von etwa 9 Millionen Kindern gegenüber dem Vorkriegsstand zu einer Störung des Gleichgewichts zwischen Produzenten und Konsumenten führen. So erklärt sich, abgesehen von anderen Gründen der sogenannten Weltkrise, des verlorengegangenen Außenhandels, der Mechanisierung der Betriebe, des Schandvertrags von Versailles usw., gerade dadurch zu einem großen Teil die heute in allen zivilisierten Ländern vorhandene Arbeitslosigkeit. Dieser Zustand wird aber bei dem anhaltenden Geburtenrückgang in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einem Schwund der erwerbsfähigen Schicht, zu einer Schrumpfung der arbeitenden Bevölkerung führen, so daß wir in Deutschland dann aus einem Arbeiterüberfluß zu einem so erheblichen Mangel an deutschen Arbeitern kommen werden, daß eine fremdvölkische Unterwanderung nicht zu umgehen sein wird. Da in unseren östlichen Nachbarvölkern genau das Gegenteil, ein großer Zuwachs

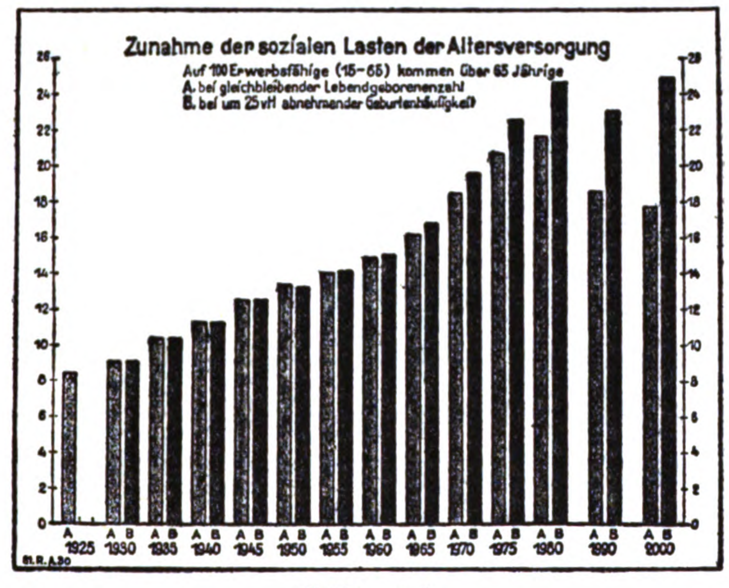


Abbildung 7

in der erwerbsfähigen Schicht zu erwarten ist, wird der bevölkerungspolitische Druck so stark werden, daß wir ihm dann nicht mehr mit eigenen Kräften begegnen können. Hier sehen wir eine völkische Gefahr voraus, die heute schon auf einem anderen Gebiet, dem der Sozialpolitik, in Erscheinung tritt. Da die stark besetzten Vorkriegsjahrgänge, besonders die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Altersgrenze von 65 Jahren im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte überschreiten werden, muß die Zahl der alten Leute, besonders bei dem Ansteigen des Lebensdurchschnittsalters, immer mehr zunehmen und dementsprechend auch die Höhe und Zahl der Renten wie die Aufwendungen für Krankheit und Siechtum. Die Zahl der Greise und Greisinnen wird um das 2½fache von 4 Millionen bis auf nahezu 10 Millionen im Laufe der nächsten Jahrzehnte ansteigen, wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist, dagegen muß in der zweiten

Hälfte des Jahrhunderts mit einem erheblichen Rückgang der Zahl der Erwerbsfähigen von 48 Millionen auf 31 Millionen, also um ein Drittel etwa in Deutschland gerechnet werden, so daß dann ein Mißverhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragzahlenden unumgänglich eintreten muß. Es sind Fehlbeträge bei der Altersversicherung z. B. schon 1938 etwa von ½ Milliarde, um 1950 rund 1 Milliarde und um 1975 sogar über 2 Milliarden rein rechnerisch zu erwarten, während in Wirklichkeit diese schon heute in Erscheinung getreten sind. Dieselbe Gefahr besteht bei der Krankenversicherung, wie aus Abbildung 8 zu ersehen ist.
Die Zahl der Bevölkerung, die Zahlen der Versicherten und Beitragzahlenden werden abnehmen, dagegen die Krankheitstage insgesamt und pro Kopf der Versicherten werden ansteigen. Das bedeutet dann eine Erhöhung der Ausgaben, eine Zunahme der Belastung. Hier zeigt sich bereits der Ernst des Problems unserer Sozialpolitik.
Wer wird für die alten Leute sorgen, die es in der Jugend unterlassen haben, Kinder aufzuziehen? Wenn der Staat hier einspringen und helfen muß, wird man die jugendliche arbeitende Schicht, deren Zahl ja immer geringer wird, noch mehr belasten müssen, so daß diese dann wieder mit Ehe- und Kinderlosigkeit antworten wird, wodurch der Volkstod dann nur noch beschleunigt werden muß.

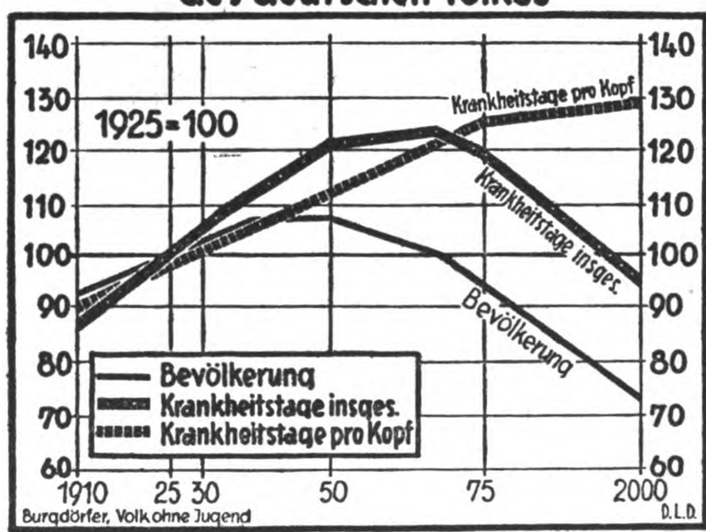


Abbildung 8

6. Qualitativer Bevölkerungsabstieg

Doch es ist ja nicht nur die Abnahme der Zahl, die zu Befürchtungen Anlaß gibt, sondern in noch vermehrtem Maße die erbbiologische und rassische Beschaffenheit der Bevölkerung, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer schlechter geworden ist. Während wir die Beschränkung der Kinderzahl gerade bei den körperlich und geistig gesunden Familien der wertvollen Schicht heute schon in allen Berufsständen wahrnehmen können, sehen wir gar zu oft eine erschreckende Zunahme bei Menschen mit geistig oder körperlich krankhaften Erbanlagen, bei Asozialen oder gar Verbrechern. Es ist dies eine Tatsache, die in allen zivilisierten Völkern sich bemerkbar macht und ernste Besorgnisse nicht nur bei uns hervorruft. Wie schnell aber ein qualitativer Bevölkerungsabstieg bei zu schwacher Fortpflanzung der Höherwertigen erfolgt, er-

sehen Sie aus der schematischen Darstellung der Abbildung 9, bei der angenommen wird, daß der Teil A, der kulturtragende, zum Zweikindersystem übergegangen ist, während der mindertüchtige Teil B aber noch eine ausreichende Kinderzahl von etwa vier hervorbringt. Selbst bei dieser rohen statistischen Darstellung erkennen wir, wie bedroht die kulturtragende Schicht heute schon bei uns ist, wenn wir bedenken, daß die begabte gebildete Schicht zum Einkindsystem, ja in weiten Kreisen zum Rein-

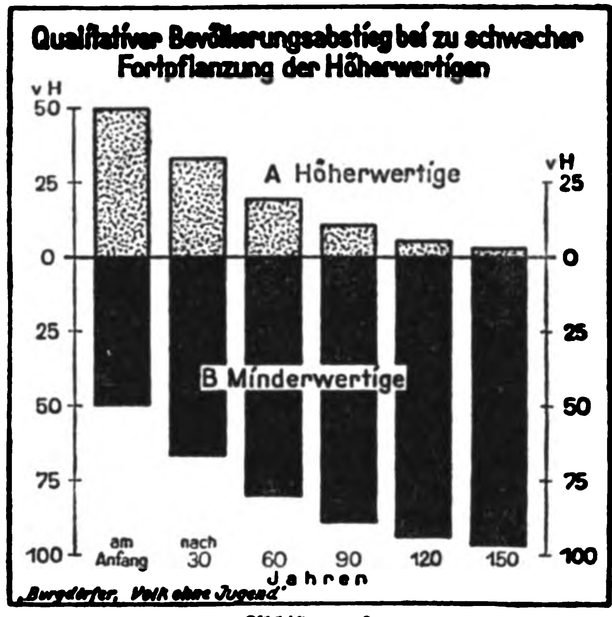


Abbildung 9

kindsystem übergegangen ist, also die angenommene Entwicklung der Abbildung 9 sich in der halben Zeit abspielen dürfte! Nach mehrmaligem Generationswechsel bleibt dann von den Begabten kaum noch etwas übrig, wozu ferner noch die zunehmende Mischung mit anderen Rassen kommt, da einem solchen Volk dann immer mehr das Gefühl für die Notwendigkeit einer Rassenreinheit und Kultur verlorengeht. Überwiegen aber dann die Minderwertigen, Asozialen, Erbkranken und Rassenmischlinge, dann ist es zu spät, dann ist ein stolzes, begabtes, rassisch wertvolles Volk für immer dahin! Dann gehen Zivilisation und Kultur zugrunde, oder es treten ein anderes Volk, eine andere Rasse, eine andere Kultur an ihre Stelle.

Es können die Auswirkungen auf die Wirtschafts-, auf die Sozialpolitik, auf die Kultur, die Finanz-, Lebens-, und Wehrfähigkeit hier nur angedeutet werden. So viel ist aber heute schon sicher: ein Staat, der diese Entwicklung nicht voraussieht und nicht den Mut findet, energisch dagegen anzugehen, um eine günstigere Wendung herbeizuführen, wird trotz größter Begeisterung, trotz Opfermut und Wehrkraft dem Untergang geweiht sein! Es ist also höchste Zeit, daß das deutsche Volk den biologischen Kampf mit den übrigen Völkern in Europa und der Welt aufnimmt.

Der nationalsozialistische Staat hat diese Gefahr nicht nur erkannt, sondern er hat auch damit begonnen, die Folgerungen daraus zu ziehen, um die drohende Gefahr des Unterganges abzuwenden.

Bisher haben unsere Staatsmänner ihre Aufmerksamkeit viel zu wenig auf die Bevölkerungspolitik, auf die organischen Erbgüter unseres Volkes gerichtet! Sie haben sich damit begnügt, die Sachgüter und die kulturellen Güter zu pflegen, ohne

sich dessen bewußt zu werden, daß diese ja lediglich von dem rassischen und erbbiologischen Wert des Volkes abhängen!

7. Ursachen der Volksentartung und des Volkstodes

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Erbforschung zeigen einwandfrei, daß nicht nur die körperlichen Merkmale, sondern auch die geistigen und seelischen Eigenschaften und damit die des Charakters den Vererbungsregeln unterliegen. Wer darum die Vererbungslehre anerkennt, muß demnach nicht nur den Rassenbegriff an sich, sondern die Notwendigkeit der Bevölkerungs- und Rassenpolitik bejahen! Wenn man es in der Geschichte der Völker bisher so dargestellt hat, als müßte jedes Volk aufsteigen, wie z. B. der Mensch als Kind und Jüngling zum Mann, um dann wieder im Greisenalter abzusterben, so ist das ein grundlegender Irrtum. Ein Volk ist nicht sterblich wie das Einzelwesen, es braucht nicht stillzustehen wie das Räderwerk einer Uhr, sondern ein Volk kann ewig leben, wenn es den Gesetzen der Natur gehorcht und den Willen zum Leben behält. Die Ursache des Völkertodes liegt nicht in der Natur begründet, sondern sie ist auf soziale und kulturelle Wandlungen zurückzuführen, die in einem solchen Volk die Fortpflanzungs- und Lebensverhältnisse zerstört haben. Jede Pflanze kämpft um ihr Dasein, sie braucht Licht und Sonne, jedes Tier muß sich den Lebensbedingungen seiner Umgebung anpassen, es muß sein Leben verteidigen, um sich und damit seine Art am Leben zu erhalten. Der Mensch aber glaubt sich über die Naturgesetze hinwegsetzen zu können! Ihm haben lebensverneinende Dogmen, internationale Theorien und die Errungenschaften der Zivilisation eine Umkehr im Denken gebracht, die zu einem Verzicht auf Fortpflanzung, zu Rassenverneinung, zu Rassenentartung und schließlich zum Verfall der Kultur und des Staates führen muß!

In der Natur wie bei noch unverdorbenen Völkern wirken zwei Kräfte für das Gedeihen der betreffenden Rasse, der Gattungstrieb, der zur Vermehrung führt, und die Lebensauslese, die durch eine Vernichtung der Minderwertigen und Kranken oder durch eine Verhinderung der Fortpflanzung von Schwachen und Asozialen für eine natürliche Reinigung und damit für eine Fortentwicklung der betreffenden Art sorgt. Umgekehrt hat nun die bei uns im letzten Jahrtausend gewordene Weltanschauung, hat die Zivilisation infolge ihrer sozialen Einrichtungen und ihrer Lehren zu einer Bevorzugung der Minderwertigen und Schwachen auf Kosten der erbgesunden und lebenswerten Menschen geführt. Es kam so zu einer Aufhebung des natürlichen Kräftespiels zwischen Gattungstrieb und Auslese des Lebens, die unweigerlich zu einer Gegenauslese, zu Entartung und Rassenmischung und damit zum Untergang der wertvollen Rassenteile des Volkes führen mußte. Hierfür gibt es ja genügend Beispiele auf allen Gebieten des kulturellen Lebens, wie z. B. auf dem Gebiete der Medizin, des Rechts, der Wirtschafts- und der Sozialpolitik.

Je mehr ärztliche Kunst und soziale Hilfe dem Menschengeschlecht Hilfe bringen, um so mehr werden kommende Geschlechter ihrer bedürfen! Je mehr jedem Einzelmenschen ohne Rücksicht auf seinen Wert und seine biologische Leistung ein behagliches und auskömmliches Leben auf Kosten der erbgesunden und kinderreichen Familien durch unsere bisherige, auf den Einzelmenschen abgestellte Sozialpolitik ermöglicht wird, um so eher wird das betreffende Volk aus dem Kreis der Völker ausgelöscht und verschwunden sein. So sind die Spätehe, das Junggesellentum, das hohe Heiratsalter gerade der gebildeten und der sozial tüchtigen Schichten unserer Bevölkerung mit die verhängnisvollsten

Ursachen der Gegenauslese, des Aussterbens der wertvollen und begabten Menschen, durch die die weißen Völker, insonderheit die germanischen, allen anderen Völkern auf dem Gebiet des biologischen Lebenskampfes wettbewerbsunfähig geworden sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß besonders die Großstädte mit ihren unnatürlichen Lebensbedingungen, mit ihren Genußgiften, Geschlechtskrankheiten, Reizen und Verlockungen aller Art Gräberstätten unseres Volkes geworden sind. Diese Entwicklung kann auch der Sport nicht aufhalten. Wir wissen, daß die Ausübung des Sports von dem Genuß von Giften, Alkohol, Nikotin und anderen Ausschreitungen fernhält, aber man darf auch anderseits der Übertreibung des Sports und der Sensationsmacherei nicht kritiklos gegenüberstehen.

Vom Gesichtspunkt der Volksgesundheit und des biologischen Lebens aus gesehen gilt hier wie überall der Satz: „Für ein Volk ist es besser, wenn ein Talent nicht ausgebildet wird, als wenn ein Mensch mit besonderer Begabung sich krank und siech macht und dann ohne Kinder stirbt!" Ohne eine Vererbung seiner Anlage löscht er dann sein Talent für immer aus dem Lebensstrom seines Volkes aus!

So haben uns die alten Griechen den Beweis dafür geliefert, daß Sportsensationen als ein nervenkitzelnder Rausch untergehender Völker anzusehen sind.

Hinzu kommt die soziale und wirtschaftliche Gegenauslese, bei der zwar Begabte aus der unteren Schicht immer wieder in den Mittelstand, von dort in die nächst höhere Schicht gelangen, dann aber sofort wieder mit Ehelosigkeit oder Beschränkung der Kinderzahl antworten.

So scheiden gerade diese wertvollen Menschen in ein bis zwei Generationen immer wieder aus dem Lebensstrom des Volkes aus, so daß dadurch eine Vernichtung der Begabten, gewissermaßen eine Aussiebung der unteren und mittleren Schicht eintreten muß, bis diese dann Begabte hervorzubringen überhaupt nicht mehr in der Lage sein werden. Diese Tatsache ist heute schon festzustellen.

Selbst wenn aber auch bei einem Elternpaar noch wertvolle Erbeigenschaften vorhanden sind, so geben diese Eltern beim Ein-, Zwei- oder Keinkindsystem der Natur ja keine Gelegenheit zu günstigen Kombinationen. Wenn wir bedenken, daß die Vererbung jeder körperlichen oder geistigen Eigenschaft auf die Vereinigung zweier Gene, des einen vom Vater, des anderen von der Mutter beruht, so können wir feststellen, daß die Kombinationswahrscheinlichkeit für begabte und hervorragende Kinder bei guter Erbanlage der Eltern mit der Zahl der geborenen Kinder in einer Ehe immer größer werden muß, was wir auch bei fast allen unseren großen und bedeutenden Menschen nachweisen können; denn diese sind gewöhnlich nachgeborene (dritte, fünfte, siebente) Kinder einer kinderreichen Familie gewesen.

Vor allen Dingen sind aber die Überschätzung der Bildung, der Geltungstrieb, gesellschaftliche Rücksichten und das Streben nach ungesundem, sozialem Aufstieg die Hauptursache der Geburtenbeschränkung, der Abtreibung und somit des Aussterbens der hochstehenden Völker.

Es gibt also Gründe, die einerseits im Menschen selbst, anderseits in der Umwelt zu suchen sind.

Zweifellos kommt man bequemer und leichter durchs Leben, wenn man keine Kinder hat. Die seelischen Kräfte des Mannes und der Frau reichen heute nicht mehr aus, den Willen zum Kinde aufzubringen, da man es gelernt hat, den Kindersegen zu verhindern. Verkennen wir aber nicht, daß man es heute einer Familie auch unmöglich macht, Kinder zu haben, Kinder zu wünschen und zu erziehen, da man in der Wirtschaft, im Staats- und Völkerleben die Kinderarmen und Kinderlosen auch heute noch bevorzugt, begünstigt, während die kinderreiche Familie ganz zweifellos

sich dessen bewußt zu werden, daß diese ja lediglich von dem rassischen und erbbiologischen Wert des Volkes abhängen!

7. Ursachen der Volksentartung und des Volkstodes

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Erbforschung zeigen einwandfrei, daß nicht nur die körperlichen Merkmale, sondern auch die geistigen und seelischen Eigenschaften und damit die des Charakters den Vererbungsregeln unterliegen. Wer darum die Vererbungslehre anerkennt, muß demnach nicht nur den Rassenbegriff an sich, sondern die Notwendigkeit der Bevölkerungs- und Rassenpolitik bejahen! Wenn man es in der Geschichte der Völker bisher so dargestellt hat, als müßte jedes Volk aufsteigen, wie z. B. der Mensch als Kind und Jüngling zum Mann, um dann wieder im Greisenalter abzusterben, so ist das ein grundlegender Irrtum. Ein Volk ist nicht sterblich wie das Einzelwesen, es braucht nicht stillzustehen wie das Räderwerk einer Uhr, sondern ein Volk kann ewig leben, wenn es den Gesetzen der Natur gehorcht und den Willen zum Leben behält. *Die Ursache des Völkertodes liegt nicht in der Natur begründet, sondern sie ist auf soziale und kulturelle Wandlungen zurückzuführen, die in einem solchen Volk die Fortpflanzungs- und Lebensverhältnisse zerstört haben.* Jede Pflanze kämpft um ihr Dasein, sie braucht Licht und Sonne, jedes Tier muß sich den Lebensbedingungen seiner Umgebung anpassen, es muß sein Leben verteidigen, um sich und damit seine Art am Leben zu erhalten. Der Mensch aber glaubt sich über die Naturgesetze hinwegsetzen zu können! Ihm haben lebensverneinende Dogmen, internationale Theorien und die Errungenschaften der Zivilisation eine Umkehr im Denken gebracht, die zu einem Verzicht auf Fortpflanzung, zu Rassenverneinung, zu Rassenentartung und schließlich zum Verfall der Kultur und des Staates führen muß!

In der Natur wie bei noch unverdorbenen Völkern wirken zwei Kräfte für das Gedeihen der betreffenden Rasse, der Gattungstrieb, der zur Vermehrung führt, und die Lebensauslese, die durch eine Vernichtung der Minderwertigen und Kranken oder durch eine Verhinderung der Fortpflanzung von Schwachen und Asozialen für eine natürliche Reinigung und damit für eine Fortentwicklung der betreffenden Art sorgt. Umgekehrt hat nun die bei uns im letzten Jahrtausend gewordene Weltanschauung, hat die Zivilisation infolge ihrer sozialen Einrichtungen und ihrer Lehren zu einer Bevorzugung der Minderwertigen und Schwachen auf Kosten der erbgesunden und lebenswerten Menschen geführt. Es kam so zu einer Aufhebung des natürlichen Kräftespiels zwischen Gattungstrieb und Auslese des Lebens, die unweigerlich zu einer Gegenauslese, zu Entartung und Rassenmischung und damit zum Untergang der wertvollen Rassenteile des Volkes führen mußte. Hierfür gibt es ja genügend Beispiele auf allen Gebieten des kulturellen Lebens, wie z. B. auf dem Gebiete der Medizin, des Rechts, der Wirtschafts- und der Sozialpolitik.

Je mehr ärztliche Kunst und soziale Hilfe dem Menschengeschlecht Hilfe bringen, um so mehr werden kommende Geschlechter ihrer bedürfen! Je mehr jedem Einzelmenschen ohne Rücksicht auf seinen Wert und seine biologische Leistung ein behagliches und auskömmliches Leben auf Kosten der erbgesunden und kinderreichen Familien durch unsere bisherige, auf den Einzelmenschen abgestellte Sozialpolitik ermöglicht wird, um so eher wird das betreffende Volk aus dem Kreis der Völker ausgelöscht und verschwunden sein. So sind die Spätehe, das Junggesellentum, das hohe Heiratsalter gerade der gebildeten und der sozial tüchtigen Schichten unserer Bevölkerung mit die verhängnisvollsten

Ursachen der Gegenauslese, des Aussterbens der wertvollen und begabten Menschen, durch die die weißen Völker, insonderheit die germanischen, allen anderen Völkern auf dem Gebiet des biologischen Lebenskampfes wettbewerbsunfähig geworden sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß besonders die Großstädte mit ihren unnatürlichen Lebensbedingungen, mit ihren Genußgiften, Geschlechtskrankheiten, Reizen und Verlockungen aller Art Gräberstätten unseres Volkes geworden sind. Diese Entwicklung kann auch der Sport nicht aufhalten. Wir wissen, daß die Ausübung des Sports von dem Genuß von Giften, Alkohol, Nikotin und anderen Ausschreitungen fernhält, aber man darf auch anderseits der Übertreibung des Sports und der Sensationsmacherei nicht kritiklos gegenüberstehen.

Vom Gesichtspunkt der Volksgesundheit und des biologischen Lebens aus gesehen gilt hier wie überall der Satz: „Für ein Volk ist es besser, wenn ein Talent nicht ausgebildet wird, als wenn ein Mensch mit besonderer Begabung sich krank und siech macht und dann ohne Kinder stirbt!“ Ohne eine Vererbung seiner Anlage löscht er dann sein Talent für immer aus dem Lebensstrom seines Volkes aus!

So haben uns die alten Griechen den Beweis dafür geliefert, daß Sportsensationen als ein nervenkitzelnder Rausch untergehender Völker anzusehen sind.

Hinzu kommt die soziale und wirtschaftliche Gegenauslese, bei der zwar Begabte aus der unteren Schicht immer wieder in den Mittelstand, von dort in die nächst höhere Schicht gelangen, dann aber sofort wieder mit Ehelosigkeit oder Beschränkung der Kinderzahl antworten.

So scheiden gerade diese wertvollen Menschen in ein bis zwei Generationen immer wieder aus dem Lebensstrom des Volkes aus, so daß dadurch eine Vernichtung der Begabten, gewissermaßen eine Aussiebung der unteren und mittleren Schicht eintreten muß, bis diese dann Begabte hervorzubringen überhaupt nicht mehr in der Lage sein werden. Diese Tatsache ist heute schon festzustellen.

Selbst wenn aber auch bei einem Elternpaar noch wertvolle Erbeigenschaften vorhanden sind, so geben diese Eltern beim Ein-, Zwei- oder Keinkindsystem der Natur ja keine Gelegenheit zu günstigen Kombinationen. Wenn wir bedenken, daß die Vererbung jeder körperlichen oder geistigen Eigenschaft auf die Vereinigung zweier Gene, des einen vom Vater, des anderen von der Mutter beruht, so können wir feststellen, daß die Kombinationswahrscheinlichkeit für begabte und hervorragende Kinder bei guter Erbanlage der Eltern mit der Zahl der geborenen Kinder in einer Ehe immer größer werden muß, was wir auch bei fast allen unseren großen und bedeutenden Menschen nachweisen können; denn diese sind gewöhnlich nachgeborene (dritte, fünfte, siebente) Kinder einer kinderreichen Familie gewesen.

Vor allen Dingen sind aber die Überschätzung der Bildung, der Geltungstrieb, gesellschaftliche Rücksichten und das Streben nach ungesundem, sozialem Aufstieg die Hauptursache der Geburtenbeschränkung, der Abtreibung und somit des Aussterbens der hochstehenden Völker.

Es gibt also Gründe, die einerseits im Menschen selbst, anderseits in der Umwelt zu suchen sind.

Zweifellos kommt man bequemer und leichter durchs Leben, wenn man keine Kinder hat. Die seelischen Kräfte des Mannes und der Frau reichen heute nicht mehr aus, den Willen zum Kinde aufzubringen, da man es gelernt hat, den Kindersegen zu verhindern. Verkennen wir aber nicht, daß man es heute einer Familie auch unmöglich macht, Kinder zu haben, Kinder zu wünschen und zu erziehen, da man in der Wirtschaft, im Staats- und Völkerleben die Kinderarmen und Kinderlosen auch heute noch bevorzugt, begünstigt, während die kinderreiche Familie ganz zweifellos

benachteiligt wird. Ja man kann sagen, daß die zivilisierten Staaten durch die Gleichmacherei in der Lohn- und Gehaltspolitik und durch die indirekte Steuerpolitik ungerecht und rücksichtslos gegen sie geworden sind. Unsere doch noch aus dem liberalistischen Zeitalter stammenden Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsverhältnisse wie unsere Sozialpolitik bedeuten letzten Endes ja ebenso eine Umkehr der natürlichen Lebensauslese wie die bei uns im letzten Jahrtausend maßgebend gewordene Weltanschauung an sich!
Staat und Wirtschaft entzogen dem flachen Lande bisher die wertvollsten Kräfte, es wurde eine wahllose Industrialisierung und Verstädterung begünstigt, ohne danach zu fragen, ob die Masse des Volkes dadurch nicht entwurzelt, heimatlos und dem Vaterland entfremdet wurde. Man schuf Alters- und Invalidenversicherungen, man errichtete Kranken- und Unfallversicherungen, man sorgte in jeder nur möglichen Weise für den Einzelmenschen, aber man vergaß dabei, an die Familie, also die Urzelle des Volkes und Staates, zu denken! Man bedachte nicht, daß man gerade dadurch den Lebenswillen des einzelnen ertötete, daß man ihn unabhängig von der Familiengemeinschaft machte. Da der einzelne Mensch überall ohne eine Ehe- und Familiengemeinschaft seinen Bedarf an Wohnung, Nahrung, Kleidung usw. decken kann, da z. B. die Krankenkasse für ihn im Falle der Erkrankung sorgt, er im Alter seine Rente erhält, braucht er weder Familie, eine Frau, noch Kinder, die für ihn gegebenenfalls sorgen müßten. Darum heiratet er nicht mehr, „darum ist er nicht mehr so dumm, sich mit Familie und Kindern zu belasten", wie der Marxismus es zum Schlagwort gemacht hat.

Was aber geschieht, wenn alle so denken, wenn diese Weltanschauung Allgemeingut des Volkes wird, wie es ja doch heute schon gerade in den mit hohem Gehalt und Pensionen oder Gütern ausgestatteten Kreisen der Fall ist? Dann gehen wir an Vergreisung und Überalterung zugrunde, dann brechen aber auch zusammen Wirtschaft und Kultur und mit ihnen unsere sozialen Einrichtungen, auf die sich diese Leute verlassen! Werden unsere Kinder später gewillt sein, hohe Pensionen und Renten an alle diese Kinderlosen und Kinderarmen zu zahlen, wenn sich solche Erkenntnisse Bahn brechen? Ohne nun etwa auf alle diese sozialen Einrichtungen verzichten zu wollen, müssen wir aber über die zurückliegende Entwicklung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik einmal Rechenschaft ablegen! Geht ein großer Teil unserer Arbeitslosigkeit nicht zurück auf den mangelnden Verbrauch der uns heute zur Zahl der Erwerbstätigen fehlenden 9 Millionen Kinder? Geht ein anderer Teil nicht darauf zurück, daß viel zu viele Frauen unverheiratet bleiben und im Arbeitsprozeß stehen? Wenn auch die Zahl der Männer zur Zeit geringer als die der Frauen ist, wäre die Arbeitslosigkeit nicht beinahe mit einem Schlage beseitigt, wenn jeder Mann heiraten und eine Frau aus dem Arbeitsprozeß herausnehmen würde? Glauben wir, daß das Ausland uns helfen, daß es uns Waren und damit unsere Arbeitslosigkeit abnehmen wird, wenn es diese Waren nicht braucht, wenn bei allen zivilisierten Staaten dieselben wirtschaftlichen und biologischen Verhältnisse vorhanden sind? — Nein, wir werden uns selber helfen müssen, wir werden noch ganz anders wie bisher rücksichtslos Bevölkerungspolitik treiben müssen!

8. Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege sind das Gebot der Stunde!

Es kann gar kein Zweifel daran sein, daß ein Umbau der Stadt und Großstadt wie eine grundsätzliche Änderung unserer Sozialpolitik eine Lebensnotwendigkeit für das deutsche Volk sind, soll nicht alles wieder verloren sein. Der nationalsozialistische Staat und damit die Zukunft unseres Volkes werden endgültig erst dann gesichert sein, wenn es gelingt, die Masse des deutschen Mittelstandes, der Angestellten- und Arbeiterschaft teilhaben zu lassen an deutschem Grund und Boden, an Volksvermögen und Heimat. Die Sozialversicherung ist geboren in einer liberalistischen Zeit, in

einer Zeit des Klassenkampfes, in der es galt, Arbeiterschutz und eine Selbsthilfe der Lohnempfänger, der Besitzlosen zu organisieren, um die gesellschaftliche Ordnung nicht zu gefährden, um die Unterstützten von einem Angriff auf die Besitzenden und den Staat abzuhalten. So ist also auch die bisherige Sozialpolitik ein Erbe, das der nationalsozialistische Staat angetreten hat und das er nach Überwindung der schwersten Wirtschaftskrise, nach Erreichung der innen- und außenpolitischen Existenzgrundlage einmal seiner völkischen Weltanschauung gemäß wird umgestalten müssen. Der Nationalsozialismus verkündet die Überwindung des Klassenkampfes, für ihn steht nicht im Mittelpunkt die Wirtschaft, das Geld, die Produktion an sich als zinsenbringende Einrichtung, sondern der Mensch, die Familie und ihre Nahrungsmittelgrundlage. Wirtschafts- und Sozialpolitik dürfen demnach nicht mehr Widersacher, sondern müssen Glieder einer Einheit sein. Hand in Hand damit sollte eine Erziehung der einzelnen zur Selbsthilfe, zu Kraft, zu Verantwortungsbewußtsein gegen Familie, Volk und Staat gehen.

Umgekehrt hat der Staat die Pflicht, dem einzelnen Menschen die selbstverantwortliche Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen und ihn so allmählich zum selbständigen Bürger und Mitbesitzer von Arbeitsmitteln, von Werten zu machen. Die deutsche Sozialversicherung ermöglicht diesen Weg jedoch nicht, da sie auf dem Fürsorge- und Wohlfahrtsprinzip aufgebaut ist. Sie war bisher auch nicht in der Lage, Not und Elend der Versicherten ein für allemal zu verhindern, sondern sie überließ dies letzten Endes im entscheidenden Augenblick dem Wohlfahrtsstaat, den Kommunen und Kommunalverbänden, die bei Anhalten des Geburtenrückgangs und der Vergreisung des Volkes mit immer höheren Beträgen werden einspringen müssen. Es sind ja schon bisher die verschiedensten Vorschläge zu einer Änderung der bisherigen Sozialpolitik, in erster Linie der Krankenversicherung gemacht. Ich erinnere an das Zwangssparsystem als Ablösung der Krankenversicherung, mit den verschiedenen Konten für Wechselfälle des Lebens, Rückvergütungen für Urlaubstage und ferner Sicherung des Alters durch eine gemischte Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall, wie zahlreiche andere Vorschläge. Das Ziel aller dieser Bestrebungen scheint mir zu sein, eine umfassende Volkslebensversicherung zu schaffen, damit den Lohn- und Gehaltsempfänger zum Besitzenden zu machen, wie eine beschränkte Kranken- und Unfallversicherung daneben bestehen zu lassen. Wenn außerdem dann noch eine geordnete Wohlfahrtspflege für alle unheilbar Kranken und Schwachen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestehen bleibt, so gibt es vielleicht einmal einen Weg, um den gesunden, strebsamen, arbeitenden Menschen teilhaben zu lassen an den Gütern dieser Erde. Damit geben wir ihm aber seine Heimat wieder und machen ihn zum vollwertigen Volksgenossen und Bürger seines Staates. Ferner würde dann die gesamte Wirtschaft wieder kapitalkräftig geworden, sich aus Millionen von Einzelbeträgen zusammensetzend, jede Krise überwinden können. Da die Sozialversicherung die Beiträge der jungen Versicherten benötigt, um die Ansprüche der Alten zu erfüllen, ist die Lösung nicht leicht, aber sie wird gefunden werden müssen.

Schlagen unsere Wirtschafts- und Sozialpolitik aber diesen Weg ein, so sind auch die bevölkerungspolitischen Probleme leichter lösbar, weil die Sicherung der Familie die unmittelbare Folge wäre. Bevor jedoch eine so umfassende Lösung möglich und ausführbar erscheint, gilt es, Mittel und Wege bei den bestehenden Verhältnissen zu finden.

Wir fragen uns daher: wie müssen wir zunächst vorgehen, um den Weg zum Wiederaufstieg unseres Volkes zu finden?

Wir müssen unser Volk und die Rasse in den Mittelpunkt aller unserer Betrachtungen stellen, in den Mittelpunkt der Staatspolitik, der Wirtschaftspolitik und alles dessen, was überhaupt in Deutschland geschieht. Dazu gehört dann, daß wir nicht nur Familienpolitik wie praktische Erb- und Rassenpflege zur Aufgabe des Staates machen, sondern die Familienpflege nun auch dem einzelnen als Pflicht auferlegen.

Es ist daher erforderlich, daß all das, was der Art und Rassenerhaltung hinderlich im Wege steht, von der Fortpflanzung ausgeschaltet wird, daß auf der anderen Seite aber auch alles getan wird, was eine Vermehrung der erbgesunden und rassisch wertvollen Bevölkerung ermöglicht. Das ist „Dienst an der Rasse" als größte Aufgabe, die es für den nationalsozialistischen Staat zu erfüllen gibt!

Dies ist aber nur möglich, wenn wir uns zum erbbiologischen Denken zurückfinden, wenn wir ausjätende und fördernde Erb- und Rassenpflege treiben!

Man mag nun auch anerkennen, daß die früheren Regierungen durch den Ausbau der Heil- und Pflegemaßnahmen, durch Ausbau des Fürsorgewesens für Kranke und körperlich oder geistig Minderwertige eine Abnahme der Sterblichkeit erreicht haben, so mußten sie doch einen Zusammenbruch ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik erleben. Sie sind gestürzt, weil das Volk das Rollen in den Abgrund fühlte, weil alles Leben in Sozialpolitik und Arbeitslosigkeit zu ersticken drohte! Man hatte eben vergessen, die Erkenntnisse der Vererbungslehre, der Lebensauslese und damit die erbgesunde Familie und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt der Staats- und Gesundheitspolitik zu stellen. Die Gesundheitsverwaltungen der Länder blieben nicht nur hinter den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft zurück, sondern sie hatten auch auf die Gestaltung der Wirtschaft, der Sozialpolitik und die Gesetzgebung so gut wie keinen Einfluß. Feinde des biologischen Lebens der Familie und trockene Finanz- und Wirtschaftspolitik durften sich austoben und mit überlegener zynischer Offenheit alles Leben der Familie in indirekten Steuern und Abgaben ersticken! Gewiß, man war stolz auf seine soziale Gesetzgebung, man trieb allgemeine Gesundheitspflege und übertrieb den Sport, aber man richtete den Blick des Volkes nicht in die Zukunft! Man verspottete die Familie und verkannte ihr Lebensrecht auf Nahrung und Auskommen.

So können z. B. Sport und Leibesübungen allein den Untergang eines Volkes und einer Rasse nicht verhindern. Sie sind notwendig und wertvoll, um eine Rasse, ein Volk kräftig, männlich und zum Wettkampf bereit zu machen! Sie sind ein Mittel, in erster Linie dem Erscheinungsbild zu nützen! Aber wir wissen, daß die sportliche Betätigung das griechische Volk nicht vor dem Untergang und den Staat nicht vor dem kulturellen Verfall retten konnte! Denselben Vorgang haben wir im alten Rom beobachtet.

Ein Volk sinkt von Generation zu Generation in seiner Leistungsfähigkeit ab, wenn gerade die Leistungsfähigsten ohne Kinder aus dem Lebensstrom der Rasse ausscheiden. Was nützt es auch einem Staat oder einem Volk, wenn Sportler — und schon gar Frauen — durch körperliche Überanstrengung, durch Spitzenleistungen um der Sensation willen sich selbst vernichten? Das sind dann Entartungen des Sports, die als Folgen eines entarteten Zeitalters aufgefaßt werden müssen. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Art- und Rassenerhaltung muß auch den Sport veredeln! Sport und Leibesübungen, sinnvoll verstanden und so betrieben, müssen ebenso wie unsere Wirtschafts-, Gesundheits- und Sozialpolitik zu einer Höherentwicklung führen und zu einem „Dienst an der Rasse" werden.

Auch wir werden der allgemeinen Gesundheitspflege und den Heilmethoden die größte Beachtung schenken müssen. Auch der nationalsozialistische Staat wird die Seuchengesetzgebung aufrechterhalten müssen, um die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhindern. Auch wir werden die gesunde Lebensweise des Volkes fördern und die Jugend zu gesunder Lebensführung und Leibesübungen anhalten, aber wir werden uns hüten, darin allein den Lebensinhalt unserer Nation zu sehen! Mehr als bisher werden wir Wert darauf zu legen haben, einen guten allgemeinen

Gesundheitszustand und einen guten Durchschnitt auf körperlichem und geistigem Gebiet zu erzielen.

Mehr als bisher werden die öffentlichen Gesundheitsbeamten sich um die körperliche und seelische Ausbildung unserer Jugend zu kümmern haben, um eine Übertreibung des Sports aus Sensationslust, die nur zu einer Schädigung unserer Jugend führt, zu verhindern. Es nützt einem Volke gar nichts, wenn einzelne Rekordleistungen erzielt werden, die breite Masse muß für den Sport gewonnen werden.

Kann unser Volk ein Interesse daran haben, seine männliche und weibliche Jugend 13 bis 15 Jahre auf der Schulbank zu wissen, um sie erst mit 30 und mehr Jahren nach einer langen Ausbildungszeit in überfüllte Berufe hineinzulassen, wenn diese selbe Jugend daran zugrunde geht? Läßt sich die Ausbildung nicht so gestalten, daß das zu erlernende Wissen so gelehrt wird, daß es auch im Leben gebraucht werden kann?

Ist es nicht besser, man stellt einige Lehrkräfte, einige Wissensgebiete um, als daß diese Wissensgebiete und Lehrkräfte in einigen Jahrzehnten überflüssig werden, weil es eine ausreichende Zahl von Schülern gar nicht mehr geben wird?

Eine Umkehr auf diesem Wege kündigt sich an, darum ist es zu begrüßen, daß unsere Jugend durch Arbeitsdienst und körperliche Betätigung dem Leben, den anderen Schichten und der Heimat nähergebracht wird; aber ist es zu verantworten, wenn man dieser Jugend dann noch einige Jahre Ausbildung mehr aufbürdet, sie noch später in einen Beruf hineinkommen läßt, statt die an sich in Deutschland viel zu lange Schulzeit zu verkürzen? Es gibt schon nationalsozialistische Schulmänner genug, die aus Liebe zu ihrem Volk, aus Überzeugung von der Notwendigkeit des biologischen Lebens und Bestehens der gebildeten Schicht verlangen, daß die Vorschulzeit auf drei Jahre und die Mittelschulzeit auf acht Jahre gekürzt wird, ohne daß die Gesamtausbildung darunter zu leiden braucht. Dies ist besonders deshalb zu fordern, weil sowohl die männliche wie die weibliche Jugend eine praktische körperliche Betätigung von ein bis zwei Jahren dringend notwendig hat und weil man ja sowieso nur besonders begabte Kinder zum Hochschulstudium zulassen will! Bei der Auslese für die Hochschulen werden aber rassenhygienische, d. h. erbbiologische und rassische, charakterliche und Persönlichkeitswerte neben der individuellen geistigen Eignung entscheidend zugrunde zu legen sein. Schon in der Grund- und Mittelschule muß deshalb durch eine rassenhygienische Führung die Erziehung zur Kameradschaft, zu Gemeinschaftsgeist, zu Vaterlandsliebe und nationalem Stolz gewährleistet werden. So soll ja auch der Sport in der Schule nicht nur dem körperlichen Wohlergehen des einzelnen dienen, sondern Willen und Charakter zu Kampf, Härte und Einsatzbereitschaft stählen. Gerade wenn man dies aber erstrebt, ist es noch um so notwendiger, die akademisch gebildete Jugend Mitte der Zwanziger in Amt und Beruf zu bringen. Je älter der Mann wird, bis er in den Beruf kommt, um so später kann er die Ehe eingehen, um so früher gewöhnt er sich an ein ungebundenes Junggesellenleben, um so eher wird er krank oder seelisch zur Ehe unfähig! Aber auch wenn er noch eine Ehe in späteren Jahren eingeht, dann wird diese Ehe kinderarm bleiben, weil die Eltern schon alt sind oder den Mut, Kinder zu haben, nicht mehr aufbringen! Je stärker die Auslese bei der gebildeten Schicht gehandhabt wird, um so notwendiger wird die Ermöglichung der Frühehe, da ja sonst die Aussiebung und der Untergang der Begabtesten noch um so schneller vor sich gehen wird.

Gewiß sagt man heute, freuen wir uns doch, daß die Jugend nicht zu früh fertig ist, halten wir sie so lange wie möglich von Berufen, die überfüllt sind, fern. Gewiß, das sind alles Folgen einer verfehlten liberalistischen Staatspolitik, aber bedenken wir, daß dieser Zustand sich ändern wird und bedenken wir, daß wir dabei leichtfertig mit

dem Schicksal unserer wertvollen jugendlichen Zukunftsgeneration umgehen! Auch eine Änderung des Hochschulstudienplanes ist vom Gesichtspunkt bevölkerungspolitischer Forderungen aus durchaus möglich. *So gilt es also in Zukunft nicht nur Gesundheitspolitik im alten Stil zu treiben, nicht nur an das Einzelschicksal, nicht an das leibliche Wohl des Individuums, sondern an das Gesamtwohl des Ganzen und des einzelnen, also auch an sein Einreihen in den biologischen Lebenslauf seines Volkes zu denken! Nicht nur Personenhygiene, nicht nur Gesundheitspflege des einzelnen, sondern Vorsorge für die kommende Generation oder Rassenhygiene gilt es zu treiben!*

Die in den letzten Jahren immer größere Fortschritte machende *Erb- und Rassenkunde* hat den Weg gezeigt, den ein Volk zur Verbesserung und Säuberung seines Erbgutes zu gehen hat. Direkt können wir das Erbgut nicht zum Guten beeinflussen — wohl direkt durch Keimgifte schädigen —, aber indirekt ist eine Beeinflussung möglich.

Durch die Fortschritte des menschlichen Geistes, der Kultur und Zivilisation, wurden die natürlichen Lebensbedingungen, die in der freien Natur züchtend und aufartend wirken, immer mehr unterbunden. Die eine Entartung bewirkenden Mutationen, die draußen in der Natur durch den Kampf ums Dasein ausgemerzt worden wären, wurden durch die Kunst des menschlichen Geistes, durch die Kunst der Ärzte, und die erleichterten Lebensbedingungen erhalten und gepflegt.

Zur Zeit des Liberalismus und Marxismus glaubte man noch, durch Veränderung und Verbesserung der Umwelt das Menschengeschlecht veredeln zu können. Man glaubte an die Vererbung erworbener Eigenschaften, und Juden wie Kirchen taten das ihre, um unser Volk in diesem Wahne zu bestärken. So wurden die staatlichen Fürsorgeeinrichtungen immer mehr ausgebaut, ohne den Kern des Übels zu erkennen und zu treffen.

Wir können die natürlichen Lebensbedingungen nicht wieder herstellen, aber da wir die Ursachen der Entartung kennen, können wir der Wirkung der künstlichen Umwelt eine künstliche Auslese entgegensetzen, eine künstliche Zuchtwahl statt der natürlichen, die schließlich zum selben Enderfolg führen muß. Durch planmäßige Auslese, durch Förderung der erbgesunden Familien im Volke und andererseits durch Ausschaltung der kranken Erblinien aus dem Volkskörper ist uns ein Mittel zur Ertüchtigung und Gesundung, wenn auch nicht für die schon Lebenden, so doch für das Deutschland der Zukunft gegeben. Es war eines der ersten Verdienste der nationalsozialistischen Bewegung, die Gefahr der Entartung zu erkennen und ausjätende Gesetze zu erlassen, wie z. B. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das Gesetz gegen Gewohnheits- und Sexualverbrecher und viele andere Maßnahmen.

Der Entartung wird Halt geboten — der Weg zur Aufartung ist wieder frei.

Ein ganzes Volk beginnt darüber nachzudenken und diesen Weg zu beschreiten! Mehr als alle Maßnahmen des Staates wird die Erziehung des einzelnen zum Streben nach Aufartung des Körpers, der Seele und damit der Art und der Rasse führen.

9. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) mit seinen Ausführungsbestimmungen kann in diesem Zusammenhang ja nur kurz eingegangen werden. Es wird daher auf den Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von Gütt-Rüdin-Ruttke, 2. Ausgabe, im Verlag von J. F. Lehmann, München, hingewiesen. Hier sei nur kurz erwähnt, daß nach diesem *Gesetz diejenigen erbkranken Personen*

durch einen chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden können, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ihre Nachkommen an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden. Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Mißbildung oder an schwerem Alkoholismus leidet. Gemäß Artikel 3 der Ersten Verordnung zu diesem Gesetz sind Ärzte wie andere Personen, denen in ihrer Berufstätigkeit bei Ausübung der Heilkunde eine Person bekannt wird, die an einer Erbkrankheit oder an schwerem Alkoholismus leidet, verpflichtet, dem Amtsarzt nach vorgeschriebenem Muster Meldung zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung haben alle Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen. Der Amtsarzt wird die bei ihm eingehenden Anzeigen ordnen und hat dann den Antrag auf Unfruchtbarmachung zu stellen, wenn die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter dies nicht selbst tun. Wenn der Antrag nach den obengenannten Voraussetzungen gestellt ist, so hat das Erbgesundheitsgericht, das aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt zusammengesetzt ist, die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung zu treffen. Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich und richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und diesen gegebenenfalls vorführen lassen. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter. Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat das Gesundheitsamt den Unfruchtbarzumachenden schriftlich aufzufordern, den Eingriff binnen 2 Wochen vornehmen zu lassen. Wenn die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen ist, so ist sie auch gegen den Willen des Betreffenden auszuführen, wobei die Überwachung aller daraus folgenden Maßnahmen dem Amtsarzt und damit dem Gesundheitsamt obliegt. Es sind zahlreiche und eingehende Sicherungen in das Gesetz und die Durchführungsbestimmungen eingebaut worden, um Mißgriffe zu verhindern und die unfruchtbar zu machenden Personen zu schützen. So wird auch der den Eingriff ausführende Arzt durch den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts nicht von der Verantwortung für die Vornahme des Eingriffs entlastet, sondern die Unfruchtbarmachung kann von dem Amtsarzt ausgesetzt werden, wenn gesundheitliche Gründe gegen die Vornahme des Eingriffs sprechen. Außerdem ist es auch möglich, daß der Unfruchtbarzumachende sich auf seine Kosten in einer geschlossenen Anstalt bewahren läßt, um dem Eingriff zu entgehen. Auch in diesem Falle liegt es dem Gesundheitsamt ob, diese Personen und die betreffenden Anstalten laufend zu überwachen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse, die Kosten des ärztlichen Eingriffs tragen zum Teil die gesetzlichen Versicherungsträger, im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband, in allen übrigen Fällen wieder die Staatskasse.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. 6. 1935 ist auch die Unterbrechung einer Schwangerschaft bei einer Frau als zulässig anerkannt worden, wenn ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf ihre Unfruchtbarmachung erkannt hat, die

Schwangere die Einwilligung zur Unterbrechung gibt und die Frucht noch nicht lebensfähig ist. In diesem Gesetz ist auch die Unfruchtbarmachung, eine Entfernung der Keimdrüsen und die Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen einwandfrei geregelt worden, so daß nunmehr diese Eingriffe von dem Arzt nur nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Betreffenden und mit deren Einwilligung vorgenommen werden können. Bei der Schwangerschaftsunterbrechung sowie bei der Beseitigung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen wird regelmäßig ein Gutachterverfahren eingeschaltet, durch das die auf gesundheitlichen Gründen beruhende Notwendigkeit der Eingriffe dargetan werden muß. Der Reichsminister des Innern hat seine Befugnisse zur Bildung dieser Gutachterstelle dem Reichsärzteführer und damit der deutschen Ärzteschaft übertragen, so daß zwischen dem öffentlichen Gesundheitsdienst und der Ärzteschaft eine enge Verbindung besteht.

Nach § 14 Abs. 2 des obigen Gesetzes darf aber außerdem die Entfernung der Keimdrüsen beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178 (widernatürliche Unzucht usw.), § 183 (Erregung öffentlichen Ärgernisses), §§ 223 bis 226 (Körperverletzung) des Strafgesetzbuchs befürchten läßt. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung zu § 42 k des Strafgesetzbuchs und eingefügt in das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933, nach welchem ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, entmannt werden kann, wenn er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist. Im allgemeinen verfolgt diese Entmannung der Sittlichkeitsverbrecher ja nicht nur das Ziel der Verhütung erbkranken Nachwuchses, sondern auch den Zweck, die Allgemeinheit vor weiteren Sittlichkeitsverbrechern zu schützen und den Verbrecher von seinem gefährlichen Trieb nach Möglichkeit zu heilen. Besonders die Entfernung der Keimdrüsen, soweit sie freiwillig nach dem angeführten Gesetz erfolgen kann, wird von dem Gesetzgeber als eine Art von Heilmaßnahmen zur Abwendung eines abnormen Zustandes aufgefaßt.

Mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind diejenigen Maßnahmen aus dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege besprochen, die wir als die sogenannten ausmerzenden Maßnahmen bezeichnen. Es ist klar, daß eine zielbewußte Erb- und Rassenpflege in diesen Gesetzen nur einen Notbehelf zur Beseitigung der durch eine jahrelange Versäumnis heraufbeschworenen Gefahren erblicken kann. Sie muß vielmehr ihr Augenmerk auf die Bekämpfung bzw. Verhütung des Auftretens von Erbkrankheiten durch eine zielbewußte Eheberatung und in einer Förderung des wertvollen Erbgutes durch auslesende Maßnahmen richten.

10. Eheberatung, Förderung der Eheschließungen

Die ersten Ansätze dieser Art sind in dem Gesetz über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 — RGBl. I S. 323, 326) zu erblicken. Nach Abschnitt II Ziff. 7 der Erläuterungen zu diesem Gesetz vom 5. Juli 1933 und 22. August 1933 in der Fassung vom 7. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 31. März 1934 Nr. 76/1934) darf keiner der beiden Antragsteller nichtarischer Abstammung sein. Der Begriff der „nichtarischen Abstammung" bestimmt sich nach den Vorschriften des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und der

dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195). Wir sehen hier also auch rassische Gesichtspunkte bei einer bevölkerungspolitisch sehr wichtigen Maßnahme verankert. Es ist selbstverständlich, daß die Ausnahmen, unter denen nach dem Berufsbeamtengesetz ein Beamter im Dienst verbleiben kann, hierbei keine Berücksichtigung finden konnte.

Nach der Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1933 (RGBl. I S. 377) kann das Ehestandsdarlehen nicht gewährt werden, wenn einer der beiden Ehegatten an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen. Diese Bestimmung ist durch die Zweite Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 (RGBl. I S. 540) dahin gehend ergänzt worden, daß ein Ehestandsdarlehen auch nicht gewährt werden darf, wenn einer der beiden Ehegatten zur Zeit der Antragstellung an Infektionskrankheiten oder sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leidet. Wer also ein Ehestandsdarlehen erhalten soll, muß sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Nach § 5 der Zweiten Verordnung hat die Untersuchung durch einen beamteten Arzt zu erfolgen. Die Untersuchung und Ausstellung der Zeugnisse erfolgt durch denjenigen beamteten Arzt oder seinen Stellvertreter, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es ist unzweifelhaft, daß durch diese Anordnung der Gedanke, daß man sich vor der Eheschließung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen soll, weit mehr ins Volk getragen wurde, als durch die Bestimmung des Personenstandsgesetzes, nach der der Standesbeamte den Verlobten bei Erlaß des Aufgebots ein Merkblatt auszuhändigen hat, in dem der Rat zu einer entsprechenden Untersuchung erteilt wird.

In der Erteilung des Ehestandsdarlehens ist die Förderung der Eheschließung zweier bestimmter Personen zu erblicken. Da der Staat auch bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes 25 v. H. des gewährten Darlehens erläßt, ist auch eine Förderung des Nachwuchses aus dieser Ehe damit verbunden. Soll also die Eheschließung dem Interesse der Volksgemeinschaft entsprechen, so ist

1. zu verlangen, daß aus der Ehe überhaupt Nachwuchs hervorgehen kann und
2. daß der Nachwuchs erbgesund ist.

Der Untersuchung der Darlehensbewerber ist ein vom Reichsministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Reichsgesundheitsamt aufgestellter Prüfungsbogen zugrunde zu legen, der alle Punkte enthält, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hat. Um den Ärzten einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Ehestandsdarlehensbewerber zu geben und um eine möglichste Einheitlichkeit hierin zu erzielen, sind vom Reichsgesundheitsamt Richtlinien hierfür ausgearbeitet und vom Reichsminister des Innern den mit der Untersuchung beauftragten Ärzten durch Erlaß vom 16. März 1934 — II 1072/26. 2. — mitgeteilt worden (vgl. Reichsgesundheitsblatt 1934 S. 269 ff.).

Bei der ärztlichen Untersuchung der Darlehensbewerber ist danach zu achten auf:

1. Vorliegen einer Erbkrankheit,
2. erbliche Belastung,
3. Vorhandensein einer Infektionskrankheit,
4. Vorhandensein einer das Leben bedrohenden Krankheit,
5. Vorliegen von anderen Umständen, die eine Verheiratung als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.

Bei allen diesen geschilderten Maßnahmen, die in erster Linie als Erbpflege zu bezeichnen sind, haben die Amtsärzte und damit die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege der Gesundheitsämter maßgeblich mitzuwirken. Im Mittelpunkt dieser Tätigkeit steht ja immer wieder die Beurteilung der Erbgesundheit des zu Beratenden, so daß die Beratungsstelle die in einer Sippe vorgekommenen

Erbkrankheiten und andererseits auch die vortrefflichen Eigenschaften zu erforschen haben wird. Auf Grund des in der Sippentafel zusammengetragenen Materials und der Untersuchung des Probanden wird dann in dieser Beratungsstelle auch die Beratung der zur Eheschließung entschlossenen Person stattzufinden haben. Die dadurch dem Gesundheitsamt bekanntgewordenen Tatsachen sind dann in einer erbbiologischen Kartei zu sammeln, für die in den Grundsätzen für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstelle ein besonderes Muster vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich des Ausbaues dieser Kartei, die für die Zukunft des deutschen Volkes und die Erb- und Rassenpflege von außerordentlicher Bedeutung ist, wird dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß es später einmal möglich sein muß, über jeden Menschen die bisher bekanntgewordenen biologischen Tatsachen an einer bestimmten Stelle zu erfahren. Da der Wohnort des Betreffenden bekanntlich wechselt, der Geburtsort dagegen feststeht, wurde bestimmt, daß von jeder Karte eine Zweitschrift an das Gesundheitsamt des Geburtsorts zu senden ist.

Die Eheberatung wird dann nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen haben:

1. Sind beide Ehepartner gesund oder bestehen ansteckende oder das Leben gefährdende Krankheiten?
2. Ist zu erwarten, daß aus der Ehe Kinder hervorgehen werden?
3. Ist zu erwarten, daß nach Prüfung des Erbwertes der Eltern die Kinder an Erbschäden leiden werden?

Mit Rücksicht darauf, daß für die Untersuchung der Ehestandsdarlehensbewerber bereits Richtlinien herausgegeben sind, wurde davon abgesehen, für die allgemeine Eheberatung neue Richtlinien aufzustellen. Der beratende Arzt wird bei seiner Tätigkeit immer wieder das Gesamtwohl des Volkes im Auge zu behalten haben, während die Besucher der Beratungsstelle ja an ihr eigenes Schicksal und das ihrer Familie denken werden.

Der Weg bis zu solcher Erkenntnis ist nicht leicht, er ist mit Wissen, Ausdauer und unerschütterlicher Zielsetzung beschritten worden. Der nationalsozialistische Staat hat uns auf dem Reichsparteitag der Freiheit am 15. September 1935 das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gegeben, das die Ziele des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums durch Verhinderung der Rassenmischung vollendet.

11. Ehegesundheitsgesetz

Als unbedingt erforderliche Ergänzung hat das Kabinett am 18. Oktober 1935 das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes angenommen. Es ist ein Ehegesundheitsgesetz, ein Gesetz, das in seiner Auswirkung die Ehe ihrem wirklichen Zweck, nämlich der Erzeugung gesunder Kinder, wieder zuführen will.

In der Erkenntnis, daß durch Eheverbote nur die schwersten Gefahren abgewendet werden können, hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, Ehehindernisse nur in solchen Fällen zu schaffen, in denen ein verantwortungsbewußter Mensch schon von sich aus eine Ehe nicht schließen würde. Solche Ehen liegen nach § 1 des Gesetzes vor:

1. Wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
2. wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
4. wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.



Die letztere Bestimmung steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

Die Tatsache, ob ein Ehehindernis im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt, ist von einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt ab durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen. Die Durchführung dieser Bestimmung ist überhaupt erst möglich geworden, nachdem durch eine Vereinheitlichung des staatlichen und kommunalen Gesundheitswesens ab 1. April 1935 in allen Stadt- und Landkreisen Gesundheitsämter eingerichtet worden sind. Im Rahmen der Gesundheitsämter ist es daher Aufgabe der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, die zur Ehe entschlossenen Personen vor der Eheschließung zu beraten. Um die Beratung überall einwandfrei durchführen zu könnnen, darf bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die Vorlage des Ehetauglichkeitszeugnisses vom Standesbeamten nur dann verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Gesundheit eines Ehepartners bestehen. Nach einer angemessenen Übergangszeit wird dann später die Vorlage des Ehetauglichkeitszeugnisses von jedem Verlobten verlangt werden. Im Falle der Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses soll in den Ausführungsbestimmungen eine Beschwerde bei dem zuständigen Erbgesundheitsgericht und gegen dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde beim Erbgesundheitsobergericht zulässig sein.

Durch die Auswirkungen dieses Gesetzes erhalten die gesundheitspolitischen Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates eine gewisse Krönung. Letzten Endes sind nicht die auszusprechenden Eheverbote, sondern die damit gesetzlich verankerte Eheberatung die wichtigste Folge des Gesetzes. Alles kommt demnach auf die Erziehung zur Erbgesundheit und Rassenreinheit an! Rasse und Erbgesundheit eines Menschen sind nicht zu trennen!

12. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Nach diesem Gesetz sind Eheschließungen und der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. In einem Haushalt, dem ein jüdischer Mann angehört, dürfen weibliche Hausangestellte nur nach dem 45. Lebensjahr, während einer Übergangszeit mit gewissen Ausnahmen, gehalten werden. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und seine Erste Verordnung vom 14. November 1935 bestimmen, wer Reichsbürger wird und wer als Jude oder deutsch-jüdischer Mischling anzusehen ist.

Die Erste Verordnung zum Blutschutzgesetz vom 14. November 1935 füllt dann die noch bestehenden Lücken aus, indem

1. das Einsickern von jüdischem Blut durch eine Beschränkung der Heirat von Halbjuden verhindert wird, und
2. indem im § 6 bestimmt wird, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf, wenn aus ihr eine die Reinheit des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

Danach besteht also die Möglichkeit, das Eindringen von fremdrassigem Blut, z. B. von Neger-, Zigeuner- oder sonstigem Bastardblut, zu verhüten. Die Ehetauglichkeitszeugnisse werden sich also auch über das Nichtvorhandensein fremdrassiger Blutseinschläge zu äußern haben. Wenn die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege der Gesundheitsämter demnach entsprechend ausgebaut werden und die Erziehung des deutschen Menschen zu Erbgesundheit und Rassenreinheit gewährleisten, erfüllt der nationalsozialistische Staat erst die von Adolf Hitler gestellte Forderung der Aufartung und Höherentwicklung des gesamten deutschen Volkes. Es muß also eine Zeit kommen, in der nur erbgesunde und rassisch wertvolle

Mädchen geheiratet werden und in der die Eltern ihre Töchter nur noch gesunden und deutschblütigen Jünglingen und Männern zur Frau geben!

Da das deutsche Volk demnach eine Rassenmischung ablehnt, ist nicht nur auf die Erbgesundheit, sondern auch auf die Rassenzugehörigkeit bei der Eheberatung Wert zu legen, wie auch bei der Einbürgerung nur solche Personen zugelassen werden sollen, die einer uns stammverwandten Rasse, in erster Linie also den germanischen Völkern, angehören.

Schließlich sind noch die Aufgaben zu erwähnen, die auf eine Förderung der erbgesunden Familien abzielen. Hier ist zunächst die Mitwirkung des Gesundheitsamtes bei der Auswahl deutscher Bauernsiedler zu nennen. Der Staat hilft hier mit nicht unerheblichen Mitteln einer Familie zur Gründung einer über Geschlechter hinausreichenden wirtschaftlichen Grundlage. Er muß daher in den Angesiedelten einen wertvollen Blutsquell für das deutsche Volk erschließen, so daß es notwendig ist, die Anforderungen hinsichtlich der Erbgesundheit und Rassenzugehörigkeit sehr weitgehend zu stellen. Vor allen Dingen wird hierbei die Auswahl nach dem Vorhandensein von wertvollen Erbeigenschaften erfolgen müssen.

In ähnlicher Form wird bei der Auswahl von Beamtenanwärtern, vorstädtischen Kleinsiedlern und bei allen Maßnahmen vorzugehen sein, die die Möglichkeit bieten, erbgesunde deutschblütige und möglichst kinderreiche Familien zu bevorzugen.

So wird demnach der öffentliche Gesundheitsdienst zwar in Zukunft auch wie bisher die Bevölkerung vor Seuchen und Volkskrankheiten oder schädlichen Umwelteinflüssen zu bewahren haben, aber außer der Fürsorge für das Einzelwesen sind den Gesundheitsämtern und den in ihnen beschäftigten Personen damit neue große Aufgaben übertragen worden, die das Ziel einer erblichen und rassischen Volksgesundung anstreben!

13. Ausgleich der Familienlasten

Aber auch mit diesen Maßnahmen allein läßt sich das bevölkerungspolitische Problem in Deutschland noch nicht lösen, wenn es uns nicht gelingt, den deutschen Familien im Rahmen deutscher Wirtschafts- und Staatspolitik ihr Lebensrecht und den ihr verlorengegangenen Nahrungsspielraum zu sichern! Es geht nicht an, den Familienvater mit jedem Kind vervielfältigt mit indirekten Steuern zu belasten, wenn der Staat nicht gleichzeitig für einen wirksamen Lastenausgleich sorgt. Wir dürfen nicht verkennen, daß die kinderreiche Familie gerade durch die Verbrauchsteuern, die auf Nahrungsmitteln und gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen ruhen, am meisten belastet wird, während ein Protestschrei der Unverheirateten und Kinderarmen anhebt, wenn die Genußmittel wie Tabak, Alkohol oder Luxusgegenstände besteuert werden sollen. — Ein Klagelied wird angestimmt, wenn den armen Unverheirateten und Kinderarmen irgendeine im Verhältnis zu den Kosten der Kinderaufzucht gar nicht ins Gewicht fallende Sondersteuer auferlegt wird, aber niemand kümmert sich darum, wenn die Konsumbreite pro Vollperson in der Familie mit jedem Kinde schmäler wird und schließlich, besonders in Arbeiter- und Angestelltenfamilien, der Hunger Einzug hält! Es geht nicht an, daß wir immer höhere soziale Abgaben von denen eintreiben, die heute nicht mehr wissen, wie sie ihre Kinder ernähren sollen, daß man aber diejenigen nicht stärker heranzieht, die sich im Alter von den Kindern dieser verschmähten kinderreichen Familien unterhalten

lassen. Sie vergessen zu leicht, daß die Versorgungskassen nur bestehen können, wenn eine genügend große Zahl Jugendlicher nachrückt, um die Lasten zu tragen.

Zur Erhaltung des Staates und Volkes ist daher eine Umstellung auf vielen Gebieten notwendig, nicht zuletzt auf dem der Wirtschafts-, Lohn- und Steuerpolitik.

Täuschen wir uns nicht, ein solches Ziel ist nicht allein durch einen Stimmungsumschwung zu erreichen. Zwar ist die seelische Umstimmung des Volkes die erste Voraussetzung, um überhaupt das Riesenwerk der biologischen Rettung unseres Volkes in Angriff zu nehmen, aber es ist gefährlich, die Stimmung zu überschätzen und trügerische Hoffnungen zu wecken, wenn wir die kinderreiche Familie in Deutschland in Not, Hunger und Entsagung sitzen lassen, ohne ihr einen auch nur einigermaßen ausreichenden Lastenausgleich zu schaffen! Ich habe ja bereits darauf hingewiesen, daß ich zu den tiefen Ursachen des Geburtenrückgangs eine egoistische Weltanschauung und das Streben nach sozialem Aufstieg sehe, aber jeder, der zahlreiche Kinder hat — und nur diese können mitreden —, wird wissen, wie schwer es heute noch der kinderreichen Familie gemacht wird, überhaupt ehrlich durchs Leben zu kommen! Man täusche sich nicht, man höre nicht auf die liberalistischen Finanzpolitiker vergangener Zeit! Sie haben versagt und sollten abtreten; denn sie sind zu einem großen Teil schuld an unserem wirtschaftlichen Zusammenbruch und der vorhandenen Arbeitslosigkeit! Seitdem der Mensch es gelernt hat, die Frage der Fortpflanzung der Vernunft zu unterwerfen und den Geschlechtsgenuß von der Fortpflanzung zu trennen, sprechen vom Standpunkt des einzelnen wirtschaftliche Argumente eine geradezu ausschlaggebende Rolle. Wenn die tägliche Erfahrung die Eltern lehrt, daß es sich mit ein oder zwei Kindern materiell ja viel besser lebt als mit mehreren Kindern, wenn im Gegenteil, um mit Max von Gruber zu reden, „der vergangene Staat geradezu jene bestrafte, die der Gesamtheit durch Erziehung eines zahlreichen Nachwuchses den größten Dienst leisteten", dann kann man es den deutschen Eltern gerade in Schichten mit bescheidenem Einkommen nicht verübeln, wenn sie aus Verantwortungsbewußtsein auf Kinder verzichten!

Der kinderreiche Familienvater und die kinderreiche Familienmutter sind unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen aber auch zur Zeit noch zweifellos im Nachteil Kinderarmen und Kinderlosen gegenüber! Dies trifft auf alle Gesellschaftsschichten zu, und diese wenigen kinderreichen Familien vertrauen darauf, daß der nationalsozialistische Staat diesen Zustand ändert oder doch wenigstens ihre Lage bessert. Hier gilt es einzugreifen und die wirtschaftlichen Nachteile so weit abzumildern, daß das Absinken kinderreicher Familien auf eine sozial tiefere Stufe verhindert wird und der Kinderreichtum zwar ein Opfer, aber ein tragbares Opfer bleibt!

Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir den Ausgleich der Familienlasten auf verschiedenen Wegen herbeizuführen haben. Bei der Problemstellung handelt es sich darum, daß wir der erbgesunden kinderreichen Familie in Form einer einheitlichen, alle kinderreichen Familien erfassenden Aktion finanzielle Hilfe bringen. Um rassenhygienisch wirksam zu sein, darf dies jedoch nur in Prozenten des an sich auf dem Leistungsprinzip aufgebauten Einkommens der Eltern geschehen. Da die Schwierigkeiten, eine für alle Berufsstände gleiche Aktion durchzuführen, unüberwindlich sein dürften, müßte von vornherein ein der Art des Berufseinkommens angepaßtes Verfahren in Aussicht genommen werden. So wird man bei dem gehobenen Mittelstand im Wege der Steuerreform, bei der Beamtenschaft durch die Besoldungspolitik, bei der großen Masse der Arbeiter und Angestellten durch Schaffung einer Reichsfamilienausgleichskasse vorzugehen haben, während man beim Bauernstand, bei dem Handwerker- und Kaufmannsstand wieder andere Wege zu beschreiten haben wird. Finanzpolitisch gesehen, handelt es sich

aber dabei nicht um eine neue Steuer, sondern um eine Einkommensverlagerung aus bevölkerungspolitischen Gründen. Das Gesamtbild wäre folgendes: In jedem Berufsstand wären von den Ledigen, kinderlos Verheirateten und zum Teil von den in sehr günstigen Verhältnissen lebenden Verheirateten mit ein oder zwei Kindern Ausgleichsbeträge abzuführen, aus denen grundsätzlich die Familien mit drei oder mehr Kindern Erziehungsbeihilfen erhalten würden. Dies müßte also innerhalb jeder Einkommensschicht, sei es durch Steuerbeträge, sei es durch Erziehungsbeihilfen oder andere Maßnahmen verschieden gestaltet werden.

Diese Einzelmaßnahmen, die aber sich gegenseitig ergänzen müßten, sind:

1. eine bevölkerungspolitisch durchgeführte Steuerreform,
2. Reichsfamiliendarlehen, die dem Bauernstand, den selbständigen Handwerkern, dem gewerblichen Mittelstand und den Angehörigen der freien Berufe gegeben werden sollen,
3. eine Besoldungsreform für die Beamtenschaft sowie die Angestellten der öffentlichen Körperschaften,
4. der Ausgleich der Familienlasten durch eine Reichsfamilienkasse, an der alle zur Zeit der Sozialversicherung angehörenden Arbeiter und Angestellten teilzunehmen hätten.

Zu 1 muß die von Staatssekretär Reinhardt in Angriff genommene Steuerreform die Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer so gestalten, daß bei dem gehobenen Mittelstand durch Steuernachlässe ein erheblicher Ausgleich der Familienlasten herbeigeführt werden wird.

Zu 2: Diese Reichsfamiliendarlehen sollen für den Bauernstand und den übrigen selbständigen Mittelstand keine laufenden Erziehungsbeihilfen sein, sondern eine einmalige Hilfe in Form eines Darlehens zugunsten von kinderreichen Familien, wenn sich die Nachkommen entweder selbständig machen oder verheiraten. Diese Familiendarlehen würden zunächst unverzinslich sein, sie müssen aber verzinst und zurückgezahlt werden, wenn nach einer bestimmten Zeit keine ausreichende Nachkommenschaft vorhanden ist; etwa daß bei Vorhandensein von drei Kindern die Hälfte des Darlehens getilgt wäre und bei Vorhandensein von vier Kindern keinerlei Rückzahlung mehr verlangt würde. Diese Darlehen stellten also, wie Dr. Burgdörfer einmal ausführte, eine kapitalisierte Erziehungsbeihilfe dar, die die Reichsfamilienkasse nach Abschluß der Erziehung einmalig zur Auszahlung bringt. Die Höhe des Darlehns würde sich richten können nach dem Einkommen der Eltern oder nach ihren Leistungen an Ausgleichsbeiträgen, außerdem auch nach der Kinderzahl, und zwar so, daß beim Vorhandensein von drei oder vier Kindern der einfache Satz, bei größerer Kinderzahl der 1½fache bis doppelte Satz in Betracht käme. Mit der Kinderzahl würde also die Höhe des Darlehns und damit die Aussicht für die wirtschaftliche Existenzgründung der einzelnen Kinder steigen. Es soll künftig nicht mehr heißen „Viele Brüder — kleine Güter", sondern „Viele Brüder — große Darlehen".

Zu 3: Eine Reform der Beamtenbesoldung nach bevölkerungs- und familienpolitischen Gesichtspunkten ist möglich, da die öffentliche Hand ziemlich unabhängig ist bei der Gestaltung der Bezüge. Die Kinderzulagen in ihrer jetzigen Form und Höhe sind unzulänglich und einem guten Volksaufbau abträglich. Sie müssen in richtige Verbindung zum Grundgehalt gebracht werden. Die Aufrückung in die nächsthöhere Dienstaltersstufe, die jetzt alle zwei Jahre erfolgt und die ursprünglich den wachsenden Familienstand berücksichtigen sollte, muß ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zugeführt werden, etwa in der Weise, daß Kinderarme entweder nur

weniger Dienstaltersstufen erreichen oder aber in größeren Zeitabständen aufrücken. Die Bemessung des Gehalts an sich könnte, um eine noch schärfere bevölkerungspolitische Ausprägung zu erreichen, nach einem Normalgehalt für eine Familie mit drei Kindern festgesetzt werden, so daß Familien mit weniger Kindern oder Ledige Abschläge, kinderreiche Familien Zuschläge erhalten. Eine entsprechende Regelung müßte auch beim Ruhegehalt getroffen werden. Wie ungeheuer wichtig diese Besoldungsreform ist, ergibt sich daraus, daß ein erheblicher Teil der Beamten ledig oder kinderlos verheiratet ist, ein geringer Teil nur ein oder zwei Kinder hat und nur eine beinahe verschwindende Anzahl mehr als drei Kinder besitzt. Ob man bei der Durchführung der Besoldungsreform die alte Forderung, daß die Beamtengehälter steuerfrei, also als Nettogehälter gezahlt werden sollen, durchführen soll, lasse ich dahingestellt. Um eine größere Klarheit in der bevölkerungspolitischen Auswirkung der Gehälter zu bekommen, ist diese Art der Berechnung erwünscht.

Zu 4: Reichsfamilienkasse.

In jedem Falle kann man den Ausgleich der Familienlasten für Arbeiter und Angestellte nicht auf berufsständischer Grundlage, vor allem auch nicht in Begrenzung auf verschiedene Wirtschaftszweige durchführen, sondern nur auf einer höheren Ebene. Es handelt sich um eine völkisch-biologische Leistung, die von Staats wegen anerkannt und berücksichtigt werden muß. Die Reichsfamilienkasse müßte auf dem Grundgedanken aufgebaut sein, daß die Kinderreichen etwa vom dritten oder vierten Kinde ab laufend Erziehungsbeihilfen erhalten. Zur Erreichung dieses Zieles ist keine neue Organisation oder Behörde erforderlich. Man kann mit der Durchführung dieser Aufgabe entweder einen schon vorhandenen Versicherungsträger oder die Finanzkassen beauftragen. Wenn man sich für einen Versicherungsträger entscheidet, so kommt wohl für die Arbeiter die Invalidenversicherung und für die Angestellten die Angestelltenversicherung in Betracht.

Die Lösung der Frage, auf welche Weise die Geldmittel hierzu aufgebracht werden können, ist schwierig, aber durchaus möglich. Die Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich darin, daß wohl bis auf weiteres die Mittel trotz der infolge des Rückgangs der Arbeitslosigkeit erfolgten Besserung der Sozialetats nicht von den beiden genannten Versicherungen einlaufenden Versicherungsbeiträgen abgezweigt werden können. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Einsparungen im Sozialetat möglich gemacht werden müßten, um diese dann als die Grundlage der Reichsfamilienausgleichskasse einzusetzen; denn es ist ja dabei zu bedenken, daß die bevölkerungspolitische Gesundung überhaupt erst die Fortführung der bisherigen Sozialpolitik ermöglichen wird. Außerdem ist von Sachverständigen noch folgender Weg vorgeschlagen worden, der hier nur kurz angedeutet werden kann:

Träger der Reichsfamilienkasse, zu der alle Deutschen, die der Invaliden- oder Angestelltenversicherung angehören, zusammengeschlossen werden müßten, sind für den der Invalidenversicherung unterliegenden Personenkreis die Landesversicherungsanstalten, für den der Angestelltenversicherung angehörigen Personenkreis die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Zum Zwecke des Ausgleichs der Familienlasten müßte die Reichsfamilienkasse innerhalb des von ihr betreuten Personenkreises von unverheirateten, kinderlosen und kinderarmen Versicherten im Alter von 18 bis 65 Jahren Ausgleichsbeiträge erheben und aus den hierdurch aufkommenden Mitteln laufende Beihilfen an Kinderreiche zahlen. Daneben müßte das Reich allerdings zur Reichsfamilienkasse einen jährlichen Zuschuß in Höhe der Einnahmen aus der Reichserbschaftsteuer des vergangenen Rechnungsjahrs leisten und gegebenenfalls weitere Zuschüsse aus allgemeinen Haushaltsmitteln beisteuern.

Als kinderlos sollen gelten verheiratete und unverheiratete Personen, die kein Kind im Alter von unter 16 Jahren zu versorgen oder erzogen haben, als kinderarme diejenigen mit nur einem Kind von unter 16 Jahren, sofern sie nicht wenigstens zwei Kinder über das Alter von 16 Jahren hinaus groß gezogen haben. Verschiedene weitere Bestimmungen, auf die ich nicht weiter eingehen will, sollen dafür sorgen, daß Härten vermieden werden. So sollen z. B. Personen, die unverheiratet und kinderlos sind, die aber für den Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils von einem bestimmten Zeitpunkt an mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden, der gleichen Beitragspflicht wie verheiratete Personen ohne Kinder unterliegen; auch sollen Stief- und Adoptivkinder sowie uneheliche Kinder, sofern der Versicherte diese zu unterhalten hat, bei der Festsetzung der Ausgleichsbeiträge berücksichtigt werden.

Die Höhe der Ausgleichsbeiträge soll sich nach dem Familienstand, der Kinderzahl und der Höhe der Beiträge bemessen, die der Versicherte an die Invaliden- bzw. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten hat. Auf diese Weise lassen sich Ausgleichsbeiträge in der ganzen, in der halben Höhe und in Höhe von ein Viertel der Pflichtbeiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung errechnen. Für die in den freiwilligen Beitragsklassen 9 und 10 der Invalidenversicherung und H und K der Reichsangestelltenversicherung versicherten Personen sollen sich die Ausgleichsbeiträge nach der höchsten Pflichtbeitragsklasse bemessen.

Alle übrigen, also die nichtkinderlosen und nicht kinderarmen Versicherten, sollen von der Beitragspflicht befreit werden, ferner alle weiblichen Hausangestellten und, wie schon oben erwähnt, alle Versicherten unter 18 und über 65 Jahre.

Erziehungsbeihilfen würden dann vorerst diejenigen Versicherten erhalten, die für den Unterhalt von drei und mehr Kindern im Alter von unter 16 Jahren zu sorgen haben. Die monatlichen Beiträge für jedes dieser Kinder sollen sich dann je nach der Höhe der Lohn- oder Gehaltsklasse zwischen 8 und 12 RM in der Invalidenversicherung und 10 und 20 RM in der Angestelltenversicherung bewegen.

Auf weitere Einzelheiten, insbesondere auf sonstige organisatorische Gesichtspunkte, kann ich hier nicht weiter eingehen.

Damit wäre es möglich, die Reichsfamilienkasse einzuführen, ohne die Arbeiter- und Angestelltenschaft und die Wirtschaft allzusehr zu belasten. Allerdings wird es wohl immer notwendig sein, die bisherige Sozialversicherung grundlegend umzugestalten und in der Übergangszeit ihre Leistungen in bescheidenen Grenzen zu halten. Es ist dabei ferner in Rechnung zu stellen, daß die Gelder, die in Form von Erziehungsbeihilfen an die erbgesunden kinderreichen Familien gezahlt werden sollen, ja auch wieder zur Belebung der Wirtschaft führen; denn sie kommen Bevölkerungsschichten zugute, in denen zweifellos der größte Bedarf an Verbrauchsgütern aufgestaut ist und mangels entsprechendem Einkommen unter den heutigen Verhältnissen nicht befriedigt werden kann. Würde aber ein Ausgleich der Familienlasten in der angedeuteten Weise zur Durchführung gelangen, so kann dies zu einer starken Anregung des Binnenmarktes dienen. Soweit die geforderte Neuaufgabe des Ausgleichs der Familienlasten in Konkurrenz tritt mit den bisherigen Leistungen der Sozialversicherung, wird die Frage grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Erhaltung des Volksbestandes, der Volkskraft und der Volksgesundheit zu entscheiden sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist im Hinblick auf die Unterbilanz in unserem Volkshaushalt die Entscheidung nicht zweifelhaft. Es handelt sich hier um das Zentralproblem der deutschen Zukunft, gegenüber dem alle anderen Erwägungen zurücktreten müssen, selbst wenn zur Sicherung der Reichsfamilienausgleichskasse eine höhere soziale Belastung der Kinderlosen und Kinderarmen erforderlich werden sollte. Das muß und kann auch heute ganz anders als früher der Arbeiter- und Angestelltenschaft klargemacht werden und wird zweifellos von ihr ver-

standen werden. Wenn es gelingt, die Größe dieser Aufgabe der Arbeiter- und Angestelltenschaft wie auch allen anderen Kreisen des Volkes klar vor Augen zu führen, so wird sie sich gern auch mit der Beibehaltung des gegenwärtigen bescheidenen Standes der Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens zufrieden geben, da ja das höhere Ziel der Erhaltung des Volksbestandes und der Sicherung der Zukunft unseres Volkes erreicht wird.

Vor allen Dingen wird es notwendig sein, sich klarzumachen, daß wir eine Lösung des bevölkerungspolitischen Problems nur erwarten dürfen, wenn wir die gesamte Staats-, Finanz- und Sozialpolitik in dem angegebenen Sinne umzustellen den Mut finden. Man kann in Deutschland nicht mehr Sozialpolitik treiben, ohne die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und Bevölkerungspolitik zu treiben. Die Arbeitslosigkeit wird endgültig aber nur überwunden werden, wenn wir die Frauenfrage im Sinne einer aufbauenden Familienpolitik und die Existenzsicherung der deutschen Familie einer befriedigenden Lösung zuführen.

Gerade unsere Frauen und Mädchen sollten daher den Forderungen einer deutschen von der Regierung in Angriff zu nehmenden Bevölkerungspolitik freudig und beruhigt zustimmen; denn ein Ausscheiden der Frauen aus gewissen Berufen, in denen sie entbehrt werden können, ist ja praktisch nur denkbar und zu rechtfertigen, wenn man sie in die Familie als Hausfrau und Mutter zurückführt. In Wirklichkeit ist die Frau durch eine verfehlte Finanz-, Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik zur Arbeitssklavin gemacht worden, wie auch die liberalistische und marxistische Sozialpolitik und Weltanschauung zur Zerstörung des Familiensinns geführt haben. Man hat ihr falsche Ideale beigebracht und sie von den Grundlagen ihres Frauen- und Muttertums entfernt, wie man es anderseits auch fertiggebracht hat, ihr das Lebensrecht auf „Muttersein und Frauenehre" zu rauben. Der deutschen nationalsozialistischen Frauenbewegung ist es also vorbehalten, die deutsche Frau körperlich, geistig und seelisch wieder gesund zu machen und zur hehren Stellung der sittlich hochstehenden Frau unserer germanischen Vorfahren zurückzuführen! Hier erwarten die deutsche Frau große Aufgaben, bei deren Lösung sie von dem deutschen Mann und der deutschen Regierung Unterstützung und Verständnis erwarten darf. Die deutsche Frau muß fordern, daß jeder deutsche Mann wieder eine Familie gründet, daß die Familie wieder in den Mittelpunkt alles Geschehens gestellt wird. Staat, Gemeinden und öffentliche Betriebe dürften nur noch Familienväter einstellen und befördern, oder solche, die es werden wollen, das sind Forderungen, die von der deutschen Frauenbewegung laut und vernehmlich gestellt werden sollten! Mehr als bisher sollte man den deutschen Menschen nicht nur nach seiner beruflichen Leistung allein, sondern nach seiner Gesamtleistung für Staat und Familie und nach seinem Lebenswandel beurteilen! Alle guten und begeisternden Reden nützen nichts, wenn wir die praktischen Folgerungen aus unseren Erkenntnissen nicht zu ziehen bereit sind.

14. Familien-, Siedlungs- und Rassenpolitik

Bisher haben wir auf diesen Gebieten nur Anfänge zu verzeichnen, wie z. B. die Gewährung von Ehestandsdarlehen, eine gewisse bevölkerungspolitische Steuerreform und in geringem Umfang den Beginn einer nach erbbiologischen und rassischen Gesichtspunkten in Angriff genommenen bäuerlichen Siedlung. Gerade die bäuerliche Siedlung aber ist vom Gesichtspunkt der Bevölkerungs- und Rassenpolitik aus betrachtet die sicherste Grundlage für die Bestandserhaltung und Höherentwicklung unseres Volkes. So ist der deutsche Bauernhof in allen Zeiten diejenige Stelle ge-

wesen, von der sich das deutsche Volk trotz Krieg und Seuchen immer wieder erholt hat. Es ist darum ein geschichtliches Verdienst unseres Führers, daß er uns diesen Weg wieder frei gemacht hat. So soll nach Darrés grundlegenden Abhandlungen der Grund und Boden wieder sowohl der Ernährer wie der gesunde Untergrund zur Erhaltung und Mehrung unseres guten Blutes sein. **Der Boden ist wieder Teil eines Familienrechts und unter staatlichen Schutz gestellt. Als Gegengabe aber muß dieser völkische Staat von seinen Inhabern verlangen und diese Forderung noch in irgendeiner Form durch wirtschaftliche Vor- oder Nachteile rechtlich sichern, daß seine Besitzer dem Staat dafür nun auch tatsächlich eine ausreichende Zahl gesunder Kinder zur Verfügung stellen.** Ohne eine solche Sicherung ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die Bauernfamilien zum Einkindsystem übergehen, was unter allen Umständen für die Zukunft verhindert werden muß. Entsprechende Maßnahmen könnten durch einen Ausbau des Erbhofgesetzes noch Verwirklichung finden. Andererseits müssen wir uns wieder zu einer gesunden Auffassung über den Adel bekennen, wie es unsere Vorfahren dem Blutsadel gegenüber einst taten, d. h. wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das wertvolle germanische Erbgut unseres Volkes in Form eines Neuadels gepflegt und erhalten wird. Da unser Volk nur noch zu einem Drittel aus Landbevölkerung besteht und eine Aussiebung des besten Blutes gerade auf dem Lande im Laufe des letzten Jahrhunderts erfolgt ist, genügt es nicht, nur einen Landadel zu schaffen, sondern es muß uns gelingen, ihm einen Geistesadel in den Städten hinzuzufügen. Alle solche Forderungen haben mit Kastengeist und Namensadel der vergangenen Zeit nichts zu tun, sondern es handelt sich hier darum, eine neue Form der Auslese durch Sippen- und Familienhochzucht zu finden. Alle diese Maßnahmen können hier ja nur kurz angedeutet werden.

In letzter Stunde hat das deutsche Volk Einkehr gehalten und erkannt, daß man sich nicht ungestraft von seiner Vergangenheit, von Art und Rasse, entfernen kann. Wenn H. St. Chamberlain die Wende des 19. Jahrhunderts „die Zeit der Ehrfurchtslosigkeit" nannte, so hat er die Entwicklung der letzten 30 Jahre vorausgesehen und es ist kein Wunder, daß auch im deutschen Volk noch Unverstand und Verrat an der rettenden Tat Adolf Hitlers möglich waren. Nicht Erziehung, Bildung und Umwelt sind entscheidend für das Handeln eines Menschen, sondern das Erbe seines Blutes, das seine Ahnen ihm hinterließen. So wie die Geschichte und die Vergangenheit für ein Volk die Quelle des Widerstandes und der Kraft bedeuten, so müssen die Ahnengeschichte, die Vergangenheit einer Familie für den einzelnen Menschen ein Hort und ihm Halt für sein ganzes Leben sein. Aus der Familiengeschichte, aus der Ahnentafel können wir Herkunft und Beruf, Wert oder Unwert unserer Vorfahren erkennen und uns ein Urteil über den Erbstrom der eigenen Familie bilden. Erst wenn der einzelne sich als Glied einer Ahnenreihe und die Verpflichtung in sich fühlt, sein Blutserbe fortzusetzen, werden wir uns um die Zukunft des deutschen Volkes nicht mehr zu sorgen brauchen! Wenn die heutige Zeit überall Zeichen des Verfalls zeigt, wenn der Fortbestand unserer rassisch noch wertvollsten Familien bedroht erscheint, so liegt der Grund darin, daß die meisten deutschen Familien die Verbindung mit ihrer Vorfahrenreihe, mit Art und Rasse verloren haben. Deutsche Frauen und Männer sind in großer Zahl sich heute der Verantwortung nicht bewußt, die sie ihrer Familie, Volk und Staat gegenüber zu erfüllen haben, und umgekehrt der Staat läßt es auch heute noch an der notwendigen Härte und Rücksichtslosigkeit gegenüber denen fehlen, die diese Verantwortung nicht aufbringen. Gerade die deutsche Frau und Mutter wird es wieder lernen müssen, die Bewahrerin der Gebräuche unserer Vorfahren und die Hüterin der Sippe, der Sippengesetze und der Sitte zu werden. Wer da glaubt, mit schönen Redensarten darüber hinwegzukommen, wer da meint, sich über Sitte und Anstand einer deutschen Frau lustig machen zu können, wer die libera-

listischen Auswüchse unserer Zeit beschönigt, der mag wohl ein Schöngeist oder gar ein guter Redner sein, für die harten Bedingungen, die uns die Erb- und Rassenpflege auferlegen, fehlt ihm jedes Verständnis. Deutschland braucht wieder Männer, die bereit sind, Familie zu gründen, Haus, Hof und Heimat zu verteidigen! Deutschland braucht aber auch Frauen, die wieder bereit sind, den Familiensinn zu pflegen und sich selbst für ihre Kinder zu opfern.

Wenn wir so „Dienst an der Rasse" treiben wollen, müssen wir uns zurückfinden zu der Lebensanschauung unserer Vorfahren, die vor Tausenden von Jahren die erbliche Ungleichheit der Menschen und Rassen erkannt hatten. Sie haben ihre Folgerungen daraus gezogen und den Volksstamm je nach Erbwert und Blutlinien gegliedert und so die vortrefflichste Führerauslese verbürgt. Dieser jahrtausendelang wirksam gewesenen Zuchtwahl in der sittlich rein erhaltenen Einehe verdanken alle germanischen und germanisch durchsetzten Völker der Erde letzten Endes ihre so erstaunlich fortgeschrittene Kultur und Zivilisation, an der wir heute unterzugehen drohen.

Da die Vererbungslehre und die Erkenntnisse der Lebensauslese uns heute einen Einblick in diese lange Entwicklung des Menschengeschlechts und unseres Volkes gewähren, sollten auch wir wieder den Mut dazu aufbringen, Bevölkerungs- und Rassenpolitik zu treiben.

So sind ja auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wie das Gesetz zum Schutze des deutschen Bluts und der deutschen Ehre und das Ehegesundheitsgesetz zu verstehen, die den Beginn einer Rassenpolitik darstellen, deren Aufgabe es ist, eine Überfremdung, Entartung und überaus große Vermischung mit uns artfremdem Blut zu verhindern.

Die Geschichte und der Untergang großer Kulturvölker wie z. B. der Griechen und Römer sollten uns eine Mahnung sein; denn noch immer waren Rassenentartung und Rassenmischung die Ursache des Vergehens von Völkern und ihrer Kultur.

Mit wirtschaftlichen Maßnahmen allein wird es darum nicht möglich sein, unser deutsches Volk vor dem Absterben und Rassentod zu bewahren, wenn es uns nicht gelingt, die Seele des deutschen Menschen und der deutschen Jugend für die biologischen Lebensnotwendigkeiten, für Erb-, Rassen-, Sippen- und Familienpflege zu gewinnen.

Es gilt darum, unsere Jugend zur Reinerhaltung des Erb- und Rassenguts und zur Achtung der Geschlechter voreinander zu erziehen. Die Jugend ist wieder bereit, für Volk und Staat sich einzusetzen, möge sie darum in Zukunft nicht nur den Ausspruch beherzigen: „Dulce et decorum est pro patria mori!" sondern auch bereit sein zum „Dienst an der Rasse" nach dem Wahlspruch: „Schön und ehrenvoll ist es, für sein Vaterland zu sterben, noch schöner aber für sein Vaterland zu leben!" Sittliches Ziel muß es wieder werden, aus Verantwortung den kommenden Geschlechtern gegenüber das Erbgut genau so rein weiterzugeben, wie wir es von unseren Vorfahren erhalten haben.

Rassedienst treibt also jeder einzelne, der durch geeignete Gattenwahl eine Aufartung der eigenen Familie und damit des ganzen Volkes anstrebt. Familien- und Rassenkunde müssen wieder zum Zusammenhalt der Sippe und zur Ehrfurcht vor dem Lebensstrom seiner Ahnen und der Rasse führen. Der Glaube unserer Vorfahren an die Unsterblichkeit ihres Blutes und ihrer Rasse war das Ahnen ihrer Seele, das seine biologische Begründung im Weiterleben in den Kindern findet.

Darum ist auch an einen Erfolg nur zu denken, wenn es uns gelingt, die Seele unseres Volkes für das Streben nach einer Veredelung und Aufartung und für den Glauben an eine bessere Zukunft der eigenen Familie, der Sippe und damit der Rasse zu gewinnen. Wer ohne Kinder stirbt, ist für immer dahin, wer aber eine ausreichende Zahl von Kindern sein eigen nennt, der wird in ihnen weiterleben, solange es ein deutsches Volk auf dieser Erde gibt! Das aber ist Sinn, Zweck und Ziel unseres Lebens, dem sich alles andere unterzuordnen hat!

Wir befinden uns in einem Umbruch der Zeit. Die Erkenntnis von der Ungleichheit des Menschengeschlechts ist wieder wie einst in germanischer Vorzeit Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung geworden. Heute wissen wir, daß jede Entwicklung eines Volkes, seines Staates und seiner Kultur letzten Endes blutsmäßig gebunden von dem Wesen der Rasse abhängig ist. Wenn Gobineau und Chamberlain einst die Auffassung vertraten, daß die nordische Rasse und ihre Bestandteile Träger der Kultur in der menschlichen Geschichte der letzten Jahrtausende gewesen sind, so wissen wir heute, daß Staaten und Kulturen des europäischen Kulturkreises immer dann zugrunde gegangen sind, wenn die Träger des schöpferischen nordischen Blutes durch Entartung und Rassenmischung sich endgültig vernichteten.

Wenn auch das deutsche Volk aus mehreren Rassenbestandteilen sich zusammensetzt, so schöpfen wir doch gerade aus der Erb- und Rassenlehre die Gewißheit, daß die nordische Rasse das bestimmende Element in unserem gesamten Volk geworden ist. Das bedeutet, daß wir in Deutschland über den nordischen Rassenbestandteil zu wachen haben werden. Nur wenn wir unserem Volke ein gewisses Hochziel der Entwicklung und Aufartung zeigen, wird es gelingen, die deutsche Seele für die Erhaltung der Art und der Rasse zu gewinnen. Nur dann erscheint der Bestand unseres Volkes und seines Staates bis in ferne Zukunft gesichert.

Darüber hinaus sind diese Erkenntnisse aber auch geeignet, die rasseverwandten Völker Europas einander näherzubringen und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Es ist unsere Pflicht, auf die drohenden Gefahren des Untergangs, der Rassenmischung und Rassenentartung, hinzuweisen, die Europa in einem neuen Krieg von Osten her über Rußland und im Westen von Afrika her durch die Millionenheere Fremdrassiger drohen. Das „Deutsche Volk" verlangt daher Gleichberechtigung und Anerkennung seines Lebensrechts, um seine kulturelle und wirtschaftliche Aufgabe im Herzen Europas erfüllen zu können, wie damit aber auch gleichzeitig den rassischen und kulturellen Niedergang der gesamten europäischen Völker aufzuhalten.

Verzeichnis der Abbildungen

(mit Quellenangabe)*)

*) Die Abbildungen sind dem Werk von Friedrich Burgdörfer „Volk ohne Jugend" entnommen. Verlag Kurt Vowinkel, Berlin-Grunewald.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

13

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

von

Dr. Bernhard Lösener
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 14 3375⁵

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 14

Band I Gruppe 2 Beitrag 13

Dr. Lösener,
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

Indem der Verfasser den Begriff der Staatsangehörigkeit entwickelt, die so lehrreiche Geschichte dieses Begriffs beschreibt und die zahlreichen Probleme um die Staatsangehörigkeit behandelt, um schließlich diesem Begriff noch das neue Reichsbürgerrecht gegenüberzustellen und die grundlegenden Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes darzulegen, vermittelt er durch einprägsame Beispiele eine lebendige Vorstellung von dem Sein und Werden auf dem Gebiete dieses keineswegs trockenen Gegenstandes.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

Von

Dr. Bernhard Lösener
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin

Inhaltsübersicht

A. Die Staatsangehörigkeit

1. Einführung

Die Rechtslehre spricht von einem „Staat", wenn eine dauernde Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter bestimmter höchster Gewalt nach einer festen Ordnung lebt. Zu einem Staat im Rechtssinne gehören demnach ein Volk, ein Land, eine Staatsgewalt und eine anerkannte, nötigenfalls erzwingbare Lebensordnung, das Recht.

Der wichtigste dieser vier Grundpfeiler des Staates ist das Volk. Die anderen, Land, Staatsgewalt und Recht können wohl einmal in Zeiten großer geschichtlicher Erschütterungen wechseln oder gar vorübergehend schwinden. Sie können wiedererlangt werden, solange das Volk noch genügend gesunde Kraft hat. Schwindet aber einmal das Staatsvolk dahin, so ist der Staat dem hoffnungslosen Untergange geweiht. In welcher Weise das Volk als einheitlicher Organismus zu pflegen und zu kräftigen ist, ist in dem vorhergehenden Abschnitt über Bevölkerungspolitik ausgeführt worden.

Bei der Betrachtung des Volkes von der Staatsangehörigkeit aus aber bewegen wir uns zunächst ausschließlich auf dem Gebiet des Rechtes, und zwar des Staatsrechts. Staatsangehörigkeit ist also ein rein juristischer Begriff, dem die Gefahr anhaftet, die allen Rechtskonstruktionen innewohnt, daß der rein verstandesmäßige Begriff sich von seinem lebendigen Ursprunge und Sinn loslöst und dann ein Eigenleben zu führen beginnt, das dem wahren Leben fremd und schließlich feindlich werden kann. Da aber ein staatsrechtlicher Begriff der Staatsangehörigkeit notwendig ist, ist es Aufgabe eines gesunden Staatswesens, darüber zu wachen, daß dieser Begriff stets nur mit dem Blick auf das Gesamtvolk gehandhabt wird und seine stets schädliche Überspitzung und sein Abgleiten ins Weltfremde vermieden

werden. In welcher Weise dann ein Staat auch die Staatsangehörigkeit zu einem Werkzeuge der Bevölkerungspolitik, ja zu einer politischen Waffe gestalten kann, wird noch ausgeführt werden.

2. Der Rechtsbegriff

Die Staatsangehörigkeit ist eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Einzelmenschen; sie bedeutet dessen förmliche Bindung an den Staat.

Die allgemeine rechtliche Begriffsbestimmung lautet: „Staatsangehörigkeit ist die Rechtsstellung einer Person in ihrer Beziehung zu einem bestimmten Staate, und zwar als eines von diesem gemäß dessen Rechtsnormen anerkannten oder in Anspruch genommenen Gliedes der politischen Gemeinschaft." Der Staatsangehörige im internationalen staatsrechtlichen Sinne ist also ein förmlich anerkanntes Glied der politischen Gemeinschaft, des Staatsvolkes im rechtlichen Sinne. Für das neue Deutsche Reich hat diese Begriffsbestimmung aber durch die Nürnberger Gesetzgebung vom 15. September 1935 eine entscheidende Einschränkung erfahren. Die gesetzliche deutsche Bestimmung lautet nunmehr: „Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist" (§ 1 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935, RGBl. I S. 1146). Die politischen Rechte gehören also heute nicht mehr zum Begriff des deutschen Staatsangehörigen. Träger dieser Rechte ist heute nur noch der Reichsbürger. Über diesen vom Nationalsozialismus neu geschaffenen, von dem des einfachen Staatsangehörigen scharf zu trennenden Begriff wird weiter unten eingehender zu sprechen sein.

Zwei Punkte unserer Begriffsbestimmungen — für beide Definitionen gleichermaßen gültig — sind noch hervorzuheben: Die Staatsangehörigkeit ist eine Rechtsstellung, die ihren rechtlichen Inhalt erst durch sonstige Rechtsnormen erhält. Wir haben hier ein Status-Recht, einen rechtlichen Zustand, der an sich nur einen Rahmen darstellt, der mit Inhalt verschiedener Art zu füllen bleibt. Diese Rechtsstellung ist Voraussetzung dafür, daß der Inhaber in den Genuß von Rechten, vor allem aber in Verpflichtungen eintritt, die andere Staatsgesetze an den Besitz der Staatsangehörigkeit knüpfen, z. B. bestimmte Formen des Rechtsschutzes, Wehrpflicht, Steuerpflicht.

Als zweites ist zu betonen, daß die Begriffsbestimmung nichts aussagt über die innerliche, die organische Zugehörigkeit des Staatsangehörigen zu seinem Staat. Staatsangehöriger im staatsrechtlichen Sinne ist jeder, der die Staatsangehörigkeit nach dem hierfür geltenden Gesetz erworben hat, sei es durch förmliche Verleihung, sei es durch andere Vorgänge, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge haben, wie Geburt, Eheschließung u. a (siehe unten zu 10 b S. 16). Der Form nach gehört er damit zum Staatsvolk; ob auch dem Wesen nach, das bleibt offen. Es bleibt ebenfalls offen, ob jeder, der nach Abstammung und Kultur, also dem Wesen nach, dem Staatsvolk angehört, auch die förmliche Staatsangehörigkeit besitzt.

3. Volksglied und Staatsangehöriger

Die Begriffe „Staatsangehöriger" und „Volksglied" decken sich also nicht, und hierin liegt die vorhin (zu 1) schon angedeutete Gefahr. An erster Stelle muß, wenn die beiden Begriffe ihrem Werte nach im richtigen Verhältnis betrachtet werden, das Volk stehen, oder sein einzelnes Glied, der Volksgenosse. Diese allein gesunde Anschauung wieder zum Allgemeingut zu machen, ist eines der Ziele des Nationalsozialismus. Er hat dabei aufzuräumen mit der Überspitzung des Begriffes der Staatsangehörigkeit, die den in ihrem Besitz befindlichen Menschen, gleichviel ob

Deutschen, Juden oder Neger, als „Deutschen" bewertete, den deutschen Volksgenossen mit fremder Staatsangehörigkeit aber schlechthin als „Ausländer".

Unsere Millionen von Volksgenossen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wurden uns durch eine solche Auffassung, wie sie sich in den Zeiten des am Äußerlichen klebenden Liberalismus immer mehr durchsetzte, zwangsläufig entfremdet. Wer nicht abgestoßen wurde, der fühlte doch immerhin die Verbundenheit zur Heimat sich lockern, weil er ja dort nicht mehr als richtig zugehörig betrachtet wurde. So verloren wir nicht nur durch äußere, sondern durch die schwerere innere Entfernung Millionen wertvoller Volksgenossen, während wir zum Teil fragwürdigsten Ersatz eintauschten in Gestalt von blut- und wesensfremden neuen „Staatsangehörigen".

Der Führer schreibt in seinem Buche „Mein Kampf" Bd. II Kap. 3 über die liberalistische Auffassung von der Einbürgerung:

„Sie (die Einbürgerung) ist an verschiedene Vorbedingungen gebunden, z. B. daran, daß der in Aussicht genommene Kandidat wenn möglich kein Einbrecher oder Zuhälter ist, daß er weiter politisch unbedenklich, d. h. also ein harmloser politischer Trottel ist, daß er endlich nicht seiner neuerlichen staatsbürgerlichen Heimat zur Last fällt. Gemeint ist damit in diesem realen Zeitalter natürlich nur die finanzielle Belastung. Ja, es gilt sogar als förderliche Empfehlung, einen vermutlich guten künftigen Steuerzahler vorzustellen, um die Erwerbung einer heutigen Staatsbürgerschaft zu beschleunigen.

Rassische Bedenken spielen dabei überhaupt keine Rolle.

Der ganze Vorgang der Erwerbung des Staatsbürgertums vollzieht sich nicht viel anders als der der Aufnahme z. B. in einen Automobilklub. Der Mann macht seine Angaben, diese werden geprüft und begutachtet, und eines Tages wird ihm dann auf einem Handzettel zur Kenntnis gebracht, daß er Staatsbürger geworden sei, wobei man dies noch in eine witzig-ulkige Form kleidet. Man teilt dem in Frage kommenden bisherigen Zulukaffer nämlich mit: ‚Sie sind hiermit Deutscher geworden!'

Dieses Zauberstück bringt ein Staatspräsident fertig. Was kein Himmel schaffen könnte, das verwandelt solch ein beamteter Theophrastus Paracelsus im Handumdrehen. Ein einfacher Federwisch, und aus einem mongolischen Wenzel ist plötzlich ein richtiger ‚Deutscher' geworden.

Aber nicht nur, daß man sich um die Rasse eines solchen neuen Staatsbürgers nicht kümmert, man beachtet nicht einmal seine körperliche Gesundheit. Es mag so ein Kerl syphilitisch zerfressen sein wie er will, für den heutigen Staat ist er dennoch als Bürger hochwillkommen, sofern er, wie schon gesagt, finanziell keine Belastung und politisch keine Gefahr bedeutet."

4. Geschichte

Die nationalsozialistische Auffassung vom Staatsangehörigen ist, wie so vieles andere Wesentliche unserer Anschauungen, nicht etwas überraschend Neues, das nun einmal ausprobiert werden soll, sondern es ist nur die Wiederaufrichtung einer früher einmal in Geltung gewesenen Auffassung, die so sehr in der Natur der Sache liegt, daß sie ehemals selbstverständlich war und auch heute noch jedem Unbefangenen natürlich erscheint. Nur ist diese Auffassung wie so viele andere gesunde umsponnen, eingeengt und erstickt worden von dem irreleitenden Denken in römisch-rechtlichen und später in liberalistisch-demokratischen Begriffen, die nur den Einzelmenschen und seine Interessen sahen und nichts darüber hinaus ernstlich anerkannten. Das liberalistische Zeitalter, also, grob gesagt, die Zeit von der Französischen Revolution von 1789 bis zum 30. Januar 1933, hat freilich die formalistische Auffassung von der Staatsangehörigkeit nicht neu erfunden. Der alte Inhalt war durch eine wechselvolle Ge-

schichte bereits geschwunden, und der Liberalismus tat nur ein übriges, indem er den Begriff der Staatsangehörigkeit mit allerhand „Menschenrechten" ausschmückte und staatsrechtlich einordnete.

a) Frühzeit und Mittelalter

In den Urzeiten Deutschlands, die wir eben noch als geschichtlich bezeichnen können, war der Begriff einer Staatsangehörigkeit in unserem Sinne unbekannt, weil überflüssig. Wenn auch die germanischen Stammesstaaten vor der Völkerwanderung lockerer im formalrechtlichen Gefüge gewesen sein mögen als heutige Staaten, so hatten sie doch ein Entscheidendes vor diesen voraus: Sie bedurften eines ausgearbeiteten Staatsrechts nicht, weil sie das, was heute erst wieder durch Gesetze kundgetan werden muß, noch in sich fühlten. Sie fühlten noch die innere Zusammengehörigkeit der durch gemeinsame Abstammung Verbundenen.

Wer damals zu einem Stammesstaate gehörte, der bedurfte keiner anderen Legitimation als der, die ihm sein Blut gab. Zum Volke gehörte, wer von seinen Eltern her in das Volk hineingeboren war. Das gemeinsame Blut verband die Volksgenossen, und außerdem wurden die Frauen von anderem rassegleichen Stamm, die ein Volksgenosse ehelichte, in die Gemeinschaft aufgenommen. Eine Art von „Einbürgerung" gab es schon damals, da es möglich war, Stammesfremde in die Sippe aufzunehmen. Das geschah durch feierlichen Akt, und die Zugehörigkeit zur Sippe hatte mittelbar die Aufnahme in den Stammesstaat zur Folge. Hierbei wird es sich aber wohl regelmäßig um rassegleiche Menschen gehandelt haben. Blutsfremde gab es freilich auch in diesen Staaten. Sie waren meist Angehörige von Völkerschaften, die entweder vor Zeiten oder erst vor kurzem unterworfen waren, Kriegsgefangene und gewaltsam ergriffene Frauen und Kinder. Ob stärkerer freiwilliger Zuzug stattgefunden hat, bleibt fraglich. Die Unterworfenen blieben aber in dienender Stellung, unfrei und rechtlos. Als Volksgenossen wurden sie nicht betrachtet. Nach heutigen Begriffen waren sie „Einwohner" des Staates und wurden wohl gezählt, aber nicht gewogen.

Dieses Verhältnis, wonach die durch gemeinsames Blut, durch Versippung verbundenen Volksgenossen allein die vollen Rechte eines „Staatsangehörigen" im heutigen Sinne besaßen, änderte sich zunächst nicht, als nach dem riesigen Aufbruch der Völkerwanderung die Germanen neue Staaten im Donauraum, in Italien, Spanien und Nordafrika errichteten. Der Versuch, aus politischer Notwendigkeit die unterworfenen Römer mit den herrschenden Goten allmählich gleichzustellen, scheiterete an dem Blutsempfinden des Erobervolkes.

Wie richtig ein solches Empfinden war, hatte schon die bisherige Geschichte des Römervolkes gezeigt. Römischer Bürger, civis romanus, mit allen staatsrechtlichen Vorrechten zu sein, war lange den Bürgern der Stadt Rom und der nächsten Umgebung (Latium) vorbehalten geblieben. Als der verkommene Kaiser Caracalla im Jahre 212 n. Chr. dieses römische „Staatsangehörigkeitsrecht" allen Einwohnern des römischen Reiches verlieh, das damals von Afrika bis Britannien, von Portugal bis Mesopotamien reichte, da sahen einsichtige Männer schon damals, daß dies der entscheidende Schritt zur Auflösung ihres herrlichen Reiches war. Wenn es von da an noch anderthalb Jahrhunderte bis zum Beginn des äußeren Zusammenbruches dauerte, so liegt das nicht daran, daß dieser Schritt ungefährlich gewesen wäre, sondern nur an der für uns fast unvorstellbaren Schwerkraft, die dieses Reich hatte, das fast die ganze damals bekannte Welt umfaßte. Denn das römische Reich hat, gleichfalls für uns kaum vorstellbar, durch seine weltumspannende Macht rund 250 Jahr lang Frieden gehabt, abgesehen von Grenzkämpfen, die keinerlei tiefere Erschütterungen verursachen konnten!

Im späteren Mittelalter verschob sich in Deutschland das Problem infolge der unseligen Kleinstaaterei. Die Hunderte von kleinen Staaten waren weit davon entfernt, Volksstaaten wie einst in dem Sinne zu sein, daß ein blutmäßig abgeschossener Volksstamm einen Staat bildete. Die politische Ohnmacht des „Römischen Reiches Deutscher Nation" stachelte die Begehrlichkeit der weltlichen und geistlichen kleinen Herren in Deutschland an, stückweise nach und nach ihre Macht zu vergrößern. Die Stammesherzogtümer schwanden, und die landesherrliche Gewalt der Fürsten und Reichsstädte nahm zu. Als der „Reichsdeputationshauptschluß" von 1803, der praktisch das Ende des ersten deutschen Reiches bezeichnete, die Vernichtung von 112 deutschen Staaten aussprach, blieben immer noch mehr als drei Dutzend übrig! Alle jene Landesherren fühlten sich souverän auf ihrem Staatsgebiet, das vielfach nur von wenigen tausend Menschen bevölkert wurde, und im Abglanz dieser Herrlichkeit fühlte sich auch die Bevölkerung als selbständige Nation, sei es auch nur eine bückeburgische oder reußische Nation gewesen.

Mit diesem traurigen Niedergang gewinnt der Rechtsbegriff der Staatsangehörigkeit erhöhte Bedeutung. Im ständischen Staate des Mittelalters gab es freilich noch keine allgemeine unmittelbare Staatsangehörigkeit. Jeder Freie gehörte einem der Stände an und besaß hierdurch mittelbar eine Staatsangehörigkeit. Die Unfreien „gehörten" ja ohnehin einem Freien und „gehörten" dadurch zu dem Staate. Der Bürger einer Stadt — nur hier kam zunächst die Bezeichnung Bürger in Frage — war oder wurde Glied der Gemeinde und somit Angehöriger des Staates oder der freien Reichsstadt. Der Beamte war durch sein Dienst- und Treueverhältnis dem Landesherrn eng und unmittelbar verbunden. Das Verhältnis von Landesherr und Bevölkerung seines Landes wurde nicht vom Staate als solchem oder gar vom Volke her gesehen, sondern nur von der Person des Fürsten aus. Die Bewohner des Gebietes waren Untertanen, und die Frage der Staatsangehörigkeit war damit erledigt. Wer auf Dauer in das Gebiet eines anderen Herrn übersiedelte, wurde dessen Untertan. Nur in den freien Reichsstädten gab es bereits etwas Ähnliches wie den heutigen Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

b) Neuere Zeit

Auch in der Zeit der absoluten Monarchie war der Begriff einer förmlichen Staatsangehörigkeit noch nicht ein klarer Gegenstand der Gesetzgebung. Das Preußische „Allgemeine Landrecht" von 1794 kennt nur einen Erwerb und Verlust des Ständerechts. Da die Bevölkerung damals fast durchweg seßhaft war, war die Frage nach der Staatsangehörigkeit des einzelnen eben viel einfacher zu beantworten als in der späteren Zeit der zunehmenden Freizügigkeit. Zu welcher Stadt, welchem Dorf oder Gut jemand gehörte, war meistens klar, und so war er Untertan des Herrn, in dessen Gebiet sein Heimatort lag.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts aber fielen im Gefolge der Französischen Revolution nach und nach in allen Staaten die ständischen Vorrechte. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz wurde Staatsgrundsatz, jeder Untertan wurde „Staatsbürger"; Unfreie, Leibeigene gab es nicht mehr. Damit tauchte die Frage nach dem Wesen der Staatsangehörigkeit auf, die ja nicht mehr durch Eintritt in einen Stand mittelbar erworben oder entsprechend verloren werden konnte. Es entstand ein Hin und Her von Meinungen über den Inhalt des neu gewonnenen Begriffes.

5. Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit

Die als Frucht der Französischen Revolution entstandene Sucht, nur nach Menschenrechten, nicht aber nach Pflichten zu suchen, ließ auch die Staatsangehörigkeit zunächst

nur als eine Summe von Rechten ihres Inhabers erscheinen. Das Gewicht des durch Preußens große Könige geschaffenen und tief ins Volk gedrungenen Pflichtbegriffs aber überwand allmählich jene krankhafte Auffassung, und die richtige Ansicht setzte sich durch, daß die förmliche Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staate ihm in erster Linie eine Fülle von Pflichten, zumal die Wehr- und Steuerpflicht, gegenüber seinem Staate auferlege; die Rechte, vor allem das allgemeine Recht darauf, von seinem Staate geschützt und gefördert zu werden, ergeben sich erst mittelbar als Gegenstück zu den Pflichten. Wir heutigen Deutschen haben allen Anlaß, noch ein weiteres nachdrücklich zu betonen, daß die deutsche Staatsangehörigkeit außer Pflichten und Rechten zuvörderst eine Ehre für ihren Inhaber enthält, deren er sich würdig zu zeigen hat, gleichviel, ob er sie durch Geburt oder durch Verleihung erworben hat!

Welche rechtlichen Folgen im einzelnen die Staatsangehörigkeit nach sich zieht, kann kaum aufgezählt werden. Es sei an das unter 2 Gesagte erinnert, daß Staatsangehörigkeit nur ein Rechtszustand ist, dem ein greifbarer Inhalt erst durch solche Gesetze gegeben wird, in denen die Staatsangehörigkeit ausdrücklich oder stillschweigend eine Voraussetzung für die Entstehung von Rechten oder Pflichten bildet. Als wesentliches, in keinem Sondergesetz ausgesprochenes, aber in der Natur der Sache liegendes Recht verdient das Recht zum Aufenthalt im Staatsgebiet hervorgehoben zu werden; ausgewiesen werden können nur Ausländer. Im übrigen finden wir Bestimmungen, deren Gegenstand die Staatsangehörigkeit bildet, im ganzen Gebiete des deutschen Rechts, im öffentlichen wie im bürgerlichen.

Einzelne Beispiele aus den größeren Gebieten des Rechtes mögen dies verdeutlichen.

In erster Linie ist heute zu erwähnen, daß der Besitz der Staatsangehörigkeit notwendige Voraussetzung zum Erwerb des Reichsbürgerrechts ist.

Im bürgerlichen Recht ist die Staatsangehörigkeit von Bedeutung bei der Eheschließung, ferner vor allem bei der „Kollision" der Privatrechtsbestimmungen des Deutschen Reiches mit denen eines ausländischen Staates.

Im Zivilprozeß gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Armenrechtes ohne weiteres nur für Reichsangehörige, dagegen für Ausländer nur, wenn ihr Staaat auch Reichsangehörige ebenso günstig behandelt („Gegenseitigkeit"). Auch bei der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist der Reichsangehörige besser gestellt als ein Ausländer.

Dem deutschen Strafrecht unterliegt der Reichsangehörige in weiterem Umfange als der Ausländer. Verbrechen und Vergehen, die im Auslande begangen sind, sind, wenn der Täter ein Deutscher ist, nach deutschem Recht in der Regel zu bestrafen. Der Begriff des Landesverrates ferner bringt es mit sich, daß ihn im Auslande nur ein Deutscher gegen Deutschland begehen kann (Kriegszeiten ausgenommen). Besser gestellt ist wiederum der Reichsangehörige insofern, als er einer ausländischen Regierung nicht zur Strafverfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden darf.

Im Strafprozeßrecht wird der Reichsdeutsche stärker gegen eine Verhaftung gesichert als ein Ausländer.

Besonders vielfältig sind die Beispiele im Staats- und Verwaltungsrecht. Das Aufenthaltsrecht ist schon erwähnt. Der Reichsangehörige ist dem Ausländer gegenüber ferner besser gestellt beim Erwerbe von Grundeigentum und beim Gewerbebetrieb. Selbst die vom Deutschen Reich mit anderen Staaten abgeschlossenen Niederlassungsverträge und die einschlägigen Bestimmungen in Handelsverträgen schließen nicht das Recht zur Ausweisung „lästiger" Ausländer aus. Die Staatsangehörigkeit ist ferner von Bedeutung für die Gewährung bestimmter Fürsorgeleistungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit usw. Es gibt überhaupt kaum ein gesetzlich

geregeltes Lebensgebiet, in dem die Staatsangehörigkeit nicht in irgendeiner Form eine Rolle mitspielte.

Unter der Fülle der **Pflichten** des Staatsangehörigen ragen hervor die Ehrenpflichten, die der Deutsche weniger als Pflichten, denn als Ehrenrechte betrachtet: die Arbeitsdienst- und die Wehrpflicht. Zu ihrer Erfüllung ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ebenfalls Voraussetzung. Selbstverständlich ist dieser Besitz gleichfalls notwendig für die, die sich den Staatsdienst zur Lebensaufgabe machen, für die Staatsbeamten. Doch wird an diese noch die höhere Anforderung gestellt, daß sie darüber hinaus noch das Reichsbürgerrecht innehaben.

Die Pflichten, die ein Staatsangehöriger seinem Staate gegenüber hat, lassen sich niemals durch Aufzählung erschöpfen. Solche Versuche vollständiger Niederschrift sind nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Sie entspringen der liberalistischen Neigung, den Bezirk der Rechte des einzelnen gegenüber der Macht des Staates mit möglichster Schärfe abzugrenzen, und fördern die ungesunde, in Deutschland heute endlich überwundene allgemeine Neigung, gemäß der Irrlehre der Französischen Revolution den Staat als den natürlichen Gegner des Individuums zu betrachten und seine Ansprüche an den einzelnen nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Subjektive Rechte des einzelnen gegenüber dem Staate gibt es wohl, z. B. in Form von Vermögensansprüchen, von Ansprüchen auf Herauszahlung überzahlter Steuern und ähnliches, aber nur solange und soweit, als die Staatsnotwendigkeiten, also die Notwendigkeiten des Gesamtvolkes, dem nicht entgegenstehen; absolute subjektive Rechte, die in jedem nur denkbaren Falle **gegen** den Staat durchzusetzen wären, gibt es nicht. „Das Wohl des Staates ist das **oberste** Gesetz", das jedem anderen Gesetze vorgeht.

6. Die „Grundrechte"

Demgegenüber sinken auch die früher so beliebten, das Kernstück der bisherigen Verfassungen bildenden Aufzählungen der „Grundrechte" zu Schattengestalten zusammen. Diese Grundrechte waren freilich ursprünglich nicht nur Spielereien, sondern hatten einen sehr ernsten geschichtlichen Hintergrund. Sie waren besonders in ihrem Ursprungslande Frankreich die Gegenwirkung gegen bodenlosen Mißbrauch der Herrschergewalt, wie überhaupt der politische Liberalismus, so unerfreulich und in höherem Sinne verwerflich er ist, als geschichtliche Erscheinung richtig gewürdigt werden muß als ein in vielen Staaten naturnotwendiger Rückschlag gegen frevelhafte Unterdrückung und Ausbeutung der Untertanen durch den Landesherrn und gegen überhebliche Mißachtung jeder Menschlichkeit durch die Vollzugsorgane der landesherrlichen Gewalt. Kurz, der Liberalismus war Notwehr gegen schrankenlose Willkür.

Die Grundrechte der Staatsangehörigen haben in der Entwicklungsgeschichte der Innenpolitik eine zu große, ja weltbewegende Rolle gespielt, als daß sie bei einer Würdigung des Wesens der Staatsangehörigkeit übergangen werden könnten. Wie alles Werden nur der verstehen kann, der die früheren Stufen des Werdens kennt, so dürfen auch wir auf unserem kleinen Ausschnitt aus Politik und Staatsrecht uns nicht beschränken auf das, was wir heute als nötig empfinden, sondern wollen es verstehen als Ergebnis von Wirkung und Gegenwirkung, als Ergebnis aus dem Rhythmus der Weltgeschichte, unabhängig von Billigung oder Ablehnung.

Der Vorläufer einer förmlichen Aufstellung von Grundrechten war die **magna charta** von 1215, eine dem verkommenen König „Johann ohne Land" abgerungene urkundliche Anerkennung der Rechte des englischen Adels. Als später die englischen

Könige aus dem Hause Stuart wiederum ihr Volk gewissenlos mißbrauchten und selbstsüchtig ausbeuteten, stellte das Parlament in der Petition of right von 1628 und später (1689) durch einen ähnlichen Parlamentsbeschluß das geschichtlich entwickelte Recht der Untertanen gegenüber der volksfeindlich gewordenen Herrschergewalt fest. In gleicher Weise mußte sich später das englische Parlament selbst zurechtweisen lassen durch die nordamerikanischen Kolonien Englands; die Amerikaner wehrten sich durch Verkündung ihrer Grundrechte gegen Übergriffe des Parlaments ihres Mutterlandes, erst durch Beschlüsse, dann freilich erfolgreicher durch die letzte Ausflucht aller Bedrängten, den Krieg.

Im amerikanischen Unabhängigkeitskriege focht mit Auszeichnung der Franzose Lafayette, und dieser gab die Parole weiter an sein eigenes Volk, das unter der Herrschaft der französischen Könige aus dem Hause Bourbon eine für uns kaum mehr vorstellbare Aussaugung und zynische Vergewaltigung durchgemacht hatte, eine Auszehrung aller Kräfte, um Pomp und Laster des Königshofes zu ermöglichen. Die Doktrinäre der im Jahre 1789 beginnenden Französischen Revolution suchten die Forderungen des losbrechenden Volkes mit einem angeblich immer und überall gültigen Naturrecht zu untermauern, das sich aus dem vermeintlich gleichen Wesen aller Menschen ergeben sollte. Sie verkündeten 1791 die Menschheitsrechte, die zügellos über das Ziel ebenso hinausschossen wie vorher der Mißbrauch der absolutistischen Monarchie.

Als die Forderungen der Revolution nach Deutschland hinübergriffen und der Ruf nach Verfassung — also im Sinne der Zeit nach Abgrenzung der Herrschergewalt — lauter wurde, da wurden bald früher bald später in den deutschen Verfassungen die Grundrechte der Untertanen, der Staatsangehörigen, in feierlicher Staatsurkunde festgelegt. In Deutschlands großen, kleineren und kleinsten Staaten lagen die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Vorbildliche Herrscher und gewissenlose Fürsten regierten zu gleicher Zeit ihre Länder und Ländchen. Der Ruf nach Verfassung in dem soeben gekennzeichneten Sinne war in dem einen Lande ein echter Schrei nach Erlösung von unerträglicher Bedrückung, in dem anderen wiederum mehr eine Angelegenheit politischer Mode. Echt war aber überall der Drang, daß der einzelne Staatsangehörige wünschte, an dem politischen Leben in irgendeiner Form beteiligt zu werden, sei es, um Mißständen entgegenzuwirken, sei es, um an den Geschicken seines engeren Vaterlandes oder des größeren Deutschland zu seinem kleinen Teile tätigen Anteil nehmen zu können. Wir heutigen Deutschen, deren Leben zum größten Teil in stärkster und lebendigster Teilnahme am politischen Leben verlaufen ist, in Krieg und im Frieden, werden diesen Drang unserer Vorfahren, aus der von der Obrigkeit damals allgemein gewünschten Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit an den großen Geschicken Deutschlands herauszuwachsen, tief mitempfinden können.

Der größte Staat im deutschen Gebiet, das Königreich Preußen, ging einen Weg für sich. In leidigem Zaudern hatte Friedrich Wilhelm III. sich nicht dazu durchringen können, seinem Volk die bei dem Losschlagen gegen die napoleonische Fremdherrschaft zugesagte Verfassung zu geben. In Preußen wäre es nach den Befreiungskriegen, deren Erfolg in erster Linie dem Preußenvolk zu verdanken war, eine Geste ungefährlicher Dankbarkeit gewesen, eine Verfassung mit den beliebten Grundrechten zu geben, wenn sie bald nach dem Kriege gekommen wäre. Sie wurde aus Demokratenfurcht versagt, die vor allem durch den österreichischen Kanzler Metternich in kurz- und fehlsichtiger Weise auch in der preußischen Diplomatie geschürt wurde. Das versagte, billige und bei der Staatstreue des Volkes unschädliche Begehren wurde zur gepreßten Leidenschaft, brannte auf in der Märzrevolution von 1848, und die dadurch erpreßte Verfassung von 1851 mit ihren Grundrechten befriedete die politischen Leidenschaften nicht mehr, weil über diesem Werk der weltgeschichtliche Fluch stand, der jedes „zu spät“, jedes Verpassen des fruchtbaren Augenblicks trifft. Der Weg, auf dem die politische Leidenschaft in Preußen noch vor den deutschen

geregeltes Lebensgebiet, in dem die Staatsangehörigkeit nicht in irgendeiner Form eine Rolle mitspielte.

Unter der Fülle der Pflichten des Staatsangehörigen ragen hervor die Ehrenpflichten, die der Deutsche weniger als Pflichten, denn als Ehrenrechte betrachtet: die Arbeitsdienst- und die Wehrpflicht. Zu ihrer Erfüllung ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ebenfalls Voraussetzung. Selbstverständlich ist dieser Besitz gleichfalls notwendig für die, die sich den Staatsdienst zur Lebensaufgabe machen, für die Staatsbeamten. Doch wird an diese noch die höhere Anforderung gestellt, daß sie darüber hinaus noch das Reichsbürgerrecht innehaben.

Die Pflichten, die ein Staatsangehöriger seinem Staate gegenüber hat, lassen sich niemals durch Aufzählung erschöpfen. Solche Versuche vollständiger Niederschrift sind nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Sie entspringen der liberalistischen Neigung, den Bezirk der Rechte des einzelnen gegenüber der Macht des Staates mit möglichster Schärfe abzugrenzen, und fördern die ungesunde, in Deutschland heute endlich überwundene allgemeine Neigung, gemäß der Irrlehre der Französischen Revolution den Staat als den natürlichen Gegner des Individuums zu betrachten und seine Ansprüche an den einzelnen nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Subjektive Rechte des einzelnen gegenüber dem Staate gibt es wohl, z. B. in Form von Vermögensansprüchen, von Ansprüchen auf Herauszahlung überzahlter Steuern und ähnliches, aber nur solange und soweit, als die Staatsnotwendigkeiten, also die Notwendigkeiten des Gesamtvolkes, dem nicht entgegenstehen; absolute subjektive Rechte, die in jedem nur denkbaren Falle *gegen* den Staat durchzusetzen wären, gibt es nicht. „Das Wohl des Staates ist das *oberste* Gesetz", das jedem anderen Gesetze vorgeht.

6. Die „Grundrechte"

Demgegenüber sinken auch die früher so beliebten, das Kernstück der bisherigen Verfassungen bildenden Aufzählungen der „Grundrechte" zu Schattengestalten zusammen. Diese Grundrechte waren freilich ursprünglich nicht nur Spielereien, sondern hatten einen sehr ernsten geschichtlichen Hintergrund. Sie waren besonders in ihrem Ursprungslande Frankreich die Gegenwirkung gegen bodenlosen Mißbrauch der Herrschergewalt, wie überhaupt der politische Liberalismus, so unerfreulich und in höherem Sinne verwerflich er ist, als geschichtliche Erscheinung richtig gewürdigt werden muß als ein in vielen Staaten naturnotwendiger Rückschlag gegen frevelhafte Unterdrückung und Ausbeutung der Untertanen durch den Landesherrn und gegen überhebliche Mißachtung jeder Menschlichkeit durch die Vollzugsorgane der landesherrlichen Gewalt. Kurz, der Liberalismus war Notwehr gegen schrankenlose Willkür.

Die Grundrechte der Staatsangehörigen haben in der Entwicklungsgeschichte der Innenpolitik eine zu große, ja weltbewegende Rolle gespielt, als daß sie bei einer Würdigung des Wesens der Staatsangehörigkeit übergangen werden könnten. Wie alles Werden nur der verstehen kann, der die früheren Stufen des Werdens kennt, so dürfen auch wir auf unserem kleinen Ausschnitt aus Politik und Staatsrecht uns nicht beschränken auf das, was wir heute als nötig empfinden, sondern wollen es verstehen als Ergebnis von Wirkung und Gegenwirkung, als Ergebnis aus dem Rhythmus der Weltgeschichte, unabhängig von Billigung oder Ablehnung.

Der Vorläufer einer förmlichen Aufstellung von Grundrechten war die *magna charta* von 1215, eine dem verkommenen König „Johann ohne Land" abgerungene urkundliche Anerkennung der Rechte des englischen Adels. Als später die englischen

Könige aus dem Hause Stuart wiederum ihr Volk gewissenlos mißbrauchten und selbstsüchtig ausbeuteten, stellte das Parlament in der Petition of right von 1628 und später (1689) durch einen ähnlichen Parlamentsbeschluß das geschichtlich entwickelte Recht der Untertanen gegenüber der volksfeindlich gewordenen Herrschergewalt fest. In gleicher Weise mußte sich später das englische Parlament selbst zurechtweisen lassen durch die nordamerikanischen Kolonien Englands; die Amerikaner wehrten sich durch Verkündung ihrer Grundrechte gegen Übergriffe des Parlaments ihres Mutterlandes, erst durch Beschlüsse, dann freilich erfolgreicher durch die letzte Ausflucht aller Bedrängten, den Krieg.

Im amerikanischen Unabhängigkeitskriege focht mit Auszeichnung der Franzose Lafayette, und dieser gab die Parole weiter an sein eigenes Volk, das unter der Herrschaft der französischen Könige aus dem Hause Bourbon eine für uns kaum mehr vorstellbare Aussaugung und zynische Vergewaltigung durchgemacht hatte, eine Auszehrung aller Kräfte, um Pomp und Laster des Königshofes zu ermöglichen. Die Doktrinäre der im Jahre 1789 beginnenden Französischen Revolution suchten die Forderungen des losbrechenden Volkes mit einem angeblich immer und überall gültigen Naturrecht zu untermauern, das sich aus dem vermeintlich gleichen Wesen aller Menschen ergeben sollte. Sie verkündeten 1791 die Menschheitsrechte, die zügellos über das Ziel ebenso hinausschossen wie vorher der Mißbrauch der absolutistischen Monarchie.

Als die Forderungen der Revolution nach Deutschland hinübergriffen und der Ruf nach Verfassung — also im Sinne der Zeit nach Abgrenzung der Herrschergewalt — lauter wurde, da wurden bald früher bald später in den deutschen Verfassungen die Grundrechte der Untertanen, der Staatsangehörigen, in feierlicher Staatsurkunde festgelegt. In Deutschlands großen, kleineren und kleinsten Staaten lagen die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Vorbildliche Herrscher und gewissenlose Fürsten regierten zu gleicher Zeit ihre Länder und Ländchen. Der Ruf nach Verfassung in dem soeben gekennzeichneten Sinne war in dem einen Lande ein echter Schrei nach Erlösung von unerträglicher Bedrückung, in dem anderen wiederum mehr eine Angelegenheit politischer Mode. Echt war aber überall der Drang, daß der einzelne Staatsangehörige wünschte, an dem politischen Leben in irgendeiner Form beteiligt zu werden, sei es, um Mißständen entgegenzuwirken, sei es, um an den Geschicken seines engeren Vaterlandes oder des größeren Deutschland zu seinem kleinen Teile tätigen Anteil nehmen zu können. Wir heutigen Deutschen, deren Leben zum größten Teil in stärkster und lebendigster Teilnahme am politischen Leben verlaufen ist, in Krieg und im Frieden, werden diesen Drang unserer Vorfahren, aus der von der Obrigkeit damals allgemein gewünschten Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit an den großen Geschicken Deutschlands herauszuwachsen, tief mitempfinden können.

Der größte Staat im deutschen Gebiet, das Königreich Preußen, ging einen Weg für sich. In leidigem Zaudern hatte Friedrich Wilhelm III. sich nicht dazu durchringen können, seinem Volk die bei dem Losschlagen gegen die napoleonische Fremdherrschaft zugesagte Verfassung zu geben. In Preußen wäre es nach den Befreiungskriegen, deren Erfolg in erster Linie dem Preußenvolk zu verdanken war, eine Geste ungefährlicher Dankbarkeit gewesen, eine Verfassung mit den beliebten Grundrechten zu geben, wenn sie bald nach dem Kriege gekommen wäre. Sie wurde aus Demokratenfurcht versagt, die vor allem durch den österreichischen Kanzler Metternich in kurz- und fehlsichtiger Weise auch in der preußischen Diplomatie geschürt wurde. Das versagte, billige und bei der Staatstreue des Volkes unschädliche Begehren wurde zur gepreßten Leidenschaft, brannte auf in der Märzrevolution von 1848, und die dadurch erpreßte Verfassung von 1851 mit ihren Grundrechten befriedete die politischen Leidenschaften nicht mehr, weil über diesem Werk der weltgeschichtliche Fluch stand, der jedes „zu spät", jedes Verpassen des fruchtbaren Augenblicks trifft. Der Weg, auf dem die politische Leidenschaft in Preußen noch vor den deutschen

Einigungskriegen allmählich befriedet wurde, war dann der, daß die berechtigte Grundforderung nach gleichem Recht für alle durch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit befriedigt wurde, die ebenso wie die stets in Ordnung gebliebene Gerichtsbarkeit im Zivil- wie im Strafprozeß ohne Ansehen der Person und der Sache unter unerbittlicher Aufsicht höherer Instanzen aussprach, was Recht war. Das war mehr wert, als die wohlklingendste Festlegung von allgemeinen Menschenrechten.

7. Untertan, Staatsbürger, Staatsangehöriger, Reichsangehöriger, Reichsbürger

In den Zeiten der absoluten Monarchie war das Wort Untertan die Bezeichnung aller, die der Landesherrschaft unterworfen und somit Angehörige des Staates waren. Eine Ausnahme machten die Angehörigen der republikanischen freien Reichsstädte, die sich als Bürger bezeichneten. Die französische Revolution mißbilligte die Bezeichnung Untertan (sujet), der etwas von dem Begriffe der Hörigkeit anhaftete. Der „dritte Stand", der Bürgerstand, war der Träger dieser Revolution, und so erhob man die Bezeichnung Bürger zur Kennzeichnung jedes französischen Staatsangehörigen.

In Deutschland ahmte man dieses Vorbild nach, aber die Rechtswissenschaftler konnten sich nicht entschließen, von dem Bürger schlechthin zu sprechen, da diese Bezeichnung nach altem Herkommen allein dem Städtebewohner vorbehalten war. Also schuf man den Begriff des Staatsbürgers (nicht zu verwechseln mit dem heutigen „Reichsbürger").

„Untertan" wie „Staatsbürger" bezeichneten ein und dasselbe, nur von grundsätzlich verschiedenen Standpunkten aus betrachtet, wobei einschränkend hinzugefügt werden muß, daß der Begriff Untertan überhaupt nur in einer Monarchie einen wirklichen Sinn haben kann, nicht aber in einer Republik. Später hat sich der Begriff „Staatsangehöriger" durchgesetzt, der nüchtern die Sache selbst bezeichnet, ohne eine Parole für die eine oder die andere staatsrechtliche Auffassung zu sein.

Dagegen hat mit dem Vordringen der nationalsozialistischen Anschauungen das Wort „Staatsbürger" einen größeren Inhalt bekommen. Die Nürnberger Gesetzgebung hat den Reichsbürger und ein Reichsbürgerrecht geschaffen. Der Reichsbürger nimmt eine höhere Stellung gegenüber dem einfachen Staatsangehörigen ein. Erst mit dem Erwerb des Reichsbürgerrechts erlangt der Staatsangehörige die vollen politischen Rechte, besonders das Wahl- und Stimmrecht und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Da erst diese höhere Stufe die ganze Fülle der politischen Rechte verleiht, muß der Aufstieg dahin durch Leistungen verdient werden (Näheres hierzu unter 16 S. 32).

Im übrigen gebrauchen wir heute im Deutschen Reich die beiden Bezeichnungen „Deutscher Staatsangehöriger" und „Reichsangehöriger" gleichberechtigt und gleichbedeutend nebeneinander. Bis zu dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934, mit dem die letzten Reste der Eigenstaatlichkeit (Souveränität) der deutschen Einzelstaaten weggeräumt wurden, bestand freilich ein wesentlicher Unterschied zwischen Staats- und Reichsangehörigkeit: Mit Staatsangehörigkeit bezeichnete man die Zugehörigkeit zu einem der 16 deutschen Länder, mit Reichsangehörigkeit die zum Deutschen Reich (vgl. unten zu 9 S. 11 ff.).

8. Ausländer, Staatenlosigkeit, mehrfache Staatsangehörigkeit

a) Ausländer

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist staatsrechtlich „Ausländer", gleichviel ob er eine fremde Staatsangehörigkeit innehat oder überhaupt keine, und gleichviel, ob er dem Blute nach zu dem Staatsvolk oder zu einem anderen gehört.

b) Staatenlosigkeit

Wer überhaupt zu keinem Staat gehört, ist staatenlos (Apolid). Die Staatenlosigkeit hat nach dem Weltkriege in bedauerlichem Umfange zugenommen. Es hängt das mit den Gebietsabtretungen an andere Staaten und den dadurch entstandenen vielfachen Unklarheiten zusammen, die auch durch die mehrfachen Staatsverträge und die Optionsrechte für die davon betroffenen Menschen oft weniger geklärt als weiter verwirrt worden sind.

Aber auch sonst tritt oft genug Staatenlosigkeit ein, weil die Gesetze der verschiedenen Staaten den Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit nach verschiedenartigen Grundsätzen eintreten lassen. Eine Frau, die einen fremdstaatigen Mann heiratet, wird z. B. dann staatenlos, wenn sie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates durch Eheschließung mit einem Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert (so nach dem noch geltenden deutschen Gesetz), aber nach den Gesetzen des Staates ihres Ehemannes durch die Heirat nicht dessen Staatsangehörigkeit erwirbt. Staatenlosigkeit ist ein schweres Schicksal, da der Betroffene nirgends in der Welt staatlichen Schutz und Heimatrecht genießt; er kommt daher leichter unter die Räder als andere und verliert dann mit der Zeit immer mehr die Aussicht, daß er die Bedingungen erfüllen kann, an die die Verleihung der Staatsangehörigkeit im Interesse des Ganzen geknüpft werden muß. Alle Kulturstaaten streben deshalb grundsätzlich danach, die Fälle von Staatenlosigkeit möglichst herabzusetzen. Jedem Staat ist überdies Klarheit in der Frage der Staatsangehörigkeit auch deshalb erwünscht, weil er die Staatenlosen in seinem Gebiete behalten muß, denn er kann sie, selbst wenn sie Verbrecher sind, in keinen anderen Staat „abschieben", im Gegensatz zu dem eigentlichen Ausländer, dem Inhaber einer fremden Staatsangehörigkeit, den sein Heimatstaat aufzunehmen verpflichtet ist. Als letzte der internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiet ist die Haager Konferenz von 1930 zu erwähnen, deren Protokolle aber, da sie noch nicht ratifiziert sind, bis jetzt noch keine rechtsverbindliche Wirkung haben.

c) Doppelte Staatsangehörigkeit

Ebensowenig erwünscht ist es grundsätzlich, daß eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt (sujet mixte). Dieser Fall ist in Deutschland seltener als der der Staatenlosigkeit. Er kann dadurch eintreten, daß ein Staat nach seinen Gesetzen die eigene Staatsangehörigkeit nicht erlöschen läßt, wenn ihr Inhaber eine fremde erwirbt, oder dadurch, daß ein Staat aus besonderen Gründen im Einzelfalle dem Erwerber einer fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich gestattet, die eigene beizubehalten (im Deutschen Reich angängig nach § 25 des Gesetzes von 1913).

Wirklich vermieden werden könnte die Erscheinung der Doppelstaatsangehörigkeit nur durch bindende Abmachungen zwischen den einzelnen Staaten; die Gesetzgebung des einzelnen Staates kann nur die Nachteile vermindern. Wie wenig erwünscht der Besitz zweier Staatsangehörigkeiten ist, sieht jeder ein, der in der Angehörigkeit zu einem Staate mehr erblickt als in der zu einem beliebigen Verein. Wenn man als ihr eigentliches Wesen die äußere Kennzeichnung tiefer Verbundenheit mit dem Heimatland betrachtet und den Begriff der daraus entstehenden Verpflichtungen voranstellt, so bringt eine mehrfache Staatsangehörigkeit einen unlösbaren Widerstreit von höchsten Pflichten mit sich, zumal dann, wenn die beiden Staaten sich feindselig gegenüberstehen (siehe auch unter 10 a S. 15 über das jus soli).

9. Quellen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

a) Bis 1933

Wie es seit der Gründung des Norddeutschen Bundes von 1867 auch äußerlich immer mehr erkennbar wird, daß die deutsche Geschichte mit zunehmender Stärke dem Ziele

der Reichseinheit zustrebt, so spiegelt sich diese Entwicklung auch im Recht der Staatsangehörigkeit. Die beim Zusammenbruch des ersten Deutschen Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts allein übrig gebliebene Landesangehörigkeit in den deutschen Einzelstaaten wird allmählich wieder aus dem Vordergrunde zurückgedrängt, und das Streben nach einer einheitlichen und ausschließlichen Reichsangehörigkeit gewinnt mehr und mehr an Raum. Der erste Schritt war das Bundesangehörigkeitsgesetz (1870) des Norddeutschen Bundes. Es schuf gleichsam als Dach über den weiter bestehenden Landesangehörigkeiten eine gemeinsame „Bundesangehörigkeit", die jeder Angehörige eines der im Bund vereinigten Staaten neben seiner engeren Landesangehörigkeit besaß. Die Bundesangehörigkeit wurde mittelbar durch den Erwerb einer Landesangehörigkeit erworben und im umgekehrten Fall verloren.

Dieses Gesetz ist ohne Veränderungen zum Gesetz des 1871 geschaffenen zweiten Deutschen Reiches geworden und blieb in Geltung bis zu dem noch heute, wenn auch wesentlich verändert geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Grundsätzliche Änderungen hat dieses Gesetz von 1913 bei seiner Einführung nicht gebracht; nur Einzelheiten wurden geändert. Vor allem wurde die leidige Bestimmung des alten Gesetzes beseitigt, wonach ein im Ausland lebender deutscher Reichsangehöriger die Staatsangehörigkeit nach 10jähriger Abwesenheit automatisch verlor, wenn er sich nicht in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsulats hatte eintragen lassen. Hierdurch waren ungezählte Deutsche ohne ihr Zutun oder gar gegen ihren Willen zu Staatenlosen geworden.

Das bisherige Grundübel aber war auch in das neue Gesetz übergegangen und hat den Krieg und die Zeit der Novemberrepublik überdauert: Es blieb dabei, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Reichsangehörigkeit nur auf dem Umwege über eine Landesangehörigkeit erworben (und verloren) werden konnte. Man konnte nicht geradezu Reichsangehöriger werden, sondern man mußte Preuße, Bayer, Schaumburg-Lipper oder Lübecker werden, um dann mittelbar Reichsdeutscher zu werden; man erhielt also „das Wichtigste nur so nebenbei" (Adolf Hitler). Eine unmittelbare Reichsangehörigkeit kannte das Gesetz zwar auch, aber nur als eine ganz seltene Ausnahme, die hier wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für den Grundcharakter des Gesetzes außerhalb der Betrachtung bleiben kann.

Das Versailler Diktat hat einschneidende Veränderungen in der Staatsangehörigkeit der Bewohner in den abgetretenen und den Abstimmungsgebieten gebracht. Es brachte auch die sogenannte Option in neuer Form. Option in diesem Sinn ist das Recht bestimmter Personen, durch ihre eigene Entscheidung ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen, genauer: zwischen zwei Staatsangehörigkeiten unwiderruflich zu wählen. Wer für die Angehörigkeit des Staates optierte, zu dem sein Wohnsitz gehörte, konnte bleiben, wer für den anderen Staat, also für das Deutsche Reich optierte, mußte auswandern. Die Option ist also im Gegensatz zu der Einbürgerung nicht ein Hoheitsakt des Staates, sondern ein Willensakt des Staatsangehörigen selbst. Somit hat auch die behördliche Bescheinigung über die vollzogene Option nicht wie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde rechtsbildende Wirkung, sondern nur feststellende (deklaratorische). Für die Bewohner aller abgetretenen Gebiete gewährte das Versailler Diktat das Optionsrecht, nur nicht für die Elsaß-Lothringer, die ohne weiteres zu französischen Staatsangehörigen wurden. Sonderverträge zwischen dem Deutschen Reich und dem jeweiligen Erwerberstaat regelten die Durchführung der Option in den abgetretenen Gebieten. Da die Optionen längst durchgeführt sind und nur noch hier und da einige Zweifels-

fälle den Schiedsstellen vorliegen, kann auf die Wiedergabe von Einzelheiten verzichtet werden.[1])

b) Seit 1933

Erst die Zeit nach der nationalsozialistischen Revolution hat entscheidende Änderungen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gebracht. Am 14. 7. 1933 wurde das **Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit** erlassen (RGBl. I S. 480), das dringend nötig war, um dem Reich eine Handhabe zu geben, die schlimmsten Folgen volksfeindlicher Einbürgerungspolitik aus der Zeit der Novemberrepublik zu beseitigen, und ferner, um eine schwere Ehrenstrafe für flüchtige Verräter an Staat, Volk und Kultur zu ermöglichen (Näheres hierzu unter 11 b S. 25 f.). Die zweite Änderung ging ans Grundsätzliche: Im Gefolge des **Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches** vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) und auf Grund der ihm dadurch erteilten Ermächtigung erließ der Reichsminister des Innern die **Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit** vom 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85). Sie war der lange ersehnte und schwer erkämpfte Abschluß einer von viel Leid und Schmach begleiteten geschichtlichen Entwicklung.

Zu dieser historischen Verordnung ist noch folgendes zu sagen:

Durch Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 sind mit demselben Tage die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Nachdem die eigene Staatshoheit der deutschen Gliedstaaten aufgehört hat zu bestehen, ist auch ihre besondere Landesangehörigkeit als staatsrechtlicher Begriff gegenstandslos geworden, da Staatsangehörigkeit nur eine bestimmte Erscheinungsform der Staatshoheit ist (vgl. oben zu 2 S. 3). Damit ist auch dem Grundsatz des bisherigen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts der Boden entzogen worden, wonach man die Reichsangehörigkeit regelmäßig nur mittelbar, als Folge des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes, erwerben und besitzen konnte (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913). Endlich ist auch der Unterschied zwischen den Begriffen der mittelbaren und der — bisher immer nur als Ausnahme vorgekommenen — unmittelbaren Reichsangehörigkeit weggefallen. Seit dem 30. 1. 1934 gibt es nur noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Diese infolge des Gesetzes vom 30. 1. 1934 eingetretenen Änderungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts werden durch §§ 1 und 2 der Verordnung festgestellt:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine Deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

Der ausschließlich deklaratorische Teil der Verordnung bedurfte aber einer Ergänzung durch Vorschriften aufbauender Art in zwei Richtungen:

---

[1]) Die wesentlichsten Optionsbestimmungen sind: Belgisches Optionsgesetz vom 25. 10. 1919; Deutsch-belgische Optionsdeklaration vom 31. 8. 1922; Deutsch-belgischer Optionsvertrag vom 11. 9. 1922 (RGBl. 25 II S. 227); Deutsch-Danziger Optionsvertrag vom 8. 11. 1920 (RGBl. 21 S. 186); Memelkonvention vom 8. 5. 1924 (ohne das Deutsche Reich!); Deutsch-litauischer Optionsvertrag vom 10. 2. 1925 (RGBl. II S. 59); Deutsch-dänischer Vertrag vom 10. 4. 1922 (RGBl. II S. 201); Genfer Abkommen über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 (RGBl. II S. 237); Deutsch-polnischer Wiener Vertrag vom 30. 8. 1924 (RGBl. 25 II S. 33 und 98); Polnische Optionsordnung vom 13. 7. 1920; Deutsche Optionsordnung vom 3. 12. 1921 (RGBl. S. 1491); Deutsch-tschechoslowakischer Staatsangehörigkeitsvertrag vom 29. 6. 1920 (RGBl. S. 2284). Vollständige Aufzählung siehe bei Lichter im Handbuch von Illing-Kautz.

Die bisher zu einer Einbürgerung notwendige ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Länder entsprach nicht mehr der neugeschaffenen staatsrechtlichen Lage und wurde durch die Zustimmung des — bis dahin an der einzelnen Einbürgerung nicht maßgeblich beteiligt gewesenen — Reichsministers des Innern ersetzt. Freilich bleiben die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Unterstellen nach wie vor „Einbürgerungsbehörde", aber sie treffen keine Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts mehr anders als im Namen und im Auftrage des Reiches; sie bürgern nicht mehr in ihren Staat ein, sondern in das Deutsche Reich.

Ferner war die Lücke auszufüllen, die mit dem Wegfall der Landesangehörigkeit in einer großen Reihe von Gesetzen entstanden ist, in denen sie als ein Merkmal genannt ist, das für die Begründung von Zuständigkeiten oder für die Entstehung von Rechten und Pflichten maßgebend ist (z. B. im Familienrecht bei Eheschließung, Annahme an Kindes Statt, Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt; ferner im Personenstandsrecht; im Beamtenrecht bei den Fragen der Anstellung oder der Anerkennung von Prüfungen in anderen deutschen Ländern; im Fürsorgerecht usw.). In allen diesen Fällen ist jetzt anstatt der nicht mehr vorhandenen Landesangehörigkeit nur noch maßgebend, in welchem Lande jemand seine Niederlassung, also ein dauerndes Unterkommen irgendwelcher Art hat. Wenn jemand keine Niederlassung hat, oder wenn bei der Eigenart der gerade auszulegenden Gesetzesbestimmung der Begriff der Niederlassung sich nicht zum Ersatz des Begriffes der Landesangehörigkeit eignet, treten an seine Stelle der Reihe nach andere Merkmale, die so ausgewählt sind, daß unlösliche Zweifel kaum noch auftreten können.

Aber alle diese praktischen Neuerungen, die alte Zöpfe beseitigen und die Handhabung des Gesetzes vereinfachen, sind ja nicht das Entscheidende. Das Wesentliche ist die Stärkung des Nationalgefühls in jedem einzelnen, das Gefühl der Befreiung von einem unwürdigen politischen Zustand und das Bewußtsein, daß kein Staatsangehöriger mehr aus irgendeinem Grunde oder in irgendeiner Weise in einem deutschen Lande deshalb benachteiligt wird, weil er die jeweilige Landesangehörigkeit nicht besitzt.

Ein dritter Gesetzesakt zur Bereinigung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im nationalsozialistischen Sinne war das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. 5. 1935 (RGBl. I S. 593). Es beseitigte die sogenannten Einbürgerungsansprüche, also den nach der jetzigen Auffassung vom Wesen des Staates unhaltbaren Zustand, daß der Staat in bestimmten Fällen rechtlich gezwungen war, eine Einbürgerung vorzunehmen (Näheres hierzu unter 10 f S. 19).

Den bedeutendsten gesetzgeberischen Eingriff in das Wesen der Staatsangehörigkeit selbst brachte das am 15. 9. 1935 von dem Reichstag in Nürnberg beschlossene Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1146). Es ändert das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ab, gestaltet aber den Inhalt der Staatsangehörigkeit völlig um, indem es den neuen Begriff eines Staatsangehörigen schafft, der nicht mehr die politischen Rechte des bisherigen Staatsangehörigen genießt. Über diesem neuen minderberechtigten Grad wird ein höherer Grad geschaffen, der erst die vollen politischen Rechte innehat, der Reichsbürger. Dem Gesetz an Bedeutung fast ebenbürtig ist die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333). Näheres über das Reichsbürgerrecht unten unter 14 bis 17.

Trotz dieser mannigfachen einschneidenden Neugestaltungen bleibt doch eine umfassende Neuregelung in Form eines nationalsozialistischen Staatsangehörigkeitsgesetzes unabweisbar, da noch manche der bestehenden Vorschriften nicht den Anschauungen des neuen Staates genügen, und da auch eine zusammenfassende, organische Regelung in einem Gesetz dringend erwünscht ist (vgl. auch unten unter 13 b S. 28). Auch diese wegen ihrer vielfältigen politischen Auswirkungen besonders umsichtig

vorzubereitende Arbeit wird die nationalsozialistische Regierung in absehbarer Zeit abschließen und damit ein großes Ziel endgültig erreichen.

10. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit

a) Allgemeines

Das Staatsangehörigkeitsrecht aller Länder der Erde läßt sich in zwei große Gruppen gliedern, je nachdem, welche Grundauffassung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sie sich zu eigen gemacht haben.

Die einen richten ihr Augenmerk zunächst auf ihren Staatsraum und trachten, ihn mit Menschen zu füllen und dadurch nutzbar zu machen; die Menge der Menschen ist ihnen zunächst wichtiger als deren persönliche Beschaffenheit. Nach den Gesetzen dieser Staaten ist der Ort der Geburt ausschlaggebend: Staatsangehöriger wird, wer im Gebiete dieses Staates geboren ist, gleichviel, von wem er abstammt und welchem Staate die Eltern angehören. Die weiteren Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind in ähnlichem Sinn gehalten. Diese Rechtsauffassung herrscht in sämtlichen Staaten Südamerikas und einem Teil der Kleinstaaten Mittelamerikas. Man bezeichnet dieses Recht, das die Staatsangehörigkeit vom Staats*gebiet* aus betrachtet, als jus soli.

Die andere Anschauung geht davon aus, daß die Zukunft des Staates nicht nur von der Zahl, sondern mehr noch von der Art und dem Wert seiner Angehörigen abhängt. Daher gilt hier als Hauptregel, daß die Staatsangehörigkeit erworben wird durch Geburt von solchen Eltern, die selbst schon Staatsangehörige sind, gleichviel, ob das Kind im Staatsgebiet selbst oder im Auslande geboren wird. Entscheidend ist die Abstammung, das Recht des Blutes, jus sanguinis. Die an Bevölkerung gesättigten oder gar überfüllten Staaten Europas folgen zum großen Teil diesem Grundsatz, auch Deutschland. Welche Anschauung dem Wohle des Volkes und damit dem wahren Wohle des Staates besser dient, bedarf im Zeitalter des Nationalsozialismus kaum eines Hinweises. Abgesehen davon, daß der Grundsatz der Abstammung für uns schon vom Standpunkt der Rassenpflege aus selbstverständlich ist, ist er auch deshalb der einzig angemessene, weil es mit dem unabweisbaren Machtanspruch des wahren Volksstaates unvereinbar ist, daß dem Staat durch jeden einzelnen Geburtsvorgang in seinem Gebiet ein neuer Staatsangehöriger beschert wird, daß also über die Erwerbung seiner Staatsangehörigkeit Personen der allerbedenklichsten Herkunft mitbestimmen können, ohne daß der Staat sich um die Entstehung und die Person des Inhabers eines seiner wichtigsten und besten Ehrenrechte bekümmert. Nur dort dagegen, wo das jus sanguinis gilt, ist es überdies möglich, auch das Staatsangehörigkeitsrecht zu einem Werkzeuge der Bevölkerungspolitik zu machen, indem der Staat unerwünschte Elemente, wenn nicht von seinem Staatsgebiet, so doch wenigstens von den Vorrechten seiner Staatsangehörigen fernhält.

Verschiedene Staaten haben übrigens eine Gesetzgebung, in der die beiden Auffassungen miteinander verquickt werden. Daß Frankreich hierzu gehört, ist bezeichnend für die Abnahme der weißen Bewohner im französischen Raume und für das Fehlen weitschauender bevölkerungs-, vor allem rassepolitischer Bestrebungen des Staates.

In einem engeren Kreise von Staaten, nämlich in dem der aus mehreren Einzelstaaten zusammengesetzten, finden wir noch in anderer Richtung zwei verschiedene grundsätzliche Auffassungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit vor: Nach der einen wird die Zugehörigkeit zum Gesamtstaat mittelbar erworben, also dadurch, daß die Zugehörigkeit zu einem der Einzelstaaten erworben werden muß; nach der anderen wird umgekehrt die Staatsangehörigkeit des Gesamtstaates unmittelbar und als Folge davon die eines Einzelstaates erworben. Zu der ersten

Gruppe gehörte noch bis zum 30. 1. 1934 das Deutsche Reich (vgl. oben zu 9 b S. 12), und gehört jetzt noch die Schweiz; zum Schweizer Bürger kann man nur durch das Mittel der Kantonsbürgerschaft werden.

Die andere Lösung gilt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man unmittelbar das Unionsbürgerrecht erwirbt; dadurch wird man dann gleichzeitig zum Bürger des Einzelstaates, in dem man seinen Wohnsitz hat.

b) Gesetzliche Regelung im Deutschen Reich

Das Deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 beginnt mit der Bestimmung: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“ Abgesehen davon, daß seit dem Gesetz vom 30. 1. 1934 über den Neuaufbau des Reiches (siehe oben unter 9 b S. 13) dieser § 1 überholt und ungültig ist, lehnen wir als Nationalsozialisten es auch ab, daß in einem grundlegenden Gesetz des Deutschen Reiches ausgesprochen wird, nur der sei Deutscher, der die Staatsangehörigkeit förmlich innehabe. Für uns ist das deutsche Volk nicht die Summe der Reichsangehörigen, sondern es gehören dazu alle durch gemeinsame Abstammung Verbundenen, im übrigen aber längst nicht alle die, die einen Reichsangehörigkeitsausweis vorlegen können. Wir müssen uns wieder daran gewöhnen, die juristischen Bezeichnungen so zu wählen, daß sie nicht ein Sonderleben „im Sinne des Gesetzes“ führen, sondern sich mit dem tiefer geschöpften, zeugungskräftigen Begriff decken, den jeder gesund Denkende richtig auffaßt. So soll im folgenden der deutsche Staatsangehörige, also der förmlich mit der Staatshoheit des Deutschen Reiches Verknüpfte, stets als Reichsdeutscher bezeichnet werden.

Nach § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jetzt geltenden Form kann die Reichsangehörigkeit auf vier verschiedene Arten erworben werden:

1. durch Geburt,
2. durch Legitimation,
3. durch Eheschließung,
4. durch Einbürgerung.

Weitere Erwerbsgründe gibt es nicht, die Aufzählung ist „erschöpfend“.

Wiederum haben wir diese Erwerbsgründe in zwei weitere Gruppen zu teilen: Die eine läßt die Staatsangehörigkeit entstehen als unmittelbare Folge eines bestimmten anderen Lebensvorganges oder Rechtsaktes (sogenannte „automatische“ oder „zwangsläufige“ Erwerbsgründe); die andere macht den Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängig von einem Staatshoheitsakt im Einzelfall. Zur ersten Gruppe gehören Geburt, Heirat und Legitimation, zur anderen die Einbürgerung.

Der zahlenmäßig weit überwiegende und nach unserer Anschauung auch oberste Erwerbsgrund der Geburt ist bei ehelichen Kindern durch die Reichsangehörigkeit des Vaters bestimmt, bei unehelichen durch die der Mutter. (Als einzige scheinbare Spur eines jus soli — vgl. oben zu 10 a S. 15 — mag die deutsche Bestimmung vermerkt sein, daß Findelkinder, die im Gebiete des Deutschen Reiches aufgefunden werden, bis zum Beweise des Gegenteils als Reichsdeutsche gelten. Echtes jus soli ist das freilich nicht, sondern nur eine Rechtsvermutung für ein jus sanguinis.) Wo die Geburt stattgefunden hat, ist belanglos; ein Kind reichsdeutscher Eltern wird reichsdeutsch, auch wenn es in der tropischen Wildnis, auf einem Schiff im Weltmeer oder in irgendeinem der anderen Staaten dieser Erde geboren wird.

Daß bei ehelichen Kindern die Reichsangehörigkeit des Vaters allein entscheidet, scheint zunächst sonderbar, da ja auch die Ehefrau des Vaters, die Mutter, spätestens mit der Heirat die Reichsangehörigkeit in jedem Fall erworben hat (§ 6 des Gesetzes). Die Einschränkung erhält aber Sinn in dem Fall, daß der Vater vor der Geburt des Kindes eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Es kommt auch darauf nicht an, welche Staatsangehörigkeit der Vater gehabt hat, als er das Kind zeugte, wenn er

nur zur Zeit der Geburt seines Kindes Reichsdeutscher ist. Auf die leidigen Schwierigkeiten, die durch das Versailler Diktat und die anschließenden Ausführungsabkommen in diese klare und sinnvolle Regelung gebracht sind, soll hier nur hingewiesen sein.

Daß eine „Legitimation", also ein nachträglicher Akt, der nach deutschen Gesetzen ein bisher uneheliches Kind zum ehelichen macht, für die Staatsangehörigkeit des Kindes dieselben Folgen hat wie die eheliche Geburt, liegt im Wesen einer solchen Rechtshandlung. Nach deutschem Recht wird ein Kind wirksam legitimiert durch nachfolgende Ehe seines Erzeugers mit der unehelichen Mutter, oder — viel seltener — dadurch, daß auf Antrag des Erzeugers durch staatlichen Hoheitsakt sein Kind aus einer unehelichen Verbindung als eheliches erklärt wird, ohne daß er sich mit der Kindesmutter verheiratet (§§ 1719 ff., 1723 ff. BGB). Es sei hervorgehoben, daß eine Annahme an Kindes Statt (Adoption) keine Änderungen in der Staatsangehörigkeit des Kindes bewirkt.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung bedeutet, daß eine Frau, die einen reichsdeutschen Mann ehelicht, durch die Heirat ohne weiteres Reichsdeutsche wird (§ 6 des Gesetzes). Diese Bestimmung ist recht bedenklich, da sie dem Staat durch Entschließung zweier Individuen einen neuen Angehörigen zuführt, dessen völkischer Wert dabei unbeachtet bleibt. Für Ehen, die im Inland geschlossen werden, ist dieses Bedenken jetzt durch die neue Ehegesetzgebung allerdings weitgehend behoben. Anders steht es aber mit den im Ausland geschlossenen Ehen, und gerade hier liegt die stärkste Gefahrenquelle (Heiraten in den Tropen mit Fremdrassigen!). Die erwähnte Bestimmung entspringt dem Grundsatz der „Familieneinheit", der fast allgemeine Geltung hat; er bedeutet, daß möglichst alle Mitglieder einer Familie (im engsten Sinn, also Eltern und Kinder) dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen sollen. Das Gegenteil bringt Zerwürfnisse und Lebensschwierigkeiten in die Familie und kleinliche Reibereien zwischen den beteiligten Staaten. Dennoch ist es nicht ganz zu vermeiden, daß auch Ehegatten zu Angehörigen verschiedener Staaten werden, sei es durch Einbürgerung eines Gatten — meist der Frau — in einen anderen Staat, sei es durch Entlassung, durch Ausstoßung eines Gatten oder schließlich im Gefolge des Versailler Diktats, wo solche Fälle zwar nicht vorgesehen sind — der Grundsatz der Familieneinheit wird dort sogar hervorgehoben —, als dessen Folge sie aber doch eingetreten sind, zumal auf Grund der Regelung über die Reichsangehörigkeit von Elsaß-Lothringern. Die freiwillige Aufgabe der „Familieneinheit" wird meistens eine Zerrüttung der Ehe als Ursache haben.

c) Die Einbürgerung

Der politisch weitaus wichtigste, auch in der Öffentlichkeit stets die meiste Aufmerksamkeit erregende und bevorzugt erörterte Erwerbsgrund aber ist die Einbürgerung, die „Verleihung" der Staatsangehörigkeit (früher Naturalisation genannt; im Volksmunde ist aus „naturalisieren" durch Hörfehler das sinnlose Wort „neutralisieren" geworden, das nicht auszurotten ist und noch heute in etwa der Hälfte aller Gesuche erscheint). Hier greift der Staat im einzelnen Fall gleichsam als Schöpfer eines neuen Staatsangehörigen ein. Die Einbürgerung — in groben Zügen durch das Gesetz, in den feineren durch Verwaltungsanweisungen geregelt — gehört in das Gebiet der Politik, der inneren wie der äußeren, und hat daher in Deutschland im Laufe der letzten Jahrzehnte trotz gleichgebliebenen Gesetzeswortlautes die wechselvollsten Schicksale durchgemacht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1) lauten:

> Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Aus dem ganzen Wortlaut ist als wichtigstes hervorzuheben das schwerwiegende Wort „kann". Es bezeichnet die Einbürgerung als Hoheitsakt des Staates, der nach seinem Ermessen die Einbürgerung gewähren oder versagen kann; versagen auch dann, wenn alle Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Dieses Wörtchen „kann" ist der Rettungsanker des ganzen Gesetzes, das sonst im Dritten Reich nicht mehr bis jetzt am Leben geblieben wäre.

„Kann" drückt aber noch etwas anderes aus, nämlich eine Einschränkung: Wer die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt, darf nicht Reichsdeutscher werden. Es handelt sich also um Mindestvoraussetzungen. Die zu Ziffer 1 bis 3 bedürfen einer weiteren Erläuterung nicht; es sei nur betont, daß der Bewerber bereits im Inlande wohnen muß (Ausnahmen siehe unter e und f S. 19 f.). Schwierigkeiten im Leben entstehen aber oft durch die Voraussetzung zu 4, daß der Bewerber imstande sein muß, an seinem inländischen Wohnort sich und seine Angehörigen zu ernähren. Diese Vorschrift hat heute eine wesentlich größere Bedeutung erlangt als vor dem Kriege und auch noch vor der nationalsozialistischen Revolution. Während es früher mehr eine Angelegenheit persönlicher Neigung war, wenn sich jemand einbürgern lassen wollte, ist jetzt der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit vielfach zu einer Existenzfrage geworden. Vorschriften des Staates wie auch der Organisationen der NSDAP machen in großem Umfange das Einrücken oder Verbleiben in Arbeit und Erwerb abhängig vom Besitz der Reichsangehörigkeit (oder doch eines „Befreiungsscheines", der dem Inhaber auf dem Arbeitsmarkt Vorrechte vor anderen fremden Staatsangehörigen oder Staatenlosen gibt). Legt man die Ziffer 4 des § 8 aber eng aus, so kann ein erwerbsloser Nichtreichsdeutscher gerade deswegen, weil er noch keine Arbeitsstelle hat, nicht eingebürgert werden. Beide Grundsätze können also nicht nebeneinander bestehen; sie heben sich auf. Da der richtige Sinn der Ziffer 4 aber der ist, daß der Bewerber sich und seine Familie ernähren kann, nachdem er Reichsdeutscher geworden ist (damit er nicht dann der Fürsorge aus Mitteln der Allgemeinheit zur Last fällt!), so genügt der Nachweis, daß der Bewerber infolge der Einbürgerung in der Lage sein wird, Arbeit und Brot zu erlangen. In diesem Sinne wird die Vorschrift daher auch jetzt ausgelegt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch die (unter der jetzt hinfälligen Ziffer 4 des § 3 genannte) „Aufnahme" erwähnt. Sie gehört der Zeit an, als es noch eine eigene Staatsangehörigkeit der deutschen Länder gab und bezeichnete — als technischer Ausdruck im Gegensatz zur Einbürgerung — die Verleihung einer Landesangehörigkeit an jemanden, der bereits eine andere deutsche Landesangehörigkeit besaß, also schon Reichsdeutscher war. Überholt, weil selbstverständlich, ist auch der Begriff des „Indigenats", womit man das ausdrückliche Recht jedes Reichsangehörigen bezeichnete, in jedem deutschen Lande zum Genuß öffentlicher und privater Rechte wie ein Einheimischer zugelassen zu werden.

d) Die Erstreckung

Eine Einbürgerung hat von selbst, also ohne daß es eines weiteren Hoheitsaktes bedarf, zur Folge, daß die Ehefrau eines Eingebürgerten sowie die minderjährigen Kinder durch Erstreckung gleichfalls eingebürgert werden (§ 16 Abs. 2). Grund-

sätzlich ausgenommen sind aber verheiratete minderjährige Töchter, denn sie gehören nun einer anderen Familie an. Der Staat hat sich freilich die Möglichkeit vorbehalten, die automatische Erstreckung im Einzelfall dadurch zu verhindern, daß er in die Einbürgerungsurkunde (siehe unten zu g S. 20) einen ausdrücklichen *Vorbehalt* aufnimmt.

e) Einbürgerung von Ehefrauen

In der Regel werden ausländische Ehefrauen zugleich mit ihrem Ehemann durch Erstreckung eingebürgert. Es kommt aber nicht selten vor, daß eine Ehefrau für sich allein eingebürgert werden will. Die Rechtslage ist hierbei gegenwärtig folgende:

Wenn die Bewerberin zur Zeit ihrer Heirat Reichsdeutsche war und ihre Ehe durch Tod des ausländischen Mannes oder durch Ehescheidung beendet ist, so hat sie zwar nicht mehr wie früher einen Einbürgerungs*anspruch* (fortgefallen durch das Gesetz vom 15. 5. 1935, vgl. oben unter 9 b S. 14), doch wird ihr Gesuch bevorzugt behandelt. Es liegt hier ein Fall von *Wieder*einbürgerung vor.

Die Wiedereinbürgerung ehemals reichsdeutscher Ehefrauen ist ferner sogar *zulässig*, wenn sie ihren Wohnsitz weiter im Auslande behalten, und ihre Ehe mit dem Ausländer fortbesteht (§ 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913).

Endlich kann eine Ehefrau, die vorher die Reichsangehörigkeit niemals besessen, aber ihren Wohnsitz im Inlande hat, während bestehender Ehe für sich *nach den allgemeinen Grundsätzen* der Einbürgerung die Reichsangehörigkeit erwerben. Da nach deutschem Recht eine Ehefrau unbeschränkt geschäftsfähig ist, bedarf sie auch nicht der Zustimmung ihres Ehemannes. Wenn dies auch von dem Grundsatz der Familieneinheit abweicht, so ergeben sich doch im Leben zuweilen Fälle, in denen das starre Festhalten an solchem Dogma nicht verantwortet werden könnte.

Das Staatsangehörigkeitsrecht der Ehefrauen, das einer durchgreifenden Änderung bedarf, wird weiter unten zusammenfassend gewürdigt werden (siehe 11 a und 13 b S. 24 und 28).

f) Sonderfälle

Unter *Wiedereinbürgerung* versteht man die Einbürgerung einer Person, die schon früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat. Hier sieht das Gesetz insofern eine Erleichterung vor, als ehemalige Reichsangehörige eingebürgert werden können, ohne daß sie — wie sonst gefordert — im Inlande wohnen; ebenso ihre Abkömmlinge und hier sogar ausnahmsweise ihre Adoptivkinder (§§ 13 und 33[2]). Im übrigen aber wird gerade bei der Wiedereinbürgerung Vorsicht geboten sein, da immer erst der naheliegende Verdacht entkräftet werden muß, daß der Verlust der ehemaligen Reichsangehörigkeit auf einen Mangel an innerer Verbundenheit mit dem Vaterlande zurückzuführen ist.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz sah auch noch verschiedene *Einbürgerungsansprüche* vor. Hierher gehörten u. a. der Anspruch der ehemals reichsangehörigen Witwe oder geschiedenen Frau und der Anspruch eines ehemaligen Reichsangehörigen, der seine Reichsangehörigkeit verloren hatte, als er noch minderjährig war. Ein Mißfall war der Einbürgerungsanspruch eines Nichtreichsdeutschen, der mindestens *ein Jahr im deutschen Heer oder der Marine* „wie ein Deutscher" gedient hatte; der Anspruch war abgeschwächt, ja wiederaufgehoben durch den Zusatz, daß „die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches . . . gefährden" dürfte. Die schmähliche Handhabung dieser Bestimmung gegenüber dem Einbürgerungsanspruch unseres Führers ist uns allen noch in frischer Erinnerung. In all diesen Fällen *mußte* der Staat einbürgern, wenn die Vorschriften des Gesetzes erfüllt waren. Das Gesetz gab sogar im Falle der Ablehnung dem Bewerber ein förmliches Rechtsmittel. Da all diese Vorschriften den Staat bei der Ausübung eines wichtigen Hoheitsrechts seiner Bewegungsfreiheit beraubten, waren sie unhaltbar geworden. Denn es ist durchaus nicht gesagt, daß eine Person, die einmal die Reichsangehörigkeit besessen

hat, unbesehen als wünschenswerter Bevölkerungszuwachs wieder hereingenommen werden kann, ja, daß sie überhaupt ein Volksgenosse im richtigen Sinne, also deutschstämmig ist. Das Dritte Reich hat daher die Einbürgerungsansprüche durch das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. 5. 1935 (RGBl. I S. 593) völlig beseitigt. Berechtigte Interessen der Bewerber werden natürlich auch weiter im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden.

Das Gesetz von 1913 kannte schließlich noch den Sonderfall einer Einbürgerung, daß ein Ausländer durch Anstellung als Beamter zum Reichsangehörigen wurde. Diese Bestimmung ist durch das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 hinfällig geworden, da seitdem der Besitz des Reichsbürgerrechts zur Voraussetzung einer solchen Anstellung geworden ist. Ein Ausländer kann daher nur noch dann Träger eines öffentlichen Amtes werden, wenn er schon vorher eingebürgert und außerdem auch Reichsbürger geworden ist.

g) Das Verfahren (äußerer Gang)

Das Einbürgerungsverfahren wird immer nur durch einen Antrag in Gang gebracht. Der Antrag ist an die örtliche Polizeibehörde zu richten. (Der beliebte Weg, den Antrag gleich dem Reichsminister des Innern oder gar dem Führer und Reichskanzler einzureichen, hat nur eine lange Verzögerung der Bearbeitung zur Folge, da der Antrag doch zur Vorprüfung jedes Falles an die Polizeibehörde des Wohnsitzes im Dienstwege hinuntergegeben werden muß.) Die örtliche Polizei ist am besten in der Lage, sich die nötigen Kenntnisse über den Bewerber zu verschaffen. Sie lädt ihn vor, klärt ihn über alles Wissenswerte auf und vernimmt ihn über die Punkte, die nach Gesetz und Verwaltungsanordnungen Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind. Die Polizeibehörde reicht dann das Ergebnis ihrer Ermittlungen der vorgesetzten Behörde ein. Nach Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde stellt darauf die Landesregierung, wenn sie die Einbürgerung beabsichtigt, beim Reichsminister des Innern den Antrag, seine Zustimmung zu erteilen (§ 3 der Verordnung vom 5. 2. 1934, siehe oben unter 9 b S. 13).

Das alte Verfahren sah vor, daß jeder Einbürgerungsvorschlag allen deutschen Ländern in Form einer Umfrage vorgelegt wurde; erhob auch nur ein Land Bedenken, so mußte die Einbürgerung ausgesetzt werden, bis die Länder, die verschiedener Ansicht waren, sich geeinigt hatten; konnten sie dies nicht erreichen, und zog das Antragsland den Vorschlag nicht zurück, so mußte der Reichsrat entscheiden. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge, also wenn Bedenken nicht erhoben oder wenn sie ausgeräumt wurden, war das Reich an dem wichtigen Vorgang der Einbürgerung überhaupt nicht beteiligt. Eine z. B. von Preußen beabsichtigte Einbürgerung konnte also von Anhalt oder Bremen verhindert werden, von dem Reichsminister des Innern oder dem Reichskanzler aber nicht. Dieser für die Reichshoheit unhaltbare Zustand ist nun beseitigt.

Der Reichsminister des Innern kann seine Zustimmung versagen oder sie von weiteren Feststellungen abhängig machen. Erteilt er sie, so ist das Verfahren in der Sache selbst beendet und es folgt die förmliche Einbürgerung. Diese wird auch heute noch durch die Landesregierungen (oder ihre damit beauftragten Behörden) vollzogen, nicht durch das Reich. Wohl aber geschieht sie nur im Namen und Auftrage des Reichs (§ 2 der Verordnung vom 5. Februar 1934). Die Einbürgerungshandlung besteht darin, daß dem Bewerber eine Einbürgerungsurkunde in genau vorgeschriebener Form und Ausstattung ausgehändigt wird (§ 16 Abs. 1). Erst hierdurch tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein, und nicht etwa schon mit dem Augenblick, in dem der Reichsminister des Innern dem Einbürgerungsvorschlag zustimmt. Die Urkunde lautet heute einfach dahin, daß der darin Genannte „die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben" habe. Der jedem völkischen Empfinden zuwiderlaufende und daher beseitigte Wortlaut der bisherigen

Urkunden dagegen sagte, daß der Betreffende die preußische (oder bayerische usw.) Staatsangehörigkeit erworben habe und „somit Deutscher geworden" sei.

h) Das Verfahren (Grundsätze)

Die im Gesetz selbst ausgedrückten Voraussetzungen der Einbürgerung (siehe oben zu c S. 17) lassen noch einen weiten Spielraum für die verschiedenartigsten Auffassungen darüber offen, welche Personenkreise für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommen und welche von der Einbürgerung grundsätzlich auszuschließen sein werden. Dieser Spielraum — gegeben durch das Wort „kann" im § 8 — ist unter der Herrschaft ein und desselben Gesetzes tatsächlich nacheinander von den gegensätzlichsten Auffassungen ausgefüllt worden. Leider kann gerade über diesen Teil unseres Gegenstandes aus naheliegenden Gründen nicht alles gesagt werden, was des allgemeinen Interesses sicher wäre. Einiges besonders Wichtige soll aber hervorgehoben werden, um manche noch verbreiteten Irrtümer aufzuklären.

Da der Staat notwendigerweise auf einheitliche Handhabung der Grundsätze halten muß, nach denen die Einbürgerung gewährt oder versagt wird, so erläßt er hierzu Richtlinien. Die bisherigen Richtlinien waren darauf beschränkt, daß der Bewerber bestimmte Anforderungen in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen mußte, um als erwünschter Bevölkerungszuwachs zu gelten. Solche Grundsätze sind selbstverständlich auch heute noch maßgebend, aber nicht mehr allein, sondern nur als ein Teil der seit 1933 wesentlich ausgedehnten Voraussetzungen.

Daß solche Bewerber vor allem erwünscht sind, die von Hause aus das Gefühl innerer Verbundenheit mit dem deutschen Volke besitzen, ist natürlich. Da dies bei deutschstämmigen Ausländern, also Abkömmlingen deutscher Voreltern, noch am ersten vorausgesetzt werden kann, sind sie ebenso wie frühere Reichsdeutsche besonders geeignet; allerdings wird man die Beweggründe der Auswanderung oder der Aufgabe ihrer ehemaligen deutschen Staatsangehörigkeit nicht außer acht lassen dürfen. (Über die Begriffe der „Deutschstämmigkeit" und „Fremdstämmigkeit", die vielfach noch falsch angewendet werden, ist anschließend noch Näheres zu sagen.) Im übrigen aber wurden die bisherigen Richtlinien von verschiedenen Stellen der Novemberrepublik mit einer beinahe unglaublichen Leichtfertigkeit oder Böswilligkeit außer acht gelassen, und gerade der gefährlichste und für das deutsche Volk verderblichste Bevölkerungszuwachs, die Ostjuden, wurde in einzelnen besonders rot oder jüdisch beeinflußten Ländern unter fadenscheinigsten Gründen „ausnahmsweise" massenhaft eingebürgert. Um diese Versündigungen am deutschen Volk wenigstens mit einem Feigenblatt zu bedecken, behalfen sich die beteiligten Länder mit dem Begriff des „Kulturdeutschen". Als solcher wurde eine Person angesehen, die zwar der Abstammung und der Rasse nach dem deutschen Volke fremd war, aber sich „angepaßt" hatte. Dieser Begriff war der Dietrich, mit dem den angeblich „kulturdeutschen" Ostjuden das Tor zur deutschen Staatsangehörigkeit aufgeschlossen wurde. Daß die Einbürgerungspolitik des Zwischenreichs von 1918 bis 1932 in schmählichen Verruf gekommen ist, war gerade diesem Vorgehen vieler Länder zuzuschreiben.

Im Programm der NSDAP finden wir grundsätzliche Forderungen zur Einbürgerungspolitik als Punkt 4: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein." Da wir heute neben der Rasse auch die Erbgesundheit des Volkes mit bisher nicht bekanntem Nachdruck pflegen, stehen bei der Vorprüfung zur Einbürgerung jetzt zwei Punkte im Vordergrunde: Die Rasse und die Erbgesundheit des Bewerbers, und zwar — so selbstverständlich es zunächst klingt — die eines jeden Bewerbers, also auch der etwa miteinzubürgernden Ehefrau und der Kinder. Bisher wurden nämlich die durch Erstreckung einzubürgernden Personen im allgemeinen als ein nebensächlicher Anhang

betrachtet. Wenn aber das Blut zum obersten Maßstabe wird, so ist es klar, daß das Blut der Ehefrau — oder bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen das Blut des Ehemannes — für die rassischen Eigenschaften der Nachkommen, die ja Reichsdeutsche sein werden, ebenso entscheidend ist wie das des anderen Elternteils, des unmittelbaren Bewerbers.

Einige in jeder Erörterung über Rassefragen und daher auch in Fragen unseres Sachgebietes ständig wiederkehrende Unterscheidungen müssen hier noch klargestellt werden, da sie grundlegend für das richtige Verständnis sind und noch überaus oft falsch aufgefaßt und angewendet werden: Die Begriffe deutschblütig und deutschstämmig sowie ihre Gegenstücke fremdblütig und fremdstämmig.

Deutschstämmig ist, wer von deutschen Vorfahren abstammt; deutsch heißt hier: dem deutschen Volkstum zugehörig, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Juden fallen also niemals unter diesen Begriff. Fremdstämmig ist, wer von Vorfahren abstammt, die nicht zum deutschen Volkstum gehören. Der Begriff des Stammes, der den Begriffen der Deutschstämmigkeit und Fremdstämmigkeit zugrunde liegt, ist aus der Völkerkunde entnommen, nicht aber aus der Rassenkunde. Er stellt die „Nationalität“ in den Vordergrund, also die kulturelle und stammesmäßige Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum. In diesem Sinne gibt es Deutsche, Polen, Tschechen, Ruthenen, Franzosen, Engländer, Italiener, Griechen, Türken usw., wobei die politischen Grenzen nicht ausschlaggebend sind, da viele Angehörige dieser Völker, vor allem Deutsche, unter fremder Herrschaft leben. Von einem österreichischen, schweizerischen oder gar luxemburgischen Volkstum kann man dagegen nicht sprechen, da diese Bevölkerungen keine stammesmäßige Einheit und daher kein eigenes Volkstum bilden, sondern sich aus Angehörigen verschiedener Volksstämme, des deutschen, französischen, italienischen usw. zusammensetzen.

Da der Nationalsozialismus aber die Rasse als die Ursache — im tiefsten Sinne die Ur-Sache — der Grundveranlagung jedes Menschen erkannt hat, so tritt die bisher allgemein übliche und allein bekannte Unterscheidung der Menschen nach Nationen, also nach Deutsch- oder Fremdstämmigkeit, im Denken unserer Tage zurück gegenüber der richtigeren, das Wesen der Sache erst wirklich treffenden Scheidung in deutschblütige und fremdblütige Menschen. Die Unterscheidung deckt sich in der großen Mehrzahl der Fälle mit der anderen, aber oft auch nicht. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum läßt nämlich noch durchaus keinen sicheren Schluß darauf zu, welcher Rasse das einzelne Volksglied angehört, da jeder Volksstamm, der deutsche wie jeder andere, sich aus Angehörigen der verschiedenen europäischen Rassen (der nordischen, fälischen, dinarischen, ostischen, westischen usw.) zusammensetzt, wobei freilich in jedem Volke eine oder die andere vorherrschend ist und ihm den Stempel aufdrückt. Es gibt aber z. B. auch viele Polen und Russen nordischer und dinarischer Rasse; Tschechen, Ungarn, Bulgaren dinarischer Rasse; Norditaliener nordischer und dinarischer Rasse; Nordfranzosen nordischer Rasse usw. Umgekehrt können einzelne Angehörige solcher Völker, die vorwiegend nordisch bestimmt sind, doch in unserem Sinne „fremdblütig“ und daher rassisch unerwünscht sein. Selbst ein Streifzug durch die Straßen einer deutschen Stadt genügt ja schon, um festzustellen, daß durchaus nicht alle, die zweifellos dem deutschen Volkstum angehören, also „deutschstämmig“ sind, auch rassisch erfreulich erscheinen. Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist, daß nicht jeder Fremdstämmige unter allen Umständen uns ewig fremd bleiben muß, nur aus dem Grunde, weil er aus nichtdeutschem Volkstum stammt, denn er kann im Wichtigsten seiner Persönlichkeit, in seiner Rasse, ebenso geartet sein wie ein Deutscher. Als deutschblütig im weitesten Sinne haben wir also nicht nur die Abkömmlinge deutscher Voreltern, die Deutschstämmigen, zu bewerten, sondern auch die rassegleichen Abkömmlinge aus anderem Volkstum, die wir freilich nur dann als zu uns gehörig betrachten können, wenn sie auch sonst vollständig, d. h. nach Kultur und Anschauungen, im deutschen Wesen heimisch sind. So z. B. kann

ein der Rasse nach nordisch bestimmter Sohn italienischer, russischer oder englischer Eltern, der durch Erziehung und Schulbesuch von Jugend auf deutsches Wesen in sich aufgenommen hat, nur als wünschenswerter Zuwachs angesehen werden, da die ausschlaggebende Blutsgleichheit, die rassische Erbmasse, die Gewähr dafür bietet, daß er und seine Nachkommen völlig im deutschen Volke aufgehen.

Diese Anschauungen werden dem Leben und seinen Gesetzen mehr gerecht als das Denken in getrennten Nationen. Wie sie wirklich Fremdes auseinanderhalten, so lassen sie Gleiches zu Gleichem kommen. Sie sind kein Dogma, das den Naturgesetzen vorgreift, sondern ein lebendiger Grundsatz, der aus diesen geschöpft ist und sich nach ihnen richtet. Die richtige Grenze in all den angedeuteten Fragen zu finden, wird nicht immer leicht sein, doch wird die genauere Betrachtung des einzelnen Falles und des Menschen, um den es sich handelt, meist zu genügenden Aufschlüssen führen.

Die Anforderungen, die in gesundheitlicher und erbbiologischer Hinsicht an einen Einbürgerungsbewerber gestellt werden müssen, ergeben sich aus den allgemeinen bevölkerungspolitischen Grundsätzen, die hier nicht zu erörtern sind. Es muß nur auf eines hingewiesen werden: Der Kreis der Krankheiten und Gesundheitsschäden, die den davon Befallenen ungeeignet zum Erwerb der Reichsangehörigkeit machen, kann hier natürlich viel weiter gesteckt werden als der in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgezählte, der den Betroffenen zur Unfruchtbarmachung bestimmt. Die Sterilisation, eine immerhin zunächst recht unangenehme Maßnahme, trifft solche Menschen, die schon Reichsdeutsche, also Mitglieder des Staatsvolkes sind, und die das Gesetz daher nur in den dringendsten und schwersten Fällen einem solchen Eingriff zugunsten des Ganzen unterwirft. Anders bei der Einbürgerung: Hier handelt es sich um einen Ermessensakt des Staates, ja um Verleihung einer Auszeichnung, und da ist es selbstverständlich, daß der Staat hier viel weitergehende Anforderungen an die Gesundheit im weitesten Sinne stellen wird, ehe er einen bisher Außenstehenden hereinnimmt.

Der Nachweis, daß der Einzubürgernde förmlich aus seiner bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen sein muß, wird in dieser Allgemeinheit durch deutsche Bestimmungen nicht gefordert. Der deutsch-tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsvertrag aber verpflichtet die beiden Vertragsstaaten, eine Einbürgerung eines Angehörigen des anderen Staates nicht eher zu vollziehen, als bis er entlassen ist. Diese Klausel wird jedoch demnächst außer Kraft treten.

Abschließend sei auf die Rolle hingewiesen, die die äußere Politik immer wieder in diesem oder jenem Falle einer Einbürgerung spielen wird. Um ein Beispiel anzuführen, liegt es durchaus nicht im Interesse des deutschen Gesamtvolkes, daß etwa in Zeiten, in denen Auslandsdeutsche besonders hart zu ringen haben, ein großer Teil von ihnen wieder in den Raum des Deutschen Reiches einströmt und sich dort durch Erwerb der Reichsangehörigkeit seßhaft macht. Abgesehen davon, daß die Reichsdeutschen schon in überfülltem Raum leben, würde dieses Verhalten unser Auslandsdeutschtum und damit eine wichtige Lebensader Deutschlands entscheidend schwächen.

11. Der Verlust der Staatsangehörigkeit

a) Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

Die Rechtsgründe, die zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, werden nach denselben zwei Gruppen unterschieden wie die Erwerbsgründe (siehe oben zu 10 b S. 16): Der Verlust tritt entweder zwangsläufig als Folge einer anderweitigen Handlung ein, ohne daß der Staat zu dem einzelnen Fall des Verlustes eine besondere Entschließung faßt, oder er wird durch ausdrücklichen Staatshoheitsakt herbeigeführt (§§ 17 ff. des Gesetzes).



Die zwangsläufigen Gründe des Verlustes sind:

1. der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit,
2. die Legitimation eines reichsdeutschen Kindes durch einen Ausländer,
3. die Eheschließung einer Reichsdeutschen mit einem Ausländer,
4. die Nichterfüllung oder Verletzung der Wehrpflicht.

Staatshoheitsakte, die den Verlust bewirken, sind:

1. die Entlassung,
2. der ausdrückliche Beschluß der Behörde.

Zu den einzelnen Rechtsgründen ist folgendes zu sagen: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden tritt nur dann ein, wenn der Reichsdeutsche sich dauernd im Ausland aufhält und der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit auf seinem Antrage beruht. In einem solchen Fall liegt bis zum Beweise des Gegenteils der Verdacht nahe, daß das innere Band zu Deutschland zerschnitten ist und der ehemalige Reichsdeutsche seine Treupflichten hat lösen wollen. Er kann dieser Vermutung vorbeugen und den Verlust abwenden, indem er sich vorher von seiner Landesregierung schriftlich die Genehmigung geben läßt, daß er die Reichsangehörigkeit beibehält (§ 25 des Gesetzes). Eine solche Genehmigung erteilen die Behörden aber nur äußerst selten, da hierdurch eine doppelte Staatsangehörigkeit mit allen ihren unerwünschten Begleiterscheinungen geschaffen wird (vgl. oben zu 8 c S. 11).

Über die Legitimation ist oben bereits (zu 10 b S. 17) das Nötige gesagt worden. Daß jede reichsdeutsche Frau automatisch ihre Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie einen Ausländer (also auch einen Staatenlosen) heiratet, beruht auf einer Überspitzung des Grundsatzes der Familieneinheit (§ 17[6] des Gesetzes). Nähere kritische Ausführungen hierzu folgen unten unter 13 b S. 28.

Unter den Staatshoheitsakten, die den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken, ist in erster Linie die Entlassung zu nennen, das genaue Seitenstück der Einbürgerung. Sie setzt immer einen Antrag des Reichsangehörigen voraus, der entlassen werden will. Für Ehefrauen kann nur der Mann den Antrag stellen; die Ehefrau eines Reichsdeutschen kann außerdem nur zugleich mit ihrem Mann entlassen werden; immer aber ist natürlich Zustimmung der Frau zu der Entlassung notwendig. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Einbürgerung besteht aber darin, daß die Entlassung nicht versagt werden darf, außer, wenn es sich um aktive Soldaten oder Beamte handelt. Gegen die Ablehnung ist daher ein förmliches Rechtsmittel, der Rekurs nach § 40, gegeben (in Preußen an das Oberverwaltungsgericht). Auch die Entlassung wird rechtswirksam durch Aushändigung einer Urkunde, mit dem Unterschiede gegenüber der Einbürgerung, daß die Rechtswirksamkeit hinfällig wird, wenn der Entlassene nach Ablauf eines Jahres immer noch — oder bereits wieder — seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hat. Eine Erstreckung (über diesen Begriff vgl. oben zu 10 d S. 18) der Entlassung tritt nicht ein, vielmehr sind besondere Anträge des Familienhauptes außer für die Ehefrau auch für die minderjährigen Kinder nötig.

Die weiteren Arten der Staatshoheitsakte, die den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken, unterscheiden sich von der Entlassung dadurch, daß sie nicht auf Antrag des Betroffenen, sondern von Amts wegen geschehen. Im Staatsangehörigkeitsgesetz selbst sind zwei Fälle genannt, in denen ein Reichsdeutscher „durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaates" — also der Regierung des Landes, nicht des Reiches — seine Staatsangehörigkeit verliert, nämlich wenn er einem Rückkehrbefehl im Kriegsfall nicht Folge leistet, und wenn er in fremden Staatsdienst — sei es zivilen oder militärischen — getreten ist, ohne daß seine Regierung dies ausdrücklich gestattet hat. Die Maßnahme hat den Charakter einer schweren Ehrenstrafe für die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten; in diesen Fällen trifft daher

der Verlust der Staatsangehörigkeit auch die Frau und die minderjährigen Kinder nach den Grundsätzen der Erstreckung.

b) Der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

Zu der am Schluß des vorigen Abschnittes erwähnten Entziehung der Staatsangehörigkeit durch behördlichen Beschluß, die nur äußerst selten angewendet wird, sind durch Reichsgesetz vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480) zwei weitere Arten von Maßnahmen gekommen, die den Verlust der Staatsangehörigkeit durch behördlichen Beschluß bewirken und gegenwärtig von größter praktischer Bedeutung sind: Der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit. Der nationalsozialistische Staat, der von der Reichsangehörigkeit eine höhere Auffassung hat als der vorausgegangene, hat angesichts der Mißstände, die er vorfand und die den Lebensnerv des Volkes bedrohten, schleunigst eine Regelung treffen müssen, die nicht bis zu der Gesamtreform des Staatsangehörigkeitsrechtes aufgeschoben werden konnte.

Das Gesetz betrifft zwei verschiedene Gegenstände. Sein § 1 schafft die Möglichkeit, unerwünschte Einbürgerungen aus der Zeit der Novemberrepublik (also zwischen 9. 9. 1918 und 30. 1. 1933) zu widerrufen. Diese Maßnahme war notwendig geworden, um nach Möglichkeit die Folgen einer leichtfertigen oder geradezu verbrecherischen Einbürgerungspolitik wieder zu beseitigen, die bereits oben gekennzeichnet worden ist (vgl. zu 10 h S. 21). Vor allem sollte die massenhafte Einbürgerung von Ostjuden rückgängig gemacht werden. Diese Maßnahme war ihrer Eigenart nach eine einmalige und nur für die Gesamtdauer von zwei Jahren vorgesehen. Der Widerruf der Einbürgerung entsprang dem Bedürfnis nach gesunder Rassen- und Bevölkerungspolitik; die Maßnahme hatte — so schwer sie den einzelnen treffen konnte — nicht den Charakter einer Strafe, sondern lediglich des Vollzuges einer Staatsnotwendigkeit, der unabhängig von irgendeinem Verschulden des Betroffenen durchgeführt werden mußte. Neben solchen, die schon wegen ihrer Blutsfremdheit allein dem deutschen Volk gefährlich waren, kamen freilich erst recht solche Personen für den Widerruf in Frage, „die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben" (I der Durchführungsbestimmungen, RGBl. 1933 I Nr. 87). Der Widerruf hob die Einbürgerung nicht mit rückwirkender Kraft auf, da dies praktisch ganz undurchführbar gewesen wäre, sondern wurde wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung. Er erstreckte sich auch auf die Familienangehörigen, die ohne die (widerrufene) Einbürgerung des Familienhauptes die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten. Der Widerruf wurde von den Landesregierungen ausgesprochen, nicht vom Reich.

Den Charakter einer schweren Ehrenstrafe, gleichsam einer Ächtung, hat dagegen die Maßnahme, die der § 2 des Gesetzes vorsieht: Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie kann verhängt werden gegen Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, „sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat." Zur Verschärfung der Wirkung ist hier auch Beschlagnahme des Vermögens vorgesehen, da die Betroffenen zum großen Teil nur noch gegen Wirkungen materieller Art empfindlich sind und eine Ehrenstrafe allein von ihnen nur belächelt werden würde. Die Aberkennung mußte eingeführt werden zur Abstrafung der volks- und vaterlandsfeindlichen Elemente, die vom Auslande her alles deutsche Wesen öffentlich in den Schmutz ziehen und sich als Landesverräter betätigen.

Diese Ehrenstrafe wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ausgesprochen; die Entscheidung muß, um rechtswirksam zu werden, im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die Erstreckung auf Familienangehörige tritt nicht ohne weiteres ein, sie muß vielmehr ausdrücklich beschlossen werden. Aus den wesentlich feierlicheren Begleitumständen der Aberkennung geht schon hervor, daß diese Ehrenstrafe nicht durch Anwendung auf Gesindel aller möglichen Art abgenutzt, sondern daß sie für Schädlinge besonders bezeichnender Art aufgespart werden soll.

12. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit

In überraschend vielen Fällen ist es nicht möglich, daß eine Person ihre Staatsangehörigkeit mit völliger Sicherheit nachweisen oder eine Behörde sie feststellen kann, und zwar gilt dies gerade für die Abkömmlinge alteingesessener Familien. Diese Erscheinung ist aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären (vgl. oben zu 4 S. 5 f.). Da die weitaus meisten Reichsdeutschen ihre Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben, muß man zum Nachweise der Staatsangehörigkeit auf den Vater, dann auf den Großvater und womöglich auf noch ältere Generationen zurückgreifen, bis sich entweder bei irgendeinem Vorvater ein fester Anhalt für seine Staatsangehörigkeit findet oder die Nachforschung im nicht mehr aufzuklärenden Dunkel der älteren Familiengeschichte fruchtlos endet. Am einfachsten ist es dann, wenn ein Vorfahre aus dem Vaterstamm einmal Beamter gewesen ist. Andernfalls können noch alte Bürgerrollen helfen oder sonstige Nachweise darüber, daß ein Vorvater in einem Staate seinen Wohnsitz im Rechtssinne gehabt hat; denn bevor der Erwerbsgrund der Abstammung in Deutschland allgemein wurde, galt noch der Wohnsitz in einem bestimmten Staatsgebiet als maßgebend für die Eigenschaft als Untertan (sie oben zu 4 S. 6). Häufig muß man sich mit einer Wahrscheinlichkeit an Stelle voller Gewißheit begnügen.

Seit den unglücklichen Gebietsabtretungen infolge der Versailler Diktats sind die Verhältnisse noch unsicherer geworden, da nicht einmal jahrzehntelanger Wohnsitz einer Familie im Inlande einigermaßen die Gewißheit gibt, daß ihre Mitglieder auch heute noch deutsche Staatsangehörige sind. Gar mancher hat erst sehr spät zu seiner schmerzlichsten Überraschung — meist durch behördliche Feststellung aus einem anderen Anlaß — erfahren, daß er nicht mehr Reichsdeutscher ist, wie er wähnte, sondern schon über ein Jahrzehnt „Franzose“ oder „Pole“.

Am einfachsten ist der Nachweis für Eingebürgerte und ihre Nachkommen, die ihre Einbürgerungsurkunde oder die ihrer Väter vorlegen können.

Wenn dann endlich zu irgendwelchen Zwecken durch mühselige Arbeit die Staatsangehörigkeit festgestellt ist, so bleiben diese Feststellungen bei den Akten des Gerichtes oder der Behörde, die sie aus einem bestimmten Anlaß brauchte, und verschwinden in und mit diesen. Außerdem ist die Feststellung, die eine solche Einzelbehörde getroffen hat, nicht allgemein bindend. In einem späteren Fall kann eine andere Behörde für dieselbe Person eine andere Staatsangehörigkeit feststellen, ohne daß jemals endgültige Sicherheit über diese Rechtsfrage entsteht. Ein oberstes Gericht, das zu einem unanfechtbaren Spruch auf diesem Gebiete befugt wäre, gibt es noch nicht. Nur in Bayern, Hamburg und Bremen besteht die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit durch Urteil allgemeinverbindlich festzustellen.

Diese Lücken werden durch die weitere Gesetzgebung des Dritten Reiches gleichfalls ausgefüllt werden. Mit dem kommenden Ausbau der Standesämter zu Sippenämtern wird einmal eine stets auffindbare und bleibende Eintragung auch über die Staatsangehörigkeit jedes Einwohners des Reichsgebietes erreicht werden; wenn auch die vollständige Durchführung lange Jahre beanspruchen wird, so beweist dies nur, daß es höchste Zeit wird, bald damit anzufangen. Auch dafür wird gesorgt werden, daß eine einmal getroffene Feststellung als allgemein rechtswirksam und unanfechtbar erklärt werden kann, sei es durch Urteil eines Verwaltungsgerichtes oder durch Beschluß einer Reichsbehörde.



Wer keine Papiere besitzt, mit denen er sich über seine Staatsangehörigkeit ausweisen kann, hat die Möglichkeit, sich einen Staatsangehörigkeitsausweis (nur zur Verwendung im Inlande) oder einen Heimatschein (nur zur Verwendung im Auslande) von der Polizeibehörde ausstellen zu lassen.

13. Nationalsozialistische Anforderungen an ein neues Staatsangehörigkeitsrecht

a) Grundsätzliches

Daß mit der Machtergreifung durch Adolf Hitler eine von Grund auf neue Handhabung der Einbürgerung nach rassischen, gesundheitlichen und erbbiologischen Gesichtspunkten erfolgreich eingesetzt hat, ist schon dargestellt worden (zu 10 b S. 21 ff.). Damit ist der größte Übelstand beseitigt. Es ist hierdurch auch wiederum bewiesen, daß nicht so sehr die Gesetze selbst gut oder schlecht sind, als daß es weit mehr darauf ankommt, in welchem Geiste sie angewendet werden. Soweit freilich Gesetze ausdrückliche Bestimmungen treffen, die von verfehlten und schädlichen Grundanschauungen ausgehen, kann selbst eine von bestem Willen geleitete Handhabung den Schaden meist nicht abwenden, und die Bestimmungen müssen geändert werden.

So bedarf auch das Recht der Staatsangehörigkeit noch weiterer Erneuerung im nationalsozialistischen Geiste, ungeachtet des bereits auf diesem Gebiete geleisteten Gesetzgebungswerkes (vgl. oben unter 9 b S. 13). Die bisherige Darstellung hat schon erkennbar gemacht, was noch zu tun übrig bleibt. Nötig ist vor allem eine durchgehende Einheitlichkeit aller Bestimmungen; jede von ihnen muß auf dem festen Boden rassischer und völkischer Grundsätze ruhen. In welcher Weise ein neues Reichsangehörigkeitsgesetz diese Anschauungen ausdrücken wird, wird sich ergeben, wenn die Staatsnotwendigkeiten der äußeren und der inneren Politik sorgsam gegeneinander abgewogen worden sind. Ehe die Reichsregierung ihre Entschließungen hierzu nicht kundgegeben hat, werden Erörterungen über das Für und Wider mehr schaden als nützen.

Für jeden, der über derartige Fragen nachdenkt, ist es nötig, sich stets vor Augen zu halten, daß das Recht der Staatsangehörigkeit, das jeder Staat souverän regelt, sich stets irgendwie mit demselben Rechtsgebiet anderer Staaten berührt oder reibt. Es greift also ins völkerrechtliche Gebiet über und ist so doch der völligen Willkür des einzelnen Staates entzogen. Ferner sollen wir Reichsdeutsche uns immer vor Augen halten, daß wir schon allein in Europa zehnfach oder noch mehr Volksgenossen im Auslande haben als Angehörige fremder Nationalität im Inlande. Eine Neuregelung unseres Staatsangehörigkeitsrechtes wird das Schicksal unserer Volksgenossen im Auslande stärker beeinflussen, als man im Inlande für gewöhnlich annimmt, da das Ausland jede vermeintliche — übrigens nie geplante — Entrechtung seiner Abkömmlinge im Deutschen Reich zehnfach an unseren Volksgenossen draußen vergelten würde. Die Jahre seit dem Kriege haben es mit sich gebracht, daß das Erwachen tieferen politischen Verständnisses im reichsdeutschen Volk zunächst mehr zur Betrachtung der inneren Fragen geführt hat, was zur Einseitigkeit und damit zu Fehlschlüssen verführen kann. Wirkliche Politik ist stets nur innere und äußere Politik zusammen.

Auch hier muß wieder hervorgehoben werden, was nicht oft genug geschehen kann, daß die richtig verstandene grundlegende Auffassung des Nationalsozialismus in der Rassenfrage nicht von dem Begriff eines verschiedenen absoluten Wertes der Rassen ausgeht, sondern von ihrer verschiedenen Eigenart, die bei Rassenmischungen zu schweren Schädigungen der rassischen Erbmasse jeder der vermischten führt. Staatsnotwendig und somit gerecht sind also nur solche Bestimmungen, die getroffen werden müssen, weil sonst das Volk auf weite Sicht Schaden nimmt; ungerecht, weil nicht staatsnotwendig, wäre dagegen jede Bestimmung, die aus Motiven anderer, schlechterer Art über dieses Ziel hinausschösse.

b) Einzelnes

Über die Änderung der Bezeichnung des Reichsangehörigen in „Reichsdeutscher" an Stelle von „Deutscher" ist bereits gesprochen (unter 10 b S. 16).

Dann muß stärker herausgearbeitet werden, daß die Aufnahme in das Reichsvolk eine Ehrung ist; die Verleihung der Reichsangehörigkeit muß feierlicher gestaltet werden, um dem Neuaufgenommenen die Bedeutung des Vorganges stärker zum Bewußtsein zu bringen. Ein feierlicher Treueschwur wäre hier am Platze.

Weiter sind im Sinne unserer Anschauungen die Bestimmungen zu ändern, die durch Eheschließung den Erwerb oder den Verlust der Reichsangehörigkeit für Frauen eintreten lassen. Wie es untragbar für den völkischen Staat ist, daß ihm kraft Gesetzes (vgl. oben zu 10 b S. 17) die standesamtliche Sanktion eines Liebesbundes zwischen einem Reichsdeutschen und einer Ausländerin eine neue Staatsangehörige zuführt, so ist es gleichfalls untragbar, daß der Staat unbeteiligt zusieht, wie reichsdeutsche Volksgenossinnen ihm in großer Zahl verlorengehen, weil ihre Ehemänner die Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden (oben unter 11 S. 24), daß diese noch gültige Regelung auf einer Überspitzung des Grundsatzes der Familieneinheit beruht. Es ist nicht ersichtlich, welchen Anlaß ein Staat haben sollte, zum Schaden eigener Volksgenossinnen um die Einheit ausländischer Familien besorgt zu sein, solange eine internatinoale Bindung hierzu nicht besteht. Man kann auch die Frau, die einen „Ausländer" heiratet, nicht ohne weiteres mit jedem Staatsangehörigen gleichstellen, der aus freier Entschließung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Erstens handelt es sich bei den ausländischen Ehemännern überaus häufig um Volksgenossen, die ihre fremde Staatsangehörigkeit selbst nur widerwillig besitzen, da sie ihnen als Folge des Versailler Diktats aufgezwungen ist. Zweitens ist die Regelung deshalb besonders hart — ohne daß ein zwingender Grund einzusehen wäre —, weil der Verlust auch dann eintritt, wenn die Ehegatten das Inland gar nicht zu verlassen beabsichtigen, wenn also die bisherigen Beziehungen der Ehefrau zur Heimat vollkommen erhalten bleiben oder bleiben können. Drittens tritt der Verlust auch dann ein, wenn die Ehefrau einen Staatenlosen heiratet oder nach den Gesetzen des Heimatlandes ihres Mannes nicht einmal dessen Staatsangehörigkeit durch die Heirat erwirbt; sie wird dann also ohne weiteres staatenlos: ein besonders hartes Schicksal dann, wenn die Ehe unglücklich wird und die Frau sich von dem Manne trennen will oder muß. Viertens ist eine wirkliche Ehe nicht mit einem gewöhnlichen Rechtsvertrage gleichzustellen, bei dem ein Partner nüchtern berechnet, ob nachteilige Rechtsfolgen etwa durch anderweitige Vorteile aufgewogen werden, und bei dem er dann je nach dem Ergebnis der Kalkulation zum Vertragsabschluß schreitet oder davon absieht. Diese Auffassung ist noch ein Erbe römisch-rechtlicher Anschauungen und verdient ausgeräumt zu werden. Endlich müssen wir auch aus Gründen des Nationalstolzes uns dazu entschließen, unsere reichsdeutschen Frauen nicht so leichtherzig aus dem Reichsvolk ausscheiden zu lassen und sie ohne deutschen Schutz einem ungewissen Schicksal zu überlassen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei betont, daß nicht der Heirat deutscher Frauen mit Ausländern das Wort geredet werden soll, vielmehr nur einer der Natur der Sache besser angemessenen Regelung. Als Möglichkeit kämen dem Grade nach in Betracht: Verlust der Reichsangehörigkeit nur dann, wenn die Frau durch die Heirat wenigstens die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, also nicht staatenlos wird; oder nur dann, wenn außerdem der Ehewohnsitz ins Ausland verlegt wird; oder Beibehaltung der Reichsangehörigkeit auf ausdrücklichen Antrag; oder endlich Wegfall des Verlustes durch Eheschließung überhaupt, was allerdings aus anderen Gründen wieder zu weitgehend sein dürfte.

Ebenso wird zu erwägen sein, ob nicht die Entlassung Minderjähriger weiter zu erschweren sein wird. Der Grundsatz der Familieneinheit, der wohl seine

Berechtigung hat, muß zurücktreten, wenn er dem höheren der Volkszugehörigkeit störend in den Weg tritt.

Das höchste Ziel, das freilich immer nur Aufgabe, nur Ideal bleiben kann, wäre, daß der ursprüngliche und gesundere Zustand der Einheit von Volkstum und Staatsangehörigkeit wieder erreicht wird. Es sollen keine imperialistischen Ziele gesteckt werden, aber es muß erreicht werden, daß der Begriff einer vom Volkstum unabhängigen und ein juristisches Sonderleben im leeren Raum führenden Staatsangehörigkeit allmählich stirbt. Er muß nicht nur im Gesetz, sondern vor allem im Empfinden jedes reichsdeutschen wie auslandsdeutschen Volksgenossen verdrängt werden aus der Stellung eines Faktors, der einen Unterschied im Wesen bezeichnet. Hier dürfen wir mit Recht auf das Aufgehen der Saat hoffen, die unser Führer und seine Bewegung ausgestreut haben.

B. Das Reichsbürgerrecht

14. Grundsätzliches

Mit dem von dem Nürnberger Reichstage beschlossenen Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 (RGBl. S. 1146) ist zum erstenmal eine neue Auffassung über das Wesen der Staatsangehörigkeit verwirklicht worden: die nationalsozialistische. Sie liegt schon in den Punkten 4, 5 und 6 des Parteiprogrammes, ist aber erst in dem schon oben (S. 4) erwähnten Kapitel II 3 aus dem Buch des Führers klar herausgehoben und eingehend begründet worden. Dort ist die eigentliche Konzeption des jetzt ins Leben getretenen Reichsbürgerrechts zu suchen.

Die Staatsangehörigkeit, die in Deutschland bis 1935 allen ihren Besitzern grundsätzlich den Weg zu gleichen Rechten und Pflichten öffnete — und die das in den anderen Staaten noch heute tut —, ist jetzt in zwei verschiedene Gattungen aufgegliedert worden. Wir haben fortan zu unterscheiden Staatsangehörige mit Reichsbürgerrecht und Staatsangehörige ohne Reichsbürgerrecht. Nur der Staatsangehörige mit Reichsbürgerrecht, also der Reichsbürger, ist im Besitz aller Rechte und Pflichten des bisherigen Staatsangehörigen in dem nunmehr nicht mehr gültigen Sinne. Der heutige Staatsangehörige schlechthin (ohne Reichsbürgerrecht) besitzt die bisherigen politischen Rechte nicht mehr. Für ihn ist das Statusrecht, der rechtliche Rahmen der Staatsangehörigkeit (vgl. oben zu 2 S. 3) also nur noch mit einer geringeren Zahl von Rechten als bisher ausgefüllt. Es verbleiben ihm nur die Rechte, die nichts mit einer unmittelbaren Mitarbeit am Staate zu tun haben (vgl. oben zu 5 S. 7). Die grundlegende Bestimmung, § 2 des Reichsbürgergesetzes, lautet:

„(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze."

Die Teilung der Staatsangehörigkeit in zwei Grade ergibt sich zwangsläufig aus unserer Auffassung von Staat und Volk. Der bisherige Zustand war, daß das neugeborene Kind eines Reichsangehörigen schon vom ersten Atemzuge an Staatsangehöriger in dem bisherigen ungeteilten Begriff war. Die Befugnis zur Ausübung der politischen Rechte, die damit verbunden war, war nur vom Ablauf einer bestimmten Zeit abhängig. War ein bestimmtes Lebensalter erreicht, so war der Reichsangehörige ohne weiteres im Besitz der vollen politischen Rechte. Nur durch ein gerichtliches Verfahren (Entmündigung oder Strafurteil auf Verlust der bürger-

lichen Ehrenrechte oder der Befugnis zu Bekleidung öffentlicher Ämter) konnten sie ihm aberkannt werden. Diese Regelung entsprang der Anschauung des Liberalismus, daß es eines der „Menschenrechte“ für jedermann sei, nicht nur seine Anschauungen über das, was der Staat tun und lassen sollte, frei auszudrücken, sondern daß ihm auch eine Möglichkeit gegeben sein müsse, den Gang der Staatsmaschine in seinem Sinne mit zu beeinflussen. Wenn diese Auffassung alles nur vom einzelnen Menschen aus sieht und das einzelne Wohl und Wehe zum Maßstabe des Ganzen macht, so gehen wir dagegen von dem Ganzen, der Einheit von Staat und Volk, aus und nehmen den einzelnen immer nur wichtig als Bestandteil des Volkes. Dann aber ist es notwendig, daß jeder Volksgenosse, dem das Recht gewährt werden soll, in irgendeiner Form das Staatsleben mitzugestalten, zuvor den Nachweis seiner Eignung und seiner Würdigkeit hierzu erbracht haben muß.

15. Die objektiven Voraussetzungen

Als objektive werden die Voraussetzungen zu bezeichnen sein, die dem auf seine Reichsbürgerfähigkeit zu prüfenden Staatsangehörigen von der Natur gegeben oder die sonst dem Einfluß seines Willens entzogen sind.

So wird durch weitere zur Ausführung und Ergänzung des Reichsbürgergesetzes noch ergehende Bestimmungen festgesetzt werden, daß das Reichsbürgerrecht nicht vor Vollendung eines bestimmten Lebensalters erworben werden kann. Es ist zu erwarten, daß dieses Alter einige Jahre höher sein wird als das bisherige Wahlalter von 20 Jahren, zumal da das Lebensalter, das nötig ist, um alle eigenen Angelegenheiten rechtswirksam besorgen zu können, 21 Jahre beträgt (Volljährigkeit), also das Alter, das zur Mitbestimmung am Wohl von Volk und Staat nötig ist, wohl notgedrungen höher liegen sollte. Alle jungen Staatsangehörigen unterhalb des Bürgerrechtsalters zählen also ohne Rücksicht auf ihre Rassezugehörigkeit zu den Staatsangehörigen ohne Reichsbürgerrecht; ein Rechtszustand, der sich von dem bisherigen nicht wesentlich unterscheidet.

Die andere objektive Voraussetzung aber ist die, die bei ihrer Einführung eine Diskussion über den ganzen Erdball entfesselt hat, so selbstverständlich und natürlich sie auch dem Nationalsozialisten erscheint. Es ist die im Abs. 1 der oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmung enthaltene Anforderung, daß Reichsbürger nur werden kann, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist. Diese Bestimmung ist ein neuer Markstein der deutschen Rassegesetzgebung. Da die Judenfrage in Deutschland die Rassenfrage ist, bringt die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) zur völligen Klarstellung die in ihrem § 5 enthaltene Bestimmung: „Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.“ Da der Begriff des Juden, vor allem aber des „Nichtariers“, bisher in der Öffentlichkeit in der verschiedenartigsten und mitunter sehr willkürlichen Weise ausgelegt worden war, hat dieselbe Verordnung nun auch hier Klarheit geschaffen. Ihre Begriffsbestimmungen gelten nicht nur für dieses Sondergebiet, sondern sind verbindlich für die Gesetzgebung schlechthin, für die Verordnungen der NSDAP und für den Sprachgebrauch.

Es wird jetzt genau unterschieden zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, Juden und deutsch-jüdischen Mischlingen.

a) Deutsches oder artverwandtes Blut*)

Dieser Begriff ersetzt den bisher gebrauchten der arischen Abstammung. Der Begriff des Ariers war aus der Sprachwissenschaft entnommen. Er hatte

*) Die Darstellung ist entnommen dem Aufsatz des Verfassers im Reichsverwaltungsblatt Bd. 56 Nr. 47.





ursprünglich zwar die Angehörigen einer bestimmten Rasse bezeichnet, war aber dann nur noch für Angehörige bestimmter Sprachgruppen verwendet worden. Da die Völker, die einstmals ihre arische Sprache in irgendein Land der Erde getragen hatten, vielfach völlig untergegangen sind, während Blutfremde heute diese Sprache weiter als ihre Muttersprache sprechen, so beweist der Umstand, daß ein Mensch eine arische Muttersprache hat, durchaus nichts Endgültiges dafür, daß er blutmäßig noch irgendwie zu der Menschengruppe gehört, die ehemals wegen ihrer Abstammung als Arier bezeichnet wurden. Ebenso beweist umgekehrt der Umstand, daß heute ein Mensch eine nichtarische Muttersprache spricht, durchaus nicht zwingend, daß er nicht noch seinem Blute nach „Arier" ist. Dies gilt z. B. für die Angehörigen der finnisch-ugrischen Sprachgruppe in Europa, also vor allem für die Ungarn und die Finnen. Unter diesen mag ausnahmsweise mancher reinblütige Nachkomme von denen sein, die diese Sprache einst aus ihrer asiatischen Heimat nach Europa gebracht haben, aber die überwiegende Mehrzahl der heute lebenden Angehörigen dieser Völker ist „arischen" Blutes, da die Nachkommen der alten Eroberer oder Einwanderer durch tausendjährige Blutmischung und Zuchtwahl größtenteils in europäischem Blut aufgegangen sind.

Der Begriff des Ariers genügte also nicht mehr, um deutlich zu bezeichnen, was bezeichnet werden sollte. Die häufig gehörte Frage, ob dieses oder jenes Volk als „arisch" zu betrachten sei, war schon in der Fragestellung falsch. Sie beruhte darauf, daß Volkstum und Rasse nicht hinreichend unterschieden wurden. Es gibt wohl kaum ein Volk auf der Erde, daß sich ausschließlich aus Angehörigen derselben Rasse zusammensetzt. Um beim Nächstliegenden zu bleiben, setzt sich das deutsche Volk aus Angehörigen der nordischen, der fälischen, der dinorischen, der westischen, der ostischen und der ostbaltischen Rasse zusammen. Ob die Rasseforschung den einen oder anderen dieser Namen einmal ändern oder ergänzen wird, spielt für die grundsätzliche Richtigkeit der Erkenntnis keine Rolle. Die übrigen Völker Europas weisen eine Zusammensetzung aus denselben Rassen auf. Nur erhalten die einzelnen Völker ihre unterschiedliche typische Prägung dadurch, daß jeweilig die eine oder die andere jener Rassen vorwiegt und damit dem betreffenden Volke den Stempel gerade ihrer körperlichen und seelischen Merkmale aufdrückt, während die Merkmale der anderen Rassen im Gesamtbild mehr oder weniger zurücktreten. Daneben gibt es aber innerhalb aller europäischen Völker Menschen, die außereuropäischen Rassen entstammen und noch einen starken Einschlag davon im Erscheinungsbild oder Wesen aufweisen; so z. B. in Süditalien Menschen mit afrikanischem Blut, in den Balkanländern und im Osten Europas Menschen mit vorder- oder innerasiatischem Blut usw. Man darf daher die Frage nicht so stellen, welcher Rasse dieses oder jenes Volk angehört, sondern man kann richtig immer nur fragen, welcher Rasse dieser oder jener bestimmte einzelne Angehörige eines Volkes angehört.

Die Erörterung zeigt gleichzeitig, daß als dem deutschen Blute artverwandt regelmäßig die Angehörigen der Völker zu betrachten sind, in denen die Rassen, die für das Blut des deutschen Volkes bestimmend sind, in ähnlicher oder anderer Verteilung maßgebend für den Volkstyp sind. Das sind im wesentlichen also die europäischen Völker und ihre reinrassigen Nachkommen außerhalb unseres Kontinents. Ausgeschlossen sind nur die danach Fremdrassigen, die unter diesen Völkern leben, also in erster Linie die Juden.

b) Begriff des Juden

Die Judenfrage zu umreißen oder auch nur den Gesamtinhalt der Nürnberger Rassegesetze auszuschöpfen, ist im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich. Wer sich darüber unterrichten will, sei auf die Erläuterungswerke hingewiesen, die in der Schrifttumsangabe am Schluß dieses Beitrages genannt sind. Hier kann nur die Erläuterung der wichtigsten Begriffe gegeben werden.

§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz setzt fest, wer allein fortan vor dem Gesetz Jude ist oder als solcher angesehen wird: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt." Nur die sogenannten Volljuden (mit vier volljüdischen Großeltern) sowie die sogenannten Dreivierteljuden (mit drei volljüdischen Großelternteilen und einem nichtjüdischen) sind dem Blute nach Juden. Ferner werden den Juden zugezählt einige Gruppen von Halbjuden (Personen mit zwei volljüdischen und zwei nichtjüdischen oder nicht volljüdischen Großeltern), die auf Grund bestimmter Umstände als stärker zum Judentum hinneigend angesehen werden müssen. Hierher gehören vor allem die Halbjuden, die beim Erlaß des Gesetzes (16. 9. 1935) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen worden sind, ferner die mit einem jüdischen (oder dreivierteljüdischen) Ehegatten verheirateten Halbjuden.

c) Begriff des jüdischen Mischlings

(Für die häufig unterschätzte, aber in jeder Hinsicht hochbedeutsame Mischlingsfrage muß derselbe Vorbehalt wie vorher zu der Judenfrage gemacht werden.)

Für das Reichsbürgerrecht ist es am wesentlichsten, daß das (bisher gesetzlich allein geregelte) vorläufige Reichsbürgerrecht den Mischlingen zusteht, im Gegensatz zu den Juden (§ 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz). Die deutsch-jüdischen Mischlinge bilden eine Gruppe zwischen den Deutschblütigen und den Juden. § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung sagt: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt." Wie letzteres zu verstehen ist, ist oben unter b erläutert. Mischling ist also der Halbjude (mit nur zwei volljüdischen Großeltern), wobei die unter b dargestellten Ausnahmen nicht mitrechnen, ferner der Vierteljude (mit nur einem volljüdischen Großelternteil). Es sei bemerkt, daß nur volljüdische Großelternteile bei dieser Bestimmung mitrechnen, nicht aber Großeltern, die selbst Mischlinge sind.

Daß für den Begriff des Juden (oder des jüdischen Vorfahren eines Mischlings) das Blut und nicht das Religionsbekenntnis ausschlaggebend ist, daß also ein getaufter Jude doch ein Jude ist, muß — wie dauernde Erfahrung lehrt — immer wieder von neuem betont werden. Wenn § 2 der Ersten Verordnung am Schlusse bestimmt: „Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat", so bedeutet das nicht, daß der Konfession überhaupt eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden soll. Diese Bestimmung will nur den immer wiederkehrenden, wohl kaum sicher festzustellenden und höchst unwahrscheinlichen Behauptungen von Abstammungsprüflingen vorbeugen, daß einer ihrer jüdischen Großeltern zwar dem Bekenntnis, nicht aber dem Blute nach Jude gewesen sei.

16. Die subjektiven Voraussetzungen

Subjektive sollen die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechts genannt werden, deren Erfüllung in weiterem Umfange der freien Willensbestimmung des Prüflings zugängig ist.

Auch dem Staatsangehörigen, der die objektiven Voraussetzungen — für die er nicht verantwortlich ist — erfüllt, soll nicht automatisch in den Besitz des Reichsbürgerrechts gelangen. Neben der Eignung muß auch der Wille zum Dienst an Volk und Reich nachgewiesen werden. Welche Bedingungen für männliche und für weibliche junge Staatsangehörige hier im einzelnen vom Gesetzgeber zu stellen sein werden, bleibt der Regelung durch weitere Gesetzesbestimmungen vorbehalten. Daß bei Männern hierzu untadelige Führung und die Erfüllung der Ehrenpflichten des Arbeitsdienstes und der Wehrpflicht gehören werden, bei Frauen untadelige Führung

sowie der Nachweis des Willens zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem deutschen Volk, sei es durch Verheiratung mit einem Reichsbürger oder bei Ledigen die Ausfüllung einer Berufsstellung, hat der Führer in dem richtungweisenden Kapitel II 3 seines Buches bereits selbst als Forderung aufgestellt.

17. Das vorläufige Reichsbürgerrecht

„Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes (30. 9. 1935) das Reichstagswahlrecht besessen haben . . ."

Mit diesen Worten kennzeichnet § 1 der Ersten Verordnung den gegenwärtigen Rechtszustand. Die endgültige Rechtslage wird also erst durch weitere, wohl in Kürze zu erwartende gesetzgeberische Maßnahmen gestaltet werden. Bis zur endgültigen Verleihung des Reichsbürgerbriefes müssen — abgesehen von der Festsetzung der Voraussetzungen im einzelnen — alle Reichstagswahlberechtigten, die das Bürgerrechtsalter erreicht oder überschritten haben, durchgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen des § 2 des Reichsbürgergesetzes entsprechen. Das sind nach dem jetzigen Bevölkerungsstand etwa vierzig Millionen Menschen! Welche Zeit und welcher Arbeitsaufwand hierzu nötig sind, kann sich jeder vorstellen. Es war deshalb nötig, sogleich nach dem Erlaß des Gesetzes einen Maßstab zu finden, nach dem die jetzt lebenden Staatsangehörigen vorläufig in solche mit und solche ohne Reichsbürgerrecht eingeteilt wurden. Der brauchbarste Annäherungsmaßstab war der Besitz des Reichstagswahlrechts beim Inkrafttreten des Gesetzes, weil hierdurch schon eine gewisse, wenn auch keineswegs genügende Auswahl getroffen werden konnte.

Wie der Reichsbürgerbrief aussehen wird und wie der Akt seiner Verleihung gestaltet werden wird, bleibt gleichfalls weiteren Gesetzen vorbehalten. Nach den Ausführungen des Führers in seinem Buch zu schließen, wird die Verleihung des Reichsbürgerbriefes zu einem feierlichen Vorgang ausgestaltet und gekrönt werden durch eine Vereidigung des neuen Reichsbürgers auf Führer, Volk und Reich. Der Reichsbürgerbrief soll die wertvollste Urkunde jedes Deutschen werden, ihre Verleihung soll den Anfang eines neuen Lebensabschnittes bedeuten und das erste der hohen Lebensziele des jungen Volksgenossen sein.

So möge der im deutschen Volke liegende berechtigte Stolz auf seine Art sich zu einem kraftvollen Nationalstolz weiterentwickeln, wie ihn andere Völker mit glücklicherer Geschichte schon längst besitzen. Aus einem bewußt entwickelten Gefühl muß er dann zum selbstverständlichen Eigen eines jeden Deutschen werden und keine andere Betrachtungsweise irgendeines Lebensgebietes mehr aufkommen lassen als eine solche, bei der das Nationalgefühl immer den bewußten oder unbewußten Grundton bildet. Verschwinden wird dann der Fluch der falschen Objektivität, jener Art von Gerechtwerden, die zum deutschen Laster geworden ist, weil der Deutsche in der Politik dazu neigt, sich nur dann für objektiv zu halten, wenn er feststellt, daß ein *anderes* Volk recht hat, weil es *eigene* Interessen wahrt. Die wahre Objektivität ist uns lange Jahre fast abhanden gekommen, nämlich die, bei der wir fremde Belange *gegenüber unseren eigenen* sorgfältig abwägen; sind sie aber unvereinbar, so fordert die höhere Gerechtigkeit, das Wohl unseres eigenen Volkes voranzustellen. Wir können unbesorgt sein: die anderen, ihrer Art und ihres Wertes bewußten Völker werden schon für sich selbst sorgen. Wir aber haben den dringendsten Anlaß, nicht auf Gönner zu hoffen, sondern die seelischen Kräfte unserer Nation so hoch wie nur möglich zu entwickeln, damit wir fest und frei auf uns selbst gestellt das schaffen können, was uns not tut. Danach kommen dann „Freunde" von selbst.

Zu einem solchen Ziele wird auch die Handhabung des Staatsangehörigkeitsrechts einen großen Teil beitragen, wenn es aus der Rolle des Aschenbrödels, die ihm früher zugeteilt war, herausgehoben und richtig weiterentwickelt wird. Dann wird das Wort des Führers zum lebendigen Bewußtsein jedes Deutschen werden: „Es muß eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate."

Schrifttum

Adolf Hitler: „Mein Kampf", II. Band, 3. Kapitel.

Nicolai: „Grundlagen der kommenden Verfassung". Verlag Reimar Hobbing, Berlin. o. J. (1933).

Über das bisherige Recht: Sämtliche Lehr- und Handbücher des Staatsrechtes. In ausgesprochen preußischer Auffassung von dem Verhältnis des Staatsangehörigen zum Staat besonders: Bornhak: „Grundriß des deutschen Staatsrechts", Leipzig 1916.

Erläuterungsbücher zum Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913: v. Keller-Trautmann: „Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz". München 1914. Frhr. v. Welser: Dgl., München 1914. Lichter im Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft von Jlling-Kautz, I. Band, IV des 1. Abschnittes, Berlin 1931. Lichter-Knost: „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz", Berlin 1935.

Erläuterungsbücher zum Reichsbürgergesetz: Stuckart-Globke: „Die Nürnberger Gesetze", München 1936. Lösener-Knost: „Die Nürnberger Gesetze", Berlin 1936.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:

Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

14

Geopolitische Grundlagen

Von

Prof. Dr. Karl Haushofer

Generalmajor a. D, München



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums. Berlin, den 24. 2. 1936.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 5

Band I Gruppe 2 Beitrag 14

Prof. Dr. Haushofer,
Generalmajor a. D., München

Geopolitische Grundlagen

Die zusammengedrängte Überschau mußte von den Zerrungen des deutschen Lebensraumes ausgehen und die daraus erwachsende Raumbelastung als politische Aufgabe zeigen. Bei der „Raumgestaltung" hatte die west-östliche Dynamik, mit dem Rheintal als Klammer, hervorzutreten. Aber dabei durften Alpengrenze und Wasserkante nicht übersehen werden.

Der Beitrag lehrt, wie wichtig in dem Wort von Blut und Boden das Wörtchen „und" ist. Es wahrt die Rechte der männernährenden Erde, deren Anwalt eine recht verstandene Geopolitik sein muß. Sie nur kann Wehrbewußtsein und Grenzgefühl an die rechten Stellen lenken, Verständnis für Raumnot weltüber wecken und jedem einzelnen von uns zeigen, wo er Lebensraumkenntnis und Lebensraumwahrung als Volkspflicht beispielgebend vortragen muß.

Band II Gruppe I Beitrag 25

Dr. Dr. Weidemann,
Oberbürgermeister, Halle

Deutsches Verwaltungsrecht

Übersichtlich gegliedert stellt der Verfasser den schwer zu behandelnden Stoff unseres heutigen Verwaltungsrechts dar, indem er, ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung bis zur nationalsozialistischen Erhebung, zunächst das Wesen und die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts behandelt, um dann näher auf die Einzelgebiete des Verwaltungsrechts einzugehen. Der Beitrag bringt trotz der knappen Sprache alles Wesentliche des heutigen Rechtszustandes, wobei besondere Beachtung verdient, wie der genau mit dem Gegenstand vertraute Verfasser immer wieder die Tatsache in den Vordergrund rückt, daß das deutsche Verwaltungsrecht mit der Verwirklichung der nationalsozialistischen Staatsauffassung zwar noch keine scharf einschneidenden Änderungen erfahren hat, aber doch allmählich ganz tiefgreifend umgewandelt wird.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35



Geopolitische Grundlagen

Von

Professor Dr. Karl Haushofer
Generalmajor a. D., München

I. Zerrungen des deutschen Lebensraums; Raumlast als politische Aufgabe

1. Staat und Volk auf seinem Boden im Raum

Auf ihrem Volksboden im Lebensraum der Erde wachsen das Volk und sein Staat ursprünglich aus einem Naturrecht auf Atemweite und Lebensraum empor, in ihren ersten Grenzen darin durch ihre Stärke und die Kraft der Gegenwirkung im Kampf ums Dasein bestimmt. Sie trat geschichtlich ein, wenn sich die Sippe, der Stamm zum Volk weitete, durch Wanderungen aus einem Gebiete allmählich unzulänglich werdenden Raumes ausbrach oder von außen bestürmt wurde. So sind die geopolitischen Grundlagen, auf denen sich Staat und Volk zu ihrem Zusammenbau mit einem Stück Boden, einem Stück Erdoberfläche erheben, zunächst naturrechtlicher Art: durch Bodenwüchsigkeit oder Landnahme geschaffen, durch Macht, also rein politisch, erhalten oder erworben, durch Machtvernachlässigung verlierbar. Bodenschwund und Raumverkürzung führen zu Schrumpfung von Staat und Volk, Boden- und Raumverlust zum Untergang, zur Vernichtung; denn kein Staat und Volk ist denkbar ohne ausreichenden Lebensraum.

Aber über die Frage ausreichenden Lebensraums stehen sich groß- und weiträumige und eng- und kleinräumige Staatsauffassung schroff gegenüber. Erfahrung der politischen Erdkunde sagt, daß beim Zusammenstoß beider auf die Dauer der Erfolg für die groß- und weiträumige Auffassung entscheidet. Es ist also eine Lebensnotwendigkeit auch für zusammengepreßte, zurückgeschnittene, verstümmelte, engräumig und klein gemachte oder gewordene Staaten, sich wenigstens die groß- und weiträumige Auffassung zu erhalten.

2. Fassungsfähigkeit staatlicher Lebensräume

Entscheidend für das Verhältnis von Staaten und Völkern zum Raum ist die Vorstellung, die sie von der Tragfähigkeit und Wohnbarkeit, der möglichen Siedelungs- und Volksdichte ihrer eigenen und fremder Räume haben. Diese Vorstellungen sind seit frühgeschichtlichen Zeiten grundverschieden und lassen sich zum Teil durch die Wohndichtezahlen von Menschen auf den Quadratkilometer nachprüfen und vergleichen. Ein solcher Vergleich zeigt, daß der Raum auf der Erde ganz ungleich verteilt ist. Einzelne Mächte, darunter namentlich die nationalsozialistischen, wie Deutschland und Japan, das faszistische Italien müssen sich mit sehr hohen Volksdichtezahlen ihrer zu engen, schmalen, wirtschaftlich hoch überbauten Räume abfinden und sind dadurch schon vom Raume her zu verfeinerten und veredelten Formen des nationalen Sozialismus genötigt. Ihren Volksdichtezahlen in der Raumeinheit des Quadratkilometers von 145 (Deutschland), bis zu 280 des landwirtschaftlichen Nutzlandes, 330 bis 800 und mehr in Randgebieten von Industrielandschaften, von rund

200 des Altkulturlandes (Japan) bis zu 969, auf hochwertiges Kulturland ausgerechnet, stehen bei den Großraumbesitzern der Erde verschwindende Volksdruckzahlen gegenüber.

Denn es wäre ganz falsch, bei Kolonialmächten nur das Mutterland, z. B. die großen Volksdichten Nordenglands, Belgiens, Hollands etwa mit deutschen oder italienischen oder schweizerischen zu vergleichen. Gerechte Maßstäbe finden sich nur, wenn man die Atemweite und Wandermöglichkeit großräumiger Menschen im Gesamtreich prüft. Da ergeben sich Dichtezahlen von 5,7 (Sowjetbünde), 9 (Belgien mit Kongostaat und Frankreich), 12 (Britenreich), 15 (US. Amerika), 20 (Niederlande), die in einzelnen, durchaus tragfähigen Weltteilen, wie Australien, unter 1 herabsinken. Klima und Lage wirken bei der Tragfähigkeit des politischen Raumes entscheidend mit. So ist die Fassungsfähigkeit der Gaue um die japanische Inlandsee bis auf 200 Menschen auf den Quadratkilometer Jahrhunderte hindurch gehalten worden; im Raum nördlich der Alpen scheint 100 eine Durchschnittszahl (Böhmen, Bayern), wo nicht Bodenschätze oder Industrialisierung oder ausnahmsweise hochwertige Wirtschaftsgüter (Wein) die Siedelungsballungen steigern.

3. Übersteigerter Volksdruck im Raum Inner-Europas

Ein Vergleich der Volksdruckzahlen innerhalb der Erdteile und an den Rändern der Hauptmeere der Erde zeigt die für den deutschen Staats- und Volksboden weltüber einzigartige Tatsache, daß nur Europa seine größten Volksdichten im Innern, im Herzen des Erdteils hat, also unter einem drucküberfüllten Herzen ohne Ausdehnungsmöglichkeit leidet, während alle andern Erdteile ihre größten Volksdichten an den Rändern tragen. Asien hat sie in Indien im Gangestal, an den Unterläufen der großen chinesischen Ströme und um die japanische Inlandsee, bei einem fast menschenleeren, toten Innern; Afrika hat sie im Niltal; Australien im Südosten, bei einem „toten Herzen“, und im ganzen viel zu kleiner Volkszahl für weite, untersiedelte, nach Menschen schreiende Räume; am Rande des australasiatischen Mittelmeers trägt Java mit die größten Volksdichten der Welt. Amerika, die „Neue Welt“, hat nur an einzelnen Stellen des Ostens, so im Menschengewühl von Groß-New York mit mehr als zehn Millionen, ungesunde Volksballungen, darunter 2,5 Millionen Juden.

Durch Inner- und Mittel-Europa aber ziehen sich zentral zwei Furchen ungewöhnlicher Volksdichte: die Rhein-Rhone-Furche und die Braunkohlen-Mulde, die sich im deutschen Niederrhein als einem Gebiet höchsten, abflußlosen Volksdrucks der Erde aneinanderlegen.

Diese ungewöhnliche Raumbelastung — in solcher Art und Anordnung einzig auf der Erde — erklärt, warum gerade die gefährlichsten Raumfragen des deutschen Volksbodens in den andern Erdteilen nicht verstanden werden. So hat F. Ratzel schon 1896 vor dem Unheil gewarnt, das die weiträumig denkenden Staatsmänner Asiens und Amerikas in dem geschichtlich differenzierten Europa anrichten müßten, wenn sie mit ihren Raumvorstellungen an seine Bevölkerungs- und Grenzfragen herantreten würden. Das ist nun durch den Völkerbund im weitesten Umfang möglich und wirkte sich unheilvoll aus in der Teilung des wundervollen Uhrwerks Oberschlesien und in andern Grenzfragen Mitteleuropas, vor allem, weil im Gegensatz zu den meisten Mächten und Großvölkern, hier Volks-, Staats- und Wehrgrenzen nicht übereinstimmten.

4. Volks-, Staats- und Wehrgrenzen

Während bei Inselreichen, wie Großbritannien, Japan und Nordamerika Volks-, Staats- und Wehrgrenzen mit dem Silbergürtel des Meeres zusammenfallen, teilweise an Gegenküsten als Wehrgrenzen weit jenseits aller Volksgrenzen liegen, wie in Flandern und am Niederrhein, in der Mandschurei, in Hawaii oder Panama, schoben Festlandmächte, wie Frankreich die Wehrgrenze bis 50 Kilometer östlich des

Rheins weit über die Staatsgrenze (am rechten Rheinufer), diese wieder über die Volksgrenze (westlich von Wasgau und Saar) hinaus. Die West- und Süd-Wehrgrenze der Tschechoslowakei lag weit jenseits der Volksgrenze und Staatsgrenze an der Nab, oberen und mittleren Donau tief in deutschem und ungarischem Volksboden. Frankreichs Staatsgrenze geht, wie die norditalienische, weit über die Volksgrenzen hinaus. Nur den im Weltkrieg zusammengebrochenen Mächten, Deutschen, Ungarn, Bulgaren, Türken, ist auferlegt, daß ihr Lebensraum weit hinter die Volksgrenze durch Staats- und Reichsgrenzen zurückgeschnitten wurde, und innerhalb der Reichsgrenzen wieder die Eingrenzung des Wehrraums auf ein unmögliches Maß beschränkt war. So lagen für den deutschen Volksraum weite Gebietsteile, z. B. ein 50 Kilometer breiter Streifen östlich des Rheins und das ganze linksrheinische Gebiet, ein Gebietsstreifen innerhalb der Wasserkante, Ostpreußen außerhalb des Heilsberger Dreiecks, der ganze weitere Ostrand des Reiches einschließlich der bayerischen Kernlandschaften östlich der Nab und südlich der Donau außerhalb der Wehrgrenzen, bis am 7. März 1936 der Führerwille darin Wandel schuf.

Das war ein Entwehrungszustand des Volksbodens und Reichsraumes, den kein anderes Reich der Erde, außer Ungarn, in seinem ganzen Umzug zu tragen hat, der sonst nur für einzelne Gebietsteile (Meerengen, Inselbesitz) besteht, bei der Bildung von Mandschukuo China gegenüber als grimmiges Unrecht weltüber ausgeschrien wurde. Der Führer-Forderung nach Ehre und Gleichberechtigung widersprach er genau so wie das Zusammendrängen eines Hundert-Millionen-Volkes auf einen Raum, in dem es nicht leben kann, als Volk ohne Raum, mit jedem dritten Volksgenossen unter Fremdgewalt und fremder Flagge. In diesen zwei wesentlichen Richtungen also gilt für den deutschen Raum ein Ausnahmerecht, das sonst nirgends auf Erden Großvolk gegenüber vorkommt, es sei denn als volle Beraubung der Selbstbestimmung, wie in Indien.

5. Die Vielfältigkeit des deutschen geopolitischen Raumproblems

trägt einen Teil der Schuld, warum das Ausnahmerecht der Verfügungsbeschränkung über so weite Teile des Volksbodens, das den Deutschen aufgezwungen wurde, dem Weltgewissen so schwer zum Bewußtsein zu bringen ist, und warum die Deutschen selbst die fortschreitende Raumbeschränkung nicht rechtzeitig merkten. Boten sie doch vielfach selbst die Hände dazu, wie die Habsburger beim Abbröckeln der Schweiz und der Niederlande, die deutschen Protestanten beim Verlust der Reichsbistümer Metz, Toul und Verdun usw. Das deutsche Raumproblem ist weder durch einheitliche Umrißlinien des Gesamtraums leicht verständlich, wie etwa bei Großbritannien, Japan, den Vereinigten Staaten, Australien durch ein rings umschließendes Meer, bei Frankreich, Spanien und Italien durch Meer und Gebirge; noch ist es übersichtlich, etwa durch eine fast einheitliche Kammerung des Gesamtraums, wie in England, Spanien, Japan. Die einzelnen Kammern Mitteleuropas sind nach Größe, Gestaltung und Wert grundverschieden. Sie sind größer in den Eiszeitlandschaften des Nordens und Alpenvorlands, dem engräumigeren Westen angepaßt im Westen des Reiches, am Rhein; den Daseinsbedingungen der Bergwaldgaue entsprungen, am kleinsten in Thüringen und Teilen Frankens; zur völligen Zersplitterung neigend im Südwesten; im weiträumigeren Osten gespalten durch den böhmisch-mährischen Block und die polnische Zunge.

So bleibt dem deutschen Amtswalter, der nicht sein Leben lang nur unter den Daseinsbedingungen eines einzigen Gaues Kleinarbeit leisten will, nichts übrig, als sich mit einer bunten Fülle und Vielfarbigkeit zahlreicher geopolitischer Räume vertraut zu machen, wenn er das Gesamtleben des Reiches und Volks im Raume verstehen und nicht mit der andern Hand gefährden will, was er — in einem engen Gesichtsfeld befangen — mit der einen gutzumachen glaubte. Daher auch die Schwierigkeit eines haltbaren Reichseinteilungsentwurfs, der nicht nur dieser Vielfältigkeit des deutschen Raumproblems Rechnung tragen muß, sondern auch der Tatsache, daß der deutsche

Reichs- und Volksboden mehr als andere dynamisch entstand, das heißt, durch volkspolitische Überschiebungen und Wanderbewegungen von ungeheurer Bewegungswucht und höchst verschiedener Stärke im Nachhalten.

6. Der Gegensatz zwischen ursprünglicher Rassen-Kinderstube und heutigem Raum ist es, der bei Würdigung dieser dynamischen Entstehung des Reichs- und Volksbodens und seiner Erhaltung im Raume als wichtigste Grundkraft festgehalten werden muß. Wenn wir die Frage ihrer ersten Herkunft und ihrer weiten Wanderzüge bei der germanischen Rassenbildung für die raumpolitischen Erziehungszwecke von heute ganz zurückstellen, finden wir als erste zum Teil heute noch zum deutschen Raum gehörige Rassen-Kinderstube das Gebiet um die Ostsee. Dort sind sicher wesentliche Züge vorgeformt worden, die uns heute noch Grundrichtungen unseres Volkscharakters vorzeichnen, diesem Gebiet vollendet angepaßt waren, so daß heute nicht mehr zu scheiden ist, wie sich Blut und Boden darin ergänzt haben, Züge, deren Wesen unsere Ahnen auf allen ihren Wanderzügen begleiteten und ihr inneres Verhältnis zu neuen Räumen bestimmten.

Aber nur wenige unter den deutschen Stämmen, wie Friesen und Niedersachsen, vermochten wesentliche Teile dieser Kinderstube ihrer Rasse festzuhalten, darin mit geringen Schiebungen bodenständig zu bleiben und in gewaltigem Wanderpendelschlag, freilich aus allen deutschen Gauen verstärkt, einen großen Teil der alten Rassen-Kinderstube über die norddeutschen Tieflandströme und Urstromtäler hinweg wieder in ihren Raumbereich zu bringen. Dort also entstand vielleicht die glücklichste und widerstandsfähigste raumpolitische Lösung. Aber sie umfaßte nicht den heutigen Raum, bei weitem nicht, und sie trug nicht das Reich durch sein erstes Jahrtausend. Denn die Masse der Volksgenossen verließ wandernd die alte Kinderstube und schob sich, weit ausgreifend, durch ihre Waldscheiden im Süden, sie westlich, wie östlich umgreifend, in Räume und auf Böden, die ihr nicht wesensverwandt waren. Einzelne der Wanderschwärme hatten dabei Glück: sie schoben sich in Landschaften, die sie sich anzugleichen vermochten, und so wurde den Alemannen der Oberrhein, den Franken, als „echtem Flußvolk" Mittelrhein und Niederrhein, den Markomannen-Baiern die Donau mit weiten Einzugsgebieten zum Schicksalsstrom, von denen aus sie aber den Zusammenhalt mit ihrer Kinderstube festhalten oder wieder gewinnen konnten. Was weiter südwärts zog, das ward von fremdem Raum und Boden aufgesaugt, wie der Großteil der Ostgermanen.

7. Die raumpolitische Wirkung des Zuges nach Süden

war zunächst — bei aller unmittelbaren Raumerweiterung — doch auch eine Verdichtung und eine rassenmäßige Verstärkung der Räume, in die er hineinwirkte. Teilweise wurde der Kelte, der Illyrier und Ligurer, der romanisierte Alpine verdrängt, teilweise zog er sich in Reservate (Walchen, Welsche) zurück, aus denen er bei vorzeitiger Verzehrung der nordischen Rassenkräfte durch ihre Kampflust langsam wieder vordrang (Lothrop Stoddard: Alpinisation of Germany!), teilweise aber auch erfuhr der Mittelländer durch frisches Blut einen solchen Auftrieb, daß er mit Hilfe der daraus entstandenen neuen Führerschicht (westfränkischer Adel; verwelschter Ritterstand der Langobarden!) zu Gegenstößen und Gegendruck überging, die viele der den nordischen Drängern am meisten wesensfremden, nur von Herrenschichten überzogenen mittelländischen Räume zu halten vermochten. Von der lösenden Kraft des Südens unterstützt, vermochte er die darin verbliebenen nordischen Rassenträger aufzusaugen und zur eigenen Rassenerneuerung (Risorgimento) zu verwenden. Diese Einwirkung läßt sich in den verschiedensten Graden ohne jede Rassen-Einseitigkeit geschichtlich und genealogisch erweisen; auch sie ist eine Nebenfunktion der Raumverlagerung der Germanen. Sie beschäftigt uns aber hier nicht weiter, soweit diese Rassenüberschiebungen in fremden Massen und Räumen untergegangen

sind, wie Vandalen und Sueven, Westgoten, wie Burgunder und Ostgoten bis auf schmale Reststreifen (Bern, Südtirol), oder neuem Volksaufbau gedient haben, wie Teile der Gepiden und Langobarden in Ungarn, Angeln und Sachsen im heutigen Britentum, — freilich leider, ohne sich in weltentscheidender Stunde der Stimme des Blutes zu erinnern, die wenigstens in Skandinavien die Nordgermanen vom tätigen Eingriff gegen die Blutsverwandten zurückhielt.

Um so wichtiger aber ist es, daß sich jeder Führer oder Führergehilfe der Deutschen des beständigen Gegendrucks und Rückschlags bewußt bleibe, den der Zug nach Süden vom Süden, Westen und Südosten her entfesselt hat, und der nun dauernd in den politischen Raum der Deutschen hereinwirkt, also ebenso zähen Widerstandes bedarf, ob er sich nun kultur-, macht- oder wirtschaftspolitisch äußere. Das bedingt eine schärfere Raumwacht gegen Süden, als sich die Masse der Deutschen — namentlich bei den brutalen Massen und Zahlen des Nordostgrenzkampfes —, klarmacht. Der Gegendruck von Süden, auch von der Flanke her, ist stetiger, bedachter und vielseitiger in der Wahl der Formen und Mittel.

8. Drei verschiedene Überschiebungsstufen

als Großeinteilung erleichtern dem Deutschen die Überschau seines Lebensraumes als politische Aufgabe, seiner Widerstandskraft und seiner Gefährdung: die eine, in der er seit unvordenklichen Zeiten in vollendeter Raumanpassung festsaß und mit einer etwaigen früheren Rassenunterlage nur mehr in dunklen Erinnerungsströmen und Rückschlagserscheinungen zu rechnen brauchte, die etwa wieder herausmendeln konnten, oder aus Randresten einströmen, wo er wegwanderte oder durch innere Kämpfe Lücken ließ — das war der Raum der norddeutschen Tieflandströme und Urstromtäler.

Die nächste Raumstufe war die der deutschen Mittelgebirge und des sie bedeckenden „Dunkelwaldes" der Edda, zwischen denen sich Rastlandschaften fanden: geeignet, die allzu schnell im Wandertrieb ermattenden Stämme aufzufangen, ihnen ein engräumiges Kleinleben zu gewährleisten, aber ohne die Möglichkeit großen weltpolitischen Flügelschlages, wie es die Dauerformen der Chatten, der Hessen, der Thüringer (Hermunduren), zu Beginn auch der Markomannen finden konnten, wenn diese sich auf den böhmischen Kessel, die Gepiden sich auf Siebenbürgen beschränkt hätten. Aber den östlichen Teil ergriff die gewaltige Wanderwoge der Ostgermanen, denen die Markomannen, späteren Bayern als innerer Drehflügel sich anschlossen; und den westlichen trieb die innere Unrast des gewaltigen Frankenbundes, so daß sich beide Flügel auf die als Reichsgrenze verfestigte römische Provinzial-Landschaft warfen, in die gleichzeitig als verbindendes Glied die Alemannen hineinfluteten. So entstand die dritte Überschiebungsstufe des heutigen deutschen Raumes: die überwundene, eingedeutschte Landschaft an Rhein und Donau, bis weit in beider Ströme westliche und südliche Wasserscheiden hinein und über sie hinweg, in denen die Deutschen sich dann mit dem zurückgedrängten Romanentum verzahnten, in Sprach- und Kulturgrenzen von tausendjähriger Dauer. Was jenseits davon an zu steilen Überschiebungsstufen in fremde Räume geschoben war, ohne ausreichenden Volksdruck dahinter aus der Volksbodentiefe heraus, das brach ein, ja, es verstärkte zuletzt den Abwehrdruck, die Rückschlagskraft der Gegner. Das ist die Tragik des westlichen und südlichen Raumproblems der Deutschen. Sie ist als tragische Schuld vergeudeter, ungeheurer Volkskräfte noch heute wirksam, genau, wie die Folgen einer zu frühen Verstädterung, zu häufig unterbrochener Bauernnachschübe bei der Landwiedernahme im Osten von der Adria bis zum Baltikum.

9. Auch der Raum der norddeutschen Tieflandströme und Urstromtäler —

obwohl heute noch, trotz der Weichselunterbrechung, am breitesten unter eigenem Raumrecht in Mitteleuropa hingelagert — kennt diese raumpolitische Tragik verschieden tragkräftiger Überschiebungsstufen. Er kennt sie von dem gefestigten urdeutschen Stamm- und Volksboden der Niedersachsen (West-

und Ost-Falen), der Friesen, der Cimbern- und Langobardenreste zwischen Wasserkante, Weserland und Elbe aus nach Nordosten zu, bis die letzten baltisch-deutschen Herrenschichten an der Narowa mit der Herrmannsburg gegenüber Iwangorod, mit dem starken deutschen Einschlag im alten St. Petersburg Kulturmarken gegenüber dem Sarmatentum errichteten. Aber dünner und dünner wurde im ostelbischen und baltischen Kolonialboden die tragende deutsche Bauernunterlage, bis zuletzt nur mehr 5 bis 20% deutscher Oberschichten blieben: Adel und Geistlichkeit, die „Heiligen und die Ritter", und verstädtertes Bürgertum. Als eine solche Landmarke zwischen deutschem Urboden und Kolonialboden galt namentlich dem Südwesten des Reichs geraume Zeit die Elbe, wo die gewaltige kulturpolitische Tat des Preußentums: die Vereinheitlichung des Oderbeckens als raumpolitische Großleistung zuwenig gesehen wurde — (wie vielleicht im Norden manche ähnliche donau-abwärts und alpen-einwärts). Eine raumpolitische Parallelerscheinung im Fernen Osten beweist uns, wie sehr es Volkspflicht ist, solche Fugen zu überstählen, nicht nur zu überbrücken, und — wie auch die Mainlinie —, aus dem Volksinstinkt zu bannen. Genau wie Berlin, liegt auch Tokio auf einer Verfugung zwischen dem Alt-Reichsboden und dem nach Nordosten vorgedrungenen Kolonialland; aber niemand sieht in Japan in dieser Brückenlage etwas anderes, als einen Sporn zum höchsten Leistungswettbewerb mit dem Altkulturgebiet auf beiden Seiten. Gerade die Durchbrechung des norddeutschen Siedlungsbodens an lebenswichtiger Stelle, die Gefahrlage der grenznahen Reichshauptstadt im einst am besten ausgewogenen raumpolitischen Schwerpunkt des alten Preußen muß uns ein raumpolitischer Sporn sein, nicht eine raumpolitische Hemmung. Wir müssen den norddeutschen Raum also volkspolitisch mindestens von der Maas bis an die Memel, vom niederdeutschen platt sprechenden Flandern am Kanal bis zur Fühlung mit dem befreiten Finnland, auch über den zur Zeit gebrochenen westpreußischen Flügel hinweg als Ganzes sehen. Nur dann sehen wir seine Raumprobleme, die weitest gespannten des deutschen Raumes richtig. Vom Süden, wie vom Westen des Reiches her muß dazu eine raumpolitische Schranke für Weltblick und Tatfreude überwunden werden.

10. Die deutschen Mittelgebirge und der Dunkelwald der Edda,
der variskische Gebirgsbogen in seiner Gesamtheit, hat sich als eine der verhängnisvollsten Schranken für raumpolitisches Sehen und Handeln aus großräumigem Gemeinschaftsgefühl heraus in der deutschen Raumgeschichte erwiesen. Nur Gestalter von ganz ungewöhnlichem Überwinderformat haben über diese Schranke hinweg das ganze Reichsgebiet, noch seltenere das ganze Volkgebiet gesehen. Einige der glänzendsten, sagenumwobenen Herrschergestalten der deutschen Geschichte, wie Friedrich I. und II., haben nördlich der Mittelgebirge verhängnisvolle Raumfehler begangen, vom Glanz des Südens gefesselt; Bauernkönige, Raumraffer, wie der Franke Chlodwig, der Sachse Heinrich I., Konrad II. haben die Sünden raumpolitischer Hochwähner dann wieder gutmachen müssen. Aber ihre Enkel verfielen schon wieder in sie, wenn etwa Otto III. Böhmen und Polen geistliche und weltliche Mittelpunkte gab, die sich entfremdend auswirken mußten, Hohenstaufen und Habsburger Raumverluste verursachten. Sie übersahen und unterschätzten das Problem des Nordens jenseits der Waldberge, in denen soviel Schlachten um die deutsche Raumpolitik geschlagen worden sind, von der Niederzwingung der Römer im Teutoburgerwald, den Marbodkämpfen um Böhmen, der Niederlage der Thüringer bis Mühlberg und Magdeburg, bis zur Franzosenauskehr von Roßbach und Leipzig, bis Jena und Langensalza.

Kleinräumige Züge haften an allen deutschen Gau- und Länderbildungen in diesem Übergangsraum: nirgends sind die Teilungen aus dynastischen Gründen sinnloser, das Kleinherrentum stärker gewesen, nirgends die stammesmäßigen Widerstände gegen die Zersplitterung schwächer. So wurde es eine der raumpolitischen Hauptaufgaben aller Wahrer des deutschen Raumes, diese trennende Raumgefahr zu über-

winden. Ein bloßer Blick auf die wenigen Verbindungen zwischen Nord und Süd durch die Mittelgebirgsschwelle und ihre Gefährdung vom Weißenburger Keil, vom Egerer und Waldmünchener aus verrät uns hier eine raumpolitische Schwäche des Reichs- und Volksbodens, der überlegene raumpolitische Schulung, wacheres Gefahrbewußtsein, eine gerade hier besonders widerstandsfähige Reichsgliederung begegnen muß; um so mehr, als über eine Million Deutsche in den linksrheinischen Mittelgebirgen, dreieinhalb Millionen in den Sudeten vom Reichsraum abgedrängt sind, die auf einer bloßen Volkstumskarte die Größe der Bruchgefahr verschleiern, die aber von der politischen Karte und der Verkehrskarte vollscharf enthüllt wird.

11. Die überflutete römische Provinziallandschaft an Rhein und Donau,
von Friesen, Franken, Alemannen, Bayern, mit einer Vorfront von Angeln, Sachsen und Normannen, Batavern, linksrheinischen Germanen der Vorrömerzeit, Burgunden, Langobarden, Goten zuerst unterwandert, dann überrannt, endlich durch Landnahme voll germanisiert, ist zunächst durch die Entwicklung des Frankenreichs und durch dessen Überwindung der Stammherzogtümer Ausgangspunkt und Sitz des ersten Reiches geworden. Durch den „Sachsenschlächter" Karl erst wurde wieder die Verbindung mit der alten Kinderstube der Rasse hergestellt, der Reichsgedanke als solcher bis an die Wasserkante, über die Elbe, donauabwärts und alpeneinwärts getragen. Wichtige Sitze von bedeutsamen Einrichtungen des Reiches hafteten an Städtewahlen, die ursprünglich aus volksfremden Raumgedanken erfolgt waren: Aachen, Trier, Speier, Worms, Köln, Regensburg, Wien. Erst mit Frankfurt und Nürnberg drangen städtische Träger der Reichsgewalt (Kaiser-Wahl und Krönung; Reichskleinodien) an die Schwelle der Mittelgebirgsschranke, mit den sächsischen Königsburgen im Harz, mit dem Karlstein bei Prag hinein, mit Magdeburg darüber hinaus in die Weiten des Ostens, zu denen Berlin dann die weitere Brücke bildete. Erst Karl IV. hat den Gedanken eines Reiches umrissen, das sich auf den zusammenwachsenden Ostweg der Germanen stützen sollte, und frei von der so viel bedrohten Rheinlinie als einziger Rokade (gesicherter Durch-Verkehrs- und Wehr-Linie) des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation war, wie erst Rudolf v. Habsburg — noch auf dem Rhein geboren — die Donaulinie als mögliche Reichs-Magistrale erfaßt hat. Zwei von den drei Strömen, die nach Rudolf Kjellén das Schicksal Mitteleuropas im Raume bestimmen: Rhein, Donau, Weichsel mußten dem römischen Reich entrissen werden, das sie selbst den frühesten Wanderstößen der Germanen abgewann und als Grenzmark ausbaute. Aber damit war der Strom der mittelländischen Kultureinflüsse längs der Rhone-Rhein-Furche und über die Alpen nicht abgeschnitten. Er wußte sich durch tausend Rinnsale Wege zu bahnen, und alle diese Wege sind eine kulturpolitische Bereicherungsmöglichkeit, aber auch eine raumpolitische Gefahr, die sich bei der Raumgestaltung nach der Landnahme beständig geltend machte, genau so, wie der Volksdruck des Ostens. Nichts also ist an der deutschen Raumpolitik selbstverständlich und erhält sich von selbst; alles steht auf Kampf um die Erhaltung eines ständig benagten Lebensraums und steht und fällt mit der Umsicht und Wachsamkeit volkspolitischer Abwehr.

II. Raumgestaltung: West-östliche Dynamik

12. Das Rheintal als Reichsklammer
entstand daraus, daß sich zwischen der eingedeutschten ehedem römischen Provinziallandschaft an Rhein und Donau und den zwar von Franken und Burgundern eroberten, mit dünnen Herrenschichten überzogenen, aber bald wieder verwelschenden Teilen Galliens, des westlichen Frankenreichs, Neustriens, Frankreichs der Gürtel des karolingischen Hausbesitzes wie ein Wall vor dem Rheintal eingeschoben hatte. Darum war das lotharingische Mittelreich zwischen dem romanischen Westen und dem deutschen Osten eingebaut worden,

der gleich zu Beginn auf das linke Rheinufer übergriff; das Mittelreich hatte sich als unhaltbar — schon in seiner abenteuerlich schmalen und überlangen Raumgestalt — erwiesen und mit den wesentlichen Teilen (Lothringen) den Anschluß an das Deutsche Reich gefunden. Damit war, wenn auch grenznah, aber wohl verwahrt, das Rheintal, die einzige verkehrsgünstige Stromverbindung von den Alpen bis zum Nordmeer (Fairgrieve), zur verbindenden Klammer des deutschen Volksbodens zwischen Nord und Süd geworden. Sonst war dieses durch ein ostwärts sich verbreiterndes Waldgebirge, zuletzt den böhmischen Kessel umspannend, zwischen dem eigentlichen Sachsen- und Friesenboden und dem Alemannen-, Schwaben- und Bayernboden und ihren Ostkolonisationsmöglichkeiten getrennt, während sich im Westen Chatten, Hessen und Rheinfranken, im Osten Thüringer darin einrichteten.

Die wichtigste Verbindungsstraße aber blieb der Rhein; freilich ward sie bald durch die großen geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Trier, Köln (die Kanzler für Deutschland, den Westen und Italien) die Reichsverweserschaft des Pfalzgrafen bei Rhein und die Kirchenpolitik Ottos des Großen zur „Pfaffengasse" umgewandelt. An ihr lagen die Krönungs- und Wahlstadt Frankfurt, die Kaisergruftstadt der Salier, Speyer, die oberrheinischen Schlüsselstädte Basel und Straßburg, die Schlachtfelder vieler Kaiserkämpfe (Göllheim u. a.). Auf dem Rhein wurde während einer Überfahrt Rudolf v. Habsburg geboren, vor ihm ragten schützend die Hohenstaufen-Burgen in Wasgau und Pfälzer Hardt (Reichsschatzfeste Trifels). Aus den Versuchen fast aller Reichsgewalten, diese allzu grenznahe Reichsklammer westwärts zu schützen, ist die eigenartige G e s t a l t d e r W e s t g r e n z e des deutschen Raumes hervorgegangen.

13. Entstehung der Westgrenze des deutschen Raumes

Einer Mauer mit herabgefallenen Steinen davor hat F. Ratzel die Westgrenze verglichen. Sie bildete die Eigenart aus, eines Typs, der von Kärnten im Süden über Tirol, die Alemannengaue, das Elsaß, Deutsch-Lothringen, mit Saarland und Rheinpfalz dahinter, Luxemburg, die deutschen und flandrischen Teile Belgiens bis zur friesischen Wasserkante und der kimbrischen Nordmark reicht; der westliche war grundverschieden vom östlichen Grenztyp gestaltet. Als das karolingische Reich in einen westlichen und östlichen Teil entzweifuhr, lagen die Ostgrenzen des westlichen Teiles an Rhone, Saone, Maas und Somme. Von dort sind sie durch überlegene, im Frieden und Krieg gleich beständig angreifende, sich vorwärts tastende Politik über die herabgefallenen Steine von Arelat, Savoyen, Hoch- und Niederburgund, Freigrafschaft, Lothringen, Luxemburg, die einstigen Reichsbistümer Metz, Toul und Verdun, Lüttich, die einst deutschen Niederlande hinweg beständig nach Osten verschoben worden, wobei sich die Sprachgrenze besser hielt als die politische. Diese französischen Grenzverschiebungen haben endlich durch den Raub Straßburgs und die Entfremdung des Elsaß den Rhein erreicht, und die Wehrgrenze des deutschen Volksbodens auf dem ganzen Rheinlauf um fünfzig Kilometer ostwärts vom Rhein gelegt. Blockweise ist hier die Grenze unterminiert, herausgebrochen und verlegt worden; mehr im Reichs- und Staaten-, als im Volkskampf, der auf deutscher Seite im Westen fast nie bewußt geführt, ja kaum aufgenommen worden ist, während vom Westen her ein ungeheurer politisch-wissenschaftlicher und Machtapparat darin entfaltet wurde, der großenteils von Paris, teilweise auch von Spanien, Brüssel, London und Rom aus geleitet worden ist.

So ist die heutige Westgrenze des volksdeutschen Raums ein R ü c k z u g s z u s t a n d. Niemand kann leugnen, daß alle vorgenannten herabgefallenen Steine zum Reich gehört haben, daß Bern und Freiburg Zähringer-Gründungen sind, Basel, Straßburg, Kaisersberg Strahlungspunkte deutschen Kulturlebens waren, die Sturmglocken der flandrischen Städte, wie Gent und Brügge, niederdeutsche Inschriften tragen, daß in der Oberrheinebene, an Saar und Mosel, am Niederrhein Restzustände

verteidigt werden, Elsaß-Lothringen 1870 bis 1919 nur ein Versuch der Rückgliederung eines Teiles der Raubmasse war.

14. Der grundsätzliche Unterschied zwischen Westgrenzen- und Ostgrenzenproblem des deutschen Raumes fällt bei jeder flüchtigen Prüfung einer Karte der deutschen Volksverbreitung in die Augen, hier die zurückweichende Mauer mit den herabgefallenen, entfremdeten Steinen, seit den ersten erfolgreichen Stürmen niemals mehr mit Folgerichtigkeit, nur mit überreizten Gegenstößen nach jahrelangen Rechtsbrüchen von der anderen Seite verteidigt, dort inselhaftes Ausgreifen in Streusiedelung, weit über die drei großen, zusammenhängenden Zungen des niederdeutschen, baltischen, des mitteldeutschen, schlesischen und des oberdeutschen bayrisch-österreichischen Vorstoßes hinaus, hinter denen man allenfalls noch einheitlichen Staatswillen vermuten könnte. Also zeigt sich hier vorwiegend staatspolitisches Grenzdenken und Handeln, zu formalistischem Verlust vorherbestimmt; dort formloser, aber lebensvoller Raumwille, freilich von Eigentrotz aus Mangel an Staatsleitung zum Teil in Fässer ohne Boden gefüllt, in sich rasch vergrößernde Raumweiten auseinandergeflossen. Einsam heben sich planvolle Siedlungshandlungen weiträumiger Dynasten (Friedrich der Große und sein Vater, Maria Theresia), von Männerbünden (Deutschherren-Orden, Cisterzienser), Bauernwanderungen ab, denen oft die phantastische Kaiserpolitik (Friedrich Rotbart!) gegen die Unterstützung verständiger Stammfürsten (Heinrich der Löwe) Hemmungen, statt Förderung schuf. „Ein großer Aufwand" schwendend ist verstreut — wenn auch sicherlich nicht nutzlos „schmählich vertan". Aber ein großer Teil der Volkskraft ist auch dort, im Osten, aus mangelnder völkischer Willenseinheit, Leitung und Zusammenfassung ohne dauernden Raumgewinn für den Volksboden verlorengegangen. So ist der unvermeidliche Schluß für die raumpolitische Selbsterziehung, daß es höchste, allerhöchste Zeit und vielleicht die letzte, weltgeschichtlich noch mögliche Stunde war, die mit dem Dritten Reich die Sammlung des Rassen- und Volkswillens herbeiführte, die ein farbenreiches, aber ringsum durch Kontaktmetamorphose geschwächtes Mosaik mit einem Stahlrahmen zusammenfaßte, der wenigstens den Rest retten konnte. Von diesem Standpunkt der unbedingt notwendigen Erhaltung des Reichsrestes um jeden Preis, als Voraussetzung jeder Wiedergewinnung verlorenen Volksguts in Ost und West, wird allein die raumpolitisch nötige Erneuerung des Grenzbewußtseins allum erfolgen können.

15. Volksdeutsche Ostgrenze als Ausdruck der Rückschlags- und Rückwanderungsdynamik

Erst, wenn wir die volksdeutsche Ostgrenze als Ausdruck der Rückschlags- und Rückwanderungsdynamik sehen, mit allen ihren Schönheitsfehlern und Pflästerchen, als welche winzige Insel- und Streusiedlungen zwischen den stärkeren, aber auch lebensgefährlich umbrandeten Inseln der baltischen und Wolgadeutschen, der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben auf allen Zügen des Antlitzes von ganz Zwischen- und Osteuropa sitzen, erst dann vermögen wir auch ihr gegenüber zu einer ähnlichen Überschau und großzügigen Betrachtung des Geschehens durchzustoßen, wie sie uns die Westgrenze von den Karawanken über Zentralalpen, Jura, Wasgau-Ardennen, Kohlenwald bis zur Wasserkante und dem kimbrischen Rücken viel leichter erfaßbar bietet.

Trotz der ungleich größeren raumpolitischen Schwierigkeit der Erfassung des raumpolitischen Ostproblems in seiner Einheit von der verlorenen Südsteiermark bis Ostpreußen und Pommern (denn auch das Wasserkantenstück vom Baltikum bis etwa rückwärts zur Odermündung trägt ebenso reinen Ostcharakter, wie die Abgrenzung gegen Dänemark auch in den Küstengewässern westlichen Typs ist) muß aber diese Übersicht von jedem Beamten und Erzieher gefordert werden. Denn nicht nur weiß keiner, wann er u n m i t t e l b a r mit den weit ins Hinterland fühlbaren Raum-

fragen des Ostens in Berührung kommt und verantwortlich zu handeln hat; mittelbar (indirekt) wird es kaum eine siedlungstechnische, wehr- oder wirtschaftswichtige Frage Inner-Deutschlands geben, vom Verkehr ganz abgesehen, die nicht irgendwie mit der raumpolitischen Dynamik der volksdeutschen Ostgrenze in Verbindung steht. Das trifft zu, auch wenn diese Verbindung nicht so sichtbar ist, wie etwa beim Zug nach Westen, der Verstädterungsfrage, der Binnenwanderung der Polen und anderer Ostleute in die Bergwerks- und Industriegebiete des Westens, bei der Versorgung der verdichteten Industrieräume mit den Rohstoffüberschüssen des volksdeutschen Ostens (wozu auch Siebenbürgen, Batschka u. a. gehören!), statt aus feindlichen oder doch unfreundlichen Lagern, z. B. mit dänischem Speck und littauischer Butter. Wie wenige sind sich doch klar, wie weit in den Westen hinein die Wurzeln von Daseinsfragen des Ostens reichen, wo überall seine Lebensbedingungen gefördert oder geschädigt werden können, wie nahe auch die Ostmark, z. B. im Böhmerwald, den Hauptadern deutschen Lebens gerückt ist.

16. Die drei Hauptvorstoßlinien und ihre Verkeilung mit Westslaven und Ural-Altaiern

Zwischen die drei Hauptvorstoßlinien und ihre Verkeilung mit Westslaven und Ural-Altaiern (Esten, Letten, Ungarn), zwischen die Bastione von Preußen, Schlesien und Österreich lagern sich eben, bei der wunderlichen Verzahnung von Zwischen-Europa, weit zurückspringende Verteidigungslinien, „Kurtinen“: nur sehr teilweise bei den heutigen Angriffsmitteln von den selbst angegriffenen Vorsprüngen, Basteien „Bastionen“ aus beschützt und beschützbar, wie die bereits zerschossene an der Weichsel und Warthe im Norden und die höchst gefährdete der schmalen Paß-Staat-Ruine Tirol im Süden. In der Mitte liegt, fast kunstvoll, wie nach der altniederländischen Befestigung im „Tenaillen-System“, als Schere, weit in den deutschen Volksboden zurückspringend, die gebrochene Kurtine am Erzgebirge und Böhmerwald: Sachsens, mit etwa 330 Menschen auf den Quadratmeter übervölkerte und angriffsempfindliche Industrielandschaft und das Zuschußgebiet der bayrischen Ostmark. Auf diese schwachen Stellen trifft der von starkem Lebenswillen und überlegener Kinderfreudigkeit getragene Vorstoß der Polen zwischen Weichsel und Warthe, der Tschechen zwischen den einstigen deutschen Bundesfürstentümern Auschwitz und Zator und dem einst ihnen abgerungenen Marchfeld, längs dem ganzen sudetendeutschen Glacis um die tschechische Faust — vor Eger und Furth am raumwichtigsten —, rings um die umbrandeten Reste der Steiermark, mit Korridorwünschen durch das Burgenland zur Tschechei, und Barrierewünschen gegen Italien von Kärnten bis zur Adria. Raumpolitisch minder gefährlich, weil selbst anderweitig in die Verteidigung gerückt, arbeiten zwischen der Westslavenfront, vor allem an ihren Flügeln ural-altaische Volksgruppen an der Aufsaugung volksdeutscher Minderheiten, auch solcher, mit denen sie ehedem zur Selbsterhaltung Lebensgemeinschaft (Symbiose) eingegangen hatten, die sie selbst, wie die Siebenbürger Moselfranken (Sachsen genannt), wie die deutschen Siedler der einstigen Militärgrenze sich zur Verstärkung holten, genau, wie ein Polenfürst den Deutschen Orden herbeirief. Weit mehr als im Westen, wo bei staatsrechtlich stetigeren Verhältnissen die Staatspolitik über Zugehörigkeit, Raumgewinn und Raumverlust entscheidet, waltet im Osten der einzelne und die Gruppe, das undurchsichtigere Gestalten der Volkspolitik für Raumgewinn und Raumverlust im Ringen um den Boden. Aus seinem Tun oder Lassen wachsen dem Staat Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten zu.

17. Die baltische Raumzunge

war unter allen Anläufen und Versuchen zu großräumiger Ausgestaltung des Lebensraumes der Deutschen am großräumigsten angelegt, und es ist bezeichnend für den Mangel an staatspolitischer Planmäßigkeit bei allen Rückschlagsbewegungen der Deutschen aus dem Anprall gegen den romanischen Westen,

daß gerade sie aus der Selbstverantwortlichkeit (Initiative), dem volkspolitischen Verantwortlichkeitsinstinkt und dem Wagemut der deutschen Ritter, Kaufleute, Seefahrer und Bauern hervorging, dabei weit öfter vom Reich gehemmt und im Stich gelassen als gefördert. Aber es ist auch bezeichnend, daß Ritter, Seefahrer und Kaufleute weit über den Zugbereich des Bauern hinausgriffen und fast alles verloren, was der nachwandernde und pflügende Bauer nicht verfestigte.

Dem Eigentrotz gerade der Wagemutigsten und Großräumigsten, die aus dem zu eng gewordenen Reich in die Weite ausbrechen wollten, war der Ostseeraum der am meisten wesensgemäße (kongeniale). Vielleicht kommt darin uralte Rassenanlage im Blut zum Ausdruck. Aber sie hatten dort zunächst auch die Waffen mit rasseverwandten wehrhaften Nordgermanen zu kreuzen, denn es war Dänemark, das den Gedanken der Meeresstraßenbeherrschung am Sund als erster nordgermanischer Staat zum Versuch des Aufbaues meerumspannender Reiche um die Nordsee (Kanut der Große) und die Ostsee (Waldemar) auszuweiten suchte. Erst später folgte mit einem Anlauf zum „Dominium maris baltici" Schweden, das am nächsten an sein Ziel gelangte, aber schließlich doch auch, wie Kjellén schrieb, zwischen zwei gestrandeten Ideen, der meerumspannenden Ostseeherrschaft und der skandinavischen Einheit als skandinavischer Teilstaat abgesetzt wurde. Es endete damit ähnlich wie Dänemark, Norwegen und Finnland, dessen Freiheit vom russischen Joch durch den letzten großräumigen Flügelschlag des deutschen Gedankens im Baltikum jenseits der heutigen Reichsgrenze erlangt wurde. Wir sollten nie vergessen, daß dort eines der seltenen und wenigen dankbaren unter den befreiten Völkern Russenwache hält, freilich mit drei gegen 150 Millionen. Erschreckend dünne Zahlenwucht, auch bei den deutschen Einsprenkelungen von 5 bis höchstens 25 v. H. in Teilräumen, ist überhaupt das Kennzeichen des baltischen Raumes, in dem deshalb kleine Zahlen große Wirkungen hervorbringen können, wie Deutschherren, Schwertritter und Hansa, zuletzt Baltikumkämpfer und finnische Schützen bewiesen, deren Beispiel lehrt, lockt und warnt.

18. Die mitteldeutsche Raumzunge

nach dem Osten ist von allen dreien, trotzdem sie an Bodenschätzen die reichste war, die an Raumwillen und Volksdruck am wenigsten entwickelte geblieben. Unter den Gründen dafür ist wohl ihre Zwischenstellung und Zerrung zwischen der Wanderwucht der Niedersachsen und ihrer Hinterleute im Norden und der Süddeutschen donauabwärts, dann ihre Zwischenlage zwischen den beiden stärksten, früh verfestigten eigenständigen Oststaaten Polen und Böhmen entscheidend gewesen. Nicht nur war der Weg am Nordhang des variskischen Mittelgebirges, dann die Karpathen entlang überhaupt ein Umweg, nicht nur strömten die wanderkräftigsten Bauernstämme nordostwärts und südostwärts exzentrisch auseinander: auch das frühe Zerschlagen der Hermunduren-Thüringer in der deutschen Stammesgeschichte, die Kraftaufzehrung der Mitteldeutschen durch die Eindeutschung der Sorben und Wenden spielte mit. Mischbevölkerung hatte nicht die gleiche raumüberwindende und Fremdrassen bewältigende Kraft, wie einheitliches Stammvolk oder kreuzzugartig ausfahrende Wanderströme. Waldgaue mit ihrer Enge verzehrten Stoßwucht durch Binnenreibungen. Auch der Mangel an naturentlehnbaren Schutzgrenzen des Mittelraums tat ein übriges, wie ja auch die Mongolenstürme viel unmittelbarer auf Schlesien hereinbrachen als auf Ostpreußen oder Österreich. Endlich war die mitteldeutsche Zunge an hochgefährdeten Stellen bedenklich schmal und ist es heute wieder, nahm auch mittelbar an den inneren Bewegungen der benachbarten Slavenländer stärkeren leidenden Anteil, der u. a. während der Hussitenstürme, während des Dreißigjährigen Kriegs in schweren Leiden eines weichen, wenn auch hochbegabten Volksstammes, ohne Einfluß auf Entscheidung zu Tag trat. Ebenso verriet sich die Zerrungslage zwischen Oberdeutschen und Niederdeutschen, als Friedrich der Große in drei schweren Kriegen die Zugehörigkeit Schlesiens nicht nur macht- und wirtschaftspolitisch, sondern auch kulturpolitisch aus dem südlichen Barock

herumriß und umkehrte. Die Spuren davon, wie die der alten Waldgrenzzonen (Volz) sind aber heute noch im Raumcharakter der langgestreckten Zunge zu erkennen, deren meistgefährdeter Teil, Oberschlesien, früher von Partsch, dann von W. Volz mit vielen Karten ausgezeichnet geschildert wurde, dessen wichtigste Spitzenteile heute in polnischen und tschechischen Händen sind; eine Mahnung, stets an die raumpolitische Gefährdung grenznaher Bodenschätze zu denken, und über ihnen besonders auf Bevölkerungsverschiebungen zu achten und sie durch Bauernsiedlung zu verfestigen und wehrtechnisch rechtzeitig zu schützen.

19. Die oberdeutsche Raumzunge donauabwärts und alpeneinwärts
ist als Raumschöpfung bald nach der Landnahme der Bajuwaren aus dem gesunden Sicherungsinstinkt des altbayerischen Stammherzogtums entstanden, das alle Kräfte des Wehr- und Nährstandes, wie der mittelalterlichen Kirche (Siedelungs-Bistümer und Klöster als Alpenpaß- und Donauwächter: Passau, Salzburg, Freising, Kremsmünster, Innichen, Admont) zur Markenvorschiebung bis an die ungarische Steppenlandschaft und zum Anschluß an die Langobarden in der Klammenregion des Etschtals einsetzte. Diese Raumgewinnungsarbeit, im schwierigeren Gelände weniger ausgreifend als die der Niedersachsen im Norden, aber doch ähnlich, wurde weit mehr als die nordische durch Unklarheit und Ziellosigkeit der Kaiserpolitik gestört und schließlich durch Friedrich Rotbarts Abtrennung des Hinterlandes von der zu raum- und volksschwachen Ostmark der Bauernnachschub aus dem süddeutschen Volksgedränge endgültig abgebunden. Damit war der Grund zu verhängnisvollen dynastischen Gegenstellungen gelegt, die dauernd der Raumerhaltung im Südosten Schaden taten. Dennoch wurden von weitsichtigeren Regierungen immer wieder Versuche gemacht, Wanderspitzen vorzutreiben, zum Teil unter Nutzung der Donau, wie die schwäbischen in Ungarn und Südslavien und darüber hinaus bis in die Dobrudscha und nach Bessarabien und Südrußland (Krim, Kaukasus, Wolga). Aber zu einer irgendwie einheitlichen Raumpolitik kam es nicht; nur Karl IV. hatte sie geahnt, Josef II. angestrebt. Das Stammland wurde reichseinwärts zurückgedrängt und trat dort als Ordner und Zusammenfasser im deutschen Süden auf; in Österreich zerbrach der Josefinismus an seiner eigenen Ungeduld und von seiner Katastrophe an trieb das Habsburger Reich als d e u t s c h e Großmachtbildung dem Verfall und der Auflösung entgegen; die war durch alle Opfer von 1914 bis 1919 nicht aufzuhalten, trennte selbst die rein deutschen Millionen Deutsch-Österreichs durch internationale Fiktion von ihrem Raumkörper und machte sie zum Spielball naher und weiter Umlieger. Raumpolitisch aber muß für jeden Deutschen die Kalkalpen-Salzach-Grenze eine unerträgliche Trennung oberdeutscher und damit reichsdeutscher wie volksdeutscher Raumeinheit bleiben, die nicht einmal eine Stammesgrenze ist, denn hüben und drüben siedeln Bayern, wie hüben und drüben vom Hochrhein und Oberrhein Alemannen und weiter abwärts Franken.

III. Vom Fels zum Meer: Alpen und Wasserkante

20. Die raumpolitische Entstehung der Alpengrenze
wird nur allzu leicht durch das schlichte Schlagwort „Vom Fels zum Meer" als eines der schwierigsten Grenzprobleme der deutschen Volkswerdung verdeckt; genau so, wie so viele der Volksgenossen noch singen: „Von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt", und darüber vergessen, daß sie zwar noch ein Stückchen Memelufer zu eigen haben, aber nicht bedenken, daß und warum sie Etsch und Belt verloren haben, die beide sehr notwendige Anhaftestellen an den Schutz von Fels und Meer waren.

In ihr erstes Reich traten die Deutschen als unbedingte Herren des ganzen einstigen römischen Provinzialbollwerks für Italien, das um die Alpen bis an Donau und

Rhein aufgebaut war: von der Provence, in deren Hauptstadt sich heute noch ein Reichsadler des Rotbart findet, durch die Paßhüter des Reichs in Savoyen, in den späteren Urkantonen, in Tirol, Kärnten und Steiermark, in den Alpenbistümern und den oberitalienischen Marken des Reiches bis Friaul und Istrien und bis zu den deutschen Patriarchen von Aquileja. Von der Paß-Staatenreihe, die auf diese Weise im Rahmen des Lehensgebäudes im Alpenraum entstand, stehen heute noch die Eidgenossen aufrecht, durch den Schwabenkrieg der Tat, 1648 dem Recht nach vom Reich gelöst, mit einer im Berngebiet und in Wallis zurückweichenden, in Graubünden vordringenden Sprachgrenze. Von den habsburgischen Paßstaaten ist Vorarlberg ganz, Tirol als zerrissene Ruine, Kärnten nur wenig beraubt, Steiermark ohne seinen Süden erhalten geblieben. Eine volkspolitisch unsinnige Grenzführung hat durch verfehlte Hohenstaufenpolitik die österreichischen Donau- und Alpenländer des Nachschubs aus dem bayerischen Stammgebiet und dem Hinterland des Reiches beraubt und dadurch vor allem der zusammenhängenden Bauern- und Klostersiedelung den Zustrom unterbunden, die Entsiedelung des deutschen Alpenanteils vorbereitet. Während im Süden der einheitlich aufsteigende Wall früh (schon bei Cäsar, Augustus und Dante) den Gedanken einer einheitlichen — freilich mehr abwehrenden, schutzhaften — Alpenpolitik hervorrief, begünstigte das nördliche Alpen- und Vorlandgebiet in seiner Vielfältigkeit und Zertalung den Eigentrotz der Einzellandschaften und Gaue und ließ es zur Einheit nicht kommen. Kein Wunder, daß auch die Stärkeren schließlich umgangen, umfaßt, durchdrungen, entmachtet werden konnten und der raumpolitische Aufbau der Alpengrenze im Norden Zerstückelung und Zerfahrenheit, im welschen Gegendruck Einheitscharakter zeigt.

21. Der mangelnde Rauminstinkt bei Aufbau und Wahrung der Alpengrenze fand erst weiter draußen im Alpenvorland Gegenkräfte aus dem Raum durch den Einheitscharakter der schwäbisch-bayrischen Hochebene bereit. Dort hielten die Stadtstaaten Bern und Zürich die Schweizer Bastei fest und stärkten den Urkantonen den Rücken zum Festhalten von Bellenz mit seinen drei Kastellen. Wohl zerbrach das eigentlich als Südwestwächter des Reichsraumes gedachte Stammherzogtum der Schwaben gerade an seinen frühen Macht- und Kulturmittelpunkten (Twiel, Konstanz, Reichenau, zwischen Breisgau und Sundgau) und verriet durch Errichtung zweier internationaler Grenzen im Stammraum an Hochrhein und Oberrhein, neben größenwahnsinniger Italienpolitik, seinen Mangel an raumpolitischem Gleichgewicht. Weiter östlich aber hielt sich als starker Raumblock das Stammherzogtum der Bayern, früh dank dem ständischen und volksmäßigen Widerstand (Kolberger) durch Primogenitur vor dem Übel der Teilungen bewahrt, die geraume Zeit auch seine Raumkraft zu zerstören drohten. Aus seiner alten Ostmark entstand dann — vom Elsaß über Vorderösterreich, Vorarlberg bis zum an Ungarn verschacherten Burgenland — das „Innerösterreich" der Habsburger. Aber hier stand Hausmacht wider Reichsgut-Gedanken (Schulte). So kam es niemals (trotz aller eigensüchtigen örtlichen Alpenverteidigung. z. B. unter Maximilian I., 1796, 1895 und 1866) zu einem wirklichen Reichsraumgefühl gegenüber der Alpengrenze. Am ehesten noch weckte ihn der deutsch-österreichische Alpenverein, während das kleindeutsche, staatspolitische Denken des Zweiten Reichs zumeist sogar in geographischen Reichsdarstellungen das ihm verbliebene bayrische Alpenstück nur als eine Art von außenbürtigem (heterogenen) Anhängsel (Annex) behandelte. Nur vorübergehend, etwa beim Erschießen Andreas Hofers, bei der Bildung des deutschen Alpenkorps flammte ein tieferes Verständnis auf. Der alpine Grenzinstinkt fehlte der Mehrheit des deutschen Volkes. Erst der Verlust weckte auf dem Wege durch die keimende Grenzwissenschaft das alpine Grenzbewußtsein, das heute noch mühsam um sein Dasein kämpft. Nicht viel besser aber ging es binnenwärts über den unmittelbaren Einfluß des Meeres landeinwärts hinaus in umgekehrter Richtung der deutschen Wasserkante.

22. Die Wasserkante und ihr wechselnder Charakter
als raumpolitisches Problem ist der deutschen Volksseele erst durch die Flottenwerbung von Tirpitz an der Jahrhundertwende nahegebracht worden. Was immer vorher in dieser Richtung tätig war: Wickinger, Arnulf v. Kärnten, Bistum Bremen, Hansa, Wallenstein, Großer Kurfürst, Karl VI. — um nur einige zu nennen —, waren Vorstöße von einzelnen oder Ständen. Die Volksseele erreichten sie nicht in ihren Tiefen und bewegten sie nicht; am wenigsten zu einheitlichem raumpolitischen Einsatz über See, trotz gewaltigen überseeischen Einzelleistungen (Monsunländer, Süd- und Nordamerika, Weltumsegelungen, wie Forster u. a.), trotzdem ein so folgenreicher Vorstoß, wie die Wanderung der Angeln und Sachsen zur britischen Gegenküste wahrscheinlich von der Elbmündung, von der Gegend von Cuxhaven, ausging. Gerade sie aber legten sich, später durch die Normannen geeint und aktiviert, als Sperriegel vor die freie Ozeanbetätigung ihrer auf deutschem Boden zurückgebliebenen Vettern; sie trugen sogar viel dazu bei, namentlich in der schleswig-holsteinischen Frage und beim Entstehen der deutschen Flotte, beim Wachsen ihrer Seegeltung, Keile auch zwischen Nordgermanen und Deutsche zu erhalten und zu treiben (Hafen von Esbjerg, dänisch-deutsche Grenzfrage, Kieler Kanal und Nordgrenz-Entwehrung). So trägt der Küstenanteil der Deutschen, weiter früherer Teilstrecken des alten Reiches beraubt (Flandern und Niederlande), auch an der Ostsee zerstückelt (Hela, Gdingen, Danzig, Memel), nicht die Leitzüge ozeanischer Freiheit, sondern den des Zurückgeschnittenseins auf ein Randmeer, die Nordsee, und ein Binnenmeer, die Ostsee, mit Auswegen aus dem „nassen Dreieck", in das seine großen Welthäfen münden, die am Kanal von Dover-Calais und durch eine Flottendrohstellung in Scapa Flow auf den Orkney-Inseln jederzeit abgeschnürt werden können. Dazu kommt, daß die ozeannähere Küste der Nordsee im Grunde verkehrsfeindlich, voll von Schwierigkeiten, die Einfahrt in Elbe und Weser zeitraubend, durchs Wattenmeer schwierig ist, während sich gerade die verkehrsfreundlichere Seeküste, die der Ostsee, ozeanferner gegen seegewaltige Mächte oder Überfälle schutzlos öffnet, ganz abgesehen von der künstlichen, vertragsmäßigen Entwehrung beider, die bis 1936 bestand. Nicht einmal der Reststumpf der kimbrischen Halbinsel ist eine raumpolitische Einheit: Dünen- und Fördenküste, Geest und Marsch prägen verschiedene Wehr- und Wirtschaftsnotwendigkeiten, deren Beherrschung Schulung und Überschau fordert.

23. Raumpolitischer Charakter (Eigenart) der Nordsee
wie der Ostsee sind in Grundlage und Einzelzügen am besten von dem früh verstorbenen Ozeanographen Merz in den Kriegs-Nachtragsbänden zu Meyers Konversations-Lexikon geschildert worden. Das ganze Raumbewertungsverhältnis der Niederdeutschen zur Nordsee erschöpft sich in Versuchen, eben ihre Randlage mit Durchstößen in das freie Meer zu überwinden. Solche Durchstoßversuche lassen sich durch das ganze Verhältnis deutscher Volksgeschichte zum Meer verfolgen: von den Bataver-Aufständen gegen die Römer mit den römischen Flottenzügen im Flevo-See (Zuyder-See), über alle nordischen Vorstöße kanalwärts und längs der nordatlantischen Inselkette bis zur ersten europäischen Entdeckung Nordamerikas, über das Ausgreifen der Hansa nach dem Londoner Stalhof und Flandern, die Raubfahrt des Danziger Admirals Beneke zum Kanal (die wenigstens eines der berühmtesten Bilder v. Eycks nach Danzig führte), über die Befreiung und Seeherrschaft Alt-Niederlands, die Afrika-Kolonien des Großen Kurfürsten, bis zu den Brechern der Kontinentalsperre, den Auswandererströmen, die Nordamerika 30 Millionen deutschen Blutes beimengten, vom Gefecht von Tres Forcas des Prinzen Adalbert bis zum Großflottenbau und der Schlacht am Skagerrak, dem Kreuzerkrieg und Zusammenbruch des Zweiten Reichs. Durch diese und noch viele andere Seefahrts-Wage-Taten hin führt eine fast ununterbrochene raumpolitische Reihe mit dem Leitziel: heraus aus dem nassen Dreieck ans freie

Meer; sei es um den Preis des Seeraubs, des Regelbruchs auf Gefahr der Blockade. Ihr steht in regelmäßigem Pendelschlag ein engräumiges und kleinmütiges Streben entgegen, sich die andere, die Schutzeigenschaft, die der Verkehrsfeindlichkeit zunutze zu machen, um durch ein Zusammenwirken von Küstenverteidigung, Küstenfischerei und Küstengewässerkampfmitteln wehr- und wirtschaftstechnisch das Ufer zu erhalten, auf Außenwirkung zu verzichten, nur allenfalls durch Sperrung der Zugangswege den Binnenverkehr über die Ostsee zu schützen, worauf zuletzt, abgesehen vom unvollkommenen U-Boot-Krieg der Seewehrgedanke des Weltkrieges zusammensank. Damit aber verzichtete man nicht nur auf jeden überseeischen Raumerweiterungsgedanken, sondern auch auf die ernährende und nahwerbende Kraft des Meeres selbst, vor allem die Hochseefischerei; man machte sich zum freiwilligen Heloten (List) und legte den Grund zu den Dampferfriedhöfen; dabei erkennend, daß — wie Langhans 1900 in einer ausgezeichneten Karte gelehrt hatte — der belebende Einfluß des Meeres viel weiter ins Hinterland reichte, als die Mehrzahl des deutschen Volks erkannte, daß sich sein Einzugsgebiet in Wahrheit erst mit dem des Mittelmeers tief im Hinterlande überschnitt.

24. Die Raumpolitik der Kimbrischen Halbinsel

wird durch einen uralten Leitzug bestimmt: ihre begrenzte Aufnahmefähigkeit für wachsendes Volkstum bei jäh wechselnder Siedelungsgunst des Bodens und Verkehrsgunst der Küsten. Dazu kam als eine ganz neue raumpolitische Grundlage: der Nord-Ostsee-Kanal und seine Verkehrs- und Wehrbedeutung, die Tatsache, daß er Elbemündung und innersten Ostseewinkel zu einem einheitlichen Ausfall- und Einfallhafengebiet macht, dessen große Pulsschlagmöglichkeiten nur noch nicht genügend erkannt sind: gerade im Zusammenwirken riesiger Welthafenanlagen mit einem fast autarkischen Umland, statt in der gegensätzlichen Stellung beider. Das ist die Großraumforderung an die holstisch-hamburgische Wurzel der Kimbrischen Halbinsel, und höchste Wehrleistung zum Schutz dieser werbenden Anlage nordwärts und seewärts ist die Wehrraumforderung an alles, ihr vorgelagertes deutsches Land. Hamburgisch-preußische Entwicklungsgegensätze an der Elbmündung; Bauerntrotz gegen Hanseatengeist im Hinterland von Hamburg, Kiel und Lübeck sind also raumpolitische Anomalien, deren Überwindung durch Zusammenbau im gesamtdeutschen Sinn gefordert werden muß. Ist sie erfolgt, so wird ein gerechter, volkspolitisch vor Nordgermanen in ihrer Gesamtheit, wie Deutschen auf Jahrhunderte vertretbarer Ausgleich der Nordgrenze, weitgehendes gegenseitiges Kulturrecht zum hüben wie drüben selbstverständlichen weiteren Ziel. Mit ihm zusammen hängt ein, gerade dem friesischen Blutanteil besonders vertrauter Kampf im größten Stil um Raumerhaltung und Raumrückgewinnung gegenüber der Nordsee, zu dem Ansätze vorhanden, im Hindenburg-Damm angriffsweise vorgezeichnet sind, und durch das niederländische Beispiel mit Ansporn und Warnung versehen werden. Bauernerhaltung, weitgehende Randsiedelung, durch Eigenbau verstärkter Werkausgleich zwischen Ausfallwirtschaft der Großhäfen und bodenständiger Tragkraft, Miniaturausgaben der leitenden raum- und siedelungspolitischen Aufgaben des Gesamtreiches sind also in der Kimbrischen Halbinsel besonders reinlich durch den Teilraum gefordert und vorgezeichnet. Gerade in einer so durchgegliederten Nordmark würde die Raumpolitik des Dritten Reiches besonders günstig und leicht ein Vorbild mit Lock- und Reizwirkung aufstellen können, das seine Hinterlandwirkung, gerade bei seiner Zwischenmeerlage sicher nicht verfehlen würde (Hindenburg-Damm; Adolf-Hitler-Koog).

25. Der raumpolitische Charakter der Ostsee

ist notwendig — von der Eigenart des Binnenmeers bestimmt — viel ozeanfremder und engräumiger, um so mehr, als die Zerfahrenheit der deutschen Ostraumpolitik das Abgedrängtwerden vom nahen alten „Ostweg" der

Germanen, von Ister und Adria über das Wiener Becken durch die mährische Pforte zu Oder und Weichsel, nicht zu vermeiden wußte, und den fernen oder weiteren Ostweg der Waräger nur in flüchtigen Zeiträumen (Reichsbildungen der Goten; nordische und deutsche Herrscher in Rußland) offen zu halten verstand. Was eine wahrhaft großräumige verbindende Verkehrspolitik, eine ehrliche Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Russen für Osteuropa hätte leisten können, das verriet etwa in der Blütezeit des deutsch-russischen Nachkriegsvertrags von Rapallo die Hochsee-Schlepperfahrt von den deutschen Hansestädten durch die Ostsee und das russische Kanal- und Flußnetz nach Enseli am Kaspischen Meer und die Angst weitsichtiger Angelsachsen vor einer eurasiatischen Überlandpolitik mit einer deutschen Ostsee und einer japanischen Japansee als Flankenschutz und einem verbindenden, statt trennenden Rußland. Aber diese Möglichkeiten sind durch raumpolitisch falsche Frontstellungen auf weite Fristen zerstört. Sie zeigen nur, was eine eigengesetzlich politisch tätige Ostsee im Zusammenwirken ihrer Anlieger, wie seinerzeit der Ostseevertrag sie vorsah, ohne Fremdeinmischung von Nichtanliegern, wie England und Frankreich, an Macht- und Wirtschaftswerten für alle Anlieger hätte freimachen können; sie geben so diesen Anliegern Fernziele, die auch einer Zusammenarbeit von Deutschen und Polen mit den Nordgermanen erreichbar wären. Hebelansatzpunkte für Fremdeinflüsse, notwendig hemmend, werden immer die dänischen Ostseezugänge und das kleingewordene russische Fenster zur Ostsee sein, mit dem Druck dahinter auf die schmalen, an sich schwer lebensfähigen baltischen Randstaaten, die wichtige Stromöffnungen mehr zu verblocken, als fruchtbar zu machen vermögen. Gerade im Ostseeraum wird die Zurückschneidungs- und Hemmungsleistung der Pariser Vorort-Verträge klar, die ein von Natur zum Großräumigen noch 1913 drängendes Gebiet in kleinräumige, frühgeschichtliche Entwicklungszustände zurückwarfen und sein natürliches Wachstum hemmten, statt es zu fördern. Unsere Forderung an den Ostseeraum und unsere Küstenfunktion dort muß also erst recht Großräumigkeit und Entwicklungswille sein, wie ihn etwa die Hafenanlagen Stettins verkörpern, oder die Ostseepläne Jung-Lübecks und des Hansakanals.

IV. Die Kammerung des Lebensraums der Deutschen

26. Einheitlichkeit und Mannigfaltigkeit der grenzsetzenden Kräfte

in ihrem Gegenspiel muß zu verstehen trachten, wer den ganz besonderen Schwierigkeiten deutschen Volks- und Staatsbodens, der dem Deutschen so oft vorgeworfenen Grenzenlosigkeit, seinem faustischen Drang auch im Staatsleben, gerecht werden und sein Volk vor dem Schaden wahren will, den er mit sich bringt.

Im Gegensatz zu Inselreichen, wie England oder Japan, zu Staaten mit günstigen einfachen naturentlehnten Grenzen, wie die Halbinseln Italien und Spanien zwischen Meer und Gebirge, der Waldfestung Böhmen, oder Frankreich zwischen Atlantischen Ozean, Pyrenäen, Mittelmeer, Alpen, Wasgau und Ardennen (falls es sich wirklich auf seine natürlichen Grenzen beschränkt hätte) fehlt dem deutschen Volksboden die Einheitlichkeit grenzsetzender Kräfte für seine Gesamtheit. Selbst dort, wo Alpen und Wasserkante Naturschutz zu gewähren schienen, finden wir ihn vielfach angegriffen, durchdrungen, künstlich entwehrt, wie südlich der Donau oder längs der Küste. Im Gegensatz zu dem mangelhaften Grenzschutz des Ganzen durchziehen hemmende Binnengrenzen das Reichsgebiet und den Volksboden. Eine der besten natürlichen Wasserscheidengrenzen, die er besaß, der Wasgau mit seiner Siedelungsleere, ist ihm entrissen worden, und durch die schlechteste zeitgemäßer Grenzen ersetzt, die eines großen Kraft- und Verkehrsstroms zugleich, des Oberrheins. So muß sich der Deutsche für den Schutz, wie die Kammerung seines Lebensraums mit einer Mannigfaltigkeit der grenzsetzenden Kräfte auf kleinem Raum abfinden, wie fast kein anderes Großvolk der Erde, und den großen und klaren Begriff ihrer Einheitlichkeit entbehren. Bald ist ihm die Wasserscheide, bald der Strom, der Wasserlauf

aufgenötigt worden; das Wehrrecht am Hochgebirg wie an der Wasserkante wurde ihm verkümmert, vollends der Naturschutz der Klammenregion südlich des Alpenhauptkammes. Eine fruchtbare Niederung ist aus seinem Reichskörper an der Weichsel herausoperiert; in Oberschlesien ein vollkommenes, ineinandergreifendes Industrie-Uhrwerk zerstört. Mit dieser Mannigfaltigkeit hat er sich abzufinden; aber sie hat ihm die Einheit seines politischen Grenzbewußtseins zerstört, seinem weltpolitischen Charakter unheilbare Wunden geschlagen.

27. Das Gegenspiel von Strom, von Wasserlauf und Wasserscheide als bevorzugter romanischer und germanischer Grenztyp

vermag als ordnender Ausgangspunkt für die naturgegebene, erdhafte, bodenwüchsige Abgrenzung und Kammerung des Lebensraums der Deutschen noch am ehesten zu dienen. Naturgemäß schien dem Mittelländer in vorwiegend wasserarmen Landschaften der Zutritt beiderseits zum lebenspendenden Naß! Halys, Jordan, Euphrat, Ister, Rhein sind immer begehrte Reichsgrenzen des Vorderasiaten, des Römers; mit Grenzlage am Tiber begann er; Rubico, Rhodanus, Ebro, Macra, Liris und viele andere Wasserläufe dienten ihm als Kammerungsscheiden. Rhone, Saone, Maas, Somme begrenzten ursprünglich das westfränkische Reich, den romanisierten Teil des Karolinger-Erbes; dem Rhein, der Schelde, strebte es zu.

Im Gegensatz dazu ist dem Germanen, dem Deutschen der Flußgau, das Stromeinzugsgebiet eine Einheit, die Wasserscheide, auf welcher der Grenzhag läuft, seine natürliche Grenzvorstellung. So dringt der Alemanne zum Alpen- und Wasgaukamm; so bildet sich der Franke seine Staaten, echtem Flußvolk gemäß, macht sich Mittelrhein und Main zur Lebensader, nicht Grenzscheide, wie auch der Sachse die Weser, der Bayer die Donau. Wo Flüsse scheiden, wie Lech und Enns, da ist es mehr ihre unwohnliche Auenzone. Auch die Elbe, die Oder, die Weichsel wird dem Deutschen schnell zur staatenbildenden Einheit. Das überträgt sich sogar auf wesensfremdes Land, etwa im Verhältnis der Goten zur Donau, später der Westgoten zum Ebro, der Vandalen zum Guadalquivir während ihrer kurzen Landnahme in Andalusien, das nach ihnen heißt, wie nach den Langobarden die Lombardei beiderseits des Po, der dem Romanen lange zur Scheidung zwischen Zispadana und Transpadana diente. So ist die dem Deutschen wesensvertraute Kammerung des Gaus, des Landes die um ein Flußeinzugsgebiet gelagerte. So sehr empfindet er darum das Grenzunrecht am Oberrhein, an der Weichsel. Ihm ist der Strom — je höher beim Kulturstrom seine verbindende Leistung zum Verkehrsstrom, seine kraftspendende zum Kraftstrom ausgebaut wird —, die schlechteste Grenze, weil er eint und nicht trennt. Alle alten deutschen Rheingaue greifen über den Rhein hinweg: Kurpfalz, die Bistümer Speyer, Kurmainz, Kurköln, selbst Trier bei Koblenz. Die Elsaß-Baden-Scheidung bestehen zu lassen, war ein geopolitischer Fehlgriff: die größte Mahnung, den Strom als lebenverbindend, die Wasserscheide als trennend zu achten: die siedlungsärmere, unwohnlichere Zone, den uralten Grenzwald der Germanen, denen „allzu nahe wesensfremde Grenznachbarschaft ein Übel schien," — das uns schon Tacitus anmerkte, schmerzliche Erfahrung ins Blut pflanzte.

28. Der Wald, die Waldfestung Böhmen, die Fernwirkung Böhmens als Fremdraumblock —

nachdem ihn leider die Markomannen zum Teil leergewandert hatten, und eine fremde Rasse sich in ihre verlassene Staatsform schob —, erteilt uns Deutschen im Schwerpunkt ostgermanischen Volksbodens die herbste geschichtliche Lehre. An dieser Stelle zerbrach die Einheitswucht der Ostbewegung nach dem Rückprall vom verdichteten romanischen Westhag. Aber noch an vielen anderen Stellen des deutschen Lebensraums spielt der Wald, spielen Waldgürtel schicksalsbestimmende Rollen. Gradmann hat uns am schärfsten die Schutzleistung der großen siedlungsfeindlichen Nadelwälder

nordöstlich des römischen Grenzwalls (Limes) gezeigt, der Alemannen und Thüringern, wie Markomannen die Flanken schützte, obwohl schon unter Tiberius ein Römerheer durch den Böhmerwald zog. Ähnlich markscheidend wirkten — trotz deutscher Besiedlung beiderseits — der Böhmerwald, der Bayrische Wald, das Erzgebirge, der Waldgürtel zwischen Ober- und Niederschlesien; auch die kleinen Waldlandschaften in den Kalkalpen (Maull) ließen dort engbegrenzte Paßstaaten entstehen, von denen die heute noch bestehende Eigenart des Allgäu (Kempten), von Werdenfels-Mittenwald, von Berchtesgaden Restzeugen sind. Sorgfältig wäge jeder Amtswalter, was er tut, wenn er Verkehrsdurchbrüche durch altgeschichtliche Bannwaldzonen schafft oder sie mit neuen Rodungen und Siedlungen angreift; denn mit ihnen schwinden auch baufeste Zellenwände der einzelnen Gaue, von denen keiner weiß, wann ihm die volle Gefechtsschwere zum Standhalten gegenüber internationalem Grenzdruck zugemessen wird. Jeder Gau also müßte über Rückhaltkräfte, ein Übermaß von Druckfestigkeit verfügen. Denn auch der Wald ist ein Rückzugsgebiet, das lebenerhaltend wirken kann, wie es der Fliegersicht entzieht. Darum vermehrt Frankreich seine Wälder und natürlichen Maskenanlagen aus der Pflanzenwelt! Macaulay nennt die Freiheit ein Kind der germanischen Wälder! Längst ist deshalb auch von der Forstwirtschaft der streifenweise Kahlhieb mit seiner physischen und politischen Windbruchgefahr verlassen, das Plentern einzelner reifer Stämme wieder in sein Recht gesetzt. Aber noch bleiben viele Rechts- und Restzustände aus einer Zeit, die den Wald als Schutz nicht nach seinem vollen Wert zu schätzen wußte, noch weniger nach dem Einfluß, den er auf das Gesundbleiben der Volksseele hat.

29. Der Binnenaufbau der deutschen Gaue

in seinen naturbedingten Grundzügen ist natürlich mit einer flüchtigen Betrachtung einiger der wesentlichsten gau- und zellenbildenden, naturentlehnten Kräfte längst nicht erschöpfend geprüft. Solche Stichproben können nur den Zweck verfolgen, zu einer allseitigen Untersuchung der einzelnen Länder, Gaue, Zellen auf solche bodenbestimmte, erdhafte dauernde Bestandteile hin anzuregen, was fast in jedem zu einer Lebensarbeit für den einzelnen Amtswalter oder Erzieher, zu einer der gediegensten Erziehungsgrundlagen der darin heranwachsenden Geschlechter wird. Nur von einer vollkommenen Kenntnis der Heimat aus erwächst die Brauchbarkeit des einzelnen zum Mitraten und Mittaten bei Umbauarbeiten und Erhaltung des Wohn- und Wehrraumaufbaus für das Gesamtvolk und seiner Wohn- und Wehrbauten im Reich, das alle die Heimatgaue schützend umfängt, wie ihm umgekehrt jeder einzelne Gau mit seiner Druckfestigkeit als Bauzelle dienen muß.

Das anzustrebende Höchstziel wäre also, daß einer umfassenden Kenntnis der Einzellandschaften, wie sie etwa Ratzel, Braun, Maull, Lautensach u. a. für uns Deutsche vermitteln, wie sie die französische Departementbeschreibung, bei der von 1871 bis 1919 Elsaß und Lothringen niemals fehlten, den Franzosen gab, eine ebenso sichere Überschau der Daseinsbedingungen des Reichs- und Volksbodens als Ganzes entgegenkäme und sich zu einer Gesamtübersicht verbände, bei der — nach gutem französischen Beispiel — keiner der staatsentfremdeten aber mit deutschem Volk erfüllten Nachbargaue fehlen dürfte. So gehört der Binnenaufbau von Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy, Nordschleswig, Westpreußen und Danzig, Memelland, Ostoberschlesien, der Sudetendeutschen, Deutsch-Österreichs genau so zum eisernen Wissensbestand des Deutschen, der seinen Lebensraum kennen will, wie eine Kenntnis der seinem Kultur- und Volkseinfluß durch eigene und fremde Schuld verlorenen Räume zwischen Somme und Rhone, dem Südrand der Alpen, im Donaustufenland und auf dem baltischen Rücken. Nur dann werden die Fehler im Binnenaufbau des Restbestandes der verbliebenen Binnengaue vermieden werden, die zum Verlust so vieler möglicher Außenzellen geführt haben, so weit sie aus dem Raum heraus in Aufriß und Grundrissen erklärbar sind; das sind gewiß nicht alle, aber viele!

30. Die Notwendigkeit, den Binnenaufbau auf Außendruck zu prüfen und seine Widerstandsfähigkeit gegen stoßweise oder dauernd lockernde, abreißende, abscherende Außenwirkung zum Hauptgegenstand jeder Gliederung zu machen, die Marken daraufhin zu formen und mit ausreichender Hinterlandtiefe auszustatten, ist in der deutschen Raumgeschichte niemals mit solcher Folgerichtigkeit erkannt und verfolgt worden, wie etwa der Drang zum eisfreien Meer in der russischen, das Vordrücken von der Rhone-Somme-Ausgangslage zum Rhein in der französischen, die argwöhnische Beobachtung der Gegenküste in der britischen oder japanischen Geschichte sich ausgewirkt haben. Gerade in der Kaisergeschichte folgten oft auf harte, bodenkundige Grenzmarkformer, wie Karl der Große vom Capitulare de villis bis zu seiner Außentätigkeit an Elbe, Ebro, Raab sicher einer war, auf Arnulf von Kärnten, Heinrich den Sachsen, Konrad II., Rudolf von Habsburg, Karl IV. und andere Kinder oder Phantasten, die mit einem Ruck, wie Otto III., vertaten, was ihre Vorgänger mit vielen schufen. Aber auch das deutsche Volk begriff oft nicht über starrsinnigen Weltanschauungskämpfen, daß es Narrenstreiche gegen den eigenen Raumbestand beging, wenn es z. B. sang: „Die Metz und die Magd haben dem Kaiser den Tanz versagt," als Karl V. von der den Franzosen in die Hände gespielten Grenzfeste Metz abziehen mußte, die er belagert hatte aus dem gesunden Macht- und Raumsinn heraus, der ihn sagen ließ: „Wenn heute der Franzose vor Straßburg stände und der Türke vor Wien, würde ich mich keinen Augenblick besinnen, Straßburg zu Hilfe zu eilen!" Bei dem sonst allzu international erzogenen, aber weltpolitisch klugen Kaiser war in diesem Fall die richtigere Schätzung der größten Außendruckgefahr auf einen Reichsgrenzgau vorhanden; das Volk lief in der Irre! Bei Friedrich Rotbart war das Volk, d. h. die Bauernwanderung Heinrichs des Löwen nach Osten von Sachsen und Bayern aus, recht gegangen, der Kaiser an Po, Tiber irregefahren und zuletzt im Kalykadnus in Kleinasien ertrunken, wohin sicher auch damals ein deutscher Kaiser nicht gehörte, während seine West-, Nord- und Ostmark wankten. Diese Pendelausschläge mit Sünden oben und unten durchziehen leider die ganze, an Hochwähnern so fruchtbare deutsche Reichsgeschichte. Um so wichtiger ist, bei jeder Neugliederung die Stimme des Bodens zu Gehör zu bringen, nicht nur die des erregten Bluts, wenn z. B. der letzte Hohenstaufe seine Stammgüter am Lech für die Ausrüstungskosten zur Fahrt auf das Schaffot in Neapel dem besseren Hauswalter, Ludwig dem Strengen verpfändete, so hart die Gestalt des Bauernherzogs, so rührend die Statue des halbreifen Konradin in St. Maria del Carmine ist. Aus der Prüfung des Binnenaufbaus auf Außendruck aber muß die deutsche Romantik fortbleiben und die Tragfähigkeit von jedem Fußbreit Boden herb und nüchtern untersucht werden.

31. Natürliche, naturentlehnte und willkürliche Kammerung des Volksraumes stehen überall weltüber in einem gewissen Gegensatz, der tief im Auseinanderklaffen geschichtlicher und erdkundlicher Entstehungsgründe wurzelt und in einer widernatürlichen Entzweiung von Blut und Boden seine letzte Ursache hat, deren Folgen zuweilen evolutionär (durch Umformung), oft aber auch nur revolutionär (durch Umsturz) ausgeglichen werden können. Die spannungsreichsten Kammerungen in Erdenräumen bestanden geraume Zeit in der mitteleuropäischen und indischen Gliederung ursprünglich feudaler Fürstenstaaten, zwischen denen sich allerdings immer unverwüstlich widerstandsfähige natürliche Einheitsgebiete zu halten wußten. Zu ihnen gehören in Deutschland etwa die Kölner und Münsterer Bucht, das Weserland, die bayerische Hochebene zwischen Jura, Böhmerwald und Kalkalpen; leider auch der böhmische Kessel mit der Moldau-Elbe-Achse, dessen versäumte volkspolitische Angleichung Ratzel mit Recht eine der größten Unheilsquellen der deutschen Geschichte nennt.

Willkürliche, unhaltbare Kammerungsversuche entstanden überall, wo man der Stimme des Blutes so sehr den Vorrang vor dem Rechte des Bodens und der ihn Pflügenden gab, daß man glaubte, familienrechtlich Teilungen von Einheitsgauen vornehmen zu können. Das verderblichste Beispiel und den Anlaß zu tausendjährigem Verbluten großer Kulturvölker gaben in dieser Hinsicht auf deutschem Boden die karolingischen Erbteilungen, vielfach von reinen Hausgutinteressen geleitet. Eine folgenschwere willkürliche Kammerung eines zusammengehörigen Raumes ist auch die Abtrennung der bayerischen Ostmark vom Stammland durch Friedrich I. gewesen, die den Südostraum der Deutschen, den Donauraum östlich der Salzach zerriß, das Absetzen eines zu schmalen Alpenländerkernes der späteren Ostmarkgroßmacht verursachte und das Kernland reichseinwärts zurückstaute: lauter willkürliche, verfehlte Wirkungen (falsche Dynamik!). Ähnlich wirkte die dynastische Zerfaserung Thüringens oder des alten schwäbischen Stammherzogtums, ausgehend von der romanischen Politik des Bistums Konstanz (Salomo und Erchanger und Berchtold), die im Schwabenkrieg die endgültige Abgliederung der Schweiz vom Reich herbeiführte, Ursache des verstiegenen Kosmopolitismus schwäbischer Kaisergeschlechter und zweier internationaler Grenzen innerhalb des schwäbisch-alemannischen Stammgebiets, allerdings vielleicht auch der schwäbischen Wanderlust und Auslandswirkung war, weil der Heimatboden durch willkürliche Kammerung jede natürliche Weite verloren hatte und weiträumigen Menschen einfach zu eng ward, so daß sie heimatflüchtig wurden.

32. Länder und Gaue: Reichsgliederung nach Stämmen oder Wirtschaftsräumen?
Diese Entscheidung steht nicht zum erstenmal vor den Führern des deutschen Volkes und ihren Helfern. Sie wurde im Grunde schon vor der formalen Gründung des ersten Reiches der Deutschen in den Kämpfen der Franken-Hausmeier gegen die Stammherzogtümer der Alemannen, Bayern und Sachsen, in der Einrichtung der Pfalzgrafen, der Markgrafen und Königsboten (missi regis), der fränkischen Siedlungskolonien der „heim"-orte zwischen -ingen und -ing gesucht. Aus dem Wiederzusammentreten der Stämme nach dem Zusammenbruch der Karolinger entstand das eigentliche Reich der Deutschen, von dem es hieß, „es sei bei den Franken, den Sachsen, den Bayern, den Schwaben"; so weit zurück reicht das Ringen um diese Entscheidung! Das Stammteilgebiet hat in sich den Drang zur Vergrößerung, eben zum Erringen des „Reichs"begriffs. Auch die Hausmachtbildung der späteren Kaisergeschlechter wächst auf diesem Boden. Das Wirtschaftsgebiet hat in sich den Drang zum Zusammenfassen des wirtschaftlich gleichartigen Raums, also eher raumverkleinernden (differenzierenden), auflösenden (analytischen) Antrieb, so groß auch jede Reichsstadt, jeder Oberbürgermeister sein Stadtgebiet wünschte. Seine Grenze fand es am wirtschaftlichen Gegensatz an der „Nachbarfeindschaft", vor allem der Abneigung der Bauernschaft gegen die Spießbürgerherrschaft, der sie die Stammesherzoge immer noch vorzogen; denn: je größer die Raumeinheit, desto ferner der Kleindruck! Schließlich hat uns doch die Kleinstaaterei zumeist Weltbild und Weltgeltung verdorben. Darin liegt eine Mahnung vom Raum her, die Teilräume nicht zu kleinräumig, zu eng zu gestalten, nicht den Länderbegriff ganz im Gau aufgehen zu lassen, vor allem auch nicht dauernde Naturwirkungen vorübergehenden Wirtschaftsbelangen zu opfern. So lehrt uns die Geschichte noch mehr der vielen Fehlschläge, als der Gliederungserfolge des Reichs, einen Zusammenbau zwischen dem Länder- und dem Gaugedanken zu suchen.

33. Aber die Gefahren der Kammerung
— in beinahe zwei Jahrtausenden deutscher Volksgeschichte erprobt —, warnen zu großer Vorsicht bei jedem neuen Versuch. Es genügt, das Wort „Separatismus" auszusprechen! Freilich gibt es kaum einen deutschen Landesteil oder Gau, der

nicht sagen könnte: „Wer sich frei von Schuld fühlt, werfe den ersten Stein!" Und es gab gewiß Zeiten, in denen unbestreitbar lebenskräftige und instinktsichere Teilgebiete für das wahre Geltungswesen des Reichs im Raum gegen eine irregehende Reichsgewalt standen. Das taten Sachsen und Bayern, als sie in der Ostkolonisation verharrten, während die Hohenstaufen ein volks- und weltfremdes Mittelmeerreich mit deutschem Blut düngten; — auch die Schweizer, als sie für den Gedanken des Reichsgutes gegen den Gedanken der Territorialmacht und des Hausgutes der Habsburger fochten, so schmerzlich uns ihre damit beginnende Absplitterung vom Reich, wie die der Niederlande ist. Legenden der deutschen Fürstenstaaten dürfen der Erkenntnis nicht im Wege stehen, wann die betreffenden Länder für oder wider Reichszukunft und Reichsraum standen; vor dieser Prüfung ist ein Bündnis des Großen Kurfürsten mit Ludwig XIV. genau dieselbe volkspolitische Sünde, wie eines des Bayern Max Emanuel oder des Kurfürsten von Köln, der Separatfriede von Basel nicht besser, als der Karl Theodors oder seines Nachfahren, dessen Land immerhin besetzt war, während die Krone Preußen nur in Ruhe Polen teilen wollte. In allen diesen Fällen muß also nüchtern geprüft werden: wirkte sich die Widerstandskraft eines Teilraums auf die Dauer zum Nutzen oder Schaden des gesamten Volksbodens aus? Vor diesem Gericht bestehen nur Teilräume mit einer gewissen landmäßigen Lebenskraft; die Raumgröße des französischen Departements z. B. ist für jeden volksmäßigen Teilwiderstand gegen Fremdgewalt zu klein, die der größeren österreichischen Länder etwa gerade recht. Die Schweizer Kantone waren es in Zeiten kleinräumiger Wehrweiten; sie sind es jetzt sowenig mehr, wie etwa die Paßstaatruine von Tirol, oder das an sich festgefügte Vorarlberg, das zu schmale Baden, das mit lebenswichtigen Teilen zu grenznahe Sachsen. Wehrtechnische Umgestaltungen haben z. B. kleine Mittelgebirge, wie den Harz, aus Scheidemarken in geschützte Befehlstellen umgewandelt, während andere, raumweitere Binnenschranken ihre Zweckmäßigkeit als Gliederungsanhaltspunkte noch bewahrt haben, wie etwa Thüringerwald, Rhön, Jura — wenn auch natürlich in ihrer verkehrstechnischen Scheidekraft ein Gefahrmoment für den Zusammenhalt des Ganzen liegt.

34. Binnenschranken, wie Mittelgebirge

Ihre Folgen, z. B. die Nordentwässerung und Mainlinie, die Verzahnungen am Weser- und Saale-Einzugsgebiet sind zugleich nützliche, geschichtlich erprobte Gliederungs- und Kammerungsanhaltspunkte, wie Gefahren. Es genügt, auf den in der französischen Kriegswissenschaft so lebendig gebliebenen Aufmarsch Napoleons I. vor Jena unter raffinierter Ausnützung der deutschen Binnenschranken, Flußübergangskämpfe mit verkehrter Front hinzuweisen, an die drei großen Franzoseneinbrüche von 1796 und ihre Auswertung der Donau- und Main-Wehrgeopolitik zu erinnern, an die Kämpfe des zum Glück dabei gefallenen jugendlichen Franzosenführers bei Altenkirchen, um uns klarzumachen, was bei ungünstigen Wendungen unserer Reichsgeschichte die Binnenschranken der deutschen Mittelgebirge, die leichte Abschnürungsmöglichkeit südlich des Thüringer- und Frankenwaldes, die Grenznähe des Fichtelgebirges, die Verkehrsschwierigkeiten zwischen Weser und Rhein bedeuten können! Die Kammerung muß deshalb mit einer Eigenstandfestigkeit der vielleicht auf geraume Zeit abgetrennten, unter höchsten Außendruck gesetzten Gebietsteile, mit einem nicht nur verwaltungsmäßig, sondern gefühlsmäßig gesicherten inneren Zusammenhalt rechnen können. Sie muß auf der anderen Seite streng vermeiden, Angriffskeilen und Hauptdruckpunkten der möglichen Gegner gegenüber, verwaltungstechnische oder gar stammes- und gefühlsmäßige Fugen zu schaffen, wo sie durch die geschichtliche Entwicklung überschliffen sind, oder Grenzmarkstreifen, nach denen von außen her begehrt wird, durch zu geringe Hinterlandtiefe griffbereit zu legen, wie

etwa Elsaß-Lothringen, den Rest der Oberrheinebene, das ohnehin bis 1936 unter Wehrverbot gelegte schmale Land östlich Nab und Donau. Man wird dabei oft zwischen dem Wunsch der Schaffung von Wachstumsspitzen mit Werbekraft (Grenzmark; Oberrhein) und dem Wunsch zur Hinterlandverankerung zu wählen haben. Studien über die geschichtlich erprobte Wirkung von Binnenschranken werden dabei gute Fingerzeige geben, wie etwa die Erfahrungen mit der abenteuerlichen Gestalt Cisleithaniens mit dem schmalen galizischen Glacis vor dem durch Binnenschranken auch staatsphilosophisch abgeschlossenen ungarischen Karpathenbecken, das so viele Lasten seiner Verteidigung der andern Reichshälfte zuschob. Solche Erfahrungen sind unmittelbar auch auf andere Glacislandschaften vor Binnenschranken anwendbar, wie Baden und Bayrische Ostmark. Hier aber spielt bereits das Gebiet der Raumbedrohungen herein.

V. Bedrohungen im Raum

35. Zwischen Wasgau und Böhmerwald,

zwischen dem über den Wasgau vorgetriebenen Fremdmacht-Keil von Weißenburg und den volkspolitischen Keilspitzen der Tschechen, auf die Schwelle von Eger und die Further Senke gerichtet, liegt heute die größte raumpolitische Schwäche des Dritten Reichs, nur die Spanne eines Tagmarsches motorisierter Truppen. Schmerzlich wird jeder seiner Insassen die Durchbrechung der baltischen Ostwanderzunge an der Weichsel, die Verschmälerung der mitteldeutschen Wanderzunge in Schlesien, die Zweiteilung der oberdeutschen, donauabwärts und alpeneinwärts gerichteten, durch die unnatürliche Grenze zwischen Bayern und Österreich empfinden. Aber die Keilspitze bei Lauterburg, über 100 Kilometer diesseits der Sprachgrenze — zwischen Donau und Main, schwäbisch-bayrischer und fränkischer Stammgrenze, Regensburg-Furth und Bayreuth-Eger hindurch dem Ober- und Niederdeutschland trennenden böhmischen Block entgegengerichtet —, übertrifft an raumpolitischer Gefahr für Großdeutschland alles, was einzelne Bastione abschnürt oder gefährdet, einzelne Stromadern oder Verkehrsknoten bedroht. Nichts erreicht an lebensgefährdender Kraft für Großdeutschland in seiner Gesamtheit etwa die zwei genialsten Feldzüge, die jemals die Kraft Ober- und Niederdeutschlands auseinanderwarfen: 1805 und 1806, die sich bewußt jener Schwäche bedienten, wie ihr Vorläufer von 1796 (durch zwei Schlachten bei Amberg und Würzburg und einen fränkischen Bauernaufstand in letzter Stunde zugunsten Deutschlands gewendet) oder ihr Nachläufer von 1809, wo Napoleon um Regensburg Österreichs großdeutschen Befreiungsanlauf im Keim zerstörte.

Wer also immer als Walter des Reiches auf diesem gefährdeten Streifen ein Amt führt, Autostraßen baut oder Bahnanlagen errichtet, Landschaften neugliedert, Grenzen umbaut, Siedelung treibt oder Bauernhöfe entschuldet, der muß sich dieser ganz besonderen Gefahrlage bewußt sein. Sie wird noch durch die wirtschaftliche Schwäche der Juralandschaften und der Oberpfalz gesteigert, wie durch die Eigenart der nördlich angrenzenden, kleinräumigen und armen Waldgebirge, die so gut Aufmärschen im reichen Maingebiet als Schleier und Deckung dienen. Jena wurde in diesem Raum vorbereitet; die verhängnisvollsten Entscheidungen des Dreißigjährigen Krieges fielen darin; gesteigerte Druckgefahr besteht noch heute.

36. Die Lebensräume des Sudetendeutschtums

müssen ein unberührbarer Bestandteil des gesamtdeutschen Raumgefühls bleiben. In dem Augenblick, wo eine rücksichtslose Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes dreieinhalb Millionen Deutsche in den neuen Tschechenstaat hineinzwängte, wurde er raumpolitisch ein Völkerstaat gleicher Art, wie es die alte, wesentlich von ihm aus zersprengte Habsburgermonarchie gewesen war. Nur blieb ihm — abgesehen von

dem böhmischen Massiv — noch viel geringere Raumgunst, zumal das langgezogene, schmale Ostende von genau so eigenständigen Slowaken, Karpathorussen und abgetrennten Magyaren erfüllt ist, so daß erst eine wirkliche Waffenprobe die ganze Brüchigkeit der tschechoslowakischen Einheitstheorie mit dreieinhalb Millionen verknechteter Deutscher enthüllen würde. Das weiß die durch Masaryk und Benesch sehr hoch entwickelte tschechische Staatskunst und wird sich schon deshalb vor einer vereinzelten Kraftprobe auf innere Druckfestigkeit hüten; sie weiß auch, daß Mitteleuropa auf die Dauer kleinräumig zum Verderben und Verdorren bestimmt ist, wenn es nicht großräumige Wege der Zusammenarbeit gegenüber den raumweiten, sich bildenden Wirtschaftsreichen findet. Aber der Preis solcher Zusammenarbeit ist die Achtung vor der Eigenkultur der Lebensräume der Sudetendeutschen und ihrer Eigenlebensmöglichkeit. Dieser Preis ist in Prag bekannt. Aber er scheint den Nachfolgern des Philosophen auf dem Präsidentenstuhl noch zu hoch. Diese Wertung findet eine wesentliche Stütze in der Uneinigkeit der sudetendeutschen Lebensräume untereinander. Der verträumte Böhmerwaldgau mit seiner stillen Schönheit bajuwarischer, einst markomannischer Randsiedelung und das rege fränkisch-bayrische Egerland mit dem durch einen furchtbaren Raumfehler eines deutschen Kaisers an die Krone Böhmen verpfändeten Eger, stehen sich wie Rast und Umtrieb gegenüber. Der Erzgebirgsrand mit dem blühenden Reichenberg und die Gaue an der oberen Elbe, die Sprachinselreihe, die von Schlesien über Brünn und Iglau gegen das Marchfeld zieht, haben wieder verschiedenen Grundcharakter, ungleichen Lebenswillen (Vitalität). Schwer zurückgedrängt ist das Deutschtum im ehedem fast ganz deutschen Prag. Hier also wäre gerade vom Kulturboden des Reichs aus zu fördern und immer wieder zu wiederholen der Ruf Attinghausens an die Eidgenossen: „**Seid einig, einig, einig!**" Nur dann ist für Euch in höherem Zusammenbau der Lebensraum zu retten!

37. Rest-Österreich und Nachfolgestaaten als Raumerscheinung —
wären kein Raumproblem, „regierte Recht" und regierte Vernunft! Denn „regierte Recht", so hätte mindestens der Selbstbestimmungswunsch Deutsch-Österreichs 1919 erfüllt und der Zusammenschluß der Deutschen genau so erlaubt werden müssen, wie der Zusammenschluß der Araber, Dänen, Italiener, Polen, Rumänen, Südslaven, Tschechen. Daß eine Mehrheit der weißen Völker dem zahlenstärksten europäischen Kulturvolk verweigerte, was sie allen „kleinen Völkern" einräumte und jetzt zwangsläufig ihren großen Untertanenvölkern nacheinander einräumen muß, das ist unter anderem die Quelle der beständigen Unruhe im Donauraum, der eben wirtschaftlich nur aufblühen kann, wenn er irgendwie zusammen-, nicht gegeneinanderarbeitet. Nebenbei ist der gleiche Raumfehler auch die Quelle des unruhigen Wirbels im Karpathenraum, dem klar umgrenzten Herzen des sehr unklar begrenzten Donauraums. Von ihm kann man die Deutschen, die darin von Donaueschingen bis unter das Wiener Becken wohnen, nicht ausschließen, während wir das Karpathenbecken als Ordnungszelle ruhig Ungarn und seinen Nachbarn überlassen können und raumpolitisch zunächst überlassen sollten.

Desto größer aber ist das durch zweitausendjährige Kulturleistung erworbene Raumrecht am Donaustufenland vom Ursprung im Schwarzwald bis zur „Porta Hungarica", über die hinaus die Rückgewinnung von Ungarns Erde für Europa mit so viel deutschem Blut und deutschem Schweiß gedüngt ist, was man in Ungarn zwar zuweilen erwähnt, zuweilen aber auch vergißt. Dabei darf man freilich nicht übersehen, wie sehr das zerstückelte Ungarn unter begreiflichen Verdrängungserscheinungen (Ressentiments) gegen erlittenes Raumunrecht leidet. Aber dieses Empfinden teilt der Deutsche mit ihm bei jedem Blick auf das Bild Deutsch-Österreichs und der einst von ihm aus durchbluteten, heute durch zum Teil unsinnig gezogene Macht- und Wirtschaftsgrenzen getrennten Nachfolgestaaten. Darin lebt überall deutsches Volk auf mit deutschem Blut und Schweiß errungenem Boden, das mindestens in seinem

Kulturleben vom Mutterboden aus staatsloyal, aber volkstreu erhalten werden muß. Diese Aufgabe fordert allerdings ebensoviel Takt wie Jugendfeuer, wenn nicht die Nachfolgestaaten auch ihrerseits den Begriff des totalen Staats gegen die deutschen Volksgruppen anwenden und sie vernichten sollen, statt durch sie das Zukunftsziel der Gemeinschaft zu suchen.

38. Der Daseinskampf der Alpenpaß-Staaten —
(Tirol als Sinnbild aller!) — ist raumpolitisch von dem allgemeinen Umriß des Schicksals Deutsch-Österreichs und der Nachfolgestaaten verschieden und durch ein schon berührtes Gefahrmoment aus deren Gesamtbedrohung herausgehoben: die Verständnislosigkeit des deutschen Volkes für seine Alpenpolitik und die ganz besonders große Gefahr seiner Alpengrenze. Diese Gefährdung geht in fremden Zielen durchaus bis zu einer vollständigen Abdrängung des deutschen Lebensraums vom Alpenkörper; sie wäre etwa mit der Schaffung eines Donaustaates erreicht, dessen Gegenstück ein linksrheinischer gewesen wäre! Daß ein solches Raumziel romanischer Zerstörungspolitik nicht auf den ersten Anlauf erreicht wurde, ist kein Beweis dafür, daß es nicht noch weiter besteht. Die tschechische Benennung der bayrischen Donaustädte von Regensburg bis Passau auf Sokolkarten, die italienische bis an diesen Raum auf andern Karten, die innerfranzösischen Marschübungen motorisierter Truppen durch ein Gelände von der Eigenart des süddeutschen Vormarschgebiets mit glänzenden Marscherfolgen sind mindestens warnende Anzeichen, wessen wir uns bei einer Fortdauer uneinheitlicher nordischer Alpenpolitik versehen könnten, — und wenn es bloß eine „Verschweizerung" des ganzen Alpenvorlandes im Stile der heutigen Schweiz wäre, die mit Österreichs Alpenländern dem westlichen Beispiel folgen würde!

Das Erste Reich der Deutschen hatte durch eine zusammenhängende Schöpfung von Alpenpaß-Staaten als Paßwächtern der Übergänge, mit einer deutschen Herren- und Oberschicht, einmal staatsrechtlich und raumpolitisch den ganzen Alpenkörper in der Hand! Die Geschichte des Daseinskampfes der einzelnen Paßstaaten weltlichen und geistigen Charakters (denn auch Kardinal Schinners Kampf im Wallis, die Bistümer Chur, Freising, Salzburg, die großen Voralpenklöster mit ihren durchgreifenden Zungen nach Süden, das Patriarchat Aquileja unter dem letzten Andechser waren deutsche Paßwächter!) zeigt, wohin diese Raumschutzzone kam. Sie verfiel hauptsächlich, weil jeder im volkspolitischen Eigentrotz übersah, wie sehr er gerade im Gebirge den Nachbarn nötig hatte, und ohne ihn umgangen, abgeschnürt vom Raum des Ganzen zu Fall kam. Das aber ist der Zustand — auf weite Sicht erfaßt — noch heute! Zu einer einheitlichen Raumpolitik in den Alpen kam es nicht! Aber vielleicht könnten sie wenigstens soziologisch, durch die Lebenszähigkeit der deutschbürtigen Siedler im deutschen Raum gehalten werden. Auch diese raumpolitische Hoffnung trügt, wenn nicht eine Umkehr erfolgt, von der die meisten deutschen Alpenlebensformen noch weit entfernt sind.

39. Die Entsiedelung des Gebirgs als den Deutschen Raum gefährdende Tatsache
ist in dem großen Ostalpenwerk von Norbert Krebs und am eindringlichsten in der Lebensgeschichte des Ennstals von Hermann von Wißmann geschildert — einem der sorgfältigsten und liebevollsten volkspolitischen Heimatwerke, das die deutsche Erdkunde hervorgebracht hat. Es ist nebenbei ein Muster für das, was ein junger Forscher für seinen Heimatgau tun kann, ehe er in weite Welträume werbend, lehrend und lernend zugleich auszieht, um sich im Yemen, in China bleibende Denkmäler zu errichten, die zugleich Ehrenmarken seines Volks in fernen Räumen sind. Der Vorkämpfer eines vergangenen Wirtschaftsdenkens, Brentano, hatte einmal den deutschen Einzelhof als eine überlebte Form gegenüber der italienischen Familiengemeinschaft bezeichnet, die ihn natürlich überall mit ihrem wimmelnden Kinderhaufen überbot, wenn auch gewiß nicht in seiner Wirkung als kulturpolitische Zelle.

Aber dieser ungleiche Kampf fördert die Entsiedelung des einst so stark nordisch durchdrungenen Alpenkörpers, weil natürlicherweise der räumlich breiter entwickelte Nordhang rauher und herber ist und den Bergbauern einem viel härteren Lebenskampf aussetzt, wenn er auch dabei in hohem Maße autarkisch bleibt, wie das Günther in seiner gesellschaftswissenschaftlichen Untersuchung der Alpen nachweist. Schwer ist es, volkspolitisch die rauheren Höhenlagen zu halten, wenn der Talraum, mit seinen städtischen Anlagen, mit seinen Bildungshütern, mit seinem Verkehrs-, Verwaltungs- und Wehrapparat verwelscht. Es war in Südtirol, auch in einzelnen Schweizer Alpentälern vielleicht deshalb länger möglich, die Hochtalstellungen zu halten, weil sich Reste sonst untergegangener deutscher Stämme aus dem Süden (Goten; Langobarden; Kimbern) in die oberen Talgründe verteidigend zurückgezogen und im Abwehrkampf verfestigt hatten. Wer weiß noch heute, daß sich einst alemannische und bayrische Volksherzoge um das Aostatal stritten, das über den Theodulpaß weg deutsch beweidet wurde, daß die Rhone den deutschen Namen „Rotten" führte, von vielen anderen Verwelschungsspuren in den Alpen abgesehen, die nun längst die Pässe zum nordischen Abhang (an Brenner, Birnlücke, Malser Haide) erreicht haben. Das geschah in einer zum Teil planvoll geleiteten Durchdringungsarbeit, die uns am Beispiel der Alpen auch Bedrohungen im Raum an anderer Stelle zu erkennen und zu verfolgen gestattet — vielleicht, weil sie in den Alpen am sichtbarsten sind, und dennoch vom Durchschnitt der Deutschen am wenigsten bemerkt werden, der schon am Brenner sein dürftiges Italienisch auskramt, wie einst Goethe zwischen Bozen und Trient.

40. Nördliche und südliche Alpendurchdringung

müssen, als Beispiel für den Unterschied im Grenzinstinkt und bewußter Grenzkampfführung um die Erhaltung des Lebensraums, gegenübergestellt (konfrontiert) werden! Denn es war mir eine der erschütterndsten Lebenserfahrungen, daß mir auf eine solche Gegenüberstellung bei einer Tagung in Salzburg hin ein ehemaliger österreichischer Staatspräsident, sonst eine ehrwürdige Erscheinung, die bedenkliche Raumweisheit entgegenhielt: „Da kannst nichts machen!" Gewiß: die Alpen treten dem nordischen Menschen in ihrer Nordabdachung nur auf weite Entfernung als scheinbar schützender, einheitlicher Wall entgegen; beim siedelnden und wirtschaftlichen Näherkommen enthüllten sie sich als eine vielfältig gegliederte, zu vereinzeltem Vordringen verleitende, vielfältig zertalte Hochlandschaft. Der einheitliche, wallartige Anblick vom Süden her bleibt allerdings für den romanischen Menschen der gleiche von den Appeninen herab gesehen, wie beim Anflug von Rom auf Venedig, auch beim unmittelbaren Herantreten, wenn er etwa die Hand auf die Überschiebungen und Bruchlinien an den oberitalienischen Seen legen kann. So stellt der bloße primitive Anblick schon von Süden her die Volkheit vor ein geschlosseneres Raumbild, als von Norden, und gibt — vom Monte Viso bis zum Triglav auftürmend — jenes Gefahrbild für den südlichen Volksboden, das Marius und Catulus, Cäsar, Oktavian und seine Stiefsöhne, Dante und Petrarca, Cola Rienzi und Piccolomini bis zur Dante-Gesellschaft und zu den Tribunen des Dritten Italiens gleicherweise in seinen Bann zog. Ihm setzten sie mit dem Dante-Standbild von Trient jenen Markstein entgegen, der dem Wissenden sagte, daß ein Machtträger, der sich das bieten ließ, in Wahrheit den Volksboden darunter schon verloren hatte, dessen Verlustverbriefung nur eine Frage der Zeit war. Aber so sahen es die Reichsdeutschen nicht, die dort das Reisehandbuch aufschlugen und nicht merkten, daß bereits unter dem Walterplatz in Bozen, dem urdeutschen Städtchen Sterzing der Boden wankte, der volksdeutsche Raum in der gleichen Lebensgefahr war, wie etwa das ehedem deutschredende Martinach und Sitten im Wallis, das unter Haubitzfeuer liegende Gotthardsperrfort Airolo, Klagenfurt — ehedem ein Herzteil „Inner-Österreichs" —, Marburg, Cilli und Graz! Augenschließen gegen R a u m d y n a m i k ist der Vorbote von R a u m -

verlust! Der deutsche Volksboden aber, wie der deutsche Reichsboden verträgt keinen weiteren Raumverlust mehr, wenn nicht letzte Lebenswerte der Volkheit fallen, Lebensadern auch seiner Verkehrsdurchblutung zum Verbluten kommen sollen.

VI. Raum und Bewegung (Raumdynamik)

41. Verkehr als Raumerschließer und Volksbodengefahr

tritt uns mit einem Doppelgesicht entgegen. Es gab eine Zeit, da jede Form der Überwindung des Raumes durch Verkehr als ein zu fördernder Fortschritt erschien, gleichviel welche Kräfte und Räume des Beharrens (statische Elemente) er damit in Gefahr brachte. Jetzt ist die Gefahr dieses Standpunkts namentlich für die kleinräumigen politischen Lebensformen in ihrem beständigen Daseinskampf mit den großräumigen längst erkannt. Eine der denkwürdigsten Mahnsäulen der Umkehr ist wohl das Erbhofgesetz, mit der Umkehrung in der Denkweise für den Verkehr mit Grund und Boden, die es bedingt. Aber auch rein grenzpolitisch sehen wir z. B. im Simplondurchbruch und dem damit geöffneten Einfalltor für französischen Durchgangsverkehr und italienische Arbeitsunterbietung als Folge die Verwelschung des Wallis; wir verstehen besser die schweizerischen Widerstände gegen Greina- und Splügen-Bahn, lernen die Schattenseiten der Überschienungen von Brenner und Semmering, der Eisenbahnpforten von Westen zum Rheinland, der am Rhein unter fremdem Zugriff zudenden Hauptverkehrsadern, des Ausbaus allzu grenznaher Hochverkehrsgebiete erkennen.

Es gibt Autobahnen, bei denen der Nutzen für feindliche Einfälle größer sein kann, als der Bequemlichkeitsvorteil rascheren Fortkommens im eigenen Grenzland; und jedes Verkehrsunternehmen muß darauf geprüft werden, ob in seinem Sonderfall der Nutzen der Raumerschließung größer ist, als die dadurch notwendig herbeigeführte Volksbodengefahr. Macht man sich klar, daß ein Vergleich der Eisenbahnzeiten mit den Flugzeiten sogar schon den gewaltigen Raum der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf ein Fünftel verringert, als ob sie auf den Raum zwischen kanadischen Seen und Kap Hatteras zusammengelegt wären, so wird man die Verkleinerung eines binnen einer Viertelstunde zu überfliegenden Österreich, das Überschießen des größten Teils von Süddeutschland, die Gefahrlage der Rheintalbahnen, des Nabtals, Berlins, des Ruhrgebiets doppelt empfinden. Man wird die schmerzliche Tatsache verstehen, daß Deutschland innerhalb einer Geschlechtsfolge von den großräumigen zu den kleinräumigen Macht- und Wirtschaftskörpern herabgesunken ist, und die Folgen daraus ziehen müssen.

42. Die Entwehrung des deutschen Raumes

ist also, scharf herausgestellt, eine doppelte: durch die Entwehrungsbestimmungen des Versailler Vertrags und die damit versäumte Zeit, um mit der passiven Bodenrüstung und den dazu gehörigen aktiven Wehrmitteln zum gegenwärtigen Wehrnotzustand aufzuholen; und durch die inzwischen vergrößerte Schlagweite der neuzeitlichen Kriegsmittel: Steigerung der Flugzeugschnelligkeit und Tragkraft gegenüber engen, dichtbevölkerten, überbauten und überindustrialisierten Räumen (Leuna-Geschwader u. a.) mit grenznahen Bodenschätzen (Ruhr) und Anlagen (Badischer Bahnhof Basel; Oberschlesien) ohne Pufferräume, sowie die mindestens verfünffachte Tagmarschgeschwindigkeit motorisierter Truppenteile (Italien, Eildivision bei der österreichischen Grenzbesetzung 125 bis 250 Kilometer im Tag). Im Nordosten des deutschen Raumes ist die Reichshauptstadt binnen einer Stunde schweren Störungen ausgesetzt, so daß die Vorbereitung einer räumlich besser gesicherten Reichsbefehlsstelle, etwa im Harz, ernste Erwägung verdient, wie ja auch England und Japan planmäßig ihre Regierungen bei Kriegsgefahr aus London und Tokio in besser gesicherte Räume fortschaffen, Frankreich sie schon 1914 teilweise nach Bordeaux verlegte. Im Süden

wird nach kurzer Zeit höchstens noch der Verkehr aus der Linie Ingolstadt-Ulm gegen Würzburg zu einigermaßen ungefährdet vor sich gehen können, wie ja auch der einzige deutsche natürliche Großschiffahrtsweg ohne schwere völkerrechtliche Hemmung die Weser ist. Die freie Verfügung über Rhein, Elbe, Oder, Donau ist dem deutschen Wehrraum entzogen, die Weichsel ganz aus ihm herausgenommen, sogar der erst im Ausbau begriffene Großschiffahrtsweg Rhein-Main-Donau bereits mit Fremdverfügungshypotheken belastet. Diese raumpolitisch geradezu unwürdige, keinem andern Großvolk zugemutete Wehrlage seines Raumes muß sich jeder Deutsche klarmachen, um zu begreifen, wie ungeheuer auf diesem Felde die Abbürdungsarbeit des Dritten Reiches ist, und wie jeder einzelne durch alle Auslandsbeziehungen, über die er verfügt, diese Ausnahmshemmungen auf Ehre und Gleichberechtigung dem ohnehin nicht sehr wachen Weltgewissen beständig zum Bewußtsein bringen muß. Welche raumpolitischen Erfolge auf diesem Wege erzielbar sind, dafür ist die Abbürdung der Wehrbeschränkungen Zarenrußlands im Schwarzen Meer, Japans und Chinas gegenüber ungleichen Verträgen, der Angora-Türkei an den Dardanellen, des Befestigungsverbots für Wladiwostok u. a. m. an Nachkriegserleichterungen ein sprechender Beweis. Aufrüstung und Abschüttelung der Entwehrung zeigten die Möglichkeit.

43. Natürliche Wehrlandschaften als Raumschützer —
die der deutsche Lebensraum vor dem Weltkrieg zwar nicht im Übermaß aber doch ausreichend besaß — sind ihm durch die Zwangsverträge planmäßig entrissen worden. Dazu gehörte die allerdings ganz unzulänglich befestigte Vogesenfront, die nur in der Linie Straßburg-Molsheim auf deutscher Seite Wehrwert hatte, auf dem viel leichter von Westen erreichbaren Kamm aber von Frankreich zwischen Toul und Belfort schwer befestigt war; und die Moselfront Metz-Diedenhofen, die schon 1871 nach Moltke „eine Armee wert war". Dazu gehörte ferner die Eifel gegenüber dem schwer verschanzten Lüttich und die Teils entfestigte Umgebung des Nordostseekanals gegen Zugriffe von Übersee; endlich die Weichsellandschaft mit ihrem starken Stütz- und Drehpunkt Thorn, deren Verlust die Wehrmöglichkeit für den zusammenhängenden Reichsboden von den masurischen Seen (mit Königsberg) bis an die Oder zurückwarf. Ein ähnlicher volkspolitischer Verlust einer durch fast ein Jahrtausend bewährten Abwehrlandschaft ist die Verschiebung der Südwehrgrenze von der südtiroler Klammenregion (Salurner Klause) bis auf den Brenner, dessen unmittelbares Vorland überhaupt keine Schutzabmessungen mehr besitzt. Die Zeit, in welcher der Alpenkörper kriegerische Operationen zu trennen vermochte, etwa in der Weise wie den Vorstoß Napoleons bis Campo Formio 1796 und den Niederbruch der gleichläufigen Vorstöße in Südbayern, oder das Jahr 1805 in Donauvorland und am Po, ist unwiederbringlich vergangen und raumpolitisch tot. Ein Überschreiten z. B. der Brennergrenze im Juli 1934 hätte aus raumpolitischen Gründen zwangsläufig mindestens bis München und bei weiterem Vordringen an die Donaulinie, damit zu unabsehbaren Verwicklungen geführt, denen sich Italien bei nüchterner Überlegung nicht gewachsen fühlte; deshalb blieb es an der Grenze stehen. Der sichere Besitz einer hervorragend günstigen, künstlich verstärkten Wehrlandschaft zwischen Franzensfeste und Sterzing und am Toblacher Sattel, dann an den Karawanken gestattete den kühnen Schachzug; auf seiten des deutsch gebliebenen deutschen Volksbodens fehlte ein solcher Raumschützer; wo sich noch welche finden, sind sie entwehrt. Kärnten, Inner-Steiermark sind noch solche Naturfestungen; ebenso leider Böhmen, der Ausgangspunkt der raumgefährlichsten Drohung von Osten. Es war richtige raumpolitische Schätzung, die Friedrich den Großen vor Kollin zu dem Ausspruch bewog: „Hier hilft nichts; Daun muß nach Mähren; sonsten kriegen wir Böhmen nicht." Er verlor den gewaltigen Einsatz!

44. Volkswehrunterstützung aus dem Raum heraus:
Gebirge, Waldzonen, Ströme — namentlich verwilderte —, Sumpfgebiete (Poljesie; Pripetsümpfe), ja selbst die bloße wesensfremde Raumstimmung — aus Hochland-

und Klimahärte gemischt — (Bayerns 1805 für die Südfranzosen) können sie leisten! — wie uns viele geschichtliche Beispiele lehren. Aber diese Beispiele, auf die neuesten Nachkriegserlebnisse verfolgt, verraten uns auch z. B. in Kurdistan, Wasiristan, Tschitral, Jehol ein schnelles Zurücksinken von Gebirgsländern und Hochlandschaften, die früher für langfristige Abwehrhandlungen geeignet waren. Besser hielt sich als Rückzugsgebiet der Wald, mit dessen Entblätterung allerdings z. B. das Kleinkriegswesen in der Mandschurei in Herbst und Winter erlahmte, während der neu grünende Laubwald es wieder belebte. Dauernder sind die ernsteren Nadelwälder oder Mischwaldungen, die in dem frühen Herbst 1805 einen, aus Kriegstagebüchern (Alombert-Colin) erweislichen Stimmungsrückschlag bei den rasch vorgetriebenen französischen Truppen bewirkten. Die „Rasputiza" (Schmutzzeit der Schneeschmelze), die schon Napoleon als fünftes Element den Dreck fürchten lehrte, in dem eine seiner besten Operationen in Polen buchstäblich versank, dürfte sich auf östlichen Kriegsschauplätzen auch gegenüber motorisierten Truppenteilen behaupten, während diese z. B. die früher so gefürchtete Wüste Gobi, die Sahara, das südafrikanische Veldt überwinden, nur etwa die norddeutschen Moore und die Hochmoore des Alpenvorlands nicht.

Auch Erfahrungen, wie die des Volkskriegs 1808 in Spanien, 1871 an der Loire, der Gebirgsverteidigung von 1809 bis 1917/18 in Tirol sind nicht mehr schlüssig. Das Gebirge hat mehr an Schutzkraft verloren, hauptsächlich weil es meist zu engräumig ist, als große Wald- und Sumpfgebiete. Je weiter die Verstädterung fortschreitet, je weniger die Auflösung der überbauten Großstädte und Industrielandschaften durchgesetzt wird, desto mehr weicht, mit Kultursteppe und Großstadtwüste, die natürliche Volkswehrunterstützung aus dem Raum heraus zurück. Klug erhaltene Rückzugsgebiete, vorbeugend, z. B. an wichtigen Verkehrswegen gepflanzte Masken, vermögen sie auch bei ungünstiger Gesamtsiedelungsentwicklung zu steigern. Es liegt in der Hand vorsorglicher Straßen- und Flußbauämter, auch sonst wehrtechnisch scheinbar seitab liegender Verwaltungsbeamten, Verlusten gerade von älteren Jahrgängen im Nachschub und Etappendienst vorzubeugen, was wir z. B. im Elsaß weitgehend versäumten. Schwere Fernfeuerüberfälle auf ahnungslose Marschkolonnen waren die Quittung dafür und können es — mit Luftbekämpfung gepaart — wieder werden.

45. Denn die Raumbedrohung aus fremden, grenznahen Wehrlandschaften
ist rings um den deutschen Volksraum vielfach an Stelle der bescheidenen Schutzräume durch deren Besitzumkehrung getreten. Dabei bedrohte die deutsche Wasgau- und Moselstellung nirgends Lebensadern des französischen Volkes, verlief vielmehr großenteils mit oder innerhalb der Sprachgrenze, während die französische Wehrstellung am Oberrhein bloß liegende Lebensadern des deutschen Raumes berührt, mit einer obendrein nicht etwa in der Stromrinne, sondern jenseits der östlichen Dämme festgesetzten Grenzlage, mit 50 Kilometer Wehrglacis im deutschen Oberrheinland.

Ähnlich ist die Raumbedrohung etwa vom Zerkowberge im Böhmerwald, von dem aus die Nürnberger Burg im Scherenfernrohr steht, auf den große Kraftwagenstraßen gebaut sind, gegenüber dem bis 1936 entwehrten oberpfälzer Vorland bis zur Nab.

Während die im Weltkrieg niedergezwungene Drohlandschaft der ehedem russischen, heute polnischen Bug- und Narewfestungen gegenüber Ostpreußen unverändert blieb, ist die Abwehrlandschaft um Posen-Thorn-Kulm heute als Raumbedrohung in fremder Hand und bleibt als solche wirksam, auch wenn sich für deutschen und polnischen Raum Linien gemeinsamer Leistungs- und Schutzwirkung finden lassen. Raumbedrohungen in geringerem Umfang sind auch die entfremdeten Grenzbahnhofanlagen wie Herbesthal, die Rampenlandschaften in der Eifel, in Lothringen, im Elsaß, am Brenner, in Marburg (Maribor), in Preßburg und Gmünd, in Eger und Oderberg u. a. m.

Bleibt die innere Unselbständigkeit Deutsch-Österreichs — wie wir nach dem Beschluß der österreichischen Volksvertretung wenigstens in Deutschland immer sagen müßten — in der gegenwärtigen Form noch lange erhalten, so wird die einstige Ostmark, mit ihren Hauptwehrbahnhöfen Innsbruck, Kufstein, Selztal, Salzburg, Linz leider als eine vorläufige, verborgene (latente) Raumbedrohung aufgefaßt werden müssen, wenn fremde Großmächte Hand auf sie legen. Über diese Raumbedrohung aus fremden, grenznahen Wehrlandschaften und Wehrgauen also wird sich jeder Verteidiger deutschen Lebensraums klar sein müssen, um zu begreifen, welche völkische Willensstählung — weit über den Durchschnitt eines landläufigen Patriotismus hinaus — notwendig ist, um diesen Raum für Kinder und Enkel zu wahren, zu halten — vielleicht wieder einmal auf die lebensnotwendige Atemspannung zu weiten!

Voraussetzung dafür ist vor allem eine Steigerung des Lebenswillens und der Kinder- und Enkelfreudigkeit, um die größte Raumgefährdung hintanzuhalten: ein ungünstiges Bevölkerungsgefälle aus dichter bevölkerten Grenzlandschaften in eine zu wenig dichte, zu wenig tief im gefährdeten Boden verwurzelte Grenzbevölkerung auf deutscher Seite hinein.

46. Raum und Bevölkerungsgefäll

stehen in einem ähnlichen Verhältnis, wie zur Erdoberfläche physisch die auf die Dauer unwiderstehliche Druckgewalt des Oberflächenwassers, sein Streben nach tieferen, unzulänglich gefüllten Stellen abzuströmen. Wie immer man sie verdämmen möge: irgendwie findet das Rinnsal seinen Weg, es sei denn, daß man sie rechtzeitig ausfülle und damit das Gefälle umkehre. Ist jenseits der Grenze, wie etwa in der Weichselniederung, ein Volksdruck von 125 und mehr auf den Quadratkilometer, diesseits nur zwischen 25 und 35, so entsteht Wanderdruck. Liegt auch die Macht jenseits, so wird er sich früher oder später in gewaltsamen Überschiebungen und Unterwanderung zugleich, schließlich im Abbrechen von Schollen äußern. Mit solcher Fernschau setzt z. B. die polnische Wissenschaft vom Raume den Zug nach Westen, die lange Zeit sinkenden Geburtziffern der deutschen Verstädterung als eine Zukunftsmöglichkeit zur Gewinnung des deutschen Ostraums bis zur Oder in ihre Rechnung. Mit solchem Ziel führt die italienische Volkspolitik Menschen niederer Lebens- und Kulturhaltung in die einst deutschen südtiroler Alpenländer hinauf, schiebt der Zukunftsglaube der Tschechen die Siedelungskeile auf Egerland, Waldmünchen und Cham gegen die menschenarme bayrische Ostmark, gegen das österreichische Waldviertel vor. Dagegen gibt es nur eine Abhilfe: Siedelungsverstärkung und Volksdichtesteigerung, gleichmäßige Verteilung einer gesunden, in den Boden vertieften Landbevölkerung, sei es um den Preis einer teilweisen Rückkehr zu übersteigerter Bodenverhaftung der Bauerngeschlechter bis zum Stande des der Scholle verbundenen, zugehörigen Menschen (glebae adscriptus!) der Hemmung der Freizügigkeit. Nur im Lichte einer solchen Fernschau weit über Wohl und Wehe der augenblicklich lebenden Geschlechter hinweg, von ferner Volksvergangenheit zu ferner Volksraumzukunft sieht man Maßregeln, wie das Erbhofgesetz richtig, oder die Fernhaltung übersteigerten Zuzugs zu großstädtischen Siedelungsballungen, wie sie in Italien längst geübt wird. Ungünstiges Bevölkerungsgefäll in einen an sich schon beschnittenen, verstümmelten Lebensraum herein ist ein Volkstodvorzeichen! Wo es als „hippokratischer" Zug in leerem Land mit Landflucht, in Städten mit Schlagflußstauungen, Aderverkalkungen daneben auftritt, da ist das wirtschaftsgeographische Gleichgewicht verloren und muß um jeden Preis wiederhergestellt werden, sonst versinkt ein solcher Raum in Raubbau und wird Ruinenlandschaft.

47. Toter Raumschutz und lebendiger Raumwille, mit Blut und Boden als Mahnwort

über dem Riesenbogen, der beide Gegensätze überspannt und nicht einbrechen darf, sie halten uns die beiden großen Gruppen der Abwehrmaßnahmen gegen Raum-

verlust auseinander, die tätige und die leidende, nur abwehrende „Kampfesform". Toter Raumschutz ist z. B. die Anlage eines Wehrgürtels, wie ihn Frankreich von der burgundischen Pforte längs Rhein, Rhein-Moselpforte, an der Moselfront und hinter der luxemburgisch-belgischen Kurtine aufgebaut hat: als riesige Auffangvorrichtung gegen den immer noch gefürchteten Raumwillen des deutschen Volkes und seinen wiederauflebenden Volksdruck. Starker, lebendiger Raumwille befestigt nicht linear, baut höchstens sein Verkehrsadernetz zu besserer Grenzdurchblutung aus. Darum scheint uns der andrängende lebendige Raumwille der kinderfreudigeren Westslaven und Südslaven im Osten viel eher eine Zukunftsgefahr zu bedeuten. Auch ihr aber wird diesseits der deutschen Volksraumgrenzen lebendiger Raumwille, Zukunftstrotz und Volksglaube, nicht toter Raumschutz aus Stahl und Beton auf die Dauer zu begegnen haben, so nützlich Stahl und Beton im Augenblick sind. Aber jeder technisch noch so hochwertige Raumschutz veraltet von dem Augenblick an, wo die letzte Rasenkante über ihn gelegt, die letzte Pflanzenmaske über ihn gezogen ist. Die Entwicklung von Flugzeug und Tank wie Feuerwaffe geht schließlich über jeden toten Raumschutz hinweg, denn es sind die Menschen hinter den Geschützen und auf den Maschinen, die jedes Zukunftsringen um Raum entscheiden. Aber freilich, ihr Krafteinsatz im Raum bedarf der höchsten Entwicklung der ihn leitenden Gehirne — namentlich außenpolitisch —, und es wäre vor allem ein nie wieder gutzumachender Gedankenfehler, wenn man in der inhaltschweren Verbindung: Blut und Boden die Bedeutung des verbindenden und übersähe und glauben wollte, mit etwas Rassenwillen mehr und temperamentvollen Reden sei die tausendjährige Erdkraft und Dauerwirkung des Bodens zu überrennen, auch des in Feindeshand gefallenen Grenzbodens, der nun vielfältig wider uns steht. Dieses verbindende und bedeutet in diesem Fall unendlich viel: die ausgleichende Meisterhand zwischen den Gesetzen des Raums, den bodenwüchsigen Kräften mit ihrer Erdschwere und dem Eifer seines Bluts, dem politischen Willen des Gesamtvolks, in dem Staats- und Volkspolitik gerade bei solchem Auseinanderklaffen beider im Raumrecht, wie bei den Deutschen planvoll ausgewogen werden muß. Das ist das hehre Amt der Führer! Ihren Gehilfen aber bleibt die nicht minder wichtige Sorge, sie niemals über das von ihnen gesetzte Maß hinaus zu drängen und ihr raumpolitisch geschulter Widerhall zu sein!

VII. Warnungen des Raumbewußtseins

48. Das Schwinden der Wasserkante, der Küstenverlust

der Deutschen ist eines der deutlichsten unter den Warnungszeichen des Raumbewußtseins, das als Folge durch die Dampferfriedhöfe der Hansastädte nachhaltig unterstützt wurde.

Während sich die Seegeltung der Deutschen vor dem Weltkrieg immerhin noch auf eine Küstenberührung von zwischen 2000 und 3000 Kilometern stützen konnte, ist sie heute in der Luftlinie auf 950, bei Ausmessung aller kleineren Küstenstrecken auf etwas über 1400 Kilometer herabgesunken, entwehrt, der freien Nutzung des Nord-Ostseekanals beraubt, in der Ostsee unterbrochen. Das geschah in dem gleichen Zeitraum, in dem das japanische Reich seinen ohnehin großen Küstenanteil von 27 000 auf mehr als 52 000 Kilometer steigerte und sich nun im Kaiserreich Mandschukuo aus seinen alten Flottenbeständen eine weitere Reserve aufbaut, während China allerdings von über 17 000 Kilometern Küstenanteil auf 7100 Kilometer herabsank, also das Los der Deutschen teilte, wenn auch mit ganz anders erheblichen Restbeständen.

Tatsächlich aber drückt sich im Herabsinken des deutschen Meereszutritts von mehr als 5000 Kilometern des ersten Reichs auf etwa 3200 Kilometer der Hansazeit zu dem Stand von heute der relative Raumschwund der Deutschen am sinnfälligsten aus. Gleichläufig geht der Rückgang der Hafenleistung, der meerernährten Bevölkerung, auch der Ausschluß von den Küstengewässern, der weltüber in immer größerem Stil

betrieben wird (US. Amerika, Sowjetbünde, Chile, Türkei, Australien usw.), bei dem wir aus Mangel an entsprechend ausreichenden eigenen Küstengewässern nicht in der Lage sind, durch Gegenseitigkeit unserer Schiffahrt Außenraum zu sichern. So müssen die Zahlen der seelebigen Bevölkerung mehr und mehr zurückgleiten; und wir stehen vor den Anfängen dauernder drückender Zustände, nicht nur in vorübergehenden Krisen.

Auch die überseeischen Fischgründe werden mehr und mehr regional aufgeteilt, ebenso wie die arktischen und antarktischen Räume. Rückschläge machen sich bis in das Gebiet wissenschaftlicher Forschungsarbeit außer Landes geltend, deren Fehlen wieder Sehkreisverengerung, damit weitere Raumverlustgefahr mit sich bringt, die oft fast unmerklich aus eng- und kleinräumiger Gesinnung und geistiger Haltung emporsteigt.

49. Welche Möglichkeiten binnenländischer Raumverlustgefahren

(German reservation!) aber bei unzulänglicher geistiger und seelischer Abwehrhaltung ins Auge gefaßt werden müssen, das lehren uns nicht nur die weitgehenden Anträge des Marschalls Foch auf Abtrennung des linken Rheinufers, die Entwehrung des rechten auf einer 50 Kilometer breiten Zone, sondern auch die immerhin kartographisch festgehaltenen Entwürfe von Hanus Kufner auf Schaffung einer Großtschechei mit einer winzigen „German reservation“, die polnischen Oderansprüche, die südslawischen Korridorentwürfe längs des Alpenrandes, und viele andere Erfahrungen, die deutscher Volksboden inzwischen mit Volksabstimmungen (Ostpreußen, Oberschlesien, Kärnten usw.), Abtrennungen ohne solche (Elsaß, Südtirol, Eupen-Malmedy, Hultschiner Ländchen), Raub von Grenzbahnhöfen (Herbesthal, Gmünd, Oderberg) gemacht hat, von der langsamen Entfremdung des Memellandes, Danzigs ganz zu schweigen.

Es wäre also ein verhängnisvoller Irrtum, aus einem hohen Grad von erlittenem Raumunrecht den Schluß zu ziehen, daß es nicht noch gesteigert werden könne, namentlich wenn man nicht das natürliche Gesetz des Bevölkerungsgefälls beachtet, das auf die Gefährdung untersiedelter, dünnbevölkerter Räume aus dichter bevölkerten Strichen jenseits der Grenzen mahnend hinweist.

Untervölkerte und wirtschaftlich schwache Gebiete in unmittelbarer Nachbarschaft mit dichter bevölkerten, reicheren sind also besonderer Raumverlustgefahr ausgesetzt. Das trifft sowohl die Angrenzer des polnischen Korridors, die mit Siedlungsdichten zwischen 35 und 27 jenseitigen bis zu 135 auf den Quadratkilometer gegenüberliegen, wie die arme, steinige Oberpfalz neben dem reichen oder doch mindestens wohlhäbigen, mit Bodenschätzen gesegneten Böhmen.

Siedlungsausgleich gerade in solchen Fällen ist also eine vordringliche Verwaltungsaufgabe, ebenso wie Verkehrsdurchblutung und die abwehrfähige Instandsetzung aller dorthin schlagenden Verwaltungsgrenzen. Dann könnten sie in solchen Fällen große Bedeutung gewinnen und sollten deshalb auf den vollen Druck internationaler Abgrenzung eingerichtet werden, nicht nur auf nachbarlichen Ausgleich, sondern auf volkspolitischen Widerstand, während man Zwischengrenzen gegenüber Angriffspunkten vermeide.

Hier begegnet der Abtrennungsgefahr nur eine gewisse Hinterlandtiefe.

50. Grenzlanddeutschtum und Verringerung des Raumdrucks

auf dem Reichsboden könnten zur Erleichterung der heimatlichen Raumnot des „Volkes ohne Raum“ insofern eine Schutzfreundschaft eingehen, als (bei aller Loyalität der Minderheit gegenüber dem Staatsvolk, sofern es sie mit der gleichen

gegen die deutsche Minderheit erwidert) wenigstens volkspolitisch die Raumverlustgefahr erst von den Außengrenzen des Grenzlanddeutschtums und seiner geschlossenen Siedlung ab gerechnet werden müßte, wenn das betreffende Grenzlanddeutschtum sich in seinem Lebensraum zu behaupten und auf die Staatsführung des Anliegerstaats wenigstens mäßigenden Einfluß zu gewinnen weiß.

Das setzt freilich einen noch viel höheren Grad politischer Schulung auch dem Raum gegenüber voraus, als sie gewöhnlich das Binnendeutschtum für ausreichend hält; meistens arten leider die Kompromißversuche bei der zu kosmopolitischen und der Fremde anpassungsfähigen deutschen Eigenart in zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Fremdvölkern aus, mit denen er zusammenlebt, so bei ausgesprochenen Mehrheiten stammes- und kulturdeutscher Herkunft in der Schweiz, in Luxemburg, in Österreich, bei stattlichen Minderheiten in der Tschechei, bei kleinen in Belgien, wo man das Recht der dritten, deutschen Staatssprache fast in Vergessenheit geraten ließ. Vergleicht man etwa den Lärm, den Italien raumpolitisch um seiner viel geringfügigeren Irredenta willen (Trient-Triest) schlug, mit der artigen Form, in der das Dritte Reich die Tatsache erträgt, daß es rings von Grenzlanddeutschen, und im weiteren Umzug von Auslandsdeutschen derart umgeben ist, daß fast jeder dritte Deutsche einer von beiden Arten angehört, so wird man erst begreifen, wie Italien im Sommer 1934 an einen Vormarsch bis München denken konnte, und warum der Anspruch, dem deutschen Volksboden noch weitere Verluste zuzufügen, namentlich in der Tschechei und in Polen wie Litauen nicht zur Ruhe kommen will. Bei ausgezeichneter kulturpolitischer Behandlung der geringen, in Binnendeutschland verbliebenen Minderheitenreste ist also das Grenzlanddeutschtum für Zwecke der Volksraumerhaltung noch lange nicht so tätig gemacht (aktiviert) wie die Außenposten aller Fremdvölker rings um den volksdeutschen Raum: eine Tatsache, die namentlich alle deutschen Amtswalter ins Bewußtsein aufnehmen sollten.

51. Auslanddeutschtum und Raumnotverständnis weltüber

gleichläufig anzusetzen, wäre die weitere Aufgabe, die sich Beispiele etwa in der Einwirkung der Iren in den Vereinigten Staaten auf deren irische Politik, in den Leistungen der Auslandchinesen und Auslandjapaner für die Raumfragen ihrer Reiche setzen könnte. Bei hohem Anschlag kann der irische Bluteinschlag in den USA. auf ein Drittel des deutschen mit rund 30 Millionen geschätzt werden. Aber welcher Unterschied in der Auswirkung der allerdings um New York konzentrierten Iren und der zerfahrenen deutschen Stimmen zugunsten ihrer Heimaträume! Erreichen doch heute noch die deutschstämmigen Millionen in den USA. kaum ein Auswiegen der 2½ Millionen um New York zusammenhaltender Juden!

Freilich haben viele der Auslanddeutschen ihre Heimat aus Sehnsucht nach weiträumiger Betätigung verlassen und stoßen sich oft bei der Rückkehr an den Folgen des überpreßten Zusammengepferchtseins in zu engem Raum, das namentlich den sozialen Neid, einen der Hauptväter des Klassenkampfgedankens großzieht, wie es treffend — mit einem gewaltigen Kontrast des Raumhorizonts zwischen Binnendeutschland und Südafrika — Grimm in seinem Fresko: „Volk ohne Raum" völkerpsychologisch begründet hat.

Aber gerade deshalb müßte das Auslanddeutschtum als besten Heimatdank seine eigene großräumige Auffassung der Lebensvorgänge auf das allzusehr beschnittene und verstümmelte Mutterland übertragen, dessen Raumbegriffe und weltpolitischen Vorstellungen weiten, und damit einer Hauptaufgabe der innerpolitischen Erziehung und Führung verständnisvoll vorarbeiten. Zweifellos ist bei uns für Außendienst und Auslanddeutschtum jenes Zusammenspiel noch nicht erreicht, mit dem uns etwa

die beiden Inselreiche der Alten Welt beispielgebend voranschreiten. Vor allem müßten alle Kasten- und Stammtischscheidungen überwunden sein, auch die Vereinsmeierei, die sich oft so hemmungsvoll gerade auf das Auslanddeutschtum legt und es am vollen Mitschwingen bei großen vaterländischen Erneuerungsvorgängen hindert, die doch Voraussetzung jeder Abhilfe für die Raumnot sind.

52. Ob neuer, weiterer Atemraum über See oder landeinwärts gesucht werden sollte, das spielt bei binnen- und außendeutschen Spaltungen als Frage oft eine große Rolle. Die Entscheidung hängt zuletzt mit dem großen Unterschied zwischen meerbestimmter (ozeanischer) und festländischer (kontinentaler) Einstellung zusammen, der in allen Völkern überbrückt werden muß, die nicht ausschließlich dem einen oder dem anderen Typ angehören.

Auf die Gefahr hin, eine große Ketzerei auszusprechen, möchten wir aber behaupten, das sei viel mehr eine weltpolitische Ermessensfrage, als eine des Bekenntnisses, wie denn überhaupt im politischen Leben der Deutsche dazu neigt, auch in Raumfragen viel zuviel Bekenntnisse zu fordern.

Denn wir kennen Träumer, die sich eine freiwillige Wiedergabe weiter überseeischer Kolonialräume einzureden vermögen, ohne die Nebenfrage zu beantworten, wie man sie denn mit Siedlern erreichen, geschweige denn, die Hingefahrenen schützen soll; und wir kennen Träumer, die singen: „Nach Oostland wolln wir rijden" ohne sich die Frage zu beantworten, wie man denn dabei über litauische, polnische, tschechische, südslavische oder gar sowjetbündische Grenzen hinwegkäme. Denn es gibt doch nur zwei Wege, auf Räumen, die in festen Händen sind, zu siedeln: Güte oder Gewalt; Unterwanderung, wenn sie zugelassen oder gar gerufen wird, oder Überschiebung, wenn die Kräfte dazu reichen und das Entwicklungsziel zugleich ein Hochziel der Menschheit zur Raumerschließung auf der enger und enger werdenden Erde ist. Solche noch der Erschließung harrende Räume gibt es: Australien, Neu-Seeland, die Hochländer Afrikas und manche andere sind Beispiele dafür; und die Unfähigkeit einzelner Großraumbesitzer, ihre Räume zu entwickeln oder gegen den Ansturm farbiger Rassen zu halten, mag in naher, rechter, oder in ferner, zu später Zeit die egoistisch eingelegten Schranken heben. Weise Raumpolitik mag die Vorbedingungen dafür schaffen; aber eine der wichtigsten ist sicher ein umfassendes Weltbild und raumpolitisches Verständnis beim siedelungswilligen Volk, das dann in einem günstigen weltpolitischen Augenblick seine Wahlen sicher trifft und seinen Krafteinsatz für Atemraum über See oder landeinwärts abzuwägen versteht. Je weißer es bis dahin seine kolonialpolitische Weste erhalten haben wird, um so willkommener wird es den Bedrängten, um so erträglicher ihren Nachbarn sein! Bis dahin gilt: Wohltätigkeit und Siedelungspraxis beginnt zu Hause!

53. Lebensraumkenntnis und Lebensraumwahrung als Volkspflicht wird immer, wohin auch sich die Möglichkeiten einer Weitung ergeben, eine der vornehmsten staats- und volkspolitischen Aufgaben sein, in denen Führer und Amtsträger ihren Volksgenossen vorzuleben und vorzusterben haben. Die Überzeugung, daß der einzelne dabei nur ein Glied in einer unendlichen Verpflichtungskette ist (deren restlose, unpersönliche Anerkennung namentlich eine Stärke der japanischen Staatskultur und Volkserziehung des Shinto durch zweieinhalb Jahrtausende war), wird dabei von unendlichem Wert für die Raumpolitik von Reich und Volk.

Denn wie hoch wir in der geheimnisvollen Vereinigung von Blut und Boden den Anteil des Blutes, des Rassenwillens bei der Volkwerdung schätzen: zuletzt sind und bleiben sie dem Boden, dem Raum verhaftet — ist doch „jeder sterbliche Wandel in Zeit und Raum", aber unmöglich ohne Atemweite und Ellenbogenraum.

Voraussetzung jeder Möglichkeit weiteren Raumgewinnes aber ist ein fester Stand auf dem innegehabten Land, höchste Vertiefung mit allen Fasern und Wurzeln darin, beste Auswirtschaftung des verbliebenen Bodens, so, daß man der Vorsehung, dem Weltgeschick immer wenigstens in der Überzeugung entgegentreten kann: „Wir waren im Wenigen getreu" — wenn irgendeiner schöpfen wir daraus das Recht, daß man uns über Vieles setze! Zur Treue im Wenigen gehört, dem Lebensraum gegenüber, die vollkommene Kenntnis seiner Eigenart, seiner Eigenheiten, seiner Eigenschaften, die es zu „kultivieren" gilt, und der Wille zur Wahrung für Kinder und Kindeskinder mit dem vollen Einsatz der wehrhaften Persönlichkeit. Dafür ist das Wehrrecht eine unentbehrliche Voraussetzung. Wer es einem Volk vorzuenthalten versucht, versündigt sich an einem fundamentalen Menschenrecht ebenso wie an den sogenannten Menschenrechten auf „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit", die so unversöhnliche Gegensätze enthalten. Wer es gewann, erwirbt unsterblichen Führer-Dank.

So quillt dieses unveräußerliche Recht zuletzt aus Boden und Raum, aus der heiligen Erde als tiefster, bodenwüchsiger, erdhafter Zug eines Volkes und seines Lebenswillens: ein Naturrecht der Menschheit!

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

15

Nationalsozialismus und Staatsrecht

Von

Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart
Reichsfachgruppenleiter der Verwaltungsbeamten im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 7 12365⁴

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 2. 12. 36.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 7

Band I Gruppe 2 Beitrag 15

Staatssekretär Dr. Stuckart,
Reichsfachgruppenleiter der Verwaltungsbeamten im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund

Nationalsozialismus und Staatsrecht

In diesem Beitrag schildert der Verfasser nicht nur die Grundsätze der nationalsozialistischen Bewegung in ihrem Hervortreten beim bisherigen Aufbau des nationalsozialistischen Staates; er weiß zugleich aus erlebtem Wissen heraus die Änderungen der staatlichen Formen von ihrem Inhalt, dem Volke, her zu deuten. Er deckt zahlreiche Zusammenhänge von größter Wichtigkeit für den Erfolg weiterer Staatsgestaltung auf und richtet den Blick des Lesers in die deutsche Zukunft, wo als starker, reiner Gleichklang zwischen Volk und Staat das Dritte Reich stehen wird.

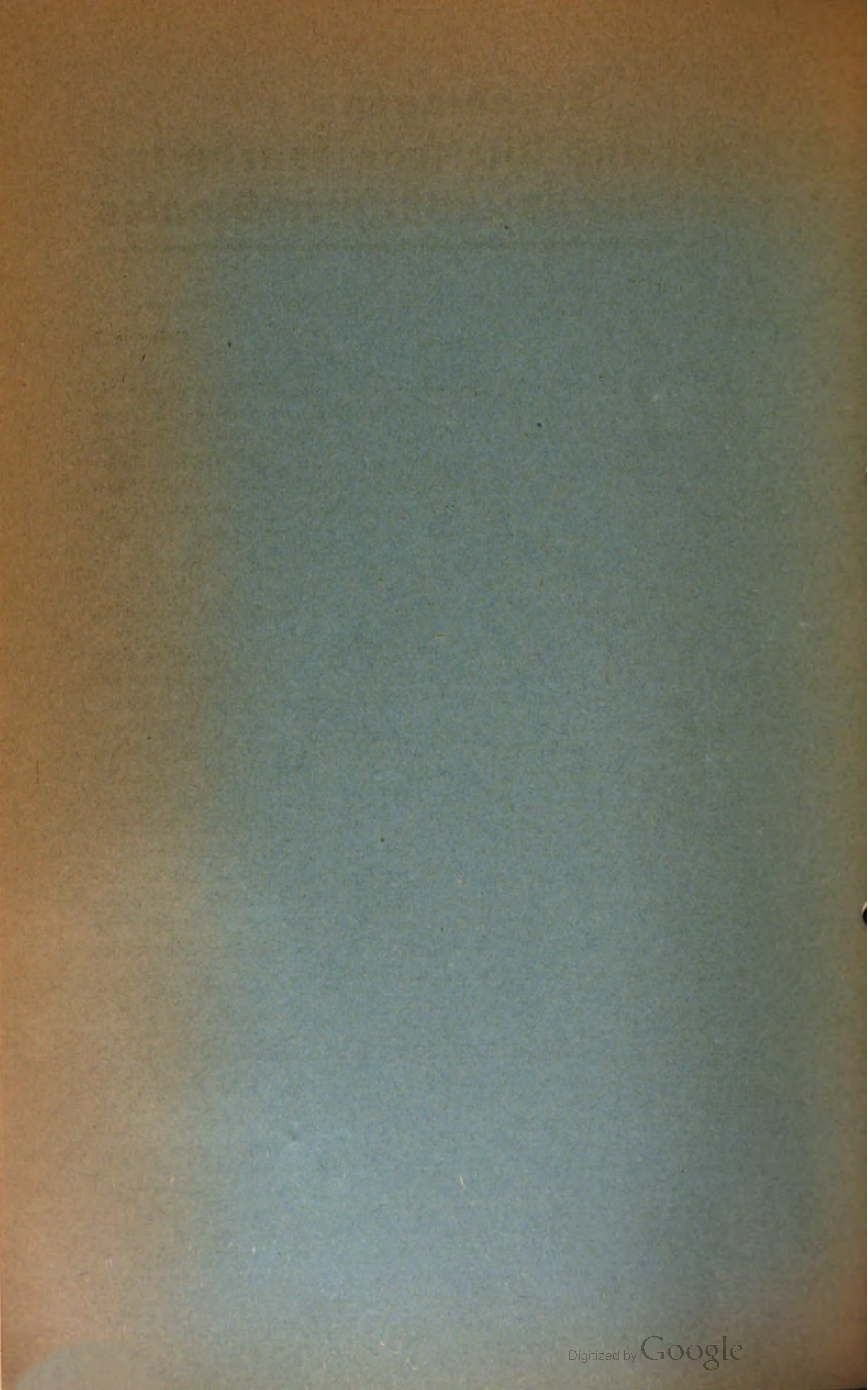
Band II Gruppe 2 Beitrag 32

Dr. Hedemann
Universitätsprofessor, Berlin

Recht der Person

Der Mensch hat in vielen Beziehungen seines Lebens einen festen Standpunkt oder wenigstens solch einen, den er nur nach bestimmten Regeln ändern kann, sei es nun der Staatsangehörigkeit nach oder nach Lebensalter, Rasse, Geschlecht, nach Wohnsitz und vielem anderem. Dieser Beitrag beschreibt in natürlicher und darum leicht verständlicher Sprache die rechtlich erheblichen Fähigkeiten des Menschen und die verschiedenen Gesichtspunkte, von denen aus man seine Eigenschaften, seine Person rechtlich bestimmen kann. Im zweiten Teil kommt der Verfasser auf das Recht der Personenvereinigungen zu sprechen und leiht in seiner Darstellung dem Leser auch hier sein durch große Erfahrung geschultes Auge für die Grundlinien in dem lebensvollen Geschehen des bürgerlichen Rechts.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35



Nationalsozialismus und Staatsrecht

Von

Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart
Reichsfachgruppenleiter der Verwaltungsbeamten
im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund

Inhaltsübersicht

---

1. Wesen und Bedeutung der nationalsozialistischen Revolution

Als der Reichspräsident von Hindenburg in den Mittagsstunden des 30. Januar 1933 dem Führer der NSDAP das Reichskanzleramt übertrug, blickte die ganze Welt erwartungsvoll auf den Mann, der dazu ausersehen war, die Geschicke des deutschen Volkes in Zukunft zu lenken. Würde er imstande sein, das als unabänderlich bezeichnete Programm der NSDAP der Verwirklichung auch nur n ä h e r zubringen, ohne den im Ulmer Reichswehrprozeß im Herbst 1930 vor dem Reichsgericht geleisteten Eid auf strengste Legalität zu brechen? Weite Kreise des In- und Auslandes verneinten diese Frage. Ein Teil von ihnen hoffte auf irgendwelche unbesonnenen Handlungen des Kanzlers, die den Vorwand zum Losschlagen gegen die neue Regierung bilden und zu ihrem baldigen Zusammenbruch führen sollten. Andere wieder sahen in der Zusammensetzung des Kabinetts, das nur zum kleineren Teil aus Mitgliedern der NSDAP bestand, die Gewähr dafür, daß Hitler seine nationalsozialistischen Ziele nicht werde verwirklichen können. Daß es dem Führer gelingen könne, kraft seiner Persönlichkeit, seines zielklaren, stahlharten Willens und seiner staatsmännischen Überlegenheit a l l e Kabinettsmitglieder in seinen Bann zu ziehen und so die Politik allein zu bestimmen, hielt man für unmöglich und z o g es

daher überhaupt nicht in den Kreis der Betrachtungen. Man rechnete damit, daß aus dem guten „Trommler", wie man damals den Führer vielfach spöttisch nannte, gar bald ein müder Kanzler werde, der dann dank des inneren Widerstandes der Staatsmaschinerie und der einsetzenden außenpolitischen Schwierigkeiten seine Ziele zurückstellen müsse und wie seine Vorgänger nur in den alten Formen und mit den „bewährten" Rezepten der Weimarer Verfassung, insbesondere ihres „Hauptartikels" 48, regieren und handeln könne. Die dem Kabinett Hitler zugebilligte Lebensdauer schwankte zwischen sechs Wochen und sechs Monaten.

Sie alle hatten unrecht. Formell handelte es sich zwar bei der Übertragung des Kanzleramts auf den Führer der nationalsozialistischen Bewegung um einen Regierungswechsel, wie man ihn in den vergangenen Jahrzehnten oft erlebt hatte, inhaltlich aber war dieser Regierungswechsel der Auftakt zur deutschen Revolution. Die völkische Erneuerungsbewegung des Nationalsozialismus zog mit ihrem Führer Adolf Hitler in den Staat ein und schritt zur systematischen Überwindung der alten Auffassungen auf allen Gebieten staatlichen und volklichen Lebens. Dabei ließ der Führer der deutschen Revolution sich weder dazu verleiten, den Boden der organischen Fortentwicklung des Rechts in irgendeinem Abschnitt der revolutionären Entwicklung zu verlassen, noch sich daran hindern, nach planmäßiger Überleitung „des freigewordenen Stromes der Revolution in das sichere Bett der Evolution" den Neubau des Reiches mit zielsicherem Willen sofort und umfassend in Angriff zu nehmen. Dies war ein in der Geschichte einzigartiger Vorgang. Eine in ihrer Tiefe und Breite bisher nicht erlebte Umwälzung, eine geistige Revolution ungeheuren Ausmaßes, eine himmelwärts stürmende Idee schickte sich an, im Rahmen legaler Machtausübung ihre Ziele zu verwirklichen und das deutsche Volks- und Staatsleben von Grund auf umzugestalten. Planmäßig, zäh und diszipliniert begann die schrittweise Verwirklichung der Hochziele der Revolution:

Zusammenfassung und Entfaltung aller volklichen Lebenskraft zur größtmöglichen öffentlichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechtes des Volkes auf Leben, Ehre, Frieden und Freiheit nach innen und außen;

Schaffung eines Reiches des artgleichen deutschen Volkes, beruhend auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und Weltanschauung;

Sicherung der blutmäßigen Substanz des deutschen Volkes im Einklang mit den biologischen Lebensgesetzen.

Der Geist der Revolution, die nationalsozialistische Idee, war eine so gewaltige Macht geworden, daß sie sich im Rahmen wohlgefügter Ordnung sicher und bewußt durchsetzte.

Dies war den Politikern der alten Schule unfaßbar; sie hatten immer noch nicht erkannt, daß die Weltanschauung des vergangenen Jahrhunderts bereits vor dem Weltkrieg brüchig und durch das Frontsoldatenerlebnis und die Jahre der deutschen Erniedrigung dem völligen Zusammenbruch nahegekommen war; sie hatten noch weniger bemerkt, daß auf der anderen Seite eine neue Zeit, die Zeit des völkischen Erwachens, heraufgestiegen war und sich nun anschickte, das baufällige Gebäude des volksfremden Liberalismus und seines entarteten Sprößlings, des Marxismus, einzureißen. Die neue Weltanschauung des Nationalsozialismus hatte bereits weite Teile des Volkes ergriffen, und da sie echte Weltanschauung war, begnügte sie sich nicht mit dem Erringen einer gewissen äußeren Machtstellung in der Regierung des Staates, sondern verlangte als solche gebieterisch und schöpferisch den Umbruch des Gesamtgefüges und die geistige Umstellung des ganzen Lebens. Daß ihr hierbei nennenswerter Widerstand trotz ihrer anfänglich verhältnismäßig geringen Machtstellung und einer immer noch verbreiteten entgegengesetzten Meinung nicht geleistet

werden konnte und tatsächlich nicht geleistet wurde, ist nicht verwunderlich. Die alte Welt des Liberalismus war eben kraftlos geworden. Sie hatte sich an sich selbst zerrieben.

2. Die weltanschauliche und staatsrechtliche Entwicklung des letzten Jahrhunderts

Vor ungefähr 100 Jahren hatten sich viele und nicht die schlechtesten, sondern die geistig regsten Kreise des deutschen Volkes an den Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" begeistert. Allmählich, Schritt für Schritt, zuerst im Süden, schließlich aber auch in Preußen, waren die Gedankengänge des Liberalismus in das Staatsgefüge eingedrungen. Da sie neben viel Irrtum häufig ein Körnchen Wahrheit in sich bargen, vermochten sie gerade über den deutschen Menschen, der, von einer Idee ergriffen, ohnehin leicht zur Überspitzung neigt, eine unerhörte Macht auszuüben.

Die Gleichheit alles dessen, was „Menschenantlitz trägt", war das liberal-demokratische Dogma, mit dem seine Verfechter das Leben und die Natur meistern zu können glaubten, gleich als ob es im Leben zwei Menschen (oder auch zwei Tiere gleicher Gattung oder zwei Blätter derselben Pflanze) gäbe, die einander restlos glichen. Dieser Glaube an die Gleichheit aller Menschen hatte zunächst das allgemeine gleiche Wahlrecht gefordert und durchgesetzt. Aus ihm entwickelte sich die Forderung nach absoluter politischer Gleichheit, die durch Abschaffung aller Vorrechte der Geburt und des Standes, also durch Beseitigung der Monarchie und Einführung der demokratischen parlamentarischen Republik ihrer Verwirklichung nähergebracht werden sollte. Aus der Gleichheit der Geschlechter ergab sich das Frauenwahlrecht und das Eindringen der Frau in alle, auch die für sie absolut ungeeigneten Berufszweige. Schließlich folgte aus dem Gleichheitsdogma das Verlangen nach wirtschaftlicher Gleichheit, die in extremster Ausprägung durch die Verneinung jeglicher privaten Rechte und insbesondere des Privateigentums erreicht werden sollte.

Aus der Idee der „Freiheit" entstand neben dem wenigstens zunächst wirklichen Fortschritt der Glaubensfreiheit das Verlangen auf freie, ungebundene wirtschaftliche Betätigung, das bald zu einer Geißel für Millionen Deutsche werden sollte. Nach Zoll-, Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit verlangten die Revolutionäre der 48er Jahre. Die Durchsetzung dieser Freiheiten begünstigte die immer rücksichtsloser werdende Herrschaft des wirtschaftlichen Stärkeren. Sie führte zwangsläufig zum schrankenlosen Individualismus auf allen Gebieten des Lebens. Das größtmögliche Glück des einzelnen, das durch das freie Spiel der Kräfte herbeigeführt werden sollte, war das Lebens- und Rechtsideal dieser liberal-bürgerlichen Epoche. Und da die Summe der einzelnen „Gleichen" nach dieser Anschauung den Staat bildete, glaubte man, daß der im freien Interessenwiderstreit errungene Wohlstand des einzelnen zugleich die Wohlfahrt des Ganzen am besten förbere. Das Primäre sah man im Individuum, in der Gesellschaft. Der Staat hatte nur für die äußere Ruhe und Ordnung zu sorgen, einem Nachtwächter gleich darauf zu achten, daß niemand ein Schaden geschehe. Er war daher der streng kontrollierte Diener der Gesellschaft, der nur die Rennbahn abzustecken hatte, auf der sich das wirtschaftliche Wettrennen ungehindert abspielen konnte. Die natürlichen Bindungen an Familie und Volk lockerten sich immer mehr und drohten völlig zu verschwinden oder später durch kollektivistische Massenzusammenfassungen auf der Grundlage gleichgerichteter rein materieller Interessen ersetzt zu werden. Freiheit, in Wahrheit Zügellosigkeit, in der Kunst, Freiheit von allen sittlichen Pflichten, Freiheit in der Verfügung über den eigenen Körper, kurz die völlige Loslösung des Einzelindividuums von den natürlichen Gebundenheiten waren die Folge. Abnahme des Geburtenüberschusses, Nachlassen der nationalen Spannkraft, sittliche Verwilderung, drückender Kapitalismus waren die Zeichen dieser immer schneller fortschreitenden allgemeinen Auflösung.

daher überhaupt nicht in den Kreis der Betrachtungen. Man rechnete damit, daß aus dem guten „Trommler", wie man damals den Führer vielfach spöttisch nannte, gar bald ein müder Kanzler werde, der dann dank des inneren Widerstandes der Staatsmaschinerie und der einsetzenden außenpolitischen Schwierigkeiten seine Ziele zurückstellen müsse und wie seine Vorgänger nur in den alten Formen und mit den „bewährten" Rezepten der Weimarer Verfassung, insbesondere ihres „Hauptartikels" 48, regieren und handeln könne. Die dem Kabinett Hitler zugebilligte Lebensdauer schwankte zwischen sechs Wochen und sechs Monaten.

Sie alle hatten unrecht. Formell handelte es sich zwar bei der Übertragung des Kanzleramts auf den Führer der nationalsozialistischen Bewegung um einen Regierungswechsel, wie man ihn in den vergangenen Jahrzehnten oft erlebt hatte, inhaltlich aber war dieser Regierungswechsel der Auftakt zur deutschen Revolution. Die völkische Erneuerungsbewegung des Nationalsozialismus zog mit ihrem Führer Adolf Hitler in den Staat ein und schritt zur systematischen Überwindung der alten Auffassungen auf allen Gebieten staatlichen und volklichen Lebens. Dabei ließ der Führer der deutschen Revolution sich weder dazu verleiten, den Boden der organischen Fortentwicklung des Rechts in irgendeinem Abschnitt der revolutionären Entwicklung zu verlassen, noch sich daran hindern, nach planmäßiger Überleitung „des freigewordenen Stromes der Revolution in das sichere Bett der Evolution" den Neubau des Reiches mit zielsicherem Willen sofort und umfassend in Angriff zu nehmen. Dies war ein in der Geschichte einzigartiger Vorgang. Eine in ihrer Tiefe und Breite bisher nicht erlebte Umwälzung, eine geistige Revolution ungeheuren Ausmaßes, eine himmelwärts stürmende Idee schickte sich an, im Rahmen legaler Machtausübung ihre Ziele zu verwirklichen und das deutsche Volks- und Staatsleben von Grund auf umzugestalten. Planmäßig, zäh und diszipliniert begann die schrittweise Verwirklichung der Hochziele der Revolution:

Zusammenfassung und Entfaltung aller volklichen Lebenskraft zur größtmöglichen öffentlichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechtes des Volkes auf Leben, Ehre, Frieden und Freiheit nach innen und außen;

Schaffung eines Reiches des artgleichen deutschen Volkes, beruhend auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und Weltanschauung;

Sicherung der blutmäßigen Substanz des deutschen Volkes im Einklang mit den biologischen Lebensgesetzen.

Der Geist der Revolution, die nationalsozialistische Idee, war eine so gewaltige Macht geworden, daß sie sich im Rahmen wohlgefügter Ordnung sicher und bewußt durchsetzte.

Dies war den Politikern der alten Schule unfaßbar; sie hatten immer noch nicht erkannt, daß die Weltanschauung des vergangenen Jahrhunderts bereits vor dem Weltkrieg brüchig und durch das Frontsoldatenerlebnis und die Jahre der deutschen Erniedrigung dem völligen Zusammenbruch nahegekommen war; sie hatten noch weniger bemerkt, daß auf der anderen Seite eine neue Zeit, die Zeit des völkischen Erwachens, heraufgestiegen war und sich nun anschickte, das baufällige Gebäude des volksfremden Liberalismus und seines entarteten Sprößlings, des Marxismus, einzureißen. Die neue Weltanschauung des Nationalsozialismus hatte bereits weite Teile des Volkes ergriffen, und da sie echte Weltanschauung war, begnügte sie sich nicht mit dem Erringen einer gewissen äußeren Machtstellung in der Regierung des Staates, sondern verlangte als solche gebieterisch und schöpferisch den Umbruch des Gesamtgefüges und die geistige Umstellung des ganzen Lebens. Daß ihr hierbei nennenswerter Widerstand trotz ihrer anfänglich verhältnismäßig geringen Machtstellung und einer immer noch verbreiteten entgegengesetzten Meinung nicht geleistet

werden konnte und tatsächlich nicht geleistet wurde, ist nicht verwunderlich. Die alte Welt des Liberalismus war eben kraftlos geworden. Sie hatte sich an sich selbst zerrieben.

2. Die weltanschauliche und staatsrechtliche Entwicklung des letzten Jahrhunderts

Vor ungefähr 100 Jahren hatten sich viele und nicht die schlechtesten, sondern die geistig regsten Kreise des deutschen Volkes an den Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" begeistert. Allmählich, Schritt für Schritt, zuerst im Süden, schließlich aber auch in Preußen, waren die Gedankengänge des Liberalismus in das Staatsgefüge eingedrungen. Da sie neben viel Irrtum häufig ein Körnchen Wahrheit in sich bargen, vermochten sie gerade über den deutschen Menschen, der, von einer Idee ergriffen, ohnehin leicht zur Überspitzung neigt, eine unerhörte Macht auszuüben.

Die Gleichheit alles dessen, was „Menschenantlitz trägt", war das liberal-demokratische Dogma, mit dem seine Verfechter das Leben und die Natur meistern zu können glaubten, gleich als ob es im Leben zwei Menschen (oder auch zwei Tiere gleicher Gattung oder zwei Blätter derselben Pflanze) gäbe, die einander restlos glichen. Dieser Glaube an die Gleichheit aller Menschen hatte zunächst das allgemeine gleiche Wahlrecht gefordert und durchgesetzt. Aus ihm entwickelte sich die Forderung nach absoluter politischer Gleichheit, die durch Abschaffung aller Vorrechte der Geburt und des Standes, also durch Beseitigung der Monarchie und Einführung der demokratischen parlamentarischen Republik ihrer Verwirklichung nähergebracht werden sollte. Aus der Gleichheit der Geschlechter ergab sich das Frauenwahlrecht und das Eindringen der Frau in alle, auch die für sie absolut ungeeigneten Berufszweige. Schließlich folgte aus dem Gleichheitsdogma das Verlangen nach wirtschaftlicher Gleichheit, die in extremster Ausprägung durch die Verneinung jeglicher privaten Rechte und insbesondere des Privateigentums erreicht werden sollte.

Aus der Idee der „Freiheit" entstand neben dem wenigstens zunächst wirklichen Fortschritt der Glaubensfreiheit das Verlangen auf freie, ungebundene wirtschaftliche Betätigung, das bald zu einer Geißel für Millionen Deutsche werden sollte. Nach Zoll-, Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit verlangten die Revolutionäre der 48er Jahre. Die Durchsetzung dieser Freiheiten begünstigte die immer rücksichtsloser werdende Herrschaft des wirtschaftlichen Stärkeren. Sie führte zwangsläufig zum schrankenlosen Individualismus auf allen Gebieten des Lebens. Das größtmögliche Glück des einzelnen, das durch das freie Spiel der Kräfte herbeigeführt werden sollte, war das Lebens- und Rechtsideal dieser liberal-bürgerlichen Epoche. Und da die Summe der einzelnen „Gleichen" nach dieser Anschauung den Staat bildete, glaubte man, daß der im freien Interessenwiderstreit errungene Wohlstand des einzelnen zugleich die Wohlfahrt des Ganzen am besten förderе. Das Primäre sah man im Individuum, in der Gesellschaft. Der Staat hatte nur für die äußere Ruhe und Ordnung zu sorgen, einem Nachtwächter gleich darauf zu achten, daß niemand ein Schaden geschehe. Er war daher der streng kontrollierte Diener der Gesellschaft, der nur die Rennbahn abzustecken hatte, auf der sich das wirtschaftliche Wettrennen ungehindert abspielen konnte. Die natürlichen Bindungen an Familie und Volk lockerten sich immer mehr und drohten völlig zu verschwinden oder später durch kollektivistische Massenzusammenfassungen auf der Grundlage gleichgerichteter rein materieller Interessen ersetzt zu werden. Freiheit, in Wahrheit Zügellosigkeit, in der Kunst, Freiheit von allen sittlichen Pflichten, Freiheit in der Verfügung über den eigenen Körper, kurz die völlige Loslösung des Einzelindividuums von den natürlichen Gebundenheiten waren die Folge. Abnahme des Geburtenüberschusses, Nachlassen der nationalen Spannkraft, sittliche Verwilderung, drückender Kapitalismus waren die Zeichen dieser immer schneller fortschreitenden allgemeinen Auflösung.

Aus dem Verlangen nach „Brüderlichkeit“ waren der Pazifismus und der Internationalismus, verbunden mit einer völligen geistigen Überfremdung aller Lebensgebiete, entsprungen.

Bismarcks urgermanische Reckengestalt hatte sich mit ihrer ungeheuren Schöpferkraft dieser Entwicklung noch einmal entgegengestemmt. Sein aus wahrhaft deutschem Geiste geborenes Werk, die Reichsgründung, vermochte zunächst den Abstieg aufzuhalten. Doch mit seinem Sturz setzte der völkische Niedergang erneut ein. Ungehemmt griffen die wesensfremden Ideen um sich, und bei scheinbar äußerem Aufstieg schritt der innere Verfall beschleunigt fort. Hinzu kam der ständig wachsende jüdische Einfluß, der in der Folgezeit jedes deutschgemäße Handeln und Denken zu verhindern suchte. Die Sehnsucht nach einem wahren sozialen Ausgleich wurde durch Unterschiebung des jüdischen Materialismus zum Marxismus umgefälscht. So konnte schon vor dem großen Kriege das Judentum sich zu der ungeheuerlichen Anmaßung versteigen: „Wir Juden verwalten den geistigen Besitz der Deutschen.“ Und während die besten Träger deutschen Geistes und deutscher Art im gewaltigsten aller Kriege an den Fronten zur Verteidigung der Heimat bluteten, hielten das Judentum und seine Trabanten in der Novemberrevolte die Gelegenheit für gekommen, endgültig deutsche Art und deutschen Geist aus dem deutschen Volke auszurotten und nun auch ohne Tarnung die politische Gewalt in Deutschland zu übernehmen. So schienen am Ende des Weltkrieges der Liberalismus und seine jüdische Frucht, der Marxismus, endgültig gesiegt zu haben.

Die Weimarer Verfassung von 1919 ebnete in der Folge der Auflösung aller Werte und Bindungen auch auf staatspolitischem Gebiet den Weg. Die letzten Säulen der noch in den liberalen Staat hineinragenden konservativen Staatsauffassung waren geborsten. Der Weimarer Staat, den die im letzten Grunde reichsfeindlichen Parteien der SPD und des Zentrums errichteten, war ein Schattengebilde, gezeichnet durch Ohnmacht nach außen und Schwäche gegenüber übelstem politischen Parteitreiben im Innern. Dieser Staat war ein dualistisches ohnmächtiges Kompromißgebilde, das an Stelle des Organismus Volk eine formlose Masse vieler einzelner setzte. Staatsrechtlich war der Weimarer Staat ein Zwitter zwischen Bundes- und Einheitsstaat. Wirtschaftspolitisch rangen kapitalistische Gedankengänge mit marxistischen Wirtschaftsanschauungen. Kulturpolitisch bestand ein Nebeneinander von liberalen, konservativen, sozialistischen und klerikalen Ideen. Sein Wesen war weltanschauliche Zersplitterung, Gegensätzlichkeit, Halbheit und Kompromiß. Eine zielbewußte Staatsführung war auf der Grundlage einer solchen Grundordnung selbstverständlich nicht möglich. Die Forderung nach größter Freiheit des einzelnen drängte den Staat auf die kleinste Einflußsphäre, die es überhaupt nur gab, zurück. Die demokratische Republik, charakterlos und undeutsch wie ihre Schöpfer, war nachgiebig gegenüber bolschewistischen Forderungen und zugleich entgegenkommend gegenüber monarchistischen Bestrebungen, wenn dies, wie z. B. in Bayern, etwa aus konfessionellen Gründen vermeintlich zweckmäßig erschien. Ja selbst landes- und hochverräterisches Treiben wurde geduldet, solange nicht ein papierner Rechtssatz verletzt wurde.

Dieser Zwischenstaat war so „liberal“, daß er jedem Schreiberling gestattete, die Familie, die Ehe, die Frauenehre, die Sittlichkeit, die Vaterlandsliebe, das Heldentum, die Volksehre und das religiöse Empfinden zu verhöhnen und zu besudeln. Der Privatwille war zur Quelle der Rechtsnorm geworden. Die fast schrankenlose privatrechtliche Vertragsfreiheit gab dem wirtschaftlich Starken immer mehr völlige Handlungsfreiheit gegenüber dem Schwächeren. Kapitalismus im übelsten Sinne auf der einen, Marxismus auf der anderen Seite und Klassenkampf von oben und unten blühten und vernichteten in zunehmendem Maße die letzten materiellen Werte, die das Versailler Diktat dem deutschen Volke noch gelassen hatte. Die verfassungsmäßigen Grundrechte sorgten dafür, daß der Staat nicht in die Lage kam, all diesen die Auflösung der Volksgemeinschaft fördernden Erscheinungen mit Aussicht auf Erfolg ent-

gegenzutreten. Er mußte sich darauf beschränken, nur die allergröbsten Übergriffe des einzelnen zu ahnden. Der Staat hatte eben nur soviel Recht, als ihm von seinem „souveränen Volk" — in Wirklichkeit von einer durch den Willen, an der Futterkrippe zu bleiben, zusammengehaltenen volksfremden Parlamentsmehrheit eines Vielparteiensystems — zugestanden wurde.

Andererseits mißbrauchte eine volksfremde Parlamentsmehrheit ihre Macht zur Rechtsetzung zur Niederhaltung jeder nationalen Regung im Volke durch Ausnahmegesetze. So wachten die Parlamente über die angeblichen Rechte des souveränen Volkes gegenüber der Regierung, die ihrerseits wieder nichts anderes war als ein besonderer Ausschuß der Parlamentsmehrheit. Die Regierung wiederum hütete ängstlich ihre Rechte dem Reichspräsidenten gegenüber. Die Länder stritten vor dem Staatsgerichtshof gegen das Reich und dieses gegen die Länder, und die Gemeinden zogen die Länder wieder wegen sogenannter „staatlicher Eingriffe" vor den Verwaltungsgerichten zur Rechenschaft. Was übrig blieb, war ein Kampf aller gegen alle. Der Dualismus Preußen-Reich war nach Beseitigung der Bismarckschen Lösung — wonach die Krone des Königs von Preußen mit der des Kaisers und das Amt des Reichskanzlers regelmäßig mit dem des preußischen Ministerpräsidenten vereinigt gewesen war — etwas so Selbstverständliches geworden, daß man alle ernsthaften Versuche, ihn zu beseitigen, aufgegeben hatte. Die parlamentarische Verantwortungslosigkeit war Trumpf geworden. Die doktrinäre und blutlose Überspitzung aller liberalen Begriffe führte zu einer fortschreitenden Außerkraftsetzung der Weimarer Verfassung und zu einer fast vollkommenen Unfruchtbarkeit des Staatsapparates. Die Regelung des Wahlrechtes, die durch Einführung der Verhältniswahl jedem wahlberechtigten Bürger gerecht werden wollte, hatte zu einer unübersehbaren Menge von Parteien und Splittergruppen geführt und die für die Regierung erforderliche Mehrheitsbildung im Reichstag schließlich unmöglich gemacht. Als letztes Mittel blieb die Bildung von Präsidialkabinetten durch den Reichspräsidenten, der noch die einzig stabile Verfassungseinrichtung am Ende dieser unheilvollen Entwicklung war. Überall waren die Gewalten so verteilt, daß eine jede die andere lahmlegen konnte und tatsächlich auch aufhob. Eine wahrhafte Staats f ü h r u n g war hierdurch unmöglich geworden. Die Folgen blieben nicht aus. Die Auflösung jeglicher staatlichen Ordnung setzte auf der ganzen Linie ein. Tägliche Blutopfer durch Straßentumulte, Volksvermögen vernichtende Wirtschaftskämpfe, zermürbende und demoralisierende Arbeitslosigkeit in nie gekanntem Ausmaß, Verjagung von Haus und Hof durch rücksichtslose Zwangsversteigerungen, unsägliches Arbeiterelend, drückende Bauernnot, die sich in Aufständen gegen das „System" Luft zu machen suchte, dumpfe Hoffnungslosigkeit in der gesamten Bevölkerung und völliges Fehlen von Vertrauen in die Staatsführung waren das traurige Ergebnis einer fünfzehnjährigen marxistisch-zentrümlichen Herrschaft. Als Hitler die Macht übernahm, war der politische, wirtschaftliche und schließlich auch staatsrechtliche Zusammenbruch des Weimarer Systems offenkundig geworden. Seit dem Regierungsantritt Brünings im Jahre 1930 war man in immer steigendem Maße dazu übergegangen, die Regelbestimmungen der Verfassung einzuengen und den Artikel 48, die Grundlage für das Staatsnotrecht, auszuweiten. Nicht nur, daß mit Hilfe dieser Bestimmung bereits eine Reihe der einst so stolz verkündeten allgemeinen Grundrechte außer Kraft gesetzt worden waren, nein, auch der sogenannte Repräsentant der Souveränität des Volkes, der Reichstag, war in seiner Tätigkeit fast lahmgelegt worden. Seine Rolle war seit 1930 immer bescheidener geworden. Im Jahre 1932 waren z. B. nur noch fünf Gesetze auf dem regulären, von der Verfassung vorgesehenen Wege zustande gekommen. Dagegen betrug die Zahl der auf Grund des Artikels 48 erlassenen Verordnungen ungefähr 60. Die Weimarer Verfassung hatte sich selbst ad absurdum geführt. Aus diesem Zustand die notwendigen Folgen zu ziehen und die unmöglich gewordene Verfassung zu ändern, scheute man sich jedoch; zunächst fürchtete man die noch unübersehbaren weiteren Folgen einer solchen Umgestaltung, dann aber betrachtete man den sogenannten Staatsnotstand dank der

materialistischen Denkweise nur als einen vorübergehenden Zustand, der alsbald beseitigt wäre, wenn sich die Wirtschaftsverhältnisse wieder gebessert hätten. Daß die schlechte Wirtschaftslage und der Verlust des Vertrauens des In- und Auslandes wiederum nur eine Folge der allmählich unmöglichen politischen Verhältnisse war, erkannten oder wollten die maßgebenden Parteipolitiker nicht erkennen. Man huldigte jeder Erfahrung und jeder gesunden Vernunft zuwider dem Grundsatz, daß die Wirtschaft und nicht die Politik unser Schicksal sei. Man dachte unorganisch und verwechselte Ursache und Folge immer wieder miteinander. Schließlich aber hatte das noch so inhaltlose Papierrecht einer Verfassung nach den alten Auffassungen immer noch einen so großen Vorzug vor den notwendigen einschneidenden Maßnahmen, daß man seine Heiligkeit und Unantastbarkeit wenigstens formell — in der Praxis richtete man sich ja schon lange nicht mehr danach — nicht verletzen wollte. Ohne eine solche Verletzung wäre es aber nicht gegangen; denn es fehlte der Mann, der zwei Drittel der Reichstagsmitglieder zu einer grundlegenden Verfassungsänderung hinter sich gebracht hätte. So fand der Führer bei der Machtübernahme in jeglicher Beziehung ein mit wachsender Beschleunigung der völligen Auflösung zutreibendes Staatswesen vor. Die bolschewistische Gefahr war ins Riesenhafte gewachsen. Volk und Reich und mit ihm die Kultur der gesamten abendländischen Welt drohten in der Nacht des Bolschewismus zu versinken.

3. Beseitigung des Weimarer Systems und Sicherung der nationalsozialistischen Machtstellung

Die Übernahme der Macht und Verantwortung durch den Führer der nationalsozialistischen Bewegung bedeutete angesichts dieser Lage einen geschichtlichen Wendepunkt des Schicksals, dessen ganze Tragweite erst spätere Generationen voll erkennen werden. Ohne Zögern begann der Führer den Wiederaufbau. Während die Aufräumungsarbeiten des ersten halben Jahres noch nicht beendet waren, und während der Großangriff auf die Arbeitslosigkeit, die Geißel des deutschen Volkes in den letzten Jahren, erfolgreich eingeleitet wurde, begann er zugleich die Fundamente des Reichsneubaus zu legen.

Die Verwirklichung des umfassenden Programms des Kabinetts Hitler war nur mit Hilfe eines neuen, dem wahren Volkswillen entsprechenden Reichstags möglich. Der Reichstag wurde daher am 1. Februar 1933 aufgelöst und die Neuwahlen auf den 5. März 1933 festgesetzt.

Das in dem „Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk" vom 1. Februar 1933 enthaltene Programm gab folgende Zielsetzung:

- Wiederherstellung der geistigen, willensmäßigen und politischen Einheit des Volkes;
- Schutz des Christentums als Basis der gesamten Moral;
- Schutz der Familie als Keimzelle des Volkes;
- nationale Disziplin;
- Reorganisation der Wirtschaft durch Rettung des deutschen Bauern zur Erhaltung der Ernährungs- und damit Lebensgrundlage der Nation und durch Rettung des deutschen Arbeiters durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff gegen die Arbeitslosigkeit;
- Arbeitsdienstpflicht und Siedlungspolitik;
- Erfüllung der sozialen Pflichten bei Krankheit und Alter;
- Sparsamkeit der Verwaltung;
- Außenpolitische Wahrung der Lebensrechte und damit die Wiedererringung der Freiheit des deutschen Volkes;
- Überwindung des Klassenwahnsinns und Klassenkampfes und der kommunistischen Zersetzung.

Nur wenige Wochen bediente sich der Führer noch zur Gesetzgebung notgedrungen des Artikels 48 der Weimarer Verfassung. Zunächst galt es, die im Reiche eroberte Stellung gegen das landes- und hochverräterische Treiben des Marxismus aller Schattierungen und gewisser partikularistischer Kreise zu schützen. Diesem Zweck dienten die Verordnungen zum Schutze des deutschen Volkes und zum Schutze von Volk und Staat des Monats Februar 1933. Durch sie wurden mehrere Grundrechte (Postgeheimnis, Pressefreiheit u. a. m.) außer Kraft gesetzt, sowie die beabsichtigten marxistischen Gewaltaktionen lahmgelegt. Als durch die Wahlen vom 5. März 1933 auch eine Reichstagsmehrheit für die Regierung im Reichstag gesichert war, die sich durch das Ausscheiden der Kommunisten noch erhöhte, war die Bahn für eine legale Weiterentwicklung frei geworden.

Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 ist die Grundlage dieser Weiterentwicklung. Es ist für den Übergang das erste neue Staatsgrundgesetz. Dieses sogenannte „Ermächtigungsgesetz" macht praktisch mit den überlebten und untauglich gewordenen Formen des parlamentarischen Systems Schluß. Es beseitigt bereits im Reich praktisch den verantwortungslosen Parlamentarismus und setzt an seine Stelle das verantwortliche Führertum des Kanzlers und der von ihm geführten Reichsregierung. Es räumt mit der die Staatsmacht aufspaltenden Montesquieuschen Gewaltenteilung in Regierung, Gesetzgebung und Rechtspflege auf, indem es im wesentlichen Regierung und Gesetzgebung in einer Hand vereinigt. Es verleiht der Reichsregierung und damit dem Kanzler durch die zunächst noch auf vier Jahre beschränkte, aber über Artikel 48 der Weimarer Verfassung weit hinausgehende Generalvollmacht größte Unabhängigkeit vom Reichstag und seinen Parteien. Allerdings läßt es formal auch das alte, umständliche Gesetzgebungsverfahren der Weimarer Verfassung noch bestehen, es setzt aber daneben das von da an fast ausschließlich geübte Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung. Die Reichsregierung kann die Reichsgesetze, die auch von der Verfassung abweichen dürfen, beschließen und sanktionieren. Der Reichskanzler fertigt sie aus und verkündet sie. Am nächsten Tag treten sie, falls nichts anderes bestimmt ist, in Kraft. Damit war wieder ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren an die Stelle des seit 1930 üblich gewordenen Diktaturgesetzgebungsverfahrens auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung getreten.

Vergleicht man dieses schnelle Verfahren mit der in den Artikeln 68 ff. der Weimarer Verfassung festgelegten Regelung mit ihren vielen, jede wirkliche Staatsführung verhindernden Sicherheitsventilen, dem Einspruchsrecht des Reichsrats und der anschließenden neuerlichen Beschlußfassung durch den Reichstag mit qualifizierter Mehrheit, der Aussetzung der Verkündung um zwei Monate, wenn es ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt, und der eventuellen Anordnung des Volksentscheids durch den Reichspräsidenten, so wird ohne weiteres klar, daß die neue Regelung erst wieder eine geordnete Gesetzgebung ermöglichte. Aus vier Gesetzgebungsinstanzen war eine geworden.

Im Ermächtigungsgesetz war auch der finanzwirtschaftlich wesentlichste Punkt entsprechend dem Führergedanken geregelt worden: der Haushaltsplan und die Kreditbeschaffung können auf dem Wege der vereinfachten Gesetzgebung geregelt werden. Von keiner Seite können also dem allein verantwortlichen Führer bei der Durchführung seiner Pläne Schwierigkeiten formeller Art erwachsen. Er ist in der Lage, die finanzielle Leistungskraft des deutschen Volkes dort zum vollen Einsatz zu bringen, wo dies nach der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Lage des Reiches notwendig und zweckmäßig ist.

Nur noch einmal ist das Weimarer Gesetzgebungsverfahren unter Mitwirkung des Reichsrats zur Anwendung gelangt, als es galt, die weitere staatsrechtliche Entwicklung von den Hemmnissen und Beschränkungen zu befreien, die im Ermächtigungsgesetz noch enthalten waren. Es war dies am 30. Januar 1934, als das Gesetz

über den Neuaufbau des Reiches beschlossen wurde. Der darauffolgende Wegfall des Reichsrats hat das alte Verfahren endgültig außer Kraft gesetzt. Die Gesetze des Parteitags der Freiheit wurden zwar auch vom Reichstag beschlossen, aber ohne Mitwirkung des inzwischen weggefallenen Reichsrats.

Wenige Wochen nach der Machtübernahme war damit ein wichtiger Grundsatz nationalsozialistischen Staatsdenkens verfassungsrechtliche Wirklichkeit geworden: Legislative und Exekutive sind in dem nationalsozialistischen Führertum eins geworden. Staatliche Willensbildung und Durchführung des Willens sind in der Staatsführung vereinigt. Eine wahrhafte, verantwortungsvolle, aber auch ungehemmt handlungs- und arbeitsfähige Staatsführung wird dadurch erst möglich. Das „Gesetz" ist nicht mehr eine Schwächung der Staatsführung, wie dies zwangsläufig der Fall sein muß, wenn die Gesetzgebung bei einem anderen Staatsorgan als der Regierung liegt. Die Gesetzgebung ist vielmehr jetzt ein echter Akt der Führung geworden, bei deren Handhabung der Führer praktisch allein die Verantwortung trägt und das Reichskabinett ihn als Führerrat berät. Auch die Verabschiedung der Nürnberger Reichstagsbeschlüsse als Gesetz ist durch den Führer erfolgt.

War so die Handlungsfreiheit für das Reich geschaffen, so fehlte es aber immer noch an einem mit der Reichsregierung übereinstimmenden staatspolitischen Willen in einem Teile der Länder. 17 Ländergewalten standen im wesentlichen unabhängig neben, teilweise sogar gegen die neugegründete Reichsgewalt. 17 Länderparlamente mit parlamentarischer Verantwortlichkeit, also mehr oder minder verantwortungslosen Regierungen waren vorhanden. Teilweise amtierten die Machthaber in den Ländern nur noch als geschäftsführende Regierung, weil sich auch in der Länderparlamenten eine arbeitsfähige Mehrheit nicht mehr fand. Marxistische Elemente in einigen Ländern reichten den Partikularisten und Separatisten in anderen Ländern die Hand zum Bunde gegen das neue, werdende Reich.

In Preußen waren dem verantwortungslosen Treiben der Marxisten- und Zentrumsregierung schon im Sommer 1932 die ersten Zügel angelegt worden, als der vom Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen zum Reichskommissar eingesetzte Reichskanzler von Papen unter Amtsenthebung des Kabinetts Braun eine kommissarische Preußenregierung gebildet hatte. Die absolute Sinnwidrigkeit der staatsrechtlichen Struktur der Weimarer Republik sollte hier noch einmal klar vor aller Augen treten, als das Land Preußen Klage gegen das Reich vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich erhob und dieser Gerichtshof schließlich durch Urteil neben die kommissarische Regierung das abgesetzte Kabinett Braun als Hoheitsregierung setzte, die u. a. für die Vertretung Preußens im Reichsrat und die politischen Fragen des Landes überhaupt zuständig sein sollte. Diesem unwürdigen Spiel mit der Staatsgewalt bereitete die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. Februar 1933 ein verdientes Ende. Der seit dem 20. Juli 1932 vom Reichspräsidenten eingesetzte Reichskommissar in Preußen erhielt zu seinen bisherigen Befugnissen noch alle Rechte hinzu, die bisher der sogenannten Hoheitsregierung zugestanden hatten. Das schwarz-rote Regiment war damit in Preußen endgültig beseitigt. Der Vizekanzler von Papen als Reichskommissar und der Reichsminister Göring als kommissarischer Innenminister wurden als verantwortliche Preußenregierung eingesetzt.

Damit war auch der rote Ministerpräsident Braun aus dem 3-Männer-Kollegium des preußischen Landtages (bestehend aus dem preußischen Ministerpräsidenten, dem Präsidenten des [alten] Staatsrates und dem Präsidenten des Landtages) ausgeschieden und von Papen an seine Stelle getreten. Der Weg zur Auflösung des Landtags durch das 3-Männer-Kollegium — Minister Kerrl war Präsident des Landtags — war frei. Die Landtagswahlen, die zugleich mit den Reichstagswahlen am 5. März 1933 durchgeführt wurden, ergaben auch in Preußen eine Mehrheit der

nationalen Konzentration, so daß eine endgültige preußische Regierung gebildet werden konnte. 8 Tage nach der Reichstagswahl folgte in Preußen die Neuwahl zu den Kommunalvertretungen; sie schuf die Grundlage für eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Reich, Land Preußen, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

In den außerpreußischen Ländern war die entsprechende Entwicklung mehr oder minder zurückgeblieben. Eine Auflösung der Parlamente wurde im allgemeinen durch die Systemparteien verhindert. Da aber die partikularistischen, ja separatistischen Tendenzen besonders in Süddeutschland immer greifbarere Formen annahmen, und eine ernste Gefahr für Reich und Volk bildeten, sah sich die Reichsregierung zum Eingreifen gezwungen und setzte im Anschluß an die siegreiche Reichstagswahl auch in diesen Ländern Reichskommissare für die Polizeigewalt ein. Einige Tage später traten die alten Landesregierungen zurück, nachdem sie freilich noch einmal mit Klage vor dem Staatsgerichtshof gedroht hatten.

Mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 erfolgte die gesetzliche Sanktionierung dieser Notlösung in den Ländern zur Erhaltung der Reichseinheit durch die beiden Gleichschaltungsgesetze vom 31. März und 7. April 1933. Dadurch wurde die Gesetzgebung der Länder derjenigen des Reichs angeglichen, indem auch den Landesregierungen ein Gesetzgebungsrecht beigelegt wurde. Die für aufgelöst erklärten Länderparlamente wurden dem Ergebnis der Reichstagswahl vom 5. März 1933 ohne Neuwahlen angepaßt, und das bisher noch so buntscheckige Landesgesetzgebungsverfahren durch Schaffung eines dem Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung nachgebildeten Gesetzgebungsrechts der Landesregierungen im ganzen Reich vereinheitlicht und vereinfacht. Die Einheit von Gesetzgebung und Regierung war damit im ganzen Reich hergestellt. Auch die Gemeindeverhältnisse wurden tiefgehend dadurch umgestaltet, daß das Reich die gleichmäßige, dem in der Reichstagswahl zum Ausdruck gekommenen Volkswillen entsprechende Umbildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretungen ohne Wahlen anordnete. Zur Sicherung einer einheitlichen Reichspolitik in der Zukunft wurden Reichsstatthalter eingesetzt, die die Aufgabe hatten, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik in den Ländern zu sorgen. In Verfolg dieser Aufgabe wurden ihnen die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Mitglieder der Landesregierungen, die Verkündung der Landesgesetze, die Auflösung der Landtage und das Begnadigungsrecht übertragen. In Preußen übte von nun an der Reichskanzler die Rechte eines Statthalters aus. Preußen war somit zur Hausmacht des Reichs geworden.

Die partikularistischen und regierungsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie in einzelnen Ländern vorhanden waren, waren auf diese Weise im Keime erstickt worden, der Dualismus zwischen Reich und Preußen beseitigt und in Zukunft praktisch jede eigene Länderpolitik unmöglich gemacht. Die politische Gleichrichtung der Länder mit dem Reich war damit staatsrechtlich sichergestellt, die einheitliche politische Führung garantiert. Das Ermächtigungsgesetz und die beiden Gleichschaltungsgesetze bilden so den Auftakt zur Reichsreform. Durch sie wurde die Jahrhunderte alte innere staatliche Zerrissenheit Deutschlands innerhalb weniger Wochen nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus beseitigt. Was blieb, war die Schaffung der einheitlichen deutschen Verwaltung.

Noch aber bestanden zwei weitere Machtfaktoren, die dem werdenden Reich gefährlich werden konnten: die Parteien und die Gewerkschaften.

Die parlamentarische Demokratie baute sich auf den verschiedensten politischen Parteien und Gruppen auf. Das Staatsvolk wurde repräsentiert durch die Parlamentsmitglieder, die in Wirklichkeit nicht dem Volke verantwortlich, sondern dem Willen ihrer sie beherrschenden politischen Parteibürokratie unterworfen waren. Die Summe der gerade an der Macht befindlichen Parteien bildete die sich je nach der Parteikonstellation ändernde Reichsgewalt, die außerdem auch noch durch den Willen

der in den Ländern herrschenden Parteigewalten behindert war. Im Führerstaat Adolf Hitlers war ein solcher Zustand untragbar. Er mußte das Durch- und Nebeneinander der verschiedenen politischen Parteien und Machtgruppen beseitigen, um die geistige und willensmäßige Einheit des Volkes wiederherzustellen. Der Einheit der Weltanschauung und Politik mußte die Einheit der politischen Organisation entsprechen.

Die Kommunisten hatten sich durch ihr offenkundiges staatsfeindliches Verhalten bereits selbst ausgeschaltet. Eine Zuteilung von Parlamentssitzen an sie war nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 nicht mehr erfolgt. Um das kommunistischen Bestrebungen dienende Vermögen einer staatsfeindlichen Verwendung für immer zu entziehen, verfügte das Gesetz vom 26. Mai 1933 seine Einziehung. Nach der Beseitigung der KPD folgte Ende Juni 1933 die Auflösung und das Verbot der SPD, nachdem bereits einige Zeit vorher ihr Vermögen beschlagnahmt worden war. Über die der SPD bisher zugeteilten Sitze traf die Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 7. Juli 1933 Bestimmung. Die alten bürgerlichen Parteien lösten sich mehr oder minder freiwillig selbst auf, so daß im Juli 1933 alle parlamentarischen Parteien beseitigt waren und nur die Bewegung der NSDAP als einzige politische Willensträgerin des Volkes fortbestand. Ihr wurde durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 diese beherrschende Stellung auch gesetzlich zuerkannt. Jede Neubildung von politischen Parteien, offen oder getarnt, war fortan unter erhebliche Strafe gestellt. Deutschland war vom parlamentarisch-demokratischen Vielparteienstaat zum vom Vertrauen des Volkes getragenen autoritär geführten Einparteistaat geworden.

Die Gewerkschaften waren im Laufe der Jahre ein immer mächtiger werdender Stoßtrupp des Marxismus und politischen Katholizismus geworden. Zur Überwindung des Klassenwahnsinnes und des Klassenkampfes war ihr Verschwinden ebenso notwendig wie das der entsprechenden Arbeitgeberorganisationen. Ihr Weiterbestand in der alten Form und im alten klassenkämpferischen Geiste bildete um so mehr eine ernsthafte Staatsgefahr, als gerade ihnen große Vermögen und zahlreiche flüssige Geldmittel zur Verfügung standen. Da sich zudem der dringende Verdacht ergab, daß von den Gewerkschaften aus bereits der Gegenstoß gegen die nationalsozialistische Regierung organisiert wurde, ließ der Führer am 2. Mai 1933 alle marxistischen Gewerkschaften durch die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation besetzen und anschließend ihr Vermögen beschlagnahmen. So war mit einem Schlage die Gefahr eines Angriffs auf den neuen Staat auch von dieser Seite gebannt. Zugleich war der Weg freigemacht für eine neue, das gesamte Volk umfassende berufsständisch-wirtschaftliche Organisation. Damit war binnen kürzester Frist alles geschehen, was zur Beseitigung des Weimarer Systems und zur Sicherung des nationalsozialistischen Regimes erforderlich war. Zugleich war auch bereits positiv die Plattform geschaffen, von der aus der Führer den Neubau des Reichs beginnen konnte. Eine Revolution war abgelaufen; zwar nicht eine Revolution im Sinne der Revolutionen vergangener Jahrhunderte mit Strömen von Blut und unter Vernichtung ungeheurer Vermögenswerte des Volkes, aber dennoch eine echte, das deutsche Volk in seinen tiefsten Tiefen aufwühlende Revolution. Eine alte Weltanschauung war überwunden und eine neue Zeit angebrochen. Das deutsche Volk hatte sich gegen die Macht fremden, seinem Wesen nicht entsprechenden Einflusses, gegen überalterte, wesensfremde Formen sowie gegen einen überholten, leergewordenen Staatsbegriff gewandt. Nicht im gewaltsamen, sinnlosen Zerschlagen des Vorhandenen, sondern im vernünftigen, wesensgemäßen Gestalten aller Lebenserscheinungen sah diese disziplinierteste aller bisher abgelaufenen großen Revolutionen ihr Ziel. Am Wesen des umfassend und bedingungslos revolutionären Vorgangs wurde dadurch innerlich nichts geändert, lediglich die zeitliche Fortentwicklung des revolutionären Umbruchs so eingerichtet, daß keine Störung des Gesamtablaufs des

nationalen Lebens durch die Umstellung auf den den Lebensnerv der Nation berührenden Gebieten eintreten konnte. Unter stärkster außenpolitischer Belastung wurde so der **tiefgreifendste staatsrechtliche Umbau Deutschlands** der gesamten deutschen Geschichte eingeleitet.

4. Die Weimarer Verfassung und der staatsrechtliche Neuaufbau

Nach der Machtübernahme hat der Führer bewußt davon Abstand genommen, dem neuen Reiche eine neue Verfassung zu geben. Davon ausgehend, daß nicht entscheidend ist, welche geschriebene Verfassung ein Staat hat, sondern in welcher Verfassung, d. h. in welchem Zustand der inneren Einheit und Ordnung er sich befindet, hat er durch eine der Gesamtlage und dem jeweiligen Bedürfnis angepaßte organische und legale Fortentwicklung den deutschen Einheits- und völkischen Führer- und Volksstaat, das Dritte Reich, erstehen lassen. Die überwältigende Zustimmung des deutschen Volkes haben die Volksabstimmungen vom 12. November 1933 und 19. August 1934, die selbst übelwollendste Kritik nicht abschwächen kann, zum Ausdruck gebracht. Wenn in der Welt noch gelegentlich, wenn auch immer seltener, Vorbehalte wegen der Gesetzmäßigkeit der einen oder anderen Regierungsmaßnahme im Verlauf der Revolution gemacht werden, so kann dazu festgestellt werden, daß es kein Land der Welt gibt, das in seiner Geschichte eine solch legale und solch diszipliniert verlaufene Revolution aufzeigen kann, wie es die nationalsozialistische Revolution ist. Gesetz und fast hundertprozentige Zustimmung des deutschen Volkes rechtfertigen in formalrechtlicher Beziehung jeden Abschnitt der revolutionären Entwicklung. In ihrer Zielsetzung ist die deutsche Revolution auch vor der Welt bereits tausendfältig gerechtfertigt durch die Großtaten des Führers, der nicht nur Deutschland von dem Abgrund zurückgerissen und wieder zu einem Großstaat von Weltgeltung gemacht, sondern auch die übrige zivilisierte Welt und christliche Kultur vor dem Versinken im Bolschewismus bewahrt hat.

Infolge des Fehlens einer neuen geschriebenen Verfassung spielt die Frage der Weitergeltung der Weimarer Verfassung eine gewisse Rolle. Die Weimarer Verfassung, die auf vollkommen anderen, teilweise mit sich selbst in unlösbarem Widerspruch stehenden Grundanschauungen beruht, kann weder ganz noch teilweise für das auf die nationalsozialistische Idee gegründete Dritte Reich die Bedeutung eines Staatsgrundgesetzes haben; denn die Verfassung muß die Formung des Staatsgedankens, die politische Grundentscheidung eines Volkes über Art und Form seiner politischen Einheit und damit die politische Grundordnung sein, die die Vielheit politischer Werte und Kräfte zur volklich-staatlichen Einheit zusammenfaßt.

Die Weimarer Verfassung ist also unter keinen Umständen mehr die Grundlage des politischen Lebens — weder für die Reichspolitik, noch für die Reichsgestaltung, noch für den Reichsinhalt. Daran ändert sich nichts dadurch, daß eine neue Verfassung im formellen Sinne nicht an ihre Stelle getreten ist. Wie die Verfassung des englischen Weltreiches auf einzelnen grundlegenden Gesetzen und vor allem auf Gewohnheitsrecht beruht, so hat auch das Dritte Reich bereits heute **eine neue Verfassung**, eine politische Grundordnung des deutschen Volkes im Dritten Reich, die zwar nicht in einer Verfassungsurkunde ihren Ausdruck findet, sondern in einer Reihe von grundlegenden Gesetzen, wie z. B. Ermächtigungsgesetz, Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, Reichsstatthaltergesetz, Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs, Deutsche Gemeindeordnung, Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Wehrgesetze, Reichsbürgergesetz und Flaggengesetz, und vor allem in den zum Gewohnheitsrecht gewordenen Grundanschauungen des Nationalsozialismus. Danach sind ungeschriebene, aber das gesamte Leben beherrschende und gestaltende Verfassungsgrundsätze:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz;

Blut und Boden sind der immer wieder sich erneuernde Lebensquell des deutschen Volkes;

Die Reinheit und Gesunderhaltung des deutschen Blutes ist die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes;

Volk und Reich werden nach dem Führergrundsatz geleitet und verwaltet;

Grundlage des Reiches ist das freiwillige Vertrauens- und Treueverhältnis der Gefolgschaft zum Führer;

Die Partei repräsentiert das politische Gewissen, die politische Auffassung und den politischen Willen der Nation und hat den Staat in den Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung gestellt. Sie hat auf allen Gebieten des Lebens die großen Ziele zu setzen und das öffentliche Leben in Einklang zu bringen mit den völkischen Pflichten. Sie hat vor allem dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben.

Der Führer der Partei ist jeweils das Oberhaupt des Reiches und oberster Befehlshaber der Wehrmacht.

Partei und Wehrmacht sind die tragenden Säulen von Volk und Reich.

In formeller Beziehung hat die Weimarer Verfassung ebenfalls ihre Bedeutung verloren. Den mit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 beschrittenen Weg, den in erschwerter Abänderbarkeit bestehenden Unterschied zwischen Verfassung und sonstigen Gesetzen zu beseitigen, vollendet das als letztes mit den Erfordernissen verfassungsändernder Mehrheit festgestellte Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, das in seinem Artikel 4 ausdrücklich das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung dahin erweitert, daß sie auch neues Verfassungsrecht ohne Einschränkung setzen kann. Es ist also nunmehr weder eine besondere Mehrheit, noch überhaupt ein Beschluß des Reichstags notwendig, vielmehr genügt das vereinfachte Verfahren des Regierungsgesetzes zur Setzung neuen Verfassungsrechtes. Damit ist die Weimarer Verfassung ihres besonderen Charakters im formellen Sinn entkleidet; aber auch das neue von der Reichsregierung zu setzende Verfassungsrecht kennt derartige besondere Erschwernisse nicht. Mit dem Gedanken des vom Vertrauen des Volkes getragenen Führerstaates ist es unvereinbar, den Gegensatz zwischen Verfassung und Verfassungsgesetzen einerseits und einfachen Gesetzen anderseits wieder aufzureißen, der in dem liberalistischen Sicherungsbedürfnis seine Ursache hatte. Die Notwendigkeit einer Heraushebung der Verfassung in formellem Sinne durch erschwerte Abänderbarkeit kann also auch für die Zukunft nicht mehr anerkannt werden. Der formelle Verfassungsbegriff hat damit für das Deutsche Reich seine Bedeutung verloren, wie er ihn für das englische Weltreich niemals gehabt hat. Die Weimarer Verfassung kann also nur noch ein „einfaches Gesetz" sein, soweit und sofern sie überhaupt noch gilt.

Daß sie in ihren Grundlagen und in ihrer Zielsetzung überholt ist, ist oben bereits zum Ausdruck gebracht. Das bedeutet jedoch nicht, daß damit alle ihre Einzelvorschriften aufgehoben und gegenstandslos geworden sind; nur soweit die Rechts- und Programmsätze der Weimarer Verfassung mit dem nationalsozialistischen Gedankengute und mit den Gesetzen des neuen Reichs im Widerspruch stehen, sind sie gegenstandslos geworden und außer Kraft getreten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Weimarer Verfassung so lange fort, als sie nicht durch Bestimmungen des neuen Staates überholt sind oder etwa die Verfassung als solche für aufgehoben erklärt wird. Je weiter der Ausbau des neuen Reichs fortschreitet, desto kleiner wird die Zahl der noch geltenden Vorschriften der Weimarer Verfassung, bis eines Tages nach dem alten Grundsatz: lex posterior derogat legi priori die letzte Vorschrift der Weimarer Verfassung außer Kraft getreten sein wird.

5. Nationalsozialistische Weltanschauung und Staatsidee

Im Juli 1933 stehen wir an der entscheidenden Wende zu einem neuen Staatsdenken und einer neuen Reichsgestaltung. Es ist die deutsche Frage nach der Gestaltung des

Reiches der Deutschen, die der Nationalsozialismus nach der Erringung der Macht seinem Wesen gemäß zu beantworten hat. Diese Frage geht tiefer und lastet schwerer als alles, was in diesen Zeitläuften des Um- und Aufbruchs an hervorragenden Fragen den deutschen Menschen bewegt. Ihre Beantwortung für die Jahrhunderte ist die staatspolitische Sendung des Nationalsozialismus.

Die feste und unverrückbare Grundlage des Reichsneubaus oder richtiger der kommenden nationalsozialistischen Volksordnung ist die nationalsozialistische Weltanschauung. Sie bedeutet auch auf staatsrechtlichem Gebiet vor allem die bewußte Überwindung des individualistisch-liberalistischen Denkens durch ein neues Gemeinschafts- und Ganzheitsdenken. In diesem neuen Denken sind wahrer Nationalismus und echter Sozialismus ein und dasselbe: Beide bedeuten im letzten Grunde, daß das Ganze über dem Teile steht und vor dem Teile kommt. Nationalismus, der nicht zugleich Sozialismus ist, d. h. der nicht das Wohl aller Volksgenossen nach innen und außen über das Einzelinteresse stellt, ist ein Widerspruch in sich und eine Unehrlichkeit. Sozialismus, der nicht seine Aufgabe in der Förderung des Volksganzen sieht, also Nationalismus ist, sondern der das Interesse einer Klasse oder Gruppe über das Ganze setzt, schädigt die Gesamtheit und damit letztlich auch die vermeintlich geförderte Klasse.

Diese nationalsozialistische Grundanschauung ist nicht Gegenstand irgendwelcher rechtlicher Untersuchungen und Erörterungen für und wider, sondern sie ist schlechthin die Voraussetzung jeder neuen staatsrechtlichen Gestaltung. Sie ist absoluter Maßstab und alleinige und unumschränkte Richtschnur jeder Gestaltung. Zugleich ist sie die Zielsetzung der Neuordnung. Die werdende nationalsozialistische Volksordnung ist mithin nichts anderes als die Ausdrucksform der nationalsozialistischen Idee im Volks- und Staatsleben. Sie ist die Übertragung der nationalsozialistischen Weltanschauung aus dem Reiche des Geistes und der Seele in das praktische Leben der Gemeinschaft. Dabei wird die nationalsozialistische Weltanschauung auf kaum irgendeinem Gebiet des deutschen Kulturlebens schärferen Ausdruck finden müssen als auf dem des Rechts und insbesondere des Staats- und Verwaltungsrechts. Gerade auf dem Gebiet des sogenannten öffentlichen Rechts sind die wichtigsten Fragen der Weltanschauung und der Politik rechtlich zu lösen. Von dem Gelingen dieser Aufgabe wird die Wirksamkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung bei der praktischen Gestaltung des deutschen Lebens in erheblichem Maße abhängen. Es gilt das Wort des Stellvertreters des Führers: „Das deutsche Recht ist ebenso ein jahrhundertealtes Sehnsuchtsziel der Deutschen wie das wirkliche deutsche Reich; eines ohne das andere ist nicht standhaft."

Was der Erfüllung harrt, ist das tausendjährige Streben und Sehnen unseres Blutes nach seinem Reich, seinem Recht, seiner Kunst, seiner Wissenschaft, seiner Wirtschaft, kurz nach der Gestaltung aller Dinge um uns und in uns aus seiner, unserer besonderen Art. Die Rechts- und Staatsordnung muß mit den Lebensgesetzen, den Gesetzen der deutschen Volksseele wieder in Einklang gebracht werden. Es geht um die Wiederanerkennung der organischen Lebensordnung dieser Welt und des ursprünglichen Sittlichkeitsbewußtseins des deutschen Menschen im deutschen Volks- und Staatsleben, die im tiefsten Sinne gottgewollt sind. Die werdende Neuordnung des Reiches kann als Lebensform des deutschen Volkes daher nichts anderes sein als die sinnvolle Übertragung der allmächtig im deutschen Volke und in jeder seiner Zellen waltenden Lebensgesetze und des dem deutschen Menschen eingeborenen Sittlichkeitsbewußtseins in die gestaltenden Grundgesetze unseres Volks- und Staatslebens. Entscheidend für die Gestaltung des neuen Reiches müssen also die Grundsätze sein, nach denen sich die völkische Lebensordnung aufbaut. Eine solche mit den ewigen Lebensgesetzen übereinstimmende nationalsozialistische Volksordnung wird unüberwindlich sein; sie ist das wesensgemäß gestaltete und geformte Leben unseres Volkes selbst.

Der Nationalsozialismus hat die Macht im Weimarer Staat nicht erobert, um diesen Staat mit nationalsozialistischen Vorzeichen fortzusetzen; denn die nationalsozialistische Erhebung war keine Erhebung eines Staates aus Zusammenbruch und Knechtschaft, sie war die Erhebung des deutschen Volkes gegen einen Staat, der nicht der elementaren Grundforderung entsprach, Lebensordnung und Lebensform eines artgleichen Volkes zu sein, und der sich deshalb auch in die Knechtschaft hatte hineinfinden können. Der Nationalsozialismus drang am Staate vorbei ins Volk und ergriff von da aus die Macht im Reich.
Dieses Geschehen ist entscheidend geworden für den Staatsgedanken im herkömmlichen Sinne. Wir sprechen zwar vom Staat, insbesondere im Hinblick auf die anderen Staaten, aber wir fühlen, daß der herkömmliche Begriff Staat nicht mehr das gesamte politische Geschehen umfaßt und daß der Staat im Geiste der alten Staatslehre kein letzter Inhalt, kein letzter Wert mehr ist.

Die nationalsozialistische Revolution ist eben nicht nur ein politischer Gestaltwandel, ein Herrschaftswechsel im Staat unter Fortführung und Beibehaltung wenigstens des Grunddenkens in staatlicher und weltanschaulicher Hinsicht. Die deutsche Revolution ist ein Umbruch der Weltanschauung, eine grundstürzende Änderung des Denkens. Mit der Weltanschauung wechseln zwangsläufig die staatsrechtlichen Begriffe, alte gehen unter und neue entstehen. Die nationalsozialistische Weltanschauung hat das individualistisch-statische Denken oder Staatsdenken im alten Sinne verdrängt durch das organisch-dynamische Gemeinschaftsdenken oder Volksdenken. Nicht ruhender Zustand und Individuum, sondern Bewegung und Volk sind das Kennzeichnende des neuen Denkens. Der Nationalsozialismus hat im tiefsten Grunde keine neue Staatsauffassung gebracht, sondern er repräsentiert die originäre deutsche Volksidee. Die politische Einheit, der politische Grundwert des Nationalsozialismus, ist nicht der Staat als solcher, sondern das Volk. Hier werden vielleicht die stärksten Unterschiede zwischen germanischer Vorstellungswelt und romanischem Denken offenbar. Im germanischen Gemeinschaftsdenken besteht der Staat aus einem System von Gemeinschaften wie Familie, Sippe, Hundertschaft, Volksgemeinschaft, bei denen jeweils die weitere eine Anzahl engerer Gemeinschaften umfaßt. Das gesamte Leben des einzelnen Genossen spielt sich in diesen Gemeinschaften ab. Außerhalb der Gemeinschaften gibt es kein menschliches Leben im Rechtssinne, sondern nur noch ein biologisch-vegetatives Leben, weshalb auch der aus der Gemeinschaft ausgestoßene Verbrecher vogelfrei ist. Der Staat steht also nicht als etwas anderes dem Genossen gegenüber und über dem Genossen, sondern die Genossen der Gemeinschaft bilden in ihrer Gesamtheit den Staat. Für das romanische Denken steht dagegen der Staatsapparat im Mittelpunkt. Die stark romanisch beeinflußte individualistisch-liberale Staatsauffassung, die im freien unabhängigen Individuum und in der Summe der Individuen, der Gesellschaft, das Primäre und daher allein Schutzwürdige sieht, begreift den Staat als einen neben oder über den Individuen stehenden Apparat, der unter scharfer Kontrolle der Gesellschaft, der freien Entfaltung der Einzelpersönlichkeit zu dienen und darauf zu achten hat, daß niemand in seiner Freiheit beschränkt wird. Staat und Gesellschaft, Träger der Staatsgewalt und Untertan stehen sich hier unvereinbar gegenüber.
So war auch der Weimarer Zwischenstaat trotz seiner Verfassungsbestimmung, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgehe, im letzten Grunde ein Behördenapparat, ein Mechanismus; denn er kannte kein Volk als Organismus. Er sah nur das Individuum und die Summe der Individuen. Die Masse, sei es als Partei, sei es als Klasse, die sich des Staatsapparats und der durch ihn vermittelten Staatsmacht je nach Einflußmöglichkeit zur Erreichung ihrer egoistischen Partei- und Klassenziele bedienten. Dieser unpersönliche Staatsapparat, die juristische Staatsperson, die mit dem Volke nichts mehr zu tun hatte und deswegen in immer schärferen Gegensatz zu ihm geriet, war Inhaber der Staatsgewalt, die im letzten Grunde mangels einer Herleitung ihrer Aufgaben vom Volke jeden Zweck haben konnte, aber keinen bestimmten

zu haben brauchte, und die von den jeweils gerade mächtigsten Parteien, Klassen- oder Wirtschaftsgruppen, die sich hinter den Parteien verbargen, für ihre Zwecke gehandhabt wurde. Unter dem Einfluß dieses Denkens ist der Begriff Staat immer mehr seiner Inhaltsbestimmtheit entkleidet worden. Er hat sich insbesondere in der Zusammensetzung Rechtsstaat immer mehr zu einem Formalbegriff entwickelt, der immer dann vorhanden war, wenn die Norm herrschte und in bestimmten normativen Formen gehandelt wurde, der aber nicht mehr einen bestimmten materiellen Inhalt voraussetzte und der nicht mehr auf einer bestimmten Grundanschauung beruhte.

Auch die Staatslehre des Idealismus, die im Staate etwas selbständig Geistiges, den sittlichen Willen, sah, änderte nichts an dem individualistischen Aufbau des Staates. Das Volk war auch für die Vertreter dieser abstrakten Staatslehre „derjenige Teil des Staates, der nicht weiß, was er will". Der Staat blieb ein Apparat, bei dem auf der einen Seite eine in Verehrung anzubetende abstrakte Staatsallmacht den Untertanen auf der anderen Seite gegenüberstand.

Diese Zerreißung von Staat und Volk hat Otto von Gierke vor bereits zwei Menschenaltern als mit deutschem Denken unverträglich erkannt, wenn er den Satz niederschrieb: „Die Theorie wird den Staatsbegriff voll und ganz in den Volksbegriff zurückverlegen." Da der Nationalsozialismus in allem den Inhalt über die Form, den Wert über den Maßstab und das Sein über den Schein stellt, ist klar, daß der herkömmliche Staatsbegriff, die neue politische Einheit nicht inhaltsbestimmt zu kennzeichnen vermag. Das Volk ist nach nationalsozialistischer Auffassung das Primäre, das Allesumfassende.

„Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staate, sondern im Volk, d. h., um die Richtigkeit, mithin Zweckmäßigkeit der äußeren volklichen Organisationsformen überprüfen, beurteilen und korrigieren zu können, ist es notwendig, über sie als Mittel hinweg den Zweck zu begreifen. Deshalb liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebenden Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als ‚deutsches Volk' bezeichnen.

Vor 2000 Jahren war dieses Volk als reale Erscheinung nicht vorhanden. Daher bauten die später erstehenden germanischen Staatsbildungen ihre Existenz auf anderen Grundlagen auf. Heute aber ist dieses Volk eine geschichtliche Realität geworden, es lebt und es gibt uns damit zum erstenmal die Möglichkeit, Mittel und Zweck genau zu unterscheiden. Indem wir nun im Volk das Bleibende und Seiende erkennen, sehen wir in ihm den einzigen Zweck. Seine Erhaltung erst schafft die Voraussetzung der Existenz und Wirksamkeit von Ideen. Umgekehrt läßt seine Vernichtung alle Ideen als wert- und wesenlos erscheinen. Auch Religionen haben nur dann einen Sinn, wenn sie der Erhaltung der lebenden Substanz der Menschheit dienen. Denn sind erst die Völker als solche zugrunde gegangen, bleiben weder die Religionen noch die Staaten als Ewigkeitserscheinungen übrig."

(Aus der Rede des Führers zum Schluß des Parteikongresses 1935.)

Das Volk ist somit in den Mittelpunkt des Denkens, Glaubens und Wollens, des Schaffens und Lebens gerückt. Das Volk ist die einzige wirklich umfassende, in sich geschlossene, selbständig und für sich bestehende und auch sich selbst genügende Ganzheit, die alles aus sich hervorbringt, was die in einem Volke vorhandenen unselbständigen Teilgemeinschaften wie Familie, Gemeinde, Stand usw. und ihre Einzelglieder für ihre Existenz brauchen, nämlich: Sprache, Recht, Kultur, Wirtschaft, Religion usw. Keine inner- und keine übervölkische Gemeinschaft kommt dem Volke gleich. Der einzelne Mensch gehört sowohl der einen oder anderen Teilordnung an, wie er auch Glied dieses vollkommensten irdischen Lebensganzen ist. In seinem schicksalhaften Verwurzeltsein und seinem bewußten Gebundensein an die Gemeinschaft des Volkes in Haltung und Handlung, im Wissen und Wollen, im Leben und Sterben erhält sein Dasein Sinn, Aufgabe und Erfüllung. Die Gemeinschaft des Volkes, getragen vom Gemeinschaftswillen und gemeinsamen Ehrbewußtsein des artgleichen deutschen

Volkes ist die politische Einheit. Sie ist der Angelpunkt unseres politischen und volklichen Lebens, sie ist Inhalt und Gegenstand aller Ordnung. Diese geordnete Gemeinschaft des Volkes ist auch der Träger der Reichsgewalt. Diese Ordnung ist keine „Staats"-Verfassung im herkömmlichen Sinne mehr, sondern eine allumfassende nationalsozialistische Volksordnung, eine Gesamtordnung des völkischen Gesamtlebens, die Verfassung des deutschen Volkes.

Diese nationalsozialistische Volksordnung ist vielgestaltig wie das Leben. Sie ergreift das irdische Dasein des deutschen Menschen in umfassender Weise. Sie ist die Daseinsform des deutschen Volkes. Sie ist jedoch nicht mechanisch-bürokratisch aufzufassen, als solle eine Verstaatlichung oder richtiger Verbürokratisierung aller Gebiete des Lebens durch Ausdehnung eines allumfassenden Behördenapparats stattfinden. Die nationalsozialistische Volksordnung ist keine mechanische, sondern eine organische Einheit, sie schematisiert und bürokratisiert nicht, sondern sie gliedert, ohne zu trennen und ohne gleichzumachen, indem sie jedem Glied für seinen Lebensbezirk seine wesensgemäße Aufgabe zuweist und absteckt, und indem sie jedem Glied — seiner Aufgabe entsprechend — seine Stellung im Ganzen einräumt. Die künftige Reichsordnung baut sich mithin auf der vorhandenen völkischen Lebensordnung, auf den organisch gewachsenen Gemeinschaftsbildungen, auf. Wie einerseits der Einzelmensch nicht anders denkbar ist, denn als Glied von Gemeinschaften, denen er artgleich ist, und von denen er sein körperliches Wesen und seine geistige Veranlagung ererbt (Familie, Rasse, Volkstum) und von denen er, in immer weitere Gemeinschaften hineinwachsend (Dorf, Landschaft, Wirtschaftszweig, Berufsgemeinschaft, Partei, Wehrverband), seine Bestimmung zum Ganzen erhält, und wie anderseits die Ganzheit und Gemeinschaft des Volkes nicht sein kann ohne die Teileinheiten der einzelnen Volksordnungen, so sind auch diese Zellen und Teilgemeinschaften des Volkes Bausteine im staatsrechtlichen Aufbau der politisch organisierten Volksgemeinschaft, des Reiches.

Aufgabe der Reichsorganisation ist es, diese einzelnen völkischen Lebensordnungen durch Zuweisung der jeweils wesensgemäßen positiven Aufgaben in einen harmonischen Einklang zu bringen, sie in den Dienst des Volksganzen zu stellen und sie zu Gliedern einer starken politischen Einheit zusammenzufügen.

Die ideelle Einheit ist in der allen völkischen Lebensgemeinschaften gemeinsamen nationalsozialistischen Lebens- und Weltanschauung gegeben. Träger und Vollstrecker einer Weltanschauung können aber immer nur Menschen sein, die von dieser Weltanschauung restlos durchdrungen und erfüllt sind. Es ist daher eine weltanschauliche Elite, eine staatstragende organisierte Gemeinschaft notwendig, die in allen anderen Lebensgemeinschaften in Reich und Volk, in Berufsgemeinschaft und Wirtschaftsstand die politisch-weltanschauliche Einheit praktisch verwirklicht.

Diese Gemeinschaft ist die NSDAP. Ihre oben angedeutete Aufgabe in der zukünftigen Ordnung des völkischen Gesamtlebens ist von säkularer Bedeutung. Für die NSDAP und das Dritte Reich gibt es keine wichtigere Aufgabe, als durch Auslese und Zucht einen in rassiger Hochwertigkeit, in Haltung, Denken und Fühlen, in Ehrbewußtsein und unbedingter persönlicher Sauberkeit, in Charakterfestigkeit, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, in Tapferkeit und Mut, in Disziplin und Einordnung und in der Bereitschaft für das Ganze zu leben und wenn nötig auch zu sterben, einheitlich geformten Menschentyp, die staatstragende Schicht zu schaffen.

Damit soll keine soziale Oberschicht, keine bevorrechtigte Kaste geschaffen werden. Nicht Vorrecht und Vergünstigung können das Merkmal dieser staatstragenden Schicht sein, sondern höchste Verpflichtung und Verantwortung gegenüber dem Volksganzen, stärkste Verkörperung der in der Geschichte zur Führung bewährten nordischen Rasse im Handeln und der persönlichen Haltung und stärkste Trägerschaft des Gemeinschaftsgeistes und Sozialtriebes. Für diese Elite gleicher innerer Haltung gelten die Worte des Führers als ehernes Gesetz: „Die politische Führung einer Nation muß die wesentlichste Unterscheidung vom übrigen Volk nicht in einem höheren Genuß

suchen, sondern in einer härteren Selbstzucht." Männer, die in ihrer Lebensführung, in ihrer Kameradschaft, in ihrem Wirken und Schaffen den anderen nicht mit derselben Macht vom Gemeinschaftsgeist ergriffenen Volksgenossen die Idee der Volksgemeinschaft vorleben, um sie zu einer gleichen Haltung zu veranlassen, müssen die Träger der politischen Initiative sein, sie müssen die freiwillige Gefolgschaft des Führers bilden, auf die er sich in erster Linie stützen und auf jeden Fall verlassen kann. So muß die Partei als staats- und volkstragende Gemeinschaft im neuen Reich ein geistig-weltanschauliches Kraftzentrum, ein Quell geistiger und seelischer Stärke und zugleich ein tatsächliches Machtinstrument in der Hand des Führers sein und bleiben. Sie bildet damit das Kernstück des völkischen Reiches. Sie ist der eigentliche Träger des Staates. Aus ihr gehen der Führer des Reiches, seine Berater in der Regierung und die Leiter der Untergemeinschaften hervor.

Die besondere staatspolitische und völkische Mission und Aufgabe der Partei ist die Sicherung der politischen und weltanschaulichen Einheit der Nation. Diese Aufgabe kann niemand an ihrer Stelle erfüllen, weder ein ausgezeichneter Beamtenkörper noch die soldatische Schule der Wehrmacht. Beamtenschaft und Heer waren in hervorragender Durchbildung im Staate Bismarcks und im wilhelminischen Reiche vorhanden; beide haben nicht vermocht, den politischen und weltanschaulichen Zerfall im Innern und deswegen auch nicht den äußeren Abstieg des Reiches zu verhindern, weil die weltanschauliche Einheit und die Vollstrecker dieser Einheit auf allen Gebieten des Lebens fehlten.

Mit dieser Einordnung der Partei in das Gesamtgefüge des neuen Reiches erhält sie die ihr zukommende überragende Stellung und positive Aufgabe. Sie wird zum Wächter des Reiches, der dessen Macht sichert und stärkt. Sie gewährleistet als die politische Willensträgerin der Nation eine nationalsozialistische Politik im Volksganzen und in allen Teilgemeinschaften, sie gibt dem Reich damit innere Sicherheit, Einheit und Stabilität, sie sorgt für Recht und Gerechtigkeit gegenüber allen schaffenden Volksgenossen, sie wacht über die Sauberkeit des öffentlichen Lebens und sie erzieht im Volksganzen den völkischen Menschentyp mit aufrechter Haltung, Gesinnung und Lebensform. Ihre Stellung im Reichsneubau wird so auszugestalten sein, daß sie diesen zentralen und lebenswichtigen Aufgaben gerecht zu werden vermag, ohne daß durch unfruchtbare Reibungen mit den anderen Einrichtungen der nationalsozialistischen Gesamtordnung ein erheblicher Kräfteverbrauch bei allen Teilen eintritt.

Sieht man die staatliche und volkliche Neuordnung im Sinne einer umfassenden Volksordnung, so ordnen sich alle Organisationen und Einrichtungen des Volksganzen und einzelner Volksteile, die Organisation der Partei, die ständischen und wirtschaftlichen Organisationen, sowie die sonstigen Einrichtungen und Körperschaften zwanglos in die Gesamtordnung der Ganzheit ein. Diese umfassende Volks- und Lebensordnung, diese Verfassung der Deutschen wird dann auch in Zukunft nicht mehr als mechanisch konstruierter Schemen über dem Volke schweben, sondern der Ausdruck seines reichgegliederten pulsierenden Lebens sein. Sie wird der Entfaltung des völkischen Lebens folgen, sich ihm anpassen, ihm dienen, nicht aber dieses Leben zu vergewaltigen suchen; denn alle Ordnung ist der Diener des Lebens, sie ist für das Volk da und nicht umgekehrt.

Die Gesamtordnung darf daher auch nicht starr, sondern muß elastisch sein, damit sie den fortwährenden dynamischen Verschiebungen und Änderungen der Relation zwischen Volkszahl und Raumgröße Rechnung zu tragen vermag.

Die äußere Rechtsgestalt, in der die geordnete Gemeinschaft der Deutschen nach außen in Erscheinung tritt, ist das Reich. Es ist der Rechtsbegriff der deutschen politischen Einheit. Es hat mithin eine tiefe staatsrechtliche Bedeutung, wenn wir vom Dritten Reich sprechen. „Das Wort Reich gehört", wie der Staatsrechtslehrer Heckel richtig sagt, „zu den ältesten verfassungsrechtlichen Begriffen unseres Volkes. Es ist durch Bismarck zum Symbol der neuen deutschen politischen Einheit geworden, aber auch dann hat es den Staatsbegriff stets überhöht, ist nie in ihm aufgegangen . . . . . .

Das Reich, bemerkt ein tiefblickender außerdeutscher Beobachter insoweit mit Recht, gehörte jederzeit mehr zum Volk als zum realen deutschen Staat. Gerade in jüngster Zeit ist es zum Inbegriff des Widerstandes gegen den Staatsbegriff der Weimarer Verfassung geworden. In ihm und nur in ihm findet deshalb das nationalsozialistische Erlebnis des Volkstums seinen rechtstechnischen Ausdruck. Nur die Gemeinschaftsordnung des Reichs — nicht des Staats — der Deutschen kann zur deutschen Volksordnung werden in jenem edlen Sinn, der um gesamtvölkisches deutsches Schicksal und Berufensein weiß. Damit ist keinem Imperialismus das Wort geredet. Zwischen Imperium und völkischem Reich besteht nichts Gemeinsames."

Das Reich als Gestaltwerdung der deutschen Volksidee ist seinerseits nicht als besonderer Organismus über dem Volke zu begreifen, sondern das Reich ist und soll immer mehr die mit den Lebensgesetzen des Organismus Volk übereinstimmende völkische Organisation werden. Das Reich ist demnach die höchste politische, organisatorische Einheit des gesamten Volkes. Wir sehen also das Reich nicht mehr als selbstgenügsamen in und für sich bestehenden abstrakten Staat, sondern für uns ist das Reich die Gemeinschaftsordnung des völkischen Gesamtlebens, die höchste organisatorische Erscheinungsform der blut- und rassegebundenen Gemeinschaft des Volkes, die „alle Gliederungen und Funktionen des Volkes zur handlungsfähigen Einheit, zur öffentlichen Macht zusammenfaßt". (Kriek.) Dieser Reichsorganisation kann jedoch kein Eigenleben und Selbstzweck mehr zuerkannt werden, wie dies beim individualistischen Staatsbegriff der Fall ist. Das Reich ist vielmehr Mittel zum Zweck. Leben, Wert, Ziel und Aufgabe gibt ihm allein das deutsche Volk. Sein Bestehen dient einzig und allein diesem Volk, denn nicht der Staat schafft die Menschen, sondern die physisch und seelisch gleich gearteten Volksgenossen bilden den Staat. Dieses Verhältnis von Staat und Volk hat der Führer klar vorgezeichnet: Der Staat ist wohl die Voraussetzung zur Bildung einer höheren menschlichen Kultur, allein nicht die Ursache derselben. Die Ursache liegt vielmehr ausschließlich im Vorhandensein einer zur Kultur befähigten Rasse. Organisation und Wirksamkeit des Staates hat daher nach Möglichkeit Abbild des inneren Wesens des Volkes zu sein.

Das neue Reich ist deswegen auch nicht mehr bloß ein Rechtsstaat, wie ihn die alte Staatslehre so gern im Gegensatz stellte zum Macht- oder Polizeistaat, sondern es ist der auf deutscher Sittlichkeit beruhende Weltanschauungsstaat. Dieser deutsche Weltanschauungsstaat ist in viel hervorragenderem Maße ein „gerechter Staat" als es der sogenannte Rechtsstaat mit seiner formellen Normenherrschaft war. Nicht formelle und theoretische Gerechtigkeit, sondern materielle Gerechtigkeit im Sinne eines „Ausgleichs von Gerechtigkeit und Lebensnotwendigkeit" (Koellreutter) ist sein Merkmal. Das neue Reich ist daher sowohl ein Machtapparat mit einer ununterbrochenen Befehlsgliederung von oben nach unten zur Ermöglichung einer einheitlichen schnellen und ungehinderten politischen Willensbildung und Führung und ebenso einheitlichen und schlagkräftigen Durchführung in allen entscheidenden Lebensfragen der Nation als auch ein Rechtsorganismus mit unabhängiger von oben nicht beeinflußbarer Rechtsentscheidung zur Verwirklichung größtmöglicher materieller Gerechtigkeit auf allen die Existenz des Volkes und unabhängige politische Führung nicht unmittelbar berührenden Lebensgebieten. „Der Führerstaat steht also genau so wie jeder andere Staat unter dieser wesentlichen Kulturvoraussetzung, daß neben den Machtakt der Rechtsakt tritt" (Reichsminister Dr. Frank). Das angedeutete Verhältnis von Machtakt und Rechtsakt im Führerstaat erscheint die am besten der Lebenswirklichkeit und Lebensnotwendigkeit gerecht werdende Lösung des alten Problems des Verhältnisses von Macht und Recht.

So kann zusammenfassend gesagt werden: Wir sehen in diesem werdenden Reiche der Deutschen die sinnvolle, mit den biologischen Lebensgesetzen übereinstimmende, sich den natürlichen Gegebenheiten von Raum und Volkszahl am besten anpassende, auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und

Weltanschauung beruhende Organisation und rechtliche Gesamtordnung des artgleichen deutschen Volkes im deutschen Lebensraum, die alle volkliche Lebenskraft zur größtmöglichen öffentlichen Macht mit dem Zweck der Sicherung des Rechts des Volkes auf Leben, Freiheit und Ehre nach innen und außen zusammenfaßt und entfaltet.

Wenn das Reich sich aus dem Volkstum herleitet, wenn es die Organisation des lebendigen Organismus Volkstum ist, so soll dadurch auch klar und scharf zum Ausdruck gebracht sein, daß der Staat nicht etwas Bedeutungsloses oder Nachrangiges nach nationalsozialistischer Auffassung ist. Das Volk braucht seine wesensgemäße organisatorische Gestaltung und der organisatorische Rahmen seinen Inhalt, wenn nicht das Volk gestaltlose Masse und das Reich starre, tote Form sein soll. Ohne einen staatsrechtlichen Aufbau ist das Volk ohnmächtig, Objekt von anderen Staaten. Der Staat ist daher die im Leben der Völker am meisten und ausgeprägtesten in Erscheinung tretende Gemeinschaftsbildung. Durch die Staatwerdung werden die Völker erst zu geschichtsbildenden Mächten. Gerade dadurch, daß wir den Staat aus dem Volkstum begründen und die wechselseitige Bedingtheit von Inhalt und Form, von Volk und Reich erkennen, erwächst für das Reich erst seine eigentliche Bedeutung, seine Bestimmung, seine Würde, seine Kraft und seine Macht. Diese Auffassung von Volk und Reich bestimmt auch das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit. Die liberalistische Staatsauffassung stellte das Individuum und die Gesellschaft in einen Gegensatz zum Staat, indem sie der Staatsgewalt gegenüber das Recht des einzelnen auf möglichst ungehemmte Betätigung betonte und Vorsorge treffen zu müssen glaubte, den Staatsbürger von den Fesseln einer übermächtigen Staatsgewalt zu befreien und seine persönliche Rechtssphäre gegen staatliche Eingriffe zu schützen. Staat und Volk waren, wie schon hervorgehoben, streng geschieden. Der einzelne war nicht Gemeinschaftsglied, sondern wurde als Gegenpart des Staates gewertet. Das Verhältnis der Einzelperson zum Staat wurde von der Person aus bestimmt und begünstigte die Stellung des einzelnen zum Nachteil der Gesamtheit. Die nationalsozialistische Staatsidee hat die Staatsauffassung des Liberalismus überwunden. Nicht einzelne Menschen, sondern Rassen, Völker und Nationen sind nach nationalsozialistischer Anschauung die tatsächlichen Gegebenheiten der gottgewollten Ordnung dieser Welt. Der einzelne ist in seinem Volkstum schicksalhaft verwurzelt. Die Gemeinschaft des Volkes ist der erste Wert im Leben der Gesamtheit wie des einzelnen. Die blutmäßig bedingte Wesensgemeinschaft des Volkstums, die in jedem einzelnen Individuum als Kraft wirkt, ist einmal vor allem geltenden Recht und innerlich unabhängig von jeder bestehenden Macht entstanden. Die durch gemeinsames Schicksal im Laufe der Geschichte gewordene Erlebnis- und Kulturgemeinschaft hat das Band immer enger geknüpft. Alles Handeln muß daher daran gemessen werden, ob es dieser Gemeinschaft nützt oder schadet. Der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" ist einer der Fundamentalsätze nationalsozialistischen Rechts- und Staatsdenkens. Alle Erscheinungsformen des staatlichen Lebens erhalten durch diese knappen Worte ihre Sinngebung und Zielsetzung. Sie sind auch maßgeblich für das Verhältnis von Gemeinschaft und Einzelpersönlichkeit. Für den Nationalsozialismus gibt es keine abgekapselte gemeinschaftsfreie Individualsphäre mehr, die peinlich vor jedem Eindringen des Staates zu bewahren wäre. Die Bewährung der sittlichen Persönlichkeit ist nur in der Gemeinschaft möglich; jede Arbeit des täglichen Lebens ist nur als Dienst am Ganzen sinn- und wertvoll. Das bedeutet: die Entfaltung des eigenen Lebens zu seinen höchsten Möglichkeiten kann nur als dienendes Glied in der völkischen Gemeinschaft erfolgen. In der Rechtsordnung bestimmt sich daher auch die Stellung des einzelnen nicht mehr in erster Linie von der Einzelperson, sondern von der Gemeinschaft aus. Bei dem Abwägen der öffentlichen Interessen gegenüber denjenigen des einzelnen Privaten steht nicht im Mittelpunkt der Betrachtung, was der Einzelmensch zur freien Entfaltung seiner Kräfte, zur möglichst unbehinderten Erreichung seiner persönlichen Ziele, seines Strebens nach

persönlichem Erwerb und Besitz braucht und wieviel er von diesem seinem eigenen Bereich notfalls zugunsten der Gesamtheit aufgeben kann. Aus der Idee der höchsten Verantwortlichkeit gegenüber Volk und Reich ergibt sich für den Nationalsozialismus vielmehr die Fragestellung: welchen Umfang von Rechten billigt die Gemeinschaft dem einzelnen zu? Damit wird eine klare Rangordnung zwischen den Belangen der Gesamtheit und dem berechtigten Streben des einzelnen geschaffen. Sie bedeutet nicht die Vernichtung privater Rechte, sondern ihre Einordnung in das Volksleben, in eine auf sozialer Gerechtigkeit und Ehre aufgebaute Volksordnung zum Wohle der Gesamtheit und damit auch des einzelnen. Durch diese Einordnung wird der einzelne zum Glied des großen Organismus Volk. Er wird als kleinste Einheit der Nation gewertet und als Teil des Ganzen um des Ganzen willen geschützt. Denn um des Ganzen willen hat das Reich ein Interesse daran, daß die Einzelzelle in Ordnung ist, d. h. daß die Belange des einzelnen nicht zum Schaden der Gesamtheit beeinträchtigt werden. „Die Rechtsgüter, die der neue Staat der Person gewährleistet, wird er sicherstellen nicht im materiellen, sondern im sittlichen Interesse, das zugleich ein nationales Interesse ist, nicht im Interesse des einzelnen, sondern im Interesse einer aufrechten nationalen Ganzheit." (Tatarin-Tarnheyden.)

Ist somit das Volk das Primäre und das Reich die äußere Erscheinung dieses Volkes, so ergibt sich im einzelnen, daß die Ziele des Umbruchs nur an Hand ihrer Bedeutung für das deutsche Volk abgesteckt werden können. Nur was dem Volke nützt, kann für den Neuaufbau in Betracht kommen. Der Nationalsozialismus hat den Primat des Volkes aufgestellt und ist im Begriff, ihn zu verwirklichen.

6. Volkstum und Rasse

Was dem Volke in einem höheren Sinne nützlich ist, kann man nur erkennen, wenn man sich darüber klar ist, was Volk bedeutet. Volk ist nicht ohne weiteres eine nur zufällig unter einer Herrschaft zusammengefaßte Summe von menschlichen Lebewesen ohne Rücksicht auf Abstammung, Sprache usw. Das wäre die konsequent durchgeführte Auffassung des liberalen Denkens. Volk ist ein Wesen, das sein eigenes Leben führt und eigenen Gesetzen folgt, das nur ihm selbst eigentümliche Kräfte besitzt und seine eigene Art aus sich selbst ständig entwickelt. Zum „Volke" gehört daher auch mehr als die gemeinsame Sprache und Sitte. Zum Volk gehört eine geschichtlich gewachsene Blutsgemeinschaft. Damit ist nicht gesagt, daß ein Volkskörper nach nationalsozialistischer Auffassung nur Bestandteile einer einzigen Rasse enthalten dürfe. Eine solche Auffassung würde an der Wirklichkeit scheitern; denn auch das deutsche Volkstum enthält Bestandteile, die nicht nordischer oder fälischer Art sind. Aber in einem Volkstum müssen die Merkmale gleichgearteter Rassen entschieden das Übergewicht haben. Dann erzeugt dieses Vorherrschen einer oder mehrerer gleichartiger Rassen die im wesentlichen gleichartige Entwicklung von Kultur, Sprache und Siedlungsweise, aus der heraus das schon durch das gleiche Blut hervorgerufene Zusammengehörigkeitsgefühl erneut gestärkt wird. So gründet sich das deutsche Volkstum auf nordisches und fälisches Blut. Aus dieser Blutsgemeinschaft heraus ist es nur zu erklären, daß bei den einzelnen deutschen Stämmen trotz aller Trennungsversuche das Gefühl des gleichen Schicksals und der inneren Verbundenheit dem Zug zur Einheit letztlich zum Sieg verholfen hat.

Zwar wird diese Voraussetzung des Volkstums, die im wesentlichen vorhandene Rassengleichheit, zuweilen noch geleugnet. Es geschieht dies aus dem alten liberalen Denken heraus, daß alle Menschen von Natur aus gleich seien. Da man die tatsächlich vorhandenen und auch nach außen sichtbaren Verschiedenheiten der einzelnen Menschen und Völker aber nicht wegleugnen kann, erklärt man diese Verschiedenheit mit dem Einfluß der den Menschen formenden Umwelt. Gewiß kann und soll ein solcher Einfluß nicht ganz geleugnet werden. Aber nicht er ist ausschlaggebend, sondern allein das im wesentlichen gleichartige Blut, das die Fähigkeit in sich birgt, die gleichen Merkmale auch auf die Nachkommen zu übertragen. Den Beweis der Richtigkeit dieser

Anschauung zu erbringen, würde hier zu weit führen. Hier genügt es festzustellen: der Nationalsozialismus bedeutet eine Abkehr von dem liberalistischen Grundsatz von der „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt“ und der daraus folgenden Theorie über die überwiegende Gestaltungsfähigkeit der Umwelt. Er stellt dagegen folgende unabdingbaren Grundsätze auf: Die Erbanlage des Menschen ist sein unabänderliches Gut. Sie wird weder durch Zeit, noch durch Ort, noch durch Lebensart, noch durch sonstige äußere Einflüsse entscheidend umgestaltet. Die Zuführung artfremden Blutes zu dem eigenen führt zu dem Volkskörper schädlichen Veränderungen; denn die Homogenität, das instinktsichere Wollen eines Volkes wird dadurch geschwächt; an seine Stelle tritt eine unsichere schwankende Haltung in allen entscheidenden Lebenslagen, eine Überschätzung des Verstandes und des äußeren Wissens und eine Aufspaltung in auseinanderstrebende Ziele; eine solche Blutsmischung erreicht nicht eine einheitliche Verschmelzung beider sich fremden Rassen, sondern hat in der Regel eine Störung des seelischen Gleichgewichts in dem aufnehmenden Teil zur Folge. Diese Grundsätze und Folgerungen enthalten sich dabei bewußt eines Urteils über die Überwertigkeit einer Rasse über die andere. Sie beruhen lediglich auf der Verschiedenartigkeit der Rassen und damit der Völker.

Ein blutmäßig gesundes Volk ist neben einem ausreichenden Lebensraum Grundlage und Voraussetzung für den Bestand und die Fortdauer jedes Staates. Weil der Nationalsozialismus den Wert des gesunden Blutes für die Staatsbildung erkannt hat, sieht er eine seiner Hauptaufgaben in der Reinerhaltung und Erneuerung des deutschen Blutstromes, der vor neuen rassischen Schädigungen bewahrt und dem vor allem aus dem Quell unserer gesunden bäuerlichen Bevölkerung neuer kräftiger Zufluß erschlossen werden muß.

Die Reinerhaltung und Erhöhung des Blutwertes eines Volkes ist nur durch Rassenpflege möglich. Wie aber soll der Staat, wenn er Rassenpflege treiben will, sich der Tatsache gegenüber verhalten, daß das Volk mehrere Rassen umfaßt?

Die Antwort geht dahin: die verantwortlichen Leiter des Staates haben zu prüfen, wie das ihnen anvertraute Volk rassisch zusammengesetzt ist, und ihre Maßnahmen so einzurichten, daß mindestens der weitere Verlust an besten rassischen Werten verhindert wird und der Volkskern möglichst gestärkt wird. „Der Staat muß dabei“, wie der Führer sagt, „als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten.“ Zur Gesunderhaltung hat er darüber hinaus „die modernen ärztlichen Hilfsmittel in den Dienst dieser Erkenntnis zu stellen. Er hat, was irgend ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen. Er hat umgekehrt dafür zu sorgen, daß die Fruchtbarkeit des gesunden Weibes nicht beschränkt wird durch die Luderwirtschaft eines Staatsregiments, das den Kindersegen zu einem Fluch für die Eltern gestaltet.“

Da der rassische Kern unseres Volkes das nordisch-fälische Erbgut ist, gilt es vor allem, dieses in der Gesamtheit und im einzelnen so zu pflegen und zu stärken, daß es eines Tages auf allen Lebensgebieten deutschen Geist und deutsche Art zur vollen Entfaltung bringt. Dies bedeutet keine einseitige Bevorzugung eines Volksbestandteiles. Das Volk kann nur gedeihen, wenn die besten Kräfte führen und wenn sie stark genug sind, um führen zu können und sich in der Führung zu halten. Führertum aber setzt bestimmte Eigenschaften voraus, die nun einmal nicht bei allen Menschen in gleicher Weise vorhanden sind. Die Stärkung des Wesenskerns eines Volkes ist daher wohlverstandener Dienst am Volksganzen und damit am Reich. Eine entsprechende Auslese wird damit zu einer hervorragend staatspolitischen Aufgabe.

In Deutschland war mit dem fortschreitenden Eindringen des Liberalismus das instinktsichere Rassegefühl der breiten Volksschichten in erschreckendem Maße gesunken. Der Marxismus hatte eine Mischung mit fremden Rassen geradezu gefördert, indem er wahllos alle jüdischen Einwanderer mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausstattete, ja sie sogar in führenden Beamtenstellen unterbrachte.

Die mit dem einsetzenden Rasseverfall entstehenden Folgen begannen sich bereits in allen Fragen des Lebens zu zeigen. Zur rechten Zeit verhinderte der Nationalsozialismus ein weiteres Fortschreiten dieses Absinkens der deutschen Kultur in die Tiefen einer wesenlosen Scheinkultur. Mit der Tatkraft, wie sie nur dem Führer eigen ist, wurde gegen den artfremden Kulturbolschewismus in allen seinen Abarten der Kampf eröffnet und diese Aufgabe dem neu gegründeten Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda übertragen. „Alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und die Verwaltung aller dieser Zwecke dienenden Einrichtungen" wurden dem Propagandaministerium zugewiesen. Der Führer kündigte in seiner Rede am 23. 3. 1933 an, „mit der politischen Entgiftung des öffentlichen Lebens eine durchgreifende moralische Sanierung des Volkskörpers vorzunehmen". Dementsprechend haben Erziehungswesen, Theater, Film, Literatur, Presse, Rundfunk nach dem Willen des Führers in Zukunft den im Wesen unseres Volkstums liegenden Ewigkeitswerten zu dienen. Der neue Geist des Nationalsozialismus wurde zuerst im Rundfunk am deutlichsten spürbar. Neben der Ersetzung der zahlreichen jüdischen Intendanten und Künstler fand eine völlige Umorganisation des Rundfunks statt, durch die seine kulturfördernde Aufgabe sichergestellt wurde. Ihm folgten Theater, Film sowie alle sonstigen Gebiete der Kunst. Überall traten an Stelle der aufgelösten privaten oder öffentlichen Zusammenschlüsse von Künstlern neue nationalsozialistisch beeinflußte Einrichtungen, so z. B. die nationalsozialistische Rundfunkkammer, die alle im Rundfunk schaffenden Kräfte, die Hörer und Rundfunkpresse zu einer willenmäßigen und organisatorischen Einheit zusammenfaßte, die Filmkammer, die in berufsständischer Hinsicht alle im Film tätigen Kräfte erfaßte, schließlich die Reichsschrifttumskammer, die Reichspressekammer, die Reichstheaterkammer, die Reichsmusikkammer, die Reichskammer der bildenden Künste, in denen alle jene Berufe und Betriebe zusammengeschlossen sind, die im Aufgabenbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda stehen. Alle diese Körperschaften des öffentlichen Rechts setzen sich nur aus artgleichen deutschen Menschen zusammen und bilden insgesamt die Reichskulturkammer. Sie stellt demnach „den Zusammenschluß aller Schaffenden in einer geistigen Kultureinheit dar" (vgl. Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933). Im Zusammenhang sei auch das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 erwähnt, das die absolute ungebundene Meinungsfreiheit des entarteten wesensfremden Liberalismus der Nachkriegszeit beseitigte und dadurch die Presse wieder zu einem aktiven Faktor der deutschen Politik und Kulturförderung machte. Den Beruf des Schriftleiters erhob es zu einem Beruf des öffentlichen Lebens, der nur deutschblütigen Menschen zugänglich ist. Den gleichen Gedanken, daß Kulturschaffen die Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben am Aufbau einer artgemäßen deutschen Kultur ist, verwirklichen in ihren Bereichen das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 und das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934.

Ist so im großen und ganzen der organisatorische Rahmen und die gesetzliche Grundlage für das Wiedererstarken einer artgemäßen Kultur geschaffen, so wird es Aufgabe der zukünftigen Entwicklung sein, diesen Rahmen mit Inhalt zu füllen. Dies kann jedoch weniger Aufgabe des Reichs, als vielmehr der deutschen Künstler, Forscher und Gelehrten und des gesamten Volkes sein.

Neben der Verhinderung kulturschädlichen, blutsfremden Einflusses auf kulturellem Gebiet ging die Beseitigung fremdrassiger Elemente aus den öffentlichen Ämtern einher. Das Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933, das auch für andere wichtige Berufszweige maßgebend geworden ist, ermöglichte die Beseitigung zahlreicher Marxisten und Juden. Alsbald nach der Machtübernahme war durch dieses Gesetz ein Fundamentalsatz des nationalsozialistischen Beamtenrechts verwirklicht: Träger des öffentlichen Dienstes kann nur werden, wer deutscher oder artverwandter Abstammung ist. Juden und jüdisch Versippten ist die Beamtenlaufbahn versperrt. Darüber hinaus

war der Leistungsgrundsatz nationalsozialistischen Berufsbeamtentums ausgesprochen: als Beamter darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Diese Grundsätze, die bereits im Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 ihre ausdrückliche Verankerung gefunden haben, werden als wichtigste Voraussetzung der Beamteneigenschaft ihre endgültige Festlegung in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz und dem neuen Reichsbeamtengesetz erfahren.

Waren dies alles noch vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des Volksbestandes, so brachten die Gesetze des Reichsparteitages der Freiheit vom 15. September 1935 (Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre) die grundlegende gesetzliche Regelung des Rasseproblems. Beide Gesetze heben den Träger deutschen oder artverwandten Blutes aus den übrigen Staatsangehörigen heraus, das erste Gesetz, indem es ihm allein die vollen politischen Rechte und Pflichten einräumt und ihn somit über den einfachen Staatsangehörigen stellt, das zweite, indem es die Blutmischung des Juden mit den Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet und mit Strafe bedroht.

Zugleich sind beide Gesetze der Beginn einer großzügigen Lösung des Judenproblems. Ausgehend von der Erkenntnis, daß es sich beim Judentum nicht um eine religiöse, sondern um eine blutmäßige Gemeinschaft handelt, gewährleisten diese Gesetze dieser Gemeinschaft ihr Eigenleben in festgezogenen Grenzen, wie sich insbesondere aus der Bestimmung ergibt, daß den Juden das Zeigen der jüdischen Farben unter staatlichem Schutz gestattet ist. In gleicher Weise garantiert der nationalsozialistische Staat dem Judentum freie Religionsausübung, kulturelles Leben und Erziehung. Auch die wirtschaftliche Betätigung wird den Juden im Rahmen der Gesetze, die diese wirtschaftliche Betätigung regeln, freistehen und ungestört gewährleistet sein. Umgekehrt ist dem Judentum für alle Zukunft die Vermischung mit dem deutschen Volkstum und die Einmischung in die staatspolitische, wirtschaftspolitische und kulturpolitische Gestaltung Deutschlands unmöglich gemacht. Dem Schutzverband des Reichs gehören die Juden auch weiterhin an und genießen damit den Schutz des Staates, dem sie dafür wie alle Staatsangehörigen verpflichtet sind.

Das Reichsbürgergesetz lehnt sich durch die Unterscheidung von Staatsangehörigen und Reichsbürgern an die früheren Gemeindegesetze an, die ebenfalls dem im Besitz aller Rechte befindlichen Gemeindebürger die übrigen Gemeindeeinwohner gegenüberstellten. Während diese durch die neue Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 überholten Gesetze jedoch die Unterscheidung zwischen Einwohner und Bürger lediglich nach äußeren Merkmalen trafen (längerer Wohnsitz in der Gemeinde, bestimmtes Alter usw.), verlangt das Reichsbürgergesetz den durch das fortgesetzte Verhalten des Staatsangehörigen zu führenden Beweis des Willens und der Eignung zum Dienst für das deutsche Volk und als wesentlichstes Merkmal die Blutszugehörigkeit zu diesem Volk oder doch wenigstens die Blutsverwandtschaft mit ihm. Dadurch wird für die Juden der Erwerb des deutschen Bürgerrechts ausgeschlossen. Der somit blutlich und gesinnungsmäßig zum deutschen Volk gehörende Reichsbürger ist der alleinige Träger der staatspolitischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Nur er kann zum Reichstag wählen und gewählt werden, sich an Volksabstimmungen beteiligen, Ehrenämter im Staat und in der Gemeinde ausüben und zum Berufs- oder Ehrenbeamten ernannt werden. Damit hat eine der grundlegendsten Forderungen des Parteiprogramms seine Erfüllung gefunden. „Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf." (Punkt 6 des Partei-

programms). Der deutsche Staatsangehörige erwirbt das Reichsbürgerrecht jedoch nicht ohne weiteres durch seine Abstammung oder auch allein durch seine Betätigung für das deutsche Volk, sondern nach individueller Prüfung seiner Würdigkeit nur durch einen staatlichen Hoheitsakt, durch die Erteilung des Reichsbürgerbriefs. Die danach notwendige ständige Überprüfung der deutschen Nation wird zur Ausscheidung aller für die Fortentwicklung des deutschen Volkes und Reiches nicht wertvollen Elemente aus dem politischen Leben führen und damit für alle Zukunft das Schicksal der deutschen Nation in die Hände der Träger bester deutscher Erbanlagen und deutschen Geistes legen. Da der Verleihung des Reichsbürgerrechts infolge ihrer Tragweite für die Nation wie für den einzelnen hervorragende Bedeutung zukommt, kann sie nur mit größter Sorgfalt und nur durch die hierfür geeigneten Stellen der obersten Reichs- und Parteiführung vorgenommen werden. Der Reichsbürgerbrief wird somit dem Willen des Führers entsprechend die wertvollste Urkunde sein, die die Nation zu vergeben hat und die ein Deutscher in seinem Leben erwerben kann. Dabei ist es selbstverständlich, daß das Reichsbürgerrecht auch wieder entzogen werden kann, wenn seine Voraussetzungen, insbesondere das einem Reichsbürger würdige Verhalten, in Wegfall kommt.

Neben dem Reichsbürger gibt es nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung den Staatsangehörigen. Er gehört dem Schutzverband des Deutschen Reichs an und ist ihm dafür besonders verpflichtet (§ 1 Reichsbürgergesetz), d. h. er kann alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen benutzen; er darf, soweit nicht gesetzliche Einschränkungen vorliegen, sich wirtschaftlich betätigen und genießt den Schutz durch die staatlichen Organe. Umgekehrt ist er verpflichtet, alle öffentlichen Lasten mitzutragen und sich notfalls auch mit allem, was er besitzt, für den Bestand des Staates einzusetzen. Staatspolitische Rechte besitzt er jedoch nicht. Ebenso gibt der Besitz der Staatsangehörigkeit keinen Anspruch auf den Erwerb des Reichsbürgerrechts.

Das Reichsbürgergesetz ändert zunächst das bisherige Staatsangehörigkeitsrecht nicht, wie es sich auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 seit der nationalsozialistischen Revolution durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 und durch die in Ausführung des Neuaufbaugesetzes ergangene Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 entwickelt hat. Demgemäß werden auch weiterhin Fremdrassige die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können, wenn sie die im übrigen an ihre Gesamtpersönlichkeit zu stellenden Anforderungen erfüllen. Allerdings besteht seit dem Gesetz vom 15. Mai 1935 kein Anspruch auf Einbürgerung mehr, vielmehr hängt die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit von der auf dem pflichtmäßigen Ermessen und der Gesamtbeurteilung der einzubürgernden Persönlichkeit beruhenden Entscheidung der Einbürgerungsbehörden ab. Im Zuge der Neuordnung wird eine Neuregelung des Erwerbes und des Verlustes der Staatsangehörigkeit erfolgen müssen, und zwar im Ausbau des bereits im Gesetz vom 15. Mai 1935 zum Durchbruch gelangten Gedankens, daß die Staatsangehörigkeit nicht mehr nach freiem Belieben erworben, verloren und gewechselt werden kann wie die Mitgliedschaft in einem Verein.

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbietet die Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und erklärt nach Inkrafttreten des Gesetzes trotzdem geschlossene Ehen für nichtig, auch wenn sie zur Umgehung im Ausland geschlossen sind. Der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und deutschblütigen Menschen ist gleichfalls verboten. Zur Sicherung dieser Bestimmung wird es männlichen Juden außerdem untersagt, deutschblütige weibliche Staatsangehörige unter 45 Jahren in ihrem Haushalt zu beschäftigen. Übertretungen dieser Verbote sind unter schwere Strafen gestellt.

Wer als Angehöriger artverwandten Blutes anzusehen ist, ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich gesagt. Als artverwandt wird man diejenigen Rassen bezeichnen können, aus denen sich die geschlossen in Europa siedelnden Völker vorwiegend zusammensetzen. In bezug auf die Reichsbürgerfähigkeit wird es daher in Zukunft eine Minderheitenfrage in Deutschland nicht mehr geben. Auch Angehörige der in Deutschland lebenden Minderheiten wie Polen und Dänen werden Reichsbürger werden können, sofern bei ihnen wie bei jedem deutschen Staatsangehörigen die Voraussetzungen der gesinnungsmäßigen Zugehörigkeit und der Leistung für die deutsche Volksgemeinschaft erfüllt sind. Bei der Klärung der Frage, wer Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze ist, wird eine den Belangen des deutschen Volkes gerechtwerdende Lösung gefunden werden müssen, die das Problem in rassebiologischer, soziologischer, bevölkerungspolitischer, wirtschaftspolitischer usw., d. h. schlechthin gesamtpolitischer Hinsicht für die Jahrhunderte richtig löst.

Zur Sicherung der Gesunderhaltung der Rasse und der Fortentwicklung des deutschen Volkstums sind besonders noch die erbhygienischen Maßnahmen aus dem Juli 1933 zu nennen. Sie entsprechen der Forderung des Führers in seinem Werk „Mein Kampf": „Der völkische Staat hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er muß dafür Sorge tragen, daß nur, wer gesund ist, Kinder erzeugt. Umgekehrt aber muß es für verwerflich gelten, gesunde Kinder dem Staat vorzuenthalten." Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 verwirklicht zu einem Teil diese Forderung, indem es die Möglichkeit zur freiwilligen oder vom zuständigen Amtsarzt beantragten Unfruchtbarmachung von Personen, die mit bestimmten Erbkrankheiten belastet sind, auf Grund eines Verfahrens vor den Erbgesundheitsgerichten vorsieht. Das Gesetz zur Bekämpfung der Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher ermöglicht neben dieser erbhygienischen Maßnahme die Entmannung dieser Verbrecher als Strafe. Über diese Schutzmaßnahmen hinaus ist durch das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit vom 18. Oktober 1935 die Gesundheit der Ehepartner schlechthin zur Voraussetzung jeder Eheschließung gemacht worden. Keine Ehe wird daher in Zukunft mehr ohne Vorlage eines vom zuständigen Gesundheitsamt auszustellenden Ehetauglichkeitszeugnisses geschlossen werden dürfen.

Die Rassen- und Gesundheitspflege des Dritten Reichs ist inzwischen nicht nur materiell, sondern auch organisatorisch in Angriff genommen worden. Die Errichtung und der Ausbau der Gesundheitsämter auf Grund des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 sei hier erwähnt, deren Aufgaben sich neben der allgemeinen Gesundheitspolizei auf Erb- und Rassenpflege, Eheberatung, gesundheitliche Volksbelehrung, Schulgesundheitspflege, Mütter- und Kinderberatung, Tuberkulosefürsorge und anderes mehr erstrecken.

Die zweite Forderung, daß es als verwerflich zu gelten hat, gesunde Kinder dem Staat vorzuenthalten, kann durch staatliche Maßnahmen nur unterstützt, nicht aber gesetzgeberisch oder organisatorisch gelöst werden. Hier ist in erster Linie die Grundhaltung des einzelnen Volksgenossen zu seinem Volk ausschlaggebend. Sie wird erfüllt werden, wenn der einzelne Deutsche die letzten Fesseln des Individualismus abgestreift und sich in die organische, alle Lebensgebiete umfassende Gemeinschaft voll eingelebt und eingeordnet hat. Diese geistige Umschichtung kann von Reichs wegen nur mittelbar beeinflußt werden durch Bekämpfung aller schädlichen, volksfremden Einflüsse der Zivilisation und des Großstadtlebens und durch Pflege der alten deutschen Tugenden: der Treue, der Achtung vor der Ehe und des Familiensinnes. Was in dieser Hinsicht mit Hilfe äußerer Mittel getan werden konnte, ist in weitem Umfang geschehen. In dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 ist neben einer großzügigen Finanzaktion zur Förderung der nationalen Arbeit durch Gewährung von öffentlichen Zuschüssen zu im öffentlichen Interesse gelegenen Arbeiten (Siedlung usw.), die Gewährung von unverzinslichen Ehestandsdarlehen zur Förderung der Eheschließungen vorgesehen. Diese Darlehen werden nur an erb-

gesunde deutschblütige Staatsangehörige gewährt, wenn die künftige Ehefrau früher in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und somit durch ihre Heirat zugleich den Arbeitsmarkt entlastet. Sinnvoll ist hier eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme mit einer bevölkerungspolitischen von großer Bedeutung verknüpft. Als Folge zeigt sich bereits die langsam wieder einsetzende Geburtensteigerung. Daneben sind Maßnahmen zur steuerlichen Erleichterung für Ehepaare und Kinderreiche zu Lasten der Unverheirateten und kinderlos Verheirateten (Steuergesetz vom 16. Oktober 1934) getroffen. Bevölkerungs- und gesundheitspolitische Bedeutung haben schließlich auch die planmäßige Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten und die Steuersenkungen und Befreiungen für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime durch die Gesetze vom 21. und 22. September 1933.

Da, wie gesagt, die innere geistige Einstellung des Menschen auf diesem Gebiete ausschlaggebend ist, auf der anderen Seite aber rassisch einheitliche Menschen den fremden, die Volksgesundheit zerstörenden Einflüssen viel weniger unterliegen als der rassisch gespaltene Mensch, darf sich das Reich nicht nur mit Maßnahmen der Rassen- und Erbgesundheitspflege, die nur abwehrender Art sind, begnügen. Es muß das Übel an der Wurzel fassen, indem es insbesondere die zunehmende Verstädterung des Landes unterbindet. Die bisher auf dem Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführte Verschiebung jugendlicher städtischer Arbeiter auf das Land hat hiermit den ersten Anfang gemacht. In hervorragendem Maße dient ferner diesen Zielen die Landjahr-Gesetzgebung Preußens und einiger anderer Länder. Unterstützend wirkt hierbei die geistige Beeinflussung durch die Hitlerjugend und die übrigen Organisationen der Bewegung zur Pflege der Heimatliebe, der ländlichen Kunst und der alten Dorfsitten mit. Den weitaus größten Einfluß auf die wieder zu schaffende Vormachtstellung des Landes über die Stadt hat die neue Agrargesetzgebung gehabt. Schon im Mai 1933 führte Preußen für den größten Teil seines Gebiets obligatorisch die Gebundenheit des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens an die Sippe ein. Am 30. September 1933, dem ersten großen Erntedankfest, wurde das Reichserbhofgesetz verkündet. Sein Zweck ist, wie der Vorspruch zu diesem Gesetz in klaren Worten sagt,

> „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten.
>
> Die Bauernhöfe sollen deswegen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.
>
> Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Zahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.
>
> Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar soll daher Erbhof sein, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.
>
> Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.
>
> Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über. Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern.
>
> Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar."

An dieses Grundgesetz hat sich die gesetzliche organisatorische Zusammenfassung aller an dem Grund und Boden irgendwie beteiligten Kräfte, insbesondere der Bauern, im Reichsnährstand angeschlossen. Abgesehen von seiner hervorragenden Aufgabe der Ernährung des deutschen Volkes und seiner markt- und wirtschaftspolitischen Funktion im Wirtschaftsleben ist dieser durch eine gemeinsame ethische Auffassung

zusammengehaltene Stand der Träger der bäuerlichen Kultur geworden, des vielleicht wichtigsten deutschen Kulturzweiges.

Für die Zukunft wird das Reich gerade dem Ausbau dieser so wichtigen Bauernorganisation seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Es wird die Frage der durch die Wiederbelebung der Erbhofsitte bedeutungsvoll gewordenen Unterbringung der Nicht-Anerben zu lösen sein. Mit der Nutzbarmachung bisher brachliegender Landstrecken, der Eindeichung weiter Uferstrecken des Meeres durch den Arbeitsdienst ist bereits begonnen.

Durch das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 ist die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung neuer Bauernhöfe im gesamten Reichsgebiet zur Aufgabe des Reichs erklärt worden. Zur Lösung dieser Aufgabe hat der Reichsernährungsminister den unter seiner Leitung stehenden „Siedlungsausschuß für die Neubildung deutschen Bauerntums" berufen. Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 beschleunigt diese Neubildung durch die Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen.

So sind die Grundlagen gelegt für die Wiedergeburt des nordisch deutschen Menschen in seinem ganzheitlichen Volkstum.

7. Der Führerstaat

Wenn im Vergangenen versucht worden ist, die Grundprinzipien der umfassenden nationalsozialistischen Volksordnung darzustellen, die das Volk als den lebendigen Inhalt des Reichs in den Mittelpunkt des politischen Geschehens und der staatsrechtlichen Ordnung stellen, so sollen nun aus diesen völkischen und volklichen Grundforderungen die Folgen für die äußere Organisation des Volkes im Reich gezogen werden.

Weil der Staat nach nationalsozialistischer Auffassung die politisch organisatorische Gestaltung des Volkes ist, hat jedes Volk seinen Staat im Letzten nach bluteigenen Einsichten und Gefühlen zu ordnen. Das Ziel des staatsrechtlichen Aufbaues muß es daher sein, eine möglichst vollkommene Übereinstimmung von Organismus und Organisation und die größtmögliche Einheit von Weltanschauung und Staatsgestaltung herbeizuführen, d. h. der Reichsneubau muß die möglichst vollkommene Formgebung des natürlich gewachsenen Organismus „deutsches Volk" im Licht der nationalsozialistischen Idee werden. Dabei wird es darauf ankommen, nicht nur einen Kraftstrom von oben nach unten zu leiten, wie dies im allmächtigen zentralistisch-totalen Staat des Faschismus der Fall ist, sondern es wird eine sinnvolle Wechselbeziehung zwischen Reich und Volk zu schaffen sein, die einen Kraftstrom vom Staat zum Volk und vom Volk zum Staat ermöglicht. Nur wenn auf der einen Seite verhindert wird, daß die äußere Organisation erstarrt, und auf der andern Seite der Organismus vor Erschütterungen durch Mängel der Organisation bewahrt bleibt, wird die innere Einheit von Volk und Reich, die Nation, erhalten bleiben. Der Reichsneubau wird so aufzuführen sein, daß in ihm seine im deutschen Volkstum liegende Bestimmung und Bedingtheit zum Ausdruck kommt, das Volkstum nach außen zu schirmen und im Innern zusammenzufassen und die notwendige Gliederung so zu gestalten, daß die politische Einheit und Gemeinschaft des deutschen Volkes für alle Zeiten stabilisiert ist und dennoch ein reges Eigenleben der Zellen der Einheit möglich bleibt und daß so ständig aus den Tiefen des Volkstums der lebendige Zustrom von Kräften erfolgt.

Wir haben gesehen, daß das Volk nicht die Summe von bestimmten Gebietsbewohnern, sondern eine geschichtlich gewordene Bluts- und Schicksalsgemeinschaft ist. Da aber innerhalb dieser Blutsgemeinschaft des Volkes die zwar grundsätzlich gleichgerichteten Erbanlagen der einzelnen Volksgenossen nicht schlechthin als gleichwertig anzusehen sind, folgt daraus, daß die Führung des Volkes nicht auf Grund allgemeiner Wahlen mit gleichem Stimmrecht aller nur irgendwie handlungsfähigen Volksglieder bestimmt werden kann. Die Führung des Volkes kann nur durch die

Besten (Reichsbürger) dem Fähigsten und Tüchtigsten übertragen werden. In die Praxis umgesetzt bedeutet dies: Die nationalsozialistische Volksordnung kann eine parlamentarisch demokratische Herrschaft nicht dulden; denn eine solche Herrschaft geht von dem falschen Gedanken der Gleichheit aller Menschen aus. Sie gibt dem minder Wertvollen den gleichen Einfluß wie dem Vollwertigen und dämmt dadurch nur dessen Verantwortungsgefühl ein. Das Dritte Reich muß sich daher im Einklang mit den Grundgesetzen der Natur, den Grundzügen deutschen Wesens und aus seinem grundsätzlichen Rassedenken heraus zum Führergedanken bekennen.

Das gestaltende Prinzip des deutschen Volks- und Staatslebens ist das Führerprinzip. Der Nationalsozialismus hat damit eine politische Form spezifisch deutscher Prägung geschaffen, die sich in der deutschen Geschichte bereits bewährt hat.

Das Wesen des Führerstaates besteht einmal darin, daß an der Spitze ein Führer steht, dessen Geist und Wille den Staat beseelt und gestaltet, ihm sein Gepräge gibt. Bei ihm liegt die höchste und letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Staates. In seiner Hand ruht damit letzten Endes alle Macht. „Es muß ein Wille sein und es muß ein Wille führen." Der Führer teilt den einzelnen Organisationsformen des Volkes, der Partei, dem Heere, der Verwaltung, den ständischen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben zu. Er ist höchste Einheit aller Erscheinungsformen des Volkes. Der Führer trägt allein die Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft im Gegensatz zum parlamentarisch demokratischen Staat, in dem die Spitze nur ausführendes Organ irgendeiner Wahlkörperschaft ist, die zwar formell die Verantwortung trägt, in Wirklichkeit aber nie zur Verantwortung gezogen werden kann, weil sie aus einer Vielheit von Einzelpersonen besteht und ihr Wille durch Mehrheitsbeschluß ermittelt wird.

Autorität nach unten und Verantwortung nach oben sind somit die beiden Hauptelemente des Führerprinzips.

Führerqualitäten werden, wie das völkische Rasseprinzip zeigt, nicht durch Wissen und Bildung oder gar Kapital erworben, sie sind vielmehr Erbgut, innere Veranlagung und Eignung und werden durch die Geburt vermittelt. Ausbildung und Schulung vermögen nur zur Entfaltung dieser Erbanlage beizutragen. Die Heranbildung der Führer muß vor allem auf dem Wege einer natürlichen Auslese und nicht durch größtmögliches Einpfropfen von Bildung und Wissen erfolgen.

Für das nationalsozialistische Reich, das in Anerkennung der Bedeutung des Blutes von der rassisch bedingten Ungleichheit der Völker und Einzelpersonen ausgeht, heißt Auslese zunächst die bewußte Förderung und Vermehrung der für die Volksgemeinschaft rassisch besonders wertvollen Elemente des Volkes. Aus diesem Kräftereservoir sind nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit die wertvollsten Köpfe auszuwählen, denen zum Nutzen der Nation der entscheidende Einfluß einzuräumen ist. Diese Siebung nach Fähigkeit und Tüchtigkeit trifft am zuverlässigsten der Lebenskampf. Das Vorbild einer großen Persönlichkeit, die Härte eines großen Geschehens, die Kraft einer großen und lebendig wirksamen Überlieferung wirken in hervorragendem Maße mit, Menschen gleicher innerer Haltung zusammenzuführen. Die politische Führerschicht der NSDAP hat sich so im Kampf um die Macht herausgebildet. Sie stellt eine natürliche Auswahl im Sinne einer Elite dar. Es soll daher nur Führer werden, wer sich auf Grund seiner Gesamtleistungen durchzusetzen vermag. Erst die persönliche Leistung verschafft die zum Führen notwendige Autorität und die willige Gefolgschaft der Geführten.

Da kein Mensch allwissend sein kann, schließt das Führerprinzip nicht aus, ja erfordert geradezu, daß der Führer oder Unterführer sich bei Erfüllung seiner Aufgaben des Rates verdienter und in einzelnen Sachgebieten besonders erfahrener Männer bedient.

So stark der Führergedanke die Stellung des Führers gestaltet, und so nachdrücklich er ihm Raum schafft für die wirksame Entfaltung seiner Leitungsgewalt, so bestimmt

bekennt er sich auf der anderen Seite zu einer lebendigen Verbindung der Führung und der Geführten. Zum Führer gehört die Gefolgschaft. Der Führergedanke bringt die Geführten nicht in eine despotische Unterwerfung unter den Führer. Er macht sie nicht zu bloßen Gegenständen der Führertätigkeit, vielmehr geht er von der Vorstellung einer Gemeinschaft aus, die durch das freiwillige Zusammenstehen aller Glieder getragen wird. Der Führer führt daher in Wahrheit nicht mit Hilfe äußerer Zwangsmittel, sondern durch die Überzeugungskraft seiner Leistung. Führer und Gefolgschaft gehorchen gleichen inneren Gesetzen. Um der Gemeinschaft willen unterstellt die Gefolgschaft sich in freiwilligem Dienst dem Führer. Die Gemeinschaft des Volkes ist eine sittliche, geistige, politische und soziale Einheit und Ganzheit. Ein Glied dieser Gemeinschaft ist auch der Führer. Der Führer steht also nicht außerhalb der Volksgemeinschaft; er ist vielmehr die reinste und stärkste menschliche Verkörperung der Gemeinschaft, der Treuhänder, der Sachwalter und der Repräsentant des Volkstums. Das Wort des größten Preußenkönigs, daß der König der erste Diener des Staates ist, findet seine sinngemäße Wiedererstehung in dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß der Führer der erste Volksgenosse ist. Der Führer faßt die Gemeinschaft zur höchsten Wirksamkeit zusammen und weist ihr Richtung und Ziel ihres Einsatzes. Es folgt daraus zugleich, daß auch der oberste Führer nicht unverantwortlich ist. Alle, Führer und Geführte, haben ihr Tun und Lassen auszurichten nach den Belangen und Anforderungen der Volksgemeinschaft und der Idee, der sie dienen. „Das künftige Staatsgebilde verwirklicht sich zwischen den Polen „Führer—Volksgemeinschaft" (Krieck). Auch hier tritt das Volk wieder in den Mittelpunkt, indem es der Führung Legitimation, Berufung und Aufgabe gibt. In diesem tieferen Sinne ruht der nationalsozialistische Führerstaat in viel stärkerem Maße, als dies bei irgendeiner demokratischen Verfassung der Welt der Fall ist, auf der Souveränität des Volkes. Daß der Führer seine Stellung aus einem Auftrag des Volkes, der ihm dank der Überzeugungskraft seiner Leistung geworden ist, herleitet, hat der Erlaß vom August 1934 und die auf Grund dieses Erlasses durchgeführte Volksabstimmung vom 19. August 1934 klargestellt. Das Vertrauen des Volkes zum Führer gehört damit zu den Wesensmerkmalen des Führerstaates, der deswegen auch gleichzeitig ein Volksstaat ist.

Die nationalsozialistische Grundanschauung, daß die autoritäre Staatsführung ihre tiefe Verankerung im Volke voraussetzt, hat ihren gesetzlichen Niederschlag bereits im Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 gefunden. Danach kann die Reichsregierung jederzeit das Volk befragen, ob es einer Regierungsmaßnahme, auch einem Gesetz, zustimmt oder nicht. Bei Zustimmung gilt ein Gesetzesvorschlag als beschlossen und wird vom Reichskanzler ausgefertigt und verkündet. Bereits zweimal hat die nationalsozialistische Staatsführung von der Befragung des Volkes Gebrauch gemacht: bei dem Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund im Oktober 1933 und bei der Schaffung der umfassenden Führerstellung durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. Zweimal hat das Wahlergebnis in überwältigender Weise die Einheit von Führung und Volk, von NSDAP und Nation aller Welt bekundet.

Zur Eigenart des Führerstaates gehört schließlich noch, daß der Führergedanke der Organisationsgrundsatz aller Erscheinungs- und Organisationsformen des Volkes ist. Während in der parlamentarischen Weimarer Demokratie — wenigstens dem Grundsatz nach — alle wichtigen Stellen durch Wahl und Mehrheitsbeschluß besetzt wurden, d. h. ein unverantwortlicher „Pluralismus" herrschte, ernennt im Führerstaat der oberste Führer seine Mitarbeiter und Unterführer, die wiederum selbständig und eigenverantwortlich tätig werden, aber dem Führer für ihr Gebiet voll verantwortlich und zu unbedingter Treue verpflichtet sind.

Der Führergedanke ist in der nationalsozialistischen Bewegung restlos durchgeführt. Ihn auch im Bereich des Staates durchzuführen, ist schon deswegen Aufgabe der Zukunft, da Bewegung und Reich nur verschiedene Ausdrucksformen des gleichen

Volkes sind und in einer so wichtigen Grundfrage weitestgehend übereinstimmen müssen.

Der Anfang zur Durchführung des Führerprinzips in der Führung des Reichs wurde bereits mit dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes gemacht, durch das neben die parlamentarisch-demokratische Gesetzgebungsmaschine ein völlig neues Gesetzgebungsverfahren trat, in dem der politische Wille des Führers praktisch ausschlaggebend wurde. Das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 und das sich daran anschließende Gesetz vom 14. Februar brach aus der alten Gesetzgebungsmaschine ein weiteres wesentliches Zahnrad heraus und beseitigte ihre überalterte Arbeitsweise. Der Reichsrat wurde aufgehoben und damit sein Einspruchsrecht in der Gesetzgebung abgeschafft. Aus dem Reichstag, der einst als das Fundament der zentralen Staatsgewalt in die Weimarer Verfassung eingebaut worden war, ist im wesentlichen eine **beratende** Kammer geworden, die der Reichsregierung bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen ratend zur Seite steht, ohne sich, wie die früheren Reichstage, in endlosen Debatten zu verlieren. In den Ländern war die parlamentarische Regierungsform bereits mit dem ersten Reichsstatthaltergesetz praktisch beseitigt. Die Reichsstatthalter waren von dem Vertrauen der Länderparlamente unabhängig. Das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 beseitigte die mit dem Reichstag im Oktober 1933 aufgelösten und nicht wiedergewählten Landtage endgültig. Auch die auf den Spielregeln der Weimarer Verfassung beruhenden Bestimmungen über die Stellung des Reichspräsidenten waren teilweise überholt, teilweise auch mit anderer Bedeutung und anderem Sinn erfüllt worden. Eine Zweiteilung der Führung zwischen Kanzler und Präsident erschien nicht mehr möglich. Nach dem Ableben des Reichspräsidenten von Hindenburg wurden daher beide Ämter durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 vereinigt. Der Führer hat dadurch eine Machtstellung erhalten, wie sie vorher wohl kaum jemand besessen hat. Er vereinigt in seiner Hand nicht nur alle Rechte und Pflichten als Führer der Partei, als Reichskanzler und als Reichspräsident, sondern eine genaue Prüfung der Rechtslage ergibt, daß das Amt des Führers und Reichskanzlers den Zuständigkeitsbereich der beiden älteren Ämter weit überschreitet. Durch die staatsrechtliche Entwicklung ist er oberster politischer Volksführer, oberster Führer und Vorgesetzter der Verwaltung, höchster Richter des Volkes und oberster Befehlshaber der Wehrmacht geworden. Dieses nationalsozialistische Führeramt Hitlers hat also mit dem Amt des Reichspräsidenten der Weimarer Verfassung und dem parlamentarischen Kanzleramt verfassungsrechtlich nichts mehr gemein. Aus dem Staatsamt des Reichspräsidenten ist das oberste politische Volksamt, aus dem Hüter der Verfassung ist der für das Wohl und Wehe des Volkes allein verantwortliche Volksführer geworden.

Das Ermächtigungsgesetz, das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs und die staatsrechtliche Entwicklung seit der Machtübernahme haben die Legislative und die Exekutive in der Person des Führers vereinigt. Die gesamte vollziehende Gewalt liegt beim Führer. Er hat sie zur Ausübung seinen Reichsministern und nachgeordneten Stellen überlassen. Wie die vollziehende Gewalt liegt auch das Gesetzgebungsrecht beim Führer. Die Quelle unseres Rechts ist tatsächlich und auch rechtlich entsprechend der Gewohnheitsrecht schaffenden Übung der letzten Jahre der Führer und Reichskanzler. Das Gesetzgebungsverfahren des Ermächtigungsgesetzes hat nur verfahrensmäßige Bedeutung. Materiell stellt diese verfahrensmäßige Behandlung der Gesetze nur eine Beratung des Führers durch die Reichsminister dar. Die Gesetze des Dritten Reichs werden also vom Führer nach vorheriger Beratung mit den Reichsministern erlassen.

Die Stellung der Reichsregierung ist damit ebenfalls eine andere geworden. Die Mitglieder der Reichsregierung sind die Berater und Vertrauensmänner des Führers.

Durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt und die staatsrechtliche Entwicklung hat das Führerprinzip in umfassendster Weise seinen Ausdruck in der nationalsozialistischen Volksordnung gefunden.

8. Der Einheitsstaat

Aus dem so verankerten Führerprinzip folgt die Beseitigung der dem einheitlichen Willen des obersten Führers entgegenstehenden Landeshoheitsgewalt. Soll der Führer wirklich führen können, so darf es neben ihm eine Staatsgewalt eines Gliedes des Reichs nicht mehr geben. Das totale Reich muß begrifflich ein Einheitsstaat sein. Zwei Staatswillen nebeneinander sind im Führerstaat ein Unding. Die zentrale Zusammenfassung aller politischen Kräfte des Reichs ist die staatspolitisch notwendige Maßnahme zur Schaffung einer willensmäßigen Einheit und eines politischen Kraftzentrums. Durch die Neuordnung soll daher nach einer 1000jährigen Zersplitterung der politischen Gewalten ein Reich geschaffen werden, das die nationale Verbundenheit des deutschen Volkes für alle Zukunft gewährleistet, und dessen Gliederung abermals nach einem Jahrtausend noch als sinnvoll anerkannt werden muß. Dabei kann es sich um keinen Abklatsch zentralistischer Staatsgestaltung nach historischem, insbesondere französischem Vorbild handeln. Vielmehr geht es um die Verwirklichung des Gedankens, Reich und Volk als ein untrennbares Ganzes, als eine Einheit zu gestalten. Der geschlossene Einsatz der Volkskraft der Nation in allen entscheidenden Lebensfragen darf in Zukunft von keiner Stelle aus mehr gestört werden können. Das bedeutet auf der anderen Seite keine Verödung des Landes, keine Verneinung der wertvollen, im einzelnen oft so verschiedenartigen Züge unseres Volkes, die uns im Laufe der tausendjährigen Geschichte vertraut und teuer geworden sind, keine Schematisierung von Kultur und Leben. Denn gerade in der Organisation des nationalsozialistischen Einheitsstaates muß die seelische Struktur unseres Volkes ihren lebendigen Ausdruck finden. Die künftige Organisation und Gliederung des Reichs muß demgemäß einmal jede Möglichkeit eines Rückfalles in das deutsche Erbübel der staatspolitischen Zersplitterung, die stets zu einer Schwächung, wenn nicht gänzlichen Beseitigung der einheitlichen Reichsführung zum Schaden des deutschen Volkes geführt hat, für alle Zukunft ausschließen. Die lebendigen Kräfte der Gesamtheit des Volkes und seiner Zellen, des Reichsganzen und seiner einzelnen Landschaften müssen ferner dem Reiche nutzbar gemacht werden. Die Verwaltungsorganisation des Reichs muß sich an die natürliche kulturelle und wirtschaftliche Struktur des deutschen Volkskörpers anlehnen. Die zukünftige Behördenorganisation muß einfach und billig, durchsichtig und übersichtlich, schlagkräftig und leicht leitungsfähig und vor allem zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Idee bis in die letzte Zelle der Gemeinschaft geeignet sein. Die so dringend notwendige Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung wird durch eine sinnvolle Zusammenführung von Reichs- und Landesverwaltung einerseits und durch Zusammenfassung der verschiedenen dazu geeigneten Verwaltungszweige mit dem Ziel der Wiederherstellung der Einheit der Verwaltung anderseits erreicht werden müssen. Bei der Aufgabenverteilung wird nicht daran vorbeigegangen werden können, daß es Aufgaben gibt, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Reich nur von zentraler Stelle zweckmäßig entschieden und erledigt werden können, daß aber auf der anderen Seite Aufgaben vorhanden sind, die zwar auch dem staatlichen Verwaltungsbereich des Reichs angehören, die aber zweckmäßig in den mittleren oder unteren volksnäheren Verwaltungsstellen im Einzelfall entschieden und erledigt werden können, und daß es schließlich Aufgaben gibt, die regionaler, landschaftsgebundener Natur sind, deren Erledigung das Reich den künftigen lokalen und regionalen Selbstverwaltungsträgern unter seiner Aufsicht überlassen kann. Bei der Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsganzen und seinen Gliedern, den Reichsgauen und sonstigen staatlichen Verwaltungsbezirken und Trägern der Selbstverwaltung wird bei straffer Zentralisation aller Hoheitsgewalt eine vernünftige Dezentralisation und Dekonzentration der ausführenden Verwaltung Platz greifen

müssen. Wie im einzelnen die Neuordnung auch vorgenommen werden mag, bei jeder Maßnahme zur Neuordnung der Verwaltung wird eine Grunderkenntnis nie außer acht gelassen werden dürfen, nämlich daß es sich nicht nur um die zweckmäßige Lösung einer nüchternen Verwaltungsreform, nicht um den Aufbau eines neuen bürokratischen Systems, sondern ausschließlich um die Frage handelt, welche Form gefunden werden muß, um alle Kraftquellen des deutschen Volkes in einem lebendigen Organismus zusammenzuschließen und sie zu Höchstleistungen zu befähigen. Es gilt, einen Bau zu schaffen, der in sich so fest gegliedert ist, daß er, nach außen allen Stürmen gewachsen, die Lebensrechte der Nation machtvoll verteidigen kann und im Innern das deutsche Volkstum zu seiner höchsten Blüte zu entfalten vermag.

Nachdem zunächst die noch auf Selbständigkeit bedachten Landesgewalten durch die beiden Gleichschaltungsgesetze des Jahres 1933 gezügelt und insbesondere die Reichsstatthalter von dem Vertrauen der Landesparlamente unabhängig gemacht worden waren, war die Bahn für den deutschen Einheitsstaat frei geworden. Das deutsche Volk hatte sich schon lange nach echter Einheit und nach Beseitigung der zumeist von Napoleons Gnaden nach volksfremden Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf Stammeseigenart, Kultur und wirtschaftliche Zusammenhänge gebildeten Mittel- und Kleinstaaten gesehnt. Dieser Traum der besten Deutschen des letzten Jahrhunderts war bis zur nationalsozialistischen Revolution zunächst an den dynastischen, später an den partikularistischen Interessen großer reichsfeindlicher Parteien und der auf ihnen beruhenden Länderregierungen und schließlich auch an der mangelnden klaren Erkenntnis einer totalen Umwälzung des Staatsbegriffs gescheitert. Jetzt, im Jahre 1933, ging diese Sehnsucht ihrer Erfüllung entgegen.

Zunächst mußten die Hoheitsrechte der Länder beseitigt werden, damit die Vereinheitlichung der Gesamtverwaltung eingeleitet werden konnte. Das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 hob die bundesstaatliche Struktur des Reichs auf; die Länder verloren ihre Hoheitsrechte. Sie sind keine Staaten mehr. Als zur Zeit noch selbständige Gebietskörperschaften und Vermögensträger stellen sie eine Art Reichsprovinzen dar. Sie sind nur noch Verwaltungseinheiten des Reichs; als solche sind sie jedoch in ihrer Buntscheckigkeit im wesentlichen noch vorhanden. Es gibt nur noch eine Reichsgewalt, ein Reichsvolk und ein Reichsgebiet. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung und sind Vollzugsorgane der Reichsregierung. Sie üben nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Neuaufbaugesetz vom 2. Februar 1934 die auf das Reich übergegangenen Hoheitsrechte nur noch im Namen des Reichs bis auf jederzeitigen Widerruf aus. Mit der Staatshoheit verloren sie auch das Recht der eigenen Gesetzgebung. Die für den Bereich eines früheren Landes zu erlassenden Gesetze sind materiell regionale Reichsgesetze, deren Erlaß zwar den Landesregierungen übertragen, aber an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden ist. Für weite Gebiete der Gesetzgebung ist der Erlaß eines Gesetzes durch Landesbehörden auch im Namen des Reichs überhaupt nicht mehr möglich. Die Reichsstatthalter, die die Aufsicht über die Länder führen, unterstehen ihrerseits der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Aus der Tatsache, daß es keine Länderhoheit und damit kein Landesvolk mehr gibt, hat die Verordnung vom 5. Februar 1934 die Folgen gezogen, indem sie die Reichsstaatsangehörigkeit an Stelle der Landesstaatsangehörigkeit gesetzt hat.

Nach Beseitigung der Länderhoheiten wird zur Zeit die ausführende Verwaltung in Reich und Ländern zusammengefaßt und vereinheitlicht. Bei der Machtübernahme befand sich auch die Verwaltung organisatorisch in der Auflösung. Die früher vorhandene, einheitliche, in sich geschlossene, übersichtlich gegliederte Verwaltung mit klaren Zuständigkeiten war in weiten Bezirken systemlos nebeneinander gestellten, sich oftmals weitgehend überschneidenden Einzelbehörden und Sonderverwaltungen gewichen, die meist ohne gegenseitige Fühlungnahme arbeiteten. Die

Folge davon war, daß der deutsche Volksgenosse, der dieser Fülle von Verwaltungsbehörden gegenüberstand, sich nicht mehr damit zurechtfand und oftmals eine Reihe von Behörden anging, bis er die zuständige gefunden hatte. Die Ursache dieser Zersplitterung war einmal die auf der liberalistisch-individualistischen Denkweise beruhende innere Einstellung der Verfallszeit, die mehr auf das einzelne, mehr auf das Individuum als auf die Gesamtheit blickte. Wie im Wirtschaftsleben und in der Technik nahm auch auf dem Gebiete des Behördenwesens infolgedessen eine immer mehr zunehmende Spezialisierung überhand. Dazu kam das Nebeneinander von Reich und Ländern, das in immer stärkerem Maße dazu veranlaßte, von Reichs wegen einzelne Verwaltungszweige selbständig mit eigenem Behördenunterbau zu ordnen, um so die Durchschlagskraft des Reichswillens zu sichern. Dieser Weg der Vereinheitlichung überwand zwar den Länderpartikularismus, setzte aber an seine Stelle zuweilen eine Art Ressortegoismus, der die Tendenz der allmählichen Auflösung der einstmals einheitlichen staatlichen Verwaltung in seine einzelnen Fachverwaltungen und die Gefahr eines Neben- und Gegeneinanders der Verwaltung zum Schaden des Volkes mit sich brachte.

Daß der Nationalsozialismus auf diesem Wege nicht fortschreiten konnte, ist selbstverständlich. Aus dem Führergedanken folgt zwangsläufig das wichtigste organisatorische Gesetz des nationalsozialistischen V e r w a l t u n g s a u f b a u e s, daß die Verwaltung eine Einheit bilden muß. Es muß dahin zurückgefunden werden, daß die sogenannte allgemeine und innere Verwaltung in Wahrheit wieder eine allgemeine Verwaltung wird. Das liegt, wie oben schon hervorgehoben, vor allem im Interesse der Bevölkerung, aber auch im Interesse der Verwaltungsbehörden selbst. Unter der Zersplitterung leidet vor allem die Sicherheit der verwaltungsmäßigen Entscheidung, denn nur wer einen Gesamtüberblick hat, kann alle Momente berücksichtigen, die bei den einzelnen Lebensvorgängen, die sich nicht nach Behördenzuständigkeit zu richten pflegen, und den daraus resultierenden Verwaltungsmaßnahmen eine Rolle spielen. Die einheitliche Zusammenfassung in der Mittelinstanz ermöglicht zugleich den zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen notwendigen Ausgleich. Jede nicht durch die besondere Eigenart des Verwaltungsgegenstandes unbedingt notwendige Spezialisierung führt nur zu leicht zu einer Selbstgenügsamkeit und Abkapselung der Spezialbehörde und zu einem Vorwiegen des Technischen über das Allgemeine und Politische in der Verwaltung. Daraus folgt, daß Sonderverwaltungen mit eigenem Behördenunterbau, soweit die Natur der Sache nicht ein anderes erfordert, zu beschränken sind.

In der Reichsspitze ist die verwaltungsmäßige Einheit der fachlich gegliederten Reichsressorts im Führer hergestellt. Im Bereich der allgemeinen Landesverwaltung haben die Landesministerien und sonstigen obersten Landesbehörden durch die staatsrechtliche Umformung den Charakter als Zentralinstanz verloren. Sie sind zu einer Art Mittelinstanz des Reichs geworden. Es mußte daher das Ziel sein, Reichsverwaltung und Landesverwaltung nach Fortfall der verschiedenen Trägerschaft zu einer Einheit zu verbinden. Es wäre nun kein Gewinn gewesen, wenn zwar der Dualismus zwischen Reichsverwaltung und Landesverwaltung beseitigt, dafür aber eine Auflockerung der bis dahin immer noch vorhandenen gewissen „Einheit der Landesverwaltung" eingetauscht worden wäre; denn es darf nicht verkannt werden, daß trotz aller Aufspaltung bisher die mannigfachen Verwaltungszweige der Länder in der kollegialen, unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten stehenden „Landesregierung" zusammengefaßt waren, so daß der Ausgleich entgegengesetzter Verwaltungsinteressen bei der Landesregierung gewährleistet war. Mit der Unterstellung der Landesminister unter die Reichsminister drohte die Gefahr des Auseinanderfallens der verschiedenen Verwaltungszweige in zahlreiche neue Verwaltungssäulen ohne Verstrebung untereinander. Zur Verhinderung einer solchen Auflösung der Einheit der Verwaltung hat das Neuaufbaugesetz die weiteren Aufbaumaßnahmen,

soweit sie nicht auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden, in die Hand des Reichsministers des Innern als des allgemeinen „Organisationsministers" gelegt. Auf diese Weise war die einheitliche Vorbereitung und Durchführung der sich auf der neuen staatsrechtlichen Grundlage ergebenden Reformmaßnahmen sichergestellt.

In Preußen ist man zur Vereinheitlichung von Reichs- und Landesverwaltung entsprechend der Größe und Bedeutung des Landes einen besonderen Weg gegangen. Die einzelnen Ministerien bis auf das Finanzministerium wurden zunächst durch Personalunion mit den entsprechenden Reichsministerien verbunden. Im Mai 1934 übernahm der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des preußischen Ministerpräsidenten das Preußische Innenministerium, ihm folgten der Reichsjustizminister und die übrigen Minister mit Ausnahme des Reichsfinanzministers. Die beiden Finanzministerien konnten wegen der getrennten Haushaltsführung noch nicht vereinigt werden. Da ein Reichskultusministerium nicht bestand, die Kulturaufgaben aber auf das Reich übergegangen waren, wurde am 1. Mai 1934 das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung errichtet. Auch es wurde durch Personalunion mit dem Preußischen Kultusministerium verbunden. Aus dieser Personalunion der entsprechenden Reichs- und preußischen Ministerien wurde bald eine Realunion. Durch Verordnung vom 19. Juli 1934 wurde bestimmt, daß die Beamten der verbundenen Ministerien in gleicher Weise zu Dienstgeschäften für das Reich oder für das Land herangezogen werden können. So wird seit dieser Zeit Preußen von den Ministerien des Reichs verwaltet.

Die Zweite Neuaufbauverordnung vom 27. November 1934 bildet einen weiteren Abschnitt in der Fortentwicklung der Verwaltungseinheit zwischen Reich und Preußen. Hiernach sind bis zur Durchführung der Reichsneugliederung die preußischen Oberpräsidenten in ihren Provinzen zugleich ständige Vertreter der Reichsregierung, also Organe der Reichsverwaltung geworden. In dieser Eigenschaft sind die Oberpräsidenten befugt, sich von allen Reichs- und Landesstellen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb ihrer Provinz unterrichten zu lassen.

Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verwaltung kommt dem am 2. Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution ergangenen Reichsstatthaltergesetz besondere Bedeutung zu. Es eröffnet dem Reichsstatthalter Einwirkungsmöglichkeit auf sämtliche Dienststellen des Reichs, des Landes und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks. Außerdem aber schuf das Reichsstatthaltergesetz die Möglichkeit, den Reichsstatthalter zur alleinigen Spitze der Landesverwaltung zu machen. Von dieser Möglichkeit hat der Führer und Reichskanzler bereits Gebrauch gemacht. In Sachsen und Hessen liegt die Führung der Landesregierung in der Hand des Reichsstatthalters. Dies bedeutet den Übergang vom Kollegial- zum Präsidialsystem, zur Führerentscheidung an Stelle des Kollegialbeschlusses. An die Stelle eines mehrköpfigen Ministerkollegiums ist der allein verantwortliche Reichsstatthalter getreten. In den Ländern, in denen dieses Präsidialsystem durchgeführt ist, ist somit im Amt des Reichsstatthalters die Einheit der Verwaltung hergestellt, wie es in Preußen z. B. beim Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten der Fall ist. Da der preußische Oberpräsident, wie oben schon hervorgehoben, durch die Zweite Neuaufbauverordnung vom 27. November 1934 Befugnisse auch gegenüber den Reichsbehörden erhalten hat, und da nach dieser Verordnung der preußische Oberpräsident auch mit Reichsaufgaben betraut werden kann, sind die Stellung des Reichsstatthalters und die Stellung des Oberpräsidenten weitgehend einander angenähert: beide sind Vertreter der Reichsregierung innerhalb ihres Amtsbezirks, beide sind Spitze der in ihrer Dienststelle zusammengefaßten Verwaltung ihres Amtsbezirks, und beide haben besondere Befugnisse gegenüber den Sonderverwaltungen des Reichs, des Landes und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Grundlage für einen einheitlichen Verwaltungsaufbau in der Reichsmittelinstanz ist hiermit gegeben. Damit ist zugleich der Weg der einheitlichen

Verreichlichung der zur allgemeinen Landesverwaltung gehörenden, aus ihrem inneren Zusammenhang nicht lösbaren Verwaltungszweige klar vorgezeichnet.
In diesem Zusammenhang bleibt noch die Verreichlichung der Justizverwaltung zu erwähnen, die zu einer völlig reichseigenen Verwaltung geführt hat.

Es ist kein Zufall, daß die Justiz die erste große bisherige Landesverwaltung ist, die im Zuge des Reichsneubaues ins Reich überführt worden und zur Vereinheitlichung gelangt ist. Bei der Rechtspflege und vor allem bei dem noch engeren Begriff der Justiz handelt es sich um einen im wesentlichen feststehenden und in sich geschlossenen Kreis von selbständigen, nicht in den Aufbau der allgemeinen Landesverwaltungen hinein verflochtenen Behörden und Geschäftszweigen, aus denen etwa noch vorhandene „justizfremde" Aufgaben, wie in einer Durchführungsverordnung zum Dritten Rechtspflegeüberleitungsgesetz geschehen, als Fremdkörper ohne besondere Schwierigkeiten ausgeschieden und den in Wirklichkeit zuständigen Verwaltungsbehörden der allgemeinen Verwaltung übertragen werden können. Aus dem Vorhandensein eines eigenen Behördenaufbaues und ferner aus der aus der Eigenart der Aufgaben einer unabhängigen, im ganzen Reiche einheitlichen allgemeinen Rechtspflege folgenden Selbständigkeit der Gerichte gegenüber den Zweigen der Hoheits- und allgemeinen Landesverwaltung ergibt sich die Möglichkeit und Richtigkeit, ja sogar Notwendigkeit einer unabhängigen, selbständigen Reichsvereinheitlichung der Justiz. Sie wird auch im einheitlichen nationalsozialistischen Verwaltungsaufbau entsprechend ihrer Eigenart und ihren besonderen Aufgaben als Reichssonderverwaltung bestehen bleiben.

Wichtigste Voraussetzung für den staats- und verwaltungsrechtlichen Neubau des Reichs ist die territoriale Neugliederung. Der Neubau der Verwaltung setzt den Raum mit seiner Bewohnerzahl voraus, in dem organisiert werden soll. Wie Reichsminister Frick erklärt hat, werden die künftigen Reichsgaue eine Durchschnittsgröße von 3 bis 4 Millionen Einwohner haben. Damit ist klargestellt, daß Deutschland nicht in eine Vielzahl von Verwaltungsbezirken aufgeteilt werden wird, deren Kleinheit in krassem Widerspruch zu der wachsenden Beschleunigung des Verkehrs stehen würde, durch die auch größere Entfernungen in wenigen Stunden überwunden werden können. „Die neuen Reichsgaue sollen in sich geschlossene leistungsfähige Gebilde sein, die auch zur Lösung wichtiger Selbstverwaltungsaufgaben fähig sind" (Reichsminister Frick). Für alle Grenzlande muß bei der Neugliederung die Forderung verwirklicht werden, daß jeder Teil der deutschen Grenze in ein größeres Reichsland tiefer eingewurzelt wird, das sich für seinen Schutz verantwortlich fühlt. Nicht nur aus der Gegenwart und ihren mehr oder weniger zufälligen Gegebenheiten heraus darf gestaltet werden, sondern aus allen Gebieten des deutschen Lebens der Vergangenheit und Gegenwart heraus für die Zukunft. Die Maßstäbe einer Neugliederung müssen daher allen für das völkische und staatliche Leben entscheidenden Gebieten entnommen werden, den geographischen und geopolitischen Gegebenheiten der deutschen Teilräume, der kulturell-volkstümlichen wie gleichermaßen wirtschaftlichen Gliederung, ferner den einenden Zusammenhängen, die die Geschichte geschaffen, und schließlich — aber nicht zuletzt — den Bedürfnissen der Verteidigung des deutschen Lebensraumes. Über die weitere Entwicklung dieser Reichs- und Verwaltungsform kann nur gesagt werden: die weitere Entwicklung kommt nicht plötzlich und sprunghaft, sondern sie wird sich organisch und ohne Störung der Verwaltungsarbeit vollziehen.

9. Partei und Reich

Nicht nur zwischen Reich und Ländern galt es eine Einheit herbeizuführen, auch das Verhältnis von Staat und Bewegung bedurfte nach der Eroberung der Macht einer gesetzlichen Regelung.

Aus dem Zusammenbruch des Vielparteiensystems zog das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 die rechtlichen Folgen, indem es jede Neu-

bildung von Parteien unter Androhung von schweren Strafen verbot und die NSDAP ausdrücklich als einzige deutsche Partei bestätigte. Mit diesem Gesetz war der gemeinschaftszerstörende Individualismus, der sich am verheerendsten in dem Vielparteiensystem der Weimarer Republik ausgetobt hatte, auch staatsrechtlich im wesentlichen überwunden. Deutschland war zu einem Einparteistaat geworden, wie schon vorher Italien und Rußland zu einem Einparteisystem gekommen waren.

Zugleich war das Gesetz der Beginn einer neuen bedeutungsvollen staatsrechtlichen Entwicklung. Der Übergang zum Einparteisystem war in Deutschland nicht nur eine Änderung im äußeren Aufbau, sondern eine Wesensänderung der staatsrechtlichen Gesamtstruktur des Reichs. Die NSDAP hatte damit ihre parteipolitischen Gegenspieler verloren. Durch die folgende Entwicklung, insbesondere durch das immer stärkere Durchdringen der Partei im Reich, ist klargestellt, daß die NSDAP nicht mehr als Partei alter Art ein Teil unter anderen ebenbürtigen gleichwertigen Teilen ist, d. h. eine Gemeinschaft gleichgerichteter materieller Interessen, sondern daß sie eine einzigartige Erscheinung des deutschen Volks- und Staatslebens, ein besonderer Teil des deutschen Volkes, eine Partei eigner Art ist und immer mehr werden soll, nämlich die auserlesene Minderheit des deutschen Volkes, ein Orden der besten Kräfte des deutschen Volkstums, eine Gemeinschaft gleicher Wesensbestimmtheit und gleicher seelischer Grundhaltung, die staatstragende und volkserziehende Bewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Die NSDAP kommt aus dem deutschen Volke als völkische Erneuerungsbewegung und strebt zur allumfassenden, mit den Lebensgesetzen des Volkes übereinstimmenden und die Urkräfte des Volkstums entfaltenden nationalsozialistischen Volks- und Lebensordnung hin, die wir das Dritte Reich nennen. Sie ist etwas anderes als das Volk, das sie formt und erzieht, und sie ist auch nicht das Reich, das sie erstrebt und mitgestaltet, sie ist im wahren Sinne des Wortes Bewegung vom Volke her, ohne nur Volk zu bleiben, zum Reich der Deutschen hin als der Organisation des Organismus Volk, ohne jedoch selbst das Reich zu werden. Sie ist, wie oben bereits einmal angedeutet, die organisierte Volksbewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung und erfüllt als solche zugleich Aufgaben an Volk und Reich. Sie gehört damit der neuen p o l i t i s c h e n Grundordnung des Volkes an; sie hat als einmalige und einzigartige Erscheinung im deutschen Volk nicht ihresgleichen in anderen politischen Erscheinungsformen.

Sie ist kein trennendes Element der Gemeinschaft mehr, wie es die alten Parteien waren. Sie ist umgekehrt das lebendige Bindeglied, der Einiger und Mittler zwischen Volk und Reich. Sie ist die politische Kraftquelle für Volk und Reich, der organisierte Ausdruck des Willens des Volkes, die lebendige Brücke zwischen Volk und Staatsführung, über die der Strom aus dem Volke zur Staatsführung und von der Staatsführung zum Volke geht. Indem die Partei ihre Wurzeln und Existenzgrundlage im deutschen Volkstum hat, und indem ihre geistige Ausstrahlung die Organisation des Volkes, den Reichsneubau, bestimmt, verwirklicht sie recht eigentlich die Einheit von Volk und Reich, von Führung und Nation, und verhindert für die Zukunft ihre unheilvolle Auseinanderreißung.

Zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben an Volk und Reich hat sie durch eine besondere Methode der Auswahl immer wieder die staatsbildenden und volkerhaltenden Kräfte der Nation im gesamten Volke zu ermitteln, aufzunehmen und in die Führung von Volk und Reich zu bringen. Sie darf sich daher niemals vom Volke abschließen, sondern muß aus dem ganzen Volk immer neue und die besten Kräfte sammeln und zum Einsatz bringen. „Sie muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind, das weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen. . . . Sie hat daher den geschichtlichen Auftrag zu erfüllen, die innere volkliche Substanz unseres Volkes zu unter-

suchen, kennenzulernen mit allen ihren Werten und Schwächen, und sie hat aus ihrer gewonnenen Einsicht die praktischen Folgerungen zu ziehen.

I. Sie hat im gesamten nationalen Wirken auf allen Gebieten des Lebens aus diesen Erkenntnissen heraus die großen Ziele zu setzen und zu bestimmen.

II. Sie muß das tatsächliche öffentliche Leben in Übereinstimmung bringen mit den Pflichten, die sich aus diesen Bedingungen des inneren Wesens unseres Volkes ergeben.

III. Sie hat diese Aufgabe dabei zuversichtlich und selbstsicher zu erfüllen, ohne sich im geringsten beirren zu lassen durch den ihr zugetragenen Zweifel an der Berechtigung eines solchen Unterfangens . . . Wer im Namen eines vom Allmächtigen geschaffenen Volkes spricht und handelt, handelt so lange in diesem Auftrag, als er sich nicht an der Existenz und der Zukunft des in seine Hand gelegten Werkes des Schöpfers versündigt." (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Parteikongreß 1935).

In der ständigen Weiterbildung und Erneuerung des nationalsozialistischen Gedankengutes als der Volk und Reich umspannenden Grundanschauung hat sie ihre völkisch-weltanschauliche Aufgabe zu sehen. Sie ist die Gralshüterin des nationalsozialistischen Gedankengutes. Sie „repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen". Sie darf aber nie zur Hüterin von Privilegien und sogenannten „wohlerworbenen" Rechten werden, sondern muß stets die Trägerin der Gedanken der Pflicht, des Dienstes am Ganzen, der Opferfreudigkeit, des Mutes, der Tapferkeit, der Treue, des Glaubens, des Heroismus, der Verantwortung und der Selbstzucht sein und bleiben, kurz die Trägerin aller Tugenden des wertvollsten Kernes des deutschen Volkes, der die Bildung unsres Volkes einst eingeleitet und durchgeführt hat, und der allein auch fähig ist, das deutsche Volk weiterzuführen.

Diesen besonderen Aufgaben trägt das Gesetz vom 1. Dezember 1933 zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat dadurch Rechnung, daß es einmal die Partei heraushebt und sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes macht, daß es ferner den stellvertretenden Führer der Partei in dieser Eigenschaft zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich bestimmt, und daß es schließlich der Partei eine eigene Gerichtsbarkeit und eine originäre Rechtssetzungsgewalt zuerkennt. Die Heraushebung der Partei geht dabei notwendigerweise über die gewöhnliche Stellung öffentlicher Körperschaften hinaus. Sie ist eben etwas Neues, etwas Einzigartiges; sie ist die erste und einzige Körperschaft des Staatsrechts oder richtiger der politischen Grundordnung des deutschen Volkes und wird die einzige Körperschaft dieser Art bleiben. Ihre Rechtsstellung bestimmt daher nicht das Übliche der Rechtsfigur „Körperschaft", sondern Wesen und Aufgabe der Partei selbst sind ausschließlich bestimmend für die Stellung der Partei im Reichsneubau. Nicht die Form bestimmt den Inhalt, sondern der Inhalt gestaltet die Form.

Da dieses neue Reich nicht Rechtsnachfolger der Weimarer Republik sein kann, weil es auf vollkommen anderen Grundanschauungen beruht, und da die Bewegung die geistige Schöpferin des Dritten Reiches ist, kann sie keiner unmittelbaren durch die Verwaltung ausgeübten Staatsaufsicht unterstehen. Die Partei gewährleistet ihre innere Ordnung und Disziplin selbst. Es wäre geradezu widernatürlich, wollte das Reich eine verwaltungsmäßige Aufsicht über die Partei ausüben, so wie es eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses ist, wenn ein Kind die Aufsicht über seine Eltern führt. Wer sollte im Reich die Aufsicht über den Führer, der ja die Bewegung verkörpert, führen?

Die Partei übt keine abgeleitete Gewalt aus, sie ist die selbständige Trägerin des politischen Willens der Nation. Der innere Parteiaufbau und Parteibetrieb ist in sich einheitlich und selbständig. Diese innere Struktur der Partei und ihre

Arbeitsweise wird allein vom Führer bestimmt und kann keiner verwaltungsmäßigen Kontrolle durch Staatsorgane unterliegen. Innere Parteiangelegenheiten, wie z. B. die Parteigerichtsbarkeit, können daher nie durch staatlich gesetztes Recht, sondern allein durch Parteirecht geordnet werden. Für ihre Aufgaben hat die Partei originäre Rechtssetzungsgewalt. Wenn das Gesetz sagt, daß der Führer der Partei eine Satzung gibt, so ist diese Satzungsgewalt, die echtes Volksrecht schafft, nicht vom Staate verliehen, der Staat erkennt sie nur als bereits vorhanden an. Das Parteirecht steht selbständig neben dem Staatsrecht. Beides Recht fließt zwar aus derselben Rechtsquelle. Beides Recht wird vom Führer gesetzt; trotzdem muß aber der Grundsatz, innere Parteiangelegenheiten nur durch Parteirecht zu ordnen, gewahrt bleiben. Trotz ihrer unlöslichen Verbundenheit sind Partei und Reich in sich einheitliche und selbständig aufgebaute Säulen der nationalsozialistischen Volksordnung. Es wäre ein systematischer Fehler, Rechtsnormen beider zu vermengen, um so mehr als staatliches Recht nicht nur vom Führer selbst, sondern kraft Delegation und kraft des Vertrauens des Führers auch von Reichsministern, die nicht Parteigenossen zu sein brauchen, erlassen werden kann. Das Aufgeben scharfer förmlicher Scheidung beider Arten des Rechts würde weder für das Reich noch für die Partei von Vorteil sein, weil ein gegenseitiges Hineinregieren notwendig die Folge wäre.

Und was für Parteibetrieb und für Parteirecht gilt, hat auch Gültigkeit für die Parteigerichtsbarkeit. Die Parteigerichtsbarkeit muß ebenso unabhängig sein wie die Staatsgerichtsbarkeit. Notwendige gegenseitige Abstimmung aufeinander kann und darf niemals dazu führen, die eine von der anderen vollkommen abhängig zu machen. Wie der staatliche Richter nur dem Gesetz und der das Gesetz beherrschenden nationalsozialistischen Weltanschauung unterworfen ist, so kann der Parteirichter nur der nationalsozialistischen Parteiordnung und dem nationalsozialistischen Prinzip unterworfen sein.

Und wie die Partei nicht dem Staate dient, sondern ihre besondere eigne Aufgabe an Reich und Volk erfüllt, so hat auch das Reich (der Staat) als die Organisation des Organismus — deutsches Volk — seine eigenen Aufgaben am Volk. Partei und Reich arbeiten und kämpfen zusammen für die Gemeinschaft des deutschen Volkes; die Partei, indem sie aus der nationalsozialistischen Idee heraus, die sie allein hütet und ständig erneuert, die Grundsätze und die Richtlinien für den Ablauf des völkischen Lebens und den Neubau des völkischen Reiches aufstellt und an der Verwirklichung dieser Grundsätze bei allen Maßnahmen und Gesetzen in sinnvoll planmäßiger Weise mitwirkt, das Reich, indem es im Rahmen dieser Zielsetzung verwaltet. So wie Körper und Seele nie wesensgleich werden, sondern nur *zusammen* eine Einheit bilden können, so müssen nationalsozialistische Bewegung und Reich ihr Eigenleben behalten, um wirklich Seele und Körper sein zu können. Und so, wie es nach dem bekannten Worte der Geist ist, der sich den Körper baut, so muß der nationalsozialistische Gedanke, der in der Partei seinen organisatorischen Sitz hat, sich den Staatsapparat aus seinem Geiste heraus bauen, ohne in ihm selbst aufzugehen.

Partei und Staat sind die beiden großen Lebensformen, in denen sich das Volk organisiert. Das Verhältnis von Partei und Staat ist deshalb die Grundfrage unserer heutigen inneren staatsrechtlichen Gestaltung. Die Gestaltung des Verhältnisses von Partei und Staat kann von keiner einseitigen Stellungnahme für oder gegen Partei oder Reich ausgehen, sondern das Problem ist: wie greifen die beiden Organisationsformen des deutschen Volkes am sinnvollsten ineinander zur Erreichung des größtmöglichen Erfolges für das Volk, dem sie beide dienen?

Die Verbundenheit von Partei und Staat wird dadurch gekrönt, daß der Führer der Bewegung zugleich der Führer und Kanzler des Reichs ist. Das Führertum, verkörpert in dem obersten Führer von Volk, Bewegung und Reich, wird somit zur

Zentralsonne unseres gesamten politischen Lebens. Es ist das einende Prinzip innerhalb des neuen staatsrechtlichen Aufbaues, es verhindert, daß die Spannung zwischen den Mächten unseres Volkes, die sinnvoll aufeinander abgestimmt, belebend und schöpferisch im besten Sinne wirken, zur Zerreißung von Volk und Reich führt.

Dieses System der Führer-Personalunion, wie es in der Reichsregierung weitgehend verwirklicht ist, auch in der Mittelinstanz zwischen Reichsstatthalter bzw. Oberpräsident und Gauleiter konsequent und restlos durchgeführt, ist die sicherste und harmonischste Verbindung von Partei und Reich, die dadurch eins, d. h. gleichgerichtet werden, ohne jedoch dasselbe zu sein und die gleichen Aufgaben zu haben.

Die Einrichtung der Personalunion läßt sich aber nicht bis in die untersten Verwaltungsinstanzen durchführen, denn Staats- wie Parteiamt nehmen die Kraft des einzelnen voll in Anspruch. Nur in den höchsten Stellen des Gemeinwesens, wo sowohl für das Staatsamt wie für das Parteiamt ausreichend geschulte Kräfte zur Erledigung der Einzelaufgaben zur Verfügung stehen, wird ein einziger Mensch Parteiamt und Reichsamt zugleich ganz ausfüllen können. Darüber hinaus erscheint aber auch eine Personalunion in den unteren Verwaltungs- und Parteiinstanzen gar nicht erwünscht. Bei den unteren Verwaltungsinstanzen handelt es sich nicht um Führung im eigentlichen Sinne, die gar nicht einheitlich genug gestaltet werden kann, sondern um Durchführung der von der Partei oder Reichsführung gegebenen Weisungen. Nachdem für die unteren Verwaltungsinstanzen die Spannungszustände, die, wenn auch verzerrt durch die frühere Parteiwirtschaft, in den Kommunalparlamenten zum Austrag kamen, im wesentlichen weggefallen sind, ist es geradezu notwendig, die Partei hier als die Trägerin des politischen Willens der Nation einzuschalten, um zu verhindern, daß die Verwaltung ein lebensfremder, bürokratischer Mechanismus wird. Erscheint also eine Personalunion zwischen Kreisleiter und Landrat oder gar Kreisleiter bzw. Ortsgruppenleiter und Bürgermeister nicht angebracht, so ist es um so notwendiger, beide Ämter mit zuverlässigen und vor allem leistungsstarken Nationalsozialisten zu besetzen. Dazu gehört aber, daß Staatsamt **wie Parteiamt ihren Inhabern eine ausreichende und angemessene Existenzgrundlage bieten.**

Darüber hinaus gilt es, in der Verwaltung und insbesondere der unteren Staatsverwaltung und der Gemeindeverwaltung im Organisatorischen eine Synthese zu finden zwischen einem der Stellung der Partei angemessenen Einfluß und einem von verwaltungsfremden Einflüssen frei zu haltenden Verwaltungsablauf. Wie es kein unmittelbares Eingreifen des Staates in das Getriebe der Partei geben kann, so dürfen grundsätzlich umgekehrt auch keine unmittelbaren Eingriffe von Parteistellen in die laufende Verwaltung erfolgen. Die Gefahr eines Dualismus in der Leitungsgewalt innerhalb der Verwaltung müßte unabsehbare Folgen haben. Sie würde auf die Dauer zwangsläufig dahin führen, daß die Verwaltung ihre öffentlichen Aufgaben am Volk nicht mehr erfüllen könnte. Der unmittelbare Einfluß der unteren Parteistellen — nur um diese handelt es sich hier — darf daher nicht bei dem Einzelakt der laufenden Verwaltung selbst angesetzt werden, sondern muß bei den Faktoren wirksam werden, die die laufende Verwaltung von vornherein weitgehend bestimmen. Außer den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsordnungen haben vor allem die die einzelne Verwaltungsbehörde leitenden Menschen diesen bestimmenden Einfluß. Die Mitwirkung bei ihrer Auswahl ist daher am besten geeignet, den Einfluß der Partei in der Verwaltung ohne Störung der Verwaltung zu sichern. Hat die Partei bei der Auswahl dieser Verwaltungsleiter, wie z. B. bei den Bürgermeistern nach der Deutschen Gemeindeordnung, entscheidenden Einfluß, so wird dadurch ein Eingreifen der Partei im Einzelfall überflüssig, selbst wenn die einzelne Maßnahme gelegentlich einmal — vermeintlich — nicht recht verständlich erscheinen sollte; denn nicht die einzelne Handlung, die der den Vorgang nicht in allen Einzelheiten überschauende oft schwer beurteilen kann, sondern



die Gesamthaltung und Gesamtleistung sind zu bewerten und müssen die Grundlage für Vertrauen oder Mißtrauen sein. Gemeinsame Beratungen von Staats- und Parteistellen über Fragen von allgemeiner Bedeutung werden das gegenseitige Verständnis fördern und die Zusammenarbeit erleichtern. Es muß aber daran festgehalten werden, daß derjenige die Entscheidung hat, der die Verantwortung trägt, d. h. in Parteiangelegenheiten der Hoheitsträger und in Verwaltungsangelegenheiten der Behördenleiter. Läßt sich einmal in einer ganz grundsätzlichen Frage zwischen der unteren Verwaltungsinstanz und der gleichgeordneten Parteiinstanz ein Ausgleich nicht herbeiführen, so ist als ultima ratio dieser Ausgleich unschwer durch den Partei und Staat gleichzeitig repräsentierenden Statthalter möglich, der von höherer Warte die Belange von Partei und Reich, d. h. die Belange des deutschen Volkes besser zu übersehen und daher gerecht zu beurteilen vermag.

Daraus ergibt sich die klare Fixierung der Aufgabengebiete von Partei und Staat, wie sie der Führer in seiner Schlußrede auf dem Parteikongreß 1935 gegeben hat:

„Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze.
Parteiaufgabe ist:

1. Aufbau ihrer inneren Organisationen zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenen ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.

2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.

3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen.

Dies ist das Ziel. Allerdings befinden wir uns auch heute noch mitten in der Liquidierung einer Revolution, d. h. der nationalsozialistischen Revolution, d. h. die Machtübernahme muß allmählich ihre Vollendung finden in der Übernahme der Führung. Dies erfordert ein langes Übergangsstadium. Da die Fermente des alten Staates, d. h. also der alten Parteiwelt, nicht sofort restlos überwunden und beseitigt werden konnten, ergibt sich an vielen Stellen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der noch nicht restlos nationalsozialistisch sichergestellten Entwicklung.

Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend, und wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen."

10. Die Wehrmacht im Dritten Reich

Neben der Partei, die als Verkörperung des nationalsozialistischen Gedankens und Wesens, die eine ewige und unzerstörbare Säule des deutschen Volkes und Reiches ist, steht die Wehrmacht als die Waffenträgerin unseres Volkes. Beide Einrichtungen erziehen gemeinsam den deutschen Menschen und tragen auf ihren Schultern den nationalsozialistischen Staat, das Dritte Reich.

Indem das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 und das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 diese Erziehungsschule der Wehrmacht schaffen, greifen sie nicht nur auf die ruhmreiche Vergangenheit der Armee des Kaiserreichs zurück, sondern sie bilden unter Anknüpfung an diese eine erneuerte, den Grundsätzen der werdenden allgemeinen Volksordnung entsprechende und in diese eingeordnete Organisation. Ist somit die Wehrordnung nur ein Teil dieser allumfassenden Volksordnung, so folgt daraus, daß das Wehrrecht nur Ausdruck des allgemeinen nationalsozialistischen Volksrechts im wehrpolitischen Gebiet sein kann. Wo Wehrform und Wehrverfassung nicht organisch aus dem Gesamtleben des Volkes wachsen, gibt es

einen Mißklang, der sich geschichtlich immer irgendwie rächt. Dieser uns heute selbstverständlich erscheinende Satz war dem Preußen des vergangenen Jahrhunderts allmählich unbekannt, dem Kaiserreich nie teilhaftig geworden. Während es, wie Professor Heckel mit Recht ausführt, der preußischen Monarchie nach den Befreiungskriegen gelang, in der Heeresverfassung ein deutschem Wesen entsprechende, König und Volk einheitlich umfassende Einrichtung zu schaffen und sie zum Ausdruck der Idee des nicht mehr absoluten, sondern typisch preußischen Königtums zu machen, konnte dieser Erfolg in der Politik nie ganz erreicht werden. Den Befreiungskriegen, denen die Bildung des neuen preußischen Heeres auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht unter der alleinigen Führung des Königs entsprang, folgte nicht die Ausrichtung der Politik auf das im Volksbewußtsein wurzelnde Königtum. Nach anfänglicher Wiederherstellung der früheren volksfremden absoluten Machtstellung folgt politisch das langsame Abgleiten in den liberalen Staat. So gelingt es bei der Schaffung des Kaiserreichs nicht mehr, politische Staatsführung und Wehrmacht einer Idee vollkommen unterzuordnen. Das Heer war Ausdruck des wahren deutschen Führergedankens geworden, während die Politik immer mehr den Gedanken der volksfremden liberalen Demokratie erlag. So fehlt es vor dem Weltkrieg an der einenden Idee, unter der Politik und Wehrmacht stehen. Diese Kluft zwischen beiden wird durch die Revolte von 1918 jedermann ersichtlich. Der Weimarer Staat verzichtet schließlich auf ein Volksheer überhaupt und setzt an seine Stelle ein Staatsheer.

Diesen Mißstand beseitigt zu haben, ist das große Verdienst des Führers. Wie er uns allen die deutsche Volks- und Reichsidee im Nationalsozialismus aufzeigte und dadurch erkennen ließ, daß alle Organisationen dem Volke zu dienen bestimmt sind, schuf er uns das Dritte Reich und die es tragenden Säulen Partei und Wehrmacht. Somit ist die Wehrmacht ein wesentlicher Bestandteil des Reiches geworden. Deshalb müssen die für das Reich geltenden Grundsätze auch für die Wehrmacht bestimmend sein. Ihnen ordnet sie sich unter, da sie dem Volke dienen will. Dadurch werden die Spannungen beseitigt, die den einheitlichen Ausbau des Kaiserreiches verhinderten und schließlich seinen Untergang mit herbeiführten. Heer und politische Führung streben nicht mehr verschiedenen Zielen zu, sondern dienen beide auf verschiedenen Aufgabengebieten dem ganzen Volke.

Da sich das nationalsozialistische Reich auf der Erkenntnis aufbaut, daß das deutsche Volk nicht die Summe der in einem bestimmten Gebiet wohnenden Einwohner, sondern die blutgebundene Gemeinschaft der Deutschen ist, muß diese Erkenntnis auch auf die Wehrmacht Anwendung finden. Den Wehrdienst, den Ehrendienst am deutschen Volke, darf daher grundsätzlich nur erfüllen, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist. Zwar bestimmt das Wehrgesetz, daß jeder deutsche Mann wehrpflichtig ist und als Deutscher jeder Staatsangehörige, also auch der Jude, gilt, doch werden blutsfremde Staatsangehörige grundsätzlich von der Ausübung des Wehrdienstes ferngehalten. Das verhindert jedoch nicht, daß sie für den ihnen gewährten Schutz in Notzeiten als Angehörige des Reichs zur Sicherung seines Bestandes herangezogen werden können. Durch diese Regelung ist die notwendige Voraussetzung zur Schaffung eines wahren Volksheeres gegeben. Den Dienst mit der Waffe für Volk und Vaterland versieht grundsätzlich nur der deutsche Volksgenosse.

Der Unterordnung der Wehrmacht unter das Volksganze entspricht die Folgerung, daß die Armee unter der gleichen Führung wie Partei und Reich steht. Der Führer und Reichskanzler ist zugleich Oberster Befehlshaber der Wehrmacht. Staat, Bewegung und Heer sind in seiner Hand zusammengefaßt. Dieses Ergebnis gewährleistet erst eine zielklare und folgerichtige Reichsführung.

Hiermit ist zugleich dargetan, daß die noch im zweiten Reich bestehende bundesstaatliche Struktur der Armee im neuen Reich, wie die bundesstaatliche Ordnung über-

haupt, überwunden ist. Dem deutschen Einheitsreich entsprechen die einheitliche nationalsozialistische Bewegung und das einheitliche Reichsheer. Die Tatsache, daß noch im Weltkrieg rechtlich gesehen nicht deutsche Truppen, sondern die Kontingente Preußens, Bayerns, Sachsens und Württembergs kämpften, daß aber praktisch diese verschiedenen Kontingente eine unzerbrechliche Einheit mit einem einheitlichen Gefühl der Treue gegenüber dem deutschen Vaterlande bildeten, beweist erneut zur Genüge die Kluft, die zwischen der politischen Führung und der Armee bestand. Hier ein staatsrechtliches Gebilde mit nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich bestehenden weiten Selbständigkeiten der Glieder, dort trotz der rechtlichen Vielgestaltigkeit eine Armee aus einem Guß, von dem Willen beseelt, nicht die einzelnen Bundesstaaten, sondern das große deutsche Vaterland und das deutsche Volk zu schützen.

Wie Partei und Reich durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 miteinander verbunden sind, so bedürfen auch Partei und Wehrmacht einer Verbindung, die die vorhandene einheitliche Führung auch in den unteren Stellen gewährleistet. Eine solche Verbindung besteht rechtlich zwar nicht, wird aber durch den deutschen Volksgenossen selbst in tatsächlicher Hinsicht hergestellt. Wie der Führer und Reichskanzler in seiner Rede an die SA auf dem Parteitag der Freiheit dargelegt hat, wird der junge Deutsche in Zukunft durch die Schule der HJ, SA und des Arbeitsdienstes zum politischen Soldaten der Bewegung herangebildet werden. Diesem Werdegang wird die militärische Ausbildung und Erziehung zum wehrhaften deutschen Mann folgen, nach deren Vollendung der Volksgenosse in die Reihen der politischen Soldaten der SA zurückkehren wird. Diese lebendige Verbindung zwischen der Bewegung und Wehrmacht wird der beste Garant des organischen Zusammenwachsens des deutschen Volkes sein. Wird so die Stellung dieser einen staatstragenden Säule, der Wehrmacht, im Volksganzen richtig erkannt, so wird man die Aufgabe des neuen Volksheeres richtig zu würdigen wissen. Es soll nicht nur das Vaterland vor äußeren Angriffen schützen, sondern auch das deutsche Volk zu wahrhaft soldatischer Haltung erziehen. Diese Aufgabe ist neben dem rein technischen Erfordernis der Ausbildung im Waffenhandwerk deshalb so bedeutsam, weil der durch die militärische Erziehung geweckte Geist die Erfüllung der zweiten Aufgabe der Wehrmacht, des Schutzes von Volk und Reich, gewährleistet. Bei dieser bedeutsamen Erziehungsaufgabe findet die Wehrmacht in dem Reichsarbeitsdienst eine wertvolle Unterstützung. Durch Gesetz vom 26. Juni 1935 ist die Arbeitsdienstpflicht eingeführt worden, so daß von nun an jeder Wehrpflichtige vor seinem Eintritt in das Heer die ersten Voraussetzungen für den Dienst als Soldat, den Gehorsam und die Einordnung in das Ganze in der Schule des Arbeitsdienstes kennenlernen wird. Da das Reichsarbeitsdienstgesetz die Dienstpflicht auch für die weibliche Jugend vorsieht, wird in Zukunft auch dieser jene Erziehung zuteil werden. Um den soldatischen Geist der gesamten Jugend einzuflößen, ordnet das Wehrgesetz die allgemeine Dienstpflicht für jeden deutschen Mann an. Darüber hinaus ist in Kriegszeiten das gesamte Volk, auch die deutsche Frau, zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet. Auch hier zeigt sich ein vollkommen neuer Geist. Während man früher nur den Dienst in der bewaffneten Macht als Wehrpflicht bezeichnete, erweiterte die neue Wehrordnung diesen Begriff dahin, daß er alle Volksgenossen, einerlei welchen Geschlechts oder Alters, mit allem was sie besitzen, umfaßt. Er ist zum Begriff des mobilisierten Volkes geworden. Die Volksgemeinschaft ist zugleich eine wahrhafte Wehrgemeinschaft.

So ist die Wehrmacht durch die Tat Adolf Hitlers neben der Partei eine politische Macht im Dienste des deutschen Volkes geworden. So monarchisch die alte Armee der Vorkriegszeit war, so nationalsozialistisch ist unsere heutige junge Wehrmacht. Dem steht nicht entgegen, daß aus Gründen der Disziplin und der schlagkräftigen Einsatzbereitschaft der Armee jeder nichtmilitärische Einfluß von den Soldaten fern-

gehalten werden muß. Wahlrecht und Mitgliedschaft zur NSDAP ruhen daher während des aktiven Wehrdienstes.

11. Der ständische Aufbau

Die lebendige Grundlage von Partei, Reich und Wehrmacht ist das deutsche Volk. Partei, Reich und Wehrmacht können ihre Aufgaben nur erfüllen und die ihnen vom Nationalsozialismus gesteckten Ziele erreichen, wenn das Volk in gläubigem Vertrauen hinter seiner Führung steht, wenn es das Gefühl der Zusammengehörigkeit, den Geist der Gemeinschaft, die nationalsozialistische Weltanschauung und Gesinnung vollkommen in sich aufgenommen hat. Es ist daher eine hervorragend wichtige Aufgabe des Dritten Reiches, nicht nur negativ den alten Klassenwahn und Klassenkampfgedanken auszurotten, sondern auch positiv den Gedanken der wahren Volksgemeinschaft zu verwirklichen.

Hierbei müssen zwei Dinge zusammenwirken: die Erziehung der Volksgenossen zu nationalsozialistischem Gemeinschaftsdenken und die organisatorische Gestaltung der gesamten Lebensverhältnisse durch eine organische Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft.

Der erzieherischen Aufgabe kommt dabei die Hauptbedeutung zu. Denn nicht errungene Macht und äußere Organisation vermögen letztlich den Bestand des neuen Reiches zu gewährleisten, sondern erst der Sieg der revolutionären Idee über die Seelen und den Geist der deutschen Menschen verbürgen Konsolidierung und dauerhaften Bestand. Die Schule, die den jungen Menschen von seinem frühesten Alter bis in die Zeit seiner beginnenden Entwicklung formt, später die Organisationen der Bewegung, der Reichsarbeitsdienst und die Wehrmacht müssen hierbei zusammenwirken. Die Schule soll den Grund für jeden späteren Aufbau legen, die Parteiorganisationen den politischen Sinn bilden und die Wehrmacht die heldischen Charakterwerte entwickeln. Alle diese Erziehungsfaktoren müssen, um ihre Aufgabe verwirklichen zu können, stets von der gemeinsamen Formung aller Volks- und Berufsschichten ausgehen; denn nur so kann die Gemeinschaft aller Schaffenden, der Arbeiter der Stirn und der Faust, erreicht werden. Deshalb muß der nationalsozialistische Staat Sonderrechte irgendwelcher Bevölkerungsgruppen in der Schule und der Ausbildung, in der Partei, im Arbeitsdienst oder während der allgemeinen Militärzeit grundsätzlich ablehnen.

Bei der organisatorischen Gestaltung ist wieder davon auszugehen, daß das deutsche Volk nicht eine formlose Masse von Einzelindividuen, sondern ein einheitlicher Körper ist. Dieser Körper hat Glieder, die Teile des Ganzen sind und von denen jedes bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat. Um dieses große Ziel, den sinnvoll gegliederten, einheitlichen, organisch aufgebauten, von dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" beherrschten Volkskörper zu erreichen, erhebt das Programm der Bewegung für das Verhältnis zwischen Staat, Wirtschaft und einzelnen Volksgenossen die Forderung nach einer ständischen Ordnung. Zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze sollen Stände und Berufskammern gebildet werden.

Daß dabei nicht an den alten Ständestaat des Mittelalters gedacht ist, ist ohne weiteres klar; denn der totale Staat kennt keine Stände, wie sie sich aus der Vergangenheit in Mecklenburg bis zum Jahre 1918 erhalten hatten. Die Stände des Mittelalters waren reine Geburtsstände. Nicht die berufliche oder wirtschaftliche Verbundenheit war für die Zugehörigkeit zu einem Stande maßgebend, sondern in erster Linie die Abstammung, die Geburt. Aus ihr ergab es sich, ob einer zum Stande des Bürgers, des Bauern oder des Adels gehörte, und aus ihr folgte dann mittelbar die Berechtigung, einen Beruf auszuüben. Da die einzelnen Stände nicht gleich-, sondern untereinander vor- oder minderberechtigt waren, bildeten die Stände auch gesellschaftliche Stufen und Schranken, ein Zustand, der dem diametral entgegengesetzt

ist, der durch den nationalsozialistischen organischen Aufbau erreicht werden soll. Gerade in der Überwindung des Klassendünkels und des daraus herrührenden Klassenkampfgedankens erblickt der Nationalsozialismus seine Hauptaufgabe im Innern. Darum kann für ihn die Gliederung in Stände nur eine sinnvolle Erfassung der einzelnen Berufs- und Wirtschaftsgruppen sein, um sie den Belangen des einheitlich geführten und verwalteten Volkes auf das beste dienstbar zu machen. Dabei kann man von verschiedenen Ausgangspunkten ausgehen. Sieht man in der Zusammenfassung der einzelnen Berufsfachgebiete das Wesentliche, so erreicht man dadurch, daß z. B. alle Metallarbeiter oder alle kaufmännischen Angestellten in einer Gruppe vereinigt werden. Diese Lösung führt ohne Zweifel zu der Möglichkeit, von den einzelnen Berufsgruppen und deren Zusammenfassung aus eine einheitliche wirtschaftspolitische Linie zu bilden. Sie genügt aber nicht zur Erfüllung der sozialpolitischen Ziele, die in einem echten Volksstaat angestrebt werden müssen. Der Klassengedanke kann durch eine berufliche Gliederung nicht überwunden werden. Um das Ziel des wahren nationalsozialistischen Volksreiches zu erreichen, erscheint es vielmehr angebracht, eine Gliederung nach einzelnen Wirtschaftszweigen als primäre Erfassung der Volksgenossen durchzuführen. Auf diese Weise werden alle schaffenden Deutschen eines Wirtschaftszweiges, einerlei ob es sich um eine führende Person der Direktion oder um einen Handarbeiter handelt, in einer Gemeinschaft zusammengefaßt. Die Klassengegensätze werden dadurch überbrückt und das Auge aller Beteiligten auf das Wohl der Gemeinschaft des Betriebes und des Wirtschaftszweiges hingelenkt. Daß daneben die Berufsgliederung als zusätzliche Organisation für die Bildung des gemeinsamen Berufsethos und für die Schaffung des jeweiligen Types des Berufsmenschen als der besonderen Ausgestaltung des völkischen Menschentypes wertvoll ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Bei der Gliederung nach Wirtschaftszweigen erscheint es erforderlich, daß die einzelnen Betriebsgemeinschaften eines bestimmten Wirtschaftszweiges regional zusammengeschlossen und die so entstandenen einzelnen Bezirke der Wirtschaftszweige wiederum in einer einheitlichen Reichsspitze zusammengefaßt werden, die dann zusammen mit den Spitzen der anderen Wirtschaftszweige die oberste Organisation bildet. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit einer rein territorialen Gliederung in dem Sinne, daß alle schaffenden Deutschen, unabhängig von Beruf und Wirtschaftszweig, ähnlich der parteilichen Gliederung, in Ortsgruppen, Kreisen, Gauen zusammengefaßt werden. Diese dreifache Gliederung ergibt eine so enge Verstrebung, daß die Möglichkeit eines Gegeneinanderarbeitens einzelner Gruppen auf das geringste Maß herabgesetzt ist. Stände im heutigen Sinne sind demnach die innerhalb des staatlichen Aufbaues organisatorisch zusammengeschlossenen Gemeinschaften derjenigen deutschen Volksgenossen, die im Dienste der Volksgemeinschaft auf dem Gebiete ihres täglichen Lebenskampfes verbunden sind.

Alle diese Fragen sind jedoch noch im Fluß und werden auch nur einer allmählichen Klärung entgegengeführt werden können. Sie können nur organisch wachsen, sich entwickeln und reifen.

Unabhängig davon, wie der Aufbau dieser ständischen Gemeinschaften endgültig aussehen wird, ist die Frage, wie das Verhältnis des Staates zu den ständischen Einrichtungen zu gestalten ist. Das geltende Recht hat hier noch keine einheitlichen Richtlinien geschaffen. Die staatsrechtliche Stellung der ständischen Einrichtungen im Gesamtaufbau des Reiches ist jedoch mit der Aufgabenzuteilung in Punkt 25 des Programms der NSDAP in grundsätzlicher Hinsicht bereits angedeutet. Da die ständischen Einrichtungen, unter welchen Gesichtspunkten sie auch immer gebildet werden mögen, immer nur die eine oder andere Seite des Lebens, im wesentlichen die sozialwirtschaftliche, umfassen werden, ist der Angehörige eines Standes nicht allein und zuerst Angehöriger dieses ständischen Zusammenschlusses, sondern er ist

zugleich und in der Hauptsache deutscher Volksgenosse. Immer wird im ständischen Aufbau entweder nur ein Teil des Volkes oder das ganze Volk nur im Hinblick auf eine Seite des Lebens zusammengefaßt sein. Jede ständische Organisation kann daher schon aus diesem Grunde nur minderen Rechtes sein als die Organisation, in der das gesamte in der Nation verbundene Volk zusammengefaßt ist. Das Dritte Reich, für das es keine Erscheinung des öffentlichen und privaten Lebens gibt, die es nichts angeht, kann daher weder bloße Dachorganisation des ständischen Aufbaus sein, noch können die ständischen Zusammenschlüsse ihr Leben gar außerhalb des Reichsaufbaues führen. Das Reich teilt vielmehr gemäß Punkt 25 des Programms den Untergemeinschaften der Stände die Erledigung von Aufgaben, die sich auf die in diesen ständischen Gemeinschaften zusammengeschlossenen Volksgenossen beschränken, im Wege der Selbstverwaltung oder auch durch Übertragung von Hoheitsrechten zu. Die Frage, in welchem Umfange die Übertragung von Hoheitsrechten geschehen kann, läßt sich allgemein nicht beantworten. Sie ist eine politische Zweckmäßigkeitsfrage, weniger eine Rechtsfrage. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die im Reich zusammengefaßte Volksgesamtheit sich nicht zugunsten der in den ständischen Einrichtungen zusammengefaßten Volksteile solcher Hoheitsrechte wird entäußern können, die als Wesensmerkmale staatlicher Betätigung anzusehen sind, wie z. B. die Ausübung der Polizeigewalt.

Das Korrelat zu der Überlassung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten an die ständischen Einrichtungen muß die Ausübung einer straffen Aufsicht sein. Der Führer des Reichs und der Partei wacht vermittels seiner Organe darüber, daß nicht innerhalb des Gesamtvolkes eine Untergemeinschaft nach Grundsätzen geführt werden kann, die der Führung des Gesamtvolkes nicht entsprechen, und daß die Teilorganisation ihr Wohlergehen nicht für wichtiger ansieht als das Schicksal der Gesamtheit.

Der ständische Aufbau ist im Reich weit ausholend in Angriff genommen. In der Deutschen Arbeitsfront sind heute praktisch alle schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust zusammengefaßt. Ihr gehören auch der Reichsnährstand und im wesentlichen die in der Deutschen Rechtsfront zusammengefaßten Rechtswahrer an. Zur Lösung der sozialwirtschaftlichen und beruflichen Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront sind für das ganze Reichsgebiet der Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat und in den Gauen die Gauarbeitskammern gebildet worden. Im Reichsnährstand sind neben den Bauern und Landwirten alle Bearbeiter und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte erfaßt. Aufgabe des Reichsnährstandes ist es, neben der Marktregulierung und Preisgestaltung die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Verhältnisse des Bauernstandes zu regeln. Auf kulturellem Gebiet ist die Reichskulturkammer der umfassende ständische Zusammenschluß, der in den einzelnen Kammern alle Berufe, die zum Aufgabengebiet des Propagandaministeriums gehören, umfaßt.

12. Das Dritte Reich, die Erfüllung einer tausendjährigen Sehnsucht

So sehen wir den werdenden Neubau des Reichs vor uns und erkennen seine Grundlagen und die ihn gestaltenden Prinzipien. Über ihm weht seit dem Reichsparteitag der Freiheit die siegreiche Hakenkreuzflagge als die alleinige Reichs- und Nationalflagge. Sie ist das Symbol des tiefen Gestaltwandels, der sich im deutschen Volk und Reich durch die nationalsozialistische Revolution vollzogen hat. „Und ein Symbol ist dies wahrlich! Nicht nur, daß durch die einzigen von uns allen heißgeliebten Farben, die einst dem deutschen Volk so viel Ehre errungen hatten, unsere Ehrfurcht vor der Vergangenheit bezeugt wird, sie war auch die beste Verkörperung des Wollens der Bewegung. Als nationale Sozialisten sehen wir in unserer Flagge unser Programm. Im Rot sehen wir den sozialen Gedanken der Bewegung, im Weiß den nationalistischen, im Hakenkreuz die Mission des Kampfes für den Sieg des

arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und antisemitisch sein wird." (Hitler in: „Mein Kampf".) Es wächst in uns die Erkenntnis, daß das Dritte Reich, ruhend auf den unvergänglichen Werten der nordischen Rasse und wurzelnd in der Tiefe der deutschen Seele, gegründet auf die Gemeinschaft aller artgleichen Deutschen und geführt von seinem einzigartigen Führer Adolf Hitler, die beginnende Erfüllung der zweitausendjährigen deutschen Geschichte und der Sehnsucht und des Strebens der Besten im Laufe dieses zweitausendjährigen Geschehens ist. Möge es allen Deutschen zur unausrottbaren Überzeugung werden, daß dieses Dritte Reich, aufgebaut auf den biologischen Grundgesetzen und gefügt in die naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art und deutschen Wesens, die endliche Wiederherstellung des mit der Erschaffung des deutschen Volkes verbundenen Sinnes der Schöpfung ist.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

16

Der nationalsozialistische Rechtsstaat

Von

Professor Dr. Otto Koellreutter
Universität München



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Der nationalsozialistische Rechtsstaat

Von
Professor Dr. Otto Koellreutter
Universität München

Inhaltsübersicht

---

1. Das Wesen des Rechtsstaates

Das Wort Rechtsstaat bringt die Begriffe Recht und Staat schon äußerlich in eine wesentliche Verbindung. In einem Rechtsstaate zu leben, bedeutet für jeden Volksgenossen das Gefühl, einem Staatswesen anzugehören, dem das Recht wesensgemäß zugehört, in dem die Rechtsidee und der Rechtswert eine herrschende Rolle spielen. Im Rechtsstaat empfindet sich die Volksgemeinschaft gleichzeitig als Rechtsgemeinschaft. In einer Rechtsgemeinschaft wird die Rechtsidee durch das Rechtsgefühl der Volksgenossen lebendig. Das Recht wird dadurch von jedem einzelnen erlebt.

Schon von alters her hatte der Deutsche ein besonders feines Rechtsempfinden. Und gerade der echte Deutsche verlangte deshalb von jedem — ob hoch oder niedrig —, daß er das Recht achte. Deshalb trifft nach der deutschen Rechtsauffassung den Rechtsbrecher eine besonders schwere Strafe. Denn: „Der gehobenen Stellung des Trägers eines deutschen Amts, eines Führers oder Unterführers entsprechen erhöhte Pflichten. Wer sie verletzt, wer insbesondere als Amtsträger oder Führer sich gegen das Gesetz auflehnt, Ausschreitungen begeht, oder sich sonst des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig erweist, ist nachdrücklich und unnachsichtlich zu verfolgen. Die Volksgemeinschaft darf erwarten, daß die Strafe, die gegen ihn verhängt wird, nach Art und Höhe der gehobenen Stellung des Beschuldigten Rechnung trägt."[1]) Das ist die deutsche Auffassung vom Wesen des Rechtsstaats. In ihr liegt, daß jeder Volksgenosse in dem anderen Volksgenossen den Rechtsgenossen sieht und achtet, daß vor allem die Ehre jedes Volksgenossen als höchstes unantastbares Rechtsgut gilt.

[1]) So der Reichsminister der Justiz in „Deutsche Justiz" vom 20. Juli 1934 S. 925.

Der nationalsozialistische Rechtsstaat

Von
Professor Dr. Otto Koellreutter
Universität München

Inhaltsübersicht

---

1. Das Wesen des Rechtsstaates

Das Wort Rechtsstaat bringt die Begriffe Recht und Staat schon äußerlich in eine wesentliche Verbindung. In einem Rechtsstaate zu leben, bedeutet für jeden Volksgenossen das Gefühl, einem Staatswesen anzugehören, dem das Recht wesensgemäß zugehört, in dem die Rechtsidee und der Rechtswert eine herrschende Rolle spielen. Im Rechtsstaat empfindet sich die Volksgemeinschaft gleichzeitig als Rechtsgemeinschaft. In einer Rechtsgemeinschaft wird die Rechtsidee durch das Rechtsgefühl der Volksgenossen lebendig. Das Recht wird dadurch von jedem einzelnen erlebt.

Schon von alters her hatte der Deutsche ein besonders feines Rechtsempfinden. Und gerade der echte Deutsche verlangte deshalb von jedem — ob hoch oder niedrig —, daß er das Recht achte. Deshalb trifft nach der deutschen Rechtsauffassung den Rechtsbrecher eine besonders schwere Strafe. Denn: „Der gehobenen Stellung des Trägers eines deutschen Amts, eines Führers oder Unterführers entsprechen erhöhte Pflichten. Wer sie verletzt, wer insbesondere als Amtsträger oder Führer sich gegen das Gesetz auflehnt, Ausschreitungen begeht, oder sich sonst des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig erweist, ist nachdrücklich und unnachsichtlich zu verfolgen. Die Volksgemeinschaft darf erwarten, daß die Strafe, die gegen ihn verhängt wird, nach Art und Höhe der gehobenen Stellung des Beschuldigten Rechnung trägt.“[1]) Das ist die deutsche Auffassung vom Wesen des Rechtsstaats. In ihr liegt, daß jeder Volksgenosse in dem anderen Volksgenossen den Rechtsgenossen sieht und achtet, daß vor allem die Ehre jedes Volksgenossen als höchstes unantastbares Rechtsgut gilt.

---

[1]) So der Reichsminister der Justiz in „Deutsche Justiz“ vom 20. Juli 1934 S. 925.

Gerade im deutschen Volke besitzt deshalb der Rechtsstaat Ewigkeitswert. Streit und Zweifel daran, ob der nationalsozialistische Staat ein Rechtsstaat ist, kann es deshalb gar nicht geben. Der nationalsozialistische Staat ist ein Rechtsstaat, weil in ihm die Rechtsidee aufs engste mit der Staatsidee verbunden ist. Denn beide führen sich auf dieselbe Quelle, nämlich auf die Volksgemeinschaft zurück. Der in der Staatsidee zum Ausdruck kommende politische Wert und der in der Rechtsidee zum Ausdruck kommende Rechtswert gehen im völkischen Staate, für den das Volk die entscheidende politische Größe ist, eine unlösliche Verbindung ein. Staat und Recht sind völkische Lebensmächte. Das Volk als politische Größe gibt seinem eigensten Wesen in der Staats- und Rechtsgestaltung Ausdruck. Sinn und Wesen des Rechtsstaats ergeben sich aus diesem Zusammenklang von Staat und Recht und der Orientierung dieser Lebensmächte am Volke.

Um aber das Wesen dieses Zusammenklangs und die sich daraus ergebenden Gestaltungen ganz zu verstehen, ist es notwendig, sich über das Wesen des Staates und des Rechtes vorher Klarheit zu verschaffen. Und das ist um so notwendiger, als die Begriffe Staat und Recht nicht eindeutig sind und man vor allem auch zu verschiedenen Zeiten und unter der Herrschaft verschiedener politischer Ideen beiden Begriffen einen verschiedenen Inhalt gegeben hat. Es ist deshalb auch gar nicht zu verwundern, daß man zu verschiedenen Zeiten unter Rechtsstaat etwas Verschiedenes verstanden hat und daß die politische und rechtliche Prägung des Rechtsstaats im Wandel der Zeiten starken Veränderungen unterworfen gewesen ist.

2. Der Staat als politische Lebensform

Der völkische Staat ist die politische Lebensform eines Volkes. Die Auffassung des Staates als bloßer Machtapparat, der dazu bestimmt ist, die Ruhe und Sicherheit des Bürgers zu garantieren, im übrigen aber in die individuelle Freiheitssphäre möglichst wenig einzugreifen, entsprach der liberalen Auffassung von den Möglichkeiten und Grenzen des bürgerlichen Staates. Darin liegt für das nationalsozialistische Denken nicht der Wert des Staates. Und er liegt ebensowenig darin, daß der Staat zu einer bloßen Sozialisierungsmaschine wird. Denn es gibt keinen Sozialismus nur um des Sozialismus willen, der notwendig zu einem reinen Wirtschaftsdenken und einer materialistischen Geisteshaltung führen muß.

Es sind immer Persönlichkeiten, die Träger der politischen Entwicklung eines Volkes sind. Deshalb baut die nationalsozialistische Weltanschauung unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens „nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf . . . Die beste Staatsform und Staatsverfassung ist diejenige, die mit natürlichster Sicherheit die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß bringt" (Hitler). Die Schaffung einer solchen politischen Lebensform des deutschen Volkes, wie sie im deutschen Führerstaate (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 18) Gestalt gewonnen hat, bestimmt sowohl die Auffassung vom Wesen des Politischen wie den Inhalt der positiven Rechtsordnung unseres Staates.

3. Das Wesen des Politischen

Der Führer erkannte klar, daß das Wesen des Politischen immer nur in der Gemeinschaft gefunden werden kann. Deshalb erschließt sich nach der nationalsozialistischen Auffassung das Wesen des Politischen in der Gemeinschaft, d. h. am Freund, im Sinne von Volksgenossen. In der Front wie im politischen Kampf der deutschen Bewegung war das große politische Erlebnis für den Frontsoldaten wie für den politischen Soldaten Adolf Hitler nicht der Kampf mit dem gegenüberliegenden Gegner, sondern die Verbundenheit mit dem Kampfgenossen, dem Kameraden. Nicht der Feind, sondern der Kamerad bildet für das politische Denken den eigentlichen politischen Begriff. Der Typus des politischen Menschen im nationalsozialistischen Staate ist deshalb derjenige, der sich in der Kameradschaft, d. h. in der Hingabe an

die Gemeinschaft, in die er gestellt ist, bewährt und **deshalb** als politischer Mensch bewertet wird, der politisch gestalten kann.
Aus diesem Wesen des Politischen als Gemeinschaftserlebnis erklärt sich auch das Wesen der Führung, die als solche an anderer Stelle behandelt wird (vgl. Band 1, Gruppe 2, Beitrag 18). Hier soll nur betont werden, daß die Notwendigkeit der Volksverbundenheit jeder echten Führung sich aus dieser Auffassung des Politischen ergibt.
Deshalb ist es auch allein die Sache des volksverbundenen Führers, nicht die jedes Unterführers oder Volksgenossen, den Feind der völkischen Gemeinschaft zu bestimmen. Der Führer allein kann das tun, weil er die Volksgemeinschaft repräsentiert und schützt. Wollte jeder einzelne sich dieses Recht anmaßen, den Feind zu bestimmen, so führt das notwendig vom Gemeinschaftsgedanken und Gemeinschaftserlebnis ab und beschwört die Gefahr des Denunziantentums und der inneren Selbstzerfleischung herauf.
Aufgabe des einzelnen Volksgenossen ist es vielmehr, das Gemeinschaftsbewußtsein in sich lebendig zu erhalten. Dadurch entwickelt sich in ihm auch allein das „richtige" Rechtsgefühl und die „richtige" Auffassung von dem, was „gerecht" ist. Die Auffassung einer völkischen Gerechtigkeit erwächst aus dem Gemeinschaftserlebnis. Politischer Wert und Rechtswert wurzeln in derselben Quelle. Für die völkische Auffassung wird die Gerechtigkeit durch die Erfordernisse der nationalen Lebensordnung bestimmt.

4. Politische Lebensformen und Rechtsordnung

Staat und Recht sind — wie wir sahen — völkische Lebensmächte. Ihren Wert und ihre Bedeutung erhalten sie damit als Funktion des völkischen Lebens. Als solche haben sie aber nur einen bedingten Eigenwert, da sie in ihrer Gestaltung von der Wirklichkeit des völkischen Lebens abhängig sind. Immer, wo es sich um organisierte Lebensformen innerhalb der politischen Welt handelt, tritt neben die Staatsmacht und in Verbindung zu ihr das Recht als Rechtsordnung. Denn Macht ohne Recht wird zur Willkür. Aber auch die Rechtsordnung kann sich ohne Macht nicht durchsetzen und hängt ohne sie in der Luft. Die Macht bildet eine notwendige Grundlage der Beziehungen von Staat und Recht. Ein „reines" Recht gibt es nicht. Die „reine" Rechtslehre,[1]) die den Staat seines politischen Wesens berauben und Staat mit positiver Rechtsordnung gleichsetzen wollte, verzichtete auf die Erkenntnis jeder Staats- und Rechtsidee und kennzeichnet sich als der Ausdruck eines radikalen, liberalen Individualismus, für den jede politische Gemeinschaftsbildung Ausdruck bloßer Gewalt und damit eines bösen Prinzips ist.

5. Die doppelte Bedeutung des Rechtsbegriffs

Für die Erkenntnis des Wesens des Rechtsstaats und vor allem auch für die Erkenntnis der Funktion des Rechtsstaats ist es von grundlegender Bedeutung, daß das Wort Recht in einem doppelten Sinne gebraucht wird. Wenn man von Recht spricht, so meint man damit entweder die Rechtsidee, die in der Forderung nach Gerechtigkeit, nach gerechtem Recht Ausdruck findet. Oder man meint damit das positive Recht, die positive Rechtsordnung, deren eigentlicher Sinn darin liegt, daß sie eine Ordnung gestaltet, deren Vorhandensein das Leben der Gemeinschaft regelt. Jeder Rechtsstaat muß deshalb sowohl gerechter Staat als auch Ordnungsstaat sein.
Aber diese verschiedene Bedeutung des Rechtsbegriffs bedeutet keine Trennung. Denn Rechtsidee wie Rechtsgestaltung dienen nur der Verwirklichung des völkischen Lebens. Im Rechtsgefühl des Volkes gestaltet sich die Idee der Gerechtigkeit: Und durch das Gefühl der Rechtssicherheit, das die Rechtsordnung dem einzelnen Volksgenossen im Gemeinschaftsleben gewährt, wird der Staat zur gefestigten Ordnung des völkischen Lebens.

[1]) Der Hauptvertreter der „reinen" Rechtslehre ist der Jude Hans Kelsen.

6. Rechtsidee und Gerechtigkeit

Die Rechtsidee ist ebenso wie die Staatsidee ein Teil der in einem Volke herrschenden Weltanschauung. An Sitte und Recht, die insoweit eng verbunden sind, richtet sich die Volksgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft aus.

Jede Gemeinschaft und damit auch Volk und Staat als Gemeinschaftserlebnis gehen aber durch Menschen. Es gibt keine in der Luft schwebende Gemeinschaft, sowenig es ein allen Gemeinschaftsbindungen fremdes Individuum gibt und geben kann. Es ist deshalb von Wichtigkeit zu erkennen, durch welche Werte eine Rechtsidee bestimmt wird.

7. Individualismus und Rechtsidee

Der folgerichtig durchgeführte Individualismus sah in dem isoliert und „frei" gedachten Individuum den höchsten Wert, dessen Existenz und Wirkungskreis auch das Recht in erster Linie zu schützen hatte. Die persönliche Rechtssphäre zum Schutze des Individuums war nach dieser Auffassung unantastbar. Die Persönlichkeit wurde nicht in ihren Rechten geschützt als Glied der Gemeinschaft, sondern als politisches und rechtliches Eigenzentrum. Deshalb konnte die individualistische Rechtsidee nicht aus einer Gemeinschaftsidee herauswachsen. Sie stand auch nicht in organischer Verbindung mit der Staatsidee, denn nach der individualistischen Staats- und Rechtsauffassung konnte es überhaupt keine echte Staatsidee geben. Der Staat wird nach dieser Auffassung zum bloßen Apparat, dessen alleinige Aufgabe es ist, dem Individuum die Sicherheit und Möglichkeit „freier", individueller Gestaltung zu gewähren. Und so forderte die individualistisch bestimmte Gerechtigkeitsidee des liberalen Staates unbedingte Rechtssicherheit und Rechtsgarantien für den einzelnen. Die individualistische Rechtsidee erschöpfte sich in dem Aufbau einer Rechtsordnung als normativen Gefüges, das von keiner Gemeinschaftsidee bestimmt wurde.

8. Die Grundrechte

Der charakteristischste Ausdruck des individualistischen Rechtsdenkens sind die „Grundrechte" und die „wohlerworbenen Rechte" der einzelnen, deren Schutz und Erhaltung nach dieser Auffassung das staatliche Leben zu dienen hatte. Dabei handelt es sich hier nur um die individuellen Grundrechte, nicht um Grundrechte, die im Gemeinschaftsdenken wurzeln und deshalb sowohl im völkischen Staate wie in der Beziehung zwischen den Völkern von großer Bedeutung sind.

Die Forderung nach individuellen Grundrechten entstammt einer Zeit, in der der einzelne Volksgenosse als bloßes Objekt persönlicher Herrschaft betrachtet wurde, und in der diese persönliche Herrschaft in Gebiete eingriff, die auch heute als unantastbarer Besitz der Persönlichkeitssphäre gelten. Deshalb liegen die Wurzeln der Entstehung echter, individueller Grundrechte in England und in den amerikanischen Pflanzerstaaten zunächst auf religiösem Gebiet. In Ausdehnung dieser Haltung auf weiteste Gebiete des politischen Lebens, wie sie durch die Ideen der französischen Revolution vor sich gingen, waren diese Grundrechte der Idee nach eine Reaktionserscheinung gegen die Gewalt der absoluten Staatsführung. „Ihr geistiger Gehalt ist Abwehr der Staatsgewalt von einer Sphäre freien Beliebens der einzelnen, Schutz eines individuellen Raumes vor hoheitlicher Einmischung, Freiheit der einzelnen vom Staate, nicht Freiheit zum Staate."[1])

Diese echten Grundrechte wirkten aber in dem Augenblicke und in einer Zeit politisch zersetzend, als es gar nicht mehr galt, den einzelnen gegen die Willkür persönlicher Herrschaft zu schützen, sondern als sich in der modernen Demokratie politische Formen durchgesetzt hatten, die den Staatsbürgern im weitesten Maße Anteil an der politischen Willensbildung gewährten. In diesem Stadium waren die liberalen Grund-

[1]) Ernst Rudolf Huber: „Bedeutungswandel der Grundrechte" im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 23 S. 1 ff.

rechte keine politische Kraft der Gemeinschaftsgestaltung und des Aufbaus einer staatlichen Ordnung mehr. In Auswirkung einer individualistischen Staats- und Rechtsidee — wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann — wirkten diese Grundrechte dem Aufbau eines völkischen Gemeinschaftslebens entgegen. Auf allen Lebensgebieten sollte die Rechtsgestaltung durch sie dem Individuum im Rahmen einer äußerlichen Ordnung volle bindungslose Freiheit gewähren. Die Folge war eine Zersetzung der Gemeinschaftswerte auf allen Gebieten des völkischen Lebens. So bildete vor allem das wirtschaftliche „Manchestertum" in der Ungebundenheit und Hemmungslosigkeit individueller wirtschaftlicher Betätigung ohne Rücksicht auf das Wohl der übrigen Volksgenossen die Grundlage für die Entstehung eines bindungslosen Kapitalismus und die Brutstätte für die Entstehung des Klassenhasses. Und die hemmungslose freie Meinungsäußerung zerstörte ungestraft die Kulturwerte des völkischen Lebens.

Da schließlich die Grundrechte im liberalen Verfassungsstaate als der eigentliche „rechtsstaatliche" Bestandteil der Verfassung galten, so führte die Herrschaft dieser individualistischen Rechtsideen notwendig auch zu einer Diskreditierung des Begriffs des Rechtsstaats. Liberales Gedankengut suchte auch in der Weimarer Verfassung hinter den Wällen der Grundrechte und der Auffassung von ihrer Unantastbarkeit Schutz. Deshalb glaubte die individualistische Staats- und Rechtsauffassung des Liberalismus, die Begriffe „Verfassungsstaat" und „Rechtsstaat" für sich allein in Beschlag nehmen zu dürfen. Das Gefühl für das Wesen des echten Rechtsstaates ging aber damit weithin verloren.

9. Die Rechtsidee als Gemeinschaftsidee

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus stellt sich in bewußten Gegensatz zu der Auffassung des Individualismus und ist in diesem Sinne bewußt „antiliberal". Im Gegensatz zum Absolutismus betrachtet sie den einzelnen nicht als Objekt einer persönlichen, in ihren Auswirkungen oft willkürlichen Herrschaft, sondern sie gründet sich auf das Gemeinschaftserlebnis, das in der Volksgemeinschaft als Staats- und Rechtsgemeinschaft Ausdruck findet.

Jedes Gemeinschaftserlebnis wird getragen von dem einzelnen Menschen, jede Gemeinschaft ist deshalb menschliche Gemeinschaft. Dem organischen Denken des Nationalsozialismus liegt es deshalb fern, Gemeinschaft bloß zu konstruieren wie der Liberalismus ein beziehungsloses, abstraktes Individuum seiner Staats- und Rechtskonstruktion zugrunde gelegt hat. Auch im liberalen Staate, gerade auch in dem politisch zersetzten liberalen Staate, war sehr viel von Volk und Volksgemeinschaft die Rede. Aber was fehlte, war das Gemeinschaftserlebnis, das allein Gemeinschaft als politische Wirklichkeit schaffen kann. Gemeinschaft kann nicht „erredet" werden, sondern Gemeinschaft kann nur gelebt und erlebt werden. Gemeinschaftsbildung setzt also einen grundlegenden Wandel im Denken und der Haltung derjenigen Menschen, die eine Gemeinschaft bilden sollen, voraus. Erst das Gemeinschaftsbewußtsein schafft wirkliche Gemeinschaft.

Es ist das historische Verdienst des Führers Adolf Hitler, daß er im deutschen Volk wieder das Gemeinschaftserlebnis erweckt hat. Das erste große Gemeinschaftserlebnis, auf dem Hitler aufbaute, ist das Fronterlebnis, das er sich als einfacher Soldat ganz zu eigen gemacht hatte. Und als er erkannte, daß der Novemberumsturz keine echte Revolution, sondern nur ein Zusammenbruch war, der die noch vorhandenen Gemeinschaftswerte und Gemeinschaftsgefühle im deutschen Volke vollends zu zerstören drohte, da schuf er in der nationalsozialistischen Bewegung den Kern einer neuen Gemeinschaftsgestaltung und eines neuen Gemeinschaftserlebnisses im deutschen Volke. Die nationalsozialistische Partei und ihre Unterorganisationen wurden die Träger dieser neuen politischen Gemeinschaft und damit auch zum Träger einer neuen Rechts- und Staatsidee, die im Gemeinschaftsdenken wurzelt.

10. Der Sinn der positiven Rechtsordnung

Wenn das Recht für Volk und Staat Geltung haben soll, so müssen die aus der Weltanschauung eines Volkes erfließenden Rechtsideen in einen Zusammenhang und in eine Ordnung gebracht, und Volk und Staat an dieser Ordnung „ausgerichtet" werden. Darin besteht der Sinn des positiven Rechts und der positiven Rechtsordnung eines Staates. Jeder Rechtsstaat ist deshalb nicht nur die politische Lebensform eines Volkes, sondern er schließt eine positive Rechtsordnung in sich ein. Denn ebenso wie Rechts- und Staatsidee hängen Rechtsordnung und politische Ordnung als Formen des völkischen Lebens eng miteinander zusammen. Die staatliche Ordnung und die mit ihr verbundene Rechtsordnung sind nur der Ausdruck der in einem Volke lebendigen Staats- und Rechtsidee. Jeder politische Wert steht deshalb im Rechtsstaate in notwendiger Verbindung zur Rechtsidee.

Daß die Führung des nationalsozialistischen Staates sich auch in Zeiten höchster politischer Aktivität dieser Verbindung bewußt war, zeigt der Inhalt des nach der Röhmrevolte erlassenen Gesetzes über „Maßnahmen der Staatsnotwehr" vom 3. Juli 1934, dessen einziger Artikel lautet: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni und am 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr Rechtens." Nichts zeigt die politische Bedeutung der positiven Rechtsordnung klarer, als diese rechtliche Positivierung des Staatsnotrechts. Das Staatsnotrecht positiviert sich immer dann, wenn es um die Erhaltung der nationalen Lebensordnung eines Volkes geht, deren Erhaltung höchster politischer und gleichzeitig Rechtswert ist. Das Staatsnotrecht ist damit die rechtliche Gestaltung der nationalen Rechtssicherheit. Sie kann nur dadurch gewahrt werden, daß der Sicherheit der völkischen Lebensordnung der Vorrang vor der Sicherheit des einzelnen und seinen individuellen Rechtsansprüchen zukommen muß.

Es ist verständlich, daß das liberale Rechtsdenken die Möglichkeit des Staatsnotrechts ablehnen muß. Denn für den Individualismus ist die Erhaltung des Gemeinschaftslebens weder ein höchster politischer — noch höchster Rechtswert.

Die Rechtsgestaltung einer völkischen Lebensordnung wird natürlicherweise die Gemeinschaftswerte im Gegensatz zu den individuellen Rechtsansprüchen herausstellen und den ersteren den unbedingten Vorrang über die letzteren einräumen. Deshalb treten im nationalsozialistischen Rechtsstaat andere Rechtsgebiete in den Vordergrund wie im liberalen Rechtsstaat. Galt dort z. B. der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit für alles, was Menschenantlitz trägt, so betont der nationalsozialistische Rechtsstaat aus seiner völkischen Grundposition heraus besonders die Naturgemeinsamkeiten des Volkes, wie sie in Blut und Boden gegeben sind. Rassengesetzgebung und Bauerngesetzgebung spielen deshalb im nationalsozialistischen Rechtsstaat eine besonders große Rolle.

11. Der Rechtsstaat als Ordnungsstaat

Staat und Recht als Funktionen des völkischen Lebens verwirklichen eine Ordnung. Jede wirkliche Ordnung muß aber in Geltung stehen. Die politische Macht gestaltet deshalb nicht nur die positive Rechtsordnung, sondern garantiert auch die Durchsetzung ihrer Normen. Damit werden aber auch für die Staatsführung feste Formen geschaffen, in denen sich die politische Willensbildung vollzieht. Die positive Rechtsordnung verwirklicht die in der völkischen Gemeinschaft herrschenden Rechtsideen als geformte Ordnung. Das Recht als Ordnung gewährleistet den geregelten Ablauf der politischen Führung. Durch das Gefühl der Rechtssicherheit, das das Bestehen einer positiven Rechtsordnung dem einzelnen Volksgenossen verleiht, erhält die Rechtsordnung als solche ihren speziellen Eigenwert. Ihre Gestaltung dient in erster Linie der Rechtssicherheit, die sich dadurch verwirklicht, daß die Ausübung des Rechts nach festen Formen erfolgt und dadurch der Ablauf der Rechtsakte für den einzelnen Volksgenossen berechenbar gemacht wird. Rechtssicherheit und Berechenbarkeit können überspannt werden, wie das durch das liberale Rechtsdenken der Fall

gewesen ist. Aber in den gebotenen Grenzen sind sie wichtige Werte des völkischen Lebens. Wenn die Rechtsidee des nationalsozialistischen Staates im dem Satze gipfelt, daß „Gemeinnutz vor Eigennutz geht", und daß es Aufgabe einer völkischen Rechtsordnung ist, nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine zuzuteilen, so muß der Volksgenosse das Gefühl haben, daß die Verwirklichung dieser Rechtsgrundsätze des völkischen Lebens in einer gefestigten Rechtsordnung nicht nach Willkür, sondern nach festen Regeln erfolgt. Politischer Wert und Rechtswert sind damit miteinander verknüpft. Die politische Dynamik allein vermag in normalen Zeiten das völkische Leben nicht zu gestalten. Es bedarf dazu der Rechtsnormen, die den Ablauf des völkischen Lebens und des Lebens des Volksgenossen in der Gemeinschaft in berechenbarer Gestaltung garantieren. Deshalb erweist sich der Rechtsstaat als Notwendigkeit für die Gestaltung und Entwicklung des völkischen Gemeinschaftslebens.

12. Die Bedeutung der Rechtstechnik

Jede positive Rechtsordnung bedarf einer gewissen Technik zu ihrer Gestaltung und Handhabung. In der rechtstechnischen Formulierung der einzelnen positiven Rechtssätze findet das Ordnungsmoment des Rechts gestaltenden Ausdruck. Die Beherrschung der Rechtstechnik und die Kenntnis von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Rechtssätze gehört deshalb zu den wichtigen Aufgaben juristischer Erziehung. Nur muß man sich immer darüber klar sein, daß die rechtstechnische Gestaltung nicht das Wesentliche ist. Die Technik bildet immer nur ein M i t t e l der Gestaltung. Aber sie ist als solche nicht schöpferisch. Der Rechtspolitiker bedient sich der Mittel der Rechtstechnik, um neue politische Ideen und Rechtsideen in Form zu bringen. Eine solche Positivierung ist nur möglich, wenn mit einer neuen Staats- und Rechtsidee auch neue schöpferische Kräfte lebendig geworden sind.

Wenn sich der Nationalsozialismus gerade auf dem Gebiete des Rechts gegen den Positivismus wendet, so ist das ein Ausdruck seiner allgemeinen weltanschaulichen Haltung. Denn dasselbe Problem kehrt auch auf anderen Lebens- und Wissensgebieten wieder. Auch in der Medizin, Philologie, ja sogar der Theologie hatte die liberale Denkweise zu der Annahme geführt, daß in der Handhabung der technischen Mittel der eigentliche Sinn gestaltender Tätigkeit liege. Ein Zeitalter, das von keinen eigenen geistigen Kräften mehr geleitet wurde, mußte notwendig zu einer solchen Auffassung kommen. Man glaubte, daß die Technik, die doch nur ein Mittel schöpferischer Gestaltung sein kann, das Schöpfertum selbst ersetzen könne. Und so versank diese unschöpferische Zeit in einem Materialismus, dem der Erwerb materieller Güter und damit der Reichtum über alles ging. Ob in einer bekannten und vielgespielten Oper gesagt wurde: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral," oder ob eine amerikanische Lebensmaxime aussprach: „Werde reich, wenn du kannst auf anständige Weise, aber auf jeden Fall werde reich," immer ist es dieselbe Auffassung, die aus diesen Äußerungen spricht. Ein hemmungsloser, platter Fortschrittsglaube sah in der Technik nur ein Mittel, um alle Menschen in einen Zustand eines gewissen materiellen Wohlstands zu versetzen.

Dieser Auffassung stellt der Nationalsozialismus die Macht des Glaubens an die Idee gegenüber. Denn letzten Endes kämpfen und gestalten schöpferische Menschen nur um der Durchsetzung einer Idee willen. Man stirbt auch nur für eine Idee. Jedenfalls kommt es für die schöpferische Gestaltung auf allen Gebieten nur auf diese Menschen, nicht auf die Masse derer, die im materiellen Wohlbefinden das einzige Ziel sehen, an.

Diese allgemeinen Bemerkungen waren notwendig, um deutlich zu machen, daß der Rechtspositivismus nur der Ausdruck einer a l l g e m e i n e n geistigen Haltung gewesen ist. Auch er wollte die bloße Rechtstechnik zum Selbstzweck machen, und auch er sah in der dogmatischen Ausgestaltung das eigentliche Wesen rechtlicher Gestaltung. Das erklärte sich daraus, daß das individualistische Denken eine im Gemeinschaftsleben wurzelnde Staats- und Rechtsidee folgerichtig gar nicht kennen konnte. Für

eine Auffassung aber, die in Staats- und Rechtsordnung nur ein Mittel sah, um die Stellung des Individuums mit allen Mitteln der Rechtstechnik zu umhegen, war der Rechtspositivismus die gegebene Ausdrucksform. Kunstvolle Konstruktionen und der Aufbau normativer Gebilde verschleierten das Fehlen jedes schöpferischen eigenen Denkens.
Die Mängel einer solchen Geisteshaltung werden so lange nicht offenbar, als die politischen und rechtlichen Grundlagen des Gesellschaftslebens unerschüttert stehen. In Zeiten der Krise aber, d. h. in Zeiten, in denen man um neue Werte ringt, versagt der Rechtspositivismus sofort. So ist es kein Zufall, daß in den letzten Jahren vor der nationalsozialistischen Revolution auch schon die liberale Staatsrechtslehre sogenannte „überpositive" Rechtssätze aufgestellt hat. Man besann sich eben wieder auf die Notwendigkeit einer Staats- und Rechtsidee. So läßt sich die weite Auslegung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze auf ein solches Besinnen zurückführen. Wenn man den Grundsatz aufstellte, daß es auch dem Gesetzgeber verboten sei, Gleiches ungleich zu behandeln, so wollte man damit die Idee der politischen Gleichheit sichern, die eine politische Grundposition der liberalen Demokratie bildete. Diese Auslegung des Art. 109 der Weimarer Verfassung entsprach also der liberalen Gerechtigkeitsidee.
Die völkische Rechtsidee wird den Grundsatz von der Gleichheit vor dem Gesetz anders auslegen. Sie ist der Auffassung, die allein organischem Denken entspricht, daß Ungleiches auch ungleich behandelt werden muß und daß deshalb „jedem das Seine" gewährt werden muß. Aber in diesem Rahmen muß die gleichmäßige Behandlung aller Volksgenossen durch die Staatsführung gesichert sein. In diesem Sinne ist „die Gleichheit vor dem Gesetz" auch ein Rechtsgrundsatz des nationalsozialistischen Rechtsstaates.
Staat und Recht, politischer Wert und Rechtswert sind deshalb stets aufeinander bezogen. Rechtsidee und Staatsidee lassen sich nicht voneinander trennen. Ein bloß technisches Recht gibt es nicht. Trotzdem ist die Rechtstechnik sehr wichtig, um der Rechtsgestaltung Form zu verleihen.

13. Die Formen der Rechtsgestaltung

Die verschiedenen Formen der Rechtsgestaltung haben auch im nationalsozialistischen Staate ihre Eigenbedeutung und ihren Eigenwert. Gerade im Eigenwert dieser Formen unterscheidet sich der nationalsozialistische Rechtsstaat als Ordnungsstaat von dem absoluten Polizeistaat des 18 Jahrhunderts. In diesem galt der Grundsatz: der Wille des Königs hat Gesetzeskraft. Das bedeutete, daß die Formen, in denen der absolute Herrscher seine Herrschaft über die Untertanen als Herrschaftsobjekt ausübte, rechtlich nicht von Belang waren. Deshalb hatten im absoluten Staate Begriffe wie Gesetz, Verordnung und Verfügung keine Eigenbedeutung, zumal es auch keinen Rechtsschutz gegen die Akte der öffentlichen Gewalt gab. Es galt der Grundsatz: gegen Polizeisachen gibt es keine Appellation.
Auch im Führerstaate ist der politische Wille des Führers absolut verbindlich für die Gefolgschaft, aber aus dem an anderer Stelle (Band I, Gruppe 2, Beitrag 18) zu erörternden Wesen der Führung heraus im ganz anderen Sinne. Will der Führer im nationalsozialistischen Rechtsstaate ein Gesetz, d. h. eine für alle Volksgenossen verbindliche Rechtssetzung, vornehmen, so geschieht das in den „gesetzten" Formen des nationalsozialistischen Rechtsstaates, d. h. nach dem Ermächtigungsgesetz zur Zeit fast immer durch die Reichsregierung.
Daneben spielen auch die Verordnung, ferner Statuten und Satzungen in Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Formen der positiven Rechtsgestaltung in der nationalsozialistischen Gesetzgebung eine Rolle. So erhält z. B. der Reichsminister des Innern in dem § 3 des Reichsbürgergesetzes und dem § 6 des Blutschutzgesetzes die Befugnis, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Gesetze erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von besonderer Bedeutung

ist die Möglichkeit des Erlasses einer selbständigen Führerverordnung und das Bestehen eines eigenen Parteirechtes.[1])
Sowenig also der nationalsozialistische Rechtsstaat in den Fehler verfallen darf, die Rechtsformen und damit die Rechtstechnik zu überschätzen und ihnen schöpferische Bedeutung zuzuschreiben, sowenig darf er von dieser Formgebung und damit von der Rechtstechnik als Mittel politischer und rechtlicher Gestaltung absehen. Der moderne Staat mit seiner großen und soziologisch differenzierten Bevölkerung bedarf anderer Mittel zur Staatsführung und Rechtsgestaltung als frühere Zeiten. Der nationalsozialistische Rechtsstaat ist in diesem Sinne durchaus moderner Staat. Er kann und wird gar nicht daran denken, das heutige Volks- und Staatsleben in primitive Formen zurückzuschrauben, die der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen.

14. Die Zweiteilung der positiven Rechtsordnung

Die Rechtsordnungen der heutigen Staatenwelt enthalten — unbeschadet der politischen Form der einzelnen Staaten — alle die Scheidung der geltenden positiven Rechtsordnung in die beiden großen Rechtsgebiete des privaten und des öffentlichen Rechts. Diese Scheidung ist sowohl von politischer wie von rechtstechnischer Bedeutung.
Soweit sie von politischer Bedeutung ist, erhält diese Scheidung im nationalsozialistischen Rechtsstaate einen anderen Sinn als im liberalen Rechtsstaate. Der Schwerpunkt der Rechtsordnung ruhte im liberalen Rechtsstaate im Privatrecht, das man nicht ohne politische Bedeutung als „bürgerliches Recht" bezeichnete. Die Privatrechtsordnung des liberalen Rechtsstaates war der Ausdruck der individualistischen Haltung des bürgerlichen Menschen. „Freiheit und Eigentum" waren die Grundprinzipien, an denen sich diese Rechtsgestaltung orientierte. Der Gedanke der liberalen Freiheit fand in der Privatrechtsordnung des liberalen Rechtsstaates seinen charakteristischen Ausdruck in der Rechtsfigur des Vertrages. Der bürgerliche Mensch konnte danach seine Privatsphäre möglichst „frei", d. h. frei von Bindungen an die Gemeinschaft und ohne Rücksicht auf sie, grundsätzlich selbst gestalten. Und dem entsprach seine absolute Verfügungsgewalt über sein Eigentum.
Demgegenüber trat das öffentliche Recht, das im liberalen Staate die notwendigen Eingriffe der Träger öffentlicher Gewalten in die Privatrechtssphäre regelte, weitgehend in den Hintergrund. Auch soweit die Notwendigkeit sozialer Gestaltung (z. B. Sozialversicherung) eine öffentlich-rechtliche Regelung notwendig machte, versuchte man, dieselbe doch in möglichst engen Grenzen zu halten.
Diese politische Bedeutung des Unterschieds von privatem und öffentlichem Recht hat im nationalsozialistischen Rechtsstaat der Erkenntnis Platz gemacht, daß alle rechtlichen Regelungen — auch die privatrechtlichen — in erster Linie wesensgemäß Gemeinschaftsregelungen sind. Daraus ergibt sich, daß gerade auch das Privatrecht im nationalsozialistischen Staate unter die großen nationalsozialistischen Rechtsideen „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" und „jedem das Seine" gestellt werden muß. Nur muß dabei bedacht werden, daß auch die Wahrnehmung der berechtigten Interessen des einzelnen im Rahmen der Gemeinschaftsregelung liegt. Einzelinteressen werden immer vorhanden sein und immer verfochten werden. Das liegt in der menschlichen Natur.
Und ebenso liegt das Wesen des öffentlichen Rechts ideenmäßig in seiner Bedeutung als Gemeinschaftsregelung. Denn die öffentliche Verwaltung ist Gemeinschaftsregelung, und jeder Träger der öffentlichen Gewalt handelt als solcher nur für die Gemeinschaft, niemals für sich selbst. Deshalb erhält im nationalsozialistischen Staat gerade das öffentliche Recht, das der unmittelbare Ausdruck politischer Gestaltung ist, eine besondere Bedeutung.

[1]) Im einzelnen vgl. über die heutigen Formen der positiven Rechtsgestaltung Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, 3. Aufl., 1938, § 15.

Für die rechtstechnische Gestaltung ist aber der Unterschied zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtsregelung auch im nationalsozialistischen Staate von Bedeutung. Wenn gesagt wird, daß der liberale Rechtsstaat aus seiner individualistischen Haltung heraus nur das Problem der Rechtsgestaltung zwischen dem einzelnen und dem Staat gekannt habe, so ist das richtig. Aber dieses Problem verschwindet im nationalsozialistischen Staate nicht, sondern erhält nur einen anderen Sinn.

Der nationalsozialistische Rechtsstaat schützt bewußt die Rechtssphäre des einzelnen Volksgenossen, soweit sich das mit den Interessen der Gemeinschaftsregelung verträgt. Und er muß das tun, weil — wie schon oben ausgeführt wurde — es sowenig wie ein beziehungsloses Eigenleben des Individuums ein beziehungsloses Gemeinschaftsleben in der politischen Wirklichkeit gibt. Alles Gemeinschaftsleben geht durch die Persönlichkeiten und wird von ihnen erlebt. Und deshalb liegt es gerade im Sinne der Gemeinschaftsregelung, daß in ihrem Rahmen die Persönlichkeitssphäre des einzelnen erhalten und geschützt wird. Denn nur dann kann der einzelne durch seine Leistungen auch der Gemeinschaft dienen.

Für die nationalsozialistische Rechtsidee erhält also der Unterschied von Privatrecht und öffentlichem Recht eine andere Bedeutung. Gerade Rechtsgebiete wie die Rassengesetzgebung, das neue deutsche Bauernrecht und die nationale Arbeitsordnung greifen im Sinne der früheren Unterscheidungen sowohl in das Gebiet des Privatrechts wie in das des öffentlichen Rechts ein.

Aber für die verschiedene Art, in der die Anerkennung der Persönlichkeitssphäre der einzelnen und ihre Einordnung in die Gemeinschaft erfolgt, ist der Unterschied auch weiterhin von Bedeutung. In diesem Sinne werden sich auch der Staat wie auch die anderen öffentlichen Körperschaften bald privatrechtlicher, bald öffentlich-rechtlicher Formen bedienen. Dabei liegt der rechtstechnische Unterschied darin, daß die Beteiligten an einem Rechtsverhältnis des Privatrechts einander rechtlich gleichgeordnet sind, während bei einem Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts eine oder mehrere beteiligte Personen als Träger öffentlicher Gewalt auftreten.

So wird der nationalsozialistische Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts als Eigentümer von Wald oder als Eigentümer einer Staatsbrauerei sein Holz und sein Bier genau so in den privatrechtlichen Formen des Handels vertreiben, wie das bisher der Fall gewesen ist. Und ebenso bleibt die Notwendigkeit bestehen, daß sich der Träger der öffentlichen Gewalt — wenn er als solcher in die Rechtssphäre des einzelnen eingreift — wie z. B. die Polizei, anderer Rechtsformen bedient wie im Privatrecht. Deshalb werden die Rechtsfiguren des Verwaltungsrechts, wie der einseitige staatliche Hoheitsakt der „Verfügung" und die Mittel ihrer Anwendung und Durchsetzung auch im nationalsozialistischen Rechtsstaate an Bedeutung nicht einbüßen.

15. Rechtsstaat und Rechtspflege

Die Stellung der Rechtspflege und des Richters wird in einem besonderen Beitrag dieses Werkes behandelt. Wie die Gesetzgebung, so bildet auch die Rechtspflege eine wichtige Rechtsfunktion im nationalsozialistischen Staat. Wesen und Handhabung der Rechtspflege sind deshalb mitbestimmend für das Wesen des nationalsozialistischen Rechtsstaates. Daraus folgt aber, daß die Persönlichkeit und die Ausbildung des Richters wie des Rechtswahrers überhaupt im nationalsozialistischen Rechtsstaat von größter Bedeutung ist.

16. Die Revolution als politisches und als Rechtsproblem

Revolution und Rechtsstaat sind Gegenpole, aber eben deshalb aufeinander bezogen. Die echte Revolution muß zunächst vom bloßen Umsturz oder Staatsstreich scharf unterschieden werden. Unter Umsturz oder Staatsstreich versteht man den gewaltsamen Sturz oder die kampflose Ablösung eines Machtträgers durch einen neuen

Machtträger, ohne daß der letztere gleichzeitig der Träger einer neuen Staats- und Rechtsidee ist. Die echte Revolution ist im Gegensatze dazu immer ein politischer Geburtsakt. Sie verhilft einer neuen politischen Ideenwelt zum Durchbruch und stellt, sobald sie zum Abschluß gelangt ist, neben neuen politischen Werten und in Verbindung mit ihnen auch neue Rechtswerte auf.

Eine solche echte Revolution ist — im Gegensatz zu dem Novemberumsturz des Jahres 1918, der die politischen Formen des absterbenden liberalen Rechtsstaates zu verewigen suchte — die nationalsozialistische Revolution unter der Führung Adolf Hitlers gewesen. Sie stellte in bewußter Ablehnung der individualistischen Positionen des liberalen Rechtsstaats neue politische und Rechtswerte heraus und führte damit auch zu neuen politischen Formen und zu neuen Rechtsformen. Denn es liegt ferner auch im Sinne jeder echten Revolution, daß sie sich nicht im bloßen revolutionären Handeln erschöpft und aus der Revolution als solcher ein Prinzip macht, sondern daß sie dadurch schöpferisch gestaltet, daß sie die neuen politischen und Rechtswerte in Form und Ordnung bringt.

Deshalb ist der nationalsozialistische Rechtsstaat die höchste Erfüllung und Gestaltung der nationalsozialistischen Revolution. Nur der Meister kann die Form zerbrechen. Nur der Führer einer revolutionären Bewegung kann deshalb bestimmen, wann und inwieweit die reine politische Dynamik als notwendige treibende Kraft jeder Revolution der Formung und rechtlichen Gestaltung Platz zu machen hat.

Die Revolution als solche ist aber nicht nur ein politisches Problem, sondern sie ist auch ein Rechtsproblem. Gerade im deutschen Volke mit seinem entwickelten Rechtsgefühl hat die Frage des „berechtigten Widerstandes" gegen eine Staatsgewalt, die sich auf bloße Machtmittel stützt und dieselben gegen das Volk verwendet, immer eine große Rolle gespielt. Schiller hat in seinem „Tell", in dem der Freiheitskampf eines Volkes schönsten dichterischen Ausdruck gefunden hat, auch dieses Problem des „Widerstandsrechts" und seiner Rechtfertigung behandelt:

> „Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
> Wenn unerträglich wird die Last — greift er
> Hinauf getrosten Mutes in den Himmel
> Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
> Die droben hangen unveräußerlich
> Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst."

Ein Volk, das ein solches Widerstandsrecht ausübt, verstößt damit gegen eine formell bestehende staatliche und rechtliche Ordnung. Sein Vorgehen ist nicht „legal", weil die geltende Rechtsordnung ihm nicht die Möglichkeit und Mittel zur Durchsetzung der in ihm lebendigen neuen Staats- und Rechtsidee gewährt. Gerade in dieser Lage zeigt sich die Bedeutung des Volkes als politische Größe. Echte Revolutionen sind immer im Schoße eines Volkes entstanden und im Kampfe gegen eine bestehende Staatsgewalt, deren Träger sich dem Durchbruch der neuen Ideen entgegenstemmen, durchgeführt worden. Dabei ist die Art der revolutionären Mittel für das Wesen der echten Revolution nicht bestimmend. Ob Revolutionen auf Barrikaden durchgefochten werden, oder ob sie sich in „legalen" Formen verwirklichen, das bedingt letzten Endes die politische Lage. Das Entscheidende ist, daß dadurch, daß die Träger der neuen Staats- und Rechtsideen die politische Macht erobert haben, die Möglichkeit neuer Gestaltung und Formung gegeben ist. Hierin liegt der revolutionäre Sinn des nationalsozialistischen Rechtsstaates.

17. Liberaler Rechtsstaat und nationalsozialistischer Rechtsstaat

Macht man sich die bisherigen Ausführungen zu eigen, so bedarf es gar nicht vieler Worte darüber, daß das Wesen des liberalen Rechtsstaates und des nationalsozialistischen Rechtsstaates ein grundverschiedenes ist. Auch der liberale Staat erhob

den Anspruch, ein Rechtsstaat zu sein. Und er tat das zu Zeiten seiner schöpferischen Gestaltung auch mit Recht. Auch in den Ideen der französischen Revolution offenbarte sich schöpferisches Denken. Auch die französische Revolution ist in diesem Sinne eine echte Revolution gewesen. Der absolutistische Staatsgedanke, der im einzelnen nur ein Objekt staatlicher Herrschaft sah, mußte eine geistige Gegenposition auslösen, die den Wert des einzelnen betonte und überbetonte. Hier wurden geistige Kräfte wirksam, die sich zunächst durchaus schöpferisch auswirkten und die das Staats- und Rechtsleben des 19. Jahrhunderts maßgebend gestaltet haben. Auch der liberale Rechtsstaat hat seine schöpferische Zeit gehabt. Das zeigt in Deutschland die Bewegung des Jahres 1848, die im Rahmen des liberalen Rechtsstaates auch der Träger der deutschen Einheitsbewegung gewesen ist. Es ist deshalb unendlich billig und platt, wenn Übereifrige heute im liberalen Rechtsstaat den Inbegriff alles Schlechten und Unfähigen sehen und vollkommen vergessen, daß der liberale Rechtsstaat eine historische Erscheinung ist, der aus dem politischen Geschehen nicht weggedacht werden kann.

Der Nationalsozialismus hat die Formen des ideenmäßig erstarrten liberalen Rechtsstaates zerstört. Der Individualismus, an dem sich die Staats- und Rechtsidee des liberalen Rechtsstaates orientierte, war schon im Erleben des Weltkrieges geistig überwunden worden. Dabei ist es selbstverständlich, daß es auch im 19. Jahrhundert schöpferische Menschen mit organischem völkischem Denken gegeben hat, wie den Freiherrn vom Stein und Bismarck, die, obwohl Kinder einer liberalen Zeit, von den Auswüchsen einer individualistischen Geisteshaltung nicht berührt worden sind. Sie waren dadurch Träger politischer Ideen, die der Nationalsozialismus verwirklicht hat.

Der liberale Rechtsstaat verfügte anfangs über eine Staats- und Rechtsidee individualistischer Prägung. Hätte er diese nicht gehabt, so wäre er überhaupt zu keiner schöpferischen Gestaltung fähig gewesen. Der liberale Rechtsstaat unserer Tage verfügte über keine solche Staats- und Rechtsidee mehr Das ungeheure Erleben des Weltkrieges hat in unserer Generation das individualistische Denken durch das Gemeinschaftserlebnis ersetzt und damit die notwendigen Voraussetzungen für die Gestaltung des nationalsozialistischen Rechtsstaates geschaffen.

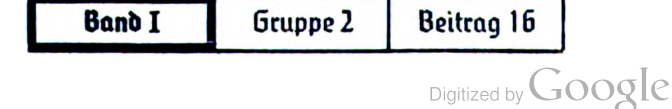
Es ist verständlich, daß der liberale Rechtsstaat sich aus seiner geistigen Haltung heraus sowohl als *der* Verfassungsstaat wie als *der* Rechtsstaat bezeichnete, wie die liberale Demokratie auch des Glaubens war, daß sie die einzig mögliche politische Form der modernen Staatenwelt sei. Es ist der Totalitätsanspruch der liberalen Ideenwelt, der hier heraustritt.

Diesen Totalitätsanspruch für die Gestaltung unseres Volks- und Staatslebens erhebt selbstverständlich auch die nationalsozialistische Weltanschauung. Sie fordert nicht im Sinne eines überwundenen liberalen Denkens den „totalen Staat" im Sinne einer Totalität des staatlichen Machtapparats, sondern sie fordert die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Lebensgebieten. Darin besteht ihre „antiliberale" Haltung. Und deshalb auch der Widerstand, der ihr im In- und Auslande durch die Kreise entgegengesetzt wird, die ihrerseits an der Totalität der liberalen Ideenwelt festzuhalten suchen. Der Aufbau des nationalsozialistischen deutschen Rechtsstaates ist der äußere Ausdruck dafür, daß die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung sich im deutschen Volke durchgesetzt hat.

---

18. Schrifttum

Hermann Göring: „Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft", Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 1935.
Carl Schmitt: „Der Rechtsstaat", in Hans Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., S. 24 ff.
Koellreutter: „Der nationalsozialistische Rechtsstaat", in Deutsches Verfassungsrecht, 3. Aufl., 1938, § 4.



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

17

Richter und Gesetz

Von

Dr. jur. Roland Freisler
Staatssekretär
im Reichsjustizministerium, MdR, Berlin



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 4. 1136

Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben.
Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Berlin, den 24. 4. 36.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 4

Band I Gruppe 2 Beitrag 17

Dr. Freisler,
Staatssekretär im Reichsjustizministerium, MdR, Berlin

Richter und Gesetz

Nach der Stellung des Richters zum Gesetz fragt der Verfasser, der als Staatssekretär im Reichsjustizministerium führend tätig ist, in diesem Aufsatz. Der Richter hat zwei Aufgaben: Er muß feststellen, was im Einzelfall geschehen ist; denn das ist in der Regel streitig. Er muß weiter an Hand des geltenden Rechts klären, was rechtlich aus dem Geschehenen folgt. Diese Anwendung des Gesetzes kann kasuistisch am Einzelsatz des Gesetzes und Vor-Urteilen erfolgen. Sie mußte im Weimarer Staat ängstlich und erfolglos nach dem Zweck des Gesetzes fragen. Sie erfolgt heute vom gefestigten Standpunkt nationalsozialistischer Weltanschauung aus. Jede Gesetzesauslegung muß zu einem der nationalsozialistischen Sittenordnung entsprechenden Ergebnis führen. Den Willen der Volksführung hat der Richter bei seiner Urteilsfindung durchzusetzen. Deshalb darf er auch nie gegen den klaren Sinn des Gesetzes entscheiden. Dagegen hat der Richter dort, wo das Gesetz schweigt, die Aufgabe der Weiterbildung des Rechts: „Königlich sei er in der Fähigkeit und dem Willen, dem Rechtsbewußtsein des Volkes meisterhaft Ausdruck zu verleihen."

Band II Gruppe 1 Beitrag 24

Dr. Medicus,
Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin

Reichsverwaltung und Landesverwaltung

Einleitend wird ein Überblick über den Begriff und das Wesen der Verwaltung gegeben, sodann wird das Verhältnis zwischen der Reichsverwaltung und der Landesverwaltung untersucht; dabei werden die Mißstände unter der Zwischenverfassung beleuchtet und ihnen die Einheit der heutigen Verwaltung im Reich, in den Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften gegenübergestellt.

Die Reichsverwaltung wird sodann im einzelnen untersucht und in ihren verschiedenen Erscheinungsformen erläutert. Dabei tritt der Führergedanke in den Vordergrund und werden die Neuschöpfungen des Dritten Reichs auf organisatorischem Gebiet aufgeführt. Im folgenden Teil wird die Reichsverwaltung, nach Ministerien gegliedert, in ihren einzelnen Verwaltungszweigen geschildert. Es folgt eine Darstellung der Landesverwaltung unter Darlegung ihrer Verbindung mit der Reichsverwaltung. Im letzten Abschnitt werden die Verbindungen aufgezeigt, die zwischen der staatlichen Verwaltung und den Einrichtungen der Partei bestehen, und werden die Beziehungen der staatlichen Verwaltung zur berufsständischen und zur kommunalen Verwaltung in großen Umrissen dargelegt.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Richter und Gesetz

Von

Dr. jur. Roland Freisler

Staatssekretär im Reichsjustizministerium, MdR, Berlin

Die Durchsetzung des Willens der Staatsführung im Leben des Volkes und seiner einzelnen Glieder — das ist eines derjenigen Probleme, von deren erfolgreicher Lösung neben anderem die gesunde Weiterentwicklung des Volkes in seinem Staate abhängt. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen erfolgt diese Durchsetzung des Willens der Staatsführung unmittelbar, etwa in Form eines Befehles der höchsten Spitze des Staates an denjenigen, der diesen Willen zu verwirklichen hat. In den meisten Fällen äußert sich der Wille der Staatsführung gar nicht in bezug auf einen bestimmten Einzelfall des völkischen Gesamtlebens, der als wirklich vorliegend dem Staatsführer bei Äußerung seines Willens vor Augen steht und mit Bezug auf den allein er seinen Willen äußert. Vielmehr bildet, formt und äußert sich der Wille der Staatsführung in aller Regel mit Bezug auf eine ganze Reihe, oft viele tausende als möglich gedachter Fälle, die das Leben schon hervorgebracht hat, hervorbringt oder künftig noch hervorbringen wird. Der Staatsführer formt in solchen Fällen in Normen, in Befehlen für das Verhalten — Handeln oder Unterlassen — der Staatsbürger, Volksgenossen und an der Rechtsgemeinschaft teilnehmenden Volksfremden oder auch in Dekretierung bestimmter Rechtsfolgen, die kraft staatlichen Willens an ein bestimmtes Verhalten angeknüpft werden. Der so geformte, nicht auf einen bestimmten Einzelfall, sondern auf alle vorkommenden Fälle der gleichen Art gemünzte Wille des Staatsführers ist der eigentliche und wesentliche Inhalt der Gesetze des Staates.

Die Gesetze des Staates tragen den Anspruch in sich, im Leben des Volkes verwirklicht zu werden. Und für diese Verwirklichungen des in den Gesetzen festgelegten Willens der Staatsführung im Volksleben bedarf der Staat tagaus, tagein der nie rastenden Arbeit von Organen; und eines der wichtigsten Organe des Staates zur Ausführung dieser Arbeit ist der Richter. Er sieht im Gegensatz zum Staatsführer, der das Gesetz erlassen hat, den konkreten, im Leben Wirklichkeit gewordenen Einzelfall vor sich. Und seine Aufgabe ist es, diesen Einzelfall am Willen des Staatsführers zu messen und festzustellen oder anzuordnen, welche Rechtsfolgen nach dem Willen des Staatsführers an diesen einzelnen Wirklichkeit gewordenen Fall sich anschließen. Gewiß ist dies nicht die einzige Aufgabe des Richters. In aller Regel der Fälle liegt ihm, ehe er an die Lösung dieser Aufgaben herangehen kann, die andere nicht weniger wichtige und schwierige Aufgabe ob, festzustellen, welchen Fall das Leben überhaupt gezeitigt hat; welcher Sachverhalt überhaupt vorliegt; ob z. B. derjenige, der Bezahlung gelieferter Ware verlangt, die Ware überhaupt geliefert hat, ob sie mangelfrei, und so, wie bestellt, geliefert wurde; oder ob derjenige, der wegen Ehrenkränkung strafrechtlich belangt wird, sich überhaupt eine Ehrenkränkung hat zuschulden kommen lassen; wenn ja, ob die etwa behauptete ehrenkränkende Tatsache wahr oder unwahr ist oder ob derjenige, der die ehrenkränkende Behauptung aufgestellt hat, einen verständigen, verständlichen und anzuerkennenden Grund gehabt hat, die Behauptung aufzustellen; oder ob z. B. der Vater, dem die elterliche Gewalt entzogen werden soll,

tatsächlich Handlungen begangen hat, die ihn zur Ausübung des Elternamts ungeeignet erscheinen lassen; oder ob z. B. derjenige, der des Mordes oder des Diebstahls angeklagt ist, tatsächlich einen Menschen getötet oder eine fremde Sache weggenommen hat. Diese Fülle tatsächlicher Feststellungen, die der Richter in seiner täglichen Arbeit zu treffen hat, ist eine Tätigkeit von ungeheurer Wichtigkeit. Gewiß wird sie von der andern, eingangs erwähnten Aufgabe — von der diese Zeilen handeln sollen — bereits überschattet und beeinflußt werden; sie ist aber doch im wesentlichen von ihr unabhängig. Überschattet wird die Tatsachenfeststellung durch die nachfolgende Messung des festgestellten Sachverhalts an dem im Gesetz niedergelegten Willen des Staatsführers insofern, als der Richter bereits bei der Tatsachenfeststellung sein Augenmerk darauf zu richten hat, alle tatsächlichen Feststellungen zu treffen, die erforderlich sind für die Beurteilung, ob sämtliche Merkmale vorliegen, an deren kumulatives Zusammentreffen der Staatsführer nach seinem im Gesetz niedergelegten Willen die im Gesetz ausgesprochene Folge geknüpft sehen will. Und hieraus ergibt sich auch bereits, daß die beiden bisher angedeuteten Arten richterlicher Tätigkeit in der Wirklichkeit der Richterarbeit nicht zeitlich streng voneinander geschieden, eine nach der andern verrichtet werden, daß ihre Trennung in aller Regel vielmehr nur eine gedachte ist, daß diese Trennung mehr der Erkenntnismöglichkeit der Struktur der richterlichen Arbeit und mehr dem Erkenntniszwecke der diese Arbeit analysierenden dritten Personen dient, als sie in der Arbeit selbst verwirklicht wird. Immerhin: es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Tätigkeiten, die beide ordnungsmäßig verrichtet werden müssen, damit der Richter seiner Aufgabe gerecht wird.

Diese richterliche Arbeit, einen im Leben hervorgebrachten Sachverhalt an dem im Gesetz niedergelegten Willen des Staatsführers zu messen, wäre nun verhältnismäßig einfach, wenn

1. die menschliche Sprache und somit die Gesetzessprache ein vollkommenes Mittel der menschlichen Gedanken wäre, wenn
2. die menschliche Voraussicht in der Lage wäre, alle vom Leben hervorgebrachten und noch hervorzubringenden Fälle im voraus zu überschauen, und wenn
3. derjenige, der berufen ist, auf Grund der Überschau über alle Fälle des Lebens mit Hilfe des vollkommenen Gedankenausdrucksmittels der Sprache den von ihm klar erfaßten Willen des Staatsführers unmißverständlich und vollständig im Gesetz niederzulegen in der Lage wäre.

Keine dieser drei Voraussetzungen läßt sich aber jemals verwirklichen. Nicht nur jeder von uns, sondern auch alle großen und größten Dichter und Denker unseres Volkes haben immer wieder die Unzulänglichkeit des sprachlichen Gedankenausdrucksmittels erkannt und bei aller Achtung vor dem wunderbaren Werkzeug, das gerade die deutsche Sprache darstellt, beklagt. Niemand kann sich anmaßen, alle Fälle, die das Leben in seiner mannigfaltigen und angesichts seiner unvorhersehbaren Entwicklungsmöglichkeiten immer wieder neu erwachsenden Gestaltung hervorzubringen vermag, zu übersehen. Und es gibt schlechterdings keinen Menschen, der sich ganz in den Willen des Staatsführers einleben, der vollkommen sämtliche, von ihm überschauten und vorausgesehenen möglichen Fälle des Lebens bei seiner Gesetzgebungsarbeit sich gegenwärtig halten könnte, und der deshalb in der Lage wäre, unmißverständliche und vollständige Gesetze zu verfassen.

Gäbe es solche Gesetze, so bestünde die Arbeit des Richters nach Feststellung des vorliegenden Sachverhalts im Grunde in nichts anderem als im Nachschlagen. Es würde nur gelten, die Stelle zu finden, an der der gerade vorliegende Fall im Gesetz bereits im voraus bedacht und entschieden ist. Und der Richter hätte lediglich zu verkünden, daß er an dieser oder jener Gesetzesstelle die für den vorliegenden Fall bereits getroffene Entscheidung gefunden habe. Der beste Richter wäre dann derjenige, der dem Ziel, den Wortlaut aller Bestimmungen der Gesetze stets im Geiste gegenwärtig

zu haben, am nächsten zu kommen vermöchte. Von einem wahren Richter könnte dann überhaupt nicht mehr die Rede sein. Das wandelnde Lexikon der Gesetzesnormen — das wäre dann das Ideal des Richters.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß unser Bild vom Richter und seinen Aufgaben, von dem Verhältnis des Richters zum Gesetz, ein anderes ist. Und doch: nicht stets war das, was für uns eine Selbstverständlichkeit ist, anerkanntes Gemeingut. Es hat Zeiten gegeben, in denen die Gesetze grundsätzlich mit dem Anspruch auftraten, die Entscheidung aller vorkommenden Fälle des Lebens bereits getroffen zu haben. Es waren dies Zeiten, in denen der Wissenschaft bei Strafe die Auslegung von Gesetzen verboten wurde; Zeiten, in denen schon das technische Hilfsmittel analoger Anwendung von Rechtssätzen auf zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene, dem ausdrücklich geregelten Fall aber wesensähnliche Fälle verboten war. Das waren stets Zeiten des Untergangs, und zwar nicht nur des Untergangs des völkischen Lebens überhaupt. Die Gesetze solcher Zeiten zeichneten sich durch eine verwirrende Fülle von Einzelregelungen aus, durch eine Kasuistik, in deren Gestrüpp ein etwa vorhanden gewesener gesetzgeberischer Leitgedanke, der das Gesetz beherrschen sollte, unauffindbar verlorenging. Jede Zielsicherheit mußte in solchen Zeiten zerstört werden und die Rechtsprechung in würdelosem Suchen nach Vorentscheidungen vertrocknen. Solche Zeiten waren infolgedessen gewöhnlich Zeiten eines ideenlosen Präjudizienkults Warum sollte man sich auch die Mühe machen, das aus der Fülle der gesetzlichen Bestimmungen noch einmal herauszusuchen, was vom andern, womöglich einem „höheren" Gericht im Gesetz bereits gesucht und gefunden war?

Der Gedanke, daß im Gesetz bereits alle im Leben entstehenden Fälle und Verhältnisse im voraus bedacht und entschieden seien, ist schon vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland überwunden worden. Niemand hat mehr geleugnet, daß die Gesetze nur einen Teil der Fälle des Lebens unmittelbar geregelt haben; daß neben dem Gesetzesrecht ein ebenso geltendes außergesetzliches in der Gewohnheit des Volkes anerkanntes Recht bestehe. Um dem Richter die Einordnung der Fälle des Lebens in die Gedankentypen des Gesetzgebers zu ermöglichen, hat man ihm genügend technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt: Man hat ihm selbstverständlich nicht nur gestattet, sondern vorgeschrieben, die Gesetze nicht nach ihren Buchstaben, sondern ihrem Sinne gemäß auszulegen; man hat ihm das technische Hilfsmittel des Gedankenschlusses aus dem Gegensatz, des Schlusses vom Mehr auf das Weniger, des Schlusses aus dem ähnlichen Fall auf den ähnlichen Fall in die Hand gegeben. Aber bereits diese Hilfsmittel, die für den Richter bei seiner Arbeit als Werkzeuge bereit liegen, zeigen, daß mit ihnen allen eine zielsichere und deshalb den Bedürfnissen des Volkes Rechnung tragende Rechtsprechung nicht aufgebaut werden kann. Es kann und wird sehr häufig im Einzelfall zweifelhaft sein, welche Auslegung eines Gesetzes die sinngemäße ist; man wird das nur an dem Grundgedanken und Zweck des Gesetzes ermessen können. Es kann und wird im Einzelfall vielfach zweifelhaft sein, welche der verschiedenen bereit liegenden Werkzeuge der Richter bei seiner Urteilsfindung benutzen soll, ob den Schluß aus dem Gegenteil, oder den Schluß aus dem ähnlichen Fall auf den ähnlichen; und die Beantwortung der Frage, welches Werkzeug er in die Hand nehmen soll, wird um so wichtiger sein, als tatsächlich die Anwendung des einen Werkzeuges notwendig zu dem entgegengesetzten Ergebnis führen muß wie die Anwendung des andern Werkzeugs. Und auch hier wird man eine Entscheidung in aller Regel nur fällen können, wenn man eine Richtschnur hat, an der die richterliche Tätigkeit ausgerichtet werden kann. Diese Richtschnur kann der Sinn und der Zweck des Gesetzes sein. Wenn der Richter ihn erfaßt und sich entschließt, ein Denkhilfsmittel bei seiner Urteilsfindung anzuwenden, das zu einem dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Ergebnis führt, so wird er zu einer Gesetzesauslegung gelangen, die dem Zweck und Sinn des Gesetzes entspricht. Tatsächlich haben auch die vor der Machtergreifung herrschenden Schulen der Praxis und Wissenschaft mehr oder

weniger deutlich ein solches Verfahren dem Richter empfohlen. Sie haben dabei freilich übersehen, daß es sich in solchem Falle gar nicht mehr um die richterliche Urteilsfindung, sondern um die nachträgliche Begründung handelt. Gefunden ist doch bei solchem Vorgehen das Urteil bereits in dem Augenblick, in dem der Richter sich unter Zugrundelegung des Gesetzeszweckes und -sinnes der gesetzlichen Regelung fragt, welches Ergebnis das vernünftige, das zu erstrebende sei. Und wenn er danach unter dem ihm zur Verfügung stehenden Handwerkzeug dasjenige aussucht, das ihn zu diesem als vernünftig erkannten Ergebnis führt, so handelt es sich nunmehr nur noch um die juristische — man darf schon sagen formaljuristische — nachträgliche Begründung eines bereits gefundenen und feststehenden Ergebnisses. Mit Recht hat man immer wieder gefragt, wozu dann die formaljuristische Begründung des Urteils überhaupt noch nötig sei; mit Recht wies man darauf hin, daß ein solches Verfahren den Anschein erwecke, als trage man Bedenken, die wahren Gründe für das gefundene Urteil auch auszusprechen. Die teleologische Gesetzesauslegung wurde so zur krypto-teleologischen; die soziologische wurde zur kryptosoziologischen. Und was sich verbirgt, verliert nur zu leicht sein Wesen. Kein Wunder also, daß der Endpunkt der Entwicklung die pseudoteleologische und die pseudosoziologische Rechtsauslegung wurde.

In Wirklichkeit war aber auch diese Art der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung aus anderen Gründen im Staat der liberalen Zeit unmöglich. Eine solche Gesetzes-anwendung und -auslegung ist nur möglich, wenn den Gesetzen ein bestimmter Sinn, ein bestimmter Zweck zugrunde liegt, und wo dieser Zweck und Sinn sich in allen Bestimmungen des Gesetzes widerspiegelt. Der Richter kann seine Arbeit nicht am Gesetzeszweck ausrichten, wenn ein solcher klar erkennbarer Zweck nicht vorhanden ist. Das aber ist gerade das Eigentümliche der liberalen Zeit, daß sie den Staat nur als notwendiges Übel ansah, dessen Aufgabe sich auf eins zu beschränken habe: auf die Aufrechterhaltung einer äußerlichen Kampfordnung für die Austragung der in keiner Weise gleichgerichteten, sondern einander widerstrebenden Belange und Kräfte der Einzelwesen, deren Sichausleben der anerkannte Lebenszweck jedes einzelnen ist. Eine individualistische Zeit, die Gesetze des Handelns nur im einzelnen anerkennt, die als Richtschnur des Handelns für den einzelnen nur ihn selbst kennt, die einen Wertmesser für Denken, Wollen und Handeln des einzelnen nur in ihm selbst findet und jeden andern Wertmesser verpönt, eine solche Zeit bedeutet die Verneinung aller objektiven Werte, die Proklamation der Relativität aller Werte, die Verneinung einer allgemein gültigen Sittenordnung. Ein Staat, der sich zum Diener einer solchen Epoche macht, muß notwendigerweise neutral sein. Er kann nur neutral sein, wenn er der Propaganda des Satzes, daß das Volk das Höchste ist, genau so gefühllos gegenübersteht wie der Propagierung des Satzes, daß der einzelne Mensch das Höchste sei; wenn er den Wehrverrat und die Wehrverweigerung genau so als ein mögliches „Ideal" ansieht wie den Gedanken an den Opfertod des Soldaten für sein Volk; wenn er die Propaganda der Gottlosigkeit ebenso für berechtigt erklärt wie die Dokumentierung der Ehrfurcht des Menschen vor dem Höchsten; wenn er dem Satz „Eigentum ist Diebstahl" die gleiche Propagandafreiheit zubilligt wie dem Gedanken, daß das Eigentum eine Grundlage der Kultur sei. Ein Staat, der im Individualismus jedes einzelnen, also im anarchischen Prinzip den Lebensinhalt sieht und anerkennt, ist genötigt, sich selbst jedes Werturteils in seinen Gesetzen zu enthalten, und kann mit seinen Gesetzen nur bezwecken, eine Notordnung zu schaffen, die die Grundlage des Sichaustobens der widerstreitenden Ansichten und Kräfte im Volke ist. Die Rechts-ordnung eines solchen Staates kann nur unter einem Leitwort stehen: Kompromiß! Kompromiß aber ist Richtungslosigkeit. Die Rechtsordnung eines solchen Staates wird also niemals klar erkennbaren Sinn und Zweck haben. Der Richter, der in den Gesetzen eines solchen Staates nach ihrem Sinn und Zweck suchte, vermöchte ihn nicht zu finden, — es sei denn, daß er in Wirklichkeit diesen Sinn nicht in den Gesetzen, sondern in seiner eigenen Einstellung zu den in den Gesetzen behandelten Problemen sucht.



Und damit sind wir an einem zweiten wesentlichen Punkt angelangt, der die Auslegung der Gesetze nach ihrem Sinn und Zweck im neutralen Staat des individualistischen Zeitalters ad absurdum führen mußte. In jener Zeit gab es keine einheitliche Einstellung des ganzen Volkes und somit auch keine einheitliche Einstellung des Richterstandes zu irgendwelchen das Volksleben betreffenden Problemen. Ja: es sollte eine solche einheitliche Einstellung gar nicht geben! Die labile Stabilität jener Zeit beruhte auf dem Gegeneinander aller Grundanschauungen, beruhte darauf, daß sie „im Gleichgewicht ihrer Kräfte" sich gegenseitig ihrer Außenwirkung beraubten und also praktisch aufhoben. Das alles hat zu einer Atomisierung der öffentlichen Meinung und der Grundanschauungen der einzelnen Volksgenossen untereinander geführt, die zur Folge haben mußte, daß die Auslegung der Gesetze nach ihrem Zweck — zumal nach der oben dargelegten Unsicherheit und Unbestimmtheit der Gesetze selbst und bei ihrer offen zutage getretenen Kompromißnatur — praktisch zur Herrschaft eines jeden einzelnen Richters an Stelle des Gesetzes führte, und so nahm dort, wo der Richter glaubte, die Gesetze nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen und anzuwenden, tatsächlich der Richter die Stelle des Gesetzgebers ein. Aus der hieraus sich ergebenden Notwendigkeit, der Anarchie der gerichtlichen Entscheidungen der verschiedenen Gerichte vorzubeugen, die Einheitlichkeit der Rechtspflege zu wahren, ergab sich für die Gesetzgebung wiederum die Notwendigkeit, trotz der erkannten Unmöglichkeit, alle Fälle des Lebens im Gesetz von vornherein ausdrücklich zu regeln, in möglichst weitgehender Kasuistik einen möglichst großen Teil der möglicherweise im Leben Wirklichkeit werdenden Fälle im voraus zu entscheiden. Das wiederum mußte die etwa in den Gesetzen vorhanden gewesenen Ansätze zur Durchführung bestimmter Grundanschauungen — soweit sie nicht in kompromißsuchender Gesetzgebungsmaschinerie bereits vernichtet waren — völlig unkenntlich machen und den Richter, der beim Suchen nach der Gesetzesauslegung im Rahmen und in der Richtung der Grundanschauungen des Gesetzes sich der Gefahr bewußt geworden war, seine persönliche Anschauung für die Grundeinstellung des Gesetzes zu halten, in einen Präjudizienkult hineintreiben, der denn auch, wie bekannt, in der Zeit des Zwischenreichs Orgien gefeiert hat.

So befand sich also tatsächlich die Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung der Gerichte vor der nationalsozialistischen Machtergreifung in einer Krisis, die sicher nicht dadurch vermindert wurde, daß das damalige System in der Zeit seines Todeskampfes, sich selbst untreu werdend, aus seiner Neutralität heraustrat und in einer geradezu unglaublichen Weise auf Gesinnung und Urteilsfindung der Richter zu drücken begann. Kam es doch so weit, daß in dem bekannten Liegnitzer Fall das Reichsgericht dem Regierungssystem die unzulässigen und gesetzeswidrigen Beeinflussungsversuche unmißverständlich vorhielt.

Vermehrt wurde die Unsicherheit der Gesetzesauslegung und der Rechtsanwendung überhaupt durch die Aufrüttelung des Volkes, die die nationalsozialistische Propaganda mit ständig steigendem Erfolg sich zur Aufgabe machte. Denn nun wurde dem Volk, das sich allmählich, zunächst in einem kleinen, aktivistischen Teil, dann in seiner großen Masse zu einer einheitlichen Beantwortung der brennenden Lebensfragen des Volkes bekannte, die Richtungslosigkeit jener Rechtsprechung bewußt. Es sah, daß die Richter als solche in ihrer großen Mehrheit — getreu ihrer Stellung als Diener eines „neutralen" Staates — es ablehnten, persönlich zu den Fragen des gesamtvölkischen Lebens öffentlich Stellung zu nehmen, — daß sie sich in eine „Objektivität" gegenüber den drängenden Problemen des völkischen Lebens flüchteten, die eine „objektive" Rechtsprechung zur Folge hatte, welche in gleicher Weise das Gesetz auslegte und anwandte ohne Rücksicht darauf, ob sich die Anwendung dieses Gesetzes im Endergebnis den Belangen des Volkes entgegenstellte oder anpaßte, ohne Rücksicht darauf, ob der Richter im Einzelfall die Aufgabe hatte, Handlungen von Personen zu beurteilen, die für die Belange des Volkes kämpften, oder Handlungen von Personen, die den Begriff des Volkes an sich schon verneinten und infolgedessen an der Auf-

lösung der Volkskräfte arbeiteten. Lebendig ist noch die Empörung in aller Erinnerung, die durch die deutschen Lande ging, als ein Gesetz, das gegen den volkszersetzenden Terror der den Mord predigenden Antifaschisten gerichtet war, bei seiner ersten Anwendung in einen gegenteiligen Sinn und Zweck verkehrt wurde (Potempa). In aller Erinnerung ist auch noch die leidenschaftliche Stellungnahme des gesunden Kerns des Volkes gegen die Femeurteile der Gerichte. Und doch: Dem Zurückblickenden erscheint das alles verständlich. Denn die Rechtspflege fand eben keine bestimmte Zielrichtung in den Gesetzen, an der sie ihre Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung hätte ausrichten können. Sie fand keine einheitlich feste Einstellung des gesamten Volkes zu den grundlegenden Fragen des völkischen Lebens, an der sie sich hätte aufrichten können. Sie konnte deshalb auch nicht vom Begriff des materiellen Rechtes und des immateriellen Rechtes ausgehen, diese Begriffe und ihre Wahrung zum Ziel ihrer Arbeit machen. Denn den Begriff des materiellen Rechts und des materiellen Unrechts gab es nicht. Es gab nur den Begriff des formellen Rechtes und des formellen Unrechtes. Wenn zwei dasselbe tun, so ist es stets dasselbe, einerlei, aus welchen Beweggründen sie es tun, gleichgültig, wie die Tat sich zu den Lebensbelangen des Volkes stellt; das war letzten Endes die Anschauung, die jener „Objektivität" der Rechtspflege entsprach, in die sich die deutsche Rechtspflege geflüchtet hatte. Es leuchtet ein: Das Verhältnis von Richter, Recht und Gesetz, wie es jene Zeit sah, ist uns heute fremd. Wir können es nicht begreifen, daß an Stelle der materiellen Gerechtigkeit das Formelle herrschen soll, an Stelle des materiellen Unrechts das formelle Unrecht bekämpft werden soll. Und weil wir Nationalsozialisten das nicht begreifen können, deshalb klaffte in dem Maße, in dem die nationalsozialistische Anschauung über alle Dinge im Volke an Boden gewann, ein immer größerer Gegensatz zwischen Rechtspflege und Volksanschauung, dessen Ursachen in Kreisen der Rechtspflege nicht begriffen werden konnten, und der im Volke selbst mit angeblicher Welt- oder Volksfremdheit der Richter erklärt wurde. Wenn der Nationalsozialismus seinen Kampf gegen jene seelenlose und richtungslose Rechtspflege damals vielfach als Kampf gegen die „objektive" Rechtspflege bezeichnet hat, so ist das ebenso sicher — richtig verstanden — zutreffend, wie es häufig falsch aufgefaßt worden ist. Der Kampf galt nicht der Objektivität des Richters gegenüber der Person des Rechtsuchenden. Er galt der Objektivität gegenüber den Lebenszielen des Volkes, gegenüber den Grundforderungen, die das Volk an jeden einzelnen stellen muß, und er galt der Objektivität gegenüber der Betrachtung des Verhältnisses vom Volk und einzelnen, wie sie dem Nationalsozialismus eigen war. Der Nationalsozialismus, der mit der Gewißheit der Totalität seiner Weltanschauung von Sieg zu Sieg schritt und mit dem Anspruch der totalen Geltung seiner Anschauung im Volks- und Staatsleben auftrat, verlangte das Aufgeben dieser Art von Objektivität bei der Gesetzesanwendung, also das Heraustreten aus der Neutralität gegenüber den nach seiner Meinung geltenden Lebensgesetzen des Volkes und der einzelnen im Volke. In Wirklichkeit verlangte er damit ein Sichhindurchkämpfen der Rechtspflege zu einer viel höheren wahren materiellen Objektivität. Er verlangte an Stelle einer neutralen eine kämpferische Rechtspflege, wie und weil er selbst in seinem innersten Wesen kämpferisch ist.

Der neutrale Staat aber stellte dem kämpferischen Prinzip die Neutralität gegenüber. Das heißt auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege: dem Begriff der materiellen Gerechtigkeit setzte er den des formellen Rechtes entgegen. Und als der neutrale Staat im letzten Todeskampf einsah, daß dieses Prinzip nicht siegreich sein könne, als er es deshalb selbst aufgab, als er von seiner Rechtspflege verlangte, daß sie kämpferisch wurde, da war das eine innere Unwahrhaftigkeit. Denn die Neutralität als Prinzip ist nicht kämpferisch und kann nicht kämpferisch werden. So ging denn die Rechtspflege jener Zeit unter, d. h. sie vermochte ihrer Aufgabe im Volksleben nicht gerecht zu werden. Viel weniger lag das an den Menschen, denen diese Rechtspflege anvertraut war, als an der Neutralität des Rechtes selbst, an seiner eigenen Rich-

tungslosigkeit, an der Ablehnung jedes Eintretens für Ideale, an der Neutralisierung und Privatisierung der Ideale überhaupt, wie sie jede individualistische Zeit auszeichnet.

Aus dem Bisherigen ergibt sich bereits, daß der Richter heute zu einer den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates gerecht werdenden Beantwortung der Frage nach seinem Verhältnis zu Recht und Gesetz nur kommen kann, wenn er diese Neutralität aufgibt. Alle Gedanken, die sich die Rechtspflege in der vornationalsozialistischen Zeit über das Verhältnis von Richter, Recht und Gesetz gemacht hat, leiden daran, daß sie von der Anschauung ausgehen, es gäbe eine Neutralität gegenüber den Grundforderungen und Grundgesetzen des völkischen Gemeinschaftslebens, und die Rechtspflege sei nicht nur berechtigt, sondern geradezu gehalten, eine solche Neutralität zu wahren.

Es ist sicherlich richtig, daß eine positive Stellungnahme zu den Grundforderungen des völkischen Gemeinschaftslebens dem Richter in seiner rechtsfindenden Tätigkeit erst möglich ist, wenn bestimmte Grundforderungen im Volke selbst anerkannt sind, und das ist in einer Zeit der Anzweiflung aller Werte eben nicht der Fall. Der Nationalsozialismus hat diese Voraussetzung für eine völlig andere Stellungnahme zu dem Problem Richter, Recht und Gesetz geschaffen. Wir hatten das Gesetz des Nationalismus wieder zum Sozialismus aus seiner Verschüttung in Phrasen und Interessenverflechtung befreit, als ein einheitliches Reglement, gerichtet an das Denken und Wollen jedes einzelnen Volksgenossen im Volksganzen selbst, erkannt und dies im Volke verankert, so daß das Volk dieses Reglement als Grundlage und Ziel seines Gemeinschaftslebens anerkennt. Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, den Inhalt dieses Reglements zu entwickeln. Aber hervorgehoben werden muß, daß es heute die Grundlage des Lebens jedes einzelnen zu sein hat, daß es gleichzeitig der Wertmesser für das Verhalten jedes einzelnen in allen Lebenslagen ist und daß es zugleich auch das Hochziel bildet, dessen Verwirklichung das Volk zustrebt. Nachdem der Nationalsozialismus das Volk erobert hat, nachdem er alle Lebensäußerungen des Volkes seiner Führung zugeführt, und damit insbesondere auch im Staate die nationalsozialistische Führung das Ruder ergriffen hat, ist der neutrale Staat vernichtet und an seiner Stelle ein kämpferischer Staat entstanden. Diesen Wandel vom neutralen nur verwaltenden Staat zum Staat als Mittel der Volksführung hat der Führer in seiner Elbinger Wahlrede im Jahre 1933 in die Worte gekleidet: nicht Staatsverwaltung, sondern Volksführung tut uns not. Dieser kämpferische nationalsozialistische Staat macht sich bewußt zum Soldaten der nationalsozialistischen Weltanschauung im deutschen Volke. Alle seine Handlungen stehen also unter der Zwecksetzung der Höherführung des Volkes zu vollkommener nationalsozialistischer Lebensgemeinschaft. All das, was der bisherige Staat, um seine Neutralität aufrechtzuerhalten, nicht beantworten wollte und konnte, beantwortet der nationalsozialistische Staat eindeutig und entschieden: Ausgang und Zielpunkt alles Handelns ist nicht nur der einzelne, sondern das Volk in seiner ewigen Geschlechterfolge. — Das Verhältnis des einzelnen zum Volk ist eindeutig als das eines Teils zum Ganzen gekennzeichnet. — Die Aufgabe des einzelnen im Volk ist klar als Opfer und Einordnung festgelegt. — Und dem einzelnen wiederum ist durch nationalsozialistische Volkserziehung das Bewußtsein eingeimpft, daß er durch solche Einordnung und durch solches Opfer nicht kleiner, sondern größer wird. Opfer und Einordnung sind als die wahre Freiheit des einzelnen erkannt und an die Stelle der buntschillernden Freiheitsgötzen der Zügel- und Hemmungslosigkeit gesetzt. Rückkehr zu den Wurzeln der Kraft, zu Rasse, Blut, Boden, Arbeit, Pflicht, Einordnung, Verantwortlichkeit, den Hochzielen nationalsozialistischer Volksführung! Und mehr als einmal hat der Führer öffentlich betont, daß es für ihn und somit für die Volksführung Kompromisse in den leitenden Ideen nicht geben kann. Wer alle diese Grundlagen nicht anerkennt, der stellt sich, nachdem das ganze Volk von der Richtigkeit dieser Ideen zutiefst durchdrungen ist, auf alle

Fälle außerhalb des hochpulsierenden gesamtvölkischen Lebens und außerhalb der geschlossenen Schlachtreihe derjenigen, die — mit dem Führer an der Spitze — berufen sind, das neue Zeitalter deutscher Geschichte, das nationalsozialistische Jahrhundert heraufzuführen. Alle Handlungen des Staates ohne eine einzige Ausnahme müssen unter den Geboten der nationalsozialistischen Volksführung stehen. Sie alle müssen an den Forderungen dieser Volksführung aufgerichtet werden und werden danach gewertet, wie weit sie der Verwirklichung dieser Forderungen förderlich oder hinderlich sind. Wir haben also wieder eine Richtschnur gewonnen, die für alles Denken, Wollen und Handeln des Volksganzen wie des einzelnen Volksgliedes, der Volksführung wie der Gefolgschaft, des Staates wie seiner einzelnen Organe allein maßgebend ist.

Damit ist aber auch die Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Gesetze, die Richtschnur für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Richter, Recht und Gesetz gegeben. Die Gesetze sind auszulegen und anzuwenden unter Zugrundelegung der Vorstellung von materieller Gerechtigkeit und materiellem Unrecht, wie sie sich aus den Forderungen der nationalsozialistischen Sittenordnung ergeben. Recht und Sittenordnung können nun nicht mehr miteinander in Kampf treten. Jede Gesetzesauslegung, die ein dem Gebot der nationalsozialistischen deutschen Sittenordnung zuwiderlaufendes Ergebnis zeitigen würde, ist falsch — also rechtwidrig. Denn kein nationalsozialistisches Gesetz kann etwas den Forderungen der nationalsozialistischen deutschen Sittenordnung Zuwiderlaufendes gutheißen oder gar erheischen.

Aufgabe jedes Richters ist es deshalb zunächst, sich selbst fähig zu machen, die Gesetze von der Basis nationalsozialistischer deutscher Sittenordnung aus zu erfassen, auszulegen und anzuwenden. Der Richter muß das Hochbild nationalsozialistischen deutschen Mannestums in sich tragen und als Ziel seines Strebens für sein Leben sich stets vor Augen halten. Er muß durchdrungen sein von der Unumstößlichkeit des nationalsozialistischen Vorstellungsbildes vom Verhältnis des einzelnen zu seinem Volk. Er muß im Opfer des Einzellebens für das Volksganze die höchste Vollendung des Einzellebens sehen. Er muß Einordnung und Pflichterfüllung, Verantwortlichkeit nach oben und Führertum nach unten als tragenden Pfeiler des Volkslebens erfaßt haben. Er muß sich der ewigen Kraftquelle des lebenden Volkes, des deutschen Blutes, bewußt sein. Er muß bereit sein, dieses Blut und sein Leben auf der durch hundert deutsche Geschlechterfolgen geheiligten deutschen Scholle mit dem eigenen Blut zu verteidigen und erneut zu weihen. Er muß es deshalb als Selbstverständlichkeit ansehen, daß jeder andere deutsche Mann ebenso denkt. Nie darf in seinem Innern der Zweifel sich einnisten, ob das alles auch richtig ist, ob es nicht auch andere Anschauungen vom Zweck des Daseins des einzelnen gibt, ob er nicht auch losgelöst vom Volksleben zu leben vermag. Der deutsche Richter muß sich einleben in das gesamtvölkische Leben, so daß er in diesem seine eigene Vollendung und Bestimmung sieht. Nur dann wird er bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze mit instinktmäßiger Sicherheit stets das Richtige treffen. Dann wird in seinem Innern dieselbe Kraft herrschen, die bei der Schaffung der Gesetze des nationalsozialistischen Staates ausschlaggebend gewesen ist. Dann wird die volle Gleichheit der Grundeinstellung des Staatsführers und der einzelnen Richter dafür bürgen, daß die Entscheidung des Richters im Einzelfalle so ausfällt, wie der Gesetzgeber den Einzelfall geregelt hätte, wenn er an ihn bei der Abfassung der Gesetze gedacht hätte. Und solches Verhalten verlangen die nationalsozialistischen Gesetze vom Richter auch ausdrücklich. Schon das bäuerliche Erbhofrecht Preußens, eines der ersten grundlegenden nationalsozialistischen Gesetze, bestimmt: „Ist eine Frage zu entscheiden, die in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Gesetzes so zu entscheiden, wie wenn er . . . als ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte." Darin liegt die Forderung der inneren Einheit von Gesetzgeber und Richter. Erziehung, vor allem Selbsterziehung zum Nationalsozialismus

ist also die Grundlage zu der richtigen Anwendung und Auslegung der Gesetze des Dritten Reiches.

Der Richter, der innerlich eins ist mit dem Geiste, dem Fühlen, Sehnen und Wollen des Volkes, wird sich stets dessen bewußt sein, daß die Gesetze der sprachlich unvollkommene Ausdruck des Willens der Volksführung sind, und wird die Unvollkommenheiten und Unvollständigkeiten der Gesetze unter Hinweis auf den in ihnen zum Ausdruck gebrachten Willen bei der Gesetzanwendung und insbesondere bei der Urteilsfindung ausgleichen und ausfüllen. Der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit, der von jedem Weltanschauungsstaat und so vor allem vom nationalsozialistischen Staat proklamiert wird, wird ihn immer daran erinnern, daß die Forderungen der nationalsozialistischen deutschen Sittenlehre in der gesamten Rechtsordnung — soweit es sich nicht um rein technische, vom Standpunkt der Sittenordnung aus irrelevante Dinge handelt — richtungweisender, wenn auch vielleicht im Einzelfall einmal nicht ausgesprochener Bestandteil des Gesetzes sind. Und die nationalsozialistischen Gesetze machen es dem Richter leicht, diese Richtweiser zu finden. Denn gerade die wichtigsten und grundlegendsten unter ihnen haben in Vorsprüchen oder in zentralen das ganze Gesetz beherrschenden Normen — man kann sagen in wahrhaft königlichen Bestimmungen — Zweck und Ziel des Gesetzes unmißverständlich ausgesprochen. All diese Gesetze haben sich damit noch einmal ausdrücklich zu ihrer Kompromißfeindlichkeit und Weltanschauungsgebundenheit bekannt. Die Weltanschauungsgebundenheit im Nationalsozialismus gibt auch dem Richter die Freiheit souveräner Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung. Sie macht aus ihm erst den „königlichen Richter", der in Wahrheit nur dem Rechte und seinem Gewissen unterworfen ist.

Dieser Richter wird und darf freilich sich anderseits auch niemals über den Willen der Staats- und Volksführung hinwegsetzen. Und das täte er, wenn er sich durch seine Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung an die Stelle des Gesetzgebers setzen würde. Belehnung mit einer bestimmt umrissenen Aufgabe und mit dem Vertrauen, daß diese Aufgabe ordnungsmäßig gelöst wird einerseits, Verantwortung für die Ausführung dieser Aufgabe anderseits, das sind charakteristische Merkmale des jetzigen nationalsozialistischen Staates. Er hat längst lebensunwahre Theorien, wie die der Gewaltenteilung im Staate überwunden. Er sieht in jedem Organ des Staates ein Instrument desselben unteilbaren Willens der Volks- und Staatsführer. Er hat an Stelle des Dogmas der Gewaltenteilung den lebendigen Glauben an die Berechtigung des Vertrauens zum Belehnten und den Ernst der Verantwortung gegenüber dem Führer gestellt.

So hat auch der Richter seine Aufgabe im Staate. Diese Aufgabe muß er ausfüllen. Er darf sie aber auch nicht überschreiten. Den Willen der Volksführung hat der Richter bei seiner Urteilsfindung durchzusetzen, nicht seinen eigenen Willen. Der Wille der Volksführung aber ist in den von der Volksführung erlassenen Gesetzen zum Ausdruck gebracht. Aus ihnen muß unter stetem Blick auf die Grundlage dieser Gesetze, d. h. die nationalsozialistische deutsche Sittenordnung, der Richter im Einzelfall den Willen der Staatsführung entnehmen. Nie aber ist er ermächtigt, an diesem gesetzlich festgelegten Willen der Staats- und Volksführung vorüberzugehen, etwa unter Hinweis auf wirkliche und vermeintliche Forderungen der nationalsozialistischen deutschen Sittenordnung entgegen dem klaren Wink des Gesetzes zu entscheiden. E i n e r nur vermag die Richtung zu bestimmen, die das Volk auf dem Wege zu seiner Vollendung im einzelnen einzuschlagen hat. Nur einer vermag auch die Geschwindigkeit des Marsches, die Ruhepausen und die Marschzeiten zu bestimmen, die — von Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt — es seinem Ziele entgegenführen. Niemand ist befugt, diesem einen, dem Führer, in den Arm zu fallen. Und wer da glaubt, gegenüber dem in den Gesetzen niedergelegten Willen der Staatsführung andere, angeblich wahre nationalsozialistische Forderungen des Rechtes durchsetzen zu sollen, der ist fürwahr kein Nationalsozialist, der ist ein schlechter Bürger des Volksstaates, der ist

ein schlechter Richter. Denn er überschreitet die ihm bei der Belehnung mit seiner Aufgabe gesetzte Grenze, er durchbricht damit das Wechselspiel von Einordnung und Führung, auf denen die Kraft des nationalsozialistischen Volksstaates beruht. Er bekennt sich damit zu einer Art von Freirechtschule, die im neutralen Staat unmöglich war, weil sie wegen der Verschiedenartigkeit der Grundhaltung jedes einzelnen Richters zu einer Verwirrung hätte führen müssen, und die im nationalsozialistischen Staat unmöglich ist, weil sie ein Ausbrechen aus der geschlossenen Schlachtordnung, die für des Volkes Zukunft kämpft, bedeuten würde. Für Marschrichtung, Marschschnelligkeit, Marschpausen und Marschzeiten im deutschen Schicksal, d. h. der unendlichen Reihe der deutschen Geschlechter, ist der Führer verantwortlich. — Für treue Gefolgschaft hat jedes Staatsorgan einzustehen. So wichtig es daher einerseits ist, daß der deutsche Richter sich dessen stets bewußt sein muß, daß das Gesetz der unvollkommene Ausdruck des Willens der Volksführung ist, so wichtig es ferner ist, daß er niemals vergessen darf, daß diese Gesetze ihre richtungweisende Zielsetzung durch die Gebote der nationalsozialistischen Sittenordnung erfahren, im Hinblick auf s i e daher auszulegen und anzuwenden sind, daß sie — auf dem Boden dieser Sittenordnung gewachsen — unmöglich zu ihr im Gegensatz stehen können; so unumstößlich wahr es deshalb ist, daß nur derjenige Richter seine Aufgabe dem Recht und dem Gesetz gegenüber richtig erfaßt hat, der diese Sittenordnung zugleich stärkt, so wahr es deshalb ist, daß der Richter stets die materielle Gerechtigkeit als Hochziel bei seiner Arbeit vor Augen haben muß, und so unbestreitbar die Ersetzung der Neutralität durch Kämpfertum in der Volks- und Staatsführung im allgemeinen und in den staatlichen Gesetzen im besonderen den Richter zwingt, selbst die Gesetzesausübung und Rechtsanwendung von kämpferischen und nicht von neutralen Empfindungen beherrscht sein zu lassen, — ebenso unbestreitbar, ebenso wahr, ebenso richtig ist es, daß der Richter sich stets dessen bewußt sein muß, im Staat nicht die Funktion der Änderung der Gesetze, sondern die Aufgabe der Überwachung ihrer Achtung zu haben. Der Richter, der die ihm hier gezogene Grenze überschreitet, ist nicht nur ein schlechter Diener des nationalsozialistischen Volksstaates, sondern dient, da er sich eine ihm nicht zukommende Aufgabe anmaßt, letzten Endes der Anarchie.

Die Forderung, sich stets innerhalb des gesetzlich festgelegten Willens der Volksführung zu halten, gilt in gleicher Weise für die Ausübung und Anwendung der Gesetze, die der nationalsozialistische Staat erlassen hat, wie derjenigen, die er übernommen hat. Und wenn die übernommenen und nicht außer Kraft gesetzten Gesetze im einzelnen nationalsozialistischen Grundforderungen nicht entsprechen sollten, so hat der Richter deshalb noch nicht das Recht, sie ohne weiteres als außer Kraft gesetzt anzusehen. Denn nicht nur die Richtung, die das Volksleben zu nehmen hat, sondern — wie bereits mehrfach hervorgehoben — auch das Tempo des Marsches bestimmt der Führer! In solchen Fällen mag daher der Richter ernsthaft prüfen, ob autoritative Willensäußerungen des Führers vorliegen, die die Außerkraftsetzung solcher an sich vom nationalsozialistischen Staat übernommenen gesetzlichen Bestimmungen dokumentieren; sei es auch, daß es sich um Äußerungen handelt, die nicht in der Form der formalen Aufhebung solcher Gesetze, vielleicht überhaupt nicht in der Form von Gesetzen erlassen sind. So sind sicher weite Teile der Verfassung von Weimar außer Kraft gesetzt, ohne daß eine formale in Gesetzesform gekleidete Außerkraftsetzung stattgefunden hätte, weil sie mit dem vom Führer autoritativ geäußerten Willen der staatlichen Volksführung unvereinbar und durch Einrichtung des nationalsozialistischen Staates überholt sind. So sind ferner sicher manche Willensäußerungen des Führers für uns alle staatliches Gesetz, obgleich sie nicht in die Form von Gesetzen gekleidet sind. Wer würde die 12 Gebote des Führers in seinem Erlaß an den Stabschef nach der Niederschlagung der Revolte vom 30. 6. 1934 nicht als Gesetz ansehen? Aber nur dann, wenn solche unzweifelhaft mit Gesetzeskraft ausgestatteten Willensäußerungen vorliegen, und wenn unzweifelhaft übernommene gesetzliche Bestimmungen der

früheren Zeit durch Maßnahmen der nationalsozialistischen staatlichen Volksführung überholt sind, vermag der Richter im Einzelfall an dem Gebot eines formal noch nicht aufgehobenen Gesetzes vorüberzugehen. In aller Regel der Fälle ist jedes bestehende Gesetz Bestandteil des geltenden Rechts, solange es nicht aufgehoben oder überholt ist.

Kann so die Gesetzesauslegung und -anwendung des nationalsozialistischen Richters nicht Richtung gegen das Gesetz selbst nehmen, so hat er anderseits eine außerordentlich weite und wichtige Aufgabe in der **Ergänzung** der Gesetze. Der Richter ist dem Gesetz untertan. Aber nicht dem Gesetz als geschriebenem Wort, sondern dem Gesetz als einem, wenn auch vielleicht unvollkommenen Ausdruck des Rechtes. Der nationalsozialistische Staat als Weltanschauungsstaat ist in der Lage, auf die Kasuistik der Gesetze der vergangenen Zeit zu verzichten, und er hat das auch in weitem Umfange getan. Wenn man nationalsozialistische Grundgesetze, wie z. B. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, das bäuerliche Erbhofrecht Preußens, das Reichserbhofgesetz, das Preußische Gemeindegesetz und viele andere liest, so fällt beim Vergleich mit Gesetzen der früheren Zeit die bewußte Beschränkung auf grundlegende Leitgedanken auf. Gerade weil solche Leitgedanken kompromißlos im Gesetz ausgesprochen sind, kann der Gesetzgeber darauf vertrauen, daß der Richter im Einzelfall an Hand dieser Leitgedanken viel zielsicherer zu einem dem Willen der Staatsführung entsprechenden Urteil gelangt, als wenn er den Richter in einem grundsatzlosen Gesetz an die Fülle der gesetzlichen Reglementierungen von vom Gesetzgeber als möglich erachteten und vorausgedachten Einzelfallen verweisen würde. Die Übertragung der gesetzlich niedergelegten und anerkannten Grundsätze auf die Einzelfälle des Lebens in Ausfüllung und Ergänzung des gesetzten Rechtes ist also eine wesentlich erweiterte Aufgabe des Richters des Dritten Reiches.

Daneben hat der Richter aber die wahrhaft königliche Aufgabe der Weiterbildung des Rechtes. Weiter oben ist bereits darauf hingewiesen, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung dem Richter diese Aufgabe ausdrücklich zuweist, wenn z. B. das Preußische Erbhofrecht von ihm verlangt, daß er in Zweifelsfällen so zu entscheiden hat, wie er als gewissenhafter Gesetzgeber den ihm vorliegenden Fall regeln würde. Nichts anderes besagt im Grunde die Anweisung des Reichserbhofgesetzes, das an die Stelle des Preußischen Erbhofrechts getreten ist, der Richter habe im Zweifel so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspreche. Diese Aufgabe der Fortbildung des Rechtes kann natürlich auch nicht die Aufgabe einer Fortbildung im Gegensatz zum geltenden Gesetz sein. Dafür wird ein Bedürfnis im nationalsozialistischen Staat schon deshalb nicht vorhanden sein, weil die Gesetzgebung des Dritten Reiches nicht gehemmt, gewissermaßen durch amtliche Einrichtungen an der Erfüllung ihrer Aufgabe gehindert ist, wie es im Parlamentarismus des Zwischenreiches der Fall war, sondern im Gegenteil der Gesetzgebungsweg für die Staatsführung jederzeit freisteht. Aber im Rahmen der Grundgedanken des Rechtes im allgemeinen und des gesetzten Rechtes im besonderen hat allerdings der Richter die Aufgabe, das Seinige dazu beizutragen, daß Gesetz und Recht nicht zur Krankheit werden, daß sie vielmehr in ihrer Entwicklung lebendige Garanten der gesunden Entwicklung des völkischen Lebens bleiben; und das ist nur möglich, wenn die Anwendung des Gesetzes der Entwicklung dieses Lebens nicht nur folgt, sondern mit ihr gleichen Schritt hält.

Diese Aufgabe, die einst in der Hoch-Zeit germanischer Kraftentfaltung die richtende Gemeinde als solche hatte, die in der Hoch-Zeit des arischen Rom der Prätor besaß, ist im nationalsozialistischen Staat erneut — wenn auch natürlich unter anderen Voraussetzungen und in anderem Umfange — dem Richter zugefallen.

Oft wird das Wort vom „Königlichen Richter" gebraucht — — — nicht selten in mißverständlichem Sinne. „Königlich" soll der Richter sein — nicht in der Unnahbarkeit gegenüber den Untertanen, in überheblicher Selbstherrlichkeit gegenüber dem recht-

und ratsuchenden Staatsbürger —, nein, „königlich“ sei er in der Fähigkeit und dem Willen, dem Rechtsbewußtsein des Volkes meisterhaft Ausdruck zu verleihen.

„Recht — sprechen“ bedeutet nicht allein, das, was geschrieben steht, jeweils in die Form eines Urteils zu fassen, sondern „Recht — sprechen“ heißt im nationalsozialistischen Staat: mit wachsamem Auge und tief empfindendem Einfühlungsvermögen das zu erforschen, was die völkische Gemeinschaft und ihr Staat als Recht erkennt und als Unrecht verurteilt — — und diese so gefundene Erkenntnis mit klarem Blick für die Notwendigkeiten des Einzelfalles anzuwenden.

So wird der Zweiklang „Gesetz und Richter“ zu einem lebendigen Akkord, bestehend aus dem Gewissen eines im Blut und Boden verbundenen Volkes und den Sachwaltern, die im Namen des Volkes diesem Gewissen durch leitende Hand oder durch Machtspruch Geltung verschaffen und dadurch gleichzeitig eine hohe erzieherische Aufgabe im Sinne einer Schärfung des Volksgewissens erfüllen.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2

Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

18

Der Aufbau des deutschen Führerstaates

Von

Professor Dr. Otto Koellreutter

Universität München



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 10. 1375

Der Aufbau des deutschen Führerstaates

Von

Professor Dr. Otto Koellreutter
Universität München

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 2	Beitrag 18

I. Das Wesen des Führerstaates

1. Das Volk als politische Größe

Der deutsche Führerstaat ist ein völkischer Staat und damit ein Volksstaat. Sein politisches Wesen kann deshalb nur verstanden werden, wenn man sich klarmacht, daß das Volk der politische Grundwert dieses Führerstaates ist. Damit ist eine Stellungnahme zum Volksbegriff für das Verständnis des Führerstaates unentbehrlich.

Nach der liberalen Auffassung bedeutet Volk die Summe „freier" Staatsbürger, die „politisch" zu einer Einheit verbunden sind. Die liberale Demokratie kennt deshalb das Volk nicht als „eigenständiges" Wesen und damit als eigene politische Größe, sondern für sie besteht Volk im politischen Sinne nur in dem staatlichen, d. h. politischen Zusammenschluß „gleicher" und „freier" Individuen. Der Liberalismus dachte also avölkisch. Deshalb glaubte auch der Liberalismus in der „gesellschaftlichen" Sphäre „unpolitisch" sein zu können. Politik bedeutete für ihn nur Machtausübung durch Handhabung des staatlichen Machtapparats. Dieser Machtapparat hatte nach der liberalen Auffassung die Persönlichkeits- und Rechtssphäre des einzelnen Individuums unbedingt zu respektieren. Einschränkungen und Eingriffe in diese „Freiheitssphäre" des Individuums waren deshalb auch nur auf Grund von „Gesetzen" möglich, die wieder von der „Mehrheit" der Staatsbürger beschlossen wurden. Insofern war der liberale Staat „Gesetzesstaat", als in ihm die Norm „herrschte", d. h. die einzig verbindliche Grenze für das Eigenleben des Individuums bildete.

Auch die Rechtsprechung im liberalen Staate bezog das „Politische" allein auf den Staat. Politische Angelegenheiten waren danach die Verfassung, die Verwaltung, die Gesetzgebung, die staatsbürgerlichen Rechte und die internationalen Beziehungen. Da der Liberalismus das Volk als eigenständige Wesenheit nicht sah und damit die Herstellung einer überindividuellen Gemeinschaft für ihn kein politisches Problem bildete, konnte in ihm das Volk auch keine eigene politische Größe sein.

Damit verbaute sich aber der Liberalismus auch die Erkenntnis in das Wesen der Führung. Denn, wie noch zu zeigen sein wird, ist echte Führung nur denkbar beim Vorhandensein einer Gefolgschaft, aus der sie organisch herauswächst.

Für den Führerstaat bildet deshalb die Schaffung einer völkischen Gemeinschaft und die organische Gliederung des Volkskörpers in ihr das innerpolitische Hauptproblem. Das damit notwendig verbundene außenpolitische Hauptproblem liegt dann darin, dem Volk als politische Größe eine gleichberechtigte und als solche anerkannte politische Stellung im Kreise der anderen Völker zu verschaffen und sicherzustellen. Innen- und Außenpolitik bauen nach dieser Auffassung gleicherweise auf den Völkern auf und verfolgen völlig gleiche Ziele. Das politische Leben eines Volkes erschöpft sich nicht in der innenpolitischen Gemeinschaftsregelung, weil kein Volk heute isoliert lebt und leben kann. Deshalb hängt der Bestand einer innenpolitischen Gemeinschaftsregelung entscheidend von ihrer außenpolitischen Anerkennung und Sicherung ab.

Somit erschließt sich nach der nationalsozialistischen Auffassung das Wesen des Politischen nur in der Orientierung an eine konkrete Gemeinschaft. Die Bindung des Volksgenossen an sie ist das entscheidende politische Problem. Damit wird nicht der „Feind", sondern der „Freund", d. h. der als „Kamerad" in den völkischen Bindungen stehende Volksgenosse zum eigentlichen politischen Typus.

Dieser eigentliche politische Typus erwuchs aus dem Gemeinschaftserlebnis des Frontsoldaten heraus. Gerade der Frontsoldat kannte deshalb auch nicht den „Feind" im liberalen Sinne, sondern er kannte nur den „Gegner", wie das auch immer einer soldatischen Auffassung entsprach. Den Gegner bekämpfte man, weil er in einer anderen politischen Gemeinschaft stand, die im Kriege den Bestand der eigenen Volksgemeinschaft bedrohte. Die in diesem Kampfe angewandten kriegerischen Mittel waren deshalb Mittel zur Erhaltung des höchsten politischen Wertes, nämlich der eigenen Volksgemeinschaft. Deshalb ist der Krieg für diese politische Auffassung nicht das

soziale Ideal, sondern nur ein äußerstes Mittel zur Erhaltung der eigenen Gemeinschaft und ihrer politischen Grundwerte, vor allem ihrer Ehre.

Daraus ergibt sich auch, daß die politischen Ideen des Liberalismus einen anderen politischen Typus herausbilden mußten als die völkische Auffassung vom Wesen des Politischen. Oswald Spengler hat in folgerichtiger Herausarbeitung seiner Epoche des „Cäsarismus" in dem „politischen Raubtier" den politischen Typus unserer Zeit gesehen. Für ihn tauchen die Zeiten des bindungslosen politischen Menschen, des Condottiere, wieder auf, der Macht um der Macht und des Genusses willen erstrebt. Seine Macht wird getragen von Gruppen, die als solche keine völkischen Bindungen haben und anerkennen, sondern sich mit ihrem Führer und durch ihn in den Besitz und Genuß der Macht setzen. Damit entsteht der Typus eines politischen Menschen, der ohne eigene Bindung an überindividuelle Gemeinschaftswerte das eigentliche politische Phänomen nur in dem Feind sieht, der seine politische Herrschaft bedroht. Dieser politische Typus ist dann auch wechselnden politischen Situationen deshalb gewachsen, weil er ohne politische Substanz ist.

Die völkische Auffassung vom Wesen des Politischen setzt natürlich auch eine andere Auffassung vom Wesen des Volkes voraus. Der Liberalismus hatte die Erkenntnis und Pflege der Naturgemeinsamkeiten des Volkes völlig vernachlässigt. Soweit er nicht ganz in eine individualistische Betrachtungsweise verfiel und im Volke nur eine Summe von Individuen sah, war für ihn das Volk höchstens eine politische Einheit, die durch ein gemeinsames politisches Erleben und gemeinsame Kulturschöpfung getragen wurde und ihren äußeren Ausdruck in einer gemeinsamen Sprache fand. In eine solche Auffassung vom Volke konnte auch der Bluts- und Heimatsfremde ohne weiteres eingereiht werden. Und dies war um so mehr der Fall, als die herrschenden Ideen der liberalen Demokratie das Prinzip der bindungslosen liberalen Freiheit mit dem der politischen Gleichheit zu verbinden suchten. Alles, was Menschenantlitz trägt, war also nach dieser Auffassung gleicherweise politisch „frei" und politisch „gleich". Der demokratische Staat war dann nach dieser Auffassung ein Staat, „dessen Staatsrechtsnormen dem ganzen ‚Volke' politische ‚Freiheit' und politische ‚Gleichheit' verleihen" (Thoma).

Demgegenüber sieht der Nationalsozialismus das Wesen des Volkes als geschichtlich-kulturelle Einheit durch die „Naturgemeinsamkeiten" von „Blut und Boden" bestimmt. Seine Auffassung vom Wesen des Volkes ist damit eine organische im Gegensatz zur mechanischen des individualistischen Liberalismus. Die entscheidende politische Erkenntnis liegt dabei in der Tatsache, daß gleiches Blut und gleiche Heimat als die politischen Grundwerte anerkannt werden, und daß nur aus ihnen eine wirkliche politische Schicksalsgemeinschaft und Kulturgemeinschaft herauswachsen kann. Der Nationalsozialismus erkennt auch die politischen Bindungswerte, wie sie in dem gemeinsamen geschichtlichen und kulturellen Erlebnis liegen, durchaus an. Aber er hält eine völkische Gemeinschaft nur dann für gegeben und für gesichert, wenn sie auf den Naturgegebenheiten gemeinsamen Blutes aufbaut.

Dabei kann hier die Frage des Zusammenhangs, aber auch des Unterschieds von Rasse und Volkstum unerörtert bleiben. Daß Volk als politische Größe und Rasse als blutmäßig bestimmter menschlicher Typus sich in der politischen Wirklichkeit nicht decken, daß die heutigen Völker sämtlich mehr oder weniger rassegemischt sind, wird vom Nationalsozialismus als gegebene Tatsache anerkannt. Aber er hält es für absolut notwendig, im Rahmen der heute vorhandenen Möglichkeiten die Arteinheit eines Volkes möglichst zu wahren und dieses Volk wieder in eine organische Verbindung mit dem Raum, in dem es lebt, zu bringen. Deshalb sieht der Nationalsozialismus in der Überfremdung eines Volkes durch artfremde Elemente eine politische Gefahr, der es entgegenzutreten gilt. Nur ein solches, sich seiner natürlichen Eigenarten bewußtes Volk kann dann auch die Gefolgschaft für eine völkische Führung bilden.

Für den Liberalismus ergab sich die Gefahr, daß das individualistisch gedachte Volk zur bloßen, bindungslosen Masse wurde. So bildete für diese Auffassung der Bauer, d. h. der an die Scholle gebundene Mensch, der sich unbewußt und selbstverständlich auch seine Artgleichheit bewahrt hatte, einen rückständigen Typus gegenüber dem bindungslosen Intellektuellen, für den diese Naturgemeinsamkeiten von Blut und Boden etwas Überlebtes bedeuteten. Dieser intellektuelle Typus war das Produkt der modernen Großstadt, die mit ihren „Genüssen" die eigentliche „Heimat" dieses Typus bildete.

Aus diesem Typus erwuchs dann auch das Ideal des „führerlosen" Staates. Die Mehrheit der zu einer äußerlichen politischen Einheit zusammengeschlossenen Individuen beherrschte sich selbst. Die eigentliche politische Macht übten anonym und im Hintergrund diejenigen aus, die es vermochten, für bestimmte politische Ziele eine solche Mehrheit hinter sich zu bringen. Solange diese Mehrheit als „Masse" politisch lenkbar war, war die Herrschaft dieses politischen Typus nicht bedroht. Eine volksverbundene politische Führung wurde auch nicht erstrebt. Denn der Staat war ja nur ein Apparat, um die in Klassen zerrissene „Gesellschaft" einigermaßen in Form zu halten. Obwohl der Liberalismus — wie schon oben angeführt — alles Politische nur am Staat orientierte, so bedeutete ihm das Politische doch nur ein böses Prinzip, und der Staat ein notwendiges Übel, ein Übergangszustand, der möglichst verschwinden müsse, um der „klassenlosen Gesellschaft" — wie sich der Marxismus —, oder einer „Freibürgerschaft" — wie sich der bürgerliche Liberalismus ausdrückte — Platz zu machen.

Aus dieser Geisteshaltung heraus spielten bei diesem politischen Typus die rassischen Werte keine Rolle. Man sah in der Rasse nur einen zoologischen Begriff. Nach Spengler „hatte" man nur Rasse, die aber dann nur den Ausdruck einer bestimmten Geistigkeit und gesellschaftlichen Haltung bedeutete. Für diese avölkische Auffassung von Rasse bedeutete es deshalb kein politisches Problem, daß die politische Führung in der heutigen Völker- und Staatenwelt im stärksten Maße überfremdet war und vor allem das wurzellose intellektuelle Judentum in ihm einen Einfluß ausübte, der in keinem Verhältnis zu der zahlenmäßigen Bedeutung des Judentums stand.

Damit schied aber das eigentliche Problem der Führung aus. Nach dem Novemberumsturz von 1918 hatten deshalb die neuen Machthaber auch nicht die geringsten Bedenken, für das wurzellose Ostjudentum die Grenzen weit zu öffnen und demselben alle Möglichkeiten wirtschaftlichen und politischen Einflusses zu geben. Die dadurch herbeigeführte Überfremdung hat das ganze deutsche politische Leben zersetzt und den Untergang des Weimarer Parteienstaates mit herbeigeführt. Sie ist daran schuld, daß die durch die nationalsozialistische Bewegung herbeigeführte notwendige Reinigung des völkischen Lebens eine durchgreifende sein mußte.

Der Nationalsozialismus mußte das völkische Prinzip gerade auch in der politischen Führung auf das strengste durchführen; nur der völkische Mensch, der blutbedingt in den Bindungen des eigenen völkischen Lebens drinsteht, kann nach seiner Auffassung an der politischen Führung beteiligt sein, weil jede echte Führung auf diesen völkischen Voraussetzungen aufbaut.

2. Der Staat als politische Lebensform

Für die liberale Auffassung war — wie schon gezeigt — alles Politische am Staate orientiert. Eine folgerichtige Durchführung dieses avölkischen Prinzips mußte entweder zu einer „Verneinung des Staates" oder zu seiner „Vergottung" führen.

Zur Verneinung des Staates führt die marxistische Staatsauffassung. Deshalb trägt auch in der bolschewistischen Ideologie der Staat nur provisorische Züge. „Die Diktatur des Proletariats" dient nur der Durchführung der kommunistischen Gleichheitsideen, nach deren Verwirklichung es „weder eine Klassenherrschaft noch eine

Staatsautorität mehr geben wird" (Art. I des sowjetrussischen Grundgesetzes vom 10. Juli 1918 in der Fassung vom 18. Mai 1929).

Zur „Staatsvergottung" führt das Hegelsche Staatsdenken, das der staatsphilosophische Ausdruck der Staatsauffassung des 19. Jahrhunderts in Deutschland gewesen ist. Der Staat als „Wirklichkeit der sittlichen Idee" ist der politische Eigenwert, demgegenüber Hegel im Volk nur „denjenigen Teil des Staates sah, der nicht weiß, was er will". Von diesen Gedankengängen Hegels ist auch das faschistische Staatsdenken als Ausdruck eines romanischen avölkischen Denkens stark beeinflußt. Nach der Auffassung des Faschismus „wird die Nation vom Staate geschaffen, der dem Volke, welches sich seiner eigenen sittlichen Einheit bewußt ist, einen Willen und daher sein tatsächliches Dasein verleiht" (Mussolini). Für diese Auffassung liegt also im Staate das eigentliche schöpferische Instrument. Diese Auffassung macht aus dem einzelnen eine Konstruktion im staatlichen Sinne.

Für die nationalsozialistische Auffassung bedeutet der Staat aber keinen Eigenwert. Er erhält seinen politischen Wert nur als Lebensform des Volkes und ist allein als solcher in seiner Gestaltung bestimmt. Deshalb lehnt der Nationalsozialismus auch die Auffassung vom „totalen" Staat als avölkisch ab. Denn diese Auffassung betont die Allmacht des staatlichen Machtapparats. Er bedeutet in einem völkischen Führerstaat nur ein selbstverständliches Mittel (vgl. unten: die Mittel der Führung), aber nicht das eigentliche politische Ziel. Dieses Ziel liegt im völkischen Staate in der Totalität der völkischen Idee. Denn nur sie, d. h. die Durchdringung jedes Volksgenossen mit ihr, ist imstande, den völkischen Staat zur politischen Wirklichkeit zu machen. Totalität in diesem Sinne ist aber keine Eigentümlichkeit des nationalsozialistischen Staates oder des Staates des 20. Jahrhunderts überhaupt. Auch der lebenskräftige politische Liberalismus nahm diese Totalität für sich in Anspruch.

Das eigentliche Wesen des nationalsozialistischen Staates liegt deshalb nicht in den politischen Mitteln, wie sie im Staatsapparat gegeben sind, sondern liegt im Wesen der ihn tragenden Autorität. Der deutsche Führerstaat ist autoritärer Führerstaat. Und nur aus dem Wesen der Autorität wird auch der Unterschied zwischen bloßer diktatorischer Machtausübung und echter Führung verständlich.

3. Das Wesen der Autorität

Die Ausübung der politischen Macht muß sich an einem tieferen Sinn rechtfertigen und dadurch legitimieren. Im völkischen Staate kann staatliche Machtausübung und ihre Organisation niemals Selbstzweck sein. Sie dient allein dem Schutze und der politischen Entwicklung des Volkes.

Das Problem der Autorität liegt also in der Rechtfertigung der Ausübung der Staatsmacht durch Verwirklichung einer Staatsidee.

In einem völkischen Staate bildet die Gemeinschaft die politische Grundlage jeder staatlichen Formung. Diese notwendige seelische Verbindung des Volkes mit der politischen Führung und ihrer staatlichen Gestaltung bildet das Wesen der Autorität. Die Autorität des völkischen Staates wurzelt in einer Gemeinschaftsethik, d. h. in der vom Volke gewollten und bewußten Einheit von Volk und Staat. Nur die politische Führung, die von dieser Autorität getragen wird, erfüllt die Voraussetzungen einer echten Führung. Das Volk bewertet sowohl das Verhalten einzelner Volksgenossen wie das seiner Führung daran, ob sie zur Verwirklichung der politischen Gemeinschaft beitragen oder nicht. Völkische Lebensfunktionen wie Macht und Recht finden deshalb ihre ethische Rechtfertigung erst in der Autorität ihrer Träger. „Denn auf die Dauer werden Regierungssysteme nicht gehalten durch den Druck der Gewalt, sondern durch den Glauben an ihre Güte und an die Wahrhaftigkeit in der Vertretung und Förderung der Interessen eines Volkes." (Adolf Hitler.)

Wurzelt so die Staatsautorität in der Bindung an die völkische Gemeinschaft, so ist ihr eigentümlich das Gefühl für den Wert und für die Ehre des Gesamtvolkes, wie



für die des einzelnen Volksgenossen. Die Achtung vor den Lebensgesetzen der Gemeinschaft, ihre Verteidigung gegen innere und äußere Gefährdung, wie die Achtung vor der Ehre der einzelnen Persönlichkeit, sind politische Grundwerte des autoritären Staates. Es ist nur folgerichtig, daß der nationalsozialistische Staat die Ehre als Grundlage der nationalen Existenz besonders hervorhebt.

Autorität und richtig verstandene Freiheit sind keine Gegensätze. Denn Autorität erwächst nur aus der verantwortlichen Gebundenheit der einzelnen Persönlichkeit an die völkischen Lebensgesetze. Politische Rechte bedeuten im autoritären Staat nicht die Möglichkeit für den einzelnen, sich bedingungslos ihrer zu bedienen, sondern sie bedeuten die Pflicht, alle Möglichkeiten der schöpferischen Persönlichkeit dem völkischen Leben dienstbar zu machen.

Die Staatsautorität gehört deshalb zum Wesen unserer völkischen Wirklichkeit, weil ihre Träger die Gemeinschaft repräsentieren.

Autorität kann man auch weder schaffen, noch kommandieren. Sie wurzelt im völkischen Sein und ist mit der Persönlichkeit ihrer Träger verknüpft.

Die größte Gefahr für jeden Führerstaat bildet deshalb das Entstehen einer „Pseudoführung". Jedes gesunde Volk unterscheidet instinktiv und untrüglich den echten Führer, der nicht für sich, sondern nur für das Volk und dessen Zukunft lebt, von dem „Pseudoführer", dem bloßen Inhaber einer Machtposition, der nur sich und seine politische Machtposition behaupten will. Die Pseudoführung zerstört den Gedanken der völkischen und damit politischen Persönlichkeit und diskreditiert den Gedanken der Führung. Und sie ist um so gefährlicher, weil sie auch in den unterstellten Stellen nicht den Gedanken der echten Führung, sondern das Gegenteil wachruft. Das hat aber wieder notwendig eine Erschütterung der Staatsautorität zur Folge. Der Führerstaat steht und fällt deshalb mit der Notwendigkeit, daß der Gedanke der echten Führung sich überall durchsetzt und durch strengste Auswahl der an der Führung beteiligten Persönlichkeiten die Grundlagen des Führerstaates sichergestellt werden.

4. Das Wesen der Führung

Hitler hat als Grundsatz des Aufbaus eines Staatswesens bezeichnet „Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben". Jeder echte Führer muß deshalb Autoritätsträger sein, und wie man Autorität nicht künstlich schaffen kann, so kann man auch keine Führer künstlich ins Leben rufen. Die Autorität wurzelt im völkischen Sein, und der echte Führer als Autoritätsträger muß deshalb aus dem Volke herauswachsen.

Das Problem der Führung wird in revolutionären Zeiten von besonderer Wichtigkeit. Denn echte Revolutionen sind politische Geburtsakte, in denen sich neue politische Ideen durchsetzen. Deshalb entstehen echte Revolutionen auch immer im Schoße des Volkes und müssen sich im Kampfe gegen den bestehenden Staatsapparat durchsetzen. Dieses Durchsetzen gelingt aber nur, wenn dem Volke ein Führer ersteht, der seiner politischen Sehnsucht Gestalt und Form zu geben vermag.

Damit verkörpert der echte Führer in seiner Persönlichkeit den Volkswillen. Als Träger der Staatsautorität erkennt jedes gesunde Volk nur eine Persönlichkeit an, die seinem Wesen und seiner Art entspricht. Zu allen Zeiten spielte bei der Auswahl politischer Führer die körperliche und geistige Haltung derselben eine entscheidende Rolle für die Erhaltung ihrer Autorität. Sie mußten den dem Volke vertrauten politischen Typus verkörpern. Während als Träger bloßer Staatsfunktionen gelegentlich auch Fremdrassige möglich waren und ertragen wurden (so z. B. der jüdische Erstminister Disraeli in England), kann sich in einem gesunden Volke eine Überfremdung der Autoritätsträger nicht auf die Dauer behaupten.

Gerade im autoritären Staat erweist sich deshalb die Schaffung eines politischen Typus als unabweisbare Notwendigkeit und dieser politische Typus muß, um

Autorität zu besitzen, wieder dem völkischen Wesen entsprechen. Aus diesem Grunde legen nicht nur die Partei und ihre Untergliederungen auf Artgleichheit und Rassereinheit in ihren Reihen höchsten Wert, sondern auch die Mittel der staatlichen Führung, das Berufsbeamtentum und die Wehrmacht, mußten mit diesen Grundsätzen des autoritären Führerstaates in Einklang gebracht werden. Nur so kann die Volksverbundenheit der echten Führung wirklich garantiert werden. Aus Fremdherrschaft kann deshalb niemals echte Führung entstehen.

Wenn weiter „Verantwortlichkeit nach oben" als Element der Führung herausgehoben wird, so ergibt sich daraus ebenfalls, daß die Persönlichkeit des Autoritätsträgers einen entscheidenden Faktor des Führerstaates bildet. Denn Autorität kann immer nur von Persönlichkeiten getragen werden. Deshalb hat der Führer als einen Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung herausgehoben, daß sie nicht auf dem Gedanken der Mehrheit, sondern auf dem der Persönlichkeit aufbaut. Aber diese Persönlichkeit muß in dem Sinne politische Persönlichkeit sein, daß sie im völkischen Boden wurzelt. Entwurzeln sich an der Führung beteiligte Persönlichkeiten aus ihrer völkischen Grundlage, so geben sie damit auch den Anspruch auf politische Führung aus der Hand.

Es entspricht deshalb dem Wesen der völkischen Führung, daß sie die völkische Persönlichkeit zur Mitarbeit bewußt heranzieht. Denn jeder echte Führer wird bemüht sein, als Mitarbeiter Persönlichkeiten zu haben, die seinem Wesen entsprechen.

In Deutschland ist das auf politischem Gebiet weithin nicht der Fall gewesen. Die großen politischen Führer sind in Deutschland fast immer isoliert gewesen und gerade von ihren Standesgenossen nicht verstanden worden. Das gilt von den beiden großen politischen Vorgängern Hitlers, dem Freiherrn vom Stein ebenso wie von Bismarck. Der letztere hat sich bitter über den Mangel an Zivilcourage im deutschen Volke beklagt. Diese Klage war letzten Endes nur der Ausdruck der politischen Tatsache, daß eine in sich gefestigte politische Führerschicht zu Bismarcks Zeiten in Deutschland nicht vorhanden war. Aber auch Bismarck war in der damaligen Situation nicht imstande, eine solche Führerschicht ins Leben zu rufen. Der Adel entfaltete seine Energien entweder im Militärdienst oder im Hofdienst. Es ist deshalb kein Zufall, daß man nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande im „Militarismus" die eigentliche politische Tradition in Deutschland erblickte. Soweit der Adel im Hofdienste tätig war, entzog er sich durch seine dadurch bedingte föderalistische, ja oft partikularistische Haltung den gesamtdeutschen Problemen.

5. Die politische Elite im Führerstaat

Hitler erkannte, daß es nicht genüge, nur eine Volksbewegung ins Leben zu rufen, sondern daß die von dieser Bewegung ins Volk getragenen, politischen Ideen durch die Schaffung eines politischen Typus unterbaut werden müßten. Träger eines solchen politischen Typus werden aber immer die politisch aktivsten Menschen innerhalb eines Volkes sein. Sie bilden eine politische Elite, die als politisches Mittel der Führung die Volksverbundenheit der letzteren garantiert. Auch diese politische Elite steht und fällt aber mit der Tatsache ihrer Volksverbundenheit.

Jeder weltanschaulich eingestellte Staat, der sich der politischen Grundideen bewußt ist und sie in seiner politischen Lebensform zum Ausdruck bringen will, bedarf der Herausbildung eines solchen einheitlichen politischen Typus, der diese Aufgabe erfüllen kann. Damit stellt sich aber die politische Führung eines Volkes gegen den skeptischen Relativismus auf dem Gebiete der Politik, der das Kennzeichen des entarteten Liberalismus gewesen ist. Ein politischer Typus läßt sich immer nur bilden, wenn seine Träger von der Richtigkeit der von ihnen verfochtenen politischen Grundideen absolut überzeugt sind. Eine relativistisch-skeptische Geisteshaltung ist weder imstande noch gewillt, einen geschlossenen politischen Typus herauszubilden. Das erwies sich auch nach dieser Auffassung gar nicht als nötig. Es

genügte die Errichtung politischer Parteien, deren Ziel es war, eine möglichst große Anzahl von Anhängern zur Gewinnung der Mehrheit in ihrer Organisation zu vereinigen. Irgendwelche Erfordernisse an politische Haltung wurden seitens dieser Parteien nicht gestellt.

Es war klar und wird im folgenden Abschnitt noch zu zeigen sein, daß der Führerstaat, um den neuen politischen Ideen absolute Geltung verschaffen zu können, diese politischen Parteien und den auf ihnen beruhenden Parteienstaat restlos beseitigen mußte.

Man hat die nach der Beseitigung der politischen Parteien entstandene neue politische Organisation als „Einparteistaat" bezeichnet. Diese Bezeichnung ist insoweit zutreffend, als sie zum Ausdruck bringt, daß diese neue politische Lebensform der Überwinder des Parteienstaates gewesen ist. Und diese Bezeichnung bringt ferner zum Ausdruck, daß e i n e politische Gruppe diesen politischen Wandel durchgeführt hat.

Es ist aber irreführend, diese Trägerin des politischen Umbruchs als Partei im alten überlebten Sinne zu bezeichnen. Denn ihrer Zusammensetzung wie ihrer Zielsetzung nach ist die Bewegung der Gegenpol zu den Parteien des politischen Liberalismus. Sie bildet ihn durch die Geschlossenheit ihrer einheitlichen geistig-politischen Grundhaltung. Aktiv politische Menschen, die auf das Erleben des Weltkrieges in gleicher Weise reagiert haben und die den Typus der „Frontkämpfer" verkörpern, bilden den Grundstock der Bewegung. Sie erhält ihre feste Form durch die Persönlichkeit des Führers, der aus ihr herauswächst und in ihr von Anfang an das politische Mittel seiner Führung schuf. Führer und Bewegung sind deshalb eins und voneinander nicht zu trennen. Die Bewegung wird zum Hüter der neuen politischen Werte. Ihre Aufgabe ist es, dieselben durch unablässige politische Arbeit zum Gesamtgut des Volkes zu machen.

Dazu bedurfte es zunächst einer unablässigen Propaganda, deren grundlegende Bedeutung der Führer von Anfang an erkannt hat. Erhalten wird die politische Stoßkraft einer solchen Bewegung aber nur durch strengste Auswahl der in ihr tätigen und damit zum Anteil an der Führung berufenen Persönlichkeiten. Eine politische Elite muß in jeder Beziehung auch Elite bleiben, wenn sie der großen Aufgabe, Trägerin und Gestalterin des neuen politischen Ideenguts unter dem Führer zu sein, auch wirklich gerecht werden will.

Weder die Prinzipien der Mehrheit noch die der Masse dürfen deshalb für die gestaltenden Aufgaben der „Partei" im Führerstaat irgendwie bestimmend sein. Aufgabe der Bewegung ist es nicht, selbst zur Masse zu werden, sondern ihre Hauptaufgabe liegt darin, aus der gestaltlosen politischen Masse der entarteten liberalen Demokratie wieder ein Volk als politische Größe zu machen.

Diese Grundideen beherrschen auch das im folgenden noch näher zu betrachtende Verhältnis von Partei und Staat. Es ist eine rein konstruktive Betrachtungsweise, wenn man Staat, Bewegung und Volk als Ordnungsreihen nebeneinander stellt. Denn es handelt sich hier um ganz verschiedene und deshalb ihrem Wesen nach unvergleichbare politische Größen. Ohne Volk sind weder Bewegung noch Staat denkbar, es sei denn, daß man beide zum bloßen Apparat eines Diktators erniedrigen will. Die Bewegung ist der aktiv-politische Teil des Volkes als politischer Größe und deshalb mit dem Volke unlöslich verbunden. Daraus erhält sie auch allein ihren Sinn als politische Elite. Denn nur aus dem Volke zieht sie die politischen Energien, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe braucht. Erstarrt eine solche Bewegung zum Apparat, so gefährdet sie die politische Dynamik und die Fruchtbarkeit der politischen Führung, die ebenfalls all ihre Kraft aus dem Volke zieht.

Die Aufgaben des Staates als politischer Lebensform liegen wieder auf anderem Gebiet. Es ist die Aufgabe der Partei, den Staat als politische Lebensform des Volkes mit den Grundideen der politischen Weltanschauung zu erfüllen. Und das gilt ganz besonders von den Menschen, die den Staatsapparat bilden und die als

Mittel der Führung von deren politischem Geist durchdrungen und ihm verbunden sein müssen. Aber in diesem Rahmen haben der Staat und das mit ihm im Rechtsstaate verbundene Recht eine formende und regulierende Aufgabe.

In einem aus einer echten Revolution, d. h. also aus einer Volksbewegung, entstandenen und deshalb weltanschaulich orientierten Staatswesen ist es eine wesentliche und schwierige Aufgabe der Staatsführung, einerseits die Kraft der politischen Bewegung im Gang zu halten, auf der anderen Seite aber auch dem Volke die Garantie einer *gesicherten* politischen Lebensführung zu geben. Bewegung und Staat sind deshalb beide notwendig. Denn auch eine Nation als politische Willensgemeinschaft muß in der Innen- und Außenpolitik „in Form" sein, um ihre politischen Aufgaben erfüllen zu können. Diese grundsätzlichen Erwägungen sind bestimmend für das Verhältnis des Staates zu der ihn formenden nationalsozialistischen Bewegung.

II. Die Entstehung des deutschen Führerstaates

1. Politische Einheit und Führung

Bis in unsere Tage herein ist die politische Zersplitterung deutsches Schicksal gewesen. Eine Nation als geschlossene politische Willensgemeinschaft, die in den westlichen Staaten schon seit Jahrhunderten ins Leben getreten war, kannte das deutsche Volk bis in die neueste Zeit nicht. Das alte römisch-deutsche Reich war keine politische Einheit, sondern wie ein politischer Publizist der damaligen Zeit, Samuel Pufendorf (De statu nostri imperii romanogermanici 1667) sich ausdrückte: „Ähnlich einem Monstrum", d. h. ein politisch gestaltloses Gebilde.

Soweit eine politische Einheitsbildung überhaupt statthatte, ging sie von den deutschen Territorialgewalten aus, die seit dem Westfälischen Frieden auch förmlich die Träger einer eigenen und unabhängigen politischen Gewalt geworden waren. Diese Territorialgewalten, aus denen die deutschen Dynastien herauswuchsen, bildeten in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung aber kein verbindendes, sondern ein trennendes Element für die Gestaltung der gesamtdeutschen politischen Einheit.

Die politischen Führer, die wir als Wegbereiter des heutigen deutschen Führerstaates bezeichnen können, erwuchsen aus dem Aufbau der größten und geschlossensten dieser deutschen Territorialgewalten, nämlich des preußischen Staates. Preußen ist die Wiege einer deutschen politischen Führung gewesen. Es wurde damit auch zum politischen Vollzieher der deutschen politischen Einheit und zum politischen Schicksal des Reichs.

Die Schaffung des preußischen Großstaates durch Friedrich den Großen wurde schon damals instinktiv als nationalpolitische Tat empfunden. Soweit ein Nationalbewußtsein in Deutschland vorhanden war, sah es nicht im Kaiser, sondern in Friedrich dem Großen den Träger politischer Einheitsbestrebungen. Daraus erklärt es sich, daß die nationalsozialistische Bewegung in Friedrich dem Großen als dem Schöpfer des preußischen Staates den ersten Wegbereiter des Dritten Reiches erblickt.

Dasselbe ist der Fall bei dem Freiherrn vom Stein, der den politisch und militärisch zusammengebrochenen preußischen Staat durch Schaffung der Selbstverwaltung wieder mit neuem politischen Ideengut zu erfüllen suchte.

Als dritter großer politischer Führer ist dann Bismarck zu nennen, der in der Form des dynastischen Bundesstaates der deutschen politischen Einheit ihre erste Gestalt gegeben hat.

Sein Werk wie das seiner Vorgänger ist starken Rückschlägen ausgesetzt gewesen. Das erklärt sich weithin daraus, daß die damalige politische Lage in Deutschland die Unterbauung einer politischen Führung nicht gestattete. Friedrich der Große erzog einen preußischen Offiziersstand, aber er zog keine politischen Führer heran. Denn die

politische Führung lag ja selbstverständlich in der Dynastie und war damit in ihrer Qualität den Zufälligkeiten der Erbmonarchie ausgesetzt. Stein wie Bismarck sind deshalb auch als politische Führer isolierte Erscheinungen gewesen.

In England bildete sich demgegenüber im Rahmen der parlamentarischen Herrschaft die politische Führung eines volksverbundenen Adels heraus. In Frankreich hat die Französische Revolution und die auf sie folgende Herrschaft Napoleons die moderne französische Nation geschaffen.

In Deutschland bildeten aber die zahlreichen Dynastien ein Hemmnis für die Entwicklung einer einheitlich politischen Führung. Nationale Bewegungen wie die aus den Freiheitskriegen hervorgewachsene Bewegung der deutschen Burschenschaft und die Bewegung des Jahres 1848 waren zu schwach, um sich diesen Kräften gegenüber durchzusetzen.

Und so war auch die Schaffung der deutschen politischen Einheit durch Bismarck nur mit Hilfe der Dynastien durchführbar. Denn sie bildeten infolge der geschichtlichen Entwicklung das einzige gleichförmige politische Element, auf dem die Errichtung des Reiches aufbauen konnte. Das deutsche Bürgertum begnügte sich demgegenüber, soweit seine Söhne nicht in den Hof- und Staatsdienst gingen, mit der Auswertung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, die die neue politische Einheit bot. Die deutsche Arbeiterschaft, die keinen ihr gemäßen politischen Typus als Vorbild hatte, trat aber in politische Opposition zum Staate.

Die Tatsache, daß es Bismarck nicht vergönnt war, sein Werk durch Schaffung einer politischen Führerschaft zu unterbauen, zeitigte verhängnisvolle Folgen unter seinen Nachfolgern. Ganz bewußt wollte Wilhelm II. nach dem Rücktritt des großen Kanzlers die politische Führung in seiner Hand konzentrieren. Dieser Versuch scheiterte nicht nur an der politischen Unzulänglichkeit des Kaisers selbst, sondern vor allem auch an der Tatsache, daß ihm keine politische Führerschicht zur Verfügung stand, die den Kurs einer stabilen deutschen Politik hätte garantieren können. Und so ging das Reich 1914 zwar mit einem zur starken Wirkungsmöglichkeit ausgestalteten militärischen Apparat, aber in einem Zustand politischer Führerlosigkeit in den Weltkrieg. Der durch den Verlust des Weltkriegs in Deutschland ausgelöste politische Umsturz mußte deshalb die Beseitigung der Dynastien nach sich ziehen, bei denen die bisherige politische Führung gelegen hatte.

Der Weltkrieg hat aber auf der anderen Seite doch die Grundlagen für das Werden des deutschen Führerstaates gelegt. Denn in ihm entstand zum ersten Male ein gesamtdeutscher politischer Typus, der des Frontsoldaten. Dieser Typus hat den Führer und in weitem Umfang die Unterführer der deutschen Bewegung gestellt. Die Träger dieses Typus besannen sich gerade infolge des Verlustes des Weltkrieges und des auf ihn folgenden politischen Zusammenbruchs zum ersten Male auf die völkischen und nationalen Werte, aus denen heraus allein eine Wiedergeburt Deutschlands möglich erschien. Damit mußten sie aber in Gegensatz zu dem Weimarer Staate treten, der die vorhandene politische Führerlosigkeit in Deutschland direkt zum politischen System erhoben hatte.

2. Der Weimarer Parteienstaat

Der Ausdruck der politischen Einheit unter der Regierung Wilhelms II. war nicht der einer völkischen, politischen Führung gewesen. Zwar waren im Bismarckschen Reich die Dynastien d i e einheitliche politische Basis, auf der das Reich aufbauen konnte. Aber als Träger eines letzten Endes doch antivölkischen Föderalismus waren die einzelstaatlichen deutschen Dynastien auf die Dauer nicht imstande, die Grundlage einer einheitlichen politischen Führung in Deutschland zu sein. Deshalb hielten sie auch der großen Probe des verlorenen Weltkrieges nicht stand.

Wäre der Novemberumsturz nicht ein bloß kampfloses Abtreten der alten politischen Machtträger, sondern eine wirkliche politische Revolution gewesen, so hätte schon damals ein Führer heraustreten müssen, der es verstanden hätte, dem deutschen Volke, das vier Jahre lang im Weltkrieg einer Welt getrotzt hatte, eine neue politische Idee und neue politische Formen zu geben. Das Gegenteil war aber der Fall. Die sehr kleinen und größtenteils artfremden Revolutionäre, wie z. B. Kurt Eisner und seine Anhänger in Bayern, waren sogar direkt partikularistisch eingestellt. Auch sie beschworen schon damals das Gespenst der „Mainlinie" herauf, das dann in der Zeit des Weimarer Zwischenreichs von allen einer einheitlichen politischen Führung feindlichen Kräften immer wieder hervorgeholt worden ist.

So stand das Weimarer Zwischenreich von Anfang an unter dem Zeichen der politischen Führerlosigkeit. Politische Denker und Gestalter wie Brockdorff-Rantzau, die erkannten, daß das deutsche Volk mit der Idee eines nationalen Sozialismus erfüllt werden müßte, um sich geistig-politisch den durch die siegreiche Entente vertretenen Ideen der liberalen Demokratie gegenüber behaupten zu können, wurden beiseite geschoben. Die neuen politischen Machthaber wußten nichts anderes zu tun, als in geistloser Weise in einer demokratischen Phraseologie „Weimar" gegen „Potsdam" auszuspielen. Demgegenüber war es klar, daß es ohne das Preußen Friedrichs des Großen überhaupt keine deutsche politische Einheit, weder in der Form des Bismarckschen Reiches, noch in der des Weimarer Zwischenreiches gegeben hätte. Die politische Formung des Weimarer Parteienstaates war letzten Endes überhaupt nur dadurch möglich, daß die völkischen politischen Kräfte, wie sie in den Resten des Heeres, in den Freikorps der deutschen Jugend und in großen Teilen des deutschen Beamtentums vorhanden waren, um Schlimmeres zu verhüten, das Verfassungswerk der Weimarer Nationalversammlung ermöglichten.

Durch die Weimarer Verfassung wurde die liberale Demokratie zu einer Zeit die politische Lebensform des deutschen Volkes, als die Voraussetzungen für sie durch den Weltkrieg bereits weggefallen waren. Denn die politische Form der liberalen Demokratie war der Parteienstaat. Er setzte zu seinem Bestand mindestens zwei politische Parteien notwendig voraus. Diese Parteien mußten aber in den Grundfragen des nationalpolitischen Lebens einiggehen. Nur in diesem Rahmen konnte sich der Kampf um die politische Macht zwischen solchen Parteien ohne Gefährdung der politischen Einheit abspielen.

Auf dieser Tatsache beruhte das Funktionieren des englischen Zweiparteiensystems. Die beiden großen klassischen Parteien in England, wie sie sich zunächst in den Whigs und Tories, später in den Liberalen und Konservativen gegenüberstanden, bildeten eine einheitliche gesellschaftliche und politische Schicht. Sie prägten den politischen Typus des „gentleman", dessen gesellschaftliche und politische Haltung das Vorbild des ganzen Volkes wurde. Und solange die Parteien diese typenbildende politische Kraft besaßen, war auch die politische Einheit durch sie garantiert.

Solange bestand auch in England kein Zweifel über die Gestaltung der politischen Führung. Der Führer der in der Mehrheit befindlichen Partei wurde auch von der Opposition für die Zeit seiner Herrschaft als Führer der Nation anerkannt. Infolgedessen stand auch die Opposition nicht außerhalb, sondern bildete einen Teil des politischen Systems selbst. Daraus erklärt es sich auch, daß ein Wechsel der Führer von einer Partei zur anderen nicht irgendwie als politisch ehrenrührig empfunden wurde. Die Parteien in England waren zwar, wie schon der Name Partei (pars = Teil) zum Ausdruck bringt, Teile des Volksganzen, die nach politischer Machtausübung strebten. Aber sie waren sich bewußt, daß sie dieses Ziel nur im Rahmen der absoluten nationalen Einheit verfolgen und erreichen konnten. Infolgedessen trat auch der „plebiszitäre" Charakter der englischen Demokratie immer deutlicher heraus. Der englische Erstminister wuchs über die Stellung des Parteiführers heraus zum Führer der Nation. Das bedeutete, daß weniger die Partei und Parteiintrigen,

sondern letzten Endes das Volk über sein politisches Schicksal entschied. Nicht das Mißtrauensvotum des Parlaments, sondern die Neuwahlen sind in England die politischen Entscheidungsstunden einer Regierung. Die Parteien waren aber der aktiv politische Teil des Volkes, der dem System des englischen Führerstaates Gestalt und Form gab. Der englische Parteienstaat ist so bis heute die traditionelle Form des englischen Staates, da jedes Volk die ihm angemessene politische Lebensform des Staates aus seinen eigenen völkischen Bedingtheiten heraus entwickeln muß.

Diese Ausführungen waren notwendig, um dem deutschen Leser zu zeigen, daß die englische Demokratie als politische Lebensform sich als lebensfähig erwies, da sie es verstand, wirklich das Volk als politische Einheit zu umfassen. Der Weimarer Parteienstaat hat das aber nicht vermocht. Er war von Anfang an politisch nur in der Form des „Koalitionsstaates" gedacht. Das bedeutete aber, daß er politische Gruppen, deren politische Weltanschauungen stark auseinandergingen, zu einer bloßen Machtgruppierung zusammenzufassen suchte. In der „Weimarer Koalition" fanden sich die Sozialdemokratie, die bürgerliche Demokratie und der politische Katholizismus im Zentrum zusammen. Dabei bildete das äußerlich stabilste politische Element dieser Koalition das Zentrum. Es ist bis zur nationalsozialistischen Revolution an sämtlichen Reichsregierungen führend beteiligt gewesen. Und ebenso hat der politische Katholizismus in Preußen und vor allem in Bayern unter der Herrschaft der Bayerischen Volkspartei die entscheidende politische Rolle gespielt. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß der politische Katholizismus, soweit er die Interessen einer avölkischen kirchlichen Macht vertrat, keine eigene nationalpolitische Grundposition haben konnte. Er stellte sich „auf den Boden der Tatsachen". Dadurch aber war seine Führung in der Lage, bald mit der Sozialdemokratie, die ihre marxistischen Grundziele nur dürftig verhüllte, bald mit den „bürgerlichen" Parteien die Regierungsmacht auszuüben, soweit sich diese Parteien nur ebenfalls „auf den Boden der Tatsachen" stellten, d. h. dem politischen Ideengute des herrschenden Systems durch die Verfechtung neuer politischer Ideen nicht gefährlich wurden.

Die politische Organisation dieses Koalitionssystems war die „Massenpartei". Das Bestreben der politischen Parteien war es, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen, deren Bindung an die Partei aber von vornherein eine recht lose war. Trotzdem die Zugehörigkeit zu diesen Parteien an keinerlei politische Bewährung geknüpft war, gelang es aber doch nur, einen kleinen Bruchteil des Volkes in ihnen politisch zu organisieren. Nur etwa $1/13$ der Wahl- und Stimmberechtigten waren „eingeschriebene" Mitglieder der Parteien. Die weitere Anhängerschaft dieser Parteien war keine zuverlässige, sondern bildete einen unberechenbaren politischen Faktor, der dann letzten Endes auch den Zusammenbruch des Parteienstaates entschieden hat. Die ganze Schwäche der politischen Grundlagen, auf denen der Weimarer Parteienstaat aufbaute, zeigte sich darin, daß die bürgerliche Demokratie, die den Verhandlungen der Weimarer Nationalversammlung den Stempel aufdrückte, sehr bald der politischen Zersetzung anheimfiel. Aber auch die übrigen „bürgerlichen" Parteien zogen daraus keinen Gewinn. Auch ihre Grundlagen im Volk wurden immer schwächer. Die innen- und außenpolitische Situation, die nur von den Machtinstinkten des liberalen Machtstaates beherrscht wurde, zog den Verfechtern des bisherigen politischen Systems den Boden unter den Füßen weg. Damit zerfiel das „bürgerliche" Parlament.

Auf der einen Seite entstand als die Frucht des Liberalismus der Kommunismus, dessen Vertreter in- und außerhalb des Parlaments den Umsturz der bisherigen bürgerlichen Ordnung verfochten. Nach ihrer Auffassung erübrigte sich überhaupt jede staatliche Ordnung, wenn die Gleichheit auf allen Gebieten durchgeführt und der Typus des bindungslosen Massemenschen durchgedrungen sei. Die Ideen des Kommunismus waren in ihrer politischen Auswirkung deshalb antiliberal, weil sie den bindungslosen Liberalismus zu Ende dachten und damit aufhoben.

Auf der anderen Seite entstand die nationalsozialistische Bewegung, die die politischen Bindungswerte des Volkstums und der Heimat in den Vordergrund stellte und schon dadurch eine antiliberale Haltung bekundete.
Politisch prägte sich diese Entwicklung in der steigenden Führerlosigkeit des Weimarer Parteienstaates aus. Die parlamentarische Basis der Regierung wurde immer schmäler. Äußerlich suchte man zwar die bisherigen politischen Formen aufrechtzuerhalten; tatsächlich bestand aber eine Mehrheit für das bisherige System nicht mehr. Denn in dieser Übergangszeit war sich die Mehrheit des Parlaments nur in dem Einen einig, daß sie die neuen politischen Kräfte nicht an die Macht kommen lassen wollte. So versuchte die durch keinerlei politische Ideen mehr zusammengehaltene Koalition durch reine Machtmaßnahmen gleicherweise die Gegner von links wie von rechts zu unterdrücken. Kommunisten wie Nationalsozialisten wurden als „Staatsfeinde" auf dieselbe Ebene gestellt. Dabei wurde es immer klarer, daß das bisherige System politisch nichts mehr zu geben hatte und die politische Auseinandersetzung zwischen den Trägern der neuen politischen Ideen von links und rechts stattfinden mußte. Denn die Machthaber dieser Übergangszeit hielten entweder an dem bisherigen System fest, oder sie glaubten — wie das Kabinett Papen — auf den dynastischen Legitimismus zurückgreifen zu können.

3. Der Durchbruch der Bewegung

Die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung ist bereits geschildert worden (vgl. Band I, Gruppe 1, Beitrag 5).
Für die Entstehung des Führerstaates ist es wesentlich, daß die „Bewegung" trotz ihres echten revolutionären Charakters nach der Erhebung vom 8. November 1923 und ihrer Unterdrückung vom 9. November den Weg der „Legalität" beschritt. Sie fühlte sich stark genug, um das Volk in wachsendem Maße mit der nationalsozialistischen Idee zu erfüllen und politisch die formale Demokratie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. So ging die antiparlamentarisch eingestellte NSDAP in die Parlamente und betrieb auch auf diesem Boden den Kampf gegen das bisherige politische System.
Die Zersetzung des parlamentarischen Systems war in den Ländern erheblich rascher fortgeschritten als im Reich. Vor allem in den mittleren und kleineren Ländern machte die Zersetzung der Parteien besonders rasche Fortschritte, so daß eine Regierungsbildung sich in manchen Ländern als praktisch unmöglich erwies. Anfang 1930 waren die bürgerlichen Parteien zunächst in Thüringen genötigt, mit den Nationalsozialisten zusammen eine Regierung zu bilden. Der erste nationalsozialistische Minister, Dr. Frick, stellte in Thüringen die politische Aufbauarbeit der Bewegung unter Beweis. Andere Länder, wie Braunschweig, folgten. In Preußen und Bayern konnte sich das bisherige System halten, während man in vielen Ländern zu dem System der sogenannten „Geschäftsregierung" griff, was nur eine Verschleierung des politischen Bankrotts darstellte. Denn diese dem Sinne des parlamentarischen Systems nach nur bis zur Bildung einer neuen Regierung, also provisorisch gedachten Geschäftsregierungen, blieben dauernd im Amte, weil die Bildung einer parlamentarischen Mehrheitsregierung sich als unmöglich erwies.
Der ungeheure Wahlsieg der NSDAP, die bei den Reichstagswahlen vom September 1930 von 12 auf 107 Sitze gestiegen war, führte die offene Krise des bisherigen Systems auch im Reiche herbei. Es kam für die Bewegung darauf an, die wertvollen Kräfte, wie sie in Deutschland auch im Heer und Beamtentum vorhanden waren, für sich zu gewinnen und sich einzugliedern.
Am 30. Januar 1933 erfolgte die Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler und dadurch setzte die Zusammenarbeit des Reichspräsidenten mit dem Führer des neuen Deutschland ein. Damit war die Bahn frei für den staatsrechtlichen Aufbau des deutschen Führerstaates, der im folgenden geschildert werden soll.



III. Führerstaat und Staatsform

1. Die politischen Kräfte des deutschen Führerstaates

Jede Revolution, die sich schöpferisch auswirkt, muß zu einer Verfassungsgestaltung führen. (Über das Wesen der Revolution vgl. „Der nationalsozialistische Rechtsstaat", Band I, Gruppe 2, Beitrag 16, Ziffer 16.) In diesem Sinne bedarf das Volk als politische Größe einer Verfassung, weil es in politische Form und im Rechtsstaate in staatsrechtliche Form gebracht werden muß.

Jede richtige verfassungsrechtliche Gestaltung ist deshalb keine bloße Konstruktion, sondern wächst aus dem politischen Leben heraus. Solange die politische Gestaltung noch im Flusse ist, kann aber auch der verfassungsrechtliche Aufbau nur ein allmählicher sein. Das endgültige Nationwerden des deutschen Volkes ist durch die nationalsozialistische Revolution eingeleitet worden. Dem entspricht der schrittweise Aufbau des nationalsozialistischen Volksstaates.

Erst der individualistische Liberalismus hat den Glauben erzeugt, daß „Verfassungsstaaten" nur solche Staaten wären, die über eine „geschriebene" Verfassung verfügten. Der Sinn dieser „Verfassungsurkunden" war hauptsächlich, die liberalen Grundrechte verfassungsrechtlich möglichst zu sichern und zu unterbauen. England hat demgegenüber die Rechte der Persönlichkeit in Einzelgesetzen gewahrt (Bill of Rights). Im übrigen aber hat es in den Formen des klassischen englischen Parlamentarismus einen Staat entwickelt, der bis heute seine Lebenskraft bewahrt hat. Die staatsrechtliche Gestaltung dieses Staates erfolgte nur in einzelnen Gesetzen, denen man keinen besonderen Rang als „Verfassungsgesetze" zuschrieb. Im übrigen hat ganz wesentlich die gewohnheitsrechtliche Entwicklung die Rechtgestaltung des englischen Staates bestimmt.

So lassen sich auch die Grundlinien des staatsrechtlichen Aufbaus des deutschen Führerstaates nur herausarbeiten, wenn man von seinem politischen Aufbau eine klare Vorstellung hat. Erst wenn man sich darüber klar ist, läßt sich auch weiterhin die Stellung der Partei und ihr Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung und zur Wehrmacht klarstellen. Entscheidend dafür können aber nicht irgendwelche Konstruktionen, sondern kann nur die politische Wirklichkeit sein.

Daß in einem völkischen Staate das Volk die entscheidende politische Größe sein muß, ist selbstverständlich. Dem muß dann auch der staatsrechtliche Aufbau entsprechen. Die Grundlage dieses ganzen Aufbaus ist die staatsrechtliche Gestaltung der volksverbundenen Führung. Die staatsrechtliche Gestaltung von Führung und Gefolgschaft muß deshalb zunächst behandelt werden.

Staat und Recht sind völkische Lebensmächte. Ihnen haben sich die Mittel und die Formen der Führung einzufügen. Denn im Gegensatz zu der Auffassung des individualistischen Liberalismus, der nur die unpersönliche Norm „herrschen" lassen wollte, wird Führung immer von Menschen ausgeübt. Deshalb bildet die Eignung und Gruppierung der an der Führung beteiligten Menschen ein wichtiges politisches und staatsrechtliches Problem. Die Existenz jedes Führerstaates hängt in erster Linie von dem Vorhandensein eines Führers ab. Darüber hinaus ist aber auch die richtige Gestaltung der Mittel der Führung ein entscheidendes politisches und staatsrechtliches Problem für den Führerstaat.

Der deutsche Führerstaat ist aus der Bewegung herausgewachsen; deshalb ist die Bewegung das eigentliche politische und wichtigste Mittel der Führung.

Denn sie soll den politischen Typus schaffen und sicherstellen, der imstande ist, die Lebenskraft der politischen Weltanschauung zu sichern. Daneben bilden aber die durch das Beamtentum getragene öffentliche Verwaltung und die Wehrmacht wichtige und unentbehrliche Mittel der politischen Führung im heutigen Staate.

Da der Staat nur die politische Lebensform des Volkes ist und alle drei Mittel der politischen Führung, Partei, Beamtentum und Wehrmacht, im völkischen Boden wurzeln, d. h. die Angehörigen dieser Gruppen Volksgenossen sind und nur solche sein können, so ergibt sich daraus, daß die politische und staatsrechtliche Gestaltung des Verhältnisses von Partei und Staat tatsächlich das des richtigen Verhältnisses der drei Mittel der Führung zueinander bildet. Denn zu Volk und Staat stehen alle drei Mittel der Führung im gleichen Verhältnis. Sie wurzeln gleicherweise im völkischen Boden und dienen gleicherweise dazu, dem Staat als politische Lebensform des Volkes Gestalt und Sicherheit zu geben.

Die politische und staatsrechtliche Formung des Verhältnisses der politischen Führung zu den großen geistigen Werten der Religion und der Kultur ist ein wichtiges Problem. Seiner Betrachtung ist der letzte Absatz gewidmet, während das Verhältnis von politischer Führung und Wirtschaft im folgenden Beitrage behandelt wird.

Bevor in die Betrachtung dieser Probleme eingetreten wird, muß aber noch die Frage geklärt werden, ob und welche Bedeutung die bisherige Zweiteilung der Staatsformen in der modernen Staatenwelt für den deutschen Führerstaat hat.

2. Monarchie und Republik

Schon seit jeher hat die Staatslehre versucht, die Staaten einer bestimmten Zeitepoche nach äußeren formalen Merkmalen zu gliedern und zu unterscheiden. Bekannt ist die Dreiteilung der Staatstypen bei Aristoteles in Monarchie, Aristokratie und Politien, in unserem Sinne Demokratien. Diese Unterscheidung hob darauf ab, ob oberstes staatliches Organ eine Einzelperson (Monarch), eine nach bestimmten Merkmalen zusammengesetzte Gruppe (Aristokratie) oder die Masse des Volkes als solche ist.

Im Anschluß an das Aufkommen individueller Staatstypen in der Renaissance führte dann der politische Theoretiker dieser Zeit, Machiavell, in seinem berühmten „Buch vom Fürsten“ die Zweiteilung der Staatstypen in Monarchien und Republiken durch.

Für eine rein formalistische Betrachtung war bei dieser Unterscheidung nur die äußere Gestaltung der Staatsspitze bestimmend. So betrachtete man z. B. das Bismarcksche Reich trotz seines ausgesprochen dynastischen Charakters als Republik. Dies mit der Begründung, oberstes Staatsorgan sei nicht der Kaiser als Monarch, sondern die Gesamtheit der verbündeten Regierungen, die ihre Vertretung im Bundesrat finde. Dieser Formalismus verkannte, daß es auf das W e s e n der Staatsform ankommt und daß Monarchie und Republik zu verschiedenen Zeiten einen ganz verschiedenen politischen Sinn gehabt haben.

Ferner verkannte diese rein formale Unterscheidung, daß auch innerhalb dieser Staatsformen die Verlagerung des politischen Machtzentrums wieder ganz verschiedene Staatstypen hervorgerufen hat.

Für den deutschen Führerstaat handelt es sich ebenfalls um ganz bestimmte politische Formen der Monarchie und der Republik. Nur diese Typen sind für ihn bedeutsam und ihr politisches Wesen gilt es deshalb, sich klarzumachen, wenn man entscheiden will, ob und inwieweit sie für den Führerstaat noch von Bedeutung sind.

Den politischen Typus der heutigen Monarchie bildet nicht die Wahlmonarchie des deutschen Mittelalters, sondern der Typus der dynastischen Monarchie. Sie ist die Form der Monarchie, die aus dem Wesen der Dynastie, d. h. der Herrscherfamilie, in der sich das Herrscheramt vererbt, verstanden werden muß. Der Monarch als Haupt der Dynastie ist in der echten Form der Monarchie der persönliche und alleinige

Repräsentant seines Staates. Als solcher leitet er seinen Herrschaftsanspruch nicht vom Volke ab. Blut und Boden, Nation und politischer Raum sind keine politischen Grundwerte der dynastischen Monarchie. Der Raum bildet eine bloße Machtbasis für den absoluten Herrscher, über den er zugunsten der Dynastie verfügen konnte. Deshalb war das Staatsgebiet ein Gegenstand dynastischer Erbstreitigkeiten und Erbteilungen. Aus ihnen erklärt sich die kleinstaatliche Zersplitterung des deutschen Staatsraumes. Solange das Gefühl für das Volk als politische Größe diesen absoluten Herrschern noch nicht aufgegangen war, hielten sie sich sogar für berechtigt, ihre „Landeskinder" in fremde Kriegsdienste zu verkaufen.

Der Herrscher in der dynastischen Monarchie ist allein „von Gottes Gnaden". Er beansprucht damit eine übernationale und überstaatliche Rechtsstellung, die ihm auch keinerlei völkische Bindungen auferlegte. Gerade im deutschen Monarchenrecht hat das zu einer unerfreulichen, unvölkischen Entwicklung geführt. Denn ebenbürtig war nach den „Hausgesetzen" der deutschen Dynastien nicht der rassisch und völkisch vollwertige Volksgenosse, sondern ebenbürtig waren nur die übrigen europäischen Herrschergeschlechter und gewisse Gruppen des Hochadels. So verbreiteten sich die Angehörigen deutscher Dynastien über die ganze europäische Staatenwelt. Diese Internationalisierung der deutschen Dynastien hat aber die politische Gestaltung des deutschen Volkes und sein Werden zur Nation nicht gefördert, sondern gehemmt, und hat die deutschen Dynastien dem völkischen Boden entfremdet.

Die deutschen Monarchien konnten der durch die Französische Revolution geschaffenen Ideologie zunächst standhalten, weil vor allem in der Auffassung Friedrichs des Großen von seinen Herrscherpflichten die ethische Verankerung der monarchischen Stellung in den politischen Grundwerten der Nation schon zum Ausdruck gekommen war. Denn das dynastische Monarchenrecht mußte notwendig mit der politischen Ideologie der bürgerlichen Nation in Konflikt geraten.

Dem Siege dieser neuen politischen Ideen fielen denn auch die französische Monarchie wie die kleinen deutschen Potentaten zum Opfer. Aber auch die deutschen Monarchien, die sich erhalten konnten, mußten im konstitutionellen System eine erhebliche Einschränkung ihrer bisher unbeschränkten Machtposition in Kauf nehmen.

Die englische parlamentarische Monarchie erhielt sich dadurch ihre Stellung, daß sie nach der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts die politische Macht an die, in den beiden großen Parteien organisierten Gruppen einer politischen Elite kampflos und allmählich übertrug. Da innerhalb dieser Gruppen bisher der Adel die Führung hatte und den politischen Typus prägte, erhielt das englische Königstum dadurch einen starken äußeren Halt. Diese frühe nationale Entwicklung führte in England auch weiter dazu, daß die englische Dynastie die Anforderungen an Ebenbürtigkeit und Hoffähigkeit nicht so starr zog wie das deutsche Monarchenrecht, sondern den politischen Typus des Gentleman als gleichberechtigt behandelte.

Die deutschen Dynastien konnten deshalb den Verlust des Weltkrieges nicht überstehen und schieden kampflos als politische Machtzentren aus. Die dynastische Zersplitterung in Deutschland bildete aber auch ein fast unübersteigliches politisches Hindernis für die Herstellung einer nationalen Einheit. Auch hierin besteht ein Gegensatz zur englischen Entwicklung, wo die Krone heute gerade das einzige staatsrechtliche Bindeglied innerhalb des Britischen Weltreiches bildet.

Das Führertum im deutschen Führerstaat ist nicht auf dynastischem Boden entstanden, sondern aus einer revolutionären Volksbewegung gewachsen. Schon daraus folgt, daß das bisherige Dynastenrecht für den deutschen Führerstaat keinen Sinn mehr haben kann. Und dazu kommt weiter, daß die Errichtung des nationalsozialistischen Einheitsstaates eine Wiederherstellung der zahlreichen deutschen Dynastien ausschließt.

Kommt so für den deutschen Führerstaat eine Wiederherstellung der bisherigen monarchischen Territorialgewalten gar nicht in Frage, so ist auch die Frage der Monarchie im *bisherigen* Sinne für ihn nicht von praktischer Bedeutung. Inwie-

weit die Gestaltung der obersten Staatsführung im deutschen Führerstaate nach neuer Formgebung verlangt, wird im folgenden Abschnitt behandelt werden.

Aber ebenso hat die bisherige Form der demokratischen Republik für den deutschen Führerstaat ihren Sinn verloren. Denn sie bildet gerade im deutschen Staatsleben keinen positiven Wert, sondern war eigentlich nur eine Verneinung des bisherigen monarchischen Prinzips. Wurde in diesem die Heraushebung der Dynastie gegenüber dem Volke überbetont und damit ihre Verankerung im Volke geschwächt, so sah die deutsche Form der demokratischen Republik ihre Aufgabe in der Überbetonung des Prinzips der politischen Gleichheit. Damit machte die Weimarer Verfassung aber die Entstehung eines neuen politischen Typus, der den Staat tragen konnte, unmöglich und schwächte auch weitgehend die Stellung des Reichspräsidenten. Der Reichspräsident erschien nur als Träger des obersten Amtes in der Republik. Jede qualitative Heraushebung einzelner Persönlichkeiten durch Verleihung von Titeln oder Orden war als dem Gleichheitsprinzip widersprechend durch Art. 109 der Weimarer Verfassung verboten. Auch der Adel wurde folgerichtig formell beseitigt.

Der deutsche Führerstaat verwirft bewußt das politische Prinzip der Gleichheit. Er baut nicht auf dem Mehrheitswillen politisch gleichgedachter Individuen, sondern auf dem Prinzip und der Herausstellung der politisch-schöpferischen Persönlichkeit und ihrer Leistung auf. Da für ihn Blut und Boden die politischen Grundwerte sind, so müssen die an der Führung beteiligten Menschen in rassischer und völkischer Beziehung besonderen Anforderungen entsprechen.

Daraus folgt, daß auch der politische Begriff des Adels im völkischen Staate ein anderer werden muß. Für einen rassisch und völkisch entarteten Adel kann in der politischen Führung des nationalsozialistischen Staates kein Platz sein.

Wesentlich für das Wesen des Führerstaates ist also die Erkenntnis, daß die alten politischen Formen der dynastischen Monarchie und demokratischen Republik für ihn nicht mehr in Frage kommen. Ob man bei der Gestaltung neuer Formen an den alten Bezeichnungen festhält, ist weniger wesentlich. Entscheidend ist allein, daß die kommende Staatsform des deutschen Führerstaates mit dem politischen Inhalt der ihn tragenden politischen Ideen erfüllt sein muß.

IV. Führung und Gefolgschaft im staatsrechtlichen Aufbau

1. Allgemeine Grundzüge

Der deutsche Führerstaat ist auch politisch das Ergebnis eines langsamen zähen Aufbaus der Bewegung, die unter Führung Hitlers aus dem Volke entstand und allmählich zu einem immer stärkeren Gegner der herrschenden Staatsmacht wurde. In dieser Kampfzeit der Bewegung erfolgte ebenso wie an der Front im Weltkriege die Bewährung als Führer aus der jeweiligen Situation heraus. War dieser Kampf dadurch erschwert, daß der ganze staatliche Machtapparat gegen ihn eingesetzt wurde, so war er auf der anderen Seite dadurch politisch einfacher, daß er zunächst nur eine klare Zielsetzung kannte: die Eroberung der politischen Macht.

Mit dem Gelingen dieses Zieles und der Übernahme der staatlichen Macht durch die Regierung Hitler am 30. Januar 1933 vervielfältigten und komplizierten sich die politischen Probleme. Die theoretisch klaren und eindeutigen politischen Richtlinien der Bewegung in der Innen- und Außenpolitik mußten nun in die Praxis übertragen werden.

Innenpolitisch war die Bewegung vor die ungeheure Aufgabe gestellt, einen weitverzweigten Staatsapparat zu übernehmen, dessen Lenkung bisher aus ganz anderen politischen Grundanschauungen heraus erfolgt war. Dabei konnte die fachliche Arbeit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung nicht entbehrt werden, wenn nicht schwerste Störungen die Folge sein sollten. So sah sich die Führung vor die Aufgabe

gestellt, nicht die bisherige öffentliche Verwaltung zu ersetzen oder gar zu zerstören, sondern die in ihr tätigen Menschen mit dem weltanschaulichen Gehalt der Bewegung zu erfüllen.

Zerschlagen werden mußten dagegen die politischen Organisationen, die als solche die Träger des alten politischen Ideenguts gewesen waren. Eine Koalition mit ihnen konnte für die einer echten revolutionären Bewegung entstammende Partei nicht in Frage kommen. Aus dieser Situation ergab sich notwendig die „politische Gleichschaltung". Auch sie ist keine neue Erscheinung. Sie tritt immer nach gelungenen Revolutionen ein. Sie ist allerdings nur durchführbar, wenn wirklich ein neues politisches Weltbild vorhanden ist, an dem sie sich ausrichten kann. Da der Novemberumsturz des Jahres 1918 keinerlei wirklich neuen politischen Ideen zum Siege verhalf, konnte damals auch keine wirkliche politische Gleichschaltung durchgeführt werden. Denn sie ist auf geistig-politischem Gebiete nur möglich, wenn das neue politische Weltbild absolute Geltung für sich beansprucht und im Volks-, Staats- und Rechtsleben nach Durchsetzung verlangt. Eine politische Haltung, die letzten Endes auf einem relativistischen Skeptizismus aufbaute und die jeweilige politische Mehrheit für maßgebend erklärte, war nicht in der Lage, eine durchgreifende politische Gleichschaltung vorzunehmen, d. h. das ganze politische Leben des Volkes unter einheitliche Grundanschauungen und damit unter denselben politischen Rhythmus zu stellen.

Staatsrechtlich wurde die politische Gleichschaltung damit begonnen, daß man, gestützt auf das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 zunächst noch formell auf dem Boden des parlamentarischen Systems durch das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 nicht nur die Volksvertretung der Länder, sondern auch die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper auflöste und unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Reichstagswahl vom 5. März 1933 neu bildete. Damit wurde der unbedingte oder doch ausschlaggebende Einfluß der Partei wie im Reiche so auch in den Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, das dann das Vorbild für ein entsprechendes Vorgehen auch in den amtlich gebundenen Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte und in ähnlichen Fällen geworden ist, schaltete das Berufsbeamtentum im Sinne des neuen politischen Weltbildes dadurch gleich, daß es aus dem Berufsbeamtentum alle Beamten ausschied, die den völkisch-rassischen Anforderungen nicht entsprachen, oder nach ihrer bisherigen politischen Führung nicht die Gewähr dafür boten, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten.

Im weiteren Zuge dieser politischen Gleichschaltung wurden dann am 2. Mai 1933 sämtliche Gewerkschaftshäuser besetzt und im weiteren Verlaufe die bisherigen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgelöst. Und schließlich entzog man dem bisherigen politischen System die Möglichkeit seiner Wiederaufrichtung dadurch, daß man die politischen Parteien, soweit sie sich nicht schon selbst aufgelöst hatten, verbot. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 erklärte als einzige politische Partei die NSDAP für legal und bedrohte die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts einer anderen politischen Partei oder die Bildung einer neuen politischen Partei mit strengen Strafen.

War dadurch die ausschlaggebende politische Stellung der Partei gesichert, so bestand doch die Aufspaltung der politischen Führung, wie sie die Weimarer Verfassung in dem Nebeneinander von Reichspräsident und Reichskanzler kannte, bis auf weiteres fort. Zwar wurde die äußerliche Koalitionsform der am 30. Januar 1933 gebildeten Reichsregierung sehr bald dadurch beseitigt, daß die deutschnationalen Führer aus dem Kabinett ausschieden. Denn im Wesen des Führerstaates lag die Notwendigkeit einer einheitlichen Führung der Reichsregierung nach den politischen Grundsätzen der Bewegung. Daneben bestand aber als eigener politischer Machtfaktor vor allem die Führung des Oberbefehls über die Wehrmacht durch den Reichspräsidenten.

Mit dem Tode des Reichspräsidenten lag es im Zuge des staatsrechtlichen Aufbaus, daß alle bisher vom Reichspräsidenten ausgeübten staatsrechtlichen Funktionen auf den Führer und Reichskanzler übergingen. Dadurch, daß der Führer damit zum Staatsoberhaupt des Reiches wurde, erhielt der staatsrechtliche Aufbau des deutschen Führerstaates seine Krönung. Dabei bleiben noch viele politische und staatsrechtliche Fragen, wie die der Stellvertretung des Führers und der Nachfolge des Führers, einer künftigen Regelung vorbehalten.

Außenpolitisch sah sich die neue Staatsführung vor die Aufgabe gestellt, einmal die bestehenden zwischenstaatlichen Beziehungen als solche im Rahmen des Völkerrechts zu erhalten und auszubauen und auf der anderen Seite dem völkischen politischen Weltbild auch Einwirkungsmöglichkeiten nach außen hin zu verschaffen. Die Übernahme der Funktionen des Reichspräsidenten als völkerrechtlicher Repräsentant des Reiches durch den Führer hat auch auf diesem Gebiete die Einheitlichkeit der politischen Führung sichergestellt und ihr neue Möglichkeiten eröffnet.

So steht der deutsche Führerstaat vor der ungeheuren Aufgabe, das Werden der deutschen Nation zu vollenden und ihre Existenz nach innen und außen gleicherweise zu sichern.

Staatsrechtlich kann man dabei mehrere Seiten der politischen Führung unterscheiden. Politisch ist es das Zeichen des echten Führerstaates, daß die Führung auf all diesen Gebieten sich an den einheitlichen politischen Ideen des neuen politischen Weltbildes ausrichtet und nach ihnen gestaltet.

2. Die Führung der Bewegung

Die Aufgaben der Bewegung als politischem Mittel der Führung sollen unter Abschnitt V im Zusammenhang mit den anderen Mitteln der Führung geschildert werden.

Hier soll nur der heutige Aufbau und die organisatorische Gestaltung der Bewegung kurz dargelegt werden.

An der Spitze der Bewegung steht als Führer ihr Gründer und Gestalter Adolf Hitler. Er ist **der** Führer und damit zugleich die oberste Spitze der Reichsleitung. In die Reichsleitung sind auch eingegliedert die Oberste SA-Führung, deren oberster Führer Hitler ist, die Reichsführung SS und die Reichsjugendführung.

Der Stellvertreter des Führers in der Reichsleitung ist Rudolf Heß, dem ein eigener Stab zur Verfügung steht. Über die Gestaltung der Verbindung von Partei und Staat durch den Stellvertreter des Führers und seinen Stab vgl. V, 2.
Unter dem Führer und seinem Stellvertreter bilden die Führerschaft der Bewegung die Reichsleiter.

Die Leitung der Organisation der Bewegung liegt bei dem Reichsorganisationsleiter und seinem Stab, der gleichzeitig der Leiter des größten angeschlossenen Verbandes, der Deutschen Arbeitsfront, ist.

Innerhalb dieser Organisation der Bewegung bestehen nun eine Reihe von Ämtern der Bewegung, die in sich wieder verschieden gegliedert sind. Als Beispiel sei verwiesen auf das Reichsschulungsamt, das Amt für Ständischen Aufbau, das Amt für Kommunalpolitik, das Amt für Beamte, das Amt für Erzieher und das Reichsrechtsamt der NSDAP. Sie sind Ämter der politischen Organisation der Bewegung.

Die Organisation der Bewegung, die im einzelnen im nationalsozialistischen Jahrbuch aufgeführt ist, ist ebensowenig wie die Bewegung als solche Selbstzweck. Ihre Aufgabe im völkischen Führerstaate besteht darin, die engste Verbindung mit dem Volke zu halten und dadurch entscheidenden Einfluß auf die politische Gestaltung des Volkes zu gewinnen.

Eine besonders wichtige Rolle ist dabei der Kampftruppe der Bewegung, der SA und der SS, zugewiesen. Sie hat an dem kämpferischen Durchbruch der Bewegung entscheidenden Anteil gehabt. Ihre Angehörigen sind auch in Zukunft als „politische Soldaten" die Träger der nationalsozialistischen Idee, die „geschulten und kämpferischen Glaubensträger und Glaubenskünder der nationalsozialistischen Weltanschauung" (so der Chef des Stabes Lutze in seinen Erklärungen vom 16. April 1935 über die Zukunftsaufgaben der SA).

Von großer Bedeutung für die Verbindung von Partei und Volk sind die „Gliederungen" der NSDAP und die der Partei „angeschlossenen Verbände."

Gliederungen der NSDAP sind nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935: die SA, die SS, das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel), der NS Deutsche Studentenbund, die NS Frauenschaft.

Der NSDAP angeschlossene Verbände sind nach § 3 der Verordnung: Der NS-Deutsche Ärztebund e. V., der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. (seit 1936 Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund), der NS-Lehrerbund e. V., die NS-Volkswohlfahrt e. V., die NS-Kriegsopferversorgung e. V., der Reichsbund der deutschen Beamten e. V., der NS-Bund Deutscher Techniker, die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude").

Diese Verbände bilden eine Verbindung von Partei und Volk. Denn die Mehrzahl ihrer Angehörigen gehört nicht der Partei selbst an, steht aber durch die Zugehörigkeit zu dem angeschlossenen Verband unter der Führung von Parteiangehörigen und damit unter dem Einfluß der Partei.

Die vom völkischen Standpunkte aus wichtigste dieser Organisationen ist die Deutsche Arbeitsfront, weil sie die Mehrzahl der deutschen Volksgenossen überhaupt umfaßt. Sie hat durch die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 endgültige Gestalt angenommen. Nach dem § 1 dieser Verordnung ist „die Deutsche Arbeitsfront die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust. In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen. Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt".

Schon aus diesen Bestimmungen des § 1 der Verordnung ergibt sich die entscheidende Bedeutung der Deutschen Arbeitsfront für die Verbindung von Volk und Bewegung. Dadurch, daß die Deutsche Arbeitsfront alle schaffenden Deutschen, seien sie Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, als „gleichberechtigte Mitglieder" zusammenschließt, gibt sie der sozialistischen Haltung der Bewegung besonderen Ausdruck. Dieses Wesen eines deutschen Sozialismus kommt im § 2 der Verordnung zum Ausdruck, wenn in ihm als Ziel der Deutschen Arbeitsfront „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen" bezeichnet wird.

Für das Wesen der Deutschen Arbeitsfront ist ferner wichtig, daß der § 3 der Verordnung sie als „eine Gliederung der NSDAP im Sinne des Gesetzes über Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933" bezeichnet und sie damit im Sinne dieses Gesetzes zum Glied einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes macht.

§ 4 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Führung der Deutschen Arbeitsfront die NSDAP hat. Zum Führer ist der Reichsorganisationsleiter bestimmt.

Die Schilderung der speziellen Aufgaben der Arbeitsfront erfolgt an anderer Stelle (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 19 und Band III, Beitrag 47 und 51).

Mit Erlaß des Führers vom 21. März 1935 wurde die Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront eingegliedert. Mit dieser Verbindung von Arbeitsfront und gewerblicher Wirtschaft ist die Grundlage für eine unter dem Gedanken der Selbstverwaltung stehende Sozialordnung im deutschen Führerstaat gelegt.

Für die Beamten besonders wichtig ist der Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB) als angeschlossener Verband. Er wird vom Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Beamte geführt. Auch die nachgeordneten Dienststellen des RDB werden durch das Hauptamt für Beamte besetzt. Der RDB steht selbständig neben der Deutschen Arbeitsfront. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Durchdringung des Beamtentums mit dem Gedanken der Bewegung. Daneben hat er aber die wichtige Aufgabe, die Erziehung und Schulung des Beamtentums als Mittel der Führung sicherzustellen und zu fördern. Über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Beamtentums vgl. Band II, Gruppe 1, Beitrag 28.

Durch ihre besonderen Aufgaben herausgehobene Gliederungen der Reichsleitung sind die Oberste SA-Führung, die Reichsführung SS und die Reichsjugendführung. Ihre gemeinsame Aufgabe liegt in der Heranbildung des politischen Typus, der den deutschen Führerstaat tragen soll und dessen Wesen im folgenden Abschnitt behandelt werden soll. Für diese Aufgabe ist ferner von besonderer Wichtigkeit der Arbeitsdienst, der in diesem Werke besonders geschildert wird (vgl. Band III, Beitrag 59).

Sowohl die Partei wie ihre Gliederungen und die angeschlossenen Verbände sind gebietlich untergegliedert.

Die politische Organisation der Partei gliedert sich zur Zeit in 31 Gaue und die Gauleitung Ausland, an deren Spitze ein Gauleiter und ein stellvertretender Gauleiter stehen (Aufzählung derselben im Handbuch für das Deutsche Reich 1936, S. 10).

Die SA gliedert sich in 21 SA-Gruppen, die SS in 11 SS-Oberabschnitte, die Hitlerjugend und das Deutsche Jungvolk in 23 Gebiete.

Die gebietliche Gliederung der Bewegung ist auch für die angeschlossenen Verbände maßgebend. Für die Deutsche Arbeitsfront bestimmt § 5 der Verordnung ausdrücklich, daß ihre gebietliche Gliederung derjenigen der NSDAP entspricht. Dasselbe ist auch bei dem Reichsbund der Deutschen Beamten der Fall.

Die weitere Untergliederung der Partei ist die in Kreise und Ortsgruppen unter Kreis- und Ortsgruppenleitern. Die Ortsgruppen zerfallen wieder in Zellen und Blocks unter Zellen- und Blockwarten. Auch dieser Untergliederung folgen die angeschlossenen Verbände, so auch die Deutsche Arbeitsfront und der RDB.

3. Der Führer als Reichskanzler

Die Ergreifung der politischen Macht in Deutschland durch die Partei vollzog sich in der staatsrechtlichen Form, daß der Führer der Bewegung, Adolf Hitler, am 30. Januar 1933 nach den äußeren Formen der Weimarer Verfassung vom Reichspräsidenten zum Reichskanzler ernannt wurde.

Das Reichskanzleramt ist äußerlich aus der Weimarer Verfassung in den deutschen Führerstaat übernommen worden. Aber durch die Betrauung des Führers der Bewegung mit diesem Amte mußte es seinen Charakter grundlegend ändern.

Der Reichskanzler des Weimarer Zwischenreichs war der Vertreter des damals herrschenden parlamentarischen Systems. Gemäß Art. 54 der Weimarer Verfassung, der das staatsrechtliche Kernstück dieses Systems bildete, bedurften der Reichskanzler und die Reichsminister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags und hatten die verfassungsrechtliche Pflicht, von ihren Ämtern zurückzutreten, wenn ihnen der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzog. Die politische

Zusammensetzung des Parlaments bestimmte damit auch die Zusammensetzung der Reichsregierung.

Das parlamentarische System hat in England in der Form des klassischen englischen Parlamentarismus zur Herausbildung eines nationalen Führerstaates geführt. Denn die beiden großen englischen Parteien, die sich in der grundsätzlichen politischen Zielsetzung einig waren und nur in diesem Rahmen um die politische Macht kämpften, garantierten jederzeit das Vorhandensein einer politischen Führung. Diese im englischen Erstminister verkörperte politische Führung war auch nicht der Sklave des Parlaments, sondern konnte jederzeit an das Volk appellieren. Zwischen dem englischen Erstminister und dem Volke entwickelte sich so das für jede echte Führung charakteristische Verhältnis von Führer und Gefolgschaft. Die beiden großen Parteien entwickelten aus sich heraus eine Führerschaft politisch geschulter Persönlichkeiten, aus denen neue Führer herauswachsen konnten.

Das deutsche Reichskanzleramt hat sich demgegenüber nicht zu einem richtigen Führeramt entwickeln können. Im Bismarckschen Reich war in der Persönlichkeit Bismarcks die Führergestalt vorhanden, aber an Bismarck als Reichskanzler knüpfte sich keine Führertradition. Es entwickelte sich kein politischer Typus, der die politische Führung hätte tragen und ihr eine feste politische Tradition hätte geben können. Denn Beamtentum wie Wehrmacht sind zwar — wie noch zu zeigen sein wird — Mittel der Führung, aber in ganz bestimmten Funktionen. Das politische Mittel der Führung können und sollen sie nicht sein.

Der Zusammenbruch des Zweiten Reichs erfolgte durch den Mangel einer geschulten politischen Schicht, die vor allem nach dem Verlust des Weltkrieges imstande war, eine neue politische Führung aufzubauen. Daß eine solche Führung nach dem Wegfall der Dynastien nur aus dem Volke herauswachsen konnte, dies erkannt und in die Tat umgesetzt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Adolf Hitlers und seiner Bewegung.

Erhielt so das Reichskanzleramt im Bismarckschen Reich durch die gewaltige Gestalt des eisernen Kanzlers seine bestimmte Prägung, so verfügte der Reichskanzler in der Weimarer Verfassung überhaupt über keine politische Tradition. Er „bestimmte zwar die Richtlinien der Politik“ (Art. 56 der Weimarer Verfassung), aber er trug nach demselben Artikel „dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung“. Und dieser Reichstag war nur die staatsrechtliche Form einer innerlich haltlosen Parteienkoalition, die immermehr der politischen Zersetzung anheimfiel.

In den letzten Jahren des Weimarer Zwischenreichs sank deshalb die Bedeutung des Reichskanzleramts und wuchs die Bedeutung des Reichspräsidentenamts. Denn der Inhaber dieses Amts in der Gestalt des Feldmarschalls von Hindenburg verkörperte die letzten Reste politischer Führung, die in der Krise des Weimarer Parteienstaats noch übriggeblieben waren. Als Führer des deutschen Volkes in dieser kritischen Übergangszeit war er deshalb auch nicht der Hüter der Weimarer Verfassung, sondern er war der Träger eines Übergangsregimes, das in den äußeren staatsrechtlichen Formen des Diktaturartikels der Weimarer Verfassung den damaligen Staatsnotstand zu meistern suchte.

Erst mit der Betrauung Adolf Hitlers mit dem Reichskanzleramt durch den Reichspräsidenten entstand eine feste politische Führung des Reichs und wurden damit die Grundlagen zum Aufbau des deutschen Führerstaates gelegt. Denn beide Männer waren Autoritätsträger und dadurch zur Führung berufen.

Noch zu Lebzeiten Hindenburgs war Hitler als Führer der Bewegung „Führer und Reichskanzler“ geworden. Er war Führer der Bewegung und Regierungschef. Neben ihm stand nur noch ebenbürtig die Gestalt des Reichspräsidenten von Hindenburg als Staatsoberhaupt. Und gerade wenn man sich auf das Wesen der Führung — wie es oben (I, 4) geschildert wurde — besinnt, so ergab sich daraus die klare Notwendigkeit, daß nach dem Hinscheiden des Reichspräsidenten nur der Führer und Reichskanzler

imstande war, auch die Funktionen des Staatsoberhauptes im deutschen Führerstaat zu übernehmen.

Aus dieser ganzen Entwicklung heraus ist es verständlich, daß Hitler sich auch nach der Übernahme der Funktionen als Staatsoberhaupt für alle Zukunft nur als Führer und Reichskanzler bezeichnet wissen will und die einmalige Bedeutung, die der Feldmarschall von Hindenburg durch seine Größe dem Titel Reichspräsident aufgeprägt hat, in seinem Erlaß vom 2. August 1934 ausdrücklich anerkannte. Im amtlichen Verkehr mit ausländischen Staaten führt Adolf Hitler auch als Staatsoberhaupt die Amtsbezeichnung „Der Deutsche Reichskanzler".

Damit bedeutet aber das Reichskanzleramt im deutschen Führerstaat staatsrechtlich die Vereinigung und Fülle aller politischen Funktionen in der Person des Führers. Das prägt sich auch im Verhältnis des Führers zur Reichsregierung aus, das — wie im folgenden zu zeigen ist — im Führerstaat einen völlig anderen Charakter erhalten hat.

Der Führer ist als Reichskanzler heute nicht nur im Zusammenwirken mit der Reichsregierung oberster staatlicher Gesetzgeber, sondern er ist als Regierungschef der letztlich allein politisch Entscheidende und ist heute auch die oberste Spitze der Reichsverwaltung. Als solche ist der Führer imstande, nicht nur selbständig Verordnungen zu erlassen, sondern auch einzelne Verwaltungsmaßnahmen anzuordnen und auf dem Gebiet der Verwaltung jederzeit eine Frage zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Der Führer und Reichskanzler und die Reichskanzler des Weimarer Zwischenreichs haben also nur noch den Namen gemeinsam. Das Reichskanzleramt als solches hat im deutschen Führerstaat einen ganz anderen Charakter erhalten und einen ungeahnten Ausbau erfahren.

4. Die Reichsregierung

Diese grundlegenden Veränderungen in der Stellung des Reichskanzlers konnten natürlich auch die Stellung der Reichsregierung nicht unberührt lassen.

Regierung bedeutete im liberalen Staate Innehabung oder mindestens entscheidende Anteilnahme an der Staatsmacht. Keine Führung kann der Staatsmacht entraten. Aber Führung ist mehr als bloßer Träger der Staatsmacht zu sein. Nach der nationalsozialistischen Auffassung müssen Macht und Autorität in einer Person vereinigt sein, um eine echte politische Führung zu gewährleisten.

Wie die Reichsleitung der Partei als dem politischen Mittel der Führung, so ist auch die Reichsregierung an der Führerschaft des Reichs beteiligt. Es ist deshalb abwegig und verwirrend, den Reichsministern die Eigenschaft als Führer im weiteren Sinne abzusprechen. Denn die Stellung als Führer in diesem weiteren Sinne bestimmt sich nicht danach, ob jemand Mitglied der Bewegung ist, sondern ob er im deutschen Führerstaat Autoritätsträger ist.

Im politischen und staatsrechtlichen Sinne ist aber das Wort Führer im deutschen Führerstaat heute überhaupt auf den Führer und Reichskanzler beschränkt. Die Reichsleiter wie die Minister der Reichsregierung gehören ebenso wie die oberen Befehlshaber der Wehrmacht zu den verschiedenen Mitteln der Führung und bilden unter dem Führer eine gemeinsame Führerschaft. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt die Kundgebung der Führerschaft des deutschen Volkes, die am 3. Januar 1935 stattfand und die obersten Spitzen der drei Mittel der Führung vereinigte. In der dort übergebenen Adresse an den Führer wird von der „deutschen Führerschaft als geschlossenem Ganzen" gesprochen.

In der Art dieser Beteiligung liegt auch das Wesen der Reichsregierung im deutschen Führerstaat. Wer vom Führer — sei es in der Partei, sei es im Staat, sei es in der Wehrmacht — zur Mitarbeit an oberster Stelle herangezogen wird, ist an der Führung beteiligt und gehört zur deutschen Führerschaft, jeder an seiner Stelle.

In ihrer staatsrechtlichen Form knüpft die Reichsregierung an die Weimarer Verfassung an. Danach besteht sie auch heute aus dem Reichskanzler und den Reichsministern (Art. 52 der Weimarer Verfassung). Aber das Verhältnis beider hat sich im Führerstaat grundlegend verändert. Auch im Bismarckschen Reich war die Reichsleitung in der Person des Reichskanzlers konzentriert. Die an der Spitze der einzelnen Geschäftsbereiche stehenden Staatssekretäre, die den Reichsministern der Weimarer Verfassung entsprachen, waren nur Stellvertreter und Gehilfen des Reichskanzlers. Dieser war in der Lage, jederzeit in einen Geschäftsbereich einzugreifen und selbständige Anordnungen zu geben.

Die Weimarer Verfassung führte dann das Kollegialsystem ein. Zwar bestimmte der Reichskanzler die Richtlinien der Politik. Aber innerhalb dieser Richtlinien „leitete jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag“ (Art. 56 der Weimarer Verfassung).

Dem Sinn und Wesen des Führerstaates widerspricht eine derartige Selbständigkeit der Geschäftsbereiche. Sie erklärt sich ja auch nur aus dem parlamentarischen System. Die Reichsminister sind dem Reichskanzler gegenüber nicht in diesem Sinne selbständig. Sie sind seine Mitarbeiter. Sie tragen ihm gegenüber die Verantwortung für die Leitung ihres Geschäftsbereichs und können vom Reichskanzler mit bindenden generellen oder Anweisungen im Einzelfalle für ihre Geschäftsführung versehen werden.

Diese Bindungen und Unterordnungen gelten aber nur gegenüber dem Führer und Reichskanzler. Im übrigen sind die Reichsminister selbständig sowohl den anderen Reichsministern wie auch den Reichsleitern der Bewegung gegenüber. Einschränkungen dieser selbständigen Geschäftsführung sind wieder nur durch den Führer selbst möglich. Eine solche Einschränkung bedeuten z. B. die Verfügungen des Führers, wonach der Stellvertreter des Führers an der Vorberatung und Durchführung der Gesetzgebung der einzelnen Geschäftsbereiche zu beteiligen ist (vgl. unten S. 40).

Im übrigen bedeutet die infolge der Beseitigung des parlamentarischen Systems erfolgte Befreiung der Reichsminister von der Verantwortung gegenüber dem Reichstag eine Erhöhung der Selbständigkeit, aber auch eine Verstärkung der Verantwortlichkeit der Reichsminister.

Auch schon nach der Weimarer Verfassung war der Reichspräsident berechtigt, Reichsminister ohne Geschäftsbereich zu ernennen. Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich war Mitglied der Reichsregierung und hatte in ihr Sitz und Stimme. Mit dieser Ernennung konnte die Erteilung eines besonderen Auftrags verbunden sein, für dessen Erledigung es des ganzen Apparats eines Ministeriums nicht bedurfte.

Auch im deutschen Führerstaat gibt es die Einrichtung der Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Aber der Sinn dieser Einrichtung ist heute ein anderer. Im parlamentarischen System schuf die Schaffung von Ministern ohne Geschäftsbereich die Möglichkeit, kleineren politischen Gruppen, deren Unterstützung für die Regierung wichtig war, Sitz und Stimme im Kabinett zu verschaffen. Da das Mehrheitssystem, dem Sinne des Führerstaates entsprechend, auch in der Reichsregierung beseitigt ist, so liegt die Bedeutung von Reichsministern ohne Geschäftsbereich nicht mehr auf diesem Gebiet. Ihre Bedeutung muß aus dem politischen Sinn des Führerstaates erschlossen werden.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich ist nach dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung vom 3. Juli 1934 zunächst der Stellvertreter des Führers. Er ist es „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden“. Der Stellvertreter des Führers ist dem Führer dafür verantwortlich, daß die Partei als das politische Mittel der Führung schlagkräftig bleibt. Um diese Aufgabe lösen zu können und um den dafür notwendigen Einfluß der Partei sicherzustellen, war es nötig, dem Stellvertreter des Führers eine feste Stellung in der Reichsregierung zu geben.

Die beiden anderen bisher ernannten Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Kerrl und Dr. Frank, sind altbewährte Kämpfer der Bewegung. Reichsminister Kerrl wurde im Sommer 1935 das Reichs- und Preußische Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten übertragen.

Die einzelnen Reichsministerien und ihr Aufgabenkreis werden an anderer Stelle behandelt (vgl. Band II, Gruppe 1, Beitrag 24).

Die Ernennung und Entlassung der Reichsminister erfolgt heute allein durch den Führer und Reichskanzler. Wie schon oben erwähnt, entspricht auch die Bestimmung des Art. 58 der Reichsverfassung, wonach die Reichsregierung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt, nicht mehr dem politischen Ideenkreis des Führerstaates. Die Reichsminister beraten den Führer verantwortlich. Die letzte Entscheidung aber liegt allein bei ihm.

5. Der Führer als Staatsoberhaupt

Nach der Weimarer Verfassung war der Reichspräsident vor allem das republikanische Reichsoberhaupt, also das oberste Vertretungs- und Repräsentationsorgan der deutschen Republik. Deshalb ging auch das Bestreben der republikanischen Kreise dahin, die Stellung des Reichspräsidenten in der Verfassung möglichst herabzudrücken. Man übertrug ihm zwar die völkerrechtliche Repräsentation des Reichs nach außen. Aber innenpolitisch unterwarf man gemäß Art. 50 der Weimarer Verfassung alle Regierungsakte des Reichspräsidenten der Gegenzeichnungspflicht durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister.

Erst das Versagen des parlamentarischen Systems hat — wie oben schon angeführt — der Stellung des Reichspräsidenten von Hindenburg eine besondere und einzigartige Bedeutung verliehen. Die Verfassungslehre des Weimarer Staates kannte das Problem der Autorität nicht oder vermochte es doch nicht wirklich einzubauen. Das Entscheidende für die Stellung des Reichspräsidenten von Hindenburg war eben nicht die Handhabung der Staatsmacht, sondern das Vertrauen als Autoritätsträger, das er beim ganzen Volk genoß. Vergeblich versuchten deshalb die liberale Verfassungslehre und das Übergangskabinett von Papen-Gayl, den Reichspräsidenten zum Oberhaupt eines liberalen Machtstaates zu machen. Man dachte daran, mit Hilfe des Art. 48 die Stellung des Reichstags herabzudrücken, oder aber das parlamentarische System als solches zu beseitigen, und wollte durch einen Ausbau des 2. Hauptteils der Weimarer Verfassung die liberalen Positionen des bisherigen Systems sichern.

Dieser Versuch scheiterte an dem Widerstand des Führers der Bewegung, dem es schließlich gelang, den Reichspräsidenten als Repräsentanten der besten deutschen Tradition von seiner Mission als Führer und Gestalter des neuen Deutschland zu überzeugen. Mit dem Bunde dieser beiden deutschen Führergestalten war der autoritäre deutsche Führerstaat auf sichere Grundlagen gestellt. Denn beide Männer, sowohl Hindenburg als Vertreter der alten Generation und Tradition, wie Adolf Hitler als Schöpfer der nationalsozialistischen Bewegung, wurzelten im völkischen Sein. Sie fanden sich im Frontsoldatentum mit seiner selbstverständlichen Gemeinschaftshaltung. Daß der Feldmarschall und der Gefreite des Weltkrieges in gemeinsamer Arbeit die Staatsautorität zum Grundprinzip des heutigen deutschen Führerstaates gemacht haben, ist der beste Beweis für den völkischen Charakter dieses Staates.

Wie schon oben erwähnt, gab es deshalb nach dem Tode des Reichspräsidenten keine andere Möglichkeit, als das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers zu vereinigen. Das erfolgte durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934. Die Vereinigung beider Ämter in der Person Hitlers erfolgte auf Lebenszeit.

Von großer Wichtigkeit ist nun die weitere staatsrechtliche Ausgestaltung dieser einzigartigen Stellung des Führers als Staatsoberhaupt. Diese Ausgestaltung gipfelt in der Regelung der Stellvertretung und der der Nachfolge.

Nach der Weimarer Verfassung Art. 51 wurde der Reichspräsident im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauerte die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so bedurfte es zur Regelung der Vertretung eines Reichsgesetzes. In der Zeit der Übergangsregierung erfolgte eine Änderung der Stellvertretung dahin, daß nach der Neufassung des Art. 51 der Reichspräsident im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten wurde. Diese Regelung erklärte sich allein aus der damaligen politischen Übergangssituation und hat heute ihren Sinn verloren.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1934 bestimmt der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler seinen Stellvertreter. In welcher Art und Form die Regelung dieser Stellvertretungsfrage durch ihn erfolgt, unterliegt seiner alleinigen Entscheidung. Daß sie im Sinne des Führerstaates und damit des Prinzips einer volksverbundenen Führung erfolgen wird, ist selbstverständlich.

Schon vor Erlaß des Gesetzes vom 1. August 1934 erfolgte die Regelung der Stellvertretungsfrage in der Frage der Partei durch die Bestellung von Rudolf Heß zum Stellvertreter des Führers.

Eine Art von Stellvertretung ist durch § 3 des Wehrgesetzes in der Befehlsführung über die Wehrpflicht gegeben. Denn der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber übt unter dem Führer als Obersten Befehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Wie Staatssekretär Pfundtner[1]) zutreffend ausführt, „ist der Führer und Reichskanzler berechtigt, sowohl für seine gesamten Befugnisse wie auch für einen Teil derselben, z. B. für die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten allein oder für diejenigen des Reichskanzlers allein einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer oder vorübergehend zu bestimmen". Daraus ergibt sich, daß die Stellvertretung in enger Verbindung mit den Mitteln der Führung und ihrem Verhältnis zueinander stehen muß. Auch hier wird sich eine organische Lösung herausbilden.

Und dasselbe gilt von der Regelung der Nachfolge des Staatsoberhauptes im deutschen Führerstaat. Auch diese Frage kann erst staatsrechtlich gelöst werden, wenn der politische Typus, der den deutschen Führerstaat tragen muß, sich fest herausgebildet hat. Zunächst gilt es, durch politische Arbeit die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Heranbildung der staatsrechtlichen Formen für die Schaffung einer politischen Elite, aus der sich Führer und Führerschaft ergänzen, etwa in Form eines Ordens, bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1934 gehen infolge der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers „die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über".

Übergegangen in vollem Umfang ist demnach die völkerrechtliche Repräsentation des Reichs durch den früheren Reichspräsidenten. Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 1 der Weimarer Verfassung: „Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten", gelten auch heute. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie die Führung des Reichs nach außen von der Mitwirkung des Reichstags abhängig machten, im Führerstaat außer Kraft getreten.

Innenpolitisch ist für den Ausbau der Führerstellung **Adolf Hitlers** besonders bedeutsam die Übernahme der staatlichen Mittel der Führung, nämlich des Berufsbeamtentums und der Wehrmacht in seine unmittelbare Verfügungsmacht. Sowohl

[1]) Staatssekretär Pfundtner, in der Kommentierung des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 in Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht", Band I.



das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und der Offiziere wie der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs ist auf den Führer und Reichskanzler übergegangen. Das persönliche Treueverhältnis, in das Berufsbeamtentum und die Wehrmacht zu dem Führer getreten sind, findet seinen äußeren Ausdruck in dem Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Wehrmacht vom 20. August 1934. Die im § 2 dieses Gesetzes wiedergegebene Eidesformel enthält in beiden Fassungen, für Beamtentum und Wehrmacht, eine persönliche Treue- und Gehorsamsverpflichtung gegenüber „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler".

Dagegen sind alle Bestimmungen der Weimarer Verfassung, die in irgendwelchem Zusammenhang mit dem parlamentarischen System stehen, außer Kraft getreten. Das gilt für die Art. 41 bis 44 und die Art. 50 und 51 der Weimarer Verfassung.

Was vor allem die Gegenzeichnung der Regierungsakte des Führers durch den zuständigen Reichsminister betrifft, so hat sie natürlich nicht mehr den Sinn, daß der betreffende Minister „durch die Gegenzeichnung die Verantwortung übernimmt". Denn gemeint war damit die Übernahme der Verantwortung gegenüber der Volksvertretung, während der Reichspräsident dieser gegenüber „politisch" unverantwortlich sein sollte. Das widerspricht den Grundsätzen des Führerstaates, der ja gerade gegenüber dem Prinzip einer anonymen Unverantwortlichkeit das der offenen politischen Verantwortlichkeit der Führung für ihre Akte herausstellt. Das Prinzip der Gegenzeichnung hat vielmehr einen vollkommenen Sinnwandel gerade in dieser Beziehung erfahren. Es bedeutet heute, daß der zuständige Reichsminister als dem Führer für einen bestimmten Geschäftsbereich verantwortlicher Mitarbeiter durch die dem Sinne nach nicht „Gegenzeichnung", sondern „Mitzeichnung" von gesetzgeberischen oder sonstigen Akten der Führung die Verantwortlichkeit gegenüber dem Führer übernimmt.

Der gerade für die Übergangsperiode so bedeutsame Diktaturartikel 48 der Weimarer Verfassung ist zur Zeit nicht von praktischer Bedeutung, da das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in der Hand der Reichsregierung und damit des Führers liegt (vgl. unten VI, 3).

Art. 49 der Weimarer Verfassung ist heute durch § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 ersetzt. Danach steht das Gnadenrecht dem Führer und Reichskanzler zu. Über die Ausübung des Gnadenrechts vgl. den Erlaß vom 1. Februar 1935.

6. Das Volk als Gefolgschaft

Im deutschen Führerstaat ist die Führung eine völkische Führung, d. h. sie wächst aus dem Volke heraus und erhält von ihm ihren Sinn.

In dieser völkischen Grundlage des deutschen Führerstaates besteht der prinzipielle Unterschied zwischen ihm und dem absoluten Fürstenstaat, aber auch zwischen ihm und dem liberalen Machtstaat, der den bis in unsere Zeit reichenden Ausläufer des absoluten Staates bildet.

Der Unterschied gründet sich auf die andere Zusammensetzung und das verschiedene Wesen des Volkes in der damaligen Zeit und heute. Denn das Volk, auch in Großstaaten im Verhältnis zu den heutigen Bevölkerungszahlen zahlenmäßig noch relativ klein, war damals noch keine politische Größe. Dies schon deshalb nicht, weil eine Anteilnahme des Volkes am politischen Geschehen schon infolge der unentwickelten Technik der Nachrichtenmittel nicht in Frage kam und sich deshalb auch keine öffentliche Meinung im Sinne des modernen Massenstaates bilden konnte. Die damalige Politik war deshalb reine Kabinettspolitik, die damaligen Kriege waren dynastische und Kabinettskriege, kein Ringen der Völker wie in unseren Tagen.

Die Bedeutung der politischen Revolutionen in den letzten Jahrhunderten liegt nun gerade darin, daß in ihnen der nationale Gedanke, d. h. der Gedanke, daß das Volk als solches eine politische Lebensgemeinschaft sei, sich durchsetzte. In dieser Beziehung sind sich die puritanische Revolution unter Cromwell, die französische Revolution und die nationalsozialistische Revolution wesensgleich. Gemeinsam ist

ihnen, daß sie in ihrer Zeit „nationsbildend" gewirkt haben. Und deshalb ist ihnen auch gemeinsam, daß die politische Form des absoluten Fürstenstaates in den verschiedenen Ländern mit ihnen ein Ende nehmen mußte.

Die Verschiedenheit dieser Revolutionen liegt in den verschiedenen politischen Ideenkreisen, die zu ihrer Zeit herrschend waren und damit imstande waren, das Volk in seinem tiefsten Innersten politisch aufzurütteln. Daraus erklärt sich, daß die früheste dieser Revolutionen, die puritanische, von religiösen Ideen beherrscht wurde, während die französische Revolution unter den individualistischen Vernunftideen der Aufklärungszeit zum Siege gelangte. Während die bolschewistische Revolution in ihrer Volks- und Staatsfeindlichkeit nur die letzten Folgerungen aus dieser individualistischen Haltung zu ziehen suchte, haben die faschistische und die nationalsozialistische Revolution wieder neuen politischen Werten zum Durchbruch verholfen, wenn auch der Faschismus bei seinem Mythos der Nation die staatliche Form beherrschend in den Vordergrund schiebt, während der Nationalsozialismus das Volk und seine organische Gliederung als die entscheidende politische Größe sieht, dessen Lebensform der Staat ist.

Aus der oben (III, 2) geschilderten Stellung der dynastischen Monarchie ergibt sich die avölkische Position des Fürsten im absoluten Fürstenstaat. Er war „von Gottes Gnaden", er war infolgedessen politisch gesehen eine Art Halbgott. Daraus erklärt sich auch, daß nach der Zurückdrängung der rein persönlichen Herrschaft des Fürsten im sogenannten aufgeklärten Polizeistaate, in dem der Fürst als persönlicher Repräsentant des Staates erschien, sich nun diese Auffassung auf den Staat selbst übertrug. Hier liegen die Wurzeln der Hegelschen Staatsphilosophie und der durch sie herbeigeführten „Staatsvergottung", die vor allem von Alfred Rosenberg als Gegenposition des Nationalsozialismus herausgestellt worden ist.

Der Faschismus baut als solcher weithin auf Hegelschen Gedankengängen auf. Die Herrschaft dieser Gedankengänge führt zu dem avölkischen Staatstypus, den ich in meiner Staatslehre als den des liberalen Machtstaats bezeichnet habe.

Aus dieser Auffassung konnte natürlich kein echtes politisches, d. h. kein Gemeinschaftsverhältnis herauswachsen, wie es die Grundlage des Führerstaates bildet. Der absolute Fürst war, wenn er schlecht war, der kleine Tyrann, der willkürlich über „Blut und Boden" verfügte, d. h. seine Landeskinder aussaugte oder in fremde Kriegsdienste verkaufte, und für den der Boden nur ein Objekt dynastischer Hauspolitik war. Oder er war, wie z. B. Friedrich der Große, der fürsorgliche „Landesvater", der sich um alle Angelegenheiten seines Landes und seiner „Landeskinder" kümmerte, und der sich darin schon als „der erste Diener seines Staates" fühlte. Friedrich der Große ist wie Bismarck als Schöpfer des preußischen Großstaates ein Vorläufer Adolf Hitlers. Aber er lebte und wirkte selbstverständlich in den politischen Gedankengängen und Formen seiner Zeit. Der Staat war für ihn der Apparat, dessen sich der Fürst bediente, um das Wohl seiner Untertanen zu fördern, eine Auffassung, die ebenfalls der Hegelschen Staatsphilosophie zugrunde liegt.

Die nationalsozialistische Revolution hat erst das vollendet, was durch die englische und französische Revolution schon Jahrhunderte früher vor sich gegangen war, nämlich die Nationwerdung des deutschen Volkes. So konnte der deutsche Führerstaat auch nur in der politischen und staatsrechtlichen Form des deutschen Einheitsstaates errichtet werden. Und deshalb mußte die nationalsozialistische Revolution und der staatsrechtliche Aufbau durch sie mit der dynastischen Zersplitterung des deutschen Staatsraums ein Ende machen.

Der nationalsozialistische Staat ist heute der deutsche Volksstaat. Als solcher ist er wesensgemäß sowohl Einheitsstaat als Führerstaat. Dieser Zusammenhang mußte hier zum Verständnis der staatsrechtlichen Rolle des Volkes im deutschen Führerstaat herausgehoben werden.

Der deutsche Führerstaat muß also zum Unterschiede vom absoluten Fürstenstaat das Volk als politische Größe anerkennen und auf ihm aufbauen. In diesem Sinne muß er demokratisch sein. Es ist deshalb kein Zufall, daß der Führer in seinem Erlaß vom 2. August 1934 an den Reichsinnenminister seiner festen Überzeugung, die schon vorher in zahlreichen Reden immer durchklang, Ausdruck verliehen hat, „daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen" muß. Es ist das äußerlich die gleiche Formulierung, die auch der Artikel 1 der Weimarer Verfassung kennt. Nur baut Hitler und der durch ihn verkörperte Nationalsozialismus auf einer anderen Auffassung vom Wesen des Volkes und damit auch vom Wesen des Politischen auf, die unter I, 1 dieses Beitrags geschildert wurde.

Diese Auffassung des Nationalsozialismus trägt dem Wesen des modernen Staates als Massenstaat Rechnung. Der moderne Großstaat ist infolge seiner im Vergleich zu früher stark gewachsenen Bevölkerungszahlen vor das politische Problem gestellt, das für die Staatenwelt noch vor 100 Jahren nicht da war, nämlich aus der „Masse" „Volk" zu machen, d. h. das Volk als politische Größe anzuerkennen.

Denn kein Teil des Volkes kann im modernen Nationalstaat sich aus dem politischen Leben ausschließen. Das gilt in erster Linie von der Industriearbeiterschaft, aber auch vom Akademiker; beide Volksschichten leben und schaffen in ihrer Mehrzahl in den Städten, die schon infolge der Zusammenballung größerer Menschenmassen dem politischen Geschehen unmittelbarer gegenüberstehen. Beide Gruppen müssen in politischer Gemeinschaft zueinander stehen. Aber auch der Bauer lebt heute nicht mehr politisch isoliert. Durch die Steigerung der Verkehrsmittel und vor allem durch den Rundfunk wird auch er völlig in die politische Gemeinschaft eingegliedert.

Es ist ein Beweis für den Charakter des nationalsozialistischen Staates als durchaus modernen Staat, daß er dieses Wesen des völkischen Massenstaates klar erkannt und daraus die politischen Folgerungen gezogen hat. Der völkische Massenstaat bedarf einer stetigen, tiefgreifenden und richtig geführten politischen Propaganda, um wirklich völkisch gestaltend wirken zu können. Es ist ein Kennzeichen einer intellektualistischen avölkischen Geisteshaltung, wenn man glaubt, die Notwendigkeit der politischen Propaganda leugnen oder herabsetzen zu können.

Die Gründung des Propagandaministeriums ist deshalb nur ein organisatorischer Ausdruck der neuen Auffassung vom Wesen des Politischen; denn der eigentliche Sinn der Aufgabe dieses Ministeriums liegt in der Schaffung der völkischen Gemeinschaft durch unablässige Werbung für die Ideen des Nationalsozialismus im Volke. Die Abwehr feindlicher und lügnerischer Propaganda bildet auch hier nur ein Mittel, um diesen Hauptzweck erreichen zu können.

Dabei muß darauf geachtet werden, daß die Propaganda sich auf ihr Ziel und ihre Aufgaben konzentriert, und damit durch sie die Pflege der kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird. Aber auch diese Grenzziehung ist von einer völkisch-politischen Grundlage aus leicht zu ziehen. Denn nach der völkischen Auffassung ist das kulturelle und wissenschaftliche Leben auch nur ein Teil des völkischen Lebens überhaupt. Und ähnliches gilt vom religiösen Leben eines Volkes. Deshalb soll im letzten Abschnitt dieses Beitrages das Verhältnis der politischen Führung zur Religion und Kultur grundsätzlich behandelt werden.

Der völkische Führerstaat trägt also in dem Sinne demokratische Züge, als er erkennt, daß jede politische Führung nur aus einer politischen Gefolgschaft herauswachsen kann und daß es deshalb die zentrale politische Aufgabe der deutschen Führerschaft ist, das deutsche Volk als Gefolgschaft und damit als politische Größe zu gestalten. Ein isoliertes Führertum ohne Gefolgschaft, in der es wurzelt, gibt es nicht. Ein solcher „Führer" sinkt dann zum bloßen Diktator, zum „Cäsar" herab und wird damit zum Typus des „politischen Raubtiers", das Oswald Spengler von seiner avölkischen Position aus als den politischen Typus unserer Zeit erklärt hat.

7. Die staatsrechtliche Formung des Volkes im deutschen Führerstaat

Die völkische Demokratie bedarf aber anderer politischer Formen als die liberale Demokratie. Die liberale Demokratie ist in der modernen Staatenwelt parlamentarische Demokratie gewesen. Auch diese politische Form hat ihre fruchtbare Zeit gehabt. In Ländern mit starker parlamentarischer Tradition, die sich in Deutschland nie entwickeln konnte, hat sich die parlamentarische Demokratie wenigstens äußerlich zu halten vermocht. Nur hat sie auch dort ihren Charakter wesentlich verändert.

Die Entstehung der modernen Volksvertretung und damit die Schaffung des parlamentarischen Systems als Regierungsform stellte eine Reaktionserscheinung gegen die Macht des absoluten Monarchen dar. Das Bürgertum wollte sich nicht mehr damit begnügen, bloßes Objekt einer persönlichen Herrschaft zu sein. Wie in England die noch in Ober- und Unterhaus ständisch gegliederten Vertretungen, so forderten in Auswirkung der Französischen Revolution die „Nationalversammlungen" als Vertretung des sich als Nation empfindenden Bürgertums ihren Anteil an der Staatsmacht. Das war nur in der Form politisch möglich, daß man die bisher unumschränkte Gewalt des Herrschers rechtlich einschränkte, dadurch, daß man der Volksvertretung ein Mitbestimmungsrecht in der Gesetzgebung gab. Aus dieser politischen Situation heraus ist der liberale Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts „Gesetzesstaat" gewesen. Denn das positive Gesetz war eben das politische Mittel, durch das das Parlament seinen Anteil an der Staatsgewalt ausüben konnte.

Es ist eine allgemeine Erscheinung des politischen Lebens, daß neu entstandene Machtzentren ihren Machtbereich auf Kosten alter bisher bestehender Machtzentren auszudehnen versuchen. Und so griff das Parlament in der liberalen Demokratie über seinen Anteil an der Gesetzesbefugnis heraus und erstrebte die völlige politische Kontrolle der Regierung. So entstand das politische Grundprinzip des parlamentarischen Systems, daß die Regierung des Vertrauens des Parlaments, d. h. seiner Mehrheit bedürfe und zurücktreten müsse, wenn sie dieses Vertrauen nicht mehr besitzt.

Auch dieses eigentliche parlamentarische System hat sich in den Staaten des Westens dadurch politisch lebensfähig erwiesen, daß man es nicht überspannt hat.

Das gilt vor allem von England. Das Vorhandensein der beiden großen politischen Parteien in dem klassischen Zweiparteiensystem des englischen Parlamentarismus garantierte zunächst, daß stets ein politischer Führer vorhanden war, dem durch die Krone die Regierungsführung übertragen werden konnte. Die Entscheidung darüber, ob eine Regierung in England das Vertrauen des Parlaments besitzt, ist aber schon vor dem Kriege auf das Volk übergegangen. Nicht ein politisch zersplittertes Parlament stürzt dort die Regierung, sondern die Regierung führt durch Auflösung des Parlaments und Neuwahlen in politischen Krisenzeiten selbst eine Entscheidung darüber herbei, ob sie noch das Vertrauen des Landes und Volkes besitzt oder nicht. Diese Entscheidung ist also keine parlamentarische Entscheidung mehr, sondern sie ist eine plebiszitäre Entscheidung, d. h. sie wird vom Volke als Wählerschaft gefällt und dabei ist wieder das Entscheidende, daß es sich hierbei nicht um eine kollegiale Regierung, sondern um einen Führer und die von ihm vertretenen politischen Ideen handelt. Die Neuwahl in England bedeutet also die Bestätigung des bisherigen Erstministers als Führer oder seine Verwerfung. Die politische Verbindung des Führers mit der Mehrheit des Volkes ist damit das Entscheidende. Und in diesem Sinne ist in England in äußeren parlamentarischen Formen ein Führerstaat entstanden. Daß diese äußeren parlamentarischen Formen bis heute fast unverändert beibehalten worden sind, liegt an dem starken Traditionsgefühl, das der Engländer seinen bisher bewährten politischen Einrichtungen entgegenbringt. Ob freilich auch

diese äußeren parlamentarischen Formen in England beibehalten werden können, ist eine Frage, deren Beantwortung noch offensteht. Der entscheidende Wandel hat sich jedenfalls dort schon dahin vollzogen, daß nicht mehr das Parlament, sondern Regierung und Volk sich als entscheidende politische Größen in einem Polaritätsverhältnis und damit aber auch in einem Bindungsverhältnis einander gegenüberstehen.

In Frankreich sind die Verhältnisse wieder anders gelagert. Dort haben wir zwar sehr viele kleine Parteigruppen, aber bisher noch eine homogene, bürgerliche, politische Wählerschaft, die im wesentlichen dem Typus des französischen Rentners entspricht. Für ihn ist „Sicherheit" in jeder Beziehung das höchste Gebot, und er folgt der Führung, die ihm diese Sicherheit zu gewähren scheint. Auch hier tritt also das plebiszitäre Element neuerdings stark in Erscheinung, während das Ansehen des Parlaments und des Parlamentariers selbst offenbar stark im Sinken begriffen ist. Auch im französischen Parlamentarismus tritt das entscheidende Problem einer stabilen, von den Schwankungen des parlamentarischen Lebens unabhängigen Führung immer stärker hervor. In dieser Richtung bewegen sich heute auch die Versuche, durch eine Verfassungsreform die Stellung des Staatspräsidenten und der Regierung zu festigen und vom Parlament unabhängiger zu gestalten.

Hat besonders in England, aber auch in Frankreich der Parlamentarismus festen Boden zu fassen gewußt, so daß man in diesen Ländern von einer parlamentarischen Tradition sprechen kann, so ist das in Deutschland nicht der Fall gewesen. Ein wesentlicher Grund hierfür lag in der dynastischen Aufspaltung und dem dadurch herbeigeführten Zerfallen Deutschlands in „Eigenstaatlichkeiten", d. h. in eine Fülle politischer Machtzentren. Schon aus dieser Situation konnte sich wenigstens in den deutschen Ländern kein in sich gefestigter Parlamentarismus entwickeln, der der Tradition der Dynastien, des Beamtentums und des Heeres gegenüber sich wirksam hätte durchsetzen können. Es ist kein Zufall, daß im Weimarer Parteienstaate gerade der Länderparlamentarismus in den kleinen und mittleren Ländern zuerst in einen politischen Zersetzungszustand verfiel. Denn es war einfach keine politische Schicht vorhanden, die imstande gewesen wäre, das Funktionieren eines parlamentarischen Systems sicherzustellen.

Aber auch im Reiche selbst vermochte der Parlamentarismus sich nicht zu behaupten, weil er von Anfang an keine Wurzeln im Volke hatte. Die Formen der unmittelbaren Demokratie, wie sie die Weimarer Verfassung im Volksbegehren und Volksentscheid geschaffen hatte, wirkten sich nicht als politisch festigend für das politische System der liberalen Demokratie aus, sondern sie wirkten im Gegenteil als Sprengpulver. Volksbegehren und Volksentscheid sind immer nur von der antiparlamentarischen Opposition von links oder rechts als taktisches Mittel benutzt worden, um gegen das herrschende politische System als solches angehen zu können. Das Weimarer System hat nicht vermocht, Führung und Volk in eine wirkliche politische, d. h. Gemeinschaftsverbindung zu bringen. Und weil es das nicht vermocht hat, mußte dieses System zerbrechen.

Dieses Problem der politischen Verbindung von Führung und Volk hat erst der Nationalsozialismus gelöst, aber nicht in den Formen des liberalen Machtstaates, sondern in denen des völkischen Führerstaates.

Das Parlament als politisches Machtzentrum hat der völkische Führerstaat beseitigt. Die Länderparlamente wurden durch Art. 1 des Neuaufbaugesetzes vom 20. Januar 1934 aufgehoben. Der Reichstag ist bestehen geblieben, aber nicht mehr als politisches Machtzentrum, sondern als ein „Forum, vor dem der Führer und Reichskanzler die großen außen- und innenpolitischen Schicksalsfragen der Nation zur Erörterung und Entscheidung stellt, soweit er sie nicht unmittelbar dem deutschen Volke

unterbreitet". (Reichsinnenminister Dr. Frick in einem Interview vom 9. Januar 1935.) Da die Zusammensetzung des Reichstags durch die Partei bestimmt wird, so ist er zweifellos kein Entscheidungsorgan, sondern nur eine Versammlung, die den Beschlüssen der Führung durch ihre Zustimmung ein besonderes Gewicht nach innen und außen verleihen soll.

Daß der Reichstag als solcher bestehen bleibt, zeigt das Gesetz über die Vertretung des Saarlandes im Reichstag vom 30. Januar 1935. Danach treten 8 Abgeordnete des Saarlandes in den Reichstag ein, die vom Führer auf Vorschlag des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes aus der Zahl der Reichstagswähler im Saarland bestimmt werden.

Von sehr viel größerer Bedeutung ist die Volksabstimmung im deutschen Führerstaate. Insofern hat sich das Verhältnis umgedreht. Während in der Weimarer Verfassung der Reichstag durchaus im Vordergrunde stand und — wie schon erwähnt — Volksbegehren und Volksentscheid sich gar nicht positiv auswirken konnten, ist die Bedeutung des Gesetzes über die Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 eine große und unterstreicht die Wichtigkeit des plebiszitären Elements in der organischen Auffassung des Nationalsozialismus auch für den heutigen Staat.

Dem Wesen des Führerstaates entsprechend, in dem die Führung immer die politische Entscheidung trägt, entspricht es, daß das Volksbegehren der Weimarer Verfassung beseitigt worden ist. Die Erfahrung zeigte ja auch, daß Volksbegehren nicht vom Volke als politischer Einheit getragen wurden.

Die Volksabstimmung im Führerstaat kann deshalb nur von der Führung veranlaßt werden. So kann nach § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 nur die „Reichsregierung das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht". Nicht das Volk im liberalen Sinn, d. h. nicht einzelne Parteien können von sich aus eine solche Volksbefragung anregen und damit die Absichten der Führung durchkreuzen, sondern im deutschen Führerstaate kann nur die Führung das Volk selbst befragen. Der Sinn einer solchen Volksbefragung ist, daß das Vertrauensverhältnis des Führers zum Volke als Gefolgschaft dadurch sichtbaren staatsrechtlichen Ausdruck erhält.

Bei einer solchen Volksabstimmung gibt es technisch gar keine andere Möglichkeit, als die Mehrheit festzustellen. Deshalb bestimmt § 2 des Gesetzes: „Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde Vorschriften enthält." Dieser letztere Satz erklärt sich daraus, daß es Verfassungsänderungen im Sinne der Weimarer Verfassung heute nicht mehr gibt.

Bei der Volksabstimmung im nationalsozialistischen Staate geht es aber dem Sinne nach gar nicht um die Gewinnung einer Mehrheit im parlamentarischen Sinne, sondern um die Gewinnung des ganzen Volkes. Diesem Gedanken hat auch der Führer wiederholt Ausdruck gegeben, so, wenn er auf dem Reichsparteitag 1934 es als wichtigste politische Aufgabe bezeichnete, auch die „Neinsager" des 19. August 1934 für Volk und Reich zu gewinnen.

Soweit es sich bei der Maßnahme, über die das Volk befragt wird, um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, wird man von einer besonderen Art neuer Volksgesetzgebung sprechen können.

Die Zustimmung zu einer Maßnahme oder einem Gesetz wird nach § 3 des Gesetzes im Reichsgesetzblatt verkündet.

Sowohl die Volksabstimmung vom 12. November 1933 wie die vom 19. August 1934 stützten sich auf das Gesetz vom 14. Juli 1933 und sind in Ausführung des § 4 dieses Gesetzes durch Verordnungen des Reichsministers des Innern durchgeführt worden.

V. Die Mittel der Führung

1. Politischer Typus und Führerschaft

Jeder Führerstaat entwickelt eine politisch tragende Schicht, eine „Führerschaft", die unter dem Führer Mitträger der politischen Gestaltung ist. Da Führung ohne Gefolgschaft nicht denkbar ist, fällt der politischen Führerschaft die wichtige Aufgabe zu, einerseits in der Gefolgschaft zu wurzeln und ihren aktiv politischen Teil zu erfassen, andererseits dem Führer als absolut zuverlässiges Mittel seiner Führung zu dienen. Die Formung der politischen Führerschaft eines Staates ist zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen. Diese Verschiedenheit wird bedingt durch den verschiedenen Charakter der natürlichen Gegebenheiten eines Staatswesens, wie sie in Raum und Volk gegeben sind.

Was zunächst die räumlichen Bedingungen eines Staates für die Gestaltung der Führerschaft anlangt, so ergeben sich in Groß- und Kleinstaaten ganz verschiedene Voraussetzungen für die Gestaltung der politischen Führerschaft.

Hier liegt auch das Problem der sogenannten unmittelbaren Demokratie und ihr Versagen im modernen Großstaate. Als die Väter der Weimarer Verfassung die Formen der unmittelbaren Demokratie in Volksbegehren und Volksentscheid in die Verfassung einzubauen versuchten, berief man sich dafür als Vorbild weitgehend auf die Durchführung des Referendums in der Schweiz. Aber man übersah dabei, daß in einem kleinen Schweizer Kanton oder auch in einer kleinen Gemeinde es allenfalls möglich ist, die politische Führerschaft aus der Gesamtheit der Volksgenossen bestehen zu lassen, wenn ein starkes Gemeinschaftsgefühl und eine starke Tradition für eine organische Demokratie vorhanden ist. So war es möglich, daß in den kleineren Kantonen der Schweiz die Landesgemeinde, d. h. die Gesamtheit der politisch berechtigten Volksgenossen, gleichzeitig als Organ politischer Führerschaft handelte und die politisch entscheidenden Entschlüsse faßte.

Eine wirksame politische Führung in diesen Formen ist aber heute nicht mehr möglich. Denn der Typus des heutigen modernen Staates ist der Groß- und Flächenstaat. Und über den einzelnen Großstaat hinaus gestalten sich mehr und mehr politische Mächtebildungen. Diese räumlich großen und völkisch oft stark differenzierten politischen Gebilde bedürfen heute eines anderen Typus der Führung und einer anderen Technik der Führung. Letzteres schon deshalb, weil auch die ganze Technik des politischen Weltbildes sich grundlegend verändert hat. Die Kenntnis der wichtigen politischen Ereignisse ist durch den Rundfunk heute eine allgemeine und gleichzeitige auf dem ganzen Erdball.

Mit diesen Tatsachen muß heute eine politische Führung rechnen. Und schon daraus ergibt sich, daß der führende politische Typus heute andere Wesenszüge tragen muß als der Typus des bürgerlichen Parlamentariers, dessen politische Haltung auf der Überzeugung aufbaute, daß es möglich sei, den politischen Gegner im Parlament durch Beweisgründe zu überzeugen und dadurch eine politische Gemeinschaft herbeizuführen.

Der Typus des heutigen politischen Menschen bewährt sich nicht mehr im Parlament, sondern kann und muß sich im Volk als politische Größe herausgestalten. Deshalb liegt auch in dem Wesen des neuen politischen Typus der Unterschied zwischen dem absoluten Fürstenstaat und dem heutigen völkischen Führerstaat.

Im absoluten Fürstenstaate und in seinen Ausläufern, die in monarchischen Formen noch heute politisch bedeutsam sind, bestand die Führerschaft aus Monarch und der Adelsschicht. Das oben (S. 16) geschilderte Wesen der Monarchie bestimmte also auch den politischen Typus dieser Zeit.

Dieser politische Typus wurde dann nach dem Sieg des liberal-demokratischen Weltbildes durch den Typus des bürgerlichen Politikers abgelöst.

Dabei hat es die englische politische Entwicklung in besonders hohem Maße verstanden, beide politische Typen weitgehend miteinander zu verschmelzen und damit die Existenz einer englischen Führerschicht bis heute zu gewährleisten. Nach dem Recht des englischen hohen Adels ist immer nur der älteste Sohn der Träger des Adelstitels und des damit verknüpften Vermögens zur Erhaltung der sozialen und damit auch der politischen Situation in der „Society". Die übrigen Söhne und die Töchter des hohen Adels sind nicht Träger des Titels, sondern treten in das Bürgertum zurück. Aber auch sie sind Mitglieder der „Society". Die „Society" ist ein ausgesprochen politischer Begriff und ihr Wesen wird deshalb mit dem deutschen Worte „Gesellschaft" nicht zutreffend wiedergegeben. Man kann sagen, daß die englische „Society" die politische Führerschaft des englischen Volkes in anonymen Formen darstellt. In anonymen Formen deshalb, weil sehr viele politische Führer nicht zur „Society" gehören. Aber sie hat ihre Vertreter in allen politischen Schichten, auch in der Arbeiterpartei. Solange das Bestehen der „Society" und die Lebensführung ihrer Mitglieder von der großen Masse des englischen Volkes anerkannt und mit Interesse verfolgt wird, wird sie ein entscheidender Faktor des politischen Lebens in England bleiben. Sie bildet auch die beste Stütze der englischen Krone. Denn die „Society" erfüllt die oben geschilderte Eigenschaft einer politischen Führerschaft im heutigen Staate dadurch, daß sie die politische Verbindung zwischen Volk und Führung sicherstellt. Es kann dabei hier dahingestellt bleiben, ob die politischen Voraussetzungen für diese Führerschaft der „Society" in England auch weiterhin gegeben sein werden.

In Frankreich bildet noch heute der Typus des bürgerlichen Politikers die Führerschaft. Er wird gestützt von dem französischen „Rentner", der in diesem Typus die beste Garantie politischer Sicherheit erblickt. Er steht in engster Verbindung mit den Wirtschaftsmächten und der Wehrmacht. Denn vor allem die militärische Vorherrschaft bietet die Möglichkeit einer imperialistischen Politik und damit der Erhaltung dieses politischen Typus eines liberalen Machtstaates.

Auch der politische Typus des Faschismus weist manche Ähnlichkeiten mit dem eben geschilderten Typus in Frankreich auf. Auch der faschistische Typus ist ein avölkischer politischer Typus, wie denn auch der Faschismus den Staat und nicht das Volk als entscheidende politische Größe kennt.

Demgegenüber wird der politische Typus des Nationalsozialismus ausgesprochen durch seinen völkischen Charakter bestimmt. Wenn man ihn als den Typus des „politischen Soldaten" bezeichnet hat, so soll damit nicht zum Ausdruck kommen, daß dieser politische Typus in seiner Gesamtheit auch der Waffenträger des deutschen Volkes sei. Denn den Waffenträger des deutschen Volkes bildet, wie noch zu zeigen ist, allein die Wehrmacht als Mittel der Führung. Als solcher Waffenträger hat sie ganz spezielle Aufgaben, die nicht allgemeinpolitischer Art sind.

Wenn man vom „politischen Soldaten" als dem politischen Typus des deutschen Führerstaates spricht, so meint man damit den aktiv politischen Menschen der Bewegung. Man versteht darunter also den völkischen Menschen, der sich bewußt in die völkische Gemeinschaft hereinstellt und die Fähigkeit besitzt, in ihr politisch gestaltend zu wirken und sich in ihr zu bewähren. Aus diesem Typus kann allein die Führerschaft des deutschen Volkes herauswachsen, und es ist eine Lebensfrage für den deutschen Führerstaat, daß er imstande ist, diesen Typus zu entwickeln und ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen zur Führerschaft heranzuziehen. Die politische Tradition, die sich auch in der deutschen Führerschaft bilden muß, kann also nur in dem Nachweis dieser völkisch-politischen Bewährung liegen.

Deshalb müssen im deutschen Führerstaat alle Mittel der Führung diesem Typus entsprechen. Die reinste Verkörperung dieses Typus ist der aus dem Volke heraus-

gewachsene Führer, der die Bewegung entfacht und zur entscheidenden politischen Größe im deutschen Volke gemacht hat. Alle Mittel der Führung müssen deshalb diesen völkischen Charakter tragen.

Der deutsche Führerstaat kennt aus seiner politischen Entwicklung heraus drei Mittel der Führung, die heute in der deutschen Führerschaft zu einer untrennbaren politischen Einheit verbunden sind: die Partei (Bewegung), das Berufsbeamtentum aller Schichten als traditionelles staatliches Mittel der Führung und die Wehrmacht als Waffenträger des deutschen Volkes und Schützer seiner politischen Lebensform nach außen.

Diese drei Mittel der Führung haben verschiedene Aufgaben, die im folgenden einzeln und getrennt zu behandeln sind. Aber in einem völkischen Staate, der das Volk als entscheidende politische Größe anerkennt, bilden diese drei Mittel der Führung wieder eine untrennbar politische Einheit in der deutschen Führerschaft. Machtkämpfe innerhalb dieser Führerschaft kann es nicht geben. Der Führer weist den Mitteln seiner Führung ihre Aufgaben zu und verkörpert in seiner Person die Einheitlichkeit der politischen Führung. Diese Einheitlichkeit findet ihre gemeinsame Grundlage darin, daß die völkischen Grundprinzipien des neuen Staates einheitlich in der deutschen Führerschaft zum Durchbruch gelangt sind.

Das gilt vor allem in der Durchführung des völkischen Prinzips. Erster und frühester Träger dieser Idee war die Bewegung. Es ist deshalb selbstverständlich, daß Mitglieder der Bewegung und ihrer Gliederungen nur Volksgenossen sein können, die den Anforderungen in rassischer Beziehung entsprechen. Dabei stellen einzelne Gliederungen wie die politische Organisation der Partei und die SS in dieser Hinsicht gesteigerte Anforderungen, um die Durchführung des rassischen Prinzips zu gewährleisten.

Es entsprach nur diesen Grundprinzipien, daß nach der Machtübernahme durch die Bewegung eines der ersten und wichtigsten Gesetze das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 war, das vor allem in seinem „Arierparagraphen" (§ 3) die Reinigung des Berufsbeamtentums von rassefremden Elementen durchsetzte. Dies war in Deutschland in besonders hohem Maße notwendig. Zwar hatte die frühere dynastische Führung das Heer von rassischer — und dabei handelt es sich natürlich in erster Linie um jüdische — Überfremdung freizuhalten gesucht. Aber dadurch, daß man dabei im wesentlichen auf das konfessionelle Element, nicht auf das rassische abhob, leistete man doch der Überfremdung weithin Vorschub. So drang die jüdische Versippung auch in den deutschen Adel und die Offizierskreise ein. Im Berufsbeamtentum, nicht zuletzt in der Wissenschaft, griff die rassische Überfremdung schon damals in starkem Maße um sich.

Die politischen Machthaber der Novemberrepublik, unter denen sich von vornherein sehr viel rassefremde Elemente befanden, hatten selbstverständlich für dieses Problem erst recht kein Verständnis. Die rassische Überfremdung in der politischen und wirtschaftlichen Führung wurde immer stärker, wozu die falsche Einbürgerungspolitik (Ostjuden) sehr erheblich beitrug (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 13, Ziffer 10 und 13). Über die Einzelheiten der Reinigung des Berufsbeamtentums vgl. Band II, Gruppe 1, Beitrag 28.

Dieselben Bestimmungen mußten dann natürlich auch bei dem dritten Mittel der Führung, der Wehrmacht, Anwendung finden.

Die gesetzgeberische Lösung des Judenproblems im nationalsozialistischen Staate war nötig, um die Bildung einer völkischen deutschen Führerschaft sicherzustellen. Denn diese Führerschaft soll und muß Träger der politischen Grundwerte des Nationalsozialismus sein. Es entspricht deshalb dem Wesen und den politischen Notwendigkeiten des völkischen Führerstaates, daß gerade seine Führerschaft das völkische Prinzip in seiner Reinheit verkörpert.

2. Die führende Partei

Das Wesen und die Entwicklung der Partei als der entscheidenden deutschen politischen Bewegung wurden schon oben geschildert (vgl. S. 19).

In den Zeiten des Kampfes um die Macht wurde die Bewegung immer mehr zu einer politischen Größe, um deren politische Unterdrückung sich die Machthaber des früheren Systems krampfhaft bemühten. Rechtlich lebte die Partei damals nur in privatrechtlichen Formen. Sie war nur ein bürgerlicher Verein. Und nicht ohne Humor liest man heute die Satzungen dieses „Vereins", der doch die große deutsche politische Volksbewegung in sich schloß. Da hieß es z. B. in § 2 der „Satzung des nationalsozialistischen deutschen Arbeitervereins e. V.., Sitz München", Zweck des Vereins sei „alle ehrlich schaffenden Kreise unseres Volkes, gleich, ob körperlich oder geistige Arbeiter, zusammenzuschließen, um in gemeinsamer Arbeit unserem Volke die Vorbedingungen zur Erringung seiner politischen Freiheit und seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu schaffen. Laut Vereinsprogramm hat dies zu geschehen durch Pflege der sittlichen Kräfte und körperliche Ertüchtigung des einzelnen wie der Gesamtheit.

Vereinsprogramm ist das am 24. Februar 1924 zu München herausgegebene grundsätzliche Programm der NSDAP. Dieses Programm ist unabänderlich. Es findet seine Erledigung nur durch seine Erfüllung."

Schon diese Probe zeigt, daß politische Ziele umwälzendster Art, die sich Hitler und seine Bewegung gesteckt hatten, in die Formen einer privaten Vereinssatzung eingezwängt werden mußten.

Heute hat die Partei ihre staatsrechtliche Form gefunden in dem wichtigen Gesetz „Zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933" in der Fassung, die der § 2 dieses Gesetzes als Folge der Röhmrevolte vom 30. Juni 1934 in dem Änderungsgesetz vom 3. Juli 1934 erhalten hat.

Die Partei ist d a s politische Mittel der Führung. Sie ist das Mittel, das sich Hitler geschaffen und im harten politischen Kampf geformt hat, um der nationalen Wiedergeburt des deutschen Volkes und der endgültigen Sicherung seiner politischen Einheit zum Sieg zu verhelfen. In der NSDAP entwickelte der Frontsoldat Adolf Hitler die bewußt politische Gegenbewegung gegen das bisherige liberale System aus dem Gemeinschaftsgeist des Frontkämpfertums heraus. Die Partei sollte eine enge in sich geschlossene Gemeinschaft der politisch aktiven Kräfte des neuen Volks- und Staatslebens sein. Als solche ist sie d e r Träger des nationalsozialistischen Ideenguts. Da diese Grundideen völkische sind, so ist der Grad der Volksverbundenheit der Partei entscheidend für das Maß ihrer politischen Wirkungsmöglichkeit und für die Möglichkeit, die ihr vom Führer gestellten Aufgaben zu erfüllen. Die Partei muß deshalb in ganz besonderem Maße die engste Fühlung mit dem Volk bewahren. Sie muß für das Volk und mit dem Volk leben und ihre Wurzeln immer wieder im Volk suchen.

Innerhalb des Volkes spielt sie die Rolle der politischen Elite, der durch den Führer eine erhöhte politische Verantwortlichkeit und erhöhte politische Pflichten auferlegt sind. Um ihre Stoßkraft als politisches Mittel der Führung zu erhalten, kann deshalb auch nicht daran gedacht werden, Volk und Partei einfach ineinander aufgehen zu lassen. Die Partei muß im Gegenteil ihre strenge politische Geschlossenheit bewahren und darf auch zahlenmäßig nicht ins Ungemessene wachsen. Die Verbindung mit dem Volk, soweit die Volksgenossen nicht als Parteigenossen in der Partei selbst stehen, wird durch die Gliederungen der Partei und der „angeschlossenen Verbände" herbeigeführt (vgl. oben S. 20).

3. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Das politische Wesen der Partei als politisches Mittel der Führung hat in dem Gesetz vom 1. Dezember 1933 seinen staatsrechtlichen Ausdruck gefunden. Deshalb

kann man dieses Gesetz mit Recht als eines der wichtigsten Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates bezeichnen.

Nach der Erringung der Staatsmacht mußte die Partei mit dem Staat in engste Verbindung gebracht werden. Das erste äußerliche Symbol für diese Verbindung war der Flaggenerlaß des Reichspräsidenten vom 12. März 1933, in dem angeordnet wurde, daß bis zur endgültigen Regelung die Reichsflagge „Schwarz-weiß-rot" und die Hakenkreuzflagge gemeinsam zu hissen sind. Jetzt bestimmt das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 als Reichsfarben Schwarz-weiß-rot und als Reichs- und Nationalflagge die Hakenkreuzflagge, die zugleich Handelsflagge ist.

Der § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 bringt die Stellung der Partei als politisches Mittel der Führung in dem oben erwähnten Sinne dadurch zum Ausdruck, daß er die NSDAP als „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens" bezeichnet.

Als solche ist sie, wie das Gesetz weiter sagt, „mit dem Staat unlöslich verbunden". Die Art dieser Verbindung mit dem Staate und damit die Gestaltung des politischen und staatsrechtlichen Verhältnisses von Partei und Staat ist eines der wichtigsten Probleme des nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

Um zu einer richtigen Anschauung darüber zu gelangen, muß man sich zunächst darüber klar sein, was unter Staat im Verhältnis zur Partei eigentlich verstanden wird. Versteht man unter Staat die politische und staatsrechtliche Lebensform des Volkes (vgl. Bd. I, Gruppe 2, Beitrag 16, Ziff. 2), so ist es klar, daß auch die Partei in diese Lebensform politisch und staatsrechtlich eingegliedert sein muß. Denn der Staat ist, wie auch von dem Reichsminister des Innern Dr. Frick herausgehoben worden ist (vgl. den Vortrag des Reichsministers Dr. Frick vom 15. November 1934 „Der Neuaufbau des Dritten Reichs"), „nach der Eingliederung der Partei in den Staat mehr als nur die Behördenorganisation. Zum Staat gehört vielmehr auch die gesamte Bewegung."

Dieser Einbau der Partei in den Staatsorganismus, also in den Staat als politische und rechtliche Formung des völkischen Lebens, zeigt sich vor allem auch darin, daß nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1933 die NSDAP eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Wesen jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts prägt sich darin aus, daß sie lebenswichtige organische Bindungen zwischen Volk und Staat zum Ausdruck bringt. Öffentliche Körperschaften haben deshalb nur Sinn und Wert, wenn sie einem Bedürfnis des Volkslebens entsprechen und aus ihm herauswachsen. Jede öffentliche Körperschaft betreut eine Sphäre des politischen und damit des öffentlichen Lebens, ohne daß der Staatsapparat selbst unmittelbar in diese Regelung eingreift. In dieser Auffassung wurzelt auch das Problem der Selbstverwaltung im völkischen Staate.

Die einzigartige Stellung der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt dadurch zum Ausdruck, daß nicht der Staatsapparat oder das formelle Staatsgesetz ihre Satzung bestimmen, sondern nach dem letzten Satz des § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 der Führer. Hitler als Führer der Bewegung gestaltet auch allein die Formen und den Aufbau der Bewegung sowie der Gliederungen der Bewegung und der ihr angeschlossenen Verbände.

In diesem Sinne bestimmt § 1 der Durchführungsverordnung vom 29. März 1935, daß der Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterverein e. V. und der Verein Hitler-Jugend-Bewegung im Vereinsregister zu löschen sind. Die Vermögen dieser Vereine sind ohne Liquidation Vermögen der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. Bis zum Erlaß der Satzung der NSDAP findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

Die „Gliederungen der NSDAP" (siehe oben S. 20) besitzen nach § 4 der Durchführungsverordnung keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Die Partei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP ist der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Die angeschlossenen Verbände (siehe oben S. 20) können keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP (§ 5 der Durchführungsverordnung).

Das Verhältnis der Partei zum Staat hat man in die Formel gebracht: „Die Partei befiehlt dem Staat." Tatsächlich hat der Führer auf dem Parteitag 1934 in Nürnberg gesagt: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat." Damit hat der Führer die Aufgabe der Bewegung als das politische Mittel der Führung klar umschrieben. Die Partei ist dafür verantwortlich, daß das nationalsozialistische Ideengut Gemeingut des ganzen Volkes wird.

Die gesamte Führerschaft des deutschen Volkes, bestehend aus der Parteiführung, der Staatsführung und der Führung der Wehrmacht, ist dem Führer, in dessen Person diese drei Mittel der Führung zusammenlaufen, dafür verantwortlich, daß sich auf ihren verschiedenen Aufgabengebieten die Einheitlichkeit nationalsozialistischen Denkens und Wollens überall durchsetzt. Die politische Einheitlichkeit der deutschen Führerschaft wird durch die einheitliche politische Erziehung in den Mitteln der Führung, vor allem aber dadurch gewährleistet, daß die gesamte junge Generation in diesem einheitlich politischen Sinne erzogen wird.

Eine mißverständliche Auffassung ist es aber, wenn man die Mittel der Führung wertmäßig gegeneinander abschätzt. Denn ganz abgesehen davon, daß nicht nur in der Person des Führers diese ganzen Aufgaben zusammenlaufen, widerspricht eine solche Auffassung dem Wesen der volksverbundenen Führung, die sich an allen Stellen gleicherweise für das Volk einzusetzen hat. Wer charakterlich versagt und seinen Aufgaben nicht gewachsen ist, oder wer gar seine Pflichten versäumt oder übertritt, der hat seinen Anspruch auf Mitarbeit in der deutschen Führerschaft verwirkt, gleichgültig, ob er in einer Parteistellung, in einer Staatsstellung oder in der Wehrmacht tätig ist.

Und ebenso sind den einzelnen Mitteln der Führung durch den Führer ihre besonderen Aufgabenkreise zugeteilt, in die die anderen Mittel der Führung nicht einzugreifen haben.

Daß die Parteiführung nur dem Führer verantwortlich ist, ist selbstverständlich. Aber auch die Spitzen der Staatsführung, die Reichsminister, sind für ihre Amtsführung nur dem Führer und Reichskanzler unmittelbar verantwortlich. Der Führer allein regelt die Zusammenarbeit dieser einzelnen Stellen. Besonders deutlich tritt das bei der Wehrmacht hervor, die vom Führer wiederholt als der alleinige Waffenträger des deutschen Volkes bezeichnet worden ist.

Diese Auffassung des Verhältnisses von Partei und Staat schließt nicht aus, sondern erfordert es sogar, daß der deutsche Führerstaat aus seiner Persönlichkeits- und Gemeinschaftsauffassung die Persönlichkeiten besonders ehrt und auszeichnet, die in schwersten Zeiten und unter schwersten Opfern und Bedingungen dem deutschen Volke gedient und das völkische und nationale Ideal vertreten haben. Deshalb stehen der echte Frontkämpfer und der alte Kämpfer der Bewegung nebeneinander als die politischen Typen, in denen nationalsozialistischer Geist und nationalsozialistisches Wollen besonders lebendig sind. Das kommt zum Ausdruck in der Ehrung der Kriegsteilnehmer, besonders der Frontsoldaten durch die Stiftung des Ehrenkreuzes (Verordnung vom 13. Juli 1934). Und ebenso ehrt die Partei ihre alten Kämpfer durch Verleihung von Ehrenzeichen, die wie die staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen behandelt werden (Gesetz vom 15. Mai 1934).

§ 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 gewährt den Mitgliedern der Partei und der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) keine besonderen Rechte, sondern legt ihnen nur besondere Pflichten auf. Wegen Verletzung dieser Pflichten unterstehen die Mitglieder der Partei bzw. der SA einer besonderen Partei- und SA-Gerichtsbarkeit. Nach § 4 des Gesetzes „gilt als Pflichtverletzung jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung".

Nach § 8 des Gesetzes erläßt der Reichskanzler als Führer der Partei die Durchführungsverordnungen, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Parteigerichtsbarkeit. Am 17. Februar 1934 hat der Führer „Richtlinien für die Parteigerichte" erlassen. Den Parteirichtern liegt deshalb heute eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe ob. In welcher Richtung „Ziel und Aufgaben der Parteigerichtsbarkeit" liegen, ist durch Reichsleiter Buch in einem gleichnamigen Aufsatz klargestellt worden, ebenso in dem Geleitwort, das er dem amtlichen Mitteilungsblatt des obersten Parteigerichts der NSDAP vorangeschickt hat.[1]) Buch sagt da: „Was draußen auf den Schlachtfeldern in Feindesland, was in der Heimat im Kampf für die Gemeinschaft des deutschen Volkes als vorbildlich galt, das sind die gleichen Werte, die heute in der NSDAP gepflegt und in ihr verbreitet werden müssen. Wie draußen vom Mann Tapferkeit und Kameradschaftlichkeit, Treue und Gehorsam, wie draußen und in der Heimat Genügsamkeit und Opferbereitschaft von jedem verlangt wurden, und wie dort der Feige und Überhebliche, der Treulose und Ungehorsame, wie hier der Hamsterer und Schieber, der Eigen- und Genußsüchtige verurteilt, vom Kameraden und Volksgenossen verachtet wurde, so hat auch heute in der Bewegung der gleiche Maßstab zur Beurteilung der Parteigenossen Geltung."

Und weiter führt Buch in seinem Aufsatz aus, daß der Führer dadurch, daß er alte Offiziere an die Spitze des Parteigerichts berufen habe, „die bewährte Rechts- und Ehrauffassung des deutschen Heeres für seine Bewegung als Grundlage gesichert wissen wollte".

Damit ist der Typus des politischen Soldaten als geistige Haltung des Nationalsozialisten von dem obersten Parteirichter klar herausgestellt worden. Die Bewegung ist — wie Buch in seinem Geleitwort sagt — „geboren aus dem ungeheuren Erleben des Weltkriegs". Sie fußt also auf der geistigen Haltung echten Frontsoldatentums, das erster und ursprünglichster Nationalsozialismus gewesen ist.

Darüber hinaus erwies es sich aber auch als nötig, die einheitliche Führung des deutschen Volkes zu schützen und ihre Untergrabungen zu verhindern. Das geschieht in umfassender Weise durch das Gesetz „gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934.

Die im § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 betonte unlösliche Verbundenheit der NSDAP mit dem deutschen Staat tritt in dem neuen Gesetz klar heraus. Nach Art. 1 § 1 des Gesetzes wird bestraft, „wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen". Und § 2 bestraft denjenigen, „der öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben". Ferner ist bezeichnend für die einheitliche Zusammenarbeit der deutschen Führerschaft in Partei und Staat, daß die immer nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz zu ver-

[1]) Vgl. „Der Parteirichter, amtliches Mitteilungsblatt des obersten Parteigerichts der NSDAP", Folge 1 vom 10. Juli 1934 und Folge 3 vom 20. September 1934.

folgende Tat des § 2 im Einvernehmen des Reichsministers der Justiz mit dem Stellvertreter des Führers dann verfolgt wird, wenn sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP richtet.

Die staatsrechtliche Verbindung von Partei und Staat geht in erster Linie über die Person des Führers. Aber darüber hinaus bestellt der § 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 in der nach der Röhmrevolte erfolgten Fassung vom 3. Juli 1934 „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden den Stellvertreter des Führers zum Mitglied der Reichsregierung". Als Reichsminister ist der Stellvertreter des Führers Minister ohne Geschäftsbereich, denn seine eigentliche politische Aufgabe liegt in der Erhaltung und Gestaltung der Partei. Er hat dafür zu sorgen, daß die Partei als das politische Instrument des Führers schlagkräftig bleibt und ihre Hauptaufgabe der Durchdringung des Volkes mit dem nationalsozialistischen Ideengut erfüllen kann. Aus diesem Grunde muß der Stellvertreter des Führers vor allem über alle rechtspolitischen Aufgaben stets auf dem laufenden gehalten werden. Denn die Partei kann ihre Hauptaufgabe nur erfüllen, wenn die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates in ihrem Geiste gestaltet wird.

Deshalb bestimmt die wichtige Verfügung des Führers vom 27. Juli 1934: „Der Führer hat in seiner Eigenschaft als Reichskanzler zur weiteren Vereinheitlichung von Partei und Staat angeordnet, daß die Partei mehr noch als bisher dadurch zur gesetzgeberischen Arbeit herangezogen wird, daß der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß, oder von ihm bestimmte Referenten das Recht erhalten, an der Bearbeitung von Gesetzentwürfen sämtlicher Reichsressorts teilzunehmen." Nach einem neuen Erlaß des Führers und Reichskanzlers ist der Stellvertreter des Führers auch bei dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen und Durchführungsvorschriften, soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden, zu beteiligen.

Dem Stabe des Stellvertreters des Führers erwachsen dadurch eine Reihe wichtigster Aufgaben für den Aufbau des deutschen Führerstaates. So ist es von besonderer Bedeutung, daß auch der Ausbau und Neuaufbau der deutschen Hochschulen im nationalsozialistischen Geist in das Arbeitsgebiet des Stellvertreters des Führers fällt, weil der richtige Einsatz der deutschen Wissenschaft und die politische wissenschaftliche Erziehung des deutschen Studenten für den Bestand des deutschen Führerstaates von entscheidender Bedeutung sind.

Darüber hinaus wird sich aber zur Festigung der Verbindung von Partei und Staat auch weiterhin in den obersten Führerstellen die Notwendigkeit einer Personalunion von Partei- und Staatsführerstellen weitgehend als nötig erweisen. Vor allem in den Reichsgauen wird eine solche Verbindung statthaben müssen, um auch innerhalb der territorialen Gliederung des Reichs die reibungslose Verbindung von Partei und Staat zu gewährleisten.

4. Das Berufsbeamtentum als Mittel der Führung

Die staatsrechtliche Stellung des Berufsbeamtentums wird an anderer Stelle behandelt (Bd. II, Gruppe 1, Beitrag 28).

Die nationalsozialistische Revolution brachte wieder die politischen Werte und Einrichtungen zu Ehren, die Deutschland und seine Stellung in der Welt groß gemacht und gestärkt haben. Beste deutsche Tradition war aber das unbestechliche pflichttreue deutsche Berufsbeamtentum, das beim deutschen Volk wie im Ausland im höchsten Ansehen stand. In Deutschland sind seit der Entstehung des modernen Staates Staat und Berufsbeamtentum stets untrennbar miteinander verknüpft gewesen. Das Wesen des Staates und die herrschenden Staatsideen prägen immer dem Berufsbeamtentum seinen Stempel auf. Das deutsche Berufsbeamtentum stand deshalb im absoluten

Fürstenstaat in einem persönlichen Treueverhältnis zum Fürsten. In diesem Sinn ist das damalige Berufsbeamtentum sicher Fürstendienertum gewesen. So haben Beamtentum und Heer, jedes in seinem Aufgabenkreis, unter der genialen Führung Friedrichs des Großen den preußischen Großstaat mitaufbauen helfen. Die Größe dieser Aufgabe machte gerade das preußische Beamtentum und seine Organisation zum Muster für das deutsche Berufsbeamtentum überhaupt. Denn in den beschränkten Möglichkeiten der Mittel- und vor allem der Kleinstaaten lagen viel engere Voraussetzungen für den Aufbau eines großzügigen deutschen Berufsbeamtentums. Daraus erklärt es sich, daß sich der Aufbau des nationalsozialistischen Einheitsstaates auch in dieser Beziehung weitgehend an dem preußischen Beispiel orientiert.

Das deutsche Berufsbeamtentum ist deshalb in den Zeiten seiner Bewährung immer mehr als bloßer Staatsapparat gewesen. Der einzelne Beamte war nicht bloßer Funktionär, sondern er war Mitträger einer Staatsidee und war sich dessen auch voll bewußt.

Erst der Liberalismus, besonders in seiner radikalen Form, hat den Sinn des Berufsbeamtentums als Mittel der Führung zerstört. Im liberalen Staat war der Beamte bloß Funktionär des Staatsapparates mit bestimmten Rechten und Pflichten. In der liberalen Demokratie als Typus des führerlosen Staates verband den Beamten auch keine persönliche Beziehung mehr zu einer Führerpersönlichkeit. Er leistete den Beamteneid auf die Verfassung. Seine Pflichten und Rechte wurden vom individualistischen Standpunkt aus beurteilt.

Im Parteienstaat stand es dem Beamten frei, irgendeine politische Meinung zu haben und auch zu betätigen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Amtspflichten nicht behindert wurde. Allen Beamten wurde nach der Weimarer Verfassung die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Die Parteien versuchten ihrerseits, im Beamtentum Fuß zu fassen. Zwar hatte die Weimarer Verfassung den Versuch gemacht, innerhalb des Parteienstaates den eigenen Sinn des Berufsbeamtentums zu wahren, wenn sie im Art. 130 bestimmte: die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Aber mangels einer geschlossenen Führung vermochte auch das Berufsbeamtentum den Parteiengeist nicht zu überwinden. Als er das ganze Volks- und Staatsleben überwucherte, konnte auch das Berufsbeamtentum von ihm nicht unberührt bleiben, schon weil seine Angehörigen zum Teil berufsmäßig in dauernde Beziehung zu den Parteien treten mußten. Vergebens versuchten demgegenüber die Beamtenvertretungen, sich möglichst auf die Sicherung der Beamtenrechte gegenüber dieser Vielheit der Parteien zurückzuziehen und eine überparteiliche Position zu gewinnen. Als der liberale Staat den Kampf gegen die Opposition von rechts und links gleichzeitig aufnehmen mußte und sich in diesem Kampf aufrieb, wollte er das Berufsbeamtentum an das parlamentarische System binden und verbot den Beamten die Zugehörigkeit nicht nur zur kommunistischen Partei, sondern auch zur nationalsozialistischen Bewegung.

Erst der Sieg des Nationalsozialismus und der Aufbau des deutschen Führerstaates hat dem Berufsbeamtentum wieder seinen alten traditionellen Sinn zurückgegeben und es wiederum zu einem starken Mittel der Staatsführung gemacht. Als Mittel der Führung hat das Berufsbeamtentum im deutschen Führerstaat auf dem Gebiet der Rechtsverwirklichung und der öffentlichen Verwaltung wichtige Aufgaben zu erfüllen. Man kann das Berufsbeamtentum geradezu als Repräsentanten des Rechtswerts im nationalsozialistischen Staate betrachten (vgl. Bd. I Gruppe 2, Beitrag 16, Ziff. 19).

Der deutsche Führerstaat baut nicht auf dem Wert der Mehrheit, sondern auf dem der Persönlichkeit auf. Diese Persönlichkeitswerte muß der Berufsbeamte im nationalsozialistischen Staat sein eigen nennen. Nach Charakter wie nach Leistung muß er allen Anforderungen genügen. Nur charaktervolle und fähige Persönlichkeiten kann der deutsche Führerstaat als Beamte gebrauchen.

Weil im nationalsozialistischen Staat das Berufsbeamtentum seine traditionelle Bedeutung als wichtiges Mittel der Führung zurückgewonnen hat, muß der nationalsozialistische Staat an die Beamtenschaft erhöhte Anforderungen stellen. Deshalb haben der Reichsbund der Deutschen Beamten und seine Fortbildungsmöglichkeiten, wie sie in besonders ausgeprägter Weise in den Verwaltungs-Akademien gegeben sind, die doppelte Aufgabe, die Beamten sowohl zu vorbildlichen Nationalsozialisten wie zu tüchtigen Fachbeamten zu erziehen und in diesem Sinne eine dauernde Schulung und Fortbildung des Berufsbeamtentums vorzunehmen.

Dadurch wird es möglich sein, das Berufsbeamtentum als Mittel der Führung stets auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit zu halten.

5. Die Wehrmacht als Mittel der Führung

Auch die deutsche Wehrmacht blickt als Mittel der Führung auf eine starke Tradition zurück. Vor allem das ruhmreiche preußische Heer hat entscheidenden Anteil an dem Aufbau des preußischen Großstaates gehabt. Und als die Schöpfung Friedrichs des Großen unter dem revolutionären Ansturm des militärischen Genies Napoleon zusammenbrach, da waren es gerade völkisch und national empfindende Soldaten wie Scharnhorst, Gneisenau und Clausewitz, die neben Männern wie dem Freiherrn vom Stein die geistig-politischen Voraussetzungen für den Wiederaufstieg Preußens schufen.

In jedem gesunden Volke ist die Wehrmacht kein Fremdkörper, sondern wurzelt im völkischen Boden. Denn jedes Volk, das sich als politische Gemeinschaft empfindet, ist auch von dem Willen durchdrungen, diese Lebensgemeinschaft gegen fremde Angriffe zu schützen. In diesem Sinne muß der Wehrwille vom ganzen Volke als Voraussetzung seiner politischen Existenz erhalten und gepflegt werden.

Diesen völkischen Wurzeln der Wehrmacht gegenüber war in der liberalen Staatsrechtslehre für die Stellung der Wehrmacht überhaupt kein rechter Platz. Für den individualistischen Liberalismus bildet die Wehrmacht einen Fremdkörper in Volk und Staat. Sie wird zu einem bloßen Machtinstrument erniedrigt, das die Position der jeweils Herrschenden nach außen, aber auch im Innern schützen soll. Für eine Staatsauffassung, die das Volk als politische Größe nicht kennt, wird die Wehrmacht höchstens zum notwendigen Übel.

Im völkischen Staat ist dagegen die Wehrmacht der Waffenträger des Volkes, der sich aus dem Volke ergänzt.

So hängt die Auffassung vom Wesen der Aufgaben der Wehrmacht ganz wesentlich von den politischen Grundwerten Volk und Staat und ihrer Anerkennung ab.

In Deutschland war die Wehrmacht in noch stärkerem Maße als das Berufsbeamtentum der Territorialgewalten mit der Person des Monarchen verknüpft. Der Monarch war immer oberster Befehlshaber und oberster Kriegsherr der Wehrmacht. Die Wehrmacht der alten deutschen Staaten war „königstreu“ und konnte es ihrem Wesen nach gar nicht anders sein.

Deshalb wurde die Stellung der deutschen Wehrmacht durch den Wegfall der Dynastien auf das tiefste beeinflußt, weil das persönliche Band, das sie mit dem Herrscherhaus verband, dadurch zerrissen wurde. Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht unter dem außenpolitischen Druck des Versailler Diktats verbunden mit der Verringerung der Wehrmacht auf 100 000 Mann, drohte auch die völkischen Bindungen der Wehrmacht zu lockern.

Beiden Gefahren ist die deutsche Wehrmacht aber entgangen.

Die Wehrmacht hatte schon im Weimarer Staat die Möglichkeit, sich durch ihre unmittelbare Unterstellung unter den Oberbefehl des Reichspräsidenten und durch ihren mehr außenpolitisch eingestellten Aufgabenkreis weitgehend aus dem parlamentarischen Chaos heraushalten zu können. Auf der anderen Seite waren gerade die drückenden



Bestimmungen des Versailler Diktats für die Leitung der Wehrmacht ein Ansporn, aus dem kleinen Heer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ein wirksames Verteidigungsinstrument zu schaffen.

So sehr die Wehrmacht als Waffenträger des deutschen Volkes bemüht war, sich aus den innerpolitischen Konflikten herauszuhalten, so war es doch klar, daß die Angehörigen der Wehrmacht ihrer ganzen soldatischen Haltung entsprechend auf die Dauer einer Bewegung nicht gleichgültig gegenüberstehen konnten, die die Verwirklichung der alten soldatischen Tugenden: Kameradschaft, Disziplin und Treue auch im politischen Leben auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Denn der von der Bewegung geschaffene Typus des politischen Soldaten besteht ja nicht darin, daß dieser politische Soldat nun in militärischen Dingen dilettieren soll. Er soll eine geistig-politische Haltung haben und betätigen, die ihn befähigt, das völkische Gemeinschaftsleben wirklich zu fördern. Diese Haltung kann aber nicht eine individualistische, und in diesem Sinne liberal-bürgerliche sein, sondern muß die Haltung eines völkischen Menschen sein.

Nach der Übernahme der politischen Macht durch den Nationalsozialismus konnte sich deshalb die deutsche Wehrmacht reibungslos in den neuen deutschen Volksstaat einfügen. Und gerade der Führer hat der deutschen Wehrmacht immer wieder die Aufgabe zugewiesen, als alleiniger Waffenträger des deutschen Volkes das äußerste Mittel der politischen Führung im völkischen Staat zu sein.

Die Wehrmacht dient dem Volke. In ihr erfüllen die Söhne dieses Volkes ihre höchste Gemeinschaftspflicht, die sich in der Verteidigung der völkischen Einheit bis zur selbstverständlichen Aufopferung des eigenen Lebens steigern kann. Deshalb ist die Wehrmacht und der Dienst in ihr schon im alten Staat immer die beste Charakterschule für den Volksgenossen gewesen. Preußische Haltung und preußischer Geist haben im preußischen Heer ihre klarste Verkörperung gefunden. Schon für die Friedensarbeit des Heeres, dann aber vor allem für die Bewährung in der Front war der Typus des echten Führers entscheidend. Gerade der einfache Soldat in der Front hatte ein untrügliches Gefühl dafür, wem er als Führer wirklich trauen konnte, nämlich dem, der mit ihm aus derselben Gemeinschaft herauswuchs. Das Gefühl für Führerschaft ist deshalb im Gegensatz zum politischen Leben in der Wehrmacht stets lebendig geblieben. Das Zweite Reich und das Weimarer Zwischenreich sind daran zugrunde gegangen, daß die politische Führung keine echte Führung mehr war und dadurch der Staat „führerlos" werden mußte.

Adolf Hitler und seine Bewegung haben diesen entscheidenden Mangel erkannt. Deshalb wurde in der Partei, und in ihr wieder vor allem in der SA, der Typus des politischen Menschen geschaffen, der nach Bewährung in der Gemeinschaftsarbeit wirklich zur politischen Führung befähigt ist.

Daß ein Pseudoführertum in der Röhmrevolte des Sommers 1934 aus reinem Machthunger heraus glaubte, über diese wichtigen Aufgaben hinaus auch in das Gebiet militärischer Aufgaben hinübergreifen zu müssen, hat zu einer politischen Krise geführt, deren rasche Beendigung die klare Scheidung der Aufgabenkreise innerhalb der Mittel der Führung eindeutig festgestellt und damit zugleich die Voraussetzungen für die Einheit der deutschen Führerschaft unter dem Führer geschaffen hat.

Vor allem Hitlerjugend, SA und Arbeitsdienst sind berufen, eine wichtige Vorschule und ein wichtiges Bindeglied zwischen politischer Gemeinschaftsbeziehung und militärischer Erziehung zu sein. Der mit Erfolg durch diese Schulung gegangene junge Deutsche bringt für die Erfüllung seiner militärischen Pflichten eine Haltung mit, die die erste Voraussetzung für die Entfaltung soldatischer Tugenden ist. Denn neben der spezifisch militärischen Ausbildung ist es die Aufgabe der Wehrmacht, ihre innere Verbundenheit mit dem Volkskörper stets lebendig zu erhalten.

Wie schon oben erwähnt, war die staatsrechtliche Stellung der Wehrmacht im Weimarer Staat durch den persönlichen Oberbefehl des Reichspräsidenten charakterisiert. Aber dadurch, daß alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten — auch solche auf dem Gebiet der Wehrmacht — der Gegenzeichnung bedurften, wurde auch die Wehrmacht in das parlamentarische System einbezogen.

Der Reichspräsident als Träger der obersten militärischen Kommandogewalt und der aus ihr folgenden Befugnisse hatte die Übertragung der Ausübung des Oberbefehls auf den Reichswehrminister schon durch Verordnung vom 20. August 1919 ausgesprochen, sich aber hierbei das Recht vorbehalten, „unmittelbare Befehle" zu erteilen. § 8 Abs. 2 des Reichswehrgesetzes setzt das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Reichspräsident und den Befehlshabern der Wehrmacht folgendermaßen fest: „Der Reichspräsident ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht. Unter ihm übt der Reichswehrminister Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht aus. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung."

An dieser staatsrechtlichen Stellung der Wehrmacht hat sich auch durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 nichts geändert. Unter den bisherigen Befugnissen des Reichspräsidenten, die nach dem § 1 dieses Gesetzes auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergingen, ist sicher der Oberbefehl über die Wehrmacht besonders bedeutsam. Vor allem hat die deutsche Wehrmacht im Führer wieder eine persönliche Spitze erhalten.

Wie die anderen Mittel der Führung, die Partei und das Berufsbeamtentum, so wurde auch die Wehrmacht auf die Person des Führers und Reichskanzlers neu vereidigt. Der Angehörige der deutschen Wehrmacht schwört, daß er „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid sein Leben einzusetzen".

Die wichtige Stellung der Wehrmacht und die Notwendigkeit ihrer absoluten Volksverbundenheit im nationalsozialistischen Staat macht es nötig, daß alle Angehörigen der Wehrmacht mit dem Inhalt des nationalsozialistischen Ideenguts vertraut gemacht werden. Deshalb spielt neben der Schulung des Soldaten in seinen militärischen Aufgaben auch die nationalsozialistische Erziehung in der Wehrmacht eine große Rolle.

Auch durch ihre äußeren Abzeichen kennzeichnet sich die deutsche Wehrmacht sowohl als Träger einer ruhmreichen, alten Tradition wie als Träger nationalsozialistischen Geistes. Einer der ersten Akte des Reichspräsidenten nach der nationalsozialistischen Revolution war die Einführung der alten Reichskriegsflagge und der schwarz-weiß-roten Kokarde durch Erlaß vom 4. März 1933. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom Februar 1934 wurde dann weiter bestimmt, daß die Angehörigen der Wehrmacht künftig auch das Hoheitszeichen der NSDAP an der Uniform tragen. So bringt die deutsche Wehrmacht auch äußerlich die Verknüpfung zwischen der Tradition des Bismarckschen Reichs und dem jungen nationalsozialistischen Staat zum Ausdruck.

Im übrigen kommt die politische Gleichrichtung der Wehrmacht als dem militärischen Mittel der Führung mit der SA und der SS als politischen Mitteln der Führung auch in der angeordneten gegenseitigen Grußpflicht zum Ausdruck. Denn diese wichtigen Säulen, die die politische Führung im nationalsozialistischen Staat tragen, sollen auch in ihrer äußerlichen Haltung ihre gegenseitige Verbundenheit in der deutschen Führerschaft zum Ausdruck bringen.

Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat ferner auch durch die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit durch Gesetz vom 15. Mai 1933 der besonderen Stellung der Wehrmacht im Staat wieder Rechnung getragen. Danach werden grundsätzlich alle von Angehörigen der Wehrmacht begangenen Straftaten vor besonderen Militärgerichten abgeurteilt. Diese neue Regelung verläßt auch auf diesem Gebiet das

formale Gleichheitsprinzip der Weimarer Verfassung, das im Art. 106 zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit geführt hatte. Die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit dient der Aufrechterhaltung und Förderung der soldatischen Disziplin und entspricht dem Geist und den Aufgaben der Wehrmacht im deutschen Volksstaat.

Die Schaffung des nationalsozialistischen deutschen Volksstaates als Einheitsstaat mußte auch notwendig zur Aufhebung der sogenannten landsmannschaftlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes durch das Gesetz vom 20. Juli 1933 führen. Damit ist das Reich heute unbedingt der Träger der alleinigen Wehrhoheit.

Der nationalsozialistische Staat hatte von Anbeginn an den Kampf um die Gleichberechtigung Deutschlands mit aller Energie aufgenommen. Sein Ziel war die Befreiung der deutschen Wehrmacht von den Fesseln des Versailler Diktats, die für ein ehrliebendes Volk, das seine politische Existenz schützen muß, nicht erträglich waren. Der Lebenswille der deutschen Nation will sich nur im friedlichen Aufbau betätigen, aber will dabei die unbedingte Gleichstellung Deutschlands unter den Völkern wahren. Die Volksverbundenheit der Wehrmacht im deutschen Führerstaat ist der beste Ausdruck des echten Friedenswillens des deutschen Volkes und seines Führers. Das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 gibt der deutschen Wehrmacht ihre endgültige Stellung im nationalsozialistischen Staate. Nach § 1 dieses Gesetzes „erfolgt der Dienst in der Wehrmacht auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht". Das weitere regelt das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Damit hat die Reichsführung die Gleichberechtigung für den Schutz der deutschen Volksgemeinschaft, die Deutschland immer wieder verweigert worden war, von sich aus hergestellt und damit ferner den Punkt 22 des nationalsozialistischen Parteiprogramms verwirklicht, der im deutschen Volksstaate die Bildung eines deutschen Volksheeres forderte.

Über die Stellung der Wehrmacht im Aufbau des nationalsozialistischen Staates im einzelnen vgl. Band II, Beitrag 28.

VI. Die Formen der Führung

1. Führung und Rechtsstaat

Das Führerproblem, d. h. die Frage der Gestaltung und der Formen der Führung, ist so alt wie das politische Leben als Gemeinschaftsleben überhaupt. Die Formen der Führung sollen die richtige Gemeinschaftsgestaltung sichern.

Deshalb sind diese Formen kein Eigenwert, sondern passen sich an die politische Wirklichkeit an. Ein Führerstaat ist deshalb in verschiedenen politischen Formen möglich. In seinem Wesen liegt es gerade, daß nicht die Form, sondern die politische Substanz und ihre organische Entwicklung das Entscheidende ist.

So ist der englische Führerstaat in der Form des klassischen englischen Parlamentarismus und des Zweiparteiensystems langsam politisch gewachsen. Man ließ die überlieferte Form der Krone bestehen und wies ihr nur eine andere politische Rolle zu. Dem gesunden politischen Sinn des Engländers fiel es bis heute niemals ein, für diese neuen politischen Gestaltungen neue Rechtskonstruktionen und eine neue staatsrechtliche Dogmatik zu erfinden.

Das Wesentliche für die Entstehung und das Bestehen eines Führerstaats ist also, daß er die Einheit politischer Gestaltung durchsetzt. Deshalb spielt im Führerstaat die Frage des Primats von Innen- und Außenpolitik keine Rolle. „Wirkliche Politik ist stets nur innere und äußere Politik zusammen" (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 13, S. 27).

Dieser politischen einheitlichen Gestaltung muß aber auch eine einheitliche Rechtsgestaltung entsprechen. Daß dieser einheitliche Rechtsaufbau erfolgt, ist für den Führerstaat von größter Bedeutung.



Aus den bisherigen Ausführungen ergab sich, daß Führung und Gefolgschaft zusammengehören. Im Gegensatz zum „Pseudoführer", dem es nur auf die Erhaltung seiner eigenen Machtposition mit allen Mitteln ankommt, erwächst die Stellung des Führers aus der Gefolgschaft heraus und wird von ihrem Vertrauen getragen.

Um dieses Vertrauen zu sichern, müssen die Mittel der Führung innerhalb ihres Aufgabenkreises „in Form" gehalten werden. Das Volk und der einzelne Volksgenosse müssen das absolute Vertrauen haben, daß die vom Führer selbst autoritär bestimmten Formen der Führung auch innegehalten werden.

Deshalb bilden der völkische Führerstaat und der nationalsozialistische Rechtsstaat eine Einheit. Sie sind der Ausdruck derselben politischen Wirklichkeit. Alles, was deshalb oben über den nationalsozialistischen Rechtsstaat gesagt wurde (Band I, Gruppe 2, Beitrag 16), hat vollste Bedeutung für die Formung des deutschen Führerstaates. Das Volk als Gefolgschaft empfindet sich gleichzeitig als Rechtsgemeinschaft und reagiert empfindlich gegen Verletzungen seines Rechtsgefühls.

Die politische Lebensform des Führerstaates und seine Rechtsordnung bilden deshalb eine Einheit. Sie verwirklichen eine Ordnung, die im Rechtsstaat in Geltung stehen muß und Rechtsbrüche verhindert und ahndet. Deshalb ist das Gefühl der Rechtssicherheit gerade auch für den Bestand des Führerstaates von größter Bedeutung. Es ist ein grundlegender Fehler, anzunehmen, für eine wirkliche Gemeinschaft erübrige sich die Rechtssicherheit. Gerade das Gegenteil ist richtig. Das Gefühl der Rechtssicherheit, das im völkischen Staat sich vor allem auch darauf richtet, daß der Schutz der Ehre des einzelnen Volksgenossen wirklich gewährleistet ist, ist deshalb eine der wichtigsten Stützen des Führerstaats überhaupt. Denn das Vertrauen in die politische Führung äußert sich auf dem Gebiet der positiven, rechtlichen Gestaltung in dem Gefühl der Rechtssicherheit.

Immer sind es aber die politischen Grundideen, die allen Konstruktionen und Formulierungen erst ihren Sinn verleihen. Daraus ergibt sich, daß politische Theorien, die bis in die jüngste Zeit für den staatsrechtlichen Aufbau von entscheidender Bedeutung gewesen sind, im Führerstaat ihren Sinn verloren haben, weil dessen Aufbau auf einer anderen politischen Weltanschauung fußt. Das gilt vor allem für die politische Theorie der Gewaltentrennung, die in der Gedankenwelt der französischen Revolution entstanden, den staatsrechtlichen Aufbau des liberalen Rechtsstaats maßgebend bestimmt hat.

2. Die Gewaltentrennung

Der liberale Rechtsstaat ist deshalb Gewaltentrennungsstaat gewesen, weil in ihm die Gewaltentrennung in der Form, die sie durch die Montesquieusche Theorie in Auswirkung der französischen Revolution erhalten hatte, als beherrschendes politisches Prinzip galt. Die Dreiteilung der Gewalten war eine Reaktionserscheinung gegen die Ideen der absoluten Fürstenherrschaft und diente dem Schutz der individuellen Freiheitssphäre. Deshalb lag der Nachdruck und das Neue bei dieser Theorie einmal in der Schaffung eines vom Monarchen unterschiedenen „Gesetzgebers" und zweitens in der Durchführung der richterlichen Unabhängigkeit. Diese richterliche Gewalt hat Montesquieu selbst als gewissermaßen nicht vorhanden, d. h. als „unpolitisch" bezeichnet. Der Richter sollte selbst kein drittes politisches Machtzentrum darstellen, sondern er war an das Gesetz gebunden.

In der Gesetzgebung lag also nach der Theorie der Gewaltentrennung die eigentliche neue politische Gewalt. Der neue Gesetzgeber sollte die Nation bzw. ihre Repräsentation, die Nationalversammlung sein. Diese Nationalversammlungen, die in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Staates des 19. Jahrhunderts immer wiederkehren, fühlten sich als Träger der verfassunggebenden Gewalt. Insoweit der liberale Rechtsstaat diese Funktion der Gesetzgebung von der Regierungsgewalt loslöst und als eigene Gewalt besonders betont, ist er „Gesetzgebungsstaat". Er steht unter der

Herrschaft des Gesetzes und damit weithin unter der Herrschaft des Parlaments, das der Gesetzgeber im liberalen Rechtsstaat war.

Indem man diese Schranke zwischen Gesetzgebungsgewalt und Regierungsgewalt immer deutlicher ausprägte, zerriß man im liberalen Rechtsstaat die organischen Zusammenhänge zwischen Staat und Recht, die allein die Grundlage jedes echten Rechtsstaats bilden können (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 16). Man glaubte, dadurch den Staat „entpolitisieren" und „verrechtlichen" zu können, während man dadurch tatsächlich nur die Führerlosigkeit zum Prinzip erhob.

Da aber jeder echte Staat einer Staatsführung bedarf, so ließ sich das Prinzip der Gewaltentrennung politisch immer nur in beschränktem Maße durchführen. Denn ein wirkliches „Gleichgewicht der Gewalten" ist innerhalb eines Staates auf die Dauer nicht denkbar, weil *eine* Staatsführung und damit *ein* entscheidendes politisches Machtzentrum vorhanden sein muß. Ist ein solches nicht mehr vorhanden, so gerät das politische Leben notwendig in eine Krise.

Deshalb sehen wir, daß auch im liberalen Rechtsstaat, soweit er politisch funktionsfähig war, sich doch immer wieder ein entscheidendes politisches Machtzentrum gebildet hat. Es ist kein Zufall, daß es immer wieder die Regierung ist und sein muß, die dieses Machtzentrum bildet, es sei denn, daß der äußerste Fall einer Militärdiktatur an ihre Stelle tritt.

So hat in England die Entwicklung des parlamentarischen Systems zur Führerschaft des Kabinetts und vor allem des englischen Erstministers geführt. In den Vereinigten Staaten, die immer neben Frankreich als der klassische Gewaltentrennungsstaat gegolten haben, verlagert sich die politische Macht heute in zunehmendem Maße auf den Präsidenten. In den deutschen Einzelstaaten bildete der konstitutionelle Monarch, der immer gleichzeitig auch über das Heer gebot, das eigentliche politische Machtzentrum, demgegenüber die Landtage nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Nur in Frankreich haben sich das Parlament bzw. die es beherrschenden wirtschaftlichen Gruppen als eigentliches politisches Machtzentrum erhalten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß gerade in Frankreich ein starkes Heer dieses ganze System trägt.

Für den Führerstaat ist das Montesquieusche System der Dreiteilung der Gewalten sinnlos geworden.

Zunächst gibt es für den Führerstaat keine politische Trennung von Gesetzgebung und Regierung bzw. Verwaltung mehr. Denn beide sind nur Formen der Führung, die um der Einheitlichkeit der Führung willen ungetrennt in der Hand des Führers liegen müssen.

Die Volksvertretung, die im Staat des 19. Jahrhunderts das neuentstandene politische Machtzentrum war, hat für den Staat des 20. Jahrhunderts deshalb ihre bisherige Bedeutung vollkommen eingebüßt. Die organische Demokratie des völkischen Führerstaats geht andere, aus dem Wesen der Führung abgeleitete Wege, um die Volksverbundenheit der Führung zu sichern und zum Ausdruck zu bringen. Sie sind oben (S. 27 ff.) schon geschildert worden.

Die Gliederung des Volkskörpers sucht der völkische Staat des 20. Jahrhunderts auf andere Weise zu erreichen. Er verbindet das Prinzip der politischen Einheit, dessen Träger die Partei als das politische Mittel der Führung ist, mit dem Grundsatz einer organischen Gliederung in Volksgruppen durch einen territorialen und ständischen Aufbau, der dem Aufbau des Volkskörpers Rechnung trägt und eine Selbstverwaltung dieser Volksgruppen nötig und notwendig macht. Der politische Sinn des ständischen Aufbaus im Führerstaat liegt gerade darin, daß durch ihn die durch die Gewaltentrennung aufgerichteten künstlichen Schranken niedergerissen und durch wirkliche Lebensformen ersetzt werden.

Deshalb kennt auch die politische Führung die starre Trennung im Sinne der Dreiteilungslehre nicht mehr. Das Gewaltenzentrum der Exekutive zerfiel ja wieder in eine Anzahl verschiedener Funktionszentren, deren politischer Sinn ein ganz verschiedener war.

Die liberale Staats- und Verwaltungsrechtslehre sah in der öffentlichen Verwaltung eine mehr oder minder rein technische Funktion, die auf dem Boden der „gesetzmäßigen Verwaltung" ablief. Erst eine völkische Betrachtung eröffnet aber den Blick für die Vielgestaltigkeit des Volkslebens und damit auch für die Vielgestaltigkeit seiner politischen Formungen im Staat.

Das gilt vor allem von dem Gebiet der Erziehung. In einem kleinen Staatswesen, in dem wirklich ein politischer Aufbau auf rein „nachbarlichen Beziehungen" möglich ist, bedarf es keiner besonderen politischen Erziehung, weil der einzelne Volksgenosse unbewußt und organisch in das politische Leben hineinwächst. Es ist aber eine romantische Auffassung, die z. B. auch dem jungdeutschen Manifest des Jungdeutschen Ordens zugrunde lag, wenn man glaubt, die politische Einheit des Volkes im modernen Massen- und Großstaat auf diesem Wege allein sicherstellen zu können. Deshalb bilden im modernen Staat die politische Propaganda und die Maßnahmen der politischen Erziehung ein unentbehrliches und äußerst wichtiges Mittel der Führung, das als solches in der liberalen Gewaltentrennungstheorie überhaupt keinen Platz hatte, oder höchstens unter „Verwaltung" untergebracht war.

Und ebenso bilden das Verhältnis von Staat und Kirche und damit die Frage, wie der moderne Staat sich zu den überlieferten religiösen Werten zu stellen hat, sowie die ganze Kulturpflege politische Probleme größten Ausmaßes, die von der alten Gewaltenteilungslehre sinnvoll gar nicht mehr erfaßt werden können.

Sind somit die alte Gewaltentrennungstheorie und mit ihr der liberale Rechtsstaat als Gewaltentrennungsstaat heute tot, so erweist sich auf der anderen Seite gerade aus den Bedürfnissen des heutigen Groß- und Massenstaats heraus *eine organisatorisch-technische Trennung* der Mittel und Formen der Führung als notwendig. Es ist schon bei der Schilderung des Rechtsstaats als Ordnungsstaat (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 16, S. 7 ff.) betont worden, daß die Rechtssicherheit ein wichtiger politischer Wert des völkischen Lebens ist, und ganz besonders zur Festigung der politischen Einheit beiträgt. Aus diesem Grunde spielen die Formen der einzelnen Akte der Führung auch heute noch eine wichtige Rolle. Es ist nicht gleichgültig, in welchen Formen die Rechtssetzung erfolgt, sowenig es bedeutungslos ist, wie sich die öffentliche Verwaltung und die Rechtspflege im Führerstaat abspielen. Deshalb sollen diese Formen in ihrer politischen Bedeutung im folgenden kurz behandelt werden. Den Abschluß hätte dann eine Betrachtung derjenigen völkischen Werte zu geben, deren Behandlung für die politische Führung heute besonders wichtig und besonders heikel ist. Es sind das die religiösen und kulturellen völkischen Werte.

3. Die Rechtssetzung im Führerstaat

Die Formen der normalen Rechtssetzung in Gesetz und Verordnung wurden schon oben behandelt. Und ebenso wurde in anderem Zusammenhang auf die Bedeutung der positiven Rechtsordnung für den Rechtsstaat als Ordnungsstaat hingewiesen (vgl. Band I, Gruppe 2, Beitrag 16, S. 6 ff.).

Deutscher Führerstaat und nationalsozialistischer Rechtsstaat sind aber eins. Und deshalb geht im deutschen Führerstaat die normale Rechtssetzung nach bestimmten Formen vor sich. Diese Formen müssen nun aber dem politischen Sinn des Führerstaats entsprechen.

Die normale Form der Gesetzgebung im deutschen Führerstaat ist das Regierungsgesetz, d. h. das gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich

vom 24. März 1933 durch die Reichsregierung beschlossene Reichsgesetz. Daß es sich dabei selbstverständlich um einen Akt der Führung handelt, und in welcher Weise die Reichsregierung daran beteiligt ist, wurde schon oben (S. 23) ausgeführt.

In diesem Zusammenhang ist nur festzustellen, daß der umständliche Gesetzgebungsweg der Weimarer Verfassung nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 1933 auf die normale Gesetzgebung im Führerstaat keine Anwendung mehr findet.

Dagegen ist durch denselben Artikel das Erfordernis der Ausfertigung und Verkündung der Regierungsgesetze durch den Führer und Reichskanzler ausdrücklich übernommen worden. Denn Ausfertigung und Verkündung der Gesetze haben auch im deutschen Führerstaat als nationalsozialistischem Rechtsstaat einen politischen Sinn.

Ein Gesetz ausfertigen bedeutet heute, daß die Echtheit und Richtigkeit des beschlossenen Gesetzes durch die volksverbundene Führung der Volksgesamtheit gegenüber verbindlich festgestellt wird. Die Führung bekundet durch die Ausfertigung der Gesamtheit der Volksgenossen gegenüber ihren Willen gesetzgeberischer Bindung. Ausfertigung ist also ein bewußter Akt der volksverbundenen Führung.

Dagegen ist die weitere Funktion, die die Ausfertigung im liberalen Staat hatte, nämlich die in Form der Ausfertigung vorgenommene Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, heute sinnlos geworden (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 17, Ziff. 4: Das Wesen der Verfassung). Denn es gibt nicht — wie im liberalen Staat — staatsrechtliche Gegenkräfte der Führung, deren gesetzgeberische Tätigkeit einer Nachprüfung bedürfte.

Und noch weniger besteht für den Richter heute die Möglichkeit, die gesetzgeberischen Akte der Führung auf ihre „Verfassungsmäßigkeit" nachzuprüfen und ihnen im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Anwendung zu versagen. Den gesetzgeberischen Akten der Führung gegenüber hat der Richter im nationalsozialistischen Rechtsstaat nur noch zwei Befugnisse: er muß sich einmal davon überzeugen, daß das von ihm anzuwendende Gesetz ordnungsgemäß verkündet ist. Und er hat weiter auch heute noch das Recht und die Pflicht, die Innehaltung der gesetzgeberischen Delegation für Verordnungen zu überwachen, sofern es sich nicht um die Ausübung eines unabhängigen, also von einer solchen Ermächtigung befreiten Verordnungsrechts des Führers handelt.

Mit der Ausfertigung ist auch im Führerstaat die Verkündung des Gesetzes organisch verbunden. Auch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 1933 hat aus wohlerwogenen Gründen der Rechtssicherheit, deren Innehaltung in normalen Zeiten gerade im modernen Massenstaat besonders notwendig erscheint, an der Verkündung der Regierungsgesetze im Reichsgesetzblatt festgehalten. Das bedeutet, daß die von der Reichsregierung beschlossenen und vom Reichskanzler ausgefertigten Gesetze als solche nur im Reichsgesetzblatt rechtswirksam verkündet werden können. Die Verbindlichkeit eines solchen gesetzgeberischen Führungsaktes für die Gefolgschaft, d. h. für die Gesamtheit der Volksgenossen, ist also auch im Führerstaat an die Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt geknüpft. Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 1933 bestimmt in diesem Sinne ausdrücklich, daß die Regierungsgesetze „soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft treten".

Diese Vorschrift bezieht sich auch nach dem Ermächtigungsgesetz nur auf die „formellen" Regierungsgesetze, nicht dagegen auf Rechtsverordnungen. Rechtsverordnungen des Reichs bedürfen, wie früher, so auch heute zu ihrer Verbindlichkeit der Verkündung im Reichsgesetzblatt an sich nicht, wohl aber müssen auch Rechtsverordnungen, weil auch sie für die Gesamtheit der Volksgenossen in einem bestimmten Umfang und auf bestimmten Gebieten Recht setzen, verkündet werden. Für Rechtsverordnungen des Reichs steht deshalb das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923, das ihre Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt oder im Reichsministerialblatt oder im Deutschen Reichsanzeiger vorschreibt, noch heute in Geltung.

Ebenso hält der Führerstaat an der Notwendigkeit der formellen Veröffentlichung von Rechtsverordnungen auf den zahlreichen Lebensgebieten der Verwaltung fest, so z. B. an den Bestimmungen über die Veröffentlichung von Polizeiverordnungen (vgl. darüber Band II, Gruppe 1, Beitrag 29, S. 27).

Schließlich gilt aus denselben Gründen die Veröffentlichungspflicht auch für die Satzungen der dem Staat eingegliederten Verbände, wie der Ortssatzungen der Gemeinden oder der Satzungen der ständischen Selbstverwaltungskörper. So bestimmt z. B. § 3 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung: „Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen."

4. Die öffentliche Verwaltung im Führerstaat

Politische Führung ist politische Gestaltung des Volkes. Ein wichtiges Mittel dieser Gestaltung für die Staatsführung ist die öffentliche Verwaltung. Ihre Notwendigkeit und ihre Bedeutung gerade im modernen Massenstaat ergibt sich schon daraus, daß sie im weitesten Maße einer dafür berufsmäßig vorgebildeten Schicht, dem Berufsbeamtentum, anvertraut ist.

Der Gewaltentrennungsstaat suchte die persönliche Führung und die Mittel zu ihrer Durchführung möglichst zurückzudrängen. „Herrschen" sollte in ihm nur die „Norm". Die Verwaltung wurde dann folgerichtig nur zur bloßen Technik der Gesetzesausführung. Der politisch gestaltende Wille, der allein gemeinschaftsbildend wirken kann, wurde in dem von individualistischen Vorstellungen beherrschten liberalen Rechtsstaat als das „böse Prinzip" empfunden. Und da sich doch eine politische Führung als unentbehrlich erwies, so mußte sie sich in den anonymen Formen des pluralistischen Parteienstaats in dem Gegeneinander der politischen Kräfte betätigen.

Der Führerstaat hat der öffentlichen Verwaltung über die bloß rechtstechnischen Handlangerdienste hinaus ihren eigentlichen Sinn als Gemeinschaftsgestaltung wiedergegeben, die sich unter dem Führer und nach seinen Richtlinien auf allen Lebensgebieten auswirken kann.

Im Gegensatz zum liberalen Staat durchflutet heute derselbe politische Ideengehalt alle Formen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Die Einzelheiten dieses Verwaltungsaufbaus und die Formen der Verwaltungstätigkeit werden in Band II, Gruppe 1, behandelt.

5. Rechtspflege und Führung

Das Verhältnis von Rechtspflege und Führung, das in dem Verhältnis des Richters zum Gesetz seinen entscheidenden Ausdruck findet, ist im Beitrag 17 dieses Bandes behandelt.

In diesem Zusammenhang soll nur darauf hingewiesen werden, weshalb sowohl die Rechtspflege wie auch die unten zu behandelnde (S. 62) Pflege der Wissenschaft im Führerstaat wesensgemäß eine besondere Stellung einnehmen.

Weder die Rechtspflege noch die Wissenschaft sind unmittelbar an der politischen Führung beteiligt. Darin liegt auch nicht ihre Aufgabe. Aber sie bilden einen wichtigen Unterbau für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der politischen Führung.

Die Rechtspflege speziell ist Dienst an der Gerechtigkeit. Der Satz, Gerechtigkeit erhöht ein Volk, ist ein Grundprinzip des Führerstaats als nationalsozialistischem Rechtsstaat.

Rechtspflege ist — wie die wissenschaftliche Betätigung — Dienst an einer großen Sache und an einer großen Idee. Nur insoweit, aber auch insoweit steht der Richter wie der Wissenschafter im politischen Geschehen. Seine Tätigkeit ist deshalb insofern entsagungsvoll, als Richter wie Wissenschafter nicht unmittelbar politisch gestalten können. Nirgends ist deshalb die Gestalt des „Bonzen" unmöglicher, als gerade in der Rechtspflege und in der Wissenschaft. Weder „Richterkönigtum" noch wissen-



schaftliche schöpferische Gestaltung haben mit „Bonzentum" irgend etwas zu tun. Und wenn einzelne Vertreter der Rechtspflege oder der Wissenschaft ihm verfallen, so verfälschen sie damit das Wesen ihrer Tätigkeit.

Denn nur aus diesem Wesen heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Bindung wie der Unabhängigkeit, die Richtern wie Wissenschaftern gleicherweise zukommt. Beide sind ihrem Wesen nach im besonderen Maße an den Geist und die Gültigkeit der die Volksgemeinschaft tragenden Ideen gebunden. Es gibt weder eine politisch wurzellose Rechtspflege noch eine politisch wurzellose Wissenschaft.

In diesem tieferen Sinne ist der Richter an die Gesetze gebunden. Er hat sie nicht nur formell anzuwenden, sondern er hat sie auszulegen aus dem Ideengehalt des Volks- und Staatslebens heraus.

Soweit er das aber als verantwortungsbewußte Persönlichkeit tut, ist er unabhängig, d. h. den Anweisungen der in der unmittelbaren politischen Gestaltung stehenden Führerschaft nicht unterworfen. Die Führung ist in unmittelbarer politischer Gestaltung imstande und berufen, den Gesetzen Form und Inhalt zu geben, die der Richter anzuwenden hat. Aber soweit der Richter dann auf diesem Boden dem einzelnen Volksgenossen im konkreten Einzelfall sein Recht gibt, ist er bei dieser Rechtsfindung unabhängig von der politischen Führung, deren Willen der Richter dem einzelnen Volksgenossen gegenüber verwirklicht. Weil das Volk einer solchen Richterpersönlichkeit Vertrauen entgegenbringt, bildet ein solcher Richter eine feste Stütze der politischen Führung.

Die Unmöglichkeit einer beziehungslosen, in der Luft hängenden Gemeinschaftsidee und die Notwendigkeit, den Zusammenhang von Gemeinschaft und Persönlichkeit gerade im Führerstaat zu erkennen, tritt bei der Richterpersönlichkeit wie bei der wissenschaftlichen Persönlichkeit besonders stark hervor. Ein echtes Richterkönigtum wie echte Wissenschaft kann deshalb im völkischen Führerstaat nur von völkischen Persönlichkeiten getragen werden, die die Pflichten, die ihnen die richtig verstandene Unabhängigkeit des Richters und die Freiheit der Wissenschaft auferlegen, in besonders starkem Maße als Persönlichkeiten empfinden und danach handeln.

In diesem Sinne bilden im Gegensatz zum absoluten Staat sowohl die Unabhängigkeit des Richters wie die Freiheit der Wissenschaft den notwendigen Unterbau des völkischen Führerstaats. Denn das Volk ist — wie schon oben (S. 27) gezeigt wurde — in ihm nicht das bloße Objekt einer Herrschaft, sondern es ist als Gefolgschaft mitgestaltende politische Größe. Die Anerkennung dieser Tatsache tritt in dem besonderen Wesen der Rechtspflege und der Wissenschaft und ihrer Träger im deutschen Führerstaat besonders heraus.

VII. Religion und Kultur im deutschen Führerstaat

1. Geschichtliche und politische Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche

Das weltanschauliche Verhältnis des Nationalsozialismus zu Religion und Kultur hat Alfred Rosenberg in dem ersten Beitrag dieses Bandes entwickelt. Wenn im Rahmen einer Schilderung, die den staatsrechtlichen Aufbau des deutschen Führerstaats zum Gegenstand hat, klargelegt werden soll, wie der nationalsozialistische Staat sein Verhältnis zur Religion und Kirche regelt, so kann das nur mit Erfolg geschehen, wenn man gerade auf diesem Gebiet die geschichtliche und politische Entwicklung ins Auge faßt.

Zum Unterschied von der politischen Gliederung in der Antike kann der moderne Staat nicht mehr auf einer vollkommenen Einheit politischer und religiöser Haltung im Volke aufbauen. Im antiken Staatswesen zog die politische Verbannung gleichzeitig im übertragenen Sinne den Ausschluß aus der Kirche nach sich. Wer in die Fremde gehen mußte, verlor nicht nur Volk und Heimat, sondern er verlor auch seine heimischen Götter.

Nach dem Sieg des Christentums in der abendländischen Welt geht der das ganze Mittelalter durchziehende Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum um die Erhaltung der unbedingten Einheit auf politischem und religiösem Gebiet. Das Papsttum hatte sich von seinen Anfängen an zu einem ausgesprochenen überstaatlichen politischen Machtzentrum entwickelt und versuchte, im Kampfe mit dem weltlichen und deshalb echten politischen Machtzentrum des Kaisertums diese Stellung zu halten.

Ein solcher Kampf konnte in der damaligen Zeit durch das Papsttum nur deshalb mit weitgehendem Erfolg geführt werden, weil tatsächlich die damaligen politischen Zielrichtungen noch durchgängig durch das Christentum bestimmt waren. Die christliche abendländische Welt war nicht nur eine religiöse Organisation, sondern ein politischer Begriff. Diese abendländische Welt suchte durch „Kreuzzüge" nicht nur ihr religiöses, sondern auch ihr politisches Geltungsgebiet zu erweitern. Auf der Basis der christlichen Kultur entwickelten sich auch die völkerrechtlichen Beziehungen in der abendländischen Welt.

Diese Situation erlitt eine grundlegende Veränderung durch die Entstehung der europäischen Staatenwelt. Gerade die westlichen Staaten Frankreich und England waren es, die entweder durch das absolute Königtum, wie in Frankreich, oder in der Form eines parlamentarischen Staates, wie in England, die unbedingte politische und nationale Einheit sicherstellten. Damit wurde das politische Zentrum von der bisher allein maßgebenden christlich-kirchlichen Basis auf die neuentstehenden nationalen politischen Grundwerte verschoben. Und zu gleicher Zeit behaupteten diese neuentstandenen politischen Machtzentren ihre unbedingte politische Unabhängigkeit vom Papsttum, gleichgültig, ob sie — wie Frankreich — der katholischen Kirche treu blieben oder, wie England, die Reformation einführten und als politisches Machtmittel gegen die katholische Kirche benutzten. Die spanische Macht, die im Dienste der katholischen Kirche und eines ausgesprochen politischen Katholizismus diese Entwicklung aufzuhalten suchte, zerbrach im Kampf mit der aufsteigenden englischen Weltmacht.

In England kam die Forderung einer freien, persönlichen, religiösen Haltung des einzelnen zum Durchbruch. In dem angelsächsischen Kulturkreis entstand durch die geistige Haltung der Puritaner und ihres Widerstandes gegen die Staatskirche die Forderung religiöser „Grundrechte", die dann zuerst in den amerikanischen „Pflanzerstaaten" verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden haben.

Die geistige Strömung des Naturrechts mit seiner Hochschätzung der individuellen Vernunft begünstigte die Forderung unbedingter religiöser Toleranz, die sich im aufgeklärten Polizeistaat immer mehr durchsetzte. Damit trat dem öffentlichen Leben gegenüber eine weitgehende „Privatisierung" der religiösen Sphäre ein. Glaube oder Nichtglaube wurde jedes einzelnen eigenste Angelegenheit.

Daneben blieb aber vor allem die katholische Kirche als machtvolle überstaatliche Organisation bestehen, ohne ihre politischen Machtansprüche aufzugeben. Auf der anderen Seite standen die protestantischen Kirchen in Deutschland, die geschichtlich im engsten Anschluß an die ihnen wohlgesinnten Territorialgewalten als „Landeskirchen" entstanden, seitdem in engster organisatorischer und politischer Verbindung zum Staat.

Im Gegensatz zu den katholischen Mächten Frankreich, Italien und Spanien und zu dem überwiegend protestantischen England und den nordischen Staaten hatte die deutsche politische Entwicklung von vornherein mit dem Vorhandensein der beiden großen christlichen Konfessionen zu rechnen. Von ihnen war die katholische Kirche zwar zahlenmäßig schwächer, glich aber auf politischem Gebiet diese Schwäche durch ihre starke einheitlich hierarchisch geformte kirchliche Organisation aus. Im deutschen Protestantismus dagegen, der durch die religiöse Form des Luthertums beherrscht wurde, entstanden überhaupt keine eigenen kirchlichen Formen, die dem Staat gegenüber als eigene politische Machtzentren in Frage kamen. Die evangelischen Landeskirchen war in ihrem Aufbau ein politischer Abklatsch der deutschen Territorialgewalten und mit ihnen auf das engste verbunden.

Während in England sich die echten religiösen und kirchlichen Bindungen auch im parlamentarischen Staate weitgehend erhielten, hatte die herrschende Schicht des immer mehr entarteten liberalen deutschen Staates, wie er sich nach dem Rücktritt Bismarcks herausbildete, weder ein echtes Verhältnis zum Volke noch zur Religion. Konnte sich England durch seine Insellage von den Einflüssen der Französischen Revolution auch gerade auf diesem Gebiete weitgehend fernhalten, so waren die deutschen Territorialstaaten bei dem Mangel eines einheitlichen nationalen Kulturgefühls den avölkischen und areligiösen Einflüssen stark ausgesetzt. Daraus erklärt es sich, daß in dieser Zeit der politische Katholizismus triumphierte und selbst einen Bismarck zwang, mit ihm zu paktieren.

Erst die aus dem großen, auch geistigpolitischen Umbruch des Weltkriegs entstandene deutsche Bewegung konnte die Erkenntnis für die Bedeutung der religiösen Werte als solche wiederbeleben, wenn auch nicht in konfessioneller und dogmatischer Bindung. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus führte natürlicherweise zu einer glaubensmäßigen Haltung auf dem Gebiete der neuen politischen Grundwerte, die durch die Bewegung herausgestellt wurden. Die völkischen politischen Werte „Blut und Boden" mußten für den Nationalsozialismus politisch bestimmend sein. Damit stand aber durchaus im Einklang eine positive Haltung zu den Grundwerten des Christentums, die in Punkt 24 des nationalsozialistischen Programms folgenden Ausdruck gefunden hat: „Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden." Denn im Gegensatz zum Faschismus, dessen katholische Orientierung auch auf politischem Gebiete das politisch Gegebene war und sich immer deutlicher abzeichnet, hatte die nationalsozialistische Bewegung und der von ihr getragene deutsche Führerstaat von Anfang an mit den beiden großen christlichen Konfessionen, ihrer ganz verschiedenen Tradition und ihrem ganz verschiedenen Aufbau als politische Wirklichkeit zu rechnen.

Der Schaffung einer unbedingten politischen Einheit auf völkischer Grundlage durch den Nationalsozialismus entsprachen auf religiösem und kirchlichem Gebiet nicht gleiche Möglichkeiten. Trotzdem mußte der Nationalsozialismus eine politische Lösung des Nebeneinanderlebens von Staat und Kirchen im deutschen Führerstaat ins Auge fassen. Das erweist sich schon deshalb als nötig, weil die große Mehrheit der Volksgenossen einer der beiden christlichen Konfessionen zugehört. Dieser politischen Tatsache gegenüber fällt das Auftreten neuer religiöser Bewegungen nach der heutigen Lage zunächst nicht entscheidend ins Gewicht.

2. Die politische und staatsrechtliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen im deutschen Führerstaat

Wenn man das Verhältnis von Staat und Kirchen im deutschen Führerstaate würdigen will, so muß man zunächst sich die grundlegenden politischen Umwälzungen, die der Nationalsozialismus im deutschen Volks- und Staatsleben gebracht hat, vor Augen führen. Er hat aus seiner völkischen Grundposition heraus den deutschen Volks- und Einheitsstaat geschaffen. Das entscheidende politische Mittel dieses deutschen Volksstaates ist aber die Nationalsozialistische Partei. Wenn man also im deutschen Führerstaat das Verhältnis von Staat und Kirchen betrachten will, so muß man dabei bedenken, daß dieser Staat, der als politische Größe in Verbindung mit den Kirchen steht, seinerseits wieder durch die Partei seinen politischen Impuls erhält.

Daraus erklärt es sich, daß in den Krisenjahren des Weimarer Staates der politische Katholizismus, der in der erstarkenden nationalsozialistischen Bewegung seinen politischen Todfeind sah, auch die katholische Kirche als solche in den Gegensatz zum Nationalsozialismus hereinzog. Erst nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus unterzogen die Bischöfe diese Haltung einer Nachprüfung, wie sie vor allem in dem

gemeinsamen Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands „Unsere Einstellung zum neuen Reich“ zum Ausdruck kam.

Der Führer erklärte in seiner Rede vor dem Reichstag am 23. März 1933, daß die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen die wichtigsten Faktoren unseres Volkstums sähe. „Sie wird allen anderen Konfessionen in objektiver Gerechtigkeit gegenübertreten. Sie kann aber nicht dulden, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder einer bestimmten Rasse eine Entbindung von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen sein könnte oder gar ein Freibrief für straflose Vergehen oder Tolerierung von Verbrechen. Die Sorge der Regierung gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat; der Kampf gegen eine materialistische Weltanschauung für eine wirkliche Volksgemeinschaft dient ebenso den Interessen der deutschen Nation wie dem Wohl unseres christlichen Glaubens.“

Auf der anderen Seite wurden auch die evangelischen Kirchen von dem politischen Umbruch durch den Nationalsozialismus auf das tiefste ergriffen. Für ihre organisatorische Entwicklung war charakteristisch, daß sie sich auch nach dem Novemberumsturz des Jahres 1918 von der bisherigen staatlichen Organisation nicht loslösen konnten. So übernahmen z. B. die evangelischen Landeskirchen das parlamentarische System, ohne daß demselben in der Kirche dieselbe Bedeutung zugesprochen werden konnte wie im Staat. Eines eigenen organisatorischen und in diesem Sinne politischen Lebens waren die evangelischen Landeskirchen auch im Weimarer Zwischenreiche nicht fähig. Infolgedessen zeigten ihre Vertretungen das gleiche trostlose Bild politischer Zersplitterung, wie es in den politischen Parlamenten der Länder in Erscheinung trat. Die Tatsache, daß verschiedene politische Parteien gerade auch in den evangelischen Kirchen Stützpunkte suchten und erhielten, hat nicht zur Stärkung der Stellung der evangelischen Landeskirchen gegenüber dem Staate beigetragen.

Der Nationalsozialismus fand diese Situation vor. Er stand vor der Tatsache, daß der liberale Staat zwar die Trennung von Staat und Kirche proklamiert hatte, aber diese Trennung sich nur auf eine organisatorische Ausgliederung der evangelischen Kirchen aus dem Staatsapparat erstreckte. Denn eine innere Trennung von Staat und Kirchen erwies sich auch im liberalen Staate als unmöglich, solange die weit überwiegende Mehrzahl des Volkes sich zu den beiden großen christlichen Kirchen und ihren Organisationen zugehörig bekannte.

Damit erhebt sich die Frage, ob und inwieweit die von der Weimarer Verfassung getroffene Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen noch in Geltung ist. Die Weimarer Verfassung hat eine grundsätzliche Regelung in doppelter Hinsicht getroffen:

Zunächst schützen die Art. 135 ff. die individuelle Glaubensfreiheit für den einzelnen. Das ist gleichbedeutend mit Bekenntnisfreiheit, d. h. der Freiheit, einen beliebigen religiösen Glauben zu haben, oder auch keinen zu haben. Alle staatlichen Anordnungen, welche den „Bewohnern des Reichs“ vorschreiben, etwas zu glauben oder nicht zu glauben, sind damit verboten und verfassungswidrig. Art. 136 der Weimarer Verfassung zieht dann daraus nur die notwendige Folgerung für die Betätigung des einzelnen Staatsbürgers in der öffentlichen Sphäre, wenn er ausspricht, daß „die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden“.

Daß der Grundsatz der individuellen Glaubensfreiheit auch im nationalsozialistischen Staat Geltung hat, beweist die Verfügung, die der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, am 14. Oktober 1933 erlassen hat und in der es heißt: „Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession, oder weil er sich zu überhaupt keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.“ Wir sehen also, daß das religiöse Grundrecht der persönlichen Bekenntnisfreiheit, das eine wichtige

Grundlage des englischen Führerstaats von Anfang an bildete, auch dem deutschen Führerstaat zugrunde liegt. Inquisitorischer Gewissenszwang und Ketzerriecherei widersprechen deutschem Wesen.

Auf der anderen Seite hat der nationalsozialistische Staat weder die Möglichkeit noch die Absicht, an der Tatsache vorbeizugehen, daß die beiden christlichen Konfessionen in Deutschland noch heute entscheidende geschichtliche Mächte sind, weil ihnen die weit überwiegende Mehrzahl der Volksgenossen zugehört. Insoweit bekennt sich der Nationalsozialismus programmäßig zum positiven Christentum. Aber da er sich der geschichtlichen Situation gegenübersieht, daß in Deutschland die beiden christlichen Konfessionen über eine starke Anhängerschaft verfügen, so kann der nationalsozialistische Staat sich nicht konfessionell binden und deshalb nicht, wie der faschistische Staat gegenüber dem Katholizismus, eine Konfession als beherrschend herausstellen und sich mit ihr allein verbunden fühlen.

Staatsrechtlich hatte die Anerkennung der christlichen Kirchen als geschichtliche Mächte im deutschen Volks- und Staatsleben schon in der Weimarer Verfassung dadurch Ausdruck gefunden, daß die Rechtsgestaltung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem früheren Recht durch Art. 137 der Weimarer Verfassung übernommen wurde. Auch der nationalsozialistische Staat hat diese Regelung übernommen. Art. 2 des Reichsgesetzes über die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche dehnt ausdrücklich die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf diese Neubildung aus. Daß die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beweist aber, daß sie einem Bedürfnis des Volks- und Staatslebens entsprechen und insoweit politischen Charakter tragen. Sie sind notwendig mit dem Volks- und Staatsleben verbunden.

Für den Staat, insonderheit für den völkischen Staat, der im Volk den politischen Grundwert sieht, ist die Erkenntnis wichtig, daß Volkstum und Konfession keinen Gegensatz bedeuten. Der völkische Staat ist die politische Lebensform des Volkes. Das Wesen des Politischen ergibt sich daraus, daß das Volk der organische Träger der Gemeinschaftsbildung und damit auch der Träger der politischen Gemeinschaft ist. Der Sinn des Politischen liegt also in der Bezogenheit auf die völkische Gemeinschaft als höchster irdischer Einheit. Grundsätzlich sind also nur die irdischen Gestaltungsmöglichkeiten in dieser Welt „politischer" Natur.

Die religiöse Glaubenssphäre, die es mit den überirdischen Werten zu tun hat, muß deshalb von der politischen Sphäre geschieden werden. Der individuelle religiöse Glaube und damit das Verhältnis des einzelnen Menschen zu Gott liegt nicht auf politischem Gebiet. Und deshalb kann die individuelle Bekenntnis- und Glaubensfreiheit grundsätzlich, wie geschehen, auch im nationalsozialistischen Staate anerkannt werden. Denn sie unterscheidet sich von der politischen Ethik, die nach dem Wesen des Politischen immer nur Gemeinschaftsethik sein kann.

Dabei liegt aber trotz dieser wesensgemäßen Verschiedenheit von Staat und Kirche und der politischen und religiösen Betätigung die organische Verbindung von Staat und Kirchen natürlicherweise im Volkstum. Gerade als geschichtliche Mächte sind auch die Kirchen notwendig mit dem Volkstum verknüpft und müssen dieser elementaren Tatsache Rechnung tragen. Und deshalb können auch die Kirchen niemals von echten politischen Bewegungen, die immer Volksbewegungen sind, ganz unberührt bleiben. Echte politische Bewegungen steigen immer aus dem Volke auf und erkämpfen sich ihr Recht auch gegen die Staatsgewalt, wenn deren Träger den politischen Sinn der Stunde nicht erkennen. Weil es aber dieselben Menschen sind, die als der aktiv politische Teil um den Durchbruch neuer politischer Ideen kämpfen, die als solche auch Glieder einer Kirche sind, so kann keine Kirche an diesen Menschen und an der von ihnen getragenen politischen Bewegung vorbeigehen, wenn sie sich nicht in Gegensatz zum Volke selbst setzen will.

Sind also die großen politischen Bewegungen einer Zeit für die Kirchen als geschichtliche Mächte nicht gleichgültig, so kann auch umgekehrt der Staat den Kirchen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Solange dieselben Menschen innerhalb eines Volkstums gleicherweise Träger politischer und religiöser Werte sind, gibt es keine Trennung von Kirche und Staat. Der Gedanke einer solchen Trennung konnte nur aus einer skeptischen oder materialistischen Geisteshaltung entstehen, die für die irrationalen Werte des Gefühls und des Glaubens kein Verständnis hatte. Es ist letzten Endes der wurzellose Intellektualismus, der das liberale Schlagwort der Trennung von Kirche und Staat geprägt hat.

Freilich, die organisatorische Trennung beider ist eine geschichtliche Tatsache, die sich aus der modernen Staatsentwicklung ergibt und mit der auch weiter gerechnet werden muß. Daraus folgt, daß die Organisierung des politischen Lebens allein Sache des Staates als politischer Lebensform, die Organisierung des religiösen Lebens innerhalb der einzelnen Bekenntnisse allein Sache der Kirchen ist. Diese theoretisch an sich einfache Abgrenzung führt aber im Volks- und Staatsleben ganz verständlicherweise doch immer wieder zu Reibungen und Auseinandersetzungen, die das ganze Verhältnis von Staat und Kirche in der modernen Zeit durchzogen haben.

In Deutschland wird eine klare Trennung noch dadurch erschwert, daß die kirchenrechtliche Gestaltung in der katholischen Kirche eine andere ist wie in den evangelischen Kirchen und daß auch innerhalb der evangelischen Kirchen wieder verschiedene Auffassungen bestehen. Der feststehende Grundsatz, daß die Glaubenssätze der einzelnen Konfessionen von den Eingriffen politischer Mächte unberührt bleiben, wird also in der Praxis dadurch kompliziert, daß die politische Bedeutung des Kirchenrechts und damit auch der Kirchenbegriff in den verschiedenen Konfessionen kein eindeutiger ist. Der katholische und der evangelische Kirchenbegriff sind wesensgemäß verschieden.

In der katholischen Kirche gehört die kirchenrechtliche Gestaltung zum Wesen dieser Kirche. Das katholische Kirchenrecht gestaltet die Formen einer hierarchischen Ordnung, die eine feste Stütze der katholischen Glaubenslehre bildet. Die katholische Kirche hat sich seit ihrer Gründung als historische und politische Macht empfunden. Sie ist nach ihrer Auffassung „Weltkirche, nicht wie die Staaten an territoriale Schranken und Grenzen gebunden und übernational“ (Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts). Diese übernationale Stellung der katholischen Kirche macht ihr ein positives Verhältnis zu Volk und Nation nicht unmöglich, sowenig die völkische Auffassung die völkerrechtlichen Verbindungen ausschließt (vgl. darüber Band I, Gruppe 2, Beitrag 23). Daß dem katholischen Volksgenossen das Bekenntnis zu Volk und Nation ein durchaus selbstverständliches ist, hat die Saarabstimmung des 13. Januar 1935 eindeutig erwiesen.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die Führung der katholischen Kirche aus ihrer übernationalen Stellung heraus und der daraus erfließenden Notwendigkeit, die verschiedensten nationalen Belange zu berücksichtigen, eine eindeutige Stellungnahme zu den Belangen eines Volkstums zunächst vermissen läßt. Die Stellung der katholischen Kirche als Universalkirche gibt auch ihrer Organisation dem Staate gegenüber eine starke Stellung, vor allem in Staaten, deren nationale Gestaltung nicht auch die entsprechende Stärke besaß. Daraus erklärt sich, daß gerade im Weimarer Staate die Bedeutung des politischen Katholizismus eine ungeheuer starke gewesen ist, und daß umgekehrt die nationale Bewegung zwischen religiösem und politischem Katholizismus unterscheiden und den letzteren ausschalten mußte. Der Nationalsozialismus achtet und ehrt die religiösen Werte, die die Kirchen als geschichtliche Mächte dem Volke, in dem sie wirken, übermitteln. Aber er muß aus seiner völkischen Position heraus darauf bestehen, daß die politische Erziehung des Volkes nur aus dem Gedankengut der Bewegung und damit auf überkonfessioneller Basis erfolgen kann.

Diese Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der katholischen Kirche von den Aufgaben der Bewegung und des Staates erfolgte auch im deutschen Führerstaat auf friedlich-schiedlichem Wege durch Vertrag. Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 stellt sich nach seinem Vorspruch die Aufgabe, „das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln". Das Reichskonkordat enthält eine Reihe wichtiger „politischer" Klauseln. So hat der Staat in den Formen des Art. 14 des Konkordats das Recht, „Bedenken allgemein politischer Natur" gegen die Ernennung hoher geistlicher Amtsträger, vor allem der Erzbischöfe und Bischöfe, durch den Papst zu erheben. Nach Art. 16 leisten die Bischöfe, bevor sie von ihrer Diözese Besitz ergreifen, einen Treueid dem Staate gegenüber. Art. 31 des Konkordats schützt die katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen, in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die staatspolitische Erziehung völlig in die Hand der Partei und des Staates gelegt ist. Auf dieser Grundlage vollzieht sich im deutschen Führerstaate die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete von Staat und katholischer Kirche.

Die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts charakterisierte sich von Anfang an durch das Fehlen eines eigenen politischen Zentrums und dem engsten Anschluß der infolge der Reformation neuentstandenen Kirchen an diejenigen Territorialgewalten, deren Träger sich zu der neuen Glaubenslehre bekannten. Die damalige politische Situation erklärt also, daß die evangelischen Kirchen sämtlich zu Landeskirchen wurden, die in engster organisatorischer Verbindung zum Staate standen. Diese organisatorische Verbindung wurde noch dadurch verstärkt, daß die evangelischen Landeskirchen von den Einzelstaaten finanziell unterstützt wurden.

Auch durch den Novemberumsturz und die Regelung der Weimarer Verfassung hat sich an diesem Zustand trotz der Proklamierung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche im Art. 137 der Weimarer Verfassung nicht viel geändert. So ist es bezeichnend, daß mit der Errichtung des Weimarer Parteienstaates auch die evangelischen Kirchen organisatorisch das parlamentarische System weitgehend übernahmen und infolgedessen das Parteiwesen innerhalb der kirchlichen Organisation der evangelischen Kirche eine große Rolle spielte. Trotzdem, oder man kann richtiger sagen, gerade deswegen vermochten sich evangelisch-politische Parteien trotz aller Versuche im staatspolitischen Leben nicht durchzusetzen. Während der politische Katholizismus einen starken Halt an der autoritären und hierarchisch aufgebauten Ordnung der katholischen Kirche hatte, konnten die evangelischen Kirchen in ihrer Zersplitterung und dem Mangel einer eigenen politischen Haltung diesen Bestrebungen keine Stütze gewähren.

Aus dieser Situation heraus erklärt es sich, daß die durch den Nationalsozialismus ausgelöste deutsche Einheitsbewegung auch die evangelischen Kirchen nicht unberührt lassen konnte. Nachdem die evangelischen Kirchen in ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung als Landeskirchen stets in einer stärkeren oder schwächeren organisatorischen Verbindung zu den Ländern gestanden hatten und damit organisatorisch in ihrem Bestande weitgehend von der Existenz der Länder abhingen, mußten sie auch dem Aufbau des nationalsozialistischen Volks- und Einheitsstaats in dieser Beziehung Rechnung tragen. Diesen Gesichtspunkt hat der Führer in einer Rundfunkansprache vom 22. Juli 1933 klar herausgehoben, wenn er betonte, daß der Nationalsozialismus den Wunsch habe, ebenso wie mit der katholischen Kirche, so auch mit der evangelischen Kirche eine klare Regelung treffen zu können. „Dies setzt allerdings voraus, daß an Stelle der Vielzahl der evangelischen Kirchen, wenn irgendmöglich, eine einige Reichskirche tritt. Der Staat hat kein Interesse daran, mit 25 oder 30 Kirchen zu verhandeln, um so mehr, als er überzeugt ist, daß gegenüber den

gigantischen Aufgaben der jetzigen Zeit auch hier nur eine Zusammenfassung aller Kräfte als wirkungsvoll angesehen werden kann."

Tatsächlich konnten sich auch die evangelischen Landeskirchen der Wucht der Einheitsbewegung, die das evangelische Kirchenvolk erfaßt hatte, nicht entziehen. Durch „die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 11. Juli 1933 wurde die organisatorische Einigung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands vollzogen und durch das Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 anerkannt.

Der Vorspruch der Verfassung gibt der Parallelität der völkisch-politischen und der evangelisch-kirchlichen Einigung Ausdruck, wenn dort gesagt wird: „In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die Deutschen Evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen Deutschen Evangelischen Kirche." Art. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 bestimmte dazu, daß die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, der nur eine lose Einigung der evangelischen Landeskirchen dargestellt hatte, auf die Deutsche Evangelische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.

Art. 2 der evangelischen Kirchenverfassung bestimmt, daß die Deutsche Evangelische Kirche sich in Kirchen (Landeskirchen) gliedert. Die Regelung des deutschen gesamtkirchlichen Rechtslebens steht nach Art. 3 der Reichskirche ebenso zu wie die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Stellung der evangelischen Kirche zu fremden Religionsgesellschaften. Im übrigen ist der organisatorische Ausbau der evangelischen Reichskirche noch im Flusse.

Die Fragen des Glaubens, der Dogmatik und der Kirchenlehre sind von der nationalsozialistischen Führung stets als innerkirchliche Angelegenheiten betrachtet worden. Es ist ja auch klar, daß ein moderner Staat wie der nationalsozialistische Staat schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, aber auch im Hinblick auf die bekenntnismäßige Zerspaltung des deutschen Volkes die Frage des religiösen Bekenntnisses nicht zu einer staatspolitischen Frage machen darf. Der Staat muß nur sicherstellen, daß das geistige Ringen um religiöse und Bekenntnisfragen sich in Formen abspielt, die die neu errungene politische Einheit des deutschen Volkes nicht gefährden. Der deutsche Führerstaat muß mit der Tatsache rechnen, daß der politischen Einheit des deutschen Volkes nicht eine Bekenntniseinheit entspricht. Um so mehr muß er darüber wachen, daß die von der nationalsozialistischen Bewegung geschaffene politische Einheit des deutschen Volkes nicht durch Bekenntniskämpfe innerhalb einer Kirche oder zwischen den Kirchen oder zwischen ihnen und anderen außerhalb der Kirche stehenden Bekenntnisgemeinschaften gefährdet wird. Hier die Staatsautorität zu wahren und doch der Freiheit des Bekenntnisses gerecht zu werden, ist die schwierige Aufgabe der Führung in dem Verhältnis zu Staat und Kirchen.

Zur Bearbeitung und Lösung dieser Fragen ist durch Erlaß vom 16. Juli 1935 das Reichskirchenministerium unter Reichsminister Kerrl gebildet worden.

3. Meinungsfreiheit und Kultur

Der Zustand der Führerlosigkeit im Weimarer Zwischenreich war auf dem Gebiet des kulturellen Lebens besonders groß. Es fehlte absolut an der politischen Erkenntnis, daß jeder echte Staat von einer einheitlichen geistigen Haltung eines bestimmten politischen Typus durchzogen sein muß.

Gerade in dieser Beziehung war der Typus des Gentleman in England immer ein politischer Typus. Er ist deshalb auch in den alten traditionellen Schulen und Hochschulen Englands immer bewußt herangezüchtet worden. Und wie sich dieser politische Typus des Gentleman ganz bewußt in die Bindungen des nationalen Lebens hineinstellt, so dachte der englische Führerstaat auch niemals daran, eine völlig bindungslose



liberale Meinungsfreiheit zu gewähren. Bücher- und Theaterzensur sind in England stets ausgeübt worden. Der englische Führerstaat erkannte nie ein „Recht" auf die Zersetzung des nationalen und kulturellen Lebens an.

Demgegenüber hat der bindungslose und damit entartete deutsche Liberalismus vor allem in der Nachkriegszeit „mit deutscher Gründlichkeit" alle Schranken der freien Meinungsäußerung beseitigt. Die deutsche liberale Staatsrechtslehre wollte den der religiösen Bekenntnisfreiheit zugrunde liegenden Rechtsgedanken auch auf das Recht der freien Meinungsäußerung übertragen und proklamierte damit das absolute Recht, jeder irgendwie gearteten freien Meinungsäußerung im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze.[4]) Gesetze gegen eine bestimmte politische Meinung, „beispielsweise ein Gesetz, das die Verbreitung kommunistischer oder faschistischer oder atheistischer oder bibelwidriger Lehrmeinungen verbietet" (Anschütz), wurden als verfassungswidrig erachtet. Gerade das von Anschütz angeführte Beispiel zeigt aber deutlich, daß sich die liberale Staatslehre des Wesens und der Grenzen des „Politischen" nicht klar bewußt war. Denn eine Äußerung „bibelwidriger Lehrmeinungen", soweit sie sich nicht in Formen bewegt, die die Gefühle Andersgläubiger verletzen, kann von einem Staate, in dem religiöse Toleranz herrscht, nicht unterbunden werden. Dagegen hat jeder Führerstaat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, politische Lehren, die die Gestaltung und den Bestand seiner politischen Einheit bedrohen, zu unterdrücken.

Der auf kulturellem Gebiet „pluralistische" liberale Staat sah also der geistig-politischen und kulturellen Zersetzung des deutschen Volkes ohnmächtig zu. Art. 118 der Weimarer Verfassung erklärte ausdrücklich, daß eine Zensur nicht stattfinde. Die Ausnahmen, die derselbe Artikel unter dem Druck der politischen Wirklichkeit für Lichtspiele und zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend auf kulturellem Gebiete machte, waren schon deshalb ungenügend, weil sie sich auf rein negative, vorbeugend polizeiliche Maßnahmen beschränkten. Eine positive Kulturförderung konnte der auf einer relativistischen und skeptizistischen Weltanschauung beruhende entartete liberale Staat überhaupt nicht treiben.

Demgegenüber hat der auf dem Boden einer festen politischen Weltanschauung stehende nationalsozialistische Staat von vornherein einen grundsätzlichen Kurswandel vollzogen. Das äußere Merkmal dafür war die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 13. März 1933. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1933 wurde der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als zuständig erklärt, „für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesem Zwecke dienenden Einrichtungen". Damit war gerade diesem Ministerium die positive Förderung der deutschen Kultur und ihre geistige Ausrichtung am deutschen Volks- und Staatsleben zur Aufgabe gestellt.

Den äußeren organisatorischen Rahmen für die Erfüllung dieser großen Aufgabe schuf das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933. In der amtlichen Begründung dieses Gesetzes wird hervorgehoben, es sei „nicht die Absicht des nationalsozialistischen Staates, eine Kultur von oben zu schaffen, vielmehr wächst die Kultur aus dem Volke heraus. Aufgabe des Staates ist es, innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstabe des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft.

Um deutsche Kulturpolitik zu treiben, ist es notwendig, die Schaffenden auf allen ihren Gebieten unter der Führung des Reichs zu einer einheitlichen Willensgestaltung zusammenzufassen. Das Reich hat nicht nur die geistige Richtung zu bestimmen, sondern muß auch die Berufe organisatorisch leiten und zusammenfassen".

[4]) Vgl. dazu Art. 118 der Weimarer Verfassung und die Kommentierung dieses Artikels in der 4. Bearbeitung des Kommentars von Anschütz.

Danach wurden die auf den einzelnen Kulturgebieten Tätigen je nach ihrem Aufgabenkreis in einer Reichsschrifttumskammer, einer Reichspressekammer, einer Reichstheaterkammer, einer Reichsmusikkammer und einer Reichskammer für bildende Künste zusammengefaßt. Diese Körperschaften, die als solche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden gemeinsam mit der schon früher errichteten Reichsfilmkammer zur Reichskulturkammer vereinigt. Die Reichskulturkammer „stellt den Zusammenschluß aller Schaffenden in einer geistigen Kultureinheit dar" (so Reichsminister Dr. Goebbels in seiner Rede zur Eröffnung der Reichskulturkammer am 15. September 1933). Die Reichskulturkammer ist eine Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat „die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken" (§ 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933).

Über diese organisatorische Zusammenfassung hinaus mußte aber die liberale Gesetzgebung auf dem Gebiete der „Meinungsfreiheit" beseitigt werden. Es ist zunächst selbstverständlich, daß es eine absolute bindungslose Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 118 der Weimarer Verfassung im deutschen Führerstaat nicht gibt und deshalb diese Bestimmung ihren bisherigen Sinn verloren hat.

Ein wichtiger Teil dieser liberalen Meinungsfreiheit war die Pressefreiheit. Der Begriff der absoluten Pressefreiheit war ein ausgesprochen liberaler und damit auch das geltende Presserecht liberal. So bestimmte § 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, daß „die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind". In diesem Sinne beschränkte sich das Pressegesetz auf den Erlaß strafrechtlicher und polizeirechtlicher Bestimmungen, um eine gewisse Ordnung der Presse zu schaffen und Gefährdungen der Staatsordnung durch die Presse hintanzuhalten.

Der grundlegende neue Gedanke, den demgegenüber das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 bringt, ist der, daß die Presse und die in ihr verantwortlich Tätigen nicht mehr im individualistischen Sinne tätig sind, sondern daß sie Träger öffentlicher Aufgaben sind. Wie der Rundfunk, dessen politische Bedeutung schon im liberalen Staate erkannt wurde, so ist auch die Presse als eines der wichtigsten Mittel der geistigen Einwirkung auf die Nation notwendig eine öffentliche Einrichtung, und muß deshalb in die politische Lebensform des Volkes, den Staat, eingegliedert werden.

In diesem Sinne bezeichnet der § 1 des Schriftleitergesetzes „die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild als eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe". Infolgedessen knüpft das Gesetz die Zulassung zum Schriftleitertum an die Erfüllung einer Reihe von Erfordernissen, die die Eignung des Betreffenden zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe sicherstellen soll. Die Schriftleiter haben nach dem Gesetz „die Aufgabe, die Gegenstände, die sie behandeln, wahrhaft darzustellen und nach ihrem besten Wissen zu beurteilen". Darüber hinaus sind sie aber gehalten, aus den Zeitungen nach der näheren Vorschrift des § 14 alles den nationalen Belangen Schädliche fernzuhalten.

Auch das Theater wurde durch das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 aus einer „privaten Kunstanstalt" in einen Träger öffentlicher Aufgaben umgewandelt. Diese Aufgabe „ist nicht nur ästhetischer, sondern auch sittlicher Art, und das öffentliche Inter-

esse an ihr beschränkt sich nicht auf die Notwendigkeit einer polizeilichen Überwachung, sondern auf ihre Führung" (aus der Begründung des Theatergesetzes). Vor allem wird das Theater nicht mehr, wie bisher, als eine gewerbliche Erwerbsanstalt betrachtet und wird deshalb auch aus der Gewerbeordnung herausgenommen.

§ 1 des Theatergesetzes unterstellt „die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgaben der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister". Das Gesetz regelt weiter die richtige Auswahl der Veranstalter und der künstlerischen Leiter und gibt im § 5 dem zuständigen Minister das Recht der Spielplangestaltung. Während früher alle das Volks- und Staatsleben zersetzenden Stücke, wenn sie nicht unmittelbar die Staatsordnung bedrohten, ungehemmt aufgeführt werden konnten, kann der zuständige Minister jetzt die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder einzelnen Falle untersagen und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die Aufführung bestimmter Stücke verlangen.

Schließlich bringt das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 auch auf diesem Gebiete grundsätzliche Änderungen. Zwar bestand auch schon im Weimarer Staate eine Filmzensur im Rahmen des Art. 118 der Weimarer Verfassung Abs. 2 und des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920. Die nach diesem Gesetz geübte Präventivzensur durch die Filmprüfstellen erfolgte aber nur nach rein polizeilichen Gesichtspunkten. Danach war die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen, „wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden" (§ 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1920). Im übrigen durfte die Zulassung „wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden". Demgegenüber schützt § 7 des neuen Lichtspielgesetzes darüber hinaus die Verletzung des „nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen oder künstlerischen Empfindens". Damit ist der Filmzensur heute die Möglichkeit gegeben, nicht nur polizeilich vorbeugend zu wirken, sondern durch das Verbot entsittlichender, kitschiger und Schundfilme auch die Entwicklung des sittlichen und künstlerischen Empfindens positiv zu fördern.

4. Erziehung und Wissenschaft

Im liberalen Staate sah man die Aufgaben der Erziehung in der Erziehung zum „freien Staatsbürger". Da in der Weltanschauung der liberalen Demokratie die Bindungen des einzelnen an die Volksgemeinschaft keine bewußte positive Rolle spielten, so sah sich der liberale Staat genötigt, zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung des Staatslebens, das an sich von dem Ideal der Führerlosigkeit und der Autoritätslosigkeit beherrscht wurde, an den „freien" Willen des Individuums zu appellieren. Dabei war man ängstlich bedacht, schon die „souveräne Individualität" des Kindes zu schützen, um seine freie Entwicklung ja nicht zu hemmen. Die Folge davon war ein Chaos auf dem Gebiet der liberalen Erziehungswissenschaft, die richtungslos und politisch steuerlos dahintrieb.

Im deutschen Führerstaat kann es nur eine Erziehung zu Volk und Staat und in engster Verbindung mit allen positiven Kräften des Volks- und Staatslebens geben. Das bedeutet vor allem, daß die Jugend bewußt in die Bindung an Volk und Staat hineingestellt und damit von vornherein zu verantwortungsbewußter politischer Mitarbeit herangezogen wird.

Führer können — wie schon oben ausgeführt wurde — nicht künstlich geschaffen werden. Aber der politische Boden für eine wirksame Führung kann und muß im



Führerstaat dadurch geschaffen werden, daß der Jugend der Gedanke der Volksgemeinschaft und ihrer politischen Führung in Fleisch und Blut übergeht. Nur dann kann sich der schon oben als notwendig bezeichnete politische Typus herausbilden, der den deutschen Führerstaat tragen muß.

Selbstverständlich muß diese politische Erziehung über eine bloße Uniformierung der geistigen und körperlichen Haltung hinaus die bewußte Charakterbildung und die Erziehung hoher körperlicher und geistiger Leistungen als Ziel ins Auge fassen. Vor allem müssen die körperliche und geistige Schulung in einen gesunden Ausgleich zueinander gebracht werden. „Der völkische Staat muß dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß ein zwar wissenschaftlich wenig gebildeter, aber körperlich gesunder Mensch mit gutem festem Charakter, erfüllt von Entschlußfreudigkeit und Willenskraft für die Volksgemeinschaft wertvoller ist als ein geistreicher Schwächling" (Adolf Hitler).

Bei dieser Erziehung zu Volk und Staat fällt nun der Partei als dem politischen Mittel der Führung eine wichtige Aufgabe zu. Aufgabe der „Reichsjugendführung" ist es, im Einvernehmen mit Elternhaus und Schule in politischer Erziehung eine Volks- und Staatsjugend ins Leben zu rufen, deren beste Mitglieder imstande sind, an der Führung der Nation in späterem Alter verantwortlich teilzunehmen. „Denn von der Güte der Unterführer und ihrer geistigen Fähigkeit, eine stetige bewußte und vertrauensvolle Fühlung mit dem Volke nicht durch bloßes Kommandieren, sondern durch das persönliche Beispiel, die eigene Haltung und die eigenen Leistungen zu erhalten, hängt die Festigkeit und Unerschütterlichkeit des Führerstaates ab" (Koellreutter, Allgemeine Staatslehre, S. 257).

Von großer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Partei und Staat auch auf diesem Gebiete ist die im Juni 1934 getroffene Vereinbarung des Reichsjugendführers mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Danach soll grundsätzlich der Sonntag dem Elternhause vorbehalten bleiben, während der Sonnabend der Heranbildung einer deutschen Staatsjugend im Rahmen der Hitlerjugend zur Verfügung gestellt wird. Die übrigen Tage verbleiben uneingeschränkt der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Durchführung einer solchen Vereinbarung erwies sich nur dadurch als möglich, daß der bisherigen staatlichen Zersplitterung des Erziehungswesens in Deutschland durch die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ein Ende gemacht wurde. Damit war für den Aufbau eines einheitlichen Schul- und Erziehungswesens von der Volksschule bis zur Hochschule der Weg freigemacht. Während es sich im Weimarer Staate unmöglich erwies, ein Reichsschulgesetz zustande zu bringen, wurden durch den Erlaß vom 21. Januar 1935 auch die Hochschulen einheitlichen Richtlinien durch das Reich unterstellt. Und ebenso regelt das Reich durch Kirchenverträge einheitlich den Anteil, den die Kirchen an der Schulbildung nehmen können.

Diese Maßnahmen berühren aber die richtig verstandene „Freiheit der Wissenschaft" in keiner Weise. Denn aus allem Bisherigen folgt die notwendige Erkenntnis, daß es eine voraussetzungslose und bindungslose Wissenschaft im Sinne eines entarteten Liberalismus nicht geben kann. Ein unter dieser Maske sich breitmachender Intellektualismus führte nicht zur wissenschaftlichen Stärkung, sondern nur zur Zersetzung der geistigen Kräfte eines Volkes.

Muß sich also vor allem auch die deutsche Wissenschaft der organischen Bindungen mit dem Volks- und Staatsleben stets bewußt sein, muß sie in diesem Sinne echte politische Wissenschaft sein, so muß und wird ihr im deutschen Führerstaat die Freiheit ihrer Forschung und der objektiven Haltung in diesem Rahmen erhalten bleiben. Die Objektivität der Wissenschaft besteht nicht in Beziehungslosigkeit zur politischen Wirklichkeit, sondern in Gerichtetheit und schöpferischer Hingabe an ihren Gegenstand

Deshalb läßt sich die „Erzeugung" von Wissenschaft niemals kommandieren. Träger der Wissenschaft können vielmehr nur Persönlichkeiten sein, die sowohl schöpferisch gestalten können als auch charakterlich sich der Verantwortung, die sie Volk und Staat gegenüber tragen, bewußt sind. Nur solche im echten Sinne völkische Persönlichkeiten können auch an der wissenschaftlichen Schulung des deutschen Beamtentums mit Erfolg mitarbeiten. In diesem Sinne erfolgt auch die Sichtung und Heranziehung der deutschen Wissenschaft zur Mitarbeit in den deutschen Verwaltungs-Akademien.

Schrifttum

Fabricius-Stamm, Bewegung, Staat und Volk in ihren Organisationen, Führerkalender 1935.
Frick, Der Neubau des Dritten Reiches, 1934.
Derselbe, Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien und zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, im Nationalsozialistischen Handbuch, Seite 389 ff.
Koellreutter, Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, 1933, insbesondere §§ 10, 11, 20, 25, 32, 38, 43 bis 51.
Derselbe, Der deutsche Führerstaat, 1934.
Derselbe, Deutsches Verfassungsrecht, ein Grundriß, 2. Aufl. 1936.
Derselbe, Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, 1936.
Lammers, Die Staatsführung im Dritten Reich, im Almanach der Deutschen Beamten, 1935, Seite 129 ff.
Neeße, Partei und Staat, 1936.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.
Nationalsozialistisches Jahrbuch, herausgegeben von Bouhler.
Handbuch für das Deutsche Reich, 1936.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:

Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

19

Staat und Wirtschaft

Von

Professor Dr. Ernst Rudolf Huber
Universität Leipzig



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Staat und Wirtschaft

von

Professor Dr. Ernst Rudolf Huber
Universität Leipzig

Inhaltsübersicht

Staat und Wirtschaft

von

Professor Dr. Ernst Rudolf Huber
Universität Leipzig

Inhaltsübersicht

A. Die geschichtlichen Formen des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft

Von einem Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft kann man erst sprechen, seit es den „Staat“ und seit es die „Wirtschaft“ in unserm heutigen Sinne gibt. Staat und Wirtschaft haben sich im Zusammenhang mit dem Niedergang des mittelalterlichen Reiches entwickelt, der Staat zunächst in der Form des Ständestaates, die Wirtschaft in der Form der Stadtwirtschaft. An der Schwelle zwischen Mittelalter und Neuzeit ist der Territorialstaat des Landesfürstentums entstanden; er hat die Stadtwirtschaft durch die Territorialwirtschaft überwunden und damit die Verbindung von Staat und Wirtschaft zum ersten Male verwirklicht. Der absolute Fürstenstaat hat im 17. und 18. Jahrhundert im System des Merkantilismus diese Verbindung vertieft und entwickelt. Dann ist mit Hilfe der physiokratischen und der liberalen Wirtschaftstheorie die alte Einheit zerstört und die Trennung von Staat und Wirtschaft durchgeführt worden; sie kennzeichnet das 19. Jahrhundert bis hin in unsere Zeit. Zahllose Versuche sind in dieser Epoche unternommen worden, um die Verbindung von Staat und Wirtschaft neu zu begründen. Für Deutschland ist der Nationalsozialismus die Lösung dieser Aufgabe, um die die europäischen Völker seit dem Ausgang des Weltkrieges ringen.

In dieser geschichtlichen Entwicklung manifestieren sich die beiden Grundformen, in denen das Verhältnis von Staat und Wirtschaft möglich ist: die Form der Verbundenheit und die Form der Trennung. Die Verbindung von Staat und Wirtschaft

ist dadurch näher gekennzeichnet, daß die Wirtschaftsordnung ein Teil der öffentlichen Ordnung ist und daß sie durch verpflichtende Anordnungen des Staates gebunden ist. Die Wirtschaft ist hier also öffentliche und gebundene Wirtschaft. Die Trennung von Staat und Wirtschaft dagegen ist dadurch bestimmt, daß die Wirtschaftsordnung privater Natur ist und daß sie Freiheit vom Staate genießt. Die Wirtschaft ist hier also private und freie Wirtschaft. Man kann die öffentliche gebundene Wirtschaftsordnung als „Sozialismus", das private freie Wirtschaftssystem dagegen als „Liberalismus" bezeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß diese beiden Grundformen der Verbindung und der Trennung von Staat und Wirtschaft in der geschichtlich-politischen Wirklichkeit in sehr verschiedenen Gestalten hervortreten. Verbindung und Trennung bezeichnen nur allgemeine Merkmale für die staatlich-wirtschaftlichen Beziehungen; die konkrete Erscheinungsform dieser Beziehungen kann sehr unterschiedlich geartet sein. Die verschiedenen Völker und die verschiedenen Zeiten haben das Verhältnis der Verbindung wie das der Trennung von Staat und Wirtschaft in ganz andersartiger Weise verwirklicht. Sozialismus und Liberalismus sind abstrakte Allgemeinbegriffe, die das konkrete geschichtliche Verhältnis von Staat und Wirtschaft nicht unmittelbar erfassen. Notwendig ist es, innerhalb der beiden großen Grundformen der Verbindung und der Trennung von Staat und Wirtschaft die lebendigen geschichtlichen Gestalten festzustellen, in denen das Verhältnis von Staat und Wirtschaft bisher verwirklicht worden ist.

I. Die alte Verbindung von Staat und Wirtschaft

Der absolute Fürstenstaat der beginnenden Neuzeit verfolgte das Ziel, die Macht des Staates durchzusetzen und die Wohlfahrt der Bürger herbeizuführen. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden, wenn alle politischen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes planmäßig angespannt und eingesetzt wurden. So kam der absolute Staat notwendig dazu, die Wirtschaft als einen vom Staat zu leitenden Gesamtbereich zu behandeln.

a) Die Stadtwirtschaft

Das war gegenüber dem früheren Zustand eine revolutionäre Neuerung. Zwar galt bis dahin nicht etwa der Gedanke einer wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, im Gegenteil zeichnete sich die Wirtschaft im Ständestaat, der dem Absolutismus vorausging, durch eine sehr starke Bindung der Einzelwirtschaften aus. Aber diese Bindung ging nicht vom Staate aus, sondern von der Stadt. Der politischen Stufe des Ständestaates entspricht ökonomisch die Stadtwirtschaft. Marktrecht, Bannrecht und Zunftrecht, dazu zahllose Einzelordnungen wirtschaftlicher Art machten die mittelalterliche Stadt zu einem geschlossenen Wirtschaftskörper, der vom Stadtregiment geleitet wurde. Der fürstliche Landesherr war ohne Einfluß. In schweren und langen Kämpfen mußte der Territorialherr die politische Macht der Städte brechen, bis er die Wirtschaft seines ganzen Gebietes zu einem einheitlichen Lebensbereich umgestalten konnte. Nur nach und nach gelang es den Fürsten, durch einheitliche Rechtsvorschriften (Münz-, Maß- und Gewichtsordnungen, Marktordnungen, Verkehrsordnungen, Zunftordnungen, Bergwerksordnungen, Ein- und Ausfuhrverbote) einen geschlossenen Wirtschaftskörper in ihrem Land zu schaffen. Sie haben damit den Grund der einheitlichen Volkswirtschaft gelegt.

b) Der Merkantilismus

Man bezeichnet die Wirtschaftsordnung des absoluten Staates als Merkantilismus, d. h. als „Handelssystem". Diese Bezeichnung, die erst nach Überwindung des Merkantilsystems von Adam Smith geprägt worden ist und die hervorheben soll, daß die Wirtschaftspolitik des absoluten Staates sich in erster Linie der Pflege des Handels angenommen und Gewerbe und Landwirtschaft darüber vernachlässigt habe,

ist durchaus irreführend. Der absolute Staat hat die Entwicklung des Großgewerbes in Form der Manufaktur und der Fabrik besonders unterstützt; viel eher könnte man seine Wirtschaftsordnung als Industriesystem bezeichnen. Aber auch das wäre für Brandenburg-Preußen, wo die absolutistische Wirtschaftspolitik besonders erfolgreich war, unzutreffend. Denn gerade hier hat der Staat in gleichem Maße das Gewerbe und die Landwirtschaft gefördert. Eine großzügige Siedlungspolitik sorgte für die Verstärkung des Bauerntums, und die berühmten Getreidemagazine Friedrich des Großen führten stabile Getreidepreise herbei. Die besondere Bevorzugung eines Wirtschaftszweiges liegt auch keineswegs in der Idee der absolutistischen Wirtschaftspolitik; vielmehr entspricht ihr durchaus eine gleichmäßige Förderung aller Wirtschaftsstände, wie sie in der preußischen Politik erfolgt ist. Ist also der Name „Merkantilismus" unzutreffend, so hat er sich doch eingebürgert, um eine wirtschaftliche Ordnung zu bezeichnen, in der der Staat Inhalt und Richtung alles wirtschaftlichen Handelns bestimmt, um die eigene politische Macht und die Wohlfahrt der Bürger zu erhöhen.

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen des absoluten Staates lassen sich in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören die Maßnahmen, die die Voraussetzungen einer einheitlichen Wirtschaft im Staatsgebiet schaffen (also die Anordnungen über ein einheitliches Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Aufhebung aller Binnenzölle und die Verkehrsförderung durch den Bau von Straßen, Kanälen und Häfen). Zur zweiten Gruppe gehören die Maßnahmen, die den Schutz und die Förderung der einheimischen Wirtschaft bezwecken (also das Konzessionssystem, das jede wirtschaftliche Tätigkeit von einer staatlichen Erlaubnis abhängig macht; die Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle, durch die die inländischen Rohstoffe im Lande gehalten werden; die Einfuhrverbote und Einfuhrzölle, die die ausländischen Erzeugnisse, die auch im Lande hergestellt werden, vom Markte fernhalten; die Förderung der heimischen Schiffahrt durch Ausschluß fremder Schiffe vom Transport inländischer Güter; die Ausfuhrförderung durch Privilegierung von Handelskompanien). Zur dritten Gruppe gehören die Maßnahmen, durch die der Staat die Leitung der Wirtschaft selbst in die Hand nimmt (also die staatliche Preispolitik, die bis zur Festsetzung der Preise für bestimmte Gütergruppen geht; die Magazinierung lebenswichtiger Güter, vor allem des Getreides; die eigene unternehmerische Tätigkeit des Staates, vor allem im Bergbau; der Bau staatlicher Flotten und der Erwerb überseeischer Kolonien). Vereinheitlichung der Wirtschaftsbedingungen, Schutz und Förderung der Wirtschaft und Leitung der Wirtschaft sind also die drei Arten, in denen die merkantilistische Politik sich äußert.

c) Kritik am Merkantilismus

Man hat den Merkantilismus vielfach aus der bloßen Geldgier der Fürsten zu erklären gesucht, und es mag in den kleinen Staaten manches geschehen sein, was den Vorwurf des reinen Fiskalismus rechtfertigt. In den großen Staaten bedeutet der Merkantilismus alles andere als eine persönliche Interessenwirtschaft des Fürsten. Insbesondere im preußischen Absolutismus hat sich der unpersönliche Staatsgedanke entwickelt und durchgesetzt, der selbst im Fürsten nur den ersten Diener des Staates erblickte. Im Merkantilsystem dient alles wirtschaftliche Handeln dem Staate, d. h. einer unpersönlichen geschichtlichen Einheit; die merkantilistische Wirtschaft ist Staatswirtschaft im ausgesprochensten Sinne. Aber eben darin liegt bereits der wesentliche Mangel, der den Zerfall des merkantilistischen Systems zur Folge hatte. Die politische Idee des abstrakten unpersönlichen Staates, des bloßen Macht- und Wohlfahrtsstaates, war innerlich nicht stark genug, um die Völker dauernd zu binden. Gegenüber diesem System, das in der Politik wie in der Wirtschaft das Volk als bloßes Objekt der staatlichen Machtäußerung und Wohlfahrtsmaßnahmen behandelte, mußte der Freiheitswille der Völker sich erheben. Das Verhängnis des 19. Jahrhunderts war, daß dieser Freiheitsdrang gegenüber dem volksentfremdeten

absoluten Staat in die Bahn des liberalen Individualismus geleitet wurde. Für das Verhältnis von Staat und Wirtschaft bedeutete das, daß die alte starre Verbindung der merkantilistischen Epoche nun durch die Trennung der liberalen Zeit ersetzt wurde.

II. Die Trennung von Staat und Wirtschaft

Die Trennung von Staat und Wirtschaft ist das Ergebnis des liberalen Individualismus, der sich im 18. Jahrhundert in Frankreich erhob, dann auf England übergriff und schließlich den ganzen Kontinent beherrschte. Der liberale Individualismus geht von dem Gedanken der Freiheit und Gleichheit der Einzelmenschen aus, die der Grundwert aller gesellschaftlichen Gestaltung sind. Die Wirtschaft setzt sich aus den wechselseitigen Beziehungen der freien und gleichen Individuen zusammen. Sie ist daher ein privater Lebensbereich, der von allen politischen Einflüssen frei gehalten werden muß, damit er sich nach seinen eigenen inneren Gesetzen entwickeln kann. Diese Grundgedanken der Wirtschaftsfreiheit und der ökonomischen Eigengesetzlichkeit sind in drei verschiedenen Formen entwickelt worden: im Physiokratismus, im klassischen Liberalismus und im Interventionismus.

a) Der Physiokratismus

In Frankreich hat sich im 18. Jahrhundert die Kritik am Merkantilismus zuerst entfaltet. Gegenüber der „künstlichen" Lenkung der Wirtschaft durch den Staat wurde der Gedanke einer natürlichen Ordnung, eines „ordre naturel" der Wirtschaft verfochten. Der Hauptvertreter dieser Lehre ist Quesnay; unter seinen Schülern ragt Turgot, der zeitweise französischer Minister war, hervor. Die Wirtschaft wird nach der physiokratischen Theorie von einer ewigen Naturgesetzlichkeit beherrscht. Eines dieser Naturgesetze ist, daß Quelle alles Reichstums der Boden ist; nur Ackerbau und Urproduktion, nicht dagegen Handel und Industrie schaffen neue Werte. Schon aus diesem Grunde lehnt der Physiokratismus jede staatliche Förderung von Handel und Gewerbe, wie sie für den Merkantilismus bezeichnend war, ab. Darüber hinaus verneint er aber überhaupt das Recht des Staates, die Wirtschaft zu lenken und zu beeinflussen. Der Staat hat nichts zu tun, als die Freiheit und das Eigentum des einzelnen gegen alle Angriffe zu sichern, damit sich die Wirtschaft frei zu entfalten vermag. Eine berühmte These des Physiokratismus lautet: „Pour gouverner mieux, il faudrait gouverner moins" (Um besser zu regieren, müßte man weniger regieren). Und der bekannte Leitsatz des wirtschaftlichen Liberalismus „Laissez faire, laissez aller" ist in den physiokratischen Lehren vorgebildet worden. Die Grundgedanken der Trennung von Wirtschaft und Staat sind also im Physiokratismus vollständig entwickelt, und tatsächlich hat Turgot in seiner Ministerzeit versucht, diesen Gedanken mit aller Schärfe zu verwirklichen. Der Zusammenbruch der Turgotschen Politik hat dann aber auch den Physiokratismus so stark kompromittiert, daß die Schule auseinanderfiel und schnell versank. Die unmittelbare politische Auswirkung des Physiokratismus war also gering. Um so stärker war die mittelbare Wirkung der physiokratischen Lehre, die von nun an durch ihren Grundgedanken „Trennung von Staat und Wirtschaft" das politische Gesicht des 19. Jahrhunderts bestimmen sollte.

b) Der klassische Liberalismus

Die Grundsätze des Physiokratismus sind in England weiterentwickelt und zur beherrschenden Theorie erhoben worden.

1. Die Grundprinzipien

Die klassische liberale Schule, die von Adam Smith, Robert Malthus und David Ricardo repräsentiert wird, wich in vielen Einzelfragen von der physiokratischen Lehre ab. Sie hat insbesondere den Vorrang der Bodenwirtschaft abgelehnt und im Gegensatz dazu in der Industrie die eigentliche Quelle für die Ver-

mehrung des Volksvermögens erblickt. Aber trotz dieser wichtigen Unterschiede ist in der Grundhaltung eine völlige Gleichheit zwischen Physiokratismus und klassischem Liberalismus festzustellen. Gemeinsam ist beiden Systemen vor allem der Ausgang vom Einzelmenschen und seinem Grundrecht auf Freiheit und Eigentum. Wie der Physiokratismus an einen „ordre naturel", so glaubt der Liberalismus an eine notwendig entstehende „prästabilierte" Harmonie der Gesamtwirtschaft, die sich entfaltet, wenn nur Freiheit für die volle Auswirkung der menschlichen Einzelpersönlichkeit gewährt wird. Die Wirtschaft folgt einem natürlichen Eigengesetz, dem Gesetz vom automatischen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem freien, nur durch den Wettbewerb regulierten Markt. Das „freie Spiel der Kräfte" sichert allein die dauernde Vermehrung der Güter und ihre gleichmäßige Verteilung auf eine möglichst große Zahl von Wirtschaftsgenossen; es allein sichert „das größte Glück der größten Zahl". Individualismus, Harmonismus und Utilitarismus sind damit die Grundlagen, auf denen der klassische Liberalismus (ebenso wie schon der Physiokratismus) beruht

Von dieser weltanschaulichen Haltung aus ergeben sich die einzelnen wirtschaftspolitischen Forderungen, die insbesondere der sogenannte Manchesterliberalismus (vertreten vor allem von den englischen Industriellen Cobden und Bright) erhoben hat und die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert durchgesetzt worden sind. Die Gewerbefreiheit und der Freihandel sind die beiden wesentlichen Prinzipien, die der Liberalismus durchführte. „Der Staat soll seine Hand von der Wirtschaft lassen, er soll nur Produzent von Sicherheit sein", so lautet ein bezeichnender Grundsatz dieser liberalen Epoche. Das gelang am radikalsten in England, dem Ursprungslande des klassischen Liberalismus, wo zu Beginn des 19. Jahrhunderts alle inneren und äußeren Beschränkungen der Wirtschaft fielen. Aber auch der Kontinent folgte unter dem Einfluß der liberalen Lehren dem englischen Vorbild.

2. Die Entwicklung in Preußen

In Preußen wurde mit der Stein-Hardenbergschen Reform der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit durchgeführt. Der erste Schritt in dem umfassenden Werk war das Edikt über die Bauernbefreiung vom 9. Oktober 1807, das die persönliche Dienstbarkeit beseitigte, das den Erwerb adliger Grundstücke durch Bauern und Bürger zuließ und damit die Freiheit des Güterverkehrs herstellte und das schließlich die Freiheit der Berufswahl für alle Klassen und Stände aussprach. Persönliche Freiheit, freier Güterverkehr und freie Berufswahl waren notwendige Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens, so daß also mit diesen Maßnahmen der erste Grund für die spätere Entwicklung gelegt war. Dann folgte in Preußen als zweiter Schritt das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810, das die Vorrechte der Zünfte aufhob, die Unterschiede zwischen Stadt und Land beseitigte und die Gewerbefreiheit einführte. Das war eine Maßnahme von umstürzender Bedeutung; alle Grundsätze, die das Wirtschaftsleben beherrschten, seit die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft verlassen war, wurden mit einem Schlage aufgegeben; die gemeinsamen Merkmale, die die alte Stadtwirtschaft und die merkantilistische Staatswirtschaft verbanden, wurden beseitigt. Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 schließlich verkündigte das „Prinzip der freien Einfuhr" für alle Zukunft und bekannte sich damit grundsätzlich zum Freihandel. Ein Einfuhrverbot blieb nur für Salz und Spielkarten bestehen; Manufakturwaren blieben einem Schutzzoll von 10 v. H., Kolonialwaren einem Finanzzoll von 20 v. H. unterworfen; im übrigen waren Rohstoffe für die Einfuhr frei oder nur ganz gering belastet. Wenn also auch die wirtschaftliche Lage des Staates die vollständige Verwirklichung des proklamierten Prinzips nicht gestattete, so war doch Preußen grundsätzlich und weitgehend in die Front der Freihandelsstaaten eingetreten. Es hatte auch damit die Abkehr von einem unantastbaren Leitsatz der bisherigen Wirtschaftspolitik vollzogen und sich den Ideen des modernen Liberalismus angeschlossen.

3. Die Gesellschaftswirtschaft

Dabei darf nun nicht verkannt werden, daß manches die Abkehr von den alten Formen als berechtigt erscheinen läßt. Die alten Bindungen der Wirtschaft waren starr geworden und vermochten nicht mehr, dem mächtig hervorbrechenden Ausdehnungsdrang der Völker die rechte Form zu geben. Die alte rein auf den staatlichen Apparat bezogene Ordnung war unmöglich in einer Zeit, in der die ihrer selbst bewußt gewordene Nation sich von den Fesseln des Absolutismus befreite und kraftvoll entfaltete. Das absolutistisch-merkantilistische System mußte zerstört werden, damit aus den überalterten und erstorbenen Formen das lebendige Volk wieder erwachsen konnte. Die Aufgabe der Zeit war, die alte merkantilistische Staatswirtschaft durch eine Volkswirtschaft zu ersetzen. Aber das 19. Jahrhundert hat diese Aufgabe nicht erfüllt, weil es nach einer kurzen Blüte des nationalen Gedankens das völkische Bewußtsein verlor und zum gesellschaftlichen Denken überging. Der Unterschied zwischen Volk und Gesellschaft besteht darin, daß das Volk eine naturhafte Einheit ist, während die Gesellschaft eine Vielheit atomistischer Einzelner bedeutet. Die Gesellschaft ist der individualistische Gegenbegriff gegen das Volk. Echte Volksgemeinschaft besteht nur dort, wo das Volk als eine naturhaft erwachsene, zur politischen Form strebende Einheit Träger der Wirtschaft ist; die Volkswirtschaft ist keine Summe von Einzelwirtschaften, sondern ein einheitliches Ganzes. Die Gesellschaftswirtschaft ist dagegen ein bloß summenhafter Inbegriff von Einzelwirtschaften; was sie verbindet, ist nicht die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Volk, sondern der gemeinsame Markt. Das 19. Jahrhundert brachte es nicht zu einer Volkswirtschaft, in der die Einzelunternehmen zu einer sinnvollen Ordnung verbunden waren. Es gelangte nur zu einer Gesellschaftswirtschaft, in der das zusammenhanglose Nebeneinander der Einzelunternehmen durch das freie Spiel der Kräfte gesteuert wurde.

4. Die Interessenwirtschaft

Diese freie Gesellschaftswirtschaft ist Interessenwirtschaft, denn die sie bewegende Kraft ist das materielle Interesse des kapitalistischen Unternehmers. Das materielle Interesse reizt ihn zu immer stärkerer Tätigkeit, zu immer neuen Erfindungen, zur Eroberung immer neuer Märkte an. Es ist kein Zweifel, daß durch diesen „Wirtschaftsfortschritt" der Lebensraum der Völker erweitert und das Volksvermögen erhöht worden ist. Aber es besteht ebensowenig ein Zweifel, daß diese materielle Expansion mit unerhörten Opfern an kulturellen Werten bezahlt worden ist. Die Selbststeuerung der Wirtschaft durch das materielle Interesse zerstört vor allem jede innere Einheit des Volkes. Denn da die Interessen einander stets zuwiderlaufen, muß durch dieses System das Volk bis zum äußersten zerrissen werden. Es sind insbesondere zwei Interessengegensätze, die die Einheit des Volkes vernichten. Einmal der Gegensatz zwischen Stadt und Land, der zwar juristisch beseitigt, aber in dem Interessengegensatz von Industrie und Landwirtschaft nun erst zur letzten Höhe gesteigert wurde. Der Liberalismus opfert die Landwirtschaft den Interessen der Industrie, und die Landwirtschaft führt deshalb einen verzweifelten Kampf um ihren Bestand. Noch verheerender wirkt sich der zweite Gegensatz der Interessen, der Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern, aus. Der Unternehmer als Herr der in der Industriewirtschaft unentbehrlichen Produktionsmittel unterwirft die Nichtbesitzenden seinem Diktat und beutet sie aus. Die unerhörten sozialen Mißstände, die sich in den ersten Jahrzehnten in der englischen wie in der deutschen Industriewirtschaft zeigten, führen eine beredte Sprache. Der „Wirtschaftsfortschritt" des Liberalismus zog zwangsläufig die Vernichtung der Landwirtschaft und die Ausbeutung der Arbeiterschaft zugunsten der industriellen Unternehmer nach sich. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich allgemein die Einsicht durchgesetzt, daß der klassische Liberalismus vielleicht eine schöne Theorie sei, daß ihm aber eine sehr häßliche Wirklichkeit entspreche. Ein-

schränkungen der Wirtschaftsfreiheit durch staatliche Gebote wurden allgemein gefordert, damit die Schäden, die die Wirtschaftsfreiheit dem Volkskörper geschlagen hatte, beseitigt würden. Der klassische Liberalismus wurde durch ein System staatlicher Einmischungen, durch den sogenannten Interventionismus abgelöst.

c) Der Interventionismus

Das Wesen des Interventionismus besteht darin, daß grundsätzlich die Freiheit der Wirtschaft vom Staate anerkannt wird; auch der Interventionismus fußt auf der liberalen Wirtschaftstheorie. Er erkennt jedoch, daß sich der Verwirklichung der liberalen Lehren zahlreiche praktische Widerstände bieten, die nur durch staatlichen Eingriff beseitigt werden können. Der Interventionismus bedeutet also ein System, in dem der Staat überall dort, wo sich in der Wirtschaft Mißbräuche, Reibungen und Gefahren ergeben, zugunsten der bedrohten Lebenswerte eingreift. Diese Milderung des radikalen Liberalismus durch den Interventionismus geht teils auf die wissenschaftliche Kritik, teils auf die praktische Notwendigkeit zurück.

1. Kritik am Liberalismus

Die wissenschaftlich-politische Kritik an der klassischen liberalen Wirtschaftstheorie hat in Deutschland früh eingesetzt. Als erster hat Adam Müller unter dem Einfluß der politischen Romantik in seinem Buch „Elemente der Staatskunst" Front gegen das Interessendenken der liberalen Wirtschaftstheorie gemacht. Dann hat Friedrich List, der Vorkämpfer des deutschen Zollvereins, den Gedanken einer wirklichen Volkswirtschaft vertreten und vom Staate verlangt, daß er sie gegen den übermächtigen ausländischen Handel schütze. Weiter hat die historische Schule unter der Führung Wilhelm Roschers den Blick auf die wirkliche Entwicklung der Wirtschaft gerichtet, um die Postulate der liberalen Theorie zu entkräften. Schließlich haben die Kathedersozialisten, an ihrer Spitze Adolf Wagner, die Schwächen und Entartungen der Wirtschaftsfreiheit hervorgehoben und die staatliche Einmischung in die Wirtschaft gefordert.

Aber nicht weniger als diese wissenschaftlichen Bemühungen haben die Erfordernisse des politischen Lebens dahin geführt, daß die radikale Wirtschaftsfreiheit, die vollständige Trennung von Staat und Wirtschaft überwunden wurde. Es wurde schon hervorgehoben, daß das liberale Postulat des Freihandels in Preußen nur grundsätzlich proklamiert, praktisch aber nicht vollständig durchgeführt worden ist. Gewisse, wenn auch geringe Schutzmaßnahmen zugunsten der heimischen Wirtschaft wurden also auch in dieser Zeit getroffen.

2. Anfänge des Arbeiterschutzes

Von einer ganz anderen Seite her drang dann der Staat entscheidend in die Wirtschaft ein. Das unerhörte Elend in den westlichen Industriebezirken bildete mehr und mehr eine Gefahr für das ganze Volk. Insbesondere wirkte sich die übermäßige Fabrikarbeit der Kinder verhängnisvoll aus. Es ist ein Ruhmestitel des preußischen Kultusministers v Altenstein, daß er sich zuerst dieser Zustände annahm. Mit Unterstützung des Kriegsministers v. Horn gelang es ihm, die ersten Maßnahmen der Sozialpolitik in Preußen durchzusetzen. Am 6. April 1839 erging ein Regulativ, das die Kinderarbeit teilweise verbot, zum anderen Teil einschränkte. Nur langsam und Schritt für Schritt schlossen sich weitere sozialpolitische Vorschriften an. Aber das liberale „laissez faire, laissez aller" war durch diese Maßnahmen durchbrochen. Der Staat wartete nicht, bis nach dem gepriesenen liberalen Rezept im freien Spiel der Kräfte das soziale Massenelend durch die wirtschaftliche Harmonie und das größte Glück der größten Zahl überwunden würde, sondern er griff mit zunächst bescheidenen, aber doch deutlichen Anordnungen gegen den Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit ein.

3. Der Bismarcksche Staatssozialismus

Die Blütezeit dieses Systems der staatlichen Einmischung in die Wirtschaft, des „Interventionismus" also, war die Bismarcksche Ära. Man sprach geradezu von dem Bismarckschen „Staatssozialismus". Drei Gruppen wirtschaftspolitischer Maßnahmen sind es, die diesen staatssozialistischen Interventionismus bezeichnen. Die erste Gruppe umfaßt die Errichtung staatlicher Regale für politisch lebenswichtige Bereiche der Wirtschaft, also die Einführung der unmittelbaren Staatswirtschaft in der Form von hoheitlichen Monopolunternehmungen für einzelne Wirtschaftszweige. Im Jahre 1871 wurde die Deutsche Reichspost begründet, im Jahre 1875 folgte die Deutsche Reichsbank und im Jahre 1879 begann die Verstaatlichung der Eisenbahn, allerdings nur für Preußen, da das von Bismarck geplante Reichseisenbahngesetz an dem Widerstand der Mittelstaaten scheiterte. Zur zweiten Gruppe gehören die Maßnahmen zum Schutze der deutschen Wirtschaft gegen die ausländische Konkurrenz, also die Einführung der Wirtschaftsschutzpolitik. Die Bismarcksche Wirtschaftspolitik war ursprünglich freihändlerisch. Im Jahre 1879 vollzog sich dann der große Umschwung vom Freihandel zum Schutzzollsystem; der Zolltarif vom 15. Juni 1879 sprach die Zollpflichtigkeit aller in das Reichsgebiet eingeführten Waren aus. Agrarische Produkte, Rohstoffe und gewerbliche Erzeugnisse wurden gleichmäßig gegen die fremde Einfuhr geschützt. Die dritte Gruppe umschließt dann die Sozialpolitik, die über die Anfänge der frühen Zeit hinaus zu einem geschlossenen, vorbildlichen System ausgebaut wurde. Auf Grund der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, die die „positive Förderung des Wohls der Arbeiter" ankündigte, wurde das große Werk der Arbeiterversicherung eingeleitet, das bei Bismarcks Ausscheiden aus dem Amte abgeschlossen war. Dieser Bismarcksche Staatssozialismus ist in der späteren Zeit weiter ausgebaut worden; die Grundgedanken sind von Bismarck gefaßt, die Grundlagen von ihm geschaffen worden.

4. Die Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit

Die Wirtschaftspolitik des Weimarer Staates hat die Methode des Interventionismus fortgeführt. Sie unterscheidet sich jedoch dadurch von dem Bismarckschen Staatssozialismus, daß die staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben die vorsichtige und planmäßige Führung, zugleich aber auch die feste Zielbewußtheit und die entschiedene Verwirklichung vermissen lassen. So wurde auf der einen Seite die Zahl der staatlichen Einmischungen ins Ungemessene gesteigert, ohne daß jedoch auf der anderen Seite der wirkliche politische Einfluß des Staates auf die Wirtschaft erhöht werden konnte. In der Gruppe der unmittelbaren Staatswirtschaft wurden nicht, wie in Bismarcks Zeit, staatliche Regale, also hoheitliche Monopolunternehmungen geschaffen, sondern der Staat beteiligte sich in kapitalistischer Form an Unternehmungen der Privatwirtschaft. Dieser Staatskapitalismus nahm ein außerordentliches Ausmaß an. In der Gruppe der Wirtschaftsschutzpolitik wurde der Zoll auf die agrarische Einfuhr gelockert, um die industrielle Ausfuhr nicht zu schädigen. Dafür wurden zahllose andere Maßnahmen des Wirtschaftsschutzes eingeführt. Die Preise wurden durch Kartellbekämpfung und Höchstpreisfestsetzung reguliert, um die Verbraucher zu schützen. Die Zinsen wurden gesenkt, die Kredite wurden manipuliert, die notleidenden Unternehmungen wurden subventioniert, um die Erzeugung zu fördern. Die ganze Wirtschaft war mit einem wirren und willkürlichen Netz solcher Schutzmaßnahmen überdeckt. Die Bestimmungen der dritten Gruppe, der Sozialpolitik, wurden am meisten erweitert. Neben die Sozialversicherung, die immer stärker ausgebaut und insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung vermehrt wurde, traten die Vorschriften über Arbeitsschutz, Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeitsschutz war schon in der nachbismarckschen Zeit, durch den kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890 eingeleitet, energisch in Angriff genommen worden; er wurde im Weimarer Staat weiter ausgebaut. Die

Arbeitszeit wurde durch den Achtstundentag, durch Verbote von Nachtarbeit und andere Maßnahmen geregelt. Die Löhne schließlich wurden durch die staatliche Anerkennung des Tarifvertrags und durch die staatliche Schlichtung dem politischen Einfluß unterworfen.

Die Mannigfaltigkeit aller dieser interventionistischen Maßnahmen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in Wahrheit der Staat weit abhängiger von der Wirtschaft geworden war als je zuvor. Denn der Staat selbst, der ein Parteien- und Interessenstaat war, wurde weitgehend von den wirtschaftlichen Interessenten und ihren Gruppen beherrscht, und die wirtschaftspolitischen Maßnahmen verfolgten deshalb häufig weniger das allgemeine Wohl als die Interessen der Gruppe, die gerade im Staat am Ruder war oder die Einfluß auf die herrschende Parteikoalition hatte gewinnen können. Der Interventionismus ist hier kein „Staatssozialismus“ mehr, sondern ein Interessen-Interventionismus, in dem sich die politischen und sozialen Gruppen der staatlichen Machtmittel bedienen, um Stützpunkte in der Wirtschaft zu beziehen und so den politischen oder sozialen Gegner nur um so wirksamer zu bekämpfen.

B. Die Formen des deutschen Sozialismus

Zwei Grundformen zusammen machen das Wesen des deutschen Sozialismus aus: die wirtschaftliche Selbstverwaltung und die staatliche Führung. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung läßt der Wirtschaft Freiheit im genossenschaftlichen Eigenleben, bindet sie aber zugleich an das politische Lebensgesetz des Volkes. Die staatliche Führung der Wirtschaft bringt der wirtschaftlichen Selbstverwaltung gegenüber die Bindung der Wirtschaft an das völkische Lebensgesetz und ihre Verantwortung vor der Volksgemeinschaft zur realen Geltung. Diese staatliche Führung besteht im allgemeinen in der grundsätzlichen Ausrichtung, Ordnung und Überwachung der Wirtschaft. Nur in bestimmten Bereichen nimmt sie die Form der Staatswirtschaft an, die die wirtschaftliche Freiheit aufhebt und die Wirtschaftstätigkeit selbst der unmittelbaren Staatsverwaltung überantwortet. Der deutsche Sozialismus entscheidet sich grundsätzlich für die Selbstverwaltung der Wirtschaft unter der Führung des Staates; nur in einem bestimmten Ausschnitt nimmt der Staat die unmittelbare Wirtschaftstätigkeit für sich in Anspruch.

I. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft

Entscheidend für den Aufbau des deutschen Sozialismus ist es, eine Form zu finden, in der die Freiheit des schöpferischen Willens und Gestaltens mit der politischen Verantwortung alles Handelns vereinigt ist. Die besondere Form, die das deutsche Recht entwickelt hat, um Freiheit und Bindung zu verknüpfen, ist die genossenschaftliche Selbstverwaltung. Sie stellt daher auch die geeignete Form dar, in der die sozialistische Ordnung aufgebaut werden kann. Die genossenschaftliche Selbstverwaltung der Wirtschaft faßt alle Träger der Wirtschaft, die Unternehmer und die Arbeiter, zusammen und gibt ihnen auf, ihre Angelegenheiten unter öffentlicher Verantwortung selbständig zu verwalten. In zwei großen Lebensordnungen wird diese genossenschaftliche Selbstverwaltung aufgebaut: in der Arbeitsordnung und in der Unternehmensordnung. Die Arbeitsordnung soll die deutsche Arbeit schützen und aus ihr eine rechtliche Einheit entwickeln. Die Unternehmensordnung soll das wirtschaftliche Unternehmen zur Grundlage eines rechtlichen Gesamtaufbaus machen und so eine einheitliche Organisation der Wirtschaft ausbilden.

a) Die Arbeitsordnung

Das Kernstück der Arbeitsordnung ist das Rechtsgut der deutschen Arbeit. Die bisherige Wirtschafts- und Rechtsordnung sah in der Arbeit einen Gegenstand der willkürlichen vertraglichen Regelung; der Arbeitsvertrag erschien ihr als ein Vertrag



neben anderen privaten Verträgen. Das sozialistische Denken erkennt in der Arbeit den Ursprung aller wirtschaftlichen Werte. Sie ist daher nicht der freien Verfügung der einzelnen unterworfen, sondern sie ist ein Gut der völkischen Gemeinschaft.

1. Die Arbeit als Rechtsgut

Die Arbeit unterliegt im völkischen Staat der öffentlichen Bindung und Verantwortung. Wer Arbeit leistet und wer eine Arbeitsleistung entgegennimmt, steht dabei in einer Verantwortlichkeit gegenüber Volk und Staat. Das Arbeitsverhältnis ist keine rein private Angelegenheit der unmittelbar Beteiligten, sondern es ist eine Angelegenheit der Volksgemeinschaft, weil jede Arbeit Dienst am ganzen Volke ist. Aus dieser Tatsache erwächst der Grundwert, der die Arbeitsordnung bestimmt, die Arbeitsehre. Jede Arbeitsleistung trägt ihre Ehre in sich, und diese Ehre verpflichtet den Arbeiter wie den Empfänger der Leistung zu einem der Ehre entsprechenden Verhalten. Im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist dieser Grundwert der Arbeitsehre (der „sozialen Ehre", wie das Gesetz sagt) unter staatlichen Schutz gestellt. Daß die Arbeit Dienst an der Volksgemeinschaft ist, begründet zugleich die Pflicht zur Arbeit und das Recht auf Arbeit. Jeder arbeitsfähige Deutsche ist verpflichtet, seine Kräfte und Gaben in den Dienst des Volkes zu stellen; der Bestand und die Größe des Volkes verlangen, daß jeder seine gesamten Fähigkeiten einsetzt. Jeder arbeitsfähige Deutsche hat aber auch ein Recht auf Arbeit; die Gemeinschaft trägt die Verantwortung dafür, daß jeder Deutsche Gelegenheit erlangt, seine Kraft zu gebrauchen und seinen Unterhalt zu verdienen. Arbeitsehre und Arbeitsdienst, Pflicht und Recht zur Arbeit sind die Zeugnisse dafür, daß die Arbeit eine Grundform unseres Gemeinschaftslebens ist. Im liberalen Staat ist das freie Eigentum das rechtliche Kerninstitut, das die Wirtschaftsordnung trägt und bestimmt. Im sozialistischen Staat ist die Arbeit und die aus ihr entspringende Leistung der Grundwert, aus dem die Gesamtordnung der Wirtschaft erwächst. Arbeit und Leistung sind die Grundbegriffe des sozialistischen Denkens, so wie Eigentum und Besitz die Grundvorstellungen der liberalen Haltung sind.

2. Die Betriebsgemeinschaft

Aus der Gemeinsamkeit der Arbeit erwächst die Zelle des sozialistischen Aufbaus, die Betriebsgemeinschaft. Sie faßt die in einem wirtschaftlichen Betrieb zu gemeinsamem Werk vereinigten Menschen zur Arbeitseinheit zusammen. Die Betriebsgemeinschaft, die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 gebildet worden ist, ist nach dem Grundsatz der Führung, der das öffentliche Leben beherrscht, aufgebaut. Der Unternehmer ist der Führer des Betriebes; Arbeiter und Angestellte bilden die Gefolgschaft, die mit dem Führer gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat tätig ist. Dem Führer des Betriebs treten in größeren Betrieben Vertrauensmänner beratend zur Seite, die er im Einvernehmen mit dem Obmann der NSBO und unter Zustimmung der Gefolgschaft beruft. Führer und Vertrauensmänner zusammen bilden den Vertrauensrat, der alle wichtigen Fragen der Betriebsgemeinschaft zu beraten hat; die letzte Entscheidung fällt dann der Führer unter selbständiger Verantwortung.

a) Die Arbeitsehre

Die so aufgebaute Betriebsgemeinschaft hat nichts mit der alten Betriebsräteorganisation zu tun. Denn diese war keine Gemeinschaft, sondern sie war eine Organisation der Belegschaft gegen den Unternehmer; sie war der rechtliche Ausdruck des Klassengegensatzes im Betriebe. Die Betriebsgemeinschaft dagegen umfaßt den Unternehmer und die Belegschaft und fügt sie zu einer Einheit zusammen. Auch mit der sogenannten Werksgemeinschaft hat die Betriebsgemeinschaft nur äußerliche Ähnlichkeiten. Die Werksgemeinschaft war ein Versuch, in einer liberalen Umwelt

einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu vollziehen, ohne daß ein verbindlicher Wert vorhanden gewesen wäre, der Arbeiter und Unternehmer von innen her vereinigt hätte; so blieb die Werksgemeinschaft eine blutleere Abstraktion. Die Betriebsgemeinschaft stellt demgegenüber etwas grundsätzlich Neues dar, weil sie auf einem erst jetzt entstandenen gemeinverbindlichen Grundwert aufgebaut ist.

Dieser Wert ist die Arbeitsehre. Sie ist der Maßstab des Handelns für alle im Betrieb Tätigen, für den Betriebsführer wie für die Gefolgschaft. Sie umschließt eine Reihe von Pflichten, die allen Betriebsangehörigen obliegen; sie haben das Gesamtwohl zu wahren, sich in den Dienst des Betriebes zu stellen, den Arbeitsfrieden zu erhalten und die Arbeitskraft zu schützen. Die Verletzung der Arbeitsehre wird in einem besonderen Ehrengerichtsverfahren gesühnt; die schärfsten Strafen sind für den Arbeiter die Entziehung des Arbeitsplatzes und für den Unternehmer die Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein.

β) Die Betriebsordnung

Die Arbeitsehre ist ein Wert des öffentlichen Arbeitslebens. Die durch sie geschaffene Betriebsgemeinschaft wird aus dem rein privaten Bezirk herausgenommen und in den Bereich der öffentlichen Ordnung eingefügt. Während das Unternehmen als wirtschaftlich-geschäftliche Einheit bisher wesentlich in der Sphäre des privaten Rechts verblieben ist, ist die Betriebsgemeinschaft von dieser privatrechtlichen Grundlage abgelöst und zur öffentlichen Genossenschaft erhoben worden. Der Unternehmer hat dadurch eine deutliche Doppelstellung erhalten; er ist als Herr des Unternehmens privater Rechtsträger, als Führer des Betriebs aber Organ einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

Wie jede öffentliche Genossenschaft, so besitzt die Betriebsgemeinschaft das Recht, in bestimmten Grenzen das Gesetz, nach dem sie lebt, selbst zu gestalten. Dieses Gesetz ist für die Betriebsgemeinschaft die Betriebsordnung, die vom Betriebsführer erlassen wird. Der Betriebsführer handelt beim Erlaß der Betriebsordnung nicht als privater Unternehmer, sondern als Organ der Betriebsgemeinschaft, und der Akt, den er setzt, ist eine Auswirkung der autonomen Satzungsgewalt, die der Betriebsgemeinschaft zusteht. Die Betriebsordnung ist eine autonome genossenschaftliche Satzung. Daher steht der Führer des Betriebs beim Erlaß der Betriebsordnung unter öffentlicher Verantwortung. Er ist auf der einen Seite verpflichtet, die vom Treuhänder der Arbeit erlassenen Tarifordnungen oder Richtlinien zu beachten, auf der anderen Seite die Betriebsordnung in Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und den sozialen Notwendigkeiten zu halten.

Verstößt der Führer des Betriebs gegen diese öffentlichen Pflichten, so kann der Treuhänder der Arbeit auf Anruf des Vertrauensrates eingreifen. Er kann die pflichtwidrig ergangene Betriebsordnung aufheben und an ihrer Stelle eine andere Betriebsordnung erlassen. Die Aufsicht, die die Treuhänder der Arbeit über die Gestaltung der Betriebsordnung ausüben, gibt ihnen die Möglichkeit, die einzelnen Betriebe in die Gesamtordnung des Volkes einzugliedern und der Gefahr vorzubeugen, daß sich die Volkswirtschaft in eine Vielheit von Einzelwirtschaften auflöst. Nur als Glieder einer sozialistischen Gesamtordnung erfüllen die Betriebsgemeinschaften den Sinn, den das Arbeitsordnungsgesetz ihnen stellt.

3. Die Deutsche Arbeitsfront

Über den Betriebsgemeinschaften erhebt sich als umfassende Ordnung des deutschen Arbeitslebens die Deutsche Arbeitsfront. Sie hat das Ziel, die deutschen Arbeitsmenschen, also Arbeiter, Angestellte und Unternehmer, in die Einheit des Volkes einzugliedern und damit die Grundlage des deutschen Sozialismus zu schaffen. Durch das „Leipziger Abkommen" vom 21. März 1935 ist das Verhältnis zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft geregelt

worden. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist der Arbeitsfront korporativ beigetreten. Ebenso gehören der Reichsnährstand und die Reichskulturkammer der Arbeitsfront an. Die Arbeitsfront ist somit die umfassende Gesamtorganisation der deutschen Wirtschaft. Die oberste Gesamtvertretung der Wirtschaft ist der Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat, der sich aus dem Beirat der Reichswirtschaftskammer und der Reichsarbeitskammer zusammensetzt. Die Reichsarbeitskammer ist das oberste Vertretungsorgan der Sozialordnung. Unter ihr sind für die einzelnen Wirtschaftsbezirke die Arbeitskammern als bezirkliche Vertretungsorgane der Sozialordnung geschaffen. Diese treten mit den Beiräten der bezirklichen Wirtschaftskammern zu Bezirkswirtschafts- und -arbeitsräten zusammen.

α) Wesen und Rechtsstellung der Arbeitsfront

Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront sind durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 inhaltlich klar bestimmt worden. Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist nach dieser Verordnung „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen". Die Arbeitsfront „hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet". Die rechtliche Stellung der Arbeitsfront ist durch die Verordnung vom 29. März 1935 geregelt worden. Sie ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband, der gemäß der Ausführungsbestimmung vom 29 April 1935 als „nationalsozialistische Gemeinschaft" eigenes Vermögen besitzt. Durch die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben ist die Arbeitsfront ein Glied der öffentlichen Volksordnung geworden und hat damit selbst die Stellung und die Befugnisse einer öffentlichen Körperschaft erlangt.

In dreifacher Hinsicht unterscheidet sich die Deutsche Arbeitsfront mit ihren Untergliederungen von dem bisherigen gewerkschaftlichen Aufbau. Die alten Berufsverbände waren Einrichtungen, die sich nicht dem Gemeinwohl und der Gesamtwirtschaft verpflichtet fühlten, die vielmehr die Eigeninteressen der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber durchzusetzen suchten; sie waren reine Interessenverbände. Sie waren ferner von der Lehre des Klassengegensatzes und des Klassenkampfes bestimmt. Sie waren nicht aufbauende Kräfte der Wirtschaftseinheit, sondern Klassenverbände. Sie waren schließlich unter sich durch politische und weltanschauliche Gegensätze getrennt und bildeten keine geschlossene Front; sie waren getrennte Weltanschauungsverbände. Diesen Interessenverbänden, Klassenverbänden und Weltanschauungsverbänden gegenüber errichtet die Deutsche Arbeitsfront eine geschlossene Arbeitsordnung. Sie ist in erster Linie dem Nutzen der Volksgemeinschaft verpflichtet; sie faßt Unternehmer und Arbeiter zu einer Einheit zusammen; sie ist als Gliederung der NSDAP. von der politischen und weltanschaulichen Grundhaltung des neuen Staates durchdrungen. Diese wesentlichen Gegensätze gegenüber dem bisherigen Gewerkschaftssystem machten es unmöglich, die alten Gewerkschaften für den Neubau der Arbeitsfront zu verwenden. Deshalb ist die alte Organisation aufgelöst und an ihrer Stelle eine neue Einheitsordnung gebildet worden.

β) Die Aufgabe der Arbeitsfront

Die Deutsche Arbeitsfront hat eine doppelte Aufgabe. Sie hat auf der einen Seite eine wesentlich erzieherische Funktion. Sie hat den Ordnungs- und Gemeinschaftswillen der Arbeiterschaft zu entwickeln und zu schulen. Sie hat die sozialistische Gesinnung zu pflegen und die sozialistische Haltung zu prägen. Unternehmer und Arbeiter müssen durch das große Erziehungswerk der Arbeitsfront von gleichem bewußtem Geist erfüllt werden. Zum andern hat die Arbeitsfront nach der Verordnung des Führers die Aufgabe, „den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei

den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird". Sie soll „zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 den zur Entscheidung allein zuständigen, staatlichen Organen zu überweisen sind". Sie hat also den Arbeitsfrieden zu befestigen, indem sie bei den arbeitenden Deutschen gegenseitiges Verständnis für ihre soziale und wirtschaftliche Lage erweckt, und indem sie zwischen den berechtigten Interessen der Beteiligten einen angemessenen Ausgleich herstellt. Sie hat damit eine friedenwahrende und schlichtende Funktion erhalten. Friedenssicherung und Schlichtung durch die Arbeitsfront sollen das Eingreifen der Treuhänder der Arbeit und der sozialen Ehrengerichte nach Möglichkeit überflüssig machen.

Der Kampf um die Arbeitsbedingungen, der die wesentliche Aufgabe der früheren Berufsverbände war, ist der Arbeitsfront dagegen genommen worden. Schon der Aufruf „An alle schaffenden Deutschen" vom 27. November 1933 hat dazu ausgeführt: „Nach dem Willen unseres Führers Adolf Hitler ist die Deutsche Arbeitsfront nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden werden." Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist daher der Arbeitsfront nicht unmittelbar übertragen worden. Grundsätzlich werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen im einzelnen Betrieb vom Betriebsführer geregelt; dabei hat die Arbeitsfront zwar die Möglichkeit, Verhandlungen zu führen, um den Arbeitsfrieden zu sichern und einen gerechten Interessenausgleich zu bewirken, aber sie kann nicht unmittelbar gestaltend tätig werden. Soweit eine überbetriebliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen notwendig ist, hat der Treuhänder der Arbeit, also ein Organ des Reiches, einzugreifen. Die Arbeitsfront ist darauf beschränkt, durch Verhandlungen dem Treuhänder Grundlagen für seine Maßnahmen und Entscheidungen zu beschaffen. Die unmittelbare Einwirkung auf den Lohn steht ihr auch hier nicht zu. Trotzdem ist eine erfolgreiche Tätigkeit der Deutschen Arbeitsfront für die Arbeitsordnung von größter Bedeutung. Durch die Erziehung der arbeitenden Deutschen zur tatbereiten Gemeinschaftsgesinnung und durch die Sicherung des Arbeitsfriedens trägt die Deutsche Arbeitsfront an erster Stelle zum Aufbau des deutschen Sozialismus bei.

b) Die Unternehmensordnung

Der Aufbau des deutschen Arbeitslebens macht nur einen Teil der sozialistischen Ordnung aus. Neben ihn muß die Unternehmungsordnung treten, die die einzelnen wirtschaftlichen Unternehmungen sinnvoll gliedert und zur sozialistischen Volkswirtschaft zusammenfaßt. In drei Bereichen muß sich die sozialistische Haltung ausprägen: in der Eigentumsordnung, der Kartellordnung und dem ständischen Aufbau.

1. Das Eigentum

Wie die Arbeit das Kernstück der Arbeitsordnung ist, so ist das Eigentum das Kerninstitut der Unternehmensordnung. Durch die Anerkennung des Eigentums unterscheidet sich der deutsche Sozialismus von der marxistischen und bolschewistischen Doktrin, für die Eigentum Diebstahl ist und die das Eigentum deshalb durch die „Überführung der Produktionsmittel an die Gesellschaft" vernichten will. Der deutsche Sozialismus erkennt im Gegensatz dazu das Eigentum als Grundform des menschlichen und wirtschaftlichen Lebens an.

a) Das volksgebundene Eigentum

Aber der Sozialismus merzt den verderbten Begriff des Privateigentums aus und ersetzt ihn durch den Begriff des volksgebundenen Eigentums. Das „Privateigentum" des Liberalismus ist eine Sinnverkehrung des echten Eigentumsbegriffs; es sagt, daß

der einzelne mit den von ihm ererbten oder erworbenen Gütern nach willkürlichem Belieben, ohne Rücksicht auf die allgemeinen und politischen Interessen schalten und walten kann. Der „private Charakter" des Eigentums liegt also darin, daß das Eigentum individuelle Willkür bedeutet und jede verantwortliche Bindung ausschließt. Der Eigentümer kann seine Güter benutzen oder nicht benutzen, er kann sie pflegen oder verkommen lassen oder vernichten, wie es ihm gerade einfällt. Der Sozialismus lehnt diesen „privaten", d. h. bindungs- und verantwortungslosen Charakter des Eigentums ab. Jedes Eigentum ist ihm Gemeingut; das heißt, daß der Eigentümer zur verantwortlichen Verwaltung seiner Güter gegenüber Volk und Reich verpflichtet ist und daß seine äußere Rechtsstellung nur dann wirklich innerlich gerechtfertigt ist, wenn er dieser Verantwortung genügt. Der Begriff des volksgebundenen Eigentums besagt also, daß das Eigentum in verantwortlicher Bindung gegenüber der Lebensgemeinschaft des Volkes zu verwalten ist. Das volksgebundene Eigentum ist das öffentliche, politisch verantwortliche und dadurch gerechtfertigte Eigentum. Daher muß eine Entziehung dort zulässig sein, wo der Eigentümer diese öffentliche Verpflichtung nicht erfüllt.

β) Das Eigentum am Erbhof

Am stärksten prägt sich der Begriff dieses volksgebundenen Eigentums im Bodenrecht aus. Es hat im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 seinen deutlichsten Niederschlag gefunden. Der Erbhof ist nicht mehr privates Eigentum eines für sich stehenden Einzelmenschen. Er hat eine öffentliche politische Aufgabe, nämlich die bäuerliche Sippe, das lebenskräftige Bauerntum und damit das ganze Volk zu erhalten. Deshalb ist die individuelle Verfügungsmacht des Bauern über den Hof ausgeschlossen worden. Er ist auch nicht frei in der Bearbeitung seiner Wirtschaft. Dem Bauern, der nicht fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu verwalten, kann die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes entzogen werden. Die bäuerliche Wirtschaftsführung ist kein privates Belieben des einzelnen; sie ist ein Dienst, den der Bauer der Gemeinschaft schuldet. Der dem Reichserbhofgesetz zugrunde liegende Gedanke, daß alles Eigentum in erster Linie der Volksgemeinschaft dient und deshalb zu ihrem Wohle zu verwalten ist, muß zur Grundlage der gesamten Unternehmensordnung erhoben werden. Nur aus dieser Grundverpflichtung, die das willkürliche Belieben des Eigentümers in den verantwortlichen Dienst an der Gemeinschaft verwandelt, kann die sozialistische Unternehmensordnung erwachsen.

2. Die Kartellordnung

Das ursprüngliche liberale System war dadurch gekennzeichnet, daß die Einzelunternehmungen zusammenhanglos nebeneinander standen und sich auf dem freien Markt durch zügellosen Wettbewerb bekämpften. Im Verlaufe der wirtschaftlichen Entwicklung haben die konkurrierenden Einzelunternehmungen vielfach eingesehen, daß es nützlich für sie ist, den zügellosen Wettbewerb durch gemeinsame Verabredungen zu regulieren. Denn der hemmungslose Wettbewerb auf dem Markte führt nur zu einer allgemeinen Unterbietung und gefährdet schließlich die Existenzgrundlagen eines ganzen Wirtschaftszweiges. Die Einzelunternehmungen eines Wirtschaftszweiges schlossen sich zu Kartellen zusammen, um den ungezügelten Wettbewerb einzudämmen.

a) Aufgabe der Kartelle

Kartelle sind Verbände, die die Erzeugung und den Absatz der Güter gemeinschaftlich regeln, ohne die Selbständigkeit der beteiligten Unternehmer völlig aufzuheben. Diese Kartelle waren als vertraglich begründete privatrechtliche Verbände eine Organisationsform der späten kapitalistischen Wirtschaft. Ursprünglich waren sie monopolistisch auf die Beherrschung des Marktes eingestellt und erstrebten daher die Vernichtung der Außenseiter. Später begnügten sie sich mit einer bloßen Regulierung des Marktes, um den ungehemmten und zerstörerischen Wettbewerb einzuschränken.

Dieses Bestreben, den Markt für eine größere Zahl von Unternehmungen auf genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen, macht die Kartelle zu Trägern wirtschaftlicher Selbstverwaltung und gibt ihnen damit eine Stellung, die der Überwachung und Führung durch den Staat bedarf. Der nationalsozialistische Staat hat in den beiden Kartellgesetzen vom 15. Juli 1933 die Möglichkeit geschaffen, eine einheitliche staatliche Kartellpolitik durchzuführen. Diese Gesetze verleihen dem Reichswirtschaftsminister einerseits die Befugnis, die wirtschaftsschädlichen Kartelle aufzulösen. Auf der anderen Seite hat er das Recht, in den geeigneten Wirtschaftsgebieten Zwangskartelle zu errichten, die unter staatlicher Führung, aber in der Form der Selbstverwaltung die Erzeugung und den Absatz im Sinne des Gesamtwohls und der Gemeinwirtschaft regeln. Diese beiden Maßnahmen zusammen machen es möglich, eine wirksame Kartellpolitik zu treiben und die Kartelle als Träger wirtschaftlicher Selbstverwaltung mit der Aufgabe, die Erzeugung und die Absatzbedingungen wirtschaftlicher Güter nach einem einheitlichen Plan zu beeinflussen, anzuerkennen.

β) Gewerbliche und ernährungswirtschaftliche Marktverbände

Allerdings ist bei einer solchen Kartellpolitik die Gefahr besonders groß, daß der staatliche Eingriff nur dazu dient, das privatwirtschaftliche Kartellwesen zu unterstützen. Weithin sind die Kartelle geneigt, sich durch staatliche Zwangsmaßnahmen von den unbequemen Außenseitern befreien zu lassen, ohne sich in ihrer Tätigkeit in die Gemeinschaft einzugliedern. Deshalb hat der Staat sich in der Industriewirtschaft bisher im wesentlichen mit einer Überwachung der bestehenden Kartelle begnügt, von der Zwangskartellierung dagegen nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Es gibt solche Zwangskartelle außer in der Kohlen-, Kali- und Zündwarenwirtschaft (wo sie noch aus der früheren Zeit stammen) für die Drahtindustrie, für die Salzgewinnung, für die Hohlglasindustrie, für das graphische Gewerbe, für die Zigaretten- und Rauchtabakindustrie, für die Kraftfahrzeugreifenindustrie und für andere Fälle mehr. Man betrachtet das Mittel der Zwangskartellierung nur als Notmaßnahme und beabsichtigt nicht, eine einheitliche öffentlich-rechtliche Kartellorganisation innerhalb der Industrie zu schaffen. Immerhin zeigt sich in der eingehenden Kartellüberwachung und in den vom Staat verordneten Zwangszusammenschlüssen, daß der Staat gewillt ist, auch die industriellen Kartelle als Träger genossenschaftlicher Aufgaben zu verwenden, dabei aber selbst die wirtschaftspolitische Führung zu behalten.

Weit stärker hat sich der Staat in der Ernährungswirtschaft des Mittels des Zwangszusammenschlusses bedient, um eine genossenschaftliche Ordnung der Erzeugung und des Absatzes durchzuführen. Vor allem die Getreide- und Mühlenwirtschaft wird in dieser Weise durch umfassende Marktverbände verwaltet. Dazu kommen die Marktverbände für Zucker, Milch, Eier, Kartoffeln, Vieh, für Garten- und Weinbau, für die Forst- und Holzwirtschaft, für die Brauwirtschaft, für die Fischwirtschaft, für Süßwaren, Margarine und Mischfutter. Fast alle Zweige der Ernährungswirtschaft sind also in Pflichtgenossenschaften zusammengefaßt, denen nicht nur die Erzeuger, sondern auch die Verarbeiter und Verteiler angehören. Die einheitliche, umfassende Marktregelung wird dadurch ermöglicht. Daß auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft eine so weitgehende Ordnung hat geschaffen werden können, hängt damit zusammen, daß hier im Reichsnährstand die unentbehrliche organisatorische Grundlage für eine einheitliche Regelung der Erzeugung und des Absatzes vorhanden ist. Daran zeigt sich, daß die schwierige Frage einer einheitlich aufgebauten Marktordnung sich nur gleichzeitig mit dem ständischen Aufbau lösen läßt.

3. Die Ständeordnung

Der ständische Aufbau ist der wichtigste Teil des deutschen Sozialismus, weil er die sozialistische Gesamtordnung bilden soll. Seiner Durchführung stehen naturgemäß

zahlreiche Schwierigkeiten im Wege, und er muß deshalb mit äußerster Sorgfalt und Vorsicht angefaßt werden. Einmal ist auch hier die Gefahr besonders groß, daß die Kräfte des alten Wirtschaftssystems hinter der Fassade der neuen Organisationen fortwirken. Zum anderen ist der Begriff des Standes Gegenstand wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen, die noch nicht abgeschlossen sind. Schließlich ist es bei der außerordentlichen Vielfalt und Verflechtung des deutschen Wirtschaftslebens schwierig, die ständischen Gruppen einzuteilen und untereinander abzugrenzen.

α) Die Arten der Stände

Die Stände im heutigen Sinne dürfen nicht mit den ständischen Formen früherer Zeit gleichgesetzt werden. Die alten Stände, etwa die Ritterschaft, die Geistlichkeit, das städtische Bürgertum waren ursprüngliche und gewachsene Lebensgemeinschaften, die durch eine starke Überlieferung, durch eine strenge Auslese zur Einheit zusammengefaßt waren. Die heutigen Stände sind demgegenüber bewußt organisierte Verbände, die bestimmte gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben. Je nach der Verschiedenheit der Aufgabe muß man politische, geistige und wirtschaftliche Stände unterscheiden. Schon in der alten Dreiteilung Wehrstand, Lehrstand und Nährstand klingt diese Unterscheidung an. Der politische Stand bestimmt den Verfassungsaufbau des Staates; der geistige Stand ist Träger der Kulturorganisation des Staates; die wirtschaftlichen Stände sind die Organisationsform des Wirtschaftsaufbaus. Nur die wirtschaftlichen Stände kommen für die sozialistische Wirtschaftsordnung in Betracht. Die ständische Organisation wird heute in zwei großen Säulen aufgebaut. Auf der einen Seite steht der Reichsnährstand, der seine Grundlage in dem Gesetz vom 13. September und in der Verordnung vom 8. Dezember 1933 hat. Er ist die Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Außerdem sind dem Reichsnährstand auch die landwirtschaftlichen Marktorganisationen angeschlossen. Auf der anderen Seite steht die gewerbliche Wirtschaft, deren organischer Aufbau durch das Gesetz vom 27. Februar 1934 eingeleitet worden ist und durch die Verordnung vom 27. November 1934 seine erste Form erhalten hat. In dieser großen Wirtschaftsorganisation finden die Industrie, das Handwerk, der Handel, das Bankwesen, das Versicherungswesen und die Energiewirtschaft ihre umfassende Vertretung.

β) Der Reichsnährstand

Der Reichsnährstand ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vom Reichsbauernführer geleitet, der vom Führer ernannt wird. Der Reichsnährstand gliedert sich örtlich in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und Ortsbauernschaften. Sachlich ist der Reichsnährstand in drei Hauptabteilungen aufgebaut; der Hauptabteilung I obliegt die Betreuung des Menschen, der Hauptabteilung II die Förderung des Bauernhofs, der Hauptabteilung III die gesamte Marktregelung; ihre Oberabteilung A umfaßt die gesamten Marktzusammenschlüsse; die Oberabteilung B leitet das Revisionswesen, das Kreditwesen, sowie die allgemeinen Fragen des Genossenschaftswesens und des Landhandels. Die Aufgabe des Reichsnährstandes ist in erster Linie, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er ist insbesondere berufen, die in ihm zusammengeschlossenen Wirtschafttreibenden zu fördern, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, zwischen den verschiedenartigen Bestrebungen seiner Angehörigen einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen und die Behörden bei allen landwirtschaftlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist der Reichsnährstand unter die Aufsicht des Reichsernährungsministers gestellt. Der

Staat hat also die Möglichkeit, seine politischen Ziele dem Reichsnährstand gegenüber zur Geltung zu bringen und ihn durch die geeigneten Einwirkungen in die Gesamtordnung der deutschen Volkswirtschaft einzugliedern.

γ) Die gewerbliche Wirtschaft

Die gewerbliche Wirtschaft wird durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 und die Erste Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 zusammengefaßt. Die gewerbliche Wirtschaft ist danach sachlich in eine Reichsgruppe Industrie mit sieben Hauptgruppen und in die weiteren Reichsgruppen Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft eingeteilt worden. Die Reichsgruppen bzw. Hauptgruppen sind ihrerseits wieder in Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen untergeteilt. Daneben besteht eine örtliche Gliederung nach Wirtschaftsbezirken; erforderlichenfalls können Bezirksgruppen und -untergruppen der einzelnen Wirtschafts- und Fachgruppen gebildet werden. Die Wirtschaftsgruppen sowie ihre selbständigen fachlichen und bezirklichen Untergliederungen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind allerdings nur teilweise anwendbar, insbesondere hat das Recht der Mitgliederversammlung eine grundlegende Änderung erfahren. Bestehende Verbände wurden nach Möglichkeit in die fachliche oder bezirkliche Gliederung überführt.

Die einzelnen Gruppen der fachlichen Gliederung und ihre Grenzen werden vom Reichswirtschaftsminister bestimmt. Die Unternehmer, die auf dem betreffenden Fachgebiet tätig sind, gehören den entsprechenden fachlichen und bezirklichen Gruppen zwangsweise an; eines besonderen Beitritts bedarf es nicht. Jede Gruppe hat einen Leiter; die Leiter der Reichsgruppen, Hauptgruppen und Wirtschaftsgruppen werden vom Reichswirtschaftsminister bestellt; die Leiter der übrigen Gruppen werden von den Leitern der ihnen übergeordneten Gruppen berufen. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung darüber, ob der Leiter das Vertrauen genießt. Neben dem Leiter besteht in jeder Gruppe ein Beirat, der aus den Leitern der Untergruppen und eventuell noch weiteren Mitgliedern besteht. Die Gruppe hat ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen. Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksicht auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Weisungen des Leiters, die durch den Zweck der Gruppe oder durch den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt sind, sind für die Mitglieder verbindlich; ihre Befolgung kann notfalls durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

An der Spitze der gewerblichen Wirtschaft steht die Reichswirtschaftskammer; die erste Sitzung ihres Beirats hat am 4. September 1935 stattgefunden. Die Reichswirtschaftskammer hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern „als Organ der Selbstverwaltung" zu bearbeiten. Daneben kann der Reichswirtschaftsminister ihr noch besondere Aufgaben übertragen. Ferner werden Wirtschaftskammern gebildet; sie sind die gemeinsame Vertretung der bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eines Bezirks. Die Leiter der Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer werden vom Reichswirtschaftsminister berufen. Neben ihnen wird in den Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer ein Beirat in beratender Funktion tätig.

Die Aufsichts- und Ernennungsrechte, die der Reichswirtschaftsminister über die Gesamtorganisation ausübt, machen es möglich, den staatlichen Willen und die allgemeinen politischen Interessen gegenüber dieser umfassenden Wirtschaftsorganisation zur Geltung zu bringen.

δ) Die Aufgabe der Stände

Die Aufgabe der beiden Wirtschaftsstände und ihrer Unterorganisationen ist, unter staatlicher Führung die gemeinsamen Interessen ihrer Angehörigen zu pflegen. Der Staat erkennt, indem er diese Organisation schafft und leitet, an, daß die Verwirklichung von Interessen in der Wirtschaft notwendig ist. Sein wirtschaftspolitisches Handeln ist also nicht darauf gerichtet, die Interessen in der Wirtschaft überhaupt auszurotten, sondern sie zu bändigen und dem größeren Gesamtinteresse unterzuordnen. Wesentlich ist dabei, daß die Wirtschaftsstände selbst ihre Angehörigen zum Verständnis für den Vorrang der Gesamtinteressen erziehen. Die Wirtschaftsstände dürfen keine Organisationen des Wirtschaftsegoismus und des Wirtschaftspartikularismus sein, wenn sie ihre Funktion in Volk und Staat erfüllen sollen. Die Interessenwahrnehmung durch die Wirtschaftsstände setzt voraus, daß diese sich gleichzeitig als Glieder eines größeren Ganzen, der geschlossenen Volkswirtschaft nämlich, erkennen und danach handeln. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist durch einen vollständigen Wandel der inneren Haltung bei den Wirtschaftsverbänden bedingt, und es wird noch eine geraume Zeit vergehen, bis diese innere Umstellung vollzogen worden ist. Vielleicht wird dieser Prozeß beschleunigt, wenn als Leiter der Wirtschaftsgruppen Männer berufen werden, die nicht selbst als Unternehmer mit den Einzelinteressen der Gruppe unmittelbar verflochten sind. Ihnen wird es leichter fallen, bei allen Maßnahmen und Entscheidungen in erster Linie das Wohl des Ganzen im Auge zu behalten. Die alten deutschen Wirtschaftsverbände waren nicht in der Lage, sich über das einseitige Interessenstreben zu erheben. Die ständische Ordnung kann nur verwirklicht werden, wenn es gelingt, diese Engstirnigkeit zu überwinden und auf die Dauer auszuschließen. Nur dann wird der ständische Wirtschaftsaufbau die Grundlage einer sozialistischen Gesamtordnung der Wirtschaft sein. Nur dann wird er dazu beitragen, die Wirtschaft in den Staat einzuordnen und den bisherigen Gegensatz durch die innere Verbundenheit von Staat und Wirtschaft zu überwinden.

ε) Der „Ständestaat"

Der ständische Aufbau macht den deutschen Staat nicht zu einem „Ständestaat". Dieser vielgebrauchte Ausdruck ist mehrdeutig. Er bezeichnet entweder einen Staat, der aus einer Mehrheit von Ständen aufgebaut ist, der sich aber nicht als eine politische Einheit, sondern als ein Bündnis verschiedener Stände darstellt. Oder er beschreibt einen Staat, der zwar eine politische Einheit ist, die im Staatsoberhaupt repräsentiert wird, in dem aber die politische Willensbildung von den Ständen ausgeht. Der deutsche Staat ist weder in dem einen noch in dem andern Sinne ein Ständestaat. Er ist ein völkischer Staat, der auf der geschlossenen politischen Einheit des deutschen Volkes beruht, und er ist ein Bewegungsstaat, in dem die politische Willensbildung ausschließlich Sache der staatstragenden Bewegung ist. Die Stände konstituieren den Staat nicht und nehmen an der politischen Willensbildung nicht teil. Sie sind vielmehr der politischen Führung des Staates unterworfen, und ihre Funktion beschränkt sich auf die genossenschaftliche Selbstverwaltung des wirtschaftlichen Lebensbereichs, den der Staat ihnen anvertraut hat.

II. Die staatliche Führungswirtschaft

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung für sich allein reicht nicht aus, um einen sozialistischen Aufbau der Wirtschaft durchzuführen. Sie muß durch die staatliche Führung der Wirtschaft überhöht werden. Nur diese politische Führung der Wirtschaft durch den Staat gibt dem wirtschaftlichen Gesamtgeschehen einen Sinn; nur sie kann die Ziele aufstellen, die Formen schaffen und die zentralen Entscheidungen fällen, durch die die gesamte Wirtschaft einen einheitlichen Impuls erhält und eine wirkliche Ordnung wird.

Seit der Verkündung des *Vierjahresplans* auf dem Reichsparteitag 1936 hat diese politische Führung der Wirtschaft durch das Reich besonders klare und feste Gestalt gewonnen. Durch den Vierjahresplan ist die Gesamtaufgabe der deutschen Wirtschaft einheitlich umrissen worden. Alles Wirtschaften dient dem Ziel, die Existenz des deutschen Volkes zu sichern und eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von der Einfuhr fremder Güter herbeizuführen. Die am 18. Oktober 1936 ergangene *Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes* (RGBl. I S. 887) lautet:

„Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.
Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.
Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen."

Im Auftrag des Führers hat der Ministerpräsident Generalfeldmarschall *Göring* somit die Gesamtführung der deutschen Wirtschaft übernommen. Er besitzt die Ermächtigung, durch allgemeine Vorschriften oder Einzelanweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verwirklichung des Vierjahresplanes erforderlich sind. Wie alle Dienststellen von Partei und Staat, so sind auch die Dienststellen der ständischen Ordnungen verpflichtet, allen Anweisungen, die an sie ergehen, Folge zu leisten und mit allen Kräften zur Verwirklichung des Vierjahresplanes beizutragen.
In fünf Hauptformen wird die staatliche Führung der Wirtschaft tätig: In der Regelung der Erzeugung, in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, in der Lenkung des Kapitals, in der Ordnung von Handel und Verkehr und schließlich in der unmittelbaren Staatswirtschaft.

a) Die Regelung der Erzeugung

Solange der Grundsatz der Gewerbefreiheit besteht, überläßt der Staat die Erzeugung wirtschaftlicher Güter vollständig dem selbsttätigen Marktgesetz. Jedermann kann erzeugen, was ihm beliebt, soviel ihm beliebt und wann es ihm beliebt. Lediglich aus polizeilichen Gründen wird für bestimmte Gewerbezweige eine staatliche Betriebserlaubnis vorausgesetzt. Der Staat sichert sich damit keinen Einfluß auf die Erzeugung selbst, sondern will nur die Gefahr von Störungen der öffentlichen Ordnung durch eine vorherige Prüfung im Einzelfall ausschließen. Ein sozialistischer Staat kann sich nicht auf diese rein polizeiliche Haltung gegenüber gewerblichen Unternehmungen beschränken; er muß die Möglichkeit haben, unter allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen auf die Erzeugung einzuwirken, sie dort einzuschränken, wo ein Überangebot besteht, und sie dort zu erweitern, wo ein ungedeckter Bedarf vorhanden ist.

1. Die Einschränkung der Erzeugung

Zu diesem Zweck kann der Staat einmal in bestimmten Wirtschaftszweigen die Gewerbefreiheit aufheben und den Beginn eines gewerblichen Betriebs von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen. So ist die Herstellung von Branntwein dadurch bedingt, daß der Staat ein Brennrecht bestimmten Umfanges verliehen hat. Der Staat kann ferner für bestimmte Wirtschaftszweige sogenannte Errichtungsverbote aussprechen, die die Neuerrichtung oder Erweiterung gewerblicher Betriebe

der betroffenen Art untersagen. Das ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1933 z. B. für die Herstellung von Stickstoff, für die Gewinnung von Salz, für die Gewinnung von Steinmaterialien und in vielen anderen Fällen geschehen. Der Staat kann weiter die Ausnutzung der bestehenden Betriebsanlagen einschränken, entweder indem vorgeschrieben wird, daß nur ein bestimmter Teil der vorhandenen Anlagen zu benutzen ist, oder daß die vorhandenen Anlagen nur während einer bestimmten Zeit in Betrieb genommen werden dürfen. Solche Anordnungen sind durch das Gesetz vom 6. Dezember 1935 für die Betriebe der Spinnstoffwirtschaft erlassen worden. Alle diese Maßnahmen haben den Sinn, die Erzeugung von wirtschaftlichen Gütern bestimmter Art einzuschränken. Auch im Wege der Selbstverwaltung kann die Erzeugung in entsprechender Weise beschränkt werden. Die Festsetzung von Kontingenten in der Ernährungswirtschaft, z. B. in der Mühlenwirtschaft, der Teigwarenherstellung usw., hat diesen Sinn, die Erzeugung nur in bestimmtem Umfang zuzulassen. Für fast alle landwirtschaftlichen Verarbeiter- und Verteilerbetriebe besteht eine Genehmigungspflicht, durch die eine Übersetzung des Wirtschaftszweiges verhindert werden kann.

2. Die Erweiterung der Erzeugung

Auf der andern Seite kann eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit bestehen, die Erzeugung bestimmter Güter zu erweitern. Das ist heute vor allem hinsichtlich der Herstellung von Rohstoffen der Fall. Hier ist zuerst durch die Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 28. September 1934 mit staatlichem Zwang auf die Errichtung neuer Betriebsanlagen für bestimmte Zwecke eingewirkt worden. Danach hat der Staat die Unternehmer eines bestimmten Wirtschaftszweiges gezwungen, sich zur Erzeugung von Treibstoff zusammenzuschließen und erhebliche Kapitalleistungen zu diesem Zwecke zu übernehmen. Diese Maßnahme ist das deutlichste Beispiel dafür, in welchem Umfang der Staat bestimmend in die Regelung der Erzeugung eingreift. Auch das Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934, das den Reichswirtschaftsminister mit der Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten betraut, gehört zu den Maßnahmen, die zur Steigerung der wirtschaftlichen Erzeugung ergriffen worden sind. Schließlich hat auch das Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft vom 13. Dezember 1934 den Sinn, die Erzeugung deutscher Rohstoffe unter Einsatz staatlicher Mittel zu erhöhen. Es ist zwar offenbar, daß alle diese Maßnahmen des Staates, die auf die Erzeugung einwirken, keine zentrale Planwirtschaft hinsichtlich der Güterproduktion bedeuten. Aber ebenso eindeutig geht aus diesen Maßnahmen hervor, daß die staatliche Führung in allen Fällen eingreift, in denen eine Übererzeugung bestimmter Güter den Markt zu erschüttern droht, oder in denen ein Mangel an bestimmten Gütern die ausreichende Versorgung des Volkes gefährdet.

b) Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die staatliche Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse geht von dem öffentlichen Rechtsgut der Arbeit aus, das jedem Volksgenossen zusteht.

1. Arbeitsschutz und Arbeitsbeschaffung

Die staatliche Gemeinschaft hat in erster Linie die Pflicht, die Arbeitskräfte zu schützen; einmal um der Gesundheit willen, da die Arbeitskraft die Grundlage des gemeinen Wohles ist; aber auch um des einzelnen Arbeiters willen, der in der Arbeitskraft das einzige wirklich lebendige Gut besitzt. Die zahlreichen staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die Gesetze zugunsten der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Vorschriften über die Lohnpfändung, die Anordnungen zum Schutz der Hausarbeiter und der Schwerbeschädigten, die Schutzbestimmungen in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben usw. sind die Rechtsformen, in denen der Staat diese hohe Verant-



wortung für die Arbeitskraft des Volkes erfüllt. Auch die Sozialversicherung hat den Sinn, die Arbeitskraft zu erhalten und dort, wo sie geschädigt worden ist, den Unterhalt des Arbeiters zu tragen.

Darüber hinaus muß der Staat dafür sorgen, daß dem Arbeiter sein Recht auf Arbeit wird. Er hat einmal Einrichtungen bereitzustellen, die dem arbeitsuchenden Volksgenossen einen Arbeitsplatz nachweisen. Zu diesem Zwecke ist die öffentliche Arbeitsvermittlung, die in der Hand der Arbeitsämter liegt, aufgebaut worden. In wirtschaftlichen Notzeiten reichen nun erfahrungsgemäß die vorhandenen Arbeitsplätze nicht aus, um allen Volksgenossen Arbeitsmöglichkeit zu geben. Deshalb greift hier die staatliche Arbeitsbeschaffung ein. Der Staat stellt in solchen Zeiten finanzielle Mittel zur Verfügung, und er leitet umfassende Arbeitsprojekte ein, um die vorhandenen Arbeitskräfte im wirtschaftlichen Prozeß einzusetzen. Der Staat kann für besonders gefährdete Bezirke oder Wirtschaftszweige den Zuzug oder die Neueinstellung von Arbeitskräften verbieten, um die Erhöhung der Arbeitslosigkeit zu verhindern, wie es nach dem Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 z. B. für Berlin und Hamburg geschehen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu veranlassen, daß die zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze zunächst einmal an ältere Familienväter verteilt werden, wie es in der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 vorgesehen ist. Tritt an einzelnen Plätzen ein Mangel an Arbeitskräften ein, so werden durch Vermittlung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsämter Arbeiter aus anderen Bezirken herangezogen. Besonders einschneidende Bestimmungen zur Sicherstellung der erforderlichen Arbeitskräfte hat der Beauftragte für den Vierjahresplan in seinen Anordnungen vom 7. November 1936 für die Metall- und Bauarbeiter getroffen. Die Mehreinstellung solcher Arbeiter darf nur mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes erfolgen. Soweit Metall- und Bauarbeiter auf Arbeitsplätzen beschäftigt sind, die nicht ihrer fachlichen Ausbildung entsprechen, sind sie in ihren eigentlichen Beruf zurückzuführen.

2. Arbeitszeit und Arbeitslohn

Die zweite große Aufgabe des Staates ist, die Arbeitsverhältnisse selbst so zu gestalten, daß sie den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Selbstverständlich muß der Staat dabei in erster Linie darauf achten, daß die Lebensnotwendigkeiten der Arbeiter, die nun einmal der schwächere Teil sind, erfüllt werden. Arbeitszeit und Arbeitslohn sind die beiden Hauptgegenstände, auf die der Staat dabei sein Augenmerk zu richten hat. Für die Arbeitszeit gilt nach der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 auch heute noch die grundsätzliche Beschränkung auf den Achtstundentag; Ausnahmen können in den vom Treuhänder der Arbeit erlassenen Tarifordnungen und in sonstigen Anordnungen des Treuhänders zugelassen werden. Der Arbeitslohn soll nach dem Arbeitsordnungsgesetz vom 20. Januar 1934 in erster Linie in den einzelnen Betrieben geregelt werden. Aber aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen kann der Staat nicht darauf verzichten, gerade die Gestaltung des Lohnes und der übrigen Arbeitsbedingungen scharf zu überwachen. Deshalb hat das Reich Treuhänder der Arbeit eingesetzt, die unter der Leitung des Reichsarbeitsministers stehen und die die Aufgabe haben, zum Wohle des Volksganzen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen zu nehmen. Sie haben in erster Linie die von den Betriebsführern erlassenen Betriebsordnungen zu prüfen und können diese, wenn sie den sozialen oder politischen Erfordernissen nicht entsprechen, aufheben; an Stelle der beseitigten Betriebsordnungen können die Treuhänder von sich aus Ersatzbetriebsordnungen schaffen. Sie können zweitens Richtlinien für den Inhalt der Betriebsordnungen und der Einzelarbeitsverträge festsetzen, um den allgemeinen Notwendigkeiten im Arbeitsleben Geltung zu verschaffen. Sie können schließlich, wenn eine solche Regelung zwingend geboten ist, durch Tarifordnungen rechtsverbindliche

Mindestbedingungen für die Einzelarbeitsverträge normieren. Die vom Treuhänder erlassenen Ersatzbetriebsordnungen, Richtlinien und Tarifordnungen sind staatliche Rechtsverordnungen, durch die für einzelne Betriebe oder für eine Mehrheit von Betrieben eine politische Leitung der Lohngestaltung erfolgt.

c) Die Lenkung des Kapitals

Die sozialistische Wirtschaft hebt das „Eigentum an den Produktionsmitteln" nicht auf und beseitigt deshalb das wirtschaftliche „Kapital" nicht. Aber sie lehnt die Willkür des privaten Kapitalismus ab und muß deshalb in der Lage sein, die Bewegung des Kapitals durch generelle Normen und durch spezielle Maßnahmen zu regulieren.

1. Währung, Kreditwesen, Anleihestock

Zur sozialistischen Wirtschaft gehört vor allem die zentrale Steuerung des Finanzkapitals. Jede finanzielle Kontrolle, die der Staat über die Wirtschaft ausübt, hat eine stetige und zielbewußte Währungspolitik zur Voraussetzung. Die deutsche Reichsbank, der die deutsche Währung anvertraut ist, ist zwar juristisch gegenüber den Entschlüssen der Reichsführung selbständig; der Sache nach arbeitet sie, da das Reichsbankdirektorium, das die Reichsbank verwaltet, dem Führer unmittelbar untersteht, aufs stärkste mit der politischen Führung des Reiches zusammen. In engster Verbindung mit der Währungspolitik steht die Leitung der Devisenwirtschaft, die der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung übertragen ist; die finanziellen Grundlagen des gesamten Außenhandels hängen von der Devisenbewirtschaftung ab. Durch den Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 24. Oktober 1936 ist ein besonderer Beauftragter für die mit der Rohstoffsicherung zusammenhängenden Aufgaben der Devisenbewirtschaftung ernannt worden.

Auf der Grundlage der Währungspolitik bauen sich die Maßnahmen auf, die das Reich zur Steuerung des Finanzkapitals benutzen kann. Das geschieht einmal durch die Kreditpolitik der Reichsbank. Mit Hilfe der Diskontfestsetzung, also der Bestimmung des Satzes, zu dem sie Wechsel ankauft, beeinflußt die Reichsbank mittelbar das Kreditwesen in der ganzen Wirtschaft. Darüber hinaus hat das Reich durch das Gesetz vom 5. Dezember 1934 die Möglichkeit erhalten, unmittelbar auf die Geschäftsgebarung der einzelnen Kreditinstitute einzuwirken und für eine einheitliche Kreditpolitik zu sorgen. Ein besonderes Aufsichtsamt für das Kreditwesen und ein Reichskommissar führen die Lenkung und Überwachung der Kreditinstitute im einzelnen durch. Neben dieser zentralen Einflußmöglichkeit werden einzelne Eingriffe in die Zinsgestaltung, wie sie in der Vergangenheit durch die Herabsetzung des Zinsfußes für bestimmte Kapitalanlagen wiederholt vorgekommen sind, in Zukunft keine große Rolle mehr spielen.

Neben der Überwachung des Kreditgeschäfts hat das Reich auch eine dem Gemeinwohl dienende Verwertung der Gewinne bei den Kapitalgesellschaften durch das Anleihestockgesetz vom 4. Dezember 1934 sichergestellt. Gewinne, die einen bestimmten Hundertsatz überschreiten, dürfen nicht bar ausgeschüttet werden. Sie werden von der Golddiskontbank, einer Einrichtung des Reiches, für die Gesellschafter in Reichsanleihen angelegt; der Anleihestock wird von ihr treuhänderisch für die Gesellschafter verwaltet. Auf diese Weise werden die Gewinne der Kapitalgesellschaften zum Teil den Zwecken des Gemeinwohls dienstbar gemacht, ohne daß eine direkte Enteignung erfolgt.

2. Börsenwesen

Weiter gehört hierher auch die Aufsicht des Reiches über die Börsen. Alle Börsen bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers; sie unterliegen seiner Aufsicht und können von ihm aufgehoben werden. Die Aufsicht wird durch besondere

Staatskommissare ausgeübt. Insbesondere wird der börsenmäßige Wertpapierhandel überwacht. Der Handel mit Wertpapieren, d. h. im wesentlichen mit Anleihen und Aktien, ist für den Umlauf des Kapitals in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Er ist nach den Anordnungen des Reichswirtschaftsministers vom 4. Dezember 1934 an neun Börsen konzentriert. Wertpapiere, die zu einem amtlichen Kurs gehandelt werden sollen, müssen durch eine Zulassungsstelle zum Börsenhandel zugelassen werden. Die Festsetzung der amtlichen Kurse findet durch vereidigte, einer strengen Aufsicht unterstehende Kursmakler statt. Die Börsenaufsicht soll nicht nur für einen lauteren Börsenhandel Sorge tragen und die Wirtschaft vor unredlichen Spekulationen schützen, sondern darüber hinaus die Lenkung des Börsenwesens durch die staatliche Börsenpolitik ermöglichen.

3. Subventionen und Abgaben

Ferner wirkt das Reich durch die Gewährung von Subventionen sowie durch die Festsetzung von Zöllen und Steuern maßgebend auf die Finanzgebarung der Wirtschaft ein. Subventionen an privatwirtschaftliche Unternehmungen sollen in einem sozialistischen Staate grundsätzlich nicht gezahlt werden. Aber es sind Fälle denkbar, in denen aus zwingenden politischen Gründen ein privates Unternehmen gestützt werden muß, sei es wegen seiner Lebenswichtigkeit für die deutsche Volkswirtschaft, sei es wegen des deutschen Ansehens im zwischenstaatlichen Verkehr. Weit schwerer wiegt die Kontrolle, die der Staat durch die Belastung der wirtschaftlichen Unternehmungen mit öffentlichen Abgaben ausübt. Seit langem wird etwa die Hälfte des deutschen Volkseinkommens im Form von Zöllen, Steuern, Soziallasten und staatlichen Anleihen für die öffentlichen Kassen beansprucht. Das Volkseinkommen wird durch dieses Mittel vollständig von der öffentlichen Hand beeinflußt. Die staatliche Finanzwirtschaft im ganzen gibt dem Reich die entscheidende Schlüsselposition, die für die politische Lenkung des Kapitals erforderlich ist.

d) Die Ordnung von Handel und Verkehr

Die staatliche Einwirkung auf den Absatz wirtschaftlicher Güter geht wie der Einfluß auf die Produktion vom Konzessionssystem aus. Während der liberale Staat für den Handel mit wirtschaftlichen Gütern vom Prinzip der Gewerbefreiheit bestimmt ist, nimmt der sozialistische Staat das Recht in Anspruch, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Güterverkehr sich vollzieht.

1. Handels- und Verkehrserlaubnisse

Der Staat kann den Handel mit einzelnen Güterarten von einer vorherigen Erlaubnis (Konzession) abhängig machen, wie er es für den Handel mit unedlen Metallen, mit Schußwaffen, mit Branntwein und in vielen anderen Fällen getan hat. Ebenso kann er für die Errichtung von Verkehrsbetrieben eine Genehmigung vorschreiben; das ist seit jeher für den Betrieb privater Eisenbahnen der Fall; dazu ist die Erlaubnispflicht für den Güterfernverkehr (VO vom 6. Oktober 1930) und für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Kraftomnibussen u. dgl. (Gesetz vom 4. Dezember 1934) getreten. Der Staat kann darüber hinaus ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalten für einzelne Fälle für die Errichtung von Handelsgeschäften aussprechen, wie es im Gesetz vom 12. Mai 1933/13. Dezember 1934 für den Einzelhandel geschehen ist. Durch das Konzessionssystem und durch Errichtungsverbote bestimmt der Staat die Voraussetzungen, unter denen ein gewerbsmäßiger Absatz wirtschaftlicher Güter überhaupt zulässig ist.

2. Überwachung des Warenabsatzes

Eine wirkliche Leitung des wirtschaftlichen Absatzes durch den Staat ist indessen durch das Konzessions- und Verbotssystem nicht zu erreichen. Notwendig ist dafür vielmehr die staatliche Überwachung des gesamten Warenverkehrs. In dem Gesetz über den

Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 ist diese Kontrolle für einen besonders wichtigen Teil der Wirtschaft eingeleitet worden. Die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 hat diese Staatsaufsicht dann auf den gesamten Warenverkehr ausgedehnt. Die Verordnung ermächtigt den Reichswirtschaftsminister, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen. Zur Durchführung dieser Befugnisse sind dreiundzwanzig Überwachungsstellen für die einzelnen Warenklassen gebildet worden, zu denen noch die fünf Reichsstellen der Ernährungswirtschaft treten. Sie stehen unter der Leitung eines Reichsbeauftragten, der seinerseits an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden ist. Den Überwachungsstellen ist Auskunft zu erteilen, ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Überwachungsstellen sind rechtsfähige staatliche Anstalten, mit deren Hilfe die zentrale Leitung des gesamten Güterverkehrs möglich ist. Dieses „Überwachungssystem" hat nicht den Sinn, den selbständigen Handel durch ein staatliches Handelsmonopol abzulösen. Aber der Staat setzt sich mit ihm in den Stand, den Güterverkehr so zu lenken, wie es den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft entspricht. Insbesondere können Geschäftsabschlüsse dort verboten werden, wo sie den Gesamtinteressen zuwiderlaufen; solche Verbote sind z. B. im März und April 1934 für industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Ausland ausgesprochen worden.

3. Kartellaufsicht

Ein weiteres Mittel für die staatliche Lenkung des Absatzes ist die Preispolitik, die der Staat treibt. In der liberalen Wirtschaft bilden die Preise sich auf dem freien Markt gemäß dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Diese freie Preisregulierung wird beeinträchtigt, wenn ein einzelner Unternehmer eine Monopolstellung besitzt, die es ihm ermöglicht, die Preise der von ihm beherrschten Güter willkürlich festzusetzen. Der gleiche Erfolg tritt ein, wenn die Unternehmer eines bestimmten Wirtschaftszweiges sich zu einem Kartell zusammenschließen und durch gemeinsame Abmachungen die Preise für ihre Erzeugnisse nach ihrem Belieben regeln. Monopole und Kartelle, die in der privaten Wirtschaft entstanden sind, schließen also das Grundgesetz des Liberalismus, die freie Regulierung der Preise nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage durch ihre Macht, die Preise zu diktieren, aus. Schon dieser Umstand zwingt den Staat, seine politische Macht einzusetzen, um unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Preisbildung einzuwirken. Die staatliche Monopol- und Kartellgesetzgebung (Verordnungen vom 23. November 1923 und vom 26. Juli 1930, Gesetz vom 15. Juli 1934) ist ein Mittel, um den Inhabern wirtschaftlicher Machtstellungen den Mißbrauch ihres beherrschenden Einflusses unmöglich zu machen. Nach diesen Bestimmungen ist der Reichswirtschaftsminister befugt, ein Kartell, das die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet, aufzulösen. Er kann weiter unter der gleichen Voraussetzung zulassen, daß die einzelnen Mitglieder eines Kartells fristlos aus dem Verband austreten. Er kann ferner Kartellbeschlüsse für nichtig erklären und ihre Durchführung untersagen, und er kann schließlich vorschreiben, daß ihm die Verfügungen und Vereinbarungen eines Kartells zur Kontrolle vorzulegen sind. Neben dem Reichswirtschaftsminister übt das Kartellgericht eine weitgehende Aufsicht über die Kartelle aus; ihm obliegt vor allem die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied berechtigt war, aus wichtigem Grunde aus dem Kartell auszuscheiden, und ob das Kartell im Einzelfall berechtigt ist, Sperren gegen Mitglieder oder Außenseiter durchzuführen und Sicherheiten, die die Mitglieder geleistet haben, zu verwerten. Die vom Reichswirtschaftsminister und vom Kartellgericht gemeinsam ausgeübte Kartellaufsicht läßt somit starke staatliche Eingriffe in das Kartellwesen zu. Doch bedeutet diese Bekämpfung von Monopolen und Kartellen nur eine negative Abwehr von Ausschreitungen, aber noch keine positive staatliche Preispolitik.

4. Preisbildung

Da die Maßnahmen der Monopol- und Kartellbekämpfung nicht ausreichen, um eine durchschlagende Preispolitik des Staates zu ermöglichen, ist bereits durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 ein Reichskommissar für Preisüberwachung eingesetzt worden. Vorübergehend wurden die Befugnisse des Reichskommissars durch die zuständigen Reichsminister ausgeübt. Zur Durchführung des Vierjahresplans wurde dann am 29. Oktober 1936 ein Reichskommissar für die Preisbildung mit umfassenden Vollmachten eingesetzt. Er hat die Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung, für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte zu überwachen. Ausgenommen ist die Überwachung und Gestaltung der Löhne und Gehälter, die sich weiterhin nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, richten. Der Preiskommissar untersteht dem Beauftragten für den Vierjahresplan. Ihm ist die allgemeine Ermächtigung erteilt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Außerdem sind die den obersten Reichsbehörden auf dem Gebiet der Genehmigung, Festsetzung, Überwachung und Bildung von Preisen und Entgelten zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf ihn übergegangen. Das bedeutet, daß ihm auch die Befugnisse des früheren Preiskommissars, wie sie durch das Gesetz vom 4. Dezember 1934 schon geregelt waren, zustehen. Als Maßnahmen, die der Preiskommissar ergreifen kann, kommen in Betracht: die Herabsetzung von Preisen und das Verbot der Preissteigerung, die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Festsetzung von Mindestpreisen, die Einführung einer Anmeldepflicht oder einer Genehmigungspflicht für Preisabreden. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die der Preiskommissar erläßt, können durch die Schließung von Betrieben, die Verhängung von Ordnungsstrafen und durch die Verhängung von Kriminalstrafen geahndet werden.

5. Öffentliche Marktorganisation

Das letzte und schärfste Mittel, das der Staat zur Lenkung des Absatzes anwenden kann, ist die Errichtung einer öffentlichen Marktorganisation. In diesen Fällen werden die privaten Unternehmer durch Gesetz verpflichtet, die von ihnen erzeugten Güter nicht selbst in den Verkehr zu bringen, sondern sie an eine öffentliche Stelle abzuliefern, die dann ihrerseits den Absatz vornimmt. Der Staat kann zu diesem Zweck entweder ein Zwangskartell schaffen, dem der Absatz übertragen wird, oder er kann eine öffentliche Anstalt mit dieser Aufgabe betrauen. Die Absatzorganisationen erhalten dabei ein öffentliches Handelsmonopol.

a) Zwangssyndikate

Das Bestreben der Kartelle, den Markt für eine größere Zahl von Unternehmungen verständig zu regulieren, macht sie zu einem brauchbaren Instrument, dessen sich der Staat für die öffentliche Marktordnung bedienen kann. Der Staat kann in Zwangskartellen die gesamten Unternehmer eines bestimmten Wirtschaftszweiges zusammenfassen und ihnen ein Handelsmonopol zuerkennen. Schon der Weimarer Staat hat solche Zwangskartelle errichtet, um bestimmte Wirtschaftszweige öffentlich zu organisieren; aber er war zu schwach und in seiner politischen Haltung zu unentschieden, als daß er die Zwangskartelle wirklich hätte leiten können. Erst der nationalsozialistische Staat ist zu einer Führung der Zwangskartelle imstande, und er hat sich dieses Mittels in der gewerblichen Wirtschaft wie in der Ernährungswirtschaft weitgehend bedient.

Die Zwangssyndikate der Industriewirtschaft stammen zum Teil aus der früheren Zeit; so die Kohlensyndikate, das Kalisyndikat und die Zündwarenmonopolgesell-

schaft. Dazu sind seit dem Jahre 1933 weitere Zwangsverbände getreten, zu deren Gunsten solche Ablieferungspflichten der beteiligten Wirtschafttreibenden festgelegt worden sind. Die wichtigsten Fälle sind oben S. 16 genannt worden. Die Zwangssyndikate unterliegen der Überwachung und Leitung durch den Reichswirtschaftsminister, der insbesondere ihre Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden kann, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl gefährden. Der Reichswirtschaftsminister kann dadurch die Absatzregelung der Kartelle im Sinne der staatlichen Gesamtpolitik lenken. Er braucht sich nicht auf eine nur negative Kontrolle zu beschränken, sondern er kann darüber hinaus die positive Führung der Zwangskartelle ausüben.

Stärker noch als in der Industriewirtschaft hat der Staat in der Ernährungswirtschaft von dem Mittel des Zwangszusammenschlusses Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Reichsnährstandes findet sich ein ganzes System von Marktverbänden, die nicht den Zielen der privaten Kartellpolitik dienen, sondern eine bestimmte Funktion innerhalb der öffentlichen Wirtschaft zu erfüllen haben. So ist vor allem die deutsche Getreidewirtschaft zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits in der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft verbunden sind. Die Getreidewirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung, die die Getreideversorgung und die Getreideverwertung zu regeln haben, sind der Aufsicht des Reichsernährungsministers unterstellt, der insbesondere die Preisgestaltung überwacht. Ähnlich ist die Milchwirtschaft durch die Verordnung vom 27. März 1934 zu Milchversorgungsverbänden, Milchwirtschaftsverbänden und der deutschen milchwirtschaftlichen Vereinigung zusammengefaßt. Die Vereinigungen haben die Aufgabe, den Absatz und die Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen zu regeln. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft, der seinerseits dem Reichsernährungsminister untergeordnet ist. Daneben gibt es eine Reihe weiterer wichtiger Marktverbände, die oben S. 16 angeführt worden sind und die gleichfalls der Führung des Reichsernährungsministers unterstellt sind. Mit Hilfe dieser Organisation ist der Reichsernährungsminister in der Lage, den Markt der deutschen Ernährungswirtschaft nach einheitlichen politischen Erwägungen und unter gemeinsamen wirtschaftlichen Zielen zu leiten. Das Reich hat also die Möglichkeit, durch seine Behörden eine den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Erfordernissen entsprechende Behandlung des Marktes herbeizuführen.

β) Reichsstellen

Neben diesen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung angehörigen Zwangssyndikaten stehen als Träger einer öffentlichen Marktorganisation die sogenannten Reichsstellen. Bei ihnen handelt es sich um öffentliche Anstalten, die unmittelbar in die staatliche Organisation eingegliedert sind und die unter der Leitung des zuständigen Reichsministers den Absatz bestimmter Güter vorzunehmen haben. Die älteste Reichsstelle dieser Art, der noch die Rechtsfähigkeit fehlt, ist die Branntweinmonopolverwaltung. Dazu sind dann in neuerer Zeit fünf Reichsstellen der Ernährungswirtschaft getreten, denen Rechtsfähigkeit beigelegt worden ist. Das sind die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, der der Absatz von Mais, Reis und anderen Futtermitteln obliegt, die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die den Absatz der genannten Produkte vorzunehmen hat, die Reichsstelle für Eier, die den deutschen Eierabsatz leitet, und die Reichsstelle für Tiere, der die Einfuhr und der Absatz von Tieren bestimmter Art übertragen ist. Dazu ist gemäß dem Gesetz vom 30. September 1936 die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse getreten. Zugunsten dieser Reichsstellen besteht eine allgemeine Ablieferungspflicht hinsichtlich der erfaßten Güter. Nur die Reichsstellen sind berechtigt, diese Güter in den Verkehr zu bringen. Durch die Reichsstellen ist der Staat in die Lage

versetzt, unmittelbar durch seine Organe den Absatz besonders wichtiger Gegenstände vorzunehmen.

e) Die Staatswirtschaft

Die politische Führung der Wirtschaft durch den Staat erhält ihren krönenden Abschluß in der Staatswirtschaft. Zwar bedeutet die staatliche Führung der Wirtschaft nicht durchgängige unmittelbare Staatswirtschaft. Sie heißt also nicht, daß der Staat überall und in allen Fällen selbst, durch seine eigenen Organe wirtschaftet. Sie läßt vielmehr, wie bereits dargelegt worden ist, die wirtschaftliche Tätigkeit durch private Unternehmer und durch nichtstaatliche Verbände zu, solange der Vorrang des staatlichen Führungswillens unbedingt gesichert ist.

1. Staatsregale

Der Vorrang der staatlichen Führung ist nur dann sichergestellt, wenn die Schlüsselstellungen der Wirtschaft sich völlig in der Hand des Staates befinden und von ihm unmittelbar verwaltet werden. Es gibt innerhalb der Wirtschaft bestimmte Bereiche, die für den politischen Bestand des Volkes und des Staates von so großer Bedeutung sind, daß sie in die staatliche Hoheitsgewalt gehören. Jede Volkswirtschaft hat ihren Kern in einigen wenigen Bereichen, von denen aus die Gesamtordnung maßgebend geleitet werden kann. Es sind insbesondere die lebenswichtigen Grundstoffe (Kohle, Erz, Elektrizität) und die verbindenden Funktionen (Geld, Verkehr, Nachrichtenwesen), die für die politische und wirtschaftliche Gesamtexistenz unmittelbar entscheidend sind. Hier muß der Staat selbst als Träger der Wirtschaft auftreten, damit der Bestand der politischen Einheit gesichert ist. Es handelt sich um einen kleinen, aber besonders wichtigen Ausschnitt aus der Gesamtwirtschaft, der aus zwingenden politischen Erwägungen der privaten Tätigkeit entzogen und in die Hand des Staates gegeben werden muß. Es müssen hier „Regale" zugunsten des Staates begründet werden, d. h. ausschließliche Wirtschaftsbefugnisse hoheitlichen Charakters, die ihm allein das Recht vorbehalten, bestimmte Wirtschaftsbereiche zu verwalten.

2. Staatskapitalismus und Staatssozialismus

Die unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit des Staates ist in zwei Formen möglich, nämlich als Staatskapitalismus und als Staatssozialismus. Im Staatskapitalismus beteiligt der Staat sich mit privatwirtschaftlichen Methoden am freien Wettbewerb auf dem Markt, um zum besten der Staatsfinanzen die gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten auszunutzen. Hier tritt der Staat wie ein privater Unternehmer neben anderen Unternehmern aus Erwerbsstreben konkurrierend auf und fügt sich in die liberale Wirtschaft ein. Im Staatssozialismus dagegen beteiligt sich der Staat aus politischen Erwägungen am wirtschaftlichen Leben. Er schafft sich auf Grund seiner Hoheitsgewalt ein öffentliches Monopol und schaltet dadurch die Gesetze der freien Wirtschaft aus. Der Staatskapitalismus ist also durch das Erwerbsstreben bestimmt und richtet sich auf staatlichen Eigennutz; der Staatssozialismus dagegen ist durch die politischen Notwendigkeiten bestimmt und richtet sich auf Gemeinnutz. Für eine aus politischen Gründen betriebene Staatswirtschaft ist die Form des Staatskapitalismus grundsätzlich unbrauchbar. Zwar ist es wiederholt vorgekommen, daß der Staat in privatrechtlichen Formen und im Wege des Wettbewerbs wirtschaftliche Positionen nicht zum Zwecke des Erwerbs, sondern aus Gründen des Gesamtwohls und der staatlichen Machterhöhung errungen hat, etwa im Bergbau oder in der Energiewirtschaft. Aber es haben sich dann auch fast stets aus dieser dem Zweck nicht entsprechenden staatskapitalistischen Form Schwierigkeiten für den Staat ergeben. Die echte Form der Staatswirtschaft ist der Staatssozialismus, in dem der Staat als Herrschaftsträger in den Formen des öffentlichen Rechts in die Wirtschaft eintritt.

3. Die Entwicklung der Staatswirtschaft

Die Aufgabe der unmittelbaren Staatswirtschaft ist, den Staat gegen Zerstörung von außen und Zersetzung von innen zu schützen. Diese Notwendigkeit ist schon früher in der Zeit des Bismarckschen Staatssozialismus erkannt worden. Um das Reich zu einer machtvollen politischen Einheit zu entwickeln, mußte Bismarck die staatliche Hoheit in den zentralen wirtschaftlichen Bereichen durchsetzen. Deshalb wurden die schon erwähnten staatlichen Regale für die Ausgabe von Banknoten, den Betrieb der Post und der Telegrafie und der Eisenbahnen begründet und besondere öffentliche Einrichtungen geschaffen, denen die Verwaltung der hoheitlichen Regale anvertraut wurde. Dazu kam in Preußen im Jahre 1907 der „Staatsvorbehalt" für Steinkohle, Steinsalz und andere Salze, der allein dem Staat das Recht gibt, die genannten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen. In der Weimarer Republik wurde die staatssozialistische Linie nicht eingehalten, sondern ein staatskapitalistischer Kurs eingeschlagen. Der Staat beteiligte sich durch Kapitaleinlagen an einer unübersehbaren Zahl von privaten Unternehmungen, ohne daß ein politischer Gedanke diese wirre Vielheit von Besitzrechten, Beteiligungen und Einflußmöglichkeiten des Staates einte. Es wurde lediglich für einen Teil Preußens im Jahre 1924 ein „Staatsvorbehalt" für die Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle begründet; dazu trat 1929 für einige preußische Provinzen der Staatsvorbehalt für die Gewinnung von Erdöl und Erdwachs. Im neuen Staat dagegen ist es möglich, das Prinzip des echten Staatssozialismus wiederaufzunehmen und die staatliche Hoheit auf die wenigen, aber besonders wichtigen Bereiche der Wirtschaft auszudehnen. Die Staatswirtschaft begnügt sich mit den wenigen Wirtschaftsstellungen, die unentbehrlich sind, um die Macht und Hoheit des Staates unantastbar zu erhalten. In diesem Bereiche aber muß der Staat die ausschließliche und bestimmende Verwaltung für sich beanspruchen.

4. Der Umfang der Staatswirtschaft

Es ist selbstverständlich, daß auch im heutigen Staat die alten hoheitlichen Regale aus der Bismarckschen Zeit beibehalten werden müssen. Denkbarerweise ist es notwendig, die staatliche Hoheitsgewalt auch auf andere Wirtschaftsbereiche, die für Volk und Staat von existentieller Bedeutung sind, auszudehnen. So sind für das Rundfunkwesen und für die Errichtung von Reichsautobahnen bereits neue Regale des Reiches geschaffen worden. Eine weitere Ausdehnung der hoheitlichen Verwaltung in der Wirtschaft käme in erster Linie für die sogenannten Versorgungsbetriebe, also Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, in Betracht. Bereits heute befinden sich zahlreiche Unternehmungen dieser Art in öffentlicher Hand. Vielfach wird die Frage besprochen, ob darüber hinaus etwa im Bankwesen, in der chemischen Industrie, in der Stahlerzeugung, in der Verteidigungsindustrie, im Kohlenbergbau oder in der Hochseeschiffahrt die Übernahme von Wirtschaftsbefugnissen durch den Staat notwendig ist. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der verantwortlichen politischen Entscheidung, die zu bestimmen hat, wieweit der Sektor der Staatswirtschaft zu ziehen ist. Diese politische Frage kann und soll hier nicht weiter verfolgt werden. Festgestellt werden kann nur der Grundsatz, daß der Staat überall dort als unmittelbarer Träger der Wirtschaft auftreten muß, wo nur auf diese Weise der Bestand des Volkes nach innen und außen machtvoll gewahrt werden kann. Aus diesem Gesichtspunkt ist bei der Rückgliederung des Saarlandes der gesamte dort belegene Grubenbesitz in ein Reichsunternehmen, die Saarbergbau-AG eingebracht worden. Und der gleiche Gedanke hat im Rahmen des Vierjahresplanes zur Begründung der Reichswerke Hermann-Göring AG geführt, die als öffentliches Unternehmen des Reiches den Bedarf des deutschen Volkes an Eisen sicherstellen sollen.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Erster Band:

Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:

Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

21
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate

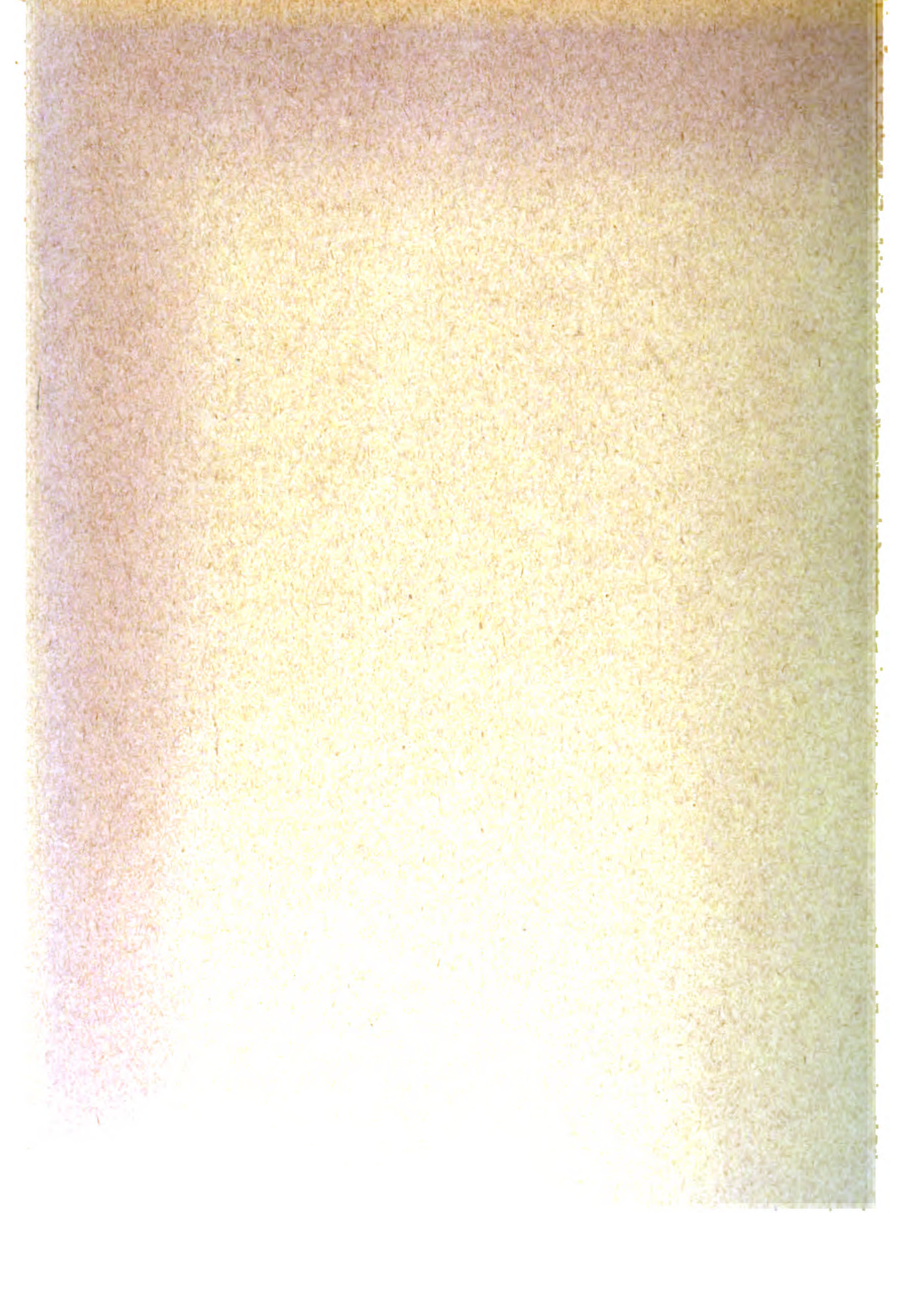
Von

Dr. **Theodor Vahlen**

o. Professor an der Universität Berlin, Ministerialdirektor im Reichs- und Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 11 7375[5]



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 11

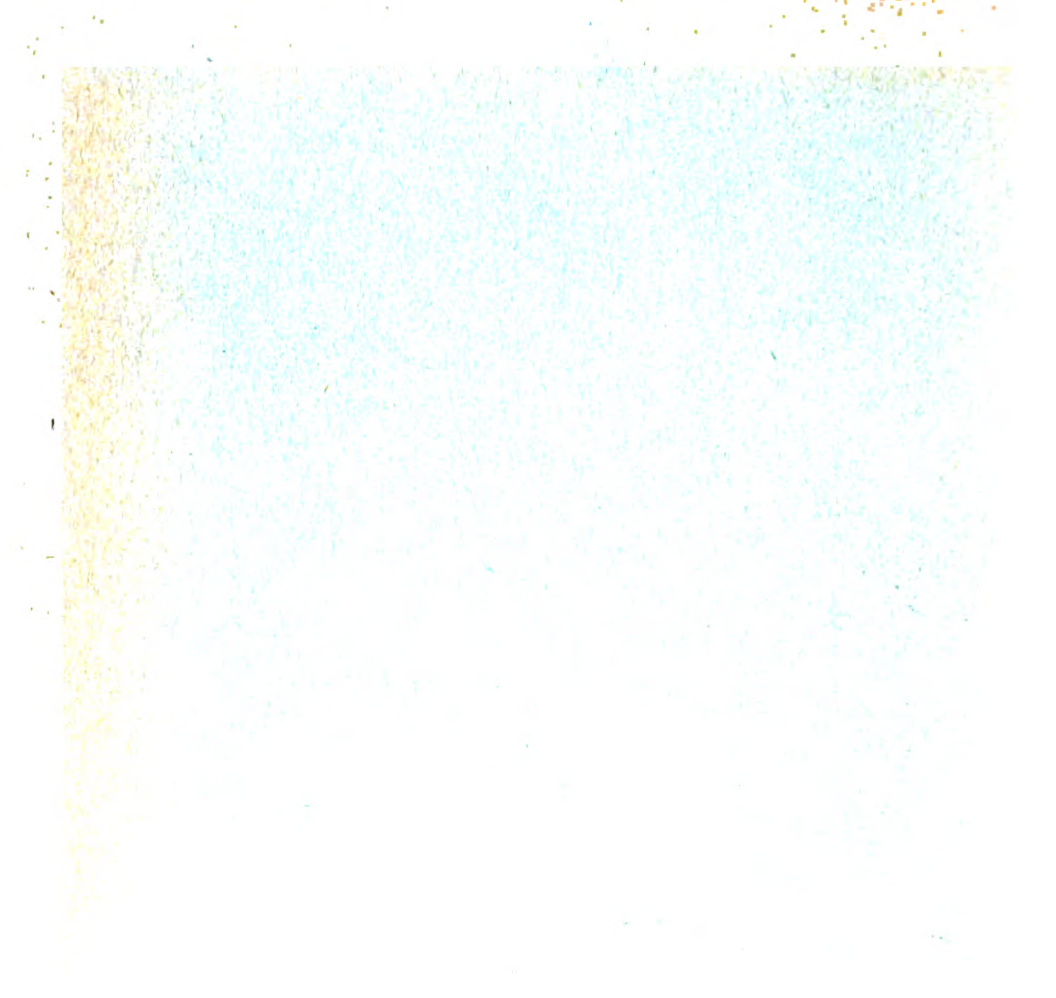
Band I Gruppe 2 Beitrag 21

Dr. Theodor Vahlen
o. Professor a. d. Universität Berlin, Ministerialdirektor im Reichs- und Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate

Der Leser erhält mit diesem klar gegliederten Beitrag eine wertvolle Übersicht über das Arbeitsfeld des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Unter anregender Darstellung oft viel zuwenig bekannter Tatsachen und Probleme zeigt der Verfasser in drei großen Abschnitten das Hochschul-, Forschungs- und Schulwesen im nationalsozialistischen Staate. Verschiedene geschichtliche Rückblicke verdeutlichen die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Aufgabengebieten und lehren Werdendes und Vergehendes unterscheiden, so daß der Leser mit dem Blick in die Zukunft mitten durch lebendiges Geschehen schreitet.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35



Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate

Von

Dr. Theodor Vahlen
o. Professor an der Universität Berlin
Ministerialdirektor im Reichs- und Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Inhaltsübersicht



Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate

Von

Dr. Theodor Vahlen
o. Professor an der Universität Berlin
Ministerialdirektor im Reichs- und Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Die Schule

A. Die Volksschule

B. Die mittlere Schule

C. Die höhere Schule

D. Das Landjahr

E. Die Berufsschule (Fortbildungsschule)

F. Die Fachschule

Vorbemerkung

Wissenschaft in Forschung und Lehre, Erziehung, Volksbildung — diese vier großen Tätigkeitsbereiche bilden eine in sich geschlossene Einheit, innerhalb welcher jeder Teil organisch in den anderen übergreift. Diese geistige Einheit fand ihren verwaltungsmäßigen Ausdruck im Dritten Reich durch den historisch bedeutsamen, grundlegenden Erlaß (des Reichspräsidenten) über die

Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

vom 1. Mai 1934 (RGBl. I S. 365). Das neue Reichsministerium wurde errichtet für das gesamte Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen des Reichs sowie für die Aufgaben der Wissenschaft.

Auf Grund dieses Erlasses bestimmte der Reichskanzler am 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 375), daß aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern folgende Angelegenheiten auf das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übergingen:

1. Wissenschaft:

Allgemeine Angelegenheiten der Wissenschaft, auch in ihren Beziehungen zum Ausland; Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Reichsanstalt für Erdbebenforschung (Jena); reichswichtige wissenschaftliche Anstalten des In- und Auslandes; wissenschaftliches Büchereiwesen, Volkskunde, Archäologisches Institut.

2. Erziehung und Unterricht:

Hochschulangelegenheiten, Studentenhilfe, Reichsschaftsführer der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen; allgemeine Schulangelegenheiten, Volksschulen, Höhere Schulen, Privatschulen, Berufs- und Fachschulen; deutsches Schulwesen im Ausland, Auslandsschulen.

3. Jugendverbände.

4. Erwachsenenbildung.

Auf den bezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend.

Zum erstenmal in der deutschen Geschichte war durch diese Tat des Führers das gesamte deutsche Bildungswesen in einer Spitze verwaltungsmäßig zusammengefaßt und so die Voraussetzung geschaffen für einen sorgfältig planenden Neuaufbau aus der Gesamtschau des Reiches.

Um die durch Personalunion geschaffene Vereinigung der Unterrichtsverwaltung im Reich und in Preußen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, wurde für beide Ministerien eine gemeinsame Firma eingeführt, nämlich

„Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung".

(Erlaß vom 20. Dezember 1934, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 15).

I. Hochschulwesen

Grundsätzliches

Die Lage der deutschen Hochschulen unmittelbar nach der Machtergreifung war dadurch gekennzeichnet, daß eine gemeinsame Grundlage, ein tragender Gedanke, ein verpflichtendes Ziel weder überhaupt vorhanden noch wirksam gewesen ist. Die solchermaßen in ihrer Ausstrahlungskraft geschwächte Hochschule bildete schließlich nur noch eine Sammlung von zahlreichen verselbständigten Einzelfächern. Aus der Wissenschaft selbst heraus ließ sich dieser Zustand der inneren Lähmung nicht mehr überwinden.

Die nationalsozialistische Revolution erst ergriff Universität, Wissenschaft und Bildung, wandelte sie um nach ihren Gesetzen und Zielen und stellte sie damit als gestaltende Mächte in das geschichtliche Werden mitten hinein. Nationale Willens- und Charakterbildung wurden so zur Aufgabe der neuen Hochschule. (Vgl. E. Krieck, Die Erneuerung der Universität, S. 9 und 10.)

An die Stelle einer Hochschulpolitik, die die Volksgebundenheit der wissenschaftlichen Lehranstalten verleugnete, trat eine Hochschulpolitik, die von dem Grundsatz der Artgleichheit zwischen Lehrern und Schülern ausging, und die die politische Erziehungsgemeinschaft zur Voraussetzung der Bildungsgemeinschaft machte. (Alfred Baeumler.)

„Die Leistung der deutschen Hochschulen wird davon abhängen, daß es ihnen gelingt, die Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrer und Schüler lebendig zu gestalten. Das Wichtigste dabei wird eine gründliche Gewissenserforschung sein und der zähe Wille, unter allen Umständen bis zur Wahrheit vorzustoßen! Freie Forschung und nationale Weltanschauungsgemeinschaft, das sind die Grundpfeiler, auf denen die deutschen Hochschulen ruhen." (Reichsminister Rust.)

1. Aufbau der Hochschulen

Verteilung der Hochschulen

Das Deutsche Reich besitzt gegenwärtig 62 wissenschaftliche Hochschulen in folgender Verteilung:

23 **Universitäten:** Berlin, Bonn, Breslau (mit Technischer Hochschule vereinigt), Erlangen, Frankfurt a. Main, Freiburg i. Br., Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle a. d. S., Hamburg, Heidelberg, Jena, Kiel, Köln, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster, Rostock, Tübingen, Würzburg;

10 **Technische Hochschulen:** Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau (mit Universität vereinigt), Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart;

4 **Handelshochschulen:** Berlin, Königsberg, Leipzig, Nürnberg (die frühere Handelshochschule Mannheim ist in der Universität Heidelberg aufgegangen);

2 **Forsthochschulen:** Eberswalde, Hannover-Münden (die frühere Forsthochschule Tharandt ist mit der Technischen Hochschule Dresden vereinigt);

2 **Bergakademien:** Clausthal, Freiberg i. Sa.;

1 **Landwirtschaftliche Hochschule:** Hohenheim (die früheren Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn sind mit der jeweiligen Universität vereinigt);

1 **Tierärztliche Hochschule:** Hannover (die frühere Tierärztliche Hochschule in Berlin ist in der Universität aufgegangen);

1 **Medizinische Akademie:** Düsseldorf;

1 **Staatliche Akademie** in Braunsberg (Ostpr.);

17 **Hochschulen für Lehrerbildung:** Beuthen O/S, Bonn, Cottbus, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Elbing, Eßlingen, Frankfurt a. O., Hannover (Hochschule für Lehrerinnenbildung), Hirschberg i. Rsgb., Leipzig, Kiel, Lauenburg i. P., Pasing b. München, Rostock, Weilburg (die Eröffnung weiterer Hochschulen für Lehrerbildung ist zum Wintersemester 1936/37 geplant).

62

Gliederung der Hochschulen

Durch die am 1. April 1935 von Reichswissenschaftsminister Rust erlassenen Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung traten an Stelle der bisherigen Vorschriften neue, klärende Bestimmungen in Kraft (Erlaß W I a 588/35, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 142).

Danach gliedert sich die **Hochschule** in Dozentenschaft und Studentenschaft. Die **Dozentenschaft** wird gebildet von den an der Hochschule tätigen Lehrkräften und Assistenten. Die **Studentenschaft** wird gebildet von den an der Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit.

Führer der Hochschule ist der **Rektor**. Er untersteht dem Reichswissenschaftsminister unmittelbar und ist ihm allein verantwortlich. Der **Leiter der Dozentenschaft** wird nach Anhören des Rektors und des Gauführers des NSD-Dozentenbundes vom Reichswissenschaftsminister ernannt. Er untersteht dem Rektor. Der **Leiter der Studentenschaft** wird nach Anhören des Rektors und des Gauführers des NSD-Studentenbundes vom Reichswissenschaftsminister ernannt. Auch er untersteht dem Rektor.

Der **Prorektor** (Rektorstellvertreter) und die **Dekane** (die Führer der einzelnen Fakultäten, z. B. der juristischen, philosophischen, medizinischen) werden auf Vorschlag des Rektors vom Reichswissenschaftsminister ernannt. Der **Senat** steht dem Rektor beratend zur Seite. Ihm gehören an die Leiter der Dozentenschaft und der Studentenschaft, der Prorektor, die Dekane und zwei weitere vom Rektor zu berufende Mitglieder der Dozentenschaft, von denen eines dem NSD-Dozentenbund

zu entnehmen ist; Stellvertretung ist unzulässig. Die Fakultäten sind Träger der fachwissenschaftlichen Arbeit. Der Fakultätsausschuß steht dem Dekan beratend zur Seite (z. B. in Berufungsangelegenheiten).

2. Hochschulpolitik

Voraussetzungen organischer Hochschulplanung

Die Kultusverwaltungen der Länder boten vor 1933 das gleiche Bild kleinstaatlicher Zersplitterung wie zahlreiche andere Gebiete des deutschen öffentlichen Lebens. Preußen war für 25 wissenschaftliche Hochschulen zuständig, Bayern für 6, Sachsen für 5, Baden für 4, Württemberg für 3, Hessen für 2, Thüringen, Mecklenburg, Hamburg und Braunschweig je für 1; die Universität Frankfurt war halb städtisch, halb preußisch; Köln hatte eine eigene Universität.

Nachdem jedoch das Reichswissenschaftsministerium die Betreuung des gesamten deutschen Bildungs- und Unterrichtswesens übertragen erhalten hatte, mußten auch Maßnahmen getroffen werden, um eine organische Hochschulplanung über das ganze Reichsgebiet hin sicherzustellen. Auf Grund reichsgesetzlicher und ministerieller Verfügungen (Näheres weiter unten) konnte Reichsminister Rust in einem Runderlaß an die Unterrichtsanstalten der Länder mit Hochschulen vom 23. Februar 1935 endlich feststellen, daß die

Vereinigung der gesamten Hochschul-Personalpolitik in einer Hand,

nämlich im Reichswissenschaftsministerium, vollzogen sei. Gleichzeitig gingen sämtliche schwebenden Berufssachen und Disziplinarangelegenheiten von den Ländern auf das Reich über. Die Hochschulsachbearbeiter der Länder blieben jedoch in den Dienstweg eingeschaltet unter Belassung des Entscheidungsrechts für Habilitationen (siehe unter Hochschulnachwuchs) und Promotionen (Doktorprüfungen), für Anstellung und Entlassung von Assistenten, für die Erledigung von Urlaubsgesuchen der Professoren usw.

Der Reichswissenschaftsminister ist jedoch allein zuständig für die erstmalige Berufung eines Hochschullehrers in das Beamtenverhältnis und die Einreichung des Ernennungsvorschlags an den Führer und Reichskanzler für die außerpreußischen Länder (auf Grund des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 mit Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1935). Ferner hat nur der Reichswissenschaftsminister das Recht zur Berufung, zur Versetzung oder Entpflichtung beamteter Hochschullehrer (auf Grund des Hochschullehrergesetzes vom 21. Januar 1935, siehe unten). Endlich wird die Ernennung zum Honorarprofessor oder zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor, die Erteilung oder Entziehung von Dozenturen und Lehraufträgen, die Anstellung oder Entlassung von Lektoren ausschließlich im Reichswissenschaftsministerium bearbeitet.

Mit der Durchbrechung der Länderschranken, die sich bisher einer sinnvollen Personalpolitik auf dem Gebiet des Hochschulwesens entgegengestellt hatten, war zwar ein wichtiger, aber doch nur ein erster Schritt auf dem Wege zur neuen deutschen Hochschule getan.

Notwendigkeit der Versetzbarkeit der Hochschullehrer

Eine auf das Wohl und Gedeihen des Ganzen gerichtete Hochschulplanung machte es jedoch weiterhin erforderlich, auf der einen Seite Lehr- und Forschungsgebiete auszubauen, auf der anderen solche einzuschränken oder gar auszuschalten. Dabei wird der besonderen kulturellen Eigenart der einzelnen Hochschulen und ihrer Bedeutung für das Reichsgebiet weitgehend Rechnung getragen. Größere Einschränkungen in dem angedeuteten Sinne erwiesen sich insbesondere da erforderlich, wo mehrere Hochschulen auf einem kleinen Raum zusammenstoßen, zumal wenn sie noch durch Landesgrenzen getrennt sind.

Ein solcher planmäßiger Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens war aber nicht durchführbar, ohne daß in die gegebene und auch für die Zukunft wieder anzustrebende Rechtsordnung der Hochschullehrer ein vorübergehender, lediglich von sachlichen Gesichtspunkten abhängiger Eingriff erfolgte. Erste Voraussetzung hierzu war die freie Versetzbarkeit der Professoren, die bisher für die Universitäten in Preußen und in einzelnen anderen Ländern ausgeschlossen, in anderen wieder zwar zugelassen, aber nicht praktisch geworden war, weil nur eine Hochschule gleichen Charakters vorhanden war. Durch die vorübergehende Einführung der Versetzbarkeit wurde die Rechtsstellung der Hochschullehrer für die in Betracht kommende Zeit lediglich derjenigen aller übrigen Beamtenkategorien — mit Ausnahme der Richter — angeglichen.

Notwendigkeit der Umwandlung von Lehrstühlen

Durch die Einführung der Versetzbarkeit allein konnte jedoch den staatlichen Notwendigkeiten nicht Genüge getan werden. Im Rahmen der Vereinheitlichung des deutschen Hochschulwesens war der Wegfall einzelner Lehrstühle gleicher Fachgebiete unvermeidbar. Andere wieder mußten einem andern Fachgebiet zugeschlagen werden.

Das Hochschullehrergesetz

All den oben dargelegten Erfordernissen trägt das Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 Rechnung (RGBl. I S. 23).

§ 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die beamteten Hochschullehrer des Reiches zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden werden. Diese Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß heute einerseits für die eigentliche Lehrtätigkeit der Professoren besonders die Fähigkeit zur Herstellung einer engeren persönlichen Gemeinschaft mit den Studenten, die mit zunehmendem Alter naturgemäß abnimmt, verlangt werden muß, und daß anderseits die Erfahrungen älterer Hochschullehrer der reinen Forschung auch nach der Entpflichtung erhalten bleiben. (Reichsverwbl. 1935 S. 149.)

Fordern überwiegende Hochschulinteressen die weitere Ausübung des Lehramts durch einen bestimmten Professor, so kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichswissenschaftsministers die Entpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (§ 2). Die Verschiebung erfolgt in der Regel jeweils um ein Jahr, eine Höchstgrenze ist nicht festgesetzt.

§ 3 ermöglicht die Versetzung eines beamteten Hochschullehrers auf einen seinem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neuaufbau des Hochschulwesens erfordert.

Von großer Wichtigkeit ist ferner § 4, der bestimmt: „Fällt aus Anlaß des Neuaufbaus ein Lehrstuhl fort oder wird er einem anderen Fachgebiet zugeschlagen, so kann der bisherige Inhaber von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden." Fortfall und Fachänderung liegen lediglich im Ermessen des (nach § 6) zuständigen Reichswissenschaftsministers, in dessen Hand allein die Durchführung der Neuorganisation liegt. Durch eine solche Zusammenfassung in einer Hand wurde die Einheitlichkeit des Vorgehens gewährleistet, die im gleichzeitigen Interesse des Ganzen wie der Hochschullehrerschaft gelegen ist.

Um den Charakter einer Übergangsregelung sichtbar in Erscheinung treten zu lassen, ist das Gesetz ausdrücklich auf eine Geltungsdauer von annähernd drei Jahren (bis zum 31. Dezember 1937) beschränkt worden. Es ist dabei einmal auf die in ihrer augenblicklichen Stellung beeinträchtigte Hochschullehrerschaft Rücksicht genommen worden, vor allem aber der Verwaltung der erforderliche Spielraum gegeben, um ohne Überstürzung unter Wahrung der bedeutsamen, für das Gesetz leitenden Gesichtspunkte einen wirklichen großzügigen Neuaufbau des Hochschulwesens durchführen zu können.

Auswirkungen des Hochschullehrergesetzes

Das Hochschullehrergesetz ermöglichte neben der Verjüngung des nunmehr judenfreien Lehrkörpers einerseits einen von allen Schwierigkeiten und Hindernissen des Berufungsverfahrens losgelösten freien Austausch von Hochschullehrern innerhalb des ganzen deutschen Reichsgebiets, anderseits die Aufhebung von Lehrstühlen oder ihre anderweitige Zweckbestimmung mit der Folge der Entpflichtung des bisherigen Inhabers. Auf diese Weise ist es bereits jetzt weitgehend gelungen, die deutschen Hochschulen wieder zu lebensnahen organischen Gebilden zu machen, an denen jeder Lehrstuhlinhaber an der richtigen Stelle steht und durch seine Person und Eigenart dazu beiträgt, die besonderen Kräfte jeder einzelnen Hochschule und damit ihre Leistungsfähigkeit im ganzen auf das höchstmögliche Maß zu steigern.

Weitere Planungsmaßnahmen: Zusammenlegung von Hochschulen

Auf Antrag des Reichswissenschaftsministers hat das Preußische Staatsministerium in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1934 beschlossen, ab 1. November 1934

1. die Landwirtschaftliche Hochschule in Bonn-Poppelsdorf der Universität Bonn als Landwirtschaftliche Fakultät anzugliedern;
2. die Landwirtschaftliche Hochschule und die Tierärztliche Hochschule in Berlin der Universität Berlin anzugliedern.

Durch Erlaß vom 3. bzw. 1. November 1934 (U I Nr. 42278 . 1 bzw. 42253 . 1) bestimmte der Reichswissenschaftsminister unter Aufhebung der korporativen Selbständigkeit der erwähnten Hochschulen, daß das Personal und die Einrichtungen der Bonner Landwirtschaftlichen Hochschule im Rahmen der Universität eine sechste Fakultät mit der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Fakultät" bilden sollten, während in Berlin entsprechend eine fünfte Fakultät mit der Bezeichnung „Landwirtschaftlich-Tierärztliche Fakultät" entstand, die sich in eine Abteilung für Landwirtschaft und eine Abteilung für Tierarzneikunde gliedert.

Sinn der Zusammenlegung

Das eigentliche Ziel der erwähnten Vereinigungsmaßnahmen besteht darin, die eingegliederten Hochschulen ihres engen Fachcharakters zu entkleiden und sie wieder in innigere geistige Beziehung zur gesamten Wissenschaft der Universität zu bringen. Gerade aus dieser, durch einen organisatorischen Zusammenschluß ermöglichten viel engeren Zusammenarbeit mit den übrigen an der Universität gepflegten Wissenschaften ergibt sich für alle Zweige der Forschung und Lehre eine mannigfaltige wechselseitige Befruchtung, eine Steigerung der Anregungen für die Professoren und eine Vertiefung der geistigen Bildung für die Studenten durch die engere Berührung mit den Studierenden anderer Fächer.

Planvolle Regelung des Hochschulbesuchs durch Höchstziffern

Die Großstadt-Hochschulen haben nach dem Kriege ein ungleich größeres Wachstum aufzuweisen gehabt als die Hochschulen in mittleren und kleineren Städten. Dieser Zug nach der Großstadt hält unvermindert an. Um daher die deutschen Studenten aus der Großstadt hinauszuführen in die kleinen und mittleren Hochschulstädte zu ernster Arbeit, und um eine möglichst enge Verbindung zwischen Hochschullehrern und Studenten wieder herzustellen und zu gewährleisten, wurden seit dem Sommerhalbjahr 1935 für Großstadt-Hochschulen Studentenhöchstziffern festgesetzt. Für das Winterhalbjahr 1935/36 sahen diese wie folgt aus:

Universitäten:		Technische Hochschulen:	
Berlin	6 900	Berlin	2 000
Frankfurt	1 700	Dresden	1 600
Köln	2 600	München	2 100
Leipzig	3 300		
Hamburg	2 100	Handelshochschulen:	
München	5 400	Berlin	550
Münster	2 900	Leipzig	350

Die Antragsteller auf Neueinschreibungen an Großstadt-Hochschulen werden (innerhalb der Kontingente) dann bevorzugt berücksichtigt, wenn es sich a) um alte Kämpfer der NSDAP, b) um Angehörige der Wehrmacht oder c) um solche Studenten handelt, die zwei Semester in Königsberg, Breslau oder Danzig studiert haben. Ausländer fallen nicht unter die Höchstziffern.

Berufungspolitik und -verfahren

Die aufgeführten Maßnahmen und Bestimmungen ermöglichen den Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens durch Schaffung der sachlichen Voraussetzungen. Hierzu mußte als entscheidend wichtige Ergänzung eine zweckdienliche Personalpolitik treten, deren Grundsätze Minister Rust bereits am 10. Mai 1933 aufstellte: „Gewogen wird nur der Mensch in seinem Werte als nationaler Erzieher und freier Forscher."

Die Ausscheidung aller nichtarischen Hochschullehrer ohne ernstliche Gefährdung des Lehr- und Forschungsbetriebs war die erste Aufgabe; sie kann jetzt als erfolgreich gelöst gelten. Hinzu kam die Verjüngung des Lehrkörpers auf Grund des Hochschullehrergesetzes, auf Grund dessen ferner Fehlberufungen der Systemzeit wiedergutgemacht werden konnten. Die große Zahl der notwendig gewordenen Neuberufungen ermöglichte sodann ein Einrücken der neuen Generation, soweit sich diese wissenschaftlich auszuweisen vermochte.

Das Berufungsverfahren geht heute ungefähr so vor sich: Bei Freiwerden oder Schaffung eines Lehrstuhls fordert das Reichswissenschaftsministerium die betreffende Fakultät durch den Rektor zu Ersatzvorschlägen oder zur Stellungnahme zu einem bestimmten Vorschlag auf. Auch der Rektor selbst hat Stellung zu nehmen, ebenso die betreffende Landesregierung (in Preußen der Kurator). Bei jeder Berufung wird außerdem die Stellungnahme des Führers des NSD-Dozentenbundes eingeholt. Nach Abschluß der vom Reichswissenschaftsminister zu genehmigenden Berufungsvereinbarung wird der Ernennungserlaß nach Einholung der amtlichen Stellungnahme des Stellvertreters des Führers dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung und Vollziehung vorgelegt.

3. Heranbildung des Hochschulnachwuchses

Notwendigkeit eines geeigneten Dozentennachwuchses

Der Hochschullehrer im nationalsozialistischen Staat muß als Erzieher, Lehrer und Forscher besonders strengen Anforderungen an fachliche Eignung, Persönlichkeit und Charakter genügen. Die Auswahl und Formung des Nachwuchses im akademischen Lehramt bedarf daher der denkbar größten Sorgfalt. An dieser Aufgabe haben (gemäß Erlaß W I a 1310/35 vom 13. Juni 1935) alle Stellen der Hochschulen mitzuwirken, und zwar nicht nur dadurch, daß ungeeignete Kräfte rechtzeitig ferngehalten werden, sondern in viel stärkerem Maße als früher durch eine positive Auslese unter den wissenschaftlich und charakterlich Geeigneten. Für die Durchführung dieser Aufgabe ist der Rektor als Führer der Hochschule voll verantwortlich gemacht worden.

Breite Grundlage für die Auslese

Um eine genügend breite Grundlage für die Auslese zu sichern, mußte möglichst vielen fachlich und persönlich geeigneten Anwärtern der Weg zur Bewerbung um die Lehrberechtigung eröffnet werden. Dazu müssen bei Sicherstellung einer ausreichenden stofflichen Grundlage die geistigen Voraussetzungen so gestaltet werden, daß besonders wertvollen Kräften gegenüber anderen öffentlichen und privaten Laufbahnen die Erlangung der Lehrberechtigung erstrebenswert erscheint.

Die früheren für die Habilitation (Erlangung der Lehrbefugnis an Hochschulen) gültigen Bestimmungen boten jedoch keine ausreichende Grundlage zur Erreichung dieses Zieles. Infolgedessen hat der Reichswissenschaftsminister am 13. Dezember 1934 für die Hochschulen des Deutschen Reiches geltende einheitliche Bestimmungen für die Habilitation und Erteilung der Dozentur erlassen (RUI Nr. 730.1/34, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 13/14).

Reichs-Habilitations-Ordnung

Nach den früheren Verfahren war die Habilitation wesensgleich mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Nach der neuen Reichs-Habilitations-Ordnung ist dagegen die Habilitation nur die Voraussetzung für eine Bewerbung um die Lehrberechtigung (§ 8). Die Habilitation stellt danach einen neuen akademischen Grad (z. B. Dr. phil. habil., Dr. med. habil. usw.) dar, der erworben wird durch selbständige wissenschaftliche Leistungen (Habilitationsschrift und wissenschaftliche Aussprache vor der Fakultät), die über das für die Promotion zum Doktor Erforderliche erheblich hinausgehen.

Demgemäß steht jedem die Möglichkeit zur Habilitation offen, der nach Abschluß seiner akademischen Studien weiter mit Erfolg wissenschaftlich tätig ist; die Zulassung zur Habilitation erfolgt (nach § 3) ohne Rücksicht auf den Bedarf an Lehrkräften. Der durch die Habilitation erworbene akademische Grad eines habilitierten Doktors (bei den Theologen: Lizentiaten) bleibt bestehen, auch wenn ihm eine Bewerbung um die Lehrberechtigung nicht folgt.

Während so die Möglichkeit zur Habilitation unabhängig von dem Bedarf an Nachwuchs für Hochschullehrer ist, muß die Erteilung der Dozentur (venia legendi, Lehrbefugnis) sich diesem anpassen. Die Trennung des früheren Verfahrens in die beiden Bestandteile Habilitation und Dozenturverleihung ergab eine breitere Grundlage für die Auslese eines wissenschaftlich hochwertigen Nachwuchses der Hochschullehrer. Vor allem wurde der früheren Gepflogenheit, wissenschaftlich Befähigten die Habilitation zu verweigern, weil in der betreffenden Fakultät ein Lehrbedürfnis für das entsprechende Fach nicht mehr bestand bzw. anerkannt wurde, ein Ende bereitet (RMinBlDtschWiss. 1935 S. 17*).

Erteilung der Lehrberechtigung

Im Gegensatz zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung (der eigentlichen Habilitation), wobei vieles bewährte Alte übernommen werden konnte, waren für die Verleihung der Dozentur einschneidende Änderungen notwendig gewesen. Die Aufgabe bestand ja darin, die Auslese der Besten unter den Habilitierten sicherzustellen, und zwar der Besten nicht nur nach wissenschaftlicher Leistung, sondern auch nach Lehrbefähigung, Persönlichkeit und Charakter. Gerade der junge Dozent hat die Möglichkeit weitestgehender persönlicher Einwirkung auf die Studierenden; der nationalsozialistische Staat aber kann nur solche Männer mit wichtigen Erziehungsaufgaben betrauen, die bereit und fähig sind, der Jugend auch über die wissenschaftliche Ausbildung hinaus wahre Führer und Erzieher zu sein.

Das Verfahren beim Erwerb der Dozentur ist kurz folgendes: Der habilitierte Bewerber, der sich beim Reichswissenschaftsminister meldet, wird einer geeigneten Fakultät zugewiesen (§ 9). Diese fordert ihn zu einer öffentlichen Lehrprobe auf

(dreistündige Vorlesung an drei Tagen einer Woche). Über das Ergebnis berichtet der Rektor an die Landesunterrichtsverwaltung (§ 10). Nach bestandener Lehrprobe meldet sich der Bewerber zum Dienst im Gemeinschaftslager und zur Dozentenakademie, wohin er durch den Reichswissenschaftsminister einberufen wird (§ 11). Auf Grund der gesamten Urteile erfolgt Gewährung oder Ablehnung der Dozentur durch den Reichswissenschaftsminister (§ 14); die Lehrbefugnis gilt für das ganze Reichsgebiet (§ 16). § 17 der Reichshabilitationsordnung ermöglicht dem Reichswissenschaftsminister die Versetzung der Dozenten (früher Privatdozenten genannt), § 18 den Entzug oder die Einschränkung der Lehrbefugnis im Hochschulinteresse.

Äußere Sicherstellung des Nachwuchses

Da die Reichshabilitationsordnung die Möglichkeit schuf, die Erteilung der Dozentur mit dem Bedarf an Nachwuchs für Hochschullehrer in Einklang zu bringen sowie den Dozenten dort eine Wirkungsmöglichkeit zu geben, wo es — vom Ganzen her betrachtet — am notwendigsten erscheint, so bot die neue Ordnung zugleich die Voraussetzung für die Linderung des schon sprichwörtlichen Privatdozentenelends.

Der materiellen Sicherstellung der nichtbeamteten Hochschullehrer dient — neben dem Erlaß vom 5. Mai 1933, wonach diese bei einem Jahreseinkommen unter 8000 RM einen 50 vom Hundert betragenden Zuschlag zum aufkommenden Unterrichtsgeld erhalten — die Neuregelung der Promotionsgebühren vom 11. September 1935, auf die noch später eingegangen wird. Nach diesem Erlaß fließen die Gebühren bei Doktorprüfungen (in der Regel 200 RM) nicht mehr wie früher den Begutachtern und Prüfern sowie den Pedellen usw. zu, sondern sie gelangen in voller Höhe in die Staatskasse. Entsprechend einem Runderlaß vom 9. November 1935 (W I a 2390) wird diese Mehreinnahme für eine Neuregelung der Bezüge der Hochschullehrer verwendet, insbesondere für die materielle Sicherung des akademischen Nachwuchses.

Die Inangriffnahme der vorerwähnten Aufgaben machte auch eine Neuregelung der Assistentenfrage erforderlich, da ein großer Teil des Nachwuchses natürlicherweise seinen Weg über Assistentenposten findet, diese aber vielfach durch überalterte Persönlichkeiten besetzt waren und noch sind.

Assistentenordnung

Durch die neue Assistentenordnung vom 13. Juni 1935 (W I a 1310/35, RMinAmtsbl. DtschWiss. 1935 S. 282 bis 284) wurde die Sorge für den Dozentennachwuchs — unbeschadet der Verantwortlichkeit des Rektors — zum Hauptaufgabengebiet des Leiters der Dozentenschaft gemacht. Dieser hat sowohl mit den Lehrstuhlinhabern wie mit den in Frage kommenden Dozenten, Assistenten und Studierenden so enge persönliche Fühlung zu halten, daß er jederzeit als verantwortlicher Referent dem Rektor für dessen Entschlüsse die notwendigen gesicherten Unterlagen zu geben vermag. Der Leiter der Dozentenschaft muß ferner bei jeder Einstellung von planmäßigen und nichtplanmäßigen Assistenten sowie bei deren Amtszeitverlängerung maßgeblich beteiligt werden.

Das Verfahren bei der Einstellung eines Assistenten ist nach der neuen Ordnung kurz folgendes: Der Lehrstuhlinhaber teilt dem Leiter der Dozentenschaft seiner Hochschule (über den Dekan) seine Vorschläge mit. Der Leiter der Dozentenschaft ist verpflichtet, die Vorschläge aus persönlicher Kenntnis zu prüfen; der Rektor trifft verantwortlich die endgültige Entscheidung und beantragt die Einstellung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Anstellung der Assistenten erfolgt stets auf zunächst zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeiteh über vier Jahre hinaus hat sich das Reichswissenschaftsministerium vorbehalten. Im allgemeinen wird eine solche Verlängerung nur bei erfolgter oder unmittelbar bevorstehender Habilitation in Frage kommen.

Die Stellen von Oberassistenten (Oberärzten, Oberingenieuren usw.) sollen grundsätzlich Dozenten vorbehalten bleiben, in der Regel erst nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Assistent. Von großer Wichtigkeit ist die Frage der „überalterten" Assistenten, die nur deshalb auf ihrer Stelle belassen wurden, weil dem Lehrstuhlinhaber ein Wechsel unangenehm war oder weil er dem Assistenten die Sorge um den Übertritt in eine andere Stellung abnehmen wollte, die in Wirklichkeit mit fortschreitendem Alter nur drückender werden muß. Das Reichswissenschaftsministerium ist daher bemüht, die durch überalterte Assistenten blockierten Nachwuchsstellen in nächster Zeit nach und nach freizumachen, wobei natürlich eine andere Existenzmöglichkeit für die Betroffenen geschaffen werden muß.

Erhöhte Anforderungen bei Doktorprüfungen

Mit dem Recht der Verleihung der Doktorwürde durch die deutschen Fakultäten (bei Universitäten) und Hochschulen sind zugleich hohe Pflichten verbunden, die ohne Schaden für die wissenschaftliche Ausbildung und im besonderen für den akademischen Nachwuchs nicht verletzt werden dürfen.

Durch Erlaß vom 11. September 1935 (W I a 1903) hat daher der Reichswissenschaftsminister die Hochschulen verpflichtet, unter allen Umständen daran festzuhalten, daß nur solche Studierenden zur Doktorprüfung zugelassen werden, die nachgewiesen haben, daß sie innerhalb ihres Wissenschaftsgebiets eine Aufgabe richtig zu stellen, zu erfassen und mit wissenschaftlichen Verfahren zu bearbeiten in der Lage sind. Keinesfalls darf künftig der Doktorgrad aus Gewohnheit oder anderen Gründen als Zusatz zu einem bestandenen Staats- oder ähnlichen Examen auf Grund einer mehr formalen Leistung verliehen werden.

Die Vergebung, Beaufsichtigung und Beurteilung der Arbeiten sowie die Prüfung von Doktoranden soll für den Hochschullehrer nicht eine von ihm als störende Last empfundene Mehrarbeit bedeuten; vielmehr sollen die Doktoranden die wirklichen Schüler und eigentlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Dozenten sein, mit denen ihn ein besonderes kameradschaftliches Arbeitsverhältnis verbindet. Eine solche nationalsozialistische Auffassung des Verhältnisses eines Hochschuldozenten zu seinem Mitarbeiterkreis machte es unmöglich, den Prüfenden an den Gebühren der Promotion zu beteiligen, weshalb der gleiche Erlaß verfügte, daß diese Gebühren voll der Staatskasse zufließen, um so den akademischen Nachwuchs fördern zu können (siehe oben).

4. Neugestaltung des Studentenwesens

Hochschulreife

Das Zeugnis der Hochschulreife, das für die im Schuljahr 1934 erworbenen Reifezeugnisse der deutschen höheren Schulen als verbindlich für den Besuch der Hochschulen gefordert worden war, hatte den erwarteten Erfolg gezeitigt. Der Besuch aller Hochschulen hatte stark abgenommen, so daß weiterhin keine zahlenmäßige Beschränkung der Berechtigung zum Studium erforderlich war.

Arbeitsdienst und Wehrpflicht

Durch Erlaß vom 9. Februar 1935 (E III e 201 — RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 69) darf jeder, der das Reifezeugnis einer höheren deutschen Schule erworben hat, zum Hochschulstudium erst nach Ableistung des Arbeitsdiensthalbjahres zugelassen werden. Aus diesem Grund nehmen auch die Hochschulen Einschreibungen nur zum Winterhalbjahr vor. Der einjährigen Wehrpflicht kann vor, während oder nach dem Studium genügt werden.

Studium ohne Reifezeugnis

Der soziale und berufliche Aufstieg soll im nationalsozialistischen Staat nicht entsprechend Herkunft und Ausbildungsgang, sondern nach dem Grundsatz der Leistung erfolgen. Die frühere höhere Schule hatte nicht nur eine einseitig-wissensmäßige, charakterlich und biologisch ungenügende Auslese gefördert, sondern infolge des hohen Schulgeldes und des langen Ausbildungsweges wirtschaftlich und sozial ausschließend gewirkt. Es muß daher notwendig neben dem Weg über die höhere Schule noch den zweiten freien Weg der Selbstbildung und der Ausbildung in praktischen Berufen geben. Führer der Deutschen Arbeitsfront, der Bauernschaft, deutsche Künstler und freie Forscher müssen die Möglichkeit eines Zugangs zur deutschen Hochschule haben.

Solche Möglichkeiten sind: 1. Begabtenprüfungen, bei denen an das Bildungsergebnis und die praktische Leistung angeknüpft wird, und 2. Ergänzungsprüfungen für Volksgenossen aus praktischen Berufen mit überdurchschnittlichen Leistungen.

Hochschulsportordnung

Jeder deutsche Student (Studentin) ist verpflichtet, drei Semester lang Leibesübungen zu treiben. Die Ableistung dieser Sportpflicht geschieht in Form der Grundausbildung, die sich über die ersten drei Studienhalbjahre erstreckt, und zwar drei bis vier Stunden wöchentlich. (Hochschulsportordnung vom 30. Oktober 1934 — R U III 166 — RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 7.)

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Grundausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom vierten Semester ab (Befreiung nur aus gesundheitlichen Gründen). Daran schließt sich der freiwillige Sportbetrieb der älteren Studierenden. Die Hochschulsportordnung regelt endlich das Wettkampfwesen der Studierenden mit der Hauptveranstaltung der „Deutschen Hochschulmeisterschaft" am Ende des Sommersemesters.

Reichs-Studentenwerk

Zur Erfüllung aller Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betreuung des volksdeutschen Hochschulnachwuchses hat der Reichswissenschaftsminister am 2. November 1934 durch Reichsverordnung (R UI 20305/34) das „Reichs-Studentenwerk" errichtet. Diese in Berlin befindliche Anstalt des öffentlichen Rechts hat die Aufgabe, jeder volksdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkommen und wirtschaftliche Kraft den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen.

Das Reichs-Studentenwerk untersteht der Aufsicht des Reichswissenschaftsministers, der den für die Durchführung der Arbeit verantwortlichen Leiter ernennt. Das Reichs-Studentenwerk und seine Gliederungen werden getragen durch Zuweisungen aus Mitteln des Reiches und der Länder, durch Selbsthilfebeiträge der Studierenden und durch frei geworbene Geldmittel.

Studentischer Gesundheitsdienst

Entsprechend den Aufgaben der Hochschulen des nationalsozialistischen Staates, nicht nur Arbeitsstätten eng umgrenzter Fachwissenschaften zu sein, sondern Stätten geistiger, charakterlicher und politischer Bildung zur Heranreifung eines erbgesunden, geistig und körperlich zur Führung geeigneten akademischen Nachwuchses, ergab sich die Notwendigkeit, die Auslese für das Hochschulstudium auch nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Dieser gesundheitlichen Auslese dienen die im ersten und fünften Semester in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP durchgeführten Pflichtuntersuchungen. (Richtlinien für die gesundheitliche Auslese zum Hochschulstudium, Erlaß vom 16. Dezember 1935 W I i 4310, RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 58.)

Die Richtlinien bestimmen den Begriff der dauernden (unbedingten oder bedingten) und der zeitlichen Untauglichkeit sowie das Ausschlußverfahren. Wichtig ist, daß nicht nur schwere Krankheiten, Mißbildungen usw. unter den Begriff der dauernden Untauglichkeit fallen, sondern auch ständige Scheu und Mangel an Willen gegenüber Leibesübungen, körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft. Bei Berufung gegen das Ausschlußverfahren trifft das Reichswissenschaftsministerium die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenwerk und dem Amt für Volksgesundheit der NSDAP.

Aufgabengebiete der Studentenschaft

Gemäß der Verfassung der Deutschen Studentenschaft (vgl. das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933, RGBl. I S. 215) bestimmt der Reichsführer der Deutschen Studentenschaft die Richtung der studentischen Arbeit. Die Studentenschaftsleiter der einzelnen Hochschulen sind unbeschadet ihrer Unterstellung unter den Rektor gehalten, innerhalb des Aufgabenkreises der Deutschen Studentenschaften nach den Weisungen des Reichsführers zu arbeiten und mit ihm ständige Fühlung zu halten (Erlaß W I i 2681/35 vom 23. Juli 1935).

Die Aufgabengebiete der Deutschen Studentenschaft wurden am 15. Mai 1935 (Erlaß W I i 1710) vom Reichswissenschaftsminister wie folgt festgelegt:

a) Fachschaftsarbeit. Im Rahmen der freiwilligen Fachschaftsarbeit soll sich der Student mit den wechselseitigen Beziehungen seiner Wissenschaft und der Politik befassen, in enger Zusammenarbeit mit den nationalsozialistischen Lehrern.

b) Grenzlandarbeit. Die Kräfte des deutschen Volkstums an der Grenze zu wecken und zu stärken ist die hier gestellte, immer wieder von neuem zu lösende Aufgabe. Die zentrale Leitung liegt in der Hand des Grenzlandamtes der Deutschen Studentenschaft; die Rektoren sind verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den maßgebenden politischen Behörden (Regierungspräsident, Landrat usw.).

c) Auslandsarbeit. Die Außenarbeit der Deutschen Studentenschaft (einschl. Auslandsdeutschtum) wird planmäßig weitergeführt und ausgebaut, unter einheitlicher Leitung durch das Außenamt der Deutschen Studentenschaft.

d) Presse und Film. Die studentischen Hochschulzeitungen, deren Mitarbeiterkreis möglichst breit sein soll, sind vor der Herausgabe dem Rektor vorzulegen. Im Film soll das studentische Leben und Wollen dargestellt werden.

Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft

Im Wintersemester 1935/36 beteiligte sich zum erstenmal die studentische Jugend am Reichsleistungskampf. Im Aufruf des Reichswissenschaftsministers Rust vom 2. November 1935 heißt es in diesem Zusammenhange: „Die studierende Jugend beweist durch ihre Teilnahme an dem Reichsberufswettkampf, daß sie bereit ist, gemeinsam mit dem deutschen Arbeiter der Faust im Kampf um Deutschlands Aufstieg höchste Leistungen zu vollbringen. Es ist eine Ehrenpflicht für die akademische Jugend, die ihr gestellten Aufgaben zu meistern."

Studienförderung

Die Studienförderung, ein Hauptarbeitsgebiet des Reichsstudentenwerks, hatte mit dem verfehlten Grundsatz gebrochen, der Überfüllung an den Hochschulen dadurch steuern zu wollen, daß die ersten Semester von jeder Vergünstigung ausgeschlossen wurden. Sie baut bewußt für die Tüchtigsten die Brücke von der Schule zur Hochschule durch die Kameradschaftsförderung, die gleichzeitig die Erziehung im Kameradschaftshaus des NSD-Studentenbundes einschließt (RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 168*).

Wirtschaftliche Einrichtungen

Die sogenannten örtlichen Studentenwerke sind Träger der Studenten- und Kameradschaftshäuser, der Wohn- und Tagesheime. Es bestehen an den deutschen Hochschulen insgesamt 41 Speisungen mit vielen Erfrischungsräumen, 23 Studentenhäuser und 34 Kameradschaftshäuser. Das örtliche Studentenwerk erstreckt seine Tätigkeit auch auf die Vermittlung von studentischen Wohnungen sowie auf Erwerbsvermittlung für Werkstudenten. Es hat auch Leih- und Verkaufsstellen und an einigen Orten erwerbschaffende Betriebe, wie Übersetzungsbüros, Zeitungsausschnitte- und Führerdienst.

Studentische Strafordnung

Am 1. April 1935 hat der Reichswissenschaftsminister eine neue Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen erlassen.

Bezüglich der Pflichten der Glieder der studentischen Hochschulgemeinschaft stellt die neue Ordnung fest, daß die Aufnahme in einer deutschen Hochschule erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat fordert. Pflichtwidriges Verhalten, insbesondere Verstöße gegen Würde und Ansehen der Hochschule oder gegen Anordnungen der Hochschulführung, wird daher unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch H o c h s c h u l s t r a f e n geahndet.

Die Strafen lauten von mündlicher Verwarnung über schriftlichen Verweis, Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, Entfernung von der Hochschule bis auf dauernden Ausschluß vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 7 bis 17 der Strafordnung regeln die Verfahrensfrage; Stück 18 betrifft die Möglichkeit der Berufung, über die der Reichswissenschaftsminister entscheidet, der zudem in jedem Fall das Verfahren durch einen Sonderbeauftragten führen lassen und selbst eine Entscheidung fällen kann (Stück 24). (Vgl. RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 140.)

5. Neugestaltung des Studiums

Äußerer Ausbau des Hochschulunterrichts

Um die wissenschaftliche Arbeit der deutschen Hochschulen in eine möglichst nahe Beziehung zu den nationalpolitischen Notwendigkeiten unseres Volkes zu setzen, wurde das wissenschaftliche L e h r a u s f l u g s w e s e n (durch Erlaß R U I 2801 vom 24. November 1934) ausgebaut. Gleichzeitig wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, nicht nur Studenten einer Fachrichtung an den Lehrausflügen teilnehmen zu lassen, sondern auch solche verschiedener verwandter Fachgebiete mit zu beteiligen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und der Spezialisierung im Sinne einer nationalpolitischen Gesamtschau der Wissenschaften entgegenzuwirken.

Die großen Möglichkeiten, die der F i l m gerade für Forschung und Lehre in den Hochschulen bietet, machten es weiterhin erforderlich, den Film planmäßig auf diesem Gebiet einzusetzen. Dies geschah vom Sommersemester 1935 ab auf Grund eines Erlasses des Reichswissenschaftsministers vom 6. Februar 1935 (R K 5563 W I). Die Leitung des Vorhabens wurde der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm übertragen, der eine Abteilung „Hochschulfilm“ angegliedert wurde. Die Reichsstelle hat insbesondere die Aufgabe, eine vermehrte Verwendung des Films an den Hochschulen anzuregen und den Austausch, den Ankauf und die Herstellung oder Finanzierung solcher Filme zu fördern, die für den Hochschulunterricht von Bedeutung sind.

Aufstellung von Studienordnungen

a) R i c h t l i n i e n f ü r d a s S t u d i u m d e r R e c h t s w i s s e n s c h a f t (Erlaß W I i 148/35 vom 18. Januar 1935, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 48). Diese Richtlinien sehen für die ersten beiden Studienhalbjahre die Beschäftigung mit den

völkischen Grundlagen der Wissenschaft vor. Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte, über die politische Entwicklung des deutschen Volkes, besonders in den letzten hundert Jahren, gehören an den Anfang jedes geisteswissenschaftlichen Studiums. Gleichzeitig wird der Student der Rechte geschichtlich und politisch in die Sonderaufgaben seines Faches eingeführt.

Das dritte, vierte und fünfte Semester sind dem eindringlichen Fachstudium vorbehalten. Pflichtvorlesungen gibt es nicht mehr. Jeder Belegungszwang unterbleibt. Für die Hauptvorlesungen ist aber ein Studienplan aufgestellt. Es ist hierbei nicht nur statthaft, sondern dringend erwünscht, daß solche Hauptvorlesungen durch mehrere Hochschullehrer gleichzeitig angekündigt werden. Hierbei ist der Dienstjüngere nicht an die von dem Älteren gewählte Tageszeit und Stundenzahl, sondern lediglich an den Studienplan gebunden. Die Hauptfächer lauten: Geschichte — Volk — Stände — Staat — Rechtsverkehr — Rechtsschutz — Außerstaatliches Recht — Rechtsphilosophie.

b) R i c h t l i n i e n f ü r d a s S t u d i u m d e r W i r t s c h a f t s w i s s e n s c h a f t (Erlaß W I i 1522/35 vom 2. Mai 1935, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 190). Das Grundsätzliche dieser Richtlinien deckt sich mit dem unter a Gesagten. Die Hauptfächer lauten für das allgemeine wie oben, dann folgen: Volkswirtschaft — Betriebswirtschaft — Rechtsverkehr und Rechtsschutz — Geographie — Technik — Presse — Pädagogik.

c) R i c h t l i n i e n f ü r d a s S t u d i u m d e r Z e i t u n g s w i s s e n s c h a f t (Erlaß W I i 1541/35 vom 30. April 1935, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 189). Danach sind an den Hochschulen, die Zeitungswissenschaft als Prüfungsfach zugelassen haben, die Vorlesungen nach folgendem Plan anzukündigen: 1. Die publizistischen Führungsmittel, 2. Geschichte des Zeitungswesens, 3. und 4. Zeitungslehre, 5. Zeitungswesen im Ausland, 6a) Zeitschriftenwesen, 6b) das neue Presserecht.

d) R i c h t l i n i e n f ü r d a s S t u d i u m d e r L a n d w i r t s c h a f t (Erlaß W I d 1354 vom 13. Juni 1935, RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 284). Wer künftig Landwirtschaft studiert, soll mit einem gediegenen fachlichen Wissen und handwerklichen Können auch die tiefere Einsicht in die überragenden bevölkerungs-, kultur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des Nährstandes vermittelt erhalten. Die Hauptvorlesungen gliedern sich in: 1. Politische Wissenschaften, 2. Naturwissenschaften, 3. Landbau, 4. Politik und Wirtschaft, 5. Deutsches Bauerntum. Gleichzeitig mit der Aufstellung dieser Richtlinien wurden auch die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Diplomprüfung neu festgesetzt.

Pflege neuer Fächer

a) W e h r w i s s e n s c h a f t e n. Im Jahre 1931 beantragte als eine der ersten die Studentenschaft der Universität Erlangen die Errichtung eines Lehrstuhles für Wehrwissenschaft. Trotz vieler ähnlicher Forderungen wurde an keiner deutschen Hochschule ein selbständiger Lehrstuhl für Wehrwissenschaft geschaffen, weil die Wehrwissenschaften — auch nach Auffassung des Reichskriegsministeriums — noch weit davon entfernt sind, ein s e l b s t ä n d i g e s akademisches Lehrfach zu bilden.

Für die Verwirklichung der hochschulmäßig betriebenen wehrwissenschaftlichen Lehre ergaben sich folgende Möglichkeiten, die beide in weitgehendem Maße ausgewertet wurden: 1. die Mitarbeit der Hochschullehrerschaft durch Betonung der wehrwissenschaftlichen Seite ihrer Fachgebiete im Lehr- und Übungsbetrieb (z. B. Behandlung der Ballistik im Rahmen der Physik usw.) und 2. durch Heranziehung einzelner Hochschullehrer zu ausschließlicher oder zumindest vorwiegender Behandlung wehrwissenschaftlicher Einzelgebiete.

Daneben bestand (im Rahmen des erstgenannten Weges) die Möglichkeit spezieller wehrwissenschaftlicher Vorlesungen neben den allgemeinen Fachvorträgen eines Hoch-

schullehrers; so wurden beispielsweise im Sommersemester 1935 an den deutschen Hochschulen 29 Vorlesungen über Kriegsgeschichte gehalten, 20 über Kampfstoffe, 12 über Wehrphysik, 6 über Wehrgeographie usw. Eine besondere Stellung nimmt die an der Technischen Hochschule Berlin begründete Wehrtechnische Fakultät ein.

b) Vor- und Frühgeschichte. Das früher an den deutschen Hochschulen vernachlässigte Gebiet der Vor- und Frühgeschichte ist planmäßig gefördert worden. Eine Reihe von Lehrstühlen, teils ordentliche, teils außerordentliche, sind neu geschaffen worden, z. B. in Königsberg, Greifswald, Breslau, Tübingen, Heidelberg. Für andere Hochschulen ist die Errichtung solcher Lehrstühle vorgesehen.

Da aus triftigen Gründen nicht an jeder reichsdeutschen Hochschule Plan- (Beamten-) Stellen für Vor- und Frühgeschichte eingerichtet werden können, ist eine feste Reichsplanung der Stellen entworfen worden. Durch diese Planung ist es ermöglicht, daß an allen deutschen Hochschulen dieses Fach — wenigstens durch Lehrauftrag — gepflegt wird. Die Einrichtung von Instituten und Seminaren ist zum Teil unter schwierigen geldlichen Verhältnissen weiter gefördert worden.

c) Volkskunde. Auch das Gebiet der deutschen Volkskunde ist in der Systemzeit vernachlässigt worden, so daß hier der Neuaufbau fast keine Voraussetzungen vorfand. In Berlin und in Heidelberg sind inzwischen zwei ordentliche Lehrstühle für deutsche Volkskunde geschaffen worden; für Breslau ist die Errichtung eines solchen für deutsche Volkskunde und ostdeutsches Volkstum im Gange. Ein weiterer Ausbau dieses wichtigen Faches ist schon deshalb erforderlich, weil die neuen Prüfungsordnungen für den juristischen und philologischen Nachwuchs großes Gewicht auf volkskundliche Kenntnisse legen.

d) Luftschutz. Von den mehr technischen Fächern, die neu entstanden sind, ist besonders der Luftschutz zu nennen, der kein abgegrenztes Wissensgebiet darstellt (vgl. das über Wehrwissenschaften unter a Gesagte), sondern fast alle Fächer durchdringt, die auf den Technischen Hochschulen gelehrt werden. Durch Erlaß W I i Nr. 2819 vom 12. Oktober 1935 hat der Reichswissenschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsluftfahrtminister verfügt, daß sich die Lehrkörper mit den Fragen des zivilen Luftschutzes vertraut machen und diese Kenntnisse im Lehrbetrieb nutzbringend verwerten.

Nachdrücklichere Pflege bestehender Fächer

a) Verkehrswissenschaft. Ein Erlaß vom 8. Juli 1935 (W I i Nr. 2524) bezeichnete es als erwünscht, daß den Fragen der Verkehrswissenschaft und der Verkehrsgeographie im Unterrichtsbetrieb der Hochschulen erhöhte Bedeutung zugemessen wird. Demgemäß wurde verlangt, daß in den hierfür geeignet erscheinenden Vorlesungen und Übungen auch diese Fragen behandelt würden, gegebenenfalls in Sondervorlesungen und -übungen.

b) Wettervorhersage. Ein Erlaß vom 28. Januar 1936 (W I i Nr. 4628/35) wies darauf hin, daß bessere Wettervorhersagen sowohl für allgemeine wirtschaftliche Zwecke als auch aus militärischen Gründen erforderlich seien. Daher wurden die meteorologischen Universitäts-Institute angewiesen, das Problem der Wettervorhersage vordringlich zu behandeln und seine Wichtigkeit für das Volksganze den in der wissenschaftlichen Ausbildung begriffenen späteren Meteorologen (Wetterkundler) nahezulegen. Künftig werden in erster Linie nur diejenigen Meteorologen nach Abschluß des Studiums in den Reichswetterdienst (untersteht dem Reichsminister für Luftfahrt) eingestellt werden, die über eine Frage der Wettervorhersage ihre Doktorarbeit gemacht haben. An den Orten, an denen ein wetterkundliches Hochschulinstitut und eine Außenstelle des Reichswetterdienstes vorhanden sind, wird umgekehrt den Meteorologen des Reichswetterdienstes die Möglichkeit gegeben, regelmäßig an den Institutsübungen teilzunehmen.

„Philosophie" kein Pflichtprüfungsfach mehr

Die Philosophie hat im Laufe des 19. Jahrhunderts die ihr durch die Humboldt'sche Universitätsreform eingeräumte Stellung als Mittelpunkt der Wissenschaften verloren. So war bereits durch Erlaß vom 3. Oktober 1934 (U I 2561) verfügt worden, daß bei denjenigen Prüfungen, bei denen Philosophie als Nebenfach vorgeschrieben war, das Hauptgewicht auf Weltanschauung und Politik gelegt werden solle.

Durch Erlaß vom 15. Juli 1935 (W I a 1465) hat der Reichswissenschaftsminister sodann bestimmt, daß die „Philosophie" als pflichtmäßig zu prüfendes Nebenfach bei den Doktorprüfungen allgemein mit sofortiger Wirkung in Fortfall komme. Auch hier zieht der Erlaß nur die Folgerung aus der geschichtlichen Entwicklung. Eine ähnliche Regelung steht für die Bestimmungen der Prüfung im neuphilologischen Staatsexamen bevor. Statt „Philosophie" soll vielmehr eine Prüfung nach volkskundlichen, wehrpolitischen und weltanschaulichen Kenntnissen erfolgen.

6. Hochschulen für Lehrerbildung

Nach der Machtergreifung wurden in Preußen die Pädagogischen Akademien in Hochschulen für Lehrerbildung umgewandelt und eine Anzahl neuer Hochschulen dieser Art errichtet (vgl. S. 5/6 Verteilung der Hochschulen). Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung teilte den Ländern mit eigenen Einrichtungen zur Lehrerbildung mit, daß er eine für das Reich einheitliche Ausbildung der Volksschullehrer an selbständigen Hochschulen für Lehrerbildung plane. Daraufhin begannen auch andere Länder mit der Neuordnung ihrer Lehrerbildung. Sie ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Die Aufgabe der Hochschule für Lehrerbildung ist eine vierfache:

1. Sie teilt sich mit den Gliederungen der NSDAP (vornehmlich mit SA, SS, HJ, NS-Dozentenbund und -Studentenbund) in die praktische und leibliche Erziehung der künftigen Lehrer.
2. Sie richtet den Blick ihrer Studenten auf die Lebens- und Denkweise aller Volksschichten.
3. Sie führt die Studenten in die Erziehungswissenschaft und ihre Hilfswissenschaften ein und befähigt sie zu wissenschaftlicher Arbeit auf diesen Gebieten.
4. Sie bildet die Studenten unterrichtspraktisch zu Lehrern aus.

Der Hauptteil der Studenten der Hochschule für Lehrerbildung besteht aus künftigen Volksschullehrern. Sie können die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (1. Lehrerprüfung) nach einem viersemestrigen Studium ablegen. Die Aufnahmen an den Hochschulen für Lehrerbildung sind beschränkt; daher müssen sich die Abiturienten vor Studienbeginn einem Ausleseverfahren unterwerfen.

Durch Erlaß vom 12. Oktober 1935 (W I L Nr. 2167, RMAmtsbl. 1935 S. 452) ist bestimmt worden, daß vom Sommersemester 1936 ab sich kein Abiturient mehr an einer Universität oder Technischen Hochschule in der Absicht einschreiben lassen kann, später eine Prüfung für das höhere Lehramt abzulegen, der nicht vorher zwei Semester an einer Hochschule für Lehrerbildung studiert hat. In Zukunft haben die höheren Lehrer und Lehrerinnen die beiden ersten Semester ihres mindestens achtsemestrigen Studiums an einer Hochschule für Lehrerbildung zu verbringen.

Den Hochschulen für Lehrerbildung ist weiterhin durch die Erlasse vom 29. Januar 1936 (E V 3105/35 und E V 2790/35, RMAmtsbl. 1936 S. 95) die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer und der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltskunde übertragen worden. Die hierzu nötigen Einrichtungen werden an den Hochschulen für Lehrerbildung in Lauenburg i. P., Cottbus und Weilburg und an der Hochschule für Lehrerinnenbildung in Hannover geschaffen.

Von der an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Studienzeit können bei einer Promotion zum Dr. phil. zwei Semester auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden, falls der Bewerber mindestens vier Semester an einer solchen Hochschule studiert hat und mit Pädagogik als Hauptfach zu promovieren beabsichtigt (Erlaß vom 7. November 1934 — U I Nr. 2716).

7. Wissenschaft und Ausland

Zur Betreuung der wissenschaftlichen Beziehungen zum Ausland hat Reichswissenschaftsminister Rust innerhalb des Amtes für Wissenschaft eine besondere Auslandsabteilung errichtet.

Vertretung deutscher Wissenschaft im Ausland

Durch Erlaß Z III b 471 vom 22. Juni 1935 wurde zwecks Sicherstellung einer den kulturpolitischen Interessen des Reiches entsprechenden Vertretung der deutschen Wissenschaft im Ausland bestimmt, daß die Professoren, die zu Vorträgen im Ausland aufgefordert werden oder an ausländischen internationalen Kongressen und Veranstaltungen teilnehmen wollen, hierzu die Genehmigung des Reichswissenschaftsministers einholen müssen. Entsprechende Anträge sind auf dem Dienstwege mit einer gutachtlichen Äußerung des Rektors einzureichen.

Berufungen ins Ausland

Um eine zentrale und planmäßige Mitwirkung bei der Besetzung ausländischer Lehrstühle mit deutschen Gelehrten sicherzustellen, hat der Reichswissenschaftsminister durch Erlaß W III b 2125 vom 27. Juli 1935 verfügt, daß über Berufungsverhandlungen rechtzeitig und eingehend zu berichten ist. In den Berichten ist stets auch anzugeben, wie die Vertretung geregelt wird und wie die wissenschaftliche Eignung und politische Zuverlässigkeit des Dozenten zu beurteilen ist.

II. Forschungswesen

Errichtung einer Forschungsabteilung im Reichswissenschaftsministerium

Dem deutschen Forschungswesen fehlte es, unbeschadet gewaltiger Leistungen auf diesem Gebiet, bis in die letzten Jahre an etwas schlechthin Entscheidendem: an der Ausrichtung auf ein großes gemeinsames Ziel, an innerer und äußerer Sammlung. Nach der Schaffung des Reichswissenschaftsministeriums betrachtete Minister Rust es daher als eine der wichtigsten Aufgaben, in die Vielfalt der Forschungseinrichtungen durch sinnvolle Planung Ordnung und Sammlung zu bringen und einer neuen Forschung neue Formen zu geben.

Zu diesem Zweck erfolgte im Jahre 1934 die Errichtung einer besonderen Forschungsabteilung innerhalb des Amtes für Wissenschaft im Reichserziehungsministerium; diese hat für die organisatorische Durchführung der Gesamtplanung Sorge zu tragen. Selbstverständlich war damit keine Einengung oder gar Knebelung der wissenschaftlichen Forschung beabsichtigt. Das Ziel ist vielmehr stets, der deutschen Forschung ein Höchstmaß von Entfaltung zu gewährleisten — freilich im Gegensatz zu früher in der Richtung auf eine gemeinsame Aufgabe. Diese Aufgabe kann nur sein: die deutsche Forschung einzusetzen für die großen staatspolitischen Belange des Reiches. Im folgenden werden nun die bisher durchgeführten Maßnahmen der Forschungsabteilung des Reichswissenschaftsministeriums aufgeführt.

1. Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands

Auflösung der Historischen Reichskommission

Die 1927 gegründete Historische Reichskommission sollte einen Sachverständigenausschuß darstellen, bestehend aus Historikern von Rang, die die „Anregung, Bearbeitung

und Beaufsichtigung der Geschichtsschreibung, betreffend die Geschichte des neuen Reiches seit 1867, veranlassen sollte". Den dann in Angriff genommenen wissenschaftlichen Vorhaben fehlte in der Planung jegliche weltanschauliche Ausrichtung. Die Wirtschaftspolitik des „neuen Reiches" wurde für ebenso wichtig angesehen wie der Kulturkampf, die Frage „Staat und Sozialdemokratie" für so wichtig wie die Ostmarkenpolitik, die Entstehungsgeschichte der Weimarer Verfassung für so wichtig wie die Politik Bismarcks.

Diese Gründung der Systemzeit fand nach der Machtübernahme ihre Liquidierung. Die Historische Reichskommission löste sich auf staatliche Veranlassung am 27. April 1935 selbst auf. An ihre Stelle trat durch Entscheidung des Reichswissenschaftsministers mit Wirkung vom 1. Juli 1935 an eine neue, nationalsozialistische Forschungseinrichtung, das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands.

Aufbau des Reichsinstituts

Die Satzungen des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands wurden am 4. Oktober 1935 vom Reichswissenschaftsminister erlassen (RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 476). Es wird geleitet von dem Präsidenten Prof. Dr. Walter Frank, der dem Reichswissenschaftsminister für die Durchführung der Aufgaben des Reichsinstituts und für die Auswahl seiner Mitarbeiter verantwortlich ist.

Dem Präsidenten steht beratend ein Sachverständigenbeirat zur Seite, den er beruft. Dieser setzt sich zusammen aus den namhaftesten Professoren der Geschichte, der Erziehungswissenschaft und der Philosophie, der Rassenkunde, ferner aus jüngeren Historikern, aus politisch-militärischen Sachverständigen, dem Generaldirektor der Preuß. Archive sowie aus je einem Vertreter des Reichswissenschaftsministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichskriegsministeriums.

Auf Vorschlag des Präsidenten hat der Reichswissenschaftsminister vorläufig folgende hervorragende, um die Wissenschaft verdiente Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder des Reichsinstituts berufen: Baeumler-Berlin, Günther-Berlin, Krieck-Heidelberg, Marcks-Berlin, von Müller-München, Srbik-Wien.

Die eigentlichen Mitarbeiter des Reichsinstituts sind jüngere Gelehrte, die in emsiger Forschung nationalsozialistische Gesinnung mit dem Können, die Wissenschaft mit dem politischen Willen zu lebendiger Einheit verbinden. Kein Forscher wird als Mitarbeiter angenommen, der nicht mindestens in einem Werk seine Befähigung unter Beweis gestellt hat. Das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands ist in seiner so gearteten Zusammensetzung der erste gelungene Versuch, über die Gegensätze der Generationen hinweg zu gemeinsamer Arbeit zu schreiten.

Aufgaben des Reichsinstituts

Nach Stück 2 der Satzungen hat das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands die Aufgabe, die neuere deutsche Geschichte, vor allem im Zeitraum zwischen der französischen Revolution und der nationalsozialistischen Revolution (1789 bis 1933), zu erforschen und darzustellen.

Ein entscheidender Unterschied dieser Aufgabenstellung gegenüber derjenigen der „Historischen Reichskommission" liegt — abgesehen vom Weltanschaulichen — in der Absage an dürre, unfruchtbare Aktenveröffentlichungen durch die Verpflichtung zur „Darstellung", d. h. zur schöpferischen Geschichts-Gestaltung.

Reichsminister Rust äußerte in diesem Zusammenhang bei der Gründung des Reichsinstituts: „Ich bin aufs tiefste überzeugt, daß gerade der Geschichtsschreibung heute eine besondere nationale Mission zukommt. Durch die großen Umwälzungen und Erlebnisse des Weltkriegs, des Zusammenbruches und der nationalsozialistischen Er-

hebung sind ihr völlig neue Ein- und Ausblicke eröffnet und neue große Aufgaben gestellt. Diese neuen Aufgaben werden im alten Geist deutscher Wissenschaftlichkeit, mit all der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit zu lösen sein, die von jeher ein Ruhmestitel des deutschen Volkes waren. Die Persönlichkeit des Leiters des Reichsinstituts bürgt dafür, daß diese lebendige und fruchtbare Verbindung zwischen der großen wissenschaftlichen Überlieferung der deutschen Vergangenheit und den großen politischen Triebkräften der deutschen Gegenwart in ihrer Notwendigkeit erkannt und planvoll betätigt wird."

Die vorläufig in Angriff genommenen Forschungsarbeiten betreffen: Geschichte der Judenfrage, Nationalkirchliche Bewegung, Geschichte der Philosophie, der Westlichen Ideen 1789 bis 1848, die Papiere des Obersten Bauer, die Auswärtige Politik Preußens (Erbe der Historischen Reichskommission), das neutrale Ausland in seiner Stellung zu Bismarck und Hitler, eine Geschichte Bismarcks. Ferner hat es das Reichsinstitut übernommen, die Sammlung des Materials zur Geschichte des Nationalsozialismus zu bewerkstelligen, verbunden mit der Bearbeitung und Veröffentlichung der Reden Adolf Hitlers.

2. Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde, durch Erlaß des Reichswissenschaftsministers vom 1. April 1935 geschaffen, bedeutet für die Geschichte des deutschen Mittelalters dasselbe, wie das Frankfsche Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschlands. Beide Reichsinstitute sind daher parallel zueinander aufgebaut.

Umwandlung der „Monumenta Germaniae"

Das neue Reichsinstitut führt im Untertitel die Bezeichnung „Monumenta Germaniae historica" (Geschichtsdenkmäler Deutschlands) weiter, damit zum Ausdruck bringend, daß diese altehrwürdige Institution (1819 durch den Freiherrn vom Stein ins Leben gerufen) den Hauptbestandteil der neuen Einrichtung bildet.

Indem der Reichswissenschaftsminister die neue Satzung in Kraft setzte (die frühere Satzung stammte aus dem Jahre 1874, war vom Bundesrat genehmigt und von Minister Rust als unzeitgemäß außer Kraft gesetzt worden), richtete er an die deutschen mittelalterlichen Historiker folgenden Appell: „Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die Monumenta Germaniae auch in ihrer neuen Gestalt der deutschen Geschichtsforschung führend vorangehen werden. Ihre Arbeit ist in besonderem Maße Dienst am Deutschtum, getreu der Devise, die der Freiherr vom Stein 1819 dieser Gründung mit auf den Weg gab: ‚Sanctus amor patriae dat animum' (‚Die heilige Liebe zum Vaterland macht hochgemut')."

Aufbau und Aufgaben der Neugründung

Die Aufgabe des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, das — wie das Schwesterinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands — der Aufsicht des Reichswissenschaftsministeriums untersteht, besteht darin, die Geschichte des deutschen Mittelalters zu erforschen und die Geschichts- und Rechtsquellen dieser Zeit herauszugeben.

Die Mitarbeiter des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde werden (wie bisher) aus dem Gesamtbereich deutscher Sprache und Kultur berufen. Für die Auswahl seiner Mitarbeiter und die Durchführung der Aufgaben des Instituts ist der Präsident dem Reichswissenschaftsminister verantwortlich.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Reichswissenschaftsminister hervorragende Forscher (höchstens zwölf) als Ehrenmitglieder des Instituts berufen.

Darunter soll sich je ein Mitglied der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Wien, München, Leipzig und Heidelberg sowie der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttigen befinden, denen vor der Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Es wird die vornehmste Aufgabe des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde sein, die glanzvolle Überlieferung der Monumenta zu wahren und zu mehren.

3. Staatliches Institut für deutsche Musikforschung

Durch Entscheidung des Reichswissenschaftsministers Rust vom 20. April 1935 ist in Berlin das Staatliche Institut für Musikforschung auf der Grundlage des bekannten Fürstlichen Instituts für musikwissenschaftliche Forschung (Bückeburg) errichtet worden. Dem Institut sind inzwischen mehrere sonstige Forschungseinrichtungen angegliedert worden, die früher ein Einzeldasein führten, so daß jetzt eine einzigartige Forschungsstätte für das Gesamtgebiet der Musikwissenschaft entstanden ist.

Aufgaben des Instituts

Obwohl zunächst ein preußisches Unternehmen, wird das Staatliche Institut für deutsche Musikforschung in seiner Zielsetzung und Zuständigkeit das ganze Reich umfassen. Es hat sich zu dem Mittelpunkt entwickelt, der einen ordnenden Eingriff in den Wirrwarr des musikwissenschaftlichen Veröffentlichungswesens ermöglicht. Als eine seiner Hauptaufgaben wurde die Vereinheitlichung und Neugestaltung des musikalischen Denkmalwesens vorgesehen. Hierher gehört vornehmlich die Herausgabe des „Erbes Deutscher Musik", das in Fortsetzung früherer Denkmalveröffentlichungen auf verbreiterter Grundlage das musikalische Vermächtnis der deutschen Vergangenheit zur Darstellung bringen und dem deutschen Volke erschließen soll. Für diese Aufgabe hat Reichsminister Rust dem Institut einen „Amtlichen Ausschuß zur Betreuung der deutschen Musikdenkmale" beigegeben.

4. Bestandsaufnahme der deutschen Kunstdenkmale

Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Amtes für Volksbildung im Reichswissenschaftsministerium ist mit Beginn des Jahres 1935 die vor Jahrzehnten begonnene Bestandsaufnahme der deutschen Kunstdenkmale auf neuer Grundlage und mit großem Nachdruck wieder aufgenommen worden.

Bei der praktisch seit 1842 eingeleiteten Bestandsaufnahme war man schließlich zu einer Einteilung des Deutschen Reiches in 800 Verwaltungseinheiten gekommen, von denen 1933 etwa 300 noch unbearbeitet waren. Weiter war eine große Anzahl der vor 1900 und auch danach erschienenen Bände den heutigen Ansprüchen nicht gerecht geworden; ein Teil der Inventare war zudem vergriffen.
Bei der im Herbst 1933 erfolgten Neuplanung (Kasseler Tagung für Denkmalpflege) wurde beschlossen, eine Gruppe, bestehend aus einem Architekten und zwei Kunsthistorikern, für jeden einzelnen Kreis anzusetzen. Da das Reichswissenschaftsministerium die erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitgestellt hat, ist damit zu rechnen, daß bei Fortsetzung des augenblicklichen Arbeitsganges der Abschluß der Bestandsaufnahme, der unter Beibehaltung der früheren Verfahren noch Jahrzehnte erfordert hätte, in etwa vier Jahren erfolgen wird.

5. Schaffung des landwirtschaftlichen Forschungsdienstes

Durch gemeinsamen Erlaß der Reichsminister Rust und Darré wurde am 21. Mai 1935 der „Forschungsdienst" (Reichsarbeitsgemeinschaften der Landwirtschaftswissenschaft) mit der Aufgabe betraut, einen planvollen und zielbewußten Einsatz aller wissenschaftlichen Kräfte für die deutsche Ernährungswirtschaft herbeizuführen.

Satzung des Forschungsdienstes

1. Der Forschungsdienst ist der Zusammenschluß aller im Dienste der deutschen Landwirtschaftswissenschaft stehenden Kräfte, soweit sie dem Reichswissenschafts- und dem Reichsernährungsminister unterstehen.

2. Der Forschungsdienst soll a) die gesamte Landwirtschaftswissenschaft zusammenfassen, b) in engster Zusammenarbeit und ständiger Fühlungnahme mit dem Ernährungsministerium und dem Reichsnährstand die Wissenschaft für die landwirtschaftlichen Aufgaben des heutigen Staates planvoll einsetzen, c) durch die Förderung wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit die Lösung dringender Fragen beschleunigen und d) durch enge Fühlungnahme mit den zuständigen Dienststellen und Einrichtungen für eine planvolle Bereitstellung von Forschungsmitteln Sorge tragen.

3. Um die Übereinstimmung der Forschungsarbeiten mit den agrarpolitischen Zielen des Reichsernährungsministeriums zu gewährleisten, hat dieses einen Staatsbeauftragten für den Forschungsdienst ernannt (Staatssekretär Backe).

4. Die Leitung des Forschungsdienstes liegt in den Händen eines vom Reichswissenschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister ernannten Obmannes (Prof. K. Meyer).

5. Für die Bearbeitung der Forschungsanträge und die Aufstellung des Forschungsprogramms steht dem Obmann ein Forschungsrat beratend zur Seite, der sich aus Professoren und Vertretern amtlicher Stellen zusammensetzt.

6. Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung

Durch Erlaß vom 16. Dezember 1935 (W II a 1953 II/36, RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 30) haben der Reichswissenschaftsminister und der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung (Minister Kerrl) die „Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung" begründet mit der Aufgabe, eine planvolle Zusammenfassung und Ausrichtung aller wissenschaftlichen Kräfte für die Raumforschung herbeizuführen.

Satzung der Reichsarbeitsgemeinschaft

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung ist der Zusammenschluß aller sich mit Raumforschung beschäftigenden wissenschaftlichen Kräfte, soweit sie dem Reichswissenschaftsministerium unterstehen.

Der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung bestimmt für die Reichsarbeitsgemeinschaft 1. Grundlinie und Richtung der wissenschaftlichen Arbeit, 2. die Übereinstimmung des Arbeitsprogramms mit den Zielen der Reichsstelle.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung soll (nach Stück II der Satzung) 1. die gesamte Raumforschung zusammenfassen, 2. in engster Zusammenarbeit und ständiger Fühlungnahme mit der Reichsstelle für Raumordnung die Wissenschaft für die Aufgaben der Raumordnung planvoll einsetzen, 3. durch die Förderung wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen Wissenschaftszweige wichtige Fragen der Raumordnung einer beschleunigten Lösung entgegenführen, 4. durch enge Fühlungnahme mit den zuständigen Dienststellen und Einrichtungen für eine planvolle Bereitstellung und Verteilung der Forschungsmittel Sorge tragen, 5. eine sachgemäße Ausbildung des Nachwuchses gewährleisten und 6. durch stete Fühlungnahme mit dem Forschungsdienst (vgl. oben) eine Zusammenarbeit beider Arbeitsgemeinschaften herbeiführen.

Aufgaben des Obmannes

Der vom Reichswissenschaftsminister im Einvernehmen mit dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung mit der Leitung der Arbeitsgemeinschaft betraute Obmann (Prof. K. Meyer) hat insbesondere folgende Aufgaben (nach Stück IV der Satzung):

1. Er ist dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung für die Einhaltung der von diesem gegebenen Grundlinie und für die sachgemäße Durchführung des Forschungsprogramms verantwortlich.

2. Er entscheidet im Rahmen des genehmigten Forschungsprogramms über Forschungsanträge sachlicher und persönlicher Art.

3. Er hält Verbindung mit den durch die NSDAP oder auf Grund freier Vereinbarungen begründeten Akademien oder sonstigen Vereinigungen, die sich mit Raumforschung beschäftigen.

Durchführung der Forschungsarbeit

Durch Erlaß vom 15. Februar 1936 (W II a 281) hat der Reichswissenschaftsminister zwecks Inangriffnahme der Arbeiten an den einzelnen Hochschulen eine örtliche Arbeitsgemeinschaft begründet. Diese Hochschularbeitsgemeinschaften umfassen unabhängig von Fakultätsgrenzen Dozenten und Studenten und sind nunmehr die Trägerinnen sämtlicher mit Raumforschung und -planung sich befassenden wissenschaftlichen Untersuchungen.

Die Leitung der örtlichen Arbeitsgruppen liegt in der Hand jeweils eines geeigneten Dozenten, der auf Vorschlag des Rektors vom Obmann der Reichsarbeitsgemeinschaft ernannt wird.

Den Arbeitsgemeinschaften an den Hochschulen erwachsen die Aufgaben aus der sie umgebenden Landschaft. Diese enge Verflechtung der Hochschule mit ihrem Raume legt dem Rektor die Pflicht auf, sich der Arbeitsgemeinschaft im besonderen Maße anzunehmen.

7. Verbindung von Lehre und Forschung

Wenngleich hier aus Gründen der Übersichtlichkeit wissenschaftliche Lehre und Forschung in zwei gesonderten Abschnitten behandelt wurden, so muß doch mit größtem Nachdruck betont werden, daß ein wirkliches Gedeihen aller Wissenschaft nur durch V e r b i n d u n g von Lehre und Forschung gewährleistet wird. Dies zeigen insbesondere die Erfahrungen der Vergangenheit an dem Beispiel der Institute der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft. Diese Institute — hauptsächlich technisch-naturwissenschaftlicher Arbeitsrichtung — waren ursprünglich als reine Forschungsinstitute aufgezogen. Der Reichswissenschaftsminister hat jedoch diesen Grundsatz in neuerer Zeit aufgegeben zugunsten einer Verbindung dieser Anstalten mit den Hochschulen (z. B. beim Kaiser-Wilhelm-Institut für physikalische Chemie und Elektrotechnik in Berlin, für Metallforschung in Stuttgart u. a. m.).

Ähnliches gilt für das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde, das nach dem Willen des Reichswissenschaftsministers Rust zwar — seiner inneren Bedeutung gemäß — ü b e r den Universitäten stehen, aber zwecks vollständiger Entfaltung der in ihm ruhenden Möglichkeiten kein Institut ausschließlicher Forschung sein soll. Dasselbe trifft für das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands zu, wo aus den Mitarbeitern (den eigentlichen Forschern) der Nachwuchs für die Besetzung unserer Geschichtsprofessuren hervorgehen soll. Denn Forschung und Lehre befruchten sich wechselseitig und führen so zu immer neuen Erkenntnissen und Erfolgen.

III. Das Schulwesen

„Die nationale Revolution gibt der deutschen Schule und ihrer Erziehungsaufgabe ein neues Gesetz: Die deutsche Schule hat den politischen Menschen zu bilden, der in allem Denken und Handeln dienend und opfernd in seinem Volke wurzelt und der Geschichte und dem Schicksal seines Staates ganz und untrennbar zuinnerst verbunden ist. . . . Ihre Aufgabe ist es, die Volksgenossen schon vom frühesten Lebensalter an so zu erfüllen mit dem, was der Sinn unseres Volkstums und der ganzen Nation ist, daß die einmal gewonnene Erkenntnis in Fleisch und Blut übergeht und auf Generationen hinaus durch nichts mehr zerstört werden kann."

Das ist mit den Worten des Reichsinnenministers Frick in seiner Rede vor den Ministern der Länder vom 9. Mai 1933 die gewaltige nationalsozialistische Sinndeutung der deutschen Schule, die für ihre innere Arbeit wie für ihren äußeren Aufbau Richtmaß und innere Verpflichtung ist und ihr zugleich einen Platz von entscheidender Bedeutung im Gefüge des Volksganzen zuweist.

„Wir werden die Form finden, wenn wir vom Inhalt durchdrungen sind" (Reichsminister Rust).

Der nachfolgende Überblick über das geltende und werdende Schulrecht, die überkommene und werdende Gestalt der deutschen Schule zeigt noch das Ringen zwischen Vergangenheit und Zukunft um die neue Prägung des Schulwesens aus dem Geiste der deutschen Freiheitsbewegung. Aber auch in den überkommenen Formen wirkt fördernd und fruchtbringend der neue Geist, der in allen Schulen, den pflichtmäßigen Volks- und Berufsschulen sowohl wie den weiterführenden mittleren, höheren und Fachschulen gemeinsam lebendig ist und sie zu einer inneren Einheit verbindet.

Die durch den Erlaß des Reichspräsidenten vom 1. Mai 1934 (RGBl. I S. 365) angeordnete Errichtung eines Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist der äußere Ausdruck des entschlossenen Willens der nationalsozialistischen Reichsführung, über alle Sonderaufgaben der einzelnen Schularten hinweg diese Einheit des gesamten staatlichen Erziehungswesens festzulegen. Ausgerichtet ist die Arbeit aller Schulen aber im Rahmen des gemeinsamen großen politischen Erziehungszieles nach den drei vom Führer selbst der Jugenderziehung gegebenen Richtlinien:

Eine durchgreifende und umfassende Körperschulung soll dem deutschen Volke einen leiblich gesunden, kräftigen und tatenfrohen Nachwuchs erziehen und ihm so ein starkes, kämpferisches Geschlecht erhalten (körperliche Ertüchtigung);

die Jugend soll zu Charakterfestigkeit, Lauterkeit, aufrechter Kameradschaftlichkeit und einer im Boden des Volkstums wurzelnden vaterländischen Gesinnung erzogen werden (charakterliche Erziehung);

die Leistungen müssen entscheiden und weder Herkommen noch Vermögen. Hiermit sind Tüchtigkeit, geistige Aufgeschlossenheit, Urteilsfähigkeit und Hingabe an die Aufgabe gefordert (geistige Bildung).

In Durchführung dieser Aufgaben und der sich daraus ergebenden Auslese an allen nichtpflichtmäßigen Schulen wirkt die Schule an entscheidender Stelle mit an der Pflege der nordischen Rasseeigenschaften im deutschen Volke, die sich der Nationalsozialismus zum Ziele gesetzt hat. Diese Eigenschaften erkennen wir als: Tatkraft und heldischen Sinn, innere Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe, Haltung, geistige Selbständigkeit und Bekenntnis zur Leistung. Die Wege, auf denen die einzelnen Schularten diesen Zielen dienen, sind verschieden. Aus solcher Verschiedenheit ergibt sich aber noch kein höherer oder geringerer Wert. Der Wert richtet sich vielmehr allein danach, in welchem Maße eine Schule die gesteckten Ziele erreicht.

Erster Abschnitt

Die Schule

A. Die Volksschule

I. Schulformen und innere Schularbeit

1. Wesen und Aufgaben

Das Wesen der Volksschule als einer „Schule des Volkes" hat durch den Nationalsozialismus einen grundlegenden Bedeutungswandel erfahren. Äußerlich gesehen versteht man unter der Volksschule die allgemeinbildende Pflichtschule, d. h. diejenige Schule, auf der in der Regel alle Jugendlichen vom 6. bis 14. Lebensjahre der gesetzlichen Schulpflicht zu genügen haben (vgl. hierüber unten Ziffer II, 1). Über den Wertgehalt und das Wesen der deutschen Volksschule ist damit freilich wenig ausgesagt. Gegenüber der früher weit verbreiteten Auffassung vom Wesen der Volksschule als einer Schule der minderbegabten „Masse des Volkes" erblickt der Nationalsozialismus in ihr die erste Erziehungsstätte in Dorf und Stadt, deren untere Jahrgänge grundsätzlich jeder werdende deutsche Volksgenosse zu durchlaufen hat, und der die Aufgabe gesetzt ist, in dem jungen Deutschen das Bewußtsein seines Volkstums und der ihm daraus erwachsenden sittlichen Aufgaben zu wecken. Darüber hinaus vermittelt sie diejenigen Kenntnisse, die das Reich von seinen Bürgern als unentbehrliche Grundlage beruflicher Tüchtigkeit verlangen muß. Die sich hieraus ergebende gewaltige Bedeutung der deutschen Volksschule für die nationale Jugenderziehung wird nach ihrem äußeren Umfange schon dadurch gekennzeichnet, daß allein in Preußen am 1. Mai 1935 32 742 Volksschulen mit 114 892 Klassen, 4 908 852 Schülern und Schülerinnen und 103 283 Lehrer- und Lehrerinnenstellen gezählt wurden.

2. Geschichtliche Entwicklung

Die Anfänge der deutschen Volksschule in ihrer heutigen Gestalt gehen zurück auf die zuerst in der Reformationszeit erhobene Forderung einer von der weltlichen Obrigkeit einzurichtenden und zu unterhaltenden deutschen Schule. Diese Forderung wird in den Schulordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts wirksam, die mit immer größerer Bestimmtheit den staatlichen Charakter betonen. Religiöse und staatliche Erziehungsziele sind dabei zunächst eng verbunden („Erziehung zu guten Christen und brauchbaren Untertanen!"). Den Kirchen sind gewisse Mitwirkungsrechte bei der Schulverwaltung, der Schulaufsicht und der Unterrichtsgestaltung eingeräumt. In Preußen, das entsprechend seiner wachsenden Bedeutung im 18. Jahrhundert auch auf dem Gebiete des sogenannten „niederen" Schulwesens führend wird, zeigen die zahlreichen in dieser Zeit erlassenen Bestimmungen (Verordnung über den Schulzwang von 1717, Principia regulativa von 1736, Generallandschulreglement von 1763 und die schulrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von 1794) die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung eines staatlich geordneten Schulwesens.

Die weitere Entwicklung in Preußen ist dann kennzeichnend für die gesamten deutschen Verhältnisse. Hier bleiben die alten Ziele der Erziehung bestehen trotz vielfachen Fortschritts auf dem Gebiete der Lehrerbildung und der methodischen Gestaltung des Unterrichts (Pestalozzi) und trotz des sich immer mehr versteifenden Widerstandes weiter Kreise der Lehrerschaft (Diesterweg) gegen die Zentralstellung der religiösen Erziehung und den herrschenden Einfluß der Kirche.

Nach der Gründung des Zweiten Reichs erfolgt in Preußen wie auch in den übrigen deutschen Ländern die durch die Umstellung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse längst erforderlich gewordene Neuregelung des Volksschul-

wesens. Sie wird begründet durch das Schulaufsichtsgesetz (1872) und die „Allgemeinen Bestimmungen" (1872). Die Elementarschule wird durch die „Volksschule" ersetzt; der staatliche Charakter der Volksschule wird durch Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und die Einreihung des Religionsunterrichts in die Reihe der übrigen Unterrichtsfächer endgültig festgelegt. Auf ein festes aus dem Verhältnis der Volksschule zu Volk und Staat abzuleitendes Erziehungsziel wird indes verzichtet. Das in der Folgezeit vorherrschende Bestreben, die Volksschularbeit durch Aufnahme immer neuer Wissensstoffe den Bedürfnissen des Lebens anzugleichen, führt zu einer fortschreitenden Verflachung der Arbeit und zu einer immer größer werdenden Entfernung der Volksschule von ihrer eigentlichen Aufgabe.

Die Volksschule der Nachkriegszeit steht stark unter dem Zeichen der wiederholten Versuche, das gesamte Schulwesen reichsgesetzlich zu regeln. Diese Versuche brechen zusammen. Organisation und innere Gestaltung der Volksschule werden darum im Anschluß an die farblosen Schulbestimmungen der Weimarer Verfassung durch Verordnungen (Richtlinien) geregelt. Charakteristisch für die Zeit sind die preußischen „Richtlinien" vom 16. März 1921 (Grundschule) und vom 15. Oktober 1922 (Oberstufe). Dem Widerstreit der Meinungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens suchen sie die Volksschule zu entziehen, indem sie auf ein festes Erziehungsziel verzichten und das Hauptgewicht auf die Regelung des Unterrichtsverfahrens legen, die in der Folge zu der Meinung führt, die Schule könne abseits von dem Leben der Nation ein Eigenleben führen. Im Gegensatz hierzu gliedert das Dritte Reich die Volksschule in das große nationalsozialistische Erziehungswerk ein und gibt ihr so ihren eigentlichen Sinn und die Bedeutung, die sie als eine der wichtigsten Volkserziehungseinrichtungen beanspruchen kann.

3. Organisationsformen

Ein- und mehrklassige Schulen

Die Organisation der einzelnen Volksschule richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und nach der Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungsträger. Neben Schulen mit nur einer Klasse, in der alle acht Schülerjahrgänge von einem Lehrer gemeinsam betreut werden, gibt es Schulen mit mehreren (zwei bis sieben) aufsteigenden Klassen, in denen mehrere Schülerjahrgänge (zwei bis vier) gemeinsam Unterricht erhalten, und Schulen mit acht aufsteigenden, für je einen Schülerjahrgang bestimmte Klassen. So wurden in Preußen am 1. Mai 1935 nachgewiesen: 13 584 einklassige, 13 726 zwei- bis fünfklassige und 5430 Schulen mit mehr als fünf aufsteigenden Klassen. Es ergibt sich daraus die außerordentliche Bedeutung der Landschule, d. h. organisatorisch gesehen etwa der Schule mit einer bis mit fünf aufsteigenden Klassen.

Grundschule

Keine eigene Organisationsform bildet die Grundschule. Unter diesem Begriff werden vielmehr die vier (in Ausnahmefällen drei) untersten Jahrgänge der Volksschule zusammengefaßt, die den gemeinsamen Unterbau für die Schulerziehung aller Schularten zu bilden haben. Das Reichsgrundschulgesetz vom 28. April 1928 verpflichtete bereits grundsätzlich alle Lernanfänger, während der vier ersten Schuljahre die allgemeine öffentliche Volksschule zu besuchen, und ordnete die Aufhebung aller Schuleinrichtungen an, die als Vorschule oder Vorschulklassen lediglich diejenigen Kinder zusammenfaßten, die eine über das Volksschulziel hinausführende Schule besuchen wollen. Die praktische Durchführung des Gesetzes war aber im Parteienstaat nicht zu verwirklichen. Erst die nationalsozialistische Schulverwaltung hat die restlose Durchführung des Grundsatzes der für alle gemeinsamen Grundschule in die Wege geleitet.

Gehobene Abteilungen

In der Regel schließen sich an die Grundschuljahrgänge die weiteren Volksschuljahrgänge an. In zunehmendem Umfange sind die Unterhaltsträger der Volksschule in den letzten Jahrzehnten jedoch dazu übergegangen, in den Volksschulen Einrichtungen für besonders begabte Schüler zu schaffen, die aus äußeren Gründen Mittel- oder höhere Schulen nicht besuchen können. So sind in verschiedenen Ländern (Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburg) gehobene Volksschulabteilungen entstanden, die ihre Schüler in sechs, vier oder drei Jahren (nach dem vierten, sechsten oder siebenten Volksschuljahr) durch mittelschulmäßigen Unterricht zur mittleren Reife führen.

Hilfs- und Sonderschulen

Besondere Einrichtungen sind für die Betreuung jener Kinder volksschulpflichtigen Alters erforderlich, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem normalen Volksschulunterricht nicht folgen, aber durch gesonderten Unterricht gefördert werden können. Das sind schwachsinnige, blinde oder taubstumme Kinder, die der Volksschulpflicht in Hilfsschulen, Blinden- und Taubstummenanstalten genügen.

Die Hilfsschulen sind rechtlich ein Teil der öffentlichen Volksschulen. Die Zuweisung der für hilfsschulpflichtig anerkannten Kinder in die Hilfsschule erfolgt durch die Ortsschulbehörde auch gegen den Willen der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Entsch. d. preuß. OVG vom 20. September 1904). Ein Zwang zur Einrichtung von Hilfsschulen besteht nicht. Wie weit die Unterhaltsträger der Volksschulen Hilfsschulen eingerichtet haben, zeigen die preußischen Zahlen: am 1. Mai 1935 bestanden in Preußen 527 Hilfsschulen mit 2221 Klassen und 52 302 Schülern und Schülerinnen; ferner 202 an Volksschulen angegliederte Klassen mit 5148 Schülern und Schülerinnen. Die weitere Förderung der Hilfsschule liegt durchaus im Sinne des nationalsozialistischen Bestrebens, die Erziehung der geistig gesunden Kräfte nicht durch geistig behinderte Mitschüler beeinträchtigen zu lassen.

Die Blinden- und Taubstummenstellen betreuen jene Kinder, die ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften zur unterrichtlichen und erzieherischen Versorgung zugewiesen werden (in Preußen: Gesetz vom 7. August 1911). Die Anstalten werden vom Staat, von Kommunalverbänden oder Privaten getragen. In Preußen bestanden am 1. April 1934 32 Taubstummen- und 12 Blindenanstalten.

Privatschulen

Neben den öffentlichen Volksschulen werden private zugelassen, wenn ihre Einrichtung nach den gesetzlichen Vorschriften als notwendig anerkannt worden ist. Ihre äußere und innere Gestaltung hat sich im wesentlichen nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen zu richten. Ihre Zahl ist im Verhältnis zu der Zahl der öffentlichen Volksschulen gering. In Preußen bestanden am 1. Mai 1935 290 private Volksschulen mit 747 Klassen und 19 852 Schülern und Schülerinnen.

Zu den privaten Volksschulen gehören die privaten Minderheitsschulen mit dänischer oder polnischer Unterrichtssprache, die nach den Bestimmungen der Genfer Konvention (Regierungsbezirk Oppeln: ehemaliges Abstimmungsgebiet) oder der Minderheitsschulordnung für die dänische (9. Februar 1926 und 31. Dezember 1928) und die polnische Minderheit (31. Dezember 1928) eingerichtet sind.

Konfessionelle Gliederung

Eine starke Erschwerung der äußeren Gestaltung der Volksschule ergibt sich aus der konfessionellen Spaltung unseres Volkes. Auch die aus kirchlichen Bindungen allmählich losgelöste Volksschule hat den konfessionellen Charakter noch in fast allen Ländern behalten. In Preußen ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 im wesentlichen die bekenntnismäßig gegliederte Schule als Regelschule festgelegt und die christliche Gemeinschaftsschule, wie sie bei-

spielsweise das Land Baden ganz allgemein vorsieht, nur in bestimmten Bezirken und sonst nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. In anderen Ländern ist die konfessionelle Gebundenheit des Volksschulwesens zum Teil noch stärker ausgeprägt, was sich insbesondere in Diasporagebieten durch die dadurch notwendige Beibehaltung zahlreicher konfessioneller Zwergschulen schulorganisatorisch wenig günstig auswirkt.

4. Der Unterricht

Für die Unterrichtsarbeit der Volksschule ist eine einheitliche Neuregelung durch das Reich in Aussicht genommen. In den Fächern, die für nationalsozialistische Jugenderziehung besonders bedeutsam sind, sind alsbald nach der Machtübernahme Anordnungen ergangen, die eine Erziehung in nationalsozialistischem Geiste gewährleisten. So vor allem durch die „Richtlinien für die Geschichtsbücher" vom 20. Juli 1933 und die Regelung des Unterrichts in Vererbungslehre und Rassenkunde vom 13. September 1933. Von hervorragender Bedeutung für die Vereinheitlichung des Volksschulunterrichts im Reich ist ferner die durch Reichsminister Rust angeordnete Schaffung eines in seinem Kernteile einheitlichen, vom neuen Geiste durchdrungenen Lesebuches, das — zunächst in einer Ausgabe für das fünfte und sechste Schuljahr — ab Ostern 1936 in allen deutschen Volksschulen dem Unterricht zugrunde gelegt werden wird.

Im einzelnen sehen die in den verschiedenen Ländern nicht wesentlich voneinander abweichenden Richtlinien für alle Schüler verbindlichen Unterricht in den kulturkundlichen (Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie), den praktischen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturlehre), den technischen und künstlerischen Fächern (Zeichnen, Musik) und in Nadelarbeit für die Schülerinnen vor. Dazu tritt Pflichtunterricht in Hauswirtschaft, Werkunterricht und Gartenbau, soweit die Schulverbände mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde diesen Unterricht eingerichtet haben. Die Unterrichtsstundenzahl ist je nach der Gliederung der Schule (Zahl der aufsteigenden Klassen) verschieden. Auch in reicher gegliederten Schulen darf sie 18 (erstes Schuljahr), 22 (zweites Schuljahr), 26 (drittes Schuljahr), 28 (viertes Schuljahr), 32 für Knaben und 34 für Mädchen (Oberstufe) nicht übersteigen.

Eine besondere Stellung nimmt der Religionsunterricht ein. Er ist ordentliches Lehrfach in allen Volksschulen des Reichs, und für evangelische oder katholische Minderheiten ist unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen gesonderter Religionsunterricht einzurichten. Für die Teilnahme am Religionsunterricht und an den Schulfeiern mit religiösem Charakter gelten jedoch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung (28. April 1921). Zu der Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter dürfen auch die am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder nicht mit disziplinaren Mitteln angehalten werden (Preußen).

Die Unterrichtssprache an den deutschen Volksschulen ist deutsch; ausgenommen sind die für dänische oder polnische Minderheiten bestimmten öffentlichen und privaten Minderheitsschulen, in denen das Dänische oder das Polnische Unterrichtssprache ist.

Die Haltung der Schüler im Unterricht hat durch den Erlaß vom 20. Januar 1934 — U II G 3186/33 — eine dem nationalsozialistischen Geiste entsprechende Neugestaltung erfahren. Hiernach beginnt und schließt jede Unterrichtsstunde mit der Erweisung des Deutschen Grußes. Auch sonst haben Lehrer und Schüler einander innerhalb und außerhalb der Schule den Deutschen Gruß zu erweisen. Zu Beginn der Schule, nach allen Ferien und zum Schulschluß vor allen Ferien hat eine Flaggenehrung vor der gesamten Schülerschaft durch Hissen der Reichsfahne und durch Singen einer Strophe des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes stattzufinden.

II. Verwaltung und Unterhaltung der Volksschulen

1. Schulpflicht

Die Volksschule ist Pflichtschule. Die Dauer der Schulpflicht in allen Ländern — einzelne Gebiete Bayerns und Württembergs ausgenommen — beträgt acht Jahre.

Das Nähere regeln die Landesgesetze. Die Schulpflicht beginnt im allgemeinen mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Während der Grundschulzeit darf anderweiter Unterricht an Stelle des Besuchs der Volksschule nur ausnahmsweise gestattet werden. In den höheren Jahrgängen wird der Besuch der Volksschule nicht verlangt, wenn für den Unterricht in anderer Weise ausreichend gesorgt ist (Ruhen der Schulpflicht). Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten zur Vermeidung von Strafe mitverantwortlich.

2. Schulgeld

Der gesetzlichen Verpflichtung zum Schulbesuch entspricht, daß er grundsätzlich unentgeltlich erfolgt. Ein Schulgeld wird daher für den Besuch der Volksschule im allgemeinen nicht erhoben. Nur von Kindern, die im Bezirk des Schulverbandes nicht einheimisch sind, kann in den meisten Ländern ein Fremdenschulgeld erhoben werden. Ausländer sind von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung dann befreit, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

3. Schulunterhaltung

Die Unterhaltungskosten der Volksschulen werden daher ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen. Das Beteiligungsverhältnis von Staat und Gemeinden ist in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Die sächlichen Kosten (Bau und Erhaltung der Schulgebäude, Bereitstellung der laufenden Betriebsmittel, Lehrmittel usw.) werden in allen Ländern grundsätzlich von den Gemeinden (Schulverbänden) aufgebracht. Dabei werden nicht selten mehrere Gemeinden zu einem Schulunterhaltungsträger zusammengeschlossen (Gesamtschulverband). Dem Staate obliegen gewisse Ergänzungsleistungen (staatliches Baudrittel in Preußen), oder er unterstützt leistungsschwache Gemeinden durch angemessene Zuschüsse. Daneben sind zuweilen auch Stiftungen, Kirchengemeinden, Patrone, Ansiedlungsunternehmer usw. an der Aufbringung der sächlichen Lasten beteiligt.
Die Aufbringung der persönlichen Lasten ist im Zuge des fortschreitenden Ausbaues des Volksschulwesens und der verstärkten Einflußnahme des Staates auf die Stellenbesetzung mehr und mehr Sache des Staates geworden. Gegenüber seinen Leistungen tritt der Anteil der Gemeinden zurück. Ihre Beteiligung wird entweder durch Übernahme der Lehrerbesoldung auf eine Ausgleichskasse (preußische Landesschulkasse) oder in der Weise herbeigeführt, daß zu der unmittelbar vom Staate gewährten Lehrerbesoldung Zuschüsse zu leisten sind.
In Preußen ist die Unterhaltung der Volksschulen durch das Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161) neu geregelt worden. Das System der Preußischen Landesschulkasse ist beibehalten. Die bisher im Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 und dem Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 enthaltenen Bestimmungen über die Volksschulunterhaltung sind in dem neuen Gesetz übersichtlich zusammengefaßt und den heutigen Bedürfnissen angepaßt. Eine neue Fassung des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes steht bevor.

4. Schulverwaltung

In der Verwaltung der Volksschulangelegenheiten ist den Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Beteiligung an den Schullasten eine gewisse Mitwirkung eingeräumt. Die den inneren Schulbetrieb betreffenden Angelegenheiten (Lehrplan, Unterricht, Methode, Schulzucht) werden allerdings allein vom Staate durch die von ihm bestellten und seiner Dienstaufsicht unterstehenden Leiter und Lehrer der Volksschulen wahrgenommen. Die äußeren Schulangelegenheiten (Bau, Ausstattung, Unterhaltung der Schulen u. ä.) werden jedoch vorwiegend von den dazu berufenen Gemeindeorganen verwaltet. Die früher dabei vorgesehene Mitwirkung von Beschlußkollegien (Schuldeputationen, Schulausschüssen) ist entsprechend dem Grundgedanken

der nationalsozialistischen Staatsauffassung mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung zugunsten des Führungsgedankens beseitigt. Soweit nicht der Bürgermeister die äußeren Schulangelegenheiten verwaltet, geschieht dies durch die von der Aufsichtsbehörde bestellten Organe (z. B. die Ortsschulvorsteher, Schulverbandsvorsteher). Die Mitwirkung der Bürgerschaft ist durch die Berufung von Schulbeiräten gewahrt, die den verantwortlichen Leiter der örtlichen Schulverwaltung zu unterstützen haben. Durch diese von nationalsozialistischem Geiste getragene Neuregelung, die nach preußischem Vorbilde von den meisten Ländern übernommen wurde, ist auch auf dem Gebiete der Schulverwaltung dem Gedanken der Selbstverwaltung als der eigentümlich germanischen Form der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Rechnung getragen.

III. Schule — Elternhaus — Hitlerjugend

Von den Schulbeiräten zu unterscheiden sind die auf Grund des Erlasses vom 24. Oktober 1934 — U II 2414 — (ZentrBl. 1934 S. 327) zu bestellenden Jugendwalter. Während die Schulbeiräte dem Bürgermeister als beratende Organe bei den Aufgaben der Schulverwaltung beigegeben sind, werden die Jugendwalter vom Schulleiter zur Herbeiführung der wünschenswerten Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und Hitlerjugend berufen. Das Verhältnis der Schule zu den beiden anderen großen Trägern der Jugenderziehung — Elternhaus und Hitlerjugend — ist durch den Erlaß vom 24. Oktober 1934 über die Schaffung von Schulgemeinden und die Berufung von Jugendwaltern, der zunächst nur für Preußen ergangen ist, aber für die Regelung in verschiedenen anderen Ländern bereits als Vorbild gedient hat, in völlig neuartiger Weise geregelt worden. Der Erlaß hat über den Rahmen der Volksschule hinaus auch für andere Schularten wesentliche Bedeutung, wird aber zweckmäßig an dieser Stelle etwas eingehender behandelt. An die Stelle der früheren Elternbeiräte, deren parlamentarische Wahl- und Geschäftsordnung die parteipolitischen Spannungen in die Schule und in das Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern trug, sind nach diesem Erlaß des Reichsministers Rust in der S c h u l g e m e i n d e und den J u g e n d w a l t e r n neue nationalsozialistische Einrichtungen getreten, deren Hauptzweck es nach den Worten des Erlasses ist, die „Einheit des erziehlichen Wollens und Handelns zwischen Elternhaus, Schule und Staatsjugend herzustellen und die Gemeinschaftlichkeit der am Werke der Jugenderziehung Beteiligten zu fördern". In ihr werden die Lehrer und Eltern der Schüler mit Vertretern der Hitlerjugend zur gemeinschaftlichen Erziehungsarbeit an der Jugend zusammengefaßt. Führer der Schulgemeinde ist der Schulleiter, dem zur Unterstützung und vertrauensvollen Beratung eine Anzahl von Jugendwaltern aus Lehrerschaft und Hitlerjugend beigegeben sind. Sie alle sollen sich in lebendiger Zusammenarbeit ihrer gemeinsamen Verantwortlichkeit an dem nationalsozialistischen Jugenderziehungswerk bewußt werden.

Im übrigen ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hitlerjugend und die zeitliche Inanspruchnahme der Schüler durch Schule, Elternhaus und Jugenddienst zur Zeit durch besondere Bestimmungen nicht geregelt. Die früheren Erlasse über den Staatsjugendtag — Abkommen zwischen Reichsminister Rust und dem Reichsjugendführer vom 7. Juni 1934; Erlaß vom 30. Juli 1934 (ZentrBl. 1934 S. 242) — sind durch den Erlaß vom 4. Dezember 1936 nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993) wieder aufgehoben. An den Sonnabenden wird allgemein wieder lehrplanmäßig Unterricht erteilt. Nach dem Gesetz über die Hitlerjugend ist die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitlerjugend zusammengefaßt. Die Hitlerjugend hat die Aufgabe, die gesamte deutsche Jugend außer in Elternhaus und Schule körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Diese Aufgabe ist dem Reichsjugendführer der

NSDAP übertragen, der damit „Jugendführer des Deutschen Reiches“ ist und die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin erhalten hat. Nähere Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind bisher noch nicht ergangen. In ihnen wird voraussichtlich auch das Verhältnis zwischen Schule und Hitlerjugend näher geregelt werden.

B. Die mittlere Schule

I. Schulformen und innere Schularbeit

1. Wesen und Aufgaben

Zwischen der Volksschule und der höheren Schule hat sich in Deutschland das mittlere Schulwesen entwickelt. Vier Fünftel dieser mittleren Schulen entfallen auf Preußen. Sein Mittelschulwesen ist für das anderer Länder vorbildlich geworden. Das außerpreußische Mittelschulwesen soll daher hier lediglich anhangsweise behandelt werden.

Der Begriff der „mittleren Schule“ ist ein Sammelbegriff, der in sich durchaus wesensverschiedene Schulformen zusammenfaßt. Alle diese Formen haben jedoch das Gemeinsame, daß sie eine Mittelstellung zwischen der Volks- und höheren Schule einnehmen, andererseits aber durch ihre Zugehörigkeit zu den allgemeinbildenden Schulen von den Fach- und Berufsschulen deutlich abgegrenzt sind. Für gewöhnlich unterscheidet man zwischen *Mittelschulen*, *Rektoratsschulen* und *sonstigen mittleren Schulen*.

Die *Mittelschule* ist hervorgewachsen aus dem Bedürfnis des berufstätigen Mittelstandes, eine Schule zu besitzen, die keine „gelehrte“ aber doch eine über das Volksschulziel hinausgehende Bildung vermittelt. So bezeichnen die „Bestimmungen über die Mittelschule in Preußen“ vom 1. Juni 1925 als Aufgabe der Mittelschule die gesteigerte Ausbildung der Knaben und Mädchen für Erwerbszweige des praktischen Lebens, namentlich des Handwerks und des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft, ferner die geeignete Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienst des Staates und der Gemeinden sowie mancher Industrie- und Handelsunternehmungen. Diese Aufgabe sucht die Mittelschule als eine in sich selbständige, auf der Grundschule aufbauende, sechsstufige Bildungsanstalt zu erfüllen. Ausprägung und Aufbau dieser Schulform haben im wesentlichen erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts und in den vergangenen Jahrzehnten eingesetzt. Der Drang zu ihr war auf dem Lande und in den kleinen Städten nicht geringer als in den Groß- und Mittelstädten.

Wesentlich älterer Herkunft sind die sogenannten *Rektoratsschulen*. Hierbei handelt es sich um Schulen, die hauptsächlich den Zweck verfolgen, ihre Schüler für den späteren Übertritt in eine höhere Schule ohne erheblichen Zeitverlust vorzubereiten und sie dabei die Erziehung und Pflege des Elternhauses möglichst lange genießen zu lassen. Sie finden sich vielfach in kleineren Gemeinden, die keine höheren Schulen besitzen, namentlich in den Provinzen Rheinland und Westfalen. Sie unterrichten nach dem Lehrplan einer höheren Schule, gewöhnlich der benachbarten, für die sie gleichzeitig als sogenannte Zubringerschule dienen. Unter Verzicht auf ein selbständiges, abgeschlossenes Bildungsziel bilden sie im wesentlichen nur den Unterbau einer höheren Schule und umfassen höchstens fünf aufsteigende Klassen (VI bis O III).

Unter den *sonstigen mittleren* Schulen werden Privatschulen zusammengefaßt, deren Hauptaufgabe darin besteht, ihre Schüler in freierer Form für die höhere Schulen vorzubereiten. Ihr Aufbau ist nach den örtlichen Bedürfnissen verschieden. Durch Erlaß vom 28. Dezember 1936 sind die privaten Vorbereitungsanstalten der Aufsicht der Oberpräsidenten — Abteilung für höheres Schulwesen — unterstellt. Die Oberpräsidenten haben die Aufgabe, zu prüfen, ob diese Schulen

als höhere Schulen anerkannt und als solche weitergeführt werden oder ob sie aufgehoben werden sollen.
Nach der letzten Zählung des Statistischen Reichsamts waren, nach Schularten gegliedert, am 15. Mai 1935 in Preußen vorhanden:

	Zahl der Schulen	Zahl der Kinder	Zahl der hauptamtl. beschäftigten Lehrpersonen
1. öffentliche Schulen			
Mittelschulen	497	157 665	6 031
Rektoratsschulen	94	7 404	438
2. private Schulen			
Mittelschulen	111	10 689	661
Rektoratsschulen	183	9 140	703
3. sonstige mittlere Schulen	128	10 668	737
zusammen	1 013	195 566	8 570

Diese Zahlen verdeutlichen den keineswegs geringen Umfang, den die in ihrem Bestande nicht unangefochtene Schulart innerhalb des gesamten Schulwesens einnimmt.

2. Der Unterricht

Die Unterrichtsarbeit ist in den einzelnen Formen der mittleren Schulen verschieden gestaltet. Die grundständigen Mittelschulen bauen sich auf der Grundschule auf und umfassen sechs aufsteigende Jahreskurse, in der Regel in sechs besonderen Klassen. Bei kleinerer Schülerzahl dürfen auch zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden. Sie unterrichten nach einem der Lehrpläne vom 1. Juni 1925 und haben eine verbindliche Fremdsprache. Entsprechen die Mittelschulen den durch die Bestimmungen vom 1. Juni 1925 festgesetzten inneren und äußeren Voraussetzungen, so werden sie als voll ausgestaltet anerkannt. Aus dem Wesen der Mittelschule und ihrem auf das praktische Leben eingestellten Unterrichtsbetrieb ergibt sich, daß im Unterricht neben die wissenschaftlichen Fächer in besonders starkem Ausmaße die technisch-künstlerischen treten. Die preußische Mittelschule war die erste im Reich, die der Pflege der Leibesübungen drei Wochenstunden neben dem Spielnachmittag mit zwei Stunden und den monatlichen Wanderungen einräumte. Sie war ferner die erste allgemeinbildende Schule in Preußen und blieb auch lange Zeit die einzige, die neben dem Nadelarbeitsunterricht den Werk- und Hauswirtschaftsunterricht als Pflichtfach aufgenommen und den Gartenbau systematisch gepflegt hat. Die Mittelschule hat ferner bereits seit 1925 die Notwendigkeit erkannt, die Mädchenerziehung viel mehr als bisher in den Dienst der hausfraulichen und hausmütterlichen Arbeit zu stellen. Deshalb hat sie die Möglichkeit geschaffen, die erste Mädchenmittelschulklasse als hausmütterliche Klasse einzurichten und der Mädchenmittelschule eine Hausfrauenklasse anzugliedern.

II. Unterhaltung und Verwaltung

1. Unterhaltsträger

Die öffentlichen mittleren Schulen werden von den Gemeinden oder von Zweckverbänden, vereinzelt auch von öffentlichen Körperschaften und Stiftungen unterhalten. Der Staat stellt zu ihren Unterhaltskosten ein Beschulungsgeld zur Ver-

fügung, das etwa 24 RM jährlich für jeden Schüler beträgt und dessen Höhe jährlich vom Unterrichtsministerium neu festgesetzt wird. Im übrigen sind die durch Beschulungsgelder und durch Schulgeldeinnahmen nicht gedeckten Unterhaltskosten von den Schulträgern aufzubringen. Im Falle geringer Leistungsfähigkeit des Schulträgers tritt der Staat nach Maßgabe der verfügbaren Mittel mit staatlichen Ergänzungszuschüssen ein.

2. Schulgeld

Von den Erziehungsberechtigten wird ein Schulgeld erhoben, dessen Festsetzung der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Kinderreichen Erziehungsberechtigten werden Geschwisterermäßigungen gewährt, auch können begabte Kinder bedürftiger Volksgenossen ganze oder geteilte Freistellen erhalten. Die Bedingungen hierfür sind bei den mittleren Schulen gesetzlich nicht geregelt. Jedoch sind in Verwaltungsanordnungen an die Schulaufsichtsbehörden gewisse Richtlinien gegeben worden. Die Entscheidung über die Gewährung von Vergünstigungen liegt in der Hand der Schulträger.

3. Verwaltung

Die äußere Verwaltung der öffentlichen mittleren Schulen in Preußen war bislang durch eine von den Unterhaltsträgern nach amtlichem Muster eingeführte Verwaltungsordnung geregelt. Die Musterbestimmungen entsprechen jedoch nicht den nationalsozialistischen Verwaltungsgrundsätzen und sind deshalb aufgehoben.

C. Die höhere Schule

I. Schulformen und innere Schularbeit

1. Wesen und Aufgaben

Die Stellung der höheren Schule im Aufbau des nationalsozialistischen Schulwesens ist gekennzeichnet durch ihren Charakter als Ausleseschule und Pflanzstätte deutschen Geisteslebens. Aus ihr sollen die Männer und Frauen hervorgehen, die einmal auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Lebens der Nation, in der Wehrmacht und in der Staatsverwaltung zu gehobenen oder führenden Stellen berufen sind. Sie hat daher die Aufgabe, den körperlich, charakterlich und geistig besonders gut veranlagten Teil der deutschen Jugend so zu erziehen, daß er fähig wird, die ihm dem Volksganzen gegenüber obliegende besondere Verantwortung zu übernehmen. Reichsminister Rust hat durch seinen Erlaß über die „Schülerauslese an den höheren Schulen" vom 27. März 1935 (RMinAmtsBl. S. 125) diese Aufgabe zum ersten Male mit aller Deutlichkeit herausgestellt und gleichzeitig daraus die Folgerungen für die Auslese unter der Schülerschaft gezogen.
Die klare Herausstellung dieses Erziehungszieles und seine praktische Verwirklichung bedeuten eine Abwendung von allen Auffassungen der Vergangenheit, die in der höheren Schule lediglich eine „Gelehrtenschule" mit dem Ziele einer einseitigen Verstandesausbildung erblickten, und eine entschlossene Hinwendung zum nationalsozialistischen Ganzheitsbegriff. Die höhere Schule steht nicht mehr im Dienste einer aus den Zusammenhängen des völkischen Lebens gelösten Geistigkeit, sondern hat den *ganzen* Menschen mit seinen körperlichen, charakterlichen und geistigen Kräften zu erfassen und ihn durch gesteigerte Anforderungen zu Höchstleistungen im Dienste von Volk und Vaterland zu befähigen.

2. Geschichtliche Entwicklung

Die bisherige geschichtliche Entwicklung des höheren Schulwesens in Deutschland stellt sich der praktischen Verwirklichung dieses Zieles teils fördernd, teils hemmend entgegen.

Die Wurzeln des deutschen höheren Schulwesens gehen zurück bis in die Zeit der Karolinger. Der erste Abt des Klosters Fulda, Sturm († 779), ein Schüler des Bonifatius, richtete die Klosterschule zu Fulda ein, die zu Anfang des 9. Jahrhunderts unter Hrabanus Maurus der Mittelpunkt der deutschen Gelehrsamkeit war; die Domschulen zu Münster (jetzt Paulinisches Gymnasium) und Osnabrück (jetzt Gymnasium Carolinum) entstanden um 800, und ihnen folgten zahlreiche weitere Dom- und Klosterschulen (für Kleriker) und Pfarrschulen (auch für Laien). Im 12. und 13. Jahrhundert verfiel das Schulwesen; mit dem Humanismus erblühte es zu neuem Leben. Zwar blieben die Schulen auch weiterhin Lateinschulen, die, wenn sie auch im Griechischen unterrichteten, als Gymnasien bezeichnet wurden, aber sie dienten nicht mehr in dem früheren Umfange der Ausbildung der Geistlichen. (Große Stadtschulen; fürstliche Landesschulen Pforta und Meißen [1543] und Grimma [1550]; Pädagogien Stuttgart und Tübingen; Klosterschulen Blaubeuren und Maulbronn; Gymnasium in Straßburg; Trotzendorfs Schule in Goldberg u. v. a.) Eine erste Abwendung vom Ideal des starren humanistischen Gymnasiums bedeuten die Ritterakademien, die nach dem Dreißigjährigen Kriege entstanden; die Kluft erweiterte sich mit dem Aufkommen der ersten Realschulen (Semler in Halle 1708, Hecker in Berlin 1747). Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfuhr das gesamte höhere Schulwesen eine Neubelebung; 1788 wurde die Reifeprüfung eingeführt, 1812 erhielten alle Schulen, die zur Universität vorbereiteten, den Namen G y m n a s i u m, die Schulordnung von 1837 wurde für ihre Weiterentwicklung maßgebend. Durch die preußische Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 wurde den Realschulen der Charakter als höhere Lehranstalten zuerkannt; seitdem gliedern sie sich in Preußen in Realschulen I. Ordnung (neunjährig, Latein Pflichtfach), Realschulen II. Ordnung (siebenjährig, Latein wahlfrei) und höhere Bürgerschulen (sechsjährig, lateinlos). Als 1879 die preußischen Gewerbeschulen vom Handels- auf das Kultusministerium übergingen, wurden sie mit den höheren Bürgerschulen verschmolzen; in den Lehrplänen von 1882 erscheinen die Realschulen I. Ordnung als R e a l g y m n a s i e n, die aus der Verschmelzung hervorgegangenen neunjährigen lateinlosen Anstalten als O b e r - r e a l s c h u l e n. Die Gleichberechtigung der drei Schularten brachte die Schulkonferenz von 1900. Die „Lehrpläne und Lehraufgaben“ von 1901 blieben bis 1925 in Geltung. Inzwischen war auch das höhere Mädchenschulwesen zu einer Angelegenheit des Staates geworden. Bis 1894 hatte man es im wesentlichen privaten Unternehmern überlassen, wenngleich seit 1800 einige Städte höhere Mädchenschulen eingerichtet hatten. Die grundlegende Regelung, der sich nach und nach die meisten Länder anschlossen, erfolgte in Preußen durch die Reform von 1908; sie brachte den S t u d i e n a n s t a l t e n — und bald darauf auch den O b e r l y z e e n — praktisch die Gleichberechtigung mit den höheren Knabenschulen (Hochschulreife). 1922 wurde neben den bisherigen Schultypen die D e u t s c h e O b e r s c h u l e (für Knaben und Mädchen) geschaffen. Gleichzeitig trat als verkürzte Form der Oberrealschule und der Deutschen Oberschule die A u f b a u s c h u l e ins Leben.

So hat das höhere Schulwesen in Deutschland in einer Jahrhunderte alten Entwicklung aus schlichten Anfängen einen gewaltigen Umfang angenommen. Im Jahre 1935 wurden in Deutschland gezählt:

Höhere Schulen für Knaben				Höhere Schulen für Mädchen			
öffentl. Schulen	Schülerzahl	priv. Schulen	Schülerzahl	öffentl. Schulen	Schülerzahl	priv. Schulen	Schülerzahl
1 843	443 052	102	15 140	784	156 758	439	58 928

Unter diesen Anstalten befinden sich viele Schulen, die auf eine Jahrhunderte alte Überlieferung zurückblicken, und deren Leistungen zweifellos mit zu der kulturellen Weltbedeutung Deutschlands und dem Ansehen, das unser deutsches Schulwesen in

allen Kulturstaaten genießt, beigetragen haben. Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß sich in den letzten Jahrzehnten eine ungesunde Aufblähung des höheren Schulwesens vollzogen hat, die ihren sichtbaren Ausdruck in der verwirrenden Fülle verschieden ausgestalteter Schultypen findet. Zur inneren Ausrichtung des höheren Schulwesens auf das allen Schulen gemeinsame völkische Erziehungsziel wird daher im Zuge der nationalsozialistischen Neugestaltung eine grundlegende Vereinfachung und Vereinheitlichung der Schulformen treten.

Das Mädchenschulwesen hat seine besondere Gestaltung aus dem Geiste des Nationalsozialismus bereits dadurch erhalten, daß zunächst in Preußen, dem dann die anderen Länder gefolgt sind, durch zwei Erlasse vom 9. Juli 1934 die bisherigen Einrichtungen besonderer, auf den Beruf der Frau ausgerichteter Klassen (ein- und zweijährige Frauenschule, Frauenoberschule, höhere Fachschule für Frauenberufe) zu den zwei Formen der einjährigen und der dreijährigen Frauenschule umgestaltet worden sind.

Eine besondere Stellung im Aufbau des nationalsozialistischen Schul- und Erziehungswesens nehmen die „Nationalpolitischen Erziehungsanstalten" ein. Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Preußen sind eine persönliche Schöpfung des Reichsministers Rust. Sie wurden in den Jahren 1933/34 gegründet.

Entstanden sind die Anstalten teilweise aus den bisherigen staatlichen Bildungsanstalten bzw. den preußischen Kadettenanstalten. Auch andere Internatsanstalten wie Ilfeld, Neuzelle und später Schulpforta sind verwendet worden, oder neue Anstalten wurden gegründet wie Stuhm (Westpreußen). Zur Zeit gibt es von solchen Anstalten in Preußen 12 und in Bayern, Sachsen, Württemberg und Anhalt je eine. Bildungsziel ist die „nationalsozialistische Haltung", also eine Bildungsidee, die nicht auf ein bestimmtes Wissen oder Können ausgeht, sondern auf die Fähigkeit, sich Wissen und Können in bestimmter Form und Haltung zum Dienst im Staat und zum Kampf für den Nationalsozialismus anzueignen.

Erziehungsmittel sind vor allem der wissenschaftliche Unterricht, das Internatsleben und der praktische Dienst. Für den Unterricht gilt der Leitsatz, wenig Stoff und klare Übersicht nach einer strengen Methode zu vermitteln. Im Internat werden Kameradschaft, Ordnung und Disziplin als Erziehungsziele gesetzt. Der praktische Dienst erzieht nicht wie häufig die alte Schule zum Stillsitzen, sondern zu der Fähigkeit, sich rasch und energisch zu bewegen. Neben dem Geländesport werden Fechten, Reiten, Rudern, Segeln, Schwimmen, Segelfliegen, Auto- und Motorradfahren und jede andere geeignete Art von Turnen und Sport getrieben.

Die Anstalten unterstehen direkt und persönlich dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in seiner Vertretung der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Preußen zu Berlin.

3. Die Schulform

Höhere Schulen sind in der Regel Simultanschulen, an denen Lehrer und Schüler ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis zugelassen sind. Bekenntnisschulen bilden die Ausnahme. In Preußen sind seit 1869 neue öffentliche höhere Schulen als Bekenntnisschulen nicht mehr errichtet worden. Ältere Lehranstalten sind nur dann Bekenntnisschulen, wenn dieser Charakter ausdrücklich urkundlich festgelegt worden ist.

4. Der Unterricht

Die dem Unterricht zugrunde liegenden Lehrpläne (in Preußen die Richtlinien von 1925, in den übrigen Ländern die in Anlehnung an diese Richtlinien aufgestellten Lehrpläne) haben durch die nationalsozialistische Schulverwaltung mehrfache Abänderungen erfahren, durch die insbesondere in den Kernfächern die nationalsozialistische Ausrichtung der Unterrichtsarbeit gewährleistet ist (Unterricht in Geschichte,

Biologie, Rassenkunde). Nach dem Erlaß vom 20. April 1936 ist mit Beginn des Schuljahres 1937 an sämtlichen höheren Schulen — mit Ausnahme der Gymnasien für Jungen — Englisch die erste Fremdsprache. Das gilt auch für diejenigen Gymnasien, welche die einzige grundständige höhere Schule eines Ortes sind, sowie für die Realgymnasien. Nur ausnahmsweise dürfen Alleinschulen eines Ortes als Gymnasien (altsprachliche Nebenform) bestehen bleiben, wenn diese Anstalten von besonderer Bedeutung sind und nicht gegen ihre Umwandlung mit Rücksicht auf eine ehrwürdige Überlieferung Bedenken bestehen. Im übrigen ist die Unterrichtsarbeit in den einzelnen Schularten verschieden gestaltet. Durch den Erlaß R U III 10. 1 vom 17. November 1934 wird allen Schulen die Pflege des Luftfahrtgedankens und seine Behandlung im Unterricht zur Pflicht gemacht. Über die äußere Form des Unterrichts (Erweisung des Deutschen Grußes, Flaggenehrung usw.) vgl. das bei den Volksschulen Gesagte (oben S. 30). Seinen Abschluß findet der erfolgreiche Besuch einer voll ausgebauten höheren Schule mit der Erteilung des Reifezeugnisses, dessen Besitz im allgemeinen Voraussetzung für das Studium an einer Hochschule und für den Zugang zum Offiziersberuf und einer Reihe von Beamtenlaufbahnen ist. Von Ostern 1937 ab wird auf Grund des Erlasses vom 30. November 1936 das Reifezeugnis bereits nach erfolgreicher Ableistung einer 12jährigen Schulzeit (4 Jahre Grundschule, 8 Jahre höhere Schule) erteilt.

II. Verwaltung und Unterhaltung der höheren Schulen

1. Unterhaltung

Die Schulunterhaltung ist Sache der Schulträger. Als solche kommen in Betracht: Staat, Gemeinden, bisweilen auch Kreise, Stiftungen und private Unternehmer (Gesellschaften, Vereine, Orden usw. oder Privatpersonen). Als öffentliche Schulen gelten in der Regel die vom Staat und von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) unterhaltenen. Die Lastenverteilung zwischen beiden Schulträgern ist in den Ländern verschieden: In Preußen wird der kleinere Teil der Schulen vom Staat, der größere von den Gemeinden unterhalten (zum Teil mit Staatsunterstützung); in Bayern sind die meisten öffentlichen Knabenschulen staatlich und fast alle öffentlichen Mädchenschulen städtisch; in Württemberg werden fast alle Schulen von den Gemeinden unterhalten, doch zahlt der Staat einen Zuschuß zu den persönlichen Lasten; in Thüringen und Mecklenburg trägt der Staat die persönlichen, die Gemeinde die sächlichen Kosten.

2. Schulgeld

An allen höheren Schulen wird ein Schulgeld erhoben. Würdigen und bedürftigen Schülern kann es ganz oder teilweise erlassen werden; wenn mehrere Geschwister höhere Schulen besuchen, werden Ermäßigungen gewährt (in Preußen gesetzlich festgelegt durch das Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930, GS. S. 202). Nichtstaatliche Anstalten erheben vielfach niedrigere als die staatlich vorgeschriebenen Sätze; sie dürfen von auswärtigen Schülern meist einen Zuschlag zum Schulgeld erheben, der zwischen 10 und 50 v. H. schwankt. Als jährlicher Normalsatz des Schulgeldes gilt in Hamburg 288 RM, in Oldenburg 250 RM, in Preußen, Sachsen und Lippe 240 RM, in Anhalt 220 RM, in Mecklenburg 216 RM, in Schaumburg-Lippe 204 RM, in Bayern, Baden, Braunschweig und Lübeck 200 RM, im Saarland 150 RM. Bremen erhebt von den Schülern, die schon v o r dem 1. Oktober 1931 eine stadtbremische Schule besuchten, 360 RM, für die seit dem 1. Oktober 1931 eingetretenen 240 RM; Hessen staffelt nach der Kinderzahl und nach der Klassenstufe von 288 bis 48 RM (für Nichthessen von 312 bis 60 RM); Thüringen erhebt für die Unterstufe 200 RM, für die Mittelstufe 220 RM, für die Oberstufe 240 RM; Württemberg erhebt für die Unter- und Mittelstufe 120 RM, für die Oberstufe 160 RM.

3. Schulverwaltung

Während die inneren Schulangelegenheiten auch bei den höheren Schulen ausschließlich als Sache des Staates anzusehen sind, liegt die äußere Verwaltung im allgemeinen in den Händen des Schulträgers. Das Verhältnis zwischen der staatlichen Schulverwaltung und den nichtstaatlichen Schulträgern ist teils durch Gesetz, teils durch sogenannte Verwaltungsordnungen geregelt. Das preußische Muster einer Verwaltungsordnung vom 1. Oktober 1918 wird zur Zeit umgearbeitet, um die erforderliche Anpassung an die Grundsätze nationalsozialistischer Staatsverwaltung herbeizuführen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Musters einer Schulordnung (Erlaß vom 15. April 1932), deren Bestimmungen die Bedingungen des Schulbesuchs und die rechtliche Seite des Verhältnisses zwischen Eltern und Schule zum Gegenstand haben.

4. Schule und Elternhaus

Die Beziehungen zwischen Schule, Elternhaus und Staatsjugend sind auch an den höheren Schulen durch den bereits bei den Volks- und Mittelschulen erwähnten Erlaß vom 24. Oktober 1934 über Schulgemeinde und Jugendwalter geregelt (vgl. oben S. 32).

D. Das Landjahr

I. Wesen und Aufgabe des Landjahres

„Das Landjahr soll jene Gegensätze zwischen Stadt und Land, die infolge demagogischer Aufpeitschung zu einem Riß in unserem Volke geworden sind, restlos überwinden. Die Großstadtkinder sollen die Heimat sehen und erleben lernen, wie sie tatsächlich ist. Die Kinder sollen im Landjahr in die Idee des Dritten Reiches hineinleben, sie sollen nicht hineinunterrichtet werden." Mit diesen Worten hat Reichserziehungsminister Rust Sinn und Richtung des Landjahrs eindeutig festgelegt.
„Während dieser Aufgabe die Schule bisher vorwiegend nur von der geistigen Seite, die Jugendführung außerhalb der Schule aber überwiegend von der körperlich-erziehlichen Seite her gerecht wurde, gilt es im Landjahr im entscheidenden Entwicklungsalter diese Einwirkungen zusammenzuführen." (Aus der Begründung zum Gesetz über das Landjahr.)

Diese neue Erziehungsform fand ihre Grundlage im Gesetz über das Landjahr, das vom Preußischen Staatsministerium beschlossen wurde und am 1. April 1934 in Kraft trat. Es ist in der Preuß. Gesetzsammlung S. 243 vom 9. April 1934 veröffentlicht. Die Landjahrpflicht ist nach § 1 dieses Gesetzes dahin festgelegt, daß zur Teilnahme am Landjahr alle Kinder verpflichtet sind, „die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden."

„Das Gesetz setzt die allgemeine Landjahrpflicht fest, um die Grenze der zu erfassenden Kinder soweit wie möglich zu erstrecken. Der Landjahrpflicht unterliegen nicht nur die Kinder aus der Volksschule, sondern auch Kinder aus mittleren und höheren Schulen, wenn sie ihre Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen. Dagegen ist unter dem Begriff „gesetzliche Schulpflicht" im Sinne des § 1 nicht die Berufs- und Fortbildungsschulpflicht zu verstehen. Nach dem Wesen und Zweck des Landjahres werden in erster Linie die Kinder der Großstädte, dann die Kinder der kleineren Städte bis zu einer Einwohnerzahl von etwa 25 000 erfaßt werden. Kinder nationalpolitisch und sittlich gefährdeter Gebiete werden durch Tauglichkeitsprüfungen ausgewählt und zum Landjahr einberufen.

Der § 2 lehnt sich in seiner Fassung an den Wortlaut des Polizeiverwaltungsgesetzes an. Er bringt zum Ausdruck, „daß das Landjahr in vollem Umfange eine Angelegenheit des Staates ist". „Es gilt, rassisch geeignete und erbbiologisch gesunde junge

Menschen aus sie gefährdender Umwelt herauszunehmen, sie geistig wie körperlich harmonisch durchzubilden und bei nationalpolitischer Schulung zu freudiger und lebendiger Einsatzbereitschaft für das Volksganze zu erziehen." „Durch zuchtvolle und geistig wie körperlich gleicherweise vom praktischen Leben und vom Volkstum der Gegenwart her bestimmte Gemeinschaftserziehung auf dem Lande soll die politisch und gesundheitlich gefährdete Großstadtjugend bei bäuerlicher und volkssportlicher Arbeit erstarken und zu kraftvollem Kämpfertum des Dritten Reiches erzogen werden."

„Die natürliche, erzieherische Einwirkung hat nur dann nachhaltigen Wert, wenn sie von längerer ununterbrochener Dauer ist. Ein nur kurzer Lager- oder Erholungsaufenthalt von den üblichen vier bis sechs Wochen kann weder körperlich noch geistig eine ins Tiefste durchgreifende Wirkung ausüben. Daher soll das Landjahr ohne Ferienunterbrechung von Ostern bis Weihnachten dauern." (Aus den Ausführungsbestimmungen zum Landjahrgesetz.)

II. Verwaltung und Unterhaltung

Die Lager, in denen die Kinder während des Landjahres untergebracht werden, umfassen im allgemeinen 40, 60 oder 80 Landjahrpflichtige und werden von Lager- und Gruppenführern und -führerinnen geleitet. Die Lager unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sie gelegen sind, und werden von Landjahrbezirksführern, die vom Reichserziehungsminister den Regierungspräsidenten als deren Sachbearbeiter für alle inneren Landjahrangelegenheiten zugeteilt sind, betreut. Während die Verwaltung im einzelnen den Ländern obliegt, werden die für die Durchführung grundsätzlichen Richtlinien vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gegeben.

Die Unterhaltungskosten des Landjahres werden vom Staat unter Beteiligung der Gemeinden an den sächlichen Kosten bis zur Höhe eines Vierzigstels der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgebracht. Die Landjahrerzieher zahlen für freie Unterkunft und Verpflegung im Lager 33 RM monatlich, um die sich die Unterhaltungskosten verringern.

E. Die Berufsschule (Fortbildungsschule)

1. Wesen und Aufgaben

Berufsschulen sind Schulen, die pflichtmäßig (zur Zeit in 4 bis 14 Wochenstunden) von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (Lehre) oder in Arbeit befindlichen jungen Menschen, sowie von erwerbslosen oder an- und ausgelernten Jugendlichen besucht werden. Sie setzen dort ein, wo die Ausbildung der Volksschule endet, jedoch sind die zum Landjahr einberufenen Jugendlichen (vgl. oben S. 39) von der Berufsschulpflicht befreit. Während mittlere und höhere Schule in der Regel von der Grundschule (den vier untersten Jahrgängen der Volksschule) abzweigen, übernimmt die Berufsschule die auf den Beruf des Schülers ausgerichtete weitere Pflichtausbildung der aus der Oberstufe der Volksschule entlassenen Jugendlichen sowie derjenigen, die im berufsschulpflichtigen Alter die mittlere oder höhere Schule verlassen und keine Fachschule besuchen. Von der Fachschule unterscheidet sich die Berufsschule insbesondere durch den Pflichtschulcharakter. Auch sind die Fachschulen in der Regel als Vollschulen eingerichtet, während sich die Unterrichtsarbeit der Berufsschulen meist auf einige neben der Berufsarbeit abzuleistende Stunden beschränkt. Die Bezeichnung „Berufsschule" wurde an Stelle der früher (insbesondere für die ländliche Berufsschule) üblichen Bezeichnung „Fortbildungsschule" im Anschluß an die Verhandlungen der Reichsschulkonferenz 1920 eingeführt. Sie entspricht dem wesentlich durch die Berufsarbeit betonten Bildungsziel der Schule. **Aufgabe** der Berufsschule ist es, die praktische Ausbildung der Lehrlinge, Jungarbeiter und anderer in Wirtschaft oder Haushalt tätiger junger Menschen zwischen 14 und

18 Jahren zu ergänzen und an ihrer Erziehung zu nationalsozialistischer Haltung und hochwertiger Leistung mitzuarbeiten.

2. Geschichtliche Entwicklung

Die Anfänge der Berufsschule liegen einmal in den früheren Sonntagsschulen, die den Lehrstoff der Volksschule befestigen und zugleich der christlich-religiösen Erziehung dienen sollten, zum anderen in den Bemühungen um ein berufliches Bildungswesen, wie sie seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zuerst auf landwirtschaftlichem und gewerblichem, später auch auf kaufmännischem und hauswirtschaftlichem Gebiete immer wieder hervortreten. Bedeutsame Meilensteine auf dem Wege dieser Entwicklung sind die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 (deren Bestimmungen über den Besuch der Fortbildungsschule späterhin wiederholt Erweiterungen erfahren haben), die preußischen Grundsätze für die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen von 1876 und die Novelle zum Allgemeinen Berggesetz von 1892. Um 1900 hat sich dann die gegenwärtige Form der Berufsschule allgemein durchgesetzt.

3. Schularten

Die verschiedenen Verhältnisse in Stadt und Land haben dazu geführt, daß sich auf dem Gebiete des Berufsschulwesens zwei bisher deutlich voneinander unterschiedene Schulgruppen entwickelt haben: die vorwiegend auf städtische Verhältnisse zugeschnittenen, in Preußen früher dem Handelsministerium unterstellten gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die (ohne Unterschied der beruflichen Gliederung) für die Fortbildung der ländlichen Bevölkerung bestimmten, in Preußen früher dem Landwirtschaftsministerium unterstellten ländlichen Berufs- (Fortbildungs-) Schulen. Durch das preußische Gesetz vom 29. Juni 1934 (GS. S. 327) ist nunmehr das gesamte Berufs- und Fachschulwesen dem preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstellt und damit der organische Zusammenhang des Berufsschulwesens mit dem Gesamtaufbau des deutschen Schulwesens deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Mit der Bildung des Reichserziehungsministeriums ist die einheitliche Betreuung aller Gruppen des Berufsschulwesens durch den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sichergestellt. Neben den oben erwähnten Gruppen kommen noch die bergmännischen Berufsschulen in Betracht.

4. Der Unterricht

Im Unterricht versucht die Berufsschule ihre Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß sie den Beruf des Schülers in den Mittelpunkt der Schularbeit stellt (Berufskunde, Fachkunde usw.) und von ihm aus die Jugendlichen in das volkliche und staatliche Leben einführt (Gemeinschaftskunde, Staatsbürgerkunde). Im einzelnen vollzieht sich der Unterricht nach den für die einzelnen Schularten an den zuständigen Behörden aufgestellten Lehrplänen. In Preußen gelten: für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen die Lehrpläne vom 1. Juli 1911 (MinBl. d. HandMin. S. 269 ff.), für die ländlichen Berufsschulen die Richtlinien vom 15. Oktober 1936 (RMinAmtsBl. Dtsch. Wiss. S. 468 ff.). Die nationalpolitische Erziehung ist durch Erlaß vom 12. August 1933 und 31. Januar 1934 im Sinne der nationalsozialistischen Anforderungen neu geregelt worden. Pflichtmäßiger Religionsunterricht ist allein in Baden und in Bayern angesetzt. Da der Berufsschulunterricht neben der praktischen Berufsausbildung herläuft, ist ihm naturgemäß ein knappes zeitliches Maß gesetzt, das sich im allgemeinen zwischen vier und vierzehn Wochenstunden bewegt.

5. Schulpflicht

Die Berufsschule ist Pflichtschule. Die Berufsschulpflicht erstreckt sich in der Regel über drei bis vier Jahre, bei den ländlichen Fortbildungsschulen auf zwei Jahre nach

Verlassen der Volksschule. Sie beruht auf Orts- oder Kreissatzung, die sich auf den § 120 der Reichsgewerbeordnung bzw. für Preußen auch auf das Gesetz betreffend die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 stützt. Manche Länder (Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, Oldenburg, Hamburg, Lippe) haben die Berufsschulpflicht durch Landesgesetz festgelegt. Von sämtlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren werden zur Zeit in Deutschland rund 50 v. H. durch die Berufsschule erfaßt. Weitere 25 v. H. besuchen höhere Schulen oder Fachschulen und sind damit berufsschulfrei. Die restlichen 25 v. H. sind zur Zeit noch ohne schulische Betreuung. Sie wohnen meist auf dem flachen Lande.

Eine einheitliche Regelung der Berufsschulpflicht für das ganze Reich unter möglichst vollständiger Erfassung der berufsschulpflichtigen Jahrgänge ist eine der wichtigsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung des Reichs.

Für die Gestaltung des ländlichen Berufsschulwesens sind bereits durch den Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. September 1935 (RMinAmtsbl. S. 413) den Unterrichtsverwaltungen der Länder grundlegende Richtlinien mitgeteilt. Danach soll der pflichtmäßige Besuch der ländlichen Berufsschule grundsätzlich zwei Jahre dauern. Der Unterricht findet Sommer und Winter durchgehend statt und umfaßt 160 Stunden jährlich. Die Schulpflicht für Mädchen kann auf ein Jahr verkürzt werden. Die Gesamtstundenzahl beträgt auch dann 320.

6. Schulgeld und Schulunterhaltung

Ein Schulgeld wird an der Berufsschule als einer Pflichtschule grundsätzlich nicht erhoben. Ausnahmen sind nur unter besonderen Voraussetzungen vorgesehen, so in Preußen bei freiwilligem Schulbesuch und bei ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen dann, wenn der Schüler in keinem Arbeitsverhältnis steht. Die Unterhaltungskosten werden somit von den Schulträgern aufgebracht. Als solche kommen neben den Gemeinden (Gemeindeverbänden) insbesondere Berufskörperschaften in Betracht (Innungen, Handwerkskammern), in Zukunft auch ergänzend die Deutsche Arbeitsfront. Private Berufsschulen werden in Form der für den Gefolgschaftsnachwuchs eines Betriebs eingerichteten Werkschulen von einer Reihe industrieller und kaufmännischer Großbetriebe unterhalten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können in Preußen die Hälfte der durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten von dem Arbeitgeber erheben (Berufsschulbeiträge). Der Staat beteiligt sich, sofern er nicht — wie in den süd- und mitteldeutschen Ländern oder das Reich im Saarlande — die persönlichen Kosten ganz übernimmt, lediglich durch Zuschüsse, die sich nach der Schülerzahl richten und in Preußen gegenwärtig 12 RM je Kopf des Schülers betragen. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten liegt in den Händen der Schulträger. Die Mitwirkung der für die Berufsschule maßgeblichen Wirtschaftskreise ist durch die Berufung örtlicher Beiräte sichergestellt. Dabei handelt es sich um ehrenamtliche Berater, die dem Leiter des Schulträgers bei wichtigen Angelegenheiten der Schulverwaltung beratend zur Seite stehen (vgl. für Preußen Gesetz vom 26. März 1935, GS. S. 35, nebst Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1935, MinBlDtschWiss. S. 442).

F. Die Fachschule

I. Wesen und Aufgaben

Fachschulen sind die der besonderen Berufsausbildung dienenden Schulen, die freiwillig, und zwar nur mit ausreichender praktischer Berufsausbildung besucht werden können, und deren Lehrgang mindestens zwei Halbjahrskurse mit Ganztagsunterricht oder in der Regel insgesamt 1200 Unterrichtsstunden umfaßt, und die nicht als Hochschulen anerkannt sind. Die Fachschulen erheben als Wahlschulen Schulgeld. Ihre

Aufgabe ist es, technisch-wirtschaftliches wie beruflich notwendiges allgemeines und staatsbürgerliches Bildungsgut für die verschiedenen Berufe zu vermitteln. Mit der Entfaltung von Technik und Wirtschaft hat die Entwicklung der technischen und kaufmännischen Schulen im allgemeinen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eingesetzt, etwas später die des landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulwesens. Dabei hat sich entsprechend der Vielfältigkeit des Berufslebens eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Schularten und Schulformen herausgebildet. Diese liegt in der unmittelbaren Ausrichtung auf die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens begründet; ist doch Berufsnähe ein Haupterfordernis jeder guten Fachschule.

II. Umfang des Fachschulwesens und die wichtigsten Schularten

Welche Bedeutung das Fachschulwesen für die deutsche Wirtschaft in der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Entwicklung bereits gewonnen hat, ergibt sich schon aus seinem Umfang. Die Zahl der öffentlichen und privaten Fachschulen im Reich beträgt insgesamt 1015; davon entfallen auf Bergbau 13, Baugewerbe 33, Handwerk und Kunstgewerbe 41, Metallindustrie 80, Textilindustrie 36, Seefahrt 10, Landwirtschaft 717, Spezialberufe 85. Hierzu treten noch die erweiterten Fachschulen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe, die zum Verwaltungsbereich des Reichskriegsministeriums bzw. des Luftfahrtministeriums gehören, die der Forstverwaltung unterstellten Forstschulen und die von der Polizeiverwaltung betreuten Polizeischulen. Die nähere Darlegung ihrer Verhältnisse würde jedoch über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen.

Im einzelnen ist über die Hauptgruppen der Fachschulen zu sagen:

1. Technische Fachschulen

Bei den technischen Fachschulen sind zu unterscheiden:

a) Höhere Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau (meist staatlich) zur Ausbildung selbständiger Baugewerbetreibender, Bautechniker und Bauführer (fünf Halbjahre; mindestens erforderlich gute Volksschulbildung, Aufnahmeprüfung, zwei Jahre handwerkliche Praxis). Einigen von ihnen sind Lehrgänge für Vermessungstechniker (zwei Semester), Installations- und Heizungstechniker (vier Semester) angegliedert. Rein handwerklichen Zielen dienen die Bauhandwerkerschulen (Württemberg) und die Meisterschulen für Bauhandwerker (Bayern).

b) Unter den Schulen für die Metallindustrie betreiben die Ausbildung im Maschinenwesen und in der Elektrotechnik nach festumrissenem Lehrplan: höhere Lehranstalten für Ingenieure (fünf Semester) und Fachschulen für Werkmeister und technische Hilfskräfte (Volksschule, vier Jahre Praxis). Neben diesen meist staatlichen oder städtischen, neuerdings oft auch durch Lehrgänge für Luft- und Kraftfahrwesen erweiterten Anstalten bestehen Sonderschulen für Feinmechanik, Hüttenwesen, Chemotechnik, für die verschiedenen Zweige des Installationswesens und für die Sonderbedürfnisse örtlicher Industrien. In freierem Unterricht behandeln zahlreiche städtische oder private Techniken die eben genannten und andere Lehrgebiete.

c) Für die Textilindustrie bestehen höhere Fachschulen für Fabrik- und Betriebsleiter und Fachschulen für Werkmeister, Betriebsbeamte, Musterzeichner. Der Unterricht, mit praktischer Übung hier eng verbunden, ist vielfach nur auf die Sonderbedürfnisse des Bezirks, bisweilen auch auf Färberei eingestellt.

d) Handwerkerschulen (früher Kunstgewerbeschulen) haben die Aufgabe, in den formenden Handwerkerberufen die Gesellen (nur solche werden im allgemeinen aufgenommen) in technischer und formaler Beziehung in vier bzw. sechs Semestern zu wirklichen Meistern und Könnern ihres Faches heranzubilden. In ihrem Rahmen befinden sich in verschiedener Zusammensetzung die Abteilungen der Maler, Tischler,

(Schreiner), Keramiker (Töpfer), Email- und Glasarbeiter, Bildhauer und Steinmetzen, Kunstschmiede und Schlosser, Gold-, Silberschmiede und Edelsteinarbeiter, der Graphiker und des Buchgewerbes, ferner die Abteilungen der Damenschneiderinnen, Modezeichnerinnen, Musterzeichnerinnen, Weberinnen und ähnlicher weiblicher Berufe. Auf nur ein Berufsgebiet beschränken sich zehn Anstalten. Zu handwerklichen und technischen Frauenberufen bereiten zum Teil auch Mädchen-Gewerbeschulen vor. Ein weiterer Ausbau ist hier vorgesehen.

2. Kaufmännische Fachschulen

An kaufmännischen Fachschulen gibt es in Preußen Handels- und höhere Handelsschulen (diese mittlere Reife fordernd) mit ein- bis zweijährigem Lehrgang. In Sachsen und Süddeutschland sind die höheren Handelsschulen der höheren Schule mit dem Ziel der O-II-Reife eingegliedert; einigen dieser Anstalten ist noch eine dreiklassige Wirtschaftsoberschule aufgesetzt.

3. Bergschulen

Die von der bergbautreibenden Industrie unterhaltenen, von den Oberbergämtern überwachten Bergschulen führen zwei- bis dreijährige Lehrgänge zur Ausbildung von Steigern für die verschiedenen Bergbauzweige durch (erforderlich: Alter mindestens 20 Jahre, drei- bis fünfjährige Bergwerkspraxis, Aufnahmeprüfung). Zur Vorbereitung dienen Bergvorschulen (ein bis zwei Jahre), zur Fortbildung zum Obersteiger oder Betriebsführer Oberklassen (ein bis eineinhalb Jahre). Schulgeld wird im allgemeinen nicht erhoben.

4. Seemännische Fachschulen

Seemännische Fachschulen (überwiegend staatlich) sind die Seefahrtschulen zur Ausbildung der Seesteuerleute und Schiffer für die Handelsflotte (in Lehrgängen verschiedener Dauer) wie der Küstenschiffer und Sportsegler, ferner die Seemaschinisten-, Schiffsingenieur- und höheren Schiffsingenieurschulen, die zum Teil maschinentechnischen Lehranstalten angegliedert sind.

5. Landwirtschaftliche Fachschulen

An landwirtschaftlichen Fachschulen haben sich die nachfolgenden Schularten herausgebildet, die durch die nationalsozialistische Schulverwaltung eine besondere Förderung erfahren haben.

a) Die Landwirtschaftsschulen

Die Vorläufer der Landwirtschaftsschulen sind die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen und das landwirtschaftliche Wanderlehrwesen. Sie haben sich aus den Winterschulen, später „landwirtschaftliche Schulen" und schließlich „Landwirtschaftsschulen" genannt, entwickelt. Ursprünglich nur für Knaben vorgesehen, sind heute bereits einer großen Zahl von Schulen Mädchenabteilungen angegliedert. Der Unterricht wird nur im Winter erteilt und erstreckt sich für die Knaben über zwei, für die Mädchen über ein oder zwei Halbjahre. Im Sommer sind die Lehrer der Landwirtschaftsschulen als Wirtschaftsberater der Bauern tätig.

b) Die höheren Landbauschulen

Die höheren Landbauschulen sind aus den früheren Seminaren für Landwirte (später Höhere Lehranstalten für praktische Landwirte genannt) hervorgegangen. Sie geben Bauern und Landwirten die Möglichkeit, die bereits erworbenen Kenntnisse für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufs in einem einjährigen Lehrgang zu erweitern.



c) Die Landfrauenschulen

Die ersten ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen (Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen, Wirtschaftliche Frauenschulen) wurden Ende des vorigen Jahrhunderts eingerichtet. Seitdem ist das Schulwesen ständig im Wachsen begriffen. Im Jahre 1935 ist das ländlich-hauswirtschaftliche Schulwesen für das ganze Reich neu organisiert worden. Neben den Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen gibt es:

1. Einklassige Landfrauenschulen mit Internat, verbunden mit landwirtschaftlichen Betrieben. Die Lehrgänge dauern ein Jahr.
2. Zweiklassige Landfrauenschulen mit abschließender Staatsprüfung im Landwirtschaftlichen Haus-Werk. Die Lehrgänge in der Unterklasse und in der Oberklasse dauern je ein Jahr. Aufnahme in die Oberklasse setzt mittlere Reife und das Bestehen der Landwirtschaftlichen Hauswerkprüfung voraus.

d) Die Gärtnerischen Fachschulen

Sie dienen der Fachausbildung des selbständigen Gärtners sowie des Beamten und Angestellten der Gartenbauverwaltungen und umfassen 2 bis 4 Semester. Vier dieser Anstalten sind mit Forschungsinstituten verbunden.

e) Die Kulturbauschulen

Die Wiesenbauschulen Siegen und Suderburg wurden in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet. Ihr Lehrziel war die Heranbildung gewerbsmäßiger Wiesenbauer. Der Staat und die Kommunalverbände nahmen sich der Entwicklung der Schulen an, Abgangsprüfungen wurden eingeführt, Neugründungen in Schleusingen und Königsberg folgten. Das Lehrziel der Schulen wurde vereinheitlicht und erweitert, die Kulturbautechniker- und Kulturbaumeisterprüfung eingeführt und die Schulen als Kulturbauschulen (höhere Fachschulen) auf Grund der Bestimmungen vom 24. Dezember 1928 staatlich anerkannt. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

6. Haushaltungsschulen

Der allgemeinen hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen Haushaltungsschulen und (aufbauend auf mittlerer Reife und längerer Praxis) Lehrgänge für Haushaltspflegerinnen; zu Helferinnen in der Familie bilden die Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnenlehrgänge.

7. Schulen für soziale Berufe

a) An Volkspflegeschulen findet die Ausbildung staatlich anerkannter Volkspfleger(innen) (früher Wohlfahrtspfleger[innen]) statt. Die Ausbildungszeit beträgt vier Jahre und setzt mittlere Reife sowie vierjährige Praxis in Kranken- und Jugendpflege, für Volkspflegerinnen auch Säuglingspflege voraus.

b) Die sozialpädagogischen Seminare bilden in einem zweijährigen, aus Zweckmäßigkeitsgründen zumeist an eine höhere Mädchenschule angegliederten Lehrgange Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aus, die alsdann nach dreijähriger Praxis und nach einem weiteren einjährigen Lehrgang die Prüfung als Jugendleiterinnen ablegen können.

III. Der Unterricht

Angesichts der besonderen Aufgaben jeder Fachschulart läßt sich nur wenig Gemeinsames über den Unterricht sagen. Immerhin hat sich bei aller Vielseitigkeit der Lehrziele für manche Schulgruppen eine weitgehende Angleichung der Lehrpläne erreichen lassen. So bei den höheren Lehranstalten des Bau- und Maschinen-



wesens (vgl. hierzu die „Reichsgrundsätze für die einheitliche Ausrichtung der Fachschulen für das Bau- und Maschinenwesen", RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 517). So ferner bei den vom Reichsbeauftragten für das Seefahrtschulwesen überwachten seemännischen Schulen. Die kaufmännischen Fachschulen waren es, die 1916 in Preußen neben dem fachlichen auch den staatsbürgerkundlichen Unterricht aufnahmen und ihm die Verbundenheit des Berufs mit Volk und Heimat zugrunde legten, eine Maßnahme, die dann von den anderen Fachschulen übernommen worden ist. Die körperliche Ertüchtigung ist an allen in das Reichsfachschulschaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen jetzt den laut Reichsverordnung vom 6. Oktober 1934 gebildeten örtlichen Fachschulschaften übertragen, die weltanschauliche Schulung nach den Vorschriften der Verfassung der deutschen Fachschulschaft vom 7. Februar 1934 dem NS Deutschen Studentenbund anvertraut. Der Einbau beider Organisationen in das Leben der Fachschule hat die Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden auf eine neue Grundlage gestellt. Von jeher haben sich die Anstalten angelegen sein lassen, durch straffe Schulordnung im Sinne von Pünktlichkeit und Ordnungsliebe und durch ganz exakte Leistungen, wie das Leben sie fordert, erzieherisch zu wirken.

IV. Unterhaltung und Verwaltung

Als Schulträger öffentlicher Fachschulen kommen neben Reich, Ländern und Gemeinden auch zahlreiche sonstige öffentliche Körperschaften in Betracht, insbesondere die Innungen, die Handwerks- und Industrie- und Handelskammern sowie der Reichsnährstand. Daneben sind private Fachschulen zugelassen. Das Schulgeld schwankt nach Lehrziel und Schulart in weiten Grenzen; bei den öffentlichen Anstalten setzt seine Bemessung erhebliche Zuschüsse voraus. Im einzelnen sind Unterrichtsbetrieb und Verwaltung der Fachschulen, auch der privaten, die nur mit behördlicher Genehmigung betrieben werden dürfen, durch Vorschriften der zuständigen Ministerien weitgehend geregelt.

Zweiter Abschnitt

Die Lehrer

1. Allgemeines

Träger der Erziehungsarbeit in den Schulen ist die Lehrerschaft. Auf ihren Schultern ruht der wesentlichste Teil der Verantwortung für die Erfüllung der den Schulen gesetzten Aufgaben und für die lebendige Vergegenständlichung der neuen Sinndeutung der gesamten Erziehung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. Der Lehrer des Dritten Reiches ist nicht nur Vermittler von Stoff, sondern gleichzeitig Kamerad und Führer der ihm anvertrauten Jugend. Es ist daher verständlich, daß die nationalsozialistische Neuordnung des gesamten Schulwesens nicht bei der Umänderung von Stoffplänen, sondern beim Erzieher selbst und seiner Neuausrichtung ihren Anfang genommen hat. In dieser Hinsicht hat einmal eine strenge Handhabung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Ausschaltung der für eine Erziehungsarbeit aus dem Geiste der neuen Zeit ungeeigneten Kräfte besorgt. Sodann aber hat eine nationalpolitische Schulung in weitem Umfange dafür Sorge getragen, daß die verbleibenden Kräfte diesen neuen Geist wirklich lebendig in sich aufnahmen, um ihn nun in der täglichen Arbeit der Schule weitertragen zu können. Hier haben die Bemühungen der Schulverwaltung eine besondere Unterstützung und reiche Anregung in der fortlaufenden, tätigen Schulungsarbeit des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, der alle Arten von Lehrern umfassenden nationalsozialistischen Einheitsorganisation des deutschen Erzieherstandes, erfahren.

Rechtlich unterscheidet sich die Stellung der im öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer von derjenigen der Lehrer an Privatschulen. Sind diese, soweit sie nicht



aus dem öffentlichen Dienst beurlaubt sind, in der Regel Privatangestellte bzw. selbständige Schulunternehmer, so haben jene die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Sie sind daher als Beamte anzusehen und unterliegen den Bestimmungen der Dienststrafgesetze ebenso wie dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Auch für Lehrer sind demgemäß die Vorschriften über die Erfordernisse arischer Abstammung und politischer Zuverlässigkeit, über das Genehmigungsbedürfnis von Nebentätigkeiten, über das Ausscheiden von Beamtinnen im Falle der Heirat sowie über das für eine planmäßige Anstellung von weiblichen Kräften erforderte Alter von 35 Jahren anzuwenden. Ebenso gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Versetzbarkeit und die Altersgrenze auch für die Lehrer, letztere jedoch in Preußen mit der Maßgabe, daß die Altersgrenze beim 62. Lebensjahr liegt.

Die Frage, wieweit es sich bei den Lehrern um unmittelbare oder mittelbare Beamte, insbesondere Kommunalbeamte handelt, ist nach den einzelnen Landesrechten verschieden zu beantworten. Die festangestellten Lehrer an den staatlichen Schulen jeder Art sind überall unmittelbare Staatsbeamte. Hierzu sind in Preußen auch die Volksschullehrer zu rechnen. Umstritten ist in Preußen die Stellung der Lehrer anderer Schulen (der Berufs-, Mittel-, Fach-, höheren Schulen), soweit sie von Gemeinden oder anderen nichtstaatlichen Unterhaltsträgern getragen werden. Sie werden entweder auch als unmittelbare Staatsbeamte oder als mittelbare Staatsbeamte oder als Kommunalbeamte eigener Art angesehen. Praktisch hat die Streitfrage kaum Bedeutung. In anderen Ländern ist zum Teil die Eigenschaft als Kommunalbeamte unbestritten.

2. Die Lehrer an Volksschulen

Die Ausbildung der Volksschullehrer ist in allen deutschen Ländern (bis auf Thüringen) nach preußischem Vorbilde übereinstimmend geregelt und vollzieht sich auf den Hochschulen für Lehrerbildung, deren Besuch das Reifezeugnis voraussetzt. Zur stärkeren Bindung an die Kräfte des landschaftlichen Raumes sind diese Hochschulen tunlichst aus den Großstädten auf das Land — die künftige Wirkungsstätte der meisten Volksschullehrer — verlegt worden. Das Studium dauert vier Semester und schließt mit der Ablegung der 1. Lehrerprüfung. Dann treten die „Schulamtsbewerber" in die praktische Schularbeit. Es folgt die 2. Lehrerprüfung nach einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Volksschuldienst. Für die Vorbildung der technischen Lehrkräfte (Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, der Hauswirtschaftskunde, Turnlehrerinnen) bestehen besondere Bestimmungen und für die 1. Prüfung eine besondere Ordnung.

Die Anstellung der Volksschullehrer erfolgt erst nach einer längeren außerplanmäßigen Dienstzeit (in Preußen fünf Jahre). In Preußen wird ein Teil der Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar angestellt; für den übrigen Teil steht dem Schulverbande das Wahlrecht zu. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, die sie anstellt.

Die Besoldung und die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind meist durch besondere Gesetze geregelt (in Preußen: Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 [GS. S. 125] mit späteren Änderungen). Das Verhältnis zum Schulleiter und zu den Kollegen ordnet eine Dienstanweisung. In Preußen gilt (unter Beseitigung aller früheren, demokratisierenden Bestimmungen) der Erlaß über die Schulleitung vom 3. April 1934 — U II A Nr. 3151/33 —, der dem Schulleiter (Rektor, Hauptlehrer) die alleinige Verantwortung für die Führung der Schule überträgt und die Lehrkräfte zur Zusammenarbeit in kameradschaftlichem Geist verpflichtet.



3. Die Mittelschullehrer

Den wissenschaftlichen Unterricht an Mittelschulen dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen erworben oder die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben. Die Lehrer und Lehrerinnen der Musik, des Zeichnens, der Leibesübungen, der Nadel- und Gartenarbeit, der Hauswirtschaftskunde und des Werkunterrichts sollen in der Regel eine besondere Vorbildung für diese Fächer besitzen. Die Anstellung erfolgt durch den Unterhaltsträger und bedarf der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die endgültige Anstellung ist in Preußen erst nach einer Dienstzeit von fünf Jahren zulässig.
Die Besoldung ist in Preußen durch das Mittelschullehrerbesoldungsgesetz vom 30. April 1928 (GS. S. 694), die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung durch das Gesetz vom 11. Juni 1894 (GS. S. 764) geregelt. Die sonstigen Dienstverhältnisse regelt die Dienstanweisung vom 1. Mai 1926 (ZBlB. S. 209).

4. Die Lehrer an höheren Schulen

Die Beschäftigung und Anstellung als Lehrer einer höheren Schule setzt in der Regel ein achtsemestriges Studium an einer deutschen Universität und die Ablegung einer wissenschaftlichen und praktischen Prüfung voraus. Die ersten beiden Semester sind nach der Neuordnung des Jahres 1936 an einer Hochschule für Lehrerbildung zu verbringen. Die Absolventen der wissenschaftlichen Prüfung treten als „Studienreferendare" in den Vorbereitungsdienst, den die Pädagogische Prüfung vor dem Pädagogischen Prüfungsamt abschließt, nach deren Bestehen der Prüfling zum Studienassessor ernannt wird. Bei den künstlerischen Fächern (Zeichnen und Musik) tritt an die Stelle der wissenschaftlichen Prüfung die ihr gleichstehende Prüfung für das künstlerische Lehramt.
Außer den akademisch vorgebildeten Lehrern unterrichten an den höheren Schulen auch nicht akademisch gebildete Lehrer, für die innerhalb des Deutschen Reichs keine einheitliche Amtsbezeichnung besteht (Oberschullehrer, Studienlehrer, Präzeptoren, Reallehrer usw.).
Die Studienassessoren können nach Ablauf einer verschieden geregelten Anwärterdienstzeit als Studienräte (in Bayern auch Studienprofessoren, in Baden Professoren) angestellt werden. Wegen der durch den Geburtenrückgang bedingten Schrumpfung des höheren Schulwesens sind die Anstellungsverhältnisse für die Studienassessoren zur Zeit wenig günstig. Die Unterrichtsverwaltung ist jedoch bemüht, durch Austausch und Umwandlung von Stellen eine Besserung der Lage herbeizuführen.
Die Lehrer an staatlichen höheren Schulen erhalten ihre Bezüge nach den staatlichen Besoldungsordnungen. Für die Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind durch das preußische Studienratsgleichstellungsgesetz vom 20. Mai 1929 (GS. S. 51) die meisten für die Lehrer an staatlichen Schulen geltenden Bestimmungen für anwendbar erklärt. Das dienstliche Verhältnis zwischen Schulleiter ([Ober-] Studiendirektor) und Lehrern ist durch Dienstanweisung geregelt.

5. Die Lehrer an Berufsschulen

Der Unterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen wird durchweg nebenher von Volksschullehrern erteilt. An den meisten übrigen Berufsschulen erteilen besonders vorgebildete Berufsschullehrer den Unterricht. Die Ausbildung ist im Reiche nur für die an den kaufmännischen Berufsschulen tätigen Handelslehrer einheitlich geregelt. Sie erfolgt durch ein mit der Diplomprüfung abschließendes Studium von sechs Semestern an einer Handelshochschule oder einer wirtschaftlich-sozialwissenschaftlichen Fakultät einer Universität mit anschließendem praktisch-pädagogischen Jahr. Der Ausbildungsgang der Gewerbelehrer(innen) ist verschieden. Wichtigste Voraussetzung ist eine ausreichende berufspraktische Ausbildung. An sie schließt in Preußen ein viersemestriger Besuch des Berufspädagogischen Instituts mit nachfolgendem praktisch-

pädagogischen Jahr an. In anderen Ländern erfolgt die Ausbildung an der Technischen Hochschule (Baden), der Universität (Thüringen) oder der Hochschule für Lehrerbildung (Hamburg). Reichseinheitliche Bestimmungen für die Ausbildung aller Berufsschullehrer (Gewerbe- und Handelslehrer) sind geplant. Mit der festen Anstellung ist die Amtsbezeichnung Handelsoberlehrer oder Gewerbeoberlehrer verbunden. Die Schulleitung liegt in der Hand des Leiters (Direktors), dem gegebenenfalls außer einem Stellvertreter Fachvorsteher zur Seite stehen.

6. Die Lehrer an Fachschulen

Als Lehrer an Fachschulen wirken tüchtige Fachleute. Im einzelnen bestehen Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen Schularten wie zwischen den Ländern. Eine Vereinheitlichung der Ausbildung hat der nationalsozialistische Staat bei Lehrern und Lehrerinnen an den landwirtschaftlichen Fachschulen gebracht. Die Landwirtschaftslehrer sind Diplomlandwirte mit mehrjähriger Berufspraxis, die eine durch die Ausbildungsordnung vom 28. Januar 1936 (MinBl. S. 95 ff.) geregelte einsemestrige pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Lehrerbildung erfahren. Die Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde erhalten eine zweijährige Ausbildung, die die mittlere Reife und die Staatsprüfung im bäuerlichen Hauswerk voraussetzt und sich in einen einjährigen Lehrgang an einer Hochschule für Lehrerinnenbildung und eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung gliedert (Ausbildungsordnung vom 10. Januar 1935, MinBl. S. 196, und Erlaß vom 29. Januar 1936, MinBl. S. 100). Die (Ober-) Studienräte und (Ober-) Studiendirektoren der Technischen Fachschulen sind ausgesuchte Kräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Dipl.-Ing.) und mehrjähriger Praxis, die ihre pädagogische Eignung in einem Probejahr nachzuweisen haben. An den Handwerkerschulen unterrichten Professoren als Leiter der Entwurfsklassen, Studienräte und Fachlehrer, die auf Grund bewiesener Leistung berufen werden. An den Handels- und höheren Handelsschulen unterrichten Handelsoberlehrer (in Württemberg Handelsschulräte, in Baden und Hamburg Studienräte).

Dritter Abschnitt

Die Schulaufsicht

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Dieser Satz ist im weitesten Sinne zu verstehen. Die Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die öffentlichen wie auf die privaten Schulen, und unter ihr ist nicht nur die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen, sondern die gesamte Verwaltung der mit dem Schulwesen verbundenen Angelegenheiten in übergeordneter Instanz zu verstehen. Grundsätzlich ohne Unterschied der Schulträger steht dem Staate die vollständige Bestimmungsgewalt über das Schulwesen zu, der die Schulträger ebenso wie Schulleiter und Lehrer unterworfen sind. Diese Aufsicht und Verwaltungsführung erfaßt sowohl die inneren wie die äußeren Schulangelegenheiten. Die Kirchen sind damit von der Schulaufsicht ausgeschlossen. An der Aufsicht werden jedoch, insbesondere bei den Volksschulen, die Gemeinden in beschränktem Umfange neben dem Staate beteiligt. Die Ausübung der Schulaufsicht erfolgt im Rahmen der Gesetze durch Einzelanordnungen oder allgemeine Verwaltungsbestimmungen. Als einem Teile der Landesverwaltung stehen ihr zur Durchführung ihrer Maßnahmen alle Zwangsmittel zu, die der Landesverwaltung gegeben sind. Einer Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen ihre Maßnahmen nur, soweit solches ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

Oberste Schulaufsichtsbehörde im Reich ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Unter seiner Führung wird die Schulaufsicht in den ein-



zelnen Ländern durch die Landesunterrichtsbehörde geführt, in den größeren Ländern also durch den Unterrichtsminister (in Preußen: Preußischer Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung). In einer Reihe von Ländern sind unter der Landesunterrichtsbehörde wieder besondere Mittel- oder Kreisbehörden zur Ausübung der unmittelbaren Aufsicht bestellt. Die weitestgehende Gliederung findet sich naturgemäß in Preußen. Hier steht die folgende Regelung, deren Einzelheiten in erster Linie die Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 (GS. S. 283) nebst den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Ausführungsanweisungen ergibt.

a) Die Aufsicht über die Volksschulen führt in unterster Instanz im allgemeinen der Kreisschulrat. Neben ihm nimmt der Landrat bei den Schulverbänden kreisangehöriger Gemeinden einen bestimmten Teil der Schulaufsicht wahr, der die äußeren Schulangelegenheiten, also Erbauung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulen sowie Verwaltung des Schulvermögens betrifft und als „Schulverbandsaufsicht" bezeichnet wird. In einigen Bezirken sind versuchsweise Kreisschulrat und Landrat zu einem „Kreisschulamte" vereinigt. Über den genannten Kreisbehörden steht der Regierungspräsident, dem in einer „Abteilung für Kirchen und Schulen" zumeist unter Leitung eines Regierungsdirektors (Ober-) Regierungs- und Schulräte als schulfachliche Sachbearbeiter zur Seite stehen. Auf einer Reihe besonders wichtiger Gebiete übt der Regierungspräsident statt der Kreisbehörden die erstinstanzliche Schulaufsicht unmittelbar aus.

b) Die Regelung bei den mittleren Schulen entspricht der für die Volksschulen getroffenen Regelung weitgehend, nur daß die besonderen Befugnisse des Landrats entfallen und in besonders starkem Maße die unmittelbare Heranziehung der Geschäfte zum Regierungspräsidenten erfolgt ist.

c) Bei den Berufsschulen ist zu unterscheiden: die ländlichen Berufs- (Fortbildungs-) Schulen unterstehen der Aufsicht des Kreisschulrats, der sich bei den Mädchenschulen der Unterstützung einer „Kreisfachberaterin" bedient. Über die übrigen Berufsschulen führt der Regierungspräsident die Aufsicht unmittelbar, dem ein oder mehrere (Ober-) Regierungs- und Gewerbeschulräte beigegeben sind. Unter ihm werden „Revisoren" zur Ausübung gewisser Aufsichtsbefugnisse auf bestimmten Fachgebieten aus der Zahl der Leiter und Lehrer der Berufsschulen ernannt. Die Aufsicht über Bergschulen liegt hiervon abweichend beim Oberbergamt.

d) Die Fachschulen werden vom Regierungspräsidenten beaufsichtigt. Bearbeiter ist der Regierungs- und Gewerbeschulrat; nur für die bäuerlichen Fachschulen wird in der Regel ein Beamter der Landesbauernschaft mit der Bearbeitung betraut.

e) Die Aufsicht über die Höheren Schulen führt unmittelbar der Oberpräsident (früher das Provinzialschulkollegium), bei dem — zumeist unter Leitung eines Regierungsdirektors — eine „Abteilung für das höhere Schulwesen" mit Oberschulräten als schulfachlichen Sachbearbeitern eingerichtet ist.

Vierter Abschnitt

Körperliche Erziehung

Durch die im Herbst 1934 erfolgte Errichtung des Amtes für körperliche Erziehung im Reichserziehungsministerium hat Reichsminister Rust der Tatsache, daß im nationalsozialistischen Staat die körperliche Erziehung ein untrennbarer und sogar entscheidender Teil der Gesamterziehung der Jugend ist, Rechnung getragen.

Das Amt für körperliche Erziehung gliedert sich in zwei Abteilungen, deren erstere vorwiegend die Ausbildung und Schulung der Turnlehrer bzw. der Lehrerschaft überhaupt zur Aufgabe hat, während die zweite Abteilung die körperliche Erziehung der Jugend selbst betreut. Da die Leibesübungen nach nationalsozialistischer Auffassung

nicht nur ein Mittel zur Hebung der Volkskraft und Volksgesundheit, sondern in noch höherem Grade ein politisches Erziehungsmittel sind, versteht es sich von selbst, daß auch die Angelegenheiten der Wehrerziehung, soweit sie die Schulen und Hochschulen betreffen (Wehrmachtsdienst und Arbeitsdienst der Abiturienten und Studenten, Pflege der Luftfahrt in den Schulen, Luftschutz, Geländesport), zu dem Aufgabenbereich des Amtes für körperliche Erziehung gehören.

Unter den durch das Amt für körperliche Erziehung seit Ende 1934 getroffenen Maßnahmen sind besonders folgende zu nennen:

1. Ausbau der Hochschulinstitute für Leibesübungen an den Universitäten zu Zentren der körperlichen Erziehung in der betreffenden Provinz (Land). Umwandlung der Institutsleiterstellen in Regierungsrats- bzw. Oberregierungsratsstellen. Übernahme der ehemaligen Geländesport-Führerschule Neustrelitz des Chefs des Ausbildungswesens in das Berliner Hochschulinstitut für Leibesübungen zwecks Durchführung besonderer Aufgaben.

2. Festlegung der Aufgaben der Hochschulinstitute für Leibesübungen durch die Hochschulsportordnung vom 30. Oktober 1934 (R U III 66) bzw. vom 24. April 1935 (K I 166):

a) Durchführung der dreisemestrigen Grundausbildung für alle Studierenden; Regelung des freiwilligen Sportbetriebes und des Wettkampfwesens der Studenten.

b) Neuordnung der Turnlehrerausbildung. Im Mittelpunkt steht die im 3. und 4. Studiensemester stattfindende einjährige Lehrerausbildung, die mit dem Prüfungslager und der Vorprüfung abschließt. Die Lehrbefähigung für körperliche Erziehung wird alsdann durch die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in dem Fach körperliche Erziehung erworben.

c) Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Lehrer aller Arten zwecks Überholung der Lehrerschaft. Weitere Lehrgänge für andere Teilnehmerkreise: Bund deutscher Mädchen, Hitlerjugend, Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, Landjahrerzieher, Fachschulen. (Im Jahre 1935 nahmen an den Fortbildungs- und Schulungslehrgängen der preußischen Hochschulinstitute für Leibesübungen einschließlich der Führerschule in Neustrelitz etwa 11 000 Männer und Frauen teil. Diese Zahl wird sich im laufenden Jahre noch erheblich steigern.)

3. Einführung einer zusätzlichen Turnstunde an den höheren Knabenschulen des Reichs aus Reichsmitteln. Die zusätzliche Turnstunde dient vornehmlich der Ausbildung im Schwimmen, Fußball und Boxen. Zwecks Einsatzes von jungen Lehrkräften für diese Turnstunde wurden 1600 teilweise beschäftigungslose Studienassessoren an den Hochschulinstituten für Leibesübungen und an der Führerschule in Neustrelitz in mehrwöchigen Lehrgängen geschult.

4. Schaffung von Dezernentenstellen für körperliche Erziehung (Oberregierungsräte) bei den Oberpräsidien.

5. Neuregelung der Aufgaben der Jugendpflege (Ertüchtigung statt Fürsorge!).

a) Einrichtung von Dezernentenstellen für Jugendpflege und körperliche Erziehung bei den Regierungspräsidenten.

b) Einsetzung von Kreisjugendwarten (-innen) in den Kreisen.

6. Grundlegende Regelung der Pflege der Luftfahrt an den Schulen durch den Erlaß vom 17. November 1934, U R III 10. 1.

7. Herausgabe der neuen Richtlinien für das Turnen an den Knabenschulen.

8. Schaffung einer Prüfungsordnung für die Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf, die damit in den Erzieherberuf eingegliedert werden.



9. Errichtung des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung.

10. In Vorbereitung befindet sich die Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in dem Fache Leibesübungen und körperliche Erziehung.

Aus Mitteln des Amtes für körperliche Erziehung wurden ferner zahlreiche Bauvorhaben auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung finanziert bzw. gefördert. So sind im Rechnungsjahr 1935/36 etwa 2 100 000 RM für Übungsstätten, Jugendheime und Jugendherbergen ausgeworfen worden, davon 1 250 000 für Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder und Sportgeräte, 736 000 für Jugendheime und 120 000 für Jugendherbergen. An größeren Vorhaben des laufenden Jahres sind zu erwähnen: Turnhallen, Sportplatz und Sportheim des Hochschulinstituts für Leibesübungen Breslau (etwa 500 000 RM); Turnhalle und Sportplatz des Hochschulinstituts für Leibesübungen Göttingen (300 000 RM); Sportheim der Universität Münster (50 000 RM); Umbau der Palästra Albertina in Königsberg (200 000 RM); Sportheim der Universität Bonn (20 000 RM); Ruderheim der Universität Marburg (60 000 RM).

1. Hypothek auf dem üblichen Finanzierungswege leicht zu erlangen sein dürfte, stehen dem Baubeginn, den der Führer auf 1939 festgelegt hat, keine Schwierigkeiten im Wege.

Die DAF. beschränkt sich nicht darauf, den einzelnen Volksgenossen innerhalb der Gemeinschaft der arbeitenden Menschen zu betreuen, sondern betrachtet es auch als ihre Aufgabe, maßgebenden Einfluß auf seine Freizeitgestaltung zu gewinnen. Sie will dafür sorgen, daß jeder Arbeiter der Stirn und der Faust die Erholung erhält, die er braucht, und daß er die Möglichkeit hat, seinen Urlaub so zu verbringen, daß eine wirkliche Entspannung von der beruflichen Arbeit eintritt. Damit erreicht sie aber auch, daß die Menschen sich nicht nur als Arbeitskameraden im Betrieb, sondern auch außerhalb der Arbeit kennen und schätzen lernen, was wiederum zur Förderung des Gemeinschaftslebens beiträgt.

Vor allem zur Durchführung der Freizeitgestaltung ist Ende 1933 die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gegründet worden, die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben eine Reihe von Ämtern geschaffen hat (Organisationsamt, Amt für Volkstum und Heimat, Amt für Reise, Wandern und Urlaub, Schatzamt, Amt für Schönheit der Arbeit und neuerdings die Ämter Schönheit des Dorfes und Feierabend). Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bewiesen, daß sie auf dem richtigen Wege ist, die Arbeiter der Stirn und der Faust zu versöhnen und allen Freude zu bringen. Das Reisen und Wandern ist nicht mehr ein Vorrecht derjenigen, die über das notwendige Geld verfügen, sondern jedem Volksgenossen möglich. Auch der Kunstgenuß ist nunmehr dem Handarbeiter zugänglicher als früher. Das Gefühl, im Theater, im Konzertsaal oder im Museum nicht gern gesehen zu werden, war auch ein Grund dafür, daß die breiten Massen sich der Kunst entfremdeten. In weiten Kreisen war man schon so weit gekommen, die einfache körperliche Betätigung im Sport als Luxus, besonders im Hinblick auf gewisse Sportarten anzusehen, während doch gerade der Sport eine Quelle der Kraft und des fröhlichen Mutes für Beruf und Leben sein sollte. Darüber hinaus wurde dafür gesorgt, daß dem Mann an der Maschine, der oft heimatentwurzelt ein freud- und seelenloses Dasein fristete, die geistigen und kulturellen Werte unseres Volkstums nähergebracht wurden. Schließlich wußte man auch die Unlust zur Arbeit, die oft durch schlechte Arbeitsräume u. dgl. verursacht war, zur Freude an der Arbeit umzugestalten. Oft mit den kleinsten Mitteln wurden hier Wunder vollbracht. So wurden z. B. saubere hygienische Arbeitsplätze, Toiletten und Waschräume geschaffen; auch an den Ausbau schöner Aufenthaltsräume und an die Anlegung von Sportplätzen und Grünflächen hatte man gedacht. Das Amt Schönheit der Arbeit wird in dieser Richtung seine segensreiche Tätigkeit fortsetzen. Es kann als ein großer Erfolg angesehen werden, daß es gelungen ist, dem Unternehmer klarzumachen, daß derartige Ausgaben keinen Luxus bedeuten, sondern höchst wirtschaftlich angelegt sind.

Einige Zahlen mögen die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" verdeutlichen:

Im Jahre 1934 nahmen 2 Millionen, im Jahre 1935 3 Millionen und im Jahre 1936 6 Millionen Volksgenossen an den Kraft-durch-Freude-Reisen teil. Die Zahl der Madeira-Fahrer stieg von 3000 auf 8000 Teilnehmer. Auch über die soziale Zusammensetzung der Teilnehmer können zuverlässige Angaben gemacht werden. So nahmen an einer Fahrt vom 6. bis 14. Juni 1935 in Berlin nach Thüringen teil 70 v. H. Handarbeiter, und zwar 40 v. H. männliche und 30 v. H. weibliche. Die verbleibenden 30 v. H. setzten sich zusammen aus Angestellten, kleinen Beamten, freien Berufen, Rentnern und Pensionären. Wie die Statistik nachweist, hat ein Drittel sämtlicher Urlauber ein Einkommen unter 100 RM monatlich. Ein weiteres Drittel verdient monatlich zwischen 100 und 150 RM. Der Rest liegt darüber, aber nur



6 v. H. verdienen über 250 RM. Zu diesen Teilnehmern gehören aber besonders die kinderreichen Familien, die deswegen ein Recht auf die Kraft-durch-Freude-Reisen haben.

Obwohl die Leistungen dieses Werkes sich gegenüber dem Jahre 1935 überall verdoppelt haben und eine Anzahl neuer Arbeitsgebiete hinzugekommen sind, hat sich der Zuschuß der DAF. zu diesem Sozialwerk verringert. Während noch im ersten Jahre seines Bestehens 24 Millionen RM und im zweiten Jahre 17 Millionen RM als Zuschuß gegeben wurden, ist dieser Zuschuß im dritten Jahre auf 15 Millionen RM gesunken. Er soll in Zukunft ganz verschwinden, so daß das Werk sich selbst trägt.

In diesem Zusammenhang sei noch der Werkscharen Erwähnung getan. Sie sind der Stoßtrupp für die nationalsozialistische Gemeinschaftsarbeit in den Betrieben. In ihnen vereinigen sich die Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen innerhalb des Betriebes mit den besten Arbeitern zwischen 18 und 25 Jahren. Sie sollen die Wechselbeziehungen zwischen Arbeiter und Betriebsführer, zwischen Arbeiter und Arbeitsraum vertiefen. Sie haben auch die dankbare Aufgabe übernommen, die besonderen Sitten und Gebräuche des Betriebslebens zu pflegen und an Betriebsappellen und Gemeinschaftsabenden mitzuwirken. Gerade diese Organisation junger Menschen erscheint am besten geeignet, die Betriebsgemeinschaft zu pflegen und aus der Begeisterung der Jugend heraus mitzuhelfen an der kulturellen Erschließung des Arbeitslebens.



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

22

Das Auslandsdeutschtum

Von

Gauleiter E. W. Bohle
Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP.
Staatssekretär im Auswärtigen Amt



Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Das Auslandsdeutschtum

Von

Gauleiter Ernst Wilhelm Bohle

Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP., Staatssekretär im Auswärtigen Amt

Es gab weder im Kaiserreich noch in der Weimarer Verfassung Einrichtungen, deren Aufgabe es war, das Auslandsdeutschtum nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erfassen, um die außerhalb der Grenzen des Reichs lebenden Volksgenossen ideell mit der Heimat zu verbinden. Wohl gab es im Kaiserreich zahlreiche Organisationen, die auf dem einen oder anderen Gebiet Verbindungen zu den Auslandsdeutschen unterhielten und auf diese Weise zweifellos oft eine sehr wertvolle Arbeit geleistet haben. Die hierfür aufgewendeten Kräfte und Mittel waren jedoch weit größer als der Nutzen, den sowohl das Reich wie das Deutschtum draußen daraus zogen, wobei im Rahmen dieses Aufsatzes von der Behandlung der oft erfolgreichen Fürsorgetätigkeit namhafter Verbände abgesehen werden soll.

Eine Erklärung für das Fehlen einer einheitlich gerichteten auslandsdeutschen Arbeit findet man in der Tatsache, daß das Deutsche Reich Bismarckscher Prägung ein unumstrittener Machtfaktor in der Weltpolitik war und seinen Angehörigen im Ausland ein solches Gefühl absoluter Sicherheit gab, daß hierdurch der so oft vor dem Kriege draußen wie drinnen beobachtete gedankenlose Formalpatriotismus Platz greifen konnte. Es ist dies zweifellos wiederum ein Beispiel dafür, daß ein mächtiges Volk, dessen Stellung in der Welt fest begründet und unumstritten ist, unbewußt dazu neigt, die Imponderabilien zu vergessen, die zu dieser Machtstellung geführt haben. Nur deshalb konnte der Ausbruch des Weltkrieges bei vielen Deutschen im Ausland ein Gefühl der Enttäuschung darüber hervorrufen, daß ihr mächtiges Reich oft nicht in der Lage war, seine im Ausland befindlichen Angehörigen zu schützen. Dieser Enttäuschung erlag dann auch während des Krieges das Nationalbewußtsein vieler Volksgenossen, denen der Schutz Deutschlands nicht mehr gewährt werden konnte.

Es sei an dieser Stelle nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß eine Verallgemeinerung der vorstehenden Ausführungen hinsichtlich unserer Auslandsdeutschen selbstverständlich nicht in Frage kommt. Das einwandfrei deutsche Verhalten ungezählter Auslandsdeutscher während des Krieges redet eine ebenso deutliche wie eindringliche Sprache.

Der oben angeführte Formalpatriotismus kann niemals als Beweis eines mangelnden Nationalbewußtseins betrachtet werden, sondern ist eine Folge der Gedankenlosigkeit, die im Auslandsdeutschtum sich oft an entscheidender Stelle gezeigt hatte. Bei festlichen Anlässen, wie z. B. bei Kaisersgeburtstagsfeiern und Besuchen deutscher Kriegsschiffe, konnte man stets ein ehrliches und stolzes Bekennen zum Deutschtum feststellen, das aber allzu schnell einer — zweifellos meist ungewollten — Gleichgültigkeit wich.

Diese Feststellungen haben führende Männer des Auslandsdeutschtums vor dem Kriege lebhaft beschäftigt, ohne daß der wirkliche Grund hierfür gefunden werden

konnte. Heute wissen wir, was damals dem Auslandsdeutschtum ebenso fehlte wie dem Deutschtum im Reich: die von Adolf Hitler begründete nationalsozialistische Volksgemeinschaft, die über alle Klassen und Stände hinweg den einzelnen Deutschen lehrt, in jedem anderen Deutschen in erster Linie den Volksgenossen zu sehen.

Die Weimarer Republik war von Anbeginn eine Angelegenheit, die bei den Auslandsdeutschen größtes Mißtrauen hervorrufen und in ihren Auswirkungen zum Mißerfolg prädestiniert sein mußte. Für die Ehre und das Ansehen eines Volkes hat niemand ein feineres Empfinden als derjenige Angehörige dieses Volkes, der außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes in fremden Staaten lebt. Dem Auslandsdeutschen wurde nach Beendigung des Weltkrieges durch die nackte Wirklichkeit eindringlich vor Augen geführt, welchen Fall sein Vaterland getan hatte. Vor 1914 genoß er als Deutscher Achtung und Ansehen, wo immer er sich im Ausland befand. Nach 1918 war er Angehöriger eines besiegten und auch innerlich zerfallenen Staates, der, wie es schien, zu ewiger Knechtschaft und zur Tributleistung an die übrige Welt verurteilt war. Die jedem Auslandsdeutschen als Wahrzeichen der großen Heimat ans Herz gewachsene Flagge Schwarz-Weiß-Rot, die von jedem Ausländer geachtet wurde, wich neuen Farben, die nur als Symbol der Niederlage betrachtet werden konnten. Keine noch so verheißungsvollen Versprechungen der neuen marxistischen Führer konnten den Auslandsdeutschen über diese rauhe Wirklichkeit hinwegtäuschen. Der Weimarer Staat, würdelos in seinen Anfängen und würdelos in seinem Handeln, verkörperte keine tragende Idee, die dem Deutschen draußen Mut und Stolz hätte einflößen können. Daß in den Nachkriegsjahren deshalb zahlreiche Auslandsdeutsche zwar in wehmütiger Anhänglichkeit des verfallenen Reiches gedachten, darüber hinaus aber keinerlei Interesse für die neue Ordnung der Dinge in Deutschland aufbrachten, konnte nicht verwundern. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß die Republik keiner Organisation die Möglichkeit bot, das Auslandsdeutschtum der Heimat wieder näherzubringen. Die vorhandenen Organisationen mußten sich auf eine Weiterführung ihrer früheren Tätigkeit beschränken; Konzessionen an die Gedankengänge der jeweiligen Machthaber blieben dabei nicht aus. Einzelne der zahlreichen politischen Parteien haben des öfteren versucht, Verbindungen draußen anzuknüpfen, auch errichtete das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold hier und da auslandsdeutsche Ortsgruppen. Irgendein Erfolg blieb diesen Versuchen naturgemäß versagt.

Nach dem überwältigenden Wahlsieg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei am 14. September 1930 faßten in Hamburg einige früher im Ausland gewesene Parteigenossen den Beschluß, eine Auslandsabteilung der NSDAP. zu gründen, um die nationalsozialistische Weltanschauung in das Auslandsdeutschtum hineinzutragen. Dieser Beschluß kam den immer zahlreicher werdenden Wünschen unserer Volksgenossen im Ausland entgegen, durch ihre Zugehörigkeit zur NSDAP. ihre Verbundenheit mit der Freiheitsbewegung Adolf Hitlers unter Beweis zu stellen. Am 1. Mai 1931 wurde diese Auslandsabteilung von der Reichsorganisationsleitung genehmigt und erhielt ihren Sitz in Hamburg. Die gestellte Aufgabe war angesichts des Fehlens jeglicher Mittel und der scharfen Oppositionsstellung der Partei zu den damaligen Reichsregierungen und damit zu den amtlichen Vertretungen im Ausland außerordentlich schwierig. Durch mühselige Kleinarbeit der ehrenamtlich arbeitenden Kräfte und restlose Ausnützung jeder nur denkbaren persönlichen Verbindung im Ausland gelang es bereits Ende des Jahres 1931, die ersten Stützpunkte im Ausland zu gründen. Die vereinzelt bereits vorhandenen nationalsozialistischen Vereinigungen erhielten durch die Gründung der Auslandsabteilung eine feste Basis in der Heimat. Trotz schärfster Unterdrückungen von allen Seiten brachte das Jahr 1932 ein beachtliches Anwachsen der nationalsozialistischen Gruppen im Ausland und die Bildung der ersten Landesgruppen, so daß bei der Machtergreifung im Januar 1933 bereits eine — wenn auch kleine — Schar von entschlossenen Nationalsozialisten an

vielen Plätzen im Ausland vorhanden war, der die Aufgabe zufiel, die Weltanschauung des Führers nunmehr zum Gedankengut aller Auslandsdeutschen zu machen.

An dieser Stelle muß einiges über den Aufbau der Gruppen im Ausland gesagt werden. Eine Verfügung der Reichsleitung vom 1. Mai 1931 bestimmte, daß jeder Parteigenosse, der sich im Ausland befand oder seinen ständigen Wohnsitz nach dem Ausland verlegte, ausnahmslos bei der Auslandsabteilung zu führen sei. Grundsätzlich wurde die Aufnahme in die Bewegung nur denjenigen Volksgenossen und Volksgenossinnen gewährt, welche die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Dieser Grundsatz bedeutete von vornherein den Verzicht auf jede Einmischung in die innerpolitischen Verhältnisse fremder Staaten. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme erhellt aus dem Umstand, daß keinem Bürger eines fremden Staates, auch wenn er deutschstämmig ist, zugemutet werden kann, eine Treupflicht gegenüber einer ausländischen politischen Partei einzugehen. Jeder fremde Staat hätte sich mit Recht derartige Bindungen seiner Staatsbürger verbeten. Der Wille der Auslandsabteilung der Partei, sich peinlichst von allen nichtdeutschen Angelegenheiten fernzuhalten, fand seinen weiteren Ausdruck in der strengen Anweisung an alle Parteigenossen, keine Verbindungen mit solchen Kreisen ihres Gastlandes aufzunehmen, die sich faschistisch oder nationalsozialistisch nannten und sich in Oppositionsstellung zu ihren Regierungen befanden.

Die zu Leitern der jeweiligen Landesgruppen und Ortsgruppen im Ausland ernannten Parteigenossen, die selbstverständlich ebenso wie in der Heimat ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, hatten die Werbung unter den Reichsdeutschen intensiv zu betreiben, damit überall dort, wo Deutsche ansässig waren, die nationalsozialistische Idee Eingang finden konnte. Es muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß um den Führer und seine Bewegung in der ganzen Welt von deutscher und von ausländischer Seite ein Lügengewebe größten Formats gesponnen war, das zu zerreißen vornehmste Pflicht unserer ersten Kämpfer draußen sein mußte. Es kam bei dieser Arbeit auf den vollen Einsatz des einzelnen Nationalsozialisten an, da immer nur in sehr beschränktem Umfang Aufklärungsmaterial zur Verfügung stand, während von amtlicher und privater deutscher Seite und vor allen Dingen von der im Ausland vertriebenen großen deutschen Tagespresse nur die gröbsten Entstellungen der nationalsozialistischen Lehre gebracht wurden. Der Sieg des 14. September 1930 war eine Voraussetzung für den Beginn der Aufklärung des Auslandsdeutschtums, weil das zahlenmäßige Ergebnis dieser Wahl, das nicht verheimlicht werden konnte, genügte, um die Auslandsdeutschen auf eine Bewegung aufmerksam zu machen, von der sie vorher entweder gar nichts oder nur denkbar Ungünstiges erfahren hatten.

Es ist der unermüdlichen und aufopfernden Arbeit der ersten paar tausend Parteigenossen im Ausland zu verdanken, daß die Übernahme der Kanzlerschaft durch den Führer den meisten Auslandsdeutschen nicht ganz so überraschend erschien wie der Wahlsieg vom September 1930. Auch ist es dem Umstand, daß die Auslandsabteilung der Bewegung im Gegensatz zu der analogen Organisation Mussolinis, dem fascio all'estero, bereits vor der Machtergreifung gegründet wurde, zu danken, daß die heutige Auslandsorganisation der Partei draußen über einen Stamm im schärfsten Kampf bewährter Parteigenossen verfügt. Wenn die Auslandsorganisation nach der Machtergreifung verhältnismäßig schnell einen so großen Ausbau erfahren konnte, wie es der Fall gewesen ist, so verdankt die Bewegung diese Tatsache in erster Linie den alten Parteigenossen draußen, die es trotz Not und Verfolgung lange Zeit vor 1933 wagten, den nationalsozialistischen Gedanken ihren Volksgenossen im Ausland zu predigen. Es fehlte ihnen fast alles, was in der Heimat dazu beitrug, die Partei zu einem einzigen großen Block zusammenzuschweißen. Den Führer hatten sie nie gesehen, sie konnten den gewaltigen Eindruck nationalsozialistischer Aufmärsche nicht auf sich wirken lassen und sie konnten sich, da sie meist nur ganz wenige waren,

nicht in dem Bewußtsein aufrichten, Tausende von Kameraden gleichen Sinnes und gleichen Willens um sich zu haben. Sie hatten keine eigene nationalsozialistische Presse, die ihnen sofort die Wahrheit vermitteln konnte, sondern mußten oft wochenlang die Lügenmeldungen der aus Deutschland kommenden Drahtnachrichten und der ausländischen Presse hinnehmen, bevor endlich die Presse ihres Führers eintraf. Zu Ehren unserer auslandsdeutschen Volksgenossen muß an dieser Stelle betont werden, daß nur ganz wenige unter diesen Verhältnissen weich wurden und die Hoffnung aufgaben. Austritte aus der Bewegung waren selbst in den August- und Novembertagen des Jahres 1932 selten, obwohl mancher Parteigenosse draußen sich zweifellos nicht mehr zurechtfand. Allen Lügen, Verleumdungen und persönlichen Anfeindungen zum Trotz haben sie draußen weiter gearbeitet und unter Einsatz ihrer gesamten Existenz ihre Pflicht getan. Wie ernst es ihnen um ihren Opferwillen und ihre Einsatzbereitschaft war, zeigt das Leben und Sterben des Landesgruppenleiters Wilhelm Gustloff.

Ebenso wie in der Heimat erhielt die Bewegung im Ausland nach der Machtübernahme einen sehr erheblichen Zuwachs an Mitgliedern, so daß im Laufe der Jahre 1933 und 1934 an fast allen Plätzen der Welt, wo Deutsche ansässig sind, neue Ortsgruppen und Stützpunkte der Partei gegründet werden konnten. Die Zahl dieser Gruppen beträgt heute (Anfang des Jahres 1938) etwa 600 und stellt einen gewissen Abschluß dar. Entsprechend der Zunahme der Mitgliederzahl ist auch die Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP., die bis zum März 1935 ihren Sitz in Hamburg hatte und dann nach Berlin verlegt wurde, in großem Umfang ausgebaut worden und beschäftigt heute über 800 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zum großen Teil entweder im Auslande geboren wurden oder dort längere Zeit verbracht haben.

Die Grundlage für das Wirken der Auslandsorganisation bildet die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 17. Februar 1934 und die Ausführungsbestimmungen hierzu, die nachstehend wiedergegeben sind:

„Die durch meine Verfügung vom 3. Oktober 1933 mir direkt unterstellte Auslandsabteilung der NSDAP. führt künftig die Bezeichnung

Auslandsorganisation der NSDAP.

Der zu meinem Stabe gehörende Leiter der Auslandsorganisation mit der Bezeichnung Gauleiter ist der Pg. Ernst Wilhelm Bohle.

gez. Rudolf Heß.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers gibt dazu folgende Ausführungsbestimmungen bekannt:

Die Auslandsorganisation ist die einzige zuständige Parteidienststelle für alle Parteigliederungen im gesamten Ausland.

Der gesamte Dienstverkehr aller Parteistellen mit den Organisationen der NSDAP. im Ausland ist ausnahmslos über die Auslandsorganisation in Berlin zu leiten.

Nationalsozialistische Fachverbände usw., die in ihre Tätigkeit die Reichsdeutschen im Ausland einzubeziehen beabsichtigen, dürfen dies nur im Rahmen der Auslandsorganisation tun.

Alle Parteigenossen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder die zu ständigem Aufenthalt ins Ausland reisen, unterstehen der Auslandsorganisation bzw. der Ortsgruppe ihres Wohnortes und dürfen bei innerdeutschen Gauen nicht als Mitglieder geführt werden.

München, den 17. Februar 1934.

Der Stabsleiter
des Stellvertreters des Führers
M. Bormann, Reichsleiter."

Diese Verfügung schuf die unbedingt notwendige Klarheit und bereitete dem großen Durcheinander in der Auslandsarbeit ein Ende.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die den Staat tragende Bewegung geworden war, wurde die Auslandsorganisation der NSDAP. die Trägerin des neuen Staatsgedankens im Auslandsdeutschtum und konnte somit das Primat in der auslandsdeutschen Arbeit beanspruchen. Es hat bis in die jüngste Zeit hinein nicht an Versuchen gefehlt, dieses Primat abzuschwächen oder gar zu sabotieren. Diese Versuche aber waren von vornherein schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil ihre geistigen Urheber, wenn auch oft ungewollt, die Tatsache vollkommen außer acht ließen, daß das Auslandsdeutschtum heute nur durch den Nationalsozialismus mit dem neuen Staat verbunden werden kann, wenn es innerlich diesem Staat nicht fremd gegenüberstehen soll. Auch fanden diejenigen, die geglaubt hatten, das Auslandsdeutschtum durch andere als nationalsozialistische Kräfte betreuen zu können, keinerlei Resonanz bei den Auslandsdeutschen selbst, die eine nationalsozialistische Führung der Auslandsdeutschen geradezu forderten. Wer als Deutscher draußen lebt und bestrebt ist, eine innige Verbindung mit der Heimat zu pflegen, will diese Verbindung innerhalb eines nationalsozialistischen Rahmens haben, weil er weiß, daß Deutschland nationalsozialistisch ist.

Diesem Gedanken wurde seitens der Staatsführung Rechnung getragen: Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers von 30. Januar 1937 über die Einsetzung eines Chefs der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt erhielt die in der Auslandsorganisation der NSDAP. mit Erfolg verfochtene Zielsetzung ihre staatliche Verankerung. Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

I.

Zur einheitlichen Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland wird ein Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der Reichsdeutschen im Ausland übertragen wird.

II.

(1) Zum Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt wird der Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP., Gauleiter Ernst Wilhelm Bohle, ernannt.

(2) Er ist dem Reichsminister des Auswärtigen persönlich und unmittelbar unterstellt. Sein Geschäftsbereich als Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP. und seine Unterstellung als solcher unter den Stellvertreter des Führers bleibt unberührt.

(3) Er führt die Dienstbezeichnung: Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt.

III.

Der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV.

Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler	Der Reichsminister des Auswärtigen
gez. Adolf Hitler.	gez. Frh. v. Neurath.

Die etwa 600 Gruppen der Bewegung im Ausland sind dazu berufen, allen deutschen Volksgenossen draußen nationalsozialistisches Denken und Handeln zu vermitteln. Die geistigen Waffen, die sie für diese schwere und viel Geduld und Takt erfordernde Aufgabe benötigen, erhalten sie von der Auslandsorganisation, die darüber hinaus berufen ist, ihre Belange in der Heimat kraftvoll zu vertreten. Die Mannigfaltigkeit unseres Deutschtums draußen verbietet jedes Schematisieren in der auslandsdeutschen Arbeit und bedingt eine sorgfältige Auswahl der Männer, die dazu berufen sind, an verantwortlicher Stelle in der Auslandsorganisation für die Gruppen draußen zu wirken.

Um die Vielgestaltigkeit der Arbeit in der Leitung der Auslandsorganisation zu beleuchten und darzutun, wie zahlreich die Wünsche sind, die aus dem Ausland kommen und befriedigt werden müssen, wird nachstehend die Tätigkeit einzelner Ämter kurz geschildert werden müssen. Vorangeschickt seien die grundsätzlichen Richtlinien, die jeder Parteigenosse im Ausland auf seinem Auslandsausweis zusammen mit der Mitgliedskarte der NSDAP. ausgehändigt erhält und die, obwohl im Jahre 1931 formuliert und herausgegeben, immerwährende Gültigkeit haben:

1. Befolge die Gesetze des Landes, dessen Gast Du bist.
2. Die Politik Deines Gastlandes lasse dessen Bewohner machen. Dich geht die Innenpolitik eines fremden Landes nichts an. Mische Dich nicht in diese, auch nicht gesprächsweise.
3. Bekenne Dich stets und überall als Parteigenosse.
4. Sprich und handle stets so, daß Du der nationalsozialistischen Bewegung und damit dem neuen Deutschland Ehre machst. Sei rechtschaffen, ehrbar, furchtlos und treu!
5. Sieh in jedem Deutschen draußen Deinen Volksgenossen, einen Menschen Deines Blutes, Deiner Art und Deines Wesens. Gib ihm die Hand ohne Ansehen seines Standes. Wir sind alle „Schaffende" unseres Volkes.
6. Hilf von Herzen und unaufgefordert Deinem deutschen Volksgenossen, wenn er unverschuldet in Not geriet.
7. Sei nicht nur Mitglied, sondern auch Mitkämpfer in vorderster Linie. Unterrichte Dich genau über Wesen, Inhalt und Ziel unserer Bewegung.
8. Werbe und kämpfe Tag für Tag um den Beitritt jedes ehrlichen Reichsdeutschen in unsere Bewegung. Überzeuge ihn von der Überlegenheit und Richtigkeit unserer Bewegung, von der Notwendigkeit unseres Sieges, auf daß Deutschland weiterlebe!
9. Lies unser Parteiorgan, unsere Druckschriften und Bücher.
10. Schließe Dich den Parteigenossen in Deinem Aufenthaltsort an. Besteht dort ein Stützpunkt oder eine Ortsgruppe, so sei ihr ein disziplinierter und rühriger Mitarbeiter. Stifte nicht nur keinen Streit, sondern sei mit allen Kräften bemüht, aufkommende Uneinigkeiten zu schlichten.

Die Länderämter

Die Bearbeitung der Landesgruppen, Ortsgruppen und Stützpunkte im Ausland erfolgt durch 8 regional bestimmte Länderämter, und zwar:

Amt I — Nord- und Osteuropa,
Amt II — Westeuropa (außer Großbritannien und Irland),
Amt III — Südosteuropa und naher Orient,
Amt IV — Italien, Schweiz, Ungarn,
Amt V — Afrika,
Amt VI — Nordamerika,
Amt VII — Lateinamerika,
Amt VIII — Ferner Osten, Australien, Großbritannien und Irland.



Die Länderamtsleiter sind dem Leiter des Auslandsorganisation für den Aufbau und die Gesamtentwicklung der ihnen anvertrauten Gruppen verantwortlich. Sie müssen insbesondere ständig über alle Geschehnisse unterrichtet sein, die irgendwie mit dem Leben unserer Volksgenossen in diesen Gebieten zusammenhängen.

Die Länderämter bilden daher das politische Fundament der Auslandsorganisation und liefern die tatsächlichen Voraussetzungen für die Arbeit der mit regional nicht begrenzten Funktionen versehenen Ämter.

Das Amt Seefahrt

Die gesamte deutsche Seefahrt gehört ebenfalls zum Hoheitsbereich der Auslandsorganisation. Alle zur See fahrenden Parteigenossen, soweit sie im Besitz eines Seefahrtsbuches sind, werden ausnahmslos auf Anordnung des Stellvertreters des Führers bei dem in der Leitung der Auslandsorganisation eingerichteten Amt Seefahrt geführt und sind auf den einzelnen deutschen Handelsschiffen in Ortsgruppen und Stützpunkten zusammengeschlossen. Sie werden durch die dem Amt Seefahrt unterstellten Abschnittsleitungen

Elbe — Hamburg
Weser-Ems — Bremen
Ostsee — Stettin

in den einzelnen Hafenstädten betreut. Als Vertreter des Leiters der Auslandsorganisation der NSDAP. gegenüber den innerdeutschen Stellen in Seefahrtsfragen fungiert der Gauinspekteur Seeschiffahrt.

Durch die Eingliederung der Seeschiffahrt in die Auslandsorganisation ist die natürliche Verbundenheit unserer Seefahrer mit dem Auslandsdeutschtum in eine festumrissene Form gebracht worden. Hierdurch erhielt der Seefahrer als Mittler zwischen Heimat und Auslandsdeutschtum eine Aufgabe von sehr hoher Bedeutung.

Das Außenhandelsamt

Das Außenhandelsamt hat in großen Zügen drei Aufgaben zu versehen:

1. für die Belebung des deutschen Außenhandels zu sorgen,
2. die wirtschaftlichen Belange der Auslandsdeutschen zu wahren und mit den wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches in Einklang zu bringen,
3. für die Beachtung nationalsozialistischer Wirtschaftsgrundsätze im Außenhandel Sorge zu tragen.

Das Amt für Technik im Außenhandelsamt

Dieses Amt befaßt sich mit der Betreuung der auslandsdeutschen Ingenieure, Techniker und Chemiker, den technischen Studienreisen ins Ausland und der technischwirtschaftlichen Werbung im Auslande. Es arbeitet Hand in Hand mit den Wirtschaftsberatern des Außenhandelsamtes.

Das Rechtsamt

Das Rechtsamt der Auslandsorganisation leitet die unentgeltliche Rechtsbetreuung aller unbemittelten im Auslande lebenden deutschen Volksgenossen. Soweit die örtliche Betreuung durch die Konsulate und durch die Politischen Leiter der Partei und ihre Mitarbeiter nicht ausreicht, erteilt oder vermittelt das Rechtsamt den Auslandsdeutschen Rat und Auskunft in allen rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten. Es arbeitet hierbei zusammen mit den unter Leitung des Reichsrechtsamts der NSDAP. — Amt für die Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes — stehenden NS.-Rechtsbetreuungsstellen im Inland. Diese stehen den Auslandsdeutschen für die

Verfolgung von Rechtsansprüchen im Inland durch Vermittlung des Rechtsamts der Auslandsorganisation zur Verfügung. Umgekehrt stellt bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen im Inland lebender Volksgenossen gegen Ausländer oder Auslandsdeutsche das Rechtsamt der Auslandsorganisation die Hilfe der Auslandsgruppen der NSDAP. zur Verfügung. So stehen in der Rechtsbetreuung die Deutschen daheim und draußen in gegenseitiger Kameradschaft und Verbundenheit zusammen. Wo behördliche Hilfe nicht ausreicht, wird sie ergänzt durch den Einsatz einer weitverzweigten, einheitlich geleiteten Organisation von Menschen, die alle einer Idee dienen.

Das Rechtsamt der Auslandsorganisation ist außerdem die maßgebliche Dienststelle der Partei für alle gesetzgeberischen Fragen, die das Auslandsdeutschtum angehen. Auf Grund der Anregungen und Erfahrungen, die ihm ständig von den Gruppen draußen zugetragen werden, fördert es die Entwicklung der Rechtsstellung des Auslandsdeutschtums im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung, insbesondere auch durch Ausarbeitung von Gesetzentwürfen.

Das Amt für Volkswohlfahrt

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 und in den folgenden Jahren wurde für das gesamte Ausland der Auslandsorganisation der NSDAP. übertragen und von deren Gruppen durchgeführt. Es hat, ebenso wie im Jahre 1933, Ergebnisse gezeitigt, die ein beredtes Zeugnis von der Opferfreudigkeit unserer auslandsdeutschen Volksgenossen ablegen. Über das Winterhilfswerk hinaus wird das Amt für Volkswohlfahrt in der Auslandsorganisation eine ständige Einrichtung bleiben mit dem Ziel, die Not vieler Tausender Volksgenossen im Ausland und in der Heimat lindern zu helfen. Die Erweckung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Opfersinns im Auslandsdeutschtum stellt ein wichtiges Mittel zur Schaffung der auslandsdeutschen Volksgemeinschaft dar und ist vortrefflich geeignet, die Verbindung des Deutschtums draußen mit der Heimat zu festigen.

Das Amt für Volksgesundheit

Die Aufgabe des Amtes für Volksgesundheit ist es, den Auslandsdeutschen die Richtlinien des Führers und die Anordnungen des Reichsärzteführers für die Gesundheitsführung des deutschen Volkes zu vermitteln und ihnen gebührenden Anteil an den von Staat und Partei geschaffenen Einrichtungen zur Gesunderhaltung des deutschen Volkes an Leib und Seele zukommen zu lassen. Dazu gehört die Beratung des gesunden und kranken Auslandsdeutschen in allen Fragen auf ärztlichem Gebiete, und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei und des Staates über ein gesundes, bevölkerungspolitisch und erbbiologisch wertvolles deutsches Volk.

Das Rückwandereramt

Sobald ein reichsdeutscher Rückwanderer die deutsche Grenze überschreitet, wird er von dem Rückwandereramt erfaßt, bei dem er sich sofort schriftlich oder persönlich zu melden hat. Er erhält hier einen vorläufigen Rückwandererausweis, der die Voraussetzung für eine bevorzugte Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter ist. Nach abgeschlossener Überprüfung der Personalien des Rückwanderers erfolgt die Ausstellung des endgültigen Rückwandererausweises.

Für die soziale Fürsorge der Rückwanderer ist ebenfalls das Rückwandereramt zuständig. Es versorgt die Rückwanderer, wenn nötig, mit Kleidungsstücken aller Art; bei Einrichtung von Wohnungen werden zusätzlich Möbel gegeben, und für besondere Betreuung hat das Rückwandereramt in Deutschland an verschiedenen Stellen eigene Rückwandererheime, die für die Aufnahme von mittellosen Rückwanderern errichtet wurden. In ihnen finden Rückwanderer eine sorgenlose und zugleich erholende

Unterkunft, bis ihnen durch das Rückwandereramt eine ihren Fachkenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Stellung und damit die Möglichkeit einer selbsterhaltenden Existenz verschafft werden konnte.

Der Hilfsausschuß für Spaniendeutsche

Durch den Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges im Juli 1936 wurden ungefähr 13 000 Auslandsdeutsche ihrer zweiten Heimat beraubt.

Dem am 27. Juli 1936 ins Leben gerufenen „Hilfsausschuß für Spaniendeutsche" fiel die Aufgabe zu, die Deutschen von der spanischen Küste und Grenze sicher in die Heimat zu leiten und, in Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei und später staatlichen Stellen, den durch die Revolution mittellos gewordenen Flüchtlingen einen würdigen Unterhalt in Deutschland sicherzustellen. Unterkunft, Kleidung, ärztliche Hilfe und, soweit notwendig, auch Barmittel wurden und werden unseren geschädigten Volksgenossen zur Verfügung gestellt.

Außer der charitativen Betreuung hat der Hilfsausschuß ferner die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Spaniendeutschen übernommen. Tausenden von Flüchtlingen wurden Arbeitsplätze in Deutschland vermittelt und vielen mittellos gewordenen Volksgenossen konnte das Reich mit Darlehen und Barmitteln helfen, sich im nationalen Spanien oder in der Heimat eine neue Existenz zu gründen.

Das Inspektionsamt

Das Inspektionsamt beschäftigt sich hauptsächlich mit der Organisation der Landesgruppen, Landeskreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der NSDAP. im Ausland. Diese Organisation bedarf sorgfältigster Bearbeitung, da sie sich der Verschiedenheit der Verhältnisse und Gesetze in den einzelnen Gastländern anpassen muß.

Weiter erstreckt sich die Arbeit des Inspektionsamtes auf die Auswertung der Berichte der Hafendienstleiter, die sich in allen größeren Häfen, die von deutschen Schiffen angelaufen werden, befinden. Die Aufgabe der Hafendienstleiter ist es, Hand in Hand mit dem Politischen Leiter oder Vertrauensmann der Auslandsorganisation an Bord einmal die Verbindung mit der ortsansässigen Gruppe herzustellen, zum anderen die deutschen Seeleute sowie die durchreisenden Partei- und Volksgenossen zu betreuen. Nach der Rückkehr der Schiffe in die Heimat erfolgt die persönliche Fühlungnahme der Verantwortlichen an Bord mit der Auslandsorganisation, so daß die gesammelten Erfahrungen der letzten Reise von den interessierten Länder- und Sachreferenten voll ausgenutzt werden können.

Das Kulturamt

Das Kulturamt ist die Verbindungs- und Mittelstelle zu allen Dienststellen und Einrichtungen, die auf geistigen und kulturellen Austausch mit dem Auslandsdeutschtum bedacht sind. Seine Arbeit gilt allen Bereichen des auslandsdeutschen kulturellen Lebens; es ist im ständigen Verkehr mit jenen Organisationen bemüht, alle in kultureller Richtung aus dem Reich nach draußen wirkenden Kräfte einheitlich zusammenzufassen. War früher alle sogenannte Deutschtumsarbeit mehr oder weniger kultureller Natur und dabei der Zufälligkeit vereinsmäßiger Organisation oder verschieden gerichteter „Betreuungs"-methoden überlassen, so erhält sie heute durch diese Zusammenfassung eine klare nationalsozialistische Ausrichtung. Neben der Verbindung mit den innerdeutschen Stellen stehen daher die Sorge für das auslandsdeutsche Vereinswesen und alle für die Volkstumspflege wichtigen Unternehmen, der Einsatz für die Verbreitung des deutschen Buches und der Aufbau des auslandsdeutschen Büchereiwesens, die Unterstützung bei der Durchführung einschlägiger Veranstaltungen in den Auslandsgruppen und -kolonien, die Verständigung über den zweckmäßigen Einsatz deutscher künstlerischer und wissenschaftlicher Auslandsunter-

nehmungen und die Mitarbeit bei allen Fragen des zwischenstaatlichen kulturellen Austausches. Dabei kam es wesentlich darauf an, draußen die Menschen zu finden und einzusetzen, die aus nationalsozialistischem Geist auslandsdeutsche Kulturarbeit leisten können. Die Ausbildung und Erfassung erfolgt

1. durch die Heranziehung von entsprechenden Mitarbeitern in allen Auslandsgruppen der Bewegung,
2. durch den Einbau des Gaudozentenbundsführers Ausland (sein Amt wird vom Kulturamtsleiter in Personalunion geführt, es stellt die Zusammenfassung und Vertretung der im Auslande tätigen deutschen Wissenschaftler dar),
3. durch die Schaffung einer Verbindung zum Reichsärzteführer, um den geeigneten kulturpolitischen Einsatz und die Interessenvertretung der auslandsdeutschen Ärzte sicherzustellen,
4. durch den Einbau des Gaustudentenführers Ausland, dem die Führung und Ausrichtung der im Ausland studierenden Reichsdeutschen sowie die Fragen des akademischen Austausches obliegen und
5. durch eine enge arbeitsmäßige und organisatorische Verbindung mit dem

Amt für Erzieher

Dem Amt für Erzieher, das in Personalunion mit der Gauwaltung Ausland des NS.-Lehrerbundes geleitet wird, obliegt die Aufgabe der organisatorischen Erfassung sämtlicher reichsdeutschen Lehrkräfte im Ausland, die in fester Bindung zu einer Heimatschulbehörde stehen und durch das Auswärtige Amt verpflichtet wurden, und der Zusammenfassung und Ausrichtung der gesamten deutschen Lehrtätigkeit an den Auslandsschulen.

Das Schulungsamt

Die weltanschauliche Schulung der einzelnen Parteigenossen im Ausland im nationalsozialistischen Sinn ist eine der wichtigsten Aufgaben der Auslandsorganisation und eine unbedingte Voraussetzung für die innere Festigkeit der Gruppen im Ausland. Das Schulungsamt ist daher von ganz besonderer Bedeutung, zumal seine Aufgabe infolge der räumlichen Trennung und der draußen oft vorhandenen gegnerischen Einflüsse wesentlich schwieriger als im Inland ist.

Dem Schulungsamt angegliedert ist eine besondere Führerschule für Seefahrer und Auslandsdeutsche, in der die Politischen Leiter aus dem Ausland und von der Seefahrt in geschlossenen Kursen geschult werden, um sie mit dem notwendigen Rüstzeug für ihre schwere Aufgabe im Ausland auszustatten. Gerade diese Politischen Leiter sollen nach ihrer Rückkehr selbst Schulungsarbeit leisten.

Fernerhin ist dem Schulungsamt das Referat „Deutsches Volksbildungswerk" angeschlossen, dessen Aufgabe es ist, die weltanschaulich-politische Aufklärungsarbeit des Schulungsamtes in kulturpolitischer Beziehung zu ergänzen und zu unterstützen. Diesem Zweck dienen insbesondere der Einsatz von Lichtbildgeräten (Epidiaskope) und die Durchführung von Lichtbild-Vortragsreihen, deren Auswahl von hier aus vorgenommen wird.

Das Presseamt

Das Presseamt sammelt und sichtet die Meldungen über alle Vorgänge im Auslandsdeutschtum und versorgt die Inlandspresse mit Berichten und Bildern.

Außerdem betreut es die etwa 40 auslandsdeutschen Partei- und Kolonieblätter, denen es in einem regelmäßig erscheinenden Pressedienst die nötigen Informationen gibt.

In einem umfangreichen Pressearchiv werden Aufzeichnungen über die Geschichte der Gruppen der Auslandsorganisation, Presseveröffentlichungen der in- und auslandsdeutschen Presse, sowie Bilder, gesammelt.



Das Amt für Film, Funk und Rednereinsatz

Dieses Amt führt die Aufklärungstätigkeit innerhalb des Auslandsdeutschtums mit Hilfe von Film, Rundfunk und Rednervermittlung durch. Regelmäßig hinausgehende Filme berichten über die Aufbauarbeit in unserem nationalsozialistischen Deutschland. Alle Bestrebungen des Rundfunks als lebendigstem Bindeglied zwischen Heimat und Auslandsdeutschtum werden durch Anberaumung von Gemeinschaftsempfängen und Durchführung deutscher Sendestunden an ausländischen Sendestationen gefördert. Anläßlich der Feiertage der Bewegung und des Staates sprechen führende Männer der Heimat zu unseren im Ausland lebenden Volksgenossen.

Die Deutsche Arbeitsfront der AO

Der Deutschen Arbeitsfront der Auslandsorganisation fällt als Aufgabe die Sammlung und fachliche Führung der schaffenden Auslandsdeutschen nach den im nationalsozialistischen Deutschland geltenden Grundsätzen zu, und zwar unter selbstverständlicher Beachtung der durch die Gesetzgebung fremder Länder gebotenen Grenzen.

Die soziale Betreuung der berufstätigen Reichsdeutschen im Auslande und der deutschen Seefahrer ist die wichtigste Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront (Auslandsorganisation). Durch die Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen wird eine möglichst wirksame Existenzsicherung der Auslandsdeutschen angestrebt. In der Seeschiffahrt soll die Deutsche Arbeitsfront den sozialen Frieden an Bord sichern und soziale Gerechtigkeit für jeden Seefahrer gewährleisten.

Die Sozialabteilung berät die DAF.-Mitglieder vor und bei der Ausreise ins Ausland und sorgt für die Vermittlung von Arbeitsplätzen Sie ordnet außerdem die langfristigen Verträge für Mitarbeiter reichsdeutscher Firmen im Auslande. Die Anträge auf Leistungen aus der „Stiftung für Opfer der Arbeit auf See" werden von der Sozialabteilung bearbeitet.

Die Abteilung Rechtsberatung bearbeitet alle Fragen des Arbeits- und Sozialrechts und übernimmt die Vertretung der DAF.-Mitglieder in arbeitsrechtlicher Hinsicht.

Die Presseabteilung gibt die Monatszeitschriften „Der Auslandsdeutsche" und „Der Deutsche Seemann" heraus und sorgt für die Aufklärung der auslandsdeutschen Presse über die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront.

Die Abteilung „Kraft durch Freude" gibt den Auslandsgruppen und den Gruppen an Bord Anregungen für die Freizeitgestaltung. Sie vermittelt die Teilnahme von Auslandsdeutschen und Seefahrern am KDF.-Urlaub in Deutschland. Sie sorgt für die Durchsetzung der Grundsätze des Amtes „Schönheit der Arbeit" auf allen deutschen Seeschiffen.

Die Abteilung Schulung führt Lehrgänge und Wochenendschulungstagungen zur fachlichen Ausrichtung der DAF.-Amtswalter durch und übermittelt den Auslands- und Bordgruppen das erforderliche Schulungsmaterial.

Die Abteilung Berufserziehung bearbeitet alle Angelegenheiten der beruflichen Fortbildung und verwaltet die Auslandsschulen der Deutschen Arbeitsfront. Sie vermittelt jährlich eine große Anzahl von Lehrstellen im Reich an schulentlassene Kinder von DAF.-Mitgliedern im Auslande.

Die Abteilung Gaufachgruppe Seeschiffahrt behandelt alle betrieblichen und arbeitspolitischen Angelegenheiten in der Seefahrt.

Die Abteilung Sachwaltung verwaltet die DAF.-Beiträge und zahlt Arbeitslosen-, Notfall-, Alters- und Sterbefallunterstützungen aus.

Das Amt für Beamte

Das Amt für Beamte der Auslandsorganisation, dessen Leiter zugleich Gauwalter Ausland des RDB. (Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.) ist, erfaßt neben den im Ausland und im Auswärtigen Amt tätigen Beamten auch die Beamten des Lotsenstandes und der Fährschiffe.

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Frau im Auslande

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Frau im Auslande ist Trägerin der gesamten auslandsdeutschen Frauenarbeit. Ihre Aufgaben liegen auf all den Gebieten, in denen die deutsche Frau nach nationalsozialistischer Anschauung Mitgestalterin deutschen Lebens zu sein hat. Vor allem ist sie in der sozialen Arbeit tätig.

Geführt wird die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Frau von der Gaufrauenschaftsleiterin der Auslandsorganisation der NSDAP.

Das Jugendamt

Dieses arbeitet engstens mit dem Grenz- und Auslandsamt der Reichsjugendführung zusammen. Es ist die einheitliche Zentralstelle sämtlicher Jugendangelegenheiten, die in der Auslandsorganisation bearbeitet werden, und dem Gauleiter dafür verantwortlich, daß die von ihm als Hoheitsträger gegebenen Richtlinien auch bei der Jugendarbeit eingehalten werden.

Die Arbeit des Jugendamtes zergliedert sich in drei Gebiete:

1. Auslandsdeutsche Jugend,
2. Seefahrtsjugend,
3. Gaujugendwaltung der Deutschen Arbeitsfront (Auslandsorganisation).

Der Beauftragte für Sportfragen

Der Beauftragte für Sportfragen in der Leitung der Auslandsorganisation ist Verbindungsmann zum Deutschen Reichsbund für Leibesübungen. Sein Aufgabengebiet besteht vornehmlich in der organisatorischen Erfassung, Betreuung und Ausrichtung aller auslandsdeutschen Turn- und Sportvereine. Er vertritt die Interessen des Auslandsdeutschtums bei der deutschen Sportbehörde und ist zuständig für die Beschaffung von Sportgeräten, Sportfilmen und Sportliteratur, sowie für die Vermittlung von Turn- und Sportlehrern für die Vereine draußen.

In das Arbeitsgebiet des Sportbeauftragten fällt ebenfalls der Ausbau und die Betreuung der Sportgemeinschaften an Bord deutscher Schiffe, sowie der Betriebssport von „Kraft durch Freude“ im Ausland und auf den Schiffen.

Organisatorisch außerhalb des Rahmens der hier aufgezählten Ämter stehen das Gaugericht und das Schatzamt:

Das Gaugericht

Das Parteigerichtswesen der Auslandsorganisation untersteht dem Gaugericht der Auslandsorganisation. Das Gaugericht wird tätig als I. Instanz in allen Ausschlußangelegenheiten der Auslandsdeutschen und als II. Instanz bei Beschwerden über Entscheidungen der Seefahrtsabschnittsgerichte sowie der Schlichter. Es schützt die gemeinsame Ehre der Partei und der einzelnen im Ausland lebenden Parteigenossen. Bei den Landes- und Ortsgruppen im Ausland bestehen keine Parteigerichte, vielmehr ist bei jeder Landesgruppe bzw. selbständigen Ortsgruppe ein Schlichter eingesetzt, der, in Durchführung seiner Aufgabe unabhängig und nur dem Gaugericht der Auslandsorganisation unterworfen, dem Politischen Leiter bei der Aufrechterhaltung der Parteidisziplin und der Regelung von Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen zur Seite steht. Die Schlichter können auch Parteistrafen mit Ausnahme des Ausschlusses beantragen.

Das Schatzamt

Das Schatzamt ist für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Auslandsorganisation verantwortlich. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 und ihre Ausführungs-

bestimmungen legen die Aufgaben des Gauschatzmeisters als Beauftragten des Reichsschatzmeisters der NSDAP. fest. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird die gesamte Finanzgebarung der Auslandsgruppen und der Parteidienststellen der Seefahrt durch das Schatzamt geleitet.

Außerdem wird das gesamte Mitgliedschaftswesen (Aufnahme und karteimäßige Führung) der Parteigenossen der Auslandsorganisation beim Schatzamt bearbeitet.

Die Schilderung der Arbeit der verschiedenen Ämter sollte ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Tätigkeit der Auslandsorganisation vermitteln, ohne im Rahmen dieser Abhandlung Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Zahlreiche andere Aufgabengebiete der verschiedensten Art sind vorhanden und fordern im Bereich der Auslandsorganisation entsprechende Bearbeitung.

Es soll auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sich die Tätigkeit der Auslandsorganisation der NSDAP. ausschließlich auf die im Ausland lebenden Reichsdeutschen beschränkt. Die Begriffsbestimmungen, wie sie heute allgemein Gültigkeit haben, seien deshalb mit aller Deutlichkeit klargestellt:

Wenn wir generell vom Deutschtum im Ausland sprechen, so verstehen wir darunter sowohl die Auslandsdeutschen wie auch die Volksdeutschen. Wir wissen aber ganz klar zu unterscheiden zwischen den Auslandsdeutschen, d. h. den Reichsdeutschen im Ausland und den Volksdeutschen, die in Sprache und Kultur deutschen Stammes sind, nicht aber als Bürger zum Deutschen Reich gehören.

Es liegt in der der Auslandsorganisation gestellten Aufgabe begründet, daß die vorstehenden Ausführungen sich ausschließlich auf die Auslandsdeutschen beziehen. Es ist daher auch nichts gesagt über die sogenannten

deutschen Volksgruppen im Ausland

Wohl hat die Unbedingtheit, mit der der Nationalsozialismus auf der gemeinschaftsbildenden Kraft des Volkstums aufbaut, die innere Verbundenheit unter allen Deutschen in der Welt noch stärker als bisher hervortreten lassen. Lebendiges Volksdeutschtum im Ausland ist immer von dem Zusammenhang mit den weltanschaulichen Kräften abhängig, die Haltung und Schicksal des deutschen Volkes vom Reiche her bestimmen. Das zeigt sich deutlich an der inneren Aufrichtung und Ausrichtung, welche das Volksdeutschtum im Gefolge der nationalsozialistischen Bewegung überall erfahren hat. Das Deutsche Reich verfolgt den Weg dieser Volksgruppen mit der Anteilnahme, die sich aus der blutsmäßigen Zusammengehörigkeit ergibt. Für die nationalsozialistische Bewegung ist ihrer ganzen Wesensart gemäß dieses gesamtdeutsche Denken selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es, daß sich die nationalsozialistische Partei jeder Einmischung in die inneren und äußeren Auseinandersetzungen dieser Volksgruppen enthält. Wie die Auslandsorganisation jedem Parteigenossen im Ausland streng untersagt, sich in die innerpolitischen Verhältnisse seines Gastlandes einzumischen, so lehnt sie jede Beeinflussung, noch nachdrücklicher natürlich jeden organisatorischen Zusammenhang mit den Volksgruppen und ihren Erneuerungsbewegungen ab. Das ist Voraussetzung für den Kampf um die Selbstbehauptung der Volksdeutschen, die heute unter Wahrung strengster Loyalität in Staaten mit verschiedensten parlamentarischen oder autoritären Regierungssystemen leben. Das schließt aber nicht aus, daß das Reich die Bestrebungen aller der Einrichtungen und Verbände fördert, deren Arbeit der Herstellung und Vertiefung der geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen Reich und Deutschtum im Ausland dient.

Der Verband Deutscher Vereine im Ausland e. V., Berlin

Diesem Verband kommt im Rahmen der Schaffung einer auslandsdeutschen Volksgemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Bereits heute haben sich in allen Teilen der Welt zahlreiche deutsche Verbände und Vereinigungen dem „Verband Deutscher Vereine im Ausland" angeschlossen, der in immer steigendem Maße bemüht ist, der unheilvollen Vereinsmeierei im Ausland zu steuern und das Vereinsleben in Formen zu kleiden, die die Zersplitterungen innerhalb der deutschen Kolonien vermeiden und nationalsozialistischen Anschauungen entsprechen. Durch den Anschluß an den „Verband Deutscher Vereine im Ausland", als einer großen Dachorganisation, ist es möglich geworden, die oft sehr wertvollen Kräfte in zahlreichen deutschen Auslandsvereinen dem Ganzen dienstbar zu machen. Die Leitung des Verbandes ist heute ein wichtiger Berater des deutschen Vereinswesens im Ausland geworden. Sie gibt in regelmäßiger Folge ein Jahrbuch „Wir Deutsche in der Welt" heraus, das zu einem Bindeglied zwischen den verschiedenen Vereinen der ganzen Welt geworden ist.

Abschließend muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die gesamte Tätigkeit der Auslandsorganisation niemals Parteiarbeit im engeren Sinne gewesen, sondern längst zu einer Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes geworden ist. Die vereinzelt auftretenden Kräfte, die glaubten, ohne das geistige Fundament der nationalsozialistischen Weltanschauung auslandsdeutsche Arbeit leisten zu können, wollten oder konnten die Tatsache nicht begreifen, daß der Begriff „Reichsdeutscher" mit dem Begriff „Nationalsozialist" identisch ist. Die Künste dieser mehr oder weniger harmlosen Theoretiker sind gescheitert an dem deutlich zum Ausdruck gekommenen Willen unserer auslandsdeutschen Volksgenossen, in ihrer nationalsozialistischen Haltung nicht hinter den Deutschen im Reich zurückstehen zu wollen und die Volksgemeinschaft auch draußen aufzurichten. Dieser Wille ist durch die Tätigkeit der Auslandsorganisation der NSDAP. bereits weitgehend zur Tat geworden. Ihre Aufgabe bleibt es, das alle Reichsdeutschen diesseits und jenseits der Grenzen einigende Band zu erhalten und zu stärken.

Der Auslandsdeutsche Rudolf Heß weihte deshalb am 4. März 1934 das Ehrenbuch der Auslandsorganisation mit folgenden Worten ein: „Selbst einst Auslandsdeutscher, grüße ich in der Auslandsorganisation der NSDAP. alle Volksgenossen, die nicht das Glück haben, innerhalb Deutschlands Grenzen zu wohnen und die dennoch mit uns in der Heimat eins sind im Dienste am Deutschland Adolf Hitlers."

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Erster Band:
Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 2:
Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

23

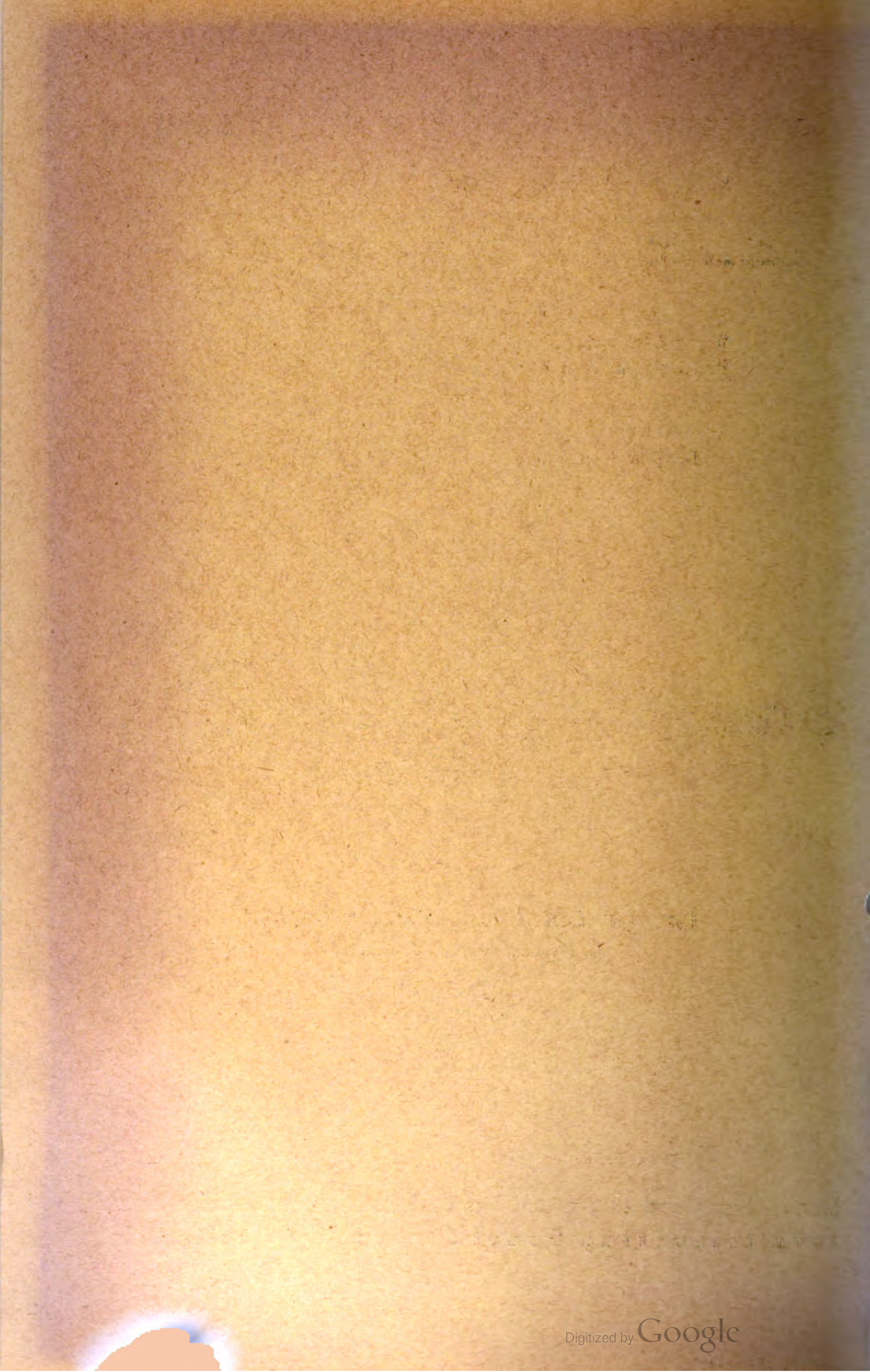
Grundzüge des Völkerrechts

Von

Dr. jur. habil. Norbert Gürke
Dozent an der Universität München

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 29 113716[5]



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 29

Band I Gruppe 2 Beitrag 23
Dr. jur. habil. Norbert Gürke
Dozent an der Universität München

Grundzüge des Völkerrechts

Der Verfasser baut seine Ausführungen auf dem politischen Gehalt des Völkerrechts auf. Alle außenpolitischen Vorgänge stehen in zwangsläufiger Verbindung mit den völkerrechtlichen Entwicklungen und Bindungen unserer Zeit. Aus dieser Erkenntnis heraus entwickeln die Grundzüge die der nationalsozialistischen Geisteshaltung entsprechende wissenschaftliche Stellung zu den wichtigsten völkerrechtlichen Fragen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Grundzüge des Völkerrechts

Von

Dr. jur. habil. Norbert Gürke
Dozent an der Universität München

Inhaltsübersicht

Band I	Gruppe 2	Beitrag 23

III. Völkerrecht in Kriegszeiten

I. Grundbegriffe

1. Einleitung

„Unruhe und Unsicherheit sind die wesentlichsten Eindrücke einer Betrachtung der großen Welt. Das Recht ist schwach, und der Schein regiert die Welt. Wehe dem aber, der selbst schwach ist" (aus der Proklamation des Führers am Reichsparteitag 1935). Diese ernsten Worte gemahnen, daß keinem Volke der Kampf um seine Selbstbehauptung abgenommen wird. Trotz der weltanschaulichen und rassischen Zerklüftung der Menschheit muß man die Notwendigkeit und den politischen Wert eines Völkerrechts erkennen. Dies auch nach den schweren Erschütterungen des Weltkrieges und seinen Folgen.

Als das moderne Völkerrecht entstand, beeinflußten es zwei Ereignisse entscheidend:

1. Die fürstliche Unabhängigkeit setzte sich mit dem Zerfall der christlichen Kirche in der Reformation und dem Verfall des Sacrum Imperium des Mittelalters endgültig durch. Papst und Kaiser hatten Macht und Ansehen verloren, als im Westfälischen Frieden die souveränen Fürsten die neue Ordnung Europas vereinbarten. Dieser Zerfall des nur mehr notdürftig zusammengehaltenen Abendlandes führte zu jenem Nebeneinander von Staaten, für das das moderne Völkerrecht notwendig wurde.

2. Die Entwicklung der fürstlichen Staatsführung zu Despotie und Absolutismus sowie die patrimoniale Staatsidee stellten die Persönlichkeit des Fürsten und die Rechte seiner Familie in den Mittelpunkt des zwischenstaatlichen Verkehrs. Dieses interdynastische Recht sollte nach den Ideen der Französischen Revolution, die die Stellung der Fürsten erschütterte, zu einem internationalen werden. Die Forderung des offenen zwischenstaatlichen Verkehrs gegen Geheim- und Kabinettsdiplomatie, die Überwachung der äußeren Beziehungen der Staaten durch das Volk bzw. seine Vertreter, um Kriege zu verhüten und schließlich in einem freien Bund der Völker den ewigen Frieden zu finden, entstammen den Ideen von 1789. Sie sollten nach Wilsons Plan im Versailler Diktat 1919 verwirklicht werden.

Beide Ereignisse, Westfälischer Friede und Französische Revolution, bedeuten für das deutsche Volk schwerste Erschütterungen seiner Einheit, seiner arteigenen Entwicklung, seiner staatlichen Hoheit: „Als Volk haben wir den unglücklichen schmachvollen Westfälischen Frieden nie wieder verwunden. Er war unglücklich, weil die niederländische Vereinigung und die oberländische Eidgenossenschaft sich gänzlich von uns ablösten. Der Rhein hörte nun auf, der alte deutsche Schutzstrom zu sein; denn an seinen Quellen und Mündungen wohnten in den naturfesten Landen forthin nur deutsche Halbbrüder. Mehr noch war er schmachvoll, weil fremde Völker die Friedensbedingungen den Deutschen zum Niederschreiben in die Feder vorsagten. Schändlich bleibt er, weil unsere eigenen Bundesgenossen uns Länder abplünderten und Deutsche umherstanden und nach ausgeworfenen Länderbrocken schnappten .... Der deutsche Reichsadler zeigt sich in seiner tiefsten Erniedrigung" (F. L. Jahn, Deutsches Volkstum). Dieser Westfälische Friede bestimmte als völkerrechtliches Dokument die Mitte Europas bis Napoleon I. Europa aus den Angeln hob und wieder mit deutschen Ländern die Fürsten bestach. Ja weit darüber hinaus blieb das Jahr 1648 ein Verhängnis für das deutsche Volk.

Als die deutsche Vielstaaterei den Stürmen der demokratischen Revolutionen ausgesetzt wurde, stand nicht deutscher Einheitswille auf, sondern das „zweite Deutschland," stand unter Frankreichs Führung: „Frankreich wird zumindest die moralische Vorherrschaft in Europa behaupten. Man wünschte, die anderen Völker dazu zu bestimmen, sich unter der Gönnerschaft der französischen Nation um das Banner der Menschenrechte zu scharen" (Aulard). Nur aus diesem Geist sind das Diktat von Versailles, der Völkerbund, die Bündnissysteme Frankreichs zu verstehen.

Die wichtigsten Grundlagen des modernen Völkerrechts sind zu Zeiten und unter dem Einfluß von Ideen entstanden, die das deutsche Volk seiner Selbstbestimmung beraubten. Um das Völkerrecht richtig zu sehen, müssen die Grundlagen dieses Zweiges der Rechtswissenschaft einer gründlichen Kritik unterzogen werden. Denn weder vom Geist des Westfälischen Friedens, noch von den Ideen von 1789 und am allerwenigsten von den ideellen und machtpolitischen Grundlagen von Versailles kann ein Völkerrechtssystem ausgehen, in dem das deutsche Volk seine Lebensmöglichkeiten findet.

2. Geschichte

Im Völkerrecht faßt man jene Rechtssätze zusammen, welche die Beziehungen der Staaten regeln. Wie das innerstaatliche Recht verschieden gestaltet ist, je nach dem Wert, der dem einzelnen und der Gesamtheit zukommt, so auch das Völkerrecht. Jeder Zeit- und Kulturabschnitt hat seine besondere Vorstellung vom Wesen des Staates und der Menschheit.

a) Ägypten war ein festumgrenzter, einheitlich durch die Natur, den Nil, und die lange Geschichte bestimmter, friedfertiger Staat, dem zwar die umliegenden Völker ärmlich erschienen, mit denen er aber Verträge schließen konnte. Hier treten in der Geschichte zum ersten Male Staatsverträge auf. — Der Handel war das Lebenselement der beweglichen, unverträglichen, nach Reichtum strebenden Phönizier. Sie entwickelten Handels- und Seerecht, waren gleicherweise Güter-, Kultur- und Religionsvermittler. Sie hatten kein staatliches, wohl aber kolonisatorisches Talent. — Die Israeliten lebten im Glauben ihrer Auserwähltheit, verachteten die Fremden, hielten ihnen gegenüber jede List und Grausamkeit für gerechtfertigt, sie strebten stets nach der ihnen verheißenen Herrschaftsstellung. Sie achteten keine Verträge, bildeten kein sie bindendes Recht aus, sie strebten nur nach ihrer Macht.

Ganz anders die Hellenen: ihre reich zergliederte Halbinsel beherbergte eine Vielzahl artverwandter staatlicher, kultischer und künstlerischer Formen. Untereinander bildeten sie um kultische Mittelpunkte Staatenbünde. Sie hatten auch vor dem Gegner Achtung. Der Krieg stand unter göttlichem Gesetz, das auch den Feind schützte. Keinen übermäßigen Triumph, keine planlose Vernichtung des Gegners sollte es geben. Der Fremde war als Gast geachtet. Erst mit dem Niedergang des reinen Hellenentums, mit der Errichtung des schnell vergänglichen Großreiches, der Idee des Weltbürgerrechts, des Pazifismus, der späten Philosophie, die den Verfall von Religion, staatlichem Eigenleben und Sitte begleitete, versank die hellenische Kraft.

Das alte Rom war durch sakrale Rechtsbindung den lateinischen Genossen verpflichtet. Je eine eigene Rechtsordnung für seine Bürger und die Fremden entwickelte das frühe Rom, es hatte feste Regeln, wie mit den anderen Stämmen der Verkehr zu pflegen (jus fetiale), Verträge zu schließen, die beiderseitigen Rechtsordnungen zu achten waren. Der Krieg, auch als ein Prozeß betrachtet, der in der von den Göttern anerkannten Rechtsordnung steht, sollte nur bei Vorliegen eines Grundes als gerechter Krieg, nach förmlicher Erklärung geführt werden. Feierlich beschworene Bündnisverträge konnten zu freier Zusammenarbeit oder zu einseitiger Verpflichtung führen. — Erst als der Volksbegriff durch die einseitige Majestätsvorstellung abgelöst wurde, als anderen politischen Einheiten grundsätzlich die Gleichberechtigung versagt wurde, kam jenes Weltrecht zustande, das an die Stelle des formenstrengen ius civile das allgemeine ius gentium setzte. Statt des volksgebundenen Rechtes entstand das Weltrecht, statt der Abgrenzung des eigenen Machtbereiches zu anderen Gemeinschaften wurde der Weltimperiumsanspruch vertreten, das Bürgerrecht verlor seinen Sinn, und Rom wurde zum gestaltlosen Völkerchaos, dem gemeinschaftsgebundenes öffentliches Recht und völkerrechtliche Bindungen fehlten.

Die Germanen standen fremden Stämmen mit derselben Achtung gegenüber, die sie dem eigenen Volksgenossen im Kampfe zubilligten. Sie kannten Regeln, nach

denen Krieg zu führen war, ja setzten gelegentlich ein Gottesurteil an die Stelle der kriegerischen Auseinandersetzung. Ihnen war ein beschworener Vertrag heilig; sie kannten auch vertragliche Bindungen auf längere Zeit, aus denen größere staatliche Einheiten hervorgingen. Sie schlossen sich Fremden gegenüber ab, gewährten ihnen wohl Gastrecht, nicht aber die Rechte der Stammesgenossen.

b) Die Rechtsgedanken der Germanen änderten sich, als die christlich-römische Imperiumsidee eindrang. Diese beiden ineinander verwobenen übervölkischen universalen Ideen mußten nicht nur das Verhältnis der germanischen Stämme untereinander, sondern ebenso die Lage ganz Europas grundsätzlich beeinflussen. Der kaiserliche Anspruch auf Zusammenfassen aller weltlichen Herrschaft und die päpstliche Forderung: „Alle Menschen müssen sich zu ihrem Heile dem Heiligen Stuhle unterordnen" (Bulle „unam sanctam" 1302) standen einander gegenüber, sie schlossen das Nebeneinanderstehen selbständiger, einander achtender staatlicher Einheiten aus. Erst als diese universalen Mächte ihren sittlichen und tatsächlichen Führungsanspruch verloren hatten, konnten die Staaten und Völker ihre Selbstbestimmung wieder gewinnen, an die Stelle des universalen Führungsanspruchs trat der Ausgleich der Interessen einer Vielzahl nach Selbständigkeit strebender Staaten.

Die Unterwerfung und Ausbeutung Amerikas, die langdauernden Kriegswirren, die Verbindung der Fürstenhöfe mittels Gesandter warfen Rechtsfragen auf, die die Ausbildung der modernen Völkerrechtslehre anregten. Als erste Theoretiker sind zu nennen: die spanischen Theologen Francisco de Vitoria (1480 bis 1546), Domingo Soto (1494 bis 1560), Franciscus Suarez (1548 bis 1617), der Hamburger Johann Oldendorp (1480 bis 1567), der Italiener Alberico Gentili (1552 bis 1608). Des Holländers Hugo de Groote (Grotius, 1583 bis 1645) Mare liberum (1609) und De jure belli ac pacis libri tres (1625) erlangten besondere Bedeutung, da Grotius unmittelbar in die Ereignisse des 30jährigen Krieges tätig eingriff.

3. Die politischen Ideen und das Wesen der Staaten

Wenn eine Macht den universalen Führungsanspruch erhebt und die übrige Menschheit, die sich ihr nicht unterordnet, als Barbaren, Heiden oder Ausgebeutete ansieht, so muß diese Macht eine einheitliche Rechtsbildung erstreben. Was sich der Macht nicht einordnet, steht außerhalb des Rechts, hat keinen Anspruch auf Schutz und Achtung.

a) Das Nebeneinander einer Vielzahl von Staaten, deren jeder sein eigenes, unabhängiges Dasein fordert, stellt ein vollkommen anderes Problem: Diese Staaten müssen miteinander in Beziehung treten, sei es, um Güter zu tauschen, um die Interessen ihrer Staatsangehörigen im fremden Staat zu wahren, um ihr Dasein mit Hilfe eines Bundesgenossen zu schützen oder um in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die gemeinsamen technischen, hygienischen, kulturellen Angelegenheiten zu fördern. Die Gesamtheit der Rechtssätze, welche diese Fragen regelt, heißt Völkerrecht.

Der Zerfall der einheitlichen christlichen Kirche und des von der Theologie beherrschten Wissenschaftsbildes, der Verfall des Kaisertums, die großen überseeischen Entdeckungen, das Erwachen des Selbstbewußtseins vor allem der Franzosen, Angelsachsen und der italienischen Städte machte die tatsächliche Ausbildung völkerrechtlicher Regeln notwendig. Im 17. und 18. Jahrhundert trat der Fürst, vor allem in den romanischen Staaten, als alleiniger Repräsentant des Staates hervor, ja noch mehr, die Staatsmacht und -interessen wurden denen des Fürsten gleichgesetzt (Ludwig XIV.: L'Etat c'est moi!). Die Staatslehre Machiavellis und des Absolutismus führten zur Vorstellung, daß die von Gottes Gnaden berufenen Fürsten allein ihrem Gewissen verantwortlich seien. In diesem Sinne sprach man von der **Souveränität** des Staates, deren Träger der Fürst als Souverän war. Diese höchste Macht, die sich von jeder anderen unabhängig fühlte, die sich

gegenüber Ständen, Kaiser und Papst aus eigenem Recht behauptete, beanspruchte allein der Fürst als Träger der Souveränität.

b) Die Französische Revolution von 1789, die Napoleonischen Kriege und der Wiener Kongreß (1815) mußten dieses auf die Dynastien abgestellte Völkerrecht schwerstens erschüttern: neue souveräne Mächte meldeten sich. Einesteils der einzelne, das Individuum, dem der **Liberalismus** Freiheit zusagte, andernteils wurde nun auch der Staat zu jener Persönlichkeit, dem um seiner Persönlichkeitsrechte willen absolute Freiheit zukam. Die Volksvertretung erhob den Anspruch, den Willen der einzelnen zu vertreten und daher alleiniger souveräner Machtträger nach innen und außen zu sein **(Demokratie).** „Volk" sollte die Gesamtheit der Staatsbürger sein, die sich ihren Staat aus freier Selbstbestimmung schufen. Tatsächlich wurde hier ein Staatsnationsbegriff fortgeführt, der eng an den der Staatsuntertanen anknüpfte. Die rassisch-kulturell-geschichtliche Wesenheit des Volkes war nicht erkannt; was „Volk" ist, wurde allein vom Staate bestimmt.

Aber nicht nur dadurch war die Ordnung des 17. und 18. Jahrhunderts schwer erschüttert, daß die Großmacht Frankreich neue innenpolitische Wege ging, auch die nordamerikanischen Kolonien hatten sich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts selbständig gemacht und sich republikanische Verfassungen gegeben. Die zahlreichen europäischen Dynastien erblickten in den revolutionären Bewegungen eine Gefährdung ihres Bestandes. Dies mit Recht, denn die Französische Revolution wollte nicht bloß eine innerstaatliche sein, sie erhob als Weltrevolution den Anspruch, der Menschheit die Freiheit zu bringen und versprach, daß der ewige Friede kommen werde, wenn erst alle Staaten auf demokratischer Grundlage neu errichtet seien; die Tyrannen, die Fürsten, dürften die Völker nicht unterdrücken und in Verträgen verpflichten. Die demokratischen Staaten würden sich in einem freien Bund zusammenfinden, der die allgemeine Freiheit bringen und staatliche Grenzen sinnlos machen werde.

Zur Abwehr schlossen sich die reaktionären Mächte Europas nach dem Wiener Kongreß zusammen, um in der Heiligen Allianz die „legitimen" Rechte der Monarchen „in Übereinstimmung mit den Worten der Heiligen Schrift" zu schützen. Aber das 19. und beginnende 20. Jahrhundert zwangen die Monarchien zu immer weitgehenderen Zugeständnissen. Die konstitutionell-parlamentarische Monarchie unterschied sich schließlich wenig von der demokratischen Republik. Erstere stand in steter Defensive gegenüber dem Vordringen der Demokratie und dem inneren Zersetzungskampf der politischen Parteien.

c) Im 19. Jahrhundert entstand noch eine andere revolutionäre Bewegung: das wurzellose, im Tageskampf der Wirtschaft stehende Industrieproletariat und der es erfassende **Marxismus.** Auch er ist von Anbeginn nicht nur auf die Umgestaltung der innenpolitischen Verhältnisse eines bestimmten Staates gerichtet, sondern er hat die Weltrevolution, d. h. die innere Umgestaltung aller Staaten, zum Ziel. Nach dieser inneren Umgestaltung versprach der Marxismus den Zusammenschluß aller vom Kapitalismus befreiten Staaten in eine Weltunion der Diktaturen des Proletariats, um durch sie den dauernden Frieden im Zukunftskommunismus zu erreichen. Alle nichtkommunistischen Staaten gelten ihm als Klassenherrschaft der Kapitalisten, die mit allen Mitteln zu beseitigen ist. Dem Marxismus fehlt daher die Anerkennung der Staaten als zu achtende Einheiten, er wünscht ganz allgemein deren Vernichtung.

d) Noch eine politische Kraft reifte neben der monarchischen, demokratischen und marxistischen: die **völkische Staatsidee.** Jede Stammes- oder Volkseinheit, die zum politischen Verband wird, sammelt zunächst ihre Glieder, bewahrt sie vor Überfremdung, pflegt überkommene Sitten, Gewohnheiten, Rechtsregeln, Kulturwerte. Herzog, König, Fürst, Führer ist ursprünglich derjenige, welcher diese arteigenen Werte am besten verkörpert, ordnet und schützt. Erst die universalen Menschheits-

ideen der spätgriechischen Philosophie, des kaiserlichen römischen Imperiums, des Heiligen Römischen Reiches und Papsttums, des Liberalismus, der Französischen Revolution und des Marxismus suchten den völkischen Lebenssinn der staatlichen Einheiten zu leugnen. Hier kann die Auseinandersetzung der völkischen Kräfte mit jenen Ideen nicht dargestellt werden. Es genügt, festzustellen, daß der Zerfall des Heiligen Römischen Reiches ganz wesentlich vom wachsenden völkischen Selbstbewußtsein herbeigeführt wurde. Der Souveränitätsbegriff ist nicht nur als Folge des fürstlichen Machtstrebens, er ist vor allem als politischer Kampfruf des erwachenden Selbstbewußtseins der großen Nationen des Westens entstanden.

In den politischen Schriften des 19. Jahrhunderts (Montesquieu, Voltaire, Richelieu, Justus Möser, Herder u. a. m.) wird der Gedanke erwogen, daß der Staat in seinem Eigendasein als Lebensform eines natürlich und kulturell einheitlichen Volkes bestehen solle. Die deutsche Romantik regte völkisch-geschichtliches Denken weit über das deutsche Volk hinaus, so auch im Osten an. Männer, wie der Freiherr vom Stein, J. G. Fichte, Jahn, Arndt, Dahlmann, W. H. Riehl, Lagarde traten in ihren Reden, Taten und Schriften für den Staat des ganzen deutschen Volkes ein. Was den Italienern unter der Führung Cavours, Garibaldis, Mazzinis, Mancinis im 19. Jahrhundert gelungen war, konnte Bismarck dem deutschen Volke — mit Ausschluß der Deutschen Österreichs — schaffen. Aber das Deutsche Reich blieb zergliedert in Königreiche, Fürstentümer und freie Städte, seine Staatshoheit trugen diese Teilstaaten, nicht das geeinte deutsche Volk.

Die nationalsozialistische Revolution führte den völkischen Staatsgedanken mit Folgerichtigkeit im Deutschen Reiche durch. Völkerrechtlich ist diese völkische Revolution vor allem von Bedeutung, weil der völkische Staatsgedanke wieder zum Durchbruch kam und damit die universal-unvölkischen Staatstheorien gleicherweise innerstaatlich wie als zwischenstaatliche Ordnungsgedanken unbedingt abgelehnt werden, so daß das Nebeneinanderbestehen der Völker und Staaten wieder Sinn erhält.

4. Die Staaten als Subjekte des Völkerrechts und die Souveränität

Die Völkerrechtslehre geht von dem Satz aus, daß nur souveräne Staaten Subjekte des Völkerrechts, Träger von Rechten und Pflichten sein könnten. Die Ausführungen der ersten Abschnitte zeigen, daß der Begriff „Staat" geschichtlich und in der Gegenwart politisch ein sehr verschiedenartiger ist. Staat ist ein Begriff, der nicht nur seinen Gehalt oft vollkommen änderte, sondern gewisse überstaatliche Ideen leugnen ihn, und große Geschichtsepochen suchten ihn in der Tat aus ihrem Denken zu verdrängen.

a) Die Völkerrechtslehre des 19. und 20. Jahrhunderts versuchte, diesen Schwierigkeiten dadurch zu entgehen, daß sie einen allgemeingültigen, somit weder geschichtlich noch politisch bedingten Staatsbegriff ihrer Lehre zugrunde legen wollte. Der Staat wurde — gleich der liberalen Staatslehre — von der Staatsgewalt aus zu beschreiben versucht, wie früher die göttliche Berufung des Fürsten als unüberprüfbare Tatsache angenommen wurde. Diese Staatsgewalt wurde als „von Natur aus bestehend" behauptet; von ihr ausgehend wurden Gebiet und Volk als die zwei anderen Staats-„Elemente" definiert: Das Staatsgebiet ist derjenige Teil der Erdoberfläche, auf dem eine Staatsgewalt wirksam ist. Das Staatsvolk ist die Gesamtheit der einer Staatsgewalt staatsangehörigen Personen.

Auf diesen Grundannahmen das Völkerrecht errichten, heißt es „unpolitisch" und damit unwirklich gestalten. Das ist wohl der schwerste Fehler jener Lehren. Hier soll keine Auseinandersetzung mit ihnen geboten werden; aber es muß die Feststellung vorausgeschickt sein, daß der völkische Staatsgedanke eine andere, ganz neue Begründung aller völkerrechtlichen Grundbegriffe erfordert.

b) Als erster und wichtigster kann der Begriff des Staates und der daraus folgernde der Souveränität gelten: Eine Völkerrechtsordnung ist nur sinnvoll, wenn die Staaten einander als zu Recht bestehende Einheiten anerkennen. Sie kann daher nur zwischen solchen Staaten bestehen, die ihre Aufgabe in erster Linie in der Erhaltung ihrer inneren Ordnung erkennen; die nicht Diener einer Idee sind, die andere Staaten innerlich umordnen und in ein bestimmtes System pressen will. Auf die weltrevolutionäre Grundlage der Französischen Revolution wurde schon hingewiesen. Nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Völkerrechts ist auch die Idee des kämpfenden Islams, der sich berufen fühlte, die Welt zu erobern und daher mit anderen Mächten bis 1774 jeden bindenden Frieden ablehnte; er schloß nur jederzeit kündbare Waffenstillstände. Die Päpste lehnten im Mittelalter die Neutralität Ungläubigen gegenüber ab und noch der Syllabus errorum (1864) fordert von christlichen Mächten eine gewaltsame Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, in denen die Kirche nicht genügend geachtet ist. Als neue kämpfende universale Idee ist der Bolschewismus aufgetreten: „Als Land der proletarischen Diktatur wird die Sowjetunion notwendigerweise zur Basis der internationalen Bewegung aller unterdrückten Klassen, zum Hauptherd der internationalen Revolution, zum bedeutsamsten Faktor der Weltgeschichte. In der Sowjetunion erkämpft sich das Proletariat zum erstenmal in der Geschichte sein Vaterland." (Aus dem Programm der Kommunistischen Internationale von 1928.) Rom, Mekka, Moskau, Genf und Paris sind Zentralen, die nicht nach einem Nebeneinander von Staaten, sondern nach einem bestimmten Einordnen in ein universales System streben.

c) Die völkische Staatsauffassung ist die natürliche Grundlage des Völkerrechts. Auch die unvölkischen oder auf die Menschheit als Einheit gerichteten Ideologien mußten der Tatsache der völkischen Gliederung der Menschheit Rechnung tragen: Wilson trat für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein, Papst Benedikt XV. forderte die Achtung der Lebenseinheiten der Nationen. Die Bolschewisten erließen die „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands" und traten für deren vollkommene Selbstbestimmung ein. Die Monarchien, demokratischen und Räte-Republiken schlossen sich dieser Parole an.

Die Staaten können nicht als Untergliederungen universaler Einheiten, sie können nur als politische Einheiten mit eigenem Lebenswillen eine selbständige Existenz haben. Der Lebenssinn des Staates ist es, Lebens- und Ordnungsform eines Volkes zu sein. Der Staat ist daher nicht von der von Natur bestehenden Staatsgewalt her, sondern von dem von Natur gegebenen, durch geschichtliche Leistung in einem Raum geeinten Volk bestimmt. Die völkische Staatsrechtfertigung nimmt das Nebeneinanderbestehen der Völker und Staaten als gegebene, notwendige Tatsache hin.

Diesen Gegensatz der Weltreichideen und der völkischen Selbstbestimmung der Staaten stellte Adolf Hitler in seiner Rede vom 21. Mai 1935 klar heraus: „Der Bolschewismus predigt die Aufrichtung eines Weltreichs und kennt nur Sektionen einer zentralen Internationale. Wir Nationalsozialisten erkennen jedem Volk die Berechtigung seines eigenen Innenlebens nach seinen eigenen Erfordernissen und seiner eigenen Wesensart zu .... Wir leben in der Überzeugung, daß das Glück und die Leistungen Europas unzertrennlich verbunden sind mit dem Bestand eines Systems unabhängiger freier nationaler Staaten."

Die erste grundlegende Forderung, auf der alles Völkerrecht aufbaut, ist die Selbstbestimmung der Staaten über ihre innere Ordnung und damit auch über die äußeren Bindungen. Dies ist der politische Inhalt des modernen Souveränitätsbegriffs, der im völklichen Sein der Staaten verankert ist.

In jedem Zeitalter entwickeln sich bei den kulturell und rassisch verwandten Völkern ähnliche staatliche Organisationsformen. In Teilen übereinstimmende innerstaatliche Rechtsideen sind sogar Voraussetzung für die Ausbildung eines geachteten Völker-

rechts, das der Rechtsgrundsätze, die von allen Staaten geachtet sind, unbedingt bedarf. Völkerrecht setzt neben der tatsächlichen stetigen Verbindung von Staaten deren rassische und kulturelle Ähnlichkeit voraus. Zwischen Völkern ganz verschiedenen staatlichen Denkens sind nur geringe Völkerrechtsbildungen möglich; daher ist ein Weltvölkerrecht arm an Rechtssätzen. Nur zwischen artverwandten Völkern sind inhaltsreichere Völkerrechtsbildungen möglich, so daß das Weltvölkerrecht stets aus mehreren Partikularrechtssystemen bestehen wird. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen ist das europäische Völkerrecht auch für die anderen Erdteile von größtem Einfluß.

d) Die europäischen Völker leben seit langem in ähnlichen Staatsformen. Dies gilt für die Stammstaaten, das Mittelalter, aber ebenso für die Zeiten der Zerteilung Europas in eine Vielzahl von Staaten. Auch die rassisch-völkische Staatsauffassung ist sich dieser Einheit bewußt, wenn sie den Staat nicht als bloßen Machtapparat, sondern als Lebensform der Völker erkennt.

„Wir als Arier vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt“ (Hitler, Mein Kampf). *Die größte Gewähr für innere Stetigkeit, für staatliche Selbstbestimmung auf lange Zeit geben daher jene Staaten, deren Führung das Wesen des Volkes am getreuesten in sich trägt.* Je größer diese Stetigkeit, um so größer kann das Vertrauen anderer Staatsführungen sein. Nur auf diesem Vertrauen kann Völkerrecht gedeihen.

Subjekte des Völkerrechts sind die Staaten, die, in geschichtlicher Weite gesehen, von den ihr Wesen erfüllenden Völkern geformt sind. Die Souveränität als höchster politischer, die staatliche Selbständigkeit rechtfertigender Wert ist daher an den Staat als Lebensform des Volkes gebunden. „Staaten, die nicht diesem Zwecke dienen, sind Fehlerscheinungen, ja Mißgeburten. Die Tatsache ihres Bestehens ändert so wenig daran, als etwa der Erfolg einer Flibustiergemeinschaft die Räuberei zu rechtfertigen vermag“ (Hitler). Das Volk, das seinem einheitlichen Lebenswillen in wechselnder staatlicher Form Ausdruck verleiht, ist der stetige Träger des staatlichen Seins. *Souverän ist das staatlich geeinte Volk in seiner Entwicklung.*

Um staatlich die stetige Entwicklung schützen und behaupten zu können, muß *der Wille und die Fähigkeit der unbedingten Selbstbehauptung gegeben sein* (vgl. S. 12, 42). Ein Volk, dem dieser Selbstverteidigungswille, die Grundlage aller staatlichen Freiheitsrechte, fehlt, büßt seine Ehre und Souveränität in kürzester Zeit ein. *Das Völkerrecht setzt Selbstbehauptungswillen und -kraft bei allen jenen Völkern, die Anspruch auf Schutz erheben, voraus.*

e) Als grundlegende Regel des Völkerrechts wurde die Selbstbestimmung der Staaten über ihre innere Ordnung genannt. Nach diesem Rechtssatz ist der Staat berechtigt, auf einem bestimmten Gebiet und gegenüber einem Personenkreis allein die Hoheitsrechte auszuüben und jede Einflußnahme anderer Staaten abzuwehren. Dieser Grundsatz erfordert eine *Abgrenzung in personeller und räumlicher Hinsicht*, damit die Ordnungsansprüche der verschiedenen Staaten nicht in Konflikt geraten. Die Staatsgrenzen umfassen das *Staatsgebiet*, den Raum, innerhalb dessen die Staatshoheit besteht. Aber darüber hinaus beanspruchen einzelne Mächte in anderen Staaten Kontroll- und Aufsichtsrechte (halbsouveräne Staaten, Protektorate, Suzeränitäten) oder nehmen bzw. beschränken einem Gebiet die innere und äußere Selbstbestimmung (Kolonien, Schutzgebiete, Mandate). Gelegentlich erklärt eine Macht an den Verhältnissen bestimmter, fremder Gebiete besonderen Anteil zu nehmen (Interessengebiet) oder zwingt einen anderen Staat zu Unterlassungen (entmilitarisierte Zonen) oder Duldungen (Konzessionen, besetzte Gebiete).

Auch die personellen Ordnungsansprüche eines Staates müssen den anderen gegenüber begrenzt sein, denn der Staat verpflichtet zu Dienstleistungen auch besonderer Art (Militär-, Arbeitsdienstpflicht) und gewährt besondere Rechte (Wahl- und Stimmrecht, diplomatischer Schutz), die nur auf jene Menschen ausgedehnt werden, die ihm durch Treuepflicht verbunden sind. Die Rechtsform der Staatsangehörigkeit soll jene Menschen erfassen, die besonders an den Staat gebunden sind. Die Bildung des Staatsangehörigkeitsrechts hat, da es einen Rechts- und Pflichtenkreis des Staates begrenzt, ebenfalls völkerrechtliche Bedeutung. Menschen, die mehreren Staaten gegenüber zu Treue und Gehorsam verpflichtet sind (sujet mixte), bereiten ebenso politische Schwierigkeiten wie Staatenlose, die keinen Schutz und keine Fürsorge beanspruchen können. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist nach den politischen Ideen verschieden: es kann eine starke Differenzierung erfahren, so in Monarchien, Aristokratien, ständischen Ordnungen, so Sklaven, Leibeigenen, politisch Entrechteten gegenüber; Liberalismus und Demokratie neigten dazu, alle im Gebiet länger sich Aufhaltenden zu gleichberechtigten Staatsangehörigen zu machen; der Bolschewismus macht jeden in der Sowjetunion befindlichen „Proletarier" dazu; der Nationalsozialismus schuf aus dem volklichen Denken eine grundsätzliche Neuregelung im Gesetz über die Reichsbürgerschaft vom 15. 9. 1935. Ein Staat kann auch fremden Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebietes seinen besonderen Schutz angedeihen lassen, sei es, daß er ihm in diplomatischer Hinsicht vertraglich zusteht (z. B. Polen für Danzig), sei es für Konationale (vgl. unten S. 44 ff. Volksgruppenrecht), sei es für Angehörige einer bestimmten Konfession (Frankreich lange für die Christen im Orient). Alle diese Gestaltungen der personellen Staatshoheit sind völkerrechtlich bedeutsam.

5. Das Wesen des Völkerrechts und die Völkerrechtsgemeinschaft

a) Alles Recht muß eine politische Rechtfertigung haben: diese kann mehr in der es setzenden Macht oder dem übereinstimmenden Wollen der vom Recht erfaßten einzelnen liegen. Im Völkerrecht kann nur letzteres in Frage kommen. Da die Willenseinigung in der Rechtsform des Vertrags Ausdruck findet, wurde oft der Satz aufgestellt: Völkerrecht ist Vertragsrecht.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen; jedoch muß mit aller Deutlichkeit der individualistische Vertragsbegriff abgelehnt werden. Dieser will den Vertrag nur im Willen jedes der Kontrahenten verankern, ihn auf die souveräne Willensentscheidung jedes einzelnen gründen; dann verliert der Vertrag aber seinen Geltungsgrund. Eine solche Lehre führt zur Verneinung des Völkerrechts, wie es denn auch einige Theoretiker fälschlich als „Außenstaatsrecht" dem souveränen Willen jedes Staates zu unterstellen versuchten (vgl. S. 13). Jeder Vertrag setzt ein gemeinsames Interesse der Parteien und ein übereinstimmendes, ergänzendes Wollen, um einen Erfolg zu erreichen, voraus. Viel solches übereinstimmende Wollen bedarf nicht der vertraglichen Verankerung, es bildet sich als Gewohnheitsrecht oder übereinstimmendes Handeln. Beides setzt übereinstimmende Rechtsanschauungen voraus, die rassisch-kulturell bedingt sind. Wie die innerstaatliche Rechtsbildung vom Wesen des den Staat tragenden Volkes bestimmt ist, so ist das Völkerrecht durch den übereinstimmenden oder gegensätzlichen Typus der es bildenden Völker bedingt. „Je mehr daher in einem Volke äußerlich eine Weltanschauung und damit innerlich tatsächlich ein bestimmter Rassenkern dominierenden Einfluß erhält, um so mehr wird dann nicht nur politisch, sondern auch kulturell gesehen sofort die Annäherung erfolgen an den Lebensausdruck rassisch ähnlich bedingter Völker und Staaten ohne Rücksicht auf die zeitmäßige Distanz" (Hitler am Parteitag 1933).

Die Bildung von Gewohnheitsrecht setzt ein Übereinstimmen der Völker in ihren Rechtsgrundbegriffen voraus. So konnten sich auch zwischen rasseverwandten Völkern gemeinsame Rechtsbildungen zu völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht ver-

dichten, auf das sich dann ein Vertragssystem aufbaute. Voraussetzung für jeden Vertrag ist, daß der Vertragspartner in den Fortbestand der anderen politischen Einheit und die Stetigkeit der Meinungsbildung derselben, in die Freiheit ihrer Entschlüsse und ihre Worttreue Vertrauen hat.

b) Die Gesamtheit dieser politischen Grundlagen findet ihren Ausdruck in der „Anerkennung" des anderen Staates bzw. seiner Regierung. Die Anerkennung ist der Grundvertrag, auf dem sich jeder weitere völkerrechtliche Verkehr aufbaut, er ermöglicht es der Regierung, die Völkerrechtssubjektivität des Staates im internationalen Verkehr zu verwirklichen. Die „Anerkennung" konstituiert nicht einen Staat, aber sie ist Ausdruck dafür, daß mit ihm Rechtsbeziehungen aufgenommen werden, d. h. aber, daß er in ein bestimmtes Gemeinschaftsverhältnis zu anderen Staaten tritt, deren Rechtsgrundbegriffe er zu den seinen macht.

Die heutige Völkerrechtsgemeinschaft nahm ihren Ausgang vom christlich-abendländischen Europa. Erst mit seiner Europäisierung fand Rußland unter Peter dem Großen Eingang in diese Staatengemeinschaft. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren die erste überseeische Macht, die angegliedert wurde. Wenn auch zur Türkei längst enge Beziehungen bestanden, sie fand erst 1856 Aufnahme in das „europäische Konzert". Japan, erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts dem Verkehr erschlossen, schloß Ende der 60er Jahre die ersten Verträge. Es steht schon seit dem Chinesisch-Japanischen Krieg von 1894 als selbständig sich behauptende Macht in den großen politischen Auseinandersetzungen. Heute bilden die europäischen und amerikanischen Staaten, Japan, China, Iran, Siam und Liberia die Völkerrechtsgemeinschaft.

In einem so heterogenen, im letzten Jahrhundert sprungartig angewachsenen Riesenkörper mußten natürlich die Anerkennungen immer mehr zu einem Formalakt werden, so daß der politische Sinn dieses Grundvertrags immer mehr einer Pflicht zur Anerkennung wich. Daß sich dieser Gedanke, der der liberal-formalen Staatstheorie entspricht, nicht voll durchsetzte, beweist die Stellung der Mächte zur Sowjetunion, deren Anerkennung trotz ihres Werbens darum nur sehr langsam erfolgte. Die UdSSR wird noch heute als Fremdkörper empfunden. Auch das Verhalten zu China, Liberia, Siam zeigt deutlich den Abstand zu diesen Staaten, die in Wahrheit nicht gleichberechtigt sind.

Anerkannt wird letzten Endes nicht der Staat oder seine Regierung; die Anerkennung bleibt zu Recht bestehen auch über Regierungswechsel, ja Revolutionen, da auch die Verpflichtungen eines Staates trotz Revolution und innerer Änderung des Staates fortgelten. So weigerten sich z. B. die alten Staaten, die Sowjetunion anzuerkennen, solange diese nicht Nachfolgerin Rußlands, sondern offiziell Trägerin der bolschewistischen Weltrevolution war. Seitdem die UdSSR bemüht war, den äußeren Anschein zu erwecken, ein in sich geschlossener Staat zu sein, den nur seine inneren Aufgaben beschäftigen, konnte sie die Anerkennungen erlangen. Auch das zeigt, daß im Völkerrecht über Revolutionen hinweg das das Wesen des Staates bestimmende Volk als stetiger Träger des staatlichen Seins gilt.

c) Das Völkerrecht ist ein Rechtssystem besonderer Art — man nannte es **Recht im ausgesprochen politischen Sinn.** Seine Besonderheit ist, daß eine übergeordnete rechtsetzende, die Durchführung der Rechtssätze erzwingende Stelle fehlt und daß nicht Einzelpersonen oder rechtlich konstituierte Verbände, sondern zunächst unabhängig vor jeder rechtlichen Anerkennung bestehende Staaten seine Gestalter sind. Man kann Völkerrecht, wenn man es in seiner Besonderheit verstehen will, nicht primitiven staatlichen Rechtsbildungen gleichsetzen, sondern muß es — vor allem gemäß seiner besonderen Aufgabe — als Recht eigener Art verstehen. Es ist daher falsch, zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Institute auf das Völkerrecht zu übertragen, wie das häufig geschieht.

Die Völkerrechtsgemeinschaft, noch im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert von einheitlichen Werten bestimmt, schien dann in kürzester Zeit einem Chaos zu weichen. Allen Rassen sollte staatliche Selbständigkeit zustehen: Liberia, Abessinien, Mittelamerika, mongolische Staaten, Palästina, Philippinen. Es entstanden Staaten der heterogensten Völker- und Rassemischungen, denen eine innere Ordnung der Gruppen fehlte. Staaten demokratisch-liberaler, nationalstaatlicher, absolutistisch-monarchischer, faschistischer, bolschewistischer Führung, Staaten in denen noch Sklaverei besteht und Kolonien aller Grade bilden die „Völkerrechtsgemeinschaft".

Dieses Weltchaos — das vor allem der Liberalismus mit seinen Freiheits-, die Demokratie mit ihren Gleichheits-, die Aufklärung mit ihren Fortschritts- und Menschheitsideen auf dem Gewissen hat — scheint jedem rechtlichen Ordnungsdenken hohnzusprechen. Und doch ist es die Schicksalsfrage des Bestehens auch unseres Volkes, dieses Problem zu meistern. *Der Nationalsozialismus* bricht mit den Menschheits-, Freiheits- und Gleichheitsideen wie sie sich in den politischen Ideologien insbesondere seit dem Ende des 18. Jahrhunderts entwickelten und *anerkannt folgende Grundlagen der Völkerrechtsgemeinschaft:*

1. Die europäischen Völker tragen die Verantwortung für das vielgestaltige reiche Kulturgut. Sie müssen sich zu dessen Schutz und Fortbau bekennen. „Das deutsche Volk hat das Gefühl seiner Kraft nie gelöst von der tief empfundenen Verantwortung für das *Gemeinschaftsleben der europäischen Nationen*" (Adolf Hitler am 21. 3. 1933).

2. *Nicht Reaktion* in die antiken oder mittelalterlichen *Universalideen* päpstlicher oder kaiserlicher Einheit oder ihre individualistischen und materialistischen Spielarten der Weltrevolutions- oder Befreiungsideologien kann Ordnung schaffen. Auch „die Forderung nach Wiederherstellung der *Grenzen des Jahres 1914* ist ein politischer Unsinn von Ausmaßen und Folgen, die ihn als Verbrechen erscheinen lassen" (Hitler, Mein Kampf).

3. Die Menschheit ist von Natur und durch die Geschichte in Rassen und Völker geteilt, die ihre Eigenentwicklung bewahren und ausgestalten wollen. „Der Punkt, die Idee, die Tatsache, von der wir alle ausgehen müssen, ist die *Tatsache der Nation*" (A. Rosenberg, Krisis und Neubau Europas). Anderen Völkern fremde Art aufdrängen schafft Entartung, Spannung, Unklarheit; die Art der anderen Völker achten, sich an ihr messen, schafft Gemeinschaft.

4. Die *Formung seines staatlichen Lebens* muß sich jedes Volk selbst erringen. In Europa und außerhalb sind mehrere Staats- und Rechtssysteme entstanden, die dem hervorbringenden Volk Kraft und Ordnung brachten, auf andere Völker übertragen, ein Chaos bereiteten. Daher gilt auch der Satz: „Es gibt keine Internationale des Nationalsozialismus" (Rudolf Heß, 11. 9. 1935).

5. Nicht allen Völkern ist in der Weltgeschichte gleiche kulturelle und staatliche Leistung aufgegeben. Nur jene Nationen und Kulturen können in der Weltgeschichte bestehen, die den *Willen und die Kraft* haben, ihre *Freiheit zu schützen. Das Völkerrecht nimmt keiner Nation ihren Selbstbehauptungskampf ab.* „Ehrliche Völker werden sich nie mit unehrlichen verbinden. Wollen wir den Bund, dann müssen wir selbst zum ehrlichen Volk werden. Das kann dem einzelnen noch so schwer sein: Nur über diesen Weg führt endlich der Weg zur tatsächlichen Gleichberechtigung und damit zu einer Interessengemeinschaft großer Nationen" (Adolf Hitler, 9. 11. 1933).

6. Das *jüdische Volk* hat besondere Vorstellungen vom Sinn der menschlichen Gesellschaft, dem Wesen des Staates und der Rechtsordnung. Wo jüdisches Denken die zwischen- und innerstaatlichen Ordnungen bestimmte, wurden sie dem Wesen der europäischen Völker entfremdet. Die Grundlagen der heute noch herrschenden Völkerrechtslehren sind durch diesen „Todfeind freier Volks- und Nationalstaaten" bestimmt.

Deshalb kann eine neue europäische Ordnung erst gelingen, wenn auch die anderen Staaten den Einfluß der Juden auf ihre Staatsführung ausschalten: „An der Spitze steht eine Forderung, ohne deren Erfüllung alles umsonst ist: die Ausscheidung der Juden aus allen Staaten Europas" (A. Rosenberg, Blut und Ehre).

6. Quellen des Völkerrechts, der Völkerrechtsvertrag

a) Im fünften Abschnitt wurde gezeigt, daß das Völkerrecht politisch bedingt ist. Die Völkerrechtslehre hat die Frage der Quellen des Völkerrechts stets als ihr Grundproblem erkannt. In den übrigen Abschnitten ist es unterlassen, die gegensätzlichen **Lehrmeinungen** zu besprechen, hier muß auf diese kurz verwiesen werden:

Die alte naturrechtliche Völkerrechtsdoktrin hat zwei Völkerrechtsquellen angenommen: die Vernunft als primäre, die zwischenstaatliche Übung als sekundäre. Aus der Vernunft entspringe das mit der Menschennatur gegebene, unveränderliche Völkerrecht, in dem Grotius das positive Völkerrecht allein begründet sieht. Das positive, sich in der Staatenpraxis entwickelnde Völkerrecht wird von ihm in diesem Vernunftrecht verankert.

Samuel Pufendorf (1632 bis 1694) und seine Schule gehen weiter, sie leugnen schlechthin alles positive Völkerrecht als bestehenden Wert und anerkennen nur die Menschheitsratio als Naturrecht. Dieses muß — im Gegensatz zur erstgenannten Schule, die nur naturrechtliche Rechtsgrundsätze aufstellt — somit auf alle Völkerrechtsfragen Antwort geben; ein Beginnen, das zu den sonderbarsten Behauptungen führte.

Den anderen Gegenpol bildet die Schule Johann Jakob Mosers (1701 bis 1785), der alles natürliche Recht leugnet, der nur Staatsverträge und Herkommen als positives und damit geltendes Recht anerkennen will. In dieser Lehre ist auch der Positivismus des 19. Jahrhunderts verankert, der nur jene Normen als Völkerrecht anerkannte, die von einer kompetenten rechtsbildenden Macht in einem objektiv nachweisbaren Werdegang entstanden (so z. B. Bergbohm in Jurisprudenz und Rechtswissenschaft 1852). Daß eine solche Erklärung des Völkerrechts unmöglich ist, wird deutlich, wenn man nach dieser rechtsbildenden Macht und dem objektiven Werdegang weiter frägt. Entweder fehlt jede Antwort, oder sie muß auf die politischen Vorgänge verweisen, die aber vom Positivismus nicht erfaßt werden können. Diese Lehren führten zur formalen Willenstheorie, die alles Völkerrecht nur im souveränen Staatswillen begründen will. Der Einfluß des Hegelschen Staatsgedankens, nach dem der Staat als absolute Macht auf Erden über allen Bindungen steht, die er übernommen hat, zeigt sich deutlich. Dies muß aber zur Leugnung allen Völkerrechts führen, denn es soll nur insoweit bestehen, als es dem souveränen Willen des einzelnen Staates entspricht. „Denn Völkerrecht ist juristisches Recht, nur wenn und soweit des Staatsrecht ist" (so A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts, 1903).

Um dieser Folgerung Zorns zu entgehen, wurde neuerdings an die Stelle des freien staatlichen Willens wieder eine Bindung gesetzt: entweder wurde, um möglichst unpolitisch und streng logisch zu erscheinen, nur eine „Grundnorm", so der Satz „pacta sunt servanda" gesetzt, — oder, der pazifistischen Tendenz entsprechend, und um die leere Grundnorm politisch wirksam zu machen, versuchte man alles Völkerrecht auf das „Weltgewissen", die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze oder die Lehren der hervorragendsten Völkerrechtslehrer zu stützen. Damit wollte man nichts anderes, als die einzelnen positiven Rechtssätze im Sinne dieser Tendenz auslegen.

Weder die Menschheitsratio noch das gesetzte Recht als bloße Norm, noch der absolute Staatswille oder eine Grundnorm, das Weltgewissen oder eine sonstige allgemeine Annahme können die Quelle des Völkerrechts erklären. Alles staatliche Recht ist von einem bestimmten politischen Wollen, das sich gegnerisch oder fördernd mit den Lebens-

bedürfnissen des Volkes auseinandersetzt, bestimmt. Nur insoweit in dem politischen Wollen, der Staatsidee und den Rechtsgrundanschauungen mehrerer Staaten und im Wesen ihrer führenden Männer Übereinstimmung besteht, kann Völkerrecht entstehen. Denn alles Recht kann nur aus seinen politischen Quellen richtig erkannt werden. Es hat deshalb nie Völkerrecht als Vernunft-Menschheitsrecht gegeben. Die mannigfaltigsten Partikularrechtsordnungen, die in und zwischen den verschiedenen Raum-, Rasse- und Kultureinheiten sich bilden, können als Völkerrecht zusammengefaßt werden. Die Rechtsquelle im politischen Sinne ist daher — ähnlich dem innerstaatlichen Recht — die übereinstimmende Rechtsüberzeugung der an der Rechtsbildung teilhabenden Subjekte. Soweit eine solche Übereinstimmung besteht und tatsächliche Beziehungen statthaben, kann sich Völkerrecht bilden, wenn eines dieser Momente fehlt, ist auch die Rechtsbildung nicht möglich.

b) Im rechtstechnischen Sinne sind Gewohnheit und **Vertrag** die wichtigsten Völkerrechtsquellen. Die Gewohnheit ist — wie bei allem Recht — die Grundlage des Völkerrechts. Die Gewohnheitssätze sind Voraussetzung, daß sich vertragliches Recht bildet. Als wichtigster Grundsatz des Gewohnheitsrechts, der schon oben genannt wurde, ist die Anerkennung anderer Staaten als selbständige politische Einheiten und damit als Träger politischen Wollens und eigener Ehre genannt worden. Der Grundsatz, daß der Staat, wie der einzelne, an seine frei übernommenen Versprechungen gebunden ist, die Grundsätze des Gesandtschaftsrechts in Krieg und Frieden, des Kriegsrechts u. a. m. sind primär und in wichtigen Teilen gewohnheitsrechtlich, weil dem Empfinden von Ehre, Treu und Glauben innewohnend, entstanden.

Rechtstechnisch ist aber der Vertrag für das Völkerrecht von größter Bedeutung. Von den Völkerrechtstheorien wurde eine große Zahl von Einteilungsgrundsätzen der Verträge aufgestellt: je nach dem Inhalt, der Dauer der Erfüllung, der Anzahl der Beteiligten, den abschließenden Organen, dem rechtsetzenden oder rechtsgeschäftlichen Inhalt u. a. m.

Die Form völkerrechtlicher Verträge ist in der Regel die schriftliche. Meist wird eine gemeinsame Urkunde unterzeichnet oder es kann der Vertragsinhalt auch in einem Briefwechsel enthalten sein. Dem Vertrag geht oft eine vorbereitende Vereinbarung voraus, Vorvertrag, Punktation oder Traktat genannt, die die Richtlinien für den Vertragsabschluß aufstellt. Meist geht dem in Artikel eingeteilten Vertragstext eine Einleitung (Präambel, introitus) voraus, welche die Motive des Vertragsabschlusses, die unterzeichneten Mächte und deren bevollmächtigte Vertreter bezeichnet. Dem Vertragstext können Nebenartikel oder ein geheimes Separatabkommen und ein Schlußprotokoll angefügt sein. Der von den Unterhändlern vereinbarte Vertragsentwurf bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Bestätigung durch das oberste, zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates berufene Organ. Dieser Akt, die Ratifikation, erfolgt von jedem am Vertragsabschluß beteiligten Staat. Der Vertrag tritt nach dem Austausch bzw. der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß den besonderen Bestimmungen des Vertrags in Kraft. Wer zur Ratifikation berufen ist, entscheidet das Staatsrecht des einzelnen Staates, es ist in der Regel der Monarch oder der Präsident der Republik, im Deutschen Reich ratifiziert der Führer und Reichskanzler, in der Schweiz der Bundesrat. Die Ratifikation erfolgt gelegentlich unter bestimmten Vorbehalten, so oft bei Verträgen, an denen mehrere Staaten beteiligt sind. Verträge können zwischen bestimmten Staaten Geltung erlangen und nur auf diese beschränkt bleiben oder auch als offene Konventionen dem Beitritt bestimmter oder beliebiger anderer Staaten offengehalten werden.

Staatsverträge erlöschen aus den gleichen Gründen wie jeder Vertrag: Erfüllung des Vertrags, Ablauf der Zeit, Untergang der zu leistenden Sache, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Untergang eines Vertragspartners usw. Die Kündigung ist meist bei Staatsverträgen vereinbart, die Auflösung unkündbarer Verträge ist in

bestimmten Fällen möglich. Die einseitige Erklärung eines Kontrahenten, die Verhältnisse hätten sich seit Vertragsabschluß in so grundlegender Weise geändert, daß seine Lebensinteressen bei Aufrechterhaltung des Vertrags gefährdet sind, ist im Völkerrecht als einseitiger Auflösungsgrund viel erörtert worden (clausula rebus sic stantibus). Bismarck schreibt in seinen „Gedanken und Erinnerungen": „Die internationale Politik ist ein flüssiges Element, das unter Umständen zeitweilig fest wird, aber bei Veränderungen der Atmosphäre in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurückfällt. Die clausula rebus sic stantibus wird bei Staatsverträgen, die Leistungen bedingen, stillschweigend angenommen." Die clausula hat die Völkerrechts-Literatur viel beschäftigt. Man kann sie nicht als formale Rechtsfrage lösen, sondern nur im Hinblick auf den politischen Geltungsgrund eines Vertrags. Fällt dieser fort, da gänzlich geänderte Verhältnisse vorliegen, dann behält der Vertrag wohl seinen formalrechtlichen — sofern dieser nicht an jenen gebunden ist —, aber er verliert seinen politischen Geltungsgrund. Da das Völkerrecht eine Rechtsordnung ist, der innerhalb bestimmter Einheiten gewisse Grundsätze, aber keine übergeordnete rechtsetzende und die Achtung dieser Rechtsgrundsätze gewährleistende Macht eigen ist, können die Rechtsgrundsätze wohl durch Gewalt mißachtet werden. Im Wesen des Völkerrechts liegt es aber, daß seine Grundsätze wieder zur Geltung kommen. Entspricht ein Völkerrechtsvertrag nicht den politischen Gegebenheiten, dann bringt sein Bestand Spannungen mit sich. Diese können nur durch die Überlegenheit des bevorrechteten Teiles erhalten werden; der benachteiligte Partner wird Kräfte und Wege zur Änderung suchen. Jeder außenpolitisch kluge Staat wird rechtzeitig abwägen, wann er dem benachteiligten Rechte zugesteht, um einseitigen Änderungen zuvorzukommen; oder aber er muß zusehen, wie die Vertragsänderung einseitig, unter Berufung auf die clausula erfolgt. Werden politische Spannungen nur durch überlegene Waffengewalt aufrechterhalten, dann besteht die Gefahr des Krieges bzw. der Intervention.

Wird ein Vertrag verletzt, so ist der andere Partner zunächst berechtigt, zu fordern, daß diese Verletzung beseitigt und gegebenenfalls Schadenersatz geleistet werde. Die Wege hierzu sind meist in den konkreten Vertragswerken angegeben (siehe S. 20 f.). Es kann auch zur Aufhebung des Vertrages kommen, wobei die im vorhergehenden Absatz angegebenen Fragen eine wesentliche Rolle spielen. Mehrseitige Verträge und Garantieverträge verlieren durch einseitige Verletzung ihre Geltung nicht.

II. Völkerrecht in Friedenszeiten

7. Der diplomatische und konsularische Verkehr

a) Zu Feierlichkeiten, Friedens- oder Handelsverhandlungen Gesandtschaften zu entsenden ist in allen alten Staatensystemen üblich gewesen; auch von ständigen Gesandtschaften wird berichtet. In Europa errichtete erstmals im 15 und 16. Jahrhundert die Kurie an den italienischen und anderen Höfen ständige Gesandtschaften, die die päpstlichen zentralistischen Interessen neben und auch gegen die der Bischöfe vertreten sollten. Seit dem 16. und beginnenden 17. Jahrhundert gibt es die ständigen fürstlichen Gesandtschaften. Die Gesandten, die meist der hohen Aristokratie bzw. der besonders geschulten kurialen Diplomatie entnommen wurden, galten als das Alter ego ihrer Fürsten, sie vertraten ihn mit großem Aufwand und mußten — den mangelnden Verständigungsmöglichkeiten entsprechend — weithin auf eigene Verantwortung handeln. Wenn auch schon Gentilis und Grotius das Gesandtschaftsrecht bearbeiteten, so waren z. B. in Rußland bis zu Peter d. Gr. ständige Gesandte nicht zugelassen, da man in ihnen Spione vermutete.

b) Das **Gesandtschaftsrecht**, einer der wichtigsten gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Teile des Völkerrechts, hat vor allem folgende Grundlagen: Das aktive Gesandtschaftsrecht, worunter das Recht verstanden wird, Gesandte, welche einen Staat in seinem gesamten politischen Handeln vertreten, zu entsenden, steht jedem souveränen Staat zu. Halbsouveräne Staaten werden meist durch ihren Protektor vertreten. Gliedstaaten eines Bundesstaates kann, Gliedern eines Staatenbundes wird meist das Gesandtschaftsrecht zustehen. Der Papst hatte nach den italienischen Garantiegesetzen von 1871 auch in der Zeit, da überhaupt kein Kirchenstaat bestand, das aktive Gesandtschaftsrecht. Das passive Gesandtschaftsrecht, das Recht Gesandte zu empfangen, steht allen jenen zu, die aktives Gesandtschaftsrecht haben, überdies manchen Gliedstaaten und Protektoraten.

Man kann nicht nur von einem Recht, man muß von einer Pflicht der Staaten sprechen, sich in den anerkannten Staaten diplomatisch vertreten zu lassen. Das Verweigern diplomatischer Beziehungen ist ein unfreundlicher, ja fast feindseliger Akt. Vor Entsenden eines Gesandten frägt der absendende Staat beim Empfangsstaat an, ob die betreffende Persönlichkeit genehm ist (demande d'agréation). Wird kein Einwand erhoben, d. h.. das Agrement erteilt, so begibt sich der ausersehene Gesandte in den Empfangsstaat und überreicht dem Staatsoberhaupt bzw. Minister des Auswärtigen das ihm von seinem Staatsoberhaupt mitgegebene Legitimations- und Vorstellungsschreiben, das Akkreditiv.

Jeder Gesandte wird mit einem bestimmten Rang entsendet und beglaubigt. Nach langen, oft politisch ernsten Auseinandersetzungen über die Rangfolge hat der Wiener Kongreß 1815 (ergänzt in Aachen 1818) eine Rangordnung aufgestellt. Die großen Staaten entsenden in andere große Staaten Botschafter. Die päpstlichen Nunzien und Legaten sind ihnen gleichgestellt. Im Rang folgen die Gesandten (bevollmächtigte Minister), die Ministerresidenten und Geschäftsträger. Nur letztere werden nicht beim Staatsoberhaupt, sondern beim Minister des Auswärtigen beglaubigt. Die bei einer Regierung beglaubigten Gesandten und das dazugehörige Personal bezeichnet man als diplomatisches Korps. Das älteste Mitglied desselben, d. h. jener Gesandte, der am längsten bei der betreffenden Regierung beglaubigt ist, heißt Doyen. Den päpstlichen Nunzien wird mancherorts das Vorrecht des Doyen eingeräumt (so Reichskonkordat zu Art. 3). Ihm kommen bestimmte Ehrenrechte zu, er ist Wortführer des diplomatischen Korps, das keine juristische Einheit bildet.

Die Gesandten haben ihren Heimatstaat im Sinne der Weisungen in vollem Umfang zu vertreten, sie haben die Interessen der Staatsangehörigen ihres Staates zu schützen, für sie als Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltung in bestimmten Fällen zu wirken und sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Empfangsstaates zu enthalten.

Die Tätigkeit eines Gesandten endet mit Erfüllung des Auftrags, mit der Abberufung oder dem Rücksenden. Wird ein Gesandter abberufen, so überreicht er sein Abberufungsschreiben, das vom Empfangsstaat mit dem Rekreditiv erwidert wird. Eine Rücksendung erfolgt, wenn der Empfangsstaat den diplomatischen Verkehr mit dem Absendestaat nicht mehr pflegen will oder ihm die Persönlichkeit des Gesandten, etwa wegen dessen Einmischung in innenpolitische Fragen, nicht mehr genehm ist. Dem Gesandten wird mitgeteilt, daß sein weiteres Verbleiben nicht erwünscht sei und ihm eventuell eine Frist gestellt, innerhalb deren er das Land zu verlassen hat. Bei Ausbruch eines Krieges werden die diplomatischen Vertreter abberufen.

Um dem Gesandten seine politische Mission zu ermöglichen, genießt er im Empfangsstaat das Vorrecht der Exterritorialität. Die persönliche Exterritorialität nimmt die betreffende Persönlichkeit von der Anwendung bestimmter Rechtssätze aus, so von der Gerichtsgewalt (der Gerichtsstand und die Verantwortlichkeit im Heimatstaat bleiben erhalten) und der Finanzhoheit (direkte Steuern, militärische Auflagen, Grenzzölle). Verletzungen der unter Exterritorialität stehenden

Persönlichkeit werden auch strafrechtlich besonders geahndet („Unverletzlichkeit"). Die persönliche Exterritorialität kommt den Gesandten mit ihrer Familie und bestimmtem Personal, einem im Ausland befindlichen Staatsoberhaupt, Schiedsrichtern bzw. Mitgliedern internationaler Gerichtshöfe, geschlossenen Heereskörpern, die sich im Frieden in anderen Staaten aufhalten, zu. Die sachliche Exterritorialität ist die bevorzugte Stellung bestimmter Grundstücke, Baulichkeiten und Sachen. Sie kommt den Dienstgebäuden exterritorialer Amtsträger, zum Teil ihren Wohnräumen (Quartierfreiheit), vor allem allen Archiven, im Frieden den Kriegsschiffen in fremden Hoheitsgewässern, Waffen und Ausrüstung fremder geschlossener Truppenkörper zu. Überdies erhalten die Gesandten das Brief- und Depeschengeheimnis, haben Kurierfreiheit, das Recht, die eigenen Hoheitszeichen unter besonderem Schutz zu zeigen und ihre religiösen Bräuche zu pflegen (Kapellenrecht).

c) Die mittelalterlichen Handelsniederlassungen der italienischen Städte im Orient und die deutschen Handelskolonien im Osten, so die der Hansa, bildeten Einrichtungen aus, aus denen das **Konsularwesen** entstanden ist. Die Konsuln haben die Aufgabe, den Staatsangehörigen im Auslande mit Rat und Schutz beizustehen, deren und des Staates Handelsinteressen zu wahren und im beschränkten Umfange als Verwaltungsbehörde und Gerichtsinstanz tätig zu sein. Man unterscheidet Berufskonsuln, d. h. solche Staatsangehörige des Absendestaates, die als Beamte hauptamtlich ihrer Aufgabe nachkommen, und Wahlkonsuln, die auch fremde Staatsangehörige sein können, das sind Männer, die in Industrie oder Handel führend tätig sind und nebenbei ehrenamtlich die Konsulatsgeschäfte versehen. Stets werden die Konsuln vom Absendestaat ernannt; nicht, wie früher, von der betreffenden Kolonie im Fremdstaat gewählt. Im Deutschen Reich ist die konsularische und diplomatische Ausbildung und Laufbahn zusammengefaßt; die Berufskonsuln werden — wie in England und Frankreich — gegenüber den Wahlkonsuln bevorzugt. Den Konsuln stehen im Aufenthaltsstaat Vorrechte und Immunitäten zu, vor allem, wenn diese vertraglich vereinbart wurden; ihre Archive stehen stets unter besonderem Schutz. Den Konsuln können auch diplomatische Aufgaben durch besonderen Auftrag übertragen werden.

Besondere Bedeutung kam vor allem früher den Jurisdiktionskonsuln zu, denen nicht nur Befugnisse der nichtstreitigen, sondern auch solche der übrigen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zustehen. Sie sollten in Ländern, in denen gänzlich andere Rechtsauffassungen herrschen, wie im islamitischen Orient und Fernen Osten, den fremden Staatsangehörigen eine in ihrem Sinne gerechte Behandlung sichern. Diese auf besonderen Verträgen begründete Konsulargerichtsbarkeit ist seit der Aufnahme der nichtchristlichen Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft stark zurückgetreten.

d) Der diplomatische und konsularische Verkehr der Staaten ist die ständige und normale Form der Regelung der Staatenbeziehungen. Er kann mündlich oder in Noten erfolgen. Besondere Einzelfragen werden auf eigens hierzu berufenen Kongressen oder Konferenzen geregelt, wie sie seit den Westfälischen Friedenskonferenzen wiederholt zusammentraten. Konferenzen und Kongresse werden von bestimmten Staaten oder von allen Teilnehmern mit einem vereinbarten Arbeitsprogramm und -ziel einberufen. Die Verhandlungen werden meist in den vereinbarten Sprachen protokolliert. Das Ziel der Konferenz ist es in der Regel, den Abschluß von Verträgen (Konventionen, Akten) zwischen den Teilnehmern zu erreichen.

8. Technische und wirtschaftliche Fragen, internationale Organisationen

a) Nicht nur die politischen Ideen der Aufklärung und das völkische Erwachen haben das Völkerrecht tiefgehend gewandelt, auch die großen Entdeckungen und die technisch-wirtschaftliche Entwicklung vor allem der letzten hundert Jahre veränderten es

grundlegend. Im **Seerecht** stand vom Altertum bis zur Neuzeit die Forderung der kleinen und mittleren Seemächte nach dem dann von Grotius formulierten Grundsatz des „mare liberum" im Vordergrund völkerrechtlicher Auseinandersetzungen. Jedoch die Ansprüche der Weltmächte nach Anerkennung eines von ihnen beherrschten „mare clausum", wie sie z. B. in Cromwells Navigationsakte (1651) Ausdruck fanden, regten sich lange. Es handelt sich um die Freiheit des Seehandels in Frieden und Krieg. Über das Kriegsrecht ist unten zu berichten (S. 55 ff.).

Der grundlegende Völkerrechtssatz, daß auf der hohen See außerhalb der Küstengewässer keine staatliche Gebietshoheit besteht, hat sich erst mit einem gewissen Gleichgewicht der Seemächte durchgesetzt. Küstengewässer (Hoheitsgewässer) sind jene Teile der hohen See, die in einer Zone, deren Breite nach den verschiedenen Auffassungen zwischen drei Seemeilen und einem Vielfachen davon schwankt, von der Küste des Festlandes bzw. der Inseln eines Staates liegen. Das gesamte übrige Gebiet der hohen See ist der Besitzergreifung durch einen Staat nicht fähig, ebenso ist die Luftsäule über diesem Meere hoheitsfrei. Binnenmeere, an denen mehrere Staaten grenzen, sollen der hohen See gleichgestellt sein. Handels- und Kriegsschiffe stehen in Frieden und Krieg auf hoher See unter der Herrschaft und Rechtsordnung des Staates, dessen Flagge sie rechtmäßig tragen. Eingriffe in diese Freiheits- und Hoheitsrechte sind nur auf Grund besonderer Verträge oder im Kriege möglich, sonst gelten solche als Seeraub. Die Bekämpfung der Piratenschiffe ist Aufgabe aller Staaten, sie sind vogelfrei.

Auf diesen Grundsätzen konnte das internationale Seeverkehrsrecht ausgebaut werden (Einfluß des englischen Commercial code of signale for the use of all nations, 1857). Zum Seeprivatrecht zählen die Abkommen über den Zusammenstoß von Schiffen und die Hilfeleistung und Bergung in Seenot (1910).

b) Es wurde versucht, die **Internationalisierung** auch auf staatliche **Hoheitsgewässer** auszudehnen. So die Kanalregime betreffend den Panamakanal (1850, 1901, 1903), den Suezkanal (1888) und den Nordostseekanal (Art. 380 bis 386 Versailler Vertrag). Allen ist der Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit zu eigen. Der Suezkanal soll auch im Kriege offenstehen, es dürfen in ihm und innerhalb einer bestimmten Zone keine Feindseligkeiten stattfinden. Der Panamakanal untersteht der Hoheit der Vereinigten Staaten. „Der Kieler Kanal und seine Zugänge sollen allen mit Deutschland im Frieden befindlichen Nationen für ihre Handels- und Kriegsschiffe gleichberechtigt frei- und offenstehen" (Versailler Vertrag, Art. 380).

Die Binnengewässer (Flüsse, Seen, Kanäle) unterstehen grundsätzlich der Staatshoheit des ihre Ufer beherrschenden Staates. Es wurden auch hier — vornehmlich zuungunsten des Deutschen Reiches — seit dem Wiener Kongreß von 1815 (Rhein und Nebenflüsse, Schelde) Internationalisierungen vorgenommen. Sonderregelungen schuf der VV. für eine Anzahl für das Deutsche Reich wichtiger Ströme: man kann eine Internationalisierung, die nur den Uferstaaten des Stromes gleiche Vorrechte gewährt (meist auf Grund zweistaatlicher Verträge), und jene, die auch Nichtuferstaaten gleichstellt und an der Aufsicht teilhaben läßt (so Donau, Elbe, Memel, Oder, Rhein), unterscheiden. Alle diese Internationalisierungen waren ein durch die Friedensverträge erzwungener Verzicht der Uferstaaten auf ihnen nach allgemeinem Völkerrecht zustehende Rechte. Die Deutsche Reichsregierung hat, da die Verhandlungen mit den anderen Mächten, so auch in Barcelona 1921, zu keinem befriedigenden Ergebnis führten, am 14. 11. 1936 eine Erklärung abgegeben, daß sie „die im Versailler Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die auf deutschem Gebiet befindlichen Wasserstraßen und die auf diesen Bestimmungen beruhenden internationalen Stromakte nicht mehr als für sich verbindlich anerkennt". Damit wurden die Hoheitsrechte auf den deutschen Strömen und Kanälen, die durch den Versailler Vertrag weitgehend beschränkt waren, in vollem Umfang zurückgewonnen.

c) Die Absperrung eines Staates vom Wirtschaftsverkehr mit einem anderen Staat gilt als unfreundlicher Akt. Die Regelung des Handels erfolgt — mit Ausnahme der seltenen Fälle des wirklichen Freihandels — grundsätzlich im Wege von zwischenstaatlichen Handelsverträgen. Diese sind hier nicht zu besprechen, sie sind meist von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, so auch in der Meistbegünstigung, bestimmt.

Voraussetzung für die Entwicklung des internationalen Handels und Verkehrs ist die Anerkennung grundlegender Normen des internationalen Privatrechts. Schon seit dem 18. Jahrhundert wurde dieses in einzelnen Jurisdiktionsverträgen ausgebaut, ja Scheck- und Wechselrecht sind viel älteren Ursprungs. Entscheidend förderten die Haager Privatrechtskonferenzen (1894, 1900, 1914, 1925, 1928) diese Entwicklung. Schon die erste Konferenz brachte zahlreiche Bestimmungen im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Zivilprozeßrecht. Die letzten Konferenzen empfahlen den Regierungen den Abschluß von Konventionen über Fragen des Erbrechts, des unentgeltlichen Beistandes vor Gericht und des Zivilprozeßrechts. Als weitere Kodifikationen sind zu nennen: die Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1883 und später), die Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886 und später), die internationale Wechselordnung (nach deutschem Vorbild, 1912), die Weltwechsel- und Scheckrechtsabkommen des Völkerbundes (1930/31), Schiedsabkommen über die Auslegung dieser Vereinbarungen und die Entwürfe der Panamerikanischen Union. Die Abkommen über die Ausübung freiwilliger Gerichtsbarkeit durch diplomatische und konsularische Vertretungen, die Regelung von Nachlaß, Vormundschaft, Beglaubigung und Legalisierung von Urkunden gehören hierher. Im Gebiet des Strafrechts sind die Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge zu erwähnen, die in einem Weltauslieferungsvertrag zusammengefaßt werden sollen. Weiter die Vorschläge zur internationalen Bekämpfung politischer Verbrechen, denen die Gewährung von Asylrecht für politische Verbrechen gegenübersteht.

Die seit dem 19. Jahrhundert schnell anwachsenden gemeinsamen Interessen der Staaten fanden in einer großen Zahl von Verträgen, an denen zum Teil nahezu alle Staaten der Erde beteiligt sind, ihren Ausdruck. Mehrere dieser Abkommen führten zur Begründung gemeinsamer Büros, Arbeitsstätten und Schiedsabkommen der verschiedensten Art. Sie erstrecken sich auf das Nachrichten- und Verkehrswesen (Post, Telegraphie, einschließlich Rundfunk, Eisenbahn, Handel, Zoll, Flüsse, Seen, Straßen, Luftfahrt), Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Landwirtschaft, Jagd und Fischerei. Eine Reihe von Abkommen dient dem Schutz von Freiheit, Arbeitskraft (vgl. S. 27 f.) und Gesundheit der Menschen (Aufhebung der Sklaverei, Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, Verbot von Opium, Branntwein und Waffenhandel, Schutz vor Einschleppung und Bekämpfen mehrerer Krankheiten u. a. m.). Eine weitere große Anzahl von Abkommen dient der Förderung und dem Schutze von Wissenschaft und Kunst. Die mehreren Hunderte von Abkommen können nicht im einzelnen angeführt werden.

9. Friedliche Streiterledigung

Der fünfte und achte Abschnitt haben gezeigt, daß dem Völkerrecht seit kaum hundert Jahren zahlreiche neue Aufgaben erwachsen sind: die räumliche Ausdehnung und Steigerung des Verkehrs der in steter Verbindung stehenden Staaten mußte auch eine größere Zahl von Reibungsflächen ergeben. Zahlreiche solche Interessenkonflikte berühren in keiner Weise die Existenzgrundlagen der Staaten, sie können im Rahmen der vielen (oben S. 17 ff.) angeführten Sonderabkommen von den dort vorgesehenen Instanzen rein rechtlich beurteilt werden. So wurde das Streiterledigungsverfahren fortgebildet, denn es konnte der diplomatische Verkehr allein und die fallweise, je einem besonderen Vertrag vorbehaltene Anrufung eines Schiedsspruchs nicht mehr ausreichen. Man kann, im großen Überblick, heute folgende Arten der Streiterledigung unterscheiden:

a) Diplomatische Schlichtung

Jeder zwischenstaatliche Konflikt wird zunächst im direkten diplomatischen Verkehr beizulegen versucht. Es können zu diesem Zweck auch größere Besprechungen erfolgen und in Notenwechseln — die den Tatbestand und die Rechtsstandpunkte festlegen und eventuell eine gemischte Untersuchungskommission, etwa zur Klärung eines Grenzzwischenfalls, vereinbaren — die Meinungsverschiedenheiten beizulegen versucht werden. Ehe andere Mittel zur Streitbeilegung einsetzen, wird stets dieser Weg beschritten.

b) Vermittlung

Mißlingt die Schlichtung oder droht sie zu scheitern, so kann ein dritter Staat seine guten Dienste zur Vermittlung anbieten (Mediation). Dies, um einem ernsteren Konflikt, etwa einem Krieg, vorzubeugen oder ihn zu beenden. Die Vermittlung enthält nur einen unverbindlichen Vorschlag, der nicht mit Gewaltmitteln unterstützt sein darf und möglichst von einer nicht interessierten Macht erfolgen soll. Die Haager Friedenskonferenz von 1899 — neben der von 1907 eine der wichtigsten Konferenzen, welche u. a. die in diesem Abschnitt zu besprechenden Fragen förderte — stellte ausdrücklich fest, daß das Anerbieten einer Vermittlung nicht als unfreundlicher oder gar feindseliger Akt aufgefaßt werden dürfe; ja es sollte das Anerbieten der Vermittlung zur Pflicht gemacht werden. Allerdings steht es allein bei den in Konflikt befindlichen Mächten, ob sie diesen Vorschlag, der auch von einem der Streitteile angeregt sein kann, Rechnung tragen wollen. Die Mediation erfolgt auf diplomatischem Wege.

c) Internationale Untersuchung

Ist die Einigung im diplomatischen Wege nicht möglich und bestehen Meinungsverschiedenheiten über Tatfragen, welche weder die Ehre der Staaten noch wesentliche Interessen derselben berühren, dann schlägt das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten von 1899 vor, eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, die unparteiisch und gewissenhaft die Tatfrage klären soll. Einsetzung, Befugnis, Fristen usw. einer solchen Untersuchungskommission müssen in einem besonderen Vertrag vereinbart werden. Die streitenden Mächte behalten volle Freiheit, die Feststellungen des Berichts der Untersuchungskommission anzuerkennen oder abzulehnen. Der Bericht hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs.

d) Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist die älteste Form der verfahrensmäßig geordneten Streiterledigung. Der Unterschied zu den anderen Formen der friedlichen Streiterledigung besteht darin, daß hier eine Entscheidung gefällt wird, die anzuerkennen die Staaten schon im voraus sich verpflichten. Ihr kommt im zwischenstaatlichen Verkehr größte Bedeutung zu, denn sie zwingt zur Besinnung auf allgemein verbindliche Rechtsregeln und setzt daher eine Gemeinsamkeit in der Rechtsüberzeugung voraus. Hier sollen jene Schiedsgerichte nicht besprochen werden, bei denen eine Macht — so Rom, der Kaiser oder der Papst — als arbiter mundi auftraten. Als erster moderner Schiedsvertrag von bahnbrechender Bedeutung wird der zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten 1794, betreffend die Grenzfeststellung Kanadas abgeschlossene, genannt. Der Schiedsgerichtsgedanke konnte im zwischenstaatlichen Verkehr erst anerkannt werden, nachdem sich der Grundsatz durchgesetzt hatte, daß die Schiedsgerichtsbarkeit mit der Aufrechterhaltung der Souveränität der Staaten vollkommen vereinbar ist, da sie auf der freien Vereinbarung der Streitteile beruht. Nachdem zur Zeit der Heiligen Allianz der Schiedsgedanke einen Rückschlag

erfahren hatte, stieg die Anzahl der erledigten Schiedssprüche seit Mitte des vorigen Jahrhunderts schnell an.

Man kann folgende Arten der Schiedsgerichtsbarkeit unterscheiden: isolierte Schiedsgerichtsbarkeit liegt vor, wenn sie für einen schon vorliegenden Konflikt zu dessen Schlichtung vereinbart wird. Von institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit spricht man, wenn bestimmte möglicherweise in Zukunft eintretende Streitfälle diesem Verfahren unterworfen werden. Die Unterordnung unter dieses Verfahren kann obligatorisch, d. h. zwingend für die Vertragspartner, oder fakultativ, d. h. erst nach deren Zustimmung erfolgen. Schließlich können sich auch nur zwei oder eine größere Anzahl von Staaten am Abschluß beteiligen (bilaterale bzw. multilaterale Verträge).

Bei der Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Frage nach deren möglichen Ausdehnung oder nötigen Begrenzung gestellt: ob sie obligatorisch, ob sie für alle Fragen eines bestimmten Vertrags oder aller zwischen den Staaten überhaupt entstehenden Streitfälle angewendet werden kann. Die Theorie arbeitete den Unterschied von politischen und Rechtsfragen heraus und erklärte die letzteren stets dem Schiedsgerichtsverfahren zugänglich, das ist für arbitrabel, während die ersteren nur durch ein besonderes Verfahren der Streiterledigung zugänglich sind. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß die Frage, was denn Rechtsfragen sind, aus dem materiellen Recht nicht immer beantwortet werden kann.

Die oben erwähnten Haager Abkommen von 1899 und 1907 klärten die Grundgedanken der Schiedsgerichtsbarkeit: „Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstand die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Recht." Die Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten wird noch unterstrichen, wenn es in der Resolution weiter heißt: „In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen . . ." wird die Schiedssprechung empfohlen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die weitere Bestimmung: „Das Schiedsabkommen schließt die Verpflichtung in sich, nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch zu unterwerfen." Die dem Verfahren vorangehende Verpflichtung beider Streitteile, den Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen, ist, wie erwähnt, der entscheidende Unterschied dieser Streiterledigungsart von den unter a, b und c genannten Mitteln.

Besondere Arten von Streitigkeiten sind jene, bei denen ein Staat für seinen Staatsangehörigen eintritt. Dies ist erforderlich, wenn Interessen, die den einzelnen Staatsbürger unmittelbar betreffen völkerrechtlich geschützt sind, dem einzelnen aber die Parteifähigkeit fehlt; der Staat ist es somit, der in der Person seines Angehörigen verletzt wurde und der für diesen klagend auftritt. Hierbei gilt der Grundsatz, daß erst nach Erschöpfung des internen Rechtsweges der Staat für seinen Angehörigen eintreten könne.

Mit dem ersten Haager Abkommen wurde der **„Ständige Schiedshof"** geschaffen, der aus einer Namensliste von Persönlichkeiten besteht, welche von den einzelnen Staaten als für ein Schiedsrichteramt fähig erachtet und dem Büro des Schiedshofes im Haag als solche bezeichnet wurden. Die Konstitutierung eines Schiedsgerichts im Rahmen dieses Schiedshofes erfolgt erst auf Grund eines besonderen Kompromisses, ohne daß die Haager Abkommen Einfluß darauf nehmen, wie viele und welche Persönlichkeiten der Liste herangezogen werden. Die in den Abkommen enthaltenen Verfahrensbestimmungen sollen nur Anwendung finden, „soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind". In der Auswahl der als Rechtsfragen arbitrabel erklärten Streitfragen, in der Frage des Obligatoriums und des Verfahrens ist demnach den Schiedsverträgen der ein-

zelnen Staaten ein weiter, ja grundsätzlich entscheidender Raum gelassen. Hinsichtlich des Obligatoriums steht der Weltpostvertrag als Weltschiedsvertrag an der Spitze, natürlich mit Beschränkung auf jene Streitigkeiten, die den Vertragsinhalt betreffen. Ähnliche obligatorische, technische Einzelfragen betreffende Schiedsabreden finden sich in zahlreichen der im achten Abschnitt unter e genannten Abkommen (S. 18 f.).

Von diesen auf Spezialfragen beschränkten Schiedsabkommen sind jene Verträge zu unterscheiden, die allgemein alle zukünftig zwischen den vertragschließenden Staaten entstehenden Konflikte — mit bestimmten Ausnahmen — der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Nach der Art wie diese Ausnahmen bestimmt werden, kann man mehrere **Typen** von Schiedsverträgen unterscheiden.

Die sogenannte „Ehren- und Interessenklausel" war in den Vorkriegsverträgen bestimmend, so war sie im französisch-englischen Abkommen von 1903 und im deutsch-englischen von 1904 aufgenommen: „Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedshof im Haag überwiesen werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß solche Streitfragen nicht die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Teile berühren und nicht die Interessen dritter Mächte angehen." Durch diese Klausel werden Schiedsverträge, welche die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit einführen sollen, zu fakultativen Schiedsabreden, denn es bedarf im Einzelfall eines Kompromisses, um das Verfahren in Gang zu bringen. Die einseitige, nicht nachprüfbare Erklärung eines der Streitteile, daß ein Ausnahmefall vorliege, genügt jedoch, um den Kompromiß zu verhindern.

Ein Beispiel für die Schiedsklausel mit obligatorisch-unbedingtem Schiedsgerichtsverfahren ist der dänisch-holländische Vertrag von 1904: „Die hohen Vertragschließenden verpflichten sich, dem ständigen Schiedsgericht alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu unterwerfen, die nicht auf diplomatischem Wege ihre Erledigung finden können."

Gelegentlich finden sich Verträge, welche eine mittlere Linie halten, indem sie wohl die Ehren- und Interessenklausel aufnehmen, aber anfügen, daß diese bei bestimmten Streitigkeiten nicht anwendbar sei. Als solche werden Fragen des internationalen Privatrechts, die Stellung von Handels- und industriellen Unternehmungen, Gegenstände des Zivil- oder Strafrechts aufgeführt (so schwedisch-norwegisch-russischer Vertrag von 1904). Dieser Typus der bedingten und unbedingten Arbitrabilität zeigt deutlich, welche Angelegenheiten als unbedingt arbitrabel gelten. Es sind jene, welche verhältnismäßig untergeordnete Handels- und Rechtsfragen betreffen.

e) Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge

Nach dem Weltkrieg wurde das friedliche Beilegen zwischenstaatlicher Konflikte wesentlich durch einen neuen Vertragstyp gefördert: dem Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag des Deutschen Reiches mit der Schweiz von 1921. Das Wesen dieses Vertrages beruht, gleich den Vorkriegsverträgen, auf der Trennung von Rechts- und politischen Streitigkeiten. Es werden jene Streitigkeiten aufgezählt, welche arbitrabel sind (Bestand, Auslegung, Anwendung von Staatsverträgen der Parteien, Fragen des internationalen Rechts, Feststellen von Tatsachen, deren Bestand eine Rechtsverletzung darstellen würde, Umfang und Art der Wiedergutmachung in diesen Fällen). Die Besonderheit des Vertrages mit der Schweiz ist darin gelegen, daß jene Streitigkeiten, von denen eine Partei behauptet, sie seien im Sinne des Vertrages nicht arbitrabel, da sie „ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder

andere höchste Lebensinteressen betreffen" oder „von überwiegend politischer Bedeutung seien", während die andere Partei die nämliche Streitigkeit für arbitrabel erklärt, zunächst dem Schiedsgerichtsverfahren übergeben werden. Dieses hat zu entscheiden, ob der Einrede, daß eine politische Streitigkeit vorliege, stattzugeben ist und es daher seine Inkompetenz erklären müsse. Das Schiedsgericht legt allen seinen Entscheidungen zugrunde: erstens: die zwischen den Parteien geltenden Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtssätze; zweitens: das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung; drittens: die allgemein von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze. Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechts sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung. Schließlich kann im Einvernehmen der Parteien das Schiedsgericht auch nach billigem Ermessen entscheiden.

Diese Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze ermöglicht es, daß das Schiedsgericht in den angeführten Fällen über seine eigene Zuständigkeit entscheidet. Ist der Streifall nach Ansicht beider Parteien bzw. des Schiedsgerichts nicht arbitrabel, so ist er auf Verlangen einer Partei dem ständigen fünfgliedrigen Vergleichsrat zu unterbreiten. Dieser hat keinen Schiedsspruch zu fällen, der die Parteien bindet, sondern „einen Bericht zu erstatten, der den Sachverhalt feststellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit enthält". Nur wenn in der festgesetzten Frist die Annahmeerklärung der Parteien nicht erfolgt, haben diese das Recht, zur Selbsthilfe zu schreiten.

Eine große Zahl ähnlicher Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge regelt die Beziehung des Deutschen Reiches zu anderen Staaten und dieser Staaten untereinander. Hinsichtlich der Zuständigkeit und dem Tätigwerden sowie der Zusammensetzung der beiden Instanzen bestehen mehrfach Unterschiede. Der Grundgedanke, auch die politischen Streitigkeiten einem Verfahren, das nicht die Starrheit des Verfahrens der Schiedsgerichtsbarkeit hat, zu unterwerfen, hat sich mit bestem Erfolg durchgesetzt.

f) Die gewaltsame Selbsthilfe im Frieden

Gewaltanwendung, die in der vorsätzlichen Verletzung der Rechte eines fremden Staates besteht, muß nicht immer Krieg sein. Die gewaltsame Selbsthilfe ist zulässig, wenn ein völkerrechtlich geschütztes Recht des Fordernden vorliegt, das nicht erfüllt bzw. verletzt wurde, ohne daß die anderen versuchten friedlichen Mittel zum Ziele führten. Die gewaltsame Selbsthilfe ist eine vorsätzliche Verletzung völkerrechtlicher Bindungen und das letzte Mittel, sie muß nicht zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen und betrifft die übrigen Rechtsverhältnisse der Staaten zunächst nicht.

Gewaltsame Selbsthilfemittel, die ohne Anwendung militärischer Mittel auf dem Hoheitsgebiet des den Zwang ausübenden Staates erfolgen, sind: Die Retorsion, die Beantwortung unbilliger (nicht völkerrechtswidriger) Maßnahmen durch ebensolche. Die Retaliation, die Beantwortung völkerrechtswidriger Maßnahmen mit gleichen Gegenmaßnahmen; und die (Friedens-) Repressalie, die andersartige Maßnahmen, die aber angemessen sein müssen und vorher angedroht wurden, anwendet. Die Interessen dritter Staaten dürfen nicht geschädigt werden, die Maßnahmen, auch soweit sie fremde Staatsangehörige oder deren Privateigentum treffen, sind gegen den fremden Staat gerichtet. Im Seehandel kann das Embargo angewendet werden, das ist das Zurückhalten von Schiffen der fremden Flagge im eigenen Hoheitsgebiet.

Außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes müssen Selbsthilfemaßnahmen mit militärischen Zwangsmitteln erfolgen. Die Inter-

zession ist ein „guter Rat“, der mit militärischer Demonstration verbunden ist. Die Intervention ist eine gewaltsame oder mit Gewalt drohende Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen. Sie ist völkerrechtlich zulässig, wenn sie als erlaubte Repressalie — die sowohl im eigenen Staatsgebiet als auch mit militärischen Mitteln im fremden erfolgen kann — auftritt. Die Repressalie nimmt die Formen des Krieges nicht an, wenn der von der Repressalie betroffene Staat nicht mit Kriegsmaßnahmen antwortet, da er zu anderen Abwehrmitteln greift, sei es, daß er zum Kriegführen zu schwach ist oder daß er sich von anderen Mitteln mehr Erfolg verspricht. Als Repressalie kann die Beschlagnahme fremder Kriegs- oder Handelsschiffe auf freier See erfolgen. Die Besetzung fremden Gebietes im Frieden erfordert das Beachten der Regeln des Kriegsrechtes. Die Friedensblockade, der gewaltsame Versuch, eine fremde Küste vom Seeverkehr abzusperren, muß erklärt werden und effektiv von Kriegsschiffen durchgeführt sein. Sie gibt nicht das Recht, Prisenrecht anzuwenden (vgl. S. 56 ff.). Die Intervention bzw. Repressalie darf nach dem Haager Abkommen von 1907 nicht zur Eintreibung von Vertragsschulden angewendet werden. Der Unterschied der militärischen Repressalie vom Krieg ist heute oft nur der, daß erstere trotz Völkerbund- und Kelloggpakt „erlaubterweise“ erfolgt, ohne daß ihre Ausdehnung gering und die Zeit beschränkt wäre (vgl. S. 29). Eine neue Form der Gewaltanwendung im Frieden ist die sogenannte „Sanktion“. Darüber ist im nächsten Abschnitt zu berichten.

10. Versailles, Völkerbund, Haager Gerichtshof

a) Versailles

Die Friedensverträge von Versailles (28. 6. 1919), St. Germain-en-Laye (Österreich, 10. 9. 1919), Neuilly (Bulgarien, 27. 11. 1919), Trianon (Ungarn, 4. 6. 1920) und Sèvres (Türkei, 10. 8. 1920 — nach dem entschlossenen Widerstand der Türken ersetzt durch den Vertrag von Lausanne, 24. 7. 1923) gehören in ein großes System, das von drei Tendenzen beherrscht ist: erstens: dem Imperialismus Frankreichs; zweitens: dem Unabhängigkeitsstreben der Völker in Mittel- und Osteuropa, das in den Nationalstaatsbildungen und der Auseinandersetzung des Abendlandes mit der türkischen Herrschaft im Südosten seinen Anfang genommen hatte; drittens: den Plänen Wilsons, die auf eine demokratische Weltorganisation, den Völkerbund, gerichtet waren und den ewigen Frieden der Freiheit und Selbstbestimmung herbeizuführen versprachen. Dieses System ist den das Völkerrecht in seinen Grundlagen umgestaltenden Ereignissen, wie sie der Westfälische Friede und der Wiener Kongreß waren, zur Seite zu stellen (oben S. 3 f.).

Die drei Prinzipien standen in den Besprechungen der Entente in den Jahren 1918/19 im Vordergrund; die Tragik des Wilsonschen Programms ist, daß es den demokratischen Gleichberechtigungs- und Freiheitsgrundsatz zugunsten imperialistischer Machtpolitik verriet und dadurch die völkischen Befreiungskräfte, schneller als es jemand dachte, zum erbitterten Gegner der Demokratie machten, deren Verbündete sie im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert gewesen waren.

Der **Vorvertrag** zu den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen ist die Rechtsgrundlage, auf Grund deren die Feindseligkeiten im November 1918 beendet wurden. Den Inhalt des Vorvertrags gibt die Note des deutschen Staatssekretärs Solf vom 12. 10. 1918, die den Inhalt einer amerikanischen Note vom 8. 10. 1918 bestätigt, an: „Die deutsche Regierung hat die Grundsätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar und in seinen späteren Kundgebungen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Die deutsche Regierung nimmt an,

daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen . . . ." Diese Grundlage des Vorvertrags bestätigte die Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. 6. 1919: „Die alliierten und assoziierten Mächte stimmen mit der deutschen Abordnung vollkommen überein, wenn sie betont, daß sich die Grundlage der Verhandlungen über den Friedensvertrag in dem Schriftwechsel findet, der der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 11. 11. 1918 unmittelbar vorangegangen ist. Damals wurde vereinbart, daß der Friedensvertrag als Grundlage die 14 Punkte der Rede des Präsidenten Wilson . . . haben sollte, sowie die vom Präsidenten Wilson in seinen späteren Reden bekanntgegebenen Grundsätze . . . Diese Grundsätze sind es, die im November 1918 für die Einstellung der Feindseligkeiten maßgebend waren."

Kurz zusammengefaßt enthalten **Wilsons Grundsätze** folgende Forderungen: 1. Offene Diplomatie, kein erzwungener Vertragsschluß in einseitigem Machtinteresse, daher auch Beendigung des Weltkrieges durch freie offene Verhandlung. 2. Gleichberechtigung aller Staaten, „die keine Begünstigung und keine Abstufung kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker". 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker, „die nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürfen", und gerechte Grenzziehung, „daß allen klar umschriebenen nationalen Bestrebungen weitgehendste Befriedigung gewährt wird". 4. „Austausch ausreichender Garantien dafür, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit vereinbarte Maß herabgesetzt werden". 5. Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren in Krieg und Frieden; Ablehnen des wirtschaftlichen Boykotts. 6. Ablehnen aller Sonderbündnisse, welche einer Macht dienen und Bildung einer allgemeinen Gesellschaft der Nationen, eines Völkerbundes.

Schon bei den ersten und später noch verschärften Waffenstillstandsbedingungen, dann bei Feststellung der Friedensdiktate und schließlich bei Errichtung des Genfer Völkerbundes und der dort gepflogenen Politik wurden diese sämtlichen Grundsätze des rechtlich bindend abgeschlossenen Vorvertrages von der Entente gebrochen.

1. Offene Diplomatie und einvernehmliche Feststellung der Vertragsinhalte: Schon das Waffenstillstandsabkommen wurde einseitig diktiert, dann nur kurzfristig verlängert und mit der Drohung der dreitägigen Kündigungsfrist wurden dem einseitig entwaffneten Deutschen Reich entrechtende und entehrende Bedingungen schon vor dem Friedensdiktat abgepreßt. Die Friedensbedingungen wurden nach den Geheimverträgen ausgearbeitet, in denen sich die Feindmächte vorher ihre Beute zugesprochen hatten. Dann wurden der hinter Stacheldraht gesperrten deutschen Delegation, die nie am Verhandlungstisch erscheinen durfte, die Friedensbedingungen übergeben, deren Annahme mit allen Gewaltmitteln erzwungen wurde. Frankreich begann schon in dieser Zeit sein Bündnissystem, das auf militärischen Geheimverträgen aufgebaut ist, gegen das Deutsche Reich zu errichten.

2. Gleichberechtigung: Schon die Art des Friedensschlusses widerspricht diesem Grundsatz. Das Wichtigste ist jedoch die moralische Verfemung, auf der die Diktate aufbauen: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben" (Art. 231). Die Strafbestimmungen bezüglich der Auslieferung des Kaisers und der angeblichen Kriegsverbrecher gehören hierher. Daß in allen anderen Beziehungen keine Gleichberechtigung erfolgte, ist bekannt: Entzug aller Kolonien, wirtschaftliche Ausbeutung, Wegnahme von Kriegs- und Handelsflotte, Entwaffnung, Aufheben aller deutschen Rechte

und Besitze im Ausland, einseitige Rückforderung der Kriegsgefangenen, „Wiedergutmachung" aller Schäden, die der Gegenseite infolge der Kriegshandlungen, insbesondere infolge der kriegsrechtlichen Fortnahme von Schiffen, Rohstoffen, chemischen Produkten, Unterseekabeln, Maschinen u. a. m. entstanden sind; Diktat von Handelsverträgen, einseitige Internationalisierung deutscher Wasserstraßen, Besetzen deutschen Gebietes und vieles andere.

3. Selbstbestimmungsrecht: Die Diktate von 1919/20 ordneten — vom Gebiet der Sowjetunion abgesehen — etwa 40 Millionen Menschen in Europa Staaten anderer völkischer Führung ein. Diese rund 11 v. H. nationale „Minderheiten" widersprechen zum allergrößten Teil dem Gedanken der Selbstbestimmung. Vom deutschen Volk wurden in Europa rund neun Millionen in dieses Schicksal gebracht, dazu die sieben Millionen Deutschen Österreichs und Danzigs, denen auch der Willensentscheid versagt wurde (vgl. S. 44 ff.). Obgleich z. B. Punkt 9 der 14 Punkte lautet: „Es sollte eine Berichtigung der Grenzen Italiens nach den klar erkennbaren Linien der Nationalität durchgeführt werden", kamen rund 220 000 geschlossen siedelnde Deutsche und 500 000 Slowenen unter italienische Herrschaft. Das Saargebiet sollte nach der ersten Fassung auch bei einer klaren Entscheidung des Volkes für Deutschland an Frankreich fallen, sofern Deutschland nicht in einem halben Jahr die Gruben in barem Golde bezahle. Graf Brockdorff-Rantzau sagte in der Note vom 13. 5. 1919 hierzu: „Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen."

4. Abrüstung: Die einseitige Entwaffnung des Deutschen Reichs und seiner Verbündeten stand nicht nur im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vorvertrags, sondern auch zur Einleitung des Teiles V des Versailler Diktats. Das Deutsche Reich konnte erst durch Rückeroberung der Wehrhoheit dem Unrecht der einseitigen Entwaffnung ein Ende machen, da die nicht abgerüsteten Staaten unentwegt aufrüsteten und nur von Abrüstung sprachen (vgl. S. 38 f.).

5. Freiheit der Schiffahrt: Schon in der Note Lansings vom 5. 11. 1919 lehnten die Alliierten eine Bindung in der Frage der Freiheit der Meere ab. Trotz der schweren Not des deutschen Volkes wurde, nachdem die Feindseligkeiten beendet waren, die Hungerblockade nicht beseitigt; sie ist vielmehr bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten worden, in dem Deutschland seinerseits alles zur Inkraftsetzung des Diktats Erforderliche getan hatte, d. h. bis zum 12. 7. 1919. Auch nachher wurden der deutschen Schiffahrt schwere Bindungen auferlegt.

Das Ergebnis dieses Überblicks ist, daß in Versailles das „Instrument einer maßlosen Erpressung und schmachvollsten Erniedrigung" geschaffen wurde, daß man versuchte, „eine Weltordnung des Hasses" zu errichten, wie Adolf Hitler sagte. Von den drei Kräften — Frankreichs Haß und Macht, völkische Selbstbestimmung, Wilsons Ideen — hatte die erste gesiegt. Die Verträge von St. Germain, Neuilly, Trianon, Sèvres sind vom gleichen Geist beseelt wie das Diktat von Versailles. Dennoch behaupteten die alliierten und assoziierten Regierungen in ihrer Mantelnote vom 16. 6. 1919: „Sie sind der Ansicht, daß dieser Vertrag (von Versailles) nicht nur eine gerechte Erledigung des großen Krieges darstellt, sondern daß er auch die Grundlage schafft, auf der die Völker Europas in Freundschaft und Gleichheit zusammen leben können."

b) Der Völkerbund*)

Die ersten 26 Artikel der Verträge von Versailles, St. Germain, Neuilly und Trianon bilden die Satzung des Völkerbundes (Société des Nations, League of Nations). Von ihm sagt die deutsche Note vom 19. 5. 1919: „Was der Friedensvertrag schaffen will, ist nur eine Fortdauer der gegnerischen Koalition, die den Namen ‚Völkerbund' nicht verdient."

*) Vgl. v. Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.

Der Gedanke, einen Völkerbund zu schaffen, ist alt. Er beschäftigte seit dem Zerfall der Universalmonarchie die politischen Denker und Philosophen. Die Zusammenfassung all der großen internationalen Verwaltungsorganisationen bzw. Verträge (vgl. oben S. 17 ff.), die im 19. und 20. Jahrhundert die Staaten mitsammen in stetigere Beziehung brachten, lag nahe. Dies um so mehr, als im Weltkrieg auf beiden Seiten eine gewaltige Zusammenarbeit von Staaten, sowohl auf militärischem als auch auf verkehrstechnischem Gebiet und in zwischenstaatlicher Planwirtschaft stattfand.

Die Zweckbestimmung des Völkerbundes ist in der Präambel der Satzung angegeben: „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und Gewährleistung der internationalen Sicherheit", und im Teil XIII des Versailler Vertrags wiederholt: „Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat . . ."
Auf welchen Wegen soll der Völkerbund dieses Ziel erreichen? Vor allem durch den Zusammenschluß „aller Staaten, Dominien und Kolonien mit voller Selbstverwaltung" zu einer Organisation. Ursprüngliche Mitglieder wurden nur die alliierten und assoziierten Mächte, welche den Versailler Vertrag unterzeichneten, und die zum Beitritt eingeladenen Neutralen. Obgleich der Initiative Wilsons entsprungen, ratifizierten die Vereinigten Staaten den Versailler Vertrag nicht, sie blieben dadurch auch dem Völkerbund ferne. Die Mittelmächte wurden zunächst nicht zugelassen; erst 1920 traten Österreich und Bulgarien, 1922 Ungarn, 1926 das Deutsche Reich (vgl. S. 35) und 1932 die Türkei bei. Zur Zeit zählt der Völkerbund 55 Mitglieder, es fehlen vor allem die Vereinigten Staaten (seit 1919), Japan (Austritt angemeldet 27. 3. 1933, in Kraft 26. 3. 1935) und das Deutsche Reich (21. 10. 1933 — 20. 10. 1935), während die Sowjetunion, anfangs als der ärgste Gegner der Genfer Institution angesehen, seit 18. 9. 1934 sogar im Rate mit einem ständigen Sitz vertreten ist. Ein Hauptmangel des Völkerbundes ist seine seit Anbeginn fehlende Universalität.

Als Organe sind in der Satzung vorgesehen: Die regelmäßig im Herbst stattfindende Versammlung aller Bundesmitglieder, in der jeder Staat eine Stimme hat. Der Rat ist das öfter tagende, von den Großmächten der Entente bestimmte, tatsächlich den Bund beherrschende Organ, dem die wichtigen Kompetenzen entweder ausschließlich oder gemeinschaftlich mit der Versammlung, d. h. auch zur alleinigen Erledigung zustehen. Die Beschlüsse der Völkerbundorgane müssen, mit geringen Ausnahmen, den internationalen Gepflogenheiten gemäß, einstimmig gefaßt werden. Die Vorherrschaft des Rats führte zu seiner öfteren Erweiterung von anfangs fünf ständigen, den Großmächten zustehenden Sitzen und vier wechselnd besetzten nichtständigen Sitzen auf fünfzehn, so daß heute zwar die Klein- und Mittelstaaten über die Mehrheit verfügen, tatsächlich aber die Führung zwischen Frankreich und England wechselte. Zu den vom Völkerbund geschaffenen Einrichtungen zählen neben einer Anzahl von Kommissionen, von denen die Rüstungs- und Mandatskommission die wichtigsten sind, ein ständiges Sekretariat und der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag (vgl. S. 29 ff.). Einzelfragen des Völkerbundes können hier nicht besprochen werden. Mittels des „Mandatsystems" (Art. 22) wurden die deutschen Kolonien und große türkische Gebiete der Verwaltung der gegnerischen Mächte übertragen. Eine Anzahl humanitärer Fragen (Art. 23, 25), wirtschaftlicher Vereinbarungen und internationaler Verwaltungsorganisationen (Art. 24) wurden dem Völkerbund angegliedert.

Teil XIII des Versailler Vertrags ist der „Organisation der Arbeit" gewidmet. Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder und ein Internationales Arbeitsamt geschaffen worden, die Vorschläge über den Ausbau der Sozialgesetzgebung der Mitgliedstaaten und Entwürfe internationaler Abkommen hierüber erstatten. Der menschenunwürdigen Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft in der Industrie soll durch eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit und des -lohnes, des Versicherungswesens, der Frauen- und Kinderarbeit usw. entgegengetreten werden. Das Internationale Arbeitsamt ist ein

Bestandteil des Völkerbundes, sein Haushalt wird vom Völkerbund bestritten, es amtiert am Sitze des Völkerbundes, die Völkerbundmitglieder sind seine Mitglieder. Es können auch Nichtmitglieder des Völkerbundes an seinen Arbeiten und den Konferenzen teilnehmen (so die Vereinigten Staaten). Die Zusammensetzung der Konferenz (je zwei Staatenvertreter und ein Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Staates) und das Verfahren zeigen deutlich die liberalen und marxistischen Gedankengänge, von denen diese „Organisation der Arbeit" bestimmt ist.

Völkerbundrat und -versammlung sollen in einem bestimmten **Verfahren** den Frieden sichern. Dies kann nach zwei Grundsätzen erfolgen: Wilson nannte Art. 10 das „Herz" der Satzung, er lautet: „Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren . . . Mit diesem Satz wird der bestehende Zustand garantiert. Um diesen aufrechtzuerhalten wird in Art. 11 „jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg" zu einer Angelegenheit des ganzen Bundes gemacht. Verboten sind Kriege: a) deren Streitfall nicht vorher einem Schiedsverfahren oder der Vermittlung des Völkerbundsrats unterbreitet werden; b) wenn nach einem Spruch des Schiedsrichters oder Erstattung des Berichts des Rats nicht der Ablauf von drei Monaten abgewartet wird; c) wenn der Krieg gegen einen Staat unternommen wird, der sich einem Schiedsspruch oder dem einstimmigen Rats- (qualifizierten Versammlungs-) Beschluß fügte. Wenn ein Bundesmitglied einen verbotenen Krieg beginnt, soll es als Angreifer so behandelt werden, als hätte es diesen gegen alle Bundesmitglieder begonnen. Gegen einen solchen Staat sind die schärfsten wirtschaftlichen Abschnürmaßnahmen und der gemeinsame militärische Einsatz der Streitkräfte der Mitglieder in einem Sanktionskrieg vorgesehen (Art. 16). Anläßlich des italienisch-abessinischen Konfliktes versagte das auf wirtschaftliche Maßnahmen beschränkte Sanktionssystem und erwies, daß seine Anwendung nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach Großmachtinteressen erfolgt. Daß eine grundlegende Reform des Genfer Völkerbundes erforderlich wäre, mußten Rat und Versammlung bei der Liquidation Abessiniens im Juli 1936 offen aussprechen.

Neben der, den Zustand garantierenden Bestimmung des Art. 10 und seinen Ausführungs- bzw. Sanktionsbestimmungen muß auch die Möglichkeit der Änderung der gegebenen Rechtslage nach den Machtverhältnissen vorgesehen sein. Im Schiedsverfahren, in den Kommissionen sowie in der Tätigkeit des Rates und der Versammlung nach Art. 10 bis 16 erfolgt keine wesentliche Fortbildung bzw Änderung der Rechtslage. Diese soll durch Art. 19 ermöglicht werden: „Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte." Artikel 19 hätte, wenn die politischen Voraussetzungen hierzu vorgelegen hätten, unter Heranziehung von Art. 12 der Satzung anwendbar gemacht werden können. Aber um anwendbar zu sein, müßten nicht nur ergänzende Verfahrensvorschriften gegeben sein, sondern vor allem müßte eine einheitliche politische und Rechtsidee die Staaten des Bundes verbinden. Von diesem Gedanken ging Wilson aus, er wollte den demokratischen Staats- und Selbstbestimmungsgedanken zugrunde legen und forderte die Rechtfertigung der Staatsführung aus der Zustimmung der Bevölkerung. Mit der Änderung dieser Grundlage des Staates und dem Streben des Volkes nach einem eigenen oder anderen Staat hielt er eine Änderung der Grenzen für gerechtfertigt und notwendig. Das Fernbleiben der Vereinigten Staaten, der Zusammenbruch der meisten neuen europäischen demokratischen Verfassungen, das Bündnissystem Frankreichs und zuletzt die Aufnahme der Sowjetunion ließen den Völkerbund immer mehr zu einem machtpolitischen Instrument im Interesse der Aufrechterhaltung der Versailler Entrechtung werden. Damit verlor der Völkerbund den spärlichen politischen Boden, auf dem er anfangs scheinbar stand. Ihm fehlt jeder Maßstab, um eine bestimmte

Rechtsordnung durch gemeinsamen Kräfteeinsatz zu verteidigen, er kann daher um so weniger an eine Rechtsfortbildung gehen, die nur auf einer bestimmten politischen Linie möglich wäre.

Wenn aber der Völkerbund von sich aus das Recht nicht fortbilden kann, dann behalten die bisher üblichen Formen der Rechtsentwicklung ihre Notwendigkeit: direktes Einvernehmen der Staaten und Krieg. Beide Methoden sind auch seit dem Entstehen des Völkerbundes entscheidend gewesen. Nach der Völkerbundsatzung sind, wie oben gezeigt, durchaus nicht alle Kriege, nicht einmal alle Angriffskriege „verboten". Dieses Recht zum Krieg erhielt die schöne Formulierung: „Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme bei denjenigen Mitgliedern, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten" (Art. 15 Abs. 7). Große militärische Unternehmungen in fremden Staatsgebieten (China gegen Japan, Italien gegen Abessinien, Moskau in Spanien, Chacokonflikt) wurden als Nichtkrieg ausgegeben und außerhalb oder gegen den Willen des Völkerbundes geführt.

Das Deutsche Reich mußte 1933 den Völkerbund verlassen, da er zum Garanten von Versailles wurde, die einseitige Entrechtung aufrechterhielt und eine gerechte Änderung der Lage nicht herbeiführte. Das Deutsche Reich errang aus eigener Kraft seine Wehrhoheit und mußte auch die einseitige Entmilitarisierung des Rheinlandes aufkündigen (vgl. S. 35). In Punkt 7 der deutschen Friedensvorschläge vom 7. 3. 1936 wird aus der neuen Lage die Schlußfolgerung gezogen: „Nach der nunmehr errichteten endlichen Gleichberechtigung Deutschlands und der Wiederherstellung der vollen Souveränität über das gesamte deutsche Reichsgebiet sieht die Deutsche Reichsregierung den Hauptgrund für den seinerzeitigen Austritt aus dem Völkerbund als behoben an. Sie ist daher bereit, wieder in den Völkerbund einzutreten. Sie spricht dabei die Erwartung aus, daß im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Völkerbund-Statuts von seiner Versailler Grundlage geklärt wird."

c) Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag

Die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit zu obligatorischen Schiedsabreden in Rechtsfragen brachte bald den Gedanken auf, ein ständiges internationales Gericht zu schaffen, das für eine regelmäßige Fortbildung des Völkerrechts größte Bedeutung haben müßte. Der Ständige Schiedshof im Haag von 1899/1907 (vgl. S. 21 f.) bedeutete einen Fortschritt in diesem Sinne, wenn auch zunächst nur ein ständiges Büro, eine Namensliste und die Grundzüge des Verfahrensrechts festgestellt wurden. 1907 wurde an dem Statut einer Cour de justice arbitrale zu arbeiten begonnen; der Versuch scheiterte, da man sich über die Besetzung der Richterbank nicht einigen konnte. Ebenso scheiterte der Versuch, einen Internationalen Prisenhof zu schaffen (vgl. S. 57).

Der Gedanke, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit dadurch fortzubilden, daß bestimmte Streitigkeiten durch einseitige Klageerhebung einem Richterkollegium vorgelegt werden könnten und dieses Kollegium von sich aus über seine Zuständigkeit entscheiden sollte, wurde 1919 erneut aufgegriffen. Art. 14 der Völkerbundsatzung beauftragt den Rat, einen Plan zur Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofs auszuarbeiten. Bereits die erste Völkerbundsversammlung (1920) genehmigte den Entwurf, und der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag (Cour Permanente de Justice Internationale, Permanent Court of International Justice) wurde geschaffen. Grundgedanke war, für zwischenstaatliche Konflikte eine Rechtsprechungsinstanz zu schaffen, deren Richterbank, Verfahren und anzuwendendes Recht von einzelnen Schiedsverträgen nicht abhängt.

Die wichtigste Frage, die viele politische Auseinandersetzungen schon seit der II. Haager Konferenz verursachte, war die Besetzung der **Richterbank**. Man konnte unmöglich allen Staaten das Recht einräumen, einen ständigen Richter zu stellen, und so wurde die Zahl der ordentlichen Richter mit 11, seit 1930 mit 15 festgesetzt. Bei der Bestellung soll die Staatsangehörigkeit des Richters — die von den auf der Liste des Haager Schiedshofes stehenden Persönlichkeiten vorzuschlagen, von Völkerbundsrat und -versammlung zu wählen sind — keine Rolle spielen. In Wahrheit beanspruchen die Großmächte je einen ständigen Richtersitz. Dies zeigten die Völkerbundsmächte anläßlich der Reform des Statuts 1929 ganz offen. Dazu kommt das Prinzip des nationalen Richters, d. h. die am Streit beteiligten Staaten haben das Recht, einen voll stimmberechtigten Richter zu ernennen. Die Richter, die besondere Qualifikationen für ihr Amt mitbringen müssen, werden auf neun Jahre gewählt, sind unabsetzbar, dürfen an die Vertretung staatlicher Interessen nicht gebunden sein. Die Richter wählen auf drei Jahre den Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichtshofes. Senate werden für Fragen der Arbeit (Teil XIII VV) und „Durchgang und Verkehr" gebildet. Bei der Richterwahl von 1930 machten sich die politischen Einflüsse der den Völkerbund bestimmenden Mächte und Kompromisse stark geltend, so daß die Unparteilichkeit in diesem grundlegenden Akt ernstlich gefährdet ist.

Als Rechtssubjekte sind nur Völkerbundmitglieder und jene Staaten anerkannt, welche sich einer besonderen vom Völkerbund vorgeschriebenen Verpflichtung unterwerfen.

Die sachliche **Zuständigkeit** ist sehr weit gefaßt. Der Gerichtshof entscheidet „über alle internationalen Streitfragen", die ihm von den Parteien unterbreitet werden. Artikel 36 des Statuts („Fakultativklausel") ermöglicht es den Staaten, die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes für alle Streitigkeiten rechtlicher Natur anzuerkennen. Diese Verpflichtung, alle Streitigkeiten rechtlicher Natur dem Gerichtshof zu unterbreiten, haben die meisten Großmächte, einschließlich des Deutschen Reichs, das sich vom 1. März 1933 an erneut auf fünf Jahre gebunden hat, übernommen. Als Streitigkeiten rechtlicher Natur gelten: a) die Auslegung eines Vertrags, b) jeder Punkt des internationalen Rechts, c) die Richtigkeit einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würde, d) Natur und Umfang des für den Bruch einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Schadenersatzes. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit hat der Gerichtshof über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, so, ob die Parteien prozeßberechtigt, ob es sich um einen internationalen Streit handelt. Sehr bedenklich ist die Formulierung des Artikels 14 der Völkerbundsatzung: „Er erstattet ferner gutachtliche Äußerung über jede ihm vom Rat oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit." Auf Grund dieser im Statut noch näher geregelten Aufgabe können dem Gerichtshof auch Fragen rein politischer Art zur Beurteilung übertragen werden. Dadurch wird aber der Gedanke der internationalen Streiterledigung durch gerichtliche Methoden einer schweren Belastung ausgesetzt, die ihn bestimmt nicht fördert.

Die **Rechtsquellen** sind im Artikel 38 des Statuts zusammengefaßt: 1. allgemeine oder besondere, den Streitfall betreffende Verträge, 2. internationales Gewohnheitsrecht, 3. „die allgemeinen von zivilisierten Staaten anerkannten Rechtsregeln", 4. gerichtliche Entscheidungen und bewährte Lehre, 5. unter Zustimmung beider Parteien ex aequo et bono - Entscheidung. Ohne daß auf eine Kritik eingegangen werden könnte, ist deutlich, daß in den Fällen 3 bis 5 der Gerichtshof in Wahrheit rechtschöpfend ist. Das Gericht übernimmt in diesen Fällen die Aufgabe eines Spezialgesetzgebers, es hat dann, strenggenommen, keine richterliche Aufgabe mehr. Damit kommt der Gerichtshof in die Gefahr, rechtlich unlösbare Fragen, wie sie auch dem über politische Fragen urteilenden Richter im Justizstaat gestellt

waren, entscheiden zu sollen. Der Justiz und dem Völkerrechtsgedanken wird damit ein schlechter Dienst erwiesen.

Auf das **Prozeßverfahren** kann nur in den Grundzügen verwiesen werden: es besteht aus einem ausführlichen schriftlichen Vorverfahren, der langen, öffentlichen mündlichen Verhandlung und der mit größter Genauigkeit bis ins einzelne, aus mehreren Beratungen und schriftlichen Berichten bestehenden geheimen, richterlichen Beratung. Jedem Richter ist das Recht gegeben, dem Urteil Sondervoten anzufügen, so daß dieses, wie es in der Tat schon oft, so auch beim deutsch-österreichischen Zollunionsstreit geschah, auch in seiner Majorität aus einer Mehrzahl einander zum Teil widersprechenden Stellungnahmen bestehen kann.

Schaffung des Statuts, Richterwahl, Gutachtertätigkeit und Budget bedingen eine enge Bindung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes an den Genfer Völkerbund. Hierdurch wurde dem Ansehen und der Förderung des Gedankens eines internationalen Gerichtshofes ein ebenso schlechter Dienst erwiesen, wie die Schiedsgerichtsbarkeit nach 1919 durch die Anwendung der Bestimmungen von Versailles überhaupt schwer belastet wurde. Denn Schiedsgerichtsbarkeit setzt unbedingt Freiwilligkeit, Zweiseitigkeit und Gleichberechtigung voraus. Da aber auch der Ständige Internationale Gerichtshof auf dem System von Versailles beruht und dessen Bestimmungen anwendet, ist er auf falschen Grundlagen errichtet. Das Deutsche Reich hat sich auch hier zurückgezogen als es den Völkerbundaustritt anmeldete, weil es für einen internationalen Gerichtshof in erhöhtem Maße geltend machen muß, was Voraussetzung aller internationaler Zusammenarbeit ist: volle Gleichberechtigung auf allen Gebieten, Anerkennung der Ehre und Freiheit der deutschen Nation. Dem Gedanken einer erweiterten Schiedsgerichtsbarkeit wäre besser gedient worden, wenn man vorsichtig, schrittweise vorgegangen wäre, als daß man Entrechtung, Haßordnung und Unterdrückung mit dem Gerichtshof verknüpfte. Einen gangbaren Weg des schrittweisen Ausbaues der internationalen Streiterledigung hat das Deutsche Reich mit dem planmäßigen Ausbau der Schieds- und Vergleichsverträge gezeigt.

11. Abrüstung und Sicherheit

a) Die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 standen unter dem Leitgedanken, den Rüstungswettlauf zu hemmen, die internationalen Spannungen durch gewisse Sicherheiten gegen willkürliche Überfallskriege und Ausschalten kleiner Rechtsstreite aus der politischen Spannungssphäre zu mildern. Wenn 1899 und 1907 auch keine Abrüstung, ja nicht ein Hemmen des Rüstungswettlaufes erreicht wurde, so wurde doch der Schiedsgerichtsgedanke gefördert (vgl. S. 22 ff.) und vor allem das Kriegsrecht (vgl. S. 50 f.) ausgebaut.

Der Weltkrieg wurde auf seiten der Alliierten angeblich als Kreuzzug für Recht und Freiheit, gegen die Gewalt und Intrige als Mittel der internationalen Politik und zur Vernichtung des preußischen Militarismus geführt. Punkt 4 von Wilsons 14 Punkten, die, wie oben gezeigt, Grundlage des rechtlich verpflichtenden Vorfriedensvertrags sind, lautet: „Austausch angemessener Bürgschaften dafür, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden.“ Erzwungen durch den Widerstand Frankreichs kam in die Völkerbundsatzung als Artikel 8 nur die sehr abgeschwächte Formulierung: „Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.“ Als dritte Verpflichtung zur Abrüstung ist in der Einleitung zu Teil V des Versailler Vertrags der Satz enthalten: „ . . . um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung

aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland ..." Schließlich betont die mehrfach erwähnte Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte an die deutsche Delegation vom 16. 6. 1919, „daß die Annahme seitens Deutschlands der für seine Entwaffnung festgesetzten Bestimmungen die Verwirklichung einer allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen erleichtern und bescheunigen werde", und es wird die Absicht ausgesprochen, „sofort Verhandlungen mit dem Ziel der eventuellen Annahme eines Planes einer solchen allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen zu eröffnen". Die Bestimmungen über die deutsche Entwaffnung stellen nach dieser Note „den ersten Schritt zu der allgemeinen Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen dar, die die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Kriegsverhütung zu verwirklichen suchen und die herbeizuführen zu den ersten Aufgaben des Völkerbundes gehören wird". Die politische Verpflichtung dieser Bestimmungen erfaßte der englische Außenminister Balfour, der schon 1919 erklärte: „Es ist ganz klar, daß der Völkerbund eine Schmach sein wird, wenn man nicht zur Abrüstung schreitet." Adolf Hitler führte in seiner Rede vom 21. 5. 1935 Äußerungen von Boncour, Briand, Cecil, Henderson und Vandervelde an, in denen die Abrüstungsverpflichtungen ihrer Staaten zugegeben werden.

Abrüstung ist die einvernehmliche, vertragliche Begrenzung der Rüstungen mehrerer Staaten, deren Interessen sich überschneiden. Entwaffnung ist die einem Staate oder einer Staatengruppe von ihren Gegnern aufgezwungene Verminderung und Beschränkung der Rüstungen. Das Versailler Diktat und die Waffenstillstandsbedingungen führten eine einseitige Entwaffnung durch.

Abrüstung ist nur auf der Grundlage freier Vereinbarung möglich, sie setzt Gleichberechtigung voraus und führt zur Entspannung der internationalen Beziehungen. Entwaffnung ist nur auf der Grundlage eines Diktats möglich, sie bringt Entrechtung und erfordert auf der einen Seite ein stetes Kräfteanspannen, den Zustand der Entwaffnung zu erhalten, auf der andern Seite das Anwenden aller Mittel, um die Entrechtung zu beseitigen.

Versailles brachte die einseitige Entwaffnung des Deutschen Reichs und seiner Verbündeten. In welch weitem Umfang die Entwaffnung, wie die französischen Sachverständigen bestätigen, erschöpfend durchgeführt wurde, kann hier nicht behandelt werden; die wichtigsten Zahlen sind u. a. im Aufruf der deutschen Reichsregierung vom 16. 3. 1935 wiedergegeben. Es mußte sich daher völkerrechtlich zweierlei ergeben:

1. Der Versuch jener Mächte, welche die Entwaffnungsbestimmungen aufgestellt hatten und diese aufrechterhalten wollten, diesen bestehenden Zustand durch weitere Verträge und Militärbündnisse zu sichern.
2. Die entwaffneten Staaten mußten, gestützt auf die rechtsverbindlichen Versprechen der Gegenseite und zum eigenen Schutz, Gleichberechtigung erstreben, d. h. allgemeine Abrüstung oder Rüstungsfreiheit erreichen.

Dieses Gegeneinander der vertragsbrüchigen „Sicherheits"these und der den Verträgen gemäßen Gleichberechtigungs- und Abrüstungsforderung beherrscht die Entwicklung seit 1918.

b) Sicherheitspakte:

Frankreich versuchte seit 1918 durch „Sicherheits"-Pakte die Versailler Gewaltordnung zu festigen. Alle diese Versuche scheiterten aber schließlich:

Die 3. Völkerbundversammlung von 1922 faßte eine **Resolution XIV** in der es u. a. heißt: „Bei dem gegenwärtigen Zustand der Welt könnte eine große Anzahl von Regierungen die Verantwortung für eine ernstliche Herabsetzung der Rüstungen nicht übernehmen, falls sie nicht eine befriedigende Garantie für die Sicherheit ihres Landes erhalten würden. Eine solche Garantie kann durch ein allen Ländern offenstehendes Defensivabkommen gegeben werden, durch das sich die vertragschließenden

Teile verpflichten, für den Fall eines Angriffs auf einen von ihnen ihm nach einem vorher ausgearbeiteten Plan wirksam und sofort zur Hilfe zu kommen."

Mit dieser Resolution hatte die französische Theorie gesiegt: Sicherheit — d. h. Garantie des status quo von Versailles durch ein militärisches Bündnissystem — vor Abrüstung — bei Aufrechterhalten der Entwaffnung der Mittelmächte. Dieser Gedanke der „kollektiven Sicherheitsgarantie", der nichts als ein gewaltsamer Schutz der Machtinteressen von Versailles ist, wurde als „Zusammenarbeit für den Frieden" allen Staaten anempfohlen — konnte vom Deutschen Reich aber natürlich nicht mitgemacht werden.

Frankreich bemühte sich seit 1919, in Militärpakten seine Sicherheit zu verankern. So versuchte es bei den Pariser Besprechungen 1919 eine Völkerbundarmee als Garanten seiner Eroberungen zu schaffen. Dieser Plan scheiterte am Widerstand der Vereinigten Staaten und Englands. Daraufhin wollte Frankreich von letzteren Mächten ein Defensivbündnis in dem Sinne zugesagt erhalten, daß die Vereinigten Staaten und England bei jedem nicht provozierten Angriff des Deutschen Reichs den Franzosen militärische Hilfe leisten müßten. Dabei sollte es Frankreich zustehen, zu bestimmen, ob ein solcher „Angriff" vorliegt. Die Vereinigten Staaten ratifizierten nicht — so scheiterte diese „Friedens"sicherung. Frankreich baute seit 1921 sein militärisches Bündnissystem mit Belgien, Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Südslawien aus und verband diese Staaten untereinander. Dieses Kollektivsystem der Militärpakte bestand neben und weitgehend entgegen den Bindungen des Völkerbundpaktes.

Frankreich und seine Verbündeten waren von Anbeginn bemüht, den Völkerbund zum Instrument ihrer Machtinteressen zu machen. Die Satzung von 1920 schien dafür nicht genügend Handhabe zu bieten; sie sollte durch das vom damaligen tschechoslowakischen Außenminister Benesch und griechischen Gesandten Politis ausgearbeitete **Genfer Protokoll** vom 2. 10. 1924 ergänzt und geändert werden. Obwohl dieses Protokoll nicht in Kraft trat, ist es für die sogenannte „Sicherheitspolitik" so kennzeichnend, daß seine Grundgedanken wiedergegeben werden müssen:

Der Vorspruch des Protokolls hebt hervor, „daß der Angriffskrieg einen Bruch der internationalen Solidarität und ein internationales Verbrechen darstellt". Daher muß erstens alles getan werden, um die zum Krieg führenden Konflikte auf anderem Wege zu beseitigen, zweitens muß im Kriegsfalle eindeutig feststehen, wer Angreifer ist, und drittens muß dieser Angreifer gebändigt und bestraft werden.

Um alle Konflikte zu beseitigen, müssen Verfahren gefunden werden, welche alle Streitfragen endgültig lösen. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ihrem Wesen nach nur auf Rechtsstreitigkeiten anwendbar, das Völkerbundverfahren läßt nach Art. 15 Abs. 7 kriegerische Auseinandersetzungen offen, und die Schlichtungs- und Vergleichskommissionen können nur Empfehlungen, nicht aber bindende Entschließungen fassen. Um diese Lücke zu schließen, sollte neben der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schlichtung und Vermittlung des Völkerbundes ein „obligatorisches Schiedsgericht zweiten Grades" geschaffen werden, das, wie die amtlichen Erläuterungen sagen, „nicht nur ein Instrument der Rechtspflege ist. Es ist auch und hauptsächlich ein Instrument des Friedens". Das heißt ein Schiedsgericht, das nach Billigkeit, aber in Bindung an die formal bestehenden Verträge entscheiden soll. Damit wird aber der Schiedsgedanke schwerstens gefährdet, denn dieses „Friedens"verfahren, das keine Rechtsprechung ist, soll den gegenwärtigen Besitzstand sicherstellen. Daher sagen die Erläuterungen weiter, daß es ganz offensichtlich sei, daß dieses Verfahren auf jene Streitigkeiten nicht angewendet werden könne, die a) vor dem Inkrafttreten des Protokolls liegen, b) welche die Folge von Sanktionskriegen sind, c) „welche den gegenwärtigen territorialen Bestand der Signatarmächte in Frage zu stellen bezwecken oder die Revision von in Kraft befindlichen internationalen Verträgen und Akten zum Gegen-

stand haben". Es zeigt sich hier der einseitige Standpunkt, daß jede ex aequo et bono-Entscheidung grundsätzlich dem Schutz des status quo — d. h. Versailles — dienen müsse. Nach dem Genfer Protokoll ist „friedliche Streiterledigung" gleichzusetzen mit Garantie des bestehenden Zustandes; sein Inkrafttreten hätte eine weitere Festigung des statischen Teiles der Satzung und die praktische Beseitigung des Art. 19 bedeutet (vgl. S. 28).

Die zweite Frage, welche das Genfer Protokoll regeln wollte, ist die eindeutige Feststellung des Angreifers. Die Definition lautet: Angreifer ist jeder Staat, der unter Verletzung der Verpflichtungen der Völkerbundsatzung bzw. des Protokolls Gewalt anwendet. Als Angreifer wird daher jeder Staat festgestellt, der sich nicht der im Protokoll vorgesehenen Streiterledigungsmittel bedient. Diese sind aber — sofern es sich nicht um Rechtsfragen handelt — vom Völkerbundrat bzw. der „Schiedsgerichtsbarkeit zweiten Grades" zu entscheiden. Unterwirft sich ein Staat diesen Instanzen nicht — nachdem die anderen Beilegungsversuche scheiterten —, dann gilt er als Angreifer und internationaler Verbrecher; dies auch, wenn er weder Völkerbundmitglied noch Unterzeichner des Protokolls ist. Dem Völkerbundrat ist aber die besondere Macht erteilt, mittels einstimmigen Beschlusses diese Vermutung umzustoßen und auch einen Staat, der sich dem Verfahren unterwirft, als Angreifer zu erklären. Das Ergebnis ist, daß die Mächtegruppe des Völkerbundrates sich ihren Besitzstand unbedingt sichern wollte, und dies „kollektive Friedensicherung" nannte.

Besonders kraß tritt dies noch bei der Art der Bändigung des Angreifers mit Hilfe der Sanktionen in Erscheinung. Es wurde versucht, die Völkerbundsatzung nach dieser Richtung anwendbar zu gestalten. Auf Einzelheiten kann hier verzichtet werden. Lehrreich ist, daß das französische Militärpaktsystem lobende Aufnahme in das Genfer Protokoll findet; in den von Benesch verfaßten Erläuterungen heißt es: „Die Sonderabkommen sind als ein Mittel anzusehen, um die Sanktionen aller Art in einem bestimmten Angriffsfalle rasch zur Anwendung zu bringen. Sie sind als besondere Sicherheiten anzusehen, die den schwachen Staaten die unbedingte Gewißheit geben, daß das System der Sanktionen niemals versagt."

Hier findet die These „Sicherheit vor Abrüstung" im oben angeführten Sinne ihren folgerichtigsten Ausdruck. Benesch schreibt: „Obwohl es nicht möglich war, eine Lösung für das Abrüstungsproblem zu geben, haben unsere Arbeiten sie vorbereitet und ermöglicht." Die Schlußfolgerung des Protokolls: „Unser Ziel war, den Krieg unmöglich zu machen, ihn zu vernichten, zu töten", wird zu einem leeren Pathos, mit dem sich die Gewaltmethoden, welche ihren ungerechten Besitz verschleiern wollen, als neue Weltrechtsordnung tarnen.

Von englischer Seite wurde das Genfer Protokoll wegen des Sanktionssystems eine Höllenmaschine genannt, deren verheerende Wirkungen man nicht ermessen könne. Wenn auch das ganze Genfer Protokoll an dem Widerstand mehrerer Mächte scheiterte, so ist es doch das geschlossene System der Sicherheitspolitik, das in veränderter Form in verschiedenen Verträgen, so auch in den Militärklauseln des Balkanpaktes vom 9. 2. 1934 in Geltung trat.

Frankreich konnte 1918 seinen Plan, das linke Rheinufer vom Deutschen Reiche zu lösen, nicht verwirklichen. Im strikten Gegensatz zum Vorfriedensvertrag wurde dem Deutschen Reich in Versailles die Entmilitarisierung des Rheinlandes auferlegt. Frankreich war seither bemüht, diese einseitige Entrechtung durch eine Garantie der Vereinigten Staaten und Großbritanniens zu sichern. Da das nicht zu erreichen war, kam schließlich der unter Garantie Englands und Italiens geschaffene **Rheinpakt von Locarno** (Konferenz in Locarno Oktober 1925, unterzeichnet London 1. 12. 1925) zustande.

Die Abmachungen von Locarno zerfallen in neun Teile: eine Präambel, den sogenannten „Westpakt", vier Schiedsverträge zwischen dem Deutschen Reich einer-



seits und Frankreich, Belgien, Polen und der Tschechoslowakei anderseits, je einem Garantievertrag zwischen Frankreich auf der einen Seite und Polen und der Tschechoslowakei auf der andern und schließlich ein Schriftstück, in dem die deutschen Bedenken hinsichtlich Art. 16 der Völkerbundsatzung zerstreut werden sollten.

Der wichtigste Teil, der Kern der Abmachungen, war der Westpakt. Er enthält ein ausgearbeitetes Sicherheitssystem für die Beziehungen des Deutschen Reichs zu seinen westlichen Nachbarn. Im Art. 1 gewährleisteten sich das Deutsche Reich, Belgien und Frankreich gegenseitig unter Garantie Englands und Italiens die Aufrechterhaltung der deutschen West- bzw. der französischen und der belgischen Grenze dem Deutschen Reiche gegenüber so, wie sie durch den Versailler Vertrag festgelegt worden war. Angreifer ist, wer einen Einfall oder eine kriegerische Maßnahme durchführt — sofern es sich nicht um einen Verteidigungs- oder Völkerbundsanktionskrieg handelt. Die Verletzung der demilitarisierten Rheinzone sollte einem Angriff gleichgehalten werden. Ob ein Angriff vorliegt, sollte der Völkerbundrat entscheiden — allerdings mit der sehr dehnbaren Ausnahme des „flagranten unprovozierten" Angriffes, bei dessen Vorliegen sogleich zum Verteidigungskrieg geschritten werden konnte.

Die Schieds- und Vergleichsverträge mit Frankreich und Belgien erhalten dadurch einen besonderen Charakter, daß sie die Möglichkeit eines nicht friedlich geschlichteten Streites ausschließen. Dies wird durch ihre Koppelung mit dem Völkerbundschlichtungsverfahren erreicht. Hier wirkt der Gedanke des Genfer Protokolls im Sinne einer Sicherstellung des status quo, allerdings mit der sehr entscheidenden Einschränkung, daß nur ein kleiner Teil eines Vertragswerkes dieser starren Festlegung unterworfen wurde, während das Genfer Protokoll die gesamte Weltordnung in diesem Sinne „ordnen" wollte.

Während der status quo der deutschen Westgrenze von England und Italien garantiert wurde, konnten die Garantiemächte für die deutsche Ostgrenze nicht gewonnen werden. Das Deutsche Reich lehnte eine Festlegung im Osten, ein „Ostlocarno", ab und schloß mit Polen und der Tschechoslowakei Schieds- und Vergleichsverträge, die in politischen Konflikten nur zu einem Vergleichsvorschlag führen. Frankreich schloß in Locarno mit Polen und der Tschechoslowakei Garantieverträge ab, die diesen Staaten die militärische Hilfe gegen jeden deutschen Angriff erneut zusicherten.

Die an den Völkerbund eng gebundenen Interessen Frankreichs bestimmten es, den Abschluß des Locarnopaktes dazu zu benützen, das Deutsche Reich an die Genfer Institution zu binden. Daher wurde bestimmt, daß der Locarnopakt erst nach dem Eintritt des Deutschen Reichs in den Völkerbund — der nach einigen Schwierigkeiten am 8. 9. 1926 erfolgte — in Kraft treten solle.

Am 21. 5. 1935 erklärte Adolf Hitler, daß die Deutsche Reichsregierung, unter der Voraussetzung, daß die Gegenseite nicht zu weiteren Angriffsvorbereitungen schreitet, bereit ist, den Rheinpakt zu achten, obgleich „die Respektierung der entmilitarisierten Zone einen für einen souveränen Staat unerhört schweren Beitrag zur Beruhigung Europas" darstellt. Frankreich aber baute sein gegen das Deutsche Reich gerichtetes militärisches Bündnissystem aus, indem es mit der Sowjetunion einen Beistandspakt schloß und auch seinen Bundesgenossen, die Tschechoslowakei, zu einem ebensolchen Bündnis veranlaßte. Das Deutsche Reich mußte unter diesen Umständen am 7. 3. 1936 den Rheinpakt aufkündigen, da, wie es in der Note heißt, „somit feststeht, daß Frankreich der Sowjetunion gegenüber Verpflichtungen eingegangen ist, die praktisch darauf hinauslaufen, gegebenenfalls so zu handeln, als ob weder die Völkerbundsatzung noch der Rheinpakt, der auf diese Satzung Bezug nimmt, in Geltung wären". Frankreich „hat damit eine völlig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsächlich zerstört".



Frankreich hatte nach dem Abschluß von Locarno es noch nicht aufgegeben, die Vereinigten Staaten vertraglich enger an seine Interessen zu binden. Briand schlug 1927 den Vereinigten Staaten den Abschluß eines ewigen Friedenspaktes vor, nach dem beide Mächte künftig in ihren gegenseitigen Beziehungen vollständig auf den Krieg verzichten sollten. Die Vereinigten Staaten hatten gegen eine solche Bindung Bedenken, sie schlugen den Großmächten einen allgemeinen Kriegsächtungspakt vor. Nach langen Verhandlungen, bei denen vor allem Frankreich und England entscheidende Vorbehalte machten, kam am 27. 8. 1928 in Paris die feierliche Unterzeichnung des **Kelloggpaktes** zustande. Er enthält die Ächtung des Krieges als einem Mittel nationaler Politik und das Versprechen, alle Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln.

Die rechtliche und politische Bedeutung dieses Paktes ist gering, die Vorbehalte geben den Unterzeichnern praktisch völlig freie Hand. Die Vereinigten Staaten und Frankreich hoben besonders hervor: „Jeder Nation steht es zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf die Vertragsvorschrift frei, sich zu verteidigen und allein zu entscheiden, woraus sich das Recht der Selbstverteidigung und die Unvermeidbarkeit und Ausdehnung desselben zusammensetzt" (aus dem amerikanischen Senatsbericht). England machte noch weitergehende Vorbehalte: „Es gibt gewisse Gebiete auf der Welt, deren . . . Unversehrtheit . . . lebenswichtiges Interesse für unseren Frieden und unsere Sicherheit darstellen." Diese Gebiete, die sich nicht mit dem Hoheitsgebiet des Britischen Reichs decken, wurden nicht näher genannt; jede Einmischung, welche sie betrifft, würde als Angriff gewertet werden. — So ist die Stellungnahme eines amerikanischen Völkerrechtslehrers verständlich: „Der Vertrag stellt mit den englischen und französischen Vorbehalten weder einen Verzicht auf den Krieg noch eine Ächtung desselben dar, vielmehr ausdrücklich und legal eine feierliche Sanktionierung aller derjenigen Kriege, die in den Ausnahmen und Definitionen erwähnt sind . . . Angesichts dieser Vorbehalte würde es schwerfallen, sich einen Krieg des vorigen Jahrhunderts oder der nahen Zukunft vorzustellen, der nicht irgendwie unter diese Vorbehalte fallen könnte. Die Vorbehalte ächten den Krieg nicht, sondern stellen die feierlichste Anerkennung spezieller Kriege dar, die je der Welt gegeben wurde."

Um den Gedanken des Genfer Protokolls teilweise zu retten, arbeitete der Sicherheitsausschuß des Völkerbundes die **„Generalakte** für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten" aus. Diese hat die neunte Bundesversammlung (1928) zur Annahme empfohlen.

Die Generalakte sieht drei verschiedene Wege zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten vor. Im ersten Kapitel findet sich ein Vergleichsverfahren für Streitigkeiten aller Art. Im zweiten Kapitel sind die Fälle behandelt, bei denen ein Recht unter den Parteien streitig ist. Nach Art. 17 der Akte müssen diese Fälle obligatorisch vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht werden, es sei denn, die Parteien einigten sich auf ein Schiedsgericht oder zögen ein Vergleichsverfahren vor. Im dritten Kapitel ist die Verweisung politischer Streitigkeiten an ein fünfköpfiges Schiedsgericht bestimmt. Dieses Schiedsgericht soll allerdings nur dann in Funktion treten, wenn das Vergleichsverfahren gescheitert ist und die Parteien sich auch sonst nicht geeinigt haben. Die Entscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Status des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Art. 28) und, soweit solche fehlen, nach „Recht und Billigkeit". Während die Verfahren nach dem ersten und zweiten Kapitel nichts Neues bieten, kehrt im dritten der im Genfer Protokoll aufgenommene Gedanke wieder.

Daß die Generalakte demselben Zweck dienen soll wie das Genfer Protokoll, geht eindeutig aus der amtlichen französischen Auslegung des Art. 28 anläßlich der Ratifikation durch Frankreich, hervor: „Art. 28 der Generalakte wird von der französischen Regierung dahin interpretiert, daß die Respektierung der durch die Ver-

träge festgesetzten Rechte oder der aus dem Völkerrecht resultierenden Rechte für die Schiedsgerichte, die in Anwendung von Kapitel III der Generalakte konstituiert werden, obligatorisch ist." Indessen gilt hier, wie für das Genfer Protokoll, daß der Versuch, alle Streitigkeiten durch internationale Organe definitiv entscheiden zu lassen, während man diesen Organen die Möglichkeit nimmt, die bestehende Rechtslage zu ändern, undurchführbar ist.

Diejenigen Staaten, welche der Generalakte beitraten, haben von dem Rechte, einschränkende Vorbehalte zu machen, ausgiebig Gebrauch gemacht. So haben diese Ratifikationen auch nur eine sehr beschränkte Wirkung.

Frankreich übersandte am 1. 5. 1930 den 26 europäischen Mitgliedstaaten des Völkerbundes ein „Memorandum über die Organisation einer **europäischen Bundesordnung**", das einen großzügigen Vorstoß im Sinne der französischen Sicherheit bedeutete. Zwei Grundgedanken kehren wieder: Der Völkerbund soll befestigt werden „durch Unterordnen des europäischen Verbandes unter den Völkerbund". Voraussetzung der erforderlichen Annäherung sei aber: „Ausbau des Schiedsgerichts- und Sicherheitssystems in Europa sowie die fortschreitende Ausdehnung der in Locarno begonnenen Politik der internationalen Garantien auf die ganze europäische Gemeinschaft . . ." Damit sollten die Gedanken des Genfer Protokolls und Ostlocarnos verwirklicht werden; von Abrüstung, Revision und Gleichberechtigung fehlt jede Andeutung.

Die deutsche Reichsregierung mußte diesen Vorstoß zurückweisen und betonte in ihrer Antwortnote, „daß die Grundsätze der vollen Gleichberechtigung, der gleichen Sicherheit für alle und des friedlichen Ausgleichs der natürlichen Lebensnotwendigkeiten der Völker zur Anwendung kommen müßten". Auch Großbritannien, Italien, Ungarn und mehrere andere Staaten erhoben grundsätzliche Bedenken. So scheiterte dieser Vorstoß der Sicherheitsthese.

Frankreich wich aber von seiner Linie auch späterhin nicht ab. Am klarsten zeigte dies der hartnäckig verteidigte Ostpaktvorschlag von 1934/35 und das zu seiner „Vorbereitung" geschlossene Bündnis mit der Sowjetunion vom 2. 5. 1935. Mit allen längst abgebrauchten „Sicherheits"-Argumenten versuchte Frankreich der deutschen Aufkündigung des Rheinpaktes in der Note vom 8. 4. 1936 entgegenzutreten.

c) Abrüstungsabkommen

Im vorhergehenden Abschnitt wurde gezeigt, wie es der französischen Diplomatie und ihren Helfern gelang, seit 1919, erstmals entscheidend mit der Resolution XIV von 1922, die Sicherheitstheorie so in den Vordergrund zu stellen, daß die Abrüstungsfrage nur in einem rechtsunwirksamen Anhang der Dokumente erschien.

Außerhalb des Völkerbundes und ohne Teilnahme des Deutschen Reichs, dessen Kriegsflotte nach den Beschränkungen des Versailler Diktats für die Weltmächte nicht von Bedeutung war, kam am 6. 2. 1922 in **Washington** ein **Seeabrüstungsabkommen** zustande. Es ist zwischen den Vereinigten Staaten, England, Japan, Frankreich und Italien mit einer Gültigkeit bis 31. 12. 1936 geschlossen. Der Vertrag setzte das Rüstungsverhältnis zwischen diesen Staaten für Hauptkampfschiffe und Flugzeugmutterschiffe auf 5 : 5 : 3 : 1,75 : 1,75 fest. Neben dieser quantitativen Begrenzung wurden auch qualitative Beschränkungen vereinbart. Zugleich wurde ein Vertrag über die Verwendung von U-Booten und Giftgasen im Kriege und am 13. 12. 1921 der Viermächtevertrag betr. den Stillen Ozean und die Flottenstützpunkte abgeschlossen.

Das Washingtoner Abkommen wurde durch den **Londoner Vertrag** vom 22. 4. 1930 ergänzt bzw. ersetzt, an dem in den wesentlichsten Teilen nur die größten



Seemächte, die Vereinigten Staaten, das Britische Reich und Japan, beteiligt sind. Die leichten Schiffsklassen, Kreuzer, Torpedoboote, U-Boote erfuhren eine quantitative und qualitative Beschränkung. Das ursprünglich auf zehn Jahre vereinbarte Washingtoner Abkommen wurde bis Ende 1936 verlängert und für Juli 1935 eine Flottenkonferenz vereinbart. Die Versuche, Frankreich und Italien vollständig in die Londoner Vereinbarung einzubeziehen, scheiterten vor allem am Widerstand Frankreichs.

Der Unterschied der Flottenabkommen zu den Versailler Rüstungsbeschränkungen ist hinsichtlich der Gesamttonnage wie auch der dem Deutschen Reich einseitig verbotenen Schiffskategorien und engen Schranken im Neubaurecht so groß, daß man auch zur See von einer einseitigen Entwaffnung sprechen mußte.

Nachdem das Deutsche Reich seine Rüstungsfreiheit zurückgewonnen hatte, wurde es auch für die Weltmächte wieder ein fähiger Verhandlungspartner. So kam schon am 18. 6. 1935 (mit den Ergänzungen vom 17. 7. 1937) das **Deutsch-Britische Flottenabkommen** zustande, das ein Stärkeverhältnis von 35 zu Hundert der Kriegsflottentonnagen vereinbarte und hinsichtlich der einzelnen Schiffskategorien genaue Vereinbarungen traf. Dieses Flottenabkommen soll als erste Vorarbeit für die neuen Flottenbesprechungen dienen, es stellt das Deutsche Reich wieder in die Reihe der wehrfähigen Großmächte (vgl. S. 58).

Die **Abrüstungsverhandlungen** im Rahmen des Völkerbundes müssen nur im Überblick dargestellt werden, denn sie führten zu geringen völkerrechtlich faßbaren Erfolgen. Die wichtigsten Etappen: Am 15. 2. 1926 begann die Vorbereitende Abrüstungskommission ihre Besprechungen, sie sollte eine Welt-Abrüstungskonferenz vorbereiten, nicht selbst Abrüstungspläne ausarbeiten. Dieser Aufgabe entsprechend wurden rein theoretische Erhebungen angestellt, Frankreich wollte auch die Besprechungen dieser Vorbereitenden Abrüstungskommission ganz auf das „Sicherheits"-Geleise schieben, es erreichte auch die Bildung jenes Sicherheitskomitees, das die Generalakte ausarbeitete. Die Vorbereitende Abrüstungskommission beendete ihre Arbeiten mit der Annahme eines Entwurfs für ein Abrüstungsabkommen vom 9. 12. 1930. Das Deutsche Reich mußte gegen diesen Entwurf Stellung nehmen, da weder erreicht werden konnte, daß die Beschränkungen des Teiles V des Versailler Vertrags zur Grundlage der Rüstungsbeschränkungen der anderen Mächte gemacht wurden, noch, daß diese Bindungen durch die Bestimmungen des Entwurfs ersetzt wurden. Vielmehr hielt der Entwurf an der einseitigen Entwaffnung fest.

Am 2. 2. 1932 trat die „Konferenz für die Verminderung und Begrenzung der Rüstungen" in Genf mit großer Aufmachung unter Beteiligung fast aller Staaten der Erde zusammen. Schon die ersten Wochen zeigten folgende Gruppen: 1. Sicherheit als Voraussetzung jeder Abrüstung (Frankreich, Japan, Belgien, Polen, Kleine Entente); 2. Wirksame Abrüstung als beste Friedenssicherung (England mit den Dominions, Vereinigte Staaten, die im Weltkrieg neutral gebliebenen Staaten); 3. für schnelle und weitgehende Abrüstung (Deutsches Reich, Sowjetunion, Italien). Die Beweggründe der einzelnen Mächte können nicht besprochen werden. Dem Deutschen Reich mußte es darauf ankommen, seine volle Gleichberechtigung zu erlangen, es mußte dabei für eine allgemeine Rüstungsverminderung eintreten, da diese auch ihm die beste Sicherheit geboten hätte.

Das Hauptgewicht wurde darauf gelegt, eine qualitative Rüstungsbeschränkung zu erreichen. Frankreich wehrte sich hartnäckig und erreichte schließlich, daß die technischen Ausschußarbeiten, welche die zu verbietenden Angriffswaffen hätten feststellen sollen, fehl schlugen. Auch ein dahin gehender Vorschlag des Präsidenten Hoover vom Juni 1932, der konkrete Vorschläge über die abzuschaffenden, vor allem für den Angriff geeigneten Waffen enthielt, wurde nicht wirksam. Die Vertagungsentschließung vom 23. 7. 1932 stellte allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Luftstreit-

kräfte, der schweren Artillerie, der Kampfwagen und der chemisch-bakteriologischen Kriegsmittel auf. Diese Richtlinien erreichten bei weitem nicht die den entwaffneten Staaten auferlegten Beschränkungen. Das Deutsche Reich mußte daher fordern, daß in die Entschließung ein Satz aufgenommen werde, der ihm im Falle des Inkrafttretens der Entschließung ebenfalls nur deren Beschränkungen auferlegt. Frankreich und seine Gruppe verhinderten die Anerkennung dieser Gleichberechtigungsforderung. Daher nahm der deutsche Vertreter gegen die Entschließung Stellung; das Deutsche Reich hielt sich von den weiteren Arbeiten fern.

Am 11. 12. 1932 kam eine grundlegend wichtige Fünfmächteerklärung (Deutsches Reich, Vereinigte Staaten, England, Italien, Frankreich) zustande, in welcher die Gleichberechtigung des Deutschen Reichs grundsätzlich anerkannt wurde. Dies bedeutete, daß Teil V des Versailler Diktats nicht aufrechterhalten werden konnte. Dennoch stockten die Verhandlungen bald wieder und konnten erst durch einen allgemeinen Abrüstungsentwurf des englischen Ministerpräsidenten MacDonald vom 16. 3. 1933 flott gemacht werden. Nach diesem sollten die Beschränkungen des Teils V durch die neuen Beschränkungen ersetzt und dem Deutschen Reich sofort eine beschränkte Aufrüstung erlaubt werden. Dieser Plan wurde einstimmig als Grundlage der weiteren Arbeiten angenommen und damit von allen Staaten die Unhaltbarkeit des Teils V des Versailler Vertrags bestätigt.

Frankreich nützte eine lange Konferenzpause im Herbst 1933, um England von der Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung abzubringen. Dies gelang, und als am 14. 10. 1933 der englische Außenminister bei einer Sitzung des Büros der Abrüstungskonferenz einen neuen Plan vortrug, war dessen Unannehmbarkeit für das Deutsche Reich klar: Der Plan forderte, daß die Bestimmungen des Teils V des Versailler Diktats das Deutsche Reich weitere fünf Jahre binden sollten, und daß eine einseitige Rüstungskontrolle gegenüber dem Deutschen Reich zu üben sei. Die einzig mögliche deutsche Antwort war es, sofort die Abrüstungskonferenz zu verlassen.

12. Nationalsozialismus und Friedenspolitik

a) Die völkerrechtliche Entwicklung war seit 1918, wie der 11. Abschnitt zeigt, von dem Bemühen Frankreichs bestimmt, das System von Versailles durch eine Reihe von Pakten zu unterbauen. Diese lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen:

Völkerrechtliche Akte, welche der Erhaltung und Stärkung des militärischen Schutzes Frankreichs dienen. Hierher gehören alle Maßnahmen, mit denen Frankreich die ihm und seinen Verbündeten vertraglich auferlegte Abrüstung vereitelte, die einseitige Entwaffnung der Mittelmächte aufrechterhielt und mit Militärpakten die am System von Versailles am meisten interessierten Staaten zu dessen Schutz zusammenfaßte.

Eine möglichst große Zahl von Verfahrensvorschriften sollte errichtet werden, um diejenigen Mächte, für welche die Änderung der zur Zeit bestehenden Bindungen eine Existenzfrage bedeutet — so vor allem das Deutsche Reich —, zu hindern, ihr Ziel zu erreichen. Um diesen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des status quo den Anschein des Rechts zu geben, wurde es vermieden, Fragen des materiellen Rechts zu erörtern. Nur das Verfahrensrecht wurde ständig ausgebaut. Dadurch sollte erreicht werden, daß jeder Staat, welcher sich in diesem Verfahren verfängt und seine dringendsten Lebensinteressen nur mit anderen Mitteln verteidigen kann, als Angreifer aller zivilisierten Staaten und damit als internationaler Verbrecher erscheint. Dem sollte die Koppelung der Völkerbundsatzung mit den Diktaten von 1919/20 und der vom Völkerbund abhängige Haager Gerichtshof dienen, der Ruhreinbruch wurde als notwendige Verteidigung gegen einen Vertragsbrecher zu erklären versucht, das Genfer Protokoll, Locarno, die Generalakte, der Kelloggpakt



gehören hierher. Diese Pakte, die „d e n Frieden" sichern und „den Krieg" ausschalten sollen, sollten nach Ansicht der „Sicherheits"-Politiker die Entscheidung darüber, w e r den Frieden stört und w a s Kriegshandlungen sind, jener Mächtegruppe in die Hand geben, welche das Diktat von Versailles verfaßte. Als Beispiel sei nur auf Oberschlesien, Memel, Wilna, Fiume, Eupen-Malmedy, Ruhreinbruch, das Mandatssystem und den „Minderheitenschutz", Ödenburg, Mandschuko, Abessinien und die Vorbehalte zum Kelloggpakt verwiesen.

Hinzu kommt das Schlagwort von der „U n t e i l b a r k e i t d e s F r i e d e n s" und der „k o l l e k t i v e n F r i e d e n s s i c h e r u n g". Wenn die Sowjetnote vom 20. 2. 1935 davon spricht, daß man „die Unmöglichkeit, unter den gegebenen Verhältnissen einen Krieg zu lokalisieren, der an irgendeinem Punkt Europas entstünde", anerkennen müsse, so werden diese Thesen verdeutlicht. Sie dienen lediglich der Umbenennung militärischer Bündnisabreden zur Verteidigung des status quo, es soll allein einer Mächtegruppe vorbehalten bleiben, zu bestimmen, wann eine friedensgefährliche Handlung vorliegt. „Ich glaube, ich spreche es richtig aus," erklärte Adolf Hitler am 21. 5. 1935, „wenn ich sage, daß neben vielen anderen Rechten die Siegerstaaten des Versailler Vertrags auch das Recht vorweggenommen haben, unwidersprochen zu definieren, was ‚kollektive Zusammenarbeit' ist und was ‚kollektive Zusammenarbeit' nicht ist."

Es bedarf keiner weiteren Beweise, daß d i e s e V e r f e s t i g u n g d e s V e r s a i l l e r V e r t r a g e s nicht als Fortbildung des Völkerrechts im Sinne einer gerechten Streiterledigung an Stelle gewaltsamer Auseinandersetzungen gelten kann. Versailles, als „Fortführen des Krieges mit anderen Mitteln" ist auch in Verbindung mit diesem Paktsystem keine Liquidation des Krieges, kein Friede, da die wichtigsten völkerrechtlichen Grundsätze verletzt wurden. Die Regierungen des Weimarer Systems machten ihre Außenpolitik, indem sie sich zunächst dem inner- und außenpolitischen Ideengute Frankreichs unterordnen wollten. Aber auch dieser gute Wille wurde nicht anerkannt. Daraufhin erfolgte eine bloß abwehrende Taktik, der jede eigene Zielsetzung, jedes Mitgestalten aus eigenen Ideen fehlte.

b) N i c h t d a s D e u t s c h e R e i c h h a t d e n **Vertrag von Versailles** einseitig mit List oder Gewalt **beseitigt,** sondern jene Mächte, die das Diktat verfaßten, haben seinen Widersinn bewiesen, indem sie es selbst verletzten. Dies gilt zunächst für den schon besprochenen Widerspruch des Vorfriedensvertrags und des Diktats (vgl. S. 25 f.), aber auch für die aus der Kriegsschuldthese abgeleiteten unerfüllbaren „Reparations"-Forderungen, die nach dem verhängnisvollen Ruhreinbruch und mehrfacher Revision mit einem vollkommenen Zusammenbruch der Erpressungspolitik endeten. Dies gilt für die jedem Selbstbestimmungsrecht widersprechenden Grenzen. Die Mißstände in zahlreichen, abgetrennten Grenzgebieten zeigen täglich, daß die Regelung, die auf dem Gewaltakt von 1919 beruht, weiterhin Gewalt-, aber nicht Rechtsordnung blieb: man muß nur auf das Memelgebiet und das Versagen der Minderheitenschutzversuche des Völkerbundes (vgl. S. 44 f.) verweisen. Der Führer konnte am 21. 5. 1935 hinsichtlich der Beseitigung des Teiles V (Entwaffnungsbestimmungen) des Versailler Diktats feststellen: „Nicht Deutschland hat den Vertrag von Versailles einseitig gebrochen, sondern das Diktat von Versailles wurde in den bekannten Punkten einseitig verletzt und damit außer Kraft gesetzt durch jene Mächte, die sich nicht entschließen konnten, der von Deutschland verlangten Abrüstung die vertraglich vorgesehene eigene folgen zu lassen." Die Reichsregierung mußte mit aller Entschiedenheit die der Konferenz von Stresa folgende Entschließung des Völkerbundsrats vom 17. 4. 1935 zurückweisen, da dort nochmals versucht wurde, das Diktat von Versailles als Rechtssystem, das dem besonderen Schutz des Völkerbundes anvertraut ist, darzustellen. Das widerspricht den Tatsachen.

Mit aller Offenheit g e s t a n d e n d i e V ö l k e r b u n d m ä c h t e i h r e n a c k t e G e w a l t p o l i t i k, die sie anfangs als Freiheits- und Friedenssendung für den

demokratischen Fortschritt anpriesen, ein, als sie die Sowjetunion am 18. 9. 1934 in ihren Kreis aufnahmen. Dies ohne irgendwelchen Schutz für die verfolgten Kirchen oder die Nationalitäten, die oft willkürlich nicht nur politischer Unterdrückung, sondern auch dem Hunger geopfert wurden. Dies im Gegensatz zu den beiderseitigen Redensarten, um ein Bündnis des kapitalistischen Gewaltsystems von Versailles und Genf mit der bolschewistischen Despotie von Moskau zu schließen. Mit diesem Akt, dem das französisch-sowjetistische Bündnis vom 2. 5. 1935 folgte, opferte der Völkerbund und Frankreich den Rest ihrer demokratisch-liberalen Ideologie und nahmen damit dem Versailler Diktat auch den letzten Anschein, ein berechtigter Straffriede der Freiheitsboten gegen die Gewalt zu sein.

c) Wollte die deutsche Reichsregierung Volk und Staat nicht entehren, entrechten, entwaffnen, überfremden und ausplündern, ihrer Selbständigkeit und ihres eigenen Daseins berauben helfen, dann mußte alles daran gesetzt werden, nicht nur dem eigenen Volke die Augen über seine tatsächliche außenpolitisch-völkerrechtliche Lage zu öffnen, sondern alle Energie aufzuwenden, die Prinzipien, von denen die Völkerrechtsentwicklung seit 1918 bestimmt war, durch neue zu ersetzen. Die erstere Aufgabe hatte sich Adolf Hitler in seinem Kampf gegen das Weimarer System gestellt. Seit der nationalsozialistischen Revolution arbeitet der Führer daran, auf Grund einer inneren Erneuerung des deutschen Volkes seine außenpolitischen Beziehungen auf eine **völlig neue Grundlage** zu stellen.

Ein solches Vorhaben, das an den Bindungen von Versailles nicht im Sinne einer rückschauenden Revisions- oder Revancheabsicht rüttelt, sondern das innere wie äußere Ordnungsdenken des deutschen Volkes neu, aber in Bindung an sein geschichtliches Werden formt, kann nicht in kurzer Zeit verwirklicht werden. Bis aber auch die anderen Staaten und Völker verstehen werden, von welchen Ideen die Außenpolitik des Deutschen Reiches nunmehr bestimmt ist, wird einige Zeit vergehen. Aus den programmatischen Erklärungen und politischen Taten des Führers lassen sich schon jetzt die wichtigsten völkerrechtlichen Folgerungen ziehen. Auf sie wurde oben mehrfach hingewiesen (vgl. S. 12 ff.).

Das Deutsche Reich stellt dem verfallenden System von Versailles nicht einseitige Machtansprüche, sondern — wie im innerstaatlichen Rechtsneubau, so auch im Völkerrecht — das völkische Ordnungsdenken entgegen. Dieses ermöglicht es erst, den von Wilson und der Entente angebotenen, von den Mittelmächten angenommenen völkerrechtlichen Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Friedens allgemeiner Gleichheit und allgemeinen Rechts gegen völkische Entrechtung durchzusetzen. Aus dem Gegensatz des alten formalen Machtstaatsdenkens, das im Völkerrecht nur absolute Souveränitätsansprüche kennt und jeden Willkürakt, der in die äußere Form des Vertrags gekleidet ist, als „Recht" ansieht, zum völkischen Staatsgedanken, der den Staat nicht als Machtapparat an sich, sondern als Lebensform eines einheitlichen Volkes erkennt, muß die derzeitige außenpolitische Lage verstanden werden.

In Versailles wollten die diktierenden Mächte einen dauernden Frieden des Hasses errichten, indem sie ihren Gegner militärisch entwaffneten, sein Gebiet zerstückelten und jedes Schutzes entblößten, ihn wirtschaftlich zugrunde richteten und moralisch zum Verbrecher machten. Mit solchen Mitteln kann man wohl eine Verbrecherbande unschädlich machen, nicht aber ein großes Kulturvolk beseitigen, an dessen geistigem und wirtschaftlichem Schaffen die ganze Welt teilnimmt. Nur wirklichkeitsfernes, ideologisch verranntes Gewaltdenken kann zu solchen Handlungen führen.

Aus der Verpflichtung gegenüber der europäischen Kultur, als deren Glied das deutsche Volk arbeitet, eroberte das Deutsche Reich seine Gleichberechtigung, die sich auf alle Besitzrechte im internationalen Leben erstrecken wird, in entscheidenden Fragen zurück. Grundsätzlich gestand die Abrüstungskonferenz

die Gleichberechtigung, wie oben gezeigt (S. 39), dem Deutschen Reich schon zu, rückte aber am 14. 10. 1933 davon wieder ab, so daß das Deutsche Reich Abrüstungskonferenz und Genfer Völkerbund verlassen mußte.
Erst auf diesem Wege konnte das Deutsche Reich seine Selbstverteidigung sicherstellen, indem es seine Wehrhoheit am 16. 3. 1935 erklärte. Nicht aus dem Willen, die derzeitige Ordnung mit Gewalt zu ändern, sondern, um die Möglichkeit der Selbstverteidigung zu haben, forderte das Deutsche Reich die gleiche Freiheit der Rüstungen, aber war auch zu jeder, von den anderen Mächten ebenfalls verwirklichten Abrüstung bereit. Aber die moralisch und sachlich das deutsche Volk einseitig belastenden Punkte mußte es bekämpfen. „Die deutsche Regierung wird die sonstigen, das Zusammenleben der Nationen betreffenden Artikel (des Versailler Vertrags) einschließlich der territorialen Bestimmungen unbedingt respektieren und die im Wandel der Zeiten unbedingt notwendigen Revisionen nur auf dem Wege einer friedlichen Verständigung durchführen" (Adolf Hitler, 21. 5. 1935).
Zu den Grundforderungen eines völkischen, gleichberechtigten Staates gehört die Anerkennung seiner Ehre. Neben der einseitigen Entwaffnung ist es vor allem Artikel 231, der den Mittelmächten die Alleinschuld am Weltkrieg zuschreibt (vgl. S. 25), dessen geschichtliche Unrichtigkeit und politische Untragbarkeit schon seit 1919 bewiesen wurde. Adolf Hitler versuchte einen beiden Seiten annehmbaren Ausweg vorzuschlagen: „Das deutsche Volk ist zutiefst überzeugt von seiner Schuldlosigkeit am Kriege. Es mögen die anderen Teilnehmer an diesem tragischen Unglück ohne weiteres die gleiche Überzeugung hegen . . . ." (15. 10. 1935). So bemüht sich das Deutsche Reich mit der Ehrlichkeit, Entschlossenheit und dem tiefen Ernst des Soldaten bei den Frontsoldaten der anderen Seite Verständnis für den Lebenswillen des deutschen Volkes zu finden. Dies in der Überzeugung, daß die Vertreter anderer Völker, wenn sie ganz den Lebensbedürfnissen ihres Volkes gerecht werden, auch Ehre und Freiheitswillen des deutschen Volkes achten und anerkennen. Da die verschiedenen Versuche des Deutschen Reiches, die Kriegsschuld durch wissenschaftliche Untersuchungen zu klären und die schwere Beschuldigung des Art. 231 zu beseitigen, zu keinem befriedigenden Ergebnisse führte, hat der Führer und Reichskanzler vor dem Reichstag am 30. 1. 1937 die folgende Erklärung abgegeben: „Ich ziehe damit vor allem aber die deutsche Unterschrift feierlich zurück von jener damals einer schwachen Regierung wider deren besseres Wissen abgepreßten Erklärung, daß Deutschland die Schuld am Kriege besitze."
Aus der Forderung nach Gleichberechtigung ergibt sich auch, daß die Methoden des zwischenstaatlichen Verkehrs vom System, das 1919 bis 1933 vorherrschte, abkommen müssen. „Kollektive Friedenssicherung" nannte man bisher den Zusammenschluß der in Versailles Begünstigten. Dem stellt Adolf Hitler die These entgegen, daß Friedenssicherung allen Teilnehmern gleiches Recht und gleiche Pflichten auferlegen müsse, denn andernfalls liege nicht Friede, sondern Ausbeutung, nicht kollektives Handeln, sondern Diktat vor. Um kollektiv handeln zu können, muß daher zunächst die Spannung zwischen den einzelnen Staaten direkt beseitigt werden. Dem dienten die deutsch-polnische Erklärung vom 26. 1. 1934 und die deutsch-österreichische vom 11. 7. 1936, die mehrmaligen Erklärungen gegenüber Frankreich, daß das deutsche Volk den dauernden Frieden wünsche, dem dient die Bereitschaft, mit allen Nachbarstaaten Nichtangriffspakte abzuschließen. Grundlage einer neuen Ordnung muß die Überwindung der Klassifizierung der Völker sein, wie dies beim Abschluß des deutsch-englischen Flottenabkommens vom 18. 6. 1935 zum Ausdruck kam: Daher müßte der Völkerbund, sollte er ein Instrument des Friedens werden, völlig von den Bindungen an Versailles gelöst werden.
Oben wurde gezeigt, wie alle Versuche, den Angreifer im Kriegsfalle zu bestimmen, entweder bei der souveränen Entscheidung des einzelnen Staates halt-

machten (so Kelloggpakt-Vorbehalte) oder ein Verfahren errichteten, das den status quo starr garantiert bzw. eine rein politische Instanz, den Völkerbundrat, zum Richter macht. Wenn dann noch Militärbündnisse — wie als letztes die schwerwiegende Gefährdung des europäischen Friedens durch den französisch-sowjetistischen Beistandspakt vom 2. 5. 1935 und tschechoslowakisch-sowjetistischen Beistandspakt vom 16. 5. 1935 — hinzukommen, dann scheint es fast unvermeidlich, daß jeder Konflikt zu einer Weltkatastrophe, zumindest einem allgemein europäischen Kriegsschauplatz führt. Diesem System stellte Adolf Hitler die These entgegen: „An sich ist die *Feststellung des Schuldigen* — des Angreifers — in einem solchen Falle — des Kriegsausbruchs — *unendlich schwer*. Jene, von göttlicher Einsicht begnadete Stelle, die hier die ewige Wahrheit zu finden und auszusprechen vermöchte, gibt es auf dieser Welt nicht." Dies erweist noch heute das Beispiel des Weltkrieges, denn „*jede Nation lebt in der heiligen Überzeugung, daß das Recht auf ihrer Seite* und die Schuld bei den Gegnern lag". Daher schlägt der Führer im Punkt 6 seiner Rede von 21. 5. 1935 den Abschluß von Nichtangriffspakten vor, „die auf eine *Isolierung der Kriegführenden und eine Lokalisierung des Kriegsherdes* abzielen" (vgl. S. 59 f.). Mit aller Entschiedenheit lehnt er die Teilnahme des Deutschen Reiches an Pakten ab, die ihm militärische Beistandspflichten in Konflikten auferlegen, an deren Entstehen und möglichem Verhindern das Deutsche Reich nicht beteiligt ist. Aus dieser Einstellung ergeben sich die Grundsätze, von denen die nationalsozialistische Auffassung vom *Völkerrechtsvertrag* bestimmt wird. Einige Stellen aus Hitlers Reden mögen dies belegen: „Niemals werde ich . . . meine Unterschrift als Staatsmann unter einen Vertrag setzen, den ich als Ehrenmann auch im privaten Leben niemals unterschreiben würde, und selbst wenn ich daran zugrunde ginge . . . *Was ich unterschreibe, halte ich, und was ich nicht halten kann, werde ich niemals unterschreiben*" (15. 10. 1933). „Ich für meine Person erkläre, daß ich jederzeit lieber sterben würde, als daß ich etwas unterschriebe, was für das deutsche Volk meiner heiligen Überzeugung nach nicht erträglich ist . . . das deutsche Volk wird hinter uns stehen, denn seine Ehre ist auch unsere Ehre und unsere Ehre ist auch seine Ehre!" (12. 11. 1933). Diese Schranke aller Verträge, daß sie die Ehre der Nation achten müssen, hebt Hitler immer wieder hervor: „Man kann eben auf die Dauer nicht eine Weltordnung aufbauen auf dem Gedanken des Hasses; man kann nicht auf die Dauer in Europa eine Lebensgemeinschaft aufbauen zwischen Nationen, die nicht gleichberechtigt sind" (ebenda). Gegen die unübersichtlichen, immer mehr die Sanktionen ausbauenden Pakte wendet der Führer ein: „Der deutsche Soldat ist zu gut, und wir haben unser Volk zu lieb, als daß wir es mit unserem Gefühl von Verantwortung vereinbaren könnten, uns in nicht absehbaren Beistandsverpflichtungen festzulegen" (21. 5. 1935). Die Erklärung, jeden freiwillig unterzeichneten Vertrag peinlich einhalten zu wollen, unterstrich Adolf Hitler immer wieder. Dem Wesen des Völkerrechts entspricht es, wenn er hinzufügt: „Die deutsche Reichsregierung sieht in der Ermöglichung einer geregelten Vertragsentwicklung ein Element der Friedenssicherung, in dem Abdrosseln jeder notwendigen Wandlung eine Aufstauung für spätere Explosionen" (21. 5. 1935, Punkt 4, vgl. oben S. 15).

Aus dem völkischen Denken kommt das neue Deutschland zu einem lebensrichtigen Friedenswillen, der sich nicht in formalen Vertragstheorien erschöpft, sondern im Lebensgesetz des Volkes denkt: „*Das nationalsozialistische Deutschland will den Frieden aus tiefinnersten weltanschaulichen Überzeugungen . . . Es tritt für den Frieden ein aus einer anderen Vorstellung, die der Nationalsozialismus von*

Volk und Staat besitzt... Unsere volkliche Lehre sieht daher in jedem Krieg zur Unterjochung und Beherrschung eines fremden Volkes einen Vorgang, der früher oder später den Sieger innerlich verändert und schwächt und damit in der Folge zum Besiegten macht" (21. 5. 1935).

13. Volksgruppenrecht (Minderheitenrecht)*)

a) Der ursprüngliche politische Verband faßt Menschen gleicher Art zusammen, Fremde mögen als Gäste oder Knechte bzw. Sklaven geduldet sein. Erweitert sich der politische Verband und umfaßt er ein von mehreren wesensverschiedenen Völkerschaften besiedeltes Gebiet, so tritt die Frage auf, wie die einzelnen Gruppen an der Führung des Staates beteiligt sind.
Diese politischen Probleme, wie die Rechtsstellung verschiedener Gruppen im Staate und ihre Beteiligung an der Staatsführung ist, sind alt. Völkische, religiöse oder rassische Gruppen können es sein, deren Verhältnis zum Staat und zueinander einer Regelung bedarf. In jedem Staat erleichtert eine möglichst weitgehende völkische, religiöse und rassische Gleichartigkeit die Staatsführung, während starke Verschiedenheiten in der Zusammensetzung des Staatsvolkes die Führung erschweren. Je nachdem, welche politischen Aufgaben die Staatsführung besonders beschäftigen, wird auch die Gruppenbildung dieser oder jener Art rechtlich besonders bedeutsam sein.
Obgleich die religiösen Fragen in den Konkordaten, die rassischen in den Kolonien, im Negerproblem der Vereinigten Staaten, Süd- und Mittelamerikas, in der Judenfrage einschließlich Palästinas, in der inner- und zwischenstaatlichen Rechtsstellung der Mongolen eine auch völkerrechtlich bedeutsame Rolle spielen, sei hier die Stellung der völkischen Gruppen in Europa besonders besprochen. Dies ist gerechtfertigt, weil vor allem im 19. Jahrhundert die Nationalstaatsbildung schnelle Fortschritte machte und das volkliche Denken, ganz besonders im und bei der Beendigung des Weltkrieges eine große Rolle spielte. Die Bewegung des Nationalsozialismus erstrebt die Erneuerung der Staatsform und des Verhältnisses der Staaten zueinander aus einer volklichen Besinnung. Für den Nationalstaat und jeden Staat, der dem völkischen Element besondere Aufmerksamkeit schenkt, ist aber nicht nur das Vorhandensein fremdvolklicher Staatsangehöriger ein innenpolitisches, sondern das Leben Konationaler in anderen Staaten wird zu einem volkspolitischen, damit außenpolitischen und völkerrechtlichen Problem.

b) Das Recht nationaler Volksgruppen wurde nachweisbar schon im Mittelalter, dann vornehmlich aber im 19. Jahrhundert in zwischenstaatlichen Verträgen und innerstaatlicher Gesetzgebung — so in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, am Balkan, in Rußland — ausgebildet. Das **geltende Recht** — das mit dem Namen „Minderheitenrecht" oder „Nationalitätenrecht" bezeichnet wird — geht zum größten Teil auf die sogenannten Minderheitenschutzbestimmungen der Verträge von 1919 und den folgenden Jahren zurück. Dies sind der als Mustervertrag geltende Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. 6. 1919, dem im wesentlichen gleichlautende Verträge mit der Tschechoslowakei, Rumänien, Südslawien und Griechenland entsprechen.
In „freiwilligen" Erklärungen anerkannten Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Finnland (für die Aalandsinseln) und Irak gegenüber dem Völkerbundrat ähnliche Verpflichtungen als bindend an. Auch die Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei enthalten Minderheitenschutzbestimmungen.
Clemenceau begründete in seinem Brief vom 24. 6. 1919 an den polnischen Ministerpräsidenten diese Minderheitenschutzverträge damit, daß ein solches Verfahren bei der

*) Vgl. H. Kraus, Das Recht der Minderheiten, Materialiensammlung. Berlin 1927. H. Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten. Stuttgart 1930. Nation und Staat, deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem, herausgegeben vom Verband der deutschen Volksgruppen in Europa (seit 1927).

Neugründung von Staaten oder wesentlichem Gebietserwerb seit langem üblich sei und daß der „Minderheitenschutz für die Großmächte eine Selbstverständlichkeit ist". Die Großmächte könnten, betonte auch Wilson mehrfach, den Gebietserwerb der Oststaaten nur verantworten, wenn diese Staaten die Lebensrechte der völkischen, rassischen und religiösen Minderheiten achten. Diese Grundsätze „von Gerechtigkeit und Freiheit" erklärten alle Mitgliedstaaten in einem Beschluß der Völkerbundversammlung vom 21. 9. 1922 anzuerkennen, indem die Versammlung die Hoffnung aussprach, „daß die Staaten, welche durch keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Völkerbunde in bezug auf die Minderheiten gebunden sind, dennoch bei der Behandlung ihrer religiösen, völkischen und sprachlichen Minderheiten mindestens das gleiche Maß von Gerechtigkeit und Duldung walten lassen werden, wie die Verträge es verlangen und wie es dem ständigen Verhalten des Völkerbundrats entspricht".

Was ist der Inhalt dieses Minderheitenschutzes? Die betreffenden Staaten werden verpflichtet, in ihr Verfassungsrecht eine Reihe von Grundsätzen aufzunehmen. Der erste Teil derselben ist ähnlich den „Menschen- und Bürgerrechten" und kommt „allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, des Volkstums und der Religion" zu. Sie enthalten Schutz von Leben, Freiheit und jeglicher Religionsübung. Es folgen Staatsangehörigkeitsbestimmungen und für alle Staatsangehörigen die gleichen Rechte bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, gleiche wirtschaftliche und religiöse Rechte, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Entgegenkommen hinsichtlich der Sprache bei den Gerichten. Weiter werden Rechte hinsichtlich des Errichtens von Minderheitenschulen und sozialen Anstalten versprochen. Neben diesen allgemeinen Bestimmungen enthalten die Verträge noch besondere Schutzbestimmungen für bestimmte Teile der Minderheiten, so für die Juden Polens, die Ruthenen in Karpathorußland, die Mönche auf Athos usw. Eine Sonderstellung kommt dem deutsch-polnischen Oberschlesienabkommen (am 15. 5. 1922 auf die Dauer von 15 Jahren geschlossen) und dem Abkommen zwischen Frankreich, Italien, Japan und Großbritannien einerseits, Litauen andererseits über das Memelgebiet (vom 8. 5. 1924) zu.

Die Schwäche der allgemeinen Minderheitenschutzbestimmungen liegt vor allem darin, daß sie die kulturellen Lebensrechte völkischer Gruppen mit formaldemokratischen Mitteln lösen wollen — dies besagt schon der Name „Minderheit". Es fehlt daher im gesamten Recht die Anerkennung der Gruppe als einer Einheit. So konnte es zu solch unglaublichen Fehlbeurteilungen kommen, wie sie die Erklärung des Brasilianers Mello Franco und des englischen Außenministers Chamberlain vom 9. 12. 1925 vor dem Völkerbund war: der Minderheitenschutz diene einer möglichst klaglosen Angleichung Fremdstämmiger an das Staatsvolk. Wenn ein solches rein staatsnationale Denken und der Mehrheitsgrundsatz zusammentreffen, dann kann der Minderheitenschutz nur als unerwünschte Belastung eines Staates und Beschränkung seiner Souveränität angesehen werden. Auch die enge Verknüpfung des Minderheitenschutzes mit den Emanzipationswünschen der Ostjuden — Wilson berichtet in seinen Memoiren, der Minderheitenschutz sei vornehmlich auf Drängen der Juden geschaffen worden — muß dieses Recht belasten; denn die Juden sind eine wesentlich andersartige Gruppe als die Nationalitäten Europas.

Der Völkerbundrat, dem nach den Minderheitenschutzbestimmungen die Aufgabe übertragen wurde, die Einhaltung dieser Verträge zu überwachen, versagte. Die entrechteten Volksgruppen verloren immer mehr jede Hoffnung, auf diesem Wege etwas zu erreichen und setzten zahlreiche internationale Vereinigungen von dieser Rechtsbeugung in Kenntnis. Aber auch die schärfsten Erklärungen des Genfer Nationalitätenkongresses, der Interparlamentarischen Union, der Union der Völkerbundligen, der International Law Association waren vergebliche Warnungsschüsse. Es erfolgten noch viele Warnungen an den Völkerbund. Die letzte und gewichtigste ist die Erklärung Polens in der Völkerbund-

versammlung vom 13. 9. 1934: Polen lehne die weitere Anerkennung des internationalen Minderheitenschutzes ab, falls dieser nicht von allen Staaten in gleicher Weise übernommen würde. Als diese allgemeine Bindung nicht erfolgte, erklärte Polen, sich weiterhin nicht der Aufsicht des Völkerbundes in Minderheitenfragen unterstellen zu wollen.

Wilson erklärte bei der Festsetzung der Friedensdiktate, daß die nationale Unterdrückung eine der wichtigsten Quellen der Völkerkonflikte sei und daher die Großmächte den Gebietszuwachs bzw. die Neugründung der Staaten in Osteuropa nur zulassen könnten, wenn die nationalen Lebensrechte geschützt seien. Wilson vertrat hier den in der obengenannten Note Clemenceaus auch enthaltenen Standpunkt, daß der Minderheitenschutz gleichsam als Ersatz für ein nicht gewährtes Selbstbestimmungsrecht einiger Gebiete zu gelten habe. Besonders deutlich wird dies bei Gebieten, denen unter Garantie der Großmächte volle nationale Selbstverwaltung zugesagt wurde, da die Abtretung als Unrecht empfunden wurde. Dies gilt z. B. für das Memelgebiet, in dem die nationalen, nach dem Statut sehr weitgehenden Selbstverwaltungsrechte durch Rechtsbruch beseitigt wurden. Das Versagen des Minderheitenschutzes erschüttert daher die Versailler Grenzen.

Das Deutsche Reich und Volk können sich selbstverständlich nicht mit einem Beiseiteschieben des bisherigen Minderheitenrechtes zufrieden geben. Man wird ein, wenn auch unzureichendes Recht nicht aufgeben, solange kein neues gesichert ist.

c) Der Nationalsozialismus hat seit jeher die Entnationalisierungspolitik mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Einige Stellen aus den Reden Adolf Hitlers mögen dies veranschaulichen. Indem er Kritik an Versailles übte, sagte er: „Je klarer durch diese Regelung die Volksgrenzen sich mit den Staatsgrenzen deckten, um so mehr mußte damit eine große Reihe von künftigen Konfliktsmöglichkeiten aus der Welt geschafft werden. . . . Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus dieser selben Gesinnung heraus. . . . Wir kennen daher auch nicht den Begriff des Germanisierens. . . . Wir sehen die europäischen Nationen um uns als gegebene Tatsachen" (17. 5. 1935). „Der permanente Kriegszustand, der aber durch solche Absichten zwischen den einzelnen Völkern aufgerichtet wird, mag verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Interessen vielleicht als nützlich erscheinen, für die Völker bringt er nur Lasten und Unglück. . . . Es ist aber dann erst recht nicht notwendig, daß man Menschen, die ohnehin schon von dem Unglück betroffen sind, von ihrem angestammten Volkstum weggerissen zu sein, außerdem noch quält und mißhandelt. . . . Denn der Nationalsozialismus sieht in der machtmäßig erzwungenen Einschmelzung eines Volkes in ein anderes, wesensfremdes nicht nur kein erstrebenswertes politisches Ziel, sondern als Ergebnis eine Gefährdung der inneren Einheit und damit der Stärke eines Volkes auf lange Zeit gerechnet. Seine Lehre lehnt daher den Gedanken einer nationalen Assimilation dogmatisch ab. Damit ist auch der bürgerliche Glaube einer möglichen ‚Germanisation' widerlegt. Es ist daher weder unser Wunsch noch unsere Absicht, fremden Volksteilen das Volkstum, die Sprache oder die Kultur wegzunehmen, um ihnen dafür eine fremde, deutsche aufzuzwingen. . . . Unsere volkliche Lehre sieht daher in jedem Krieg zur Unterjochung und Beherrschung eines fremden Volkes einen Vorgang, der früher oder später den Sieger innerlich verändert und schwächt und damit in der Folge zum Besiegten macht" (21. 5. 1935).

Adolf Hitler trat daher auch für die Deutschen fremder Staatsangehörigkeit, die nicht im Deutschen Reich leben (Volksdeutsche), ein: „Besonders am Herzen liegt uns das

Schicksal der außerhalb der Reichsgrenzen lebenden Deutschen, die durch Sprache, Kultur und Sitte mit uns verbunden sind und um diese Güter schwer kämpfen. Die nationale Regierung ist entschlossen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die den deutschen Minderheiten international garantierten Rechte einzutreten" (23. 3. 1933).

Für den Nationalsozialismus ist es selbstverständlich, daß die Judenfrage nicht als Volksgruppenrechtsregelung im Sinne der Nationalitätenfrage gelöst werden kann (vgl. S. 12 f.). Die Juden sind rassisch sowohl vom deutschen Volk als auch von den übrigen Völkern Europas grundsätzlich verschieden und daher auch sittlich-kulturell fremd. Sie sind in erster Linie eine rassische Sondergruppe mit besonderen politischen und kulturellen Zielen, die sich nicht auf die Pflege eigener Angelegenheiten beschränken. Nicht entrechtet, sondern auf ihren eigenen Lebenskreis beschränkt sollen die Juden werden, während das deutsche Volk blutsmäßig und geistig vor Überfremdung geschützt wird. Die grundlegenden Regelungen des Reichsbürgergesetzes und Gesetzes zum Schutz des deutschen Bluts und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 ordnen neben dem Wehr- und Reichsarbeitsdienstgesetz sowie dem Deutschen Beamtengesetz das Verhältnis der Juden im Deutschen Reich. Den Juden wird im Zusammenschluß ihrer kulturellen Organisationen und im Ausbau ihres eigenen Schulwesens Gelegenheit geboten, die Sonderheit des eigenen Volkes zu wahren. Diese Gesetze wurden hier aufgeführt, um zu verdeutlichen, daß es grundsätzlich falsch ist, die Lösung der Judenfrage mit der Nationalitätenrechtsfrage gleichzusetzen, oder gar letztere nach den Wünschen jüdischer Emanzipation zu behandeln.

d) Der Versuch, ein allgemeines Minderheitenrecht zu schaffen, ist gescheitert. Dies erwies auch eine der hochentwickelsten Formen, das estländische Kulturautonomiegesetz vom 5. 2. 1925, das den Angehörigen einer Volksgruppe, soweit sie sich zu ihr bekennen, eine personelle Selbstverwaltungsorganisation in Schul- und einigen kulturellen Fragen einräumt. Diese Art der Selbstverwaltung erfordert ein starkes Volksbewußtsein der Gruppe — denn der einzelne muß sich offen zu ihr bekennen und um dessentwillen auch Nachteile ertragen — und eine Opferwilligkeit —, denn die Selbstverwaltung erfordert Arbeitseinsatz und Sondersteuern. Daher kann auch die sogenannte Kulturautonomie der einen Gruppe angemessen sein, eine andere aber schwer bedrohen. So haben sich z. B. die Slowenen Südkärntens entschieden gegen eine derartige Regelung zur Wehr gesetzt.

Das Volksgruppenrecht kann nur unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse sowohl der Lage der staatsführenden Völker wie der Volksgruppen fortgebildet werden. Dies vor allem in einer Zeit, da in Europa die Rechtsgrundbegriffe über das Wesen von Volk, Staat und Recht so stark auseinanderklaffen. Auch hier gilt, was allgemein für das Völkerrecht festgestellt wurde, daß Verträge zwischen den unmittelbar interessierten Staaten, die sich für ihre Konationalen einsetzen, den Anstoß geben müssen, neue Rechtsformen zu schaffen. Das volkliche Denken des Nationalsozialismus ermöglicht eine solche Entwicklung, die von einer Instanz wie dem Völkerbund, in der Bolschewismus, Faschismus, Demokratie und Versailler Machtpolitik vereint sind, nicht gefördert werden kann.

III. Völkerrecht in Kriegszeiten

14. Grundbegriffe des Kriegsrechts

a) Das politische Wesen des Krieges. Die Behauptung, Krieg sei Gewaltanwendung und daher wesensgemäß im Widerspruch zum Recht, kann man immer wieder hören. Dennoch ist nach jedem Völkerrecht der Krieg ein erlaubtes Mittel, sei es, um einen bestehenden, als Unrecht erkannten Zustand zu ändern, sei es, um einen bedrohten Besitz zu verteidigen. Und jeder Krieg wird geführt, um beendet zu werden, d. h. um einen neuen Friedens- und Rechtszustand zu erreichen.

Aber nicht nur die Tatsache des Krieges und sein Ziel, die neue Rechtsordnung, stehen unter dem Völkerrecht; auch der Krieg selbst ist als politisches Mittel der Rechtsregelung zugänglich. An einigen Sätzen aus dem klassischen Werk von *Clausewitz'* „Vom Kriege" mag dies verdeutlicht werden: „*Der Krieg ist fortgesetzte Staatspolitik mit anderen Mitteln . . . er ist ein wahres politisches Instrument*". „Die politische Absicht ist der Zweck, der *Krieg ist das Mittel* und niemals kann das Mittel ohne Zweck gedacht werden." „*Die Politik ist der Schoß, in welchem sich der Krieg entwickelt.*"

Aus dieser Bindung des Krieges an die Politik folgert, daß nicht nur Ursache und Ziel, sondern auch die Durchführung des Krieges politisch bedingt ist. Clausewitz schreibt: „Gehört der Krieg der Politik an, so wird er ihren Charakter annehmen. Sobald sie großartiger und mächtiger wird, so wird es auch der Krieg und das kann bis zu der Höhe steigen, auf welcher der *Krieg zu seiner absoluten Gestalt* gelangt." „Freilich dringt das politische Element nicht tief in die Einzelheiten des Krieges hinunter, man stellt keine Vedetten und führt keine Patrouillen nach politischen Rücksichten; aber desto entscheidender ist der Einfluß dieses Elements bei dem Entwurf zum ganzen Kriege, zum Feldzuge und oft selbst zur Schlacht." „*Das Unterordnen des politischen Gesichtspunktes unter den militärischen wäre widersinnig, denn die Politik hat den Krieg erzeugt*; sie ist die Intelligenz, der Krieg aber bloß das Instrument, und nicht umgekehrt. *Es bleibt also nur das Unterordnen des militärischen Gesichtspunktes unter den politischen möglich.*"

Wie die Auffassung vom Wesen des Krieges grundverschieden ist, sagt Clausewitz mit einem Blick auf die Geschichte: „Im 18. Jahrhundert war der Krieg eine bloße Angelegenheit des Kabinetts, an welcher das Volk nur als blindes Instrument teilnahm." *Friedrich der Große* sagte: „Der Bürger soll nicht merken, wenn sein König Krieg führt." Schon im 19. Jahrhundert erreicht der Krieg den Ernst des Volkskrieges, „alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger des Staates". Aber auch die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart zeigen tiefgreifende Gegensätze in der Anschauung über das Wesen des Krieges. Der Theorie *Rousseaus* entsprechend, daß der Krieg *nur* die Auseinandersetzung zwischen den Staaten, d. h. aber deren Organen sei, glaubte die *kontinentale Kriegstheorie* noch bis zum Weltkrieg, den Krieg zur Angelegenheit der Armeen machen zu sollen. Die *angelsächsische Kriegstheorie* erklärte demgegenüber den Krieg als Auseinandersetzung mit dem Feind, einschließlich aller seiner Hilfsquellen.

Heute finden wir in Europa die verschiedensten Kriegsbegriffe, die den vollkommen gegensätzlichen Auffassungen vom Wesen der menschlichen Gesellschaft entspringen. Der *Weltkrieg* wurde von seiten Frankreichs und der Vereinigten Staaten mit dem Schlagwort eines Kreuzzuges gegen die Autokratie für Demokratie und Freiheit geführt. Die *Sowjetunion* sieht im Klassenkampf und Bürgerkrieg die der heutigen Weltordnung gemäßen Kriegsarten. Die Ideologie der *imperialistischen* Weltmächte rechtfertigt den Krieg als Maßnahme des Staates zur Wahrung und Erweiterung seiner Machtsphäre. Der missionierende *Katholizismus* kämpft mit dem Schwert gegen den Ungläubigen, er hält den Einsatz ganzer Staaten und die Intervention — den Bürgerkrieg — für notwendig. Man denke an die Heidenbekehrung und die Gegenreformation, ein Standpunkt, den auch der päpstliche Syllabus errorum von 1864 einnimmt, der das Nichtinterventionsprinzip als Irrtum erklärt. Auch der *Nationalsozialismus* hat den ihm wesensgemäßen Kriegsbegriff. Er denkt in Völkern und kann daher den Krieg auch nur als Mittel anerkennen, um ein bedrohtes Volk zu schützen. Ein Krieg, der dem Volk unnötige Lasten auferlegt, ist daher abzulehnen, denn jeder Krieg verzehrt die Auslese der Besten. Auch lehnt die volkliche Auffassung jeden Krieg ab, der

geführt wird, um fremde Völker dem eigenen einzuverleiben. Dieser politischen Weltanschauung liegt es ferne, die inneren Organisations- oder Glaubensfragen anderer Völker zu beeinflussen. Sie empfindet jede Einmischung in ihre Belange als unangebracht und weist sie entschieden zurück (vgl. S. 8 und 43 f.).

Man kann politisch, im Sinne Clausewitz', auch heute zwei Haupttypen des Krieges unterscheiden:

1. Den Bekehrungskrieg, der gegen die Träger einer anderen Weltanschauung als Straf- und Vernichtungskrieg geführt wird (vgl. Heilige Allianz, Strafbestimmungen des Versailler Diktats, Bürgerkriegsmethoden der Sowjets). Diese Kriege werden mit Hilfe der im feindlichen Volk geworbenen Anhänger einer bestimmten Staats- und Gesellschaftstheorie geführt, sie sind wesensgemäß zugleich Bürgerkriege. In diesen Auseinandersetzungen muß „der Krieg zu seiner absoluten Gestalt gelangen", denn der politische Gegensatz ist „großartiger und mächtiger" als ein bloß außenpolitischer. Er betrifft die gesamte innere Ordnung, die Gesinnung des anderen Volkes. Diese Kriege — der Weltkrieg wurde auf seiten der Entente vielfach mit diesem Ziel und entsprechenden Mitteln geführt — beseitigen kriegsrechtliche Regelungen weitestgehend. Wie der politische Gegensatz zwischen jedem universalen Herrschaftsanspruch, so der marxistisch-bolschewistischen politischen Zielsetzung und dem staatlichen Denken an sich ein absoluter ist, so muß auch eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Sowjets und anderen Mächten den Krieg zu seiner absoluten Gestalt gelangen lassen. So sagte Lenin von den Sklavenaufständen, den Bauernkriegen und den modernen Bürgerkriegen: „Das waren gerechte Kriege, diese können nicht verurteilt werden."

2. Nicht zu dieser absoluten Gestalt müssen Kriege führen, die Machtsphären völkischer oder rassischer Gruppen abgrenzen. Der Gegner kann als politische Einheit und Wesenheit anerkannt, ja geachtet sein, es wird eine Änderung der Rechts- und Machtverhältnisse erstrebt, die auf andere Art nicht erreicht wurde. Als Beispiele: der Krieg 1866 und der Nikolsburger Friede, 1870/71 und der Friede zu Frankfurt a. M.; Russisch-Japanischer Krieg 1904/05 und Friede von Portsmouth. Daß auch solche Kriege die absolute Gestalt annehmen können, zeigt das Beispiel der Auseinandersetzung zwischen Rom und Karthago.

Diese Unterscheidung will die zweite Art des Krieges nicht zu einer weniger ernsten Auseinandersetzung machen als die erste. „Soll der Gegner zur Erfüllung unseres Willens durch den kriegerischen Akt gezwungen werden, so müssen wir ihn entweder faktisch wehrlos machen oder in einen Zustand versetzen, daß er nach Wahrscheinlichkeit damit bedroht ist." Durch die Mobilmachung der ganzen Nation im Kriegsfalle und die technische Entwicklung hat der Krieg eine solche Form angenommen, daß es nur wenige Mächte gibt, die aktiv fähig sind, einen Krieg zu führen bzw. sich allein wirksam zu verteidigen. In diesem Sinne hat L. v. Ranke den Begriff der großen Macht gefaßt, daß sie sich in jedem Kriege behaupten können müsse. Das Streben des Deutschen Reichs ist darauf gerichtet, seine Selbstbehauptungsfähigkeit zurückzugewinnen. Hierin liegt keine Bedrohung anderer, sondern nur das Bemühen eines Großvolkes, seinen Bestand zu sichern.

Der Nationalsozialismus hat stets erkannt, daß die erste Voraussetzung für jede zielklare Politik die innere Geschlossenheit des eigenen Volkes ist. Je gewaltiger die an das Volk gerichteten Anforderungen, um so unbedingter muß seine Geschlossenheit sein, wenn es sein Dasein behaupten will. Der moderne Krieg, der den Einsatz des ganzen Volkes und aller seiner Hilfsquellen erfordert, setzt daher entschlossene Einheit von Volk und Führung und ebenso unbedingte instinktsichere Abwehr aller dem Feinde dienenden volkszersetzenden Kräfte voraus. Die Einheit von Außenpolitik und Innenpolitik finden im modernen Krieg den deutlichsten Ausdruck, beide werden auf die entscheidende Probe gestellt, für die sie sich stets bereit halten müssen.

b) **Krieg im völkerrechtlichen Sinne** ist die Selbsthilfehandlung eines Staates, die mit der Absicht erfolgt, einem anderen Staat gegenüber den eigenen Willen auch mit den äußersten Mitteln der Gewalt durchzusetzen. Als Staaten gelten nur jene souveränen politischen Gebietseinheiten, mit denen regelmäßig diplomatische Beziehungen, die im Kriegsfall abgebrochen werden, bestehen (vgl. oben S. 15 ff.). Krieg in diesem Sinne ist nicht der Bürgerkrieg, sofern nicht die aufständische Partei von anderen Staaten völkerrechtlich anerkannt wird. Auch die Unterwerfung staatenlosen Gebietes und wilder Stämme gilt nicht als Krieg. Schwierig ist die Abgrenzung des Krieges von der militärischen Repressalie im Frieden, die als getarnter Krieg unter der Billigung der Kriegsächtungen blüht (vgl. S. 24). Die Wirkung von Völkerbund- und Kelloggpakt war zunächst, daß die Zahl der Kriege abnahm, aber militärische Aktionen größten Stils als „bloße Feindseligkeiten“ stattfanden.

c) Das **Kriegsrecht:** Das Kriegsrecht bildet den ältesten Teil des Völkerrechts, wir finden es in allen Kulturepochen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden zahlreiche Kodifikationsversuche unternommen: Pariser Seerechtsdeklaration 1856, Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde 1864/1868/1906/1929, Petersburger Deklaration über die Verwendung von Explosivstoffen 1868, Haager Konventionen 1899 (betr. Land-, See-, Luftkrieg, Dumdumgeschosse, Gas), Haager Konvention 1904 (betr. Hospitalschiffe), Haager Konventionen 1907 (betr. Land-, See-, Luftkrieg, Neutralität, Kriegserklärung, Rotes Kreuz), Londoner Seekriegsdeklaration 1909, Vertrag von Washington über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgasen 1922, Genfer Protokoll betr. den Gebrauch von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln 1925, Panamerikanisches Abkommen betr. die Neutralität im Seekrieg 1928, Genfer Abkommen über das Kriegsgefangenenrecht 1929.

In seiner Rede vom 21. 5. 1935 stellte Adolf Hitler als Punkt 9 seiner 13 Punkte auf:

„Die Deutsche Reichsregierung ist bereit, sich an allen Bestrebungen aktiv zu beteiligen, die zu praktischen Begrenzungen uferloser Rüstungen führen können. Sie sieht den zur Zeit einzig möglichen Weg hierzu in einer Rückkehr zu den Gedankengängen der einstigen Genfer Konvention des Roten Kreuzes. Sie glaubt zunächst nur an die Möglichkeit einer schrittweisen Abschaffung und Verfemung von Kampfmitteln und Kampfmethoden, die ihrem innersten Wesen nach im Widerspruch stehen zur bereits geltenden Genfer Konvention des Roten Kreuzes.

Sie glaubt dabei, daß ebenso wie die Anwendung von Dumdumgeschossen einst verboten und im großen ganzen damit auch praktisch verhindert wurde, auch die Anwendung anderer bestimmter Waffen zu verbieten und damit auch praktisch zu verhindern ist. Sie versteht darunter alle jene Kampfwaffen, die in erster Linie weniger den kämpfenden Soldaten als vielmehr den am Kampfe selbst unbeteiligten Frauen und Kindern Tod und Vernichtung bringen.

Die Deutsche Reichsregierung hält den Gedanken, Flugzeuge abzuschaffen, aber das Bombardement offen zu lassen, für irrig und unwirksam. Sie hält es aber für möglich, die Anwendung bestimmter Waffen international als völkerrechtswidrig zu verbannen und die Nationen, die sich solcher Waffen dennoch bedienen, als außerhalb der Menschheit und ihrer Rechte und Gesetze stehend zu verfemen. . . .

Wenn es einst gelang, durch die Genfer Rote-Kreuz-Konvention die an sich mögliche Tötung des wehrlos gewordenen Verwundeten oder Gefangenen allmählich zu verhindern, dann muß es genau so möglich sein, durch eine analoge Konvention den

Bombenkrieg gegen die ebenfalls wehrlose Zivilbevölkerung zu verbieten und endlich überhaupt zur Einstellung zu bringen.

Deutschland sieht in einer solchen grundsätzlichen Anfassung dieses Problems eine größere Beruhigung und Sicherheit der Völker als in allen Beistandspakten und Militärkonventionen." Diese Gedanken wurden im Friedensplan der deutschen Reichsregierung vom 31. 3. 1936 in vielen Einzelheiten ausgeführt.

Adolf Hitler stellt damit die Abrüstungsidee auf einen grundsätzlich anderen Boden, als dies in der Zeit von 1919 bis 1933 erfolgte. Er verknüpft die Abrüstung nicht mit dem Sicherheits-, Kriegsächtungs- und Sanktionssystem, sondern mit dem Kriegsrecht. Dies erfolgte auch anläßlich des Londoner deutsch-englischen Flottenabkommens vom 18. 6. 1935 hinsichtlich der U-Boot-Kriegsführung unter Bezugnahme auf den Londoner Vertrag von 1930. Der Gedankengang ist ein vollkommen anderer, wenn auch nicht neuer, sondern altbewährter. Es liegt ja nahe, die Schrecken des Krieges dadurch zu mildern, daß man die Anwendung der besonders die nichtkämpfenden Frauen und Kinder schwer treffenden Waffen und alle ausgesprochenen Angriffswaffen nach Kriegsrecht zu verbieten sucht. Dadurch könnte man die Sicherheit des Besitzstandes zweifellos erhöhen.

Das Kriegsrecht ist in seinen Grundlagen zum Teil sehr altes Gewohnheitsrecht. In Ergänzung zu diesem wurde, wie erwähnt, der Versuch einer umfangreichen einvernehmlichen schriftlichen Festlegung, **Kodifikation,** unternommen, die allerdings oft den politischen Boden verließ und humanitär-pazifistischen Theorien zuliebe mehr regeln wollte als möglich war und dadurch dem Kriegsrecht nur Schaden zufügte. Auch das kodifizierte Kriegsrecht muß eindeutig und verständlich sein, da nur dann dem einzelnen Soldaten die Regeln geläufig sein können. Sehr kompliziert wirken oft die zahlreichen Vorbehalte, von denen vor allem die Allbeteiligungsklausel (clausula si omnes) oft bei Kriegsrechtskonventionen angewandt wird. Diese Klausel besagt, daß der Vertrag nur gelten soll, solange nur Vertragsparteien an seiner Nutzung beteiligt sind. Die meisten 1918/19 neu entstandenen Staaten sind bisher den Kriegsrechtskonventionen nicht beigetreten.

Der **Kriegsbeginn** wurde, wie die Geschichte zeigt, seit ältesten Zeiten durch eine förmliche Kriegserklärung angezeigt. Im 17. Jahrhundert kam dieser Rechtsbrauch ab. Die kontinentale Praxis neigte ihm im 19. Jahrhundert wieder zu, während die englische dagegen Stellung nahm. 1907 kam im Haag eine — allerdings nur als Partikularrecht geltende — Konvention zustande, welche die Kontrahenten verpflichtet, den Krieg entweder direkt oder in Form eines befristeten Ultimatums zu erklären. Eine Frist, die zwischen der Kriegserklärung und dem Beginn der Feindseligkeiten liegen muß, ist nicht vereinbart. Der formale Akt der Kriegserklärung, der seit dem Weltkrieg kaum beachtet wurde, hat seine Bedeutung sehr verloren.

Die wichtigsten **Rechtswirkungen** des Kriegszustandes sind: Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen (siehe oben S. 15 ff.). Verträge, die für den Kriegsfall geschlossen sind, behalten ihre Geltung, andere politische Verträge zwischen den Kriegführenden sind aufgehoben, soweit sie nicht bereits erfüllt sind. Kollektivverträge sind, sofern nicht die beteiligten dritten Staaten in ihre Aufhebung einwilligen, als nur suspendiert zu betrachten. Eine besondere Stellung kommt den Kriegsverträgen zu, die während des fortdauernden Kriegszustandes geschlossen und erfüllt werden. Es sind dies vor allem das Kriegsrecht, die Gefangenen und Internierten betreffende Verträge sowie Waffenstillstands-Abkommen und Kapitulationen. Die Angehörigen des feindlichen Staates, die sich im Gebiet des anderen aufhalten, wurden sehr verschieden behandelt: von der Sklaverei über Gefangennahme, Massenausweisung bis zur Erlaubnis des ruhigen Verbleibens. Im Weltkrieg herrschte die Internierung des

feindlichen Staatsangehörigen in besonderen Lagern vor, soweit sie nicht als wehrpflichtige Männer wie Kriegsgefangene behandelt wurden. Das feindliche, im Hoheitsgebiet des Kriegführenden befindliche Privateigentum darf nach Kriegsrecht nicht konfisziert, es darf nur gegen Entschädigung im Bedarfsfalle beschlagnahmt werden. Für Staatseigentum, das weitgehend der Konfiskation verfällt, gelten besondere Vorschriften. Im Weltkrieg, in dem der Wirtschaftskrieg besonders entwickelt wurde, stellten die Ententestaaten das feindliche Privateigentum unter Zwangsverwaltung und liquidierten feindliche Unternehmungen. Diese Maßnahmen wendeten die Mittelmächte nur im Vergeltungswege an. Der Handel und jeder Verkehr mit dem Feind ist nach dem Common law verboten. Diese der kontinentalen Auffassung, wie sie noch in der Landkriegsordnung von 1907 (= LKO) kodifiziert wurde, widersprechende Anschauung gab dem Weltkrieg sein besonderes Gepräge. Das Vorgehen der Entente führte zu Vergeltungsmaßnahmen der Mittelmächte, die durch Gegenrepressalien gesteigert wurden. Besonders das Seekriegsrecht ist von dieser Entwicklung, die in jedem künftigen Krieg eine besondere Rolle spielen wird, bestimmt (vgl. S. 55 ff.).

Das Kriegsrecht wird, wie auch das übrige Völkerrecht, übertreten. Friedliche Schlichtungsmittel lassen sich nicht anwenden, der diplomatische Verkehr ist erschwert, so greift die **Kriegsrepressalie** ein, um das verletzte Recht geltend zu machen. Diese ist die völkerrechtlich zulässige vorsätzliche Verletzung von Kriegsrecht, um den Gegner hierdurch zur Achtung der von ihm übertretenen Regeln zu veranlassen. Hört die Verletzung auf, muß auch die Repressalie enden, denn sonst ist der Vergeltung übende Staat im Unrecht. Die Anwendung einer Repressalie, die oft mit einer Gegenrepressalie beantwortet wird, führt gelegentlich zur faktischen Ausschaltung eines Völkerrechtsinstituts. Die Repressalie soll daher stets verhältnismäßig angewendet und dem Gegner als solche angezeigt werden.

Die **Beendigung** des Krieges kann entweder dadurch erfolgen, daß der gegnerische Staat aufhört zu bestehen (Debellatio) oder daß die Feindseligkeiten beiderseitig eingestellt werden, ohne daß dies ein Rechtsakt bestätigt. Der häufigste Fall ist die Beendigung durch einen Friedensvertrag. Diesem geht meist ein völkerrechtlich verbindlicher Vorvertrag (Präliminarfriedensvertrag) voraus, der die Grundsätze des endgültigen Friedens festlegt. Die Frage, ob und welche Schadenersatzansprüche wegen Verletzung kriegsrechtlicher Normen erhoben werden, wird meist im Friedensvertrag geregelt.

Strafrechtliche Sanktionen stehen keinem Staate gegenüber den das Kriegsrecht verletzenden Angehörigen der feindlichen Wehrmacht zu. Wohl aber wird von jedem Staate erwartet, daß er seine eigenen Organe, welche weisungswidrig Kriegsrecht verletzen, zur Verantwortung zieht. Allein die einseitige Auslieferung „solcher Personen, die wegen einer gegen die Gesetze des Krieges verstoßenden Handlung angeklagt sind“ (Versailler Diktat, Art. 228) an ein Militärtribunal der Sieger, widerspricht dem geltenden Völkerrecht sowie jedem Ehr- und Rechtsempfinden.

15. Landkriegsrecht

Der Krieg ist als politische und militärische Handlung eine Einheit. Der Landkrieg zielt vor allem auf die Niederringung des Gegners und die Besetzung seines Gebietes ab. Der Seekrieg will den Schutz, den die feindliche Flotte ihrem Lande bietet, brechen und die Freiheit der Schiffahrt hemmen. Er ist auch gegen die Wirtschaft des Feindes gerichtet, in ihm können rein militärische Akte, offene Seeschlachten u. dgl. sehr zurücktreten. Der Luftkrieg gibt die Möglichkeit, den Krieg weit ins Hinterland zu tragen und dort Schaden anzurichten, er führt aber nicht zur Besetzung feindlichen Gebietes. Diese Eigenarten erfordern auch rechtliche Sonderregelungen. Allerdings betreffen zahlreiche im Landkriegsrecht ausgebildete Regeln auch die anderen Kriegsarten.

a) Völkerrechtlich erlaubter **Kriegsschauplatz** ist im Landkrieg das gesamte eigene Staatsgebiet der Kriegführenden einschließlich der Eigengewässer (vgl. S. 18) und des staatlosen Gebietes. Verboten ist die Kriegführung auf dem Gebiet neutraler Staaten und in neutralisierten Gebieten (vgl. S. 60). Wird von einem Kriegführenden die Kampfhandlung oder deren Vorbereitung in ein solches Gebiet getragen, so begeht er damit Unrecht, der Gegner ist dann zu allen notwendigen Abwehrmaßnahmen auch auf neutralem Gebiet berechtigt.

b) Das Kriegsrecht ist bestrebt, zwischen Armee und Zivilbevölkerung zu unterscheiden, um letztere möglichst von den aktiven Kampfhandlungen fernzuhalten und dadurch zu schonen. Daher ist es wichtig, die **Personen** im Landkrieg zu kennzeichnen. Nur die Angehörigen der bewaffneten Macht sind berechtigt, kriegerische Akte zu setzen, und nur gegen sie dürfen militärische Akte gerichtet werden. Sie haben Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangene. Die Staaten sind verpflichtet, den Streitkräften vorzuschreiben, das Kriegsrecht zu beachten. Die Landkriegsordnung (LKO) bezeichnet das Heer als kriegführend, faßt aber diesen Begriff sehr weit. Milizen und Freiwilligenkorps sind, wenn sie unter festem Kommando stehen, gut erkennbare Abzeichen tragen und die Waffen offen führen, als Teil des Heeres anzusehen. Eine, vor allem den Kleinstaaten entgegenkommende Bestimmung enthält die LKO hinsichtlich des Volksaufgebotes (levée en masse), das sich beim Herannahen des Feindes im nicht besetzten Gebiet aus eigenem Antrieb zusammenfindet. Werden die Gesetze und Gebräuche des Kriegsrechts geachtet und die Waffen offen geführt, so sind auch diese Kämpfenden der Armee gleichzuhalten. Die bewaffnete Macht kann sich aus aktiv am Kampf beteiligten Kombattanten und den Nichtkombattanten, wie Ärzten, Geistlichen, Militärbeamten, zusammensetzen, die zur eigenen Verteidigung Waffen tragen dürfen und gegebenenfalls ebenfalls als Kriegsgefangene zu behandeln sind. Dem besonderen Schutzanspruch der Zivilbevölkerung entspricht deren Verpflichtung, sich von allen Kampfhandlungen fern zu halten. Verletzt sie dieses Gebot, hat sie keinen Anspruch auf weitere Schonung und die Behandlung als Kriegsgefangene.

Das Kriegsrecht aller Zeiten kennt den Parlamentär, „der von einem Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem andern in Unterhandlungen zu treten und sich mit der weißen Fahne zeigt" (LKO). Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, muß jedoch nicht empfangen werden. Mißbraucht der Parlamentär seine Sendung zu Spionage usw., so geht er seiner Vorrechte verlustig.

Spion ist, „wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen" (LKO). Der ertappte Spion — der Versuch steht der vollendeten Tat gleich — wird nicht als Kriegsgefangener behandelt, sondern er wird durch Urteil bestraft. Erkundungen durch militärische Flugzeuge oder Patrouillen sind keine Spionage.

Das Kriegsgefangenenrecht ist einer der wichtigsten Teile des Kriegsrechts, es erfuhr durch das Abkommen von 1929, das ausdrücklich die Allbeteiligungsklausel ausschließt und Repressalien an Kriegsgefangenen untersagt, eine weitere Fortbildung. Grundgedanke ist, die Gefangenschaft nicht als Rache oder Strafe, sondern allein zur Hinderung weiterer Teilnahme am Kampf durchzuführen. Anspruch auf Kriegsgefangenschaft haben die Angehörigen der bewaffneten Macht und deren Begleiter (Korrespondenten, Marketender, Lieferanten). Jeder kampfunfähige oder die Waffen streckende Feind darf nicht mehr getötet oder verwundet werden. Die Kriegsgefangenen unterstehen dem Schutz der betreffenden Regierung, sie haben Anspruch auf menschliche Behandlung, Hygiene, Schutz vor Beleidigung, sie können zu Arbeiten, mit Ausnahme von Kriegsunternehmungen, verwendet werden. Offiziere erhalten, bei Vergütungspflicht durch ihre Regierung, ihre Besoldung und besondere

Behandlung. Die Kriegsgefangenschaft endet durch Freilassung nach Friedensschluß, weiter durch Austausch, gelungene Befreiung oder Flucht.

Auch der Behandlung der Verwundeten, Kranken und Toten schenkt das Kriegsrecht in den Genfer Konventionen des Roten Kreuzes von 1864/1906/1929 besondere Aufmerksamkeit. Der das Schlachtfeld Behauptende muß für die Verwundeten und Kranken, die seine Kriegsgefangenen werden, sorgen, die Toten identifizieren und bestatten. Besondere Vorschriften schützen die Sanitätsformationen und ihre Einrichtungen einschließlich der freiwilligen Hilfsgesellschaften sowie deren Abzeichen (Rotes Kreuz).

c) Die Kriegführenden sind in der Wahl der **Mittel** der Kriegführung nicht unbeschränkt frei. Alle nicht militärisch notwendigen Schädigungen und Waffen, die unnötige Leiden verursachen, sowie offensichtlich verwerfliche Methoden und Mittel sind zu vermeiden. Tötung oder Verwundung eines wehrlosen oder die Waffen streckenden, sich ergebenden Feindes ist verboten, ebenso die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird. Die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung feindlicher oder neutraler Staatsangehörigkeit dürfen nicht gezwungen werden, an Kriegsunternehmungen teilzunehmen. Die Verwendung wilder Stämme, die die Regeln des Kriegsrechts nicht achten, ist untersagt. Unverteidigte Plätze dürfen nicht angegriffen, bombardiert oder belagert werden.

In mehreren Konventionen wurde versucht, bestimmte Waffen zu verbieten. So in Petersburg 1868 eine Beschränkung des Geschoßgewichts und der Geschoßwirkung, Haag 1899 Verbot von Dumdumgeschossen sowie Gift und vergifteten Waffen. Auf der Abrüstungskonferenz wurden ausführliche Vorschläge gemacht, Angriffswaffen zu verbieten, so betr. den chemischen und bakteriologischen Krieg, die Flammenwerfer, Bombenflugzeuge, die Artillerie-Kaliberbeschränkung. Es kam jedoch zu keiner Einigung. Neue Waffen sind völkerrechtlich grundsätzlich erlaubt, werden aber vom überraschten Gegner zunächst meist als rechtswidrig hingestellt. In der Praxis hat sich stets nach kurzer Zeit auch gegen die anfangs als unbedingt vernichtend angesehenen Waffen die entsprechende Abwehr gefunden. Dies führte zur ständigen Steigerung und Verfeinerung der technischen Kriegführung.

Seit langem versucht man einige hinterlistige Kriegsmittel zu verbieten. Es seien die wichtigsten aufgezählt: meuchlerische Angriffe gegen einzelne Feinde oder die Zivilbevölkerung, Mißbrauch der Parlamentärsflagge, des Roten Kreuzes, der Uniformen oder Flaggen des Feindes, Neutraler und der Zivilkleidung, Bruch von Kriegsverträgen.

d) Die kriegsmäßige Besetzung eines Gebietes (occupatio bellica) führte früher unmittelbar zum Erwerb des **besetzten Gebiets.** Die tatsächliche Gewaltausübung verleiht dem besetzenden Staat nach geltendem Kriegsrecht nur die Befugnis, die Gebietshoheit an Stelle des Souveräns auszuüben, wobei er verpflichtet ist, die Interessen der betreffenden Bevölkerung zu schützen. Die Bevölkerung des besetzten Gebietes behält ihre Staatsangehörigkeit, die Zivilverwaltung und Gerichte sollen, soweit nicht militärische Belange anderes erfordern, nach Landesrecht von Beamten des Gebiets geführt werden. Die Bevölkerung ist zur Beachtung aller Weisungen der besetzenden Macht verpflichtet; eine Treuepflicht oder Hilfeleistungen zum Schaden ihres eigenen Staates können von ihr nicht gefordert werden. Privateigentum ist im besetzten Gebiet grundsätzlich geschützt, es soll, soweit es die Kriegführung erfordert, nur gegen Entschädigung beschlagnahmt werden. Transport-, Nachrichtenmittel und Waffen sowie bewegliches Staatseigentum werden konfisziert. Kontributionen, Ersatz- und Strafleistungen bedürfen eines schriftlichen Befehls. Besonderen Schutz genießen im besetzten Gebiet, wie bei allen Kriegshandlungen, die Sanitätsanstalten, dem Gottesdienst, der Kunst und Wissenschaft dienende Einrichtungen sowie Kunstdenkmäler.

16. Seekriegsrecht

Die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts, wie sie im 14. Abschnitt und hinsichtlich der Personengruppen (15 b) genannt wurden, gelten auch im Seekrieg. Die Besonderheit des Seekrieges, daß er auch gegen den See h a n d e l des Feindes gerichtet ist, erfordert aber auch Sondernormen. Die G e s c h i c h t e des Seekriegsrechts ist alt, vor allem im 16. und 17. Jahrhundert nahm es einen schnellen Aufschwung. Im 19. Jahrhundert wurden Kodifikationsversuche gemacht (Pariser Seerechtsdeklaration 1856, III. Konvention Haag 1899), die mit der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration 1909 einen Abschluß finden sollten. Letztgenannte Deklaration wurde von Großbritannien nicht ratifiziert und trat dadurch nicht in Kraft. Im Weltkrieg wurde das Seekriegsrecht besonders häufig mißachtet.

a) **Kriegsschauplatz** ist die hohe See einschließlich der Küstengewässer der Kriegführenden (vgl. S. 18). Der grundlegende Unterschied zwischen See- und Landkrieg ist, daß der Landkrieg auf bestimmten Hoheitsgebieten (mit den praktisch kaum gegebenen Ausnahmen staatenlosen Gebiets) erfolgt, daß jedoch der Seekrieg auf der grundsätzlich staatenlosen, dem Verkehr aller Mächte offenen hohen See (mit Ausnahme des Hoheitsgewässers) stattfindet. Da das freie Meer in erster Linie als Weg der Handelsschiffahrt für den Menschen Bedeutung hat, sind die Fragen des Schutzes der Handelsschiffe und ihrer Güter das zentrale Problem des Seekriegsrechts.

b) Die **Seestreitkräfte** sind berechtigt, kriegerische Handlungen auf hoher See vorzunehmen, das Prisenrecht auszuüben, gegen sie sind kriegerische Akte zulässig, sie können ohne prisengerichtliches Verfahren weggenommen werden. K r i e g s s c h i f f e sind Staatsschiffe, die der staatlichen Kriegsmarine angehören, deren Besatzung unter militärischem Befehl steht. Nicht alle Kriegsschiffe müssen selbst zum Kampf bestimmt sein, sie können auch als Troßschiffe oder Flugzeugmutterschiffe in erster Linie Hilfsdienste leisten.

H a n d e l s s c h i f f e haben eine grundsätzlich andere Rechtsstellung als Kriegsschiffe; allein ihre eindeutige Bestimmung stößt auf Schwierigkeiten. Entscheidend für den Charakter des Handelsschiffes kann sein: das private oder staatliche Eigentum, der Zweck des Schiffes, die Eignung des Schiffes für Bewaffnung oder die tatsächliche Bewaffnung u. a. In der Bestimmung des Wesens des Handelsschiffes bestehen wesentliche Verschiedenheiten. So erlangte im Weltkrieg die Frage, wie bewaffnete Handelsschiffe zu behandeln sind, besondere Bedeutung, ohne daß in Praxis und Lehre eine Klärung erfolgt. Hingegen sind die sogenannten H i l f s k r e u z e r — das sind Handelsschiffe, die zu Kriegsschiffen umgewandelt wurden — eindeutig Kriegsschiffe. Es sind hier die Fragen teilweise offen, wann und wie eine solche Um- und wieder Rückverwandlung angängig ist.

Die L a z a r e t t s c h i f f e, gleich ob militärische, solche von Privatgesellschaften oder neutralen Staaten, die von der eigenen Regierung und einer kriegführenden anerkannt sind, genießen besonderen Schutz und Vorrechte auch in neutralen Hoheitsgewässern. Sie müssen durch die Rote-Kreuz-Flagge und einen besonderen Anstrich kenntlich sein, dürfen nur ihrem Zweck dienen und müssen als Lazarettschiffe vorher bekanntgegeben werden. Sie dürfen sich nicht in die Kampfzone begeben und müssen allenfalls Untersuchungen zulassen.

c) Für die **Feindseligkeiten** gelten in einigen Fragen die Regeln des Landkriegsrechts. Der Besonderheit des Seekrieges folgend, treten aber mehrere neue Fragen auf. Die Täuschung des Gegners durch das Führen einer falschen Flagge ist erlaubt; unmittelbar vor dem Angriff oder einer Prise muß aber die richtige Flagge gezeigt werden. Torpedos sind erlaubt, wenn Blindgänger unschädlich werden. Für die Beschießung gelten die Regeln der LKO mit der Ergänzung, daß Lebensmittel- und Triebstofflieferung durch die Androhung der Beschießung eines feindlichen Platzes erzwungen werden kann. Den Unterseekabeln kommt besondere

Bedeutung zu: feindliche können jederzeit zerstört werden, neutrale müssen vor Mißbrauch geschützt sein.

Besondere Abmachungen (VIII. Haager Konvention 1907) liegen über das Minenrecht vor. So hinsichtlich verankerter und unverankerter selbsttätiger Kontaktminen, des Schutzes der Küstengewässer und Neutralen. Im Weltkrieg wurde dieses Minenrecht, obwohl es grundsätzlich anerkannt war, oft verletzt.

d) Das **Prisenrecht** ist der bedeutsamste Teil des Seekriegsrechts. Unter Prisen sind die im Seekrieg von den Kriegführenden in Beschlag genommenen Schiffe und Waren zu verstehen. Sie werden als „gute Prise" bezeichnet, wenn die Beschlagnahme nach materiellem Prisenrecht zu Recht erfolgt. Das Prisenrecht darf während des Kriegszustandes auf dem Seekriegsschauplatz von den Organen der bewaffneten Macht (Kriegsschiffe einschließlich U-Boote, Hilfskreuzer) ausgeübt werden.

Vom Prisenrecht (Seebeuterecht) ist das Kriegsbeuterecht im Seekrieg zu unterscheiden. Dieses wird gegenüber Schiffen und Waren des feindlichen Staates angewendet, die ohne prisengerichtliches Verfahren versenkt oder konfisziert werden können. Die Besatzung unterliegt meist der Kriegsgefangenschaft.

Das materielle Prisenrecht ordnet, welche Schiffe und Waren dem Seebeuterecht unterliegen. Als allgemeine Regel gilt: alle feindlichen Handelsschiffe und feindliche Waren auf feindlichen Schiffen sind „gute Prisen". Hier zeigt sich der grundsätzliche Gegensatz zur Landkriegsordnung, die das feindliche Privateigentum grundsätzlich schützt, während dieses im Seekrieg dem Seebeuterecht verfällt. Der feindliche Charakter eines Schiffes wird grundsätzlich nach der Flagge, nach englisch-amerikanisch-japanischer Auffassung überdies nach dem Handelsdomizil des Eigentümers bestimmt. Der neutrale oder feindliche Charakter der Ware wird nach dem Domizil bzw. der Staatsangehörigkeit des Eigentümers ermittelt. Waren auf feindlichen Schiffen gelten zunächst als feindliches Gut. Feindliche Waren auf feindlichen, eigenen und verbündeten Schiffen unterliegen grundsätzlich der Wegnahme. Feindliche Waren auf neutralen Schiffen nur soweit sie als Konterbande gelten, d. h. als dem Gegner zur Kriegführung dienlich angenommen werden (vgl. S. 62).

Ausnahmen vom Seebeuterecht gelten hinsichtlich der Lazarettschiffe, der Küstenfischerei, der kleinen Lokalschiffahrt, Schiffen wissenschaftlicher, religiöser, menschenfreundlicher Aufgaben, der Lotsenboote und meist der persönlichen Effekten von Besatzung und Passagieren. Eine besondere Behandlung sollen auch die Briefpostschiffe erfahren. Der Indult soll Handelsschiffen, die kurz nach Kriegsausbruch, in Unkenntnis ihrer veränderten Lage in fremden Häfen oder auf hoher See sind, die Heimreise gestatten.

Das formelle Prisenrecht regelt die Aufbringungsart der Prisen. Auf hoher See oder im feindlichen Küstengewässer kann jedes Handelsschiff von kompetenten Organen der Kriegführenden durch Signal angehalten, zum Flaggenzeigen und Beidrehen aufgefordert werden. Das Kriegsschiff sendet ein Prisenkommando (Offizier mit einigen Mann) zur Prüfung der Schiffspapiere und Ladung. Genügt die Prüfung der Papiere nicht, dann muß die Durchsuchung des Schiffes erlaubt werden. Kommt ein Schiff diesen Weisungen nicht nach, so kann es angegriffen werden.

Der Kapitän des anhaltenden Schiffes hat sogleich zu entscheiden, ob das Schiff weiterfahren kann oder aufzubringen ist. Die Aufbringung erfolgt, wenn voraussichtlich eine gute Prise vorliegt. Der Kommandant des Kriegsschiffes übernimmt durch einen seiner Offiziere das Kommando über das aufgebrachte Schiff und

gibt die Anordnung, wohin es sich begeben muß. Das angehaltene Schiff kann auch zur Durchführung der Untersuchung zum Anlaufen eines eigenen Hafens veranlaßt werden (Detention, saisie) und erst dort die Entscheidung über die Aufbringung erfolgen. Mit der Aufbringung ist das Schicksal von Schiff oder Ware noch nicht endgültig entschieden. Sie sind daher im allgemeinen so zu behandeln, daß sie oder ihr Gegenwert erhalten bleiben, sofern hierdurch nicht die Sicherheit des Kaptors gefährdet wird. Die Zerstörung eines aufgebrachten Schiffes soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, nachdem Schiffspapiere und Personen in Sicherheit gebracht sind. Unter Reprise versteht man die Wiederwegnahme eines aufgebrachten Schiffes.

Das Prisenverfahrensrecht, das seit dem Mittelalter entwickelt wurde, enthält die Vorschriften, wie darüber entschieden wird, ob die Aufbringung zu Recht erfolgte, d. h. ob eine gute Prise vorliegt. Die Prisengerichte, die meist in zwei Instanzen, in manchen Staaten mehr administrativ, in manchen mehr judiziär organisiert sind, entscheiden als innerstaatliche Gerichte nach Landesrecht. Dies gilt auch für die britischen Gerichte, die vorgeben, vom Staate unabhängig zu sein und nach Normen des Völkerrechts zu entscheiden. Die Vermutung spricht stets zugunsten des Kaptors, die Beweislast, daß die Aufbringung zu Unrecht erfolgt sei, obliegt dem Reklamanten. Das Urteil der zweiten Instanz ist endgültig, mit dem Urteilsspruch erfolgt bei Erklärung als gute Prise der Eigentumsübergang, im anderen Falle erfolgt die Freigabe.

Schon lange wurde erwogen, ein internationales Prisengericht zu errichten, da die Staaten im geltenden Verfahren als Richter und Partei auftreten. Im Haag 1907 kam nach langen schwierigen Verhandlungen der Entwurf eines Internationalen Prisengerichtshofes zustande, der im allgemeinen als Berufungsinstanz amten sollte, dessen Sprüche durchzuführen, die Staaten sich verpflichten sollten. Seine Verwirklichung, die durch einige Ergänzungen der Londoner Seerechtsdeklaration 1909 erfolgen sollte, scheiterte am Widerstand Englands, das vor allem die Bestimmung des anzuwendenden materiellen Rechts für nicht geglückt erachtete.

c) Der Wirtschaftskrieg führte zu schärferen Formen der Behinderung des feindlichen Handels, zur Handelsblockade. — Die völkerrechtlich erlaubte **Blockade** (Pariser Seerechtsdeklaration 1856, Londoner 1909) ist die Absperrung eines begrenzten Küstenstriches von der Zufuhr aller Waren als Maßnahme in Kriegszeiten. Sie muß erklärt und den Staaten mitgeteilt werden, muß unparteiisch gegen alle Schiffe angewendet und ständig von Kriegsschiffen tatsächlich durchgeführt werden (Effektivität). Die Blockade darf daher nicht bloß durch Minen, nur gelegentlich von U-Booten oder ohne bestimmte Begrenzung erfolgen. Versucht ein Schiff, die Blockade zu durchbrechen, verfällt es der Konfiskation, ebenso meist seine Ladung.

Im Weltkrieg war den Ententemächten die Blockade wegen der U-Boote und Minen, den Mittelmächten wegen der zu geringen Hochseeflotten nicht möglich. England richtete dennoch am 2. 9. 1914 (bzw. 11. 3. 1915, 25. 1. 1917) die sogenannte „Blockade" ein, die in Wahrheit eine **Verkehrssperre** war und als solche völkerrechtswidrig ist. Diese unterschied sich von der Blockade durch die fehlende Effektivität, die parteiische Handhabung, die mangelnde Freilassung neutraler Häfen und fehlende räumliche Beschränkung. So wurde die „Hungerblockade" auf völkerrechtswidrige Weise entwickelt und durch die Repressivmaßnahmen des U-Boot-Krieges beantwortet.

Der **U-Boot-Krieg** entwickelte sich erst im Weltkrieg und erlangte als Verteidigungswaffe des Deutschen Reichs, als Kriegsrepressalie gegen die völkerrechtswidrige „Blockade" besondere Bedeutung. So erklärte Deutschland am 4. 2. 1915 ein Gebiet, das die Küsten der Gegner umschloß, als Kriegsgebiet. Dies mit der Wirkung, daß jedes dort angetroffene feindliche Schiff zerstört wurde, die neutralen in besonderer Gefahr standen. Nach der Versenkung des bewaffneten neutralen amerikanischen Handels-

schiffes Lusitania (7. 5. 1915) schränkte Deutschland die Absperrmaßnahmen ein. Als die „Blockade" durch die Gegner in gleicher Weise aufrechterhalten wurde und die Hilfslieferungen der Vereinigten Staaten an dieselben fortdauerten, wurde der unbeschränkte U-Boot-Krieg erklärt (31. 1. 1917), nach dem im Sperrgebiet alle Schiffe, bewaffnete neutrale Schiffe auch außerhalb desselben ohne Warnung angegriffen wurden.

f) Im Weltkrieg wurde das Seekriegsrecht durch den schärfsten Wirtschaftskrieg ersetzt. Dennoch versuchten die großen Seemächte die Grundsätze des Vorkriegsseerechts im **Londoner Vertrag** von **1930** (vgl. oben S. 37 f.) betr. den U-Boot-Krieg wiederherzustellen. Auch anläßlich des Abschlusses des deutsch-britischen Flottenabkommens vom 18. 6. 1935 wurden die Bestimmungen des Teils IV des Londoner Vertrags in Erinnerung gebracht. Sie lauten:

„Nachstehende Verfügungen werden als grundlegende Bestimmungen des Völkerrechts aufgenommen:

(1) Bei ihrem Vorgehen gegen Handelsschiffe müssen Unterseeboote sich nach den Bestimmungen des Völkerrechts richten, welchen Überwasserschiffe unterworfen sind.

(2) Insbesondere darf, mit Ausnahme des Falles der fortgesetzten Weigerung zu stoppen, nachdem die ordnungsgemäße Aufforderung hierzu ergangen ist, oder des tatsächlichen Widerstandes gegen Besichtigung oder Untersuchung, ein Kriegsschiff, ob Überwasserschiff oder Unterseeboot, ein Handelsschiff nicht versenken oder zur Seefahrt untauglich machen, ohne vorher die Passagiere, die Bemannung und die Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben. Für diesen Zweck werden die Boote des Schiffes nicht als ein sicherer Ort angesehen, es sei denn, daß die Sicherheit der Passagiere und der Bemannung bei den herrschenden See- und Wetterverhältnissen durch die Nähe von Land oder durch die Anwesenheit eines anderen Schiffes, welches in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen, gewährleistet ist.

Die Hohen vertragschließenden Parteien laden alle anderen Mächte ein, ihre Zustimmung zu den obigen Bestimmungen auszusprechen."

17. Luftkriegsrecht

Obwohl die Verwendung von Ballonen und Luftschiffen zu Kriegszwecken schon vor dem Weltkrieg bekannt war, entwickelte sich der Luftkrieg erst im Weltkrieg. Auf der ersten Haager Konferenz 1899 kam ein Verbot, betreffend Abwerfen von Sprengstoffen zustande, das 1907 nicht erneuert wurde. Bei Beginn des Weltkrieges gab es keine besonderen Regeln für das Luftkriegsrecht, so daß die Landkriegsordnung sinngemäß anzuwenden war. 1923 kam im Haag der Entwurf eines Luftkriegsrechts zustande, der aber nicht geltendes Recht ist.

Hauptfragen des Luftkriegsrechts sind: Erklären des Luftraumes oberhalb des Staatsgebietes einschließlich der Hoheitsgewässer als der staatlichen Souveränität unterstehend, daher Verbot des freien Überfliegens. Möglicher Luftkriegsschauplatz ist daher der der Souveränität der Kriegführenden zugehörige Luftraum und der der hohen See. Alle Flugzeuge, daher auch die Luftstreitkräfte, müssen staatliche Hoheitszeichen tragen. Flugzeugbeobachter sind gegebenenfalls nicht als Spione, sondern als Kriegsgefangene zu behandeln. Viele Fragen, wie vor allem die des Luftbombardements und des Begriffs „verteidigter" Plätze, eines Luftprisenrechts, der Stellung von Meerengen sind noch nicht oder unzureichend geklärt. Zweifellos kommt aber gerade heute dem Luftkriegsrecht ganz besondere Bedeutung zu, wie auch die Erörterungen über ein Luftabkommen zeigt. (Vgl. z. B. deutsche Note vom 31. 3. 1936, Friedensplan, Punkt 13.)

18. Neutralitätsrecht

a) Die Neutralität ist die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen kriegführender Staaten zu einem an dieser Auseinandersetzung nicht beteiligten Staat und umgekehrt. Neutralität ist kein bloß negatives Verhalten, im Gegenteil, sie ist die Gestaltung eines wesentlichen Teiles der zwischenstaatlichen Beziehungen im Kriegsfall. In diesem Sinne ist Neutralität eine alte Rechtsbildung, die auch im mittelalterlichen Seekriegsrecht ausgebildet wurde.

Der Weltkrieg hat das Neutralitätsrecht schwer erschüttert; in den Jahren nachher kam es zu seiner ideologischen Bekämpfung: denn, sollte es tatsächlich möglich sein, ein allgemein anerkanntes Verfahren zu schaffen, mittels welchem in jedem Kriegsfalle der schuldige Teil, der Angreifer, festgestellt werden kann, dann müßte erwartet werden, daß sich alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft gegen diesen Verbrecher zusammenschließen. Aus diesem Gedankengang kam die Resolution des Völkerbundrats vom 13. 2. 1920 anläßlich des Beitritts der Schweiz zustande, die u. a. besagt, „daß der Begriff der Neutralität der Völkerbundmitglieder nicht vereinbar ist mit jenem anderen Prinzip, daß alle Völkerbundmitglieder gemeinsam zu handeln haben, um den Verpflichtungen des Völkerbundpaktes Achtung zu verschaffen." Die Neutralität von Völkerbundstaaten ist nach den Grundsätzen der Hilfeleistungspflicht, wenn diese sich auch auf wirtschaftliche Maßnahmen beschränkt, nicht möglich. Auf die gleiche Ideologie geht das Schlagwort der „Unteilbarkeit des Friedens" (S. 40) zurück, das Frankreich den Vorwand gab, ein System von Militärbündnissen zu schaffen, das jeden irgendwo entstehenden Konflikt zu einer Frontbildung ganzer Staatensysteme macht. Durch ein Netz internationaler Kreuz- und Querverbindungen wird die Möglichkeit einer Lokalisierung kleinerer Konflikte immer schwächer und die Gefahr eines Mitgerissenwerdens zahlreicher Staaten und Staatengruppen größer.

Aus der Erkenntnis dieser Gefahr und daß „die Feststellung des Schuldigen im Kriegsfalle unendlich schwer ist, da jene von göttlicher Einsicht begnadete Stelle, die hier die Wahrheit zu finden und auszusprechen vermöchte, es auf dieser Welt nicht gibt", rückte die deutsche Außenpolitik vom Völkerbundsystem energisch ab. In Punkt 6 der Rede vom 21. 5. 1935 erklärte Adolf Hitler: „Die deutsche Reichsregierung ist grundsätzlich bereit, Nichtangriffspakte mit ihren einzelnen Nachbarstaaten abzuschließen und diese durch alle Bestimmungen zu ergänzen, die auf eine Isolierung der Kriegführenden und eine Lokalisierung des Kriegsherdes abzielen. Sie ist insbesondere bereit zur Übernahme aller Verpflichtungen, die sich daraus für die Lieferung von Materialien und Waffen im Frieden oder Krieg ergeben mögen und von allen Partnern übernommen und respektiert werden." Mit diesem Programmpunkt erhält das Neutralitätsrecht neuen Sinn und soll in die Wirklichkeit der Kriegs- und Wirtschaftsentwicklung gestellt werden. Denn der alte Grundsatz, daß eine neutrale Macht keinem der Kriegführenden Truppen stellen dürfe, erhält im heutigen Krieg einen viel weiteren Sinn, da nicht nur Truppen unmittelbare Unterstützung eines Kriegführenden bedeuten, sondern ebenso die Lieferung von Waffen und für die Kriegführung notwendiger Rohstoffe.

Die Tatsache, daß nicht bloß bestimmte Staatsorgane, die Armeen, sondern die ganzen Völker durch den modernen Krieg betroffen werden, ist auch für die Neutralität von grundsätzlicher Bedeutung. Das hat u. a. das Verhalten der Vereinigten Staaten im Weltkrieg bewiesen, denn die Unterstützung einer Partei — und handle es sich auch nicht um Kriegsgerät im engeren Sinne — führt den Neutralen in den Krieg. Das Deutsche Reich hat aus dieser Erkenntnis und dem Bewußtsein, daß es seiner Würde widerspricht, aus einem blutigen Ringen materiellen Vorteil zu ziehen, im

italienisch-abessinischen Konflikt und gegenüber den Völkerbundssanktionen den Standpunkt eingenommen, daß es jede Unterstützung der Kriegführenden, welche über die auch im Frieden bestehenden Beziehungen hinausgeht, und jeden Gewinn aus dem Kriege ablehne. Damit ist der Versuch unternommen, dem Neutralitätsrecht einen sittlichen und einen dem Wesen der modernen Kriegführung gemäßen Gehalt zu geben.

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich seit dem Weltkrieg mehrfach mit der Frage befaßt, wie sie ihr neutrales Verhalten ausgestalten müssen, um in künftigen Kriegen nicht ähnlich in Mitleidenschaft gezogen zu werden wie im Weltkrieg. Ein wichtiger Schritt in diesem Sinne ist das Neutralitätsgesetz vom 24. 8. 1935. Darnach kann der Präsident ein Verbot auf jede direkte oder indirekte Ausfuhr von Kriegsgerät an Kriegführende erlassen. Es kommt hier natürlich auf die Bestimmung des Begriffs „Kriegsgerät" an, er wird nicht enge, nur im Sinne von Waffen gefaßt. Auch kann er allen amerikanischen Schiffen untersagen, Kriegsmaterial zu befördern und für alle Schiffe ein Verbot erlassen, aus amerikanischen Häfen Schiffen der Kriegführenden Mannschaften oder Kriegsmaterial zuzuführen. Amerikanischen Bürgern kann die Benutzung von Schiffen der Kriegführenden verboten werden, d. h. sie benützen dieselben auf eigenes Risiko. Fremden U-Booten kann es untersagt werden, in amerikanischen Häfen einzulaufen.

Diese Fortbildung des Neutralitätsrechtes hat nur für die beiden Staaten Rechtskraft, das Völkerrecht erfährt dadurch zunächst nur wesentliche Anregungen. Hier muß, da neue Formen noch nicht geschaffen sind, das Vorkriegsneutralitätsrecht in seinen Grundzügen dargestellt werden:

Neutralität setzt einen Krieg im völkerrechtlichen Sinne voraus, neutral sind die am Krieg nicht beteiligten Staaten kraft Völkerrecht. Die Neutralität kann den Kriegführenden gegenüber ausdrücklich erklärt werden. Sie endet mit Kriegsende oder dem Eintritt des neutralen Staates in den Krieg. Der Begriff der „wohlwollenden", d. h. eine kriegführende Partei begünstigende Neutralität, widerspricht dem Wesen dieses Instituts und bedeutet eine Neutralitätsverletzung. Wie oben erwähnt, darf jedoch ein Vermittlungsversuch zwischen den Kriegführenden (Mediation) nicht als Neutralitätsverletzung aufgefaßt werden (S. 20). Der neutrale Staat kann jede Neutralitätsverletzung auch mit Waffengewalt zurückweisen, ohne dadurch seine Neutralität zu beenden. Der die Neutralität verletzende Staat begeht völkerrechtliches Unrecht.

Von der Neutralität ist die sogenannte „dauernde Neutralität" bestimmter Staaten zu unterscheiden, welche die — meist von anderen Mächten garantierte — Neutralitätserklärung eines bestimmten Staates bezüglich aller zukünftiger Kriege, sofern der Angriff nicht den Staat selbst trifft, ist. Sie legt dem betreffenden Staat auch in seiner Friedenspolitik bestimmte Pflichten, so hinsichtlich Militärbündnissen, auf. Als Beispiel sind die Erklärungen betreffend die Schweiz 1815, Belgien 1831/39 und Luxemburg 1867 zu nennen. Auch andere Staaten können im Frieden eine „neutrale" Politik verfolgen, d. h. sich von Militärbündnissen fernhalten und politisch möglichst unparteiisch aufzutreten versuchen (z. B. Holland, die nordischen Staaten). Ebenfalls von der Neutralität zu unterscheiden sind die sogenannten neutralisierten Gebiete. Die Neutralisation kann dauernd oder für eine bestimmte Zeitspanne, sie kann eine positive oder negative sein. Positiv ist sie, wenn ein Gebiet für Truppentransporte usw. für alle Staaten in gleicher Weise offengehalten wird und innerhalb dieses Gebiets keine Kampfhandlungen stattfinden dürfen (z. B. Suezkanal, Magalhäesstraße — im Weltkrieg nicht eingehalten). Unter negativer Neutralisation versteht man die Ausschließung und Fernhaltung aller Truppen, Kriegs- und anderer Staatsschiffe von dem privilegierten Gebiet (z. B. Genfer See, schweizerischer Bodensee, Hochsavoyen, Donaumündung).

b) Im **Landkrieg** sind den neutralen Staaten vor allem Pflichten der Enthaltung aufgetragen: Verbot von Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden und der Truppenlieferung an ihn. Verbote der Unterstützung durch Waffen, Munition, finanzielle Hilfe oder Überlassen von Hoheitsrechten. Um diese Unterlassungen zu sichern, muß der neutrale Staat alles unternehmen, um den Kriegführenden eine der verbotenen Handlungen, so insbesondere des Durchzugs von Truppen oder Hilfskolonnen, unmöglich zu machen. Ist einem kriegführenden Staat ein solches Recht gewährt, so haben die anderen einen Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen. Auch hinsichtlich der Unterseekabel und Transportmittel sowie der Behandlung der neutralen Staatsangehörigen im besetzten Gebiet hat der neutrale Staat Duldungspflichten.

Rechte stehen den Neutralen im diplomatischen Verkehr (Mediation, Übernahme der Interessen eines Kriegführenden) zu. Der neutrale Staat hat ein Recht auf Handelsverkehr und bei Verletzungen auf Schadenersatz. Hinsichtlich der Kriegsgefangenen, Internierten, Verwundeten, des Asyls und eigener Sanitätshilfsformationen hat der neutrale Staat Rechte und Pflichten. Er kann fremde übertretende oder desertierende Tuppen internieren und fremdes Kriegsmaterial auf seinem Gebiet beschlagnahmen.

Die Rechte und Pflichten neutraler Staatsangehöriger sind eingehend geregelt. Ihnen sollen, bei Gegenseitigkeit, keine Militärlasten auferlegt werden und sie dürfen vom Kriegführenden nicht zwangsweise zum Militärdienst herangezogen werden (S. 9 f.). Treten sie freiwillig in seine Dienste, so sind sie vom Gegner gegebenenfalls nicht schlechter als die feindlichen Staatsangehörigen zu behandeln. Der neutrale Staat muß aber Kriegshandlungen von seinem Gebiet fernhalten, so auch die Anwerbung oder Bildung von Hilfstruppen oder Stützpunkten. Neutrale Staatsangehörige und deren Unternehmungen sind nach altem Neutralitätsrecht in der materiellen und finanziellen Hilfeleistung an die Kriegführenden nicht beschränkt. Dieser letztere Grundsatz entspricht dem Grundgedanken liberal-kapitalistischen Wirtschaftsdenkens; er ist in einer geordneten, geschlossenen Volkswirtschaft nicht möglich und würde in einem modernen Krieg nicht anerkannt werden (vgl. z. B. den Streit um die Ölkonzessionen in Abessinien im Herbst 1935).

c) Die Neutralität im **Seekrieg**, im Haag 1907 z. T. kodifiziert, fordert die Pflicht der Enthaltung von allen Feindseligkeiten gegenüber den Kriegführenden, Verbot der Abgabe von Truppen, Kriegsschiffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen, Durch- oder Ausfuhr von Truppen und Kriegsmaterial gelten die Verbotsregeln des Landkriegs. Den neutralen Staat treffen zahlreiche Duldungspflichten. Seine Handelsschiffe dürfen in den Häfen der Kriegführenden zeitweise zurückgehalten und gegen Entschädigung zu eigener Verwendung requiriert werden (Angarienrecht). Neutrale Schiffe sollen Schiffbrüchigen, Kranken, Verwundeten der Kriegführenden Hilfe leisten. Erreichen Kriegsgefangene von einem Schiff neutrales Gebiet, so sind sie zum Verlassen desselben berechtigt.

Die Durchfahrt kriegführender Kriegsschiffe durch neutrale Gewässer ist gestattet, kann aber auch vom Neutralen — allen Kriegführenden in gleicher Weise — verboten werden (so mehrfach im Weltkrieg). Auch der Aufenthalt in neutralen Häfen und Gewässern kann — höchstens drei Kriegsschiffen gleicher Flagge — erlaubt werden. Der Aufenthalt darf jedoch nur eine bestimmte Zeit (nach britischer Lehre 24 Stunden, nach den meisten anderen Rechtsauffassungen mehrere Tage) währen, sofern nicht dringliche Reparaturen notwendig sind. Im neutralen Hafen darf die Kampffähigkeit des Schiffes nicht erhöht, militärische Vorräte oder die Besatzung dürfen nicht ergänzt werden. Wohl aber können Lebensmittelvorräte aufgenommen und die Brennstoffbehälter gefüllt werden. Ein kriegführendes Kriegsschiff darf einen neutralen Hafen nicht unmittelbar nach dem Auslaufen eines die Flagge des Gegners

führenden Kriegs- oder Handelsschiffes verlassen. Eine Prise darf nur wegen ungünstiger See, wegen Seeuntüchtigkeit oder Mangels an Feuerungsmaterial in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Das Prisenrecht gegenüber den Neutralen ist von dem materiellrechtlichen Grundsatz, daß der Handel der Neutralen grundsätzlich frei ist, bestimmt. Neutrales Gut ist auch unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Konterbande, frei; jedoch wird keinem Schadenersatzanspruch stattgegeben, wenn ein feindliches Schiff rechtmäßig versenkt wird. Ebenso deckt die neutrale Flagge feindliches Gut mit Ausnahme der Konterbande. Großbritannien und Frankreich haben 1915/16 diese Regel vollkommen aufgehoben, um zu verhindern, daß irgendwelche Waren an die Mittelmächte gelangen oder von dort ausgeführt werden konnten. Hierbei kamen nicht die Grundsätze der Blockade, Konterbande oder neutralitätswidrigen Unterstützung, sondern die des schärfsten Wirtschaftskrieges zur Anwendung. Im Weltkrieg wurde die Handelsfreiheit der Neutralen durch eine ganze Reihe völkerrechtswidriger Ausnahmebestimmungen völlig beseitigt. Die Ententemächte erreichten die weitestgehende Abhängigkeit des neutralen Handels und der Schiffahrt von der einen Seite der Kriegführenden.

Unter Konterbande versteht man alle von einem Kriegführenden auf einer Liste aufgeführten Waren, welche seines Erachtens nach ihrer Qualität für die Kriegführung von Bedeutung sind, sofern diese Waren einem anderen Kriegführenden auf dem Seeweg geliefert werden sollen. Konterbande verfällt, gleichgültig, welche Flagge das Schiff führt, der Beschlagnahme, ebenso zumeist das befördernde Schiff. In der Londoner Seerechtsdeklaration 1909 wurde versucht, zwischen Gütern, die als absolute und relative Konterbande anzusehen sind einerseits und einer Freiliste anderseits zu unterscheiden. Die englische Auffassung neigte stets zu einer sehr weiten Auslegung des Konterbandebegriffs, sowohl nach der Art der Ware, als auch nach der Freistellung ihres Lieferungszieles bzw. Eigentümers. Im Weltkrieg wurde die Konterbandenliste von Großbritannien schnell erweitert und umfaßte 1917 so ziemlich alles, was es gibt. Auch wurde der Begriff der „einheitlichen Reise", d. h. der möglichen Endbestimmung des Schiffes beim Feinde oder die Bestimmung des Eigentums an der Ware so gefaßt, daß jeder Handel mit den Mittelmächten, auch jede Lebensmittellieferung unterbunden wurde. Eine Neutralitätsverletzung liegt beim Transport von Konterbandewaren nicht vor. Wohl aber, wenn ein neutrales Schiff kriegführende Truppen befördert oder sich für die Schiffahrt zwischen Mutterland und Kolonien eines Kriegführenden zur Verfügung hält.

Das formelle Prisenrecht gegenüber Neutralen entspricht den oben aufgeführten Grundsätzen. Das angerufene Schiff muß anhalten, um die Prüfung der Papiere und allfällige Untersuchungen zu ermöglichen. Das Schiff kann zu diesem Verhalten gezwungen werden; gewaltsamer Widerstand rechtfertigt Konfiskation. Umstritten war im Weltkrieg, ob ein neutrales Schiff in einen Hafen eingebracht werden darf, um dort untersucht zu werden. Wenn neutrale Handelsschiffe unter Konvoi (Schutzgeleite) eines Kriegsschiffes des eigenen Staates fahren, darf ein anhaltendes kriegführendes Kriegsschiff nur vom Kommandanten des Geleitschiffes Auskunft über Art und Ladung des Handelsschiffes verlangen, nicht selbst eine Untersuchung vornehmen. Der Kommandant des Geleitschiffes hat sich allenfalls von der bezweifelten Richtigkeit zu überzeugen. Diese Konvoiregeln kamen im Weltkrieg selten zur Anwendung, da die Neutralen, vor allem die Vereinigten Staaten, vom Konvoi kaum Gebrauch machten und Großbritannien den neutralen Konvoi nicht anerkannte. Stehen neutrale Schiffe unter Konvoi kriegführender Kriegsschiffe, so sind sie dem militärischen Angriff ausgesetzt und unterliegen dem Kriegsbeuterecht. Die Zerstörung neutraler Prisen ist völkerrechtlich grundsätzlich verboten. Ist die Ein-

bringung der Prise nicht möglich und unterliegt die Ware der Wegnahme, so muß bei Zerstörung — neben den Sicherheitsvorkehrungen für Besatzung und Papiere — der Kaptorstaat Schadenersatz leisten.

d) Der im Weltkrieg ausgebildete wichtigste Grundsatz der **Neutralität im Luftkrieg** ist, daß den Flugzeugen der Kriegführenden das Überfliegen des neutralen Hoheitsbereichs verboten ist. Ebenso ist die Landung auf neutralem Gebiet untersagt. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Neutralitätsrechts, so hinsichtlich der Enthaltungspflichten, der Rechte und Duldungspflichten sinngemäß für den Luftkrieg.

Schrifttum

Das völkerrechtliche Schrifttum ist sehr umfangreich, zum allergrößten Teil ist es liberal-pazifistisch oder positivistisch. Die wenigen hier angegebenen Schriften sollen den Weg zu den Quellen erleichtern. Es wurde darauf verzichtet, zu allen Abschnitten Schrifttum anzuführen.

Gesamtdarstellungen:

Alexander Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts, zwei Bände, Leipzig 1930 und 1932.

Ernst Wanselow, Völkerrecht — Einführung in die Praxis der Staaten, Berlin 1931.

Quellen und Sammelwerke:

Abrüstung und Sicherheit, Handbuch der Sicherheitsfrage und der Abrüstungskonferenz mit einer Sammlung der wichtigsten Dokumente von K. Schwendemann, 2 Bände, Berlin 1936.

Fontes Juris Gentium, Sammlungen völkerrechtlicher Dokumente, herausgegeben von V. Bruns, Berlin 1931 ff.

Politische Verträge, eine Sammlung von Urkunden, herausgegeben von V. Bruns (Band 1: Garantiepakte, Bündnisse, Abkommen über politische Zusammenarbeit, Nichtangriffs- und Neutralitätsverträge der Nachkriegszeit, Berlin 1936).

Locarno, eine Dokumentensammlung, herausgegeben von F. Berber, Berlin 1936.

Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von G. A. Walz. (In zahlreichen Bänden werden die Einzelfragen behandelt.)

Zeitschriften:

Völkerbund und Völkerrecht, herausgegeben von Frhr. v. Freytagh-Loringhoven (seit 1934).

Zeitschrift für Völkerrecht, herausgegeben von Gustav Adolf Walz (1907 von H. Kohler begründet).

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, herausgegeben von V. Bruns (seit 1929).

Das deutsche Volk und das Völkerrecht:

Adolf Hitler, Mein Kampf, Reden als Kanzler, Reden für Gleichberechtigung und Frieden, Reichstagsrede vom 21. Mai 1935, Berichte der Nürnberger Parteitage.

Hans Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, zweiter Abschnitt: Völkerrecht.

Alfred Rosenberg, Blut und Ehre, München 1934; Gestaltung der Idee, München 1936.

Norbert Gürke, Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935.

Norbert Gürke, Der Einfluß jüdischer Theoretiker auf die deutsche Völkerrechtslehre, 1937.